Breslauer Gemeinde-Blatt



Achtzehnter Jahrgang
Band I (S. 1 bis 752)

Breslau 1919

Breslauer Gemeindeblatt

Organ

für die

gesamte Gemeindeverwaltung und Gemeindeangelegenheiten



Herausgegeben

vom

Magistrat der Hauptstadt Breslau

Achtzehnter Jahrgang

Band I (S. 1 bis 752)

mit Inhaltsverzeichnis für Band I und II

Breslau

Geschäftsstelle im Statistischen Amt

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

1919

3193 CS



Akc. K Nr 116/89 F Czas. Sl.

Inhaltsverzeichnis

des achtzehnten Jahrgangs (Nr. 1 bis 79)

1919.

Anstell. = Anstellungen.
Ausführungsanw. = Ausführungsanweisung.
Ausführungsbest. = Ausführungsbestimmungen.
Beil. = Beilage.
Bek. = Bekanntmachung.
Beschlagn. = Beschlagnahme.
Bez.-Sch. = Bezugschein.
Bundesr.-V. = Bundesrats-Verordnung.
Hpl. = Haushaltsplan.
K. A. G. = Kommunalabgabengesetz.
Verb. = Verbot.
Verst. = Versteigerung.
Verz. = Verzeichnis.
Zuw. St. G. = Zuwachssteuergesetz.

A.

Ablieferungsprämien für Brotgetreide usw.: Verordnung über Zahlung 1431.

Acker, Gärten: Änderung der Verordnung über Sicherung der Acker- und Gartenbestellung 249 — Verordnung über Sicherung der Landbewirtschaftung 249, 494, 649 — Meldung der Anbaufläche landwirtschaftl. Betriebe 505 — Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung 979, Ausführungsbest. 1418.

Aktien: Aufhebung der Verordnung betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland 1077.

Aktiengesellschaften: Zuwendungen in der Bilanz 414.

Allerheiligen-Hospital-Apotheke: Hpl. 516.

Allerheiligen-Krankenhospital: Kuratorium 519 — Abortanlage 19, 808 — Primärärzte 60, 412, 479 — Röntgenapparatur für die inneren Abteilungen 384 — Autogasapparate für Röntgeneinrichtungen 1360 — elektr. Lichtanlage auf der Frauenabteilung 411, 1207 — Kosten für Kesselanlagen 411, 441, 807, 850, 1096, 1361, 1409 — Umänderung der Schlaf- und Aufenthaltsräume des Wirtschaftspersonals 657 — Befestigung des Bürgersteigs an der Baracke 658 — Beschaffung eines Mikroskops 712 — Kleiderschränke für das Personal 1095 — Absonderungsräume im Friede-Agath-Hause 1249 — Brutschränke 1294.

Almosen s. Armenpflege.

Altbekleidungsstellen: Übernahme der Restbestände 459 — Fortführung der Altbekleidungsstelle Breslau 486, 892 — Verlängerung der Berechtigung zur alleinigen Bewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke 1102.

Altersrenten s. Invalidenversicherung.

Altersparkasse: Verzinsung der Spareinlagen 668.

Altersversorgungsanstalten: Bürgerhospital zu St. Anna: Hpl. 808, 1336 — Erhöhung des Verpflegungsgeldes 1094 — Vorsteher 1097.

Hospital zu St. Bernhardin: Kostenanteil an der Instandsetzung des Ohledeichs 183 — Eintritts- und Begräbnisgeld 411 — Hpl. 808, 1294.

Bürgerversorgungsanstalt: Hpl. 808, 1294.

Hospital für alte hilflose Dienstboten: Vorsteher 519 — Hpl. 808, 1336.

Hospital zum hl. Geist: Hpl. 808, 1294 — Nachlaßversteigerung 1039.

Hospital zu 11 000 Jungfrauen: Hpl. 808, 1294 — Vorsteher 1097, 1294.

Hospital zu St. Hieronymus: Hpl. 808, 1294 — Vorsteher 1097.

Hospital zu St. Trinitas: Hpl. 74, 808, 1162 — Laubstreu abzugeben 1241.

Althändler: Aufhebung der Beschlagnahme von Kleidungs- und Wäschestücken 150, 188.

Amnestie s. Strafen.

Amtssiegel: Änderung 875.

Analysen des Leitungswassers 22, 78.

Anbauflächen s. Ernteflächen.

Anders-Stiftung: Bewerbungen 644.

Angestellte: Anordnungen über Verwendung von Bürokräften (Stellenbesetzung) 28, 87, 169, 432, 486, 641, 778, 967 — Verfahren bei Prüfung und Nachprüfung von Kündigungen 463 — Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 120, 251, 408, 472, 676, 1051 — Ausführungsbest. 180, 250, 290, 395, 471 — Verordnung über Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 406 —

Aufsicht über Ausführung der Verordnung 704 — Wirksamkeit der Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben 905 — Fürsorge für in den gefährdeten Landesteilen beschäftigten Lohnangestellten 1424.

Angestelltenversicherung: Ergänzung der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte 95 — Entschädigung für Zeitverlust usw. an die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts 707 — Wert der Sachbezüge 753 — Ausführung des § 155 des Versich.-Ges. 805.

Animierkneipen: Einschränkung 619.

Anleihen: Ges. betr. einen Anleihekredit für das Rechnungsjahr 1919 und die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien 1051 — 4% Obligationenanleihe der früheren Breslauer Straßeneisenbahn-Gesellschaft 110 — Anleihen der Stadtgemeinden aus den eigenen städtischen Sparkassen 393.

Kriegsanleihen: Warnung vor Aufkäufern 21 — Steuerzahlung mit Kriegsanleihe 1006 — Zinsscheine kein gesetzliches Zahlungsmittel 1033.

Breslauer Stadtanleihen: Einlösung von Zinsscheinen 335, 667, 1038, 1370 — Ankauf 419, 466 — Tilgung 1012, 1416 — Aufnahme einer Anleihe 678, 746, 850, 1249 — Anleihe-Sonderausschuß 746 — Aufkündigung ausgeloster Anleihescheine 1082, Beil. zu Nr. 58.

Anliegerbeiträge: Kommission betr. Heranziehung von Grundstücken infolge Regelung der Hochwasserverhältnisse 519 — Kosteneinziehung 526 —Pflicht zur Entrichtung 638 — maßgebendes Statut 1167.

Anschlagwesen: Zuschlag 657.

Ansiedlungen s. Siedlungen.

Anzeigen: Anbringung öffentlicher 370, 763 — s. auch Zeitungen.

Apfel: Höchst- und Richtpreise 339, 950, 1035, 1036, 1255, 1284, 1298.

Apotheken: Errichtung 970.

Arbeiter- und Arbeiterfürsorge: Fürsorge für ausländische Arbeiter 7 — Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländische Arbeiter 113 — Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 70, 125, 472, 676, 1051 — Ausführungsbest. 98, 149, 290, 471 — Eintritt in Freiwilligen-Truppenteile 426 — Polizeiverordnung betr. Unterbringung von Arbeitern in Massenquartieren 791 — Heranziehung städtischer Arbeiter zu Privatarbeiten 390 — Verbot der Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften auf Bahnhöfen 1372 — Löhne der städtischen Arbeiter 411, 748, 886, 1319 — im Kriege gefallene und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnete städtische Arbeiter: Beilage zu Nr. 4, 33 — Versicherung der polnischen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter 1241.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse: Verordnung über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 34, 67, 1156 — Ausführungsbest. 492, Beil. zu Nr. 29 — Zuständige Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten 510, 624 — Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bei den Privateisenbahnen und Kleinbahnen 952 — Zur Entlassung der ortsfremden Arbeiter 1065.

Arbeiter- und Soldatenräte: Aufruf zur Unterstützung der Reichsregierung 31 — Verordnung über das Finanzgebahren 95 — Vergütungen 114 — Verfügung betr. Angelegenheiten der Arbeiter- und Soldatenräte 320 — Einladung zum 2. Kongreß 325, 326 — Wahlkreiseinteilung und Zahl der Delegierten 325 — Sendungen unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" 342 — Nichtverwendung von Staatsgeldern zu Wahlagitationszwecken 373 — Ausstellung von Urkunden usw. 399 — Beschluß des Zentralrats betr. kommunale und politische Arbeiterräte 778 — Kontrolltätigkeit der Arbeiterräte bei den Gemeinden und Landkreisen 872 — Wahlordnung zur Neuwahl der Arbeiterräte 1033.

Arbeiterschutz- und Wärmehallen: Hpl. 516.

Arbeitsamt s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitsanstalten städt.: Hpl. 516, 1095 — Lastkraftwagen für die Holzspalteanstalt 1336.

Arbeitshaus: Hpl. 74, 516, 850, 1162 — Vorstand 544 — Mehrkosten für Errichtung einer Zweigstation für Prostituierte 1360.

Arbeitslehrkolonie für Schwachbefähigte: Beihilfe 18.

Arbeitslose: Anregungen zur geistigen Beschäftigung 152. S. auch Erwerbslosenfürsorge.

Arbeitsnachweise s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitsstellen s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitsstreitigkeiten: Verordnung über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten 34, 67, 113 — Ausführungsbest.: Beil. zu Nr. 29.

Arbeitsvermittlung: Vermittelung von Arbeitskräften für Notstandsarbeiten 250 — Anordnungen über Freimachung und Besetzung von Arbeisstellen 28, 87, 169, 432, 486, 641, 778, 1374 — Verordnungen über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften (Meldepflicht über offene und besetzte Stellen) 276, 340, 487, 992 — Anmeldung von Arbeitsstellen bei öffentlichen Arbeitsnachweisen 287 — Arbeitsbeschaffungsstellen für Lazarette 738 — Verordnung über Arbeitsnachweise: Beil zu Nr. 68 — Verbot der Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften auf. Bahnhöfen 1372.

Städtisches Arbeitsamt: Meldung von Stellen beim städt. Arbeitsamt 137, 487, 992 — Bericht 186 — Ausschuß 602 — Besoldung der Vermittler der Arbeitsnachweis-Fachabteilung für das Holzgewerbe 807 — fachmännische Selbstverwaltung 1032 — Zusammenfassung des Arbeitsnachweiswesens in Breslau 1077 — Nummernzwang beim städt. Arbeitsnachweis 1165 — Anforderung von Arbeitspersonal 1234.

Arbeitszeiten: in Bäckereien und Konditoreien 32 — Einschränkung der Arbeitszeit in Büros, Verkaufsstellen und Werkstätten 1257 — Kosten der Durchführung des 8 bzw. 9stündigen Arbeitstages 100 — Verordnung über Regelung der

Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 406 — Aufsicht über Ausführung der Verordnung 704.
Armendirektion s. Armenpflege.
Armen- und Pflegeanstalten: Hpl. 516, 1095.
Bürgerobdach: Bezeichnung statt Armenhaus 582, 601 — Vorstand 519 — Erneuerung des Fußbodens im Arztzimmer usw. 712.
Städt. Pflegehaus: Bauarbeiten 19 — Erweiterung der Wasserversorgungsanlage 183 — Vorstand 519 — Instandsetzungen in der Kochküche 773 — Entschädigung für Haarscheeren 745 — Belegung des Frauenwohnhauses mit lazarettkranken Soldaten 851, 854 — Ablösungsbetrag für wegfallende freie Station zweier Ärzte 1005 — Mehrkosten des Anschlusses der alten Gebäude an die Rieselanlage 1096.
Armenhaus: Umbenennung in Bürgerobdach 582, 601.
Armenpflege: Armendirektion 19, 441, 1163 — Hpl. 516, 1095 — Almosenprüfung infolge Schulentlassung 137, 992.
Arzneipflanzen: Sammlung von Heilkräutern und Arzneipflanzen 737.
Ärzte: Besteuerung des Einkommens der Feldärzte 309 — Bezirksarmenärzte 548, 1096 — Kreisärzte 692, 852 — freie Arztwahl in der Kriegsfürsorge und in der Armen- und Wohlfahrtspflege 775 — Gesetz über Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung bei ehrengerichtl. Strafen und Verfahren gegen Ärzte 1019.
Assessoren: Annahmen 73, 128, 712, 1294 — Tagegelder der juristischen Hilfsarbeiter 1163.
Magistratsassessoren: Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung 1095 — Anstellung 1336, 1380.
Ätzkalkalien: bezugsscheinfreier Verkehr 1059.
Aufenthalt i. S. des K.A.G. 105.
Aufrufe: an das deutsche Volk usw. 12, 58, 332, 589, 765 — an die Landbevölkerung 25 — an die Arbeiter- und Soldatenräte 31 — an den deutschen Osten 590 — an die Hinterbliebenen von Angehörigen des Inf.-Regiments Nr. 47 1203 — an die Abstimmungsberechtigten in Oberschlesien usw. 1227 — Aufruf zur Leistung von Erntehilfsarbeit 1283 — Aufruf an die Textil- und Bekleidungsindustrie 1323.
Aufwandsentschädigung für im Reichsheer usw. eingestellte Söhne einer Familie 878 — für Mannschaften, deren bisheriges Dienstverhältnis als fortbestehend anzusehen ist 1153.
Auseinandersetzungen betr. Odergesetzumlegungssachen u. a.: Termin 340.
Aus- und Einfuhr: Befristung der Ausfuhrbewilligungen 36 — Ausfuhrbewilligungen für das besetzte linksrheinische Gebiet 318 — Vertreter des Reichskommissars 839 — Verordnung über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln 149 — Einfuhrbewilligungen für Waren aus der Schweiz 287 — Regelung der Ein- und Ausfuhr 1076, 1223 — Zweigstelle des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung 1207 — Dezentralisation im Geschäftsbereich des Reichskommissars 1282 — lebenswichtige Gegenstände i. S. der verschärften Strafbestimmungen für verbotene Ausfuhr 1378 — Einfuhr von Pflanzen usw. 1406.
Ausgleichsstock: Bildung 543.
Auskünfte: Auskunftspflicht der Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagbetrieben 30 — Auskunftspflicht gegenüber der Reichsstelle für Textilwirtschaft 473 — Auskunfts- und Vermittelungsstellen für Hauspflege, Krankenpflege usw. 517 — Auskunftserteilung durch Beamte 638.
Ausländer: Polizeiverordnung betr. Meldepflicht 316, 950.
Austern: Aufhebung der Bek. über Absatz von Strandaustern 920.
Außenhandel s. Handel.
Ausstellungen: ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt 1085 — Prämiierung auf gewerbl. Ausstellungen 1424.
Ausverkäufe: Verbot der Ankündigung und Abhaltung 495 — zum Ausverkaufsverbot für Textilien 638.
Ausweise: Ausweiskarten des Viehhandelsverbandes: Verluste 140, 339, 587 — Ausweiszwang für den Aufenthalt im Befehlsbereiche der 35. Inf.-Division 317 — Verlustanzeigen von Ausweisen 530, 1198, 1371 — Reiseausweise 533 — Ausweiskarten für Angestellte der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke: Farbe für 1920: 1397 — Verlustanzeigen 61, 137, 171, 274, 283, 314, 615, 788, 897, 946, 967, 1035, 1075, 1082, 1175, 1202, 1287, 1370.
Azethylen: Zulassung von Azetylenapparaten 65, 174, 837, 978.

B.

Badeanstalten: Hpl. der öffentlichen Bäder 293, 516, 1095 — Eröffnung der städt. Freibadeanstalten 566 — unentgeltliche Benutzung von Privatbadeanstalten 582 — Anschaffungen und Arbeiten bei den städtischen Freibadeanstalten 183.
Städt. Brausebäder: Wiedereröffnung des Brausebads an der Sadowa-Str. 87 — Erhöhung der Benutzungsgebühren 518, 1213 — Kuratoren 101, 441 — Siebenerkarten 1432.
Bäckereien und Konditoreien: Arbeitszeit 32 — Handel mit Back- und Konditorwaren an Sonn- und Festtagen 762.
Bahnhofsbuchhandel: Regelung 1424.
Baltische Lande: Auflösung der Verwaltung 34.
Banken: Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben 513.
Städtische Bank: Allgemeine Empfehlung 10 u. a. Nrn. — Geschäftsübersichten 44, 155, 330, 481, 566, 693, 810, 929, 1098, 1185, 1296, 1381 — Entlastung 411, 1409 — Kommission zur Rechnungsprüfung 441 — Überschuß für 1919 519 — Gebührenordnung 1307 — Erhöhung von Schrankfachmiete und Depotgebühren 700 — Buchhalter 1209 — Kassendiener 807 — Beitritt zum Konsortium für die Aufnahme von Kriegsanleihen 1096.
Banknoten s. Geld.
Baracken: Beschaffung 1144, 1250.

Baronsches vegetarianisches Kinderhaus: Hpl. 293, 808, 1294 — Abputz der Außenfronten 634.
Bartflechte: Polizeiverordnung zur Bekämpfung 584.
Bastfasern: Errichtung eines Bastfaser-Hauptausschusses 474 — Höchstpreise für Bastfaserabfälle 1356.
Bauernräte: Vergütungen 114.
Baugewerkschule: Instandsetzung der Direktorwohnung 1208.
Bauhof städt.: Übertragung unverwendeter Mittel 385 — Hpl. 542, 543, 1294.
Baukassen: Auflösung 232 — Errichtung 425, 468 — Baukasse A der Oderstrombauverwaltung 950.
Baukostenzuschüsse s. Bauten.
Bäume, Sträucher: Befreiung von Raupennestern und -Eiern 316 — Verbot der Ausfuhr von Obstbäumen usw. 1222 — Schädigungen durch Schnee 1343.
Baumwolle s. Wolle.
Bauordnungen: Entwurf 839.
Baupolizei: Amtsbezeichnung der Exekutivbeamten 489 — Hpl. 516, 712, 850 — Baukontrolleur 1096 — Gesuche in baupolizeil. Angelegenheiten 1206 — Änderung der Baupolizeiverordnung 1410.
Bauten: Fortführung von Kriegsbauten 31 — Genehmigung der in den Hpl. vorgesehenen Bauausführungen 517 — vereinfachte Enteignungsverfahren bei Errichtung von Not- und Behelfsbauten 66 — Gewährung von Baukostenüberteuerungszuschüssen 240, 340, 440, 493, 535, 1012, 1232, 1261, 1342 — Darlehnszahlungen auf Baukostenzuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände 534 — baupolizeil. Behandlung ebener Steindecken bei Hochbauten 93 — Beschränkung der Baugenehmigungen 617, 1083 — Berücksichtigung des Handwerks bei Erteilung von Bauaufträgen 232 — Überwachung der Bauten in bezug auf Arbeiterschutzbestimmungen 256 — Verwendung von Ersatzbaustoffen (Lehmbau) 534, 650, 877, 1290 — Beschaffung und Bezug der Baustoffe 671, 1108, 1244 — Beschränkung der Bautätigkeit auf dringliche Wohnungsbauten 999 — Erläuterungen zu den Bundesr.-Best. für Gewährung von Baukostenzuschüssen 256 — Veröffentlichung der B.-st. über Gewährung von Baukostenzuschüssen 1013 — Richtlinien für Anträge auf Baukosten-Überteuerungszuschüsse 1043 — Baukostenüberteuerungszuschüsse für Flachbauten 999 — baupolizeiliche Erleichterungen für Mittelhäuser (dreigeschossige Wohnhäuser) 344 — Bau von Holzhäuser 535, von Kleinhäusern 552 — Hypotheken für den Kleinwohnungsbau 671 — Ausführung von Behelfsbauten 745 — Verbot von Luxusbauten 1404.
Bauverwaltung: Hpl. 74, 293, 541, 602, 1162, 1294 — Pflasterungsplan 543 — Erhöhung der Straßenunterhaltungstitel 541 — Stadtbaudeputation 544 — Überschreitung von Mitteln bei Hochbauausführungen infolge des Achtstundentages 601 — Verwendung ersparter Mittel bei Pflasterungen 745 — Lieferung von Portlandzement 772.
Beamte: Militärbeamte i. S. der Verordnung v. 23. 9. 67: 23, 638 — politische Betätigung der Beamten 80 — Verordnung betr. Anstellung u. Zuruhesetzung der Reichsbeamten 72 — im Heeresdienst zurückbehaltene Beamte 114 — Verwendung von Beamten mit polnischer Muttersprache 172 — Eintritt in Freiwilligen-Truppenteile 233, 426 — Unterbringung von Beamten aus abzutretenden Landesteilen 1219 — Austausch von Beamten aus der Provinz Posen 233, 979 — Erstattungen bei Beschäftigung außerhalb des Wohnortes 998 — Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand 323, 440 — Verpflichtung und Vereidigung der öffentlichen Beamten usw. 233, 979 — Wiederverwendung kriegsgefangener Staatsbeamter 673 — Fürsorge für Beamte in den bedrohten Grenzgebieten 794, 901, 1085 — Ruhegehalt 638 — Aufhebung der Genehmigung für Staatsbeamte zur Annahme der Wahl als Gemeindevertreter 1107 — Staatsbeamte als Gemeindevertreter und Gemeindebeamte 1178 — Vergütung an abgeschobene Beamte aus den Abstimmungsgebieten 1330 — Beschaffungsbeihilfe für Kommunalbeamte usw. 1404.
Städtische Beamte und Angestellte: Hpl der Beamtenbesoldungen 74, 518 — Aufhebung der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung 293 — Anstellungen, Versetzungen usw. 260, 517, 635, 745, 852, 927, 1267, 1294, 1360, 1410 — Ratssekretäre 19, 1163, 1338 — Vergütungen an Supernumerare 385 — Im Kriege gefallene und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnete Beamte: Beil. zu Nr. 4, 33.
Beamtenausschüsse: Vorschriften über Bildung und Aufgaben 427 — Ausführungsbest. 1154, 1330.
Bebauungspläne s. Fluchtlinienpläne.
Bedürfnisanstalten: Hpl. 293, 516, 1207 — Aufseher 412.
Beerdigung obdachloser oder unbekannter Personen 1103.
Beeren: Höchstpreise für Erdbeeren 731 — Absatzbeschränkungen für Heidelbeeren 793.
Behelfsbauten s. Bauten.
Bekanntmachungen s. Verordnungen.
Bekleidungsamt der Armendirektion: Beschaffung von Kleidungsstücken 1336.
Belagerungszustand: Verkündigung 830, 1015 — Bestätigung 972.
Beleuchtung: Polizeiverordnung über die Beleuchtung bewohnter Grundstücke 670.
Belohnungen: für Ermittelung von Baumfrevlern 23 — Genehmigungspflicht zur Annahme von Belohnungen für Wiederbeschaffung von Militärgut usw. 1204 — für Anzeigen heimlicher Schlachtungen usw. 1326.
Benzin, Benzol: Änderung der Bek. betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung usw. 181 — Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol 677 — Höchstpreise für Benzin 1424.
Bergbau: Bevollmächtigte für das oberschlesische Kohlengebiet 96 — Verordnung betr. den Bergbau 122 — Lage des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus 405.

Berthold-Stiftung: Bewerbungen 229, 283, 314, 489 u. a. Nrn.
Berufstrachten und Berufsabzeichen: Schutz für Betätigung in der Krankenpflege 13.
Beschaffungsbeihilfe s. Beamte.
Besitzsteuer: steuerfreie Jahreseinkünfte 1253.
Betriebsdeputation: Mitglieder 129, 544, 851 — Verhandlungen 385, 411, 1096, 1163.
Betriebseinrichtungen s. Maschinen.
Betriebsstoffe: Enteignung und vorläufige Sicherstellung 1026 — Anträge auf Zuweisung 1242.
Betriebsunfälle: Ausdehnung des Gesetzes betr. Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 172, 1108.
Betriebswerke städtische: Übernahme von Hilfsgelderhebern auf Privatdienstvertrag 518 — Vorsteher der Prüfungsstelle der Kasse 544, 1225.
Betrug: Verurteilung 1301.
Bevölkerungsvorgänge in jeder Nr.
Beyersdorf- und Gotthelf-Stiftung: Vorstand 74, 129, 478 — Hpl. 293, 808, 1162.
Bezirksschornsteinfeger s. Schornsteinfeger.
Bezirksvorsteher und Stellvertreter: Wahlen 19, 74, 101, 129, 293, 441, 478, 544, 602, 712, 773, 851, 1096, 1163, 1209, 1294, 1337.
Bezugsscheine: Irrtümer über Bezugsscheinfreiheit 188 — Verbot der Bezugsscheinausfertigung an Betriebe auf Berufskleidung 255 — Strafbarkeit der Abgabe bezugsscheinpflichtiger Waren ohne Bezugsschein 435 — Ablieferung der Bezugsscheine durch die Gewerbetreibenden 435 — Bezugsscheinpflichtigkeit der Auslandware 726 — Aufhebung der Bezugsscheinpflicht für Web-, Wirk- und Strickwaren 907, 1011, 1029 — Ausstellung von Berechtigungsscheinen für Kommunalware 908.
Bier, Bierbrauereien: Anzeige der vorhandenen Malz- und Getreide-Bestände 410 — Braurechtsordnung 555 — Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke 675 — Herstellerhöchstpreis für Bier 918.
Biersteuer: Eintritt Württembergs in die Biersteuergemeinschaft 470.
Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft 96.
Birnen: Höchst- und Richtpreise 339, 950, 1035, 1036, 1199, 1255, 1284.
Bisambiber: Polizeiverordnung zur Bekämpfung 286.
Blei: Preis 148.
Blinde: Beschulung blinder Kinder 1240 u. a. Nrn.
Blindenanstalten: Prüfung für Direktoren und Direktorinnen 321.
Blockade: Bestimmungen 725.
Blumen: Handel mit Blumen und Kränzen 1217, 1241.
Bohnen s. Hülsenfrüchte.
Borax: Aufhebung der Beschlagnahme von Borax, Borsäure usw. 984.
Botanischer Schulgarten: Hpl. 74, 518, 850 — Kuratorium 544, 1163.
Branntwein, Branntweinbrennereien: Branntweinausschank 64 — Ausführungsbest. zur Bek. betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung 377, 880 — Verordnung über Branntwein 1377 — Transportkontrolle für Trinkbranntwein 670 — Verbot des Brennens von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten 1182 — Übernahme und Verkaufspreise von Branntwein 1182.
Branntweinmonopol: Inkraftsetzung von Vorschriften des Ges. 141, 537 — Ausführungsbest. zum Ges. 1093 — Branntweinmonopolamt 979 — Verordnung über Abweichungen vom Gesetz über das Branntweinmonopol 1184 — Ausführungsbest. 1234 — Lieferungsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung und Branntweinverkaufspreise 1266 — Änderung des Ges. 1424.
Brauereien s. Bier.
Braunstein: Aufhebung der Beschlagnahme: Beil. zu Nr. 26.
Brausebäder s. Badeanstalten.
Breslau: Änderung der zusätzlichen Bezeichnung 168,
Briefverkehr s. Post- und Telegraphie.
Bronzesiebe: Aufhebung der Bestandserhebung 38.
Brot, Brotmarken: Höchstpreise für Brot und Semmel 107, 697, 1231, 1429 — neue Reichs-Reisebrotmarken 640, 699, 751, 757, 939 — Umtausch von Brotmarken in Reisebrotmarken 945 — Zur 50. Brotmarkenausgabe 1299 — Verlegung von Brotmarkenausgabestellen 230, 391, 733, 1076, 1149, 1287 — Sonn- und Feiertagsdienst in den Brotmarkenausgabestellen 490, 615 — Versorgung der Binnenschiffer mit Brot 704.
Brücken: Freigabe der Brücke zwischen Siebenhufener Straße und Märkische Straße 544, 1207 — Anstrich der Gneisenau-Brücke 859 — Notauslaßumbau an der Hindenburgbrücke 1148.
Buchbinderarbeiten: Übertragung 73.
Buchdruckgewerbe: Löhne 16, 328.
Bucheckern: Außerkrafttreten der Verordnung vom 30. 7. 18: 494.
Bücher: Preise 155.
Buchweizen: Ausführungsbest. über die Preise für Buchweizen usw. 903.
Büffelfleisch: markenpflichtig 837.
Bürgermeister: Gehaltsfestsetzung 1294.
Bürgerobdach s. Armen- und Pflegeanstalten.
Bürgerrat: Eingabe betr. Warnung an die Obsthändler 1064.
Bürgerrecht: Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen usw. 926 — Ausführungsanw. 996.
Bürgersteige: Instandsetzung vor Markthalle I 1094.
Bürgerwehr s. Einwohnerwehren.
Bürogehilfinnen: Annahmen 412, 927, 1005, 1139, 1361, 1380.
Büros: Anordnung über Verwendung von Bürokräften 28, 87, 169, 432, 486, 641, 778, 967 — Abteilung des Hauptbüros für Beamtenpersonalien 360, 1362 — Verlegung des Büros V 1231, des Büros III 1397 — Abzweigung des Marstallbüros vom Büro VI, Zusammenlegung des Büros II und II a 826 — Mietung von Büroräumen 543, 644 — Mieterhöhung für die Räume in Berliner Platz 1 a 1360 — Vorsteher des Büro III 883 — Abteilungsvorsteher im Büro I a 1063 — Beschaffung von Bürobaracken 1144, 1250.
Butter: Meldung auswärtigen Butterbezugs 8 — wöchentl. Buttermenge 60, 272, 364, 420, 486, 524, 582, 614, 640, 729, 780, 858, 912, 964, 990,

1104, 1203 — Butterpreise 272, 899, 911 — Bezug von Auslandsbutter 638 — Butterabgabe an Betriebe 1010 — Voranmeldung der Buttermarken 1065.

C.

Caro-Stiftung: Hpl. 808, 1162.
Chemikalien: Bestandserhebung und Beschlagnahme 181, 513, 955, 1204 — Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol und Toluol 677 — Chemikalien-Aktiengesellschaft 709.
Chemisches Untersuchungsamt: Hpl. 516, 1095 — Gebührensätze 731, 1341 — Kurator 1096.
Chinin: Aufhebung der Beschlagnahmen: Beilage zu Nr. 18.
Christbaumverkaufsplätze: 1232, 1240.
Christmarkt: auf dem Lessingplatze 1307 u. a. Nrn. — Verkaufsstunden 1371.
Claassensches Siechenhaus und Brüder Littauer-Stiftung: Backwarenlieferung 63 — Kartoffelschäl- und Gemüsezerkleinerungsmaschinen 183, 1096 — Hpl. 516, 1095 — Vorsteher 712 — Erneuerung der Ziegeldächer der Häuser der Brüder Littauer-Stiftung 1096 — Instandsetzungsarbeiten im Claassenschen Siechenhause 1208.
Clausewitz-Denkmal: Beschädigungen der Inschrift 1065.
Chlorzinn: Änderung der Beschwerungssätze 919.
Cumaronharz: Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung 801 — Aufhebung der Bewirtschaftung, Festsetzung von Höchstpreisen 1409.

D.

Dachpappen: Aufhebung der Beschlagnahme und Bestandserhebung 182, 264.
Daheim, Erziehungshaus: Übernahme des Vermögens 712, 822.
Dammdeputation: Mitglieder 519.
Dampferhaltestelle Oswitz: Erhöhung des Fußweges 292.
Darlehen: Stundung von Tilgungsbeträgen des Darlehns an die Leerbeuteler Badeanstalts-Genossenschaft 18 — Darlehnskasse für Studenten: Gewährung eines Darlehns 745.
Darlehnskassenscheine s. Geld.
Deiche, Deichverbände: Fußgängerweg und Baumpflanzungen auf dem Mitteldeiche am Vorflutkanal 411.
Bartheln-Scheitniger Deichverband: Hpl. 552.
Breslau-Coseler Deichverband: Deichbeitrag 669.
Breslau-Odervorstädtischer Deichverband: Deichkataster und Haushaltsplan 316.
Carlowitz-Ransener Deichverband: Deichbeiträge 648 — Anpflanzung von Bäumen auf dem Deiche 807.
Demobilmachung: Demobilmachungsbefehl 35 — Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung 554 —Nachrichtenblatt des Demobilmachungsamts 98 — Amtsblatt des Demobilmachungsausschusses 465 — Aufhebung des Amtes des Preuß. Staatskommissars für Demobilmachung 618 — Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsminist. f. wirtschaftl. Demobilmachung 623, 649.
Denkmünzen: Vertrieb 1105.
Deputationen, Kuratorien: Ersatzwahlen 27, 667, 757, 1038.
Desinfektionen s. Entseuchungen.
Dienstgebäude: Inschriften, Amtsschilder usw. 875.
Dienststunden: der städt. Büros und Kassen 524.
Diensteinkommen: Zivildienstbezüge der in Freiwilligen-Truppenteile eintretenden usw. Beamten 872.
Diphtherieheilserum: Apothekenverkaufspreis 705.
Disziplinarhof und Disziplinarkammer: Namensänderung 800.
Disziplinarverfahren: Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen 322 — Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen 322.
Doppelbesteuerung: Abkommen mit Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz zur Vermeidung bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern 287, 1431 — Beschwerde 1100.
Doppelnamen s. Namen.
Dörrobst s. Gemüse und Obst.
Drogen: Meldung 384 — Außerkrafttreten der Bek. betr. Bestandserhebung und Lagerbuchführung 955.
Droschken: Gebühren 1260 — Markenausgeber auf den Halteplätzen a. d. Bahnhöfen 1325.
Druckfarbe: Aufhebung von Bestimmungen 471.
Druckpapier s. Papier.
Drucksachen, Druckschriften: Verbot polnischer Hetzschriften 233 — Ges. über Einsiegelung von Schriften, Drucksachen usw. beim Grenzübertritt nach dem Ausland 326 — Verlängerung des Abkommens mit der Firma F. Pietsch 519, 1207, mit der Firma Graß, Barth & Co. 808 — Einsendung von im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Staatsbibliothek usw. 1018.
Dünger, Düngemittel: Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel 376, 879, 1311, für Thomasphosphatmehl 984 — Preise für Stickstoffdüngemittel 377, 879, 984, 1311 — Absatzbestimmungen für Ammoniakdünger 905, 1058 — Absatzbestimmungen betr. Thomasphosphatmehl 955 — Preise für Phosphorsäuredüngemittel 984, 1425 — Verordnung über künstliche Düngemittel 984, 1425 — Herstellung künstlicher Düngemittel 38 — Anbieten und Feilhalten künstlicher Düngemittel 1200 — Genehmigung zur gewerbsmäßigen Herstellung und des Absatzes künstl. Düngemittel 127 — Preise für Thomasphosphatmehl 179, für Stickstoffdüngemittel 377, 440 — Verordnung über Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel 376 — Ausführungsbest. 599.
Durchfuhrbewilligungen: Wahrung der Frist 514, 709.

E.

Egersche Aushilfe-Stiftung: Zinsenverteilung 61, 732, 859, 1400 — Kuratorium 544, 1097.
Egersches Stipendium: Kurator 1294.

Eheschließungen: Fingerzeige für standesamtl. und für Kriegstrauungen 9, 466, 762, 1149 — Beurkundung von Eheschließungen der zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen 1153.
Ehrenbeamte: offene Stellen 74, 294, 386, 851, 1005, 1380.
Ehrenfeldhüter: Bestellungen 312.
Ehrengabe: für Teilnehmer früherer Kriege 1216.
Eichwesen: Nacheichungen von Meß- und Wiegegeräten 90, 285, 703, 898, 970, 1041, 1105, 1150, 1176, 1218, 1325, 1350, 1400 — Plan für die Nacheichung im Jahre 1920: 1418 — Änderung und Ergänzung der Eichordnung 920 — Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren 998 — Nachtrag zur Eichordnung für die Binnenschiffahrt im Bezirk der Oderstrombauverwaltung 1430.
Eier: Änderung der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch von Eiern 282 — Abgabe auf Lebensmittelmarken 337, 466 — pulverisiert. Eigelb 615 — Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung inländischer Eier 409 — Aufhebung der Anordnungen über Verkehr und Verbrauch von Eiern 462 — Aufhebung der Höchstpreise 698 — Aufruf an die Landwirte betr. Eierablieferung 492 — Verordnung über Inlandseier 704.
Einfuhr s. Ausfuhr.
Eingemeindungen: städt. Eingemeindungsplan 854.
Einjährig-Freiwillige: Prüfung 340.
Einkaufsbücher: Aufhebung der Vorschriften 1029.
Einkommensteuer: Weitererhebung von Zuschlägen 288 — Einkommensquelle 105 — Einkommensteuerpflicht wegen Aufenthalts 961 — landwirtschaftliches Einkommen 265, 366 — Nachveranlagung 638 — maßgebende Veranlagung für die Kriegsabgabe 1919: 1423.
Gemeindeeinkommensteuer: Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens 265, 366, 526 — Gemeindesteuervorrecht 579 — Zustellung der Veranlagung 1100 — Ges. betr. Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919: 765 — Ausführungsanw. 796 — abweichende Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer für 1919: 770, 772, 890 — Erhöhung der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer 843, 881, 945.
Einreisebestimmungen: in die besetzten Gebiete 469.
Einwohnerwehren: Bestimmungen über die Errichrichtung 511, 873, 1327 — Beitritt 553 — Kosten 997 — Angriffe 1253 — Bereitstellung von Mitteln 1360 — Bürgerwehr-Versicherungen 873.
Einziehungsamt: Vorsteher 713.
Eis, Eisbahnen: Verpachtung der Eisbahn a. d. Jahrhunderthalle 1201 — bedingte Freigabe zweier Spritzeisbahnen 1342.
Eisen, Stahl: Aufhebung der Höchstpreise 98.
Eisenbahnen: Aufhebung der Gewichtsbeschränkung für Gepäckstücke 347 — Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung 409 — Eisenbahndirektionspräsident 852 — Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Preuß. Staatseisenbahnen 979 — Verkehrsbeschränkungen 1228, 1234, 1262, 1301.
Eisenbahnwagen s. Fracht- und Güterverkehr.
Eiserne Kreuze: Weiterverleihung 411.
Elektrizität, Elektrizitätswerke: schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit 246, 247, 743 — Schiedsgerichts-Beisitzer 411 — Abwälzung von Preiserhöhungen für elektrische Arbeiten 351 — Elektrizitätszähler 473, 1058 — Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit 1132 — Abgabe von Strom aus dem Elektrizitätswerk Schlesien 989 — Unfallverhütung bei elektrischen Anlagen 1259.
Städtische Elektrizitätswerke: Strompreise 101, 109, 515, 524, 845, 881, 915 Dampfkessel für das Hauptwerk 293 — Mehrausgaben für Erweiterung des Hauptwerks 517, für Erhöhung des Kesselhauses des Werks in der Kl. Groscheng. 602 — Einschränkung des Elektrizitäts-Verbrauchs 485, 488, 963, 985, 1234 — Hpl. 519 — Betriebsingenieure und Techniker 519 — Strafbestimmungen betr. Übertretung der Verordnung über Einschränkung des Stromverbrauchs 991 — Erweiterung des Zähler-Prüfamts 712 — Beschaffung von Elektrizitätszählern und Schaltuhren 1249 — Kohlenversorgung 821 — Betriebsstörungen 1005, 1212 — Klagen über herabgesetzte Leuchtkraft 1211 — Nachprüfung der den Großabnehmern gewährten Strompreise 1409.
Elektroden: Aufhebung der Bek. über Beschlagnahme usw.: Beil. zu Nr. 41.
Elsaß-Lothringen: Notgesetz für elsaß-lothringische Angelegenheiten 346.
Elternbeiräte: an städt. höh. Schulen 1290 — Satzungen und Wahlordnung für Elternbeiräte 1373.
Enteignungen: Vereinfachtes Verfahren bei Errichtung von Not- und Behelfsbauten 66 — Genehmigung der Notverordnung v. 10. 4. 18 1019 — Ges. über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages 1093 — Grundstücke an der Paulinen-Str. 970 — Tauentzien-Straße 174, 112.
Entlassungen s. Angestellte und Arbeiter.
Entlassungspapiere zurückgekehrter Heeres- und Marineangehöriger: Bescheinigung 93.
Entseuchungen am Krankenbette 392 — Dienststunden der städt. Desinfektoren 615.
Erbbaurecht: Verordnung 144, 182 — Rangstellung 649.
Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen: Geschenke und letztwill. Zuwendungen an die Stadtgemeinde, Stiftungen usw. 547, 1239 — Vermächtnis Haase 731 — Vermächtnis Lauterbach 18 — Vermächtnis Lobethal 544 — Vermächtnis Ullmann 712 — Bocksches Vermächtnis 1095 — Schwiedersche Erbschaft 1293 — Hahnsche Erbschaft 1409 — Abfindungen aus der Joppichschen Erbschaft 518, aus dem Tietzschen Vermächtnisse 601.
Erbschaftssteuer: Erbschaftssteuergesetz 1093.
Erdbeeren s. Beeren.
Erfindungen: Anmeldung 15, 1359.
Ergänzungssteuer: Zuschläge 1350.
Erholungsstättenverein s. Vereine.
Ernte, Ernteflächen: Verordnung über Anbau- und Ernteflächenerhebung 349 — Meldung über ver-

pachtetes Land 461 — Ernteschätzung im Jahre 1919: 675 — Aufruf zur Leistung von Erntehilfsarbeit 1283.

Ersatzlebensmittel s. Lebensmittel.

Ersatzwurst s. Pferde.

Erwerbslosenfürsorge: Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsoge 14, 148, 375, 525, 1247 — neue Fassung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge 537 — Nachträge zu den Ausführungsvorschriften 65, 236, 394, 588, 619, 837, 997, 1400 — Gewährung von Reichs- und Staatsbeihilfen 234 — Erwerbslosenfürsorge-Ordnung für die Stadtgemeinde Breslau 293 — Erwerbslosenfürsorge für Kriegsteilnehmer 395, für beurlaubte Kriegsgefangene 1085, für Auslandsdeutsche 1085 — nachträgl. Bewilligungen von Erwerbslosenunterstützungen 589 — Fürsorge für Erwerbslose, die ihren früheren Wohnort im besetzten Gebiete hatten 589 — Berichte über die städt. Erwerbslosenfürsorge 45, 185, 714, 959, 1142, 1250, 1297, 1382 — Diensträume der städt. Erwerbslosenfürsorge 292 — Fortbildungsschulklassen für jugendliche Arbeitslose 183 — unerlaubter Bezug der Erwerbslosenunterstützung 1234 — Weiterzahlung bei Teilnahme an den Volksabstimmungen 1423.

Erze: Versand und Lagerpflicht 30.

Erziehungsheim für schwachbefähigte Mädchen: Bericht 779.

Esel, Maulesel: Verkehr mit Esel, Maultier- und Mauleselfleisch 35, 167 — Dauerwurst aus Eselfleisch 172.

F.

Fachausschüsse: für Arbeitsaufträge 46, für Hausarbeit 147, 275, 672, für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe 228.

Fach- und Fortbildungsschulen: Werkstatteinrichtungen für Fach- und Fortbildungsschulen 319 — keine Anrechnung des Fortbildungsschulunterrichts auf den Achtstundentag 384 — Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftl. Demobilmachung 432.

Städt. Fortbildungsschulen: Schulpflicht und Schüleranmeldung 453, 464 Fortbildungsschulklassen für jugendliche Arbeitslose 183 — Direktoren der kaufm. und gewerbl. Fortbildungsschulen 544 — Amtszimmer des Inspektors der kaufmännischen Fortbildungsschule 1005.

Fachunterricht s. Unterricht.

Fähren s. Schiffahrt.

Fahrräder: Anfertigung von Fahrraddecken und Fahrradschläuchen 805.

Familiennamen s. Namen.

Familiengüter: Verordnung über Familiengüter 403.

Familienunterstützungen s. Kriegsbeihilfen und Wehrunterstützungen.

Faserstoffe s. Spinnstoffe.

Fässer, Kübel, Bottiche: Aufhebung der Beschlagnahme 13, 253, 328 — Aufhebung der Reichsfaßstelle 514, 562 — Aufhebung der Transportdringlichkeitsbescheinigungen für den Versand von leeren Fässern 562.

Feiertage: Ges. über einen allgemeinen Feiertag 511.

Feldeisenbahnwesen s. Kriegsabwicklungsamt.

Feldpostverkehr nach dem Ostheer 36 — Aufhebung der Portofreiheit und Portoermäßigung für Feldpostsendungen 148 — Postverkehr der Angehörigen mobiler Grenzschutztruppen 253.

Ferien: Ferienordnung 1919/20, 88, 1102.

Ferkel s. Schweine.

Fernsprechverkehr: Gebührenfreiheit 92 — Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich 410 — Anschlüsse städt. Dienststellen 898, 989, 1339 — Planauslegungen 949 — Breslauer Fernsprechvermittelungsämter 1104 — Ausführungsbest. zur Fernsprechgebührenordnung 1162.

Fette, Öle, Ölfrüchte: Verordnung über die Einfuhr von tierischen Fetten 249, 1056 — Aufhebung der Verordnung 1157 — Neuanlage von Ölmühlen 769 — Anzeige von Ölfrüchten 944 — Wochenkopfmenge für Speisefett-Selbstversorger 462 — Abgabe von Schmalz und Bratfett auf Lebensmittelmarken B15, 669, 732, 759, 789, 829, 860, 896, 914, 1348, auf Buttermarken 752, 890 — Preis für amerik. Bratfett 780 — Aufhebung von Verboten der Verwendung von pflanzl. und tierischen Ölen und Fetten 1158 — Rohfettablieferung aus Rindvieh- und Schafschlachtungen 633 — Außerkrafttreten der Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl 799 — Verbrauchsmenge an Speisefetten 840 — Preise für Ölfrüchte 878 — Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnenen Erzeugnisse 1162 — Ausführungsanw. 1178 — Aufhebung der Speck- und Fettablieferung bei Hausschlachtungen 1214 — Rohfettübernahmepreise 1355 — Feintalghöchstpreis 1355 — Voranmeldung für Bratöl 1400 — Aufhebung der Verordnung über Verwendung tierischer u. pflanzlicher Öle u. Fette 1425.

Feuerbestattung: Änderung der Ausführungsanw. 874 — Anerkennung gebührenfreier Beerdigungsbescheinigungen als amtl. Sterbeurkunden 1220.

Feuerlöschwesen: Hpl. 516 — Aufhebung der Feuerwache Ofener-Str. 40/42, 80 — Brandmeister 128 — Aufenthalts- und Schlafräume für Feuerwehrmannschaften 183, 772 — Instandsetzung einer Brandmeister-Dienstwohnung 807 — Schuhmacherwerkstatt auf der Hauptfeuerwache 1409 — Benutzung der Feuermelder 131 — Fahrtrichtungsanzeiger der Feuerwehr 481, 502, 521 — Personalveränderungen bei der Feuerwehr 442, 480, 603, 775, 852, 1209 — Verwaltungskostenzuschlag bei Arbeiten der Feuerwehr 1417.

Feuermelder s. Feuerlöschwesen.

Feuersgefahr: Verhaltungsmaßnahmen 1210.

Feuerversicherung: Erhöhung der Werte der in die Sammelversicherung aufgenommenen Gegenstände 1207.

Feuerversicherungsanstalt, städtische: Hpl. 73, 1095 — Beitrag 420 — Verwaltungsergebnisse 759 — Auszahlung der Restbrandentschädigung für Kloster-Str. 140: 1360.

Feuerwachen s. Feuerlöschwesen.

Feuerwehr s. Feuerlöschwesen.

Filme: Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme 873 — Aufhebung der Filmzensur 874 — Vorprüfung der in Jugendvorstellungen vorzuführenden Filme 874 — Zuschuß an den Ausschuß für Vorführung von Lehrfilmen 1163 — Bekämpfung von Schundfilmen 1294.

Finanzdeputation: Mitglieder 519.

Fingersche Stiftung: Hpl. 808.

Fische: Bewirtschaftung der ausländischen Fische usw. 166 — Bearbeitung der Angelegenheiten betr. Versorgung mit Fischen 169 — Offenhaltung von Fischwegen 371 — Frühjahrsschonzeit 468 — Winterschonzeit 1083 — Handel mit Fischen an Sonn- und Festtagen 669 — marinierte Flundern 727 — Verteilung von Heringen 727 — Aufhebung der Bek. über Absatz von Zubereitungen von Fischen 920 — Aufhebung der Preise für Süßwasserfische 920, 1199 — Aufhebung von Bek. über Absatz von Fischen 920, 939, 960 — Inlandshandel mit Fischen und Fischwaren 1143 — Absatz von Fischen und Fischwaren durch Versteigerung 957 — Absatz voo Karpfen und Schleien 1030, 1330 — Mangel an Weihnachtskarpfen 1282 — Ges. über Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern 1048 — Ausführungsanw. 1049 — Absatz von Fischen im Auslande 1408.

Fleckfieber: Bekämpfung 467.

Fleisch, Fleischwaren: Ausgestaltung der Fleischkarte und Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch- und Fleischwaren 122, 903 — Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs und über Fleischversorgung 123, 1134, 1264 — Ausführungsanw. 1244 — keine Erhöhung der Fleischration 155 — Herabsetzung der Fleischmenge für Selbstversorger 392 — Kleinhandelshöchstpreise 191, 226, 416, 889, 1230, 1251 — Monatsübersichten über Fleischpreise im Kleinhandel 103, 296, 412, 522, 659, 749, 883, 988, 1142, 1250, 1341, 1426 — Notierungskommission zur Ermittelung und Feststellung der Fleischpreise 544 — Maßnahmen gegen den Schleichhandel mit Fleisch 391 — Fleischversorgung landwirtschaftlicher Arbeiter 469 — Verpflichtung der Fleischer zur Fleischabgabe an Verbraucher 892 — Ausschließungen vom Fleischbezuge 909, 929, 1318, 1339, 1362, 1370 — Fleischausgabe 912 — Warnung vor Übertretung der Fleischrationierungsvorschriften in Gastwirtschaften usw. 1217 — Abgabe von amerikan. Schweinefleisch und Rindfleisch 551, 583, 584, 615, 701, 760, 789, 914, 1039, 1187, 1226, 1298 — Preis für amerik. Schweinefleisch 780 — Behandlung des amerik. Schweinefleisches 1167 — Stockung in der Belieferung mit amerik. Schweinefleisch 1342.

Fleischergesellen s. Gesellen.

Fleischpreise s. Fleisch.

Fliegerbilder von einzelnen Stadtteilen 1207.

Flüchtlingsfürsorge: Fürsorge für vertriebene oder geflüchtete Deutsche 1108 — Beschaffung von Bekleidungsstücken 1162.

Fluchtlinien- und Bebauungspläne: Ablehnung der Abänderung des Fluchtlinienplans der Verlängerung der Lehmgrubenstr. 18 — Kommission zur Vorberatung der Bebauungspläne 544.

Feststellung und Offenlegung von Plänen: Straße 5 der Nikolai-Vorstadt 582 — Gelände nördl. der Freiburger Bahn und westl. der Klein Mochberner Straße 1207 — Straßen 9, 10, 12, 34 und 35 der Nikolaivorstadt 712, 945, 1101 — Straßen 41, Nikolaivorstadt 712, 945, 1101 — Straßen 41, 42, 46 der Nikolai-Vorstadt 745, 916, 1038 — Straße 10 der ehem. Feldmark Leerbeutel 1360 — Straße 38 südl. der Yßelstein-Straße 772, 891. 1075 — Gebiet westl. der Kolonie Wilhelmsruh und für Verläng. Park-Str. 1249.

Forderungen: Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben 246, 678, 1093, 1156 — Anmeldung von Forderungen gegen den belgischen Staat 327, 349 — Forderungen für Lebensmittellieferungen an öffentl. Kassen in Elsaß-Lothringen 794 — Ges. zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung 374 — Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr erschwert ist 374 — Sicherung der Ansprüche außerehelich geschwängerter Frauen und Mädchen 1217.

Forstwirtschaft: Anordnung betr. Anwerbung von Arbeitskräften 1290.

Fortschreibung: Preuß. Ausführungsanw. für die Fortschreibung der Zivilbevölkerung 1042.

Fracht- und Güterverkehr: Dringlichkeitsbescheinigungen zur Wagengestellung 393 — Frachtverkehr mit dem Auslande 825 — Aufhebung der Verordnung betr. Nachnahme und Frachtverkehr mit dem Ausland 1076 — Ges. über Erhebung von Zuschlägen im Güter- und Tierverkehr 1177 — Verbot der unwirtschaftlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen 1262.

Fränckelsche Stiftungen: Arnold B. Fränckelsche Paulinen-Stiftung 8 — Jonas Fränckelsche Häuser-Stiftung: Kuratorium 520 — Louis Fränkelsche Stiftung zur Unterstützung jüdischer Bräute 668.

Frauen: Zulassung zum Studium der Landwirtschaft 736 — Ges. über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen usw. 926 — Ausführungsanw. 996 — Führung des Titels Frau 997.

Frauenberufsschule städt.: Angliederung der Seminare des Breslauer Kindergartenvereins 183, eines Turnlehrerinnenseminars 183 — Änderungen in den Räumen Rosenthaler Str. 14: 478 — Hpl. 518, 1095, 1162 — Verwaltungsausschuß 519.

Freiliste s. Kleidung.

Fremdenverkehr: Beschränkungen 764.

Friedensvertrag: Ges. über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen 952 — Gesetz über den Friedensschluß 1059 — Ausführungsges. zum Friedensvertrage 1093.

Friedhöfe: Ortsstatut betr. Grabdenkmalordnung für die städt. Friedhöfe 277 — Verlängerung des An-

rechts an Grabstätten 858, 966, 1080, 1172, 1258 — Dienstzeit in den Verwaltungsbüros 314, 1324 — Verwalter-Stellvertreter 1163 — Hpl. 518 — Begräbniskapelle auf dem Oswitzer Friedhofe 600, 850 — Erweiterung des Urnenhains 634 — Übertragung unverwendeter Beträge 634 — Bauarbeiten 1249 — Hagelschäden auf dem Gräbschener Friedhofe 898 — Deputationen für Friedhöfe ehem. Dorfgemeinden 774, 1097 — Vergütungssätze für gärtnerische Grabherstellung und Gräberpflege 1208 — Gebührenordnung für Benutzung der Begräbniskapellen 1208 — Eindeckung der Gräber 1320 — Obergärtner 1360.

Friedländersches Zufluchtshaus u. städt. Genesungsheim: Aufnahmen 231 — Hpl. 516, 1095.

Friedmannsche Stiftung zur Herstellung von Wohnungen für unbemittelte Personen 659, 745.

Fruchtsäfte: Herstellung und Absatz 840.

Fuhrwerke: Anmeldung beim städt. Fuhramte 1320.

Fuhrkosten der Reichsbeamten 954.

Fundsachen: Verzeichnisse gefundener Gegenstände in jeder Nr. — Versteigerung 139 — Verkehrsanstalt i. S. des § 978 B.G.B. 1167.

Funkentelegraphenanlagen: private 1016.

Furage: Durchschnittspreise 64, 286, 341, 469, 586, 703, 837, 949, 1083, 1218, 1289.

Fürsorgeerziehung: unzulässige Eingriffe von Arbeiter- und Soldatenräten 174.

Fürsorgerinnen: Prüfung 619, 1290 — Prüfungsausschuß 1105.

Futter, Futtermittel: Abgabe von Hühnerfutter 9, 111, 284, 423, 532, 645, 760, 898, 994, 1104, 1241, 1349 — Bezugskarten für Pferdefutter 1308 — Verlegung der Futterausgabestelle 111 — Anbau von Matador-Comfrey 165 — Änderung der Ausführungsanw. zur Verordnung über Kleie aus Getreide 174, 742 — Zuschläge bei Verteilung von Kleie 288 — Außerkrafttreten des Art. IV der Ausführungsanw. zur Verordnung über Futtermittel 288 — Preuß. Ausführungsbest. zur Verordnung über Futtermittel usw. 344 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über Futtermittel 743, 903 — Ausnahmen von der Verordnung über Futtermittel und der Bek. betr. Einfuhr von Futtermitteln usw. 801 — Strohfutter statt Heu 338, 532 — Verordnung über Weintrester, Laubheu und Futtermittel 800 — Futtermittelausschuß 1097 — Kleiepreis der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände 1326.

G.

Gänse: Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen 707 — Aufhebung der Anordnung über Verkauf von Gänsefleisch in Teilen 1215 — keine Höchstpreise 1398.

Garne, Zwirne: Verteilung 27, 419 — Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne 151, 255, 633, 805 — Bedingungen für Fabrikanten und Abnehmer 152 — Neuregelung des Verkehrs mit Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen 188 — Aufhebung der Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Garnen und Fäden 376 — Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen 1092, Beil. zu Nr. 20 — Verwendung von Nähfäden 476 — Aufhebung der Beschlagnahme usw. von Seidengarnen 1311 — Aufhebung der Bewirtschaftung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen 1356.

Garten- und Parkanlagen städt.: Beschädigungen städt. Anlagen 7 u. a. Nrn. 789, 827, 859, 946, 993 — Schädlingsvertilgung 185 — Holzversteigerungen 137, 230, 369 — Hpl. 542, 1162 — Gartentechniker 745 — Gartendeputation 519, 602 — Vermietung von Tennisplätzen im Südpark 336 — Verpachtung von Grasnutzung 390, 465 — Erdarbeiten zur Aufhöhung des Hügels bei Leerbeutel 507 — Diebstähle von Geräten und Handwerkszeug 859, 1013 — Bandsäge für die Stadtgärtnerei in Scheitnig 1094 — Mehrkosten für einen Büroanbau in der Stadtgärtnerei im Südpark 1360 — Rhododendronanlage im Ausstellungsgelände 1207 — Weiterbeschäftigung von Arbeitskräften 1211.

Gärten s. Acker.

Gas, Gasanstalten: schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei Lieferung von Gas 246, 247, 743 — Schiedsgerichts-Beisitzer 411.

Städtische Gaswerke: Gassperrstunden 2, 85, 272, 455, 566, 582, 614, 752, 942, 992, 1038, 1102, 1202, 1256, 1370 — Gaspreise 101, 109, 515, 524, 845, 881, 915 — Hpl. 518 — Einschränkung des Gasverbrauchs 485, 488, 963 — Gasdruckregleranlage auf dem Striegauer Platz 634 — Strafbestimmungen betr. Übertretung der Verordnungen über Gaseinschränkung 991 — Ingenieurstellen 698 — Abgabe von Schlacke 110, 137, 171 — Erneuerungen und Erweiterungen im Gasrohrnetz 385 — Neubeschaffung von Gasmessern 411, 519 — Koksbrikettierungsanlage im Gaswerk 4: 712, 854, 1096, 1270 — Fürsorgehaus für die Arbeiter im Gaswerk 4: 712 — Betriebsstockung 1005 — Klagen über zu geringen Gasdruck 1211.

Gaskoks-Syndikat: Beitritt der Stadtgemeinde 1095.

Gast- und Schankwirtschaften: Schließung von Gastwirtschaften usw. 584, 648, 1016, 1203, 1401 — Polizeistunde 994, 963, 969 — Einschränkung der Entnahme von Gas und elektrischem Strom 963 — Verbot der Ersatzbeleuchtung 969 — Warnung vor Übertretung der Fleisch-Rationierungsvorschriften 1217 — Verlängerung des Mietvertrages betr. Gastwirtschaftsräume im goldenen Zepter 1360.

Gebäck: Herstellung von Kleingebäck 1231 — Anordnung über Kuchenbäckerei 1344.

Gebrauchsmuster s. Patente.

Geburten: standesamtl. Anzeigen 9, 466, 762, 1149.

Geflügel: städtische Hühnerzuchtgenossenschaften 1031.

Geflügelcholera: Ausbruch und Erlöschen 11, 112, 172, 392, 425, 458, 509, 552, 585, 648, 670, 734, 763, 782, 949, 970, 1016, 1083, 1176, 1203, 1242, 1261, 1288, 1350, 1372.

Geld: Verlängerung der Gültigkeit städt Notgeldes 108 — Annahme von Notgeld 393, 525 — Einziehung städt. Notgeldes 419 u. a. Nrn. — Versand von Geldsorten, Banknoten usw. nach be-

stimmten Teilen des Reichsgebiets 118, 471 — Ermächtigung zur Anordnung von Münzprägungen 982 — Ges. betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen 326 — Wiedereinverkehrsetzung der Nickelmünzen 588 — Reichsbanknoten zu 50 ℳ 432, 1331 — Einziehung von Reichsbanknoten zu 50 ℳ 953 — Anmeldung von Geldzeichen, die auf Rubel russischer Währung lauten 471 — Beschränkung des Umlaufs von Ersatzwertzeichen der Städte 1330 — Aufhebung der Bek. über gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen 1425.

Gemeindeblatt: Amtsblatt des Demobilmachungsausschusses 465 — Verkauf von Jahrg. und Einbänden 531, 551 — Vorausbestellungen 667, 697, 699, 1365, 1399 — Bezugspreis 965.

Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben: Steuersätze für 1919 330, 643, 945 — Hpl. 542, 850 — Erhöhung der Zuschläge 843, 881 — kommunale Realsteuern nach dem gemeinen Wert 415 — Nachforderung gegen den Reichsfiskus 579 — Form der Heranziehung zu Gemeindeabgaben 887.

Gemeindeverfassung: Ges. betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts 972 — Ausführungsanw. 974.

Gemeindewahlen: Verordnung über anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts 115, 140 — Erläuterungen zur Verordnung 173, 226 — Ausübung des Wahlrechts durch Heeresangehörige 226 — Einsprüche der Stadtverordneten-Versammlung 129.

Gemüse und Obst: Absatz von Dörrobst 16 — Freigabe des Absatzes von Dörrobst und Dörrgemüse 152 — Verordnung über Einfuhr von Gemüse und Obst 97 — Preise für gedörrte gelbe Steckrüben und Dörrmischgemüse 99 — Höchstpreise für Herbstgemüsekonserven 99, Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen 709 — für Gemüsekonserven aus der Ernte 1919 1291, 1331 — Freigabe des Absatzes von Gemüsekonserven aus der Ernte 1919 1135 — Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse der Ernte 1919 254 — Dörrverbot für Frühgemüse 477 — Konservierung von Gemüsen in luftdicht verschlossenen Behältnissen 1311 — Freigabe des Absatzes von Faßgemüse 329 — Herstellung und Absatz von Dunstobst 840 — Abgabe von Gemüsekonserven auf Lebensmittelmarken 284 — Handel mit frischem Obst und Gemüse an Sonn- und Festtagen 703 — Verbot des Verkaufs und der Verpachtung des Herbstobstes 730 — Klagen über hohe Obstpreise 1031, 1064, 1036 — Herstellung und Absatz von Obstkonserven, Obstkraut und Dörrobst 1056 — Bek. über Dörrgemüse 1091 — Verordnung über Einfuhr von Gemüsesämereien 802 — Richtpreise für Gemüsesamen 1004 — Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte 918 — Vertragspreise für Gemüsearten 995, für Herbstgemüse 1224 — Geltung der Höchstpreise auch für Auslandsware 1166 — neue Gemüsehöchstpreise 1214 — Aufhebung von Gemüsehöchstpreisen 1255 — Deputation für Versorgung Breslaus mit Gemüse, Obst usw. 294, 519, 602, 1096.

Gendarmerie: Verordnung betr. Rechtsstellung der Landgendarmerie 373 — Ausführungsbest. 619 — Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 397.

Genesungsheim städtisches s. Friedländersches Zufluchtshaus.

Genossenschaften: Verordnung über die privatrechtl. Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung 839, 1003.

Gepäckverkehr s. Eisenbahn.

Gerbstoffe: Aufhebung der Beschlagnahme und Bestandserhebung 356, Beil. zu Nr. 19 — Aufhebung der Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde: Beil. zu Nr. 56.

Gerichtskostengesetz: Änderung 1048.

Gesanglehrer: Prüfung 411, 1374.

Geschlechtskrankheiten: Beratungsstellen für Kranke 30.

Geschworene und Schöffen: Vertrauensmänner-Ausschuß 441 — Offenlegung der Urliste 1011, 1038 — Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern und Reisekosten 1233.

Gesellen: Ablegung der Gesellenprüfung 109, 965 — Beschäftigung von Fleischergesellen 1199.

Gesellschaften m. b. H.: Einkommensteuerpflicht 663.

Gesetzgebung: Ges. über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft 512.

Gesindedienstbücher: Aufhebung der Polizeiverordnung 790.

Gesundheitsamt: Hpl. 516, 1095.

Gesundheitskommission: Mitglieder 130, 544 — Stimmrecht für den Primärarzt des Säuglingsheims 478.

Getränke: geistige sind Lebensmittel 189.

Getreide und Mehl: Mehlbücher für 1919: 8, für 1920: 1429 — Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919: 739 — Ausführungsanw.: Beilage zu Nr. 44, 953, — Höchstpreis für Auszugsmehl und amerikanisches Weizenmehl 504, 780, 781 — Abgabe von Mehl auf Lebensmittelmarken 507, 532, 551, 583, 615, 669, 701, 732, 759, 789, 829, 860, 896, 914, 1039, 1202, 1342. 1348 — Auszugsmehl zu ermäßigtem Preise an Kranke 549 — Höchstpreise für Mehl, Brot und Semmel 697, 1231, 1429 — Herstellung von Kleingebäck 1231 — Preise für Brotgetreide usw. aus der Ernte 1919 877 — Ausführungsbest. über die Preise für Getreide usw. 903 — Austausch von Futterhafer gegen Saathafer 426 — Sommergetreide zu Saatzwecken 757 — Meldung von Vorräten an Früchten und Mehl aus früheren Ernten 914 — Verkauf von Brotgetreide oder Gerste auf dem Halme 916 — Haferverteilung 1014 — Verordnung über Lieferungszuschläge für Brotgetreide und Gerste und über Beschränkung des Haferausdrusches 1055 — Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrverbote für Getreide und Getreideerzeugnisse 1056 — Verordnung über Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste 1077 — Verbot des Brennens von Hafer usw. 1182 — Verbot der Haferausfuhr 1237.

Getreidemarkthalle: Mehrkosten für Instandsetzung 712, 1096.
Gewerbebetriebe: polizeiliches Einschreiten 663 — Betriebseinstellung 887, 1100.
Gewerbeförderung s. Landesgewerbeamt.
Gewerbe- und Kaufmannsgericht: Vernichtung älterer Akten 700 — stellv. Vorsitzende 1080.
Gewerbelehrer: Seminarkursus 34, 1424.
Gewerbeschule städtische: Hpl. 516, 1207.
Gewerbesteuern: Besteuerung der Zweigniederlassungen 526 — besondere Gemeindegewerbesteuern 638, 663 — Auslegung der Steuerrolle 1201 — Neuwahl der Ausschußmitglieder der Steuerklassen III und IV 1325.
Gifte: Aufhebung der Polizeiverordnung betr. Verkauf und Aufbewahrung von Giften 790.
Giroverband Schlesien: Satzung 139, 866.
Glimmer: Verarbeitung 798.
Glocken: Ausstellung 579 — Rückkauf und Ersatz 1151.
Glyzerin: Verordnung betr. Herstellung, Einfuhr usw. von Rohglyzerin und Reinglyzerin 181 — Ausführungsbest. 348.
Gnadensachen: Berichterstattung 1290.
Gold: Außerkraftsetzung der Bek. über Goldpreise 912 — Ges. über Zahlung der Zölle in Gold 954.
Goldschlägerhäutchen: Verzicht auf weitere Sammlung 318.
Gotthelf-Stiftung s. Beyersdorf-Stiftung.
Grabdenkmäler s. Friedhöfe.
Graphit: Aufhebung der Beschlagnahme 254.
Grenzzollbehörden: Bereitstellung von Räumen und Naturalquartieren 1312.
Grenzschutz: Bildung eines freiwilligen 58 — Meldungen 165 — Verbot der Bedrohung, Beschimpfung usw. früherer Mitglieder 1040 — Werbeversammlung zur Förderung des Heimatschutzes 165 — Gleichstellung des Grenzschutzdienstes mit dem Kriegsdienst 232 — Verbot des Überschreitens der vordersten deutschen Linie 704, 1041.
Grippe: Todesfälle 19, 44, 79, 103, 130, 154.
Grunddeputation: Mitglieder 519 — Ermächtigung zu Grundstücksankäufen 1162.
Grundeigentum städtisches: Grundeigentums-Kuratoren 294, 441, 544, 774, 1294 — Hpl. 516, 1294 — Abputz der Vorderfronten von Fischer-Gasse Nr. 17 b und Lorenz-Gasse 34 517 — Mehrkosten für den Umbau der Grundstücke am Rathause 10 und Topfkram 33 634, für das Treppenhaus im Vordermühlengrundstück 1005, für Neuweltgasse 30 1094 — Erweiterung der Dunkelkammer im Dachgeschoß der Alten Börse 1360.
Ankäufe: Gabitz I Nr. 615 292 — Stein-Straße 156 293 — Parschner Acker Nr. 37 634 — Schwalbendamm Nr. 26 634 — Parzellen in Pirscham 1093 — Dürrgoy Bd. 5 Nr 175 1094 — Rosenthaler Parzellen 1096 — Katharinen-Straße 8 1293 — Dorfaue von Gabitz 1336 — Erwerb von Straßenlandflächen: Gabitz-Straße 117 292 — Stein-Str. 152 293 — Gellhorn-Str. 23 773 — Gräbschener Str. 88 1293.
Tauschverträge: Parzellen an der Kaiser-Wilhelm- und Schenkendorf-Str. 129.
Verkäufe: Flächen am Weidendamm 73 — Acker an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 516 — Trennstück des Grundstücks Bd. 20 Bl. Nr. 794 der Feldgrundstücke der Nikolai-Vorstadt 773 — Vorland an der Schön-Str. 808 — Ohlauer Str. 35, 36/37, 850 — Parzellen von Ohlauer Vorstadt Bd. 4 Bl. Nr. 149 1094 — Parzellen von Oltaschin Bd. III Bl. Nr. 119 1207 — Dorfaue in Krampitz 1336.
Grunderwerbsteuer: Grunderwerbsteuergesetz 1124, 1224 — Verwaltung und Erhebung der Grunderwerbsteuer 1157, 1200, 1242, 1310 — Ordnung über die Erhebung von Zuschlägen zur Reichsgrunderwerbsteuer 1250, 1323 — Geschäftsanweisung für das Grundsteueramt 1283.
Grundsteuer: Nachtrag zur Grundsteuerordnung 543, 857 — Hebelisten über Gemeindegrundsteuer 1075.
Grünkern: Höchstpreise 1005.
Gruß militärischer im Friedensheer 126.
Gummi, Kautschuk usw.: Aufhebung der Bek. über Gummisauger 246 — Handel mit Altgummi 264 — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kautschuk (Gummi) usw. 472, von Altgummi Gummiabfällen und Regeneraten 632 — Aufhebung der Bewirtschaftung von Kautschuk, Guttapercha usw. 1158 — Einfuhr von Kautschuk usw. 1134.
Güterwagen: Beschaffung 1095 — Beschlagnahme von Privatgüterwagen 1291.
Guthaben: Aufhebung der Verordnung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland 96.
Gutsbezirke: Auflösung 1372.
Gutspflegerinnen: Einstellungen 1342.
Gymnasien und Realgymnasien: Oberlehrerstellen 463 u. a. Nrn. — Hpl. 518, 1409 — Heizanlage des Johannes-Gymnasiums 183 — Teilung der Quarta des Gymnasiums und Realgymnasiums zum heiligen Geist 517 — Umbauten im Elisabet-Gymnasium 712, im Magdalenen-Gymnasium 1094 — Heizerstellen beim Magdalenen-Gymnasium und Realgymnasium am Zwinger 772.

H.

Haare: Aufhebung der Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw. 98 — Sammlung von Frauenhaar 308 — Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren 1092, Beil. zu Nr. 20.
Hackfrüchte: Anordnung zur Bergung 1288, 1289.
Häcksel s. Stroh.
Hafenverwaltung: Erneuerung von Schornsteinen auf dem Verwaltungsgebäude 441 — Ergänzung des Gemeindebeschlusses über die Hafendeputation 441 — Verkauf eines Krans 87 — Verkehr im Stadthafen 1918 297 — Schiffsverkehr in den gesamten städtischen Hafenanlagen 298 — Arbeitszeit und Amtsstunden 389, 1306 — Erhöhung des Tarifs für den Lagerungsverkehr 478, 505 —

Hpl. 518 — Nachtrag zum Tarif für die Hafenanlagen 1095, 1232 — Steinschüttungen 478, 634 — Hafendeputation 518 — Sperrung des Eisenbahnverkehrs 732 — **Mehrkosten für Erneuerung** einer Weiche 808 — Instandsetzung der Fuhrwerkswage 1149, 1175 — bauliche Instandsetzungen 1163 — Entschädigung für das zur Verbreiterung der Lorenzgasse abgetretenen Landes 1207 — Ankauf eines Holzschuppens 1209 — Polizeiverordnung betr. Rauchverbot im städt. Hafengelände 1217.

Hafer s. Getreide.

Hafererzeugnisse s. Nährmittel.

Haftpflicht, Schadenersatz: Haftpflicht von Stadtgemeinden 265 — Versicherung gegen Haftpflicht aus der Straßenreinigungspflicht 991.

Handarbeitslehrerinnen: Prüfungen 11.

Handel: Entschädigung für die zur Verhinderung des unerlaubten Handels angehaltenen Gegenstände 16 — Geschäftszeit in offenen Verkaufsstellen des Kleinhandels 363, 491, 509, 1257, 1361 — Beginn der Verkaufszeit in Lebensmittelgeschäften 387 — Verkaufsstunden am Sonntag vor Weihnachten 1397, 1400 — Handel mit frischem Obst und Gemüse an Sonn- und Festtagen 703, mit Back- und Konditorwaren an Sonn- und Festtagen 762 — schärfere Überwachung des Obsthandels 1301, des Lebensmittelhandels 1320 — Handelsverbote 90, 139, 172, 339, 552, 584, 617, 702, 917, 1241, 1350, 1372, 1430 — Kettenhandel 503 — Straßenhandel 824, 1040 — Außenhandelsnebenstelle für Kleineisenwaren und Waffen 839.

Handelskammern: Erhöhung der Mitgliederzahl 876 — Einstellung des Schriftverkehrs mit der Handelskammer in Posen 1177.

Handelsschulen Städt.: Hpl. der kaufm. Schulen 517, 1207 — Direktor 544.

Handfertigkeitsunterricht für Knaben 828.

Handwerk: Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln 512 — Berücksichtigung bei Erteilung von Bauaufträgen 232 — Höchstarbeitszeit in Handwerksbetrieben für die Landwirtschaft 650, 1289.

Handwerkerlegate s. Legate.

Handwerker- und Kunstgewerbeschule: Werkmeister für die Schlosserwerkstatt gesucht 171 — Vorstand 294 — Hpl. 516, 1207.

Handwerkszeuge: Aufträge 97.

Harz: Aufhebung der Bewirtschaftung 1409.

Hauptauskunftsstelle für Unterstützungs- und Fürsorgewesen: Bericht 606.

Hauptküche am Lessing-Platz: Auflösung 1319.

Hausangestellte: Hausangestelltenordnung 860 — Arbeitsvermittlung für Hausangestellte 897 — Lohnfestsetzung 1065 — Schiedsgericht 1414.

Hausarbeit: Fachausschüsse 672.

Hausbäckerei: Verbot 910.

Häuser s. Bauten.

Haushaltungsrechnungen: Erhebung 1040, 1079.

Haushaltungsschulen: Hpl. 293, 518, 1207.

Hauspflege: Erhöhung der Tagesvergütung 5, 808, 858, 1208, 1215.

Hformer: monatl. Bek. 11, 112, 316, 424, 648, 734, 898, 994, 1150, 1325.

Hausschlachtungen: Anmeldung von Schweinen 1201 — Aufhebung der Speck- und Fettablieferung 1214 — Belohnungen für Anzeigen heimlicher Schlachtungen usw. 1326 — Gefängnisstrafe für Schwarzschlachtungen usw. 1350.

Hausstand: Begriff des eigenen 1107.

Hauswirtschaftslehrerinnen: Prüfungen 11.

Häute s. Leder.

Hebammen: Lehrgänge 318, 1041 — Gebührenordnung 734.

Heeresaufträge: Ausführungsbest. und Richtlinien zur Verordnung betr. Regelung schwebender Heeresaufträge 17, 180 — Abbau der Arbeiten an Heeresaufträgen 91 — Umwandlung in Friedensaufträge 126.

Heeresgut: Ablieferung 10, 30, 170, 172, 231, 763 — Verfallserklärung 34, 63 — Abwehr der Verschiebung 997 — Bestandsaufnahme der beweglichen und unbeweglichen Heeres- und Marinegüter usw. 374 — Belohnungen für Wiederbeschaffung von Militärgut 623 — Verordnung betr. Verwertung von Militärgut 673 — Ausführungsbest. 673 — Auskunftsstelle für den Erwerb von Heeresgut 881 — Abführung der bei Kreis- usw. Kassen hinterlegten Erlöse 1222.

Hefeverband: Verordnung über Verlängerung 1158.

Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke: Hpl. 516, 1095.

Heildienstordnung: Nachtrag I 530.

Heimannsche Stiftung: Vorstand 19 — Hpl. 808, 1162.

Heizanlagen: Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen 797 — Schiedsstelle für Streitigkeiten bei Zentralheizungen 1319.

Hengste s. Pferde.

Heu: Einstellung der Verteilung 532 — Verordnung über Heu, Stroh und Häcksel 769 — Heuverkehr auf dem Wasserwege 1085.

Hilfsarbeiter: Abteilung für Hilfsarbeiterpersonalien 103 — Löhne für Hilfskräfte 385 — Meldungen von Hilfskräften 460 — Verfahren bei Prüfung und Nachprüfung von Kündigungen 463 — Lohnabkommen mit dem Angestelltenausschusse der Büroangestellten (Hilfskräfte) 881, 1208.

Hilfsdienst, vaterländ.: Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter der Kommunalbeamten usw. 839.

Hilfskassen: Hilfskasse für gewerbliche Unternehmer beim Demobilmachungsamt 375.

Hilfslehrer s. Lehrer.

Hilfsschulen: Lehrerprüfungen 11 — Vorsteher 603, 1337.

Neubau Yorck-Straße: 1249, Ausschreibungen 700.

Hinterbliebenenfürsorge: Verordnung über die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge 241 — Errichtung von Hauptfürsorgestellen 553 — Beschäftigung von weiblichen Kriegshinterbliebenen 558.

Hirtsche Stiftungen: Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung 6 u. a. Nrn., 1370 u. a. Nrn. — Ernestine-Hirt-Stiftung 1285.

Hochschulen: verlorene deutsche 1008.

Höchstpreise: Überschreitungen 1298.

Hochwasserschutz: Planauslegungen 233 — Meldeordnung für die Lohe 649 — Wertsteigerung von Grund und Boden 1208.
Hofbeamte: Versorgung 411.
Holz: Reisigholzverkauf 7, 87, 110 — Holz als als Kohlenersatz 29 u. a. Nrn. — Aufhebung der Bek. betr. Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz 182 — Verkauf von Holz aus Heeresbeständen 622, 1017 — Polizeiverordnung betr. Lagerung von Brenn- oder Nutzholz 646 — Eindeckung der städt. Dienststellen mit Brennholz 668 — Holzversorgung Breslaus 989 — Holzwucher 1252 — Aufhebung der Bekanntmachung über Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen und Chemikalien 1204 — Wurzelstöcke zum Selbstroden 1272 — Verordnung über Erhöhung des Holzeinschlags zur Linderung des Mangels an Nutz- und Brennholz 1375, 1406.
Holzhäuser: Errichtung 535.
Holzspalteanstalt s. Arbeitsanstalten.
Holz- und Strohzellstoff: Bek. betr. Beschlagnahme 383 — Meldung der Erzeugung usw. 800.
Honig: Aufhebung der Höchstpreise 591 — Übernahmepreis 670, 790.
Honigkuchen: Verkauf auf Nährmittelmarken 88.
Hortnerinnen s. Kindergärtnerinnen.
Hospitäler s. Altersversorgungsanstalten.
Hospitalgüter und -Forsten:
Güter und Forsten des Krankenhospitals zu Allerheiligen: Verpachtung von Ländereien des Rittergutes Herrnprotsch 19 — Schutzdachvorbau am Rindviehstalle des Gutes Herrnprotsch 385 — Hpl. 516, 1095, 1162 — Arbeiterwohnbaracke auf Vorwerk Johannisberg 850.
Hospitalgut Luzine: Erweiterung der Haus- und Kellerdrainage des Gutswohnhauses 712 — Hpl. 808.
Hufbeschlag: Prüfungen 951.
Hühner s. Geflügel.
Hülsenfrüchte: Höchstpreise für Erbsen und Bohnen 735, 824, 871, 900, 912, 951, 964 — Aufhebung der Höchstpreise für Erbsen und Bohnen 1056 — Höchstpreise für Bohnenkonserven 99 — Abgabe von Hülsenfrüchten auf Lebensmittelmarken 701, 732, 759, 914 — Ausführungsbest. über die Preise für Hülsenfrüchte usw. 903 — Zubereitung 1301.
Hunde: Ankauf von Zughunden 357 — Ergebnisse des Hundefangs 606.
Huggesche Stiftung: Weiterverpachtung des Grundstücks Obernigk Nr. 182: 292.
Hüttengebäude: Errichtung 488.
Hygienisches Institut der Universität: Beitrag für Unterhaltung der Untersuchungsstelle 293.
Hypothekeneinigungsamt: Tätigkeit 132, 295, 482, 570, 661, 750, 958, 1251 — Beisitzer 1163.

J.

Jagd: Jagdbeginn und Schonzeiten 64, 233, 534, 793, 1151 — Verteilungsplan über Jagdpachterträge 732, 758 — Jagdvorsteher 1370.
Jahresrechnungen: vereinfachtes Verfahren für Legung und Prüfung 183.
Jahrhunderthalle: Hpl. 518, 1162 — Baukommission 519 — Inspektor 808.
Jahrmärkte: Einschränkung 1404.
Impflisten: Einreichung 1350.
Innungen: Zwangsinnung für das Schlosser- und Büchsenmacherhandwerk 699, für das Schuhmacherhandwerk 835, 1081, 1259.
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung: Zulagen für Rentenempfänger 9, 1131, 1151 — Ausführungsbest. 1161 — Anwartschaften in der Hinterbliebenen-Versicherung 242 — Nachtrag zur Bekanntmachung über Ausgabe neuer Beitragsmarken 920.
Jugend, Jugendfürsorge: Einstellung der Übungen zur Heranbildung der Jugend zur Wehrfähigkeit 32 — Förderung der Jugendpflege durch Lehrerinnenbildungsanstalten 1108 — Förderung und Zusammenschluß von Jugendvereinigungen 93 — Hpl. der Jugendförderung 516, 1095 — Jugendpflegekursus 1196 — Vorträge zur Einführung in die Aufgaben der Kinder- und Jugendwohlfahrt 1364 — Verbot der Beschlagnahme von Jugendheimen für Notwohnungen 1404.
Juristen: Zulassung weiblicher Personen zur ersten juristischen Prüfung 589.

K.

Kadmium: Aufhebung der Beschlagnahme kadmiumhaltiger Stoffe 98.
Kaffee, Kaffee-Ersatz: Ausgabe von Kaffee-Ersatzmarken 28, 315 — Abgabe von Kaffee-Ersatzmitteln 62, 263, 337 — Wirtschaftsstelle für Kaffee 625 — Abgabe von Kornkaffee auf Lebensmittelmarken 701, 760 — Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel 328, 1376 — Aufhebung von Anordnungen betr. Kaffee 625.
Kakao: Abgabe auf Lebensmittelmarken usw. 337, 829, 896 — Aufhebung von Anordnungen betr. Kakao 625 — Wirtschaftsstelle für Kakao 625.
Kali: Gesetz über Regelung der Kaliwirtschaft 541 — Inkraftsetzung der Vorschriften des Gesetzes 902, 908 — Aufhebung des Gesetzes über Absatz von Kalisalzen 908 — Kalisalzpreise für das Inland 957, 1378 — Aufhebung der §§ 20 und 20 a Abs. 1 und 2 des Kaligesetzes 1182.
Kalk: Freigabe von Kalkmengen 1035, 1102.
Kalkstickstoff: Ausführungsbest. zur Verordnung über Kalkstickstoff 291.
Kämmereiforsten: Hpl. 518 — Holzversteigerungen usw. 88, 137, 171, 421, 466, 490, 507, 550, 645, 668, 789, 946, 967 — Förster 168, 544 — Fernsprechanschlüsse 386, 544 — Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters 712.
Kämmereigüter: Anpflanzungen von Obstbäumen auf dem Gute Kobelnick 518 — Hpl. 518 — Instandsetzung des Abesssynierbrunnens in Kobelnick 773, 1208 — Errichtung von Schweineställen auf dem Gute Kobelnick 1163 — Instandsetzung von Gebäuden in Riemberg und Vogtswalde 1249.
Kanalisation: Hpl. der Kanalisationswerke 74, 293, 518, 1094 — Direktor der Kanalisationswerke 808, 1096 — Gebühr für Anschluß von Grundstücken an die Schwemmkanalisation 384, 641 —

Abstandnahme von Änderung des Ortsstatuts über die Kanalanschlußgebühr 712 — Rückzahlung der Kosten des Kanals im Niklaswege 517 — Aufseher gesucht 550 — Verkauf von Kanalschlamm 993 — Preisverzeichnis für Kanal- und Drainage-Zweigleitungen 754, 1415 — Verteilungsplan der Kanalgebühr 1075.
Kanalisationsarbeiten: Ostend-Str. 615 — Straße 10 in Leerbeutel 668. — Kopisch-Str. 699 — Sammelkanal in der Südvorstadt 882 — Hardenberg-Str. 1034 — Wagner-Str. 1149.
Kandis: Höchstpreis 2, 504, 780.
Kaninchen: Kursus für Kaninchenzüchter 703 — keine Höchstpreise 1398.
Kapitalabfindungsgesetz: Ausführungsbest. 177, 397 — Übertragung von Befugnissen des Kriegsministeriums auf die Versorgungsämter 710.
Kapitalien s. Vermögen.
Kapitulationen: Bestimmungen 32 — Kapitulantenentschädigungsgesetz 1130, 1409.
Karbid s. Leuchtmittel.
Karpfen s. Fische.
Karten: neue Karte von Deutschland 961.
Kartoffeln: Höchstpreise 26, 310, 504, 642, 644, 780, 781, 878, 1083, 1103, 1148, 1230, 1255 — Frühkartoffelpreise 494, 618, 996, 823, 892, 913, 1012 — Übernahme von Unkosten auf die Stadtgemeinde 657, 662 — Zusammensetzung des Kleinhandelspreises 1036 — Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation 514 — Änderung der Bek. über Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation 541 — Änderung der Anordnung über den Kleinverkauf von Kartoffeln 363 — Anordnung über Sicherstellung von Kartoffeln im Stadtbezirk Breslau im Wirtschaftsjahr 1919/20 1303 — Regelung der Kartoffelversorgung 1304 — Verkauf von Kartoffeln aus Posen und Schweden 657 — Kartoffelabgabe 29, 138, 551, 584, 645, 696, 700, 733, 760, 789, 856, 888, 893, 941, 947, 990, 1010, 1034, 1039, 1082, 1149, 1200, 1363 — Herabsetzung der Kartoffelration 138 — Voranmeldung von Kartoffelmarken 1065 — Selbsteindeckung 993, 1007, 1075, 1099, 1165, 1211, 1226 — Verbrauch der Selbsteindecker 62, 138, 231, 391 — Erhöhte Zufuhren an Kartoffeln 727 — Erhöhung der Schnelligkeitsprämie 1272 — Verordnung über Kartoffeln 1054 — Lieferung und Absatz von Saatkartoffeln 179 — Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 1055, 1203, 1404 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung betr. Einfuhr von Kartoffeln 1182, 1221 — Anordnung zur Bergung der Hackfrüchte 1288, 1289 — Verfallerklärung von Kartoffeln 1310 — Abgabe von Kartoffelfabrikaten auf Marken 138, 532 — Kartoffelmangel bei Kleinhändlern 1077 — Warnung vor dem Kartoffelschleichhandel 1077 — Gewährung der höheren Selbstversorgerration an Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben 331 — Kartoffeln für Kartoffelgräber 1175 — rechtzeitige Abholung der wöchentlichen Kartoffelmengen 1212 — angefrorene Kartoffeln 1299, 1414 — Verlängerung der Gültigkeit von Kartoffelmarken 1341 — Notverkaufsstellen für Kartoffeln 1349.
Käse: Voranmeldung 8, 29, 62, 88, 111, 138, 171, 315, 337, 466, 507, 550, 669, 701, 732, 759, 789, 829, 860, 896, 914, 1065, 1103, 1149, 1175, 1217, 1260, 1308, 1324, 1371 — Höchstpreise für Weichkäse 492.
Kasernen: Überlassung für Wohnzwecke 1404.
Katasterämter: Vermessungsgebühren 790, 1242.
Kaufmännische Schulen s. Handelsschulen.
Kautionen: Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbankbeamten 918.
Kautschuk s. Gummi.
Kehrlohntaxe für Bezirksschornsteinfeger 458, 1324.
Kekse: Verkauf auf Nährmittelmarken 88, 111, 138, 171, 284, 369, 466, 583, 896.
Kerzen s. Leuchtmittel.
Kesselwagen: Anmeldung und Beschlagnahme 1378.
Kettenhandel s. Handel.
Kiebitzeier: Sammelzeit 468.
Kinder, Kinderfürsorge: Arbeitsgemeinschaft für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Schlesien 308.
Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen: Anstellung 763 — Anerkennung von Befähigungszeugnissen 926.
Kinderheim Kaiserl.: Übernahme 564, 601.
Kirchengemeinden: Pfarrstelle an der St. Johanniskirche 1326.
Kirchensteuern der evang. Kirchengemeinden 617, der kathol. Kirchengemeinden 648.
Kirschen: Richtpreise 670, 788, 823, 856, 893 — Maßnahmen des Magistrats für den Kirschenverkauf 727.
Kisten: Verkauf 506.
Kleidung und Wäsche: Ersatzwäsche für die Einquartierung 23 — Einstellung der Sonderversorgung der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiterschaft 99 — Versorgung der Arbeiterschaft mit Bekleidungsstücken 104 — Bestimmungen über Bekleidung und Anzug im Friedensheer 126 — Änderungen der Freiliste 150 — Aufhebung der Beschlagnahme der bei Althändlern usw. befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke 150, 188 — Verbot des Verkaufs u. Ankaufs getragener Kleidungs- und Wäschestücke usw. 227 — Wegfall der Bestandsmeldungen getragener Kleidungs- und Wäschestücke 291 — Mundtücher- und Tischdeckverbot für Gastwirtschaften 189, 1029 — Richtlinien betr. Versorgung der in Betrieben tätigen Arbeiter mit Berufskleidung und Schlafdecken 254 — Bezugsscheinpflichtigkeit von Kleidungsstücken aus getragenen Uniformstücken 255 — Ablieferung und Nutzbarmachung entbehrlicher militärischer Bekleidungsstücke 287, 588 — Bewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke 410 — Überweisung freiwerdender Wäschebestände der Heeresverwaltung an die Kommunalverbände, 462, 894 — Neuregelung der Verwertung von freiwerdenden Heeres-Textilbeständen 894 — Übertragung unverwendeter Mittel zur Beschaffung von Dienstkleidung und Wäsche 385 — Aufhebung der Bek. über Ersparung von Futterstoffen und Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und

Wäschestücken 652 — Entlassunganzüge für heimkehrende Kriegsgefangene 705 — Abfindung der aus der Reichswehr Entlassenen mit Bekleidung 1359 — Notstandsversorgung der Anstalten mit Kleidungs- und Unterkunftsbedarf 947, 968 — Textil-Notstandsversorgung 1357, 1358 — Wäsche- und Kleidersammlung des Notstands Breslau 1166, 1323, 1383, 1413.

Kleie s. Futtermittel.

Kleinbahnen: Nachtrag zu den Vorschriften über Förderung des Baues in der Provinz Schlesien 510 — Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnl. Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb 926.

Kleingärten: Kleingarten und Kleinpachtlandordnung 979 — Abgabe von Land für Kleingärten 1326 — Deputation für Kleingartenbau 1336.

Kleinhäuser s. Bauten.

Kleinwohnungen s. Wohnungen.

Knaben-Mittelschulen: Neuerrichtung und Teilung von Klassen 292 — Hpl 542, 1095, 1409 — Mieterhöhung für Räume der kath. Knaben-Mittelschule I 712 — Neubau der kath. Knabenmittelschule II 1207.

Knollsche Stiftung: Bewerbungen 582.

Knorrsche Stiftungen: Hospitalstiftung: Hpl. 808 — Orgelbaustiftung 808.

Kohl: Höchstpreise für Grünkohl, Weißkohl, Rotkohl usw. 328, 339, 470, 824, 871, 900, 912, 951, 964, 995, 1084, 1213, 1256, 1351, 1356 — Abgabe von Weißkohl auf Lebensmittelmarken 369.

Kohle, Koks, Briketts: Gesetz über Regelung der Kohlenwirtschaft 428, 1050, 1157 — Ausführungsbest. 1019, 1059 — Anordnung über Regelung der Kohlenversorgung 609 — Verteilung an Haushaltungen 3, 107, 282, 418, 529, 891, 1147, 1238, 1251, 1343, an gewerbliche Betriebe usw. 3, 108, 282, 418, 530, 643, 753, 891, 1012, 1148, 1238, 1343 — Herabsetzung der Bezugsmengen 21 — Sommer- und Winter-Bezugsscheine für gewerbliche Betriebe 418, 1173 — Sommer- und Winterkohlenkarten für Haushaltungen 461, 1174 — Kohlenkarten für Beheizung gewerblicher benutzter Räume 1173 — Wiederaufnahme der Belieferung mit Sommerkohle 1065 — Verlängerung des Belieferungszeitraums von Kohlenmarken 1148, 1344 — Höchstpreise für Kohlen und Briketts 3, 417, 495, 523, 591, 643, 697, 827, 911, 1040, 1198, 1284, 1369 — Kokspreise 8, 26, 507, 582, 700, 781, 1014, 1080, 1216, 1256, 1370, 1397 — Überwachung des Brennstoffhandels 115 — Höchstpreise für Kohlen- und Kokszufuhr 523, 1284, 1341 — Vorschriften über Kohlenbevorratung 527, 667 — Bevorratung für Zentralheizungen, Behörden, Anstalten usw. 528 — Lieferung von Winterkohlen auf Bevorratungskarten 697 — Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von 10 t und mehr monatlich 4, 73, 86, 182, 274, 384, 390, 499, 530, 634, 731, 744, 840, 984, 992, 1093, 1149, 1206, 1239, 1312, 1425 — Aufhebung der Bek. betr. Meldung der Aushilfslieferungen von Kohle, Koks und Briketts 382 — Ausführungsbest zur Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle 514 — Anfrage betr. Sicherstellung des Kohlenbedarfs 808 — Kohlenwirtschaftsstellen 951 — Kohlenknappheit infolge Streiks 989 — Beseitigung des Brennstoffmangels 1207 — — Kohlentransporte 1271 — Einfuhr ausländ. Kohle auf dem Wasserwege usw. 1090 — Waldenburger Kohle 1099, 1163, 1363 — Vorträge über wirtschaftliche Ausnutzung der Kohle 1144 — Heizung mit Braunkohlenbriketts 1212 — Verladung minderwertiger Brennstoffe im Bereiche der amtl. Verteilungsstelle für schlesische Steinkohlen 1291 — Ausschluß vom Kohlenhandel 1370.

Kohlrabi: Aufhebung der Verordnung über den Versand 709 — Höchstpreise 735, 824, 871, 900, 912, 951, 964 — Aufhebung der Höchstpreise 1056 — Handel mit Kohlrabi 920.

Kohlrüben s. Rüben.

Kokos: Absatz von Waren aus Kokosfaser und Kokosgarnen 1224.

Koks s. Kohle.

Kolonialwaren: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 2. 9. 18 626.

Kommandogewalt: vorläufige Regelung u. Stellung der Soldatenräte im Friedensheer 126.

Konfirmationsunterstützungen im Wege der öffentlichen Armenpflege 169.

Königshaus, Preußisches: Ausführungsbest. betr. Vermögensbeschlagnahme 795.

Konkurse: Eröffnungen und Aufhebungen: Benjamin 811 — Bogatzki 885 — Clajus 1385 — Cohn 1384 — Elsner 811 — Engel 1212 — Filmkunst, Schlesische Film-Compagnie 716 — Garbe 716 — Geitner 414 — Grosche 698, 1384 — Gohla 716 — Hanke 885 — Karnasch 637 — Kaufhaus zum Blücher Erich Guttentag 1340 — Liebetanz 133 — Lück 1032 — Maaiera 698 — Michler 853 — Prinz von Buchau 637, 1385 — Riedel 188 — Scholz 1227 — Schuhmacher 1385 — Sternberg 23 — Thamm 1227 — Veith 716 — Weiß 264 — Wohnungsverein städt. Beamten und Lehrer 1299 — Wolff 23, 360.

Konsulate: Deutsch-österreichisches Konsulat 552.

Konzertagenten: Gebührentarif 534.

Kork, Korkholz: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen usw.: Beil. zu Nr. 31 — Korkeinfuhr 840 — Aufhebung der Bewirtschaftung und Höchstpreise 955.

Kostkinder städtische: Pflegegeld 284.

Krabben: Aufhebung der Bek. über den Absatz 920.

Kraftfahrzeuge: Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien 123 — Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen 290, 493 — Verwendung von Gleitschutzmitteln bei nicht gummibereiften Lastkraftfahrzeugen 351 — Erteilung der Genehmigung von Kraftfahrzeuglinien durch die Landespolizeibehörden 622 — Prüfungsgebühren 825 — Warnungssignale 488 — zugelassene Radbauarten 126, 514 — Sperrung von Straßen für den Kraftwagenverkehr 647 — Verübung groben Unfugs durch Kinder 734 — Zulassung von Kraftfahrzeugen zum öffentlichen Verkehr 955 — Anträge auf Zuweisung von Betriebsstoff 1242.

Kraftverkehrsgesellschaft: Beteiligung der Stadtgemeinde 1136, 1249.

Krankenbeförderung: Gebühren für Automobilbeförderung 644, 1258.
Krankenfahrstühle: Bitte um Überlassung 457.
Krankenhäuser: soziale Krankenhausfürsorge 276 — Hpl. 516, 1094, 1162 — Beirat für Röntgenuntersuchung 634 — gesteigerte Selbstkosten 1281.
Krankenkassen: Sicherung der ärztlichen Versorgung 14, 34, 289 — Verlängerung des Abkommens mit den Ärzten 32 — Versicherungspflicht der Angestellten 399 — Sicherung der Leistungsfähigkeit 95 — Verordnung über Wahl der Vorstandsvorsitzenden bei Ortskrankenkassen und über Kassenangestellte 244 — Rechnungsnachweisungen 319 — Aufhebung der Bestellung von Kassenbeamten als Vollstreckungsbeamte 319 — Mitwirkung bei Verbesserung der Wohnungsverhältnisse 402 — Gesetz über Landkrankenkassen, Kassenangestellte und Ersatzkassen 765, 804 — Verlegung der städtischen Krankenkassen 1255 — Neuwahl zum Vertragsausschuß usw. 1371.
Krankenküche: Beihilfe 1207.
Krankenversicherung: Verordnung über Krankenversicherung 242.
Krankheiten: amtlich gemeldete Fälle in Schlesien 80, 662, 727, 751, 822, 855, 886, 960, 1166, 1321, 1364.
Krantzsche Stiftung: Bewerbungen 645, 669.
Kreise: Verordnung betr. die Zusammensetzung der Kreistage und weitere Änderungen der Kreisordnungen 342 — Ausführungsbest. 770 — Nachtrag zum Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges usw. bei den Kreisausschüssen 552.
Kreissteuern: Verteilung 265.
Kriegerwitwen: Unterstützungsanträge 339 — Entlassungen 369 — Berücksichtigung bei Neuvermietung von Wohnungen 999.
Kriegsabgabe: Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe 99, 1109 — Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 99, 1112 — Rücklage 265 — Entrichtung in Kriegsanleihestücken 796 — Anträge aus § 40 des Gesetzes 320 — Ermächtigung zur Befreiung 624 — maßgebende Steuerveranlagung 1423.
Kriegsabwicklungsamt für das Feldeisenbahnwesen 93.
Kriegsanleihen s. Anleihen.
Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette: Namensänderung 125.
Kriegsauszeichnungen s. Orden.
Kriegsbeihilfen und -Teuerungszulagen: Teuerungszulagen und Familienbeihilfen für die städtischen Arbeiter 74, 772, 881, 1249, für die städt. Hilfskräfte 183, für die städt. Beamten usw. 384, 773 — Erhöhung der Familienbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für die städt. Ruhegehaltsempfänger usw. 183, 1094, für Empfänger von städt. Arbeiterrenten usw. 293. — Verdoppelung der Familienbeihilfen und Teuerungszulagen für Empfänger von städt. Arbeiterrenten und Hinterbliebenenbezügen 1094 — Erhöhung der Kriegsbeihilfen für Familien der in Gefangenschaft befindlichen Heeresangehörigen aus der städt. Arbeiterschaft 746 — einmalige Teuerungszulage an die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen 141 — Bestimmungen zur Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen usw. für Staatsbeamte, Volksschullehrpersonen usw. 478 — Beihilfen für Rektoren und Lehrer der städt. Volksschulen 519 — Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen für die Lehrerinnen der Stegmannschen Mädchen-Mittelschule 19, für die Lehrerinnen der privaten Lyzeen und Oberlyzeen 478, 1096 — Kriegsteuerungszulagen der Militärrentenempfänger 1290 — Gleichstellung von Breslauer Vororten mit Orten der Ortsklasse A 1405.
Kriegsbeschädigte s. Kriegsverletzte.
Kriegsbesoldung: Einkommensteuerfreier Teil 887.
Kriegsdienst: Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 288, an den öffentlichen mittleren Schulen 1243 — der Staatsbeamten 470, der Kommunalbeamten usw. 839.
Kriegsernährungsamt: Änderung der Bek. über Einrichtung 471.
Kriegsfürsorge: Bericht über die städt. Kriegswohlfahrtspflege 567, 1411 — Amtsräume des Büros für erweiterte Kriegswohlfahrtspflege 614 — Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden 999 — Stellvertreter des Staatskommissars für Regelung der Kriegswohlfahrtspflege 1107.
Kriegs- und Zivilgefangene: Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit 31 — Reichszentrale 35 — Nachforschungen 91 — Abtransport rumänischer und bessarabischer Kriegsgefangener 468 — Durchgangslager für zurückkehrende Kriegsgefangene 671 — Wiederverwendung kriegsgefangener Staatsbeamter und Volksschullehrer 673 — Fürsorge für zurückkehrende Kriegs- oder Zivilgefangene 1108 — Meldung der zurückkehrenden Kriegsgefangenen 1145 — Unterstützungen für bedürftige Angehörige 1361 — Entlassungsanzüge für heimkehrende Kriegsgefangene 705 — Empfang heimkehrender Kriegsgefangener 1031, 1378, 1409 — Wiedereinstellung der heimgekehrten Kriegsgefangenen 1166 — Unterbringung und Beurlaubung von Heimkehrern 1271 — Beihilfe an Kriegsgefangene 1270, 1319.
Kriegsgesellschaften: Antrag auf Aufhebung 544.
Kriegshilfs- und Darlehnskassen:
Kriegshilfskasse der Stadt Breslau: Anträge auf Darlehen 79, 330, 1210 — Ausschuß zur Prüfung der Darlehnsgesuche 101, 441, 614, 851 — Geschäftsbericht 604.
Breslauer Kriegsdarlehnskasse A. G.: Generalversammlung 483 — Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung 662.
Kriegshinterbliebenenfürsorge s. Hinterbliebenenfürsorge.
Kriegskredite: Bereitstellung 256, 292, 687, 807, 1332, 1360.
Kriegslasten: Bildung einer deutschen Kriegslastenkommission 954.
Kriegsleistungen: Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen 91, 492, 509, 865, 949, 1041, 1151, 1219, 1326, 1401 — Grundsätze bei der Vergütungsfeststellung 239, 621 — Überweisung von

Gebäuden usw. 189 — Gesetz über Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im Reichsgebiet und über vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen 346 — Verfahren zur Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete 541.

Kriegsmietamt: Tätigkeit 132, 295, 482, 569, 661, 750, 884, 1098, 1340 — Verlegung nach Graupen-Str. 6/10 882, 1381 — Beisitzer des Spruchausschusses 441, 850, 1249 — Beschäftigung von Rechtsanwälten beim Spruchausschuß 657 — Zuständigkeit des Kriegsmietamts 1270.

Kriegspatenschaft: Patenschaftsversicherung 751.

Kriegsrenten: Anträge von Rentenempfängern 339.

Kriegsschäden: Änderung des Gesetzes über Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete 125 — Nachtrag zur Preuß. Ausführungsanw. 239 — Oberausschuß zur Feststellung 649 — Tagegelder für die Mitglieder der Ausschüsse und Oberausschüsse 1154.

Kriegsspenden: Sammlungsergebnisse 605.

Kriegssteuern: Änderung des Kriegssteuergesetzes 511 — Anwendung des § 3 Z. 4 des Kriegssteuergesetzes 663 — Berechnung des Geschäftsgewinnes 784.

Kriegsteilnehmer: Verpflichtung der Gemeinden zur Wiedereinstellung 618 — Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung 739, 1424 — Lehrgang für Kriegsteilnehmer aus Volksschulkreisen 1219.

Kriegstrauungen s. Eheschließungen.

Kriegsverletzte: Einstellung 88, 91, 1342 — einmalige Zuwendung 673 — Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter 97, 149, 376, 513, 805, 982, 1017, 1156 — Entlassung Schwerbeschädigter 1017, 1033, 1167 — Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 241 — Verwaltungskosten für den Ortsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge 129 — Errichtung von Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 553 — Kriegsverletzte als Kaninchenzüchter 703, als Dreschmaschinenführer 749, als Wiesen- und Weidenwärter 939 — Sammlung für Kriegsverletzte 726, 1282 — Lebensmittelzulagen für Kriegsverletzte 947, 1010, 1065 — Berücksichtigung bei Neuvermietung von Wohnungen 999.

Kriegswirtschaftsamt Breslau: Auflösung 458.

Kriegswohlfahrtspflege s. Kriegsfürsorge.

Kriegswucheramt: Unterstellung unter den Staatskommissar für Volksernährung 373.

Kuchen: Anordnung über Kuchenbäckerei 1344.

Küchenabfälle, Speisereste: Verwertung 72, 186.

Kundgebungen des Magistrats und der Stadtverordneten gegen den Friedensvertrag 581, 601, des Schlesischen Städtetages gegen feindliche Gewaltpolitik 417, 520, 545, 565, 635 — an die Deutschen im Osten 726.

Kündigungen s. Angestellte.

Kunst, Künstler: Breslau als Kunststadt 261 — Kunstdeputation 544, 712 — Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken 1397 — Ausführungsbest. 1407.

Kunstdünger s. Dünger.

Kunsthonig: Abgabe auf **Lebensmittelmarken 230**, 284, 391, 583, 829 — Verordnung über Kunsthonig 1406.

Kunstwolle: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle: Beil. zu Nr. 26 — Höchstpreise: Beil. zu Nr. 26, 924.

Kürbis nach Senfgurkenart 33 — Höchstpreise 1199.

Kurse: Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. 12. 1918 117.

Kurzschrift: brieflicher Unterricht 1321.

L.

Ladenburg-Stiftung: Bewerbungen 505 u. a. Nrn., 1176 u. a. Nrn.

Ladenschluß s. Handel.

Landbewirtschaftung s. Acker.

Landesfinanzämter in Breslau und Oppeln 1177, 1203.

Landesgewerbeamt: Ausführungsanw. zur Verordnung über Errichtung eines Landesgewerbeamts usw. 32.

Landeskulturbehörden: Gesetz 908 — Landeskulturamt der Provinz Schlesien 1177.

Landespreisamt für Sachsen 945.

Landesgrenzangelegenheiten: Zentralstelle zur Bearbeitung der deutschen und preußischen, 1154.

Landesversammlung preußische: Abänderung der Verordnung über die Wahlen 38, 66, 117, 140 — Wahlkommissar 1 — Einreichung von Wahlvorschlägen 1 — Wahlausschuß 30 — Wahlvorschläge 83 — Wahlergebnis 139, 256 — Stimmbezirke und alphabet. Straßenverzeichnis 55, 81, Beil. zu Nr. 2 — Feststellung des Wahlergebnisses 91.

Landarbeitsordnung: vorläufige 141, 256 — Berufung 287 — Entschädigung an die Mitglieder 427 — Eintritt von Ersatzmännern 585, 734, 790.

Land- und Forstdeputation: Mitglieder 19, 519, 543 — Ernennung des Direktors der Kanalisationswerke zum Mitgliede 1096.

Landsberg-Stiftung (Toni): Kuratorium 882.

Landsturm: Auflösungsbefehl 35.

Landwirtschaft: Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels 408, 1263 — Höchstarbeitszeit in Handwerksbetrieben 650, 1289 — Anordnung betr. Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte 865 — Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse usw. 877 — Sicherstellung landwirtschaftlicher Arbeiten 1043.

Landwirtschaftskammer: Beiträge für städt. Grundstücke 183 — Beamte sind mittelbare Staatsbeamte 1253.

Latein: Nachweis der Kenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses von Oberrealschulen bei Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker 902.

Laubheu s. Futtermittel.

Laudien-Stiftung: Zinsen 966 u. a. Nrn.

Läuse: Bekämpfung der Kleiderläuse 467.

Lazarette: Abgabe von Heeresgut an Krankenanstalten usw. 317.

Lebensmittel: 2. Nachtrag zur Ordnung für den Verkauf von Lebensmitteln 83 — Ankäufe im Auslande 21 — Verordnung über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln 149 — Ausgabe von Sammelmarkenbögen 28, 137, 315, 422, 531, 732, 859, 968, 1082, 1175, 1287, 1371 — rechtzeitige Abholung der Lebensmittelmarken 751, 1384 — Ausgabe neuer Bezugsscheine für Lebensmittelmarken 1175 — gefälschte Sammelmarkenbögen 886 — Abgabe von Lebensmitteln ohne Voranmeldung 986 — Aufbewahrung und Behandlung der Brot- und Lebensmittelmarken 89 — Lebensmittelmarken für zuziehende Personen 185, 1426 — neue Lebensmittelmarken für Militärurlauber 455 — Lebensmittelversorgung beim Umzug und auf Reisen 524, 1144 — Lebensmittelmarken und Dienstbotenwechsel 370, 733, 1103, 1400 — Ablieferung von Lebensmittelmarken bei Aufnahmen in Krankenhäuser usw. 370, 422, 1142 — Hauptausschuß für Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln 519 — Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln 179 — Ausnahmen von der Verordnung über Genehmigung von Ersatzlebensmitteln 1134 — Grundsätze für Erteilung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln 1184 — Lebensmittelration der auf das Land ziehenden Arbeiter 376, 477 — Ergänzung der Preußischen Ausführungsanw. zur Verordnung über Genehmigung von Ersatzlebensmitteln 1204 — Maßnahmen gegen wucherische Preissteigerungen 746 — Lebensmittelzulagen für Kriegsverletzte 947, 1010, 1149, 1348 — Lebensmittel für stillende Mütter 89, 230, 369, 532, 616, 733, 890 — Verteilung der Lebensmittel auf die verschiedenen Markensorten 1064, auf Haushaltssondermarken 1413 — Verteilung zentralbewirtschafteter Lebensmittel 1018 — Preise für Auslandslebensmittel 1143 — schärfere Kontrolle des Lebensmittelhandels 1320 — Auslandslebensmittel für Binnenschiffer 1362.

Lebensversicherungen: Best. über Wiederherstellung 710.

Leder, Felle, Häute: Verfügungen von Arbeiter- und Soldatenräten über Häute- und Ledermengen 13 — Verkehr mit Häuten und Fellen und aus ihnen hergestelltem Leder 41 — Außerkraftsetzung der Bek. über Beschlagnahme usw. von rohen Häuten und Fellen 1028 — Bestandserhebung der Vorräte an rohen Häuten, Fellen u. Leder 1029, 1091 — Ausführungsbek. 1161 — Aufhebung der Anordnung betr. Verarbeitung von Treibriemenleder: Beil. z. Nr. 56 — Änderung der Bek. über Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder: Beil. zu Nr. 19, 708 — Freigabegebühren der Reichslederstelle 477 — Änderung der Bek. betr. Höchstpreise, Beschlagnahmen usw. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten und von Kalb-, Schaf- und Ziegenfellen 434, 592, 597, 627, 629, 631, 708, Beil. zu Nr. 7 und Nr. 19 — Bestandserhebung der Vorräte an rohen Häuten, Fellen und Leder 631 — Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder 799 — Inkraftbleiben von Enteignungen und Strafverfahren 1008 — Beschlagn. usw. von Kanin-, Hasen- und Katzenfellen: Beil. zu Nr. 19, von rohen Kalbfellen usw. Beil. zu Nr. 26 — keine Aufhebung der Beschlagnahme von Kleintierfellen 452 — Bewirtschaftung von Lederabfällen 41 — Aufhebung der Beschlagnahme, Höchstpreise usw. für Lederabfälle 182 — Verbot des Verkaufs und gewerbsmäßigen Ankaufs von Altleder und gebrauchten Waren aus Leder 227 — Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 593 — Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren 291, 383, 435, 440, 880 — Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen aus Leder 308 — Verteilung von Rohstoffen und Halbfabrikaten durch die Altlederstelle 854 — Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Schuhoberleder 351, 477 — Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder 353, 477 — Bedingungen für Abgabe von freigegebenem Blank- und Geschirrleder 496, von freigegebenem Feinleder 497 — Vertrieb der von der Altleder-Verwertungsstelle bewirtschafteten Materialien und Erzeugnisse 806 — Sonderzuteilung von Bodenleder und Schuhwerk und Leder an Berufsarbeiter 840, 841 — Verordnung über Verwendung des Mehrerlöses aus Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden 1159, 1206, 1311, 1354, 1409, Ausführungsanw. 1203 — Erhebung eines durch Änderung der Höchstpreise für Häute usw. sich ergebenden Zwischengewinns 1265 — Zahlung von Preisunterschieden betr. rohe Häute und Felle 1355 — Ledermärkte 274.

Leerbeutel: Vertrag mit dem Verwalter des Bunkeschen Nachlasses 882.

Legate: Legate Heimann, König und Pringsheim 170 — Legat Hermann Scholz 421 — Legate Schwiebe, Schieferdecker und Rieß 507.

Lehmbau s. Bauten.

Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus: Jubiläums-Festgabe 500, 518.

Lehranstalten höhere und mittlere: Erleichterungen für Teilnehmer am Grenzschutz-Ost bei Prüfung für das Lehramt an höh. Schulen 737 — Dienstanweisung für Direktoren und Lehrer an Anstalten f. d. männl. Jugend 738, für die weibl. Jugend 1243 — Anstellung akad. gebild. Lehrer und Lehrerinnen an Anstalten f. d. weibl. Jugend 738 — Prüfungsgebühren für das Lehramt an höh. Schulen 1290 — Mitteilungen über Kriegsteilnehmer 1383 — Schüleranmeldungen und -Aufnahmen 59, 367 — Oberlehrerstellen 228 und a. Nrn. — Personalveränderungen 692, 1097 — Auswechseln schadhafter Kondensleitungen 772.

Lehrer und Lehrerinnen: evg. und kath. Lehrerinnenstellen 368, 1102, 1285 — Vergütungen für Vertretungslehrkräfte 657 — Austausch von Lehrern aus der Provinz Posen 233, 979 — Fürsorge für stellungslose Lehrpersonen 342, 372, für Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten 794, 901, 1243 —

Vergütungen für Hilfslehrer 460 — Zahlung der Bezüge von Lehrern i. R. und Hinterbliebenen von Lehrern aus Posen 917 — Wiederverwendung kriegsgefangener Volksschullehrer 673 — Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höh. Schulen für Volksschullehrer 737 — Befugnis der Lehrer usw. zur Urlaubserteilung für Schulkinder 1106 — Anstellungsfähigkeit der Volksschullehrer für das Lehramt an höh. Schulen 1290 — im Kriege gefallene und mit dem Eis. Kreuz ausgezeichnete städt. Lehrer: Beil. zu Nr. 4, 33 — Staffelung der Ortszulagen 1410.

Lehrerbücherei amtliche: Neuerwerbungen 187, 748.

Lehrer- und Lehrerinnenseminare: Aufnahmeprüfungen 11 — Direktor des kath. Lehrerinnenseminars 1097 — Beihilfe zu Lehrgängen für Kriegsseminaristen 1163.

Leichen: Änderung der Bestimmungen über Beförderung von Fleckfieberleichen 1107.

Leihamt städt.: Allgemeine Empfehlung 10 u. a. Nrn.

Leim: Anzeige von Leimmengen 1030 — Ausnahmebewilligung von den Höchstpreisen 1056 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über den Verkehr mit Leim 1076, 1157 — Ausnahmen von den Höchstpreisen für Leimleder und Leim 1330.

Leitungswasser s. Wasserversorgung.

Lesehallen: Erhöhung der Miete für die Lesehalle 3: 385 — Hpl. 516, 1095.

Letznersche Jubiläums-Stiftung: Bewerbungen 1307.

Leuchtmittel: Verteilung von Petroleum, Karbid usw. 24, 135, 312, 1170, 1171, 1251, 1285, 1324, 1396, 1429 — Verteilung von Kerzen 103, 108, 229, 505, 614, 644, von Leuchtöl 964, 1012, 1148, 1229 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über Höchstpreise für Petroleum usw. 558 — Klagen über Leuchtöl 1166 — Ersatz für verlorene Leuchtmittelmarken 1272 — Höchstpreis für Karbid 1306.

Lichtbilder, Lichtspiele: Zulassung von Kindern in Lichtspielhäusern 616 — öffentliche Anzeigen von Lichtspielvorführungen 730 — Lichtbilderverleihstelle für den Regierungsbezirk Breslau 1429.

Liköre: Versteuerung von weingeistarmen und weingeistfreien Ersatzlikören 140.

Litauen: Auflösung des Militär-Gouvernements 34.

Literatur: Bücherschau und Zeitschriften in jeder Nr. — Sammlung der Revolutionsliteratur 65.

Littauer-Stiftung s. Claassensches Siechenhaus.

Lohndreschereien: Arbeitszeit in gewerblichen 995.

Löhne: Löhne im Buchdruckgewerbe 16 — Zurückweisung übermäßiger Lohnforderungen 31 — Ausgleichslöhne für die städt. Arbeiter 293 — Lohnzahlung für Feiertage 411 — Löhne der städt. Arbeiter 411, 748, 886, 1319 — Lohnabkommen mit dem Angestelltenausschusse der Büroangestellten (Hilfskräfte) 881, 1208 — Bek. über Lohnpfändung 766.

Lotterien: Warnung vor dem Spielen in außerpreußischen 1217.

Lumpen: Beschlagnahme, Bestandserhebung usw.: Beil. zu Nr. 26, 1092 — Änderung der Höchstpreise: Beil. zu Nr. 41 — Aufhebung des allgemeinen Reißverbots 1092.

Lungenheilstätte Herrnprotsch: 1271.

Lupinen: Verordnung über Lupinen 651.

Lustbarkeiten: Ungültigkeit von Steuerordnungen 332 — Lustbarkeitssteuerordnung 562, 658, 785 — Einschränkung der Tanzlustbarkeiten 619.

Luxusbauten s. Bauten.

Luxussteuer, Luxuswaren s. Umsatzsteuer.

Lyzeen städt. nebst Studienanstalten, Frauenschule und Oberlyzeum: Hpl. 542, 850, 1095 — Direktorstelle a. d. Viktoriaschule 228 u. a. Nrn. — Lehrerstellen 6, 18, 389, 1409 — Mietung von Räumen 412 — Teilung von Klassen der Cecilienschule 1005.

M.

Mädchen-Mittelschulen: Neuerrichtung und Teilung von Klassen 292, 518 — Hpl. 542, 1095 — Erhöhung der Miete in Lehmdamm 22: 518, in Trinitas-Str. 12: 1208 — Kuratoren 544, 774 — Freigabe der Margaretenschule 854 — Neubau der Katharinenschule 1207.

Magistrat: Geschäftsverteilung 6, 109, 136, 168, 169, 506, 668, 758, 781, 1103, 1174, 1285, 1345.

Magistratsassessoren s. Assessoren.

Magistratsbaurat: Ernennung 1207.

Mannschaftsversorgungsgesetz: Hemmung von Ausschlußfristen zugunsten von Kriegsteilnehmern 245.

Margarine: Abgabe auf Butter- und Lebensmittelmarken 336, 364, 369, 420, 524, 729, 823, 830, 990, 1039, 1104, 1203, 1287, 1348 — Abgabe an Betriebe 1010 — Margarinepreise 903, 1160, 1182, 1200, 1406.

Marine s. Reichsmarine.

Markthallen: Verkaufszeiten 285, 488 — Polizeiverordnung betr. Marktverkehr 789.

Marktpreise: Martini-Durchschnitts-Marktpreise 11 — monatliche Markthöchstpreise für Getreide usw. 45, 131, 330, 443, 546, 660, 777, 909, 1008, 1164, 1252, 1414.

Marktwesen: Hpl. 518, 712 — Marktdeputation 543, 603, 712 — keine Anwendung der Bestimmungen über Sonntagsruhe usw. auf den Marktverkehr 1404.

Marmelade: Verkauf auf Lebensmittelmarken 8, 29, 62, 88, 111, 138, 171, 284, 315, 337, 369, 466, 508, 532, 550, 583, 615, 669, 701, 732, 759, 789, 829, 860, 896, 914, 1031 — Höchstpreise 460 — Erfassung eines Teils der Herbstobsternte für die Marmeladenindustrie 907.

Marstallverwaltung: Marstalldeputation 101 — Hpl. 516, 1409 — Erweiterung der Lichtanlage in Danziger Str. 11/15: 543 — Verkauf von Altzeug 788.

Maschinen, Betriebseinrichtungen: Rückgabe der in Belgien und Frankreich beschlagnahmten 96, 126, 241, 290, 348, 349, 406, 458, 473, 590, 634, 1331 — Übertragung der dem Reichsschatzminister verliehenen Befugnisse 471.

Maschinenbauschule: Vorstand 74.

Massenquartiere: Polizeiverordnung betr. Unterbringung von Arbeitern in Massenquartieren 791.
Maulesel, Maultiere s. Esel.
Maul- und Klauenseuche: Ausbruch und Erlöschen 1232, 1400.
Mäuse: Bekämpfung 1176.
Mehl s. Getreide.
Meldewesen polizeiliches: Wiederinkrafttreten der polizeil. Bestimmungen 63 — Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen 316, 950 — Erhöhung der Meldeamtsgebühren 994.
Merkblatt für Wohnungsuchende 987.
Messe: Die Breslauer und die Leipziger Messe 1074, 1196.
Metalle: Verteilung von Sparmetallen 173 — Nachtragsbek. zur Bek. betr. Metallbeschlagnahmen 355 — Richtpreise für Lieferung von Sparmetallen auf Kontingentschein 710 — Gültigkeitsdauer der Kontingentscheine 744.
Meteorologische u. a. Beobachtungen: 20, 44, 78.
Mieteinigungsämter: Übertragung von Befugnissen auf die Regierungspräsidenten 623.
Mieten, Mieter: Zahlung von Mietbeträgen 137 — Einstellung der Zahlung von Mietbeihilfen 390 — Verordnung zum Schutze der Mieter 796 — Ausführungsbest. 825 — Verordnung über die Einwirkung der Heizstoffpreise auf Mietverhältnisse 797 — Kündigung eines Mietverhältnisses 917 — Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen 797 — Erteilung von Ermächtigungen aus der Wohnungsmangel- und Mieterschutz-Verordnung an die Kreiskommunalverbände 1155 — Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen 1420.
Milch: Ausgabe von Milchkarten 63, 337, 583, 829, 1082, 1308 — Neuordnung der Milchverteilung 388, 729, 1169 — Höchstpreise 425, 457, 899, 912 — Deutscher milchwirtschaftlicher Reichsverband 546 — Abgabe von amerik. kondensierter Milch 551, 615, 826 — Schwierigkeiten der Milchversorgung 638 — Verwendung von angesäuerter Milch 726.
Milchküchen städt.: Kuratorium 183, 519 — Beschaffung von Dampfkesseln 411, 1293 — Hpl. 516, 1095 — Bezug von Säuglingsnahrung 1007.
Milchsäure: Aufhebung der Beschlagnahme und Meldepflicht: Beil. zu Nr. 56.
Militär: Beschäftigung ehem. Berufssoldaten 1018 — Straßenanzug für entlassene Militärpersonen 1090, 1105.
Militäranwärter: Vormerkung für den Zivildienst 32 — Zivil-Versorgung 113, 360 — Frist für nachträgliche Bewerbung 536, 875 — Kriegsteuerungsbezüge für auf Probe einberufene Militäranwärter 618, 1084 — endgültige Ausschreibung von Beamtenstellen 618 — Anstellungs-Nachrichten 998.
Militärbeamte s. Beamte.
Militäreinkommen der Feldwebelleutnants 23 — Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen 35.
Militärgut s. Heeresgut.
Militärpersonen: Verordnung über Arbeitseinstellung 126 — Beurkundung des Personenstandes 468 — Friedensgebührnisse für Mannschaften 499 — Rentenzuschläge und Teuerungszulagen für versorgungsberechtigte Militärpersonen der Unterklassen 836 — Verlegung lazarettkranker Soldaten nach Herrnprotsch 850, 854.
Militärstrafgerichtsordnung: Übertragung von Befugnissen die dem Kaiser und König als Kontingentsherrn zustanden 244.
Militärversorgung: Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichsmilitärversorgungsgericht 329 — Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen 256, 739 — Ausführungsbest. 356 — Übergang des Militärpensions- und Versorgungswesens auf das Reichsarbeitsministerium 1204 — Ges. zur Ergänzung des Mannschaftsversorgungsgesetzes und Militärhinterbliebenengesetzes 1220 — Erstattung der von Gemeinden gezahlten Vorschüsse 1404.
Ministerium für Volkswohlfahrt: Geschäftsräume 926.
Mittelschulen: Lehrerprüfungen 11.
Mittelstand: Fürsorge für den gewerblichen 622.
Möbel: Meldepflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gebrauchten Möbeln 167 — Verordnung über den Verkehr mit gebrauchten Möbeln 308, 310 — Gegenstände des tägl. Bedarfs 189 — Zeitungsanzeigen im Möbelhandel 365.
Mohn als Tabakersatzstoff 46.
Mohrrüben s. Rüben.
Moritz-Stiftung: Vorstand 130, 851 — Hpl. 808, 1409.
Mörtel: Aufhebung der Höchstpreise 254.
Möweneier: Sammelzeit 468, 534.
Müll: Deputation zur Prüfung der Müllverwertung 544 — Müllabladeplätze 231, 616, 745 — Einstellung und Wiederaufnahme der Müllabfuhr 1320, 1341.
Munition s. Waffen.
Münzen s. Geld.
Münzgasanlagen: Beschaffung der Ausstattungsstücke 7 — Mittel zur Herstellung 19 — Erhöhung des Gaspreises 515, 606, 1213 — Einwechselung von Geldmünzen bei Ablesung der Gasautomaten 1361, 1382.
Museum für Kunstgewerbe und Altertümer: Hpl. 293, 542 — Museumsdeputation 519 — Übertragung unverwendeter Beträge 657 — Eintrittsgeld 1297.
Musik: Winterkurse an der Akademie der Künste 926.

N.

Nachrichten: Verbreitung unwahrer 949.
Nachrufe: Bankbuchhalter Arndt 486 — Armendirektor Aumüller 86 — Ratssekretär Boehme 2 — Rentier Buhl 1348 — Ratssekretär Burkhardt 453, 456 — Kaufmann Ehmler 827 — Rentner Ehrmann 828 — Ofenfabrikant Felbrich 608 — Gartengehilfe Günther 1013 — Rentier Hillbrand 455 — Mittelschullehrer Hischer 959 — Armendirektor Hoffmann 549 — Rittergutsbesitzer Josephy 62 — Bauwart Kalkbrenner 314 —

Oberregisseur Kirchner 2 — Kaufmann Lobethal 645 — Obermeister Ludwig 1081 — Magistratssekretär Mahlberg 853 — Stadtältester Müller 943, 960 — Bürogehilfin Neugebauer 1392 — Armendirektor Ouvrier 490 — Obermaschinist Peter 645 — Sanitätsrat Dr. Ressel 1399 — Ratssekretär Röhnelt 335 — Ratssekretär Sandmann 2 — Professor Simmersbach 8 — Bürobeamter Teuber 546 — Rentier Trelenberg 1216 Armendirektor Tüpke 229 — Ermittelungsbeamter Wandelt 1074 — Hausbesitzer Wohlbrück 455 — Bürogehilfin Wolffs 662.

Nachtruhe: Störung 1253.

Nährmittel: Abgabe von Graupen, Grieß, Gersten- und Hafererzeugnissen usw. auf Lebens- und Nährmittelmarken 8, 29, 62, 88, 111, 138, 171, 230, 284, 315, 337, 369, 391, 422, 466, 507, 532, 551, 583, 615, 669, 701, 732, 759, 789, 829, 860, 896, 914, 1039, 1287, 1348 — Ausgabe von Nährmittelmarken 63, 315, 422, 583, 968, 1175 — Höchstpreise für Nährmittel 1264 — Zusatznährmittel für hoffende u. stillende Mütter 62, 171, 338, 487, 551, 669, 759, 897, 968, 994, 1104 — Sondernährmittel für Kriegsverletzte 1065.

Namen: Grundsätze für Genehmigung zur Annahme von Doppelnamen 1153 — Verordnung betr. Änderung von Familiennamen 1351 — Annahme des Familiennamens durch unehel. an Kindesstatt angenommene usw. Kinder adliger Personen 1352.

Nationaler Frauendienst: Einstellung der Tätigkeit 390.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen: Geschäftsführer des Schlesischen Ausschusses 468.

Nationalversammlung Deutsche: Ergänzung der Verordnung über die Wahlen 36, 95, 141 — Wahlausschuß 29 — Wahlvorschläge 56 — Stimmbezirke u. alphabet. Straßenverzeichnis 55, 81, Beilage zu Nr. 2 — Feststellung des Wahlergebnisses 63 — Wahlergebnis 112 — Teilnahme von Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik 57 — Berufung der Nationalversammlung 141 — Beschränkungen des Aufenthalts in Weimar 152, 1019 — Bestimmungen über Nachwahlen 256 — Gesetz über Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder 324.

Naturalbezüge s. Sachbezüge.

Neisserische Stiftung: Kommission 519 — Hpl. 542, 1207.

Neujahrsglückwünsche: milde Gaben zur Ablösung 1347 u. a. Nrn.

Notgeld s. Geld.

Notprüfungen der Angehörigen freiwilliger Truppen 705.

Notschlachtungen 1244.

Notstandsarbeiten: Grundsätze über Bewilligung von Zuschüssen 17, 66, 328, 340, 351, 1401 — Rechnungslegung über Ueberteuerungszuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten 327 — Zuschüsse an Kirchengemeinden usw. 384, 425 — Bereitstellung von Mitteln 42, 129, 634, 657 — Vermittelung von Arbeitskräften 250 — Anforderung von Schuhwerk 437 — teilweise zur Verfügungstellung von D-Lagern 490 — Ausführungsbest. für die Gewährung von Ueberteuerungszuschüssen bei Notstandsarbeiten 674.

Notstandsversorgung: Textilnotstandsversorgung 1357, 1358.

Numerierungen von Straßen und Plätzen: Dahn-Str. 751 — Diepenbrock-Str. 1007 — Eichendorff-Str. 1297 — Frankfurter Str. 413 — Gabitz-Str. 751 — Gräbschener Str. 1363 — An der Hahnenkräbe 413 — Herzogstr. 413 — Kaiser-Wilhelm-Str. 206, 331 — Kleinburg-Str. 413 — Kletke-Str. 1226 — Liegnitzer Str. 751 — Lohenstein-Str. 1297 — Matthias-Str. 360 — Morgenzeile 1363 — Schubert-Str. 1363 — Schwerin-Str. 751 — Stifter-Str. 1297 — Tiergarten-Str. 810 — Wagner-Str. 852 — York-Str. 1226.

Nutzungswert von Grundstücken 189.

O.

Obdachlose: Unterbringung 961.

Oberbürgermeister: Begrüßung in der Stadtv.-Versammlung 73 — Bestätigung 130 — Weiterführung des Titels 183, 442.

Oberpräsident: Abschied des Oberpräs. v. Guenther 391 — Amtsantritt des Oberpräs. Philipp 508.

Oberrealschule: Oberlehrerstellen 6 u. a. Nrn., 893 u. a. Nrn. — Heizkessel 183 — Teilung von Vorschulklassen 516 — Hpl. 518 — Bau einer Schulbaracke 541 — Mehrkosten der Einebnung des Schulhofes 1095.

Oberschlesien: Gesetz betr. Errichtung einer Provinz 1309.

Oberversicherungsämter: Gebühren der Beisitzer 32.

Obstbäume s. Bäume.

Obstwein: Absatz 127 — Verarbeitung von Obst 840.

Oder: Einleitung von Grund- und Tagewasser 1016.

Ofen: Instandsetzung 1080.

Öffentliche Körperschaften: Regelung der Wahlen 141.

Offiziere: Stellung 265 — Steuervorrecht der Beamten 309 — Besteuerung der Offiziere des Beurlaubtenstandes 961 — Offiziersentschädigungsgesetz 1128, 1409 — Bestimmungen über Altersgrenzen für verabschiedete Offiziere 1152 — Ges. zur Ergänzung des Offizierspensionsgesetzes 1220.

Oleum s. Schwefelsäure.

Olmühlen: Zulassung und Schließung 64 — Neuanlage 769.

Opium: Verkehr mit Opium 15, 1005.

Orchesterverein s. Vereine.

Orden, Ehrenzeichen: keine Ordensverleihungen 12 — Weiterverleihung von Kriegsauszeichnungen 876 — Außerkraftsetzung der Bek. v. 14. 12. 18 betr. Orden und Titel 876, 926.

Ordnung öffentliche: Staatskommissariat für die Überwachung 960.

Ortsklassen: Versetzung Breslaus in die Ortsklasse A 726, 1413.

Ortslöhne: Zwischenfestsetzungen 319.

Ortsschulinspektionen: Ges. betr. Aufhebung 1108.

Ortsstatute: Änderung von Ortsstatuten 961 — Ortsstatut betr. Grabdenkmalordnung für die städt. Friedhöfe 277.

Ortszulagen für Volksschullehrer: Staffelung 1410.

P.

Pacht- und Mietverträge: Stempelabgabe 1417.
Paketverkehr s. Post.
Papier: Bezug und Verbrauch Druckpapier 33, 379, 802, 1158 — Aufhebung der Verordnung vom 30. 11. 18 72 — Druckpapierpreise 125, 476, 770, 1183, 1184, 1224 — Erhohung der Abgabe an die Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungsgewerbe 514 — Änderung der Bek. über den Handel mit Karton, Papier und Pappe 73, der Bek. v. 20. 9. 17 über Papier, Karton und Pappe 591 — Papier aus Heeresbestanden 414 — Meldung der Erzeugung von Papier und Pappe 800 — Aufhebung der Buchführungspflicht für den Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe 1183 — Meldepflicht für Rollenpapier 1331.
Papiergarne: Anordnung über Spinnpapier- und Papierrundgarnlieferungsverträge 382, 560.
Papierzerkleinerungsmaschine: Anschaffung 18.
Parkwälder: Hptl. 542, 1162 — Verkauf von Laubstreu 1240.
Pässe: Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften 677 — Änderung der Verordnung vom 21. 6. 16 betr. anderweite Regelung der Paßpflicht 738.
Patente, Gebrauchsmuster: Patentschriften-Sammlung 60, 457, 788, 1148 — Anmeldung von Gebrauchsmustern 1359.
Perlssche Stiftung: Vorstand 130, 519.
Personenstandsaufnahme am 6. 12. 1345.
Petroleum s. Leuchtmittel.
Pfandbriefamt städt.: Deputation 294, 544.
Pfändungen: Änderung der Bek. über Lohnpfändung 766.
Pfefferkuchen: Verkauf zu Wucherpreisen 762.
Pfefferminz: Aufhebung der Beschlagnahme von Pfefferminzkraut usw.: Beil. zu Nr. 18.
Pferde: Abgabe von Pferdefleisch gegen Fleischmarken 167 — markenfreier Verkauf 454 — Dauerwurst aus Pferdefleisch 172 — Verbot der Ausfuhr von Pferdefleisch 392 — Verordnung über Pferdefleisch u. Ersatzwurst 651, 735, 1366, 1402, 1417 — Polizeiverordnung betr. Körung der Hengste 113 — Blutuntersuchungen 424 — Pferdefleischkarten 1371 — Einschränkung von Pferdeankäufen 90 — Ausfuhr von Pferden aus Schlesien 951 — Amtstierärztliche Kontrolle der Pferdehandlungen 830 — Pferdemärkte 86, 274, 390, 506, 731, 859, 966, 1103, 1216, 1324, 1417 — Pferdemarktgebühren 850 — Bezugskarten für Pferdefutter 1308.
Pfingstvolksfest auf dem Pferdemarktplatze 642.
Pflanzen: Einfuhr 1406.
Pflaumen, Zwetschen: Richt- u. Höchstpreise 917, 950, 1075 — Aufhebung der Höchstpreise 1199 — Aufhebung der Bek. über Herstellung von Pflaumenmus 1056.
Pflegehaus s. Armen- u. Pflegeanstalten.
Pharmazeutische Produkte: Bestandsmeldung 1157, 1182.
Phosphatgewinnungs-Gesellschaft Deutsche: neue Bezeichnung der Kriegsphosphatgesellschaft 801.
Pilze: Höchstpreise für Pilzkonserven 383 — Vorsicht beim Pilzgenuß 824, 916 — Preise für Pilze 1078.
Platin: Preisänderung auf Kontingentschein 356.
Pocken: Schutzimpfung 85, 488, 616 — Erkrankungen 90.
Polizei: Polizei-Präsident 74, 480, 1267, 646 — Vertreter 544, 603, 1267 — polizeilicher Sicherheitsdienst 172 — kommissarische Verwaltung des Polizei-Präsidiums 603 — Verlegung der Diensträume von Polizei-Revieren: Nr. 9: 424, Nr. 22: 391 — Übergang von Straßen in das 24. Polizeirevier 830, 1099 — Änderung von Amtsbezeichnungen 393, 618 — Vernehmung von Personen 414 — Verleihung der Rechte von Polizei- u. Sicherheitsbeamten 703, 1083, 1105 — Verstärkung der örtl. Polizei durch Sicherheitswachen oder -wehren 996 — Übernahme von Zuschüssen für Löhnung der ehem. Sicherheits- u. Polizeitruppe 1360 — Alarmierung des Sicherheitsdienstes 488 — Unterstellung der Sicherheitspolizei unter den Polizeipräsidenten 1371.
Polizeistunde: Überschreitungen 112 — Polizeistunde für Gast- u. Schankwirtschaften 994.
Posen: Verwaltungsorganisation der bei Deutschland verbleibenden Teile 1153.
Post- u. Telegraphie: Gebührenfreiheit im Telegraphenverkehr 92 — Änderung der Bestimmungen für den Telegrammverkehr nach den besetzten deutschen Rheingebieten 253 — Änderung der Telegraphenordnung 804 — Bestimmungen über den Post-, Telegramm- u. Fernsprechverkehr nach den besetzten Gebieten 182, 251, 321, 907 — Paketverkehr nach besetzten Gebieten 252, 347 — Einschreibung bei Privatpaketen 806 — Beschränkungen im Paketverkehr 1377 — Ges. betr Telegraphen- u. Fernsprechgebühren 1089 — Beschränkungen des Postverkehrs nach Posen 233 — Postverkehr der Angehörigen mobiler Grenzschutztruppen 253 — Gesetz über Postgebühren 1088 — Änderungen der Postordnung 253, 708, 804, 1135 — behördl. Briefe nach den besetzten westdeutschen Gebieten 472 — Dienstliche Postsendungen der Hauptlehrer usw. 511 — Aufhebung des Privatpaketverkehrs zw. Heimat und Heeresangehörigen 706.
Postscheckordnung: Änderungen 495, 804, 902, 1018 — Ges. zur Änderung des Postscheckgesetzes 1089 Postscheckverkehr im Deutschen Reiche 1301.
Postwertzeichen: Aufhebung des Handelsverbot mit ausländischen 1200.
Pottasche: bezugsscheinfreier Verkehr 1059.
Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privat-Fahrzeug- u. Reittierbesitzer 473.
Preisausschreiben des Kunstgewerbevereins 414, des Reichswerks Spandau 1228.
Preise, Preisprüfungsstellen: Beauftragte der Preisprüfungsstelle 21, 1272 — Nachtrag III zur Verordnung über den Aushang von Preisen des Kleinhandels 642 — Ablehnung der Hergabe von Preisen für sportliche u. ähnl. Veranstaltungen 1187 — Preissteigerung für Bekleidungsgegenstände u. Schuhwerk 1319.

Pressеamt städt.: Teilnahme des Leiters an den nicht öffentl. Sitzungen der Stadtv.-Versammlung 1095 — Verlegung der Diensträume 1149.
Preußen: Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt 402.
Prioritätsfristen: Verlängerungen in Norwegen 126, in Dänemark 903.
Privatversicherung: Reichsaufsichtsamt 409.
Prostitution: Kommission zur Beratung von Maßnahmen 850.
Provinzen: Kein Tausch deutsch bleibender Teile 1033.
Provinzial-Hilfskasse: Zinsfuß 509 — Satzung 1308.
Provinzial-Landtage: Ges. betr. die Neuwahl 998.
Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien: Abgeordnete 64 — Berufung 256.
Provinzialstelle für Gemüse u. Obst: Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger der Posener Provinzialstelle 1203.
Provinzialsteuer und Landarmenbeiträge für 1919 492.
Provisionen: Besteuerung 999.
Psychologische Sprechstunde für Lehrkräfte 1281.
Pulver: Aufhebung der Beschlagnahme von Pulver und Sprengstoffen 1376.

Qu.

Quittungen: Verzichtleistung bei Zahlungen im Girowege 65, 553, 953.

R.

Radfahrverkehr: Aufhebung der Polizeiverordnung 1325.
Radrennbahn: Verpachtung der Ländereien in Scheitnig-Grüneiche 601.
Rathaus: Deputation zur Vorbereitung eines Neubaues 519.
Rauchverbot: Verbot des Tabakrauchens in Theatern 371, im städt. Hafengelände 1217.
Räude: Ausbruch und Erlöschen 172, 285, 339, 371, 392, 425, 458, 468, 488, 509, 552, 585, 648, 670, 702, 734, 782, 824, 830, 864, 899, 917, 948, 970, 994, 1016, 1041, 1083, 1105, 1150, 1176, 1217, 1232, 1242, 1261, 1288, 1350, 1372, 1400, 1430.
Räumungsurteile: Aufschiebung der Vollstreckung 1177.
Realgymnasien s. Gymnasien.
Realschulen: Hpl. 74, 542 — Direktorstell. a. d. ev. Realschule 1 135 — Stromanschluß in der kath. Realschule 850 — Oberlehrerstelle a. d. kath. Realschule 991, 1013.
Rechtsanwälte: Gebühren im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichsmilitärversorgungsgerichte 347.
Rechtswissenschaft: Anschauungsunterricht für Rechtsstudierende 875.
Reden: Rede des Oberbürgermeisters in der Stadtv.-Versammlung am 26. 6. 746, 842.
Regierungsamtsblätter: Einrückungsgebühren 995.
Regierungspräsident: kommissarischer 139, 702 — ständiger Vertreter 359 — Amtsantritt 702.
Regierungsräte: Versetzung in den Ruhestand 1267.
Reich Deutsches: Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt 174.
Reichsabwicklungsamt: Einsetzung 1352.
Reichsadler s. Reichswappen.
Reichs- und Staatsangehörigkeit: Aufhebung Kaiserl. Verordnungen 877.
Reichsarbeitsministerium: Zuständigkeit 826.
Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung: Versicherungsbeirat 769.
Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette 125.
Reichsbank: Aenderung der Bestimmungen über den Giroverkehr 179 — Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbankbeamten 918 — Bedingungen für Aufbewahrung u. Verwaltung von Wertpapieren u. Mündeldepots 1293.
Reichsbanknoten s. Geld.
Reichsbeamte s. Beamte.
Reichsbehörden: Errichtung u. Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden 405, 471.
Reichsbekleidungsstelle: Abtrennung der Ersatzstoffabteilung 40 — Wechsel in der Leitung 99 — Neuregelung des Verhältnisses zur Reichs-Textil-Aktiengesellschaft 291 — Aufhebung der Bundesratverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle 1355, 1359 — Notstandsversorgung u. Reichsbekleidungsstelle 1357.
Reichsdisziplinarhof u. Reichsdisziplinarkammer: Amtsbezeichnung 800.
Reichsernährungsministerium: Uebertragung von Befugnissen auf das Reichswirtschaftsministerium 824.
Reichsfinanzverwaltung: Ges. 1135 — Uebernahme von Landesbeamten 1156 — Verordnung zur Einführung der Reichsfinanzverwaltung 1181.
Reichsfaßstelle: Geschäftsabteilung 182 — Aufhebung 514, 562.
Reichshaushaltsplan: Ges. betr. Feststellung 1293.
Reichskolonialministerium: Uebergang der Geschäfte auf den Reichsminister für Wiederaufbau 1310.
Reichslederstelle: Sitz 437.
Reichsmarine: Ges. über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine 544 — Ausführungsverordnung 554 — Entlassung der Marineoffiziere des Beurlaubtenstandes 290.
Reichsministerium: Zusammensetzung 738.
Reichspostministerium: neue Bezeichnung des Reichs-Postamts 291.
Reichsrat: Geschäftsordnung 1425.
Reichsschatzministerium: Zuständigkeit 1233.
Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft: Spruchabteilungen 147 — neue Bezeichnung „Reichswirtschaftsgericht" 652.
Reichssiedlungsgesetz: s. Siedlungen.
Reichsstelle für Schuhversorgung: Ergänzung des Beirats 42 — Aenderung der Bek. über Errichtung 1028.
Reichsstempelgesetz: Amtsstellen zur Abstempelung von Schuldverschreibungen, Aktien usw. 12 — Verlängerung der Verjährungsfrist des § 109, 13 — Anschaffungsgeschäfte gewerbsmäßig Bank- u. Bankiergeschäfte treibender Personen 321.
Reichsverfassung: Entwurf des allgem. Teils 99 — Übergangsgesetz 346 — Verfassung v. 11. 8. 19: 984.

Reichsvermögensamt Breslau II: 1426.
Reichswappen, Reichsadler: Bek. 1312, 1252.
Reichsversicherungsordnung: Ergänzung des § 592, 13.
Reichsverwertungsamt: Zweigstelle Breslau 131, 980.
Reichswanderungsamt: Zuständigkeit 590 — Satzungen des Beirats 676.
Reichswehr: Ges. über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr 364 — Ausführungsverordnung 364, 470, 881 — Gebührnisordnung 710 — Bestimmungen über Bekleidung, Ausrüstung u. den militärischen Gruß 710 — Dienstverhältnis der Offiziere, Unteroffiziere u. Beamten 795 — Eintritt von städt. Beamten, Bürohilfskräften u. Arbeitern 810 — Verbot der Bedrohung, Beschimpfung usw. ehemal. Mitglieder der Reichswehr 1040 — keine Neuanwerbungen u. Neueinstellungen 1074
Reichswirtschaftsgericht: neue Bezeichnung des Reichsschiedsgerichts f Kriegswirtschaft 652 — Nichtigkeitserklärung von Verträgen 1134 — Verfahren betr. Nichtigkeitserklärung von Verträgen 1135.
Reichswirtschaftsministerium: Zuständigkeit 824, 826 — Vereinigung mit dem Reichsernährungsministerium 1054.
Reichswolle-Aktiengesellschaft: neue Bezeichnung der Kriegswollbedarf-Aktienges. 710.
Reichszentrale für Kriegs- u. Zivilgefangene 35.
Reifezeugnis: Zuerkennung an Kriegsteilnehmer ohne Prüfung 738.
Reis: Abgabe auf Marken 29, 669, 732, 760, 860, 896 — Ausgabe von Reismarken 829.
Reisebrotmarken s. Brotmarken.
Reiseverkehr: Regelung des Reiseverkehrs mit Oesterreich-Ungarn 30 — Verbot der Rückreise in das von Polen besetzte Gebiet 371 — Beschränkung des Reiseverkehrs nach Polen 616 — Anträge auf Reisegenehmigung über die deutsche Ostgrenze 533 — Reiseausweise 533, 587 — Reiseverkehr mit dem von den Polen besetzten Gebiete der Provinz Posen 533.
Reißverbot allgemeines: Beil. zu Nr. 26 — Aufhebung 1092.
Rektoren: Prüfungen 11.
Religion: Prüfung in den öffentl. Schulen 1106 — Bestätigung der Religionslehrer 1106.
Retortengraphit: Aufhebung der Beschlagnahme usw. 919.
Rettungsgeräte: Warnung vor mißbräuchlicher Benutzung 336 — Diebstähle 1383.
Richter: Ges. über Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramte 536.
Rieselfelder u. Rieselgüter: Erweiterung der Küche im Gutspächter-Wohnhause Ransern 183 — Beihilfe zur Abortanlage der Kleinkinderschule in Steine 292 — Pflanzung von Bäumen auf den Vorwerken Ransern u. Vogtswalde usw. 292 — Hpl. 518, 1095 — Vergrößerung eines Siels für die Niederschlaggewässer der Güter Steine-Wüstendorf 293 — Einbau einer Werkstatt usw. auf dem Gute Steine 602 — Drainierungsarbeiten in Oswitz, Leipe und Ransern 668 — Treppe im Gesindehause des Gutes Weidenhof 773 — Gesindewohnungen in Ransern 1095.
Rinde s. Gerbstoffe.
Rindvieh: Preise von Schlachtrindern, Kälbern usw. 742, 765, 793, 878, 952, 972.
Rotlaufseuche: Ausbruch u. Erlöschen 585, 617.
Rotzseuche: Ausbruch u. Erlöschen 1016, 1242, 1261.
Rubel s. Geld.
Rüben: Abgabe von Mohrrüben, Kohlrüben usw. 25, 90, 422, 532. — Höchstpreise für Möhren u. Karotten 339, 407, 735, 824, 871, 900, 912, 917, 951, 995, 1084, 1213, 1256, 1351 — Verordnung über den Versand von roten Möhren u. Karotten 769 — Verkehr mit Kohlrüben 426 — Lieferungsverträge über Kohlrüben 984 — Höchstpreise für Kohlrüben 85, 339 — Höchstpreise für rote Rüben 339, 470 — Preise für gedörrte gelbe Steckrüben 99 — rote Beete als Gegenstände des tägl. Bedarfs 189 — Verkehr mit Runkelrüben 356.
Rübensaft: keine Anrechnung auf die Brotaufstrichmittel 13 — Verkauf auf Lebensmittelmarken 171.
Rübensauerkraut s. Sauerkraut.
Rückgabe von Gegenständen aus besetzt gewesenen Gebieten 1088.
Rücklagen: Steuerpflicht 1100.
Rückwanderer: Unterstützungen für deutsche Familien 64 — Ankauf von Kleidungsstücken 101.
Rudern: Prüfungsordnung für Ruderlehrer u. -Lehrerinnen 869 — Beihilfe für die Ruderabteilungen des Elisabethgymnasiums usw. 1293.
Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes von Schlesien 1083.
Runkelrüben s. Rüben.
Rußland: Ges. betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln 406.

S.

Saatgut, Sämereien: Genehmigung zum Großhandel mit Sämereien 232, 425, 836 — Ausführungsbest. zur Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien 372 — Verordnung über Einfuhr von Gemüsesämereien 802 — Nachträge u Berichtigungen zu dem Verzeichnis der Originalzüchter u. Vermehrungsstellen von Sommersaaten usw. 256, 329, 515 — Abänderung der Verordnung über Sämereien 707 — Verordnung über Sämereien 840, 1354 — Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide u. Gerste 767, 921, 944 — Verordnung über Saatgutpreise für Brotgetreide u. Gerste 1077 — Anordnungen über den Saatgutverkehr 921 — Saatkarten 1080 — Richtpreise für Gemüsesamen 1004 — Milderungen der Zulassungsbestimmungen zum Saatguthandel 1010 — Saatgutpreise 1151, 1165.
Sachbezüge: Wert 700, 733, 753, 760.
Säcke: Aufhebung der Zollfreiheit 494 — Aufhebung von Bek. über Säcke v. 27. 7. 16 u. 20. 12 17 541, 558, 559, 1135 — Bek. über Faserstoffsäcke 559 — Befugnisse der Reichswirtschaftsstelle für Jute betr. Säcke 559.
Sago: Abgabe auf Lebensmittelmarken 230, 789.
Salz: Höchstpreis 25, 45 — Aufhebung des Höchstpreises 891.

Salzsäure: Aufhebung der Beschlagnahme u. Höchstpreise 151, 356, Beil. zu Nr. 19.
Samariter-Ordensstift in Kraschnitz: Beihilfe 183.
Sammelmarkenbögen s. Lebensmittel.
Sauerkraut: Freigabe des Absatzes von Rübensauerkraut 16 — von Weißkohlsauerkraut 151 — Bedingungen für Lieferung von Weißkohlsauerkraut durch den Hersteller 907 — Sauerkraut aus Weißkohl u. Rüben der Ernte 1919 984.
Säuglingsfürsorge: Gemüsekost in den Säuglings- u. Kleinkinderfürsorgestellen 411.
Städt. Säuglingsheim u. Säuglingspflegeschule: Anstreicherarbeiten 183 — Wohnzimmer für einen Assistenzarzt 385 — Hpl. 516 — Erweiterungsbau 519 — Vorstand 519 — Sekundärarzt 1014 — Instandsetzungen an den Wasch- und Betriebseinrichtungen 657, am Niederdruckdampfkessel 1094.
Schachtofengebäude: Errichtung 1105.
Schäden: Anweisung zur Feststellung der mit der polnischen Erhebung verursachten Schäden 587 — Schadensersetzung der Beamten anläßlich der revolutionären Bewegung 1018 — Richtlinien für Gewährung von Vorschüssen usw. für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges 1331 — Entschädigungsansprüche ehem. Helfer usw. für verloren gegangenes Gepäck 1431.
Schädlinge: Verordnung über Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 181 — Ausführungsbest. 181, 592 — Schädlingsvertilgung der Gartenverwaltung 185.
Schafe: Verbot des Schlachtens von Schaflämmern 371, 998 — Beschlagnahme u. Bestandserhebung der deutschen Schafschur u. des Wollgefälles: Beilage zu Nr. 18, Nr. 20 — Höchstpreise für Schlachtschafe 964, 996.
Schamottsteine: Aufhebung der Höchstpreise 254, 384.
Schatzanweisungen: Auslosung von 4 % Preußischen 1220, von 5 % des Deutschen Reichs 1222.
Schaumwein s. Wein.
Schellersche-Fräulein-Stiftung: Bewerbungen 229.
Scheuerbürsten u. Schrubber für städt. Dienststellen 1171.
Schiedsgerichte für Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas- u. Leitungswasser 377, 806.
Schiedsmänner: Wahlen 19, 74, 101, 130, 294, 441, 478, 518, 544, 603, 712, 746, 774, 882, 1097, 1209, 1294, 1337.
Schiedssprüche: im Buchbindergewerbe 314.
Schießwerder: Bauarbeiten 18 — Vorstand 478, 544 — Hpl. 808, 1207 — Instandsetzung einer Mietswohnung usw. 1163.
Schießwesen: Hpl. 808.
Schiffahrt, Schiffer: Wasserstandsmäßige Beladung auf der Oder 30 — Verwendung von Binnenfahrzeugen zu Lagerzwecken 30 — Liegegeld für Binnenschiffe 1372 — Wasserumschlagstellen Pöpelwitz u. Maltsch Hafen 140, 318 — Sperrung der oberen u. unteren Netze 172 — Polizeiverordnung betr. die Besatzung der Schiffe 341 — Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrts- u. Flößereiabgaben auf der oberen Oder 341 — Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen der märkischen Wasserstraßen 371 — Strom- u. Schiffahrtspolizeiverordnung 865 — Satzung des Schifferbetriebs-Verbands für die Oder 380, für die märkischen Wasserstraßen 411 — Fähren über öffentliche Flüsse 961 — Tarif über die Oderfähre bei Maltsch 392, bei Dyhernfurt 671, bei Oswitz 703, bei Aufhalt 764, am Zoolog. Garten 868, zw. Treschen u. Lanisch 585, bei Koppen 1017 — Grundzüge für Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen 499 — Versorgung der Binnenschiffer mit Brot 704 — Auslandslebensmittel für Binnenschiffer 1362 — Polizeiverordnung betr. Regelung des Schiffsverkehrs auf der Oder an der Einmündung des Oder-Spreekanals 1106 — Verordnung über Verwendung der Fahrzeuge der Binnenschiffahrt für Lebensmittel u. Kohle 1310 — Ausführungsbest. 1311, 1378 — Nachtrag zur Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen der Oderstrombauverwaltung 1430.
Schilf: Aufhebung der Verordnung 179.
Schlacht- u. Viehhof: Sandlieferung 337 — Kohlenlieferung 390 — Hpl. 518, 712 — Deputation 519 — Mehrkosten für Anstrich von Eisenteilen in der Rindermarkthalle 657 — Betriebszeit 700 — Pferde- u. Nutzviehmarktgebühren (3. Nachtrag zur Gebührentafel) 850, 857 — Erhöhung der Gebühren (Gebührentafel) 1094, 1235.
Schlachtungen s. Hausschlachtungen.
Schlachtvieh- u. Fleischbeschau: Gebührentarif 1430.
Schlacke: Abgabe 87, 110, 137, 171, 421, 490.
Schlammdünger: Einstellung der Abgabe 87.
Schleichhandel: Maßnahmen gegen den Schleichhandel mit Fleisch 391 — Beschlagnahmen 662, 694, 751, 887, 989, 1007, 1065, 1078, 1143, 1342 — Warnung vor dem Kartoffelschleichhandel 1077 — Sondergerichte gegen Schleichhandel u. Preistreiberei 138.
Schleifmittel: Aufhebung der Bestandserhebung: Beil. zu Nr. 41.
Schlesische Feuerwehr-Unfallkasse: Statutenänderung 1372.
Schlesischer Landbund: Errichtung 695.
Schlichtungsamt: Errichtung 86 — Schlichtungsausschuß 311 — Dezernent des Schlichtungsausschusses 229 — Tätigkeit des Schlichtungsamts u. Schlichtungsausschusses 570, 694, 777, 1187, 1188, 1362, 1363, 1412 — Postsendungen der Schlichtungsausschüsse 1085.
Schloß Breslauer: zukünftige Verwendung 1281.
Schmiermittel: Aufhebung der Beschlagnahme 1090.
Schnee: Mittel für Schneebeseitigung 518, 1336 — Schneehaufen an den Straßenlaternen 1272 — Schneeabladeplätze 1288.
Schnellschnittstahl: Aufhebung der Beschlagnahme usw. 1134.
Schöffen s. Geschworene.
Schokolade s. Süßigkeiten.
Schornsteinfeger: Lehrlinge 342 — Kehrlohntaxe für Bezirksschornsteinfeger 458, 1324 — Bestallung als Bezirksschornsteinfeger 458, 648, 1185 — Widerruf einer Bestallung 994.
Schottländersche Stiftung: Mitgl. 603, 883.
Schrebergärten: Herrichtung von Land an der Damm-Str. 602 — Land zu pachten gesucht 859.
Schreckpistolen: Abschießen 424.

Schreibhefte: Randlinien bei Schulschreibheften 1106.
Schreibmaschinen: Gegenstände des tägl. Bedarfs 189.
Schreibmittel: Lieferung für die städt. Dienststellen 411, 1249 — Schreibmaterialien aus Heeresbeständen 414.
Schrotmühlen: Verordnung 978.
Schuhe, Schuhmacher: neue Schuhbedarfsscheine 26 — Bedarfsscheinpflicht für Kinderschuhwerk 40, 825 — Versorgung der Heeresangehörigen 38 — Aufhebung der Schuhbedarfsscheinpflicht 1011, 1030 — Versorgung des Schuhmacherhandwerks mit Kleinmaterialien aus den Beständen der Heeresverwaltung 40 — Verwertung der bei der Heeresverwaltung freiwerdenden Schuhmacher-Bedarfsartikel 41 — Verbot des Verkaufs- u. Ankaufs getragener Schuhwaren 227 — Preisberechnung fur Maßschuhwaren u. Schuhausbesserung 318, 436 — Herstellung von Maßschuhwerk 806 — Aenderung der Bek. über Preisbeschränkung bei Verkäufen von Schuhwaren 435 — Richtsätze F für Preisberechnung von neuen Schuhwaren mit Ausnahme von Maßschuhwerk 652, 880 — Richtsätze S für Preisberechnung von Maßschuhwerk u. Ausbesserungen von Schuhwaren 655 — neue Richtsätze der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise 657 — Bedingungen für die Abgabe von freigegebenen Schuhoberleder 351 — Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder 353 — Sonderzuteilung von Schuhwerk an Berufsarbeiter 841 — Ausnahme vom Verkaufsverbot von Schuhwaren 280 — Schuhwerk für Notstandsarbeiten 437 — Verbot des unmittelbaren Ankaufs von Schuhwaren u. Altleder von Heeresstellen 437 — Aenderung der Bek. über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren 600 — Handwerksmäßige Herstellung von Stoffschuhen 600 — Verkehr mit Holzschuhen aus einem Stück (sog. Klumpen) 600 — Meldevordrucke für Schuhmachereibetriebe 634 — Verteilung von Textilstoffen an Maßschuhmacher u. Maßsteppereien 652, von Schuhmacher- u. Schäftesteppgarn 825 — zuständige Behörden bei der Versorgung mit Schuhwerk 875 — Aufhebung der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften 1058 — Aenderung der Satzungen der Schuhhandels- u. Herstellungs- u. Vertriebsgesellschaften 1027 — Aufhebung der Verordnung über Errichtung von Herstellungs- u. Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie 1057, 1093 — Aufhebung der Bek. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern usw. 1027 — Aufhebung verschiedener Bek. betr. Schuhversorgung 1057, 1093 1135.
Schuldeputation: Mitglieder 519, 650.
Schuldiener: Aenderung der Amtsbezeichnung 1243.
Schulen: Unterrichtsbeginn 137 — Entfernung der Wahrzeichen der alten Staatshoheit 1252 — Entfernung der geschlechtskranken Militärpersonen aus den Schulhäusern 478 — Instandsetzungsarbeiten in Schulgebäuden 712, 988, 1360 — Freigabe der Margaretenschule u. des Schulhauses Tauentzien-Str. 84, 854 — Schulhöfe als Kinderspielplätze 1175.
Schulentlassenen-Fürsorge: Leiterin der Geschäftsstelle 985.
Schüler- u. Schülerinnen: Anmeldungen u. Aufnahmen bei den städt. höh u. mittl. Schulen 59, 367, an den Volksschulen 61 — Mittel zur Förderung besonders befähigter Volks- u. Fortbildungsschüler 549 — Verfügung betr. Schülerstreiks 1244.
Schulgeld: Niederschlagung von Rückständen 411 — Erhöhung 1383, 1397.
Schulkindergärten: Aufnahmen 110, 315, 421, 821.
Schulmuseum: Besuchsstunden 22, 131, 276, 422, 546, 1032, 1234, 1363, 1432 — Lichtbildervorträge 80, 1210 — Eingänge 636 — Jahresbericht 659.
Schulspeisung, Schulkinderpflege usw.: Geschäftsstellen 712.
Schulversäumnisse: Strafen 1401.
Schulzahnklinik: Leiter 517 — zahnärztliche Einrichtung 657 — Arztstellen 859, 898, 1324 — Hpl. 1249.
Schutt s. Müll.
Schutzhaft politische 638.
Schwefelsäure u. Oleum: Höchstpreise 540, 744, 803, 1247.
Schweidnitzer Keller: Bierpreis 478, 1410.
Schweine: Abhaltung von Ferkelmärkten 92 — Höchstpreise für Ferkel 392, 587, 618, 952 — Preise für Schlachtschweine usw. 878, 952 — Haltungsvertragsschweine 764 — Ausfuhr von Schweinen 1201 — Anmeldung der zur Hausschlachtung bestimmten Schweine 1201.
Schweineseuche: Ausbruch u. Erlöschen 90.
Schweitzer-Stiftung: Bewerbungen 1307.
Schwemmkanalisation s. Kanalisation.
Schwerarbeiterzulagen: Wegfall 264.
Schwerbeschädigte s. Kriegsverletzte.
Schwimmlehrerinnen: Ausbildungskurse 952.
Seegras (Alpengras): Aufhebung der Beschlagnahme u. Bestandserhebung: Beilage zu Nr. 7 — Aufhebung der Verordnung über Seetang u. Seegras 558.
Seide: Aufhebung der Beschlagnahme u. Bestandserhebung von rohen Seiden u. Seidenabfällen 126.
Seidengarn s. Garne.
Seife s. Waschmittel.
Selbstversorger: Wochenkopfmenge für Speisefett-Selbstversorger 462.
Seminarlehrer u. -Lehrerinnen: Lehrgang zur Ausbildung 92.
Semmeln s. Brot.
Servisdeputation: Mitglieder 74, 519.
Sicherheitsdienst s. Polizei.
Sicherheitsleistung: Aufhebung der Verpflichtung der städt. Beamten 293 — Aufhebung der Bek. über Sicherheitsleistung mit Wertpapieren 1425.
Sicherheitspolizei s. Polizei.
Sicherungs- und Wohlfahrtsdeputation: Mitglieder 294.
Siedlungen: Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande 175 — Monatskurse über Grundlagen des Siedlungswesens 579 — Reichssiedlungsgesetz 1000 — Ausführungsbest 1246 — Bereitstellung einer Fläche des Gutes Wüstendorf für ländliche Kleinsiedlungen

1094 — Kleinsiedlungen u. Wohnungsnot 1140 — Stempel- u. Gebührenfreiheit für Ansiedlung von Kriegsbeschädigten 1359.
Siedlungsgesellschaft: Aufsichtsrat 518.
Silber: Aufhebung der Silberpreise 181 — Aufhebung der Bek. über den Verkehr mit Silber und Silberwaren 1425.
Soda: bezugsscheinfreier Verkehr 1059.
Soldaten s. Militär.
Soldatenräte s. Arbeiter- u. Soldatenräte.
Sommerzeit: Einführung 452.
Sonntagsruhe: Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe u. in Apotheken 244, 399, 491, 763 — Beschäftigung von Arbeitern usw. an Sonn- u. Festtagen in offenen Verkaufsstellen 509, im Speditions- u. Schiffsmaklergewerbe u. im Fuhrwerksbetriebe 509, 763, in photographischen Anstalten 971, 994.
Sophie-Werner-Stiftung: Lehrgänge 284 u. a. Nrn., 1015 u. a. Nrn.
Soziale Frauenschule: Anmeldungen 311 — Leiterin 311 u. a. Nrn. — Pension für Schülerinnen 336 — Eröffnung 517 — Abendkurse 730, 1168 — Verwaltungsrat 1094.
Sozialisierung: Auskunftspflicht gegenüber der Sozialisierungskommission 290 — Sozialisierungsgesetz 428.
Sparkassen: Befreiung nicht-öffentlicher von der Reichsstempelabgabe für Geldumsätze 320.
Städtische Sparkasse: Kuratoren 19, 544, 603, 851 — Monatsübersichten 44, 185, 481, 606, 810, 958, 1063, 1186, 1296, 1381 — Satzung 1207 — Mahnung an die Sparer 422, 1417 — Kassenanweisung für 1919 517 — Sparkassendiätare 442 — Oberbuchhalter 1360 — Kassenstunden 531 — Überschuß 806, 850 — Nebenstelle X 946 — Erwerb von Hypotheken 1234 — Erweiterung der Nebenstelle IV 1409.
Sparmetalle s. Metalle.
Sparsamkeit in den städt. Haushaltsplänen 1144.
Sparverein der städt. Sparkasse: Annahmestellen 419 — Rückzahlung der Sparbeträge 1324.
Speck: Ablieferung u. Verteilung 113 — Verkauf auf Marken 466 — Versorgung mit ausländ. Speck u. Schmalz 910.
Speisehäuser: Malerarbeiten 183 — Vorstand 519 — Erhöhung der Preise 727, 886 — Hpl. 808 — Essenkarten für bedürftige Besucher 945 — Geschlossen an Sonntagen 1240.
Speisereste s. Küchenabfälle.
Speisezutat s. Margarine.
Spiele, Spielplätze: Kursus für Spielleiter 493 — Hpl. der Spielplätze 542, 1162 — Unterhaltungs- u. Bewegungsspiele für Schulkinder 701, 759, 828 — Vermehrung von Spielplätzen 960 — Schulhöfe als Kinderspielplätze 1175.
Spielkarten: Spielkartensteuergesetz 1121 — Inkrafttreten 1121 — Ausführungsbest. 1184 — Spielkarten-Nachsteuerordnung 1184.
Spielsteuer: Besteuerung der Spielklubs 726 — Spielsteuer-Ordnung 850, 1208, 1065 — Einschreiten gegen öffentl. Spielunternehmungen 997.
Spinat: Aufhebung der Höchstpreise 310.
Spinnpapier s. Papiergarn.
Spinnstoffe: Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u. Baumwoll-Gespinste 98, 495, 1234, 1266 — Nachtrag zur Bek. über Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe u. Gewebe 1233 — Herstellung von Gegenständen aus Flachs, Hanf usw., Beil. zu Nr. 7 — Bestandserhebung von tierischen u. pflanzlichen Spinnstoffen usw. 182, Beilage zu Nr. 20 — Aufhebung der Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen usw. 376 — Aenderung der Bek. T 50 über Verwendungsverbot für Faserstoffe 657 — Aufhebung der Beschlagnahme u. Höchstpreise auf dem Gebiete von Kunstspinnstoffen usw. 1092 — Verwendungsverbot für Faserstoffe 1265 — Bastfaserhauptausschuß 474 — Höchstpreise für Bastfaserabfälle 1356.
Spiritus: Markenausgaben 28, 137, 315, 422, 583, 859, 910, 968, 1082, 1226, 1230, 1308, 1371.
Sprachlehrerinnen: Kommissionsprüfungen 11.
Sprechstunden ärztliche in den Säuglings- u. Kleinkinderfürsorgestellen 29.
Sprengstoffe s. Pulver.
Spritzeisbahnen s. Eisbahnen.
Staatenlose: Meldepflicht 950.
Staatsanwaltschaft: Hilfsbeamte 509, 618, 649, 705, 875, 1106.
Staatsministerium Preußisches: Zusammensetzung 470.
Staasschuldenverwaltung: Abänderung des Gesetzes 1048, 1152 — Staatsschuldenkommission 1048, 1152.
Stadtältester: Verleihung 293, 657, 1294.
Stadtarchiv s. Stadtbibliothek.
Stadtarzt: Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadv.-Versammlung 1095.
Stadtausschuß: Ferien 759.
Stadtbaudeputation s. Bauverwaltung.
Stadtbibliothek u. Stadtarchiv: Neuerwerbungen 47, 156, 299, 444, 570, 716, 811, 929, 1066, 1189, 1273, 1385 — Besuchszeiten 422, 1241 — Geschlossen 491, 1400 — Hpl. 516, 1409 — bauliche Aenderungen 773 — Annahme einer Bibliothek 773 — Erstattung eines Gehaltsbetrages des Bibliothekars Dr. Schwarzer 1096.
Stadtgeschenk: Verteilung 1141.
Stadthauptkasse: Revisoren 294, 544, 1209, 1294 — Abschluß für 1918 1059, 1162 — Erweiterung der Räume 1361.
Stadthaushaltsplan: Auslegung 311 — Allgemeine Beratung 441, 478 — Verkauf von Druckstücken 457 — Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben vor endgültiger Genehmigung 517 — Genehmigung 542 — Sparsamkeit bei Aufstellung des Plans für 1920 1144 — Mehrausgaben für 1918 1293.
Stadtleihamt: Pfänderversteigerung 507, 532 — Hpl. 516 — Abhebung von Pfandüberschüssen 758.
Stadtplan: Ausgabe von Blättern 929, 1296, 1410 — Preise 1176, 1186.
Stadträte: Wahlen, Bestätigungen, Einführungen 101, 128, 129, 154, 183, 260, 712, 745, 1249, 1293, 1294 — Ausscheiden der Stadträte Dr. Perls u. Giesel 634, 658 — Dienstjubiläum des Stadtbaurat von Scholtz 775 — Angriff gegen Stadtrat Philipp 1033 — Neuwahl der unbesoldeten Stadträte 1005, 1207.

Stadtschaften: Ausführungsanw. zum Ges. betr. Förderung der Stadtschaften 233.
Stadtschuldenwesen: Hpl. 516.
Stadttheater s. Theater.
Stadtverordneten-Versammlung: Einführung von Mitgliedern 18, 384, 807, 1094, 1336, 1360 — Eintritt von Ersatzmännern 781, 1038, 1308, 1348 — Geschäftsbericht 18 — Vorstand 18, 384 — früherer Sitzungsbeginn 101 — Wahl- u. Verfassungsausschuß 384, 773, 1294 — Ausschuß VIII 412 — Tagesordnungen 43, 74, 101, 153, 259, 358, 385, 412, 442, 478, 500 520, 564, 603, 691, 713, 746, 774, 808, 851, 985, 1061, 1139, 1184, 1225 1266, 1317, 1337, 1361, 1380 — Ausfall der Sitzungen 19, 130, 478, 544, 634, 658, 1005, 1097, 1163, 1209, 1250, 1294, 1410 — Zusammenberufung der Stadtverordneten 939 — Tätigkeit der ausscheidenden Stadtverordneten 1197.
Neuwahlen: Wahlvorstand 129, 133 — Wahlausschuß 134 — Wahlvorschläge: Aufforderung zur Einreichung 133, Vorschlaglisten 267 — Stimmbezirke u. alphabet. Straßen-Verzeichnis 192, 273 — Ermittelung des Wahlergebnisses 282 — Wahlergebnis 333.
Stadtverteilungsstelle: Verlegung von Abteilungen 89, 110, 732 — Dienst am 31. 12. 19 u. 1. 1. 20: 1426.
Standesämter: Hpl. 516, 1095, 1207 — Mietserhöhung für die Räume des Standesamts III 602 — Einsendung der Totenlisten an die Erbschaftssteuerämter 703.
Statistik: Verordnung über Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr 123, 182.
Statistisches Amt: Hpl. 293, 517, 850 — Statistische Deputation 544.
Stauwehr bei Ransern: Vertrag mit der Oderstrombauverwaltung 1095.
Stellenbesetzung s. Arbeitsstellen.
Stellenvermittler: Änderung des Gebührentarifs der Stellenvermittler für Bühnenangehörige 876.
Stempelabgabe für Miet- u. Pachtverträge 1417.
Stenographie s. Kurzschrift.
Sterbefälle: standesamtl. Anzeigen 9, 466, 762, 1149.
Sterbekasse der Beamten der Stadtgemeinde Breslau: Bericht über die Hauptversammlung am 12. 12. 18: 23 — Einladung zur Hauptversammlung 1343.
Steuerflucht s. Steuern.
Steuern, Abgaben: Steuerpläne der Reichsregierung 38 — Mahnung wegen Zahlung fälliger Steuern 63, 171, 455, 759, 946, 1081, 1202, 1287, 1396 — Vorauszahlungen von Steuern 893 — Steuereinziehung 1919 — 1238 — Steuerzahlung mit Kriegsanleihe 1006 — Vorschüsse für Arbeiter u. Angestellte zur Steuerzahlung 1238 — Ermächtigung des Reichsschatzamts zu vorläufigen Maßnahmen gegen Steuer- u. Kapitalflucht 174, 555 — Ges. zur Ergänzung des Ges. gegen die Steuerflucht 782 — Ausführungsbest. 782 — Deckung von Steuerbeträgen durch Löhnabzüge 808, 1096 — neue Bezeichnung der staatlichen Steuerveranlagungsbehörden 837 — Ges. betr. Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen 999.
Steuerzahlstellen: Verlegung der Zahlstelle X 263 — Erweiterung der Zahlstelle VII 293
Stickstoff: Aenderung der Bek. über Stickstoff 181.
Stickstoffdüngemittel s. Düngemittel.
Stipendien: Stipendien für Mädchen (Springersche Stiftung) 135, 229, 336 — Stipendium L. W. Egers III 313 — Stipendium für evang. Schullehrerseminaristen 314, 336 — Stipendium Kluge 412 — Fingersche Stipendien 412, 882 — Stipendien für Handwerker 1013.
Stoffabfälle s. Lumpen.
Stoffe s. Kleidung.
Stotterer: Einrichtung einer Sonderklasse 384.
Strafen: Ergänzung der Verordnung über Gewährung von Straffreiheit u. Strafmilderung 14 — Löschung erlassener Strafen 393 — Verordnung über Gewährung von Straffreiheit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf Grund des Gesetzes über den Vaterländ. Hilfsdienst 122 — Ergänzung der Verordnung über militärische Amnestie 174 — Verordnung über Gewährung von Straffreiheit u. Strafmilderung in Disziplinarsachen 322.
Straßen, Wege, Plätze: Vorsicht beim Überschreiten der Fahrdämme usw. 370 — Privatweg 105 — historische Straße 361, 1253 — Straßenanlagekosten für Schwerin-Str. 10 634 — Verbot des Aufbruchs der Straßenbefestigung 1174.
Straßenbenennungen: Alte Friedrich-Str. 917 — Camenzer Str. 1308 — Frankensteiner Str. 1308.
Straßenpflasterungen: Hpl. 543 — Berliner Pl. 519 — Lessing-Pl. 582 — Gellhorn-Str. 614, 851 — Laurentius-Str. 614, 882 — Kurfürsten-Str. 640 — Schießwerder-Str. 668 — Kreuz-Str. 882 — Grund-Str. 882 — Rampe zur Glashausunterführung 882.
Freigabe von Straßen für den öffentlichen Verkehr: Eichendorff-Str. 645.
Straßensperrungen: Neue Adalbert-Str. 824 — Albrecht-Str. 1150 — Alsen-Str. 509, 585 — Augusta-Str. 734 — Bahnhof-Str. 994 — Berliner Pl. 392, 830 — Bernhardin-Str. 670 — Burg-Str. 1083 — Cretius-Str. 702 — Dürrgoyer Wegeüberführung 30 — Eschenloer-Str. 824 — Feld-Str. 552, 830 — Flur-Str. 1105 — Flut-Str. 824 — Friedensburg-Str. 1040 — Friedrich-Karl-Str. 509, 899 — Gellhorn-Str. 730, 782, 917 — Gneisenaubrücke 830 — Gneisenau-Pl. 1040 — Göppert-Str. 648 — Grenz-Str. 899 — Große Groscheng. 899 — Grundstr. 468 — Hardenberg-Str. 371 — Hinterbleiche 1218 — Hohenzollern-Str. 533 — Kaiser-Wilhelm-Pl. 371, 533, 1105, 1176 — Kreuzstr. 790, 1040 — Kupferschmiede-Str. 1040 — Kurfürstenstr. 670 — Laurentius-Str. 948 — Lessing-Brücke 371 — Lessing-Pl. 648 — Lohe-Str. 371 — Matthias-Str. 616, 1218 — Menzel-Str. 648 — Groß-Mochberner Str. 702 — Niederg. 585 — Oder-Str. 1083 — Ostend-Str. 917 — Pinder-Str. 824 — Scheibenweg 425 — Schießwerder-Str. 899 — Schön-Str. 371 — Schulg. 1256 — Schwalbendamm 425 — Schweidnitzer Stadtgraben 316, 425 — Schweidnitzer Str. 790 — Seiteng. 616 — Striegauer Str. 1208

Tauentzien-Str. 1218 — Verbindungsweg zw. Kloster-Str. u. Weidendamm 969 — Verbindungsweg zw. Schwoitscher Chaussee u. Johnscher Ziegelei 550 — Viktoriastr. 830 — Vinzenz-Str. 1150 — Vogelweide 392 — Vorderbleiche 1218 — Wagner-Str. 1256.

Straßenbahnen: Betriebseinnahmen 21, 155, 330, 442, 566, 693, 810, 958, 1064, 1186, 1270, 1381 — Ausgabe von Gutscheinen 1397 — Entwässerung von Straßenbahnschienen 332.
Elektrische Straßenbahn Breslau: Fahrpreise 543 — Geschäftsbericht 658.
Städtische Straßenbahn: Fahrpreise 440, 515, 507, 890 — Achterkarten 524, 722, 729 — Tarifverträge für das Fahrpersonal 518 — Fahrscheine nach Oswitz u. Grüneiche 729 — Arbeitsraum für die Fernsprechanlagen 100 — Anträge auf Vorzugskarten für städt. Beamte usw. 108, 136 — Aufhebung von Bedarfshaltestellen 728 — Abfuhr von Baumaterialien 369 — Verkauf von Altmaterialien 390 — Geschäftsanzeigen auf den Fahrscheinen u. Fahrkarten 391 — Hpl. 518 — Fahrtvergünstigung für Kriegsverletzte 583, 634, 693 — Mehrkosten für Anschluß der Nebenwerkstatt an die Niederdruckdampfheizanlage im Bahnhof Frankfurter Str. 601 — fahrbare Kompressoranlage 745 — Verkehrseinschränkungen infolge Kohlenmangels 987 — Aufhebung der Beschränkungen 1007 — Winterfahrplan 1014 — Fahrgeld abgezählt bereit halten 1077 — Gleiserneuerung in der Albrecht-Str. 1104, 1163 — Wascheinrichtungen in Straßenbahnhöfen 1163 — Beschaffung von Lastkraftwagen usw. 1163 — Wechselnotgeld 1319, 1361 — Wiederherstellung einer Wagenhalle 1410.

Straßenbeleuchtung: Beschädigung der Anlagen 727, 1144 — Mietung von Räumen für eine Laternenwärterwache 1094 — Hpl. 1249.

Straßenhandel s. Handel.

Straßenreinigung: Polizeiverordnung über Reinhaltung der Straßen 112 — Versicherung gegen Haftpflicht 991 — Straßenreinigung vor Eisenbahngrundstücken 414.

Straßenzugmaschinen: Zulassung 1017.

Stroh: Verkauf 230 — Verordnung über Heu, Stroh- u. Häcksel 769 — Strohverkehr auf dem Wasserwege 1085.

Studienassessoren: halber Wohnungsgeldzuschuß für nicht Bestätigte 773.

Studium: Zulassung von Frauen auf Grund der Prüfungen an Oberlyzeen 1106.

Suckow-Stiftung: Bewerbungen 421.

Sulfat: Preise 956.

Supernumerare s. Beamte.

Suppenerzeugnisse: Abgabe auf Marken 29, 284, 422, 532, 701, 760, 789, 860, 896, 914.

Suppenverteilung im Winter 1919/20 1347.

Süßigkeiten: Preisüberschreitungen beim Handel mit ausländ. Zuckerwaren 22 — Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten 36, 73, 1405 — Ausführungsbest. 117, 150 — Höchstpreise für Süßigkeiten 561 — Abgabe von Schokolade auf Nährmittelmarken 62, 508, 583.

Süßstoff: Höchstpreis 753.

T.

Tabak: Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über Zigarettentabak 147 — Zigarettenkontingent 458 — Tabaksteuergesetz 1135 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über den Handel mit Tabakwaren 399 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über Rohtabak 907 — Richtpreise für Rohtabak inländ. Ernte aus der Ernte 1919 1291.

Tanzlustbarkeiten s. Lustbarkeiten.

Tarifverträge: Verordnung 34, 67, 1156 — Ausführungsbest.: Beil. zu Nr. 29 — Tarifvertrag betr. Fuhr- u. Verkehrsgewerbe 327, für das Fahrpersonal der städt. Straßenbahn 518 — Tarifvertrag im Straßenbahn- usw. Betriebe 919, in der Ledertreibriemen-Industrie 953, in der Metallindustrie 983.

Tauben: Einsperrung 424.

Taubstumme: Beschulung taubstummer Kinder 1240 u. a. Nrn.

Taubstummenanstalten: Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen 342 — Erhöhung der Prüfungsgebühr für Lehrer u. Lehrerinnen 1244.

Tee: Aufhebung von Anordnung betr. Tee 625 — Wirtschaftsstelle für Tee 625.

Teer: Verbot der Verfeuerung usw. von Rohteer 1205.

Teigwaren: Abgabe auf Marken 29, 138, 337, 391, 532, 550, 583, 829.

Telegramme: Wiederzulassung mit Empfangsanzeige 58.

Telegraphie s. Post.

Terpentinöl: Aufhebung der Bewirtschaftung 1409.

Terrorismus: Beseitigung 657.

Teuerungszulagen s. Kriegsbeihilfen.

Textilien s. Web-, Wirk- u. Strickwaren.

Theater: Unterstützung für das Lobe- u. Thaliatheater 602.
Stadttheater: Erhöhung der Eintrittspreise 152, 183, 1312, 1337 — Verbesserung der Dampfanlage 292 — Hpl. 518, 543, 850 — Besoldung der Orchestermitglieder usw. 602 — Staatszuschuß 1301 — Theaterdeputation 773 — Volksvorstellungen 1409.

Thomasphosphatmehl s. Düngemittel.

Tiefbauten: Ausgaben 1318.

Tierärzte: Änderung der Verordnung betr. Standesvertretung 877, 926 — Wahl zur Tierärztekammer 951.

Tiere: Anforderung zur Erfüllung des Friedensvertrages 1375.

Tierhaare s. Haare.

Tirol: Kundgebung gegen die Lostrennung Deutsch-Südtirols 515.

Titel: keine Verleihung 12 — Außerkraftsetzung der Bek. v. 14. 12. 18 876, 926 — Verleihung von Titeln an Kommunalbeamte 1152.

Toluol s. Chemikalien.

Tomaten: Höchstpreise für Tomatenkonserven 383 — Preise für Tomaten 1078.

Tonerdehydrat: Aufhebung der Beschlagnahme 126.

Topfmarkt: Abhaltung 172, 995.

Torffasern: Beschlagnahme u. Bestandserhebung: Beil. zu Nr. 20, 1092.

Treibriemen: Herstellung u. Vertrieb 437 — Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen 1028, 1092 — Aufhebung der Beschlagnahme u. Bestandserhebung: Beil. zu Nr. 56 — Aufhebung von Vorschriften über Herstellung u. Verkehr mit Treibriemen 1162.

Trocknereien: Maßnahmen gegen die Feuergefährlichkeit 1093.

Tuberkulose: Bekämpfung 778, 1339.

Turnlehrer u. Turnlehrerinnen: Prüfungen 11, 622 — Kurse 868, 952.

Turnunterricht: Erteilung an Jugendliche 1219.

U.

Übergangsgesetz s. Reichsverfassung.

Überteuerungszuschüsse s. Bauten.

Umsatzsteuer: Entrichtung von Umsatzsteuer 4 — Auskünfte auf Gesuche u. Beschwerden 152 — Befreiung der Luxuswarengeschäfte von der Bestandsaufnahme 240 — Ausführungsbest. zum Umsatzsteuergesetz 356 — Einreichung von Amtsübersichten 384 — Steuerpflicht für Lieferungen vor Inkrafttreten des Gesetzes 414 — Umsatzsteuerpflicht von Grabdenkmälern 499, von Orchestrions, selbsttätig. Klavierspielapparaten u. Fahrrädern 515 — Befreiung usw. beim Handel mit notwendigen Lebensmitteln 1084 — Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer (Luxussteuer) 1393 — Entrichtung der Umsatzsteuer für 1919: 1394 — Wiederverkäuferbescheinigung für die Luxussteuer 1396.

Umzugsgut: Beförderung nach Posen 948, 1232.

Umzugskosten: Erstattung 1094.

Umzugstage: im Jahre 1919: 339, 702, 1150, im Januar 1920: 1400.

Unfälle: Unfallverhütung bei elektrischen Anlagen 1259.

Unfallversicherung: Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Auslande 512, 799 — Jahresarbeitsverdienst in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 983 — Unfallfürsorge für Gefangene 1003 — Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung 1374 — Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- u. Reittierbesitzer 1402.

Unfallwachen: Aufhebung der Wache Ofener Str. 40/42: 80.

Unfug: gegen Kraftfahrzeuge 734.

Ungersche Stiftung: Bewerbungen 530.

Uniformen: Verbot des Tragens 949.

Unteroffiziere: Löhnungszuschuß für Familien 31 — Zuschuß zum Servis 707.

Unterricht: Beginn 137 — Ausdehnung der Bundesrats-Bek. v. 2. 8. 17 auf weitere Unterrichtsfächer 737.

Urkunden: Ausstellung durch Soldatenräte 399.

Urlaub: Befugnis der Lehrer usw. zur Urlaubserteilung für Schulkinder 1106.

Urnenhain s. Friedhöfe.

V.

Verbandstoffe: Aufhebung der Bek. über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen 13, der Bek. über baumwollene Verbandstoffe 73 — Aufhebung des Rezeptzwanges, freie Versorgung der Apotheken 104 — Anmeldung des Bedarfs der Krankenanstalten u. Krankenkassen 435 — Aufhebung der Verbandstoffversorgung 947.

Vereidigung der öffentlichen Beamten u. Angehörigen der Wehrmacht 979.

Vereine, Versammlungen: Breslauer Kindergartenverein: Übernahme der Seminare 183 — Breslauer Orchester-Verein: Zuschuß 744, 850 — Breslauer Verschönerungsverein: Mitgliederversammlung 331 — Erholungsstätten-Verein: Mitgliederversammlung 307 — Gesellschaft für einfache Wohnungseinrichtungen: Versammlung 331 — Übernahme des durch den Verkauf auf Kredit entstehenden Risikos 657 — Handlungshilfinnen-Verein: Zuschuß 601 — Städt. Hausfrauenverein: Beihilfe 128 — Hilfsverein für Deutsch-Böhmen u. Sudetenland: Beihilfe 1249 — Saarverein: Beihilfe 1409 — Schles. evang. Kirchenmusikverein: Beihilfe 129 — Verein Salzbrunner Lehrerinnenheim: Mitgliederversammlung 265 — Verband für Schulkinderpflege: Beihilfe 807 — Verein zur Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke. Sprechstunden in den Auskunfts- u. Fürsorgestellen 1197 — Verein zur Erhaltung einer Kleinkinderbewahranstalt in der Nikolaivorstadt: Uebernahme des Vermögens 1094 — Neuer Wohnungs- u. Darlehnsverein: Mitgliederverf. u. Bilanz 361.

Vergütungsanerkenntnisse s. Kriegsleistungen.

Verkaufszeiten s. Handel.

Verkehrsdeputation: Mitglieder 101, 518 — Änderung des Gemeindebeschlusses 441.

Verkehrserschwerung s. Forderungen.

Verkehrssperre s. Eisenbahn.

Verkehrssteuergesetz: Änderung der Ausführungsbest. 998 — Auslegungsgrundsätze 1059.

Verlustlisten: Einstellung der Drucklegung 1253.

Vermächtnisse s. Erbschaften.

Vermietungen u. Verpachtungen: Bauden 10 u. a. Nrn. — Kaiserparkgrundstück 424 u. a. Nrn. — Läden u. Geschäftsräume: Gartenstr. 27/29: 10 u. a. Nrn., 916 u. a. Nrn. — Gräsereien in den Weidenwerdern usw. 531 — Lagerplätze: Uferstr. 10 u. a. Nrn. — Lagerkeller in der Markthalle I 898 — Scheune Auenstr. 62/64: 1096 — Wandfläche am Stadtbauhofe 508, 533, 552 — Grundstücke in Zimpel 601 — Teil des Eiskellers auf dem früheren Röhlschen Grundstücke 993, 1013 — Weiterverpachtung städt. Landbesitzes 1187 — Wiesen in Klein-Sägewitz usw. 1307.

Vermögen: Verordnung über Aufstellung von Vermögensverzeichnissen usw. 117, 649 — Ausführungsbest 455 — Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland 118 — Ausführungsbest. 274 — Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen 119 — Gesetz gegen die Kapitalflucht 1086, Ausfüh-

rungsbek. 1087 — Ermächtigung des Reichsschatzamts zu vorläufigen Maßnahmen gegen die Kapitalflucht 174, 555 — Benachrichtigung der Steuerbehörden von Kapitalverschiebungen 874 — Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht 1262, 1331, 1353, 1375, 1425 — steuerpflichtiger Vermögenszuwachs 414 — Wert des steuerbaren Vermögens 579.

Verordnungen: Gültigkeit wirtschaftlicher 72, 180 — Übertretung der Zwangsverordnungen 265 — Verzeichnis der vom Rate der Volksbeauftragten u. der Reichsregierung erlassenen Verordnungen 478.

Verschiedene Einnahmen u. Ausgaben: Hpl. 74, 542, 850, 1095, 1162, 1241, 1294.

Versicherungsamt: Beschlußausschuß 645 — Stellvertreter des Vorsitzenden 667, 757, 916.

Versicherungspflicht der von Arbeiter- u. Soldatenräten gebildeten Wehren 1085.

Verträge: Verlängerung des Vertrages mit Graß, Barth & Co. 18, 808, mit der Firma F. Pietsch 519, 1207 — Grundsätze über Mitwirkung des Magistrats und der Stadtv.-Versammlung bei Abschluß von Verträgen 128, 1208, 168 — Vertragsablösungsverordnung 980 — Nichtigkeitserklärung von Verträgen durch das Reichswirtschaftsgericht 1134, 1135.

Verwaltungsbericht: Erstattung 389, 441, Beil. zu Nr. 23.

Verwaltungsdienst: Ausführungsanw. zum Ges. über Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst 1423.

Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen: Änderung der Verordnung 1232.

Verzinkerei u. Verzinnerei: Errichtung 969.

Vieh, Viehhandel: Höchstpreise für Schlachtvieh 393 — Änderung der Verordnung über den Handel mit Schweinen 1134 — Verbot des An- u. Verkaufs von Nutz- u. Zuchtvieh 1219, 1261.

Viehseuchen: Überwachung des Viehverkehrs 468.

Viehzählungen: Zählung am 1. 3. 227, am 2. 6. 609, am 1. 9. 965, am 1. 12. 1303.

Vögel: Ermittelung von Vogelstellern 61, 274, 337, 465, 823, 1287.

Völkerbund: Vorschläge für die Errichtung 541.

Volkmann-Stiftung für Lungenkranke 1324.

Volksabstimmung in Oberschlesien usw.: Förderung 1164 — Aufruf 1227 — Urlaub für städt. Beamte u. Arbeiter 1211 — Beschaffung der erforderlichen Urkunden usw. 1281 — Weiterzahlung der Erwerbslosenunterstützung 1423.

Volksberatungsstelle städtische 821, 1341 — Fernsprechanschluß 898.

Volksbüchereien: Erhöhung der Miete für die Volksbücherei 6: 385 — Hpl. 518, 1095 — Bibliothekarin 808 — Beratungsstelle für Einrichtung u. Verwaltung 836.

Volksbüro, Gemeinnütziges: Jahresbericht 855.

Volksernährung: Sicherstellung 646.

Volkshochschulen: Förderung der Volkshochschulbewegung 399 — Verwaltungsausschuß 603 — Beihilfe für die Breslauer Volkshochschule 745 — Büro 1065 — Anmeldungen 1211.

Volksrat: Übernahme von Kosten 129 — Tätigkeit des Unterstützungsausschusses 886.

Volksschulen: Schüleranmeldungen 61 — Hpl. 74, 518, 543, 1095, 1162, 1360 — Personalveränderungen 130, 545, 927, 1294 — Herabsetzung der Klassenhöchstzahlen 357, 441 — Übertragung unverwendeter Beträge 543, 602 — Schulvorsteher 294, 441, 712, 774, 1097, 1294, 1337 — physikalische Vorführungen für abgehende Schüler 657.

Volkswehr: Ausführungsbest. zum Gesetz betr. Bildung einer freiwilligen Volkswehr 13.

Volkswohlfahrt: Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt 706, 998, 1311.

Volkszählung: Verordnung über Vornahme 877 — Ausführungsbek. 995, 1101, 1147 — Vorerhebung 1011 — Aufruf zur Zählergewinnung 1037, 1079 — vorläufiges Ergebnis 1362.

Vorhänge: Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Sonnenvorhängen usw. 1206.

Vorkaufsrecht: Verordnung betr. das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- u. forstwirtschaftlichen Besitzungen 116 — Übertragung des Vorkaufsrechts an gemeinnützige Ansiedlungs-Gesellschaften 116.

Vorschulklassen: Abbau 1383.

W.

Waffen: Waffenscheine 10 — Ablieferung 30, 172, 231, 285, 338, 491 — Verfallserklärung 34, 63 — Verordnung über Waffenbesitz 58, 182 — Waffengebrauch der Schutzmannschaft 424, der Kommunal- u. Privatforst- u. Jagdbeamten 1424 — Auflösung des Waffen- u. Munitionsbeschaffungsamts (Wumba) 140.

Waffenstillstandsbedingungen: Gesetz zur Durchführung 346.

Waisenhäuser: Kindererziehungsinstitut zur Ehrenpforte: Instandsetzungsarbeiten 440 — Hpl. 808, 1409 — Kinderhospital zum hl. Grabe: Vorsteher 603 — Hpl. 808, 1294 — Bauarbeiten 1162 — Knabenhospital in der Neustadt: Erneuerung des Bretterzauns 773 — Hpl. 808, 1336.

Waisenpflegerinnen: Wahlen 74, 294, 441, 746, 1097, 1337.

Waisenräte: Wahlen 442, 478, 774, 1097, 1209, 1294.

Wandergewerbescheine: Entziehung 579 — Anträge 1104.

Waren: Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr 123, 182.

Waren- u. Geschäftshäuser: Sonderanforderungen 1307.

Warenhaussteuer: Änderung des Ges. 1048 — Veranlagung 1372.

Wäsche s. Kleidung.

Waschmittel: Sonderzuteilung von K.-A.-Seife 14, 29, 34 — Ausgabe von Seifenmarken 63, 859 — Zusatz-Seifenkarten 230, 1006 — Neuregelung der Seifenversorgung 885, 913, 939, 948, 1037 — Handel mit Auslandsseife 948 — Änderung der Ausführungsbest. zur Verordnung über den Verkehr mit Seife usw. 1028 — Aufhebung der Bek. über Verwendung von Waschmitteln in gewerblichen Wäschereien 1029.

Wasserläufe: Rechte der Grundstückseigentümer 1261.

Wasserleitungen s. Wasserversorgung.

Wasserstandsnachrichten s. meteorologische u. a. Beobachtungen.
Wasserstraßenbeiräte: Verlängerung der Wahlzeit der Mitglieder 553.
Wasserversorgung: schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei Lieferung von Leitungswasser 246, 247, 743 — Schiedsgerichts-Beisitzer 411 — Aufforderung zum sparsamen Wasserverbrauch 698 — Schutz der Hauswasserleitungen gegen Frost 1288.
Städt. Wasserwerke: Hpl. 518 — Verstärkung der Pumpenanlage des Schwentniger Wasserwerks 74 — Jahresbeitrag für Instandsetzung der Wassermesser 411, 548 — Beschaffung von Elektromotoren 634 — Zuschläge zu den Wasserpreisen 101, 109, 515, 524 — neue Wasserpreise 845, 881, 915, 1256 — Rohrverlegungsarbeiten 478.
Ländereien der Grundwasserversorgung: Ausbesserungen an den Gebäuden in Pirscham 411 — Hpl. 518, 1095 — Ankauf von Althofnaß Nr. 27: 850.
Web-, Wirk- und Strickwaren: Preisbeschränkungen für aus dem Ausland eingeführte Waren 13 — Aus- und Einfuhr textiler Rohstoffe u. Erzeugnisse 39, 926 — Gebühren auf Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen für textile Rohstoffe u. Erzeugnisse 39 — Bearbeitung von Einfuhr- u. Einkaufsgesuchen 99 — Aus- u. Durchfuhr von Textilwaren 1059 — Aufhebung des § 2 Ziffer 4 der Webwarenverordnung 125 — Aufhebung von Bek. betr. Web-, Wirk- u. Strickwaren 149, Beil. zu Nr. 19 — Aufhebung der Bundesratsverordnungen über Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- u. Strickwaren 1355 — keine Sonderversorgung der Textilarbeiter 189 — Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete 245 — Beschlagnahme u. Enteignung auf dem Textilgebiete 474 — Ausführungsbest. 672 — Anordnungen über Regelung der Textilwirtschaft 384 — Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft u. der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete 245 — Auskunftspflicht 473 — Kommissar des Reichsverwertungsamts für Textilerzeugnisse 329 — Vorsitzender des Aufsichtsrats der Reichs-Textil-A.-G. 329 — Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft 475, 672 — Verkaufsbedingungen der R. T. A. Sektion IV für Verbände 357, 600 — Gebühren auf Einkaufs- u. Einfuhrbewilligungen für textile Rohstoffe u. Erzeugnisse 880 — Preußische Landesstelle für Textilwirtschaft 319 — Aufhebung der Bek. über Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerl. Personen usw. mit Web-, Wirk- u. Strickwaren 255 — Aufhebung der Bek. betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- u. Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen: Beilage zu Nr. 41 — bezugsberechtigte Fachverbände 291 — Neuregelung der Verwertung von freiwerdenden Heeres-Textilbeständen 894 — Notstandsversorgung der Anstalten mit Kleidungs- u. Unterkunftsbedarf 947, 968 — Aufhebung der Bezugsscheinpflicht für Web-, Wirk- und Strickwaren 907, 1011, 1029 — Aufhebung der Vorschriften über Einkaufsbücher, der Stoffverbrauchsbeschränkungen usw. 1029 — Einfuhr von Textilwaren 1184.
Wechsel- u. Scheckrecht: Fristverlängerungen 147.
Wehrmacht des Deutschen Reiches: Oberbefehl 1003.
Wehrunterstützungen: Familienunterstützungen für Angehörige von zum Heeresdienst einberufenen Deutschen, die in Belgien ihren Wohnsitz hatten 58 — Familienunterstützungen an von Elsaß-Lothringen nach Preußen verzogene Angehörige von Kriegsteilnehmern 237, für Angehörige von Freiwilligen der Sicherungstruppen usw. 395, an Familien aus den besetzten Gebieten 396, an Familien Entlassener 1154 — Unterstützungen an unehel. Kinder deutscher Mütter u. österreichischer Heeresangehöriger 239 — Abrechnung der vom Reiche zu erstattenden Unterstützungen 64 — Familienunterstützung der Reichswehrangehörigen 673 — Weitergewährung von Unterstützungen 238 — Weiterzahlung für unehel. Kinder 589 — Zahltage 102, 184, 387, 502, 607, 715, 852, 928, 1066, 1211, 1296, 1426 — Verlegung einer Zahlstelle 387 — Wehrunterstützungskommission 544 — keine Erhöhung des städt. Zuschlages 810 — Einstellung der Zahlungen 1003.
Weichkäse s. Käse.
Weiden: Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke usw.: Beil. zu Nr. 15, 878 — Aufhebung der Höchstpreise 919.
Weihnachtsmarkt in der Markthalle II 1099, auf dem Lessingplatze 1307 u. a. Nrn., 1371.
Wein: Frist zur Zuckerung 125 — Kosten der hauptberuflichen Weinkontrolle 1016 — Schaumweinsteuer-Ausführungsbest. 1184.
Weinstein: Aufhebung der Beschlagnahme u. Meldepflicht 984.
Weintrester: Verordnung 800.
Wenzel-Hancke-Krankenhaus: Kuratorium 519 — Einbau eines Einsatzes in einen Speisekochkessel 634 — Anschaffung von Boilern für die Warmwasserbereitung 657 — Ersatz von Warmwasserzuleitungsröhren 1094 — Jahresgebühr für das Rasieren der Kranken 658 — Auswechselung von Regulierhähnen der Warmwasserheizanlage 1095 — Vergütung für den Prosektor 1096 — Mehrkosten für Erneuerung eines Dampfverteilers 1096.
Werkzeugmaschinen: Aufträge 97.
Wertpapiere: Ges. zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere 326 — Gesetz über Einsiegelung von Wertpapieren usw. beim Grenzübertritt nach dem Ausland 326 — Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich 429, 430, 494, 499, 512, 536, 558, 624, 767, 1352, 1353 — Verbot der Ausfuhr, Veräußerung u. Verpfändung ausländ. Wertpapiere 431, 512, 675, 902, 1204, 1353 — Aufhebung der Verordnung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. 955 — Bedingungen für Aufbewahrung u. Verwaltung von Wertpapieren bei der Reichshauptbank in Berlin 1293.
Westpreußen: Verwaltungsorganisation der bei Deutschland verbleibenden Teile 1153.
Wettkämpfe: Veranstaltung von Militärwettkämpfen 705.

Wiederaufbau Frankreichs u. Belgiens: Arbeitskräfte 1065, 1226 — Reichsministerium u. Reichskommissariat für Wiederaufbau 1310, 1331.
Wilhelm-Augusta-Hospital: Hpl. 516, 1095.
Willertsche u. Kaiser-Wilhelm-Stiftung: Hpl. 516, 1409.
Wirtschaftsausschuß diktatorischer: Kommissar 925.
Wirtschaftsdeputation: Mitglieder 544.
Wirtschaftsgemeinschaft zur Verwertung von Heeresgütern: Beteiligung der Stadtgemeinde 19, 1162, 1136 — Wirtschaftsstelle für das mittelschlesische Handwerk 232.
Wirtschaftskommission: Mitglieder 520.
Wismut: Aufhebung der Beschlagnahme u. Meldepflicht 1088.
Witwen- u. Waisenkassen: Ev. u. kath. Elementarlehrer-Witwen- u. Waisenkasse: Stadtkreisvorstand 130, 263, 519, 715 — ev. u. kath. Elementarlehrer-Witwen- u. Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien: Kassenkuratoren 670 — Witwen- u. Waisen-Unterstützungskasse städt. Beamten: Mitgliederversammlung 1300.
Wochenhilfe: Ges. über Wochenhilfe u. Wochenfürsorge 1179.
Wohnlauben: Errichtung 65 — Polizeiverordnung über Wohnlauben 835.
Wohnsitz: steuerrechtlicher 526, 784.
Wohnungen, Wohnungsaufsicht: Überlassung von Wohnungen an Kriegerfamilien 5, 108 — Herstellung von Klein- u. Notwohnungen 85, 335, 364, 478, 502, 711, 745, 1005 — Hpl. des Kleinwohnungswesens 518 — Ergebnis der Wohnungszählung am 13. 11. 18: 74 — Vordrucke zur An- u. Abmeldung von Wohnungen 364 — Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot 143, 1407 — Ausführungsbest. 400 — Anordnung über Vermietung von Wohnungen 491 — Erteilung von Ermächtigungen aus der Wohnungsmangel- u. Mieterschutzverordnung an die Kreiskommunalverbände 1155 — Auslegung des § 4 der Wohnungsmangelverordnung 1156 — Erlaß betr. Wohnungsordnungen 240 — Muster einer Wohnungsordnung 831, 1401 — Mitwirkung der Krankenkassen bei Verbesserung der Wohnungsverhältnisse 402 — Anzeigen über zu höherem Mietzins vermietete Wohnungen 389 — Anzeigen von als Büros usw. vermieteten Wohnungen 823 — Maßnahmen gegen Wohnungsmangel 423, 1363, 1428 — Verordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen 957 — Deputation für Kleinwohnungsbau 519, 543 — Klagen über Wohnungsmangel u. Wohnungsnot 695, 726 — Besichtigung von Wohnungen u. Unterkunftsräumen 885, 910, 929, 1007, 1032, 1033, 1143 — Verordnung betr. Wohnungen 761 — Kündigung von Wohnräumen usw. 917 — Unterstellung sämtl. Wohnungen usw. unter die Aufsicht des Wohnungskommissars 941, 1365 — Bereitstellung von Reichsmitteln für den Bau von Notwohnungen 1410 — Erd-, Maurer- u. Zimmerarbeiten für den Bau von Kleinwohnungen 897 — Merkblatt für Wohnungsuchende 987 — Berücksichtigung von Kriegsbeschädigten u. Kriegerwitwen bei Neuvermietungen von Wohnungen 999 — Bericht über Herstellung von Kleinwohnungen 1165 — ein Jahr Kleinwohnungsbau 1297 — Aufschiebung der Vollstreckung von Räumungsurteilen 1177 — Nachweisung von Wohnungen an Exmittierte 1324 — Benachteiligung des Ostens in der Wohnungsfürsorge 1298 — Vergnügungsstätten u. Wohnungsnot 1383 — Dienstanweisung für Wohnungsaufsichtsbeamte 256 — Deputation für die Aufgaben der Wohnungsaufsicht 602, 712 — Kosten der Geschäftsführung zur Beschaffung von Notwohnungen 808, 1410 — Befugnisse des Wohnungskommissars 827 — Fernsprechanschlüsse des Wohnungskommissars 989 — Funktionszulage des Wohnungskommissars 1360 — Lehrgang über Wohnungsaufsicht u. Wohnungspflege 939, 1074 — Unterstellung sämtlicher Wohnungen usw. unter die Aufsicht des Wohnungskommissars 941 — Vorsteherstelle für das Wohnungsamt 1096, 1185 — Auskunftsdienst beim Wohnungskommissar 1165 — Zwangsbefugnisse des Wohnungskommissars 1258—Zuständigkeit d. Wohnungskommissars 1270
Wohnungseinrichtungen: Gesellschaft für einfache Wohnungseinrichtungen: Versammlung 579.
Wolle: Herstellung von Gegenständen aus Wolle, Kunstwolle usw.: Beil. zu Nr. 7 — Beschlagnahme u. Bestandserhebung der deutschen Schafschur u. des Wollgefälles: Beil. zu Nr. 18, Nr. 20, 710, 1092 — Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren usw.: Beil. zu Nr. 20, 1092 — Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Wolle u. Wollwaren 495 — Verfügung über die im Auslande lagernde Baumwolle 1088.
Wucher: Verordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen 957 — Verordnung über Wuchergerichte 1378.
Wurst, Wurstwaren: Höchstpreise 191, 226, 416 — Dauerwurst aus Fleisch von Pferden, Eseln usw. 172 — Verordnung über Ersatzwurst 651, 735, 1366, 1417.

Z.

Zahlungen, Zahlungsanweisungen: Anweisungen an Staatskassen 65 — Zahlungen an Urlauber u. Abgekommene 93 — Verordnung über Versand von Zahlungsmitteln nach bestimmten Teilen des Reichsgebiets 118 — Verringerung des Bargeldumlaufs 331 — Ges. betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln 406 — Zahlungsverkehr mit dem Ausland 459, 1090 — Devisenstellen für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande 709 — bargeldlose Zahlung von Hypothekenzinsen, Mieten usw. 1177.
Zahnärztekammer: Auslegung der Wählerlisten 945.
Zahnpflege in den Schulen 19.
Zahntechniker: Nachweis der ununterbrochenen Gewerbeausübung 493 — Zulassung zur Behandlung von Krankenkassenmitgliedern 1424.
Zeichenlehrer: Prüfung 1374.
Zeichnungen: Grundsätze für Anfertigung 672.
Zeitungen: Kontrolle der Zeitungsanzeigen 155 — Straßenhandel an Sonn- u. Festtagen 1350 — Anzeigen über Stellenangebote 170, 550, 583 — Zeitschriftenverbote 1105, 1350.
Zement: Höchstpreise 38, 477, 561, 840, 984, 1206 — Freigabe von Zementmengen 1035, 1103.
Zentralheizungen s. Heizanlagen.

Zeugen u. Sachverständige: Gebühren 1003.
Zichorienwurzeln: Bek. 1264.
Ziegeln: Bezirksziegelstelle 790 — Förderung der Herstellung von Hohlziegeln u. Lochsteinen für Siedlungsbauten 1206 — Freigabescheine für Ziegel 1326.
Ziegen: Verbot des Schlachtens von Ziegenmutterlämmern 371 — Polizeiverordnung betr. Körung von Ziegenböcken 585, 995.
Zigaretten s. Tabak.
Zink: Preisänderung für Rohzink auf Kontingentschein 384.
Zinsen: Zusammenstellung der Habenzinsen 140 — Versteuerung der Habenzinsen durch Genossenschaften 499 — Einlösung von Zinsscheinen usw. 1326.
Zivilprozeßordnung: Ergänzung des § 323: 1050.
Zölle: Gesetz über Zahlung der Zölle in Gold 954, 1405, 1406 — Ausführungsbest. 954 — Dienstanweisung 998 — Aufgeld 912, 1019, 1051, 1088, 1134, 1156, 1182, 1204, 1222, 1233, 1291, 1330, 1354, 1375 — Aufhebung der Zollauskunftsstelle 972.
Zoologischer Garten: Beihilfe 771, 1209.
Zucker: Ausgabe von Zuckermarken 63, 137, 315, 422, 531, 829, 968, 1082, 1230, 1287, 1371 — Außerkraftsetzung von Zuckermarken 110, 416, 642, 1418 — Höchstpreise 504, 780, 805, 1215 — Aufnahme der Vorräte an Zucker und Zuckermarken bei Händlern 614, 1215 — Sonderzuweisung von Zucker 960 — Sparsamkeit im Zuckerverbrauch 104 — Zuckermangel und Zwangswirtschaft 1427 — Verordnung über den Verkehr mit Zucker 799, 805, 1222 — Ausführungsbest. 1222, 1248, 1330 — Bestimmungen über Ausgabe einer Zuckerumtauschkarte 984 — Verkauf zu Wucherpreisen 1032 — Zucker kein Tauschobjekt für Einfuhr anderer Waren 1032.
Zuckerrüben: Verordnung über den Anbau und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20 39 — Ausführungsbest. 93 — Preise im Betriebsjahr 1919/20: 409 — Verwendung 1341.
Zuckerwaren s. Süßigkeiten.
Zündwaren: Änderung der Ausführungsbest. über den Verkehr mit Zündwaren 123, 409, 558, 743 — Zündwarensteuergesetz 1116 — Ausführungsbest. 1162 — Zündwaren-Nachsteuerordnung 1162 — Ausführungsbest. über den Verkehr mit Zündwaren 1204.
Zuwachssteuer: Aufwendungen für Straßenbaukosten 638.
Zuzug: Verbot für Zuzug nach Breslau 745 — Anordnung betr. Zuzug von ortsfremden Personen und von Flüchtlingen 918 — Zuzug von Einzelpersonen und Familien in die Westkreise der Provinz Posen 949 — Anordnung betr. Zuzug auswärtiger Personen nach Schlesien und Posen 969 — Ausführungsbest. 971 — Weiterbestehen der Zuzugsbeschränkungen 1318.
Zwangsversteigerungen:
a) in Breslau: Alexis-Str. Nr. 16: 853 — Altbüßer-Str. Nr. 17: 360 — Anderssen-Str. Nr. 28: 104 — Bären-Str. Nr. 38: 331 — Belltafel-Str. Nr. 16: 1144 — Berg-Straße Nr. 39: 47, Nr. 41: 884, 929 — Berliner Str. Nr. 17: 909 — Bock-Str. Nr. 1: 1321 — Bohrauer Str. Nr. 104: 884, 1032 — Brandenburger Str. Nr. 25: 331, 909, 1427 — Clausewitz-Str. Nr. 11: 264 — Feldgrundstücke der Nikolai-Vorstadt 263, 413, 716, 784, 853, 885, 1100, 1212 — Friedensburg-Str. Nr. 8: 909, 1320, 1364, 1427 — Gabitz-Str. Nr. 9: 1066, Nr. 156: 443, Nr. 180: 366, Nr. 109: 1164 — Garve-Str. Nr. 27: 1099 — Goethe-Straße Nr. 28/30: 884, Nr. 60: 1252 — Gräbschen Bd. V Bl. 150: 188, 1321 — Gräbschener Str. Nr. 6: 1008 — Herdain Bd. II Bl. Nr. 39: 783 — Herder-Str. Nr. 11: 226, 387, Nr. 12: 1066 — Hohenzollern-Str. Nr. 123: 414 — Huben-Straße Nr. 112: 104 — innere Stadt Bd. 11 Bl. 458: 783 — Kaiser-Wilhelm-Platz Nr. 13: 1384 — Kaiser-Wilhelm-Str. Nr. 126: 1384, Nr. 167: 360, 783 — Kant-Str. Nr. 75: 853 — Katzbach-Str. Nr. 16: 366, 444 — Kopisch-Str. Nr. 57: 1321, 1340 — Lehmgruben Bd. 2 Bl. Nr. 40: 481 — Lohe-Str. Nr. 60: 1427 — Malteser-Str. Nr. 20: 414 — Matthias-Str. Nr. 62: 637, Nr. 180: 1384 — Messer-Gasse Nr. 8: 331 — Mehlgasse Nr. 57: 660, 1099 — Menzel-Str. Nr. 55/57: 959, 1340 — Museum-Platz Nr. 15: 1227, 1252 — Neue Gasse Nr. 8/12: 637 — Neue Welt-Gasse Nr. 44: 296 — Neumarkt Nr. 10: 264 — Niedergasse Nr. 1—7: 156, 811 — Ofener Str. Nr. 78: 783, 885 — Ohlauer Str. Nr. 47: 503, 566 — Posener Str. Nr. 22: 1340, 1364 — Rogauer Str. Nr. 6: 660, 1066, 1099 — Sadowa-Str. Nr. 11: 1340 — Sand-Str. Nr. 7: 264 — Sandvorstadt Nr. 644: 226 — Schulzenwiese Nr. 6: 566 — Sedan-Str. Nr. 21: 1226 — Siebenhubener Acker Bd. I Bl. 29: 264 — Stephan-Str. Nr. 12: 360, 661 — Stockgasse Nr. 7: 22 — Tauentzien-Str. Nr. 127/137: 885 — Telegraphen-Str. Nr. 4: 264, 481, 783, 1066 — Theresen-Str. Nr. 7: 443 — Viktoria-Str. Nr. 13: 716, 885, Nr. 37: 1384, Nr. 109: 188 — Vinzenz-Str. Nr. 11: 1321 — Wasser-Gasse Nr. 24: 331 — Werder-Straße Nr. 37: 909 — Westend-Str. Nr. 95: 811 — York-Str. Nr. 31: 1227 — Zimmer-Straße Nr. 14: 296.
b) in benachbarten Orten: Brockau Bd. I Bl. Nr. 11: 366, 715 — Cawallen Nr. 101: 811, 909 — Klein-Mochbern Nr. 12: 1226, Nr. 46: 566, 715, Nr. 56: 716 — Rosenthal Nr. 19: 264, Nr. 138: 1384, 1427.
Zwangsvollstreckungen: Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen 739, 1424.
Zwetschen s. Pflaumen.
Zwieback: Verkauf auf Nährmittelmarken 88, 111, 138, 316, 337, 369, 466, 508, 583, 669, 701, 829, 1348.
Zwiebeln: Höchstpreise 339, 470, 735, 824, 871, 900, 912, 964, 1056, 1084, 1213, 1224, 1256 — Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln und Höchstpreise 89, 345 — Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse usw. auf Früh- und Spätzwiebeln 709 — Handel mit Zwiebeln aus der Ernte 1919: 921 — Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung in einigen Kreisen 1005.
Zwirne s. Garne.

Berichtigung von Druckfehlern.

S. 37 ist in der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten beim Herstellerpreise unter A Karamelbonbons u. Dragees Gruppe I statt 823 zu setzen: „832."

S. 72 ist im § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung statt § 1 zu setzen: „Abs. 1."

S. 124 sind in der Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr im § 5 Abs. 2 die Worte „oder in einem Wertbrief oder Packstück" zu streichen.

S. 142 ist in § 12 der vorläufigen Landarbeitsordnung hinter den Worten „naturnotwendige Arbeiten" einzuschalten: „an Sonn- u. Festtagen."

S. 147 ist in der Verordnung über das Erbbaurecht im § 37 Abs. 2 statt § 8 zu setzen: „§ 84".

S. 254 ist in der Bek. betr. Aufhebung der Höchstpreise von feuerfesten Materialien im letzten Satze zwischen die Worte „keine" und „Preise" zu setzen „höheren."

S. 291 ist in dem Verbot öffentlicher Ankündigung von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren in der Einleitung und im § 1 statt „12. Juli 1918" zu setzen: „30. März/15. Juli 1918."

S. 323/324 ist in der Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand zu setzen: im § 3 Zeile 1 „einstweilen" statt „einstweilig", im § 10 Zeile 7 „95" statt „91", im § 15 Abs. 2 Zeile 3 „Juli" statt Juni und im § 16 Abs. 2 Zeile 1 „einstweilen" statt „einstweilig."

S. 340 ist in der Bek. betr. Beschaffenheit der Bauvorlagen für die Gewährung von Baukostenüberteuerungszuschüssen in der vorletzten Zeile statt „Wahl" zu setzen: „Zahl."

S. 377 ist in der Verordnung über Preise für Stickstoffdüngemittel im Artikel I bei der Preisangabe für schwefelsaures Amoniak statt „130 Pf." zu setzen: „180 Pf."

S. 430 ist in dem Verzeichnis betr. ausländische, festverzinsliche Wertpapiere bei Ziffer 24 in Spalte 4 statt 1. 7. 19 zu setzen „1. 5. 19."

S. 494 ist in der Bek. betr. Überlassung ausländischer Wertpapiere im § 1 hinter dem Wort „verlängert" einzuschalten: „folgende in der Bek. betr. die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. 3. 1919 gesetzten Fristen."

S. 540 ist in der Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum im § 2, Ziffer 1a statt Ankaufstag zu setzen: „Ankunftstag."

S. 550 ist im § 2 der Anordnung über Prüfungspflicht von Anzeigen statt die bisherigen Vertretungen zu setzen: Die „hiesigen" Vertretungen.

S. 585/86 ist in der Polizeiverordnung betr. die Körung von Ziegenböcken im § 2 Abs. 2 statt Halsbrandmarken zu setzen „Halsbandmarken" und im § 8 Abs. 1 ist statt unentgeltlicher Hergabe zu setzen „entgeltlicher Hergabe."

S. 614 ist in der Bekanntmachung betr. Kerzenverteilung in der Zeile 11 statt 8 Stück zu setzen „6 Stück."

S. 766 ist in dem Gesetz über Landkrankenkassen, Kassenangestellte u. Ersatzkassen im § 5 Satz 2 statt 1. Dezember 1923 zu setzen „31. Dezember 1923."

S. 823 ist in der Bekanntmachung betr. Margarineverteilung in der vorletzten Zeile statt 50 g zu setzen „60 g".

S. 832/834 muß es in dem Muster zu einer Wohnungsordnung im § 4, Ziff. 2 statt baulich oder verwahrlost heißen: „baulich so verwahrlost"; im § 11 Ziff. 2 muß das letzte Wort statt „haben" heißen „werden"; im § 19 muß es statt Handlungsgenossen heißen „Hausgenossen" und hinter dem Worte vorliegen ist einzuschalten: „die vermuten lassen"; im § 24 muß es statt gefährender heißen: „gefährdender".

S. 839 ist in der Verordnung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung in der letzten Zeile statt 31. Dezember 1919 zu setzen „31. Dezember 1920.

S. 884 muß es bei Zwangsversteigerungen unter lfd. Nr. 60 statt „Bohrauer Str. 7" heißen „Bohrauer Str. 104".

S. 1020 muß es in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft im § 10 Zeile 3 statt „und den Arbeitervertretern" heißen: „von den Arbeitervertretern."

S. 1090 muß es in Spalte 1 in der Überschrift statt Straßenanzug für entlassene „Militärgefangene" heißen: „Militärpersonen."

S. 1127 muß es in im § 28 des Grunderwerbsteuergesetzes im Abs. 2, Zeile 2 statt seit dem Inkrafttreten heißen: „nach dem Inkrafttreten".

S. 1183 muß es in der Bek. über Druckpapierpreise im Abs. 2 des Eingangs statt 1. Juli 1919 heißen: 1. Oktober 1919".

S. 1234 muß es in dem Nachtrag zur Bek. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u. Baumwollgespinste im Art. I A. 1 statt baumwollhaltige Garne u. Zwirnabfälle heißen: „Garn- u. Zwirnabfälle."

S. 1263 muß es im § 9 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht statt § 8 Abs. 6 heißen: „§ 8 Abs. 5."

S. 1268 muß es in Spalte 2 Zeile 25 statt Helene Richter heißen: „Johanna Richter".

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 1 | Ausgegeben am 5. Januar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung

habe ich zum Wahlkommissar für den 9. Wahlkreis, umfassend den Regierungsbezirk Breslau, Herrn Verwaltungs-Gerichtsdirektor Dr. Kern und zu seinem Stellvertreter Herrn Regierungsrat Dr. Müller in Breslau ernannt.

Zuschriften sind zu richten an den Wahlkommissar für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung in Breslau, Regierung — Lessing-Platz.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. Dezember 1918, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung im 9. Wahlkreise veröffentlichen wir hiermit wegen der Wahl im Stadtbezirk Breslau.

Breslau, den 2. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Dr. Perls.

Einreichung von Wahlvorschlägen.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung fordere ich als Wahlkommissar die Wähler des neunten, den Regierungsbezirk Breslau umfassenden Wahlkreises gemäß § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. 12. 1918 und § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Vorschläge sind bis zum 11. Januar 1919 einschließlich, in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags im Amtszimmer des Wahlkommissars in der hiesigen Regierung am Lessingplatz, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und darf die Namen von nicht mehr als 18 vorgeschlagenen Bewerbern enthalten. Den Wahlvorschlägen ist eine Erklärung jedes einzelnen Bewerbers über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie ferner eine Bescheinigung der Gemeindebehörde darüber anzuschließen, daß die Unterzeichner der Wahlvorschläge in die Wählerlisten aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden sind durch § 15 Abs. 2 der Wahlordnung angewiesen, solche Bescheinigungen unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 19. Januar 1919 bei mir schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 51 der W. O. wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen zugewiesen. Ist

so die Zahl der Abgeordnetensitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden die Abgeordnetensitze alsdann nach den gleichen Grundsätzen auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

Sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge werden gleichzeitig spätestens am 19. Januar n. J. vom Wahlausschuß bekannt gegeben.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar.
J. V.: Dr. Müller,
Regierungsrat.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Wahlkommissars vom 27. Dezember 1918, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung im 9. Wahlbezirk veröffentlichen wir hiermit wegen der Wahl im Stadtbezirk Breslau.

Breslau, den 2. Januar 1919.

Der Magistrat.
Dr. Trentin. Dr. Perls.

Kleinhandelshöchstpreise für Kandiszucker.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen setzen wir auf Anordnung der Provinzialzuckerstelle für Schlesien für den Verkauf von Kandiszucker an Verbraucher folgende Kleinhandelshöchstpreise für je 1 Pfund fest:

weißer Kandis . . . . . 0,62 ℳ
farbiger Kandis . . . . . 0,60 ℳ.

Die neuen Preise treten am 5. Januar 1919 in Kraft. Die Preise unserer Verordnung vom 26. Oktober 1918 für Kandiszucker werden hiermit aufgehoben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, am 2. Januar 1919.

Der Magistrat.
Dr. Trentin. Prescher.

Gassperrstunden.

Die Zustände im oberschlesischen Kohlengebiete zwingen uns dazu, die Gassperrstunden zu verlängern, um unsere Kohlenvorräte nach Möglichkeit zu strecken.

Von Sonnabend dem 4. Januar ab gelten daher folgende Gassperrstunden

Vormittags von 8 bis 11½ Uhr,
Nachmittags von 1 bis 3½ Uhr.

Wir ersuchen ferner alle Gasentnehmer dringend, den Gasverbrauch für Leucht-, Koch-, Heiz- und gewerbliche Zwecke aufs äußerste einzuschränken, da nur so die Möglichkeit besteht, bei der geringen Kohlenzufuhr die Gasabgabe in der sperrfreien Zeit aufrecht zu erhalten.

Breslau, am 2. Januar 1919.

Der Magistrat.
Dr. Trentin. Matthes. Wirth.

Nachruf.

Am 30. Dezember 1918 ist nach längerem Leiden der Ratssekretär und Bürovorsteher

Herr Carl Boehme

gestorben.

Seit dem 1. Februar 1869, fast 50 Jahre, stand er im Dienste unserer Stadt. Seit 2 Jahren leitete er das Magistratsbüro III, wo die Angelegenheiten der Sparkasse und der Feuerversicherungsanstalt bearbeitet werden. Seine Tatkraft und Umsicht sowie das vorbildliche Pflichtgefühl, mit dem er in selten langer Dienstzeit seinem Amte vorgestanden hat, sichern ihm im Verein mit seinem lauteren Wesen in allen Kreisen unserer Verwaltung ein dauerndes ehrendes Andenken

Breslau, 30. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden ist am 26. Dezember 1918 der Ratssekretär und Rendant

Herr Emil Sandmann

gestorben.

Er hat seit 1. November 1879 im städtischen Dienste gestanden und hat seit 1904 die Kassierergeschäfte in der Kasse der Betriebswerke mit rastlosem Fleiße, mit Tatkraft und Umsicht erledigt. Das vorbildliche Pflichtgefühl, mit dem er jederzeit seinem Amte vorgestanden hat, sichern ihm im Verein mit seinem lauteren Wesen in unserer Verwaltung ein dauerndes ehrendes Andenken.

Breslau, 28. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Nachruf.

Nach 21jährigem, von künstlerischen Erfolgen gekröntem Schaffen am hiesigen Stadttheater ist am 27. Dezember 1918 der

Oberregisseur Herr Hugo Kirchner

verschieden.

Sein, von Tatkraft und Gewissenhaftigkeit beseeltes Streben nach höchster Kunstentfaltung und sein liebenswürdiger, lauterer Charakter sichern dem Entschlafenen bei der Theaterverwaltung ein bleibendes, ehrendes Andenken.

Der Magistrat. Die Theaterdeputation.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an Haushaltungen.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für Haushaltungen, die nicht mit Wintervorrat eingedeckt sind, ist der Monat Januar 1919.

Vom 1. bis 31. Januar 1919 werden an Kohlen, Koks oder Briketts abgegeben:

auf Marke					
17 der Winterkohlenkarte	A 1	Ztr.	zus. 2	Ztr.	
18 " "	A 1	"			
17 " "	B 1¼	"	= 2½	"	
18 " "	B 1¼	"			
17 " "	C 1¾	"	= 3½	"	
18 " "	C 1¾	"			
17 " "	D 2	"	= 4	"	
18 " "	D 2	"			
17 " "	E 2½	"	= 5	"	
18 " "	E 2½	"			
17 " "	F 3	"	= 6	"	
18 " "	F 3	"			
17 " "	G 4	"	= 8	"	
18 " "	G 4	"			
17 " "	H 5	"	= 10	"	
18 " "	H 5	"			

Die Belieferung der Marken 13 bis 16 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Marken 17 und 18 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden, jedoch sind vorzugsweise diejenigen Verbraucher zu befriedigen, welche die Marken einzeln beliefert haben wollen.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Marken am 1. Februar 1919 mit der üblichen Abrechnung an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 19 ab entgegengenommen werden. Der Kohlenhändler muß die Zugänge auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. Januar 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste nachzuweisen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 28. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Prescher.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts für gewerbliche Betriebe.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für gewerbliche Betriebe (Betriebskohle) ist der Monat Januar 1919.

Vom 1. bis 31. Januar 1919 werden die Abschnitte 5 und 6 der für gewerbliche Betriebe ausgegebenen Winterbezugsscheine mit den auf den Abschnitten angegebenen Mengen eingelöst.

Die Belieferung der Abschnitte 1 bis 4 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Abschnitte 5 und 6 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden; Bäckereien sind bevorzugt zu beliefern.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Bezugsscheinabschnitte 5 und 6 mit der üblichen Abrechnung am 1. Februar 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 7 an entgegengenommen werden. Die Zugänge muß der Kohlenhändler auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. Januar 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste mitzuteilen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 28. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Prescher.

Neue Höchstpreise für Kohlen und Briketts.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise in Verbindung mit §§ 35, 36 der Verordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Wegen der vom 1. Januar 1919 ab eintretenden Erhöhung der Gruben- und Großhandelspreise ist eine neue Festsetzung der Preise für Kohlen und Briketts erforderlich. Daher setzen wir mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab für die Abgabe von Kohlen und Briketts an Verbraucher folgende Höchstpreise fest, und zwar einheitlich für die Abgabe durch Bahnplatzhändler oder Kleinhändler:

	für den Zentner
a. Stück- und Würfelkohle sowie Nuß I	3,34 ℳ
b. Nuß II	3,24 "
c. Erbs- und Kleinkohle	3,18 "
d. Staubkohle	2,74 "
e. Steinkohlenbriketts	3,54 "
f. Braunkohlenbriketts	2,90 "

Die Preise verstehen sich ab Lagerplatz der Händler, enthalten also nicht die Kosten für Zufuhr und Abtrag.

§ 2.

Die in unserer Anordnung vom 31. August 1918 enthaltenen Höchstpreise für Kohlen und Briketts heben wir auf.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach den oben angegebenen Bestimmungen bestraft.

Breslau, am 30. Dezember 1918.

Der Magistrat der Stadt Breslau.

Dr. Trentin. Wirtz.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Meldungen über Kohlenverbrauch- und Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar 1919 erneut zu erstatten. Es dürfen nur die für den Monat Januar ausgegebenen Meldekarten benutzt werden. Vordrucke sind zu den üblichen Preisen im Magistratsbüro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, II. Stock, Zimmer 2, erhältlich.

Auf genaue Beachtung der den Kartenheften vorgehefteten Bekanntmachung wird hingewiesen, da sie sehr wichtige neue Bestimmungen enthält.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Magistrat — Ortskohlenstelle.

Entrichtung der Umsatzsteuer
für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. 7. 1918 und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Breslau, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben, aufgefordert, bis spätestens Ende Januar 1919 die vorgeschriebene Umsatzsteuererklärung über den Gesamtbetrag der in der Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 1918 für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen vereinnahmten Entgelte abzugeben und dem unterzeichneten Umsatzsteueramte, Elisabethstraße 10/12, II. Stock, Zimmer 45, schriftlich einzureichen. Die erforderlichen Angaben können auch in dringenden Fällen unter Vorlegung der Einnahmebücher an Amtsstelle mündlich gemacht werden, wo auch über Zweifelsfragen Auskünfte erteilt werden.

Das Umsatzsteramt Breslau (Stadt) ist zuständig für die Veranlagung aller Unternehmungen, die in Breslau betrieben werden und deren Leitung oder Sitz sich auch in Breslau befindet. Auf den Wohnort des Geschäftsinhabers oder Gewerbetreibenden kommt es mithin nicht an.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch die Urerzeugung, also der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei, des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb. Gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes liegt dann vor, wenn es sich um regelmäßige oder häufig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen gegen Entgelt handelt.

Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Absicht, Einnahmen zu erlangen.

Steuerpflichtig sind wie bisher nach dem am 31. 7. 18 außer Kraft getretenen Warenumsatzstempelgesetz

a. Lieferungen, d. h. die Warenumsätze der Geschäftsleute, einschl. der Lebensmittel- und Genußmittelgeschäfte, (z. B. der Großhandel, Buchhandel und jeder Kleinhandelsbetrieb, wie Abzahlungsgeschäfte, Altwarenhändler, Apotheker, Automaten-Restaurants, Bäcker, Brauereien, Drogisten, Fabrikanten aller Art, Fischer, Fleischer, Handels- und Kunstgärtner, Händler aller Art, Kaufhäuser, Kantinen, Kommissionsgeschäfte, Konditoreien, Konsumvereine, Molkereien, Photographen, Schankwirte, Speisewirte, Trödler, Vogelhändler, Vorkosthändler, Weinstubenbesitzer, Zigarrengeschäfte usw.);

b. außerdem auch neuerdings sämtliche Leistungen, d. h. sämtliche gewerblichen Tätigkeiten, wenn sie von selbständigen Gewerbetreibenden, Handwerkern usw. ausgeführt werden.

Unter die Leistungen fallen namentlich die Tätigkeiten des

1. Veredelungsgewerbes,
   die Betriebe der Färbereien, Wäschereien, Webereien, Spinnereien, Lohnmüllereien, Lohnmälzereien, Lohnbrauereien sind also steuerpflichtig.
2. Reparaturgewerbes,
   Hierzu zählen alle Handwerksbetriebe, gleichgültig, ob es sich um Hausgewerbe (Heimarbeit), Ladengeschäfte, Reparaturwerkstätten, oder reines Handwerk handelt. Schlosser, Schreiner, Schneider, Anstreicher, Dekorateure, Schuster, Ofensetzer, Gerber, Glaser, Böttcher, Drechsler, Feilenhauer, Klempner, Korbmacher, Sattler, Stellmacher, Wagenbauer usw. fallen also unter die Umsatzsteuer, wenn sie ihr Gewerbe selbständig ausüben und zwar nicht nur hinsichtlich ihrer Lieferungen, sondern auch wegen ihrer Arbeitsleistung.
3. Beherbergungs-, Gast- und Schankwirtgewerbes,
   Steuerpflichtig ist also der Betrieb der Zimmervermieterinnen, Pensionsinhaber, der Hotels, der Gast- und Schankwirte, der Sanatorien und Krankenhäuser.
4. Vergnügungsgewerbes, also der Theater, Varietés, Lichtspielunternehmungen, Konzert- und Tanzveranstaltungen.
5. Beförderungsgewerbes, also der Fuhrwerksbetrieb, einschließlich der Beerdigungsinstitute, Speditionsbetrieb, der Fährbetrieb, der Reit- und Stallhaltungsbetrieb, der Baggerei- und Prahmbetrieb, das Schiffziehen usw.
6. Vermittlergewerbes, also die Betriebe der Agenten, Makler, Kommissionäre, Korrespondenten, Auswanderer- und Heiratsagenten, der Gesindevermittler usw.
7. Verwahr- und Lagergewerbes, z. B. der Speicher-, Lagerei- und Kellereibetrieb.

Nochmals sei hervorgehoben, daß nur Lieferungen und Leistungen der selbständigen Gewerbetreibenden steuerpflichtig sind, d. h. solcher, die für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung das Gewerbe betreiben.

Steuerfrei sind also alle in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Personen (Angestellte aller Art, einschließlich der in gehobener oder leitender Stellung, z. B. also Arbeiter, Lehrlinge,

Gehilfen, Gesellen, Aufseher, Werkmeister, Techniker, Reisende, Beamte, Direktoren usw.).

Steuerfrei sind auch die freien Berufe der Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Lehrer, Künstler (Bildhauer, Musiker, Schauspieler, Sänger, Tänzer usw.), wenn es sich dabei um wirklich künstlerische Leistungen handelt.

Zu den freien Berufen zählen nicht und sind deshalb steuerpflichtig: Zahntechniker, Dentisten, Heilgehilfen, Rechtskonsulenten, Masseure, Krankenpfleger, Land- und Feldmesser, Varieté- und Zirkuskünstler usw.

Als Entgelt gilt der gesamte für die Lieferung oder Leistung vereinnahmte Betrag, also ohne Abzug von Geschäfts- oder sonstigen Unkosten; denn Gegenstand der Besteuerung ist nicht der Gewinn, sondern der Umsatz. Auch Warenumschließungen (Verpackung) sind ein Teil des Entgeltes und daher steuerpflichtig, selbst dann, wenn sich der Verkäufer zum Rückkauf verpflichtet hat.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit Personen, Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -Verbrauch (z. B. für den Haushalt) entnehmen. Als Entgelt gilt dann der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt (Großhandelspreis). Eigenverbrauch bis zu 2000 ℳ im Steuerabschnitt bleibt steuerfrei, vorausgesetzt, daß Eigenverbrauch und der übrige Umsatz zusammen nicht mehr als 15 000 ℳ betragen.

Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 ℳ beträgt. In diesem Falle besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht; eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist aber zur Vermeidung von Erinnerungen dringend geboten.

Nicht steuerpflichtig sind Umsätze aus dem Auslande und in das Ausland, also die gesamte Ein- und Ausfuhr; ferner der Umsatz aus Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, aus öffentlichen Lotterieunternehmungen, sowie die Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen (Wechsel, Scheck) der Bankgeschäfte, Versicherungen und Aufsichtsratstantiemen.

Steuerpflichtige, welchen Vordrucke zur Abgabe der Erklärung nicht bis zum 25. Januar 1919 zugestellt worden sind, sind verpflichtet, sich dieselben in dem unterzeichneten Umsatzsteueramte abzuholen, da die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung auch für diejenigen Steuerpflichtigen besteht, die eine besondere Aufforderung nicht erhalten haben. Die Abgabe kann durch gegebenenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu 150 ℳ erzwungen werden. Außerdem kann bei nicht rechtzeitiger Einreichung ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht, oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Gegebenenfalls tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 ℳ ein. Auch der Versuch ist strafbar.

Die Steuererklärungen sind nicht bei den Zahlstellen, sondern bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte einzureichen (Elisabethstraße 10/12, 2. Stock, Zimmer 45). Auf Grund dieser Erklärungen erfolgt die Veranlagung der Steuer, über deren Höhe den Steuerpflichtigen ein Bescheid mit Angabe der zuständigen Zahlstelle erteilt wird. Steuerbeträge über 1000 ℳ müssen zur Vermeidung der Verzinsung bis 31. 3. 19 gezahlt sein, ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin der Veranlagungsbescheid zugestellt worden ist oder nicht. Zuständig ist für die Zahlung in diesem Falle in der Regel die Zahlstelle, bei der die übrigen Steuern, insbesondere die Gewerbesteuer, entrichtet werden.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Magistrat, Steuerverwaltung (Umsatzsteueramt).

Zum Vertrag über die Hauspflege in Familien städtischer Unterbeamten und Arbeiter[1]).

Infolge des Schreibens vom 7. Dezember d. Js. — O. VIII. 69/18 — erklären wir uns damit einverstanden, daß der § 2 des mit dem Armenpflegerinnenverein unterm 10./23. Februar 1904 abgeschlossenen Vertrages über die Hauspflege in Familien städtischer Unterbeamten und Arbeiter vom 1. Oktober 1918 an dahin geändert wird, daß die an den Verein zu zahlende Tagesvergütung von 1,60 ℳ auf 2 ℳ erhöht und der Mehrbetrag von 40 ₰ von der Stadt getragen wird.

Breslau, den 19. Dezember 1918.

Die Stadtverordnetenversammlung

Dr. Heilberg. Eduard Bischoff.

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis.

Von den die Hauspflege in Anspruch nehmenden Unterbeamten und Arbeitern sind wie bisher 25 ₰ für den Pflegetag aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Breslau, 27. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Überlassung von Wohnräumen an Kriegerfamilien.

Bei der großen Wohnungsnot können namentlich solche Familien heimgekehrter Krieger keine Wohnung finden, deren Angehörige bisher bei Angehörigen oder Verwandten hier oder auswärts notdürftig untergebracht waren. Der Vorrat der früher angemeldeten Wohnungen, die mit städtischer Beihilfe eingerichteten Notwohnungen, sind völlig aufgebraucht. Viele Familien unserer Krieger sind noch immer ohne Wohnung. Obwohl die Stadtgemeinde bemüht ist, mit möglichster Beschleunigung neue Wohnungen herzustellen, werden bei der zum Bauen ungünstigen Jahreszeit, bei dem Mangel an Baustoffen noch Monate vergehen, bevor die von der Stadt geplanten neuen Wohnungen fertiggestellt sind. Um den berechtigten Wünschen unserer Krieger nach Wiederaufnahme des Familienlebens wenigstens

[1]) Tagebuch Nr. 1289/18, Protokoll-Buch Nr. 878.

einigermaßen genügen zu können, bitten wir dringend,

unter möglichster Einschränkung des eigenen Haushalts Teile größerer Wohnungen möglichst mit Kochgelegenheit zur Aufnahme von Kriegerfamilien bereit zu stellen, besonders auch die Hausmeisterwohnungen in Einfamilienhäusern dadurch frei zu machen, daß dem Hausmeister Aufnahme in Räumen der eigenen Wohnung gewährt wird.

Um nicht von dem uns zustehenden Rechte der zwangsweisen Inanspruchnahme von Räumen in Privatwohnungen Gebrauch machen zu müssen, bitten wir recht zahlreiche Anmeldungen mit Angabe der Anzahl der verfügbaren Räume an das Magistratsbüro XXII, Ring 44, II zu richten.

Dieser Dienststelle bitten wir, auch die Vermietung angemeldeter Räume umgehend anzuzeigen, damit den Wohnungsuchenden unnötige Gänge erspart bleiben.

Breslau, den 31. Dezember 1918.

Der Magistrat.
Abteilung für Kleinwohnungsbau.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Oberrealschule, sind zum 1. April 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neusprachler und ein Mathematiker mit naturwissenschaftlicher Lehrbefähigung. Dringend erwünscht ist die Lehrbefähigung im Turnen.

Das mit jeder Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt zurzeit 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 30. Januar 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Augustaschule (Lyzeum mit realgymnasialer Studienanstalt) sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Verlangt werden die Lehrbefähigungen

a. in Französisch und Englisch und einem Nebenfache,
b. in Latein (und Deutsch oder Französisch).

Das mit jeder Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 8. Januar 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 12. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung.

Die Zinsen der von dem Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Arnold Hirt in Leipzig zum ehrenden Andenken an seinen verstorbenen Vater errichteten Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung sollen dazu dienen, Breslauer (nicht nur städtischen) Lehrern und Lehrerwitwen Beihilfen zur Erziehung der Kinder zu gewähren.

Die Stiftungszinsen werden Ende März j. J. verteilt. Eingehend begründete Gesuche um Berücksichtigung bei der nächsten Verteilung sind bis spätestens 25. Januar 1919 an den Magistrat, Abteilung für die Schulverwaltung, Garten-Str. 3, 2. Stock, einzureichen.

Breslau, den 3. Dezember 1918.

Der Magistrat,
Abteilung für die Schulverwaltung.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

Infolge des Ablebens des Herrn Stadtrats Dr. Neißer und der Rückkehr der Herren Magistratsassessoren Drache und Dr. Krumteich treten folgende Änderungen in der Dezernatsverteilung ein.

1. Herr Stadtrat Prescher übernimmt unter Hilfeleistung des Herrn Magistratsassessors Dr. Callomon das Dezernat
   der Kohlenversorgung,
   Herr Stadtrat Philipp das Kodezernat
   der wirtschaftlichen Fragen der Kohlenversorgung.
2. Herr Stadtrat Dr. Perls übernimmt das Kodezernat betreffend
   Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen (Büro II) und betreffend
   Soziale Versicherung (Büro XIII),
3. Herr Magistratsassessor Drache übernimmt die Vertretung des Herrn Magistratsassessors Dr. Fuchs
   in Steuersachen, soweit Herr Stadtrat Fredrich die Vertretung bisher geführt hat,
   wird Herrn Stadtrat Dr. Perls zur Hilfeleistung in den Geschäften
   des Demobilmachungsausschusses und
   des Schlichtungsausschusses
   nach dessen näherer Anweisung zugeteilt,
   wird ferner Herrn Stadtrat Dr. Friedel zur Hilfeleistung im Dezernate
   der Sparkasse und
   der Stiftungen
   überwiesen und übernimmt das Dezernat
   der Feuerversicherungsanstalt, sowie
   das juristische Dezernat in Grundeigentumssachen an Stelle des Herrn Stadtrats Dr. Tobler.
4. Herr Magistratsassessor Dr. Krumteich übernimmt das juristische Dezernat
   der Kartoffel-, Gemüse- und Obstversorgung,

wird Herrn Stadtrat Dr. Wagner zur Hilfeleistung im juristischen Dezernat der Stadtverteilungsstelle nach dessen näherer Anweisung zugeteilt und übernimmt das juristische Dezernat der Gartenverwaltung an Stelle des Herrn Magistratsrats Steinberg.

5. Zur Entlastung des Herrn Magistratsrats Wosnitza wird ihm Herr Magistratsassessor Maenchen zur Hilfeleistung und Vertretung in der Erwerbslosenfürsorge beigeordnet.

In Versicherungsangelegenheiten wird er bis auf weiteres durch Herrn Ratssekretär Fitzner vertreten.

Breslau, den 24. Dezember 1918.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Dr. Trentin.

Beschaffung der Ausstattungsstücke bei Münzgasanlagen.

Infolge der erheblich gestiegenen Materialpreise und Löhne haben sich die Kosten einer Münzgasanlage derart erhöht, daß die Anlagen bei Erstellung und Belieferung durch die Gaswerke für diese unwirtschaftlich würden. Es ist deshalb beschlossen, vom 1. Januar 1919 ab, bei neu ausgeführten Münzgasanlagen nur noch die Messer auf Kosten der Gaswerke zu liefern, Ausstattungsstücke dagegen nicht mehr leihweise, sondern nur gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Alle bisher leihweise gelieferten Ausstattungsgegenstände verbleiben bestimmungsgemäß bei den belieferten Anlagen. Münzgasabnehmer, welche bei Wohnungswechsel Anlagen antreffen, die nach dem 1. Januar 1919 in Betrieb genommen worden sind, sind daher ebenso wie neue Abnehmer gehalten, sich die Ausstattungsstücke selbst zu beschaffen.

Breslau, am 24. Dezember 1918.

Städtische Betriebsdeputation.

Fürsorge für ausländische Arbeiter.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung (Preuß. Staatskommissar) hat unter dem 4. 12. 18 mit Rücksicht auf die dem Abtransport ausländischer Arbeiter zurzeit entgegenstehenden Schwierigkeiten Bestimmungen erlassen, in denen es unter anderem heißt:

1. Die Arbeitgeber sind gehalten, die von ihnen bisher beschäftigten Arbeiter solange unter den gleichen Vertragsbedingungen weiter zu beschäftigen, bis durch den zuständigen Demobilmachungskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle die Zurückführung der Arbeiter angeordnet wird.

2. Machen die Besetzung der Arbeitsplätze durch deutsche Arbeiter, der Mangel an Arbeitsgelegenheit oder andere wichtige Gründe eine Beschäftigung des Arbeiters bis zum Zeitpunkte seiner Heimreise unmöglich, so können die Arbeiter unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist aus dem zurzeit bestehenden Arbeitsverhältnis entlassen werden. Nach Ablauf der Kündigungszeit hat der Arbeitgeber für Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter weiter zu sorgen, sofern dies bisher von ihm geschehen ist und der Demobilmachungskommissar keine andere Regelung trifft. Im Falle dieser Unterkunft und Verpflegung beim bisherigen Arbeitgeber hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Arbeitgeber eine vom Demobilmachungskommissar allgemein oder für den Einzelfall festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorgeaufwendungen zu gewähren.

3. Wurde den Arbeitern bisher von ihren Arbeitgebern weder Unterkunft noch Verpflegung gewährt, so steht ihnen die volle Erwerbslosenunterstützung an ihrem Wohnorte bis zum Zeitpunkte ihrer Heimreise zu.

4. Weigern sich die Arbeiter, die ihnen von ihren bisherigen Arbeitgebern angebotene Arbeit auszuführen, so erlischt, den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 entsprechend, ihr Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Das Gleiche gilt, sofern die Arbeiter die Übernahme einer Behelfsarbeit verweigern, die ihnen vom Demobilmachungskommissar oder den von diesem bestimmten Stellen zugewiesen wird.

5. Zur Behebung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind paritätische Schlichtungsausschüsse bei den Demobilmachungsausschüssen zu bilden.

6. Für die deutschstämmigen Rückwanderer, die ihren Verbleib in Deutschland wünschen, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

7. Die Durchführung dieser Regelung wird den Demobilmachungskommissaren übertragen, die darüber besondere Anordnungen erlassen können.

8. Auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1339) wird bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die von den Demobilmachungskommissaren erlassenen Anordnungen zur Ausführung von II Ziffer 1 und 2 auf Antrag der Demobilmachungskommissare mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden.

Breslau, den 25. Dezember 1918.

Der Demobilmachungsausschuß.
Perls.

Reisigholzverkauf.

Cosel: Holz, aus Durchforstungen im städtischen Parkwalde herrührend, wird, soweit der Vorrat reicht, auch in diesem Winter bündelweise verkauft. Preis 25 ₰ für das Gebund, Abgabe an jeden Käufer 4—8 Bündel. Ausgabe der Verabfolgezettel am Freitag, den 3. Januar 1919 nachmittags 3½ Uhr in der Wärterbude am Hauptwege gegenüber dem Eingange zum Kommunalfriedhofe.

Der Verkauf soll bis auf weiteres immer Freitags in der gleichen Weise fortgesetzt werden.

Oswitz: Verkauf am Dienstag, den 7. Januar 1919 am Westausgange des Dorfes Oswitz, nachmittags 3½ Uhr, ebenfalls 4—8 Bündel an jeden Käufer zu 25 ₰ für das Gebund.

Die Gartendeputation.

Beschädigungen öffentlicher städt. Anlagen.

Auf den hiesigen Promenaden und Parkanlagen sowie in den Waldparken in Oswitz, Cosel und Leerbeutel werden häufig Bänke, Brückengeländer, Papierkörbe und Sandkästen umgerissen und beschädigt. Ferner werden Nadelhölzer in roher Weise durch Abbrechen erreichbarer Zweige beraubt und verstümmelt. Auch sind im Südpark und am Stadtgraben Raubfischer beobachtet worden. An alle Mitbürger richten wir deshalb die Bitte, Personen, die die städtische Anlagen beschädigen oder Raubfischerei treiben, festzunehmen und der nächsten Polizeiwache zuzuführen. Für die Ermittelung des Täters setzen wir in jedem Falle von Beschädigungen unserer Anlagen oder von Raubfischerei, der zur gerichtlichen Bestrafung führt, eine Belohnung bis zu 30 ℳ aus.

Ferner wird eine Belohnung von 3 ℳ demjenigen zugesichert, der Eigentümer von in den

städtischen Anlagen und Promenaden frei umherlaufenden Hunden so zur Anzeige bringt, daß ihre polizeiliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gartendeputation.

Kokspreise.

Wegen Erhöhung der Kohlenpreise beträgt vom 1. Januar 1919 ab der Kleinverkaufspreis

für 100 kg	Grobkoks	. . 8,30 ℳ
„ 100 „	Nußkoks	. . 8,40 „
„ 100 „	Perlkoks	. . 7,90 „ .

Die Preise für Abfuhr sind dieselben, die bereits veröffentlicht worden sind.

Städtische Gaswerke.

Arnold B. Fraenckelsche Paulinen-Stiftung.

Die Stiftung hat den Zweck, mittellosen Mädchen, in erster Reihe Waisen, diejenige Ausbildung zu geben, die geeignet ist, ihnen ein ihren Verhältnissen entsprechendes Fortkommen zu sichern. An auswärtige Bewerberinnen können Stiftungsleistungen nur dann vergeben werden, wenn nach Berücksichtigung aller in Breslau heimatsberechtigten und geeigneten noch Mittel verfügbar sind.

Bewerbungen um die Wohltaten der Stiftung müssen unter Angabe des in Aussicht genommenen Berufes, des Alters und des religiösen Bekenntnisses bis zum

19. Januar 1919

bei dem Unterzeichneten angebracht werden. Schulabgangs- bezw. letztes Schulzeugnis und ärztliches Gesundheitsattest sind beizufügen.

Für die Berufe als Kinderpflegerinnen, Stützen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Maschinenschreiberinnen kommen satzungsgemäß Bewerberinnen im Alter von 14—17 Jahren in Betracht, für die höheren Berufe soll in der Regel das 20. Lebensjahr nicht überschritten sein.

Breslau, den 1. Januar 1919.

Dr. Kobrak, Sanitätsrat,
Vorsitzender, XIII, Kaiser Wilhelm-Straße 54.

Nachruf.

Der kürzlich entschlafene

Herr Prof. Simmersbach

hat auch in unserm Kreise mit seinem reichen Wissen jahrelang gewirkt. Dabei hat er stets bewiesen, wie sehr ihm das Wohl des Nachwuchses der Maschinenbauer am Herzen lag.

Wir werden uns seiner stets dankbar erinnern.

Breslau, 21. Dezember 1918.

Der Schulvorstand
der höheren Maschinenbauschule.

Butterbezug von auswärts.

Alle diejenigen, die Butter zum Verbrauche im eigenen Haushalte oder Gewerbebetriebe unmittelbar von auswärts beziehen, werden daran erinnert, daß sie nach § 16 Abs. 3 der Buttermarkenordnung vom 21. März 1918 verpflichtet sind, bis zum 3. jeden Monats auf dem vorgeschriebenen Vordrucke, der in der zuständigen Brotmarkenausgabestelle erhältlich ist, anzuzeigen, welche Mengen Butter sie im vergangenen Monat bezogen haben.

Unterlassung der Anzeige kann mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß ein inländischer Butterbezug nur mit Genehmigung der zuständigen Kreisbehörde, ein Butterbezug aus dem Auslande nur bei Freigabe der eingeführten Menge durch die Zentraleinkaufsgesellschaft gesetzlich zulässig ist.

Breslau, den 30. Dezember 1918.

Stadtverteilungsstelle.

Bäcker, Konditoren, Händler!

Die für das Kalenderjahr 1919 zu führenden Mehlbücher gelangen neu zur Ausgabe. Die Mehlbücher sowie die Veränderungsanzeigen sind am Donnerstag, den 2. Januar 1919, von 12 bis 2 Uhr nachmittags in den zuständigen Brotmarkenausgabestellen gegen Zahlung einer Gebühr von 1,70 ℳ für je ein Mehlbuch für Bäcker und Konditoren und 1,05 ℳ für je ein Mehlbuch für Händler abzuholen. Die alten Mehlbücher aus dem Jahre 1918 sind am 16. Januar 1919 mit den Veränderungsanzeigen für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1919 in den Brotmarkenausgabestellen abzugeben.

Wir verweisen noch besonders auf die am Eingang des Mehlbuches abgedruckte Anleitung zur Führung des Mehlbuches und Ausfertigung der Veränderungsanzeigen und ersuchen um genaue Beachtung.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 125		Hafererzeugnisse,
Lebensmittelmarke 126		Marmelade,
Lebensmittelmarke 120 in den Revieren 18, 17 und 16		Käse,
Nährmittelmarke 107	weiß	Hafererzeugnisse,
	blau	Grieß,
	rot	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 136	braun	Kartoffelgrieß.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 4., bis Dienstag, den 7. Januar 1919 vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 120 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 18, 17 und 16,

b. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 8. Januar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 120 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der übrigen Marken in einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, den 2. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Hühnerfutter.

An Breslauer Besitzer von Hühnern geben wir wiederum Futter zum Preise von 25 Pf. für das Pfund netto ab.

Die Anweisung und Abholung des Futters findet ausschließlich an den nachgenannten Tagen statt, und zwar für die Tierhalter:

Buchstabe				
A—F	Dienstag,	den	7.	Januar 1919,
G und H	Mittwoch,	"	8.	" "
I, K, L	Donnerstag,	"	9.	" "
M—Qu	Freitag,	"	10.	" "
S	Sonnabend,	"	11.	" "
R, T—Z	Montag,	"	13.	" "

Zur Anweisung an diesen Tagen sind in der unterzeichneten Dienststelle,

Herren-Straße 28, III. Stock
von 8 bis 2 Uhr

die Futtermittelkarte und der Brotmarkenbezugschein vorzulegen.

Wer nicht am richtigen Tage erscheint, erhält kein Futter.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Zulagen für die Empfänger von Altersrenten.

Der Rat der Volksbeauftragten hat unterm 14. Dezember 1918 eine Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung erlassen, die im Reichsgesetzblatt Nr. 183 veröffentlicht ist. Die hierzu vom Reichsversicherungsamt auf Grund des § 12 dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen sind in einem Nachtrage zu den Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 7) über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung unterm 18. Dezember 1918 in dem Deutschen Reichsanzeiger vom 19. Dezember 1918 veröffentlicht.

1. Danach erhalten Empfänger einer Altersrente, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Auslande aufhalten, für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 eine monatliche im voraus zahlbare Zulage von acht Mark.

2. Altersrentenempfänger, die Ausländer sind und sich in ausländischen Grenzbezirken aufhalten, für die der Bundesrat das Ruhen der Rente ausgeschlossen hat (§ 1314, 1268 der Reichsversicherungsordnung), erhalten keine Zulage.

3. Den im § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, § 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.

4. Die Empfänger einer Waisenrente erhalten keine Zulage.

5. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält, z. B. bei Überweisung eines Teils der Rente an Dritte.

6. Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Zulage.

7. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezuges gewährt, sie ist daher nicht zu zahlen, wenn die Rente nur für einen Teil eines Kalendermonats gewährt wird.

8. Die Auszahlung der Zulage erfolgt:
a. ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt,
b. vorschußweise durch diejenige Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente abhebt,
c. gegen Vorlegung einer unterschriftlich vollzogenen und mit Dienstsiegel einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person versehenen Quittung.

Die Zulagequittung ist mit der jedesmaligen Rentenquittung der Post vorzulegen. Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere Kalendermonate ist für jeden Monat eine besondere Zulagequittung erforderlich.

Die Erhebung der Zulage kann auch nachträglich erfolgen. Jedoch werden nicht abgehobene Zulagen nur bis zum 30. Juni 1920 nachgezahlt.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß den Altersrentenempfängern die Zulagequittungen gleich für das ganze Jahr 1919, also 12 Stück, auszuhändigen sind und daß alle in Breslau wohnende Altersrentenempfänger, auch die, welche die Rente von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder einer Sonderanstalt beziehen, Quittungsvordrucke zu erhalten haben. Die richtige Ordnungsnummer der Anstalt ist aus der Rentenquittung in die Zulagequittung handschriftlich zu übertragen.

Die Zulage wird nicht auch an die Empfänger von Waisenrenten gezahlt (§ 4 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen).

Die Vordrucke A 6 für die Zulagequittungen für die Altersrentenempfänger gelangen in den Polizeirevieren und bei den Herren Bezirksvorstehern zur Ausgabe. Etwaiger Mehrbedarf an Quittungsvordrucken ist bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Höfchen-Platz 8, oder auch bei uns anzufordern.

Breslau, den 30. Dezember 1918.

Das Versicherungsamt der Stadt Breslau.

Fingerzeige für standesamtliche Anzeigen, für Eheschließungen und Kriegstrauungen.

I. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet der eheliche Vater; wenn er verhindert ist, oder wenn es sich um uneheliche Geburten handelt, die Hebamme, und falls auch diese verhindert ist oder nicht anwesend war, jede andere dabei zugegen gewesene Person.

Totgeburten sind spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzumelden.

II. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, verpflichtet.

Kriegersterbefälle werden vom Truppenteile dem Standesbeamten, in dessen Bezirke der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, angemeldet.

Die Anzeigenden müssen sich durch Vorlegung amtlicher Papiere, z. B. Eheschließungsbescheinigung, Geburtsurkunde, Militärpapiere usw. (nicht Steuerzettel) ausweisen. Bei Anzeigen ehelicher Geburten ist die Eheschließungsbescheinigung der Eltern, bei unehelichen Geburten die Geburtsurkunde der Mutter und bei Sterbefällen die Geburts- oder Heiratsurkunde oder Militärpaß usw. des Verstorbenen vorzulegen.

Unterlassung oder Verspätung der Anzeigen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

III. Über die gesetzlichen Eheerfordernisse und über die zur Eheschließung beizubringenden Urkunden erteilen die Standesbamten nur mündlich Auskunft. Es liegt im eigenen Interesse der Verlobten, möglichst bald diese Auskunft einzuholen und möglichst zeitig das Aufgebot zu beantragen, zumal infolge der großen Zahl der Eheschließungen bestimmte Wochentage schon lange vorher für Eheschließungen bestellt und vergeben sind.

Sogenannte Kriegstrauungen oder Notehen sind Eheschließungen von Kriegsteilnehmern, bei denen der Standesbeamte befugt ist, von der Bekanntmachung des Aufgebots ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, falls ihm die Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Eheschließung nachgewiesen wird. Diese Befreiung vom Aufgebote darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Eheerfordernisse nachgewiesen worden sind, und die beizubringenden Papiere vorliegen. Auch Kriegstrauungen sind daher dem Standesbeamten möglichst bald anzumelden. Unangemeldetes Erscheinen der Verlobten zur Kriegstrauung stellt die Eheschließung in Frage, weil oft wesentliche Papiere fehlen.

Standesamt I liegt Oder-Str. 30,
" II " Kloster-Str. 111/113,
" III " Heinrich-Str. 12,
" IV " Siebenhufener Str. 31.

Die Standesämter sind geöffnet an Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags; an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 12 bis 1 Uhr nur für Sterbefälle und Totgeburten.

An Sonntagen sind die Standesämter geschlossen.

Die Standesämter Breslau I—IV.

Die städtische Bank zu Breslau,

Blücher-Platz Nr. 16, ist **laut Erlaß der zuständigen Herren Minister** als **amtliche Hinterlegungsstelle** für **Wertpapiere und Bargeld in Mündel- und sonstigen Sachen** bestellt worden.

Sie steht ferner zur Ausführung folgender Bankgeschäfte zur Verfügung:

An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Banknoten.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei Auslosung.

Annahme verzinslicher Depositengelder.

Errichtung von Scheckkonten und laufenden Rechnungen.

Diskontierung von Wechseln.

Gewährung von Lombarddarlehen gegen Verpfändung marktgängiger Wertpapiere.

Vermietung der in ihren Stahlkammern befindlichen eisernen Schrankfächer.

Stadt-Leihamt Breslau,

Messergasse Ecke Stockgasse, für Versatz, Verlängerung und Einlösung an den Werktagen (auch Sonnabends) von 8½—3 Uhr geöffnet, beleiht Gold, Silber, Juwelen, Uhren, Wäsche, Kleider, Betten, Pelze, Nähmaschinen, Fahrräder ꝛc. gegen 1% Monatszinsen. Bei Darlehen über 500 ℳ auf Wunsch Zinsermäßigung. Auswärtige, mit Ausweis versehene Anträge durch die Post.

Wertpapiere, Policen, Sparkassenbucher ꝛc. werden nicht beliehen.

Vermietungen und Verpachtungen.

Die städtischen Bauden Nr. 16 an der Ostseite des Ringes, neben der Fa. Fuchs-Henel gelegen, Nr. 182/83 an der Südwestecke des Rathauses und Nr. 201 am Ringe, vor dem Schweidnitzer Keller an der Südseite des Rathauses gelegen, sind bald zu vermieten. Die Mietbedingungen können im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, woselbst auch schriftliche Mietangebote abzugeben sind, eingesehen werden.

Im Vorderhause zur Markthalle II, dem Grundstücke Garten-Straße 27/29, ist sofort der Laden 6 gegen eine jährliche Miete von 1200 ℳ zu vermieten. Auskunft erteilt der Verwalter der Markthalle II und das Magistratsbüro XII, Münz-Straße 16.

Der etwa 1793 qm große Platz Uferstraße Nr. 35/36/Schulgasse 26/27 ist als Holzlagerplatz oder zu ähnlichen Zwecken bald zu vermieten.

Näheres im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, wo auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Im städtischen Grundstück Gellhorn-Straße 51 — in der Nähe der Kaiserbrücke — sind sofort Geschäftsräume zu verschiedenen Zwecken zu vermieten. Näheres beim Verwalter, Ratsdiener Fuhrmann, daselbst.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Besitz von
Heeresgut aus unlauteren Quellen
wird bestraft mit
Gefängnis
bis zu 5 Jahren und 100 000 Mark Geldstrafe.
Darum:
Liefert ab!
Reichsverwertungsamt, Berlin W. 8, Friedrichstr. 66.

Erteilung von Waffenscheinen.

Nachdem der Belagerungszustand aufgehoben ist, ist auch die auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 erlassene Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 5. September 1918 betreffend Waffenschein aufgehoben und die Polizei-Verordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten von Breslau vom 28. September 1906 und vom 8. Januar 1908 sind wieder in Kraft.

Es gelten mithin wieder folgende Bestimmungen:

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen dürfen nur solche Leute mit sich führen[1]), welchen ein Waffen-

[1]) Zum Besitze und lediglich zum Gebrauch innerhalb der Wohnung ist also ein Waffenschein nicht erforderlich.

schein für die betreffende Waffe erteilt ist und welche diesen Waffenschein bei sich führen.

Der Waffenschein darf nur an zuverlässige Volljährige erteilt werden, welche ein Bedürfnis zum Tragen der betreffenden Waffe nachweisen. Ausländer sind jetzt wieder den Inländern gleichgestellt, da auch die den Verkauf von Waffen aller Art an Ausländer verbietende Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 28. November 1917 aufgehoben ist. Bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen ersetzt ein gültiger Jagdschein den Waffenschein. Die oben erwähnten Waffen und dazu gehörige Munition darf nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines und gegen Vorzeigung desselben verkauft oder sonst verabfolgt werden; bei den zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen sowie bei Jagdmunition ersetzt der Jagdschein den Waffenschein.

Das Feilhalten und Verkaufen, sowie das Mitführen und der Gebrauch von Schlagringen, von sogenannten Totschlägern, sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Der Waffenschein wird wiederum auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellt.

Der Umtausch der auf Grund der oben genannten bisher gültigen Anordnung ausgestellten mit Ablauf des Jahres 1918 ihre Gültigkeit verlierenden Waffenscheine erfolgt in den zuständigen Polizeirevieren. Bei Neuausstellung ist der Antrag ebenfalls in den Revieren zu stellen; die Ausstellung selbst erfolgt an der zuständigen Stelle des Polizei-Präsidiums, Ursuliner-Straße 29, Zimmer 20.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Der Polizei-Präsident.

Haussammlungen.

Im Januar 1919 veranstalten der Verein für weibliche Diakonie unter den Armen und Kranken Breslaus, der Schles. Provinzialverein für innere Mission und die Elisabethinerinnen Haussammlungen.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Der Polizei-Präsident.

Die Geflügelcholera

unter dem Geflügelbestande des Heizers Robert Herzig, Mittelfeldweg (Klinikhaus), ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 21. 12. 18.)

Für die im Jahre 1919 in Breslau abzuhaltenden Prüfungen sind folgende Termine festgesetzt worden:

Aufnahmeprüfung am kath. Lehrerseminar am 26. März.

Aufnahmeprüfung am kath. Lehrerinnenseminar am 26. März.

Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache am 5. Mai und 20. Oktober.

Mittelschullehrerprüfungen am 7. Mai und 5. November, Rektorenprüfungen am 13. Mai und 11. November.

Für Turnlehrerinnen am 19. März und 20. Juni.

Für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen am 20. Mai.

Für schulwissenschaftliche Vorprüfungen für Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, am 7. April und 8. September.

Wegen der Meldefristen und der zur Meldung erforderlichen Papiere vgl. die Bekanntmachungen in Stück 52 des Amtsblattes der Kgl. Regierung in Breslau vom 28. Dezember 1917.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Jahres 1918, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		der Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf	Mark	Pf
1	Breslau . . . . . gültig für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	13	44	12	—	11	10	8	70	32	—	4	03

Breslau, den 1. 1. 1919.

Generalkommission für Schlesien.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1895 bis einschließlich 1918 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		der Neuscheffel							
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Breslau . . . . . gültig für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	6	41	5	68	4	78	3	75

Breslau, den 1. 1. 1919.

Generalkommission für Schlesien.

Das Verzeichnis der Amtsstellen, welche nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs

zur Abstempelung von

I. stempelpflichtigen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, stempelpflichtigen und stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen (Reichsstempeltarif Nr. 2a, b und 3 A);
II. ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (Reichsstempeltarif Nr. 1 C, 2 c, d);
III. Kuxscheinen (Reichsstempeltarif Nr. 1 B);
IV. Genußscheinen (Reichsstempeltarif Nr. 3);
V. Lotterielosen (Reichsstempeltarif Nr. 5) und Fahrausweisen (Verkehrssteuergesetz § 16 Abs. 2);
VI. Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden (Reichsstempeltarif Nr. 6a, b);
VII. Vordrucken zu Frachturkunden im Eisenbahnverkehre (Reichsstempeltarif Nr. 6d 1)

ermächtigt sind, ist veröffentlicht in Nr. 48 des Zentralblattes für das Deutsche Reich. Für Breslau ist die zuständige Amtsstelle das Hauptzollamt Breslau Nord.

Titel und Orden.

Die Verleihung von Orden findet hinfort nicht mehr statt, doch ist es jedermann gestattet, ihm früher verliehene Orden, insbesondere auch Kriegs-Erinnerungszeichen, weiter zu tragen.

Die Verleihung von Titeln findet ebenfalls nicht mehr statt. Verliehene Titel können weitergeführt werden.

Für die Beamten wird eine Neuregelung der Amtsbezeichnungen im Anschluß an die in Aussicht stehende Reform des Beamtenrechts und der Besoldungsverhältnisse vorgenommen werden. Bis dahin bleiben für sie die bisherigen Bestimmungen über Amtsbezeichnungen bestehen.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 303.]

An das deutsche Volk!

Arbeiter! Soldaten! Bürger! Bürgerinnen! Die Unabhängigen sind aus der Regierung ausgeschieden. Die verbleibenden Mitglieder des Kabinetts haben dem Zentralrat ihre Mandate zur Verfügung gestellt, um ihm vollkommen freie Hand zu lassen. Einstimmig sind sie von ihm aufs neue bestätigt worden. Die lähmende Zwiespältigkeit ist überwunden. Die Reichsregierung ist neu und einheitlich gebildet. Sie kennt nur ein Gesetz des Handelns: Über jede Partei das Wohl, der Bestand, die Unteilbarkeit der deutschen Republik! Zwei Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind auf einstimmigen Beschluß des Zentralrats an Stelle der ausgeschiedenen drei Unabhängigen getreten: Noske und Wissel. Alle Mitglieder des Kabinetts sind gleichberechtigt. Vorsitzende sind Ebert und Scheidemann.

Und nun an die Arbeit! Im Innern gilt es: die Nationalversammlung vorzubereiten und ihre ungestörte Tagung sicherzustellen, für die Ernährung ernstlich Sorge zu tragen, die Sozialisierung im Sinne des Rätekongresses in die Hand zu nehmen, die Kriegsgewinne in der schärfsten Form zu erfassen, Arbeit zu schaffen und Arbeitslose zu unterstützen, die Hinterbliebenenfürsorge auszubauen, die Volkswehr mit allen Mitteln zu fördern, die Entwaffnung Unbefugter durchzusetzen. Nach außen: den Frieden so schnell und so günstig wie möglich herbeizuführen und die Vertretungen der deutschen Republik im Ausland mit neuen, von neuem Geist erfüllten Männern zu besetzen.

Das ist in großen Zügen unser Programm bis zur Nationalversammlung. In enger Fühlung mit den deutschen Freistaaten soll es verwirklicht werden. Seine Ausführung im einzelnen wird nicht in Kundgebungen, sondern in Taten zum Ausdruck kommen. Jetzt haben wir Arbeitsmöglichkeit! Es wäre unsere Schuld allein, wenn wir sie nicht zur Arbeit benützen würden! Uns die Arbeit Euch allen aber die Mitarbeit Der neue Freistaat ist unser aller Besitz. Helft ihn sichern! Auch an Euch ist die Frage des Zentralrats gerichtet:

„Seid Ihr bereit, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gegen gewaltsame Eingriffe zu schützen und mit allen zu Gebot stehenden Mitteln die Arbeitsmöglichkeit der Regierung gegen Gewalttätigkeiten, ganz gleich von welcher Seite, zu gewährleisten?"

Ihr müßt diese Frage mit einem Ja! beantworten. Die Reichsregierung bekennt sich ohne Einschränkung zu diesem Ja. Ohne dies Ja! bleibt jedes Programm Papier und Worte! Wir aber wollen über den Aufruf zum Aufbau! Wir gehen ans Werk. Wir glauben an Euch und an uns Wir kommen durch!

Berlin, den 29. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann. Landsberg.
Noske. Wissell.

Arbeiter, Soldaten, Bürger und Bürgerinnen der deutschen sozialistischen Republik!

In schwerster Stunde wenden wir uns an Euch.

Die von der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei bestellten Volksbeauftragten haben die Regierung verlassen. Die Fortführung und Sicherstellung der deutschen Revolution liegt nunmehr allein in den Händen der alten sozialdemokratischen Partei.

Der Zentralrat hat die Volksbeauftragten Ebert, Scheidemann und Landsberg, die ihre Ämter zur Verfügung gestellt haben, aufs neue bestätigt und die Regierung durch die Hinzuwahl der Genossen Noske-Chemnitz, Löbe-Breslau und Wissell-Berlin vervollständigt.

Wie man auch zu den politischen Fragen der Gegenwart stehen mag: Es kann jetzt nur eine einzige Aufgabe geben, das ist die Schaffung einer arbeitsfähigen Regierung. Vom Vertrauen des Volkes getragen, muß die Regierung dem deutschen Volke vor allem Frieden und Brot bringen, die Errungenschaften der Revolution sichern und die Einheit des deutschen Volkes aufrecht erhalten.

Wir wollen alle Versuche vereiteln, die von rechts unternommen werden könnten, eine Gegenrevolution zu organisieren. Wir müssen aber auch darauf achten, daß die Revolution nicht in Verruf gebracht wird durch das Treiben der Spartakusgruppe, die nach bolschewistischen Rezepten einen Terrorismus ausüben möchte, der mit Demokratie unvereinbar ist.

Wer hierbei nicht mitarbeitet, der verhindert die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses der Arbeiter- und Soldatenräte, der verhindert die Sozialisierung der dazu reifen Unternehmungen und treibt das deutsche Wirtschaftsleben in den Abgrund.

Vor dieser Katastrophe, die die Zukunft des deutschen Volkes auf Generationen hinaus vernichten würde, muß das deutsche Volk bewahrt werden.

Der Zentralrat wird für die Erledigung all dieser Aufgaben seine ganze Kraft einsetzen. Vorbedingung hierfür ist aber: unbedingte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Verhinderung gewaltsamer Eingriffe in das private und öffentliche Eigentum, die Wiederaufnahme einer geregelten Produktion, die durch die Unterbindung der Kohlenförderung aufs schwerste gefährdet ist.

Ohne Arbeit ist das deutsche Volk rettungslos verloren. Niemand darf sich heute der Arbeit entziehen; alle Sonderwünsche müssen vor dem Grundsatze zurücktreten: Alles für das Volk und alles durch das Volk!

Deutsche Männer und Frauen, helft alle die ungeheuren Gefahren zu überwinden, von denen wir bedroht sind. Ohne die tätige Teilnahme, ohne die Selbstzucht jedes einzelnen müssen wir den Stürmen der Gegenwart erliegen.

Es ist die Stunde gekommen, in der das deutsche Volk seine Reife beweisen muß oder elend zugrunde gehen wird!

Berlin, den 29. Dezember 1918.

Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik.

Rob. Leinert. Max Cohen.

[R.-A. Nr. 306.]

Anrechnung des von Landwirten aus freigegebenen Zuckerrüben hergestellten Saftes auf die von den Kommunalverbänden verteilten Brotaufstrichmittel.

Durch Runderlaß vom 16. August 1918 — VI b 2439 — ist auch für dieses Jahr die Verwendung von Zuckerrüben zur Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut) für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirtes genehmigt und es sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt, die Verwendung von Zuckerrüben zu diesem Zweck zuzulassen. Durch diese Ausnahmebewilligung soll ein Anreiz auf die Zuckerrüben bauenden Landwirte zur Aufrechterhaltung und Ausdehnung ihres Anbaues erreicht werden. Dieser Zweck wird jedoch vereitelt, wenn von den Kommunalverbänden die aus freigegebenen Zuckerrüben hergestellten Saftmengen den Landwirten bei der Verteilung von Brotaufstrichmitteln angerechnet werden.

Ich ersuche daher, die Herren Regierungspräsidenten, die Kommunalverbände anzuweisen, daß sie die von rübenbauenden Landwirten aus freigegebenen Rüben hergestellten Saftmengen bei der Brotaufstrichverteilung nicht zur Anrechnung bringen.

Berlin W. 8, den 14. Dezember 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Über Häute und Ledermengen

wird von Arbeiter- und Soldatenräten oder anderen nicht berechtigten Stellen in einzelnen Orten des Reiches Verfügung getroffen; auch Firmen veräußern Bestände, unbekümmert um Höchstpreise und Beschlagnahmebestimmung.

Bei weiterer Dauer derartiger Handlungen ist Versorgung der Gerbereien, insbesondere der mittleren und kleineren gefährdet. Leder kann dann nicht mehr den einzelnen Interessenvertretungen, Schuhindustrie, Portefeuilleindustrien, Sattlereien usw. ordnungsgemäß zugeteilt werden. Arbeitsnot und weiterer Mangel an Schuhwerk in vielen Teilen Deutschlands die Folge.

Bei vorhandenem Mangel an Rohstoffen in Lederwirtschaft Aufrechterhaltung der Beschlagnahme und Höchstpreisbekanntmachungen unbedingt notwendig. Bisherige Erleichterungen sind in der Bekanntmachung Reichsanzeiger 30. November getroffen.

Durch Aufklärung bei Firmen, Arbeiter- und Soldatenräten, Arbeitervertretungen der Leder- und Häutebranche für strenge Beachtung der Bestimmungen zu wirken.

Nach einem Telegramm aus Berlin.

Kriegsamt, Kriegsrohstoffabteilung.

Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung.

§ 1.

Militärdienst des Ehemanns steht seiner Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 592 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für den Anspruch der Kinder gleich; als Militärdienst gilt auch der Dienst des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

§ 2.

Bei Prüfung der Bedürftigkeit auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) / 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) (Familienunterstützungsgesetz), sind die den Kindern nach dieser Verordnung zustehenden Renten nicht zu berücksichtigen; in gleicher Weise bleibt die Familienunterstützung bei Prüfung der Bedürftigkeit auf Grund dieser Verordnung außer Betracht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. April 1919 ab.

Ansprüche, die vor der Verkündung dieser Verordnung rechtskräftig abgewiesen sind, hat der Versicherungsträger nach den Bestimmungen dieser Verordnung nochmals zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

§ 4.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 305.]

Verlängerung der Verjährungsfrist des § 109 des Reichsstempelgesetzes.

§ 1.

Ansprüche auf Zahlung der nach dem Reichsstempelgesetze zu entrichtenden Abgaben, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1920.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

[R.-A. Nr. 305.]

Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege.

Eine Zusammenstellung derjenigen Vereine, Gesellschaften, Verbände usw., deren Trachten und Abzeichen als Berufstrachten und Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. September 1915 anerkannt sind, veröffentlicht das Reichsamt des Innern unter dem 21. Dezember 1918 in der 1. Beilage zu Nr. 303 des Deutschen Reichsanzeigers.

Erste Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr

veröffentlicht das Kriegsministerium unter dem 13. Dezember 1918 in Nr. 69 des Armee-Verordnungsblattes.

Aufhebung der Beschlagnahme eiserner Fässer.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird bestimmt:

Die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 899) angeordnete Beschlagnahme von eisernen Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden wird mit Wirkung vom 23. Dezember 1918 aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 302.]

Aufhebung der Bekanntmachung über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1917 S. 257, 1918 S. 384) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen vom 30. Mai 1918 (Reichsanzeiger Nr. 133[1])) tritt am 1. Januar 1919 außer Kraft.

Berlin, 21. Dezember 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Preisbeschränkungen für aus dem Ausland eingeführte Web-, Wirk- und Strickwaren.

Den Personen, die Web-, Wirk- und Strickwaren aus dem Auslande einführen, und deren Abnehmern wird vom 21. Dezember 1918 ab die in der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, vom 12. Januar 1918 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 11. Mai 1918 (Mitteilungen Nr. 2 S. 12, Nr. 19 S. 144)[2]) auferlegte Verpflichtung, die Waren nur mit bestimmten begrenzten Preisauf-

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 640.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 71 und 537.

schlägen weiterzuverkaufen, nicht mehr abverlangt werden. Die Verpflichtungsscheine A und B sind deshalb von dem genannten Tage an nicht mehr auszustellen.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsstelle.

Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918[1]).

Artikel I.

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 1 werden hinter dem Worte „soll" die Worte eingefügt: „vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12a, 12b".

2. Im § 9 Satz 1 werden die Worte „die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge" gestrichen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern siebzig vom Hundert des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

3. Hinter § 12 werden als § 12a und 12b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 12a.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12b.

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

4. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a.

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zu einhundertfünfzig Mark festzusetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Träger der Erwerbslosenfürsorge ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 189.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1325.

Berichtigung.

Im Abs. 2 der Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von K.-A.-Seife vom 29. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1386) (abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1387) ist in Zeile 1 statt „§ 2" zu setzen „§ 1", in Zeile 3 statt „21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766)" zu setzen „21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546)".

Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dez. 1918[2]).

Der Rat der Volksbeauftragten hat mit Gesetzeskraft für das Reich folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bis zum 10. Januar 1919 verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.

[R.-A. Nr. 304.]

Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen.

§ 1.

Wo mit dem 31. Dezember 1918 oder im Laufe des Jahres 1919 die zwischen Krankenkassen und Ärzten über die Behandlung der Kassenmitglieder geschlossenen Verträge ablaufen und keine Vereinbarung über ihre Verlängerung oder den Abschluß neuer Verträge zustande kommt, gilt § 370 der Reichsversicherungsordnung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

§ 2.

Als Angebot „angemessener Bedingungen" im Sinne des § 370 der Reichsversicherungsordnung ist es anzusehen, wenn eine Kasse ihren Ärzten vorgeschlagen hat, die Tätigkeit für die Kasse ohne Unterbrechung vorläufig bis zum 31. Dezember 1919 unter den Bedingungen des alten Vertrages fortzusetzen. Vorbehaltlich jedoch eines Schiedsspruchs über eine Erhöhung der ärztlichen Bezüge für die Zeit vom Ablauf des alten Vertrages ab. Der Vorschlag muß ferner dahin gerichtet gewesen sein, daß die Erhöhung im allgemeinen 20 vom Hundert, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse aber nicht weniger als 10 vom Hundert und nicht mehr als 33⅓ vom Hundert der alten Sätze betragen darf, während bei Fuhrkosten ohne Rücksicht auf diese Grenzen die gegenwärtigen ortsüblichen Preise berücksichtigt werden sollen. Ferner soll darnach bei Bezahlung nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührenordnung eine Heraufsetzung dieser Sätze, die seit dem Jahre 1918 stattgefunden hat, auf die zu bewilligende Erhöhung angerechnet werden.

§ 3.

Für den Schiedsspruch (§ 2) sollen die Schiedsämter zuständig sein, die auf Grund des Einigungsabkommens zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 23. Dezember 1913 (des sogenannten Berliner Abkommens) errichtet worden sind.

Wo ein Schiedsamt noch nicht errichtet ist, kann die Entscheidung einer Schiedsstelle vorbehalten werden, die aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je zwei von der Kasse und ihren Ärzten gewählten Beisitzern besteht.

§ 4.

Die im § 370 der Reichsversicherungsordnung dem Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) übertragenen Obliegenheiten nimmt in den Fällen des § 1 das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) wahr. Gegen seinen Beschluß hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei dem Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). Dieses entscheidet endgültig.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1413.

§ 5.

Das Reichsarbeitsamt bestimmt, wie die Durchschnittsbeträge des gesetzlichen Krankengeldes im Sinne des § 370 der Reichsversicherungsordnung zu ermitteln und wieweit dabei Mitgliederkassen oder Lohnstufen mit einem 6 ℳ übersteigenden Grundlohn zu berücksichtigen sind.

§ 6.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 304.]

Abänderung der Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 79) werden die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen vom 22. November 1898 zu § 4 a und b wie folgt abgeändert:

Bis auf weiteres können die geforderten Hauptzeichnungen statt auf weißem, starkem und glattem Zeichenpapier (Kartonpapier) in schwarzer Tusche auf sogenanntem Zeichenleinen oder auf Ölpapier hergestellt werden.

Berlin, den 19. Dezember 1918.

[R.-A. Nr. 303.] Patentamt.

Verordnung über den Verkehr mit Opium.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Äthylmorphin, Apomorphin, Pantopon, Laudanon usw., Trivalin, Eumecon usw.) im Besitz oder Gewahrsam hatte, ist verflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verarbeitung usw.) an den Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A.-G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befanden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu erstatten.

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehende Grenzen übersteigen:

1.	Opium und Opiumpulver insgesamt . .	1 kg
2.	Opiumextrakte insgesamt	100 g
3.	Opiumtinkturen insgesamt	10 kg
4.	Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt	1 „
5.	Codein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt	1 „
6.	die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt	1 „

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die bei der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Abs. 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2.

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) erteilten, nach Zeit und Mengen nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 15. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Gruppe Chemie, Berlin NW 7, Friedrichstraße 100, unter Einreichung des Erlaubnisscheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträgliche Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 rechtfertigen würden.

§ 3.

Wem eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur veräußern an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel veräußert und erworben werden.

§ 4.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitze hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugsscheines über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmanne für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien-A.-G., Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, ausgestellt wird. In dem Antrag ist auch der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugsscheines unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Versagung des Bezugscheins zu regeln.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugsscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256), insoweit außer Kraft,

als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.
[R.-Gbl. Nr. 190.]

Festsetzung der Entschädigung für die von den militärischen Überwachungsstellen zur Verhinderung des unerlaubten Handels angehaltenen Gegenstände.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird verordnet, was folgt:

Auf die Festsetzung der Entschädigung für die von den militärischen Überwachungsstellen zur Verhinderung des unerlaubten Handels angehaltenen Gegenstände findet die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) unter Berücksichtigung der Nachtragsbekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
[R.-A. Nr. 302.]

Löhne im Buchdruckgewerbe.

1. Die in der Anlage A enthaltenen Vereinbarungen, die zwischen einem Teil der dem Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker angehörenden Prinzipialvertreter und den diesem Ausschuß angehörenden Gehilfenvertretern geschlossen worden sind, erhalten hiermit die gleiche Kraft, als wenn es sich bei diesen Vereinbarungen um einen ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschluß des Tarifausschusses der deutschen Buchdrucker handelte.

2. Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker kann auf Grund dieser Anordnung mit Geltung vom 1. Januar 1919 an eine Erhöhung der Friedenspreise des Deutschen Buchdruckpreistarifs, und zwar für Berlin um weitere 60 vom Hundert, für alle anderen Orte um weitere 40 vom Hundert festsetzen.

3. Diese Anordnung wird im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" veröffentlicht und tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft. Sie gilt mit der Kraft eines Gesetzes solange, bis ein Beschluß des Buchdruckerrats über die Teuerungszulagen für die Gehilfen und Hilfsarbeiter des Buchdruckgewerbes in Kraft tritt; sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 1919 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Vereinbarung.

1. Die Teuerungszulage für Gehilfen soll in folgender Weise erhöht werden:

A. Für alle Wochenlöhner ausschließlich Maschinensetzer:

In Orten mit 0—2½ % Lokalzuschlag (§ 12 des deutschen Buchdruckertarifs) . . .	10 ℳ pro Woche.
In Orten mit 5—10 % Lokalzuschlag	11 ℳ pro Woche.
In Orten mit 12½—17½ % Lokalzuschl.	12 ℳ pro Woche.
In Orten mit 20 % Lokalzuschlag	13 ℳ pro Woche.
In Orten mit 25 % Lokalzuschlag	14 ℳ pro Woche.
In Berlin	20 ℳ pro Woche.
dazu in Berlin am Weihnachtsfeste	20 ℳ extra.

B. Für Maschinensetzer:

In Orten mit 0—2½ % Lokalzuschlag (§ 12 des deutschen Buchdruckertarifs . .	12,50 ℳ pro Woche.
In Orten mit 5—10 % Lokalzuschlag	13,75 ℳ pro Woche.
In Orten mit 12½—17½ % Lokalzuschlag	15,— ℳ pro Woche.
In Orten mit 20 % Lokalzuschlag	16,25 ℳ pro Woche.
In Orten mit 25 % Lokalzuschlag	17,50 ℳ pro Woche.
In Berlin	25 ℳ pro Woche.
dazu in Berlin am Weihnachtsfeste	20 ℳ extra.

C. Für Berechner:

Ein Aufschlag auf die Grundpositionen in Höhe von 10 % für den Ausfall bei Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und 40 % entsprechend den vorstehend erhöhten Wochenbezügen = 50 %.

2. Die Teuerungszulage für Hilfsarbeiter soll in folgender Weise erhöht werden:

a. Für männliche nach der vorstehenden Ortsskala der Reihe nach: 7,— ℳ, 7,50 ℳ, 8,— ℳ, 9,— ℳ, 10 ℳ pro Woche.
b. Für männliche in Berlin 15 ℳ pro Woche.
c. Für weibliche und jugendliche nach der vorstehenden Ortsskala der Reihe nach: 5,— ℳ, 5,50 ℳ, 6,— ℳ, 6,50 ℳ, 7,— ℳ pro Woche.
d. Für weibliche und jugendliche in Berlin 10 ℳ pro Woche.

2. Die Vereinbarungen unter Ziffer 1 und 2 treten mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1919 in Kraft und bleiben in Wirksamkeit bis 1. April 1919 mit der Maßgabe, daß der Buchdruckerrat vor Ablauf dieser Frist über Aufhebung oder Herabsetzung dieser Zulagen zu beschließen hat, und zwar unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen gegen heute.

4. Bei Überstunden der Gehilfen gilt als Stundenlohn derjenige Betrag, der sich aus der Division des Gesamtwochenverdienstes (Grundlohn und Teuerungszulage) mit der Zahl 48 ergibt.

Als besondere Entschädigung für Überstunden und Sonntagsarbeit kommen ab 1. Januar 1919 lediglich die in den §§ 6 und 7 des deutschen Buchdruckertarifs enthaltenen Sätze in Betracht.

Überstunden der Maschinensetzer werden nach den Sätzen des § 53 des Tarifs entschädigt.

Hiernach kommen die in der „Anwendung der Beschlüsse des Tarifausschusses vom 4. Juli 1918" enthaltenen Sätze für Entschädigung der Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit ab 1. Januar 1919 in Fortfall.

5. Für versäumte Arbeitsstunden wird Teuerungszulage nicht gezahlt.

6. Eine Erhöhung der Friedenspreise des deutschen Buchdruck-Preistarifs ab 1. Januar 1919 um weitere 40 % an allen Orten, in Berlin um weitere 60 %.

Absatz von Rübensauerkraut.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Der Absatz von Sauerkraut aus Rüben aller Art wird freigegeben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Abteilung Sauerkraut.
[R.-A. Nr. 302.]

Absatz von Dörrobst.

Unsere Bekanntmachung über den Absatz von Dörrobst vom 30. September dieses Jahres, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 8. Oktober 1918, wird hiermit abgeändert und erhält die folgende Fassung:

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß der Absatz von Dörrobst durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel nicht gestattet ist. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, unter das obige

Verbot fällt und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an Kommunalverbände sowie an die Landesstellen, in Preußen auch an die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst.

Als Dörrobst im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen getrocknete Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen sowie jegliches Dörrobst, das getrocknete Früchte dieser Arten enthält.

Unsere Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 (Reichsanzeiger 180 vom 1. August 1918) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen
(R.-A. Nr. 302.) m. b. H.

Grundsätze über die Bewilligung von Zuschüssen zu öffentlichen Notstandsarbeiten[1]).

1. Zuschüsse werden gewährt an Gemeinden und andere Kommunalverbände (Kreise, Provinzen) — in folgendem „Gemeinden" genannt —; nicht an sonstige Korporationen des öffentlichen Rechts oder an Privatpersonen.

Hat sich eine Gemeinde mit Korporationen oder Privatpersonen, die keine Unterstützung erhalten können, zu einem Unternehmen verbunden, oder sich in anderer Weise an einem Unternehmen von Korporationen oder Privatpersonen beteiligt, so kann die Unterstützung für dieses Unternehmen insoweit bewilligt werden, als es der Beteiligung der Gemeinde entspricht.

2. Es sollen nur solche Unternehmungen gefördert werden, die an sich volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, deren Ausführung aber durch die gegenwärtigen Löhne und Materialpreise gehindert werden würde.

Bei der Auswahl der zu fördernden Unternehmungen ist darauf zu achten, daß die Aufwendungen für Material gegenüber dem Aufwande für Löhne stark in den Hintergrund treten (Erdarbeiten für Eisenbahn, Chausseen, Kanäle, Ent- und Bewässerungsanlagen und dergl.). Es ist ferner darauf zu achten, daß die Arbeiten bei Frost und Schneefall möglichst noch fortgesetzt werden können. Schließlich ist darauf zu achten, daß der Verbrauch an Kohlen für die Unternehmen ein möglichst geringer ist.

3. Für die Unterstützung kommt nur die durch die Kriegsverhältnisse verursachte Überteuerung in Betracht, sodaß die gesamten Normalkosten des Unternehmens den Unternehmern zur Last fallen.

4. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Gemeinde sich an der Aufbringung der Überteuerung mit mindestens $^1/_6$ beteiligt.

5. Insoweit es die wirtschaftliche Lage der Gemeinde rechtfertigt, können bis zu $^5/_6$ der Überteuerung durch Zuschüsse gedeckt werden. Von diesen trägt das Reich drei, Preußen 2 Teile. Eine Rückforderung oder Verzinsung der Zuschüsse findet nicht statt.

6. Durch die Zuschüsse darf nur der Teil der Überteuerung gedeckt werden, welcher durch die bis zum 31. Mai 1919 tatsächlich ausgeführten Arbeiten entsteht.

7. Die Feststellung des Verfahrens für die endgültige Ermittlung der gemäß Ziffer 3) von der Gemeinde selbst zu tragenden Normalkosten des Unternehmens bleibt vorbehalten.

Der Demobilmachungskommissar erläßt einen vorläufigen Feststellungsbescheid:

a. über die voraussichtliche Höhe der Normalkosten des Unternehmens,
b. über die geschätzte Höhe der Gesamtüberteuerung,
c. über die geschätzte Höhe der für die Zuschüsse nach Ziffer 6) in Betracht kommenden Überteuerungsteile in der Voraussetzung eines anschlagsmäßigen Baufortschritts,
d. über die Höhe des Anteils (höchstens $^5/_6$) mit der sich das Reich und Preußen an dem Überteuerungsteil (c) zuschußweise beteiligen unter zahlenmäßiger Angabe dieses Anteils für das Reich und für Preußen.

8. Bis zur Höhe der nach 7 d) vorläufig festgestellten Zuschüsse können nach Maßgabe des Baufortschritts auf Antrag der Gemeinde, der beim Demobilmachungskommissar in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, Vorschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Über das Buchungs- und Auszahlungsverfahren ergeht besondere Verfügung.

9. Der Demobilmachungskommissar hat eine Abschrift jedes vorläufigen Feststellungsbescheides hierher doppelt mitzuteilen.

10. Vorläufige Feststellungsbescheide, nach denen die Zuschüsse gemäß 7 d den Betrag von 15 000 ℳ übersteigen, dürfen erst nach Einholung meiner Einwilligung erlassen werden.

11. Arbeiten, zu denen Zuschüsse aus dem Fonds des Staatskommissars für das Wohnungswesen gewährt werden können, scheiden für Zuschüsse aus meinem Fonds aus.

12. Wegen der Zuschüsse für Genossenschaften nach dem preußischen Wassergesetz bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

13. Die Aufgaben des Demobilmachungskommissars werden, wenn bei dem Unternehmen, für das Zuschüsse in Betracht kommen, ein Provinzialverband beteiligt ist, von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für Demobilmachung.

Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zu der Verordnung betr. Regelung schwebender Heeresaufträge[2]).

Die sich aus der Verordnung für die Beschaffungsstellen ergebenden Aufgaben sind folgende:

Sofortige Revision aller noch laufenden Kriegsaufträge, genaue Feststellung des Abwicklungsstandes.

Sofortiger Eintritt in Verhandlungen mit den Lieferern und Unterlieferern bezügl. Aufhebung der Kriegsaufträge.

Unterstützung der Industrie bei der Umstellung auf Herstellung von Friedensmaterial, unter Fühlungnahme mit den vom Demobilmachungsamt zu bildenden Fachausschüssen und dem zuständigen Demobilmachungskommissar.

Festsetzung des neuen Preises im Falle der Weiterarbeit in Kriegsmaterial als Notarbeit.

Darlegung des Standpunktes der Beschaffungsbehörde vor dem Demobilmachungskommissar, wenn die Berufung an diesen gemäß 1 Abs. 2 der Verordnung erfolgt.

Zu den einzelnen Aufgaben ist folgendes zu bemerken:

Bei Feststellung des Abwicklungsstandes ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, welche Gegenstände am 10. November fertiggestellt waren. Für diese Gegenstände ist der volle Vertragspreis zu vergüten, auch wenn die vertragliche Abnahme an diesem Tage noch nicht erfolgt war. Dies schließt jedoch nicht aus, die Vergütung für solche Gegenstände in eine Pauschalsumme, die zur Abgeltung aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche vereinbart wird, einzubeziehen. Soweit nicht Heeres- und Marine-Verwaltung die Gegenstände für den eigenen Gebrauch übernehmen, sind die bis zum 10. November fertiggestellten sowie unfertigen Gegenstände oder Material, welches auf Grund von Notarbeit noch hergestellt wird, seitens der Beschaffungsstelle zu übernehmen und dem „Verwertungsamt für freiwerdende Heeres-, Marine- und sonstige reichseigene Güter, Berlin NW. 7, Unter den Linden 78" zur weiteren Verwertung anzumelden, es sei denn, daß bei Abgeltung der Lieferungsverträge sofort eine geeignete Verwertung seitens der Beschaffungsstelle zu Preisen, die den Umständen nach als angemessen anzusehen sind, möglich ist. In solchen Fällen ist die Zustimmung des Verwertungsamtes einzuholen.

Die Verhandlungen bezüglich Aufhebung der Kriegsaufträge sind zunächst nur mit den unmittelbaren Lieferern zu führen. Diese sind zu ersuchen, ihrerseits mit ihren Unterlieferern unter Wahrung derselben Grundsätze in Verbindung zu treten; soweit seitens der Lieferer der Wunsch ausgesprochen wird, sind jedoch schon zu den ersten Verhandlungen die Unterlieferer herbeizuziehen

---

[1]) Vergl. Nachrichtenblatt des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung. (Jahrg. Nr. 2 S. 12.)

[2]) Abgedruckt im Gemeindebl. S. 1348.

oder mit diesen in unmittelbare Verbindung zu treten. Wenn auch bei Ablösung der Verträge und Bemessung der etwaigen Abfindung besonders Bedacht darauf genommen werden muß, dem Staat unnötige Ausgaben zu ersparen, so sind doch andererseits unnötige Härten zu vermeiden, und es ist nicht ausgeschlossen, zur Vermeidung der Weiterherstellung von Kriegsmaterial bei der Abfindung eine gewisse Entschädigung der Lieferer für sofortige Umstellung auf vorläufig verlustbringende Friedensarbeit als Notarbeit in Betracht zu ziehen. In solchen Ausnahmefällen muß jedoch der geldliche Effekt für das Reich sich günstiger stellen, wie im Falle der Fortführung der Arbeit als Notarbeit. Die Zustimmung des Verwertungsamtes ist nachzusuchen.

Bei neuen Preisvereinbarungen ist jeglicher Unternehmungsgewinn auszuschalten; maßgebend für die Preisgestaltung sind die Selbstgestehungskosten auf Basis der schon bei den Beschaffungsstellen niedergelegten Selbstkosten unter Berücksichtigung etwaiger veränderter Verhältnisse. Bei den Verhandlungen sind Vertreter der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildeten Arbeitsgemeinschaften (Fachausschüsse) hinzuzuziehen, soweit es sich um grundsätzliche Fragen oder größere Objekte handelt. Auch ist ständige Fühlungnahme mit dem Verwertungsamt erforderlich, damit einerseits die Beschaffungsstellen laufend über die Bedürfnisse des Verwertungsamtes für das Wirtschaftswesen unterrichtet bleiben und andererseits das Verwertungsamt einen Überblick über die Abwicklung der Verträge bei den verschiedenen Beschaffungsstellen hat.

Die Beschaffungsstellen haben streng darauf zu achten, daß für die Friedenswirtschaft wertvolle Stoffe, insbesondere Sparmetalle, Gummi usw. bei Notarbeiten nicht mehr verarbeitet werden.

Die Industrie bedarf, um im Interesse der Arbeiter die schleunige Umstellung auf Friedensmaterial bewirken zu können, in großem Umfange der behördlichen Unterstützung durch Zuführung von Rohmaterial und Aufträgen, sowie durch Maßnahmen zur richtigen Verteilung der Arbeitskräfte. Zur Erledigung dieser Aufgaben, welche nicht durchweg zentral seitens des Demobilmachungsamtes ausgeführt werden können, sind in den einzelnen Bezirken Demobilmachungskommissare bestellt. Eine Beratung und Unterstützung der Industrie wird ferner durch Fachausschüsse, die vom Demobilmachungsamt gebildet werden, erfolgen. Sehr wirksame Hilfe wird in dieser Richtung jedoch auch seitens der Beschaffungsstelle selbst geleistet werden können und müssen. Insbesondere wird Beratung der Unternehmer, in welcher Weise die Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Friedensmaterial verwendet werden können sowie Hilfe bei Hereinholung von entsprechenden Aufträgen in sehr vielen Fällen möglich sein. Es wird den Beschaffungsstellen zur Pflicht gemacht, unter Fühlungnahme mit dem Demobilmachungskommissar und den Fachausschüssen jede mögliche Hilfe zu leisten. Zu prüfen ist auch, ob der Unternehmer nicht Arbeiter an andere Stellen abgeben kann. Soweit solche Möglichkeiten vorhanden sind, ist deren Ausführung zu überwachen. Hierzu ist Fühlungsnahme mit Arbeitsnachweisen, Fachausschüssen und Demobilmachungskommissaren erforderlich. Über die Fachausschüsse erfolgen bald Veröffentlichungen. Vorläufig gibt Demobilmachungsamt Gruppe VI Auskunft.

Die Preisfestsetzung für etwaige Weiterarbeit ist dem Lieferer oder Unterlieferer mit einer eingehenden Begründung zuzustellen. Durch die Erteilung solcher sachlichen Begründung wird es in den meisten Fällen vermieden werden können, daß der Demobilmachungskommissar und die Behörde noch durch das weitere Berufungsverfahren gemäß 1 Abs. 2 der Verordnung belastet wird. Zur Vorlage an den Demobilmachungskommissar ist ferner der Verlauf und das Ergebnis der vorangegangenen Einigungsverhandlungen schriftlich niederzulegen.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung
(Demobilmachungsamt).

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 2. Januar 1919.

1. Bürgermeister Dr. Trentin vollzog die Einführung und Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Stadtverordneten Floethe, Seite, Jeron, Cardocus, Dindas, Heidrich, Zander, Melde, Reichelt, Koschik, Ziegon, Rasch, Scholz, Dr. Heilberg, Göhlich, Pohl, Brendgen, Balhorn, Friedmann, Brinke, Böttcher, Dietrich, Konietzny, Walsch, Kentsch, Dr. Wohlauer, Frankenstein, Halfpaap, Hamburger, Dr. Kaufmann, Dr. Körner, Oettinger, Dr. Pfeiffer, Ratsch, Wedemann, Schäfer, Dr. Weil, Bielschowsky und Everth.

2. Die Versammlung nahm Kenntnis von dem Bericht über die Geschäftsführung der Stadtverordneten-Versammlung im Jahre 1918.

3. Unter Leitung des Alterspräsidenten Mugdan wurde der Stadtverordnete Dr. Heilberg zum Vorsteher für das Jahr 1919 wiedergewählt. Nachdem er die Wahl angenommen und den Vorsitz wieder übernommen hatte, wurden gewählt: zum Vorsteher-Stellvertreter der Stadtverordnete Dr. Herschel, zu Beisitzern die Stadtverordneten Bischoff und Dr. Toeplitz, zu Beisitzer-Stellvertretern die Stadtverordneten Wagner und Brosig.

4. Genehmigt wurde, daß an der Cecilienschule vom 1. April 1919 ab neue Stellen für zwei Oberlehrer und eine Oberlehrerin gegründet werden und die Besoldung von 11 400 ℳ im Haushaltsplane der drei Lyzeen usw. für 1919 unter Titel I Stelle 1 eingestellt worden ist (Dr. 7).

5. Zur Beschaffung einer Papierzerkleinerungsmaschine wurden 5500 ℳ bewilligt (Dr. 2).

6. Abgelehnt wurde der Antrag des Magistrats auf Abänderung des Fluchtlinienplans der Verlängerung der Lehmgruben-Straße (Dr. 3).

7. Die Versammlung genehmigte, daß der Leerbeuteler Badeanstalts-Genossenschaft der Tilgungsbetrag von 1250 ℳ auf das zinslose Darlehn der Stadtgemeinde Breslau von 10 000 ℳ bis zum 1. Oktober 1919 weiter gestundet werde, und daß die folgenden Teilbeträge je um 1½ Jahre später zu leisten sind (Dr. 4).

8. Der Arbeitslehrkolonie für Schwachbefähigte in Zimpel wurde eine einmalige außerordentliche Beihilfe von 10 000 ℳ bewilligt (Dr. 5).

9. Zur Ausführung von Bauarbeiten im Schießwerder und auf der Pfüllerinsel wurden 1700 ℳ aus den eigenen Einnahmen des Schießwerders bewilligt (Dr. 6).

10. Genehmigt wurde die Annahme des Vermächtnisses des verstorbenen Regierungsrates a. D. Dr. jur. Eugen Lauterbach (Dr. 8).

11. Der Vertrag mit der Firma Graß, Barth u. Co. wurde unter den bisherigen Bedingungen und Preisen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1919 verlängert (Dr. 9).

12. Zur Herstellung von Münzgasanlagen wurden für Rechnungsjahr 1918 160 000 ℳ, für Rechnungsjahr 1919 200 000 ℳ aus der Anleihe von 1915 bewilligt (Dr 13).

13. Zur Errichtung einer Abortanlage für die dermatologische Abteilung des Krankenhospitals zu Allerheiligen wurden 2800 ℳ bewilligt (Dr. 11).

14. Bewilligt wurde eine neue Ratssekretärzulage von jährlich 300 ℳ vom 1. Januar 1919 ab für den Bürovorsteher der Stadtbekleidungsstelle Oskar Langner (Dr. 12).

15. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung die Verpachtung von rd. 18370 qm des Rittergutes Herrnprotsch an die Firma Orgler & Blumenfeld in Breslau, Tauentzien-Platz 4/5, vom 1. Januar 1919 bis 30. September 1958 für 900 ℳ Jahrespacht und mit der Maßgabe, daß a. die Übertragung des Pachtvertrages auf einen anderen Unternehmer nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig ist, b. falls Pächterin oder deren Rechtsnachfolger vor Ablauf der Vertragsdauer den Vertrag zu lösen wünscht oder aus irgend welchen Gründen zu erfüllen nicht in der Lage sein sollte, Verpächterin berechtigt ist, entweder die Anlage unter Vergütigung des von städtischen Sachverständigen festzusetzenden Materialwertes in ihr Eigentum zu übernehmen oder den Abbruch der Anlage unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu beanspruchen. Nach Ablauf des Vertrages geht die Anlage ohne Entschädigung in den Besitz der Stadt über. c. Die Vertragsdauer auf 25 Jahre festgesetzt wird.

16. Nach Anerkennung der Dringlichkeit erklärte sich die Versammlung grundsätzlich damit einverstanden, daß sich die Stadt Breslau an einer zu begründenden Wirtschaftsgemeinschaft zur Verwertung von Heeresgütern beteiligt.

17. Genehmigt wurde, daß die laufenden baulichen Unterhaltungsarbeiten im Pflegehause zu Herrnprotsch für das Planjahr 1919 sofort in Angriff genommen, die auf 20 250 ℳ veranschlagten Kosten, soweit erforderlich, vorschußweise gedeckt werden. (Dr. 14.)

18. Genehmigt wurde, daß den Lehrerinnen und der Schuldienerin der privaten Mädchen-Mittelschule von Frau Stegmann die Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen von denselben Zeitpunkten ab gewährt werden, von denen die Lehrkräfte an den privaten Lyzeen diese Bezüge erhalten, obwohl der Staat nicht die volle Hälfte der entstehenden Kosten übernimmt. (Dr. 15.)

19. Es wurden gewählt:

a. zum Armendirektor: Kaufmann Glufke, Scheitniger Straße 48;

b. zu Bezirksvorstehern für Bezirk 3: Kaufmann Gärtner, für Bezirk 18: Schlossermeister Füger, für Bezirk 23: Porzellankitter Franke, Neue Gasse 38, für Bezirk 24: Bäckermeister Kühn, für Bezirk 47 A: Kaufmann Junge, für Bezirk 70: Drogist Kuppert, für Bezirk 90 B: Möbelfabrikant Entner, für Bezirk 121: Hotelbesitzer Ritter, für Bezirk 128: Masseur Lindner, Holtei-Straße 31, für Bezirk 133 D: Buchbindermeister Gottwald;

c. zu Bezirksvorsteher-Stellvertretern für Bezirk 1: Kaufmann Taterka, für Bezirk 16: Kaufmann Epstein, für Bezirk 23: Kaufmann Müller, Weiden-Straße 7, für Bezirk 18: Hutmachermeister Jentsch, für Bezirk 27: Konditoreibesitzer Springer, für Bezirk 40: Ratsdiener Schote, Linné-Straße 3, für Bezirk 62 B: Kaufmann Lauer, für Bezirk 76 B: Fleischermeister Wawrzin, Piasten-Straße Nr. 21, für Bezirk 90 B: Lehrer Neumann, für Bezirk 100 B: Kaufmann Hilbert, Huben-Straße 30, für Bezirk 109 A: Tischlermeister Kintscher, Sedan-Straße 6, für Bezirk 119 B: Lackiermeister Murzek;

d. zu Vorstehern der Heimann-Stiftung: Rentner Hamburger, Fabrikdirektor Tietz;

e. zum Mitgliede der Land- und Forstdeputation: Stadtv. Ratsch;

f. zum Kurator der Sparkasse: Kaufmann Friedrich.

g. zu Schiedsmännern für Bezirk 26: Installationsmeister Robert Hoche, Schießwerder-Platz 5, für Bezirk 102: Apothekenbesitzer Dr. Bruno Grützner, Bären-Straße 4.

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Donnerstag, den 9. Januar d. J. fällt aus.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Zahnpflege in den Schulen.

Auf Veranlassung des Deutschen Zentralkomitees für Zahnpflege in den Schulen E. V., dem die Stadt Breslau seit dem Jahre 1911 als Mitglied zugehört, sind hier wie in anderen Städten 100 oder genauer 96 Ostern 1918 zur Entlassung gekommene 14jährige Kinder auf den Zustand ihrer Zähne untersucht worden. Es handelte sich also dabei um 96 × 28 = 2688 Zähne. Von diesen erwiesen sich als gesund 73,6 v. H., mit Zahnfäule behaftet 13,0, ausgezogen 1,5, gefüllt 1,1, zerfallen 4,4, noch nicht erschienen 6,4 v. H. Die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Arten von Zähnen ist bekanntlich sehr ungleich, auch im Ober- und Unterkiefer ist sie verschieden. Besonders gefährdet sind die zweiten großen Backzähne, von denen im Oberkiefer nur noch 53,6, im Unterkiefer 50,0 gesund waren. Von 100 oberen ersten großen Backzähnen waren bei den vierzehnjährigen Kinder bereits zerfallen 20, von den unteren 26. Auch die oberen Schneidezähne erwiesen sich schon zu einem erheblichen Teile (13,4 %) angefault. Wenn auch bei dem geringen Umfange des Materials nur von einer Stichprobe gesprochen werden kann, so ist diese doch geeignet, die Wichtigkeit der Zahnpflege durch die Schule vor Augen zu führen.

Über die Gestorbenen an Grippe

in Breslau vom 22. bis 28. Dezember 1918.
(Mitteilung des Statistischen Amts.)

Die auf Seite 1478 dieses Blattes enthaltenen Angaben über die an Grippe Gestorbenen werden für die letzte Woche (einschl. 4 nachträgl. gemeldeter Fälle) fortgesetzt. Die Zahl der an Lungenentzündung Gestorbenen ist in Klammern beigefügt.

Am 20. XII.	2 (—)	am 25. XII.	6 (3)
„ 21. „	2 (—)	„ 26. „	7 (6)
„ 22. „	8 (6)	„ 27. „	5 (4)
„ 23. „	10 (5)	„ 28. „	12 (5).
„ 24. „	8 (2)		

Von diesen 60 Todesfällen an Grippe (gegen die Vorwoche 15 mehr) und 31 an Lungenentzündung (gegen die Vorwoche 8 weniger) waren

19 männliche, 41 weibliche Gestorbene an Grippe,
12 " , 19 " " an Lungenentzündung. Sie gehören folgenden Altersklassen an:

von 0—10 Jahre	6 (10)	über 40—50 Jahre	5 (2)
über 10—20 "	8 (1)	" 50—60 "	4 (2)
" 20—30 "	18 (8)	" 60—70 "	3 (1)
" 30—40 "	14 (5)	" 70 "	2 (2)

Die Epidemie forderte sonach in der Berichtswoche einige Opfer mehr als in der Vorwoche.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 22. bis 28. Dezember 1918.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 67 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 138 Kinder geboren, davon waren 101 ehelich, 37 unehelich 133 lebendgeboren (68 m., 65 w.), 5 totgeboren (3 m., 2 w.). Einschließlich der 23 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 304 Sterbefälle (119 m. 185 w.), darunter 26 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 26 unter 1 Jahr alt (18 ehelich und 8 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach 1, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 5, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 41, Krankheiten der Atmungsorgane 109 (davon 60 Fälle Influenza, 31 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 9, Selbstmord 1, Unglücksfälle 5, Mord —, und alle übrigen Todesursachen 132.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- und Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	3	1	—	—	—	—	1	—
Odervorstadt	2	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt. . . .	1	3	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	2	1	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	1	—	—	—	—	—	1	—
Schweidnitz. Vorstadt	10	6	—	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	1	2	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	20	13	—	—	—	—	2	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	1	—	—	—	1	—	—
Militär.	—	1	—	—	1	—	4	—

In den nachgenannten Krankenanstalten ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 1897, es kamen hinzu 366, es starben 78, es gingen ab 383, so daß am Ende der Woche 1802 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 465, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 299, Kgl. Universitätskliniken 200, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 93, Hospital der Barmherzigen Brüder 144, St. Joseph-Krankenhaus 46, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 134, Krankenanstalt Bethanien 84, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 114, Bethesda 27, St. Georg-Krankenhaus 120, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 24, Diakonissenanstalt Bethlehem 17, Malteser-Kinder-Krankenhaus 31, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 4.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche — (4), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (1), Scharlach 2 (2), Masern — (—), Diphtherie 9 (2), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut 1 (—), Rose 2 (—), andere Wundinfektionskrankheiten — (—), Tuberkulose der Lungen 4 (7), anderer Organe 3 (5), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 29 (18), Influenza 44 (10), Fleckfieber — (1), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken — (—), vener. Krankheiten 13 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 26 (5), Kreislauforgane 9 (7), Gehirnschlag 9 (—), andere Krankheiten des Nervensystems 12 (3), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 16 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 17 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 11 (3), Krebs 5 (1), andere Neubildungen 4 (—), Verletzungen 28 (2), alle übrigen Krankheiten 122 (7).

Meteorologische u. a. Beobachtungen der Königl. Universitäts-Sternwarte und des Königl. Wasserbauamts in der Woche vom 22. bis 28 Dezember 1918.

Wochentage	Temperatur der Luft C° 7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	Maximum	Minimum	Tagesmittel
S	0,6	0,5	0,3	2,6	— 0,5	0,4
M	— 2,8	2,2	4,5	4,5	— 3,9	2,1
D	3,2	4,7	1,7	4,9	1,4	2,8
M	— 2,2	1,1	0,9	2,4	— 2,5	0,2
D	1,3	2,2	— 0,4	2,5	— 0,7	0,7
F	— 1,6	0,0	— 3,2	1,2	— 3,2	— 2,0
S	0,4	2,4	4,4	4,7	— 4,5	2,9

Im Mittel der Woche betrugen: die Temperatur der Luft + 1,0 C° (in der betr. Woche des Vorjahres — 4,0 C°), der Luftdruck 744,6 (748,4) mm, die Höhe der Niederschläge insgesamt 5,10 (16,95) mm.

Wochentage	Mittlerer Luftdruck (mm)	Mittlere relative Feuchtigkeit (%)	Niederschläge Höhe (bis 7 Uhr vm.) mm	Niederschläge Bemerkungen	Stand des Oderwassers über dem Pegel (m) vorm. 8 Uhr) Ober-Wasser	Unter-Wasser
S.	744,3	87	0,70	Schnee	5,39	— 0,45
M.	735,6	80	0,90	Früh Schnee, abends Regen	5,36	— 0,52
D.	740,1	72	3,30		5,34	— 0,62
M.	744,5	87	—	Nachm. Schnee	5,21	— 0,90
D	753,7	81	0,20	—	5,28	— 0,78
F	754,3	81	—	Reif u. Nebel	5,33	— 0,60
S	739,9	81	—	Nachm. Regen	5,26	— 0,88

Betriebseinnahmen der hiesigen Straßeneisenbahnen

im Dezember 1918:	ℳ	gegen den betr. Monat des Vorjahrs ℳ
Städtische Straßenbahn	1 151 639	406 274 mehr,
Elektrische Straßenbahn Breslau	250 251	82 184 =

Beauftragte der Preisprüfungsstelle.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß auch unter der neuen Regierung alle bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht von maßgebender Stelle inzwischen ausdrücklich aufgehoben worden sind oder weiterhin noch aufgehoben werden. So bleiben insbesondere auch alle von staatlichen oder Kommunalbehörden erlassenen Gesetze und Verordnungen für die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung, gegen die Bekämpfung des Preiswuchers usw. voll in Geltung. Auch die Preisprüfungsstellen arbeiten unter Anpassung an die Verhältnisse unverändert fort. Unter diesen Umständen haben auch die Beauftragten der Preisprüfungsstelle ihre bisherigen Befugnisse beibehalten. Es ist ihnen nach Vorzeigung ihres Ausweises jede gewünschte Auskunft über die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und des täglichen Bedarfs, über den Vorrat an Waren und anderes zu geben. Auch ist ihnen der Zutritt in die Verkaufs- und Lagerräume jederzeit zu gestatten. Zuwiderhandlungen und Weigerungen sind in der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen unter Strafe gestellt. Es besteht zurzeit, wie während des Krieges die Notwendigkeit, die geordnete, gleichmäßige und gerechte Verteilung der Waren und die Preisbildung scharf zu überwachen, eine Ausbeutung der Notlage der Bevölkerung und den üblen Preiswucher mit allen Mitteln zu bekämpfen und jede Beunruhigung der Bürgerschaft zu vermeiden. Der Unterstützung des Volksrates wie des Zentral-Soldatenrates können die Preisprüfungsstelle wie ihre Organe bei ihren Bemühungen gewiß sein.

Die Beauftragten der Preisprüfungsstelle versehen ihr Amt zum Wohle der Allgemeinheit und ehrenamtlich. Die wörtlichen und tätlichen Beleidigungen, denen diese Damen und Herren bei Ausübung ihres Amtes trotz früherer Warnungen immer wieder ausgesetzt sind, müssen im öffentlichen Interesse unnachsichtlich verfolgt werden. Zur Warnung sei hervorgehoben, daß die Gerichte in solchen Fällen sich nicht mehr ausschließlich auf Geldbußen beschränkt, sondern auch schon auf Gefängnisstrafe erkannt haben.

Warnung an Inhaber von Kriegsanleihe!

Der Ausschuß zur Aufklärungsarbeit für die Kriegsanleihe schreibt uns:

In letzter Zeit mehren sich aus allen Teilen des Reiches die Klagen darüber, daß ungünstige Nachrichten über die Sicherheit der Kriegsanleihe verbreitet werden. Es wird dabei von den Verbreitern vielfach der Zweck verfolgt, unerfahrene Inhaber dieser Anleihen über den wahren Wert ihres Besitzes zu täuschen und sie dadurch zu billiger Hergabe ihrer Stücke zu veranlassen, die sie alsdann mit namhaftem Gewinn an der Börse, bei der Reichsbank oder an Kriegsgewinnsteuerpflichtige weiter verkaufen.

Das öffentliche Interesse gebietet, mit allen Mitteln dem Treiben solcher Aufkäufer entgegen zu treten, um eine Ausbeutung der Unwissenheit oder der mit Absicht erst hervorgehobenen Furcht der Kriegsanleihebesitzer vor größeren Vermögenseinbußen zu vermeiden. In den Fällen, in denen ein offenbarer Betrug vorliegt, wolle man den zuständigen Staatsanwalt unverzüglich zum Einschreiten veranlassen.

Die Kriegsanleihe ist ein mündelsicheres Papier, das bis 1924 ungeschmälert 5 % Zinsen bringt. Bei Verkäufen von Vorräten, Maschinen, Lebensmitteln usw., die bei der Demobilmachung des Heeres für die Bevölkerung verfügbar werden, wird die Kriegsanleihe zum vollen Nennwerte in Zahlung genommen. Kriegsanleihebesitzer haben den Vorzug vor denjenigen Käufern, die zur Bezahlung bares Geld anbieten.

Kohlenverteilung.

Die allgemein bekannten ungünstigen Verhältnisse in der Kohlenversorgung zwingen zu einer Herabsetzung der Bezugsmengen für Haushaltungen gegenüber den im Dezember 1918 verteilten Raten. Äußerste Sparsamkeit ist daher unbedingt geboten. Wegen der Mengen, die im einzelnen auf die Kohlenkarten verteilt werden, vergleiche die Bekanntmachung auf S. 3 d. Bl.

Lebensmittelankauf im Auslande.

Von vielen Seiten wird an das Reichsernährungsamt mit dem Wunsche herangetreten, alsbald für die Einfuhr aus dem Auslande den freien Handel wieder einzusetzen und die Zentraleinkaufsgesellschaft aufzuheben.

Das Reichsernährungsamt muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen erst recht an der straffen Zentralisation der Einfuhr festhalten. Die Gründe, die während des Krieges für die Zentralisation ausschlaggebend gewesen sind, bestehen auch heute noch fort. Das Verbot der Ausfuhr aus den neutralen Staaten ist noch nicht beseitigt, nur bestimmte Kontingente sind zur Ausfuhr freigegeben, jede Ausfuhr, die außerhalb des Kontingents erfolgt, wird, sobald sie zur Kenntnis der neutralen Regierungen gelangt, auf das deutsche Kontingent angerechnet. Die Preisgestaltung in den neutralen Ländern ist noch derart, daß sie nicht dem freien Handel überlassen werden kann, weil die Preise alsdann für Deutschland infolge eines ungeheuren Bedarfs eine unerträgliche Höhe erreichen würden.

Die mit dem freien Handel einsetzende Preistreiberei steigert auch für die Bevölkerung der Ausfuhrländer die Lebensmittelpreise ins Unerträgliche. Dies war hauptsächlich der Grund, aus welchem die neutralen Staaten selbst die Zentralisation der Einfuhr nach Deutschland verlangt haben und auch jetzt noch daran festhalten.

Was die Zentralisation der Einfuhr während des Krieges geleistet hat, zeigen folgende Zahlen:

Die gesamte Friedenseinfuhr nach Deutschland betrug im Jahre 1913 an Fleisch

110 000 Tonnen, an Butter 54 000 Tonnen, an Käse 24 000 Tonnen.

Der zentralisierten Einfuhr ist es gelungen, im Jahre 1916 eine Fleischeinfuhr von 125 000 Tonnen, eine Buttereinfuhr von 51 000 To. und 1917 eine Käseeinfuhr von 27 000 Tonnen zu erreichen.

Im übrigen ist das Reichsernährungsamt bereits damit beschäftigt, die Organisation der Zentraleinkaufsgesellschaft der neuen Entwicklung der Verhältnisse anzupassen.

Berlin, den 11. Dezember 1918. (W. T. B.)

Städtisches Schulmuseum,
Paradiesstraße 25/27.

Das Museum ist Sonntag, den 5. Januar, von 11 bis 1 Uhr für jedermann, auch für Kinder über zehn Jahre, die in Begleitung Erwachsener kommen, geöffnet. Eintritt frei.

Ausländische Zuckerwaren.

Noch immer erscheinen im Handel ausländische Zuckerwaren, vor allem polnische Bonbons und Kekse, zu hohen, die Richtpreise für inländische Süßigkeiten weit übersteigenden Preisen. Es ist zu vermuten, daß vielfach auch inländische Zuckerwaren aufgekauft und unter Umgehung der Preisvorschriften als Auslandsware erneut in den Handel gebracht werden. Die früher erlassenen Aus- und Einfuhrverbote haben wegen des umfangreichen Schmuggels nur geringen Erfolg gehabt. Die Preisprüfungsstelle trägt sich mit der Absicht, dem Magistrat schärfere Verkaufsvorschriften vorzuschlagen, wenn dieser Übelstand nicht bald merkliche Abnahme erfährt. In der Regel rechtfertigen sich die Handeltreibenden mit der nicht nachprüfbaren Behauptung, die Ware sei zu hohen Preisen von einem Unbekannten gekauft. Wie schon früher darauf hingewiesen worden ist, können solche Ausreden als stichhaltig nicht anerkannt werden. Jeder Geschäftsmann ist in der jetzigen Zeit in besonderem Maße verpflichtet, über den Erwerb der von ihm gehandelten Waren genau und einwandfrei Auskunft zu geben. Er muß den Namen und die Wohnung des Verkäufers, die Menge und den Einheitspreis genau angeben und belegen können. Unvollständige und verschleierte Auskünfte lassen ihn als unzuverlässig für den Handel erscheinen und können die Untersagung des Handels zur Folge haben. Auch hat erst kürzlich ein hiesiges Gericht einen Einkauf zu übermäßig hohen Preisen als unlautere Machenschaft im Sinne der Preistreibereiverordnung angesehen und auf Bestrafung erkannt, ohne daß dem Beschuldigten ein übermäßiger Nutzen beim Weiterverkauf nachgewiesen werden konnte.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 22. 12. 18 bis 28. 12. 18:

6 Schirme, 7 einzelne Handschuhe, 11 Geldbeutel m. Inhalt, 1 Lorgnette, 2 Stöcke, 1 Augenglas, 2 Stoffbeutel, Schuhbänder, 3 Aktentaschen, 6 Paar Handschuhe, 4 Bücher, 7 Schlüssel, 1 Topf mit Taschentuch, 1 Notenblatt, 4 Handtäschchen mit Inhalt, 1 Schürze, 2 Säckchen, 4 Taschentücher, 1 Brosche, 2 Pompadours mit Inhalt, 1 Manschettenknopf, 1 Photographie, 1 Kette, 3 Pack Lametta, 1 leeres Portemonnaie, loses Geld 111 ℳ, 1 Ledertasche, 1 Muff, 2 Bund Schlüssel, 1 Rolle Rechnungen, 1 Medaillon, 1 Kragenschoner.

Analysen des Leitungswassers
ausgeführt durch das chemische Untersuchungsamt (Wasserwerksstation)
vom 24. bis 30. Dezember 1918.

Bestandteile in mg im Liter	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30
Aussehen	fast klar, fast farblos						
Chlor	59,0	57,0	56,0	55,0	54,0	52,0	55,0
Eisen	nicht nachweisbar						
Mangan	nicht nachweisbar						
Gesamthärte	15,1	15,1	15,1	15,7	15,1	15,1	15,1
Vorübergehende Härte	6,2	6,2	6,7	6,2	6,5	6,2	5,9
Bleibende Härte	8,9	8,9	8,4	9,5	8,6	8,9	9,2
Reaktion gegen Rosolsäure	alkalisch						
Förderung überhaupt cbm[1])	53 696	41 842	41 300	48 795	52 320	—	—
davon Grundwasser cbm	53 696	41 842	41 300	48 795	52 320	—	—
= Oderwasser =	—	—	—	—	—	—	—
Keimzahl in 1 ccm	2	3	4	6	3	—	—

[1]) Am 22. u. 23. Dezember 1918 betrug die Gesamtförderung (nur Grundwasser): 46 441 u. 56 411 cbm, die Keimzahlen in 1 ccm 3 u. 3.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll folgendes bei Breslau belegene Grundstück durch das hiesige Königl. Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Museum-Straße 9, Zimmer 314 im 2. Stock, versteigert werden:

1. Am 25. Februar 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, innere Stadt, Band 24, Blatt 1014 (eingetragener Eigentümer am 12. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Franz Clajus in Breslau) eingetragene Grundstück **Stock-Gasse 7/ Messer-Gasse 6** Gemarkung Breslau Kartenblatt 19 Parzelle Nr. 2459/94 2 a 82 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 6476, Nutzungswert 6120 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 17.

Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus — Haus Nr. 6 — mit Hofraum, b. Vorderwohnhaus — Haus Nr. 6 —, c. Hinterwohnhaus im Hofe quer, d. Vordereckwohnhaus — Stock-Gasse 7 —.

Konkurseröffnung.

1. Über den Nachlaß des am 11. März 1918 in Breslau verstorbenen Rechnungsrevisors a. D. Georg Wolff ist am 24. Dezember 1918, nachmittags 12¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter Rechtsanwalt Siegbert Kober II, hier, Ring 19. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 31. Januar 1919. Erste Gläubigerversammlung am 22. Januar 1919, vormittags 11½ Uhr, und Prüfungstermin am 26. Februar 1919, vormittags 10¾ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Schweidnitzer Stadtgraben 4, Zimmer 164, im 1. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1919 einschließlich.

Aufhebung eines Konkursverfahrens.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Richard Sternberg von hier, ist, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 4. Dezember 1918 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. Dezember 1918 bestätigt ist, aufgehoben worden.

Nichtamtliche Mitteilungen.

50 ℳ Belohnung

für die Ermittelung der Diebe, die an der Ostseite des Hartlieb-Oltaschin Grenzweges mehrere Birken geschlagen und gestohlen haben.

Der Breslauer Verschönerungsverein.

Sterbekasse der Beamten der Stadtgemeinde Breslau.

Die ordentliche Hauptversammlung der Kassenmitglieder hat am 12. Dezember 1918 stattgefunden. Sie entlastete die Jahresrechnung für 1917 und nahm den Haushaltsplan für 1919 in der vom Vorstande entworfenen Form an.

Die Kasse zählt jetzt 1354 Mitglieder und hat im Geschäftsjahre 1917 in 35 Sterbefällen 19 620 ℳ Sterbegeld verzahlt. Das Vermögen ist von 320 350 ℳ im Vorjahre auf 330 350 ℳ gewachsen.

Bemerkenswert ist die von der Versammlung beschlossene Inangriffnahme der Satzungsänderung. Diese bereits im Vorstande erwogene, nur des Krieges wegen aufgeschobene Änderung wird Gelegenheit geben, Wünschen nachzukommen, deren Erfüllung das weitere Gedeihen der Kasse, die sich in guter Verfassung befindet und den Krieg mit seinen starken Anforderungen trefflich überstanden hat, günstig beeinflussen wird. Vor allem ist hier zu nennen die beabsichtigte Erweiterung des Kreises der Aufnahmefähigen durch Öffnung der Kasse für die weiblichen Angestellten.

Wir begrüßen es freudig, daß Angehörige des Lehrerstandes tatkräftiges Interesse für die gesunde Weiterentwicklung der Kasse bekundeten, und erhoffen von ihrer gern zugesagten Mitarbeit eine intensive Aufschließung ihrer Kreise für unsere Kasse.

In letzter Zeit ist es öfter vorgekommen, daß bei Erhebung des Sterbegeldes entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 19 der Satzungen der Aufnahmeschein nicht vorgelegt werden konnte, weil er in Verlust geraten war.

Wir bitten alle Kassenmitglieder dringend, die es nicht vorziehen, eine bestimmte Person zur Sterbegeldempfangnahme zu nennen, auf den Besitz des Aufnahmescheins sorgfältig zu achten und bei dessen Abhandenkommen schleunigst die Verlustbescheinigung nach § 17 der Satzungen zu beantragen. Nur so können sie später ihren Angehörigen unnütze Schwierigkeiten ersparen.

Der Vorstand.

Ersatzwäsche für die Einquartierung.

Für Einquartierungszwecke empfiehlt die Reichsbekleidungsstelle, Papiergarnwäsche zu benutzen. Sie ist in den meisten größeren Kleinhandelsgeschäften erhältlich. Auch weist die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Ersatzstoffabteilung E), Bezugsquellen nach. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 51.)

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

1. Unter Militärbeamten im Sinne der §§ 2 ff. der Verordnung vom 23. September 1867 sind alle Militärbeamten zu verstehen, die nicht zu den Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören. Ihr Militäreinkommen unterliegt also nach §§ 3 und 4 a. a. O. nur zur Hälfte der Gemeindesteuer. (Urteil vom 26. März 1918. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 12.)

2. Das Militäreinkommen der Feldwebelleutnants unterliegt der Gemeindesteuer. Soweit ihnen das Militäreinkommen auf das Zivildiensteinkommen angerechnet wird, steht ihnen das Steuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867 zu, demzufolge sie nur mit der Hälfte zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt werden. Der Naturalquartierservis ist ein zur Bestreitung von Dienstaufwand bestimmter Teil des Diensteinkommens und auch bei der Gemeindeeinkommensteuer außer Ansatz zu lassen. (Urteil vom 9. April 1918. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 12.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Grundzüge der sozialen Fürsorge in der öffentlichen Gesundheitspflege. Von Dr. L. Teleky. Wien und Leipzig. A. Hölder 1917. 2,20 ℳ.

Der wirtschaftliche Zusammenschluß des deutschen Baugewerbes. Von F. G. Gottschalk. Verlag Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 21.

Geschlechtskrankheiten in deutschen Großstädten auf Grund einer Erhebung des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Von A. Busch. Breslau, Korn. 1,60 ℳ.

Der städtische Kleinwohnungsbau und die Eindeckung seiner heutigen Mehrkosten. Von W. Gatzen. München, Reinhardt. 1 ℳ.

Winke für die Installation elektrischer Koch- und Heizapparate. Von W. Schulz. Leipzig, Hachmeister & Thal. 1 ℳ + 20% T.

* Kleinsiedelung und Kriegeransiedelung. Drei Gesetzentwürfe nebst Erläuterungen. Verl. des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz (E. V.) Berlin W. 8.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 12: Besteuerung der Leistungsfähigkeit? — Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei den Auflagen auf Einkommen und Besitz. — Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Rahmen der Einkommensteuer. Von Regierungsrat Dr. W. Moll. — Für und gegen die Wohnsteuer in Preußen. Von Rohde. — Kriegsmietrecht. Von Dr. Fuchs. — Exekutivstrafen der Verwaltungsbehörden und Strafbestimmungen der Kriegswirtschaftsgesetze.

* Gesetz und Recht, Heft 24: Vorbereitung für den Schöffendienst. Von Amtsrichter Rühmekorb. — Die Befruchtung des Rechtsstudiums. Von Magistrats-

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

assessor Brumby. — Die Rechte des Portiers insbesondere des Fabrikportiers gegenüber ein- und ausgehenden Personen.

* Deutsche Gemeindezeitung, Nr. 51: Zukünftige laufende Wohnungsfürsorge. Von Stadtbaurat Pauly. — Die Stammeszugehörigkeit der Deutschböhmen. Von Professor Wolf von Unwerth. — Suspensionsverfügung und Zustellung. — Wohnungsreform und Vermögensabgabe im Dienst der Reichsfinanzreform. Von G. Heyer. — Zukunftsfragen auf dem Gebiete des Bauwesens. — Begründet Arbeitslosigkeit einen Rentenanspruch? Von Oberstadtsekretär Hertwig. — Das Wahlrecht zur Nationalversammlung.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 36: Die Fischereiordnung und die Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Von Geheimrat Eberts.

* Kommunale Praxis, Nr. 51: Gegen Wucher und Schleichhandel. Von Amtsrat Dr. E. Hofmann.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 12: Der sittliche Gedanke des Industrie-Parlamentarismus. Von Dr. Br. Rauecker. — Die Arbeiterschaft und der Friedensvertrag. — Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände. — Der Streikwahnsinn. — Strittige Fragen bei der Einführung des Achtstundentages.

* Der Staatsbedarf, Nr. 51: Zur Frage der Vergesellschaftung. Von Syndikus Dr. E. Wolff. — Neue Wege zum Siedlungswesen. Von Dr.-Ing. W. Lesser.

* Volkswirtschaftliche Blätter, Nr. 18/22: Staat und Volkswirt. Von Dr. H. E. Krueger. — Die Pflicht des Augenblickes für den Volkswirt. Von Dr. Borgius. — Nationalökonomen des Lehrstandes und des Nährstandes. Von Dr. Rocke.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 49: Betriebserfahrungen bei Darstellung von schwefelsaurem Ammoniak. Von Dipl.-Ing. E. Wolff.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 36: Zur Verordnung vom 22. November 1918 über Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht und -berechtigung. Vom Geheimen Justizrat Hahn. — Die Unfallfürsorge für Gefangene. Von F. Kleeis.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 17: Das sparsame Bauen nach dem Kriege bei Ausführungen von Straßenbauten einschließlich Entwässerungsanlagen. Von Stadtbaurat Michael. — Über die Berechnung der Absetzanlagen. Von Prof. Dr. F. Schulz. — Die Aufbewahrung von frischem Obste in Kühlräumen. Von Prof. Dr. R. Plank.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 101: Ausnutzung der Fensterbrüstungen bei Kleinwohnungen. Von Dipl.-Ing. K. Trambauer. — Über Vornahme von Prüfungen des Zements. — Nr. 102: Verbesserungsmöglichkeiten beim großstädtischen Zweistubenwohnhause. Baupolizeiliche Behandlung ebener Steindecken bei Hochbauten.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 51: Der landwirtschaftliche Verein und die Landfrau. — Kundgebung für die Kriegeransiedelung. — Die Aufhebung der Gesindeordnung und der Achtstundentag in der Landwirtschaft. Von Dr. Steinbock. — Großgrundbesitz in falscher Hand. — Das Faulen der eingelegten Kartoffeln und seine Verhinderung durch sachgemäße Durchlüftung und Durchkühlung der Aufbewahrungsräume. Von Dr. G. Schneider. — Verfütterung von Raps- und Rübsenstroh. — Möglichkeit und Nutzen der Winterweide.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 36: Vergleichende Ernährungslehre. — Vorwärtsden Blick! — Der Flugdienst im Frieden.

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Leuchtmittelverteilung.

Auf Grund der Ziffer VI der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 geben wir bekannt, daß im Januar 1919 abgegeben werden:

Auf Marke 8 der Leuchtmittelkarte A 2½ Liter Petroleum,
" " 8 " " B 2 Liter "
" " 8 " " C 2 " "
" " 3 " " D 1 " "
" " 3 " " E 1½ Liter "

Auf Marke 4 der Karbidkarte A 6 kg Karbid,
" " 4 " " B 12 " ",
" " 4 " " C 6 " ",
" " 4 " " D 12 " ",
" " 4 " " E 6 " ",
" " 4 " " F 4 " ".

Außerdem und zwar voraussichtlich vom 20. Januar 1919 ab werden noch abgegeben werden:

Auf Marke 9 der Leuchtmittelkarte A 4 Kerzen,
" " 9 " " B 3 "
" " 9 " " C 3 "

Die Marken 2, 4 und 7 der Leuchtmittelkarten A, B und C werden auch noch im Januar beliefert.

Der Preis für die Kerzen, die voraussichtlich vom 20. Januar 1919 ab zur Verteilung kommen, beträgt 24 ₰ für das Stück, bei Entnahme ganzer Pakete 1,8 ℳ für 8 Stück.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918, der dazu erlassenen Nachträge vom 9. Oktober 1918 und 4. November 1918, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1918 auf diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Breslau, den 31. Dezember 1918.

Der Magistrat
Dr. Trentin. Prescher.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 2 | Ausgegeben am 12. Januar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufruf!

An die Landbevölkerung!

Stunden der größten Not sind in unserem Vaterlande angebrochen. Die Aufrechterhaltung unserer inneren Wirtschaft ist auf das schwerste gefährdet. Mangel an Kohlen und Rohstoffen legen die Industrie in großem Umfange lahm. Ungezählte zurückkehrende Krieger sind arbeits- und erwerbslos. Es wird unmöglich sein, diesen allen und den vielen anderen erwerbslos gewordenen Arbeitern in Industrie und Handwerk Unterkunft, Nahrung und Arbeit zu geben. Hier muß und kann das Land helfen. Landwirte, Ihr habt in aufopferndster Weise und unter Einsetzung Euerer ganzen Kraft bisher geholfen! Helft auch jetzt, die zurückkehrenden Krieger und alle anderen, die keine Arbeit finden, auf dem Lande zu beschäftigen. Gebt ihnen Arbeit, Nahrung und Wohnung, auch dann, wenn Ihr Euch selbst im Raum beschränken müßt. Baut Wege, melioriert Euere Felder und Wiesen, macht Waldarbeiten, kurz, schafft Arbeit! Das ist jetzt eine hohe sittliche Pflicht der Landwirtschaft.

Ohne Opfer wird und kann es dabei nicht abgehen. Über allem aber muß jetzt die Forderung der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Kraft und der inneren Ruhe und Sicherheit stehen. Steigert die Erzeugung, soweit es irgend möglich ist, nehmt an Menschen auf, soviel Ihr nur irgend unterbringen könnt und arbeitet so mit am Wohle unseres Vaterlandes. Was vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung geschehen kann, um der Landwirtschaft zu helfen, wird geschehen.

Arbeiter!

Industrie und Handwerk, die Euch bisher beschäftigt haben, liegen darnieder. Die Kohlen- und Transportnot zwingt sie zur Einstellung oder Einschränkung der Arbeit. Das Land aber braucht Arbeiter. In den landwirtschaftlichen Betrieben ist überall vieles nachzuholen. Nichts ist jetzt wichtiger als die Sicherung unserer Ernährung. Landverbesserungen, Wegebauten und viele andere Arbeiten ähnlicher Art harren der Ausführung. Bei der Bestellung und Ernte des kommenden Wirtschaftsjahres können viele Arbeiter lohnende Beschäftigung finden. Es gilt, den Boden bis zum letzten Fleckchen zu bebauen.

Das Land ruft Euch und braucht Euch!

In jedem größeren Verwaltungsbezirk sind landwirtschaftliche Arbeitsnachweise vorhanden. Wendet Euch an sie, Ihr werdet Arbeit finden und helft so am besten Eurem Vaterland.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Demobilmachungsamt).
Koeth.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 7. Januar 1919.

Der Demobilmachungsausschuß.
Dr. Trentin.

Höchstpreis für Salz.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise und der dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen setzen wir

den Höchstpreis für Salz (Siede- und Steinsalz) im Kleinhandel auf 17 ₰ für 1 Pfd. fest.

Die Anordnung tritt am 13. Januar 1919 in Kraft. Den Salzpreis nach unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember 1917 heben wir damit auf.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Ver-

ordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 9. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Prescher.

Höchstpreis für Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise (§ 4) in Verbindung mit den Preisfestsetzungen der Provinzialkartoffelstelle bestimmen wir für den Stadtkreis Breslau:

Der Kleinhandelspreis für Speisekartoffeln darf vom 13. Januar 1919 ab 11 ₰ für 1 Pfund nicht übersteigen. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst Ergänzungen.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen bis zu 500 kg.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 8. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Prescher.

Richtpreise für Koks.

Für den Verkauf von Koks sind in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 von unserem Fachausschusse mit Geltung vom 1. Januar 1919 ab folgende Verkaufspreise als angemessen festgesetzt worden:

	für 1 Zentner Grobkoks	Nußkoks	Perlkoks
a. ab Lager des Kleinhändlers	4,77 ℳ	4,82 ℳ	4,57 ℳ
b. ab Lager des Bahnplatzhändlers . . .	4,69 „	4,74 „	4,49 „
c. ab Gasanstalt (beim Bezug durch den Händler)	4,15 „	4,20 „	3,95 „

\+ Anfuhrkosten.

Breslau, 8. Januar 1919.

Der Magistrat, Preisprüfungsstelle.

Dr. Trentin. Prescher.

Neue Schuhbedarfsscheine.

Um die Fälschung von Schuhbedarfsscheinen zu verhindern, führt die Reichsstelle für Schuhversorgung nach ihrer Bekanntmachung vom 9. Dezember 1918 vom 15. Januar 1919 an neue Vordrucke für Schuhbedarfsscheine ein, die sie selbst an die Ausfertigungsstellen liefert.

Die neuen Vordrucke werden nur in der Reichsdruckerei hergestellt und sind mit Wasserzeichen und Überdruck versehen.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle hierüber ist in Nr. 62 des Breslauer Gemeindeblattes vom 29. Dezember 1918 abgedruckt, worauf wir hiermit nochmals verweisen.

Anträge auf Ausstellung von Schuhbedarfsscheinen können in Breslau vom 15. Januar 1919 an nur noch in den Brotmarkenausgabestellen gestellt werden.

Die Vermittelung durch die Schuhwarenhändler in Breslau, soweit sie in einigen Ausnahmefällen noch bestand, fällt vom 15. Januar 1919 an ganz weg, weil die neuen Vordrucke nur in den amtlichen Stellen vorrätig sind und an andere Personen oder Stellen nicht abgegeben werden dürfen.

Auch in den Brotmarkenausgabestellen dürfen Vordrucke für Schuhbedarfsscheine zum Ausfüllen oder dergl. nicht mehr ausgehändigt werden. Die Vordrucke müssen in den Brotmarkenausgabestellen ausgestellt werden, die sie der Stadtbekleidungsstelle zur Prüfung und Ausfertigung zustellen.

Vom 15. Januar 1919 an dürfen nur noch die neuen Vordrucke für Schuhbedarfsscheine verwendet werden. Die Benutzung der alten Vordrucke nach dem 14. Januar 1919 ist grundsätzlich verboten. Die alten Vordrucke werden am 14. Januar 1919 ungültig.

Die Schuhhändler dürfen Schuhbedarfsscheine, die vom 15. Januar 1919 an ausgefertigt sind, nur annehmen, wenn dazu die neuen Vordrucke benutzt worden sind.

Schuhbedarfsscheine nach dem alten Muster, die einen späteren Ausfertigungstag als den 14. Januar 1919 tragen, müssen sie ohne Ausnahme zurückweisen.

Ware darf darauf unter keinen Umständen geliefert werden, widrigenfalls strenge Bestrafung eintritt.

Die bis 14. Januar 1919 auf den alten Vordrucken ausgefertigten Schuhbedarfsscheine werden in der Stadt Breslau spätestens am 31. Januar 1919 ungültig. Die Schuhe darauf müssen also bis 31. Januar 1919 gekauft und abgegeben sein.

Es ist verboten und strafbar, Schuhbedarfsscheine, die auf den alten Vordrucken bis 14. Januar 1919 ausgestellt sind, vom 1. Februar 1919 an anzunehmen und Schuhe darauf abzugeben. Die Schuhwarenhändler in Breslau müssen diese Scheine zurückweisen.

Wer gegen Schuhbedarfsscheine auf altem Vordruck, die in Breslau vor dem 15. Januar 1919 ausgefertigt sind, bis 31. Januar 1919 Schuhe nicht erhält, kann sie in der Stadtbekleidungsstelle, Ursuliner-Straße 27/28, Erdgeschoß, Laden 2, rechts vom Hauseingang, werktäglich zwischen 8 und 3 Uhr in neue Scheine umschreiben lassen.

Hierbei sind der alte Schuhbedarfsschein und ein Ausweis über die Person mitzubringen.

Der alte Schein allein genügt nicht.

Auswärtige Schuhbedarfsscheine werden nicht von der Stadtbekleidungsstelle in Breslau, sondern von der Behörde umgeschrieben, die sie ausgestellt hat.

Die Umschreibung kann schon jetzt beantragt werden, wenn feststeht, daß auf den alten Schein Schuhe bis 31. 1. 1919 nicht zu bekommen sind.

Die Schuhwarenhändler in Breslau sind verpflichtet, alle vor dem 15. Januar 1919 ausgefertigten Schuhbedarfsscheine auf alten Vordrucken, worauf sie die Schuhe bis 31. Januar 1919 liefern mußten, spätestens bis 3. Februar 1919 wie üblich

entwertet an die Stadtbekleidungsstelle, Ursuliner-Straße 27/28, Laden 2, einzureichen. Die spätere Ablieferung ist verboten und strafbar.

Verstöße der Schuhwarenhändler in Breslau gegen die Vorschriften der Reichsstelle für Schuhversorgung und unsere Ausführungsbestimmungen werden nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis 15 000 ℳ oder mit einer dieser Strafe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Außerdem müßten wir die Schließung der säumigen Betriebe ohne Nachsicht beantragen.

Breslau, den 28. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Neukirch.

Verteilung von Baumwollnähgarn, Leinennähzwirn und Strick- und Stopfgarn.

Die den Haushaltungen, Verarbeitern, Anstalten und Hotels bewilligten Nähfaden für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 sind

spätestens bis 25. Januar 1919

abzuholen.

Die Haushaltungen erhalten ihr Garn von dem Kleinhändler, wo sie sich angemeldet haben, und zwar gegen Rückgabe des Ausweises über die Eintragung in die Kundenliste.

Welche Warenmengen wir den einzelnen Haushaltungen zugeteilt haben, geht aus der Kundenliste des Kleinhändlers genau hervor. Die Haushaltungen sind berechtigt, die Kundenlisten bei dem Kleinhändler einzusehen, um sich davon zu überzeugen, daß sie tatsächlich auch die bewilligten Warenmengen erhalten.

Ohne Abgabe des Ausweises dürfen die Kleinhändler die Nähfaden nicht liefern.

Den Verarbeitern, Anstalten und Hotels hat die Stadtbekleidungsstelle die bewilligte Garnmenge durch besondere Schreiben mitgeteilt, worin auch der selbstgewählte Kleinhändler angegeben ist. Sie haben die Garne bei diesem Kleinhändler abzuholen und dabei das Benachrichtigungsschreiben abzugeben, das als Ausweis dafür gilt, daß der Betrieb zum Empfange der Garnmenge berechtigt ist.

Der Kleinhändler darf die Garne nur bei Aushändigung des Benachrichtigungsschreibens abgeben.

Wer die Nähfaden spätestens bis 25. Januar 1919 bei dem Kleinhändler nicht abgeholt hat, hat den Anspruch darauf verloren und darf Garn nachträglich nicht mehr erhalten. Den Kleinhändlern ist die spätere Aushändigung verboten.

Nach der Lieferung an alle Kunden, spätestens am 27. Januar 1919 auch wenn noch nicht alle Nähfaden abgeholt sind, haben die Kleinhändler die Kundenlisten mit den Ausweisen und die von der Stadtbekleidungsstelle erhaltenen Verzeichnisse der Verarbeiter, Anstalten und Hotels mit den Benachrichtigungsschreiben an die Abteilung für Garne und Zwirne der Stadtbekleidungsstelle, Ursuliner-Straße 27/28, Erdgeschoß, Laden 1, zurückzugeben, die nach Prüfung der Listen mit ihnen verrechnet.

Die nicht abgeholten Warenmengen dürfen die Kleinhändler nicht anderweitig veräußern. Über ihre Verwendung erhalten sie später von der Stadtbekleidungsstelle schriftlichen Bescheid. Im übrigen findet unsere Bekanntmachung vom 23. August 1918, abgedruckt in Nr. 39 des Breslauer Gemeindeblattes vom 18. August 1918 Seite 948/54, sinngemäß Anwendung.

Breslau, am 3. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Neukirch.

Verteilung von Baumwollnähgarn, Leinennähzwirn und Strick- und Stopfgarn.

Wie uns erst nachträglich bekannt geworden ist, haben noch nicht alle Großhändler die Nähgarne, Zwirne, Strick- und Stopfgarne von den Fabriken erhalten, so daß auch ein Teil der Kleinhändler in Breslau noch nicht versorgt werden konnte.

Wir setzen deshalb den Schlußtag der Garnlieferung nachträglich auf den 25. Februar 1919 fest.

Die Haushaltungen, Verarbeiter, Anstalten und Hotels erhalten demnach ihre Nähfaden von den Kleinhändlern bis 25. Februar 1919.

Die Kleinhändler haben die Kundenlisten und die Nachweisungen der Verarbeiter, Anstalten und Hotels mit den Ausweisen und Berechtigungsschreiben spätestens am 26. Februar 1919 zurückzugeben.

Im übrigen findet unsere Bekanntmachung vom 3. 1. 19 sinngemäß Anwendung.

Breslau, am 8. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Neukirch.

Prüfung der Mitgliederlisten von Deputationen usw. auf Grund der Veränderungen in der Stadtverordneten-Versammlung.

Mit Ablauf der Amtsdauer sind am Schlusse des Jahres 1918 aus der Stadtverordneten-Versammlung ausgeschieden die Stadtverordneten

Apothekenbesitzer Dr. Hoffmann,
Bäckereibesitzer Schäfer,
Realschullehrer Schink.

An ihrer Stelle und an Stelle der schon während ihrer Amtszeit ausgeschiedenen, jeweilig im Gemeindeblatte durch besondere Veröffentlichung bekanntgegebenen Herren

Baurat Gruhl, Gem. Bl. 1917 S. 501,
Ingenieur Dr. Ilgner, Gem. Bl. 1917 S. 765,
Ratsmaurermeister Beck, seit September 1917 Stadtrat,
Generalagent Krimke, Gem. Bl. 1917 S. 1339,
Rechnungsführer Schütz, Gem. Bl. 1917 S. 1527,
Direktor Dr. Milch, seit Januar 1918 Stadtrat,
Univers. Prof. Geh. Rat Dr. Kükenthal, Gem. Bl. 1918 S. 776,
Kommerzienrat Dr. Schwerin, Gem. Bl. 1918 S. 1135,

sind neu in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt worden:

Kaufmann Emanuel Bielschowsky,
Architekt Alfred Böttcher,
Gewerkschaftssekretär Hermann Dindas,
Kaufmann Ernst Everth,
Sanitätsrat Moritz Friedmann,
Hausbesitzer Hermann Kentsch,
Kaufmann Albert Pohl,
Geschäftsführer Fritz Rasch,
Gewerkschaftssekretär Hermann Reichelt,
Kaufmann Richard Schaefer,
Fabrikbesitzer Ignatz Walsch.

Die städtischen Amtsstellen haben hiernach die Zusammensetzung der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Deputationen, Kuratorien, Vorstände usw. nachzuprüfen und dort, wo die vorgeschriebene Zahl von Stadtverordneten nicht mehr vorhanden ist, alsbald Ersatzwahlen einzuleiten.

Breslau, den 6. Januar 1919.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Oberrealschule, sind zum 1. April 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neusprachler und ein Mathematiker mit naturwissenschaftlicher Lehrbefähigung. Dringend erwünscht ist die Lehrbefähigung im Turnen.

Das mit jeder Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt zurzeit 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 30. Januar 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung.

Die Zinsen der von dem Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Arnold Hirt in Leipzig zum ehrenden Andenken an seinen verstorbenen Vater errichteten Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung sollen dazu dienen, Breslauer (nicht nur städtischen) Lehrern und Lehrerwitwen Beihilfen zur Erziehung der Kinder zu gewähren.

Die Stiftungszinsen werden Ende März j. J. verteilt. Eingehend begründete Gesuche um Berücksichtigung bei der nächsten Verteilung sind bis spätestens 25. Januar 1919 an den Magistrat, Abteilung für die Schulverwaltung, Garten-Str. 3, 2. Stock, einzureichen.

Breslau, den 3. Dezember 1918.

Der Magistrat,
Abteilung für die Schulverwaltung.

Anordnung über die Verwendung von Bürokräften.

Mit Rücksicht auf die zurzeit außerordentlich große und noch immer im Wachsen begriffene Zahl von bedürftigen, stellungslosen Bürokräften ordnen wir für Behörden und Privatbetriebe Folgendes an:

1. Mit der kürzesten, rechtlich zulässigen Kündigungsfrist sind zu entlassen:
   a. alle in Büros beschäftigten nicht unersetzlichen Frauen von Heeresangehörigen, die vor Kriegsbeginn in Bürostellungen nicht gewesen sind, und deren Männer bereits vor Kriegsbeginn dem Soldatenstande angehört haben,
   b. alle seit Kriegsbeginn angenommenen Bürohilfskräfte, von denen es feststeht, daß sie ohne ihren gegenwärtigen Büroerwerb infolge ihrer sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedürftig wären, und für die in ihren gegenwärtigen Stellungen Ersatz beschafft werden kann, aber nur, nachdem bereits eine Ersatzkraft für sie durch bindenden Vertrag angestellt worden ist.
   c. alle auf Grund des Gesetzes betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst in Büros beschäftigten nicht unersetzlichen Personen, die auch ohne diese Beschäftigung der Bedürftigkeit nicht ausgesetzt sein würden.

2. Die Leistung von Überstunden durch vorhandene Arbeitskräfte ist bei allen Behörden nach Möglichkeit zu vermeiden. Dafür sollen neue Kräfte angenommen werden.

3. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit es sich um besonders gut eingearbeitete, unersetzliche Kräfte handelt.

Breslau, den 3. Januar 1919.

Der Demobilmachungsausschuß für die Stadt Breslau.

Dr. Trentin.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben:

1. Sammelmarkenbogen,
2. Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter,
3. Zusatzmarken für Schwerarbeiter (Brot- und Kartoffelmarken),
4. Spiritusmarken,
5. Kaffee-Ersatzmarken Nr. 6.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2, Montag den 13. Januar,
Gruppe 3 und 4, Dienstag den 14. Januar,
Gruppe 5 und 6, Mittwoch den 15. Januar,
Gruppe 7 und 8, Donnerstag den 16. Januar,
Gruppe 9 und 10, Freitag den 17. Januar,
Gruppe 11 und 12, Sonnabend den 18. Januar.

Ausgabezeit 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Der Lebensmittel-Bezugsschein, die Zusatzkarten für Schwerarbeiter, der Kartoffelbezugsschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter und von den Spiritusempfängern die vorgeschriebenen Erklärungen sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne die Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, den 4. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 128	Suppenerzeugnisse,
Lebensmittelmarke 129	Marmelade,
Lebensmittelmarke 120 in den Revieren 15, 14, 13 und 1	Käse,
Nährmittelmarke 108 weiß	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 108 blau	Reis,
Nährmittelmarke 108 rot	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 139 braun	Teigwaren.

Die aufgerufenen Marken sind vom Sonnabend, den 11. bis Dienstag, den 14. Januar 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 120 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 15, 14, 13 und 1,
b. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 15. Januar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 120 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 9. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Weitere Sonderzuteilung von K.-A.-Seife.

Auch auf die Februar-Abschnitte der laufenden Seifenkarten, die bereits im Januar Gültigkeit haben, dürfen statt 50 g 100 g K.-A.-Seife abgegeben werden.

Die Seifen-Wiederverkäufer erhalten entsprechend größere Mengen von ihren Lieferanten. Die gesammelten Februar-Abschnitte sind von den Wiederverkäufern an die Ausgabestellen in besonderen Umschlägen abzuliefern und nur mit der Menge zu berechnen, über die sie lauten, also mit je 50 Gramm. Sie sind auch mit einer besonderen Empfangsbestätigung vorzulegen, auf der die Ausgabestelle vermerken wird, daß es sich um Abschnitte des Monats Februar 1919 handelt.

Breslau, 8. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Gemüse.

In der Woche vom 13.—19. 1. 19 werden auf Lebensmittelmarke Nr. 130 ohne Voranmeldung 2 Pfd. rote Mohrrüben ausgegeben. Der Verkauf findet in den Kartoffelkleinhandlungen statt, in denen der Haushalt seine Kartoffeln bezieht oder vor der Selbsteindeckung bezogen hat. Die Mohrrüben kosten 14 Pfg. das Pfund.

Breslau, den 8. Januar 1919.

Stadtstelle für Gemüse und Obst.

Abgabe von Kartoffeln.

Die in der Woche vom 2.—8. 12. 18 vorschußweise verausgabte doppelte Wochenmenge an Kartoffeln soll in der Weise zur Verrechnung kommen, daß in den nächsten 6 Wochen nur 5 Pfd. Kartoffeln zur Ausgabe gelangen. Es werden demnach in den nächsten 6 Wochen wöchentlich ausgegeben:

auf die Kartoffelmarken mit ungeraden Nummern 3 Pfd.,
auf die Kartoffelmarken mit geraden Nummern 2 Pfd.,
auf die Zusatzmarken Za. 2 Pfd.,
auf die Zusatzmarken Zb. 3 Pfd.,
auf die jeweilig aufgerufenen braunen Nährmittelmarken 2 Pfd.

Breslau, den 8. Januar 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Vermehrung der Sprechstunden in den städtischen Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen.

Vom 13. Januar an finden die ärztlichen Sprechstunden wie folgt statt:

Fürsorgestelle:	für Säuglinge:	für Kleinkinder: (2—6 jährig:)
Säuglingsheim Schulgasse 13c	werktäglich 9—10	Dienstag 8—9
Königsplatz 7	Montag, Mittwoch, Freitag $8^1/_2$—$9^1/_2$	Freitag 8—9
Matthiasstr. 76/78		Freitag 8—9
Wäldchen 25		Mittwoch 8—9
Friedr.-Wilh.-Str. 101	Dienstag, Donnerstag, Sonnabend $8^1/_2$—$9^1/_2$	Sonnab. 8—9
Malteserstr 16		Dienstag 8—9
Brandenburger Str. 36		Donnerst. 8—9
Lützowstraße 28		Montag 8—9

Für die diese Sprechstunden besuchenden Kinder können auf ärzlichen Antrag städtische Stillbeihilfen (3,50 ℳ für die Woche) gewährt und auf ärztliche Verordnung Säuglingsnahrung aus städtischen Milchküchen (Tagesportion 12 ₰) sowie eine tägliche Gemüsemahlzeit ($^1/_2$ Liter 15 ₰), beides für Arme unentgeltlich, verabfolgt werden.

Breslau, den 6. Januar 1919.

Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt.

Hartes Holz als Kohlenersatz

20 cm lang, ca. 6 cm stark, liefert frei Haus einen Sack für . . . . . 3,20 ℳ,
bei Selbstabholung in der Anstalt . . . 3,— „
außerdem
klein gespaltenes Holz frei Haus 1 Sack für 2,60 „
bei Selbstabholung in der Anstalt 1 „ „ 2,45 „.

Städtische Holzspaltanstalt, Nieder-Gasse 10.
Fernsprecher 6641 und Magistrat 61.

Lieferung nur auf Bestellung, Aufträge an Reisende nicht zu erteilen.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Wahlausschuß für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

In dem gemäß § 13 der Verordnung vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1345) sowie § 22 der Wahlordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 1353) für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung zu bildenden Wahlausschuß für den 9. Wahlkreis berufe ich

als Beisitzer

1. Herrn Fritz Rasch, Geschäftsführer in Breslau, Margaretenstraße 17,
2. Frau Geheime Sanitätsrat Koerner in Breslau, Claassenstraße 15,
3. Herrn Professor Dr. Albert Wohlauer in Breslau, Neue Graupenstraße 17,
4. Herrn Geheimen Regierungsrat Paul Grützner in Breslau, Taschenstraße 18;

als Stellvertreter bei Behinderung der Beisitzer:

1. Herrn Rechnungsrat Franz Janich in Breslau, Paulstraße 43,
2. Herrn Kaufmann Waldemar Dietrich in Breslau, Lohestraße 36 III.

Breslau, den 31. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar.

Kern.

Wahlausschuß für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

In den gemäß § 13 der Verordnung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) sowie § 22 der Wahlordnung vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) zu bildenden Wahlausschuß für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung berufe ich für den 9. Wahlkreis

als Beisitzer:

1. Herrn Schneidermeister Vinzenz Liepelt, Breslau, Blücherstraße 21,
2. Frau Justizrat Bellerode, Breslau, Körnerstr. 17,
3. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Wolff, Breslau, Moltkestraße 9,
4. Herrn Großkaufmann Dr. Dzialas, Breslau, Morgenzeile 8;

als Stellvertreter bei Behinderung der Beisitzer:

1. Herrn Regierungs-Bürodiätar Geihe, Breslau, Pestalozzistraße 3,
2. Herrn Landesrat Schallehn, Breslau, Gabitzstr. 116.

Breslau, den 7. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.

Kern.

Bestehenbleiben von Anordnungen.

Nachstehende während des Krieges vom stellv. Generalkommando VI. A. K. und den Kommandanturen Breslau und Glatz erlassenen Anordnung bleiben bis auf weiteres in vollem Umfange bestehen und dürfen von einer unbefugten Stelle nicht aufgehoben werden.

1. Die Anordnung vom 5. bezw. 7. Juni 1917 — II f[1] Nr. 61/6. 17 — betr. Auskunftspflicht der Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagbetrieben;
2. die Anordnungen vom 12. bezw. 13. Juni 1917 — II f[1] Nr. 135/6. 17 — und vom 7. bezw. 9. September 1917 — II f[1] Nr. 779/7. 17 — betr. wasserstandsgemäße Beladung auf der Oder;
3. die Anordnung vom 3. bezw. 5. Juli 1918 — — II f[1], IV a, K. St. Nr. 754/6. 18 — betr. Versand und Lagerpflicht für Erz;
4. die Anordnung vom 6. 8. 1918 — II f[1] Nr. 802/7. 18 — betr. Verwendung von Binnenfahrzeugen zu Lagerzwecken.

Breslau, den 31. Dezember 1918.

V. f. d. Zentral-Soldatenrats. Eggers.

V. f. d. G. K. Der Chef des Generalstabes. von dem Hagen, Oberstleutnant.

Straßensperrung.

Wegen Erneuerung des Bohlenbelages wird die Dürrgoyer Wegeüberführung zwischen Ofen- und Schönstraße auf 3 Wochen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. (Bek. des Polizeipräsidenten vom 7. 1. 1919.)

Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches[1].

Die Frist, innerhalb welcher Waffen aus Heeresbeständen, Heeresgerät und Heeresgut aller Art abzuliefern sind, wird auf den 15. Januar 1919 festgesetzt. Wer der Ablieferung bis dahin nachkommt, bleibt für eine etwaige, vor der Ablieferung begangene, den abgelieferten Gegenstand betreffende unbefugte Aneignung straffrei. Wer dagegen Waffen aus Heeresbeständen und Heeresgut, welches er unbefugt im Besitz hat, bis zum 15. Januar 1919 nicht abliefert, hat die im § 3 der Verordnung angekündigten schweren Strafen zu erwarten.

Es sind abzuliefern:

1. Waffen, Munition, Fahrzeuge, Fahrräder, Ferngläser, Geschirr- und Stallsachen an die Artilleriedepots in Breslau, Schweidnitz, Neiße, Neustadt OS. und Glatz oder an den nächstgelegenen Truppenteil, der die abgelieferten Sachen wieder an eines der genannten Artilleriedepots weiterzugeben hat.
2. Kraftfahrzeuge an den Kraftfahrersatzpark 6 in Breslau.
3. Pferde an den nächstliegenden Truppenteil.
4. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an den nächstliegenden Truppenteil.

Breslau, den 4. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

Die Regelung des Reiseverkehrs.

Bis zur endgültigen Regelung des Reiseverkehrs mit dem früheren Österreich-Ungarn durch die Zentralbehörden in Berlin ist von den zuständigen militärischen Stellen für den Bereich des VI. Armeekorps bestimmt worden:

1. Die bisherigen Bestimmungen über Erteilung von Paß und Sichtvermerk bleiben in Kraft. Erkennungskarten und militärische Passierscheine werden nicht mehr ausgestellt. Die Paßbehörden entscheiden allein über die Dringlichkeit des Reiseantrages.
2. Nach Deutschland einreisende Personen, denen die Beschaffung eines Sichtvermerkes beim deutschen Konsulat unmöglich gewesen ist, kann der Sichtvermerk nach eingehender Prüfung der Person und des Zweckes der Reise bei den deutschen Eisenbahn-Überwachungsstellen an der Grenze erteilt werden. Ist die Überwachungsstelle nicht in der Lage, den Reiseantrag eingehend zu prüfen, so ist von Erteilung der Genehmigung, falls nicht Zurückweisung überhaupt geboten ist, bei der Polizeibehörde des Zielortes telegraphisch auf Kosten des Reisenden anzufragen und derselbe bis zum Eintreffen der Antwort ins Ausland zurückzuweisen, bezw. zurückzuhalten. In jedem Falle ist die Einreise der Polizeibehörde des Zielortes schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Überwachungsstellen erheben für die Erteilung des Sichtvermerkes eine Gebühr von 3 ℳ, die hierher abzuführen ist.
4. Befreiung von Paß und Sichtvermerk bleiben dem stellv. General-Kommando des VI. Armeekorps vorbehalten.
5. Der kleine Grenzverkehr wird bis auf weiteres in der bisherigen Form zugelassen.
6. Die von anderen Stellen als dem stellv. General-Kommando verhängten Grenzsperren werden aufgehoben. Die von hier verhängten Grenzsperren bleiben bestehen.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien hat Beratungsstellen für Geschlechtskranke eingerichtet. Zweck dieser Beratungsstellen ist eine kostenlose und streng verschwiegene Beratung von Personen, die an einer Geschlechtskrankheit leiden oder gelitten haben, soweit sie nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert sind oder

[1]) Vergl. Gemeindeblatt 17. Jahrg. 1918, S. 1449.

dem Kreise der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung nahestehen. Auch Familienangehörige dieser Personenkreise finden dort Beratung.

Durch die Beratung soll die Art der Krankheit festgestellt und die notwendige ärztliche Behandlung der Krankheit vermittelt werden. Eine ärztliche Behandlung selbst findet in den Beratungsstellen nicht statt.

Die Beratungsstellen kann jeder, der an einer Geschlechtskrankheit zu leiden befürchtet, unvorgeladen zu den nachstehend angegebenen Sprechstunden aufsuchen. Er wird dort kostenlos Rat und Vermittelung ärztlicher Behandlung erhalten.

Beratungsstellen bestehen in

Breslau, Kronprinzenstraße 65,
Sprechstunden: für Männer Sonnabend 6—7 Uhr.
Sprechstunden: für Frauen Mittwoch 6—7 Uhr.

Glogau im städtischen Krankenhause
Sprechstunden für Männer Montag 11½—12½ Uhr,
Sprechstunden: für Frauen Dienstag 11½—12½ Uhr,

Görlitz, Postplatz 31,
Sprechstunden: für Männer Montag 1—2 Uhr,
Sprechstunden: für Frauen Donnerstag 1—2 Uhr,

Beuthen OS., Große Blottnitzastraße 9,
Sprechstunden: für Männer Freitag 6½—7½ Uhr abends,
Sprechstunden: für Frauen Sonnabend 6½—7½ Uhr abends,

Neisse im städtischen Krankenhause.
Sprechstunden: für Männer Montag 12—1 Uhr,
Sprechstunden: für Frauen Sonnabend 12—1 Uhr.

Anträge auf Kriegsbauten.

Das Demobilmachungsamt hält eine besondere Verordnung über die Regelung der Aufträge auf Kriegsbauten nicht für notwendig. Auch für diese Bauten gilt die allgemeine Verordnung Nr. II 190/18 vom 21. November 1918. Für eine etwaige Weiterarbeit an derartigen Bauten ist folgendes als allgemeine Richtlinie zu beachten:

1. Bauten sind fortzuführen, sofern eine Verwendungsmöglichkeit für Friedenszwecke besteht.
2. Bauten sind unter Dach zu bringen, um eine Zerstörung oder Entwertung zu verhüten.

Berlin, den 28. Dezember 1918.
Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

An alle Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands!

Der Kongreß aller Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, hat, wie Euch bekannt, uns zu seinem Vollzugsorgan ernannt und uns seine Vollmachten übertragen. Wir haben in den ersten Wochen unserer Tätigkeit uns fast ausschließlich mit den zum Himmel schreienden Zuständen in Berlin beschäftigen müssen, wo eine kleine Minderheit gegen den allgemeinen Willen des Volkes, besonders auch der Berliner Bevölkerung, und gegen den ausgesprochenen Willen der Arbeiter- und Soldatenräte ganz Deutschlands eine brutale Gewaltherrschaft zu errichten bestrebt ist. Das verbrecherische, alle Errungenschaften der Revolution gefährdende Treiben bewaffneter Banden hat uns genötigt, der Reichsleitung außerordentliche Vollmachten zu erteilen, damit in Berlin endlich einmal die Ordnung und Rechtssicherheit, die unter dem freiheitlichen Regime erst recht notwendig sind, wiederhergestellt werden können. Alle Meinungsverschiedenheiten im einzelnen müssen zurückgestellt werden hinter das Ziel, die schwer erkämpfte Volksfreiheit zu schützen, den Frieden nach innen und außen zu sichern und damit das ganze werktägige Volk vor neuem, furchtbaren Unglück zu bewahren. Es ist die Pflicht aller Arbeiter- und Soldatenräte, uns und die Reichsleitung dabei mit allen Mitteln zu unterstützen. Haltet alles, was dazu erforderlich ist bereit! Je einmütiger sich die Arbeiter und Soldaten Deutschlands in den von ihnen gewählten Räten zusammenschließen, desto rascher wird der Kampf nach dem Willen des Volkes entschieden sein.

Berlin, den 6. Januar 1919.
Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik.
[R.-A. Nr. 5.]

Die Lohnbewegung unter der Arbeiterschaft

hat in letzter Zeit nach Art und Umfang eine Entwicklung genommen, die die schwersten Befürchtungen erwecken und weite Gebiete der Gütererzeugung zum Erliegen bringen muß. Die beklagenswerte, aber unvermeidliche Folge davon kann nur Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend sein. Die Betriebe des Staats unterliegen in dieser Beziehung den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die privaten. Weder Bergbau und Eisenbahn noch alle übrigen Staatsbetriebe können es längere Zeit ertragen, daß ihre Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Diese Gefahr ist aber bereits in bedrohlichem Maße eingetreten. Es wird deshalb zur gebieterischen Pflicht der Staatsregierung, dem Anwachsen der Lohnausgaben über das Maß des Erträglichen hinaus mit Festigkeit entgegenzutreten. Die Herren Fachminister werden daher ersucht, an sie herantretende Lohnforderungen zwar mit voller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, aber auch sorgfältig darauf hin zu prüfen, ob nicht durch die Bewilligung den in Frage kommenden Betrieben Lasten auferlegt werden, die sie nicht ertragen können, ohne zu erliegen, und die somit die gesamte Finanzgebarung des Staates gefährden. In diesem Falle sind die Forderungen zurückzuweisen.

Berlin, den 2. Januar 1919.
Die Preußische Regierung.
[R.-A. Nr. 2.]

Löhnungszuschuß für Unteroffizierfamilien.

Der einmalige Löhnungszuschuß — Erlaß vom 14. März 1918 (A.V.Bl. S. 136) — steht auch den Familien der auf neutralem Gebiet internierten Unteroffiziere des Friedensstandes (Kapitulanten) zu, die für den 21. Februar 1918 nach dem Erlaß vom 9. Oktober 1918 (A. V. Bl. S. 589) einen Teil des Löhnungszuschusses zu empfangen hatten.

Berlin, den 27. Dezember 1918.
Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit.

Auf Grund des § 18 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (O.P.G.) und des § 8 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (M.V.G.) bestimmt die Reichsregierung folgendes:

Den Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine der Schutz- und Landesverteidigungstruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges — gleichviel ob bei den deutschen Streitkräften oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates — in Kriegsgefangenschaft geraten sind oder noch geraten, ist die Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit anzurechnen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß eigenes Verschulden vorgelegen hat.

Die hiernach als Dienstzeit anzurechnende Zeit der Kriegsgefangenschaft ist auch bei der Feststellung des für die Anrechnung von Kriegsjahren (§§ 16, 17 O.P.G. und §§ 6, 7 M.V.G.) erforderlichen Zeitraumes zu berücksichtigen, soweit der Betreffende während der Kriegsgefangenschaft besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt war.

Das Preußische Kriegsministerium wird hiermit ermächtigt, im Einverständnis mit den Staatssekretären des Reichs-Marine-Amts und des Reichskolonial-Amts, dem Bayerischen Ministerium für militärische Angelegenheiten, dem Sächsischen Ministerium für Militärwesen sowie dem Kriegsministerium von Württemberg die erforderlichen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen hierzu zu erlassen, insbesondere auch darüber, in welchen Fällen die Voraussetzung, „daß eigenes Verschulden vorgelegen hat", erfüllt ist, und von wem und nach welchen Grundsätzen die Entscheidung der Frage zu

treffen ist, ob jemand „während seiner Kriegsgefangenschaft besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt war". Die Ausführungsbestimmungen sollen dafür Vorsorge treffen, daß gegen die Entscheidung dem Betroffenen der Rechtsweg offensteht.

Berlin, den 30. November 1918.

Die Reichsregierung.

Kapitulationen.

1. Jeder Kapitulant, der infolge des Krieges aus der planmäßigen Stärke seines Friedenstruppenteils ausgeschieden ist, muß sobald als möglich zu diesem zurückkehren. Im übrigen wird auf Teil V — Ziffer 152 — des Demobilmachungsplanes für das Deutsche Heer Bezug genommen.

2. Die während des Krieges angenommenen Kapitulanten (hierzu gehören auch die als Neukapitulanten angenommenen ehemaligen Kapitulanten und die Kapitulanten unter Vorbehalt) werden im Hinblick auf die Festsetzung im Absatz 3 des Erlasses vom 23. Juni 1915 (A.V.Bl. S. 286) erst dann endgültige Friedenskapitulanten, wenn sie im Friedensverhältnis nach Ableistung einer dreimonatigen Probezeit vom ersten Tag ihrer Dienstleistung beim Truppenteil an in eine Friedenskapitulanten- oder Gefreitenstelle eingereiht worden sind und das Kapitulationshandgeld empfangen haben.

3. Alle während des Krieges angenommenen Kapitulanten sind als zum Friedensstande gehörig anzusehen und erhalten gemäß § 5, Ziffer 4, letzter Absatz der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift nach der Demobilmachung die Löhnung des im Krieg erworbenen Dienstgrades, nötigenfalls über den Etat.

4. Die aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) zurückkehrenden Kapitulanten sind nur dann als solche weiter anzusehen, wenn nach Befragung der beteiligten Vorgesetzten oder durch anderweite Nachprüfung der Verhältnisse, unter denen die Betreffenden in Kriegsgefangenschaft geraten sind, festgestellt ist, daß eigene Schuld an der Gefangennahme nicht vorliegt. Die in der Kriegsgefangenschaft (Internierung) zugebrachte Zeit rechnet bei in Wirksamkeit gebliebenen Kapitulationen neben der sonst im Frieden und im Kriege abgeleisteten Dienstzeit (aktive Dienstzeit, Kapitulantenzeit, Kriegsdienstzeit — einfach gerechnet —) als Kapitulantenzeit.

Während der Kriegsgefangenschaft (Internierung) abgeschlossene Kapitulationen sind rechtsunwirksam.

Wegen der Offenhaltung der Stelle der in Kriegsgefangenschaft (Internierung) befindlichen Friedenskapitulanten vgl. Abs. 4 Ziffer 2 des Erlasses vom 12. November 1916 (A.V.Bl. S. 484).

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Vormerkung der Militäranwärter für den Zivildienst.

Damit die Zivilbehörden bei dem bevorstehenden Inkrafttreten der Urlaubsbestimmungen für Militäranwärter (Anlage L der Anstellungsgrundsätze — D.V.E. Nr. 42 —) sogleich mit der Einberufung der bereits vorgemerkten Militäranwärter beginnen können, müssen diese sobald als möglich ihre Weitervormerkung beantragen. In dem Gesuch ist unter genauer Angabe der Anschrift zum Ausdruck zu bringen, ob der Anwärter gewillt und, wenn möglich, ob er nach Erlaß des Demobilmachungsbefehls auch in der Lage ist, einer Einberufung Folge zu leisten.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

In Ausführung des § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. v. Mts. (RGBl. S. 1329)[1]) bestimme ich die Regierungspräsidenten und den hiesigen Polizeipräsidenten als die Behörden, die auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben widerruflich eine Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde genehmigen können. Vor der Erteilung der Genehmigung sind die auf Grund der Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 2. d. Mts. (RGBl. S. 1397) errichteten Fachausschüsse zu hören.

Die im § 7 der Verordnung vom 23. v. Mts. den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragenen Aufgaben sind von den Gewerbeinspektoren wahrzunehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gebühren der Beisitzer der Oberversicherungsämter.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichsarbeitsamts eröffne ich dem Oberversicherungsamte folgendes:

Über die Festsetzung der Gebühren der Beisitzer des Oberversicherungsamts hat gemäß §§ 76, 54 der Reichsversicherungsordnung das Oberversicherungsamt (ohne Beschlußkammer) zu beschließen. Die Vorschrift des § 54 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung über die Genehmigung der den Beisitzern bewilligten Pauschbeträge kann für die Beisitzer des Oberversicherungsamts nicht entsprechend angewendet werden. Die Festsetzung der Pauschbeträge für die Beisitzer des Oberversicherungsamts bedarf mangels einer ausdrücklichen Bestimmung keiner Genehmigung.

Auf Beschwerden über Festsetzung der Gebühren der Beisitzer des Oberversicherungsamts entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abkommen zwischen Krankenkassen und Ärzten.

Die Vertragsparteien des Berliner Abkommens vom 23. Dezember 1913 haben am 2. d. Mts. vereinbart, daß die Amtsdauer der zu den Ausschüssen für die Auswahl der Kassenärzte, zu den Vertragsausschüssen und zu den Schiedsämtern gewählten Vertreter der Krankenkassen und Ärzte, die mit dem 31. d. Mts. ablaufen würde bis zum 30. Juni 1919 verlängert wird.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Körperliche Ausbildung der Jugend.

1. Die Übungen der Wehrschule (Heranbildung der Jugend zur Wehrfähigkeit) sind einzustellen.

2. Reisen der Oberleiter, Vertrauensmänner und Hilfsoffiziere der Wehrschule haben nicht mehr stattzufinden.

3. Die aus den Beständen der Heeresverwaltung herrührenden und die aus dem Kriegsfonds beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Karten usw. (Ziffer I 2a, b, c, d und h des Erlasses vom 7. 2. 18 Nr. 1276/1. 18 C 1a) sind nach Anordnung der stellvertretenden Generalkommandos (des Generalkommissariats) in staatliche Verwahrung zu nehmen.

4. Der zwischen dem deutschen Reichs-(Militär-) Fiskus und der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., sowie dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein A.-G. in Stuttgart abgeschlossene Versicherungsvertrag vom 8. März, 4./2. Februar 1915 — Erlaß vom 8. März 1915 — Nr. 2652. 2. 15 C 1 — ist zum 28. Februar 1919 gekündigt worden, sofern er gemäß § 4 infolge Aufhörens des mobilen Zustandes nicht schon vorher ohne weiteres erlischt. Für den Monat Dezember 1918 sind Haftpflicht- und Unfallversicherungsprämien an die Gesellschaften vorläufig nicht abzuführen.

Berlin, den 30. November 1918.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Ausführungsanweisung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 (Gesetz-Samml. S. 173) bestimme ich hierdurch folgendes:

§ 1.

Vom 1. Januar 1919 ab erfolgt die Bearbeitung der dem Landesgewerbeamt zugewiesenen Aufgaben in zwei Abteilungen. In der Abteilung A werden die das

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1380.

gewerbliche Unterrichtswesen betreffenden, in der Abteilung B werden die das Handwerk, die Gewerbeförderung und das Genossenschaftswesen betreffenden Angelegenheiten bearbeitet.

§ 2.

Für die Besetzung mit Mitgliedern und den Aufgabenkreis der Abteilung A bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Sie gelten auch für die Abteilung B, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§ 3.

Die Abteilung B hat die Aufgabe, in den das Handwerk, die Gewerbeförderung und das Genossenschaftswesen betreffenden Fragen

1. den Minister durch Abgabe von Gutachten und Anregungen technisch zu beraten,
2. an der Verwaltung und Aufsicht der dazu dienenden Einrichtungen teilzunehmen,
3. über die Entwicklung Verwaltungsberichte zu erstatten,
4. die im Inland und Ausland erscheinenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen

§ 4.

Der Abteilung B gehören mit vollem Stimmrecht die ordentlichen und diejenigen außerordentlichen Mitglieder an, die der Minister in diese Abteilung beruft. Die übrigen außerordentlichen Mitglieder und die Referenten im Ministerium können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Handwerkskammern und die Verbände der gewerblichen Genossenschaften sind berechtigt, dem Minister Vorschläge für die Berufung außerordentlicher Mitglieder zu machen.

Es bleibt vorbehalten, auch die außerordentlichen Mitglieder der Abteilung B neben der Erledigung der regelmäßigen Geschäfte mit besonderen Aufträgen (Untersuchungen an Ort und Stelle und dergleichen) zu betrauen.

§ 5.

Die außerordentlichen Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt. Den außerhalb Berlins und seiner Vororte Wohnenden wird als Ersatz der Reisekosten bis auf weiteres der Betrag der Fahrkarten 2. Klasse und ein Tagegeld von 15 ℳ mit einem für die Dienstreisen der Staatsbeamten jeweilig in Frage kommenden Teuerungszuschlag erstattet. Die gleichen Entschädigungssätze werden bei Dienstreisen gewährt. Staatsbeamte erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6.

Die Abteilung B hält nach Bedarf, jedoch wenigstens allmonatlich, regelmäßige Sitzungen ab, zu denen sämtliche Mitglieder schriftlich zu laden sind. Beschlüsse und Gutachten werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Für die Abstimmung gelten die Vorschriften in § 15 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1905 mit der Maßgabe, daß die Abgabe besonderer Gutachten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zulässig ist. Auch kann die Minderheit beanspruchen, daß ihr Gutachten mit dem Beschluß der Abteilung dem Minister vorgelegt wird.

Dem Minister bleibt vorbehalten, in Fällen von erheblicher Bedeutung, in denen er Bedenken trägt, dem Gutachten der Abteilung zu folgen, eine nochmalige Erörterung in seiner Anwesenheit anzuordnen.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

[R.-A. Nr. 1.]

Absatzpreise von Kürbis nach Senfgurkenart.

Soweit Kürbis nach Senfgurkenart trotz Verbots vereinzelt hergestellt und für den Verkehr freigegeben worden ist, dürfen beim Absatze folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz von den Herstellern an die Großhändler für 50 kg netto einschließlich Verpackung 80 ℳ frei Verladestation (Erzeuger-Höchstpreis).

2. Beim Absatz von dem Großhändler an die Kleinhändler für 50 kg netto einschließlich Verpackung 88 ℳ (Großhandelspreis, Richtpreis). Zu diesem Preise hat der Großhändler die Ware frei Station des Kleinhändlers zu liefern. Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Kleinhändlers am gleichen Orte wie die des Großhändlers, so ist die Ware zu diesem Preise dem Kleinhändler anzurollen.

Liefern die Hersteller unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher frei Station des Empfängers oder, falls sich die gewerbliche Niederlassung des Herstellers an demselben Orte wie die des Empfängers befindet, frei Haus, so sind die Hersteller berechtigt, den Großhandelspreis zu verlangen.

3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher darf für das Pfund Fertigware ein Preis von 1,10 ℳ nicht überschritten werden (Kleinhandelspreis, Richtpreis). — Festsetzungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst. (Mitt. f. Preisprüfungsstellen Nr. 24 vom 1[illegible] 12. 18.)

Bezug und Verbrauch von Druckpapier.

Auf Grund der Verordnung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. März 1919 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Die sich hiernach ergebenden Mengen werden außerdem bei allen Klassen gleichmäßig um weitere 15 vom Hundert gekürzt.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Jan. 1919 bis zum 31. März 1919 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat Dezember 1918 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Verlegern und Druckern von Zeitungen darf in den Monaten Januar, Februar und März 1919 nur je ein Drittel der von der Kriegswirtschaftsstelle für das erste Vierteljahr 1919 festgesetzten Gesamtmenge Druckpapier geliefert werden. Ausgenommen hiervon sind Bezüge, deren Gesamtmenge für das erste Vierteljahr 1919 5 000 Kilogramm nicht überschreitet.

4. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. März 1919 60 v. H. derjenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

5. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 4 werden vorhandene Bestände angerechnet.

6. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziffer 4 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. März 1919 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. April 1919 dieses Bezugsrecht um die im ersten Vierteljahr 1919 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. April 1919 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,
2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-Gbl. Nr. 195.]

Einmalige Sonderzuteilung von K.-A.-Seife.

Auf Grund der Ermächtigung durch die Reichsregierung sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Über die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus, dürfen auf den Februar-Abschnitt der Seifenkarte einmal statt 50 Gramm 100 Gramm K.-A.-Seife abgegeben werden.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-Gbl. Nr. 195.]

Verfallserklärung von Waffen und Heeresgut.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

Gegenstände (Waffen, Heeresgerät und Heeresgut aller Art), die nicht innerhalb der Fristen abgeliefert werden, die nach der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 (ReichsGesetzbl. S. 1425) von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Stellen gesetzt sind, sind von den Demobilmachungskommissaren für verfallen zu erklären. Die Demobilmachungskommissare können die Befugnis zur Verfallserklärung auf die Demobilmachungsausschüsse übertragen.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 195.]

Aus dem **Inhalt des Reichsgesetzblattes Nr. 192**, ausgegeben am 27. Dezember 1918: Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen, vom 23. Dezember 1918. — Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Vom 23. Dezember 1918.

Das Militär-Gouvernement Litauen und die Verwaltung der baltischen Lande sind nach der Verfügung der Kriegsministers vom 24. Dezember 1918 aufgelöst.

Zur Ausbildung von Gewerbelehrern soll Ostern 1919 ein Seminarkursus, an dem auch Kriegsbeschädigte teilnehmen können, in Charlottenburg in den Räumen der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Wilmersdorfer-

Straße 166/67 stattfinden. Bei genügender Beteiligung sollen Lehrgänge eingerichtet werden, die zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen dienen: 1. Metallgewerbe, 2. Baugewerbe, 3. Schmückende Gewerbe, 4. ungelernte Arbeiter. Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis 15. Januar 1919 an den Regierungspräsidenten einzureichen. Das Nähere wegen der Aufnahmebedingungen usw. siehe in der Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Dezember 1918. (Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung Nr. 22.)

Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehl.

1. Das Heer und die Marine sind unter Anlehnung an die Bestimmungen des Demobilmachungsplans demobil zu machen. Über die weitere Gestaltung des Heeres wird später entschieden werden.

2. Als Tag des Befehls zur allgemeinen Demobilmachung gilt der 10. Januar 1919, und zwar mit der Maßgabe, daß alle Formationen, die sich bereits im Demobilmachungsorte befinden, am 10. Januar 1919, alle anderen Formationen am Tage nach dem Eintreffen im Demobilmachungsorte demobil werden.

3. Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Rückführung der Feldtruppen, Gefangenenbewachung und Grenzschutz sowie Durchführung und Abwickelung der Demobilmachungsgeschäfte müssen unter allen Umständen gewährleistet bleiben.

4. Über die Entlassung der Angehörigen des Heeres, soweit es die Aufgaben unter 3 zulassen, trifft das Kriegsministerium, über die der Marine das Reichsmarineamt Bestimmung. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte werden wie die anderen Angehörigen ihres Jahrgangs behandelt.

5. Der Landsturm wird aufgelöst, die Landsturmpflichtigen werden entlassen, sobald es die unter 3 genannten Aufgaben zulassen.

6. Für Bayern wird Demobilmachung und Auflösung des Landsturms besonders befohlen.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

[R.-A. Nr. 4.]

Errichtung einer Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene.

Mit Rücksicht auf die durch den Waffenstillstand geschaffene Lage wird zur Herbeiführung beschleunigter und einheitlicher Entscheidungen in den Angelegenheiten der Kriegs- und Zivilgefangenen im Reiche eine Zentralstelle unter der Bezeichnung

„Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene"

gegründet, die der Reichsleitung unmittelbar untersteht. Sie hat ihren Sitz in Berlin und wird aus vier Mitgliedern, darunter je einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Preußischen Kriegsministeriums, gebildet.

Der Reichszentralstelle liegt in Verbindung mit den bisher dafür zuständigen Stellen die Fürsorge für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in feindlicher Gewalt und für die Internierten in neutralen Ländern ob. Ferner hat sie die Durchführung der hinsichtlich der feindlichen Kriegsgefangenen vom Reiche übernommenen Verpflichtungen zu überwachen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichszentralstelle erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Behörden.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 4.]

Maßnahmen zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen.

Zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen wird folgendes bestimmt:

I. Einmalige Teuerungszulage.

Allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze zum Empfange von Versorgungsgebührnissen berechtigten Militärpersonen der Unterklassen wird eine einmalige Teuerungszulage in der Weise gewährt, daß ihnen gleichzeitig mit den zurzeit für Januar 1919 zahlbaren laufenden Versorgungsgebührnissen, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen eine Zulage in gleicher Höhe ausgezahlt wird.

II. Rentenzuschläge.

Die bisherigen Bestimmungen über Rentenzuschläge werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab dahin erweitert bezw. geändert, daß den unter I bezeichneten Personen bis auf weiteres gewährt werden:

der Teilrente eines Gemeinen,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 vom Hundert bis ausschließlich 33⅓ vom Hundert ein Rentenzuschlag von 50 vom Hundert,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33⅓ vom Hundert bis ausschließlich 50 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 75 vom Hundert,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 vom Hundert bis ausschließlich 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert der Vollrente eines Gemeinen.

Soweit sich unter den betreffenden Personen solche befinden, die nach anderen Gesetzen als dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1916 anerkannt sind, gelten die gänzlich Erwerbsunfähigen als 100 vom Hundert, die größtenteils Erwerbsunfähigen als 66⅔ vom Hundert und die teilweise Erwerbsunfähigen als 33⅓ vom Hundert erwerbsunfähig.

III. Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmelungszulagen.

Die bisherigen Bestimmungen über Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmlungszulagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab dahin erweitert, daß solche Zuwendungen an versorgungsberechtigte Militärpersonen der Unterklassen auch in folgenden Fällen gewährt werden können:

1. in Höhe der einfachen Verstümmelungszulage
   a. bei schweren Entstellungen des Gesichts,
   b. bei Verlust der Zeugungsorgane,
   c. bei Verlust oder Erblindung eines Auges (ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges);
2. in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen;
3. bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Zu I—III. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassen.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Anmerkung zu der Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen, vom 31. Dezember 1918.

1. Die Auszahlung der unter II und III obiger Verordnung festgesetzten Beträge kann bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Personen infolge technischer Schwierigkeiten nur allmählich — zum Teil erst nach einigen Monaten — erfolgen.

2. Hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmelungszulagen an die pensionsberechtigten Militärpersonen der Oberklassen bleibt das Weitere vorbehalten.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 4.]

Verordnung über den Verkehr mit Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916

(Reichs-Gesetzblatt S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) / 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) finden auf Esel, Maultiere und Maulesel, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Fleisch dieser Tiere entsprechend Anwendung.

Die zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch erteilte Erlaubnis gilt auch für den Ankauf von Eseln, Maultieren und Mauleseln zur Schlachtung, für den Betrieb des Schlächtergewerbes hinsichtlich dieser Tierarten und für den Handel mit deren Fleisch.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 4.]

Im Feldpostverkehr nach dem Ostheer

treten mit Zustimmung der Heeresverwaltung von sogleich ab folgende Beschränkungen ein. Es sind nur noch zulässig:

1. Für die Truppen im Bereich der Heeresgruppe Kiew (Ukraine einschließlich Gebiet der Etappeninspektion Bug) amtliche gewöhnliche und eingeschriebne Briefe und Postkarten sowie in Privatangelegenheiten: gewöhnliche Briefe und Zeitungen bis 50 g Gewicht und Postkarten.

Hiernach werden nicht mehr angenommen: Privatbriefe über 50 g Gewicht (Päckchen), amtliche und private Postanweisungen und Sendungen unter Wertangabe sowie Dienstpakete.

2. Für die in Kurland, Livland, Litauen usw. stehende Truppen der 8. und 10. Armee amtliche, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, Postanweisungen und Dienstpakete sowie in Privatangelegenheiten: gewöhnliche Briefe und Zeitungen bis 50 g Gewicht, Postkarten und Postanweisungen.

Hiernach werden nicht mehr angenommen: Privatbriefe über 50 g Gewicht (Päckchen), sowie amtliche und private Sendungen unter Wertangabe.

Trotzdem noch aufgelieferte unzulässige Sendungen werden den Absendern zurückgegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, in den Aufschriften der Sendungen an die Truppen des Ostheeres außer dem Zusatz „Osten" künftig auch noch das Land (Kurland, Litauen, Ukraine usw.), in dem der Empfänger sich befindet, anzugeben, damit bei den Postanstalten Zweifel über die Zulässigkeit der Sendungen vermieden werden.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

[R.-A. Nr. 4.]

Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918[1].

Artikel I.

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, sind ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr dort zur Wahl zuzulassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2.

Die Bescheinigungen über die Heimkehr dürfen nur für Wahlberechtigte (§§ 2, 4 des Reichswahlgesetzes) ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen müssen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Heeres- oder Marineangehörigen sowie die Angabe enthalten, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt. Sie werden von den nächsten dienstlichen Vorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompagnieführers oder (an Bord) des Kommandanten nach folgendem Muster ausgestellt:

Bescheinigung

(Truppenteil) (Datum)

Dem (Vor- und Zuname) . . . . . .
geboren am . . . . . .
(Stand oder Gewerbe) . . . . . .
wohnhaft in . . . . . .
wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt.

(Dienstsiegel) (Unterschrift)
(Dienstgrad)

Die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg sowie das Reichs-Marineamt erlassen die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen.

§ 3.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat die Bescheinigung dem Wähler vor der Ausübung des Wahlrechts abzunehmen.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokolle beigefügt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

Artikel II.

In Ergänzung des § 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes wird folgendes angeordnet:

Wahlberechtigte, Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in die Wählerliste der zunächstgelegenen deutschen Gemeinde einzutragen, auch wenn die Auslegungsfrist verstrichen ist.

Artikel III.

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Der Staatssekretär des Innern.

[R.-G.-Bl. Nr. 196.]

Befristung der Ausfuhrbewilligungen.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Mai 1917 (Reichsanzeiger Nr. 120 vom 22. Mai 1917)[2] auf 3 Monate festgesetzten Gültigkeitsfristen der Ausfuhrbewilligungen werden um 3 Monate, also auf 6 Monate, verlängert. Unberührt hiervon bleibt die Gültigkeitsfrist der Ausfuhrbewilligungen für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 306.]

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeteilt ist.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbsmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis

[1] Abgedruckt in der Beilage zu Nr. 58 des Gemeindeblattes, Jahrg. 1918.

[2] Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 699.

als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerstelle endgültig.

§ 2.

Beim Verkaufe von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

	beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhändler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkauf an den Verbraucher, abgesehen von dem Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
A. Karamelbonbons und Dragees:			
Gruppe I. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz ohne Säure sowie gewöhnliche Hustenbonbons, ferner Dragees mit Geschmackzusatz ohne Säure	823	920	1 160
Gruppe II. Walzen und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz und Säure (mindestens 500 Gramm auf je 100 Kilogramm), ungefüllte Plastikbonbons mit Geschmackzusatz und Säure sowie bessere Hustenbonbons, ferner Dragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminzgeschmack, sowie solche Dragees, die Handarbeit erfordern . .	868	956	1 200
Gruppe III. Bonbons der Gruppe II, eingewickelt in fettdichtem Papier, ferner gefüllte Bonbons . . .	935	1 025	1 280
B. Konservekonfekt:			
Gruppe I. Einf. Konservekonfekt, unkandierte Fondants mit Geschmackzusatz	800	885	1 120
Gruppe II. Konservekonfekt m. Pfefferminzgeschmack	873	961	1 200
C. Fondants u. Dessertbonbons:			
Gruppe I. Einf., schmelzende, ein- oder doppelfarbige gegossene kandierte Fondants	895	990	1 240
Gruppe II. Überzogene und gefüllte, schmelzende sowie Pfefferminzfondants	1 040	1 135	1 400
Gruppe III. Dessertbonbons m. Marzipan-, Frucht- oder Saftfüllung . . .	1 118	1 210	1 480
D. Komprimate:			
Gruppe I. Schlichte Komprimate	898	975	1 200
Gruppe II. Pfefferminzkomprimate (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminzöl auf je 100 Kilogr. Zucker)	1 065	1 150	1 400
Gruppe III. Pfefferminzkomprimate der Gruppe II in Rollen	1 115	1 200	1 440

§ 3.

Die Herstellerpreise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) der Fabrik, die Großhandelspreise schließen die Versendung bis zur Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers an demselben Orte, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle oder Lager des Kleinhändlers zu erfolgen.

Sämtliche Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein. Neben dem Hersteller- und Großhandelspreise kann bei der Verpackung von Karamelbonbons in Blechdosen und Gläsern mit einem Fassungsvermögen von nicht weniger als zwei Kilogramm der Selbstkostenpreis dieser Verpackungen und allgemein der Selbstkostenpreis von Umkisten (Versandkisten) in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Erstattung von zwei Dritteln des berechneten Betrages zurückzunehmen.

§ 4

Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem von ihnen zugeteilten Zucker hergestellt werden (§ 1 Abs. 1), eine Verbrauchsregelung einzuführen; sie haben für diese Süßigkeiten niedrigere als die im § 2 genannten Preise festzusetzen.

§ 5.

Die Reichszuckerstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen, insbesondere Höchstpreise für andere als die im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten festsetzen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 7.

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihr bestimmten Stellen sowie die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räume, in denen Süßigkeiten hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Süßigkeiten zu vermuten sind, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Personen Auskunft, insbesondere über das Verfahren bei der Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe und über die Vorräte zu erteilen.

§ 8.

Die im § 7 genannten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9.

In den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder feilgehalten werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 oder den auf Grund der §§ 4, 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer der Vorschrift im § 7 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 7 Abs 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
4. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.Gbl. Nr. 194].

Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918[1]).

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung finden die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1441) sowie die Vorschriften der Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1442) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlvorschläge spätestens am 11. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen sind.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

[R.-A. Nr. 1.] Die Preußische Regierung.

Künstliche Düngemittel.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999)[2]) folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus:
1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K_2O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pfg. für das Kilo Kali (K_2O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 ℳ für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 306.]

Aufhebung der Bestandserhebung von Bronzesieben.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m 700/12. 17. KRA., betreffend Bestandserhebung von Bronzesieben (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 306.]

Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74)[3]) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 27. September 1918 (Deutscher Reichs- und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 229 vom 27. September 1918)[4]) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1918 festgesetzten Kriegsteuerungszulagen für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 bestehen.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Der Reichskommissar für Zement.

[R.-A. Nr. 306.]

Versorgung der Heeresangehörigen mit Schuhwerk.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren vom 20. Juni 1918 („Mitteilungen" Nr. 3, Seite 36)[5]) gibt die Reichsstelle bekannt, daß nunmehr auch die militärisch nicht uniformierten Heeresbeamten durch die Heeresverwaltung mittels Militär-Kleiderkarte versorgt werden.

Hiernach ist die Ausnahmebestimmung in § 3, Absatz I, Ziffer 4, wonach diejenigen Beamten der Heeresverwaltung, denen keine Uniform beigelegt ist, zur Beschaffung von Schuhzeug die Ausstellung von Schuhbedarfsscheinen beantragen können, gegenstandslos. Die Ausfertigungsstellen wollen angewiesen werden, künftig auch an die militärisch nicht uniformierten Heeresbeamten keine Schuhbedarfsscheine mehr auszustellen.

Für nicht uniformierte Heeresbeamte, die den Nachweis erbringen, daß sie demnächst endgültig aus dem Militärdienst ausscheiden, verbleibt es bei der allgemeinen Ausnahmebestimmung des § 3, Absatz I, Ziffer 1.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Steuerpläne der Reichsregierung.

Der Weltkrieg hat dem deutschen Volke ungeheure Lasten auferlegt. Sie können nur getragen werden, wenn sie gerecht verteilt werden. Deshalb sind Vermögen und Einkommen in jeder Form erheblich schärfer als bisher heranzuziehen. Ein durchgreifender Ausbau der direkten Steuern muß die Grundlage des neuen Steuerwesens bilden und ungesäumt in Angriff genommen werden.

Zu diesem Zweck hat der Rat der Volksbeauftragten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamts folgendes beschlossen:

I.

Zunächst sollen die Kriegsgewinne eingezogen werden, und zwar in der Form

1. einer außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, wodurch die durch Gesetz vom 26. Juli 1918 eingeführte Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen bei Einzelpersonen auf ein weiteres Jahr erstreckt und die Erhebung der Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften für das 5. Kriegsgeschäftsjahr fortgesetzt wird, nachdem durch Verordnung vom 15. November 1918 bereits die Bildung einer Kriegssteuerrücklage in Höhe von 80 vom Hundert des Mehrgewinns — gegenüber bisher 60 vom Hundert — vorgeschrieben worden ist;

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1476.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1013.
[3]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 132.
[4]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1149.
[5]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 697.

Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und zur preußischen Landesversammlung.

Nachdem durch Verordnung vom 19. Dezember 1918 der Tag der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung auf Sonntag, den 19. Januar 1919 festgesetzt worden ist, bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Dezember 1918 — betr. die öffentliche Auslegung der Wählerlisten — nach § 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung die Abgrenzung der Stimmbezirke der Stadt Breslau, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, die Bestimmung der Wahlräume, sowie Tag und Stunde der Wahlen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

Stimmbezirk 1

umfassend: Kleine Groschengasse 5—19, Harrasgasse, Kreuzherrenweg, Neue Gasse unger. 1—21, ger. 2—28, Ohlauer Straße 28—45, Schweidnitzer Straße 26, 26a, 27.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7 westl. Eingang Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Regierungsrat Ulrich Gerike.
Stellvertreter: Volksschullehrer Heinrich Karsunke.

Stimmbezirk 1a

umfassend: Taschenstraße, Wehnergasse, Weidenstraße 14—36, Zwingerplatz 1—4, Zwingerstraße unger. 1—7, ger. 4—24.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7 westl. Eingang 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Geheimer Regierungsrat Hugo Lucas.
Stellvertreter: Verw. Justizrat Paula Ollendorf.

Stimmbezirk 2

umfassend: Altbüßerohle unger. 33—39, Große Groschengasse, Kleine Groschengasse 1—4 und 20—41.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7 östl. Eingang 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Bauwart Karl Girke.
Stellvertreter: Vermessungsassist. Paul Kothe.

Stimmbezirk 2a

umfassend: Hummerei 1—38, Schweidnitzer Straße 28—43a, Weidenstraße 1—13, Zwingerplatz 5—8, Zwingerstraße 2.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingplatz 6/7, östl. Eingang 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Professor, Gymnasial-Direktor Dr. Julius Aust.
Stellvertreter: Kaufmann Otto Ogrowsky.

Stimmbezirk 3

umfassend: Albrechtstraße 12—23 und 32—39, Altbüßerohle ger. 16—22, Altbüßerstraße 1—22a. Bischofstraße, Christophoriplatz, Graben unger. 1—3, Junkernstraße unger 41—45. ger. 38—52, Kätzelohle 2, Kupferschmiedestraße 50a—54, Langeholzgasse, Mäntlergasse ger. 2—16, Neumarkt 1—8. Ohlauer Straße 12—25, und 64—77, Predigergasse, Weintraubengasse, Ziegengasse 1—3.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Hotelbesitzer Max Rockel.
Stellvertreter: Bankdirektor Karl Böttcher.

Stimmbezirk 4

umfassend: Albrechtstraße 24—31, Breite Straße 1 und 2, Dominikanerplatz unger. 1—15, ger. 2—4, Dominikanerstraße: Südseite, Graben unger. 5—49, ger. 2—12, Kätzelohle unger. 1—41, ger. 4—50, Katharinenstraße, Ketzerberg unger. 1—Ende.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Bauwart Alfred Wiedemann.
Stellvertreter: Kandidat des höheren Lehramts Johannes Wypler.

Stimmbezirk 4a

umfassend: Ketzerberg ger. 2—Ende, Mäntlergasse 1/3, Neue Gasse unger. 23—29, ger. 30—40, Neumarkt 9—12, Ohlauer Straße 45a—63, Poststraße, Weiße Ohle ger. 2—Ende, Ziegengasse 4—9.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Kaufmann Paul Neugebauer jr.
Stellvertreter: Ingenieur Robert Freudenberg.

Stimmbezirk 5

umfassend: Basteigasse 1—6, An der Bernhardinkirche, Breite Straße 3—39.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Verwaltungsdirektor Richard Müller.
Stellvertreter: Bankbeamter Paul Wurst.

Stimmbezirk 5a

umfassend: Dominikanerplatz 6, Dominikanerstraße: Nordseite, Kaiserin-Augusta-Platz 2—5, Kirchstraße unger. 1—25, ger. 2—16, Seminargasse, Weiße Ohle unger. 1—Ende, An der Ziegelbastion, Ziegelgasse.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, 1 Treppe Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Architekt Richard Koch.
Stellvertreter: Bankbeamter Kurt Grünberg.

Stimmbezirk 6

umfassend: Basteigasse 6a u. 7, Breite Straße 40—51, An der Goldbrücke, Heiligegeist-Straße, Kaiserin-Augusta-Platz 1, Kirchstraße unger. 27—33, ger. 18—34, Münzplatz.
Wahlraum: Luisenschule Münzstraße 7, Hochptr.
Wahlvorsteher: Gymnasial-Direktor Dr. Oswald Reißert.
Stellvertreter: Registrator Paul Peschke.

Stimmbezirk 6a

umfassend: Münzstraße, Neumarkt 13—22, Sandstraße 1—12.
Wahlraum: Marienschule Münzstraße 9, Eingang Kirchstraße 24/26 Hochparterre.
Wahlvorsteher: Marktoberinspektor Otto Resen.
Stellvertreter: Amtsgerichtssekretär Karl Heimann.

Stimmbezirk 7

umfassend: Altbüßerstraße 23—42, Burgstraße 10—12, Einhorngasse, Kupferschmiedestraße 1—6, An der Matthiaskunst, Messergasse unger. 39—43, ger. 38—50, Neumarkt 23—30.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, Erdgeschoß links, Zeichensaal.
Wahlvorsteher: Apotheker Maximilian Melz.
Stellvertreter: Volksschullehrer Oskar Ulbrich.

Stimmbezirk 7a

umfassend: Neumarkt 31—45, Ritterplatz, Sandstraße 13—18, Schuhbrücke 33—37, Tannengasse.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, Erdgeschoß, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Buchhändler Bernhard Ausner.
Stellvertreter: Brauereibes. Karl Neumann.

Stimmbezirk 8

umfassend: Burgstraße 1—9, Gerbergasse 10—14, Messergasse ger. 6—26, Oderstraße 18—19, Schmiedebrücke 30—48, Schuhbrücke 38—48, Stockgasse 7—17.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus, Erdgeschoß, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Buchdruckereibesitzer Hubert Rosinski.
Stellvertreter: Bürovorsteher August Lehnhardt.

Stimmbezirk 8 a

umfassend: Universitätsplatz, Ursulinerstraße 1—28,
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Hinterhaus 1 Treppe, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Redakteur Daniel Zameit.
Stellvertreter: Kaufmann Leopold Berliner.

Stimmbezirk 9

umfassend: Albrechtstraße 40—51, Altbüßerstraße 43 bis 58, Kupferschmiedestraße 7—25 und 44—49.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, Erdgeschoß rechts, Gesangsaal.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Max Nickel.
Stellvertreter: Volksschullehrer Wilhelm Guhr.

Stimmbezirk 9 a

umfassend: Messergasse unger. 9—37, ger. 28—36, Schmiedebrücke 17—29 b und 49—55, Schuhbrücke 13—32 und 49—57, Stockgasse 5 und 6, Ursulinerstraße 29.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, 1 Treppe, Klasse Quinta 1.
Wahlvorsteher: Kaufmann Anton Hübner.
Stellvertreter: Kaufmann Paul Liebich.

Stimmbezirk 10

umfassend: Albrechtstraße 52—59, Eisenkram, Elisabethstraße, Gerbergasse 8 u. 9, Kupferschmiedestraße 26—43, Messergasse unger. 1—7, ger. 2—4, Nadlergasse, Oderstraße 1—10.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Buchdruckereibesitzer Heinrich Steiner.
Stellvertreter: Kaufmann Alfred Scholz.

Stimmbezirk 10 a

umfassend: Oderstraße 11—17, Am Rathaus, Ring 42 bis 60, Schmiedebrücke 1—16 und 56—68, Schuhbrücke 58—70 a, Stockgasse 1—4 a und 18—32, Topfkram.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3, 2 Treppen, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Spediteur Eduard Greiff.
Stellvertreter: Zigarren-Kaufmann Otto Aßert.

Stimmbezirk 11

umfassend: Albrechtstraße 1—11, Altbüßerohle unger. 1—31, ger. 2—14, Altbüßerstraße 58a—62a, Blücherplatz 17—20, Dorotheengasse unger. 1—7, ger. 2—8, Hintermarkt, Hummerei 39—57, Junkernstraße unger. 1—39, ger. 2—36, Königstraße, An der Magdalenenkirche, Marstallgasse, Ohlauer Straße 1—11 und 78—87, Ring 12—41, Schloßohle unger. 1 bis 13, Schloßstraße ger. 2—4, Schuhbrücke 1—12 nud 71—84, Schweidnitzer Straße 1—8 und 43 b bis 55.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3, 2 Treppen, Aula.
Wahlvorsteher: Justizrat, Rechtsanwalt Johannes Warmbrunn.
Stellvertreter: Oberlehrer Hermann Müller.

Stimmbezirk 12

umfassend: Antonienstraße ger. 2—42, Blücherplatz 12 bis 16, Dorotheengasse unger. 9—15, ger. 10—18, An der Dorotheenkirche, Graupenstraße, Karlsplatz 4—7.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, Erdgeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Sanitätsrat Dr. Ludwig Goldschmidt.
Stellvertreter: Kaufmann Simon Apt.

Stimmbezirk 12 a

umfassend: Karlstraße, Minoritenhof, Roßmarkt, Schloßohle ger. 2—22, Schloßplatz, Schloßstraße unger. 1—5, ger. 6, Schweidnitzer Straße 8 a—25, Siebenradeohle, Wallstraße unger. 1—27, ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, 1 Treppe, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Bankier Ernst Marck.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Jakob Fischer.

Stimmbezirk 13

umfassend: Antonienstraße unger. 1—13, Blücherplatz 1—11, Büttnerstraße 1—7, Goldenradegasse.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Kaufmann Ludwig Herz.
Stellvertreter: Apotheker Ludwig Margoninsky.

Stimmbezirk 13 a

umfassend: Herrenstraße 1—7 a und 26—31, Karlsplatz 1—3, Krullstraße, Nikolaistraße 69—81, Reusche Straße 1—7 und 56—69, Reußenohle unger. 1—29, ger. 2—28, Ring 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Justizrat und Notar Eduard Möhlis.
Stellvertreter: Kaufmann Leon Schey.

Stimmbezirk 14

umfassend: Antonienstraße unger. 15—37, Büttnerstraße 26—34, Königsplatz 7, Neuweltgasse 1—16 und 41—49, Nikolaistraße 63—68.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Peter Bumbke.
Stellvertreter: Kaufmann Hermann Glücksmann.

Stimmbezirk 14 a

umfassend: Reusche Straße 8—23 u. 37—55, Reußenohle unger. 31—63, ger. 30—56, Wallstraße unger. 29—39, ger. 20—22, Weißgerbergasse 1—12 und 49—66.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus, 1 Treppe, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Gerichtsassessor Dr. Hans Freund.
Stellvertreter: Kaufmann Hermann Schliebs.

Stimmbezirk 15

umfassend: Am unteren Bär, Barbaragasse, An der Barbarakirche, Burgfeld.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, 1 Treppe Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Oberinspektor, Stabsarzt a. D. Claus Dr. Müller.
Stellvertreter: Inspektions-Assistent Hugo Heinisch.

Stimmbezirk 15 a

umfassend: Grenzhausgasse, Königsplatz 8, Nikolaistraße 33—62, Reusche-Straße 24—36.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Kaufmann Siegfried Wehl.
Stellvertreter: Apotheker Hermann Selling.

Stimmbezirk 16

umfassend: Büttnerstraße 8—25, An der Elisabethkirche, Engelsburg, Große Fleischbänke, Gerbergasse 1—7, Herrenstraße 8—25. Kämpfische Landzunge, Malergasse, An den Mühlen, Neuweltgasse 17—40.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus 1 Treppe Zimmer 4.

Wahlvorsteher: Kürschnermeister Karl Boden
Stellvertreter: Kirchkassenrendant Ernst Tschiersky.

Stimmbezirk 16 a

umfassend: Nikolaistraße 1—32, Oderstraße 20—40, Weißgerbergasse 13—48.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus 2 Treppen Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Kaufmann Konrad Böhm.
Stellvertreter: Gerbermeister Adolf Zehme.

Stimmbezirk 17

umfassend: Fährgasse, An der Königsbrücke Westseite, Werderstraße ger. 52—88, An der Wilhelmsbrücke unger. 7—11, ger. 8.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Verwaltungs-Buchhalter Amand Klesse.
Stellvertreter: Zollassistent a. D. Adolf Ungelenk.

Stimmbezirk 17 a

umfassend: An den Kasernen 9—11 und die Militärkasernen, 3, 5, 6, 7, Werderstraße unger. 61—79. (Buchstaben A—H.)
Wahlraum: der Unteroffizier-Speisesaal in der Bürgerwerderkaserne, Train-Wirtschaftsgebäude.
Wahlvorsteher: Vizewachtmeister Paul Goldammer.
Stellvertreter: Wachtmeister Reinhold Kleinert.

Stimmbezirk 17 b

umfassend: An den Kasernen 9—11 und die Militärkasernen 3, 5, 6, 7, Werderstraße unger. 61—79. (Buchstaben J—N.)
Wahlraum: der Mannschaftsspeisesaal in der Bürgerwerderkaserne, Train-Wirtschaftsgebäude.
Wahlvorsteher: Oberschirrmeister Karl Meier.
Stellvertreter: Oberschirrmeister Franz Loch.

Stimmbezirk 17 c

umfassend: An den Kasernen 9—11 und die Militärkasernen 3, 5, 6, 7, Werderstraße unger. 61—79. (Buchstaben O—Z.)
Wahlraum: der Unteroffizier-Speisesaal im Bürgerwerder, Kaserne 4.
Wahlvorsteher: Garnison-Verwalt.-Inspektor Paul Parke.
Stellvertreter: Beamtenstellvertreter Fritz Fischer.

Stimmbezirk 18

umfassend: An den Kasernen 1—8, An der Königsbrücke Ostseite, Salzstraße ger. 2—34, Wassergasse 1—16.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Prokurist Arthur Oelrich.
Stellvertreter: Magistrats-Sekretär Kurt John.

Stimmbezirk 18 a

umfassend: Wassergasse 17—Ende, Am großen Wehr, Werderstraße unger. 1—59, ger. 2—50.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 2 Treppen Zimmer 35.
Wahlvorsteher: Magistrats-Büro-Assistent Alexander Alt.
Stellvertreter: Vermessungs-Assistent Oskar Liebthal.

Stimmbezirk 19

umfassend: Kohlenstraße ger. 6—30, Salzstraße unger. 9—49.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Regierungssekretär Johannes Guhl.
Stellvertreter: Polizeisekretär Felix Lindenstrauß.

Stimmbezirk 19 a

umfassend: Schießwerderstraße unger. 1—17, ger. 2—12 a, An der Wilhelmsbrücke ger. 2—6, Wilhelmsufer.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Tiefbautechniker Paul Krause.
Stellvertreter: Polizeisekretär Paul Klose.

Stimmbezirk 20

umfassend: Heinrichstraße unger. 1—11, ger. 2—10, Kohlenstr. ger. 2—4, Matthiasstraße ger. 2—16, Mehlgasse ger. 2—36.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Kaps.
Stellvertreter: Bürovorsteher Adolf Lendzian.

Stimmbezirk 20 a

umfassend: Moechnerstraße, Paulinenstraße 1, Rosenthalerstraße unger. 1—43, ger. 2—14, Salzstraße unger. 1—7, Schrotgasse.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Josef Kiecmann.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekretär Karl Reppich.

Stimmbezirk 21

umfassend: Adolfstraße ger. 2—18, Kohlenstraße unger. 1—23, Magazinstraße .
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 23.
Wahlvorsteher: Rektor Maximilian Müller.
Stellvertreter: Ingenieur Hermann André.

Stimmbezirk 21 a

umfassend: Schießwerderstraße unger. 19—29, ger. 14—42, Am Wäldchen 1—9, An der Wilhelmsbrucke unger. 1—5.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 2 Treppen Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Georg Emerich.
Stellvertreter: Conrektor Rudolf Bräuer.

Stimmbezirk 22

umfassend: Adolfstraße unger. 1—15, Burghartstraße, Mehlgasse ger. 38—58, Paulinenstraße ger. 2—2b.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südlicher Eingang, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Kaufmann Anton Langer.
Stellvertreter: Telegraphen-Assistent Emil Lemke.

Stimmbezirk 22 a

umfassend: Rosenthalerstraße unger. 45—53, Schießwerderstraße unger. 31—45, Am Wäldchen 10—19 und Schulhaus.
Wahlraum: Schulhaus ‚Magazinstraße 2/10 nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Ferdinand Kleemann.
Stellvertreter: Lehrer Max Hamsch.

Stimmbezirk 23

umfassend: Ballhofgasse unger. 1—5, ger. 2—4, Große Dreilindengasse ger. 2—40, Kleine Dreilindengasse, Rosenthaler Straße ger. 16—20, Schießwerderplatz ger. 30—36, Schießwerderstraße unger. 47—69, ger. 44, Am Wäldchen 19a—25.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Brennereibesitzer Paul Glatzel.
Stellvertreter: Provinzialsekretär Max Steffen.

Stimmbezirk 24

umfassend: Ballhofgasse unger. 7—13, ger. 6—10, Große Dreilindengasse unger. 1—29, Mehlgasse unger. 61—65, ger. 60—64, Rosenthaler Straße unger. 55—61.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, Erdgeschoß Zimmer 10.
Wahlorsteher: Mälzereibesitzer Bruno Richter.
Stellvertreter: Realschullehrer Oskar Zimbal.

Stimmbezirk 24 a

umfassen: Rosenthaler Straße ger. 22—28, Schießwerderplatz ger. 2—28, Vinzenzstraße unger. 1—11.

Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Schwinge.
Stellvertreter: Volksschullehrer August Kosaucke.

Stimmbezirk 25

umfassend: Belltafelstraße.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 2 Treppen Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Zigarrenfabrikant Joseph Krempig.
Stellvertreter: Kistenfabrikant Artur Mantschey.

Stimmbezirk 25 a

umfassend: Roßplatz ger. 2—16 und Kleinbahnhof, Schießwerderplatz unger. 1—23, Schützenstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, Erdgeschoß Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Heinrich Fitzner.
Stellvertreter: Baurat Adolf Ansorge.

Stimmbezirk 26

umfassend: Bergmannstraße ger. 2—14, Kletschkaustraße unger. 31a u. 33, ger. 18—38.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Maurermeister Georg Francke.
Stellvertreter: Brauereidirektor Hermann Douglas.

Stimmbezirk 26 a

umfassend: Kletschkaustraße ger. 40—50 einschließlich altes Zollhaus und Pumpstation am Zehndelberg, Oswitzer Chaussee: Friedhof und Unterschleuse des neuen Schiffahrtskanals, Oswitzer Straße ger. 2—Ende einschließlich Unterschleuse des alten Schiffahrtskanals, Polinkeweg, Roßplatz ger. 18—30, Scheibenweg, Schießwerderplatz unger. 25—27, Schützenstraße unger. 13—21, ger. 2—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 1 Treppe Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Gartenbaudirektor Johannes Erbe.
Stellvertreter: Hafendirektor Wilhelm Meuser.

Stimmbezirk 27

umfassend: Einbaumstraße unger. 23—Ende, ger. 24—Ende, Hermannstraße ger. 2—38, Kletschkaustraße unger. 21—31, Liebigstraße 17, Linnéstraße, Oswitzer Straße unger. 1—13.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Eingang Bergmannstraße, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Dr. Landessekretär Johannes Sprener.
Stellvertreter: Landessekretär Johannes Püschel.

Stimmbezirk 28

umfassend: Drabiziusstraße, Einbaumstraße unger. 1—21, ger. 2—22, Hermannstraße unger. 1—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rektor Heinrich Raether.
Stellvertreter: Lehrer Artur Glowka.

Stimmbezirk 28 a

umfassend: Kletschkaustraße unger. 1—19, Liebigstraße 1—16, Trebnitzer Straße ger. 46—90.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 1 Treppe Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Ratssekreätr Albert Fröhlich.
Stellvertreter: Ober-Telegraphen-Assistent Ferdinand Theuer.

Stimmbezirk 29

umfassend: Bergmannstraße unger. 1—15, Bismarckstraße unger. 27—39, Elbingstraße 30.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Kletschkaustraße, Erdgeschoß, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Hermann Primke.
Stellvertreter: Volksschullehrer August Koch.

Stimmbezirk 29 a

umfassend: Kletschkaustraße ger. 2—16, Trebnitzer Platz 3—7, Trebnitzer Straße unger. 25—39 und Hospitalfriedhof, ger. 28—44, Vinzenzstraße ger. 20 bis 28.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Bergmannstraße, 1 Treppe, Zimmer 43.
Wahlvorsteher: Betriebs-Inspektor Robert Hartmann.
Stellvertreter: Betriebs-Ingenieur Max Kirchhoff.

Stimmbezirk 30

umfassend: Bismarckstraße ger. 28—44, Roßplatz ungerade 1—23.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Kletschkaustraße, Erdgeschoß, Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Bautechniker Alfred Gabler.
Stellvertreter: Wissenschaftlicher Lehrer Josef Blaschke.

Stimmbezirk 30 a

umfassend: Trebnitzer Platz 1, 2 und Odertorbahnhof, Vinzenzstraße ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Bergmannstraße, 1 Treppe, Zimmer 44.
Wahlvorsteher: Drogist Hans Menzel.
Stellvertreter: Versicherungs-Beamter Fritz Dier.

Stimmbezirk 31

umfassend: Bismarckstraße unger. 11—25, ger. 12—26, Mehlgasse unger. 53—59, Ottostraße ger. 2—28.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Kletschkaustraße, 1 Treppe, Zimmer 36.
Wahlvorsteher: Astronom, Assistent an der Sternwarte Dr. phil. Georg Rechenberg.
Stellvertreter: Studienrat Viktor Petzoldt.

Stimmbezirk 31 a

umfassend: Trebnitzer Straße ger. 12—26, Vinzenzstraße unger. 13—35.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Bergmannstraße, 2 Treppen, Zimmer 54.
Wahlvorsteher: Lehrer Paul Lube.
Stellvertreter: Lehrer a. D. Paul Anders.

Stimmbezirk 32

umfassend: Bismarckstraße unger. 1—9, ger. 2—10, Matthiasplatz 11—14, Mehlgasse unger. 29—51.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Landgerichtsrat Dr. Max Weigelt.
Stellvertreter: Gymnasial-Oberlehrer Kurt Krause.

Stimmbezirk 32 a

umfassend: Ottostraße unger. 1—23, Paulinenstraße unger. 3—5a, ger. 4—22, Trebnitzer Str. ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 2 Treppen, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Richard Bialetzki.
Stellvertreter: Postsekretär Wilhelm Gensrich.

Stimmbezirk 33

umfassend: Heinrichstraße unger. 13—27, ger. 12—24, Humboldtstraße.
Wahlraum: Schulhaus Am Wäldchen, Eingang Südseite, 1 Treppe, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Ober-Zollsekretär Karl Gruhn.
Stellvertreter: Technischer Magistrats-Büro-Assistent Arthur Kleinert.

Stimmbezirk 33 a

umfassend: Matthiasplatz 15—21, Mehlgasse unger. 1—27, Moltkestraße ger. 2—18, Paulinenstraße unger. 7—17.
Wahlraum: Schulhaus Am Wäldchen, Eingang Nordseite, 2 Treppen Zimmer 11.

Wahlvorsteher: Gymnasial-Professor Dr. Paul Beyer.
Stellvertreter: Volksschullehrer a. D. Johannes Ertner.

Stimmbezirk 34

umfassend: Herzogstraße 2—36, Matthiasplatz 1 und 2, Matthiasstraße unger. 1—49.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Studienrat, Professor Dr. phil. Emanuel Glatzel.
Stellvertreter: Kaufmann Konrad Adam.

Stimmbezirk 34 a

umfassend: Matthiasstraße ger. 18—50, Neue Matthiasstraße ger. 2—10, Moltkestr. unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Richard Krisch.
Stellvertreter: Polizeisekretär Adolf Just.

Stimmbezirk 35

umfassend: Enderstraße unger. 21—25 und ger. 2—26, Jägerstraße ger. 2—10, Matthiasplatz 3—10.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Seitenhaus, Erdgeschoß, Zimmer rechts.
Wahlvorsteher: Stadtbauassistent v. Carlowitz.
Stellvertreter: Landw. Rechnungsrevisor Paul Kirsch.

Stimmbezirk 35 a

umfassend: Matthiasstraße gerade 52—86, Neue Matthiasstraße unger. 1—11, Ottostraße ungerade 25—29, Rosenstraße unger. 1—13 und ger. 2—8, Trebnitzer Straße unger. 1—9.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Feuerwerks-Major a. D. Paul Bienert.
Stellvertreter: Volksschullehrer Oskar Jockel.

Stimmbezirk 36

umfassend: Elbingstraße ger. 24—28, Ottostraße ger. 30—48, Rosenstraße ger. 26—36.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Leutnant d. Res. Josef Schwarzer.
Stellvertreter: Hausbesitzer Josef Schwarzer.

Stimmbezirk 36 a

umfassend: Trebnitzer Straße unger. 11—23, Vinzenzstraße unger. 37—59.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 2 Treppen Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Zollsekretär Gottfried Keiser.
Stellvertreter: Zollassistent Alwin Glatzel.

Stimmbezirk 37

umfassend: Elbingstraße ger. 2—22, Enderstraße ungerade 1—19.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Bankexpedient Johann Mruk.
Stellvertreter: Bauwart Alfred Schönewald.

Stimmbezirk 37 a

umfassend: Jägerstraße unger. 1—9, Matthiasstraße ger. 88—90, Ottostraße unger. 31—37, Rosenstraße unger. 15—39 und ger. 10—24.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 2 Treppen Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Julius Knoblich.
Stellvertreter: Zollaufseher Max Lehmann.

Stimmbezirk 38

umfassend: Elbingstraße unger. 1—11, Matthiasstraße ger. 92—94, Waterloostraße ger. 2—30.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Ignatz Gorezky.
Stellvertreter: Rechnungsrat August Franzke.

Stimmbezirk 38 a

umfassend: Weißenburger Straße 1—21, Wörther Straße unger. 1—9 und ger. 2—8.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 2 Treppen Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Hospital-Inspektor Albert Dobermann.
Stellvertreter: Drechslermeister Berthold Neumann.

Stimmbezirk 39

umfassend: Elbingstraße 13—25, Niedergasse ger. 2 bis 22 a, Verlängerte Niedergasse, Weißenburger-Platz 4—6, Weißenburger Straße ger. 2—40, Wörther-Straße unger. 11—25 und ger. 10—28.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium Matthiasstraße 117, 1 Treppe Zimmer 15 (Zeichensaal).
Wahlvorsteher: Ingenieur Reinhold Mestel.
Stellvertreter: Volksschullehrer Richard Friedrich.

Stimmbezirk 40

umfassend: Matthiasstraße ger. 96—124, Waterloostraße unger. 1—13.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Drogist Emil Rittner.
Stellvertreter: Ober-Postassistent Karl August Haberer.

Stimmbezirk 40 a

umfassend: Waterloostraße unger. 15—27, Weißenburger-Platz 7—11, Weißenburger-Straße ungerade 23—35.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Amtsgerichtssekretär Gotthold Janoske.
Stellvertreter: Fleischermeister Richard Castner.

Stimmbezirk 41

umfassend: Adlerstraße, Matthiasstr. ger. 126—142.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, Erdgeschoß Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Zollsekretär Dr. jur. Hellmut Greve.
Stellvertreter: Zollaufseher a. D. August Staub.

Stimmbezirk 41 a

umfassend: Matthiasstraße ger. 144—168, Niedergasse unger. 1—27, Weinbergsweg, Weißenburger-Platz 1—3.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, 1 Treppe Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Stadtbauassist. Ernst Mathes.
Stellvertreter: Werkführer Eduard Gebauer.

Stimmbezirk 42

umfassend: Neue Adalbertstraße ger. 134—Ende, Flutstraße unger. 1—7 und ger. 2—Ende, Hundsfelder Chaussee: Zerstreutliegende Grundstücke östlich der alten Oder, Matthiasstraße unger. 185—211 und ger. 170—220.
Wahlraum: Weinstraße 29, Hilfsschule 11, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Paul Drelse.
Stellvertreter: Seminarlehrer a. D. Max Schmidt.

Stimmbezirk 42 a

umfassend: Pinderstraße, Seitengasse, Vierturmstr. ger. 8—22, Weinstraße unger. 75—85.
Wahlraum: Weinstraße 71, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Architekt Emil Lange.
Stellvertreter: Maurermeister Johannes Reinhardt.

Stimmbezirk 43

umfassend: Neue Adalbertstr. ger. 110—132, Eschenloerstraße, Flutstraße unger. 9—21, Kospothstraße unger. 23—47 und ger. 20—30.
Wahlraum: Weinstraße 29, Hilfsschule 11, 1 Treppe links.

Wahlvorsteher: Oberpost-Assist. Paul Brenny.
Stellvertreter: Oberpost-Assistent Gustav Franzke.

Stimmbezirk 43 a

umfassend: Kospothstraße ger. 32—42, Reuterstraße ger. 30—52, Vierturmstraße unger. 1—15, und ger. 2—6, Weinstraße unger. 61—73.
Wahlraum: Weinstraße 71, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Ingenieur Rudolf Linke.
Stellvertreter: Werkmeister Max Böhm.

Stimmbezirk 44

umfassend: Kospothstraße unger. 1—9 und ger. 2—18.
Wahlraum: Weinstraße 71, 2 Treppen links.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Ober-Kassenvorsteher Richard Schulz.
Stellvertreter: Kaufmann und Stadtverordneter Franz Jeron.

Stimmbezirk 44 a

umfassend: Matthiasstraße unger. 159—183, Weinstraße ger. 72—88.
Wahlraum: Weinstraße 71, 2 Treppen rechts.
Wahlvorsteher: Sparkassen-Oberbuchhalter Albert Kalff.
Stellvertreter: Techn. Magistrats-Büro-Assistent Hermann Jänsch.

Stimmbezirk 45

umfassend: Kospothstraße unger. 11—21, Matthiasstraße unger. 135—157.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, 1 Treppe, Zimmer 27.
Wahlvorsteher: Gerichtssekretär a. D. Karl Bergius.
Stellvertreter: Ingenieur William Rothe.

Stimmbezirk 45 a

umfassend: Michaelisstraße ger. 2—32, Reuterstraße unger. 1—27 und ger. 2—28, Weinstr. ger. 48—70.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, Erdgeschoß, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Landesversicherungs-Sekretär August Habrich.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekretär Friedrich Haschke.

Stimmbezirk 46

umfassend: Kreuzburger Straße ger. 2—22, Matthiasstraße unger. 107—133.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, 1 Treppe, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Ob.-Bahnassistent Willy Jakob.
Stellvertreter: Volksschullehrer Paul Spallek.

Stimmbezirk 46 a

umfassend: Michaelisstraße unger. 1—23, Rebenstraße, Weinstraße ger. 38—46.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Sparkassen-Buchhalter Norbert Neumann.
Stellvertreter: Mineralwasser-Fabrikant Emil Speck.

Stimmbezirk 47

umfassend: Neue Adalbertstraße ger. 96—108, Kreuzburger-Straße ger. 24—34, Michaelisstraße unger. 25—47 und ger. 34—58, Reuterstraße unger. 29—47.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Zeichenlehrer Hermann Knobloch.
Stellvertreter: Hilfslehrerin Dr. Edith Stein.

Stimmbezirk 47 a

umfassend: Schleiermacherstraße unger. 11—39 und ger. 16—42, Waisenhausstraße ger. 4—18, Weinstraße unger. 33—59.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, 1 Treppe Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Ober-Realschullehrer Friedrich Dülfer.
Stellvertreter: Eisenbahn-Betriebs-Sekretär Otto Hildebrandt.

Stimmbezirk 48

umfassend: Blücherstraße unger. 23—27, Kreuzburger-Straße unger. 1—25, Matthiasstr. unger. 91—105.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, Erdgeschoß Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Redakteur Walter Strutz.
Stellvertreter: Magistrats-Assistent Alfred von Wyganowski.

Stimmbezirk 48 a

umfassend: Oelsner Straße ger. 2—22, Waterlooplatz, Weinstraße ger. 18—36.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Kaufmann Richard Matzel.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Hermann Wentzig.

Stimmbezirk 49

umfassend: Blücherstraße unger. 1—21 und ger. 2—24.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, Erdgeschoß Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Hausbesitzer Julius v. Roux.
Stellvertreter: Kunstschlossermeister Martin Salkowski.

Stimmbezirk 49 a

umfassend: Herzogstraße unger. 19—35, Lehmdamm ger. 2—20, Matthiasstraße unger. 51—89, Oelsner-Straße unger. 1—9.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, 1 Treppe Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Universitäts-Bibliothekar Dr. Otto Bleich.
Stellvertreter: Provinzial-Schulsekretär August Hoinkis.

Stimmbezirk 50

umfassend: Gärtnerweg, Lehmdamm ger. 22—46, Oelsner-Straße unger. 11—25.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, Erdgeschoß geradeein, letztes Zimmer.
Wahlvorsteher: Kaufmann Robert Härtel.
Stellvertreter: Krankenkassen-Beamter Karl Kögelsperger.

Stimmbezirk 50 a

umfassend: Oelsner-Straße ger. 24—26, Pestalozzistraße 2, Weinstraße unger. 1—23 und ger. 2—16.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Betriebssekretär Georg Seifert.
Stellvertreter: Taubstummenlehrer Hermann Endlich.

Stimmbezirk 51

umfassend: Adalbertstraße unger. 79—97, ger. 80—94, Bartschstraße, Försterstraße, Kreuzburger Straße unger. 27—Ende, Lehmdamm ger. 48—64
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, Erdgeschoß links Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Ober-Zollsekretär Erich Metzdorff.
Stellvertreter: Mittelschulrektor Joseph Driesler.

Stimmbezirk 51 a

umfassend: Lehmdamm ger. 66—86, Michaelisstraße unger. 49—59, Oelsner Straße unger. 27—29, Pestalozzistraße unger. 1—Michaelisstraße, ger. 4—Michaelisstraße, Schleiermacherstraße unger. 1—9 und ger. 2—14, Waisenhausstraße 1 u. 2, Weinstraße unger. 25—31.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 1 Treppe Zimmer 19a.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Oskar Gellrich.
Stellvertreter: Hausbesitzer August Pfeiffer.

Stimmbezirk 52

umfassend: Neue Adalbertstraße unger. 99—Ende, Friesenstraße unger. 1—33 u. ger. 2—30, Hatzfeldtweg: Kanalmeisterei.
Wahlraum: Michaelisstraße 76 im Hofe links, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Julius Nierlich.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär Paul Seibold

Stimmbezirk 52 a

umfassend: Hedwigstraße ger. 60—74, Lehmdamm unger. 61—73 und ger. von Michaelisstraße—Ende, Lübecker-Straße, Michaelisstraße ger. 60—96, Mittelfeldweg, Pestalozzistraße zwischen Michaelisstraße und Lehmdamm, Reuterstraße unger. 49—Ende und ger. 54—Ende.
Wahlraum: Michaelisstraße 76 im Hofe links 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Ratssekretär Franz Müller.
Stellvertreter: Ober-Postassistent Julius Langner.

Stimmbezirk 53

umfassend: Auenstraße unger. 31—Ende und unger 28—Ende, Danziger-Straße, Diepenbrockstraße, Friesenplatz, Friesenstraße unger. 35—Ende, ger. 32—Ende, Fürstenstraße ger. 90—106, Hedwigstraße unger. 23—Ende.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 rechts.
Wahlvorsteher: Realschullehrer Ernst Partale.
Stellvertreter: Lehrer Hermann Rieger.

Stimmbezirk 53 a

umfassend: Hedwigstraße ger. 76—Ende, Kletkestraße, Lehmdamm unger. 75—Ende, Michaelisstraße unger. 73—Ende, ger. 98—Ende, Heimann'sche Stiftung und Landauhaus, Novastraße, Pestalozzistraße zwischen Lehmdamm und Auenstraße, Piastenstraße, unger. 39—Ende und ger. 42—Ende, Roter Graben, Sternstraße ger. 94—152, Triststraße.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 links.
Wahlvorsteher: Taubstummenlehrer Emil Lieke.
Stellvertreter: Regierungssekretär Erich Gottschling.

Stimmbezirk 54

umfassend: Bauschulstraße unger. 19—Ende und ger. 2—Ende, Bockstraße unger. 7—11, Brigittenthal unger. 11—47 und ger. 34—Ende, Hedwigstraße ger. 30—58.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 1 Treppe Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Gewerkschaftssekretär Max Unger.
Stellvertreter: Geheim. Justizrat, Landgerichtsrat Adalbert Hoffmann.

Stimmbezirk 54 a

umfassend: Lehmdamm unger. 53—59, Michaelisstraße unger. 61—71, Sternstraße ger. 76—92.
Wahlraum: Obercalschule Lehmdamm 3, 2 Treppen Zimmer 27.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Hermann Schuhmann.
Stellvertreter: Volksschulrektor August Schleier.

Stimmbezirk 55

umfassend: Bauschulstraße unger. 1—17, Bockstraße unger. 1—5, Brigittental ger. 14—32, Fiedlerstraße unger. 1—19.
Wahlraum: Schulhaus Sternstraße 19, Eingang Kreuzstraße 27 Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Obersekretär Edmund Ludewig.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Konrad Kintzel.

Stimmbezirk 55 a

umfassend: Fiedlerstraße ger. 2—20, Hirschstraße unger. 53—65a, Sternstraße ger. 58—74.
Wahlraum: Schulhaus Sternstraße 19, Eingang Kreuzstraße 27, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Partikulier Georg Eispert.
Stellvertreter: Mittelschulrektor Karl Lutze.

Stimmbezirk 56

umfassend: Adabertstraße unger. 49—77, Boastraße ger. 2—18, Hirschstraße unger. 67—85.
Wahlraum: Schulhaus Sternstraße 19, Eingang Kreuzstraße 27, 2 Treppen Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Oskar Handrich.
Stellvertreter: Volksschullehrer Alois Hübner.

Stimmbezirk 56 a

umfassend: Hirschstraße ger. 54—88, Lehmdamm unger. 37—51, Sternstraße ger. 48—56.
Wahlraum: Hirschstraße 28 Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Ober-Staatsanwaltschaftssekretär Otto Seifer.
Stellvertreter: Magistrats-Büro-Assistent Richard Loepert.

Stimmbezirk 57

umfassend: Adalbertstraße ger. 50—78, Lehmdamm unger. 7—35.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 2 Treppen Zimmer 29.
Wahlvorsteher: Rektor Wilhelm Nikel.
Stellvertreter: Verehelichte Malermeister Klara Lawatsch.

Stimmbezirk 57 a

umfassend: Monhauptstraße, Sternstraße ger. 28—46.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, Erd- 2 Treppen Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Professor Johannes Biberfeld.
Stellvertreter: Volksschullehrer a. D. Berthold Knoll.

Stimmbezirk 58

umfassend: Gneisenaustraße unger. 1—17, Kreuzstraße unger. 29—57.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 1 Treppe Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Ernst Dinter.
Stellvertreter: Volksschullehrer Oswald Buchali.

Stimmbezirk 58 a

umfassend: Kreuzstraße ger. 24—44, Lehmdamm unger. 1—5d, Sternschanze 6—15, Sternstraße ger. 2—26.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 2 Treppen Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Direktor Richard Berger.
Stellvertreter: Ger.-Kassen-Kontrolleur Fritz Wichura.

Stimmbezirk 59

umfassend: Annengasse, Gneisenauplatz 7—10, Gneisenaustraße ger. 2—18, Herzogstraße unger. 1—17, Hinterbleiche, Mühlgasse.
Wahlraum: Mietschulhaus Rosenstraße 6, Seitenhaus 1 Treppe Zimmer rechts.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Ewald Böhm.
Stellvertreter: Fuhrwerksbes. Oskar Prüfer.

Stimmbezirk 59 a

umfassend: An der Oberschleuse, an der Sandkirche, Neue Sandstraße, Schleusengasse, Sternschanze 1 bis 5, Vorderbleiche.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rentier Georg Ohagen.
Stellvertreter: Geschäftsführer Ernst Hüttner.

Stimmbezirk 60
umfassend: Domplatz 16—19, Domstraße, Kleine Domstraße, Friedensburgstraße, Gneisenauplatz 1—6, Göppertstraße, Kapitelweg, an der Kreuzkirche.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Rudolf Langner.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer Alfred Buhl.

Stimmbezirk 60 a
umfassend: Kreuzstraße unger. 1—27 und ger. 2—22, Martinistraße, Sternstraße unger. 1—23.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Bernhard Gläser.
Stellvertreter: Professor Dr. Karl Olbrich.

Stimmbezirk 61
umfassend: Adalbertstraße ger. 2—48, Domplatz 1 bis 15, Domstraße unger. 1—15, Josefstr. ger. 1/3.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 rechts.
Wahlvorsteher: Architekt Albert Schroeder.
Stellvertreter: Betriebsverwaltungsassistent Georg Bohn.

Stimmbezirk 61 a
umfassend: Josefstraße unger. 5/7, ger. 2—6, Prälatenweg, Scheitniger Straße unger. 1—9 und ger. 2—10, Sternstraße 25, Uferstraße 1—6.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 links.
Wahlvorsteher: Konsistorial-Assessor Dr. jur. Oskar Pollack.
Stellvertreter: Rechnungsrat Oskar Pohl.

Stimmbezirk 62
umfassend: Adalbertstraße unger. 1—5, Gellhornstraße unger. 13—43, Hirschstraße unger. 1—13, und ger. 2—12.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Rektor Fritz Brosig.
Stellvertreter: Fuhrwerksbesitzer Kurt Fuchs.

Stimmbezirk 62 a
umfassend: Paulstraße unger. 1—19, Uferstraße 7—25,
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Betriebs-Verw.-Assistent Alfred Scholz.
Stellvertreter: Volksschullehrer August Bentzinger.

Stimmbezirk 63
umfassend: Adalbertstraße unger. 7—47, Hirschstraße ger. 14—32.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Julius Kauschke.
Stellvertreter: Baugeschäftsinhaber Innungsmeister Paul Jarosch.

Stimmbezirk 63 a
umfassend: Hirschstraße ger. 34—52, Paulstraße ger. 2—10, Scheitniger Straße unger. 11—17 und ger. 12—20, Schwenkfeldstraße unger. 1—13 und ger. 2 bis 12, Sternstraße unger. 27—33.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorstand: Drogeriebes. Emanuel Kuppert.
Stellvertreter: Bankbeamter Rudolf Wantke.

Stimmbezirk 64
umfassend: Brigittenal ger. 2—12, Hirschstraße unger. 31—51, Markgrafstraße ger. 14—20, Schwenkfeldstraße unger. 15—31.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 1 Treppe rechts.
Wahlvorstand: Ratszimmermeister Konrad Schoom.
Stellvertreter: Rentier Alexander Taubitz.

Stimmbezirk 64 a
umfassend: Schwenkfeldstraße ger. 14—32, Sternstraße unger. 35—55.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 2 Treppen rechts.
Wahlvorsteher: Baurat Moritz May.
Stellvertreter: Amtsgerichtssekretär Johann Karwath.

Stimmbezirk 65
umfassend: Gellhornstraße unger. 1—11, Hirschstraße unger. 15—29, Laurentiusstraße unger. 1—13.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Rechtsberater Karl Steuer.
Stellvertreter: Kriminal-Kommissar Josef Ramatschi.

Stimmbezirk 65 a
umfassend: Laurentiusstraße ger. 2—28, Markgrafstraße unger. 1—9 und ger. 2—12, Paulstraße ger. 12—18, Scheitniger-Straße unger. 19—25 und ger. 22—36, Selenkestraße ger. 16—22.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 2 Treppen links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Georg Pärschel.
Stellvertreter: Inspektor August Nagel.

Stimmbezirk 66
umfassend: Gellhornstraße ger. 2—10, Gertrudenstr. ger. 14—22, Laurentiusstraße unger. 15—25, Paulstraße ger. 20—38.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Rektor Karl Dziadek.
Stellvertreter: Rassekretär Georg Lux.

Stimmbezirk 66 a
umfassend: Scheitniger-Straße unger. 27—51 und ger. 38—54, Selenkestraße ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37 Vordergebäude 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Otto Schwarzenholz.
Stellvertreter: Gewerkschaftsbeamter Friedrich Schneidewind.

Stimmbezirk 67
umfassend: Gellhornstraße ger. 12—38, Gertrudenstraße unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Gerichtsassessor Georg Brückner.
Stellvertreter: Rektor Josef Lachnitt.

Stimmbezirk 67 a
umfassend: Gertrudenstraße ger. 2—12, Kaiserstraße ger. 8—14, Marienstraße ger. 2—10, Paulstraße unger. 21—47.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Revisionsbeamter Hermann Krompholz.
Stellvertreter: Betriebsleiter August Hannig.

Stimmbezirk 68
umfassend: Gellhornstraße unger. 45—53, Hansastraße ger. 2—4, Kaiserstraße unger. 1—3, ger. 2—6, Lutherstraße unger. 1—5, ger. 2—10, Schulgasse, Schwalbendamm unger. 1—33, Uferstraße 26—Ende, Uferzeile 1—3
Wahlraum: Kaiserstraße 14, Erdgeschoß rechts, Saal 2.
Wahlvorsteher: Buhnenmeister Karl Haupt.
Stellvertreter: Sekretär Karl Hoffmann.

Stimmbezirk 69

umfassend: Borsigstraße, Hansastraße unger. 1—21, ger. 6—30, Heidenhainstraße, Hirtenstraße, Kaiserstraße unger. 5—17, Lutherkirchplatz, Lutherstraße unger. 7—31.
Wahlraum: Tiergartenstraße 79, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Professor Dr. phil. Emil Wende.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Paul Kutzner.

Stimmbezirk 69 a

umfassend: Lutherstraße ger. 12—24, Schwalbendamm ger. 2—Ende, Tiergartenstraße unger. 21—91, Uferzeile 4—16.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude, 1 Treppe, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Oberstabsarzt a. D. Georg Dr. Grüning
Stellvertreter: Volksschullehrer Alfred Ulrich.

Stimmbezirk 70

umfassend: Dickhuthstraße, Fürstenstraße unger. 23—37, Kleine Fürstenstraße unger. 1—25, ger. 14—24, Gertrudenstraße unger. 19—21, Hedwigstraße unger. 1—3, Kaiserstraße ger. 16—26, Marienstraße unger. 1—13.
Wahlraum: Marienstraße 2 Erdgeschoß Saal 1.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Ernst Klar.
Stellvertreter: Postsekretär Max Sommerfeld.

Stimmbezirk 70 a

umfassend: Marienstraße ger. 12—18, Paulstraße ger. 40—54, Piastenstraße ger. 2—18, Tiergartenstraße unger. 1—19, ger. 2—24.
Wahlraum: Kaiserstraße 14 Erdgeschoß, links Saal 3.
Wahlvorsteher: Kandidat der Rechte Erwin Gawlik.
Stellvertreter: Direktor Walter Raddatz.

Stimmbezirk 71

umfassend: Brigittental unger. 1—3, Fürstenstraße unger. 1—21 und ger. 2—12.
Wahlraum: Gellhornstraße 21, Erdgeschoß links Vorderzimmer.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Artur Klimesch.
Stellvertreter: Rechnungsrat Otto Vater.

Stimmbezirk 71 a

umfassend: Kleine Fürstenstraße ger. 2—12, Hedwigstraße ger. 2—10, Selenkestraße unger. 1—29.
Wahlraum: Gellhornstraße 21, Erdgeschoß links Hinterzimmer.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Hermann Vetter.
Stellvertreter: Musiklehrer Karl Slanina.

Stimmbezirk 72

umfassend: Brigittental unger. 5—9, Fürstenstraße gerade 14—38.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 rechts.
Wahlvorsteher: Ober-Insp. Paul Hoffmann.
Stellvertreter: Ingenieur Georg Ruppelt.

Stimmbezirk 72 a

umfassend: Hedwigstraße unger. 5—21 und ger. 12 bis 28, Sternstraße unger. 57—81.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Schirdewahn.
Stellvertreter: Lehrer Reinhold Paul.

Stimmbezirk 73

umfassend: Auenstraße ger. 18—26 a, Fürstenstraße unger. 39—79 und ger. 40—88, Kaiserstraße ger. 28 bis 70, Piastenstraße unger. 1—37.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, Erdgeschoß rechts Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Kurt Herrmann.
Stellvertreter: Volksschullehrer Karl Seidel.

Stimmbezirk 73 a

umfassend: Piastenstraße ger. 20—40, Sternstraße unger. 83—131.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe rechts Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Ober-Landesgerichtssekretär Oskar Retzlaff.
Stellvertreter: Volksschullehrer Max Michler.

Stimmbezirk 74

umfassend: Auenstraße unger. 1—19 und ger. 2—16, Hansastraße unger. 23—Kaiserstraße und ger. 32 bis Kaiserstraße, Hobrechtufer, Kaiserstraße ungerade 19—87.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, Erdgeschoß rechts Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Professor Dr. Albert Beutell.
Stellvertreter: Studienrat Dr. phil. Gotthold Hildebrand.

Stimmbezirk 74 a

umfassend: Maxstraße, Tiergartenstraße ger. 26—74.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe links Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Professor Dr. Georg Lenz.
Stellvertreter: Dr. phil. Richard Dedo.

Stimmbezirk 75

umfassend: Auenstraße unger. 21—29, Beethovenstraße, am Birkenwäldchen, Briskestraße, Dahnstraße, Dörnerdamm, Finkenweg, Fürstenstraße ungerade 81—111 und ger. 108—124, Grüneicher Weg, Hohenlohestraße, Kaiserstraße ger. 72—92.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe links, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Josef Schubert.
Stellvertreter: Dr. phil. Ernst Fraenkel.

Stimmbezirk 75 a

umfassend: Leerbeutelstraße, Morgenzeile, Mozartstraße, Parkstraße, Schubertstraße, Schwoitscher Chaussee, Tiergartenstraße ungerade Seite: früheres Sattelstallgebäude, früheres Chausseezollhaus, Waldschlößchen, Dornhaus, Lauberhaus, frühere Senzkysche Gärtnerei, frühere Seifertsche Ziegelei; gerade Seite: 76—120 und frühere Harmeningsche Ziegelei, Vogelweide, Wagnerstr., Wardeinstr., Wilhelmsruher Weg, Zimpeler Weg.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe rechts Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Oberlehrer, Professor Dr. phil. Julius Schiff.
Stellvertreter: Verw. Universitäts-Professor Karoline Abegg, geb. Simon.

Stimmbezirk 76

umfassend: Alexanderstraße ger. 2—28, Feldstraße unger. 1—9, ger. 2—8, Garvestraße unger. 1—17, Lessingplatz.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Studienrat Albert Habricht.
Stellvertreter: Oberlehrer, Professor Otto Schwarzer.

Stimmbezirk 76 a

umfassend: Lessingstraße unger. 1—17, ger. 2—12, Ohlauer Stadtgraben 24—29, Ohlau-Ufer 1—17.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Mag.-Sekretär Oskar Hähndel.
Stellvertreter: Landesversicherungssekretär Maximilian Ladeck.

Stimmbezirk 77

umfassend: Alexanderstraße ger. 30—42; Garvestraße ger. 2—22, Margaretenstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, Erdgeschoß Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. phil. Max Laugwitz.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Kurt Henke.

Stimmbezirk 77 a
umfassend: Margaretenstraße ger. 12—40, Mauritiusstraße ger. 16—24, Ohlau-Ufer 18—44.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, 1 Treppe, Aula.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Artur Scholz.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekretär Adolf Jahn.

Stimmbezirk 78
umfassend: Klosterstraße ger. 48—110.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 2 Treppen Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Eduard Purschke.
Stellvertreter: Bibliothekar Dr. phil. Konrad Buchwald.

Stimmbezirk 78 a
umfassend: Klosterstraße ger. 112—120, Mauritiusplatz 1—4, Mauritiusstraße unger. 9—23, Morgenaustraße, Weidendamm.
Wahlraum: Mauritiusstraße 6, Hintergebäude, Erdgeschoß links, großer Saal.
Wahlvorsteher: Direktor der städt. Wasserwerke Heinrich Debusmann.
Stellvertreter: Betriebs-Verwalt.-Assistent Arthur Preuß.

Stimmbezirk 79
umfassend: Alexanderstraße unger. 1—33, Feldstraße ger. 10—20, Garvestraße unger. 19—29, ger. 24—32.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 2 Treppen Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Regierungs- und Baurat Salo Epstein.
Stellvertreter: Volksschullehrer Klemens Lorenz.

Stimmbezirk 79 a
umfassend: Klosterstraße ger. 14—46, Lessingstraße unger. 19—25, ger. 14—20, Margaretenstraße ger. 2—10, Mauritiusplatz 5, Mauritiusstraße unger. 1—7, ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 2 Treppen Zimmer 20.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Josef Wiese.
Stellvertreter Volksschullehrer Hermann Soremba.

Stimmbezirk 80
umfassend: Clausewitzstraße ger. 2—14, Feldstraße unger. 11—31, ger. 22—38.
Wahlraum: Kath. Knabenmittelschule Paradiesstraße 9, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Rentier Fritz Bonnüter.
Stellvertreter: Zivil-Ing. Andreas Jaks.

Stimmbezirk 80 a
umfassend: Klosterstraße unger. 1—35, ger. 2—12, Ohlauer Stadtgraben 4—23, Vorwerkstr. ger. 2—6.
Wahlraum: Kath. Knabenmittelschule Paradiesstraße 9, 1 Treppe Klasse 2 b.
Wahlvorsteher: Ober-Zollsekretär Hans Maiß.
Stellvertreter: Ingenieur Hugo Diener.

Stimmbezirk 81
umfassend: Brüderstraße unger. 1—15, Clausewitzstraße unger. 1—39, ger. 16—40, Feldstraße ger. 40—46.
Wahlraum: Kath. Knabenmittelschule Paradiesstraße 9, Erdgeschoß Klasse 6.
Wahlvorsteher: Hauptlehrer a. D. Paul Fülbier.
Stellvertreter: Volksschullehrer Friedrich Koch.

Stimmbezirk 81 a
umfassend: Klosterstraße unger. 37—55, Paradiesstraße ger. 2—40.
Wahlraum: Kath. Knabenmittelschule Paradiesstraße 9, 2 Treppen Klasse 3 a.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Karl Krisch.
Stellvertreter: Klempnermeister Otto Rohde.

Stimmbezirk 82
umfassend: Brüderstraße unger. 17—33, Feldstraße ger. 48—62, Fordenbeckstraße ger. 2—16, Grünstraße unger. 1—15, Palmstraße ger. 10—14, Paradiesstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Kath. Knabenmittelschule Paradiesstraße 9, 1 Treppe Klasse 2 a.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Obersekretär Richard Kretschmer.
Stellvertreter: Verlagsbuchhändler Max Marcus.

Stimmbezirk 82 a
umfassend: Vorwerkstraße unger. 5—9, ger. 8—46, Paradiesstraße unger. 13—35.
Wahlraum: Kath. Knabenmittelschule Paradiesstraße 9, 2 Treppen, Aula.
Wahlvorsteher: Realschulrektor Martin Peche.
Stellvertreter: Betriebs-Assist. Arthur Kania.

Stimmbezirk 83
umfassend: Brüderstraße ger. 2—10, Klosterstraße unger. 57—83, Lützowstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, Hochparterre Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Professor Dr. Heinrich Schmidt.
Stellvertreter: Stadtbauassistent Josef Altwasser.

Stimmbezirk 83 a
umfassend: Lützowwraße unger. 13—27, ger. 2—14, Marthastraße ger. 2—18, Vorwerkstr. ger. 48—64.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, Hochpart., rechts, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Holzkaufmann Fritz Ludwig.
Stellvertreter: Landes-Versicherungs-Sekretär Berthold Zepmeisel.

Stimmbezirk 84
umfassend: Klosterstraße unger. 85—91, Löschstraße unger. 1—25, Lützowstraße ger. 16—28.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, Hochpart., links, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Rendant Viktor Petri.
Stellvertreter: Rentmeister Walter Bärbock.

Stimmbezirk 84 a
umfassend: Marthastraße unger. 1—19, ger. 20—22, Vorwerkstraße ger. 66—78.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Ober-Bahnassistent Karl Wehmann.
Stellvertreter: Provzial-Sekr. Otto Brandt.

Stimmbezirk 85
umfassend: Klosterstraße unger. 93—115, Löschstraße ger. 2—24 a.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe links, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Telegraphen-Assistent Johannes Schmidt.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär August Grunau.

Stimmbezirk 85 a
umfassend: Vorwerkstraße ger. 80—92, Webskystraße unger. 1—15a.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14 Vordergebäude, 2 Treppen rechts, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat August Seibert.
Stellvertreter: Ingenieur Georg Wenzel.

Stimmbezirk 86.
umfassend: Klosterstraße unger. 115—133, Königgrätzerstraße unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe links, Zimmer 9.

Wahlvorsteher: Stadtbauassistent Heinrich Müller.
Stellvertreter: Ober-Bahnassistent Julius Machner.

Stimmbezirk 86 a

umfassend: Königgrätzerstraße ger. 2—8, Tauentzienstraße ger. 162—172, Webskystraße unger. 17—21, ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 2 Treppen rechts, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Technischer Betriebsassistent Rudolf Binder.
Stellvertreter: Krankenkassenrendant Theodor Schoen.

Stimmbezirk 87

umfassend: Klosterstraße unger. 135—149, ger. 122—128, Königgrätzerstraße ger. 10—16, Tauentzienstraße ger. 174—198.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Turnhalle im Hofe links.
Wahlvorsteher: Sparkassen-Assistent Robert Maskus.
Stellvertreter: Betr.-Verwaltungs-Assistent Joseph Beier.

Stimmbezirk 88

umfassend: Gabelsbergerstraße, Klosterstraße ger. 130 bis 148, Ofenerstraße ger. 2—50.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe rechts, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Gerichtsaktuar Georg Peukert.
Stellvertreter: Ofenfabrikant August Mann.

Stimmbezirk 88 a

umfassend: Ofener Straße ger. 52—158, Stolzestraße straße, Wiesenstraße, Wolfswinkel.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 2 Treppen links, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Lehrer Ernst Dickow.
Stellvertreter: Buchhalter Kasimier Au.

Stimmbezirk 89

umfassend: Brieger Straße unger. 27—31, ger. 18—22, Mollwitzer Straße unger. 1—15, ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Ofener Straße 56/58, 2. Obergeschoß rechts, Zimmer 108.
Wahlvorsteher: Magistrats-Büro-Assistent Erwin Winkler.
Stellvertreter: Magistrats-Büro-Assistent Oskar Schaller.

Stimmbezirk 89 a

umfassend: Am Oberschlesischen Güterbahnhof Nr. 5, Ofener Straße unger. 1—129, alter Salvatorfriedhof und Wasserstation Rotkretscham, Schönstraße zwischen Oberschlesischer Eisenbahn und Ofener Straße, Tauentzienstraße unger. 175—187.
Wahlraum: Schulhaus Ofener Straße 56/58, 2. Obergeschoß links, Zimmer 110.
Wahlvorsteher: Betriebsingenieur Georg Schindler.
Stellvertreter: Ingenieur Alfred Jodzini.

Stimmbezirk 90

umfassend: Brieger Straße unger. 1—25, ger. 2—16, Brockauer Straße ger. 20—26, Königgrätzer Straße unger. 29—37.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe rechts, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Steuersekretär Rudolf Sauermann.
Stellvertreter: Lagerhalter Hermann Hengmith.

Stimmbezirk 90 a

umfassend: Königgrätzer Straße ger. 18—34, Tauentzienstraße unger. 169—173.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 2 Treppen links, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Hausbesitzer Arthur Ressel.
Stellvertreter: Buchhalter Martin Hoffmann.

Stimmbezirk 91

umfassend: Brockauer Straße unger. 1—11, ger. 2—18, Königgrätzer Straße unger. 19—27.
Wahlraum: Löschstraße 22, Hochpaterre links. Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Prokurist Johann Nawrod.
Stellvertreter: Eisenbahn-Materialienausgeber Adolf Freier.

Stimmbezirk 91 a

umfassend: Löschstraße ger. 30—38, Tauentzienstraße unger. 145—167.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, 1 Treppe links, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Ober-Gütervorsteher Max Panke.
Stellvertreter: Buchhalter Artur Seeliger.

Stimmbezirk 92

umfassend: Löschstraße unger. 27—33, ger. 26—28, Tauentzienstraße ger. 130—160.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, Erdgeschoß, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Fabrikant Theodor Halpaus.
Stellvertreter: Buchhalter Wilhelm Haertel.

Stimmbezirk 92 a

umfassend: Vorwerkstraße unger. 59—85.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Obersekretär Gustav Gläser.
Stellvertreter: Architekt Luis Markstein.

Stimmbezirk 93

umfassend: Brockauer Straße unger. 13—23; Brüderstraße unger. 35—45, ger. 12—54; Löschstraße unger. 35—43; am Oberschlesischen Güterbahnhof (ausschließlich Nr. 5). Palmstraße ger. 38—44.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Neumann.
Stellvertreter: Großkaufmann Hermann Posner.

Stimmbezirk 93 a

umfassend: Tauentzienstraße unger. 123—143, ger. 116—128; Vorwerkstraße unger. 35—57a.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe, Zimmer 13
Wahlvorstand: Kassenvorsteher Hermann Krzewitz.
Stellvertreter: Rektor Josef Kliegel.

Stimmbezirk 94

umfassend: Brüderstraße unger. 47—57, Grünstraße ger. 2—30, Palmstraße unger. 17—43.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Standesbeamten-Stellvertreter Gustav Riedel.
Stellvertreter: Postsekretär Karl Kutzner.

Stimmbezirk 94 a

umfassend: Palmstraße ger. 16—36, Tauentzienstraße ger. 86—114, Vorwerkstraße unger. 11—33.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Referendar a. D. Fritz Weißstein.
Stellvertreter: Generalsekretär Wilhelm Kube.

Stimmbezirk 95

umfassend: Bahnhofstraße ger. 2—36, Forckenbeckstraße unger. 1—15, Fränkelplatz 5—9, Grünstraße unger. 17—39.
Wahlraum: Margaretenschule Tauentzienstr. 82, Erdgeschoß rechts, Klasse VI b.
Wahlvorsteher: Ratssekretär Reinhold Katscher.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Jean Moll.

Stimmbezirk 95 a

umfassend: Grünstraße ger. 32—46, Ohlauer Stadtgraben 1—3, Palmstraße unger. 1—15, ger. 2—8, Tauentzienstraße unger. 77—99, ger. 70—84, Vorwerkstraße unger. 1—3.
Wahlraum: Margaretenschule Tauentzienstr. 82, 1 Treppe links, Klasse V a.
Wahlvorsteher: Abteilungsvorsteher Dr. phil. Karl Krannich.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Max Krause.

Stimmbezirk 96

umfassend: Bohrauer Straße 2, Brüderstraße unger. 59—83, Flurstraße unger. 1—15, ger. 2—24.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, Erdgeschoß links, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Julius Wilde.
Stellvertreter: Bankbuchhalter Erich Wernitz.

Stimmbezirk 96 a

umfassend: Fränkelplatz 1—4, Gartenstraße unger. 95—103, Am Hauptbahnhof 1—5 und Hauptbahnhof, Sadowastraße unger. 1—1c, Tauentzienstraße unger. 101—121, Teichstraße ger. 22—30.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Bauführer Eduard Krayczyrski.
Stellvertreter: Volksschullehrer Eduard Grauel.

Stimmbezirk 97

umfassend: Buddestraße Hubenstraße ger. 2—18.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, Erdgeschoß links Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Provinzialsekr. Karl Petzold.
Stellvertreter: Magistratssekretär Max Groß.

Stimmbezirk 97 a

umfassend: Hubenstraße ger. 20—64, Oberschlesisch Eisenbahn-Werkstätten.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Gymnasiallehrer Bruno Goedecke.
Stellvertreter: Ober-Postassist. Max Seidel

Stimmbezirk 98

umfassend: Beblostraße, Gallestraße ger. 32—34, Georgenstraße 2, Hubenstraße unger. 95—121, gerade 66—92.
Wahlraum: Schönstraße 7, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Polizei-Assistent Franz Stober.
Stellvertreter: Kräutereipächter Paul Taube.

Stimmbezirk 98 a

umfassend: Hubenstraße 94—118 einschließlich Blochhaus und ehemalige Pumpstation, Merkelstraße unger. 1—31, ger. 2—42, Schönstraße ger. 2—30, Steinstraße ger. 124—156.
Wahlraum: Schönstraße 7, 2 Treppen links.
Wahlvorsteher: Oberpostassistent Ernst Alberti.
Stellvertreter: Eisenbahn-Magazin-Aufseher Rudolf Bonar.

Stimmbezirk 99

umfassend: Bernhardinstraße, Dürrgoystraße, Glatzer Straße, Grottkauer Straße, Herdainer Feldwege, Neukirchsche Gärtnerei (Nr. 56), Ziegelei Fuchs (Nr. 55), Schleicherhaus (Nr. 76), Hippelstraße, Münsterberger Straße, Ostendstraße, Schönstraße unger. 1—Oberschlesische Eisenbahn, ger. 32—Oberschlesische Eisenbahn einschließlich elektrischer Unterstation, Strehlener Straße ger. 2—40.
Wahlraum: Schulhaus Schönstraße 51, Erdgeschoß.
Wahlvorsteher: Betriebs-Direktor Georg Baumann.
Stellvertreter: Gartentechniker Kurt Großmann.

Stimmbezirk 100

umfassend: B Bohrauer Straße ger. 98—142; Cretiusstraße; Gallestraße unger. 39—Ende, ger. 36 bis Ende; Helmutstraße einschl. Nikolai- und Herdainer Friedhof, Herdainer Feldwege: Schippkehaus (Nr. 77), Jüttnerhaus (Nr. 66), Gutschehaus (Nr. 65), Neumannhaus (Nr. 71), Hoffmannhaus (Nr. 64), Herdainstraße unger. 59—101.
Wahlraum: Georgenstraße 18, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Karl Michael.
Stellvertreter: Postsekretär Fritz Pohl.

Stimmbezirk 100 a

umfassend: Herdainstraße ger. 82—126; Kantstraße unger. 61—Ende, ger. 46—Ende; Menzelstraße ungerade 189—209; Steinstraße unger. 111—159; Strehlener Straße unger. 1—Ende; Woischwitzer Grenzweg: Lerche- und Federhaus, Yßelsteinstraße.
Wahlraum: Georgenstraße 18, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Ober-Bergamtssekretär Paul Scholz.
Stellvertreter: Ratsbaurat Christian Fonfara.

Stimmbezirk 101

umfassend: Bunsenraße unger. 7—Hubenstraße, ger. 8—Hubenstraße, Gallestraße ger. 2—30, Georgenstraße unger. 1—25.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Reinhold Arndt.
Stellvertreter: Ingenieur Karl Sattler.

Stimmbezirk 101 a

umfassend: Georgenstraße ger. 4—18 und Friedhof der ehem. Gemeinde Huben, Goethestraße unger. 169—Hubenstraße, ger. 156—Hubenstraße, Hubenstraße unger. 55—93, Lehmgrubenstraße unger. 83—101.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Kaufmann Artur Hein.
Stellvertreter: Ratsbauwart Georg Aulich.

Stimmbezirk 102

umfassend: Bunsenstraße unger. 1—5, ger. 2—6, Fichtestraße unger. 19—31, ger. 16—28, Gallestraße unger. 1—37, Goethestraße unger. 141—167, ger. 148—154.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Apotheker Eberhard Deiters.
Stellvertreter: Volksschullehrer Richard Kunsch.

Stimmbezirk 102 a

umfassend: Herdainstraße unger. 47—57, ger. 46—80, Kantstraße ger. 30—44, Lehmgrubenstraße unger. 75—81, Steinstraße ger. 96—122.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. Max Eberhard.
Stellvertreter: Volksschullehrer Albert Fabian.

Stimmbezirk 103

umfassend: Bohrauer Straße unger. 103—125, ger. 64a—96, Goethestraße unger. 125—139.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Provinzialsekr. Albert Gesell.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Adam Bleß.

Stimmbezirk 103 a

umfassend: Kantstraße unger. 37—59, Menzelstraße ger. 120—148, Rosenstraße ger. 2—20, Steinstraße unger. 91—109, ger. 82—94.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Rendant Adolf Hoffmann.
Stellvertreter: Fortbildungsschulleiter Artur Giesebrecht.

Stimmbezirk 104

umfassend: Bohrauer Straße unger. 85—99 und 127 bis Ende; **seitwärts der Bohrauer Straße:** Neuer Friedhof von St. Mauritius, Preußhaus, Rötchehaus, Gasthaus Lerchenburg, Scholz'sche Gärtnerei; Goethestraße unger. 117—123; Lohestraße ger. 68 bis Ende; **seitwärts der Lohestraße:** Kellerhaus, Gericke'sche Gärtnerei, neuer Friedhof von St. Maria Magdalena, neuer Friedhof von St. Salvator, Menzelstraße unger. 131—187, ger. 108—118; Rotsürbenstraße unger. 1—Ende; Steinstraße unger. 71—89, ger. 70—80; Zobtenstraße ger. 18—30.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Vermessungsassistent Paul Sondershaus.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär Paul Senk.

Stimmbezirk 105

umfassend: Augustastraße unger. 149—171, ger. 164 bis 186; Bohrauer Straße unger. 57—67; Goethestraße unger. 93—115, ger. 80—102, Lohestraße ger. 36—66.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Dr. jur. Kaufmann Max Petrich.
Stellvertreter: Landesversicherungs-Sekretär Karl Ristau.

Stimmbezirk 105 a

umfassend: Rogauer Straße; Steinstraße ger. 44—68; Wildenbruchstraße unger. 1—21; Zobtenstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Hermann Schubert.
Stellvertreter: Bürovorsteher Stanislaus Klessa.

Stimmbezirk 106

umfassend: Augustastraße unger. 173—185; Bohrauer Straße unger. 69—83, ger. 48—64.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Kandidat des höheren Lehramts Reinhold Baum.
Stellvertreter: Bäckermeister Karl Nogai.

Stimmbezirk 106 a

umfassend: Goethestraße ger. 104—116; Gottschallstraße unger. 23—35, ger. 24—36; Zobtenstraße ger. 2—16.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 20.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Gustav Pörsel.
Stellvertreter: Rentenbanksekretär Eduard Wittiger.

Stimmbezirk 107

umfassend: Augustastraße unger. 187—213, ger. 214 bis 230; Fichtestraße unger. 1—17, ger. 2—14; Goethestraße ger. 118—146; Herdainstraße unger. 27—45.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstr. 1, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Karl Gritzke.
Stellvertreter: Regierungssekretär August Seichter.

Stimmbezirk 107 a

umfassend: Kantstraße unger. 21—35, ger. 2—28; Lehmgrubenstraße unger. 61—73.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstr. 1, 1 Treppe, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Lehrer Alfred Schönfelder.
Stellvertreter: Lehrer Rudolf Saß.

Stimmbezirk 108

umfassend: Herdainstraße ger. 34—44; Hubenstraße unger. 31—45.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Lehrer Oskar Källner.
Stellvertreter: Rechnungsrevisor Paul Brosius.

Stimmbezirk 108 a

umfassend: Hubenstraße unger. 47—53; Lehmgrubenstraße ger. 48—68.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Kaufmann Julius Kneppek.
Stellvertreter: Bäckermeister Georg Tietze.

Stimmbezirk 109

umfassend: Arletiusstraße unger. 1—25, ger. 2—34; Augustastraße 212; Gustav-Freytag-Straße unger. 27—47; Herdainstraße unger. 1—25, ger. 2—32.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstr. 1, Erdgeschoß, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. Reinhold Kynast.
Stellvertreter: Bauleiter Alfred Weist.

Stimmbezirk 109 a

umfassend: Hubenstraße unger. 1—29, Kantstraße unger. 1—19, Lehmgrubenstraße unger. 53—59, ger. 28—46, Malteserstraße unger. 1—13, Sadowastraße ger. von Hubenstraße—Malteserstraße.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, 1 Treppe, Zimmer 29.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Ernst Scholz.
Stellvertreter: Hausbesitzer Alfred Fischer.

Stimmbezirk 110

umfassend: Augustastraße ger. 188—210, Bohrauer Straße ger. 24—46.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Kaufmann Heinrich Callenberg.
Stellvertreter: Hausbesitzer Alfred Hentrich.

Stimmbezirk 110 a

umfassend: Gottschallstraße unger. 1—21, ger. 2—22, Lehmgrubenstraße unger. 29—51.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, 1 Treppe, Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Albert Riedel.
Stellvertreter: Lehrer Gerhard Kriebel.

Stimmbezirk 111

umfassend: Bohrauer Straße unger. 47—55, gerade 6—22, Gustav-Freytagstraße unger. 1—25.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Alfred Leuchtmann.
Stellvertreter: Landessekretär Max Sage.

Stimmbezirk 111 a

umfassend: Lehmgrubenstraße unger. 1—27, gerade 12—26, Lohestraße ger. 26—34, Malteserstraße ger. 2—24, Wildenbruchstraße ger. 2—20.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, 1 Treppe Zimmer 31.
Wahlvorsteher: Bauwart Paul Tuche.
Stellvertreter: Buchhalter Gustav Hellwig.

Stimmbezirk 112

umfassend: Bohrauer Straße unger. 13—45b, gerade 4—4a, Brunnenstraße unger. 1—9, ger. 2—8, Lehmgrubenstraße ger. 2—10, Lohestraße unger. 1—15.

Wahlraum: Ev. Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Polizei-Sekr. Eduard Koose.
Stellvertreter: Vertriebsleiter Paul Kallinowski.

Stimmbezirk 112 a

umfassend: Lohestraße ger. 2—24, Malteserstraße 26—28, Nachodstraße unger. 1—13, ger. 2—2b, Sadowastraße ger. von Malteserstraße bis Bohrauer Straße: Wohlfahrtshaus, Sadowastraße ger. 2—16.
Wahlraum: Ev. Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 2 Treppen, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Alfred Hoffmann.
Stellvertreter: Volksschulrektor Paul Nagel.

Stimmbezirk 113

umfassend: Bohrauer Straße unger. 1—11, frühere Friedrichstraße ger. 2—20 (alte Nr.), Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 2—12, Neudorfstraße ungerade 13—25, ger. 14—26, Sadowastraße unger. 1d—39.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenraße, 1 Treppe, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Kaufmann Georg Sok.
Stellvertreter: Magistratssekretär Kurt Vogt.

Stimmbezirk 114

umfassend: Elsasserstraße ger. 2—24, Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 14—42, Nachodstraße unger. 15—25.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastr. 71, 1 Treppe, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Graetzer.
Stellvertreter: Gerichtsassessor Hugo Neumann.

Stimmbezirk 114 a

umfassend: Neudorfstraße unger. 27—53, ger. 28 bis 42a, Sadowastraße ger. 18—44.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 39.
Wahlvorsteher: Amtsgerichtsrat Paul Weinhold.
Stellvertreter: Volksschullehrer Ferdinand Ansorge.

Stimmbezirk 115

umfassend: Brunnenstraße unger. 11—39, Lohestraße unger. 17—39.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Telegraphensekretär Wilhelm Seiffert.
Stellvertreter: Kaufmann Friedrich Elsner.

Stimmbezirk 115 a

umfassend: Nachodstraße ger. 2c—26, Neudorfstraße ger. 44—64.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, 1 Treppe, Zimmer 32.
Wahlvorsteher: Büroassist. Heinrich Schmiegelt.
Stellvertreter: Eisenbahn-Assistent Heinrich Finger.

Stimmbezirk 116

umfassend: Augustastraße ger. 102—120, Elsasserstraße unger. 1—19, Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 44—74, Körnerstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Landgerichtsrat Georg Wittkowitz.
Stellvertreter: Staatsanwaltschaftsrat Werner Boldt.

Stimmbezirk 116 a

umfassend: Körnerstraße gerade 2—20, Neudorfstraße unger. 55—71, Viktoriastraße unger. 101—111a, gerade 104—122.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 2 Treppen, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Oberlandesgerichtsrat Edmund Huyke.
Stellvertreter: Gerichtsassessor Dr. Ewald Graeger.

Stimmbezirk 117

umfassend: Brunnenstraße ger. 10—40, Lohestraße ungerade 41—53.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Hausbesitzer Hugo Völkel.
Stellvertreter: Bürovorsteher Otto Hager.

Stimmbezirk 117 a

umfassend: Neudorfstraße ger. 66—76, Sedanstraße ungerade 1—35.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 2 Treppen, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Provinzialsekr. Adolf Fichtner.
Stellvertreter: Oberbahnassistent Bernhard Haschke.

Stimmbezirk 118

umfassend: Augustastraße ger. 150—162, Lohestraße ungerade 55—69.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Bankbeamter Fritz Delank.
Stellvertreter: Lehrer Alfred Ernst.

Stimmbezirk 118 a

umfassend: Neudorfstraße gerade 78—82, Sedanstraße gerade 2—34.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 33.
Wahlvorsteher: Polizeisekretär Bruno Lisse.
Stellvertreter: Kaufmann und Hausbesitzer Emil Koch.

Stimmbezirk 119

umfassend: Augustastraße ungerade 105—117, gerade 122—148, Körnerstraße ger. 22—36.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstraße, Seitenflügel, 1 Treppe, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Magistratssekretär Reinhold Bieneck.
Stellvertreter: Ingenieur Konstantin Wrobel.

Stimmbezirk 119 a

umfassend: Neudorfstraße unger. 73—91, ger. 84—92, Viktoriastraße unger. 113—121.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstraße, Seitenflügel, 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat, Polizeisekretär Paul Gaßmeier.
Stellvertreter: Postsekretär Paul Scholz.

Stimmbezirk 120

umfassend: Augustastraße unger. 85—103 und 119 bis 123, Goethestraße ger. 22—54, Kaiser-Wilhelm-Straße gerade 76—94.
Wahlvorsteher: Schulhaus Neudorfstraße 45, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Regierungsrat Ernst Bohrbeck.
Stellvertreter: Frau Geheime Regierungsrat Rechenberg.

Stimmbezirk 120 a

umfassend: Körnerstraße unger. 31—45, ger. 38—48, Neudorfstraße unger. 91a—101, ger. 94—110.
Wahlraum: Schulhaus Neudorfstraße 45, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt, Justizrat Oswald Marcuse.
Stellvertreter: Polizeirat Gotthold Mohrenberg.

Stimmbezirk 121

umfassend: Augustastraße unger. 125—147, Goethestraße unger. 85—91.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstr, Hauptgebäude, 1 Treppe, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Karl Krusche.
Stellvertreter: Volksschullehrer Georg Rothe.

Stimmbezirk 121 a

umfassend: Goethestraße ger. 56—78, Lohestraße ungerade 71—87.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstr., Hauptgebäude, 1 Treppe, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Stadthauptkass.-Hauptrendant Franz Kreisel.
Stellvertreter: Sekretär Hermann Schramm.

Stimmbezirk 122

umfassend: Goethestraße unger. 53—83, Gutenbergstraße ger. 16—54.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Hermann Reimann.
Stellvertreter: Kaufmann J. P. Benjamin.

Stimmbezirk 122 a

umfassend: Hohenzollernstraße ger. 86—96, Kirschallee ger. 34—Ende, Kräuterweg von der Gutenbergstr. bis zur Lohestraße, Lohestraße unger. 89—129, Menzelstraße unger. 91—129, ger. 86—106, Neudorfstraße unger. 103—Ende, gerade 112—Ende, Steinstraße unger. 19—69, ger. 20—42.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Kaufmann Ernst Heinrich.
Stellvertreter: Verehel. Ingenieur Karie Schumilow.

Stimmbezirk 123

umfassend: Goethestraße unger. 27—51; Gutenbergstraße unger. 1—51, ger. 2—14; Hohenzollernstraße unger. 93—125 und Wasserturm.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Regierungs- und Schulrat Paul Bürger.
Stellvertreter: Geheim. Regierungsrat und Provinzial-Schulrat Hermann Schlemmer.

Stimmbezirk 123 a

umfassend: Hohenzollernstraße ger. 74—84; Kaiser-Wilhelm-Platz ger. 2—20; Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 96—156; Kirschallee ger. 2—32; Menzelstraße unger. 81—89, ger. 70—84, Steinstraße unger. 1 bis 17, ger. 2—18; Wölflstraße.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Alfred Bielschowsky.
Stellvertreter: Regierungsrat Wolfgang Müller.

Stimmbezirk 124

umfassend: Ahornallee, Akazienallee, Chamissostraße, Ebereschenallee, Eichenallee, Eichendorffstraße unger. 57—69, ger. 48—58; Hohenzollernstraße unger. 127 bis Ende, ger. 98—Ende einschließlich Südparkgärtnerei, Jänickestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 147—163, ger. 158—Ende einschließlich Südparkgasthaus; Kastanienallee.
Wahlraum: Gutenbergstraße 21/23, Erdgeschoß, Saal.
Wahlvorsteher: Bankier Georg Cohn.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer Dr. phil. Max Wiskott.

Stimmbezirk 124 a

umfassend: Kirschallee unger. 1—37; Kleinburgstraße; Kurfürstenstraße ger. 2—22; Landsbergstraße; Lindenallee; Lohestraße unger. 131—Ende; Rüsternallee; Scharnhorststraße unger. 1—15; Stifterstraße.
Wahlraum: Wasserturm, Erdgeschoß.
Wahlvorsteher: Konsul Dr. jur. Eduard von Eichborn.
Stellvertreter: Direktor der städt. Elektrizitätswerke Benno Leitgebel.

Stimmbezirk 125

umfassend: Arndtstraße; Carmerstraße; Eichendorffplatz; Eichendorffstraße unger. 1—55, ger. 2—46; Gabitzstraße unger. 165—Ende, ger. 154—Ende; Gryphiusstraße; Güntherstraße; Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 145 und 165—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Kleinburgstraße 35, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Kaufmann Dr. phil. Otto Ollendorf.
Stellvertreter: Zimmermeister Josef Boese.

Stimmbezirk 125 a

umfassend: Kürassierstraße ger. 2—Umgehungsbahn; Kurfürstenstraße unger. 1—Ende, ger. 24—Ende; Lohensteinstraße; Scharnhorststraße unger. 17 bis Ende, ger. 2—Ende; Schenkendorffstraße; Uhlandstraße; Umgehungsbahn: Blockstationsgebäude.
Wahlraum: Schulhaus Kleinburgstraße 35, 1 Tr. rechts.
Wahlvorsteher: Konsistorialrat Kurt Hain.
Stellvertreter: Frau Geh. Regierungsrat Gertrud Schüler.

Stimmbezirk 126

umfassend: Agathstraße Charlottenstraße ger. 30 bis Ende; Derfflingerstraße; Fehrbellinstraße; Friedestraße; Frobenstraße; Gabitzstraße unger. 119—163, ger. 100—152; Hardenbergstraße unger. 1 bis Charlottenstraße, ger. 2—Ende; Hohenzollernstraße unger. 69—91, ger. 58—72.
Wahlraum: Schulhaus Kleinburgstraße 35, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Fabrikant Moritz Schönfeld.
Stellvertreter: Prokurist Ludwig Peiser.

Stimmbezirk 126 a

umfassend: Kaiser-Wilhelm-Platz unger. 1—21; Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 105—143; Kleiststraße; Kommendeweg; Kürassierstraße unger. 1 bis Umgehungsbahn; Lothringer Straße ger. 2 bis 18, Menzelstraße unger. 1—79, ger. 2—68, Oranienstraße; Schöningstraße; Yorckstraße von Charlottenstraße bis Kürassierstraße.
Wahlraum: Kleinburgstraße 5 (Restaurant) Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Alfred Centawer.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Leo Friedensburg.

Stimmbezirk 127

umfassend: Charlottenstraße unger. 15, ger. 2—28, Goethestraße unger. 1—25, ger. 2—20, Höfchenplatz 8, Höfchenstraße ger. 106—112.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 4. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Fritz Erber.
Stellvertreter: Redakteur Dr. phil. Sylvius Bruck.

Stimmbezirk 127 a

umfassend: Hohenzollernstraße ger. 50—56, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 73—103, Kronprinzenstraße unger. 65—79, ger. 70—88, Lothringer Straße ungerade 1—21.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 3. Präparandenklasse.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Max Krüger.
Stellvertreter: Rechtsanwalt und Justizrat Wilhelm Rother.

Stimmbezirk 128

umfassend: Augustastraße unger. 61—83, ger. 70—100, Charlottenstraße unger. 1—13.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, 1. Obergeschoß, Handarbeitsklasse.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Gustav Kusche.
Stellvertreter: Seminarlehrerin Antonie Hontschik.

Stimmbezirk 128 a

umfassend: Höfchenstraße ger. 90—104, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 61—71, Kronprinzenstraße ungerade 47—63, ger. 50—68, Viktoriastraße ungerade 71—99.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 8. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Josef Laßmann.
Stellvertreter: Volksschullehrer Karl Melzer.

Stimmbezirk 129

umfassend: Höfchenstraße 46—88, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 31—59, Kronprinzenstraße unger. 33—45, ger. 20—48.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer I.
Wahlvorsteher: Ober-Reg.-Rat Georg Ronge.
Stellvertreter: Betriebsverw.-Buchhalter Samuel Proske.

Stimmbezirk 129 a

umfassend: Moritzstraße unger. 1—13, ger. 2—24, Schillerstraße ger. 2—14, Viktoriastraße ger. 72 bis 102.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer VIII.
Wahlvorsteher: Fabrikant Ernst John.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Bromberg.

Stimmbezirk 130

umfassend: Höfchenstraße ger. 44—74, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 15—29, Kronprinzenstraße ungerade 1—31, ger. 2—18, Moritzstr. unger. 15—29.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastr. 71, 1 Treppe. Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Eugen Ollendorf.
Stellvertreter: Landesversicherungssekretär Oskar Dittmann.

Stimmbezirk 130 a

umfassend: Sadowastraße ger. 46—74, Schillerstraße unger. 1—27, ger. 16—28.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 36.
Wahlvorsteher: Korrektor Julius Rippich.
Stellvertreter: Optiker Otto Sitte.

Stimmbezirk 131

umfassend: Früh. Friedrichstraße alte Nr. 22—50, Gabitzstraße 5, Gabitzstraße ger. 4—18. Götzenstraße 19 und 20, Höfchenstraße unger. 27—45, ger. 32 bis 42, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 1—13.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. phil. Hermann Speck.
Stellvertreter: Privatbeamter Bruno Primmel.

Stimmbezirk 131 a

umfassend: Sadowastraße unger. 41—75, ger. 76—88.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 38.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Ernst Jerke.
Stellvertreter: Architekt Arnold Bultze.

Stimmbezirk 132

umfassend: Brandenburger Straße ger. 42—60, Gabitzstraße unger. 7—45.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 1. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Lehrer Karl Eggert.
Stellvertreter: Landesbauinspektor, Baurat Valerian Janetzki.

Stimmbezirk 132 a

umfassend: Götzenstraße 1—18, Hohenzollernplatz, Hohenzollernstraße ger. 12—18, Moritzstraße unger. 47—57, ger. 42—52, Schwerinstraße unger. 1—19, ger. 2—30.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 5. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. phil. Paul Linde.
Stellvertreter: Postsekretär August Dechow.

Stimmbezirk 133

umfassend: Bräuergäßchen, Gabitzstraße ger. 20—50, Höfchenstraße unger. 47—61.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer III.
Wahlvorsteher: Postdirektor Paul Gröger.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekretär Eduard Buckfch.

Stimmbezirk 133 a

umfassend: Höfchenstraße unger. 63—83, Moritzstraße unger. 31—45, ger. 26—40, Viktoriastraße gerade 56—70.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer XV.
Wahlvorsteher: Techn. Eisenbahn-Assistent Emil Dreßler.
Stellvertreter: Rektor Karl Winkler.

Stimmbezirk 134

umfassend: Augustastraße ger. 38—68, Gabitzstraße unger. 47—67, ger. 52—64.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer XVII.
Wahlvorsteher: Syndikus Dr. jur. Walter Päschke.
Stellvertreter: Landrichter Karl Schlawe.

Stimmbezirk 134 a

umfassend: Höfchenstraße unger. 85—95, Hohenzollernstraße unger. 37—45, ger. 20—30, Schwerinstraße gerade 32—48, Viktoriastraße unger. 45—69, gerade 48—54.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer II.
Wahlvorsteher: Konsistorialrat Johannes Golz.
Stellvertreter: Generaldirektor Emil Albrecht.

Stimmbezirk 135

umfassend: Augustastraße unger. 41—59, Charlottenstraße unger. 17—33, Gabitzstr. ger. 66—98, Herderstraße unger. 1—7, Höfchenplatz unger. 1—9, gerade 2—6.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer XII.
Wahlvorsteher: 1. Staatsanwalt Eugen Schreiber.
Stellvertreter: Oberlandesgerichts-Rat Walter Reichhelm.

Stimmbezirk 135 a

umfassend: Höfchenstraße unger. 97—105, Hohenzollernstraße unger. 47—67, ger. 32—48, Opitzstraße unger. 1—15, ger. 2—20.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer XVIII.
Wahlvorsteher: Rektor Eduard Meise.
Stellvertreter: Landgerichtsrat Dr. jur. Ernst Salomon.

Stimmbezirk 136

umfassend: Brandenburger Straße unger. 31—39, ger. 2—28.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Provinzialsekretär Max Schneider.
Stellvertreter: Ober-Zollassistent Erich Bockmann.

Stimmbezirk 136 a

umfassend: Brandenburger Straße ger. 30—40, Gräbschener Straße ger. 82—84, Hohenzollernstraße ungerade 15—31, Viktoriastraße ger. 34—46.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, 1 Treppe, Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Gerichtssekr. Johann Kleinert.
Stellvertreter: Landgerichtssekretär Fritz Scheffler.

Stimmbezirk 137

umfassend: Brandenburger Straße unger. 1—29, Rhediger-straße ger. 2—10, Viktoriastraße ger. 2—32, Yorckstraße unger. 109, ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Turnhalle im Hofe rechts.
Wahlvorsteher: Kaufmann Max Dickmann.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Ernst Woidschützke.

Stimmbezirk 138

umfassend: Augustastraße unger. 19—31, ger. 22—36, Hohenzollernstraße unger. 33—35.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, 1 Treppe, Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Landessekretär Richard Schultz.
Stellvertreter: Amtsgerichtssekretär Oskar Neumann.

Stimmbezirk 138 a

umfassend: Schwerinstraße unger. 21—37, Viktoria-straße unger. 21—43, Yorckstraße ger. 16—26.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Städt. Turninspektor August Mühlner.
Stellvertreter: Volksschullehrer Georg Blaszyk.

Stimmbezirk 139

umfassend: Augustastraße unger. 33—39, Gabitzstraße unger. 69—103, Herderstraße unger. 9—11, Opitz-straße unger. 17—33.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Klemens Beyer.
Stellvertreter: Oberzollassist. August Rupp.

Stimmbezirk 139 a

umfassend: Opitzstraße ger. 22—38, Schwerinstraße unger. 39—47, ger. 50—64, Yorckstraße ger. 28—48.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, 1 Treppe, Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Staatsanwalt Alfred Klingsporn.
Stellvertreter: Magistrats-Büro-Assistent Hermann Wolff.

Stimmbezirk 140

umfassend: Augustastraße ger. 2—20, Rehdigerstraße ger. 12—20, Viktoriastraße unger. 1—19, Yorckstr. unger. 11—21.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, Turnhalle im Erdgeschoß, südl. Eingang.
Wahlvorsteher: Magistrats-Assessor Theodor Maenchen.
Stellvertreter: Volksschullehrer Paul Friebel.

Stimmbezirk 141

umfassend: Charlottenstraße unger. von Gabitzstraße bis Sprudelstraße, Gabitzstraße unger. 105—117, Herderstraße unger. 13—31, ger. 2—18.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 6 Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Paul Heinrich.
Stellvertreter: Landessekr. Berthold Jilski.

Stimmbezirk 141 a

umfassend: Opitzstraße ger. 40—56, Sprudelstraße ger. 2—Ende, Yorkstraße unger. 37—Charlottenstraße, ger. 50—Charlottenstraße.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 2. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. phil. Georg Cyran.
Stellvertreter: Oberlehrer Dr. Emil Schleier.

Stimmbezirk 142

umfassend: Augustastraße unger. 1—17, Opitzstraße unger. 35—61.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, 1. Obergeschoß, 2. Präparandenklasse.
Wahlvorsteher: Bücherrevisor Otto Finke.
Stellvertreter: Volksschulrektor Theodor Fuhrmann.

Stimmbezirk 142 a

umfassend: Rehdigerplatz 1—5, Rehdigerstraße unger. 13—21, ger. 22—28, Yorckstraße unger. 23—35.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, 1. Obergeschoß, 1. Seminarklasse.
Wahlvorsteher: Optiker Hugo Matthes.
Stellvertreter: Reg.-Rat Heinrich Schuppe.

Stimmbezirk 143

umfassend: Charlottenstraße unger. von Sprudelstraße bis Ende, Gellertstraße, Gräbschener Straße ger. 140—170, Hardenbergstraße unger. von Charlottenstraße bis Ende, Herderstraße unger. 33—Ende, gerade 20—Ende, Kopischstraße unger. 1—49, gerade 2—60, Laubestraße, Opitzstraße ger. 58—74.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, 1. Obergeschoß, 2 Seminarklasse.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Leo Theisig.
Stellvertreter: Volksschullehrer Fritz Bräuer.

Stimmbezirk 143 a

umfassend: Opperauer Straße unger. von Kopisch-straße—Umgehungsbahn, ger. 2—Umgehungsbahn; Rehdigerstraße unger. 23—Ende, ger. 30—Ende; Sauerbrunn; Sprudelstraße nuger. 1—Ende; Wielandstraße.
Wahlraum: Lehrecinnen-Seminar Sprudel-straße 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 3. Mittel-schulklasse.
Wahlvorsteher: Magistratssekretär Hermann Raabe
Stellvertreter: Rektor Bruno Schütz.

Stimmbezirk 144

umfassend: Fröbelstraße ger. 2—Ende; Gräbschener Straße unger. 205—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 190, Erdgeschoß, rechts, Klasse 5.
Wahlvorsteher: Gutspächter Oskar Labitzky.
Stellvertreter: Kaufmann Ernst Faber.

Stimmbezirk 144 a

umfassend: Gräbschener Straße ger. 170a—Ende einschließlich Friedhofsgärtnerei; Henningstraße; Kürassierstraße von Umgehungsbahn bis Gräbschener Straße; Groß Mochberner Straße; Klein Mochberner Straße; Roonstraße.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 190, 1 Treppe rechts, Klasse 4.
Wahlvorsteher: Gutspächter Erich Enders.
Stellvertreter: Landwirt Hermann Kretschmer.

Stimmbezirk 145

umfassend: Abeggstraße, Alexisstraße, Fröbelstraße unger. 1—Ende, Grabschener Str. unger. 91—119.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 192, Erdgeschoß, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Landessekr. Hugo Kirschstein.
Stellvertreter: Kaufmann August Dauber.

Stimmbezirk 145 a

umfassend: Gräbschener Straße unger. 121—203, Kopischstraße unger. 63—95, ger. 62—90, Parsevalstraße, Stephanstraße, Zeppelinstraße.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 192, 1 Treppe, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Architekt Valentin Hultzsch.
Stellvertreter: Provinzialsekretär Wilhelm Pilz.

Stimmbezirk 146

umfassend: Gräbschener Straße ger. 86—138.
Wahlraum: Gräbschener Straße 96, Hinterhaus, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Hauptlehrer a. D. Josef Anders.
Stellvertreter: Volksschullehrer Hugo Hänsel.

Stimmbezirk 146 a

umfassend: Kopischstraße unger. 51—61, Opitzstraße unger. 63—69, ger. 76—84, Opperauer Straße ungerade 1—Kopischstraße, Rehdigerstr. unger. 1—11.
Wahlraum: Gräbschener Straße 96, Hinterhaus, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Realschullehrer Franz Schink.
Stellvertreter: Provinzial-Verwalt.-Sekretär August Bindig.

Stimmbezirk 147

umfassend: Hochstraße unger. 7—13, ger. 2—22, Lewaldstraße ger. 16—30, Siebenhufener Straße ger. 70—74, Theresienstraße unger. 11—15, ger. 24—26.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Moritz Flößig.
Stellvertreter: Landesversf.-Sekretär Paul Müller.

Stimmbezirk 148

umfassend: Gräbschener Straße unger. 71—89, Hochstraße unger. 1—5.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 26.
Wahlvorsteher: Ober-Telegr.-Assistent August Neumann.
Stellvertreter: Oberbahnassist. Franz Nickel.

Stimmbezirk 148 a

umfassend: Lewaldstraße unger. 1—9, ger. 2—14, Reichstraße ger. 2—6, Theresienstraße ger. 12—22.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Betriebs-Verwaltungsassistent Arthur Eckstein.
Stellvertreter: Volksschullehrer Georg Kiehlmann.

Stimmbezirk 149

umfassend: Friedrichstraße ger. 58—60, Lewaldstraße unger. 11—29, Reichstraße unger. 7—9, ger. 8—18.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Kulturtechn. Gustav Sommer.
Stellvertreter: Betriebs-Verwalt.-Assistent Hermann Neumann.

Stimmbezirk 149 a

umfassend: Reichstraße ger. 20—26, Siebenhufener Straße ger. 52—68, Theresienstraße unger. 1—9, ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Eduard Nitsche.
Stellvertreter: Fleischermeister u. Hausbesitzer Hermann Ender.

Stimmbezirk 150

umfassend: Gräbschener Straße ger. 58a—80, Hohenzollernstraße unger. 1—13, ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Landessekretär Walter Fuchs.
Stellvertreter: Oberbahnassistent Gustav Hoffmann.

Stimmbezirk 150 a

umfassend: Seydlitzstraße 1—11, Zietenstraße unger. 1—25.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstr. 9, 1 Treppe, Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Ober-Postassistent Artur Sommer.
Stellvertreter: Oberbahnassistent Gustav Hönsch.

Stimmbezirk 151

umfassend: Gräbschener Straße ger. 52—58, Luisenstraße unger. 1—27.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Polizei-Assistent Adolf Reichelt.
Stellvertreter: Kaufmann Karl Theunert.

Stimmbezirk 151 a

umfassend: Seydlitzstraße 12—14, Zietenstr. ger. 2—30.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, 2 Treppen, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Technischer Magistratssekretär Josef Kahlert.
Stellvertreter: Oberbahnassistent a. D. Louis Dubbe.

Stimmbezirk 152

umfassend: Friedrichstraße ger. 42—56, Gräbschener Straße unger. 43—69.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstr. 9, 1 Treppe, Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Photograph Paul Hoberg.
Stellvertreter: Kaufmann Isidor Keller.

Stimmbezirk 152 a

umfassend: Gräbschener Straße ger. 40—50, Luisenstraße ger. 2—22, Reichstraße unger. 1—5.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Architekt Fritz Roder.
Stellvertreter: Buchhalter Gustav Bunke.

Stimmbezirk 153

umfassend: Friedrichstraße unger. 25—51, ger. 22—40, Gräbschener Straße ger. 24—38a.
Wahlraum: Schulhaus Schweriustraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Kaufmann Paul Fiebach.
Stellvertreter: Sattlermeister Paul Geppert.

Stimmbezirk 153 a

umfassend: Holteistraße unger. 31—45, Luisenplatz unger. 1—5, Luisenstraße unger. 29—33, ger. 24—26, Seydlitzstraße 15—18.
Wahlraum: Schulhaus Schweriustraße 1/7, Turnhalle, 1 Treppe.
Wahlvorsteher: Zivil-Ingenieur Karl Grottke.
Stellvertreter: Redakteur Reinhold Darf.

Stimmbezirk 154

umfassend: Holteistraße ger. 2—22, Siebenhufenerstr. ger. 20—28.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, Erdgeschoß Klasse 9.
Wahlvorsteher: Proviantamts-Direktor Otto Türen.
Stellvertreter: Bürovorsteher Richard Barisch.

Stimmbezirk 154 a
umfassend: Sonnenstraße ger. 24—48, Trinitasstraße unger. 1—15, ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, 2 Treppen Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Julius Priebus.
Stellvertreter: Gerichtsvollzieher August Langner.

Stimmbezirk 155
umfassend: Gartenstraße unger. 1—13, Gräbschener Straße unger. 1—25, ger. 2—22.
Wahlraum: Königl. Wilhelms-Gymnasium, Sonnenstraße, Zwischengeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Gerichtsvollzieher Wilhelm Großer.
Stellvertreter: Rechtsanwalt, Justizrat Hugo Grünberger.

Stimmbezirk 155 a
umfassend: Holteistraße ger. 24—48, Sonnenplatz, Sonnenstraße ger. 2—22, Zimmerstraße ungerade 1—23.
Wahlraum: Königl. Wilhelms-Gymnas., Sonnenstraße, Zwischengeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Oberlandes-Gerichtsrat Konstantin Methner.
Stellvertreter: Gymnasial-Direktor Dr. Hugo Michael.

Stimmbezirk 156
umfassend: Friedrichstraße unger. 1—23, ger. 2—20, Gabitzstraße unger. 1—3, ger. 2, Gartenstraße ungerade 15—31.
Wahlraum: König-Wilhelms-Gymnas., Sonnenstraße, Zwischengeschoß, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Alfons Fuchs.
Stellvertreter: Privatier Josef Kube.

Stimmbezirk 156 a
umfassend: Höfchenstraße unger. 13—25, Luisenplatz ger. 2—16, Zimmerstraße ger. 2—14.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29 — Städt. Fortbildungsschule, 2. Obergeschoß Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Dr. phil. Oberlehrer Otto Will.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekretär Albert Machulla.

Stimmbezirk 157
umfassend: Freiheitsgasse, Gartenstraße unger. 33 bis 93, Höfchenstraße ger. 16—30, Neudorfstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29 — Städt. Fortbildungsschule, 1. Obergeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Landesrat Hermann Gebel.
Stellvertrter: Rechtsanwalt Dr. Hans Drost.

Stimmbezirk 157 a
umfassend: Neudorfstraße ger. 2—12, Neue Schweidnitzer Straße 5a—13, Springerstraße, Teichstraße unger. 19—31, Theaterstraße.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29 — Städt. Fortbildungsschule, 2. Obergeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Landrichter Dr. Fritz Sachs.
Stellvertreter: Kaufmann Hermann Günzel.

Stimmbezirk 158
umfassend: Bahnhofstraße unger. 1—31, Claassenstr., Gartenstraße ger. 100—108, Schweidnitzer Stadtgraben 19—30.
Wahlraum: Realschule 4, Taschenstraße 26/28, 1 Treppe links, Zeichensaal.
Wahlvorsteher: Studienrat Dr. phil. Kurt Reichel.
Stellvertreter: Frau Geheime Sanitätsrat Therese Koerner.

Stimmbezirk 158 a
umfassend: Neue Taschenstraße 1a—4 und 18—34, Tauentzienstraße unger. 59—75, ger. 50—68.
Wahlraum: Realschule 4, Taschenstraße 26/28, 2 Treppen links, Aula.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Franz Lutz.
Stellvertreter: Professor Dr. phil. Julius Bentzinger.

Stimmbezirk 159
umfassend: Ernststraße, Gartenstraße ger. 58—98, Neue Schweidnitzer Straße 14—17, Neue Taschenstraße 9—17.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7, östl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Justizrat Dr. Georg Kempner.
Stellvertreter: Landesrat Friedrich von Theodor Keil.

Stimmbezirk 159 a
umfassend: Tauentzienplatz 10—13, Tauentzienstraße unger. 21—57, Teichstraße unger. 1—17, ger. 2—20.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7, östl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Justizrat Dr. Ernst Hancke.
Stellvertreter: Justizrat Friedrich Deumling.

Stimmbezirk 160
umfassend: Agnesstraße, Anger, Blumenstraße, Eichhornstraße, Gartenstraße ger. 38—56, Museumsplatz 14—16, Museumsstraße ger., Salvatorplatz.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29, Städt. Fortbildungsschule, 2. Obergeschoß, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Stadtbibliothekar Dr. phil. Arthur Biberfeld.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Georg Leipziger.

Stimmbezirk 160 a
umfassend: Schweidnitzer Stadtgraben 5—18, Neue Schweidnitzer Straße 1—5, 18 und 19, Neue Taschenstraße 5—8, Tauentzienplatz 1—9, 14—17, Tauentzienstraße unger. 9—19, ger. 2—48.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29, Städt. Fortbildungsschule, 1. Obergeschoß, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Justizrat Dr. Artur Lemberg.
Stellvertreter: Justizrat Georg Peiser.

Stimmbezirk 161
umfassend: Freiburgerstraße unger. 1, ger. 2—14, Gartenstraße ger. 2—36, Neue Graupenstraße 1—9, Höfchenstraße unger. 1—11, ger. 2—14, Museumsplatz 1—13 und Museumsgebäude, Museumsstraße unger. 1—11, Schweidnitzer Stadtgraben 2—4, Tauentzienstraße unger. 1—7, Telegraphenstraße.
Wahlraum: Kgl. Wilhelmsgymnasium Sonnenstraße, Turnhalle im Hofe links.
Wahlvorsteher: Kaufmann Hugo Grunow.
Stellvertreter: Apotheker Dr. Wilhelm Schwenk.

Stimmbezirk 162
umfassend: Freiburgerstraße ger. 16—46, Neue Graupenstraße 10—15, Siebenhufenerstraße ger. 8 bis 18, Sonnenstraße unger. 1—41.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Siegfried Käßel.
Stellvertreter: Oberlandesgerichts-Sekretär Georg Menzel.

Stimmbezirk 163
umfassend: Berliner Platz 21—24, Freiburgerstraße unger. 3—33, Neue Graupenstraße 16—18, Siebenhufenerstraße ger. 2—6.
Wahlraum: Ev. Realschule Nikolaistadtgraben 20, Erdgeschoß, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Prof. Dr. Albert Wohlauer.
Stellvertreter: Justizrat Josef Sachs.

Stimmbezirk 163 a
umfassend: Schweidnitzer Stadtgraben 1 (Kaserne).
Wahlraum: Militärkaserne.
Wahlvorsteher: Feldwebel Ernst Pietzek.
Stellvertreter: Vizefeldwebel Ferdinand Nitsche.

Stimmbezirk 164

umfassend: Berliner Platz 20, Friedrichstraße unger. 53—65, Gräbschenerstraße unger. 27—41, Holteistraße unger. 1—29.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, 2 Treppen, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Regierungs- und Oberbaurat Franz Leonhard.
Stellvertreter: Diplom-Ingenieur Friedrich Genschmer.

Stimmbezirk 164 a

umfassend: Märkischestraße ger. 2—8b, Siebenhufenerstraße unger. 1—83, ger. 30—50a.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Geh. und Ober-Baurat Franz Wagner.
Stellvertreter: Bahnmeister I. Kl. Karl Frenzel.

Stimmbezirk 165

umfassend: Bergstraße unger. 1—27, Grundstraße, Märkischestraße ger. 48—Ende.
Wahlraum: Frankfurter Straße 28 — Gemeindehaus der Pauluskirche, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Obering. Otto Nechutniß.
Stellvertreter: Ingenieur Richard Völkel.

Stimmbezirk 166

umfassend: Bergstraße unger. 29—Ende u. ger. 2—26.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus, Erdgeschoß, Handarbeitsklasse.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Lademeister Erich Tinzmann.
Stellvertreter: Töpfermeister Julius Peter

Stimmbezirk 166 a

umfassend: Bergstraße ger. 28—Ende, Berliner Str. ger. 82—88, Märkischestraße unger. 7—11, und ger. 10—46, Schmolzer Straße, Striegauer Platz 1—7, Striegauer Straße.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 2 Treppen, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Rentier und Stadtverordneter Eduard Eilenfuß.
Stellvertreter: Betriebs-Ingenieur Martin Süßenbach.

Stimmbezirk 167

umfassend: Berliner Platz 13—19, Berliner Straße ger. 2—60.
Wahlraum: Ev. Realschule Nikolaistadtgraben 20, Erdgeschoß Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Kaufmann und Bücherrevisor Josef Krous.
Stellvertreter: Oberbahnassistent Karl Woitaske.

Stimmbezirk 167 a

umfassend: Berliner Straße ger. 62—80, Märkische Straße unger. 1—5, Schwertstraße unger. 17—19 u. ger. 16—24.
Wahlraum: Ev. Realschule Nikolaistadtgraben 20, 2 Treppen Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Ober-Baurat Max Werren.
Stellvertreter: Amtsger.-Sekretär Wilhelm Prinz.

Stimmbezirk 168

umfassend: Neue Antonienstraße, Berliner Platz 1 bis 12, Berliner Straße unger. 1—17, Dessauerstr. ger. 16—20, Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 2—14, Jahnstraße unger. 1—21.
Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, 1 Treppe Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Garn.-Verw.-Inspektor Artur Kroitzsch.
Stellvertreter: Volksschulrektor Franz Rother.

Stimmbezirk 168 a

umfassend: Jahnstraße ger. 2—24, Karuthstraße ger. 2—20, Königsplatz 4—6, Nikolaistadtgraben 12—26, Schwertstraße unger. 11—15 und ger. 2—14.
Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Hermann Kiefer.
Stellvertreter: Zeichenlehrer Gustav Bergmann.

Stimmbezirk 169

umfassend: Berliner Straße unger. 19—39, Dessauer Straße unger. 1—19 u. ger. 2—14, Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 16—50.
Wahlraum: Kath. Realschule, Nikolaistadtgraben 20, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Otto Sonnenberg.
Stellvertreter: Oberbahnassistent a. D. Alfred Handloß.

Stimmbezirk 169 a

umfassend: Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 52—62, Karuthstraße unger. 1—19, Schwertstraße unger. 1—9.
Wahlraum: Kath. Realschule, Nikolaistadtgraben 20, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Gustav Schröter.
Stellvertreter: Betriebsverw.-Buchhalter Richard Perschke.

Stimmbezirk 170

umfassend: Berliner Straße unger. 41—75, Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 64—82.
Wahlraum: Schulhaus, Berliner Straße 63, Erdgeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Magistratssekretär Ernst Pfaffe.
Stellvertreter: Expd.-Vorsteher Artur Knappe.

Stimmbezirk 170 a

umfassend: Mariannenstraße.
Wahlraum: Schulhaus Berliner Straße 63, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Kaufmann Hans Guderian.
Stellvertreter: Werkmeister Paul Wagner.

Stimmbezirk 171

umfassend: Berliner Straße unger. 77—87, Bunzlauer Straße, Frankfurter Straße ger. 2—54.
Wahlraum: Mietsschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 94, Seitenhaus im Hofe, 1 Treppe, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Magistratsbüroassistent Hugo Onnasch.
Stellvertreter: Lehrer Fritz Lischke.

Stimmbezirk 171 a

umfassend: Frankfurter Straße ger. 56—70, Friedrich-Wilhem-Straße ger. 84—106, An der Hahnenkräbe, An der Pauluskirche, Striegauer Platz 8—13.
Wahlraum: Mietsschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus 2 Treppen, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Emil Weiß.
Stellvertreter: Rendant Richard Fels.

Stimmbezirk 172

umfassend: Alsenstraße ger. 76—102, Frankfurter Str. unger. 19—49.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Kaufmann Bruno Wertefrongel.
Stellvertreter: Lagerhalter Wilhelm Franke.

Stimmbezirk 172a
umfassend: Glogauer Straße unger. 1—17 und ger. 2—12, Schweitzerstraße ger. 2—24.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 94, Seitenhaus im Hofe, 2 Treppen Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Oskar Kosog.
Stellvertreter: Oberzollsekretär, Rechnungsrat Paul Ryssel.

Stimmbezirk 173
umfassend: Alsenstraße ger. 68—74, Frankfurter Str. unger. 1—17, Posener Straße ger. 2—10.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 94, Seitenhaus im Hofe Erdgeschoß links, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Apothekenbesitzer Bernhard Conrad.
Stellvertreter: Provinzialsekretär Gustav Meyer.

Stimmbezirk 173a
umfassend: Posener Straße ger. 12—28, Schweitzerstraße unger. 1—23.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus 2 Treppen Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rektor Gustav Reigber.
Stellvertreter: Hausbesitzer Otto Hanke.

Stimmbezirk 174
umfassend: Friedrich-Wilhelm-Straße unger. 87—109, Hildebrandtstraße ger. 20—26.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor I, 1 Treppe Zimmer 25.
Wahlvorsteher: Apothekenbesitzer Fritz Jacobi.
Stellvertreter: Regierungs-Sekretär Paul Thiel.

Stimmbezirk 174a
umfassend: Hildebrandstraße ger. 28—34, Leuthenstraße ger. 2—14, Posener Straße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 2 Treppen Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Eisenbahnlademeister Thomas Dzieny.
Stellvertreter: Oberrichtmeister Richard Korschel.

Stimmbezirk 175
umfassend: Alsenstraße ger. 50—66, Hildebrandtstr. unger. 17—23.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor I, 2 Treppen, Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Gustav Jentsch.
Stellvertreter: Fleischermeister Paul Käthner.

Stimmbezirk 175a
umfassend: Hildebrandtstraße unger. 25—35, Leuthenstraße ger. 16—28, Posener Straße unger. 13—27.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 1 Treppe, Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Ernst Bürger.
Stellvertreter: Eisenbahn-Betriebs-Werkmeister Walter Böhm.

Stimmbezirk 176
umfassend: Anderssenstraße ger. 2—10, Friedrich-Wilhelm-Straße unger. 63—85, Hildebrandtstraße ger. 2—18, Leuthenstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Friedrich-Wilhelm-Straße 35 — Deutscher Kaiser — Erdgeschoß Vereinszimmer.
Wahlvorsteher: Partikulier Bruno Walke.
Stellvertreter: Oberzollsekretär u. Rechnungsrat Paul Jaensch.

Stimmbezirk 177
umfassend: Alsenstraße ger. 32—48, Hildebrandtstraße unger. 5—15.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 2 Treppen Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Apotheker und Hausbesitzer Friedrich May.
Stellvertreter: Maurermeister und Hausbes. Petersdorff.

Stimmbezirk 177a
umfassend: Leuthenstraße unger. 13—25, Schulzenwiese.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor I, 1 Treppe Zimmer 26.
Wahlvorsteher: Mag.-Sekretär Paul Strauß.
Stellvertreter: Gewerksch-Sekretär Hermann Güttler.

Stimmbezirk 178
umfassend: Alsenstraße ger. 22—30, Anderssenstraße unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Berliner Straße 63, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Apotheker und Rentier Franz Haehndel.
Stellvertreter: Postsekretär Paul Hildebrand.

Stimmbezirk 178a
umfassend: Anderssenstraße unger. 19—23 und ger. 12—24, Friedrich-Wilhelm-Straße unger 59—61, Hildebrandtstraße unger. 1—3.
Wahlraum: Schulhaus Berliner Straße 63, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Artur Heilborn.
Stellvertreter: Vorschullehrer Paul Hoffmann.

Stimmbezirk 179
umfassend: Alsenstraße ger. 2—20, Friedrich-Karl-Straße unger. 1—25, und ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstraße 4/6, 1 Treppe Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Chorrektor u. Organist Johann Plener.
Stellvertreter: Drogeriebesitzer Gustav Hoche.

Stimmbezirk 179a
umfassend: Friedrich-Karl-Str. ger. 16—26, Friedr.-Wilhelm-Straße unger. 27—57, Westendstraße ger. 2—6, Willmannstraße ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstr. 4/6, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Kurt Junghans.
Stellvertreter: Prokurist Heinrich Hoffmann.

Stimmbezirk 180
umfassend: Fischergasse unger. 1—27 und ger. 2—12, Friedrich-Wilhelm-Straße unger. 1—25, Kleine Holzstraße.
Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Betriebsverwaltungsassistent Alfred Krüger.
Stellvertreter: Buchdruckereibesitzer Artur Petzhold.

Stimmbezirk 180a
umfassend: Jahnstraße unger. 23—39 und ger. 26 bis 42, Königsplatz 1—3b, Lorenzgasse, Mittelgasse, Nikolaiplatz, Nikolaistadtgraben 1—11, Quergang, Sandergäßchen, Wachtplatz, Walfischgasse, Willmannstraße 1—13.
Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, 2 Treppen Zimmer 15 (Aula).
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Georg Cohn.
Stellvertreter: Kolonialwaren-Agent Ernst Schmelt.

Stimmbezirk 181

umfassend: Alsenstraße unger. 1—17, Fischergasse ger. 12a—26, Friedrich-Karl-Straße unger. 27—65.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstr. 4/6, Erdgeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Rektor Otto Oczipka.
Stellvertreter: Mag.-Sekretär Kurt Tilgner.

Stimmbezirk 181 a

umfassend: Friedrich-Karl-Straße ger. 28—32, Langegasse unger. 1—23, und ger. 2—26, Westendstraße unger. 1—13 und ger. 8—24.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstraße 4/6, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Rhedereidir. Albert Thielecke.
Stellvertreter: Volksschullehrer Karl Rother.

Stimmbezirk 182

umfassend: Alsenstraße unger. 19—47, Anderssenstr. unger. 25—31 und ger. 26—32.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Oberzollkassenkassierer Theodor Heidrich.
Stellvertreter: Rektor Rudolf Gräber.

Stimmbezirk 182 a

umfassend: Leuthenstraße unger. 27—37, Westendstr. ger. 26—58.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 2 Treppen Zimmer 32.
Wahlvorsteher: Prov.-Zeichner Paul Runge.
Stellvertreter: Stadtmissionar Julius Gelbert.

Stimmbezirk 183

umfassend: Alsenstr. unger. 49—65, Leuthenstraße ger. 30—40.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, Erdgeschoß Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Mittelschulrektor Oskar Leschhorn.
Stellvertreter: Kanzleisekr. Julius Hoheisel.

Stimmbezirk 183 a

umfassend: Posener Straße unger. 29—47, Westendstraße ger. 58a—80.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude 1 Treppe Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Wilhelm Wielsch.
Stellvertreter: Restaurateur Josef Ganschinietz.

Stimmbezirk 184

umfassend: Posener Straße unger. 49—61, Steinauer Straße ger. 26—38, Westendstraße unger. 61—73.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude 2 Treppen, Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Pflasterungsunternehmer Max Daße.
Stellvertreter: Fouragehändler Johann Strugalla.

Stimmbezirk 185

umfassend: Leuthenstraße unger. 39—53 u. ger. 42—58.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 2 Treppen, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Zollassistent Reinhold Schott.
Stellvertreter: Buchhalter Oskar Hellmann.

Stimmbezirk 185 a

umfassend: Steinauer Straße ger. 12—24, Westendstraße unger. 43—59.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, Erdgeschoß Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Unterassistent Wilhelm Klose.
Stellvertreter: Eisenb.-Assistent Albin Bergmann.

Stimmbezirk 186

umfassend: Anderssenstraße unger. 33—55 und ger. 34—50, Steinauer Straße ger. 2—10, Westendstr. unger. 25—41.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 2 Treppen, Zimmer 31.
Wahlvorsteher: Oberingenieur Konrad Haenisch.
Stellvertreter: Schmiedemeister und Hausbesitzer Gottfried Gawlich.

Stimmbezirk 187

umfassend: Anderssenstraße unger. 57—73, Dammweg, an der Langegasse, Caroscher Petroleumspeicher, Janetzky-Haus, Fiege'sche Werft, Weigel'sche Badeanstalt, Friedrich-Karl-Straße ger. 34—56.
Wahlraum: Schulhaus Lange Gasse 36, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Privatier Robert Weiß.
Stellvertreter: Kaufmann Adolf Doeblin.

Stimmbezirk 187 a

umfassend: Langegasse unger. 25—49 und ger. 28—50, Westendstraße unger. 15—23.
Wahlraum: Schulhaus Lange Gasse 36, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Maurermeister Kurt Ebneter.
Stellvertreter: Bezirks-Schornsteinfegermeister Anton Larisch.

Stimmbezirk 188

umfassend: Anderssenstraße ger. 52—66, Langegasse ger. 52—62, Leuthenstraße unger. 55—69, Steinauer Straße unger. 1—7.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude 2 Treppen Zimmer 27.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Hermann Meyer.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär Georg Reiner.

Stimmbezirk 188 a

umfassend: Steinauer Straße unger. 9—19, Zehnerstraße unger. 1—13 und ger. 2—20.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Fabrikant Bruno Kloß.
Stellvertreter: Kaufmann Franz Simonis.

Stimmbezirk 189

umfassend: Langegasse ger. 64—74, Leuthenstraße unger. 71—73 und ger. 68—82, Posener Straße unger. 77—103, Zehnerstraße unger. 15—19.
Wahlraum: Schulhaus Liegnitzer Straße Turnhalle, 1 Treppe, Eingang Südseite.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Paul Förster.
Stellvertreter: Lehrer Max Niebelschütz.

Stimmbezirk 190

umfassend: Alsenstraße unger. 67—99, Dammstraße 1—8, Düppelstraße, Frankfurter Straße unger. 51—63, Glogauer Straße unger. 19—Ende, ger. 14 bis Ende, Langegasse 76, Leuthenstraße ger. 60—66.
Wahlraum: Schulhaus Liegnitzer Straße, 1 Treppe, Zimmer 20.
Wahlvorsteher: Lehrer Siegwart Jonas.
Stellvertreter: Rechtskonsulent Heinrich Reich.

Stimmbezirk 190 a

umfassend: Liegnitzer Straße, Posener Straße unger. 63—75, ger. 30—80, Steinauer Straße unger. 21 bis 37, Tschepinerplatz, Viehweide, Schießstände,

Westendstraße unger. 75—101, ger. 82—118, Zankholzwiese, Niederlage der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft.
Wahlraum: Schulhaus Liegnitzer Straße, 1 Trp., Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Malermeister Otto Bitter.
Stellvertreter: Realschullehrer Karl Grimm.

Stimmbezirk 191

umfassend: Boberstraße, Frankfurter Straße unger. 65—87, ger. 72—198a, Grenzstraße südlich der Frankfurter Straße, Mochberner Bahnhof, Neukircher Weg, Prommitzstraße unger. 57—Ende, ger. 60—Ende, an der weißen Ecke.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Vorderhaus, 2 Treppen, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor August Frei.
Stellvertreter: Fabrikant August Quabis.

Stimmbezirk 192

umfassend: Bärenstraße unger. 1—Ende, Frankfurter Straße unger. 89—101, Grenzstaße zwischen Pöpelwitzstr. u. Frankfurter Straße; Dienstwohngebäude am km 4,9, Krischkestraße unger. 1—13, ger. 2—16, Pöpelwitzstraße ger. 2—20, Wildestraße unger. 1 bis 7 und ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Rektor Karl Michler.
Stellvertreter: Oberbahnassistent Karl Jonas.

Stimmbezirk 193

umfassend: Bärenstraße ger. 2—36, Eichenparkstraße unger. 1—21, ger. 2—22, Frankfurter Straße unger. 103—125.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Vorderhaus, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Geschäftsführer Georg Michalski.
Stellvertreter: Revier Johannes Speer.

Stimmbezirk 193a

umfassend: Krischkestraße unger. 15—31, ger. 18—38, Prommitzstraße ger. 26—58, Wildestraße unger. 9 bis 27, ger. 16—38.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Vorderhaus, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Hermann Roebel.
Stellvertreter: Volksschullehrer Paul Radig.

Stimmbezirk 194

umfassend: Bärenstraße 38—Ende, Dammstraße (Bahnhof Pöpelwitz, Kohlenkippe, früheres Kesselhaus, Eichenpark, Anglerherberge, Hafen der Schlesischen Dampfer-Kompagnie), Eichenparkstraße unger. 23—41, ger. 24—44, Grenzstraße zwischen Dammstraße und Pöpelwitzstraße, Pöpelwitzstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Schulhaus Prommitzstraße 27/29, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Mag.-Büroassistent Reinhold Nitschke.
Stellvertreter: Eisenbahn-Unterassistent: August Weiß.

Stimmbezirk 194a

umfassend: Pöpelwitzstraße unger. 31—41 und ger. 22—42, Prommitzstraße ger. 2—24.
Wahlraum: Schulhaus Prommitzstraße 27/29, 1 Treppe, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Kaufmann Heinrich Boesel.
Stellvertreter: Werkmeister Anton Faulhaber.

Stimmbezirk 195

umfassend: Frankfurter Straße unger. 127—165, Katzbachstraße unger. 1—19, Pöpelwitzstraße ger. 44—82, Prommitzstraße unger. 13—55.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Turnhalle im 2. Hofe.
Wahlvorsteher: Fleischermeister Edmund Hübner.
Stellvertreter: Stadtmissionar Konrad Reinfeldt.

Stimmbezirk 196

umfassend: Frankfurter Straße unger. 167—209a, Hickertstraße, Katzbachstraße ger. 2—18, Kniestraße, Pöpelwitzstraße unger. 43—101, ger. 84—88, Prommitzstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Kniestraße 17/19, Schlesische Blindenanstalt, Turnhalle im Garten links.
Wahlvorsteher: Bahnhofsverwalter Paul Niesar.
Stellvertreter: Gymnasialoberlehrer Emil Müller.

Die Wahl findet

Sonntag, am 19. Januar 1919,

in der Zeit von

vorm. 9 Uhr bis nachm. 8 Uhr

in den vorbezeichneten Wahlräumen statt. Die Wahlvorsteher sind nach § 39 der Wahlordnung gehalten, die Abstimmung um 8 Uhr nachm. für geschlossen zu erklären; nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden, auch nicht von Personen, die schon vor 8 Uhr nachm. im Wahlraume anwesend gewesen sind. Es empfiehlt sich daher, besonders die Vormittagsstunden zur Wahl zu benutzen.

Aus den Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 heben wir noch folgendes hervor:

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 : 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. Sie sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf und im Wahlraume dem Wähler übergeben wird, abzugeben. Zutritt zum Wahlraume hat jeder Wahlberechtigte. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Ansprachen gehalten noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirke ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vor-

ſtandstiſch, nennt ſeinen Namen und auf Erfordern ſeine Wohnung und übergibt, ſobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliſte aufgefunden hat, den Umſchlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorſteher oder deſſen Stellvertreter, der ihn ſofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert ſind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umſchlag zu legen und dieſe dem Wahlvorſteher zu übergeben, dürfen ſich der Beihilfe einer Vertrauensperſon bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgeſtempelten Umſchlag oder die in einem mit einem Kennzeichen verſehenen Umſchlag abgegeben werden, hat der Wahlvorſteher zurückzuweiſen, ebenſo die Stimmzettel von Wählern, die ſich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentiſch begeben haben.

Der Wahlvorſteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentiſche nur ſo lange verweilen, als unbedingt erforderlich iſt, um den Stimmzettel in den Umſchlag zu ſtecken.

Durch Verordnung vom 28. Dezember 1918 iſt ferner folgendes beſtimmt:

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, ſind ohne Eintragung in die Wählerliſte auf Grund einer Beſcheinigung über ihre Heimkehr dort zur Wahl zuzulaſſen, wo ſie ſich am Wahltage aufhalten. Die Beſcheinigungen dürfen nur für Wahlberechtigte ausgeſtellt werden. Sie müſſen Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Wählers ſowie die Angabe enthalten, daß er erſt nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt; ſie werden nach vorgeſchriebenem Muſter von den nächſten dienſtlichen Vorgeſetzten in der Stellung mindeſtens eines Kompagnieführers oder (an Bord) des Kommandanten ausgeſtellt.

Die Bekanntmachung gilt zugleich als Einladung zur Wahl für die

am Sonntag, am 26. Januar 1919
von vorm. 9 Uhr bis nachm. 8 Uhr

ſtattfindende Wahl zur preußiſchen Landesverſammlung. Stimmbezirke, Wahlräume, Wahlvorſteher und ihre Stellvertreter bleiben dieſelben.

Etwaige Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die für die Wahl zur verfaſſunggebenden deutſchen Nationalverſammlung aufgeſtellten Wählerliſten bilden die unabänderliche Grundlage für die Wählerliſten zur preußiſchen Landesverſammlung. Die Wählerliſten werden daher nicht mehr zur öffentlichen Einſicht ausgelegt.

Breslau, am 6. Januar 1919.

Der Magiſtrat.

Dr. Trentin. Dr. Perls.

Alphabetisches Straßenverzeichnis

der Stimmbezirkseinteilung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in der Stadt Breslau im Jahre 1919.

Straßenteile	Stimmbezirk
Abeggstraße	145
Adalbertstraße	
unger. 1—5	62
7—47	63
49—77	56
79—97	51
ger. 2—48	61
50—78	57
80—94	51
Adalbertstraße — neue —	
unger. 99—Ende	52
ger. 96—108	47
110—132	43
134—Ende	42
Adlerstraße	41
Adolfstraße unger. 1—15	22
ger. 2—18	21
Agathstraße	126
Agnesstraße	160
Ahornallee	124
Akazienallee	124
Albrechtstraße 1—11	11
12—23	3
24—31	4
32—39	3
40—51	9
52—59	10
Alexanderstraße	
unger. 1—33	79
ger. 2—28	76
30—42	77
Alexisstraße	145
Alsenstraße	
unger. 1—17	181
19—47	182
49—65	183
67—99	190
ger. 2—20	179
22—30	178
32—48	177
50—66	175
68—74	173
76—102	172
Altbüßerohle	
unger. 1—31	11
33—39	2
ger. 2—14	11
16—22	3
Altbüßerstraße 1—22a	3
23—42	7
43—58	9
58a—62a	11
Anderssenstraße	
unger. 1—17	178
19—23	178a
25—31	182
33—55	186
57—73	187
ger. 2—10	176
12—24	178a
26—32	182
34—50	186
52—66	188
Anger	160
Annengasse	59
Antonienstraße	
unger. 1—13	13
15—37	14
ger. 2—42	12
Antonienstraße — neue —	168
Arletiusstraße	
unger. 1—25	109
ger. 2—34	109
Arndtstraße	125
Auenstraße unger. 1—19	74
21—29	75
31—Ende	53
ger. 2—16	74
18—26a	73
28—Ende	53
Augustastraße	
unger. 1—17	142
19—31	138
33—39	139
41—59	135
61—83	128
85—103	120
105—117	119
119—123	120
125—147	121
149—171	105
173—185	106
187—213	107
ger. 2—20	140
22—36	138
38—68	134
70—100	128
102—120	116
122—148	119
150—162	118
164—186	105
188—210	110
212	109
214—230	107
Bahnhofstraße	
unger. 1—31	158
ger. 2—36	95
Ballhofgasse unger. 1—5	23
7—13	24
ger. 2—4	23
6—10	24
Bär — am unteren —	15
Barbaragasse	15
Barbarakirche — an der	15
Bärenstraße	
unger. 1—Ende	192
ger. 2—36	193
38—Ende	194
Bartschstraße	51
Basteigasse 1—6	5
6a u. 7	6
Bauschulstraße	
unger. 1—17	55
19—Ende	54
ger. 2—Ende	54
Bebelstraße	98
Beethovenstraße	75
Belltafelstraße	25
Bergmannstraße	
unger. 1—15	29
ger. 2—14	26
Bergstraße unger. 1—27	165
29—Ende	166
ger. 2—26	166
28—Ende	166a
Berliner Platz 1—12	168
13—19	167
20	164
21—24	163
Berliner Straße	
unger. 1—17	168
19—39	169
41—75	170
77—87	171
ger. 2—60	167
62—80	167a
82—88	166a
Bernhardinkirche, an der	5
Bernhardinstraße	99
Birkenwäldchen, am	75
Bischofstraße	3
Bismarckstraße	
unger. 1—9	32
11—39	31
27—25	29
Bismarckstraße ger. 2—10	32
12—26	31
28—44	30
Blücherplatz 1—11	13
12—16	12
17—20	11
Blücherstraße	
unger. 1—21	49
23—27	48
ger. 2—24	49
Blumenstraße	160
Boberstraße	191
Bockstraße unger. 1—5	55
7—11	54
ger. 2—18	56
Bohrauer Straße	
unger. 1—11	113
13—45b	112
47—55	111
57—67	105
69—83	106
85—99	104
103—125	103
127—Ende	104
Neuer Friedhof, von St. Mauritius, Preußhaus, Rötchehaus, Gasthaus Lerchenberg, Scholzsche Gärtnerei	104
ger. 2	96
4—4a	112
6—22	111
24—46	110
48—64	106
64a—96	103
98—142	100
Borsigstraße	69
Brandenburger Straße	
unger. 1—29	137
31—39	136
ger. 2—28	136
30—40	136a
42—60	132
Bräuergäßchen	132
Breite Straße 1 u. 2	4
3—39	5
40—51	6
Brieger Straße	
unger. 1—25	90
27—31	89
ger. 2—16	90
18—22	89
Brigittental	
unger. 1—3	71
5—9	72
11—47	54
ger. 2—12	64
14—32	55
34—Ende	54
Briskestraße	75
Brockauer Straße	
unger. 1—11	91
13—23	93
ger. 2—18	91
20—26	90
Brüderstraße	
unger. 1—15	81
17—33	82
35—45	93
unger. 47—57	94
59—83	96
ger. 2—10	83
12—54	93
Brunnenstraße	
unger. 1—9	112
11—39	115
ger. 2—8	112
10—40	117
Buddestraße	97
Bunsenstraße	
unger. 1—5	102
7—Hubenstr.	101
ger. 2—6	102
8—Hubenstr.	101
Bunzlauer Straße	171
Burgfeld	15
Burghartstraße	22
Burgstraße 1—9	8
10—12	7
Büttnerstraße 1—7	13
8—25	16
26—34	14
Carmerstraße	125
Chamissostraße	124
Charlottenstraße	
unger. 1—13	128
15	127
17—33	135

Straßenteile	Stimmbezirk
Charlottenstraße	
unger. von Gabitzstraße— Sprudelstraße	141
unger. von Sprudelstraße bis Ende	143
ger. 2—28	127
30—Ende	126
Claassenstraße	158
Clausewitzstraße	
unger. 1—39	81
ger. 2—14	80
16—40	81
Cretiusstraße	100
Christophoriplatz	3
Dahnstraße	75
Dammstraße 1—8 (Bahnhof Pöpelwitz, Kohlenkippe, fr. Kesselhaus, Eichenpark, Anglerherberge, Hafen der Schles. Dampfer-Kompagnie)	190 / 194
Dammweg an der Langen Gasse, Caro'scher Petroleumspeicher, Janeczky Haus, Fiege'sche Werft, Weigelt'sche Badeanstalt	187
Danziger Straße	53
Derfflingerstraße	126
Dessauerstraße	
unger. 1—19	169
ger. 2—14	169
16—20	168
Dickhuthstraße	70
Diepenbrockstraße	53
Dominikanerplatz	
unger. 1—15	4
ger. 2—4	4
6	5a
Dominikanerstraße Südseite	4
Nordseite	5a
Domplatz 1—15	61
16—19	60
Domstraße	
unger. 1—15	61
ger. 2—16	60
Domstraße — kleine —	60
Dörnbdamm	75
Dorotheengasse	
unger. 1—7	11
9—15	12
ger. 2—8	11
10—18	12
Dorotheenkirche, an der	12
Drabiziusstraße	28
Dreilindengasse, große, unger. 1—29	24
ger. 2—40	23
Dreilindengasse, kleine,	23
Düppelstraße	190
Dürrgoystraße	99
Ebereschenallee	124
Eichbornstraße	160
Eichenallee	124
Eichendorffplatz	125
Eichendorffstraße	
unger. 1—55	125
57—69	124
ger. 2—46	125
48—58	124
Eichenparkstraße	
unger. 1—21	193
23—41	194
ger. 2—22	193
24—44	194
Einbaumstraße	
unger. 1—21	28
23—Ende	27
ger. 2—22	28
24—Ende	27
Einhorngasse	7
Eisenkram	10
Elbingstr. unger. 1—11	38
13—25	39
ger. 2—22	37
24—28	36
30	29
Elisabethkirche, an der,	16
Elisabethstraße	10
Elsasser Straße	
unger. 1—19	116
ger. 2—24	114
Enderstraße unger. 1—19	37
21—25	35
ger. 2—26	35
Engelsburg	16
Ernststraße	159
Eschenloerstraße	43
Fährgasse	17
Fehrbellinstraße	126
Feldstraße unger. 1—9	76
11—31	80
ger. 2—8	76
10—20	79
22—38	80
40—46	81
48—62	82
Fichtestraße	
unger. 1—17	107
19—31	102
ger. 2—14	107
16—28	102
Fiedlerstraße	
unger. 1—19	55
ger. 2—20	55a
Finkenweg	75
Fischergasse unger. 1—27	180
ger. 2—12	180
12a—26	181
Fleischbänke — große	16
Flurstraße unger. 1—15	96
ger. 2—24	96
Flutstraße unger. 1—7	42
9—21	43
ger. 2—Ende	42
Forckenbeckstraße	
unger. 1—15	95
ger. 2—16	82
Försterstraße	51
Fränckelplatz 1—4	96
5—9	95
Frankfurter Straße	
unger. 1—17	173
19—49	172
51—63	190
65—87	191
89—101	192
103—125	193
127—165	195
167—209a	196
ger. 2—54	171
56—70	171a
72—198a	191
Freiburger Straße	
unger. 1	161
3—33	163
ger. 2—14	161
16—46	162
Freiheitsgasse	157
Friebestraße	126
Friedensburgstraße	60
Friedrich-Karl-Straße	
unger. 1—25	179
27—65	181
Friedrich-Karl-Straße	
ger. 2—14	179
16—26	179a
28—32	181a
34—56	187
Friedrichstraße	
unger. 1—23	156
25—51	153
53—65	164
ger. 2—20	156
22—40	153
42—56	152
58—60	149
früh. Friedrichstraße	
ger. 2—20 (alte Nr.)	113
22—50	131
Friedrich-Wilhelm-Str.	
unger. 1—25	180
27—57	179a
59—61	178a
63—85	176
87—109	174
ger. 2—14	168
16—50	169
52—62	169a
64—82	170
84—106	171a
Friesenplatz	53
Friesenstraße	
unger. 1—33	52
35—Ende	53
ger. 2—30	52
32—Ende	53
Fröbelstraße	
unger. 1—Ende	145
ger. 2—Ende	144
Frobenstraße	126
Fürstenstraße	
unger. 1—21	71
23—37	70
39—79	73
81—111	75
ger. 2—12	71
14—38	72
40—88	73
90—106	53
108—124	75
Fürstenstraße — kleine	
unger. 1—25	70
ger. 2—12	71a
14—24	70
Gabelsbergerstraße	88
Gabitzstraße unger. 1—3	156
5	131
7—45	132
47—67	134
69—103	139
105—117	141
119—163	126
165—Ende	125
ger. 2	156
4—18	131
20—50	133
Gabitzstraße ger.	
52—64	134
66—98	135
100—152	126
154—Ende	125
Gallestraße unger. 1—37	102
39—Ende	100
ger. 2—30	101
32—34	98
36—Ende	100
Gartenstraße	
unger. 1—13	155
15—31	156
33—93	157
95—103	96a
ger. 2—36	161
38—56	160
58—98	159
100—108	158
Gärtnerweg	50
Garvestraße	
unger. 1—17	76
19—29	79
ger. 2—22	77
24—32	79
Gellertstraße	143
Gellhornstraße	
unger. 1—11	65
13—43	62
45—53	68
ger. 2—16	66
12—38	67
Georgenstraße	
unger. 1—25	101
ger. 2	98
4—18	
u. Friedhof der ehem. Gemeinde Huben	101a
Gerbergasse 1—7	16
8—9	10
10—14	8
Gertrudenstraße	
unger. 1—17	67
19—21	70
ger. 2—12	67a
14—22	66
Glatzer Straße	99
Glogauer Straße	
unger. 1—17	172a
19—Ende	190
ger. 2—12	172a
14—Ende	190
Gneisenauplatz 1—6	60
7—10	59
Gneisenaustraße	
unger. 1—17	58
ger. 2—18	59
Goldbrücke — An der	6
Goldeneradegasse	13
Göppertstraße	60
Goethestraße	
unger. 1—25	127
27—51	123
53—83	122
85—91	121
93—115	105
117—123	104
125—139	103
141—167	102
169—Hubenstr.	101a
ger. 2—20	127
22—54	120
56—78	121a

Straßenteile	Stimmbezirk
Goethestraße ger. 80—102	105
104—116	106a
118—146	107
148—154	102
156—Hubenstr.	101a
Gottschallstraße	
unger. 1—21	110a
23—35	106a
ger. 2—22	110a
24—36	106a
Götzenstraße 1—18	132a
19 u. 20	131
Graben unger. 1—3	3
5—49	4
ger. 2—12	4
Gräbschener Straße	
unger. 1—25	155
27—41	164
43—69	152
71—89	148
91—119	145
121—203	145a
205—Ende	144
ger. 2—22	155
24—38a	153
40—50	152a
52—58	151
58a—80	150
82—84	136a
86—138	146
140—170	143
170a—Ende einschl. Friedhofsgärt.	144a
Graupenstraße —	
neue 1—9	12
10—15	161
16—18	162
Grenzhausgasse	163
Grenzstraße zw. Dammstraße und Pöpelwitzstraße	15a
Grenzstraße zw. Pöpelwitzstr. u. Frankfurterstr (Dienstwohngebäude am km 4,9)	192
Grenzstraße südlich der Frankfurter Straße	191
Groschengasse — große	2
Groschengasse — kleine	
1—4	2
5—19	1
20—41	2
Groß-Mochberner Straße	144a
Grottkauer Straße	99
Grundstraße	165
Grüneicher Weg	75
Grünstraße unger. 1—15	82
17—39	95
ger. 2—30	94
32—46	95a
Gryphiusstraße	125
Güntherstraße	125
Gustav-Freytag-Straße	
unger. 1—25	111
27—47	109
Gutenbergstraße	
ung. 1—51	123
ger. 2—14	123
16—54	122
Hahnenkräbe, an der	171a
Hansastraße unger. 1—21	69
23—Kaiserstr.	74
ger. 2—4	68
6—30	69
32—Kaiserstr.	74

Straßenteile	Stimmbezirk
Hardenbergstraße	
unger. 1—Charlottenstraße	126
unger. von Charlottenstr.—Ende	143
ger. 2—Ende	126
Harrasgasse	1
Hatzfeldtweg: Kanalmeisterei	52
Hauptbahnhof, am, 1—5 und Hauptbahnhof	96a
Hedwigstraße	
unger. 1—3	70
5—21	72a
23—Ende	53
ger. 2—10	71a
12—28	72a
30—58	54
60—74	52a
76—Ende	53a
Heidenhainstraße	69
Heiligegeiststraße	6
Heinrichstraße	
unger. 1—11	20
13—27	33
ger. 2—10	20
12—24	33
Helmutstr. einschl. Nikolai- und Herdainer Friedhof	100
Henningstraße	144a
Herdainer Feldwege: Neukirchsche Gärtnerei (Nr. 54), Fuchssche Ziegelei (Nr. 55), Schleicherhaus (Nr. 76)	99
Schipkehaus (Nr. 77), Jüttnerhaus (Nr. 66), Gutschehaus (Nr. 65), Neumannhaus (Nr. 71) Hoffmannhaus (Nr. 64)	100
Herdainstraße	
unger. 1—25	109
27—45	107
47—57	102a
59—101	100
ger. 2—32	109
34—44	108
46—80	102a
82—126	100a
Herderstraße unger. 1—7	135
9—11	139
13—31	141
33—Ende	143
ger. 2—18	141
20—Ende	143
Hermannstraße	
unger. 1—Ende	28
ger. 2—38	27
Herrenstraße 1—7a	13a
8—25	16
26—31	13a
Herzogstraße	
unger. 1—17	59
19—35	49a
ger. 2—36	34
Hickertstraße	196
Hildebrandtstraße	
unger. 1—3	178a
5—15	177
17—23	175
25—35	175a
ger. 2—18	176
20—26	174
28—34	174a

Straßenteile	Stimmbezirk
Hinterbleiche	59
Hintermarkt	11
Hippelstraße	99
Hirschstraße	
unger. 1—13	62
15—29	65
31—51	64
53—65a	55a
67—85	56
ger. 2—12	62
14—32	63
34—52	63a
54—88	56a
Hirtenstraße	69
Hobrechtufer	74
Hochstraße unger. 1—5	148
7—13	147
ger. 2—22	147
Höfchenplatz	
unger. 1—9	135
ger. 2—6	135
ger. 8	127
Höfchenstraße	
unger. 1—11	161
13—25	156a
27—45	131
47—61	133
63—83	133a
85—95	134a
97—105	135a
ger. 2—14	161
16—30	157
32—42	113
44—74	130
76—88	129
90—104	128a
106—112	127
Hohenlohestraße	75
Hohenzollernplatz	132a
Hohenzollernstraße	
unger. 1—13	150
15—31	136a
33—35	138
37—45	134a
47—67	135a
69—91	126
93—125 und Wasserturm	123
127—Ende	124
ger. 2—10	150
12—18	132a
20—30	134a
Hohenzollernstraße	
32—48	135a
50—56	127a
58—72	126
74—84	123a
ger. 86—96	122a
98—Ende einschl. Südparkgärtnerei	124
Holteistraße	
unger. 1—29	164
31—45	153a
ger. 2—22	154
24—48	155a
Holzstraße — kleine — Hubenstraße	180
unger. 1—29	109a
31—45	108
47—53	108a
55—93	101a
95—121	98

Straßenteile	Stimmbezirk
Hubenstraße	
ger. 2—18	97
20—64	97a
66—92	98
94—118 einschl. Blockhaus und ehem. Pumpstation	98a
Humboldtstraße	33
Hummerei 1—38	2a
39—57	11
Hundsfelder Chaussee: Zerstreut liegende Grundstücke östlich der alten Oder	42
Jägerstraße unger. 1—9	37a
ger. 2—10	35
Jahnstraße unger. 1—21	168
23—39	180a
ger. 2—24	168a
26—42	180a
Jänickestraße	124
Josephstraße	
unger. 1/3	61
5/7	61a
ger. 2—6	61a
Junkernstraße	
unger. 1—39	11
41—45	3
ger. 2—36	11
38—52	3
Kämpfsche Landzunge	16
Kaiserin-Augusta-Platz 1	6
2—5	5a
Kaiserstraße unger. 1—3	68
5—17	69
19—87	74
ger. 2—6	68
8—14	67a
16—26	70
28—70	73
72—92	75
Kaiser-Wilhelm-Platz	
unger. 1—21	126a
ger. 2—20	123a
Kaiser-Wilhelm-Straße	
unger. 1—13	131
15—29	130
31—59	129
61—71	128a
73—103	127a
105—143	126a
145	125
147—163	124
165—Ende	125
ger. 2—12	113
14—42	114
44—74	116
ger. 76—94	120
96—156	123a
158—Ende einschl. Südpark-Gasthaus	124
Kantstraße unger. 1—19	109a
21—35	107a
37—59	103a
61—Ende	100a
ger. 2—28	107a
30—44	102a
46—Ende	100a
Kapitelweg	60
Karlsplatz 1—3	13a
4—7	12
Karlstraße	12a

Straßenteile	Stimmbezirk
Karuthstraße	
unger. 1—19	169a
ger. 2—20	168a
Kasernen — an den —	
1—8	18
9—11	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne III	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne V	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne VI	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne VII	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Kastanienallee	124
Katharinenstraße	4
Katzbachstraße	
unger. 1—19	195
ger. 2—18	196
Kätzelohle unger. 1—41	4
ger. 2	3
4—50	4
Ketzerberg	
unger. 1—Ende	4
ger. 2—Ende	4a
Kirchstraße unger. 1—25	5a
27—33	6
ger. 2—16	5a
18—34	6
Kirschallee unger. 1—37	124a
ger. 2—32	123a
34—Ende	122a
Kleinburgstraße	124a
Klein-Mochberner Straße	144a
Kleiststraße	126a
Kletkestraße	53a
Kletschkaustraße	
unger. 1—19	28a
21—31	27
31a u. 33	26
ger. 2—16	29a
18—38	26
40—50 einschließlich altes Zollhaus und Pumpstat. am Zehndelberge	26a
Klosterstraße	
unger. 1—35	80a
37—55	81a
57—83	83
85—91	84
93—113	85
115—133	86
135—149	87
ger. 2—12	80a
14—46	79a
48—110	78
112—120	78a
122—128	87
130—148	88
Kniestraße	196
Kohlenstraße unger. 1—23	21
Kohlenstraße ger. 2—4	20
6—30	19
Kommende-Weg	126a
Königgrätzer Straße	
unger. 1—17	86
19—27	91
29—37	90
ger. 2—8	86a
10—16	87
18—34	90a
Königsbrücke — an der —	
Ostseite	18
Westseite	17
Königsplatz 1—3b	180a
4—6	168a
7	14
8	15a
Königstraße	11
Kopischstraße	
unger. 1—49	143
51—61	146a
63—95	145a
ger. 2—60	143
62—90	145a
Körnerstraße	
unger. 1—29	116
31—45	120a
ger. 2—20	116a
22—36	119
38—48	120a
Kospothstraße	
unger. 1—9	44
11—21	45
23—47	43
Kospothstraße	
ger. 2—18	44
20—30	43
32—42	43a
Kräuterweg von der Gurenbergstraße bis zur Lohestraße	122a
Kreuzburger Straße	
unger. 1—25	48
27—Ende	51
ger. 2—22	46
24—34	47
Kreuzherrenweg	1
Kreuzkirche — an der —	60
Kreuzstraße	
unger. 1—27	60a
29—57	58
ger. 2—22	60a
24—44	58a
Krischkestraße	
unger. 1—13	192
15—31	193a
ger. 2—16	192
18—38	193a
Kronprinzenstraße	
unger. 1—31	130
33—45	129
47—63	128a
65—79	127a
ger. 2—18	130
20—48	129
50—68	128a
70—88	127a
Krullstraße	13a
Kupferschmiedestraße	
1—6	7
7—25	9
26—43	10
44—49	9
50a—54	3
Kürassierstraße	
ung. 1— Umgehungsb.	126a
ger. 2— "	125a
von Umgehungsb. bis Gräbschenerstraße	144a
Kurfürstenstraße	
unger. 1—Ende	125a
ger. 2—22	124a
24—Ende	125a
Landsbergstraße	124a
Langegasse unger. 1—23	181a
25—49	187a
ger. 2—26	181a
28—50	187a
52—62	188
64—74	189
76	190
Langeholzgasse	3
Laubestraße	143
Laurentiusstraße	
unger. 1—13	65
15—25	66
ger. 2—28	65a
Leerbeutelstraße	75a
Lehmdamm	
unger. 1—5d	58a
7—35	57
37—51	56a
53—59	54a
61—73	52a
75—Ende	53a
ger. 2—20	49a
22—46	50
48—64	51
66—86	51a
von Michaelisstraße — Ende	52a
Lehmgrubenstraße	
unger. 1—27	111a
29—51	110a
53—59	109a
61—73	107a
75—81	102a
83—101	101a
ger. 2—10	112
12—26	111a
28—46	109a
48—68	108a
Lessingplatz	76
Lessingstraße	
unger. 1—17	76a
19—25	79a
ger. 2—12	76a
14—20	79a
Leuthenstraße	
unger. 1—11	176
13—25	177a
27—37	182a
39—53	185
55—69	188
71—73	189
ger. 2—14	174a
16—28	175a
30—40	183
42—58	185
60—66	190
68—82	189
Lewaldstraße	
unger. 1—9	148a
11—29	149
ger. 2—14	148a
16—30	147
Liebigstraße 1—16	28a
17	27
Liegnitzer Straße	190a
Lindenallee	124a
Linnéstraße	27
Löschstraße unger. 1—25	84
27—33	92
35—43	93
Löschstraße ger. 2—24a	85
26—28	92a
30—83	91
Lohestraße unger. 1—15	112
17—39	115
41—53	117
55—69	118
71—87	121a
89—129	122a
131—Ende	124a
ger. 2—24	112a
26—34	111a
36—66	105a
68—Ende Kellerhaus, Gerickesche Gärtnerei, neuer Friedhof von St. Maria-Magdalena, neuer Friedhof von St. Salvator	104
Lohensteinstraße	125
Lorenzgasse	180a
Lothringer Straße	
unger. 1—21	127a
ger. 2—18	126a
Lübecker Straße	52a
Luisenplatz unger. 1—5	153a
ger. 2—16	156a
Luisenstraße unger. 1—27	151
29—33	153a
ger. 2—22	152a
24—26	153a
Lutherkirchplatz	69
Lutherstraße unger. 1—5	68
7—31	69
ger. 2—10	68
12—24	69a
Lützowstraße	
unger. 1—11	83
13—27	83a
ger. 2—14	83a
16—28	84
Magazinstraße	21
Magdalenenkirche, an der,	11
Malergasse	16
Malteserstraße	
unger. 1—13	109a
ger. 2—24	111a
26—28	112a
Mäntlergasse	
unger. 1—3	4a
ger. 2—16	3
Margaretenstraße	
unger. 1—29	77
ger. 2—10	79a
12—40	77a
Mariannenstraße	170a
Marienstraße	
unger. 1—13	70
ger. 2—10	67a
12—18	70a
Markgrafstraße	
unger. 1—9	65a
ger. 2—12	65a
14—20	64
Märkische Straße	
unger. 1—5	167a
7—11	166a
ger. 2—8b	164a
10—46	166a
48—Ende	165
Marstallgasse	11
Marthastraße	
unger. 1—19	84a
ger. 2—18	83a
20—22	84a

Straßenteile	Stimmbezirk
Martinistraße	60a
Matthiaskunst, an der,	7
Matthiasplatz 1 u. 2	34
3—10	35
11—14	32
15—21	33a
Matthiasstraße	
unger. 1—49	34
51—89	49a
91—105	48
107—133	46
135—157	45
159—183	44a
185—211	42
ger. 2—16	20
18—50	34a
52—86	35a
88—90	37a
92—94	38
96—124	40
126—142	41
144—168	41a
170—220	42
Matthiasstraße, neue,	
unger. 1—11	35a
ger. 2—10	34a
Mauritiusplatz 1—4	78a
5	79a
Mauritiusstraße	
unger. 1—7	79a
9—23	78a
ger. 2—14	79a
16—24	77a
Maxstraße	74a
Mehlgasse unger. 1—27	33a
29—51	32
53—59	31
61—65	24
ger. 2—36	20
38—58	22
60—64	24
Menzelstraße	
unger. 1—79	126a
81—89	123a
91—129	122a
131—187	104
189—209	100a
ger. 2—68	126a
70—84	123a
86—106	122a
108—118	104
120—148	103a
Merckelstraße	
unger. 1—31	98a
ger. 2—42	98a
Messergasse	
unger. 1—7	10
9—37	9a
39—43	7
ger. 2—4	10
6—26	8
28—36	9a
38—50	7
Michaelisstraße	
unger. 1—23	46a
25—47	47
49—59	51a
61—71	54a
73—Ende	53a
Michaelisstraße	
ger. 2—32	45a
34—58	47
60—96	52a
98—Ende,	53a
Heimannsche Stiftung und Landauhaus	53a

Straßenteile	Stimmbezirk
Minoritenhof	12a
Mittelfeldweg	52a
Mittelgasse	180a
Mochberner Bahnhof	191
Mochnerstraße	20a
Mollwitzer Straße	
unger. 1—15	89
ger. 2—18	89
Moltkestraße	
unger. 1—17	34a
ger. 2—18	33a
Monbauptstraße	57a
Morgenaustraße	78a
Morgenzeile	75a
Moritzstraße	
unger. 1—13	129a
15—29	130
31—45	133a
47—57	132a
ger. 2—24	129a
26—40	133a
42—52	132a
Mozartstraße	75a
Mühlen — an den —	16
Mühlgasse	59
Münsterberger Straße	99
Münzplatz	6
Münzstraße	6a
Museumplatz 1—13	
und Museumsgebäude	161
14—16	160
Museumstraße	
unger. 1—11	161
ger. 2—Ende	160
Nachodstraße	
unger. 1—13	112a
15—25	114
ger. 2—26	112a
2c—26	115a
Nadlergasse	10
Neudorfstraße	
unger. 1—11	157
13—25	113
27—53	114a
55—71	116a
73—91	119a
91a—101	120a
103—Ende	122a
ger. 2—12	157a
14—26	113
28—42a	114a
44—64	115a
66—76	117a
78—82	118a
84—92	119a
94—110	120a
112—Ende	122a
Neue Gasse	
unger. 1—21	1
23—29	4a
ger. 2—28	1
30—40	4a
Neuweltgasse 1—16	14
17—40	16
41—49	14
Neukircher Weg	191
Neumarkt 1—8	3
9—12	4a
13—22	6a
23—30	7
31—45	7a
Niedergasse	
unger. 1—27	41a
ger. 2—22a	39
verlängerte	39
Nikolaiplatz	180a

Straßenteile	Stimmbezirk
Nikolaistadtgraben 1—11	180a
12—26	168a
Nikolaistraße 1—32	16a
33—62	15a
63—68	14
69—81	13a
Novastraße	53a
Oberschlesischer Güterbahnhof (ausschl. Nr. 5)	93
Nr. 5	89a
Oberschlesische Eisenbahn-Werkstätten	97a
Oberschleuse — an der —	59a
Oderstraße 1—10	10
11—17	10a
18—19	8
20—40	16a
Ofener Straße	
unger. 1—129, alter Salvatorfriedhof und Wasserstation Rothkretscham	89a
ger. 2—50	88
52—158	88a
Ohlauer Stadtgraben	
1—3	95a
4—23	80a
24—29	76a
Ohlauer Straße 1—11	11
12—25	3
28—45	1
45a—63	4a
64—77	3
78—87	11
Ohlaufer 1—17	76a
18—44	77a
Oelsnerstraße	
unger. 1—9	49a
11—25	50
27—29	51a
ger. 2—22	48a
24—26	50a
Opitzstraße unger. 1—15	135a
17—33	139
35—61	142
63—69	146
Opitzstraße ger. 2—20	135a
22—38	139a
40—56	141a
58—74	143
76—84	146
Opperauer Straße	
unger. 1—Kopischstr.	146a
von Kopischstr. — Umgehungsbahn	143a
ger. 2—Umgehungsbahn	143a
Oranienstraße	126a
Ostendstraße	99
Oswitzer Chaussee:	
Friedhof und Unterschleuse des neuen Schiffahrtskanals	26a
Oswitzer Straße	
unger. 1—13	27
ger. 2—Ende, einschl. Unterschleuse des alten Schiffahrtskanals	26a
Ottostraße unger. 1—23	32a
25—29	35a
31—37	37a
ger. 2—28	31
30—48	36

Straßenteile	Stimmbezirk
Palmstraße unger. 1—15	95a
17—43	94
ger. 2—8	95a
10—14	82
16—36	94a
38—44	93
Paradiesstraße	
unger. 1—11	82
13—35	82a
ger. 2—40	81a
Parkstraße	75a
Parsevalstraße	145a
Paulinenstraße	
unger. 1	20a
3—5a	32a
7—17	33a
ger. 2—26	22
4—22	32a
Paulstraße unger. 1—19	62a
21—47	67a
ger. 2—10	63a
12—18	65a
20—38	66
40—54	70a
Pauluskirche, an der,	171a
Pestalozzistraße unger. 1 bis Michaeliskirche	51a
ger. 2	50a
4 — Michaelisstr. zwischen Michaelisstr. u. Lehmdamm	51a
zwischen Lehmdamm u. Auenstr.	52a
Piastenstraße	53a
unger. 1—37	73
39—Ende	53a
ger. 2—18	70a
20—40	73a
42—Ende	53a
Pinderstraße	42a
Pöpelwitzstraße	
unger. 1—29	194
31—41	194a
ger. 2—20	192
22—42	194a
44—82	195
84—88	196
Polinkeweg	26a
Posener Straße	
unger. 1—11	174a
13—27	175a
29—47	183a
49—61	184
63—75	190a
77—103	189
ger. 2—10	173
12—28	173a
30—80	190a
Poststraße	4a
Prälatenweg	61a
Pretzergasse	3
Prommitzstraße	
unger. 1—11	196
13—55	195
57—Ende	191
ger. 2—24	194a
26—58	193a
60—Ende	191
Quergang	180a
Rathaus — am —	10a
Rebenstraße	46a
Rehdigerplatz 1—5	142a

Straßenteile	Stimmbezirk
Rehdigerstraße	
unger. 1—11	146a
13—21	142a
23—Ende	143a
ger. 2—10	137
12—20	140a
22—28	142a
30—Ende	143a
Reichstraße unger. 1—5	152a
7—9	149
ger. 2—6	148a
8—18	149
20—26	149a
Reuschestraße 1—7	13a
8—23	14a
24—36	15a
37—55	14a
56—69	13a
Reußenohle	
unger. 1—29	13a
31—63	14a
ger. 2—28	13a
30—56	14a
Reuterstraße	
unger. 1—27	45a
29—47	47
49—Ende	52a
ger. 2—28	45a
30—52	43a
54—Ende	52a
Ring 1—11	13a
12—41	11
42—60	10a
Ritterplatz	7a
Rogauer Straße	105a
Roonstraße	144a
Rosenstraße	
unger. 1—13	35a
15—39	37a
ger. 2—8	35a
10—24	37a
26—36	36
Rosenthaler Straße	
unger. 1—43	20a
45—53	22a
55—61	24
ger. 2—14	20a
16—20	23
22—28	24a
Roßmarkt	12a
Roßplatz unger. 1—23	30
ger. 2—16	
und Kleinbahnhof	25a
18—30	26a
Roter Graben	53a
Rothfärbenstraße	
unger. 1—Ende	104
ger. 2—20	103a
Rüsternallee	124a
Sadowastraße	
unger. 1—1c	96a
1d—39	113
41—75	131a
ger. von Hubenstraße bis Malteserstraße	109a
von Malteserstraße bis Bohrauer Straße (Wohlfahrtshaus)	112a
2—16	112a
18—44	114a
46—74	130a
76—88	131a
Salvatorplatz	160

Straßenteile	Stimmbezirk
Salzstraße unger. 1—7	20a
9—49	19
ger. 2—34	18
Sandergäßchen	80a
Sandkirche — an der —	159a
Sandstraße 1—12	6a
13—18	7a
Sandstraße — neue —	59a
Sauerbrunn	43a
Scharnhorststraße	
unger. 1—15	124a
17—Ende	125a
ger. 2—Ende	125a
Scheibenweg	26a
Scheitniger Straße	
unger. 1—9	61a
11—17	63a
19—25	65a
27—51	66a
ger. 2—10	61a
12—20	63a
22—36	65a
38—54	66a
Schenkendorffstraße	25a
Schießwerderplatz	
unger. 1—23	25a
25—27	26a
ger. 2—28	24a
30—36	23
Schießwerderstraße	
unger. 1—17	19a
19—29	21a
31—45	22a
47—69	23
ger. 2—12a	19a
14—42	21a
44	23
Schillerstr.	
unger. 1—27	130a
ger. 2—14	129a
16—28	130a
Schleiermacherstraße	
unger. 1—9	51a
11—39	47a
ger. 2—14	51a
16—42	47a
Schleusengasse	59a
Schloßohle	
unger. 1—13	11
ger. 2—22	12a
Schloßplatz	12a
Schloßstraße unger. 1—5	12a
ger. 2—4	11
6	12a
Schmiedebrücke 1—16	10a
17—29b	9a
30—48	8
49—55	9a
56—68	10a
Schmolzer Straße	166a
Schönstraße unger. 1 bis Oberschles. Eisenbahn	98a
ger. 2—30	99
ger. 32—Oberschles. Eisenbahn einschließl. Elektr. Unterstation zwischen Oberschl. Eisenbahn und Ofener Straße	89a
Schoeningstr.	126a
Schrotgasse	20a
Schubertstr.	75a

Straßenteile	Stimmbezirk
Schuhbrücke 1—12	11
13—32	9a
33—37	7a
38—48	8
49—57	9a
58—70a	10a
71—84	11
Schulgasse	68
Schutzenwiese	177a
Schützenstraße	
unger. 1—11	25a
13—21	26a
ger. 2—Ende	26a
Schwalbendamm	
unger. 1—33	68
ger. 2—Ende	69a
Schweidnitzer Stadtgraben 1 (Kaserne)	163a
2—4	161
5—18	160a
19—30	158
Schweidnitzer Straße	
1—8	11
8a—25	12a
26, 26a, 27	1
28—43a	2a
43b—55	11
Schweidnitzer Straße — neue — 1—5	160a
5a—13	157a
14—17	159
18—19	160a
Schweitzerstraße	
unger. 1—23	173a
ger. 2—24	172a
Schwenckfeld-Straße	
unger. 1—13	63a
15—31	64
ger. 2—12	63a
14—32	64a
Schwerinstraße	
unger. 1—48	132a
21—16	138a
39—37	139a
ger. 2—47	132a
32—30	134a
50—49	139a
Schwertstraße	
unger. 1—9	169a
11—15	168a
17—19	167a
ger. 2—14	168a
16—24	167a
Schwoitscher Chaussee	75a
Sedanstraße	
unger. 1—35	117a
ger. 2—34	118
Seitengasse	42a
Selenke-Straße	
unger. 1—29	71a
ger. 2—14	66a
16—22	65a
Seminargasse	5a
Seydlitzstraße 1—11	150a
12—14	151a
15—18	153a
Siebenhufener Straße	
unger. 1—83	164a
ger. 2—6	163
8—18	162
20—28	154
30—50a	164a
52—68	149a
70—74	147
Siebenradeohle	12a
Sonnenplatz	155a

Straßenteile	Stimmbezirk
Sonnenstraße	
unger. 1—41	162
ger. 2—22	155a
24—48	154a
Springerstraße	157a
Sprudelstraße	
unger. 1—Ende	143a
ger. 2—Ende	141a
Steinstraße unger. 1—17	123a
19—69	122a
71—89	104
Steinstr. ung. 91—109	103a
111—159	100a
ger. 2—18	123a
20—42	122a
44—68	105a
70—80	104
82—94	103a
96—122	102a
124—156	98
Steinauer Straße	
unger. 1—7	188
9—19	188a
21—37	190a
ger. 2—10	186
12—24	185a
26—38	184
Stephanstraße	145a
Sternschanze 1—5	59a
6—15	58a
Sternstraße unger. 1—23	60a
25	61a
27—33	63a
35—55	64a
57—81	72a
83—131	73a
ger. 2—26	53a
28—46	57a
48—56	56a
58—74	55a
76—92	54a
94—152	53a
Stiftstraße	124a
Stockgasse 1—4a	10a
5 u. 6	9a
7—17	8
18—32	10a
Stolzestraße	88a
Strehlener Str.	
unger. 1—Ende	100a
ger. 2—40	99
Striegauer Platz 1—7	166a
8—13	171a
Striegauer Straße	166a
Tannengasse	7a
Taschenstraße	1a
— neue — 1a—4	158a
5—8	160a
9—17	159
18—34	158a
Tauentzienplatz 1—9	160a
10—13	159a
14—17	160a
Tauentzienstraße	
unger. 1—7	161
9—19	160a
21—57	159a
59—75	158a
77—99	95a
101—121	96a
123—143	93a
145—167	91a
169—173	90a
175—187	89a

Straßenteile	Stimmbezirk
Tauentzienstraße	
ger. 2—48	160a
50—68	158a
70—84	95a
86—114	94a
ger. 116—128	93a
130—160	92
162—172	86a
174—198	87
Teichstraße	
unger. 1—17	159a
19—31	157a
ger. 2—20	159a
22—30	96a
Telegraphenstraße	161
Theaterstraße	157a
Thereſenſtraße	
unger. 1—9	149a
11—15	147
ger. 2—10	149a
12—22	148a
24—26	147
Tiergartenstraße	
unger. 1—19	70a
21—91	69a
unger. Seite: fr. Sattelstallgebäude, früher Chausseezollhaus, Waldschloßchen, Dornhaus, Lauberhaus, früher Senzkysche Gärtnerei, früh. Seifert-Ziegelei	75a
ger. 2—24	70a
26—74	74a
76—120 u. früh. Harmeningsche Ziegelei	75a
Topfkram	10a
Trebnitzer Platz 1, 2 und Odertorbahnhof	30a
Trebnitzer Platz 3—7	29a
Trebnitzer Straße	
unger. 1—9	35a
11—23	36a
25—39 u. **Hospitalfriedhof**	29a
ger. 2—10	32a
12—26	31a
28—44	29a
46—90	28a
Triftstraße	53a
Trinitasstraße	
unger. 1—15	151a
ger. 2—14	154a
Tſchepiner Platz	190a
Uferstraße 1—6	61a
7—25	62a
26—Ende	68
Uferzeile 1—3	68
4—36	69a

Straßenteile	Stimmbezirk
Uhlandstraße	125a
Umgehungsbahn—Blockstationsgebäude	125a
Universitätsplatz	8a
Ursulinerstraße 1—28	8a
29	9a
Viehweide: Schießstände	190a
Vierturmstraße	
unger. 1—15	43a
ger. 2—6	43a
8—22	42a
Viktoriastraße	
unger. 1—19	140
21—43	138a
45—69	134a
71—99	128a
101—111a	11?a
113—121	119a
ger. 2—32	137
34—46	136a
48—54	134a
56—70	133a
72—102	129a
104—122	116a
Vinzenzstraße	
unger. 1—11	24a
13—35	31a
37—59	36a
ger. 2—18	30a
20—28	29a
Vogelweide	75a
Vorderbleiche	59a
Vorwerkstraße	
unger. 1—3	95a
5—9	82a
11—33	94a
35—57a	93a
59—85	92a
ger. 2—6	80a
8—46	82a
48—64	83a
66—78	84a
80—92	85a
Wachtplatz	180a
Wagnerstr.	75a
Waisenhausstraße 1 u. 2	51a
ger. 4—18	47a
Wäldchen — am 1—9	21a
10—19	22a
19a—25	23
Schulhaus	22a
Walfischgasse	180a
Wallstraße unger. 1—27	12a
29—39	14a
ger. 2—18	12a
20—22	14a
Wardeinstraße	75a
Wassergasse 1—16	18
17—Ende	18a
Waterlooplatz	48a
Waterloostraße	
unger. 1—13	40
15—27	40a
ger. 2—30	38

Straßenteile	Stimmbezirk
Webskystraße	
unger. 1—15a	85a
17—21	85a
ger. 2—18	86a
Wehnergasse	1a
Wehr — am großen —	18a
Weidendamm — am	78a
Weidenstraße 1—13	2a
14—36	1a
Weinbergsweg	41a
Weinstraße unger. 1—23	50a
25—31	51a
33—59	47a
61—73	43a
75—85	42a
ger. 2—16	50a
18—36	48a
38—46	46a
48—70	45a
72—88	44a
Weintraubengasse	3
Weiße Ecke — an der	191
Weiße Ohle	
unger. 1—Ende	5a
ger. 2—Ende	4a
Weißenburger Platz	
1—3	41a
4—6	39
7—11	40a
Weißenburger Straße	
unger. 1—21	38a
23—35	40a
ger. 2—40	39
Weißgerbergasse 1—12	14a
13—48	16a
49—66	14a
Werderstr. unger. 1—59	18a
61—79	
Buchstabe A—K	17a
L—N	17b
O—Z	17c
ger. 2—50	18a
52—88	17
Westendstraße	
unger. 1—13	181a
15—23	187a
25—41	186
43—59	185a
61—73	184
75—101	190a
ger. 2—6	179a
8—24	181a
26—58	182a
58a—80	183a
82—118	190a
Wielandstraße	143a
Wiesenstraße	88a
Wilhelmstraße unger. 1—7	192
9—27	193a
ger. 2—14	192
16—38	193a
Wildenbruchstraße	
unger. 1—21	105a
ger. 2—20	111a

Straßenteile	Stimmbezirk
Wilhelmsbrücke, an der,	
unger. 1—5	21a
7—11	17
ger. 2—6	19a
8	17
Wilhelmsruher Weg	75a
Wilhelmsufer	19a
Willmannstraße	
unger. 1—13	180a
ger. 2—18	179a
Woischwitzer Grenzweg: Lerche- und Federhaus	100a
Wölflstraße	123a
Wörther Straße	
unger. 1—9	38a
11—25	39
ger. 2—8	38a
10—28	39
Wolfswinkel	88a
Yorckstraße unger. 1—9	137
11—21	140
23—35	142a
37—Charlottenstraße	141a
ger. 2—10	137
12—26	138a
28—48	139a
50—Charlottenstraße	141a
von Charlottenstraße bis Kürassierstraße	126a
Yſſelſteinſtraße	100a
Zankholzwiese: Niederlage der Deutsch-amerikanischen Petroleumgesellschaft	190a
Zehnerstraße	
unger. 1—13	188a
15—19	189
ger. 2—20	188a
Zeppelinstraße	145a
Ziegelbastion — an der —	5a
Ziegelgasse	5a
Ziegengasse 1—3	3
4—9	4a
Zietenstraße unger. 1—25	150a
ger. 2—30	151a
Zimmerstraße	
unger. 1—23	155a
ger. 2—14	156a
Zimpeler Weg	75a
Zobtenstraße	
unger. 1—29	105a
ger. 2—16	106a
18—30	104
Zwingerplatz 1—4	1a
5—8	2a
Zwingerstr. unger. 1—7	1a
2	2a
ger. 4—24	1a

2. einer außerordentlichen Abgabe vom Vermögenszuwachs, wodurch die während der gesamten Dauer des Krieges entstandene Vermögensvermehrung dergestalt erfaßt werden soll, daß sie unter Schonung kleiner Beträge in vollem Umfange wieder der Allgemeinheit zugeführt wird. Die bereits auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gezahlte Steuer wird angerechnet.

II.

Von dem nach Einziehung der Kriegsgewinne verbliebenen Vermögen soll eine große allgemeine Vermögensabgabe erhoben werden, die in starker Progression ansteigen, jedoch die Grenzen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht überschreiten, Familienstand, Alter und Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen und zum mindesten in der Art ihrer Erhebung den verschiedenen Gattungen der Vermögensanlage Rechnung tragen wird. Die Veranlagung muß auf einen bestimmten Stichtag abgestellt werden; um jedoch die hiermit verbundenen unvermeidlichen Zufälligkeiten auszugleichen, insbesondere auch das sich noch nachträglich bildende neue Vermögen in entsprechender Weise zu belasten, soll im Anschluß an die Vermögensabgabe ein Ausbau der Besitzsteuer erfolgen.

III.

Die hohen Einkommen sollen stärker belastet werden, indem eine Reichseinkommensteuer mit weitergeführter Progression mindestens für diese Einkommensteuerstufen eingeführt wird.

IV.

Die einzelnen Einkommenquellen sollen in erweitertem Umfang der Besteuerung erschlossen und dem Reiche zugänglich gemacht werden. Eine Kapitalertragssteuer soll die Erträgnisse des Kapitals (Coupons, Dividenden, Hypothekenzinsen usw.), eine Betriebsertragssteuer die einen gewissen Mindestbetrag übersteigenden Gewinne geschäftlicher Unternehmungen erfassen.

V.

Die Erbschaftssteuer soll unter Weiterführung der Progression stark erhöht werden. Sie soll auf Abkömmlinge und Ehegatten ausgedehnt werden. Für die Höhe des Abgabesatzes soll nicht nur der Betrag der Erbschaft, sondern auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden.

VI.

Eine besondere Abgabeordnung soll dafür sorgen, daß die zu erlassenden Gesetze auch wirksam, gleichmäßig und gerecht ausgeführt werden. Die Veranlagung soll überall in die Hände finanztechnisch besonders vorgebildeter Personen gelegt werden. Soweit nicht schon die neu zu belebende Steuermoral zu einer wahrheitsgemäßen Einschätzung führt, soll sie durch staatliche Zwangsmittel unbedingt gesichert werden.

Die Entwürfe zu I (Einziehung der Kriegsgewinne) sind bereits fertiggestellt; ihre Veröffentlichung ist angeordnet. Auch die übrigen Maßnahmen sind in Angriff genommen und sollen so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.
Der Staatssekretär des Reichsschatzamts.
[R.-A. Nr. 307.]

Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs.

§ 1.

Für Personen, die während des letzten Krieges dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, gilt auch bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zeit nach der Entlassung aus diesen Diensten der Zeit ihrer Weiterleistung gleich, soweit es sich um Ansprüche auf Wochenhilfe für ihre Kinder aus Mitteln des Reichs nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März und 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257, 1917 S. 200, 1085) handelt und die Entbindung innerhalb sechs Wochen nach der Dienstentlassung stattfindet.

§ 2.

Der Betrag des Stillgeldes, welcher aus Mitteln des Reichs weiter zu gewähren ist, wird von einer halben Mark auf fünfundsiebzig Pfennig täglich erhöht.

§ 3.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß die Wochenhilfe nach § 1 auch dann zu gewähren ist, wenn die Entbindung innerhalb zwölf Wochen vor diesem Tage stattgefunden hat.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.
[R.-A. Nr. 307.]

Einfuhr textiler Rohstoffe und Erzeugnisse.

Das Reichswirtschaftsamt hat genehmigt, daß vom 1. Januar 1919 ab Einkaufs- und Einfuhrgesuche für textile Rohstoffe und Erzeugnisse unter Fortfall der bisherigen Mitwirkung der Reichsbekleidungsstelle von der Reichsstelle für Textilwirtschaft behandelt werden.

Gesuche sind von diesem Zeitpunkt ab an die Reichsstelle für Textilwirtschaft, Auslandsabteilung, Berlin W. 8, Jägerstraße 19, zu richten.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.
[R.-A. Nr. 307.]

Erhebung von Gebühren auf Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen für textile Rohstoffe und Erzeugnisse.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (RGBl. 1918 S. 671 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

a. Für die Genehmigung des Einkaufs von textilen Rohstoffen und Erzeugnissen im Auslande, ebenso

b. für die Genehmigung der Einfuhr solcher Waren aus dem Auslande ist eine Gebühr an die Reichsstelle für Textilwirtschaft, Auslandsabteilung, zu entrichten.

Die Gebühr beträgt für jede angefangenen 1000 ℳ des Preises der Ware 1 ℳ, mindestens aber 3 ℳ.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 2.

Ist im Antrage der Preis der Ware in ausländischer Währung angegeben, so wird er für den Gebührensatz in Mark umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zum Kurse der Berliner Börse (Briefkurse) vom 1. des Monats in dessen Laufe der Antrag eingeht.

§ 3.

Vollzieht sich der Erwerb von Auslandsware im Wege des Eintausches gegen andere Waren, so ist für den Gebührensatz der Wert der einzuführenden Ware maßgebend.

Der Antragsteller hat den Wert im Antrag anzugeben.

Unterbleibt eine solche Angabe, so setzt die Reichsstelle den Wert fest.

§ 4.

Anträge für Waren, die nicht für den Gewerbebetrieb bestimmt sind, bleiben gebührenfrei.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.
[R.-A. Nr. 307.]

Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Rübenverarbeitende Zucker- u. Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben

aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1919 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf als der für das Betriebsjahr 1919/20 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Übernahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gestellt werden.

§ 2.

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3.

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1919/20 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1919/20 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1919/20 herstellen, vorbehaltlich etwaiger späterer Erhöhung, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. — Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-G.-Bl. Nr. 193.]

Abtrennung der Ersatzstoffabteilung von der Reichsbekleidungsstelle.

Am 1. Januar 1919 wird die Abteilung E für Ersatzstoffe von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung abgetrennt und der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe, Berlin W. 8, Unter den Linden 34 (Fernruf: Zentrum 1423/26) angegliedert. Von diesem Zeitpunkt an sind alle Anfragen und Zuschriften in Ersatzstoffangelegenheiten an diese Stelle zu richten.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Bedarfsscheinpflicht für Kinderschuhwerk.

Die Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie vom 18. November 1918 betreffend Aufhebung der zwangsweisen Zuteilung von Kinderschuhwerk, Größe 17 bis 22, nach welcher die Hersteller ihre Produktion vom 1. Dezember 1918 ab unmittelbar an Händler (Groß- und Kleinhändler und Schuhhandelsgesellschaften) absetzen dürfen (vgl. „Mitteilungen der Reichsstelle" Seite 10, Nr. 133), hat vielfach irrige Auffassungen über die Bedarfsscheinpflicht hervorgerufen. Bezüglich der Bedarfsscheinpflicht besteht zwischen Schuhwerk für Erwachsene und Kinderschuhwerk kein Unterschied.

Auch Kinderschuhwerk ist grundsätzlich bedarfsscheinpflichtig, wenn dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (vgl. § 2 der Bekanntmachung über Schuhbedarfsscheine vom 27. März 1918).

Lediglich Erstlingsschuhe, deren Sohle nicht aus Boden-, sondern aus Oberleder besteht, sind bedarfsscheinfrei. Im übrigen gilt für Kinderschuhwerk die Bekanntmachung über die Versorgung von Kindern mit bedarfsscheinpflichtigem Schuhwerk vom 1. Oktober 1918, „Mitteilungen der Reichsstelle" Nr. 8, Seite 97, nach welcher für Kinder bis zu 6 Jahren schon gegen Abgabebescheinigung über nur 1 Paar gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel ein weiterer Schuhbedarfsschein auszustellen ist.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Versorgung des Schuhmacher-Handwerks mit Kleinmaterialien aus den Beständen der Heeresverwaltung.

Durch die Demobilmachung werden größere Bestände der Heeresverwaltung bezw. noch in Auftrag gegebene Mengen an Schuhbedarfsartikeln frei. Soweit diese Artikel sich für das Schuhmacher-Handwerk eignen, sind sie der Reichsstelle zur Versorgung des Schuhmacher-Handwerks zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Materialien an das Schuhmacher-Handwerk ist in folgender Weise beabsichtigt:

1. Täcke und Drahterzeugnisse werden den Rohstoffgenossenschaften und dem Handel zugeführt und sind vom Schuhmacher-Handwerk durch diese Stellen im freien Verkehr zu beziehen.
2. Garne und Klebstoffe werden durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gleichmäßig auf die Rohstoffgenossenschaften und Leder-Kleinhändler verteilt und sind nach Maßgabe der eingeschriebenen Arbeitskräfte bei denjenigen Rohstoffgenossenschaften und Leder-Kleinhandlungen zu beziehen, in deren Kunden-Einzeichnungslisten die Schuhmacher zum Bezuge von Bodenleder eingetragen sind. Welche Mengen Garne und Klebstoffe auf die eingeschriebene Arbeitskraft entfallen, wird von der Reichsstelle noch bestimmt werden.
3. Eine besondere Zuteilung von Garnen und Klebstoffen erfolgt an die aus dem Heeresdienst entlassenen Schuhmacher. Diese erhalten in gleicher Weise wie bei der Leder-Zuteilung bereits vor Ausstellung ihrer Bodenlederkarte eine erstmalige Zuteilung an Garnen und Klebstoffen und zwar für die eingeschriebene Arbeitskraft:
   250 g Garn und 1/4 kg Klebstoff.

Der Bezug dieser Materialien erfolgt durch die Rohstoffgenossenschaften und Leder-Kleinhandlungen, von denen die aus dem Felde zurückgekehrten Schuhmacher

auch die erstmalige Zuteilung von Leder erhalten. Die Rohstoffgenossenschaften und Leder-Kleinhändler erhalten die Materialien ihrerseits wieder von denjenigen Sperrlägern, die sie für die erstmalige Zuteilung mit Leder beliefern.

Soweit die Zuteilung von Garnen in Frage kommt, werden die Sperrläger durch die Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands e. V. in Köln bezw. durch den Zentral-Verband Deutscher Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften in Düsseldorf beliefert. Nähere Mitteilung über die Zuteilung der Garne geht den Sperrlägern durch diese Verbände zu.

Die Zuteilung von Klebstoffen an die Sperrläger erfolgt unmittelbar durch die Reichsstelle für Schuhversorgung. Die Erhebung des Bedarfs der Sperrläger an Klebstoffen ist durch Vermittlung des Reichsverbandes Deutscher Lederhändler in die Wege geleitet.

Berlin, den 13. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Verwertung der bei der Heeresverwaltung freiwerdenden Schuhmacher-Bedarfsartikel.

Das Verwertungsamt hat der Reichsstelle für Schuhversorgung eine Reihe von Schuhmacherbedarfsartikeln, die bei der Heeresverwaltung durch die Demobilmachung frei werden, zur Versorgung des Schuhmacher-Handwerks zur Verfügung gestellt.

Die Reichsstelle beabsichtigt, diese Materialien dem Schuhmacher-Handwerk durch Vermittlung der Rohstoffgenossenschaften und des Großhandels zuzuführen. Für den Großhandel wird der Einkauf einheitlich durch die Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands e. V. in Köln erfolgen. Es soll jedoch auch denjenigen Großhändlern, die der genannten Vereinigung nicht angehören, die sich aber vor dem Kriege bereits mit dem Vertrieb von Schuhmacherbedarfsartikeln befaßt haben, Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Vertrieb der freigewordenen Materialien zu beteiligen. Diese Großhändler werden auf Antrag von der Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler in gleicher Weise wie die Mitglieder dieser Vereinigung berücksichtigt.

Die der Vereinigung nicht angeschlossenen Großhändler werden daher aufgefordert, sich unverzüglich schriftlich an die Reichsstelle für Schuhversorgung, Abteilung Rohmaterial, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, zu wenden. Die Reichsstelle wird die Aufnahme dieser Händler in den Verteilungsplan der Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands veranlassen.

Art, Mengen und Preise der in Betracht kommenden Materialien können zurzeit noch nicht bestimmt werden. Nähere Mitteilung hierüber wird den Großhändlern, die wegen ihres Anschlusses an das Verteilungsverfahren Antrag an die Reichsstelle für Schuhversorgung gestellt haben, seinerzeit durch die Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands zugehen.

Berlin, den 13. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Verkehr mit Häuten und Fellen und aus ihnen hergestelltem Leder.

I.

Das Demobilmachungsamt veröffentlicht in Nr. 67 S. 7 des „Kriegsamts" folgende Bekanntmachung:

„Es ist dem Demobilmachungsamt bekannt geworden, daß Versuche zum freihändigen Ankauf von Häuten und Fellen gemacht werden. Die im allgemeinen Interesse notwendige Beschlagnahme der Häute und Felle kann bei dem Mangel an Leder vorläufig nicht aufgehoben werden. Wer also versucht, sich freihändig Häute und Felle unter Umgehung der dazu zuständigen Behörden zu verschaffen, macht sich strafbar."

Aufgehoben ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 lediglich die Beschlagnahme und öffentliche Bewirtschaftung von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde- und Schweinefellen, sowie von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen.

Im übrigen bestehen die Bestimmungen über die Beschlagnahme von Häuten und Fellen und aus ihnen hergestelltem Leder unverändert fort.

II.

Das Recht der Landwirte, unter bestimmten Voraussetzungen Häute haus- oder notschlachteter Tiere für sich bei einem Gerber in Lohn gerben zu lassen, ist durch Bekanntmachung der militärischen Befehlshaber vom 19. Oktober 1918 aufgehoben. Dafür erhalten vom 1. Januar 1919 die Landeszentralbehörden bestimmte Mengen Leder, die nach Anordnung der Landeszentralbehörden ausschließlich an die Landwirtschaft zur Verteilung gelangen. Als Verteilungsstellen sind die Kommunalverbände bestimmt. Dieses Leder wird den Kommunalverbänden durch die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin von Amts wegen in bestimmter Reihenfolge geliefert. Besondere Anträge der Kommunalverbände an die Kontrollstelle sind zwecklos und zu unterlassen.

III.

Unabhängig davon ist die Sonderzuteilung von Leder durch die Reichsstelle für Schuhversorgung auf Grund ihrer Bekanntmachung vom 15. August 1918 über die Sonderzuteilung von Bodenleder für Berufsarbeiter („Mitteilungen" Nr. 6, Seite 77 ff.). Auch hier erfolgen zeitweise Sonderzuteilungen für die Landwirtschaft nach Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung durch die Kontrollstelle an die einzelnen Kommunalverbände, denen die weitere Unterverteilung des Leders obliegt.

IV.

Anträge von Landwirten auf Zuteilung von Leder sind der Reichsstelle für Schuhversorgung nur in den in § 2 Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 15. August 1918 ausdrücklich genannten Fällen vorzulegen; im übrigen müssen die Kommunalverbände die Anforderungen der Landwirte auf Zuteilung von Leder aus den Mengen, die ihnen nach Ziffer II und III periodisch zugeteilt werden, befriedigen.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bewirtschaftung von Lederabfällen.

I.

Neu-Lederabfälle.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Verkehrsverhältnisse hat das Demobilmachungsamt vorläufig bis Ende Februar 1919 eine allgemeine Ausnahmebewilligung von den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. KRA. vom 19. Oktober 1918, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen (Mitteilungen Nr. 9, Seite 109 ff.) erteilt.

Auf Grund dieser Ausnahmebewilligung ist vorläufig bis Ende Februar 1919 der Handel mit neuen Lederabfällen allgemein freigegeben. Auf die gleiche Zeitdauer entfällt damit auch die Verpflichtung, die verfügbaren Bestände an Neu-Lederabfällen der Ersatzsohlengesellschaft bezw. bei chromhaltigen Abfällen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft anzudienen; die Lederabfälle können vielmehr unmittelbar vom Besitzer an den Handel oder an die Verbraucher frei veräußert werden.

II.

Alt-Lederabfälle.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Ausnahmebewilligung des Demobilmachungsamts die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder nicht berührt sind. Für diese Waren verbleibt es bei den Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder (Mitteilungen Nr. 1, Seite 15 ff.) und vom 15. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Ware aus Leder (Mitteilungen Nr. 4, Seite 57 ff.). Hiernach dürfen getragene Schuhwaren, Altleder und gebrauchte Waren aus Leder freihändig nur an die von den Kommunalverbänden bestimmten Annahmestellen veräußert werden. Die Kommunalverbände haben ihrerseits diejenigen Anfälle, welche sie nicht für ihre

eigenen Schuh-Instandsetzungs- und Ausbesserungs-Werkstätten benötigen, an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft abzuliefern. Verboten bleibt nach wie vor in diesen Waren der unmittelbare Verkauf von Verbraucher an Verbraucher, sowie der gesamte Alttrödelhandel.

Nach Zeitungsankündigungen werden vielfach insbesondere getragene Schuhwaren zum Verkauf angeboten oder zum Ankauf gesucht. Wenn auch nach Aufhebung der Pressezensur diese Zeitungsankündigungen nicht mehr verhindert werden können, so wollen doch die Kommunalverbände und Polizeibehörden mit den Zeitungsredaktionen ihrer Bezirke ins Benehmen treten und sie darüber aufklären, daß der freie An- und Verkauf von getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder nach wie vor verboten ist. Es darf erwartet werden, daß bei entsprechender Aufklärung die Zeitungsredaktionen die Aufnahme von Ankündigungen unterlassen, die einem ungesetzlichen Handel mit getragenen Schuhwaren, Altleder usw. Vorschub leisten. Im übrigen wollen die Kommunalverbände und Polizeibehörden diejenigen Personen feststellen, von denen solche Ankündigungen ausgehen und durch Aufklärung dieser Kreise und, falls diese Aufklärungen ohne Erfolg bleiben, durch Strafanzeige den ungesetzlichen freien Handel mit diesen Waren verhindern. Die Unterbindung dieses Handels liegt im eigenen wohlverstandenen Interesse der Kommunalverbände, denen ohne eine Sicherung der bestehenden Vorschriften die Möglichkeit genommen wird, durch Erfassung dieser Waren die Bedürfnisse der minderbemittelten Bevölkerung an getragenen Schuhwaren sowie an Ausbesserungsmaterial für ihre Wohlfahrts-Ausbesserungs-Werkstätten zu befriedigen.

III.

Wegen der Freigabe gebrauchter Geschirr- und Stallsachen sowie anderer besonders hochwertiger gebrauchter Waren aus Leder wird auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 18. Oktober 1918, Nr. 20 455 (Mitteilungen Nr. 9, Seite 112/13) verwiesen.

Berlin, den 16. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Ergänzung des Beirats der Reichsstelle für Schuhversorgung.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Oberbürgermeisters Matting, Breslau, ist der Stadtrat Herr Emil Neukirch in Breslau zum Mitglied des Beirats der Reichsstelle für Schuhversorgung ernannt worden.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Ausführung von Notstandsarbeiten[1]).

Wir ersuchen ergebenst

a. um Zustimmung, daß zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit aus Anlaß der Demobilmachung die in der beigefügten Zusammenstellung (A)[2]) näher bezeichneten Unternehmungen als Notstandsarbeiten ausgeführt und die erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 1 977 700 ℳ nach näherer Angabe des beiliegenden Nachweises der Kostendeckung (B) (davon 1 121 200 ℳ vorläufig vorschußweise zu Lasten der Kriegsausgaben, endgültig aus Anleihemitteln) bereitgestellt werden,

b. über die Vorlage möglichst bald Beschluß zu fassen.

Gründe: Zu a: Eine der dringlichsten Maßnahmen für die Zeit des Überganges aus dem Kriegs- in den Friedenszustand ist die Bekämpfung der durch die rasche militärische Abrüstung hervorgerufenen Arbeitslosigkeit. Diese macht sich schon gegenwärtig in weitgehendem Umfange bemerkbar und dürfte sich nach weiterer Entlassung der Kriegsteilnehmer und gänzlicher Einstellung der Rüstungsbetriebe noch erheblich steigern. Um dem entgegenzuwirken, ist es insbesondere notwendig, für schleunigste Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit aller Art zu sorgen. Wir haben daher die einzelnen Verwaltungen aufgefordert, hierfür in Frage kommende notwendige und begründete Arbeiten unter überschläglicher Angabe der Kosten vorzuschlagen und haben hiernach beschlossen, die in der beigefügten Zusammenstellung A näher bezeichneten Notstandsarbeiten auszuführen. Die hierfür aufzuwendenden Mittel im Gesamtbetrage von 1 977 700 ℳ werden wir zum Teil der Anleihe von 1915, den Rücklagen der Betriebswerke, den eigenen Einnahmen einzelner Betriebsverwaltungen, dem Hauptextraordinarium für 1918 und vorschußweise zu Lasten des Haushaltsplanes für das Jahr 1919 entnehmen. Soweit dies nicht möglich ist, wollen wir die Kosten vorläufig vorschußweise zu Lasten der Kriegsausgaben verausgaben und später aus Anleihemitteln decken. Wir verkennen dabei keineswegs, daß die vorgesehenen Arbeiten fast ausschließlich solche sind, die sich als bloße Unterhaltungs- oder Ausbesserungsarbeiten darstellen, deren Ausführung zum Teil auch nicht gerade im gegenwärtigen Augenblicke notwendig ist. Wir glauben indes, daß die Deckung der für diese Arbeiten aufzuwendenden Kosten aus Anleihen genehmigt werden wird, weil die Notwendigkeit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit in so bedeutendem Umfange ausschließlich durch den unglücklichen Ausgang des Krieges herbeigeführt ist, von uns andernfalls diese Arbeiten erst sehr allmählich im Laufe mehrerer Jahre ausgeführt und ihre Kosten aus Plannitteln gedeckt sein würden. Die Deckung der Kosten ist im einzelnen aus dem beigefügten Nachweise B ersichtlich. Kostenanschläge haben wir nicht beigefügt, da es bei der Dringlichkeit der Angelegenheit in den meisten Fällen nicht möglich war, ausführliche Anschläge aufzustellen. Nötigenfalls werden nähere Erläuterungen bei der Beratung des Antrages mündlich gegeben werden.

Zu b: Die alsbaldige Beschlußfassung ist durch die gebotene Beschleunigung der zu ergreifenden Maßnahmen begründet.

Wegen der Bereitstellung von weiteren 345 000 ℳ für einen Erweiterungsbau des Säuglingsheimes ist besonderer Antrag vorgelegt worden.

---

[1]) Vorlage Nr. 35, Magistratsschreiben vom 8. Januar 1919. Fb. 1020/18.

[2]) Hier nicht mit abgedruckt.

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 16. Januar 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Vorlagen.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:

Nr. 18. I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;

Nr. 39. II. Vorlage betr. Gewährung einer Rente.

Drucksache:

Nr. 10 Berichterstatter: Hanne. Erwerbung von Gelände am Weidendamm durch die Wasserwerksverwaltung.

Nr. 19 Berichterstatter: Dr. Weil. Übernahme der durch die Tätigkeit des Volksrats entstehenden Kosten.

Nr. 20 Berichterstatter: Schönfelder. Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse der Betriebswerke.

Nr. 21 Berichterstatter: Dr. Hancke. Haushaltsplan der städtischen Feuerversicherungsanstalt für 1919.

Nr. 22 Berichterstatter: Frankenstein. Annahme eines weiteren juristischen Hilfsarbeiters.

Nr. 23 Berichterstatter: Leß. Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage für die städtischen Arbeiter.

Nr. 24 Berichterstatter: Uhr. Übertragung von Buchbinderarbeiten 2c.

Nr. 25 Berichterstatter: Sugg. Ausführung eines Erweiterungsbaues des Säuglingsheims.

Nr. 26 Berichterstatter: Bischoff, Nr. 27 Berichterstatter: Leß, Nr. 28/29 Berichterstatter: Müller, Nr. 30 Berichterstatter: Ratsch, Nr. 31/32 Berichterstatter: von Rochow, Nr. 33 Berichterstatter: Dr. Wohlauer, Nr. 34 Berichterstatter: Zimmer: Verstärkung von Haushaltsplänen.

Nr. 35 Berichterstatter: Wedemann. Ausführung von Notstandsarbeiten.

Nr. 36 Berichterstatter: Leß. Weitergewährung der allgemeinen Teuerungszulage an die städtischen Arbeiter.

Nr. 37 Berichterstatter: Hamburger I. Zuschläge zu den Grundpreisen für Gas, Wasser und Elektrizität.

Nr. 38 Berichterstatter: Dietrich. Verstärkung der Pumpenanlage des Schwentniger Wasserwerks.

Personalchronik.

Am 7. Januar 1919 hat Herr Stadtrat Dr. Wagner sein Amt als Erster Bürgermeister der Stadt Breslau angetreten.

Der General der Infanterie v. d. Borne ist durch Verfügung des Kriegsministeriums zum Kommandierenden General des VI. Armeekorps ernannt und hat die Dienstgeschäfte am 29. Dezember 1918 übernommen.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 29. Dez. 1918 bis 4 Jan. 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 58 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 156 Kinder geboren, davon waren 107 ehelich, 49 unehelich, 151 lebendgeboren (75 m., 76 w.), 5 totgeboren (2 m., 3 w.). Einschließlich der 21 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 275 Sterbefälle (107 m., 168 w.), darunter 24 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 27 unter 1 Jahr alt (20 ehelich und 7 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 38, Krankheiten der Atmungsorgane 101 (davon 48 Fälle Influenza, 35 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 6, Selbstmord 4, Unglücksfälle 4, Mord 1, und alle übrigen Todesursachen 118.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	3	—	--	—	—	1	—	—
Odervorstadt	-	—	—	—	—	1	—	—
Sandvorstadt	6	6	--	--	—	1	—	—
Ohlauer Vorstadt .	4	—	--	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	1	1	—	1	—	--	--	—
Schweidnitz. Vorstadt	7	2	—	—	—	--	-	—
Nikolaivorstadt . . .	3	1	—	—	—	—	--	—
Se. Stadt Breslau .	24	10	—	1	—	3	—	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	--	-	—	—	-	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	1	—	—	—	1	—	7	2

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 1802, es kamen hinzu 605, es starben 60, es gingen ab 341, so daß am Ende der Woche 2006 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 550, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 319, Kgl. Universitätskliniken 226, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 97, Hospital der Barmherzigen Brüder 129, St. Joseph-Krankenhaus 60, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 131, Krankenanstalt Bethanien 95, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 117, Bethesda 28, St. Georg-Krankenhaus 133, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 33, Diakonissenanstalt Bethlehem 22, Malteser-Kinder-Krankenhaus 58, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 8

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach 2 (—), Masern — (—), Diphtherie

14 (2), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 2 (1), andere Wundinfektionskrankheiten 1 (2), Tuberkulose der Lungen 12 (4), andere Organe 7 (2), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 23 (9), Influenza 66 (15), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 2 (—), vener. Krankheiten 35 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 34 (5), Kreislauforgane 18 (7), Gehirnschlag 1 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 5 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 23 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 37 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 40 (1), Krebs 12 (2), andere Neubildungen 6 (—), Verletzungen 49 (2), alle übrigen Krankheiten 193 (2).

Über die Gestorbenen an Grippe

in Breslau vom 29. Dezember 1918 bis 4. Januar 1919.
(Mitteilung des Statistischen Amts.)

Die auf S. 19 dieses Blattes (Jhrg. 18) enthaltenen Angaben über die an Grippe Gestorbenen werden für die letzte Woche (einschl. der nachträgl. gemeldeten Fälle) fortgesetzt. Die Zahl der an Lungenentzündung Gestorbenen ist in Klammern beigefügt.

Am 26. XII.	— (2)	am 1. XII.	6 (5)
„ 27. „	1 (3)	„ 1. I.	6 (3)
„ 28. „	1 (2)	„ 2. „	9 (4)
„ 29. „	7 (3)	„ 3. „	4 (1)
„ 30. „	8 (6)	„ 4 „	6 (6)

Von diesen 48 Todesfällen an Grippe (gegen die Vorwoche 12 weniger) und 35 an Lungenentzündung (gegen die Vorwoche 4 mehr) waren

21 männliche, 27 weibliche Gestorbene an Grippe,
16 „ , 19 „ „ an Lungenentzündung. Sie gehören folgenden Altersklassen an:

von 0—10 Jahre	6 (11)	über 40—50 Jahre	1 (—)
über 10—20 „	10 (3)	„ 50—60 „	2 (3)
„ 20—30 „	18 (7)	„ 60—70 „	3 (5)
„ 30—40 „	6 (1)	„ 70 „	2 (5)

Die Epidemie forderte sonach in der Berichtswoche acht Opfer weniger als in der Vorwoche.

Meteorologische u. a. Beobachtungen

der Universitäts-Sternwarte und des Wasserbauamts.

in der Woche vom 29. Dezbr. 1918 bis 4. Januar 1919.

Wochentag	Temperatur der Luft C°					
	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	Maximum	Minimum	Tagesmittel
S	2,6	4,4	3,0	5,7	1,8	3,2
M	7,0	7,8	5,6	8,7	2,2	6,5
D	2,6	5,3	3,2	5,8	2,0	4,8
M	3,5	1,5	— 1,2	5,7	— 1,5	0,6
D	— 1,6	3,4	3,2	3,5	— 2,3	2,0
F	3,3	5,2	2,5	5,2	1,7	3,4
S	1,4	5,4	4,6	6,5	0,0	4,0

Im Mittel der Woche betrugen: die Temperatur der Luft + 3,5 C° (in der betr. Woche des Vorjahres — 3,6 C°), der Luftdruck 740,9 (749,8) mm, die Höhe der Niederschläge insgesamt 16,80 (4,15) mm.

Wochentage	Mittlerer Luftdruck (mm)	Mittlere relative Feuchtigkeit (%)	Niederschläge: Höhe (bis 7 Uhr vm.) mm	Niederschläge: Bemerkungen	Stand des Oderwassers über dem Pegel (m) vorm. 8 Uhr): Ober-Wasser	Unter-Wasser
S	736,8	92	1,65	Nachm. Regen	5,15	— 1,05
M	737,7	78	7,30	—	5,12	— 1,19
D	737,3	93	2,05	Früh u. nachm. Regen	5,12	— 1,16
M	748,3	91	5,80	—	5,29	— 0,74
D	746,0	83	—	—	5,44	— 0,25
F	745,4	79	—	—	5,48	— 0,16
S	734,9	86	—	—	5,45	— 0,15

Geschäftsübersicht der Städtischen Bank zu Breslau

am 31. Dezember 1918.

Aktiva: Barbestand: 744 718,59 ℳ, Wechsel: 13 105 330,— ℳ Lombard: 1 574 600, ℳ, Effekten: 865 338,40 ℳ, Konto-Korrent-Konto: 8 970 301,71 ℳ, Sonstige Aktiva: 858 071,47 ℳ.

Passiva: Stammkapital: 3 000 000 ℳ, Reserve Fonds 600 000 ℳ, Depositen-Kapital: Tägliche Verbindlichkeiten 499 591,95 ℳ, An Kündigungsfrist gebundene 18 140 000 ℳ, Scheck Konto: 736 436,07 ℳ Sonstige Passiva: 3 142 332,15 ℳ. Eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln: — ℳ.

Monatsübersicht der städtischen Sparkasse für Monat Dezember 1918.

		i. gl. Mon. d. Vorj.
Zugang an Spareinlagen . . . . . ℳ	11 339 683	5 995 259
Abgang an Spareinlagen . . . . . ℳ	4 246 336	2 127 760
Bestand des Spareinlagenkapitals Ende Dezember 1918 ℳ.	136 400 303	97 826 138
Neuangelegte Bücher .	4 705	5 881
Ganz ausgezahlte Bücher	3 961	2 111
Bestand an Sparbüchern Ende Dezember 1918	374 352	342 086
Anzahl der Abfertigungen im Spareinlagenverkehr	70 840	65 887
Bestand an hinterlegten Sparbüchern Ende Dezember 1918 .	43 212	36 370

In vorstehenden Angaben sind der Breslauer Sparverein und die Altersparkasse nicht eingeschlossen.

Aktiva der Sparkasse Ende Dezember 1918

Wertpapiere — Buchwert — .	55 744 442 ℳ
Hypotheken	39 402 054 ℳ
Lombard-Darlehn	270 520 ℳ
Wechsel	900 000 ℳ
Darlehn an das Stadtleihamt .	76 000 ℳ
„ „ die Stadtgemeinde .	20 690 614 ℳ
„ „ öffentliche Anstalten und Korporationen	1 208 175 ℳ
Sonstige Bankguthaben . . .	10 050 000 ℳ

Marktpreise zu Breslau,
Es beträgt für je 100 kg im Monat Dezember 1918.

Bezeichnung der Fruchtarten		Der Durchschnitt der niedrigst. Preise ℳ	höchst Preise ℳ	niedrigst u höchst Preise ℳ
Weizen	gute Qualität der letzten Ernte	32,—	32,—	32,—
Roggen		30,—	30,—	30,—
Hafer		30,—	30,—	30,—
Gerste		30,—	30,—	30,—
Kartoffeln		18,	18,—	18,—
Heu		20.—	20,—	20,—
Stroh:	Langstroh	9,—	9,—	9,—
	Preßstroh	8,80	8,80	8,80
	Krummstroh	8,—	8,—	8,—

Kleinhandelshöchstpreis für Salz.

Infolge der Lohnsteigerungen, der erhöhten Preisforderungen der Salinen und Werke und des Ansteigens aller Nebenkosten hat sich der geltende Kleinverkaufspreis für Salz nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Die Preisprüfungsstelle hat nach eingehender Prüfung der Preisfestsetzungen eine Erhöhung des Salzpreises vorschlagen müssen. Den neuen Höchstpreis gibt der Magistrat auf Seite 25 d. Bl. bekannt. Um nicht getrennte Preise für Siede- und Steinsalz zu schaffen, ist ein das Verbrauchsverhältnis berücksichtigender Durchschnittspreis festgesetzt worden.

Über die städtische Erwerbslosenfürsorge
vom 16. bis 31. Dezember 1918.

Nachdem die Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 über die Einrichtung einer Erwerbslosenfürsorge erschienen war, wurde mit der Einführung in Breslau so unverzüglich vorgegangen, daß bereits am 18. November ein dafür eingesetzter Fürsorgeausschuß den für die Stadt Breslau ausgearbeiteten Entwurf einer Erwerbslosenfürsorge-Ordnung durchberaten und ihn dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorlegen konnte. Diese Erwerbslosenfürsorge-Ordnung vom 10. Dezember 1918 ist am 16. Dezember in Kraft getreten und es hat mit diesem Tage die Arbeitslosenfürsorge des Nationalen Frauendienstes, die während des Krieges seit dem 8. Dezember 1914 gewirkt hat, ihr Ende erreicht, nachdem noch am 14. Dezember die letzten Auszahlungen dieser Fürsorge erfolgt waren. Gleich vom ersten Tage an war der Zudrang zu der städtischen Erwerbslosenfürsorge ein so gewaltiger, daß alsbald die Aufnahmestellen für Frauen und Männer getrennt werden und für Männer auf 3 vermehrt werden mußten. Es sind gegenwärtig durchschnittlich 21 Bürokräfte allein mit der Aufnahme der Anträge beschäftigt, ohne den täglichen Andrang restlos bewältigen zu können. Es werden durchschnittlich täglich rund 250—300 Anträge aufgenommen. Ein Anhalt für die rasche Entwickelung, aber auch für die Schwierigkeit der Durchführung möge der Umstand bieten, daß am 16. Dezember 1918 nur 6 wenigstens mit der früheren Arbeitslosenfürsorge vertraute Kräfte zur Verfügung standen, während die Zahl heut schon auf 42 erhöht werden mußte, ohne daß noch ein Ende abgesehen werden kann. Das Anlernen der in der außerordentlich schweren Materie und im Bürobetrieb zum größten Teil ungeschulten neuen Bürokräfte, die Schaffung von geeigneten Räumen für Aufnahme-, Büro- und Zahlungsbetrieb, Anschaffung von Möbeln und Utensilien, rechtzeitige Fertigstellung von etwa 30 verschiedenen neu entworfenen Vordrucken, Regelung des Verkehrs mit den übrigen, für die Erwerbslosenfürsorge in Betracht komenden Stellen, dazu noch das fast von 3 zu 3 Tagen eintretende Dazwischentreten mehrfacher Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, die zum Teil fertige schwierige Einrichtungen gänzlich über den Haufen warfen und völlige Neueinrichtungen forderten, noch dazu mit rückwirkender Kraft, die Unterweisung von Deputationen aus anderen Städten, die zum Studium der hiesigen Erwerbslosenfürsorge erschienen, endlich eine gewisse Schwerfälligkeit bürokratischer Formen, die für eine so kräftig im raschflutenden Leben stehende Einrichtung wie die Erwerbslosenfürsorge in diesen Tagen, die fortwährend sofortige Entscheidungen ohne schleppenden Instanzenzug erfordert, nicht paßt. dies alles mitten in einem sich täglich verstärkenden Andrange ungeduldiger, zum Teil unbelehrbarer, ja sogar gewalttätiger Menschen, die auf alsbaldige Zahlung drängten, hat einen fast ununterbrochenen Tag- und Nacht-, Sonn- und Feiertagsbetrieb notwendig gemacht. Dennoch ist es gelungen, am 1. Zahltermin am 23. Dezember 1918 bereits an 448 Personen Zahlungen in Höhe von 7650,40 ℳ zu leisten. Der 2. Zahltermin mußte schon auf 2 Tage, vor- und nachmittags, gelegt werden und es sind in diesen Tagen an 1147 Personen 25 096,60 ℳ, im ganzen also vom 16. bis 31. Dezember 32 747 ℳ ausgezahlt worden. Von heut ab werden tägliche Zahlungen eingerichtet werden und zwar an drei verschiedenen Stellen, vorausgesetzt, daß noch die außerordentlich schwierige Raumfrage gelöst werden kann. Es haben vom 16. bis 31. Dezember Anträge gestellt im ganzen 2442 Personen

darunter 55 Jugendliche,
" 2257 männliche Personen, fast durchweg Kriegsteilnehmer,
" 47 Jugendliche und
185 weibliche Personen
" 8 Jugendliche.

Der Abgang der Unterstützten ist bei der großen Zahl kaum nennenswert. Nur 127 Meldekarten sind bisher abgegeben worden von Personen, die zum Teil Arbeit angenommen haben, zum Teil zum Grenzschutz gegangen sind. Die Arbeitsnachweise sollen zwar nach den preußischen Ausführungsvorschriften vorzugsweise den von der Erwerbslosenfürsorge erfaßten Personen Arbeit vermitteln, es soll ferner eine scharfe Kontrolle der Arbeitswilligkeit einen Mißbrauch der Erwerbslosenhilfe verhindern und jeder als „nicht arbeitswillig" seinen Unterstützungsanspruch verlieren, der sich weigert, nachgewiesene geeignete Arbeit anzunehmen; es ist aber offenbar bisher den Arbeitsnachweisen noch nicht gelungen, in geeigneten Fällen die Meldekarte und damit die Unterstützungsmöglichkeit wegen Nichtan-

nahme nachgewiesener Arbeit zu entziehen, wenigstens ist hier ein solcher Fall noch nicht bekannt geworden.

Der Fürsorgeausschuß, der durch Zuwahl geeigneter Ermittler und Ermittlerinnen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, zurzeit aus rund 70 Personen besteht, hält wöchentlich 2 Sitzungen ab, ist aber längst nicht mehr in der Lage, jeden einzelnen Fall durch persönliche Nachprüfung und Beschlußfassung individuell zu behandeln, wie es im finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Interesse so durchaus notwendig wäre. Er hat daher die Beschlußfassung und Erledigung von Fällen, die nach der Abfassung der Aufnahme- oder Abhörbogen einigermaßen regelrecht liegen, dem unterzeichneten Dezernenten, dem ihm zur Hilfeleistung zugeteilten Herrn Magistratsassessor München und dem neuen Bürovorsteher der Erwerbslosenfürsorge, Herrn Ratssekretär Potrz anvertraut und hat sich nur noch die durchaus zweifelhaften Fälle = etwa 1/10 aller — vorbehalten.

Über die praktische Wirkung der generellen Vorschriften vom 13. November 1918 werden wir demnächst einen besonderen Bericht erscheinen lassen; nur soviel sei schon jetzt gesagt, was wir auch gleich nach dem Erscheinen der Verordnung in einem Zeitungsartikel veröffentlicht haben, daß die Großstadt Breslau mit ihren guten Fürsorgemaßnahmen einen erheblichen Zuzug wirtschaftlich schwacher Elemente aus allen Teilen des Reiches, vielfach sogar aus ländlichen Gemeinden zu verzeichnen hat, dem sie wehrlos gegenübersteht, da die kraftlosen Worte: „sollen möglichst nach ihrem früheren Wohnort zurückkehren" in Verbindung mit dem Anerbieten freier Fahrt dahin sich als völlig wirkungslos erwiesen haben. Bisher ist nur in 4 Fällen von dem Angebot freier Fahrt Gebrauch gemacht worden.

Breslau, den 1. Januar 1919.

Wosnitza, Magistratsrat,
Dezernent für die städtische Erwerbslosenfürsorge.

Fachausschüsse

haben sich zur Erleichterung bei der Hereinholung von Arbeitsaufträgen nach Mitteilung des Demobilmachungsamts Berlin aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einzelnen Gewerben gebildet, an die sich die Interessenten zu wenden haben.

Die nachstehende Liste gibt Aufschluß über die bis jetzt errichteten Fachausschüsse.

1. Fachausschuß für Lokomotivbau, Geschäftsstelle: Fa. A. Borsig, Berlin-Tegel. (Hagemann: Tegel 250).
2. Fachausschuß für Maschinenbau, (Kirchner, Froehlich, Wilh. 7200), Geschäftsstelle: Verein Deutscher Maschinenbauanstalten, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3.
3. Fachausschuß für Feinmechanik (Steglitz 1122), Büro Fr. Hahn, Berlin-Steglitz, Königin Luisestr. 13.
4. Fachausschuß für Elektrotechnik (D'z. 7254), Büro: Dir. Henrich, Berlin W. 8, Corneliusstraße 3.
   (Privat Uhland 1257.)
5. Fachausschuß für Fahrzeugindustrie,
   für Schienenfahrzeuge, Geschäftsstelle: Verband Deutscher Waggonfabriken, Charlottenburg 2, Bleibtreustraße 20;
   für Straßenfahrzeuge mit motorischem Antrieb, Geschäftsstelle: Verein Deutscher Motorfahrzeugindustrieller, Berlin W. 8, Unter den Linden 12/13.
   für Straßenfahrzeuge ohne motorischen Antrieb, Geschäftsstelle: Vereinigung Deutscher Wagen- und Karosseriefabriken, Berlin-Lichterfelde, Schillerstraße 20.
   für Fahrräder: Geschäftsstelle: Verein Deutscher Fahrradindustrieller, Brandenburg a. H., Ritterstraße 19.
6. Fachausschuß für Eisen- und Stahlindustrie, Geschäftsstelle: Verband Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Berlin W. 9, Linkstraße 25.
7. Fachausschuß für Schiffbau, Geschäftsstelle: Kriegsausschuß der deutschen Werften, Hamburg 11, Neueberg 17, I.
8. Fachausschuß für Brückenbau und Eisenkonstruktion, Geschäftsstelle: Deutscher Eisenverband, Berlin W. 9, Linkstr. 16.
9. Fachausschuß für Kleineisenwaren, Geschäftsstelle: Dr. Moebius, Berlin W. 9, Linkstraße 25.
10. Fachausschuß für Textilindustrie
    für Wolle, Geschäftsstelle: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10.
    für Baumwolle: Ausschuß der Reichswirtschafsstelle für Baumwolle, Berlin SW., Krausenstr. 17/18.
    für Seide: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Seide, Berlin W. 30, Viktoria-Luiseplatz 8.
    für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin W. 66, Leipzigerstr. 76.
    für Flachs: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Flachs, Berlin SW., Krausenstr. 25/28.
    für Hanf: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Hanf, Berlin SW. 48, Hedemannstr. 6.
    für Jute: Ausschuß der Reichswirtschafsstelle für Jute, Berlin NW. 7, Unter den Linden 34.
    für Hartfaser: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Hartfaser, Berlin SW. 48, Hedemannstr. 6.
    für Ersatzspinnstoffe: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe, Berlin NW. 7, Unter den Linden 34.
    für Kunstseide und Stapelfaser: Ausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser, Berlin W. 9, Budapesterstr. 6.
11. Fachausschuß für die chemische Industrie, Geschäftsstelle: Hotel Monopol, Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100.
12. Fachausschuß für die Gummi-Industrie, Geschäftsstelle: Zentralverein Deutscher Kautschukwarenfabriken, Berlin C., Neue Friedrichstraße 52.
13. Fachausschuß für das Transportgewerbe, Geschäftsstelle: Große Berliner Straßenbahn A. G., Berlin W. 9, Leipziger Platz 14.
14. Fachausschuß für das gesamte Papierfach, Geschäftsstelle: Reichskommission für Sicherstellung des Papierbedarfs, Berlin S., Alexandrinenstraße 110.
15. Fachausschuß für das Holzgewerbe, Geschäftsstelle: Tarifamt für das Holzgewerbe, Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.
16. Fachausschuß der Metallwarenfabrikanten, Geschäftsstelle: Dr. Kramer, Berlin W., Bayreutherstr. 26.

Für die Bildung weiterer Fachausschüsse ist zuständig:
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der deutschen Industrie, Berlin SW. 11, Schönebergerstraße 3/4 (Siemenshaus).

Warnung vor Schlafmohn als Tabakersatzstoff.

In verschiedenen Veröffentlichungen der Tagespresse sind auch die Blätter, die Stengel und die reifen Kapseln des im Inlande angebauten Mohnes als Tabakersatzstoffe empfohlen worden. Gegen eine derartige Verwendung dieser Pflanzenteile, namentlich der Mohnkapseln, äußert das Reichs-Gesundheitsamt wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren Bedenken, die in der Hauptsache wie folgt begründet werden.

Der Schlafmohn (Papaver somniverum) ist diejenige Pflanze, aus der das Opium gewonnen wird. Auch der in Deutschland angebaute Mohn enthält Opiumkaloide. Das Opium verdankt seine Wirksamkeit einer großen Zahl von Alkaloiden, und zwar ist der Milchsaft der unreifen Kapseln daran am reichsten. Unter ihnen befindet sich das Morphin. Während der weiteren Entwicklung der Pflanze werden die Alkaloide wieder verbraucht, daher enthalten reife Mohnkapseln davon höchstens nur noch Spuren und sind so gut wie ungiftig.

Nach Untersuchungen, die bereits vor längerer Zeit im Laboratorium der Firma E. Merck in Darmstadt ausgeführt wurden, enthielten aber auch die im Handel befindlichen zerkleinerten Mohnköpfe, welche angeblich aus reifen Kapseln bestanden, beträchtliche Mengen Morphin. Auch im pharmazeutischen Institut der Universität Berlin wurden seinerzeit in den Kapseln des reifen Mohns nennenswerte Mengen von Morphin und anderen wirksamen Opiumalkaloiden aufgefunden.

Nach diesen Untersuchungen ist der Alkaloidgehalt auch der reifen Kapseln ein so erheblicher, daß Bedenken gegen ihre Verwendung erhoben werden müssen, abgesehen davon, daß der Zustand der Reife der Kapseln von Laien nicht immer erkannt werden dürfte, sodaß die Mißverwendung unreifer oder halbreifer Kapseln naheliegt. Nach neueren Untersuchungen von Pott aus dem Pharmakologischen Institut der Universität Freiburg i. B. („Die wirksame Substanz des Opiumrauches", Biochemische Zeitschrift 42 Bd. 1912 S. 67) muß, entgegen manchen früher vertretenen Ansichten, angenommen werden, daß unzersetztes Morphin in den Rauch beim Opiumrauchen übergeht. Es wäre also auch im vorliegenden Falle mit dem Übergang kleiner Morphinmengen in den Rauch zu rechnen und ähnliche Giftwirkungen würden sich daher voraussichtlich bemerkbar machen, wie sie beim Rauchen von Opium beobachtet werden.

Das hinsichtlich der Kapseln Gesagte gilt wahrscheinlich auch bis zu einem gewissen Grade von den übrigen Teilen der Schlafmohnpflanze. Wenigstens ist dem Gesundheitsamt bekannt — in der Literatur findet sich bisher allerdings diese Angabe nicht —, daß von wissenschaftlicher Seite die Anschauung vertreten worden ist, daß sich die Alkaloide der Morphingruppe in der ganzen Mohnpflanze, wenn auch in geringeren Mengen, vorfinden. Es dürfte sich daher empfehlen, ganz allgemein nicht nur die Mohnkapseln, sondern auch Blätter und Stengel des Schlafmohns als Tabakersatzstoffe zu vermeiden.

Behufs Abwendung der Förmlichkeit der Neujahrsglückwünsche

für 1919 haben zum besten der Armen milde Gaben nachstehende Personen gezahlt: Brauerei Hopf & Görcke, Herr Architekt und Maurermeister Eugen Halfpaap, Herr Polizeiinspektor Puschel, Herr Rektor Rudolf Gräber, Herr Ernst Isaak, Ofener Str. 22, Frau Kaufmann Gotthard Völkel, Herr Maurermeister Jung, Herr Stadtältester Julius Frey, Herr Ratsmaurermeister Alfred Müller, Frl. Marie von Kramsta, Nd.-Berbisdorf.

Fundsachen.

Gefunden wurden: a. in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 29. Dezember 1918 bis 4. Januar 1919: 1 Messer, 10 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Karton mit Inhalt, 1 Handtasche, 3 Stöcke, 1 Gasschlauch, 1 Rolltuch, 2 Muffs, 1 Mütze, 9 Schirme, 1 Schal, 1 Opernglas, 3 Geldscheine, 1 Tuch, 2 Marktaschen, 1 Augenglas, 2 Broschen, 3 einzelne Handschuhe, 1 Schlüssel, 1 Rohrzange, 2 Uhren, 1 Buch, 2 Halsketten, 1 Papiermütze, 2 Paar Handschuhe, 2 Pompadours, 1 Pelzkragen, 1 Tornister, 1 Schaufel, 1 grauer Beutel mit Hausschuhen, 1 Geldtäschchen ohne Inhalt, 1 Badehandtuch, 1 Kaffeekanne, 1 Wertmarke für eine Schülerkarte.

b. in der Markthalle I: 1 Augenglas, 7 Geldscheine.

c. in der Viktoriaschule in der Zeit vom 1. April 1918 bis 1. Dezember 1918: 4 Schirme, 4 Brottaschen, 3 einzelne Turnschuhe, 2 Paar Turnschuhe, 1 Hut, 2 Gürtel, 5 einzelne Handschuhe, 1 Strumpf, 6 Haarschleifen, 3 Paletten, 1 Federtäschchen, 1 Buch, 2 Geldbeutel ohne Inhalt, 8 Geldbeutel mit Inhalt, loses Geld 4,70 ℳ, 4 große Schlüssel, 1 kleiner Schlüssel, 2 Taschenmesser, 3 Perlenketten, 1 silb. Kette mit Anhänger, 1 goldene Kette, 2 silberne Broschen, 2 Granatbroschen, 1 Rocknadel, 3 Anhänger, 2 silberne Ringe, 2 Gummis, 1 Satz Stricknadeln, 2 Steine, 1 Federhalter, 1 Haarnadel, 221 Taschentücher.

Aufhebung einer Zwangsversteigerung.

In der Zwangsversteigerungssache betreffend das Grundstück **Berg-Straße 39** ist der auf den 10. Januar 1919, vormittags 10½ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Schweidnitzer Stadtgraben 4, Zimmer 164 im 1. Stock, anstehende Zwangsversteigerungstermin aufgehoben worden.

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek.

Nr. 120.
Dezember 1918.

Die am Schlusse der Titel stehenden Standnummern der Bücher wolle man den Bestellungen hinzufügen

---

Allgemeines. Bibliotheks-, Buch- u. Schriftwesen.

Der **Greif.** Cotta'sche Monatsschrift. Hrsg.: Karl Rosner u. Dr. Eduard v. d. Hellen. Jg. 1. (Stuttgart u. Berlin: Cotta 1913.) 8°. [8 n A 758

Heinemann, O[tto] v.: Die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel. E. Beitr. z. Gesch. deutsch. Büchersammlgn. 2. Aufl. Wolfenbüttel: Zwißler 1894. 345 S. 8°. [8 n A 130 m

Ireland, Alexander: The Book-Lover's Enchiridion: Thoughts on the solace and companionship of books and topics incidental thereto. 4. Ed. London: Simpkin, Marshall [usw.] 1884. XVI, 492 S. 8°. [8 n A 312

Krause, Wilhelm: Die Schmuckschrift. Unterrichtsbriefe eines alten Schreibmeisters. 8°. Aus: Jungdeutschlandbuch. Bd 6, S. 175—186. [1919.] [8 n A 1, 55

Rumpf, Albert: Die Fabrikbibliothek. Bücher f. d. werktätige Volk u. d. werktätige Jugend in alphab. u. sachl. Ordnung. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 24 S. 8°. [8 n A 1, 81 m

Zeitler, Julius: Die Buchkunst. Ein literarisch-buchhändlerisch-typographisches Dramolet in e. Akt. (Lpz. 1914: Poeschel u. Trepte.) 46 S. 8°. [8 n E 840, 161

Theologie u. Religionswissenschaft.

Biewald, Adolf: Wie stehen wir heut zur Bibel? Bonn: Georgi 1910. 40 S. 8°. [Ys 400

Bliemetzrieder, Franz P[fazidus]: Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). Wien: Hölder in Komm. 1917. 89 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Sitzungsberichte. Bd 182, Abh. 6.) [4 F 2417, 182, 6

Borries, Arthur von: Evangelisches Christentum und Wissenschaft. Lpz.: Kröner 1919. 252 S. 8°. [8 K 2616

Buntzel, W.: „Unser sind mehr denn der Feinde!" Brieg: Selbstverl. (1918). 8 S. 8°. [8 F 4165 k

Haecker, Johannes: Er ist gefallen! Zwei Briefe und eine Rede. Berlin-Lichterfelde: Runge [1916.] 24 S. 8°. [8 n B 1, 770

Kögel, Rudolf: Aus dem Vorhof ins Heiligtum. Ein Jahrgang evangelischer Zeugnisse über alttestamentliche Texte. Bd 1. (4. Aufl.) 2. (3. Aufl.) Halle u. Bremen: C. Ed. Müller 1892—1902. 8°. [8 n B 1357 c

Meinhof, H[ans]: Biblisches Schutz- und Trutzbüchlein. Die Wahrheit der Bibel dargelegt gegen d. Angriffe d. Socialdemokraten u. Freireligiösen. 3. Aufl. Lpz.: Sächs. Volksschriften-Verl. 1894. 98 S. 8°. (Schriften d. sächs. Volksschriftenverl. Jg. 4, H. 1.) [8 n B 1, 766

Müller, Johannes: Die Reden Jesu verdeutscht und vergegenwärtigt. Bd 3: Vom Vater im Himmel. München: Beck 1918. 8°. [8 n B 1684 n, 3

Mulert, Hermann: Schleiermacher. Tübingen: Mohr 1918. 64 S. 8°. (Religionsgesch. Volksbücher. R. 4, H. 28/29.) [8 n B 2057 o

Rosenthal, Ferdinand: Festpredigten. (Vorw.: J. Elbogen.) Berlin: Poppelauer 1917. VIII, 184 S. 8°. [8 n B 1974 p

Schneider, J[ohannes]: Was leistet die Kirche dem Staat? Gütersloh: Bertelsmann 1918. 38 S. 8°. [8 n B 1, 774

Speulhof, Johannes Bapt. van den: Unser Gottsuchen und Gottfinden. Gedanken über Gottesglaube u. Atheismus. Köln: Bachem (1917). 143 S. 8°. [8 n B 2198

Thomsen, Peter: Das Alte Testament. Seine Entstehung und seine Geschichte. Lpz. u. Berl.: Teubner 1918. 126 S. 8°. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdch. 669.) [8 n A 734, 669

Treu, Ernst: Wenn ich der Ober-Kirchenrat wäre! Ein Sehnsuchtsruf nach Reform. Magdeburg: Schallehn u. Wollbrück 1917. 35 S. 8°. [8 n B 1, 233 x

Philosophie.

Biewald, Adolf: Die Nationen des abendländischen Kulturkreises und ihre Philosophie. Breslau: Trewendt u. Granier 1918. 36 S. 8°. [8 n B 1, 11 m

Bondegger, Harry W.: 'Buschido', die Geheimwissenschaft Japans. Berlin: Georgi [1905]. 48 S. 8°. (Talisman-Bibliothek. Bd 2.) [8 n B 1, 759

Görland, Albert: Neubegründung der Ethik aus ihrem Verhältnis zu den besonderen Gemeinschaftswissenschaften. Berlin: Reuther u. Reichard 1918. 59 S. 8°. (Philosophische Vorträge. Nr. 19.) [8 n B 2631, 19

Manasse, Lothar: Die Einheit von Zweiheit und Dreiheit als Grundprincip der Welt. Dresden: Becker 1917. 44 S. 8°. [8 n B 1, 772

Menzer, Paul: Weltanschauungsfragen. Stuttgart: Enke 1918. 328 S. 8°. [8 S 3539

Messer, August: Glauben und Wissen. Geschichte einer innren Entwicklung. München: Reinhardt 1919. 169 S. 8°. [8 n B 1648 c

Natorp, Paul: Student und Weltanschauung. Jena: Diederichs 1918. 22 S. 8°. (Tat-Flugschriften. 29) [8 n A 749, 29

Schmidt, Martin: Die Behandlung des erkenntnistheoretischen Idealismus bei Eduard von Hartmann. Hrsg. von August Messer. Berlin: Reuther & Reichard 1918. 119 S. 8°. (Kantstudien. Erg. H. 43.) [8 n B 2629, 43

Schulz, Hans: Aus (Joh. Gottlieb) Fichtes Leben. Briefe u. Mitteilungen zu e. künftigen Sammlung von Fichtes Briefwechsel. Berlin: Reuther u. Reichard 1918. 68 S. 8°. 44.) [8 n B 2629, 44

Simmel, Georg: Lebensanschauung. Vier metaphysische Kapitel. München u. Lpz.: Duncker & Humblot 1918. 245 S. 8°. [8 n B 2149 q

Erziehung u. Unterricht.

Cohn, Gustav: Universitätsfragen und Erinnerungen. Stuttgart: Enke 1918. 230 S. 8°. [8 n C 643 c

Doernberger, E.: Körperliche Erziehung und Schule. Lpz.: Veit 1919. 96 S. 8°. (Das neue Deutschland in Erziehung u. Unterricht. H. 6.) [8 n B 2654, 6

Haenisch: Konrad: Sozialdemokratische Kulturpolitik. Berlin: Schwetschke (1918). 32 S. 8°. [8 n B 1, 773

Hartmann, R. Julius: Das Tübinger Stift. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geisteslebens. Stuttgart: Strecker u. Schröder 1918. VII, 214 S. 8°. [8 n F 6823 a

Jaeger, Martin: Männliche Jugend. Ein Handbuch d. Jugenderziehung. Entwicklung u. Erziehung der männlichen Jugend im Übergangsalter. Hamburg: Agentur d. Rauhen Hauses (1918). XVI, 559 S. 8°. (Schriften d. Ev. Erziehungsamtes d. Inneren Mission.) [8 n B 1143 m

Wickersdorfer **Jahrbuch.** Abhandlungen z. Programm d. freien Schulgemeinde. Hrsg. von G[ustav] Wyneken u. A[ugust] Halm. [2.] 1909/10. [3.] 1914. Jena: Diederichs 1909—14. 8°. [8 n B 2417 r

Kühnhagen, Oskar: Die Einheitsschule im In- u. Auslande. Kritik und Aufbau. Gotha: Perthes 1919. VIII, 168 S. 8°. [8 n B 3066

Reinecke, H[ermann]: Die Bestimmungen über d. Volks- G[eorg] Kerschensteiner [u. a.] von Aloys und Mittelschule, die Vorbildung u. d. Prüfungen der Lehrer u. Lehrerinnen in Preußen nebst den wichtigsten dazu erlassenen Ministerial-Verfügungen. 22. Ausg. weitergeführt bis zum 1. April 1916 von [Gottlob] Schöppa u. [Hugo] Schwartz. Berlin: Union 1916. 389 S. 8°. [8 n C 1518

Samter, Ernst: Kulturunterricht. Erfahrungen u. Vorschläge. Berlin: Weidmann 1918. 204 S. 8°. [8 n B 1998 h

Umbach, E[mil]: Ziele und Wege des Sprachunterrichts auf unseren höheren Schulen. Lpz.: Quelle & Meyer 1917. IV, 61 S. 8°. [8 n B 1, 237 x

Die **Zukunft** des Jugendschutzes. In Gemeinschaft mit G[eorg] Kerschensteiner [u. a.] von Aloys Fischer. Lpz.: Veit 1918. 193 S. 8°. (Das neue Deutschland in Erziehung u. Unterricht. H. 5.) [8 n B 2654, 5

Rechtwissenschaft.

Anschütz, Gerhard: Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Berlin: Liebmann 1911. IX, 74 S. 8°. [Jur. 1667

Blaß, Albert: Die Darlehnshingabe im Bürgerlichen Gesetzbuch. Breslau 1918: Breslauer Gen.-Buchdr. 94 S. 8°. Breslau, Jur. Diss. [Y Univ. Diss. 1918

Bamberger, Georg: Geldstrafe statt Gefängnis. Stuttgart: Enke 1917. 29 S. 8°. (Schriften d. Deutsch. Gesellschaft f. Soz. Recht. H. 3.) [Jur. 1671, 3

Die Mieter-Schutzverordnung. **(Bekanntmachung** zum Schutze der Mieter.) ‹Bekanntmachung d. Bundesrts v. 26. Juli 1917›. Mit Einl., Erl. u. Anh.... vers. von Hugo Rohde Berlin: Spaeth u. Linde 1917. 96 S. 8°. [8 n C 1, 704

Die Mieterschutzverordnung **(Bekanntmachung** zum Schutze der Mieter. Erl. von Carl Stern. Berlin: Vahlen 1918. 37 S. 8°. [8 n C 1, 704 a

Bornhak, Conrad: Grundriß des deutschen Staatsrechts. Lpz.: Deichert 1907. VI, 260 S. 8°. [Jur. 687 a

Dannenbaum, Fritz: Erbbaurecht. Der Gesetzentwurf d. Reichswirtschaftsamts von 3. Mai 1918 nebst Bemerkungen. Berlin: Vahlen 1918. 40 S. 8°. [8 n C 1, 2056

Fehse: Wie wehre ich mich gegen zu hohe Veranlagung zur Besitz- und zur Kriegssteuer? Oldenburg i. Gr.: Stalling 1917. 60 S. 8°. [8 n C 1, 259 h

Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evang. Kirchenrechts. 5. Aufl. Lpz.: Tauchnitz 1903. XV, 615 S. 8°. [8 n C 319 c

Hellwig, Albert: Einführung in das Militärrecht. Bd. 1. 2. M. Gladbach: Volksverein-Verlag 1917. 8°. (Staatsbürger-Bibliothek. H. 81—82.) [8 n C 1, 2069

Hirschfeld, Erwin: Die Umsatzsteuer und die Luxussteuer in Leitfadenform dargest. f. d. praktischen Gebrauch. H. 1. 2. Stuttgart: Hess 1918. 8°. [8 n C 1, 451 k

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin: Häring 1900. XXX, 726 S. 8°. (Jellinek: Das Recht d. modernen Staates. Bd. 1.) [Jur. 305 a, 1

Jeszke, Witold: Der Rechtsgrund der Neugründung des polnischen Staates. Posen 1918: Drukarnia Katolika. 45 S. 8°. Breslau, Jur.-Diss. [Y Univ. Diss. 1918

Lundborg, Ragnar: Zwei umstrittene Staatenbildungen und eine allg. Übersicht über Staaten mit begrenzter Souveränität. Ein Beitrag z. Frage Souveränität u. Nicht-Souveränität. Berlin: Puttkammer u. Mühlbrecht 1918. VIII, 143 S. 8°. [Jur. 1670

Meyerheim, Hugo: Was muss jeder Deutsche von der allgemeinen Umsatzsteuer u. d. Umsatzsteuer auf Luxus-Gegenstände unbedingt wissen? Das Wissenswerte aus dem am 1. Aug. 1918 in Kraft getretenen Umsatzsteuergesetz ... Berlin: Handelspraktischer Verlag 1918. 19 S. 8°. [8 n C 1, 2066

Mohn, Ludwig: Preussisches Verwaltungsrecht. (Praktischer Teil.) Berlin: Springer 1918. XII, 475 S. 8°. (Mohn: Juristische Hilfsbücher f. Studium u. Praxis. [1].) [Jur. 1672, 1

Senst, Julius: Handbuch für Konkursrichter. 3. Aufl. Berlin: Siemenroth 1912. 319 S. 8°. [Jur. 1674

Senst, J[ulius]: Die Verwaltung von Konkursen nach der Reichskonkursordnung. 6. Aufl. Berlin: Siemenroth 1913. IX, 474 S. 8°. [Jur. 1673

Weisbart, Josef: Tantiemeberechnung bei Aktiengesellschaften nach den neuesten Urteilen des Reichsgerichts. Berlin-Lichterfelde: „Gesetz und Recht" 1918. 56 S. 8°. [8 n C 1, 1112 m

Wlassak, Moriz: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer. Wien: Hölder in Komm. 1917. 252 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss in Wien. Philos.-hist. Kl. Sitzungsberichte. Bd. 184, Abh. 1.) [4 F 2417, 184, 1

Das preussische **Wohnungsgesetz.** Vom 28. März 1918. Mit Ausführungsbestimmungen, ergänzenden Gesetzen u. Verordnungen u. dem Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 mit den Änderungen vom 28. März 1918. Erl. von J[ohannes] Altenrath. Berlin: Heymann 1919. XVI, 197 S. 8°. (Heymanns Taschengesetzsammlung. 91.) [Lesesaal

Wahlrecht.

Bitter, Wilhelm: Die Hamburger Wahlrechtsvorlage und das Reich. Ein offenes Antwortschreiben an Professor Dr. Hans Delbrück. Hamburg: Meissner 1905. 24 S. 8°. [8 n C 1, 2059

Entwurf des neuen ungarischen Wahlrechtsgesetzes mit allgemeinem Motivbericht. Mit e. Geleitwort von Dr. Wilhelm Vázsonyi. Wien: Manz 1918. 356 S. 8°. [Jur. 1669

Martens, Oskar: Zum Kampf ums preussische Wahlrecht. Zeitgemässe Randglossen z. Wahlrechtsgeschichte. Aufsätze aus d. Deutsch-Volkswirtschaftl. Correspondenz. 5. Aufl. Berlin: Deutsche Zeitungs-Verl.-Anst. 1911. 60 S. 8°. [8 n C 1, 2058 a

Dietrich **Reimer's** Wahlkreis-Karte zur Nationalversammlung mit statist. Text. Masstab 1 : 1, 800 000. Berlin: D. Reimer [1918.] 67×55 cm. 8°. [4 n F 1142

Vorster, Julius: Der Preussische Landtag kein Klassenparlament! Eine Betrachtung des preuss. Wahlrechts nach wirklichen Ergebnissen: Cöln: Neubner 1907. 37 S. 8°. [8 n C 1, 295 b

Theilhaber, Robert: 1808. 1908. Hundert Jahre bayerischer Wahlrechtsentwicklung. München: Steinebach 1908. 68 S. 8°. [8 n C 1, 1070

Staats- und Sozialwissenschaft.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg f. d. Verwaltungsjahr 1912. Bearb. im Statist. Amt. Charlottenburg: Ulrich in Komm. 1913. 263 S. 4° (2°). [2 n C 37

Bozi, Alfred: Soziale Rechtseinrichtungen in Bielefeld. Stuttgart: Enke 1917. 32 S. 8°. (Schriften d. Deutsch. Gesellschaft f. Soziales Recht. H. 2.) [Jur. 1671, 2

Diehl, Karl u. **Mombert,** Paul: Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie Bd 1: Zur Lehre vom Geld. 2. Aufl. Karlsruhe i. B.: Braun 1912. 8°. [8 n C 168 b

Calwer, Richard: Wirtschaftsleben und Steuerpolitik. Grundlegende Erörterungen und Schlussfolgerungen. (Berlin: Calwer 1918). 100 S. 4°. [4 n C 149 b

Fleiner, Fritz: Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz. Zürich: Rascher 1918. 30 S. 8°. Schriften f. Schweizer Art u. Kunst. 85.) [8 n C 1, 2053

Gelesnoff, W.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Nach e. vom Verf. f. d. deutsche Ausg. vorgenommenen Neubearbeitung d. russ. Originals übers. von Dr. E. Altschul. Lpz., Berlin: Teubner 1918. XI, 613 S. 8°. [8 n C 342

Hoffmann, Adolf: Die zehn Gebote und die besitzende Klasse Nach d. gleichnamigen Vortrage mit e. Geleit-Brief von Frau Clara Zetkin u. e. Nachwort ... 15. Aufl. Berlin: A. Hoffmann [1912] 80 S. 8°. [8 n F 1, 972 p

Hoffmann, Adolf: Über 13½ Million jährliche Gehaltszulage für die Herren Pfarrer! Schöne Worte u. Vertröstungen für das arme Volk! Los von der Kirche! 5. Aufl. Berlin: A. Hoffmann [1912]. 43 S. 8°. [8 n F 1, 972 r

Hoffmann, Adolf: Ein Warnungsruf! An die Frauen u. Mädchen aller Stände. 4. Aufl. Berlin: A. Hoffmann [1912]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 972 q

Hoffmann, Adolf: Vorsicht Hütet Euch Die Sozialdemokraten kommen! Eine wahre Dorfgeschichte, welche schon oft passiert ist und noch passiert. 10. Aufl. Berlin: A. Hoffmann [nach 1911] 16 S. 8°. [8 n F 1, 972 o

Hoffmann, Georg u. **Groth,** Ernst: Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten für jedermann. Lpz.: Grunow 1894. VIII, 312 S. 8°. [Jur. 1666

Kerckerinck zur Borg, Engelbert: Wirtschaftspolitische Betrachtungen zur preussischen Wahlrechts-Vorlage. Münster: Westfäl. Bauernverein 1917. 16 S. 8°. (Veröffentlichungen d. westfäl. Bauernvereins. H. 1. [8 n C 1516, 1

Krische, Paul: Heimat! Grundsätzliches z. Gemeinschaft von Scholle u. Mensch. Berlin: Pietel 1918. 96 S. 8°. [8 n C 1, 575 i

Lietzmann, Walter: Was ist Geld? Lpz. u. Berlin: Teubner 1918. 55 S. 8°. (Mathematisch-physikalische Bibliothek. 30.) [8 n C 1, 637 k

Mauss, Matthias: Hausfrauen-Konferenzen. Ihre Einrichtung u. ihre Aufgaben. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 49 S. 8°. Aus: Präsides-Korrespondenz. 1917, H. 12. (Soziale Auskünfte. 51.) [8 n C 1, 2051

Mayr, Georg von: Zur Theorie der indirekten Steuern. Stuttgart: Enke 1918. 67 S. 8°. (Finanz- u. Volkswirtschaftl. Zeitfragen. H. 56.) [8 n C 1309, 56

Plenge, Johann: Die Revolutionierung der Revolutionäre. Lpz.: Der Neue Geist-Verl. 1918. XV, 183 S. 8°. [8 n C 1521

Schmidt, Alfred: Nationale Währungspolitik. Los von England! Dresden u. Lpz.: Globus 1917. 63 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft H. 37.) [8 n C 1333, 37

Schmidt, F[ritz]: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland u. seine Förderung. Lpz., Berlin: Teubner 1917. XIII, 186 S. [8 n C 488 a

Die unabhängige **Werkvereinsbewegung.** Hrsg. v. Kartellverband Deutscher Werkverein, Berlin-Siemensstadt. Berlin: „Der Bund" [1917]. 44 S. 8°. Bund-Bibliothek. H. 6.) [8 n C 1372, 6

Die öffentliche **Wohlfahrtspflege** in Frankfurt am Main. ‹Magistratsvorlage betr. Errichtung e. städt. Wohlfahrtsamtes v. 18. März 1918›. Hrsg. vom Armen-Amt Frankfurt am Main. Frankfurt am Main: Fey 1918. 32 S. 8°. [8 n C 1, 2063

Judenfrage.

Eiss, Ch. J.: Palästina als Judenstaat. Zürich 1918: Kopp-Tanner. 10 S. 8°. (Komitee f. Aufrechterhaltung jüdischer Neutralität. Nr. 2.) [8 n C 1, 2062, 2

Foerster, Wilhelm: Die internationale Wirksamkeit des Judentums in der Vergangenheit und in der Zukunft. Halle a. d. S.: Hendel 1918. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2050

Ginsburg, S.: Wie in jüdischer Politik „gemacht" wird. Ein Mahnruf. Zürich 1918: Kopp-Tanner. 10 S. 8°. Komitee f. Aufrechterhaltung jüdischer Neutralität Nr. 1.) [8 n C 1, 2062, 1

Die **Judenfrage** in Rumänien. Hrsg. vom Comité pro Causa Judeica. Zürich 1918. 32 S. 8°. [8 n C 1, 2061

Neumann, F: Welchen Standpunkt soll der Jude im Interesse des Gesamtjudentums einnehmen? Zürich 1918: Kopp-Tanner. 10 S. 3°. (Komitee f. Aufrechterhaltung jüdischer Neutralität. Nr. 3.) [8 n C 1, 2062, 3

Handel u. Industrie.

Hertz, Friedrich: Die Produktionsgrundlagen der österreichischen Industrie vor und nach dem Kriege insbesond. im Vergleich m. Deutschland. Wien, Berlin: Verl. f. Fachliteratur (1917). 268 S 8°. [8 n C 458 t

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1917. Hamburg: Verlagsgesellschaft dtsch. Konsumvereine 1918. 8°. [8 n C 1371

Der **Kampf** um die Ala. Allgemeine Anzeigen-Gesellschaft m. b. H., Auslands-Anzeigen G. m. b. H. Berlin 1918; (Lpz. 1918: Seidel.) 70 S. 8°. [8 n C 1, 2067

Lechler, Paul: Geschäftserfolg und Lebenserfolg. Ein Wort an unsere jüngere Generation in Handel, Industrie und Gewerbe. Stuttgart u. Berlin: Deutsche Verl.-Anstalt 1912. 123 S. 8°. [8 n C 1523

Mindestgehälter für kaufmännische Angestellte. Denkschrift überreicht durch d. Arbeitsgemeinschaft d. kaufmännischen Verbände. (Berlin: Arbeitsgemeinschaft) 1917. 24 S. 8°. [8 n C 1, 2054

Moltke, Siegfried: Die Leipziger Messen im Kriege einst und jetzt. Lpz.: Messeamt f. d. Mustermessen 1917. 55 S. 8°. [8 n F 3992 p

Nachimson, M.: Imperialismus und Handelskriege. Eine volkswirtsch. Untersuchung ... Bern: Wyss 1917. 167 S. 8°. [8 n C 1519

Rosemeyer, Josef: Der beste Weg zur Sicherung und Ausdehnung unseres Welthandels. Berlin: Haude u. Spener 1917. 43 S. 8°. [8 n C 1, 864

Schultz, Hans-Otto: Devisenhandelspolitik. Stuttgart: Enke 1918. 105 S. 8°. (Finanz- u. Volkswirtschaftl. Zeitfragen. H. 55.) [8 n C 1309, 55

Starke, Artur: Gewerbliche Zwangsverbände und Stilllegungen. Berlin: Vahlen 1918. 50 S. 8°. [8 n C 1, 1031 v

Thomsen, Hermann: Danzig als Handelshafen unter besond. Berücksichtigung des Getreidehandels. Danzig 1918: Kafemann. 133 S. 8°. Breslau Staatsw. Diss. [Y Univ. Diss. 1918

Volger, Bruno: Moderne Reklamekunst. Handbuch d. neuzeitlichen Insertions- und Propagandatechnik für Industrielle ... Stuttgart: Schwabacher [1907.] VI, 157, 26 S. 8°. [8 n C 1517

Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie. **Zeitschriften-Verzeichnis** 1918. (Berlin 1918: Hermann.) 22 S. 8°. [8 n A 1, 162

Verkehrswesen.

Bestimmungen f. d. Benutzung d. Fernsprechanschlüsse. Berlin 1910: Reichsdr. 32 S. 8°. [8 n D 1, 67 s

Harms, Bernhard: Das Königliche Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Kiel, den 9. Febr. 1918. (Hamburg 1918: Broschek.) 87 S. 8°. [8 n C 1, 2064

Röder, Hermann, Neues Postbuch. Die neuen Post- und Telegraphen-Gebühren 1918 m. vollst. ausgearb. Tarifen für gewöhnliche Pakete, Wertpakete ... Berlin: Spaeth u. Linde 1918. 85 S. 8°. [8 n C 1, 855 k

Sax, Emil: Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft. 2. Aufl. Bd 1: Allgemeine Verkehrslehre. Berlin: Springer 1918. [8 n C 969 u

Teerkorn: Über Kanalverbindungen zwischen Oder und Warthe. Auszug aus Studien über Kanalverbindungen zwischen Oder und Warthe". (Schrimm [nach 1911]: Schwantes). 15 S. 4°. [4 n D 1, 111

Bau-, Wohn- und Siedlungswesen.

Die **Ansiedlung** von Kriegsbeschädigten. Beiträge zur Invaliden-Fürsorge von [Friedrich Wilhelm] v. Schwerin [u. a.] T. 2. Berlin: Deutsche Landbuchhandlung 1916. 8°. (Schriften z. Förderung der inneren Kolonisation. H. 21.) [8 n C 1356, 21

Die neue **Bautätigkeit.** Gefahren d. Übergangswirtschaft u. d. Preissteigerung d. Baustoffe u. Arbeiterlöhne. Für die dt. Staatsbehörden hrsg. von der Deutschen Bauhütte. Hannover: Vincentz 1918. 31 S. 8°. [8 n D 1, 44 v

Hälg, F.: Wirtschaftlicher Betrieb der Zentral-Warmwasserheizung. Leichtfaßl. Erklärung z. Verminderung d. Betriebsauslagen u. Erreichung e. hohen Nutzeffektes. Zürich: Rascher 1918. 31 S. 8°. [8 n D 1, 1096

Keup, [Erich]: Die Notwendigkeit der Gewinnung von Siedlungsland. Berlin: Deutsche Landbuchhandl. 1915. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2055

Muthesius, Hermann: Kleinhaus und Kleinsiedlung. München: Bruckmann 1918. 385 S. 8°. [8 n D 1534 p

Sutter, Otto Ernst: Gemeindliche Kleingartenbau-Ämter. Bemerkungen zu einer wichtigen Frage. Frankfurt a. M.: Englert u. Schlosser 1918. 20 S. 8°. [8 n D 1, 883 i

Kolonialpolitik.

Der **Handel** der deutschen Kolonien. (Berlin: Kolonial-Wirtschaftl. Komitee [um 1914].) 8 S. 8°. [8 n C 1, 413

Hoffmann, Karl: Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters. Grundzüge e. wirtschaftsorganischen Genossenschafts-Imperialismus. 2. Aufl. Lpz.: Grunow 1917. 149 S. 8°. (Bibliothek d. West-östl. Kulturbundes. 2.) [8 n C 1364, 2

Rein, K.: Wie England die deutschen Kolonien bewertet. Berlin: Gsellius 1917; [übergeklebt:] D. Reimer 1918. [8 n C 1522

Schulte im Hofe, August: Auswanderung und Auswanderungspolitik. Berlin: D. Reimer 1918. 104 S. 8°. [8 n C 1012 s

Waß muß Deutschland an Kolonien haben? Deutschland u. d. Orient. Von Dr. Albrecht Wirth. Mittelafrika als deutsche Kolonie. Von Emil Zimmermann. Frankfurt: Ravenstein (1918). 48 S. 8°. [8 n C 1, 1106 a

Kunst.

Dake, C(arel) L.: Josef Israëls. Berlin: Marquardt [1912]. 59 S. 4°. [4 n D 277

Kahn, Gustave: Jean Honoré Fragonard. Berlin: Marquardt [1912]. 59 S. 4°. [4 n D 202 v

Kaufmann, C[arl] M[aria]: Die heilige Stadt der Wüste. Unsere Entdeckungen, Grabungen und Funde in der altchristlichen Menasstadt weiteren Kreisen in Wort und Bild geschildert. München: Kösel [1918.] IX, 218 S. 4° (8°). [4 n D 287

Koehler, Erich: Edmond und Jules de Goncourt. Die Begründer d. Impressionismus. Eine stilgeschichtl. Studie z. Literatur u. Malerei d. 19. Jhs. Lpz.: Xenien-Verl. 1912. 284 S. 8°. [8 n D 734 u

Meißner, Franz Hermann: Arnold Böcklin. 10. Taus. Berlin u. Lpz.: Schuster u. Loeffler 1904. 123 S. 8°. (Meißner: Das Künstlerbuch. Bd 1.) [8 n D 1463 m, 1

Meißner, Franz Hermann: Fritz von Uhde. Berlin u. Lpz.: Schuster u. Loeffler 1900. 100 S. 8°. (Meißner: Das Künstlerbuch. Bd 5.) [8 n D 1463 m, 5

Pastor, Willy: Altgermanische Monumentalkunst. Mit 26 Taf. von Emma Pastor. Lpz.: Eckardt 1910. 145 S. 8°. (Werdandibücherei. 4.) [8 n A 679 i, 4

Pelka, Wilhelm: Ludwig Richter. Aus d. Leben e. deutschen Malers. Berlin: Furche-Verl. 1918. 51 S. 8°. [8 n D 1, 725 o

Schlosser, Julius v.: Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. H. 1—4. Wien: Hölder in Komm. 1914—17. 8°. (Sitzungsberichte d. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Bd 177, 3. 179, 3. 180, 5. 184, 2.) [4 F 2417, 177, 3. usw.

(Fritz v.) **Uhde.** Des Meisters Gemälde in 285 Abb. Hrsg. von Hans Rosenhagen. Stuttgart u. Lpz.: Deutsche Verl.-Anst. 1908. XLIX, 290 S. 4°. (Klassiker d. Kunst in Gesamtausgaben. Bd 12.) [8 n D 1118 t, 12

Wundt, Wilhelm: Völkerpsychologie. Bd 3: Die Kunst. 3. neubearb. Aufl. Lpz.: Kröner 1919. XII, 624 S. 8°. [8 n B 2452 oo, 3 a

Musik.

[Ludwig van] **Beethovens** persönliche Aufzeichnungen. Gesammelt u. erl. von Albert Leitzmann. Lpz.: Insel-Verlag [1918]. 60 S. 8°. (Insel-Bücherei. Nr. 241.) [8 n D 150 p

Grunsky, Karl: Musikgeschichte seit Beginn des 19. Jahrh. 2. 3. Aufl. Berl. u. Lpz.: Göschen 1918. 8°. (Sammlung Göschen. 165.) [8 n A 736, 165

Marsop, Paul: Über das erzieherische Wirken der Musikalischen Volksbibliothek. ‹Ein Wort z. Einführung u. z. Aufklärung.› Wien-Lpz.: Universal-Edition. 1911. 7 S. 8°. Aus: Bericht über d. 1. Österreichisch. musikpädag. Kongreß. Wien, 20.—30. April 1911. [8 n A 1, 61 i/3

Marsop, Paul: Die musikalische Volksbibliothek und die Bekämpfung der musikalischen Schundliteratur. Berlin (1911: Preuß.) 8 S. 8°. [8 n A 1, 61 i/4

Marsop, Paul: Städtische Musikalische Volksbibliothek zu München. (Berlin-Schöneberg 1910: Dohrn.) 7 S. 8°. [8 n A 1, 61 i/6

Marsop, Paul: Aus der Werkstatt der Volksbüchereien für Musik. Lpz.: Harrassowitz 1916. 12 S. 8°. Aus: „Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen." Jg. 17, Nr. 9 u. 10. [8 n A 1, 61 i/5

Marsop, Paul: Von der Aufgabe und der Einrichtung öffentlicher Musikbüchereien. Leitsätze. (München [1918]: Bruckmann.) 2 Bl. 8°. [8 n A 1, 61 i/1

Marsop, Paul: Praktische Winke für die Gründung und den Ausbau musikalischer Volksbibliotheken. (München 1911: Knorr u. Hirt.) 4 Bl. 8°. [8 n A 1, 61 i/2

Mitteilungen der Salzburger Festspielhaus-Gemeinde. Jg. 1. Salzburg 1918/19: Kiesel. 8°. [8 n E 4299

Pohl, Richard: Franz Liszt. Studien und Erinnerungen. Lpz.: Schlicke 1883. XV, 402 S. 8°. (Pohl: Ges. Schriften über Musik u. Musiker. Bd 2.) [8 n D 1705 s, 2

Werner, Heinz: Die melodische Erfindung im frühen Kindesalter. Eine entwicklungspsycholog. Untersuchung. Wien: Hölder in Komm. 1917. 100 S. 8°. (Mitteilung d. Phonogramm-Archivs-Kommission. 43.) (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Sitzungsberichte. Philos.-hist. Kl. Bd 182, Abh. 4.) [4 F 2417, 182, 4

Mathematik u. Naturwissenschaft.

Bloch, Werner: Einführung in die Relativitätstheorie. Lpz. u. Berlin: Teubner 1918. 99 S. 8°. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdch. 618.) [8 n A 734, 618

Bölsche, Wilhelm: Was ist die Natur? Berlin: Bondi 1907. 138 S. 8°. [8 n D 252 n

Jugendbriefe von Emil **du Bois-Reymond** an Eduard Hallmann. Zu seinem 100. Geburtstag dem 7. Nov. 1918 hrsg. von Estelle du Bois-Reymond. Berlin: D. Reimer 1918. 155 S. 8°. [8 n F 774 b

Kreichgauer, P. Damian: Die Astronomie in der großen Wiener Handschrift aus Mexiko. Wien: Hölder in Komm. 1917. 52 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Sitzungsberichte. Bd 182, Abh. 5.) [4 F 2417, 182, 5

Schubert, Hermann: Arithmetik und Algebra. 2. Aufl. 9. Neudr. Berlin u. Lpz.: Göschen 1918. 171 S. 8°. (Sammlung Göschen. 47.) [8 n A 736, 47

Deutsche Sprache u. Literatur.

Bahr, Hermann: Tagebuch. Berlin: P. Cassirer 1909. 268 S. 8°. [8 n E 298 g

Berneisen, Ewald: Hoffmann von Fallersleben als Vorkämpfer und Erforscher der niederländisch-vlämischen Literatur. Münster i. W. 1914: „Der Westfale." 102 S. 8°. Münster i. W., Phil. Diss. [8 n E 1994 a

Cardauns, Hermann: Aus Luise Hensels Jugendzeit. Neue Briefe und Gedichte. Freiburg-Br.: Herder 1918. VII, 148 S. 8°. [8 n E 5758

Thomas **Carlyles** Abhandlung über Goethes Faust aus dem Jahre 1821. Ein Suppl. zu d. bisherigen Carlyle-Ausgaben. Hrsg. u. mit e. Einl. versehen von Dr. Richard Schröder. Braunschweig: Westermann 1896. 32 S. 8°. [8 n E 1613 v

Croner, Else: Fontanes Frauengestalten. Berlin: Fontane 1906. VII, 203 S. 8°. [8 n E 1404 x

Ehrismann, Gustav: Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. T. 1. München: Beck 1918. 4° (8°). (Handbuch d. dt. Unterrichts an höh. Schulen. Bd 6, T. 1.) [4 n B 246, 6, 1

Elkuss, Siegbert: Zur Beurteilung der Romantik und zur Kritik ihrer Erforschung. Hrsg. von Franz Schultz. München u. Berlin: Oldenbourg 1918. VIII, 115 S. 8°. (Historische Bibliothek. Bd 39.) [8 n F 614, 39

George, Stefan: Der siebente Ring. 3. Aufl. Berlin: Bondi 1914. 213 S. 8°. [8 n E 1547 i

Franz **Grillparzers** Selbstbiographie. Mit Anm. hrsg. von Albrecht Keller. Frankfurt a. M. u. Berlin: Diesterweg 1908. IX, 228 S. 8°. [8 n E 1708 x

Grimm, Karl Ernst: Joseph. Ein Roman aus Russisch-Polen. (Bd 1.) Frankfurt (Oder): Liter. Verl. [1915]. 8°. [8 n E 5753

Hartmann von Aue. Lieder. Der arme Heinrich. Neudeutsch von Will Vesper. München: Beck 1906. 95 S. 8°. (Statuen deutscher Kultur. Bd 2.) [8 n E 5757

Der Briefwechsel zwischen Paul **Heyse** und Theodor Storm. Hrsg. u. erl. von Georg J. Plotke. Bd 2: 1881—1888. München: Lehmann 1918. 8°. [8 n E 1952 p

Hoffmann, Adolf: Berlin O. Originalposse mit Gesang in 3 Akten. Musik von Hermann Halle. Berlin: A. Hoffmann [1910]. 92 S. 8°. [8 n E 1, 458 l

Hoffmann, Adolf: Mit gefangen, mit — — —! Episoden von der Berliner Straßen-Demonstration in 2 Bildern. 1. Bild: Im Gedränge. 2. Bild: Im „Kittchen". Berlin: A. Hoffmann [1910]. 34 S. 8°. [8 n E 1, 458 m

Unser **Hoffmann** von Fallersleben. Die Vaterlandslieder, Kriegs- u. Soldatengesänge des Dichters. Dargeboten von Hans Sturm. Frankfurt a. M.: Englert & Schlosser. 116 S. 4°. [8 n E 1994 b

Kalbeck, Max: Paul Heyse und Gottfried Keller im Briefwechsel. Braunschweig, Hamburg, Berlin: Westermann 1919. VIII, 443 S. 8°. [8 n E 1952 r

Leitzmann, Albert: Wilhelm von Humboldt. Charakteristik und Lebensbild. Halle: Niemeyer 1919. 102 S. 8°. [8 n E 2170 y

Lenz, Jakob Michael Reinhold: Gesammelte Schriften. In 4 Bden. Hrsg. von Ernst Lewy. Bd 1—? Berlin: P. Cassirer 1909. 8°. [8 n E 2938 l

Scholz, Wilhelm: Fünfzehn Jahre mit Wilhelm Raabe. Ein Beitrag z. Charakteristik d. Dichters. Braunschweig 1912. 47 S. 8°. [8 n E 3970 l

Sealsfield, Charles [d. i. Karl Postl]: Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Bd 4—7. München u. Lpz.: Müller [1918]. 8°. (Postl: Exotische Kulturromane Abt. 1, Bd 4—7.) [8 n E 4603 c, 1, 4—7

Seeliger, Ewald Gerhard: Mein Vortragsbuch. Ernste u. heitere Balladen. München u. Lpz: G. Müller (1913). 143 S. 8°. [8 n E 4607 i

Sprengel, Johann Georg: Das Staatsbewusstsein in der deutschen Dichtung seit Heinrich von Kleist. Lpz. u. Berlin: Teubner 1918. 82 S. 8°. (Zeitschrift f. d. deutsch. Unterricht. Ergh. 12:) [8 n E 5512 b, 12

Wagner, Christian: Gesammelte Dichtungen. Hrsg. von Otto Günther. 1. Ausg. Stuttgart: Strecker u. Schröder 1918. 244 S. 8°. [8 n E 5143 v

Werner, Friedrich Ludwig Zacharias: Briefe. Mit e. Einführung hrsg. von Dr. Oswald Floeck. Kritisch durchgesehene u. erl. Gesamtausg. Bd 1—2. München: G. Müller 1914. 8°. [8 n E 5196 b

Ausserdeutsche Sprachen u. Literaturen.

Andeer, Peter Justus: Rhaetoromanische Elementargrammatik mit bes. Berücksichtigung des ladinischen Dialekts im Unterengadin. 3. Aufl. durchgeseh. von C. Pult. Zürich: Füssli [1918]. 116 S. 8°. [8 n E 137 t

Aristophanes. Die Vögel [Aves]. Eine Komödie, in deutsche Reime gebracht von Dr. Owlglass [d. i. Hans Erich Blaich]. Jena: Diederichs 1910. 109 S. 8°. [8 n E 219 d

Becker, Philipp August: Clément Marots Liebeslyrik. Wien: Hölder in Komm. 1917. 179 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Sitzungsberichte. Bd 184, Abh. 5.) [4 F 2417, 184, 5

Bergsträsser, G.: Hebräische Grammatik mit Benutzung der von E. Kautzsch bearb. 28. Aufl. von Wilhelm Gesenius' hebräischer Grammatik. Mit Beiträgen von M[ark] Lidzbarski. T. 1. Lpz.: Vogel 1918. 8°. (Gesenius: Hebräische Grammatik. 29. Aufl.) [8 E 1584 e

Bjoernson, Bjoernstjerne: Brudeslåtten. Fortaelling. 6. oplag. Kjøbenhavn og Kristiania: Gyldendal 1905. [8 n E 421 f

Bjoernson, Bjoernstjerne: Fortaellinger. 8. udgave. Del. 1. 2. Kjøbenhavn: Gyldendal 1901. 64 S. 8°. [8 n E 421 g

Bjoernson, Bjoernsterne: Paul Lange og Tora Parsberg. 3. oplag. Kjøbenhavn: Gyldendal 1898. 248 S. 8°. [8 n E 421 e

Castiglione, Graf Baldassare: Frauenspiegel der Renaissance. Aus d. Italienischen übers. u. eingel. v. Paul Seliger. 9. Aufl. Lpz.: Rothbarth [nach 1910]. 191 S. 8°. (Kulturhist. Liebhaberbibliothek. Serie 1, Bd 1.) [8 n E 2454

Castle, Agnes und Egerton: French Nan. London [usw.]: Nelson [um 1910]. 272 S. 8°. (Nelsons Library.) [8 n E 2452 d

Fehr, Bernhard: Studien zu Oscar Wilde's Gedichten. Berlin: Mayer & Müller 1918. XII, 216 S. 8°. (Palaestra. 100.) [8 n E 5601 a

Hessen, Robert: Leben Shakespeare's. Berlin u. Stuttgart: Spemann 1904. XII, 411 S. 8°. [8 n E 4690 66 a

Ibsen, Henrik: Peer Gynt. Et dramatisk digt. 12. oplag. Kobenhavn [!]: Gyldendal 1903. 247 S. 8°. [8 n E 2220 d

Karabacek, Josef von: Zur orientalischen Altertumskunde. 6: Ein Koranfragment d. 9. Jahrhdts. aus dem Besitze des Geldschukensultans Kaikubad. Wien: Hölder in Komm. 1917. 38 S. 8°. (Sitzungsberichte d. K. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Bd 184. Abh. 3.) [4 F 2417, 184, 3

Kirste, J[ohann]: Orabazes. Wien: Hölder 1917. 80 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Sitzungsberichte. Bd 182, Abh. 2.) [4 F 2417, 182, 2

Klimek, Paul: Die Gespräche über die Gottheit in Xenophons Memorabilien. Auf ihre Echtheit untersucht. Breslau: Müller & Seiffert 1918. 79 S. 8°. [8 n E 5372 a

Meyer-Lübke, Wilh.: Romanische Namenstudien. H. 2: Weitere Beiträge zur Kenntnis der altportugiesischen Namen. Wien: Hölder in Komm. 1917. 83 S. 8°. (Sitzungsberichte der K. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Bd 184, Abh. 4.) [4 F 2417, 184, 4

Omar Khayyám: Rubáiyat. (Done into English by Edward Fitzgerald.) Edinburgh [usw.]: Foulis 1905. 25 S. 8°. (Roses of Parnassus. 1.) [8 n E 5750

Redermacher, L[udwig]: Hippolytos und Thekla. Studien z. Geschichte von Legende u. Kultus. Wien: Hölder 1916. 138 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Phil.-hist. Kl. Sitzungsberichte. Bd 182, Abh. 3.) [4 F 2417, 182, 3

Rojas, Fernando de: Die Celestine. Eine Tragikomödie in 5 Aufzügen nach der dramat. Novelle d. span. Dichters frei bearb. von Richard Zoozmann. Dresden: Angermann 1905. XII, 154 S. 8°. (Kabinettstücke d. Weltliteratur. Bd. 2.) [8 n E 5527, 2

Rousseau, Jean-Jaques: Der Dorfwahrsager (Le Devin du village, [deutsch]). Ein Singspiel. (Übers. von Carl Dielitz, rev. u. eingeleitet von Paul Prina.) [Textbuch.] Lpz.: Rowohlt 1911. 43 S. 8°. [8 V 1534, Dorfwahrsager

Schuchardt, H[ugo]: Berberische Hiatustilgung. Wien. Hölder in Komm. 1916. 60 S. 8°. (Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Klasse. Sitzungsberichte.. Bd 182, Abh. 1.) [4 F 2417, 182, 1

Twain, Mark: The American Claimant. Lpz.: Tauchnitz 1892. 271 S. 8°. (Collection of British authors Tauchnitz Ed. Vol. 2863.) [8 n E 2700, 2863

Twain, Mark: Tom Sawyer abroad. Lpz.: Tauchnitz 1894. 262 S. 8°. (Collection of British authors. Tauchnitz Ed. Vol. 2984.) [8 n E 2700, 2984

Welter, Nicolaus: Frederi Mistral, der Dichter der Provence. Marburg: Elwert 1899. 356 S. 8°. [8 n E 3314 c

Geschichte.

Bastgen, Hubert: Die römische Frage. Dokumente u. Stimmen. Bd 2. Freiburg i. Br. 1918. 8°. [8 n F 281

Blei, Franz: Landfahrer und Abenteurer. München: G. Müller 1913. 224 S. 8°. [8 n E 445 a

Brandt, M[ax] v.: Dreiunddreißig Jahre in Ost-Asien Erinnerungen eines deutschen Diplomaten. Bd. 1—3. Lpz.: Wigand 1901. 8°. [8 n F 892 s

Breysig, Kurt: Von Gegenwart und von Zukunft des deutschen Menschen. Berlin: Bondi 1912. 228 S. 8°. [8 n F 949 d

Friedjung, Heinrich: Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914. Bd 1. Berlin: Neufeld u. Henius 1919. 8°. [8 n F 2105 c

Goltz, [Kolmar] Frh. v. der: Der jungen Türkei Niederlage und die Möglichkeit ihrer Wiedererhebung. Berlin: Gebr. Paetel 1913. 70 S. 8°. [8 n F 1, 787 c

Gothein, Georg: Reichskanzler Graf (Georg Leo von) Caprivi. Eine kritische Würdigung. München. G. Müller [1918]. 179 S. 8°. (Fehler und Forderungen. 5.) [8 n F 1717, 5

Grabowsky, Adolf: Wege ins neue Deutschland. Gotha: Perthes 1919. 288 S. 8°. (Das Neue Reich. H. 3.) [8 n F 6159 e, N. F. 3

Henne am Rhyn, Otto: Geschichte des Rittertums. Lpz.: Friesenhahn [1893]. 248 S. 8°. (Ill. Bibliothek der Kunst- u. Kulturgeschichte. [3].) [8 n F 614 e, 3

Henne am Rhyn, Otto: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Lpz.: Friesenhahn [1894]. 302 S. 8°. (Ill. Bibliothek der Kunst- u. Kulturgeschichte. [8.]) [8 n F 614 e, 8

Klapp, Michael: Revolutionsbilder aus Spanien. Hannover: Rümpler 1869. 287 S. 8°. [8 F 5779

Knetsch, C[arl]: Das Haus Brabant. Genealogie d. Herzöge von Brabant u. d. Landgrafen von Hessen. (T. 1.) Darmstadt: Hist. Verein [1918]. 4°. [4 n F 135

Lauffer, Otto: Deutsche Altertümer im Rahmen deutscher Sitte. Eine Einführung in d. deutsche Altertumswissenschaft. Lpz.: Quelle u. Meyer 1918. VIII, 134 S. 8°. (Wissenschaft u. Bildung. 148.) [8 n A 735, 148

Luschin v. Ebengreuth, Arnold: Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. Aufl. Bamberg: Buchner 1918. XVI, 429 S. 8°. [8 n F 4214 c

Die preußischen **Registraturen** in den polnischen Staatsarchiven. H. 2: Der Bestand der Berliner Zentralregistraturen. Warschau: Kaiserl. Deutsch. Generalgouvernement 1918. 8°. (Veröffentlichungen d. Archiv-Verwaltung bei d. Kais. Dt. Gen.-Gouv. Warschau. 2, 2.) [8 n F 1768 d, 2, 2

Rußland. Hrsg. von Dr. Vera Erismann-Stepanowa, Th[eodor] Erismann, J. Matthieu. Unter Mitw. von Bjelenkonski [u. a.] T. 1, 2 Zürich: Füssli 1919. 8°. [8 n F 5749 d

Salzmann, Erich v.: Das revolutionäre China. Berlin: D. Reimer 1913. 171 S. 8°. [8 n F 8338

Deutscher **Staat** und Deutsche Kultur. Auf Grund an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg bei Hochschullehrgängen der Heeresgruppe gehaltener Vorträge hrsg. von der Heeresgruppe Herzog Albrecht. Straßburg: Trübner 1918. VIII, 394 S. 8°. [8 n F 6457

Wendel, Hermann: Südosteuropäische Fragen. Berlin: S. Fischer 1918. 255 S. 8°. [8 n F 7044 t

Erd- u. Länderkunde.

Bell, G. L.: Durch die Wüsten und Kulturstätten Syriens. 2. Aufl. Lpz.: O. Spamer [1910.] VII, 334 S. 8°. [8 n F 8339

Boyle, David: Notes on primitive man in Ontario. Toronto 1895: Warwick & Rutter. VII, 98 S. 8°. [8 n F 1, 2666

Bruun, Daniel: Algier og Sahara. Kjøbenhavn: Gyldendal 1893. 377 S. 8°. [8 n F 1662 t

Festband Albrecht Penck zur Vollendung d. 60. Lebensjahrs gewidm. von seinen Schülern u. der Verlagsbuchhandlung. Stuttgart: Engelhorn 1918: XII, 426 S. 8°. (Bibliothek geographischer Handbücher. N. F. [3.]) [8 n F 611 a, 3

Führer durch Czenstochau und Jasna Gora. Czenstochau: Poplawski 1915. 38 S., 1 Kt. 8°. [8 n F 1, 2665

Hamilton, Angus: Korea. Das Land des Morgenrots. Nach seinen Reisen geschildert. Aut. Übersetzung aus d. Engl. Lpz.: Spamer 1904. XXXI, 296 S. 8°. [8 n F 2657 a

Rein, G. K.: Abessinien. Eine Landeskunde nach Reisen u. Studien in d. J. 1907—1913. In 3 Bden. Bd 1. Berlin: D. Reimer 1918. 4° (8°). [8 n F 5523 v

Nordbayern. Seine Kur- und Badeorte, Sommerfrischen u. Erholungsstätten. Hrsg. v. Nordbayerischen Verkehrsverein in Nürnberg. Kriegsausg. 1915. Nürnberg (1915): Bieling-Dietz. 68 S. 8°. [8 n F 1, 1599 v

Pappenheim, Haupt Graf zu: Madagascar. Studien, Schilderungen und Erlebnisse. Berlin: D. Reimer 1906. XI, 355 S. 8°. [8 n F 4977 k

Strindberg, August: Schwedische Natur. (Deutsche Orig.-Ausg. unter Mitw. von Emil Schering als Übers. v. Verf. selbst veranst. 3. Aufl. Berlin u. Lpz.: Seemann [um 1905]. 110 S. 8°. [8 n F 6587

Zabel, Rudolf: Im muhammedanischen Abendlande. Tagebuch e. Reise durch Marokko. Nebst e. Anh. von Dr. Paul Range, enth. d. geol. Bearb. der v. Verf. mitgebrachten Gesteinsproben. Altenburg, S.-A.: Geibel 1905. XIV, 472 S. 8°. [8 n F 7238 w

Schach.

Junk, W.: Philosophie des Schachs. Lpz.: Hedewig 1918. 165 S. 8°. [8 n D 3180

Der **Schachwart.** Organ der Berliner Schachgesellschaft. Hrsg. Dr. Emanuel Lasker. Bd 1. 2. Berlin: Joseph 1913—14. 8°. [8 n D 3033

Weltkrieg.

Bircher, Eugen: Die Schlacht an der Marne. Eine Kriegsgeschichtlich-militärpolitische Studie. Bern: Haupt 1918. 287 S. 8°. [8 n F 660

Bischlager, Adolf: U-Boot-Sieg und Kriegsende. Eine Untersuchung über d. voraussichtliche Wirkung d. U-Bootkrieges. Berlin: Deutsch. Schriftenverl. 1918. 56 S. 8°. [8 n F 1, 266 s

Brentano, Lujo: England und der Krieg. Berlin: ‚Neues Vaterland' 1915. 14 S. 8°. (Flugschriften d. Bundes ‚Neues Vaterland'. Nr. 6.) [8 n F 1910 g, 6

Delbrück, Hans: Hintzes Aufgabe. Berlin 1918. (Preuß). 11 S. 8°. Flugblatt der Deutschen Korrespondenz.) [8 n F 1, 2692

Ehringhaus, Fr[iedrich]: Die Vorgeschichte des Weltkrieges oder die wichtigsten Tatsachen d. neuesten deutschen Geschichte von 1870—1914. Halle: Gesenius 1917. 36 S. 8°. [8 n F 1, 469 d

Eisner, Kurt: Treibende Kräfte. Berlin: ‚Neues Vaterland' 1915. 8 Bl. 8°. (Flugschriften d. Bundes ‚Neues Vaterland'. Nr. 4.) [8 n F 1910 g, 4

Ernährung und Teuerung. Ausgabe d. ‚Ernährung im Kriege' für Frühjahr 1916. Hrsg. v. Ministerium d. Inn. Lpz. 1916: Spamer. 49 S. 8°. [8 n D 500 a

Ewers, Hanns Heinz: Warum haßt man die Deutschen? Zürich: Das Buch [1918]. 22 S. 8°. [8 n F 1, 533 k

Fendrich, Anton: Bis vor Paris. Stuttgart: Franckh 1916. 77 S. 8°. (Fendrich: Gegen Frankreich u. Albion. Halbbd. 1.) [8 n F 1735, 1

Fester, Richard: Der Machtwille und die Weltlage. Berlin: Deutsche Vaterlands-Partei (1918). 20 S. 8°. [8 n F 1, 574 f

Haeckel, Ernst: Englands Blutschuld am Weltkriege. Eisenach: Kayser; Jacobi [in Komm.] 1914. 13 S. 8°. [8 n F 1, 854

Heydecker, H.: Deutschland und seine Feinde. Berlin: Reichsbank-Nachrichtenbüro [1918].) 10 S. 8°. [8 n F 1, 944 x

Hoetzsch, Otto: Der Krieg und die große Politik. Bd 3: Bis zum deutsch-russischen Waffenstillstand. Lpz.: Hirzel 1917. 8°. [8 n F 2944 t, 3

Hussong, Friedrich: Mathias Erzbergers Wege und Wandlungen. (Berlin: Steinmetz 1917.) 24 S. 8°. (Merkwürdige Zeitgenossen H. 1.) [8 n F 1, 2697, 1

J'accuse! Aus den Aufzeichnungen eines feldgrauen Akademikers. Berlin: Stilke 1915. 30 S. 8°. [8 n F 1, 2689

Kautsky, Karl: Habsburgs Glück und Ende. Berlin: Cassirer 1918. 81 S. 8° [8 n F 1, 1146 b

Der europäische **Krieg.** Erinnerungen und Beobachtungen. Von Vicomte ***. Autor. Übers. Volksausg. Charlottenburg: Baumann 1914. 121 S. 8°. [8 n F 1, 1272 b

Lichnowsky, [Karl Max]: Meine Londoner Mission 1912—1914. (Originaltext.) Mit e. Vorw. von Prof. Dr. O[ttmar] Nippold u. e. Portr. des Fürsten Lichnowsky. Anhang: Erklärung Sir Edward Greys am 3. Aug. 1914. Denkschrift von Dr. Muehlon. Erklärungen von Minister Pichon am 1. März 1918. Zürich: Rüßli 1918. 56 S. 8°. [8 n F 1, 1398 t

Löwe, Heinrich: Das neue Rußland und seine sittlichen Kräfte. Halle: Niemeyer 1918. 191 S. 8°. [8 n F 4129 k

Merkblatt über die Beförderung von Kriegsbedürfnissen zum Feldheer auf der Eisenbahn. Für Fabrikanten . . . hrsg. v. Kgl. Preuß. Kriegsministerium, Eisenbahn-Abt. Oldenburg i. Gr., Berlin: Stalling 1917. 19 S. 8°. [8 n D 1, 541 x

Müller, Stefan v.: Die finanzielle Mobilmachung Österreichs und ihr Ausbau bis 1918. Berlin: L. Weiß 1918. 175 S. 8°. [8 n C 1520

Persius, Lothar: Graf Ernst zu Reventlow. Berlin: Engelmann 1918. 103 S. 8°. (Der Tag des Deutschen. H. 8.) [8 n F 6659, 8

Riesser, J[akob]: Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2. Aufl. Jena: Fischer 1913. XI, 213 S. 8°. [8 n C 922 i

Schücking, Walter: Die deutschen Professoren u. d. Weltkrieg. Berlin: ‚Neues Vaterland' 1915. 11 S. 8°. (Flugschriften d. Bundes ‚Neues Vaterland'. Nr. 5.) [8 n F 1910 g, 5

Tirpitz, [Alfred] v., Rumpf, [August K.] u. Schitterer, [Eugen]: Reden, geh. 20. Nov. 1917 in Dresden auf d. Versammlung d. Landesvereins d. Deutschen Vaterlands-Partei. (Berlin [1918]: Steinmetz.) 30 S. 8°. [8 n F 1, 1833 b

Was täte Bismarck? Realpolitik gegen Gefühlspolitik. Eine Studie an d. Hand von Bismarcks Reden u. Schriften. Mit e. Vorw. von Graf [Kasimir] v. Leyden. Berlin: ‚Neues Vaterland' 1915. 8 Bl. 8°. (Flugschriften d. Bundes ‚Neues Vaterland'. Nr. 2) [8 n F 1910 g, 2

Was will der Bund ‚Neues Vaterland'? 2. Aufl. Berlin: ‚Neues Vaterland' 1915. 4 Bl. 8°. (Flugschriften d. Bundes ‚Neues Vaterland'. Nr. 1.) [8 n F 1910 g, 1

Wehrhan, Karl: Gloria, Viktoria! Volkspoesie an Militärzügen. 200 Wagenaufschriften . . . Lpz.: Heims 1915. 40 S. 8°. [8 n E 1, 927 a

Wehrhan, Karl: Letzte Grüße. Volksdichtungen in Nachrufen auf unsere gefallenen Helden ausgewählt m. Einl. u. Anm. Lpz.: Heims 1915. 40 S. 8°. [8 n E 1, 927

Werbematerial des Unabhängigen Ausschusses für einen Deutschen Frieden. Berlin. (Verantwortlich f. d. Inhalt: W. Gürich, Breslau.) (Breslau 1918: Jungfer.) 12 S. 8°. [8 n F 1, 2694

Die **Zensur** im Reichstag. Aus d. Sitzungen v. 29. u. 30. Mai 1916, nach d. stenogr. Berichten. (Berlin: Deutscher Schriftenverl. 1916.) 40 S. 8°. [8 n F 1, 2693

Ziekursch, Johannes: Die Zukunft Belgiens. Breslau 1916: Schles. Drucker.-Gen. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2437 t

Übergangs-Wirtschaft. Friede u. Friedens-Aufgaben.

Bernstein, Eduard: Völkerbund oder Staatenbund. Eine Untersuchung. Berlin: P. Cassirer 1918. 28 S. 8°. [8 n C 1, 2060

Bull, S. W.: Das neue Leben nach dem Krieg. Ein Beitrag z. Lösung d. Welträtsel. Aufklärende Worte. Nürnberg: Willmy in Komm. (1915). 24 S. 8°. [8 n B 1, 771

Franz, Paul: Der Bankerott-Friede. München: Lehmann 1918. 20 S. 8°. Aus: Deutschlands Erneuerung. [8 n F 1, 640 y

Gabriel, E. F. Karl: Wann wollen und wann sollen wir den Frieden schließen? Eine Flugschrift. Berlin. Selbstverl.; Lpz.: Weber [in Komm.] (1918). 47 S. 8°. [8 n F 1, 690 k

Huth, Th.: Selbstreform des Reichstags. Ein Beitrag z. polit. Neuorientierung. Lüdenscheid: Selbstverl.; Lpz.: Schneider [in Komm.] 1917. 16 S. 8°. [8 n F 1, 1003

Kautsky, Karl: Sozialdemokratische Bemerkungen zur Übergangswirtschaft. Lpz.: Lpz. Buchdr. Aktienges. 1918. VIII, 166 S. 8°. [8 n C 619 c

Keyserling, Hermann Graf: Europas Zukunft. Zürich: Schweizer Druck- und Verlagshaus (1918). 16 S. 8°. Aus: Das Neue Europa. [8 n F 1, 1167 o

Reibnitz, Kurt Frhr. v.: Die wirtschaftlichen u. sozialen Aufgaben der ländlichen Kreise nach dem Kriege. o. O. (1918). 18 S. 8°. [8 n C 1, 2052

Schirmacher, Kaethe: Frauendienstpflicht. Bonn: Marcus u. Weber 1918. 29 S. 8°. (Deutsche Kriegsschriften. H. 29.) [8 n F 3663, 29

Schmidt, Otto Heinrich: Deutschlands Friede und Freiheit und ihre dauernde Sicherung nach erdkundl., geschichtl., völkischen .... Betrachtungen eines Kriegsfreiwilligen. Dresden u. Lpz.: 'Globus' 1917. 84 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. H. 49.) [8 n C 1333, 49

Schulze, Reinhold W.: Friede und die wirtschaftliche Zukunft. 6. Hunderttaus. mit Erg. (Dresden: Lehmann) 1918. 16 S. 8°. [8 n C 1, 966 s

Unter-Harnscheidt, Albert von: Auslandsdeutschtum und Übergangswirtschaft. Berlin-Zehlendorf: Kalkoff 1918. 71 S. 8°. [8 n C 1, 1094 t

Vigelius, Karl: Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege im Reich, im preuß. Staate, in den Kommunen u. Kommunalverbänden. Ein Beitrag zur Finanzreform. Berlin: Ziemsen 1917. 104 S. 8°. [8 n C 1, 276 u

Vom kommenden **Weltfrieden.** Hrsg. von Karl Jünger, eingeleitet von Paul Reichsgraf von u. zu Hoensbroech unter Mitarbeit von Mitgliedern aller Parteien d. Reichstages. Siegen u. Lpz.: Montanusverl. 1918. 127 S. 8°. (Kleine Montanus-Bücher. Bd 8.) [8 n F 1, 2331 d

Wohin gehört Posen? Ist die Provinz Posen unbestreitbar polnisches Land? Hrsg. v. Ausschuß d. deutsch. Verbände i. d. Prov. Posen. Posen: Ostdt. Verlagsanst. 1918. 16 S. 8°. [8 n F 1, 2699

Volkskunde.

Bielenstein, Inga: Lettische Volkslieder. (Die Bearbeitung d. vorliegenden Übertragungen besorgte Johannes von Guenther.) München: G. Müller 1918. 112 S. 8°. [H 115

Eliasberg, Alexander: Ostjüdische Volkslieder ausgewählt, übertr. u. mit Anmerk. versehen. München: G. Müller 1918. 231 S. 8°. [H 245 a

Fuchs, Hanns: Sagen, Mythen und Sitten der Masai. Nach der Masaisprache und dem Englischen. Jena: Costenoble 1910. 144 S. 8°. [H 340

Landsberger, Artur: Jüdische Sprichwörter. Lpz.: Rowohlt 1912. 88 S. 8°. [H 652 k

Etnografičnij **Zbirnik** vid. Naukove Tovaristvo imeni Ševčenka [später a. u. d. T.:] Ethnographische Sammlung. Hrsg. von der Ethnographischen Kommission der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg. T. 5—17. 19. 21—23. 25—36. L'vov: Tovaristvo 1898—1914. 8°. [Ha 972

Zingerle, Anton: Tirolensia. Beiträge z. Volks- und Landeskunde Tirols. Innsbruck: Wagner 1898. 162 S. 8°. [8 n F 1, 2442

Zocher, Cölestin: Du schönes grünes Alpenland! Sitten, Sagen, schnurrige Geschichten u. Volkslieder. Innsbruck: Wagner in Komm. 1898. XI, 324 S. 8°. [H 1277

Schlesisches.

Biewald, Adolf: Festschrift zur Feier des 250jähr. Jubiläums der evang. Gemeinde Gebhardsdorf. (Dresden-N. 1904: Hille.) 65 S. 8°. [8 F 4245 a

Biewald, Adolf: Festpredigt zur 250jähr. Jubelfeier der evang. Gemeinde Gebhardsdorf am 3. Okt. 1904. (Dresden-N. 1904: Hille.) 16 S. 8°. [8 F 4245 b

Festschrift zu Ehren Sr. Hochwürden des General-Superintendenten von Schlesien ... Dr. David Erdmann am goldenen Jubeltage seiner Ordination zum geistlichen Amt dem 27. Juni 1900. (Breslau 1900: Korn.) 71 S. 8°. [8 n B 1, 35 l

Janke, Ferdinand: Das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus in Breslau (1869—1919) Zum 50jähr. Jubiläum der ersten ev. Kleinkinderschule in Breslau. Br.: Lehmgrub. Mutterh. [1918]. 27 S. 8°. [Yr 555 b

Nitschke, Richard: Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. Schlesiens. Register zu Jg. 1908—1917. Breslau: Hirt in Komm. 1918. 41 S. 8°. [4 F 2348 h a, i a, k a

Oberschlesien. [Aufsätze über Oberschlesien als Handels- u. Industriebezirk.] Berlin-Halensee: Deutscher Handels- u. Industrie-Verl. 1918. 96 S. 4°. (Deutsche Handels- u. Industrie-Städte. 1918. Juli/Nov.) [4 n F 1501, 4

Reibnitz, Kurt Frhr. von: Kriegsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Kreise Falkenberg 1914—1918. (Falkenberg O.-S. 1918: Bartelt.) 10 S. 4°. [8 F 4202 a

Ruffert, Bernhard: Sagen aus dem Landkreis Neisse. Neisse: Graveur 1918. 33 S. 8°. [H 947 m

Das Neue **Schlesien.** Amtliches Mitteilungsblatt des Volksrats zu Breslau, Zentralrats f. d. Prov. Schlesien. Mitteilungsblatt d. schles. Volks-, Arbeiter- u. Bauernräte. Nr. 1. (Breslau 1918: Graß, Barth). 1918. 4°. [Yg 180

Schöhl: Die Polenfrage in Oberschlesien. Mainz: Verl. d. Vermögensverwaltg. d. Alldeutsch. Verb. 1911. 32 S. 8°. (Flugschr. d. Alldt. Verb. H. 30.) [8 F 3957 s

Schulte, Wilhelm (P. Lambertus): Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des Breslauer Bußwesens im Mittelalter. Breslau: Nischkowsky 1918. 165 S. 8°. [8 F 3967 b

Schlesische **Studien.** Festgabe gewidmet seinem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Kanonikus Prof. Dr. Jungnitz zu s. 70. Geburtstage v. Verein f. Geschichte Schlesiens. Breslau 1914: (Nischkowsky.) 143 S. 8°. [4 F 2347, 21

Wotschke, (Theodor): Balthasar Meisners Beziehungen zu Schlesien. Liegnitz: 1916 Heinzel. S. 142—181. 8°. Aus: Correspondenzblatt d. Vereins f. Geschichte d. ev. Kirche Schlesiens [Bd 15, H. 1. 1916.] [8 F 3853 s

---

Hierzu 1 Beilage, enthaltend Bekanntmachung betr. Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und zur preußischen Landesversammlung nebst alphabetischem Straßenverzeichnis.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 3 | Ausgegeben am 17. Januar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Folgende Veränderungen

sind gegenüber der Bekanntmachung vom 6. Januar 1919 betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und zur preußischen Landesversammlung eingetreten.

I. Stimmbezirke:

1. **Stimmbezirk 4**

Wahlraum: statt Erdgeschoß Zimmer 3, muß es heißen: 2 Treppen, Zimmer 16.

2. **Stimmbezirk 5**

Wahlraum: statt Erdgeschoß, Zimmer 4 muß es heißen: 2 Treppen, Zimmer 19.

3. **Stimmbezirk 20 a**

Stellvertreter: statt Eisenbahnobersekretär Karl Reppich muß es heißen: Postsekretär Heinrich Tautz.

4. **Stimmbezirk 40 a**

Wahlvorsteher: statt Amtsgerichtssekretär Gotthold Janoske muß es heißen: Eisenbahn-Betriebssekretär Eduard Nagel.

5. **Stimmbezirk 41**

Wahlvorsteher: statt Zollsekretär Dr. jur. Hellmut Greve muß es heißen: Polizeisekretär Fritz Kulzk.

6. **Stimmbezirk 56 a**

Stellvertreter: statt Mag.-Büro-Assist. Richard Loepert muß es heißen: Technischer Mag.-Büro-Assist. Kurt Nowack.

7. **Stimmbezirk 85 a**

Wahlraum: statt Vordergebäude, 2 Treppen rechts, Zimmer 11, muß es heißen: Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 8.

8. **Stimmbezirk 86 a**

Wahlraum: statt Vordergebäude, 2 Treppen rechts, Zimmer 12, muß es heißen: Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 9.

9. **Stimmbezirk 87**

Wahlraum: statt Turnhalle muß es heißen: Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer 3.

10. **Stimmbezirk 88 a**

Wahlraum: statt Vordergebäude, 2 Treppen, Zimmer 14, muß es heißen: Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 10.

11. **Stimmbezirk 90**

Wahlvorsteher: statt Steuersekretär Rudolf Sauermann muß es heißen: Steinsetzobermeister Julius Cardocus.

12. **Stimmbezirk 90 a**

Wahlraum: statt Vordergebäude, 2 Treppen, Zimmer 15, muß es heißen: Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 11.

13. **Stimmbezirk 93 a**

Stellvertreter: statt Rektor Josef Kliegel muß es heißen: Ratssekretär Artur Hauschild.

14. **Stimmbezirk 109 a**

Wahlvorsteher: statt Volksschullehrer Ernst Scholz muß es heißen: Volksschullehrer Theodor Scholz.

15. **Stimmbezirk 123 a**

Stellvertreter: statt Regierungsrat Wolfgang Müller muß es heißen: Gerichtsassessor Dr. Hans Immerwahr.

16. **Stimmbezirk 152**

Wahlvorsteher: statt Photograph Paul Hoberg muß es heißen: Rechtskonsulent Max Koch.

17. **Stimmbezirk 157**

Wahlvorsteher: statt Landesrat Hermann Gebel muß es heißen: Rechtsanwalt Artur Sandberg.

18. **Stimmbezirk 160**

Wahlvorsteher: statt Stadtbibliothekar Dr. phil. Artur Biberfeld, muß es heißen: Fabrikant Philipp Biberfeld.

19. **Stimmbezirk 177**

Stellvertreter: statt Maurermeister und Hausbesitzer Petersdorff muß es heißen: Maurermeister und Hausbesitzer Keil.

20. **Stimmbezirk 195**

Wahlraum: statt Turnhalle im 2. Hofe muß es heißen: Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 4.

II. Alphabetisches Straßenverzeichnis.

Es muß heißen:

1. Fichte-Str. unger. 19—33, anstatt 19—31.
2. Graupen-Str. Stimmbezirk 12 anstatt 144a.
3. Graupen-Str. Neue, 1—9 Stimmbezirk 161 anstatt 12;
   10—15, Stimmbezirk 162 anstatt 161;
   16—18, Stimmbezirk 163 anstatt 162.
4. Grenzhaus-Gasse, Stimmbezirk 15a anstatt 163.
5. Grenz-Str. 2c., Stimmbezirk 194 anstatt 15a.
6. Sauerbrunn, Stimmbezirk 143a statt 43a.
7. Schön-Str., unger. 1 bis Oberschl. Eisenbahn Stimmbezirk 99;
   ger. 2—30 Stimmbezirk 98a;
   ger. 32 bis 2c. Unterstation Stimmbezirk 99.
8. Schwerin-Str. unger. 1—19 anstatt 1 bis 48;
   unger. 21—37 anstatt 21—16; 39—47 anstatt 39—37;
   ger. 2—30 anstatt 2—47; 32—48 anstatt 32—30; 50—64 anstatt 50—49.
9. Sedan-Str. ger. 2—34 Stimmbezirk 118a statt 118.

Ferner wird folgendes bekannt gemacht:

Durch Ergänzungsverordnung vom 7. Januar 1919 über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ist folgendes bestimmt:

Die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik, die am 19. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 des Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben das Recht, an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ohne Eintragung in die Wählerliste in der Gemeinde teilzunehmen, in der sie innerhalb des deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben. Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns ausgestellt wird. Die Bescheinigung muß Vor- und Zunamen, Alter (Tag und Jahr der Geburt), Stand oder Gewerbe und Wohnort sowie die Angabe enthalten, daß der Wähler ein Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind, wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte. (Dienstsiegel, Bezeichnung der 2c. Behörde, Unterschrift.)

Breslau, den 15. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Dr. Perls.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Wahlvorschläge.

Auf Grund des § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1353) werden nachstehend die für die am 19. dieses Monats stattfindende Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung zugelassenen Wahlvorschläge zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Wahlvorschlag Bauer.

1. **Bauer,** Gustav, Staatssekretär, Neukölln-Berlin, Fliegerstr. 69,
2. **Löbe,** Paul, Stadtverordneter, Breslau, Gellertstraße 11,
3. **Sachse,** Hermann, Vorsitzender des Bergarbeiterverbandes, Bochum i. W., Wimmelhäuserstr. 38a,
4. **Feldmann,** Franz, Gemeinderat, Ober-Langenbielau, Am Tümpel 3,
5. **Müller,** Hermann, Parteisekretär, Tempelhof-Berlin, Moltkestr. 3,
6. **Voigt,** Fritz, Sanitätssoldat, Breslau, Hubenstraße 3b,
7. **Lawatsch,** Berta, Ehefrau, Breslau, Neudorfstr. 82,
8. **Landsberg,** Georg, Arzt, Breslau, Hedwigstr. 38,
9. **Wachsner,** Ismar, Handlungsgehilfe, Breslau, Gabitzstr. 92,
10. **Schütz,** Oskar, Hausbesitzer, Wüste-Waltersdorf, Bezirk Breslau,
11. **Kirchner,** August, Händler und Landwirt, Heidersdorf, Kreis Nimptsch,
12. **Lehnert,** Martha, Witwe, Guhrau, Steinweg.

Wahlvorschlag Gothein.

1. Georg **Gothein,** Bergrat a. D., Breslau, Hohenzollernstr. 155,
2. Wilhelm **Schmidthals,** Rittergutspächter, Riemberg bei Obernigk,
3. Adolf **Heilberg,** Dr., Geh. Justizrat, Rechtsanwalt, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 19,
4. Erich **Obst,** Dr., Professor, Breslau, Borsigstr. 22,
5. Karl **Konitz,** Verbandsgeschäftsführer, Breslau, Fichtestr. 5,
6. Max **Streit,** Malermeister, Breslau, Hohenzollernstr. 42,
7. Gertrud **Laßwitz,** Lehrerin, Breslau, Malteserstraße 20,
8. Erich **Kuhlmann,** Apotheker, Brieg, Breslauer Torplatz 4,
9. Ludwig **Klemm,** Kaufmann, Fabrikbesitzer, Oels, Ohlauerstr. 41,
10. Max **Kretschmer,** Postsekretär, Breslau, Webskystraße 19,
11. Carl **Bartsch,** Ackerbürger, Steinau, Köbenerstr. 18,
12. Lina **Abegg,** Frau, Breslau, Parkstr. 13.

Wahlvorschlag Zietz.

1. Frau Louise **Zietz,** Berlin, Hasenheide 75,
2. Hugo **Haase,** Rechtsanwalt, Berlin, Brückenallee 22,
3. Willy **Ziegler,** Soldat, Breslau, Linnéstraße 15,
4. Friedrich **Zimmermann,** Parteisekretär, Breslau, Nikolaistr. 50,
5. Frau Anna **Blaschke,** Heimarbeiterin, Breslau, Friedrichstr. 50,
6. Hermann **Müller,** Soldat, Breslau, Reuterstr. 41,
7. Albert **Engemann,** Werkmeister, Breslau, Herdainstraße 95,
8. Alfred **Behrend,** Malermeister, Breslau, Alsenstraße 21,
9. Oskar **Kremser,** Amtsgerichtssekretär, Cosel bei Breslau,
10. Alfred **Wallbrecht,** Schlosser, Breslau, Steinauerstraße 17,
11. Arthur **Kiefer,** Schriftsteller, Breslau, Graupenstraße 9.
12. Fritz **Brockel,** Friseur, Breslau, Ottostr. 20.

Wahlvorschlag Grunau.

1. Gewerkschaftssekretär August **Grunau**, Breslau, Reuschestr. 1,
2. Arbeitsnachweisleiter Alois **Puschmann**, Glatz,
3. Geh. Justizrat Dr. Felix **Porsch**, Breslau, Ohlau-Ufer 14,
4. Frau Geheimrat Tina **Koerner**, Breslau, Claassenstraße 15,
5. Brauer Heinrich **Kastner**, Frankenstein i. Schles.,
6. Bezirkssekretärin Edith **Rawrath**, Breslau, Feldstraße 16,
7. Töpferobermeister Josef **Unterberger**, Breslau, Marienstr. 4,
8. Referent im Reichswirtschaftsamt Dr. Josef **Rybark**, Berlin NW. 21, Dortmunderstr. 9;
9. Bauerngutsbesitzer Joseph **Gröger**, Nieder-Schwedeldorf,
10. Postsekretär Adolf **Przybilla**, Bernstadt i. Schles.,
11. Bürgermeister Franz **Bulla**, Wansen, Bez. Breslau.
12. Erzpriester Josef **Paul**, Prausnitz, Bez. Breslau.

Wahlvorschlag Semmler.

1. Geh.-Reg.-Rat, Professor Dr. Friedrich-Wilhelm **Semmler**, Breslau, Mozartstr. 15,
2. Eisenbahnrechnungsrevisor Curt **Deglerk**, Breslau, Herdainstr. 2 a,
3. Landwirt, Hauptmann d. R. Albert **Hinke**, Gusten,
4. Oberpostschaffner Karl **Kapelle**, Breslau, Werderstraße 82,
5. Superintendent D. Gerhard **Eberlein**, Strehlen,
6. Kaufmann, Dr. jur. Hermann **Dzialas**, Breslau, Morgenzeile 7/8,
7. Stadtverordneter, Verbandsgeschäftsführer Wilhelm **Thum**, Breslau, Gottschallstr. 30,
8. Frau Professor Emmy **Kaufmann**, Breslau, Auenstraße 37,
9. Volksschullehrer Oscar **Gottwald**, Reichenbach i. Schl.,
10. Eisenbahnzimmerer Anton **Schönfelder**, Breslau, Lange Gasse 24,
11. Seminardirektor Fritz **Winkler**, Oels,
12. Maurer- und Zimmermeister Albert **Plümecke**, Rimptsch.

Wahlvorschlag Guski.

1. Landwirt und Lehrer a. D. August **Guski**, Osselwitz, Kreis Wohlau,
2. Müllermeister Gustav **Dumke**, Herrnstadt, Kreis Guhrau.

Die vorstehenden Wahlvorschläge können nicht mehr zurückgenommen werden

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden" d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist zwar unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde" benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen usw. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch ohne Einfluß auf das Wahlergebnis, da jeder Stimmzettel, der auch nur einen Namen aus einem Wahlvorschlage aufweist, als für den ganzen Wahlvorschlag abgegeben anzusehen ist.

Die Namen auf den Stimmzetteln können geschrieben oder gedruckt sein, müssen aber so deutlich und genau sein, daß die Zurechnung des Stimmzettels zu einem bestimmten Wahlvorschlag möglich ist.

Der Stimmzettel darf keine Verwahrung und keinen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten; andernfalls ist er ungültig.

Breslau, den 13. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.
Kern.

Die Beisitzer.
Fritz Rasch.
Dr. Albert Wohlauer.
Tina Koerner geb. Molinari.
Paul Grützner.

Der Schriftführer.
Letzel.

Verordnung über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Zur Ergänzung des deutschen Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik, die am 19. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 des Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben das Recht, an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde teilzunehmen, in der sie innerhalb des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns mit folgendem Inhalt ausgestellt wird:

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname) . . . . . .
geboren am . . . . . .
(Stand oder Gewerbe) . . . . . .
wohnhaft in . . . . . wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind, wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

(Bezeichnung der deutsch-österreichischen oder österreichisch-ungarischen Gesandtschafts- oder Konsulatsbehörde.

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

§ 3.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik keine Anwendung.

§ 4.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat dem Wähler die Bescheinigung vor der Ausübung des Wahlrechts abzunehmen.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokoll beigefügt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

§ 5.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten.

[R.-A. Nr. 6.]

Bildung eines freiwilligen Grenzschutzes im Osten.

Kameraden! Deutschland ist in schwerer Gefahr! Während wir an dem Ausbau unserer inneren Freiheiten arbeiten, ist die Freiheit unserer Landsleute im Osten, aus dem täglich erschütternde Hilferufe an uns gelangen, von außen bedroht. Noch ein paar Tage ohne energische Abwehr und wir müssen befürchten, daß weitere Gebiete im Osten dem polnischen Imperialismus zum Opfer fallen, der unter Brechung von Gesetz und Landesfrieden die schwerste Stunde der jungen deutschen Republik mißbraucht. Regierung und Volk protestieren gegen diese Versuche, vor Friedensschluß die Welt vor fertige Tatsachen zu stellen. Wir haben die Wilsonpunkte als Grundlage für den künftigen Frieden angenommen und werden sie gewissenhaft halten.

Kameraden! Proteste allein nützen nichts, sie ersetzen die Nahrungsmittel nicht, die uns gesperrt werden, sie schaffen die Kohlen nicht, ohne die unser Wirtschaftsleben zugrunde gehen muß, sie bringen uns das Ansehen nicht zurück, das uns verloren geht. Sie helfen den Kameraden in den Ostseeprovinzen zu keinem ungestörten Abzug. Wehren müssen wir uns. Meldet Euch freiwillig zum Grenzschutz; bei jedem Bezirkskommando werden Meldungen entgegengenommen und Euch die günstigen Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Anwerbung von Freiwilligen erfolgt. Wir wollen Euch in keinen neuen Krieg führen. Ihr sollt das Vordringen von Landesfriedensbrechern aufhalten. Ihr sollt das Überrumpeln wehrloser Städte und Dörfer verhindern. Ihr sollt es unmöglich machen, daß Fremde nach Deutschland wie in ein herrenloses Haus eindringen und sich festsetzen. Ihr sollt als republikanische Wehrmänner die Errungenschaften der Revolution sicherstellen und die im Innern geschaffenen Neueinrichtungen verteidigen. Noch jede Revolution, die französische wie die russische, hat unter der Fahne ihrer neuen Ideale freiwillige Armeen aus der Erde gestampft. Folgt dem Rufe der deutschen Revolution! Sie kann ohne Eure Hilfe ihre Ziele nicht erreichen. Zeigt, daß die Revolution den Militarismus getötet hat, aber nicht die freiwillige Schutzbereitschaft ihrer freiwilligen Bürger. Die Republik ruft Euch, sie sorgt für Euch, aber sie braucht Euch auch. Freiwillige vor!

Berlin, den 7. Januar 1919.

[R.-A. Nr. 6.] Die Reichsregierung.

Mitbürger!

Spartakus kämpft jetzt um die ganze Macht. Die Regierung, die binnen 10 Tagen die freie Entscheidung des Volkes über sein eigenes Schicksal herbeiführen will, soll mit Gewalt gestürzt werden. Das Volk soll nicht sprechen dürfen. Seine Stimme soll unterdrückt werden. Die Erfolge habt Ihr gesehen. Wo Spartakus herrscht, ist jede persönliche Freiheit und Sicherheit aufgehoben. Die Presse ist unterdrückt, der Verkehr lahmgelegt. Teile Berlins sind die Stätte blutiger Kämpfe. Andere sind schon ohne Wasser und Licht. Proviantämter werden gestürmt, die Ernährung der Soldaten- und Zivilbevölkerung wird unterbunden.

Die Regierung trifft alle notwendigen Maßnahmen, um diese Schreckensherrschaft zu zertrümmern und ihre Wiederkehr ein- für allemal zu verhindern. Entscheidende Handlungen werden nicht mehr lange auf sich warten lassen. Es muß aber gründliche Arbeit getan werden, und die bedarf der Vorbereitung.

Habt nur noch kurze Zeit Geduld! Seid zuversichtlich, wie wir es sind, und nehmt Euren Platz entschlossen bei denen, die Euch Freiheit und Ordnung bringen werden. Gewalt kann nur mit Gewalt bekämpft werden. Die organisierte Gewalt des Volkes wird der Unterdrückung und der Anarchie ein Ende machen. Einzelerfolge der Feinde der Freiheit, die von ihnen in lächerlicher Weise aufgebauscht werden, sind nur von vorübergehender Bedeutung. Die Stunde der Abrechnung naht!

Berlin, den 8. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 7.]

Verordnung über Waffenbesitz.

§ 1.

Alle Schußwaffen sowie Munition aller Art zu Schußwaffen sind sofort abzuliefern. Als Schußwaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wo und bis wann spätestens die Ablieferung zu geschehen hat. Die Landeszentralbehörden setzen fest, welche Ausnahmen von der Ablieferungspflicht gelten sollen.

§ 3.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist im unbefugten Besitz von Waffen oder Munition der im § 1 bezeichneten Art betroffen wird, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sollten die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts.

[R.-A. Nr. 10.]

Familienunterstützung für die Angehörigen von zum Heeresdienst einberufenen Deutschen, die ihren Wohnsitz in Belgien hatten.

Die Angehörigen von wehrpflichtigen Deutschen, die ihren Wohnsitz in Belgien hatten und zum Heeresdienst einberufen worden sind, haben im Falle der Bedürftigkeit Familienunterstützung vom Generalgouvernement in Belgien erhalten. Da diese Familien unter den jetzigen Verhältnissen nach Deutschland übergesiedelt sind, ist es zweifelhaft geworden, welche Stellen die ihnen zustehende Familienunterstützung zu zahlen haben. Zur Behebung dieser Zweifel wird hiermit angeordnet, daß die Zahlungen von den Lieferungsverbänden des Zuzugsortes in der zur Beseitigung der Bedürftigkeit erforderlichen Höhe zu leisten sind. — Unter Beifügung von Abdrucken dieses Erlasses für die Lieferungsverbände wird ersucht, die Lieferungsverbände mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. November 1918.

Ministerium des Innern.

Wiederzulassung von Telegrammen mit Empfangsanzeige.

Das Verbot der Beförderung von Telegrammen mit den Vermerken:

„Empfangsanzeige" oder = PC =,
„dringende Empfangsanzeige" oder = PCD =,
„Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP =

(vgl. Bekanntmachung vom 27. Januar 1918) wird vom 15. Januar ab außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

[R.-A. Nr. 7.]

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 4 | Ausgegeben am 19. Januar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Anmeldung von Schülern und Schülerinnen.

Indem wir wegen der Einschulung der Lernanfänger auf die Bekanntmachung der Schuldeputation vom 13. Januar 1919[1]) hinweisen, ersuchen wir, die Anmeldung neuer Schüler — Schülerinnen — für alle Klassen unserer höheren und mittleren Schulen möglichst bald unter Vorlegung der Geburtsurkunde, des Impf- und Taufscheines, sowie des letzten Schulzeugnisses bei den Herren Direktoren und Rektoren — Leitern — an allen Schultagen anzubringen, und zwar:

1. am Gymnasium zu St. Elisabeth, Arletius-Straße 1/3, von 11—12 Uhr;
2. am Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, An der Magdalenenkirche 1/3, von 11½—12½ Uhr.
   Voraussichtlich wird zu Ostern 1919 eine Untertertia mit realgymnasialem Lehrplan eröffnet werden;
3. am Johannesgymnasium, Paradies-Straße 3, von 12—1 Uhr außer Sonnabend;
4. am Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist (Reformschule mit lateinlosem Unterbau von Sexta bis Quarta), Kaiserin-Augusta-Platz 1, von ¾12—½1 Uhr;
5. Realgymnasium am Zwinger, Zwinger-Platz 6/7, von 11—12 Uhr;
6. an der Oberrealschule (lateinlose Vollanstalt mit dreiklassiger Vorschule), Lehmdamm 3, von 12—1 Uhr;
7. an der ev. Realschule 1, Nikolaistadtgraben 20, Tor 3, Zimmer 8 im 1. Stock, von ½11—½12 Uhr,
   Für die beiden ersten Vorschulklassen (VII und VIII) können Anmeldungen nicht mehr entgegen genommen werden;
8. an der kath. Realschule, Nikolaistadtgraben 20, von ½12—½1 Uhr;
9. an der ev. Realschule 2, Vorwerk-Straße 36/38, von 11—12 Uhr außer Sonnabend;
10. an der Realschule 4, (paritätisch) Taschen-Straße 26/28, von 12—1 Uhr;
    Sollte die zu Ostern 1919 geplante Eröffnung der Obersekunda genehmigt werden, so beträgt das Schulgeld für alle Klassen von Sexta aufwärts für Einheimische 150 ℳ und für Auswärtige 240 ℳ jährlich;
11. an der Augusta-Schule, Lyzeum und realgymnasiale Studienanstalt, Schweriu-Straße Nr. 1/7, von 11—12 Uhr.
    Für die Untertertia der Studienanstalt und Kl. 10 des Lyzeums können Anmeldungen nicht mehr angenommen werden;
12. an der Viktoriaschule, Lyzeum und realgymnasiale Studienanstalt, Blücher-Straße 9/13, von 12—1 Uhr;
    Für die 4. und 6. Klasse der Studienanstalt und für die 9. Klasse des Lyzeums können Anmeldungen nicht entgegen genommen werden;
13. an der Cecilienschule, Lyzeum i. E. und Oberlyzeum, Lessing-Straße 14, von 11¾—12½ Uhr;
    Anmeldungen für die Klassen 10—8 des Lyzeums können nur noch in sehr beschränktem

[1]) Abgedruckt auf Seite 61 d. Bl.

Maße, für die Klassen 7—3 überhaupt nicht mehr angenommen werden;

14. an der ev. Knabenmittelschule 1, Malteser-Straße 28,
von 12—1 Uhr;

15. an der ev. Knabenmittelschule 2, Leuthen-Straße 61,
von 12—1 Uhr;

16. an der kath. Knabenmittelschule I, Paradies-Straße 9,
von 11—12 Uhr;

17. an der kath. Knabenmittelschule II, Gärtnerweg 11,
von 11—12 Uhr;

18. an der Luisenschule (ev. Mädchenmittelschule) Münz-Straße 7,
von ½11—½12 Uhr;
Es können auch katholische Schülerinnen Aufnahme finden. Für die 5. Klasse können Anmeldungen nur noch in beschränktem Umfange entgegengenommen werden;

19. an der Charlottenschule, (ev. Mädchenmittelschule), Trinitas-Straße 10,
Montag bis Mittwoch von 3—4 Uhr nachmittags und Donnerstag bis Sonnabend von ½12—½1 Uhr;
Während der militärischen Belegung des Schulhauses ist der Rektor Dienstag und Freitag von ½12—½1 Uhr im Arztzimmer, Trinitas-Straße 10, Erdgeschoß, anzutreffen;

20. an der Margaretenschule, (ev. Mädchenmittelschule) Tauentzien-Straße 82,
von 11—12 Uhr;
Für alle Klassen können Anmeldungen nur noch in beschränktem Umfange angenommen werden;

21. an der Katharinenschule, (ev. Mädchenmittelschule) Rosen-Straße 2,
von 11—12 Uhr;

22. an der St. Marienschule, (kath. Mädchenmittelschule) Münz-Straße 9,
von 12—1 Uhr;

23. an der Sophienschule, (paritätische Mädchenmittelschule) Trinitas-Str. 12, II. Stock,
Montag bis Mittwoch von 4½—5½ Uhr nachmittag und Donnerstag bis Sonnabend von 11½—12½ Uhr;

24. an der Dorotheenschule, (paritätische Mädchenmittelschule in der Nikolaivorstadt) im Amtszimmer Frankfurter-Straße 28,
von 12—1 Uhr.

Bei den Knabenmittelschulen werden in die untersten (6) Klassen solche Schüler aufgenommen, die mit Erfolg die drei unteren Klassen einer hiesigen Volksschule besucht oder anderweitig eine gleiche Vorbildung erhalten haben.

Über Lehreinrichtung, Zweck und Ziel dieser Schulen geben die Herren Rektoren nähere Auskunft.

Breslau, am 14. Januar 1919.

Der Magistrat.

Die Stelle des Primärarztes

an der dermatologischen Abteilung des Krankenhospitals zu Allerheiligen ist zum 1. April 1919 neu zu besetzen. Die Abteilung enthält etwa 200 Betten und ist mit allen neuzeitlichen Heileinrichtungen versehen. Eine stark besuchte Poliklinik ist mit ihr verbunden. Dem Primärarzt ist die Ausübung von konsiliarischer Tätigkeit gestattet.

Die Vergütung beträgt z. Zt. 4000 ℳ jährlich.

Bewerbungen mit Zeugnissen, Empfehlungen und Lebenslauf werden bis zum 15. Februar erbeten.

Breslau, den 10. Januar 1919.

Der Magistrat.

Butterverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 g Butter entfallen.

Diese Bestimmung bleibt bis zur Änderung in Kraft.

Breslau, 14. Januar 1919.

Der Magistrat.

Sämtliche Patentschriften des Deutschen Reiches

können im oberen Saale der städtischen Lesehalle Nr. 4, Sadowa-Straße/Ecke Bohrauer Straße an den Wochentagen von 10 bis 2 Uhr und von 6 bis 10 Uhr, an den Sonn- und Feiertagen nur abends von 6 bis 10 Uhr, von jedermann benutzt und während dieser Zeit auch ins Haus gegen Ausweis und Quittung entliehen werden. In demselben Saale liegen mehr als hundert wertvolle technische Zeitschriften, das Patentblatt und das Warenzeichenblatt sowie eine große Zahl von Handbüchern der Technik zur Benutzung an Ort und Stelle aus.

Breslau, den 4. Januar 1919.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Oberrealschule, sind zum 1. April 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neusprachler und ein Mathematiker mit naturwissenschaftlicher Lehrbefähigung. Dringend erwünscht ist die Lehrbefähigung im Turnen.

Das mit jeder Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt zurzeit 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 30. Januar 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung.

Die Zinsen der von dem Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Arnold Hirt in Leipzig zum ehrenden Andenken an seinen verstorbenen Vater errichteten

Ferdinand Hirt-Studien-Stiftung sollen dazu dienen, Breslauer (nicht nur städtischen) Lehrern und Lehrerwitwen Beihilfen zur Erziehung der Kinder zu gewähren.

Die Stiftungszinsen werden Ende März j. J. verteilt. Eingehend begründete Gesuche um Berücksichtigung bei der nächsten Verteilung sind bis spätestens 25. Januar 1919 an den Magistrat, Abteilung für die Schulverwaltung, Garten-Str. 3, 2. Stock, einzureichen.

Breslau, den 3. Dezember 1918.

Der Magistrat,
Abteilung für die Schulverwaltung.

L. W. Egersche Aufhilfestiftung.

Ende Juni d. J. kommen die halbjährlichen Zinsen der L. W. Egersschen Aufhilfestiftung zur Verteilung. Fragebogen zur Bewerbung um Gewährung einer Unterstützung werden vom 15. bis 31. März d. J. im Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, ausgegeben. Berechtigt zum Empfange von Unterstützungen aus der Stiftung sind nach § 1 der Stiftungsbestimmungen, arme Personen, vorzugsweise des Arbeiter-, Handwerker- und Kleingewerbestandes ohne Unterschied des Glaubens, die seit mindestens zehn Jahren in Breslau wohnen und nicht regelmäßige Armenunterstützung beziehen. Die Unterstützung soll dazu dienen, Personen, die in ihrem Erwerbe zurückgekommen sind, wieder in den Stand zu setzen, sich selbst durch redliche Arbeit zu ernähren. Dementsprechend werden in erster Linie solche Gesuche berücksichtigt werden, die auf Anschaffung von Material oder Werkzeug oder auf fehlende Mittel zum Betriebe eines Handwerks, Gewerbes oder Kleinhandels sich beziehen.

Gesuche von Ehefrauen, die von ihrem Ehemanne nicht getrennt leben, bleiben ohne unterschriftliche Zustimmung ihrer Ehemänner unberücksichtigt.

Das Kuratorium
der L. W. Egersschen Aufhilfestiftung.

Belohnung für Ermittelung von Vogelstellern.

Nicht nur im Frühjahre, wenn die große Schar unserer gefiederten Sänger bei uns den Einzug hält, fallen diese den Nachstellungen der Vogelsteller zum Opfer, sondern auch die wenigen, die uns über den Winter treu bleiben, werden von gewissenlosen Menschen stark verfolgt. Dies ist um so verwerflicher, als es sich im Winter vorzugsweise um die so sehr nützlichen Meisenarten, den überaus eifrigen Gehilfen des Gärtners bei der Insektenbekämpfung handelt.

Wir sichern daher jedem, der uns einen Vogelsteller so namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, eine Belohnung von 10 ℳ zu.

Die Gartendeputation.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 137 von roter Farbe, für Angestellte der städtischen Gaswerke, ist dem Inhaber verloren gegangen.

Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 15. Januar 1919.

Städtische Gaswerke.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Mit Beginn des neuen Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die zu dieser Zeit bereits sechs Jahre alt sind, oder bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden.

Sollte jedoch der körperliche oder geistige Zustand eines Kindes zu ernsten Bedenken gegen seine Beschäftigung in der Schule Anlaß geben, so ist uns ein ärztliches Zeugnis mit dem Antrage vorzulegen, das Kind von der ordnungsmäßigen Einschulung zu befreien.

Wir weisen hierbei darauf hin, daß wir durch Einrichtung von Schulkindergärten Vorkehrungen getroffen haben, diesen zurückgebliebenen Kindern durch angemessene Beschäftigung die Erlangung der Schulfähigkeit zu erleichtern. Anmeldungen zur Aufnahme in die Schulkindergärten werden bei den zuständigen Schulrektoren oder im Magistratsbüro IV, Garten-Straße 3, Gartenhaus 2. Stock, Zimmer 9a, entgegengenommen.

Auch wenn schulpflichtige und schulfähige Kinder zunächst häuslichen Unterricht erhalten sollen, ist uns dies anzuzeigen und zugleich anzugeben, wer den Unterricht erteilen wird.

Für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschulen (Unterstufen) der unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehenden höheren Lehranstalten — Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschule, Realschulen, Lyzeen — ist nach den ministeriellen Vorschriften das vollendete 6. Lebensjahr maßgebend.

Von dieser Forderung kann höchstens ½ Jahr nachgelassen werden, wenn ausdrücklich ärztlich bezeugt wird, daß das aufzunehmende Kind körperlich genügend kräftig ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, dann kann das Kind auf besonderen, bei der unterzeichneten Ortsschulbehörde (Schuldeputation) zu stellenden Antrag bis zum nächsten Aufnahmetermine vom Besuche einer öffentlichen Schule befreit werden.

Eheliche Kinder sind in der Regel im Bekenntnis des Vaters zu erziehen. In einem anderen Bekenntnis dürfen sie erzogen werden, wenn der Vater seinen dahin gehenden Willen der Schule oder dem Magistratsbüro IV a, Garten-Straße 3, Gartenhaus, 3. Stock, Zimmer 35, mündlich oder schriftlich erklärt. Ist der Vater nachweisbar daran verhindert, das Kind anzumelden oder eine schriftliche Erklärung abzugeben, so kann die Mutter für die erste Einschulung des Kindes die Erklärung abgeben.

In Zweifelsfällen, z. B. nach dem Tode des Vaters, erteilt das obige Magistratsbüro Auskunft.

Außereheliche Kinder sind im Bekenntnis der Mutter zu erziehen. Werden sie legitimiert, entscheidet das Bekenntnis des Vaters.

Die in die Volksschulen aufzunehmenden Kinder müssen alsbald, jedenfalls aber noch vor Ablauf des Monats März innerhalb der von dem zuständigen Schulrektor durch Aushang im Schulhause bestimmten Amtsstunden bei der Konfessionsschule desjenigen Bezirks angemeldet werden, zu der die Wohnung der Eltern oder Pfleger gehört. Wir behalten uns aber

das Recht vor, die Einschulung in eine andere der in der Nähe gelegenen Schulen vorzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

a. die Geburtsurkunde,
b. (bei Kindern christlicher Eltern) der Taufschein (der übrigens für das Bekenntnis des Kindes nicht bestimmend ist) und
c. der Impfschein.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch für den Unterricht der **blinden und taubstummen** Lernanfänger Sorge getragen wird.

Diese Kinder sind ebenfalls bei dem zuständigen Schulrektor unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse anzumelden. Taubstumme Kinder werden jedoch nach dem Gesetze vom 7. August 1911 erst mit Vollendung des 7. Lebensjahres schulpflichtig.

Breslau, den 13. Januar 1919.

Die Schuldeputation.

Am 9. Januar 1919 ist der frühere Rittergutsbesitzer

Herr Hugo Josephy

gestorben. Er hat während der ganzen Kriegszeit unserer Deputation angehört und in ihr zum Besten des Allgemeinwohles gewirkt. Wir bedauern seinen Heimgang und werden ihm ein dankbares Erinnern bewahren.

Breslau, am 13. Januar 1919.

Die Deputation
für die Versorgung der Bevölkerung mit
Kartoffeln, Gemüse und Obst.

Kartoffelverbrauch der Selbsteindecker.

Haushaltungen, die sich für den Winter mit Kartoffeln eingedeckt haben, dürfen bis zum 19. I. 19 für die Person verbraucht haben:

a. soweit sie sich mit 2½ Zentnern eingedeckt haben, 66 Pfd., wozu 11 Pfd. für Schwund treten;
b. soweit sie sich mit 2 Zentnern eingedeckt haben, 42 Pfd. und 7 Pfd. für Schwund.

Es müssen demnach am 19. I. 19 noch vorhanden sein:

a. in Haushaltungen, die sich mit 2½ Zentnern eingedeckt haben, ein Bestand von 173 Pfd. für die Person;
b. in Haushaltungen, die sich mit 2 Zentnern eingedeckt haben, ein Bestand von 151 Pfund für die Person.

Niemand darf mehr Kartoffeln verbrauchen, als jeweilig auf Kartoffelmarken ausgegeben werden, das sind für die Woche und den Kopf 6 Pfd. Wer seinen Vorrat vorzeitig verbraucht, **hat nicht** darauf zu rechnen, Ersatz aus städtischen Beständen zu erhalten.

Es ist Pflicht der Haushaltungen, für gute Lagerung und sorgfältige Aufbewahrung zu sorgen.

Die Vorräte der Selbsteindecker werden an Ort und Stelle durch Sachverständige auf Menge und sorgfältige Behandlung hin nachgeprüft.

Breslau, am 15. Januar 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Als Zusatznährmittel für hoffende Mütter wird auf die Zusatznährmittelmarke 3 vom 20. Januar bis einschließlich 18. Februar 1919 1 Pfund Grieß für 48 ₰ in den Verkaufsstellen abgegeben, die auf den Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter aufgedruckt sind.

Breslau, 15. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 131		Graupe,
Lebensmittelmarke 132		Marmelade,
Lebensmittelmarke 120 in dem Revier 10		Käse,
Nährmittelmarke 109	weiß	Hafererzeugnisse,
	blau	Schokolade oder Schokoladenpulver (je nach Vorrat),
Kaffeeersatzmarke 6		Kaffee-Ersatzmittel.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 18. bis Dienstag, den 21. Januar 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 120 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizeireviers 10,
b. die blaue Nährmittelmarke 109 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften; andere Geschäfte sind zur Annahme dieser Marke nicht berechtigt und werden mit Schokolade oder Schokoladenpulver auf keinen Fall beliefert. Diejenigen Abnehmer, die die Marke in einem nicht zugelassenen Geschäfte voranmelden, laufen Gefahr, mit dieser Ware nicht beliefert zu werden,
c. die Kaffeeersatzmarke 6 in einem der Geschäfte, wo bisher Kaffee-Ersatz oder Zucker gekauft wurde,
d. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

Eine rote und eine braune Nährmittelmarke werden zur Voranmeldung nicht aufgerufen, weil die bereits vorangemeldeten roten Nährmittelmarken 108 und braunen Nährmittelmarken 139 nicht in der Zeit vom 23.—28. Januar 1919, sondern in dem für die heutige Voranmeldung zuständigen, späteren Verteilungszeitraume beliefert werden.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge mit Ausnahme der Kaffeeersatzmarke 6 bis spätestens 22. Januar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 120 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der blauen Nährmittelmarke 109 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Für Kaffee-Ersatzmittel sind die gesammelten Bestellabschnitte bis spätestens 22. Januar 1919 vom Kleinhändler an den Großhändler und von diesem an die Provinzial-Zuckerstelle Abteilung Kaffee-Ersatzmittel —, Tauentzien-Straße Nr. 29, abzuliefern.

Breslau, 16. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Markenausgabe.

An den Tagen von Montag, den 20. Januar, bis Sonnabend, den 25. Januar, findet in den Ausgabestellen A, B und C eine Zwischenausgabe statt und zwar von:

1. Milchkarten für Februar und März,
2. Nährmittelmarken (braun),
3. Zuckermarken für Monat Februar,
4. Seifenmarken für die Monate März bis Ende August 1919.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2, Montag, den 20. Januar,
Gruppe 3 und 4, Dienstag, den 21. Januar,
Gruppe 5 und 6, Mittwoch, den 22. Januar,
Gruppe 7 und 8, Donnerstag, den 23. Januar,
Gruppe 9 und 10, Freitag, den 24. Januar,
Gruppe 11 und 12, Sonnabend, den 25. Januar.

Ausgabezeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Der Lebensmittelbezugsschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter, die jetzt gültigen Milchkarten sowie für den Empfang von braunen Nährmittelmarken ein vollgültiger Ausweis sind mitzubringen.

Breslau, den 4. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Öffentliche Mahnung wegen Zahlung fälliger Steuern.

Alle Steuerpflichtigen, denen der Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1918 oder für ein früheres Rechnungsjahr in der Zeit vom 7. Dezember 1918 bis einschl. 10. Januar 1919 zugestellt worden ist, und die die darin aufgeführten Abgaben für das 1. bis 3. Vierteljahr 1918 (April/Dezember 1918) oder für zurückliegende Zeiten noch nicht entrichtet haben, fordern wir auf, diese Rückstände bis zum 22. Januar 1919 an die zuständige Steuerzahlstelle zu zahlen.

Am 23. Januar 1919 beginnen wir mit der zwangsweisen Beitreibung. Zahlungen auf bargeldlosem Wege oder durch die Post müssen so zeitig erfolgen, daß die Steuerzahlstelle am 22. Januar 1919 über den Betrag verfügen kann.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Städtische Steuerkasse.

Die Lieferung von Backwaren

für das Claassensche Siechenhaus und die Brüder-Littauer-Stiftung vom 1. April bis 30. September 1919 ist zu vergeben.

Schriftliche Angebote bis 25. d. Mts. an die Inspektion, bei der auch die Bedingungen einzusehen sind.

Die Siechenhausdeputation.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Wiederinkrafttreten der polizeilichen Meldebestimmungen.

Nachdem der Belagerungszustand aufgehoben ist, ist auch die auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 erlassene Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 25. Februar 1916 betreffend die Meldepflicht Zureisender aufgehoben und die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 25. August 1904 über das Meldewesen sowie die Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen in der Stadt Breslau vom 10. September 1904 sind wieder voll in Kraft.

Es gelten mithin wieder folgende Bestimmungen:

a. gemäß der Polizeiverordnung vom 25. August 1904:

Wer hierorts seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen sechs Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die an dem Anzuge teilnehmen, bei der Meldebehörde — Polizeirevier — im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmeldescheines anzumelden. Auf Erfordern hat der Pflichtige bei der Anmeldung über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben und — sofern der Zuzug aus einer nichtpreußischen Gemeinde erfolgt, und ein Abmeldeschein nicht beigebracht werden kann — sich über seine Wesenseinheit genügend auszuweisen.

Die Meldung ist nach vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten des dazu vorgeschriebenen Vordruckes in zwei Stücken bei der Meldestelle einzureichen.

Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein drittes Stück behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

b. gemäß der Polizeiverordnung vom 10. September 1904 — zweiter Abschnitt —

„Die Anmeldung eines Reisenden (Fremden) muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft erfolgen. Gastwirte und Inhaber von Fremdenbeherbungen haben diese Meldung täglich regelmäßig einmal bis 9 Uhr morgens zu erstatten."

Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden (Fremden) über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewährt."

Die Vorräte der noch vorhandenen Vordrucke auf Grund der Anordnung vom 25. Februar 1916 können aufgebraucht und die Fremdenbücher g. F. nach Abänderung weiter benutzt werden.

Breslau, den 7. Januar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Das Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung

im 9. Wahlkreis wird in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses

am Sonnabend, den 25. Januar 1919,

im hiesigen Regierungsdienstgebäude (II. Stock) von 9½ Uhr vormittags ab ermittelt.

Breslau, 14. 1. 1919. Der Wahlkommissar.

Verfallserklärung von Waffen und Heeresgut.

Die in der Bekanntmachung vom 4. Januar 1919, Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regierung vom 6. Januar 1919, bezeichneten Gegenstände (Waffen und Heeresgut), welche nicht bis zum 15. Januar 1919 abgeliefert worden sind, erkläre ich auf Grund der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Reichs-Gesetzblatt S. 1478, unter Hinweis auf die nach der Verordnung des Rates

der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918, Reichs-Gesetzblatt S. 1425, verwirkten Strafe für verfallen.

Breslau, den 11. Januar 1919.

Der Demobilmachungskommissar.

Ausschank von Branntwein.

Meine Anordnung vom 10. September 1915[1]), betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein (A.Bl. S. 400/402), gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 8. Januar 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Schonzeiten.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf Sonnabend, den 18. Januar 1919, festzusetzen, sodaß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten am Freitag, den 17. Januar 1919, stattfindet.

Breslau, den 7. Januar 1919.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung und Schließung von Ölmühlen,

die bisher vom Staatssekretär des Reichsernährungsamts getroffen wurde, ist durch Verfügung des preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 22. Dezember 1918 den Regierungspräsidenten übertragen.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Dezember 1918.[1])

Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
		für je 100 Kilogramm						
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—			Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
						9	—	Langstroh
						8	80	Preßstroh
						8	—	Krummstroh

[1]) Vergl. Bek. des Reg. Präsidenten vom 14. 1. 19 in Stück 3 des Regierungs-Amtsblattes.

Provinzial-Landtagsabgeordneter.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Stadtkreises Breslau an Stelle des verstorbenen Lotterieeinnehmers, Majors der Landwehr, Stentzel, hier, der Rechtsanwalt Dr. Herschel hier, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1923, gewählt worden ist.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Unterstützungen für deutsche Rückwandererfamilien.

In Beantwortung verschiedener Anfragen wird bemerkt, daß die den deutschen Rückwandererfamilien nach den Runderlassen vom 14. September 1916 — V. 5233 — und vom 10. Februar 1917 — V b. 170 I. Ang. — bewilligten Unterstützungen bei fortbestehender Bedürftigkeit bis zum allgemeinen Friedensschlusse bezw. so lange weiter gezahlt werden können, bis die aus dem russischen Heeresdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Ernährer bei ihren Familien eintreffen. Nach dem Tage des Eintreffens kann diesen Familien noch eine Halbmonatsrate gewährt werden.

Die Weiterzahlung der Unterstützungen ist auch dann einzustellen, wenn einwandfrei feststeht, daß der Ernährer aus dem russischen Heeresdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, aber in angemessener Frist nicht bei seiner Familie eingetroffen ist oder für sie sorgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es den aus dem russischen Heeresdienst entlassenen Deutschrussen als Angehörigen eines russischen Staates nicht ohne weiteres möglich ist, nach Deutschland überzusiedeln oder ihre Familien aus Deutschland nach Rußland zurückkommen zu lassen. Es sind hierzu, von anderen russischen Hindernissen der Gegenwart abgesehen, oft zeitraubende Förmlichkeiten zu erledigen, die eine längere Trennung der Familie von ihrem Ernährer bedingen. Anderseits sind die stellvertretenden Generalkommandos von dem Herrn Kriegsminister angewiesen worden, Anträge auf Vereinigung von in deutschen Lagern befindlichen Kriegsgefangenen mit ihren in Deutschland sich aufhaltenden Familien, von dringenden Ausnahmen abgesehen, umgehend zu genehmigen. Im Falle der Ablehnung von Anträgen kann die Entscheidung des Kriegsministeriums, Unterkunfts-Departement, eingeholt werden. Die Vereinigung deutsch-russischer, in österreichischer oder ungarischer Kriegsgefangenschaft befindlicher Kriegsgefangener mit ihren in Deutschland lebenden Familien wird auf Antrag vom Kriegsministerium vermittelt.

Ist der Ernährer im russischen Heeresdienst gefallen oder gestorben, so ist nur die betreffende Halbmonatsrate der Unterstützung zuständig.

Im übrigen unterliegt es keinem Bedenken, die Unterstützungen für die Rückwandererfamilien nach Maßgabe der Erhöhungen der Familienunterstützungen für die Angehörigen deutscher Kriegsteilnehmer, wie sie nach der Bundesratsverordnung vom 28. September 1918 bezw. dem Runderlasse vom 5. Oktober 1918 — V b. 1065 — von den Lieferungsverbänden beschlossen worden sind, bis zum Betrage von 5 ℳ für jeden Unterstützten vom 1. November 1918 ab zu erhöhen.

Berlin, den 26. November 1918.

Ministerium des Innern.

Abrechnung der vom Reiche zu erstattenden Kriegsfamilienunterstützungen.

Auf den Bericht vom usw. wird ergebenst erwidert, daß es keinem Bedenken unterliegt, die von den Lieferungsverbänden behufs Abrechnung der vom Reiche zu erstattenden Kriegsfamilienunterstützungen anzufertigenden und hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheini-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt XIV. Jahrg. S. 892.

genden Zusammenstellungen von den hierzu bestimmten Beamten oder Hilfsarbeitern des Lieferungsverbandes rechnerisch feststellen und als rechnerisch richtig bescheinigen zu lassen. Nur für die rechnerische Nachprüfung der Unterlagen, soweit sie nach dem Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 22. April d. Js. — I A 4580 — (mitgeteilt durch diesseitigen Erlaß vom 19. Mai 1918 — V b. 424 —) oder den noch ergehenden Vorschriften durch die Aufsichtsbehörden zu erfolgen hat, werden Staatsbeamte in Frage kommen.

Berlin, den 27. November 1918.

Ministerium des Innern.

Zahlungsanweisungen an Staatskassen.

Im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft ist es notwendig, daß jeder Eingriff unzuständiger Stellen in den Betrieb der staatlichen und kommunalen Kassen vermieden wird.

Anweisungen auf dem Gebiete der Kassenverwaltung werden deshalb nach wie vor nur durch die schon bisher mit diesen Aufgaben betraut gewesenen Behörden erlassen werden. Insbesondere sind die Arbeiter- und Soldatenräte zu Eingriffen in den Betrieb der Kassen nicht zuständig.

Unberechtigte Eingriffe sind abzuwehren.

Berlin, den 13. November 1918.

Die mit der Führung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums Beauftragten:

Hirsch. Dr. Südekum.

Durchführung des Erlasses über den Religionsunterricht.

Mit Rücksicht auf die lebhaften Bedenken, die vielfach gegen den Erlaß über den Religionsunterricht vom 29. November geltend gemacht worden sind, ordne ich hiermit an, daß seine Durchführung überall dort, wo sie auf ernste Schwierigkeiten stößt, bis zur Entscheidung durch die preußische Nationalversammlung zu unterbleiben hat.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

[R.-A. Nr. 306.]

Sammlung der Revolutionsliteratur.

Die Preußische Staatsbibliothek in Berlin, Unter den Linden 38, hat im Anschluß an die Sammlung von Kriegsliteratur eine Sammlung der Revolutionsliteratur eingerichtet und ist bemüht, alle irgendwie erreichbaren Nachrichten über die Revolution, Zeitungen, Maueranschläge, Flugblätter, mit möglichster Vollständigkeit zusammenzubringen. Sie hat aber die Überzeugung erlangt, daß ihr erhebliche Teile der Revolutionsliteratur bisher entgangen sind. Die Universitätsbibliothek wird ersucht, mit größter Beschleunigung alle im Bereiche ihrer Provinz veröffentlichte Revolutionsliteratur zu sammeln und das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, Unter den Linden 38, zu übersenden. Etwaige Auslagen werden von dort aus erstattet werden.

Berlin W. 8, den 11. Dezember 1918.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins sind die Größen R 2 (mit 2 kg) R 3 und R 4 (mit je 4 kg Karbidfüllung) der Azetylenschweißapparate der Firma Autogenwerk „Rhöna" G. m. b. H. in Kaltennordheim (Rhön), die unter der Typenbezeichnung „J 23" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 der Azetylenverordnung unter der der Größe R 5 (10 kg Karbidfüllung) der Apparate bereits erteilten Typenbezeichnung „A 13" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen worden. (Bek. des Ministers für Handel und Gewerbe in Stück 3 des Regierungs-Amtsblattes.)

Die Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Girowege

regelt eine Verfügung des Finanzministers vom 25. Oktober 1918. (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 12.)

Zu den Ausführungsvorschriften zur Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung, betr. Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918

veröffentlicht das Ministerium des Innern unter dem 3. Dezember 1918 den ersten Nachtrag in Nr. 12 des Ministerialblattes für die Preußische innere Verwaltung, Jahrg. 1918.

Errichtung von Wohnlauben.

Die erhebliche Bedeutung, die das Laubenkolonistenwesen für die großstädtische Bevölkerung, namentlich auch mit Rücksicht auf die Nützlichkeit besitzt, die es während des Krieges für die Ernährungsfrage gewonnen hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Ziffer 6 des § 1 des Art. 4 des Wohnungsgesetzes schafft im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage die Handhabe, im Wege der Bauordnung eine gewisse wohnliche Benutzung von Gartenhäuschen (Lauben) zu ermöglichen, ohne daß sie Wohnhäuser im Sinne der Ansiedlungsgesetze und des ortsstatutarischen Bauverbots sind. Ein gesetzliches Recht zum Bewohnen der Lauben schlechthin ist angesichts der mannigfachen und erheblichen Bedenken auf dem Gebiete wichtiger Gemeindeinteressen (Straßenanlage, Armenrecht usw.), der Ungleichheit der örtlichen Verhältnisse und der danach auch sehr verschiedenartigen polizeilich wahrzunehmenden Interessen nicht gewährt worden. Es ist Aufgabe der für die Aufstellung von Bauordnungen zuständigen Behörden, die Bedingungen, unter denen die Errichtung von Wohnlauben zugelassen wird, so zu gestalten, daß neben den berechtigten Wünschen der städtischen Bevölkerung nach vorübergehender Benutzung solcher Lauben die Rechte und Interessen der Gemeinden sowie derjenigen der Gesundheit, Ordnung, Ruhe und Sicherheit gewahrt werden. (Vergl. Ausführungsanweisung zu Artikel 4, § 1, Ziffer 6 des Wohnungsgesetzes vom 17. Mai 1918.)

Ich ersuche demgemäß, dafür zu sorgen, daß dort, wo ein Bedürfnis zur Errichtung von Wohnlauben besteht, entsprechende Vorschriften in die Bauordnungen aufgenommen werden. Dabei ist grundsätzlich jedenfalls daran festzuhalten, daß die Laubenbewohner stets eine feste Wohnung haben müssen, auch während der Dauer der Benutzung der Lauben. Wenn von diesem Grundsatze Ausnahmen dort zugelassen werden, wo eine Wohnungsnot eingetreten ist, ist hiergegen nicht nur nichts einzuwenden, sondern eine solche Maßnahme würde sich durchaus im Rahmen der im Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Oktober 1917 — III. B. 8. 272. C. — vorgeschlagenen Mittel zur Minderung der Wohnungsnot halten. Es wird jedoch auch für diese Maßnahme von vornherein eine Beschränkung der ausschließlichen, ohne gleichzeitige anderweitige Wohnung erfolgenden Benutzung auf einen nach dem unbedingten Bedürfnis bestimmten, knappen Zeitraum festzusetzen sein. Ich nehme dieserhalb auf meinen Runderlaß vom 11. d. Mts. — St. 6. 43 —, betreffend baupolizeiliche Genehmigung von Leichtbauten, bezug.

Als Bedingung für die Zulassung von Wohnlauben als Wohnstätten können noch in Frage kommen: Festsetzung eines Höchstflächenraumes, Beschränkung der Baulichkeiten auf ein Geschoß oder eine bestimmte Höhe bis zur Dachkrone, Verbot von Feuerungsanlagen, abgesehen von der Kochstelle. Für eine Übergangszeit weitere Feuerstätten und ausnahmsweise sogar ein Bewohnen auch im Winter zuzulassen, bestehen nach Prüfung der besonderen Verhältnisse keine Bedenken. Die Wohnlauben sollen grundsätzlich nur Unterkunft für eine Familie bieten, wobei aber das Aneinanderbauen mehrerer Häuschen im Interesse des besseren Wärmeschutzes nicht ausgeschlossen sein soll. Einer Befestigung, Beleuchtung und Kanalisierung der Straßen, an denen die Wohnlauben errichtet werden, wird es im allgemeinen nicht bedürfen. Dabei wird das Recht der Gemeinden auf Erhebung der Anliegerbeiträge und die

Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu Ansiedlungsleistungen für den Fall der endgültigen Bebauung der Grundstücke durch besonderen Vorbehalt zu wahren sein.

Die Erleichterung in der Herstellung von Wohnlauben darf nicht dazu führen, daß sich Mißstände einstellen, die mit den Anforderungen der öffentlichen Sittlichkeit unvereinbar sind.

Berlin, den 18. November 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Vereinfachtes Enteignungsverfahren bei der Errichtung von Not- und Behelfsbauten.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Miets- und Pachtverhältnisse, welche der notwendigen sofortigen Errichtung von Not- und Behelfsbauten (Baracken usw.) entgegenstehen, unter Umständen sehr wohl im Wege der Enteignung nach Maßgabe der Anordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren des Demobilmachungsamts vom 18. November 1918, aufgehoben werden können.

Ich ersuche die Gemeinden, in denen solche Behelfsbauten in Frage kommen, schleunigst entsprechend zu unterrichten.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918[1]).

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung findet die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1479) mit der Maßgabe Anwendung, daß die gemäß Artikel I § 2 a. a. O. auszustellende Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar. Die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen ergehen vom Preußischen Kriegsministerium und vom Reichs-Marine-Amt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

[G.-S. Nr. 1.] Die Preußische Regierung.

Weitere Verwendung von Papiergarnerzeugnissen.

Die Kriegs-Rohstoffabteilung weist darauf hin, daß die Papiergarn-Industrie, in der 40 000 Arbeiter tätig sind, im Interesse der Beschäftigung dieser Arbeiter unbedingt noch eine längere Zeit im Betriebe erhalten werden muß. Die Beschäftigung dieser 40 000 Arbeiter mit natürlichen Faserstoffen kommt nicht in Frage, da die zur Verfügung stehenden Faserstoffmengen zu einer Mehrbeschäftigung in der Textilindustrie dienen sollen. Deshalb ist es, trotzdem infolge der geringeren Dauerhaftigkeit mit einem schnelleren Verbrauch der Papiergarnerzeugnisse gerechnet werden muß, erforderlich, daß der Papiergarnindustrie in den nächsten Monaten Aufträge in möglichst großem Umfange erteilt werden. Der Kriegsausschuß für Textilersatzstoffe, Berlin W. 8, Unter den Linden 34, ist bereit, auf Anfragen über die Art der zu beschaffenden Papiergarnerzeugnisse Auskunft zu erteilen sowie geeignete Bezugsquellen nachzuweisen.

In der Anlage übersende ich eine Liste über diejenigen Papiergarnerzeugnisse, deren Verwendung noch längere Zeit wegen des Mangels an natürlichen Faserstoffen notwendig sein wird.

Ich ersuche ergebenst, im Sinne dieser Ausführungen auf die unterstellten Behörden einzuwirken und auch in der Öffentlichkeit möglichst für die Verwendung von Papiergarnerzeugnissen zu werben.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Preußischer Staatskommissar für Demobilmachung.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1476.

Liste derjenigen Papiergarnerzeugnisse, deren Brauchbarkeit hinsichtlich Verwendung nach Erfahrungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und Reichsbekleidungsstelle festgestellt ist.

I. Bekleidungsgegenstände.

Futterstoffe für Bekleidungszwecke.
Mützen.
Schutzborden für Kleider.
Schutz- und Berufskleidung (Monteuranzüge, Schutzschürzen usw.).

II. Gebrauchsgegenstände.

Bindfaden für Verpackungszwecke.
Rucksäcke.
Taschen (Akten-, Brief-, Geld- und Markttaschen).

III. Sanitäre Gegenstände.

Mullbinden.

IV. Technischer Bedarf.

Garbenbänder für Landwirtschaft.
Gepäcknetze für Eisenbahn und Straßenbahnen.
Gurte für Eisenbahn und Straßenbahnen.
Polster für Eisenbahn und Straßenbahnen.
Planen aller Art (Wagenplane, Dreschplane usw.).
Säcke aller Art.
Vorhänge für Eisenbahn und Straßenbahnen.
Wandbespannungen für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen.
Wettertuch für Gruben und Bergwerke.

V. Wäsche.

Bettwäsche für Massenunterkünfte.
Handtücher.
Küchentücher.
Strohsäcke.
Tischtücher.

VI. Wohnungseinrichtungsgegenstände.

Gardinen.
Läufer.
Möbelstoffe.
Schutzläufer.
Teppiche.
Vorhangstoffe.
Wachstuch.
Wandbespannungen.

Zuschüsse zu Notstandsarbeiten.

Ich nehme Bezug auf mein Telegramm vom 8. Dezember 1918 — PI. 190/12. 18 DMA — und bemerke dazu, daß als Meliorationsgenossenschaften öffentlichen Rechts, denen Zuschüsse für Notstandsarbeiten gewährt werden können, nicht nur die auf Grund des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) gebildeten Genossenschaften anzusehen sind, sondern z. B. auch Deichverbände, Bodenverbesserungsgenossenschaften auf Grund der Verordnung vom 7. November 1914 (G. S. S. 165, G. S. 1915 S. 53) sowie Genossenschaften auf Grund der älteren, durch das Wassergesetz vom 7. April 1913 aufgehobenen Vorschriften des preußischen Wasserrechts, letztere jedoch nur, soweit sie öffentlich rechtlicher Natur sind.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

Preußischer Staatskommissar für Demobilmachung.

Telegramm aus Berlin vom 23. 12. 18.

Zu Ziffer 2[2]): Als zuschußberechtigte Unternehmungen gelten auch außerordentliche Ausbesserungen von öffentlichen Wegen außerhalb Ortslage, dagegen nicht Ausbesserungen von Straßen und Wegen innerhalb Ortslage; auch nicht Reparaturen von öffentlichen Gebäuden, es sei denn, daß es sich um Umbauten handelt. Zu Ziffer 6: Frist allgemein bis fünfzehnten Juli 1919 verlängert. Demobilmachungskommissar kann im Einzelfall bei erheblicher Verzögerung der Arbeiten infolge Witterung oder Schwierigkeit bei Rohmaterialbeschaffung um weiteren Monat verlängern. Zu Ziffer 7: Bei vorläufigem Feststellungsbescheid sind als Normal-

[2]) Vergl. die Bek. v. 3. 12. 18 im Gemeindeblatt Jahrg. 1919 S. 17.

kosten die Kosten nach Preisen von Ende Juli 1914 plus 40 vom Hundert einzusetzen. Auf dieser Basis soll auch spätere Abrechnung stattfinden.

Preußischer Staatskommissar für Demobilmachung.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse u. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Tarifverträge.

§ 1.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitsnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2.

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3.

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkte Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seiner Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6.

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuß errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den

beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung, für die der Ausschuß errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden, ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
3. In Betrieben, Verwaltungen oder Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.
4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnisse mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereini-

gungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuß, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuß kann die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlußfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3, Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16.

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17.

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beraumt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18.

Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2) dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährende Vergütung sowie die Höhe der Tagegelder und des Ersatzes der notwendigen Fahrkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

§ 19.

Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuß mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21.

Der Schlichtungsausschuß soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuß den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des

Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustellung des Strafbescheids Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Beitreibung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§ 24.

Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitgliede des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnisse mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

§ 27.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 29.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30.

Über Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-G.-Bl. Nr. 192.]

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

§ 1.

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebs, in dem in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden. Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügten und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind.

Solche Kriegsteilnehmer sind tunlichst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Kriege innegehabt haben.

§ 2.

Der Unternehmer eines Betriebs der im § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzubeschäftigen.

§ 3.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallenden Betriebe sowie die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. Seite 989) versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege.

§ 5.

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebs entsprechend einschränken.

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebend anzusehen.

§ 6.

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeiter.

Schwerkriegsbeschädigte, die auf Grund des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und Schwerunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfall-Fürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht

die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren,

die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von 10 vom Hundert des Abschlagslohns zu gewähren. Angefangene Akkordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolge zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 11.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesen

Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13.

Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuß (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter zu bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im § 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs, und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 16.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie vom 7. Dezember 1918, außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär

des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 3.]

Die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen.

Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfang behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 9.]

Verordnung über Druckpapier.

Die Verordnung über Druckpapier vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1395)[1]) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1919 aufgehoben.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

Verordnung, betreffend die Anstellung und Zurruhesetzung der Reichsbeamten.

Der Rat der Volksbeauftragten verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1.

Das Recht, die Reichsbeamten zu ernennen und zur Ruhe zu setzen, steht unbeschadet der im übrigen hierfür bestehenden Vorschriften dem Rate der Volksbeauftragten auf Grund der Vorschläge der zuständigen Ressortchefs zu.

§ 2.

Die Anstellungsurkunden der Reichsbeamten, die nach den bisherigen Vorschriften eine Kaiserliche Bestallung erhielten, werden vom Rate der Volksbeauftragten, die Anstellungsurkunden der übrigen Reichsbeamten von den bisher zuständigen Stellen erteilt. Die Urkunden werden im Namen des Reichs ausgefertigt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Der Staatssekretär des Innern.

[R.-A. Nr. 9.]

Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 503) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „können durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers" durch das Wort „sind" ersetzt; das Wort „werden" hinter dem Worte „verpflichtet" wird gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die an die Sammelstelle abgeführten Speisereste und Küchenabfälle dürfen nur an die Gemeinde oder die von ihr bestimmten Stellen abgegeben und nur von diesen eingesammelt werden.

3. Im § 3 Satz 1 werden die Worte „von der Landeszentralbehörde bestimmten" gestrichen.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1414. [R.-A. Nr. 9.]

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 1 kann von der Landeszentralbehörde auch auf Gemeinden von weniger als 40 000 Einwohner auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Reichsgesellschaft ausgedehnt werden."

5. § 9 erhält als Nr. 4 folgenden Zusatz:

„4. wer entgegen der Vorschrift im § 1 Abs. 1 Satz 2 Speisereste und Küchenabfälle abgibt oder einsammelt."

Artikel II.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften des Artikels Nr. 1 und 3 in den einzelnen Gemeinden in Kraft treten. Soweit bereits nach den bisherigen Vorschriften eine solche Verpflichtung der Gemeinden besteht, bleibt sie unberührt. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 9.]

Abänderung der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918[1]).

Auf Grund der Verordnung über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die §§ 1 bis 6, 9 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 8.]

Berichtigung.

Im § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (abgedruckt im Gemeindeblatt 18. Jahrg. S. 36/37) ist unter A. Karamelbonbons und Dragees, Gruppe I, beim Herstellerpreise statt „823" zu setzen „832".

Eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im Februar 1919

veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 4. Januar 1919 in Nr. 5 des Deutschen Reichsanzeigers. Die Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Februar 1919 zu erstatten. Wegen des sonstigen Inhalts der Bekanntmachung wird auf die Bekanntmachungen betr. Meldungen im Juli 1918 und Januar 1919, Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 641 und 1451 verwiesen.

Aufhebung der Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 257, 1918 S. 384) werden die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle mit dem 1. Februar 1919 außer Kraft gesetzt:

a. Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285);
b. Bekanntmachung über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechtigte Stelle vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285);
c. Bekanntmachung über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, vom 15. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 303);
d. Ausführungsbekanntmachung zu den unter a und b genannten Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1917, vom 12. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 10);
e. Bekanntmachung über Zulassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, vom 19. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 16);
f. Bekanntmachung über unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandmittelhersteller vom 23. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 47);
g. Bekanntmachung über Abänderung der unter d genanten Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918, vom 14. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 139);
h. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 und über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen vom 30. Mai 1918, vom 23. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 279).

Berlin, den 11. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 10.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 577.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 16. Januar 1919.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Stadtverordneten-Vorsteher den neugewählten Ersten Bürgermeister Dr. Wagner.

1. Genehmigt wurde, daß die Wasserwerksverwaltung von der städtischen Grundeigentumsverwaltung Landflächen von zusammen 7,5507 ha zum Preise von 2 ℳ für das qm erwirbt, dafür im ganzen 151 014,— ℳ an die Grundeigentumsverwaltung zum Grundstücksstock zahlt und dieser Betrag aus dem Reservestocke der Wasserwerke entnommen wird (Dr. 20).

2. Der Haushaltsplan der städtischen Feuerversicherungsanstalt für 1919 wurde genehmigt (Dr. 21).

3. Zur Besoldung eines juristischen Hilfsarbeiters wurden 1500 ℳ für das Rechnungsjahr 1918 und 6000 ℳ für das Rechnungsjahr 1919 bei der Verwaltung der Beamtenbesoldungen bewilligt (Dr. 22).

4. Die Versammlung genehmigte, daß

a. die bisher vom Buchbindermeister Schröter ausgeführten Buchbinderarbeiten vom 1. Januar 1919 ab dem Buchbinderobermeister Weinert übertragen werden;
b. unter Außerkraftsetzung des bisherigen städtischen Sondertarifs vom gleichen Zeitpunkte ab die Bezahlung der von dem Buchbinderobermeister Weinert und dem Buchbindermeister Klinke geleisteten Arbeiten nach den Sätzen des Preisverzeichnisses des Bundes deutscher Buchbinderinnungen nebst den jeweilig vom Bunde festgesetzten Zuschlägen erfolgt;
c. der Vertrag mit Weinert und Klinke vom 1. Januar 1919 ab auf ein Jahr abgeschlossen wird mit der Maßgabe, daß er jeweils um ein weiteres Jahr verlängert gilt, wenn er nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von einem der beiden vertragschließenden Teile schriftlich gekündigt wird (Dr. 24).

5. Genehmigt wurden die Verstärkungen folgender Haushaltspläne

a. der Verwaltung verschiedener Einnahmen und Ausgaben für 1918 um 10 000 ℳ (Dr. 26),
b. der Beamtenbesoldungen für 1918 um 5500 ℳ (Dr. 27),
c. des Botanischen Schulgartens in Scheitnig für 1918 um 890 ℳ (Dr. 28),
d. der Bauverwaltung für 1917 um 25 221,02 ℳ (Dr. 29),
e. der Kanalisationswerke für 1918 um 2850 ℳ (Dr. 30),
f. des Arbeitshauses für 1918 um 1850 ℳ (Dr. 31),
g. des Hospitals zu St. Trinitas für 1917 um 586,20 ℳ (Dr. 32),
h. des Volksschulwesens für 1918 um 2500 ℳ (Dr. 33),
i. der Realschulen für 1917 um 66 743,14 ℳ (Dr. 34).

6. Die Versammlung genehmigte, daß

a. die den städtischen Arbeitern im Rechnungsjahre 1918 bewilligte allgemeine Teuerungszulage
von 2,— ℳ für Verheiratete und
1,35 ℳ für Ledige
zunächst auf ein halbes Jahr (bis 30. September 1919) weitergewährt wird;
b. die — nach Abzug der in einzelnen Haushaltsplänen für 1919 bereits eingestellten Beträge — erforderlichen Mittel von noch 1 125 000 ℳ für das ganze Rechnungsjahr 1919 aus dem Hauptextraordinarium und den eigenen Einnahmen der Betriebs- und Unterverwaltungen entnommen werden (Dr. 36).

7. Zur Verstärkung der Pumpenanlage des Schwentniger Wasserwerks um weitere 2 Zusatzpumpen wurden 135 000 ℳ aus dem Baufonde „Erweiterung der Wasserwerke 1913" bewilligt (Dr. 38).

8. Es wurden gewählt:

a. zum Mitgliede des Vorstandes der Beyersdorf- und Gotthelf-Stiftung: Stadtv. Dr. Friedmann;
b. zu Bezirksvorstehern für Bezirk 14: Buchbindermeister Weinert, für Bezirk 38 B: Kaufmann Schirdewahn, für Bezirk 112 A: Klempnermeister Brand;
c. zu Bezirksvorsteher-Stellvertretern für Bezirk 9: Barbier Dreßler, für Bez. 14: Kaufmann Greulich, Blücher-Platz 2, für Bezirk 67 B: Mag.-Büroassistent Hesse, für Bezirk 101 A: Polizeiwachtmeister a. D. Krause, Georgen-Str. Nr. 4, für Bezirk 112 A: Drogist Steuer, für Bezirk 113 A: Tapeziermeister Klar;
d. zum Mitglied des Vorstandes der Maschinenbauschule: Oberingenieur Feltsch, Palm-Straße 35;
e. zum Schiedsmann für Bezirk 70: Steinbruchbesitzer Nathan Schall, Kurfürsten-Str. 34;
f. zum Mitgliede der Servisdeputation: Stadtv. Pohl;
g. zu Waisenpflegerinnen: Frau Hahn, Schützen-Str. 13/18, Frau Hübner, Ufer-Str. 17, Frau Smoschewer, Gutenberg-Str. 45, Frau Grieffenhagen, Glogauer Str. 4, Frau Dr. Korn, Alsen-Str. 21 (Dr. 18).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 23. Januar 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Vorlagen.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:

Nr. 43. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen.

Drucksache:

Nr. 44 Berichterstatter: Scholz I. Aufhöhung des Vorlandes der Oder an der Dampferhaltestelle Oswitz.

Nr. 45 Berichterstatter Ratsch. Abtrennung eines Raumes für Bedienung der Fernsprechanlagen im Pförtnerhause Stein-Straße 71/73.

— Wahl eines besoldeten Stadtrats.

Nr. 46 Berichterstatter: Oettinger. Deckung der Kosten für Durchführung des 8 bezw. 9 stündigen Arbeitstages.

Offene Stellen für Ehrenbeamte.

In nächster Zeit sind von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen: je 1 Vorsteher-Stellvertreter für die Stadtbezirke Nr. 113 B und 130 C, 1 Mitglied der Betriebsdeputation, je 1 Schiedsmann für die Bezirke Nr. 67 und 84, 4 Vorstandsmitglieder der Moritz-Stiftung, 4 Vorstandsmitglieder der Beyersdorf- und Gotthelf-Stiftung, 1 Mitglied der Gesundheitskommission, 1 Mitglied der Kommission der Perlsschen Stiftung.

Personalchronik.

Auf Ersuchen des Ministeriums des Innern hat der Regierungs-Präsident mit der Vertretung des bis 31. März d. Js. beurlaubten Polizei-Präsidenten Lewald den Regierungsrat Salémon beauftragt.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Die leerstehenden Wohnungen in Breslau am 13. November 1918.

Mitteilung des Statistischen Amtes.

Die übliche jährliche Erhebung über die leerstehenden Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten fand am 13. November 1918 und zwar diesmal in Verbindung mit der Vorerhebung zu einer Volkszählung statt, welch letztere dann infolge der Heeresentlassungen nicht durchgeführt worden ist. Aber es wurde dadurch möglich, den Bestand sämtlicher Woh-

nungen aufs neue mit annähernder Genauigkeit festzustellen. Im übrigen sind die leeren Räumlichkeiten in demselben Umfange wie im Vorjahre ausgezählt[1]).

Neubauten von Wohnhäusern sind im Jahre 1918 nicht ausgeführt worden. Durch Umbau sind, nach Abzug von Abbrüchen, 43 Wohnungen zugetreten.

Wie zu erwarten war, hat die Zahl der leerstehenden Wohnungen im letzten Jahre stark abgenommen, und zwar ist das nicht bereits eine Folge der Heeresentlassungen, die ja erst nach dem Zähltage einsetzten. Am 31. Mai 1918 hat ebenfalls, verbunden mit einer Reichswohnungszählung, eine Ermittlung der leerstehenden Wohnungen stattgefunden, die bereits eine sehr bedenkliche Abnahme ihrer Ziffer ergab. Während am 15. November 1917 3162 leere Wohnungen gezählt wurden, oder 2,2 %, kommen nach dem endgültigen Ergebnis vom 31. Mai 1918 auf 1945 oder 1,4 %, und jetzt am 13. November 1918 sind es nur 967 oder 0,7 % aller Wohnungen. Das ist eine unerhört niedrige Ziffer. Unsere bisherigen 20 Leerwohnungszählungen haben als Mindestzahlen des Wohnungsangebots Quoten von 1,9 im Jahre 1900 und 1,6 im Jahre 1913 ergeben. Sonst hielt sich der Satz immer über 2 %. Und mit einer solch niedrigen Zahl haben wir nun den Folgen der Heeresentlassungen entgegenzugehen.

Diese Abnahme des Leerstandes, die ja schon 1917 einsetzte, kann wohl nicht auf etwas anderes zurückgeführt werden, als darauf, daß viele Haushalte, die am Anfang des Krieges ein zeitweiliges Unterkommen bei Verwandten oder Bekannten gefunden, oder es, soweit es sich um Kriegsgetraute handelt, beibehalten hatten, doch bei der langen Kriegsdauer ein eigenes Heim gesucht haben. Außerdem hat auch während des Krieges ein Mehr-Zuzug von Familien stattgefunden, insbesondere im Jahre 1918. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß der Wohnungsmangel sich noch mehr als für Kleinwohnungen bei den Mittelwohnungen geltend macht, und daß die Großwohnungen auch nicht hinter den Einzimmergelassen zurückbleiben.

(Tab. 1) Größenklassen nach der Zahl heizbaren Zimmer	Anzahl der leeren (beziehbaren) Wohnungen		Von 100 Wohnungen waren leer (beziehbar)										
	1917	1918	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
0—1	1 410	606	5,9	5,2	4,4	3,3	2,1	1,7	1,4	2,1	2,6	2,9	2,7	1,1
2	570	195	4,6	3,9	3,2	2,9	1,8	1,6	1,0	2,4	2,1	2,2	1,2	0,4
3	403	54	4,1	3,5	2,5	2,8	3,1	2,8	1,9	2,8	3,8	3,6	1,7	0,3
4	336	40	5,2	4,5	4,3	5,2	5,1	4,3	3,1	4,4	5,8	4,9	3,3	0,5
5	232	25	4,9	5,6	3,9	5,1	4,8	4,9	4,3	5,1	6,7	6,8	4,7	0,6
6	120	28							5,3	6,0	6,9	6,5	5,1	1,4
7	55	9	4,5	4,3	4,0	3,3	4,8	6,6	4,8	4,6	6,5	4,8	4,9	1,0
8 und mehr	35	10							5,0	4,9	5,7	4,3	2,7	1,0
Summe	3 162[2])	967	5,0	4,5	3,7	3,2	2,5	2,2	1,6	2,7	3,1	3,1	2,2	0,7

[2]) Einschl. einer Wohnung unbekannter Größe.

Man sollte eigentlich ein anderes Ergebnis erwarten, da die Bautätigkeit vor dem Kriege gerade in Bezug auf die Kleinwohnungen versagt hatte und Ein-, besonders aber Zweizimmerwohnungen damals am meisten vermißt wurden. Daran konnte doch die neubautenlose Kriegszeit nichts ändern. Ist es nun anders, so kann man vielleicht daran denken, daß der Mittelstand, und was darüber hinausgeht, mehr Gewicht auf ein behaglicheres Heim legt, als — leider — der Arbeiterstand, und daß jene daher schneller aus der Enge herausstrebten, mit der sie sich am Anfang des Krieges begnügt hatten. Wenn man in vorstehender Tabelle die Leerstandsquoten der beiden letzten Jahre vergleicht, findet man die größten Abnahmen gerade bei den großen Wohnungen.

Das Wort Enge ist übrigens mißverständlich. Man denkt dabei an Wohndichte im statistischem Sinne, wonach von Enge nur die Rede sein kann, wenn auf ein Zimmer so oder so viel Bewohner kommen. Aber 2 Familien von vier Köpfen wohnen enger in einer Wohnung, als eine Familie von vier Köpfen. Enge ist schon vorhanden, wo zwei Frauen zusammen leben, deren jede gern ihre eigene Wirtschaft führt. Man sollte sich darum nicht darüber wundern, daß wir von einer Enge der Kriegswohnungsverhältnisse sprechen, obschon doch die Bevölkerung während des Krieges so stark abgenommen hatte, daß 1916 auf die Wohnung ein halber Einwohner weniger kam, als 1910. Wohl hat die Zahl der Einwohner im Kriege abgenommen, die Zahl der Haushaltungen aber nicht. Sie hat sich, wie eben der Rückgang der leerstehenden Wohnungen dartut, auf die Dauer sogar vermehrt.

Leider müssen wir bei unseren Vergleichen die oben erwähnte Reichswohnungszählung vom 31. Mai 1918 weglassen, da sie einen ihr eigentümlichen Wohnraumbegriff hat, den wir sonst nicht anwenden. Halten wir uns an das, was man im allgemeinen unter Wohnraum versteht, also einen Raum mit Fenstern nach außen, der zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist, so läßt sich nachstehende Tabelle aufstellen.

[1]) Über diese Erhebung siehe Breslauer Gemeindeblatt, 1918, Seite 133 ff.

(Tab. 2.) Wohnungen mit ... Wohnräumen	Leere Wohnungen in % des Bestandes von 1916					
	1913	1914	1915	1916	1917	1918
1	1,6	2,2	2,5	3,0	2,9	1,4
2	0,8	1,9	2,0	2,2	1,8	0,6
3	1,0	2,4	2,3	2,3	1,2	0,4
4	1,4	2,9	3,4	3,2	1,5	0,3
5	2,3	3,6	5,0	4,4	2,3	0,4
6	3,5	5,1	7,1	6,6	3,7	0,4
7	4,8	6,6	9,9	8,2	6,1	0,7
8	7,7	8,4	10,2	9,0	5,8	1,1
9	8,1	6,6	10,4	7,9	8,1	0,9
10 u. mehr	9,0	5,8	9,2	9,4	6,1	1,2
Zusammen	1,7	2,7	3,2	3,2	2,2	0,7

Auch hier zeigt sich, daß der Rückgang im Wohnungsangebot bei größeren Wohnungen viel schroffer ist, als bei Kleinwohnungen, und daß bei Wohnungen mittlerer Größe dies Angebot am kleinsten ist, am geringsten bei den vierräumigen Wohnungen. Das sind zum größten Teil solche mit 3 heizbaren Zimmern und heller Küche, aber ohne Mädchenkammer, also der Typ, unter den der Mittelstand nur ungern hinuntergeht.

Entsprechend zeigt sich auch im letzten Jahre wieder eine stärkere Umzugsbewegung bei den mittleren und größeren Wohnungen. Während der ersten Kriegsjahre hatte sie gerade bei ihnen nachgelassen. Von allen umgezogenen Personen des Jahres entfielen auf den April, den Juli und den Oktober, die für diese Wohnungsgrößen fast allein in Frage kommen, 1913: 40%, 1914: 41, 1915: 37, 1916: 34, 1917: 36 und 1918: 39%. Die Gesamtzahl der umgezogenen Personen hat, wie leicht erklärlich, wieder stark abgenommen.

(Tabelle 3) Umgezogen in der Stadt Personen	1913	1917	1918	Umgezogen im Jahre 1914	1915	1916	1917	1918
				in Hundertteilen derer von 1913				
Januar	13 459	8 839	7 157	91	77	68	66	53
Februar	10 446	6 841	5 811	96	86	78	65	56
März	14 659	9 818	6 996	95	86	81	67	48
April	28 670	15 462	14 329	114	72	60	54	50
Mai	17 402	10 959	7 841	89	73	59	63	45
Juni	13 830	9 396	6 664	92	80	66	68	48
Juli	22 005	12 819	11 527	102	76	56	58	52
August	13 459	8 339	7 315	104	83	67	62	54
September	15 067	8 822	6 677	80	80	70	59	44
Oktober	31 437	15 337	13 143	74	61	52	49	42
November	14 855	8 318	6 716	82	69	64	56	45
Dezember	11 086	6 728	6 416	89	82	73	61	58
Summe	206 375	121 678	100 592	92	75	64	59	49

Das Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage erscheint noch größer, wenn man bemerkt, daß unter den leeren Wohnungen vergleichsweise viele sind, die mit Geschäftsräumen verbunden sind, also für die große Mehrzahl der Mieter garnicht in Frage kommen.

(Tabelle 4). Wohnungen mit	Von 100 leeren Wohnungen waren solche mit anschließenden Geschäftsräume.					
	1913	1914	1915	1916	1917	1918
1 heizbarem Zimmer, ohne Küche	17,9	10,3	8,9	8,7	8,6	14,4
1 " " mit "	14,0	10,4	13,0	10,7	17,6	19,7
2 heizbaren Zimmern ohne "	19,6	10,5	6,1	8,4	11,7	17,1
2 " " mit "	8,0	7,4	8,7	10,0	14,4	31,0
3 heizbaren Zimmern	4,1	2,8	3,5	3,4	5,2	18,5
4 " "	2,9	0,7	2,7	2,2	2,7	10,0
5 und mehreren heizbaren Zimmern	3,2	1,2	1,1	1,5	2,3	4,2
Insgesamt	9,5	6,3	6,2	6,5	8,8	17,3

Die nachstehende Tabelle gibt die mittleren Jahresmieten für die leeren und bewohnten Wohnungen nach ihrer Zimmerzahl.

(Tabelle 5). Mittlere Mieten[1]) für	Leere Wohnungen						Bewohnte Wohnungen
	1913 ℳ	1914 ℳ	1915 ℳ	1916 ℳ	1917 ℳ	1918 ℳ	1916 ℳ
1 heizbares Zimmer, ohne Küche	137	139	137	144	135	140	182
1 " " mit "	211	225	216	217	189	205	
2 " " ohne "	249	259	236	255	235	227	295
2 " " mit "	374	367	368	361	349	353	
3 heizbare Zimmer	582	591	593	604	620	675	562
4 " "	829	848	804	796	821	956	805
5 " "	1234	1228	1154	1131	1127	.	1146
6 " "	1724	1617	1554	1543	1459	.	.
7 " "	2304	1929	1893	1920	1893	.	.

[1]) Mediane. Nur Wohnungen ohne anschließende Geschäftsräumlichkeiten. Für Gruppen, die weniger als 30 Fälle aufweisen, sind keine Mittel berechnet worden.

Auch jetzt muß davor gewarnt werden, aus den Zahlen für die leeren Wohnungen auf die derzeitige Miethöhe der bewohnten zu schließen. Besonders auffällig ist in Tabelle 5 die starke Steigerung der Mietmittel für die Drei- und noch mehr für die Vierzimmerwohnungen. Wenn auch unzweifelhaft bedeutende Steigerungen vorgenommen sind, so hat man hier doch zunächst daran zu denken, daß die einfacheren, billigeren Wohnungen dieser Größen weggemietet und nur teuere nachgeblieben sind.

Aus dem Umstand, daß der ungünstigste Leerstand sich für mittlere Wohnungen ergibt, darf nicht geschlossen werden, daß bei ihnen der Notstand dringlicher ist, als bei Kleinwohnungen. Wenn unsere Deutung der Zahlen auch nur annähernd richtig ist, so läuft es darauf hinaus, daß Mittelstand und wohlhabendere Klassen die Wirkungen des Kriegsabschlusses zu einem größeren Teil vorweggenommen haben, die Anwärter auf Kleinwohnungen aber nicht. Und deren Nachfrage muß jetzt mit voller Wucht einsetzen. Dabei sind aber die Zahlen, die oben mitgeteilt wurden, eigentlich noch zu günstig.

(Tab. 6) Stadtteile	Von 100 Kleinwohnungen (mit höchstens 2 heizbaren Zimmern) standen leer					Von 100 Mittelwohnungen (mit 3 oder 4 heizbaren Zimmern) standen leer					Von 100 groß. Wohnungen (mit 5 und mehr heizbaren Zimmern) standen leer				
	1914	1915	1916	1917	1918	1914	1915	1916	1917	1918	1914	1915	1916	1917	1918
Innere Stadt . . .	4,5	5,9	7,0	6,9	3,2	4,0	7,0	6,3	5,7	1,7	4,3	6,2	6,1	6,6	2,7
Oderstadtteil	1,9	2,1	2,3	1,5	0,6	2,5	3,7	3,5	1,4	0,2	3,6	3,8	5,2	2,6	0,9
Sandstadtteil	2,2	2,1	2,5	2,0	0,7	3,2	3,9	3,2	1,7	0,2	5,1	4,8	4,1	3,3	0,5
Ohlauer Stadtteil . . .	1,8	2,6	2,6	1,9	0,9	2,9	4,4	4,3	2,3	0,2	4,7	8,7	7,7	5,5	0,4
Strehlener Stadtteil . .	1,9	1,9	1,7	1,1	0,3	3,7	5,8	4,0	1,3	0,1	6,9	5,7	6,9	3,9	—
Schweidnitzer Stadtteil Norden .	1,8	2,0	2,3	1,8	0,7	3,2	5,0	4,8	3,0	0,4	5,5	8,6	9,4	6,8	2,2
Schweidnitzer Stadtteil Süden .	2,1	2,2	1,7	1,2	0,5	3,5	4,3	4,0	2,3	0,2	5,8	6,7	5,5	4,1	0,5
Nikolaistadtteil	2,1	1,4	2,0	1,0	0,4	3,4	3,0	3,3	1,5	0,2	2,8	6,8	6,9	4,0	0,3
Gesamtstadt	2,2	2,4	2,6	1,9	0,8	3,3	4,4	4,0	2,2	0,3	5,2	6,6	6,2	4,6	0,9

Wie man sieht, werden die Quoten des Leerstandes, wie früher, so auch bei der letzten Erhebung von den Ziffern der inneren Stadt in die Höhe getrieben. In den Vorstädten stehen in der Tat nur 0,6 % der Klein-, 0,2 der Mittel- und 0,7 der Großwohnungen leer. Die Abneigung der Mieter gegen ältere Wohnungen zeigt sich bei den beiden letzteren Gruppen sogar für den Norden der Schweidnitzer Vorstadt (nördlich der Verbindungsbahn). Hier braucht das nun freilich nicht zu beunruhigen, und solche Zahlen beweisen uns nur, daß die Mieter immer noch auswählen können. Unter den leeren

Kleinwohnungen der inneren Stadt befinden sich aber gewiß viele, die an der Grenze der Bewohnbarkeit stehen und die nur als eine Notreserve betrachtet werden können. Was insbesondere die Einzimmerwohnungen (mit und ohne Küche) anbetrifft, so standen von ihnen leer in der inneren Stadt 4,2 %, in den Vorstädten 0,8, zusammen, wie aus Tabelle 1 ersichtlich 1,1 %.

Nach Vierteln stellt sich der Leerstand wie folgt:

(Tab. 7). Viertel	Es standen leer von 100 Wohnungen überhaupt	Es standen leer von 100 Kleinwohnungen
Elisabethviertel	3,1	3,4
Schloßviertel	3,9	4,1
Taschenviertel	2,4	2,2
Neumarktviertel	2,5	3,1
Bürgerwerder	2,1	2,5
Schießwerderviertel	0,6	0,6
Kletschkau u. Polinke	0,5	0,4
Matthiasviertel (Matthiaspl. u. Umgeg.)	0,5	0,6
Elbing (Elbingstr. u. nördl. davon)	0,5	0,5
Sternviertel	0,6	0,8
Michaelisviertel (mit Hundsfelder Viertel)	0,5	0,5
Domviertel	0,7	0,8
Hochschulviertel	0,6	1,0
Scheitnig	1,9	3,1
Leerbeutel	1,3	—
Mauritiusviertel	0,9	1,3
Ohleviertel	0,4	4,1
Morgenau	2,3	2,3
Parschnerviertel (Ofener Straße usw.)	1,2	1,4
Teichäcker	0,2	0,4
Lehmgruben	0,1	0,1
Huben	0,1	0,1
Herdain	0,4	0,5
Dürrgoy	1,0	1,1
Tauentzienviertel (Sonnenplatz bis Bahnhofstraße)	1,4	1,3
Siebenhufen (Gräbschener Straße bis zur ersten Unterführung)	0,4	0,4
Neudorf	0,3	0,4
Kaiser-Wilhelm-Viertel	0,6	0,7
Kleinburg	0,4	0,7
Gabitz	0,4	0,4
Gräbschen	1,1	1,1
Friedrich-Wilhelm-Viertel	0,4	0,4
Märkisches Viertel	0,4	0,4
Tschepine	0,3	0,3
Zankholz	1,2	1,3
Pöpelwitz	0,6	0,7
Gesamtstadt	0,7	0,8

Zum Teil finden wir eine Bevorzugung der neuesten Viertel durch den Arbeiterstand. Dies ist wohl damit zu erklären, daß in ihnen die Kleinwohnungen meist mit Gas ausgestattet sind, jetzt bei dem Brennstoffmangel und der Leuchtmittelnot ein sehr wichtiger Punkt.

Eine Übersicht über sämtliche leerstehenden Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten enthält folgende Tabelle:

(Tab. 8.) Mietstufen ℳ	Wohnungen ohne Geschäftsräumen	Wohnungen mit Geschäftsräumen	Reine Geschäftsräumlichkeiten: Läden und Kaufgewölbe [1])	Reine Geschäftsräumlichkeiten: Werkstätten	Reine Geschäftsräumlichkeiten: Sonstige	Summe der Räumlichkeiten
0—100	73	1	1	3	20	98
101—150	182	2	10	10	30	234
151—200	157	3	14	13	20	207
201—250	97	2	46	17	26	188
251—300	57	11	57	15	17	157
301—400	46	11	74	15	26	172
401—500	26	30	69	16	21	162
501—600	10	18	74	7	8	117
601—700	8	4	18	4	5	39
701—800	15	6	35	5	10	71
801—900	10	11	25	3	6	55
901—1000	14	15	36	8	8	81
1001—2000	59	40	101	11	26	237
über 2000	12	10	74	3	14	113
ohne Angabe	34	3	10	1	18	66
Summe	800	167	644	131	255	1997

[1]) Auch Geschäftsräume ohne nähere Bezeichnung.

Dem schließen wir den üblichen Vergleich mit früheren Jahren für die Geschäftsräumlichkeiten an.

(Tab. 9.) Leerstehende Geschäftsräume ohne anschließende Wohnung	Anzahl 1916	Anzahl 1917	Anzahl 1918	Mittlere Mieten (Mark) 1916	Mittlere Mieten (Mark) 1917	Mittlere Mieten (Mark) 1918
Büros u. Kontore	56	54	21	462	560	750
Läden	686	911	519	467	472	523
Geschäftsräume ohne nähere Bezeichnung	171	178	114	867	871	1167
Gastwirtschaften	60	77	27	1205	1306	1156
Werkstätten	293	253	131	268	340	367
Werkstattläden	45	27	11	800	750	.
Lagerräume	258	268	75	178	191	255
Ställe	224	171	45	228	229	300
Sonstige Räumlichkeiten	181	20	87	.	.	.
Summe	1974	1959	1030	373	413	482

Es sind also viel weniger leere Geschäftsräume diesmal gemeldet worden, insbesondere weniger billige.

Die Wochenübersichten

über die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen sowie über die Analysen des Leitungswassers werden von Januar 1919 ab in den Monatsberichten des Statistischen Amtes hiesiger Stadt veröffentlicht.

Über die Gestorbenen an Grippe
in Breslau vom 5. bis 11. Januar 1919.
(Mitteilung des Statistischen Amts.)

Die auf S. 44 dieses Blattes (Jhrg. 18) enthaltenen Angaben über die an Grippe Gestorbenen werden für die letzte Woche fortgesetzt. Die Zahl der an Lungenentzündung Gestorbenen ist in Klammern beigefügt.

Am 5. I.	4 (5)	am 9. I.	6 (3)
" 6. "	3 (3)	" 10. "	2 (3)
" 7. "	8 (7)	" 11. "	1 (6)
" 8. "	1 (2)		

Von diesen 25 Todesfällen an Grippe (gegen die Vorwoche 23 weniger) und 29 an Lungenentzündung (gegen die Vorwoche 6 weniger) waren

6 männliche, 19 weibliche Gestorbene an Grippe,
14 " , 15 " " an Lungenentzündung. Sie gehören folgenden Altersklassen an:

von 0—10 Jahre	2 (11)	über 40—50 Jahre	2 (—)
über 10—20 "	2 (1)	" 50—60 "	2 (2)
" 20—30 "	8 (2)	" 60—70 "	4 (5)
" 30—40 "	4 (2)	" 70 "	1 (6)

Die Epidemie forderte sonach in der Berichtswoche 29 Opfer weniger als in der Vorwoche.

Kriegshilfskasse der Stadt Breslau.

Durch die eingetretene Demobilmachung hat die Kriegshilfskasse der Stadt Breslau ihre Tätigkeit in vollstem Maße aufgenommen. Die Nützlichkeit dieser Einrichtung geht schon jetzt daraus hervor, daß in kurzer Zeit bis zum Jahresschlusse 100 Darlehnsanträge mit einer Darlehnssumme von fast 200 000 ℳ gestellt worden sind. Auf den gewerblichen Mittelstand entfielen davon 64, den selbständigen Kaufmannsstand 29 Gesuche. Technische, sowie freie Berufe waren mit 3 bezw. 4 Anträgen beteiligt. Um die Vergünstigungen der Kriegshilfskasse in weitgehendstem Umfange den in Frage kommenden Breslauer Kriegsteilnehmern bezw. deren Angehörigen zugänglich zu machen, wird nochmals auf die allgemeinen Bestimmungen dieser Einrichtung verwiesen[1]).

Die Kriegshilfskasse gewährt an Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz in Breslau haben, oder deren Angehörige aus dem selbständigen Mittelstande zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit Darlehen gegen 4% Zinsen bis zur Höhe von 2000,— ℳ. Die Leitsätze über die Verwaltung der Kriegshilfskasse sind im Breslauer Gemeindeblatt Nr. 41 vom 1. September 1918 Seite 1005—1007 veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung von Darlehen sind zweckdienlich mündlich im Magistratsbüro XIII F, An der Elisabethkirche 3/4, Zimmer 30, während der Dienststunden von 8—3 Uhr zu stellen.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 5. bis 11. Januar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 63 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 163 Kinder geboren, davon waren 111 ehelich, 52 unehelich, 158 lebendgeboren (76 m., 82 w.), 5 totgeboren (2 m., 3 w.). Einschließlich der 4 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 235 Sterbefälle (91 m., 144 w.), darunter 15 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 22 unter 1 Jahr alt (13 ehelich und 9 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 5, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus 1, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 35, Krankheiten der Atmungsorgane 67 (davon 25 Fälle Influenza, 29 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 6, Selbstmord 1, Unglücksfälle 6, Mord — und alle übrigen Todesursachen 113.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Fleisch- und Wurstvergift.	Ruhr	Pocken	Flecktieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	1	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt. . . .	4	1	--	--	—	--	—	—
Ohlauer Vorstadt .	2	1	--	—	—	3	—	1
Strehlener Vorstadt.	3	1	1	—	—	2	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	10	3	—	—	—	--	—	—
Nikolaivorstadt . . .	4	3	—	12	—	—	--	1
Se. Stadt Breslau .	25	9	1	12	—	5	—	2
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	--	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	6	—	2	1

In den nachgenannten Krankenanstalten —ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2006, es kamen hinzu 746, es starben 64, es gingen ab 469, so daß am Ende der Woche 2219 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 612, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 327, Kgl. Universitätskliniken 265, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 99, Hospital der Barmherzigen Brüder 138, St. Joseph-Krankenhaus 67, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 144, Krankenanstalt Bethanien 111, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 137, Bethesda 31, St. Georg-Krankenhaus 133, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 56, Diakonissenanstalt Bethlehem 32, Malteser-Kinder-Krankenhaus 52, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 15.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 5 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach 3 (—), Masern — (—), Diphtherie 20 (4), Keuchhusten — (—), Typhus — (1), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (1), andere Wundinfektionskrankheiten 3 (1), Tuberkulose der Lungen 11 (12), anderer Organe 7 (—), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 27 (12), Influenza 50

[1]) Vergl. Gemeindebl. Jahrg. 1918 S. 1406 u. 1429.

(1), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 53 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 27 (2), Kreislauforgane 22 (7), Gehirnschlag 1 (3), andere Krankheiten des Nervensystms 25 (3), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 19 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 41 (—), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 59 (1), Krebs 24 (7), andere Neubildungen 11 (—), Verletzungen 56 (3), alle übrigen Krankheiten 276 (4).

Aufhebung einer Feuer- und Unfallwache.

Die seit mehr als zwei Jahren nicht mehr im Betriebe befindliche Feuerwache in der Ofener Straße 40/42 wird nicht mehr besetzt. Auch die dort befindliche Unfallwache ist aufgehoben worden. Die nächste Unfallwache ist das Krankenhaus Bethanien, Kloster-Straße 114/120.

Lichtbildervorträge

finden im städt. Schulmuseum, Paradiesstraße 25/27, vom 15. Januar, an jedem Mittwoch um 5 Uhr statt. Reihenfolge: Alt-Breslau, Riesengebirge, Schweiz, Palästina, Ägypten, Gardasee, Sächsische Schweiz, Rhein, Berlin. Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt. — Physikalische Vorführungen aus dem Gebiete der Elektrizität finden von Sonnabend, dem 18. Januar, 5 Uhr, an statt. Zutritt haben außer Erwachsenen auch Schüler und Schülerinnen von 14 Jahren an. Eintritt frei.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 5. 1. 1919—11. 1. 1919:

4 Stöcke, 1 Trikotbeinkleid, 13 Geldbeutel mit Inhalt, 4 einzelne Handschuhe, 6 Schlüssel, 2 Rollen Papier, 1 Halskette, 2 Broschen, 1 Notenheft, 4 Schirme, 3 Bücher, 2 Kaffeekannen, 1 Hampelmann, 1 Zigarettenspitze, 1 Gürtel, 2 Ausweise, 5 Paar Handschuhe, 1 Handtäschchen, 2 Muffs, 1 Arbeitshose, 1 Manschettenknopf, 1 Militärpaß und Mitgliedsbuch, 1 leere Korbflasche, 2 Bund Schlüssel, 3 Aktentaschen, 1 Rucksack, 2 Augengläser, 2 Kinderpelzkragen, 1 Thermosflasche, 1 Brillenfutteral, 2 Kopftücher, 1 Atlas, 6 Photographien, 1 Beil, 1 Zigarettentasche, 1 Badehose mit Seifenbüchse, 1 Karton mit Inhalt.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Politische Betätigung der Beamten.

Die preußische Regierung erläßt an alle preußischen Beamten die folgende Bekanntmachung:

Zur Beachtung bei den bevorstehenden Wahlen werden die Beamten darauf hingewiesen, daß ihnen außerhalb des Dienstes jede ihrer Überzeugung entsprechende politische Betätigung freisteht; indessen haben sie dabei die Grenzen innezuhalten, die ihnen die Rücksicht auf die Unparteilichkeit ihrer Amtsführung auferlegt. Unzulässig ist selbstverständlich jede Verquickung amtlicher und politischer Tätigkeit. Insbesondere darf das Vorgesetztenverhältnis niemals zu einer Einwirkung auf die politische Gesinnung und Betätigung dienstlich unterstellter Personen mißbraucht werden.

Ebenso selbstverständlich wie die Wahrung der Wahlfreiheit der Beamten ist, daß kein Beamter die in seiner Hand befindliche amtliche oder soziale Macht zur Einwirkung auf die Abstimmung der Wähler benutzen darf. [R.-A. Nr. 8.]

Nachweisung über die in der Provinz Schlesien amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

In den nebengenannten Wochen	13./10. bis 19./10.	20./10. bis 26./10.	27./10. bis 2./11.	3./11. bis 9./11.	10./11. bis 16./11.
Pocken	—	—	—	—	—
Scharlach	69	56	35	59	52
Fleckfieber	3	—	—	2	—
Diphtherie	251	156	162	156	140
Unterleibstyphus	76	79	51	51	37
Genickstarre	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	8	8	4	2	6
Ruhr	198	182	92	119	59
Milzbrand	—	—	—	—	—
Bißverletzung durch tollwutverdächtige Tiere	—	3	3	—	—
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung	—	—	—	—	—
Spinale Kinderlähmung	—	—	—	—	—
Körnerkrankheit	2	4	1	4	2
Trichinose	—	—	—	—	—
Rückfallfieber	—	—	—	1	—
Tollwut	—	—	—	—	—

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung, 24. Jahrg., Heft 1—2: Die Rechtspflege im deutschen Volksstaat. Von Wirkl. Geh. Rat Professor D. Dr. A. Wach. — Haftung für Plünderungsschäden. Von Geh. Rat, Prof. Dr. O. von Gierke. — Die Zukunft der direkten Steuern. Vom Senatspräsidenten Dr. jur. G. Strutz. — Das Völkerrecht nach dem Kriege. Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Th. Niemeyer. — Das Wahlrecht zur deutschen Nationalversammlung. Von Professor Dr. E. Kaufmann. — Das Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer. Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kipp. — Vermögensrechtliche Sorgen aus Anlaß von Waffenstillstand und Revolution. Vom Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz. — Die Arbeiterfrage vor, im und nach dem Kriege. Vom Geh. Regierungsrat, Professor Dr. H. Herkner. — Reichserwerbslosenfürsorge. Von Professor Dr. Kaskel. — Das Kriegswucherstrafrecht und der Ein- und Ausfuhrhandel während der Übergangszeit. Von Amtsrichter Dr. Schäfer.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 13: Grenzen der besonderen Gewerbesteuer. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Meyer. — Die Beteiligung der Gemeinden an dem Ertrage der Umsatzsteuer. Von Stadtrat Dr. Reichert. — Neuordnung des öffentlichen Unterstützungswesens. — Das Novemberprogramm und die Landwirtschaft.

Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 1: Die erste Wohnungsfürsorge-Gesellschaft unter Beteiligung des Staates. Von P. Battenstein.

Hierzu 1 Beilage enthaltend:
Verzeichnisse der städt. Beamten, Lehrer und Arbeiter, die den Heldentod für das Vaterland gestorben, und die mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichet worden sind.

Außerdem liegt dieser Nummer bei das Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 1918 des Breslauer Gemeindeblattes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zu Nr. 4 des Breslauer Gemeindeblattes vom 19. Januar 1919.

16. Fortsetzung der in der Beilage zu Nr. 21, 29, 34, 40, 49, 57, 71 von 1916 und Nr. 7, 20, 29, 44, 58, 72 von 1917 und Nr. 10, 27 und 42 von 1918 veröffentl. Verzeichnisse.



I. Den Heldentod für das Vaterland sind aus dem Bereiche der hiesigen städtischen Verwaltung gestorben:

A. Beamte und Arbeiter.

Beck, Julius, Marstallarbeiter, gest. am 11. 11. 1918.

Bernert, Gustav, Schaffner der Straßenbahn, gest. am 9. 12. 1918.

Cibis, Josef, Schaffner der Straßenbahn, am 29. 7. 1918 im Westen gefallen.

Döring, Ferdinand, Fahrer der Straßenbahn, in Frankreich gefallen.

Dworok, August, Hilfsdiener im Allerheiligen-Hospital, am 4. 10. 1918 im Westen gefallen.

Escher, Paul, Schaffner der Straßenbahn, im Juni 1918 im Westen gefallen.

Geisler, Ernst, Fahrer der Straßenbahn, gest. am 24. 10. 1918 im Lazarett zu Frankfurt a. M.

Glogner, Bruno, Schlosser, gest. am 20. 10. 1918 in einem Lazarett in Breslau.

Grossert, Paul, Feuermann, am 29. 10. 1918 im Westen gefallen.

Hoffmann, Karl, Schaffner der Straßenbahn, gest. am 8. 9. 1918.

Jäckel, Alfred, Fahrer der Straßenbahn, am 21. 11. 1915 im Westen gefallen.

Janosch, Johann, Fahrer der Straßenbahn, gest. im August 1918 infolge Verwundung.

Jenke, Alfred, Arbeiter im Stadtbauhof, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl., im Westen gefallen.

Jung, Karl, Betr.-Verw.-Buchh., Leutnant der Ldw., Inhaber des Eis. Kreuzes I. u. II. Kl. u. anderer Orden, gest. am 9. 10. 1918 zu Breslau.

Klimke, Hermann, Feuermann, am 11. 8. 1918 gefallen.

Lampke, August, Kärrner, Sergeant, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl. am 9. 9. 1918 gefallen.

Mayer, Paul, Gartenwärter, gest. am 15. 9. 1918 im Lazarett in Senjela.

Meister, Johann, Gartenwärter, am 4. 10. 1918 gefallen.

Melzer, Paul, Aufseher der Marstallverw., Feldwebel-Leutnant, Inh. des Eis. Kreuzes II. Kl., am 17. 8. 1918 im Westen gefallen.

Miska, Karl, Schaffner der Straßenbahn, am 13. 6. 1918 im Westen gefallen.

Nikolaus, Paul, Fahrer der Straßenbahn, infolge Verwundung gest. am 22. 10. 1917.

Petrasch, Hermann, Arbeiter der Wasserwerke, am 4. 10. 1918 gefallen.

Pietz, Robert, Fahrer der Straßenbahn, am 19. 8. 1918 im Westen gefallen.

Reitzig, Max, Arbeiter der Wasserwerke, gest. am 26. 10. 1918 im Lazarett zu Köslin.

Schebera, Josef, Diätar, Feldw.-Leutnant, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl., am 15. 7. 1918 im Westen gefallen.

Schlensog, Wilhelm, Schaffner der Straßenbahn, gest. in Belgrad.

Schmidt, Karl, Fahrer der Straßenbahn, gest. am 26. 9. 1918.

Schwertner, Georg, Installationsarbeiter der Gaswerke, gest. am 11. 10. 1918.

Sebastian, Georg, Ratsbauwart, am 10. 8. 1918 im Westen gefallen.

Weber, Paul, Straßenreinigungsaufseher, Feldw.-Leutnant, am 7. 8. 1918 gefallen.

Wißgott, Fritz, Bauschutzmann, Feldwebel-Leutnant, gest. am 10. 10. 1918.

B. Lehrer.

Gattig, Erich, Volksschullehrer, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl., gest. am 19. 8. 1918.
Giersberg, Ernst, Volksschullehrer, Leutnant u. Kompagnie-Führer, gest. am 18. 10. 1918.
Joegler, Alfred, Vorschullehrer, Leutnant der Res., am 29. 9. 1918 gefallen.
Schmidt, Bernhard, Oberlehrer am Johannes-Gymnasium, Inh. des Eis. Kreuzes II. Kl. u. des Eisernen Halbmondes, gest. am 13. 10. 1918 in einem Hospital in Palästina.
Schölei, Paul, Volksschullehrer, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl. u. anderer Orden, gest. am 11. 6. 1918.
Scholz II, Paul, Volksschullehrer, gest. am 5. 6. 1918 in Warschau.

Ehre ihrem Andenken!

Der Magistrat
der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

II. Mit dem Eisernen Kreuz sind aus dem Bereiche der hiesigen städtischen Verwaltung ausgezeichnet worden:*)

A. Beamte und Arbeiter.

Aberspach, Franz, Feuermann.
Ansorge, Hermann, Ableser der Elektr.-Werke.
Driemel, Oswald, Kassenwächter der Alten Börse.
Fiegert, Wilhelm, Feuermann.
Herkner, Benno, Feuermann.
Hippe, Gustav, Feuermann.
Jähner, Fritz, Arbeiter der Wasserwerke.
Jüptner, Friedr., Feuermann.
Keller, Georg, Supernumerar.
Kempe, Georg, Feuermann.
Krause I, Josef, Feuermann.
Krause, Kurt, Hilfsarb. im Stat. Amt, Eis. Kreuz I. Kl.
Kubitza, Thomas, Feuermann.
Morawe, Albrecht, techn. Büroassistent.
Müller, Heinrich, Stadtbauassistent.
Neugebauer, Kurt, Techniker der Wasserwerke.
Richter I, Gustav, Feuermann.
Schaumburg, Rudolf, Materialausgeber der Straßenbahn.
Schmidt I, Paul, Feuermann.
Scholz, Ernst, Diätar in der Steuerkasse.
Schönwälder, Richard, Büroassistent.
Seeger, Richard, Feuermann.
Seeliger, Paul, Feuermann.
Seidel, Walter, Feinmechaniker der Elektr.-Werke.
Sewina, Albert, Feuermann.
Sonderhaus, Paul, Vermessungsassistent.
Tobias, Fritz, Feuermann.
Ullrich, Friedrich, Sparkassen-Assistent, Eis. Kreuz I. Kl.

B. Lehrer.

Berger, Johannes, Volksschullehrer.
Ernst, Gustav, Volksschulrektor.
Minkus, Paul, Volksschullehrer.
Obst, Willibald, Volksschullehrer.
Paul, Walter, Oberlehrer an der ev. Realschule I.
Pohlenz, Fritz, Volksschullehrer.
Schachschal, Richard, Volksschullehrer.
Slawik, Wendelin, Volksschullehrer.

*) Wenn keine andere Angabe gemacht, ist der Betreffende Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 5 | Ausgegeben am 24. Januar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Folgende Veränderungen

sind gegenüber der Bekanntmachung vom 6. Januar 1919 betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und zur preußischen Landesversammlung und der Bekanntmachung über Veränderungen vom 15. Januar 1919, eingetreten:

I. Stimmbezirke.

1. **Stimmbezirk 2**
Wahlvorsteher: statt Bauwart Karl Gircke, jetzt: Polizeiassistent Fritz Jänisch.

2. **Stimmbezirk 3**
Wahlvorsteher-Stellvertreter: statt Bankdirektor Karl Böttcher, jetzt: Buchdruckereibesitzer Eugen Schreiber.

3. **Stimmbezirk 4**
Wahlvorsteher: statt Bauwart Alfred Wiedemann, jetzt: Ingenieur Georg Schatte.

4. **Stimmbezirk 6 a**
Wahlvorsteher: statt Markt-Oberinspektor Otto Resen, jetzt Studienassessor Dr. Franz Niedzballa.

5. **Stimmbezirk 9 a**
Wahlvorsteher: statt Kaufmann Anton Hübner, jetzt: Kaufmann Wilhelm Schacher.

6. **Stimmbezirk 10**
Wahlvorsteher: statt Buchdruckereibesitzer Heinrich Steiner, jetzt: Rektor Emil Latzel.
Stellvertreter: statt Kaufmann Alfred Scholz, jetzt: Lehrer Anton Altwasser.

7. **Stimmbezirk 13**
Wahlvorsteher-Stellvertreter: statt Apotheker Ludwig Margoninsky, jetzt: Lehrer Walter Bacher.

8. **Stimmbezirk 19**
Wahlvorsteher: statt Regierungssekretär Johannes Guhl, jetzt: Rektor Paul Knappe.

9. **Stimmbezirk 20 a**
Wahlvorsteher: statt Fabrikdirektor Josef Kleemann, jetzt: noch unbesetzt.

10. **Stimmbezirk 21 a**
Wahlvorsteher: statt Mittelschullehrer Georg Emerich, jetzt: Lehrer Wilhelm Proquitté.

11. **Stimmbezirk 28 a**
Wahlvorsteher: statt Ratssekretär Albert Fröhlich, jetzt: noch unbesetzt.

12. **Stimmbezirk 30**
Wahlvorsteher-Stellvertreter: statt Lehrer Josef Blaschke, jetzt: Lehrer Max Pusch.

13. **Stimmbezirk 32 a**
Wahlvorsteher: statt Sekretär Richard Bialetzki, jetzt: Postsekretär Wilhelm Gensrich.
Stellvertreter: statt Postsekretär Wilhelm Gensrich, jetzt: Lehrer Ernst Eckert.

14. **Stimmbezirk 34**
Stellvertreter: statt Kaufmann Konrad Adam, jetzt: Lehrer Wilhelm Koschel.

15. **Stimmbezirk 38 a**
Stellvertreter: statt Drechslermeister Berthold Neumann, jetzt: Lehrer Jakob Hrabak.

16. **Stimmbezirk 40 a**
Stellvertreter: statt Fleischermeister Richard Castner, jetzt: Lehrer Bruno Weiß.

17. **Stimmbezirk 45**
Wahlvorsteher: statt Gerichtssekretär a. D. Karl Bergius, jetzt: noch unbesetzt.

18. **Stimmbezirk 48 a**
Wahlvorsteher: statt Kaufmann Richard Matzel, jetzt: Mittelschullehr. Hermann Wentzig.
Stellvertreter: statt Mittelschullehrer Hermann Wentzig, jetzt: Lehrer Fritz Pohlenz.

19. **Stimmbezirk 51**
Wahlraum: Oberrealschule, Lehmdamm 3, jetzt: 2 Treppen, Zimmer 27.

20. **Stimmbezirk 54 a**
Wahlraum: Oberrealschule, Lehmdamm 3, jetzt: Erdgeschoß links, Zimmer 2.

21. **Stimmbezirk 55 a**
Stellvertreter: statt Mittelschulrektor Karl Lutze, jetzt: Lehrer Artur Jockisch.

22. **Stimmbezirk 58 a**

Wahlvorsteher: statt Direktor Richard Berger, jetzt: Postsekretär Wladislaus Fennig.
Stellvertreter: statt Gerichtskassenkontrolleur Fritz Wichura, jetzt: noch unbesetzt.

23. **Stimmbezirk 59 a**

Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, jetzt: 3 Treppen, Zimmer 7.

24. **Stimmbezirk 60**

Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, jetzt: 1 Treppe, Zimmer 3.

25. **Stimmbezirk 60 a**

Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 6, Hinterhaus, jetzt: 2 Treppen, Zimmer 5.

26. **Stimmbezirk 76 a**

Wahlvorsteher: statt Mag.-Sekretär Oskar Hähndel, jetzt: Lehrer Wilhelm Schmidt.

27. **Stimmbezirk 82**

Wahlvorsteher: statt Eisenbahn-Obersekretär Richard Kretschmer, jetzt: Mittelschullehrer Albrecht Herrmann.
Stellvertreter: statt Verlagsbuchhändler Max Marcus, jetzt: Mittelschulrektor Emil Schiel.

28. **Stimmbezirk 82 a**

Wahlvorsteher: statt Realschuldirektor Martin Peche, jetzt: Mittelschullehrer Robert Schneider.

29. **Stimmbezirk 83 a**

Wahlvorsteher: statt Holzkaufmann Fritz Ludwig, jetzt: Landesversicherungssekretär Berthold Zepmeisel.
Stellvertreter: statt Landesversicherungssekretär Berthold Zepmeisel, jetzt: noch unbesetzt.

30. **Stimmbezirk 88**

Wahlvorsteher: statt Gerichtsaktuar Georg Peukert, jetzt: Hausbesitzer Alfred Strietzel.

31. **Stimmbezirk 93**

Stellvertreter: statt Großkaufmann Hermann Posner, jetzt: Volksschullehrer Max Meißner.

32. **Stimmbezirk 102**

Wahlvorsteher-Stellvertreter: statt Volksschullehrer Richard Kunsch, jetzt: Rektor Moritz Bartsch.

33. **Stimmbezirk 103**

Stellvertreter: statt Mittelschullehrer Adam Bleß, jetzt: Lehrer Gustav Brandt.

34. **Stimmbezirk 107**

Stellvertreter: statt Regierungssekretär August Seichter, jetzt: Mittelschullehrer Richard Sachse.

35. **Stimmbezirk 111 a**

Wahlvorsteher: statt Bauwart Paul Tuche, jetzt: Volksschullehrer Artur Staake.

36. **Stimmbezirk 113**

Wahlvorsteher: statt Kaufmann Georg Sok, jetzt: Lehrer Alfons Hoffmann.

37. **Stimmbezirk 114**

Wahlvorsteher: statt Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Grätzer, jetzt: Lehrer Wilhelm Herden.
Stellvertreter: statt Gerichtsassessor Hugo Neumann, jetzt: noch unbesetzt.

38. **Stimmbezirk 119 a**

Wahlvorsteher: statt Polizeisekretär Paul Gaßmeier, jetzt: Parteisekretär Paul Kindervater.

38 a. **Stimmbezirk 122 a**

Die Häuser Hohenzollernstraße gerade 92—96 sind dem Stimmbezirk 124a zugewiesen worden. Es muß also heißen: Hohenzollern-Straße ger. 86—90.

38 b. **Stimmbezirk 124 a**

Es treten hinzu die Häuser Hohenzollern-Straße ger. 92—96 aus dem Stimmbezirk 122 a.

39. **Stimmbezirk 126 a**

Stellvertreter: statt Rechtsanwalt Dr. Leo Friedensburg, jetzt: Lehrer Josef Oder.

40. **Stimmbezirk 134 a**

Wahlvorsteher: statt Konsistorialrat Johannes Golz, jetzt: Rektor Eduard Meise.

41. **Stimmbezirk 139 a**

Stellvertreter: statt Mag.-Büro-Assistent Hermann Wolff, jetzt: Mittelschullehrer Felix Janoske.

42. **Stimmbezirk 141 a**

Wahlvorsteher: statt Oberlehrer Dr. phil. Georg Cyran, jetzt: Mittelschullehrer Alfred Kahlert.

43. **Stimmbezirk 159**

Wahlvorsteher: statt Justizrat Dr. Georg Kempner, jetzt: Volksschullehrer Gustav Gürtler.

43 a. **Stimmbezirk 160**

Wahlvorsteher: statt Fabrikant Philipp Biberfeld, jetzt: Rechtsanwalt Dr. Georg Leipziger.

43 b. **Stimmbezirk 166**

Wahlvorsteher: statt Eisenbahnlademeister Erich Tinzmann, jetzt: noch unbesetzt.

44. **Stimmbezirk 168**

Wahlvorsteher: statt Garnison-Verw.-Inspektor Artur Kroitzsch, jetzt: Rechnungsrat Heinrich Benthaus.
Stellvertreter: statt Volksschulrektor Franz Rother, jetzt: noch unbesetzt.

45. **Stimmbezirk 174**

Stellvertreter: statt Reg.-Sekretär Paul Thiel, jetzt: Kanzleisekretär Max Ullrich.

46. **Stimmbezirk 177 a**

Wahlvorsteher: statt Mag.-Sekretär Paul Strauß, jetzt: Stadtverordneter Julius Zigon.

47. **Stimmbezirk 182**

Wahlraum: Schulhaus Anderssen-Straße 58/62, Vordergeb., jetzt: 3 Treppen Zimmer 2.

48. **Stimmbezirk 183**

Wahlraum: Schulhaus Anderssen-Straße 58/62, Vordergeb., jetzt: 3 Treppen Zimmer 6.

49. **Stimmbezirk 185 a**

Wahlraum: Schulhaus Anderssen-Straße 58/62, Vordergeb., jetzt: 3 Treppen Zimmer 12.

50. **Stimmbezirk 186**

Wahlraum: Schulhaus Anderssen-Straße 58/62, Vordergeb., 3 Treppen Zimmer 31.

51. **Stimmbezirk 188**

Wahlvorsteher: statt Volksschulrektor Hermann Meyer, jetzt: Lehrer Otto Dupke.

52. **Stimmbezirk 188 a**

Wahlraum: Schulhaus Anderssen-Straße 58/62 Vordergeb., jetzt: 3 Treppen Zimmer 3.
Stellvertreter: statt Kaufmann Franz Simonis jetzt: noch unbesetzt.

II. Alphabetisches Straßenverzeichnis.

1. Dessauerstraße ger. 16—20, der Stimmbezirk soll heißen: 168.
2. Feldstraße: es muß heißen: unger. 11—31.
3. Fränckelplatz 1—4: Stimmbezirk 96 a statt 96.
4. Höfchenstraße: es muß heißen: unger. 63—83, ger. 32—42: Stimmbezirk 131.
5. Löschstraße ger. 26—28: Stimmbezirk 92 statt 92 a. ger. 30—38: Stimmbezirk 91 a statt 91.
6. Opitzstraße unger. 63—69, ger. 76—84: Stimmbezirk 146 a statt 146.
7. Pöpelwitzstraße: es fehlen: unger. 43—101: Stimmbezirk 196.
8. Rehdigerstraße ger. 12—20: Stimmbezirk 140 statt 140 a.
9. Sadowastraße ger. 18—44: Stimmbezirk 114 a statt 14 a.
   ger. 46—74: Stimmbezirk 130 a statt 30 a.
   ger. 76—88: Stimmbezirk 131 a statt 31 a.
10. Sandergäßchen: Stimmbezirk 180 a statt 80 a.
11. Steinstraße ger. 124—156: Stimmbezirk 98 a statt 98.
12. Uferzeile 4—16 statt 4—36.
13. Wassergasse 1—16: Stimmbezirk 18 statt 18 a.

Nach der Verordnung vom 9. Januar 1919 findet für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung die Verordnung vom 28. Dezember 1918 betr. das Wahlrecht von Angehörigen des Heeres und der Marine, die nach dem 6. Januar 1919 aus dm Felde zurückgekehrt sind mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach § 2 der letztgenannten Verordnung auszustellenden Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar.

Breslau, den 23. Januar 1919.

Der Magistrat.

i. V.: Fredrich.

---

2. Nachtrag zur Ordnung für den Verkauf von Lebensmitteln in Breslau.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 verordnen wir mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten:

1.

Die §§ 10, 13 der Ordnung für den Verkauf von Lebensmitteln in Breslau vom 5. März 1917 werden wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgenden Absatz 3:

3. Die unbefugte Benutzung der Lebensmittelmarken ist untersagt. Darunter fällt auch die Verwendung gestohlener oder gefundener Lebensmittelmarken.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Lebensmittelmarken sind nur innerhalb des jeweils öffentlich bekanntgegebenen Zeitraumes gültig und berechtigen nur zum Bezuge der Waren, für die sie vom Magistrat aufgerufen worden sind.

2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 15. Januar 1919 in Kraft.

Breslau, den 27. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Dr. Wagner.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Wahlvorschläge zur preußischen Landesversammlung.

Auf Grund des § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1353) werden nachstehend die für die am 26. d. Mts. stattfindende Wahl zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung zugelassenen Wahlvorschläge zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Wahlvorschlag Conradt.

1. Schornsteinfegermeister Max **Conradt,** Breslau, Augustastr. 34,
2. Rektor Viktor **Lukassowitz,** Schweidnitz,
3. Rittergutsbesitzer Curt **von Kessel,** Oberglauche,
4. Pastor prim. Emil **Kraeusel,** Breslau, Hohenzollernstr. 90,
5. Geschäftsführer Bernard **Honerpeick,** Breslau, Kaiserstr. 69,
6. Frau Else **Conrad,** geb. Herzog, Sacrau, Kreis Oels,
7. Gutsbesitzer Eduard **Kracker von Schwartzenfeldt,** Gr. Sürding,
8. Rektor Maximilian **Müller,** Breslau, Magazinstraße 2,
9. Landrat a. D. Alfred **von Goßler,** Schätz, Kreis Guhrau,
10. Justizrat Oscar **Hoffmann,** Brieg, Bezirk Breslau, Bahnhofstr. 47,
11. Generalsekretär Wilhelm **Kube,** Breslau, Palmstraße 22,
12. Erbscholtiseibesitzer Oscar **Vogel,** Kuschlau, Kreis Strehlen,
13. Stadtrat Wilhelm **Strecker,** Ohlau,
14. Kaufmann und Beigeordneter Oscar **Tietze,** Namslau,
15. Volksschullehrer Friedrich **Suchanek,** Altwasser, Kreis Waldenburg,
16. Rechtsanwalt Dr. Walter **Friedrich,** Breslau, Kaiser Wilhelmstr.. 155,
17. Erbscholtiseibesitzer Wilhelm **Brandt,** Jakobsdorf, Kreis Namslau,
18. Kaufmann und Stadtverordneter Bruno **Kaiser,** Breslau, Gräbschenerstr. 69.

Wahlvorschlag Neukirch.

1. **Neukirch,** Emil, Stadtrat, Breslau, Holteistr. 40,
2. **Scholich,** Gustav, Stadtverordneter, Breslau, Bauschulstraße 10,
3. **Tholl,** Franz, Bezirksleiter, Waldenburg, Schillstraße 2,
4. **Philipp,** Felix, Gewerkschaftssekretär, Breslau, Piastenstr. 26,
5. **Seibold,** Paul, Geschäftsführer, Breslau, Neue Adalbertstr. 113,
6. **Müller,** Theodor, Parteisekretär, Breslau, Ohlau-Ufer 35,
7. **Lang,** Josef, Gewerkschaftssekretär, Langenbielau, Herrleinstr. 3,
8. **Lawatsch,** Bertha, Ehefrau, Breslau, Neudorfstr. 82,
9. **Daubenthaler,** Karl, Kassierer, Striegau, Bahnhofstraße 11,
10. **Weese,** Berthold, Genossenschaftssekretär, Breslau, Klosterstr. 127,
11. **Winter,** Emil, Buchhändler, Glatz, Böhmische straße 14,
12. **Albrecht,** Otto, Oberbahnassistent, Breslau, Lohestraße 66,
13. **Auersbach,** Karl, Landwirt, Honig, Kreis Groß-Wartenberg,
14. **Rösler,** Heinrich, Gewerkschaftsbeamter, Breslau, Morgenaustr. 7,
15. **Grötzner,** August, Gewerkschaftssekretär, Breslau, Vierturmstr. 7,
16. **Senk,** Paul, Geschäftsführer, Breslau, Bohrauerstraße 97/99,
17. **Müller,** Karl, Zigarrenfabrikant, Strehlen, Steinweg 7/9,
18. **Horn,** Hermann, Dreher, Oels, Ohlauerstr. 6.

Wahlvorschlag Porsch.

1. Geh. Justizrat Dr. Felix **Porsch**, Breslau, Ohlau-Ufer 14,
2. Hauptlehrer und Landwirt Heinrich **Elsner**, Hausdorf, Kreis Neurode,
3. Amtsgerichtsrat Georg **Maiß**, Reichenbach u. E.,
4. Bauergutsbesitzer Josef **Köpper**, Peterwitz, Kreis Frankenstein,
5. Kuratus Hermann **Jünschke**, Glatz,
6. Bahnmeister Josef **Jaschulek**, Schmiedefeld,
7. Frau Geheimrat Tina **Koerner**, Breslau, Claassenstraße 15,
8. Schuhmacherobermeister Aloys **Scholz**, Striegau,
9. Präparandenanstaltsvorsteher Oskar **Kobel**, Patschkau,
10. Arbeitersekretär Ernst **Willinek**, Reichenbach u. E.,
11. Arbeitersekretär Oswald **Lange**, Breslau, Matthiasplatz 21,
12. Sanitätsrat Dr. Felix **Schmidt**, Canth,
13. Oberinspektor Max **Rother**, Waldenburg i. Schles.,
14. Bürovorsteher Josef **Milsch**, Wohlau,
15. Realschullehrer Franz **Schink**, Breslau, Opitzstraße 78,
16. Arbeitersekretär Paul **Hornig**, Breslau, Lessingstraße 23,
17. Chorrektor Otto **Schreiber**, Trebnitz i. Schles.,
18. Kaufmann Johannes **Rudolph**, Breslau, Vorwerksstraße 58/60.

Wahlvorschlag Grund.

1. **Grund**, Dr., Bernhard, Kaufmann und Stadtrat, Breslau, Arndtstr. 22/24,
2. **Kerber**, Gustav, Buchdruckereibesitzer, Striegau, Ring 44,
3. **Wolf**, Karl, Wilhelm, Kaufmann, Breslau, Moltkestraße 9,
4. **Kapuste**, Traugott, Rektor, Breslau, Sadowastr. 75,
5. **Rösner**, Fritz, Bauergutsbesitzer, Pawellau, Kreis Trebnitz i. Schl.,
6. **Ollendorff**, Paula, Frau, verw. Justizrat, Breslau, Zwingerplatz 2,
7. **Eckert**, Felix, Oberlehrer, Ohlau, Grottkauerstr. 15,
8. **Loewenthal**, Louis, Kaufmann u. Fabrikbesitzer in Brieg, wohnhaft: Berlin-Grunewald, Hubertusallee 24 b,
9. **Jander**, Richard, Arbeitersekretär, Breslau, Westendstraße 65,
10. **Pohl**, Heinrich, Bankbeamter, Breslau, Paulstraße 19 III,
11. **Paul**, Oswald, Kassenführer, Breslau, Alsenstr. 12
12. **Hessenberg**, Gerhard, Dr. phil., Prof., Geh. Reg.-Rat, Breslau, Güntherstr. 5,
13. **Oder**, Wilhelm, Stellenbesitzer, Rogau-Rosenau, Kreis Schweidnitz,
14. **Lerche**, Gustav, Eisenbahn-Rechn.-Revisor, Breslau, Hedwigstr. 31,
15. **Dostal**, Kurt, Kaufmann, Breslau, Gartenstr. 87 II,
16. **Stein**, Gertrud, Fräulein, Buchhalterin, Breslau, Hochstr. 14 I,
17. **Lachmann**, Gustav, Rechn.-Rat, Reg.-Sekr., Breslau, Paulstr. 41,
18. **Menzel**, Heinrich, Schneidermeister, Breslau, Gartenstr. 46.

Wahlvorschlag Zietz.

1. Frau Louise **Zietz**, Berlin, Hasenhaide 75,
2. Friedrich **Zimmermann**, Parteisekretär, Breslau, Nikolaistr. 50,
3. Frau Anna **Blaschke**, Heimarbeiterin, Breslau, Friedrichstr. 50,
4. Hermann **Müller**, Soldat, Breslau, Reuterstr. 41,
5. Albert **Engemann**, Werkmeister, Breslau, Herdainstraße 95,
6. Alfred **Behrend**, Malermeister, Breslau, Alsenstraße 21,
7. Oskar **Kremser**, Amtsgerichtssekretär, Cosel bei Breslau,
8. Alfred **Wallbracht**, Schlosser, Breslau, Steinauerstraße 17,
9. Arthur **Kiefer**, Schriftsteller, Breslau, Graupenstraße 9,
10. Fritz **Brockel**, Friseur, Breslau, Ottostr. 20 I.

Die vorstehenden Wahlvorschläge können nicht mehr zurückgenommen werden

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden" d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist zwar unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde" benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen usw. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch ohne Einfluß auf das Wahlergebnis, da jeder Stimmzettel, der auch nur einen Namen aus einem Wahlvorschlage aufweist, als für den ganzen Wahlvorschlag abgegeben anzusehen ist.

Die Namen auf den Stimmzetteln können geschrieben oder gedruckt sein, müssen aber so deutlich und genau sein, daß die Zurechnung des Stimmzettels zu einem bestimmten Wahlvorschlag möglich ist.

Der Stimmzettel darf keine Verwahrung und keinen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten; andernfalls ist er ungültig.

Breslau, den 20. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.
Kern.
Die Beisitzer.
Carl Wilhelm Wolf.
Irma Bellerode.
Vincenz Liepelt.
Dr. Hermann Dzialas.
Der Schriftführer.
Letzel.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 6 | Ausgegeben am 26. Januar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für gelbe Kohlrüben im Stadtbezirk Breslau.

Mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind in Abänderung der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 12. Dezember 1918 die Groß- und Kleinhandelspreise für gelbe Kohlrüben im Bezirk der Stadt Breslau wie folgt neu festgesetzt worden:

	Großhandelspreis für den Zentner	Kleinhandelspreis für den Zentner
	M	M
vom 20.—31. Januar 1919	6,15	8,75
" 1.—15. Februar 1919	6,30	8,90
" 16.—28. Februar 1919	6,45	9,05
" 1.—15. März 1919	6,60	9,20
" 16.—31. März 1919	6,75	9,35

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 24. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Prescher.

Gassperrstunden.

Infolge der Ausbreitung des Streikes im oberschlesischen Kohlengebiet sind wir leider gezwungen, die Gassperrstunden zu verlängern.

Von Dienstag, dem 21. Januar 1919 ab gelten daher folgende Gassperrstunden:

vormittags von 8 bis 11½ Uhr,
nachmittags von 1 bis 4½ Uhr.

Eine Verkürzung der Sperrstunden kann erst dann eintreten, wenn die Bergarbeiter in Oberschlesien die Arbeit wieder aufgenommen haben werden.

Breslau, den 20. Januar 1919.

Der Magistrat.

Schutzimpfung gegen Pocken.

Da in letzter Zeit hier einzelne Pockenfälle aufgetreten sind, weisen wir darauf hin sich durch Schutzimpfung gegen Ansteckung zu sichern, sofern innerhalb der letzten 5 Jahre keine erfolgreiche Impfung stattgefunden hat.

Unentgeltliche Impfungen für Erwachsene finden statt

Montags, vorm. von 11½ bis 12½ Uhr im Wohlfahrtshause Friedrich-Wilhelm-Straße 101, Hof, Seitengebäude, Erdgeschoß,

Mittwochs, nachm. von 6 bis 7 Uhr im Saale des Pfarrhauses von St. Bonifatius, Roß-Platz 4, Erdgeschoß,

Donnerstags, vorm. von 11½ bis 12½ Uhr in der kathol. Knabenmittelschule I, Paradiesstraße 9, Hof, Hintergebäude, Durchgang rechts, Erdgeschoß.

Breslau, den 16. Januar 1919.

Der Magistrat. Gesundheitsamt.

Hausbesitzer!

Die Wohnungsnot in unserer Stadt ist bereits sehr hoch gestiegen. Die fehlenden Wohnungen durch Neubauten zu beschaffen, ist bei dem Mangel an Baustoffen mit der gebotenen Beschleunigung unmöglich. Dagegen lassen sich noch immer in vielen unbenutzten Dach- und Kellergeschossen, Läden, Lagerräumen, Werkstätten, Gastwirtschaften usw. in kürzester Zeit Wohnungen herstellen. Zu den Herstellungskosten werden städtische Beihilfen in ausgiebiger Höhe in Aussicht gestellt.

Hausbesitzer, die solche Räume zum Bewohnen herrichten lassen wollen, werden ersucht, schriftliche Anträge mit Angabe der Lage und Größe der Räume umgehend dem Magistratsbüro XXII, Ring 44, II, zugehen zu lassen. Auf Wunsch wird in dieser Dienststelle auch bauliche Beratung erteilt.

Bei einer nicht genügenden Zahl von Anmeldungen müßten wir von dem uns zustehenden Rechte der zwangsweisen Inanspruchnahme solcher Räume Gebrauch machen.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Der Magistrat, Abteilung für Kleinwohnungsbau.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Februar 1919 erneut zu erstatten. Es dürfen nur die für den Monat Februar ausgegebenen Meldekarten benutzt werden. Vordrucke sind im Magistratsbüro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, 2. Stock, Zimmer 2, erhältlich. Die Kaufpreise für die Karten sind erhöht worden.

Breslau, den 23. Januar 1919.

Magistrat — Ortskohlenstelle.

Der nächste Pferdemarkt

in Breslau wird Freitag, am 7. Februar 1919, auf dem neben dem Schlacht- und Viehhofe gelegenen Pferdemarktplatze abgehalten.

Breslau, den 16. Januar 1919.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Oberrealschule, sind zum 1. April 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neusprachler und ein Mathematiker mit naturwissenschaftlicher Lehrbefähigung. Dringend erwünscht ist die Lehrbefähigung im Turnen.

Das mit jeder Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt zurzeit 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 30. Januar 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 23. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Cecilienschule, Lyzeum mit Oberlyzeum, sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Verlangt werden die Lehrbefähigungen in

a. ev. Religion und Geschichte für die erste, Latein für die zweite Stufe;

b. Biologie und Chemie samt Mineralogie.

Das mit den Stellen verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 15. Februar bei uns einreichen.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Der Magistrat.

Nachruf.

Am 20. d. Mts. verstarb unser wertgeschätztes Mitglied, Herr Bezirksarmendirektor

Karl Aumüller

im Alter von 73½ Jahren.

Der Verblichene ist 17 Jahre als Mitglied im Dienste der städtischen Armenverwaltung, zuletzt als Mitglied der Armendirektion tätig gewesen. Mit Hingabe und Eifer hat er in seinen Ehrenämtern an den Aufgaben unserer Armenverwaltung verständnisvoll teilgenommen.

Seine wertvollen Dienste sowie seine persönlichen Eigenschaften lassen uns sein Hinscheiden schmerzlich empfinden.

Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Die Armendirektion.

Anordnung über die Errichtung eines Schlichtungsamts beim Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

§ 1.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau errichtet als seinen Unterausschuß ein Schlichtungsamt, das dem Gewerbegericht der Stadt Breslau angegliedert wird.

§ 2.

Aufgabe des Schlichtungsamts ist die Erledigung von Streitigkeiten zwischen in Breslau ansässigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

§ 3.

Das Schlichtungsamt tritt in Tätigkeit, wenn dies unmittelbar von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, vom Demobilmachungsausschuß oder von einer anderen behördlichen Stelle beantragt wird.

§ 3.

Seine Aufgabe ist es besonders auch, ihm unterbreitete Entscheidungen des vom Beirat der Breslauer Handelskammer eingesetzten Einigungsamts auf Antrag dieses Einigungsamts nachzuprüfen, und gegebenenfalls für die Durchsetzung solcher Entscheidungen Sorge zu tragen.

In Sachen, in denen das Gewerbegericht nach dem Gesetz vom 29. Juli 1890 oder ein auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 errichteter Schlichtungsausschuß zuständig ist, tritt das Schlichtungsamt nur auf Grund besonderen Ersuchens einer

dieser beiden Behörden in Tätigkeit. Das Schlichtungsamt darf ein solches Ersuchen durch Anfrage an die genannten Behörden herbeiführen.

§ 4.

Das Schlichtungsamt hat nach Möglichkeit die ihm unterbreiteten Streitfälle im Wege gütlicher Verständigung zu erledigen, wenn dies nicht möglich ist aber einen Spruch zu fällen. Es kann persönliches Erscheinen der Parteien anordnen.

§ 5.

Wird dem Spruch oder der Anordnung des persönlichen Erscheinens von einem der beteiligten zuwider gehandelt, so kann das Schlichtungsamt die Bestrafung des Zuwiderhandelnden gemäß der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 herbeiführen.

§ 6.

Das Schlichtungsamt verhandelt und entscheidet in der Besetzung von dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein ihm vom Demobilmachungsausschuß bestellter Vertreter.

Von den Beisitzern gehören je zwei den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern an; sie werden unter Berücksichtigung der Berufsstände jeweilig vom Vorsitzenden aus der Zahl der vom Demobilmachungsausschuß zu ernennenden Personen, die zusammen mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern den Unterausschuß (Schlichtungsamt) bilden, berufen.

Breslau, den 15. Januar 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.
Dr. Wagner.

Anordnung über Stellenbesetzung.

Unter Abänderung der Anordnung über die Verwendung von Bürokräften vom 3. Januar 1919 (Breslauer Gemeindeblatt vom 12. Januar 1919, Seite 28) wird bestimmt:

§ 1.

Allen denjenigen, welche erst während des Krieges bei Behörden, in Büros aller Art oder in einem kaufmännischen Betriebe tätig geworden sind, ist sofort mit der kürzesten, zulässigen Frist zu kündigen. Ihre Entlassung nach Ablauf der Kündigungsfrist darf nur erfolgen, wenn spätestens gleichzeitig ein bedürftiger Arbeitsloser oder ein früher in dieser Stelle beschäftigter Kriegsteilnehmer eingestellt wird.

Diese Anordnung gilt für entgeltlich wie für ehrenamtlich angestellte Arbeitskräfte, mit Ausnahme der Stellen, die ihrer Natur nach ehrenamtlich verwaltet werden.

§ 2.

Auszunehmen von der Kündigung sind:

a. Angestellte, deren Entlassung ohne Gefährdung eines ordnungsmäßigen Betriebes nicht möglich ist,

b. Angestellte, welche den Nachweis erbringen, daß sie mangels der Möglichkeit, ihren Unterhalt anderweit zu erhalten (Einkommen aus eigenem Vermögen, bei größerem Vermögen Angriff des Kapitals, Unterhalt in der Familie und dergleichen), durch die Entlassung selbst einer Notlage ausgesetzt wären. Eine solche ist nicht anzunehmen, wenn der Angestellte in der Lage ist, angemessene Beschäftigung da zu finden, wo ein Bedarf an Arbeitskräften besteht.

§ 3.

Die Leistung von Überstunden durch Bürokräfte ist bei allen Behörden und in allen Privatbetrieben, soweit es der Geschäftsbetrieb ohne Störung irgend zuläßt, zu vermeiden, und durch Einstellung von neuen Arbeitskräften zu ersetzen.

§ 4.

Anzeigen, durch die Arbeiter, Büroangestellte oder kaufmännische Angestellte gesucht werden, dürfen in Breslau durch die Tageszeitungen und durch Anschläge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des städtischen Arbeitsnachweises veröffentlicht werden. Der Arbeitsnachweis darf die Genehmigung nur erteilen, wenn ihm nicht selbst geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ bestraft.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.
Dr. Wagner.

Das Brausebad an der Sadowa-Straße

ist von heute an wieder für die Benutzung der gesamten Einwohnerschaft freigegeben. — Badezeit 12—7.

Breslau, den 23. Januar 1919.

Verwaltung der öffentlichen Bäder.

Reisigholzverkauf.

Holz aus den Durchforstungen in Scheitnig und Leerbeutel wird, soweit der Vorrat reicht, bündelweise verkauft.

Preis 25 ₰ für das Gebund bei Abgabe von 4 oder 8 Gebund an jeden Käufer. Ausgabe der Verabfolgezettel Mittwoch, den 22. Januar 1919, nachmittags 3½ Uhr, im Büro Tiergarten-Straße, Ecke Finkenweg. Der Verkauf wird bis auf weiteres in der gleichen Weise jeden Mittwoch fortgesetzt.

Die Gartendeputation.

Schlammdünger

wird von der Gartendirektion nicht mehr abgegeben.

Breslau, den 15. Januar 1919.

Die Gartendeputation.

Abgabe von Schlacke.

Vom städtischen Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städtischen Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befestigung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, 20. Januar 1919.

Städtische Gaswerke.

Ein nicht mehr gebrauchsfähiger Kran

ohne Kessel ist an den Meistbietenden zu verkaufen.

Der Kran ist auf der städtischen Schiffsladestelle

Trebnitzer Straße 39 zu besichtigen. Der Käufer hat den Kran abzubauen und innerhalb 3 Wochen nach Erteilung des Zuschlages abzunehmen. Vorher ist der Kaufpreis zu entrichten.

Der Preis ist für 100 kg ab Lagerplatz ohne Aufladen und ohne Wiegegeld anzugeben.

Verschlossene, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis

Sonnabend, den 1. Februar 1919, vormittags 10 Uhr,

an das Magistratsbüro XI, Kletschkau-Straße 50, einzureichen.

Breslau, den 17. Januar 1919.

Die Hafendeputation.

Arbeitgeber! Stellt Kriegsverletzte ein!

Keine Stelle, die von einem Kriegsverletzten, insbesondere von einem Schwerbeschädigten versehen werden kann, darf durch einen gesunden Arbeiter besetzt werden; es müssen erforderlichenfalls solche Stellen für Kriegsverletzte **durch anderweitige Verwendung der Stelleninhaber** freigemacht werden.

Es fehlen etwa 300 Stellen für Kriegsverletzte. Stellen für Fahrstuhlführer, Hausdiener, Pförtner, Boten, Facharbeiter aller Art, bitten wir sofort beim Städt. Arbeitsamt, Abteilung für Kriegsverletzte und Arbeitsbeschränkte, An der Elisabethkirche 3/4, schriftlich oder durch Fernsprecher 8044 anzumelden.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Der Ortsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge für Breslau-Stadt und -Land.

Holz-Versteigerung in der Breslauer städtischen Oberförsterei Riemberg.

Am Dienstag, den 4. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, sollen in Vetters Gasthaus „Bellevue" zu Obernigk von dem Einschlag 1918 noch folgende Hölzer verkauft werden:

I. Schutzbezirk Jäkel,
Grubenholzschlag Jagen 66a.

Laubholz: B. Eichen III.—V. Kl. 26,91 fm, Aspe und Birke 1,53 fm.

Nadelholz: Kiefer II. Kl. 6,68 fm, III. Kl. 148 fm, IV. Kl. 453, 64 fm,
Lärche III.—IV. Kl. 6,89 fm, Fichte II.—IV. Kl. 42,80 fm.

II. Schutzbezirk Vogtswalde,
Grubenholzschlag Jagen 96.

Laubholz: Eichen 1,43 fm, Birke 0,82 fm.

Nadelholz: Kiefer II. Kl. 7,83 fm, III. Kl. 95,54 fm, IV. Kl. 317,55 fm,
Fichte III.—IV. Kl. 2,24 fm.

Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 18. Januar 1919.

Der Oberförster.

Ferienordnung.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat auf Grund des Ministerialerlasses vom 6. November 1913 für die Orte mit höheren Schulen oder Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminaren für das Schuljahr 1919/20 folgende Ferienordnung festgesetzt:

I. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 9. April,
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 24. April.

II. Pfingstferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 6. Juni,
Beginn des Unterrichts: Freitag, den 13. Juni.

III. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 18. Juli,
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 21. August.

IV. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 26. September,
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 9. Oktober.

V. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 23. Dezember 1919,
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 8. Januar 1920.

VI. Schluß des Schuljahres.

Dienstag, den 30. März 1920.

Nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. Dezember 1918 — II a. 2. 2747 — gilt diese Ferienordnung auch für die der Regierung unterstellten Volks- und Mittelschulen.

Am letzten Schultage vor den Ferien ist der Unterricht nach der 3. planmäßigen Stunde zu schließen. Die Anstaltsleiter sollen jedoch befugt sein, Schüler und Schülerinnen, die sonst die Heimat oder ein anderes Reiseziel nicht rechtzeitig würden erreichen können, je nach Bedarf früher zu entlassen, sowie auch, falls eine erhebliche Anzahl von Schülern oder Schülerinnen in Frage kommt, nach pflichtmäßigem Ermessen entsprechend dem Abgang der Züge den Unterricht allgemein früher zu schließen.

Die in der Verfügung vom 18. Dezember 1912 — IV. 686/12 — getroffenen Bestimmungen über die Ausstellung der Zeugnisse und die Schulentlassungsfeiern zu Ostern und Michaelis bleiben in Kraft.

Der Schluß des laufenden Schuljahres wird für die Volksschulen auf den 31. März 1919, der Beginn des neuen Schuljahres auf den 1. April 1919 festgesetzt. Bei den Mittelschulen schließt das Schuljahr am 9. April 1919 und das neue beginnt am 24. April 1919.

Die Schulentlassung zu Michaelis 1919 hat Freitag, den 26. September 1919 zu erfolgen.

Breslau, den 13. Januar 1919.

Die Schuldeputation.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 134 Hafererzeugnisse,
Lebensmittelmarke 135 Marmelade,
Lebensmittelmarke 120 in dem Revier 11 Käse,
Nährmittelmarke 110 weiß Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 110 blau Keks,
Nährmittelmarke 110 rot Zwieback,
Nährmittelmarke 143 braun Honigkuchen.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 25. bis Dienstag, den 28. Januar 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 120 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizeireviers 11,
b. die blaue und rote Nährmittelmarke 110 sowie die braune Nährmittelmarke 143 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
c. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 29. Januar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 120 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der blauen und roten Nährmittelmarke 110 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der braunen Nährmittelmarke 143 der Margarine-Vertriebs-Gesellschaft, Kleine Holz-Straße 19,
d. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 23. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Aufbewahrung und Behandlung der Brot- und sonstigen Lebensmittelmarken.

Obwohl wir die Bürgerschaft schon wiederholt ermahnt haben, bei der Aufbewahrung und Behandlung der Brot- und sonstigen Lebensmittelmarken, die denkbar größte Vorsicht aufzuwenden, haben wir zu unserm großen Bedauern feststellen müssen, daß die bisherigen Ermahnungen nichts genutzt haben, daß sich im Gegenteil die Fälle, in denen Ersatz für gestohlene oder auf andere Art abhanden gekommene Marken beantragt wird, vermehrt haben. Besonders häufig sind die Fälle, in denen im Gedränge, im Laden, in der Straßenbahn oder auf der Straße Marken aus Markttaschen, Manteltaschen, Schürzentaschen, Handtaschen usw., — die keineswegs als sichere Aufbewahrungsbehältnisse anzusehen sind —, entwendet werden, oder in denen durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit bei der Aufbewahrung in der Wohnung durch angebliches Verbrennen, Verlegen usw. die Marken abhanden kommen. Auch werden oft Kindern Marken zum Einkauf anvertraut, die diese verlieren oder sich stehlen lassen.

Wir weisen hierbei nochmals darauf hin, daß zu Einkäufen und auch zur Vorausmeldung von Lebensmitteln nur diejenigen Marken mitzunehmen sind, die gerade zum Einkauf bezw. zur Vorausmeldung gebraucht werden. Alle übrigen Marken sind unbedingt ständig unter sicherem Verschluß in der Wohnung zu halten. Es ist Pflicht des Haushaltungsvorstandes oder der Person des Haushalts, der die Marken anvertraut sind, bei der Aufbewahrung, bei der Behandlung und beim Umsatz größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, um sich vor jedem Verluste zu schützen.

Wir werden in Zukunft mit noch größerer Strenge die Anträge auf Ersatz von abhanden gekommenen Marken prüfen und um eine Schädigung der Allgemeinheit zu verhüten, nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen teilweisen Ersatz gewähren, — auf den im übrigen niemand Anspruch hat.

Breslau, 18. Januar 1919

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Lebensmitteln an stillende Mütter.

Stillende Mütter erhalten für den Monat Februar 1919 auf die Stillbelohnungsmarke Nr. 19 ein Pfund Haferfabrikate.

Die Marken können gegen Vorlegung des vom Arzte neu unterzeichneten Stillberechtigungsscheines in den zuständigen Brotmarkenausgabestellen in Empfang genommen werden.

Die Haferfabrikate werden in den bereits bekannten Geschäften abgegeben, deren Verzeichnis in den Brotmarkenausgabestellen ausliegt.

Breslau, 22. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Die Stadtverteilungsstelle

hat die Abteilungen

a. Fleisch- und Kartoffelmarken,
b. Zusatzbrotmarken (abhanden gekommene Marken),
c. Seifen- und Waschmittel,

sämtliche bisher Schloß-Straße 2, sowie

d. Strafsachen,

bisher Blücher-Platz 6/7, vom 20. Januar 1919 ab

nach Ring 60, 3. Stockwerk, verlegt.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Verkehr mit Saat und Steckzwiebeln zu Saatzwecken.

Zu der in Nr. 58 des Breslauer Gemeindeblattes auf Seite 1384 veröffentlichten Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. 11. 18 hat die Provinzialstelle für Gemüse und Obst Breslau folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918 über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise erläßt die Provinzialstelle für Gemüse und Obst nachstehende Ausführungsbestimmungen:

I.

Saatkarten für Saat-(Samen- und Steck-)Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt durch die Kreisstelle für Gemüse und Obst, in deren Bezirk der Erwerber seinen Wohnsitz oder seine landwirtschaftliche Niederlassung hat. Die Saatkarte darf nur über diejenigen Mengen von Saat-(Samen- und Steck-) Zwiebeln lauten, welche für die mit Zwiebeln zu bestellende Fläche erforderlich sind.

II.

Wer die Ausstellung einer Saatkarte für Saatzwiebeln beantragt, hat anzugeben:

a. Art und Menge des Saatguts;
b. Name und Wohnort des Erwerbers.
c. Ort, wohin geliefert werden soll;
d. Empfangsstation, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll;
e. von welcher Firma die Saatzwiebeln bezogen werden sollen.

Die Saatkarte ist die Voraussetzung des Bezuges von Saatzwiebeln. Sie darf nur an Anbauer erteilt werden.

III.

Der Erwerber des Saatguts hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei der Lieferung des Saatguts auszuhändigen.

Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach welchem das Saatgut verfrachtet ist.

Breslau, den 10. Januar 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Antrag nach Ziffer I der Ausführungsbestimmungen ist von den Erwerbern, die im Stadtkreise Breslau ihre Wohnung oder landwirtschaftliche Niederlassung haben, an die Stadtstelle für Gemüse und Obst, hier, Blücher-Platz 16, I, zu richten.

Breslau, den 17. Januar 1919.

Stadtstelle für Gemüse und Obst.

Abgabe von Kohlrüben.

In der Woche vom 20. bis 26. 1. 19 werden in den Kartoffelkleinhandlungen auf die Lebensmittelmarke Nr. 133 ohne Voranmeldung 3 Pfund gelbe Kohlrüben ausgegeben. Der Preis beträgt für das Pfund 8 ₰.

Die Kartoffelkleinhändler haben rechtzeitig ausreichende Mengen Kohlrüben von ihrem Großhändler einzufordern.

Breslau, den 17. Januar 1919.

Stadtstelle für Gemüse und Obst.

Voranmeldung auf Mohrrüben.

Vom 31. Januar bis 5. Februar 1919 werden auf die Lebensmittelmarke Nr. 136 2 Pfund rote Mohrrüben verteilt. Die Marken sind bis Dienstag, den 28. Januar 1919 in den Kartoffelkleinhandlungen zur Abstempelung und Abtrennung des Anhanges vorzulegen. Die Kleinhändler haben die eingenommenen Anhänge in der vorgeschriebenen Form am Mittwoch, dem 29. Januar 1919 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Breslau, am 23. Januar 1919.

Stadtstelle für Gemüse und Obst.

Pferdeankäufe einschränken!

Der Ankauf von Pferden innerhalb des Stadtkreises Breslau ist nicht ratsam, da der unterzeichneten Stelle für die seit November 1918 neu hinzugetretenen Pferde keine Futtermittel, insbesondere kein Hafer oder Körnerfutter, zur Verfügung gestellt werden.

Futterausgabe daher zweifelhaft!

Breslau, im Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Hartes Holz als Kohlenersatz

20 cm lang, ca. 6 cm stark,

liefert frei Haus einen Sack für . . . . 3,20 ℳ,
bei Selbstabholung in der Anstalt . . . 3,00 „;
außerdem:
klein gespaltenes Holz frei Haus 1 Sack für 2,60 „,
bei Selbstabholung in der Anstalt 1 Sack für 2,45 „.

Lieferung nur auf Bestellung; Aufträge an Reisende nicht zu erteilen.

Städtische Holzspaltanstalt Niedergasse 10, Fernsprecher 6641 und Magistrat 61.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Pockenerkrankungen.

Nachdem seit Ende des verflossenen Jahres in Breslau mehrere Pockenfälle vorgekommen sind, weise ich darauf hin, daß es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Seuche weiter um sich greift. Da alle Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, liegt ein Grund zur Beunruhigung nicht vor. Doch mache ich darauf aufmerksam, daß es gegenwärtig noch nötiger ist als sonst, in allen verdächtigen Krankheitsfällen schleunigst ärztlichen Rat nachzusuchen. Besonders ist auf fieberhafte Erkrankung, die mit Rücken-, Kopf- und Gliederschmerzen einhergeht, zu achten; solche Beschwerden gehen dem Pockenausbruch voraus und dauern meist einige Tage an bevor der Ausschlag — in der Regel zuerst im Gesichte — sich zeigt.

Da die meisten der bisherigen Pockenfälle im Zusammenhang mit dem Eisenbahnverkehr aufgetreten sind, so warne ich dringend vor Eisenbahnfahrten, die nicht unbedingt notwendig sind.

Ferner weise ich wiederholt auf den Nutzen der Schutzimpfung hin. Da aber der Impfschutz nur eine beschränkte Zeit andauert, ist es notwendig, daß jeder sich impfen läßt, der in den letzten fünf Jahren nicht mit Erfolg geimpft worden war. Demnächst werden seitens des Magistrats öffentliche Termine für unentgeltliche Impfungen eingerichtet werden. Diese Gelegenheit sollte in ausgiebigster Weise benutzt, ihre Benutzung so viel als möglich gefördert werden.

Breslau, den 14. Januar 1919.

Der Polizei-Präsident
im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volks- und Soldatenrats.

Aufhebung eines Handelsverbots.

Der Firma Haase & Co. sowie ihrem Inhaber Kaufmann Leo Kohn hier, Gartenstraße 40, ist der Handel mit Düngemitteln aller Art wieder gestattet worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 14. 1. 19.)

Die Schweineseuche

unter dem Schweinebestande der städtischen Gartenbauverwaltung, Breitestraße Nr. 25, ist erloschen: die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 13. 1. 19.)

Die Nacheichung der im öffentlichen Verkehr benutzten Meß- und Wiegegeräte.

findet nach der Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 11. Januar 1919 im Eichamt, hier, Vorwerkstraße 10, werktäglich in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für das 2. Polizeirevier in nachstehender Reihenfolge statt:

Vom 3. bis 8. Februar 1919:

Neumarkt, Sandstraße Neue Sandstraße;

Vom 10. bis 15 Februar 1919:

Hinterbleiche, Vorderbleiche An der Sandkirche, Mühlgasse, Annengasse, Schleusengasse, An der Oberschleuse, Ritterplatz, An der Matthiaskunst, Burgstraße Nummer 8 bis 12, Stockgasse Nummer 14, Universitätsplatz, Schmiedebrücke Nummer 1 bis 42, Ring Nummer 29 bis 41, Ohlauer Straße Nummer 56 bis 87;

vom 17. bis 22. Februar 1919:

Poststraße die geraden Nummern 2 bis 8 Kätzelohle Nummer 1 bis 11 und 2 bis 18, Graben Nummer 1 bis 19 und 2. Weintraubengasse, Mäntlergasse, Albrechtstraße, Katharinenstraße, Bischofstraße:

vom 24. Februar bis 1. März 1919:
Ziegengasse, Langeholzgasse, Altbüßerstraße Nummer 5 bis 59a, Schuhbrücke Nummer 8 bis 77a;

vom 3. bis 8. März 1919:
Hintermarkt, An der Magdalenenkirche, Predigergasse, Kupferschmiedestraße Nummer 1 bis 17 und 41 bis 65, Messergasse Nr. 23 bis 43 und 26 bis 50, Ursulinerstraße Nr. 1 bis 18 und 29, Tannengasse und Einhorngasse;

vom 10. bis 22. März 1919:
Heiligegeiststraße Nummer 1 bis 9 (Markthalle I).

Das Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung

im 9. Wahlkreis wird in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses am Sonnabend, den 1. Februar 1919, im hiesigen Regierungsdienstgebäude (2. Stock) von 9½ Uhr vorm. ab ermittelt.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.

Nachforschungen nach Kriegs- und Zivilgefangenen der Ententeländer.

Die öffentliche Meinung der Ententeländer glaubt an zahlreiche in Deutschland verborgene Kriegs- und Zivilgefangene. Um dieser Meinung entgegentreten zu können und da es nicht ausgeschlossen ist, daß Kriegsgefangene verborgen gehalten werden, werden die Polizeiverwaltungen, die Herren Landräte, Amts- und Gemeindevorsteher, die Vorsteher der Gefängnisanstalten, Kranken- und Irrenanstalten sowie der Lazarette auf Anordnung des Kriegsministeriums ersucht, umgehend in ihrem Bezirk nach diesen Gefangenen zu forschen und etwa vorhandene — ob krank oder gesund — sofort der Inspektion anzuzeigen. Die Anzeigen müssen enthalten: Name und Vorname des Kriegsgefangenen, Gefangenen-Nummer und Regiment, Nation und Ort, wo sie sich befinden und aus welchem Grunde sie zurückgehalten werden.

Gleichzeitig werden alle Personen, denen der Verbleib eines alliierten Kriegs- oder Zivilgefangenen bekannt ist, gebeten, dem zuständigen Gemeindevorsteher oder der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Es sind auch solche Personen der genannten Nationen aufzunehmen, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, um ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland zu nehmen.

Es handelt sich um folgende Nationen: Franzosen, Belgier, Engländer, Serben, Italiener, Portugiesen, Japaner, Amerikaner, Montenegriner, Griechen und Brasilianer.

Zur Anstellung von Ermittelungen werden von der Entente Kommissionen in den Korpsbereich gesandt werden. Diesen ist Zutritt zu allen Orten, an denen sich Kriegs- oder Zivilgefangene befinden oder wo solche vermutet werden, zu gestatten.

Breslau, den 15. Januar 1919.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
im Bereich des VI. Armeekorps.

An die Arbeitgeber Schlesiens!

Rascher als erwartet hat der Weltkrieg sein Ende gefunden. Hart und über alle Befürchtungen hinausgehend sind die uns auferlegten Waffenstillstandsbedingungen. Sie machen die Demobilmachung in ungeahnter Dringlichkeit notwendig und stellen damit die Arbeitgeber vor neue schwere Pflichten. Die Millionen, die jetzt in die Heimat zurückkehren, brauchen Arbeit und müssen sie auch erhalten, soll das deutsche Wirtschaftsleben nicht zusammenbrechen. Nicht weniger dringend ist aber die Sorge um das Schicksal der Kriegsverletzten, die schon während des Krieges wieder eine Arbeitsstelle gefunden hatten. Ihre Zukunft erscheint bedroht; der Zwang zur Betriebseinschränkung birgt die Gefahr in sich, daß vor allem die schwachen Arbeitskräfte und unter ihnen in erster Reihe die Schwerbeschädigten entlassen werden. Das darf nicht geschehen. Mehr denn je mahnt gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen die sittliche Pflicht jeden Deutschen daran, daß er den tapferen Mann schützet, die für das Vaterland gekämpft und gelitten haben.

In der Stunde ernstester Not wenden wir uns daher erneut an alle Arbeitgeber unserer Provinz und bitten sie eindringlichst:

Vergessen Sie nicht, was sie in hoffnungsvolleren Jahren den Volksgenossen gelobt haben. Lassen Sie sie nicht in dieser Zeit schwerster Bedrängnis im Stich. Kein Kriegsverletzter, kein Schwerbeschädigter darf jetzt entlassen werden. Die mühsame Fürsorgearbeit langer Jahre wäre damit vernichtet, die Folgen unabsehbar. Ist aber ihre Entlassung unvermeidlich, so darf sie nur mit Kündigungsfristen geschehen, die über die Fristen für gesunde Arbeitskräfte erheblich hinausgehen.

Vergessen Sie aber auch nicht der Kriegsverletzten bei der Neueinstellung von Arbeitskräften. Die Glücklicheren, die gesund zurückkehren, dürfen jenen, die schwere Schäden aus dem Felde mitbringen, im Daseinskampfe um den Arbeitsplatz den Rang nicht streitig machen. Die Mehrzahl dieser Geschädigten wird Willen und Kraft haben, die Stellen, an die man sie stellt, auszufüllen, wenn ihnen nur einigermaßen Rücksicht entgegengebracht wird. Entmutigen Sie sie nicht, indem Sie sie zurückweisen und den Gesunden den Vorzug geben. Denken Sie vor allem auch an die Schwerbeschädigten. Ihnen allein gehören die Invalidenposten, nicht den Leichtverletzten, die noch an anderer Stelle Verwendung finden können.

Wir vertrauen auf die in schweren Kriegsjahren stets bewiesene Opferwilligkeit der schlesischen Arbeitgeber und hoffen zuversichtlich, daß sie uns auch jetzt bei unseren Bestrebungen ihre Unterstützung nicht versagen werden. Das Wohl der Kriegsverletzten ist das Wohl der Gesamtheit.

Der Ausschuß der Kriegsverletztenfürsorge in
der Provinz Schlesien.

Abbau der Arbeiten an Heeresaufträgen.

Der Schlußtag der Arbeiten an Heeresaufträgen (Notarbeiten) ist auf den 31. Januar 1919 festgesetzt.

Obwohl nunmehr der ursprünglich beabsichtigte Schlußtermin vom 10. Januar 1919 auf den 31. Januar 1919 verschoben ist, muß mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß die Arbeiten, wo dies nur irgend möglich ist, schon früher aufhören. Nur unter Berücksichtigung ganz besonderer Umstände kann ausnahmsweise eine Verlängerung des Termins über den 31. Januar 1919 hinaus nach vorheriger Prüfung und Entscheidung jedes einzelnen Falles durch das Demobilmachungsamt zugestanden werden.

Die Handelskammer und die Handwerkskammer sind verständigt.

Breslau, den 7. Januar 1919.

Der Regierungspräsident
(Demobilmachungskommissar).

Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen

über Kriegsleistungen für Kriegsgefangenen-Zwecke (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) aus Januar 1916 bis Juli 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt, Brieg Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habel-

schwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Steinau, Strehlen, Striegau, Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Dezember 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 18. 1. 1919. Der Regierungspräsident.

Ausbildung von Seminarlehrern und Seminarlehrerinnen.

Für Ostern 1919 ist die Eröffnung eines zweijährigen wissenschaftlichen Lehrgangs zur Ausbildung von Seminarlehrern und Seminarlehrerinnen in Berlin in Aussicht genommen. Er soll es Lehrern und Lehrerinnen, welche für den Seminardienst bereit und geeignet sind, ermöglichen, neben allgemeiner Erweiterung ihres Gesichtskreises in eigner freier Beschränkung auf wenige Fächer des Seminarunterrichts die Methode vertiefender wissenschaftlicher Arbeit kennen zu lernen und überall die für den Seminarunterricht erforderlichen Beziehungen zwischen Schulwissen und Leben herzustellen.

Die Teilnehmer an dem Lehrgang müssen körperlich und geistig noch beweglich und leistungsfähig genug sein, um die Anstrengungen der von ihnen auszuführenden Arbeiten ohne Schädigung zu ertragen. In der Regel wird daran festzuhalten sein, daß sie das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch ist zu beachten, daß es für die Teilnehmer ausgeschlossen ist, ganz aus staatlicher Unterstützung ihre Unterhaltungskosten zu bestreiten, daß vielmehr staatlicherseits nur Beihilfen zu den Kosten des Aufenthalts an dem Orte des Lehrgangs gezahlt werden.

Demgemäß werden bei der Auswahl der Aufzunehmenden die Spalten 5—14 der Nachweisung[1]) besonders sorgfältig zu prüfen sein. An staatlichen Beihilfen können für den Teilnehmer monatlich im Durchschnitt nicht mehr als 100 Mark zur Verfügung gestellt werden.

Am Schlusse des Lehrgangs wird von den Teilnehmern eine Abschlußprüfung nach Maßgabe der Ordnung vom 8. Juli 1912 (Zentralblatt S. 515) abgelegt, durch deren Bestehen die Lehrer die Befähigung für sämtliche Stellungen erwerben, welche nach § 1 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 durch Ablegung der Prüfung für Rektoren erworben werden.

Die Teilnehmer des Lehrgangs, gleichviel ob sie während desselben eine Beihilfe erhalten haben oder nicht, haben nach ihrem Eintreffen in Berlin eine Bescheinigung auszustellen, durch die sie sich verpflichten, nach Schluß des Lehrgangs acht Jahre lang für die Anstellung im Seminardienste sich zur Verfügung zu halten, oder für den Lehrgang außer den etwa angefangenen Beihilfen 500 Mark zurückzuerstatten.

Lehrer und Lehrerinnen, welche zur Teilnahme an diesem Lehrgange bereit sind, wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes, der auch über die verwalteten Schulstellen und über Arbeiten für die eigene Fortbildung Auskunft gibt, sowie beglaubigte Abschriften über die abgelegten lehramtlichen Prüfungen bei dem zuständigen Kreisschulinspektor tunlichst umgehend einreichen, und gleichzeitig ihm eine sorgfältig ausgefüllte „Nachweisung" nach dem nachstehenden Vordruck übergeben. Von den Lehrern (Lehrerinnen), welche sich dem Zeichnen zu widmen beabsichtigen, sind außerdem selbständige Arbeiten aus dem Gebiete des Freihandzeichnens der Meldung beizufügen.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte verbunden einzureichen.

Breslau, 19. 1. 1919.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

[1]) Hier nicht mit abgedruckt. Vgl. Regierungs-Amtsblatt Stück 4.

Abhaltung von Ferkelmärkten.

Unter Aufhebung unserer Anordnungen vom 19. April 1917 und 13. Oktober 1917 wird hiermit der Auftrieb und Verkauf von Schweinen (Ferkeln) im Gewicht bis 50 Pfund auf Wochen- und Viehmärkten wieder zugelassen.

Verboten bleibt der Auftrieb und Verkauf von Schweinen im Gewicht von über 50 Pfund.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob das Gewicht eines Schweines sich innerhalb der zugelassenen Gewichtshöchstgrenzen von 50 Pfund hält, steht in Zweifelsfällen dem den Markt beaufsichtigenden beamteten Tierarzt zu.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 14. 1. 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Gebührenfreiheit im Telegraphen- und Fernsprechverkehr[2]).

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kommt im Telegraphenverkehr Gebührenfreiheit nur in Frage:

a) bei Telegrammen von und an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten und
b) bei Telegrammen von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reiches in reinen Militär- und Marineangelegenheiten.

In beiden Fällen müssen die Telegramme zum Nachweis ihrer Gebührenfreiheit mit dem amtlichen Siegel oder Stempel der absendenden Behörde versehen sein und außerdem den Vermerk Reichsdienstsache oder Militär- bezw. Marineangelegenheit tragen; auch sind Ortstelegramme von der gebührenfreien Beförderung allgemein ausgeschlossen.

Im Fernsprechverkehr ist eine gebührenfreie Benutzung der Fernsprechanlagen gesetzlich nicht vorgesehen. Auf diesem Gebiete ist lediglich den Militärbehörden eine beschränkte Gebührenfreiheit im Rahmen der Militärtransportordnung für die Dauer des Krieges besonders eingeräumt worden. Danach können die Fernsprech-Verbindungsleitungen zu dienstlichen militärischen Gesprächen mit Vorrang vor den Privatgesprächen unentgeltlich benutzt werden, soweit nach dem Ermessen der Verkehrsanstalt, bei der die Gesprächsanmeldung erfolgt, die technische Möglichkeit hierzu vorliegt. Weitere Voraussetzung für die Gebührenfreiheit militärischer Dienstgespräche ist, daß für sie ein militärischer Anschluß oder nach entsprechendem Ausweis des Sprechenden eine öffentliche Sprechstelle bei einer Verkehrsanstalt benutzt wird.

Soweit Geschäfte von Reichs- oder Militärbehörden auf den Volksrat und seine Unterabteilungen übertragen worden sind, würde hiernach für diesen Geschäftsbereich im Rahmen der vorbezeichneten Bestimmungen den Telegrammen und Ferngesprächen Ge-

[2]) Mitteilung der hiesigen Oberpostdirektion vom 19. 12. 1918 an den Volksrat zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schlesien.

bührenfreiheit und bevorzugte Behandlung eingeräumt werden können. Es wird ergebenst ersucht, die dortigen Geschäftsstellen, insbesondere die Arbeiter- und Soldatenräte entsprechend anzuweisen, damit der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb nicht durch unnütze Weiterungen gehemmt wird. Auch wird ergebenst anheimgestellt, mit dem hiesigen Fernsprechamt zu vereinbaren, welche der dortigen Fernsprechanschlüsse für die Abwickelung etwaiger gebührenfreier Militärdienstgespräche als militärische Anschlüsse gelten sollen. Die Telegraphenanstalten des diesseitigen Geschäftsbereichs sind angewiesen worden, die vom Volksrat ausgehenden Telegramme und Ferngespräche nach den oben angegebenen Gesichtspunkten zu behandeln.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1919/20 vom 27. Dezember 1918[1]).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus dem Kreise der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, 5. 1. 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Förderung und Zusammenschluß von Jugendvereinigungen.

So furchtbar die Lage ist, in die unser Volk durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geraten ist, so zwecklos und eines großen Volkes unwürdig wäre es, verzweifelnd sich müßiger Trauer hinzugeben. Es gilt vielmehr, ungebeugten Mutes alsbald die Arbeit wieder aufzunehmen, um für eine glücklichere Zukunft Deutschlands den Grund zu legen. Hierbei mitzuwirken, ist auch die Jugendpflege berufen, da eine starke an Leib und Seele gesunde, schaffensfreudige Jugend die erste Voraussetzung für einen neuen Aufstieg bildet. Die Jugendpflege hat eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Gegenwart darin zu erblicken, daß sie nach Möglichkeit zur Wiederherstellung der inneren Einheit unseres Volkes beizutragen und zu diesem Zwecke einen einmütigen, brüderlichen Geist unter der heranwachsenden Jugend zu fördern sucht. Es ist daher dringend geboten, alle Jugendvereinigungen — auch die freireligiösen und sozialdemokratischen —, denen es um ernst gemeinte erzieherische Beeinflußung ihrer Mitglieder auf körperlichem, geistigem und sittlichem Gebiete zu tun ist, einerlei ob sie von Erwachsenen gegründet sind und geleitet werden oder aus der Jugend selbst hervorgegangen sind, in der bestehenden Organisation der Jugendpflege zu sammeln, die sie — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit ermöglichen will.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Organisation wird die Eigenart der einzelnen Jugendvereinigungen nicht angetastet. Es versteht sich von selbst, daß die verschiedenen Richtungen, die sich in den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen zusammenfinden, in diesen neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte haben.

Die bezeichneten Jugendpflegeausschüsse und die Jugendpfleger aller Richtungen, namentlich auch die Kreis- und Bezirksjugendpfleger, werden sich ein besonderes Verdienst um unser Vaterland dadurch erwerben, daß sie durch persönliche Aufklärung das zwischen den einzelnen Richtungen etwa noch vorhandene Mißtrauen beseitigen, Gegensätze ausgleichen und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Jugend herbeiführen.

Das Bestreben der Jugendvereinigungen, die durch den Krieg erlittenen Schädigungen des Vereinslebens zu beheben, ist überall nach Möglichkeit auch durch Gewährung von Beihilfen wirksam zu unterstützen. Sollten die dort vorhandenen Mittel nicht ausreichen, so ist hierher zu berichten.

Berlin W. 8, den 17. Dezember 1918.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bescheinigung der Entlassungspapiere der aus dem Felde zurückgekehrten Heeres- und Marineangehörigen.

In Ausführungen des § 2 Reichsgesetz-Blatt Seite 1479[2]) (K. M. Nr. 82/1 A. I. und A. V. Bl. Nr. 3) wird mit Zustimmung der Reichsregierung bestimmt:

1) Heeres- oder Marineangehörigen, die mit ordnungsmäßigen Entlassungspapieren nach dem 6. 1. aus dem Felde zurückgekehrt sind, die gemäß § 2 vorgeschriebene Bescheinigung von dem nächsten dienstlichen Vorgesetzten aber nicht erhalten, sind diese Bescheinigungen nachträglich auf Grund der vorzulegenden Militärpapiere von der dem augenblicklichen Aufenthaltsort der betreffenden Heeresangehörigen örtlich nächsten Militärbehörde oder Truppenteil vom Bataillon oder Abteilung aufwärts auszustellen, sofern die Militärpapiere einwandfrei ergeben, daß die Betreffenden nach dem 6. 1. aus dem Felde zurückgekehrt sind. In die Militärpapiere ist ein Vermerk über die erfolgte Ausstellung der Bescheinigung aufzunehmen.

2) Der Erlaß gilt auch für die Wahlen zur preußischen Landesversammlung.

Berlin, den 16. Januar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

[R.-A. Nr. 13.]

Zahlungen an Urlauber und Abgekommene.

Heeresangehörigen, die ohne Gebührnisse beurlaubt sind, und solchen, die unrechtmäßig ihrer eigenen Truppe oder sonstigen Dienststelle fernbleiben, dürfen von keiner anderen Dienststelle irgendwelche Geldgebührnisse ausgezahlt werden.

Beurlaubte müssen den Nachweis, daß sie Anspruch auf Gebührnisse haben, selbst führen.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Der Kriegsminister.

Der Unterstaatssekretär.

[R.-A. Nr. 14.]

Kriegsabwicklungsamt für das Feldeisenbahnwesen.

Zur Abwicklung aller das Feldeisenbahnwesen betreffenden Fragen ist das „Kriegsabwicklungsamt für das Feldeisenbahnwesen" (Kraeis) eingesetzt worden. Es untersteht der Inspektion der Eisenbahntruppen.

Nachrichten erreichen Kraeis zunächst unter der Adresse: Inspektion der Eisenbahntruppen in Berlin-Schöneberg.

Die Abwicklung aller auf dem Gebiete des Schiffahrtswesens liegenden Angelegenheiten bewirkt bis auf weiteres die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens in Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 19.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

[R.-A. Nr. 13.]

Baupolizeiliche Behandlung ebener Steindecken bei Hochbauten.

Unter Aufhebung des Runderlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Januar 1909 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1909, S. 81) bestimme ich hinsichtlich der baupolizeilichen Behandlung ebener Steindecken bei Hochbauten das Nachstehende:

Die Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Januar 1916 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1916, S. 113) finden auf

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 18. Jahrg. S. 39.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 36.

ebene Decken aus Ziegelsteinen mit Eiseneinlagen sinngemäß Anwendung, sofern die statischen Verhältnisse namentlich die Form und Lage der Eisenstäbe, den Voraussetzungen entsprechen, die den genannten Bestimmungen zugrunde liegen.

Das Elastizitätsmaß des Ziegelkörpers ist dabei zum fünfzehnten Teile von dem des Eisens anzunehmen ($n = 15$).

Druckbeanspruchung. Die bei der Biegung in der Steinlage auftretende größte Druckspannung soll, die Verwendung von Zementmörtel (Mischungsverhältnis 1 : 3 mit höchstens 7 v. H. Weißkalkzusatz) vorausgesetzt, nicht 15 v. H. der durch amtliche Zeugnisse nachzuweisenden Druckfestigkeit der Steine überschreiten, in keinem Falle aber mehr als 35 kg/qcm betragen.

Überbeton. Eine zur Erhöhung der Tragfähigkeit aufgebrachte Betonschicht bleibt, wenn sie weniger als 3 cm stark ist, bei der Tragfähigkeitsberechnung außer Betracht; bei mindestens 3 cm, aber nicht mehr als 5 cm Stärke ist die Tragfähigkeit nach obigen Vorschriften für Steineisendecken zu berechnen. Hat jedoch die Betonschicht eine größere Stärke als 5 cm, dann ist die Decke stets als eine Eisenbetondecke nach den Bestimmungen vom 13. Januar 1916 zu behandeln. Der zur Verstärkung über den Decken aufgebrachte Beton darf bei einem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Zement auf 3 Raumteile Kiessand höchstens mit 35 kg/qcm auf Druck beansprucht werden.

In jeder Fuge soll höchstens ein Eisen liegen. Bei der Verwendung von Rundeisen muß die Mörtelstärke unterhalb der Eisen mindestens 1 cm, bei Flacheisen mindestens $^1/_2$ cm betragen; im übrigen müssen die Eisen in den Fugen satt in Mörtel eingebettet liegen.

Einspannungsmoment. Decken, die beiderseits auf den unteren Flanschen eiserner Träger aufliegen und dicht an die Stege dieser Träger anschließen, sowie Decken, die auf gestelzten Auflagen über den Unterflanschen von eisernen Trägern aufliegen und bei denen eine Verspannung zwischen Decke und Trägeroberflansch durch Beton hergestellt wird, dürfen als halb eingespannt angesehen und nach der Formel $M = \frac{p\,l^2}{10}$ berechnet werden. Dabei ist vorausgesetzt, daß die gestelzten Auflager aus Beton im Mischungsverhältnis 1 : 3 bestehen und mit einer flachen Neigung — nicht steiler als 1:3 — an die Decken anschließen.

Ansteigende Steindecken (Treppenläufe) gelten im allgemeinen nicht als halbeingespannte Decken und müssen wie frei aufliegende Decken mit $M = \frac{p\,l^2}{8}$ berechnet werden.

Ausnahmsweise kann jedoch auch mit $\frac{p\,l^2}{10}$ gerechnet werden, wenn besondere Vorkehrungen für eine sichere Einspannung getroffen sind.

Wird freie Auflagerung im Mauerwerk angenommen, so muß durch obere Eiseneinlagen einer etwa doch vorhandenen unbeabsichtigten Einspannung Rechnung getragen werden.

Größte Lichtweite. Die Lichtweite der Steineisendecken darf 6,50 m nicht übersteigen.

Mindesthöhe der Deckensteine. Für die Mindestabmessungen der Deckensteine gelten die Vorschriften unter § 16 Ziffer 10 der Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Januar 1916 mit der Maßgabe, daß die Steine bei belasteten Decken mindestens 10 cm, bei Dacheindeckungen mindestens 6 cm stark sein müssen.

Amtliche Prüfung der Deckensteine. Die Übereinstimmung der Güte der zur Verwendung kommenden Ziegelsteine mit der durch die Prüfungszeugnisse amtlicher Versuchsanstalten nachgewiesenen ist fortdauernd sorgfältig zu überwachen. Daher ist eine Wiederholung der Prüfung durch solche Anstalten nach den Weisungen und unter entsprechender Mitwirkung der Baupolizeibehörde in angemessenen Zwischenräumen (etwa 1 Jahr) erforderlich. Der geforderte Nachweis über die Druckfestigkeit der Deckensteine ist nur durch Versuche an ganzen Steinen zu erbringen.

Erschütterungszuschläge. Nach dem Grade der Erschütterungen wird die zulässige Druckspannung σ_s sowohl der Steine wie des Überbetons und die Zugspannung des Eisens σ_e wie nachstehend festgesetzt:

Art des Bauwerks oder des Bauteils	σ_s kg/qcm	σ_e kg/qcm
a) Decken in Hochbauten mit vorwiegend ruhenden Lasten . . .	35	1200
b) Decken in Fabriken, Tanzsälen, die der unmittelbaren Einwirkung von Stößen und Erschütterungen ausgesetzt sind	30	1000
c) Decken in Durchfahrten und Hofunterkellerungen und sonstige Decken, die sehr stark (z. B. durch schwere Maschinen erschüttert werden	25	900

Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist in der Gruppe b) in Fällen mit besonders großen Erschütterungen und Stößen die veränderliche Last mit ihrem 1,5-fachen und in Gruppe c) mit ihrem 2-fachen in die Rechnung einzusetzen, dann dürfen aber als Werte $\sigma_s = 35$ kg/qcm und $\sigma_e = 1200$ kg/qcm der Rechnung zugrunde gelegt werden. Bei Berechnung von Unterzügen kann im allgemeinen von den Zuschlägen für Erschütterungen Abstand genommen werden, jedoch dürfen die Bauglieder die unter b) und c) angegebenen Spannungen nicht überschreiten.

Schubspannung. Die zulässige Schubbeanspruchung τ_0 der Deckensteine wird auf 2,5 kg/qcm festgesetzt. Sollten größere Druckfestigkeiten der Deckensteine mit mehr als 225 kg/qcm nachgewiesen werden, so kann eine entsprechende Steigerung der Schubspannungen jedoch nur bis höchstens 4 kg/qcm zugelassen werden. Bei höherer Schubspannung sind Vollsteine oder Vollbeton zu wählen und die Schubspannungen im Bereiche der höheren Werte vollständig durch Eisen aufzunehmen.

Haftspannung. Die zulässige Haftspannung τ^1 beträgt 4,5 kg/qcm.

Bei höheren Werten sind besondere Vorkehrungen (Haken, Splinte) zur Aufnahme der Haftspannungen zu treffen.

Schutzschicht. Alle Steineisendecken müssen, um eine Abnutzung der Tragkonstruktion zu verhüten, eine besondere Schutzschicht erhalten. Es bleibt überlassen, für diese Schutzschicht, sei es in Wohn-, Geschäfts- oder Fabrikgebäuden, ein genügend widerstandfähiges Material in hinreichender Stärke (etwa 1 bis 2 cm) zu verwenden.

Die zur Verstärkung der Deckenplatte etwa erforderliche Aufbetonierung wird nicht gleichzeitig als Schutzschicht zugelassen.

Eisenlose Steindecken. Auf ebene Decken ohne Eiseneinlagen sind vorstehende Vorschriften nicht anwendbar.

Solche Decken sind, falls sie aus Steinen Kleinescher oder ähnlicher Art unter Verwendung guter Materialien (Mörtel wie bei den Steineisendecken) sachgemäß ausgeführt werden und zur Aufnahme des wagerechten Schubes Vorkehrungen getroffen sind, auf Grund bisheriger Erfahrungen und Probebelastungen mit folgenden Spannweiten zulässig:

Bei Wohngebäuden bis $l = 1{,}30$ m bei 10 cm hohen Steinen, bis $l = 1{,}40$ m bei 12 cm hohen Steinen.

Bei Fabrikgebäuden bis $l = 1{,}0$ m bei 10 cm hohen Steinen, bis $l = 1{,}10$ m bei 12 cm hohen Steinen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Schalung mit 3 bis 5 cm Stich ausgeführt wird.

Probebelastungen, die als Grundlage für die Zulassung neuer Bauweisen für ebene Steindecken ohne Eiseneinlagen dienen sollen, sind unter Mitwirkung des Materialprüfungsamtes in Berlin-Lichterfelde auszuführen.

Wegen der Verpflichtung der Tragung der Kosten, welche durch die baupolizeiliche Prüfung der vorerwähnten Konstruktionen, die Überwachung ihrer Ausführung und die Bauabnahme entstehen, gilt das im

Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. April 1904 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1904, S. 253) Gesagte.

Berlin, den 23. November 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Verordnung über das Finanzgebaren der Arbeiter- und Soldatenräte.

1. Die Arbeiter- und Soldatenräte sind zu Anweisungen an Kassen, zu Verfügungen über Reichsgut jeglicher Art (Geld-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Geräte- und Materialienbestände) nicht berechtigt.

Sie erhalten ihre persönlichen Gebührnisse ausschließlich von denjenigen Kassen und auf Anweisung der Dienststellen, denen sie zugeteilt sind, und zwar nach den für das Kassenwesen allgemein gültigen Bestimmungen.

Dieselben Dienststellen tragen auch die Kosten für die Geschäftsbedürfnisse und das Personal. Über Umfang der Geschäftsbedürfnisse und über Anstellung des Personals beschließen Arbeiter- und Soldatenräte und die Dienststelle gemeinsam. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die der Dienststelle vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

2. Die Gebührnisse müssen sich in den Grenzen der von der Reichsregierung festgesetzten Sätze halten. Sie sind nur nachträglich und nur für Einzelleistungen, d. h. für die Tage zahlbar, an denen der Arbeiter- und Soldatenrat tätig geworden ist. Pauschalabfindungen sowie Vorauszahlungen von Tagegeldern sind unzulässig.

3. Für die rückliegende Zeit haben die Arbeiter- und Soldatenräte bis spätestens 31. Januar 1919 über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Kassenvorschriften bei der für sie zuständigen Kasse unter Erläuterung der Herkunft der Geldmittel Rechnung zu legen. Hierbei haben ihnen die Kassen Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung erstreckt sich auch auf alle Verfügungen über Verpflegungs-, Bekleidungs-, Geräte- und Materialienbestände.

Die Rechnungen unterliegen der allgemein vorgeschriebenen Nachprüfung durch die Provinzialbehörde und durch den Rechnungshof.

Soweit Belege für Einnahmen und Ausgaben nicht beigebracht werden können, sind Bescheinigungen hierüber sowie über Höhe, Art und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben beizubringen. Diese Bescheinigungen sind von mindestens 2 Mitgliedern des rechnungslegenden Soldatenrats zu vollziehen.

Den Rechnungen sind namentlich Listen über sämtliche Mitglieder des Arbeiter- und Soldatenrats mit Angabe über die Zeitdauer der Zugehörigkeit jedes einzelnen Mitglieds beizufügen.

4. Für unzulässige Ausgaben und Verfügungen (Ziffer 3 Abs. 2) haften die Mitglieder der Arbeiter- und Soldatenräte, soweit sie nachweislich schuldhaft gehandelt haben.

5. Sind auf Anforderungen der Arbeiter- und Soldatenräte Zahlungen von einer nach vorstehendem unzuständigen Reichskasse geleistet oder entsprechen derartige Zahlungen nicht den vorstehenden und den allgemeinen Bestimmungen, so haften neben den Mitgliedern der Arbeiter- und Soldatenräte die Kassenverwalter (Kassenkommissionen) oder, soweit die Zahlungen von der den Kassenverwaltern vorgesetzten Dienststelle angewiesen sind, die für die Anweisungen verantwortlichen Beamten, wenn sie nachweislich schuldhaft gehandelt haben.

6. Soweit die Arbeiter- und Soldatenräte nicht ausschließlich für Reichsangelegenheiten eingerichtet und tätig geworden sind, fallen die Kosten den Behörden (Staat, Gemeinde) oder den Unternehmungen zur Last, für die sie eingerichtet sind oder in deren Interesse sie tätig geworden sind.

Vorschußweise aus Reichsmitteln hierfür hergegebene Beträge sind von den Bundesstaaten, Kommunalverbänden oder Unternehmungen dem Reiche im Wege der Verrechnung zu erstatten. Diese Vorschüsse sind deshalb in den Rechnungen besonders ersichtlich zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 14.]

Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz).

Zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Artikel I der Verordnung vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1479) findet auf die aus dem Felde, der Internierung und der Gefangenschaft heimkehrenden Angehörigen der Schutztruppen entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Bescheinigungen über die Heimkehr nach § 2 der Verordnung vom 28. Dezember 1918 werden vom Reichs-Kolonialamt, Kommando der Schutztruppen, ausgestellt.

§ 3.

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Innern.

[R.-A. Nr. 13.]

Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

§ 1.

Die §§ 1, 2 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) sowie § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1085) werden aufgehoben. An ihrer Stelle treten die durch sie geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder in Kraft.

An dem Maße der gegenwärtig von den Krankenkassen gewährten Leistungen und erhobenen Beiträge wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nichts geändert.

§ 2.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 15.]

Ergänzung der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestellten-Versicherung.

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung von 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) wird, wie folgt, ergänzt:

I.

§ 30 erhält folgenden Abs. 2:

Handelt es sich in einem Falle, in welchem die Revision ausgeschlossen ist (§ 282 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), um eine vom Oberschiedsgerichte noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat das Schiedsgericht die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Oberschiedsgericht abzugeben. Dieses entscheidet dann an Stelle des Schiedsgerichts. Von der Abgabe der Sache sind die Reichsversicherungsanstalt und die anderen Beteiligten zu benachrichtigen.

II.

§ 52 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Will das Schiedsgericht von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts abweichen oder handelt es sich um eine vom Oberschiedsgericht noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat das Schiedsgericht die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Oberschiedsgericht abzugeben.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 15.]

Bevollmächtigte für das oberschlesische Kohlengebiet.

Auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1919, betreffend den Bergbau, werden zu Bevollmächtigten für das oberschlesische Kohlengebiet ernannt:

1. Geheimer Bergrat Buntzel in Breslau von der staatlichen Bergbauverwaltung,
2. Geheimer Bergrat Hilger in Berlin von der König-Laura-Hütte,
3. Gewerkschaftssekretär H. Löffler zu Kattowitz.

Berlin, den 19. Januar 1919.

[R.-A. Nr. 15.] Die Reichsregierung.

Rückgabe in Belgien und Frankreich beschlagnahmter Betriebseinrichtungen.

Nach den Bedingungen, unter welchen unsere Feinde am 15. Januar 1919 die Verlängerung des Waffenstillstandsvertrages zugestanden haben, muß die deutsche Regierung binnen kürzester Frist alle industriellen und landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen jeglicher Art, wie insbesondere Maschinen nebst Zubehör und Ersatzteilen, Kessel, Eisenkonstruktionen (Hallen, Laufkräne usw.), ganze Werkteile (Walzenstraßen, Konverteranlagen, Ofenanlagen usw.), welche in Belgien und Frankreich für die deutsche Kriegswirtschaft beschlagnahmt und nach Deutschland übergeführt worden sind, den feindlichen Staaten wieder zur Verfügung stellen.

An alle Besitzer solcher Betriebseinrichtungen ergeht hiermit im Auftrage des Reichsamts des Innern die Aufforderung, bis

spätestens 30. Januar 1919 der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34,

für jede dieser Betriebseinrichtungen einzeln auf besonderem Blatt Anzeige zu machen und der Anzeige zwei gleichlautende Abschriften beizufügen. Zubehör und Ersatzteile sind beim Hauptgegenstand aufzuführen. Für die Anzeige ist festes Papier in der Blattgröße 20,5 : 16,5 cm (¼ Folioformat) zu verwenden, für die beiden Abschriften kann Durchschlagspapier benutzt werden.

Die Anzeige muß enthalten:

A. Vorderseite:

1. Ursprung der Betriebseinrichtung (Name des früheren ausländischen Besitzers, Land, in dem und Ort, an dem der Gegenstand beschlagnahmt worden ist);
2. jetziger Besitzer, seine Anschrift, Standort des Gegenstandes;
3. Vermittlungsstelle, durch welche die Betriebseinrichtung bezogen wurde, unter Angabe der Beschlagnahmenummer usw. dieser Stelle (z. B. Fz. 54, BdKM Nr. 301 usw.);
4. an die Vermittlungsstelle gezahlter Kaufpreis;
5. Art und Abmessungen (Leistung) der Betriebseinrichtung (z. B. bei Drehbänken: Spitzenhöhe und Drehlänge; bei Motoren: PS., Tourenzahl usw.);
6. ungefähres Alter;
7. ungefähres Gewicht ohne Zubehör und Ersatzteile;
8. Zubehör und Ersatzteile;
9. falls bekannt: Hersteller der Betriebseinrichtung, z. B. bei Maschinen Typ sowie etwaige besondere Angaben über Bauart.

B. Rückseite:

10. Etwaige an dem betreffenden Gegenstand vorgenommene Umbauten. (Nähere Angaben hierüber);
11. jetziger Zustand (sehr gut erhalten, noch voll gebrauchsfähig, nur nach größerer — kleinerer — Reparatur gebrauchsfähig, unbrauchbar);
12. bestehen Einwendungen gegen die sofortige oder demnächstige Rückgabe gegen angemessene Entschädigung an die deutsche Regierung?

An alle Interessenten, die Betriebseinrichtungen noch im Besitz haben oder gehabt haben, falls der betreffende Gegenstand usw. nicht mehr vorhanden ist;

13. Verbleib derselben, gegebenenfalls Grund seiner Vernichtung (Fliegerangriff, Explosion).

Wenn mehrere Betriebseinrichtungen in Frage kommen, ist außer den Einzelkarten mit der Anzeige eine Gesamtaufstellung nebst zwei Abschriften vorzulegen.

Die gleiche Aufforderung ergeht an alle militärischen und bürgerlichen Dienststellen, in deren Gewahrsam in Betrieben, in Parks, in Bergwerken, Hafenanlagen, auf Lägern, Eisenbahnen, Schiffen, Werften oder sonstwo sich derartige Betriebseinrichtungen belgischer oder französischer Herkunft befinden. Soweit diese Dienststellen wegen mangelnder Sachkunde außerstande sind, alle geforderten Angaben zu machen, müssen wenigstens die bekannten oder leicht zu ermittelnden verzeichnet werden.

Dem Vernehmen nach sollen rheinische Großindustrielle, bei denen derartige Betriebseinrichtungen von der Entente vorgefunden sind, trotz aller deutschen Proteste verhaftet und bereits zu schweren Strafen verurteilt sein.

Es liegt deshalb, um ernste Nachteile für den einzelnen, aber auch für die deutsche Volkswirtschaft, zu vermeiden, im Interesse eines jeden Besitzers, die geforderten Angaben mit größter Gewissenhaftigkeit und Beschleunigung zu machen. Die genaue Beachtung der Vorschriften über Form und Inhalt der gewünschten Mitteilungen ist unbedingt geboten, weil andernfalls die Behörde außerstande wäre, die Arbeit binnen der von den Alliierten gesetzten kurzen Frist durchzuführen. Es ist mit dem Erlaß eines Gesetzes zu rechnen, in welchem die Anmeldepflicht bei Vermeidung hoher Strafen, die Enteignung gegen Entschädigung zugunsten des Deutschen Reiches und entschädigungslose Einziehung von Betriebseinrichtungen bei unterlassener Anmeldung vorgesehen werden wird.

„Es wird empfohlen, alle Briefe unter Einschreiben" abzusenden.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Reichsentschädigungskommission.

Anschließend an die Bekanntmachung, betreffend Rückgabe in Belgien und Frankreich beschlagnahmter Betriebs-Einrichtungen, werden alle Arbeiter- und Soldatenräte ersucht, die mit den Aufnahmearbeiten betrauten Herren, in Anbetracht der ungeheuren Wichtigkeit, in jeder Richtung zu unterstützen.

In denjenigen Orten, wo die Arbeiter- u. Soldatenräte selbst die Aufsicht über derartige Betriebsunternehmen (Maschinen) führen oder Läger unter ihrer Aufsicht halten, haben diese selbst die Aufstellung zu machen und Anzeige bei der Reichsentschädigungskommission zu bewirken. Ein Verkauf der Maschinen ist in keiner Weise zulässig. Die gesetzte Frist für die Durchführung dieser Arbeiten ist so kurz, daß es äußerster Anspannung aller Kräfte bedarf, um die Aufgabe zu lösen.

Berlin, den 19. Januar 1919.

Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik.

[R.-A. Nr. 15.]

Namensänderung der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft führt fortan den Namen „Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft".

Berlin, den 7. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-G.-Bl. Nr. 5.]

Aufhebung der Verordnung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 15.]

Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) finden keine Anwendung auf frisches Gemüse einschließlich Zwiebeln und frisches Obst einschließlich Tomaten und Weintrauben, soweit die Einfuhr dieser Waren in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 1. September 1919 erfolgt, sowie auf Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen, Zitronen und Bananen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 13.]

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Über das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

b) die nicht unter a fallenden im Offizierspensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,

c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperKräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilmachungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntätigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihr aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1465) bezeichneten Schlichtungsausschusse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschusse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden, und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-G.-Bl. Nr. 6.]

Aufträge auf Werkzeugmaschinen, Maschinenwerkzeuge und Handwerkszeuge.

Grundsätzlich fallen Aufträge auf Werkzeugmaschinen, Maschinenwerkzeuge und Handwerkszeuge, die während des Krieges erteilt worden sind, unter die Verordnung des Demobilmachungsamts II. 190. 18. vom 21. 11. 18[1]), betreffend Regelung schwebender Heeresaufträge.

Es muß jedoch angenommen werden, daß Aufträge auf diese Gegenstände, soweit es sich nicht um Spezialausführungen zur Herstellung von Kriegsgerät handelt, nicht ausschließlich zur Erledigung von Kriegsaufträgen erteilt sind, vorausgesetzt, daß sich nicht aus den Ver-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1348.

einbarungen zwischen Beschaffungsstellen und den Bestellern ausdrücklich etwas Gegenteiliges ergibt. Deshalb weist das Demobilmachungsamt darauf hin, daß Aufträge auf derartige Gegenstände im allgemeinen nicht ohne weiteres als aufgehoben betrachtet werden können.

In Zweifelsfällen entscheidet gemäß § 4 der Verordnung das Demobilmachungsamt.

Unmittelbare Aufträge der Beschaffungsstellen sowie Aufträge der fiskalischen Heeres- und Marinebetriebe sind stets Kriegsaufträge im Sinne der Verordnung II. 190/18.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt).

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Ausführungs- und Übergangsvorschriften erlassen:

Ziffer 1.

Zu § 8. Die Vorschriften des Landesrechts über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung treten außer Kraft.

Läuft beim Inkrafttreten dieser Übergangsvorschriften eine landesrechtlich auf mehr als zwei Wochen festgesetzte Kündigungsfrist, so gilt die Frist als abgelaufen, wenn von ihr mindestens zwei Wochen verflossen sind. Im übrigen findet auf diese Fälle § 8 Anwendung.

Ziffer 2.

Zu § 8. Die Auslagen für die verausgabten Freifahrtscheine sind von den einzelnen Landesregierungen zu einer Gesamtaufrechnung zusammenzustellen. Diese Aufrechnung ist zusammen mit einer Einzelnachweisung dem Reichsschatzamt bis zum 30. Juni 1919 vorzulegen.

Ziffer 3.

Die Vorschriften der Verordnung finden auch Anwendung auf Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Kriegsdienst im Deutschen Reiche gewohnt haben.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demoblimachung.

[R.-A. Nr. 14.]

Das Nachrichtenblatt des Kriegsamtes (Bezeichnung: „Kriegsamt")

ist seit 1. Januar 1919 mit dem Nachrichtenblatt des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vereinigt.

Das neue Blatt trägt die Bezeichnung: „Die wirtschaftliche Demobilmachung" (Abkürzung W.Dem.Bl.).

In ihm werden veröffentlicht amtliche Verordnungen und Mitteilungen:

1. des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung,
2. des Kriegsamtes,
3. des Reichsverwertungsamtes.

Die Schriftleitung des Blattes „Die wirtschaftliche Demobilmachung erfolgt durch die Sektion 3 der Gruppe V b (Nachrichtenabteilung) des Demobilmachungsamtes, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 7/8. Bezugspreis jährlich 5 ℳ.

Aufhebung der Höchstpreise für Eisen, Stahl und Walzensinter.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die auf Grund des Ersuchens des Kriegsministeriums, Kriegsamt vom 16. Juni 1917 Nr. Bst. 848/6. 17. K.R.A. erlassenen Bekanntmachungen der Militärbefehlshaber, betreffend Höchstpreise für Eisen und Stahl (Roheisen und Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen) sowie die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzensinter, Nr. E. 750/8. 18. K.R.A. vom 10. August 1918 treten mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II. 190/18. D.M.A. vom 21. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Aufhebung der Beschlagnahme und Bestandserhebung von kadmiumhaltigen Stoffen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen Nr. Bst. m. 896/12. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von kadmiumhaltigen Stoffen, treten hiermit außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 830/12. 18. KRA. vom 18. Dezember 1918 aufgehoben worden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 10.]

Höchstpreise für Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinste.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung W. II. 2800/8. 17. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinste vom 2. Oktober 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die Höchstpreise für Kunstbaumwolle (Preistafel 1, Buchstabe d) treten außer Kraft.

2. Die Höchstpreise für Baumwollgarne (Preistafel 2) treten für alle Garne außer Kraft, die auf Grund eines nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Spinn-Erlaubnisscheins gesponnen sind, sowie für gezwirnte Fischnetzgarne.

3. Die Höchstpreise für alle übrigen Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinste, die gegen einen nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Freigabe- oder Belegschein zur Ablieferung gelangt sind oder noch gelangen, erhöhen sich um 15 Prozent.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 15.]

Aufhebung der Bekanntmachungen über Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen

und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen, vom 1. Juni 1917.

und die Nachtragsbekanntmachung zu der obigen Bekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. K.R.A. vom 15. Dezember 1917 treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und **der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs** ist veröffentlicht in der ersten Beilage zu Nr. 10 des Deutschen Reichsanzeigers vom 14. Januar 1919.

Der Entwurf des allgemeinen Teils der künftigen Reichsverfassung nebst der Denkschrift zum Verfassungsentwurf sind veröffentlicht in der ersten Beilage zu Nr. 15 des Deutschen Reichsanzeigers vom 20. Januar 1919.

Wechsel in der Leitung der Reichsbekleidungsstelle.

Dem Geheimen Rat Dr. jur. Dr. ing. h. c. Beutler ist die aus Gesundheitsrücksichten bereits Ende Oktober für Ende 1918 nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Reichskommissar für bürgerliche Kleidung bewilligt worden.

Zum Reichskommissar für bürgerliche Kleidung ist der Geheime Regierungsrat Dr. Temper aus Dresden ernannt worden.

Berlin, den 6. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Vorläufige Einstellung der Sonderversorgung der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiterschaft.

Die „Richtlinien für die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiter mit Berufskleidung vom 1. Mai 1918", Mitteilungen Nr. 19 S. 142)[1]) sind mit dem 31. Dezember 1918 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden.

Die Abgabe großer Mengen fertiger Konfektion für entlassene Soldaten durch die Heeresverwaltung, die Ausschüttung von Stoffen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, die Verkehrsnot, sowie schwere Eingriffe unbefugter Stellen in die Lagerbestände und in die Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle und andere Schwierigkeiten ähnlicher Art zwingen dazu, die bisherige unmittelbare Versorgung der Betriebe mit Kleidung bis auf weiteres einzustellen. Die bis jetzt zugesagten Lieferungen sollen aber durchgeführt werden. (Vergl. auch den Aufsatz „Versorgung der Arbeiterschaft" — S. 104 des Blattes.

Ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, eine Sonderversorgung der Arbeiterschaft durch Vermittlung des Arbeitgebers auch in Zukunft vorzunehmen, hängt von der Klärung der Verhältnisse ab; weitere Mitteilung hierüber erfolgt, sobald sich die Lage übersehen läßt.

Die Ausstellung von Bezugsscheinen an Betriebe, die Arbeitskleidung im freien Handel kaufen wollen, geschieht nach wie vor durch die Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungs-Abteilung, an die Anträge dieser Art unter Verwendung der blauen Bedarfsanmeldungs-Vordrucke R.B.St. 761 — H 79 — zu richten sind. Örtliche Bezugsscheinstellen dürfen Betrieben und ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen keine Bezugsscheine erteilen.

Berlin, den 6. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Bearbeitung von Einfuhr- und Einkaufsgesuchen für Web-, Wirk- und Strickwaren.

Das Reichswirtschaftsamt hat genehmigt, daß vom 1. Januar 1919 ab Einkaufs- und Einfuhrgesuche für textile Rohstoffe und Erzeugnisse unter Fortfall der bisherigen Mitwirkung der Reichsbekleidungsstelle von der Reichsstelle für Textilwirtschaft behandelt werden.

Gesuche sind von diesem Zeitpunkt ab an die Reichsstelle für Textilwirtschaft, Auslandsabteilung, Berlin W. 8, Jägerstraße 19, zu richten.

Die Abteilung für Aus- und Einfuhr (L) der Reichsbekleidungsstelle ist deshalb mit dem 1. Januar 1919 aufgelöst worden.

Berlin, den 6. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Preise für gedörrte gelbe Steckrüben und Dörrmischgemüse.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsanzeiger 21 vom 25. Januar 1918) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachungen der Kriegsgesellschaft vom 1. November 1918 (Reichsanzeiger 264 vom 6. November 1918) und vom 29. November 1918 (Reichsanzeiger 291 vom 10. Dezember 1918) werden nachstehend abgeändert:

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz von gedörrten gelben Steckrüben aus Frischgemüse der Ernte 1918

Erzeugerpreis je 100 Kilo	Großhandelspreis je 100 Kilo	Kleinhandelspreis je Kilo
268 ℳ	284 ℳ	3,54 ℳ

2. Beim Absatz von Dörrmischgemüse der Ernte 1918 in der laut Bekanntmachung vom 1. November angegebenen Zusammensetzung

Erzeugerpreis je 100 Kilo	Großhandelspreis je 100 Kilo	Kleinhandelspreis je Kilo
347 ℳ	372 ℳ	4,58 ℳ

Bei Abweichungen im Mischverhältnis sind die Erzeugerpreise, Großhandelspreise und Kleinhandelspreise unter Zugrundelegung der Absatzpreise für die Einzelsorten und Einzelmengen entsprechend zu ermitteln.

Die Herstellung von Mischgemüse ohne Beimischung von Suppengrün sowie mit einem höheren Prozentsatz Steckrüben als 35 Prozent ist unzulässig.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1919.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.

[R. A. Nr. 12.]

Höchstpreise für Bohnen und Herbstgemüsekonserven.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46 ff.) wird bestimmt:

I. Beim Absatz von Bohnen- und Herbstgemüsekonserven aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise):

	Normaldose 1/2	1/1	1½	2/1	2½
Feinste Stangenschnittbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Feinste Stangenbrechbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Feinste Stangenperlbrechbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Junge Schnittbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Brechbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Perlbrechbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Wachsbrechbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Schnittbohnen	0,79	1,53	2,30	3,06	3,83
Junge Brechbohnen	0,79	1,53	2,30	3,06	3,83
Junge Perlbrechbohnen	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Wachsbrechbohnen	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge große Bohnen I	1,—	1,95	2,93	3,90	4,88
Junge große Bohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Prinzeßbohnen extra fein	1,—	1,95	2,93	3,90	4,88
Prinzeßbohnen fein	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Prinzeßbohnen mittel	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Bohnenkerne extra fein	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 536.

	Normaldose 1/2	1/1	1½	2/1	2½
Bohnenkerne fein	0,85	1,65	2,48	3,30	4,13
Bohnenkerne mittel	0,80	1,55	2,33	3,10	3,88
Junge extrakleine Karotten	1,02	2,—	3,—	4,—	5,—
Junge kleine Karotten	0,92	1,80	2,70	3,60	4,50
Junge Karotten	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Karotten geschnitten Würfelkarotten und geschnittene Möhren	0,65	1,25	1,88	2,50	3,13
Junger Kohlrabi I ganze Köpfe	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Junger Kohlrabi I in Scheiben mit und ohne Grün	0,77	1,50	2,25	3,—	3,75
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün	0,65	1,25	1,88	2,50	3,13
Spinat	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Rosenkohl	1,18	2,31	3,47	4,62	5,78
Wirsingkohl	0,69	1,33	2,—	2,66	3,33
Braun- und Grünkohl	0,65	1,26	1,89	2,52	3,15
Rotkohl	0,70	1,35	2,03	2,70	3,38

Zu diesen Preisen ist die Ware in Wagenladungen frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

	Normaldose 1/2	1/1	1½	2/1	2½
Feinste Stangenschnittbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Feinste Stangenbrechbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Feinste Stangenperlbrechbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Junge Schnittbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Brechbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Perlbrechbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Wachsbrechbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Schnittbohnen	0,84	1,63	2,45	3,26	4,08
Junge Brechbohnen	0,84	1,63	2,45	3,26	4,08
Junge Perlbrechbohnen	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Wachsbrechbohnen	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge große Bohnen I	1,05	2,05	3,08	4,10	5,13
Junge große Bohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Prinzeßbohnen extra fein	1,05	2,05	3,08	4,10	5,13
Prinzeßbohnen fein	1,—	1,95	2,93	3,90	4,88
Prinzeßbohnen mittel	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Bohnenkerne extra fein	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Bohnenkerne fein	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Bohnenkerne mittel	0,85	1,65	2,48	3,30	4,13
Junge extra kleine Karotten	1,07	2,10	3,15	4,20	5,25
Junge kleine Karotten	0,97	1,90	2,85	3,80	4,75
Junge Karotten	0,87	1,70	2,55	3,40	4,25
Karoten geschnitten Würfelkarotten, geschnittene Möhren	0,70	1,35	2,03	2,70	3,38
Junger Kohlrabi I ganze Köpfe	0,87	1,70	2,55	3,40	4,25
Junger Kohlrabi I in Scheiben mit und ohne Grün	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün	0,70	1,35	2,03	2,70	3,38
Sipnat	0,87	1,70	2,55	3,40	4,25
Rosenkohl	1,23	2,41	3,62	4,82	6,03
Wirsingkohl	0,74	1,43	2,15	2,86	3,58
Braun- und Grünkohl	0,70	1,36	2,04	2,72	3,40
Rotkohl	0,75	1,45	2,18	2,90	3,63

Zu diesen Preisen muß die Ware frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Kleinhändlers am gleichen Orte wie die des Großhändlers oder der ihn vertretenden Stelle, so sind die Konserven zu diesen Preisen dem Kleinhändler anzurollen.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die nachfolgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

	Normaldose 1/2	1/1	1½	2/1	2½
Feinste Stangenschnittbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Feinste Stangenbrechbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Junge Schnittbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Brechbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Perlbrechbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Wachsbrechbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Schnittbohnen	1,—	1,90	2,75	3,60	4,45
Junge Brechbohnen	1,—	1,90	2,75	3,60	4,45
Junge Perlbrechbohnen	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Wachsbrechbohnen	1,10	2,05	3,—	,390	4,80
Junge große Bohnen I	1,30	2,35	3,45	4,45	5,50
Junge große Bohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Prinzeßbohnen, extra fein	1,30	2,35	3,45	4,45	5,50
Prinzeßbohnen, fein	1,20	2,25	3,30	4,25	5,25
Prinzeßbohnen, mittel	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Bohnenkerne, extra fein	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Bohnenkerne, fein	1,10	2,—	2,95	3,85	4,75
Bohnenkerne, mittel	1,—	1,90	2,80	3,65	4,50
Junge extra kleine Karotten	1,30	2,40	3,50	4,55	5,60
Junge kleine Karotten	1,15	2,20	3,20	4,15	5,10
Junge Karotten	1,05	2,—	2,90	3,75	4,60
Karotten, geschnitten Würfelkarotten, geschnittene Möhren	0,85	1,60	2,35	3,05	3,75
Junger Kohlrabi I ganze Köpfe	1,05	2,—	2,90	3,75	4,60
Junger Kohlrabi I, in Scheiben mit und ohne Grün	1,—	1,90	2,70	3,55	4,35
Junger Kohlrabi, in Scheiben mit und ohne Grün	0,85	1,60	2,35	3,05	3,75
Spinat	1,05	2,—	2,90	3,75	4,60
Rosenkohl	1,45	2,70	4,—	5,20	6,40
Wirsingkohl	0,90	1,65	2,45	3,20	3,95
Braun- und Grünkohl	0,85	1,60	2,35	3,05	3,75
Rotkohl	0,90	1,70	2,50	3,25	4,—

Braunschweig, den 2. Januar 1919.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

[R.-A. Nr. 12.]

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 23. Januar 1919.

1. Zur Abtrennung eines besonderen Arbeitsraumes für die Fernsprechanlagen vom Pförtnerraume im Erdgeschosse des Verwaltungsgebäudes Stein-Straße 71/73 wurden 1150 *M* aus den eigenen Einnahmen der Straßenbahn bewilligt (Dr. 45).

2. Genehmigt wurde, daß die Kosten der Durchführung des 8 bezw. 9stündigen Arbeitstages für das Rechnungsjahr 1918 mit 800 000 *M* aus dem Haupteztraordinarium 1918 und für das Rechnungsjahr 1919 — nach Abzug der bereits in verschiedenen Haushaltsplänen vorgesehenen Be-

träge — mit noch 730 000 ℳ aus dem Hauptextraordinarium 1919 gedeckt werden (Dr. 46).

3. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß zum Ankauf von Kleidungsstücken für deutsche Rückwanderer und Flüchtlinge in Breslau 50 000 ℳ bereit gestellt und bei den Kriegsvorschüssen: Konto: Erweiterte Kriegswohlfahrtspflege, besondere Stelle, Fürsorge für deutsche Auslandsflüchtlinge abgerechnet werden.

4. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß zu den Grundpreisen für Gas, Wasser und Elektrizität folgende Zuschläge erhoben werden:

vom Ende Januar 1919 ab:

1. a. für Leuchtgas . . . . . 66 2/3 %,
   b. für Heiz- und Betriebsgas . . . 100 %,
   c. für Flurgas . . . . . 50 %,
   d. für Münzgas jährlich . . . . 16 Mark,
2. für Wasser . . . . . 40 %,
3. für Strom

I. im Stadtgebiete:

a. zur Beleuchtung . . . . . 100 %,
b. zur Arbeitsübertragung . . . . 100 %,
c. für industrielle und sonstige größere Betriebe . . . . . 100 %,
d. zur Flur- und Treppenbeleuchtung . . . . . 100 %,
e. für Fahrstuhlanlagen . . . . 100 %,

II. im Landgebiete:

f. zur Beleuchtung . . . . . 100 %,
g. zur Arbeitsübertragung . . . . 100 %,
h. zur Miete für Elektrizitätsmesser im Stadt- und Landgebiete . . 100 %,

vom 1. April 1919 ab für Strom:

i. zur öffentlichen Beleuchtung . . 4,5 ₰,
k. für die städt. Straßenbahn . . 4,5 „,

für die Kilowattstunde.

5. Magistratsassessor Dr. Fuchs wurde auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren zum besoldeten Stadtrat gewählt.

6. Abgelehnt wurde nach Anerkennung der Dringlichkeit der Antrag des Stadtverordneten Dr. Wohlauer, die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung, solange die städtische Straßenbahn um 6 Uhr den Verkehr einstellt, um 4 Uhr beginnen zu lassen.

7. Es wurden gewählt:

a. zum Bezirksvorsteher für Bezirk 151: Kaufmann Stepanienko;
b. zu Bezirksvorsteher-Stellvertretern für Bezirk 105 B: Kaufmann Adam, für Bezirk 156: Fabrikbesitzer Robitzek, für Bezirk 157: Gastwirt Gelbrecht;
c. zu Kuratoren und deren Stellvertretern für Brausebad II: Fabrikbesitzer Milde, für Brausebad IV: Fabrikbesitzer Reich, Kaufmann Wolff;
d. zu Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung der Darlehnsgesuche der Kriegshilfskasse: Stadtv. Rasch;
e. zu Mitgliedern der Marstalldeputation: die Stadtv. Cardocus, Jäckisch, Reichelt, von Rochow, Spediteur Kahlert und Schmiede-Obermeister Richter, Salz-Str. 5/7;
f. zu Schiedsmännern für Bezirk 2: Kaufmann Konrad Böhm, für Bezirk 15: Hospitalinspektor Oskar Förster, für Bezirk 51: früh. Gutsbesitzer Hermann Francke, für Bezirk 72: Rentner Karl Kotilarzig, Augusta-Straße 67, für Bezirk 93: Apothekenbesitzer Dr. Alfred Mautner, für Bezirk 110: Pfandleihanstaltsbesitzer Arthur König;
g. zu Mitgliedern der Verkehrsdeputation: die Stadtv. Dr. Hancke, Jeron, Mugdan, Ratsch, Rother I, Scharte, Scholz I und Dr. Wohlauer (Dr. 43).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 30. Januar 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Vorlagen.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:

Nr. 49. I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen.
Nr. 59/60. II. Vorlagen betr. Gewährung von Ruhegehalt.

Drucksache:
Nr. 50. Berichterstatter: Sternagel-Haase. Anstellung.
Nr. 51. Berichterstatter: Wolf. Abänderung der Grundsätze über die Mitwirkung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bei Abschluß von Verträgen.
Nr. 52. Berichterstatter: von Rochow. Gewährung einer Beihilfe an den Hausfrauenverein.
Nr. 53. Berichterstatter: Dr. Bujakowsky. Gutachten des Ausschusses I betr. Übernahme der durch die Tätigkeit des Volksrats entstehenden Kosten.
Nr. 54. Berichterstatter: Frankenstein. Einstellung eines juristischen Hilfsarbeiters.
Nr. 55. Berichterstatter: Feige. Zulassung des Leiters des Volksratsbüros zu den öffentlichen Stadtverordneten-Sitzungen.
Nr. 56. Berichterstatter: Dr. Goehlich I. Beihilfe für den ev. Kirchenmusikverein.
Nr. 57. Berichterstatter: Philipp. Verausgabung der Verwaltungskosten für den Ortsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge.
Wahl von drei unbesoldeten Stadträten.
Nr. 58. Berichterstatter: Richter. Austausch von Parzellen Ecke Kaiser-Wilhelm- und Schenkendorf-Straße.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 12. bis 18. Januar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 56 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 155 Kinder geboren, davon waren 117 ehelich, 38 unehelich, 144 lebendgeboren (82 m., 62 w.), 11 totgeboren (7 m., 4 w.). Einschließlich der 7 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 237 Sterbefälle (99 m., 138 w.), darunter 22 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 32 unter 1 Jahr alt (21 ehelich und 11 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 6, Keuchhusten 1, Pocken 1, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 47, Krankheiten der Atmungsorgane 58 (davon 26 Fälle Influenza, 21 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 9, Selbstmord 2, Unglücksfälle 2, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 110.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	3	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	1	5	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	13	4	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	2	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	3	—	—	—	—	—	—	1
Schweidnitz. Vorstadt	1	5	1	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	4	1	—	1	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	27	15	1	1	—	—	—	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswartige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2219; es kamen hinzu 627; es starben 68; es gingen ab 507, so daß am Ende der Woche 2271 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 626, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 337, Kgl. Universitätskliniken 301, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 97, Hospital der Barmherzigen Brüder 106, St. Joseph-Krankenhaus 77, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 150, Krankenanstalt Bethanien 106, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 138, Bethesda 30, St. Georg-Krankenhaus 120, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 56, Diakonissenanstalt Bethlehem 26, Malteser-Kinder-Krankenhaus 49, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 17.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (—), Kindbettfieber 1 (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach 3 (1), Masern 1 (—), Diphtherie 16 (4), Keuchhusten 1 (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 2 (1), andere Wundinfektionskrankheiten — (—), Tuberkulose der Lungen 15 (11), anderer Organe 7 (1), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 21 (16), Influenza 27 (3), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken — (—), vener. Krankheiten 50 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 28 (1), Kreislauforgane 27 (6), Gehirnschlag — (1), andere Krankheiten des Nervensystems 19 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 11 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 42 (5), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 62 (2), Krebs 10 (2), andere Neubildungen 12 (—), Verletzungen 51 (2), alle übrigen Krankheiten 220 (9).

Zahlung der Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannschaften für den Monat Februar 1919.

Nr. des Quittungsbuches	die 1. Monatsrate wird gezahlt am:	die 2. Monatsrate wird gezahlt am:	Zahlstelle
1— 3 000	27. Januar	11. Februar	Zahlstelle I, Feuerwehrturnsaal.
3 001— 6 0 0	28. "	12. "	
6 001— 9 000	29. "	13. "	
9 001—12 000	30. "	14. "	
12 001—15 000	31. "	15. "	
15 001—18 000	1. Februar	17. "	
18 001—21 000	3. "	18. "	
21 001—24 000	4. "	19. "	
24 001—27 000	5. "	20. "	
27 001—30 000	6. "	21. "	
Für Auswärtige	7. "	22. "	
30 001—33 0 0	27. Januar	11. Februar	Zahlstelle II, Blücher-Platz 14, I.
33 001—36 000	28. "	12. "	
36 001—39 000	29. "	13. "	
39 001—42 000	30. "	14. "	
42 001—45 000	31. "	15. "	
45 001—48 000	1. Februar	17. "	
48 001—51 000	3. "	18. "	
51 001—54 000	4. "	19. "	
54 001—57 000	5. "	20. "	
57 001—60 000	6. "	21. "	
60 001—62 000	27. Januar	11. Februar	Zahlstelle III, Breite Straße 35.
62 001—64 0 0	28. "	12. "	
64 001—66 000	29. "	13. "	
66 001—68 000	30. "	14. "	
68 001—70 000	31. "	15. "	
70 001—72 000	1. Februar	17. "	
72 001—74 000	3. "	18. "	
74 001—76 000	4. "	19. "	
76 001—78 000	5. "	20. "	
78 001—80 000	6. "	21. "	
80 001—80 500	27. Januar	11. "	
80 501—81 000	28. "	12. "	

Über die Gestorbenen an Grippe
in Breslau vom 12. bis 18. Januar 1919.
(Mitteilung des Statistischen Amts.)

Die auf Seite 79 dieses Blattes enthaltenen Angaben über die an Grippe Gestorbenen werden für die letzte Woche, einschließlich der nachträglich gemeldeten Fälle fortgesetzt. Die Zahl der an Lungenentzündung Gestorbenen wird in Klammern beigefügt.

Am 11. I.	2 (—)	am 15. I.	2 (2)
" 12. "	4 (2)	" 16. "	5 (4)
" 13. "	2 (—)	" 17. "	7 (8)
" 14. "	1 (1)	" 18. "	3 (3)

Von diesen 26 Todesfällen an Grippe (gegen die Vorwoche 1 mehr) und 21 an Lungenentzündung (gegen die Vorwoche 8 weniger) waren

10 männliche, 16 weibliche Gestorbene an Grippe,
10 " , 11 " " an Lungenentzündung. Sie gehörten folgenden Altersklassen an:

von 0—10 Jahre	5 (8)	über 40—50 Jahre	3 (2)
über 10—20 "	6 (3)	" 50—60 "	2 (1)
" 20—30 "	6 (—)	" 60—70 "	1 (2)
" 30—40 "	3 (2)	" 70 "	— (3)

Beide Krankheiten forderten sonach in der Berichtswoche 7 Opfer weniger als in der Vorwoche.

Zuweisung von Kerzen.

Bei der Markenausgabe vom 20. bis 25. Januar 1919 haben alle Haushaltungen eine Haushaltungsmarke Nr. 2 erhalten. Auf diese will der Magistrat jeder Haushaltung Breslaus, also auch denen, die Gas oder elektrisches Licht haben, Kerzen zuweisen, da ihm von der Heeresverwaltung eine größere Menge Kerzen überlassen worden ist.

Die Abteilung für Hilfsarbeiterpersonalien
— Hauptbüro —

ist am 22. Januar 1919 von Ring 6 nach Wall-Straße 1, III. Stock, verlegt worden.

Der Fernsprechanschluß dieser Abteilung (Nr. 220) wird in den nächsten Tagen ebenfalls verlegt.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 12. Januar 1919 bis 18. Januar 1919: 4 Bücher, 1 Trauerband, 4 einzelne Handschuhe, 4 Schirme, 1 Seitengewehr, 1 Kaninchenfell, 1 Stock, 1 Strickstrumpf, 1 Boaschwanz, 15 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Kindermütze, 3 Töpfe, 1 Kinderfilzschuh, 1 Geldschein, 1 Boa, 1 Feldflasche, 1 Paketchen mit Briefpapier, 1 Kanne, 5 Paar Handschuhe, 1 Schürze, 1 Tasche mit Buch, 3 Kartons mit Inhalt, 1 Notenheft, 3 Schlüssel, 1 leerer Karton, 2 Augengläser, 5 Handtaschen mit Inhalt, 1 Päckchen Tabak, 1 Sack, 1 Gürtel, 1 Täschchen mit Schreibgerät, 2 Pompadours, 10 Meter Stopfgarn, 1 Manschettenknopf, 1 goldenes Kettchen, 6 Taschentücher und blaues Seidenband.

b. In der Städtischen Sparkasse und ihren Nebenstellen:

5 Geldscheine, 2 Zinsscheine, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Muff, 1 Paar Handschuhe, 1 Brieftasche ohne Inhalt, 1 Augenglas, 1 Schirm.

Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau im Monat Januar 1919.

Fleischgattung und Qualität	Höchstpreise vom 23. Okt. bis 23/12 1918	Höchstpreise vom 23. Dezemb. 1918 ab	Seit 23. 12. 18 also mehr (+) weniger (—)
	für das Kilogramm Pfennige		
Rindfleisch* I. Bratfleisch von der Keule **	568	640	+72
Rindfleisch* II. Kochfleisch vom Vorderviertel	440	496	+56
Rindfleisch* III. Sonstiges Kochfleisch, Spannrippe, Dünnung	376	432	+56
Kalbfleisch I. Bratfleisch (Keule)	400	480	+80
Kalbfleisch II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals)	320	360	+40
Hammelfleisch I. Bratfleisch (Keule)	560	640	+80
Hammelfleisch II. Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung)	420	480	+60
Schweinefleisch I. Kotelettes (Karbonade)	.	.	.
Schweinefleisch II. Keule, Schulter, Kamm	.	.	.
Schweinefleisch III. Bauchfleisch	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken a) im ganzen mit Knochen	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken b) " " ohne Knochen	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken c) " Ausschnitt	.	.	.
Inländischer geräucherter Schweinespeck mager	.	.	.
Inländischer geräucherter Schweinespeck fett	.	.	.
Inländisches Schweineschmalz	.	.	.

*) Ohne Knochenbeilage. **) Ohne Knochen.

Sparsamkeit im Zuckerverbrauch[1]).

Aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung ist wiederholt die Frage an die Stadtverteilungsstelle gerichtet worden, weshalb die bisher gewährte monatliche Zuckermenge von 1½ Pfund auf den Kopf der Bevölkerung nach Wegfall des Zuckerverbrauchs zu technischen Zwecken (Munitionsherstellung) nicht erhöht worden ist. Demgegenüber ist folgendes zu erwidern:

Die Anbaufläche von Zuckerrüben ist im Kriege um etwa ⅓, die Rübenernte um etwa die Hälfte und die Zuckererzeugung um etwa 40% zurückgegangen. Der Bedarf an Zucker ist dagegen gestiegen. Ein wesentlicher Mehrverbrauch an Zucker ist dadurch eingetreten, daß über ⅘ der gesamten Zuckererzeugung zur Herstellung von Brotaufstrich verwendet werden muß. Durch die Demobilisierung des Heeres ist eine geringe Erleichterung der Zuckerwirtschaft eingetreten. Der Bedarf für den unmittelbaren Verbrauch des Heeres betrug etwa ⅓, der Bedarf für die Herstellung der Munition etwa ⅛ der an die übrige Bevölkerung verteilten Menge.

Die geringen Zufuhren an Zucker haben ihren Grund in den verschiedensten Stockungen bei der Rübenverarbeitung, so durch Kohlen-, Transport- und Arbeiterschwierigkeiten, sofortige Einstellung der Arbeit der Kriegsgefangenen usw. Außerdem kommt dazu, daß ein Teil der Zuckerrüben aus den verschiedensten Gründen durch Beraubung der Felder, Verkochen der Rüben zu Syrup in Privathaushaltungen usw. der Zuckerherstellung entzogen worden ist.

Aus allen diesen Gründen ist an eine Erhöhung der monatlichen Kopfmenge nicht zu denken; es ist vielmehr die größte Sparsamkeit im Zuckerverbrauch von den maßgebenden Stellen anempfohlen worden.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das Königl. Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Museum-Straße 9, Zimmer 298 im II. Stock versteigert werden:

2. Am 18. März 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Huben Band VI Bl. 128 (eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Hausbesitzer Hermann Friedrich, hier) eingetragene Grundstück **Huben-Straße 112** Gemarkung Breslau Kartenblatt 34 Parzellen 851/119, 852/119, 18 a 26 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 14747, Nutzungswert 11209 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 106. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b. Werkstatt quer im Hofe, c. Kesselhaus mit Wagenschuppen links, d. Wagenremise, e. Stallgebäude im 2. Hofe rechts.

3. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Breslau, **Anderssen-Straße 28**, belegenen, im Grundbuche von Breslau, Feldgrundstücke der Nikolaivorstadt Band 11 Blatt 467, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verw. Schloßgärtner Susanna Grella geb. Stiller in Breslau eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 18, Parzelle 1319/63, 4 a 95 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 11605, Nutzungswert: 5363 Mk., besteht, dieses Grundstück am 20. März 1919, vormittags 10¼ Uhr. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1918 in das Grundbuch eingetragen.

[1]) Mitteilung der Stadtverteilungsstelle vom 18. 1. 1919.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Aufhebung des Rezeptzwanges — freie Versorgung der Apotheken.

Mit dem 1. Februar d. J. fällt der Rezeptzwang für baumwollene Verbandstoffe völlig weg. Von diesem Zeitpunkt an können demnach, wie seit 1. Januar d. J., Verbandwatte, sämtliche baumwollene Verbandstoffe ohne Beschränkung von Einzelpersonen, Einzelärzten und Unternehmungen gekauft werden. Dagegen sind die Krankenanstalten und Krankenkassen, soweit sie eine eigene Verbandstoffniederlage unterhalten, vorläufig noch darauf angewiesen, ihren Bedarf bei der Reichsbekleidungsstelle in gleicher Weise wie bisher anzumelden[2]).

Apotheken und sonstige Kleinhandlungen sowie die ihnen gleichgestellten, von der Reichsbekleidungsstelle als sogenannte Großverbraucher anerkannten Betriebe können vom 1. Februar ab ihren Bedarf an Verbandstoffen unmittelbar beim Verbandmittelhersteller ohne vorherige Anmeldung bei der Reichsbekleidungsstelle bestehen. Die für das 1. Vierteljahr 1919 eingereichten Bestellungen behalten indessen ihre Gültigkeit und verpflichten zur Abnahme der bestellten Waren.

Den Verbandmittelherstellern werden die vom Kriegsausschuß der Deutschen Baumwoll-Industrie ihnen zugeteilten sogenannten Privatkontingente vom 1. Februar ab zur freien Verfügung überlassen. Die sogenannten Anstaltskontingente stehen dagegen vorläufig noch der Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle für die Versorgung der Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage zur Verfügung. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2.)

Versorgung der Arbeiterschaft mit Bekleidungsstücken[3]).

Die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle versendet unter dem 31. Dezember 1918 an alle Betriebe, die durch die Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle Waren bestellt haben, deren Lieferung aber bisher noch nicht erfolgen konnte, folgendes Rundschreiben:

„Die Berechnung der von Ihnen bei der Reichsbekleidungsstelle (Abteilung H) bestellten Waren hat sich zu unserem Bedauern verzögert, da wir selbst die Stoffe für die Konfektionsbetriebe mit mehrmonatlichen Verspätungen, teilweise überhaupt noch nicht erhalten haben, und weil große Mengen zur Absendung an die Betriebe bereitgestellter Bekleidungsstücke infolge der Umwälzung (Beraubung der Läger und Transporte, Beschlagnahmen durch unbefugte Stellen, Verkehrssperren, Ausschüttungen für entlassene Soldaten usw.) ihrem ursprünglichen Zweck nicht zugeführt werden konnten.

Die Neuanfertigung ist nach Kräften im Gange. Wird sie nicht wiederum durch Transportnöte oder sonstige Ereignisse, gegen die wir machtlos sind, gestört, so hoffen wir, alle Rückstände im Laufe von etwa drei Monaten aufarbeiten zu können.

[2]) Vergl. § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218).

[3]) Aus Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 1 vom 6. 1. 1919.

Verschiedene Firmen haben in den letzten Wochen durch unberechtigte und u. E. nicht nicht in ihrem Interesse liegende Annahmeverweigerungen unserer mühsam bewerkstelligten Sendungen unseren Geschäftsgang ganz empfindlich gestört. Wir sehen uns deshalb veranlaßt,

Sie um eine bindende Erklärung zu bitten, ob Sie die laut beiliegendem Rückstandsverzeichnis bestellten, aber noch nicht gelieferten Waren noch zu beziehen wünschen (Anm. 1).

Bleiben wir bis 25. Januar 1919 ohne Ihre Nachricht, so halten wir uns für ermächtigt, Ihre Bestellung zu streichen.

Soweit sich die Marktlage überhaupt übersehen läßt, wird die Arbeiterschaft kaum damit rechnen dürfen, daß in den nächsten Monaten Arbeiterkleidung im freien Markt in ausreichender Menge und zu mäßigen Preisen erhältlich ist. Wir sind deshalb entgegenkommend bereit (Anm. 2), die bis jetzt vorliegenden Bestellungen — ungeachtet der wesentlichen Steigerung unserer eigenen Gestehungskosten — noch zu alten Preisen auszuführen. Neue Aufträge können indessen zurzeit nicht angenommen werden, da noch nicht geklärt ist, ob, in welchem Umfange und zu welchen Preisen die Sonderversorgung der Arbeiterschaft durch Vermittlung der Arbeitgeber fortgeführt werden kann.

Anmerkung 1: Die Lieferung wird nach wie vor gemäß den Lieferungsbedingungen der Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Mai 1918 erfolgen; Bemusterung ist wegen unüberwindlicher technischer Schwierigkeiten unmöglich.

Anmerkung 2: Vergleiche Lieferungsbedingungen der Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Mai 1918, Ziffer 2e.

Anlage zum Rundschreiben an Betriebe vom 31. Dezember 1918.

Rückstandsverzeichnis:

Es sind noch zu liefern:

..... Stück	3teilige Anzüge	Klasse	I	für Männer
..... "	2 " "	"	I	
..... "	Joppen	"	I	
..... "	Hosen	"	I	
..... "	3teilige Anzüge	"	II	
..... "	2 " "	"	II	
..... "	Joppen	"	II	
..... "	Hosen	"	II	
..... "	Schutzanzüge	"	VII	
..... "	Mäntel	"	XI	
..... "	Hemden	"	XIII	
..... "	Röcke	"	V	für Frauen
..... "	Blusen	"	V	
..... "	Jackenkleider	"	VI	
..... "	Schutzkleider	"	VIII	

Erklärung:

Die unterzeichnete Firma ersucht die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, die durch Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle bestellten, laut obigem Rückstandsverzeichnis noch nicht gelieferten Waren baldmöglichst zu liefern, und erklärt sich zur Abnahme unter Zugrundelegung der Lieferungsbedingungen vom 1. Mai 1918 ausdrücklich bereit.

....., den .....19.... .....

(Ort) (Firmenzeichnung)

An
Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft,
Direktion III.
Berlin W. 50
Nürnberger Platz 1.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

3. Gesetz, betr. Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916. Das nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Ansatz zu bringende Einkommen aus der weggefallenen oder wesentlich veränderten Quelle wird niemals nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 hat nur Bedeutung für unverändert gebliebene Quellen, wenn gleichzeitig § 1 Abs. 1 deshalb anzuwenden ist, weil eine andere Quelle weggefallen ist oder sich wesentlich verändert hat. (Urteil vom 3. 7. 18. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. 40, Nr. 13.)

4. Personen, denen durch Anordnung der Militärbehörde gemäß § 9b des Belagerungszustandsgesetzes der Aufenthalt in einer Gemeinde angewiesen worden ist, haben dort einen nach § 33 Abs. 4 KAG. die Einkommensteuerpflicht begründeten Aufenthalt. (Urteil vom 22. 10. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 15.)

5. Eine der Verbindung zweier Wegestrecken dienende Überführung über eine Eisenbahn kann ebenso, wie eine Brücke über einen Wasserlauf, auch dann der Öffentlichkeit entbehren und als Privatweg — Privatbrücke — zu gelten haben, wenn der Weg, zu dem die beiden Wegestrecken gehören, ein öffentlicher ist. Die Veränderung eines öffentlichen Weges infolge eines Eisenbahnbaues verpflichtet den Eisenbahnunternehmer, an der Wegebaulast grundsätzlich und vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung darüber bei der Genehmigung des Eisenbahnbauplans nach Maßgabe der durch die Veränderung bewirkten Vermehrung an der Wegebaulast teilzunehmen. (Urteil vom 25. 4. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 15.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Über Bauart und Wirtschaftlichkeit der elektrischen Glühlampen. Von Ehrig. Leipzig, Leineweber. 1,50 *M*.

Die Herstellung und Verwendung von Trockenmilch. Von E. Freund. Berlin, Rüters. 2,— *M*.

Der städtische Kleinwohnungsbau und die Eindeckung seiner heutigen Mehrkosten. Von W. A. Gatzen. München, Reinhardt. 1,— *M*.

Säuglingspflege. (Vorträge für Pflegerinnen und Mütter.) Von G. Rieter. Wien, Deuticke. 3,— *M*.

Schlagworte für die Säuglingspflege zum Unterrichte der Pflegerinnen zusammengestellt. Von G. Rieter. Wien, Deuticke. 1,— *M*.

* Dem Deutschen sei seine Sprache heilig. Ein Fremdwort- und Verdeutschungsbuch. Von Dr. K. F. Partenschmitt. 7. Aufl. 1,20 *M*. Bei größeren Bezügen billiger. Helios-Verlag, Franz A. Wolfsohn, Leipzig, Funkenburgstraße 9.

Die Bodenreform, ihre Vergangenheit und ihre Zukunft. Von H. Freese. Berlin, Weichert. 7,50 *M*.

Der Einfluß der Ernährungsverhältnisse im Kriege auf den körperlichen Entwicklungszustand der Neugeborenen. Von R. Maron. Berlin, Schoetz. 1,50 *M* + 10% T.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 23/24: Städtische Finanzprobleme. Von Bürgermeister a. D. Sahm. — Die Förderung des städtischen Wohnungswesens nach dem Kriege. Von Stadtbaurat Pauly. — Besteuerung des Aufwandes. Von Beigeordnetem L. Buck. — Die Arbeit kleiner Städte. Von Assessor Erbe. — Die Mietssteuer als Gemeindeabgabe.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung Nr. 52: Zukünftige laufende Wohnungsfürsorge. Von Stadtbaurat Pauly. — Aufwandsteuer? — Über-Einkommen. Von W. Kremp. — Uferlose Neubauten. Von Dr. L. Hirsch. — Die Staatsschule. — Bereitstellung von Siedlungsland. — Nr. 1: Sozialisierung und Kommunalisierung. — Städtischer Regiebetrieb für Kraft-

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

droschken. — Millionenersparnisse durch bessere Verwaltung!

Städte-Zeitung, Heft 7: Maßregelung der Bürgermeister. Von Bürgermeister a. D. Eckardt. — Errichtung hauptamtlicher Stadtarchive. Von Dr. R. A. Keller. — Automatischer Pumpenbetrieb bei Abwässerreinigungs- und Kläranlagen. Von Ingenieur A. Kaser. — Wird durch Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch bedingt?

* Kommunale Rundschau Nr. 35: Die Staatsumwälzung und ihre Einwirkung auf die Staats- und Gemeindeverwaltung. Von Dr. jur. Hackel. — Nr. 36: Die Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 nebst der Wahlordnung vom gleichen Tage. — Technische Beratungsstelle, Abteilung für Elektrizität. Von Ingenieur O. Kirstein. — Staat, Stadt und Einzelmensch. Von Professor Dr. jur. Kastner.

* Der Bürgermeister, Nr. 18: Die Frau in der städtischen Verwaltung. — Abbau der Bezugsscheinordnung.

* Kommunale Praxis, Nr. 52: Die Zukunft unserer Finanzen. Von Dr. R. Kuczynski. — Nr. 1: Massenspeisungen. Von G. Ibing. — Berufsvormundschaft als selbständiges Fürsorgeamt.

* Das Neue Schlesien, Jahrg. 1919, Nr. 1: Der Kampf um Schlesien. — Das schlesische Selbstbestimmungsrecht. — Der Berliner Räte-Kongreß. — Aus der Mandats-Prüfungs-Kommission. — Die Sitzungen des Volksrats zu Breslau. — Die Geschäftsstellen des Volksrats zu Breslau.

* Reichs-Arbeitsblatt, Nr. 12: Internationaler Arbeiterschutz und internationale Sozialpolitik. — Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise in den Jahren 1916 und 1917.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 11/12: Änderungen bei Zahlung der Unfallentschädigung und der auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen. — Das Recht ehemaliger Kriegsteilnehmer zum Wiedereintritt in die Krankenversicherung. — Ersatzansprüche gegen Krankenkassen bei zwangsweiser Unterbringung versicherter Geisteskranker, mit ansteckenden Krankheiten Behafteter, insbesonderer Geschlechtskranker in Kranken- und Irrenhäusern.

* Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr. 3: Arbeitsnachweis und Übergangswirtschaft. Von G. Reichel. — Arbeitsnachweis und Übergangszeit im Hinblick auf die Privatangestellten. Von S. Aufhäuser. — Bisherige Maßnahmen der Demobilmachung.

* Caritas, 24. Jahrg., Nr. 1/2/3: Die Caritas und die neue Zeit. Von Prälat Dr. Wertymann. — Die Organisation der Caritaspflege auf dem Lande. Von Professor Dr. F. Keller. — Neuorientierung unserer weiblichen Vereine für Familienpflege. Von M. Otto.

* Der Staatsbedarf, Nr. 52: Wege zur Sparsamkeit. Von Privatdozent Dr. E. Schultze. — Fakturierung deutscher Waren in fremder oder deutscher Valuta? — 5. Jahrg. Nr. 1: Ein deutsches Erfindungsinstitut. Von Professor Dr. S. von Kapff. — Wirtschaftliche Demobilmachung. Von Militärbaumeister Hassenstein. — Ausbau des Kleinbahnnetzes.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 36: Die Ausführung von Notstandsarbeiten nach dem Selbstkostenverfahren. Von Stadtbaurat Dr.-Ing. E. Maier und Regierungsbaumeister Dr.-Ing. K. Späth. — Elektromagnetische Weichenstellvorrichtungen für Straßenbahnen. Von G. Königshagen.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 18: Das sparsame Bauen nach dem Kriege bei Ausführung städtischer Bauten, namentlich von Schulen, und die Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgetretenen Erfordernisse für solche Bauten. Von Stadtbaurat Königlicher Baurat Schönfelder. — Die Gartenmittelstadt. Von Baurat A. Hartmann.

* Bau-Rundschau, Heft 49—52: Die Bildung Groß-Hamburgs und der Wert der Eingemeindungen. Von W. Jaffstein. — Kriegsmöbel. — „Architekten". — Die neue Richtung im Baugewerbe. Von Ing. H. Will. — Die Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses nach dem Kriege. Von L. Strunk. — Wohnungen für Minderbemittelte. — Die Reform der kunsttechnischen Erziehung.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, 17. Jahrg. Nr. 1: Einiges zum Wohnungsgesetz. Von Regierungsbausekretär Gerstenberg. — Das bürgerliche Einfamilienhaus als Reihenhaus. Von L. Strunck. — Zementplatten für Bürgersteige. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 52: Zur Frage der Jauchekonservierung. Von Dr. D. Meyer. — Zur Düngekalkverwendung 1918/19. — Sorgt für Kompost. — Unsere Rindviehzucht und die Höchstpreise für Schlachtrinder. — Die Bearbeitung der Wiesen. — Pflege der unbeschlagenen Hufe.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, 8. Jahrg. Nr. 1: Die Demobilmachung. — Was beim Hufbeschlag beachtet werden soll. — Über Stückgröße der Kohle und Heizwirkung. — Die Forderungen der selbständigen Handwerker. — Ist Untüchtigkeit in der Arbeitsleistung Entlassungsgrund?

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 7 | Ausgegeben am 2. Februar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Neue Höchstpreise für Brot und Semmel.

Auf Grund des Reichsgesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und der hierzu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen verordnen wir:

Der Höchstpreis für den Verkauf im Kleinhandel wird

für 1 Pfund = 500 g Brot auf . 26 ₰ und
für 1 Semmel mit einem Mindestteiggewicht von 100 g auf . . . 8 ₰

festgesetzt.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1919 in Kraft.

Breslau, den 31. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an Haushaltungen.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für Haushaltungen, die nicht mit Wintervorrat eingedeckt sind, ist der Monat Februar 1919.

Der außerordentliche Rückgang der Förderung und der Waggonmangel machen es unmöglich, die früheren Zufuhren zur Versorgung der Haushaltungen zu erhalten. Infolgedessen können vom 1.—28. Februar 1919 an Kohle, Koks oder Briketts nur abgegeben werden:

auf Marke				
19 der Winterkohlenkarte	A	3/4	Ztr.	zus. 1 1/2 Ztr.
20 " "	A	3/4	"	
19 " "	B	1	"	" 2 "
20 " "	B	1	"	
19 " "	C	1 1/4	"	" 2 1/2 "
20 " "	C	1 1/4	"	
19 der Winterkohlenkarte	D	1 1/2	Ztr.	zus. 3 Ztr.
20 " "	D	1 1/2	"	
19 " "	E	1 3/4	"	" 3 1/2 "
20 " "	E	1 3/4	"	
19 " "	F	2	"	" 4 "
20 " "	F	2	"	
19 " "	G	2 1/2	"	" 5 "
20 " "	G	2 1/2	"	
19 " "	H	3	"	" 6 "
20 " "	H	3	"	

Die Belieferung der Marken 13—18 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Marken 19 und 20 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden, jedoch sind vorzugsweise diejenigen Verbraucher zu befriedigen, welche die Marken einzeln beliefert haben wollen.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Marken am 1. März 1919 mit der üblichen Abrechnung an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 21 ab entgegengenommen werden.

Der Kohlenhändler muß die Zugänge auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. Februar 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste nachzuweisen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 28. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Prescher.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts für gewerbliche Betriebe.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für gewerbliche Betriebe (Betriebskohle) ist der Monat Februar 1919.

Vom 1.—28. Februar werden die Abschnitte 7 und 8 der für gewerbliche Betriebe ausgegebenen Winterbezugsscheine mit den auf den Abschnitten angegebenen Mengen eingelöst.

Die Belieferung der Abschnitte 1 bis 6 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Abschnitte 7 und 8 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden; Bäckereien sind bevorzugt zu beliefern.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Bezugsscheinabschnitte 7 und 8 mit der üblichen Abrechnung am 1. März 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 9 an entgegengenommen werden. Die Zugänge muß der Kohlenhändler auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. Februar 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste mitzuteilen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 28. Januar 1919.

Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Die Gültigkeit der Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 Mark wird unter Aufhebung des entgegenstehenden Aufdruckes mit Rücksicht auf die noch immer bestehende Zahlungsmittelknappheit

bis zum 15. April 1919 verlängert.

Wegen der Einlösung nach dem 15. April 1919 wird rechtzeitig besondere Bekanntmachung erlassen. Wir bitten im allgemeinen Interesse der Annahme und dem Umlaufe der Gutscheine keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Breslau, den 15. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Butter- und Margarineverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Buttermarkenanordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 60 g Margarine zum Preise von 28 ₰ entfallen.

Für die folgenden Wochen wird auf jede Buttermarke abwechselnd 40 g Butter oder 60 g Margarine abgegeben werden.

Diese Bestimmung bleibt bis zur Änderung in Kraft.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Der Magistrat.

Anträge auf Weiterbewilligung von Vorzugskarten für die städtische Straßenbahn.

Die städtischen Beamten, Lehrer, Lehrerinnen und Bediensteten, denen für das Rechnungsjahr 1918 Berechtigungsscheine zur Benutzung der städtischen Straßenbahn zum Vorzugspreise bewilligt waren, haben ihre etwaigen Anträge auf Weiterbewilligung für das Rechnungsjahr 1919 bis spätestens zum 1. März 1919 an das Hauptbüro des Magistrats, Lehrpersonen zunächst an die Schulverwaltung einzureichen. Für die Anträge ist der Vordruck — Muster B — zu benutzen, der vom 15. Februar ab in den Büros der Schulverwaltung und im Hauptbüro des Magistrats zu haben ist.

Hinsichtlich des Preises und Umfanges der Gültigkeit der Karten sind Änderungen gegen das vergangene Jahr vorläufig nicht eingetreten. Es steht noch nicht fest, ob eine Preiserhöhung eintreten wird.

Anträge auf Neubewilligung von Vorzugskarten sind nicht nach diesem Vordrucke, sondern nach Vordruck — Muster A — zu stellen, der gleichfalls in den Büros der Schulverwaltung und im Hauptbüro des Magistrats zu haben ist.

Der Verlust einer Vorzugskarte ist wegen deren Ungültigkeitserklärung sofort der Straßenbahn mitzuteilen.

Diese Bekanntmachung ist durch die Dienststellenvorsteher auch den städtischen Bediensteten mitzuteilen, die das Gemeindeblatt nicht zur Kenntnis erhalten.

Breslau, 16. Januar 1919.

Der Magistrat.

Kerzenverteilung.

Anfang Februar erhalten alle Haushaltungen auf die in ihren Händen befindliche Haushaltungsmarke Nr. 2 in den Kolonialwaren- und Vorkostgeschäften, die bisher schon Kerzen verkauft haben, entweder eine größere oder zwei kleinere Kerzen als einmalige Sonderzuteilung.

Die Kerzen werden nach Gewicht berechnet; der Preis beträgt 4,21 ℳ für 1 kg.

Die Kleinhändler haben auf die Marken, auf die sie 2 Kerzen abgegeben haben, eine 2 zu schreiben und die Marken am Monatsschlusse mit den übrigen Leuchtmittelmarken der Stadtverteilungsstelle — Abteilung Leuchtmittelmarken — einzureichen.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Der Magistrat.

Hausbesitzer! Vermieter!

Nach der Anordnung vom 17. Dezember 1918 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel sind uns unbenutzte Räume jeder Art sofort zu melden.

Als unbenutzt gelten auch mit Möbeln ausgestattete Wohnungen, die überhaupt nicht oder nur zeitweise bewohnt werden, weil deren Mieter oder Eigentümer noch eine zweite Wohnung hier oder auswärts innehaben.

Wir fordern daher auf, zur Vermeidung der Be-

strafung solche Wohnungen innerhalb 8 Tagen dem Magistratsbüro XXII, Ring 44 II, zu melden.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Der Magistrat, Abteilung für Kleinwohnungsbau.

Ablegung der Gesellenprüfung.

Handwerkslehrlinge sollen sich nach § 131 c Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Diese Prüfung ist für die Lehrlinge von großer Wichtigkeit, da sie ihnen viele Vorteile bietet. So bestimmt § 133 Abs. 3 R.G.O., daß zur Meisterprüfung in der Regel nur solche Personen zuzulassen sind, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für das sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen sind. Außerdem steht nach § 129 a. a. O. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung bestanden haben.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung ist die Gesellenprüfung von Vorteil, da geprüfte Handwerksgesellen meist hohere Löhne erhalten als ungeprüfte Arbeiter. Bei der Wichtigkeit der Gesellenprüfung hat die Reichsgewerbeordnung die Lehrherren und die Innungen verpflichtet, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten. Wenn dies die Lehrherren unterlassen, können sie nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden. Unabhängig von dieser Strafe kann ihnen im Wiederholungsfalle nach § 126 a Abs. 1 die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen werden.

Breslau, den 25. Januar 1919.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Cecilienschule, Lyzeum mit Oberlyzeum, sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Verlangt werden die Lehrbefähigungen in

a. ev. Religion und Geschichte für die erste, Latein für die zweite Stufe;
b. Biologie und Chemie samt Mineralogie.

Das mit den Stellen verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 15. Februar bei uns einreichen.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Der Magistrat.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

Nachdem ich das Amt des Ersten Bürgermeisters übernommen habe, werden die von mir bisher bearbeiteten Geschäftszweige wie folgt verteilt:

1. Herr Magistratsassessor Dr. Fuchs übernimmt mein Dezernat bei der Stadtverteilungsstelle, aus dem Dezernat des Kleinwohnungswesens die Angelegenheiten der Förderung des Kleinwohnungsbaues durch Siedelungsgesellschaften und Bautostenzuschüsse, und das Eingemeindungsdezernat, und zwar, soweit nötig, unter Mitzeichnung des Herrn Stadtrats Prescher als Kodezernenten, solange Herr Magistratsassessor Dr. Fuchs noch nicht in sein Stadtratsamt eingeführt worden ist.

   Er wird Vorsitzender der Ausschüsse Ib, II und V der Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Breslau, des Schwerarbeiterausschusses, des Stadtverteilungsausschusses, des Beirats der Nährmittelabteilung und des Beirats der „Lebensmittelverteilung", sowie Mitglied der Deputation für die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Gemüse, Obst und der Deputation für den Kleinwohnungsbau.
2. Herr Magistratsassessor Dr. Callomon übernimmt das Dezernat der Robert Reßler-Stiftung (Büro IX) und das juristische Dezernat der Schulverwaltung (Büros IV, IV a, XIV) mit Ausnahme des juristischen Dezernats der Fach- und Fortbildungsschulen und der Meisterkurse (Büro XVII), das bei Herrn Magistratsassessor Dr. Ollendorff verbleibt.
3. Herr Stadtrat Dr. Tobler übernimmt das Kodezernat in den äußeren Angelegenheiten der Volksschulen (Büros IV und IV a), sowie das Kodezernat in den juristischen Angelegenheiten der gesamten Schulverwaltung, und wird Mitglied der Schuldeputation an meiner Stelle.
4. Herr Stadtrat Frömsdorf übernimmt das Dezernat des Claassenschen Siechenhauses, der Brüder Littauer Stiftung und der Schottländer-Stiftung (Büros I, I a und XV) und wird Vorsitzender der Siechenhausdeputation, des Kuratoriums der Brüder Littauer-Stiftung und der Deputation für die Schottländer-Stiftung.
5. Herr Stadtrat Schmidt übernimmt das Dezernat für Bausachen im Westbezirk und das juristische Dezernat für Deichsachen im Westbezirk, für Flug- und Luftschiffsachen (Büro XX) und für das Verkehrsamt.
6. Herr Stadtrat Milch übernimmt das Dezernat des Vertragsausschusses, in den Herr Magistratsassessor Dr. Fuchs eintritt.
7. Herr Stadtrat O. Tilgner tritt in den Verwaltungsausschuß der Frauenberufsschule ein.
8. Die Bestimmung darüber, wer an meine Stelle in der Fachschuldeputation und im Schulvorstand der Handwerkerschule tritt, bleibt vorbehalten.

Breslau, 24. Januar 1919.

Der Erste Bürgermeister.
Dr. Wagner.

Zuschläge zu den Preisen für Gas, Wasser und Elektrizität.

Die städtischen Behörden haben beschlossen, zu den Grundpreisen für Gas, Wasser und Elektrizität folgende Zuschläge vom Ende Januar 1919 ab zu erheben:

1. a.	für Leuchtgas	66⅔ %,
b.	für Heiz- und Betriebsgas . . .	100 %,
c.	für Flurgas	50 %,
d.	für Münzgas jährlich	16 ℳ,
2.	für Wasser	40 %,
3.	für Strom	

im Stadtgebiete:

a. zur Beleuchtung	100 %,
b. zur Arbeitsübertragung . . .	100 %,
c. für industrielle und sonstige größere Betriebe	100 %,
d. zur Flur- und Treppenbeleuchtung	100 %,
e. für Fahrstuhlanlagen	100 %,

im Landgebiete:

f. zur Beleuchtung	100 %,
g. zur Arbeitsübertragung . . .	100 %,
h. zur Miete für Elektrizitätsmesser im Stadt- und Landgebiete . . .	100 %.

Die Zuschläge werden auf den Rechnungen besonders vermerkt werden.

Breslau, den 28. Januar 1919.

Städtische Betriebsdeputation.

---

4 % Obligationenanleihe der früheren Breslauer Straßeneisenbahn-Gesellschaft.

Die für 1919 vorgesehene Tilgung der Obligationsschuld erfolgt durch freihandigen Ankauf.

Eine Auslosung hat nicht stattgefunden.

Reste aus früheren Verlosungen sind nicht vorhanden.

Breslau, den 30. Januar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Außerkraftsetzung einer Zuckermarke.

I.

Durch einen Einbruchdiebstahl bei einem Kommunalverband in Oberschlesien sind Zuckermarken für den Monat Februar, welche die Nummer 24 tragen, gestohlen worden. Die Provinzial-Zuckerstelle hat daher die Marken mit der Nummer 24 außer Kraft gesetzt.

II.

Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken Nr. 24 vornimmt, oder hierauf Zucker bezieht, oder diese Marken veräußert oder kauflich erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Breslau, den 28. Januar 1919.

Provinzial-Zuckerstelle für Schlesien.
Verwaltungs-Abteilung.

Vorstehende Anordnung wird hiermit sämtlichen Zuckerhändlern der Stadt Breslau öffentlich bekanntgegeben.

Breslau, den 1. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Reisigbündelholzverkauf.

In Oswitz wird der Verkauf eingestellt, dafür stets Donnerstag nachmittag 4 Uhr an der Wärterbude am Roßplatz.

In Cosel und in Scheitnig Verkauf wie bisher.

Der Preis, da auch stärkeres Holz mit eingebunden, und sich alle Unkosten erhöht haben, ist auf allen Verkaufsplätzen

40 ₰ für das Gebund.

Breslau, 28. Januar 1919.

Die Gartendeputation.

Beschädigungen öffentlicher städt. Anlagen.

Auf den hiesigen Promenaden und Parkanlagen sowie in den Waldparken in Oswitz, Cosel und Leerbeutel werden häufig Bänke, Brückengeländer, Papierkörbe und Sandkästen umgerissen und beschädigt. Ferner werden Nadelhölzer in roher Weise durch Abbrechen erreichbarer Zweige beraubt und verstümmelt. Auch sind im Südpark und am Stadtgraben Raubfischer beobachtet worden. An alle Mitbürger richten wir deshalb die Bitte, Personen, die die städtische Anlagen beschädigen oder Raubfischerei treiben, festzunehmen und der nächsten Polizeiwache zuzuführen. Für die Ermittelung des Täters setzen wir in jedem Falle von Beschädigungen unserer Anlagen oder von Raubfischerei, der zur gerichtlichen Bestrafung führt, eine Belohnung bis zu 30 ℳ aus.

Ferner wird eine Belohnung von 3 ℳ demjenigen zugesichert, der Eigentümer von in den städtischen Anlagen und Promenaden frei umherlaufenden Hunden so zur Anzeige bringt, daß ihre polizeiliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gartendeputation.

Abgabe von Schlacke.

Vom städtischen Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städtischen Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befestigung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, 20. Januar 1919.

Städtische Gaswerke.

In die städtischen Schulkindergärten

in Georgen-Straße 18, Gräbschener Straße 96, Reben-Straße 5 und Berliner Straße 65 werden auch in diesem Jahre je 30 bis 40 schon im schulpflichtigen Alter stehende, aber noch nicht schulfähige und daher vom Schulbesuche zurückgestellte Kinder unentgeltlich aufgenommen. In diesen Schulkindergärten sollen die Kinder durch geeignete Pflege und Unterweisung für den späteren Schulbesuch, ähnlich wie dies in Charlottenburg der Fall ist, reif gemacht werden.

Die Schulkindergärten sind im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 1 Uhr zu besuchen.

Mit Rücksicht auf den meist schwachen Gesundheitszustand werden die Kinder ärztlich überwacht.

Kinder, die Ostern 1919 schulpflichtig werden, aber wegen Schulunreife vom Schulbesuche zurückgestellt werden sollen, können schon **jetzt** zum Besuche der Schulkindergärten entweder bei der städtischen Schulverwaltung, Garten-Straße 3, Gartenhaus II., Zimmer 9a, in der Zeit von 8 bis 3 Uhr, oder in dem nächstgelegenen Schulkindergarten in der Zeit von 9 bis 1 Uhr angemeldet werden.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Die Schuldeputation.

Die Stadtverteilungsstelle

hat folgende Abteilungen verlegt:

a. Brotmarken:
   von Blücher-Platz 6/7 nach Ring 60, II. Stockwerk;
b. Mehl,
c. Schifferversorgung,
d. Militärangelegenheiten,

c. Aufsicht über Bäcker und Händler,
f. Saatangelegenheiten (Kreiskornstelle): vom Stadthause nach Junkern-Straße 1/3;
g. Milch- und Käseversorgung: von Junkern-Str. 1/3 nach Blücher-Platz 6/7;
h. Büroleitung und Zentralverteilungsstelle: vom Stadthaus nach Blücher-Platz 6/7;
i. Auskunft (Reiseverkehr): von Blücher-Platz 6/7 nach dem Laden Ring 2.

Breslau, 24. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 137 Graupen **und** Kartoffelgemüse,
Lebensmittelmarke 138 Marmelade,
Lebensmittelmarke 120 in den Revieren 12, 9, 8, 7, 6, Käse,
Nährmittelmarke 111 weiß Grieß,
blau Keks,
rot Zwieback,
Nährmittelmarke 145 braun eine noch zu bestimmende Ware.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 1., bis Dienstag, den 4. Februar 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 120 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 12, 9, 8, 7, 6,
b. die blaue und rote Nährmittelmarke 111 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
c. die braune Nährmittelmarke 145 bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist,
d. die übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 5. Februar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 120 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der blauen und roten Nährmittelmarke 111 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der braunen Nährmittelmarke 145 an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
d. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, den 30. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Die Räume unserer Futterausgabestelle Kirch-Straße 30 verlegen wir vom 1. Februar ab nach Siebenhufener Straße 33 — alte Gasanstalt —.

Breslau, den 30. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Hühnerfutter.

An Breslauer Besitzer von Hühnern geben wir wiederum Futter zum Preise von 25 Pf. für das Pfund netto ab.

Die Anweisung und Abholung des Futters findet ausschließlich an den nachgenannten Tagen statt, und zwar für die Tierhalter:

Buchstabe				
A—F	Donnerstag,	den	6.	Februar 1919,
G und H	Freitag	=	7.	= =
I, K, L	Sonnabend,	=	8.	= =
M—Qu	Montag,	=	10.	= =
S	Dienstag,	=	11.	= =
R, T—Z	Mittwoch,	=	12.	= =

Zur Anweisung an diesen Tagen sind in der unterzeichneten Dienststelle,

Herren-Straße 28, III. Stock
von 8 bis 2 Uhr

die Futtermittelkarte und der Brotmarkenbezugschein vorzulegen.

Wer nicht am richtigen Tage erscheint, erhält kein Futter.

Breslau, den 23. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Die städtische Bank zu Breslau,

Blücher-Platz Nr. 16, ist **laut Erlaß der zuständigen Herren Minister als amtliche Hinterlegungsstelle** für Wertpapiere und Bargeld in **Mündel- und sonstigen Sachen** bestellt worden.

Sie steht ferner zur Ausführung folgender Bankgeschäfte zur Verfügung:

An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Banknoten.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei Auslosung.
Annahme verzinslicher Depositengelder.
Errichtung von Scheckkonten und laufenden Rechnungen.
Diskontierung von Wechseln.
Gewährung von Lombarddarlehen gegen Verpfändung marktgängiger Wertpapiere.
Vermietung der in ihren Stahlkammern befindlichen eisernen Schrankfächer.

Stadt-Leihamt Breslau,

Messergasse Ecke Stockgasse, für Versatz, Verlängerung und Einlösung an den Werktagen (auch Sonnabends) von 8½—3 Uhr geöffnet, beleiht Gold, Silber, Juwelen, Uhren, Wäsche, Kleider, Betten, Pelze, Nähmaschinen, Fahrräder ꝛc. gegen 1% Monatszinsen. Bei Darlehen über 500 ℳ auf Wunsch Zinsermäßigung. Auswärtige, mit Ausweis versehene Anträge durch die Post.

Wertpapiere, Policen, Sparkassenbücher ꝛc. werden nicht beliehen.

Vermietungen und Verpachtungen.

Die städtischen Buden Nr. 16 an der Ostseite des Ringes, neben der Fa. Fuchs-Henel gelegen, Nr. 182/83 an der Südwestecke des Rathauses und Nr. 201 am Ringe, vor dem Schweidnitzer Keller an der Südseite des Rathauses gelegen,

sind bald zu vermieten. Die Mietbedingungen können im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, woselbst auch schriftliche Mietangebote abzugeben sind, eingesehen werden.

Der etwa 1793 qm große Platz Uferstraße Nr 35/36/Schulgasse 26/27 ist als Holzlagerplatz oder zu ähnlichen Zwecken bald zu vermieten.

Näheres im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, wo auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Im städtischen Grundstück Gellhorn-Straße 51 — in der Nähe der Kaiserbrücke — sind sofort Geschäftsräume zu verschiedenen Zwecken zu vermieten. Näheres beim Verwalter, Ratsdiener Fuhrmann.

Hartes Holz als Kohlenersatz

20 cm lang, ca. 6 cm stark,

liefert frei Haus einen Sack für . . . . 3,20 ℳ,
bei Selbstabholung in der Anstalt . . . 3,00 „;
außerdem:
klein gespaltenes Holz frei Haus 1 Sack für 2,60 „;
bei Selbstabholung in der Anstalt 1 Sack für 2,45 „.

Lieferung nur auf Bestellung; Aufträge an Reisende nicht zu erteilen.

Städtische Holzspalteanstalt Niedergasse 10,
Fernsprecher 6641 und Magistrat 61.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Polizeiverordnung über die Reinhaltung der Straßen.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) des § 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau erlassen:

§ 1

Die Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1917 über die Reinhaltung der Straßen wird wieder aufgehoben.

§ 2

Mit dem Tage der Verkündigung dieser Polizeiverordnung tritt der Absatz 2 des § 2 der Polizeiverordnung vom 18. April 1914 wieder in Kraft, der folgenden Wortlaut hat „Die Abfuhr erfolgt in staubfreien Abfuhrwagen. Die städtischen Abfuhrwagen durchfahren zum Abholen der genannten Hausabfälle die Straßen und Plätze der Stadt werktäglich von 1 Uhr bis 4½ Uhr nachmittags. Ihre Annäherung wird durch eine Schelle angezeigt.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Überschreitungen der Polizeistunde.

In den Gast- und Schankwirtschaften wird vielfach die Polizeistunde erheblich überschritten. Insbesondere geschieht dies in den Wirtschaften, in denen sich größere Räume befinden, welche zur Veranstaltung von Unterhaltungsabenden und Tanzlustbarkeiten usw. benutzt werden.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrates, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916, welche nach wie vor in Kraft ist, werden Überschreitungen der Polizeistunde mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Polizeistunde gilt ferner auch für Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Ihr unterliegen somit auch die sogenannten geschlossenen Gesellschaften.

Ich weise hiermit nochmals warnend darauf hin, daß mit Rücksicht auf die große Kohlennot gegen derartige Verstöße mit aller Strenge eingeschritten wird, und zwar sowohl mit sofortiger Herabsetzung der Polizeistunde für die betreffenden Lokale als auch mit Einleitung der Klage auf Konzessionsentziehung gegen die Inhaber der Wirtschaften.

Ich mache ferner auch darauf aufmerksam, daß derjenige, der in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter zum Fortgehen aufgefordert hat, nach § 365 des R.-St.-G.-B. strafbar ist.

Es wird daher nunmehr in allen derartigen Fällen unnachsichtlich vorgegangen werden.

Breslau, den 24. Januar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Haussammlungen.

Im Februar 1919 veranstalten der Verein für Kinderheilherberge „Bethesda" in Goczalkowitz, der Schlesische Provinzialverein für innere Mission und die Barmherzigen Brüder Haussammlungen.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Geflügelcholera

ist unter den Geflügelbeständen des Grundstückes Eichbaum-Straße 7 amtstierärztlich festgestellt worden.

Das Grundstück ist gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 20. 1. 19.)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur zwangsweisen Beibehaltung des Hakens mit Rosette für die Oberleitung der Elektrischen Straßenbahn Breslau dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Breslau-Stadt belegene Grundeigentum Tauentzien-Straße 174 habe ich Termin auf Montag, den 3. Februar 1919 vormittags 11 Uhr im Dienstgebäude der Regierung in Breslau (Lessing-Platz) Zimmer 17, II. Stock, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Breslau (Regierung), 24. Januar 1919.

Der Enteignungskommissar.
Dr. Barthels, Regierungsrat.

Das Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung

im 9. Wahlkreis wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1353) bekanntgegeben:

Gültige Stimmen sind abgegeben für den

Wahlvorschlag	Bauer	432 066,
„	Gothein	139 188,
„	Ziętz	963,
„	Grunau	187 339,
„	Semmler	137 595,
„	Guski	208.

Hiernach sind gemäß § 19 u. 20 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1345) und gemäß § 51 der Wahlordnung vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 1353) gewählt von dem

Wahlvorschlag Bauer.

1. **Bauer,** Gustav, Staatssekretär, Neukölln-Berlin, Fliegerstr. 69,
2. **Löbe,** Paul, Stadtverordneter, Breslau, Gellertstraße 11,
3. **Sachse,** Hermann, Vorsitzender des Bergarbeiterverbandes, Bochum i. W., Wimmelhäuserstr. 38 a.
4. **Feldmann,** Franz, Gemeinderat, Ober-Langenbielau, Am Tümpel 3,
5. **Müller,** Hermann, Parteisekretär, Tempelhof-Berlin, Moltkestr. 3,
6. **Voigt,** Fritz, Sanitätssoldat, Breslau, Hubenstraße 3 b;

Wahlvorschlag Gothein.

1. Georg **Gothein,** Bergrat a. D., Breslau, Hohenzollernstr. 155,
2. Wilhelm **Schmidthals,** Rittergutspächter, Riemberg bei Obernigk;

Wahlvorschlag Grunau.

1. Gewerkschaftssekretär August **Grunau,** Breslau, Reuschestr. 1,
2. Arbeitsnachweisleiter Alois **Puschmann,** Glatz;

Wahlvorschlag Semmler.

1. Geh. Reg.-Rat, Professor Dr. Friedrich-Wilhelm **Semmler,** Breslau, Mozartstr. 15,
2. Eisenbahnrechnungsrevisor Curt **Deglerk,** Breslau, Herdainstr. 2 a.

Breslau, den 25. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.

Polizeiverordnung, betr. die Körung der Hengste.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrates in Abänderung des § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsblatt Breslau 1912 S. 171, Liegnitz 1912 S. 144, Oppeln 1912 S. 153) für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die eine Ankörung aussprechenden Entscheidungen der Körkommissionen, welche bei den Körterminen des Jahres 1917 (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 6. April 1912) und bei den folgenden Nachkörterminen (§ 9 a. a. O.) getroffen worden sind, gelten bis zu den Körterminen des Jahres 1919.

Breslau, 23. 1. 1919. Der Oberpräsident.

Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter.

Von der Aufstellung und Einreichung der durch den Runderlaß vom 7. Oktober 1905 — II b 3596 — vorgeschriebenen Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter ist auch für das Jahr 1918 abzusehen.

Breslau, 27. 1. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen gebildet. Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. (§ 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, R. G. Bl. S. 1456.)

Die in den §§ 15, 16, 18 Abs. 2 bis 4, 23, 30 der Verordnung der Landeszentralbehörde zugewiesenen Aufgaben sind mir übertragen.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Weitere Abgabe und Verteilung von Speck.

In einem Erlasse vom 14. Dezember 1918 hat der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamtes nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zur Abgabe von Speck auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.G.Bl. S. 949) unverändert weiter besteht. Da die Rüstungsindustrie abgebaut wird und somit eine Verwendung des gesammelten Specks für diese nicht mehr in Frage kommt hat der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamtes bestimmt, daß an Stelle der Rüstungs-, Schwer- und Schwerstarbeiter die heranwachsenden Kinder, die werdenden und stillenden Mütter, die Kranken und sonstigen notleidenden Teile der Bevölkerung, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten aus den gesammelten Speckmengen vorzugsweise versorgt werden sollen.

Die Verteilung der anfallenden Mengen auf die Kommunalverbände erfolgt durch den Herrn Oberpräsidenten, die tatsächliche Lieferung des gesammelten Specks bewirkt die Provinzial-Fleischstelle. Die Kommunalverbände haben also wie bisher den in ihren Bezirken gesammelten Speck solange aufzubewahren, bis die Provinzial-Fleischstelle die Mengen abruft.

Um ein möglichst günstiges Ergebnis der Speicksammlung zu erzielen, ersuchen wir ergebenst, die Selbstversorger besonders darauf hinzuweisen, daß die gesammelten Speckmengen für die heranwachsenden Kinder, die werdenden und stillenden Mütter, die Kranken und sonstigen notleidenden Teile der Bevölkerung bestimmt sind.

Breslau, den 15. Januar 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Zivilversorgung der Militäranwärter.

Erst nach ausgesprochener Demobilmachung treten die Urlaubsbestimmungen für Militäranwärter vom 1. April 1913 (Anlage L der Anstellungsgrundsätze — D. V. E. Nr. 42 —) wieder in Kraft. Die Zivilversorgung der Militäranwärter ist dann nach Möglichkeit zu fördern. Militäranwärter, die zur Probedienstleistung in offene Stellen angefordert werden, sind auf Antrag sogleich zu beurlauben. Im übrigen sind bei Beurlaubungen die älteren Militäranwärter zu bevorzugen. Auf die Erlasse vom 7. Juni 1918 — Nr. 866/1. 18 C 1 a (Einrichtung von Unterrichtskursen) und vom 23. Januar 1918 Nr. 1376/10. 17 C 3 F (Beratungsstellen für Militäranwärter) wird hingewiesen. Auch der Bund deutscher Militäranwärter, Berlin-Lichterfelde W., Elisabethstraße 5 hat eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Militäranwärter eingerichtet.

Für die Bewerbung der Militäranwärter um die ihnen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst vorbehaltenen Stellen gilt bis auf weiteres ein vereinfachtes Verfahren. Hiernach ist dem Bewerbungsgesuch in der Regel nur noch ein Lebenslauf beizufügen. Bewerbungs-

gesuch und Lebenslauf, die auch zu einem Schriftstück zusammengefaßt werden können, sind von den Bewerbern ohne fremde Hilfe zu verfassen und — nicht in Maschinenschrift — mit Tinte selbst zu schreiben.

Der Lebenslauf muß unter anderem erschöpfende Auskunft über den Bildungsgang des Anwärters und über besondere Kenntnisse geben, z. B. über Fertigkeit im Maschinenschreiben, Beherrschung einer Kurzschrift und Angabe des Systems, ob und wann Vorprüfung bei anderen, näher zu bezeichnenden Zivilbehörden mit Erfolg abgelegt sind, etwaige handwerksmäßige Vorbildung usw. Der Lebenslauf muß ferner ergeben: Vor- und Zuname des Bewerbers, dessen Dienstgrad, sein Dienstverhältnis, Geburts- und Aufenthaltsort, die Familienverhältnisse (ledig, verheiratet, Kinderzahl) und die Dauer der Militärdienstzeit.

Das Bewerbungsgesuch ist gemäß § 12 der Anstellungsgrundsätze I und § 10 der Anstellungsgrundsätze II der vorgesetzten Militärbehörde oder dem heimatlichen Bezirkskommando vorzulegen. Diese setzen auf den Lebenslauf eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster[1]) und geben dann das Gesuch an die zuständige Anstellungsbehörde weiter.

Berlin, den 26. November 1918.

Das Kriegsministerium.

Im Heeresdienst zurückbehaltene Beamte.

I. 1. Mit dem Kriegsministerium ist seinerzeit folgendes vereinbart worden:

Zivilbeamte sollen bei der Demobilmachung nur soweit zurückbehalten werden, als es unbedingt notwendig ist, landsturmpflichtige und nicht mehr wehrpflichtige Beamte nur mit ihrer und der vorgesetzten Dienstbehörde Zustimmung und wenn sie zur Rechnungslegung unbedingt gebraucht werden. Für die landsturmpflichtigen und nicht mehr wehrpflichtigen Personen übernimmt die Militärverwaltung für die Zeit der Weiterverwendung die ihnen zustehenden Zivilbezüge. Im übrigen werden die Zivilbesoldungen aus Zivilmitteln weitergezahlt.

Dem Kriegsministerium gegenüber ist dabei der Standpunkt eingenommen worden, daß die Entbehrlichkeit der Zivilbeamten für militärische Zwecke, auch soweit nicht ausdrückliches Einverständnis der vorgesetzten Dienstbehörde erfordert wird, nur im Zusammenhange mit der Frage der Entbehrlichkeit des Beamten, insbesondere des höheren Beamten, im Zivildienste werde beurteilt werden können, und vorausgesetzt werde, daß militärischerseits die Entbehrlichkeit unter Würdigung auch der Bedürfnisse der Zivilbehörden und möglichst im Einvernehmen mit diesen werde festgestellt werden.

2. Entsprechend dieser Vereinbarung hat das Kriegsministerium in der Rundverfügung vom 27. November 1918 Nr. 2053 11. 18. B 4 a (AWBl. S. 651) folgendes bestimmt:

II. Allgemeines.

Für zurückbehaltene Reichs-, Staats- oder Gemeinde-Zivilbeamte, die zu den landsturmpflichtigen oder nicht mehr wehrpflichtigen Personen gehören, wird außer den obigen Gebührnissen der über den anrechnungsfähigen Teil des Militäreinkommens hinausgehende Betrag oder soweit eine Anrechnung nach Anlage 1 der Kriegsbesoldungsvorschrift nicht stattgefunden hat, der volle Betrag des Zivildiensteinkommens auf Mittel der Heeresverwaltung übernommen. Als anrechnungsfähig gelten, soweit der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Heeresverwaltung erhält, der volle Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses (also nicht $^{7}/_{10}$ dieser Bezüge). — Staatsministerialbeschluß vom 7. Juli 1915 (AWBl. S. 285) und vom 28. Dezember 1915 (AWBl. 1916 S. 33). — Der Mehrbetrag, oder soweit überhaupt nichts angerechnet werden darf, der volle Betrag des Zivildiensteinkommens, wird von der Zivilbehörde bei der militärischen Dienststelle (Truppenteil usw.) angefordert und von dieser erstattet.

Für zurückbehaltene Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte sowie pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte, die zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören und die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Heeresverwaltung beziehen, ist die Höhe des Militäreinkommens nach wie vor von der zuständigen Zivilbehörde mitzuteilen.

3. Wegen der Höhe der Gebührnisse heißt es in der Rundverfügung:

„Offiziere und Beamte, die nicht dem Friedensstand angehören, werden mit Friedensgebührnissen gemäß § 21 der Friedensbesoldungsvorschrift abgefunden, mit der Maßgabe, daß an Offiziere — soweit sie nicht als ehemalige Offiziere des Friedensstandes vor dem Kriege in eine höhere Dienstaltersstufe eingerückt sind und dementsprechend das Gehalt dieser Stufe beziehen — stets das niedrigste Dienstgradgehalt, an Beamte das Friedensgehalt gezahlt wird, das in ihrer Kriegsbesoldung enthalten war. Offiziere, die unter lfd. Nr. 1, 2 und 5 der Besoldungsordnung III fallen, beziehen, wenn sie verheiratet sind oder nach den Grundsätzen für Verheiratete abgefunden werden würden und mindestens 25 Jahre alt sind, ein Mindestgehalt von 2100 ℳ."

Dabei wird bemerkt, daß unter 1, 2 und 5 der Besoldungsordnung III folgende Offiziere fallen: Leutnants, Oberleutnants, Assistenzärzte, Oberärzte, Zeug- und Feuerwerksleutnants, und daß der Wohnungsgeldzuschuß für diese Personen beträgt: in Ortsklasse A 570 ℳ, B 440 ℳ, C 360 ℳ, D 300 ℳ, E 220 ℳ. Für Hauptleute beträgt das Mindestgehalt 3400 ℳ und der Wohnungsgeldzuschuß ist zuständig nach den Sätzen der Tarifklasse III.

II. Unter D der Rundverfügung des Kriegsministeriums vom 26. November 1918 Nr. 1703 11. 18. B 4 a (AWBl. S. 656), die im übrigen dem Runderlaß vom 26. März 1918 I. 13115 usw. nachgebildet ist, ist wegen der Gewährung laufender Teuerungsbeihilfen und Teuerungszulagen (Teuerungsbezüge) neben Friedensgebührnissen an im Heeresdienste stehende Offiziere und Beamte folgendes bestimmt:

„2. Reichs-, Staats- oder Gemeinde-(Zivil-)Beamte sowie Zivilpensionäre und Wartegeldempfänger, die als Offiziere oder Beamte im Heeresdienst stehen, können auf Antrag, falls ihr Einkommen aus Militär- und Zivildienst einschließlich etwaiger Teuerungsbezüge zusammen das Diensteinkommen einschließlich Teuerungsbeihilfen und Teuerungszulagen eines Offiziers oder Heeresbeamten des Friedensstandes in ihrer dienstlichen Stellung — bei Beamten a. W. ist bei dessen Diensteinkommen stets das niedrigste Gehalt des Friedensbeamten in derselben dienstlichen Stellung, bei den Hilfsbeamten a. W. das Monatsgehalt von 150 ℳ in Rechnung zu stellen — nicht erreicht, den an diesem Einkommen fehlenden Betrag aus Heeresmitteln als besonderen Teuerungszuschuß erhalten."

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Das Finanzministerium.

Vergütungen für die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte.

Zu dem Erlaß der Preußischen Regierung vom 16. November 1918 (abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1322) bemerken das Ministerium des Innern und das Finanzministerium erläuternd folgendes:

Zu 1. Nur die Kosten sind von den Staatsbehörden auf staatliche Fonds, bei Kommunalbehörden auf kommunale Fonds zu übernehmen, die durch eine „angemessene" Entschädigung der Mitglieder der Räte entstehen. Zu den Kosten gehören nicht nur die persönlichen, sondern auch die sächlichen Kosten. Dabei wird es sich häufig empfehlen, die sächlichen Kosten in natura vorzubehalten. Wo es irgend angeht, wird den Räten also ein entsprechend ausgestatteter Arbeitsraum im Dienstgebäude der Behörde zur Verfügung zu stellen, auch die Benutzung des Fernsprechers usw. zu gestatten sein. Unter Umständen wird auch die Anfertigung der Reinschriften von Anträgen, Eingaben usw. der durch die Kanzlei in Frage kommen; dagegen erscheint die Heranziehung besonderer Hilfskräfte durch die Räte zur Erledigung ihrer Arbeiten bei der Art ihrer Aufgaben in der Regel nicht geboten. Bei Streitigkeiten über die den staatlichen und kommunalen Fonds zur Last fallenden anteiligen Kosten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

[1]) Hier nicht mit abgedruckt. Vgl. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 1.

Zu 2 und 3. Als „angemessene" persönliche Entschädigung gilt nach Nr. 3 im allgemeinen der entgangene Arbeitsverdienst. Hierzu tritt, zumal für Mitglieder, die nicht am Sitze der Behörden wohnen, eine angemessene Aufwandsentschädigung, ferner Ersatz der baren Auslagen. Über ihre Höhe entscheidet bei Streitigkeiten ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Nach Nr. 2 sind nur die Entschädigungen für diejenigen Mitglieder der Räte zu übernehmen, deren Legitimation ordnungsmäßig geprüft ist. Daraus folgt, daß sowohl die Zahl der Mitglieder als auch die Personen ausgewiesen sein müssen.

Zu 4 wird insbesondere dem etwaigen Bestreben entgegenzutreten sein, zu den Rä en eine übermäßig große Anzahl von Personen hinzuzuziehen.

Die Kosten sind in den Kassenbüchern über die Geschäftsbedürfnisfonds unter einem besonderen Abschnitt:

„Kosten der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte
1. Persönliche Ausgaben,
2. Sächliche Ausgaben"

zu buchen. (Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung Nr. 1.)

Preise im Kohlenhandel.

Mit Wirkung vom Beginn 1919 hat die Kohlenindustrie unter dem Einfluß der starken Steigerung ihrer Selbstkosten eine fühlbare Erhöhung der Brennstoffe vorgenommen. Nach den an einzelnen Stellen früher gemachten Erfahrungen besteht die Gefahr, daß im Anschluß an diese Haltung der Brennstofferzeugung der Handel, insbesondere der Platz- und der Kleinhandel, unter der Behauptung stark gestiegener eigener Unkosten (Auslagen für Löhne, Abfuhr, Diebstahlsrisiko usw.) zu einem Preisaufschlage schreitet, der zu dem von der Kohlenindustrie genommenen in keinem angemessenen Verhältnis steht. An sich bedingt die Erhöhung des Erzeugerpreises um je eine Mark für die Tonne Brennstoff nur einen Aufschlag von je 5 Pfennig für den Zentner. Preissteigerungen des Handels, die dieses Maß wesentlich überschreiten, werden also im Interesse der Verbraucher sorgfältig auf ihre sachliche Berechtigung nachgeprüft werden müssen. Dabei wird auch besonders dem Umstande Rechnung zu tragen sein, daß, soweit hier bekannt, nachgerade die bisherigen Schwierigkeiten und Kosten der Brennstoffabfuhr eine merkliche Milderung erfahren haben: aus Anlaß der Demobilmachung ist eine Menge von Pferden frei geworden, die auch für das gewerbliche Leben zu erträglichen Preisen nutzbar gemacht sein werden.

Ich ersuche, die Preisprüfungsstellen und Ortsbehörden des Bezirks unverzüglich mit Nachdruck auf die ihnen obliegene Überwachung des Brennstoffhandels hinzuweisen und dafür wirksame Vorsorge zu treffen, daß festgestellte Übervorteilungen der Brennstoffverbraucher mit Hilfe der Mittel, die besonders die Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen die Preistreiberei (RGBl. S. 395) und diejenige zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) an die Hand geben, unnachsichtlich geahndet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkte der Auslegung der Wählerliste.

Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

§ 3.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist:
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 4.

Aufgehoben werden Vorschriften, wonach:
das Wahlrecht in anderen Fällen als denen des § 3 ruht;
Forensen und juristischen Personen ein Wahlrecht zusteht;
die Ausübung des Bürgerrechts von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird;
ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückeigentümern, Nießbrauchern usw. bestehen muß (sogenanntes Hausbesitzerprivileg);
bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
neben den gewählten auch nichtgewählte Personen der Gemeinde-(Bürgermeisterei-)Vertretung als Mitglieder hinzutreten.

§ 5.

Die Gemeindevertretungen bestehen aus mindestens 6 und höchstens 144 Mitgliedern.

§ 6.

In den Städten der Provinz Hannover werden die Mitglieder des Magistrats von den Bürgervorstehern gewählt.

Hinsichtlich der Zahl der Bürgervorsteher in den Städten der Provinz Hannover gelten die Bestimmungen der Städteordnung für die örtlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) sinngemäß.

§ 7.

Die gegenwärtigen Gemeindevertretungen werden aufgelöst.

Die Neuwahlen haben an einem Sonntage bis spätestens zum 2. März 1919 zu erfolgen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 8.

Für die Vornahme der auf Grund dieser Verordnung erstmalig stattfindenden Wahlen ist die Wahlordnung für die verfassunggebende preußische Landesversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Wahlkommissars der in den Gemeindeordnungen festgesetzte Wahlvorstand bezw. die Wahlkommission tritt.

Bei der erstmaligen Wahl sind die Wählerlisten zur preußischen Landesversammlung anzuwenden. Die besonderen Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung über Dauer und Begriff des Wohnsitzes gelten für die erstmalige Wahl nicht.

Für die späteren Wahlen wird das Wahlverfahren auf der Grundlage der gegenwärtigen Verordnung durch eine besondere Wahlordnung geregelt, welche das Ministerium des Innern erläßt.

Bei der erstmaligen Wahl werden Wahlbezirke nicht gebildet. Für die weiteren Wahlen können durch Ortsstatut Wahlbezirke geschaffen werden.

§ 9.

Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen über die Teilnahme am Gemeindevermögen, Gemeindegliedervermögen und an Allmenden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10.

Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen (Gemeindeordnungen) werden insoweit aufgehoben, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Ortsstatutarische Ergänzungen sind insoweit zulässig, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung und der nach § 8 Abs. 3 zu erlassenden Wahlordnung nicht zuwiderlaufen.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 23.]

Verordnung, betreffend das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Zur Förderung der inneren Kolonisation wird die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen durch die folgenden Vorschriften beschränkt. Die Veräußerungsbeschränkungen bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

§ 2.

(1) Wird eine mehr als 20 Hektar große Besitzung der im § 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise verkauft, so steht dem Staate dem Eigentümer gegenüber ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Beim Verkauf eines Teiles gilt dies nur dann, wenn der Teil für sich allein oder mit Hinzurechnung anderer in dem Jahre vor Abschluß des Kaufvertrags veräußerten Teile 20 Hektar übersteigt. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die Besitzung geschlossen hat.

(2) Der Staat kann das Vorkaufsrecht gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften übertragen. Die Übertragung ist bekannt zu machen.

(3) Der zuständige Minister kann bestimmen, daß das Vorkaufsrecht auch auf kleinere Besitzungen, als Abs. 1 festsetzt, ausgedehnt wird.

§ 3.

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen bei Verkäufen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Person, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 4.

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen seit dem Tage, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Verpflichteten oder des Dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat. Ist die Besitzung oder der abverkaufte Teil größer als 200 Hektar, so beträgt die Frist sechs Wochen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Mitteilung wird durch die Mitteilung des Grundbuchamts ersetzt. Der Justizminister bestimmt die Voraussetzungen, unter denen das Grundbuchamt zu einer solchen Mitteilung verpflichtet ist.

(3) Das Grundbuchamt kann, wenn ihm das Bestehen des Vorkaufsrechts bekannt ist, die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird.

(4) Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist die Besitzung oder den abverkauften Teil zu besichtigen. Wird er von dem Verpflichteten oder dem Dritten an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so läuft die Frist des Abs. 1 von dem Tage, an dem das Hindernis wegfällt.

§ 5.

(1) Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande oder die mit den Zielen der staatlich geförderten inneren Kolonisation nicht vereinbar ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

(2) Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist.

(3) Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen (Abs. 1, 2) ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 6.

Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einem Kaufpreise verpflichtet, der dem Vorkaufsberechtigten unangemessen hoch erscheint, so kann dieser seiner anderweitige Feststellung nach dem gemeinen Werte verlangen. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221). Die §§ 2, 4, 5, 7, 8 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) gelten entsprechend. Bei der Schätzung des gemeinen Wertes dürfen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

§ 7.

Gegenüber demjenigen, der durch die Ausübung des im § 2 bezeichneten Vorkaufsrechts das Eigentum an einem Grundstück erworben hat, und gegenüber seinen Rechtsnachfolgern kann ein nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragenes Vorkaufsrecht oder eine nach diesem Zeitpunkt eingetragene Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums nicht geltend gemacht werden.

§ 8.

(1) Im übrigen sind die §§ 505, 506, 508, 509, der § 510 Abs. 1, der § 1098 Abs. 2 und die §§ 1100 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(2) § 1099 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Dritte den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 4 bestimmten Wirkung mitteilen kann.

(3) Der Vorkaufsberechtigte, der das Vorkaufsrecht ausübt, ist verpflichtet, dem Käufer die Beurkundungs- und Eintragungskosten einschließlich der Stempel- und Umsatzsteuern und die baren Auslagen sowie die von ihm gemachten Verwendungen auf das Grundstück, insoweit die Kosten, Auslagen und Verwendungen notwendig waren, zu erstatten.

§ 9.

(1) Die Vorschriften der §§ 1—8 gelten entsprechend, wenn die Besitzung eingetauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft oder im Wege der Zwangsversteigerung übereignet wird.

(2) Hat sich der Dritte in einem Tauschvertrag oder in einem Vertrag über die Einbringung in eine Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat dieser statt der Leistung ihren Wert zu entrichten. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der zuständige Minister.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Preußische Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 9.]

Bekanntmachung zur Verordnung, betr. das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 10 der Verordnung, betr. das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, vom 23. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 3) wird folgendes bekannt gemacht.

Der Staat hat das ihm zustehende gesetzliche Vorkaufsrecht den nachstehend genannten gemeinnützigen Ansiedlungs-Gesellschaften übertragen, und zwar:

I. 1. der Ostpreußischen Landgesellschaft in Königsberg i. Pr., Theater-Straße 4, hinsichtlich der in der Provinz Ostpreußen belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

2. der Bauernbank in Danzig, Krebsmarkt 7, hinsichtlich der in der Provinz Westpreußen belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

3. der Landgesellschaft „Eigene Scholle" in Frankfurt a. O., Halbestadt 7, hinsichtlich der in der Provinz

Brandenburg belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

4. der Pommerschen Landgesellschaft in Stettin, Königs-Platz 1a, hinsichtlich der in der Provinz Pommern belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

5. der Mittelstandskasse in Posen, Budde-Straße 14, hinsichtlich der in der Provinz Posen belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

6. der Schlesischen Landgesellschaft in Breslau, Grün-Straße 46, hinsichtlich der in der Provinz Schlesien belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

7. der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" in Halle an der Saale, Hagen-Straße 2, hinsichtlich der in der Provinz Sachsen belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

8. der Schleswig-Holsteinischen Höfebank in Kiel, Sophienblatt 5, hinsichtlich der in der Provinz Schleswig-Holstein belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

9. der Hannoverschen Siedlungsgesellschaft in Hannover, Am Clever Tor 2, hinsichtlich der in der Provinz Hannover belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

10. der Siedlungsgesellschaft „Rote Erde" in Münster i. W., Elisabeth-Straße 2, hinsichtlich der in der Provinz Westfalen belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

11. der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim" in Bonn, Endenicher Allee 60, hinsichtlich der in der Rheinprovinz belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

II. Für die Provinz Hessen-Nassau und die Hohenzollernschen Lande, für die zurzeit als gemeinnützig anerkannte Ansiedlungsgesellschaften nicht bestehen, bleibt das gesetzliche Vorkaufsrecht einstweilen dem Staate vorbehalten. Es wird ausgeübt durch die Regierung

a. in Cassel hinsichtlich der im Regierungsbezirk Cassel belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,
b. in Wiesbaden hinsichtlich der im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,
c. in Sigmaringen hinsichtlich der in den Hohenzollernschen Landen belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
[R.-A. Nr. 21.] Der Finanzminister.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918[1]).

Auf Grund der §§ 4 und 10 der vorgedachten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 4.

1. Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem ihnen zugeteilten Zucker hergestellt werden, eine Verbrauchsregelung einzuführen. Die aus Kommunalzucker hergestellten Süßigkeiten dürfen nur entweder in besonderen Verkaufsstellen oder gegen Verabfolgung von Lebensmittelkartenabschnitten abgegeben werden.

2. Die Süßigkeitenhersteller erhalten neuen Kommunalzucker zur Herstellung von Süßigkeiten,

a. wenn der Süßigkeitenverkauf in besonderen Verkaufsstellen stattfindet, in einem von dem Kommunalverbande zu bemessenden Umfange, wobei der bisherige Verbrauch und die Knappheit der vorhandenen Zuckervorräte zu berücksichtigen sind;
b. wenn der Süßigkeitenverkauf nicht in besonderen Verkaufsstellen stattfindet, nur gegen Abgabe der Lebensmittelkartenabschnitte. Die erstmalige Abgabe geschieht in diesem Falle durch Vorschußbelieferung.

3. Die Kommunalverbände haben für die aus Kommunalzucker hergestellten Süßigkeiten niedrigere Höchstpreise als die in der Verordnung vom 28. Dezember 1918 bestimmten festzusetzen. Die niedrigeren Höchstpreise müssen dem billigeren Preise des Kommunalzuckers Rechnung tragen.

Zu § 10.

4. Über die Schließung der Betriebe gemäß § 10 Absatz 1 der Verordnung entscheiden die nach Ziffer 1 der vom Minister für Handel und Gewerbe am 29. Juni 1916 — II b. 7876. — erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) errichteten Handelszulassungsstellen mit der Maßgabe, daß für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet wird.

5. Über die Beschwerde gemäß § 10 Absatz 2 der Verordnung entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Betriebsschließung zuständige Stelle ihren Sitz hat, im Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin deren Vorsitzender.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Ministerium für Handel und Gewerbe.
[R.-A. Nr. 22.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 18. Jahrg. S. 36.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung findet die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 14. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 32) mit der Maßgabe Anwendung, daß im § 1 an die Stelle des 19. Januar der 26. Januar tritt, und daß in der Bescheinigung des § 2 an die Stelle der Worte: „deutschen Nationalversammlung" die Worte: „preußische Landesversammlung" treten oder daß die Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar. Die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen ergehen vom Preußischen Kriegsministerium und vom Reichsmarineamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.
[R.-A. Nr. 17.]

Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918.

§ 1.

Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524), § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) bezeichneten Personen sind verpflichtet, bis zum 31. März 1919 ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 aufzustellen.

Das Besitzsteueramt kann die Frist für die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses angemessen verlängern.

§ 2.

Vermögen im Sinne dieser Verordnung ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes steuerbare Vermögen.

§ 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes findet Anwendung.

§ 3.

Neben dem nach dem Besitzsteuergesetze steuerbaren Vermögen sind in dem Vermögensverzeichnisse gesondert aufzuführen:

a. ausländisches Grund- und Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes);
b. Beträge, die der Steuerpflichtige in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918 zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben (§ 4 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916) verwendet hat, soweit es sich um Zuwendungen

im Einzelbetrage von wenigstens eintausend Mark handelt;

c. Beträge, die in diesem Zeitraum (b) zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metalle, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Samlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt;

d. Beträge, die in diesem Zeitraum (b) zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit die angeschafften Gegenstände am 31. Dezember 1918 noch vorhanden sind und der Anschaffungspreis zusammen den Betrag von zehntausend Mark übersteigt.

§ 4.

Das Reichsschatzamt trifft nähere Bestimmungen über den Inhalt der Vermögensverzeichnisse, insbesondere auch darüber, inwieweit Wertangaben zu machen sind.

§ 5.

Späterer gesetzlicher Regelung bleibt vorbehalten, welche Rechtsnachteile sich an die nicht rechtzeitige oder unvollständige Aufstellung des Vermögensverzeichnisses anknüpfen.

§ 6.

Für die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden Steuerkurse auf den 31. Dezember 1918 festgesetzt. Ebenso können für Wertpapiere, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, Steuerwerte auf den 31. Dezember 1918 festgesetzt werden.

§ 7.

Die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Steuerwerte der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von Sachverständigenausschüssen, die das Reichsschatzamt beruft, ermittelt.

Auf Grund dieser Ermittlung werden die Steuerkurse (Steuerwert) vom Reichsschatzamt vorläufig festgesetzt und veröffentlicht. Nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung der vorläufigen Festsetzung an gerechnet, erfolgt die endgültige Festsetzung der Steuerkurse (Steuerwerte) durch den Bundesrat. Soweit die endgültige Festsetzung von der vorläufigen abweicht, ist sie alsbald bekanntzumachen.

§ 8.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 17.]

Verordnung über Zahlungsmittel.

§ 1.

Bis auf weiteres dürfen Banknoten, Darlehnskassenscheine, Deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine sowie Ersatzwertzeichen (Notgeld) nur mit Einwilligung des Reichsschatzamts oder der von ihm bezeichneten Stelle nach den durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger bezeichneten Teilen des Reichsgebiets versendet oder überbracht werden.

§ 2.

Ohne Einwilligung der zuständigen Stelle (§ 1) ist es gestattet, Zahlungsmittel der in § 1 bezeichneten Art innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrage von höchstens 1000 ℳ, jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 ℳ hinaus zu versenden oder zu überbringen.

§ 3.

Die Ausgabe von Ersatzwertzeichen (Notgeld) in den gemäß § 1 bezeichneten Gebietsteilen ist verboten.

§ 4.

Die zuständige Stelle (§ 1) ist befugt, Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5.

Wer es unternimmt, dieser Verordnung zuwiderzuhandeln, wird mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Neben der Strafe können die im § 1 bezeichneten Zahlungsmittel, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1919.

[R.-A. Nr. 22.] Die Reichsregierung.

Als Teile des Reichsgebietes,

die laut § 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr vom 25. Januar 1919 für die Übersendung oder Überbringung von Geld und Ersatzwertzeichen (Notgeld) gesperrt sind, und in denen laut § 3 derselben Verordnung die Ausgabe von Ersatzwertzeichen verboten ist, gelten bis auf weiteres die von folgender Linie umschlossenen Reichsgebietsteile:

Reichsgrenze bei Wilhelmsbrück,
südlich Schildberg — nördlich Rawitsch —
nordöstlich Lissa — westlich Wollstein —
östlich Bentschen — östlich Birnbaum —
westlich Czarnikau — Netzelinie bis nördlich Nakel —
südlich Bromberg — südlich Thorn-Grenze
gegen das ehemalige Russisch-Polen.

Berlin, den 25. Januar 1919.

[R.-A. Nr. 22.] Die Reichsregierung.

Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918[1]).

§ 1.

Wer in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Wertpapiere ohne Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht hat oder durch einen Dritten hat versenden oder überbringen lassen, hat dem für ihn zuständigen Besitzsteueramt eine Anzeige nach dem Muster der Anlage [2]) zu erstatten.

Die Anzeige ist binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

§ 2.

Wer in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Aufträge an Banken erteilt hat, wonach

1. Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückkonto gutgeschrieben,
2. Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer gutgeschrieben

werden sollten, hat innerhalb der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist, sofern der Auftrag nicht rückgängig gemacht wird, der Bank eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Banken haben eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Besitzsteueramt einzureichen.

Die Banken sind ferner verpflichtet, ihre Bücher und Geschäftspapiere daraufhin nachzuprüfen, ob in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Aufträge der im Abs. 1 bezeichneten Art von ihnen entgegengenommen und ausgeführt worden sind. Soweit der Auftraggeber der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt, haben sie über die Ausführung des Auftrags dem im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Besitzsteueramte bis längstens 30. April 1919 nach dem Muster der Anlage 3 Anzeige zu machen; das gleiche gilt, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, daß die gemäß Abs. 1 der Bank eingereichten Erklärungen unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten.

§ 3.

Die Vorschriften im § 1 Abs. 2, 3, § 2 Abs. 3, § 3

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1354.

[2]) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt. Vergl. Reichs-Gesetzbl. Nr. 11.

der Verordnung vom 21. November 1918 gelten entsprechend.

§ 4.

Wer den Vorschriften im § 1 oder im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder in den von ihm eingereichten Erklärungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre erkannt werden. Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden.

Wer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach andern Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. November 1918 findet auch auf solche Fälle, in welchen die Errichtung des Kontos oder die Hinterlegung von Wertsachen oder die Mietung eines Schließfachs bei einer Bank vor dem 23. November 1918 erfolgt ist, entsprechende Anwendung. Der Kontoinhaber ist in diesen Fällen verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung der Bank unter Angabe seines wahren Namens Anzeige zu machen oder das Konto aufzulösen.

Die Banken sind hinsichtlich der vor dem 23. November 1918 bei ihnen errichteten Konten verpflichtet, falls Anlaß zu Zweifeln besteht, ob die über die Person des Kontoinhabers gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, sich über diese Person nachträglich bis längstens 30. April 1919 zu vergewissern; ergibt sich, daß das Konto auf einen falschen oder erdichteten Namen errichtet worden ist, so ist es unverzüglich aufzulösen. Entsprechendes gilt für die im Abs. 1 bezeichneten anderen Geschäfte.

§ 6.

Wer den Vorschriften im § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft.

Wer den Vorschriften des § 5 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7.

Das Besitzsteueramt kann die im § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen auf Antrag angemessen verlängern.

§ 8.

Die Verordnung vom 21. November 1918 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „in doppelter Ausfertigung einreicht" ersetzt durch:
   „in doppelter, bei Wertpapiersendungen in dreifacher Ausfertigung einreicht".
2. Im § 2 Abs. 2 wird hinzugesetzt:
   „und eine Ausfertigung der Wertpapiersendung beizufügen".
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Bei Anträgen auf Errichtung eines Kontos, auf die Annahme von Hinterlegungen der im Abs. 1 bezeichneten Art oder auf Überlassung eines Schließfachs hat die Bank sich über die Person des Antragstellers zu vergewissern".

§ 9.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen.

§ 1.

Ausländische, zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassene Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen (Kapital- und Rentenversicherung) sowie von Verträgen über Kapitalsparversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dem Besitzsteueramt anzuzeigen, sofern die Auszahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Übertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluß der Versicherung Vereinbarungen der im Satze 1 bezeichneten Art getroffen werden.

§ 2.

Zur Anzeige verpflichtet ist der inländische Bevollmächtigte der Versicherungsunternehmung, der sie bei Abschluß oder Änderung des Versicherungsvertrags vertritt, oder, wenn der Abschluß nicht durch einen inländischen Bevollmächtigten erfolgt ist, derjenige, der für eine der im § 1 bezeichneten Unternehmungen den Abschluß der Versicherung vom Inland aus vermittelt.

Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist binnen 2 Wochen nach Abschluß des Vertrages dem für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Vertreters oder Vermittlers zuständigen Besitzsteueramte nach dem anliegenden Muster[1]) zu erstatten.

§ 3.

Werden Versicherungen der im § 1 bezeichneten Art von einem im Inland wohnhaften Versicherungsnehmer bei einer ausländischen Versicherungsunternehmung ohne Mitwirkung eines inländischen Vertreters oder Vermittlers unmittelbar im Ausland abgeschlossen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, binnen 2 Wochen dem für ihn zuständigen Besitzsteueramt Anzeige zu erstatten.

Im Inlande wohnende Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler einer ausländischen Versicherungsunternehmung, die von dem Abschluß einer Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Art Kenntnis erlangen, haben dies binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis dem für ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen Besitzsteueramt anzuzeigen.

§ 4.

Die Vorschriften im § 101 des Reichsstempelgesetzes bleiben unberührt.

Die Stempelsteuerbehörden sind im Falle des § 101 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes verpflichtet, von der bei ihnen erstatteten Anzeige unverzüglich dem Besitzsteueramte Mitteilung zu machen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden entsprechende Anwendung auf Versicherungen bei inländischen Versicherungsunternehmungen, wenn die Zahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Übertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 finden auch auf Vereinbarungen Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 1. Juli 1918 getroffen worden sind. Die nachträgliche Anzeige ist im Falle der §§ 2 und 5 binnen einem Monat, im Falle des § 3 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

§ 7.

Wer die in den §§ 2, 3, 5 und 6 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Gegen den zur Anzeige verpflichteten Versicherungsnehmer kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden.

Wer im Inland für eine daselbst nicht zum Geschäftsbetriebe befugte Unternehmung Versicherungen der im § 1 bezeichneten Art als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß solcher Versicherungen vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8.

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die Vorschriften der §§ 1 bis 6 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über die dort bezeichneten Verabredungen zu vereiteln, sind verboten.

---

[1]) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Wer der Vorschrift im Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von einhundert bis einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 9.

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen.

§ 10.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-Gbl. Nr. 11.]

Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

§ 1.

Angestellte im Sinne nachstehender Vorschriften sind die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nummer 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Als Angestellte gelten auch Büroangestellte, die im Hauptberuf mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, ferner Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigung befinden.

§ 2.

Betriebsunternehmer und Büroinhaber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges als Angestellte bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind.

Die gleiche Pflicht haben die in Absatz 1 genannten Personen gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruches ihrer Dienstpflicht bei dem Heer, der Marine oder den Schutztruppen genügten und dieserhalb aus ihrer früheren Beschäftigung als Angestellte bei ihnen ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Wiedereinstellungspflicht auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch die Schule besuchten, erst später in die Beschäftigung als Angestellte und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen eingetreten sind.

Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren Arbeitgebern melden. Die Frist beginnt für Kriegsteilnehmer, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht aus dem Militärdienst entlassen sind, mit dem Tage ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen Entlassung, für Zivilinternierte, die noch nicht die Befugnis zur freien Ortswahl im Deutschen Reiche haben, mit dem Tage, an dem sie diese erlangen.

Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, beginnt die Frist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, welche während des Krieges ihre Arbeitsstätte als Angestellte gewechselt haben, können wenn der Schlichtungsausschuß oder der Demobilmachungskommissar gemäß §§ 16, 17 oder 18 dieser Verordnung den früheren Arbeitgeber von der Wiedereinstellungspflicht des Absatz 1 entbunden hat, ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie zuletzt beschäftigt waren. Der Anspruch des Angestellten ist jedoch insoweit beschränkt, als der an zweiter Stelle in Anspruch genommene Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten einzustellen hat, deren Wiederbeschäftigung ihm nach Absatz 1 und 2 obliegt.

§ 3.

Eine Entlassung der wieder eingestellten Kriegsteilnehmer und Zivilinternierten kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist auch dann zulässig, wenn sie zu diesem Termin nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht wirksam wäre; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Wochen.

§ 4.

Die Wiedereingestellten sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen wie vor dem Kriege. Sie haben jedoch auch andere Arbeiten zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

§ 5.

Die Wiedereingestellten haben Anspruch auf eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den Daheimgebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

§ 6.

Die Verpflichtung des § 2 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 25 des Handelsgesetzbuches für deren Verbindlichkeiten haften, sofern sie den Betrieb oder das Büro fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7.

Die Arbeitgeber sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung von ihnen beschäftigten Angestellten weiter zu beschäftigen, soweit diese auf Erwerb angewiesen und nicht während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie die Bescheinigung der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittelung) beibringen, daß eine ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung an diesem Orte oder in dessen Umgebung für sie nicht zu erlangen ist.

Die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung erstreckt sich nicht auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

Angestellten, die hiernach weiter zu beschäftigen sind, darf nicht zu einem früheren Termine als zum 28. Februar 1919 gekündigt werden.

§ 8.

Ist einem Angestellten seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember 1918 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gekündigt worden, so ist die Kündigung unwirksam, wenn ihre Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird.

Das Recht, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen, steht dem Angestellten nicht zu, wenn seine Weiterbeschäftigung auf Grund des § 7 abgelehnt werden kann oder die Kündigung auf Anordnung der Demobilmachungsorgane oder im Einverständnis mit dem zuständigen Angestelltenausschuß erfolgt ist, oder für sie das nachträgliche Einverständnis des Angestellten-Ausschusses herbeigeführt wird. In Betrieben und Büros mit weniger als 20 Angestellten ist die Mehrzahl der Angestellten dem Angestelltenausschusse gleichzuachten.

Im Falle der Aufhebung der Kündigung kann der Angestellte für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder

durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Hat er aus Anlaß der Kündigung von dem Arbeitgeber eine Abfindung erhalten, so ist sie zurückzugeben.

Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 bis 8) besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer oder Büroinhaber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist. Welche Angestellten hiernach nicht wiedereingestellt zu werden brauchen oder zur Entlassung zu kommen haben, ist im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Mehrzahl der Angestellten zu bestimmen. An die Stelle der Angestelltenausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Angestellten sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Angestellten zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Angestellten derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Angestellten und die Angestellten mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihren Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Angestellten, die bis Kriegsausbruch oder später im Auslande tätig waren, sowie von Lehrlingen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind angemessen zu berücksichtigen.

Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Angestellten sind der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) vom Arbeitgeber beim Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 10.

Angestellte, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, sind im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigt, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, in ihre Heimat zurückzukehren. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet, ihnen die Vergütung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist zu entrichten. Erreicht der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die Summe von 200 ℳ, so steht den Angestellten außerdem ein Zuschuß in Höhe des an 200 ℳ fehlenden Betrages zu.

Angestellte, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheines und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

§ 11.

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büros, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten als Angestellte zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Die Verpflichtung darf nur soweit erfolgen, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebes unmöglich ist. Sie ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfällt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Bescheid des Demobilmachungsausschusses wird mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirksam. Er kann von den Beteiligten binnen drei Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Hat der Demobilmachungskommissar oder der Demobilmachungsausschuß von der ihm nach § 11 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu der in dem Bescheide bestimmten Anzahl diejenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, die bei ihrer Einberufung oder ihrer Internierung als Angestellte tätig waren und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Angestellten sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können und erhalten angemessene Vergütung.

Die Einstellung gilt für die Dauer des Inkraftbleibens des nach § 11 ergangenen Bescheides. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Recht aus § 9 dieser Verordnung nicht zu.

Mit der Aufhebung des nach § 11 ergangenen Bescheides kann den auf Grund desselben Eingestellten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung hat der Arbeitgeber unter den zu Entlassenden die Wahl.

§ 13.

Lehnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 12 Meldenden ab, so entsteht hieraus für diesen ein klagbarer Anspruch nicht.

Betriebsunternehmer und Büroinhaber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, können von dem in § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschusse auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilmachungsausschusses für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu 10 000 ℳ belegt werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse kriegsbeschädigter Angestellter zu verwenden.

§ 14.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 15.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letztgenannten Verordnung. Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen des Verfahrens fördern.

§ 16.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Ver-

bindlichkeit des Tarifvertrages schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 17.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8) betrifft, die Wiedereinzustellenden oder Weiterzubeschäftigenden bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs, und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Angestellter entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Angestellten ändern sich in diesem Falle ihre Dienstverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 18.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustandegekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 17 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 19.

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates anzusehen, die bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, sofern für die Angehörigen des Deutschen Reiches die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Zivilinternierte, die Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates sind, stehen reichsdeutschen Zivilinternierten gleich, sofern sie zur Zeit ihrer Internierung ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, und für die Angehörigen des Deutschen Reiches die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

§ 20.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 23.]

Verordnung, betreffend den Bergbau.

1. Bis zur gesetzlichen Regelung einer umfassenden Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues durch das Reich und bis zur Festlegung der Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen — Sozialisierung — werden sofort für die einzelnen Bergbaugebiete Reichsbevollmächtigte ernannt. Die Ernennung erfolgt durch die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesstaat und unbeschadet dessen sonstiger Aufsichtsbefugnisse. Unter den Reichsbevollmächtigten muß sich je ein Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter befinden, die von der Reichsregierung auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Reichsanzeiger vom 18. November 1918 Nr. 273) ernannt werden.

Aufgabe dieser Bevollmächtigten ist es, alle wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Kohlenförderung, des Absatzes und der Verwertung der Kohlen fortdauernd, auch hinsichtlich der Preisbemessung, zu überwachen.

2. In allen Betrieben, in denen auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456 ff.) unverzüglich solche Ausschüsse (Zechen- oder Bergwerksräte) aus der Mitte der Arbeiter des Betriebs in unmittelbarer und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach näherer Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu wählen.

Eine Wahl von Arbeiterausschußmitgliedern durch Sicherheitsmänner findet nicht mehr statt; die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen und Befugnisse der Sicherheitsmänner bleiben in Geltung.

3. Über eine Vertretung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zusammengehöriger Bergwerksgebiete wird eine Verordnung im Sinne des nicht zur Erledigung gelangten Arbeitskammergesetzes — Reichstagsdrucksachen 13. Legislaturperiode Nr. 1490 — ergehen.

Berlin, den 18. Januar 1919.

[R. Gbl. Nr. 12.] Die Reichsregierung.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen sind.

Die Reichsregierung hat mit Gesetzeskraft für das Reich folgende Verordnung erlassen:

Untersuchungen wegen Verfehlungen, welche im § 15 der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzblatt S. 1040), mit Strafe bedroht sind, werden niedergeschlagen.

Dieserhalb verhängte, aber noch nicht gezahlte oder verbüßte Strafen werden erlassen. Ist ein Teil der Strafe verbüßt oder gezahlt, so wird die Reststrafe erlassen.

Hat der Verurteilte bis zum Ablauf der im § 1 der Verordnung über die Befristung der Beschwerde gegen Strafsestsetzungen der Einberufungsausschüsse vom 6. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1413) vorgesehenen zweiwöchigen Frist Beschwerde gegen den Strafbeschluß der Einberufungsausschüsse eingelegt, so ist ihm eine bereits vorher ganz oder teilweise gezahlte oder beigetriebene Geldstrafe zurückzuzahlen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung. Das Kriegsamt.

[R.-G.-Bl. Nr. 17.]

Ausgestaltung der Fleischkarte und Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) wird verordnet:

Artikel 1.

§ 2 und Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945)/29. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1086) erhalten folgende Fassung:

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf,

wird bis auf weiteres auf 300 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 30 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 24 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 60 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-G.-Bl. Nr. 17.]

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Im § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949)/20. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) wird die Zahl „400" durch die Zahl „500" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-G.-Bl. Nr. 17.]

Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.

Auf Grund der Ermächtigung durch die Reichsregierung und auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I.

Der § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) erhält folgende Fassung:

Der Preis der Zündhölzer, die im Ausland hergestellt und ins Inland eingeführt sind, darf beim Verkauf an den Verbraucher für das Pack mit je 10 Schachteln 1 Mark, für die Schachtel 10 Pfennig nicht übersteigen.

II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-G.-Bl. Nr. 17.]

Verordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien.

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrzeuglinien) bedarf der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Soll sich das Unternehmen auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so sind zur Genehmigung die Zentralbehörden dieser Bundesstaaten gemeinsam zuständig.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Persönlichkeit des Unternehmers und nach der Beschaffenheit des Unternehmens Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs geboten ist und das Unternehmen den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

§ 3.

Für die Ausrüstung und den Betrieb der Kraftfahrzeuglinien können die Landeszentralbehörden allgemeine Anordnungen erlassen.

§ 4.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn gegen die bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen oder gegen die auf Grund des § 3 getroffenen allgemeinen Anordnungen oder gegen die auf Grund des § 6 des Reichgesetzes über den Verkehr mit Kraffahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) erlassenen Vorschriften des Bundesrats in wesentlicher Beziehung verstoßen wird. Ist die Genehmigung nicht von der Landeszentralbehörde erteilt, so darf sie nur mit deren Zustimmung zurückgenommen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden können die Vorschriften der §§ 1 bis 4 auf gegenwärtig vorhandene Kraftfahrzeuglinien für anwendbar erklären.

§ 6.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 werden die Rechte der Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten aus den Artikeln 48 bis 50 und Artikel 52 der Reichsverfassung nicht berührt.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage von tausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Unternehmer oder als Angestellter einer Kraftfahrzeuglinie vorsätzlich oder fahrlässig den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen oder den auf Grund des § 3 erlassenen allgemeinen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage von fünftausend Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zur Dauer von zwei Monaten wird bestraft, wer den Betrieb einer Kraftfahrzeuglinie ohne Genehmigung unternimmt oder ihn fortsetzt, nachdem die Genehmigung zurückgenommen oder der Weiterbetrieb untersagt worden ist.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung. Der Staatssekretär des Innern.

[R.-G.-Bl. Nr. 17.]

Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr.

§ 1.

Für die nach dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) anmeldepflichtigen Waren sind bis auf weiteres bei der Ausfuhr aus dem Deutschen Reiche (außer Helgoland und den badischen Zollausschlüssen) Ausfuhranmeldungen nach den folgenden Bestimmungen abzugeben.

Dies gilt auch:

1. für die in eingeschriebenen Briefsendungen oder Wertbriefen versendeten Waren,
2. für die bisher von der Anmeldepflicht ausgenommenen Kunstsachen, die für öffentliche Kunstanstalten oder öffentliche Sammlungen, sowie andere Gegenstände, die für öffentliche Anstalten oder öffentliche Sammlungen zu Lehr- oder Anschauungszwecken ausgehen.

§ 2.

In den Ausfuhranmeldescheinen sind der Wert der Waren und die Zahlungsbedingungen anzugeben. Die Angabe dieser Bedingungen ist nicht erforderlich bei der Ausfuhr von Waren, die im kleinen Grenzverkehre mündlich angemeldet werden, und von Schiffsbedarf, der auf ausgehende fremde Schiffe gebracht wird.

§ 3.

Als Wert ist der Fakturenwert nach Abzug aller Skonti in der vereinbarten Währung unter Benennung des Lieferungsorts anzumelden. Liegt dieser Ort nicht an der deutschen Grenze, so sind außerdem die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten von der Grenze bis zu ihm anzugeben. Zu den sonstigen Kosten gehören die Lager- und Speditionskosten. Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten sowie der ausländische Zoll, der aber nur im Falle zollfreier Lieferung in Frage

kommt, sind in deutscher Währung anzumelden. Unter den Zahlungsbedingungen sind das Ziel, der etwa vereinbarte Umrechnungskurs und der Zahlungsort mitzuteilen.

Kommt ein Fakturenwert nicht in Frage, so ist als Wert der Preis anzunehmen, der für Waren gleicher Art und Beschaffenheit im Bestimmungslande zuletzt erzielt worden ist, wobei die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten von der deutschen Grenze bis zum Empfangsorte sowie die für den Verkauf anzunehmenden Kosten und der etwa entrichtete ausländische Zoll in Abzug zu bringen sind. (Grenzwert der Ware.)

Ist die Berechnung des Grenzwerts auf die angegebene Weise nicht möglich, so ist er aus dem Marktpreis der Ware am Versendungsorte zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur deutschen Grenze zu ermitteln.

§ 4.

Die Anmeldung erfolgt durch den Warenführer oder den Versender oder den Absender mittels Übergabe des Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Die Anmeldung ist verschieden, je nachdem es sich um die Ausfuhr von Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets (außer Luxemburg) oder um Ausfuhren unter Zoll- und Steuerüberwachung aus dem Zollgebiet (außer Luxemburg), den Freibezirken, den Zollausschüssen und dem Freihafen Hamburg handelt. Im ersteren Falle sind Vordrucke nach Muster der Anlage I[1]), im anderen Falle Vordrucke nach Muster der Anlage II zu verwenden.

Für die Anmeldung der über die Grenze nach Luxemburg zur Ausfuhr kommenden Waren sind an dieser Grenze Anmeldestellen zu errichten.

Die Zoll- und Steuerbegleitpapiere dienen für die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet (außer Luxemburg) nicht mehr als statistische Anmeldescheine.

§ 5.

Bei der Ausfuhr von Waren mit der Post sind statt der Doppel der Zollinhaltserklärungen bis auf weiteres ebenfalls Ausfuhranmeldescheine nach Muster der Anlage I oder II zu verwenden.

Die allgemeine Gattungsbezeichnung ist bei diesem Verkehre nur dann zulässig, wenn in einer eingeschriebenen Briefsendung, einem Briefe oder Kästchen mit Wertangabe oder in einem Paket oder in einem Wertbrief oder Packstück mehr als zwei verschiedene Waren enthalten sind.

§ 6.

Bei der Ausfuhr von Waren im zollamtlichen Vormerkverkehr, außer im Veredelungsverkehr, ist die allgemeine Gattungsbezeichnung zulässig. Als Wert ist vorläufig der Grenzwert schätzungsweise anzugeben. Bleiben diese Waren ganz oder teilweise im Ausland, so ist der Anmeldeschein dem Versender zur Vervollständigung zurückzugeben, oder es ist ein ordnungsmäßig ausgefüllter Anmeldeschein von ihm einzuziehen.

§ 7.

Diejenigen Verbände und Firmen, denen die unmittelbare Wertanmeldung beim Statistischen Reichsamt durch Mitteilung von Durchschnittswerten gestattet ist, haben außer diesen Werten am 10., 20. und letzten jedes Monats die Fakturenwerte ihrer Auslandssendungen in dem abgelaufenen Zeitabschnitte nach Abzug aller Skonti länderweise anzumelden unter Angabe der vereinbarten Währung, der Zahlungsziele, der Zahlungsorte und der etwa vereinbarten Umrechnungskurse.

§ 8.

Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Versender der Ware ob. Als Versender ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird. Wohnt der Versender im Sinne vorstehender Bestimmung im Ausland, so ist der Ausfuhranmeldeschein auszustellen:

a. wenn es sich um eine im Inland nicht bearbeitete ausländische Ware handelt, die während ihres Aufenthalts im Deutschen Reiche (außer Helgoland und den badischen Zollausschlüssen) ständig im Eigentum eines Ausländers war, von demjenigen, der die Ware im Besitz oder Gewahrsam hatte (Lagerhalter, Spediteur, Frachtführer usw.),
b. in allen anderen Fällen von dem inländischen Verkäufer oder Lieferer der Ware.

Der Absender, das ist derjenige, der durch Ausstellung des Frachtsbriefs, Konnossements (Seefrachtscheins) usw. den Frachtvertrag abschließt, sonach der Spediteur, wenn er Absender ist, ist verpflichtet, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten vom Lieferungsorte bis zur deutschen Grenze in die Anmeldescheine einzutragen.

Der Aussteller hat in dem Anmeldescheine zu versichern, daß die Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, und ihn sodann mit Ort und Tag der Ausfertigung sowie mit deutlichem Stempelabdruck seiner Firma und außerdem mit seiner Unterschrift zu versehen. Dies gilt auch für den Spediteur, wenn er Absender ist. Auch die Namen der verkaufenden (liefernden) Firma und der ausländischen Empfangsfirma müssen in deutlicher Schrift angegeben werden. Hat der Verkauf (die Lieferung) für fremde Rechnung stattgefunden, so sind auch Name und Wohnort des Auftraggebers deutlich anzugeben.

§ 9.

Zur Anmeldung, sowohl der Ausfuhr in den Freihafen Hamburg als auch der endgültigen Ausfuhr aus diesem Gebiete, sind Vordrucke nach Muster der Anlagen I und II zu verwenden.

Beim Ausgang in den Freihafen Hamburg abgegebene Anmeldescheine über Waren, die durch den Freihafen Hamburg nach dem Ausland durchgeführt werden sollen, dienen auch zur Anmeldung dieser Waren bei ihrem endgültigen Ausgang aus dem Freihafen.

§ 10.

Werden Waren aus dem deutschen Zollgebiet (außer Luxemburg) oder einem Zollausschlusse (mit Ausnahme des Freihafens Hamburg seewärts) durch das Ausland nach einem dieser Gebiete (Zwischenauslandsverkehr) nicht mit Zollbegleitpapieren, sondern mit besonderen statistischen Anmeldescheinen versendet, so sind diese Scheine, wenn die Durchfuhr durch ein fremdes Land und nicht ausschließlich über See erfolgt, in doppelter Ausfertigung auszustellen. In beiden Ausfertigungen muß der Wiedereingangsort angegeben werden.

Bleiben die mit der Bestimmung zur Durchfuhr durch das Ausland und Wiedereinfuhr angemeldeten Waren ganz oder teilweise im Ausland, so hat der Versender oder sein Vertreter innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung über die im Ausland verbliebenen Waren einen Ausfuhranmeldeschein nach Muster der Anlagen I und II auszustellen und an die statistische Anmeldestelle beim Grenzausgang zu senden. In dem Ausfuhranmeldeschein ist auf die ursprüngliche Anmeldung im Zwischenauslandsverkehre hinzuweisen.

§ 11.

Die Anmeldescheine für die Ausfuhr sind dem Statistischen Reichsamt von den Anmeldestellen täglich, die monatlichen oder vierteljährlichen Übersichten über als Schiffsbedarf auf ausgehende fremde Schiffe verbrachte Waren alsbald nach ihrem Abschluß, die Ausfuhrnachweisungen über die im kleinen Grenzverkehr ausgeführten mündlich angemeldeten Waren am 10., 20. und letzten jedes Monats einzusenden.

Die über Ausfuhren im zollamtlichen Vormerkverkehr (außer Veredelungsverkehr) vorläufig ausgestellten Ausfuhranmeldescheine bleiben bei der statistischen Anmeldestelle.

§ 12.

Bis auf weiteres können die Angaben in den Ausfuhranmeldescheinen auch für Währungszwecke sowie für Zwecke der Verhinderung der Steuerflucht oder der Kapitalabwanderung in das Ausland verwendet werden.

§ 13.

Den Oberbeamten der Zollverwaltung und der mit den statistischen Erhebungen sonst betrauten Stellen sind die auf den Verkauf, die Lieferung oder Versendung der nach dem Ausland ausgeführten Waren bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

[1]) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt. Vergl. Reichs-Gesetzbl. Nr. 11.

§ 14.

Wer die in den §§ 1 bis 10 vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt oder in den Anmeldungen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ist die Ausfuhranmeldung unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben, in der Absicht, eine inländische Steuer zu hinterziehen, so kann auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder auf eine dieser Strafen erkannt werden. In dem Urteil sind die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für dem Reiche verfallen zu erklären.

§ 15.

Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung wegen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 14 Abs. 1 verjähren in einem Jahre, wegen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 14 Abs. 2 in drei Jahren.

§ 16.

Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung nicht entgegenstehen, bleibt das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Dienstvorschriften dazu in Kraft.

§ 17.

Die Vordrucke zu den Anmeldescheinen für die Ausfuhr zollfreier Waren (Anlage 3 zu den genannten Ausführungsbestimmungen) und die Doppel der Zollinhaltserklärungen dürfen bis zum 31. März 1919 verwendet werden, wenn die jetzt weiter erforderlichen Angaben in übersichtlicher Weise darin eingetragen werden können.

§ 18.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Reichswirtschaftsamt und vom Reichsschatzamt erlassen.

§ 19.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-G.-Bl. Nr. 11.]

Abänderung des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.

Der Rat der Volksbeauftragten hat mit Gesetzeskraft folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 18 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) erhält folgende Fassung:

Soweit in einem reichs- oder landesrechtlich geordneten Vorentschädigungsverfahren Kriegsschäden bis zum Betrage von dreitausend Mark im Wege der Einigung mit dem Geschädigten festgestellt sind oder werden, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Innern.

[R.-G.-Bl. Nr. 11.]

Berichtigung.

Im § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8, abgedruckt im Gemeindeblatt S. 70 ff.) ist statt „§ 1" zu setzen „Abs. 1".

Die Frist der Zuckerung von Wein.

Für Weine des Jahrgangs 1918 wird die im § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 30. Juni 1919 verlängert.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Die Reichsregierung. Der Staatssekretär des Innern.

[R.-G.-Bl. Nr. 17.]

Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Artikel 1.

Die gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919[1]) am 23. Januar 1919 ablaufende Meldefrist wird bis zum 6. Februar 1919 verlängert.

Artikel 2.

Für Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhal ung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, beginnt die Meldefrist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär.

[R.-A. Nr. 23.]

Aufhebung des § 2 Ziffer 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 21 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

§ 2 Ziffer 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) tritt außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 23.]

Namensänderung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette führt fortan den Namen Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette. Insoweit in Bundesratsverordnungen, Bekanntmachungen des Reichskanzlers und sonstigen Ausführungsbestimmungen dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette eine Zuständigkeit beigelegt ist, tritt nunmehr an Stelle dieser Benennung durchweg die neue Namensbezeichnung.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 23.]

Druckpapierpreise.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) wird die Bekanntmachung über Druckpapierpreise vom 25. Oktober 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 256) dahin abgeändert, daß die im § 1 festgesetzten Aufschläge für Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für den Druck von Tageszeitungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. März 1919 erfolgen, erhöht werden:

a. für Rollenpapier von 42,25 auf 47,75 ℳ,

b. für Formatpapier von 46,25 auf 51,75 ℳ

für einhundert Kilogramm.

Berlin, den 27. Januar 1919.

Reichsstelle für Druckpapier.

[R.-A. Nr. 23.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 70.

Umwandlung von Heeresaufträgen in Friedensaufträge.

Bei verschiedenen Beschaffungsstellen scheinen Zweifel darüber zu bestehen, ob auch Aufträge auf solches Material der Heeres- und Marineverwaltung als Kriegsaufträge im Sinne der Verordnung des Demobilmachungsamts II 190/18.8 vom 21. 11. 18 anzusehen sind, welches für Friedenszwecke Verwendung finden kann, und ob, wenn aus diesem Grunde Weiterarbeit verlangt wird, diese Arbeit als Notarbeit im Sinne der genannten Verordnung zu gelten hat. Zur Klarstellung wird folgendes bemerkt:

Alle Aufträge, welche seitens der Heeres- und Marineverwaltung für Kriegsbedarf irgend welcher Art erteilt worden sind, gelten als Kriegsaufträge im Sinne der Verordnung und sind demgemäß mit Wirkung vom 10. November 1918 als aufgelöst anzusehen. Die Beschaffungsstelle kann jedoch Weiterarbeit zugestehen oder verlangen, wenn die Gegenstände zur Deckung von Friedensbedarf verwendbar sind. In diesem Falle kann die Beschaffungsstelle entweder das Vertragsverhältnis als Friedensvertrag fortsetzen oder sie kann, falls die für den Kriegsauftrag gewährten Preise sich nur aus den Kriegsverhältnissen rechtfertigen lassen, den Vertrag mit Wirkung vom 10. November 1918 als aufgelöst betrachten und an dessen Stelle einen neuen Vertrag mit neuem Preis setzen, in beiden Fällen nach vorheriger Verständigung mit dem Reichsverwertungsamt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Notarbeit im Sinne der Verordnung, und es besteht daher kein Grund, dem Unternehmer einen angemessenen Gewinn vorzuenthalten.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt).

Die Reichsregierung und der Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte haben unter dem 19. Januar 1919 Bestimmungen erlassen **1. über die vorläufige Regelung der Kommandogewalt und die Stellung der Soldatenräte im Friedensheer, 2. über Bekleidung und Anzug im Friedensheer und 3. über den militärischen Gruß im Friedesheer.** (Armeeverordnungsblatt Nr. 8.)

Die Burschengestellung regelt ein Erlaß des Kriegsministers und des Unterstaatssekretärs vom 15. Januar 1919. (Armeeverordnungsblatt Nr. 8.)

Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung des im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1076) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 30. Juni 1919 verlängert sind.

Berlin, den 18. Januar 1919.

[R.-Gbl. Nr. 12] Der Reichskanzler.

Als Radbauart,

bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist außer den in früheren Bekantmachungen behandelten Radbauarten ferner diejenige der Firma Lauterberger Blechwarenfabrik Rudolf Züchner & Co. in Bad Lauterberg im Harz bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Der Laufkranz ist aus gestanzten, übereinander gelegten und zusammengepreßten Blättern aus Papier, Gewebe, Leder, Metallfolien oder dergleichen zusammengesetzt und im Felgenkranz unter Umfassung seiner Unterseite durch die Felgengewülste befestigt. Die Blätter sind an der Unterseite flach zugeschnitten, so daß zwischen dem Laufkranz und dem Felgengrunde ein beiderseits der mitteleren Radebene liegender Hohlraum entsteht.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

[R.-A. Nr. 16.]

Verordnung über Arbeitseinstellung von Militärpersonen.

§ 1.

Arbeitgeber dürfen Militärpersonen nicht ohne ausdrückliche, für den Einzelfall auszustellende schriftliche Genehmigung ihrer militärischen Dienstbehörde zur Arbeit annehmen.

Der Arbeitgeber hat sich darüber zu vergewissern, ob der Arbeitnehmer Militärperson ist und ob die vom Arbeitnehmer vorzulegende schriftliche Genehmigung ordnungsmäßig ausgestellt ist.

Geben in Uniform befindliche Personen an, daß sie aus dem Heeresdienst entlassen sind, so hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, ob der vorzulegende militärische Entlassungsschein ordnungsmäßig ausgestellt ist.

§ 2.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich gegenüber dem Arbeitgeber über ihre Militärverhältnisse wahrheitsgemäß, insbesondee auch durch die im § 1 genannten Schriftstücke, auszuweisen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 24.]

Rückgabe von in Belgien und Frankreich beschlagnahmten Betriebseinrichtungen.

Die in meiner Bekanntmachung vom 17. d. Mts.[1]) vorgesehene Art der Anmeldung soll wegen neuerdings von der Entente aufgestellter Forderungen in den nächsten Tagen anders geregelt werden.

Von Anmeldungen ist bis zu dieser Regelung, die durch weitere Bekanntmachung mitgeteilt werden wird, abzusehen.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Reichsentschädigungskommission. Der Präsident.

[R.-A. Nr. 21.]

Aufhebung der Beschlagnahme und Meldepflicht von Tonerdehydrat.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über Beschlagnahme und Meldepflicht von Tonerdehydrat (aus franz. Bauxit) treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 23.]

Aufhebung der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. KRA.,

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 96.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 22.]

Genehmigung der gewerbsmäßigen Herstellung und des Absatzes künstlicher Düngemittel.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3 August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) ist die gewerbsmäßige Herstellung und der Absatz nachstehender künstlicher Düngemittel zu den angeführten Preisen von mir genehmigt worden:

Antragsteller	Bezeichnung	Preis
1. Gustav Stein, Wetzlar, bezw. Phosphatdüngergesellschaft m. b. H., Düsseldorf	Abraumdünger	40 ₰ für 1 kg-% Gesamtphosphorsäure.
2. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin	Chrysalidendünger	180 ₰ für 1 kg-% Gesamtstickstoff.
3. Verband der Hutstofffabrikanten, Berlin	Hasenstutzendünger	120 ₰ für 1 kg-% Gesamtstickstoff.
4. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin	Kunstdünger aus Wollabfällen	60 ₰ für 1 kg-% Gesamtstickstoff.
5. Berg- und Hüttenverwaltung, Hayingen	Martinschlackenmehl	Thomasmehlhöchstpreise der Verordnung vom 3. August 1918.
6. Wollwäscherei Döhren b. Hannover	Wollstaubdünger	120 ₰ für 1 kg-% Gesamtstickstoff.
7. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin	Seidenrückstände der Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin	40 ₰ für 1 kg-% Gesamtstickstoff.
8. C. & F. Boehringer, Mannheim-Waldhof	Unreines Kalium-Sulfat	ℳ 8,— für 100 kg.
9. Chemische Fabrik H. & E. Albert, Amöneburg	Phosphatgips	40 ₰ für 1 kg-% Gesamtphosphorsäure.
10. Chemische Fabrik Milch, Posen	Martinschlackenmehl	Thomasmehlhöchstpreise der Verordnung vom 3. August 1918.
11. Chemische Düngerfabrik Draschwitz-Meuden b. Zeitz	Ledermehl	180 ₰ für 1 kg-% Gesamtstickstoff bei Aufschließung durch Schwefelsäure.
12. Dietsch, Kellner & Co., Schönberg im Vogtland	Ledermehl	wie Nr. 11.
13. Gewerkschaft Hansa-Silberberg, Kalibergwerk, Empelde bei Hannover-Linden	Mischdünger aus Ammonpulver, Perdit und Kainit	für Ammoniak- und Salpeterstickstoff 200 ₰ für 1 kg-%, für Kali (K_2O) 23 ₰ für 1 kg-%.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R. A. Nr. 13.]

Absatz von Obstweinen.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine der hierunter verzeichneten Arten dürfen mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 und früherer Jahrgänge, im übrigen ohne Unterschied der Jahrgänge, unter nachstehenden Bedingungen abgesetzt werden:

Bei dem Absatz dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	Apfel- und Birnenwein oder Apfel- mit Birnenwein gemischt	Heidelbeerwein	Johannisbeerwein, Stachelbeerwein	Brombeerwein, Kirschwein, Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:						
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l ℳ	0,95	2,—	1,70	1,80	2,—	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l ℳ	1,05	2,15	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt) Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche ℳ	1,05	2,15	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher, sowie beim Weiterverkauf im Handel						
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l ℳ	1,20	2,35	2,05	2,15	2,35	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 l für 1 l ℳ	1,30	2,45	2,15	2,25	2,45	1,15
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche ℳ	1,30	2,45	2,15	2,25	2,45	1,15
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß- und Kleinhandel:						
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l ℳ	1,30	2,50	2,20	2,30	2,50	1,15
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l ℳ	1,35	2,55	2,25	2,35	2,55	1,20

	Apfel- und Birnen- oder Apfel- mit Birnenwein gemischt	Heidelbeerwein	Johannisbeerwein, Stachelbeerwein	Brombeerwein, Kirschwein, Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche ℳ	1,55	2,95	2,65	2,75	2,95	1,40
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt:						
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verabfolgten Obstweine sind, für 1 Flasche ℳ	1,40	2,50	2,20	2,30	2,50	1,25
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabfolgt werden, für 1 Flasche ℳ ...	2,—	3,20	2,90	3,—	3,20	1,85

Für Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 gelten die in unserer Bekanntmachung vom 18. März 1918 dafür festgesetzten Preise mit der Maßgabe, daß sie sich um 0,15 ℳ für Liter und Flasche erhöhen. Heidelbeerweine früherer Jahrgänge dürfen nur zu niedrigeren als den hiernach sich ergebenden Preisen abgesetzt werden.

Beim Verkaufe in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkaufe in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 ₰ nach oben abgerundet werden.

Die Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffsstation des Händlers, bei Lieferungen am Herstellungsorte oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flascheninhalt gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden, sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Die Preise gelten ausschließlich Weinsteuer, einschließlich Umsatzsteuer.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstweinen nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2.

Die Festsetzung von den obigen abweichender Preise und von Ausschankpreisen für einzelne Gebiete des Reichs auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst sowie die Regelung des Absatzes vorstehend nicht aufgeführter Obstweine bleibt vorbehalten.

§ 3.

Die Preise des § 1 gelten nur für Apfel- und Birnenweine, die wenigstens 3½ Gewichtsprozente Alkohol, und nur für solche anderen Obstweine, die wenigstens 7 Gewichtsprozente Alkohol enthalten.

Weniger als 3 Gewichtsprozente Alkohol enthaltende Apfel- und Birnenweine und weniger als 5 Gewichtsprozente Alkohol enthaltende andere Obstweine dürfen nicht abgesetzt werden.

Beim Absatz mindestens 3, aber weniger als 3½ Gewichtsprozente Alkohol enthaltender Apfel- und Birnenweine dürfen Preise, die ¾, beim Absatz oben aufgeführter mindestens 5, aber weniger als 7 Gewichtsprozente Alkohol enthaltender anderer Obstweine Preise, die ⅔ der Preise des § 1 betragen, nicht überschritten werden.

Bei Feststellung des Alkoholgehalts sind die in den Weinen vorhandenen Extraktstoffe in Alkohol umzurechnen.

Es bleibt vorbehalten, den Absatz von Obstmost (landesüblich gewässerter Apfel- und Birnenwein) auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst durch abweichende Vorschriften zu regeln.

§ 4.

Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. und bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nicht angemeldet worden sind sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei diesen Gesellschaften unterlassen haben, dürfen Obstweine nicht abgesetzt werden.

§ 5.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 18. März 1918 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 16. Januar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

[R.-A. Nr. 22.]

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 31. Januar 1919.

1. Erster Bürgermeister Dr. Wagner vollzog die Einführung und Verpflichtung des Stadtrats Dr. Fuchs.

2. Genehmigt wurde die Anstellung des Feuerwehrfeldwebels Carl Hoffmann als Brandmeister vom 1. Januar 1919 ab. (Dr. 50.)

3. Die Versammlung genehmigte die vorgeschlagene Abänderung der Grundsätze über die Mitwirkung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bei Abschluß von Verträgen (Dr. 51).

4. Dem städtischen Hausfrauenverein wurde eine Beihilfe von 1400 ℳ bewilligt (Dr. 52).

5. Zur Besoldung eines neuanzunehmenden juristischen Hilfsarbeiters wurden 1500 ℳ für das Rechnungsjahr 1918 bewilligt (Dr. 54).

6. Dem Schlesischen evangelischen Kirchenmusikverein wurde für seine Jubeltagung eine Beihilfe von 1000 ℳ bewilligt (Dr. 56).

7. Die Versammlung genehmigte, daß die durch die Tätigkeit des Volksrats entstehenden Kosten, soweit sie nicht von vornherein aus anderen Mitteln gedeckt werden, vorschußweise unter Einrichtung eines besonderen Kontos von der Stadtgemeinde getragen werden bis die Tätigkeit des Volksrats durch die neugeordneten Organe der Staats- und Selbstverwaltung abgelöst wird, und ersuchte den Magistrat, alsbald dafür zu sorgen, daß diejenigen Kosten, die durch die Tätigkeit des Volksrats für die Aufgaben der Staatsverwaltung, Provinzialverwaltung, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen entstehen, von den erstattungspflichtigen Stellen alsbald erstattet werden (Dr. 53).

8. Genehmigt wurde, daß die Verwaltungskosten für den Ortsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge für Breslau-Stadt und -Land bis auf weiteres bei den Kriegsvorschüssen — Konto Kriegsverletztenfürsorge — verausgabt werden (Dr. 57).

9. Die Versammlung genehmigte, daß

a. die Parzellen 291/38 und 292/38 des städtischen Grundstücks Bd. 14 Nr. 542 Kleinburg mit zusammen 956 qm zum Preise von 10 ℳ/qm gegen die der Frau Emma v. Kramsta geb. Scheibler in Frankenthal gehörenden Parzellen 288/17 und 289/17 des Grundstücks Bd. 2 Nr. 24 Kleinburg mit zusammen 2572 qm und zwar 607 qm unentgeltlich und 1965 qm zum Preise von 10 ℳ/qm ausgetauscht und

b. die Kosten für die Versetzung des Zaunes bis zur Höhe von 500 ℳ übernommen und mit den Kosten für den Landaustausch von 10 090 ℳ dem Abschnitte A, Tit. V des Haushaltsplanes der Bauverwaltung entnommen werden (Dr. 58).

10. Zu unbesoldeten Stadträten wurden gewählt die Stadtverordneten Leß, Jeron und Philipp. Letzterer lehnte die Annahme der Wahl ab.

11. Nach Anerkennung der Dringlichkeit erhob die Versammlung Einspruch gegen den Erlaß betr. das neue kommunale Wahlrecht, weil dieser Erlaß in die Befugnisse der preußischen Nationalversammlung eingreift, deren Zusammentritt unmittelbar bevorsteht, und ersuchte den Magistrat, diesen Einspruch zur Kenntnis der Regierung zu bringen.

12. Die Versammlung erklärte, nach Anerkennung der Dringlichkeit: „Die Neuordnung des Gemeindewahlrechts durch die derzeitige Regierung im Verordnungswege ist eine völlig ungerechtfertigte und ungerechte Maßnahme, zumal kurze Zeit vor Zusammentritt der gesetzgebenden Versammlung für Preußen. Ebenso ist die Verfügung des Ministers des Innern uber die Unzulässigkeit weiterer Stadtratswahlen ein ungerechtfertigter Eingriff in die Selbstverwaltung. Die Versammlung erhebt gegen beide Maßnahmen scharfen Einspruch, verlangt ihre Aufhebung und insbesondere die Aufschiebung der Gemeindewahlen bis nach Beschluß der preußischen gesetzgebenden Versammlung darüber."

13. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit aus Anlaß der Demobilmachung die in der Zusammenstellung (A) näher bezeichneten Unternehmungen als Notstandsarbeiten ausgeführt und die erforderlichen Mittel nach näherer Angabe des Nachweises der Kostendeckung (B) bereitgestellt werden, mit der Maßgabe, daß

a. von den in der Zusammenstellung nachgewiesenen Beträgen zu streichen sind
   1. unter Nr. 2 i für Aufbruch des Pflasters ꝛc. zum Neubau der Schweineschlachthalle im Schlachthofe 25 000 ℳ,
   2. unter Nr. 19 b für Beschaffung von 500 Laternen 20 000 ℳ,
   3. unter Nr. 21 b für Umbau der Schäferei in Oswitz 23 000 ℳ,
   4. unter Nr. 22 B c für Beschaffung neuer Büroräume auf dem Friedhofe Cosel 15 000 ℳ;

b. unter Nr. 5 b der Zusammenstellung für Erhöhung des Kesselhauses im alten Elektrizitätswerke ꝛc. der Betrag von 60 000 ℳ auf 90 000 ℳ zu erhöhen ist;

c. unter Nr. 20 b der Zusammenstellung für vorbereitende Erdarbeiten für den Rodelhügel in Leerbeutel ꝛc. den Betrag von 120 000 ℳ auf 60 000 ℳ herabzusetzen ist;

d. für die unter Nr. 23 der Zusammenstellung vorgesehene Herstellung und Einrichtung eines Gastzimmers im Kellergeschosse des Rathausturmes eine angemessene Verzinsung und Tilgung der Herstellungs- und Einrichtungskosten dem Pächter aufzuerlegen ist;

e. die Beschlußfassung zu vertagen ist
   1. bez. der unter Nr. 5 a der Zusammenstellung vorgesehenen Errichtung eines Beamtenwohngebäudes für das Hauptelektrizitätswerk am Scheibenwege,
   2. bezüglich des unter Nr. 18 s der Zusammenstellung vorgesehenen Neubaus eines Fahrzeugschuppens in der Marstallniederlage Danziger Straße.

14. Nach Anerkennung der Dringlichkeit wählte die Versammlung in den nach § 8 der Verordnung vom 24. Januar 1919 in Verbindung mit § 24 der Städteordnung einzusetzenden Wahlvorstand für die Neuwahlen zur Stadtverordneten-Versammlung die Stadtverordneten Melde und Mugdan zu Beisitzern und die Stadtverordneten Brinke und Jeron zu Stellvertretern.

15. Es wurden gewählt

a. zum Mitgliede der Betriebsdeputation: Professor Dr.-Ing. Heinel, Borsigstraße 54;

b. zu Mitgliedern der Beyersdorf- und Gotthelf-Stiftung die Stadtv. Dr. Friedmann, Dr. Goldschmidt und Koschick, Architekt Fleck und Bankier Leonhardt;

c. zu Bezirksvorstehern-Stellvertretern: für Bezirk 113 B: Bäckermeister Betschelt, für Bezirk 130 C: Bäckermeister Kulina;

d. zum Mitgliede der Gesundheitskommission: Stadtv. Schubert;
e. zu Mitgliedern der Moritz-Stiftung: Bankdirektor Degenkolb, Kaufmann Weichenhan, Frau Justizrat Hein und Frau Baurat Rimpler;
f. zum Mitgliede der Perlsschen Stiftung: Stadtv. Melde;
g. zu Schiedsmännern: für Bezirk 67: Milchhändler Alois Henschel, für Bezirk 84: Kaufmann Erwin Hartmann, für Bezirk 87: Papierhändler Wilhelm Jockisch;
h. zum Mitgliede des Stadtkreisvorstandes der evang. und kath. Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse: Stadtrat Dr. Tobler (Dr. 49).

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Donnerstag, den 6. Februar d. J., fällt aus.

Personalchronik.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen besoldeten Stadtrats Dr. Otto Wagner in Breslau zum Ersten Bürgermeister der Stadt Breslau.

An den hiesigen städtischen Volksschulen

sind seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 52 d. Bl. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Gestorben sind: die Volksschullehrerinnen Maria Magdalena Grabi am 20. Oktober 1918, Anna Duttke am 4. Dezember 1918 und Martha Pennrich am 27. Dezember 1918, der Volksschulrektor Emil Schaffner am 10. Januar 1919 und der Volksschullehrer Hermann Beyer am 16. November 1918 und der Volksschulrektor a. D. Karl Aumüller am 20. Januar 1919, der Volksschulrektor a. D. Hermann Ouvrier am 2. Dezember 1918, die ehemalige Handarbeitslehrerin Ottilie Joecke am 4. Dezember 1918 und Emilie Speck am 9. November 1918.

Ausgeschieden sind wegen ihrer Verheiratung: die Volksschullehrerinnen Katharina Schildbach am 16. Oktober 1918, Rosa Anders am 31. Dezember 1918 und Margarete Langner am 7. Januar 1919.

Angestellt worden sind: am 1. Oktober 1918 die Volksschullehrerin Marie Juretzka aus Breslau, am 1. November 1918 die Volksschullehrerin Margarete Simon aus Breslau, am 1. Dezember 1918 der Volksschullehrer Friedrich Grunschel aus Breslau, ferner am 16. Dezember 1918 der Volksschullehrer Karl Korte aus Frankenstein i. Schl. und am 1. Januar 1919 die Volksschullehrerinnen Lisbeth Lux aus Klettendorf und Meta Willum aus Breslau, sowie die Volksschullehrer Erich Mischke aus Priment Kr. Bomst, Friedrich Eisner aus Zaumgarten bei Domslau, Max Thomczek aus Gleiwitz, Rudolf Klose aus Rosenig, Kr. Liegnitz, Erich Bandow aus Gröditzberg, Bezirk Liegnitz, Kurt Hoffmann aus Oels in Schlesien, Hans Werner aus Niclasdorf, Kr. Strehlen und Robert Fükenwirth aus Steingrund. Als technische Lehrerinnen an den städtischen Haushaltungsschulen sind am 1. April 1918 angestellt worden die bisherigen technischen Hilfslehrerinnen Helene Bleß, Katharina Siegel, Annemarie Eichner und Gertrud Linde, sämtlich aus Breslau.

Zum Rektor befördert: wurde am 1. November 1918 der Volksschullehrer Eduard Gisbier.

Zum Hauptlehrer an der Schwerhörigenschule befördert wurde der Lehrer Otto Kaiser.

In den Ruhestand versetzt worden ist am 1. Januar 1919 die Volksschullehrerin Maria Faulhaber.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Über die Gestorbenen an Grippe

in Breslau vom 19. bis 25. Januar 1919.
(Mitteilung des Statistischen Amts.)

Die auf Seite 103 dieses Blattes enthaltenen Angaben über die an Grippe Gestorbenen werden für die letzte Woche, einschließlich eines nachträglich gemeldeten Falles fortgesetzt. Die Zahl der an Lungenentzündung Gestorbenen wird in Klammern beigefügt.

Am 18. I.	— (1)	am 22. I.	4 (2)
„ 19. „	5 (4)	„ 23. „	2 (4)
„ 20. „	4 (3)	„ 24. „	3 (3)
„ 21. „	3 (3)	„ 25. „	2 (2)

Von diesen 23 Todesfällen an Grippe (gegen die Vorwoche 3 weniger) und 22 an Lungenentzündung (gegen die Vorwoche 1 mehr) waren

6 männliche, 17 weibliche Gestorbene an Grippe,
10 „ , 12 „ „ an Lungenentzündung. Sie gehörten folgenden Altersklassen an:

von 0—10 Jahre	5 (10)	über 40—50 Jahre	— (—)
über 10—20 „	— (1)	„ 50—60 „	7 (—)
„ 20—30 „	2 (4)	„ 60—70 „	1 (3)
„ 30—40 „	2 (—)	„ 70 „	3 (4)

Beide Krankheiten forderten sonach in der Berichtswoche 2 Opfer weniger als in der Vorwoche. Dagegen stieg die Sterblichkeit an Lungentuberkulose in den letzten Wochen nicht unerheblich, ihre Zahl betrug seit Anfang Dezember 1918

vom 1.— 7. XII.	31	vom 29. XII.— 4. I. 19	32
„ 8.—14. „	39	„ 5. I. —11. „	32
„ 15.—21. „	38	„ 12. „ —18. „	44
„ 22.—28. „	33	„ 19. „ —25. „	42

Es läßt sich annehmen, daß die Grippe auch einen häufiger tödlichen Verlauf dieser Krankheit veranlaßte.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 19. bis 25. Januar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 74 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 128 Kinder geboren, davon waren 94 ehelich, 34 unehelich, 125 lebendgeboren (67 m., 58 w.), 3 totgeboren (1 m., 2 w.). Einschließlich der 9 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 231 Sterbefälle (102 m., 129 w.), darunter 16 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 19 unter 1 Jahr alt (13 ehelich und 6 unehelich geboren).

An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 8, Keuchhusten —, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 47, Krankheiten der Atmungsorgane 75 (davon 23 Fälle Influenza, 22 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 3, Selbstmord 2, Unglücksfälle 10, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 99.

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	1	2	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	2	2	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	10	3	—	—	2	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	2	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	1	2	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	6	6	—	—	—	—	—	1
Nikolaivorstadt . . .	4	3	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	26	18	—	—	2	—	—	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	3	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2271, es kamen hinzu 598, es starben 58, es gingen ab 454, so daß am Ende der Woche 2357 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 652, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 328, Kgl. Universitätskliniken 327, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 107, Hospital der Barmherzigen Brüder 140, St. Joseph-Krankenhaus 82, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 155, Krankenanstalt Bethanien 118, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 131, Bethesda 33, St. Georg-Krankenhaus 133, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 63, Diakonissenanstalt Bethlehem 23, Malteser-Kinder-Krankenhaus 48, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 17.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach 2 (2), Masern 1 (—), Diphtherie 9 (3), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 1 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 2 (—), Tuberkulose der Lungen 10 (12), anderer Organe 5 (—), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 22 (6), Influenza 24 (1), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr 1 (—), Pocken 3 (—), vener. Krankheiten 54 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 44 (4), Kreislauforgane 17 (4), Gehirnschlag — (—), andere Krankheiten des Nervensystems 21 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 22 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 34 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 47 (4), Krebs 12 (4), andere Neubildungen 12 (—), Verletzungen 54 (4), alle übrigen Krankheiten 200 (8).

Die Geschäftsräume des Reichsverwertungsamts Zweigstelle Breslau befinden sich jetzt Ring Nr. 19 — Fernsprecher 8992 —. Daselbst wird auch Heeresgut, das sich noch im Privatbesitz befindet und laut Bekanntmachung des Reichsverwertungsamts abzuliefern ist, in Empfang genommen.

Benutzung der Feuermelder.

Nach der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1897 sind die straßenwärts angebrachten Feuermelder ausschließlich für Feuermeldungen bestimmt und dürfen niemals zur Alarmierung der Feuerwehr aus Anlaß anderer Vorkommnisse (Beseitigung von Verkehrsstörungen, Aufheben gestürzter Pferde, Wasserschäden, Samariterhilfe) benutzt werden. Deshalb ist jeder Feuermelder mit der Aufschrift: „Nur für Feuermeldungen" versehen.

Wegen der Feuersicherheit der Stadt und ihrer Bewohner muß jede Übertretung obiger Polizeiverordnung zur Bestrafung gebracht werden.

Für die Ermittelung von Personen, die unbefugt Feuermelder abziehen, ist eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt.

Bei Hilfeleistungen anderer Art als Feuersgefahr kann die Feuerwehr mündlich durch Boten auf der nächsten Feuerwache oder durch Fernsprecher jederzeit, also auch nachts, benachrichtigt werden. Für Benutzung des Postfernsprechers bei Nachtzeit ist eine Gebühr von 20 ₰ zu entrichten. Außerdem ist die Feuerwehr von jedem Polizeikommissariat aus jederzeit durch Fernsprecher zu erreichen.

Städtisches Schulmuseum,

Paradies-Straße 25/27.

Das Museum ist Sonntag, den 2. Februar, von 11—1 Uhr, für jedermann, auch für Kinder über 10 Jahre, die in Begleitung Erwachsener kommen, geöffnet. Eintritt frei.

Marktpreise zu Breslau,

Es beträgt für je 100 kg im Monat Januar 1919.

Bezeichnung der Fruchtarten	Der Durchschnitt der niedrigst.	höchst	niedrigst u. höchst.
	Preise ℳ	ℳ	ℳ
Weizen	32,—	32,—	32,—
Roggen (gute Qualität der letzten Ernte)	30,—	30,—	30,—
Hafer (gute Qualität der letzten Ernte)	30,—	30,—	30,—
Gerste (gute Qualität der letzten Ernte)	30,—	30,—	30,—
Kartoffeln	20,—	20,—	20,—
Heu	20,—	20,—	20,—
Stroh: Langstroh	9,—	9,—	9,—
Stroh: Preßstroh	8,80	8,80	8,80
Stroh: Krummstroh	8,—	8,—	8,—

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der Städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 19. bis 25. Januar 1919: 9 Geldbeutel mit Inhalt, 2 Marktbeutel, 2 Pompadours mit Inhalt, 1 Rucksack, 3 Schirme, 1 Paket mit Wäsche, 5 Paar Handschuhe, 1 Hundedecke, 1 Täschchen mit Schreibgerät, 1 Taschentuch, 2 Brillen, 3 Schlüssel, 1 Brosche, 2 Halsketten, 1 Rolle Formulare, 1 Akten-

tasche, 5 einzelne Handschuhe, 4 Geldscheine, 4 Reklametafeln, 1 Schürze, 1 Brotkarte, 1 Beutel mit Topf, 1 Anhänger, 1 Zigarettenetui, 1 Etui mit Arbeiterkarte, 2 Kartons mit Inhalt, 1 leere Blechbüchse, 1 Feueranzünder, 1 Feldmütze, 2 Bücher, 1 Röllchen Garn, 1 Decke, 1 leerer Eimer, 1 Gummischuh, 1 Topf mit Holz, 2 Gebetbücher, 1 Paket mit Suppen.

Tätigkeit des Hypothekeneinigungsamts im Dezember 1918.

1. Neue Anträge eingegangen 14
   frühere erledigte Anträge wieder aufgenommen 1.
2. Davon sind von den Gerichten überwiesen 11 Sachen.
3. Erledigt wurden im Berichtsmonat 16 Sachen.
4. Zahl der in Frage kommenden Grundstücke (Gesamtsumme) 16, der in Frage kommenden Hypotheken 18.
5. Zwangsverwaltung war schon angeordnet in 2 Fällen; Zwangsversteigerung war schon angeordnet in 2 Fällen.
6. Unbebaute Grundstücke kamen in Betracht 1.
7. Die Grundstückseigentümer nach Beruf:
   Privatleute 12,
   Bauunternehmer (Zimmer- oder Maurermeister, Baugewerken) 3,
   sonstige Berufe 1.
8. Die Gläubiger nach Beruf:
   Privatleute 14,
   Banken 3,
   Andere Gewerbetreibende 1.
9. Es betrafen bloß Zinsen 6 Sachen.
   (Der Rest würde sich dann auf das Kapital beziehen.)
10. Gesamtsumme der Kapitalien (ohne Zinsen), auf die sich die Verhandlung bezog. (Auch bei reinen Zinsenklagen ist das Kapital in Ansatz gebracht) 715 000 ℳ.
11. Erledigung:
    durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen 7
    durch Vergleich 1
    durch Gutachten 8
12. Bei Vergleich:
    Stundung bis zu einem bestimmten Kalendertage und zwar bis mit 1/2 Jahr . . . . . —
    mehr als 1/2 Jahr 1
13. Gutachten lauteten:
    auf Stundung 5
    Aussetzung der Zwangsvollstreckung 3

Anträge betreffend Mieterschutz

sind 1. bei dem Kriegsmietamt nach der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 im Monat Dezember 1918 eingegangen 590
2. Es gingen davon aus vom Mieter 586, vom Vermieter 4.
3. Erledigt sind 276
   A. nach Verhandlung:
   a. durch Vergleich 89
      davon ohne Mietbeihilfe 78, mit Mietbeihilfe 11.
   b. durch Entscheidung 123
      davon durch Abweisung des Antrages 28, durch Unwirksamkeitserklärung der Kündigung 91, durch Aufhebung des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages 4.
   c. durch Zurücknahme des Antrages 21
   B. Ohne Verhandlung
      durch Zurücknahme des Antrages 17, Zurückweisung wegen Unzuständigkeit —, auf andere Weise 26.
4. Die in Betracht kommenden Mieträume betrafen:
   Wohnungen bei . . . . . 263 Sachen,
   Geschäftsräume bei . . . . . 9 „
   beides vereinigt bei . . . . . 4 „
5. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:
   bis 500 Mark bei . . . . . 193 Sachen,
   bis 750 Mark bei . . . . . 48 „
   bis 1200 Mark bei . . . . . 15 „
   mehr als 1200 Mark bei . . . . 17 „
6. Von den Mietern waren:
   Wehrmannsangehörige bei . . . . 87 Sachen,
   andere Mieter bei . . . . . 189 „

Sitzungen des Spruchausschusses haben stattgefunden 24. Die Anzahl der zur Verhandlung gekommenen Sachen betrug 279.

Tätigkeit des Kriegsmietamts im Dezember 1918.

1. Neue Einigungs-Anträge eingegangen 126
   Früher erledigte Anträge wieder aufgenommen . 76
   202
2. Von den neuen Anträgen gingen aus:
   vom Mieter 76
   vom Vermieter 46
   vom Nationalen Frauendienst . . . 4
   von anderen Behörden . . . . —

	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
3. Erledigt sind nach Verhandlung vor dem Einigungsamt	136	78
und zwar:		
a. durch Vergleich	52	40
darunter:		
ohne Abzug von der Wehrunterstützung	23	27
mit Abzug von der Wehrunterstützung	2	1
Fälle betreffend Nichtwehrmannsfamilien . .	27	12
b. durch Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung an andere Stellen .	—	1
c. durch Verweisung an die Beschlußkommission	—	2
d. durch Wegiegung in anderen Fällen . .	84	35
4. Zuschüsse des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen sind bewilligt bei .	33 Sachen	
5. Vor dem Spruchausschuß sind erledigt worden und zwar:	25 „	[1]
a. durch nachträglichen Vergleich (unter 3a bereits gezählt)	1	4 „
b. durch Spruch		
Zuschuß des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen . . .	5	5
Abzug von der Wehrunterstützung. .	2	1
c. durch Entscheidung über wichtigen Grund zum Rücktritt vom Vergleich	—	—
d. durch Wegiegung, weil zur Entscheidung nicht geeignet	1	6
6. Die bei den neuen Anträgen in Betracht kommenden Mieträume betrafen:		
Wohnungen bei	122	Sachen,
Geschäftsräume bei	6	„
beides vereinigt bei	8	„
7. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:		
unter 300 Mark bei	72	„
bis 480 Mark bei	25	„
bis 600 Mark bei	15	„
bis 800 Mark bei	9	„
mehr als 800 Mark bei	15	„
8. Von den Mietern waren:		
Wehrmannsangehörige bei	42	„
andere Mieter bei	94	„
9. Nach dem Beruf gehörten die Mieter zu den		
Lohnarbeitern bei	51	„
kaufmännischen und technischen Angestellten bei	3	„
selbständigen Handwerkern und Unternehmern bei	13	„
selbständigen Kaufleuten bei	6	„
sonstigen Berufen bei	63	„

[1]) Unter den Wiederaufgenommenen befinden sich 10 Sachen, in denen der Vermieter unter Behauptung seiner Notlage Wiederaufnahme und anderweite Festsetzung des Mietzuschusses beantragt hat.

Konkurseröffnung.

2. Über den Nachlaß des am 26. Mai 1915 gefallenen Kaufmanns Paul Liebetanz aus Breslau ist am 23. Januar 1919, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter Rechtsanwalt Justizrat Henschel hier, Schweidnitzer Stadtgraben 10. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 20. März 1919. Erste Gläubigerversammlung am 19. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, und Prüfungstermin am 16. April 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Schweidnitzer Stadtgraben 4, Zimmer 164 im ersten Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Februar 1919 einschließlich.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 15: Der Friedenseinnahmebedarf der Gemeinden. Von Bürgermeister a. D. Sahm. — Die Organe wirtschaftlicher Demobilmachung und ihre Aufgaben. Von Reg.-Assessor Dr. Posse. — Die Aufhebung der Gesindeordnungen. — Der neue Straferlaß für nichtpolitische Straftaten. — Nr. 16: Das Preußische Wasserbuch nach den Beschlüssen des Landeswasseramts. Von Geh. Oberregierungsrat Schlegelberger. — Die preußische Schule und die sozialistische Republik. Von W. Schütz. — Die Zuständigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte. Von Polizei-Assessor Rechenbach. — Wochenhilfe an die Ehefrauen entlassener Kriegsteilnehmer. Von Magistratsrat Dr. Liebrecht. — Die Soll-Liste bei der Reichsumsatzsteuer. Von Oberstadtsekretär Krüger.

* Gesetz und Recht, Heft 2: Notgeld. Von Justizrat Dr. K. Friedrichs. — Die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. Von Rechtsanwalt Dr. jur. K. Beschke. — Zur Frage der Auslieferung unsers letzten Kaisers und deutscher Heerführer. Von Geh. Justizrat Dr. H. Delius.

* Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 9/10: Die Aufgaben der Medizinalstatistik nach dem Kriege. Von Stadtrat Dr. med. A. Gottstein. — Tabellensucht. Von Dr. W. Feld. — Methodenfragen der Lohnstatistik. Von Dr. J. Schellwien. — Eine neue Formel zur Berechnung des normalen Leerwohnungsvorrates. Von W. Oehme.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

* Städte-Zeitung, Heft 8: Der hinabgesunkene Beamtenstand. — Grundsätze des Polizeirechts. Von Bürgermeister a. D. Kaehme. — Lösung der Wohnungsnot durch behördliche Baukosten-Zuschüsse. Von Oberstadtsekretär Hertwig. — Einführung städtischen Kraftdroschenbetriebes.

* Kommunale Praxis, Nr. 2: Zwangsmassenspeisung. Von G. Ibing. — Die neue Erwerbslosenfürsorge und die Gemeinden.

* Der Staatsbedarf, Nr. 2: Gegenwarts- und Zukunftsfragen der Binnenschiffahrt. Von Professor Dr. Tießen. — Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Von Rentmeister Quade. — Nr. 3: Zur Lage der Dachpappen- und Teerprodukten-Industrie. Von Generaldirektor St. Mattar. — Reform der Gütertarife. Von K. Busch. — Nr. 4: Steuern und Preise. Von Dr. Heyn. — Die Erhöhung der deutschen Bodenrente. Von R. H. Francé.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 15: Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. — Bolschewistentaktik. Von Dr. E. Jenny. — Arbeiter gegen die maßlosen Lohnforderungen. — Arbeitslosigkeit — Arbeitspflicht. Von E. Barth. — Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Von Regierungsrat Gretzschel. — Nr. 16: Wirtschaftliche Kriegshilfe in den deutschen Bundesstaaten. Von Dr. Ch. Leubuscher. — Tarifvertrag in der Metallindustrie Schlesiens. — Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — Lohn statt Trinkgeld. Von Gewerkschaftsbeamter P. Münch.

* Die Arbeiterversorgung, Heft 3: Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Von Bürgermeister Mosbach.

* Grundstücks-Zeitung, Nr. 1: Sparsamkeit bei der Terrainerschließung. Von Regierungsbaumeister Rosenberg.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 45: Heizung, Lüftung und Warmwasserversorgung im Kleinwohnungsbau. Von Dr. A. Marx. — Nr. 46: Das Haus des Kindes. von Ingenieur O. Boehm. — Nr. 47: Vergleich der Anschaffungskosten der verschiedenen vorgeschriebenen und zugelassenen Sicherungen für Warmwasserheizungen. Von Stadtbauinspektor K. Schmidt. — Nr. 48: Theoretische Betrachtung praktischer Beispiele aus den Gebieten der Lüftungs- und Wärmetechnik. Von M. Hottinger. — Zur Lüftungsfrage im Schulhaus. — Nr. 49: Die Bedeutung der Trocknung im Gegenstrom mit stufenweiser Lufterwärmung. Von Dipl.-Ing. K. Wagner. — Nr. 50: Die Versorgung der Heime, Kleinwohnungen und bescheidenen Wohnungen mit Wärme und Licht. Von Professor H. Chr. Nußbaum. — Der deutsche Schlachthofbau in Moritz. — Der OMS-Brunnen eine verbesserte Frisch-Moritz. — Der OMS-Brunnen eine verbesserte Frischwasser-Kläranlage? Von Dr.-Ing. Kusch. — Sind bei Fallrohrleitungen für Spülaborte Ersparnisse möglich?

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Zusammensetzung des Wahlvorstandes für die Stadtverordneten-Neuwahlen.

Der nach § 8 der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts in Verbindung mit § 24 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eingesetzte Wahlvorstand für die bevorstehenden Stadtverordneten-Neuwahlen setzt sich zusammen aus

a. den vom Ersten Bürgermeister ernannten Herren
   Stadtrat Fredrich als Vorsitzender,
   " Dr. Friedel als Stellvertreter,
b. den von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Herren
   Stadtverordneter Hugo Melde } als Beisitzern,
   " David Mugdan }
   " Karl Brinke } als Stellvertretern.
   " Josef Jeron }

Breslau, den 1. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Fredrich.

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtverordneten-Neuwahlen.

Nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 zur anderweiten Regelung des Gemeindewahlrechts werden die gegenwärtigen Gemeindevertretungen aufgelöst. Es sind alsbald Neuwahlen vorzunehmen,

bei denen die Wahlordnung für die verfassunggebende preußische Landesversammlung anzuwenden ist und die Wählerlisten zur preußischen Landesversammlung zugrunde zu legen sind. Die Wahlen sollen am 2. März 1919 stattfinden.

Gemäß § 8 der Verordnung vom 24. Januar 1919 nebst Nachtrag in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1918 über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung, mit § 11 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 und mit § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden hiermit die Wähler des Stadtbezirks Breslau aufgefordert, bis zum 16. Februar 1919 einschließlich Wahlvorschläge bei uns (Rathaus) einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 100 im Stadtkreise Breslau zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und darf die Namen von nicht mehr als 102 vorgeschlagenen Bewerbern enthalten. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Den Wahlvorschlägen ist eine Erklärung jedes einzelnen Bewerbers über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie ferner eine Bescheinigung der Gemeindebehörde darüber anzuschließen, daß die Unterzeichner der Wahlvorschläge in die Wählerlisten aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörde wird solche Bescheinigungen auf Grund des § 15 Absatz 2 der Wahlordnung gebührenfrei ausstellen. Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlvorstande und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung uns zugeht.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 23. Februar 1919 bei uns schriftlich erklärt werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Bei der Verteilung der Stadtverordnetenmandate auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 51 der Wahlordnung wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mandaten zugewiesen. Ist so die Zahl der Mandate festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden die Mandate alsdann nach den gleichen Grundsätzen auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind. Bewerber, die auf denselben Wahlvorschlägen mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

Sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge werden gleichzeitig spätestens am 25. Februar 1919 vom Wahlausschusse bekannt gegeben.

Breslau, den 1. Februar 1919.

Der Wahlvorstand.

Fredrich. Melde. Mugdan.

Wahlausschuß für die Stadtverordneten-Neuwahlen.

In den nach § 8 der Verordnung vom 24. Januar 1919 zur anderweiten Regelung des Gemeindewahlrechts in Verbindung mit § 13 des Reichswahlgesetzes und § 22 der Wahlordnung vom 30. November 1918 für die bevorstehenden Stadtverordneten-Neuwahlen zu bildenden Wahlausschuß für den Stadtbezirk Breslau berufen wir

als Beisitzer

1. Herrn Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Schweidnitzer Stadtgraben 19,
2. Herrn Geh. Regierungsrat Paul Grützner, Taschen-Straße 18,
3. Herrn Arbeitersekretär Paul Hornig, Am Ohlau-Ufer 13,
4. Herrn Geschäftsführer Fritz Rasch, Margareten-Straße 17,

als Stellvertreter
bei Behinderung der Beisitzer

1. Herrn Professor Dr. Albert Wohlauer, Neue Graupen-Straße 17,
2. Herrn Schneidermeister Vinzenz Liepelt, Friesen-Platz 2.

Breslau, den 1. Februar 1919.

Der Wahlvorstand.

Fredrich. Melde. Mugdan.

Hierzu eine Beilage enthaltend Bekanntmachungen betr. rohe Großvieh- und Roßhäute, Verwendung von Wolle, Kunstwolle usw. und Aufhebung der Beschlagnahme und Höchstpreise für Seegras.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F.R. 800/12. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. F.R. 1/12. 18. K.R.A. (Nr. F.R. 1017/11. 18. K.R.A.).

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 2a folgenden zweiten Absatz:

„Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem nach Absatz 1 errechneten Kaufpreis eine Gebühr von 1/5 v. H. für Großviehhäute, 1/2 v. H. für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1 v. H. für Ziegen- und Zickelfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab."

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

„§ 2b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F.R. 1/12. 18. K.R.A. (auch F.R. 1017/11. 18. K.R.A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 1 v. H.

Für die Gerbereien, die Häute über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Häute höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen."

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

„§ 2 b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K.R.A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. K.R.A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen."

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhalten die Ziffern c und d des § 4 folgende Fassung:

c) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.

d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 erhalten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

e) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem zugelassenen Verbande angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle.

f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Artikel VI.

Im Artikel VI der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K.R.A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. K.R.A.) gilt der Grundpreis der laufenden Nummer 7a der Preistafel nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für 1 kg Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. F.R. 1/12. 18. K.R.A., die teilweise auch die Nummer F.R. 1017/11. 18. K.R.A. trägt, erhält ausschließlich die Nummer F.R. 1/12. 18. K.R.A.

Artikel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 850/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1 der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Kunstleinenfaser, europäischem und überseeischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinsten und Fäden, welche aus den zu 1 genannten Faserstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind, und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser Gespinste und Fäden entstehen,
3. Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, welche aus den zu 1 und 2 genannten Faserstoffen oder Gespinsten bzw. Fäden hergestellt sind,

verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2 der Liste des § 4 aufgeführt.

Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils angeführten Faserstoffen und ihren Abfällen hergestellten Gespinste und Fäden sowie für die aus diesen Gespinsten oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren.

§ 3.

Gestattet ist die freie Verwendung der unter Ziffer 3 des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Personen befanden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4.

Liste.

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
1. Unterpolsterbezüge	—
2. Sonnenvorhänge und Sonnenvorhangstoffe	Seide und Kunstseide
3. Wandbespannungsstoffe	Seide und Kunstseide
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbelstoffe und Dekorationsstoffe	a) Seide und Kunstseide b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Jute und Flachs für Gobelinstoffe, welche mindestens vier Farben enthalten, sowie für Florstoffe
5. Tischdecken	Seide und Kunstseide
6. Diwandecken und Diwandeckenstoffe	Seide und Kunstseide, Textilosegarne
7. Läufer und Läuferstoffe	Textilosegarne
8. Teppiche und Teppichstoffe 9. Vorleger und Vorlegerstoffe	a) Seide, Kunstseide und Textilosegarne b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs und Jute für den Flor und die Bindekette bei der Herstellung von Florteppichen, Florvorlegern, Florteppichstoffen und Florvorlegerstoffen
10. Flaggen und Flaggenstoffe	—
11. Kulissen	—
12. Portefeuille und Portefeuillestoffe	Seide und Kunstseide
13. Wettertuch	—
14. Handleder (Waschledererſatz)	Textilosegarne
15. Koffer und Kofferstoffe	—
16. Rucksäcke und Rucksackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
17. Markttaschen und Markttaschenstoffe	—
18. Säcke und Sackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
19. Strohsäcke und Strohsackstoffe	—
20. Wachstuch	Textilosegarne
21. Kunstleder	Textilosegarne
22. Hutfutter	Seide und Kunstseide
23. Rollbocks	—
24. Tischtücher und Tischtuchstoffe	—
25. Mundtücher und Mundtuchstoffe	Textilosegarne
26. Handtücher und Handtuchstoffe	Textilosegarne
27. Steifleinen	—
28. Bindfaden (Kordel) und Sackband	—
29. Verpackungsgewebe (Packleinen)	—
30. Linoleum	—
31. Schnürriemen	—
32. Korsettriemen	Seide und Kunstseide für Riemen von mindestens 2,50 m Länge an aufwärts

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. W. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
33. Hosenträgerpatten 34. Bänder und Gurte	a) Seide und Kunstseide b) Baumwolle und Flachs 1. zur Herstellung von Kanten, 2. aus techn. Gründen zur Herstellung von Hohlkanten und Bindeketten, 3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette, 4. als Einschlag zur Herstellung von Bändern, die nachweislich zum Isolieren gebraucht werden, 5. zur Herstellung von genusterten auf Jaquardstühlen hergestellten Wäschebändern bis zu 20 mm Breite, 6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder, 7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinenbändern, 8. als Einschlag bei der Herstellung von glatten Bändern bis zu 20 mm Breite, 9. zur Grundkette und Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan-, Velbel- und Plüschbändern), c) Flachs bei der Herstellung von glatten Wäschebändern bis zu 16 mm Breite d) Wolle 1. als Einschlag bei der Herstellung von Rockstößen, 2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan-, Velbel- und Plüschbändern).
35. Mullbinden und Bindenmull 36. Gepäcknetze für Eisenbahn und Straßenbahnen	—

§ 5.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligen.

§ 6.

Alle diese Bekanntmachung betreffenden Anträge sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß der Verordnung der Reichsregierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1040/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt, vom 15. Januar 1918

und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras), vom 10. August 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Petitzeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 8** | **Ausgegeben am 9. Februar 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Leuchtmittelverteilung.

Auf Grund der Ziffer VI der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 geben wir bekannt, daß im Monat Februar 1919 ausgegeben werden:

auf Marke	10	der	Leuchtmittelkarte	A	1 ½	Liter	Petroleum,
" "	10	"	"	B	1	"	"
" "	10	"	"	C	1	"	"
" "	4	"	"	D	½	"	"
" "	4	"	"	E	1	"	"
auf Marke	5	der	Karbidkarte	A	6	kg	Karbid,
" "	5	"	"	B	12	"	"
" "	5	"	"	C	6	"	"
" "	5	"	"	D	12	"	"
" "	5	"	"	E	6	"	"
" "	5	"	"	F	4	"	"

Die Marke 9 der Leuchtmittelkarten A, B und C wird auch noch im Februar beliefert.

Da die Abfuhr von Petroleum mehrere Tage gesperrt war, werden manche Kleinhandlungen Anfang Februar noch nicht im Besitz von Petroleum sein. Nach dem 12. Februar werden jedoch alle Kleinhandlungen Petroleum haben.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 und der dazu erlassenen Nachträge vom 9. Oktober und 4. November 1918 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1918 auf diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Breslau, den 31. Januar 1919.

Der Magistrat.

Wagner. Prescher.

Die Direktor-Stelle

an der hiesigen städtischen evangelischen Realschule 1 ist alsbald zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 6000 *M* und steigt durch 5 Zulagen von je 400 *M* nach je 3 Jahren bis auf 8000 *M*.

An Stelle freier Dienstwohnung wird eine Mietsentschädigung in Höhe von zurzeit 1800 *M* gewährt, doch behalten wir uns das Recht vor, die Mietentschädigung auf den Betrag festzusetzen, der den Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten in Breslau zusteht (z. Zt. 1500 *M*). Für die Ruhegehaltsberechnung kommt die Mietentschädigung mit dem Betrage in Anrechnung, der dem den städtischen Oberlehrern zustehenden Wohnungsgeldzuschusse (z. Zt. 1200 *M*) entspricht.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 6. März 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Der Magistrat.

Stipendium für Mädchen.

(Otto Springersche Stiftung.)

Von den Zinsen der Partikulier Otto Springerschen Stiftung sind der Deputation für Stiftungssachen für das Jahr 1919 3000 *M* vom Magistrat überwiesen worden zur Gewährung von Stipendien an solche hier ortsangehörige, bedürftige und strebsame Mädchen, die als Seminaristinnen den Lehrberuf erstreben oder als geprüfte Lehrerinnen im In- und Auslande sich weiter fortzubilden beabsichtigen, wie auch an solche Mädchen, die sich der Kunst oder akademischen Studien widmen.

Zur Verteilung kommen Stipendien im Betrage von 100 bis 400 *M*.

Gesuche um diese Stipendien sind bis 31. März 1919 an die Deputation für Stiftungssachen (Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III) einzureichen.

Den Gesuchen sind Schulzeugnisse der letzten Jahre in beglaubigter Abschrift, sowie ein Bedürftigkeitszeugnis, das im Magistratsbüro XIV (Garten-Str. 3) zu beantragen ist, beizufügen.

Ferner ist anzugeben, zu welchem Zwecke das Stipendium erbeten wird.

Breslau, den 2. Februar 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Anträge auf Weiterbewilligung von Vorzugskarten für die städtische Straßenbahn.

Die städtischen Beamten, Lehrer, Lehrerinnen und Bediensteten, denen für das Rechnungsjahr 1918 Berechtigungsscheine zur Benutzung der städtischen Straßenbahn zum Vorzugspreise bewilligt waren, haben ihre etwaigen Anträge auf Weiterbewilligung für das Rechnungsjahr 1919 bis spätestens zum 1. März 1919 an das Hauptbüro des Magistrats, Lehrpersonen zunächst an die Schulverwaltung einzureichen. Für die Anträge ist der Vordruck — Muster B — zu benutzen, der vom 15. Februar ab in den Büros der Schulverwaltung und im Hauptbüro des Magistrats zu haben ist.

Hinsichtlich des Preises und Umfanges der Gültigkeit der Karten sind Änderungen gegen das vergangene Jahr vorläufig nicht eingetreten. Es steht noch nicht fest, ob eine Preiserhöhung eintreten wird.

Anträge auf Neubewilligung von Vorzugskarten sind nicht nach diesem Vordrucke, sondern nach Vordruck — Muster A — zu stellen, der gleichfalls in den Büros der Schulverwaltung und im Hauptbüro des Magistrats zu haben ist.

Der Verlust einer Vorzugskarte ist wegen deren Ungültigkeitserklärung sofort der Straßenbahn mitzuteilen.

Diese Bekanntmachung ist durch die Dienststellenvorsteher auch den städtischen Bediensteten mitzuteilen, die das Gemeindeblatt nicht zur Kenntnis erhalten.

Breslau, 16. Januar 1919.

Der Magistrat.

Zwei Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Cecilienschule, Lyzeum mit Oberlyzeum, sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Verlangt werden die Lehrbefähigungen in

a. ev. Religion und Geschichte für die erste, Latein für die zweite Stufe;
b. Biologie und Chemie samt Mineralogie.

Das mit den Stellen verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 15. Februar bei uns einreichen.

Breslau, den 18. Januar 1919.

Der Magistrat.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

1. Das Dezernat in allen Wahlangelegenheiten wird Herrn Magistratsassessor Dr. Krumteich übertragen unter Mitwirkung des Herrn Stadtrats Fredrich als Kodezernent in Formelsachen.

2. Herr Magistratsassessor Dr. Krumteich wird von der Hilfeleistung im Dezernate der Stadtverteilungsstelle befreit.

3. Herr Stadtrat Dr. Fuchs wird ermächtigt, die Herren Gerichtsassessoren Dr. Hoffmann und Weiß, die ihm zur Hilfeleistung im Dezernate der Stadtverteilungsstelle zugeteilt sind, nicht nur im Rahmen der Stadtverteilungsstelle, sondern auch in seinen übrigen gesamten Dezernaten zur Hilfeleistung heranzuziehen.

4. Herr Stadtrat Philipp übernimmt das Kodezernat

in Angelegenheiten der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und
in der Sozialen Versicherung

mit Beschränkung auf Formalsachen. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten erfolgt nach wie vor durch Herrn Magistratsrat Wosnitza.

Breslau, 28. Januar 1919.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Wagner.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

1. Zur Entlastung des Herrn Stadtrats Dr. Fuchs wird dessen Dezernat

a. in Grund-, Umsatz- und Wertzuwachssteuersachen (Büro XIX),
b. in Umsatzsteuersachen (Büro V) und
c. das juristische Dezernat des Ratsdepositoriums

Herrn Magistratsassessor Drache zur Bearbeitung übertragen. Im übrigen genehmige ich, daß Herr Stadtrat Dr. Fuchs Herrn Gerichtsassessor Dr. Hoffmann zur Hilfeleistung

in den Angelegenheiten des Kleinwohnungswesens und
in Eingemeindungssachen

und Herrn Gerichtsassessor Weiß zur Hilfeleistung in den Wasserrechtsangelegenheiten

heranzieht.

2. Zur Entlastung des Herrn 1. Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Bauer, der durch das Schlichtungsamt beim Demobilmachungsausschuß stark in Anspruch genommen ist, übertrage ich die Bearbeitung

a. im juristischen Dezernat des Ausschusses IV der Preisprüfungsstelle (Bekleidung und Reinigung) Herrn Gerichtsassessor Dr. Hoffmann,
b. das juristische Dezernat in der Stadtverteilungsstelle (Abteilung Seifenversorgung) Herrn Gerichtsassessor Weiß,
c. die laufenden Geschäfte des Kriegsmietamtes und der Spruchtätigkeit im Gewerbe- und Kaufmannsgericht Herrn Magistratsrat Steinberg.

3. Das Dezernat des Ausschusses V der Preisprüfungsstelle bearbeitet nach wie vor Herr Magistratsrat Steinberg.

4. Herr Gerichtsassessor Dr. Hoffmann wird Herrn Kämmerer Matthes zur Mitbearbeitung aller Kleinwohnungssachen zugeteilt.

Breslau, 31. Januar 1919.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Wagner.

Almosenprüfung infolge Schulentlassung.

Nach § 43, Absatz 4 a der Geschäftsanleitung vom 9. Juli 1906 hat der Patron oder Gruppenvertreter bei Konfirmation eines Almosengenossenkindes zu prüfen, ob das Kind gleichzeitig aus der Schule entlassen wird. Trifft dies zu, so muß ferner erwogen und durch Kommissionsbeschluß festgelegt werden, ob und in welcher Höhe das Almosen weiter zu bewilligen oder abzusetzen ist.

Diese Bestimmung wird häufig unbeachtet gelassen. Wir bringen sie mit dem Ersuchen in Erinnerung, die Beschlüsse wegen Weiterbewilligung, Kürzung oder Absetzung des Almosens rechtzeitig herbeizuführen.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Die Armendirektion.

Aufforderung an die Arbeitgeberschaft.

Das Demobilmachungsamt hat unterm 27. 11. 1918 angeordnet, daß jeder Arbeitgeber sofort jede offene Stelle einem nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anmeldet. Hierunter fallen auch Aushilfsstellen. Wir fordern die Arbeitgeberschaft auf, als Meldestelle in erster Linie das städtische Arbeitsamt, Breslau, Gartenstraße 3, zu benutzen. Beim Arbeitsamt sind tausende Arbeitslose gemeldet, die unterstützt werden. Wer Aushilfskräfte ohne Vermittlung des Arbeitsamtes beschäftigt, erschwert die Arbeitslosen-Kontrolle und verhindert es, daß der Lohn für die Aushilfsarbeit auf die Erwerbslosenunterstützung in der vorgeschriebenen Weise angerechnet wird. Wer einen vom Arbeitsamt vorgeschlagenen Arbeitslosen annimmt, hat dies sofort dem Arbeitsamt mitzuteilen, ebenso jeder Arbeitgeber, dem der vorgeschlagene Bewerber unter nicht stichhaltigen Gründen die Annahme der Arbeit ablehnt.

Breslau, den 31. Januar 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 648 von rosa Farbe für Angestellte der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist dem Inhaber verloren gegangen. Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Städtische Elektrizitätswerke.

Holzversteigerung.

Montag, den 17. Februar 1919, vorm. 10 Uhr, findet im Südpark eine Versteigerung von Stammhölzern zu Nutz- und Heizzwecken geeignet, Hart- und Weichhölzer, statt. Treffpunkt: Vor dem Parkinspektorwohnhause, Verbindungsstraße zwischen der Hohenzollern- und Lohe-Straße.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Die Gartendeputation.

Abgabe von Schlacke.

Vom städtischen Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städtischen Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befestigung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, 20. Januar 1919.

Städtische Gaswerke.

Zahlung von Mietbeträgen.

Infolge der bisher erfolgten zahlreichen Entlassungen ist in sehr vielen Fällen die Zahlung der Wehrunterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer weggefallen. Wo bisher Wehrunterstützung ganz oder teilweise auf Miete verzahlt worden ist, muß daher eine Nachprüfung vorgenommen werden. Eine solche macht sich aber auch in den Fällen erforderlich, wo Beiträge des Nationalen Frauendienstes auf Miete verzahlt werden.

Um Weiterungen, insbesondere Zurückzahlungen, zu vermeiden, werden vom Februar ab die zu zahlenden Mietbeträge nicht mehr im voraus, sondern monatlich nachträglich und zwar wie bisher regelmäßig vom 3. bis 10. Werktage jedes Monats gezahlt werden.

Die Zahlung Anfang Februar fällt daher aus.

Breslau, den 1. Februar 1919.

Kriegsmietamt.

Holz-Versteigerung

im Forstrevier Ransern

der Breslauer städtischen Oberförsterei Riemberg.

Am 20. Februar 1919, vormittags 10¼ Uhr sollen im Gasthaus von Hoffmann zu Ransern verkauft werden: 35 Eichen-Zaunsaulen 6,25 fm, etwa 500 rm Hart- und Weichlaub-Scheit und Knüppel, 6 Kiefern-Klötze II. und III. Kl. 6,05 fm, 30 Kiefernstämme II. Kl. 41,06 fm, 59 rm Kiefern-Scheit und Knüppel.

Das Holz steht im Kiefernberg-Schlage und in der Durchforstung an der Weidemündung. Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 3. Februar 1919.

Der Oberförster.

Der Unterricht an den städtischen Schulen

soll, wie im vorigen Jahre, auch im Sommer 1919 um 8 Uhr morgens beginnen.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Die Schuldeputation.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben:

1. Sammelmarkenbogen für 4 Wochen,
2. Zusatzmarken für Schwerarbeiter (Brot und Kartoffeln),
3. Zuckermarken für Monat März,
4. Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter (gültig vom 17. 2.—16. 3.),
5. Spiritusmarken.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2 Montag, den 10. Februar 1919,
Gruppe 3 und 4 Dienstag, den 11. Februar 1919,
Gruppe 5 und 6 Mittwoch, den 12. Februar 1919,
Gruppe 7 und 8 Donnerstag, den 13. Februar 1919,

Gruppe 9 und 10 Freitag, den 14. Februar 1919,
Gruppe 11 und 12 Sonnabend, den 15. Februar 1919,
Ausgabezeit von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachmittags.

Der Lebensmittelbezugsschein, die Zusatzkarten für Schwerarbeiter, der Kartoffelbezugsschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter und von den Spiritusmarkenempfängern die vorgeschriebenen Erklärungen sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können, und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, 28. Januar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:
Lebensmittelmarke 141 Teigwaren,
Lebensmittelmarke 142 Auslandsmarmelade,
Lebensmittelmarke 120 in den Revieren 5, 4, 3 und 2 Käse,
Nährmittelmarke 112 weiß Grieß,
blau Zwieback,
rot Grieß,
Nährmittelmarke 146 braun Kartoffelwalzmehl,
Nährmittelmarke 147 braun Lebkuchenkeks.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 8., bis Dienstag den 11. Februar 1919, vorzulegen und zwar:
a. die Lebensmittelmarke 120 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizei-Reviere 5, 4, 3 u. 2,
b. die blaue Nährmittelmarke 112 und die braune Nährmittelmarke 147 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
c. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 12. Februar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:
a. der Lebensmittelmarke 120 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der blauen Nährmittelmarke 112 und der braunen Nährmittelmarke 147 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 6. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Die Brotmarkenausgabestelle

des 4. Polizeireviers, Hummerei 18, wird am Freitag, den 7. Februar 1919, nach der Zwinger-Straße 5 verlegt.

Breslau, 4. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Gerstenmehl statt Weizenmehl.

Infolge zu geringer Belieferung der Stadtgemeinde Breslau mit Weizenmehl wird bis auf weiteres Gerstenmehl im Kleinhandel gegen Brotmarken abgegeben werden.

Breslau, 4. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Herabsetzung der Kartoffelration.

Das Reichsernährungsamt hat angeordnet, daß
1. die wöchentliche Kartoffelverbrauchsmenge der Versorgungsberechtigten auf 5 Pfund,
2. die tägliche Kartoffelverbrauchsmenge der Selbstversorger (Landwirte) und ihrer Wirtschaftsangehörigen auf 1 Pfund herabgesetzt wird.

Die Verbrauchszeit für die mit Kartoffeln eingedeckten Haushaltungen zu 1 verlängert sich dementsprechend um 4 Wochen.

Haushalte, die vom 4. 11. 18 ab mit 2½ Ztrn. eingedeckt sind, haben nunmehr bis zum 3. 8. 19,

Haushalte, die vom 2. 12. 18 ab mit 2 Ztrn. eingedeckt sind, bis zum 13. 7. 19 zu reichen.

Selbstversorger (Landwirte) müssen die durch die Verkürzung frei werdenden Kartoffelmengen (für 26 Wochen je 3½ Pfund) = 91 Pfund bei Eintritt milder Witterung an unsere Abnahmestelle im städtischen Packhof (Lorenz-Gasse 5/7) abliefern.

Selbstversorgern (Landwirten), die mit ihrer Ernte nicht bis zum Ende der Versorgungszeit (14. 8. 19) reichen, wird die Verbrauchszeit nach Maßgabe der freigewordenen Mengen ausgedehnt werden.

Breslau, am 6. Februar 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Abgabe von Kartoffeln.

Von Anfang nächster Woche ab werden bis auf weiteres wöchentlich abgegeben:
auf die Kartoffelmarken mit ungerader Nr. = 2½ Pfd. Kartoffeln,
auf die Kartoffelmarken mit gerader Nr. = 2½ Pfd. Kartoffeln,
auf die Zusatzmarke a für Schwerarbeiter = 1 Pfd. Kartoffeln,
auf die Zusatzmarke b für Schwerstarbeiter = 2½ Pfd. Kartoffeln.

Breslau, am 6. Februar 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Hartes Holz als Kohlenersatz

20 cm lang, ca. 6 cm stark,
liefert frei Haus einen Sack für . . . . 3,20 ℳ,
bei Selbstabholung in der Anstalt . . . 3,00 „;
außerdem:
klein gespaltenes Holz frei Haus 1 Sack für 2,60 „;
bei Selbstabholung in der Anstalt 1 Sack für 2,45 „.

Lieferung nur auf Bestellung; Aufträge an Reisende nicht zu erteilen.

Städtische Holzspalteanstalt Niedergasse 10, Fernsprecher 6641 und Magistrat 61.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Versteigerung von Fundsachen.

An die bisher unbekannt gebliebenen Verlierer und sonstigen Empfangsberechtigten der im Jahre 1917 hier eingelieferten Fundsachen — Uhren, Ringe, Armbänder, Broschen und ähnlichen Wertgegenständen — sowie der im Laufe des vergangenen Jahres bis Ende Februar abgelieferten geringwertigen Gegenstände, wie Handtaschen, Stöcke, Schirme und dergleichen, für welche die Finder ihre Rechte zugunsten der hiesigen Gemeindebehörde abgetreten haben, ergeht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hiermit die Aufforderung, sich zur Geltendmachung etwaiger Rechte bis zum 14. März dieses Jahres im Fundbüro des hiesigen Polizei-Präsidiums, Zimmer Nr. 65, im Erdgeschoß rechts des Hauptdienstgebäudes, Eingang Ursuliner-Straße 29, zu melden, widrigenfalls Sonnabend, den 15. März d. Js., vormittags 9 Uhr, im Hofe des Hauptdienstgebäudes die öffentliche Versteigerung der genannten Sachen erfolgen wird, sofern nicht deren Verkauf oder Verwertung bereits vorher aus Zweckmäßigkeitsgründen — zum Beispiel wegen Verderbs der Sachen, unverhältnismäßiger Kosten der Aufbewahrung usw. erfolgen mußte.

Der an die Stelle der Fundsachen tretende Versteigerungserlös wird demnächst nach Abzug der Kosten an die hiesige Stadtgemeinde abgeliefert werden. Zu der angegebenen Versteigerung werden Kauflustige schon jetzt eingeladen.

Breslau, den 28. Januar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Handelsverbote.

Wegen Unzuverlässigkeit und Verstoßes gegen die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. 3. 1918 und 15. 4. 1918 ist der Gewerbebetrieb, Handel mit Schuhwaren in den Geschäften des Kaufmanns Wilhelm Krojanker, Schmiedebrücke 5/6 und Friedrich-Wilhelm-Straße 23, und in dem Zweiggeschäft des Salo Landsberg, Inhaber Kurt Landsberg, Ohlauer Straße Nr. 65, auf die Dauer von 3 Monaten geschlossen worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 30. 1. und 2. 2. 19.)

Kommissarischer Regierungspräsident.

Vom Ministerium des Innern und dem Finanzministerium bin ich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des beurlaubten Regierungspräsidenten beauftragt.

Ich habe die Geschäfte heut übernommen.

Breslau, den 5. Februar 1919.

Prescher, Stadtrat.

Das Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung

im 9. Wahlkreis wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (R.G.Bl. S. 1353) bekanntgegeben:

Gültige Stimmen sind abgegeben für den

Wahlvorschlag	Conradt	134 019
"	Neukirch	391 758
"	Porsch	185 078
"	Grund	121 706
"	Ziętz	337

Hiernach sind gemäß §§ 19 u. 20 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1345) und gemäß § 51 der Wahlordnung vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 1353) gewählt von dem

Wahlvorschlag Conradt.

1. Schornsteinfegermeister Max **Conradt**, Breslau, Augustastr. 34,
2. Rektor Viktor **Lukassowitz**, Schweidnitz,
3. Rittergutsbesitzer Curt **von Kessel**, Oberglauche.

Wahlvorschlag Neukirch.

1. **Neukirch**, Emil, Stadtrat, Breslau, Holteistr. 40.
2. **Scholich**, Gustav, Stadtverordneter, Breslau, Bauschulstraße 10,
3. **Tholl**, Franz, Bezirksleiter, Waldenburg, Schillstraße 2,
4. **Philipp**, Felix, Gewerkschaftssekretär, Breslau, Piastenstr. 26,
5. **Seibold**, Paul, Geschäftsführer, Breslau, Neue Adalbertstr. 113,
6. **Müller**, Theodor, Parteisekretär, Breslau, Ohlau-Ufer 35,
7. **Lang**, Josef, Gewerkschaftssekretär, Langenbielau, Herrleinstr. 3,
8. **Lawatsch**, Bertha, Ehefrau, Breslau, Neudorfstr. 82,
9. **Daubenthaler**, Karl, Kassierer, Striegau, Bahnhofstraße 11.

Wahlvorschlag Porsch.

1. Geh. Justizrat Dr. Felix **Porsch**, Breslau, Ohlau-Ufer 14,
2. Hauptlehrer und Landwirt Heinrich **Elsner**, Hausdorf, Kreis Neurode,
3. Amtsgerichtsrat Georg **Maiß**, Reichenbach u. E.,
4. Bauergutsbesitzer Josef **Köpper**, Peterwitz, Kreis Frankenstein.

Wahlvorschlag Grund.

1. **Grund**, Dr., Bernhard, Kaufmann und Stadtrat, Breslau, Arndtstr. 22/24,
2. **Kerber**, Gustav, Buchdruckereibesitzer, Striegau, Ring 44.

Breslau, den 1. Februar 1919.

Der Wahlkommissar.

Kern.

Nachtrag zur Satzung des Giro-Verbandes Schlesien[1]).

Auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 16. Dezember 1918 wird die Satzung wie folgt abgeändert:

In §§ 12 und 14 tritt an Stelle der Zahl 11 die Zahl 18.

Breslau, den 12. Januar 1919.

Giro-Verband Schlesien.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Breslau, den 21. Januar 1919.

L. S.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 11. Jahrg. S. 640.

Der Verkehr auf den staatlichen Wasserumschlagsstellen

in Pöpelwitz (Umschlag) und Maltsch Hafen wird am 31. d. Mts. geschlossen. Die Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Breslau, den 31. Januar 1919.

Die Eisenbahndirektion.

Verlorene Ausweiskarte.

Dem Sally Kleemann aus Breslau, Friedrich-Wilhelm-Straße 86, ist seine für ihn ausgestellte Nebenausweiskarte unseres Verbandes verloren gegangen. Wir geben hiermit bekannt, daß die verlorene Nebenausweiskarte ihre Gültigkeit verloren hat. Wir ersuchen den Finder der Nebenausweiskarte, diese sofort an den unterzeichneten Verband einzusenden. Ein Gebrauch dieser Karte ist strafbar!

Provinzial-Fleischstelle,
Abtlg. B., Viehhandelsverband, Breslau.

Zusammenstellung der Habenzinsen.

Nach § 172 Abs. 2 der neuen AusfBestRStG. (§ 162 der im ZBl. Beilage zu Nr. 35 abgedruckten Änderungen der AusfBest.) ist der Anmeldung zur Entrichtung der Abgabe von Geldumsätzen eine Zusammenstellung zugrunde zu legen, aus der sich für jedes einzelne Konto der Konteninhaber und der Betrag der ihm gutgeschriebenen Habenzinsen für das Geschäftsjahr ergeben muß. Diese Zusammenstellung oder das an ihre Stelle tretende Geschäftsbuch ist der Steuerbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der Steuerbehörde ist durch § 174 Abs. 3 (§ 164 Abs. 3) das Recht eingeräumt, sich durch Einsicht der Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung zu überzeugen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) halte ich es für unbedenklich, daß in dieser Zusammenstellung, soweit es sich um Konten der Privatkundschaft handelt, von der namentlichen Aufführung der Konteninhaber abgesehen wird und die nähere Bezeichnung durch Angabe einer auf das Kontobuch verweisenden Ordnungsnummer (z. B. Angabe der Blattnummer des das Konto nachweisenden Geschäftsbuchs) erfolgt. Dagegen ist es zu der Feststellung, daß die Befreiung nach Abs. 5 der Befreiungsvorschriften zu Tarifnr. 10 RStG. nicht zu Unrecht in Anspruch genommen ist, unerläßlich, daß die hier in Betracht kommenden, für andere Geld- und Kreditunternehmungen geführten Konten in der Zusammenstellung nach Name oder Firma des Konteninhabers aufgeführt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Finanzminister.

Versteuerung von weingeistarmen und weingeistfreien Ersatzlikören.

Weingeistarme und weingeistfreie Ersatzliköre (Nachahmungen von Cherry-Brandy, Curaçao, Magenbitter, Kümmel, Pfefferminz usw.), die aus Essenzen, Pflanzen- oder Fruchtauszügen, Wasser, Zucker oder Süßstoff usw., aber ohne Verwendung von Wein, weinähnlichen Getränken oder Branntwein hergestellt sind und unverdünnt aus kleinen Gläschen genossen werden, sind als andere künstlich bereitete Getränke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. die Besteuerung von Mineralwässern usw., anzusehen und mit 0,10 ℳ oder 0,20 ℳ für das Liter zu versteuern, je nachdem ihr Weingeistgehalt im Liter nicht mehr als 10 g beträgt oder darüber hinausgeht.

Berlin, den 8. November 1918.

Der Finanzminister.

Auflösung des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamts (Wumba).

Mit dem 1. Januar 1919 ist das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt aufgelöst worden. Das bisherige Arbeitsgebiet ist auf die Feldzeugmeisterei (Fz) und die Generaldirektion der Heereswerkstätten übergegangen.

Die Feldzeugmeisterei gliedert sich in
Zentral-Abteilung (Fz Z),
Beschaffungs-Inspektion (Fz B),
Verwaltungs-Inspektion (Fz V),
Depot-Inspektion (Fz D).

Die technischen Institute der Infanterie und Artillerie sind unter die Generaldirektion getreten, die dem Kriegsamt unterstellt ist.

Die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und Artillerie sind aufgelöst.

Berlin, 24. Januar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Abänderung der Verordnung über die Wahlen zu verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 1) findet auf die aus dem Felde, der Internierung und der Gefangenschaft heimkehrenden Angehörigen der Schutztruppen entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Bescheinigungen über die Heimkehr werden vom Reichskolonialamt, Kommando der Schutztruppen, ausgestellt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 19.]

Nachtragsverordnung zur Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1918[1]).

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Im § 6 der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 fällt Abs. 2 fort.

Hinsichtlich der Zahl der Stadtverordneten (Bürgervorsteher gelten für die Städte aller Provinzen die Bestimmungen der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) sinngemäß mit der Maßgabe, daß Ortsstatute, durch welche geringere Zahlen vorgesehen sind, als sie der Regelvorschrift der genannten Städteordnung entsprechen würden, insoweit aufgehoben werden.

§ 2.

Die im § 11 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) festgesetzte Frist von 21 Tagen kann vom Wahlvorstand beziehungsweise der Wahlkommission dahin abgeändert werden, daß spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage die Wahlvorschläge einzureichen sind.

In Gemeinden unter 20 000 Einwohnern kann beschlossen werden, daß die Wahlvorschläge auch von weniger als 100, aber mindestens 20 in der Gemeinde zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein können.

Der Wahlvorstand beziehungsweise die Wahlkommission hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in den zur amtlichen Veröffentlichung dienenden Blättern der Gemeinde aufzufordern. Die Bekanntmachung hat die im § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

Der Wahlvorstand beziehungsweise die Wahlkommission ist berechtigt, in dieser Bekanntmachung (vergl. Abs. 3) die Größe der Stimmzettel sowie ihre sonstige Beschaffenheit abweichend von der Vorschrift des § 34 der Wahlordnung vom 30. November 1918 zu bestimmen.

§ 3.

Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schles-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 115.

wig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) wird dahin abgeändert, daß die drei Kandidaten für jede einzelne Stelle des Magistrats nicht von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien, sondern von der Stadtverordneten-Versammlung allein präsentiert werden.

§ 4.

Durch Gemeindebeschluß kann für die Mitglieder der Gemeindevertretungen eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen (Deputationen, Kommissionen) festgesetzt werden; im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

§ 5.

Die Provinzen Posen und Westpreußen sowie der Regierungsbezirk Oppeln bleiben bis auf weiteres von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

Wahlen von Gemeindevorstandsmitgliedern (Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern) finden in den Stadt- und Landgemeinden dieser Provinzen bis zur Einführung der genannten Verordnung durch die bestehenden Gemeindevertretungen nicht statt. Die erforderlichen Stellenbesetzungen erfolgen solange nach Anhörung der Gemeindevertretungen durch das Ministerium des Innern.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 13) sowie zu dieser Nachtragsverordnung erläßt das Ministerium des Innern.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 28.]

Wahlen zu öffentlichen Körperschaften

Die Vorschrift des Aufrufs der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918, nach welcher alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen sind, wird dahin erläutert, daß unter öffentlichen Körperschaften lediglich Vertretungen der Staaten und Gemeinden zu verstehen sind.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 27.]

Inkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Die §§ 144 und 254 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 987) treten am 1. Februar 1919 in Kraft. Das gleiche gilt für § 147 desselben Gesetzes, soweit durch ihn die Übergangsabgabe auf 160 ℳ für den Doppelzentner wasserfreie Essigsäure festgesetzt ist.

Von der Erhebung der Nachsteuer wird abgesehen.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 27.]

Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen.

Allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze und besonderer Verwaltungsbestimmungen zum Empfange von laufenden Versorgungsgebührnissen, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen wird eine einmalige Teuerungszulage in der Weise gewährt, daß ihnen gleichzeitig mit den für Februar 1919 zustehenden laufenden Bezügen der bezeichneten Art eine Zulage in Höhe von fünfzig vom Hundert dieser Bezüge ausgezahlt wird.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassen.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 22. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 27.]

Berufung der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.

Die am 19. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung wird berufen, am 6. Februar 1919 in Weimar zusammenzutreten. Der Staatssekretär des Innern wird mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen beauftragt.

Berlin, den 21. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 16.]

Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.

Zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Angehörigen der im Osten stehenden Truppenverbände sind berechtigt, am 2. Februar 1919 in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl zwei Abgeordnete zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung zu wählen, soweit die Angehörigen an diesem Tage wahlberechtigt sind und sich noch außerhalb des Reichsgebiets befinden.

§ 2.

Die örtlichen Soldatenräte werden ermächtigt, die Wahlen unter tunlichster Anlehnung an die für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung geltenden Vorschriften durchführen zu lassen.

§ 3.

Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Reichsamt des Innern unter Darlegung des Wahlverfahrens zu melden.

Berlin, den 21. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 16.]

Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung.

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918/26. Januar 1919 die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

Vorläufige Landarbeitsordnung.

§ 1.

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

§ 3.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4.

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5.

Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7.

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts zu vergüten.

§ 8.

Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9.

In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10.

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11.

Als Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12.

Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13.

In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

§ 14.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15.

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16.

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistung, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17.

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich und ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 19.

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20.

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

I. Wird gemäß §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung der Schlichtungsausschuß angerufen, so hat er zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf die örtliche Zuständigkeit findet § 22 Abs. 1, auf das Verfahren finden die §§ 23 bis 25, §§ 27, 28 Abs. 1 und § 30 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) entsprechende Anwendung. Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat, wenn ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse schwebt, auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß auszusetzen ist.

II. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 25.]

Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

§ 1.

Die Landeszentralbehörden sind verpflichtet, für diejenigen Bezirke, in denen sich ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen in der Übergangszeit nach dem Kriege herausstellt, zur schnellen Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissare zu bestellen.

§ 2.

Dem Bezirkswohnungskommissar liegt die Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen innerhalb seines Verwaltungsbezirkes ob.

§ 3.

Steht für Klein- und Mittelwohnungen Bauland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung, so ist der Bezirkswohnungskommissar befugt, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

§ 4.

Vor der Enteignung ist den von ihr Betroffenen und der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch formlosen Bescheid an den Eigentümer. In dem Bescheid ist anzugeben, zu wessen Gunsten die Enteignung stattfindet und welche Entschädigung gezahlt werden wird.

Die Enteignung wird mit der Zustellung des Enteignungsbescheids an den Eigentümer wirksam. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen; im übrigen ist der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts wird ermächtigt, das Nähere zu bestimmen.

§ 5.

An Stelle der völligen Entziehung des Eigentums kann der Bezirkswohnungskommissar auf Antrag des Eigentümers die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht aussprechen. Er setzt in diesem Falle mangels Einigung der Beteiligten einen Erbbauvertrag, insbesondere einen angemessenen Erbbauzins fest.

Die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend; an die Stelle der Entschädigung tritt der Erbbauzins. Der Erbbauvertrag gilt mit der Zustellung an den Eigentümer als geschlossen.

§ 6.

Zur Bereitstellung des für Behelfsbauten (Holzhäuser, Leichtbauten, Baracken) nötigen Geländes kann der Bezirkswohnungskommissar an Stelle der Enteignung eine Zwangspachtung für die Dauer bis zu dreißig Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses aussprechen. Er setzt in diesem Falle mangels Einigung der Beteiligten einen Pachtvertrag fest.

Die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend; an die Stelle der Entschädigung tritt der Pachtzins. Der Pachtvertrag gilt mit der Zustellung an den Eigentümer als geschlossen.

§ 7.

Zur Durchführung von Bau- oder Siedlungsvorhaben kann der Bezirkswohnungskommissar Befreiungen von bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Ortsstatuten und Bauordnungen eintreten lassen oder Fristen zur Erledigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren festsetzen. Ist ein Verfahren nach Ablauf der von dem Bezirkswohnungskommissar dafür festgesetzten Frist nicht durchgeführt oder sind die Widersprüche von Beteiligten nicht behoben, so hat der Bezirkswohnungkommissar das Recht, an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden die Genehmigungen zu erteilen und die aus Anlaß des Bau- und Siedlungsvorhabens zu zahlenden Gebühren und Beiträge festzusetzen. Hierbei ist er an die Vorschriften der Landesgesetze, Verordnungen, ortsstatutarischen Bestimmungen und Bauordnungen nicht gebunden.

Der Bezirkswohnungskommissar kann auch anordnen, daß die Gemeinde den Anschluß an kommunale Versorgungsnetze unter von ihm festzusetzenden angemessenen Bedingungen zu gestatten hat.

Der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars wird mit der Zustellung an die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände wirksam und ist unanfechtbar.

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hat kein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung und Inanspruchnahme der auf Anordnung des Bezirkswohnungskommissars errichteten Wohnungen.

§ 8.

Der Bezirkswohnungskommissar kann die in seinem Bezirke belegenen, der Herstellung von Ziegeln oder anderen Bausteinen dienenden Werke zur Wiederaufnahme des Betriebs anhalten und, wenn sie der an sie ergangenen Aufforderung nicht nachkommen, die Beschlagnahme des Betriebs und seine Übertragung an einen von ihm zu bestimmenden Dritten anordnen. Über die Auseinandersetzung mit dem Eigentümer und den Eintritt in bestehende Lieferungs- und Ausbeutungsverträge bestimmt mangels Einigung der Beteiligten der Bezirkswohnungskommissar Über die Höhe einer festgesetzten Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen; im übrigen ist die Bestimmung des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

§ 9.

Soweit der Unternehmer sich das nötige Bauholz nicht rechtzeitig und zu angemessenen Preisen zu beschaffen vermag, kann der Bezirkswohnungskommissar Holzbestände aus Forsten gegen angemessene Entschädigung enteignen. Dabei ist er jedoch an die Anordnungen gebunden, die vom Reiche oder von den Bundesstaaten für die Bewirtschaftung des Holzes getroffen werden. Die Enteignung erfolgt zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, in deren Bezirk der Bau ausgeführt wird. Die Bedingungen der Weiterlieferung an den Unternehmer setzt mangels Einigung der Beteiligten der Bezirkswohnungskommissar fest.

Die gleichen Befugnisse hat der Bezirkswohnungskommissar für Lehm, Kies, Sand, Bruchsteine und andere zur Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Naturerzeugnisse.

Für das Enteignungsverfahren gelten die Vorschriften des § 4 entsprechend. Auf Antrag des Eigentümers kann der Bezirkswohnungskommissar den Eintritt der Wirkung der Enteignung davon abhängig machen, daß der Wert der enteigneten Sachen festgestellt wird. Für die Feststellung gelten § 486, § 487 Nr. 1 bis 3, §§ 490 bis 494 der Zivilprozeßordnung; das Gericht hat die Einleitung des Verfahrens anzuordnen, wenn ihm der diesbezügliche Enteignungsbescheid des Bezirkswohnungskommissars vorgelegt wird.

§ 10.

Der Bezirkswohnungskommissar ist berechtigt, die Ausführung aller von ihm nicht für erforderlich erachteten Bauten, insbesondere Luxusbauten zu verbieten.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichsarbeitsamt am Ende jedes Kalendervierteljahrs Zusammenstellungen über die getroffenen Maßnahmen nach einem vorzuschreibenden Muster einzusenden.

§ 12.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Befugnis oder von der Ermächtigung aus § 4 Abs 4 keinen Gebrauch macht, können die Bundesregierungen die erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 13.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft vom Tage der

Verkündung ab. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.
[R.-Gbl. Nr. 14.]

Verordnung über das Erbbaurecht.

I. Begriff und Inhalt des Erbbaurechts.

1. Gesetzlicher Inhalt.

§ 1.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Das Erbbaurecht kann auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt.

Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk ist unzulässig.

Das Erbbaurecht kann nicht durch auflösende Bedingungen beschränkt werden. Auf eine Vereinbarung, durch die sich der Erbbauberechtigte verpflichtet, beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen das Erbbaurecht aufzugeben und seine Löschung im Grundbuch zu bewilligen, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

2. Vertragsmäßiger Inhalt.

§ 2.

Zum Inhalt des Erbbaurechts gehören auch Vereinbarungen des Grundstückseigentümers und des Erbbauberechtigten über:

1. die Errichtung, die Instandhaltung und die Verwendung des Bauwerkes;
2. die Versicherung des Bauwerkes und seinen Wiederaufbau im Falle der Zerstörung;
3. die Tragung der öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben;
4. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen (Heimfall);
5. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Zahlung von Vertragsstrafen;
6. die Einräumung eines Vorrechts für den Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf;
7. eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das Grundstück an den jeweiligen Erbbauberechtigten zu verkaufen.

§ 3.

Der Heimfallanspruch des Grundstückseigentümers kann nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden; der Eigentümer kann verlangen, daß das Erbbaurecht einem von ihm zu bezeichnenden Dritten übertragen wird.

§ 4.

Der Heimfallanspruch sowie der Anspruch auf eine Vertragsstrafe (§ 2 Nr. 4 und 5) verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Grundstückseigentümer von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren vom Eintreten der Voraussetzungen an.

§ 5.

Als Inhalt des Erbbaurechts kann auch vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf.

Als Inhalt des Erbbaurechts kann ferner vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann auch eine Änderung des Inhalts der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder der Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, nicht ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen.

§ 6.

Ist eine Vereinbarung gemäß § 5 getroffen, so ist eine Verfügung des Erbbauberechtigten über das Erbbaurecht und ein Vertrag, durch den er sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, unwirksam, solange nicht der Grundstückseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilt hat.

Auf eine Vereinbarung, daß ein Zuwiderhandeln des Erbbauberechtigten gegen eine nach § 5 übernommene Beschränkung einen Heimfallanspruch begründen soll, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

§ 7.

Ist anzunehmen, daß durch die Veräußerung (§ 5 Abs. 1) der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird, und daß die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, daß der Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Veräußerung erteilt. Dem Erbbauberechtigten kann auch für weitere Fälle ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung eingeräumt werden.

Ist eine Belastung (§ 5 Abs. 2) mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar, und wird der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, daß der Grundstückseigentümer die Zustimmung zu der Belastung erteilt.

Wird die Zustimmung des Grundstückseigentümers ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie auf Antrag des Erbbauberechtigten durch das Amtsgericht ersetzt werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 8.

Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen, sind insoweit unwirksam, als sie die Rechte des Grundstückseigentümers aus einer Vereinbarung gemäß § 5 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

3. Erbbauzins.

§ 9.

Wird für die Bestellung des Erbbaurechts ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Reallasten entsprechende Anwendung. Die zugunsten der Landesgesetze bestehenden Vorbehalte über Reallasten finden keine Anwendung.

Der Erbbauzins muß nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im voraus bestimmt sein. Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden.

Zahlungsverzug des Erbbauberechtigten kann den Heimfallanspruch nur dann begründen, wenn der Erbbauberechtigte mit dem Erbbauzinse mindestens in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist.

4. Rangstelle.

§ 10.

Das Erbbaurecht kann nur zur ausschließlich ersten Rangstelle bestellt werden; der Rang kann nicht geändert werden. Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben außer Betracht.

Durch landesrechtliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden, wonach bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem Erfordernisse der ersten Rangstelle abgewichen werden kann, wenn dies für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist.

5. Anwendung des Grundstücksrechts.

§ 11.

Auf das Erbbaurecht finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften über Ansprüche aus dem Eigentum entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt. Eine Übertragung des Erbbaurechts, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Auf einen Vertrag, durch den sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Erbbaurecht zu bestellen, findet der § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

6. Bauwerk. Bestandteile.

§ 12.

Das auf Grund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk gilt als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Das gleiche gilt für ein Bauwerk, das bei der Bestellung des Erbbaurechts schon vorhanden ist. Die Haftung des Bauwerkes für die Belastungen des Grundstücks erlischt mit der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch.

Die §§ 94 und 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung; die Bestandteile des Erbbaurechts sind nicht zugleich Bestandteile des Grundstücks.

Erlischt das Erbbaurecht, so werden die Bestandteile des Erbbaurechts Bestandteile des Grundstücks.

§ 13.

Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

II. Grundbuchvorschriften.

§ 14.

Für das Erbbaurecht wird bei der Eintragung in das Grundbuch von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch) angelegt. Im Erbbaugrundbuch soll auch der Eigentümer und jeder spätere Erwerber des Grundstücks vermerkt werden. Bei der Eintragung im Grundbuch des Grundstücks ist zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts auf das Erbbaugrundbuch Bezug zu nehmen.

Das Erbbaugrundbuch ist für das Erbbaurecht das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Eintragung eines neuen Erbbauberechtigten ist unverzüglich auf dem Blatte des Grundstücks zu vermerken.

§ 15.

In den Fällen des § 5 darf der Rechtsübergang und die Belastung erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamte die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen ist.

§ 16.

Bei der Löschung des Erbbaurechts wird das Erbbaugrundbuch von Amts wegen geschlossen.

§ 17.

Jede Eintragung in das Erbbaugrundbuch soll auch dem Grundstückseigentümer, die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Erbbauberechtigten den im Erbbaugrundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten bekanntgemacht werden.

Dem Erbbauberechtigten soll die Eintragung eines Grundstückseigentümers, die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Grundstückseigentümers sowie die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch des Grundstücks bekanntgemacht werden.

Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

III. Beleihung.

1. Mündelhypothek.

§ 18.

Eine Hypothek an einem Erbbaurecht auf einem inländischen Grundstücke ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie eine Tilgungshypothek ist und den Erfordernissen der §§ 19, 20 entspricht.

§ 19.

Die Hypothek darf die Hälfte des Wertes des Erbbaurechts nicht übersteigen. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrags, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen.

Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

§ 20.

Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

1. unter Zuwachs der ersparten Zinsen erfolgen,
2. spätestens mit dem Anfang des vierten auf die Gewährung des Hypothekenkapitals folgenden Kalenderjahrs beginnen,
3. spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
4. nicht länger dauern, als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerkes nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

2. Sicherheitsgrenze für sonstige Beleihungen.

§ 21.

Erbbaurechte können nach Maßgabe der §§ 11, 12 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) von Hypothekenbanken und nach Maßgabe des § 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) von privaten Versicherungsunternehmungen beliehen werden, wenn

1. der Wert des Erbbaurechts auch nach § 19 Abs. 1 ermittelt ist,
2. eine dem § 20 Abs. 1 entsprechende Tilgung vereinbart wird und
3. die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 entspricht.

Auf einen der Hypothek im Range vorgehenden Erbbauzins ist die Vorschrift des § 19 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

3. Landesrechtliche Vorschriften.

§ 22.

Die Landesgesetzgebung kann für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke

1. die Mündelsicherheit der Erbbaurechtshypotheken abweichend von den Vorschriften der §§ 18 bis 20 regeln,
2. bestimmen, in welcher Weise festzustellen ist, ob die Voraussetzungen für die Mündelsicherheit (§§ 19, 20) vorliegen.

IV. Feuerversicherung. Zwangsversteigerung.

1. Feuerversicherung.

§ 23.

Ist das Bauwerk gegen Feuer versichert, so hat der Versicherer den Grundstückseigentümer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm der Eintritt des Versicherungsfalls angezeigt wird.

2. Zwangsversteigerung.

a. des Erbbaurechts.

§ 24.

Bei einer Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht gilt auch der Grundstückseigentümer als Beteiligter im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 713).

b. des Grundstücks.

§ 25.

Wird das Grundstück zwangsweise versteigert, so bleibt das Erbbaurecht auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

V. Beendigung, Erneuerung, Heimfall.

1. Beendigung.

a. Aufhebung.

§ 26.

Das Erbbaurecht kann nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Erbbauberechtigten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

b. Zeitablauf.

§ 27.

Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Als Inhalt des Erbbaurechts können Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Zahlung sowie über ihre Ausschließung getroffen werden.

Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so muß die Entschädigung mindestens zwei Drittteile des gemeinen Wertes betragen, den das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts hat. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

Der Grundstückseigentümer kann seine Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung dadurch abwenden, daß er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes verlängert, lehnt der Erbbauberechtigte die Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt verlängert werden.

Vor Eintritt der Fälligkeit kann der Anspruch auf Entschädigung nicht abgetreten werden.

§ 28.

Die Entschädigungsforderung haftet auf dem Grundstück an Stelle des Erbbaurechts und mit dessen Range.

§ 29.

Ist das Erbbaurecht bei Ablauf der Zeit, für die es bestellt war, noch mit einer Hypothek oder Grundschuld oder mit Rückständen aus Rentenschulden oder Reallasten belastet, so hat der Gläubiger der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 30.

Erlischt das Erbbaurecht, so finden auf Miet- und Pachtverträge, die der Erbbauberechtigte abgeschlossen hat, die im Falle der Übertragung des Eigentums geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für einen der beiden ersten Termine erfolgen, für die sie zulässig ist. Erlischt das Erbbaurecht vorzeitig, so kann der Grundstückseigentümer das Kündigungsrecht erst ausüben, wenn das Erbbaurecht auch durch Zeitablauf erlöschen würde.

Der Mieter oder Pächter kann den Grundstückseigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablauf der Frist erfolgen.

2. Erneuerung.

§ 31.

Ist dem Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts eingeräumt (§ 2 Nr. 6), so kann er das Vorrecht ausüben, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Vertrag über Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück geschlossen hat. Die Ausübung des Vorrechts ist ausgeschlossen, wenn das für den Dritten zu bestellende Erbbaurecht einem anderen wirtschaftlichen Zwecke zu dienen bestimmt ist.

Das Vorrecht erlischt drei Jahre nach Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht bestellt war.

Die Vorschriften der §§ 505 bis 510, 513, 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber hat das Vorrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung des Erbbaurechts. Die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Wird das Erbbaurecht vor Ablauf der drei Jahre (Abs. 2) im Grundbuch gelöscht, so ist zur Erhaltung des Vorrechts eine Vormerkung mit dem bisherigen Range des Erbbaurechts von Amts wegen einzutragen.

Soweit im Falle des § 29 die Tilgung noch nicht erfolgt ist, hat der Gläubiger bei der Erneuerung an dem Erbbaurechte dieselben Rechte, die er zur Zeit des Ablaufs hatte. Die Rechte an der Entschädigungsforderung erlöschen.

3. Heimfall.

§ 32.

Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruche Gebrauch, so hat er dem Erbbauberechtigten eine angemessene Vergütung für das Erbbaurecht zu gewähren. Als Inhalt des Erbbaurechts können Vereinbarungen über die Höhe dieser Vergütung und die Art ihrer Zahlung sowie ihre Ausschließung getroffen werden.

Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so darf die Zahlung einer angemessenen Vergütung für das Erbbaurecht nicht ausgeschlossen werden. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen. Die Vergütung ist nicht angemessen, wenn sie nicht mindestens zwei Dritteile des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Übertragung beträgt.

§ 33.

Beim Heimfall des Erbbaurechts bleiben die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Reallasten bestehen, soweit sie nicht dem Erbbauberechtigten selbst zustehen. Dasselbe gilt für die Vormerkung eines gesetzlichen Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek sowie für den Bauvermerk (§ 61 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 449). Andere auf dem Erbbaurechte lastende Rechte erlöschen.

Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Erbbauberechtigte zugleich persönlich, so übernimmt der Grundstückseigentümer die Schuld in Höhe der Hypothek. Die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn bei einer bestehenbleibenden Grundschuld oder bei Rückständen aus Rentenschulden oder Reallasten der Erbbauberechtigte zugleich persönlich haftet.

Die Forderungen, die der Grundstückseigentümer nach Abs. 2 übernimmt, werden auf die Vergütung (§ 32) angerechnet.

4. Bauwerk.

§ 34.

Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, beim Heimfall oder beim Erlöschen des Erbbaurechts das Bauwerk wegzunehmen oder sich Bestandteile des Bauwerks anzueignen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 35.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 7 der Grundbuchordnung außer Kraft.

§ 36.

Soweit in Reichs- und Landesgesetzen auf die §§ 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 37.

Im § 20 der Grundbuchordnung werden die Worte „Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts" ersetzt durch die Worte „Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts".

Im § 8 der Grundbuchordnung werden die Worte „Die Vorschriften der §§ 7, 20" ersetzt durch die Worte „Die Vorschriften des § 20".

Dem § 84 der Grundbuchordnung werden als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften angefügt:

„Ist auf dem Blatte eines Grundstücks ein Recht der in den Artikeln 63 und 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Art eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amts wegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll. Sie wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß statt der Vorschriften des Abs. 2 die Vorschriften der §§ 14 bis 17 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechend anzuwenden sind."

§ 38.

Für ein Erbbaurecht, mit dem ein Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung belastet ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 39.

Erwirbt ein Erbbauberechtigter auf Grund eines Vorkaufsrechts oder einer Kaufberechtigung im Sinne des § 2 Nr. 7 das mit dem Erbbaurechte belastete Grundstück oder wird ein bestehendes Erbbaurecht erneuert, so bleiben reichs-, landesgesetzliche und kommunale Gebühren, Stempel- und Umsatzsteuern jeder Art insoweit außer Ansatz, als sie schon bei Begründung des Erbbaurechts entrichtet worden sind.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-Gbl. Nr. 14.]

Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) werden die Worte „in Veranlassung kriegerischer Ereignisse" gestrichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.

[R.-Gbl. Nr. 15.]

Verordnung über die Bildung der Spruchabteilungen des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 1.

Das Reichsschiedsgericht kann in allen Fällen in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheiden.

§ 2.

Sämtliche Beisitzer des Reichsschiedsgerichts können aus der Vorschlagsliste des Deutschen Industrie- und Handelstags berufen werden.

§ 3.

Diese Anordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 27.]

Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit.

Auf Grund des § 18 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) werden für die in dem anliegenden Verzeichnis in Spalte 2 aufgeführten Gewerbezweige Fachausschüsse für Hausarbeit errichtet, welche die in Spalte 3 angegebenen Bezeichnungen zu führen haben. Der Bezirk eines jeden dieser Fachausschüsse ist in Spalte 4, sein Sitz in Spalte 5 des Verzeichnisses bestimmt.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-Gbl. Nr. 15.]

Verzeichnis der gemäß § 18 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit.

lfd. Nr.	Gewerbe zweige oder Teil von Gewerbezweigen, für welch der Fachausschuß zuständig ist	des Fachausschusses: Bezeichnung	des Fachausschusses: Bezirk	des Fachausschusses: Sitz
1	2	3	4	5
		Provinz Schlesien[1]		
9	Kleider- und Wäschekonfektion einschl. der Wäschestickerei sowie des Plättens und Bügelns) sowie Herstellung von Woll- und Phantasiewaren	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Woll- und Phantasiewaren	Provinz Schlesien ..	Breslau
10	Hausweberei, Gardinen- u. Spitzenherstellung	Fachausschuß für Hausweberei sowie Gardinen- und Spitzenherstellung	Regierungsbezirk Oppeln	Ratibor

---

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.

Auf Grund der Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) wird bestimmt:

Der § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 965) zu der Verordnung über Zigarettentabak in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1280) erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1919 ab folgende Fassung:

Vom 1. Februar 1919 ab darf bei der Verarbeitung von Zigarettenrohtabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat einem Sechstel der um 70 vom Hundert gekürzten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen Kriegsaufschlage herstellbaren Zigarettenmenge entspricht. Hierbei ist als Durchschnittsgewicht für 1000 Stück Zigaretten anzunehmen:

a. für Betriebe, die in den ersten acht Monaten des Jahres 1917 zur Herstellung von 1000 Stück Zigaretten durchschnittlich 850 Gramm oder mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;

b. für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger als 850 Gramm Tabak auf 1000 Stück Zigaretten verarbeitet haben, dieses Gewicht.

Soweit die nach diesen Bestimmungen auf einen Verarbeiter entfallende Höchstmenge den Betrag von 150 Kilogramm Rohtabak monatlich nicht erreichen würde, bleibt es bei der nach den Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133) und vom 28. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) zugelassenen Höchstmenge, wenn diese kleiner war, als

[1]) Die Fachausschüsse in den anderen Provinzen und Bundesstaaten vergl. im Reichs-Gesetzblatt Nr. 15.

150 Kilogramm monatlich; war sie größer als 150 Kilogramm monatlich, beschränkt sich die Kürzung auf 150 Kilogramm.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 28.]

Preisänderung für Blei auf Kontingentschein.

In Verfolg der Bestimmungen der Bekanntmachung über die Verordnung, betreffend Sparmetalle während der Übergangszeit (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 275 vom 21. November 1918), wird hiermit bekanntgegeben, daß der in dieser Bekanntmachung genannte Preis für Blei mit 76 ℳ für 100 kg weiterhin nur noch für solche Lieferungen Geltung behält, welche aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. der von dieser Gesellschaft mit Lieferung beauftragten Lager auf Grund vor dem 1. Februar 1919 ausgestellter Kontingentscheine bezw. aus solchen abgeleiteter Teilkontingentscheine erfolgen.

Für Lieferungen auf Grund von Kontingentscheinen, welche nach dem 31. Januar 1919 ausgestellt sind bezw. von aus solchen abgeleiteten Teilkontingentscheinen gilt bis auf weiteres der Preis von

ℳ 90,— (Mark: Neunzig)

für 100 kg Blei.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

[R.-A. Nr. 28.]

Aufhebung der Portofreiheit und Portoermäßigung für Feldpostsendungen aus Anlaß der Demobilmachung.

Infolge der Demobilmachung des Heeres und der Marine (Verordnung vom 31. Dezember 1918 [RGBl. für 1919 S. 1]) treten die den Heeres- und Marineangehörigen gewährten Portovergünstigungen für Feldpostsendungen in dem nachstehend bezeichneten Umfang außer Kraft:

1. Für alle Heeres- und Marineangehörige im Inlande erlöschen die Vergünstigungen des Feldpostverkehrs mit Ablauf des 31. Januar 1919.

2. Für alle Heeres- und Marineangehörige in den besetzten Gebieten erlöschen die Portovergünstigungen des Feldpostverkehrs, soweit ein solcher noch zulässig ist, einheitlich mit dem Übertritt auf heimischen Boden. Solange diese Heeresangehörigen sich noch im besetzten Gebiet befinden, müssen die an sie gerichteten Sendungen, für die die Vergünstigungen des Feldpostverkehrs beansprucht werden, die vorschriftsmäßige Feldpostanschrift tragen (Armeeverordnungsblatt für 1918 S. 386). Außerdem empfiehlt sich dringend, neben dem Zusatz „Osten" auch noch das Land (Kurland, Litauen, Ukraine usw.) anzugeben, in dem der Empfänger sich befindet.

3. Inwieweit Feldpostvergünstigungen noch für bestimmte Formationen im Inland (Grenzschutztruppen) zu gewähren sein werden, wird besonders bekannt gemacht.

Vom 1. Februar 1919 ab erfolgt die Beförderung von Sendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine im Inlande nach den dafür bestehenden allgemeinen Vorschriften (Soldatenbrief).

Berlin, den 22. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

[R.-A. Nr. 19.]

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Artikel I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschußweise Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilmachungsausschusses des Arbeitsorts maßgebend.

Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen abweichend vom § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

3. Im § 9 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. Im § 9 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 angefügt:

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das eineinhalbfache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

für	in den Orten der Ortsklasse: A	B	C	D u. E
1. männliche Personen				
a. über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50
b. über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	3,50	3,00	2,50
c. über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75
2. weibliche Personen				
a. über 21 Jahre	3,50	3,00	2,50	2,25
b. über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75
c. über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	1,75	1,75	1,50

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklasse: A	B	C	D u. E
a. die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00
b. die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,00	1,00	1,00	0,75

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist.

5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

Artikel II.

Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

Artikel III.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Unterstützungssätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens zum 1. April 1919 bewenden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 14.]

Aufhebung von Bekanntmachungen, betreffend Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird verordnet, was folgt:

Die Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 20. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) nebst Nachtrag vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1022), die Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) sowie die Bekanntmachung des Bundesrats über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 15.]

Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919[1].

Artikel 1.

Der § 4 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Überwachungsstellen können im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ausführung dieser Verordnung, insbesondere des § 2 der Verordnung, Anordnungen treffen.

Artikel 2.

Der § 5 der Verordnung erhält folgenden Zusatz, welcher zwischen Abs. 1 und Abs. 2 als neuer Abs. 2 einzufügen ist:

Eine Kündigung nach Abs. 1 darf frühestens zum 15. März 1919 erfolgen. Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 15. März 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung erst zum 15. März 1919 wirksam. In diesem Falle kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 26.]

Ausführungsvorschrift zur Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8)[2] wird folgende Ausführungsvorschrift erlassen:

Die Verpflichtung des § 1 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 25 des Handelsgesetzbuchs für deren Verbindlichkeit haften, sofern sie den Betrieb fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile kann nicht geltend gemacht werden.

Berlin, den 30. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 26.]

Verordnung über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Wo in Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zur Regelung der Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln und von sonstigen zur Lebensmittelversorgung erforderlichen Gegenständen ergangen sind, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin genannt ist, tritt an ihre Stelle, soweit es sich handelt um:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Produkte und Abfälle dieser Erzeugnisse, die durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen — sowie Malz, jedoch mit Ausnahme der in der Liste zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28 Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsstoffe,	die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin,
Butter, Schmalz (Schweineschmalz), Margarine, kondensierte Milch, Milchpulver und andere Milcherzeugnisse sowie Käse,	die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin,
Vieh, einschließlich Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel sowie Fleisch, Speck und Fleischwaren,	die Reichsfleischstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin,
Fische, Zubereitungen von Fischen, Fischrogen, Schal- und Krustentiere sowie Zubereitungen von diesen Tieren,	die Reichsfischversorgung, G. m. b. H. in Berlin,
Eier,	die Eier-Einfuhr-G. m. b. H. in Berlin,
Zuckerrüben, Rohzucker (auch Nacherzeugnis), Verbrauchszucker, Kunsthonig, Zuckersirup, flüssige Raffinade und ähnliche zuckerhaltige Aufstrichmittel,	die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin,
Futtermittel und deren Hilfsstoffe,	die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin,
Kunstdünger,	die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 97.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 70.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-Gbl. Nr. 26.]

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) wird bestimmt:

§ 1.

Die Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg beliefert mit Zucker alle Süßigkeitenbetriebe, die im Wirtschaftsjahr 1914/15, dem Zeitraum vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, mindestens 52 Doppelzentner Zucker verarbeitet und ihre Erzeugnisse nicht in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb ihres Kommunalverbandes an Verbraucher oder Kleinhändler abgesetzt haben.

Marktreisende erhalten von der Zuckerzuteilungsstelle Zuckerbezugsscheine, wenn sie im Wirtschaftsjahr 1914/15, dem Zeitraum vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, mindestens 26 Doppelzentner Zucker verarbeitet haben. Kann nur die Menge für einen Monat festgestellt werden, so gilt als Jahresbedarf höchstens der achtfache Betrag eines Monats.

Die anderen Süßigkeitenbetriebe und Marktreisenden werden von dem zuständigen Kommunalverband nach Maßgabe der von diesem erlassenen Bestimmungen mit Zucker beliefert.

§ 2.

Kann ein Betrieb die erhaltenen Zuckermengen nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise zu Süßigkeiten verarbeiten, so hat er die unverarbeiteten Zuckermengen unverzüglich der Stelle, die den Zucker zugewiesen hat, zur Verfügung zu stellen.

Der für die Herstellung von Süßigkeiten gelieferte Zucker ist getrennt von demjenigen Zucker zu lagern, der für andere Zwecke zugeteilt worden ist.

§ 3.

Die Hersteller von Süßigkeiten, die Zucker von der Zuckerzuteilungsstelle zugeteilt erhalten, haben in der Regel ihre Erzeugnisse an die Zwischen- und Kleinhändler, mit denen sie im Wirtschaftsjahr 1914/15 in Geschäftsverbindung gestanden haben und die ihre Handelsbetriebe noch wesentlich so wie 1914/15 ausüben, auf deren Verlangen nach dem Verhältnis ihrer eigenen jetzigen Zuckerbezüge und nach dem Verhältnis der Bezüge der Abnehmer im Wirtschaftsjahr 1914/15 zu liefern; als wesentliche Veränderung, die von der Lieferungspflicht befreit, gilt auch, wenn ein Kleinhändler nicht mehr Kleinhandel betreibt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Lieferungen an solche Betriebe, die durch Anordnungen über die Stillegung von Betrieben verpflichtet sind, den stillgelegten Betrieben Fertigware zu liefern. Stillgelegte, aber mit Fertigware belieferte Betriebe haben die gleiche Pflicht zur Belieferung ihrer alten Abnehmer.

Eigene Kleinverkaufsstellen der Süßigkeitenhersteller stehen hinsichtlich der Versorgung der anderen Kundschaft gleich.

Über Anteile erloschener oder vom Bezuge ausgeschlossener Abnehmerbetriebe verfügt die Zuckerzuteilungsstelle.

Von der Absatzpflicht nach Absatz 1 kann die Zuckerzuteilungsstelle die Hersteller von Süßigkeiten entbinden, wenn die Abnehmer die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 oder diese Bestimmungen nicht einhalten. Im übrigen kann die Zuckerzuteilungsstelle den Herstellern von Süßigkeiten, die von ihr Zucker zugeteilt erhalten, über die Abgabe der Waren Näheres vorschreiben; sie hat in Streitfällen zu entscheiden, inwieweit eine Lieferung von Süßigkeiten stattzufinden hat.

Gegen die Entscheidungen und Vorschriften der Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg ist Beschwerde an deren Beschwerdeausschuß zulässig; die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4.

Mischungen von Waren verschiedener Preislagen dürfen nicht vom Hersteller und Großhändler, vom Kleinhändler nur auf Verlangen des Käufers vorgenommen werden.

§ 5.

Die Kleinhändler haben die in den Verkehr gebrachten Arten von Süßigkeiten mit Angabe der Kleinverkaufspreise durch einen deutlich erkennbaren Anschlag im Verkaufsraum ersichtlich zu machen.

Beim Verkaufe von Süßigkeiten an Verbraucher in eigenen Kleinverkaufsläden darf der Hersteller den Kleinhandelspreis nehmen.

Im Kleinverkauf ist die Abgabe von Süßigkeiten in nicht handelsüblichen Verpackungen, z. B. in sogenannten Attrappen, Tassen usw., nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers zulässig.

§ 6.

Die zuckerzuteilende Stelle kann die Zuteilung von Zucker den Herstellern von Süßigkeiten, die den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 oder diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sperren.

Gegen die Verweigerung des Zuckers der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg ist Beschwerde an den Beschwerdeausschuß bei der Zuckerzuteilungsstelle zulässig; die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1919.

Der Vorsitzende der Reichszuckerstelle.

[R.-A. Nr. 24.]

Änderung der Freiliste.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt

§ 1.

In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Änderung der Freiliste vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände aufgenommen:

XXIV. Stoffe aus Wolle, Halbwolle oder Kunstwolle von einer Breite bis zu 130 cm einschließlich,

XXV. Flauschstoffe und Plüsche in jeder Breite,

XXVI. Kleider, Röcke, Mäntel, Umhänge, Morgenröcke, Jacken und Blusen aus Wolle, Halbwolle oder Kunstwolle für Frauen und Mädchen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 28.]

Aufhebung der Bekanntmachung über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke vom 29. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 307) tritt mit dem 3. Februar außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 28.]

Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungs-Verordnung vom 10. Januar 1918 (Reichsanzeiger 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Von den Aufmachungen der Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne, die auf Grund der in den „Bedingungen für Fabrikanten von Baumwollnähfäden bezw. baumwollenen Strick- und Stopfgarnen vom 1. Februar 1919" von der Reichsbekleidungsstelle gegebenen Vorschriften mit bestimmten neutralen Marken zu versehen sind, dürfen diese Marken nicht entfernt werden, ehe die Ware zum Verbrauch oder zur Verarbeitung gelangt. Die Ware darf ohne diese Marke nicht veräußert oder erworben werden.

§ 2.

A. Fabrikanten von Baumwollnähfäden oder baumwollenen Strick- oder Stopfgarnen dürfen von ihren Abnehmern für die mit folgenden Marken versehenen Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne keine höheren als die nachstehend neben den Marken verzeichneten Preise fordern, annehmen oder sich versprechen lassen:

1917er und 18er					
Untergarn Nr. 40	ℳ 67,—	für 100	Roll./Spul.	zu	1000 m
Mattgarn „ 30 u. 36	„ 23,10	„ 100	„	„	200 „
Obergarn „ 30 u. 40	„ 27,75	„ 100	„	„	200 „
„ „ 30—70	„ 109,75	„ 100	„	„	1000 „
„Kriegsware"					
Strickgarn „ 12	„ 38,40	„ 100	Docken	„	20 gr
Doppelgarn „ 24	„ 45,20	„ 100	„	„	20 „
Stopfgarn	„ 13,25	„ 100	Wickel	„	5 „

Die Preise verstehen sich ab Fabrik, einschließlich Verpackungsspesen und Umsatzsteuer; Beförderungs- und Versicherungskosten sind vom Empfänger zu tragen.

B. Gewerbetreibende, die Baumwollnähfäden oder baumwollene Strick- und Stopfgarne im Großhandel veräußern, dürfen von ihren Abnehmern für die mit folgenden Marken versehenen Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne keine höheren als die nachstehend neben den Marken verzeichneten Preise fordern, annehmen oder sich versprechen lassen:

1917er und 18er					
Untergarn Nr. 40	ℳ 77,—	für 100	Roll./Spul.	zu	1000 m
Mattgarn „ 30 u. 36	„ 26,55	„ 100	„	„	200 „
Obergarn „ 30 u. 40	„ 31,90	„ 100	„	„	200 „
„ „ 30—70	„ 126,20	„ 100	„	„	1000 „
„Kriegsware"					
Strickgarn Nr. 12	ℳ 44,15	für 100	Docken	zu	20 gr
Doppelgarn „ 24	„ 72,—	„ 100	„	„	20 „
Stopfgarn	„ 15,25	„ 100	Wickel	„	5 „

Die Preise verstehen sich ab Lager, einschließlich Verpackungsspesen und Umsatzsteuer; Beförderungs- und Versicherungskosten sind vom Empfänger zu tragen.

C. Gewerbetreibende, die Baumwollnähfäden oder baumwollene Strick- und Stopfgarne im Kleinhandel veräußern, dürfen von ihren Abnehmern für die mit folgenden Marken versehenen Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne keine höheren als die nachstehend neben den Marken verzeichneten Preise fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

1917er und 18er					
Untergarn Nr. 40	ℳ —,97	für 1	Roll./Spul.	zu	1000 m
Mattgarn „ 30 u. 36	„ —,34	„ 1	„	„	200 „
Obergarn „ 30 u. 40	„ —,40	„ 1	„	„	200 „
„ „ 30—70	„ 1,58	„ 1	„	„	1000 „
„Kriegsware"					
Strickgarn Nr. 12	ℳ —,56	für 1	Docke	zu	20 gr
Doppelgarn „ 24	„ —,65	„ 1	„	„	20 „
Stopfgarn	„ —,20	„ 1	Wickel	„	5 „

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Vorschriften des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 28.]

Aufhebung und Beschlagnahme usw. für Salzsäure.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12 und 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure vom 1. Juli 1917 sowie die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 zu dieser Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 treten bis auf weiteres außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 25.]

Absatz von Weißkohlsauerkraut.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Der Absatz von Weißkohlsauerkraut an die Zivilbevölkerung — nicht an militärische Stellen — wird freigegeben.

Bereits erteilte Lieferungsaufträge bleiben unberührt.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bedingungen für die Lieferung von Weißkohlsauerkraut durch den Hersteller, vom 21. Oktober 1918 (Reichsanzeiger 259 vom 31. Oktober) und der Bekanntmachung über Preise für Weißkohlsauerkraut vom 4. November 1918 (Reichsanzeiger 270 vom 14. November) bleiben unberührt.

Der § 2 der Bekanntmachung über Preise für Weißkohlsauerkraut vom 4. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 270 vom 14. November) wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

1. Die Hersteller dürfen die Gebinde den Empfängern nur leihweise überlassen gegen ein Pfand in folgender Höhe:

für 1/1 Heringstonne	12 ℳ
für 1/2 Heringstonne	6 „
für eichene Speiseöl- oder Schmalzfässer von etwa 150 kg Inhalt	25 „
für gebrauchte Sauerkraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 kg Inhalt	25 „
für 1/1 Oxofte	25 „
für 1/2 Oxofte	15 „

Sofern die Hersteller für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen diese der Berechnung des Pfandes zu Grunde gelegt werden.

2. Die Gebinde sind in gutem Zustande, mit vollständigen Böden, Deckeln, Reifen und Stäben frachtfrei Station des Herstellers zurückzusenden. Nach Rücklieferung wird das für die Gebinde hinterlegte Pfand zurückvergütet unter Abzug einer Leihgebühr von 10 vom Hundert des Pfandbetrages für den angefangenen Monat. Falls die Fässer in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert werden, dürfen die Hersteller außer der

Leihgebühr einen der Wertminderung entsprechenden Betrag abziehen.

3. Die Faßleihgebühr fällt mindestens für einen Monat dem Großhandel zur Last.

4. Bei Lieferungen an Heer und Marine gelten bezüglich der Gebinde die den Herstellern mitgeteilten Sonderbestimmungen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der eingangs erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Abteilung Sauerkraut

[R.-A. Nr. 27.]

Freigabe des Absatzes von Dörrobst.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir den Absatz von Dörrobst aller Jahrgänge durch den Erzeuger wie durch den Handel hierdurch frei.

Diese Bekanntmachung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger folgenden Tage in Kraft. Unsere Bekanntmachung über den Absatz von Dörrobst vom 20. Dezember 1918 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Kriegsgesellschaft
für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

[R.-A. Nr. 19.]

Freigabe des Absatzes von Dörrgemüse.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird hiermit der Absatz von inländischem Dörrgemüse aller Art an die Zivilbevölkerung, nicht aber an militärische Dienststellen, vom 1. Februar 1919 ab freigegeben, mit dem Bemerken, daß die Bekanntmachungen über die Absatzpreise von Dörrgemüse vom 1. November 1918 („Reichsanzeiger" Nr. 264) und vom 8. Januar 1919 (Reichsanzeiger" 12) in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse.

[R.-A. Nr. 29.]

Eine Zusammenstellung der vom Preußischen Finanzminister erteilten **Auskünfte auf eingegangene Gesuche und Beschwerden in Umsatzsteuersachen** ist veröffentlicht in Nr. 23/24 des Finanz-Ministerialblattes vom 30. 11. 1918.

Eine Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 und eine Bekanntmachung des Staatssekretärs des Innern vom gleichen Tage regeln die **Beschränkung des Aufenthalts in Weimar während der Dauer der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung.** (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 27 v. 1. 2. 19.)

Die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 1. Februar 1919 festgesetzten **Bedingungen für Fabrikanten von Baumwollennähfäden, für Fabrikanten von baumwollenen Strick- und Stopfgarnen** sowie die **Verkaufsbedingungen für Abnehmer von Fabrikanten von Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- u. Stopfgarnen** sind veröffentlicht in Nr. 28 des Deutschen Reichsanzeigers vom 3. 2. 19.

Anregungen zur geistigen Beschäftigung Arbeitsloser veröffentlicht das Demobilmachungsamt in Nr. 19 der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. 1. 19.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Erhöhung der Eintrittspreise im Stadttheater[1]).

Wir ersuchen um Zustimmung, daß die Eintrittspreise ins Stadttheater alsbald, wie folgt festgesetzt werden:

	Kartenpreis einschließlich Garderobe	Steuer	Vorverkauf	Gesamtpreis	Gegen die bisherigen Preise von	Erhöhung
Fremdenloge	8,00 ℳ	0,60 ℳ	0,50 ℳ	9,10 ℳ	7.20 ℳ	1,90 ℳ
I. Rang Proszenium	7,30 "	0,60 "	0,50 "	8,40 "	6,50 "	1,90 "
I. Rang, Loge, Balkon, Orchestersitz, Orchesterloge . . .	6,30 "	0,50 "	0,50 "	7,30 "	5,70 "	1,60 "
Parkett, Parkettloge	5,50 "	0,40 "	0,50 "	6,40 "	5,00 "	1,40 "
II. Rang, Loge, Balkon . . .	4,50 "	0,30 "	0,50 "	5.30 "	4,20 "	1,10 "
III. Rang, Sitzplatz	2,65 "	0,15 "	0,25 "	3,05 "	2,30 "	0,75 "
III. Rang, Stehplatz . . .	1,80 "	0,10 "	0,25 "	2,15 "	1,75 "	0,40 "
Stehparterre	1,95 "	0,10 "	0,25 "	2,30 "	1,90 "	0,40 "
Galerie-Sitzplatz	1,40 "	0,10 "	0,25 "	1,75 "	1,50 "	0 25 "
Galerie-Stehplatz	0,80 "	— "	0,25 "	1,05 "	0,85 "	0,20 "

Gründe: Durch Beschluß vom 20. September 1917 — Drucksache Vorlagen 1917 Seite 299 — hatte sich die Stadtverordneten-Versammlung mit einer mäßigen Erhöhung der Eintrittspreise vom 1. Oktober 1917 ab einverstanden erklärt. Trotz dieser Erhöhung und des sehr regen Besuches des Stadttheaters hat — bei einer Einnahmemöglichkeit bei ausverkauftem Hause von 3637,30 ℳ im September 1917 und von 4144,20 ℳ nach der Erhöhung vom 1. Oktober 1917 ab — der Zuschuß für die Spielzeit 1917/18 d. i. vom 1. September 1917 bis zum 31. August 1918: 292 019,38 ℳ betragen.

Mit der Spielzeit 1918/19 ist das Stadttheater mit weiteren, größeren Ausgaben durch die beiden einmaligen Teuerungszulagen im Oktober und Dezember 1918 belastet worden. Welche Aufwendungen das Stadttheater allein durch die gesamten Teuerungszulagen (Kriegsbezüge) im Kalenderjahre 1918 zu leisten hatte, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

[1]) Vorlage Nr. 85. Magistratsschreiben vom 4. Februar 1919. (IX. Th. 64.)

Laufende Familienbeihilfen für Angestellte und Arbeiter	42 569 ℳ
Laufende Kriegsteuerungszulagen für Angestellte	140 908 ℳ
Laufende Teuerungs- und Arbeitszulagen für Arbeiter	46 651 ℳ
zusammen laufend:	230 128 ℳ
Hierzu 2 einmalige Teuerungszulagen	266 773 ℳ
zusammen:	496 901 ℳ.

Es stehen noch weitere Mehrausgaben bevor und zwar:

1. Mehrforderungen des Personals, die meistens auf Grund von Beschlüssen der Arbeitsverbände gestellt sind oder in naher Aussicht stehen, und zwar:
   a. der Angestellten: namentlich des Chors, des Balletts, des Orchesters und des technischen Personals,
   b. der Arbeiter durch Einführung der neunstündigen Arbeitszeit,
   c. aller Hilfskräfte: des Hilfschores, der Hilfsarbeiter, der Statisten usw.
2. Mehrforderungen für Leistungen der Feuerwehr und der Marstallverwaltung.
3. Durch die erhebliche Steigerung der Vergütungen für die Verfasser und Verleger der Opernwerke,
4. durch die Steigerung der Druckkosten,
5. durch die bedeutend höheren Kosten für Heizung, Beleuchtung, Versicherungen, sowie für bauliche Maßnahmen.
6. Ferner ist, wenn auch nur vorübergehend, eine große Mehrbelastung dadurch entstanden, daß die zum Heeresdienst eingezogen gewesenen Musiker, die schon vor dem Kriege im Theater beschäftigt waren und denen die Wiedereinstellung vorbehalten bleiben sollte, wieder eingestellt werden mußten. Die für diese seinerzeit angenommenen Stellvertreter müssen bis zum 30. Juni 1919 weiter beschäftigt werden, da ihre Annahme nur auf Grund von mindestens einjährigen Verträgen möglich war. Dadurch sind bis zu diesem Tage statt der planmäßigen 65 Musiker jetzt 83 zu besolden.
7. Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die im Haushaltsplane für Anschaffungen auf Ausstattung, Musikalien usw. bei den sehr hohen Preisen sehr knapp bemessen und vielleicht unzureichend sind.

Sicher wird bei diesen ständig steigenden Aufwendungen der Zuschuß für das Theater bedeutend höher werden, wenn nicht rechtzeitig die Einnahmequellen des Theaters reichlicher fließen.

Der Besuch des Theaters ist gegenwärtig schon so stark, daß bei den jetzigen Eintrittspreisen eine solche hohe Mehreinnahme, die nur einigermaßen den Mehrausgaben entspricht, nichts zu erwarten ist. Abhilfe kann nur durch Erhöhung der Eintrittspreise geschaffen werden.

Daß der Besuch durch die erhöhten Eintrittspreise leiden wird, ist zurzeit nicht zu befürchten. Auch muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß die Eintrittspreise für unser Stadttheater erheblich niedriger sind als die Preise gleicher Theater in anderen Städten, sodaß eine größere Erhöhung, namentlich der teueren Plätze, ganz angebracht erscheint.

Die Theaterdeputation hat die im Antrage erwähnte Erhöhung einstimmig empfohlen und wir haben diesem Vorschlage zugestimmt. Die Erhöhung ergibt bei ausverkauftem Hause eine Einnahmemöglichkeit von 6056,55 ℳ. Wir hoffen, durch diese Erhöhung wenigstens in den Grenzen des jetzigen Zuschusses für das Theater zu bleiben.

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 13. Februar 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Vorlagen.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:

Nr. 63/68. I. Gutachten des Ausschusses VII über Prüfung von Rechnungen;

Nr. 91/94. II. Vorlagen betr. Gewährung von Ruhegehalt.

Nr. 95/96. III. Vorlagen betr. Gewährung von Renten

Drucksache:

Nr. 69. Berichterstatter. Ratsch. Vergrößerung eines Siels für die Niederschlagswässer der Rieselgüter Steine-Wüstendorf.

Nr. 70. Berichterstatter: Rother II. Ausführung von Notstandsarbeiten im Speisehause II.

Nr. 71. Berichterstatter: Thum. Weiterverpachtung des Grundstücks Obernigk, Grundbuch Bl. 182.

Nr. 72. Berichterstatter: Cardocus. Aufstellung eines Dalben zur Befestigung des Knabenbades in der Ohle.

Nr. 73. Berichterstatter: Halfpaap. Erweiterung der Küche im Gutspächterwohnhause Ransern.

Nr. 74. Berichterstatter: Dietrich. Erneuerung von Kesselgliedern der Heizungsanlagen des Johannesgymnasiums.

Nr. 75. Berichterstatter: Jäckisch. Ausführung von Notstandsarbeiten im Säuglingsheim.

Nr. 76. Berichterstatter: Leß. Teuerungszulage für die Hilfskräfte.

Nr. 77. Berichterstatter: Spenner. Aufstellung einer Kartoffelschäl- und Gemüsezerkleinerungsmaschine im Claassenschen Siechenhause.

Nr. 78. Berichterstatter: Dr. Malachowski. Beihilfe für das Samariter-Ordensstift in Kraschnitz.

Nr. 79. Berichterstatter: Göhlich II. Deckung von Kosten für Instandsetzung des Ohledeiches um die Parschner Acker.

Nr. 80. Berichterstatter: Lesse. Anschaffung eines neuen Kessels für die Heizung in der Oberrealschule.

Nr. 81. Berichterstatter: Rappich. Deckung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für Grundstücke im Stadtbezirk.

Nr. 82. Berichterstatter: Leß. Erhöhung der Familienbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für Ruhegehaltsempfänger 2c.

Nr. 83. Berichterstatter: Sugg. Gutachten des Ausschusses V betr. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des Pflegehauses in Herrnprotsch.

Nr. 84. Berichterstatter: Dr. Ziesché. Vermehrung der Mitgliederzahl des Kuratoriums der Milchküchen.

Nr. 85. Berichterstatter: Landsberg. Erhöhung der Eintrittspreise ins Stadttheater.

Nr. 86. Berichterstatter: Brinke. Gutachten des Ausschusses VII über Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Legung und Prüfung der Jahresrechnungen aus 1917 und 1918.

Nr. 87. Berichterstatter: Dr. Wohlauer. Übernahme der Seminare des Breslauer Kindergartenvereins in städtische Verwaltung.

Nr. 88. Berichterstatter: Voß. Herrichtung von Aufenthaltsräumen für Feuerwehrmannschaften in Weiden-Straße 14.

Nr. 89. Berichterstatter: Dr. Weil. Errichtung von Fortbildungsschulklassen für jugendliche Erwerbslose.

Nr. 90. Berichterstatter: Dr. Toeplitz. Angliederung eines Turnlehrerinnenseminars an die Frauenberufsschule.

Personalchronik.

Bestätigt: Die Wahl des Magistratsassessors Dr. Fuchs in Breslau zum besoldeten Stadtrat der Stadt Breslau.

Stadtrat Dr. Tobler und Stadtrat Dr. Friedel sind auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren wiedergewählt worden.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Über die Gestorbenen an Grippe

in Breslau vom 26. Januar bis 1. Februar 1919.

(Mitteilung des Statistischen Amtes).

Die auf Seite 130 dieses Blattes enthaltenen Angaben über die an Grippe Gestorbenen werden für die letzte Woche fortgesetzt. Die Zahl der an Lungenentzündung Gestorbenen wird in Klammern beigefügt.

Am 26. I.	3 (2)	am 30. I.	1 (8)
„ 27. „	— (1)	„ 31. „	2 (1)
„ 28. „	— (3)	„ 1. II.	1 (3)
„ 29. „	1 (1)		

Von diesen 8 Todesfällen an Grippe (gegen die Vorwoche 15 weniger) und 20 an Lungenentzündung (gegen die Vorwoche 2 weniger) waren

3 männliche, 5 weibliche Gestorbene an Grippe,
6 „ , 14 „ „ an Lungenentzündung. Sie gehörten folgenden Altersklassen an:

von 0—10 Jahre	3 (9)	über 40—50 Jahre	— (—)
über 10—20 „	— (1)	„ 50—60 „	— (2)
„ 20—30 „	1 (2	„ 60—70 „	1 (3)
„ 30—40 „	3 (1)	„ 70 „	— (2)

Beide Krankheiten forderten sonach in der Berichtswoche 17 Opfer weniger als in der Vorwoche. Auch die Zahl der Gestorbenen an Lungentuberkulose (32) war (um 10) geringer als in der Vorwoche.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 70 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 127 Kinder geboren, davon waren 100 ehelich, 27 unehelich, 123 lebendgeboren (72 m., 51 w.), 4 totgeboren (1 m., 3 w.). Einschließlich der 8 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 211 Sterbefälle (88 m., 123 w.), darunter 17 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 26 unter 1 Jahr alt (17 ehelich und 9 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 3, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 38, Krankheiten der Atmungsorgane 46 (davon 8 Fälle Influenza, 20 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 4, Selbstmord 2, Unglücksfälle 5, Mord — und alle übrigen Todesursachen 111.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	2	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	4	1	—	—	—	1	—	1
Sandvorstadt	4	4	—	1	—	2	—	—
Ohlauer Vorstadt .	1	3	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	5	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	3	6	—	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	5	3	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	24	17	—	1	—	3	—	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswartige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militar.	—	—	—	—	—	—	3	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2357, es kamen hinzu 601, es starben 55, es gingen ab 469, so daß am Ende der Woche 2434 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospial 673, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 327, Kgl. Universitätskliniken 353, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 101, Hospital der Barmherzigen Brüder 167, St. Joseph-Krankenhaus 99, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 150, Krankenanstalt Bethanien 110, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 124, Bethesda 33, St. Georgs-Krankenhaus 141, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 65, Diakonissenanstalt Bethlehem 29, Malteser-Kinder-Kranken-

haus 45, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 17.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 2 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach 5 (—), Masern — (—), Diphtherie 10 (1), Keuchhusten 1 (—), Typhus 3 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 6 (—), andere Wundinfektionskrankheiten — (—), Tuberkulose der Lungen 7 (13), anderer Organe 8 (1), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 15 (6), Influenza 25 (3), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 34 (1), Krankheiten der Atmungsorgane 33 (1), Kreislauforgane 24 (3), Gehirnschlag 2 (2), andere Krankheiten des Nervensystems 10 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 28 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 53 (3), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 53 (2), Krebs 10 (2), andere Neubildungen 9 (—), Verletzungen 52 (2), alle übrigen Krankheiten 210 (13).

Betriebseinnahmen der hiesigen Straßeneisenbahnen

im Januar 1919:		gegen den betr. Monat des Vorjahrs	
	ℳ	ℳ	
Städtische Straßenbahn	1 038 534	306 916	mehr.
Elektrische Straßenbahn Breslau	230 612	61 071	=

Geschäftsübersicht der Städtischen Bank zu Breslau
am 31. Januar 1919

Aktiva: Barbestand 16 546,02 ℳ, Wechsel: 24 044 420 ℳ, Lombard: 1 103 000 ℳ, Effekten: 599 704,67 ℳ, Konto-Korrent-Konto 10 530 332,51 ℳ, sonstige Aktiva: 981 579,56 ℳ.

Passiva: Stammkapital: 3 000 000 ℳ, Reservefonds: 600 000 ℳ, Depositen-Kapital: Tägliche Verbindlichkeiten 503 008,52 ℳ, an Kündigungsfrist gebundene 29 067 000 ℳ, Scheck-Konto: 940 764,33 ℳ, Eventl. Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln: — ℳ. Sonstige Passiva: 3 164 809,91 ℳ.

Keine Erhöhung der Fleischration.

Für die Zeit vom 1. Februar 1919 ab tritt bis auf weiteres eine Erhöhung der Fleischration nicht ein. In der Sitzung der Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien, in der in Anwesenheit des Oberpräsidenten und von Vertretern des Zentral-Volksrats darüber eingehend verhandelt worden ist, wurde folgende Entschließung gefaßt:

„Die Provinzial-Fleischstelle erklärt es für völlig unmöglich, die auferlegte Umlage auch nur annähernd aufzubringen und beschließt in anbetracht der dauernden Verringerung der Milch- und Butterlieferung, die einer Katastrophe zutreiben, die Neuumlage für die Provinz Schlesien einschließlich der Viehlieferung nach Berlin höchstens auf Grund der bisherigen Rationssätze vorzunehmen.

Die Provinzial-Fleischstelle hält es zwar auch für ganz ausgeschlossen, diese Mengen zu erfassen, beschließt aber, sie vorläufig zugrunde zu legen und demgemäß die Verteilung vorzunehmen.

Es wird ferner beschlossen:

Die bisher gewährten Arbeiterzulagen sollen zunächst in der bisherigen Weise weitergewährt werden, jedoch soll nach und nach damit abgebaut werden."

Die Provinzial-Fleischstelle hat sich zu dieser Maßnahme verstehen müssen, um den Viehbestand nicht völlig zu vernichten und insbesondere auch die Milch- und Butterversorgung nicht ganz zum Stillstand zu bringen. Es wird dazu noch besonders bemerkt, daß Oberschlesien infolge der herrschenden Wirren und der polnischen Agitation als Lieferungsbezirk so gut wie ausscheidet. Die Lieferungen nach Berlin werden gleichfalls entsprechend gekürzt.

Die zur Lieferung aufgegebenen Viehmengen würden sich verdoppeln, wenn die Fleischration erhöht werden würde.

Bücherpreise.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Reichsernährungsamts hat mit Zustimmung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts an alle Landes-, Provinzial- und Bezirks-Preisprüfungsstellen folgende Richtlinien vom vom 13. Dezember 1918 erlassen:

Bücher gehören im allgemeinen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, und zwar insoweit, als für sie in weiteren Kreisen der Bevölkerung täglich ein solches Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt.

Soweit Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, enthält der beim Sortimentsbuchhandel festgesetzte Aufschlag von 10 v. H. auf den Ladenverkaufspreis in der Regel für den Sortimenter keinen übermäßigen Gewinn im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395).

§ 2 der Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380) gestattet die Aufrechnung dieses Preisaufschlages auf den Ladenverkaufspreis nur dann, wenn die Bücher dem Ladenbuchhändler vom Verleger nach dem 28. April 1918, dem Tage der Veröffentlichung der Notstandsordnung des Börsenvereins Deutscher Buchhändler, welche die Zuschläge von Verlags wegen als einen Teil des vorgeschriebenen Kleinverkaufspreises (Ladenpreises) vorsieht, geliefert worden sind; bei früher gelieferten Büchern darf, soweit diese Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, dieser Sortimenteraufschlag nicht nachträglich aufgeschlagen werden.

Eine einheitliche Höhe für einen Verlegeraufschlag läßt sich zur Zeit nicht ermitteln; infolge der stark gestiegenen allgemeinen Unkosten, namentlich auch infolge der starken Steigerung der Papierpreise, erscheint jedoch eine Erhöhung der ursprünglichen Verlegerpreise, notwendig. Sollten die Verlegerpreise den Verdacht eines übermäßigen Gewinns erwecken, so bleibt nur übrig, auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei ein Ermittelungsverfahren einzuleiten. Es wird empfohlen, bei diesem Ermittelungsverfahren sich neben anderen Sachverständigen auch der Gutachtertätigkeit der vom Börsenvereine der Deutschen Buchhändler in Leipzig zu benennenden Buchhändler zu bedienen.

Der Börsenverein Deutscher Buchhändler hat sein lebhaftes Interesse an der Ausmerzung von Übelständen auf dem Büchermarkte bekundet und um Mitteilung solcher Sortimentsbuchhandlungen gebeten, die einen höheren Sortimenteraufschlag als 10 v. H. nehmen; der Börsenverein Deutscher Buchhändler hat in Aussicht gestellt, gegen solche Ladenbuchhändler scharf vorzugehen. (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 1/2, Jahrg. 1919.)

Kontrolle der Zeitungsanzeigen auch nach Aufhebung der Zensur[1].

Die für die Veröffentlichung von Zeitungsanzeigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche erlassen sind, um unlauteren preistreiberischen Machenschaften mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Kriegsbedarfs entgegenzutreten, und welche mit der „Zensur"

[1]) Vergl. Mitteilungen für Preis-Prüfungsstellen Nr. 24, Jahrg. 1918.

nichts zu tun haben, bleiben nach wie vor in Kraft. Infolgedessen ist es unzutreffend, daß Chiffre-Anzeigen jetzt wieder zulässig seien. Die Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 827, abgedruckt im Gemeindeblatt 14. Jahrg. S. 1292) ist nach wie vor in Kraft. Dasselbe gilt von allen übrigen Bestimmungen, die sich auf Zeitungsanzeigen beziehen, wie beispielsweise § 12 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581, abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 875).

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 26. Januar bis 2. Februar 1919:

9 Geldbeutel mit Inhalt, 3 Handtaschen mit Inhalt, 2 Bücher, 1 Pompadour, 3 Kinderkragen, ein Lampengestelle, 1 Schirm, 1 wollenes Tuch, 4 Schlüssel, 1 Eimer, 2 Uhren, 1 Säckchen mit einem Schuh, zwei Markttbeutel, 1 blaue Bluse, 3 Stöcke, 2 Rosenkränze, 2 einzelne Gummischuhe, 1 Schürze, 1 Geldschein, ein Atlas und Aufgabenbuch, 2 leere Portemonnaies, eine Markttasche, 2 Taschenmesser, Perlen, 1 einzelner Handschuh, 2 Frühstückstaschen, 2 Kindermützen, ein silberner Brieföffner, 1 gold. Armband, 1 Notenheft, 1 Paketchen mit Spitze, Band und Nadeln, 1 Säge, 1 Karton mit Inhalt, 1 Päckchen Gaze, 1 Decke, ein Paar hölzerne Stricknadeln;

b. in der Steuerzahlstelle III 1 Schirm und 1 Geldschein.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgendes in Breslau belegene Grundstück durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Museum-Straße 9, Zimmer 298 im II. Stock versteigert werden:

4. Am 3. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Odervorstadt Band II Blatt 48 (eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bahnmeister Albert Hertrampf in Gleiwitz) eingetragene Grundstück **Niedergasse 1, 3, 5, 7/Weißenburger Platz 3/Weinbergsweg Nr. 2, 4, 6, 8,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 11 Parzelle 1869/88 u., 1870/88 u.—Hofraum mit Hausgarten — 32 a 04 qm groß, Reinertrag —, Grundsteuermutterrolle Art. 557, Nutzungswert 3282 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 1.

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek.

Nr. 121.
Januar 1919.

Die am Schlusse der Titel stehenden Standnummern der Bücher wolle man den Bestellungen hinzufügen.

Allgemeines. Schrift- u. Buchwesen.

Hulshof, A.: Deutsche und lateinische Schrift in den Niederlanden ⟨1350—1650⟩. Bonn: Marcus & Weber 1918. XXII S., 50 Taf. 4°. (Tabulae in usum scholarum editae sub cura Johannis Litzmann. 9.) [4 n A 311

Patria. Jahrbuch der „Hilfe"; [1909 ff.] Bücher für Kultur u. Freiheit. Hrsg. von Fr[iedrich] Naumann. [1—9.] Berlin-Schöneberg: „Hilfe" 1901—1909. 8°. [8 n A 760

Proelß, Johannes: Zur Geschichte der Gartenlaube. 1853—1903. Lpz.: Keil (1903.) 101 S. 8°. [8 n A 1,44

Prosit Neujahr! Kalender für 1919. Trebnitz i. Schls.: Maretzke u. Märtin [1918.] 8°. [8 n A 393 v

Schottenloher, Karl: Das alte Buch. Berlin: R. C. Schmidt 1919. 280 S. 8°. (Bibliothek f. Kunst u. Antiquitätensammler. Bd. 14.) [8 n D 189, 14

Theologie u. Religionswissenschaft.

Briefe von Ludwig Gottfried **Blanc** an Friedrich Schleiermacher. Berlin: Litteraturarchiv-Ges. 1909. 78 S. 8°. (Mitteilungen aus dem Litteraturarchive in Berlin. N. F. 2.) [8 n A 759 a, 2

Briefe von Karl Gustav **v. Brinckmann** an Friedrich Schleiermacher. Berlin: Litteraturachiv-Gesellsch. 1912. 96 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchive in Berlin. N. F. 6.) [8 n A 759 a, 6

Däumig, Ernst: Freier Volks-Katechismus. Ein Wegweiser zur echten Nächstenliebe u. freien Menschenwürde ... Berlin: A. Hoffmann [1918.] 32 S. 8°. [8 n B 1, 775

Dibelius, Otto: Die Trennung von Kirche und Staat. Eine Darstellung und ein Anruf. Berlin: Schriftenvertriebsanstalt 1919. 30 S. 8°. (Die neue Zeit. H. 1.) [8 n B 2655, 1

Aus dem Buch der Bücher. **Feld-Bibel,** hrsg. v. Verband d. Deutschen Juden. (Berlin [1917]): Goedecke & Gallinek.) 445 S. 8°. [8 n B 190

Frenssen, Gustav: Dorfpredigten. Gesamtausgabe. ⟨Ein vollständiger Jahrgang⟩. (Bd 1—3.) Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht (1913—18.) 8°. [8 n E 1453 g

Die **Genesis** eingeleitet, übers. u. erkl. von Eduard König. Gütersloh: Bertelsmann 1919. VIII, 784 S. 8°. [8 S 3541

Briefe August Ludwig **Hülsens,** J. B. Vermehrens und Fritz Weicharts an Friedrich Schleiermacher. Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. 1913. 62 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchive in Berlin. N. F. 8.) [8 n A 759 a, 8

Justinus: Dialog mit dem Juden Tryphon. Aus dem Griech. übers. u. mit e. Einl. versehen von Dr. Philipp Haeuser. Kempten & München: Kösel 1917. XXIII, 292 S. 8°. (Bibliothek der Kirchenväter. Bd. 33.) [8 n B 2620, 33

Müller, Josef: Die Keuschheitsideen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und praktischen Bedeutung. 2. Aufl. Straßburg: Bongard 1912. VIII, 298 S. 8°. [8 n B 3065

Pemsel, Joseph: Monsignore Dominikus Ringeisen, Superior in Ursberg. Eine Lebensskizze. (Ursberg:) Selbstverl. d. Verf. (1904.) 50 S. 8°. [8 n B 1, 782

Pommrich, Arno: Die Gottes- und Logoslehre des Theophilus von Antiochia und Athenagoras von Athen. Lpz.: Dieterich 1904. 61 S. 8°. [8 n B 1, 792

Porges, N[athan]: Joseph Bechor Schor, ein nordfranz. Bibelerklärer d. XII. Jhs. Lpz.: Fock 1908. 38 S. 8°. (Schriften hrsg. von d. Gesellschaft z. Förderung d. Wissenschaft d. Judentums. [10, 1.]) [8 n B 1, 795

Sachsse, Eugen: Evangelische Homiletik. Ein Leitfaden f. Studierende und Kandidaten. Lpz.: Deichert 1913. IX, 182 S. 8°. (Sammlung Theologischer Lehrbücher.) [8 n B 1979 v

Schermann, Theodor: Die Geschichte der dogmatischen Florilegien vom V.—VIII. Jahrhundert. Lpz.: Hinrichs 1904. VI, 104 S. 8°. (Texte u. Untersuchungen z. Geschichte d. altchristl. Literatur. Bd. 28, H. 1.) [8 n B 2028 d

Briefe von Dorothea **Schlegel** an Friedrich Schleiermacher. Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. 1913. 134 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchive in Berlin. N. F. 7.) [8 n A 759 a, 7

Briefe Friedrich **Schleiermachers** an Ehrenfried und Henriette von Willich geb. von Mühlenfels 1801—1806. Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. 1914. 174 S. 8°. (Mitteilungen a. d. Litteraturarchive in Berlin. N. F. 9.) [8 n A 759 a, 9

Briefwechsel Friedrich **Schleiermachers** mit August Boeckh und Immanuel Becker 1806—1820. Für die Litteraturarchiv-Gesellschaft in Berlin hrg. (von Heinrich Meisner.) Berlin: Litteratur-

archiv-Gesellsch. 1916. 126 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchive in Berlin. N. F. 11.) [8 n A 759 a, 11

Seeberg, Reinhold: Die kirchlich-soziale Idee und die Aufgaben der Theologie in der Gegenwart. Referat. Berlin: Vaterländ. Ver.- u. Kunst-Anst. 1907. 60 S. 8°. (Hefte d. Freien kirchlich-sozialen Konferenz. H. 39.) [8 n B 1, 197 x

Steinmann, Alfons: Gegen welche Irrlehrer richtet sich der Kolosserbrief? Vortrag. Straßburg (1916:) Le Roux. 16 S. 8°. Aus: Straßburger Diözesanblatt. [8 n B 1, 794

Tschirn, Gustav: Der Mensch Jesus. Bamberg: Handels-Dr. [1898.] 64 S. 8°. (Volksschriften zur Umwälzung der Geister. 18.) [8 n B 1, 236 k

Weitbrecht, G.: Luther und Bismarck. Stuttgart: Steinkopf (1898). 22 S. 8°. [8 n B 1, 785

Mission.

Afrika-Bote. Nachrichten aus den Missionen der Weißen Väter. Ill. Monatsschrift; [früher:] Nachrichten aus den afrikanischen Missionen f. d. Kath. Volk . . . Jg. 5, 12.—24. Trier: Löwenberg 1899; [12 ff.] Trier: Missionshaus der Weißen Väter 1905—18. 8°. [4 B 1623

Schmidlin, August Josef: Akademische Mittel zur Hebung der heimatlichen Missionspflege ⟨Heidenmission⟩. Promemoria i. A. d. Missionsausschusses d. Zentralkomitees d. Generalversammlungen d. Katholiken Deutschlands. Freiburg i. Br. 1910: Caritas-Dr. 8 S. 4°. [4 B 1305 l

Streit, Robert: Die Missionsgeschichte in ihrer gegenwärtigen Lage und der Plan einer Missions-Bibliographie. Freiburg i. Br. 1910: Caritas-Dr. 30 S. 4°. [4 B 1305 k

Werthmann, Lorenz: Die Konferenz der Missionskommission des Zentralkomitees der Katholikenversammlungen Deutschlands am 22. Jan. 1910 im Kathol. Vereinshaus zu Berlin. Freiburg i. Br.: Caritas-Dr. 1910. 47 S. 4°. [4 B 1305 i

Philosophie.

Achelis, Th[eodor]: Heymann Steinthal. Hamburg: Verlagsanstalt u. Druckerei A.-G. 1898. 28 S. 8°. (Sammlung gemeinverständlich wissenschaftl. Vorträge. H. 296.) [8 n B 1, 787

Bloch, Ernst: Geist der Utopie. München: Duncker & Humblot 1918. 445 S. 8°. [8 S 3540

Bork, Margarethe: Über einige Haupttypen der neueren Assoziationstheorien. Greifswald 1917: Abel. 110 S. 8°. Greifswald, Phil. Diss. [8 n A 858, 160

Cassirer, Erich: Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und der systematischen Philosophie. Berlin: Schwetschke 1919. 316 S. 8°. [Jur. 1677

Dilthey, Wilhelm: Ethica. Aus den Tagebüchern. ⟨1854—1864⟩. (Hrsg.: Heinrich Meisner.) Berlin: Litteraturarchiv-Gesellschaft 1915. 61 S. 8°. (Mitteilungen aus dem Litteraturarchive in Berlin. N. F. 10.) [8 n A 759 a, 10

Guttmann, Julius: Kant und das Judentum. (Lpz.: Fock 1908.) (S. 43—61.) 8°. (Schriften hrsg. von d. Gesellschaft z. Förderung d. Wissenschaft d. Judentums. [10, 2.]) [8 n B 1, 795

Hoenigswald, Richard: Beiträge zur Erkenntnistheorie und Methodenlehre. Breslau 1906: Fleischmann. VII, 134 S. 8°. Breslau, Phil. Hab.-Schr. [8 n B 1124 y

Lindstaedt, Franz: Grundwissenschaftliche Kritik der Hauptbegriffe in Vaihingers Philosophie des Als-ob. Königsberg i. Pr. 1917: Steinbacher. 50 S. 8°. Greifswald, Phil. Diss. [8 n A 858, 168

Miaskowski, Casimir von: Erasmiana. Beiträge zur Korrespondenz des Erasmus von Rotterdam mit Polen. Paderborn: Schöningh 1900. 8°. Aus: Jahrbuch für Philosophie u. spekulative Theologie. Jg. 14/15. [8 n F 1, 498 s

Müller-Freienfels, Richard: Persönlichkeit und Weltanschauung. Psychologische Untersuchungen zu Religion, Kunst- u. Philosophie. Lpz., Berlin: Teubner 1919. XI, 274 S. 8°. [8 n B 1703

Prinz, Hugo: Astralsymbole im altbabylonischen Kulturkreise. (Lpz.) 1910: (Brandstetter). 46 S. 4°. Breslau, Phil. Hab-Schr. [4 n B 1, 36

Schrenck-Notzing, Albert Freih. v.: Der Kampf um die Materialisationsphänomene. Eine Verteidigungsschrift . . . München: Reinhardt 1914. VIII, 160 S. 4°. (8°.) [4 n B 457 a

Seillière, Ernest: Nietzsches Waffenbruder, Erwin Rohde. Berecht. Übertr. Berlin: Barsdorf 1911. X, 152 S. 8°. [8 n E 4195 f

Seillière, Ernest: Arthur Schoppenhauer als romantischer Philosoph. Autor. Übertr. von F[riedrich] v. Oppeln-Bronikowski. Berlin: Barsdorf 1912. VIII, 158 S. 8°. [8 n B 2074 q

Erziehung und Unterricht.

Biese, Reinhold: Meine Verdrängung aus dem Direktorat des Kgl. Gymnasiums in Essen ⟨Ruhr⟩. Bunzlau: Kreuschmer 1913. 55 S. 8°. [8 n B 1, 11 i

Elmbek, W. F. C.: Deutsch-Sibirien. Indiskrete Blicke in d. tiefe Dunkel d. mecklenburg. Volksschulwesens, speziell d. ‚ritterschaftlichen'. Hamburg: Hamb. Verlagsanst. 1905. 60 S. 8°. [8 n B 1, 777

Fischer, Hans R.: Ein Deutscher: Theodor Berndt. Lpz.: Quelle & Meyer 1918. 60 S. 8°. [8 n B 1, 786

Kriebel, Woldemar: Herr [E.] Ries und die allgemeine Volksschule. Berlin: Gerdes & Hödel 1902. 19 S. 8°. Aus: Der Deutsche Schulmann. Jg. 1902. [8 n B 1, 784

Neues **Leben** im altsprachlichen Unterricht. Drei Preisarbeiten. Albert Dresdner: Der Erlebniswert des Altertums und das Gymnasium. Richard Gaede: Welche Wandlung des griechischen u. lateinischen Unterrichts erfordert unsere Zeit? Ottomar Wichmann: Der Menschheitsgedanke auf dem Gymnasium. Berlin: Weidmann 1918. 177 S. 8°. [8 n B 3067

Lenz, Max: Geschichte der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Bd. 2, 2: Auf dem Wege zur deutschen Einheit im neuen Reich. Halle a. d. S.: Waisenhaus 1918. 4°. (8°.) [4 n F 77 c, 2, 2

Mann, Wilhelm: Schulstaat und Selbstregierung der Schüler als Mittel der Willensbildung und des Unterrichts. Kritische Würdigung und praktische Anregungen. Langensalza: Beyer 1914. 91 S. 8°. (Pädagogisches Magazin. H. 553.) [8 n B 1, 783

Maß, Konrad: Die städtische Volksschule. Langensalza: Beyer 1919. 16 S. 8°. (Pädagogisches Magazin. H. 698.) [8 n B 1, 797

Naumann, Fr[iedrich]: Der Streit der Konfessionen um die Schule. Berlin-Schöneberg: Hilfe 1904. 59 S. 8°. [8 n B 1, 776

Pestalozza, August Graf v.: Mein Amtsbruder. Lpz.: Veit 1918. 27 S. 8°. (Das neue Deutschland in Erziehung und Unterricht. H. 4.) [8 n B 2654, 4

Popp, Walter: Neuorientierung der Volksschule. Langensalza: Beyer 1917. 40 S. 8°. (Pädagogisches Magazin. H. 656.) [8 n B 1, 781

Rothe, Karl Cornelius: Sonder-Elementarklassen für sprachkranke Kinder. Mit e. Begleitwort von Dr. med. Emil Fröschels. München: Seybold 1914. 48 S. 8°. [8 n B 1, 177 d

Rudolph, H[ermann]: Alte u. neue Lesebücher. Zugl. e. Beitrag z. Würdigung d. Ministerialerlasses v. 28. Febr. 1902. Langensalza: Beltz 1910. 43 S. 8°. (Zur Volksschulpädagogik. H. 5.) [8 n B 1, 780

Schmid, Bastian: Die Naturwissenschaften in Erziehung und Unterricht. Lpz.: Veit 1918. 93 S. 8°. (Das neue Deutschland in Erziehung und Unterricht. H. 3.) [8 n B 2654, 3

Stählin, Wilhelm: Der neue Lebensstil. Ideale deutscher Jugend. Jena: Diederichs 1918. 27 S. 8°. (Tat-Flugschriften. 28.) [8 n A 749, 28

Steinmeyer, H.: Gymnasium? Realgymnasium? Oberrealschule? Schulwahl ⟨und Berufswahl⟩ nach Lehrplänen, Befähigung und Berechtigungen. Für Eltern und sonstige Interessenten. Braunschweig 1908: Limbach. 44 S. 8°. [8 n B 1, 204 l

Wagner, Karl: Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743—1843. Mit e. Anhang: Weitere Nachträge zum Altdorfer Personenregister von Elias von Steinmeyer. München u. Lpz.: Duncker & Humblot 1918. LIX, 651 S. 4° (8°.) (Veröffentlichungen der Gesellschaft f. fränkische Geschichte. Reihe 4, Bd 4.) [4 F 2101, v IV, 4

Welche Stoffe sind nach den Forderungen der Gegenwart aus dem Lehrplan der Volksschule zu entfernen, bezw. demselben einzufügen? Beiträge zum Vereinsthema des deutschen Lehrervereins. Dessau u. Lpz.: Kahle 1896. IV, 50 S. [8 n B 1, 779

Rechtswissenschaft.

Agahd, Konrad: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. ⟨Unter Berücks. d. Gesetzgebung d. Auslandes u. d. Beschäftigung d. Kinder in d. Landwirtschaft.⟩ Jena: Fischer 1902. XII, 206 S. 8°. [8 n C 23 b

Blaustein, Alfred u. **Hillger,** Hermann: Hillgers Wegweiser für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung 1919. Mit Anh.: Die preußische Nationalversammlung. Berlin, Lpz.: Hillger 1919. 139 S. 8°. [Jur. 1682

Boeckler, Hellmut: Der rechtliche Begriff des Beichtgeheimnisses. Sein Verhältnis zur Zeugnispflicht u. zu § 139 Reichsstrafgesetzbuches. Greifswald 1917: Adler. 71 S. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 149

Das preußische **Einkommensteuergesetz** vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisung. Erl. von B[ernhard] Fuisting. 6. Aufl. von [Georg] Strutz. Berlin: Heymann 1919. XX, 905 S. 8°. (Heymanns Taschen-Gesetzsammlung. 1[b].) [Lesesaal

Foehr: Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Mit e. Anh.: Tatsachen und Antworten. Berlin: Harrwitz. 1903. 24 S. 8°. (Soziale Streitfragen. H. 15.) [8 n C 1, 2072

Manigk, Alfred: Irrtum und Auslegung Zwei Grundpfeiler der Lehre von der Willenserklärung. Mit e. Beitrag zur Funktion u. Methodik der Rechtsbegriffe. Berlin: Vahlen 1918. VII, 280 S. 8° [Jur. 1680

Pappenheim, Max: Handbuch des Seerechts Bd. 3: Schuldverhältnisse des Seerechts 2. München u. Lpz.: Duncker & Humblot 1918. 8°. (Syst. Handbuch d. Deutsch. Rechtswissenschaft. Abt. 3, T. 3, Bd. 3) [Jur. 80, III, 3, 3

Deutscher **Pitaval.** Vierteljahrsschrift für merkwürdige Fälle der Strafrechtspflege des In- und Auslandes. Hrsg. von Hans Blum. Jg. 1, H. 1—4. Lpz.: Winter 1886. 8°. [Umschlagt.:] Merkwürdige Kriminal-Rechtsfälle des In- und Auslandes. [Jur. 660 b

Rosenbaum, Hildegard: Reichsrecht bricht Landesrecht. Greifswald 1917: Abel. 93 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 137

Schmittmann, B[enedikt]: Wohnungsgesetz und Bürgschaftssicherungsgesetz mit Einführung u. Anm. Berlin: Guttentag 1918. 274 S. 8°. (Guttentagsche Sammlung preuß. Gesetze. Nr. 55.) [Jur. 1307 a 55,

Schulze, Alfred: Das Wahlrecht für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung. Berlin: Hobbing 1918. 188 S. 8°. [Jur. 1676

Stier-Somlo, Fritz: Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes. Nürnberg u. Lpz.: Sebald 1910. 114 S. 8°. [Jur. 1679

Zitelmann, Ernst: Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. München u. Lpz.: Duncker & Humblot 1919. 60 S. 8°. [8 n C 1, 1161 s

Zorn, [Philipp]: Die Zukunft des Völkerrechts. Berlin: Vossische Buchhandlung 1918. 63 S. 8°. (Im neuen Deutschland. H. 1.) [8 n F 1350 d, 1

Staats- und Sozialwissenschaft.

Beer, M.: Jean Jaurès. Sozialist und Staatsmann. 4. Aufl. Berlin: Verlag f. Sozialwissenschaft 1918. 78 S. 8°. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 9.) [8 n C 1360, 9

Bericht der Royal Commission on Supply of Wood and Raw Material in Time of war 1903. Ersch. London 1905. ⟨Cd. 2643⟩. Übers. von Käthe Bruns. Bearb. u. eingel. von Dr. Ernst Schuster u. Dr. Hans Wehberg. Jena: Fischer 1918. VI, 169 S. 8°. (Kriegswirtsch. Untersuchungen a. d. Inst. f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft a. d. Univ. Kiel. H. 15.) [8 n C 1326, 15

Brentano, Lujo: Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. Vortrag. Jena: Fischer 1919. 30 S. 8°. (Schriften d. Gesellschaft für Soziale Reform. H. 63.) [8 n C 1319, 63

(Caro, Oscar:) Ergänzende Erläuterung zur Frage d. deutsch-österreichisch-ungarischen Zollunion im Zusammenhang mit der Einführung von Monopolen bezw. staatlich kontrollierten Zwangssyndikaten. (Hirschberg 1916: Schles. Gebirgs-Zeitung.) 10 S. 8°. [8 n C 1, 532

Dix, Rudolf: Vorurteilslose Diplomatie. Gedanken zur Reform. Zürich: Das Buch [1918]. 14 S. 8°. [8 n C 1, 196 t

Duboc, Julius: Fünfzig Jahre Frauenfrage in Deutschland. Geschichte u. Kritik. Lpz.: O. Wigand 1896. VIII, 173 S. 8°. [8 n C 1526

Erfinderschutz. Sozialpolitische Forderungen einzelner Berufsgruppen. Jena: Fischer 1919. 84 S. 8°. (Schriften d. Gesellschaft f. Soziale Reform. H. 50.) [8 n C 1319, 50

Finanzstatistik der preuß. Städte u. Landgemeinden f. d. Rechnungsjahr 1911. Berlin u. Brandenburg. Im amtl. Auftr. bearb. von Prof. Dr. Oskar Tetzlaff. Berlin: Kgl. Statist. Landesamt 1918. CXXII, 780 S. 4°. (Preuß. Statistik. 243.) [2 n C 68, 243

Hacks, Jacob: Was will der Sozialismus? Breslau: Priebatsch 1919. 54 S. 8°. [8 n C 1, 2078

Hennig, M[artin]: Der nächste Schritt in der Jugendfürsorge. Ein Wort an unsere **Gemeindebehörden.** Berlin: Ostdeutsch. Jünglingsbund 1900. 32 S. 8°. [8 n C 1, 2074

Humanus: Der Sclavenhandel in Afrika und seine Greuel, beleuchtet nach den Vorträgen des Cardinals Lavigerie und Berichten von Missionaren und Forschern. Münster i. W.: Schöningh 1888. 56 S. 8°. [8 n C 1, 483

Ilgenstein, W[ilhelm]: Aus dem Lager der sozialdemokratischen Jugendbewegung. 4.—15. Taus. Charlottenburg: Selbstverl. 1913. 31 S. 8°. [8 n C 1, 493

Ist eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle **notwendig?** M.-Gladbach: Volksver. f. d. Kath. Deutschland 1901. 96 S. 8°. (Soziale Tages-Fragen. H. 25.) [8 n C 1, 2073

Kaufmann, J. H. A.: Wen wählen wir? Handbüchlein für Reichstagswähler. Führer durch alle Parteien. Greiffenberg Schl. : Buchdruckerei „Greif" [1911]. 72 S. 8°. [8 n C 1, 536 b

Kautsky, Karl: Das Erfurter Programm. In seinem grundsätzlichen Theil erl. 13. Aufl. Stuttgart: Dietz 1919. XX, 262 S. 8°. [8 n C 619 d

Der vorbeugende **Kinderschutz** in Stadt und Land. Bericht über die Kinderschutz-Tagung des Deutschen Knderschutz-Verbandes E. V. am 21. u. 22. Juni 1918 in Magdeburg. Berlin: Heymann 1918. 116 S. 8°. [8 n C 1527

König, Bernhard v.: Die deutschen Kolonien als Betätigungsfeld für jüngere Mitglieder unseres Adels. Berlin: Süsserott 1912. 33 S. 8°. Aus: Weltverkehr u. Weltwirtschaft. [8 n C 1, 561 d

Monats- und Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel einschließl. lebenden Viehs in Preußen i. J. 1916. Im amtl. Auftr. bearb. von Dr. Artur Lehmann. Berlin: Kgl. Statist. Landesamt 1918. 176 S. 4°. (Preuß. Statistik. 253.) [2 n C 68, 253

Jungdeutschlands **Nachschlagebuch.** Hrsg. von d. Geschäftsstelle des „Jungdeutschland-Bundes", Charlottenburg, Berlin: Mittler 1914. 134 S. 8°. [8 n C 1, 726 k

Nagel, Josef: Die deutsche Herrenwäscheindustrie. Greifswald 1917: Abel. 146 S. 8°. Greifswald, Rechts- und staatswiss. Diss. [8 n A 858, 156

Naumann, Fr[iedrich]: Demokratie und Kaisertum. Ein Handb. f. innere Politik. 2. Aufl. Berlin-Schöneberg: Verl. d. ‚Hilfe' 1900. VIII, 231, S. 8°. [8 n F 4677 n n

Olberg, Oda: Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion. Leipzig: Grunow 1896. 94 S. 8°. [8 n C 1, 2070

Philippovich, Eugen von: Grundriß der politischen Ökonomie. 12. Aufl. Bd. 1. Tübingen: Mohr 1918. 4°. (8°.) Aus: Handbuch des Öffentl. Rechts. Einleitungsband. [4 n C 95 a

Pohlman, Adolf: Die Ablösbarkeit ländlicher Schulden und Lasten. (Itzehoe [1903]: Nord. Kurier.) 44 S. 8°. Aus: Pohlman: Die Not d. deutschen Landwirtschaft. [8 n C 1, 781

Reemtsen, Carl Heinrich: Volkswirtschaft und Berufsberatung. Berlin: Simion 1918. 32 S. 8°. Volkswirtschaftl. Zeitfragen. 303.) [8 n C 1229 h, 303

Riesser, J[akob]: Der Hansa-Bund. Jena: Diederichs 1912. 57 S. 8°. (Staatsbürgerliche Flugschriften. 6.) [8 n C 1345, 6

Rohrbach, Paul: Deutsch Südwest-Afrika ein Ansiedelungs-Gebiet? (Vorr.: Fr[iedrich] Naumann.) (Berlin-Schöneberg: Hilfe [1915].) 35 S. 8°. [8 n C 942 l

Schachenmann, Hermann: Jugendschutz gegen Detektivromane und Kinematographen. Volk und Jugend in Gefahr! Ein Beitrag zur Bekämpfung verderblicher Literatur von Hans Muggli. Bern: Francke 1909. 68 S. 8°. [8 n C 1, 893

Scharf, Gertrud: Die Entstehung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Greifswald 1917: Adler. 87 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 135

Schellenberg, Anna: „Die wirtschaftlichen Tatsachen" und die Ziele der Frauenbewegung. München: Lehmann 1914. 30 S. 8°. [8 n C 1, 900

Schiffer, [Eugen]: Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik. Berlin: Springer 1918. 29 S. 8°. [8 n C 1, 906 m

Schneider, Rudolf: Die Landarbeitergewerkschaften in Deutschland. Stettin 1917: Pommersche Reichspost. 101 S. 8°. Greifswald, Rechts- u. staatswiss. Diss. [8 n A 858, 155

Schümichen, Walter: Das preußische Rentengut und die Ansiedlung Kriegsbeschädigter. Halle ⟨Saale⟩ 1916: Thiele. 95 S. 8°. Greifswald, Rechts- u. staatswiss. Diss. [8 n A 858, 157

Sklarz, Waldemar: England und Deutschland. Berlin: Verlag f. Sozialwissenschaft 1918. 81 S. 8°. (Sozialwissensch. Bibl. Bd. 7.) [8 n C 1360, 7

Statistik der Landwirtschaft ⟨land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung⟩ im preuß. Staate f. d. Jahr 1913. 1—2. Berlin: Kgl. Statist. Landesamt 1918. 4°. (Preuß. Statistik. 246.) [2 n C 68, 246

Stier-Somlo, Fritz: Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn: Marcus & Weber 1917. XII, 392 S. 8°. [8 n C 1082 m

Akad. f. Kommun. Verwaltung in Düsseldorf. **Vorträge** der Kommunalen Woche. Hrsg. von der Leitung d. Akad. f. Kommun. Verwaltung. (1.) 1913. (2.) 1914. Düsseldorf 1913—14. Schmitz & Obertz. 4°. [4 n C 171

Warburg, Otto: Der wirtschaftliche Wert u. d. Kolonisation Palästinas. (Berlin 1905: Pass u. Garleb.) 32 S. 8°. Aus: Altneuland. Jg. 1: 1904. [8 n C 1, 1105 f

Wolff, Wilhelm: Gesammelte Schriften. Nebst e. Biogr. Wolffs von Friedrich Engels. Mit Einl. u. Anm. hrsg. von Fr[anz] Mehring. Jubiläums-Ausg. Berlin: Vorwärts 1909. 123 S. 8°. (Sozialistische Neudrucke. 3.) [8 n C 1375, 3

Heerwesen.

Bleibtreu, Karl: Zur Geschichte der Taktik und Strategie. 2. Ausg. Berlin: Schall 1901. XVI, 495 S. 8°. [8 n D 219

Dilthey. Der Einjährig-Freiwillige, der Reserveoffizier-Aspirant und der Offizier des Beurlaubtenstandes der Infanterie. Mit einer Sammlung von Prüfungsaufgaben nebst Anleitung zu ihrer Lösung. 47. Aufl. (Bearb. v. Baerensprung.) Berlin: Mittler 1916. XVI, 381 S. 8°. [8 n D 411 a

Einteilung und Standorte des deutschen Heeres. Nach amtl. Quellen u. nach d. Stande vom 6. Okt. 1910. Mit d. Neuformationen. 140. Aufl. Berlin: Liebel 1911. 64 S. 8°. [8 n F 5463 c

Gärtner, Karl: Die Wehrpflicht und ihre einzelnen Arten. Soest 1917: Nasse. III, 47 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 126

Gersbach, Robert: Feldgraue Lieder. Kriegs- u. Siegeslieder von 1914. Berlin: Kameradschaft (1915). 62 S. 8°. [8 n E 1, 345 s

Hoge, Erich: Das Recht des Militärs zum Waffengebrauch unter Berücksichtigung der Kaiserl. Verordnung v. 14. März 1914. Greifswald 1917: Abel. 66 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 130

Koehler, Karl: 40 schöne alte und neue Soldatenlieder. H. 3. Essen ⟨Ruhr⟩: Flothmann [1916]. 8°. [8 n E 1, 1212

Matzke, Hermann: Der Soldatengesang im belgischen Heere. Geschichte eines belgischen Soldatenliederbuches. Brüssel: 1908. 80 S. 8°. [8 n D 1, 533

Morath, Ernst: Unser Liederbuch. Eine Sammlung deutscher und öster. Volks- u. Heimat-Lieder. Berlin: Deutsche Volksbuchhandlung [1915]. 159 S. 8°. [8 n E 1, 611 k

[Max] v. Wedels [Wedell] **Offizier-Taschenbuch** für Kriegs- und Friedensgebrauch. 45. Aufl. Neu bearb. von [William] Balck. Berlin: Eisenschmidt 1916. XXXII, 221 S. 8°. [8 n D 2282 d

Transfeldt: Dienstunterricht für den Infanteristen des Deutschen Heeres. Ausbildungsjahr 1914/15. 49. Aufl. Berlin: Mittler (1914). 216 S. 8°. [8 n D 1, 904

Wasmuth, Vollrath: Im Schützengraben und auf dem Marsche. Deutsche und Österreichische Lieder, Kriegserlebnisse und Kriegsgedichte. Hamburg; (Hannover-Picklingen 1915: Petersen.) 71 S. 8°. [8 n E 1, 912 p

Werder, von: Grundlagen der Versorgung der Personen der Unterklassen d. Soldatenstandes. Berlin: Kriegspresseamt 1918. 11 S. 8°. [8 n C 1, 2071

Naturwissenschaft u. Technik.

Globuli: Die Prof. Naegelischen Konsequenzen oder d. erste direkte naturwiss. Beweis f. d. übernatürl. Ursprung d. Alten u. Neuen Testamentes u. die wahre Gottheit Christi; ⟨anläßl. des Prof. Ladenburgschen Vortrages⟩. Breslau: Aderholz 1904. 38 S. 8°. [8 n B 1, 790

Johann Ernst **Gnnuerus.** 1718 — 26. Februar — 1918. Mindeblade utgit af det Kongelige Norske Videns kabers Selskab. Trondhjem 1918: Aktietrykkeriet. 141 S. 4°. (8°.) [8 n D 768 p

Olschki, Leonardo: Die Literatur der Technik und der angewandten Wissenschaften vom Mittelalter bis zur Renaissance. Heidelberg: Winter 1919. XII, 459 S. 8°. (Olschki: Geschichte der neusprachlichen wissenschaftlichen Literatur. Bd. 1.) [8 n A 495, 1

Riedler, A[lois]: Berufsschutz und ‚Freie Bahn dem Tüchtigen'. Zeitgem. Betrachtungen z. Berufswahl f. Ingenieure. Berlin: Krayn 1918. 44 S. 8°. [8 n C 1, 840 p

Rothe, Karl Cornelius: Palmen-Studien. Mit Anleitungen z. Pflege d. Palmen im Zimmer. Triest: Quidde 1910. 64 S. 8°. (Schriften d. Deutsch-Österr. Lehrervereines f. Naturkunde, Bd. 1.) [8 n D 2041 k, 1

Schlieper, Hans: Der Rhythmus des Lebendigen. Zur Entdeckung von W. Fliess. Jena: Diederichs 1909. 157 S. 8°. [8 n D 593 c

Siemens, Hermann Werner: Die biologischen Grundlagen der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik. Für Gebildete . . . München: Lehmann 1917. 80 S. 8°. [8 n D 1, 1099

Ziegler, Heinrich Ernst: Die Vererbungslehre in d. Biologie u. in d. Soziologie, ein Lehrbuch d. naturwiss. Vererbungslehre u. ihrer Anwendungen auf d. Gebieten d. Medizin, d. Genealogie u. d. Politik, zugleich 2. Aufl. d. Schrift über Die Vererbungslehre in d. Biologie. Jena: Fischer 1918. XV, 479 S. 8°. (Natur u. Staat. T. 10.) [8 n C 790, 10

Kunst.

Burger, Fritz: Weltanschauungsprobleme und Lebenssysteme in d. Kunst der Vergangenheit. München: Delphin-Verlag (1918). 87 S. 8°. [8 n D 375 a

Mayr, Julius: Wilhelm Leibl. Sein Leben u. s. Schaffen. 2. Aufl. Berlin: B. Cassirer 1914. 148 S. 8°. [8 n D 1323 k

Rolland, Romain: Michelangelo. Hrsg. von Wilhelm Herzog. Frankfurt a. Main: Rütten & Loening 1919. XII, 241 S. 8°. [8 n D 369 k

Rubens, P[eter] P[aul]: Briefe. Übers. u. eingeleitet von Otto Zoff. Wien: Schroll 1918. 555 S. 8°. [8 n D 1899 a

Schmidt, Robert: Möbel. Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber. 3. verb. Aufl. Berlin: R. C. Schmidt 1917. 256 S. 8°. (Bibliothek für Kunst- u. Antiquitätensammler. Bd. 5.) [8 n D 189, 5

Jupp. **Wiertz:** [Vorr.] Prof. Dr. Albert Schramm. Lpz. [1918]: Meißner & Buch. 8°. (Deutsches Kulturmuseum zu Leipzig. Ausstellung Nr. 1.) [8 n F 1, 2700, 1

Sprachen u. Literaturen.

Allgemeines.

Berger, Alfred Freiherr von: Über Drama und Theater. Fünf Voträge. Lpz.: Avenarius 1900. [8 n E 380 b

Burdach, Konrad: Reformation, Renaissance, Humanismus. Zwei Abhandlungen über die Grundlage moderner Bildung und Sprachkunst. Berlin: Gebr. Paetel 1918. 220 S. 8°. [8 n E 643 a

Creizenach, Wilhelm: Geschichte der neueren Dramas. 2. Aufl. Bd. 2: Renaissance u. Reformation. T. 1. Halle: Niemeyer 1918. [8 n E 2797 c, 2

Deutschbein, Max: Sprachpsychologische Studien. Cöthen: Schulze 1918. 40 S. 8°. [8 n E 1, 171 t

Lothar, Rudolf: Kritische Studien zur Psychologie der Literatur. Breslau: Schottlaender 1895. 348 S. 8°. [8 n E 3089 c

Strodtmann, Adolf: Dichterprofile. Literaturbilder aus d. neunzehnten Jahrh. Bd. 1—2. Stuttgart: Abenheim 1879. 8°. [8 n E 4867 s

Ziel, Ernst: Literarische Reliefs. Dichterportraits. Reihe 1—4. Lpz.: Wartig 1885—95. 8°. [8 n E 5759

Deutsche Sprache u. Literatur.

Alberti, Conrad: Bettina von Arnim. ⟨1785—1859.⟩ Ein Erinnerungsblatt zu ihrem 100. Geburtstage. Lpz.: O. Wigand 1885. 135 S. 8°. [8 n E 249 e

Gedichte aus E[rnst] M[oritz] **Arndts** Manchermaien. [Heft] 1, 2. Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. (1895.) 8°. Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 1, 3. 4.) [8 n A 759, 1

Briefe an Heinrich Christian **Boie.** Berlin: Literaturarchiv-Gesellschaft 1904. S. 237—394. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 3, 5. 6.) [8 n A 759, 3

Aus dem Briefwechsel Helmina **Chezys** u. Graf [Otto Heinrich] Loebens 1814. [Hrsg.: Heinrich Meisner.] Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. (1918). S. 31—86. 8°. In: Mitteilungen aus d. Litteraturarchiv in Berlin. Bd. 2, 2. No. 14. [8 n A 759, 2, 2

Briefe v. Friedrich de la Motte **Fouqué** an Adolph Wagner. Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. (1898). S. 87—114. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchiv in Berlin. Bd. 2, 3.) [8 n A 759, 2, 3

Frenzel, Karl: Berliner Dramaturgie. Bd 1, 2. Erfurt: Bartholomäus. o. J. 8°. [8 n E 1454 g

Frenzel, Karl: Deutsche Kämpfe. Hannover: Rümpler 1873. VI, 460 S. 8°. [8 n E 1454 d

Frenzel, Karl: Dichter und Frauen. Studien. Sammlung [1.] 2. Berlin: Jolowicz; 2: Hannover: Rümpler [1859—] 1860. 8°. [8 n E 1454 t, 1, 2

Frenzel, Karl: Erinnerungen und Strömungen. Lpz.: Friedrich 1890. 480 S. 8°. (Frenzel: Gesammelte Werke. Bd 1.) [8 n E 1454 h, 1

Frenzel, Karl: Neue Studien Berlin: Dümmler 1868. 369 S. 8°. [8 n E 1454 e

Frenzel, Karl: Büsten und Bilder. Hannover: Rümpler 1864. 303 S. 8°. [8 n E 1454 c

Frey, Werner: Die Notprüfung. Ein ernstes Spiel aus großer Zeit in 4 Bildern. Lpz.: Liebisch 1915. 79 S. 8°. [8 n E 1, 1211

George, Stefan: Das Jahr der Seele. 8. Aufl. Berlin: Bondi 1918. 122 S. 8°. [8 n E 1547 k

Aus dem **Goethekreise.** Erinnerungsheft an d. 25 jähr. Bestehen d. Litteraturarchivs in Berlin. Hrsg. von Heinrich Meisner u. Fritz Behrend. Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. 1917. 82 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchive in Berlin. N. F. 13.) [8 n A 759 a, 13

Gottschall, Rudolf v.: Gedankenharmonie aus Goethe und Schiller. Lebens- u. Weisheitssprüche aus deren Werken. 8. Aufl. Lpz.: Amelung [1893]. XVI, 296 S. 8°. [8 n E 1655 l

Gräf, Hans: Der ‚Sprachverderber' vom Jahre 1643 und die aus ihm hervorgegangenen Schriften. Dresden 1892: Teubner. 52 S. 8°. Jena. Phil. Diss. [8 n A 861, 1

Briefe von Ferdinand **Gregorovius** an Theodor **Heyse.** Berlin: Litteraturarchiv-Ges. 1899. S. 175—200. 8°. (Mitteilungen aus d. Litteraturarchive in Berlin. Bd. 2, 5.) [8 n A 759, 2, 5

Briefe an Martin **Hertz** über Karl **Lachmann.** Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. 1916. 104 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. N. F. 3.) [8 n A 759 a, 3

Herz, Henriette: Jugenderinnerungen. Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. (1896.) 141—184 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 1, 5.) [8 n A 759, 1, 5

Germanistenbriefe von und an [Heinrich] **Hoffmann** von Fallersleben. Ausgew. u. hrsg. von Dr. Fritz **Behrend.** Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. 1917. 68 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. N. F. 14.) [8 n A 759 a, 14

Briefe von Amalie von **Imhoff** an ihren Vetter Fritz v. Stein. Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. 1911. 106 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. N. F. 5.) [8 n A 759 a, 5

Lavateriana [**Lavater,** Johann Kaspar: Werke, Ausz.] gesammelt u. hrsg. von Dr. Fritz **Behrend.** Berlin: Literturarchiv-Gesellsch. 1916. 104 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. N. F. 12.) [8 n A 759 a, 12

Luckwaldt, Emmy: M. **Solitaire** ⟨Woldemar Nürnberger⟩. Ein Beitrag zur Geschichte des Weltschmerzes. Anklam 1917: Poettcke. 76 S. 8°. Greifswald, Phil. Diss. [8 n A 858, 172

Meise, Wilhelm: Beiträge zu einer ethischen Terminologie **Schillers.** Greifswald 1917: Adler. 91 S. 8°. Greifswald, Phil. Diss. [8 n A 858, 170

Literarische **Mitteilungen.** Festschrift z. 10 jähr. Bestehen d. Literaturarchiv-Gesellsch. in Berlin. Berlin: Literaturarchiv-Ges. 1901. 146 S. 8°. (4°). [4 n A 195 s

Muff, Christian: **Friedrich** der Große und die deutsche Literatur. Naumburg a. S. 1906: Sieling. 36 S. 8°. [8 n F 1, 2719

Oehlke, Waldemar: **Lessing** und seine Zeit. In 2 Bdn. Bd. 1, 2. München: Beck 1919. 8°. [8 n E 2995, 20

Schubert, Paul: Das Naturgefühl bei F. L. Zacharias **Werner.** Neiße 1914: Bär: VIII, 126 S. 8°. Greifswald, Phil. Diss. [8 n A 858, 159

Sommer, Fedor: Luise Eberhardt. Halle ⟨Saale⟩: Mühlmann 1918: 318 S. 8°. [8 n E 4755 n

Briefe (Johann Georg) **Zimmermanns** u. Charlottens v. **Schiller** an Charlotte u. Friedrich v. **Stein.** Berlin: Literaturarchiv-Ges. [1897]. 8°. In: Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 2. [8 n A 759, 2, 1

Außerdeutsche Sprachen u. Literaturen.

Bienenstock, M.: Henrik **Ibsens** Kunstanschauungen. Lpz.: Xenien-Ver. 1913: 244 S. 8°. (Bienenstock: Zur Theorie d. modernen Dramas. T. 1.) [8 n E 411 t, 1

Brandes, Georg: **Shelley** und Lord **Byron.** Zwei literarische Charakterbilder. Mit besond. Berücksichtigung der Frauengestalten in ihrem Leben. Lpz.: Barsdorf 1894 [Umschlag: 1893]. 164 S. 8°. Aus: Brandes, Hauptströmungen. IV, 2.) [8 n E 544 f

Friebel, Otto: **Fulgentius,** der Mythograph und Bischof. Mit Beiträgen zur Syntax des Spätlateins. Paderborn: Schöningh 1911. XXIV, 196 S. 8°. (Studien zur Geschichte und Kultur d. Altertums. Bd. 5, H. 1. u. 2.) [8 n E 1504

Garde, Axel: Der Grundgedanke in Henrik **Ibsens** Dichtung. Autor. Übertr. aus d. Dänischen von Carl **Küchler.** Lpz.: Fiedler 1898. 48 S. 8°. [8 n E 2220 y

Gyp: La Fée. Roman inédit. Paris: Nilson [1902]. 246 S. 8°. (Collection „Excelsior".) [8 n E 1759 b

Hugo, Victor: Les orientales. Paris: Hetzel o. J. 272 S. 8°. (Hugo: Oeuvres complètes d'après les manuscripts originaux.) [8 n E 2164 b

Mátyás, Karol: Motas. Chlop poeta. Inowraclaw Dziennik Kujawsky. 1895. [Motas: Der Bauerndichter.] 16 S. 8°. [8 n E 1, 626

Die Geschichte des Zauberers **Merlin.** (Aus dem Altfranzösischen übertr. von Dorothea **Schlegel.**) Karlsruhe u. Lpz.: Dreililien-Verl. 1911. 263 S. 8°. [8 n E 3268

Montgomery-Silfverstolpe, Malla: Das romantische Deutschland. Reisejournal e. Schwedin ⟨1825 bis 1826⟩ [Memoarer. Ausz., deutsch]. (Einzig autor. Übers. aus d. Schwed. von Marie **Franzos.**) Mit e. Einl. von Ellen **Key.** Lpz.: Bonnier 1912. XVI, 290 S. 8°. [8 n E 3334 f

Musset, Alfred de: Premières poésies. La coupe et les lèvres. Poème dramatique. Paris: Les Editions Parisiennes 1900. 72 S. 8°. (Musset: Oeuvres complètes.) [8 n E 3409 e

Musset, Alfred de: Comédies et proverbes. Louison. Comédie en deux actes ⟨1849⟩. Paris: Les Editions Parisiennes 1906. 72 S. 8°. (Musset: Oeuvres complètes.) [8 n E 3409 d

Reich, Emil: Henrik **Ibsens** Dramen. 3. Aufl. Dresden u. Lpz.: Pierson 1900. XI, 421 S. 8°. [8 n E 2220 x

Sophokles, Antigone: In deutscher Nachbildung von Franz **Bader.** Lpz.: Hirzel 1896. S. 344—412. 8°. [8 E 3788 i

Stephens, Thomas: Geschichte der wälschen Literatur vom 12. bis zum 14. Jh. Aus d. Engl. übers. u. durch Beigabe altwälscher Dichtungen in deutsch. Übers. ergänzt hrsg. von **San-Marte** [d. i. Albert Schulz]. Halle: Waisenhaus 1864. XIV, 592 S. 8°. [8 E 4867

Walch, G[érard]: Anthologie des poétes français contemporains. Le Parnasse et les écoles postérieures au Parnasse ⟨1866—1913⟩. Morceaux choisis, accompagnés de notices bio-et bibliographiques et de nombreux autographes. Préface de [René François Armand] Sully-Prudhomme. T. 1. Paris: Delagrave; Leyde: Sijthoff [1913]. 8°. [8 n E 5764

Geschichte.

Bächtold, Hermann: Die nationalpolitische Krisis in d. Schweiz und unser Verhältnis zu Deutschland. 2. Aufl. Basel: Schwabe 1916. 79 S. 8°. [8 n F 1, 148 a

Bassermann, Ernst: **Tirpitz.** Mit e. Nachwort von Dr. Gustav **Stresemann.** (Berl.-Zehlendorf-West: Kalkoff 1918.) 16 S. 8°. (Wegweiser f. d. werktätige Volk. 1918. Sonderheft.) [8 n F 1, 2198 g

Beneke, A.: Siegfried ist Armin! Dortmund: Ruhfus 1911. 85 S. 8°. [8 n F 1, 212 v

Bourgogne, François: 1812—13. Kriegserlebnisse. Übers. von H. v. **Natzmer.** 2. Aufl. Stuttgart: Lutz 1903: 364 S. 8°. (Memoiren-Bibliothek.) [8 n F 866 k

Brückner, Silvester: Der Kulturkampf um d. Einheit der Völker. (Die große Frage.) [Röntgental b. Berlin: Silvana] 1917. 144 S. 8°. [8 n F 1, 321

Burchardi, Georg Christian: Verteidigungsschrift für E. M. **Arndt** 1821. (Hrsg.: Heinrich **Meisner.**) Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. 1918. 78 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. N. F. 15.) [8 n A 759 a, 15

Delaisi, Francis: Der kommende Krieg. Übers. von: La Guerre qui vient, ersch. in Paris im Mai 1911. Berlin: Mittler 1915. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2718

Ernst August Herzog von **Cumberland,** Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg. Ein Wort zu seinem 70. Geburtstage am 21. September 1915 von einem deutschen Patrioten. Hannover: Feesche 1915. 14 S. 8°. [8 n F 1, 1300 k

Fritze, E[duard]: Fünfzig Jahre Geschichte eines Frankendorfes. Als Anh.: „Die Separation von Altenrode". Ein Kulturbild von **Hesse,** Meiningen: Henneberg. Altertumsforsch. Verein 1913. 120, 28 S. 4°. (8°.) (Fritze: Dorfbilder. 2.) (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 25.) [4 F 2164, 25

Hanslick, Erwin: Österreich als Naturforderung. Wien: Inst. f. Kulturforschung; Wien: Rosner u. Lpz.: Brauns [in Komm.] 1917. 62 S. 8°. (Schriften d. Instituts f. Kulturforschung. 4.) [8 n F 6159 g, 4

Hess, David: Salomon **Landolt.** Ein Charakterbild nach dem Leben ausgem. (Hrsg.: Eduard **Korrodi.**) Zürich u. Lpz.: Rascher 1912. XX, 261 S. 8°. [8 n F 8342

Jordan, Hermann: Die Demokratie und Deutschlands Zukunft. Berlin: Vossische Buchhandlung 1918. 80 S. 8°. (Im neuen Deutschland. H. 3.) [8 n F 1350 d, 3

Kautsky, Karl: Demokratie oder Diktatur. Berlin: P. Cassirer 1918. 57 S. 8°. [8 n C 1, 2075

Liebmann, Rudolf: Der Untergang des thüringischen Königreichs in den Jahren 531 bis 535 n. Chr. Eine geschichtl. Untersuchung. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1911. 45 S. 4°. (8°.) (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 24.) [4 F 2164, 24

Mühlfeld, Christian: Die herzogliche Hofkapelle in **Meiningen.** Biographisches u. Statistisches. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1910. 96 S. 4°. (8°.) (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 23.) [4 F 2164, 23

Nabholz, Hans: Der Kampf um den zentralistischen Gedanken in der eidgenössischen Verfassung 1291 bis 1848. Zürich: Rascher 1918. 47 S. 8°. (Schriften f. Schweizer Art und Kunst. 90.) [8 n F 1, 1555

Briefe aus B[arthold] G[eorg] **Niebuhrs** Nachlaß. [No.] 1—5. Berlin: Literaturarchiv-Gesellschaft 18(94—)97. 8°. In: Mitteilungen aus d. Literaturarchiv in Berlin. Bd. 1, 1.2.4.6. 2, 4. [8 n A 759, 1.2

Otto, Berthold: Polen und Deutsche. Ein Mahnwort an die deutsche Jugend. Lpz.: Scheffer 1902. 63 S. 8°. (Hauslehrer-Schriften. 2.) [4 n B 248 b, 2

Pfeil, Joachim Graf: Die Gründung der Boerenstaaten. Berlin: Meinecke 1899. 30 S. 8°. [8 n F 1, 1734 k

Rechberg, Arnold: Weltfragen. Berl.: Berl. Börsenzeitung (1918). 14 S. 8°. [8 n F 8340/5

Rechberg, Arnold: Neu-Orientierung. Ein Beitrag z. Reform d. Auswärtigen Dienstes. Berl.: Berl. Börsen-Zeitung 1918. 13 S. 8°. [8 n F 8340/4

Rechberg, Arnold: Geschäftsführung. Eine Studie über äußere Politik. Berl.: Berl. Börsenzeitung (1918). 22 S. 8°. [8 n F 8340/3

Rechberg, Arnold: Feldherren. Kriegsgeschichtliche Umrisse. Berl.: Berl. Börsen-Zeitung 1918. 35 S. 8°. [8 n F 8340/2

Briefe Georg Andreas **Reimers** an B. G. **Niebuhr** 1813—1830. Berlin: Literatur-Archiv-Gesellsch. 1903. S. 107—169. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 3, 3.) [8 n A 759, 3

Slaegten Tillisch **stamtavle.** Trykt som familiemanuskript. Kobenhavn: Tryde in Komm. 1918. 49 S. 2°. [2 n F 1, 84

Staehlin, Karl: Weltgeschichte des letzten Menschenalters. Heidelberg: Winter 1917. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2721

Submare: Unterseeboote an die Front! Minden i. W.: Köhler. 1912. 188 S. 8°. [8 n F 6614 v

Aus (Johann Wilhelm) **Süverns** Vorlesungen über Geschichte 1807—1808. Berlin: Literatur-Archiv-Gesellschaft 1901. 56 S. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchiv in Berlin. Bd. 3, 1. 1901.) [8 n A 759, 3

Troska, Ferdinand: Im französischen Lager. Die Verteidigung Frankreichs durch die Volksheere im Kriege 1870/71. Berlin: Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft 1895. 228 S. 8°. [8 n F 7701 a

Briefwechsel (K[arl] A[ugust] **Varnhagens** von **Ense** mit (Ign. Paul Vital) T r o x l e r 1815—1818. Berlin: Literaturarchiv-Gesellsch. 1900. S. 201—380. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 2, 6.) [8 n A 759, 2, 6

Von **Versailles** nach Damaskus. Gedanken e. Laien. Mit e. Vorw. von G[erold] **Meyer v. Knonau,** Prof. u. A. **Ritter,** Pfarrer. Zürich: Schultheß 1903. VI, 135 S. 8°. [8 n F 1, 2705

Voigt, Paul: Aus **Lissas** erster Blütezeit. Beilage: Lissa vor dem letzten Brande. 2. Aufl. Lissa i. P.: Ebbecke 1906. 151 S. 8°. [8 n F 4117 a

Historiker-Briefe aus (W[ilhelm]) **Wattenbachs,** (Karl) **Weinholds** und (E[rnst]) **Dümmlers** Nachlaß. Berlin: Literaturarchiv-Gesellschaft (1904). S. 171—236, 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 3, 4.) [8 n A 759, 3, 4

Wehl, Feodor: Der Ruhm im Sterben. Ein Beitrag zur Legende des Todes. Hamburg: Richter 1886. XVI, 416 S. 8°. [8 n A 677 h

(Wicking): Nordlicht 1908. Dillenburg: Richter [1906]. 130 S. 8°. [8 n F 7077 d

Zürcher, Karl: Die **Botenlaubischen** Grabdenkmäler in der Klosterkirche zu **Frauenrode.** Die ehemalige sächsische Landwehr im Kreis Hildburghausen von E[rnst] **Schaubach.** Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1909. 122 S. 4°. (8°.) (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 22.) [4 F 2164, 22

Erd- u. Länderkunde.

Kolonisatorische **Arbeit** in Palästina. Mitteilungen d. Palestine Land Development Company Ltd. in London E.C. (Berlin-Schöneberg) [1913:] (Scholem.) 36 S. 8°. [8 n C 1, 2077

Bosse, R[obert]: Eine Dienstreise nach dem Orient. Lpz.: Grunow 1900. 208 S. 8°. [8 n F 856 g

Egerer, Alfred: Kartenlesen. Gemeinverständl. Einf. Mit 59 Abb. i. Text u. e. dreifarb. Kartenbeilage. 2. Aufl. Stuttgart: Bonz 1918. IV, 100 S. 8°. [8 n F 1, 468 g

Erkes, Eduard: China. Gotha: Perthes 1919. 168 S. 8°. (Perthes' Kleine Völker- u. Länderkunde. Bd. 7.) [8 n F 1922, 7

Kunzer, Georg Eug.: Bulgarien. Gotha: Perthes 1919. XI, 168 S. 8°. (Perthes' Kleine Völker- u. Länderkunde. Bd. 6.) [8 n F 1922, 6

Naumann, Edmund: Vom Goldenen Horn zu den Quellen des Euphrat. Reisebriefe, Tagebuchblätter u. Studien üb. d. Asiat. Türkei u. d. Anatol. Bahn. München u. Lpz.: Oldenbourg 1893. XV, 494 S. 4° (8°.) [4 n F 618 v

Wieder, F. C.: Merkwaardigheden der oude cartographie van Noord-Holland. Leiden: Brill 1918. 80 S., 3 Kt. 8°. [8 n F 1, 2353 f

Weltkrieg.

Bauer, Ludwig: Kriegspredigt und Predigt im Kriege. Vortrag, geh. auf der Konferenz der katholischen Feldgeistlichen der 6. Armee in Lille am 25. Nov. 1915. Paderborn 1916: Schöningh. 18 S. 8°. Aus: Theologie und Glaube. Jg. 8. 1916, H. 1. [8 n B 1, 793

Baumgarten, Otto: Das Echo der alldeutschen Bewegung in Amerika. Jena: Diederichs 1917. 33 S. 8°. (Der Tag des Deutschen. H. 1.) [8 n F 6659, 1

Below, G[eorg] v.: Das gute Recht der Vaterlands-Partei. Eine Antwort an Prof. H[ans] **Delbrück.** Berlin: Deutsche Vaterlands-Partei [1918]. 15 S. 8°. (Schriften d. Deutschen Vaterlands-Partei. Nr. 1.) [8 n F 6159 h, 1

Bericht, den Abgeordneten des Feldheeres auf der Tagung aller A.- und S.-Räte in Berlin am 16. Dez. 1918 überreicht vom Vollzugsausschuß des Soldatenrates des Feldheeres bei der Obersten Heeresleitung. [Nebst] Nachtr. (Cassel 1918: Pillardy & Augustin.) 8°. [8 n F 1, 2722

Bernhard, L.: Wir im Land! Briefe e. Optimisten an e. Schwarzseher. Lpz.: Mutze 1915. 32 S. 8°. [8 n B 1, 778

Bevens, [Eugène] Bn: L'Empereur Guillaume. ([Paris]: Revue des deux mondes 1915.) 31 S. 8°. Aus: Revue des deux mondes. 1. mars 1915. [8 n F 1, 2709

Bevens, Eugène Bn: L'Armée et la marine allemandes. (Paris: Revue des deux mondes [um 1916].) 16 S. 8°. [8 n F 1, 2711

Bonn, M[oritz] J.: Mußte es sein? 3. Ausg. v. „Amerika als Feind". München: G. Müller 1919. 147 S. 8°. (Fehler u. Forderungen. 7.) [8 n F 1717, 7

Bunzel, Ulrich: Aus Gotthards (Bunzel) Feldpostbriefen. 22./9. 1914—19./10. 1916. (Strehlen 1916: Schwarzer.) 50 S. 8°. [8 n F 1, 349

Castelein, E.: Le Parlement anglais et la Belgique. Les réquisitions en masse. o. O. [1916.] 24 S. 8°. [8 n F 1, 2710

Delbrück, Hans: Wider den Kleinglauben. Eine Auseinandersetzung mit d. Deutschen Vaterlandspartei. Jena: Diederichs 1918. 23 S. 8°. (Die Volksaufklärung. Nr. 2.) [8 n F 8341, 2

Denkschrift, dem Vertretertag der Soldatenräte des Feldheeres am 1. Dez. 1918 in Bad Ems überreicht v. Soldatenrat bei der Obersten Heeresleitung. Wilhelmshöhe b. Cassel 1918. 38 S. 8°. [8 n F 1, 2723

Eigenbrodt, August: Berliner Tageblatt und Frankfurter Zeitung in ihrem Verhalten zu den nationalen Fragen. 1887—1914. Ein geschichtl. Rückblick. 2. Aufl. Berlin-Schöneberg: Albrecht 1917. 127 S. 8°. [8 n F 1, 471 t

L'Empereur vertueux. o. O. [1916.] 24 S. 8°. [8 n F 1, 2715

England und die Sperrung der See. Berlin: Mittler 1915. 36 S. 8°. [8 n C 1, 2076

Fester, Richard: Die Erben **Bismarcks.** o. O. (1918.) 16 S. 8°. (Schlesischer Landesverein d. Deutsch. Vaterlands-Partei, Breslau.) [Ym 51

Gazette des Ardennes. Journal des pays occupés . . . Année. [1]—4. Charleville 1915—1918. 2°. [2 G 457

Gazette des Ardennes. Edition illustrée. No 7—°0. Charleville 1915—1918. 2°. [2 G 457 a

Joseph **Görres,** der größte Vorkämpfer der deutschen Katholiken, über die Frage: Verzichtfrieden oder Sicherungsfrieden? (Berlin: Wilhelma [1918].) 7 S. 8°. [8 n F 1, 2696

Gravenstein, Artur: Stand des U-Bootkrieges am 1. März 1918. (Breslau 1918. Bresl. Genossenschafts-Buchdr.) 4 Bl. 4°. [4 n F 1, 153

Hammann, Otto: Zur Vorgeschichte des Weltkrieges. Erinnerungen aus den Jahren 1897—1906. Berlin: Hobbing 1918. VIII, 250 S. 8°. [8 n F 2659 a

Harms, Bernhard: Die Gegner und wir im Spiegel der Kriegslage. Berlin: Kriegs-Presse-Amt [1917]. 34 S. 8°. [8 n F 1, 2698

L'Honneur belge défie les mensonges allemands. La prise de Namur. ([Antwerpen]: La Mètropole 1914.) 16 S. 8°. Aus: La Mètropole. 18. sept. 1914. [8 n F 1, 2714

Hulde aan de Belgische helden. o. O. [1916]. 24 S. 8°. [8 n F 1, 2713

Jung, Erich: Die Einheitsfront der Geldmächte. München: J. F. Lehmann 1918. 12 S. 8°. Aus: Deutschlands Erneuerung. [8 n F 1, 1068 a

Junius, Alter: Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode. Eine Studie **Bethmann-**

scher Politik in Skizzen und Umrissen. Als Hs. gedr. o. O. [1916.] VII, 101 S. 8°. [8 n F 1, 242

Kapp, Wolfgang: Die nationalen Kreise und der Reichskanzler. o. O. (1916). 8 S. 4°. [4 n F 1, 199 k

Karten zum Kriege auf der Balkanhalbinsel. Mit e. alphabet. Verzeichnis der in der Sonderkarte (Serbien u. Montenegro) enthaltenen Namen. [Haupt-Kt.] (Maßstab 1 : 2 000 000); [Sonder-Kt.] (1 : 1 000 000). [Mit 2 Nebenkt.] Bielefeld u. Lpz.: Velhagen & Klasing [1918] 55,5×75 u. 42,5×57,5 cm. 19 S. 8°. [4 n F 1144

Der **Krieg** gegen Italien bis zum Ende der zweiten Isonzoschlacht ‹24. Mai bis 10. August 1915›. Wien: Seidel 1918. 239 S. 8°. (Österreichisch-ungarische Kriegsberichte. H. 8.) [8 n F 3660 b, 8

Das Deutsche **Kriegswirtschaftsmuseum.** ‹Vorläufiger Überblick›. Lpz. 1918: Brandstetter. 16 S. 8°. (Veröffentlichungen des Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums zu Leipzig. H. 3.) [8 n C 1374, 3

Kühnemann, Eugen: Der deutsche Geist und die Revolution. Breslau: Trewendt u. Granier 1918. 37 S. 8°. [8 n F 1, 1293 c

Liebig, Hans von: Die Politik von **Bethmann-Hollwegs.** T. 1—2 als Hs. gedr. T. 3. [1. 2:] o. O. [1915]; [3]: München: Lehmann 1919. 8°. [8 n F 590 b

Mitteilungen der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Belgien. Jg. 1. 2. (Brüssel: Gesellsch.) 1915—16. 4°. [4 n C 170

Müller-Brandenburg, Hermann: Die Schlacht bei Grodek-Lemberg. ‹Juni 1915 . Oldenburg: Stalling 1918. 88 S. 8°. (Der Große Krieg in Einzeldarstellungen. 24.) [8 n F 3655 i, 24

Die **Nationalliberalen** und die Deutsche Vaterlandspartei. Berlin: Deutsche Vaterlandspartei [1918]. 110 S. 8°. (Schriften d. Deutschen Vaterlandspartei. Nr. 3.) [8 n F 6159 h, 3

Deutsche **Naturwissenschaft,** Technik und Erfindung im Weltkriege. Hrsg. von Prof. Dr. Bastian **Schmid**-München. München-Lpz.: Nemnich 1919. XVI, 1007 S. 4°. (8°.) [4 n D 378

Neurath, Otto: Die Kriegswirtschaftslehre und ihre Bedeutung für die Zukunft. Lpz. 1918 in: Veröffentlichungen des Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums zu Leipzig. H. 4.) [8 n C 1374, 4

Nothomb, Pieter: Het gemartelde België ... o. O. [1915]. 63 S. 8°. [[8 n F 1, 2717

Nothomb, Pieter: La Belgique martyre ... o. O. [1915]. 46 S. 8°. [8 n F 1, 2716

Österreich-Ungarns äußere **Politik** und die tschechische Frage. Deutsche Mittelstelle für Österreich-Ungarn. (Lpz. [um1917]: Hesse u. Becker.) 16 S. 8°. [8 n F 1, 2695

Die **Religion** im Kriege. (1. Glaube. Von Pfarrer Friedrich **Manz.** 2. Buße. Von Pfarrer **Veit.** 3. Bekenntnis. Von Pfarrer D. **Foerster.** 4. Opfer. Von Senior Prof. D. **Bornemann.**) Frankfurt a. M.: Diesterweg 1914. 71 S. 8°. (Frankfurter Vorträge. Reihe 8.) [8 n B 1, 796

(**Requadt,** Rudolf): Aus den Kämpfen um Lüttich. Berlin: S. Fischer 1915. 83 S. 8°. (Sammlung v. Schriften z. Zeitgeschichte. Bd. 1.) [8 n F 5834 k, 1

Rieß, Ludwig: Der Stufengang des deutsch-englischen Gegensatzes. Jena: Diederichs; [Berlin: Engelmann] 1917. 55 S. 8°. (Der Tag des Deutschen. H. 5.) [8 n F 6659, 5

Rohrbach, Paul: Woher es kam. Stuttgart: Engelhorn 1919. 79 S. 8°. [8 n F 1, 1922 b

Rohrbach, Paul u. **Kühn,** Joachim: Die Brandstifter der Entente. Berlin: Engelmann 1918. XV, 371 S. 8°. (Chauvinismus u. Weltkrieg. Bd. 1.) [8 n F 3359, 1

Rosen, Erwin: Der Große Krieg. Ein Anekdotenbuch. T. 1—4. Stuttgart: Lutz (1914—16). 8°. (Anekdoten-Bibliothek. Bd. 14—16. 21.) [8 n F 5698 e

[**Sammlung** von Liedern und Gedichten zum Weltkriege. In Abschriften und Zeitungsausschnitten zsgest. von Ech. Justizrat Adalbert **Hoffmann.**] 4°. [2 n E 89

Sleidan, G. O.: „J. K. U." Internat. Betätigungen des deutschen Katholizismus im Weltkrieg. Berl.: Säemann-Verl. 1918. 40 S. 8°. [8 n F 1, 2109 g

Stresemann, Gustav: Napoleon und wir. Vortrag, geh. im Sitzungssaal d. Preuß. Abgeordnetenhauses 1917. Berlin: Tägl. Rundschau 1917. 30 S. 8°. [8 n F 1, 2144 l

Der deutsche **Student** im Felde. Ein Echo auf die erste Liebesgabe deutscher Hochschüler. Cassel: Furche-Verl. (1915.) 48 S. 8°. (Deutschlands Jugend u. d. Weltkrieg. H. 2.) [8 n F 3185 i, 2

Thau, Peisach: Die Wahrheit ist im Anmarsch. Abhandlungen über d. Weltkrieg. Nach Prophezeiungen aus d. Büchern Daniel's, Psalmen, wie auch vom Talmud und verschied. anderen heilig. Schriften. [nebst] Beilage. Wien; Vöslau-Gainfarn: Thau 1917—18. 8°. [8 n F 1, 2173 s

Veröffentlichungen des Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums zu Leipzig. H. 3.4. Lpz.: 1918: Brandstetter. 8°. [8 n C 1374

Das **Zentrum** und die Deutsche Vaterlandspartei. Berlin: Deutsche Vaterlandspartei (1917). 62 S. 8°. (Schriften d. Deutschen Vaterlands-Partei. Nr. 4.) [8 n F 6159 h, 4

Kriegsrecht.

Bibo, Günther: Die Kriegsklausel des Lieferanten in d. deutsch. Kriegsrechtsprechung. Greifswald 1917: Abel. 65 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 153

Borchers, Dietrich: Die Todeserklärung Kriegsverschollener unter besond. Berücks. d. Bundesbekanntmachung v. 18. 4. 1916. Hannover 1917: Hartmann. 57 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 129

Chrysant, P.: Die rechtliche Stellung des General-Gouverneurs in Belgien. Bonn 1917: Rhenania-Dr. 92 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 165

Coper, Alexander: Die Brotkarte. Greifswald 1917: Abel. 59 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 127

Friedländer, Martin: Die Kriegsabgabe für 1918. ‹Mehreinkommensteuer, Vermögensabgabe u. Gesellschaftsbesteuerung.› Unter Berücksichtigung d. Ausführungsbestimmungen f. d. Praxis erl. Berlin: Guttentag 1918. 239 S. 8°. (Kriegsgewinnsteuergesetz ... erl. von Artur Norden u. Martin Friedländer. [2].) [Jur. 1286 a, [2]

Hölken, Hans Reinhold: Die Okkupationsarmee u. d. Recht im besetzten Gebiete unter besond. Berücksicht. d. internationalen Privatrechts. Ein Beitrag z. gegenwärtigen Kriegswirtschaftsrecht. Bonn 1917: Georgi. IX, 89 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 133

Kipp, Th[eodor]: Über den Schutz der deutschen Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Auslande. (Hamburg 1918: Hartung.) 39 S. 8°. (Jahrbuch f. Verkehrswissenschaft 1917. Sonderh. 15.) [8 n C 1373, 15

Kirchhoff, Hermann: Die kriegerische Besetzung feindlicher Landesteile und ihre Wirkung auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung in den besetzten Gebieten. ‹Unter Verwertung der Erfahrungen des Weltkrieges.› §§ 42 und 43 der LKO. ‹Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907. Hamburg 1917: Clausen. 90 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 146

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit d. amtl. Begründung u. d. ges. Rechtsprechung u. Rechtslehre. Begr. von Georg **Güthe** u. Franz **Schlegelberger.** Hrsg. von Franz **Schlegelberger.** Bd. 7. Berlin: Vahlen 1918. LXXXVI, 1007 S. 8°. (Jahrbuch des Deutschen Rechts. Sonderbd.) [Lesesaal

Pohl, Heinrich: Deutsches Seekriegsrecht. Quellensammlung m. Sachreg. Berlin: Heymann 1915. VIII, 188 S. 8°. [Jur. 1678

Przygode, Wolfgang: Belagerungszustand und Freiheitsrechte. Eine historisch-dogmatische Untersuchung mit besond. Berücksichtigung d. preuß.

Rechts u. d. deutsch. Reichsrechts. Greifswald 1917: Adler. 77 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 139

Sebba, (J.): Die Behandlung der vor Kriegsausbruch geschlossenen Verträge mit feindlichen Ausländern. (Hamburg 1918: Hartung) 69 S. 8°. (Jahrbuch f. Verkehrswissenschaft 1917. Sonderheft 14.) [8 n C 1373, 14

Staelin, Karl: Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen. Greifswald 1917: Adler. 52 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 144

Die völkerrechtlichen **Urkunden** des Weltkrieges. Hrg. von Th. Niemeyer u. K. Strupp. Bd. 2: Politische Urkunden zur Entwickelung des Weltkrieges. München u. Lpz.: Duncker & Humblot 1918. 755 S. 8°. (Jahrbuch d. Völkerrechts. Bd. 4.) [Jur. 1338, 4

Winter, Heinrich: Die Kriegsverschollenheit nach Reichsverwaltungsrecht. Bonn 1916: Ludwig. 47 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 118

Hindenburg.

Goldmann, Paul: Gespräche mit **Hindenburg.** Berlin: Curtius [1916]. 71 S. 8°. [8 n F 1, 954 c

Lokesch, Artur: Held **Hindenburg.** Neues vom eisernen Feldmarschall. Berlin: Lustige Blätter [1915]. 63 S. 8°. (Tornister-Humor. Bd. 17.) [8 n F 1, 954 e

Niemann, Hans: **Hindenburgs** Winterschlacht in Masuren 7. bis 15. Februar 1915. 7. Aufl. Berlin: Mittler 1915. 29 S. 8°. [8 n F 1, 954 i

Niemann, Hans: **Hindenburgs** Siege bei Tannenberg und Angerburg August-September 1914. Das Cannae und Leuthen der Gegenwart. 9. Aufl. Berlin: Mittler 1915. 21 S. 8°. [8 n F 1, 954 h

[**Sammlung** von Bildern und Karikaturen von **Hindenburg, Mackensen, Ludendorff.** In Broschüren, Postkarten und Ausschnitten aus Zeitungen u. Zeitschriften zsgest. von Geh. Justizrat Adalbert **Hoffmann.**] 4°. [2 n F 275

Schloemp, Felix: **Hindenburg**-Anekdoten. Unser Hindenburg im Spiegel d. Humors. Nebst vielen feldgrauen Schnurren aus d. Osten. Berlin: ‚Lustige Blätter' [1915]. 64 S. 8°. (Tornister-Humor. Bd. 2.) [8 n F 1, 954 g

Schlüter, Hans E.: Unser **Hindenburg.** Sein Leben u. Wirken, Anekdoten, Aussprüche u. anderes. Lpz.: Hesse u. Becker [1915]. 80 S. 8°. (Hesses Volksbücherei. Nr. 1047.) [8 n F 1, 954 d

Stählin, Otto: **Hindenburg.** Der Retter und Führer d. deutschen Volkes in schwerer Zeit. München: J. F. Lehmann 1918. 27 S. 8°. [8 n F 1, 954 f

Wagner, Paul: **Hindenburgs** Appell an die Landwirtschaft und unsere Stickstoffnot. (Darmstadt 1916: Winter.) 9 S. 4°. [4 n C 1, 221 k

Friedensziele — Friedensfragen.

Die wirtschaftlichen **Beziehungen** zwischen Russisch-Polen und dem deutschen Reiche und die sich daraus für den Friedensschluß ergebenden Folgerungen. Bearb. von der Handelskammer ... in Oppeln unter Mitw. des Oberschl. Berg- u. Hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz. Überreicht von Bergrat Dr. ing. **Williger,** Kattowitz. Als Hs. gedr. Oppeln 1915: (Raabe). 91 S. 4°. [4 n C 1, 18 m

Brückmann, E.: Elsaß-Lothringen und seine Zukunft. Berlin: Selbstverl. [1918]. 31 S. 8°. [8 n F 1, 320/1

Brückmann, E.: Die künftige Gestaltung Elsaß-Lothringens. Berlin: Selbstverl. [1918]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 320/2

Cornelius, Hans: Völkerbund und Dauerfriede. München: G. Müller 1919. 69 S. 8°. (Fehler u. Forderungen. 8.) [8 n F 1717, 8

Verein Deutscher Eisen- u. Stahl-Industrieller u. Verein deutscher Eisenhüttenleute. Abschrift e. an d. Reichs- und Oberste Heeresleitung gerichteten Denkschrift. Zur **Einverleibung** der französisch-lothringischen Eisenerzbecken in d. deutsche Reichsgebiet. (Berlin 1917: Deutscher Verlag.) 23 S. 4°. [4 n C 1, 41 n

Feldman, Wilhelm: Die Wahrheit über Polen und polnische Zukunftsfragen. Charlottenburg: „Polnisches Preßbüro" (1916). 16 S. 8°. [8 n F 1, 555 a

Harms, Bernhard: Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena: Fischer 1918. 84 S. 8°. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus d. Institut f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft a. d. Univ. Kiel. H. 17.) [8 n C 1326, 17

Lezius, Friedrich: Deutschland und der Osten. Als Hs. gedr. o. O. [1916]. 16 S. 8°. [8 n F 1, 1398 k

Scholtz, C.: Deutschlands Lage beim Frieden. Ein Vergleich des Status quo ante mit den Zuständen, wie sie eintreten werden, wenn der Friede geschlossen wird nach den Kriegszielen A. welche seitens des Kaisers, d. Obersten Heeresleitung, d. Reichskanzler v. Bethmann Hollweg u. Michaelis u. d. Staatssekr. Dr. Helfferich bekanntgegeben sind, B. der Reichstagsmehrheit am 19. Juli 1917, C. unserer Feinde. 2. Aufl. Berlin: Büxenstein 1918. 44 S. 8°. [8 n F 1, 2042 h

Seraphin, August: Die russische Gefahr und der Friedensschluß. o. O. 1915. 43 S. 8°. [8 n F 1, 2095 s

Umbreit, Paul: Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege. Berlin: Verl. f. Sozialwissenschaft 1918. 135 S. 8°. (Sozialwissenschaftl. Bibliothek. Bd. 8.) [8 n C 1360, 8

Vierdrich, Hermann: Die Ursache der Friedenssehnsucht des deutschen Volkes. Berl.: Führer-Verl. [1916]. 9 S. 8°. [8 n F 1, 582

Volkskunde.

Hertel, Johannes: Indische Märchen. Jena: Diederichs 1919. 390 S. 8°. (Die Märchen d. Weltliteratur. [15.].) [H 708, [15]

Jericho, Georg Conrad: Die Motive in den hessischen Volksliedern. Rostock 1917: Winterberg. 79 S. 8°. Greifswald, Phil. Diss. [8 n A 858, 167

Mátyás, Karol: Podania z Szczepanowa, rodzinnej wioski św. Stanisława. Krakau. Anczy. 1895. 175 S. 8°. (Überlieferungen aus Szczepanów, dem Geburtsorte des heil. Stanislaus.) [H 797 e

Mátyás, Karol: Wilya. Ieden z jasnych dni chłopskiego żywota. Krakau 1895: „Czas". 16 S. 8°. [Die Vigilie. Einer von den Festtagen aus dem bäuerlichen Leben.] [H 747 c

Mátyás, Karol: Zapust—Popielec—Wielka Noc. Kilka zwyczajów ludu w Tarnobrzeskiem. Lemberg: Gesellsch. für Volkskunde. 1895. 22 S. 8°. [Fastnacht-Aschermittwoch - Ostern. Einiges von den Gebräuchen des Volkes in Tarnobrzesk.] [H 747 d

Meiche, Alfred: Sagenbuch der sächsischen Schweiz. Lpz.: Franke 1894. VIII, 139 S. 8°. [H 952

Schlesisches.

[**Becker,** Robert]: Die Erwerbung eines **Menzel**-Bildes für Schlesien. (Breslau 1918: Wiskott.) 8 S. 4°. [Y v 490 a

Bohn, Erich: Von den Walen und den Schätzen des **Zobten.** Breslau 1918: (Favorke.) 24 S. 8°. Aus: Mitteilungen d. Schles. Gesellschaft f. Volkskunde. Bd. 20: 1918. [8 F 5211 i

Denkschrift der **H. Meinecke** Akt.-Ges. Breslau-Carlowitz zum 75 jähr. Bestehen des Werkes. 1843—1918. (Breslau 1918: iWskott.) 65 S. 8°. [Y n 1193 b

Milkau, [Fritz]: Die Kriegshilfe der Vereinigung Schlesischer Bibliotheken. 4°. Aus: Breslauer Hochschul-Rundschau. Jg. 9, Nr. 9/10, Dezemb. 1918. S. 117—120. [Yv 135/1

Petzold, E. u. **Kirchner,** G.: Arboretum **Muscaviense.** Über d. Entstehung u. Anlage d. Arboretum ... d. Prinzen Friedrich d. Niederlande zu Muskau nebst e. beschreib. Verzeichnis d. sämtl. in demselben cultivierten Holzarten. Ein Beitrag zur Dendrologie. d. dtsch. Gärten. Gotha: Opetz in Komm. 1864. VI, 830 S. 8°. [8 D 1749

Schoenermarck, Alexis von: Mein Kampf ums Recht! Berlin: Selbstverl. [1918]. 72 S. 8°. [8 n F 1, 2701

Semester-Kalender für die kath. Studenten u. Studentinnen der Hochschulen Breslaus. Hrsg. von Prof. [Josef] **Wittig.** [1]: W.-S. 1918/19. Breslau 1918: Nischkowsky. 8°. [Y u 400 f

Vincentz, Curt Rudolf: Die Goldschmiede-Chronik. Die Erlebnisse der ehrbaren Goldschmiede-Ältesten Martin und Wolfgang, auch Mag. Peters Vincentz. (Für Liebhaber merkwürdiger u. lehrhafter Begebenheiten diesmal aufs neue zugerichtet.) Hannover: Deutsche Bauhütte 1918. 519 S. 8°. [Y c 369 u. a

Nichtamtliche Mitteilungen.

Schlesien in Gefahr!

Werbeversammlung,

veranstaltet für die städtische Beamtenschaft zur Förderung des Heimatschutzes

am Mittwoch, den 12. Februar 1919,

abends 7 Uhr,

im großen Saale des Konzerthauses, Gartenstraße.

Ordnung:

Zwei Orchesterstücke
(Männergesang- und Orchestervereinigung Breslau, Leitung Herr Lindner),
Eröffnungsansprache des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Wagner.
Rede des Herrn Hauptmanns Krüger vom General-Kommando VI. Armeekorps,
Männerchöre,
Rede des Herrn Stadthauptrendanten Kreisel,
Schlußrede des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Wagner,
Gemeinsamer Schlußgesang.

Alle Beamten und Hilfskräfte aller Art — auch die weiblichen — sind hierzu eingeladen. Zahlreiches Erscheinen aus vaterländischen Rücksichten dringend erwünscht.

Breslau, im Februar 1919.

Dr. Wagner, Oberbürgermeister,
Fröhlich, Kreisel, Roczynski.

Was uns not tut!

Unter diesem Titel hat der preußische Landwirtschaftsminister vor einiger Zeit einen Artikel veröffentlicht. Er fordert darin für unser Volk schnell Brot und Arbeit. Daher komme für das nächste Erntejahr alles darauf an, den Boden, den wir bereits unter dem Pfluge haben, auf das Gründlichste zu bearbeiten und sachgemäß zu bestellen, damit er uns reichliche Frucht schenke. Zu diesem Zwecke müßten für die deutsche Landwirtschaft schnellstens die erforderlichen Düngemittel, ausreichendes geeignetes Saatgut, Maschinen und Geräte und eine ausreichende Zahl geeigneter Arbeitskräfte bereitgestellt werden. Ferner müßte als schwierigste Aufgabe die Wohnungsfrage auf dem Lande gelöst werden, um die in allen Städten und Industrieorten überschüssigen Arbeitskräfte zur Landarbeit heranzuziehen. Dies würde möglich sein, wenn die Siedlungstätigkeit auf die schnellste Errichtung angemessener Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter eingestellt würde. Hingegen könne bei der beabsichtigten Schaffung von Bauernansiedlungen in den Grundzügen nicht anders verfahren werden, wie schon früher bei der Parzellierung von Gütern gearbeitet worden ist. Zur Beruhigung der Landwirte sagt er, die Landwirte könnten ganz sicher sein, daß sie von der Arbeit, die sie jetzt auf den Boden verwenden, und von der Saat, die sie ihm anvertrauen, auch die Früchte ernten würden, und daß ihnen auch von den Anschaffungen nichts verloren gehen würde.

Nachdem von dem Landwirtschaftsminister diese beruhigenden Worte abgegeben worden sind, ist es nunmehr auch die Pflicht eines Jeden, alles verfügbare Land so intensiv wie möglich zu bestellen. Was keine direkten Volksernährungsmittel tragen kann, muß zum Futterbau Verwendung finden. Insbesondere gebrauchen wir Futter für den Wiederaufbau unserer Schweinezucht, um wieder das unserem Körper fehlende und so dringend nötige Fett zu produzieren. Deshalb macht der Direktor der landwirtschaftlichen Schule, Dr. Ulrich in Rheinbach auf den Anbau des Matador-Comfrey aufmerksam, da es gerade mit Hilfe dieser Pflanze möglich ist, auch die kleinsten Ecken und Winkel beim Hofe, im Garten, hinter der Scheune, an Grabenrändern, auf Geilstellen, auf schlechten Wiesen hochwertig auszunutzen und dadurch ein Futter zu gewinnen, welches für Schweine, Rinder und Ziegen direkt unentbehrlich ist. Es gibt kein besseres und billigeres Grünfutter für das Schwein, als wie Matador-Comfrey. Über den genauen Anbau desselben gibt eine kleine Schrift Auskunft, welche von dem Saatgutzüchter Dr. H. Weber zu Berlin-Halensee umsonst und postfrei abgegeben wird. Auch Geistliche und Lehrer, welche sich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse um die Verbreitung dieser Pflanze bemühen wollen, erhalten dort Pflanz-Stecklinge für eine Musterplantage zu einem billigen Preise.

Da Matador-Comfrey bei guter Pflege 20—30 Jahre aushält und jedes Jahr sechs Ernten liefert, da also nur ein einmaliger Anbau dieser Pflanze nötig ist, so stellt sich das Futter äußerst billig. Und wenn es auf diese Weise möglich ist, Schweine und anderes Vieh billig zu ernähren, dann werden sich im Laufe der Zeit auch die jetzt schier unerschwinglichen Preise für Fleisch und Fett wieder auf ein erträgliches Niveau herabsenken. Also ihr Landwirte, folgt dem Rufe des Landwirtschaftsministers, nutzet euer Land in jeder Weise aus und sorgt auf diese Weise für billige Nahrungsmittel für den Städter.

Meldungen zum Grenzschutz.

Der Zentralrat der deutschen Republik (gez. Cohen) und der Oberbefehlshaber der Regierungstruppen in Berlin, Noske, erlassen folgenden Aufruf „An alle deutschen Männer":

Von Tag zu Tag nimmt die unserer Heimat vom Osten drohende furchtbare Gefahr zu. Russen, Polen und Tschechen greifen nach deutschem Besitz. Schon stehen die Armeen der Bolschewiki vor den Toren Ostpreußens und die Polen weit im altdeutschen Gebiet. Auch im Innern unseres Staatskörpers macht die bolschewistische Bewegung weitere Fortschritte. Ungeachtet des namenlosen Elends, das der Bolschewismus über das russische Volk herauf beschworen hat, bereiten gewissenlose Elemente von neuem den blutigen Kampf gegen die Regierung und gegen die kommende Nationalversammlung vor.

Wehe Euch, wenn es einer terroristischen Minderheit gelingt, die Macht an sich zu reißen! Statt der verheißenen Freiheit wird, wie in Rußland, Hunger, Knechtschaft, Erwerbs- und Rechtlosigkeit das Los unseres Volkes sein.

Wehe Euch, wenn Heere fremder Völker über die östlichen Grenzen hereinbrechen!

Euch allen, die Ihr vier Jahre lang die deutsche Heimat heldenhaft geschützt habt, gilt in erster Linie dieser Mahnruf. Helft auch jetzt mit, die bitterste Not abzuwenden.

Meldet Euch bei den Freiwilligenverbänden, die der Regierung zum Schutze der Grenzen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Innern aufgestellt hat. Kommt nach Berlin zur Garde-Kavallerie-Schützen-Division (Werbebüro Deutsches Künstlertheater, Nürnberger Straße 70), zum Regiment Reinhard (Moabit, Neues Kriminalgericht), zum Landes-Jäger-Korps (Steglitz, Albrechtstraße 131), zum Landes-Schützen-Korps (Berlin, Joachimsthaler Straße 38), zum Freikorps Hülsen (Luisenkaffee, Berliner Straße, Charlottenburg), zur Deutschen Schützendivision (Charlottenburg, Ranke-Straße 34).

Meldet Euch bei den von den Generalkommandos in der Provinz aufgestellten Freiwilligenverbänden und bei den Bezirkskommandos.

Pflicht aller Behörden und Privatunternehmer ist es, die Werbung mit allen Mitteln zu unterstützen. Sie müssen im Interesse der großen Sache dafür sorgen, daß die sich freiwillig Meldenden keinen Schaden für ihre dienstliche, geschäftliche und wissenschaftliche Zukunft erleiden. [R.-A. Nr. 24.]

Der Reichskommissar für Fischversorgung gibt durch „Wolffs Telegraphenbüro" bekannt:

Die Bewirtschaftung der ausländischen Fische, Schal- und Krustentiere ist seit dem 1. Januar 1919 von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf die Reichsfischversorgung G. m. b. H., Berlin, übergegangen.

Die staatliche Bewirtschaftung dieser Waren muß einstweilen aufrecht erhal en bleiben, jedoch wird beabsichtigt, das Einfuhrgeschäft dem Einfuhrsachhandel zu übertragen, der sich zu diesem Zwecke zu Einfuhrsyndikaten zusammenzuschließen hat.

Den deutschen Handelskammern sind die Aufnahmebedingungen für die Aufnahme in die zu bildenden Syndikate zugestellt, mit der Bitte, sie den einschlägigen Handelsfirmen ihres Bezirkes zugehen zu lassen.

Diejenigen Einfuhrfirmen, die für eine Beteiligung an den Syndika en für die Einfuhr von Salzheringen, Klippfischen, Stockfischen, Ölsardinen und sonstigen Fischkonserven in Betracht kommen, wollen sich zunächst mit ihrer Handelskammer in Verbindung setzen und sich spätestens bis zum 20. Februar 1919 bei der Reichsfischversorgung G. m. b. H., Abteilung C., Berlin W. 8 (Behren-Straße 9) melden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

[R.-A. Nr. 27.]

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 17: Verwaltungszwang und Rechtsbehelfe der öffentlichen Vieh- und Fleischbewir schaftung in Preußen Von Justizrat H. Stein. — Die Gebührenpolitik der öffentlichen Bücherei. Von Bibliothekar F. Plage. — Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi. — Eine Lücke im Formular zur Umsatzsteuer-Erklärung. Von Verwaltungssekretär Wolter.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 4: Die künftige Verfassung des Deutschen Reiches. Von Professor Dr. K. Rathgen. — Wer erläßt jetzt Reichsgesetze? Von Oberverwaltungsgerichtsrat F. Damme. — Die Anhörung der Steuerpflichtigen. Verwaltungsstreitverfahren anstatt Verwaltungsverfahren. Von Beigeordnetem Rohde. — Straßenbaufragen. Von W. A. Gatzen.

* Kommunale Rundschau, Nr. 1: Sicherungen bei Auswahl von Beamten. Von Bürgermeister Finke. — Erwerbslosenfürsorge. Von Stadtrat Dr. Troitsch-Wurzen. — Nr. 2: Mittel und Wege zur Beschaffung neuer und Sicherung bestehender Hypotheken. Von Bürgermeister Ott. — Kohlenabfuhr und Transportfragen. Von Ingenieur Brandt.

* Der Bürgermeister, Nr. 20: Gewerkschaftlicher Ausbau des Preußischen Bürgermeisterverbandes. — Ist das Wachsen der Gemeinde immer ein wirtschaftlicher Vorzug?

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 17: Das Reich und der Kohlenbergbau. — Die Heimarbeit in der sozialistischen Republik. — Gefahren der Ernährungswirtschaft durch Gesetzlosigkeit. — Die Gewerkschaften und die Revolution.

* Volkswirtschaftliche Blätter, Nr. 23/24: Allgemeine Aufgaben der praktischen Volkswirte in der wirtschaftlichen Not Deutschlands. Von Dr. O. Prange. — Die bolschewistische Volksregierung. — Erfahrungen in Rußland. Von Dr. E. Hübner. — Volkswirte vor! Von Dr. G. Hambloch. — Unterhaltungsrecht und Nährdienstpflicht. Von Dr. H. Potthoff. — Das Zeitschriftenheft. Von Dr. F. Niederer.

* Der Staatsbedarf, Nr. 5: Neue Verdingungsformen für staatliche Bauarbeiten.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 16: Das sparsame Bauen nach dem Kriege bei Ausführungen von Straßenbauten einschließlich Entwässerungsanlagen. Von Stadtbaurat Michael. — Nr. 19: Die Gartenmittelstadt. Von Baurat A. Hartmann. — Beschaffung von Straßenbaumaterial. Von Staatsbaurat Günther. — Die Beschädigung von Fernsprechkabeln. Von H. Freese. — Das Beamtenproblem nach dem Kriege. — Dringende wirtschaftliche Notwendigkeiten.

Deutsche Bau-Zeitung, Nr. 96: Die künftige Ausbildung der Baukünstler und das Zusammenwirken von Baukunst, Malerei und Bildnerei. Von Professor O. Kuhn. — Die Fragen der Baumaterialien und der Wohnungsnot im ehemaligen Preußischen Abgeordnetenhaus.

* Das Neue Schlesien, Nr. 3: Feinde ringsum. — Errichtung eines schlesischen Provinzial-Ernährungsamtes. — Die Mähren in Schlesien.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 97: Lokomotivbahnhöfe im Westen. — Nr. 98: Das rechnerische Dichtekennzeichen bei Mörtel und Beton. Von Dr.-Ing. W. Kunze.

Das Schulhaus, Heft 10: Schule und Spielplatz. Von Stadtbaurat P. Wolf. — Ein Musterverzeichnis von Einrichtungen und Lehrmitteln für den physikalischen Unterricht. Von Studienrat Dr. C. H. Müller.

Wasser und Gas, Nr. 7/8: Über die chemischen Grundlagen der Wassergasbildung. Von Dr.-Ing. Gwosdz. — Die Ausnutzung unserer Binnengewässer durch Fischzucht. Von Professor P. Schiemenz. — Kohlensparapparate. Von Oberingenieur M. Grellert. — Die Zwillingsgesellschaft, eine neue Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Von Reg.-Baumeister a. D. Landsberg.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 52: Vertikalretorten mit 3000 Feuertagen. Von Dipl.-Ing. Dr. R. Geipert. — Ein Strömungsmesser für Gase. Von E. G. Riesenfeld. — LXII. Jahrg., Nr. 1: Stickstoffwirtschaft Deutschlands im Kriege. Von Dr. Bueb. — Die gemeinsame Gewinnung des Ammoniaks und des Schwefels aus Gasen der trockenen Destillation. Von Dr. W. Bertelsmann. — Das Widerstandsgesetz bei der Bewegung des Wassers im Untergrunde. — Nr. 2: Der regenerativ beheizte Retortenofen. Von Dipl.-Ing. O. Peischer. — Wassergaszusatz zum Steinkohlengas. — Die Destillation der Steinkohle bei niederer Temperatur und gewöhnlichem Druck. — Über Fabrikbeleuchtung.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 2: Die Preisermittlung im Baugewerbe. Von Dr. V. Martell. — Das bürgerliche Einfamilienhaus als Reihenhaus. Von L. Strunck. — Nr. 3: Die Lage des Wohnhauses zur Sonne. Von Bauingenieur O. Rausch. — Nr. 4: Neue Wege im Baugewerbe. Von Ingenieur H. Will. Deutsche Industrie-Normen. — Baukontrolleure. — Nr. 5: Ziegelindustrie und sparsame Bauweise. Von Architekt G. Heyer. — Untersuchung von Blitzableitern. Von Ingenieur K. Trott. — Nr. 6: Gestaltung und zweckmäßige Lage des Fensters beim Wohngebäude. — Dem Abgrund entgegen! — Zementmauersteine.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 3: Volksbildender Unterricht. Von Präparandenlehrer G. Teubner. — „Schulbesuche". — Der Religionsunterricht in der Schule und die Verrohung der Jugend im jetzigen Wahlkampfe. — Nr. 4: Der Religionsunterricht am Scheidewege.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 1: Deutschland in Not. Von Wirkl. Geh. Rat v. Braun. — Über Wesen und Bedeutung der Saatgutversorgung in der Gegenwart. — Verwertung erfrorener Kartoffeln. Von F. Roseno. — Das arglistige Verschweigen von Fehlern eines verkauften Tieres. Von Dr. jur. Eckstein. — Heft 2: Landwirtschaftliche Inventuraufnahme. Von A. Lachmund. — Zur Saatkartenfrage. — Heft 3: Die Landarbeiterfrage, ein Blick in die Zukunft. Von Dr. Rieger. — Hebung der Geflügelzucht durch Schaffung von Lohnbrütereien. Von J. Lau.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 9 | Ausgegeben am 16. Februar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Meldepflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gebrauchten Möbeln.

Nach § 2 der Verordnung des Magistrats vom 8. August 1918 über Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht für den Möbelhandel ordnen wir folgendes an:

§ 1.

Handel- und Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig gebrauchte Möbel erwerben oder veräußern, sind verpflichtet, innerhalb zweier Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung:

a. der Preisprüfungsstelle der Stadt Breslau ein Verzeichnis der ihnen gehörenden oder in ihrem Gewahrsam befindlichen gebrauchten Möbel einzureichen und zwar geordnet nach den auf den einzelnen Stücken und im Geschäftsbuche angegebenen Nummern, unter Angabe der Art der Stücke und der eingesetzten Verkaufspreise. Bei Möbeln, welche nicht in den Geschäfts- oder Verkaufsräumen aufbewahrt werden, sind auch die Aufbewahrungsorte im Verzeichnis zu vermerken, ohne Unterschied, ob sie sich innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks befinden,

b. der Preisprüfungsstelle Auskunft über die Verträge zu geben, kraft derer sie Lieferung solcher Gegenstände verlangen können.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* wird bestraft, wer die ihm nach § 1, a und b obliegende Anzeige oder Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 16. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Beck.

Handel mit Pferdefleisch.

Auf Anordnung der Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien weisen wir darauf hin, daß vom 16. Februar 1919 ab das Fleisch von Pferden, Eseln, Maulesseln und Maultieren nur gegen Fleischmarken auf Grund der Anordnung der Provinzial-Fleischstelle vom 9. Dezember 1918 — abgedruckt auf Seite 289 des Amtsblattes der Regierung in Breslau vom 21. Dezember 1918 — ausgegeben werden darf. Damit treten von demselben Zeitpunkte ab die Bestimmungen unserer Anordnung vom 23. Dezember 1918 über den Handel mit Pferdefleisch (abgedruckt auf Seite 1463 des Breslauer Gemeindeblattes für 1918) erneut in Wirksamkeit.

Breslau, den 14. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Die Direktor-Stelle

an der hiesigen städtischen evangelischen Realschule 1 ist alsbald zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 6000 *M* und steigt durch 5 Zulagen von je 400 *M* nach je 3 Jahren bis auf 8000 *M*.

An Stelle freier Dienstwohnung wird eine Mietsentschädigung in Höhe von zurzeit 1800 *M* gewährt, doch behalten wir uns das Recht vor, die Mietentschädigung auf den Betrag festzusetzen, der den Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten in Breslau zusteht (z. Zt. 1500 *M*). Für die Ruhegehaltsberechnung kommt die Mietentschädigung mit dem Betrage in Anrechnung, der dem den städtischen Ober-

lehrern zustehenden Wohnungsgeldzuschusse (z. Zt. 1200 ℳ) entspricht.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 6. März 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Der Magistrat.

Försterstellen.

In den städtischen Forsten sind zwei Försterstellen bald zu besetzen und zwar in Vogtswalde bei Riemberg, Kreis Wohlau, und in Peiskerwitz, Kreis Neumarkt i. Schl. Das Anfangsgehalt beträgt 1400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren viermal um 200 Mark um 150 Mark bis zum Höchstbetrage von 2500 Mark. Ferner wird freie Wohnung, Brennholz mit kostenfreiem Einschlage und Nutzung von Dienstländereien, sowie eine nicht anrechnungsfähige Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 30 Mark und alle 3 Jahre eine Beihilfe zur Beschaffung einer Walduniform gewährt. Zurzeit werden Teuerungszulagen und Familienbeihilfen in gleicher Höhe wie für die hiesigen Gemeindebeamten gezahlt. Eine Neuordnung der Bezüge ist in Aussicht genommen. Für die Vogtswalder Stelle wird die Gewährung einer Zulage für die Vertretung des Oberförsters vorbehalten. Der Inhaber der Peiskerwitzer Stelle besitzt keine Jagdberechtigung. Im übrigen erfolgt die Anstellung auf Grund des Ortsstatuts vom 23. März 1900.

Schriftliche Gesuche von Forstversorgungsberechtigten sind unter Beifügung eines Lebenslaufs, des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses und der sein dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse bis zum 14. April 1919 an das Magistratsbüro II, Schuhbrücke 74 a III, einzureichen.

Breslau, 31. 1. 1919.

Der Magistrat.

Änderung der zusätzlichen Bezeichnung der Stadt Breslau.

Wir haben beschlossen, daß die Stadtgemeinde Breslau von jetzt an den Namen „Hauptstadt Breslau" führen soll.

Breslau, 6. Februar 1919.

Der Magistrat.

Grundsätze über die Mitwirkung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bei Abschluß von Verträgen.

Infolge des Schreibens vom 7. Januar d. Js. — XXI. D. M. 60/18 — erklären wir uns damit einverstanden, daß

I. „die Grundsätze über die Mitwirkung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bei Abschluß von Verträgen" vom 13. März 1911 und die „Vereinbarungen mit der Stadtverordneten-Versammlung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei der Bauverwaltung" vom 27./25. Oktober 1907, abgeändert durch Beschluß vom 30. Juni, 4. Juli 1910, für die Zeit bis zum 30. September 1919 in folgender Weise abgeändert werden:
   a. die öffentliche Ausschreibung ist tunlichst zu vermeiden und durch Ausschreibung zu engerer Bewerbung zu ersetzen,
   b. an die Stelle der Ausschreibung zu engerer Bewerbung kann die freihändige Vergebung an Unternehmerverbände (Lieferungsverbände), Genossenschaften und dergleichen treten,
   c. auch bei engerer Ausschreibung erhält den Zuschlag grundsätzlich der Unternehmer, dessen Angebot das wirtschaftlich vorteilhafteste ist.

II. die vorerwähnten „Grundsätze" für die Zeit bis zum 30. September 1919 dahin abgeändert werden, daß es in ihnen heißt:
   a. in III 1 statt 1000 . . . . . 2000 ℳ,
   b. unter 2 letzter Absatz („Der St. V. V. ist Mitteilung zu machen.")
   bei 2 statt 20 000 . . . . . 40 000 ℳ,
   = 3 = 10 000 . . . . . 20 000 ℳ,
   = 4 = 3 000 . . . . . 6 000 ℳ,

III. die vorerwähnte „Vereinbarung mit der Stadtverordneten-Versammlung" dahin abgeändert wird, daß es heißt:
   a. unter III 1 statt 3000 ℳ . . 6 000 ℳ,
   b. = III 2 = 5000 ℳ . . 10 000 ℳ,
   c. = VIII 2 = 30000 ℳ . . 60 000 ℳ,
   d. = VIII 3 = 10000 ℳ . . 20 000 ℳ,
   e. = VIII 4 = 3000 ℳ . . 6 000 ℳ,
   f. = IX = 50000 ℳ . . 100 000 ℳ,

Breslau, den 30. Januar 1919.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Dr. Heilberg. Bischoff.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

a. Das Dezernat der Feuerversicherungsanstalt, das juristische Dezernat in Sparkassen- und Stiftungssachen neben Herrn Stadtrat Dr. Friedel,
das juristische Dezernat der Grundeigentumsverwaltung,
das juristische Dezernat der Ratshinterlegungsstelle
werden Herrn Magistratsrat Steinberg,
b. das juristische Dezernat des Schlichtungsausschusses neben Herrn Stadtrat Dr. Perls Herrn Gerichtsassessor Weiß

übertragen.

Breslau, 4. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Wagner.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

1. Das Dezernat der Kohlenversorgung der städtischen Betriebswerke E. W., G. W. und W. W. behält wie bisher Herr Stadtbaurat Wirtz.

2. Die Kohlenversorgung aller übrigen städtischen Betriebe, Anstalten, Schulen und Dienststellen, insbesondere die Kohlenversorgung des Schlachthofs, des Hafens, des Pflegehauses Herrnprotsch, der Krankenhäuser, des Theaters, der Büros usw. übernimmt Herr Stadtrat Philipp unter Hilfeleistung des Herrn Magistratsassessors Dr. Callomon.

3. Herr Stadtrat Philipp übernimmt unter Hilfeleistung des Herrn Magistratsassessors Dr. Callomon auch das bisherige Dezernat des Herrn Stadtrats Presch er in Angelegenheiten der Kohlen-

beschaffung, der Ortskohlenstelle und der Kohlenverteilung.

4. Herr Stadtrat Dr. Fuchs übernimmt die Vertretung des Herrn Stadtrats Prescher während der Dauer seiner Beurlaubung in allen seinen übrigen Dezernaten mit Ausnahme der Angelegenheiten des Sparkassen- und Giroverbandes und des Dezernats der Reißerschen Stiftung. Diese Angelegenheiten bearbeitet Herr Stadtrat Prescher weiter.

5. Herr Stadtrat Fredrich gibt das Dezernat in Angelegenheiten der Fleischversorgung — Büro XVI — an Herrn Stadtrat Dr. Fuchs ab. Diesem wird zur Hilfeleistung in diesen Angelegenheiten Herr Rechtsanwalt Reisner beigegeben.

6. Herr Stadtrat Dr. Fuchs wird Mitglied des Schulvorstandes der Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

Breslau, 5. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Wagner.

Die Bearbeitung aller Angelegenheiten, betreffend die Versorgung Breslaus mit frischen Fischen (See- und Flußfischen), Fisch-Konserven, Räucherfischen usw. ist von Büro XII auf die Stadtverteilungsstelle (Abteilung XIII, Nährmittelabteilung) — Fernruf 12 820/30, Magist.-Sekretär Richter — übergegangen. Auch die Angelegenheiten des Unterausschusses VI der Preisprüfungsstelle werden jetzt von der Abteilung XIII der Stadtverteilungsstelle bearbeitet.

Herr Stadtrat Giesel scheidet als Vorsitzender des Ausschusses VI der Preisprüfungsstelle aus; den Vorsitz übernimmt Herr Stadtrat Dr. Fuchs.

Breslau, 7. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Wagner.

Konfirmationsunterstützungen im Wege der öffentlichen Armenpflege.

Nach § 70 der Geschäftsanleitung ist Almosengenossenkindern und städtischen Kostkindern bei ihrer Konfirmation (ersten Kommunion) ein vollständiger Anzug von besserer Beschaffenheit zu liefern, während für andere Kinder aus Anlaß der Konfirmation unter keinen Umständen Bekleidung oder Beihilfe dazu aus öffentlichen Armenmitteln gewährt wird. Während des Krieges soll jedoch Konfirmationskleidung oder Entschädigung in barem Gelde auch für Kinder früherer Almosengenossen bewilligt werden, denen das Almosen nur deshalb abgesetzt worden ist, weil sie jetzt die gesetzliche Kriegsunterstützung beziehen.

Diese Bestimmung ging von dem früher üblichen Brauche aus, daß die Konfirmation (I. Kommunion) ziemlich gleichzeitig mit der Entlassung aus der Volksschule erfolgte.

Hierin ist seit einigen Jahren insofern eine Änderung eingetreten, als namentlich die katholischen Kinder sehr häufig schon ein bis zwei Jahre vor ihrer Schulentlassung zur ersten heiligen Kommunion geführt worden sind. Die diesen Kindern aus Armenmitteln gewährten Konfirmationsanzüge waren bei der Schulentlassung und dem Eintritt in ein Lehr- oder Dienstverhältnis naturgemäß schon abgerissen und nicht mehr brauchbar; es wurden daher häufig Anträge auf nochmalige Bewilligung eines besseren Anzugs gestellt. Die Armendirektion hat deshalb beschlossen, daß nur solchen städtischen Kost- und Almosengenossenkindern ein Kommunion- (Konfirmations-) Anzug aus Armenmitteln zu bewilligen ist, welche mit Vollendung des 14. Lebensjahres oder höchstens 1 Jahr vor der Schulentlassung zur ersten heiligen Kommunion geführt (konfirmiert) werden. Alle städtischen Kostkinder und Almosengenossenkinder, welche länger als 1 Jahr vor ihrer Schulentlassung zur Kommunion — Konfirmation — gehen, sollen wegen ihrer Ausstattung zu dieser Feierlichkeit auf die kirchliche oder Privatwohltätigkeit verwiesen werden.

Diejenigen Kinder, welche bei ihrer Konfirmation (ersten Kommunion) keine Anzüge erhalten haben, erhalten sie bei ihrer Schulentlassung aus Armenmitteln nachgeliefert, sofern alsdann noch städtisches Kostgeld oder Almosen für sie bewilligt ist.

Wir ersuchen die Herren Ehrenbeamten, diese Bestimmungen genau zu beachten, insbesondere die Bewilligung von Konfirmations- (Kommunions-) Kleidung für alle Kinder, welche nicht städtisches Almosen oder Kostgeld beziehen, es sei denn, daß dieses infolge der Wehrunterstützung abgesetzt ist, unbedingt zu unterlassen.

Da infolge der herrschenden großen Knappheit an Stoffen es uns im laufenden Jahre nur möglich ist, in sehr dringenden Fällen Konfirmationsbekleidung zu gewähren, ersuchen wir ferner die Herren Armenpfleger, Waisenräte usw. alle Gesuche um Bewilligung von Konfirmationsbekleidung ganz eingehend zu prüfen und nur, soweit unbedingt notwendig, den Anträgen stattzugeben.

Zur Vermeidung von Doppelunterstützungen wird der Vereins- oder sonstigen Privatwohltätigkeit empfohlen, Gesuche um Bewilligung von Konfirmationsunterstützungen stets nur nach Erkundigung in unserer Hauptauskunftsstelle, Ritterplatz 1 ptr., oder bei den zuständigen Herren Geistlichen zu berücksichtigen.

Breslau, den 6. Februar 1919.

Die Armendirektion.

Anordnung über Stellenbesetzung.

Die Anordnung vom 22. Januar 1919 (Breslauer Gemeindeblatt vom 26. Januar 1919, Seite 87) erhält folgende neue Fassung:

§ 1.

Allen denjenigen, welche erst während des Krieges bei Behörden, in Büros aller Art oder in einem kaufmännischen Betriebe tätig geworden sind, ist sofort mit der kürzesten rechtlich zulässigen Frist zu kündigen. Ihre Entlassung nach Ablauf der Kündigungsfrist darf nur erfolgen, wenn spätestens gleichzeitig ein bedürftiger Arbeitsloser oder ein früher in dieser Stelle beschäftigter Kriegsteilnehmer eingestellt wird.

Diese Anordnung gilt für entgeltlich, wie für ehrenamtlich angestellte Arbeitskräfte mit Ausnahme der Stellen, die ihrer Natur nach ehrenamtlich verwaltet werden.

§ 2.

Auszunehmen von der Kündigung sind:

a. Angestellte, deren Entlassung ohne Gefährdung eines ordnungsmäßigen Betriebes nicht möglich ist.

b. Angestellte, die mangels der Möglichkeit, ihren Unterhalt anderweit zu erhalten, (Einkommen aus eigenem Vermögen, bei größerem Vermögen Angriff des Kapitals, Unterhalt in der Familie u. dergl.), durch die Entlassung selbst einer Notlage ausgesetzt wären. Eine solche ist nicht anzunehmen, wenn der Angestellte in der Lage ist, angemessene Beschäftigung da zu finden, wo ein Bedarf an Arbeitskräften besteht.

Die Arbeitgeber haben die Pflicht, die Frage der Gefahr einer Notlage vor der Kündigung gewissenhaft zu prüfen; sie haben hierbei die Angestelltenausschüsse, wo solche bestehen, hinzuzuziehen, wo sie nicht bestehen, von den Angestellten zu wählende Vertrauensleute.

Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Kündigung bereits ausgesprochen ist; die ausgesprochene Kündigung ist aufzuheben, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie nach vorstehenden Grundsätzen nicht hätte ausgesprochen werden sollen.

§ 3.

Das Schlichtungsamt beim Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau ist befugt, Ausnahmen in Fällen zuzulassen, in denen die Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Anordnung zu Härten führen würde.

Es ist zuständig für die Entscheidung über alle Beschwerden, die sich gegen die Handhabung dieser Anordnung richten.

§ 4.

Alle Kündigungen, die seit dem 22. Januar 1919 gegenüber Personen ausgesprochen worden sind oder noch ausgesprochen werden, welche unter die Bestimmung des § 1 Satz 1 fallen, sind sowohl durch die Entlassenden, als auch durch die Entlassenen unverzüglich dem Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau anzuzeigen.

§ 5.

Die Leistung von Überstunden durch Bürokräfte ist bei allen Behörden und in allen Privatbetrieben, soweit es der Geschäftsbetrieb ohne Störung zuläßt, zu vermeiden, und durch Einstellung von neuen Arbeitskräften zu ersetzen.

§ 6.

Anzeigen, durch die männliche oder weibliche Arbeiter, männliche oder weibliche Büroangestellte, männliche oder weibliche kaufmännische Angestellte gesucht werden, dürfen in Breslau durch die Tageszeitungen und durch Anschläge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des städt. Arbeitsnachweises veröffentlicht werden. Der Arbeitsnachweis darf die Genehmigung nur erteilen, wenn ihm nicht selbst geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwider handelt, wird auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ bestraft.

Breslau, den 7. Februar 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.
Dr. Wagner.

Legat König.

Die Zinsen des Legats König im Betrage von 45 ℳ sollen am 4. Juni 1919 an einen würdigen und bedürftigen Breslauer, d. h. in Breslau geborenen und hier noch etablierten Schuhmachermeister, der, sowie seine Familie der römisch-katholischen Religion angehört, zur Aushilfe im Gewerbe gezahlt werden.

Vorschläge sidn bis 10. April 1919 an das Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36, einzureichen.

Breslau, den 8. Februar 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Legat Pringsheim.

Die Zinsen des Legats Pringsheim im Betrage von 67,50 ℳ sollen am 11. Juni 1919 an einen jüdischen Handelsmann oder Handwerker gezahlt werden. Vorschläge sind bis 10. April 1919 an das Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36 II, einzureichen.

Breslau, den 8. Februar 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Legat Heimann.

Aus den am 2. Juni 1919 fälligen Zinsen im Betrage von 180 ℳ sollen 2 würdige und bedürftige Männer (einer evangelischer, einer katholischer Religion) je zur Hälfte beteilt werden.

Verarmte Handwerker werden vorzugsweise berücksichtigt.

Geeignete Vorschläge sind bis 10. April 1919 an das Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36, einzureichen.

Breslau, den 8. Februar 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Zurückführung des Heeresgerätes in den Besitz des Reiches.

Bei der Staatsumwälzung, dem Rückmarsch der Heere und ihrer Auflösung sind dem Volksvermögen unermeßliche Werte entzogen worden. Unbefugte haben Kriegsgerät der verschiedensten Art an sich gebracht, veräußert oder sonstwie darüber verfügt. Es sind insbesondere den Beständen der Heeresverwaltung entzogen worden: Kraftfahrzuge aller Art, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Dampfstraßenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorboote, Anhänger, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteile und Betriebsmittel zu diesen Fahrzeugen, z. B. Gummibereifungen, Motoren und Teile dazu, Öl, Benzol.

Der Rat der Volksbeauftragten hat bereits mit Verordnung vom 14. 12. 1918 die Zurückführung des genannten Heeresgeräts in den Besitz des Reichs angeordnet. Dem Verbleib dieses Heeresgutes nachzugehen und es möglichst für das Volksvermögen zu retten, ist eine der Aufgaben des Reichsverwertungsamts. Es bedarf zur Erreichung dieses Zieles weitestgehender Unterstützung der Behörden und tatkräftiger Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung.

Eile tut not. Es gilt an Werten zu retten, was noch zu retten ist. In jedem Fall, in dem auch nur die Möglichkeit eines Erwerbes aus Heeresbeständen nicht von der Hand zu weisen ist, mag er rechtmäßig sein oder nicht, wird um unverzügliche Mitteilung an die Zweigstelle des Reichsverwertungsamts in Breslau, Ring 19 I, Fernsprechanschluß 8992, gebeten. Es wird eine Belohnung bis zu 5 % des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes unter Ausschluß des Rechtsweges anteilig denjenigen (auch beamteten) Persönlichkeiten zugesichert, durch deren Tätigkeit die Wiedererlangung von Gegen-

ständen der in Abs. 1 genannten Art ermöglicht worden ist.

Reichsverwertungsamt, Zweigstelle Breslau.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 813 von rosa Farbe für Angestellte der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist dem Inhaber verloren gegangen.

Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 10. Februar 1919.

Städtische Elektrizitätswerke.

Abgabe von Schlacke.

Vom städtischen Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städtischen Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befestigung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, 20. Januar 1919.

Städtische Gaswerke.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau sucht für ihre Schlosserwerkstatt einen Werkmeister zum baldigen Antritt, vertraut mit Bau- und Kunstschlosserei, Dreherei, Werkzeugmacherei, sowie Vorrichtungsbau. Er hat die Schüler praktisch aus- und weiterzubilden. Geeignete Bewerber wollen Fragebogen durch die Geschäftsstelle der Schule, Klosterstraße 19 einfordern.

Holz-Versteigerung

im Forstrevier Peiskerwitz

der Breslauer städtischen Oberförsterei Riemberg.

Am 26. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthaus von Karrasch zu Schreibersdorf, verkauft werden: Eichenschlag bei Johannesberg und Durchforstung im Vorlande bei Peiskerwitz und Raake:

A. Nutzholz: 3 rm Eichenböttcherholz,
dto. für Stellmacher: 102 Eichen IV. u. V. Kl., 36,18 fm, 38 Rüstern IV. und V. Kl. 10,86 fm, 2 Weißbuchen IV. u. V. Kl. 0,97 fm, 64 Birken V. Kl. 14,34 fm, 2 Linden III. u. V. Kl. 1,04 fm, 2 Aspen V. Kl. 0,65 fm.

B. Brennholz: Hart- und Weichlaub-, Scheit-, Knüppel- und Reiserholz: etwa 1000 Raummeter für den Lokalbedarf.

Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 9. Februar 1919.

Der Oberförster.

Öffentliche Mahnung
wegen Zahlung fälliger Steuern.

Alle Steuerpflichtigen, die die im Steuerzettel aufgeführten Abgaben für das 4. Vierteljahr 1918 (Januar—März 1919) noch nicht entrichtet haben, fordern wir auf, diese Rückstände bis zum 19. Februar 1919 an die zuständige Steuerzahlstelle zu zahlen.

Bis zu diesem Tage haben auch alle diejenigen Steuerpflichtigen, denen der Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1918 oder für ein früheres Rechnungsjahr in der Zeit vom 11. Januar 1919 bis einschließlich 7. Februar 1919 zugestellt worden ist, alle Rückstände für das 1. bis 4. Vierteljahr 1918 (April 1918—März 1919) oder für zurückliegende Zeiten zu entrichten.

Am 20. Februar 1919 beginnen wir mit der zwangsweisen Beitreibung. Zahlungen auf bargeldlosem Wege oder durch die Post müssen so zeitig erfolgen, daß die Steuerzahlstelle am 19. Februar 1919 über den Betrag verfügen kann.

Breslau, 15. Februar 1919.

Städtische Steuerkasse.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 143 in dem Revier 28		Käse,
Lebensmittelmarke 144		Graupe,
Lebensmittelmarke 145		Marmelade,
Lebensmittelmarke 147		Rübensaft,
Nährmittelmarke 113	weiß	Grieß,
	blau	Kindermehl,
	rot	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 148	braun	Graupe,
Nährmittelmarke 149	braun	Lebkuchenkeks.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 15., bis Dienstag, den 18. Februar 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizeireviers 28,
b. die braune Nährmittelmarke 149 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
c alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 19. Februar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der braunen Nährmittelmarke 149 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 13. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Als Zusatznährmittel für hoffende Mütter
wird auf Zusatznährmittelmarke 4 vom 17. II. bis 16. III. 19 1 Pfd. Haferflocken (lose zu 62 ₰, in ½ Pfd.-Packungen zu je 38 ₰) oder 1 Pfd. Hafermehl für 88 ₰ in den Verkaufsstellen abgegeben, die auf den Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter aufgedruckt sind.

Breslau, 7. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Hartes Holz als Kohlenersatz

20 cm lang, ca. 6 cm stark,
liefert frei Haus einen Sack für . . . . 3,20 ℳ,
bei Selbstabholung in der Anstalt . . . 3,00 „ ;
außerdem:
klein gespaltenes Holz frei Haus 1 Sack für 2,60 „ ;
bei Selbstabholung in der Anstalt 1 Sack für 2,45 „ .

Lieferung nur auf Bestellung; Aufträge an Reisende nicht zu erteilen.

Städtische Holzspaltanstalt Niedergasse 10,
Fernsprecher 6641 und Magistrat 61.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Polizeilicher Sicherheitsdienst.

Um der ständig zunehmenden Unsicherheit entgegenzutreten, ist zum Schutze der Bürgerschaft und zur Unterstützung der Schutzmannschaft auf Veranlassung des Beauftragten des Soldatenrates bei der Kommandantur eine Polizeitruppe ins Leben gerufen worden, die sich aus aktiven Militärpersonen, hauptsächlich Unteroffizieren, zusammensetzt.

Die Angehörigen dieser Truppe sind durch eine dunkelblaue Armbinde mit der weißen Inschrift: „Sicherheitsdienst" kenntlich gemacht. Sie sind den Polizeirevieren zugeteilt und versehen den Sicherheitsdienst am Tage allein, in der Nacht in Gemeinschaft mit den Schutzmannsstreifen. Ihre Bewaffnung besteht aus Gewehr und Seitengewehr.

Das Publikum wird im eigenen Interesse ersucht, die Sicherheitsmannschaften in jeder Weise zu unterstützen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Breslau, den 10. Februar 1919.

Der Polizei-Präsident.
Der Zentral-Soldatenrat.

Der diesjährige Frühjahrstopfmarkt

wird hier auf dem Neumarkt in der Zeit vom 24. bis 27. März d. Js. von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends abgehalten werden.

Breslau, den 6. Februar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Handelsverbot.

Der Vorkosthändlerin Martha Jelinek geb. Lath, Breslau, Sonnenstr. 29 wohnhaft, ist gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 jeder Handel mit Nahrungs-, Futter- und Waschmitteln aller Art wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 3. 2. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fuhrwerksbesitzers A. Dostal, Frankfurter Straße 71/73, und unter dem Pferdebestande der städtischen Gartendirektion — Südpark — am stierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 4. 2. 19.)

Die Geflügelcholera

unter dem Geflügelbestande des Grundstücks Einbaumstraße Nr. 7 ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 3. 2. 19.)

Ablieferung von Waffen und Heeresgerät.

In Verfolg der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 über Ablieferung von Waffen und Heeresgerät wird nochmals bekanntgegeben, daß abzuliefern sind:

1. Waffen, Munition, Fahrzeuge, Fahrräder, Ferngläser, Geschirr- und Stallsachen an die Artilleriedepots in Breslau, Schweidnitz, Neiße, Neustadt OS. und Glatz oder an den nächstgelegenen Truppenteil, der die abgelieferten Sachen wieder an eines der genannten Artilleriedepots weiterzugeben hat.
2. Kraftfahrzeuge an den Kraftfahrersatzpark 6 in Breslau,
3. Pferde
4. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke

an den nächstliegenden Truppenteil.

Breslau, 7. 2. 1919. Der Regierungspräsident.

Für den Schiffahrts- und Flößereiverkehr

werden bis auf weiteres die Obere Netze von der Landesgrenze bis Kanalsgarten, die Untere Netze von Nakel abwärts bis zur Dragemündung und die Warthe von der Landesgrenze bis Birnbaum gesperrt.

Bromberg, 1. Februar 1919.

Der Regierungspräsident zugleich
als Vertreter des Regierungspräsidenten in Posen.

Anordnung betr. den Handel mit Pferdefleisch.

In Abweichung von § 4 der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1357) wird auf Grund des Erlasses des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 3. Januar 1919 — A. II. 12 — mit Ermächtigung des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung folgendes angeordnet:

Die Herstellung von Dauerwurst aus Fleisch von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren wird unter der Bedingung gestattet, daß die Wurst von den Kommunalverbänden selbst oder unter ihrer Aufsicht hergestellt und von ihnen für die Zeit des wieder geringer werdenden Schlachtpferdeangebotes aufbewahrt wird.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 1. 2. 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 153) hat auf alle unmittelbaren Staatsbeamte und deren Hinterbliebene Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletzungen und Todesfälle handelt, die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind.

Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 33.]

Verwendung von Beamten mit polnischer Muttersprache.

Der Beschluß des Staatsministeriums vom 7. Februar 1886, nach welchem Personen, deren Muttersprache die polnische ist, grundsätzlich nicht als Beamte innerhalb der Provinzen Westpreußen und Posen sowie des Regierungsbezirks Oppeln angestellt oder in diese Landesteile versetzt werden sollen, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Hirsch. Braun. E. Ernst.

[R.-A. Nr. 20.]

Erläuterungen zur Verordnung betr. anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts.

Um Zweifeln bezüglich der Auslegung der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vorzubeugen, wird zur Erläuterung folgendes bemerkt:

1. Unter Mitgliedern der Gemeindevertretungen sind in Städten die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) und in Landgemeinden die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Mitglieder der Gemeindevertretungen zu verstehen. Nicht darunter fallen die Magistrate bezw. Gemeindevorstände.

2. Gemäß § 4 der Verordnung sind auch die Mitglieder der Magistrate bezw. Gemeindevorstände zur Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherversammlung), beziehungsweise Gemeindevertretung wählbar.

3. Die Zahl der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) bezw. Gemeindevertreter, bleibt, wie bisher, in dem von den Städte- bezw. Landgemeindeordnungen festgesetzten Rahmen der ortsstatuarischen Regelung mit der Abänderung vorbehalten, daß die Mindestzahl 6 und die Höchstzahl 144 Mitglieder zu betragen hat. Was das Verhältnis anbelangt, in dem in Landgemeindevertretungen die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu den Mitgliedern der gewählten Gemeindevertreter stehen müssen (§ 49 Abs. 3 östl. Landgemeindeordnung), so behält es bei diesem sein Bewenden.

4. Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes bezw. der Wahlkommissionen, regelt sich nach den einzelnen Städte- bezw. Landgemeindeordnungen. Soweit danach Beisitzer vorgeschrieben sind, sind sie in Städten von der Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden von der bisherigen Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung zu wählen. Insoweit hiernach noch Zweifel über die Bildung und Zusammensetzung des Wahlvorstandes usw. vorhanden sind, sind die Bestimmungen der einschlägigen Städte- und Landgemeindeordnungen durch Beschluß der bisherigen Gemeindevertretungen zu ergänzen.

Berlin, den 28. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts.

In § 1 der in der Rundverfügung vom 28. v. Mts. erwähnten Nachtragsverordnung zur Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. v. Mts., die gleichzeitig veröffentlicht wird[1]), ist von der Preußischen Regierung bestimmt worden,

> daß hinsichtlich der Zahl der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) für die Städte aller Provinzen die Bestimmungen der östlichen Städteordnung vom 30. Mai 1853 sinngemäß mit der Maßgabe gelten sollen, daß Ortsstatute, durch die geringere Zahlen vorgesehen sind, als sie der Regelvorschrift der genannten Städteordnung entsprechen würden, insoweit aufgehoben werden.

Hiernach fällt der erste Satz der Ziffer 3 in der eingangs erwähnten Rundverfügung („die Zahl" .... bis „zu betragen hat") fort und ist durch die ebenerwähnte neue Verordnungsvorschrift ersetzt.

Zu § 4 der Nachtragsverordnung bemerken wir, daß die Entschädigung der Gemeindevertreter für die Wahrnehmung der Sitzungen, wenn solche überhaupt beschlossen wird, sich in bescheidenen Grenzen zu halten hat, um eine zu schwere Belastung der Gemeinden zu verhüten.

Weiterhin weisen wir auf den vorläufigen Ausschluß der Provinzen Posen, Westpreußen und des Regierungsbezirks Oppeln vom Geltungsbereich der Verordnung und auf die dazu gehörigen Bestimmungen über die Ernennung der Gemeindevorstandsmitglieder durch das Ministerium des Innern hin.

Zur Vermeidung von Zweifeln und Mißverständnissen bemerken wir noch, daß durch den Schlußabsatz des § 8 der Verordnung vom 24. Januar 1919 bei der ersten Wahl Wahlbezirke nicht gebildet werden sollen. Damit sind auch Eingemeindungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie die Bildung von Wahlbezirken für die Wahlen zur Gemeindevertretung vorsehen. Nicht berührt sind Bestimmungen, die nach Art des § 15 östl. St. O. das passive Wahlrecht örtlich einschränken.

Endlich wird bemerkt, daß nach § 7 Abs. 3 der erwähnten Verordnung die Mitglieder der Gemeindevertretungen zwar bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern bleiben, daß ihnen aber nicht mehr das Recht zusteht, Wahlen zum Magistrat bezw. Gemeindevorstand vorzunehmen, daß solche Wahlen vielmehr nur durch die nach dem neuen Wahlrecht gebildeten Gemeindevertretungen vorgenommen werden dürfen.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 140.

Neuregelung der Verteilung von Sparmetallen.

Um den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist es nötig geworden, eine Neuregelung durchzuführen für die Verteilung der Bestände der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft an Sparmetallen. Zu diesem Zwecke sind mit der Reichsstelle für Sparmetalle, Charlottenburg 4, Bismarckstraße 71, Kontingente vereinbart worden, die durch die Reichsstelle für Sparmetalle im Einvernehmen mit den bestehenden Metallberatungs- und -verteilungsstellen durch Kontingentscheine bzw. Teilkontingentscheine auf die Verbraucher verteilt werden. Sparmetalle können deshalb aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft jetzt nur noch auf Grund von Kontingentscheinen bezw. Teilkontingentscheinen bezogen werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Neuregelung sind naturgemäß die bisherigen Bestimmungen über Bedarfsanmeldung und Zuweisung von Metallrohstoffen gemäß Verfügung M. 1562/7. 15 K. R. A. II. Ang. vom 30. August 1917 und M. 1562/7. 15. K. R. A. III. Ang. vom 1. November 1918 in Wegfall gekommen. Amtliche Beschaffungsstellen vergeben jetzt in gleicher Weise wie zu Friedenszeiten ihre Aufträge an die Lieferer, ohne sich selbst an der Beschaffung der erforderlichen Sparmetalle für die Erfüllung dieser Aufträge zu beteiligen, sofern hierüber nicht mit einzelnen Beschaffungsstellen besondere Abmachungen getroffen wurden. Den beauftragten Firmen muß es überlassen bleiben, sich die notwendigen Metallmengen entweder im freien Verkehr oder im Kontingentscheinverfahren aus den bei der Kriegsmetall Aktiengesellschaft vorhandenen Vorräten zu beschaffen. Soweit der Bezug auf Kontingentschein gewählt wird, haben sich die beauftragten Lieferfirmen in ihrer Eigenschaft als Letztverarbeiter (d. i. Hersteller der Fertigfabrikate) an die für sie zuständige Metallberatungs- und -verteilungsstelle zu wenden.

Bedarfsanmeldungen für Metalle und Bedarfsnachweise für Metalle sind sonach nicht weiter anzuwenden. Soweit Bedarfsnachweise oder Bedarfsanmeldungen noch bei der Metallschein-Kontrolle (dem früheren Zuweisungsamt) eingehen, müssen sie zur zuständigen Weiterbearbeitung an die Reichsstelle für Sparmetalle abgegeben werden, die ihrerseits erforderlichenfalls die beteiligte Beratungs- und Verteilungsstelle hinzuziehen muß. Von einer Einreichung von Bedarfsnachweisen oder Bedarfsanmeldungen an das Zuweisungsamt wie bisher ist deshalb abzusehen, da dadurch jetzt zum mindesten eine Verzögerung in der Ausstellung der Kontingentscheine und der Belieferung der kontingentierten Metallmengen eintreten würde.

Die auf Grund der dritten Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18 K. R. A. ausgestellten Bezugscheine für Sparmetalle, Sammelbezugscheine für Sparmetalle, Belegscheine usw. haben mit der Aufhebung der Beschlagnahmebestimmungen ihre rechtliche Bedeutung eingebüßt. Soweit die Zuweisung der in den Bezugscheinen angegebenen Metallmengen noch nicht erfolgt ist, sind die Inhaber solcher Bezugscheine gehalten, wenn die Ausführung des Auftrags von der beteiligten Beschaffungsstelle tatsächlich noch gewünscht wird, sich das nötige Metall im freien Verkehr oder im Kontingentscheinverfahren zu beschaffen.

Die Lieferungen auf Grund von Kontingentscheinen oder Teilkontingentscheinen aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft erfolgen jetzt zu den jeweils gültigen Grundpreisen. Eine Lieferung zum Vorzugspreis für Kriegslieferungen kann nicht mehr in Frage kommen.

Berlin, den 22. Januar 1919.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

Abänderung der Ausführungsanweisung vom 20. November 1917[1]) zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie, Zuschläge bis zu 1 v. H. des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Kleie durch die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuernder Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Preußischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so dürfen diese Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Kleieverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung der Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Preußische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

Berlin, 1. 2. 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins haben auf ihre Wasservorlagen nachstehende Firmen erhalten, und zwar unter

Nr. 76. F. P. Schmidt in Suhl i. Thür., mit Datum vom 22. April 1918.

Nr. 77. Continental Licht- und Apparatebaugesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M., mit Datum vom 25. Juni 1918. Bezeichnung „Continental Sicherheits-Wasservorlage".

Ferner ist der Firma Paul Pitlinski in Woltersdorf-Luckenwalde gestattet worden, ihre durch Tiefereintauchen des Gaseinführungsrohrs mitsamt dem Sicherheitsrohr in die Vorlage abgeänderte Wasservorlage mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 74 geprüfte Wasservorlage zu versehen. (Bek. des Ministers für Handel u. Gewerbe v. 20. 1. 19, Regier.-Amtsblatt Stück 7.)

Verordnung zur Ergänzung und Auslegung der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918[2]).

Der Rat der Volksbeauftragten hat mit Gesetzeskraft für das Reich folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Frist des § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1415) wird bis zum 31. Januar 1919 einschließlich verlängert.

§ 2.

Die im § 1 bezeichnete Verordnung erstreckt sich nur auf solche Personen, die während des jetzigen Krieges, wenn auch nur zeitweise, zum aktiven Heere (§ 38 des Reichsmilitärgesetzes) oder zur aktiven Marine oder zu den Schutztruppen gehören oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegführenden Heere oder bei der kriegführenden Marine befunden haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Der Kriegsminister.

[R.-A. Nr. 11.]

Ermächtigung des Reichsschatzamts zu vorläufigen Maßnahmen gegen die Steuer- und Kapitalflucht.

§ 1.

Da das Deutsche Reich an der Ausübung seiner Hoheitsrechte in Elsaß-Lothringen zurzeit verhindert ist, wird das Reichsschatzamt ermächtigt, die durch diesen Zustand bedingten Maßnahmen zur Verhinderung der Steuer- und Kapitalflucht vorläufig zu treffen.

§ 2.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

[R.-A. Nr. 11.]

Eingriffe in die Fürsorgeerziehung.

An die Arbeiter- und Soldatenräte Preußens.

Dem Zentralrat ist zur Kenntnis gekommen, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte mehrfach in die Fürsorgeerziehung eingegriffen und die Entlassung von Fürsorgezöglingen veranlaßt haben. Solche Eingriffe sind unzulässig. Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz ist bisher nicht aufgehoben, es ist in Kraft, bis die in Aussicht genommene Revision des Gesetzes vorgenommen sein wird. Die Entscheidung darüber, ob Fürsorgeerziehung erforderlich ist oder nicht, steht deshalb zurzeit lediglich dem zuständigen Gericht zu, gegen dessen Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. Über die frühere Entlassung von Fürsorgezöglingen aus der Fürsorgeerziehung hat allein der gesetzlich dazu berufene zuständige Provinzialverband zu beschließen. Ein ablehnender Beschluß kann durch Anrufen des Vormundschaftsgerichts angefochten werden.

Die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte ersuchen wir dringend, im Interesse der Aufrechterhaltung geordneter Zustände, sich jeglichen Eingriffs in die Fürsorgeerziehung zu enthalten.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik.

[R.-A. Nr. 20.]

Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2.

Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Abs. 4 der Zustimmung eines Staatsausschusses. Der Staatenausschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

In dem Staatenausschusse hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaats gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 1606.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1446.

vertreten sein. Den Vorsitz im Staatsausschusse führt ein Mitglied der Reichsregierung.

Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschusse mit einer dem Abs. 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschusse nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3.

Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenausschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten ihrer Regierung vertreten.

§ 4.

Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschusse zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5.

Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 bis 32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

§ 6.

Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1 bis 4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

§ 7.

Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8.

Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind.

Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9.

Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedurften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Weimar, den 10. Februar 1919.

Der Präsident
der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

[R.-A. Nr. 36.]

Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande.

Siedlungsunternehmungen.

§ 1.

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, zur Schaffung neuer Ansiedlungen gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu begründen, soweit solche nicht vorhanden sind. Der Geschäftsbezirk der Unternehmungen (Ansiedlungsbezirk) wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt. Als Siedlungsunternehmungen im Sinne dieser Vorschriften können von den Landeszentralbehörden auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnet werden.

An der Aufsicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aufsicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der einzelnen Siedlungsunternehmungen berufen werden.

Bereitstellung

a. von Staatsdomänen.

§ 2.

Staatsdomänen sind bei Ablauf des Pachtvertrags dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 1) zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist. Bei der Schätzung des Wertes sollen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

b. von Moor- und Ödland.

§ 3.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Ödland für Besiedlungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen.

Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustand hat. Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens.

§ 4.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirke belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfang von 20 Hektar aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht kann durch Bestimmung der Landeszentralbehörde auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden.

§ 5.

Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 6.

Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die im § 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile abgeschlossen hat.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 7.

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen von dem Tage ab, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat. Ist das Grundstück oder der veräußerte Teil größer als 200 Hektar, so beträgt die Frist sechs Wochen.

Die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten wird durch die Mitteilung des Grundbuchamts ersetzt.

Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist das Grundstück oder den veräußerten Teil zu besichtigen. Wird er von dem Eigentümer oder dem Dritten an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so läuft die Frist von dem Tage ab, an dem das Hindernis fortfällt.

§ 8.

Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 509, § 510 Abs. 1, § 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Teilt im Falle des § 1099 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dritte dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit, so hat dies die im § 7 bestimmte Wirkung.

§ 9.

Erwirbt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks, so erlöschen die eingetragenen Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Verwendet das gemeinnützige Siedlungsunternehmen das Grundstück oder einen Teil davon nicht für Siedlungszwecke, so darf es eine anderweite Veräußerung erst vornehmen, wenn es das Grundstück oder den Grundstücksteil den Personen vergeblich zum Kaufe angeboten hat, deren Rechte gemäß Abs. 1 erloschen sind.

§ 10.

Das Grundbuchamt soll die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden auf andere Verträge, die auf die Veräußerung eines Grundstück gegen Entgelt gerichtet sind, auf die Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung und auf die freihändige Veräußerung durch den Konkursverwalter.

Landlieferungsverbände.

§ 12.

In den Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu mehr als 13 vom Hundert auf die Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (große Güter) entfällt, sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen; die Landlieferungsverbände sind rechtsfähig. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die Bundesstaaten.

Die Landeszentralbehörden können die Aufgaben der Landlieferungsverbände auch auf andere Stellen, insbesondere auf bestehende landwirtschaftliche Organisationen (Landschaften usw.) übertragen.

§ 13.

Der Landlieferungsverband hat auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter (§ 12) zu einem angemessenen Preise zu beschaffen. Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind.

Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes ist erfüllt, sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (mit Einschluß der Domänen) für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirkes beträgt.

Nach Ermessen der Aufsichtsbehörde gilt als zur Siedlung bereitgestellt auch solches Land aus dem Besitzstand der großen Güter, das ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens an Ansiedler veräußert oder mit dem Rechte des Kaufes zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Preise verpachtet ist.

§ 14.

Der Landlieferungsverband hat an Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 1) das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter seines Bezirkes. Er muß das Vorkaufsrecht auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens ausüben; die Ausübung des Vorkaufsrechts kann er dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, mit dessen Zustimmung allgemein oder für den einzelnen Fall, übertragen.

Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 11 entsprechend.

§ 15.

Wo ein dringendes, auf andere Weise, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 13, 14 nicht zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht, hat der Landlieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Besitzstand der großen Güter (§ 12) gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Über die Enteignung und die Höhe der Entschädigung entscheidet ein ständiger Ausschuß, der aus einem von der Landeszentrale zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens besteht.

Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

§ 16.

Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landlieferungsverbände, namentlich auch mit Hilfe der Enteignung, in erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben; Güter, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 — durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben; Güter, die besonders extensiv oder schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, und Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören. Auch sollen die Landlieferungsverbände vorzugsweise solche Teile der großen Güter, und zwar in sachgemäßer Abgrenzung und mit den dazu gehörigen Gebäuden erwerben, die früher selbständige Bauerngüter oder Landstellen waren und in den letzten 30 Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von Eigentümern der großen Güter aufgekauft worden sind.

Von dem Erwerbe solcher Güter, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, soll möglichst abgesehen werden.

§ 17.

Anwärter von Fideikommissen können einer Übertragung an den Landlieferungsverband nicht widersprechen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Kaufpreises oder der Entschädigung treffen die Bundesstaaten. Auf Stammgüter, Lehen und sonstige Grundstücke, welche auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben, sowie auf Familienstiftungen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmen.

§ 18.

Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dem Landlieferungsverbande die Grundstücke abzunehmen und ihm den von ihm zu entrichtenden Erwerbspreis zu zahlen:

1. wenn der Landlieferungsverband das Grundstück auf Verlangen des Siedlungsunternehmens durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben hat;
2. wenn das Siedlungsunternehmen sich sonst mit dem Erwerb und dem Erwerbspreis einverstanden erklärt hat;
3. wenn der Landlieferungsverband das Grundstück durch Enteignung erworben hat und das Enteignungsverfahren mit Zustimmung des Siedlungsunternehmens eingeleitet worden ist.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts bestimmt, inwieweit dem Erwerbspreis Kosten zugerechnet werden dürfen.

Aufwendungen des Landlieferungsverbandes, die nicht gemäß Abs. 2 dem von dem Siedlungsunternehmen zu zahlenden Preise zugerechnet werden, sollen durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder aufgebracht werden. Den Umlagemaßstab bestimmt der Landlieferungsverband. Sind die Aufgaben des Landlieferungsverbandes einer anderen Stelle übertragen (§ 12 Abs. 2), so bestimmt die Landeszentralbehörde über die Deckung dieser Aufwendungen.

Außerordentliche Vermögensabgabe.

§ 19.

Sofern Mitglieder des Landlieferungsverbandes (§ 12 Abs. 1) oder einer mit den Aufgaben des Verbandes beauftragten landwirtschaftlichen Organisation außerordentliche Vermögensabgaben in besiedlungsfähigem Lande entrichten, kommt das zur Verfügung gestellte und vom Siedlungsunternehmen übernommene Land auf das vom und an den Verband zu liefernde Drittel (§ 13 Abs. 2) in Anrechnung.

Wiederkaufsrecht.

§ 20.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründete Ansiedlerstelle, wenn der Ansiedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

Die Dauer des Wiederkaufsrechts, der Preis und die näheren Bedingungen sind in dem Ansiedlungsvertrage festzusetzen. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Landesgesetzgebung unberührt.

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter.

§ 21.

Landgemeinden oder Gutsbezirke können durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Pacht- oder Nutzland im Umfang bis zu 5 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Gemeinde- oder Gutsfeldmark zur Verfügung gestellt ist.

§ 22.

Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen. Zur Hergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder Enteignung wird durch die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle ausgesprochen.

Abtretung oder Aufteilung ganzer Wirtschaftseinheiten ist ausgeschlossen.

Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den Bundesstaaten vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

§ 23.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und hat Gesetzeskraft.

§ 24.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts ist ermächtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nähere Vorschriften, insbesondere zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden die erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 25.

Soweit durch landesrechtliche Regelung die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande bereits in ausreichender Weise gesichert ist, kann der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 26.

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieser Verordnung dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit ist seitens der zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1) versichert, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-Gbl. Nr. 22.]

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) und zum Gesetze zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes.

Der Bundesrat hat an Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)) nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) und zur Ausführung des Gesetzes zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) beschlossen:

1.

Der Antrag auf Kapitalabfindung.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Als Tag der Antragstellung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes gilt der Tag, an dem der Antrag auf Bewilligung der Abfindung für einen bestimmten Verwendungszweck bei einer der in Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung bezeichneten Stellen eingegangen ist. Soweit nur allgemeine Angaben über den Verwendungszweck gemacht werden können, ist in eine Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes einzutreten.

Der Antrag der Rentenempfänger ist bei dem Bezirksfeldwebel oder bei der örtlichen Stelle der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Antrag der Witwen bei der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene oder einer anderen von der Landeszentralbehörde bestimmten Amtsstelle anzubringen.

Der Antrag ist, erforderlichenfalls nach den nötigen Ergänzungen, an das Bezirkskommando, für Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen unmittelbar an die oberste Militärverwaltungsbehörde (Nr. 9) weiterzugeben.

2.

Die Prüfung durch die Militärbehörden.

Das Bezirkskommando veranlaßt die Untersuchung

des Antragstellers durch einen beamteten Arzt, der sich auch dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung bestehen, und legt sodann den Antrag unmittelbar dem Generalkommando vor. Erachtet dieses die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes für erfüllt, so gibt es dem Antragsteller hiervon Kenntnis, erforderlichenfalls mit dem Anheimstellen, bestimmte Angaben über den Verwendungszweck beizubringen. Steht der Verwendungszweck hinreichend fest, so veranlaßt das Generalkommando die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung durch Ersuchen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle.

Werden die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes nicht als erfüllt angesehen oder bestehen Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes, so teilt das Generalkommando dies dem Antragsteller mit.

In jedem Bescheide des Generalkommandos ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er die endgültige Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde anrufen kann.

Die Zustellung des Bescheids erfolgt nach den für das Verfahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen.

Für Versorgungsberechtigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Prüfung und Bescheidung durch die oberste Militärverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen.

3.

Die Prüfung durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen.

Die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals erfolgt nach den im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden zu erlassenden Anweisungen der Landeszentralbehörden.

Sie erstreckt sich insbesondere auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung zu der beabsichtigten Verwendung und auf den zur Erreichung des Verwendungszwecks erforderlichen Geldbetrag.

Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist ferner zu prüfen, ob die zur die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederverheiratung angebotene Sicherheit nach Art und Umfang ausreichend erscheint oder ob ausnahmsweise von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis ihrer Prüfung teilen die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen unmittelbar der obersten Militärverwaltungsbehörde oder, wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde ihre Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen hat, dieser mit. Sie fügen die erforderlichen Unterlagen bei und äußern sich darüber, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung des Zweckes der Abfindung erforderlich erscheinen, insbesondere, ob und für welche Frist die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks zu beschränken ist, sowie ob die Bewilligung der Kapitalabfindung von der Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung abhängig zu machen ist oder aus welchen Gründen von der Eintragung oder den Maßnahmen des § 6 Satz 2 des Gesetzes abgesehen werden kann. Hiernach bescheinigen sie, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe für eine nützliche Verwendung des Kapitals Gewähr besteht; zugleich äußern sie sich darüber, ob die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Wenn es sich um den Erwerb von Grundbesitz durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen handelt, ist auch eine Bescheinigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens beizufügen.

4.

Die endgültige Entscheidung.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde trifft auf Grund der gemäß Nr. 2 und 3 beschafften Unterlagen, deren Ergänzung im Benehmen mit den Landeszentralbehörden ihr vorbehalten bleibt, die endgültige Entscheidung über die Kapitalabfindung.

Sie setzt im Falle der Bewilligung die Abfindungssumme fest und bescheidet den Antragsteller. Abschrift des Bescheids erhalten das Generalkommando, das Bezirkskommando, die Pensionsregelungsbehörde sowie die mit der Überwachung der Verwendung betraute Stelle (Nr. 6).

Bei Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Abfindungssumme derart zu bemessen, daß sich das im § 5 des Gesetzes bei dem 55. Lebensjahre festgesetzte Vielfache der Versorgungsgebührnisse (8¼) für jedes fernere Lebensjahr um die Hälfte desjenigen Versorgungsteils, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt wird, vermindert.

In dem Bescheid ist der Verwendungszweck der Abfindungssumme und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen, eine nach Lage des Einzelfalls zu bestimmende Frist für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung festzusetzen und auf das Rückforderungsrecht des Fiskus, auch für den Fall einer Wiederverheiratung der Witwe (§§ 7, 8, 11 des Gesetzes), hinzuweisen. Auch ist eine gemäß § 6 des Gesetzes bestimmte Frist in den Bescheid aufzunehmen.

Werden zur Sicherung des Zweckes der Abfindung besondere Maßnahmen angeordnet oder wird die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangt, so ist dies im Bescheid im einzelnen anzugeben. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei Vereitelung des Abfindungszwecks durch Verstoß gegen die von der obersten Militärverwaltungsbehörde angeordneten Maßnahmen die Rechtsfolgen des § 8 eintreten.

Das nach Nr. 9 Abs. 2 an Stelle des Generalkommandos tretende Marinestationskommando oder das Kommando der Schutztruppen sowie das Bezirkskommando erhalten keine Abschrift des Bescheids, wenn es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen handelt.

Die Bewilligung der Kapitalabfindung ist unter Angabe der bewilligenden Behörde, des Tages der Bewilligung, der Höhe der Abfindung und der Höhe der durch die Abfindung erlöschenden Bezüge in dem Militärpaß zu vermerken.

5.

Die Auszahlung der Abfindungssumme.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach den von den Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen.

6.

Die Überwachung der Verwendung.

Die Ausführung der Entscheidung nach Maßgabe der dem Abgefundenen gemachten Auflagen und die Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung ist Sache der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Diese hat der obersten Militärverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird, auch hat sie auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen.

7.

Die Rückforderung der Abfindungssumme.

Über die Rückforderung entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 7, 8 des Gesetzes vor, so ist die Entscheidung über die Rückforderung dem Abgefundenen zuzustellen und gleichzeitig der Pensionsregelungsbehörde mitzuteilen.

Die auf Grund der Rückzahlung wieder fortlaufend zu zahlenden Versorgungsgebührnisse sind vom 1. des Monats ab, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, in der dem zurückgezahlten Betrag entsprechenden Höhe zu gewähren. Für die Zeit bis zu diesem Tage sind die Gebührnisse nicht nachzuzahlen.

Auf die Neuregelung der Versorgungsgebührnisse finden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 662) entsprechende Anwendung.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so berichtet die Pensionsregelungsbehörde an die oberste Militärverwaltungsbehörde und äußert sich gutachtlich

über die angebrachte Art der Rückzahlung der Abfindungssumme sowie darüber, ob nach Abzug der ihr nach § 11 des Gesetzes zu belassenden Beträge besondere Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Die oberste Militärverwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung der in Nr. 6 bezeichneten Stelle im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt, ob und unter welchen Bedingungen die Rückzahlung erfolgen oder unterbleiben soll.

8.

Die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührnisse.

Über die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührnisse im Falle des § 9 des Gesetzes entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen der Nr. 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

9.

Zuständige Behörden.

Als oberste Militärverwaltungsbehörde gilt für das Heer das Kriegsministerium des Kontingents, für die Marine das Reichs-Marineamt und für die Schutztruppen das Reichs-Kolonialamt.

An Stelle der Generalkommandos treten für Marineangehörige die Marine-Stationskommandos, für Schutztruppenangehörige das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt.

Die Aufgaben der Generalkommandos oder der an ihre Stelle tretenden Behörden (Abs. 2) können auch anderen Dienststellen übertragen werden.

10.

Übergangsbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1919 in Kraft. Für die Verfahren, in denen dem Antragsteller bereits ein zustimmender Bescheid des Generalkommandos zugestellt ist, bleiben die bisherigen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Berlin, den 11. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

[R.-A. Nr. 11.]

Aufhebung der Verordnung über Schilf.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über Schilf vom 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 32.]

Lieferung und Absatz von Saatkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) und des § 8 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) wird bestimmt:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 10. Februar bis 15. März 1919 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Kartoffeln an landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen, abgesetzt werden. Im letzteren Falle muß die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 beizubringende Bedarfsbescheinigung nach dem beigefügten Muster[1]) geführt sein.

§ 2.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1919 zu stellen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 15. April 1919 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3.

Die Vorschriften der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) finden, vorbehaltlich der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen, entsprechende Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 34.]

Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) wird die Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln vom 8. April 1918 (Deutscher Reichsanzeiger vom 10. April 1918 Nr. 84)[2]) wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt IV ist einzufügen:

1. nach „Fleischextraktersatzmittel":
   Krebsextrakt,
   Krabbenextrakt,
   Krebspulver,
   Krabbenpulver,
   Pilzextrakt;
2. nach „Paniermehlersatzmittel":
   Backstreumehlersatzmittel;
3. nach „Gestreckte Konservierungsmittel für Lebensmittel":
   Konservierungsmittel für Lebensmittel mit Zusätzen,
   Färbemittel, die für Ersatzlebensmittel (mit Ausnahme von gebranntem Zucker) bestimmt sind,
   Saponine und andere Schaummittel für Lebensmittel.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 34.]

Preise für Thomasphosphatmehl.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird die dieser Verordnung beigefügte Liste der Düngemittel und Preise unter E Thomasphosphatmehl dahin abgeändert, daß die Preise betragen für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure . . . . . 49 Pfg.,
zitronensäurelösliche Phosphorsäure 56 Pfg.

Diese neuen Preise gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 35.]

Giroverkehr mit der Reichsbank.

Vom 1. März d. J. ab erhalten der Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank folgenden Zusatz:

„Die Reichsbank haftet nicht für Schäden, die durch Störung des Bankbetriebs infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt werden."

Gemäß Nr. 12 Absatz 2 der Bestimmungen bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Reichsbankdirektorium.

[R.-A. Nr. 35.]

---

[1]) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 416.

Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 24. Januar 1919[1]) über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 100) bestimme ich:

Im Sinne der §§ 11 und 12 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) gelten als reichsdeutsche Zivilinternierte auch solche Reichsangehörige, die bei Kriegsausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatten und seit Abschluß des Waffenstillstandes durch die feindliche Okkupationsbehörde von dort ausgewiesen oder an der Rückkehr verhindert wurden, solange diese Behinderung dauert.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 32.]

Aufrechterhaltung der von militärischen Stellen zur Regelung verkehrswirtschaftlicher Verhältnisse erlassenen Bekanntmachungen.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Demobilmachungsamts vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304), und auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) gibt das Demobilmachungsamt folgendes bekannt:

Alle Bekanntmachungen, die von den deutschen Kriegsministerien, dem Oberkommando in den Marken, den stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements und Kommandanturen zur Regelung verkehrswirtschaftlicher Verhältnisse auf dem Gebiete der Eisenbahn und der Schiffahrt erlassen sind, bleiben im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung zunächst insoweit in Kraft, als sie betreffen

I. Im Eisenbahnverkehr:

1. Das Verbot falscher Angaben bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts des Gutes, des Empfängers und der Verwendung des Gutes gegenüber Militär- und Eisenbahnbehörden, sei es, daß sie im Frachtbrief, auf Dringlichkeitsvordrucken oder dergleichen oder mündlich gemacht werden.

2. Das Verbot, Wagen, die von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt werden, zu anderweiten Zwecken zu verwenden und Wagen, die bei den Verkehrstreibenden beladen eingegangen sind, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder zu beladen.

3. Das Verbot, die zur Entladung bestimmten Eisenbahnwagen über die Ladefrist hinaus unentladen stehen zu lassen.

4. Das Gebot, auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung Eisenbahnwagen auch an Sonn- und Feiertagen zu be- und entladen sowie die Verpflichtung der Angestellten und Arbeiter der zur Be- und Entladung angehaltenen Betriebe, auf deren Erfordern Sonn- und Feiertage zu arbeiten.

5. Das Gebot für Inhaber kaufmännischer Firmen, dafür Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Eisenbahnwagen auch an Sonn- und Festtagen zu ihrer Kenntnis kommen.

6. Die Ermächtigung der Eisenbahnverwaltung, bei Überschreitung der Entladefrist die Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung zwangsweise zu entladen und zuzuführen.

7. Die Verpflichtung der Gemeinden, Polizeiverwaltungen usw., sich unterrichtet zu halten, welche Bestände an

a. ständig unbenutzten Lastwagen und Lastkraftwagen und

b. Zugpferden, die nicht oder nur während eines Teiles des Tages beschäftigt werden,

vorhanden sind sowie die Verpflichtung der Obengenannten und von Gespannhaltern oder Gespannbesitzern ihre verfügbaren Pferde und Transportmittel nebst Führer und Mannschaften der Eisenbahnverwaltung auf Anfordern nach Maßgabe des Kriegsleistungsgesetzes gegen Entgelt zur Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und An- und Abfuhr von Eisenbahngütern zur Verfügung stellen.

8. Die Einrichtung von Fuhrämtern, um die volle und zweckmäßigste Ausnutzung aller an einem Orte vorhandenen Transportmittel zu gewährleisten.

II. Im Schiffahrtsverkehr:

1. Die Abwanderung von Fahrzeugen aus dem Heimatgebiet, und zwar Überführung über die Unterelbe zur Weser.

2. Die Auskunftspflicht der Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagsbetrieben.

3. Die wasserstandsgemäße Beladung und den Ableichterzwang auf Elbe und Oder.

4. Die Fahrsperren auf westdeutschen Wasserstraßen.

5. Die Meldepflicht und Lösch-, Lade- und Bunkererlaubnis der Kauffahrteischiffe.

6. Die Versand- und Lagerpflicht für Erze.

7. Die Verwendung von Binnenfahrzeugen zu Lagerzwecken und das Erfordernis der Meldepflicht und Erteilung einer Lagererlaubnis.

Ist in den aufrechterhaltenen Bekanntmachungen bei mildernden Umständen wahlweise Haft- oder Geldstrafe angedroht, so kommt die angedrohte Haftstrafe in Fortfall.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 34.]

Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zu der Verordnung des Demobilmachungsamtes Nr. II. 190. 18 DMA vom 21. 11. 18[2]), betreffend Regelung schwebender Heeresaufträge.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit den Beschaffungsstellen im Demobilmachungsamt 17. 1. 1919 wird auf folgendes hingewiesen:

1. Lizenzgebühren.

Lizenzverträge, die sich auf Kriegsmaterial beziehen, fallen zweifellos unter die Verordnung Nr. II. 190. 18 DMA vom 21. 11. 18. Es kann aber weder allgemein gesagt werden, daß die Lizenzgebühr im vollen Umfange einen Gewinn darstellt, noch auch, daß sie für den Berechtigten nicht als Gewinn anzusehen ist. Soweit also Lizenzzahlungen für Notarbeiten in Frage kommen, ist von Fall zu Fall zu prüfen, inwieweit diese Lizenz einen Gewinn in sich schließt oder nicht, und und es ist gegebenenfalls eine Abänderung oder Streichung der Lizenzzahlung vorzunehmen. Für Lizenzgebühren auf Notarbeiten Zahlungen im vollen Umfange zu leisten, ist nicht angängig.

2. Lieferung elektrischer Energie.

Verträge auf Lieferung elektrischer Energie, insoweit sie nachweisbar zum ausschließlichen Zwecke der Herstellung von Kriegsbedarf abgeschlossen sind, fallen unter die Verordnung Nr. II. 190. 18 vom 21. 11. 18. Sie sind somit mit Wirkung vom 10. 11. 18 als aufgelöst anzusehen. Soweit nach diesem Zeitpunkt noch Energie tatsächlich geliefert worden ist, ist für diese Lieferungen ein neuer Preis nach Maßgabe der Bestimmungen Nr. 1 dieser Verordnung festzusetzen.

3. Streichung von Aufträgen gegenüber Unterlieferanten.

Wie aus der Verordnung klar hervorgeht, sind Lieferanten der Beschaffungsstellen berechtigt, soweit ihnen gegenüber Preisminderungen auf Grund Nr. 1 der Verordnung Nr. II. 190. 18 DMA vom 21. 11. 18 wegen Herstellung von Notarbeiten festgesetzt sind, auch ihren Unterlieferanten entsprechende Preisminderungen aufzuerlegen. Mangels Einigung entscheidet auch über die

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 120.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1348.

dem Unterlieferanten zu zahlenden Preise die Beschaffungsstelle und auf Berufung der Demobilmachungskommissar gemäß den Bestimmungen der Verordnung.

4. Anträge auf Weiterarbeit an Kriegsaufträgen über den 31. 1. 19 hinaus.

Die Verfügung, daß die Arbeit an Kriegsaufträgen mit dem 31. 1. 19 zu beendigen ist, bezieht sich nur auf solche Kriegsaufträge, die unproduktiv und daher bis zu diesem Zeitpunkt nur als Notarbeiten im Sinne der Verordnung fortgesetzt worden sind. Es wird gebeten, solche Anträge bei klarem Sachverhalt schon seitens der Beschaffungsstellen abzulehnen und nur in Zweifelsfällen an das Demobilmachungsamt weiterzugeben.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt).

Abänderung der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917[1]).

Artikel I.

§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) erhält folgende Fassung:

Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft untersteht dem Reichswirtschaftsamte.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 11.]

Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft für das Reich, was folgt:

§ 1.

Das Reichswirtschaftsamt wird ermächtigt, die Verwendung von hochgiftigen Stoffen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge zu regeln.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den zur Durchführung dieser Ermächtigung von dem Reichswirtschaftsamt erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 34.]

Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglycerin und den Verkehr damit.

Die Reichsregierung hat mit Gesetzeskraft für das Reich folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Reichswirtschaftsamt wird ermächtigt, Bestimmungen über die Herstellung, den Verkehr und die Einfuhr von Roh- und Reinglycerin zu treffen.

§ 2.

Das Reichswirtschaftsamt kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft wird, wer den vom Reichswirtschaftsamt erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Reichswirtschaftsamt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-Gbl. Nr. 32.]

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917[2]).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren vom 10. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 406) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-Gbl. Nr. 22.]

Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Der Gebrauch von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung ist in jeder Anwendungsform verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung, auf die wissenschaftliche Forschung in staatlichen und ihnen gleichgestellten Anstalten und die Tätigkeit des Technischen Ausschusses für Schädlingsbekämpfung.

§ 2.

Die Abgabe von cyanwasserstoffsauren Salzen und deren Lösungen zur Verwendung für die Schädlingsbekämpfung darf nur an die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stellen erfolgen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 34.]

Änderung der Bekanntmachung über Leichtöl, Rohbenzol, Chemikalien usw.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Bestanderhebung und Höchstpreise für Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstige benzol- und benzinhaltige Körper, vom 1. August 1918 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Insoweit in der Bekanntmachung die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen" oder die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 111" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die „Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 111".
2. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 11 tritt der Satz:

„Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 behält sich das Reichswirtschaftsamt in Berlin vor."

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. März 1916 wird, soweit sie sich auf Toluol bezieht, folgendermaßen abgeändert:

Insoweit in der Bekanntmachung die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung" oder die „Kriegs-Rohstoff-Ab-

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 103.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 868.

teilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle das „Reichswirtschaftsamt in Berlin".

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 5 tritt der Satz:

„Das Reichswirtschaftsamt in Berlin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; es erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine."

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 100/9. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 4 tritt der Satz:

„Auskunftsberechtigt ist das Reichswirtschaftsamt in Berlin."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Änderung der Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In dem durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 19. K.R.A. vom 1. Oktober 1918 abgeänderten § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden, vom 31. Mai 1916 fallen in Gruppe 3A die Worte:

„und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K.R.A. vom 29. Juni 1918"

fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Aufhebung der Bekanntmachung betr. Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17. K.R.A., betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz, vom 31. August 1917.

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Aufhebung der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Höchstpreise usw. für Lederabfälle.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht für Lederabfälle, vom 19. Oktober 1918

tritt bis zum 31. März 1919 außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Aufhebung der Beschlagnahme und Bestandserhebung von Dachpappen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Pa. 123/3. 17 KRA., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art, vom 5. April 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 33.]

Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle.

I. Die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, welche gemäß § 5 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (R.G.Bl. S. 577) die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle bildet, hat zufolge Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 31. Dezember 1918 die neue Firma „Reichs-Textil-Aktiengesellschaft" angenommen.

Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle ist nunmehr die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft.

II. Alle Zahlungen, welche an die Reichsfaßstelle, Verwaltungs- und Geschäftsabteilung zu leisten sind, sind jetzt an die Adresse „Liquidations-Konto der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft bei der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) Berlin W. 56", abzuführen.

III. Die Briefadresse der Geschäftsabteilung ist „Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Abteilung Faß, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1". Fernsprecher für Stadtverkehr: Amt Uhland 6203, für Fernverkehr 6201. Telegrammadresse: Webgut Berlin.

Berlin, den 6. Januar 1919.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im März 1919 veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 4. Februar 1919 in Nr. 33 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. Februar 1919. Die Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. März zu erstatten. Wegen des sonstigen Inhalts der Bekanntmachung wird auf die Bekanntmachungen betr. Meldungen im Juli 1918 und Januar 1919, Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 641 und 1451 verwiesen.

Die vom 15. Januar 1919 ab geltenden **Bestimmungen über den Postverkehr aus dem unbesetzten Deutschland nach den von feindlichen Truppen besetzten Deutschen Rheingebieten** sind veröffentlicht in Nr. 25 des Deutschen Reichsanzeigers vom 30. Januar 1919.

Berichtigungen.

1. Im § 37 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 144) ist im Abs. 2 Zeile 1 die Ziffer „8" durch „84" zu ersetzen.

2. Im § 3 der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 58) ist im Abs. 1 Zeile 1 statt „Ablieferungspflicht" zu setzen „Ablieferungsfrist".

3. Im § 5 der Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 123) sind im Abs. 2 Zeile 3 die Worte „oder in einem Wertbrief oder Packstück" zu streichen.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 1919.

1. Die Versammlung genehmigte, daß im städtischen Speisehause II, Mühl-Gasse 4/5, die Malerarbeiten als Notstandsarbeiten bald ausgeführt und die Kosten im Betrage von 1900 ℳ aus den eigenen Einnahmen entnommen werden (Dr. 70).

2. Zur Aufstellung eines Dalben zur Befestigung des Knabenbades in der Ohle wurden 735 ℳ bewilligt (Dr. 72).

3. Die Versammlung genehmigte, daß an das Ranserner Gutspächterwohnhaus zur Erweiterung der Küche ein Anbau hergestellt wird, die Kosten im veranschlagten Betrage von 9500 ℳ den eigenen Einnahmen der Rieselgüter entnommen werden und der Gutspächter von diesen Baukosten den Teilbetrag von 7000 ℳ mit 8 v. H. verzinst und tilgt (Dr. 73).

4. Zur Erneuerung von zwei Kesselgliedern der Heizungsanlage des Johannes-Gymnasiums wurden 1000 ℳ bewilligt (Dr. 74).

5. Zur Ausführung von Anstreicherarbeiten im städt. Säuglingsheim wurden 2000 ℳ bewilligt (Dr. 75).

6. Genehmigt wurde die baldige Erhöhung der Eintrittspreise im Stadttheater (Dr. 85).

7. Die Versammlung genehmigte, daß
   1. die Seminare des Breslauer Kindergartenvereins und die dazu gehörigen Übungsanstalten zum 1. April 1919 in städtische Verwaltung übernommen und der Frauenberufsschule angegliedert, und
   2. die für das Schuljahr 1919 entstehenden Ausgaben von etwa 15 000 ℳ dem Haupttextraordinarium des Rechnungsjahres 1919 entnommen werden (Dr. 87).

8. Zur Einrichtung von Fortbildungsschulklassen für jugendliche Arbeitslose wurden 20 000 ℳ aus den Kriegskrediten bereit gestellt (Dr. 89).

9. Die Versammlung genehmigte, daß die Seminarabteilung der städtischen Frauenberufsschule durch ein Turnlehrerinnenseminar erweitert wird und daß der weiterhin am städtischen Seminar als Lehrerin beschäftigten Frl. Anna Ulrich die Pensionsberechtigung zuerkannt wird mit der Maßgabe, daß das Dienstalter anstatt auf 10 Jahre auf 15 Jahre festgesetzt wird (Dr. 90).

10. Die Versammlung genehmigte die Teuerungszulagen für die Hilfskräfte mit der Maßgabe, daß
   a. den nach dem 1. Oktober 1918 angenommenen Hilfskräften, sofern sie verheiratet sind, eine einmalige Zulage von 100 ℳ und den unverheirateten 50 ℳ ohne jeden Abzug gewährt wird,
   b. den vor dem 1. Oktober 1918 angenommenen, sofern sie verheiratet sind, mindestens 100 ℳ und den unverheirateten mindestens 50 ℳ zu gewähren sind (Dr. 76).

11. Die Versammlung genehmigte, daß den Empfängern von städtischem Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld vom 1. April 1919 ab die bisher gewährten laufenden Familienbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen auf 75 % der den aktiven Beamten zukommenden Beträge erhöht werden (Dr. 82).

12. Zur Anschaffung einer Kartoffelschälmaschine und einer Gemüsezerkleinerungsmaschine mit elektrischem Betriebe für den Küchenbetrieb im Claassenschen Siechenhause wurden 4900 ℳ bewilligt (Dr. 77).

13. Dem Deutschen Samariter-Ordensstift in Kraschnitz wurde eine einmalige Beihilfe von 10 000 ℳ gewährt (Dr. 78).

14. Der auf das Hospital zu St. Bernhardin entfallende Anteil an den Kosten für die Instandsetzung des Ohledeiches um die Parschner-Äcker im Betrage von 311,97 ℳ wurde aus den eigenen Einnahmen des Hospitals bewilligt (Dr. 79).

15. Zur Anschaffung eines neuen Kessels für die Niederdruckdampfheizung in der Oberrealschule wurden 4200 ℳ bewilligt (Dr. 80).

16. Genehmigt wurde, daß die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die beitragspflichtigen Grundstücke im Stadtbezirk Breslau für die Rechnungsjahre 1919 bis 1923 in einem Pauschbetrage von jährlich 408,46 ℳ aus Mitteln der Stadtgemeinde gedeckt werden (Dr. 81).

17. Für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des städt. Pflegehauses in Herrnprotsch wurden 140 000 ℳ aus der Anleihe von 1906 mit der Maßgabe bewilligt, daß von der Beschaffung neuer Reservepumpen abzusehen ist (Dr. 83).

18. Genehmigt wurde die Vermehrung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums der städtischen Milchküchen (Dr. 84).

19. Genehmigt wurde, daß das vereinfachte Verfahren für die Legung und Prüfung der Jahresrechnungen auch auf die Rechnungen aus den Jahren 1917 und 1918 Anwendung findet (Dr. 86).

20. Zur Herstellung von Aufenthalts- und Schlafräumen für die Feuerwehrmannschaften in Weidenstraße 14 wurden 2800 ℳ bewilligt (Dr. 88).

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Donnerstag, den 20. Februar d. Js., fällt aus.

Personalchronik.

Dem Wunsche des Magistrats entsprechend, führt Herr Erster Bürgermeister Dr Wagner bis zu der beantragten staatlichen Regelung den Titel „Oberbürgermeister".

Bestätigt: die Wiederwahl des Stadtrats Dr. Tobler zum besoldeten Stadtrat der Stadt Breslau.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 74 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 170 Kinder geboren, davon waren 118 ehelich, 52 unehelich, 170 lebendgeboren (87 m., 83 w.), — totgeboren (— m., — w.). Einschließlich der 2 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 229 Sterbefälle (101 m., 128 w.), darunter 26 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 34 unter 1 Jahr alt (25 ehelich und 9 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 3, Pocken 1, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 41, Krankheiten der Atmungsorgane 42 (davon 10 Fälle Influenza, 19 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 9, Selbstmord —, Unglücksfälle 2, Mord — und alle übrigen Todesursachen 129.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	2	—	—	—	—	—	—	1
Odervorstadt	4	1	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	7	7	—	—	—	—	—	1
Ohlauer Vorstadt .	2	—	—	—	—	—	—	1
Strehlener Vorstadt.	5	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	6	6	—	1	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	2	1	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	28	15	—	1	—	—	—	3
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	1	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	1	3	10	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2434, es kamen hinzu 575, es starben 53, es gingen ab 401, so daß am Ende der Woche 2555 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 713, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 344, Universitätskliniken 379, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 101, Hospital der Barmherzigen Brüder 173, St. Joseph-Krankenhaus 104, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 162, Krankenanstalt Bethanien 114, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 134, Bethesda 35, St. Georg-Krankenhaus 146, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 63, Diakonissenanstalt Bethlehem 27, Malteser-Kinder-Krankenhaus 45, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 15.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche — (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (1), Scharlach 2 (—), Masern 1 (—), Diphtherie — (2), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 5 (1), Tuberkulose der Lungen 14 (8), anderer Organe 10 (3), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 16 (4), Influenza 22 (3), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 2 (1), vener. Krankheiten 42 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 30 (—), Kreislauforgane 21 (7), Gehirnschlag — (—), andere Krankheiten des Nervensystems 9 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 25 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 43 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 49 (4), Krebs 8 (4), andere Neubildungen 11 (—), Verletzungen 47 (2), alle übrigen Krankheiten 205 (6).

Zahlung der Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannschaften für den Monat März 1919.

Nr. des Quittungsbuches	die 1. Monatsrate wird gezahlt am:	die 2. Monatsrate wird gezahlt am:	Zahlstelle
1— 3 000	26. Februar	12. März	Zahlstelle I, Feuerwehrturnsaal.
3 001— 6 000	27. "	13. "	
6 001— 9 000	28. "	14. "	
9 001—12 000	1. März	15. "	
12 001—15 000	3. "	17. "	
15 001—18 000	4. "	18. "	
18 001—21 000	5. "	19. "	
21 001—24 000	6. "	20. "	
24 001—27 000	7. "	21. "	
27 001—30 000	8. "	22. "	
Für Auswärtige	10. "	24. "	
30 001—33 000	26. Februar	12. "	Zahlstelle II, Blücher-Platz 14, I.
33 001—36 000	27. "	13. "	
36 001—39 000	28. "	14. "	
39 001—42 000	1. März	15. "	
42 001—45 000	3. "	17. "	
45 001—48 000	4. "	18. "	
48 001—51 000	5. "	19. "	
51 001—54 000	6. "	20. "	
54 001—57 000	7. "	21. "	
57 001—60 000	8. "	22. "	
60 001—62 000	26. Februar	12. "	Zahlstelle III, Breite Straße 35.
62 001—64 000	27. "	13. "	
64 001—66 000	28. "	14. "	
66 001—68 000	1. März	15. "	
68 001—70 000	3. "	17. "	
70 001—72 000	4. "	18. "	
72 001—74 000	5. "	19. "	
74 001—76 000	6. "	20. "	
76 001—78 000	7. "	21. "	
78 001—80 000	8. "	22. "	
80 001—80 500	26. Februar	12. "	
80 501—81 000	27. "	13. "	
81 001—81 500	28. "	14. "	
81 501—81 730	1. März	15. "	
90 001—90 500	3. "	17. "	

Folgende Schädlinge

sind im Bereiche der städtischen Gartenverwaltung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918 vertilgt worden:

Bezeichnung der Tiere ꝛc.	Innere Stadt	Scheitnig	Südpark	Oswitz	im ganzen
Hunde	—	1	—	—	1
Kaninchen	—	60	6	8	74
Hasen	—	5	1	—	6
Hamster	—	2	—	—	2
Katzen	—	2	—	—	2
Füchse	—	—	—	5	5
Eichhörnchen	—	—	—	15	15
Maulwürfe	—	113	113	—	226
Mäuse	—	136	75	64	275
Ratten	—	48	6	6	60
Amseln	—	—	11	—	11
Sperlinge	76	198	12	—	286
Sperlingseier	120	16	35	—	171
Krähen	—	4	3	—	7
Summe	196	585	262	98	1141

Monatsübersicht der städtischen Sparkasse für Monat Januar 1919.

		i. gl. Mon. d. Vorj.
Zugang an Spareinlagen . . . . . ℳ	14 245 270	8487419
Abgang an Spareinlagen . . . . . ℳ	4 999 630	2853684
Bestand des Spareinlagenkapitals Ende Januar 1919 ℳ.	145 645 943	103459872
Neuangelegte Bücher .	5 974	8235
Ganz ausgezahlte Bücher	5 009	2803
Bestand an Sparbüchern Ende Januar 1919	375 317	347518
Anzahl der Abfertigungen im Spareinlagenverkehr	73 905	92273
Bestand an hinterlegten Sparbüchern Ende Januar 1919 . .	44 084	36807

In vorstehenden Angaben sind der Breslauer Sparverein und die Altersparkasse nicht eingeschlossen.

Aktiva der Sparkasse Ende Januar 1919

Wertpapiere — Buchwert — .	55 738 742 ℳ
Hypotheken	39 447 054 ℳ
Lombard-Darlehn	235 250 ℳ
Wechsel	6 000 000 ℳ
Darlehn an das Stadtleihamt .	76 000 ℳ
" " die Stadtgemeinde .	20 690 614 ℳ
" " öffentliche Anstalten und Korporationen	1 208 175 ℳ
Sonstige Bankguthaben . . .	22 800 000 ℳ

Lebensmittelmarken

können dauernd oder vorübergehend nach Breslau zuziehende Personen nur erhalten, wenn sie sich vorher im Polizei-Revier angemeldet haben. Dort müssen die Zuziehenden den polizeilichen Abmeldeschein ihres Wegzugsortes und, soweit sie nicht eigene Wohnung nehmen, sondern in einen Haushalt zuziehen, auch von diesem Haushalt den Lebensmittelbezugsschein vorlegen, der auch bei der Anmeldung in die Lebensmittelversorgung der Brotmarken-Ausgabestelle unbedingt vorgelegt werden muß. Außerdem muß der Ausgabestelle der Lebensmittel-Abmeldeschein des letzten Versorgungsortes abgegeben werden.

Bericht über die städtische Erwerbslosenfürsorge vom 1. bis 31. Januar 1919.

Der Andrang zu den nunmehr 5 Meldestellen war auch im Januar so groß, daß der Bürobetrieb andauernd erweitert werden mußte, zumal der Aufgabenkreis immer größer wird, z. B. durch die An- und Abmeldungen bei den Krankenkassen, durch die Anmeldungen der Erstattungsansprüche bei den auswärtigen Gemeinden und durch den außerordentlich starken mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Unterstützten selbst, die sich mit allerhand Anliegen, Fragen und Beschwerden an die Erwerbslosenfürsorge wenden. Es sind zurzeit 81 Bürokräfte und 11 Diener in der Erwerbslosenfürsorge tätig.

Es wurden im Berichtsmonat Anträge aufgenommen

8 459 von Männern, darunter 289 Jugendliche und
2 316 von Frauen, darunter 379 Jugendliche,

zus. 10 775.

Der Abgang durch Annahme von Arbeit, Ablehnungen, Weggang zum Grenzschutz, Rückkehr in den Heimatort usw. betrug

bei Männern 2967, darunter 97 Jugendliche,
bei Frauen 573, " 97 " .

Es bleibt demnach am Monatsschluß ein Bestand an Unterstützten von

7643 Männern, darunter 240 Jugendliche,
1907 Frauen, " 290 "

zus. 9550.

Das Anwachsen der Zahl der Jugendlichen beiderlei Geschlechts und die durch das Nichtstun derselben begründete Gefahr für deren Verwahrlosung veranlaßte den Unterausschuß für Jugendliche, nunmehr Einrichtungen zu treffen, wie Fortbildungsschulunterricht, hauswirtschaftliche Kurse, Kurse für Strohhutnähen usw., die demnächst ihre Tätigkeit beginnen sollen. Die Jugendlichen sind verpflichtet, an diesen Kursen, die eine recht ausgiebige Arbeitszeit vorsehen sollen, regelmäßig teilzunehmen, widrigenfalls ihnen die Unterstützung entzogen wird. Selbstverständlich werden sie durch diese Kurse nicht gehindert werden, sich bietende Arbeitsstellen anzunehmen.

An Unterstützungen wurden im Januar 594 691,70 ℳ ausgezahlt, und zwar an vier verschiedenen Zahlstellen, für jede der fünf vorhandenen Gruppen besonders. Es wird an jedem Tage an eine bestimmte Zahl von Meldekarteninhabern gezahlt und es werden die für jede Nummer geltenden Zahltage der kommenden Woche rechtzeitig vorher durch Aushang in den Arbeitsnachweisen bekannt gemacht. Die Zahlung gestaltet sich dadurch, daß

die an jeden Karteninhaber zu zahlende Summe erst bei der Zahlung selbst nach Vorweisung der Meldekarte errechnet werden kann, und dadurch, daß meist nicht auf volle oder halbe Mark abgerundete Summen zu zahlen sind, ziemlich zeitraubend.

Im Laufe des Monats hielten die Erwerbslosen mehrere Versammlungen ab, wählten aus ihrer Mitte einen Erwerbslosenrat, dessen Vertreter nunmehr auch an den Fürsorgeausschuß-Sitzungen teilnehmen. Die Wünsche der Erwerbslosen, die sie in mehreren Demonstrationszügen, die meist im Rathause mit Verhandlungen endeten, das eine Mal auch mit dem Staatsminister Hirsch, richteten sich in der Hauptsache auf Beschaffung und Nachweis von Arbeit. Hierüber zu berichten ist die Erwerbslosenfürsorge nicht zuständig, weil ihr nur das Unterstützungswesen zusteht. Soweit die Unzufriedenheit der Erwerbslosen sich auch gegen diese richete, hat der Fürsorgeausschuß unmittelbar nach Veröffentlichung von Höchstsätzen durch die Verordnung vom 15. Januar 1919 durch eine Neuregelung der hiesigen Unterstützungssätze Abhilfe zu schaffen gesucht und es sind diese vom 27. Januar ab geltenden Sätze in den Tageszeitungen bereits veröffentlicht worden.

Der bereits im vorigen Bericht beklagte Zuzug von Auswärtigen hat noch weiter angehalten und die hiesige Erwerbslosenfürsorge hat sich dagegen durch eine von ihr getroffene Einrichtung zu helfen gesucht die, soweit sich schon jetzt übersehen läßt, gute Erfolge verspricht. Es wird alsbald nach Meldung eines Auswärtigen die auswärtige Gemeinde um Mitteilung ersucht, ob dem Unterstützten dort geeignete Arbeit nachgewiesen werden kann. Nach Eingang einer bejahenden Antwort wird dem Unterstützten diese Arbeitsgelegenheit und gleichzeitig freie Fahrt nach dem früheren Wohnsitz angeboten; lehnt er beides ab, dann wird ihm die Unterstützung entzogen. Vielfach aber sind die Unterstützten bereit, von dem Angebot Gebrauch zu machen und es sind auf diese Weise schon 124 Reisescheine bewilligt worden. Ein Zwang zur Rückkehr wird vom 6. Februar an noch wirksamer ins Leben treten, weil von diesem Tage an unter gewissen Bedingungen den Auswärtigen, die nicht zurückkehren wollen nach der neuesten Verordnung vom 15. 1. 19 die Unterstützung entzogen werden wird, wenn sie 4 Wochen lang hier schon Unterstützung erhalten haben. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß wegen des leidigen Kohlenmangels einige größere Betriebe ihre Arbeitszeiten erheblich verkürzen müssen (Feierschichten) und daß sie, während sie bisher die dadurch entstehenden Lohnausfälle auf eigene Kosten gedeckt haben, nunmehr von der städtischen Zusatzunterstützung für beschränkt Beschäftigte Gebrauch machen werden.

Bericht über den Arbeitsnachweis im Januar 1919.

Im Monat Januar wurden 3853 Männer und 2071 Frauen durch Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes untergebracht. Die Zahl der Arbeitsuchenden nähert sich allmählich der Zahl der Unterstützten, da wegen des täglichen Andranges unterstützter Erwerbsloser andere Personen den Arbeitsnachweis immer weniger aufsuchen: in runden Zahlen waren Anfang Februar arbeitslos 4200 Facharbeiter jeder Art, 3000 ungelernte Arbeiter, 150 Jugendliche, 250 Kriegsverletzte, 1700 männliche Angestellte, 560 weibliche Angestellte, 150 Näherinnen, 2600 ungelernte Arbeiterinnen. Diesen Arbeitsuchenden standen nur rund 250 offene Stellen gegenüber.

Die Zeitungsnachrichten, daß in der Landwirtschaft und im Bergbau viele Tausende von Arbeitskräften gebraucht werden, die nicht gestellt werden können, sind in dieser Form nicht richtig. An sich besteht die Möglichkeit, noch vielen Tausenden in Bergbau und Landwirtschaft Arbeit zu geben, aber die Stellen können nicht sofort besetzt werden; bald fehlt es an Unterkunft, bald sind die Lohnverhältnisse nicht geklärt, oder es bestehen sonstige wirtschaftliche und soziale Unstimmigkeiten, die erst durch Unterhandlungen und organisatorische Neuordnungen und einen Druck auf Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft beseitigt werden können. Der Arbeitsunlust manches Arbeiters steht bei den Arbeitgebern oft eine große Lässigkeit bei der Schaffung und Anmeldung neuer Arbeitsgelegenheiten gegenüber. Erst in den ersten Tagen des Februar gelang es, 300 offene Stellen im Braunkohlenbergbau und ungefähr gleichviele landwirtschaftliche Stellen, die für städtische, an Landarbeit angepaßte Arbeitskräfte geeignet sind, zu gewinnen. Beim Arbeitsamt sind eine besondere Landabteilung und eine besondere Auswärtsabteilung errichtet worden.

Sammlung der Speisereste und Küchenabfälle.

Durch Anordnung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes vom 8. Januar 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 72) ist der § 9 der Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 dahin ergänzt worden, daß mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ — sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe androhen — bestraft wird, wer entgegen der Vorschrift im § 1 Absatz 1 Satz 2 Speisereste und Küchenabfälle abgibt oder einsammelt. Nach jener Vorschrift sind die an die Sammelstelle jedes Hauses abgeführten Speisereste und Küchenabfälle nur an die Gemeinde oder die von ihr bestimmten Stellen — in Breslau die von der städtischen Marstallinspektion beauftragten Sammelkutscher — abzugeben und nur von diesen einzusammeln.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 2. 2. 19 bis 8. 2. 1919:

1 Boa, 1 Handtasche m. Inhalt, 4 leere Portemonnaies, 4 Schlüssel, 8 Paar Handschuhe, 1 Konservenbüchse, 5 Bücher, 3 einzelne Handschuhe, 1 Brille m. Futteral, 1 Boaschwanz, 1 Rosenkranz, 1 Kopftuch, 2 Muffs, 2 Federkästchen, 1 Markttasche, 3 Pompadours, 1 Bar bürstchen m. Futteral, 1 Monokelkapsel, 1 Augenglas, 1 Kistchen m. Geschirr u. Holz, 3 Schirme, 3 Stöcke, 1 Geldschein, 2 Broschen, 1 Leibbinde, 1 Kinderkragen, 2 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Schürze, 1 Marktbeutel, 1 Medaille;

b. in der St. Marienschule:

1 blaue Jacke, 1 Paar Turnschuhe, 1 einzelner Turnschuh, 1 Federkästchen, 1 Lineal, 1 gesticktes Täschchen, 2 einzelne Handschuhe, 1 Kleiderkragen, 1 Kettchen m. Anhänger, 2 Beutel.

Amtliche Lehrerbücherei.

Neuerwerbungen von Juli 1918 bis Ende Januar 1919.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Gesamt-Registerband zu Band I—X. 15. Leipzig. 4,40 *M.*

Gellert Georg. Das deutsche Buch fürs deutsche Volk. Großtaten deutschen Geistes auf allen Gebieten volkstümlich geschildert von den namhaftesten Fachmännern. 18. Berlin — Kattowitz — Breslau. 16,50 *M.*

Schapler Dr. u. Dr. Groeteken. Kriegserlasse für die preußischen Volksschulen. Arnsberg 1918. 1,30 *M.*

v. d. Wyenbergh Jakob. Die Organisation des Volksschulwesens auf differentiell-psychologischer Grundlage mit besonderer Berücksichtigung der Begabungsforschung usw. 18. Leipzig. 3,20 *M.*

Kerschensteiner Georg. Das Grundaxiom des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation. 17. Berlin. 1,80 *M.*

Saupe E. Die Einheitsschule mit besonderer Berücksichtigung des Aufstiegs der Begabten. 19. Langensalza. 2,00 *M.*

Kühnhagen Oskar, Prof. Die Einheitsschule im In- und Auslande. Kritik und Aufbau. 19. Gotha. 5,50 *M.*

Rein Wilhelm. Zur Neugestaltung unseres Bildungswesens. Rückblicke und Ausblick. 17. Leipzig. 3,30 *M.*

Graf v. Pestalozza August, Dr. ph. Mein Amtsbruder. 18. Leipzig. 1,35 *M.*

Heußner Dr. Alfred. Die philosophischen Weltanschauungen und ihre Hauptvertreter. Erste Einführung in das Verständnis philosophischer Probleme. 18. Göttingen. 4,40 *M.*

Weitsch Eduard. Was soll eine deutsche Hochschule sein und leisten? Ein Programm. 18. Jena.

Dix Kurt Walter. Brauchen wir Elternschulen? 18. Langensalza. 1,20 *M.*

Ziehen Prof. Dr. Über das Wesen der Beanlagung und ihre methodische Erforschung. 18. Langensalza. 85 *Pf.*

Arndt Dr., Regierungs- und Schulrat. Der Aufstieg begabter Mittel- und Volksschüler. 18. Langensalza. 65 *Pf.*

Eucken Rudolf. Mensch und Welt. Eine Philosophie des Lebens. 18. Leipzig. 13,20 *M.*

Stern Dr. William. Grundgedanken der personalistischen Philosophie. 18. Berlin. 2,00 *M.*

Schriften über Jugendpolitik, herausgegeb. von Dr. Felisch, Wirkl. Geh. Admiralitätsrat:

Heft 1. Dr. Felisch. Wesen und Aufgaben der Jugendpolitik.
" 2. und 3. Dr. Stern. Der Weg zum Jugendgesetz.
Dr. Goeze. Jugendämter und Wohlfahrtsverwaltung.
" 4. Pfannkuch. Die Jugendpolitik in ihrer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben. 18. Berlin. 5,50 *M.*

Foerster Fr. W. Erziehung und Selbsterziehung. 18. Zürich. 10 *M.*

Wittig K. Die ethisch minderwertigen Jugendlichen und der Krieg. 18. Langensalza. 3,60 *M.*

Wiedemann Dr. Franz. Die schlesische Blindenunterrichtsanstalt und das Blindenwesen der Provinz Schlesien im Verlauf eines Jahrhundert. 1818—1918. 18. Breslau. (Geschenk).

Koch Max, Prof. Richard Wagner. 3. Teil. 1859—1883. 18. Berlin. 24,20 *M.*

Kluge Friedrich. Von Luther bis Lessing. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte unsrer Schriftsprache. 18. Leipzig. 8,50 *M.*

Hartnacke Dr. W. Deutsche Sprachlehre im Sinne der Selbsttätigkeit und im Dienste der Sprachsicherheit.

Lüben und Nacke. Einführung in die deutsche Literatur.
I. Band: Von den Anf. der deutschen Literatur bis an die Klassische Zeit. 11. Auflage, neu bearb. von Rektor Haeker. 13. Leipzig. 11,60 *M.*
II. Band: Die klassische Zeit. 11. neu bearb. Aufl. Leipzig. 18. 13,20 *M.*

Oehlke Waldemar. Lessing und seine Zeit. 2 Bände. 19. München. (27 *M.*).

Ahrens Dr. W. Mathematische Unterhaltungen und Spiele. 2. Auflage. 2 Bände. 18. Leipzig. 7,50 *M* + 16,80 *M.*

Ungarn. Land und Volk, Geschichte. Staatsrechte. Verwaltung und Rechtspflege. Landwehr. Industrie und Handel. Schulwesen. Wissensch. Leben. Literatur bildende Künste. 18. Leipzig. 15,50 *M.*

Deutsche Kriegswochenschau. Herausgegeb. vom Kriegspresseamt. 2 Bde. Heft 1—56. Dezember 1916—Dezember 1917 (Überwiesen.) Heft 57—101. Fortsetzung — November 1918.

v. Homeyer-A. Lombardierung, eine günstige Kapitalsanlage für jedermann. 18. Breslau. 50 *Pf.*

Illustrierte Zeitung, Leipziger. Kriegsnummern 4—8. Folge. 1916—1918. 132 *M.*

Schwarte Max. Der Weltkrieg in seiner Einwirkung auf das deutsche Volk, herausg. in Verbindung mit Gertr. Bäumer u. a. 18. Leipzig. 17,60 *M.*

Storck Dr. Karl. Geschichte der Musik. 3. verm. u. verb. Auflage. 2 Bände. 18. Stuttgart. 25 *M.*

Der Weltkrieg. Illustr. Kriegschronik d. „Daheim". 9. Band. 18. Bielefeld-Leipzig. 11,90 *M.*

Eckardt K. Kulturkunde für Kindergärtnerinnenseminare und ähnliche Frauenberufsschulen. 18. Leipzig-Berlin. 6,00 *M.*

Havenstein Martin. Vornehmheit und Tüchtigkeit. Dem deutschen Volke zur Einkehr. 19. Berlin. 7,15 *M.*

v. Toula Dr. Franz. Lehrbuch der Geologie. 3. Auflage. 18. Wien und Leipzig. 20,00 *M.*

Holtz Walter. Pflanzerleben in Deutsch-Ost-Afrika. 18. Berlin. 1,90 *M.*

Swillus F. Unser Ostpreußen. 2. Teil: Bilder aus der Heimatkunde. 17. Leipzig. 2,00 *M.*

Schmid Prof. Dr. Bastian. Die Naturwissenschaften in Erziehung und Unterricht. 18. Leipzig. 3,55 *M.*

Macku Johann u. Al. Kaspar. Praktischer Pilzsammler. Ill. Taschenbestimmungsbuch. 15. Olmütz. 4,20 *M.*

Walther Prof. Ernst. Taschenbuch für Pilzsammler. Neue durchgeseh. Ausgabe. 18. Leipzig. 1,65 *M.*

Michael Edmund. Führer für Pilzfreunde. Volksausgabe. 18. Zwickau i/Sa. 2,85 *M.*

Schlitzberger. Pilzbuch für jedermann. Neu bearbeitet von L. Hintertkür. Braunschweig 2,75 *M.*

Brehms Tierleben. IV. vollständig neu bearb. Auflage. 1. Band: Niedere Tiere. 18. Leipzig. Wien. 21 *M.*

Riecke. Lehrbuch der Physik. Herausgegeben von Professor Dr. Ernst Lecher. 1. Band: Mechanik und Akustik. — Wärme — Optik. 18. Leipzig. 21,60 *M.*

Grimsehl E. Lehrbuch der Physik. 2 Bände. 16. Leipzig und Berlin. 23 *M.*

Kasparek Kurt, Rechtsanwalt. Die deutsche Einheitsschrift. Ein Entwurf. Grünberg i/Schl. 2 Exempl. überwiesen.

Kohlrausch, Prof. Dr. E. Kriegsjahrbuch 1917 für Volks- und Jugendspiele. XXVI. Jahrgang 1917 und XXVII. Jahrgang 1918. 17. u. 18. Leipzig-Breslau. (Überwiesen.)

Simon Dr. Hans. Der deutschen Jugend Sportbuch. 13. Leipzig-Berlin. 3,00 *M.*

Masüger J. B. Tägliches Turnen. Als Zwischenübung im Schulbetrieb. 17. Chur. 2,00 *M.*

Jahrbuch der Turnkunst 1919. Herausgegeben von Dr. Rud. Gasch. 19. Zwenken-Leipzig. (Geschenk.)

Doernberger Hofrat Dr. E. Körperliche Erziehung und Schule. 18. Leipzig. 4,50 *M.*

Steinitzer Alfred. Körperliche Ertüchtigung durch Schule, Gemeinde und Staat eine nationale Lebensfrage. 18. München-Berlin. 4,95 M.
Schmidt F. A. Gesundheitslehre. Für die Frauenschule und die häusliche Belehrung. 15. Leipzig-Berlin. 2,80 M.
Seiffert Paul, Direktor. Landes-Jugendämter. — Johannes Falk. Festspiel. 18. Halle a/S. 1,45 M.
Fischer Prof. Dr. Alois. Die Zukunft des Jugendschutzes. Herausgegeben in Gemeinsch. mit Kerschensteiner u. a. 18. Leipzig. 7,60 M.
Schloßer Fr. Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes. Die neuen Gesetzentwürfe mit Einleitung. 18. Berlin 1,50 M.
Literatur zur Berufsberatung. 18. Berlin. 1,40 M.
Comenius Bücherei in Leipzig:
a. Verschiedene Schriften über Aufgaben, Bücherschatz, System und Förderer der Comenius-Bücherei in Leipzig.
b. Bücherzuwachs der Comenius-Bibliothek.
c. Katalog der Pädagog. Zentralbibliothek (Comenius-Stiftung) zu Leipzig. Band I, Abt. 2 u. 3, Bd. II, Abt. 1—4; Bd. III, Abt. 1 u. 2; Bd. IV, Abt. 2 u. 5. Leipzig 1903—15.
d. 6500 Abhandlungen, Vorträge und Zeitungsartikel pädagogischen Inhalts. Leipzig 1913.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Museum-Straße 9, Zimmer 298 im II. Stock versteigert werden:

5. **Viktoria-Straße 109,** im Grundbuche von Breslau, Neudorf-Kommende Band 5 Blatt Nr. 239 zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf Niemandes Namen eingetragen, am 27. März 1919, vormittags 10¼ Uhr. Das Grundstück, bestehend aus einem Vorderwohnhaus mit linkem Seitenflügel und einem Hinterwohnhaus nebst Hofraum und Hausgarten ist 9 a 93 qm groß (Kartenblatt 31 Parzelle Nr. 1450/42 usw.) und hat einen jährlichen Gebäudesteuernutzungswert von 16 270 M. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

6. Am 24. März 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von **Gräbschen Band V, Blatt 150,** (eingetragene Eigentümer am 16. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: verw. Subdirektor Elfriede Zaunert geb. Storoske und verehel. Zimmermeister Margarete Sterz geborene Zaunert in Krummhübel, in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstück die Hinter-Wiesen an der Lohe, Gemarkung Gräbschen Kartenblatt 15 Parzelle 6, 2 ha 20 a 78 qm groß, Reinertrag 25,94 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 17 795.

Konkurseröffnung.

3. Über den Nachlaß des am 3. März 1918 in Breslau verstorbenen Tischlermeisters und Möbelhändlers Eduard Riedel von hier ist am 4. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Rechtsanwalt Siegbert Kober II in Breslau, Ohlauer Straße 83. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich 1. April 1919. Erste Gläubigerversammlung am 5. März 1919, vormittags 11¼ Uhr und Prüfungstermin am 30. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Schweidnitzer Stadtgraben 4, Zimmer 164 im 1. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Februar 1919 einschließlich.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Irrtümer über Bezugsscheinfreiheit.

Von verschiedenen Bezugsscheinstellen ist die Ansicht verbreitet worden, daß Trikothemden und Trikotjacken bezugsscheinfrei seien. In der am 8. Dezember 1918 in Nr. 49 der „Mitteilungen" veröffentlichten Erweiterung der Freiliste (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 1425) ist unter Ziffer XVII besonders hervorgehoben worden, daß diese Bekleidungsstücke bezugsscheinpflichtig seien.

Es ist auch einstweilen nicht in Aussicht genommen, diese Waren auf die Freiliste zu setzen, weil in Unterzeugen und Wäsche große Knappheit besteht. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 5.)

Neuregelung des Verkehrs mit Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen.

Die Reichsbekleidungsstelle hatte bei der bisherigen Verteilung von Baumwollnähfäden usw. in das Kontrollsystem der Rationierung den Handel eingeschaltet, in dessen Händen auch vor dem Kriege der Verkehr mit Garnen gelegen hat, wodurch schnellste Zuführung vom Fabrikanten an den Verbraucher durch die gewohnten Kanäle gewährleistet sein sollte. Durch diese Einschaltung ist das Kontrollsystem der Rationierung äußerst kompliziert geworden; es hat bei allen beteiligten Stellen viel Arbeit und Zeit erfordert, es durchzuführen, was eine Verzögerung in der Verteilung zur Folge haben mußte. Unter den augenblicklichen unruhigen politischen Verhältnissen ist es nicht möglich, dieses komplizierte System aufrecht zu erhalten. Auch steht jetzt infolge Wegfalls des Bedarfs der Heeresverwaltung an Nähmaterialien usw. und infolge freiwerdender Heeresbestände für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung mehr Garn zur Verfügung, sodaß eine Rationierung in der bisherigen straffen Art nicht mehr erforderlich ist. Die Reichsbekleidungsstelle hat sich aus den angeführten Gründen nach Verhandlungen mit den in Frage kommenden Fabrikanten- und Handelsfachkreisen sowie mit den Vertretern der Verwaltungsbehörden und der Verbraucher entschlossen, von dem bisher geübten Verfahren der Zuweisung an Kommunalverbände und an Zentralfachverbände zur Weiterverteilung an Verbraucher, Verarbeiter usw. abzusehen, die Produktion den Fabrikanten freizugeben und die Deckung des Bedarfs in Zukunft dem freien Handel zu überlassen.

Um aber etwa eintretenden besonderen Bedarf, ferner um den Bedarf der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft decken zu können, hat sich die Reichsbekleidungsstelle ausdrücklich vorbehalten, jederzeit in die Bestände der Fabrikanten einzugreifen. Durch Anweisung an die Fabrikanten und deren Abnehmer, an möglichst viele Abnehmer zu liefern, ist auch Vorsorge dafür getroffen, daß eine möglichst weitverzweigte gleichmäßige Verteilung über das ganze Reich erreicht wird. Die Preise, die die Fabrikanten, Großhändler und Kleinhändler für diese mit neutralen Marken versehenen Garne von ihren Abnehmern fordern dürfen, sind durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzt.

Soweit bisher Zuteilungen an Kommunalverbände oder Zentralfachverbände durch die Reichsbekleidungsstelle bereits erfolgt sind, muß die Weiterverteilung von allen daran beteiligten Stellen nach wie vor nach den bisher erlassenen Bestimmungen vom 10. August und 18. Mai 1918 vorgenommen werden. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 5.)

Aufhebung der Beschlagnahme bei den Althändlern.

Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse hat die Reichsbekleidungsstelle die am 29. Dezember 1917 angeordnete Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern, Trödlern, Tandlern, Monatsgarderobenhändlern und Pfandleihern befindlichen gebrauchten Kleidungs-

und Wäschestücke wieder aufheben können. Damit fällt auch die Anweisung an die Kommunalverbände vom 26. Januar 1918 und die weitere Ausführungsverordnung vom 16. Februar 1918 weg. Die genannten Gewerbetreibenden sind nunmehr nicht mehr verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke an den Kommunalverband auf dessen Verlangen herauszugeben. Es wird aber besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine entgeltliche Veräußerung nach § 9a der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 nach wie vor nur an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gestattet ist, daß also ein Verkauf selbst gegen Bezugsschein an die Verbraucher verboten und strafbar bleibt. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 5.)

Gasthauswäsche.

Die Inhaber von Hotels, Gastwirtschaften usw. werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 7. Dezember 1918, durch die die Beschlagnahme der Wäsche in Gastwirtschaften aufgehoben wird, nicht auch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 aufhebt, in der in allen Betrieben die Darreichung von Mundtüchern und das Bedecken der Tische mit Tischtüchern verboten ist.

Dieses Tischdeck- und Mundtücher-Verbot bleibt bestehen. Wer es übertritt, macht sich strafbar und setzt sich gleichzeitig der Gefahr aus, daß die Reichsbekleidungsstelle ihm die Bestände an Tischwäsche enteignet. Dasselbe gilt auch für Leihwäschereien, die Tischwäsche zur Vermietung anbieten oder verleihen, auch das bleibt verboten.

Bei dem voraussichtlich für längere Zeit noch bestehenden Mangel an Wäsche muß ein Verschleißen der Wäsche durch jede nicht unbedingt nötige Benutzung verhindert werden. Das Bedecken der Tische mit Tischtüchern in Hotels und Gastwirtschaften usw. und das Darreichen von Mundtüchern an Gäste erscheint aber unter den heutigen Verhältnissen überflüssig, während diese Wäschestücke von Gastwirten anderweitig im eigenen Betriebe sehr notwendig gebraucht werden, z. B. als Handtücher, Wischtücher und vor allem als Bettwäsche.

Sobald es möglich war, hat deshalb die Reichsbekleidungsstelle die eine solche Verwendung hindernde allgemeine Beschlagnahme im Interesse der Gastwirte aufgehoben. Weiter zu gehen und auch das Tischdeck- und Mundtücher-Verbot aufzuheben, konnte sie jedoch nicht verantworten, hierauf ist auch seiner Zeit (siehe Mitteilungen Nr. 49 vom 7. September 1918 S. 308) ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. In den beteiligten Kreisen ist aber der Unterschied vielfach nicht beachtet worden, weshalb noch einmal auf ihn hingewiesen wird. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 5.)

Keine Sonder-Versorgung der Textilarbeiter.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung hat durch Verfügung vom 15. November 1918 die den Kriegsorganisationen der Textilindustrie angeschlossenen Betriebe ermächtigt, Waren, die bei ihnen zur Herstellung oder auf Lager sind, an ihre Arbeiter im Kleinverkauf gegen Bezugsscheine abzugeben. Auf Antrag der Reichsbekleidungsstelle wurde diese Verfügung unter dem 3. Januar 1919 aufgehoben.

Die oben bezeichneten Betriebe sind also in Zukunft nicht mehr berechtigt, Web-, Wirk- oder Strickwaren direkt an ihre Arbeiter zu liefern. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 5.)

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

6. Ist nach einer Kanalgebührenordnung für Grundstücke, die zwar einen Nutzungswert haben, aber zur staatlichen Gebäudesteuer noch nicht veranlagt sind, der Nutzungswert von dem Gemeindevorsteher festzustellen, so greift diese Bestimmung auch dann Platz, wenn eine staatliche Veranlagung zwar stattgefunden hatte, aber von dem Finanzminister wieder aufgehoben worden war und die neue Veranlagung erst mit Wirkung für die Zeit nach der Gebührenerhebung erfolgt ist. (Urteil vom 19. 2. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, 40. Jahrg., Nr. 16.)

7. Nach dem Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 73 (§§ 3, 4, 14) kann die Überweisung nicht nur leerstehender, disponibler Gebäude, sondern aller für den Kriegsbedarf erforderlichen und vorhandenen Gebäude und die Gewährung sonstiger Dienste und Gegenstände verlangt werden. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Überweisung der Benutzung eines Gemeindeschlachthauses, für welche dann die ortsstatutarischen Gebühren nicht zu entrichten sind. (Urteil vom 19. 3. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, 40. Jahrg., Nr. 16.)

Rechtsprechung in der Kriegswirtschaft[1]).

1. Rote Beete sind Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs. (Urt. des Reichsgerichts v. 21. 10. 18.)
2. Sämtliche geistigen Getränke sind Lebensmittel. (Urt. des Reichsgerichts v. 21. 10. 18.)
3. Schreibmaschinen und Möbel sind Gegenstände des täglichen Bedarfs. (Urt. des Kammergerichts v. 1. 11. 18.)

Neue Literatur über Städteordnung ꝛc.**)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Gesetz und Recht, Heft 3: Notgeld. Von Justizrat Dr. K. Friedrichs. — Erbeinsetzung oder Vermächtnis? Von Landrichter Dr. jur. et rer. pol. S. Schultzenstein. — Republik oder Monarchie? — Die Dienstboten unter Reichsrecht. — Beobachtungen bei Handhabung der Erwerbslosenfürsorge. — Die Macht und Bedeutung der Arbeiter- und Soldatenräte.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 5: Die künftige Verfassung des Deutschen Reiches. Von Professor Dr. K. Rathgen. — Was will der Entwurf der deutschen Reichsverfassung? Von Professor Dr. Stier-Somlo. — Zur Kriegsentschädigungsfrage. — Die Anrechnung von Dienstjahren bei Ausschreibung von Stellen. Von Dr. Bachmann. — Wohnungsreform, eine Frage der Bodenverbilligung. Von G. Heyer. — Gemeindepolitik. Von G. Bernhard.

* Städte-Zeitung, Heft 9: Die deutschen Städte zur Reichsfinanzreform. — Errichtung von Schulen für städtische Gemeindebeamte. Von Bürgermeister Maß. — Schnellstraßenbahnen. Von Professor Dr.-Ing. E. Giese.

* Kommunale Rundschau, Nr. 3: Arbeiter- und Soldatenräte. Von Direktor H. Monseler. — Unsere Wirtschaftslage.

* Reichs-Arbeitsblatt, Nr. 1: Die Konsumvereine während der zweiten Hälfte des Krieges. — Die zahlenmäßige Entwicklung der Frauenarbeit während des Krieges. — Die gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Ausland.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 18: Nationalversammlung und Sozialpolitik. — Der Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge. — Die Durchführung des Arbeits-Abkommens zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitergewerkschaften. — Die große Streikbewegung. — Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge.

* Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr. 4: Die Berufsberatung bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge und bei der Überführung der Kriegsteilnehmer in die Friedensarbeit. Von Studienrat Professor Dr. Presler. — Die Vereinheitlichung des kaufmännischen Arbeitsnachweises. Von M. Warming. — Die Arbeitsvermittlung in der Glasindustrie. Von Girbig.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 4: Die Arbeitslosenfürsorge in Deutsch-Österreich. Von Dr. P. Kompert. — Die Weitergewährung der Teuerungszulagen an Unfallrentner. Von Dr. jur. A. Fischer.

* Der Staatsbedarf, Nr. 6: Staatsfinanzen und Vergesellschaftung. Von Syndikus Dr. E. Wolff.

---

[1]) Aus den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 24, Jahrg. 1918 u. Nr. 1/2, Jahrg. 1919.

**) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

— Zur Vermögensabgabe. Von Dr. jur. Schulz. — Zur Tariferhöhung im Eisenbahnverkehr.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 3: Heranziehung der Kraftfahrzeuge zu Chausseeunterhaltungsabgaben. Von Geheimen Baurat Graevell.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 5: Einheitformen im Hochbau. — Nr. 7: Die natürliche Beleuchtung der Straße.

Deutsche Bauzeitung, Nr. 98: Straßenbau in Kleinhaus-Siedelungen. Von Regierungsbaumeister Eberlein. — Dünne Betondächer auf Eisenkonstruktion. Von Privatdozent Dr.-Ing. A. Kleinlogel. — Ersatz für Eisenbauten. Von Professor Boost. — Nr. 99: Das Bauwesen nach dem Kriege und die Architekten. — Nr. 102—103: Entwurf zu einer Einheits-Bauordnung für den preußischen Staat. — Ersatz für Eisenbauten. Von Professor Boost. — Nr. 1—2: Neuere Bestrebungen auf Preissicherungen bei Verdingungen. Von Baurat G. Leo.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 49: Vorschläge zur künftigen Gestaltung der I-Eisen. Von Regierungsbaumeister R. Sonntag. — Nr. 51: Einstellung und Beschäftigung schwerverletzter Kriegsbeschädigter in der Industrie. Von Oberingenieur Dr. Beckmann. — Nr. 52: Das Handley-Page-G-Flugzeug. — Nr. 1: Die menschliche Arbeitskraft ersparenden oder vervielfältigenden Maschinen und Geräte der Landwirtschaft. Von Professor G. Fischer. — Ein Dockkran mit neuartigem Längs- und Querfahrwerk. Von Dr.-Techn. V. Sykora. — Nr. 2: Stahlformguß als Baustoff. Von Dr.-Ing. R. Krieger. — Strömung in Düsen und Strahlvorrichtungen, mehrdimensional betrachtet. Von A. Stodola. — Hilfsmittel und Verfahren zur Auffindung von Ersatzlegierungen. Von Dr.-Ing. H. Hanemann. — Nr. 3: Bericht über Versuche mit Streudüsen verschiedener Form für Feldberegnung. Von Geh. Regierungsrat Professor E. Krüger. — Neue Motorfahrzeuge für Heereszwecke. — Nr. 4: Über einige neuere praktische Verfahren zur Messung des Wärmeleitvermögens von Bau- und Isolierstoffen. Von M. Jakob. — Die Messung des Dampfverbrauches mittels stark erweiterter Meßdüsen und der Wirkungsgrad von Curtis-Stufen. Von G. Forner. — Eine neuartige Festigkeitsmaschine. Von G. Wazau.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 51: Die Zerlegung des allgemeinen Fabrikationskontos. Von Diplomhandelslehrer P. Altendorf. — Nr. 52: Die Verschmutzung der fließenden Gewässer, ihre Beurteilung nach dem sächsischen Wassergesetz und die Mittel zu ihrer Feststellung. Von Baurat Fickert.

Zeitschrift für Kleinbahnen, Heft 12: Der Güterverkehr auf Straßenbahnen. Von Straßenbahndirektor J. Simeon. — Güterbeförderung auf Straßenbahnen.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 3: Umbau eines Vertikalretortenofens in einen Vertikalkammerofen. Von Dipl.-Ing. M. Binder. — Einfache Vorrichtung zur Gewinnung von Ammoniaksalzen aus Gaswasser auf kleinen Gaswerken. Von Obering. M. Heineken. — Der Rohstoffersatz in der Gasmesserindustrie. Von K. Lempelius. — Vorrichtung zur Verhütung des Durchstrickens und des Durchbleiens beim Legen von Muffenrohren für Gas- und Wasserleitungen usw. (Sicherheitsmanschette.) Von Direktor G. Himmel. — Entgasungsversuche mit einer Braunkohle-Verteilung von Sparmetallen. — Nr. 4: Über Kohlenlagerung. Von Baurat Jaeckel. — Bestimmung der Durchflußmenge von Grundwasserströmungen. — Über die rationelle Ausnutzung der Brennstoffe. — Nr. 5: Über Teerdampfbestimmung im Generatorgas. Von A. Zschimmer. — Zur Aufbereitung und Elementaranalyse von Kohlen. Von A. Zschimmer. — Die Anwendungsmöglichkeit tiefer Temperatur bei der Destillation der Steinkohle im Gaswerksbetriebe. Von Dr.-Ing. Anderson. — Gasverluste in Gasrohrleitungsnetzen. Von Dipl.-Ing. O. Hansen. — Über die aggressiven Wässer und ihre Bedeutung für die Wasserhygiene. — Wasserschieberspindeln aus Stahl.

Technik und Wirtschaft, Heft 1: Eine Plauderei aus der Wirkungsgradschule. Von W. Kübler. — Reklame und Technik. Von Dipl. merc. R. Seyffert. — Entwicklungsfragen der Baukunst. Von Dipl.-Ing. E. Wehner. — Die Ernährung von Arbeiterfamilien. Von Bergrat Witte. — Weibliche Hilfskräfte im Gewerbeaufsichtsdienst. Von Gewerbeinspektor Morgner. — Deutschlands Inlandverbrauch an Baumwolle und seine Einschränkung nach dem Kriege. Von Dipl.-Ing. A. Schmidt.

Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Heft 1: Geschlossene und offene Gewässer. Von Geh. Regierungsrat Eberts. — Heft 2: Zur Praxis der Wasserbucheintragungen.

* Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 12: Die Beurteilung der Unterleibsbrüche als Unfallfolge nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. — Der Lehrlingsbegriff und die Krankenversicherungspflicht der Anwärterinnen.

* Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 11/12: Vom „verlorenen Bauaufwand". Von Regierungsrat Stützel.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 4: Genossenschaftliche Viehverwertung für Schlesien. — Die Aussichten der Düngemittelversorgung für die deutsche Landwirtschaft im Jahre 1919. — Heft 5: Winterfütterung in der Rindviehzucht und -haltung. Von Tierzuchtinspektor von Berlepsch. — Zur Beizung des Sommergetreides.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 5: Über Schulstrafen. Von Deubner. — Die dringendsten Aufgaben im preußischen Volksschulwesen. Von G. Menzel. — Gedanken über die Bildung und das Arbeitsgebiet der „Lehrerausschüsse". Von W. Haupt. — Das Schulgebet. — Nr. 6: Sonderprüfungen. — Zur Rektorenfrage. — Zur Gehaltsfrage.

* Deutsche Beamten-Rundschau, Heft 2: Hebung der Selbständigkeit und Aufstieg der Tüchtigen. — Verbesserung des Gehaltswesens oder Selbsthilfe der Beamten? Von Oberlandesgerichtsrat A. Zeiler. — Beamten-Gesellschaftsleben nach dem Kriege.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 1: Eine Quellenreinigung. — Vergeudung von Nährstoffen beim Kochen. — Frische Zimmerluft im Winter. — Vernichtung des Ungeziefers im Winter. — Nr. 2: Über die Behandlung der Kriegsneurotiker. — Einfluß der Körperlage auf die Verdauung. — Ausbessern oder Neuanschaffen? — Nr. 3: Über die Behandlung der Kriegsneurotiker. — Wintersport — der Naturheilarzt. Von Kurdirektor E. May.

* Das Rote Kreuz, Nr. 26: Wir Frauen und das Wahlrecht. Von Gräfin W. Groeben. — Frauenwahlrecht und Frauenwahlpflicht. — Städtische und ländliche Siedlung. Wohnungsfürsorge. Von Regierungsrat Metz. — Nr. 2: Staat und Wohlfahrtspflege. Von Professor Dr. Hoetzsch. — Ledigenheime für weibliche Angestellte. Von K. Trost. — Invaliden-Ansprüche der Schwestern.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 1: Der Abnutzungssatz für städtische Grundstücke. — Zur Einkommensteuereinschätzung.

* Schlesische Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 1: An die Frauen im deutschen Hausbesitz. Von M. Diefke. — Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel und die Stadtschaften. — Nr. 4: Aufbringung der durch die Maßnahmen der Arbeiter- und Soldatenräte entstehenden Kosten aus Gemeindemitteln. — Zur Frage der Vergesellschaftung. Von Syndikus Dr. E. Wolff.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, Nr. 2: Das Sozialisierungsproblem. — Pflege der unbeschlagenen Hufe. — Rostschutz für Eisenteile. — Nr. 3: Ein Institut für Handwerksforschung. — Das neue Arbeiterrecht. — Heeresgut für Handwerkerbetriebe.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 10 | Ausgegeben am 20. Februar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Kleinhandelshöchstpreis für Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund der Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise und den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie auf Grund des § 12 der Verordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen verordnen wir nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten was folgt:

I. Für den Kleinhandel mit Fleisch und Fleischwaren gelten vom 19. Februar 1919 ab folgende Höchstpreise für das Pfund:

a. Rindfleisch.	
Schieres Fleisch von der Keule und vom Bug — ohne jeden Knochen —	3,40 ℳ
Dicke Rippe, Kamm und Brust mit eingewachsenen Knochen	2,56 „
Rückenstück (Roastbeef) mit Knochen (Verkauf ohne Knochen verboten) .	3,16 „
Lendenstück (Filet, Lunge)	4,24 „
Bauch- und anderes Fleisch (Spannrippe, Hosse, Hals, Dünnungen) . .	2,24 „
Röhrenknochen	0,44 „
b. Kalbfleisch.	
Keule, Rücken, Kotelett	2,52 „
alles übrige Fleisch	1,90 „
c. Hammelfleisch.	
Keule, Rücken, Kotelett	3,36 „
alles übrige Fleisch	2,48 „
d. Wurstwaren.	
Leberwurst	2,82 „
Preßwurst	2,32 „
Knoblauchwurst	2,72 „
Kriegswurst	1,36 „

II. Unsere Verordnung vom 18. Dezember 1918 (Gem.-Bl. S. 1434) heben wir insoweit auf; ihre sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

III. Eingeschneide darf in rohem, unverarbeitetem Zustande an die Verbraucher nicht abgegeben werden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisfestsetzungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei, gegen die Vorschrift unter III nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen bestraft.

Breslau, 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Voranmeldung für Lebensmittel.

I. Es wird voraussichtlich demnächst auf die braune Nährmittelmarke 150 eine noch zu bestimmende Ware abgegeben werden.

Die aufgerufene Marke ist von Mittwoch, den 19., bis Freitag, den 21. Februar 1919, und zwar bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist, vorzulegen.

Diejenigen Besitzer einer braunen Nährmittelmarke 150, die bei keinem Fleischer in der Kundenliste eingetragen sind, haben die Voranmeldung bei nachstehenden Firmen zu bewirken:

1. Fritz Hilbert, Rosenthaler Straße 43,
2. Arthur Luckfch, Friedrich-Wilhelm-Str. 15,
3. Ernst Schneider, Tauentzien-Str. 15,
4. Adolf Mandel, Kloster-Str. 5.

II. Die Fleischer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens Sonnabend, den 22. Februar 1919, in einem besonderen Briefumschlage, auf dem die Anzahl der eingereichten Marken anzugeben ist, an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof) abzuliefern.

Breslau, 17. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Neuwahl

zur Gemeindevertretung (Stadtverordneten-Versammlung) der Stadt Breslau.

Nachdem durch Verordnung der preußischen Regierung vom 24. Januar 1919 Neuwahlen für die Mitglieder der Gemeindevertretungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in unmittelbaren und geheimen Wahlen angeordnet worden sind, haben wir als Tag der Wahl Sonntag, den 2. März 1919 festgesetzt. Für die Vornahme der nach dieser Verordnung erstmalig stattfindenden Wahl sind die Vorschriften der Wahlordnung für die verfassunggebende preußische Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 anzuwenden. Unter Bezugnahme auf § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit § 30 der Wahlordnung vom 30. November 1918 bringen wir die Abgrenzung der Stimmbezirke der Stadt Breslau, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

Stimmbezirk 1

umfassend: Kleine Groschengasse 5—19, Harrasgasse, Kreuzherrenweg, Neue Gasse unger. 1—21, ger. 2—28, Ohlauer Straße 28—45, Schweidnitzer Straße 26, 26a, 27.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7 westl. Eingang Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Kaufmann Paul Heptner, Ohlauer Straße 34.
Stellvertreter: Ingenieur Bruno Sperling, Harrasgasse 4/5.

Stimmbezirk 1a

umfassend: Taschenstraße, Wehnergasse, Weidenstraße 14—36, Zwingerplatz 1—4, Zwingerstraße unger. 1—7, ger. 4—24.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7 westl. Eingang 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Landessekretär Robert Kubon, Taschenstraße 25.
Stellvertreter: verw. Justizrat Paula Ollendorf, Zwingerplatz 2.

Stimmbezirk 2

umfassend: Altbüßerohle unger. 33—39, Große Groschengasse, Kleine Groschengasse 1—4 und 20—41.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7 östl. Eingang 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Polizeiassistent Fritz Jaenisch, Kl. Groschengasse 4.
Stellvertreter: Krankenkassen-Kontrolleur Josef Bauschke, Kl. Groschengasse 40.

Stimmbezirk 2a

umfassend: Hummerei 1—38, Schweidnitzer Straße 28—43a, Weidenstraße 1—13, Zwingerplatz 5—8, Zwingerstraße 2.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwinplatz 6/7, östl. Eingang 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Ludwig Rosenbaum, Schweidnitzer Straße 37.
Stellvertreter: Kaufmann Otto Ogrowsky, Gr. Groschengasse 4/5.

Stimmbezirk 3

umfassend: Albrechtstraße 12—23 und 32—39, Altbüßerohle ger. 16—22, Altbüßerstraße 1—22a. Bischofstraße, Christophoriplatz, Graben unger. 1—3, Junkernstraße unger 41—45. ger. 38—52, Kätzelohle 2, Kupferschmiedestraße 50a—54, Langeholzgasse, Mäntlergasse ger. 2—16, Neumarkt 1—8, Ohlauer Straße 12—25, und 64—77, Predigergasse, Weintraubengasse, Ziegengasse 1—3.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Hotelbesitzer Max Rockel, Albrechtstraße 22/23.
Stellvertreter: Buchdruckereibesitzer Eugen Schreiber, Mäntlergasse 12.

Stimmbezirk 4

umfassend: Albrechtstraße 24—31, Breite Straße 1 und 2, Dominikanerplatz unger. 1—15, ger. 2—4, Dominikanerstraße: Südseite, Graben unger. 5—49, ger. 2—12, Kätzelohle unger. 1—41, ger. 4—50, Katharinenstraße, Ketzerberg unger. 1—Ende.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, 2 Treppen Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Ingenieur Georg Schatte, Graben 31.
Stellvertreter: Versicherungsinspektor Kasimir Machalewski, Graben 9.

Stimmbezirk 4a

umfassend: Ketzerberg ger. 2—Ende, Mäntlergasse 1/3, Neue Gasse unger. 23—29, ger. 30—40, Neumarkt 9—12, Ohlauer Straße 45a—63, Poststraße, Weiße Ohle ger. 2—Ende, Ziegengasse 4—9.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Kaufmann Paul Neugebauer, Ohlauer Straße 46.
Stellvertreter: Kaufmann Georg Neugebauer, Neue Gasse 25.

Stimmbezirk 5

umfassend: Basteigasse 1—6, An der Bernhardinkirche, Breite Straße 3—39.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, 2 Treppen Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Verwaltungsdirektor Richard Müller, Breitestraße 3.
Stellvertreter: Bankbeamter Paul Wurst, Basteigasse 5.

Stimmbezirk 5a

umfassend: Dominikanerplatz 6, Dominikanerstraße: Nordseite, Kaiserin-Augusta-Platz 2—5, Kirchstraße unger. 1—25, ger. 2—16, Seminargasse, Weiße Ohle unger. 1—Ende, An der Ziegelbastion, Ziegelgasse.
Wahlraum: Volksschulhaus Kirchstraße 1/3, 1 Treppe Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Studienassessor Fritz Krause, Kirchstraße 1/3.
Stellvertreter: Bankbeamter Kurt Grünberg, Seminargasse 15.

Stimmbezirk 6

umfassend: Basteigasse 6a u. 7, Breite Straße 40—51, An der Goldbrücke, Heiligegeist-Straße, Kaiserin-Augusta-Platz 1, Kirchstraße unger. 27—33, ger. 18—34, Münzplatz.
Wahlraum: Luisenschule Münzstraße 7, hochptr.
Wahlvorsteher: Gymnasial-Direkt. Geh. Studienrat Dr. Oswald Reißert, Kaiserin-Augustaplatz Nr. 1.
Stellvertreter: Registrator Paul Peschke, Breitestraße 42.

Stimmbezirk 6 a

umfassend: Münzstraße, Neumarkt 13—22, Sandstraße 1—12.
Wahlraum: Marienschule Münzstraße 9, Eingang Kirchstraße 24/26, hochptr.
Wahlvorsteher: Studienassessor Dr. Franz Niedzballa, Münzstraße 10.
Stellvertreter: Bankbeamter Ernst Enke, Münzstraße 16.

Stimmbezirk 7

umfassend: Altbüßerstraße 23—42, Burgstraße 10—12, Einhorngasse, Kupferschmiedestraße 1—6, An der Matthiaskunst, Messergasse unger. 39—43, ger. 38—50, Neumarkt 23—30.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, Erdgeschoß links, Zeichensaal.
Wahlvorsteher: Apotheker Wilhelm Fränkel, Messergasse 50.
Stellvertreter: Buchhändler Georg Scholz, Kupferschmiedestraße 5/6.

Stimmbezirk 7 a

umfassend: Neumarkt 31—45, Ritterplatz, Sandstraße 13—18, Schuhbrücke 33—37, Tannengasse.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, Erdgeschoß, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Buchhändler Bernhard Ausner, Ritterplatz 5.
Stellvertreter: wissensch. Lehrer Albert Faros, Neumarkt 33.

Stimmbezirk 8

umfassend: Burgstraße 1—9, Gerbergasse 10—14, Messergasse ger. 6—26, Oderstraße 18—19, Schmiedebrücke 30—48, Schuhbrücke 38—48, Stockgasse 7—17.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus, Erdgeschoß, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Buchdruckereibesitz. Hubert Rosinski, Gerbergasse 12/13.
Stellvertreter: Bürovorsteher August Lehnhardt, Schmiedebrücke 36/38.

Stimmbezirk 8 a

umfassend: Universitätsplatz, Ursulinerstraße 1—28,
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Hinterhaus 1 Treppe, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Schriftsteller und Redakteur Daniel Zameit, Ursulinerstraße 2/4.
Stellvertreter: Kaufmann Leopold Berliner, Universitätsplatz 9.

Stimmbezirk 9

umfassend: Albrechtstraße 40—51, Altbüßerstraße 43 bis 58, Kupferschmiedestraße 7—25 und 44—49.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, Erdgeschoß rechts, Gesangsaal.
Wahlvorsteher: Gewerkschafts-Kassierer Maximilian Schubert sen., Kupferschmiedestraße 7.
Stellvertreter: Volksschullehrer Wilhelm Guhr, Kupferschmiedestraße 22/23.

Stimmbezirk 9 a

umfassend: Messergasse unger. 9—37, ger. 28—36, Schmiedebrücke 17—29 b und 49—55, Schuhbrücke 13—32 und 49—57, Stockgasse 5 und 6, Ursulinerstraße 29.
Wahlraum: St. Matthias-Gymnasium, Schuhbrücke 37, 1 Treppe, Klasse Quinta 1.
Wahlvorsteher: Kaufmann Paul Liebisch, Messergasse 37.
Stellvertreter: Kaufmann Hugo Heinrich, Schuhbrücke 14.

Stimmbezirk 10

umfassend: Albrechtstraße 52—59, Eisenkram, Elisabethstraße, Gerbergasse 8 u. 9, Kupferschmiedestraße 26—43, Messergasse unger. 1—7, ger. 2—4, Nadlergasse, Oderstraße 1—10.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Rektor Emil Latzel, Salzstr. 39.
Stellvertreter: Lehrer Anton Altwasser, Matthiasstraße 74.

Stimmbezirk 10 a

umfassend: Oderstraße 11—17, Am Rathaus, Ring 42 bis 60, Schmiedebrücke 1—16 und 56—68, Schuhbrücke 58—70 a, Stockgasse 1—4 a und 18—32, Topfkram.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3, 2 Treppen, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Referendar Dr. jur. Franz Dittmann, Ring 58.
Stellvertreter: Kaufmann Arthur Kaiser, Am Rathaus 14.

Stimmbezirk 11

umfassend: Albrechtstraße 1—11, Altbüßerohle unger. 1—31, ger. 2—14, Altbüßerstraße 58a—62a, Blücherplatz 17—20, Dorotheengasse unger. 1—7, ger. 2—8, Hintermarkt, Hummerei 39—57, Junkernstraße unger. 1—39, ger. 2—36, Königstraße, An der Magdalenenkirche, Marstallgasse, Ohlauer Straße 1—11 und 78—87, Ring 12—41, Schloßohle unger. 1 bis 13, Schloßstraße ger. 2—4, Schuhbrücke 1—12 und 71—84, Schweidnitzer Straße 1—8 und 43 b bis 55.
Wahlraum: Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, an der Magdalenenkirche 1/3, 2 Treppen, Aula.
Wahlvorsteher: Justizrat, Rechtsanwalt Hans Warmbrunn, Königstraße 11.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Hugo Nothmann, Junkernstraße 16.

Stimmbezirk 12

umfassend: Antonienstraße ger. 2—42, Blücherplatz 12 bis 16, Dorotheengasse unger. 9—15, ger. 10—18, An der Dorotheenkirche, Graupenstraße, Karlsplatz 4—7.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, Erdgeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Kaufmann Karl Mattheus, Graupenstraße 5.
Stellvertreter: Kaufmann Simon Apt, Antonienstraße 12.

Stimmbezirk 12 a

umfassend: Karlstraße, Minoritenhof, Roßmarkt, Schloßohle ger. 2—22, Schloßplatz, Schloßstraße unger. 1—5, ger. 6, Schweidnitzer Straße 8 a—25, Siebenradeohle, Wallstraße unger. 1—27, ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, 1 Treppe, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Georg Marck, Schweidnitzer Straße 29.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Jakob Fischer, Karlstraße 21.

Stimmbezirk 13

umfassend: Antonienstraße unger. 1—13, Blücherplatz 1—11, Büttnerstraße 1—7, Goldenradegasse.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Ludwig Redecker, Wallstraße 2.
Stellvertreter: Geschäftsführer Leo Gomma, Goldeneradegasse 20.

Stimmbezirk 13 a

umfassend: Herrenstraße 1—7 a und 26—31, Karlsplatz 1—3, Krullstraße, Nikolaistraße 69—81, Reusche Straße 1—7 und 56—69, Reußenohle unger. 1—29, ger. 2—28, Ring 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Minoritenhof 1/3, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Kaufmann Adolf Hildebrand, Krullstraße 11.
Stellvertreter: Kaufmann Leo Schey, Reuschestraße 57.

Stimmbezirk 14

umfassend: Antonienstraße unger. 15—37, Büttnerstraße 26—34, Königsplatz 7, Neueweltgasse 1—16 und 41—49, Nikolaistraße 63—68.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Kaufmann Emil Sattler, Antonienstraße 33.
Stellvertreter: Kaufmann Hermann Glücksmann, Antonienstraße 19/21.

Stimmbezirk 14 a

umfassend: Reusche Straße 8—23 u. 37—55, Reußenohle unger. 31—63, ger. 30—56, Wallstraße unger. 29—39, ger. 20—22, Weißgerbergasse 1—12 und 49—66.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus, 1 Treppe, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Kaufmann David Königsberger, Reuschestraße 20/21.
Stellvertreter: Bürovorsteher Fritz Krause, Reuschestraße 42.

Stimmbezirk 15

umfassend: Am unteren Bär, Barbaragasse, An der Barbarakirche, Burgfeld.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, 1 Treppe Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Oberarzt Dr. Josef Pringsheim, A. d. Barbarakirche 2/5.
Stellvertreter: Kassenbeamter Fritz Stadali, Burgfeld 2.

Stimmbezirk 15 a

umfassend: Grenzhausgasse, Königsplatz 8, Nikolaistraße 33—62, Reusche-Straße 24—36.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Kaufmann Siegfried Weyl, Reuschestraße 26.
Stellvertreter: Apotheker Hermann Selling, Nikolaistraße 46.

Stimmbezirk 16

umfassend: Büttnerstraße 8—25, An der Elisabethkirche, Engelsburg, Große Fleischbänke, Gerbergasse 1—7, Herrenstraße 8—25, Kämpfsche Landzunge, Malergasse, An den Mühlen, Neueweltgasse 17—40.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Kürschnermeister Karl Boden, Büttnerstraße 10/11.
Stellvertreter: Kirchkassen-Rendant Ernst Tschörsky, Herrenstraße 21/22.

Stimmbezirk 16 a

umfassend: Nikolaistraße 1—32, Oderstraße 20—40, Weißgerbergasse 13—48.
Wahlraum: Schulhaus Nikolaistraße 63, Vorderhaus 2 Treppen Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Georg Kornicker, Nikolaistraße 7.
Stellvertreter: Gerbermstr. Adolf Zehme, Weißgerbergasse 40.

Stimmbezirk 17

umfassend: Fährgasse, An der Königsbrücke Westseite, Werderstraße ger. 52—88, An der Wilhelmsbrücke unger. 7—11, ger. 8.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Verw. Buchhalter Amand Klesse, Werderstraße 80.
Stellvertreter: Zollassistent Adolf Ungelenk, Fährgasse 6.

Stimmbezirk 17 a

umfassend: An den Kasernen 9—11 und die Militärkasernen, 3, 5, 6, 7, Werderstraße unger. 61—79. (Buchstaben A—H.)
Wahlraum: Unteroffizier-Speisesaal in der Bürgerwerder-Kaserne, Train-Wirtschaftsgebäude.
Wahlvorsteher: Vizewachtmeister Paul Goldammer, An den Kasernen, Train-Ersatz-Abteil. 6.
Stellvertreter: Wachtmeister Reinhold Kleinert, An den Kasernen, Train-Ersatz-Abteilung 6.

Stimmbezirk 17 b

umfassend: An den Kasernen 9—11 und die Militärkasernen 3, 5, 6, 7, Werderstraße unger. 61—79. (Buchstaben J—N.)
Wahlraum: Mannschafts-Speisesaal in der Bürgerwerder-Kaserne, Train-Wirtschaftsgebäude.
Wahlvorsteher: Oberschirrmeister Karl Meier, An den Kasernen, Artilleriedepot Breslau.
Stellvertreter: Oberschirrmeister Franz Loch, An den Kasernen, Artilleriedepot Breslau.

Stimmbezirk 17 c

umfassend: An den Kasernen 9—11 und die Militärkasernen 3, 5, 6, 7, Werderstraße unger. 61—79. (Buchstaben O—Z.)
Wahlraum: Unteroffizier-Speisesaal im Bürgerwerder, Kaserne 4.
Wahlvorsteher: Garnison-Verwaltungs-Inspektor Paul Parke, An den Kasernen, Garnison-Verwaltung Breslau.
Stellvertreter: Beamten-Stellvertreter Fritz Fischer, An den Kasernen, Garn.-Verw. Breslau.

Stimmbezirk 18

umfassend: An den Kasernen 1—8, An der Königsbrücke Ostseite, Salzstraße ger. 2—34, Wassergasse 1—16.
Wahlraum: Ev. Realschule, Nikolaistadtgraben Nr. 20, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Magistr.-Sekr. Karl Niestroy, An den Kasernen 6 d.
Stellvertreter: Mag.-Sekr. Kurt John, Salzstraße 20.

Stimmbezirk 18 a

umfassend: Wassergasse 17—Ende, Am großen Wehr, Werderstraße unger. 1—59, ger. 2—50.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 2 Treppen Zimmer 35.
Wahlvorsteher: Mag.-Büroassistent Alexander Alt, Am großen Wehr 3.
Stellvertreter: Prokurist Oskar Scheithauer, Werderstraße 18/22.

Stimmbezirk 19

umfassend: Kohlenstraße ger. 6—30, Salzstraße unger. 9—49.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Rektor Paul Knappe, Wilhelmsufer 1.
Stellvertreter: Lehrer Oskar Ocklitz, Salzstraße 27.

Stimmbezirk 19 a

umfassend: Schießwerderstraße unger. 1—17, ger. 2—12 a, An der Wilhelmsbrücke ger. 2—6, Wilhelmsufer.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Polizeisekretär Wilhelm Struzek, Schießwerderstraße 6.
Stellvertreter: Polizeisekretär Paul Klose, Schießwerderstraße 1/3.

Stimmbezirk 20

umfassend: Heinrichstraße unger. 1—11, ger. 2—10, Kohlenstr. ger. 2—4, Matthiasstraße ger. 2—16, Mehlgasse ger. 2—36.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Kaps, Heinrichstraße 2.
Stellvertreter: Krankenkassen-Rendant Karl Burgund, Heinrichstraße 2.

Stimmbezirk 20 a

umfassend: Moechnerstraße, Paulinenstraße 1, Rosenthalerstraße unger. 1—43, ger. 2—14, Salzstraße unger. 1—7, Schrotgasse.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Postsekretär Heinrich Tautz, Rosenthalerstraße 21.
Stellvertreter: Kaufmann Fritz Herrmann, Schrotgasse 17.

Stimmbezirk 21

umfassend: Adolfstraße ger. 2—18, Kohlenstraße unger. 1—23, Magazinstraße .
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 23.
Wahlvorsteher: Rektor Maximilian Müller, Magazinstraße 2.
Stellvertreter: Zollassistent Hugo Kern, Kohlenstraße 5.

Stimmbezirk 21 a

umfassend: Schießwerderstraße unger. 19—29, ger. 14—42, Am Wäldchen 1—9, An der Wilhelmsbrücke unger. 1—5.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 2 Treppen Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Professor Dr. Georg Sieber, Schießwerder-Platz 22.
Stellvertreter: Bezirks-Schornsteinfegermeister Georg Schneider, Am Wäldchen 5.

Stimmbezirk 22

umfassend: Adolfstraße unger. 1—15, Burghartstraße, Mehlgasse ger. 38—58, Paulinenstraße ger. 2—2b.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südlicher Eingang, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Bäckermeister Robert Muschalla, Mehlgasse 52/54.
Stellvertreter: Telegraphen-Assistent Emil Lemke, Mehlgasse 38/40.

Stimmbezirk 22 a

umfassend: Rosenthalerstraße unger. 45—53, Schießwerderstraße unger. 31—45, Am Wäldchen 10—19 und Schulhaus.
Wahlraum: Schulhaus ,Magazinstraße 2/10 nördl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Hospitalinspektor Paul Rachner, Rosenthaler Straße 51/53.
Stellvertreter: Lehrer Max Hamsch, Am Wäldchen 11.

Stimmbezirk 23

umfassend: Ballhofgasse unger. 1—5, ger. 2—4, Große Dreilindengasse ger. 2—40, Kleine Dreilindengasse, Rosenthaler Straße ger. 16—20, Schießwerderplatz ger. 30—36, Schießwerderstraße unger. 47—69, ger. 44, Am Wäldchen 19a—25.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Assistent an der Landwirtschaftskammer Dr. Karl Schröter, Am Wäldchen 24.
Stellvertreter: Postsekretär Bruno Heinze, Am Wäldchen 23.

Stimmbezirk 24

umfassend: Ballhofgasse unger. 7—13, ger. 6—10, Große Dreilindengasse unger. 1—29, Mehlgasse unger. 61—65, ger. 60—64, Rosenthaler Straße unger. 55—61.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, Erdgeschoß Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Ober-Landger.-Sekr. Max Pilzecker, Rosenthaler Straße 55.
Stellvertreter: Realschullehrer Oskar Zimbal, Rosenthaler Straße 59.

Stimmbezirk 24 a

umfassen: Rosenthaler Straße ger. 22—28, Schießwerderplatz ger. 2—28, Vinzenzstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Lehrer Paul Schwinge, Schießwerderplatz 4.
Stellvertreter: Volksschullehrer August Kosaucke, Schießwerderplatz 18.

Stimmbezirk 25

umfassend: Belltafelstraße.
Wahlraum: Schulhaus Magazinstraße 2/10, südl. Eingang, 2 Treppen Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Zigarrenfabrikant Josef Krempig, Belltafelstraße 8.
Stellvertreter: Kistenfabrikant Arthur Mattschey, Belltafelstraße 16.

Stimmbezirk 25 a

umfassend: Roßplatz ger. 2—16 und Kleinbahnhof, Schießwerderplatz unger. 1—23, Schützenstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulbaus Magazinstraße 2/10, nördl. Eingang, Erdgeschoß Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Heinrich Fitzner, Roßplatz 2/4.
Stellvertreter: Volksschullehrer Erich Jantzen, Schützenstraße 9.

Stimmbezirk 26

umfassend: Bergmannstraße ger. 2—14, Kletschkaustraße unger. 31a u. 33, ger. 18—38.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Ober-Gütervorsteher Johannes Schößler, Kletschkaustraße 28.
Stellvertreter: Brauereidirektor Hermann Douglas, Kletschkaustraße 33.

Stimmbezirk 26 a

umfassend: Kletschkaustraße ger. 40—50 einschließlich altes Zollhaus und Pumpstation am Zehndelberg, Oswitzer Chaussee: Friedhof und Unterschleuse des neuen Schiffahrtskanals, Oswitzer Straße ger. 2—Ende einschließlich Unterschleuse des alten Schiffahrtskanals, Polinkeweg, Roßplatz ger. 18—30, Scheibenweg, Schießwerderplatz unger. 25—27, Schützenstraße unger. 13—21, ger. 2—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 1 Treppe Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Gartenbaudirektor Johannes Erbe, Oswitzer Chaussee — Friedhof.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekr. Johannes Kirchberg, Roßplatz 22.

Stimmbezirk 27

umfassend: Einbaumstraße unger. 23—Ende, ger. 24—Ende, Hermannstraße ger. 2—38, Kletschkaustraße unger. 21—31, Liebigstraße 17, Linnéstraße, Oswitzer Straße unger. 1—13.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Eingang Bergmannstraße, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Landessekretär Dr. Johannes Spreuer, Hermannstraße 6.
Stellvertreter: Landessekretär Johannes Püschel, Hermannstraße 14.

Stimmbezirk 28
umfassend: Drabiziusstraße, Einbaumstraße unger. 1—21, ger. 2—22, Hermannstraße unger. 1—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Lehrer Max Koschel, Drabiziusstraße 9.
Stellvertreter: Lehrer Arthur Glowka, Drabiziusstraße 12.

Stimmbezirk 28 a
umfassend: Kletschkaustraße unger. 1—19, Liebigstraße 1—16, Trebnitzer Straße ger. 46—90.
Wahlraum: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 1 Treppe Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Rektor Ernst Ludwig, Kletschkaustraße 2 b.
Stellvertreter: Telegraphen-Sekretär Ferdinand Theuer, Trebnitzer Straße 50.

Stimmbezirk 29
umfassend: Bergmannstraße unger. 1—15, Bismarckstraße unger. 27—39, Elbingstraße 30.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Kletschkaustraße, Erdgeschoß, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Lehrer Hermann Primke, Bismarckstraße 27.
Stellvertreter: Lehrer August Koch, Bismarckmarckstraße 39.

Stimmbezirk 29 a
umfassend: Kletschkaustraße ger. 2—16, Trebnitzer Platz 3—7, Trebnitzer Straße unger. 25—39 und Hospitalfriedhof, ger. 28—44, Vinzenzstraße ger. 20 bis 28.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Bergmannstraße, 1 Treppe, Zimmer 43.
Wahlvorsteher: Betriebs-Inspektor Robert Hartmann, Trebnitzer Straße 31/37.
Stellvertreter: Betriebs-Ingenieur Max Kirchhoff, Trebnitzer Straße 31/37.

Stimmbezirk 30
umfassend: Bismarckstraße ger. 28—44, Roßplatz ungerade 1—23.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Kletschkaustraße, Erdgeschoß, Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Buchhalter Ernst Hoppe, Bismarckstraße 34.
Stellvertreter: Lehrer Max Pusch, Bismarckstraße 39.

Stimmbezirk 30 a
umfassend: Trebnitzer Platz 1, 2 und Odertorbahnhof, Vinzenzstraße ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Bergmannstraße, 1 Treppe, Zimmer 44.
Wahlvorsteher: Geschäftsführer Ernst Bremer, Trebnitzer Platz 1.
Stellvertreter: Sekretär beim Magistrat Hugo Teichert, Trebnitzer Platz 2.

Stimmbezirk 31
umfassend: Bismarckstraße unger. 11—25, ger. 12—26, Mehlgasse unger. 53—59, Ottostraße ger. 2—28.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Kletschkaustraße, 1 Treppe, Zimmer 36.
Wahlvorsteher: Astronom Dr. phil. Georg Rechenberg, Bismarckstraße 40.
Stellvertreter: Volksschullehrer Artur Bunk, Bismarckstaße 25.

Stimmbezirk 31 a
umfassend: Trebnitzer Straße ger. 12—26, Vinzenzstraße unger. 13—35.
Wahlraum: Schulhaus Kletschkaustraße 2 b, Eingang Bergmannstraße, 2 Treppen, Zimmer 54.
Wahlvorsteher: Lehrer Paul Lube, Trebnitzer Straße 24.
Stellvertreter: Lehrer a. D. Paul Anders, Trebnitzer Straße 24.

Stimmbezirk 32
umfassend: Bismarckstraße unger. 1—9, ger. 2—10, Matthiasplatz 11—14, Mehlgasse unger. 29—51.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Walter Paul, Bismarckstraße 2.
Stellvertreter: Gymnasial-Oberlehrer Kurt Krause, Matthiasplatz 11.

Stimmbezirk 32 a
umfassend: Ottostraße unger. 1—23, Paulinenstraße unger. 3—5a, ger. 4—22, Trebnitzer Str. ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 2 Treppen, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Postsekretär Wilhelm Gensrich, Trebnitzer Straße 8.
Stellvertreter: Lehrer Ernst Eckert, Heinrichstraße 20.

Stimmbezirk 33
umfassend: Heinrichstraße unger. 13—27, ger. 12—24, Humboldtstraße.
Wahlraum: Schulhaus Am Wäldchen, Eingang Südseite, 1 Treppe, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Druckereibesitzer Albert Rosinsky, Heinrichstraße 13.
Stellvertreter: Volksschullehrer Alfred Herde Heinrichstraße 17.

Stimmbezirk 33 a
umfassend: Matthiasplatz 15—21, Mehlgasse unger. 1—27, Moltkestraße ger. 2—18, Paulinenstraße unger. 7—17.
Wahlraum: Schulhaus Am Wäldchen, Eingang Nordseite, 2 Treppen Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Gymnasial-Professor, Dr. Paul Beyer, Matthiasplatz 15.
Stellvertreter: Volksschullehrer a. D. Johannes Ertner, Matthiasplatz 16.

Stimmbezirk 34
umfassend: Herzogstraße 2—36, Matthiasplatz 1 und 2, Matthiasstraße unger. 1—49.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Studienrat Dr. phil. Emanuel Glatzel, Herzogstraße 2.
Stellvertreter: Chemiker Dr. phil. Waldemar Ernst, Herzogstraße 4.

Stimmbezirk 34 a
umfassend: Matthiasstraße ger. 18—50, Neue Matthiasstraße ger. 2—10, Moltkestr. unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Richard Krisch, Moltkestraße 13.
Stellvertreter: Polizeisekretär Adolf Just, Moltkestraße 13.

Stimmbezirk 35
umfassend: Enderstraße unger. 21—25 und ger. 2—26, Jägerstraße ger. 2—10, Matthiasplatz 3—10.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 4, Erdgeschoß, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Kaufmann Otto Hilse, Enderstraße 21.
Stellvertreter: Stadtvermess.-Assistent Paul Podleiska, Enderstraße 22.

Stimmbezirk 35 a
umfassend: Matthiasstraße gerade 52—86, Neue Matthiasstraße unger. 1—11, Ottostraße ungerade 25—29, Rosenstraße unger. 1—13 und ger. 2—8, Trebnitzer Straße unger. 1—9.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 4, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Städt. Vermessungs-Assistent Julius Fischer, Rosenstraße 5.
Stellvertreter: Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur Max Seidel, Neue Matthiasstraße 11.

Stimmbezirk 36
umfassend: Elbingstraße ger. 24—28, Ottostraße ger. 30—48, Rosenstraße ger. 26—36.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Kaufmann Heinrich Titze, Rosenstraße 36.
Stellvertreter: Hausbesitzer Josef Schwarzer, Ottostraße 46.

Stimmbezirk 36 a
umfassend: Trebnitzer Straße unger. 11—23, Vinzenzstraße unger. 37—59.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 2 Treppen Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Garten-Ingenieur Max Kette, Vinzenzstraße 41.
Stellvertreter: Zollassistent Alwin Glatzel, Trebnitzer Straße 13.

Stimmbezirk 37
umfassend: Elbingstraße ger. 2—22, Enderstraße ungerade 1—19.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Bank-Expedient Johann Mruck, Enderstraße 3.
Stellvertreter: Rechtskandidat Richard Jander, Enderstraße 9.

Stimmbezirk 37 a
umfassend: Jägerstraße unger. 1—9, Matthiasstraße ger. 88—90, Ottostraße unger. 31—37, Rosenstraße unger. 15—39 und ger. 10—24.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 2 Treppen Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Techn. Büroassistent Richard Domke, Jägerstraße 5.
Stellvertreter: Magistr.-Büroassistent Paul Weidner, Ottostraße 33.

Stimmbezirk 38
umfassend: Elbingstraße unger. 1—11, Matthiasstraße ger. 92—94, Waterloostraße ger. 2—30.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Ignatz Goretzky, Matthiasstraße 94.
Stellvertreter: Rechnungsrat August Franzke, Waterloostraße 8.

Stimmbezirk 38 a
umfassend: Weißenburger Straße 1—21, Wörther Straße unger. 1—9 und ger. 2—8.
Wahlraum: Schulhaus Waterloostraße 15, 2 Treppen Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Lehrer Hermann Rudolph, Elbingstraße 4.
Stellvertreter: Stereotypeur Paul Kirsch, Weißenburger Straße 9.

Stimmbezirk 39
umfassend: Elbingstraße 13—25, Niedergasse ger. 2 bis 22 a, Verlängerte Niedergasse, Weißenburger-Platz 4—6, Weißenburger Straße ger. 2—40, Wörther-Straße unger. 11—25 und ger. 10—28.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium Matthiasstraße 117, 1 Treppe Zimmer 15 (Zeichensaal).
Wahlvorsteher: Ingenieur Reinhold Mestel, Wörtherstraße 25.
Stellvertreter: Volksschullehrer Richard Friedrich, Elbingstraße 15.

Stimmbezirk 40
umfassend: Matthiasstraße ger. 96—124, Waterloostraße unger. 1—13.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Drogist Emil Rittner, Matthiasstraße 104.
Stellvertreter: Volksschullehrer Erich Burkert, Matthiasstraße 120.

Stimmbezirk 40 a
umfassend: Waterloostraße unger. 15—27, Weißenburger-Platz 7—11, Weißenburger-Straße ungerade 23—35.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Betr.-Sekr. Eduard Nagel, Weißenburger Platz 8.
Stellvertreter: Bäckermeister Karl Liebetanz, Weißenburger Straße 27.

Stimmbezirk 41
umfassend: Adlerstraße, Matthiasstr. ger. 126—142.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, Erdgeschoß Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Zigarrenhändler Hermann Reichelt, Matthiasstraße 140.
Stellvertreter: Zollaufseher a. D. August Staub, Matthiasstraße 138.

Stimmbezirk 41 a
umfassend: Matthiasstraße ger. 144—168, Niedergasse unger. 1—27, Weinbergsweg, Weißenburger-Platz 1—3.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, 1 Treppe Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Lehrer Friedrich Grunschel, Weißenburger Platz 2.
Stellvertreter: Werkführer Eduard Gebauer, Matthiasstaße 164.

Stimmbezirk 42
umfassend: Neue Adalbertstraße ger. 134—Ende, Flutstraße unger. 1—7 und ger. 2—Ende, Hundsfelder Chaussee: Zerstreutliegende Grundstücke östlich der alten Oder, Matthiasstraße unger. 185—211 und ger. 170—220.
Wahlraum: Weinstraße 29, Hilfsschule 11, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Paul Drelse, Matthiasstraße 198/202.
Stellvertreter: Seminarlehrer a. D. Max Schmidt, Matthiasstraße 186/188.

Stimmbezirk 42 a
umfassend: Pinderstraße, Seitengasse, Vierturmstr. ger. 8—22, Weinstraße unger. 75—85.
Wahlraum: Weinstraße 71, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Hermann Götze, Seitengasse 1/3.
Stellvertreter: Brauereinspektor Eduard Waluga, Weinstraße 83.

Stimmbezirk 43
umfassend: Neue Adalbertstr. ger. 110—132, Eschenloerstraße, Flutstraße unger. 9—21, Kospothstraße unger. 23—47 und ger. 20—30.
Wahlraum: Weinstraße 29, Hilfsschule 11, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Karl Matyssiak, Neue Adalbertstraße 110.
Stellvertreter: Oberpostassistent Gustav Franzke, Neue Adalbertstraße 112.

Stimmbezirk 43 a
umfassend: Kospothstraße ger. 32—42, Reuterstraße ger. 30—52, Vierturmstraße unger. 1—15, und ger. 2—6, Weinstraße unger. 61—73.
Wahlraum: Weinstraße 71, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Betriebsverwaltungs-Buchhalter Karl Kupke, Kospothstraße 36.
Stellvertreter: Bautechniker Paul Roesner, Kospothstraße 36.

Stimmbezirk 44
umfassend: Kospothstraße unger. 1—9 und ger. 2—18.
Wahlraum: Weinstraße 71, 2 Treppen links.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Ober-Kassenvorsteher Richard Schulz, Kospothstraße 4.
Stellvertreter: Kaufmann und Stadtverordneter Fr. Jos. Jeron, Kospothstraße 5.

Stimmbezirk 44 a
umfassend: Matthiasstraße unger. 159—183, Weinstraße ger. 72—88.
Wahlraum: Weinstraße 71, 2 Treppen rechts.
Wahlvorsteher: Sparkassen-Oberbuchhalter Albert Kalff, Weinstraße 78.
Stellvertreter: Bautechniker Max Suchotta, Weinstraße 86.

Stimmbezirk 45
umfassend: Kospothstraße unger. 11—21, Matthiasstraße unger. 135—157.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, 1 Treppe, Zimmer 27.
Wahlvorsteher: Gerichtssekretär a. D. Karl Bergius, Matthiasstraße 135.
Stellvertreter: Ingenieur William Rothe, Matthiasstraße 135.

Stimmbezirk 45 a
umfassend: Michaelisstraße ger. 2—32, Reuterstraße unger. 1—27 und ger. 2—28, Weinstr. ger. 48—70.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, Erdgeschoß, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Gas- u. Wasserl.-Unternehmer Reinhold Samolsky, Weinstraße 60/62.
Stellvertreter: Tiefbautechniker Walter Sebastian, Weinstraße 64/66.

Stimmbezirk 46
umfassend: Kreuzburger Straße ger. 2—22, Matthiasstraße unger. 107—133.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, 1 Treppe, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Oberbahnassistent Willy Jakob, Kreuzburger Straße 4.
Stellvertreter: Volksschullehrer Paul Spallek, Kreuzburger Straße 10.

Stimmbezirk 46 a
umfassend: Michaelisstraße unger. 1—23, Rebenstraße, Weinstraße ger. 38—46.
Wahlraum: Friedrichs-Gymnasium, Matthiasstraße 117, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Werkzeugfabrikant Max Seifert, Weinstraße 44.
Stellvertreter: Mineralwasserfabrikant Emil Speck, Rebenstraße 10.

Stimmbezirk 47
umfassend: Neue Adalbertstraße ger. 96—108, Kreuzburger-Straße ger. 24—34, Michaelisstraße unger. 25—47 und ger. 34—58, Reuterstraße unger. 29—47.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Zeichenlehrer Herm. Knobloch, Michaelisstraße 54.
Stellvertreter: Hilfslehrerin Dr. Edith Stein, Michaelisstraße 38.

Stimmbezirk 47 a
umfassend: Schleiermacherstraße unger. 11—39 und ger. 16—42, Waisenhausstraße ger. 4—18, Weinstraße unger. 33—59.
Wahlraum: Schulhaus Matthiasstraße 112, 1 Treppe Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Kurt Titze, Schleiermacherstraße 29.
Stellvertreter: Eisenbahn-Betriebssekretär Otto Hildebrandt, Schleiermacherstraße 11.

Stimmbezirk 48
umfassend: Blücherstraße unger. 23—27, Kreuzburger-Straße unger. 1—25, Matthiasstr. unger. 91—105.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, Erdgeschoß Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Redakteur Walter Strutz, Kreuzburger Straße 13.
Stellvertreter: Magistratsassistent Alfred von Wyganowski, Matthiasstraße 95.

Stimmbezirk 48 a
umfassend: Oelsner Straße ger. 2—22, Waterlooplatz, Weinstraße ger. 18—36.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Rudolf Brauswetter, Weinstraße 32.
Stellvertreter: Lehrer Bruno Göbel, Weinstraße 30.

Stimmbezirk 49
umfassend: Blücherstraße unger. 1—21 und ger. 2—24.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, Erdgeschoß Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Hausbesitzer Julius von Roux, Blücherstraße 17.
Stellvertreter: Kunstschlossermeister Martin Salkowski, Blücherstraße 17.

Stimmbezirk 49 a
umfassend: Herzogstraße unger. 19—35, Lehmdamm ger. 2—20, Matthiasstraße unger. 51—89, Oelsner-Straße unger. 1—9.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, 1 Treppe Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Holzkaufmann Paul Lanczek, Lehmdamm 2.
Stellvertreter: Fortbildungsschullehr. Richard Schöder, Lehmdamm 20.

Stimmbezirk 50
umfassend: Gärtnerweg, Lehmdamm ger. 22—46, Oelsner-Straße unger. 11—25.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, Erdgeschoß geradeein, letztes Zimmer.
Wahlvorsteher: Kaufmann Robert Härtel, Gärtnerweg 5/7.
Stellvertreter: Krankenkassenbeamter Karl Köglsperger, Gärtnerweg 5/7.

Stimmbezirk 50 a
umfassend: Oelsner-Straße ger. 24—26, Pestalozzistraße 2, Weinstraße unger. 1—23 und ger. 2—16.
Wahlraum: Viktoriaschule, Blücherstraße 9/13, Eingang im Hofe rechts, 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Betriebssekretär Georg Seifert, Lehmdamm 28.
Stellvertreter: Taubstummenlehrer Hermann Endlich, Lehmdamm 32.

Stimmbezirk 51
umfassend: Adalbertstraße unger. 79—97, ger. 80—94, Bartschstraße, Försterstraße, Kreuzburger Straße unger. 27—Ende, Lehmdamm ger. 48—64
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 2 Treppen, Zimmer 27.
Wahlvorsteher: Oberzollsekretär Erich Metzdorff, Bartschstraße 5.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Joseph Driesler, Försterstraße 1/3.

Stimmbezirk 51 a
umfassend: Lehmdamm ger. 66—86, Michaelisstraße unger. 49—59, Oelsner Straße unger. 27—29, Pestalozzistraße unger. 1—Michaelisstraße, ger. 4—Michaelisstraße, Schleiermacherstraße unger. 1—9 und ger. 2—14, Waisenhausstraße 1 u. 2, Weinstraße unger. 25—31.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 1 Treppe Zimmer 19a.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Willy Herfurth, Schleiermacherstraße 1.
Stellvertreter: Hausbesitzer August Pfeiffer, Lehmdamm 66.

Stimmbezirk 52

umfassend: Neue Adalbertstraße unger. 99—Ende, Friesenstraße unger. 1—33 u. ger. 2—30, Hatzfeldtweg: Kanalmeisterei.
Wahlraum: Michaelisstraße 76 im Hofe links, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Julius Nierlich, Neue Adalbertstraße 105.
Stellvertreter: Lehrer Otto Ditze, Neue Adalbertstraße 101.

Stimmbezirk 52 a

umfassend: Hedwigstraße ger. 60—74, Lehmdamm unger. 61—73 und ger. von Michaelisstraße—Ende, Lübecker-Straße, Michaelisstraße ger. 60—96, Mittelfeldweg, Pestalozzistraße zwischen Michaelisstraße und Lehmdamm, Reuterstraße unger. 49—Ende und ger. 54—Ende.
Wahlraum: Michaelisstraße 76 im Hofe links 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Ratssekretär Franz Müller, Lehmdamm 67.
Stellvertreter: Oberpostassistent Julius Langner, Lehmdamm 63.

Stimmbezirk 53

umfassend: Auenstraße unger. 31—Ende und unger 28—Ende, Danziger-Straße, Diepenbrockstraße, Friesenplatz, Friesenstraße unger. 35—Ende, ger. 32—Ende, Fürstenstraße ger. 90—106, Hedwigstraße unger. 23—Ende.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 rechts.
Wahlvorsteher: Realschullehrer Ernst Partale, Fürstenstraße 90.
Stellvertreter: Lehrer Hermann Rieger, Hedwigstraße 27.

Stimmbezirk 53 a

umfassend: Hedwigstraße ger. 76—Ende, Kletkestraße, Lehmdamm unger. 75—Ende, Michaelisstraße unger. 73—Ende, ger. 98—Ende, Heimann'sche Stiftung und Landauhaus, Novastraße, Pestalozzistraße zwischen Lehmdamm und Auenstraße, Piastenstraße, unger. 39—Ende und ger. 42—Ende, Roter Graben, Sternstraße ger. 94—152, Triftstraße.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 links.
Wahlvorsteher: Regierungssekretär Emil Baron, Michaelisstraße 83.
Stellvertreter: Regierungssekretär Erich Gottschling, Sternstraße. 110.

Stimmbezirk 54

umfassend: Bauschulstraße unger. 19—Ende und ger. 2—Ende, Bockstraße unger. 7—11, Brigittenthal unger. 11—47 u. ger. 34—Ende, Hedwigstr. ger. 30—58.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 1 Treppe Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Landgerichtsrat Geh. Justizrat Adalbert Hoffmann, Hedwigstraße 38.
Stellvertreter: Kaufmann Oskar Baum, Bauschulstraße 10.

Stimmbezirk 54 a

umfassend: Lehmdamm unger. 53—59, Michaelisstraße unger. 61—71, Sternstraße ger. 76—92.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, Erdgeschoß links, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Oberzollsekretär Richard Marx, Michaelisstraße 61.
Stellvertreter: Volksschulrektor August Schleier, Michaelisstraße 65.

Stimmbezirk 55

umfassend: Bauschulstraße unger. 1—17, Bockstraße unger. 1—5, Brigittental ger. 14—32, Fiedlerstraße unger. 1—19.
Wahlraum: Schulhaus Sternstraße 19, Eingang Kreuzstraße 27 Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Eisenb.-Obersekretär Edmund Ludewig, Bauschulstraße 5.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Konrad Kintzel, Fiedlerstraße 3.

Stimmbezirk 55 a

umfassend: Fiedlerstraße ger. 2—20, Hirschstraße unger. 53—65a, Sternstraße ger. 58—74.
Wahlraum: Schulhaus Sternstraße 19, Eingang Kreuzstraße 27, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Partikulier Georg Eispert, Hirschstraße 55.
Stellvertreter: Volksschullehr. Arthur Jockisch, Fiedlerstraße 10.

Stimmbezirk 56

umfassend: Adabertstraße unger. 49—77, Bockstraße ger. 2—18, Hirschstraße unger. 67—85.
Wahlraum: Schulhaus Sternstraße 19, Eingang Kreuzstraße 27, 2 Treppen Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Oskar Handrich, Bockstraße 12.
Stellvertreter: Volksschulrektor Alois Hübner, Adalbertstraße 69.

Stimmbezirk 56 a

umfassend: Hirschstraße ger. 54—88, Lehmdamm unger. 37—51, Sternstraße ger. 48—56.
Wahlraum: Hirschstraße 28 Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Oberstaatsanwaltschafts-Sekretär Otto Leiser, Lehmdamm 37/39.
Stellvertreter: Kaufmann Karl Brauner, Lehmdamm 51.

Stimmbezirk 57

umfassend: Adalbertstraße ger. 50—78, Lehmdamm unger. 7—35.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 2 Treppen Zimmer 29.
Wahlvorsteher: Oberlehrer, Professor Paul Schmidt, Adalbertstraße 56.
Stellvertreter: Frau Malermeister Klara Lawatsch, Adalbertstraße 76.

Stimmbezirk 57 a

umfassend: Monhauptstraße, Sternstraße ger. 28—46.
Wahlraum: Oberrealschule Lehmdamm 3, 2 Treppen, Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Professor Dr. Johannes Biberfeld, Monhauptstraße 1 b.
Stellvertreter: Volksschullehrer Georg Schönwälder, Monhauptstraße 9.

Stimmbezirk 58

umfassend: Gneisenaustraße unger. 1—17, Kreuzstraße unger. 29—57.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 1 Treppe Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Ernst Dinter, Gneisenaustraße 7.
Stellvertreter: Volksschullehrer Oswald Buchali, Kreuzstraße 51.

Stimmbezirk 58 a

umfassend: Kreuzstraße ger. 24—44, Lehmdamm unger. 1—5 d, Sternschanze 6—15, Sternstraße ger. 2—26.
Wahlraum: Schulhaus Rosenstraße 2, 2 Treppen Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Postsekr. Wladislaus Fennig, Kreuzstraße 30.
Stellvertreter: Arbeitshausinspektor Gottlieb Winkler, Sternstraße 6.

Stimmbezirk 59

umfassend: Annengasse, Gneisenauplatz 7—10, Gneisenaustraße ger. 2—18, Herzogstraße unger. 1—17, Hinterbleiche, Mühlgasse.
Wahlraum: Volksschule Rosenstraße 4, Erdgeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Prokurist Max Dinter, Hinterbleiche 5/6.
Stellvertreter: Fuhrwerksbes. Oskar Prüfer, Gneisenauplatz 9.

Stimmbezirk 59 a

umfassend: An der Oberschleuse, an der Sandkirche, Neue Sandstraße, Schleusengasse, Sternschanze 1 bis 5, Vorderbleiche.
Wahlraum: Volksschule Rosenstraße 4, 1 Treppe Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Zivil-Ingenieur Theodor Apel, Vorderbleiche 10.
Stellvertreter: Bürovorsteher Paul Reckzeh, Sternschanze 3.

Stimmbezirk 60

umfassend: Domplatz 16—19, Domstraße ger. 2—16, Kleine Domstraße, Friedensburgstraße, Gneisenauplatz 1—6, Göppertstraße, Kapitelweg, an der Kreuzkirche.
Wahlraum: Scheitniger Straße 3/5, Erdgeschoß, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Rudolf Langner, Gneisenauplatz 4.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer Alfred Buhl, Göppertstraße 9/11.

Stimmbezirk 60 a

umfassend: Kreuzstraße unger. 1—27 und ger. 2—22, Martinistraße, Sternstraße unger. 1—23.
Wahlraum: An der Kreuzkirche 11, Erdgeschoß, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Postsekretär Robert Schikora, Martinistraße 5.
Stellvertreter: Bankbeamter Max Nerlich, Gneisenauplatz 1.

Stimmbezirk 61

umfassend: Adalbertstraße ger. 2—48, Domplatz 1 bis 15, Domstraße unger. 1—15, Josefstr. unger. 1/3.
Wahlraum: An der Kreuzkirche 11, Erdgeschoß, Zimmer 4.
Stellvertreter: Gerichtsaktuar Fritz Müller, Adalbertstraße 30.

Stimmbezirk 61 a

umfassend: Josefstraße unger. 5/7, ger. 2—6, Prälatenweg, Scheitniger Straße unger. 1—9 und ger. 2—10, Sternstraße 25, Uferstraße 1—6.
Wahlraum: Josefstraße 5, Seitenhaus rechts, Erdgeschoß.
Wahlvorsteher: Konsistorial-Assessor Dr. jur. Oskar Pollack, Josephstraße 5/7.
Stellvertreter: Regierungssekr. Rechnungsrat Oskar Pohl, Prälatenweg 12.

Stimmbezirk 62

umfassend: Adalbertstraße unger. 1—5, Gellhornstraße unger. 13—43, Hirschstraße unger. 1—13, und ger. 2—12.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Sekretär Gustav Groher, Gellhornstraße 21.
Stellvertreter: Bürogehilfe Reinhold Langner, Gellhornstraße 35.

Stimmbezirk 62 a

umfassend: Paulstraße unger. 1—19, Uferstraße 7—25.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, 1 Treppe Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Betriebsverwaltungs-Assistent Alfred Scholz, Paulstraße 3.
Stellvertreter: Volksschullehrer August Bentzinger, Uferstraße 18.

Stimmbezirk 63

umfassend: Adalbertstraße unger. 7—47, Hirschstraße ger. 14—32.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Julius Kauschke, Adalbertstraße 33.
Stellvertreter: Baugeschäftsinhaber Paul Jarosch, Adalbertstraße 19.

Stimmbezirk 63 a

umfassend: Hirschstraße ger. 34—52, Paulstraße ger. 2—10, Scheitniger Straße unger. 11—17 und ger. 12—20, Schwenkfeldstraße unger. 1—13 und ger. 2 bis 12, Sternstraße unger. 27—33.
Wahlraum: Gymnasium und Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin Augusta-Platz 1, 1 Treppe Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Prokurist Ludwig Wülfing, Schwenkfeldstraße 6.
Stellvertreter: Bankbeamter Rudolf Wantke, Hirschstraße 44.

Stimmbezirk 64

umfassend: Brigittental ger. 2—12, Hirschstraße unger. 31—51, Markgrafstraße ger. 14—20, Schwenkfeldstraße unger. 15—31.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Ratszimmermeister Konrad Schoom, Hirschstraße 37.
Stellvertreter: Rentier Alexander Taubitz, Hirschstraße 47.

Stimmbezirk 64 a

umfassend: Schwenkfeldstraße ger. 14—32, Sternstraße unger. 35—55.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 2 Treppen rechts.
Wahlvorsteher: Baurat Moritz May, Sternstraße 43.
Stellvertreter: Wirtschaftsinspektor Ernst Mülter, Sternstraße 53.

Stimmbezirk 65

umfassend: Gellhornstraße unger. 1—11, Hirschstraße unger. 15—29, Laurentiusstraße unger. 1—13.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Rechtsberater Karl Steuer, Hirschstraße 21.
Stellvertreter: Kriminalkommissar Joseph Ramatschi, Gellhornstraße 7/11.

Stimmbezirk 65 a

umfassend: Laurentiusstraße ger. 2—28, Markgrafstraße unger. 1—9 und ger. 2—12, Paulstraße ger. 12—18, Scheitniger-Straße unger. 19—25 und ger. 22—36, Selenkestraße ger. 16—22.
Wahlraum: Hirschstraße 30, 2 Treppen links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Georg Pötschel, Paulstraße 12.
Stellvertreter: Inspektor August Nagel, Scheitniger Straße 30.

Stimmbezirk 66

umfassend: Gellhornstraße ger. 2—10, Gertrudenstr. ger. 14—22, Laurentiusstraße unger. 15—25, Paulstraße ger. 20—38.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Rektor Karl Dziadek, Paulstraße 38.
Stellvertreter: Ratssekretär Georg Lux, Paulstraße 32.

Stimmbezirk 66 a

umfassend: Scheitniger-Straße unger. 27—51 und ger. 38—54, Selenkestraße ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37 Vordergebäude 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Kaufmann u. Stadtverordneter Gustav Glufke, Scheitniger Straße 48.
Stellvertreter: Gewerkschaftsbeamter Friedrich Schneidewind, Selenkestraße 6.

Stimmbezirk 67

umfassend: Gellhornstraße ger. 12—38, Gertrudenstraße unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Gerichtsassessor Dr. Georg Brückner, Gellhornstraße 20.
Stellvetreter: Rektor Joseph Lachnitt, Gertrudenstraße 11.

Stimmbezirk 67 a

umfassend: Gertrudenstraße ger. 2—12, Kaiserstraße ger. 8—14, Marienstraße ger. 2—10, Paulstraße unger. 21—47.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Revisionsbeamter Hermann Krompholz, Gertrudenstraße 4.
Stellvertreter: Betriebsleiter August Hannig-Marienstraße 6.

Stimmbezirk 68

umfassend: Gellhornstraße unger. 45—53, Hansastraße ger. 2—4, Kaiserstraße unger. 1—3, ger. 2—6, Lutherstraße unger. 1—5, ger. 2—10, Schulgasse, Schwalbendamm unger. 1—33, Uferstraße 26—Ende, Uferzeile 1—3.
Wahlraum: Kaiserstraße 14, Erdgeschoß rechts, Saal 2.
Wahlvorsteher: Buhnenmeister Karl Haupt, Schwalbendamm 33.
Stellvertreter: Kaufmann Rudolf Leipner, Uferstraße 34.

Stimmbezirk 69

umfassend: Borsigstraße, Hansastraße unger. 1—21, ger. 6—30, Heidenhainstraße, Hirtenstraße, Kaiserstraße unger. 5—17, Lutherkirchplatz, Lutherstraße unger. 7—31.
Wahlraum: Tiergartenstraße 79, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Prof. Dr. phil. Emil Wende, Borsigstraße 22.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Paul Kutzner, Borsigstraße 50.

Stimmbezirk 69 a

umfassend: Lutherstraße ger. 12—24, Schwalbendamm ger. 2—Ende, Tiergartenstraße unger. 21—91, Uferzeile 4—16.
Wahlraum: Schulhaus Uferstraße 37, Vordergebäude, 1 Treppe, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Professor Dr. phil. Gustav Dittrich, Uferzeile 14.
Stellvertreter: Dr. phil. Oberlehrer Artur Kuhnke, Lutherstraße 24.

Stimmbezirk 70

umfassend: Dickhuthstraße, Fürstenstraße unger. 23—37, Kleine Fürstenstraße unger. 1—25, ger. 14—24, Gertrudenstraße unger. 19—21, Hedwigstraße unger. 1—3, Kaiserstraße ger. 16—26, Marienstraße unger. 1—13.
Wahlraum: Marienstraße 2 Erdgeschoß Saal 1.
Wahlvorsteher: Rittergutsbesitzer Alfred Gießmann, Dickhuthstraße 4.
Stellvertreter: Privatbeamter Kurt Richter, Dickhuthstraße 8.

Stimmbezirk 70 a

umfassend: Marienstraße ger. 12—18, Paulstraße ger. 40—54, Piastenstraße ger. 2—18, Tiergartenstraße unger. 1—19, ger. 2—24.
Wahlraum: Kaiserstraße 14 Erdgeschoß, links Saal 3.
Wahlvorsteher: Kandidat der Rechte Erwin Gawlik, Paulstraße 42.
Stellvertreter: Ingenieur Direktor Florentius Brichta, Piastenstraße 6.

Stimmbezirk 71

umfassend: Brigittental unger. 1—3, Fürstenstraße unger. 1—21 und ger. 2—12.
Wahlraum: Gellhornstraße 21, Erdgeschoß links Vorderzimmer.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Arthur Klimesch, Fürstenstraße 15.
Stellvertreter: Rechnungsrat Otto Vater, Fürstenstraße 19.

Stimmbezirk 71 a

umfassend: Kleine Fürstenstraße ger. 2—12, Hedwigstraße ger. 2—10, Selenkestraße unger. 1—29.
Wahlraum: Gellhornstraße 21, Erdgeschoß links Hinterzimmer.
Wahlvorsteher: Expedient Hermann Kanther, Fürstenstraße 12.
Stellvertreter: Volksschullehrer Wilhelm Wolff, Hedwigstraße 2.

Stimmbezirk 72

umfassend: Brigittental unger. 5—9, Fürstenstraße gerade 14—38.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 rechts.
Wahlvorsteher: Buchhalter Erich Scheibel, Fürstenstraße 26.
Stellvertreter: Kaufmann Viktor Kindervater, Schwenkfeldstraße 12.

Stimmbezirk 72 a

umfassend: Hedwigstraße unger. 5—21 und ger. 12 bis 28, Sternstraße unger. 57—81.
Wahlraum: Schulbaracken Lehmdamm 86 links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Schirdewahn, Hedwigstraße 15.
Stellvertreter: Bankbeamter Georg Sauer, Sternstraße 81.

Stimmbezirk 73

umfassend: Auenstraße ger. 18—26 a, Fürstenstraße unger. 39—79 und ger. 40—88, Kaiserstraße ger. 28 bis 70, Piastenstraße unger. 1—37.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, Erdgeschoß rechts Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Redakteur Alfred Freiherr v. Rentz, Fürstenstraße 41/43.
Stellvertreter: Volksschullehrer Karl Seidel, Auenstraße 24.

Stimmbezirk 73 a

umfassend: Piastenstraße ger. 20—40, Sternstraße unger. 83—131.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe rechts Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Oberlandesgerichts-Sekretär Rechnungsrat Oskar Retzlaff, Piastenstraße 32.
Stellvertreter: Stadtbibliothekar Dr. phil. Richard Dedo, Maxstraße 20.

Stimmbezirk 74
umfassend: Auenstraße unger. 1—19 und ger. 2—16, Hansastraße unger. 23—Kaiserstraße und ger. 32 bis Kaiserstraße, Hobrechtufer, Kaiserstraße ungerade 19—87.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, Erdgeschoß rechts Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Professor Albert Beutell, Auenstraße 5.
Stellvertreter: Oberlehrr Otto Preuße, Auenstraße 13.

Stimmbezirk 74 a
umfassend: Maxstraße, Tiergartenstraße ger. 26—74.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe links Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Prof. Dr. Georg Lenz, Maxstraße 2.
Stellvertreter: Dr. phil. Richard Dedo, Maxstraße 20.

Stimmbezirk 75
umfassend: Auenstraße unger. 21—29, Beethovenstraße, am Birkenwäldchen, Briskestraße, Dahnstraße, Dörnerdamm, Finkenweg, Fürstenstraße ungerade 81—111 und ger. 108—124, Grüneicher Weg, Hohenlohestraße, Kaiserstraße ger. 72—92.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe links, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Joseph Schubert, Auenstraße 21.
Stellvertreter: Dr. phil. Ernst Fraenkel, Beethovenstraße 6.

Stimmbezirk 75 a
umfassend: Leerbeutelstraße, Morgenzeile, Mozartstraße, Parkstraße, Schubertstraße, Schwoitscher Chaussee, Tiergartenstraße ungerade Seite: früheres Sattelstallgebäude, früheres Chausseezollhaus, Waldschlößchen, Dornhaus, Lauberhaus, frühere Senzkysche Gärtnerei, frühere Seifertsche Ziegelei; gerade Seite: 76—120 und frühere Harmeningsche Ziegelei, Vogelweide, Wagnerstr., Wardeinstr., Wilhelmsruher Weg, Zimpeler Weg.
Wahlraum: Schulhaus Parkstraße 54, 1 Treppe rechts Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Lehrerin Charlotte Finger, Leerbeutelstraße 5.
Stellvertreter: verw. Universitätsprofessor Karoline Abegg, geb. Simon, Parkstraße 13.

Stimmbezirk 76
umfassend: Alexanderstraße ger. 2—28, Feldstraße unger. 1—9, ger. 2—8, Garvestraße unger. 1—17, Lessingplatz.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Architekt Erich Grau, Garvestraße 1.
Stellvertreter: Betriebsverwaltungs-Buchhalter, Anton Püschel, Alexanderstraße 2.

Stimmbezirk 76 a
umfassend: Lessingstraße unger. 1—17, ger. 2—12, Ohlauer Stadtgraben 24—29, Ohlau-Ufer 1—17.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Lehrer Wilhelm Schmidt, Ohlauufer 32 a.
Stellvertreter: Landesversicherungs-Sekretär Maximilian Ladeck, Lessingstraße 13.

Stimmbezirk 77
umfassend: Alexanderstraße ger. 30—42; Garvestraße ger. 2—22, Margaretenstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, Erdgeschoß Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Mag.-Buchhalter Paul Eckert, Alexanderstraße 36.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Kurt Henke, Garvestraße 12.

Stimmbezirk 77 a
umfassend: Margaretenstraße ger. 12—40, Mauritiusstraße ger. 16—24, Ohlau-Ufer 18—44.
Wahlraum: Gymnasium u. Realgymnasium z. hl. Geist, Kaiserin-Augusta-Platz, 1 Treppe, Aula.
Wahlvorsteher: Architekt Gustav Krause, Ohlau-Ufer 38.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekretär Adolf Jahn, Mauritiusstraße 22.

Stimmbezirk 78
umfassend: Klosterstraße ger. 48—110.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 2 Treppen Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Landschafts-Bankbuchhalter Adolf Thieler, Klosterstraße 60.
Stellvertreter: Apotheker Stefan Gay, Klosterstraße 84.

Stimmbezirk 78 a
umfassend: Klosterstraße ger. 112—120, Mauritiusplatz 1—4, Mauritiusstraße unger. 9—23, Morgenaustraße, Weidendamm.
Wahlraum: Mauritiusstraße 6, Hintergebäude, Erdgeschoß links, großer Saal.
Wahlvorsteher: Direktor der städtischen Wasserwerke Heinr. Debusmann, Am Weidendamm 14/16.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer Fritz Hoffmann, Mauritiusplatz 2.

Stimmbezirk 79
umfassend: Alexanderstraße unger. 1—33, Feldstraße ger. 10—20, Garvestraße unger. 19—29, ger. 24—32.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 2 Treppen Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer August Geppert, Alexanderstraße 17 b.
Stellvertreter: Volksschullehrer Karl Gregor, Alexanderstraße 29.

Stimmbezirk 79 a
umfassend: Klosterstraße ger. 14—46, Lessingstraße unger. 19—25, ger. 14—20, Margaretenstraße ger. 2—10, Mauritiusplatz 5, Mauritiusstraße unger. 1—7, ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 2 Treppen, Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Josef Wiese, Margaretenstraße 4.
Stellvertreter: Volksschullehrer Hermann Soremba, Margaretenstraße 4.

Stimmbezirk 80
umfassend: Clausewitzstraße ger. 2—14, Feldstraße unger. 11—31, ger. 22—38.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 1 Treppe, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Rentier Fritz Bomnüter, Feldstraße 29/31.
Stellvertreter: Zivil-Ingenieur Andreas Jaks, Feldstraße 21/23.

Stimmbezirk 80 a
umfassend: Klosterstraße unger. 1—35, ger. 2—12, Ohlauer Stadtgraben 4—23, Vorwerkstr. ger. 2—6.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Siegfried Hülsen, Ohlauer Stadtgraben 19.
Stellvertreter: Ingenieur Hugo Diener, Ohlauer Stadtgraben 14/15.

Stimmbezirk 81
umfassend: Brüderstraße unger. 1—15, Clausewitzstraße unger. 1—39, ger. 16—40, Feldstraße ger. 40—46.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 1 Treppe, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Hauptlehrer a. D. Paul Fülbier, Brüderstraße 9.
Stellvertreter: Lehrer Georg Zimmer Clausewitzstraße 29.

Stimmbezirk 81 a
umfassend: Klosterstraße unger. 37—55, Paradiesstraße ger. 2—40.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 3 Treppen, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Magistratsbüro-Assistent Max Fratzky, Klosterstraße 37.
Stellvertreter: Magistratssekretär Georg Gramatke, Klosterstraße 53.

Stimmbezirk 82
umfassend: Brüderstraße unger. 17—33, Feldstraße ger. 48—62, Forckenbeckstraße ger. 2—16, Grünstraße unger. 1—15, Palmstraße ger. 10—14, Paradiesstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 3 Treppen, Zimmer 23.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Albrecht Hermann, Paradiesstraße 9.
Stellvertreter: Magistratssekr. Paul Franzke, Grünstraße 13.

Stimmbezirk 82 a
umfassend: Paradiesstraße unger. 13—35, Vorwerkstraße unger. 5—9, ger. 8—46.
Wahlraum: Schulhaus Clausewitzstraße 33, 3 Treppen, Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Ratssekretär Alfred Langer, Vorwerkstraße 14 a.
Stellvertreter: Betriebsassist. Arthur Kania, Paradiesstraße 13.

Stimmbezirk 83
umfassend: Brüderstraße ger. 2—10, Klosterstraße unger. 57—83, Lützowstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, hochpart., Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Klosterstraße 69.
Stellvertreter: Stadtbauassistent Josef Altwasser, Klosterstraße 71.

Stimmbezirk 83 a
umfassend: Lützowraße unger. 13—27, ger. 2—14, Marthastraße ger. 2—18, Vorwerkstr. ger. 48—64.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, hochpart., rechts, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Landesversicherungs-Sekretär Berthold Zepmeisel, Lützowstraße 17.
Stellvertreter: Oberbuchhalter Bruno Rüger, Lützowstraße 15.

Stimmbezirk 84
umfassend: Klosterstraße unger. 85—91, Löschstraße unger. 1—25, Lützowstraße ger. 16—28.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, hochpart., links, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Rendant Viktor Petri, Klosterstraße 91.
Stellvertreter: Rentmeister Walter Bärbock, Klosterstraße 91.

Stimmbezirk 84 a
umfassend: Marthastraße unger. 1—19, ger. 20—22, Vorwerkstraße ger. 66—78.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, 1 Treppe Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Lehrer Hubert Barabasch, Marthastraße 15.
Stellvertreter: Provinzialsekr. Otto Brandt, Vorwerkstraße 74.

Stimmbezirk 85
umfassend: Klosterstraße unger. 93—113, Löschstraße ger. 2—24 a.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe links, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Betriebsverwaltungs-Buchhalter Ernst Falkenhayn, Klosterstraße 99.
Stellvertreter: Ober-Bahnassistent Johann Pohler, Klosterstraße 93.

Stimmbezirk 85 a
umfassend: Vorwerkstraße ger. 80—92, Webskystraße unger. 1—15a.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistr. August Seibert, Webskystraße 3.
Stellvertreter: Ingenieur Georg Menzel, Webskystraße 7.

Stimmbezirk 86.
umfassend: Klosterstraße unger. 115—133, Königgrätzerstraße unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe links, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Stadtbauassistent Heinrich Müller, Klosterstraße 119.
Stellvertreter: Mag.-Büroassistent Erich Doraszelsky, Klosterstraße 127.

Stimmbezirk 86 a
umfassend: Königgrätzerstraße ger. 2—8, Tauentzienstraße ger. 162—172, Webskystraße unger. 17—21, ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Betriebssekretär der städtischen Wasserw. Rudolf Binder, Königgrätzer Str. 8.
Stellvertreter: Krankenkassen-Rendant Theodor Schön, Königgrätzer Straße 8.

Stimmbezirk 87
umfassend: Klosterstraße unger. 135—149, ger. 122—128, Königgrätzerstraße ger. 10—16, Tauentzienstraße ger. 174—198.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Fritz Wälker, Tauentzienstraße 186.
Stellvertreter: Ober-Bahnassistent Max Nieter, Tauentzienstraße 178.

Stimmbezirk 88
umfassend: Gabelsbergerstraße, Klosterstraße ger. 130 bis 148, Ofenerstraße ger. 2—50.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe rechts, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Hausbesitzer Alfred Strietzel, Ofener Straße 2.
Stellvertreter: Ofenfabrikant August Mann, Klosterstraße 142.

Stimmbezirk 88 a
umfassend: Ofener Straße ger. 52—158, Stolzestraße straße, Wiesenstraße, Wolfswinkel.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Lehrer Ernst Dickow, Ofener straße 66/68.
Stellvertreter: Büroassistent Max Klose, Stolzestraße 2.

Stimmbezirk 89
umfassend: Brieger Straße unger. 27—31, ger. 18—22, Mollwitzer Straße unger. 1—15, ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Ofener Straße 56/58, 2. Obergeschoß rechts, Zimmer 108.
Wahlvorsteher: Buchhalter Hermann Schmidt, Mollwitzer Straße 11.
Stellvertreter: Magistratsbüro-Assistent Oskar Schaller, Mollwitzer Straße 15.

Stimmbezirk 89 a
umfassend: Am Oberschlesischen Güterbahnhof Nr. 5, Ofener Straße unger. 1—129, alter Salvatorfriedhof und Wasserstation Rotkretscham, Schönstraße zwischen Oberschlesischer Eisenbahn und Ofener Straße, Tauentzienstraße unger. 175—187.
Wahlraum: Schulhaus Ofener Straße 56/58, 2. Obergeschoß links, Zimmer 110.
Wahlvorsteher: Kreisausschuß-Assistent Max Faika, Ofener Straße 29.
Stellvertreter: Ingenieur Alfred Jedzini, Ofener Straße 23.

Stimmbezirk 90
umfassend: Brieger Straße unger. 1—25, ger. 2—16, Brockauer Straße ger. 20—26, Königgrätzer Straße unger. 29—37.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Vordergebäude, 1 Treppe rechts, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Steinsetzobermeister Julius Cardocus, Brieger Straße 16.
Stellvertreter: Lagerhalter Hermann Hengmith, Brieger Straße 1.

Stimmbezirk 90 a
umfassend: Königgrätzer Straße ger. 18—34, Tauentzienstraße unger. 169—173.
Wahlraum: Schulhaus Brockauer Straße 14, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Ofensetzmeister Arthur Ressel, Königgrätzer Straße 30.
Stellvertreter: Buchhalter Martin Hoffmann, Königgrätzer Straße 32.

Stimmbezirk 91
umfassend: Brockauer Straße unger. 1—11, ger. 2—18, Königgrätzer Straße unger. 19—27.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, hochpart., links, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Eugen Sauer, Brockauer Straße 18.
Stellvertreter: Eisenbahn-Materialienausgeber Adolf Freier, Brockauer Straße 14.

Stimmbezirk 91 a
umfassend: Löschstraße ger. 30—38, Tauentzienstraße unger. 145—167.
Wahlraum: Schulhaus Löschstraße 22, 1 Treppe links, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Kaufmann Karl Fischer, Tauentzienstraße 165.
Stellvertreter: Lagerhalter Alois Schwope, Tauentzienstraße 145.

Stimmbezirk 92
umfassend: Löschstraße unger. 27—33, ger. 26—28, Tauentzienstraße ger. 130—160.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, Erdgeschoß, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Fabrikant Theodor Halpaus, Tauentzienstraße 142.
Stellvertreter: Kaufmann Arthur Cohn, Tauentzienstraße 142.

Stimmbezirk 92 a
umfassend: Vorwerkstraße unger. 59—85.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vor- Forckenbeckstraße 13.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Sekretär Gustav Gläser, Vorwerkstraße 79.
Stellvertreter: Architekt Luis Markstein, Vorwerkstraße 59.

Stimmbezirk 93
umfassend: Brockauer Straße unger. 13—23; Brüderstraße unger. 35—45, ger. 12—54; Löschstraße unger. 35—43; am Oberschlesischen Güterbahnhof (ausschließlich Nr. 5). Palmstraße ger. 38—44.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Gymnasial-Professor Hermann Gumpert, Palmstraße 40.
Stellvertreter: Volksschullehrer Max Meißner, Brüderstraße 20.

Stimmbezirk 93 a
umfassend: Tauentzienstraße unger. 123—143, ger. 116—128; Vorwerkstraße unger. 35—57a.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Kassenvorsteher Hermann Krzewitz, Vorwerkstraße 39.
Stellvertreter: Prokurist Arthur Reichel, Tauentzienstraße 124.

Stimmbezirk 94
umfassend: Brüderstraße unger. 47—57, Grünstraße ger. 2—30, Palmstraße unger. 17—43.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe, Zimmer 20.
Wahlvorsteher: wissenschaftl. Lehrer Dr. phil. Richard Gudenatz, Palmstraße 41.
Stellvertreter: Postsekretär Karl Kutzner, Brüderstraße 55.

Stimmbezirk 94 a
umfassend: Palmstraße ger. 16—36, Tauentzienstraße ger. 86—114, Vorwerkstraße unger. 11—33.
Wahlraum: Evangelische Realschule II, Vorwerkstraße 36/38, 1 Treppe, Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Amtsgerichtssekretär Hans Pusch, Tauentzienstraße 94.
Stellvertreter: Generalsekretär Wilhelm Kube, Palmstraße 22.

Stimmbezirk 95
umfassend: Bahnhofstraße ger. 2—36, Forckenbeckstraße unger. 1—15, Fränkelplatz 5—9, Grünstraße unger. 17—39.
Wahlraum: Margaretenschule Tauentzienstr. 82, Erdgeschoß rechts, Klasse VI b.
Wahlvorsteher: Architekt Georg Scholz, Bahnhofstraße 4.
Stellvertreter: Justizrat Dr. Jean Moll, Forckenbeckstraße 13.

Stimmbezirk 95 a
umfassend: Grünstraße ger. 32—46, Ohlauer Stadtgraben 1—3, Palmstraße unger. 1—15, ger. 2—8, Tauentzienstraße unger. 77—99, ger. 70—84, Vorwerkstraße unger. 1—3.
Wahlraum: Margaretenschule Tauentzienstr. 82, 1 Treppe links, Klasse V a.
Wahlvorsteher: Abteilungsvorsteher Dr. phil. Karl Krannich, Grünstraße 36.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Max Krause, Grünstraße 42.

Stimmbezirk 96
umfassend: Bohrauer Straße 2, Brüderstraße unger. 59—83, Flurstraße unger. 1—15, ger. 2—24.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, Erdgeschoß links, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Julius Wilde, Brüderstraße 67.
Stellvertreter: Bankbuchhalter Erich Wernitz, Brüderstraße 67.

Stimmbezirk 96 a
umfassend: Fränkelplatz 1—4, Gartenstraße unger. 95—103, Am Hauptbahnhof 1—5 und Hauptbahnhof, Sadowastraße unger. 1—1c, Tauentzienstraße unger. 101—121, Teichstraße ger. 22—30.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Prokurist Karl Sauer, Fränkelplatz 2.
Stellvertreter: Volksschullehrer Eduard Granel, Tauentzienstraße 105.

Stimmbezirk 97

umfassend: Buddestraße Hubenstraße ger. 2—18.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, Erdgeschoß links, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Mag.-Sekretär. Max Freitag, Buddestraße 10.
Stellvertreter: Magistratssekretär Max Groß, Buddestraße 7.

Stimmbezirk 97 a

umfassend: Hubenstraße ger. 20—64, Oberschlesisch Eisenbahn-Werkstätten.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Gymnasiallehrer Bruno Goedecke, Hubenstraße 64.
Stellvertreter: Kaufmann Eugen Alker, Hubenstraße 24.

Stimmbezirk 98

umfassend: Beblostraße, Gallestraße ger. 32—34, Georgenstraße 2, Hubenstraße unger. 95—121, gerade 66—92.
Wahlraum: Schönstraße 7, 1 Treppe links.
Wahlvorsteher: Wurstfabrikant Berthold Stolper, Hubenstraße 80.
Stellvertreter: Kräutereipächter Paul Taube, Hubenstraße 108.

Stimmbezirk 98 a

umfassend: Hubenstraße 94—118 einschließlich Blochhaus und ehemalige Pumpstation, Merkelstraße unger. 1—31, ger. 2—42, Schönstraße ger. 2—30, Steinstraße ger. 124—156.
Wahlraum: Schönstraße 7, 2 Treppen links.
Wahlvorsteher: Genossenschafts-Büroassistent Emil Tschierschke, Hubenstraße 114.
Stellvertreter: Eisenbahn-Mag.-Aufseher Rudolf Bonatz, Merkelstraße 11.

Stimmbezirk 99

umfassend: Bernhardinstraße, Dürrgoystraße, Glatzer Straße, Grottkauer Straße, Herdainer Feldwege, Neukirchsche Gärtnerei (Nr. 56), Ziegelei Fuchs (Nr. 55), Schleicherhaus (Nr. 76), Hippelstraße, Münsterberger Straße, Ostendstraße, Schönstraße unger. 1—Oberschlesische Eisenbahn, ger. 32—Oberschlesische Eisenbahn einschließlich elektrischer Unterstation, Strehlener Straße ger. 2—40.
Wahlraum: Schulhaus Schönstraße 51, Erdgeschoß.
Wahlvorsteher: Betriebsdirektor Georg Baumann, Ostendstraße 22.
Stellvertreter: Volksschulrektor Friedrich Becker, Dürrgoystraße 1.

Stimmbezirk 100

umfassend: Bohrauerstraße ger. 98—142; Cretiusstraße; Gallestraße unger. 39—Ende, ger. 36 bis Ende; Helmutstraße einschl. Nikolai- und Herdainer Friedhof, Herdainer Feldwege: Schippkehaus (Nr. 77), Jüttnerhaus (Nr. 66), Gutschehaus (Nr. 65), Neumannhaus (Nr. 71), Hoffmannhaus (Nr. 64), Herdainstraße unger. 59—101.
Wahlraum: Georgenstraße 18, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Karl Michael, Bohrauerstraße 98.
Stellvertreter: Postsekretär Fritz Pohl, Bohrauerstraße 102.

Stimmbezirk 100 a

umfassend: Herdainstraße ger. 82—126; Kantstraße unger. 61—Ende, ger. 46—Ende; Menzelstraße ungerade 189—209; Steinstraße unger. 111—159; Strehlener Straße unger. 1—Ende; Woischwitzer Grenzweg: Lerche- und Federhaus, Yssel-steinstraße.
Wahlraum: Georgenstraße 18, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Fabrikinspektor Alfred Spalding, Kantstraße 46.
Stellvertreter: Rektor Hermann Nagel, Kantstraße 48.

Stimmbezirk 101

umfassend: Bunsenraße unger. 7—Hubenstraße, ger. 8—Hubenstraße, Gallestraße ger. 2—30, Georgenstraße unger. 1—25.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28/30, Erdgeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Reinhold Arndt, Gallestraße 6/8.
Stellvertreter: Ingenieur Karl Sattler, Gallestraße 6/8.

Stimmbezirk 101 a

umfassend: Georgenstraße ger. 4—18 und Friedhof der ehem. Gemeinde Huben, Goethestraße unger. 169—Hubenstraße, ger. 156—Hubenstraße, Hubenstraße unger. 55—93, Lehmgrubenstraße unger. 83—101.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28/30, 1 Treppe, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Kaufmann James Baron, Goethe-Straße 156.
Stellvertreter: Werkmeister Arthur Aßmann, Lehmgrubenstraße 87/89.

Stimmbezirk 102

umfassend: Bunsenstraße unger. 1—5, ger. 2—6, Fichtestraße unger. 19—33, ger. 16—28, Gallestr. unger. 1—37, Goethestraße unger. 141—167, ger. 148—154.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Karl Weißbrodt, Bunsenstraße 3.
Stellvertreter: Rektor Moritz Bartsch, Gottschallstraße 8.

Stimmbezirk 102 a

umfassend: Herdainstraße unger. 47—57, ger. 46—80, Kantstraße ger. 30—44, Lehmgrubenstraße unger. 75—81, Steinstraße ger. 96—122.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Gymnasiallehrer Paul Michael, Herdainstraße 78.
Stellvertreter: Volksschullehrer Albert Fabian, Herdainstraße 56.

Stimmbezirk 103

umfassend: Bohrauer Straße unger. 103—125, ger. 64a—96, Goethestraße unger. 125—139.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Adam Bleß, Bohrauerstraße 76.
Stellvertreter: Bauunternehmer Josef Thiel, Bohrauerstraße 109.

Stimmbezirk 103 a

umfassend: Kantstraße unger. 37—59, Menzelstraße ger. 120—148, Rothfürbenstraße ger. 2—20, Steinstraße unger. 91—109, ger. 82—94.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Dr.-Ingenieur Paul Grosche, Goethe-Straße 125.
Stellvertreter: Architekt Ernst Rothe, Goethestraße 125.

Stimmbezirk 104

umfassend: Bohrauerstraße unger. 85—99 und 127 bis Ende; seitwärts der Bohrauer-Straße: Neuer Friedhof von St. Mauritius, Preußhaus, Rötchehaus, Gasthaus Lerchenberg, Scholz'sche Gärtnerei, Goethestraße unger. 117—123; Lohestraße ger. 68 bis Ende; seitwärts der Lohe-Straße: Kellerhaus, Gerick'sche Gärtnerei, neuer Friedhof von St. Maria Magdalena; neuer Friedhof von St. Salvator; Menzelstraße unger. 131—187, ger. 108 bis 118; Rothfürbenstraße unger. 1—Ende; Steinstraße unger. 71—89, ger. 70—80; Zobtenstraße ger. 18—30.

Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Karl Wutke, Bohrauer Straße 91.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär Paul Senk, Bohrauer Straße 97/99.

Stimmbezirk 105

umfassend: Augustastraße unger. 149—171, ger. 164 bis 186; Bohrauer Str. unger. 57—67; Goethestr. unger. 93—115, ger. 80—102, Lohestr. ger. 36—66.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Kaufmann Dr. jur. Max Petrich, Goethestraße 101.
Stellvertreter: Landesversicherungs-Sekretär Karl Ristan, Goethestraße 92.

Stimmbezirk 105 a

umfassend: Rogauer Straße; Steinstraße ger. 44—68; Wildenbruchstraße unger. 1—21; Zobtenstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Verbandssekretär Adolf Peter, Rogauer Straße 14.
Stellvertreter: Magistr.-Büro-Assistent Ernst Weinhold, Rogauer Straße 6.

Stimmbezirk 106

umfassend: Augustastraße unger. 173—185; Bohrauer Straße unger. 69—83, ger. 48—64.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Kandidat des höh. Lehramts Reinhold Baum, Bohrauer Straße 83.
Stellvertreter: Bäckermeister Karl Nogel, Bohrauer Straße 54.

Stimmbezirk 106 a

umfassend: Goethestraße ger. 104—116; Gottschallstraße unger. 23—35, ger. 24—36; Zobtenstraße ger. 2—16.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 20.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Gustav Pörsel, Goethestraße 116.
Stellvertreter: Rentenbanksekretär Eduard Williger, Gottschallstraße 27.

Stimmbezirk 107

umfassend: Augustastraße unger. 187—213, ger. 214 bis 230; Fichtestraße unger. 1—17, ger. 2—14; Goethestraße ger. 118—146; Herdainstraße unger. 27—45.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstr. 1, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Alfred Buchal, Augustastraße 224/226.
Stellvertreter: Güteragent Paul Langer, Augustastraße 207/209.

Stimmbezirk 107 a

umfassend: Kantstraße unger. 21—35, ger. 2—28; Lehmgrubenstraße unger. 61—73.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstr. 1, 1 Treppe, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Lehrer Alfred Schönfelder, Kantstraße 24.
Stellvertreter: Lehrer Rudolf Saß, Lehmgrubenstraße 61.

Stimmbezirk 108

umfassend: Herdainstraße ger. 34—44; Hubenstraße unger. 31—45.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28/30, 1 Treppe, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Lehrer Karl Bäsler, Herdainstraße 36.
Stellvertreter: Buchhalter Gustav Gottschalk, Hubenstraße 33.

Stimmbezirk 108 a

umfassend: Hubenstraße unger. 47—53; Lehmgrubenstraße ger. 48—68.
Wahlraum: Schulhaus Lehmgrubenstraße 28/30, 2 Treppen, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Kaufmann Julius Kneppek, Lehmgrubenstraße 68.
Stellvertreter: Bäckermeister Georg Tietze, Hubenstraße 51.

Stimmbezirk 109

umfassend: Arletiusstraße unger. 1—25, ger. 2—34; Augustastraße 212; Gustav-Freytag-Straße unger. 27—47; Herdainstraße unger. 1—25, ger. 2—32.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstr. 1, Erdgeschoß, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. Reinhard Kynast, Arletiusstraße 5/9.
Stellvertreter: Prokurist Maximilian Scholtz, Herdainstraße 32.

Stimmbezirk 109 a

umfassend: Hubenstraße unger. 1—29, Kantstraße unger. 1—19, Lehmgrubenstraße unger. 53—59, ger. 28—46, Malteserstraße unger. 1—13, Sadowastraße ger. von Hubenstraße—Malteserstraße.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, 1 Treppe, Zimmer 29.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Theodor Scholz, Kantstraße 5.
Stellvertreter: Hausbesitzer Alfred Fischer, Hubenstraße 5 b.

Stimmbezirk 110

umfassend: Augustastraße ger. 188—210, Bohrauer Straße ger. 24—46.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Kaufmann Heinrich Callenberg, Gottschallstraße 20.
Stellvertreter: Hausbesitzer Alfred Henrich, Bohrauer Straße 28.

Stimmbezirk 110 a

umfassend: Gottschallstraße unger. 1—21, ger. 2—22, Lehmgrubenstraße unger. 29—51.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, 1 Treppe, Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Sekretär b. Magistrat Albert Riedel, Herdainstraße 4.
Stellvertreter: Büroassistent Hans Heyde, Lehmgrubenstraße 41.

Stimmbezirk 111

umfassend: Bohrauer Straße unger. 47—55, gerade 6—22, Gustav-Freytagstraße unger. 1—25.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Kaufmann Konrad Becker, Gustav-Freytagstraße 23.
Stellvertreter: Landessekretär Max Sage, Bohrauer Straße 51.

Stimmbezirk 111 a

umfassend: Lehmgrubenstraße unger. 1—27, gerade 12—26, Lohestraße ger. 26—34, Malteserstraße ger. 2—24, Wildenbruchstraße ger. 2—20.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, 1 Treppe Zimmer 31.
Wahlvorsteher: Geschäftsführer Max Bartsch, Lehmgrubenstraße 1.
Stellvertreter: Buchhalter Gustav Hellwig, Lehmgrubenstraße 3.

Stimmbezirk 112

umfassend: Bohrauer Straße unger. 13—45b, gerade 4—4a, Brunnenstraße unger. 1—9, ger. 2—8, Lehmgrubenstraße ger. 2—10, Lohestraße unger. 1—15.
Wahlraum: Ev. Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Polizeisekretär Eduard Koose, Bohrauer Straße 17.
Stellvertreter: Generalagent Anton Reinkober, Brunnenstraße 6.

Stimmbezirk 112 a

umfassend: Lohestraße ger. 2—24, Malteserstraße 26—28, Nachodstraße unger. 1—13, ger. 2—2b, Sadowastraße ger. von Malteserstraße bis Bohrauer Straße: Wohlfahrtshaus, Sadowastraße ger. 2—16.
Wahlraum: Ev. Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 2 Treppen, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Alfons Hoffmann, Lohestraße 22/24.
Stellvertreter: Volksschulrektor Paul Nagel, Lohestraße 22/24.

Stimmbezirk 113

umfassend: Bohrauer Straße unger. 1—11, frühere Friedrichstraße ger. 2—20 (alte Nr.), Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 2—12, Neudorfstraße ungerade 13—25, ger. 14—26, Sadowastraße unger. 1d—39.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24. Eingang Brunnenstraße, 1 Treppe, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Franz Engel, Kaiser-Wilhelm-Straße 10.
Stellvertreter: Kaufmann Gustav Kamphausen, Bohrauer Straße 7.

Stimmbezirk 114

umfassend: Elsasserstraße ger. 2—24, Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 14—42, Nachodstraße unger. 15—25.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastr. 71, 1 Treppe, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Inspektor der Volksbibliothek Dr. Berthold Kronthal, Elsasserstraße 24.
Stellvertreter: Rektor Eduard Winkler, Brunnenstraße 35.

Stimmbezirk 114 a

umfassend: Neudorfstraße unger. 27—53, ger. 28 bis 42a, Sadowastraße ger. 18—44.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 39.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Martin Schottländer, Sadowastraße 40.
Stellvertreter: Lehrer Ferdinand Ansorge, Neudorfstraße 42.

Stimmbezirk 115

umfassend: Brunnenstraße unger. 11—39, Lohestraße unger. 17—39.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Rektor Julius Hanisch, Brunnenstraße 35.
Stellvertreter: Kaufmann Friedrich Elsner, Brunnenstraße 37.

Stimmbezirk 115 a

umfassend: Nachodstraße ger. 2c—26, Neudorfstraße ger. 44—64.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, 1 Treppe, Zimmer 32.
Wahlvorsteher: Büroassistent Heinrich Schmiegelt, Nachodstraße 6.
Stellvertreter: Betr.-Verw.-Assistent Albert Kretschmer, Neudorfstraße 62.

Stimmbezirk 116

umfassend: Augustastraße ger. 102—120, Elsasserstraße unger. 1—19, Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 44—74, Körnerstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Staatsanwaltschaftsrat Hans Krueger, Kaiser-Wilhelm-Straße 54.
Stellvertreter: Staatsanwaltschaftsrat Werner Boldt, Augustastraße 120.

Stimmbezirk 116 a

umfassend: Körnerstraße gerade 2—20, Neudorfstraße unger. 55—71, Viktoriastraße unger. 101—111a, gerade 104—122.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 2 Treppen, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Obergerichtsrat Edmund Huyke, Körnerstraße 12.
Stellvertreter: Landes-Assessor Dr. Ewald Graeger, Körnerstraße 10.

Stimmbezirk 117

umfassend: Brunnenstraße ger. 10—40, Lohestraße ungerade 41—53.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 1 Treppe, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Hausbesitzer Hugo Völkel, Brunnenstraße 20.
Stellvertreter: Kassenbuchhalter Richard Thomas, Lohestraße 41.

Stimmbezirk 117 a

umfassend: Neudorfstraße ger. 66—76, Sedanstraße ungerade 1—35.
Wahlraum: Evangelische Knabenmittelschule I, Malteserstraße 28, 2 Treppen, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Provinzial-Sekr. Adolf Fichtner, Neudorfstraße 76.
Stellvertreter: Ober-Bahnassistent Bernhard Haschke, Neudorfstraße 66.

Stimmbezirk 118

umfassend: Augustastraße ger. 150—162, Lohestraße ungerade 55—69.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Bankbeamter Fritz Delank, Augustastraße 150.
Stellvertreter: Lehrer Albert Schallwig, Augustastraße 160.

Stimmbezirk 118 a

umfassend: Neudorfstraße gerade 78—82, Sedanstraße gerade 2—34.
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 33.
Wahlvorsteher: Polizeisekretär Bruno Lisse, Sedanstraße 14.
Stellvertreter: Bankbeamter Dagobert Ehrenhaus, Neudorfstraße 82.

Stimmbezirk 119

umfassend: Augustastraße ungerade 105—117, gerade 122—148, Körnerstraße ger. 22—36.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstraße, Hauptgebäude, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 4.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. Herbert Schmidt, Augustastraße 132.
Stellvertreter: Ingenieur Konstantin Wrobel, Augustastraße 128.

Stimmbezirk 119 a

umfassend: Neudorfstraße unger. 73—91, ger. 84—92, Viktoriastraße unger. 113—121.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstraße, Hauptgebäude, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 6.
Wahlvorsteher: Realschullehrer Paul Specht, Neudorfstraße 88.
Stellvertreter: Versicherungs-Oberinspektor Hermann Boenisch, Viktoriastraße 115.

Stimmbezirk 120

umfassend: Augustastraße unger. 85—103 und 119 bis 123, Goethestraße ger. 22—54, Kaiser-Wilhelm-Straße gerade 76—94.
Wahlraum: Schulhaus Neudorfstraße 45, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Fabrikbes. Leo Kaim, Augustastraße 101.
Stellvertreter: Frau Geh. Regierungsrat Frieda von Rechenberg, Goethestraße 30.

Stimmbezirk 120 a

umfassend: Körnerstraße unger. 31—45, ger. 38—48, Neudorfstraße unger. 91a—101, ger. 94—110.
Wahlraum: Schulhaus Neudorfstraße 45, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Justizrat Oswald Marcuse, Körnerstraße 35/37.
Stellvertreter: Polizeirat Gotthold Mohrenberg, Körnerstraße 38.

Stimmbezirk 121

umfassend: Augustastraße unger. 125—147, Goethestraße unger. 85—91.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstr, Hauptgebäude, 1 Treppe, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Gerichtsassessor Dr. jur. Ernst Pause, Augustastraße 135.
Stellvertreter: Volksschullehrer Georg Rothe, Augustastraße 131.

Stimmbezirk 121 a

umfassend: Goethestraße ger. 56—78, Lohestraße ungerade 71—87.
Wahlraum: Schulhaus Lohestraße 22/24, Eingang Brunnenstr., Hauptgebäude, 1 Treppe, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Stadthauptkassenhauptrendant Franz Kreisel, Lohestraße 79.
Stellvertreter: Landesversich.-Sekr. Hermann Schramm, Goethestraße 74.

Stimmbezirk 122

umfassend: Goethestraße unger. 53—83, Gutenbergstraße ger. 16—54.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Hermann Reimann, Goethestraße 79.
Stellvertreter: Kaufmann J. P. Benjamin, Gutenbergstraße 18.

Stimmbezirk 122 a

umfassend: Hohenzollernstraße ger. 86—96, Kirschallee ger. 34—Ende, Kräuterweg von der Gutenbergstr. bis zur Lohestraße, Lohestraße unger. 89—129, Menzelstraße unger. 91—129, ger. 86—106, Neudorfstraße unger. 103—Ende, gerade 112—Ende, Steinstraße unger. 19—69, ger. 20—42.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Regierungsrat Maximilian Eckelberg, Kirschallee 36.
Stellvertreter: Betr.-Verw. Buchhalter Alois Mende, Neudorfstraße 118/120.

Stimmbezirk 123

umfassend: Goethestraße unger. 27—51; Gutenbergstraße unger. 1—51, ger. 2—14; Hohenzollernstraße unger. 93—125 und Wasserturm.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, Erdgeschoß, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Regierungs u. Schulrat Dr. Paul Bürger, Goethestraße 29.
Stellvertreter: Geh. Regierungs u. Provinzial-Schulrat Hermann Schlemmer, Goethestr. 35/37.

Stimmbezirk 123 a

umfassend: Hohenzollernstraße ger. 74—84; Kaiser-Wilhelm-Platz ger. 2—20; Kaiser-Wilhelm-Straße ger. 96—156; Kirschallee ger. 2—32; Menzelstraße unger. 81—89, ger. 70—84, Steinstraße unger. 1 bis 17, ger. 2—18; Wölflstraße.
Wahlraum: Schulhaus Steinstraße 84/88, Quergebäude, 1 Treppe, Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Alfred Bielschowsky, Hohenzollernstraße 74.
Stellvertreter: Geh. Regierungsrat Dr. jur. August Ilgner, Hohenzollernstraße 74.

Stimmbezirk 124

umfassend: Ahornallee, Akazienallee, Chamissostraße, Ebereschenallee, Eichenallee, Eichendorffstraße unger. 57—69, ger. 48—58; Hohenzollernstraße unger. 127 bis Ende, ger. 98—Ende einschließlich Südparkgärtnerei, Jänickestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 147—163, ger. 158—Ende einschließlich Südparkgasthaus; Kastanienallee.
Wahlraum: Gutenbergstraße 21/23, Erdgeschoß, Saal.
Wahlvorsteher: Bankier Georg Cohn, Ahornallee 9/11.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer Dr. phil. Max Wiskott, Ahornallee 34.

Stimmbezirk 124 a

umfassend: Hohenzollernstraße ger. 92—96, Kirschallee unger. 1—37; Kleinburgstraße; Kurfürstenstraße gerade 2—22; Landsbergstraße; Lindenallee; Lohestraße unger. 131—Ende; Rüsternallee; Scharnhorststraße ungerade 1—15; Stifterstraße.
Wahlraum: Wasserturm, Erdgeschoß.
Wahlvorsteher: Rektor Joseph Schink, Kleinburgstraße 5.
Stellvertreter: Hauptlehrer Robert Reimann, Kleinburgstraße 35.

Stimmbezirk 125

umfassend: Arndtstraße; Carmerstraße; Eichendorffplatz; Eichendorffstraße unger. 1—55, ger. 2—46; Gabitzstraße unger. 165—Ende, ger. 154—Ende; Gryphiusstraße; Güntherstraße; Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 145 und 165—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Kleinburgstraße 35, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Kaufmann Dr. phil. Otto Ollendorff, Arndtstraße 9.
Stellvertreter: Zimmermeister Josef Boese, Arndtstraße 3.

Stimmbezirk 125 a

umfassend: Kürassierstraße ger. 2—Umgehungsbahn; Kurfürstenstraße unger. 1—Ende, ger. 24—Ende; Lohensteinstraße; Scharnhorststraße unger. 17 bis Ende, ger. 2—Ende; Schenkendorffstraße; Uhlandstraße; Umgehungsbahn: Blockstationsgebäude.
Wahlraum: Schulhaus Kleinburgstraße 35, 1 Tr. rechts.
Wahlvorsteher: Universitätsprofessor Dr. Alfred Gercke, Scharnhorststraße 21.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. jur. Rudolf Meyer, Kürassierstraße 26.

Stimmbezirk 126

umfassend: Agathstraße Charlottenstraße ger. 30 bis Ende; Derfflingerstraße; Fehrbellinstraße; Friebestraße; Frobenstraße; Gabitzstraße unger. 119—163, ger. 100—152; Hardenbergstraße unger. 1 bis Charlottenstraße, ger. 2—Ende; Hohenzollernstraße unger. 69—91, ger. 58—72.
Wahlraum: Schulhaus Kleinburgstraße 35, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Bankier Felix Lyon, Agathstraße 8.
Stellvertreter: Syndikatsdirektor Georg Heyne, Friebestraße 4.

Stimmbezirk 126 a
umfassend: Kaiser-Wilhelm-Platz unger. 1—21; Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 105—143; Kleiststraße; Kommendeweg; Kürassierstraße unger. 1 bis Umgehungsbahn; Lothringer Straße ger. 2 bis 18, Menzelstraße unger. 1—79, ger. 2—68, Oranienstraße; Schöningstraße; Yorckstraße von Charlottenstraße bis Kürassierstraße.
Wahlraum: Kleinburgstraße 5 (Restaurant) Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Justizrat Georg Bielschowsky, Kaiser Wilhelmstraße 131.
Stellvertreter: Lehrer Joseph Oder, Gutenbergstraße 24.

Stimmbezirk 127
umfassend: Charlottenstraße unger. 15, ger. 2—28, Goethestraße unger. 1—25, ger. 2—20, Höfchenplatz 8, Höfchenstraße ger. 106—112.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 4. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Fritz Erber, Charlottenstraße 8.
Stellvertreter: Redakteur Dr. phil. Sylvius Bruck, Charlottenstraße 16.

Stimmbezirk 127 a
umfassend: Hohenzollernstraße ger. 50—56, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 73—103, Kronprinzenstraße unger. 65—79, ger. 70—88, Lothringer Straße ungerade 1—21.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 3. Präparandenklasse.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Kurt Dinter, Lothringer Straße 21.
Stellvertreter: Rechtsanwalt und Justizrat Wilhelm Rother, Kaiser Wilhelmstraße 103.

Stimmbezirk 128
umfassend: Augustastraße unger. 61—83, ger. 70—100, Charlottenstraße unger. 1—13.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, 1. Obergeschoß, Handarbeitsklasse.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Gustav Kusche, Augustastraße 90.
Stellvertreter: Seminarlehrerin Antonie Hontschik, Augustastraße 67.

Stimmbezirk 128 a
umfassend: Höfchenstraße ger. 90—104, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 61—71, Kronprinzenstraße ungerade 47—63, ger. 50—68, Viktoriastraße ungerade 71—99.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 8. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Studienrat Dr. phil. Karl Teuber, Viktoriastraße 87.
Stellvertreter: Volksschulrektor Karl Melzer, Kronprinzenstraße 53.

Stimmbezirk 129
umfassend: Höfchenstraße 76—88. Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 31—59, Kronprinzenstraße unger. 33—45, ger. 20—48.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer I.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Dr. jur. Rudolf Weißstein, Kaiser Wilhelmstraße 35.
Stellvertreter: Betriebs-Verwaltungs-Buchhalter Samuel Proske, Höfchenstraße 86.

Stimmbezirk 129 a
umfassend: Moritzstraße unger. 1—13, ger. 2—24, Schillerstraße ger. 2—14, Viktoriastraße ger. 72 bis 102.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer VIII.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Samuel Nothmann, Moritzstraße 7.
Stellvertreter: Kaufmann Alfred Lewy, Viktoriastraße 94.

Stimmbezirk 130
umfassend: Höfchenstraße ger. 44—74, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 15—29, Kronprinzenstraße ungerade 1—31, ger. 2—18, Moritzstr. unger. 15—29.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastr. 71, 1 Treppe. Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Lehrer Heinrich Landeck, Moritzstraße 19.
Stellvertreter: Lehrer Georg Gerlach, Moritzstraße 19.

Stimmbezirk 130 a
umfassend: Sadowastraße ger. 46—74, Schillerstraße unger. 1—27, ger. 16—28.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 36.
Wahlvorsteher: Korrektor Julius Rippich, Schillerstraße 3.
Stellvertreter: Optiker Otto Sitte, Sadowastraße 66.

Stimmbezirk 131
umfassend: Früh. Friedrichstraße alte Nr. 22—50, Gabitzstraße 5, Gabitzstraße ger. 4—18. Götzenstraße 19 und 20, Höfchenstraße unger. 27—45, ger. 32 bis 42, Kaiser-Wilhelm-Straße unger. 1—13.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Dr. phil. Hermann Speck, Kaiser Wilhelmstraße 5/7.
Stellvertreter: Prokurist Max Gablitzki, Höfchenstraße 43.

Stimmbezirk 131 a
umfassend: Sadowastraße unger. 41—75, ger. 76—88.
Wahlraum: Schulhaus Sadowastraße 71, 2 Treppen, Zimmer 38.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Traugott Kapuste, Sadowastraße 75.
Stellvertreter: Bücherrevisor Paul Kaschubek, Sadowastraße 88.

Stimmbezirk 132
umfassend: Brandenburger Straße ger. 42—60, Gabitzstraße unger. 7—45.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 1. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Lehrer Karl Eggert, Gabitzstraße 29.
Stellvertreter: Baurat Landesbauinspektor Valerian Janetzki, Brandenburger Straße 48.

Stimmbezirk 132 a
umfassend: Götzenstraße 1—18, Hohenzollernplatz, Hohenzollernstraße ger. 12—18, Moritzstraße unger. 47—57, ger. 42—52, Schwerinstraße unger. 1—19, ger. 2—30.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 5. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Volksschullehr. Alfred Schüller, Hohenzollernstraße 12.
Stellvertreter: Postsekretär August Dechow, Götzenstraße 6.

Stimmbezirk 133
umfassend: Bräuergäßchen, Gabitzstraße ger. 20—50, Höfchenstraße unger. 47—61.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer III.
Wahlvorsteher: Standesbeamten-Stellvertreter Paul Heiber, Gabitzstraße 32.
Stellvertreter: Eisenb.-Obersekretär Eduard Buckisch, Gabitzstraße 26.

Stimmbezirk 133 a
umfassend: Höfchenstraße unger. 63—83, Moritzstraße unger. 31—45, ger. 26—40, Viktoriastraße gerade 56—70.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer XV.
Wahlvorsteher: Technischer Oberbahnassistent Emil Dreßler, Höfchenstraße 69.
Stellvertreter: Rektor Karl Winkler, Höfchenstraße 67.

Stimmbezirk 134
umfassend: Augustastraße ger. 38—68, Gabitzstraße unger. 47—67, ger. 52—64.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer XVII.
Wahlvorsteher: Syndikus Dr. jur. Walter Päschke, Augustastraße 50.
Stellvertreter: Landrichter Karl Schlawe, Augustastraße 54.

Stimmbezirk 134 a
umfassend: Höfchenstraße unger. 85—95, Hohenzollernstraße unger. 37—45, ger. 20—30, Schwerinstraße gerade 32—48, Viktoriastraße unger. 45—69, gerade 48—54.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer II.
Wahlvorsteher: Regierungs- und Baurat Hugo Lippmann, Hohenzollernstraße 37/39.
Stellvertreter: Landgerichtssekretär Rechnungsrat Gustav Heyn, Hohenzollernstraße 28.

Stimmbezirk 135
umfassend: Augustastraße unger. 41—59, Charlottenstraße unger. 17—33, Gabitzstr. ger. 66—98, Herderstraße unger. 1—7, Höfchenplatz unger. 1—9, gerade 2—6.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 1 Treppe, Zimmer XII.
Wahlvorsteher: Erster Staatsanwalt Eugen Schreiber, Augustastraße 47.
Stellvertreter: Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrat Bernhard Stein, Charlottenstraße 27.

Stimmbezirk 135 a
umfassend: Höfchenstraße unger. 97—105, Hohenzollernstraße unger. 47—67, ger. 32—48, Opitzstraße unger. 1—15, ger. 2—20.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Hinterhaus, 2 Treppen, Zimmer XVIII.
Wahlvorsteher: Rektor Eduard Meise, Opitzstraße 5.
Stellvertreter: Lehrer Willy Wuttge, Hohenzollernstraße 61.

Stimmbezirk 136
umfassend: Brandenburger Straße unger. 31—39, ger. 2—28.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Eisenb.-Betriebsingenieur Paul Spenner, Brandenburgerstraße 24.
Stellvertreter: Ratsbauwart Paul Schöbel, Brandenburger Straße 18.

Stimmbezirk 136 a
umfassend: Brandenburger Straße ger. 30—40, Gräbschener Straße ger. 82—84, Hohenzollernstraße ungerade 15—31, Viktoriastraße ger. 34—46.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, 1 Treppe, Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Verbands-Oberrevisor Bruno Röder, Gräbschener Straße 82.
Stellvertreter: Landgerichtssekretär Fritz Scheffler, Hohenzollernstraße 17.

Stimmbezirk 137
umfassend: Brandenburger Straße unger. 1—29, Rhedigerstraße ger. 2—10, Viktoriastraße ger. 2—32, Yorckstraße unger. 109, ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Augustastraße 28, Turnhalle im Hofe rechts.
Wahlvorsteher: Kaufmann Max Dickmann, Brandenburger Straße 25.
Stellvertreter: Provinz.-Sekretär Heinrich Graber, Viktoriastraße 4.

Stimmbezirk 138
umfassend: Augustastraße unger. 19—31, ger. 22—36, Hohenzollernstraße unger. 33—35.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, 1 Treppe, Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Gymnasial-Oberlehrer Franz Rodehau, Augustastraße 22.
Stellvertreter: Landesbaurat Richard Wentzel Augustastraße 31.

Stimmbezirk 138 a
umfassend: Schwerinstraße unger. 21—37, Viktoriastraße unger. 21—43, Yorckstraße ger. 12—26.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Städt. Turninspektor August Mühlner, Schwerinstraße 37.
Stellvertreter: Landesversicherungs-Sekretär Eugen Mischke, Yorckstraße 20.

Stimmbezirk 139
umfassend: Augustastraße unger. 33—39, Gabitzstraße unger. 69—103, Herderstraße unger. 9—11, Opitzstraße unger. 17—33.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 11.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Hermann Wilde, Opitzstraße 19.
Stellvertreter: Oberzollassistent August Rupp, Herderstraße 11.

Stimmbezirk 139 a
umfassend: Opitzstraße ger. 22—38, Schwerinstraße unger. 39—47, ger. 50—64, Yorckstraße ger. 28—48.
Wahlraum: Schulhaus Schwerinstraße 1/7, 1 Treppe, Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Staatsanwalt Alfred Klingsporn, Opitzstraße 38.
Stellvertreter: Tiefbauingenieur Reinhold Maelzer, Schwerinstraße 45/47.

Stimmbezirk 140
umfassend: Augustastraße ger. 2—20, Rehdigerstraße ger. 12—20, Viktoriastraße unger. 1—19, Yorckstr. unger. 11—21.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, Turnhalle im Erdgeschoß, südl. Eingang.
Wahlvorsteher: Magistrats-Assessor Theodor Maenchen, Viktoriastraße 13.
Stellvertreter: Volksschullehrer Paul Friebel, Augustastraße 20.

Stimmbezirk 141
umfassend: Charlottenstraße unger. von Gabitzstraße bis Sprudelstraße, Gabitzstraße unger. 105—117, Herderstraße unger. 13—31, ger. 2—18.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, Untergeschoß, 6 Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Mittelschulrektor Franz Weiß, Gabitzstraße 113.
Stellvertreter: Landessekretär Berthold Jilski, Gabitzstraße 107.

Stimmbezirk 141 a
umfassend: Opitzstraße ger. 40—56, Sprudelstraße ger. 2—Ende, Yorkstraße unger. 37—Charlottenstraße, ger. 50—Charlottenstraße.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 2. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Alfred Kahlert, Augustastraße 213.
Stellvertreter: Oberlehrer Dr. Emil Schleier, Opitzstraße 52.

Stimmbezirk 142
umfassend: Augustastraße unger. 1—17, Opitzstraße unger. 35—61.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, nördl. Eing., 1. Obergeschoß, 2. Präparandenklasse.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Schirmer, Opitzstraße 45.
Stellvertreter: Landesversicherungs-Sekretär Friedrich Taubert, Opitzstraße 57.

Stimmbezirk 142 a
umfassend: Rehdigerplatz 1—5, Rehdigerstraße unger. 13—21, ger. 22—28, Yorckstraße unger. 23—35.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, 1. Obergeschoß, 1. Seminarklasse.
Wahlvorsteher: Mittelschullehrer August Pikart, Yorckstraße 33/35.
Stellvertreter: Rektor Christian Lipinsky, Rhedigerstraße 28.

Stimmbezirk 143
umfassend: Charlottenstraße unger. von Sprudelstraße bis Ende, Gellertstraße, Gräbschener Straße ger. 140—170, Hardenbergstraße unger. von Charlottenstraße bis Ende, Herderstraße unger. 33—Ende, gerade 20—Ende, Kopischstraße unger. 1—49, gerade 2—60, Laubestraße, Opitzstraße ger. 58—74.
Wahlraum: Lehrerinnenseminar Sprudelstr. 6/8, südl. Eingang, 1. Obergeschoß, 2 Seminarklasse.
Wahlvorsteher: Provinzialbauwart Julius Kaergel, Gellertstraße 17.
Stellvertreter: Volksschullehrer Fritz Bräuer, Gellertstraße 17.

Stimmbezirk 143 a
umfassend: Opperauer Straße unger. von Kopischstraße—Umgehungsbahn, ger. 2—Umgehungsbahn; Rehdigerstraße unger. 23—Ende, ger. 30—Ende; Sauerbrunn; Sprudelstraße nuger. 1—Ende; Wielandstraße.
Wahlraum: Lehrerinnen-Seminar Sprudelstraße 6/8, nördl. Eingang, Untergeschoß, 3. Mittelschulklasse.
Wahlvorsteher: Magistrats-Sekretär Georg Kleocsahl, Rehdigerstraße 40.
Stellvertreter: Volksschullehrer Hermann Kiefer, Rehdigerstraße 54.

Stimmbezirk 144
umfassend: Fröbelstraße ger. 2—Ende; Gräbschener Straße unger. 205—Ende.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 190, Erdgeschoß, rechts, Klasse 5.
Wahlvorsteher: Gutspächter Oskar Labitzky, Gräbschener Straße 265/267.
Stellvertreter: Kaufm. Ernst Faber, Gräbschener Straße 241.

Stimmbezirk 144 a
umfassend: Gräbschener Straße ger. 170a—Ende einschließlich Friedhofsgärtnerei; Henningstraße; Kürassierstraße von Umgehungsbahn bis Gräbschener Straße; Groß-Mochberner Straße; Klein-Mochberner Straße; Roonstraße.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 190, 1 Treppe rechts, Klasse 4.
Wahlvorsteher: Gutspächter Erich Enders, Gräbschener Straße 202/204.
Stellvertreter: Landwirt Hermann Kretschmer, Gräbschener Straße 178/186.

Stimmbezirk 145
umfassend: Abeggstraße, Alexisstraße, Fröbelstraße unger. 1—Ende, Gräbschener Str. unger. 91—119.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 192, Erdgeschoß, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Landessekretär Hugo Kirschstein, Gräbschener Straße 103.
Stellvertreter: Kaufmann August Dauber, Gräbschener Straße 97.

Stimmbezirk 145 a
umfassend: Gräbschener Straße unger. 121—203, Kopischstraße unger. 63—95, ger. 62—90, Parsevalstraße, Stephanstraße, Zeppelinstraße.
Wahlraum: Schulhaus Gräbschener Straße 192, 1 Treppe, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Architekt Valentin Hultzsch, Gräbschener Straße 125.
Stellvertreter: Provinzial-Sekretär Wilhelm Pilz, Kopischstraße 63.

Stimmbezirk 146
umfassend: Gräbschener Straße ger. 86—138.
Wahlraum: Gräbschener Straße 96, Hinterhaus, Erdgeschoß rechts.
Wahlvorsteher: Hauptlehrer a. D. Josef Anders, Gräbschener Straße 138.
Stellvertreter: Volksschullehrer Hugo Hänsel, Gräbschener Straße 102.

Stimmbezirk 146 a
umfassend: Kopischstraße unger. 51—61, Opitzstraße unger. 63—69, ger. 76—84, Opperauer Straße ungerade 1—Kopischstraße, Rehdigerstr. unger. 1—11.
Wahlraum: Gräbschener Straße 96, Hinterhaus, Erdgeschoß links.
Wahlvorsteher: Realschullehrer Franz Schink, Opitzstraße 78.
Stellvertreter: Provinzial-Verwalt.-Sekretär August Bindig, Opitzstraße 67.

Stimmbezirk 147
umfassend: Hochstraße unger. 7—13, ger. 2—22, Lewaldstraße ger. 16—30, Siebenhufener Straße ger. 70—74, Theresenstraße unger. 11—15, ger. 24—26.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Obersekretär Moritz Flößig, Hochstraße 7.
Stellvertreter: Landesversicherungs-Sekretär Paul Müller, Hochstraße 4.

Stimmbezirk 148
umfassend: Gräbschener Straße unger. 71—89, Hochstraße unger. 1—5.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 26.
Wahlvorsteher: Ober-Telegraphen-Assistent August Neumann, Gräbschener Straße 89.
Stellvertreter: Bankbuchhalter Hugo Hoffmann, Hochstraße 3.

Stimmbezirk 148 a
umfassend: Lewaldstraße unger. 1—9, ger. 2—14, Reichstraße ger. 2—6, Theresenstraße ger. 12—22.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Georg Kiehlmann, Reichstraße 4.
Stellvertreter: Lagerhalter Robert Kurock, Lewaldstraße 9.

Stimmbezirk 149
umfassend: Friedrichstraße ger. 58—60, Lewaldstraße unger. 11—29, Reichstraße unger. 7—9, ger. 8—18.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Kulturtechniker Gustav Sommer, Reichstraße 10.
Stellvertreter: Betriebs-Verwaltungsassistent Hermann Neumann, Reichstraße 18.

Stimmbezirk 149 a
umfassend: Reichstraße ger. 20—26, Siebenhufener Straße ger. 52—68, Theresenstraße unger. 1—9, ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Siebenhufener Straße 60, Eingang Reichstraße, 2 Treppen, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Volksschulrekt. Eduard Nitsche, Siebenhufener Straße 60.
Stellvertreter: Fleischermeister und Hausbesitzer Hermann Ender, Reichstraße 2[illegible].

Stimmbezirk 150
umfassend: Gräbschener Straße ger. 58a—80, Hohenzollernstraße unger. 1—13, ger. 2—10.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 14.
Wahlvorsteher: Prokurist Karl Rakette, Hohenzollernstraße 3.
Stellvertreter: Oberbahnassist. Gustav Hoffmann, Gräbschener Straße 7.

Stimmbezirk 150 a
umfassend: Seydlitzstraße 1—11, Zietenstraße unger. 1—25.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstr. 9, 1 Treppe, Zimmer 21.
Wahlvorsteher: Rechnungsrat Paul Ihlenfeld, Seydlitzstraße 2.
Stellvertreter: Oberbahn-Assistent Gustav Hönsch, Zietenstraße 1.

Stimmbezirk 151
umfassend: Gräbschener Straße ger. 52—58, Luisenstraße unger. 1—27.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Kaufmann Karl Theunert, Zietenstraße 26.
Stellvertreter: Ingenieur Georg Wasner, Gräbschener Straße 56.

Stimmbezirk 151 a
umfassend: Seydlitzstraße 12—14, Zietenstr. ger. 2—30.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, 2 Treppen, Zimmer 22.
Wahlvorsteher: Buchdruckereibesitzer Paul Schiller, Zietenstraße 4.
Stellvertreter: Sekretär Max Langner, Zietenstraße 22.

Stimmbezirk 152
umfassend: Friedrichstraße ger. 42—56, Gräbschener Straße unger. 43—69.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstr. 9, 1 Treppe, Zimmer 18.
Wahlvorsteher: Rechtskonsulent Max Koch, Gräbschener Straße 53.
Stellvertreter: Kaufmann Isidor Keller, Gräbschener Straße 47.

Stimmbezirk 152 a
umfassend: Gräbschener Straße ger. 40—50, Luisenstraße ger. 2—22, Reichstraße unger. 1—5.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Bankbuchhalter Louis Rosenbaum, Luisenstraße 18.
Stellvertreter: Buchhalter Gustav Bunke, Gräbschener Straße 48.

Stimmbezirk 153
umfassend: Friedrichstraße unger. 25—51, ger. 22—40, Gräbschener Straße ger. 24—38a.
Wahlraum: Schulhaus Schweinstraße 1/7, Zwischengeschoß, Zimmer 13 .
Wahlvorsteher: Kaufm. Paul Fiebach, Gräbschener Straße 24.
Stellvertreter: Eisenbahn-Lademeister Max Berthold, Friedrichstraße 22.

Stimmbezirk 153 a
umfassend: Holteistraße unger. 31—45, Luisenplatz unger. 1—5, Luisenstraße unger. 29—33, ger. 24—26, Seydlitzstraße 15—18.
Wahlraum: Schulhaus Schweinstraße 1/7, Turnhalle, 1 Treppe.
Wahlvorsteher: Zivilingenieur Karl Grottke, Holteistraße 41.
Stellvertreter: Postsekretär Oskar Heidrich, Seydlitzstraße 16.

Stimmbezirk 154
umfassend: Holteistraße ger. 2—22, Siebenhufenerstr. ger. 20—28.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, Erdgeschoß Klasse 9.
Wahlvorsteher: Proviantamts-Direktor Otto Türen, Holteistr. 6/8.
Stellvertreter: Redakteur Friedrich Eckert, Holteistraße 14 a.

Stimmbezirk 154 a
umfassend: Sonnenstraße ger. 24—48, Trinitasstraße unger. 1—15, ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, 2 Treppen Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor Julius Pribus, Trinitasstraße 6.
Stellvertreter: Gerichtsvollzieher August Langner, Sonnenstraße 46.

Stimmbezirk 155
umfassend: Gartenstraße unger. 1—13, Gräbschener Straße unger. 1—25, ger. 2—22.
Wahlraum: Wilhelms-Gymnasium, Sonnenstr., Zwischengeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Gerichtsvollzieher Wilhelm Großer, Gartenstraße 11.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Hugo Grünberger, Gräbschener Straße 5.

Stimmbezirk 155 a
umfassend: Holteistraße ger. 24—48, Sonnenplatz, Sonnenstraße ger. 2—22, Zimmerstraße ungerade 1—23.
Wahlraum: Wilhelms-Gymnasium, Sonnenstr., Zwischengeschoß, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Johannes Philipp, Holteistraße 44.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer u. Ingenieur Willi Smirra, Zimmerstraße 19.

Stimmbezirk 156
umfassend: Friedrichstraße unger. 1—23, ger. 2—20, Gabitzstraße unger. 1—3, ger. 2, Gartenstraße ungerade 15—31.
Wahlraum: Wilhelms-Gymnasium, Sonnenstr., Zwischengeschoß Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Alfons Fuchs, Gartenstraße 15.
Stellvertreter: Privatier Josef Kube, Friedrichstraße 20.

Stimmbezirk 156 a
umfassend: Höfchenstraße unger. 13—25, Luisenplatz ger. 2—16, Zimmerstraße ger. 2—14.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29 — Städt. Fortbildungsschule, 2. Obergeschoß Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Kaufmann Karl Meyer, Zimmerstraße 10.
Stellvertreter: Eisenbahn-Obersekr. Albert Machulla, Höfchenstraße 21.

Stimmbezirk 157
umfassend: Freiheitsgasse, Gartenstraße unger. 33 bis 93, Höfchenstraße ger. 16—30, Neudorfstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29 — Städt. Fortbildungsschule, 1. Obergeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Artur Sandberg, Gartenstraße 51.
Stellvertreter: Kaufmann Isidor Stein, Gartenstraße 73.

Stimmbezirk 157 a
umfassend: Neudorfstraße ger. 2—12, Neue Schweidnitzer Straße 5a—13, Springerstraße, Teichstraße unger. 19—31, Theaterstraße.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29 — Städt. Fortbildungsschule, 2. Obergeschoß, Zimmer 10.
Wahlvorsteher: Kaufmann Hermann Günzel, Neue Schweidnitzer Straße 12.
Stellvertreter: Handelslehrer Gustav Skeide, Neudorfstraße 12.

Stimmbezirk 158
umfassend: Bahnhofstraße unger. 1—31, Claassenstr., Gartenstraße ger. 100—108, Schweidnitzer Stadtgraben 19—30.
Wahlraum: Realschule 4, Taschenstraße 26/28, 1 Treppe links, Zeichensaal.
Wahlvorsteher: Studienrat Dr. phil. Kurt Reichelt, Bahnhofstraße 9.
Stellvertreter: Frau Geheime Sanitätsrat Clementine Koerner, Claassenstraße 15.

Stimmbezirk 158 a
umfassend: Neue Taschenstraße 1a—4 und 18—34, Tauentzienstraße unger. 59—75, ger. 50—68.
Wahlraum: Realschule 4, Taschenstraße 26/28, 2 Treppen links, Aula.
Wahlvorsteher: Oberlehrer Franz Lutz, Neue Taschenstraße 25 a.
Stellvertreter: Gymnasialprofessor Dr. Karl Wolff, Bahnhofstraße 17.

Stimmbezirk 159
umfassend: Ernststraße, Gartenstraße ger. 58—98, Neue Schweidnitzer Straße 14—17, Neue Taschenstraße 9—17.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7, östl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 5.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Wilhelm Volke, Ernststraße 5.
Stellvertreter: Fabrikbesitzer Alfred Miecke, Ernststraße 10.

Stimmbezirk 159 a
umfassend: Tauentzienplatz 10—13, Tauentzienstraße unger. 21—57, Teichstraße unger. 1—17, ger. 2—20.
Wahlraum: Realgymnasium am Zwinger, Zwingerplatz 6/7, östl. Eingang, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Regierungs-Baumeister Ernst Witt, Tauentzienstraße 51.
Stellvertreter: Justizrat Friedrich Deumling, Tauentzienstraße 27.

Stimmbezirk 160
umfassend: Agnesstraße, Anger, Blumenstraße, Eichbornstraße, Gartenstraße ger. 38—56, Museumsplatz 14—16; Museumstraße ger., Salvatorplatz.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29, Städt. Fortbildungsschule, 2. Obergeschoß, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Professor Dr. phil. Julius Guttmann, Anger 8/10.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Hugo Schulz, Eichbornstraße 4/6.

Stimmbezirk 160 a
umfassend: Schweidnitzer Stadtgraben 5—18, Neue Schweidnitzer Straße 1—5, 18 und 19, Neue Taschenstraße 5—8, Tauentzienplatz 1—9, 14—17, Tauentzienstraße unger. 9—19, ger. 2—48.
Wahlraum: Gartenstraße 27/29, Städt. Fortbildungsschule, 1. Obergeschoß, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Artur Lemberg, Schweidnitzer Stadtgraben 10.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Eduard Feige, Tauentzienstraße 32.

Stimmbezirk 161
umfassend: Freiburgerstraße unger. 1, ger. 2—14, Gartenstraße ger. 2—36, Neue Graupenstraße 1—9, Höfchenstraße unger. 1—11, ger. 2—14, Museumsplatz 1—13 und Museumsgebäude, Museumstraße unger. 1—11, Schweidnitzer Stadtgraben 2—4, Tauentzienstraße unger. 1—7, Telegraphenstraße.
Wahlraum: Wilhelms-Gymnasium, Sonnenstr., Turnhalle im Hofe links.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Viktor Daltrop, Gartenstraße 14.
Stellvertreter: Apotheker Dr. Wilhelm Schwenk, Neue Graupenstraße 9.

Stimmbezirk 162
umfassend: Freiburgerstraße ger. 16—46, Neue Graupenstraße 10—15, Siebenhufenerstraße ger. 8 bis 18, Sonnenstraße unger. 1—41.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, Turnhalle im Hofe.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Siegfried Kassel, Freiburger Straße 22.
Stellvertreter: Oberlandesgerichtssekr. Georg Menzel, Freiburger Straße 18.

Stimmbezirk 163
umfassend: Berliner Platz 21—24, Freiburgerstraße unger. 3—33, Neue Graupenstraße 16—18, Siebenhufenerstraße ger. 2—6.
Wahlraum: Ev. Realschule Nikolaistadtgraben 20, Erdgeschoß, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Professor Dr. Albert Wohlauer, Neue Graupenstraße 17.
Stellvertreter: Rechtsanwalt Josef Sachs, Neue Graupenstraße 17.

Stimmbezirk 163 a
umfassend: Schweidnitzer Stadtgraben 1 (Kaserne).
Wahlraum: Militärkaserne.
Wahlvorsteher: Offizierstellvertr. Adolf Langer.
Stellvertreter: Vizefeldwebel Ferdinand Nitsche.

Stimmbezirk 164
umfassend: Berliner Platz 20, Friedrichstraße unger. 53—65, Gräbschenerstraße unger. 27—41, Holteistraße unger. 1—29.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, 2 Treppen, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Kaufmann und Hausbesitzer Emil Kupper, Gräbschener Straße 33.
Stellvertreter: Eisenbahn-Betr.-Ing. Rechnungsrat August Schindler, Berliner Platz 20 d.

Stimmbezirk 164 a
umfassend: Märkischestraße ger. 2—8b, Siebenhufenerstraße unger. 1—83, ger. 30—50a.
Wahlraum: Schulhaus Trinitasstraße 8/10, 1 Treppe Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Ober- u. Geh. Baurat Franz Wagner, Siebenhufener Straße 1.
Stellvertreter: Bautechniker Kurt Feiler, Märkische Straße 8 a.

Stimmbezirk 165
umfassend: Bergstraße unger. 1—27, Grundstraße, Märkischestraße ger. 48—Ende.
Wahlraum: Frankfurter Straße 28 — Gemeindehaus der Pauluskirche, 1 Treppe rechts.
Wahlvorsteher: Ober-Ing. Otto Nechutnys Grundstraße 1.
Stellvertreter: Ingenieur Richard Völkel, Grundstraße 12.

Stimmbezirk 166
umfassend: Bergstraße unger. 29—Ende u. ger. 2—26.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus, Erdgeschoß, Handarbeitsklasse.
Wahlvorsteher: Maurermeister Josef Adler, Glogauer Straße 1.
Stellvertreter: Töpfermeister Julius Peter, Bergstraße 12.

Stimmbezirk 166 a

umfassend: Bergstraße ger. 28—Ende, Berliner Str. ger. 82—88, Märkischestraße unger. 7—11, und ger. 10—46, Schmolzer Straße, Striegauer Platz 1—7, Striegauer Straße.

Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 2 Treppen, Zimmer 14.

Wahlvorsteher: Rentier und Stadtverordneter Eduard Eilenfuß, Striegauer Platz 5/7.

Stellvertreter: Betriebsingenieur Martin Süßenbach, Striegauer Platz 5 a.

Stimmbezirk 167

umfassend: Berliner Platz 13—19, Berliner Straße ger. 2—60.

Wahlraum: Ev. Realschule Nikolaistadtgraben 20, Erdgeschoß Zimmer 5.

Wahlvorsteher: Kaufmann und Bücherrevisor Josef Kraus, Wallstraße 37.

Stellvertreter: Oberbahnassistent Karl Woitaske, Berliner Straße 16.

Stimmbezirk 167 a

umfassend: Berliner Straße ger. 62—80, Märkische Straße unger. 1—5, Schwertstraße unger. 17—19 u. ger. 16—24.

Wahlraum: Evangelische Realschule Nikolaistadtgraben 20, 1 Treppe, Zimmer 14.

Wahlvorsteher: Oberbahnassistent Karl Hütter, Berliner Straße 68.

Stellvertreter: Amtsgerichtssekretär Wilhelm Prinz, Schwertstraße 24.

Stimmbezirk 168

umfassend: Neue Antonienstraße, Berliner Platz 1 bis 12, Berliner Straße unger. 1—17, Dessauerstr. ger. 16—20, Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 2—14, Jahnstraße unger. 1—21.

Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, 1 Treppe Zimmer 9.

Wahlvorsteher Volksschullehrer Oskar Förster, Berliner Straße 15.

Stellvertreter: Gerichtsvollz. Albert Hansel, Schwertstraße 5.

Stimmbezirk 168 a

umfassend: Jahnstraße ger. 2—24, Karuthstraße ger. 2—20, Königsplatz 4—6, Nikolaistadtgraben 12—26, Schwertstraße unger. 11—15 und ger. 2—14.

Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 5.

Wahlvorsteher: Zeichenlehrer Gustav Bergmann, Karuthstraße 20.

Stellvertreter: Kanalbauwart Artur Melde, Friedrich-Wilhelmstraße 62.

Stimmbezirk 169

umfassend: Berliner Straße unger. 19—39, Dessauer Straße unger. 1—19 u. ger. 2—14, Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 16—50.

Wahlraum: Kath. Realschule, Nikolaistadtgraben 20, Erdgeschoß, Zimmer 6.

Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Otto Sonnenberg, Dessauerstraße 8.

Stellvertreter: Ober-Bahnassistent a. D. Alfred Handloß, Berliner Straße 33.

Stimmbezirk 169 a

umfassend: Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 52—62, Karuthstraße unger. 1—19, Schwertstraße unger. 1—9.

Wahlraum: Kath. Realschule, Nikolaistadtgraben 20, 1 Treppe Zimmer 10.

Wahlvorsteher: Volksschullehrer Gustav Schröter, Friedrich-Wilhelmstraße 58.

Stellvertreter: Vertriebs-Verw.-Buchhalter Richard Perschke, Karuthstraße 15.

Stimmbezirk 170

umfassend: Berliner Straße unger. 41—75, Friedrich-Wilhelm-Straße ger. 64—82.

Wahlraum: Schulhaus, Berliner Straße 63, Erdgeschoß, Zimmer 2.

Wahlvorsteher: Mag.-Sekretär Ernst Pfaffe, Berliner Straße 41.

Stellvertreter: Expeditions-Vorsteher Artur Knappe, Berliner Straße 49.

Stimmbezirk 170 a

umfassend: Mariannenstraße.

Wahlraum: Schulhaus Berliner Straße 63, 1 Treppe, Zimmer 8.

Wahlvorsteher: Kaufmann Hans Guderian, Mariannenstraße 18.

Stellvertreter: Werkmeister Paul Wagner, Mariannenstraße 16.

Stimmbezirk 171

umfassend: Berliner Straße unger. 77—87, Bunzlauer Straße, Frankfurter Straße ger. 2—54.

Wahlraum: Mietsschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 94, Seitenhaus im Hofe, 1 Treppe, Zimmer 3.

Wahlvorsteher: Mag.-Büroassistent Hugo Onnasch, Bunzlauer Straße 13.

Stellvertreter: Lehrer Fritz Lischker, Bunzlauer Straße 11.

Stimmbezirk 171 a

umfassend: Frankfurter Straße ger. 56—70, Friedrich-Wilhem-Straße ger. 84—106, An der Hahnenkrähe, An der Pauluskirche, Striegauer Platz 8—13.

Wahlraum: Mietsschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus 2 Treppen, Zimmer 3.

Wahlvorsteher: Ingenieur Max Blümel, Frankfurter Straße 60.

Stellvertreter: Rendant Richard Fels, Frankfurter Straße 56.

Stimmbezirk 172

umfassend: Alsenstraße ger. 76—102, Frankfurter Str. unger. 19—49.

Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus 1 Treppe Zimmer 1.

Wahlvorsteher: Volksschullehrer Paul Schmidt, Alsenstraße 86.

Stellvertreter: Lagerhalter Wilhelm Franke, Alsenstraße 84.

Stimmbezirk 172 a

umfassend: Glogauer Straße unger. 1—17 und ger. 2—12, Schweitzerstraße ger. 2—24.

Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 94, Seitenhaus im Hofe, 2 Treppen Zimmer 5.

Wahlvorsteher: Mittelschullehrer Oskar Kosog, Glogauer Straße 5.

Stellvertreter: Rechnungsrat Paul Ryssel, Glogauer Straße 5.

Stimmbezirk 173

umfassend: Alsenstraße ger. 68—74, Frankfurter Str. unger. 1—17, Posener Straße ger. 2—10.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 94, Seitenhaus im Hofe Erdgeschoß links, Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Apothekenbesitzer Bernhard Conrad, Frankfurter Straße 1.
Stellvertreter: Provinzial-Sekretär Gustav Meyer, Frankfurter Straße 5.

Stimmbezirk 173 a

umfassend: Posener Straße ger. 12—28, Schweitzerstraße unger. 1—23.
Wahlraum: Mietschulhaus Friedrich-Wilhelm-Straße 89, 2. Hinterhaus 2 Treppen Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Techn. Eisenb.-Sekretär Walter Jakob, Schweitzerstraße 13.
Stellvertreter: Hausbesitzer Otto Hanke, Posener Straße 24.

Stimmbezirk 174

umfassend: Friedrich-Wilhelm-Straße unger. 87—109, Hildebrandtstraße ger. 20—26.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor I, 1 Treppe Zimmer 25.
Wahlvorsteher: Apothekenbesitzer Fritz Jacobi, Friedrich-Wilhelmstraße 87.
Stellvertreter: Regierungssekr. Paul Thiel, Friedrich-Wilhelmstraße 1055.

Stimmbezirk 174 a

umfassend: Hildebrandstraße ger. 28—34, Leuthenstraße ger. 2—14, Posener Straße unger. 1—11.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 2 Treppen Zimmer 16.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Lademeister Thomas Dziony, Leuthenstraße 12/14.
Stellvertreter: Oberrichtmeister Richard Korschel, Hildebrandstr. 32.

Stimmbezirk 175

umfassend: Alsenstraße ger. 50—66, Hildebrandtstr. unger. 17—23.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor I, 2 Treppen, Zimmer 17.
Wahlvorsteher: Volksschullehr. Gustav Jentsch, Alsenstraße 50.
Stellvertreter: Fleischermstr. Paul Käthner, Hildebrandtstraße 21.

Stimmbezirk 175 a

umfassend: Hildebrandtstraße unger. 25—35, Leuthenstraße ger. 16—28, Posener Straße unger. 13—27.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 1 Treppe, Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Ernst Bürger, Posener Straße 27.
Stellvertreter: Registrator Julius Barth, Leuthenstraße 24.

Stimmbezirk 176

umfassend: Anderssenstraße ger. 2—10, Friedrich-Wilhelm-Straße unger. 63—85, Hildebrandtstraße ger. 2—18, Leuthenstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Friedrich-Wilhelm-Straße 35 — Deutscher Kaiser — Erdgeschoß Vereinszimmer.
Wahlvorsteher: Oberbahnassist. Joseph Weiß, Anderssenstraße 4.
Stellvertreter: Rechnungsrat Paul Jaensch, Leuthenstraße 11.

Stimmbezirk 177

umfassend: Alsenstraße ger. 32—48, Hildebrandtstraße unger. 5—15.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor II, 2 Treppen Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Lehrer Robert Behnisch, Alsenstraße 40.
Stellvertreter: Maurermeister Thodor Keil, Leuthenstraße 13/15.

Stimmbezirk 177 a

umfassend: Leuthenstraße unger. 13—25, Schulzenwiese.
Wahlraum: Schulhaus Leuthenstraße 61/63, Eingang Tor I, 1 Treppe Zimmer 26.
Wahlvorsteher: Stadtverord. Julius Ziegon, Steinauer Straße 8.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär Hermann Güttler, Leuthenstraße 17.

Stimmbezirk 178

umfassend: Alsenstraße ger. 22—30, Anderssenstraße unger. 1—17.
Wahlraum: Schulhaus Berliner Straße 63, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Apotheker Franz Haehndel, Anderssenstraße 1.
Stellvertreter: Eisenbahn-Güter-Vorsteher Karl Gaertner, Anderssenstraße 26.

Stimmbezirk 178 a

umfassend: Anderssenstraße unger. 19—23 und ger. 12—24, Friedrich-Wilhelm-Straße unger 59—61, Hildebrandtstraße unger. 1—3.
Wahlraum: Schulhaus Berliner Straße 63, Erdgeschoß Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Fabrikbesitzer Artur Heilborn, Friedrich-Wilhelm-Straße 59.
Stellvertreter: Turnlehrer Paul Hoffmann, Anderssenstraße 18.

Stimmbezirk 179

umfassend: Alsenstraße ger. 2—20, Friedrich-Karl-Straße unger. 1—25, und ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstraße 4/6, 1 Treppe Zimmer 9.
Wahlvorsteher: Organist und Chordirigent Johann Pleuer, Alsenstraße 20.
Stellvertreter: Drogeriebesitzer Gustav Hoche, Alsenstraße 18.

Stimmbezirk 179 a

umfassend: Friedrich-Karl-Str. ger. 16—26, Friedr.-Wilhelm-Straße unger. 27—57, Westendstraße ger. 2—6, Willmannstraße ger. 2—18.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstr. 4/6, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Brennereibesitzer Oskar Glemnitz, Willmannstraße 18.
Stellvertreter: Prokurist Heinrich Hoffmann, Willmannstraße 14.

Stimmbezirk 180

umfassend: Fischergasse unger. 1—27 und ger. 2—12, Friedrich-Wilhelm-Straße unger. 1—25, Kleine Holzstraße.
Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Rechtsanwalt Arnold Demlow, Friedrich-Wilhelm-Straße 3.
Stellvertreter: Rechnungsrat Karl Kunze, Friedrich-Wilhelm-Straße 9.

Stimmbezirk 180 a

umfassend: Jahnstraße unger. 23—39 und ger. 26 bis 42, Königsplatz 1—3b, Lorenzgasse, Mittelgasse, Nikolaiplatz, Nikolaistadtgraben 1—11, Quergang, Sandergäßchen, Wachtplatz, Walfischgasse, Willmannstraße 1—13.
Wahlraum: Kath. Realschule Nikolaistadtgraben Nr. 20, 2 Treppen Zimmer 15.
Wahlvorsteher: Fabrikdirektor Georg Cohn, Königsplatz 3 a.
Stellvertreter: Magistrats-Büro-Assistent Paul Mattner, Lorenzgasse 9/11.

Stimmbezirk 181

umfassend: Alsenstraße unger. 1—17, Fischergasse ger. 12a—26, Friedrich-Karl-Straße unger. 27—65.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstr. 4/6, Erdgeschoß, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Ingenieur Gustav Kahle, Alsenstraße 3.
Stellvertreter: Magistratssekretär Kurt Tilgner, Friedrich-Karl-Straße 31.

Stimmbezirk 181 a

umfassend: Friedrich-Karl-Straße ger. 28—32, Langegasse unger. 1—23, und ger. 2—26, Westendstraße unger. 1—13 und ger. 8—24.
Wahlraum: Schulhaus Willmannstraße 4/6, 1 Treppe Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Eisenbahnsekretär Georg Aulich, Friedrich-Karl-Straße 30.
Stellvertreter: Volksschullehrer Karl Rotter, Friedrich-Karl-Straße 28.

Stimmbezirk 182

umfassend: Alsenstraße unger. 19—47, Anderssenstr. unger. 25—31 und ger. 26—32.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 3 Treppen, Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Oberzollkassen-Kassierer Theodor Heiderich, Alsenstraße 45.
Stellvertreter: Rektor Rudolf Gräber, Alsenstraße 19.

Stimmbezirk 182 a

umfassend: Leuthenstraße unger. 27—37, Westendstr. ger. 26—58.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 2 Treppen Zimmer 32.
Wahlvorsteher: Prov.-Zeichner Paul Runge, Leuthenstraße 29.
Stellvertreter: Stadtmissionar Julius Gelbert, Westendstraße 54.

Stimmbezirk 183

umfassend: Alsenstr. unger. 49—65, Leuthenstraße ger. 30—40.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 3 Treppen, Zimmer 6.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Erich Raabe, Alsenstraße 55.
Stellvertreter: Lehrer Wilhelm Fischer, Alsenstraße 49.

Stimmbezirk 183 a

umfassend: Posener Straße unger. 29—47, Westendstraße ger. 58a—80.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude 1 Treppe Zimmer 19.
Wahlvorsteher: Sekretär beim Magistrat Wilhelm Wielsch, Westendstraße 80.
Stellvertreter: Restaurateur Josef Ganschinietz, Westendstraße 80.

Stimmbezirk 184

umfassend: Posener Straße unger. 49—61, Steinauer Straße ger. 26—38, Westendstraße unger. 61—73.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude 2 Treppen, Zimmer 30.
Wahlvorsteher: Pflasterungsunternehmer Max Daße, Steinauer Straße 34.
Stellvertreter: Fouragehändler Johann Strugalla, Westendstraße 71.

Stimmbezirk 185

umfassend: Leuthenstraße unger. 39—53 u. ger. 42—58.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 2 Treppen, Zimmer 28.
Wahlvorsteher: Kontrollbeamter Gustav Koch, Leuthenstraße 47.
Stellvertreter: Expedient Max Aderhold, Leuthenstraße 51.

Stimmbezirk 185 a

umfassend: Steinauer Straße ger. 12—24, Westendstraße unger. 43—59.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 3 Treppen, Zimmer 12.
Wahlvorsteher: Eisenbahn-Unterassistent Wilhelm Klose, Westendstraße 53/55.
Stellvertreter: Oberbahn-Assistent Albin Bergmann, Westendstraße 45.

Stimmbezirk 186

umfassend: Anderssenstraße unger. 33—55 und ger. 34—50, Steinauer Straße ger. 2—10, Westendstr. unger. 25—41.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 3 Treppen, Zimmer 31.
Wahlvorsteher: Ober-Ingenieur Konrad Haenisch, Anderssenstraße 47.
Stellvertreter: Schmiedemeister und Hausbesitzer Gottfried Gawlich, Anderssenstraße 40.

Stimmbezirk 187

umfassend: Anderssenstr. unger. 57—73, Dammweg an der Langegasse: Carofcher Petroleumspeicher, Janetzky-Haus, Fiege'sche Werft, Weigel'sche Badeanstalt, Friedrich-Karl-Straße ger. 34—56.
Wahlraum: Schulhaus Lange Gasse 36, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Privatier Robert Weiß, Anderssenstraße 57.
Stellvertreter: Ingenieur Karl Jenatschek, Anderssenstraße 57.

Stimmbezirk 187 a

umfassend: Langegasse unger. 25—49 und ger. 28—50, Westendstraße unger. 15—23.
Wahlraum: Schulhaus Lange Gasse 36, 1 Treppe Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Inspektions-Assistent Theodor Adam, Langegasse 38.
Stellvertreter: Bezirksschornsteinfegermeister Anton Larisch, Langegasse 48/50.

Stimmbezirk 188

umfassend: Anderssenstraße ger. 52—66, Langegasse ger. 52—62, Leuthenstraße unger. 55—69, Steinauer Straße unger. 1—7.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude 2 Treppen Zimmer 27.
Wahlvorsteher: Lehrer Otto Dupke, Alsenstraße 87.
Stellvertreter: Gewerkschaftssekretär Georg Reiner, Anderssenstraße 66.

Stimmbezirk 188 a

umfassend: Steinauer Straße unger. 9—19, Zehnerstraße unger. 1—13 und ger. 2—20.
Wahlraum: Schulhaus Anderssenstraße 58/62, Vordergebäude, 3 Treppen, Zimmer 3.
Wahlvorsteher: Fabrikant Bruno Kloß, Steinauer Straße 17.
Stellvertreter: Oberzollrevisor Josef Weinitschke, Langegasse 9/11.

Stimmbezirk 189

umfassend: Langegasse ger. 64—74, Leuthenstraße unger. 71—73 und ger. 68—82, Posener Straße unger. 77—103, Zehnerstraße unger. 15—19.
Wahlraum: Schulhaus Liegnitzer Straße, Eingang Südseite, Turnhalle, 1 Treppe.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Paul Förster, Zehnerstraße 15.
Stellvertreter: Lehrer Max Niebelschütz, Leuthenstraße 70

Stimmbezirk 190

umfassend: Alsenstraße unger. 67—99, Dammstraße 1—8, Düppelstraße, Frankfurter Straße unger. 51—63, Glogauer Straße unger. 19—Ende, ger. 14 bis Ende, Langegasse 76, Leuthenstraße ger. 60—66.
Wahlraum: Schulhaus Liegnitzer Straße, 1 Treppe, Zimmer 20.
Wahlvorsteher: Lehrer Siegwart Jonas, Alsenstraße 87.
Stellvertreter: Rechtskonsulent Heinrich Reich, Alsenstraße 93.

Stimmbezirk 190 a

umfassend: Liegnitzer Straße, Posener Straße unger. 63—75, ger. 30—80, Steinauer Straße unger. 21 bis 37, Tschepinerplatz, Viehweide, Schießstände, Westendstraße unger. 75—101, ger. 82—118, Zankholzwiese, Niederlage der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft.
Wahlraum: Schulhaus Liegnitzer Straße, 1 Trp., Zimmer 24.
Wahlvorsteher: Malermeister Otto Bitter, Leuthenstraße 64.
Stellvertreter: Mittelschullehrer Fritz Kliem, Liegnitzer Straße 3.

Stimmbezirk 191

umfassend: Boberstraße, Frankfurter Straße unger. 65—87, ger. 72—198a, Grenzstraße südlich der Frankfurter Straße, Mochberner Bahnhof, Neukircher Weg, Promnitzstraße unger. 57—Ende, ger. 60—Ende, an der weißen Ecke.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Vorderhaus, 2 Treppen, Zimmer 13.
Wahlvorsteher: Volksschulrektor August Frei, Frankfurter Straße 74.
Stellvertreter: Handelsgärtner Otto Voigt, Frankfurter Straße 122.

Stimmbezirk 192

umfassend: Bärenstraße unger. 1—Ende, Frankfurter Straße unger. 89—101, Grenzstaße zwischen Pöpelwitzstr. u. Frankfurter Straße; Dienstwohngebäude am km 4,9, Krischkestraße unger. 1—13, ger. 2—16, Pöpelwitzstraße ger. 2—20, Wildestraße unger. 1 bis 7 und ger. 2—14.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer 8.
Wahlvorsteher: Rektor Karl Michler, Krischkestraße 3/5.
Stellvertreter: Oberbahn-Assist. Karl Jonas, Krischkestraße 9.

Stimmbezirk 193

umfassend: Bärenstraße ger. 2—36, Eichenparkstraße unger. 1—21, ger. 2—22, Frankfurter Straße unger. 103—125.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Vorderhaus, Erdgeschoß Zimmer 2.
Wahlvorsteher: Ingenieur Max Oßadnik, Frankfurter Straße 123.
Stellvertreter: Kaufmann Wilhelm Paliwoda, Frankfurter Straße 123.

Stimmbezirk 193 a

umfassend: Krischkestraße unger. 15—31, ger. 18—38, Promnitzstraße ger. 26—58, Wildestraße unger. 9 bis 27, ger. 16—38.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Vorderhaus, 1 Treppe Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Hermann Roebel, Promnitzstraße 40.
Stellvertreter: Volksschullehrer Paul Radig, Promnitzstraße 40.

Stimmbezirk 194

umfassend: Bärenstraße 38—Ende, Dammstraße (Bahnhof Pöpelwitz, Kohlenkippe, früheres Kesselhaus, Eichenpark, Anglerherberge, Hafen der Schlesischen Dampfer-Kompagnie), Eichenparkstraße unger. 23—41, ger. 24—44, Grenzstraße zwischen Dammstraße und Pöpelwitzstraße, Pöpelwitzstraße unger. 1—29.
Wahlraum: Schulhaus Promnitzstraße 27/29, Erdgeschoß Zimmer 1.
Wahlvorsteher: Magistrats-Büroassistent Reinhold Nitschke, Bärenstraße 46.
Stellvertreter: Eisenbahn-Unterassistent August Weiß, Bärenstraße 38.

Stimmbezirk 194 a

umfassend: Pöpelwitzstraße unger. 31—41 und ger. 22—42, Promnitzstraße ger. 2—24.
Wahlraum: Schulhaus Promnitzstraße 27/29, 1 Treppe, Zimmer 7.
Wahlvorsteher: Bürovorsteher Otto Weber, Pöpelwitzstraße 39.
Stellvertreter: Werkmeister Anton Faulhaber, Pöpelwitzstraße 31.

Stimmbezirk 195

umfassend: Frankfurter Straße unger. 127—165, Katzbachstraße unger. 1—19, Pöpelwitzstraße ger. 44—82, Promnitzstraße unger. 13—55.
Wahlraum: Schulhaus Krischkestraße 3/5, Hinterhaus, Erdgeschoß, Zimmer 4.
Wahlvorsteher: Gartentechniker Rudolf Böttcher, Frankfurter Straße 137.
Stellvertreter: Ingenieur Johannes Gläser, Frankfurter Straße 133.

Stimmbezirk 196

umfassend: Frankfurter Straße unger. 167—209a, Hickertstraße, Katzbachstraße ger. 2—18, Kniestraße, Pöpelwitzstraße unger. 43—101, ger. 84—88, Promnitzstraße unger. 1—11.
Wahlraum: Kniestraße 17/19, Schlesische Blindenanstalt, Turnhalle im Garten links.
Wahlvorsteher: Volksschullehrer Fritz Keil, Frankfurter Straße 185.
Stellvertreter: Buchhalter Reinhold Schüller, Frankfurter Straße 171/173.

Die Wahl findet
Sonntag, am 2. März 1919,
in der Zeit von
vorm. 9 Uhr bis nachm. 8 Uhr
in den vorbezeichneten Wahlräumen statt. Die Wahlvorsteher sind nach § 39 der Wahlordnung gehalten, die Abstimmung um 8 Uhr nachm. für geschlossen zu erklären; nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden, auch nicht von Personen, die schon vor 8 Uhr nachm. im Wahlraume anwesend gewesen sind. Es empfiehlt

sich daher, besonders die Vormittagsstunden zur Wahl zu benutzen. Die früher übliche besondere Einladung durch Zustellung von Wahleinladungszetteln erhalten die Wähler nicht mehr.

Aus den Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 heben wir noch folgendes hervor:

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 : 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. Sie sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf und im Wahlraume dem Wähler übergeben wird, abzugeben.

Wegen der großen Anzahl der Bewerber empfehlen wir, auf dem Stimmzettel nur die beiden ersten Bewerber der Vorschlagsliste zu vermerken, für die der Wähler seine Stimme abgeben will. Die Gültigkeit des Stimmzettels wird dadurch nicht berührt; er wird nach § 42 W. O. genau so dem Wahlvorschlage zugerechnet, als wenn sämtliche Bewerber auf dem Stimmzettel vermerkt ständen.

Zutritt zum Wahlraume hat jeder Wahlberechtigte. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Ansprachen gehalten noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirke ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Für die Wahl sind die Wählerlisten für die preußische Landesversammlung zu Grunde zu legen. Es dürfen demnach nur die Wahlberechtigten wählen, die in diesen Wählerlisten eingetragen sind.

Nachtragungen in die Wählerliste finden nicht statt. Von den Heeresangehörigen können nur diejenigen das Wahlrecht ausüben, die in die Wählerliste eingetragen sind, oder die ohne Eintragung in die Wählerliste ihr Wahlrecht zur preußischen Landesversammlung auf Grund besonderer Regelung (Bescheinigung der militärischen Dienststellen) in der Gemeinde ausgeübt haben, in der sie sich jetzt an der Stadtverordnetenwahl beteiligen wollen.

Die Beisitzer und Schriftführer sind von den Wahlvorstehern aus den Wahlberechtigten ihres Stimmbezirks auszuwählen. Ohne die Anforderungen zu verkennen, die damit zum dritten Male in so kurzer Zeit an den einzelnen gestellt werden, hoffen wir doch in diesem Falle, wo es sich um das Geschick unserer Heimatstadt handelt, daß sich Mitbürger in genügender Anzahl für dieses Ehrenamt bereit finden werden.

Wir weisen noch darauf hin, daß gegen die Wahlräume für die Wahl zur preußischen Landesversammlung verschiedene Veränderungen eingetreten sind.

Breslau, am 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Fredrich.

Alphabetisches Straßenverzeichnis

der Stimmbezirkseinteilung für die Wahlen zur Gemeinde-Vertretung (Stadtverordneten-Versammlung) in der Stadt Breslau im Jahre 1919.

Straßenteile	Stimmbezirk
Abeggstraße	145
Adalbertstraße	
unger. 1—5	62
7—47	63
49—77	56
79—97	51
ger. 2—48	61
50—78	57
80—94	51
Adalbertstraße — neue —	
unger. 99—Ende	52
ger. 96—108	47
110—132	43
134—Ende	42
Adlerstraße	41
Adolfstraße unger. 1—15	22
ger. 2—18	21
Agathstraße	126
Agnesstraße	160
Ahornallee	124
Akazienallee	124
Albrechtstraße 1—11	11
12—23	3
24—31	4
32—39	3
40—51	9
52—59	10
Alexanderstraße	
unger. 1—33	79
ger. 2—28	76
30—42	77
Alexisstraße	145
Alsenstraße	
unger. 1—17	181
19—47	182
49—65	183
67—99	190
ger. 2—20	179
22—30	178
32—48	177
50—66	175
68—74	173
76—102	172
Altbüßerohle	
unger. 1—31	11
33—39	2
ger. 2—14	11
16—22	3
Altbüßerstraße 1—22a	3
23—42	7
43—58	9
58a—62a	11
Anderssenstraße	
unger. 1—17	178
19—23	178a
25—31	182
33—55	186
57—73	187
ger. 2—10	176
12—24	178a
26—32	182
34—50	186
52—66	188
Anger	160
Annengasse	59
Antonienstraße	
unger. 1—13	13
15—37	14
ger. 2—42	12
Antonienstraße — neue —	168
Arletiusstraße	
unger. 1—25	109
ger. 2—34	109
Arndtstraße	125
Auenstraße unger. 1—19	74
21—29	75
31—Ende	53
ger. 2—16	74
18—26a	73
28—Ende	53
Auguststraße	
unger. 1—17	142
19—31	138
33—39	139
41—59	135
61—83	128
85—103	120
105—117	119
119—123	120
125—147	121
149—171	105
173—185	106
187—213	107
ger. 2—20	140
22—36	138
38—68	134
70—100	128
102—120	116
122—148	119
150—162	118
164—186	105
188—210	110
212	109
214—230	107
Bahnhofstraße	
unger. 1—31	158
ger. 2—36	95
Ballhofgasse unger. 1—5	23
7—13	24
ger. 2—4	23
6—10	24
Bär — am unteren —	15
Barbaragasse	15
Barbarakirche — an der	15
Bärenstraße	
unger. 1—Ende	192
ger. 2—36	193
38—Ende	194
Bartschstraße	51
Basteigasse 1—6	5
6a u. 7	6
Bauschulstraße	
unger. 1—17	55
19—Ende	54
ger. 2—Ende	54
Bebelstraße	98
Beethovenstraße	75
Belltafelstraße	25
Bergmannstraße	
unger. 1—15	29
ger. 2—14	26
Bergstraße unger. 1—27	165
29—Ende	166
ger. 2—26	166
28—Ende	166a
Berliner Platz 1—12	168
13—19	167
20	164
21—24	163
Berliner Straße	
unger. 1—17	168
19—39	169
41—75	170
77—87	171
ger. 2—60	167
62—80	167a
82—88	166a
Bernhardinkirche, an der	5
Bernhardinstraße	99
Birkenwäldchen, am ...	75
Bischofstraße	3
Bismarckstraße	
unger. 1—9	32
11—25	31
27—39	29
ger. 2—10	32
12—26	31
28—44	30
Blücherplatz 1—11	13
12—16	12
17—20	11
Blücherstraße	
unger. 1—21	49
23—27	48
ger. 2—24	49
Blumenstraße	160
Boberstraße	191
Bockstraße unger. 1—5	55
7—11	54
ger. 2—18	56
Bohrauer Straße	
unger. 1—11	113
13—45b	112
47—55	111
57—67	105
69—83	106
85—99	104
103—125	103
127—Ende	104
Neuer Friedhof, von St. Mauritius, Preußhaus, Rötchehaus, Gasthaus Lerchenberg, Scholzsche Gärtnerei	104
ger. 2	96
4—4a	112
6—22	111
24—46	110
48—64	106
64a—96	103
98—142	100
Borsigstraße	69
Brandenburger Straße	
unger. 1—29	137
31—39	136
ger. 2—28	136
30—40	136a
42—60	132
Bräuergäßchen	133
Breite Straße 1 u. 2	4
3—39	5
40—51	6
Brieger Straße	
unger. 1—25	90
27—31	89
ger. 2—16	90
18—22	89
Brigittental	
unger. 1—3	71
5—9	72
11—47	54
ger. 2—12	64
14—32	55
34—Ende	54
Briskestraße	75
Brockauer Straße	
unger. 1—11	91
13—23	93
ger. 2—18	91
20—26	90
Brüderstraße	
unger. 1—15	81
17—33	82
35—45	93
47—57	94
59—83	96
ger. 2—10	83
12—54	93
Brunnenstraße	
unger. 1—9	112
11—39	115
ger. 2—8	112
10—40	117
Buddestraße	97
Bunsenstraße	
unger. 1—5	102
7—Hubenstr.	101
ger. 2—6	102
8—Hubenstr.	101
Bunzlauer Straße ...	171
Burgfeld	15
Burghartstraße	22
Burgstraße 1—9	8
10—12	7
Büttnerstraße 1—7	13
8—25	16
26—34	14
Carmerstraße	125
Chamissostraße	124
Charlottenstraße	
unger. 1—13	128
15	127
17—33	135

Straßenteile	Stimmbezirk
Charlottenstraße	
unger. von Gabitzstraße— Sprudelstraße	141
unger. von Sprudelstraße bis Ende	143
ger. 2—28	127
30—Ende	126
Claassenstraße	158
Clausewitzstraße	
unger. 1—39	81
ger. 2—14	80
16—40	81
Cretiusstraße	100
Christophoriplatz	3
Dahnstraße.....	75
Dammstraße 1—8	190
Bahnhof Pöpelwitz, Kohlenkippe, fr. Kesselhaus, Eichenpark, Anglerherberge, Hafen der Schles. Dampfer-Kompagnie	194
Dammweg an der Langen Gasse: Caro'scher Petroleumspeicher, Janezky-Haus, Fiege'sche Werft, Weigelt'sche Badeanstalt.....	187
Danziger Straße	53
Derfflingerstraße.....	126
Dessauerstraße	
unger. 1—19	169
ger. 2—14	169
16—20	168
Dickhuthstraße	70
Diepenbrockstraße.....	53
Dominikanerplatz	
unger. 1—15	4
ger. 2—4	4
6	5a
Dominikanerstraße Südseite.....	4
Nordseite	5a
Domplatz 1—15	61
16—19	60
Domstraße	
unger. 1—15	61
ger. 2—16	60
Domstraße — kleine —	60
Dörnerdamm.....	75
Dorotheengasse	
unger. 1—7	11
9—15	12
ger. 2—8	11
10—18	12
Dorotheenkirche, an der	12
Drabizinsstraße	28
Dreilindengasse, große,	
unger. 1—29	24
ger. 2—40	23
Dreilindengasse, kleine,	23
Düppelstraße	190
Dürrgoystraße	99
Ebereschenallee.....	124
Eichbornstraße	160
Eichenallee	124
Eichendorffplatz	125
Eichendorffstraße	
unger. 1—55	125
57—69	124
ger. 2—46	125
48—58	124
Eichenparkstraße	
unger. 1—21	193
23—41	194
ger. 2—22	193
24—44	194
Einbaumstraße	
unger. 1—21	28
23—Ende	27
ger. 2—22	28
24—Ende	27
Einhorngasse	7
Eisenkram.....	10
Elbingstr. unger. 1—11	38
13—25	39
ger. 2—22	37
24—28	36
30	29
Elisabethkirche, an der,	16
Elisabethstraße.....	10
Elsasser Straße	
unger. 1—19	116
ger. 2—24	114
Enderstraße unger. 1—19	37
21—25	35
ger. 2—26	35
Engelsburg	16
Ernststraße	159
Eschenloerstraße.....	43
Fährgasse.....	17
Fehrbellinstraße.....	126
Feldstraße unger. 1—9	76
11—31	80
ger. 2—8	76
10—20	79
22—38	80
40—46	81
48—62	82
Fichtestraße	
unger. 1—17	107
19—33	102
ger. 2—14	107
16—28	102
Fiedlerstraße	
unger. 1—19	55a
ger. 2—20	55
Finkenweg	75
Fischergasse unger. 1—27	180
ger. 2—12	180
12a—26	181
Fleischbänke — große..	16
Flurstraße unger. 1—15	96
ger. 2—24	96
Flutstraße unger. 1—7	42
9—21	43
ger. 2—Ende	42
Forckenbeckstraße	
unger. 1—15	95
ger. 2—16	82
Försterstraße.....	51
Fränckelplatz 1—4	96a
5—9	95
Frankfurter Straße	
unger. 1—17	173
19—49	172
51—63	190
65—87	191
89—101	192
103—125	193
127—165	195
167—209a	196
ger. 2—54	171
56—70	171a
72—198a	191
Freiburger Straße	
unger. 1	161
3—33	163
ger. 2—14	161
16—46	162
Freiheitsgasse.....	157
Friebestraße	126
Friedensburgstraße	60
Friedrich-Karl-Straße	
unger. 1—25	179
27—65	181
ger. 2—14	179
16—26	179a
28—32	181a
34—56	187
Friedrichstraße	
unger. 1—23	156
25—51	153
53—65	164
ger. 2—20	156
22—40	153
42—56	152
58—60	149
früh. Friedrichstraße	
ger. 2—20 (alte Nr.)	113
22—50	131
Friedrich-Wilhelm-Str.	
unger. 1—25	180
27—57	179a
59—61	178a
63—85	176
87—109	174
ger. 2—14	168
16—50	169
52—62	169a
64—82	170
84—106	171a
Friesenplatz	53
Friesenstraße	
unger. 1—33	52
35—Ende	53
ger. 2—30	52
32—Ende	53
Fröbelstraße	
unger. 1—Ende	145
ger. 2—Ende	144
Frobenstraße	126
Fürstenstraße	
unger. 1—21	71
23—37	70
39—79	73
81—111	75
ger. 2—12	71
14—38	72
40—88	73
90—106	53
108—124	75
Fürstenstraße — kleine	
unger. 1—25	70
ger. 2—12	71a
14—24	70
Gabelsbergerstraße	88
Gabitzstraße unger. 1—3	156
5	131
7—45	132
47—67	134
69—103	139
105—117	141
119—163	126
165—Ende	125
ger. 2	156
4—18	131
20—50	133
Gabitzstraße ger.	
52—64	134
66—98	135
100—152	126
154—Ende	125
Gallestraße unger. 1—37	102
39—Ende	100
ger. 2—30	101
32—34	98
36—Ende	100
Gartenstraße	
unger. 1—13	155
15—31	156
33—93	157
95—103	96a
ger. 2—36	161
38—56	160
58—98	159
100—108	158
Gärtnerweg	50
Garvestraße	
unger. 1—17	76
19—29	79
ger. 2—22	77
24—32	79
Gellertstraße	143
Gellhornstraße	
unger. 1—11	65
13—43	62
45—53	68
ger. 2—10	66
12—38	67
Georgenstraße	
unger. 1—25	101a
ger. 2	98
4—18	
u. Friedhof der ehem. Gemeinde Huben....	101a
Gerbergasse 1—7	16
8—9	10
10—14	8
Gertrudenstraße	
unger. 1—17	67
19—21	70
ger. 2—12	67a
14—22	66
Glatzer Straße	99
Glogauer Straße	
unger. 1—17	172a
19—Ende	190
ger. 2—12	172a
14—Ende	190
Gneisenauplatz 1—6	60
7—10	59
Gneisenaustraße	
unger. 1—17	58
ger. 2—18	59
Goldbrücke — An der	6
Goldeneradegasse	13
Göppertstraße	60
Goethestraße	
unger. 1—25	127
27—51	123
53—83	122
85—91	121
93—115	105
117—123	104
125—139	103
141—167	102
169—Hubenstr.	101a
ger. 2—20	127
22—54	120
56—78	121a

Straßenteile	Stimmbezirk
Goethestraße ger. 80—102	105
104—116	106a
118—146	107
148—154	102
156—Hubenstr.	101a
Gottschallstraße	
unger. 1—21	110a
23—35	106a
ger. 2—22	110a
24—36	106a
Götzenstraße 1—18	132a
19 u. 20	131
Graben unger. 1—3	3
5—49	4
ger. 2—12	4
Gräbschener Straße	
unger. 1—25	155
27—41	164
43—69	152
71—89	148
91—119	145
121—203	145a
205—Ende	144
ger. 2—22	155
24—38a	153
40—50	152a
52—58	151
58a—80	150
82—84	136a
86—138	146
140—170	143
170a—Ende einschl. Friedhofsgärt.	144a
Graupenstraße	12
Graupenstraße, neue 1—9	161
10—15	162
16—18	163
Grenzhausgasse	15a
Grenzstraße zw. Dammstraße und Pöpelwitzstraße	194
Grenzstraße zw. Pöpelwitzstr. u. Frankfurterstr (Dienstwohngebäude am km 4,9)	192
Grenzstraße südlich der Frankfurter Straße	191
Groschengasse — große	2
Groschengasse — kleine	
1—4	2
5—19	1
20—41	2
Groß-Mochberner Straße	144a
Grottkauer Straße	99
Grundstraße	165
Grüneicher Weg	75
Grünstraße unger. 1—15	82
17—39	95
ger. 2—30	94
32—46	95a
Gryphiusstraße	125
Güntherstraße	125
Gustav-Freytag-Straße	
unger. 1—25	111
27—47	109
Gutenbergstraße	
ung. 1—51	123
ger. 2—14	123
16—54	122
Hahnenkräbe, an der	171a
Hansastraße unger. 1—21	69
23—Kaiserstr.	74
ger. 2—4	68
6—30	69
32—Kaiserstr.	74
Hardenbergstraße unger. 1—Charlottenstraße	126
unger. von Charlottenstr.—Ende	143
ger. 2—Ende	126
Harrasgasse	1
Hatzfeldtweg: Kanalmeisterei	52
Hauptbahnhof, am, 1—5 und Hauptbahnhof	96a
Hedwigstraße	
unger. 1—3	70
5—21	72a
23—Ende	53
ger. 2—10	71a
12—28	72a
30—58	54
60—74	52a
76—Ende	53a
Heidenhainstraße	69
Heiligegeiststraße	6
Heinrichstraße	
unger. 1—11	20
13—27	33
ger. 2—10	20
12—24	33
Helmutstr. einschl. Nikolai- und Herdainer Friedhof	100
Henningstraße	144a
Herdainer Feldwege: Neukirchsche Gärtnerei (Nr. 56), Fuchssche Ziegelei (Nr. 55), Schleicherhaus (Nr. 76)	99
Schipkehaus (Nr. 77), Jüttnerhaus (Nr. 66), Gutschehaus (Nr. 65), Neumannhaus (Nr. 71) Hoffmannhaus (Nr. 64)	100
Herdainstraße	
unger. 1—25	109
27—45	107
47—57	102a
59—101	100
ger. 2—32	109
34—44	108
46—80	102a
82—126	100a
Herderstraße unger. 1—7	135
9—11	139
13—31	141
33—Ende	143
ger. 2—18	141
20—Ende	143
Hermannstraße	
unger. 1—Ende	28
ger. 2—38	27
Herrenstraße 1—7a	13a
8—25	16
26—31	13a
Herzogstraße	
unger. 1—17	59
19—35	49a
ger. 2—36	34
Hickertstraße	196
Hildebrandtstraße	
unger. 1—3	178a
5—15	177
17—23	175
25—35	175a
ger. 2—18	176
20—26	174
28—34	174a
Hinterbleiche	59
Hintermarkt	11
Hippelstraße	99
Hirschstraße	
unger. 1—13	62
15—29	65
31—51	64
53—65a	55a
67—85	56
ger. 2—12	62
14—32	63
34—52	63a
54—88	56a
Hirtenstraße	69
Hobrechtufer	74
Hochstraße unger. 1—5	148
7—13	147
ger. 2—22	147
Höfchenplatz	
unger. 1—9	135
ger. 2—6	135
ger. 8	127
Höfchenstraße	
unger. 1—11	161
13—25	156a
27—45	131
47—61	133
63—83	133a
85—95	134a
97—105	135a
ger. 2—14	161
16—30	157
32—42	131
44—74	130
76—88	129
90—104	128a
106—112	127
Hohenlohestraße	75
Hohenzollernplatz	132a
Hohenzollernstraße	
unger. 1—13	150
15—31	136a
33—35	138
37—45	134a
47—67	135a
69—91	126
93—125 und Wasserturm	123
127—Ende	124
ger. 2—10	150
12—18	132a
20—30	134a
32—48	135a
50—56	127a
58—72	126
74—84	123a
86—96	124a
98—Ende einschl. Südparkgärtnerei	124
Holteistraße	
unger. 1—29	164
31—45	153a
ger. 2—22	154
24—48	155a
Holzstraße — kleine —	180
Hubenstraße	
unger. 1—29	109a
31—45	108
47—53	108a
55—93	101a
95—121	98
ger. 2—18	97
20—64	97a
66—92	98
Hubenstraße 94—118 einschl. Blochhaus und ehem. Pumpstation	98a
Humboldtstraße	33
Hummerei 1—38	2a
39—57	11
Hundsfelder Chaussee: Zerstreut liegende Grundstücke östlich der alten Oder	42
Jägerstraße unger. 1—9	37a
ger. 2—10	35
Jahnstraße unger. 1—21	168
23—39	180a
ger. 2—24	168a
26—42	180a
Jänickestraße	124
Josephstraße	
unger. 1/3	61
5/7	61a
ger. 2—6	61a
Junkernstraße	
unger. 1—39	11
41—45	3
ger. 2—36	11
38—52	3
Kämpffsche Landzunge	16
Kaiserin-Augusta-Platz 1	6
2—5	5a
Kaiserstraße unger. 1—3	68
5—17	69
19—87	74
ger. 2—6	68
8—14	67a
16—26	70
28—70	73
72—92	75
Kaiser-Wilhelm-Platz	
unger. 1—21	126a
ger. 2—20	123a
Kaiser-Wilhelm-Straße	
unger. 1—13	131
15—29	130
31—59	129
61—71	128a
73—103	127a
105—143	126a
145	125
147—163	124
165—Ende	125
ger. 2—12	113
14—42	114
44—74	116
76—94	120
96—156	123a
158—Ende einschl. Südpark-Gasthaus	124
Kantstraße unger. 1—19	109a
21—35	107a
37—59	103a
61—Ende	100a
ger. 2—28	107a
30—44	102a
46—Ende	100a
Kapitelweg	60
Karlsplatz 1—3	13a
4—7	12
Karlstraße	12a

Straßenteile	Stimmbezirk
Karuthstraße	
unger. 1—19	169a
ger. 2—20	168a
Kasernen — an den —	
1—8	18
9—11	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne III	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne V	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne VI	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Militärkaserne VII	
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
Kastanienallee	124
Katharinenstraße	4
Katzbachstraße	
unger. 1—19	195
ger. 2—18	196
Kätzelohle unger. 1—41	4
ger. 2	3
4—50	4
Ketzerberg	
unger. 1—Ende	4
ger. 2—Ende	4a
Kirchstraße unger. 1—25	5a
27—33	6
ger. 2—16	5a
18—34	6
Kirschallee unger. 1—37	124a
ger. 2—32	123a
34—Ende	122a
Kleinburgstraße	124a
Klein-Mochberner Straße	144a
Kleiststraße	126a
Kletkestraße	53a
Kletschkaustraße	
unger. 1—19	28a
21—31	27
31a u. 33	26
ger. 2—16	29a
18—38	26
40—50 einschließlich altes Zollhaus und Pumpstat. am Zehnd.lberge	26a
Klosterstraße	
unger. 1—35	80a
37—55	81a
57—83	83
85—91	84
93—113	85
115—133	86
135—149	87
ger. 2—12	80a
14—46	79a
48—110	78
112—120	78a
122—128	87
130—148	88
Kniestraße	196
Kohlenstraße unger. 1—23	21
Kohlenstraße ger. 2—4	20
6—30	19
Kommende-Weg	126a
Königgrätzer Straße	
unger. 1—17	96
19—27	91
29—37	90
ger. 2—8	86a
10—16	87
18—34	90a
Königsbrücke — an der —	
Ostseite	18
Westseite	17
Königsplatz 1—3b	180a
4—6	168a
7	14
8	15a
Königstraße	11
Kopischstraße	
unger. 1—49	143
51—61	146a
63—95	145a
ger. 2—60	143
62—90	145a
Körnerstraße	
unger. 1—29	116
31—45	120a
ger. 2—20	116a
22—36	119
38—48	120a
Kospothstraße	
unger. 1—9	44
11—21	45
23—47	43
ger. 2—18	44
20—30	43
32—42	43a
Kräuterweg von der Gutenbergstraße bis zur Lohestraße	122a
Kreuzburger Straße	
unger. 1—25	48
27—Ende	51
ger. 2—22	46
24—34	47
Kreuzherrenweg	1
Kreuzkirche — an der	60
Kreuzstraße	
unger. 1—27	60a
29—57	58
ger. 2—22	60a
24—44	58a
Krischkestraße	
unger. 1—13	192
15—31	193a
ger. 2—16	192
18—38	193a
Kronprinzenstraße	
unger. 1—31	130
33—45	129
47—63	128a
65—79	127a
ger. 2—18	130
20—48	129
50—68	128a
70—88	127a
Krullstraße	13a
Kupferschmiedestraße	
1—6	7
7—25	9
26—43	10
44—49	9
50a—54	3
Kürassierstraße	
ung. 1— Umgehungsb.	126a
ger. 2— von Umgehungsb. bis Gräbschenerstraße	125a
	144a
Kurfürstenstraße	
unger. 1—Ende	125a
ger. 2—22	124a
24—Ende	125a
Landsbergstraße	124a
Langegasse unger. 1—23	181a
25—49	187a
ger. 2—26	181a
28—50	187a
52—62	188
64—74	189
76	190
Langeholzgasse	3
Laubestraße	143
Laurentiusstraße	
unger. 1—13	65
15—25	66
ger. 2—28	65a
Leerbeutelstraße	75a
Lehmdamm	
unger. 1—5d	58a
7—35	57
37—51	56a
53—59	54a
61—73	52a
75—Ende	53a
ger. 2—20	49a
22—46	50
48—64	51
66—86	51a
von Michaelisstraße — Ende	52a
Lehmgrubenstraße	
unger. 1—27	111a
29—51	110a
53—59	109a
61—73	107a
75—81	102a
83—101	101a
ger. 2—10	112
12—26	111a
28—46	109a
48—68	108a
Lessingplatz	76
Lessingstraße	
unger. 1—17	76a
19—25	79a
ger. 2—12	76a
14—20	79a
Leuthenstraße	
unger. 1—11	176
13—25	177a
27—37	182a
39—53	185
55—69	188
71—73	189
ger. 2—14	174a
16—28	175a
30—40	183
42—58	185
60—66	190
68—82	189
Lewaldstraße	
unger. 1—9	148a
11—29	149
ger. 2—14	148a
16—30	147
Liebigstraße 1—16	28a
17	27
Liegnitzer Straße	190a
Lindenallee	124a
Linnéstraße	27
Löschstraße unger. 1—25	84
27—33	92
35—43	93
Löschstraße ger. 2—24a	85
26—28	92
30—38	91a
Lohestraße unger. 1—15	112
17—39	115
41—53	117
55—69	118
71—87	121a
89—129	122a
131—Ende	124a
ger. 2—24	112a
26—34	111a
36—66	105
68—Ende	104
Kellerhaus, Gerickesche Gärtnerei, neuer Friedhof von St. Maria-Magdalena, neuer Friedhof von St. Salvator	104
Lohensteinstraße	125a
Lorenzgasse	180a
Lothringer Straße	
unger. 1—21	127a
ger. 2—18	126a
Lübecker Straße	52a
Luisenplatz unger. 1—5	153a
ger. 2—16	156a
Luisenstraße unger. 1—27	151
29—33	153a
ger. 2—22	152a
24—26	153a
Lutherkirchplatz	69
Lutherstraße unger. 1—5	68
7—31	69
ger. 2—10	68
12—24	69a
Lützowstraße	
unger. 1—11	83
13—27	83a
ger. 2—14	83a
16—28	84
Magazinstraße	21
Magdalenenkirche, an der,	11
Malergasse	16
Malteserstraße	
unger. 1—13	109a
ger. 2—24	111a
26—28	112a
Mäntlergasse	
unger. 1—3	4a
ger. 2—16	3
Margaretenstraße	
unger. 1—29	77
ger. 2—10	79a
12—40	77a
Mariannenstraße	170a
Marienstraße	
unger. 1—13	70
ger. 2—10	67a
12—18	70a
Markgrafstraße	
unger. 1—9	65a
ger. 2—12	65a
14—20	64
Märkische Straße	
unger 1—5	167a
7—11	166a
ger. 2—8b	164a
10—46	166a
48—Ende	165
Marstallgasse	11
Marthastr. unger. 1—19	84a
ger. 2—18	83a
20—22	84a

Straßenteile	Stimmbezirk
Martinistraße	60a
Matthiaskunst, an der,	7
Matthiasplatz 1 u. 2	34
3—10	35
11—14	32
15—21	33a
Matthiasstraße	
unger. 1—49	34
51—89	49a
91—105	48
107—133	46
135—157	45
159—183	44a
185—211	42
ger. 2—16	20
18—50	34a
52—86	35a
88—90	37a
92—94	38
96—124	40
126—142	41
144—168	41a
170—220	42
Matthiasstraße, neue,	
unger. 1—11	35a
ger. 2—10	34a
Mauritiusplatz 1—4	78a
5	79a
Mauritiusstraße	
unger. 1—7	79a
9—23	78a
ger. 2—14	79a
16—24	77a
Maxstraße	74a
Mehlgasse unger. 1—27	33a
29—51	32
53—59	31
61—65	24
ger. 2—36	20
38—58	22
60—64	24
Menzelstraße	
unger. 1—79	126a
81—89	123a
91—129	122a
131—187	104
189—209	100a
ger. 2—68	126a
70—84	123a
86—106	122a
108—118	104
120—148	103a
Merckelstraße	
unger. 1—31	98a
ger. 2—42	98a
Messergasse	
unger. 1—7	10
9—37	9a
39—43	7
ger. 2—4	10
6—26	8
28—36	9a
38—50	7
Michaelisstraße	
unger. 1—23	46a
25—47	47
49—59	51a
61—71	54a
73—Ende	53a
ger. 2—32	45a
34—58	47
60—96	52a
98—Ende, Heimannsche Stiftung und Landauhaus	53a

Straßenteile	Stimmbezirk
Minoritenhof	12a
Mittelfeldweg	52a
Mittelgasse	180a
Mochberner Bahnhof	191
Mochnerstraße	20a
Mollwitzer Straße	
unger. 1—15	89
ger. 2—18	89
Moltkestraße	
unger. 1—17	34a
ger. 2—18	33a
Monhauptstraße	57a
Morgenaustraße	78a
Morgenzeile	75a
Moritzstraße	
unger. 1—13	129a
15—29	130
31—45	133a
47—57	132a
ger. 2—24	129a
26—40	133a
42—52	132a
Mozartstraße	75a
Mühlen — an den —	16
Mühlgasse	59
Münsterberger Straße	99
Münzplatz	6
Münzstraße	6a
Museumplatz 1—13 und Museumsgebäude	161
14—16	160
Museumstraße	
unger. 1—11	161
ger. 2—Ende	160
Nachodstraße	
unger. 1—13	112a
15—25	114
ger. 2—2b	112a
2c—26	115a
Nadlergasse	10
Neudorfstraße	
unger. 1—11	157
13—25	113
27—53	114a
55—71	116a
73—91	119a
91a—101	120a
103—Ende	122a
ger. 2—12	157a
14—26	113a
28—42a	114
44—64	115a
66—76	117a
78—82	118a
84—92	119a
94—110	120a
112—Ende	122a
Neue Gasse	
unger. 1—21	1
23—29	4a
ger. 2—28	1
30—40	4a
Neueweltgasse 1—16	14
17—40	16
41—49	14
Neukircher Weg	191
Neumarkt 1—8	3
9—12	4a
13—22	6a
23—30	7
31—45	7a
Niedergasse	
unger. 1—27	41a
ger. 2—22a	39
verlängerte	39
Nikolaiplatz	180a

Straßenteile	Stimmbezirk
Nikolaistadtgraben 1—11	180a
12—26	168a
Nikolaistraße 1—32	16a
33—62	15a
63—68	14
69—81	13a
Novastraße	53a
Oberschlesischer Güterbahnhof (ausschl. Nr. 5)	93
Nr. 5	89a
Oberschlesische Eisenbahn-Werkstätten	97a
Oberschleuse — an der —	59a
Oderstraße 1—10	10
11—17	10a
18—19	8
20—40	16a
Ofener Straße unger. 1—129, alter Salvatorfriedhof und Wasserstation Rotkretscham	89a
ger. 2—50	88
52—158	88a
Ohlauer Stadtgraben 1—3	95a
4—23	80a
24—29	76a
Ohlauer Straße 1—11	11
12—25	3
28—45	1
45a—63	4a
64—77	3
78—87	11
Ohlaufer 1—17	76a
18—44	77a
Oelsnerstraße	
unger. 1—9	49a
11—25	50
27—29	51a
ger. 2—22	48a
24—26	50a
Opitzstraße unger. 1—15	135a
17—33	139
35—61	142
63—69	146a
ger. 2—20	135a
22—38	139a
40—56	141a
58—74	143
76—84	146a
Opperauer Straße unger. 1—Kopischstr.	146a
von Kopischstr. — Umgehungsbahn	143a
ger. 2—Umgehungsbahn	143a
Oranienstraße	126a
Ostendstraße	99
Oswitzer Chaussee: Friedhof und Unterschleuse des neuen Schiffahrtskanals	26a
Oswitzer Straße unger. 1—13	27
ger. 2—Ende, einschl. Unterschleuse des alten Schiffahrtskanals	26a
Ottostraße unger. 1—23	32a
25—29	35a
31—37	37a
ger. 2—28	31
30—48	36

Straßenteile	Stimmbezirk
Palmstraße unger. 1—15	95a
17—43	94
ger. 2—8	95a
10—14	82
16—36	94a
38—44	93
Paradiesstraße	
unger. 1—11	82
13—35	82a
ger. 2—40	81a
Parkstraße	75a
Parsevalstraße	145a
Paulinenstraße	
unger. 1	20a
3—5a	32a
7—17	33a
ger. 2—2b	22
4—22	32a
Paulstraße unger. 1—19	62a
21—47	67a
ger. 2—10	63a
12—18	65a
20—38	66
40—54	70a
Pauluskirche, an der,	171a
Pestalozzistraße unger. 1 bis Michaeliskirche	51a
ger. 2	50a
4 — Michaelisstr. zwischen Michaelisstr. u. Lehmdamm	51a
zwischen Lehmdamm u. Auenstr.	52a
Piastenstraße	53a
unger. 1—37	73
39—Ende	53a
ger. 2—18	70a
20—40	73a
42—Ende	53a
Pinderstraße	42a
Pöpelwitzstraße	
unger. 1—29	194
31—41	194a
43—101	196
ger. 2—20	192
22—42	194a
44—82	195
84—88	196
Polinkeweg	26a
Posener Straße	
unger. 1—11	174a
13—27	175a
29—47	183a
49—61	184
63—75	190a
77—103	189
ger. 2—10	173
12—28	173a
30—80	190a
Poststraße	4a
Prälatenweg	61a
Predigergasse	3
Promnitzstraße	
unger. 1—11	196
13—55	195
57—Ende	191
ger. 2—24	194a
26—58	193a
60—Ende	191
Quergang	180a
Rathaus — am —	10a
Rebenstraße	46a
Rehdigerplatz 1—5	142a

Straßenteile	Stimmbezirk
Rehdigerstraße	
unger. 1—11	146a
13—21	142a
23—Ende	143a
ger. 2—10	137
12—20	140
22—28	142a
30—Ende	143a
Reichstraße unger. 1—5	152a
7—9	149
ger. 2—6	148a
8—18	149
20—26	149a
Reuscheſtraße 1—7	13a
8—23	14a
24—36	15a
37—55	14a
56—69	13a
Reußenohle	
unger. 1—29	13a
31—63	14a
ger. 2—28	13a
30—56	14a
Reuterstraße	
unger. 1—27	45a
29—47	47
49—Ende	52a
ger. 2—28	45a
30—52	43a
54—Ende	52a
Ring 1—11	13a
12—41	11
42—60	10a
Ritterplatz	7a
Rogauer Straße	105a
Roonstraße	144a
Roſenstraße unger. 1—13	35a
15—39	37a
ger. 2—8	35a
10—24	37a
26—36	36
Roſenthaler Straße	
unger. 1—43	20a
45—53	22a
55—61	24
ger. 2—14	20a
16—20	23
22—28	24a
Roßmarkt	12a
Roßplatz unger. 1—23	30
ger. 2—16	
und Kleinbahnhof	25a
18—30	26a
Roter Graben	53a
Rothfürbenstraße	
unger. 1—Ende	104
ger. 2—20	103a
Rüſternallee	124a
Sadowastraße	
unger. 1—1c	96a
1d—39	113
41—75	131a
ger. von Hubenstraße bis Malteſerstraße	109a
von Malteſerstraße bis Bohrauer Straße (Wohlfahrtshaus)	112a
2—16	112a
18—44	114a
46—74	130a
76—88	131a
Salvatorplatz	160
Salzstraße unger. 1—7	20a
9—49	19
ger. 2—34	18
Sandergäßchen	180a
Sandkirche — an der —	59a
Sandstraße 1—12	6a
13—18	7a
Sandstraße — neue —	59a
Sauerbrunn	143a
Scharnhorststraße	
unger. 1—15	124a
17—Ende	125a
ger. 2—Ende	125a
Scheibenweg	26a
Scheitniger Straße	
unger. 1—9	61a
11—17	63a
19—25	65a
27—51	66a
ger. 2—10	61a
12—20	63a
22—36	65a
38—54	66a
Schenkendorfstraße	125a
Schießwerderplatz	
unger. 1—23	25a
25—27	26a
ger. 2—28	24a
30—36	23
Schießwerderstraße	
unger. 1—17	19a
19—29	21a
31—45	22a
47—69	23
ger. 2—12a	19a
14—42	21a
44	23
Schillerstr. unger. 1—27	130a
ger. 2—14	129a
16—28	130a
Schleiermacherstraße	
unger. 1—9	51a
11—39	47a
ger. 2—14	51a
16—42	47a
Schleuſengasse	59a
Schloßohle unger. 1—13	11
ger. 2—22	12a
Schloßplatz	12a
Schloßstraße unger. 1—5	12a
ger. 2—4	11
6	12a
Schmiedebrücke 1—16	10a
17—29b	9a
30—48	8
49—55	9a
56—68	10a
Schmolzer Straße	166a
Schönstraße unger. 1 bis Oberſchleſ. Eiſenbahn	99
ger. 2—30	98a
ger. 32—Oberſchleſ. Eiſenbahn einſchließl. Elektr. Unterſtation zwiſchen Oberſchl. Eiſenbahn und Ofener Straße	89a
Schoeningstr.	126a
Schrotgasse	20a
Schubertstr.	75a
Schuhbrücke 1—12	11
13—32	9a
33—37	7a
38—48	8
49—57	9a
58—70a	10a
71—84	11
Schulgasse	68
Schulzenwieſe	177a
Schützenstraße	
unger. 1—11	25a
13—21	26a
ger. 2—Ende	26a
Schwalbendamm	
unger. 1—33	68
ger. 2—Ende	69a
Schweidnitzer Stadtgraben 1 (Kaſerne)	163a
2—4	161
5—18	160a
19—30	158
Schweidnitzer Straße	
1—8	11
8a—25	12a
26, 26a, 27	1
28—43a	2a
43b—55	11
Schweidnitzer Straße — neue — 1—5	160a
5a—13	157a
14—17	159
18—19	160a
Schweitzerstraße	
unger. 1—23	173a
ger. 2—24	172a
Schwenckfeld-Straße	
unger. 1—13	63a
15—31	64
ger. 2—12	63a
14—32	64a
Schwerinstraße	
unger. 1—19	132a
21—37	138a
39—47	139a
ger. 2—30	132a
32—48	134a
50—64	139a
Schwertstraße	
unger. 1—9	169a
11—15	168a
17—19	167a
ger. 2—14	168a
16—24	167a
Schweitſcher Chauſſee	75a
Sedanstraße	
unger. 1—35	117a
ger. 2—34	118a
Seitengasse	42a
Selenke-Straße	
unger. 1—29	71a
ger. 2—14	66a
16—22	65a
Seminargasse	5a
Seydlitzstraße 1—11	150a
12—14	151a
15—18	153a
Siebenhufener Straße	
unger. 1—83	164a
ger. 2—6	163
8—18	162
20—28	154
30—50a	164a
52—68	149a
70—74	147
Siebenradeohle	12a
Sonnenplatz	155a
Sonnenstraße	
unger. 1—41	162
ger. 2—22	155a
24—48	154a
Springerstraße	157a
Sprudelstraße	
unger.—Ende	143a
ger. 2—Ende	141a
Steinstraße unger. 1—17	123a
19—69	122a
71—89	104
91—109	103a
111—159	100a
ger. 2—18	123a
20—42	122a
44—68	105a
70—80	104
82—94	103a
96—122	102a
124—156	98a
Steinauer Straße	
unger. 1—7	188a
9—19	188
21—37	190a
ger. 2—10	186
12—24	185a
26—38	184
Stephanstraße	145a
Sternschanze 1—5	59a
6—15	58a
Sternstraße	
unger. 1—23	60a
25	61a
27—33	63a
35—55	64a
57—81	72a
83—131	73a
ger. 2—26	58a
28—46	57a
48—56	56a
58—74	55a
76—92	54a
94—152	53a
Stifterstraße	124a
Stockgasse 1—4a	10a
5 u. 6	9a
7—17	8
18—32	10a
Stolzestraße	88a
Strehlener Str.	
unger. 1—Ende	100a
ger. 2—40	99
Striegauer Platz 1—7	166a
8—13	171a
Striegauer Straße	166a
Tannengasse	
Taschenstraße	7a
Taschenstraße — neue —	1a
1a—4	158a
5—8	160a
9—17	159
18—34	158a
Tauentzienplatz 1—9	160a
10—13	159a
14—17	160a
Tauentzienstraße	
unger. 1—7	161
9—19	160a
21—57	159a
59—75	158a
77—99	95a
101—121	96a
123—143	93a
145—167	91a
169—173	90a
175—187	89a

Straßenteile	Stimmbezirk
Tauentzienstraße	
ger. 2—48	160a
50—68	158a
70—84	95a
86—114	94a
116—128	93a
130—160	92
162—172	86a
174—198	87
Teichstraße	
unger. 1—17	159a
19—31	157a
ger. 2—20	159a
22—30	96a
Telegraphenstraße	161
Theaterstraße	157a
Thereſenstraße	
unger. 1—9	149a
11—15	147
ger. 2—10	149a
12—22	148a
24—26	147
Tiergartenstraße	
unger. 1—19	70a
21—91	69a
unger. Seite: fr. Sattelstallgebäude, früh. Chausseezollhaus, Waldschlößchen, Dornhaus, Lauberhaus, früher Senzkysche Gärtnerei, früh. Seifert-Ziegelei	75a
ger. 2—24	70a
26—74	74a
76—120 u. früh. Harmeningsche Ziegelei	75a
Topfkram	10a
Trebnitzer-Platz 1, 2 und Odertorbahnhof	30a
3—7	29a
Trebnitzer Straße	
unger. 1—9	35a
11—23	36a
25—39 u. Hospitalfriedhof	29a
ger. 2—10	32a
12—26	31a
28—44	29a
46—90	28a
Triftstraße	53a
Trinitasstraße	
unger. 1—15	154a
ger. 2—14	154a
Tschepiner Platz	190a
Uferstraße 1—6	61a
7—25	62a
26—Ende	68
Uferzeile 1—3	68
4—16	69a
Uhlandstraße	125a
Umgehungsbahn—Blockstationsgebäude	125a
Universitätsplatz	8a
Ursulinerstraße 1—28	8a
29	9a
Viehweide: Schießstände	190a
Vierturmstraße	
unger. 1—15	43a
ger. 2—6	43a
8—22	42a
Viktoriastraße	
unger. 1—19	140
21—43	138a
45—69	134a
71—99	128a
101—111a	116a
113—121	119a
ger. 2—32	137
34—46	136a
48—54	134a
56—70	133a
72—102	129a
104—122	116a
Vinzenzstraße	
unger. 1—11	24a
13—35	31a
37—59	36a
ger. 2—18	30a
20—28	29a
Vogelweide	75a
Vorderbleiche	59a
Vorwerkstraße	
unger. 1—3	95a
5—9	82a
11—33	94a
35—57a	93a
59—85	92a
ger. 2—6	80a
8—46	82a
48—64	83a
66—78	84a
80—92	85a
Wachtplatz	180a
Wagnerstr.	75a
Waisenhausstraße 1 u. 2	51a
ger. 4—18	47a
Wäldchen — am 1—9	21a
10—19	22a
19a—25	23
Schulhaus	22a
Walfischgasse	180a
Wallstraße unger. 1—27	12a
29—39	14a
ger. 2—18	12a
20—22	14a
Wardeinstraße	75a
Wassergasse 1—16	18
17—Ende	18a
Waterlooplatz	48a
Waterloostraße	
unger. 1—13	40
15—27	40a
ger. 2—30	38
Webskystraße	
unger. 1—15a	85a
17—21	86a
ger. 2—18	86a
Wehnergasse	1a
Wehr — am großen —	18a
Weidendamm — am	78a
Weidenstraße 1—13	2a
14—36	1a
Weinbergsweg	41a
Weinstraße unger. 1—23	50a
25—31	51a
33—59	47a
61—73	43a
75—85	42a
ger. 2—16	50a
18—36	48a
38—46	46a
48—70	45a
72—88	44a
Weintraubengasse	3
Weiße Ecke — an der	191
Weiße Ohle	
unger. 1—Ende	
ger. 2—Ende	
Weißenburger Platz 1—3	5a
4—6	4a
7—11	41a
	39
Weißenburger Straße	40a
unger. 1—21	
23—35	38a
ger. 2—40	40a
Weißgerbergasse 1—12	39
13—48	14a
49—66	16a
Werderstr. unger. 1—59	14a
61—79	18a
Buchstabe A—H	17a
I—N	17b
O—Z	17c
ger. 2—50	18a
52—88	17
Westendstr. unger. 1—13	181a
15—23	187a
25—41	186
43—59	185a
61—73	184
75—101	190a
ger. 2—6	179a
8—24	181a
26—58	182a
58a—80	183a
82—118	190a
Wielandstraße	143a
Wiesenstraße	88a
Wildenstraße unger. 1—7	192
9—27	193a
ger. 2—14	192
16—38	193a
Wildenbruchstraße	
unger. 1—21	105a
ger. 2—20	111a
Wilhelmsbrücke, an der, unger. 1—5	21a
7—11	17
ger. 2—6	19a
8	17
Wilhelmsruher Weg	75a
Wilhelmsufer	19a
Willmannstraße	
unger. 1—13	180a
ger. 2—18	179a
Woischwitzer Grenzweg: Lerche- und Federhaus	100a
Wölflstraße	123a
Wolfswinkel	88a
Wörther Straße	
unger. 1—9	38a
11—25	39
ger. 2—8	38a
10—28	39
Yorckstraße unger. 1—9	137
11—21	140
23—35	142a
37—Charlottenstraße	141a
ger. 2—10	137
12—26	138a
28—48	139a
50—Charlottenstraße	141a
von Charlottenstraße bis Kürassierstraße	126a
Yſſelsteinstraße	100a
Zankholzwiese: Niederlage der Deutsch-amerikanischen Petroleumgesellschaft	190a
Zehnerstraße	
unger. 1—13	188a
15—19	189
ger. 2—20	188a
Zeppelinstraße	145a
Ziegelbastion — an der —	5a
Ziegelgasse	5a
Ziegengasse 1—3	3
4—9	4a
Zietenstraße	
unger. 1—25	150a
ger. 2—30	151a
Zimmerstr. unger. 1—23	155a
ger. 2—14	156a
Zimpeler Weg	75a
Zobtenstr. unger. 1—29	105a
ger. 2—16	106a
18—30	104
Zwingerplatz 1—4	1a
5—8	2a
Zwingerstr. unger. 1—7	1a
ger. 2	2a
4—24	1a

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. 1. 1919 — S. 13 der preußischen Gesetzsammlung — ist bestimmt, daß bei der erstmaligen Wahl die Wählerlisten zur preußischen Landesversammlung anzuwenden sind. Diese Bestimmung ist vielfach dahin ausgelegt worden, daß die Wähler auch bei der Gemeindewahl das Recht hätten, beim Verzuge aus einer Gemeinde in die andere oder beim Neu- oder Wiederzuzuge in eine Gemeinde sich noch nachträglich in die Wählerliste eintragen zu lassen. Diese Auffassung ist unzutreffend. Maßgebend ist der Stand der Wählerliste zur Zeit der Wahl zur Preußischen Landesversammlung. Nachträge in die Wählerliste zur Preußischen Landesversammlung finden überhaupt nicht statt.

Bezüglich der Militärpersonen hat das Kriegsministerium unterm 30. Januar d. Js. — 1051. 1. 19. A. 1 — besondere Bestimmungen getroffen. Danach können nur diejenigen Heeresangehörigen das Wahlrecht ausüben, welche in die Wählerliste eingetragen sind, oder welche ohne Eintragung in die Wählerliste ihr Wahlrecht zur Preußischen Landesversammlung auf Grund besonderer Regelung in der Gemeinde ausgeübt haben, in welcher sie sich jetzt an der Gemeindeverordneten- (Stadtverordneten- usw.)Wahl beteiligen wollen.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Preußisches Ministerium des Innern.

Ausübung des Wahlrechts zu den Gemeindewahlen durch die Heeresangehörigen.

1. Die Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

2. Unter § 2 fallen auch die Heeresangehörigen.

3. Grundlegend für die Wahlen ist gemäß Abs. 2 des § 8 die Eintragung in die Wählerlisten für die Preußische Landesversammlung.

Nur die Heeresangehörigen können das Wahlrecht ausüben, die in diese Wählerlisten eingetragen sind. Dies muß in zweifelhaften Fällen im Benehmen mit den betreffenden Gemeinden festgestellt werden. Eine Feststellung im einzelnen wird besonders notwendig sein bei den Heeresangehörigen, die ohne Eintragung in die Wählerlisten während der Auslegungsfrist ihr Wahlrecht zur Preußischen Landesversammlung dennoch auf Grund besonderer Regelung ausgeübt haben.

Sonderbestimmungen für die, die nicht wählen können, werden nicht gegeben.

4. Alle weiteren Bestimmungen treffen die Generalkommandos — für Groß-Berlin das Oberkommando in den Marken — im Benehmen mit den betreffenden Gemeinden.

Berlin, den 2. Februar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Der Magistrat veröffentlicht auf Seite 191 dieses Blattes neue Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren. Er schreibt dazu:

Leider sind wir durch die Verhältnisse gezwungen, eine weitere Heraufsetzung der Höchstpreise für Fleisch vorzunehmen. Bei den gegenwärtigen Teuerungs- und Lohnverhältnissen kommen die Fleischer mit dem ihnen zugestandenen Gewinnaufschlage nicht aus und haben eine Erhöhung nachgesucht, deren Berechtigung wenigstens teilweise anerkannt werden mußte.

Um den Verbrauchern das Fleisch möglichst billig zuzuführen, sind die Höchstpreise seit der öffentlichen Bewirtschaftung unter genauer Anlehnung an die jeweiligen Viehpreise festgesetzt worden. Die Fleischpreise selbst bewegten sich bei unveränderten Viehpreisen infolge der immer geringer werdenden Güte des Viehes ständig in aufsteigender Richtung. Die Tarifierungsweise des Landesfleischamtes und des Viehhandelsverbandes hat dazu geführt, daß ständig geringwertigere Schlachttiere in höhere Klassen eingereiht wurden. Da die Kleinhandelspreise für das Fleisch immer nach den in den abgelaufenen Zeiträumen ermittelten Schlachtgewichtspreisen berechnet worden sind, konnten unter Umständen die neuen Höchstpreise für Fleisch überholt sein, wenn sie in Kraft traten, d. h. die Selbstkosten waren höher geworden, ohne daß bei der Festsetzung der Abgabepreise diese erhöhten Selbstkosten berücksichtigt werden konnten. Diese Umstände haben dazu geführt, daß die Fleischverteilung mit ganz bedeutenden Verlusten gearbeitet hat. Bei der Festsetzung der neuen Höchstpreise mußte auf eine allmähliche Abtragung dieser Verluste, die billigerweise von den bei den früheren Festsetzungen zu günstig behandelten Verbrauchern zu decken sind, Bedacht genommen werden. Die als notwendig errechnete Erhöhung der Preise ist nicht schematisch auf jedes Pfund Ware aufgeschlagen worden, sondern auf Grund genauer zahlenmäßiger Unterlagen so verteilt worden, daß die bevorzugten Fleischteile stärker herangezogen worden sind zu Gunsten derjenigen Fleischsorten, die dem Verbrauch der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4, versteigert werden:

7. Am 28. März 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Gabitz I Band 13 Blatt Nr. 599 (eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: verw. Maurermeister Maria Stenzel geb. Herrmann und Fräulein Elisabeth Stenzel in Breslau in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstück **Herder-Straße 11** Gemarkung Breslau Kartenblatt 28 Parzellen 2050/2—2051/2 usw., 2056/2 usw., 5 a 73 qm groß, Reinertrag 0,50 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 14 268, Nutzungswert 5700 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 5. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten.

8. Am 2. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, **Sandvorstadt, Band 15 Blatt Nr. 644** (eingetragener Eigentümer am 3. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück Gemarkung Breslau, Kartenblatt 9 Parzellen 2251/129, 2252/129, 2253/129, 2257/129, 4 a 44 qm groß, Reinertrag 1,74 Tlr., Grundsteuermutterrolle Artikel 7385.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 11** | Ausgegeben am 23. Februar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Eine Viehzählung

hat nach der Verordnung des Bundesrats am 1. März 1919 stattzufinden. Sie hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh zu erstrecken. In Breslau wird die Zählung vom Magistrat und von der Polizeibehörde gemeinschaftlich bewirkt. Mit den erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung ist das Statistische Amt (Gartenstraße 3) beauftragt.

Die Zählung geschieht nach den 28 Polizeirevieren und wird in diesen geleitet durch die Reviervorsteher. Die Aufnahme von Haus zu Haus nehmen Schutzmänner vor. Ausgenommen ist das Vieh in den militär- und eisenbahn-eigenen Grundstücken, sowie im städtischen Schlacht- und Viehhof, das von den zuständigen Behörden gezählt wird.

Bis zum 28. Februar werden die Zählblätter den Besitzern oder Verwaltern der Grundstücke, in denen sich zu zählendes Vieh befindet, zugestellt. Diese haben dafür zu sorgen, daß von jedem Viehbesitzer die genannten Vordrucke nach den Erläuterungen gewissenhaft ausgefüllt und am 3. und 4. März dem mit der Abholung und sofortigen Prüfung beauftragten Schutzmanne eingehändigt werden.

Besitzer von Vieh, die kein Zählblatt rechtzeitig erhalten haben, sind verpflichtet, sich ein solches im Büro des Polizeireviers zu holen und nach Ausfüllung ihrem Hauswirt bezw. Vermieter oder Verpächter des Grundstücks zu übergeben.

Es ist wichtig für den Viehbesitzer, die Meldung richtig und vollständig zu erstatten. da andernfalls später die Genehmigung zur Schlachtung versagt werden kann.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 und der ministeriellen Anweisung vom 3. Februar 1919 aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Breslau, den 17. Februar 1919.

Der Polizeipräsident. Der Magistrat.

Der Verkauf und der gewerbsmäßige Ankauf von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder ist verboten und strafbar.

Nach § 9a der Bundesratsverordnung vom 10. 6. 16/23. 12. 16 ist es verboten, getragene Kleidungs- und Wäschestücke, auch wenn sie bezugsscheinfrei sind, freihändig entgeltlich zu veräußern oder zur Weiterveräußerung zu erwerben.

Diese Vorschrift ist bisher nicht aufgehoben.

Zum An- und Verkauf ist also in Breslau nach wie vor nur die Altbekleidungsstelle, Ring 48 I, berechtigt. Nur an die Altbekleidungsstelle dürfen getragene Kleidungs- und Wäschestücke verkauft werden.

Das gleiche gilt nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. 3. 1918 für getragene Schuhwaren, Altleder und alle gebrauchten fertigen Waren, die ganz oder teilweise aus Leder bestehen. Auch diese Gegenstände dürfen nur an die Altbekleidungsstelle, Ring 48, entgeltlich veräußert werden.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Außerdem können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. 3. 18 ist nur die Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke aufgehoben.

Die Althändler und ähnliche Gewerbetreibende sind also nicht mehr verpflichtet, ihre Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken der Altbekleidungsstelle abzuliefern. Nicht aufgehoben ist aber das An- und Verkaufsverbot.

Althändler und ähnliche Gewerbetreibende, die getragene Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren, Altleder und gebrauchte Waren aus Leder gewerbsmäßig erwerben oder verkaufen, machen sich strafbar und haben neben strenger gerichtlicher Bestrafung die Beschlagnahme ihrer gesamten Bestände an solchen Gegenständen und die sofortige Schließung ihrer Gewerbebetriebe zu gewärtigen.

Breslau, am 14. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Neukirch.

Fachausschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 2. Dezember 1918 betreffend die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe hat der Magistrat die Errichtung je eines Fachausschusses für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe für den Stadtbezirk Breslau beschlossen. Zu Mitgliedern hat der Magistrat ernannt:

A. Bäcker-Fachausschuß.

Vorsitzender: Stadtrat Dr. Fuchs.

Stellvertreter: Assessor Dr. Hoffmann.

Arbeitgeber.

Beisitzer.

Direktor Sowa,
Bäckerobermeister Losse,
Bäckermeister Raabe.

Stellvertreter.

Direktor Hellmann,
Bäckermeister Betschelt,
Bäckermeister Hilbig,

Arbeitnehmer.

Beisitzer.

Gewerkschaftssekretär Bosse,
Bäcker Gründel,
Bäcker Fersterra.

Stellvertreter.

Genossenschaftssekretär Winzer,
Bäcker Deichmüller,
Bäcker Frost.

B. Konditoren-Fachausschuß.

Vorsitzender: Stadtrat Dr. Fuchs.

Stellvertreter: Assessor Dr. Hoffmann.

Arbeitgeber.

Beisitzer.

Konditormeister Eckstein,
Konditormeister Malcomeß,
Konditormeister Schätzel.

Stellvertreter.

Konditormeister Theinert,
Konditormeister Schmidt,
Konditormeister Müller.

Arbeitnehmer.

Beisitzer.

Konditor Bertram,
Konditor Pache,
Konditor Wittke.

Stellvertreter.

Konditor Krinke,
Konditor Pohl,
Konditor Schenk.

Breslau, 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Die Direktorstelle

an der hiesigen städtischen Viktoriaschule (Städtisches Lyzeum mit realgymnasialer Studienanstalt) ist zu Ostern 1919 zu besetzen.

Die Bewerber müssen Erfahrung im höheren Mädchenschulwesen besitzen. Es werden auch Bewerbungen von Frauen mit entsprechender Befähigung angenommen.

Die Besoldung des Direktors beträgt jährlich 6800 ℳ Grundgehalt, 4 × 400 ℳ Dienstalterszulagen und Amtswohnung, an deren Stelle eine Mietsentschädigung von 1800 ℳ treten kann.

Für die Ruhegehaltsberechnung kommt der Wert der Amtswohnung mit 1200 ℳ in Anrechnung.

Für den Fall der Wahl einer Frau wird das Anfangsgehalt der Direktorinnen vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf 4000 ℳ ohne Wohnungsgeld festgesetzt. Hierzu treten vier Alterszulagen von je 300 ℳ, sodaß das Höchstgehalt sich ohne Wohnungsgeld auf 5200 ℳ belaufen wird. Hierzu tritt Amtswohnung, an deren Stelle ein Wohnungsgeld von 1200 ℳ treten kann.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. März 1919 bei uns einzureichen.

Breslau, am 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Die Direktor-Stelle

an der hiesigen städtischen evangelischen Realschule 1 ist alsbald zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 6000 ℳ und steigt durch 5 Zulagen von je 400 ℳ nach je 3 Jahren bis auf 8000 ℳ.

An Stelle freier Dienstwohnung wird eine Mietsentschädigung in Höhe von zurzeit 1800 ℳ gewährt, doch behalten wir uns das Recht vor, die Mietentschädigung auf den Betrag festzusetzen, der den Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten in Breslau zusteht (z. Zt. 1500 ℳ). Für die Ruhegehaltsberechnung kommt die Mietentschädigung mit dem Lehrern zustehenden Wohnungsgeldzuschusse (z. Zt. 1200 ℳ) entspricht.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 6. März 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Der Magistrat.

Zwölf Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Es werden gebraucht

3 Altsprachler, darunter 1 mit Deutsch für alle Klassen,
5 Neusprachler,
4 Mathematiker und Naturwissenschaftler.

Erwünscht ist die Lehrbefähigung für den Turnunterricht.

Das mit den Stellen verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 12. März bei uns einreichen.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Kerzenverteilung.

Die Kerzen, die auf Leuchtmittelmarke 9 ausgegeben werden sollen, sind eingetroffen. Wir ersuchen die Kleinhändler, die Kerzen von den Großhändlern bis zum 28. Februar abzuholen.

Der Verkaufspreis beträgt für Kerzen von 8 auf 500 g 24 ₰ für das Stück, bei Entnahme ganzer 8 Stück enthaltenden Pakete 1,89 ℳ für das Paket, für Kerzen von 6 auf 330 g 21 ₰ für das Stück und 1,25 ℳ für 1 Paket von 6 Stück.

Marke 9 der Leuchtmittelkarten A, B und C behält auch noch für den Monat März Gültigkeit.

Breslau, den 19. Februar 1919.

Der Magistrat.

Schellersche-Fräulein-Stiftung.

Bei der unter unserer Verwaltung stehenden Schellerschen Fräulein-Stiftung für unvermögende Töchter verstorbener Auditeure und Zivilrichter ist eine Stiftsstelle in Höhe von 450 ℳ jährlich zu vergeben und zwar in erster Reihe an eine eheliche Tochter eines verstorbenen preußischen Auditeurs, welche nicht adelig, mindestens 30 Jahre alt und evangelischer Religion ist, sowie ein sicheres Einkommen von noch nicht 600 ℳ jährlich hat. Nur wenn eine solche Auditeurstochter nicht vorhanden sein sollte, kann das Stipendium der ehelichen Tochter eines verstorbenen preußischen Land- bezw. Amtsgerichtsrats oder Land-, bezw. Amtsrichters verliehen werden, sofern dieselbe sonst den obigen Bestimmungen entspricht.

Hiernach geeignete Bewerbungen sind bei uns binnen 4 Wochen einzureichen.

Breslau, den 14. Februar 1919.

Der Magistrat.

Auguste-Berthold-Stiftung

zur Ausbildung von schulentlassenen Mädchen aus Familien des kleinen Bürgerstandes oder von öffentlichen oder privaten Unterbeamten in der Wirtschaftsführung oder für die Stellung als Handels- oder für einen selbständigen Beruf.

Die Zinsen werden paritätisch zur Hälfte an Bekennerinnen der jüdischen Religion, zur Hälfte an Angehörige anderer Religionen verteilt.

Gesuche unter Angabe, für welche Art der Ausbildung die Unterstützung erbeten wird, sind bis 1. April 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 13. Februar 1919.

Der Magistrat, Deputation für Stiftungssachen.

Stipendium für Mädchen.

(Otto Springersche Stiftung.)

Von den Zinsen der Partikulier Otto Springerschen Stiftung sind der Deputation für Stiftungssachen für das Jahr 1919 3000 ℳ vom Magistrat überwiesen worden zur Gewährung von Stipendien an solche hier ortsangehörige, bedürftige und strebsame Mädchen, die als Seminaristinnen den Lehrberuf erstreben oder als geprüfte Lehrerinnen im In- und Auslande sich weiter fortzubilden beabsichtigen, wie auch an solche Mädchen, die sich der Kunst oder akademischen Studien widmen.

Zur Verteilung kommen Stipendien im Betrage von 100 bis 400 ℳ.

Gesuche um diese Stipendien sind bis 31. März 1919 an die Deputation für Stiftungssachen (Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III) einzureichen.

Den Gesuchen sind Schulzeugnisse der letzten Jahre in beglaubigter Abschrift, sowie ein Bedürftigkeitszeugnis, das im Magistratsbüro XIV (Garten-Str. 3) zu beantragen ist, beizufügen.

Ferner ist anzugeben, zu welchem Zwecke das Stipendium erbeten wird.

Breslau, den 2. Februar 1919.

Der Magistrat.

Deputation für Stiftungssachen.

Zum Dezernenten des Schlichtungsausschusses

für die Stadt Breslau ernenne ich Herrn Gewerberichter Bauer mit Herrn Stadtrat Dr. Perls als Koderzernenten nur für Formalsachen.

Die Bürogeschäfte des Schlichtungsausschusses für die Stadt Breslau sind vom Magistratsbüro X zu bearbeiten.

Breslau, 8. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Wagner.

Nachruf.

Heute Nacht verstarb unser wertgeschätztes Mitglied

Herr Bezirksarmendirektor

Robert Tüpke

im 76. Lebensjahre. Seit 1890 in der Armenpflege als Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Bezirksvorsteher tätig, leitete der Verblichene seit 1912 als Armendirektor den Armenbezirk III A. Mit regem Eifer hat er sowohl als Bezirksvorsteher als auch als Armendirektor mit den Erfahrungen seines Alters sich auf den verschiedensten Gebieten der Armenverwaltung betätigt, und sich dadurch besonders um die Armen der Stadt wohl verdient gemacht.

Seine stete Hilfsbereitschaft und Arbeitsfreudigkeit, seine Pflichttreue und Liebenswürdigkeit sichern dem Dahingeschiedenen bei uns ein ehrenvolles, dankbares Andenken.

Breslau, den 15. Februar 1919.

Die Armendirektion.

Holzverkauf.

Dienstag, den 25. Februar 1919,
vormittags 9 Uhr,
findet im Gasthause zur Waidmannsruh in Oswitz
Verkauf von stärkerem und
schwächerem Nutz- und Brennholz
aus den diesjährigen Durchforstungen meistbietend statt.

Es sind unter anderem
3 stärkere Pappeln,
1 = Eiche,
130 rm Hart- und Weichlaub, Scheit und Knüppel
zu verkaufen. Das Kaufgeld ist im Termine zu bezahlen.

Breslau, den 13. Februar 1919.
Die Gartendeputation.

Zusatz-Seifenkarten.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen usw. vom 18. April 1916 werden für den Ausgabezeitraum der neuen Seifenkarten von März bis einschließlich August 1919 wieder Zusatz-Seifenkarten auf Antrag durch die Stadtverteilungsstelle, Abteilung für Seifen- und Waschmittelversorgung, Ring 60 III, ausgegeben für

a. Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Apotheker, wenn letztere Harn- und Sputum-Untersuchungen auszuführen haben, Hebammen- und Krankenpfleger;
b. Personen, die mit ansteckender Krankheit oder Tuberkulose jeder Art behaftet sind;
c. Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken;
d. Arbeiter, die in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigt sind, für Schornsteinfeger, für Land- und Schiffskesselreiniger und für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, sofern sie nicht durch ihren Betrieb mit Zusatzwaschmitteln versorgt werden;
e. Kinder im Alter bis zu 18 Monaten.

Vordrucke zu den Anträgen für die Personen der Berufsgruppen zu a, b und d werden durch die Brotmarkenausgabestellen kostenfrei angegeben.

Die Anträge für Krankenhäuser und Kinder, für letztere unter Beibringung eines Geburtsausweises, sind unmittelbar bei der Abteilung für Seifenversorgung, Ring 60 III, anzubringen.

Personen, die Zusatzseifenkarten wegen Krankheit beantragen wollen, erhalten die erforderliche ärztliche Bescheinigung kostenfrei ausgestellt. Hierzu haben sich bereit erklärt die Kreis-Ärzte, der Stadtarzt, die beamteten Ärzte der Königl. und Städt. Kliniken, Stifts- und Vereinskrankenhäuser sowie die Ärzte des Vereins zur Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke in Breslau.

Breslau, den 14. Februar 1919.
Stadtverteilungsstelle.

Die Brotmarkenausgabestelle

des 24. Polizei-Reviers Frankfurter Straße 7 wird am Sonnabend, den 22. Februar 1919 nach der Friedrich-Wilhelm-Straße 101 verlegt.

Breslau, den 18. Februar 1919.
Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Lebensmitteln an stillende Mütter.

Stillende Mütter erhalten für den Monat März 1919 auf die Stillbelohnungsmarke Nr. 20 ein Pfund Haferflocken.

Die Marken können gegen Vorlegung des vom Arzte neu unterzeichneten Stillberechtigungsscheines in den zuständigen Brotmarkenausgabestellen in Empfang genommen werden.

Die Haferflocken werden in den bereits bekannten Geschäften abgegeben, deren Verzeichnis in den Brotmarkenausgabestellen ausliegt.

Breslau, 15. Februar 1919.
Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 148 Graupen,
Lebensmittelmarke 149 Kunsthonig,
Lebensmittelmarke 150 eine noch später zu bestimmende Ware,
Nährmittelmarke 114 weiß Grieß,
blau Sago,
rot Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 151 braun Graupen.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 22., bis Dienstag, den 25. Februar 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 150 bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist. Diejenigen Besitzer einer Lebensmittelmarke 150, die bei keinem Fleischer in der Kundenliste eingetragen sind, haben die Voranmeldung bei nachstehenden Firmen zu bewirken:
   1. Fritz Hilbert, Rosenthaler Str. 43,
   2. Arthur Luckfch, Friedrich-Wilhelm-Str. 15,
   3. Ernst Schneider, Tauentzien-Str. 15,
   4. Adolf Mandel, Kloster-Str. 5.
b. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 26. Februar 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar:

a. der Lebensmittelmarke 150 an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
b. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 20. Februar 1919.
Stadtverteilungsstelle.

Strohverkauf.

Infolge der augenblicklichen großen Strohzufuhren sind wir in der Lage, zurzeit größere Mengen Stroh (losem und Preßstroh) zu Futter- und Streuzwecken an Breslauer Tierhalter abzugeben. Da die Zufuhren voraussichtlich in kurzer Zeit wieder nach-

lassen werden, empfehlen wir baldige Eindeckung des Strohbedarfs für längere Zeit.

Abholung werktäglich 8 bis 12 Uhr und 2 bis 6 Uhr in unserem Siedewerk Fröbel-Straße (hinter der Lagerbierbrauerei Hopf & Görcke).

Waggonladungen nach Vereinbarung mit dem genannten Werk. — Fernsprecher Magistrat 43 —.

Futterkarte und Geld ist mitzubringen.

Breslau, 16. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Kartoffelverbrauch der Selbsteindecker.

Haushaltungen, die sich für den Winter mit Kartoffeln eingedeckt haben, dürfen bis zum 23. Februar 1919 für die Person verbraucht haben:

a. soweit sie sich mit 2½ Zentnern eingedeckt haben, 94 Pfund, wozu 16 Pfund Schwund treten;
b. soweit sie sich mit 2 Zentnern eingedeckt haben, 70 Pfund und 12 Pfund für Schwund.

Es müssen demnach am 23. Februar 1919 noch vorhanden sein:

a. in Haushaltungen, die sich mit 2½ Zentnern eingedeckt haben, ein Bestand von 140 Pfund für die Person;
b. in Haushaltungen, die sich mit 2 Zentnern eingedeckt haben, ein Bestand von 118 Pfund für die Person.

Niemand darf mehr Kartoffeln verbrauchen, als jeweilig auf Kartoffelmarken ausgegeben werden, das sind für die Woche und den Kopf 5. Pfund. Wer seinen Vorrat vorzeitig verbraucht, hat **nicht** darauf zu rechnen, Ersatz aus städtischen Beständen zu erhalten. Es ist Pflicht der Haushaltungen, für gute Lagerung und sorgfältige Aufbewahrung zu sorgen.

Die Vorräte der Selbsteindecker werden an Ort und Stelle durch Sachverständige auf Menge und sorgfältige Behandlung hin nachgeprüft.

Breslau, am 21. Februar 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Städtisches Genesungsheim in Weidenhof.

Die Herren Ärzte, insbesondere die Herren Armenärzte, Schulärzte und Kassenärzte werden darauf aufmerksam gemacht, daß das städtische Genesungsheim in Weidenhof, versehen mit großem Park, auch im Winter in Betrieb ist.

Zur Aufnahme gelangen Frauen und Männer sowie Kinder vom 8. Lebensjahre ab.

Es handelt sich in der Anstalt wesentlich um einfache Genesungspflege nach akuten Krankheiten und nach angreifenden Operationen sowie bei sonstigen heilbaren Schwächezuständen. Kranke, die täglicher ärztlicher Pflege oder wegen dauernden Siechtums der Dauerpflege bedürfen, können nicht aufgenommen werden, da ein Anstaltsarzt nicht angestellt ist, sondern der ärztliche Besuch der Anstalt je nach Bedürfnis durch einen besonderen beauftragten Arzt des Allerheiligen-Hospitals erfolgt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind auch Personen mit Geisteskrankheit sowie mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten (Geschwüre, Hautausschläge usw.).

Die gedruckten genaueren Aufnahmebedingungen werden auf Verlangen durch das Magistratsbüro XV, Nikolai-Stadtgraben 25, an die Herren Ärzte übersandt.

Für Privatpfleglinge beträgt der tägliche Pflegesatz 1,50 ℳ. Der Winteraufenthalt im städtischen Genesungsheim in Weidenhof ist schon deshalb zu empfehlen, weil die Anstalt in dieser Zeit weniger stark besetzt ist. Ferner ist auch gerade der Winteraufenthalt auf dem Lande zu empfehlen, weil er anerkanntermaßen besonders geeignet ist, die gesunkene Energie von Körper und Geist durch methodische Abhärtung in freier Natur und frischer Parkluft, verbunden mit sorgsamer Anstaltsdiät und Anstaltspflege wieder zu beheben.

Breslau, den 12. Februar 1919.

Das Kuratorium des Viktor Friedländerschen Zufluchtshauses für Genesende in Weidenhof.

Hartes Holz als Kohlenersatz

20 cm lang, ca. 6 cm stark,

liefert frei Haus einen Sack für . . . . 3,20 ℳ,
bei Selbstabholung in der Anstalt . . . 3,00 „ ;
außerdem:
klein gespaltenes Holz frei Haus 1 Sack für 2,60 „ ;
bei Selbstabholung in der Anstalt 1 Sack für 2,45 „ .

Lieferung nur auf Bestellung; Aufträge an Reisende nicht zu erteilen.

Städtische Holzspalteanstalt Niedergasse 10, Fernsprecher 6641 und Magistrat 61.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Schuttabladeplätze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bis auf weiteres nachstehend bezeichnete Grundstücke als Schuttabladeplätze benutzt werden dürfen:

a. ein Grundstück am Brockauer Wege in Groß-Tschansch,
b. ein etwa 5 ha großes Grundstück in der Nähe der Klaßschen Ziegelei in Cawallen,
c. ein dem Ziegeleibesitzer Eduard Freund gehöriges Grundstück in Rosenthal westlich der Trebnitzer Kunststraße unmittelbar hinter dem Bahnstrange der Staatsbahn,
d. das der Dampfziegelei Bischofswalde gehörige Grundstück östlich dieser Ziegelei,
e. die Ausschachtung am Friedhofe Klein-Mochbern rechts von der Bahnstrecke nach Schmiedefeld,
f. die zum Rittergut Hartlieb gehörige Sandgrube südlich der Schule in Hartlieb,
g. die Lehmschachtlöcher der Dampfziegelei Klein-Gandau nordwestlich des Gandauer Truppen-Übungsplatzes hinter den Baulichkeiten der Ziegelei an der Berliner Kunststraße.

Breslau, den 11. Februar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Frist, innerhalb welcher Waffen aus Heeresbeständen, Heeresgerät und Heeresgut aller Art abzuliefern sind, wird bis zum

28. Februar 1919

verlängert.

Die Verfallserklärung von Waffen und Heeresgerät vom 11. Januar 1919 (Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regierung Breslau vom 13. Januar 1919 Nr. 34 Seite 15) wird unter Abänderung des Termins (15. Januar 1919) auf die bis zum 28. Februar 1919 nicht abgelieferten Gegenstände erstreckt.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 4. Januar 1919 (Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regie-

rung in Breslau vom 6. Januar 1919 Nr. 15 Seite 5) und 7. Februar 1919 (Amtsblatt Stück 7 Nr. 113 Seite 42), betreffend Ablieferung von Waffen und Heeresgerät werden die Annahmestellen für das abzuliefernde Heeresgerät unter nochmaliger Aufführung der bisherigen Stellen wie folgt ausgedehnt:

Es sind abzuliefern

1. Waffen, Munition, Fahrzeuge, Fahrräder, Ferngläser, Geschirr- und Stallsachen
   an die Artilleriedepots in Breslau, Schweidnitz, Neiße, Neustadt OS. und Glatz, in anderen Städten an die Garnisonkommandos bezw. die nächstgelegenen Truppenteile; im übrigen an die Ortspolizeibehörden.
2. Kraftfahrzeuge an den Krafterſatzpark 6 in Breslau.
3. Pferde an den nächstgelegenen Truppenteil.
4. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände wie zu 3.

Breslau, den 14. Februar 1919.

Der Demobilmachungskommissar.

Wirtschaftsstelle für das mittelschlesische Handwerk.

Die Handwerkskammer hat mir folgendes vorgetragen: „Bei den Vergebungen von Bauaufträgen häufen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß die vergebenden Körperschaften trotz ihrer Versprechungen, das Handwerk ausreichend berücksichtigen zu wollen, die Vergebungen in Generalentreprise vornehmen. Dies gilt sowohl für Aufträge bei Kriegssiedlungen, als auch solchen von größeren Wohnungsbauten und Kleinwohnungsbauten in schon bestehenden Gebäuden.

Nun liegt es aber nicht nur allgemein im Interesse unserer Volkswirtschaft, sondern auch in dem unserer Finanzwirtschaft, und zurzeit in dem unserer Sozialpolitik (Erwerbslosenfürsorge), daß neben den Großunternehmungen bei Vergebungen von Bauaufträgen die kleineren Handwerkerbetriebe genügend berücksichtigt werden. Die Vergebungen in Generalentreprise schließen jedoch in den allermeisten Fällen die Beteiligung des kleineren Handwerkers von vornherein aus, da dieser dem billigeren Angebote des Großbetriebes ohne zu große Einbuße nicht Schritt halten kann. Der Einwand, daß das kleinere Handwerk sich auf Qualitätsarbeit beschränken müsse, ist in Ansehen der durch den Krieg hervorgerufenen bitteren Notlage des mittelständigen Handwerks schon seit längerem nicht mehr als richtig anerkannt worden. Das Handwerk hat sich deshalb darauf eingestellt, die für Qualitätsaufträge erforderlichen Arbeiten schnellstens und bestens auszuführen.

Auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes der Handwerkskammer in seiner Sitzung am 28. d. Js. bitten wir, dahin wirken zu wollen, daß bei Vergebung von Bauaufträgen genannter Art die „Wirtschaftsstelle für das mittelschlesische Handwerk", Breslau, Blumenstraße 8, als Vermittlerin angerufen wird.

Die „Wirtschaftsstelle" leitet die Aufträge an die Genossenschaften ꝛc. weiter, die wiederum die Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung der am meisten notleidenden Betriebe verteilt. In Betracht kommen vornehmlich Aufträge auf das Maler-, Tapezierer-, Tischler-, Ofensetzer-, Dachdecker-, Schlosser- und Klempnerhandwerk.

Im Interesse des Wiederaufbaues des Handwerks ersuche ich ergebenst, den Wünschen der Handwerkskammer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Breslau, den 8. Februar 1919.

Der Regierungspräsident. (Demobilmachungskommissar.)

Für Einkommen der Lehrer

wird Grenzschutzdienst dem Kriegsdienst gleichgestellt werden.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Regierung zu Breslau,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Auflösung von Baukassen.

Mit Schluß des Rechnungsjahres 1918 werden

a. die Baukasse der Baustrecke Janowitz in Breslau,
b. die Baukasse der Baustrecke Ottwitz in Breslau

aufgelöst.

Am 1. April 1919 wird eine Kasse mit der Bezeichnung „Baukasse für die Bauabteilung Ohle-Niederung" mit dem Amtssitze in Breslau, Neumarkt 1—8, neu errichtet.

Zum Verwalter dieser Kasse ist der Regierungssekretär Lichtenberg bestellt.

Breslau, 14. 2. 1919.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Die Genehmigung zum Großhandel mit Sämereien

gemäß Verordnung vom 16. 11. 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) haben in Breslau erhalten:

Firme	Inhaber	Straße	Erlaubnis erteilt für
Fr. Pohl	Fr. Pohl	Palmstraße 15	Klee-, Gras-, Futterrübensamen und Futterkräutersamen
C. Muschel	C. Muschel	Sonnenstraße 37	Klee-, Gras-, Futterrübensamen und Futterkräutersamen
Baßwitz	Baßwitz	Viktoriastraße 48	Klee-, Gras- und Seradellasamen
Gebr. Maschler	Gebr. Maschler	Junkernstraße 41/43	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
Kary u. Gerson	Kary u. Gerson	Junkernstraße 31	Klee- und Grassamen
Breslauer Spritfabrik	Breslauer Spritfabrik	Tauentzienplatz 4/5	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
Gustav Raschke	Gustav Raschke	Gutenbergstraße 40	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen

Breslau, 14. 2. 1919.

Der Regierungspräsident.

Schonzeit für wilde Enten.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1919 die gesetzliche Schonzeit für wilde Enten (1. März bis 30. Juni einschließlich) nicht abzuändern.

Breslau, 12. 2. 1919. Der Bezirksausschuß.

Auslegung von Sonderplänen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, aufgestellten Sonderpläne:

a. Entwurf der Normalisierung des Neumarkter Deiches von Station 7,040 bis 38,549,
b. Entwurf der Arbeiten zur Sicherung des Neumarkter Deiches im Vorlande von Deichstation 18,9 bis 19,5,
c. Entwurf der Verlegung der Rampen im Deichvorlande bei Deichstation 20,310 und 17,800 werden vom 17. Februar bis 3. März 1919 im Landratsamte zu Neumarkt öffentlich ausgelegt.

Anträge auf Abänderung der Pläne sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, 10. 2. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verbot polnischer Hetzschriften.

1. Die aus dem Ausland eingehenden polnischen Hetzschriften und Hetzartikel werden beschlagnahmt.
2. Die Beschlagnahme gilt auch für Gegenstände gleicher Art, soweit sie etwa im Inlande hergestellt werden.
3. Mit der Durchführung der Beschlagnahme wird das General-Kommando VI. A.-K. beauftragt.
4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 3. 2. 1919.

Der Volksrat zu Breslau.
Zentralrat für die Provinz Schlesien.

Verpflichtung der Beamten und Angestellten.

Die Beamten und Angestellten, welche sich in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 12. November 1918 bereit erklärt haben, ihre amtliche Tätigkeit auch unter den veränderten politischen Verhältnissen fortzusetzen, sind darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet ihrer persönlichen politischen Gesinnung den Anordnungen der Regierung und der nachgeordneten Behörden Folge zu leisten verpflichtet sind.

Berlin, den 23. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Beschränkter Postverkehr nach Posen.

Durch den polnischen Obersten Volksrat in Posen ist der Postverkehr mit dem von polnischen Truppen besetzten Gebiet ganz erheblich eingeschränkt worden. Nach diesem Gebiet sind fortan nur noch Postkarten, Drucksachen, Zeitungen sowie Geschäftsbriefe, die offen aufgeliefert werden, zugelassen.

Der Post- und Zahlungsanweisungs-, Postauftrags-, Nachnahme-, Paket- und Wertbriefverkehr nach Orten des polnischen Machtbereichs ist gesperrt.

Nach den von den Polen nicht besetzten Orten der Provinz Posen sind Postsendungen jeder Art zugelassen.

Nähere Auskunft, insbesondere darüber, nach welchen Orten der Provinz Posen der Postverkehr eingeschränkt ist, erteilen die Postanstalten.

Berlin, den 9. Februar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Eintritt in die Freiwilligen-Truppenteile.

Zum Eintritt in Freiwilligen-Truppenteile bedürfen die Beamten des Urlaubs. Der Urlaub ist auf Antrag soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu erteilen, gleichviel ob die Truppenteile dem Heimatschutz oder der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung dienen sollen, und zwar vorläufig bis Ende März 1919. Die Zivildienstbezüge sind den beurlaubten Beamten bis auf weiteres zu belassen, es sind also auch den als Offizier oder oberer Militärbeamter in Freiwilligentruppenteile eintretenden Beamten die gegenwärtigen militärischen Bezüge (Gehalt, Zulage, Verpflegungsgeld, Unterkunftsentschädigung usw.) nicht auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Der Finanzminister.

[R.-A. Nr. 37.]

Austausch von Beamten und Lehrern aus der Provinz Posen.

Es bietet sich zurzeit Gelegenheit, Beamte und Lehrer, welche der polnischen Sprache mächtig sind und aus der Provinz Posen stammen, im Wege des Austausches gegen andere Beamte und Lehrer dorthin zu versetzen. Etwaige Anträge sind alsbald an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten und von dieser hierher weiterzugeben.

Berlin W. 8, 20. 1. 1919.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ausführungsanweisung zum Gesetz betr. Förderung der Stadtschaften[1]).

1. Allgemeines.

Das Gesetz ist ein Kreditgesetz. Es stellt staatliche Mittel bereit, um Stadtschaften durch Gewährung von Darlehen die Beschaffung des Betriebskapitals für die erste Zeit nach ihrer Gründung zu erleichtern.

Unter Stadtschaften versteht das Gesetz öffentliche Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke auf landschaftsähnlicher Grundlage. Sie entstehen durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken und erhalten Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Sie haben den Zweck, durch Ausgabe von Pfandbriefen sich die Mittel zu verschaffen, um ihren Mitgliedern Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen zu gewähren, die auf der Gläubigerseite regelmäßig unkündbar und durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert sind.

Die bisher im Hypothekengeschäft vorwiegende Form der auf Zeit gegebenen, nicht mit Tilgungszwang versehenen Hypothek hat sich im Laufe der Zeit als den Interessen des soliden Hausbesitzes nicht förderlich erwiesen. Ein steigender Zinsfuß auf dem allgemeinen Geldmarkt machte sich dem Hausbesitz bei jeder Fälligkeit und dadurch notwendigen Verlängerung oder Neuaufnahme der Hypothek durch Steigerung des Hypothekenzinsfußes fühlbar. Das Fehlen einer Tilgung führte überall durch zu Schwierigkeiten, wo das Steigen der Bodenpreise, mit denen man zu rechnen gewohnt war, aufhörte und die Wertverminderung der Gebäude durch die vorausgesetzte Wertsteigerung des Grund und Bodens demnach nicht ausgeglichen werden konnte. Zur Hergabe unkündbarer, mit Tilgungszwang versehener Hypotheken eignen sich aber nach den günstigen Erfahrungen, die die Landwirtschaft mit den „Landschaften" gemacht hat, in erster Linie Pfandbriefinstitute für städtische Hausgrundstücke auf landschaftsähnlicher Grundlage.

Die öffentlichen Stadtschaften werden in der Regel entstehen in enger Anlehnung an leistungsfähige Kom-

[1]) Vergl. Gesetzsamml. 1918 S. 97 und Gemeindeblatt 1918 S. 762.

munalverbände. Als solche werden in erster Linie die Provinzialverbände in Betracht kommen. Aber auch andere Kommunalverbände, Zweckverbände und größere Städte werden an sich geeignete Träger von Stadtschaften sein können, jedoch ein Feld zweckmäßiger und wirtschaftlich nutzbringender Tätigkeit im allgemeinen nur dort finden, wo provinzielle Stadtschaften nicht vorhanden sind.

Der § 4 des Gesetzes verlangt von denjenigen Stadtschaften, die bei ihrer Gründung Anspruch auf Hergabe staatlicher Mittel machen wollen, des weiteren noch den Nachweis, daß jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Stadtschaft satzungsgemäß bis zu einem Betrage von mindestens fünf vom Hundert des auf seinem Grundstück eingetragenen Darlehens haftet. Im übrigen schreibt das Gesetz zwar vor, daß die Satzung die Grundsätze für die Gewährung, die Sicherung und die Tilgung oder Abzahlung der Darlehen, die regelmäßig seitens der Stadtschaft unkündbar sein sollen, feststellen muß, läßt aber der Stadtschaft die Bestimmung darüber, wie sie die Grundsätze im einzelnen regeln will. Maßgebend hierfür war der Gedanke, der Entwicklung der Stadtschaften, die unter Berücksichtigung der provinziellen und örtlichen Verhältnisse geschehen soll, möglichste Freiheit zu geben.

Aus diesem Grunde sieht auch diese Ausführungsanweisung zum Gesetze im allgemeinen davon ab, für die Regelung der verschiedenen Fragen, die sich bei der Fassung der Satzung einer Stadtschaft ergeben, und die ohnehin in jedem einzelnen Fall bei Anträgen auf staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit und auf Gewährung eines staatlichen Darlehens besonders zu erörtern sein werden, bestimmte Lösungen allgemein vorzuschreiben. Jedenfalls muß, wenn die mit dem Gesetze verfolgten Ziele erreicht werden sollen, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit und für die Bewilligung der staatlichen Darlehen zur Voraussetzung gemacht werden, daß die Stadtschaft nach ihrer Satzung und ihrem räumlichen Betätigungsfeld geeignet erscheint, ihren Zweck, die unkündbare Tilgungshypothek für den städtischen Hausbesitz zu pflegen, ausreichend und in einer die Sicherheit der Stadtschaft selbst und des ihr gewährten staatlichen Darlehens nicht gefährdeten Weise zu erfüllen.

2. Zweck und Verwendung der staatlichen Darlehen.

Die staatlichen Darlehen sollen dazu dienen, während der Entwicklung der Stadtschaft in der ersten Zeit nach der Gründung das Betriebskapital zu verstärken. Sie dürfen daher von der Stadtschaft nur zu diesem Zwecke verwendet und nicht etwa dazu benutzt werden, die Sicherheitsmasse der Stadtschaft aufzufüllen. Aus diesem Verwendungszweck folgt auch die Notwendigkeit einer angemessenen Tilgung, die nach Verlauf der ersten Jahre seit Aufnahme des Betriebes der Stadtschaft einzusetzen hat, da dann die eigenen Mittel der Stadtschaft allmählich anwachsen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt, nachdem die Bedingungen für seine Hergabe und Rückzahlung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister im einzelnen Fall festgestellt sind, durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. An diese sind auch die Zinsen und die Tilgungsbeträge entsprechend den festgelegten Bedingungen zu zahlen.

Der Geschäftsbetrieb der Stadtschaft ist im übrigen fortlaufend durch einen von der Provinzialverwaltung oder unter Umständen von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu bestellenden Kommissar zu überwachen.

Anträge auf Gewährung von staatlichen Darlehen sind durch die Hand der Kommunalaufsichtsbehörde an den Staatskommissar für Wohnungswesen zu richten.

3. Haftung öffentlich-rechtlicher Verbände gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

Die Stadtschaften sind in erster Linie berufen, den erststelligen Hypothekarkredit zu pflegen. Mit Rücksicht auf den mündelsicheren Charakter der Stadtschaftspfandbriefe als Pfandbriefe öffentlicher Kreditanstalten erscheint es angezeigt, daß neben der Deckung, die die im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken gewähren, eine weitere Sicherheit durch eine angemessene eigene Haftung des öffentlich-rechtlichen Verbandes vorhanden ist, der die Stadtschaft begründet hat. Es wird als ausreichend angesehen werden können, wenn der Verband für die Pfandbriefe ersatzweise bis zu mindestens 30 vom Hundert des Pfandbriefumlaufs haftet.

Dringend erwünscht ist es, wenn die Stadtschaften sich nicht auf die Hergabe erster Hypotheken beschränken, sondern den Schwierigkeiten des städtischen Hausbesitzes bei der Beschaffung zweiter Hypotheken dadurch Rechnung tragen, daß sie satzungsgemäß auch die Hergabe zweiter Hypotheken in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen. In diesem Falle wird allerdings ein für allemal darauf bestanden werden müssen, daß der Verband die Haftung für die Pfandbriefe an erster Stelle und unmittelbar übernimmt. Es bleibt der Stadtschaft überlassen, sich ihrerseits für Hypotheken, die die mündelsichere Grenze überschreiten, durch Bürgschaft der Belegenheitsgemeinden, Hausbesitzergenossenschaften, Hypothekenschutzbanken usw. besondere Sicherheiten geben zu lassen und dadurch dem öffentlich-rechtlichen Verbande eine genügende Rückdeckung für seine Haftung zu verschaffen.

4. Tilgungszwang für die Hypotheken.

Als Ausgleich für die Unkündbarkeit der Hypotheken, die von den Stadtschaften ausgegeben werden, ist ein Tilgungszwang für die hypothekarischen Darlehen erforderlich. Die Tilgung erfolgt am zweckmäßigsten in Form eines Zuschlags zu den vereinbarten Zinsen. Sie wird bei ersten Hypotheken geringer sein können, wie bei zweiten Hypotheken. Bei Erbbaurechten wird eine verstärkte Tilgung gefordert werden müssen. Genauere Festsetzungen bleiben auch hier der Prüfung der einzelnen Anträge überlassen.

5. Art der Pfandbriefe.

Es wäre an sich denkbar, daß Stadtschaften, welche neben ersten auch zweite Hypotheken ausgeben, zwei verschiedene Arten von Pfandbriefen schaffen, je nachdem, ob erste oder zweite Hypotheken als Deckung für die Pfandbriefe dienen. Im Interesse des Absatzes der Pfandbriefe und ihrer Kursentwicklung wird jedoch besser von dieser Trennung abgesehen und ein einheitlicher Pfandbrief ausgegeben.

Die Durchführung des namentlich in Kreisen des Hausbesitzes vertretenen, in Fachkreisen sonst aber vielfach abgelehnten Gedankens der Gründung einer zentralen Stadtschaftsbank und der Schaffung eines einheitlichen Pfandbriefes für die dieser Bank angeschlossenen Stadtschaften wird der zukünftigen Entwicklung vorbehalten werden müssen. Er setzt voraus, daß sich alle oder doch die meisten Stadtschaften an der zentralen Bank und an der Vereinheitlichung der Pfandbriefe beteiligen und auf die Ausgabe eines eigenen Pfandbriefes verzichten, da andernfalls der Zweck der Bank, einen Wettbewerb zwischen den einzelnen Stadtschaftspfandbriefen auf dem Geldmarkt vorzubeugen, nicht erreicht werden würde. Hierzu einen Zwang auszuüben, erscheint bei dem heutigen Stand der Stadtschaftsfrage zum mindesten verfrüht.

6. Genehmigung der Satzung der Stadtschaft.

Die Satzung bedarf der staatlichen Genehmigung. Der Entwurf ist durch die Hand der Kommunalaufsichtsbehörde dem Staatskommissar für das Wohnungswesen unter Beifügung der erforderlichen Beschlüsse des öffentlich-rechtlichen Verbandes, der die Haftung für den Pfandbriefumlauf übernimmt, zur Herbeiführung der Genehmigung einzureichen.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.
Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Gewährung von Reichs- und Staatsbeihilfen für die Erwerbslosenfürsorge.

Hinsichtlich der Erstattung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge in der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918

(R. G. Bl. S. 1305) zugesicherten Reichs- und Staatsbeihilfen wird im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 16 der Verordnung, denen wir hiermit die Festsetzung und Anweisung der regelmäßigen Reichs- und Staatsbeihilfen sowie die Gewährung von Vorschüssen auf diese Beihilfen übertragen, sind die Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin der Oberpräsident in Charlottenburg.

2. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Anträge auf Gewährung der Reichs- und Staatsbeihilfen sofort nach Monatsschluß nach beiliegendem Muster I[1]) der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unmittelbar einzureichen. Es ist darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Feststellungs- und Richtigkeitsbescheinigungen ordnungsmäßig vollzogen sind: auch haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) über die angeforderten Reichs- und Staatsbeihilfen der Einfachheit halber gleich bei Einsendung der Forderungsnachweise auf diesen zu quittieren — z. vgl. die Rückseite des Musters I.

Die höheren Verwaltungsbehörden stellen die Forderungsnachweise nach Prüfung zusammen und überweisen sie mit der ordnungsmäßig festgestellten Zusammenstellung zur Zahlung an die Regierungs-Hauptkassen.

Die Regierungs-Hauptkassen führen die gezahlten Reichs- und Staatsbeihilfen in der Extraordinarien-Rechnung von der Verwaltung des Innern auf und lassen sie sich am Jahresschlusse von der Generalstaatskasse erstatten.

Die Generalstaatskasse weist die Ausgaben unter Abschnitt C IV „Sonstige außerplanmäßige Ausgaben" der Rechnung von der Verwaltung des Innern nach.

3. In der Regel sind die zu 2 bezeichneten Forderungsnachweise von den Gemeinden einzureichen, und zwar auch in den Fällen, in denen einzelne leistungsunfähige Gemeinden gemäß § 3 der Verordnung von Gemeindeverbänden unterstützt werden. Denn die Unterstützungen seitens der Gemeindeverbände können sich immer nur auf die eigentlichen Leistungen der Gemeinden selbst beziehen, die sich nach Abzug der Reichs- und Staatsbeihilfen von den Gesamtaufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge ergeben und deshalb für das hier geregelte Erstattungsverfahren nicht in Betracht kommen.

Gemeindeverbände werden nur dann Forderungsnachweise einzureichen haben, wenn sie selbst die Erwerbslosenfürsorge für leistungsunfähige Gemeinden ausüben, und zwar an diejenige höhere Verwaltungsbehörde, die für die betreffende Gemeinde zuständig ist.

4. Mit Rücksicht auf den Schlußsatz des § 4 der Verordnung hat es hinsichtlich der besonderen Erwerbslosenfürsorge für die Textil- und die Schuhwarenindustrie bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben, im besonderen auch bei der gesonderten Anmeldung der Aufwendungen für diese beiden Arten von Erwerbslosenfürsorge, zu denen die Beihilfen nach wie vor aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege gegeben werden. Dagegen scheiden alle anderen Arten von Erwerbslosenfürsorge, einschließlich der für die Tabakindustrie, aus der Verrechnung zur Kriegswohlfahrtspflege aus.

5. Leistungsschwache Gemeinden, die gemäß § 4 der Verordnung eine Erhöhung der regelmäßigen Reichsbeihilfe beantragen wollen, haben dies in Spalte 6 des Musters I zu tun. Die höheren Verwaltungsbehörden weisen jedoch zunächst nur die regelmäßigen Beihilfen nach Vorschrift unter Ziffer 2 an.

6. Die Höhe der angewiesenen Reichs- und Staatsbeihilfen haben die höheren Verwaltungsbehörden uns allmonatlich, und zwar bis zum 11. jeden Monats für den vorhergehenden Monat, nach anliegendem Muster II anzuzeigen. Die Anzeigen sind in einer Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

Etwa eingegangene Anträge auf Erhöhung der Reichsbeihilfe — vergl. Ziffer 5 — stellen die höheren Verwaltungsbehörden nach Prüfung gegebenenfalls in einer Sondernachweisung — vergl. die Rückseite des Musters II — zusammen und legen sie in doppelter Ausfertigung zugleich mit den monatlichen summarischen Anzeigen zur Entscheidung vor. Anträge, die ohne weiteres unbegründet erscheinen, sind nicht in die Sondernachweisung aufzunehmen, sondern gleich abzulehnen.

Auf Grund der monatlichen Anzeigen ermitteln wir die Höhe der im ganzen Staatsgebiet verauslagten regelmäßigen Reichsbeihilfen und melden sie bis zum 15. jeden Monats (§ 16 der Verordnung) bei dem Reichsschatzamt zur Erstattung an. Zugleich übersenden wir dem Reichsschatzamt die erwähnten Sondernachweisungen zur Entscheidung.

Das Reichsschatzamt überweist die Summe der verauslagten Reichsbeihilfen an die Generalstaatskasse, die sie durch Absetzen von der Istausgabe bei Abschnitt C IV „Sonstige außerplanmäßige Ausgaben" der Rechnung von der Verwaltung des Innern vereinnahmt.

Die Sondernachweisungen erhalten die höheren Verwaltungsbehörden demnächst mit der Entscheidung des Reichsschatzamtes durch unsere Vermittelung zur Zahlung der erhöhten Reichsbeihilfen zurück. Diese Ausgaben sind der Einfachheit halber erst in die Ausgabeanzeigen für den nächsten Monat aufzunehmen, und zwar sind sie in Spalte 1 des Musters II vorweg in einer Summe als Sonderbewilligungen des Reiches kenntlich zu machen.

7. Entsprechend der Vorschrift im § 16 Abs. 2 der Verordnung gewährt das Reichsschatzamt Preußen auf Anforderung allmonatliche Vorschüsse auf die zu erwartenden Reichsbeihilfen. Der erste Monatsvorschuß wird schätzungsweise ermittelt, die weiteren Vorschüsse werden regelmäßig in Höhe des für den Vormonat angemeldeten Reichsbeihilfenbedarfs gewährt werden. Demgemäß ermächtigen wir die höheren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Anfordern gleichfalls Vorschüsse auf die Reichs- und Staatsbeihilfen zu gewähren und durch die Regierungs-Hauptkassen zahlen zu lassen, und zwar ist der erstmalige Monatsvorschuß schätzungsweise anzunehmen, während die weiteren monatlichen Vorschüsse je nach dem tatsächlichen Bedarf bis zur Höhe der für den Vormonat angeforderten regelmäßigen Reichs- und Staatsbeihilfen zu bemessen sind. Sollte in einzelnen Fällen zu übersehen sein, daß infolge starken Anwachsens der Erwerbslosenziffer die Reichs- und Staatsbeihilfen des laufenden Monats gegen den Vormonat erheblich mehr betragen werden, so können die Vorschüsse, falls es sich um wenig leistungsfähige Gemeinden handelt, ausnahmsweise entsprechend erhöht werden. Die gezahlten Vorschüsse sind durch den nächsten Forderungsnachweis — z. vergl. Spalte 4 des Musters I — abzurechnen.

8. Da die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge mit dem 14. November 1918 in Kraft getreten ist, so könnte die Anforderung der Reichs- und Staatsbeihilfen nach dieser Verordnung zum ersten Male bereits für die zweite Novemberhälfte erfolgen. Es ist indessen aus Gründen der Einheitlichkeit erwünscht, daß die Anforderung der Zuschüsse zur Erwerbslosenfürsorge für den ganzen Monat November noch nach dem bisherigen Verfahren als Kriegswohlfahrtsausgabe erfolgt und das neue Verfahren erst mit dem 1. Dezember 1918 beginnt. Sollten jedoch einzelnen Gemeinden aus einer solchen Regelung wesentliche finanzielle Nachteile erwachsen, weil ihre Reichs- und Staatsbeihilfen nach den Bestimmungen für die Kriegswohlfahrtspflege erheblich niedriger sein würden als nach der neuen Verordnung, so können diese Gemeinden mit der Anforderung der Beihilfen nach dem neuen Verfahren auch schon für den Monat November beginnen. Die Beihilfen sind alsdann jedoch mit Rücksicht auf die Kürze der Frist erst in dem Dezember-Nachweis mit aufzuführen.

Wir ersuchen, hiernach umgehend das Weitere zu veranlassen.

Die Anzeigen nach Ziffer 6 sind uns hiernach zum ersten Male bis zum 11. Januar 1919 zu erstatten.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.
Finanzministerium.

[1]) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt. Vgl. Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 1 vom Jahre 1919.

Ausführungsvorschriften betr. Erwerbslosenfürsorge. (Zweiter Nachtrag.)

Die Verordnung vom 3. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1401)[1]) enthält einige Ergänzungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1305).

Aus dem eingefügten § 9a ergibt sich, daß die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern, die im Gebiete des Deutschen Reiches wohnen oder sich aufhalten, im Bedarfsfalle zu gewähren ist. Für Kriegsgefangene gilt dieser Grundsatz nicht, da ihre Versorgung Sache der Heeresverwaltung ist. Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, unterliegen den Sondervorschriften des § 9a, dessen weitere Durchführung durch den Erlaß des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 4. Dezember 1918 — Nr. III. 252/12. 18. — geregelt ist.

Zu § 17 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1918 übertragen wir die Ermächtigung zur Bestimmung, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche Ortslohn zu gelten hat, auf die Oberpräsidenten innerhalb der Provinzen (auf den Oberpräsidenten in Charlottenburg für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin), auf die Regierungspräsidenten innerhalb der Regierungsbezirke, auf die Landräte innerhalb der Landkreise. Die Bestimmung für Gebiete, die über die Grenzen einer Provinz hinausgehen, bleibt uns vorbehalten.

Nach § 7 der Verordnung über Familienunterstützungen vom 9. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1411) ist, solange Familienunterstützung gewährt wird, für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Empfänger der Unterstützung sind die Familien der einberufenen Mannschaften, nicht diese selbst. Die Mannschaften können daher nach Entlassung für ihre Person Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn die Vorbedingungen dafür gegeben sind; Zuschläge für die Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 sind jedoch, solange Reichs-Familienunterstützung gewährt wird, nicht zu zahlen.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Ausführungsvorschriften betr. Erwerbslosenfürsorge. (Dritter Nachtrag.)

I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1305) hat durch die Verordnung vom 21. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1145) einige bedeutungsvolle Änderungen erfahren, zu deren Erläuterung wir folgendes bemerken:

1. Die Änderungen der §§ 6 Satz 1 und 9 Satz 1 und die Einfügung der neuen §§ 12a und 12b stehen im Zusammenhange und treffen eine klare Regelung für den Fall der Erkrankung eines Erwerbslosen.

Wenn ein Erwerbsloser infolge Erkrankung arbeitsunfähig wurde, konnte ihm nach der bisherigen Rechtslage Erwerbslosen-Unterstützung nicht weiter gewährt werden, da § 6 Satz 1 der Verordnung vom 13. November 1918 die Gewährung der Unterstützung vom Vorliegen der Arbeitsfähigkeit abhängig machte. Hieraus ergaben sich unbillige Härten für den Fall, daß ein Erwerbsloser die freiwillige Weiterführung der Krankenversicherung unterließ oder dazu nicht berechtigt war, da in diesem Falle der durch Krankheit arbeitsunfähig werdende Erwerbslose weder Krankenhilfe noch Erwerbslosenfürsorge erhalten konnte. Auch die nach § 9 der Verordnung vom 13. November 1918 zugelassene Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge durch die Gemeinde konnte die Härten nicht vollständig ausgleichen, denn die Gemeinde war nur in der Lage, die Beiträge insoweit weiterzuzahlen, als der Erwerbslose selbst dazu berechtigt war.

Die neuen Vorschriften beseitigen diese Unbilligkeiten und gewährleisten dem unterstützten Erwerbslosen, der durch Krankheit arbeitsunfähig wird, ausreichende Bezüge. Dabei wird zwischen Erwerbslosen, die auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt sind (§ 12a), und den nicht dazu berechtigten Erwerbslosen (§ 12b) unterschieden.

Im ersteren Falle ist die Weiterversicherung des Erwerbslosen in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe durch die Gemeinde herbeizuführen. Unbeschadet des nach der R. V. O. bestehenden Rechts des Erwerbslosen, seinerseits die Weiterversicherung zu veranlassen, ist die allgemeine Verpflichtung der Gemeinde begründet, die erforderlichen Meldungen ihrerseits zu bewirken und in jedem Falle die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen. Die Anmeldung durch die Gemeinde muß innerhalb der nach § 313 R. V. O. vorgeschriebenen Frist erfolgen und hat gegenüber der Krankenkasse die Rechtswirkung, wie die Anmeldung durch den Versicherungsberechtigten selbst. Soweit hiernach ein Erwerbsloser ordnungsmäßig bei einer Krankenkasse weiterversichert ist, hat die Kasse im Erkrankungsfalle die Krankenhilfe zu gewähren. Ist dagegen die Weiterversicherung infolge Versäumnis der Gemeinde unterblieben, und der Anspruch auf Krankenhilfe durch die Kasse erloschen, so muß die Gemeinde dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe aus eigenen Mitteln gewähren, ohne für diese Ausgabe Zuschüsse von Reich und Staat beanspruchen zu dürfen (§12a Abs. 2—4). Die Gemeinden werden daher auf rechtzeitige Vornahme der Meldungen unbedingt bedacht sein müssen.

Solange eine Erkrankung die Erwerbsfähigkeit eines erwerbslosen Weiterzuversichernden nicht beeinträchtigt und daher Krankengeld oder Krankenhauspflege nicht in Betracht kommt, bleibt die Erwerbslosenfürsorge unverändert. Wenn dagegen Krankengeld oder Krankenhauspflege von der Krankenkasse oder gemäß § 12a Abs. 2 von der Gemeinde gewährt wird, fällt die Erwerbslosen-Unterstützung für die Person des Erwerbslosen fort und es sind nur noch die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1918 weiterzuzahlen.

Ist ein weiterer Kommunalverband Träger der Erwerbslosenfürsorge, so fallen sinngemäß die in § 12a der Gemeinde auferlegten Verpflichtungen ihm zu.

Im zweiten Fallen (§ 12b), d. h. bei Fehlen der Berechtigung zur Weiterversicherung, ist die Erwerbslosen-Unterstützung bei Erkrankung stets unverkürzt weiter zu zahlen. Es ist zwar möglich, daß der hiernach während der Krankheit zu leistende Barbetrag höher ist als das Krankengeld eines versicherten Erwerbslosen; dafür besteht aber ein Ausgleich darin, daß der nicht versicherte Erwerbslose die Kosten für Arzt und Heilmittel selbst zu tragen hat.

Der § 12b läßt nur „Weitergewährung" der Unterstützung an Erwerbslose, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, zu. Eine Neubewilligung von Erwerbslosenunterstützung an Personen, die bereits wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, ist nicht zulässig.

2. Der § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1918, der zu vielen Auslegungszweifeln und Schwierigkeiten für die praktische Handhabung Veranlassung gegeben hat, ist durch die neue Fassung durchgreifend umgestaltet.

Danach ist nunmehr Erwerbslosenunterstützung wegen Arbeitseinschränkung unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren, wenn

a. der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche die in seiner Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht;
b. die Verminderung der Arbeitsstunden auf eine vorübergehende Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in dem Betriebe zurückzuführen ist. Vorübergehend ist die Einstellung oder Beschränkung der Arbeit auch dann, wenn sie nicht nur für die Woche, sondern für längere Zeit, aber nicht für bleibend eintreten muß. Auf welchen Gründen die vorübergehende Arbeitseinschränkung des Betriebes beruht (Kohlenmangel, Rohstoffknappheit usw.), ist für die Frage der Erwerbslosenunterstützung gleichgültig;
c. Lohnkürzungen wegen der Verminderung der Arbeitszeit eingetreten sind;

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1425.

d. siebzig vom Hundert des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Dabei kommt der Unterstützungsbetrag, den der betreffende Arbeitnehmer bei gänzlicher Erwerbslosigkeit für sich und seine Familienmitglieder (§ 9 Abs. 1) erhalten würde, in Betracht.

Bei Zutreffen dieser Vorbedingungen ist Erwerbslosenunterstützung in Höhe der Differenz zwischen dem Wochen-Unterstützungsbetrage bei gänzlicher Erwerbslosigkeit und 70 % des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes zu gewähren. Jedoch dürfen der verbliebene Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit nicht überschreiten; in diesem Falle, der bei geringem bisherigen Arbeitsverdienst und hoher Erwerbslosenunterstützung vorkommen kann, ist die Unterstützung entsprechend zu kürzen.

Bei dieser Regelung steht der Arbeitnehmer, der bei gekürzter Arbeitszeit weiter arbeitet, stets um mindestens $^3/_{10}$ des verbliebenen Arbeitsverdienstes besser, als wenn er wegen voller Erwerbslosigkeit Unterstützung erhielte. Dieser Vorteil wächst bei jeder hinzukommenden Arbeitsstunde um $^3/_{10}$ des Verdienstes der Stunde. Dem Arbeitnehmer bleibt daher der Anreiz, die gekürzte Zeit der Erwerbslosigkeit vorzuziehen.

Der § 9 Abs. 2 soll gleichmäßig für alle Arbeitnehmer gelten, deren Arbeitsstunden sich infolge vorübergehenden Arbeitseinschränkungen kürzen; eine Prüfung der Bedürftigkeit hat daher dabei nicht stattzufinden. Ebensowenig kann eine Kürzung der Unterstützung in Betracht kommen, wenn für die ausfallenden Arbeitsstunden andere geeignete Arbeit gemäß § 8 nachgewiesen werden kann. Wenn dagegen ein Arbeitnehmer nachweislich die in seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte freigewordenen Arbeitsstunden zu anderweiter lohnender Arbeit verwendet, so wird es zulässig sein, den ihm daraus zufließenden Entgelt zu dem „verbliebenen Wochenarbeitsverdienst" zu rechnen. Ist bei völliger Erwerbslosigkeit eine Wartezeit gemäß § 9 Abs. 1 eingeführt, so erlangt sie auch bei § 9 Abs. 2 für die Berechnung des „Unterstützungsbetrages der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit" Bedeutung.

Um den Gemeinden die Durchführung des § 9 Abs. 2 zu ermöglichen, sind die Arbeitgeber für verpflichtet erklärt, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben. Die Vorschrift wird es den Gemeinden erleichtern, wegen Berechnung und Zahlung der Unterstützungen nach § 9 Abs. 2 mit den Arbeitgebern zweckmäßige Vereinbarungen zu treffen; den Gemeinden bleibt die Regelung freigestellt, jedoch muß hinreichende Kontrolle stattfinden, wenn die Ausrechnung und Zahlung durch die Arbeitgeber besorgt wird.

Nachstehend werden einige Beispiele für die Berechnung der Unterstützung nach § 9 Abs. 2 gegeben:

	1. Beispiel	2. Beispiel	3. Beispiel
1. bisheriger Wochenarbeitsverdienst	70	60	40
2. verbliebener Wochenarbeitsverdienst . . .	50	40	30
3. 70 % des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes	35	28	21
4. Erwerbslosenunterstützung für die Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit . .	30	36	36
5. Differenz zwischen 4 und 3	—	8	15
6. Summe von 2 und 5 . .	—	48	45
7. Differenz zwischen 6 und 1	—	—	5
8. Die Unterstützung nach § 9 Abs. 2 beträgt (Differenz zwischen 5 und 7) . . .	—	8	10

3. Das durch den neuen § 16a begründete Recht zur Festsetzung von Ordnungsstrafen wird insbesondere für die Durchführung der Kontrollvorschriften und zur Auskunftserzwingung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 von Wert sein.

II.

Das Reichsarbeitsamt, in dessen Geschäftsbereich die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ausgearbeitet worden ist, hat auf Anfragen der Hamburgischen Kriegshilfe über die Auslegung der Verordnung folgende Auskunft erteilt, die wir zu beachten ersuchen:

1. Personen, die bisher laufend Armenunterstützung erhielten, werden nicht von der Erwerbslosenfürsorge erfaßt.

2. Vollerwerbsunfähige Kriegsbeschädigte fallen ebenfalls nicht der Erwerbslosenfürsorge zur Last.

3. Personen, die eine Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, werden als erwerbsunfähig im Sinne der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge anzusehen sein.

4. Eine zwingende Beziehung zwischen dem notwendigen Lebensunterhalt im § 6 und dem Ortslohn besteht nicht; dieser gilt lediglich als Mindestsatz der Unterstützung.

5. Umzugskosten für eine ganze Familie und den gesamten Haushalt sind nach § 5 nicht zu gewähren.

6. Es sind alle Frauen von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen, die nicht auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, also auch solche, deren Ernährer verdienen oder für die Familie Erwerbslosenunterstützung erhalten.

7. Die Bestimmung darüber, wer die Festsetzung der Erwerbslosenunterstützung vorzunehmen hat, ist dem Ermessen der Gemeinde überlassen.

III.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 13. November 1918 sind Kriegsteilnehmer „unbeschadet einer vorläufigen vorschußweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsorte" in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben. Hieraus ergibt sich, daß die Aufenthaltsgemeinde eines bisherigen Kriegsteilnehmers die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit vorläufig übernehmen muß, jedoch nur vorschußweise zu Lasten der Gemeinde des Wohnorts vor der Einziehung. Dies gilt auch dann, wenn der Kriegsteilnehmer vor der Einziehung seinen Wohnort in den vom Feinde besetzten Reichsgebieten hatte und dorthin zurückzukehren gehindert sein sollte.

Die Aufenthaltsgemeinden, die Kriegsteilnehmer vorschußweise unterstützen, haben die Ausgaben ihrerseits zwecks Erwirkung der Reichs- und Staatszuschüsse in dem durch Erlaß vom 14. Dezember 1918 — II e. 2561 — geordneten Verfahren anzumelden. Da hiernach ihnen die Zuschüsse zufließen, haben sie von der unterstützungspflichtigen früheren Wohnortgemeinde nur Erstattung der verbleibenden Restausgabe von $^2/_{12}$ der vorschußweisen Unterstützung zu fordern. Die Ausgaben der Wohnortgemeinde für Erstattung der Restausgabe fallen ihr allein zur Last und dürfen von ihr nicht in die Forderungsnachweise für die Reichs- und Staatsbeihilfen aufgenommen werden.

Damit die Wohnortgemeinden einen rechtzeitigen Überblick über die ihnen zur Last fallenden Ausgaben erhalten, haben die Aufenthaltsgemeinden ihre Erstattungsanträge monatlich den Wohnortgemeinden zu übermitteln.

Ist ein Gemeindeverband Träger der Erwerbslosenfürsorge, so tritt er bei Durchführung des § 5 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Einzelgemeinde.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Zahlung der Familienunterstützungen an die von Elsaß-Lothringen nach Preußen verzogenen Angehörigen von Kriegsteilnehmern.

Infolge der feindlichen Besetzung von Elsaß-Lothringen sind die dortigen Lieferungsverbände kaum noch in der Lage, den nach Preußen verzogenen Angehörigen von Kriegsteilnehmern die bisherigen Familienunterstützungen weiter zu zahlen. Die Lieferungsverbände der Zuzugsorte werden daher ersucht, diesen Angehörigen nötigenfalls die Familienunterstützungen, soweit sie nach den ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen zuständig sind, in der nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Höhe weiter zu gewähren. Über die Erstattung dieser Aufwendungen bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß den Angehörigen derjenigen Mannschaften, die aus dem Heeres- oder Marinedienst entlassen und in die an vielen Orten gebildeten Sicherheitskompagnien einge-

treten sind, keinen neuen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung haben, abgesehen davon, daß infolge der Entlohnung dieser Mannschaften in den meisten Fällen eine Bedürftigkeit nicht anerkannt werden könnte. Die Auszahlung der durch die Entlassung aus dem Heeres- oder Marinedienst bedingten Halbmonatsraten ꝛc. wird hierdurch natürlich nicht berührt.

Berlin, den 18. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Weitergewährung von Familienunterstützungen.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 5. Dezember 1918 — I. A. 14513 — sehe ich mich veranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln noch folgendes mitzuteilen:

1. Für die im § 2 geforderten Bescheinigungen sind nach einer Verfügung des Preußischen Kriegsministers die Truppenteile, Bataillone oder selbständigen Kompagnien, Ersatztruppenteile und die außer diesen in Frage kommenden militärischen Dienststellen, Behörden und Lazarette allein zuständig. Lediglich auf Grund der von den genannten militärischen Stellen ausgestellten Bescheinigungen darf daher auch die Zahlung der Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 erfolgen.

Den nach dem 30. November 1918 noch in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht befindlichen Mannschaften dürfen Bescheinigungen der gedachten Art von den militärischen Stellen nicht erteilt werden. Ob sich die Heeresangehörigen in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht befinden, bedarf daher an sich nicht der Nachprüfung durch die Lieferungsverbände. Allerdings bleiben diese verpflichtet, ihrerseits gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen, falls sie mit Recht annehmen zu können glauben, daß Bescheinigungen von den militärischen Stellen zu Unrecht ausgestellt sind.

Verschiedentlich ist um Auskunft ersucht worden, welche Militärpersonen als in Ausübung ihrer aktiven Dienstpflicht befindlich anzusehen sind. Es ist dieserhalb Rückfrage bei dem Kriegsministerium gehalten worden. Da mir eine Antwort bisher nicht zugegangen ist, muß weitere Mitteilung vorbehalten bleiben.

2. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1411) sind die Lieferungsverbände von allen Entlassungen nach dem 30. November 1918 durch die Militärbehörden zu verständigen. Die Truppenteile sind von dem Kriegsministerium noch ausdrücklich angewiesen worden, nachzuprüfen, ob auch bei allen nach dem 30. November 1918 erfolgten Entlassungen Benachrichtigung stattgefunden hat. Andernfalls soll dies nachträglich geschehen. Der Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1917 (A. V. Bl. 639/41) wird hierbei entsprechende Anwendung finden.

3. Hinsichtlich der Gewährung von Familienunterstützung während etwaigen Urlaubs an die nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen verbleibenden Mannschaften ist nach den Bestimmungen des Rundschreibens vom 21. Juni 1917 — I. A. 8911 — zu verfahren. Nach diesen sind während eines Urlaubs bis zu einem Monat die Familienunterstützungen ohne Prüfung der Bedürftigkeit weiter zu gewähren. Bei längeren Beurlaubungen, sowie bei Beurlaubungen bis zur Entlassung oder bis zur Entscheidung über zu gewährende Rente ist die Weiterzahlung von der Nachprüfung der Bedürftigkeit abhängig.

4. Die Witwen und Waisen (eheliche und legitimierte Kinder) Gefallener erhalten an sich, da ihnen Hinterbliebenenbezüge zustehen, die Familienunterstützung weiter gezahlt, bis die gesetzlichen Versorgungsgebührnisse gewährt werden. Die über 3 Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem ab Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, etwa gezahlten Familienunterstützungen sind dann bei der Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge in gleicher Weise wie bisher zur Verrechnung zu bringen. Vielfach ist nun aber auch der Tod von Kriegsteilnehmern während des Krieges eingetreten, ohne daß die Hinterbliebenen (Witwen und Waisen, eheliche und legitimierte Kinder) Anspruch auf gesetzliche Versorgungsgebührnisse haben. In diesen Fällen würde nach § 10 Abs. 5 des Familienunterstützungsgesetzes die Unterstützung gezahlt worden sein, bis die Formation, der der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst war. Da diese Bestimmung nicht mehr Anwendung findet, müssen jetzt nach der Verordnung vom 9. Dezember 1918 in solchen Fällen die Familienunterstützungen am 31. Dezember 1918 an sich in Fortfall kommen. Die Lieferungsverbände werden daher in den einzelnen Fällen zu prüfen und die Angehörigen je nach Lage des Falles darüber zu hören haben, ob das Verfahren bezüglich der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen bereits zum Abschluß gekommen ist. Ist dies der Fall, so muß die Zahlung der Familienunterstützung mit dem 31. Dezember 1918 eingestellt werden. In zweifelhaften Fällen wird im übrigen den Familien anheimzugeben sein, sich umgehend eine Bescheinigung des Kriegsministeriums oder der vom Kriegsministerium bezeichneten Stelle darüber zu verschaffen, daß das Verfahren, betreffend Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge, noch nicht rechtskräftig zum Abschluß gekommen ist. Nötigenfalls werden auch die Lieferungsverbände selbst Rückfrage beim Kriegsministerium zu halten haben. Ausdrücklich bemerkt wird noch, daß in den fraglichen Fällen jedenfalls die Familienunterstützung an die Witwen und Waisen weiter zu gewähren sein wird, bis Klarstellung erfolgt ist. Härten müssen auf jeden Fall vermieden werden. Im übrigen bleibt vorbehalten, demnächst noch einen einheitlichen Termin festzusetzen, mit dem die sämtlichen an die Hinterbliebenen zu zahlenden Familienunterstützungen in Fortfall zu kommen haben.

Den Angehörigen Gefallener, außer den Witwen und Waisen, z. B. den Eltern, unehelichen Kindern, Stiefeltern, Stiefgeschwistern, steht nach der Verordnung vom 9. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1411) ein Recht auf Zahlung der Familienunterstützung nach dem 31. Dezember 1918 nicht mehr zu. Es wird jedoch ersucht, die Eltern und unehelichen Kinder, soweit Bedürftigkeit vorliegt, im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen. Dies kann aber nur geschehen, soweit und solange die Eltern und die unehelichen Kinder nicht etwa Kriegselterngeld oder sonstige Zuwendungen aus militärischen Fonds erhalten.

Bemerkt wird noch ausdrücklich, daß den übrigen Angehörigen verstorbener Kriegsteilnehmer außer den Witwen und Waisen, Eltern und unehelichen Kindern Unterstützungen über den 31. Dezember 1918 hinaus nicht mehr gewährt werden können.

5. Wie schon in dem Rundschreiben vom 5. Dezember 1918 — I. A. 14513 — ausgeführt, ist den Familien nachweislich Gefangener die Familienunterstützung bis zu ihrer Entlassung nach der Rückkehr weiter zu gewähren. Da den Angehörigen der aktiv Dienenden nach dem 31. Dezember 1918 Familienunterstützung nicht mehr gewährt werden kann, so würden auch die Familien von Gefangenen, die noch aktiv dienen, Unterstützung nicht mehr erhalten. Es wird ergebenst ersucht, diese Familien im Wege der Kriegswohlfahrtspflege in gleicher Höhe wie bisher zu unterstützen und in derselben Weise bezüglich der Angehörigen derjenigen aktiv dienenden Mannschaften zu verfahren, die sich noch bei den Truppen außerhalb der deutschen Grenze befinden, z. B. der Angehörigen von Militärpersonen, die bei der Armee Mackensen oder in der Ukraine stehen. Der Nachweis der Gefangenschaft wird in allen Fällen von den Angehörigen verlangt werden müssen.

6. Für die Familien Vermißter gilt das bezüglich der Familien Gefallener Gesagte. Es erhalten also an sich nach dem Wortlaut der Verordnung nur die Frauen und ehelichen bezw. legitimierten Kinder Vermißter über den 31. Dezember 1918 hinaus die Unterstützung weiter gezahlt, und zwar so lange, bis sie Versorgungsgebührnisse oder entsprechende Vorschüsse erhalten. Für die übrigen Angehörigen Vermißter fällt an sich die Familienunterstützung mit dem 31. Dezember 1918 fort. Es wird jedoch auch hier ersucht, die Eltern und unehelichen Kinder Vermißter für den Fall der Bedürftigkeit im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen, wenn sie nicht Kriegselterngeld oder sonstige Zuwendungen erhalten.

7. Der Grenzschutz Ost ist, soweit hierher mitgeteilt worden ist, jetzt vollkommen militärisch organisiert, so daß die im Grenzschutz dort tätigen Leute als Heeresangehörige anzusehen und diesen entsprechend zu be-

handeln sind. Es steht ihren Angehörigen also bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Familienunterstützung zu.

Ich bitte, die Lieferungsverbände umgehend hiernach mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Reichsamt des Innern.

Bemerkt wird hierbei, daß die an die Angehörigen österreichisch-ungarischer Heeresangehöriger gewährten Familienunterstützungen mit dem 31. Dezember 1918 grundsätzlich in Fortfall zu kommen haben.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Familienunterstützungen an die unehelichen Kinder deutscher Mütter und österreichischer Heeresangehöriger usw.

Die seinerzeit mit der österreichisch-ungarischen Regierung getroffene Verständigung, nach der die in Österreich lebenden unehelichen Kinder österreichischer Mütter und deutscher Heeresangehöriger in Östereich, die in Deutschland lebenden unehelichen Kinder deutscher Mütter und österreichischer Heeresangehöriger dagegen in Deutschland unterstützt werden sollen, ist gemäß Rundschreiben vom 27. August 1918 — I. A. 9513 — dadurch hinfällig geworden, daß das unter dem 27. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 313) in Österreich erlassene Unterhaltungsbeitragsgesetz auch den im Deutschen Reiche wohnenden unehelichen Kindern deutscher Mütter und österreichischer Väter einen Anspruch auf Unterhaltungsbeitrag vom 1. August 1917 ab zugebilligt hat. In dem angezogenen Schreiben ist aber ersucht worden, die Unterstützungen an die in Deutschland wohnenden unehelichen Kinder deutscher Mütter und österreichischer Väter zunächst weiter zu gewähren, bis eine Verständigung mit der österreichisch-ungarischen Regierung auch darüber erfolgt sei, ob und inwieweit die seit dem 1. August 1917 gezahlten Unterstützungen gegenseitig zu erstatten sein werden. Die beabsichtigte Verständigung hat sich nach Mitteilung des Auswärtigen Amts mit Rücksicht auf die eingetretenen Verhältnisse bisher nicht ermöglichen lassen. Es wird eine solche und damit auch eine gegenseitige Erstattung der seit dem 1. August 1917 gezahlten Unterstützungen aller Voraussicht nach überhaupt nicht mehr in Frage kommen.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, ersuche ich gleichzeitig, die Lieferungsverbände anzuweisen, die an die unehelichen Kinder deutscher Mütter und österreichischer Heeresangehöriger bisher etwa noch gezahlten Familienunterstützungen nunmehr mit dem 31. Dezember 1918 einzustellen. Das Gleiche gilt, soweit etwa bisher noch Familien österreichisch-ungarischer Heeresangehöriger Familienunterstützung gewährt worden ist.

Dagegen, daß ausnahmsweise im Falle besonderer Bedürftigkeit an Familien österreichischer Heeresangehöriger Zuwendungen im Wege der Kriegswohlfahrtspflege gemacht werden, habe ich Bedenken nicht zu erheben. Die Verhältnisse der Familien werden aber in jedem einzelnen Falle eingehend zu prüfen sein.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Reichsamt des Innern.

Nachstehende Grundsätze bei der Vergütungsfeststellung nach dem Kriegsleistungsgesetz

werden im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern zur Beachtung mitgeteilt:

a. Die Abschätzungskommission wird bei Ermittelung des Vergütungsbetrages für Umzugskosten die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zugrunde legen müssen, wenn diese bereits feststellbar sind. Aufwendungen, die über die Grenzen des für einen sachgemäßen Umzug Notwendigen und Angemessenen hinausgehen, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Ist der Umzug noch nicht bewirkt, oder stehen die Kosten noch nicht hinreichend fest, so sind die Umzugskosten nach zeitentsprechenden Durchschnittssätzen unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles (z. B. Zahl und Größe der Räume, Art und Menge des Mobiliars, Möglichkeit der Besorgung des Umzuges mit eigenen Kräften, Entfernung der zu verlassenden von der neuen Wohnung u. dergl.) einzuschätzen. Die Niederschrift über die Abschätzung muß durch kurze Angaben die Grundlagen für die individuelle Ermittelung der Vergütung ersehen lassen (Nr. 16 Ziffer 1 Absatz 5 Nr. 4 der A. V. zum KLG.). Die ordnungsmäßig vorgenommene Schätzung bildet in diesem Falle die Grundlage für die Vergütungsfeststellung und behält regelmäßig ihre Wirkung, auch wenn sich später ergibt, daß dem Entschädigungsberechtigten höhere oder niedrigere Kosten erwachsen.

b. Die militärische Inanspruchnahme vermieteter Räumlichkeiten enthält zwar einen Eingriff in das Mietverhältnis, gibt dem Mieter das Recht zur Kündigung und befreit ihn von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses. Es ist aber nicht als anerkanntes Recht zu betrachten, daß sich der Mietvertrag infolge der Inanspruchnahme auf Grund des KLG. ipso jure auflöst. Unabhängig hiervon hat übrigens der Eigentümer auf keinen Fall einen anderen Anspruch nach § 14 Abs. 2 KLG. als auf die tatsächlich „entzogene" Nutzung, und diese ist mit dem Mietzins, den der Mieter bei Fortdauer der Mietnutzung für die Dauer des Mietverhältnisses weiterzahlen müßte, identisch. Die Abschätzungskommission muß bei bestehendem Mietvertrage diesen Grundsatz beachten.

Bei leerstehenden Wohnungen ist von der Kommission nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob und von welchem Zeitpunkte ab eine Nutzung möglich wäre und gegebenenfalls, welcher Ertrag aus der Nutzung erzielt werden könnte.

c. Der Inhaber der in Anspruch genommenen Wohnung kann Ersatz für die Mehrkosten der Beschaffung einer gleichartigen Wohnung verlangen. Hat er bereits eine Ersatzwohnung gefunden, so ist der dafür zu zahlende Mietpreis bei Berechnung der Mehrkosten in der Regel zugrunde zu legen; Abweichungen bei wesentlicher Ungleichwertigkeit der alten und neuen Wohnung sind nicht ausgeschlossen. Hat er dagegen eine Ersatzwohnung noch nicht gefunden, so sind die erforderlichen Aufwendungen für eine Ersatzwohnung zu schätzen.

d. Aufwendungen für Umlegung von Telephon- und Lichtanlagen und von Geschäftsschildern u. dergl. gehören zu den Umzugskosten und sind zu ersetzen. Neuanlagekosten können bei Telephon- und Lichtanlagen unter Umständen vergütungsfähig sein, soweit sie sich unter dem Gesichtspunkte der entzogenen Nutzung am Gebäude oder Grundstücke begründen lassen; für Geschäftsschilder und dergl. gilt dies nicht.

Nachteile, die dadurch entstehen, daß Geschäftspapiere wertlos werden, sind nach dem KLG. nicht zu entschädigen, da § 14 nicht eine allgemeine Schadensersatzpflicht feststellt, sondern Vergütung nur für Beschädigung und außerordentliche Abnutzung des Grundstückes oder Gebäudes sowie für entzogene Nutzung zuläßt, wozu Nachteile der genannten Art nicht zu rechnen sind.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Erster Nachtrag zu der Preußischen Ausführungsanweisung zum Kriegsschaden-Feststellungsgesetze.

Die Preußische Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916[1]) zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (R. Bl. 1916 S. 247) wird, wie folgt, geändert:

1. Nr. VI Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:

Auch in solchem Falle kann jedoch der Regierungspräsident, in der Provinz Ostpreußen und für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident die Vorentschädigung ganz oder teilweise gewähren, wenn die Versagung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

2. In Nr. VII Abs. 2 ist zwischen den jetzigen Sätzen 1 und 2 folgender Satz 2 einzuschalten:

Das gleiche gilt, wenn eine Überzahlung stattgefunden hat.

3. Nr. VII Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ob und inwieweit eine Wiedereinziehung zu erfolgen hat, oder von ihr zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten abzusehen ist, wenn nach der Auszahlung der Vorentschädigung Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Feststellungs-

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 1574.

gesetzes vom 3. Juli 1916 rechtfertigen würden oder gerechtfertigt hätten, wird durch die in Nr. VI Abs. 5 Satz 2 genannten Behörden bestimmt.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.
Finanzministerium.

Verfügung betr. Wohnungsordnungen.

Beiliegend sende ich ergebenst Muster[1])

1. zu einer Wohnungsordnung,
2. zu einer Polizeiverordnung, betreffend die Unterbringung von Arbeitern in Massenquartieren

und bemerke dazu ergebenst folgendes:

Die Entwürfe stellen nur Muster dar. Es bleibt der Prüfung im Einzelfalle vorbehalten, ob je nach den örtlichen Verhältnissen abweichende Bestimmungen oder sonstige Änderungen und Ergänzungen einzutreten haben.

Bei Erlaß von Wohnungsordnungen darf jedoch nicht der gegenwärtige ungünstige Stand der Wohnungsverhältnisse ausschlaggebend sein. Vielmehr ist dabei immer der Grundsatz als leitend anzusehen, daß die Wohnungsordnungen zwar nur Mindestforderungen stellen, daß diese aber so beschaffen sein müssen, daß sie ein in gesundheitlicher, sittlicher und sozialer Hinsicht einwandfreies Wohnen ermöglichen. Die in § 25 bezw. § 12 der Entwürfe vorgesehenen Ermächtigungen bieten genügende Handhaben für Ausnahmebewilligungen, die sich etwa im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Umstände notwendig erweisen. Es muß jedoch den Wohnungsaufsichtsbeamten bei Bewilligung derartiger Ausnahmen zur Pflicht gemacht werden, daß sie diese Fälle ganz besonders im Auge behalten und die Aufhebung der Ausnahmen nach Fortfall des Bewilligungsgrundes baldmöglichst beantragen.

Sollte es jedoch in besonderen Fällen als ratsam erachtet werden, die Vorschriften der Wohnungsordnung zunächst den gegebenen ungünstigen wirtschaftlichen oder Wohnungsverhältnissen anzupassen, so ist streng darauf zu achten, daß bei deren Besserung auch die Vorschriften der Wohnungsordnung alsbald verschärft werden.

Die ungünstige Entwicklung der Wohnungsverhältnisse wird ihren nachteiligen Einfluß nicht nur auf die Familienwohnungen, sondern auch auf die zur Vermietung an familienfremde Personen dienenden Räume ausüben. Wenn es notwendig werden sollte, im Hinblick auf diese Räume ebenfalls zunächst gewisse Rücksichten walten zu lassen, um Obdachlosigkeit lediger Personen zu vermeiden, so ist doch im allgemeinen an dem Grundsatz festzuhalten, daß die für Räume der familienfremden Personen getroffenen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden, und daß Ausnahmen einer besonders scharfen Kontrolle unterworfen bleiben.

Im übrigen muß von den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Personen erwartet werden, daß sie bei ihrer Tätigkeit mit Takt und Umsicht verfahren und daß sie zur Erreichung ihrer Aufgaben die im Wohnungsgesetz, insbesondere die in Artikel 6 § 3 gegebenen Richtlinien beachten.

Von der Befugnis zur Verhängung von Strafen ist nur im äußersten Notfalle Gebrauch zu machen, wenn ein schuldhaftes Verhalten klar erhellt, alle anderen Mittel erschöpft sind und nach Lage des Falles, insbesondere in Ansehung der Person des Schuldigen eine Befolgung der getroffenen Anordnungen nicht zu erwarten ist.

Die Frage der Zuständigkeit für den Erlaß von Wohnungsordnungen ist in Artikel 5 des Wohnungsgesetzes und in der Ausführungsanweisung geregelt. Hinsichtlich der besonderen Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern in Massenquartieren wird es sich in der Regel empfehlen, dieselben für größere Bezirke, zweckmäßig für Regierungsbezirke, einheitlich zu erlassen, weil hierbei überall nahezu die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind und die Zahl der Massenquartiere eine beschränkte ist. Sollten indessen namentlich größere Gemeinden aus besonderen Gründen selbst derartige Verordnungen erlassen wollen, so steht dem nichts im Wege.

Im übrigen verweise ich noch auf Artikel 9 § 2 des Wohnungsgesetzes, wonach bei Aufstellung und Anwendung der Bau- und Wohnungsanordnungen und bei der Ausübung der Wohnungsaufsicht das Interesse des Denkmal- und Heimatschutzes zu berücksichtigen ist, und auf Artikel 5 Ziffer 10 der Ausführungsanweisung. Die nach letzterer Bestimmung einzureichenden Abdrucke der erlassenen Wohnungsordnung sind mir vorzulegen.

Die beigefügten Anzeigeformulare können ebenfalls je nach örtlichen Bedürfnissen anders gestaltet werden.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

[1]) Die Muster sind hier nicht abgedruckt; sie sind enthalten im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, Jahrg. 1919, Nr. 1, S. 30—39.

Gewährung von Baukostenzuschüssen.

Die Unterlagen zu den Anträgen auf Gewährung von Baukostenzuschüssen (Fragebogen, Bauzeichnungen, besondere Berechnungen usw.) sind künftig vom Antragsteller in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Berlin W. 66, 24. 1. 1919.

Der Staatskommissiar für das Wohnungswesen.

Befreiung der Luxuswarengeschäfte von der Bestandsaufnahme bei Beginn des Kalenderjahres 1919.

Der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V. in Berlin ist dahin vorstellig geworden, es möchte von der nach § 33 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bei Beginn des neuen Kalenderjahrs 1919 erforderlichen zeitraubenden Bestandsaufnahme an Luxusgegenständen abgesehen werden, da ihre Vornahme Arbeit und Kosten verursache, die den in Betracht kommenden Unternehmen mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse erspart werden sollten, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die vorhergehende Bestandsaufnahme erst vor wenigen Monaten, in den meisten Fällen wohl erst am 1. Oktober d. Js. abgeschlossen worden sei.

Den für die Abstandnahme von der Feststellung des Bestandes Anfang 1919 vorgebrachten Gründen kann eine gewisse Berechtigung billigerweise nicht abgesprochen werden. Die Nichtvornahme würde aber als Zuwiderhandlung gegen eine Ausführungsbestimmung an sich ein Strafverfahren gemäß § 38 Abs. 4 U. St. G. nach sich ziehen. Von einer Bestrafung könnte jedoch dann abgesehen werden, wenn die Unterlassung der nächsten Bestandsaufnahme grundsätzlich als entschuldbar angesehen würde. Ich habe gegen eine solche Beurteilung der Unterlassung der Bestandsaufnahme bei Beginn des neuen Kalenderjahres keine Bedenken geltend zu machen, wenn Gewerbetreibende, die von der ausnahmsweisen Erleichterung Gebrauch machen wollen, darauf hingewiesen werden, daß sie auch ohne Bestandsaufnahme im vollen Umfang für die Richtigkeit ihrer auf Grund der vorgeschriebenen Buchführung abzugebenden Umsatzsteuererklärung haftbar bleiben und sich, abgesehen von einer etwaigen Bestrafung wegen Hinterziehung und Gefährdung der Umsatzsteuer — § 38 Abs. 1 U. St. G. —, dem Schätzungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes zu unterwerfen haben, womit der Verlust aller Rechtsmittel verbunden sei (§ 23 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbs. a. a. O.), wenn das Fehlen der Bestandsaufnahme im Einzelfalle zu begründeten Zweifeln gegen die Richtigkeit der zur Besteuerung angemeldeten Einnahmen an Entgelten Anlaß geben sollte. Es bleibt also der eigenen pflichtgemäßen Entscheidung jedes Geschäftsmannes überlassen, ob er glaubt, daß sein Lagerbuch auch ohne eine Bestandsaufnahme bei Jahresbeginn mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen wird. Der rechnungsmäßige Abschluß des Lagerbuchs ist selbstverständlich unter allen Umständen am Jahresschluß erforderlich. Eine Gefährdung des Steueraufkommens scheint mir nicht vorzuliegen, wenn die Erleichterung unter diesen Voraussetzungen zugelassen wird.

Berlin, den 29. Dezember 1918.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt).

Nach den vorstehenden Grundsätzen, mit denen ich einverstanden bin, ist zu verfahren.

Berlin, den 16. Januar 1919.

Der Finanzminister.

Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen.

§ 1.

Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 industrielle oder landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen irgendwelcher Art, insbesondere Maschinen nebst Zubehör und Ersatzteilen, Kessel, Eisenkonstruktion Hallen, Laufkräne usw.), ganze Werkteile (Walzenstraßen, Konverteranlagen, Ofenanlagen usw.), Dreschmaschinen, Landbearbeitungsmaschinen und Erntemaschinen, die in Belgien oder Frankreich beschlagnahmt und nach Deutschland überführt worden sind, in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens bis zum 20. Februar 1919, der Reichsentschädigungskommission, Berlin W., Viktoriastraße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Die Reichsentschädigungskommission wird nähere Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen erlassen. Anmeldepflichtige Gegenstände, die sich auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach Eintreffen vom Empfänger anzumelden. Tritt nach erfolgter Anmeldung in den angezeigten Eigentumsbesitz- oder Gewahrsamsverhältnissen eine Änderung ein, so ist diese Änderung unverzüglich der Reichsentschädigungskommission anzuzeigen.

§ 2.

Die Reichsentschädigungskommission wird ermächtigt, gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskunft zu verlangen.

§ 3.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber sind verpflichtet, die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen anmeldepflichtigen Gegenstände aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4.

Das Reichsverwertungsamt wird ermächtigt, das Eigentum in den im § 1 bezeichneten Gegenständen, falls sie ihm nicht auf Verlangen freiwillig gegen Bezahlung zu Eigentum überlassen werden, durch Anordnung auf eine in dieser zu bezeichnende Person zu übertragen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsverwertungsamts zu überbringen oder zu versenden.

Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner Gestehungskosten ein angemessener Übernahmepreis durch das Reichsverwertungsamt zu zahlen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis von dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

Es bleibt vorbehalten, Richtlinien über die Berechnung des Übernahmepreises aufzustellen.

§ 5.

Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) gelten entsprechend ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Betriebseinrichtungen entfernt werden, eingestellt wird oder nicht.

§ 6.

Wer die von ihm nach § 1 erforderten Angaben nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer den Verpflichtungen aus § 3 und § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Auch können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Innern.

[R.-A. Nr. 30.]

Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen.

Nach einer am 1. Februar 1919 erlassenen Verordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 143) sind alle diejenigen, welche mit Beginn des 31. Januar 1919 industrielle oder landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen irgendwelcher Art, die in Belgien oder Frankreich beschlagnahmt und nach Deutschland überführt worden sind, im Besitz oder Gewahrsam hatten, unter Vermeidung von hohen Strafen verpflichtet, unverzüglich spätestens bis zum 20. Februar 1919 der Reichsentschädigungskommission, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, Maschinenabteilung, Anzeige zu erstatten. Über Art und Inhalt der Anmeldungen soll die Reichsentschädigungskommission nähere Bestimmungen erlassen. Hierüber sind die Verhandlungen mit der Entente noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluß der Verhandlungen werden vorschriftsmäßige Meldekarten von der Reichsentschädigungskommission unentgeltlich abgegeben. Es empfiehlt sich schon jetzt, die benötigte Zahl anzufordern.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Reichsentschädigungskommission.

[R.-A. Nr. 31.]

Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen wird unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörperschaften nach Maßgabe dieser Verordnung vom Reiche übernommen. Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege soll damit nicht eingeschränkt werden.

§ 2.

Bei dem Reichsarbeitsamt wird für die Durchführung der im § 1 Satz 1 bezeichneten Aufgabe ein „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" errichtet. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Reichsausschuß besteht aus den beiden Abteilungen „Kriegsbeschädigtenfürsorge" und „Kriegshinterbliebenenfürsorge".

Die Abteilung „Kriegsbeschädigtenfürsorge" setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen (§ 5), einem Vertreter der Volksspende für Kriegsbeschädigte (Ludendorff-Spende) und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben.

Die Abteilung „Kriegshinterbliebenenfürsorge" setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen", deren Selbständigkeit und Befugnis, frei über ihre Mittel zu verfügen, unberührt bleibt, und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Hinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts entscheidet darüber, bei welchen Vereinigungen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen und welche Vereinigungen mehr als einen Vertreter zu entsenden haben. Er ist ferner befugt, auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge erfahrene Personen — jedoch nicht mehr als 5 — in den Reichsausschuß zu berufen.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Abteilungen ist zulässig. Beiden Abteilungen gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Reichsausschusses auf die Dauer ihres Amtes an.

Die Satzung des Reichsausschusses und ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamts.

§ 3.

Der Reichsausschuß wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts oder ein von ihm beauftragter Unterstaatssekretär des Reichsarbeitsamts sind berechtigt, in den Sitzungen des Reichsausschusses den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitglieder des Reichsausschusses sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten vom Reiche Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

§ 4.

Der Reichsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er stellt die Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge auf; diese Beschlüsse bedürfen, um bindende Kraft für die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen zu erlangen, einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Reichsarbeitsamts;
2. er erstattet dem Reichsarbeitsamt Gutachten;
3. er entscheidet als Schiedsrichter bei den Streitigkeiten zwischen den Hauptfürsorgestellen über die Zuständigkeit;
4. er verwaltet und verwendet die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel.

In Fragen, die nur die Kriegsbeschädigtenfürsorge oder nur die Hinterbliebenenfürsorge betreffen entscheidet jede Abteilung selbständig und endgültig; in Fragen, die beide Fürsorgegebiete berühren, entscheiden beide Abteilungen in gemeinsamer Sitzung.

§ 5.

Die Regierungen der Bundesstaaten errichten für ihr Gebiet eine oder mehrere amtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge"; auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Teile verschiedener Bundesstaaten eine gemeinsame Hauptfürsorgestelle errichtet werden.

§ 6.

Jeder Hauptfürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Vorsitzender des Beirats ist der Leiter der Hauptfürsorgestelle oder sein Stellvertreter.

Als Mitglieder des Beirats sind von der Hauptfürsorgestelle Vertreter der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer sowie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Persönlichkeiten zu berufen. Die Zahl der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Arbeitnehmer muß gleich der Zahl der übrigen Mitglieder des Beirats, die Zahl der Unternehmervertreter gleich der Zahl der Arbeitnehmervertreter sein.

Die Mitglieder des Beirats sollen im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben. Für die Berufung der Vertreter der Unternehmer, Arbeitnehmer, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend.

Wo das Bedürfnis besteht, kann der Beirat in selbständige Abteilungen für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gegliedert werden; für die Zusammensetzung der Abteilungen gelten Abs. 2 dieses Paragraphen, § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 7.

Der Beirat der Hauptfürsorgestelle beschließt in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptfürsorgestellen.

§ 8.

Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Hauptfürsorgestellen, so kann von der Regierung dieses Bundesstaats zur Wahrung der Einheitlichkeit der Fürsorgetätigkeit eine amtliche „Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" errichtet werden.

§ 9.

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ist in der Regel eine amtliche Fürsorgestelle zu errichten. Benachbarte Bezirke oder Teile von Bezirken können von der Hauptfürsorgestelle zu einem Fürsorgestellenbezirke vereinigt werden.

Der Fürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite; auf seine Bildung und Tätigkeit sind die §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

Gegen die Entscheidungen des Beirats ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle zulässig, die, falls sie selbst nicht abhilft, die endgültige Entscheidung ihres Beirats herbeiführt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind.

§ 11.

Als Grundlage für den Aufbau der Hauptfürsorgestellen sollen dort, wo noch organisatorische Verschiedenheiten vorhanden sind, die bestehenden Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge unter tunlichster Berücksichtigung der für die Kriegshinterbliebenenfürsorge bestehenden Einrichtungen dienen. Desgleichen sind für den Aufbau der örtlichen Fürsorgestellen nach Möglichkeit die bisherigen Einrichtungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu benutzen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um organisatorische Maßnahmen handelt, mit dem Tage der Verkündung im übrigen für jeden Bundesstaat an einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Tage in Kraft.

Weimar, den 8. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 39.]

Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung.

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bleiben, obwohl die Anwartschaft gemäß §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung erloschen sein würde, dann bestehen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Ansprüche, über die an diesem Tage ein Feststellungsverfahren schwebt, unterliegen der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Weimar, den 9. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 39.]

Verordnung über Krankenversicherung.

§ 1.

Im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten" durch die Worte ersetzt „Beamte in Betrieben oder im Dienste des Reichs eines Bundesstaats eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers".

§ 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: Das gleiche gilt für Beschäftigte der im Abs. 1 bezeichneten Arbeitgeber, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

§ 2.

Im § 170 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte: „die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten" durch die Worte ersetzt: „Beamte in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften".

Der § 170 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: Das gleiche gilt für Beamte der bisher landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der bisher Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich-Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

Dem § 170 der Reichsversicherungsordnung ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen: Das gleiche gilt ferner für Beschäftigte der im Abs. 1, 2 bezeichneten Arbeitgeber, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind.

§ 3.

Im § 171 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte weg „in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften oder".

§ 4.

Die Versicherungsfreiheit von Personen, die ohne Beamteneigenschaft und ohne auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt zu sein, in Betrieben oder im Dienste der im § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art beschäftigt werden, erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Das gleiche gilt für die Versicherungsfreiheit der in Betrieben oder im Dienste von nicht öffentlichen Körperschaften Beschäftigten.

Für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingetreten sind, gilt § 212 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 5.

Ist Personen der im § 4 genannten Art gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Ansprüche gewährleistet, so kann ihnen der Arbeitgeber das Krankengeld auf die Barbezüge anrechnen, die er ihnen während der Krankheit weiterzuzahlen hat.

Dies gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht.

§ 6.

Im § 173 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte: „auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist" durch die Worte ersetzt: „eine Invalidenrente bezieht oder dauernd invalide im Sinne des § 1255 Abs. 2 ist".

Dem § 173 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt: „Über den Antrag auf Befreiung entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung des Kassenvorstandes. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig."

§ 7.

Im § 175 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fällt das Zitat des § 173 weg.

§ 8.

Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Grund des § 173 der Reichsversicherungsordnung in der alten Fassung erlöschen mit dem 29. Juni 1919, sofern die Befreiung bis dahin nicht von neuem beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9.

Neue Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Grund des § 418 der Reichsversicherungsordnung finden nicht mehr statt.

Geltende Befreiungen erlöschen, soweit es nicht nach § 419 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung früher geschieht, mit dem 31. Dezember 1919. Die Vorschriften des § 419 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und des § 422 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 10.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dürfen Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe sowie für solche Betriebe nicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht mehr neu errichtet werden, deren Beschäftigte beim Inkrafttreten dieser Verordnung sämtlich oder zum größeren Teile auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit waren.

§ 11.

Neue Befreiungen von der Versicherungspflicht für Dienstboten auf Grund des § 435 der Reichsversicherungsordnung finden nicht mehr statt. Geltende Befreiungen erlöschen, vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 12 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Vorschriften des § 419 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und des § 422 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Sind nach § 435 der Reichsversicherungsordnung die im örtlichen Zusammenhange mit einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Dienstboten und zugleich nach § 418 der Reichsversicherungsordnung die in diesem landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigten von der Versicherung befreit, so erlischt auf Antrag des gemeinsamen Arbeitgebers auch die Befreiung der nicht zu den landwirtschaftlich Beschäftigten gehörigen Dienstboten zu dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 12.

Für Dienstboten, deren Versorgung in Krankheitsfällen eine für solche Zwecke besonders geschaffene Einrichtung übernommen hat, erlischt die Befreiung erst mit dem 29. Juni 1919.

Müssen solche Einrichtungen infolge Wegfalls der Befreiung ihren Geschäftsbetrieb einstellen, so soll die Krankenkasse, der die bisher befreiten Dienstboten als Mitglieder zufallen, tunlichst die von der Einrichtung nicht nur vorübergehend angestellten Personen übernehmen. Mehrere beteiligte Krankenkassen sollen dies anteilig tun. Das Versicherungsamt soll hierauf bei den Kassen hinwirken.

Sind Dienstboten bei einer solchen Einrichtung nach deren Satzung über das Dienstverhältnis hinaus weiter versichert, so können sie binnen drei Wochen nach dem 29. Juni 1919 bei der Krankenkasse (Abs. 2) die Aufnahme als Mitglieder gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung in derjenigen Klasse oder Lohnstufe beantragen, welche ihrer Versicherung bei der Einrichtung am meisten entspricht. Auf Beschwerde entscheidet hierüber das Versicherungsamt endgültig.

§ 13.

Der § 518 der Reichsversicherungsordnung fällt weg. Die auf Grund des § 518 vom Bundesrat erlassenen Anordnungen über die Abführung von Beitragsanteilen der Arbeitgeber an die Ersatzkassen verlieren mit dem 29. Juni 1919 ihre Wirkung.

§ 14.

Beantragt ein versicherungspflichtiges Mitglied einer Ersatzkasse, das während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat und nach § 7 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen, vom 5. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) in die Ersatzkasse wieder aufgenommen worden ist, binnen drei Monaten nach dem Wiedereintritt das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse, so wirkt der Antrag auch dann von seinem Eingang bei der Krankenkasse an, wenn er beim Eintritt in diese nicht rechtzeitig im Sinne des § 519 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gestellt worden ist, oder die Wiederaufnahme in die Ersatzkasse erst nach dem Eintritt in die Krankenkasse geschehen ist. Der Krankenkasse ist Name und Sitz der Ersatzkasse mitzuteilen und die Wiederaufnahme in die Ersatzkasse nachzuweisen.

Wird die Frist von drei Monaten nicht innegehalten, so bewendet es bei den Vorschriften des § 520 der Reichsversicherungsordnung.

§ 15.

Die Beschäftigten, deren Versicherungsfreiheit infolge dieser Vorschriften erlischt, sind binnen drei Tagen nach Beginn der Versicherungspflicht gemäß § 317 der Reichsversicherungsordnung zu melden. Soweit indessen die Versicherungsfreiheit schon mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erlischt, läuft diese Frist zur Meldung

frühestens mit dem vierzehnten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift ab.

§ 16.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem ersten Montag nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 39.]

Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten.

§ 1.

Der § 328 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkassen wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstands sowie einen oder mehrere Stellvertreter für ihn."

§ 2.

Die §§ 329, 330 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

§ 3.

Der § 349 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: „Bei den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen beruft der Vorstand die aus Mitteln der Kassen bezahlten Angestellten."

§ 4.

Der § 350 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 5.

Im § 351 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte: „oder nach § 359 deren Rechte und Pflichten haben" weg.

§ 6.

Im § 353 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält Nr. 3 folgenden Wortlaut: „3. Unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden."

§ 7.

Im § 354 der Reichsversicherungsordnung erhält der Abs. 2 folgenden Wortlaut: „Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden."

§ 8.

Der § 355 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

Der Abs. 3 daselbst erhält folgenden Wortlaut: „Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht."

§ 9.

Im § 359 der Reichsversicherungsordnung fallen die Absätze 1 bis 5 weg.

§ 10.

Landesrechtliche Vorschriften und Anordnungen, die auf Grund des § 359 Abs. 4 getroffen sind, werden aufgehoben. Kassenangestellte, die danach beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten bereits besitzen, behalten für ihre Person diese Rechte insoweit, als nach Landesrecht für staatliche oder gemeindliche Beamte ein Vorrecht hinsichtlich der Gemeindebesteuerung besteht.

§ 11.

Wer, ohne nach Landesrecht staatlicher oder gemeindlicher Beamter zu sein, am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung von einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse auf Lebenszeit unwiderruflich oder mit Anspruch auf Ruhegehalt angestellt ist, wird der Dienstordnung seiner Krankenkasse unterstellt, unbeschadet der Ansprüche oder Anwartschaften auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge, die ihm am genannten Tage bereits zustehen.

§ 12.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 38.]

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken.

Artikel 1.

Der § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

Für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen."

Artikel 2.

Auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für eine Gemeinde oder benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt.

Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht, oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Feiertagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen den pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen außer Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen sind.

Weimar, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

[R.-A. Nr. 37.]

Verordnung, betreffend Übertragung von Befugnissen, die dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentsherrn zustanden.

Im Namen des Reichs wird auf Grund der Ziffern I und VIII der Verordnung, betreffend die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung usw., vom 5. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1422) folgendes verordnet:

I. Die nach der Militärstrafgerichtsordnung und dem Einführungsgesetze dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentsherrn zustehenden Befugnisse werden übertragen wie folgt:

1. Die Befugnisse des Kaisers in den Fällen:
   a. des § 34 Abs. 2, des § 35, des § 79 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung auf den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts,

b. des § 93 der Militärstrafgerichtsordnung und des § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes dazu auf das Reichsmarineamt,

c. des § 207 Abs. 4 und § 208 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung hinsichtlich der kommandierenden Admirale und der im gleichen oder höheren Range stehenden Offiziere der Marine auf das Reichs-Marineamt.

2. Die Befugnisse des Königs von Preußen als Kontingentsherrn in den Fällen:

a. des § 34 Abs 2, des § 35 der Militärstrafgerichtsordnung auf den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts,

b. des § 79 Abs. 2, des § 98 der Militärstrafgerichtsordnung und des § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes dazu auf die Preußische Militärjustizverwaltung,

c. des § 207 Abs. 4, des § 208 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung hinsichtlich der kommandierenden Generale und der im gleichen oder höheren Range stehenden Offiziere des Landheeres im preußischen Kontingent auf die Preußische Militärjustizverwaltung.

II. Das Recht der Strafmilderung und des bedingten und unbedingten Straferlasses hinsichtlich der Angehörigen der Marine und des preußischen Kontingents sowie hinsichtlich der feldgerichtlich verurteilten Ausländer wird auf den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts übertragen. Das Recht des Straferlasses schließt auch das Recht der Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den militärischen Listen und Papieren in sich.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

[R.-A. Nr. 37.]

Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 671) wird mit Gesetzeskraft verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts wird ermächtigt, die kommerzielle und industrielle Beschaffung, Verteilung, Verarbeitung, Lagerung, den Absatz, den Verbrauch und die Preise textiler Rohstoffe, sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen zu regeln. Auch kann er Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts kann die ihm hiernach zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise durch andere Stellen ausüben lassen.

Die im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung stehenden oder zu ihren Gunsten beschlagnahmten Gegenstände unterliegen vorstehender Regelung nur insoweit, als sie von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung freigegeben werden.

§ 2.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und das Verfahren trifft der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag derjenigen Stelle ein, die die Anordnung erlassen hat.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 37.]

Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.

Gemäß § 1 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft wird ermächtigt, die im § 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) vorgesehenen Befugnisse auszuüben, soweit es sich um Anordnungen für das gesamte Textilgebiet oder um Anordnungen für das Gebiet mehrerer Reichswirtschaftsstellen handelt.

Den beteiligten Reichswirtschaftsstellen soll vor Erlaß solcher Anordnungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 2.

Soweit es sich um Anordnungen handelt, die ausschließlich ein einzelnes Rohstoffgebiet betreffen, werden die auf dem Textilgebiete gebildeten Reichswirtschaftsstellen ermächtigt, die im § 1 der Verordnung vom 1ten Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) vorgesehenen Befugnisse auszuüben.

Der Erlaß allgemein verbindlicher Anordnungen bedarf der Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

§ 3.

Solange und soweit der Reichsbekleidungsstelle und der Reichssackstelle bezüglich der Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse Befugnisse übertragen sind, erstrecken sich die Ermächtigungen in §§ 1 und 2 nicht auf diese Erzeugnisse.

§ 4.

Die dem Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung und seinen Organen erteilten Befugnisse werden durch die vorstehenden Ermächtigungen nicht berührt.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 37.]

Hemmung von Ausschlußfristen im Mannschaftsversorgungsgesetze zugunsten von Kriegsteilnehmern.

§ 1.

Der Lauf der in den §§ 20, 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 593) vorgesehenen Ausschlußfristen ist zugunsten der Kriegsteilnehmer bis zur Beendigung ihrer Teilnahme am Kriege gehemmt.

§ 2.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind außer den im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) bezeichneten Personen auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilen Teilen der Land- oder Seemacht gehören.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 1914 ab in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 30.]

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Gummisauger.

Auf Grund von § 3 der Bekanntmachung über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1083) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1083) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Reichsministerium des Innern.

[R.-A. Nr. 41.]

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar, 26. März, 28. Juni, 20. September und 20. Dezemer 1917, 25. April, 1. August und 31. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 360, 449; für 1915 S. 31, 236, 451, 679; für 1916 S. 1, 273, 694, 1132; für 1917 S. 5, 277, 566, 854, 1114; für 1918 S. 359, 991, 1282) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 28. Februar 1919 der 31. Mai 1919 tritt.

Weimar, den 9. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.

[R.-A. Nr. 38.]

Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser.

§ 1.

1. Wer auf Grund von Abmachungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas oder Leitungswasser verpflichtet ist, kann Abänderung dieser Abmachung, insbesondere Erhöhung der Lieferpreise, verlangen, wenn und insoweit infolge der Kriegsverhältnisse die Höhe der Selbstkosten seit der Zeit der letzten Preisvereinbarung so gewachsen ist, daß das Anwachsen bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorauszusehen war, und daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Lieferer allein nicht zugemutet werden kann.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Abänderung von Abmachungen verlangt werden, durch die der Lieferer gegenüber einem Dritten an die Einhaltung gewisser Preisgrenzen im Verhältnis zu dem Abnehmer gebunden ist.

§ 2.

1. Falls eine Einigung über die Ansprüche des § 1 nicht zustande kommt, so entscheidet über dieselben ein Schiedsgericht.

2. Dieses entscheidet im Rahmen der Anträge der Parteien unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten, ob und auf welche Zeit nach Maßgabe des § 1 eine Vertragsänderung, insbesondere eine Preiserhöhung, eintritt; die von dem Schiedsgerichte hiernach getroffenen Feststellungen gelten als Bestandteile der Abmachungen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar. Ihre Wirkung beginnt frühestens mit dem Tage der Verkündung des Schiedsspruchs. Das Schiedsgericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

3. Wenn gegenüber dem in dem Schiedsspruch (Abs. 2) berücksichtigten oder zur Zeit der Einigung (Abs. 1) vorliegenden Tatbestand eine erhebliche Änderung eingetreten ist, so kann jede Partei Abänderung der Abmachungen verlangen.

§ 3.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts stellt die Leitsätze fest, nach welchen die Schiedsgerichte ihre Entscheidungen zu treffen haben. Er kann diese Befugnis durch eine seiner Aufsicht unterstehende Stelle ausüben und das Nähere über deren Zusammensetzung und Tätigkeit anordnen.

§ 4.

1. Die Parteien können über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts Vereinbarungen treffen.

2. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Zusammensetzung, Einrichtung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts vom Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts bestimmt.

3. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts erläßt auch die Vorschriften über das Verfahren für die Schiedsgerichte (Abs. 1 und 2).

§ 5.

1. Wenn infolge der Anwendung dieser Verordnung Abnehmern von elektrischer Arbeit Gas und Leitungswasser eine besondere erhebliche Erhöhung der Selbstkosten für von ihnen zu bewirkende Lieferungen und Leistungen entsteht, sind diese Abnehmer berechtigt, Erhöhung der vertraglichen Preise solcher Lieferungen und Leistungen von ihren Abnehmern und von Dritten im Sinne des § 1 Abs. 2 zu verlangen.

2. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts bestimmt, welchen Arten von Abnehmern das Recht des Absatzes 1 zukommt. § 3 Satz 2 findet Anwendung.

3. Die Entscheidung über den Anspruch des Absatzes 1 erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

§ 6.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Entscheidung des Schiedsgerichts ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszusetzen ist.

§ 7.

Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarungen der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein die fraglichen Verhältnisse betreffendes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist.

§ 8.

1. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

2. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-Gbl. Nr. 27.]

Bekanntmachung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser.

Auf Grund der §§ 3 und 5 Abs. 2 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) bestimme ich:

§ 1.

Die Ausübung der Befugnisse, die dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts auf Grund der §§ 3 und 5 Abs. 2 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser zustehen, wird dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung übertragen.

§ 2.

Der Reichskommissar ist ermächtigt, nach Anhörung seines Beirats für Elektrizität und Gas die von ihm aufgestellten Leitsätze, nach welchen die Schiedsgerichte ihre Entscheidungen zu treffen haben (§ 3) und die Zusammenstellung der Abnehmer, welche berechtigt sind, Erhöhung der vertraglichen Preise von ihren Abnehmern oder von Dritten zu verlangen (§ 5), abzuändern oder zu ergänzen.

§ 3.

Die Schiedsgerichte sind verpflichtet, dem Reichskommissar die von ihnen getroffenen Entscheidungen und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche, auf Erfordern auch die dazu gehörigen Akten, einzusenden.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-Gbl. Nr. 27.]

Bekanntmachung zur Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 und zu der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) und der Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 137) bestimme ich:

Die zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser eingesetzten Schiedsgerichte haben bei ihren Entscheidungen nachstehendes zu beachten:

A. Allgemeines.

Die Verordnung gewährt Unternehmern, die zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser verpflichtet sind, die Befugnis unter gewissen Voraussetzungen eine Änderung zum Teil langfristiger Verträge mit ihren Abnehmern zu verlangen. Sie greift sonach in weitgehendem Maße in bestehende durch Verträge gesicherte Rechtsverhältnisse ein und bedarf daher vor ihrer Anwendung reiflicher Prüfung der Notwendigkeit der Anwendung, weil andernfalls leicht bei den Beteiligten eine für die Allgemeinheit durchaus schädliche Empfindung der Rechtsunsicherheit hervorgerufen würde. Andererseits muß die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, deren zum Teil dringende Notlage zu der Verordnung vom 1. Februar 1919 den Anlaß gegeben hat, den Schiedsgerichten als oberstes Ziel vorschweben. Werke, die durch die Kriegsereignisse, Lohnerhöhungen, Preissteigerung für die Rohmaterialien usw. wirtschaftlich so geschwächt sind, daß sie die erforderlichen Instandsetzungen und Erweiterungen nicht vornehmen können, sind nicht in der Lage, den Verbrauchern Kraft, Licht, Wärme und Wasser zuzuführen, gefährden außerdem die Ernährung der Bevölkerung und würden durch einen gänzlichen oder teilweisen Stillstand Arbeitslosigkeit hervorrufen.

In richtiger Würdigung dieser Tatsachen werden die Schiedsgerichte ihre Aufgabe am besten dann lösen, wenn es ihnen gelingt, im Wege des Vergleichs neue Verträge zwischen den Beteiligten zu schaffen.

Ist eine gütliche Vereinbarung nicht zu erzielen, so haben die Schiedsgerichte bei ihren Entscheidungen folgende Leitsätze zu beachten:

I. 1. Von der Verordnung werden lediglich Verträge betroffen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossen sind.

2. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung besteht bei den zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser Verpflichteten ein Anspruch auf Preiserhöhung dann, wenn:

a. das später eingetretene Wachsen der Selbstkosten bei Abschluß der letzten Preisvereinbarung, bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorauszusehen war und

b. dem Lieferer „billigerweise" die Tragung der Mehrkosten allein nicht zugemutet werden kann.

Ob diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, wird sich meist nur nach Lage des Einzelfalles beurteilen lassen.

Zu 2a. Während bei allen vor Kriegsausbruch eingegangenen Verpflichtungen eine Voraussehbarkeit zu verneinen sein wird, muß bei späteren Abschlüssen von Fall zu Fall in eine Prüfung eingetreten werden. Als „Preisvereinbarung" im Sinne des § 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 kann aber nicht eine während des Krieges von den Abnehmern oder Konzessionsgebern freiwillig gewährte unzureichende Preiserhöhung angesehen werden, mit der sich der Lieferer abfinden mußte, weil ihm bei der bestehenden Bindung durch den Vertrag kein Mittel zur Erzwingung einer angemessenen Erhöhung seiner Vertragspreise zur Seite stand.

Zu 2b. Ob billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Lieferer allein nicht zugemutet werden kann, entscheidet sich nach einer Reihe verschiedener Gesichtspunkte. Erhaltung der Lebensfähigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit des liefernden Werkes für die Dauer der Kriegs- und Übergangswirtschaft ist auch bei Beurteilung dieser Frage das Endziel. Beide können nur dadurch erhalten werden, daß das Werk Rücklagen macht, die der während des Krieges eingetretenen gesteigerten Abnutzung und den erhöhten Anschaffungskosten Rechnung tragen. Bei der Höhe dieser Rücklagen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß auch Geldmittel für notwendige Betriebsanlagen, Erweiterungen und Leitungsbauten bereitgestellt werden. Reicht die derzeitige Verzinsung zur Schaffung solcher Reserven nicht aus, so wird ein Anlaß zur Preiserhöhung gegeben sein.

Dabei wird die Lage des Elektrizitäts-, Gas- und Wasserlieferungsgeschäfts an sich in Betracht zu ziehen sein. Gemeindeeigenen Werken z. B. die durch Inanspruchnahme sonstiger Hilfsmittel der Gemeinden (Steuern und dergl.) ihre technische Leistungsfähigkeit zu erhalten in der Lage sind, würde andernfalls eine Preiserhöhung nicht zugebilligt werden können, während auch hier eine Rentabilität der Werke im Interesse des Gemeinwohls liegt.

Den Grundsätzen der Billigkeit entspricht es ferner, daß einzelne Abnehmer von einer Preiserhöhung nicht befreit bleiben, auch wenn schon durch die Mehrleistung anderer Abnehmer die Leistungsfähigkeit des Werks vorläufig gesichert sein sollte. Diese Mehrleistung anderer gleichartiger Abnehmer wird vielfach eine Richtlinie für die Neufestsetzung der Preise noch außenstehender Abnehmer sein.

II. Der im § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 gebrauchte Ausdruck „infolge der Kriegsverhältnisse" wird von dem Schiedsgericht nicht zu eng auszulegen sein. Die Kriegsverhältnisse haben nicht mit dem Tage des Abschlusses des Waffenstillstandes aufgehört, sondern wirken auch gegenwärtig noch nach durch Steigerungen der Brenn- und Rohmaterialpreise. Auch die Einführung des Achtstundenarbeitstages und die damit im Zusammenhange stehende Preissteigerung für Reparaturen, Maschinen usw. wird im allgemeinen als eine Wirkung der Kriegsverhältnisse anzusehen sein.

III. Es gibt eine große Anzahl von Elektrizitäts- und Gaswerken, sowie eine Anzahl von Wasserwerken, welche neben der Selbsterzeugung auch noch elektrische Arbeit, Gas oder Wasser von Nachbarwerken beziehen und weiterverkaufen. In diesen Fällen werden auch die mit den Nachbarwerken abgeschlossenen Verträge unter den vorstehend angegebenen Gesichtspunkten zu prüfen sein.

IV. In vielen Fällen haben die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke von den Roheinnahmen vertragliche Abgaben an Dritte zu leisten. Da die Preiserhöhung den Zweck haben soll, die Leistungsfähigkeit des Lieferers zu erhalten, wird das Schiedsgericht in solchen Fällen auch die Frage zu prüfen haben, ob und wie weit die Preiserhöhung abgabepflichtig ist, denn der erstrebte Zweck würde teilweise verfehlt werden, wenn dem Lieferer ein Teil der zur Erhaltung seiner Lebensfähigkeit nötigen Preiserhöhung auf Grund der bestehenden Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe von der Roheinnahme wieder entzogen würde. Bei der Entscheidung über diese Frage ist zu berücksichtigen, daß der Empfänger der Abgabe vielfach der Konzessionsgeber ist.

V. Bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken mit örtlich getrennten Erzeugungsstätten oder Bezugsquellen verschiedener Art wird das Schiedsgericht die Preiserhöhung zweckmäßigerweise auf die gesamte verkaufte elektrische Arbeit bezw. Gas oder Wasser durchschnittlich errechnen; dasselbe gilt von den Werken, die mit verschiedenen Kraftquellen arbeiten, z. B. mit Wasser- und

Dampfkraft oder auch mit Dampfkraft und Dieselmotoren oder Hochofengasmotoren, Koksofengasmotoren usw. und von Werken, die neben der Erzeugung von Gas aus Steinkohle noch Ferngas beziehen und dergleichen mehr, da bei jeder Art der Erzeugung und des Bezugs sich die Selbstkosten in verschiedener Weise erhöht haben können.

VI. Das Schiedsgericht wird zweckmäßig dafür Sorge tragen, daß die künftige Preisgestaltung der Veränderung der Erzeugungskosten dauernd angepaßt bleibt. Hierfür können die übliche Teuerungs- und Kohlenklausel eine geeignete Grundlage bilden.

VII. Es wird nicht immer nötig sein, die Vertragspreise zu erhöhen. Das Schiedsgericht wird vielmehr auch die Frage zu prüfen haben, ob dem Lieferer von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser nicht durch Vertragsverlängerung, Wegfall bestehender Lasten und Beschränkungen und dergleichen die durch die Verordnung vom 1. Februar 1919 erstrebte Hilfe zuteil werden kann.

VIII. Liegt der Zeitpunkt der letzten Preisvereinbarung soweit zurück, daß der Lieferer nicht mehr in der Lage ist, die Höhe seiner damaligen Selbstkosten nachzuweisen (vergl. § 44 Handelsgesetzbuch), so wird das Schiedsgericht zweckmäßigerweise die Durchschnitte der Selbstkosten in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum Kriegsausbruch mit den gegenwärtigen Selbstkosten in Vergleich stellen.

Lagen zur Zeit des Abschlusses der letzten Preisvereinbarungen tatsächliche Selbstkosten des Lieferers nicht vor, weil beispielsweise zu dieser Zeit das Werk noch im Bau war und der Preisvereinbarung nur rechnerisch ermittelte oder durch Vergleich mit Werken, die unter gleichen Bedingungen arbeiten, gewonnene Zahlen zugrunde gelegt wurden, so wird das Schiedsgericht ebenfalls die Selbstkosten der Friedensjahre mit den gegenwärtigen Selbstkosten in Vergleich stellen können, sofern es die Überzeugung gewonnen hat, daß der Lieferer bei Abschluß der Preisvereinbarung die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht außer acht gelassen hat.

Hinsichtlich der einzelnen Arten der Lieferer ist folgendes zu sagen:

B. Elektrizitätswerke.

I. Bei Feststellung der Brennstoffpreise zu den in Betracht kommenden Zeitpunkten wird im allgemeinen von den Preisen des Brennstoffes frei Verbrennungsstelle auszugeben sein, weil auch die Transportkosten von der Grube bis zur Verbrennungsstelle in der Regel nicht vorauszusehende Steigerungen während des Krieges erfahren haben.

II. Bei Unternehmungen, die zur Erzeugung elektrischer Arbeit im eigenen Betriebe erzeugte Brennstoffe verwenden, wird unter Erhöhung der Brennstoffpreise im allgemeinen die tatsächliche Steigerung der Erzeugungskosten der Brennstoffe zu verstehen sein. Diese soll jedoch nicht höher angesetzt werden, als die Erhöhung etwa bestehender Richt- und Syndikatspreise. Unter gewissen Umständen kann geltend gemacht werden, daß die Kosten zu einem der in Betracht kommenden Zeitpunkte außergewöhnliche waren, weil beispielsweise das Bergwerk sich noch im Zustande der Erschließung befand. In solchen Fällen würde es unbillig sein, diese außergewöhnlichen Kosten zugrunde zu legen.

III. Durch die Einführung des Achtstundenarbeitstages hat sich bei den meisten Elektrizitätswerken die Zahl der beschäftigten Arbeiter um etwa ein Drittel vermehrt, ohne daß dadurch eine Produktionssteigerung eingetreten ist. Das Schiedsgericht wird daher die hierdurch verursachte Erhöhung der Selbstkosten neben der durch die Lohnerhöhung herbeigeführten bei Bemessung der Preiserhöhungen außer der Erhöhung der Brennstoffkosten und den sonstigen durch die Kriegsverhältnisse verursachten Mehrkosten (Reparaturkosten, Kosten für Betriebs- und Schmiermaterialien usw.) zu berücksichtigen haben.

IV. Setzt das Schiedsgericht die Preiserhöhungen nicht für einen bestimmten Zeitraum fest, sondern entscheidet dahin, daß sich die Preiserhöhung beispielsweise je nach dem Steigen und Fallen der Brennstoffpreise ändern soll, so sind in der Entscheidung auch die Zeitpunkte anzugeben, zu denen die Änderung einzutreten hat. Bei allgemein geltenden Tarifpreisen ist es zweckmäßig, zu bestimmen, daß die Festsetzung der Zuschläge viertel- oder halbjährlich auf Grund der in dem abgelaufenen entsprechenden Zeitabschnitt erfolgten Veränderungen der Selbstkosten mit Geltung für den folgenden Zeitabschnitt vorzunehmen sind.

V. Kommen Abnehmer in Betracht, die nach Pauschaltarifen bezahlen, so ist es zweckmäßig, in der Entscheidung auszusprechen, daß die Pauschaltarife sich in gleichen Verhältnissen erhöhen wie die durchschnitt-Verkaufspreise bei gleichartigen Abnehmern, die nach Zählertarifen bezahlen.

C. Gaswerke.

I. Die Gaswerke gewinnen aus der Kohle nicht nur Gas, sondern auch sogenannte Nebenerzeugnisse (Koks, Teer, Ammoniak usw.). Der hieraus erzielte Erlös beeinflußt naturlicherweise die Selbstkostenrechnungen der Werke. Die Preisentwicklung, die im Laufe des Krieges stattgefunden hat, ist jedoch bei den einzelnen Werken ganz verschieden. Die Werke konnten teilweise die Nebenerzeugnisse mit gutem Gewinn absetzen, während in anderen Fällen nur Erlöse erzielt werden konnten, die kaum die erhöhten Selbstkosten bei der Gewinnung dieser Nebenerzeugnisse decken. Diesen Verhältnissen muß das Schiedsgericht bei seinen Entscheidungen Rechnung tragen.

II. Bei Ferngasbezug aus Kokereien müssen die Verhältnisse nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Lieferer, die vor Ausbruch des Krieges Ferngas mit Verlust abgaben, haben selbst beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 keinen Anspruch auf eine so weitgehende Erhöhung der Lieferpreise, daß jetzt aus der Lieferung ein Gewinn erzielt wird. Die Preiserhöhung wird jedoch so zu bemessen sein, daß dem Ausbau dieser Art der Gasversorgung nicht entgegengewirkt wird, denn das Ferngas hat für die Ernährung der Bevölkerung der Industriebezirke eine besonders große Bedeutung.

III. Bezüglich der Brennstoffpreise, der verkürzten Arbeitszeit, der Verteuerung der Selbstkosten durch die Lohnerhöhungen, die erhöhten Reparaturkosten, Kosten für Betriebs- und Schmiermaterialien usw. gilt das unter B I bis III (Abschnitt Elektrizitätswerke) Gesagte.

IV. Setzt das Schiedsgericht die Preiserhöhungen nicht für einen bestimmten Zeitraum fest, sondern entscheidet dahin, daß sich die Preiserhöhungen beispielsweise je nach dem Steigen und Fallen der Kohlenpreise ändern, so ist es zweckmäßig, zu bestimmen, daß die Höhe des Preiszuschlages jedesmal auf Grund des durchschnittlichen Kohlenpreises frei Werk für einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise ein Vierteljahr zu ermitteln ist.

V. Für Orte, in denen noch verschiedene Gaspreise für das den häuslichen Zwecken dienende Gas (Leuchtgas und Kochgas) bestehen, kann als Preiserhöhung auch die Festsetzung eines entsprechenden Einheitspreises in Betracht kommen. Diese Regelung bietet auch außerhalb des Rahmens dieser Verordnung liegende allgemeine Vorteile (Ersparnis an Gasmessern und infolgedessen Anschlußmöglichkeit weiterer Gasabnehmer im Hinblick auf die Leuchtmittelnot).

D. Wasserwerke.

I. Bei den Wasserwerken handelt es sich, soweit sie nicht mit natürlichem Gefälle arbeiten, wie bei den Elektrizitätswerken, um Erzeugung von Energie, die hier zur Hebung und Fortleitung von Wasser verwendet wird, wobei dieses durch Umwandlung des Grund- und Oberflächenwassers in Trinkwasser veredelt wird.

II. Der für diese Energieerzeugung und Veredelung erforderliche Brennstoffverbrauch wird durch die Förderhöhe beeinflußt, auf die das Wasser zu heben ist. Auch sind zahlreiche Wasserwerke gezwungen, das Wasser ein-, zwei-, oder mehrmalig zu heben, weil die Reinigung des Wassers durch Filtrationseinrichtungen, eine Enteisenung oder andere betriebliche Umstände dies bedingen. Schließlich werden die Kohlenunkosten auch durch die Entfernung der Werke von den Kohlengruben und die Transportbedingungen stark beeinflußt. Aus diesen und anderen Gründen weisen die Wasserpreise der einzelnen

Werke weitgehende Verschiedenheiten auf, die bei der Bemessung der Preisänderungen zu berücksichtigen sind. Einen gewissen Anhalt können aber die Preise, zu denen das Wasser tarifmäßig von dem einzelnen Werk bisher geliefert worden ist, bieten. Neben der Verwendung von Dampfkraft kommen bei Wasserwerken fast alle Arten motorischer Kraft zur Verwendung. Die Preisentwicklung, insbesondere der flüssigen Brennstoffe, hat sich im Laufe der Kriegsverhältnisse derartig gestaltet, daß die Aufstellung von allgemein gültigen Grundsätzen für die Abwälzung des durch die Kriegsverhältnisse entstandenen Mehraufwandes für Brennstoffkosten usw. nicht möglich ist.

III. Zu beachten ist, daß die Brennstoffkosten bei vielen Wasserwerken im Verhältnis zu den Gesamtunkosten nicht die gleiche Rolle spielen wie bei den Elektrizitäts- und Gaswerken. Die Ausgaben für Gehälter, Löhne, Putz- und Schmiermittel, für Unterhaltung und Reparaturen der Maschinen, Rohrleitungen und Armaturen nehmen bei dem überwiegenden Teil der Wasserwerke einen größeren Prozentsatz der Gesamtunkosten in Anspruch als die Brennstoffkosten. Das Schiedsgericht wird deshalb seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Anlage zu treffen haben. Hinsichtlich der dabei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte wird auf den Abschnitt Elektrizitätswerke (B. III) verwiesen.

IV. Bezüglich der Feststellung der Brennstoffpreise zu den in Betracht kommenden Zeitabschnitten gilt das zu B I (Abschnitt Elektrizitätswerke) Gesagte.

V. Setzt das Schiedsgericht die Preiserhöhungen nicht für einen bestimmten Zeitraum fest, sondern entscheidet dahin, daß die Preiserhöhungen beispielsweise je nach dem Steigen und Fallen der gesamten laufenden Ausgaben der Brennstoffpreise, der Löhne usw. sich ändern, so sind die Ausführungen unter C IV (Abschnitt Gaswerke) zu beachten.

VI. Bei Pauschal- und Mindestsätzen, zu denen eine beliebige bezw. dem Höchstmaß nach festgesetzte Anzahl von Kubikmetern Wasser bezogen werden kann, wird das Schiedsgericht zweckmäßigerweise so zu entscheiden haben, daß diese Sätze sich im gleichen Verhältnisse wie die durchschnittlichen Verkaufspreise bei gleichartigen Abnehmern erhöhen.

Berlin, den 14. Februar 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

[R.-A. Nr. 41.]

Einfuhr von tierischen Fetten.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

I.

Die Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916/7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148/S. 1006) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. und 30. März 1916/27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151, S. 211 und S. 1207) werden dahin abgeändert, daß, soweit es sich um die Einfuhr von tierischen Fetten handelt, an die Stelle des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin, die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin tritt.

II.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-Gbl. Nr. 27.]

Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) / 22. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Satz 1 werden hinter dem Worte „ob" die Worte „oder wie" eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Bestellung in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder im letzten Wirtschaftsjahre die Bestellung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat, und zu erwarten ist, daß die Neubestellung ebenso mangelhaft ausgeführt wird, oder wenn der Nutzungsberechtigte die Aufforderung unbeantwortet läßt oder nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Bauern- und Landarbeiterrats befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil auf längstens sechs Jahre dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband oder einer Gemeinde zu übertragen.

Der Kommunalverband oder die Gemeinde haben bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren."

3. § 3 und § 4 Satz 2 werden gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die untere Verwaltungsbehörde bestimmt, inwieweit der Kommunalverband oder die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren haben oder der Nutzungsberechtigte dem Kommunalverband oder der Gemeinde für nachweisliche Verbesserungen des Grundstücks Ersatz zu leisten hat. Die Landeszentralbehörde kann Grundsätze für die Entschädigung und die Ersatzleistung aufstellen.

Auf Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde bei Rückgabe des Grundstücks die gesamte Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband oder der Gemeinde und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen; sie hat hierbei, soweit nicht die gemäß Abs. 1. Satz 2 aufgestellten Grundsätze eingreifen, nach billigem Ermessen zu verfahren."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 5 kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen."

6. Im § 8 werden hinter dem Worte „auf" die Worte „die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden sowie auf" eingefügt.

7. Im § 9 werden hinter dem Worte „Gartenbestellung" die Worte „und die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden" eingefügt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Wortlaut der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift „Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung" sowie unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 37.]

Neue Fassung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung vom 4ten Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird der Wortlaut der Verordnung über die Sicherung der Landbe-

wirtschaftung, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 1919 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

[R.-A. Nr. 37.]

Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung.

Vom 4. Februar 1919.

§ 1.

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob oder wie sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2.

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Bestellung in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder im letzten Wirtschaftsjahre die Bestellung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat, und zu erwarten ist, daß die Neubestellung ebenso mangelhaft ausgeführt wird, oder wenn der Nutzungsberechtigte die Aufforderung unbeantwortet läßt oder nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Bauern- und Landarbeiterrats befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil auf längstens sechs Jahre dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband oder einer Gemeinde zu übertragen.

Der Kommunalverband und die Gemeinde haben bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 3.

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkte als dem zunächst bestimmten verfügen.

§ 4.

Die untere Verwaltungsbehörde bestimmt, inwieweit der Kommunalverband oder die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren haben oder der Nutzungsberechtigte dem Kommunalverband oder der Gemeinde für nachweisbare Verbesserungen des Grundstücks Ersatz zu leisten hat. Die Landeszentralbehörde kann Grundsätze für die Entschädigung und die Ersatzleistung aufstellen.

Auf Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde bei Rückgabe des Grundstücks die gesamte Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband oder der Gemeinde und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen; sie hat hierbei, soweit nicht die gemäß Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Grundsätze eingreifen, nach billigem Ermessen zu verfahren.

§ 5.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 3 ist binnen einer Woche die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 4 kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden sowie auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 8.

Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung und die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

[R.-A. Nr. 37.]

Die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung ist am 24. vor. Mts. erlassen worden (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und am 27. Januar 1919 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes, einschließlich des Reichs und der Bundesstaaten.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Verordnung für alle Behörden des Reiches, des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände, der Kirche usw., soweit sie als Arbeitgeber von Angestellten zur Zeit oder bei Ausbruch des Krieges in Betracht kommen, ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden tunlichst sofort, gegebenenfalls drahtlich, auf die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenen Pflichten hinzuweisen.

Im einzelnen darf ich die Aufmerksamkeit Euer Exzellenz[1]) besonders auf die Durchführung folgender Punkte hinlenken:

Die Vorschriften des § 11 Absatz 1 finden auf Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Anwendung. Trotzdem ist es notwendig, daß die in dem § 11 festgelegten Grundsätze auch in Betrieben und Büros von Körperschaften des öffentlichen Rechts sinngemäß durchgeführt werden.

Sollten daher im Amtsbereich Euer Exzellenz Betriebe und Büros vorhanden sein, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, so bitte ich ergebenst, im Aufsichtswege tunlichst die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Die Preußischen Demobilmachungskommissare habe ich ersucht, die in den einzelnen Bezirken in Frage kommenden Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Handhabung der fraglichen Bestimmung gleichmäßig erfolgt.

Der § 9 der Verordnung bietet ebenso wie der § 7 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) eine Handhabe, diejenigen männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeiter in den einzelnen Betrieben in erster Linie zu entlassen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind. Es soll hierdurch den Kriegsteilnehmern und sonstigen Personen mit unterstützungspflichtiger Familie Gelegenheit zur Wiedereinstellung und Erwerb gegeben werden. Fast täglich laufen beim Demobilmachungsamt Beschwerden darüber ein, daß nicht nur private Arbeitgeber, sondern auch Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden noch in zahlreichen Fällen nicht auf Erwerb angewiesene Personen, insbesondere weibliche Angestellte beschäftigen und zum Teil sogar neu einstellen, deren Ersatz durch Kriegsteilnehmer und stellungslose Personen mit unterstützungspflichtiger Familie durch die angezogenen Verordnungen vorgesehen ist.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung. (Demobilmachungsamt.)

Arbeitsnachweis für Notstandsarbeiten.

Um zu vermeiden, daß durch Notstandsarbeiten andern dringlichen Arbeiten Arbeitskräfte entzogen werden, werden die Herren Demobilmachungskommissare ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß für Notstandsarbeiten nur Personen eingestellt werden, die

[1]) Der Erlaß ist an die Reichs- und Staatsbehörden gerichtet.

von einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis überwiesen worden sind und direkte Einstellungen ohne Mitwirkung dieser Arbeitsnachweise nicht stattfinden.

Bei öffentlichen Notstandsarbeiten, für die ein Überteuerungszuschuß aus Reichs- und Staatsmitteln bewilligt wird, ist die Bewilligung des Zuschusses ausdrücklich davon abhängig zu machen, daß die Vorschrift des Absatz 1 beachtet wird. Die Demobilmachungskommissare haben die Einhaltung dieser Bedingung in geeigneter Weise zu überwachen.

Die Arbeitsnachweise dürfen für Notstandsarbeiten nur solche Arbeitskräfte vermitteln, für die andere Arbeit am Ort nicht vorhanden ist. Liegt ungedeckter auswärtiger Bedarf an Arbeitskräften für landwirtschaftliche Arbeiten oder den Bergbau beim Arbeitsnachweis vor, so darf dieser zu Notstandsarbeiten nur solche Personen vermitteln, die aus zwingenden Gründen nachweislich für die Übernahme der auswärtigen Arbeit nicht in Frage kamen.

Wegen der Bekanntgabe dieser Bestimmung an die Arbeitsnachweise haben die preußischen Kriegsamtstellen das Nötige zu veranlassen. Den Landeszentralbehörden von Bayern, Sachsen, Württemberg geht Abschrift dieses Erlasses mit der Bitte um Erlaß entsprechender Verfügung an die Arbeitsnachweise zu.

Berlin, den 30. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919[1]).

Artikel I.

Die gemäß § 2 Abs. 3 Satz I der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 am 9. Februar 1919 ablaufende Meldefrist wird bis zum 23. Februar 1919 verlängert.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 38.]

Bestimmungen über den Postverkehr aus dem unbesetzten Deutschland nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten.

Stand vom 15. Januar 1919.

Für den Postverkehr aus dem unbesetzten Deutschland und dem nicht feindlichen Auslande nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten gelten vom 15. Januar ab die nachfolgenden Anordnungen:

Zugelassen sind:

1. nach der belgischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Düsseldorf und nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Aachen bis etwa zur Linie Jülich—Stolberg—Eupen mit folgenden größeren Orten: Cleve, Goch, Geldern, Mörs, Kempen, Kaldenkirchen, Dülken, Neuß, Crefeld, Viersen, München—Gladbach, Greuenbroich, Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen):

a) verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen sowie Wertbriefe;

b) an Behörden gewöhnliche, Wert- und Einschreibepakete ohne schriftliche Mitteilungen.

Zugelassene Sprachen: Mundarten ausgeschlossen, englisch, flämisch, französisch.

Jede Postsendung muß äußerlich den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders mit Angabe seiner Wohnung tragen. Falsche Namensangaben sind verboten. Als Absenderangabe genügt ein Dienstsiegel allein nicht. Es empfiehlt sich, nur in dringlichen Fällen zu schreiben, vornehmlich Postkarten zu benutzen und sich in Briefen möglichst kurz zu fassen, da andernfalls zu befürchten ist, daß der gewöhnliche Briefverkehr weiter eingeschränkt oder ganz verboten wird. Die Briefe und Postkarten müssen deutlich geschrieben sein.

Untersagt sind:

a) der Gebrauch von Postkarten, die aus zwei oder mehreren zusammengeklebten Papierblättern bestehen, der Gebrauch von gefütterten Briefumschlägen, die Anwendung von Geheimsprachen der Chiffreschrift, des Morsealphabets, der Stenographie und des Schachspiels (Rösselsprung);

b) die Versendung von aufgezogenen Lichtbildern (Photographie) allgemein, ferner von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren;

c) postlagernde Sendungen;

d) Zeitungen und Zeitschriften in jeglicher Versendungsform.

Alle Sendungen auch solche von Behörden—, die den vorstehenden Bestimmungen nicht genau entsprechen, werden von der belgischen Zensur vernichtet.

2. nach der britischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Cöln mit Cöln, Bonn, Euskirchen, Zülpich, Rheinbach, Bergheim; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgebiet von Cöln [über die darin liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft] und Gebiet des Ober-Postdirektionsbezirks Aachen [soweit es nicht zur belgischen Besatzungszone gehört] mit Düren, Monschau, Schleiden, Malmedy, St. Vith);

a) offene Briefe und Pakete (ohne schriftliche Mitteilungen) an Kriegsgefangene;

b) Zeitungen oder amtliche Drucksachen, die vom britischen Militär-Gouverneur besonders genehmigt worden sind;

c) Offene Briefe und Postkarten, die wichtige geschäftliche oder dringende Privatangelegenheiten betreffen, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen. Briefe in gelben Scheckbriefumschlägen an das Postscheckamt in Cöln dürfen verschlossen aufgeliefert werden;

d) Verschlossene Wert- und Einschreibbriefe und Wertpakete auf eigene Gefahr des Absenders nach besonderer Genehmigung. Behörden, Bankgeschäfte oder größere Firmen in der britischen Besatzungszone, die große Geldbeträge in bar oder Papiergeld (Banknoten, Schecks, Wechsel, Pfandbriefe oder Wertpapiere) oder Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteine durch die Post empfangen wollen, müssen zur Erlangung eines Erlaubnisscheins ein schriftliches Gesuch beim Ober-Postdirektor in Cöln einreichen, der es an das britische Zensoramt mit Angabe aller Einzelheiten einsendet. Jede zugelassene Behörde, Bank usw. erhält einen „Erlaubnisschein". Für die auswärtigen Banken usw., mit denen die zugelassene Bank usw. Wert- und Einschreibsendungen austauschen will, stellen die Handelskammern in Cöln, Bonn und Solingen und die Städtische Besatzungsabteilung in Cöln be-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 120.

glaubigte Abschriften der Erlaubnisscheine aus, deren Vorzeigung am Postschalter zur Auflieferung von Wert- und -Einschreibsendungen an die zugelassene Behörde, Bank usw. berechtigt. Die Sendungen selbst und auch die Abschnitte der Paketkarten dürfen außer einem Inhaltsverzeichnis sonstige schriftliche Mitteilungen nicht enthalten. Nachnahme ist bei den Sendungen zulässig.

Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen unterliegen der Zensur seitens der britischen Militärbehörde, die aber für deren sichere oder rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Eilbotensendungen sind unzulässig.

Zur Erleichterung der Zensur müssen alle gewöhnlichen Briefe unverschlossen aufgeliefert werden. Pakete (siehe unter a) müssen derart verpackt sein, daß sie vom Zensor bequem untersucht werden können.

Name und Adresse des Absenders müssen deutlich auf die Rückseite jedes Briefes, oben links auf jede Postkarte und auf die Oberseite jedes Paketes (siehe unter a) geschrieben werden.

Die erlaubten schriftlichen Mitteilungen dürfen nur in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein; sie müssen so kurz wie möglich gehalten, recht leserlich und womöglich mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein. Lange Privatbriefe sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt. Der Gebrauch von zweideutigen Ausdrücken, unverständlichen Zeichen oder Abkürzungen, Geheimschriften oder Chiffreschriften, Kurzschrift, geheimen Tinten und jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten ist strengstens verboten.

Jede Postsendung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzuhalten.

3. nach der amerikanischen Besatzungszone (Ober-Postdirektionsbezirk Trier — ausgenommen die Orte Merzig, Birkenfeld, Oberstein und die Gebiete südlich dieser Orte — und linksrheinischer nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Coblenz bis zur Linie Boppard—Simmern—Buchenbeuren einschl. mit folgenden größeren Orten

Neuenahr, Stadtkyll, Prüm, Gerolstein, Andernach, Mayen, Bitburg, Trier, Saarburg (Bez. Trier), Wittlich, Cochem, Bernkastel—Cues, Hermeskeil; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgebiet von Coblenz, ausgenommen den Kreis St. Goarshausen und den Unterlahnkreis; über die im Brückenkopfgebiet Coblenz liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft):

a) außer Briefen an Kriegsgefangene gewöhnliche und eingeschriebene verschlossene Briefe und Postkarten in dringenden persönlichen und in allen Geschäfts-, Geld- und Verwaltungsangelegenheiten;

b) Zeitungen und Drucksachen;

c) Wertbriefe und Postanweisungen;

d) Pakete zur Beförderung über die Strecke Betzdorf—Altenkirchen—Stershahn.

Alle Postsendungen sind der amerikanischen Zensur unterworfen. Es sind nur Mitteilungen in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache zulässig; sie müssen gut leserlich und möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Auf der Rückseite des Briefumschlags muß der Name und die vollständige Anschrift des Absenders angegeben sein. Die Verwendung von doppelten (gefütterten) Umschlägen ist untersagt. Der Gebrauch von Geheimschriften oder irgendwelchen anderen Darstellungen in der Absicht, den wahren Inhalt des Schreibens zu verheimlichen oder die Behörden auf irgend eine Weise irrezuführen, ist strengstens verboten. Sendungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

4. nach der französischen Besatzungszone ausgenommen Elsaß-Lothringen (alle besetzten deutschen Gebiete südlich der amerikanischen Besatzungszone, also insbesondere die südlichen Teile der Ober-Postdirektionsbezirke Trier und Coblenz (linksrheinisch) mit Merzig, Dillingen, Saarlouis, Saarbrücken, Wadern, St. Wendel, Ottweiler, Neunkirchen, Birkenfeld, Oberstein, Kirn, Sobernheim, Kreuznach, Bingerbrück, Meisenheim, Boppard, Simmern; ferner linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Darmstadt mit Mainz, Bingen, Alzey, Worms und Oppenheim; ferner das rechtsrheinische Brückenkopfgebiet von Mainz und vom rechtsrheinischen Brückenkopfgebiet von Coblenz der Kreis St. Goarshausen und der Unterlahnkreis (über die in den Brückenkopfgebieten liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft):

a) verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Geschäftsbriefe, geschäftliche Drucksachen und Warenproben;

b) sämtliche Briefe an und von Behörden;

c) Wertbriefe.

Der Briefverkehr unterliegt folgenden Vorschriften:

Die Schrift muß leserlich und möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Zugelassene Sprachen: deutsch (Mundarten ausgeschlossen), englisch, französisch, italienisch und spanisch. Die Briefe müssen auf der Rückseite des Umschlags die volle und deutlich leserliche Angabe der Adresse des Absenders aufweisen. Der Gebrauch von doppelten (gefütterten) Briefumschlägen ist verboten.

Die Versendung von Zeitungen, Zeitschriften und Drucksachen ist strengstens untersagt.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Für den Postverkehr nach der ebenfalls zur französischen Besatzungszone gehörigen Rheinpfalz gelten die vorstehenden Bestimmungen unter 4) ebenfalls mit der Erweiterung, daß vorläufig auch Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen zugelassen sind.

Nach Elsaß-Lothringen ist der Postverkehr völlig unterbrochen.

Berlin, 6. 2. 1919. Ministerium des Innern.

Der Paketverkehr

nach den im Brückenkopf von Straßburg (Elsaß) gelegenen badischen Orten Kehl, Kork, Rheinbischofsheim, Auenheim (Amt Kehl), Bodersweiler, Diersheim, Legelshurst, Leutesheim, Linx, Marlen, Sundheim (Baden), Willstätt (Amt Kehl) und Altenheim (Amt Offenburg) ist gesperrt.

Wertpakete mit Bargeld und Wertpapieren nach der Rheinpfalz sowie Postanweisungen, Zahlkarten

und Zahlungsanweisungen nach der gesamten französischen Besatzungszone sind zur Postbeförderung zugelassen.

Reichs-Postamt.

Postverkehr der Angehörigen der mobilen Grenzschutztruppen.

Vom 1. Februar 1919 an, dem Tage des Außerkrafttretens der Feldpost-Portovergünstigungen aus Anlaß der Demobilmachung, genießen im Inlande nur noch die Angehörigen der mobilen Grenzschutztruppen besondere Portovergünstigungen, soweit ihr Postverkehr durch Vermittlung von Feldpostanstalten abgewickelt wird.

Im Verkehr mit diesen Grenzschutztruppen werden befördert:

a. in Militärdienstangelegenheiten:
gewöhnliche Briefe bis 250 Gramm,
Postkarten,
Postanweisungen bis zu 800 ℳ,
gewöhnliche Pakete,
Einschreibsendungen;

b. in Privatangelegenheiten der Angehörigen:
gewöhnliche Briefe (einschließlich Zeitungen) bis 275 Gramm, und zwar:
bis zu 50 Gramm: portofrei,
über 50 Gramm: gegen 10 Pfg. Porto,
Postkarten: portofrei,
Postanweisungen bis zu 800 ℳ:
von den Truppen: portofrei,
an die Truppen:

bis 100 ℳ	einschließlich	10	Pfg.	Porto,
„ 200 ℳ	„	20	„	„
„ 300 ℳ	„	30	„	„
„ 400 ℳ	„	40	„	„
„ 600 ℳ	„	50	„	„
„ 800 ℳ	„	60	„	„;

c. Zeitungen gegen Zeitungsgeld und Umschlagsgebühr.

Die Aufschrift der Sendungen an die Angehörigen der Grenzschutztruppen hat außer der Feldadresse (Name, Dienststellung, Truppenteil) den Vermerk „Feldpostbrief" sowie den Zusatz „Grenzschutz" und die Feldpostnummer in der Form „Deutsche Feldpost Nr. . . ." zu enthalten. Nach denselben Grundsätzen haben sich die Heeresangehörigen auf den von ihnen ausgehenden Sendungen deutlich als Absender zu bezeichnen, z. B. Absender Jäger A. Meyer, Jäger-Bataillon 3, 2. Kompagnie, Grenzschutz, Deutsche Feldpost Nr. 857.

Vorläufig kommen nur die Feldpostanstalten Nr. 857, 875 und 967 in Betracht; die weiteren Nummern werden noch veröffentlicht werden.

Für die Angehörigen der in Kurland und Litauen verbliebenen freiwilligen Formationen sind Postsendungen künftig in demselben Umfange wie für die Grenzschutztruppen zugelassen, also auch gewöhnliche Briefe bis 275 Gramm (einschließlich Übergewicht).

Für die Truppen in der Ukraine tritt eine Änderung nicht ein.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Reichspostamt.

Die Anordnungen für den Telegrammverkehr aus dem unbesetzten Deutschland nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten

sind wie folgt geändert worden:

1. Die Angaben unter 1 a, belgische Besatzungszone, haben zu lauten:
Telegramme jeder Art, ausgenommen in unwichtigen Familienangelegenheiten, z. B. Glückwunschtelegramme.

2. Die Angabe unter 3 a, amerikanische Besatzungszone, ist zu ändern in:
Telegramme jeder Art.

3. Unter 4 a, französische Besatzungszone, ist für den Schluß zu setzen:
im übrigen dagegen zugelassen für den amtlichen Verkehr und für den privaten Verkehr des Handels und der Industrie sowie in Lebensmittelangelegenheiten. [R.-A. Nr. 35.]

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist unter II, Satz 1 und 3 statt „Zahlen" zu setzen: Ziffern.
2. Im § 26 „Rückschein" erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:
I. Der Absender eines Paketes oder einer Wert- oder Einschreibsendung kann verlangen, daß ihm oder einer anderen Person die Bescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt wird.
3. Im § 29 „Ort der Einlieferung" unter V sind die Angaben „von 5 Pfennig, für jedes Paket von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pennig" zu streichen. Als zweiter Satz ist einzuschalten:
Die Nebengebühr beträgt für portopflichtige Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe 5 Pfennig, für Pakete bis 2½ Kilogramm einschließlich 10 Pfennig und für schwerere Pakete 30 Pfennig.
4. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter III zu setzen:
im Eingang statt „und der": Wert- und
ferner unter 1 a statt „10 Pfennig": 20 Pfennig,
„ 1 b „ 15 „ : 30 „,
„ 2 a „ 5 „ : 10 „,
„ 2 b „ 10 „ : 15 „.
5. In demselben § (36) ist unter III der mit den Worten „Für einzelne große Orte" beginnende Absatz zu streichen.
6. In demselben § (36) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:
IV. Für die Bestellung der Wertbriefe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:
a. bis 1500 ℳ . . . . . 5 Pfennig,
b. über mehr als 1500 ℳ . . 10 „.
7. In demselben § (36) ist der Abs. V zu streichen; die folgenden Absätze sind mit V bis IX zu bezeichnen.
8. In demselben § (36) ist unter VII im ersten Absatz zu setzen:
statt „10 Pfennig": 15 Pfennig,
„ 20 „ : 30 „.
9. Im § 39 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist unter XI zu streichen:
an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten,
10. Im § 61 „Verhalten der Reisenden auf den Posten" ist unter III statt „Überfrachtporto" zu setzen:
Porto für Reisegepäck.
11. Vorstehende Änderungen treten am 15. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

[R.-Gbl. Nr. 29.]

Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird bestimmt:

Die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) angeordnete allgemeine Beschlagnahme von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden wird mit Wirkung vom 16. Februar 1919 aufgehoben.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

[R.-A. Nr. 38.]

Aufhebung der Beschlagnahme von Graphit und Graphitschmelztiegeln.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen

Nr. M. 3588/8. 15. KRA. II. Ang., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphit,

Nr. Bst.-m.-348/12. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphitschmelztiegeln,

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 31.]

Aufhebung der Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Schamottesteine sowie Mörtel).

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. E. 1/9. 18. KRA. vom 14. September 1918, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Schamottesteine sowie Mörtel) tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zurzeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II. 190/18. DMA. vom 1. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine Preise gefordert oder bezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 31.]

Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse der Ernte 1919.

1. Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, gebe ich nachstehend unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70)

die Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse bekannt:

Gemüsesorten	Preis je Pfund in Pfennigen
Erbsen[1])	35
Bohnen:	
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32
2. Wachs- und Perlbohnen	40
3. Puff- (Sau-) Bohnen	20
Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:	
mit Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	12
ohne Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	20
Frühkohlrabi vom 10. Juni 1919 ab	22
Frühweißkohl	16
Frühwirsing und Frührotkohl	20
Frühzwiebeln mit Kraut	30

[1]) Für die Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden Erzeugerrichtpreis für Erbsen 30 Pfennige je Pfund.

2. Die Einteilung des Gebietes des Deutschen Reiches in fünf Wirtschaftsgebiete, die nunmehr für die Bildung der Preiskommissionen von Bedeutung ist, bleibt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70) aufrecht erhalten, nur wird die Grafschaft Schaumburg (Regierungsbezirk Kassel) aus dem Wirtschaftsgebiet C in das Wirtschaftsgebiet E überwiesen.

3. Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

[R.-A. Nr. 31.]

Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Versorgung der in Betrieben tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Berufskleidung und Schlafdecken.

I. Die Reichsbekleidungsstelle beliefert vom 8. Februar 1919 ab die Betriebe mit Ober- und Unterkleidung — soweit von ihnen nicht eine Versorgung durch den freien Handel vorgezogen wird (vgl. Ziffer VII — nur noch in folgenden Ausnahmefällen:

1. die Arbeiter und Arbeiterinnen der Staatseisenbahnen und der Postbehörden;
2. die Betriebe, deren Arbeiter besondere Berufskleidung, namentlich Schutzkleidung, Säureschutzkleidung, Schürzen und Schutzhüllen benötigen, die nicht im freien Handel beschafft werden können (Bergbau, chemische Industrie usw.);
3. in Fällen, in denen ein Notstand vorliegt oder die Gefahr eines solchen droht, falls die Abhilfe im öffentlichen Interesse geboten ist.

Anträge auf Zuweisung kleinerer Mengen von Berufskleidung oder Stoffen können von der Reichsbekleidungsstelle aus betriebstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Es wird den Betrieben im Falle Ziffer 1, 2 und 3 empfohlen, sich zum Zwecke gemeinsamen Bezugs von Arbeitskleidung zusammenzuschließen.

II. An Oberkleidung wird nur solche geliefert, die bei der Arbeit zu tragen ist; mit Hemden werden in der Regel nur Feuerarbeiter und Grubenarbeiter unter Tage sowie solche Arbeiter, die mit Giftstoffen zu tun haben, versorgt. Mäntel werden in der Regel nur an Betriebe der Staatseisenbahn und der Postbehörde geliefert. Auf Antrag kann statt fertiger Kleidung die entsprechende Menge Stoff geliefert werden.

III. Die Anträge auf Lieferung von Berufskleidung oder Stoffen dafür sind bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H), in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, einzureichen, und zwar haben:

a. die obersten Eisenbahn- und Postbehörden den Bedarf der ihnen unterstellten Betriebe in einer Gesamtaufstellung anzumelden.

Die Versorgung der Eisenbahn- und Postbehörden mit Uniformen erfolgt durch Abteilung C der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung;

b. die Unternehmer der gewerblichen Betriebe unter Ziffer I, 2 ihren Bedarf auf einer vorgeschriebenen Bedarfsanmeldung durch die zuständige Kriegsamtsstelle, Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergrevierbeamten usw., anzumelden,

c. in Fällen von Ziffer I, 3 die Antragsteller den Notstand darzulegen und durch Zeugnis der Gewerbe- oder anderer Behörden glaubhaft zu machen.

IV. Pflichten des Betriebsunternehmers: Der Betriebsunternehmer, der Berufskleidung erwirbt, darf diese Kleidungsstücke nur an die Lohn-

arbeiter seines Betriebes unentgeltlich oder entgeltlich abgeben, für die sie ihm zugesprochen worden sind, und nur an die Arbeiter, die von der zuständigen örtlichen Bezugsscheinstelle ordnungsmäßig auf ihren Namen ausgefertigte Bezugsscheine ihm vorher ausgehändigt haben. Die gesammelten Bezugsscheine sind am 1. jeden Monats an die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H, zur Nachprüfung einzusenden. Eine Neulieferung der gleichen Warengattung wird nur vorgenommen, wenn durch ordnungsgemäße Einsendung der örtlichen Bezugsscheine nachgewiesen worden ist, daß die früher gelieferten Bekleidungsstücke bereits den Arbeitern zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Betriebsunternehmer hat ferner ausreichend Vorsorge zu treffen, daß die Kleidungsstücke nur während der Arbeit getragen und pfleglich behandelt werden.

Behält der Betriebsunternehmer die Kleidungsstücke im Eigentum (leihweise Hergabe), so erfolgt ein späterer Ersatz nur, soweit der Betriebsunternehmer verschlissene Stücke an eine Altbekleidungsstelle oder einen der vom Kriegsministerium beauftragten Lumpensortierbetriebe abgegeben hat und Abgabebescheinigung hierüber beibringt.

V. Gibt der Betriebsunternehmer die Kleidungsstücke unmittelbar an die Arbeiter gegen Entgelt ab, so darf als Verkaufspreis nur der Einstandspreis zuzüglich der für Verpackung, Fracht und Versicherung aufgewandten Unkosten gefordert werden.

Die Betriebsunternehmer sind vorbehaltlich der vorher einzuholenden Zustimmung der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H), berechtigt, eigene oder fremde Organisationen, mehrere oder einzelne Kleinhändler mit dem Empfang, der Aufbewahrung und der Verteilung der den Betrieben zugebilligten Kleidungsstücke zu beauftragen. In diesem Falle sind die Ausgabestellen an die dem Betriebsunternehmer auferlegten oder aufzuerlegenden Pflichten gebunden wie dieser selbst. Bei entgeltlicher Abgabe darf zu dem in Absatz 1 festgesetzten Verkaufspreis ein Satz von höchstens 5 Prozent zugeschlagen werden. Bei Abgabe durch Kleinhändler kann der Satz auf 8 Prozent erhöht werden.

VI. Anträge der Unternehmer auf Lieferung von Schlafdecken für Massenquartiere sind mittels Bedarfsanmeldung durch die zuständige Kriegsamtsstelle, Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergrevierbeamten usw. bei der Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Die Versorgung der Beamtenübernachtungsstellen mit Schlafdecken erfolgt durch die Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

VII. Anträge der Unternehmer auf Ausstellung von Bezugsscheinen für die Betriebe oder die ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen zum Bezuge von Berufskleidung im Handel sind an die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H), zu richten.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Bekleidungsstücke, die aus getragenen Uniformstücken in Zivilkleidung umgearbeitet werden, sind bezugsscheinpflichtig, sofern sie nicht auf der Freiliste stehen.

Zum Beispiel sind Frauen- und Mädchenmäntel, -Kleider und -Umhänge aus Wolle, Halbwolle oder Kunstwolle bezugsscheinfrei, dagegen sind Männer- und Knabenanzüge und -Überzieher, -Mäntel und -Umhänge bezugsscheinpflichtig. (Amtliche Auskunft der Reichsbekleidungsstelle. Mitteilungen Nr. 6.)

Aufhebung der Bekanntmachung über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9 S. 2) sowie die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen usw. vom 27. März 1917 und der Erläuterung IV vom 21. August 1916, vom 30. März 1918 (Mitteilungen Nr. 13 S. 90) treten mit dem 8. Februar 1919 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

Verbot der Bezugsschein-Ausfertigung an Betriebe auf Berufskleidung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen an die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederter Wohlfahrtseinrichtungen Bezugsscheine auf Berufskleidung (Ober- und Unterkleidung) oder die zu ihrer Herstellung bestimmten Stoffe für ihre Arbeiter oder Angestellten nach wie vor nicht erteilen dürfen.

Alle Antragsteller sind auf die Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle betr. Versorgung der in Gewerbebetrieben tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Berufskleidung und Schlafdecken vom 8. Februar 1919 zu verweisen, wonach Anträge der Leiter von Betrieben oder ihnen angegliederter Wohlfahrtseinrichtungen auf Lieferung oder Ausstellung von Bezugsscheinen zum Bezuge von Berufskleidung (Ober- und Unterkleidung) im Handel an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung H) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu richten sind.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichsanzeiger 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Preise des § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne, vom 1. Februar 1919 (Reichsanzeiger Nr. 28)[1]) werden wie folgt geändert:

unter a					
1917er und 18er					
Untergarn Nr. 40 . . .	ℳ 79,20	für 100	Roll/Spul.	zu 1000	m
Mattgarn Nr. 30 u. 36	„ 27,30	„ 100	„	„ 200	m
Obergarn Nr. 30 u. 40	„ 32,75	„ 100	„	„ 200	m
Obergarn Nr. 30—70	„ 129,70	„ 100	„	„ 1000	m
„Kriegsware"					
Strickgarn Nr. 12 . . .	„ 38,40	„ 100	Docken	„ 20	g
Doppelgarn Nr. 24 . .	„ 45,20	„ 100	„	„ 20	g
Stopfgarn	„ 13,40	„ 100	Wickel	„ 5	g
unter b					
1917er und 18er					
Untergarn Nr. 40 . .	„ 91,10	„ 100	Roll/Spul.	„ 1000	m
Mattgarn Nr. 30 u. 36	„ 31,40	„ 100	„	„ 200	m
Obergarn Nr. 30 u. 40	„ 37,70	„ 100	„	„ 200	m
Obergarn Nr. 30—70	„ 149,15	„ 100	„	„ 1000	m
„Kriegsware"					
Strickgarn Nr. 12 . .	„ 44,15	„ 100	Docken	„ 20	g
Doppelgarn Nr. 24 . .	„ 52,—	„ 100	„	„ 20	g
Stopfgarn	„ 15,40	„ 100	Wickel	„ 5	g
unter c					
1917er und 18er					
Untergarn Nr. 40 . . .	„ 1,14	„ 1	Roll/Spul.	„ 1000	m
Mattgarn Nr. 30 u. 36	„ —,40	„ 1	„	„ 200	m
Obergarn Nr. 30 u. 40	„ —,48	„ 1	„	„ 200	m
Obergarn Nr. 30—70	„ 1,87	„ 1	„	„ 1000	m

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 151.

„Kriegsware"
Strickgarn Nr. 12 . . . . . ℳ —,56 für 1 Docke zu 20 g
Doppelgarn Nr. 24 . . . . „ —,65 „ 1 „ „ 20 g
Stopfgarn . . . . . „ —,20 „ 1 Wickel „ 5 g

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 19. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 41.]

Endgültiges Ergebnis der Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung[1]) im Wahlkreis 9.

Regierungsbezirk Breslau.

a) Deutschnationale Volkspartei:
134 019 Stimmen.

Gewählt sind:
1. Schornsteinfegermeister Max Conradt in Breslau,
2. Rektor Viktor Lukassowitz in Schweidnitz,
3. Rittergutsbesitzer Curt von Kessel in Oberglauche.

b) Christliche Volkspartei (Zentrum):
185 078 Stimmen.

Gewählt sind:
1. Geheimer Justizrat Dr. Felix Porsch in Breslau, Ohlau-Ufer 14.
2. Hauptlehrer und Landwirt Heinrich Elsner in Hausdorf, Kreis Neurode,
3. Amtsgerichtsrat Georg Maiß in Reichenbach u. E.,
4. Bauergutsbesitzer Josef Köpper in Peterwitz, Kreis Frankenstein.

c) Deutsche demokratische Partei:
121 706 Stimmen.

Gewählt sind:
1. Kaufmann und Stadtrat Dr. Bernhard Grund in Breslau, Arndtstraße 22/24,
2. Buchdruckereibesitzer Gustav Kerber in Striegau, Ring 44.

d) Sozialdemokratische Partei:
391 758 Stimmen.

Gewählt sind:
1. Stadtrat Emil Neukirch in Breslau, Holteistr. Nr. 40,
2. Stadtverordneter Gustav Scholich in Breslau, Bauschulstraße 10,
3. Bezirksleiter Franz Tholl in Waldenburg, Schillstraße 2,
4. Gewerkschaftssekretär Felix Philipp in Breslau, Piastenstraße 26,
5. Geschäftsführer Paul Seibold in Breslau, Neue Adalbertstraße 113,
6. Parteisekretär Theodor Müller in Breslau, Ohlau-Ufer 35,
7. Gewerkschaftssekretär Josef Lang in Langenbielau, Herrleinstraße 3,
8. Ehefrau Bertha Lawatsch in Breslau, Neudorfstraße 82,
9. Kassierer Karl Daubenthaler in Striegau, Bahnhofstraße 11.

e) Unabhängige sozialdemokratische Partei:
837 Stimmen.
Kein Sitz.

Die vom Staatskommissar für das Wohnungswesen unter dem 16. Dezember 1918 erlassene Dienstanweisung für die **Wohnungsaufsichtsbeamten** ist veröffentlicht in Nr. 1 des Ministerialblattes für die Preußische innere Verwaltung, Jahrg. 1919.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukosten-Zuschüssen aus Reichsmitteln veröffentlicht der Staatskommissar für das Wohnungswesen unter dem 26. Dezember 1918 in Nr. 1 des Ministerialblattes für die Preußische innere Verwaltung, Jahrg. 1919.

Nachträge und Berichtigungen zu den Verzeichnissen der Originalzüchter und Vermehrungsstellen von Sommersaaten und der anerkannten Absaaten von Sommersaatgetreide sind veröffentlicht in der 1. Beilage zu Nr. 31 des Deutschen Reichsanzeigers.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien ist von der Preußischen Regierung zum 16. März d. Js. nach der Stadt Breslau berufen worden. (R.-A. Nr. 36.)

Über Nachwahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hat das Kriegsministerium unter dem 7. Februar 1919 eine Verfügung in Nr. 15 des Armee-Verordnungsblattes veröffentlicht.

Eine Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen veröffentlicht die Reichsregierung unter dem 1. Februar 1919 in Nr. 30 des Reichsgesetzblattes.

Die Überwachung der Bauten in bezug auf die Einhaltung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen behandelt ein Erlaß des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 1 vom Jahre 1919).

Berichtigung.

Im § 12 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 141) sind hinter den Worten „naturnotwendige Arbeiten" (Zeile 1) die Worte „an Sonn- und Festtagen" einzuschalten.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Bereitstellung von Kriegskrediten[1]).

Wir ersuchen um Zustimmung, daß folgende Kriegskredite für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 bereitgestellt werden:

1. für die Stadtverteilungsstelle für Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel	15 000 ℳ
2. für die Stadtbekleidungsstelle (Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren)	90 000 „
3. für die Stadtverteilungsstelle für Milch und Käse . . .	100 000 „
4. zur Zahlung der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen	1 875 000 „
5. als städt. Zuschuß zu diesen Unterstützungen a. in Höhe von 40 %, zahlbar unmittelbar an die Kriegerfamilien	1 345 000 „

[1]) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37, Erste Beilage.

[1]) Vorlage Nr. 114. Magistratsschreiben vom 11ten Februar 1919. (Fb. 1101/18.)

b. in Höhe von 10% zur Unterstützung besonders bedürftiger Kriegerfamilien, zahlbar an den Nat. Frauendienst, Bez. Breslau . .	250 000	"
6. für die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege im Anschluß an die reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen . .	295 000	"
7. für die Fürsorge für Auslandsflüchtlinge	37 000	"
8. für die Fürsorgestelle für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern	195 000	"
9. allgemeine Zuwendungen an den Nat. Frauendienst, Bez. Breslau	930 000	"
10. für die städt. Erwerbslosenfürsorge nach der Verordnung vom 13. November 1918 . .	300 000	"
11. zur Deckung der Kosten für die Geldbeschaffung (Zinsen) .	860 000	"
zusammen:	6 292 000	ℳ

Begründung. Zu 1. Das Vorschußkonto für die Beschaffung von Seife und Seifenpulver schloß Ende Dezember 1918 nach Gegenrechnung der Einnahmen mit einer Mehrausgabe von rd. 48 508 ℳ ab. Dieser Mehrausgabe stehen bewilligte Kredite in Höhe von 50 000 ℳ gegenüber. Es waren mithin Anfang Januar 1919 noch 1492 ℳ verfügbar. Für die Zeit bis Ende März 1919 ist wieder mit erheblichen Ausgaben zu rechnen. Es sind dies hauptsächlich Löhne, Kosten für Bekanntmachungen und Anfertigung der neuen Seifenkarten sowie anteilige allgemeine Verwaltungskosten der Stadtverteilungsstelle. Die Bereitstellung eines weiteren Kredits von 15 000 ℳ ist daher erforderlich. Einnahmen sind nur in ganz geringem Umfange zu erwarten.

Zu 2. Der bisher der Stadtbekleidungsstelle zur Verfügung gestellte Kredit von zusammen 482 000 ℳ war Ende Dezember 1918 bereits um rd. 28 000 ℳ überschritten. Durch die Versorgung der zurückgekehrten Krieger mit bezugsscheinpflichtigen Sachen sowie die Ausfertigung der neu vorgeschriebenen und die Umschreibung der alten Schuhbedarfsscheine hat der Geschäftsbetrieb der Stadtbekleidungsstelle an Umfang bedeutend zugenommen. Es werden daher auch fernerhin erhebliche Mittel, insbesondere für Mieten, Löhne, Drucksachen und Bekanntmachungen gebraucht. Nach vorsichtiger Schätzung ist unter Berücksichtigung der obigen Überschreitung ein weiterer Kredit von 90 000 ℳ erforderlich.

Zu 3. Von der Stadtverteilungsstelle für Milch und Käse sind bis Ende Dezember 1918 unter Berücksichtigung der Einnahmen rd. 322 400 ℳ aufgewendet worden. Von den bewilligten Krediten von zusammen 393 000 ℳ waren somit am 1. Januar 1919 noch rd. 70 600 ℳ verfügbar. Die Ausgaben für die Monate Januar / März 1919, in der Hauptsache Löhne für Hilfskräfte, Druckkosten und laufende Erstattungen von Verwaltungskosten an das Vorschußkonto für Brotgetreide und Mehl, werden geschätzt auf rd. . . . . 100 000 ℳ

Hierzu kommen noch für ausstehende und gegenwärtig vorliegende Rechnungen aus der Zeit bis 31. Dezember 1918 rd. . . . . 68 800 "

Außerdem sind zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages für die Milchvertriebsgesellschaft m. b. H. jährlich 18 000 ℳ bereitzustellen, d. s. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 4 500 "

zusammen: 173 300 ℳ

Von dieser Summe ist der noch verfügbare Kredit von rd. . . . . 70 600 "

abzurechnen, sodaß ein Kredit von . . 102 700 ℳ

oder rd. 100 000 ℳ

bereitzustellen ist.

Zu 4 und 5a. An Kriegsfamilienunterstützungen sind bis Ende Dezember 1918 gezahlt worden:

	a. reichsgesetzliche Unterstützungen	b. städtischer Zuschuß
	69 055 600 ℳ	29 609 427 ℳ
Hiervon ab die Erstattungen des Staates auf die Erhöhung der Mindestsätze nach der Bundesratsverordnung vom 2. Novbr. 1917	3 889 298 "	
	65 166 302 ℳ	29 609 427 ℳ
Der bewilligte Kredit beträgt	66 711 000 "	29 633 000 "
Mithin noch verfügbar	1 544 698 ℳ	23 573 ℳ

Die monatliche Durchschnittsausgabe in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1918 beläuft sich für die reichsgesetzlichen Unterstützungen auf rund 2 430 000 ℳ. Infolge der Demobilmachung schätzt der Lieferungsverband die Ausgabe für den Monat Januar 1919 nur auf $^2/_3$ dieses Betrages, d. s. 1 620 000 ℳ und jene für die Monate Februar und März 1919 auf je $^1/_3$, d. s. 810 000 ℳ. Der städtische Zuschuß von 40% beträgt hiervon für Januar 648 000 ℳ und für Februar und März je 324 000 ℳ. Dagegen wird wegen der Einziehungen zum Grenzschutz in den Monaten Januar und Februar 1919 mit einer Steigerung der Ausgaben an reichsgesetzlichen Unterstützungen zu rechnen sein. Bei Annahme von täglich 30 neuen Anträgen würde die Steigerung für Januar 36 000 ℳ, für Februar $2 \times 36\,000$ ℳ $=$ 72 000 ℳ und für März, in dem mit weiteren Neueinziehungen nicht mehr zu rechnen sein dürfte, gleichfalls 72 000 ℳ betragen. Der 40% städtische Zuschuß steigert sich hiernach für Januar um 14 400 ℳ, für Februar und März um je 28 800 ℳ. Der Bedarf für die Monate Januar / März 1919 berechnet sich daher wie folgt:

	a. reichsgesetzl. Unterstützungen		b. städtischer Zuschuß
1 620 000 + 2 × 810 000 =	3 240 000 ℳ	648 000 + 2 × 324 000 =	1 296 000 ℳ
Steigerung 36 000 + 2 × 72 000 =	180 000 "	14 400 + 2 × 28 800 =	72 000 "
zus.	3 420 000 ℳ		1 368 000 ℳ
Hiervon ab der noch verfügbare Kredit von	1 544 698 "		23 573
Mithin sind bereitzustellen . .	1 875 302 ℳ		1 344 427 ℳ
oder rd.:	1 875 000 ℳ		1 345 000 ℳ

Zu 5b. Die an den Nationalen Frauendienst zur Unterstützung besonders bedürftiger Kriegerfamilien gezahlte Sonderbeihilfe in Höhe von 10 % der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen beläuft sich bis Ende Dezember 1918 auf 4 717 000 ℳ
Der bis jetzt bewilligte Kredit beträgt . 4 807 000 "

Mithin sind erspart . . . . . 90 000 ℳ
Die Ausgaben für die Monate Januar / März 1919 betragen 10 % von 3 420 000 ℳ = ... 342 000 "

Nach Abrechnung des noch verfügbaren Kredits sind daher . . . . . 252 000 ℳ
oder rd. 250 000 ℳ
bereitzustellen.

Zu 6. Die Aufwendungen für die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege betragen bis Ende Dezember 1918 rd. . . . . 3 854 085 ℳ
Hierzu treten noch die voraussichtlichen Ausgaben für die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1918 mit 40 000 "
zus. 3 894 085 ℳ
Gegenüber den bewilligten Krediten von zusammen . . . . . 3 959 000 "
besteht mithin eine Ersparnis von . 64 915 ℳ

Der Lieferungsverband schätzt für die Folgezeit die Ausgaben ausschließlich der ärztlichen Versorgung unter Zugrundelegung der Istausgaben der Monate Oktober / Dezember 1918 auf monatlich 113 000 ℳ. Er nimmt hierbei an, daß der zu erwartende Rückgang der Ausgaben infolge der Entlassung von Kriegsteilnehmern durch die Steigerung der Ausgaben infolge der Übernahme der Fürsorge für die Eltern und unehelichen Kinder der gefallenen oder vermißten Heeresangehörigen in die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege ausgeglichen werden wird. Für die Monate Januar / März 1919 sind daher erforderlich 3 × 113 000 ℳ = ... 339 000 ℳ
Hinzu kommen die Kosten für die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 mit schätzungsweise . . . . . 20 000 "
zusammen: 359 000 ℳ
Hiervon ab der noch verfügbare Kredit von . . . . . 64 915 "
Mithin sind bereitzustellen . . . . 294 085 ℳ
oder rund 295 000 ℳ

Zu 7. Für Auslandsflüchtlinge sind bis Ende Dezember 1918 rd. . . . . 50 955 ℳ aufgewendet worden.
Der bewilligte Kredit beträgt hiergegen insgesamt . . . . . 29 500 "
sodaß mehr verbraucht worden sind . . 21 455 ℳ

Die hohen Ausgaben sind auf die erhebliche Steigerung der Zahl der Unterstützungsfälle und auf die größeren Kosten der Unterbringung der Flüchtlinge im Pflegehause in Herrnprotsch zurückzuführen. Für die Monate Januar / März 1919 wird nur mit der Hälfte der letzten durchschnittlichen Monatsausgaben von rd. 10 000 ℳ, d. s. 5000 ℳ, gerechnet, da die Inanspruchnahme der Fürsorge nachläßt. Mithin sind für das Vierteljahr Januar/März 1919 erforderlich 3 × 5000 = ... 15 000 ℳ
Hierzu tritt die Mehrausgabe bis 31. Dezember 1918 mit . . . . . 21 455 "
sodaß insgesamt bereitzustellen sind . . 36 455 ℳ
oder rd. 37 000 ℳ

Zu 8. Die Aufwendungen der Fürsorgestelle für Hinterbliebne von Kriegsteilnehmern haben beträchtlich zugenommen, da die Zahl der Unterstützungsfälle wieder erheblich gewachsen ist. Infolge der unzureichenden Bemessung der Renten und Waisengelder für die Kriegerwitwen und Waisen ist bei der anhaltenden Teuerung der Lebensmittel auch fernerhin mit einer weiteren Steigerung der Inanspruchnahme der Fürsorgestelle zu rechnen. Die Fürsorgestelle bittet daher, die monatliche Beihilfe, die sich zuletzt auf 50 000 ℳ belaufen hat, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 auf 65 000 ℳ zu erhöhen. Wir empfehlen dem Antrage stattzugeben. Es sind somit 3 × 65 000 = 195 000 ℳ bereitzustellen. Die Zahlung dieser Beihilfe wird nach wie vor von der Beibringung eines zahlenmäßigen Bedarfsnachweises abhängig gemacht werden.

Zu 9. Die allgemeinen Beihilfen an den Nationalen Frauendienst belaufen sich bis Ende Dezember 1918 aus insgesamt . . . . . 7 905 000 ℳ
Der bewilligte Kredit beträgt . . . 7 695 000 "
ist mithin um 210 000 ℳ überschritten. Der Nationale Frauendienst hat die Weiterbewilligung einer monatlichen Beihilfe von 240 000 ℳ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 beantragt, d. s. zusammen 720 000 ℳ. Unter Hinzurechnung der Mehrausgabe von 210 000 ℳ ist daher ein Kredit von 930 000 ℳ bereitzustellen.

Seinen Antrag begründet der Nationale Frauendienst damit, daß in der gegenwärtigen Übergangszeit an einen Abbau der Wohlfahrtseinrichtungen nicht gedacht werden könne. Selbst in den Fällen, wo das Familienoberhaupt zurückgekehrt ist, wird ein großer Teil der bisher unterstützten Familien wegen der außerordentlichen Teuerung in Verbindung mit der herrschenden Arbeitslosigkeit für die nächsten Wochen

der Unterstützung durch den Nationalen Frauendienst nicht entbehren können. Deshalb sind auch weiterhin erhebliche Aufwendungen für Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk erforderlich. Auch der Betrieb der Zentralküche ist mit bedeutenden Geldopfern verbunden. Trotzdem muß er in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben, schon allein aus dem einen Grunde, weil ein großer Teil der Erwerbslosen die Beköstigungsanstalten des Nationalen Frauendienstes aufsucht. Wir bitten deshalb dem Antrage stattzugeben. Die Zahlung der monatlichen Zuwendungen machen wir auch fernerhin von der Beibringung eines Bedarfsnachweises abhängig.

Zu 10. Infolge der ständig zunehmenden Inanspruchnahme der nach der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 seit dem 16. Dezember 1918 eingerichteten Erwerbslosenfürsorge ist es erforderlich, den hierfür bewilligten Kredit von 50 000 ℳ um weitere 300 000 ℳ zu erhöhen. Die Zahl der Unterstützungsfälle ist sehr erheblich und bei der augenblicklichen Lage des Arbeitsmarktes ist auch ein Rückgang für die nächste Zeit kaum zu erwarten. Wenngleich die Ausgaben Ende Januar 1919 schon die Höhe von rd. 637 000 ℳ erreicht hatten, so hoffen wir mit dem beantragten Kredit auszukommen, da mit baldigen Erstattungen des Reiches und Staates in Höhe von $^{10}/_{12}$ der Aufwendungen gerechnet wird.

Zu 11. Das Vorschußkonto: „Kosten für die Beschaffung der Deckungsmittel für die Kriegsausgaben" hat Ende Dezember 1918 mit einem Vorschuß von rd. . . . . 6 068 873 ℳ
abgeschlossen. Der bewilligte Kredit beträgt . . . . . 6 250 500 „
Mithin sind noch verfügbar 181 627 ℳ

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 ist mit einer Zinsenausgabe von . . 1 041 505 ℳ
zu rechnen. Es sind somit nach Abzug des noch vorhandenen Kredits von . . 181 627 „
für Januar bis März 1919 . . . . 859 878 ℳ
oder rund 860 000 ℳ
bereitzustellen.

Nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 haben wir der Staatsregierung weiterhin allmonatlich unsere Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege nachgewiesen. Hierauf sind bis Ende Dezember 1918 an Beihilfen des Staates zu den Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Juli 1918 26 389 068 ℳ geleistet worden. Die Erstattungen bewegen sich in Grenzen von 53,33 % bis 88,26 % und betragen im Durchschnitt 66,07 % unserer Aufwendungen. Außerdem haben wir auf Grund besonderer Bundesratsbeschlüsse noch an außerordentlichen Zuschüssen aus Reichsmitteln bis Ende Dezember 1918 1 404 332 ℳ gezahlt erhalten. Ferner leisten Reich und Staat Beihilfen zu den Aufwendungen der Stadt für Erwerbslose im Bekleidungsgewerbe. Sie betragen rd. 5/6 der angemeldeten Beträge und sind bis Ende Dezember 1918 für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 31. August 1918 in Höhe von 486 511 ℳ gezahlt worden. Die Vereinnahmung dieser Reichs- und Staatsbeihilfen erfolgt vorbehaltlich der späteren Verteilung bei der endgültigen Abrechnung der Kriegsvorschußkonten zunächst bei besonderen Asservatenkonten. Die Erstattungen auf die von uns verauslagten reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen belaufen sich bis Ende Dezember 1918 auf 10 537 500 ℳ für die alten Sätze und auf 3 889 298 ℳ für die Erhöhung der Sätze nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917.

Wie aus der beigefügten, nach dem Kassenabschlusse vom 31. Dezember 1918 aufgestellten Nachweisung ersichtlich ist, stehen den bewilligten Kriegskrediten in Höhe von 166 293 100 ℳ nach Abrechnung der Mehreinnahmen Vorschüsse in Höhe von 131 139 896,51 ℳ
gegenüber. Werden hiervon die vorstehend nachgewiesenen Beihilfen von 26 389 068 + 1 404 332 + 486 511 + 10 537 500 + 3 889 298 ℳ = ... 42 706 709,— „
abgerechent, so ergibt sich eine tatsächliche Belastung von . . . 88 433 187,51 ℳ
Von diesem Betrage ist der Schuldenstand der bei der Städt. Bank geführten Lebensmittelkonten abzurechnen mit . . . 2 268 105,25 „
sodaß bei der Stadthauptkasse die Deckungsmittel für . . . . . 86 165 082,26 ℳ
zu beschaffen waren. Dies ist geschehen durch Begebung von Wechseln in Höhe von rd. 39 100 000 ℳ, durch ein bei der Städtischen Bank vorübergehend aufgenommenes Darlehn von 13 300 000 ℳ und durch Aufnahme eines Darlehns bei der städt. Sparkasse von 5 000 000 ℳ. Ferner sind 20 370 000 ℳ aus noch unverwendeten Anleihemitteln vorläufig zur Verfügung gestellt worden. Hierzu tritt noch der Wert des von der Stadt ausgegebenen Notgeldes mit 6,3 Millionen Mark. Den Rest von rd. 2 Millionen Mark hat die Stadthauptkasse aus vorhandenen Betriebsmitteln gedeckt.

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 27. Februar 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Vorlagen.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:

Nr. 100. I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;
Nr. 101. II. Gutachten des Ausschusses V über Prüfung einer Baurechnung;
Nr. 137/138. III. Vorlagen betr. Gewährung von Renten.

Drucksache:

Nr. 102 Berichterstatter: Brinkke. Beihilfe zu den Kosten einer Abortanlage für die Kleinkinderschule in Steine.
Nr. 103 Berichterstatter: Balhorn. Erwerbung einer Fläche vor dem Grundstücke Gabitz-Str. 117.
Nr. 104 Berichterstatter Schalscha. Unterbringung von Diensträumen für die Erwerbslosenfürsorge in Garten-Straße 5.
Nr. 105 Berichterstatter: Dr. Reich. Erhöhung des Beitrages für Unterhaltung der Untersuchungsstelle am hygienischen Institut der Universität.

Nr. 106 Berichterstatter: Finger. Verbesserung der Dampfanlage im Stadttheater.
Nr. 107 Berichterstatter: Rother I. Erneuerung der Vorzimmung der Kessel und Deckelschalen der Kochgefäße in der Küche des Krankenhospitals zu Allerheiligen.
Nr. 108 Berichterstatter: Dr. Goehlich I. Neuerrichtung und Teilung von Klassen an den Knaben- und Mädchenmittelschulen.
Nr. 109 Berichterstatter: Scholz I. Gutachten des Ausschusses IV über Aufhöhung des Fußweges an der Dampferhaltestelle Oswitz.
Nr. 110 Berichterstatter: Bischoff. Erwerbung des Grundstücks Bd. 14 Blatt Nr. 615 Gabitz I.
Nr. 111 Berichterstatter: Dietrich. Beschaffung eines Niederdruckdampfkessels für die Milchküche II in der Matthias-Straße.
Nr. 112 Berichterstatter: Halfpaap. Verstärkung der Mittel für Umbauten im Elisabetgymnasium.
Nr. 113 Berichterstatter: Seite. Pflanzung von Bäumen auf den Vorwerken Ransern und Vogtswalde und auf der Schäferei Ransern.
Nr. 114 Berichterstatter: Feige. Bereitstellung von Kriegskrediten.
Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.
Nr. 116 Berichterstatter: Schönfelder. Zumietung eines Büroraumes für die Steuerzahlstelle VII in der Markthalle II.
Nr. 117 Berichterstatter: Leß. Aufhebung der Verpflichtung der Beamten zur Sicherheitsleistugn.
Nr. 118 Berichterstatter: Oettinger. Nachtrag zur Grundsteuerordnung.
Nr. 119 Berichterstatter: Dietrich. Erweiterung der Dampfkesselanlage II des Gaswerks 4.
Nr. 120 Berichterstatter: Zimmer. Anderung der Erwerbslosenfürsorgeordnung.
Nr. 121 Berichterstatter: Leß. Gewährung von Ausgleichslöhnen für die städt. Arbeiter — dem Ausschusse II überwiesen.
Nr. 122 Berichterstatter: Philipp. Erhöhung der Familienbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für die Empfägenr von Arbeiterrenten ꝛc.
Nr. 123 Berichterstatter: Bischoff, Nr. 124 Berichterstatter: Dr. Hancke, Nr. 125 Berichterstatter: Dr. Herschel, Nr. 126/127 Berichterstatter: Löbe, Nr. 128 Berichterstatter: Müller, Nr. 129 Berichterstatter: Ratsch, Nr. 130 Berichterstatter: Dr. Wohlauer, Nr. 131 Berichterstatter: Zander, Nr. 132 Berichterstatter: Zimmer. Verstärkung von Haushaltsplänen.
Nr. 133 Berichterstatter: vom Rochow. Gutachten des Ausschusses IV über Weiterverpachtung des Grundstücks Obernigk Grundbuch Blatt 182.
Nr. 134 Berichterstatter: Ratsch. Gutachten des Ausschusses V über Vergrößerung eines Siels für die Niederschlagswässer der Riesefelgüter Steine-Wüstendorf.
Nr. 135 Berichterstatter: Sugg. Beschaffung von 2 Dampfkesseln für das Hauptelektrizitätswerk am Scheibenwege.
Nr. 136 Berichterstatter: Dr. Koerner. Verleihung des Ehrentitels „Stadtältester" an Stadtrat Müller.

Personalchronik.

Bestätigt: die Wiederwahl des Herrn Dr. Georg Friedel zum besoldeten Stadtrat der Stadt Breslau.

Personalveränderungen in der städtischen Verwaltung.

Angenommen sind:

als juristischer Hilfsarbeiter am 16. 1. 19 Gerichtsassessor Dr. Kurt Hoffmann, als Statistiker für die Stadtverteilungsstelle am 1. 10. 18 Dr. Gotthold Guertler, als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter des Statist. Amts am 1. 2. 19 Kurt Krause, zur 6 mon. unentgeltlichen Probedienstleistung im Bürodienste (Sekretärlinie) am 9. 12. 18 Leutnant d. R. Berthold Vorwerk, als Supernumerare am 14. 9. 18 Volontär Max Körber, am 15. 12. 18 Volontär Herbert Briehl, am 2. 1. 19 Volontär Konrad Heinzel, am 5. 2. 19 Volontär Franz Strangfeld, zur 1jährigen Probedienstleistung als Anwärter für die Büroassistentenlaufbahn am 27. 11. 18 Kurt Feige, am 10. 12. 18 Harry Schmidt, zur 6 mon. Probedienstleistung im Bürodienste als Anwärter für die Assistentenlinie am 2. 12. 18 Büroanwärter Hermann Gerber, zur 6 mon. Probedienstleistung im Bürodienste der Betriebsverwaltungen am 16. 12. 18 Paul Richter, als Assistentin der Zentrale für weibliche Berufsberatung im städt. Arbeitsamte, zugleich Abteilungsleiterin der Jugendlichen-Vermittelung am 2. 1. 19 Leonore Merleker, als Magistrats-Bürogehilfinnen am 1. 10. 18 Luise Dietz, am 21. 12. 18 Adelheid Kessel, am 1. 2. 19 Gertrud Kuhnke, Assessor Dr. Hans Menzel hat am 11. 11. 18 die Leitung des Büros des Volksrats übernommen.

Angestellt sind:

als Magistratsassessor am 11. 12. 18 Mag.-Assessor a. Probe Theodor Maenchen, als Magistratssekretär am 1. 10. 18 Büroassistent Ernst Sperling, als Büroassistenten mit dem Gehalt der ungeprüften Assistenten die Bürodiätare Ewald Hirsch am 1. 11. 17, Alfred Reiprich am 1. 2. 18, Oskar Schaller und Heinrich Krümmel am 1. 5. 18, Gerhard Wegehaupt am 1. 7. 18, Helmut Ueberschär und Oswald Schneider am 1. 8. 18, Hans Lehmann am 1. 10. 18, als Sparkassen-Oberbuchhalter am 1. 4. 18 die Sparkassenbuchhalter Alfons Knoch, Georg Michallek, Gustav Neumann, Hilmar Schaefer, als Sparkassenbuchhalter am 1. 4. 18 die Sparkassenassistenten Wilhelm Schmalreck und Kurt Tietze, als Betriebsverw.-Buchhalter am 1. 11. 18 Betr.-Verw.-Assistent Hermann Neumann, am 1. 12. 18 Betr.-Verw.-Assistent August Krohner, als Betriebsverw.-Assistenten am 1. 8. 18 Betriebsverw.-Bürodiätar Oskar Ulrich, am 1. 11. 18 Betriebsverw.-Bürodiätar Robert Bartsch, als Bürogehilfe am 1. 4. 18 Hilfsarbeiter (Baubote) Josef Hilbrich, als Bauassistent am 1. 10. 18 Bauwart Josef Altwasser, als Vermessungsassistenten am 1. 4. 18 die Hilfszeichner Franz Wiensowitzki, Arthur Thamm, Oskar Buchwald, Karl Hoffmann, Karl Neugebauer, als ungepr. Zeichner am 1. 4. 18 Zeichner Hugo Rehbeil, als Betriebstechniker am 1. 10. 18 techn. Unterbeamter Felix Regner, als techn. Gartenver-

waltungs-Assistent am 1. 4. 18 Gartentechniker Artur Stephan, als techn. Friedhofsverwaltungs-Assistent am 1. 4. 18 Gartentechniker Rudolf Böttcher, als Rathausschaffer am 1. 11. 18 Ratsdiener Karl Kirsch, als Feldwebel b. d. städt. Feuerwehr am 1. 1. 19 Oberfeuermann August Schoch, als Oberfeuermänner b. d. städt. Feuerwehr am 1. 10. 18 Emil Lux, am 1. 1. 19 August Krins, am 1. 1. 19 Wilhelm Keßler.

In den Ruhestand treten:

am 1. 4. 19 Sekretär Karl Michalke und Betriebsverw.-Buchhalter Josef Wiesenthal.

Gestorben sind:

am 15. 8. 18 Rechnungsdirektor Wilhelm Keller, am 18. 9. 18 Techniker Eugen Adam, am 10. 10. 18 Bauschutzmann Fritz Wisgott, am 27. 10. 18 Gartentechniker Louis Borchers, am 31. 10. 18 Kanzlist Julius Jaeger, am 6. 11. 18 Büroassistent Josef Hilbig und Aufseher bei den Elektrizitätswerken Max Danier, am 17. 11. 18 Vermessungsassistent Karl Materne, am 18. 11. 18 Betriebsverw.-Buchhalter Johannes Escher, am 25. 11. 18 erster Oberpfleger der städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke August Rzeppa, am 26. 11. 18 Betriebsverwalt.-Bürodiätar Paul Spindler, am 28. 11. 18 Landmesser Bruno Schnabel, am 26. 12. 18 Ratssekretär und Rendant der Kasse der Betriebsverw. Emil Sandmann, am 30. 12. 18 Ratssekretär und Bürovorsteher Karl Boehme, am 30. 12. 18 Bürodiener Gustav Schulz, am 6. 1. 19 Feuermann Paul Fechner.

Ausgeschieden sind:

am 10. 1. 19 Tierarzt a. Probe Dr. Albert Köller, am 28. 2. 19 Mag.-Bürogehilfin Margarete Fehringer.

Ernannt und befördert sind:

zum Rechnungsdirektor am 1. 12. 18 Ratssekretär Max Lehrer, zum Ratssekretär am 1. 1. 19 Mag.-Sekretär Oskar Langner. Dem techn. Büroassistenten Eduard Schaefer ist die Amtsbezeichnung „Bausekretär", dem gepr. Büroassistenten Hugo Tylmann ist die Amtsbezeichnung „Sekretär" beigelegt worden. Der Vorsteher der Kontrollabteilung der Kasse der Betriebswerke Mag.-Sekretär Max Golz ist zum Vorsteher des Finanzbüros, der Mag.-Sekretär Kurt Adler zum Vorsteher des Rechnungsamtes bestellt worden. Dem Mag.-Sekretär Georg Nowag ist die Abteilungsvorsteherstelle im Büro IV übertragen worden. Dem Mag.-Sekretär Ewald Adler ist als Bürovorsteher des Büros der Kohlenversorgung vom 1. 10. 1918 ab eine ruhegehaltsfähige Funktionszulage von jährlich 750 *M* bewilligt worden.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Breslau als Kunststadt.

Das Verkehrsamt der Stadt Breslau schreibt uns:

Die Berliner Börsenzeitung hat vor kurzem einen Artikel „Breslau als Kunststadt" von Hans Teßmer gebracht. In diesem Artikel wird behauptet, daß Breslau keine Kunststadt sei, vielmehr eine große, sehr solide, arbeitsame, bürgerlich-nüchterne Kleinstadt.

Dieser Artikel hat mit Recht allgemeine Empörung in Breslau hervorgerufen, und wir haben der Berliner Börsenzeitung einen Gegenartikel gesandt, den sie jetzt wiedergegeben hat, allerdings gekürzt, sodaß unser Gegenartikel zu Gunsten des Teßmerschen Artikels immerhin abgeschwächt ist. Um die Öffentlichkeit über die Sachlage zu unterrichten, veröffentlichen wir hiermit unseren Gegenartikel vollinhaltlich:

„Breslau als Kunststadt" — so betitelt sich ein Artikel, in dem Hans Teßmer nachweisen will, daß Breslau keine Kunststadt ist. Die Kritik in Ehren, aber sie muß berechtigt sein, ganz besonders, wenn es sich um ein Urteil über ein Gemeinwesen von rund 500 000 Menschen handelt, um eine deutsche Großstadt. Die Urteile des Verfassers des Artikels sind aber gänzlich unberechtigt, und sie werden selbstverständlich hier in Breslau — auch von berufener Kritikerseite — mit Empörung aufgenommen. Es ist schwer, solchen rein subjektiven Ansichten, wie sie der Verfasser ausspricht, entgegenzutreten, weil es eben lediglich persönliche Ansichten sind, denen die sachliche Unterlage fehlt. Man braucht nur die Art zu betrachten, wie der Verfasser vorgeht, um sein Urteil ins richtige Licht zu setzen. Da schreibt er: „Breslau als Kunststadt — das ist eigentlich Vorspiegelung falscher Tatsachen: Breslau ist gar keine Kunststadt, Breslau ist eine große, sehr solide, arbeitsame, bürgerlich-nüchterne Kleinstadt". Das ist das Urteil über eine Stadt von der Größe und Bedeutung Breslaus! Und wie beweist der Verfasser diesen unglaublichen Ausspruch? Indem er mit einigen billigen Redensarten das Breslauer Theater- und Musikleben herabzuwürdigen versucht. Angenommen, der Verfasser hätte mit seinen Ausführungen über Theater und Musik in Breslau Recht, was macht denn das Wesen einer Großstadt aus, doch nicht nur die Kunst, sondern vor allem das wirtschaftliche Leben und das ganze Getriebe der Stadt. Gewiß gehört die Kunst auch dazu, aber sie ist doch nur ein Teil dieses Wesens einer Großstadt, und Theater und Musik wieder nur ein Teil dieses Teiles. Denn, wie oberflächlich, gelinde gesagt, der Verfasser in seinem Urteil ist, geht zum anderen Mal daraus hervor, daß er Breslau als Kunststadt behandeln will und doch nur Theater und Musik bespricht, als wenn damit die Kunst erschöpft wäre! So richtet sich das Urteil des Verfassers über Breslau als Kunststadt und Großstadt im allgemeinen.

Es sei nun auf die Ausführungen des Herrn Teßmer im einzelnen eingegangen. Besonders bemängelt er die Aufführungen in dem Breslauer Operetten-Theater, dem Schauspielhaus, und stellt dabei Vergleiche mit dem Berliner Metropol-Theater an. Auch das ist wieder eine ganz schiefe Beurteilung, denn Berlin ist Weltstadt oder war es wenigstens bisher, und es kann natürlich mit ganz anderen Mitteln arbeiten, wie eine Halbmillionenstadt, und tut es auch. Daß ein Theater wie das Metropol-Theater bei seinen hohen Eintrittspreisen selbstverständlich seine „Stars" haben muß und kann und eine Ausstattung, die über die eines Theaters einer Großstadt geht, ist so klar, daß man eigentlich darüber garnicht zu schreiben braucht,

und ebenso klar ist es, daß Vergleiche selbstverständlich zu Ungunsten der Theater in anderen Großstädten ausfallen müssen. Indessen steht trotzdem die Operettenbühne Breslaus, wie die berufenen Kritiker zugeben, auf recht beträchtlicher Höhe, auf einer Höhe, wie sie eben einer Großstadt zukommt, und zwar in den Kräften wie in der Ausstattung. Daran ändern auch nichts die wegwerfenden Worte des Herrn Teßmer, wenn sie auch leider geeignet sind, allen Nichtkennern der Breslauer Theater eine falsche Vorstellung zu geben.

Die Oper Breslaus ist nach den Worten von Herrn Teßmer im Stadttheater gut aufgehoben, und er bescheinigt dem Stadttheater sogar, daß in ihm sicherer Mozartstil festgehalten wird. Auch lobt er die Intendanz und den ersten Dirigenten. Er bemängelt eigentlich nur, daß der Spielplan unter häufigen, ganz plötzlichen Änderungen leidet und daß zweimal in einer Woche anstelle einer anderen Vorstellung, die morgens noch auf dem Zettel stand, abends Fra Diavolo gegeben wurde! Furchtbar! Ja weiß denn Herr Teßmer nichts von der Grippe? Und diese Bemängelung ist zudem doch eine solche Äußerlichkeit, daß sie für eine ernsthafte Kritik über Breslau als Kunststadt überhaupt nicht in Frage kommt. Sieht man von dieser Äußerlichkeit ab, so bleibt selbst bei Herrn Teßmer nur Lob für das Stadttheater übrig. Und trotzdem das vernichtende Urteil des Herrn Teßmer über Breslau als Kunststadt! Wo sich doch die Breslauer Oper von jeher und auch in der Gegenwart des besten Rufes erfreut hat, wo es doch bekannt ist, daß es die Durchgangsstelle vieler allererster Sänger und Sängerinnen war und ist! Die Hoftheater in Wien, München, Berlin haben viele ihrer besten Kräfte vom Breslauer Stadttheater erhalten. Sollte da nicht dieses Theater neben der von berufener Seite oft gerühmten prächtigen Ausstattung eine besondere Note im Theaterleben haben?

Nun die Beurteilung des Breslauer Schauspiels! Auch da vermag eigentlich Herr Teßmer nicht viel gegen das Breslauer Schauspiel zu sagen, nur das einzige, daß alles durcheinander mit dem löblich fühlbaren Streben nach oben gespielt wird. Sollte das nicht auch anderswo vorkommen, Aber hier richtet sich die vernichtende Kritik des Herrn Teßmer gegen das Publikum selbst. Sie muß zur Charakterisierung des Urteils wörtlich angeführt werden: „Aber dieses Publikum hat weniger Disziplin als das irgend einer Berliner Bühne! So ist „Der Sohn" nur ein Schaustück wie in der Manege die Dressuren des Herrn Sarrasani. Das gleiche Publikum hier wie dort. Welch' blühende Urteilslosigkeit usw.!" Ja, angesichts dieser Äußerungen muß man wahrhaftig sagen: „Welch' blühende Urteilslosigkeit des Herrn Teßmer!" Denn auch diese „Kritik" ist doch wieder nur eine allgemeine Redensart ohne jede Beweiskraft. Gehen nicht anderswo, selbst in Berlin auch dieselben Leute in Theater, Zirkus und sogar zu den blödesten Schauerdramen ins Kino? Mit welchem Recht kann sich Herr Teßmer erlauben, das gesamte Breslauer Publikum als banale Spießer hinzustellen, ohne einen Beweis dafür zu bringen als seine eigene Ansicht? Denn daß ein angeblicher Breslauer Theaterkenner ihn gefragt hat, ob der Verfasser der „Straße nach Steinaych", Stücklen, der Reichstagsabgeordnete sei, ist doch so nebensächlich, daß daraus kein Schluß auf das Breslauer Schauspielpublikum im allgemeinen gezogen werden darf.

Auch über das Musikleben urteilt Herr Teßmer in der gleichen Oberflächlichkeit. Er zählt lediglich die Orchestervereins- und Symphoniekonzerte auf, ohne auf ihre künstlerische Qualität auch nur mit einem Worte einzugehen und sagt dann: „Im übrigen wird jeder Gast aus Berlin oder sonstwoher willkommen geheißen, sofern er hier einen kleinen Namen hat." Nun, die Namen, die er anführt, Vecsey, Dux, Hubermann, Hofmann-Onegin, Elly Ney usw., haben wohl sogar in Berlin einen Namen. Aber dies tut ja nichts. Breslau muß eben heruntergerissen werden, und so sagt er schließlich noch in allgemeinen Worten, es ist kein lebendiger Fluß in der Organisation des Musiklebens Breslaus. Ja, in welcher Großstadt gibt es denn eine solche Organisation, etwa in Berlin, wo die Konzerte durcheinanderquirlen, gute und schlechte?

So sieht das Urteil des Herrn Teßmer über Breslau als Kunststadt und als Großstadt aus, wenn man auf die Einzelheiten eingeht. Ein solches Urteil richtet sich in seiner ganzen Art von selbst. Immerhin ist es notwendig, ein solches Urteil gehörig zu beleuchten, damit es nicht bei flüchtigem Lesen Unheil stiftet.

Wir haben der Schriftleitung der Berliner Börsenzeitung unseren Dank für die Veröffentlichung unseres Gegenartikels ausgesprochen, zugleich aber unser Bedauern, daß der Artikel gekürzt und zu Gunsten des Artikels von Herrn Teßmer abgeschwächt worden ist und dabei ausgeführt, daß auch der Kritiker sich Kritik gefallen lassen muß, zumal wenn er in so subjektiver Weise über eine Großstadt wie Breslau öffentlich urteilt. Zugleich haben wir die Hoffnung ausgesprochen, daß die Schriftleitung in Zukunft derartigen Artikeln wie dem des Herrn Teßmer nicht mehr Raum geben wird.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 9. bis 15. Februar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 70 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 147 Kinder geboren, davon waren 111 ehelich, 36 unehelich, 146 lebendgeboren (72 m., 74 w.), 1 totgeboren (— m., 1 w.). Einschließlich der 2 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 257 Sterbefälle (130 m., 127 w.), darunter 21 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 32 unter 1 Jahr alt (25 ehelich und 7 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach 1, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 3, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 43, Krankheiten der Atmungsorgane 64 (davon 17 Fälle Influenza, 33 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 6, Selbstmord 3, Unglücksfälle 18, Mord — und alle übrigen Todesursachen 118.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	2	—	—	—	—	—	—	1
Odervorstadt	4	1	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	6	—	—	—	—	—	—	2
Ohlauer Vorstadt .	—	—	—	—	—	—	—	1
Strehlener Vorstadt.	2	—	—	—	—	1	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	4	5	—	—	—	1	1	—
Nikolaivorstadt . . .	—	1	—	—	—	—	2	—
Se. Stadt Breslau .	18	7	—	—	—	2	3	4
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	1	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	1	—	—	1

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2555, es kamen hinzu 659, es starben 58, es gingen ab 486, so daß am Ende der Woche 2670 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 759, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 322, Universitätskliniken 415, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 101, Hospital der Barmherzigen Brüder 173, St. Joseph-Krankenhaus 102, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 168, Krankenanstalt Bethanien 115, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 158, Bethesda 32, St. Georg-Krankenhaus 153, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 62, Diakonissenanstalt Bethlehem 35, Malteser-Kinder-Krankenhaus 49, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 16.

Din in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—)), Altersschwäche 1 (2), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach — (1), Masern 2 (—), Diphtherie 7 (2), Keuchhusten — (—), Typhus 2 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 1 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 2 (1), Tuberkulose der Lungen 14 (10), anderer Organe 13 (1), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 17 (10), Influenza 17 (2), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 47 (1), Krankheiten der Atmungsorgane 31 (2), Kreislauforgane 36 (3), Gehirnschlag 3 (2), andere Krankheiten des Nervensystems 22 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 19 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 37 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 75 (3), Krebs 11 (2), andere Neubildung 20 (—), Verletzungen 60 (7), alle übrigen Krankheiten 221 (3).

Die städtische Steuerzahlstelle X

wird am 25. Februar 1919 von Friedrich-Karl-Str. 9 nach Friedrich-Wilhelm-Straße 76, I. Stock, verlegt und bleibt an diesem Tage für den Verkehr geschlossen.

Zugleich mit der Verteilung von Lebensmitteln

in der Zeit von Donnerstag, den 20. bis Dienstag, den 25. Februar 1919 wird, nach Mitteilung der Stadtverteilungsstelle, auf die Kaffee-Ersatzmarke Nr. 6 1 Pfund Kaffee-Ersatz abgegeben.

Evangelische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

In den hiesigen Stadtkreisvorstand sind bei der Neuwahl am 17. und 30. Oktober 1918 und am 30. Januar 1919 gewählt worden die Herren:

Stadtrat Dr. Tobler,
Stadtverordneter Professor Dr. Gustav Gärtner,
Volksschulrektor a. D. Paul Dzialas,
Volksschullehrer August Koch,
Mittelschulrektor Karl Lutze.

Die Regierung hat gegen diese Wahl nichts erinnert.

Katholische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

In den hiesigen Stadtkreisvorstand sind bei der Neuwahl am 17. und 30. Oktober 1918 und am 30. Januar 1919 gewählt worden die Herren:

Stadtrat Dr. Tobler,
Stadtverordneter Professor Dr. Gustav Gärtner,
Volksschulrektor Karl Krisch,
Volksschulrektor Eduard Nitsche,
Volksschulrektor August Schleier.

Die Regierung hat gegen diese Wahl nichts erinnert.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der Städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 9. bis 15. Februar 1919: 1 Brotbeutel mit Topf, 1 Stock, 6 Paar Handschuhe, 2 Pompadours mit Inhalt, 9 Geldbeutel mit Inhalt, 2 einzelne Handschuhe, 1 Handtäschchen, 1 Tuch, 2 Geldscheine, 2 Zeichenmappen, 1 Arbeiterjacke, Knöpfe, 2 Schirme, 1 Halskette, 1 Geldtasche mit Inhalt, 1 Manschettenknopf, 1 Rucksack, 2 Kopftücher, 1 Marktbeutel, 2 Notenblätter, 2 Augengläser, 2 Fahrtausweise, 1 Rocknadel, 3 Schlüssel, 1 Bund Bleirohre, 2 Taschentücher, 1 Rucksack mit Korb, 1 Päckchen Papiere, 1 Helm, 1 Zeichnung, 1 Muff, 1 Aktentasche.

b. im Büro XII am 11. 2. 19: 1,50 ℳ in Scheinen.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das Königl. Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

9. Am 31. März 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Nikolai-Vorstadt **Feldgrundstücke Band XIII Blatt Nr. 571** (eingetragener Eigentümer am 5. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück Nr. 1 b Dammstraße Gemarkung Breslau Kartenblatt 13 Parzelle 281/34 26 a 25 qm groß, Reinertrag 3,08 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 8550.

10. Am 4. April 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, **Siebenhubener Acker, Band I Bl. 29** (eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück Garten am Pfeffergraben Gemarkung Breslau Kartenblatt 16 Parzelle 686/4, 32 a 33 qm groß, Reinertrag 10,12 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 622.

11. Am 7. April 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von **Rosenthal** Kreis Breslau **Bd. I Bl. Nr. 19** (eingetragener Eigentümer am 18. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gastwirt Robert Willert in Rosenthal) eingetragene Grundstück Rosenthal Blatt Nr. 19 Gemarkung Rosenthal Kartenblatt 3 Parzelle 65, 467/66, 468/67, 55 a 70 qm groß, Reinertrag 6,48 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 53, Nutzungswert 5691 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 33. Das Grundstück besteht aus: a. Wohn- und Gasthaus mit Tanzsaal, abgesonderten Aborten, b. Sommertanzsaal, c. Kolonnade, d. Gaststall, e. Wohn- und Gasthaus, f. Pferde- und Schweinestall und Mangelkammer, g. Wagenremise, h. Wohnhaus-Anbau, i. Gasanstalt, k. Kolonnade mit abgesondertem Abort.

12. Am 13 Mai 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau innere Stadt Bd. XXXI Bl. Nr. 1328 (eingetragene Eigentümerin am 1. Dezember 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Frau Kaufmann Gertrud Jacob geschiedene Dieber geborene Kaßner in Breslau) eingetragene Grundstück **Sand-Straße 7** Gemarkung Breslau Kartenblatt 19 Parzelle Nr. 1742/120 Hofraum 4 a 35 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 5829, Nutzungswert 4550 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 7. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit Hofraum, b. Seitenwohnhaus rechts, c. Seitenwohnhaus links, d. Hinterwohnhaus quer mit Altane.

13. Am 5. April 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Schweidnitzer-Vorstadt Band XIX Blatt Nr. 794, **Telegraphen-Straße Nr. 4** (eingetragener Eigentümer am 20. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der amerikanische Dentist Hugo Driesen zu Breslau) eingetragene Grundstück, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 17, Parzelle 896/114, 3 a 83 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 4483, Nutzungswert 7000 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 8. Das Grundstück besteht aus Vorderwohnhaus mit rechtem Seitenflügel und Hofraum.

14. Am 11. April 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Ohlauer Vorstadt, Band XI, Blatt Nr. 461 (eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Generalagent Emil Scholz in Breslau) eingetragene Grundstück **Clausewitz-Straße 11,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 20, Parzellen 1166/32, 1183/32, bebauter Hofraum mit Hausgarten, 6 a 56 qm und 1 a 32 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 2103, Nutzungswert 7755 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 9. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit rechten und linken Seitenflügel nebst Hofraum, 2 Lichthöfen und Hausgarten, b. Waschküche im Hofe links.

15. Am 9. April 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, innere Stadt, Band 5 Blatt Nr. 181 (eingetragene Eigentümerin am 16. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Frau Kaufmann Maria Weiß, geborene Oertel in Breslau) eingetragene Grundstück **Neumarkt 10,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 19, Parzelle 327/117, 1 a 92 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 3093, Nutzungswert 4780 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 9. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit linkem Seitenflügel und kleinem Hofraum, b. Hinterwohnhaus quer.

Aufhebung eines Konkursverfahrens.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. Dezember 1916 zu Breslau verstorbenen Hausbesitzerin Theresia (Mathilde) Weiß von hier wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Die Schwer-, Schwerst- und Rüstungsarbeiterzulagen sind, wie bekannt, mit Wirkung vom 10. Februar d. J. aufgehoben. Hier und da haben sich bei Durchführung dieser Maßregel jedoch Schwierigkeiten ergeben. Um den daraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten Rechnung zu tragen, insbesondere, um Ungleichmäßigkeiten in der Rationierung, die bei ungeordneten Zuständen eintreten müßten, vorzubeugen, hat sich der Staatssekretär des Reichsernährungsamtes, wie „Wolffs Telegraphenbüro" mitteilt, mit einer Fristverlängerung bis zum 1. April für die Durchführung des Wegfalls der Zulage in den Fällen für einverstanden erklärt, in denen sich die Durchführung bislang nicht hat ermöglichen lassen. Bis zum 1. April können aber die notwendigen Organisationsmaßregeln überall getroffen sein, sodaß nach dem 1ten April Zulagen nirgends mehr gewährt werden dürfen. [R.-A. Nr. 35.]

Handel mit Altgummi.

Vielfach besteht die Ansicht, daß der Handel mit Altgummi bereits freigegeben worden sei, und daß insbesondere Autoschläuche, Fahrradschläuche usw. zu beliebigen Zwecken gehandelt und verarbeitet werden dürfen. Demgegenüber wird amtlicherseits durch „Wolffs Telegraphenbüro" darauf hingewiesen, daß Altgummi jeder Art im Rahmen der früheren Bestimmungen nach wie vor beschlagnahmt ist und nur durch die Kautschuk-Abrechnungsstelle in Berlin W. 15 (Kurfürstendamm Nr. 52) und die von ihr beauftragten Aufkäufer übernommen werden darf. [R.-A. Nr. 35.]

Aufhebung der Dachpappen-Beschlagnahme.

Die Beschlagnahmeverfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. Pa. 123/3. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohpappen und Dachpappen aller Art ist aufgehoben worden. Dadurch ist die Veräußerung und Lieferung von Dachpappe frei, ohne daß es noch der Stellung von Freigabeanträgen bedarf. Wie hierzu der Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappen-Industrie G. m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 31, mitteilt, bleibt jedoch auf Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Nr. Pa. 88/2. 19. KRA.) eine Kontrolle der Rohpappenverkäufe bestehen. Diese wird derart ausgeführt werden, daß die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft Lumpen zur Herstellung von Rohdachpappe nur dann zuweist, wenn der betreffende Roh-

pappenfabrikant eine Verpflichtungserklärung dahingehend unterschrieben hat, daß die unter Verwendung dieser Lumpen hergestellte Rohdachpappe nur auf Anweisung des Kriegsausschusses abgegeben wird. An der bisherigen Art der Auftragsweiterleitung an Rohpappenfabriken wird deshalb trotz Aufhebung der Beschlagnahme nichts geändert. Die Dachpappenfabriken haben sich also zwecks Bezuges der zur Herstellung von Dachpappe erforderlichen Rohpappe nach wie vor an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappen-Industrie G. m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 31, zu wenden. Die Kontingentierung der Fabriken bleibt bestehen. Die Rohpappenfabriken dürfen nur auf Grund einer Anweisung des Kriegsausschusses Rohpappe liefern.

Zur Übertretung der Zwangsverordnungen.

In Nr. 15 veröffentlicht die Zeitung „Häute und Leder" unter der Überschrift „Zur Übertretung der Zwangsverordnungen" einen Artikel, der die Gültigkeit der erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen bestreitet und die direkte Behauptung enthält, daß niemand zur Rechenschaft gezogen werden könne, der diese Verordnungen nicht befolge.

Diese Veröffentlichung ist geeignet, in den beteiligten Fachkreisen irrige Anschauungen zu erwecken, die für sie von schweren nachteiligen Folgen begleitet sein können. Die Frage, ob die während des Krieges von dem Bundesrat, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen heute noch gültig sind, ist in eindeutiger Weise durch eine gemeinsame Bekanntmachung der Reichsregierung, des Reichswirtschaftsamtes und des Demobilmachungsamtes vom 28. Dezember 1918 entschieden. Diese Bekanntmachung ist in Nr. 9 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 13. Januar 1919 veröffentlicht[1]) und hat folgenden Wortlaut:

„Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfange behalten haben, und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist."

Diese Bekanntmachung war sicherlich auch der Redaktion von „Häute und Leder" bei ihrer Veröffentlichung vom 19. Januar 1919 bekannt. Letztere enthält eine Irreführung der öffentlichen Meinung und eine unmittelbare Aufforderung zur Übertretung bestehender Gesetze. Die Verantwortung hierfür wird die Redaktion von „Häute und Leder" zu tragen haben.

Wirtschaftlicher Aufbau heißt heute Ordnung. Ordnung ist aber freiwillige Unterwerfung unter die bestehenden Gesetze. An dem Ernste der verantwortlichen Stellen, die Einhaltung der Gesetze unter allen Umständen sicher zu stellen, kann kein Zweifel obwalten. Die beteiligten Fachkreise werden daher dringend gewarnt, sich zu Handlungen verleiten zu lassen, für deren Folgen sie dann mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen einzustehen haben. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 1.)

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 72.

Verein „Salzbrunner Lehrerinnenheim".

Zur Mitgliederversammlung am Montag, den 3. März 1919, nachm. 5 Uhr, im Rathause, Sitzungszimmer I, Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung:

a. Bericht über die Entwickelung des Heims in den letzten 5 Jahren,
b. Der Besuch des Heims im Sommersemester 1918,
c. Kassenbericht,
d. Wahl des Gesamtvorstandes,

ladet ergebenst ein

Breslau, den 21. Februar 1919.

Der Vorstand. Dr. Hacks.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

1. Zu § 823 BGB. Kann eine Stadtgemeinde nicht nachweisen, welche allgemeine Anordnungen sie für die alsbaldige Behebung von Verkehrshindernissen auf der Straße getroffen hat, so haftet sie aus § 823 BGB. (Urt. v. 13. 5. 18. „Das Recht" 1918, 22. Jahrgang, Nr. 17/18.)

2. Die Stellung eines Offiziers ist nicht als eine Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes im Sinne des § 28 BeamtPensG. anzusehen. (Urt. v. 3. 5. 18. Juristische Wochenschrift 1918, 47. Jahrgang, Nr. 12, S. 620.)

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

8. Die Rücklage für die außerordentliche Kriegsabgabe bildet auch dann steuerpflichtiges Einkommen, wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des KStG. vom 21. 6. 1916 gebildet ist. (Urt. v. 31. 5. 18. Steuerarchiv 1918, 21. Jahrg., Nr. 14.)

9. Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens unter mehrere Gemeinden. Verfahren. Auch diejenigen Gemeinden, welche den Verteilungsbeschluß nicht angefochten haben, sind als Prozeßparteien an dem nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren beteiligt.

Eine nicht formell als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung legitimierte Person unterliegt dann der Forensalbesteuerung wegen des Einkommens aus der Beteiligung an der G. m. b. H., wenn sie materiell Träger aller Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten ist, so daß das formell als Gesellschafter auftretende Rechtssubjekt nur ihr Organ innerhalb der Gesellschaft darstellt. (Urt. v. 27. 6. 18. Preuß. Verwaltungsblatt 1918, Bd. 40, Nr. 4.)

10. Zur Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens. Als Wirtschaftsvorrat oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 11 Ausf.-AnwzEinkStG. kann nur das gelten, was am Schlusse jedes Wirtschaftsjahres zwar schon zum Verkauf oder Verbrauch bereitstand, aber noch unverkauft oder unverbraucht geblieben war. Viehstücke können erst nach ihrer Ausscheidung aus dem Wirtschaftsinventar zwecks Verkaufs oder Verbrauchs zu Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten im Sinne des Artikels 11 a. a. O. werden. (Urt. v. 28. 11. 17 Steuerarchiv 1918, 21. Jahrg., Nr. 13.)

11. Bei Verteilung der Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke kommt es nicht darauf an, welche Steuerbeträge am 1. Januar des vorangegangenen Rechnungsjahres noch zum Soll der Staatseinkommensteuer gestanden haben, sondern maßgebend ist allein, welche Beträge zum angegebenen Zeitpunkte in der Gemeinde bezw. im Gutsbezirk zum Soll gestanden haben. (Urt. v. 26. 9. 16 Steuerarchiv 1918, 21. Jahrg., Nr. 13.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Wie erzielt man Kohlenersparnisse bei industriellen Feuerungen? Von F. Barth. Nürnberg, Koch. 0,70 *M.*

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Soziale Forderungen für die Übergangswirtschaft. Von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung E. V., Berlin. Leipzig, Teubner. 1,50 *M* + 30 Prozent T.

Anfänge und Entwicklung des Auf- und Ausbaues unseres Ernährungswesens im Weltkriege. Von Kl. Heiß. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1,50 *M*.

Soziale Wohnungsreform. Von G. Heyer. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 3,20 *M*.

Hausinstallationen für Stark- und Schwachstrom, Telegraphie, Telephonie, Beleuchtung. Von Ingenieur M. Lachmann.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt Nr. 19: Erledigung der Geschäfte der Verwaltungs-, insbesondere der Polizeibehörden im Hinblick auf den Umschwung der Verhältnisse. Von O. Gerland. — Das Rechtsverhältnis von Kirche und Staat in Preußen. Von Rechtsanwalt Dr. W. Kraemer. — Rechtsnatur des Sparkassen-Reservefonds. Von Verbandsrevisor Bruer. — Die Aufhebung der Gesindeordnungen. Von F. Hoffmann. — Verstaatlichung des städt. Realkredits? Von Dr. F. Pabst.

* Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 1/2: Übergangswirtschaft einer Mittelstadt. Von Oberbürgermeister Dr. Glücksmann. — Kommunale Übergangswirtschaft. — Die Stuttgarter Stadtverwaltung zur Frage der Einheitsschule. Von J. F. Häuselmann.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 6: Zur Frage der Ersatzpflicht bei Revolutionsschäden. Von Magistratsassessor Dr. Müller. — Demokratische Richtlinien für Gemeindewahlen.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 4: Die neue Universität in Cöln und die Vorbildung der leitenden Kommunalbeamten. Von Generalsekretär Bürgermeister a. D. Kuth. — Forderungen der preußischen Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten.

* Kommunale Rundschau, Nr. 4: Die neue Reichsverfassung und das neue Gemeindewahlrecht. Von Dr. jur. Haekel. — Haftung für Revolutionsschäden. Von Amtsrichter a. D. Bürgermeister Pawelcick. — Ein Beitrag zur Frage der Auflösung der Gutsbezirke. Von Bügermeister Streit.

* Kommunale Praxis, Nr. 4/5: Vorschläge zur Verwaltungsreform. Von Dr. jur. Schulz. — Vorschlag zu einer Reform der öffentlichen Lebensmittelbewirtschaftung. — Nr. 6: Zu den bevorstehenden Gemeindevertreterwahlen. Von Stadtverordneten A. Ritter. — „Musterentwurf" zu einer Wohnungsordnung. Von P. Stegemann.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 19: Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. — Soziale Agrarreform in Deutschland.

* Die Arbeiterversorgung, Heft 5: Zur Verordnung über Reichswochenhilfe vom 21. 12. 18. Vom Geheimen Justizrat Hahn. — Militärrente und Reichsinvalidenrente. Von Regierungsrat Fuisting.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 6: Die Bedeutung des Feldschen Polythionatverfahrens für unsere Schwefelwirtschaft und seine wissenschaftlichen Grundlagen. Von Dr.-Ing. A. Sander. — Gasgestehungskosten bei verschiedenen Ofensystemen. Von Dr. R. Nübling. — Die Rektifikation von Benzol. — Die Betriebsmittelkosten der städt. Kleinmotoren und der Krieg.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 1: Über Garantieversuche an Heizungsanlagen. Von Professor Dr. Gramberg. — Nr. 2: Gemauerter Fett- oder Ölfänger. Von Ingenieur K. Debusmann.

Wasser und Gas, Nr. 9/10: Mechanische Rostbeschickung und Unterwind. Von Dipl.-Ing. Pradel. — Wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute. Von K. Borchardt. — Das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 und die öffentlichrechtlichen Körperschaften. Von Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Seidel. — Die Schwierigkeiten in den Übergangsmaßnahmen der Gaswerke. Von A. Reich. — Neuerungen auf dem Gebiete der Kanalisation. Von Dipl.-Ing. W. Schwaab.

Zeitschrift des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner in Österreich und Ungarn, Heft 2: Über orientierende Bestimmung der Wasserhärte. Von Oberleutnant Dr. A. C. Röttinger. — Die Selbstentzündung der Kohle. Von Dr. P. Martell.

Technisches Gemeindeblatt, Nr. 20: Das sparsame Bauen nach dem Kriege bei Ausführung städtischer Bauten, namentlich von Schulen, und die Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgetretenen Erfordernisse für solche Bauten. Von Stadtbaurat Königlicher Baurat Schönfelder.

* Bau-Rundschau, Heft 1—2: Neuere Bestrebungen auf Preissicherungen bei Verdingungen. Von Baurat G. Leo. — Potsdam. Von Architekt O. Zieler. — Professor Eberstadts Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Von Regierungs-Baumeister Neue.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 8: Holzbohlenwände. — Das verbesserte Erbbaurecht. — Das Erkennen des Gebäudeschwammes. — Nr. 10: Symmetrisches oder malerisches Bauen? Von Architekt K. Erbs. — Nr. 11: Einfriedigungen an Landstraßen. Von J. H. Stolte. — Wandschränke für Kleinwohnungen. — Private Bautätigkeit. Von H. Mankowski. — Feuchte Wohnräume. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

* Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 1: Zur Auslegung des § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Die Arbeitsleistung beim Rechnen mit und ohne Maschine.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 5: Nochmals die Abnutzung der Straßen durch schwere Kraftfahrzeuge und die Straßenkosten. Von Geh. Baurat Landesbaurat Nessenius. — Der neue Maximalarbeitstag. Von Dr. H. Lieske.

Das Schulhaus, Heft 11: Einrichtung von Schulklassen zu Kriegs-Behelfswohnungen. Von Geh. Baurat Peters. — Projektionsunterricht in der Hygiene. Von Professor Dr. F. Kemsies. — Heft 12: Das sparsame Bauen bei Errichtung öffentlicher Bauten mit besonderer Berücksichtigung der städtischen Schulen. Von Kgl. Baurat Schoenfelder. — Umbau einer Scheune in eine Schule.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 11: Tunnelbau unter Wasser. — Nr. 12: Zentrale Warmwasserversorgung.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 5: Die dynamische Wirkung der Abgassäule in den Auspuffleitungen von Kolbenmaschinen. Von Professor Dr.-Ing. K. Neumann. — Einiges über Dampfmesser. Von Dr.-Ing. A. Röver.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 13: Dichtungs- und Schutzmittel für Beton. Von E. Ritter. — Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Gemüsebauern und Kleintierzüchters. Von Architekt L. Strunk.

* Das neue Schlesien, Nr. 4: Unsere wirtschaftliche Lage. — Der Streik in Oberschlesien. — Das Recht auf Wiedereinstellung. — Die Abschlachtung des Viehes.

* Der Staatsbedarf, Nr. 7: Die Landbeschaffung im Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Landrat von Laer.

* Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrats, Nr. 2: Farmer über See oder Bauer in der Heimat? Von E. von Stackelberg. — Zur Siedlungsfrage.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 6: Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung. — Der Anbau von Hanf im Jahre 1919.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 7: Drill, Takt und das Geheimnis der Wiederholung. Von M. Bartsch.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.
Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.
Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.
Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 12 | Ausgegeben am 25. Februar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Wahlvorschläge für die Stadtverordneten-Neuwahlen in Breslau.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24./31. Januar 1919 über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1918 über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung, mit § 13 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 und § 28 der Wahlordnung vom gleichen Tage bringen wir hiermit die für die Stadtverordneten-Neuwahlen im Stadtbezirke Breslau am 2. März 1919 zugelassenen 6 Wahlvorschläge zur öffentlichen Kenntnis:

Wahlvorschlag Löbe.

1. Löbe, Paul, Redakteur, Gellert-Str. 11,
2. Seibold, Paul, Gewerkschaftssekretär, Neue Adalbert-Str. 113,
3. Philipp, Felix, Gewerkschaftssekretär, Piasten-Str. 26,
4. Kornetzky, Josef, Kesselschmied, Heinrich-Straße 9,
5. Dr. Landsberg, Georg, Arzt, Hedwig-Straße 38,
6. Lawatsch, Bertha, Ehefrau, Neudorf-Str. 82,
7. Ziegon, Julius, Bäckermeister, Steinauer Straße 8,
8. Seppel, Max, Postschaffner, Bohrauer Straße 141,
9. Darf, Reinhold, Redakteur, Holtei-Str. 33,
10. Müller, Theodor, Parteisekretär, Ohlau-Ufer 35,
11. Scholz, Gustav, Maschinenarbeiter, Bären-Straße 44,
12. Bandmann, Eugen, Rechtsanwalt, Höfchen-Straße 87,
13. Günther, Emmy, Bibliothekleiterin, Kospoth-Straße 30,
14. Wiener, Max, Rentier, Brandenburger Straße 27,
15. Hahn, Richard, Magistratssekretär, Tiergarten-Straße 35,
16. Titze, Gustav, Zigarrenfabrikant, Humboldt-Straße 11,
17. Senk, Paul, Geschäftsführer, Bohrauer Straße 97/99,
18. Zimmer, Hermann, Verwaltungsdirektor, Lessing-Str. 23,
19. Scholich, Gustav, Parteisekretär, Bauschul-Straße 10,
20. Lozar, Josef, Tischlergeselle, Gabitz-Str. 51,
21. Klippel, Max, Gewerkschaftssekretär, Lehmgruben-Straße 63,
22. Kendzia, Emilie, Ehefrau, Gr. Dreilindengasse 1,
23. Rasch, Fritz, Geschäftsführer, Margareten-Straße 17,
24. Zimmermann, Friedrich, Pastor, Malteser-Straße 14,
25. Tockus, Max, Geschäftsführer, Margareten-Straße 17,
26. Herrmann, Robert, Parteisekretär, Leuthen-Straße 68,
27. Weiß, Berthold, Vorschlosser, Sadowa-Str. 66,
28. Wolff, Gustav, Redakteur, Luisen-Str. 15,
29. Goerlich, Rudolf, Ober-Bahnassistent, Galle-Straße 30,
30. Schramm, Elfriede, Ehefrau, Am Wäldchen Nr. 13,
31. Frey, Hugo, Handlungsgehilfe, Paradies-Straße 14,
32. Floethe, Fritz, Tischlermeister, Goldene Radegasse 24,
33. Wittke, Hermann, Gastwirt, Zimplerweg, Erholungsstätte,

34. Brosig, Hermann, Arbeitersekretär, Sonnen-Straße 19,
35. Wiersich, Oswald, Gewerkschaftssekretär, Piasten-Str. 26,
36. Burgund, Karl, Kassierer, Heinrich-Str. 2,
37. Hoffmann, Paul, Schriftsetzer, Gneisenau-Straße 13,
38. Albers, Paul, Justizrat, Charlotten-Str. 11,
39. Friedländer, Anna, Rentiere, Hohenzollern-Straße 43,
40. Bräuniger, Bernhard, Ingenieur, Garten-Straße 81,
41. Otte, Max, Bauwart, Promnitz-Str. 42,
42. Rother, Josef, Gewerkschaftssekretär, Lehmgruben-Str. 14,
43. Dindas, Hermann, Gewerkschaftssekretär, Opitz-Str. 6,
44. Reichelt, Hermann, Zigarrenhändler, Matthias-Str. 140,
45. Benter, Ernst, Gewerbelehrer, Am Sauerbrunnen 5,
46. Janotta, Erhard, Arbeiter, Stein-Str. 8,
47. Dr. Marck, Siegfried, Privatdozent, Kurfürsten-Str. 29,
48. Stope, Georg, Schachtmeister, Einbaum-Straße 24,
49. Weese, Berthold, Genossenschaftssekretär, Kloster-Str. 127,
50. Liepelt, Vincenz, Schneidermeister, Friesen-Platz 2,
51. Widera, Erich, Krankenkassenvorsteher, Michaelis-Str. 61,
52. Franz, Helene, Krankenbesucherin, Siebenhufener Str. 68,
53. Richter, Alfred, Buchdrucker, Blücher-Platz Nr. 15,
54. Koschick, Robert, Hausbesitzer, Henning-Straße 13 b,
55. Scholz, Theodor, Rentier, Alexis-Str. 22,
56. Grohmann, Emil, Gewerkschafts-Sekretär, Reben-Str. 10,
57. Dr. Kayser, Richard, Sanitätsrat, Höfchen-Straße 12,
58. Brandt, Paul, Bildhauer, Kospoth-Str. 42,
59. Ehrke, Hermann, Polizeibeamter, Huben-Straße 47,
60. Bossog, Gustav, Gewerkschaftssekretär, Brigittental 13,
61. Bosse, Karl, Bürobeamter, Reuter-Str. 33,
62. Wachsner, Ismar, Handlungsgehilfe, Gabitz-Straße 92,
63. Malter, Josef, Bezirkssekretär, Kreuzburger-Straße 23,
64. Machol, Marta, Ehefrau, Hedwig-Str. 4,
65. Klose, Josef, Postschaffner, Berg-Str. 36,
66. Kraensel, Oskar, Lagerhalter, Kleine Fürsten-Str. 13,
67. Mittau, Richard, Schlosser, Königsgrätzer Straße 31,
68. Stiller, Heinrich, Kürschnermeister, Ketzerberg 22,
69. Förster, Hermann, Klempner, Huben-Straße Nr. 98a,
70. Kirchhoff, Robert, Rendant, Herren-Str. 24,
71. Harb, Ernst, Gewerkschafts-Angestellter, Kospoth-Str. 21,
72. Kurtzer, Anna, Ehefrau, Berliner Str. 78,
73. Preuß, Max, Buchhalter, Hohenzollern-Straße 125,
74. Cohn, Georg, Kaufmann, Dessauer-Str. 3,
75. Mischke, Richard, Rendant, Hoch-Str. 10,
76. Feige, Hans, Magistratssekretär, Friedrich-Karl-Str. 7,
77. Ritter, Paul, Handlungsgehilfe, Leuthen-Straße 33,
78. Wabersek, Marie, Ehefrau, Herzog-Str. 14,
79. Gärtner, Karl, Ratsdiener, Gabitz-Str. 45,
80. Schmude, Albert, Lehrer, Schleiermacher-Straße 38,
81. Eichner, Richard, Kesselschmied, Märkische Straße 96/98,
82. Barufke, Erdmann, Stereotypeur, Wein-Straße 38,
83. Grunwald, Felix, Schlosser, Ohlau-Ufer 25,
84. Zimmer, Karl, Arbeiter, Herdain-Str. 96,
85. Fischer, Friedrich, Tischlergeselle, Mollwitzer Straße 5,
86. Albrecht, Otto, Ober-Bahnassistent, Lohe-Straße 66,
87. Kämpf, Emil, Sattlermeister, Friedrich-Wilhelm-Str. 84,
88. Seidel, Reinhold, Anschläger, Gräbschener Straße 124,
89. Kuschmann, Fritz, Hutmacher, Augusta-Straße 121,
90. Dr. Wagner-Roemmich, Klaus, Leiter des städtischen Arbeitsnachweises, Auen-Str. 13,
91. Puttins, Ferdinand, Ratsdiener, Ender-Straße 8,
92. Luscher, Fritz, Straßenbahnschaffner, Seydlitz-Straße 11,
93. Paul, Marie, Zigarettenarbeiterin, Laurentius-Str. 18,
94. Maiwaldt, Max, Straßenbahnschaffner, Waterloo-Str. 26,
95. Krempig, Josef, Zigarrenmacher, Belltafel-Straße 8,
96. Hahn, Richard, Hausdiener, Belltafel-Str. 18,
97. Räder, Paul, Eisenbahnunterbeamter, Kloster-Str. 126,
98. Berthold, Max, Lademeister, Friedrich-Straße, 22,
99. Winzer, Wilhelm, Genossenschafts-Beamter, Huben-Str. 112,
100. Friedrich, Hermann, Schiffszimmerer, Leuthen-Str. 41,
101. Kaufmane, Gustav, Lehrer, Herdain-Str. 31,
102. Bernhart, Ernst, Kassierer, Tauentzien-Straße 159.

Wahlvorschlag Thum.

1. Thum, Wilhelm, Oberrevisor und Stadtverordneter, Gottschall-Str. 30,
2. Bujakowsky, Friedrich, Dr. jur., Rechtsanwalt, Junkern-Str. 17,
3. Finger, Max, Fabrikbesitzer und Stadtverordneter, Leerbeutel-Str. 5,
4. Rothkirch, Ernst, Rektor, Nova-Str. 10,
5. Goehlich, Gustav, Dr., Professor und Stadtverordneter, Garve-Str. 4,

6. Schmidt, Elisabeth, Fräulein, Lehrerin, Feld-Straße 38,
7. Cardocus, Julius, Steinsetzobermeister und Stadtverordneter, Brieger Str. 16,
8. Honerpeik, Bernard, Verbandsgeschäftsführer, Kaiser-Straße 69,
9. Heidrich, Oskar, Postsekretär und Stadtverordneter, Seydlitz-Straße 16,
10. Friedrich, Walter, Dr. jur., Rechtsanwalt, Kaiser-Wilhelm-Str. 155,
11. Seite, Reinhold, Kaufmann und Stadtverordneter, Matthias-Str. 73,
12. Kapelle, Karl, Oberpostschaffner, Werder-Straße 82,
13. Schubert, Georg, Apothekenbesitzer und Stadtverordneter, Matthias-Str. 126,
14. Goebel, Carl, Dr. med., Universitätsprofessor, Eichendorff-Str. 21,
15. Friese, Hermann, Ratssekretär, Palm-Str. Nr. 20,
16. Kaufmann, Emmy, Frau Geheimrat, Auen-Straße 37,
17. Scholz, Theodor, Fabrikbesitzer und Stadtverordneter, Ohlauer Stadtgraben 1,
18. Dzialas, Hermann, Dr. jur., Kaufmann, Morgenzeile 8,
19. Rappich, Fritz, Kaufmann und Stadtverordneter, Nikolai-Straße 64,
20. Bluhm, Adolph, Schlossermeister und Stadtverordneter, Kaiser-Wilhelm-Str. 6,
21. Schönfelder, Anton, Eisenbahnzimmerer, Lange-Gasse 24,
22. Eras, Herbert, Architekt, Am Wäldchen 12,
23. Zander, Theodor, Druckereibesitzer und Stadtverordneter, Kornprinzen-Str. 55,
24. von Rochow, Eberhard, Hausbesitzer und Stadtverordneter, Augusta-Str. 183,
25. Kursawe, Johann, Schneidermeister, Nikolai-Straße 54/55,
26. Gluffke, Gustav, Kaufmann und Stadtverordneter, Scheitniger Str. 48,
27. Müller, Maximilian, Rektor, Magazin-Str. 2,
28. Aust, Otto, Pastor lic., An der Elisabethkirche Nr. 1/2,
29. Pagel, Robert, Maschinenschlosser, Alsen-Straße 3,
30. Bandtke, Alfred, Staatssteuersekretär, Augusta-Str. 144,
31. Pulst, Bruno, Rechnungsrat, Herdain-Str. 62,
32. Boehlich, Ernst, Dr. phil., Schwerin-Str. 8,
33. Friedrich, Margarete, Dr. med., Fräulein, Garten-Str. 62,
34. Salkowski, Martin, Kunstschlossermeister, Blücher-Str. 17,
35. Nitschke, Josef, Geschäftsführer, Rosenthaler Straße 29,
36. Weymann, Otto, Dr., Regierungsrat, Goethe-Str. 6,
37. Leuschner, Otto, Malermeister, Hedwig-Straße 6/8,
38. Schmidt, Marta, Polizeigefängnisaufseherin, Lützow-Str. 22,
39. Willenberg, Bruno, Obersekretär, Hedwig-Straße 64,
40. Siegert, Ernst, Baubetriebsunternehmer und Zimmermeister, Schleiermacher-Str. 23,
41. Kauffmann, Gerhard, Buchhändler, Hansa-Straße 9,
42. Dimke, Max, Regierungssekretär, Hedwig-Straße 56,
43. Bauer, Karl, Bankprokurist a. D., Brandenburger Str. 22,
44. Kube, Wilhelm, Generalsekretär, Palm-Str. 22,
45. Köhler, Alfred, Ratszimmermeister, Kurfürsten-Str. 16,
46. Nowotny, Elisabeth, geb. Mirke, Ehefrau, Hedwig-Str. 6,
47. Klose, Eberhard, Kaufmann, Goethe-Str. 94,
48. Klein, Egon, Eisenbahnsekretär, Herdain-Straße 21,
49. Schiller, Hermann Dr. med., Kaiser-Wilhelm-Str. 27,
50. Kraetsch, Gustav, Provinzialsekretär, Rehdiger-Str. 5.

Wahlvorschlag Wolf.

1. Carl Wilhelm Wolf, Kaufmann, Moltke-Straße 9,
2. Karl Günzel, Ratssekretär, Arletius-Str. 28,
3. Paula Ollendorff, Frau, verw. Justizrat, Zwinger-Platz 2,
4. Georg Leß, Kaufmann, Hohenzollern-Str. 72,
5. Max Strott, Malermeister, Hohenzollern-Straße 42,
6. Albert Wohlauer, Professor, Dr., Neue Graupen-Str. 17,
7. Ernst Moering, Lic. theol. Pastor, Mauritius-Str. 17,
8. Adolf Heilberg, Geh. Justizrat, Dr., Schweidnitzer Stadtgraben 19,
9. Fritz Bloch, Lehrer, Opitz-Str. 68,
10. Eugen Halfpaap, Maurermeister, Ahorn-Allee 32,
11. Alexander Tietze, Professor, Ohlau-Ufer 6,
12. Max Schönfelder, Kaufmann, Albrecht-Straße 56,
13. Ernst Hancke, Justizrat, Tauentzien-Platz 11,
14. Bruno Köthner, Gewerkvereinssekretär, Dessauer Str. 18,
15. Gotthilf Dietrich, Ingenieur, Kaiser-Wilhelm-Str. 9,
16. Paula Schultz-Bascho, Dr., Ärztin, Frau, Schulgasse 13,
17. Gustav Lachmann, Rechnungsrat, Paul-Straße 41,
18. August Fischer, Schutzmann, Schuhbrücke 30,
19. Franz Dau, Chefredakteur, Kohlen-Str. 12,
20. Ludwig Meyer, Dr., Kaufmann, Höfchen-Straße 103,
21. Adolf Michael, Fleischermeister, Friedrich-Wilhelm-Str. 35,
22. Kurt Steinitz, Justizrat, Eichendorff-Str. 13,
23. Else Neißer, Frau, verw. Stadtrat, Uferzeile Nr. 12.
24. Max Kretschmer, Postsekretär, Websky-Straße 19,
25. Elfriede Unger, Frl., Telegraphengehilfin, Gustav-Freytag-Str. 47,

26. Richard Schäfer, Fabrikbesitzer, Scharnhorst-Straße 5,
27. Oskar Leschhorn, Mittelschulrektor, Alsen-Straße 51,
28. Alfred Just, Pastor, Bohrauer Str. 4a,
29. Alfred Mann, Dr., Studienassessor, Max-Straße 16,
30. Franz Schmolke, Polizeiwachtmeister, Ohlauer Str. 16/17,
31. Arthur Rakete, Postschaffner, Luisen-Str. 25,
32. Heinrich Menzel, Schneidermeister und Fachlehrer, Garten-Str. 46,
33. Marie Kaeyser, Frl., städtische Lehrerin, Goethe-Str. 72,
34. Walter Goerth, Gutsbesitzer und Ziegeleibesitzer, Hohenzollern-Str. 33/35,
35. Arno Stein, Kaufmann, Michaelis-Str. 38,
36. Franz Maronne, Prokurist, Bären-Str. 4,
37. Fritz Schlicka, Werkmeister, Gräbschener Straße 13,
38. Richard Jander, Arbeitersekretär, Westend-Straße 65,
39. Paul Würtz, Ratsbauwart, Stern-Str. 96,
40. Hermann Fieseler, Schlossermeister, Altbüßer-Str. 51,
41. Franz Hoferichter, Telegraphensekretär, Hedwig-Str. 31,
42. Josef Kaliski, Dr., Arzt, Hohenzollern-Straße 45,
43. Ismar Hepner, Prokurist, Brandenburger Straße 25,
44. Klara Bender, Dr., Ärztin, Garten-Str. 58,
45. Hermann Heitner, Rangiermeister, Posener Straße 26,
46. Hugo Huth, Gerbermeister, Burgfeld 20,
47. Emanuel Bielschowsky, Kaufmann, Tauentzien-Str. 42,
48. Paul Majunke, Eisenbahnunterassistent, Frankfurter Str. 38,
49. Karl Appelt, Konditoreibesitzer, Königs-Platz 7,
50. Martha Liebich, Heimarbeiterin, Neue Weltgasse 42,
51. Günther Menzel, Dr., Referendar, Opitz-Straße 18,
52. Alexander Spielmann, Revis.-Ingenieur, Huber-Str. 64,
53. HeinrichPfitzner, Eisenbahnmaschinist, Malteser-Str. 13,
54. Ida Hein, Schneiderobermeisterin, Höfchen-Straße 17,
55. Julius Driesen, Kaufmann, Arletius-Straße 34,
56. Oswald Paul, Kassenführer, Alsen-Str. 12,
57. Gustav Schneider, Magistratsbürodiätar, Trebnitzer Str. 36,
58. Arthur Ellger, Werkmeister, Klein-Mochberner Str.,
59. Gertrud Strauß, Frau, verehel. Lokomotivführer, Lohe-Str. 27,
60. Nathan Hülsen, Fabrikbesitzer, Alexander-Straße 17b,
61. Georg Männich, Provinzialsekretär, Budde-Straße 14,
62. Alexander Posener, Kaufmann, Stein-Straße 18,
63. Martin Baerwald, Kaufmann, Carmer-Straße 7,
64. Josef Zweig, Dr., Sanitätsrat, Bismarck-Straße 9,
65. Georg Sieradzki, Kaufmann, Kleinburg-Straße 17,
66. Konrad Märtins, Rektor, Kreuzburger Straße 23,
67. Max Wagner, Techn. Eisenbahnsekretär, Reuter-Str. 48,
68. Hans Berger, Standesbeamten-Stellvertreter, Friesen-Str. 41,
69. Eduard Levinthal, Bücherrevisor, Agnes-Straße 8,
70. Arthur König, Kaufmann, Alsen-Str. 48,
71. Elisabeth Günther, Frl., städtische Lehrerin, Fiedler-Str. 10,
72. Theodor, Gansen, Sekretär, Fiedler-Str. 17,
73. Georg Kämmerer, Eichamtssekretär, Goethe-Straße 147,
74. Robert Opitz, Fleischermeister, Matthias-Straße 45,
75. Karl Biewald, Postsekretr, Holtei-Str. 16,
76. Selma Kretschmer, verw. Frau Zahnarzt, Kleist-Str. 3,
77. Kurt Dostal, Kaufmann, Garten-Str. 87,
78. Walter Kretzschmar, Magistratssekretär, Clausewitz-Str. 12,
79. Hermann Ludwig, Schuhmacherobermeister, Ohlau-Ufer 10,
80. Luise Grande, Hausangestellte, Opitz-Str. 18,
81. Josef Sauer, Kaufmann, Schöning-Str. 2,
82. Wilhelm Stolle, Techn. Eisenb.-Obersekretär, Huben-Str. 5b,
83. Curt Menzel, Kürschnermeister, Ring 21,
84. Julius Brühl, Kaufmann, Schwerin-Str. 37,
85. Oskar Wüstrich, Buchbindermeister, Ring 51,
86. Erich Stein, Gastwirt, Tauentzien-Str. 20,
87. Gerhard Hessenberg, Dr., ord. Professor, Geh. Regierungsrat, Günther-Str. 5
88. Friedrich Haag, Kaufmann, Nachod-Str. 1a,
89. Eugen Neumann, Kaufmann, Freiburger Straße 26,
90. Luise Lwowsky, Postgehilfin, Galle-Str. 15,
91. Paul Tischer, Eisenbahnsekretär, Augusta-Straße 139,
92. Carl Schaefer, Lehrer, Stern-Str. 95,
93. Robert Nicolaus, Glasermeister, Gräbschener Straße 52,
94. Alfons Hauschild, Magistratssekretär, Goethe-Str. 100,
95. Leo Maertz, Kaufmann, Garten-Str. 18,
96. Paul Kleeberg, Kunstgewerbler, Bauschul-Straße 20/22,
97. Hertha Rossow, Oberlehrerin, Goethe-Straße 79,
98. Hermann Müller, Sergeant, Kreuzburger Straße 25,
99. Charlotte Friedenthal, tätig in der sozialen Fürsorge, Arndt-Str. 18/20,
100. Moritz Fokschauer, Kaufmann und Buchdruckereibesitzer, Viktoria-Str. 109,

101. Alfred Schneider, Oberpostassistent, Kant-Straße 29,
102. Gustav Wittig, Kaufmann, Fürsten-Str. 2.

Wahlvorschlag Herschel.

1. Dr. Herschel, Hans, Rechtsanwalt, Ohlauer Stadtgraben 3,
2. Hornig, Paul, Arbeitersekretär, Ohlau-Ufer Nr. 13,
3. Körner, Tina, Frau Geheimrat (Waisendirektorin), Claassen-Str. 15,
4. Dr. Seppelt, Franz, Universitätsprofessor, Breite-Str. 23/24,
5. Schink, Franz, Realschullehrer, Opitz-Str. 78,
6. Dr. Nickel, Max, Rechtsanwalt, Albrecht-Straße 51,
7. Nawrath, Edith, Arbeiterinnensekretärin, Kloster-Straße 41,
8. Jeron, Joseph, Kaufmann, Kospoth-Str. 5,
9. Nowak, Maria, Volksschullehrerin, Monhaupt-Str. 1 a,
10. Paul, Karl, Sparkassen-Oberbuchhalter, Fiedler-Str. 10,
11. Schade, Bernhard, Handlungsgehilfe, Feld-Straße 58,
12. Nolte, Karl, Gewerkschaftssekretär, Adalbert-Straße 76,
13. Uhr, Paul, Phototgraph, Gneisenau-Str. 12,
14. Pohl, Albert, Kaufmann, Garve-Str. 14,
15. Unterberger, Josef, Töpferobermeister, Marien-Str. 4,
16. Dr. Most, August, Professor, Tiergarten-Straße 86,
17. Lesse, Georg, Brauer, Adalbert-Str. 56,
18. Schleier, August, Rektor, Michaelis-Str. 35,
19. Stephan, Emanuel, Oberbahnassistent, Bartsch-Str. 11,
20. Nietsch, Elisabeth, Vereinssekretärin, Paulinen-Str. 18,
21. Manderscheid, Heinrich, Kanalpolizeibauwart, Frankfurter Str. 176,
22. Sobeck, Georg, Telegraphensekretär, Ohlauer Straße 47,
23. Walter, Albert, Kaufmann, Am Hauptbahnhof 2,
24. Felsen, Max, Lehrer, Goethe-Str. 103,
25. Rodehau, Franz, Oberlehrer, Augusta-Straße 22,
26. Losse, Theodor, Bäcker-Obermeister, Freiburger Str. 32,
27. Wülfing, Ludwig, Prokurist, Schwenkfeld-Straße 6,
28. Blasel, Margarethe, Fürsorgesekretärin, Monhaupt-Str. 8,
29. Dickert, Friedrich, Zimmermeister, Wein-Straße 32,
30. Rauer, Philipp, Glasermeister, Höfchen-Straße 57,
31. Herrmann, Alois, Rektor, Fiedler-Str. 7,
32. Boznigk, Joseph, Direktor, Feld-Str. 17,
33. Bellerode, Irma, Frau Justizrat, Körner-Straße 17,
34. Mundry, Paul, Gewerkschaftssekretär, Kloster-Straße 2,
35. Hielscher, Paul, Stellmacher, Hildebrandt-Straße 22,
36. Schütte, Franz, Kuratus, Antonien-Str. 28,
37. Hontschik, Anna, Lyzealdirektorin, Schiller-Straße 7,
38. Schwarzer, Klara, verw. Eisenbahnsekretär, Matthias-Str. 118,
39. Dr. Vogel, Willy, Spezialarzt, Schmiedebrücke Nr. 43/45,
40. Mohr, Otto, stud. theol. cath., Schießwerder-Platz 22,
41. Obst, Willibald, Volksschullehrer, Adalbert-Straße 71,
42. Freund, Reinhold, Amtsgerichtskanzlist, Kreuz-Str. 45,
43. Dr. Bozhnisch, Paul, Rechtsanwalt, Garten-Straße 16,
44. Ritter, Karl, Tapeziermeister, Gneisenau-Straße 3,
45. Wycisk, Alois, Drahtflechter, Heinrich-Str. 11,
46. Seibert, August, Magistratssekretär, Websky-Straße 3,
47. Kaffanke, Alfred, Kaufmann, Frankfurter Straße 5,
48. Pohl, Julius, Tischler, Salz-Str. 7,
49. Buchali, Oswald, Volksschullehrer, Kreuz-Straße 51,
50. Schupke, Anna, Dienstbotensekretärin, Kloster-Straße 65.

Wahlvorschlag Konitz.

1. Konitz, Karl, Verbandsgeschäftsführer, Fichte-Straße 5,
2. Wilhelm, Martha, Verbandsgeschäftsleiterin, Alexander-Str. 38,
3. Huppelsberg, Rudolf, Privatbeamter, Augusta-Straße 184,
4. Vogel, Clara, Geschäftsführerin, Lützow-Straße 20,
5. Schlesinger, Paul, Lagerhalter, Kohlen-Straße 10,
6. Sabor, Sally, Reisender, Mittelgasse 3,
7. Baudis, Otto, Prokurist, Kant-Str. 26,
8. Stein, Gertrud, Buchhalterin, Hoch-Str. 14,
9. Pohl, Heinrich, Bankbeamter, Paul-Str. 19,
10. Apelt, Otto, Handlungsgehilfe, Augusta-Str. Nr. 125,
11. Dyrenfurth, Gertrud, Buchhalterin, Augusta-Str. 101,
12. Knappe, Alfred, Buchhalter, Humboldt-Straße 12,
13. Weinhausen, Gustav, Buchhalter, Viktoria-Straße 39,
14. Görlich, Gertrud, Buchhalterin, Moltke-Straße 16,
15. Fabian, Alfred, Geschäftsführer, Werder-Straße 24,
16. Föhr, Paul, Buchhalter, Glogauer Str. 4,
17. Drahms, Elise, Buchhalterin, Gräbschener Straße 53,
18. Herrnstadt, Klara, Buchhalterin, Berliner Straße 60,
19. Lorenz, Eugen, Verkäufer, Reuter-Str. 38,
20. Grosser, Gertrud, Buchhalterin, Kreuz-Straße 40,

21. Lindner, Fritz, Bankbeamter, Zieten-Str. 1,
22. Obst, Richard, Reisender, Galle-Str. 15,
23. Fabisch, Regina, Buchhalterin, Freiburger Straße 15,
24. Mannheimer, Arthur, Buchhalter, Goethe-Straße 64.

Wahlvorschlag Gruschwitz.

1. Max Gruschwitz, Kaufmann, Reich-Str. 18,
2. Anna Blaschke, Heimarbeiterin, Friedrich-Straße 50,
3. Max Michalsky, Arbeiter, Hirsch-Str. 32,
4. Willy Ziegler, Soldat, Linné-Straße 15,
5. Kurt Debschütz, Tapezierer, Otto-Str. 40,
6. Georg Damelang, Kaufmann, Brunnen-Straße 8,
7. Georg Schley, Soldat, Garve-Str. 13,
8. Alfred Behrendt, Malermeister, Alsen-Straße 21,
9. Gustav Simon, Rechtsanwalt, Menzel-Str. 47,
10. Albert Engemann, Werkmeister, Herdain-Straße 95,
11. Eduard, Tierkot, Böttcher, Nikolai-Str. 60,
12. Richard Tietze, Lagerhalter, Leuthen-Str. 40,
13. Franz Kaps, Tischler, Nikolai-Str. 54,
14. Fritz Brockel, Friseur, Otto-Str. 20,
15. Fritz Schalk, Maler, Adolf-Str. 6,
16. Ernst Leonhard Rothschild, stud. phil., Lehmdamm 2,
17. Kurt Künzer, Fräser, Leuthen-Str. 11,
18. Bernhard Schottlaender, Student, Kaiser-Wilhelm-Platz 4,
19. Walter Barnert, Gärtner, Goldene Radegasse 10,
20. Alma Brockel, Hausfrau, Otto-Str. 20,
21. Josef Töpfer, Dreher, Eichenpark-Str. 39,
22. Wilhelm Hartmann, Maschinenschlosser, Anderssen-Str. 12,
23. Ludwig Engel, Student, Garten-Str. 1,
24. Paul Lindner, Tischler, Alsen-Str. 70,
25. Karl Salomon, Schlosser, Posener Str. 11,
26. Hermann Laufer, Invalide, Bohrauer Straße 3,
27. Wilhelm Weiser, Eisenzieher, Posener Straße Nr. 11.

Diese Wahlvorschläge können nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der hiermit bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit der Stimmzettel zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden", d. h. von Personen, die auf keinem der bekanntgegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist zwar unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur Wilde genannt, so ist er ungültig. Ebenso sind Stimmzettel ungültig, die eine Verwahrung und einen Vorbehalt gegenüber den zu Wählenden enthalten.

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen, usw. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Stimmzettels, sind aber auch ohne jeden Einfluß auf das Wahlergebnis, da jeder Stimmzettel, der auch nur einen Namen aus einem Wahlvorschlage aufweist, als für den ganzen Wahlvorschlag und die darin festgelegte Reihenfolge der Bewerber abgegeben anzusehen ist. Die Namen der Stimmzettel können geschrieben oder gedruckt sein, müssen aber so deutlich und genau sein, daß die Zurechnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wahlvorschlage möglich ist.

Mit Rücksicht darauf, daß bei den Neuwahlen 102 Stadtverordnete zu wählen sind, die Aufführung einer großen Zahl von Bewerbern auf den in ihrer Größe vorgeschriebenen Stimmzetteln nicht zweckmäßig ist und das Wahlgeschäft, insbesondere die Feststellung des Wahlergebnisses erschweren würden, von einer Änderung der Vorschriften über die Größe der Stimmzettel aber aus sachlichen Bedenken Abstand genommen worden ist, ist den Vereinigungen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, empfohlen worden, die Stimmzettel dahin zu vereinfachen, daß nur die beiden ersten Kandidaten des Wahlvorschlages aufgeführt werden.

Breslau, 24. Februar 1919.

Der Wahlvorstand.
Fredrich. Melde. Mugdan.

Der Wahlausschuß.
Grützner. Dr. Wohlauer. Hornig. Rasch.

Der Schriftführer.
Seidel.

Butterverteilung und Butterpreis.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Buttermarkenanordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Wochen vom 24. Februar bis 2. März und 3. bis 9. März 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 Gramm Butter entfallen.

Der Preis der Butter wird zum Ausgleich des teureren Auslandsbutterpreises bis auf weiteres auf 40 ₰ für 40 Gramm festgesetzt.

Breslau, den 22. Februar 1919.

Der Magistrat.
Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Gassperrstunden.

Nach den Betriebsverhältnissen sind wir in der Lage, eine Verkürzung der Gassperrstunden nachmittags eintreten zu lassen. Von Montag, den 24. Februar, ab gelten folgende Gassperrstunden:

vormittags von 8 bis 11½ Uhr,
nachmittags von 1½ bis 4 Uhr.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 13 | Ausgegeben am 28. Februar 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Folgende Veränderungen

gegenüber der Bekanntmachung vom 18. Februar 1919, betr. die Neuwahl zur Gemeindevertretung (Stadtverordneten-Versammlung) der Stadt Breslau, sind eingetreten:

Stimmbezirk 13 a:

Wahlvorsteher: statt: Kaufmann Adolf Hildebrand, muß es heißen: Polizei-Assistent Adolf Hildebrand.

Stimmbezirk 22:

Wahlvorsteher: statt: Bäckermeister Robert Muschalla, jetzt: Volksschullehrer Friedrich Leupold, Matthiasstraße 14.

Stimmbezirk 29 a:

Wahlraum: statt: Schulhaus Kletschkaustraße 2b, Eingang Bergmann-Straße, 1 Treppe, Zimmer 43, jetzt: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 1 Treppe, Zimmer 16.

Stimmbezirk 30 a:

Wahlraum: statt: Schulhaus Kletschkau-Straße 2b, Eingang Bergmann-Straße, 1 Treppe, Zimmer 44, jetzt: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 1 Treppe, Zimmer 17.

Stimmbezirk 31:

Wahlraum: statt: Schulhaus Kletschkau-Straße 2b, Eingang Kletschkau-Straße, 1 Treppe, Zimmer 36, jetzt: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 2 Treppen, Zimmer 27.

Stimmbezirk 31 a:

Wahlraum: statt: Schulhaus Kletschkau-Straße 2b, Eingang Bergmann-Straße, 2 Treppen, Zimmer 54, jetzt: Schulhaus Trebnitzer Straße 42/44, Portal II, 2 Treppen, Zimmer 29.

Stimmbezirk 42 a:

Wahlvorsteher: statt: Fabrikdirektor Hermann Götze, jetzt: Fabrikant Fritz Wagenknecht, Bierturm-Straße 8.

Stimmbezirk 44 a:

Wahlvorsteher-Stellvertreter: statt: Bautechniker Max Sochotta, jetzt: Tischlermeister Fritz Mai, Wein-Straße 74.

Stimmbezirk 61:

Wahlvorsteher: Lehrer Hugo Arnold, Adalbert-Straße 30.

Stellvertreter: statt: Gerichtsaktuar Fritz Müller, jetzt: Techniker Bernhard König, Dom-Straße 11.

Stimmbezirk 70:

Wahlvorsteher: statt: Rittergutsbesitzer Alfred Gießmann, jetzt: Volksschullehrer Wendelin Slawik, Kleine Fürsten-Straße 25.

Stimmbezirk 73 a:

Stellvertreter: statt: Stadtbibliothekar Dr. phil. Richard Dedo, jetzt: Volksschullehrer Felix Michler, Piasten-Straße 22.

Stimmbezirk 77 a:

Wahlvorsteher: statt: Architekt Gustav Krause, jetzt: Studien-Assessor Gustav Groß, Ohlau-Ufer 37.

Stimmbezirk 85:

Wahlvorsteher: statt: Betr.-Verwaltungs-Buchhalter Ernst Falkenhayn, jetzt: Kaufmann Paul Schneider, Kloster-Straße 97.

Stimmbezirk 92 a:

Wahlraum: es muß heißen: Ev. Realschule II, Vorwerk-Straße 36/38, 1. Stock, Zimmer 18.

Stimmbezirk 93:

Wahlvorsteher: statt: Gymnasial-Professor Hermann Gumpert, jetzt: Prokurist Fritz Francke, Palm-Straße 38.

Stimmbezirk 97:

Wahlvorsteher: statt: Magistrats-Sekretär Max Freitag, jetzt: Landessekretär Karl Fordan, Budde-Straße 7.

Stimmbezirk 118 a:

Stellvertreter: statt: Bankbeamter Dagobert Ehrenhaus, jetzt: Kaufmann Leopold Pick, Neudorf-Straße 82.

Stimmbezirk 119 a:

Wahlvorsteher: statt: Realschullehrer Paul Specht, jetzt: Kultur-Ingenieur Max Seiffert, Neudorf-Straße 91.

Stimmbezirk 121:

Stellvertreter: statt: Volksschullehrer Georg Rothe, jetzt: General-Agent Richard Struwe, Augusta-Straße 139.

Stimmbezirk 123:

Wahlvorsteher: statt: Regierungs- und Schulrat Dr. Paul Bürger, jetzt: Regierungs- und Baurat Wolfgang Schierer, Goethe-Str. Nr. 31/33.

Stimmbezirk 136:

Wahlvorsteher: statt: Eisenbahn-Betriebs-Ing. Paul Spenner, jetzt: Ratsbauwart Paul Schöbel, Brandenburger Straße 18.

Stimmbezirk 136:

Stellvertreter: statt: Ratsbauwart Paul Schöbel, jetzt: Eisenbahn-Unterassistent Karl Gebauer, Brandenburger Straße 18.

Stimmbezirk 139 a:

Wahlvorsteher: statt: Staatsanwalt Alfred Klingsporn, jetzt: Volksschullehrer Paul Richel, Schwerin-Straße 45/47.

Stimmbezirk 150:

Wahlvorsteher: statt: Prokurist Karl Rakette, jetzt: Kaufmann Ernst Gotthardt, Hohenzollern-Straße 3.

Stimmbezirk 154:

Stellvertreter: statt: Redakteur Friedrich Eckert, jetzt: Postsekretär Karl Biewald, Holtei-Straße 16.

Stimmbezirk 158 a:

Wahlvorsteher: statt: Oberlehrer Franz Lutz, jetzt: Rechtsanwalt, Justizrat Louis Mendelsohn, Neue Taschen-Straße 25 b.

Breslau, den 27. Februar 1919.

Der Magistrat.

J. A.: Fredrich.

Der nächste Pferdemarkt

in Breslau wird

Freitag, am 7. März 1919,

auf dem neben dem Schlacht- und Viehhofe gelegenen Pferdemarktplatze abgehalten.

Breslau, den 19. Februar 1919.

Der Magistrat.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. März 1919 erneut zu erstatten. Es dürfen nur die für den Monat März ausgegebenen Meldekarten benutzt werden. Vordrucke sind im Magistratsbüro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, 2. Stock, Zimmer 2, zum bekannten Preise erhältlich.

Breslau, den 24. Februar 1919.

Magistrat. — Ortskohlenstelle.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 761 von rosa Farbe für Angestellte der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist dem Inhaber verloren gegangen.

Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 19. Februar 1919.

Städtische Elektrizitätswerke.

Belohnung für Ermittelung von Vogelstellern.

Jeder, der einen Vogelsteller so namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 20 *M*.

Die Gartendeputation.

Die Ledermärkte

werden im Kalenderjahre 1919 am 31. März, 23. Juni, 22. September und 17. November in den Räumen der Börse, Graupen-Straße 15, abgehalten.

Breslau, den 17. Februar 1919.

Die Marktdeputation.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Kapitalabwanderung in das Ausland.

Abdruck der vom Finanzministerium am 21. Dezember v. Js. erlassenen Ausführungsverfügung zur Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November v. Js. (RGBl. S. 1325) übersende ich mit dem Ersuchen, die Bescheinigungen der Banken über die Versendung von Wertpapieren ins Ausland zu prüfen und zutreffendenfalls als richtig zu bescheinigen.

Nach Auskunft des Finanzministeriums soll sich die Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretungen nur darauf beziehen, daß die Firma, die sich als Bank bezeichnet, wirklich eine solche ist und daß die Unterschrift unter der im Namen der Bank ausgestellten Bescheinigung echt ist.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausführungsverfügung zur Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November d. Js. (RGBl. S. 1325) dürfen Wertpapiere nur durch Vermittelung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden. Als Ausland gilt nicht das Zollausland, sondern das politische Ausland, also auch Luxemburg und die übrigen Zollanschlüsse, dagegen nicht Helgoland und die übrigen Zollausschlüsse. Was unter Banken und Wertpapieren zu verstehen ist, ist in Abs. 2 und 3 des § 1 gesagt. Danach bezieht sich die Vorschrift nicht auf Zahlungsmittel, jedoch bleibt hinsichtlich der auf Reichswährung lautenden Zahlungsmittel das in § 3 der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) enthaltene Ausfuhrverbot in Kraft.

Die Überwachung der Ausfuhr von Wertpapieren nach dem Auslande geschieht in derselben Weise, wie bei sonstigen ausfuhrverbotenen Waren. Für jede Sendung von Wertpapieren, die in das Ausland versandt oder überbracht werden soll, ist eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung der Bank abzugeben, in der die Wertpapiere nach Gattung und Nennwert aufgeführt und die Beförderungsart (ob Postpaket, Eisenbahn-Eil- oder Frachtgut, durch Begleiter usw.) sowie das Bestimmungsland angegeben wird. Die Richtigkeit ist von der für die Bank zuständigen Handelskammer oder sonstigen amtlichen Handelsvertretung mit Datum, Unterschrift und Stempel zu bescheinigen.

Wertpapiere, die ohne solche Bescheinigung in Sendungen nach dem Ausland oder bei Reisenden vorgefunden werden, sind je nach den Umständen entweder

gemäß § 139 VZG. zurückzuweisen oder zu beschlagnahmen und der Staatsanwaltschaft mit Strafantrag auf Grund des § 6 der vorliegenden Verordnung zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen ist dem Hauptzollamt, das für den Wohnsitz des Absenders bezw. des Reisenden zuständig ist, wenn dieser die Wertpapiere für eigene Rechnung auszuführen versucht hat, mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, die Mitteilung an das zuständige Besitzsteueramt weiterzugeben.

Ebenso ist Mitteilung zu machen und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gemäß § 8 der Verordnung Strafantrag zu stellen, wenn der Zollstelle — abgesehen vom Falle der versuchten unerlaubten Ausfuhrgeschäfte, Verabredungen und sonstige Handlungen zur Kenntnis kommen, die dazu bestimmt sind, die durch die Vorschriften in §§ 1 und 2 der Verordnung bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten ins Ausland zu vereiteln.

Da die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Wertpapieren, gleichmäßig für In- und Ausländer gelten, ist bei unerlaubter Ausfuhr auf den Einwand, daß die Versendung der Wertpapiere für Rechnung eines Ausländers geschehe, keine Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Finanzministerium.

Fachausschüsse für Hausarbeit.

In Nr. 15 des Reichsgesetzblatts von 1919 (S. 85) ist die Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit vom 13. Januar 1919 veröffentlicht[1]), die von der Reichsregierung auf Grund des § 18 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) erlassen worden ist. Zur Ausführung der Verordnung bestimme ich folgendes:

1. Aus der angeschlossenen Zusammenstellung ist ersichtlich[2]), welche Fachausschüsse für die dortige Provinz errichtet werden. Soweit gemäß § 2 der Bestimmungen des Bundesrats über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (RGBl. S. 221) bei Fachausschüssen Abteilungen für bestimmte Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen gebildet werden, ist das Nähere in Spalte 4 der Zusammenstellung angeordnet. Die Zahl der Vertreter der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter ist in den Spalten 5 und 6 bestimmt.

Nach § 22 des Hausarbeitgesetzes ernennt die Landeszentralbehörde den Vorsitzenden, die zwei Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seite der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt. Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung mit den beteiligten Landesregierungen. Nach § 3 der Bestimmungen des Bundesrats vom 18. Juni 1914 hat die Landeszentralbehörde für den Vorsitzenden und die zwei Beisitzer mindestens je einen Stellvertreter, für die ernannten Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je einen Stellvertreter zu ernennen. Die Beisitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter sowie ihre Stellvertreter werden auf 4 Jahre bestellt (§ 18 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen).

Eure usw.[3]) ersuche ich, mir binnen zwei Monaten geeignete Vorschläge für die Ernennung der Vorsitzenden, der zwei Beisitzer und je der Hälfte der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter einzureichen. Für jeden vorgeschlagenen ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Namen der Vorgeschlagenen sind nicht in den Begleitbericht, sondern in eine besondere Nachweisung aufzunehmen, die in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die zwei Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die erforderliche Sachkenntnis besitzen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Gewerbetreibende noch Hausarbeiter sein. Der Vorsitzende wird in der Regel aus den Gewerbeaufsichtsbeamten zu entnehmen sein. Sofern Vorsitzende bereits auf Grund von früheren Verhandlungen in Aussicht genommen sind, ist das Nähere aus der Zusammenstellung ersichtlich. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden in erster Linie geeignete Staats- oder Kommunalbeamte in Betracht kommen.

Als Beisitzer werden hauptsächlich frühere Unternehmer aus den beteiligten Gewerbezweigen in Frage kommen, die nach ihrer ganzen Persönlichkeit Gewähr für Sachkunde und Unparteilichkeit bieten und die auch bei den Hausarbeitern Ansehen und Vertrauen genießen.

Bei den Vorschlägen für die Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter und ihrer Stellvertreter sind die Berufsvereine der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter zu hören. Wieviel Vertreter für die einzelnen Gebietsteile in Aussicht genommen sind, ist aus den Spalten 7 bis 10 der Zusammenstellung ersichtlich. Sollte im einzelnen eine Abweichung hiervon erwünscht sein, so ersuche ich, bei der Einreichung der Vorschläge hierüber zu berichten. Wo Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein. Wegen der Anforderungen, die an die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter zu stellen sind, wird auf die §§ 4 bis 6 der Bundesratsbestimmungen vom 18. Juni 1914 (RGBl. S. 221) / 27. März 1916 (RGBl. S. 204) und wegen der Frage, wer zu den Gewerbetreibenden und wer zu den Hausarbeitern zu rechnen ist, auf Nr. 8 des Erlasses vom 10. April 1913 — III. 3138 — hingewiesen.

Bei den Vorschlägen ist zu bemerken, ob sämtliche Vorgeschlagenen bereit sind, das ihnen zugedachte Amt anzunehmen.

Über die Vornahme der Wahl je einer gleichen Zahl weiterer Vertreter (§ 7 der Bundesratsbestimmungen vom 18. Juni 1914) wird nach Ernennung der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter weitere Verfügung ergehen.

Auch wegen der Festsetzung der Vergütung von Reisekosten und der Entschädigung für Zeitversäumnis für die Beisitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter (§ 20 der Bundesratsbestimmungen) muß ich mir weitere Verfügung einstweilen vorbehalten.

2. Gemäß § 32 der Bundesratsbestimmungen vom 18. Juni 1914 / 27. März 1916 beabsichtige ich, als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 9, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 25 und § 33 dieser Bestimmungen denjenigen Regierungspräsidenten zu bestimmen, in dessen Bezirk der Fachausschuß seinen Sitz hat, für Brandenburg und die Stadt Berlin den Polizeipräsidenten in Berlin. Falls hiergegen Bedenken bestehen, ersuche ich um eine Äußerung.

3. Gemäß § 25 des Hausarbeitgesetzes sind die Kosten der Fachausschüsse von den Bundesstaaten zu tragen, in deren Gebiet sie errichtet sind. Ist ein Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten errichtet, so sind die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen zu verteilen.

Ich ersuche, mir anzuzeigen, ob die Gemeinden, Kommunalverbände, gesetzlichen Handelsvertretungen (Handelskammern) oder sonstigen Körperschaften am Sitze des Fachausschusses bereit sind, ihre Geschäftsräume mit Heizung und Beleuchtung zu den Sitzungen der Fachausschüsse einstweilen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zutreffendenfalls würde sich eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 25 Abs. 2 des Gesetzes erübrigen. Besondere Räume für die laufende Geschäftsführung werden wenigstens anfänglich in der Regel kaum erforderlich sein.

Zugleich ersuche ich, mir einen Überschlag über die entstehenden jährlichen Unterhaltungskosten der Fachausschüsse einzureichen. Hierbei ist die größte Sparsamkeit zu beobachten, alle nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben sind zu vermeiden. Die Bürogeschäfte werden einem staatlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Beamten im Nebenamte gegen eine ange-

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 147.

[2]) Die Zusammenstellung gelangt hier nicht zur Veröffentlichung.

[3]) Der Erlaß ist gerichtet an die Oberpräsidenten.

messene Vergütung zu übertragen sein. In wesentlichen werden hiernach neben den Geschäftsbedürfnissen nur Kosten für die Reisen der Mitglieder zu den Sitzungen und für etwa zu veranstaltende Erhebungen über wirtschaftliche und gewerbliche Verhältnisse der in den Fachausschüssen vertretenen Gewerbezweige in Frage kommen. Ich nehme deshalb an, daß die Kosten sich in mäßigen Grenzen halten werden.

Berlin, den 2. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften.

§ 1.

Jeder Arbeitgeber, welcher fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt, ist verpflichtet, deren Zahl, Beschäftigungsarten und Arbeitsplätze binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, welcher sich mit der Vermittlung von Arbeitskräften der benötigten Beschäftigungsart befaßt, anzumelden.

§ 2.

Ein Arbeitgeber, der einen Bedarf an Arbeitskräften der gleichen Art bei verschiedenen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen anmeldet, ist verpflichtet, bei der zweiten und jeder folgenden Anmeldung anzugeben, bei welchem Arbeitsnachweis er denselben Bedarf bereits angemeldet hat.

§ 3.

Die Verpflichtung nach §§ 1 und 2 trifft an Stelle des Arbeitgebers diejenigen Personen, welche von ihm allgemein oder für den Einzelfall mit der Annahme von Arbeitskräften für seine Zwecke beauftragt sind.

§ 4.

Die nach den §§ 1 und 3 meldepflichtigen Personen haben jede Besetzung der als offen angemeldeten Arbeitsplätze den Arbeitsnachweisen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden mitzuteilen.

§ 5.

Meldepflichtige Personen, welche einer der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend ℳ bestraft.

§ 6.

Bereits ergangene weitergehende Verordnungen der Demobilmachungsbehörden über Meldevorschriften im Sinne dieser Verordnung bleiben in Kraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 45.]

Sonstige amtliche Nachrichten.

Städtisches Schulmuseum, Paradies-Straße 25/27. Das Museum ist Sonntag, den 2. März, von 11—1 Uhr, für jedermann, auch für Kinder über 10 Jahre, die in Begleitung Erwachsener kommen, geöffnet. Eintritt frei.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Soziale Krankenhausfürsorge.[1])

Dem vom Magistratsrat Wosnitza erstatteten Jahresbericht über die Wirksamkeit dieser Fürsorge im Kalenderjahre 1918 entnehmen wir folgende Angaben:

[1]) Vergl. auch Gemeindeblatt Jahrg. 1918 S. 626.

Nach dem ersten Jahresberichte für 1917 sind 95 Fälle erledigt worden; für die diesmalige Berichtszeit ist diese Zahl etwas zurückgegangen, was seine Erklärung hauptsächlich in der vielwöchigen Grippe-Epidemie findet, die die Abhaltung der Sprechstunden in den Krankenhäusern wegen Überfüllung einerseits und wegen Ansteckungsgefahr andererseits verhindert hat.

Im Allerheiligen-Hospital hielt die Fürsorgerin wöchentlich an zwei Nachmittagen Sprechstunden, in denen 62 Fälle erledigt wurden. Diese betrafen in 10 Fällen Beschaffung von Krücken, Stöcken, Prothesen, Korsetts bei Wirbelsäulenverkrümmung, künstliches Bein, Leibbinden und Magenbinden, in 3 Fällen Beschaffung von Wäsche und Kleidungsstücken, in 9 Fällen Beschaffung von Wehrunterstützung und von Barunterstützung, Hinterbliebenenfürsorge und Beihilfen für Miete und Kleidung. In je 2 Fällen wurde Ermäßigung und Niederschlagung der Krankenhauskosten erwirkt und Möbel und freies Mittagessen beschafft. Arbeit und Unterkunft wurde in 6 Fällen vermittelt. Fünf Personen wurden zur weiteren Festigung ihrer Gesundheit in das Friedländersche Genesungsheim nach Weidenhof gebracht, zwei Kinder mit Knochentuberkulose in das Johanniter-Krankenhaus in Reichenbach, zwei Kinder nach dem St. Josefsstift in Loslau, eins nach Kunzendorf bei Freiburg zur Erholung gebracht. Überweisung an die Fürsorgestelle des Vereins zur Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke, Aufnahme in eine Idiotenanstalt, im Siechenhaus und Armenhaus, Übersiedelung in Invalidenhauspflege wurde in 5 Fällen besorgt, in 1 Falle wurde eine Kontoristin für mehrere Monate nach Hain i. R. geschickt und einem anderen jungen Mädchen hat der Ausschuß für Tuberkulosefürsorge im Mittelstande eine mehrmonatliche Heilkur in dem Dr. Weickerschen Sanatorium in Görbersdorf gewährt. Auch auf anderen Gebieten hat die Fürsorge Hilfe geleistet.

Seit dem 1. April 1918 hat die Soziale Krankenhausfürsorge ihre Tätigkeit auch auf das Städtische Wenzel-Hancke-Krankenhaus ausgedehnt, wo die Fürsorgerin wöchentlich einmal Sprechstunde abhält. Hier sind bisher 25 Fälle erledigt worden: Beschaffung von Arbeit nach Beendigung des Krankenhausaufenthalts, Beschaffung von Unterstützungen, Erhöhung des Almosens, Beschaffung von Invalidenhauspflege, Unterbringung nach dem Krankenhausaufenthalt in Heilstätten und Heimen, Beschaffung eines künstlichen Fußes bei Knochentuberkulose, Überweisung an die Zentrale für Jugendfürsorge, Besorgung von Rechtsangelegenheiten, wie Rückzahlung eines Darlehns, Erwirkung rückständigen Gehalts.

Seit dem 15. September 1918 ist im Allerheiligen-Hospital auf Anregung und Betreiben des Prof. Dr. Tietze eine Einrichtung getroffen worden, die der Aufsicht und Beschäftigung der im Krankenhause weilenden Kinder gilt. Unter Aufsicht einer ständig angestellten älteren Dame wurden Spiele und Beschäftigung in freier Luft und Sonne im Anstaltsgarten in der kälteren Jahreszeit abgelöst durch Beschäftigung und Unterhaltung auf den einzelnen Stationen in den Zimmern, in steter Rücksicht auf die ärztliche Behandlung und auf die den kranken Kindern notwendige Ruhe, unter Rücksicht auch auf die Schwere und Art (Hautkranke nicht!) der Krankheit der Kinder. Eine kleine Ausstellung der gefertigten Sachen und Verkauf brachte erfreuliche Anerkennung und Lohn. Die Kosten für Materialien bestreitet zum Teil die Soziale Krankenhausfürsorge selbst, zum Teil ihre Vorsitzende, Frau Professor Tietze, aus eigenen Mitteln. Aus einer in ihren Anfängen schon ansehnlichen Bibliothek werden von der Fürsorgerin in den Sprechstunden Bücher an die Kranken verliehen. Die Soziale Krankenhausfürsorge richtet am Schluß die Bitte an ihre Gönner, ihrer auch gelegentlich einmal materiell zu gedenken.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 14** | **Ausgegeben am 2. März 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Ortsstatut, betreffend Grabdenkmalordnung für die städtischen Friedhöfe.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und nach Artikel 2 Ziffer 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 wird hierdurch für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

1. Die Aufstellung von Denkmälern, Einfassungen und Umfriedungen auf Gräbern und Urnenplätzen der städtischen Friedhöfe — mit Einschluß des Baues von Grüften — unterliegt zunächst der Prüfung und Genehmigung der städtischen Friedhofdeputation und darauf der Mitgenehmigung des Pfarramtes der Kirchgemeinde, zu der die Grabstätte gehört. Für Gruftbauten ist außerdem die Erlaubnis der zuständigen Baupolizeiverwaltung erforderlich.

2. Für die Prüfung der Anträge wird die in dem Tarife I bestimmte Vergütung erhoben.

3. Für die Genehmigung der Friedhofdeputation werden nach dem Tarife II Gebühren erhoben, wenn es sich um Grabstätten handelt, bei denen die gebührenpflichtige Mitgenehmigung einer Kirchgemeinde nicht in Frage kommt.

§ 2.

1. Anträge auf Genehmigung sind bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes schriftlich einzureichen und müssen die genaue Bezeichnung der Grabstätte sowie die Unterschriften, den Stand und die Wohnung des Bestellers und des Ausführenden enthalten. Wegen Abkürzung des Verfahrens werden die Anträge bis auf weiteres unmittelbar der Oberinspektion der Friedhöfe eingereicht.

2. Beizufügen sind drei Ausfertigungen der Entwurf-Zeichnung im Maßstabe 1 : 10, die über alle Einzelheiten der geplanten Ausführung Aufschluß geben; insbesondere sind die für das Denkmal gewählten Werkstoffe, die beabsichtigte Farbengebung, die Inschrift (Text, Verteilung und Schriftart) und die Abmessungen kenntlich zu machen.

3. Eine Ausfertigung der genehmigten Entwurfzeichnung wird den Antragstellern zurückgegeben. Das Einholen der kirchlichen Genehmigung ist Sache der Antragsteller.

§ 3.

1. In bezug auf Werkstoff und Form der Denkmäler sowie auf die gärtnerische Gestaltung der Grabstättenanlage sind besondere Anforderungen der Friedhofverwaltung zu beachten, wenn diese bei der Überlassung der Grabstätten gestellt worden sind. Auch kann die Genehmigung versagt werden, wenn nach Ansicht der Friedhofdeputation das Denkmal, die Einfassung oder die Umfriedung nach Werkstoff und Form oder wegen der Farbengebung sich für den Friedhof überhaupt oder für die vorgesehene Stelle nicht eignet.

2. Das Anbringen von Lichtbildern ist verboten. Figürlicher Schmuck muß würdige Form wahren.

3. Für den Bau von Grüften und für die Ausbildung einer Grabstätte oberhalb des Gruftbaues, sowie wegen der Beschaffenheit der Denkmäler auf den Parkgrabstätten und im Urnenhain gelten außerdem noch die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 4.

1. Denkmalanlagen größeren Umfanges und Denksteine, die die ganze Grabstätte bedecken, sowie geschlossene Rückwände sind in der Regel nur bei Erbbegräbnissen gestattet. Für geschlossene Rückwände muß die erforderliche Deckung durch eine Grenzmauer oder durch Pflanzungen vorhanden oder zu schaffen sein.

2. Bei den Denkmälern der Erbbegräbnisse und der Randgräber muß eine etwaige Beeinträchtigung

der Nachbargräber durch eine Umpflanzung innerhalb der Grenzen der Grabstätte — von entsprechender Höhe — verhindert werden.

3. Die Grabdenkmäler der Randgräber dürfen in der Regel die Höhe von 2 m nicht überschreiten. Die Ausbildung der Denkmäler muß im allgemeinen der bevorzugten Lage und der Größe des Platzes entsprechen, soweit nicht auf bestimmten Randstreifen eine bescheidenere Gestaltung oder ein völliger Verzicht der Grabberechtigten auf die Errichtung eines Denkmals zugelassen wird.

4. Die Grabdenkmäler der Reihengräber sollen in der Regel in den Feldern Erwachsener nicht höher als 1,50 m, und in den Kinderfeldern nicht höher als 1 m sein. Sie sind am Kopfende zu errichten. Kleinere Platten können auch am Fußende aufgestellt werden.

§ 5.

Einfassungen der ganzen Grabstätte sind nur bei Erbbegräbnissen und Randgräbern zulässig. Hügeleinfassungen von Holz sind verboten; Hügeleinfassungen von Stein dürfen in den Reihenfeldern Erwachsener den Erdboden an keiner Stelle um mehr als 20 cm überragen; in Kinderreihenfeldern sind solche Hügeleinfassungen nur bei sogenannten Schulkindergräbern gestattet und zwar bis zu einer Höhe von 15 cm.

§ 6.

Gitter und Geländer sind bei Reihengräbern nicht zulässig, bei Randgräbern und Erbbegräbnissen nur bis zu einer Höhe von 1 m über dem Boden (mit Einrechnung der Höhe der Umschrotung) gestattet. Am Kopfende ist eine Erhöhung über dieses Maß hinaus zulässig, soweit sie zur Aufnahme der Inschrift dienen soll.

§ 7.

Überschreitungen der in den §§ 4—6 angegebenen Maße können aus künstlerischen Rücksichten und wo es die Umgebung gestattet, zugelassen werden.

§ 8.

1. Die Erdhügel über den Grabstätten dürfen nicht höher als 25 cm errichtet werden. Für gewöhnliche Reihengräber tritt diese Festsetzung erst bei der Belegung einer neuen Abteilung ein.

2. Vorbehaltene Randgrabstellen sind binnen einem Jahre nach der Erwerbung mit einer geeigneten Abgrenzung zu versehen; wird diese Bestimmung nicht befolgt, so erlischt das Anrecht auf die Stelle.

§ 9.

1. Auf allen Denkmälern ist an der Rückseite oder sonst leicht sichtbar und dauerhaft die Nummer des Grabes oder dessen sonstige Bezeichnung einzuhauen oder anzubringen.

2. Firmenbezeichnungen müssen in angemessener Form gehalten sein. Ihre Anbringung auf der Vorderseite des Denkmals oder der Umfriedung ist verboten.

§ 10.

1. Jedes Denkmal, sowie jede Umfriedung und Einfassung muß einen der Größe und Schwere des Stückes entsprechenden Unterbau erhalten.

2. Um eine gleichmäßige Ausführung nach bautechnischen Vorschriften zu erzielen, dürfen Untermauerungen nur durch die städtische Friedhofverwaltung ausgeführt werden. Die Vergütungen hierfür werden nach einem besonderen Tarife erhoben.

3. Für den Bau von Grüften sind die besonderen Bestimmungen maßgebend. — Vergl. § 3 Abs. 3. —

§ 11.

Die Beförderung von Steinen und anderen Werkstücken auf bespannten Fuhrwerken ist innerhalb des Friedhofgebietes in der Regel verboten.

§ 12.

1. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der Beginn der Arbeiten ist dem Friedhofverwalter anzumelden.

2. Der Friedhofverwalter ist befugt, die Ausführung der Arbeiten zu untersagen, wenn die für die Aufstellung von Denkmälern, Einfassungen und Umfriedungen sowie für den Bau von Grüften gegebenen Anordnungen nicht befolgt werden.

3. Ohne die vorgeschriebene Genehmigung errichtete Denkmäler, Gruftbauten usw. müssen auf Verlangen der Friedhofdeputation innerhalb angemessener Frist beseitigt oder verändert werden. Wird dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Entfernung selbst auf Kosten der Antragsteller vorzunehmen.

4. Außerdem kann die Friedhofdeputation Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den Anordnungen des Friedhofverwalters nicht Folge leisten, zeitweise oder dauernd die Ausführung von Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen untersagen.

§ 13.

1. Die aus den Genehmigungen nach § 1 entstehenden Berechtigungen erlöschen mit dem Anrecht auf die Grabstätten. Denkmäler und sonstige Bestandteile der Grabstätten kann mit diesem Zeitpunkte die Friedhofverwaltung beseitigen; ihre Entfernung durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Friedhofdeputation zulässig. Die Friedhofverwaltung übernimmt keine Verpflichtung für Aufbewahrung der beseitigten Denkmäler und sonstiger Bestandteile der Grabstätten.

2. Die Friedhofdeputation ist berechtigt, solche Denkmäler und Bestandteile auch schon vorher zu entfernen, wenn sie sich nicht in ordnungsmäßigem Zustande befinden

und die Beteiligten die Beseitigung der Mängel nicht binnen sechs Wochen nach ergangener Aufforderung bewirken.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in dem Breslauer Gemeindeblatte in Kraft.

Tarif I

über die Vergütungssätze, die für die Stadthauptkasse für Prüfung der Anträge betreffend Errichtung von Grabdenkmälern usw. auf den städtischen Friedhöfen allgemein zu erheben sind.

I. Denkmäler im allgemeinen.

Die Vergütung wird nach dem Flächeninhalt des Rechtecks berechnet, das durch die Höhe und Breite des Denkmals einschließlich der Ornamente und des sichtbaren Sockels bestimmt wird, und zwar sind zu entrichten:

a. bei einem Flächeninhalt von ½ bis ausschließlich 1 qm 1 ℳ,
b. bei einem Flächeninhalt von 1 bis ausschließlich 1½ qm 3 ℳ,
c. bei einem Flächeninhalt von 1½ qm und darüber 6 ℳ.

II. Kreuzdenkmäler.

1. Für Holzkreuze beträgt die Gebühr:
   bei einer Höhe von über 1½ m bis 2 m einschließlich 1 ℳ;
2. für Metall- oder Steinkreuze:
   a. bis zur Höhe von 1 m einschließlich 1 ℳ,
   b. bei einer Höhe von über 1 m bis 1½ m einschließlich 3 ℳ,
   c. bei einer Höhe von über 1½ m bis 2 m einschließlich 6 ℳ.
   (Der sichtbare Teil des Sockels wird hierbei mitgerechnet.)

III. Umfriedungen.

Für Geländer und Gitter, die nicht aus Holz sind:

a. um ein einfaches Grab 2 ℳ,
b. um ein Doppelgrab 4 ℳ.

IV. Für die Einfassung einer Grabstätte oder eines Grabhügels mit Stein.

a. Für ein einfaches Grab 2 ℳ,
b. für ein Doppelgrab 4 ℳ.

V. Für die über Grüften zu errichtenden Grabdenkmäler usw.

gelten dieselben Sätze wie bei I, II, III und IV.

Tarif II

über die Erhebung von Gebühren für die Stadthauptkasse bei Genehmigung der Errichtung von Grabdenkmälern usw. auf den städtischen Friedhöfen, wenn es sich um Grabstätten handelt, bei denen die gebührenpflichtige Mitgenehmigung einer Kirchgemeinde nicht in Frage kommt.

I. Denkmäler im allgemeinen.

Die Erlaubnisgebühr wird nach dem Flächeninhalt des Rechtecks berechnet, das durch die Höhe und Breite des Denkmals einschließlich der Ornamente und des sichtbaren Sockels bestimmt wird, und zwar sind zu entrichten:

a. bei einem Flächeninhalt von weniger als ¼ qm 3 ℳ,
b. bei einem Flächeninhalt von ¼ bis ausschließlich ½ qm 6 ℳ,
c. bei einem Flächeninhalt von ½ bis ausschließlich 1 qm 10 ℳ,
d. bei einem Flächeninhalt von 1 bis ausschließlich 1½ qm 25 ℳ,
e. bei einem Flächeninhalt von 1½ qm und darüber 40 ℳ.

II. Kreuzdenkmäler.

1. Für Holzkreuze beträgt die Gebühr:
   a. bis zur Höhe von 1 m einschließlich 3 ℳ,
   b. bei einer Höhe von über 1 m bis 1½ m einschließlich 10 ℳ,
   c. bei einer Höhe von über 1½ m bis 2 m einschließlich 20 ℳ.
2. Für Metall- oder Steinkreuze:
   a. bis zur Höhe von 1 m einschließlich 5 ℳ,
   b. bei einer Höhe von über 1 m bis 1½ m einschließlich 15 ℳ,
   c. bei einer Höhe von über 1½ m bis 2 m einschließlich 30 ℳ.
   (Der sichtbare Teil des Sockels wird hierbei mitgerechnet.)

III. Umfriedungen.

1. a. Für Geländer aus Holz um ein einfaches Grab 9 ℳ,
   b. für Geländer aus Holz um ein Doppelgrab 18 ℳ,
2. a. Für andere Geländer und Gitter um ein einfaches Grab 20 ℳ,
   b. für andere Geländer und Gitter um ein Doppelgrab 40 ℳ.

IV. Für die Einfassung einer Grabstätte oder eines Grabhügels mit Stein

wird die Erlaubnisgebühr wie bei III,2 a und b erhoben.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Ausführungsbestimmungen zu der Grabdenkmalordnung.

Vorbemerkung:

Richtpunkte für die Aufstellung von Grabdenkmälern und die Anbringung von Grabschmuck.

a. Der Wert eines Denkmals liegt in dem harmonischen Zusammenwirken mit der Umgebung. Aus diesem Grunde sind starke Farbengegensätze, z. B. die Zusammenstellung von schwarzem mit hellem Gestein, zu vermeiden.
b. Geeignete Werkstoffe sind außer Stein farbig gehaltenes Schmiedeeisen, bemaltes Eichen- oder Lärchenholz oder Bronzeguß in Verbindung mit Stein.

c. Durch farbige Behandlung und Vergoldung lassen sich ansprechende künstlerische Wirkungen erreichen.

d. Die Inschrift soll als Schmuck wirken, daher insbesondere gut verteilt und nicht in aufdringlichen Farben gehalten sein. Schriften, die in Form und Farbe an das Ladenschild erinnern, z. B. schreiende Vergoldungen auf glänzendem dunklen Grunde — gehören nicht in die Ruhe des Friedhofs.

e. Es wird empfohlen, vor allem auf harmonische Gestaltung und gediegene Ausführung zu achten. Auch unter bescheidenen Verhältnissen läßt sich gutes schaffen, wenn man davon absieht, auf Kosten der Gediegenheit übergroße Denkmäler errichten zu wollen, und wenn man an Stelle der minderwertigen Dutzendware Werkstoffe bevorzugt, die auch ohne große Kosten geschmackvolle Bildungen ermöglichen.

---

1. Alle Anträge sind mittels des gegebenen Vordrucks zu stellen.

Wegen Abkürzung des Verfahrens werden die Anträge bis auf weiteres unmittelbar der Oberinspektion der Friedhöfe eingereicht.

2. Die Friedhofverwalter sind in erster Reihe verpflichtet, die Durchführung der neuen Grabdenkmalordnung zu überwachen; sie werden beauftragt, die Anträge einer Vorprüfung zu unterwerfen und sie hierauf durch die Hand des Oberinspektors an das zuständige Bauamt weiter zu reichen.

Die Vorprüfung soll umfassen:

a. Die Richtigkeit der Bezeichnung der Grabstätte auf dem Antrage und den Zeichnungen (Name des Beerdigten, Lage, Feld und Nummer, Gattung, d. h. ob Reihengrab, Randgrab, Erbbegräbnis, Erdgrab oder Gruft und Angabe der betr. Kirchgemeinde) sowie die Feststellung, ob in der Entwurf-Zeichnung die erforderlichen Maßangaben eingetragen sind, und ob auch sonst die Forderungen des § 2 der Ordnung erfüllt sind. Gegebenenfalls ist das Gesuch dem Antragsteller zur Ergänzung zurückzugeben;

b. die Innehaltung des zur Grabstätte gehörigen Flächenraumes oder der Grundfläche des Grabhügels nach der hier beigefügten Maßordnung.

3. Die Prüfung der Anträge wird in der Regel dem Leiter eines der städtischen Hochbauämter übertragen; dieser erteilt auch die Genehmigung im Auftrage der städtischen Friedhofsdeputation. In zweifelhaften Fällen entscheidet ein durch die Friedhofsdeputation gewählter Ausschuß für Grabdenkmalfragen, der einen Sachverständigen des beteiligten Handwerks gutachtlich hören kann.

Ablehnungen von Anträgen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden der Friedhofsdeputation.

Der Prüfungsbescheid ergeht an beide Antragsteller. — Vgl. § 2 Abs. 1. —

4. Vor Aushändigung der Genehmigung oder des betreffenden Prüfungsbescheides, sind die Vergütungssätze nach § 1 Absatz 2 und die Gebührenbeträge nach § 1 Absatz 3 der Grabdenkmalordnung an die von dem Magistrat bestimmte städtische Kasse oder Dienststelle zu entrichten — es sei denn, daß der Antragsteller (der Ausführende) für Vergütungssätze und Gebührenbeträge im ganzen Sicherheit bestellt hat.

5. Die Friedhofverwalter werden weiter beauftragt, die endgültig genehmigten Anträge wieder entgegenzunehmen und alsdann darüber zu wachen, daß die Grabdenkmäler usw. nach der genehmigten Zeichnung unter Einhaltung der etwa auferlegten Bedingungen ausgeführt werden. Den Grabsteingeschäften oder den sonst noch beteiligten Gewerbetreibenden werden für ihre Angestellten wie bisher nach Vordruck Ausweise darüber erteilt, für welche Grabstätten die Erlaubnis zur Aufstellung von Denkmälern usw. nachgewiesen ist.

6. Den mit der Durchführung der Grabdenkmalordnung betrauten städtischen Organen wird aufgegeben, solche Grabdenkmäler usw., die bei einem hiesigen Unternehmer aus früheren Beständen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung sich als sein Besitz auf Lager befanden, aber nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Grabdenkmalordnung nicht zulässig wären, bis 1. Januar 1920 in bestimmten, noch näher zu bezeichnenden Friedhofabteilungen noch ausnahmsweise zu genehmigen.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Maße für die Umwährungen und Hügeleinfassungen bei den Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen.

I. Einfassungen der Grabstätte aus Stein ohne oder mit Gitter (Geländer).

	Breite:	Länge:
1. Reihengräber.		
Erwachsene	1,— m,	2,— m,
2. Randgräber.		
einstellig	1,— m,	2,10 m,
zweistellig	2,20 m,	2,10 m,
dreistellig	3,30 m,	2,10 m.
3. Erbbegräbnisse.		
A. Erdgräber.		
einstellig	1,— m,	2,50 m,
zweistellig	2,30 m,	2,50 m,
dreistellig	3,60 m,	2,50 m,
vierstellig	4,90 m,	2,50 m.
B. Grüfte.		
a. auf der freien Friedhoffläche:		
einstellig	1,75 m,	3,— m,
zweistellig	2,75 m,	3,— m,
dreistellig	3,75 m,	3,— m,
b. an der Mauer des Friedhofs in Gräbschen:		
dreistellig	3,80 m,	3,80 m.

II. Hügeleinfassungen aus Steinplatten.

Erwachsene	0,85 m,	1,90 m,
Schulkinder	0,60 m,	1,45 m.

Anmerkung zu I, 3. A. Die Zahlen sind die Maßangaben für die Plätze von normaler Größe; anderenfalls richten sich die Abmessungen genau nach den Flächenberechnungen in den Überlassungsverträgen.

Bestimmungen über den Bau von Grüften auf den städtischen Friedhöfen.

Unbeschadet des Erfordernisses der Genehmigung aller Gruftbauten durch die städtische Baupolizeiverwaltung unterliegt die Herstellung von Grüften auf den städtischen Friedhöfen und die Ausbildung der Grabstätten oberhalb der Gruftanlagen der Genehmigung durch die städtische Friedhofsdeputation nach § 1—3 der Grabdenkmalordnung, jedoch mit den folgenden Sonderbedingungen:

1. Gruftausmauerungen werden nur auf besonderen, von der Friedhofsdeputation bestimmten Gebieten des Friedhofs zugelassen.

   Bei der oberirdischen Gestaltung der Grüfte ist bei aller Freiheit im einzelnen die von der Friedhofsdeputation festgestellte äußerste Umrißlinie und das hierzu gegebene Schema der Anordnung innezuhalten, auch bei der Wahl der Werkstoffe zur Erzielung einer einheitlichen und ruhigen Wirkung auf die Umgebung tunlichst Rücksicht zu nehmen.
2. Auch Grufthäuser oder Kapellen werden nur an bestimmten Plätzen zugelassen. Sie müssen im Aufbau, Werkstoff und Einzelgestaltung den künstlerischen Anforderungen gerecht werden, die sich aus den Bedingungen der Örtlichkeit ergeben.
3. Vor Beginn der Ausführung ist der Friedhofverwaltung die baupolizeiliche Genehmigung des Gruftbaues vorzulegen.

   Der bei der Ausmauerung gewonnene Boden wird durch die Friedhofverwaltung abgefahren; die dieser dafür zu zahlende Entschädigung wird mit 6 ℳ für 1 cbm berechnet.

Auszug aus den Bestimmungen über „Parkgräber" betreffend Grabdenkmäler.

Auch bei der Auswahl der Grabdenkmäler ist auf den hainartigen Charakter der Umgebung streng Rücksicht zu nehmen. Einfassungen der Grabhügel mit anderem als pflanzlichen Material sind verboten.

Zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Kreuzen, Einfassungen usw. bedarf es der Genehmigung der städtischen Friedhofsdeputation sowie der Mitgenehmigung des betreffenden Pfarramtes auf Grund der Grabdenkmalordnung.

Auszug aus den Bedingungen für die Benutzung des Urnenhains auf dem städtischen Friedhof Breslau-Gräbschen vom 24. August 1909 und 10. Nov. 1909.

Die Errichtung jedes Gedenksteines, Urnensockels usw. unterliegt der Prüfung und Genehmigung der städtischen Friedhofsdeputation, nach dem Ortsstatut betr. die Grabdenkmalordnung für die städtischen Friedhöfe.

Die Denkmäler müssen dem Charakter des Urnenhains und den Stellen, für die sie bestimmt sind, angepaßt sein und sollen den Besonderheiten der Feuerbestattung Rechnung tragen.

Sofern die auf Denkmälern, Gedächtnistafeln oder sonst anzubringenden Inschriften oder Darstellungen etwas Weiteres enthalten sollen als die Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, sowie der Zeit und des Ortes der Geburt und des Todes, so unterliegen solche Inschriften oder Darstellungen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsdeputation.

Den Gesuchen um die Genehmigung der Errichtung von Grabdenkmälern, Urnensockeln usw. sind gemäß § 2 des Ortsstatuts Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen, aus denen die geplante Ausführung ersichtlich ist (Maßstab 1 : 10).

Umwährungen sind innerhalb der Grenzen des erworbenen Urnenplatzes zu errichten.

Um eine gleichmäßige Ausführung nach bautechnischen Vorschriften zu erzielen, dürfen die Untermauerungen der Grabdenkmäler, Urnensockel usw. nur durch die Verwaltung des Friedhofs ausgeführt werden.

Das vorstehende Ortsstatut nebst Anlagen wird hiermit in Kraft gesetzt.

Auf den neuen Friedhofteilen von Gräbschen und Cosel werden auf Grund des § 3 Absatz 1 des Ortsstatuts Grabstätten nur unter der Bedingung überlassen::

a. daß von den Grabberechtigten auch etwaige besondere (d. i. in der Grabdenkmalordnung nicht ausdrücklich erwähnte) Anforderungen der Friedhofverwaltung im Bezug auf Werkstoff und Form der Grabdenkmäler sowie auf die gärtnerische Gestaltung der Grabstättenanlagen beachtet werden,
b. daß auf eine Einfassung der Grabhügel in den Reihenfeldern Erwachsener und von Kindern verzichtet wird.

Zur Ausführung des Ortsstatuts wird weiter folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung der Denkmalanträge und die Erteilung der Genehmigungen nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen bleibt dem Stadtbauinspektor Behrendt (Bauamt H. O. Blücher-Platz 16) übertragen, der in Gemeinschaft mit dem Oberinspektor der städtischen Friedhöfe, Gartenbaudirektor Erbe, Roßmarkt 3 III, auch die Beratung in Angelegenheiten der Grabdenkmalordnung übernimmt.

2. Im § 2 Absatz 1 des Statuts und bei Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen ist vorgesehen, daß die Denkmalanträge zuerst an den Verwalter des betreffenden Friedhofs und durch diesen an die Oberinspektion der Friedhöfe gelangen; um berechtigten Wünschen wegen Abkürzung des Verfahrens zu entsprechen, bestimmen wir versuchsweise, daß die Anträge bis auf weiteres unmittelbar der Oberinspektion der Friedhöfe, Roßmarkt Nr. 3 III, eingereicht werden.

3. A. Die Erhebung der Vergütungssätze und Gebührenbeträge, verbunden mit der Aushändigung der Genehmigungsbescheide bleibt in der Regel dem städtischen Einziehungsamte (Elisabeth-Str. Nr. 9 a) übertragen.

B. Zur Abkürzung des Verfahrens wird aber je auf besonderen Antrag zugelassen, daß für die Vergütungssätze und Gebührenbeträge von den Antragstellern im Ganzen Sicherheit bestellt wird; in

diesem Falle werden den Antragstellern die Genehmigungsbescheide von dem Bauamt H. O. unmittelbar zugestellt.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Beck.

Änderung der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch von Eiern vom 7. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R.-G. Bl. S. 927) 24. April 1917 (R.-G. Bl. S. 374) und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung bestimmen wir folgendes:

Artikel I.

Der § 4 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch von Eiern vom 7. Juni 1918 (Gem.-Bl. Nr. 28 vom 16. Juni 1918) erhält folgende Fassung:

Der im § 3 vorgesehenen Pflichtlieferung ist in der Weise zu genügen, daß auf jedes Huhn mit freiem Auslauf im März 6 Eier, im April 10 Eier, im Mai 8 Eier, im Juni und Juli je 1 Ei, im August 3 Eier und im September 1 Ei abzuliefern sind.

Artikel II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 27. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an Haushaltungen.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für Haushaltungen, die nicht mit Wintervorrat eingedeckt sind, ist der Monat März 1919.

Die trostlose Lage des Kohlenmarktes gestattet auch für den Monat März keine Heraufsetzung der Verbrauchsmengen. Infolgedessen können vom 1. bis 31. März 1919 an Kohle, Koks oder Briketts wieder nur abgegeben werden:

auf Marke					
21 der Winterkohlenkarte	A	$^3/_4$	Ztr.	zus.	$1^1/_2$ Ztr.
22 = =	A	$^3/_4$	=		
21 = =	B	1	=	=	2 =
22 = =	B	1	=		
21 = =	C	$1^1/_4$	=	=	$2^1/_2$ =
22 = =	C	$1^1/_4$	=		
21 = =	D	$1^1/_2$	=	=	3 =
22 = =	D	$1^1/_2$	=		
21 = =	E	$1^3/_4$	=	=	$3^1/_2$ =
22 = =	E	$1^3/_4$	=		
21 = =	F	2	=	=	4 =
22 = =	F	2	=		
21 = =	G	$2^1/_2$	=	=	5 =
22 = =	G	$2^1/_2$	=		
21 = =	H	3	=	=	6 =
22 = =	H	3	=		

Die Belieferung der Marken 13—20 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Marken 21 und 22 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden, jedoch sind vorzugsweise diejenigen Verbraucher zu befriedigen, welche die Marken einzeln beliefert haben wollen.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Marken am 1. April 1919 mit der üblichen Abrechnung an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 23 ab entgegengenommen werden.

Der Kohlenhändler muß die Zugänge auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. März 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste nachzuweisen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 27. Februar 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Das Ergebnis der Stadtverordneten-Neuwahlen in Breslau

wird in öffentlicher gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses

am Sonnabend, den 8. März 1919,

im kleinen Saale des Rathauses (oberer Remter) von 9 Uhr vormittags ab ermittelt und verkündet werden.

Breslau, 1. März 1919.

Der Wahlvorstand.

Fredrich.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts für gewerbliche Betriebe.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für gewerbliche Betriebe (Betriebskohle) ist der Monat März 1919.

Vom 1. bis 31. März werden die Abschnitte 9 und 10 der für gewerbliche Betriebe ausgegebenen Winterbezugsscheine mit den auf den Abschnitten angegebenen Mengen eingelöst.

Die Belieferung der Abschnitte 1—8 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Abschnitte 9 und 10 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden; Bäckereien sind bevorzugt zu beliefern.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Bezugsscheinabschnitte 9 und 10 mit der üblichen Abrechnung am 1. April 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 11 an entgegengenommen werden. Die Zugänge muß der Kohlenhändler auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. März 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste mitzuteilen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 27. Februar 1919.

Der Magistrat.

J. A.: Philipp.

Die Direktorstelle

an der hiesigen städtischen Viktoriaschule (Städtisches Lyzeum mit realgymnasialer Studienanstalt) ist zu Ostern 1919 zu besetzen.

Die Bewerber müssen Erfahrung im höheren Mädchenschulwesen besitzen. Es werden auch Bewerbungen von Frauen mit entsprechender Befähigung angenommen.

Die Besoldung des Direktors beträgt jährlich 6800 *M* Grundgehalt, 4 × 400 *M* Dienstalterszulagen und Amtswohnung, an deren Stelle eine Mietsentschädigung von 1800 *M* treten kann.

Für die Ruhegehaltsberechnung kommt der Wert der Amtswohnung mit 1200 *M* in Anrechnung.

Für den Fall der Wahl einer Frau wird das Anfangsgehalt der Direktorinnen vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf 4000 *M* ohne Wohnungsgeld festgesetzt. Hierzu treten vier Alterszulagen von je 300 *M*, sodaß das Höchstgehalt sich ohne Wohnungsgeld auf 5200 *M* belaufen wird. Hierzu tritt Amtswohnung, an deren Stelle ein Wohnungsgeld von 1200 *M* treten kann.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. März 1919 bei uns einzureichen.

Breslau, am 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Die Direktor-Stelle

an der hiesigen städtischen evangelischen Realschule 1 ist alsbald zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 6000 *M* und steigt durch 5 Zulagen von je 400 *M* nach je 3 Jahren bis auf 8000 *M*.

An Stelle freier Dienstwohnung wird eine Mietsentschädigung in Höhe von zurzeit 1800 *M* gewährt, doch behalten wir uns das Recht vor, die Mietentschädigung auf den Betrag festzusetzen, der den Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten in Breslau zusteht (z. Zt. 1500 *M*). Für die Ruhegehaltsberechnung kommt die Mietentschädigung mit dem Lehrern zustehenden Wohnungsgeldzuschusse (z. Zt. 1200 *M*) entspricht.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 6. März 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Der Magistrat.

Zwölf Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Es werden gebraucht

3 Altsprachler, darunter 1 mit Deutsch für alle Klassen,

5 Neusprachler,

4 Mathematiker und Naturwissenschaftler.

Erwünscht ist die Lehrbefähigung für den Turnunterricht.

Das mit den Stellen verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 *M* gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 *M* jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 *M*, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 12. März bei uns einreichen.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Auguste-Berthold-Stiftung

zur Ausbildung von schulentlassenen Mädchen aus Familien des kleinen Bürgerstandes oder von öffentlichen oder privaten Unterbeamten in der Wirtschaftsführung oder für die Stellung als Handels- oder Gewerbegehilfinnen oder für einen selbständigen Beruf.

Die Zinsen werden paritätisch zur Hälfte an Bekennerinnen der jüdischen Religion, zur Hälfte an Angehörige anderer Religionen verteilt.

Gesuche unter Angabe, für welche Art der Ausbildung die Unterstützung erbeten wird, sind bis 1. April 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14, III, einzureichen.

Breslau, den 13. Februar 1919.

Der Magistrat.

Deputation für Stiftungssachen.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 732 von rosa Farbe für Angestellte der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist dem Inhaber verloren gegangen.

Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 25. Februar 1919.

Städtische Elektrizitätswerke.

Beschädigungen öffentlicher städt. Anlagen.

Auf den hiesigen Promenaden und Parkanlagen sowie in den Waldparken in Oswitz, Cosel und Leerbeutel werden häufig Bänke, Brückengeländer, Papierkörbe und Sandkästen umgerissen und beschädigt. Ferner werden Nadelhölzer in roher Weise durch Abbrechen erreichbarer Zweige beraubt und verstümmelt. Auch sind im Südpark und am Stadtgraben Raubfischer beobachtet worden. An alle Mitbürger richten wir deshalb die Bitte, Personen, die die städtische Anlagen beschädigen oder Raubfischerei treiben, festzunehmen und der nächsten Polizeiwache zuzuführen. Für die Ermittelung des Täters setzen wir in jedem Falle von Beschädigungen unserer An-

lagen oder von Raubfischerei, der zur gerichtlichen Bestrafung führt, eine Belohnung bis zu 30 ℳ aus.

Ferner wird eine Belohnung von 3 ℳ demjenigen zugesichert, der Eigentümer von in den städtischen Anlagen und Promenaden frei umherlaufenden Hunden so zur Anzeige bringt, daß ihre polizeiliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gartendeputation.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 151: Suppenerzeugnisse, Kunsthonig und Marmelade.

Lebensmittelmarke 152: Gemüsekonserven.

Nährmittelmarke 115 weiß: Grieß,

Nährmittelmarke 115 blau: Keks,

Nährmittelmarke 115 rot: Hafererzeugnisse,

Nährmittelmarke 152 braun: eine noch später zu bestimmende Ware.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 1., bis Dienstag, den 4. März 1919, vorzulegen und zwar:

a. die blaue Nährmittelmarke 115 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,

b. die braune Nährmittelmarke 152 bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist. Diejenigen Besitzer einer braunen Nährmittelmarke 152, die bei keinem Fleischer in der Kundenliste eingetragen sind, haben die Voranmeldung bei nachstehenden Firmen zu bewirken:
   1. Fritz Kaps, Kloster-Straße 7,
   2. Max Gordziel, Lehmdamm 50,
   3. Robert Scholz, Dessauer-Str. 3,
   4. Bruno Spiller, Lohe-Straße 5;

c. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 5. März 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der blauen Nährmittelmarke 115 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,

b. der braunen Nährmittelmarke 152 an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),

c. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 27. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Hühnerfutter.

An Breslauer Besitzer von Hühnern geben wir wiederum Futter zum Preise von 25 Pfennigen für das Pfund netto ab.

Die Anweisung und **Abholung** des Futters findet ausschließlich an den nachgenannten Tagen statt und zwar für die Tierhalter:

Buchstabe	A—F	Donnerstag,	den 6. März 1919,
=	G u. H	Freitag,	= 7. = = ,
=	J, K, L	Sonnabend,	= 8. = = ,
Buchstabe	M—Qu	Montag,	den 10. März 1919,
=	S	Dienstag,	= 11. = = ,
=	R, T—Z	Mittwoch,	= 12. = = ,

Zur Anweisung an **diesen** Tagen sind in der unterzeichneten Dienststelle, **Herren-Straße 28 III, von 8 bis 2 Uhr** die Futtermittelkarte und der Brotmarkenbezugschein vorzulegen.

Wer nicht am richtigen Tage erscheint, erhält kein Futter.

Breslau, 25. Februar 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Pflegegeld für städtische Kostkinder.

In Abänderung des Beschlusses des Waisen- und Kinderfürsorgeamts vom 16. Oktober 1918 ist das Pflegegeld für städtische Kostkinder unter 2 Jahren von 25 Mark auf 30 Mark monatlich vom 1. März 1919 ab erhöht worden.

Es sind also vom 1. März 1919 für städtische Kostkinder Kostgeldsätze, wie folgt, zu zahlen:

für Kinder von Geburt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahre monatlich . . . . 30 ℳ,
für Kinder vom 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres monatlich . . . . 25 = ,
für Kinder über 6 Jahre bis zur Schulentlassung monatlich . . . . . 21 = .

Die für in irregulären Pflegestellen befindlichen Kinder durch Beschluß vom 16. Oktober 1918 festgesetzten Kostgeldbeihilfen bleiben unberührt.

Breslau, den 20. Februar 1919.

Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt.

Sophie-Werner-Stiftung.

In der unter Aufsicht des Magistrats stehenden Sophie-Werner-Stiftung werden Mädchen nach Beendigung ihrer Schulpflicht, wenn sie das Lehrziel einer hiesigen städtischen Volksschule erreicht haben, in der einfachen Haushaltung, insbesondere im Kochen, in halbjährigen Lehrgängen ausgebildet. Entsprechend vorgebildete Mädchen aus anderen städtischen Schulen als den Volksschulen, sollen nicht grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen sein; doch kann die Aufnahme solcher Mädchen nur erfolgen, wenn noch Plätze vorhanden sind.

Der Unterricht wird in den Räumen der städtischen Haushaltungsschulen unentgeltlich erteilt. Nur für die Rohstoffe zum Kochen ist monatlich 1 ℳ zu zahlen, wofür die Schülerin das von ihr gekochte Gericht als Mahlzeit erhält.

Gegen Entrichtung von 3 ℳ für einen Lehrgang können die Schülerinnen auch das Plätten erlernen, ebenso das Maschinenähen. Schülerinnen früherer Lehrgänge, die nachträglich an diesen Fächern teilnehmen wollen, zahlen 5 ℳ für einen Lehrgang. Den Zöglingen ist ferner Gelegenheit geboten, sich in der Stenographie unentgeltlich auszubilden.

Meldungen für den nächsten Sommerlehrgang sind bis spätestens zum 15. März 1919 an das Kuratorium der Stiftung — Magistratsbüro IV, Garten-Straße 3, Hof-Quergebäude 2. Stock — unter Beifügung des Schul-Entlassungszeugnisses zu richten.

Die zu Ostern 191 9zur Entlassung aus der Schulpflicht kommenden Mädchen, die ihrem Auf-

nahmegesuche das Schulentlassungszeugnis noch nicht beifügen können, haben dieses zur Aufnahme mitzubringen, die Freitag, den 28. März 1919, nachmittags 5 Uhr, in der Haushaltungsschule 9, Stein-Straße 84/88, stattfindet.

Breslau, den 20. Februar 1919.

Das Kuratorium der Sophie-Werner-Stiftung.

Die städtische Bank zu Breslau,

Blücher-Platz Nr. 16, ist **laut Erlaß der zuständigen Herren Minister** als **amtliche Hinterlegungsstelle** für Wertpapiere und Bargeld in **Mündel- und sonstigen Sachen** bestellt worden.

Sie steht ferner zur Ausführung folgender Bankgeschäfte zur Verfügung:

An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Banknoten.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei Auslosung.

Annahme verzinslicher Depositengelder.

Errichtung von Scheckkonten und laufenden Rechnungen.

Diskontierung von Wechseln.

Gewährung von Lombarddarlehen gegen Verpfändung marktgängiger Wertpapiere.

Vermietung der in ihren Stahlkammern befindlichen eisernen Schrankfächer.

Stadt-Leihamt Breslau,

Messergasse Ecke Stockgasse, für Versatz, Verlängerung und Einlösung an den Werktagen (auch Sonnabends) von 8½—3 Uhr geöffnet, beleiht Gold, Silber, Juwelen, Uhren, Wäsche, Kleider, Betten, Pelze, Nähmaschinen, Fahrräder 2c. gegen 1% Monatszinsen. Bei Darlehen über 500 ℳ auf Wunsch Zinsermäßigung. Auswärtige, mit Ausweis versehene Anträge durch die Post.

Wertpapiere, Policen, Sparkassenbücher 2c. werden nicht beliehen.

Vermietungen und Verpachtungen.

Die städtischen Bauden Nr. 16 an der Ostseite des Ringes, neben der Fa. Fuchs-Henel gelegen, Nr. 182/83 an der Südwestecke des Rathauses und Nr. 201 am Ringe, vor dem Schweidnitzer Keller an der Südseite des Rathauses gelegen, sind bald zu vermieten. Die Mietbedingungen können im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, woselbst auch schriftliche Mietangebote abzugeben sind, eingesehen werden.

Der etwa 1793 qm große Platz Uferstraße Nr. 35/36/Schulgasse 26/27 ist als Holzlagerplatz oder zu ähnlichen Zwecken bald zu vermieten.

Näheres im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, wo auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Im städtischen Grundstück Gellhorn-Straße 51 — in der Nähe der Kaiserbrücke — sind sofort Geschäftsräume zu verschiedenen Zwecken zu vermieten. Näheres beim Verwalter, Ratsdiener Fuhrmann.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 3 der Polizeiverordnung vom 1. November 1909 über die Regelung des Marktverkehrs wird dahin abgeändert, daß die städtischen Markthallen des Sonnabends von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 4 bis 7 Uhr nachmittags, an den übrigen Wochentagen von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet sind. Die übrigen Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung vom 1. November 1909, insbesondere auch die im zweiten Absatz vorgesehenen Ausnahmen, bleiben bestehen.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Februar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Tischlermeisters Ludwig Haase, Oderstraße Nr. 17, und des Kaufmanns Kurt Machiol, Messergasse Nr. 10, amtstierärztlich festgestellt worden.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande der Frau Marie Biertel, Frankfurter Straße 52. (Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten vom 22. und 25. Februar 1919.)

Die Nacheichung der im öffentlichen Verkehr benutzten Meß- und Wiegegeräte.

findet nach der Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 11. Februar 1919 im Eichamt, hier, Vorwerk-Straße 10, werktäglich in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für das 3. Polizeirevier in nachstehender Reihenfolge statt:

vom 24. bis 29. März 1919:

Brüder-Straße 15, Kloster-Straße 1 bis 53 und 2 bis 32, Ohlauer Straße 38 bis 55;

vom 31. März bis 5. April 1919:

Post-Straße 1 bis 11, Ketzerberg, Kätzelohle 13 bis 41 und 20 bis 50, Graben 4 bis 12 und 21 bis 49, Dominikaner-Platz, Dominikaner-Straße, Weißeohle, Breite-Straße, Münz-Straße, Münz-Platz, Heiligegeist-Straße, Goldbrücke, Kirch-Straße, An der Bernhardinkirche, Bastei-Gasse;

vom 7. bis 12. April 1919:

Ziegel-Gasse, Kaiserin-Augusta-Platz, Holteihöhe, Lessing-Platz 1 und 2, Lessing-Straße 1 bis 21, Ohlau-Ufer 1 bis 11, Am oberen Bär, Ohlauer Stadtgraben, Vorwerk-Str. 1 u. 2 bis 6, Bahnhof-Str. 2, Schweidnitzer Stadtgraben 22 bis 30, Neue Taschen Straße 34, Taschen-Straße 18 a und 32, Liebichshöhe, Neue-Gasse 1 bis 29 und 4 bis 40, Feld-Straße 1 bis 31 und 2 bis 46, Paradies-Straße 2 bis 40, Clausewitz-Straße 1 bis 37 und 2 bis 38, Alexander-Straße 1 bis 15 und 2 bis 18.

Anordnung betr. Waffenbesitz.

In Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 wird für den Regierungsbezirk Breslau folgendes bestimmt:

1. Alle Schußwaffen sowie Munition aller Art zu Schußwaffen (Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer) sind innerhalb drei Tagen nach Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern.

2. Die Waffen sind bei den von den Landräten oder Ortspolizeibehörden noch bekanntzugebenden Sammelstellen abzugeben.

3. Von der Pflicht zur Ablieferung der Schußwaffen und der Munition sind befreit:

a. Diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Militärpersonen, Feld-, Forst- und Jagdschutzbeamte); Mitglieder von behördlich anerkannten Bürgerwehren..

b. Die Inhaber von Waffenscheinen oder Jahresjagdscheinen.

c. Diejenigen Personen, denen auf ihr Ansuchen bei triftigen Gründen von der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Erlaubnis unter Angabe und Beschreibung der Waffen und Bestimmung der Höchstmenge der Munition oder unter Ausschluß von Munition (bei Waffensammlungen) erteilt wird.

Breslau, 18. 2. 1919. Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Bisambibers.

Auf Grund der §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

I. Es ist verboten, den Bisambiber (Bisamratte, Fiber zibethicus) anzuschaffen, auszusetzen oder zu hegen. Er ist mit allen Mitteln zu bekämpfen.

II. Zur Bekämpfung des Bisambibers sind verpflichtet:

1. die aufgestellten Bisambiberfänger,
2. Eigentümer, Besitzer, Nutznießer und Pächter innerhalb ihres Grundbesitzes,
3. die zur Instandhaltung der öffentlichen Gewässer, der Privatflüsse und Bäche Pflichtigen,
4. die Eigentümer der geschlossenen Gewässer,
5. die Fischereiberechtigten einschließlich der Fischereipächter,
6. die Jagdberechtigten einschließlich der Jagdpächter.

III. Die unter Ziffer 2—6 Aufgeführten sind insbesondere auch verpflichtet, die Fänger in ihrer Tätigkeit möglichst zu unterstützen.

IV. Die Benützung der Schußwaffe ist nur den Jagdberechtigten gestattet.

§ 2.

I. Jedes Neuauftreten des Bisambibers ist sofort der Ortspolizeibehörde und von dieser in Landkreisen dem Landrat anzuzeigen.

II. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. die in § 1 II Ziffer 1—6 Aufgeführten,
2. die öffentlichen Sicherheitsorgane,
3. die Forstschutzleute,
4. die Aufsichtspersonen der Straßen- und Flußbauämter und der Kulturbauämter.

§ 3.

Die Versendung lebender Bisambiber ist nur mit Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese ist nicht erforderlich bei Versendung der gefangenen Tiere an die Agrikulturbotanische Anstalt sowie an eine andere wissenschaftliche Anstalt; doch ist diese Versendung sofort dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4.

Die Fischereiberechtigten haben den amtlich aufgestellten Fängern die Anwendung von Fangreusen zu gestatten. Die Fänger haben die Fischereiberechtigten sowohl vom Einlegen wie vom Aufnehmen der Reusen rechtzeitig zu verständigen.

§ 5.

Unberührt bleiben die von den Eisenbahnbehörden zur Bekämpfung des Bisambibers erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 7.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 19. 2. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Januar 1919.[1])

Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
		für je 100 Kilogramm						
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	
Breslau	Stadt- u. Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—			Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
						9	—	Langstroh
						8	80	Preßstroh
						8	—	Krummstroh

[1]) Vergl. die Bek. des Reg. Präsidenten vom 21. 2. 19 in Stück 9 des Regierungs-Amtsblattes.

Der Ausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge in der Provinz Schlesien zu Breslau 13 als Hauptfürsorgeorganisation hat die örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweise als diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen gemäß der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Januar 1919, Reichs-Ges.-Blatt Seite 28, unbesetzte Arbeitsplätze von öffentlichen und privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen anzumelden sind.

Breslau, 24. 2. 1919. Der Regierungspräsident.

Entbehrliche militärische Bekleidungsstücke usw.

Militärische Bekleidungsstücke und -stoffe aller Art und Ausrüstungsstücke, die für die Heeresverwaltung entbehrlich werden, müssen auf Veranlassung des Reichsverwertungsamtes entweder an die Reichsbekleidungsstelle, Reichstextilgesellschaft, oder an die Reichsstelle für Schuhversorgung abgegeben werden, um durch sie für die bürgerliche Bevölkerung nutzbar gemacht zu werden. Das Kriegsministerium ist daher nicht in der Lage, Anträge von Lokal- und Provinzialbehörden auf Überweisung von Bekleidungsstücken und -stoffen zu entsprechen. Zur Einschränkung des Schreibwesens bittet das Kriegsministerium daher, dies allen unterstellten Lokal- und Provinzialbehörden bekannt zu geben und sie anzuweisen, von solchen Anträgen an das Kriegsministerium abzusehen.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Kriegsministerium.

Einfuhrbewilligungen für Waren aus der Schweiz.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ist die Einfuhrabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt aufgelöst worden. Anträge auf Einfuhrbewilligung für Waren aus der Schweiz sind daher nicht mehr bei der Einfuhrabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern, sondern bei dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin W. 10, Lützow-Ufer 8, einzureichen.

Berlin, den 28. Januar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und in Mecklenburg-Schwerin haben die Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in Schwerin folgende Vereinbarung, deren Widerruf beiden Teilen freisteht, getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zu auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte der darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersätze zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte der darauf entfallenden tarifmäßigen Sätze zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1918 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkte als dem 1. April 1918, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkte haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1918 zu verbleiben.

Die Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in Schwerin werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, 21. 1. 1919.

Das Preußische Ministerium des Innern.

Das Preußische Finanzministerium.

Schwerin, 3. 2. 1919.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern.

Berufung der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

Die am 26. Januar 1919 gewählte verfassunggebende preußische Landesversammlung wird berufen, am 5. März 1919 in Berlin zusammenzutreten.

Das Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

(G.-S. Nr. 12.)

Eröffnung der Tagung der Preußischen Landesversammlung.

In Ausführung der Verordnung der Preußischen Regierung vom 18. Februar d. Js., durch welche die am 26. Januar d. Js. gewählte verfassunggebende preußische Landesversammlung berufen wird, am 5. März 1919 in Berlin zusammenzutreten, machen wir hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung am

5. März 1919, nachmittags 2 Uhr,

im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Persönliche Anmeldungen der gewählten Abgeordneten können am 4. März 1919, von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 5. März d. Js. von 9 Uhr früh ab im Büro der preußischen Landesversammlung, Prinz Albrechtstraße 5/6, erfolgen, wo auch etwa erforderliche Mitteilungen wegen der Eröffnungssitzung gemacht werden.

Berlin, 20. 2. 1919. Ministerium des Innern.

Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Auf Grund des Gesetzes über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 18. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 140) wird verordnet:

Die Arechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen findet nach folgenden Grundsätzen statt:

§ 1.

Für Kriegsteilnehmer wird die Dienstzeit im Schulamt im Sinne des § 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes auch die vor dem Beginne des einundzwanzigsten Lebensjahrs fallende Zeit des aktiven Militärdienstes beziehungsweise des außerdem als Kriegsdienst im Sinne dieser Verordnung geltenden Dienstes hinzugerechnet, insoweit infolge des Militär- beziehungsweise Kriegsdienstes die erste eidliche Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst oder der Eintritt in den öffentlichen Schuldienst (§34 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) nachweislich später stattgefunden hat.

§ 2.

Kriegsdienst im Sinne dieser Verordnung unterbricht nicht die zur Erlangung einer Amtszulage nach § 24 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes erforderliche ununterbrochene zehnjährige Dienstzeit als erster oder alleiniger Lehrer und ist auf diese Zeit insoweit anzurechnen, als er über die aktive Friedensdienstpflicht hinausgeht.

§ 3.

Kriegsdienst im Sinne dieser Verordnung ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Lehrer, der vaterländische Hilfsdienst, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist, und der während der Kriegszeit geleistete Dienst in dem Heere oder der Marine eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates.

Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleichzurechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge einer Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen oder der verbündet gewesenen Heere geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande, den Schutzgebieten oder vom Feinde besetzten Landesteilen dem Kriegsdienste gleichgerechnet werden können, bestimmt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 4.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von neun Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung;
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst oder ihrem Eintritt in eine dem Kriegsdienste gleichzuachtende Tätigkeit zu einer für den Eintritt in den Schuldienst vorgeschriebenen Prüfung (z. B. zur Seminarentlassungsprüfung, nicht jedoch zur Prüfung für die endgültige Anstellung) hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten. Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder der durch dieses bezeichneten Dienststelle.

§ 5.

Die Anrechnung des vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres liegenden Kriegsdienstes sowie derjenigen Zeit, die, ohne daß aktiver Militärdienst vorliegt, dem Kriegsdienste nach den Bestimmungen dieser Verordnung gleich behandelt wird, findet nur statt, sofern der Lehrer (die Lehrerin) unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der §§ 3 und 4 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Beruf im Volksschuldienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Eine Anrechnung von Kriegsdienst im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Verordnung findet auch zugunsten von Volksschullehrern statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schulzeit dem Volksschuldienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 9.]

Verordnung über Weitererhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer für das Etatsjahr 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1

Für das Etatsjahr 1919 werden die Zuschläge zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer, wie sie durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommen und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) festgesetzt sind, weiter erhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 9.]

Erhebung von Zuschlägen bei Verteilung der Kleie.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 1. Februar 1919 — VI b 238 —, betreffend Abänderung der Ausführungsanweisung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

Auf die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und Kommunalverbände bei der Verteilung von Kleie findet die Ausführungsanweisung des Landesamts für Futtermittel vom 23. April 1918 / 12. Februar 1919 zu § 4 der Preußischen Ausführungsbestimmung vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 23) entsprechende Anwendung.

Berlin, 12. 2. 1919.

Preußisches Landesamt für Futtermittel.

Kleie aus Getreide.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 1. Februar

1919 — VIb 238 —, betreffend Abänderung der Ausführungsanweisung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

Artikel IV der Ausführungsanweisung vom 23. April 1918 zu § 4 der Preußischen Ausführungsbestimmung vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 23) tritt außer Kraft.

Berlin, 12. 2. 1919.

Preußisches Landesamt für Futtermittel.

Ärztliche Versorgung bei den Krankenkassen (§ 370 RVO.).

Nach § 5 der Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1454)[1]) bestimmt das Reichsarbeitsamt, wie die Durchschnittsbeträge des gesetzlichen Krankengeldes im Sinne des § 370 der RVO. zu ermitteln und wieweit dabei Mitgliederklassen oder Lohnstufen mit einem sechs Mark übersteigenden Grundlohn zu berücksichtigen sind. Demgemäß ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Versicherungsbehörden in nachstehendem Sinne mit Anweisungen versehen zu wollen.

Die Absicht des § 5 a. a. O. ist eine doppelte. Einmal soll dem Umstande Rechnung getragen werden, daß durch § 1 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1085) die Höchstgrenze für den Grundlohn und damit — bei Beibehaltung der alten Berechnungsweise — auch der Durchschnittsbetrag des gesetzlichen Krankengeldes bei den Krankenkassen wesentlich erhöht worden ist, während die Kosten der Krankenkassen für Gewährung der ärztlichen Behandlung bisher nicht im gleichen Maße gestiegen sind. Sodann soll aber den Krankenkassen und Versicherungsämtern die Möglichkeit gegeben werden, jenen Durchschnittsbetrag in möglichst einfacher und keine Zeit raubender Weise zu berechnen.

Um eine einheitliche Anwendung des § 370 RVO. zu sichern, haben die Bundesregierungen seinerzeit gewisse Grundsätze vereinbart, die unter anderem im preußischen Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 1913 S. 621 abgedruckt sind. Danach sind für die Ermittelung des Durchschnittsbetrags folgende Regeln wahlweise aufgestellt:

a. Die Zahlen der in jeder Lohnstufe oder Klasse vorhandenen Versicherten werden mit den Grundlöhnen vervielfältigt, diese Summen zusammengezählt und durch die Gesamtzahl der Versicherten geteilt.

b. Die Grundlöhne der einzelnen Mitgliederklassen oder Lohnstufen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der zu diesen gehörigen Mitglieder zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der vorhandenen Mitgliederklassen oder Lohnstufen geteilt. Hat z. B. eine Kasse 4 Klassen Versicherter mit 1,50 ℳ, 2,50 ℳ, 3,50 ℳ und 4,50 ℳ Grundlohn, so würde der Durchschnitt des Grundlohns $^{12}/_{4} = 3$ ℳ betragen. Das gesetzliche Krankengeld würde hiernach 1,50 ℳ und der Höchstbetrag der Barleistung nach § 370 RVO. 1 ℳ für den Arbeitstag betragen.

c. Ist als Grundlohn der wirkliche Arbeitsverdienst festgesetzt, so sind die Grundlöhne aller Versicherten zusammenzuzählen und ihre Summe ist durch die Anzahl der Versicherten zu teilen.

Von diesen Berechnungsarten haben die unter a. und namentlich die unter c. den Nachteil der Umständlichkeit, während die unter b. oft zu unbilligen Ergebnissen führen kann, wenn die Mitgliederzahl in den einzelnen Klassen oder Stufen der Kasse sehr verschieden ist. Will eine Kasse jetzt eine dieser Berechnungen gleichwohl anwenden, so sind dabei alle Mitgliederklassen oder Lohnstufen mit mehr als sechs Mark Grundlohn nur als eine einzige Klasse oder Stufe mit sechs Mark Grundlohn zu behandeln, im Falle c. sind alle Mitglieder mit mehr als sechs Mark wirklichem Arbeitsverdienst so einzusetzen, als wenn der Arbeitsverdienst sechs Mark betrüge. Hat beispielsweise in den Fällen a. oder b. eine Kasse 8 Lohnstufen, die von 2,50—9,50 ℳ um je eine Mark steigen, so sind die letzten 4 Klassen oder Stufen zusammen nur als eine einzige mit sechs Mark Grundlohn in Ansatz zu bringen, so daß der Grundlohn hier $^{22}/_{5} = 4{,}40$ ℳ, das durchschnittliche Krankengeld mithin 2,20 ℳ betragen würde. Die den Erkrankten statt der Krankenpflege zu leistende Barentschädigung würde in diesem Falle $1{,}46^{2}/_{3}$ ℳ betragen. Dieser Satz kann unbedenklich auf 1,50 ℳ abgerundet werden, wie denn überhaupt bei diesen Berechnungen Abrundungen auf volle 10 oder doch 5 ₰ zugelassen werden können. Als eine andere Art der Berechnung, welcher die genannten Mängel der Umständlichkeit oder Ungenauigkeit weniger anhaften, empfiehlt sich die nachstehende:

Es wird die Gesamtsumme des Krankengeldes, welches die Krankenkasse für das Geschäftsjahr 1917 zu zahlen hatte, durch die Summe aller Tage geteilt, für welche die Kasse in diesem Zeitraum Krankengeld zahlte. Zahlt die Kasse ein erhöhtes Krankengeld gemäß § 191 der RVO., so ist die Gesamtsumme des Krankengeldes für 1917 durch entsprechende prozentuale Kürzung auf den Betrag zurückzuführen, der bei Gewährung nur des halben Grundlohns als Krankengeld verauslagt worden wäre. So würde sich bei einer Kasse, deren Satzung das Krankengeld auf $^{5}/_{8}$ erhöht hat, eine Gesamtsumme des 1917 gezahlten Krankengeldes von 125 000 ℳ um $^{1}/_{5}$ mindern, mithin auf 100 000 ℳ stellen. Die verhältnismäßig geringe Erhöhung, welche die Ausgaben für Krankengeld infolge der Bekanntmachung vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1085) auf den Schluß des Jahres 1917 erfahren haben, soll zu einer Herabsetzung der Gesamtsumme des Krankengeldes nicht benutzt werden.

Zulässig ist es ferner, neben dem so gewonnenen Höchstsatz der baren Vergütung für besonders schwere Fälle, z. B. bei schwierigen Operationen, bei denen Krankenhauspflege nicht möglich war, einen zweiten höheren Pauschsatz festzusetzen, der nach den oben unter a bis c gegebenen Regeln, aber bei voller Ansetzung der auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1917 eingeführten Grundlöhne zu berechnen ist. Noch weiter erhöhte Barvergütungen läßt weder die Reichsversicherungsordnung noch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß bei arbeitsfähigen Kranken die Bemessung der Barvergütung nach dem Krankengelde deshalb auf Schwierigkeiten stoßen kann, weil die Zeitdauer solcher Krankheiten nicht so bestimmt wie die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit abzugrenzen ist. Deshalb kann davon abgesehen werden, hier die Vergütung nach dem Durchschnittssatze des Krankengeldes zu berechnen. Statt dessen dürfen arbeitsfähigen Kranken die Mindestsätze der amtlichen Gebührenordnung gegen Vorlegung einer Rechnung bezahlt werden, die Zeit und Art der einzelnen ärztlichen Leistung sowie die Ziffern der Gebührenordnung und die für jede einzelne Leistung geforderte Gebühr bezeichnet. Ist die Rechnung nicht bezahlt, so kann die Kasse den von ihr zu zahlenden Betrag unmittelbar an den Arzt zahlen. Es würde jedoch unbillig sein, wenn für den arbeitsfähigen Kranken höhere Vergütungen als für den arbeitsunfähigen gezahlt würden. In dem letzterwähnten Falle ist daher darauf zu achten, daß die Gesamtsumme der Vergütung für Arzthilfe mit Einschluß derjenigen für die sonstige Krankenpflege (Arznei, kleine Heilmittel) nicht den Betrag übersteigt, der während der vermutlichen Dauer der Krankheit, im allgemeinen also zwischen der ersten und letzten der liquidierten Arztkonsultationen, bei Arbeitsunfähigkeit nach Maßgabe der obigen Berechnungen zu gewähren gewesen wäre. Für Leistungen bei Wochenhilfe gilt das gleiche wie für Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Soweit bei Anwendung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Durchschnittssatz des gesetzlichen Krankengeldes bereits anderweit festgesetzt sein sollte, kann es dabei bewenden, sofern nicht die beteiligte

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 14.

Krankenkasse für die fernere Zeit eine anderweite Festsetzung beantragt.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919[1]).

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Im § 1 Satz 1 der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 143) werden die Worte „spätestens bis zum 20. Februar 1919" gestrichen. Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Tag, an dem die Anzeige spätestens zu erstatten ist, wird vom Reichsministerium des Innern bestimmt."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1919 in Kraft.

Weimar, den 19. Februar 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-A. Nr. 44.]

Auskunftspflicht gegenüber der Sozialisierungskommission.

Die von der Reichsregierung als freier wissenschaftlicher Ausschuß zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen über Fragen der Sozialisierung berufene Kommission (Sozialisierungskommission) wird ermächtigt, die in der Bekanntmachung über Auskunftspflicht (Nr. 5933 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben.

Die diesen Rechten entsprechende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Mitglieder der Sozialisierungskommission.

Weimar, den 4. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

[R.-A. Nr. 43.]

Entlassung der Marineoffiziere des Beurlaubtenstandes.

In Ausführung des Demobilmachungsbefehls wird folgendes bekanntgemacht:

Sämtliche noch nicht entlassene Marineoffiziere des Beurlaubtenstandes, die keinen ausdrücklich anders lautenden Befehl von ihren Stationskommandos haben, gelten mit dem 28. Februar 1919 als entlassen. Marinegebührnisse werden ihnen nur bis zum 28. Februar 1919 gezahlt, soweit nicht der Anspruch darauf schon zu einem früheren Zeitpunkt erloschen ist (vergl. F. B. V. § 15 Ziffer 4). — Sie haben ihren derzeitigen Aufenthalt umgehend dem zuständigen Stationskommando und ihrem Bezirkskommando zu melden.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts.

[R.-A. Nr. 43.]

Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1304) und auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 tritt außer Kraft. Für die Zulassung zum Verkehr und die Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge gelten wieder die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389), mit der Maßgabe, daß künftig in die Kennzeichen der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge vor den zur Bezeichnung des Bundesstaats (Verwaltungsbezirks) dienenden Buchstaben (römischen Ziffern) der römische Buchstabe **M** in denselben Abmessungen, jedoch in roter Farbe einzutragen ist.

§ 2.

Mit Ablauf des 15. April 1919 verlieren sämtliche Zulassungsbescheinigungen und Kennzeichen, die auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) oder der Verordnung zur Änderung der eben genannten Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) oder der Verordnung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) von zivilen oder militärischen Stellen erteilt worden sind, ihre Gültigkeit.

§ 3.

Der Eigentümer eines gegenwärtig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs kann bei der höheren Verwaltungsbehörde unter Vorlegung der bisherigen Zulassungsbescheinigung die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung und eines neuen Kennzeichens beantragen. Während des Erneuerungsverfahrens werden dem Antragsteller die bisherige Zulassungsbescheinigung und das bisherige Kennzeichen belassen, jedoch nicht über den 15. April 1919 hinaus.

§ 4.

Bevor die höhere Verwaltungsbehörde einem gemäß § 3 gestellten Antrag stattgibt, hat sie das Reichsverwertungsamt zu hören. Die Anhörung unterbleibt nur, wenn das Kraftfahrzeug vor dem 1. November 1918 zum Verkehr zugelassen gewesen ist und seit der Zulassung den Eigentümer nicht gewechselt hat, oder wenn bei erfolgtem Eigentumswechsel die Umschreibung der Zulassungsbescheinigung vor dem 1. November 1918 stattgefunden hat.

§ 5.

Für die im Kalenderjahr 1919 zu erteilenden Zulassungsbescheinigungen, sei es, daß es sich um erneute, sei es, daß es sich um erstmalige Zulassung eines Kraftfahrzeugs handelt, ist hellgrünes Papier zu verwenden.

§ 6.

Sämtliche Zulassungsbescheinigungen, die nicht bis zum 15. April 1919 Erneuerung gefunden haben, sind nebst den zugehörigen Kennzeichen einzuziehen. Die letzteren können den Eigentümern zurückgegeben werden, nachdem sie von der Stempelung befreit und unkenntlich gemacht worden sind.

§ 7.

Kraftfahrzeuge, die nach dem 15. April 1919 auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne ordnungsmäßig zugelassen zu sein, können von den Demobilmachungskommissaren für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem der Verordnung Zuwiderhandelnden gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 21. Februar 1919.

Reichsministerium
für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 46.]

Entlassung von Angestellten und Arbeitern.

Bei vielen Gewerbetreibenden und Handwerkern besteht, wie mir mitgeteilt wird, die Befürchtung, daß sie Angestellte und Arbeiter, die sie jetzt zur Bewältigung vorliegender Aufträge einstellen könnten, nach Aufhören der Arbeit nicht wieder entlassen dürften, daß sie vielmehr gezwungen werden würden, diese Arbeitnehmer zu behalten. Aus diesem Grunde sollen trotz Vorliegens von Aufträgen keine Neueinstellungen erfolgen.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 241.

Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß die Vorschriften über Zulässigkeit von Kündigungen und Kündigungsfristen in der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 und in der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten vom 21. Januar 1919 sich nur auf die wiedereingestellten Kriegsteilnehmer und die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnungen beschäftigten Arbeitnehmer beziehen, nicht aber auf sonstige Angestellte und Arbeiter, die zu einem späteren Zeitpunkte eingestellt werden.

Wir bitten, die beteiligten Kreise auf das Irrtümliche und Schädliche ihrer Auffassung hinweisen zu wollen.

Berlin, den 12. Februar 1919.

Das Demobilmachungsamt.

Umbenennung des Reichs-Postamts.

Das Reichs-Postamt heißt von jetzt an Reichspostministerium, das Büro des Staatssekretärs führt fortan die Bezeichnung Ministerialbüro. (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 23.)

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917[1]).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) / 8. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird bestimmt:

Die im § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 383) / 27. Juli 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 313) festgesetzte Umlage wird bis auf weiteres mit Wirkung vom 18. Februar 1919 an auf 1 ℳ für 1 kg Stickstoff im Kalkstickstoff erhöht.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Das Reichsernährungsamt.

[R.-A. Nr. 45.]

Wegfall der Bestandsmeldungen getragener Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Aufgehoben werden mit Wirkung vom 1. Februar 1919:

a. § 13 der Neuen Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung und Wäsche vom 11. Juli 1918 (Mitteilungen Nr. 28 S. 182);

b. § 3 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heer und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung, vom 23. Juli 1917 (Reichsanz. Nr. 178).

Berlin, den 22. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 45.]

Neuregelung des Verhältnisses zwischen Reichsbekleidungsstelle und Reichs-Textal-Aktiengesellschaft.

Nachdem der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft (Retag, früher Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft) die Verwertung der für den bürgerlichen Bedarf freiwerdenden Heeres- und Marinebestände an Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie Nähgarnen übertragen worden ist, ist zwischen den beteiligten Reichsämtern folgende Abgrenzung der Zuständigkeit festgelegt worden:

Die Retag bleibt wie bisher dem Reichswirtschaftsamt unterstellt.

Die Zuführung der bei der Heeres- und Marineverwaltung freiwerdenden Heeresgüter an Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren an die bürgerlichen Verbraucher erfolgt durch die Retag im Auftrage des Reichsverwertungsamts nach Anweisungen eines Kommissars des Reichsverwertungsamts. Als solcher ist Herr Kommerzienrat Schönbach, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bestellt worden.

Das Verhältnis der Reichsbekleidungsstelle zur Retag wird auf folgendes beschränkt:

Die Retag erledigt den geschäftlichen Teil derjenigen Aufgaben der Reichsbekleidungsstelle, die sich auf Deckung des Bedarfs der Behörden und Anstalten, der Kommunalverbände für ihre notleidende Bevölkerung, der Betriebe an Arbeitskleidung und der bürgerlichen Beamten an Uniformen und die hierzu erforderliche Erfassung von Stoffen und Bekleidung beziehen (Zentralversorgung); sie ist ferner Verwertungsstelle für die ihr von der Überwachungsabteilung der Reichsbekleidungsstelle überwiesenen enteigneten oder von Zollbehörden übernommenen Web-, Wirk- und Strickwaren und Garne.

Nur in diesem Umfange ist die Retag künftig noch Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Retag künftig völlig unabhängig von der Reichsbekleidungsstelle.

Es sind deshalb künftig alle die Textilversorgung betreffenden Anfragen, soweit sie nicht die vorbezeichnete Zentralversorgung betreffen, nur unmittelbar an die Retag, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu richten. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der Art der Verwertung der freiwerdenden Heeresgüter an Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren einschließlich der dabei befolgten Preispolitik.

Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Retag sind, nur soweit sie die vorbezeichnete Zentralversorgung betreffen, an den Reichskommissar für bürgerliche Kleidung, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, alle Beschwerden, die die Verwertung der Heeresbestände an Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren betreffen, an den oben genannten Kommissar des Reichsverwertungsamts, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu richten.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Bezugsberechtigte Fachverbände.

Die vom Verteilungsausschuß bei der Sektion IV der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft als bezugsberechtigt anerkannten Fachverbände für die seitens der Sektion IV in den freien Verkehr gebrachten Waren sind veröffentlicht in Nr. 7 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle. Es kommen folgende Verbände in Frage:

I. Verbände der Industrie 16;
II. Verbände des Großhandels 18;
III. Verbände der Konfektion 18;
IV. Verbände des Kleinhandels 7;
V. Verbände des Handwerks 3;
VI. Konsumvereine 1.

Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (RGBl. 100) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren und dergl. vom 12. Juli 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 4 Seite 57) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder beschlagnahmten Sachen dürfen auch zur Veräußerung nicht angeboten werden. Desgleichen ist jede Veranstaltung verboten, welche auf die Absicht des Verkaufs oder Ankaufs öffentlich, insbesondere durch Anzeigen in Zeitungen, hinweist.

§ 2.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf die Kommunalverbände und die von ihnen zugelassenen Annahmestellen sowie auf die Altleder-Verwertungsstelle G. m. b. H., Berlin, welche mit der Verwertung der beschlagnahmten Altmaterialien aus Leder beauftragt ist.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 1451.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin W. 8, Kronenstr. 50/52, den 13. Februar 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

[R.-A. Nr. 46.]

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 27. Februar 1919.

1. Dem Vaterländischen Frauenverein für den Landkreis Breslau wurde eine einmalige Beihilfe von 175 ℳ zu den Kosten einer Abortanlage für die Kleinkinderschule in Steine aus den eigenen Einnahmen der Rieselgüter bewilligt. (Dr. 102.)

2. Zum Erwerb einer 44 qm großen Fläche vor dem Grundstück Gabitz-Straße 117 wurden 264 ℳ aus dem Titel V der Bauverwaltung bewilligt. (Dr. 103.)

3. Zur Ausbesserung der Dampfanlage im Stadttheater wurden 2000 ℳ aus den eigenen Einnahmen des Stadttheaters bewilligt mit der Maßgabe, daß die Anschaffung von Verschraubungen unterbleibt. (Dr. 106.)

4. Genehmigt wurde, daß zur Unterbringung von Diensträumen für die Erwerbslosen-Fürsorge im Grundstück Garten-Straße 5 vom 16. Dezember 1918 ab bis 30. Juni 1920 Räume zum Preise von jährlich 4500 ℳ im ersten Stock und vom 1. April 1919 ab für die gleiche Zeit Räume zum Preise von jährlich 4200 ℳ im zweiten Stock gemietet und die Kosten der Mietung für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 mit 1312,50 ℳ und 8700 ℳ dem Hauptextraordinarium entnommen werden. (Dr. 104.)

5. Die Weiterverpachtung des der Stiftung der Günther Hüppeschen Eheleute gehörigen Grundstücks in Obernigk (Grundbuch von Obernigk Bl. 182) an den Nervenarzt Dr. F. Köbisch wurde mit der Maßgabe genehmigt, daß a. der Vertrag nur bis 31. März 1931 geschlossen wird, b. dem § 11 des Vertrages vom 28. Februar 1916 folgender Zusatz zu geben ist: „andererseits ist auch die Verpächterin berechtigt, den Vertrag mit halbjährlicher Frist zu kündigen." (Dr. 133.)

6. Es wurde genehmigt, daß der Fußweg im Vorlande der Oder an der Dampferhaltestelle in Oswitz und die daneben liegende Mulde aufgehöht, die hierzu erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 12 250 ℳ aus der Anleihe von 1915 entnommen werden, und außerdem der noch verfügbare, nach 1918 übertragene Rest der im Haushaltsplan der Parkwälder für 1911 für die Wegeaufhöhung bereit gestellten Mittel mit 1877,56 ℳ mitverwendet werden. (Dr. 109.)

7. Zum Erwerbe des Grundstücks Bd. 14 Blatt Nr. 615 Gabitz I von 15 152 qm Größe von den Erben der Frau Auguste Agath geb Friebe wurden 1000 ℳ aus dem Tit. V des Haushaltsplanes der Bauverwaltung bewilligt. (Dr. 110.)

8. Genehmigt wurde, daß auf den Vorwerken Ransern und Vogtswalde und auf der Schäferei Ransern Obst- und Wildbäume gepflanzt und die Kosten von 150 ℳ für Anpflanzung in Vogtswalde aus dem Hauptextraordinarium und die Kosten von 350 ℳ für Bepflanzung des Vorwerks und der Schäferei Ransern aus den eigenen Einnahmen der Verwaltung der Rieselgüter gedeckt werden (Dr. 113).

9. Die Versammlung genehmigte, daß folgende Kriegskredite für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 bereitgestellt werden:

1.	für die Stadtverteilungsstelle für Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel	15 000 ℳ
2.	für die Stadtbekleidungsstelle (Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren)	90 000 „
3.	für die Stadtverteilungsstelle für Milch und Käse	100 000 „
4.	zur Zahlung der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen .	1 875 000 „
5.	als städt. Zuschuß zu diesen Unterstützungen	
	a. in Höhe von 40 %, zahlbar unmittelbar an die Kriegerfamilien	1 345 000 „
	b. in Höhe von 10 % zur Unterstützung besonders bedürftiger Kriegerfamilien, zahlbar an den Nat. Frauendienst, Bez. Breslau	250 000 „
6.	für die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege im Anschluß an die reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen	295 000 „
7.	für die Fürsorge für Auslandsflüchtlinge	37 000 „
8.	für die Fürsorgestelle für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern	195 000 „
9.	allgemeine Zuwendungen an den Nat. Frauendienst, Bez. Breslau	930 000 „
10.	für die städt. Erwerbslosenfürsorge nach der Verordnung vom 13. November 1918	300 000 „
11.	zur Deckung der Kosten für die Geldbeschaffung (Zinsen) . . .	860 000 „
	zusammen:	6 292 000 ℳ

(Dr. 114).

10. Die Versammlung genehmigte, daß zu Ostern 1919

a. an den Knaben- und Mädchenmittelschulen folgende Klassen neu errichtet oder geteilt werden:

1. an der ev. Knabenmittelschule 1 die Klasse IV c,

2. an der ev. Knabenmittelschule 2 die Klassen V c und VI b,
3. an der kath. Knabenmittelschule I die Klasse V c und die Sonderklasse II,
4. an der kath. Knabenmittelschule II die Klasse IV c,
5. an der Luisenschule die Klasse VI c,
6. an der Charlottenschule die Klasse VI c und die Sonderklasse II,
7. an der Margaretenschule die Klassen I b und VI c,
8. an der Katharinenschule die Klasse III c,
9. an der St. Marienschule die Klasse III c,
10. an der Sophienschule die Klassen III b und V c,
11. an der Dorotheenschule die Klassen I, IV b, IV c und VIII b,

b. die Kosten für die Anstellung der erforderlichen Lehrkräfte und für die Beschaffung der notwendigen Klassenräume und Ausstattungsstücke in den Haushaltsplänen der Knaben- und Mädchenmittelschulen für 1919 eingestellt worden sind,

c. die zur Unterbringung der Klassen notwendigen Räume im Rahmen der bewilligten Mittel gemietet werden, ohne daß die Versammlung bei dem Abschlusse der Mietverträge mitwirkt (Dr. 108).

11. Bewilligt wurden etwa 70 000 ℳ für Erhöhung der Familienbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für Empfänger von städtischen Arbeiterrenten und Hinterbliebenenbezügen vom 1. April 1919 auf 75 % der den städtischen Arbeitern zukommenden Beträge (Dr. 122).

12. Dem Stadtrat Julius Müller wurde bei seinem Ausscheiden aus dem Amte das Prädikat „Stadtältester" verliehen (Dr. 136).

13. Die Versammlung genehmigte, daß die Beiträge für Unterhaltung der Untersuchungsstelle am hygienischen Institut der Universität auf 6000 und 8000 ℳ erhöht und beide in den Haushaltsplan des Gesundheitsamtes eingestellt werden (Dr. 105).

14. Für die Zumietung und Herrichtung eines neuen Büroraumes der Steuerzahlstelle VII wurden 1525 ℳ bewilligt (Dr. 116).

15. Die Versammlung genehmigte die Aufhebung der Verpflichtung der Beamten zur Sicherheitsleistung (Dr. 117).

16. Der Antrag auf Gewährung von Ausgleichslöhnen für die städtischen Arbeiter wurde mit der vom Berichterstatter beantragten Abänderung und mit der Maßgabe genehmigt, daß für Arbeiter im Alter von 15 Jahren 3 ℳ, von 16 Jahren 4,50 ℳ und von 17 Jahren 5,50 ℳ täglich gezahlt werden. (Dr. 121.)

17. Genehmigt wurde die Änderung der „Erwerbslosenfürsorge-Ordnung für die Stadtgemeinde Breslau". (Dr. 120.)

18. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß

a. mit den Erben des Fabrikbesitzers Ludwig Schmidt ein Vertrag über die Erwerbung des Grundstücks Stein-Straße 156/Schön-Straße 2 und von Vorlandflächen aus den Grundstücken Stein-Straße 152/154 / Schön-Straße 4 und Schön-Straße 6—16 abgeschlossen werde,

b. in Ausführung dieses Vertrages für das bebaute Grundstück Stein-Straße 156/Schön-Straße Nr. 2 (Huben Band 3 Nr. 52) ein Kaufpreis von 26 000 ℳ, ferner für die Flächen I, III und IV des dem urkundlichen Angebote zugrundeliegenden Planes ein solcher von 5 ℳ/qm, im ganzen von ungefähr 1240 ℳ, gezahlt und endlich die Kosten der Freilegung, der Zaunversetzungen, der Stempel, der Auflassung usw. von ungefähr 15 700 ℳ von der Stadtgemeinde getragen und

c. sämtliche Kosten aus Titel V der Bauverwaltung für 1919 — Entschädigung für Fluchtlinienregelungen — gedeckt werden.

19. Genehmigt wurden folgende Verstärkungen von Haushaltsplänen:

a. des Statistischen Amts für 1918 um 32 050 ℳ (Dr. 123),
b. der Beyersdorf-Stiftung für 1917 um 140,14 ℳ (Dr. 124),
c. des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer für 1917 um 420,41 ℳ (Dr. 125),
d. des Professor Baronschen vegetarianischen Kinderhauses für 1917 um 6758,87 ℳ (Dr. 126),
e. der öffentlichen Bäder für 1918 um 1300 ℳ (Dr. 127),
f. der Bauverwaltung für 1918 um 7100 ℳ (Dr. 128),
g. der Kanalisationswerke für 1918 um 46 000 ℳ (Dr. 129),
h. der Haushaltungsschulen für 1917 um 10 343,38 ℳ (Dr. 130),
i. des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer für 1919 um 375 ℳ (Dr. 131),
k. der Bedürfnisanstalten für 1918 um 12 000 ℳ (Dr. 132).

20. Genehmigt wurde, daß der Oderstrombauverwaltung für die Vergrößerung eines Siels zwischen dem Schiffahrts- und Flutkanale zwecks Aufnahme der von den städtischen Rieselgütern Steine-Wüstendorf abzuleitenden Niederschlagswässer ein Beitrag von 32 000 ℳ gezahlt wird (Dr. 134).

21. Genehmigt wurde, daß die Dampfkesselanlage II des Gaswerks 4 erweitert und die entstehenden Kosten von 220 000 ℳ den Rücklagen der Gaswerke entnommen werden (Dr. 119).

22. Die Versammlung genehmigte, daß für das Hauptelektrizitätswerk am Scheibenwege zwei Dampfkessel von je 400 qm Heizfläche mit allem Zubehör für 630 000 ℳ beschafft und die Kosten mit 500 000 ℳ aus dem in der Anleihe von 1915 für die Elektrizitätswerke noch zur Verfügung stehenden Betrage und mit 130 000 ℳ aus den Rücklagen der Werke gedeckt werden (Dr. 135).

23. Es wurden gewählt:

a. zu Bezirksvorstehern für Bezirk 53: Hausbesitzer Bleisch, Kospoth-Straße 4, für Bezirk 76 A: Kaufmann Hinderlich, für Bezirk 92 B: Schneidermeister Haschke;

b. zu Bezirksvorsteher-Stellv. für Bezirk 92 B: Kaufmann Altrock, für Bezirk Nr. 116 b: Bäckermeister Sabel, Hohenzollern-Straße 30;

c. zu Mitgliedern der Deputation für die Versorgung der Bevölkerung Breslaus mit Kartoffeln, Gemüse und Obst: früh. Rittergutsbesitzer Dehmelt, Goethe-Straße 30, Großhändler Schmidt, Fischer-Gasse 24;

d. zum Kurator für den Grundeigentumsbezirk 10: Malermeister Biter;

e. zu Schulvorstandsmitgliedern der Handwerker- und Kunstgewerbeschule: die Stadtv. Konietzny und Müller und Prof. Dr. Schneck;

f. zum stellvertr. Mitgliede der Deputation für das Pfandbriefamt: Stadtv. Dr. Bujakowsky;

g. zu Schiedsmännern für Bezirk 26: Kaufmann Emil Heilscher, Roßplatz 12, für Bezirk 46: Kaufmann Alois Herrmann, Paul-Straße 19, für Bezirk 49: Kaufmann Alfons Miserre, Fürsten-Straße 1, für Bezirk 50: Steinsetzmeister Max Sering, Am Ohlau-Ufer Nr. 40, für Bezirk 70: Kaufmann August Laufer, Kaiser-Wilhelm-Platz 4, für Bezirk 96: Gastwirt Josef Thamm, Bunzlauer Straße 17, für Bezirk 101: Bezirksschornsteinfegermeister Anton Larisch, Lange-Gasse 48/50, für Bezirk 102: Gastwirt Franz Köhler, Bären-Straße 2, für Bezirk 111: Barbier Rudolf Sommer;

h. zu Schulvorstehern für die evang. Volksschule 2: Kaufmann Kiefer, Friedrich-Karl-Straße 29, 4: Rentner Winkler, Moltke-Straße 33, 13: Maurermeister Hoffmann, Hedwig-Straße 13, 14: Weinkaufmann Schröder, Neue Gasse 11, 18: Brauereibesitzer Pohl, Neumarkt 27, 19: Drogeriebesitzer Brückner, Kloster-Straße 49, 29: Spediteur Wagner, Friedrich-Karl-Straße 10, 31: Bäckermeister Thiel, Hermann-Straße 2, 57: Bezirksschornsteinfegermeister Keil, Herren-Straße 12, 59: Rentner Lasse, Schwerin-Straße 56, 76: Ökonom Wilke, Friedrich-Wilhelm-Straße 6;

für die katholische Volksschule II: Zahntechniker Sacher, Rosenthaler Straße 2, XII: Hausbesitzer Zigan, Matthias-Straße 103, XXII: Kaufmann Knossalla, Bohrauer Straße Nr. 13, XXXI: Major a. D. Walter, Gabitz-Straße 53, XLI: Apotheker Kaffler, Friedrich-Wilhelm-Straße 106, XLVI: Rechtsanwalt Henke, Garve-Straße 12, XLVII: Dr. med. Gläser, Hohenzollern-Straße 63/65, LII: Hausbesitzer Pantke, Michaelis-Straße 82, LV: Studienassessor Tengler, Augusta-Straße 187, LVII: Kaufmann Walter, Am Hauptbahnhof 2;

i. zu Mitgliedern der Sicherungs- und Wohlfahrtsdeputation: die Stadtv. Balhorn, Hanne, Heidrich I, Rother I, Schönfelder, Scholich, Sternagel-Haase und Uhr sowie Fabrikdirektor Guttsmann, Ratszimmermeister Hoffenfelder, Kaufmann Lange, Schornsteinfeger-Obermeister Skladnikiewicz;

k. zu Revisoren der Stadthauptkasse: die Stadtv. Kentsch und Pohl;

l. zu Waisenpflegerinnen: Fräulein Herzig, Oswitzer Straße 7, Fräulein Haake, Gertruden-Straße 16, Fräulein Korban, Palm-Straße 35, Frau Rossig, Brüder-Straße 5, Frau Sievert, Garten-Straße 108, Frau Patschowsky, Berg-Straße 24, Fräulein Luise Welzel, Leuthen-Straße 20, Fräulein Marie Welzel, Leuthen-Straße 20. (Dr. 100.)

Offene Stellen für Ehrenbeamte.

In nächster Zeit sind von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen: Waisenpflegerinnen, je 1 Waisenrat für die Bezirke 37, 47 B, und 153 A, 1 Armendirektor, 1 Schiedsmann für den Bezirk Nr. 72, je 1 Vorsteher für die Stadtbezirke Nr. 23, 33, 34 B, 48 A, 49 B, 71 C, 85 A, 101 A, 104 B, 123, 124, 152 B, je 1 Vorsteher-Stellvertreter für die Stadtbezirke Nr. 23, 48 A, 66 B, 71 B, 74, 76 B, 77/78, 79 A, 80, 85 A, 104 B, 106, 119 A, 124, 126, 127, 128, 129, 135, 148, 153 A.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 16. bis 22. Februar 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 81 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 166 Kinder geboren, davon waren 121 ehelich, 45 unehelich, 162 lebendgeboren (84 m., 78 w.), 4 totgeboren (2 m., 2 w.). Einschließlich der 4 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 249 Sterbefälle (112 m., 137 w.), darunter 21 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 39 unter 1 Jahr alt (19 ehelich und 20 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 2, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 5, Keuchhusten —, Pocken 1, Typhus 1, Ruhr 1, Tollwut —, Fleckfieber 1, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 41, Krankheiten der Atmungsorgane 49 (davon 11 Fälle Influenza, 24 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 8, Selbstmord 2, Unglücksfälle 6, Mord — und alle übrigen Todesursachen 132.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Genickstarre	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt	—	—	—	1	1	—	2	1
Odervorstadt	2	2	—	—	—	1	1	—
Sandvorstadt	7	1	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt	2	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt	2	1	—	1	—	1	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	3	1	—	—	2	—	—	—
Nikolaivorstadt	2	—	—	1	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	18	5	—	3	3	2	3	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige	—	—	—	—	—	1	—	—
Militär	1	—	1	—	1	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2670, es kamen hinzu 649, es starben 63, es gingen ab 588, so daß am Ende der Woche 2668 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 741, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 340, Universitätskliniken 428, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 98, Hospital der Barmherzigen Brüder 176, St. Joseph-Krankenhaus 104, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 161, Krankenanstalt Bethanien 112, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 173, Bethesda 29, St. Georg-Krankenhaus 154, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 61, Diakonissenanstalt Bethlehem 34, Malteser-Kinder-Krankenhaus 44, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 13.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 5 (3), Kindbettfieber — (1), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 3 (—), Scharlach 2 (—), Masern — (—), Diphtherie 8 (4), Keuchhusten — (—) Typhus 2 (1), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 2 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 1 (—), Tuberkulose der Lungen 21 (4), anderer Organe 22 (2), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 14 (12), Influenza 15 (1), Flecktieber — (1), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 3 (1), vener. Krankheiten 30 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 46 (3), Kreislauforgane 32 (8), Gehirnschlag 2 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 24 (4), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 20 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 53 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 45 (3), Krebs 6 (5), andere Neubildung 18 (—), Verletzungen 48 (1), alle übrigen Krankheiten 227 (6).

Tätigkeit des Hypothekeneinigungsamts im Januar 1919.

1. Neue Anträge eingegangen 20
   frühere erledigte Anträge wieder aufgenommen —.
2. Davon sind von den Gerichten überwiesen 17 Sachen.
3. Erledigt wurden im Berichtsmonat 16 Sachen.
4. Zahl der in Frage kommenden Grundstücke (Gesamtsumme) 16, der in Frage kommenden Hypotheken 16
5. Zwangsverwaltung war schon angeordnet in 4 Fällen; Zwangsversteigerung war schon angeordnet in 4 Fällen
6. Unbebaute Grundstücke kamen in Betracht 1.
7. Die Grundstückseigentümer nach Beruf:
   Privatleute 15,
   sonstige Berufe 1.
8. Die Gläubiger nach Beruf:
   Privatleute 12,
   Banken 1,
   Andere Gewerbetreibende 2,
   Behörden, Magistrat Breslau 1.
9. Es betrafen bloß Zinsen 9 Sachen.
   (Der Rest würde sich dann auf das Kapital beziehen.)
10. Gesamtsumme der Kapitalien (ohne Zinsen), auf die sich die Verhandlung bezog. (Auch bei reinen Zinsenklagen ist das Kapital in Ansatz gebracht) 502 065 ℳ.
11. Erledigung:
    durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen 7
    durch Vergleich 4
    durch Gutachten 5
12. Bei Vergleich:
    Stundung bis zu einem bestimmten Kalendertage und zwar bis mit ½ Jahr 2
    mehr als ½ Jahr 2
13. Gutachten lauteten:
    auf Stundung 3
    Aussetzung der Zwangsvollstreckung . . . 1
    auf Versagung dieser Rechtswohltaten . . . 1

Anträge betreffend Mieterschutz

sind 1. nach der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 im Monat Januar 1919 eingegangen 952

2. Es gingen davon aus vom Mieter 952, vom Vermieter —.
3. Erledigt sind 605
   A. nach Verhandlung:
   a. durch Vergleich 155
      davon ohne Mietbeihilfe 153, mit Mietbeihilfe 2,
   b. durch Entscheidung 254
      davon durch Abweisung des Antrages 25, durch Unwirksamkeitserklärung der Kündigung 2 8, durch Aufhebung des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages 1.
   c. durch Zurücknahme des Antrages 49
   B. Ohne Verhandlung
      durch Zurücknahme des Antrages 95, auf andere Weise 52.
4. Die in Betracht kommenden Mieträume betrafen:
   Wohnungen bei . . . . . 571 Sachen,
   Geschäftsräume bei . . . . . 12 „
   beides vereinigt bei . . . . . 22 „
5. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:
   bis 500 Mark bei . . . . . 455 Sachen,
   bis 750 Mark bei . . . . . 99 „
   bis 1200 Mark bei . . . . . 32 „
   mehr als 1200 Mark bei . . . . 19 „
6. Von den Mietern waren:
   Wehrmannsangehörige bei . . . . 93 Sachen,
   andere Mieter bei . . . . . 512 „

Sitzungen des Spruchausschusses haben stattgefunden 37.

Die Anzahl der zur Verhandlung gekommenen Sachen betrug 525.

Tätigkeit des Kriegsmietamts im Januar 1919.

1. Neue Einigungs Anträge eingegangen 189
   Früher erledigte Anträge wieder aufgenommen . . 1234
   1423

2. Von den neuen Anträgen gingen aus:
   vom Mieter 109
   vom Vermieter 75
   vom Nationalen Frauendienst . . . 5
   von anderen Behörden . . . . . —

	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
3. Erledigt sind nach Verhandlung vor dem Einigungsamt	130	82
und zwar:		
a. durch Vergleich	44	34
darunter:		
ohne Abzug von der Wehrunterstützung	7	6
mit Abzug von der Wehrunterstützung	2	1
Fälle betreffend Nichtwehrmannsfamilien . .	35	27
b. durch Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung an andere Stellen .	—	1
c. durch Verweisung an die Beschlußkommission	—	3
d. durch Weglegung in anderen Fällen . .	86	44

4. Zuschüsse des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen sind bewilligt bei . 5 Sachen

		von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
5. Vor dem Spruchausschuß sind erledigt worden und zwar:	5 Sachen[1]		
a. durch nachträglichen Vergleich (unter 3a bereits gezählt)		—	2
b. durch Spruch			
Zuschuß des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen		—	1
Abzug von der Wehrunterstützung		2	—
c. durch Weglegung, weil zur Entscheidung nicht geeignet		—	2
6. Die bei den neuen Anträgen in Betracht kommenden Mietsräume betrafen:			
Wohnungen bei	116 Sachen,		
Geschäftsräume bei	9 "		
beides vereinigt bei	5 "		
7. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:			
unter 300 Mark bei	49 "		
bis 480 Mark bei	25 "		
bis 600 Mark bei	23 "		
bis 800 Mark bei	13 "		
mehr als 800 Mark bei	20 "		
8. Von den Mietern waren:			
Wehrmannsangehörige bei	15 "		
andere Mieter bei	115 "		
9. Nach dem Beruf gehörten die Mieter zu den			
Lohnarbeitern bei	31 "		
kaufmännischen und technischen Angestellten bei	6 "		
selbständigen Handwerkern und Unternehmern bei	10 "		
selbständigen Kaufleuten bei	4 "		
sonstigen Berufen bei	79 "		

[1]) Unter den Wiederaufgenommenen befinden sich 3 Sachen, in denen der Vermieter unter Behauptung seiner Notlage Wiederaufnahme und anderweite Festsetzung des Mietzuschusses beantragt hat.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

16. Am 3. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, innere Stadt, Band 25 Blatt 1074 (eingetragener Eigentümer am 29. August 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Franz Clajus in Breslau) eingetragene Grundstück **Neue Welt-Gasse Nr. 44,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 19, Parzelle Nr. 606/21, 4 a 36 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 3989, Nutzungswert 6050 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 41. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit rechtem Seitenflügel und Hofraum, b. Klosettgebäude, c. Seitenwohnhaus links, d. Seitenwohnhaus rechts.

17. Am 24. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Schweidnitzer Vorstadt, Band XV Bl. 600 (eingetragene Eigentümerin am 5. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Frau Kaufmann Klara Kirschstein geb. Oelsner zu Breslau) eingetragene Grundstück **Zimmer-Straße Nr. 14/Friedrich-Straße Nr. 23,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 17 Parzellen 569/119, 657/131, 3 a 48 qm und 1 a 53 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 2633, Nutzungswert 10 540 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 12. Das Grundstück besteht aus: Vordereckwohnhaus mit Hofraum.

Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau im Monat Februar 1919.

Fleischgattung und Qualität	Höchstpreise vom 23. Dezbr. 1918 ab	Höchstpreise vom 19. Februar 1919 ab	Seit 19. 2. 19 also mehr (+) weniger (—)
	für das Kilogramm Pfennige		
Rindfleisch* I. Bratfleisch von der Keule**	640	680	+40
Rindfleisch* II. Kochfleisch vom Vorderviertel	496	512	+16
Rindfleisch* III. Sonstiges Kochfleisch, Spannrippe, Dünnung	432	448	+16
Kalbfleisch I. Bratfleisch (Keule)	480	504	+24
Kalbfleisch II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals)	360	380	+20
Hammelfleisch I. Bratfleisch (Keule)	640	672	+32
Hammelfleisch II. Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung)	480	496	+16
Schweinefleisch I. Kotelettes (Karbonade)	.	.	.
Schweinefleisch II. Keule, Schulter, Kamm	.	.	.
Schweinefleisch III. Bauchfleisch	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken a) im ganzen mit Knochen	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken b) = = ohne Knochen	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken c) = Ausschnitt	.	.	.
Inländischer geräucherter Schweinespeck mager	.	.	.
Inländischer geräucherter Schweinespeck fett	.	.	.
Inländisches Schweineschmalz	.	.	.

*) Ohne Knochenbeilage. **) Ohne Knochen.

Verkehr im Stadthafen zu Breslau
vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918.

Schiffsverkehr:
Schiffe mit Ladung

	Schiffe	Tonnen
Es wurden entladen . .	235	32 562
Es wurden beladen . .	1 795	147 708
zusammen	2 030	180 270

Eisenbahnverkehr:
Waggons mit Ladung

	Waggons	Tonnen
Es wurden entladen . .	17 158	215 925
Es wurden beladen . .	5 762	69 247
zusammen	22 920	285 172

Nach einzelnen Warengattungen war der Verkehr folgender:

Warengattungen	Empfang zu Wasser t	Versand zu Wasser t	Empfang mit der Bahn t	Versand mit der Bahn t
1[1]). Hornabfälle	—	—	4	10
†2. Watte, Putzwolle, Baumwolle, Polsterwatte	7	13	13	53
†3. Bier	—	—	—	172
†4. Bleischrot	—	142	136	—
†5. Quebrachoextrakt, Gerbextrakt, Kastanienextrakt, Gerbholzspäne, Eichenholzextrakt	435	58	—	506
†6a. Braunkohle	2115	—	—	2107
†6b. Koksbriketts	202	—	—	—
†7a. Zement	1788	—	—	624
8. Pottasche, Wasserglas, Karbid, Salmiak, Rohglyzerin, Medizinalkräuter, Natron, Drogen, Alaun, Schwefelkohlenstoff, Tonerde	90	59	338	255
9. Dachpappe	—	86	86	—
†10a. Guano, Fleischmehl	—	—	10	19
†10c. Salpeter	—	6	55	29
†10e. Knochenmehl, Superphosphat	—	—	34	16
†10f. Ammoniak (schwefels.)	—	—	80	51
†11a. Roheisen, Eisenwaren Rohlinge	503	—	7	637
†11c. Geschützrohre, Stahlschrott, Alteisen	18	174	267	58
†12a. Rundeisen, Roststäbe, Flachstahl	—	14	72	44
†12b. Eisenbleche, Schwarzbleche	103	479	476	22
†13. Feldbahngleise, Weichen, Schwellen, Schienen	—	192	310	53
16. Betonmischmaschinen, Nähmaschinen, Waschmaschinen, Maschinenteile, Lokomobilen, Lastautos, Elektromotoren, Dampframmen, Schiffskessel, Kräne, eiserne Dampfer, Müllereimaschinen, landw. Geräte, Motorpflüge	317	248	1185	787
†17. Röhren eiserne, Wasserleitungsrohre	—	15	—	—
†18. Telephondraht, Stacheldraht	—	10	—	11
19a. Dezimal-Wagen Feldküchen, Ladebühnen, Hufeisen, Hufnägel, Schrauben, Baugeräte, Stahl, Ketten, Drahtstifte, Ofenrohre, Inf. Munition, Waffen, Sohlenschoner	224	213	261	182
†19b. Staniol, Altkupfer, Lampen, Kochgeschirre, Zinkmünzen, Zinkdraht, Altmetall	—	32	291	29
†20. Eisenerz	1359	—	—	1357
†21a. Schlacken, (Kohle) Sand, Kies	10724	109	94	12805
†21c. Schlämmkreide, Kreide, Graphit, Erdfarbe	260	—	28	181
†21d. Kohlensaures Magnesia, Magnesit, Bauxit, Gips	—	27	3067	—
†22f. Gasreinigungsmasse, Metallasche	2	350	349	—
24. Heringe, Fischeier, Brißlinge	40	—	2	45
†25. Flachs, Hede, Werg	—	3	13	6
26. Pökelfleisch	—	3	74	56
27. Bindfaden, Taue	—	51	125	—
†28a. Weizen	—	3746	5216	545
†28b. Roggen	—	337	988	18
†28c. Hafer	963	1494	12690	12881
†28d. Gerste	—	2943	4466	2369
†28e. Buchweizen, Hirse, Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen	23	404	1998	1147
†28f. Mais	—	4743	5606	850
†28g. Malz	—	—	19	—
†28h. Ölsaat, Hedrich, Leinsaat, Senfsaat, Leindotter, Sonnenblumensamen, Raps	12	4777	4890	117
28i. Kleesaat, Seradella, Eicheln, Rübsamen	—	18	548	333
†29. Rohglas	—	877	897	90
†30. Häute, Schuhe, Felle, Leder, Riemen	—	31	50	30
†31b. Grubenhölzer	695	—	—	474
†31d[1]. Pfahlbohlen	—	60	—	—
†31d[2]. Telegraphenstangen, Buhnenpfähle	154	—	29	296
†31e[1], Eichenholz, Rotbuchenstämme, Buchenpfosten	356	6551	7092	418
†31e[2]. Schnittholz, Bohlen, Bretter, Barackenholz, Werkstatthölzer, Einsatzklötzer	2024	4650	9168	3796
31g. Holzspäne	—	5	—	—
†32. Zellstoffwatte, Zellulose, Holzstoff	3762	306	297	3407
†34. Jutelumpen	—	—	7	6
†35. Kaffeersatz, Zichorien, Kaffeegrund	269	—	31	155

[1] Nr. des amtlichen statistischen Güterverzeichnisses. — Die mit † bezeichneten Nummern der Waren bedeuten Massengüter.

Warengattungen	Empfang zu Wasser t	Versand zu Wasser t	Empfang mit der Bahn t	Versand mit der Bahn t
†37. Kartoffeln, Kartoffelflocken, Kartoffelscheiben	449	—	1112	87
38. Rinderfüße, Knochen, Klauen	—	2	222	209
†40. Lumpen	224	1299	1370	319
†41a. Weizenmehl	—	2442	4026	1317
†41b. Roggenmehl	—	422	2111	17
†41c. Weizenkleie, Roggenkleie, Gerstenkleie	—	—	1296	966
†41d. Maisgrieß, Wickenmehl, Gerstenschrot, Maismehl, Gerstenmehl, Graupen	—	937	2611	976
†42a. Walnüsse	—	13	—	—
42c. Dörrgemüse, Gemüsekonserven	—	301	363	—
43. Talg, Knochenfett, Lederfett, Seifenfett	6	187	392	44
44. Ölkuchen, Leinkuchen, Rapskuchen	275	4859	5447	524
44a. Futtermittel, Ölkuchenrückstände	—	22	—	—
45. Papier, Papiergewebe, Pappen, Papiersäcke, Spinnpapier	213	1768	1882	242
†46a. Oel, Maschinenöl, Schwarzöl, Petroleum	19	138	22	17
†49. Rübenschnitzel	—	—	322	9
50. Marmelade	—	783	812	520
†52a. Speisesalz	719	—	158	652
55. Soda, Ätznatron	—	—	87	55
†56. Spiritus	—	—	12	12
57. Leim, Pflanzenleim, Walzmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke	14	12	631	133
†58. Marmorbruch	—	100	100	—
†59a. Magnesitstücke, Dachsteine, Ziegeln, Verblendsteine	77	17	10	76
†59b. Pflastersteine, Granitkleinschlag, Schüttsteine	—	18237	16217	11
†59c. Kugelflintsteine, Bruchsteine, Bausteine	76	—	4794	82
†60a[1]. Steinkohlen	3289	68675	77866	3248
†60b. Briketts	—	—	245	—
†60c. Koks	135	1377	2096	173
†62. Holzteer, Harz, Braunkohlenbitumen, Asphaltblöcke	76	20	26	91
†63. Isolatoren	—	4	—	—
†64a Torf	138	—	—	—
64b. Retortenkohle, Holzkohle	—	—	2328	2349
†66. Schweineborsten, Mähnen, Schafwolle, Tierhaare, Kunstwolle	—	899	3570	2084
†67. Rohzink, Zinkknüppel	19	1213	1134	—
†68a. Rohzucker	—	3266	6349	2511
†68b. Zucker (raff.)	—	3947	4491	86
70a. leere Bierfässer, Tonnen, Fässer, Korbflaschen, anderes Leergut	74	144	7193	1996
70b. Lithopone, Bleiweiß	—	10	10	6
70c. Kisten, Weidenkörbe, Leisten, Holzstifte, Furniere, Holzpflöcke, Kork	30	1493	187	164
†70d. Preßstroh, Reisstroh	—	207	311	91
†70e. Bekleidungsstücke, Kartuschkasten, Kerzen, Zelte, Barchend, Heeresgerät, Filzstiefel, Bettlakenstoff, Altgummi, Gasschutzgerät, Kartoffel-Syrup, Webwaren, Munitionshülsen, Plauen, Wasserkannen, Scheuertücher, Kunsthonig, Patronenwagen, Zündhölzer, Bastmatten, galv. Elemente	284	1683	4749	3131
73. Vieh	—	—	3	3
	32562	147708	215925	69247

Übersicht des Schiffverkehrs in den gesamten Hafenanlagen der Stadt Breslau im Jahre 1918.

	Empfang: t	Versand: t	Zusammen: t
Stadthafen	32 562	147 708	180 270
Packhof	3 792	319	4 111
Ladestelle am Morgenauer Tor	16 017	319	16 336
Ladestelle am Großschiffahrtsweg	19 849	164	20 013
	72 220	148 510	220 730
gegen 1917:	92 670	153 744	246 414
weniger 1918 gegen 1917:	20 450	5 234	25 684

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 16. 2. 1919 bis 22. 2. 1919: 1 Larve, 4 Halsketten, 5 Schlüssel, 3 Muffs, 11 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Brieftasche ohne Inhalt, 1 Atlas, 1 Gebetbuch, 5 Stöcke, 10 Schirme, 1 leerer Sack, 1 Paket mit Zigarren, Schreibmaterial, 2 einzelne Handschuhe, 10 Paar Handschuhe, 2 Bücher, 1 Nachtjacke, 1 Medaillon, 1 Leinensäckchen, 1 Augenglas mit Futteral, 2 Geldscheine, 1 Kinderkleidchen, 2 Windeln, 1 Stielbrille, 1 Ministranten-Kappe, 1 Etui mit Schlüssel, 1 kleines Taschenmesser, 1 Kindertäschchen, 1 Marktbeutel, 1 Paar Manschetten und Handschuh, 1 Kreuz, 1 Topfdeckel, loses Geld, 1 Brillenfutteral, 1 Papierbeutel mit Geld, 1 Wasserwage, 1 Paket mit Manschetten, Vorhemd und Hosenträgern.

b. In der Stadthauptkasse: 1 Geldschein, 1 Geldtasche mit Inhalt, 1 Krawattennadel.

c. In der Stadtkartoffelstelle: 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek.

Nr. 122.
Februar 1919.

Die am Schlusse der Titel stehenden Standnummern der Bücher wolle man den Bestellungen hinzufügen.

Allgemeines. Bibliotheks-, Zeitungswesen.

Escher, Herm. u. **Fietz,** H[ermann]: Entstehungsgeschichte und Baubeschreibung der Zentralbibl. Zürich. Zürich: Füßli 1918. 51 S. 4°. (8°.) (Neujahrsblatt hrsg. von d. Zentralbibl. Zürich. 3. Sonderausg.) [8 n A 136 k

Gilbert, Otto: Zur Frage der Raumausnutzung von Büchermagazinen. Greifswald 1893: Abel. 25 S. 8°. [8 n A 1, 44 m

Junker, Carl: Über den Stand der Bibliographie in Österreich. Bericht erstattet d. zweiten internat. bibliograph. Conferenz. Wien: Hölder 1897. 23 S. 8°. [8 n A 317 a

Kaindl, J. J.: Bibliographie d. deutsch. Reklame-, Plakat- u. Zeitungs-Literatur. Wien: Rauch 1918. XIV, 146 S. 8°. (Kaindl's Reklame-Bücherei. Bd. 1.) [8 n C 1381, 1

Mitteilungen aus der Stadtbibliothek Dortmund. Hrsg.: Erich Schulz. Jg. 2—3. Dortmund 1912 bis 16: Bellmann. 4°. [4 n A 337

Preisliste der durch das Postzeitungsamt in Berlin und die Postanstalten des Reichspostgebietes ... zu beziehenden Zeitungen, Zeitschriften usw. 1919. [nebst] Nachtrag 1—4. Berlin (1919): Reichsdruckerei. 4°. [4 n A 239

Ferdinand Gruners **Rübezahl-Jahrbuch.** Ein deutscher Kalender. Jg. 1. 1919. Trautenau i. Riesengebirge 1919. 8°. [8 n A 393 p

Theologie u. Religionswissenschaft.

Albertz, Martin: Weltweite Ziele des Protestantismus der Gegenwart. Breslau: Kauffmann 1914. 44 S. 8°. (Aus: Deutsch-Evangelisch im Auslande. Jg. 13, H. 4—7.) [8 n B 1, 835

Doehring, Bruno: Irret euch nicht! Gedanken zur Gegenwart auf Grund von Galater 6, 7—9. Ausgegeben am Sonntag, d. 3. Febr. 1918. Berlin: Zillessen 1918. 16 S. 8°. [8 n B 1, 833

Ehrhard, Albert: Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit. Stuttgart & Wien: Roth 1902. X, 416 S. 8°. [8 n B 3073

[Gebhardt, Hermann]: Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre. Von e. thüring. Landpfarrer. 3. Aufl. Gotha: Schloßmann 1895. XII, 368 S. 8°. [8 n B 910

Gunkel, Hermann: Esther. Mit e. Pl. Tübingen: Mohr 1916. 119 S. 8°. (Religionsgeschichtliche Volksbücher. Reihe 2, H. 19/20.) [8 n B 2657, 2, 19/20

Häring, Theodor: Zeitgemäße Predigt. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1902. 44 S. 8°. [8 K 2617

Harnack, Adolf: Militia Christi. Die christliche Religion u. der Soldatenstand in den ersten 3 Jahrhunderten. Tübingen: Mohr 1905. VII, 129 S. 8°. [8 n B 1068 t

Jaeger, Johannes: Ist Jesus Christus ein Suggestionstherapeut gewesen? Eine medizinisch-apologetische Studie. Mergentheim a. T.: Ohlinger 1918. VI, 78 S. 8°. [8 n B 1, 853

Jeremias, Alfred: Unsere Toten leben! Lpz. & Hamburg: Schloeßmann 1918. 15 S. 8°. [8 n B 1, 829

Kaftan, Julius: Die Verpflichtung auf das Bekenntnis in der evangelischen Kirche. Lpz.: Grunow 1893. 24 S. 8°. (Hefte z. „Christlichen Welt". No. 6.) [8 n B 1, 866

Kutter, Hermann: Sie müssen! Ein offenes Wort an d. christl. Gesellschaft. Jena: Diederichs 1910. 203 S. 8°. [8 K 2618

Margulies: Moritz: Bibel und Babel. Kattowitz: Herlitz 1903. 25 S. 8°. [8 n B 1, 862

Niebergall, Friedrich: Die lebendige Gemeinde. Tübingen: Mohr 1917. 36 S. 8°. (Religionsgeschichtl. Volksbücher. Reihe 4, H. 24.) [8 n B 2657, 4, 24

Schowalter, A[ugust]: Bedeutung und Aufgabe der Kirche für die innere Einigung unseres Volkes. Halle ⟨Saale⟩: Mühlmann 1917. 70 S. 8°. (Mühlmanns theologische Taschenbücher. Nr. 9.) [8 n B 1, 815

Simon, Theodor: Richtlinien christlicher Apologetik wider Nietzsche. Berlin: Trowitzsch '1917. 34 S. 8°. [8 n B 1, 871

Spahn, Martin: Leo XIII. München: Kirchheim 1905. 248 S. 8°. [8 n B 3071

Stübe, R[udolf]: Der Himmelsbrief. Ein Beitrag z. allgem. Religionsgeschichte. Tübingen: Mohr 1918. IV, 55 S. 8°. [8 n B 1, 834

Traub, Gottfried: Kirche und Religion. Stuttgart: Engelhorn 1918. 32 S. 8°. [8 n B 1, 832

Staat und Kirche.

Brockes, [Ferdinand]: In letzter Stunde. Ein Mahnruf an alle, die unsere Kirche u. unser Volk lieb haben. Magdeburg: Holtermann 1917. 46 S. 8°. [8 n B 1, 801

Eger, Karl: Das Wesen der deutsch-evangelischen Volkskirche der Gegenwart. Gießen: Töpelmann 1906. 63 S. 8°. (Vorträge d. theol. Konferenz zu Gießen. Folge 24.) [8 n B 1, 845

Felden, Emil: Die Trennung von Staat und Kirche. Eine Forderung d. Gewissensfreiheit. Jena: Diederichs 1911. 74 S. 8°. (Staatsbürgerliche Flugschriften. [2.].) [8 n C 1345, [2]

Haupt, Hans: Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Gießen: Töpelmann 1909. 76 S. 8°. (Studien z. prakt. Theologie. Bd. 3, H. 3.) [8 n B 1, 846

Kaftan, Theodor: Die staatsfreie Volkskirche. 2. Aufl. Mit e. Nachw. aus d. Mitte des Dezember. Lpz.: Dörffling & Franke 1918. 37 S. 8°. [8 n B 1, 849

Kahl, Wilhelm: Die Bedeutung des Toleranzantrags für Staat und evang. Kirche. Halle: Strien 1902. 45 S. 8°. [8 n B 1, 881

Die evangelischen **Kirchen** und der Staat. Leit-, Zeit- u. Streitsätze von Schian, Foerster, Naumann, Katzer, v. Soden, Baumgarten. Tübingen: Mohr 1905. 40 S. 8°. (Hefte z. Christlichen Welt. H. 52.) [8 n B 1, 860

Köhler, W[alther]: Die Entstehung des Problemes Staat und Kirche. Eine dogmenhist. Studie z. Verständnis d. modernen Theologie. Tübingen & Lpz.: Mohr 1903. 37 S. 8°. (Sammlung gemeinverständl. Vorträge u. Schriften aus d. Geb. d. Theol. u. Religionsgeschichte. 35.) [8 n B 1, 861

Mayer, Otto: Ist eine Änderung zwischen Staat und Kirche anzustreben? Halle: Evang. Bund 1909. 15 S. 8°. [8 n B 1, 880

Meffert, Franz: Das zarische Rußland und die katholische Kirche. Eine apologet. Studie. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 207 S. 8°. (Apologetische Tagesfragen. H. 18.) [8 n B 1623 s

Mezger, P[aul]: Eigenart und Lebensbedingungen einer protestantischen Volkskirche. Rede geh. am Jahresfeste d. Univ. Basel 1908. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1909. 31 S. 8°. [8 n B 1, 847

Moeller, Reinhard: Die Umlagen der altpreußischen Landeskirche. Berlin-Lichterfelde: Runge 1918. 75 S. 8°. [8 n C 1, 2108

Müller, Joh. Herm.: Kirche und Staat. Ein Gemeindeabend. Vollständige Darbietung des Stoffes für eine evangelisch-kirchliche Kundgebung in Sachen der Trennung von Staat u. Kirche. (Berlin: Schriftenvertriebsamt. 1919.) 48 S. 8°. (Evangel. Gemeindeabende. H. 1.) [8 n B 1, 894

Simons, Ed[uard]: Freikirche, Volkskirche, Landeskirche. Vorträge auf d. ev.-theol. Ferienkursus zu Bonn, Aug. 1895. Freiburg i. B. & Lpz.: Mohr 1895. 59 S. 8°. [8 n B 1, 859

Troeltsch, Ernst: Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Tübingen: Mohr 1907. 79 S. 8°. [8 n B 1, 855

Philosophie.

Bolin, Wilhelm: Pierre Bayle. Sein Leben u. s. Schriften. Stuttgart: Frommann 1905. 111 S. 8°. (Aus: Ludwig Feuerbachs Sämtl. Werke hrsg. von Bolin u. Jodl. Bd. 5.) [8 n B 1, 852

Notes de la main d' (Claude Arien) **Helvétius,** publ. d'après un ms. inéd. avec une introd. et des commentaires par Albert Keim. Paris: Alcan 1907. VIII, 116 S. 8°. [in: 8 n B 3075

Keim, Albert: Helvétius. Sa vie et son oeuvre d'après ses ouvr., des écrits div. et des docum. inéd. Paris: Alcan 1907. VIII, 719 S. 8°. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.) [8 n B 3075

Kuznitzky, Gertrud: Naturerlebnis und Wirklichkeitsbewußtsein. Breslau: Trewendt & Granier 1919. 151 S. 8°. [8 n B 1, 848

Leicht, Alfred: Lazarus der Begründer der Völkerpsychologie. Lpz.: Dürr 1904. 111 S. 8°. [8 n B 3072

Natorp, Paul: Hermann Cohens philosophische Leistung unter dem Gesichtspunkte des Systems. Berlin: Reuther & Reichard 1918. 38 S. 8°. (Philosophische Vorträge, veröff. von der Kantgesellschaft. 21.) [8 n B 2631, 21

Nestle, Wilhelm: Die Vorsokratiker in Auswahl übersetzt. Jena: Diederichs 1908. IV, 244 S. 8°. [8 n B 1733 m

Stein, Ludwig: Der soziale Optimismus. Jena: Costenoble 1905. VII, 267 S. 8°. [8 n B 2239 c

Stern, William: Grundgedanken der personalistischen Philosophie. Berlin: Reuther & Reichard 1918. 54 S. 8°. (Philosophische Vorträge, veröff. von der Kantgesellschaft. 20.) [8 n B 2631, 20

Swedenborg, Emanuel: Ausgewählte Werke. Aus d. lat. Erstdrucken übers. u. hrsg. von L[othar] Brieger-Wasservogel u. J[akob] Herz. Bd. 1. (Jena & Lpz.: Diederichs 1904.) 8°. [8 n B 2289 d

Ueberhorst, Karl: Das Komische. Eine Untersuchung. Bd. 1. 2. Lpz.: Wigand 1896. 8°. [8 n B 3074, 1. 2

Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich von: Platon. Bd. 1. Berlin: Weidmann 1919. 8°. [8 E 3788 r

Erziehung u. Unterricht.

Förster, F[riedrich] W[ilhelm]: Politische Ethik und politische Pädagogik. Mit besond. Berücks. d. kommenden deutschen Aufgaben. 3. Aufl. d. „Staatsbürgerl. Erziehung". München: Reinhardt 1918. XVI, 525 S. 8°. [8 n B 829 r

Grünweller, A[ugust]: Schulreform, Volksschule und Volkswohl. Zugleich e. Protest gegen d. heillose Auspowerung der Volksschule. Neue Aufl. Berlin: Deutsche Lehrer-Zeitung; Zillessen in Komm. (1918.) 24 S. 8°. [8 n B 1, 831

Horneffer, Ernst: Soldatenerziehung. Eine Ergänzung z. allg. Wehrpflicht. München & Berlin: Oldenbourg 1918. 80 S. 8°. [8 n B 1, 810

Kappert, Hermann: Einheitsschule und Mittelschule. Vortrag geh. 1917 in Halle a. d. S. Halle: Schroedel 1917. 38 S. 8°. [8 n B 1, 809

Kemsies, Ferdinand: Deutsche Schulfürsorge und Schulhygiene im Osten. Lpz.: Voß 1917. 76 S. 8°. [8 n B 1, 839

Kerschensteiner, Georg: Freie Bahn für den Tüchtigen. Stuttgart: Violet 1917. 28 S. 8°. [8 n B 1, 858

Lamp, Karl: Das Salzburger Universitätsprojekt vom Standpunkte staatlicher und akademischer Interessen. Lpz.: Koehler 1918. 12 S. 8°. Aus: Akademische Rundschau. 1918, H. 11/12. [8 n B 1, 798

Reimpell, Eduard: Mit dem Kaiser für Deutschland und die Welt. Gedanken u. Entwurf zu e. Organisationsplan. Buer i. W.: Arenhold in Komm. 1917 91 S. 8°. [8 n B 1, 807

Rein, Wilhelm: Die nationale Einheitsschule in ihrem äußeren Aufbau. Osterwieck-Harz & Lpz.: Zickfeldt 1913. 27 S. 8°. [8 n B 1, 836

Seyfert, Richard u. **Foerster,** F[riedrich] W[ilhelm]: Für und wider die allgemeine Volksschule. Lpz.: Veit 1918. 67 S. 8°. (Das neue Deutschland in Erziehung u. Unterricht. H. 1.) [8 n B 2654, 1

Sickinger, Anton: Der Differenzierungsgedanke in seiner Anwendung auf die Genesendenkompagnie. Lpz.: Quelle & Meyer 1917. 17 S. 8°. Aus: Zeitschrift f. pädagogische Psychologie. Jg. 17, H. 9. [8 n B 1, 854

Sickinger, Anton: Organisation großer Volksschulkörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder. Vortrag. Mannheim: Bensheimer 1904. 35 S. 8°. [8 n B 1, 513 a

Speck, Johannes: Die wissenschaftliche und pädagogische Weiterbildung der akademisch gebildeten Lehrer. Lpz.: Quelle & Meyer 1917. XII, 143 S. 8°. [8 n B 2193 v

Tews, J[oh.]: Die Entwickelung des preußischen Volksschulwesens in dem Jahrzehnt 1886/96. Bonn, Berlin, Lpz.: Soennecken [1898]. 32 S. 8°. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Bd. 11, H. 10.) [8 n B 1, 851

Die **Zukunft** des national. Erziehungsstaates. Lpz.: Pantherverl. 1916.) S. 1458—1592. 8°. (Panther. Jg. 4, H. 12. 1916.) [8 n B 1, 872

Rechtswissenschaft.

Bär, Hans: Der Geschäftsgang im Bundesrat. Greifswald 1917: Hartmann. X, 145 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 151

Bamberger, Georg: Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer. Lpz.: Deichert 1917. 50 S. 8°. [8 n C 1, 2083

Beyerle, Konrad: Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung. Breslau: Marcus 1905. S. 68—128. 8°. (Aus: Festgabe für Felix Dahn zu s. 25 jährig. Doktorjub. T. 1.) [8 n C 1, 2155

Das **Gesetz** über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. Erl. von Max v. Schulz. Nebst Ausführungsbestimmungen d. Bundesrats... 2. Aufl. Berlin: Vahlen 1918. X, 239 S. 8°. [Jur. 1684

Hertzer, W.: Handkommentar zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Aus d. Praxis f. d. Praxis. Berlin: Liebmann 1902. XI, 169 S. 8°. [Jur. 1690

Hirtz, Arnold: Besteuerung d. Dienstwohnung und Mietsentschädigung der Lehrer, Geistlichen und Beamten in Preußen. Köln: Bachem 1912. 20 S. 8°. [8 n C 1, 451 p

Hoffmann, Paul: Die Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung nach dem Reichswahlgesetz und der Wahlordnung vom 30. November 1918. Berlin: Voß 1918. 72 S. 8°. (Im Neuen Deutschland. H. 8.) [8 n F 1350 d, 8

Hubrich, Eduard: Der Legalcharakter der preußischen Universitätsstatuten und die Notwendigkeit eines neuen Universitätsgesetzes. Greifswald: Bruncken 1918. V, 136 S. 8°. [Jur. 1686

Hubrich, Eduard: Die Entwickelung der Gesetzespublikation in Preußen. Greifswald: Bruncken 1918. 146 S. 8°. [Jur. 1687

Jordans, Wilhelm: Die Genfer Konvention. Bonn 1917: Ludwig. 113 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 171

Kahl, Wilhelm: Über Parität. Akadem. Festrede. Freiburg i. B. & Lpz.: Mohr 1895. 31 S. 8°. [8 n C 1, 2152

Reichs-**Kohlensteuergesetz** vom 8. April 1917 nebst Ausführungsbestimmungen von Reich und Bundesstaaten. Erl. von Hans v. Raumer u. Dr. Ewald Moll. 2. Aufl. Berlin: Heymann 1918. VI, 216 S. 8°. [Jur. 1688

Die **Kriegssteuergesetze** 1918. Außerord. Kriegsabgabe d. Einzelpersonen u. Gesellschaften. Umsatzsteuer u. Luxussteuer. Steuerflucht. Errichtung e. Reichsfinanzhofes. Berlin: Heymann 1918. 59 S. 8°. [8 n C 1, 2126

Langheineken, P[aul]: Ratschläge für das Rechtsstudium. Hannover: Helwing 1918. 48 S. 8°. [8 n C 1, 2092

Lion, Max: Die Grundstücks-Umsatzsteuer in den Kreisen, Städten u. Landgemeinden Preußens. Systematischer Kommentar unter Berücksichtigung der gesamten Rechtssprechung d. Oberverwaltungsgerichts. Hälfte 1. Berlin: Vahlen 1919. 8°. [Jur. 1683

Noest, Bernhard: Was ist strafbare Steuerhinterziehung... Berlin: Spaeth & Linde 1918. 15 S. 8°. [8 n C 1, 2170

Otto, Hermann: Der Prozeß als Spiel. Dresden: Dressel 1918. 153 S. 8°. [Jur. 1685

Redlich, Josef: Das Wesen der österreichischen Kommunal-Verfassung. Lpz.: Duncker & Humblot 1910. 85 S. 8°. [8 n C 1, 2136

Schlutius, Fr.: Die Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. Berlin: Heymann 1919. VII, 326 S. 8°. [Jur. 1681

Das neue preußische **Wahlrecht.** Verordnung vom 21. Dezember 1918 über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung. Textausg. der Verordnung sowie aller neben ihr geltenden Vorschriften. ⟨Reichswahlgesetz, Wahlordnung usw.⟩ Berlin: Spaeth & Linde 1919. 72 S. 8°. [Jur. 0, 1

Weinbach, H[ermann]: Die Umsatzsteuer. Ein Leitfaden für alle Gewerbetreibende u. Umsatzsteuerpflichtige unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dargest. Berlin: Heymann 1918. 48 S. 8°. [Jur. 0, 3

Staats- u. Sozialwissenschaft.

Adelsberger, August: Völker der Zukunft im Lichte normalistischer Weltanschauung. Breslau: Schottlaender 1918. 273 S. 8°. [8 n C 18

Anderson, James: Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. M. Einl. u. Anm. v. Lujo Brentano. (Übers.: Frau Dr. Lorentzen.) Lpz.: Duncker & Humblot 1893. XXXVI, 191 S. 8°. (Sammlung älterer u. neuerer staatswiss. Schriften d. In- u. Auslandes. Nr. 4.) [8 n C 1378, 4

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E(mil) Auerbach, W(alter) Lotz u. F(riedrich) Zahn, i. Auftr. des Vereins f. Sozialpolitik hrsg. u. eingel. von L(ujo) Brentano. Lpz.: Duncker & Humblot 1890. LXXVIII, 470 S. 8°. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. 45.) [8 n C 1302, 45

Baumgarten, Oscar G.: Im neuen Reich der Arbeit. Basel: Finckh 1917. 64 S. 8°. [8 n C 1, 2109

Blatchford, Robert: Im Reiche der Freiheit. ⟨Merrie England.⟩ Briefe über den Socialismus. Aus dem Englischen frei übers. von Henry Wright. Wien: Brand 1899. XII, 227 S. 8°. [8 n C 1540

Breedenbeek, A. F.: Das Staatsmonopol der Feuerversicherung in den Niederlanden. Amsterdam: „Messis" 1918. VII, 96 S. 8°. [8 n C 1, 2127

Brentano, Lujo: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. Lpz.: Duncker & Humblot 1893. VIII, 103 S. 8°. [8 n C 1, 2144

Calmes, Albert: Der Fabrikbetrieb. Die Organisation, d. Buchhaltung u. d. Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 4. Aufl. Lpz.: Gloeckner 1916. XI, 232 S. 8°. [8 n C 609 m

Carl, Robert: Internationales Krämer- und Händlertum in der deutschen Weltwirtschaft. Garmisch: Schmidt [1918]. 32 S. 8°. [8 n C 1, 2129

Caro, Leopold: Der Wucher. E. socialpolit. Studie. Lpz.: Duncker & Humblot 1893. XV, 311 S. 8°. [8 n C 1537

Corsep: Vorschlag zu einem Gesetz für die Erziehung der deutschen Jugend. (Erfurt): [Selbstverl. 1918]. 19 S. 8°. [8 n B 1, 844

Deutsch, Hanns: Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus. Werttheorie und Entwicklungstendenzen. Wien: Stern 1904. 102 S. 8°. [8 n C 164

Deutschböhmen als Wirtschaftsgroßmacht. H. 1—4. Reichenberg: Gerzabek 1903. 8°. Aus: Deutsche Volkszeitung in Reichenberg. [8 n C 1, 2159

Dietzel, H[einrich]: Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. Abt. 1. 2. Jena: Fischer 1886—1888. 8°. [8 n C 932 c

Dungern, Helene v.: Der Führer der christlich-sozialen Bewegung Englands von 1848—1866. Frederick Denison Maurice. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1900. IV, 143 S. 8°. [8 n C 1531

Ehrenberg, R[ichard]: Zur Einführung in die exaktvergleichende Wirtschaftsforschung. Aufsätze aus dem Archiv für exakte Wirtschaftsforschung ⟨Thünen-Archiv⟩. Hrsg. von der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung. Jena: Fischer 1912. 106 S. 8°. [8 n C 204 a

Eschwege, Ludwig: Zum Kampf um die deutschen Kohlenschätze. Berlin: „Bodenreform" 1905. 45 S. 8°. (Soziale Zeitfragen. 21. 22.) [8 n C 1, 2162

Die **Frau** in der Post- u. Telegraphenverwaltung von 1864 bis 1917, ihre bisherigen Dienste und ihre Wünsche für künftige Tätigkeit. Hrsg. v. Verbande d. Deutschen Reichs-Post- u. Telegraphenbeamtinnen. Berlin 1917: (Berl. Buch- & Kunstdr.) 33 S. 8°. [8 n C 1, 2153

Fürth, Henriette: Die soziale Bedeutung der Käufersitten. Jena: Fischer 1917. IV, 124 S. 8°. [8 n C 1528

Galli, Gottfried: Die finanzielle u. wirtschaftliche Lage Japans unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-japanischen Handelsbeziehungen. Freiburg: Bielefeld 1911. 36 S. 8°. [8 n C 1, 2154

Gilman, Nicholas Paine: Die Teilung des Geschäftsgewinns zwischen Unternehmern und Angestellten. Ein praktischer Beitrag zur Arbeiter- und Lohnfrage. Umgearb. u. auf den neuesten Stand ergänzt von Leopold Katscher. Lpz.: Wartig 1891. XV, 352 S. 8°. [8 n C 365 k

Goetzke, Wilhelm: Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen: Baedeker 1905. 292 S. 8°. [8 n C 371

[Grunzel], Josef: Die Idee der Gemeinschaft. Eine Vorfrage d. Ethik u. Volkswirtschaftslehre. Dresden & Lpz.: Globus 1916. 65 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. H. 23.) [8 n C 1333, 23

Grupp, Georg: Englische Wirtschaftsentwickelung im Mittelalter. Mit Berücksicht. d. deutschen Verhältnisse. Hamburg: Verlagsanst. u. Dr. A.-G. 1898. 57 S. 8°. (Sammlung gemeinverständlicher wiss. Vorträge. N. F. Ser. 12, H. 283.) [8 n C 1, 2137

Hager, Paul: Familienfideikommisse. Jena: Fischer 1897. 60 S. 8°. (Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 6, H. 5.) [8 n C 1, 2140

Helfferich, Karl: Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches. Bd. 1. 2. Lpz.: Duncker & Humblot 1898. 8°. [8 n C 452 n

Helfferich, Karl: Die Folgen des deutsch-österreichischen Münz-Vereins v. 1857. Ein Beitrag z. Geld- u. Währgs.-Theorie. Straßburg: Trübner 1894. X, 134 S. 8°. (Abhandlungen a. d. staatsw. Seminar zu Straßburg. H. 12.) [8 n C 452 m

Helfferich, Karl: Das Geld im russisch-japanischen Kriege. Ein finanzpolit. Beitrag z. Zeitgeschichte. Berlin: Mittler 1906. IX, 240 S. [8 n C 452 l

Hell, Hans: Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch e. deutsch. Volkswirtschaftslehre. T. 1. 2. Lpz.: Krüger 1916. VII, 120 S. 8°. [8 n C 1535

Herkner, Heinrich: Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschrittes. Lpz.: Duncker & Humblot 1891. 112 S. 8°. [8 n C 1, 2157

Hertzka, Theodor: Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung. Lpz.: Duncker & Humblot 1892. X, 136 S. 8°. [8 n C 459 a

Hirsch, Max: Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewerkvereine. Festschr. z. fünfundzwanzigj. Jubil. der Deutschen Gewerkver. Lpz.: Hirschfeld 1893. 96 S. 8°. [8 n C 1, 2135

Hirsch, Max: Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien und Deutschland. Berlin: Bahr 1896. 75 S. 8°. [8 n C 1, 2145

Hoppe, G[erhard]: Vom Recht der Frau in Staat und bürgerlicher Gemeinde. Eine grundsätzliche Betrachtung. Potsdam: Stiftungsverl. [1918.] 16 S. 8°. [8 n C 1, 2124

Ivio, Jussuf: Orientkultur und Volkswirtschaft. Berlin-Schöneberg: Brustat [1916]. 43 S. 8°. [8 n C 1, 2104

Köhler, Curt: Problematisches zu Friedrich List. Mit Anh.: Lists Briefe aus Amerika in deutscher Übers. Lpz.: Hirschfeld 1908. X, 259 S. 8°. [8 n C 688 b

Krziza, Alfons: 175 deutsche Haushaltungsbücher aus den Jahren 1911—1913. Lpz.: „Nach Feierabend." 1914. X, 265 S. 8°. [8 n C 1539

Kühn, Emil: Das Getreidemonopol als soziale Maßregel. Lpz.: Grunow 1896. 123 S. 8°. [8 n C 1, 2166

Kundt, Walter: Die Zukunft unseres Überseehandels. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin: Siemenroth 1904. VII, 148 S. 8°. [8 n C 663 m

Loria, Achille: Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung. Aus dem Französischen von Dr. Carl Grünberg. Freiburg i. B. u. Lpz.: Mohr 1895. XI, 290 S. 8°. [8 n C 1538

Lux, H[einrich]: Etienne Cabet und der Ikarische Kommunismus. Stuttgart: Dietz 1894. XII, 294 S. 8°. [8 n C 1536

Marx, Karl: Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850. Abdr. a. d. „Neuen Rhein. Ztg.", Polit.-ökon. Rev. Hamburg 1850. M. Einl. v. Friedrich Engels. Berlin: Vorwärts 1895. 112 S. 8°. [8 n C 1, 2169

Matenaers, F. F.: Zur Gründung einer Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftlichen Vereinigung. Ein Weckruf an das Deutschtum in Amerika und alle loyalen Amerikaner. Chicago: Kroch 1915. 31 S. 8°. Aus: Chicago Abendpost. [8 n C 1, 2130

Meyer, R[udolf]: Der Emancipationskampf des vierten Standes. Bd. 1. 2. Berlin: Bahr 1875—1882. 8°. [8 n C 1545

Mülberger, Arthur: Studien über Proudhon. Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Reform. Stuttgart: Göschen 1891. 171 S. 8°. [8 n C 868

Müller, August: Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München: Birk [1904]. 184 S. 8°. [8 n C 1530

Ockel, Reinhold: Die „Einsteuer" als Lösung aller Zukunftsfragen. Bonn: Georgi 1918. 24 S. 8°. [8 n C 1, 2084

Orpen, G[oddard] H[enry]: Emile de Laveleye. Der Sozialismus der Gegenwart. M. e. Anh.: Der Sozialismus in England. Übers. v. Chr. Jasper. Halle a. S.: Hendel (1895). VIII, 347 S. 8°. (Bibliothek d. Gesamtliteratur d. In- u. Auslandes. Nr. 825—829.) [8 n C 674 x

Ostwald, Hans: Die Bekämpfung der Landstreicherei. Darstellung u. Kritik der Wege, die z. Beseitigung d. Wanderbettelei führen. Stuttgart: Lutz 1903. 278 S. 8°. [8 n C 1533

Philippovich, Eugen v.: Wirtschaftlicher Fortschritt und Kulturentwicklung. Freiburg i. B.: Mohr 1892. 56 S. 8°. [8 n C 1, 2133

Plenge, Johann: Die Geburt der Vernunft. Berlin: Springer 1918. IV, 83 S. 8°. [8 n C 1, 2089

Pohle, Ludwig: Deutschland am Scheidewege. Betrachtungen über d. gegenwärtige volkswirtschaftl. Verfassung u. d. zukünftige Handelspolitik Deutschlands. Lpz.: Teubner 1902. XII, 242 S. 8°. [8 n C 856 n

Rae, John: Life of Adam Smith. London: Macmillan 1895. XV, 449 S. 8°. [8 n C 1544

Ratschlag und Gesetzentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Mit Anh.: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet von Prof. Dr. Georg Adler. [Basel]: 1894. 8°. [Jur. 0, 2

Robertson, Fred. Will.: Sozialpolitische Reden. Deutsch von H[elene] v. Dungern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1895. 198 S. 8°. [8 n C 929 v

Rodbertus-Jagetzow, Carl: Briefe und socialpolitische Aufsätze. Hrsg. von R[udolph] Meyer. Bd. 1. 2. Berlin: Klein [1882]. 765 S. 8°. [8 n C 932 e

Rogers, James Edwin Thorold: Die Geschichte der Englischen Arbeit. ⟨Six Centuries of Work and Wages.⟩ Autor. Übers. von Max Pannwitz. Rev. von Karl Kautsky. Stuttgart: Dietz 1896. XXVIII, 422 S. 8°. [8 n C 940

Rommel, Otto: Modernes Industrie-Raubrittertum. Zur Aufklärung u. Mahnung d. Publikums. Berlin: Steinitz (1917). 96 S. 8°. [8 n C 1, 2102

Rost, Hans: Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der deutschen Katholiken. Köln 1911: Bachem. VI, 219 S. 8°. [8 n C 949 h

Rost, Bernhard: Der achtstündige Normalarbeitstag. Lpz.: Duncker 1896. 208 S. 8°. (Staats- u. socialwissenschaftliche Beiträge. Bd. 3, H. 1.) [8 n C 949 d

Salomon, Alice: Soziale Frauenbildung und soziale Berufsarbeit. 2. Aufl. d. Sozialen Frauenbildung. Lpz. & Berlin: Teubner 1917. V, 107 S. 8°. [8 n C 1, 2119

Schippel, Max: Amerika und die Handelsvertragspolitik. Eine polit. Studie. Berlin: Sozialist. Monatshefte 1906. 133 S. 8°. [8 n C 978 p

Schmidt, Karl Alfred: Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während d. letzten 50 Jahre. Nach d. Erhebgn. d. Royal Comm. on Labour. Jena: Fischer 1896. VIII, 215 S. 8°. (Staatswissenschaftliche Studien. Bd 6, H. 1.) [8 n C 1534

Schuchart, Th[eodor]: Die Aussenhandelsförderung Englands in ihrer neuesten Entwicklung. Hrsg. vom Deutschen Überseedienst. [Berlin: Siemenroth 1918. 68 S. 8°. [8 n C 1, 2095

Schuchart, Theodor: Japans Rüstung für den Handelskrieg. Ein Beitrag z. neuesten Entwicklung d. japanischen Außenhandelsförderung. Hrsg. v. Deutschen Überseedienst. (Berlin 1918: Deutscher Schriftenverl.) 91 S. 8°. [8 n C 1, 2088

Seber, Max: Die Schicksalsstunde des Pazifismus. Eine Neu-Orientierung. Basel: Finckh 1917. 90 S. 8°. [8 n C 1, 2117

Sering, Max: Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten hrsg. i. Auftr. des Vereins f. Socialpolitik. Lpz.: Duncker & Humblot 1890. VI, 176 S. 8°. (Schriften d. Vereins f. Socialpolitik 46.) [8 n C 1302, 46

Siemering, Hertha: Fortschritte der deutschen Jugendpflege von 1913 bis 1916. Berlin: Springer 1916. 61 S. 8°. (Fortschritte d. Kinderschutzes u. d. Jugendfürsorge. Jg. 2, H. 1.) [8 n C 1380, 2, 1

Simon, Helene: Robert Owen. Sein Leben u. s. Bedeutung f. d. Gegenwart. Jena: Fischer 1905. VII, 338 S. 8°. [8 n C 1542

Singer, I[sidor] Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen. Ein Beitrag zur Methodik socialistischer Beobachtung. Lpz.: Duncker & Humblot 1885. XII, 269 S., 5 Tab. 8°. [8 n C 1040 d

Singer, Rudolf: Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena: Fischer 1895. VI, 84 S. 8°. [8 n C 1, 2132

Stammler, Rudolf: Mandevilles Bienenfabel. Die letzten Gründe e. wissenschaftl. geleiteten Politik. Berlin: Reichl 1918. 43 S. 8°. (Reichls Deutsche Schriften. 5.) [8 n C 1, 2146

Steffen, Gustav, F.: Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besond. Berücks. d. Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. (2. 3: Deutsche v. Verf. bearb. Ausg. aus d. Schwed. übers. von Margarete Langfeldt.) Bd 1—3. Stuttgart: Hobbing & Büchle 19(00)—05. 8°. [8 n C 1079 n

Soll die Organisation der Angestelltenversicherung nach dem Gesetz vom 20. 12. 1911 beibehalten werden? Berlin: Siegismund 1917. 64 S. 8°. [8 n C 1, 2116

Teifen, T. W.: Das soziale Elend und die besitzenden Klassen in Österreich. Wien: Brand 1894. (S.A. a. E. Pernerstorfers „Deutsäen Worten". 1892—94.) IV, 180 S. 8°. [8 n C 1127 t

Verworn, Max: Biologische Richtlinien der staatlichen Organisation. Naturwissenschaftl. Anregungen f. d. polit. Neuorientierung Deutschlands. Jena: Fischer 1917. 30 S. 8°. [8 n C 1, 2097

Webb, Sidney u. Beatrice: Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Stuttgart: Dietz 1895. XII, 460 S. 8°. [8 n C 1176 b

Webb, Mrs. Sidney. „(Beatrice Potter)": Die britische Genossenschaftsbewegung. Hrsg. v. Lujo Brentano. Lpz.: Duncker & Humblot 1893. XIV, 242 S. 8°. (Sammlung älterer u. neuerer staatswiss. Schriften d. In- u. Auslandes. No. 1.) [8 n C 1378, 1

Wegener, Eduard: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag z. Vorgeschichte d. preuss. Landschaften. Berlin: Dümmler 1918. IV, 63 S. 8°. [8n C 1, 2128

Weisengrün, Paul: Die socialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simon's. Ein Beitrag zur Gesch. d. Socialismus. Basel: Müller 1895. VI, 97 S. 8°. [8 n C 1, 2158

Weitzel, Karl: Der deutsche Staatsgedanke der Bürge unserer Zukunft! Berlin: Weidmann 1916. 106 S. 8°. [8 n C 1, 2098

Whitman, Sidney: Der deutsche und der englische Arbeiter. Eine vergleichende Betrachtung sozialer und sittlicher Zustände. Berlin: Ulrich 1891. 29 S. 8°. [8 n C 1, 2150

Wie kann unsere Verwaltungsreform sofort begonnen werden? Von einem Praktiker. Wien: Perles 1917. 41 S. 8°. [8 n C 1, 2175

Williams, E. E.: „Made in Germany". Der Konkurrenzkampf der deutschen Industrie gegen die englische. Übers. v. C. Willmann. Mit e. Vorw. v. Dr. Robert Wuttke. Dresden & Lpz.: Reissner 1896. XII, 220 S. 8°. [8 n C 1204 w

Zanten, J. H. van: Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena: Fischer 1902. XII, 338 S. 4° (8°). [Jur. 1689

Zimmermann, Waldemar: Arbeiter und Flotte. Eine Studie über Seewirtschaft, Weltpolitik u. Arbeiterpolitik. Berlin: Deutscher Verl. 1906. 143 S. 8°. [8 n C 1, 2138

Bevölkerungspolitisches.

Bericht des Kaiserin Auguste Victoria Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche (zu Charlottenburg). 8. Charlottenburg: Kaiserin Auguste Victoria Haus 1917. 8°. [8 n D 1, 1120

Friedrich, Fritz: Der einzige Weg. Betrachtungen über d. wirtschaftl. Ursachen u. die Beseitigung d. Ehescheu u. d. Geburtenrückgangs in Deutschland. Dresden & Lpz.: „Globus" 1917. 46 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. H. 44.) [8 n C 1333, 44

Krische, Paul: Jugendehe! Eine Forderung f. unsere Zukunft. Lpz.: O. Wigand 1918. 88 S. 8°. [8 n C 1, 2112

Kuczynski, [Robert] u. Mansfeld.: Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zu prakt. Bevölkerungspolitik. Berlin: Springer 1917. 42 S. 8°. [8 n C 1, 582 d

Oeser, Rudolf: Mehr Kinder — mehr Erbe! Die Bedeutung d. biol. Erbwerte f. Familie u. Volk. Zeitgemäße Betrachtungen z. Bevölkerungs-Entwickelung. Berlin: D. Reimer 1918. 85 S. 8°. [8 n C 1, 2085

Wolf, Julius: Nahrungsspielraum und Menschenzahl. Ein Blick in die Zukunft. Stuttgart: Enke 1917. 37 S. 8°. [8 n C 1, 2142

Zeiler, Alois: Der Beamtengehalt auf neuen Grundlagen. Berlin: v. Decker 1918. 39 S. 4°. [8 n C 1, 2120

Wohn- u. Siedlungswesen.

Belgard, Martin: Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens, 1875—1906. Lpz.: Duncker & Humblot 1907. XV, 541 S. 8°. [8 n C 63 m

Bonne, Georg: Die Wohnungsfrage in ihrer Bedeutung für die Verbilligung der Arbeitskräfte mit besonderer Berücksichtigung Hamburgischer Verhältnisse. Hamburg 1897: Neue Börsen-Halle. 14 S. 8°. [8 n C 1, 2160

Borght, R[ichard] van der u. Baumert, [Georg Ferdinand]: Die Abbürdung der Steuerlast des Haus- und Grundbesitzes. Berlin: Schutzverband f. Deutschen Grundbesitz 1917. 35 S. 8°. (Schriften d. Schutzverbandes f. Deutschen Grundbesitz. H. 27.) [8 n C 1347, 27

Dernburg, Bernhard: Groß-Berliner Verein f. Kleinwohnungswesen. Heime für kinderreiche Familien. Berlin: Verl. d. Bauwelt 1916. 35 S. 8°. [8 n C 1, 2107

Laer: Neu-Deutschland. T. 1: Weltkrieg u. Sozialpolitik. Berlin: Deutsche Landbuchh. 1917. 8°. [8 n C 1, 2122

Loewenfeld, W[ill.]: Schutz der Mieter gegen Mietsteigerungen ⟨Zur Bundesratsverordnung zum Schutz der Mieter v. 26. Juli 1917.⟩ Berlin: Schutzverband f. Dtsch. Grundbesitz 1917. 32 S. 8°. (Schriften d. Schutzverbandes f. Dtschen. Grundbesitz. H. 28.) [8n C 1347, 28

Meyer, Fritz: Der Notstand des städtischen Hausbesitzes und die Maßregeln zur Abhilfe. Vortrag. Berlin: Schutzverband f. Deutschen Grundbesitz 1918. 30 S. 8°. (Schriften d. Schutzverbandes f. Deutschen Grundbesitz. H. 29.) [8 n C 1347, 29

Der **Neuaufbau** der deutschen Familie und die Wohnungsfrage ⟨Kriegerheimstätten⟩ von Adolf Damaschke [u. a.] Darmstadt: Falken-Verl. 1917. 31 S. 8°. Aus: Bericht d. 1. Deutschen Kongresses über Bevölkerungsfragen zu Darmstadt. 1916. [8 n C 1, 2123

Oppenheimer, Franz: Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch e. positiven Überwindg. d. Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems u. d. Agrarfrage. Lpz.: Duncker & Humblot 1896. XXIV, 638 S. 8°. [8 n C 813 e

Oppenheimer, Franz: Freiland in Deutschland. Als Ms. gedr. Berlin: Fontane 1895. VIII, 117 S. 8°. [8 n C 1, 2139

Rodbertus-Jagetzow, Carl: Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. 2. Aufl. E. Vorwort v. Dr. Rudolf Meyer. Berlin: Bahr 1893. XL, 300 S. 8°. [8 n C 932 d

Rümker, K[urt] von: Bevölkerungs- und Siedelungsfragen im Land Ob-Ost. Berlin: Parey 1918. 36 S. 8°. (Rümker: Kriegsaufsätze. H. 3.) [8 n C 1, 2131, 3

Schiele, Georg Wilhelm: Über innere Kolonisation und städtische Wohnungsfrage. Gesammelte Aufsätze. Berlin: Schutzverb. f. Deutschen Grundbesitz 1913. 200 S. 8°. (Schriften d. Schutzverb. f. Deutschen Grundbesitz. H. 12.) [8 n C 1347, 12

Schmidt, Carl: Die Hypothekenbanken, und der großstädtische Realcredit unt. bes. Berücks. der Entwürfe z. sog. Bauhandwerkerschutz-Ges. u. z. Reichshypothekenbank-Ges. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht 1899. 191 S. 8°. [8 n C 1532

Weber, Hans Siegfried: Deutsch-russische Rücksiedlung. Dresden & Lpz.: Globus 1917. 63 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. H. 32.) [8 n C 1333, 32

Über **Wirtschaftsbund** und Hypothekenschutz. Versammlung zu Frankfurt a./M. 1918. Berlin: Schutzverb. f. Deutschen Grundbesitz 1918. 52 S. 8°. (Schriften d. Schutzverb. f. Deutschen Grundbesitz. H. Nr. 30.) [8 n C 1347, 30

Land- u. Forstwirtschaft.

⟨**Brünnel,** Ernst⟩: Der deutsche Landarbeiter nach dem Weltkriege. Ursachen d. Landflucht u. Vorschläge zu ihrer Beseitigung von e. Landarbeiter. Lpz.: Reichenbach 1917. 31 S. 8°. [8 n C 1, 2110

Buchenberger, A[dolf]: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter bes. Würdigg. d. kleinen und großen Mittel. Berlin: Parey 1897. VIII, 308 S. 8°. [8 n C 1543

Goltz, Theodor Freiherr von der: Die Aufgaben der Landwirtschaftslehre in der Gegenwart. Als Ms. gedr. (Jena 1893: Neuenhahn.) 16 S. 8°. [8 n C 1, 2151

Heile, Paul: Verschuldung und Besitzwechsel beim landwirtschaftlichen Grundbesitz unter besonderer Berücksichtigung des Erbganges. Eine wirtschaftsstatistische Untersuchung. Emden 1911: Gerhard. 81 S., 7 Tab. u. 1 Kt. 8°. [8 n C 1, 2167

Hönlinger, Hans: Die Umtriebsbestimmung im jährlich nachhaltigen Forstbetriebe. Dresden u. Lpz.: 'Globus' 1917. VII, 55 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. H. 46.) [8 n C 1333, 46

Kiehl, A. F.: Sechzigjährige Erlebnisse und Erfahrungen eines Rübenanbauers. 2. Aufl. Berlin: Parey 1918. VI, 145 S. 8°. [8 n D 3509

Knapp, Georg Friedrich: Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge, nebst biogr. Beil. Lpz.: Duncker & Humblot 1897. 164 S. 8°. [8 n C 636 d

Langer, Gustav Adolf: Die Kultur der Erdbeere im Freien und unter Glas . . . 2. Aufl. Lpz.: Voigt 1918. 44 S. 8°. [8 n D 1, 1114

Leonhard, Rudolf: Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. Vortrag. Hannover: Helwing 1915. 61 S. 8°. (Beiträge z. staats- u. rechtswiss. Fortbildung. H. 14.) [8 n C 1, 2143

Leonhard, Rudolf: Landwirtschaft-Landindustrie-Aktiengesellschaft. Eine Untersuchung über die Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebs. Tübingen: Mohr 1913. 52 S. 8°. Aus: Archiv für Sozialwissensch. u. Sozialpolit. Bd 37, H. 1, S. 88—130. [8 n C 1, 2168

Oppenheimer, Franz: Großgrundeigentum und soziale Frage. Versuch einer neuen Grundlegung d. Gesellschaftswiss. Berlin: Vita [1898]. XVI, 504 S. 8°. [8 n C 813 d

Pudor, Heinrich: Die Selbsthilfe der Landwirtschaft. Ein Beitrag z. Zolltarifvorlage. Berlin-Schöneberg: Hilfe 1902. 151 S. 8°. [8 n C 1, 804 m

Riebel, [Paul], Wappes, Lorenz u. Mammen, Franz v.: Wald und Forstwirtschaft im Kriege. Dresden & Lpz.: Globus 1916. VII, 87 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft H. 29.) [8 n C 1333, 29

Schütze, Paul: Küchenabfälle und andere Ersatzstoffe als Viehfutter. Lpz.: Reichenbach 1917. 25 S. 8°. [8 n D 1, 1104

Transehe-Roseneck, Astaf von: Gutsherr und Bauer in Livland im 17. u. 18. Jh. Straßburg: Trübner 1890. XII, 265 S. 8°. (Abhandlungen aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg i. E. H. 7.) [8 n C 1138 m

Wieth-Knudsen, K. Asbjoern: Bauernfrage und Agrarreform in Rußland. München & Lpz.: Duncker & Humblot 1913. VI, 260 S. 8°. [8 n C 1529

Medizin.

Baden, Ferdinand: Rechtsstaat und Kurpfuschertum. Die Zulassung von Laienelementen z. staatl. Krankenbehandlung. Berlin: Berl. Verlagsanst. 1910. 50 S. 8°. [8 n D 1, 1091

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. **Bericht** des Ausschusses über die 38. Versammlung des Deutschen Vereins f. öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig: Vieweg 1914. 8°. [8 n D 3503

Bethe, Albrecht: Aufgaben der Physiologie während u. nach dem Kriege. Rede. Frankfurt a. M.: Werner & Winter (1918). 19 S. 8°. (Frankfurter Universitätsreden. 8.) [8 n D 1, 1115

Eichhorst, Hermann: Hygiene des Herzens und der Blutgefäße im gesunden u. kranken Zustande. 3. Aufl. Stuttgart: Moritz (1915). 126 S. 8°. (Bücherei d. Gesundheitspflege. Bd. 11.) [8 n D 3501

Forel, August: Sexuelle Ethik. Mit e. Anh.: Beispiele ethisch-sexueller Konflikte aus d. Leben. 11.—20. Taus. München: Reinhardt 1906. 55 S. 8°. [8 n D 646 b

Goldschmidt, Fritz: Die Pflicht zur Duldung ärztlicher Eingriffe im Privat- u. öffentl. Recht. Greifswald 1917: Abel. 52 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 125

Jaks, Alfred: Ein neuer selbsttätiger Kunstarm. Im Anh.: Kurze Beschreibung d. Kunstbein-Systems nach Dr. Jaks. Berlin: Rothe, Ziemsen 1916. 23 S. 8°. [8 n D 1, 1106

Kaufmann, [Paul]: Die neuen Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Nach Vorträgen bei d. „Lehrgang f. Mütter" d. Ausschusses Berliner Vereine f. Fragen d. Volkssittlichkeit. Berlin: Vahlen 1917. 24 S. 8°. [8 n D 1, 1103

Robert, Friedrich: Das größere Herz bei dem Kriegsbechädigten, die Ursache d. vielen Nervenkrankheiten. B.-Pankow: Linser 1918. 20 S. 8°. [8 n D 1, 1108

Rühlmann, [Gustav Adolf]: Unterrichtsbuch für die Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz. 21. Aufl. Dresden, Berlin: Mittler [usw.] 1913. 266 S. 8°. [8 n D 1908 v

Strümpell, Adolf: Die Schädigungen der Nerven und des geistigen Lebens durch den Krieg. Lpz.: Vogel 1917. 30 S. 8°. [8 n D 1, 1105

Thedering, F[ranz]: Sonne als Heilmittel. Oldenburg i. Gr.: Stalling 1917. 29 S. 8°. [8 n D 1, 1109

Wernicke, Ewald: Zur älteren Geschichte des Apothekenwesens in Brandenburg und Preußen. Aus: Pharmaceutische Zeitung 1902, Nr. 75. 76. 78. 82—84. [4 n D 1, 118 m

Deutsche Sprache u. Literatur.

Branca, Gerhard: Die Zwölf Apostel Legende. München: Parcus (1918). 76 S. 8°. (Romantische Bücherei. 5.) [8 n E 1, 1223

Briefe deutscher Philologen an Karl Weinhold. Berlin: Lit.-Ges. 1902. S. 58—105. 8°. (Mitteilungen aus d. Literaturarchive in Berlin. Bd. 3, 2.) [8 n A 759, 3, 2

Ernst, R.: Mir oder mich? Ausführlicher Leitfaden zum Gebrauch der Fürwörter in den verschiedensten Fällen. Ein Lehr- und Übungsbuch für den Selbstunterricht. Berlin: Schwarz [1917]. 111 S. 8°. [8 n E 1, 1219

Fischer, Hermann: Beiträge zur Literaturgeschichte Schwabens. Tübingen: Laupp 1891. VI, 246 S. 8°. [8 n E 1306 b

Frickel, Robert u. **Seiffert,** Carl: Deutsche Saat. Erzählungen u. Gedichte. Haynau i. Schl.: Baldur 1918. 63 S. 8°. (Baldur-Bücherei. Bd. 1.) [8 n E 301, 1

Goethe-Handbuch. In Verbindung m..... hrsg. von Julius Zeitler. Bd. 1—3. Stuttg.: Metzler 1916 bis 18. 8°. [Lesesaal

Hofmann-Wellenhof, P.: Michael Denis. Ein Beitrag z. deutsch-österreichischen Literaturgeschichte des 18. Jahrh. Innsbruck: Wagner 1881. 378 S. 8°. [8 n E 5760

Koch, Max: Geschichte d. deutschen Literatur. 8., neubearb. u. erw. Aufl. Bd. 1—2. Berlin & Lpz.: Göschen 1918. 8°. (Sammlung Göschen. 31 a. 783.) [8 n A 736, 31 a. 783

Meisner, Heinrich: Die Literaturarchiv-Gesellschaft [in Berlin] während der fünfundzwanzig Jahre ihres Bestehens 1891—1916. Berlin: Literaturarchiv-Gesellschaft 1916. 29 S. 8°. [8 n A 759 g

Seidl, Otto: Der Schwan von der Salzach. Nachahmung u. Motiv-Mischung bei dem Pleier. Dortmund: Ruhfus 1909. 74 S. 8°. [8 n E 1, 1220

Deutsches **Theater-Adreßbuch.** Hrsg. v. Deutschen Bühnenverein. Bd. 5—7. Berlin: Oesterheld (1915 bis 17). 8°. [8 n E 4973

Toegel, Fritz: Jugenddank. Ein Spiel der Jugend aus unsern Tagen. In volkstümlichen deutschen Reimen. Lpz.: Strauch 1918. 16 S. 8°. [8 n E 1, 1218

Wirbitzky, Wilhelm: Sonnengrund. Roman. Beuthen O.-S.: Konservatorium-Verlag [1919]. 211 S. 8°. [8 n E 5269 b

Außerdeutsche Sprachen u. Literaturen.

Henke, Johannes: Dantes Hölle. Erklärung d. Höllengliederung u. Höllenstrafen. Dortmund: Ruhfus 1911. 212 S. 8°. [8 E 1093 t

Jostes, Franz: Die flämische Literatur im Überblick. Mit besond. Berücks. von Guido Gezelle. M.-Gladbach: Volksvereins-Verl. 1917. 68 S. 8°. (Schriften d. Gesellschaft z. Pflege d. Deutsch-Flämischen Beziehungen. 1.) [8 n F 6159 i, 1, 1

Korff, H[ermann] A[ugust]: Voltaire im literarischen Deutschland des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag z. Geschichte d. deutschen Geistes von Gottsched bis Goethe. Heidelberg: Winter 1918. XXVI, 834 S. 8°. (Beiträge z. neueren Literaturgeschichte. N. F. 10. 11.) [8 n E 5530, 10. 11

Lokotsch, Karl: Türkische volkstümliche und Volkspoesie. Bonn: Marcus & Weber 1917. 23 S. 8°. (Kleine Texte f. Vorlesungen u. Übungen. 140.) [8 n E 1, 1217

Saenger, Sam.: John Ruskin, sein Leben u. Lebenswerk. Ein Essay. Straßburg: Heitz (1900). XVII, 222 S. 8°. [8 n E 4235 b

Sigmann, Luise: Die englische Literatur von 1800—1850 im Urteil der zeitgemäß. deutschen Kritik. Heidelberg: Winter 1918. 319 S. 8°. (Anglistische Forschungen. 55.) [8 n E 5531, 55

Sievers, G[ottlob] R[einhold]: Das Leben des Libanius. Berlin: Weidmann 1868. VIII, 324 S. 8°. [8 E 2356 f

Geschichte.

Amerika gegen die Rüstungen von Andrew Carnegie, Nicholas Murray Butler, Charles E. Jefferson. In deutsch. Übers. hrsg. von Alfred H. Fried. Berlin: Friedens-Warte 1909. 60 S. 8°. (Conciliation internationale.) [8 n F 1, 2828

Belle-Alliance (Waterloo). Führer über das Schlachtfeld. Brüssel: Stilke [1918]. 44 S., 3 Kt. 8°. [8 n F 1, 2788

Dix, Arthur: Zwischen zwei Welten. Die Völkerbrücke des Balkan. Mit e. Ktbeigabe. Dresden: Heimat und Welt-Verl. 1917. 159 S. 8°. (Heimat und Welt-Bücher.) [8 n F 1410

Doebner, E[duard]: Bausteine zu einer Geschichte der Stadt Meiningen. (Brückner & Renner i. Komm.) 1902. 111 S. 8°. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 17.) [4 F 2164, 17

Driesen, Otto: Das deutsche Volk und seine Fürsten. Eine Antwort auf d. Verständnislosigkeiten d. Auslandes. Berlin: D. Reimer 1918. 72 S. 8°. [8 n F 1, 2781

Die **Erde.** Politische und kulturpolitische Halbmonatsschrift. Hrsg.: Walter Rilla. Jg. 1, Nr. 1. Breslau: Die Erde 1919. 8°. [Yw 292

Fried, Alfred H[ermann]: Der Kaiser und der Weltfrieden. Berlin: Maritima 1910. X, 194 S. 8°. [8 n F 5335 t

Gerhardt, Ferdinand v.: Die „Politik der Tat". Zeitgemäße Betrachtungen. Berlin: Politik 1917. 36 S. 8°. [8 n F 1, 2756

Hofmeister, Adolf: England und das Völkerrecht in der Geschichte. München: Lehmann 1918. 48 S. 8°. [8 n C 1, 2091

Hupp, Otto: Wider die Schwarmgeister! T. 2: Beiträge zur Entstehungs- u. Entwickelungsgeschichte der Wappen. München: Kellerer 1918. 88 S. 8°. [8 n F 3023 g, 2

Kalkoff, Hermann: Die Wahlen zur Nationalversammlung 1919 unter Berücksichtigung der Reichstagswahlen seit 1871. Taf. 1. 2. Berlin-Zehlendorf-West: Reichsverlag (1919). 4°. (Kalkoff: Hist. Wahlatlas d. dtsch. Parlamente. Taf. 1. 2.) [4 n F 1141, 1. 2

Kittel, Rudolf: Kriege in biblischen Landen. Gotha: Perthes 1918. 82 S. 8°. [8 n F 1, 2745

Briefe an Rudolph **Köpke.** Für d. Literaturarchiv-Gesellsch. in Berlin hrsg. Berlin: Literaturarchiv-Gesellschaft 1909. 84 S. 8°. (Mitteilungen aus dem Literaturarchive in Berlin. N. F. 1.) [8 n A 759 a, 1

Leyds, Willem Johannes: Die erste Annexion Transvaals. [The first annexation of the Transvaal.] Berlin: Felber 1907. XX, 384 S. 8°. [8 n F 4047 w

Lischka, Viktor: Deutsch-Österreich unter slawischer Herrschaft. Berlin: Nationaldemokrat [1912]. 57 S. 8°. [8 n F 1, 2828

Mandl, Leopold: Die Habsburger und die serbische Frage. Geschichte d. staatl. Gegensatzes Serbiens zu Österreich-Ungarn. Wien: Perles (1918). 197 S. 8°. [8 n F 8348

Petersdorff, Hermann v.: Deutsche Männer u. Frauen. Biogr. Skizzen vornehmlich z. Geschichte Preußens im 18. u. 19. Jh. Berlin: Hobbing 1913. X, 459 S. 4°. (8°.) [4 n F 708 b

Schmidt, Franz: Peter Reichensperger. M.-Gladbach: Volksvereins-Verl. 1913. 61 S. 8°. (Führer d. Volkes. H. 4.) [8 n F 1, 2809

Spahn, Martin: Das deutsche Zentrum. Mainz & München: Kirchheim [1907]. 117 S. 8°. (Kultur u. Katholizismus. Bd. 5.) [8 n F 6396 n

Tilmann, Engelbert: Die Abirrung des Reichstagszentrums von den katholischen Grundsätzen. Ein Appell an die Katholiken Deutschlands. Berlin: Springer 1918. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2784

Trubetzkoi, [Knjaz Grigorij Nikolaevič]: Rußland als Großmacht. Übers. u. eingel. von Josef Melnik. Stuttgart & Berlin: Deutsche Verl.-Anst. 1913. XII, 193 S. 8°. [8 n F 8345

Urkunden des Wilhelmiter-Klosters Wasungen und der incorporirten Pfarrei . . . hrsg. von W[ilhelm] Germann. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1890. X, 114 S. 4°. (Germann: Aus: Wasungens vergangenen Tagen. Hälfte 1, [2].) (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. H. 7, [2].) [4 F 2164, 7, 2

Vrba, Rudolf: Rußland und der Panslavismus. Statistische u. socialpolit. Studien. Bd. 1. 2. Prag: Selbstverl.; [Rivnaè in Komm.] 1913. 8°. [8 n F 8346

Wirth, Albrecht: Orient und Weltpolitik. München-Lpz.: Hans-Sachs-Verl. (1913). 57 S. 8°. (Probleme Unserer Zeit. Nr. 5.) [8 n F 1, 2808

Erd- u. Länderkunde.

Fiorini, Matteo: Gerardo Mercatore e le sue carte geografiche. Roma 1890: Societa Geografica Italiana. 88 S. 8°. Aus: Bollettino della Società Geografica Italiana, 1890. [8 n F 1, 2841

Fiorini, M[atteo]: Le projezioni quantitative ed equivalenti della cartografia. Roma 1887: Società Geografica Italiana. 84 S. 8°. (Aus: Bollettino della Società Geografica Italiana 1887.) [8 n D 1, 1118

Johnston, H. H.: Der Kilima-Ndjaro. Forschungsreise im östlichen Aequatorial-Afrika. Nebst e. Schilderung d. naturgeschichtl. u. commerziellen Verhältnisse . . . Aus d. Engl. v. W. von Freeden. Lpz.: Brockhaus (1884). XIV, 534 S. 8°. [8 n F 3143 l

Johnston, H. H.: Der Kongo. Reise von seiner Mündung bis Bolobo. Nebsv e. Schilderung d. klimatischen, naturgeschichtl. u. ethnograph. Verhältnisse d. westl. Kongogebietes. Aus d. Engl. von W. von Freeden. Lpz.: Brockhaus 1884. XX, 437 S. 8°. [8 n F 3143 k

Meyer, Hans: Eine Weltreise Plauderei aus einer zweijährigen Erdumsegelung. Mit . . . u. e. Anh.: „Die Igorroten". Lpz.: Bibliogr. Inst. 1885. 543 S. 8°. [8 n F 4270 a

Nordenskioeld, Adolf Erik Freiherr von: Grönland. Seine Eiswüsten im Innern und seine Ostküste. Schilderung der zweiten Dickson'schen Expedition ausgeführt im Jahre 1883. Lpz.: Brockhaus 1886. XII, 505 S. 8°. [8 n F 4778 b

Paulitschke, Philipp: Die Sudânländer nach dem gegenwärtigen Stande der Kenntnis. Freiburg i. B.: Herder 1885. XII, 311 S. 8°. (Jll. Bibl. d. Länder- u. Völkerkunde.) [8 n F 5042 m

Schmidt, J. F. Julius: Studien über Vulkane und Erdbeben. Lpz.: Georgi 1881. VI, 360 S. 8°. [8 n D 1984 p

Soulsby, Basil H.: The first Map containing the name America. 9 S. 8°. Aus: The Geographical Journal. 1902, Febr. [8 n F 1, 2720

Therese, Prinzessin v. Bayern: Meine Reise in den brasilianischen Tropen. Berlin: D. Reimer 1897. XVI, 544 S. 4°. (8°.) [8 n F 239 v

Thomson, Joseph: Durch Massai-Land. Forschungsreise in Ostafrika ... in d. Jahren 1883 u. 1884. Autor. dt. Ausg. Aus d. Engl. von W. von Freeden. Lpz.: Brockhaus 1885. XIX, 526 S. 8°. [8 n F 6757

Weltkrieg.

Die **Aalandfrage.** Das Kernproblem d. Ostseepolitik. Berlin: Hobbing 1918. 64 S. 8°. [8 n F 1, 2748

Bauer von Rohrfelden, Viktor R.: Der Sinn des Krieges. (H. 1.) Wien: Institut f. Kulturforschung 1918. 8°. [8 n F 1, 2816

Bernard, W.: Aus dem Tagebuch eines Feldgrauen. Kriegserlebnisse. Zsgest. u. hrsg. von Viktor Lukassowitz. Breslau: Priebatsch [1918]. 50 S. 8°. [8 n F 1, 2805

Bolliger, Adolf: Deutschlands letzte und größte Not. 3. Aufl. Basel: Finckh 1918. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2794

Braun, Wilhelm: Der Krieg im Lichte der idealistischen Philosophie vor hundert Jahren und ihrer Wirkung auf die Gegenwart. Gütersloh: Bertelsmann 1917. 150 S. 8°. (Beiträge z. Förderung christl. Theologie. Bd. 21, H. 3.) [8 n B 2658, 21, 3

Brunner, Gottfried: Die Vaterländische Gedenkhalle der Feste Boyen. Ein Führer durch ihre Sammlungen. Lötzen 1917: Kühnel. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2791

Descovich, Emo: Das Doppelgesicht. Amerikas Verhalten im Weltkriege. Berlin: Siegismund 1917. 158 S. 8°. [8 n F 1, 2774

Donzow, Dmytro: Die ukrainische Staatsidee und der Krieg gegen Rußland. Hrsg. von der Ukrainischen Zentralorganisation. Berlin: Kroll in Komm. 1915. 68 S. 8°. [8 n F 1, 2767

Gürten, H[ubert]: Um Deutschlands Zukunft. Wir deutschen Katholiken, d. Papstnote u. d. deutsche Kriegsziel. Lpz.: Weicher 1918. 80 S. 8°. [8 n F 1, 2779

Hanson, Arn. Br.: Geheim-Diplomatie. Anlage: Wortlaut der in Rußland veröffentlichten Geheimdokumente in geordneter Folge. Bern: Wyß 1918. 64 S. 8°. [8 n F 1, 2758

Hashagen, Justus: Ostasiatische Wetterbildungen während des Weltkrieges. Essen: Baedeker 1917. 51 S. 8°. (Kriegshefte aus d. Industriebezirk. H. 22.) [8 n F 3655 g, 22

Die neue **Heimat.** Ein Gruß aus d. neuen Deutschland an die aus d. Gefangenschaft heimkehrenden Deutschen. Mit e. Geleitw. S. Maj. d. Kaisers (Wilhelm II.) u. Beiträgen von Gen. Feldm. v. Hindenburg [u. a.]. (Hrsg.: Gerhard Niedermeyer.) Berlin: Furche-Verl. 1918. 159 S. 8°. [8 n F 1, 2733

Herre, Paul: An die Neutralen! Aufruf zur Geduld. Entgegnung auf William Archers Schrift des gleichen Titels u. auf andere ähnliche Schriften. Zürich: Orell Füßli 1918. 46 S. 8°. [8 n F 1, 2762

Koch, Martin: Europa vor der Verarmung. Beiträge z. Ökonomie d. Weltkrieges. Lpz.-Schleussig: Kühn 1917. 30 S. 8°. [8 n C 1, 2105

Landolt-Cotti, E.: Wirkungen des Krieges auf den Handel in der Schweiz u. Sozialwuchergesetzgebung mit einem Vorwort von E. Zürcher. Zürich: Schultheß 1917. VI, 106 S. 8°. [8 n C 1, 2173

Langemann, Ludwig: Der deutsche Wille zum Leben. Polit. Aufsätze aus ernster Zeit. Berlin: Konservat. Schriftenvertriebsstelle [1917]. 80 S. 8°. (Schriften z. Tagespolitik. H. 2.) [8 n F 6159 k, 2

Leuß, Hans: Wilhelm der Letzte. Eine Vorhersage aus 1914. (Neue Aufl.) Berlin: Koch & Jürgens 1918. 16 S. 8°. [8 n F 1, 2810

Unsere **Luftstreitkräfte.** Berlin: Kriegs-Presse-Amt. [1917.] 15 S. 8°. [8 n D 1, 1107

Max, Prinz von Baden: Deutschlands moralische Aufgabe im Weltkrieg. Weimar: Kiepenheuer 1918. 13 S. 8°. (Flugschriften d. „Deutschen Politik". H. 5.) [8 n F 1, 2795

Meyer, Herrmann: Frankreichs Kampf um die Macht in der Welt. Tübingen: Mohr 1918. 73 S. 8°. [8 n F 1, 2752

Müller-Guttenbrunn, Adam: Völkerkrieg! Österreichische Eindrücke u. Stimmungen. Graz: Moser 1915. 119 S. 8°. [8 n F 1, 2776

Naumann, Friedrich: Die deutsche Sache. Die deutsche Seele. 2 Vorträge, geh. in Kristiania am 3. u. 5. Febr. 1917. Berlin: G. Reimer 1917. 56 S. 8°. [8 n F 1, 2769

Nieder mit Deutschland! Eine Entente-Forderung. Von e. Neutralen. Basel: Finckh 1918. 35 S. 8°. [8 n F 1, 2763

Ost, G[otthardt]: Unser Irrtum über Frankreich. Dresden: Das Größere Deutschland [1917]. 32 S. 8°. [8 n F 1, 2789

Pottgießer, A[lexander]: Fünf Flotten-Vorträge aus dem Weltkrieg. 2. Aufl. M.-Gladbach: Volksverein 1918. 60 S. 8°. [8 n D 1, 1111

Redlich, Oswald: Über die Vorgeschichte des Weltkrieges. Wien: Hölzel 1914. 26 S. 8°. (Zur Zeit- und Weltlage. 2.) [8 n F 1, 2790

Reimpell, Eduard: Aus Deutschlands „Schuld" am Weltkrieg?!? Buer i. W.: Arenhold in Komm. 1917. 64 S. 8°. [8 n F 1, 2777

Österreichisch-ungarisches **Rotbuch.** Diplomatische Aktenstücke betr. die Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien in der Zeit vom 22. Juli 1914 bis 27. Aug. 1916. Wien: Manz 1916. VII, 68 S. 8°. [8 n F 1, 2822

Schiele, Georg Wilhelm: Eiserne Ration. Naumburger Briefe z. Verteid. d. wirtsch. Freiheit. Berlin: Schiele 1918. 31 S. 8°. [8 n C 1, 2171

Schwarzenegg, Otto v.: Das levantische Programm. Des Deutschen Reiches u. Volkes Weg in die Welt. Lpz.: Krüger 1916. 83 S. 8°. [8 n F 1, 2754

Söderhjelm, Henning: Der rote Aufruhr in Finnland im Jahre 1918. Eine Schilderung auf Grundlage offizieller Urkunden. Berechtigte Übers. von Johannes Öhquist. Lpz.: Quelle & Mayer 1918. 180 S. 8°. [8 n F 8347

Stichel, Bernhard: Die Zukunft in Marokko. Mit e. Geleitwort von Dr. Franz Stuhlmann. Berlin: D. Reimer 1917. 90 S. 8°. [8 n F 1, 2775

Die **Strafe** Amerikas. Berlin: Bong (1916). 32 S. 8°. [8 n F 1, 2738

Stritzko, Rudolf: Der Weltkrieg und die politischen Gedankengänge Europas. Warnsdorf i. B.: Strache 1917. 35 S. 8°. (Flugschriften f. Österreich-Ungarns Erwachen. H. 30.) [8 n F 1910 h, 30

Thieß, Karl u. **Wiedenfeld,** Kurt: Die Preisbildung im Kriege. Mit e. Einführung vom Präs. d. Kriegsernährungsamts [Adolf] v. Batocki. Berlin: Verl. d. Beiträge; Hobbing in Komm. 1916. 56 S. 8°. (Beiträge z. Kriegswirtschaft. H. 1.) [8 n C 1349, 1

Die **Ukraine.** Ein Problem oder ein Phantom? Von e. österr. Polen. Wien: 1918: Herrmann. 53 S. 8°. [8 n F 1, 2747

Amerikanische **Urteile** über Indien. Hrsg. von Europ. Zentralkomitee der Ind. Nationalisten. Bern: Wyß 1917. 52 S. 8°. [8 n F 1, 2751

Deutsches **Weißbuch.** Aktenstücke z. Kriegsausbruch. Vorläufige Denkschrift u. Aktenstücke zum Kriegsausbruch. Mit nachträgl. Erg. o. O. (1914). 91 S. 8°. [8 n F 1, 2350 r

West, Julius H.: Kriegswahnsinn und Anderes. Basel: Finckh 1918. 63 S. 8°. [8 n F 1, 2785

Belgien.

Also sprachen Belgiens Diplomaten ... Politische Urteile d. belgischen Gesandten u. Geschäftsträger Bn [Jules] Greindl [u. a.] in ihren Berichten an d. Ministerium d. Äußern von 1905—1914. Bern: Wyß 1917. 8 S. 8°. [8 n F 1, 2798

Frese, Arnold: Deutsches Land in Belgien. Berlin: Stilke 1918. 20 S. 8°. [8 n F 1, 2792

Kübler, Bernhard: Antwerpen in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Lpz.: Deichert 1917. 50 S. 8°. [8 n F 1, 2773

Schumacher, Hermann: Die Lösung der belgischen Frage. Der deutsch-belgische Wettbewerb und seine Regelung. Lpz.: Hirzel 1918. 47 S. 8°. [8 n F 1, 2796

Strantz, Kurt von: Belgien als Sklave Englands im Lichte der Geschichte. Lpz.: Reichenbach 1918. 39 S. 8°. [8 n F 1, 2786

Wintzer, Wilhelm: Das neue Belgien. Flandern u. Wallonien als selbständ. Schutzstaaten d. Deutschen Reiches. Essen: Baedeker 1918. 20 S. 8°. [8 n F 1, 2778

Elsaß-Lothringen.

Löffler, Klemens: Elsaß-Lothringen. Köln: Bachem 1918. 103 S. 8°. (Zeit- u. Streitfragen d. Gegenwart. Bd. 11.) [8 J 89, 11

Rocholl, H[einrich]: Der Kampf der Elsaß-Lothringer für ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche. Ein geschichtl. Rückblick f. d. Gegenwart auf Grund archival. Dokumente. Basel: Finckh 1918. 52 S. 8°. [8 n F 1, 2793

Martinet, Henri: La Lorraine allemande. Ein Kapitel deutsch-franz. Sprachen- u. Kulturkampfes vor 1870. Basel: Finckh 1918. 79 S. 8°. [8 n F 1, 2801

Rausch, Albert H.: Die Seele Lothringens. (Rede.) Bern: Wyß 1918. 45 S. 8°. [8 n F 1, 2730

Friede. Friedensziele.

Bonn, M[oritz] J[ulius]: Was will Wilson? München: Müller [1918]. 113 S. 8°. (Fehler u. Forderungen. H. 6.) [8 n F 1717, 6

Ernst, E. W.: Wie muß der Friede werden? Ein ernstes Wort an d. deutsche Volk in zwölfter Stunde. 3. Aufl. Nassau (Lahn): Zentralst. z. Verbr. guter deutscher Lit. 1918. 32 S. 8°. [8 n F 1, 2804

Hentsch, Richard Camillo: Friedensziele — Kriegsziele. Was soll aus Rumänien, Polen, Serbien und Belgien werden? Ein Beitrag z. Lösung d. nationalen Fragen in Mittel- u. Osteuropa ... Annaberg in Sachsen: Graser 1917. 13 S. 8°. [8 n F 1, 2771

Lammasch, Heinrich: Der Friedensverband der Staaten. Lpz.: Neue Geist (1918). 42 S. 8°. (Der Neue Geist. 8.) [8 n F 2258, 8

Lauterbach, F[riedrich]: Wenn wir heimkehren. Wünsche e. Feldgrauen über Deutschlands Zukunft. Lpz.: Weicher 1917. 57 S. 8°. [8 n F 1, 2743

Liszt, Franz von: Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft. Ein Beitrag z. Neuorientierung d. Staatenpolitik und Völkerrechts. München & Berlin: G. Müller [1917]. 79 S. 8°. (Fehler u. Forderungen. H. 2.) [8 n F 1717, 2

Lulvès, J[ean]: Was erwartet das deutsche Volk vom Frieden mit Italien? Halle: Mühlmann 1918. 48 S. 8°. (Der deutsche Friede. H. 2.) [8 n F 2092, 2

Moritz, Ernst: Was erwarten wir von einem Frieden mit England? Halle: Mühlmann 1918. 60 S. 8°. (Der deutsche Friede. H. 4.) [8 n F 2092, 4

Mumm, Reinhard: Der kommende Friede. Lpz.: Deichert 1918. 24 S. 8°. [8 n F 1, 2746

Schultz, Emil: Was erwartet das deutsche Volk vom Frieden mit Frankreich? Halle: Mühlmann 1918. 55 S. 8°. (Der deutsche Friede. H. 3.) [8 n F 2092, 3

Schultze, S[igmund]: Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts. Jena: Fischer 1918. 31 S. 8°. [8 n C 1, 2114

Schutzbar-Milchling, Rudolf von: Kolonialpolitik und Kriegsziele. In populärer Darstellung nach e. Denkschrift vom Jahre 1916. Berlin: Stilke 1917. 88 S. 8°. [8 n F 1, 2734

Strupp, Karl: Die Friedensverträge. Mit Erl. u. histor. Einl. 1: Die Ostfrieden. Berlin: Guttentag 1918. 8°. (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 134.) [Jur. 1307, 134

Trautmann, O. P.: Der Völkerbund. Berlin: Grenzboten 1918. 23 S. 8°. [8 n C 1, 2172

Zimmermann, Alfred: Was erwartet das deutsche Volk vom Frieden mit Rußland? Halle (Saale): Mühlmann 1918. 48 S. 8°. (Der deutsche Friede. H. 1.) [8 n F 2092, 1

Schlesien.

Directorium Romano-Seraphicum ad officium divinum recitandum sacrumque peragendum in usum Ordinis Fratrum Minorum Custodiae Silesiae S. Hedwigis dispositum pro anno domini 1911. 1917. Nissae 1911. 17. Baer. 8°. [8 F 4096, 15

Drzazdzyński, Stanislaus: Die slavischen Ortsnamen des Kreises Leobschütz. Leobschütz: Selbstverl. 1896. XIX S. 4°. [4 n F 1, 67 a

Strauch, R.: Die ländlichen Verhältnisse der Gemeinde Stephansdorf, Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln. Berlin: Parey 1890. 50 S., 1 Kt. 4°. (Aus: Landwirtschaftl. Jahrbücher 1889, Bd. 18., Ergänzungsbd. 3.) [8 F 5052

Raebiger, Karl: Die Wegnahme der evangelischen Kirche im Fürstentum Wohlau 1680—1706 und die Konvention von Altranstädt 1707. Lpz.: Braun 1907. 36 S. (Flugschriften des Evangel. Bundes. 251.) [8 n B 1, 161 I

Luftkurort **Hain** i. Rsgb. Ausg. v. d. Ortsgruppe Hain d. Riesengebirgs-Vereins. (Warmbrunn [um 1913]: Fleischer.) 64 S. 8°. [8 F 4357

Oberschlesien am Scheidewege. Kattowitz [1918]: Böhm. 16 S. 8°. [8 F 3881

Schube, Theodor: Natur-Denkmäler aus der Baumwelt der näheren und weiteren Umgebung v. Neusalz (Oder). o. O.: Heimatmuseum (1918). 4. Bl. Text, 6 Abb. 8°. [8 F 3965 d

Nichtamtliche Mitteilungen.

Erholungsstättenverein Breslau E. G. m. b. H.

Zur ordentlichen Hauptversammlung (§ 37 der Satzungen) am

Mittwoch, den 12. März 1919, abends 7½ Uhr, im Rathause, Sitzungszimmer 1, unterer Remter,

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung.

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.
3. Bericht über die vorgenommene gesetzliche Revision.
4. Beschlußfassung über die Genehmigung:
   a. der Bilanz,
   b. der Vorschläge für die Gewinnverteilung.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahlen.
7. Mitteilungen.

Die Jahresrechnung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung liegen vom 2. bis 8. März 1919 in der Geschäftsstelle, Ohlau-Ufer 21 III, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Noch nicht abgehobene Dividenden aus früheren Jahren werden zu jeder Zeit, die Dividende für 1918 wird von Anfang April an in der Geschäftsstelle ausgezahlt.

Bilanz.

Besitz:

Grundbesitz		
Obernigk 21.	18 096,03 ℳ	
Obernigk 232 (Erholungshäuser mit Gärten)	53 289,69 „	
Obernigk 359 (Gärtnerei) .	13 000,— „	
Hausgrundstück Waldfrieden	25 804,11 „	
Straßen und Wegeflächen.	1,— „	
insgesamt:		110 190,83 ℳ
Hausinventar		5 866,60 „
Wirtschaftsinventar.....		420,10 „
Hypothekenkonto II.....		18 000,— „
Bankkonto		341,95 „
Kautionskonto.....		90,— „
Kassenkonto		32,09 „
Verschiedene Schuldner....		73,52 „
zusammen:		135 015,09 ℳ

Schulden:

Hypothekenkonto I	85 000,—	ℳ
Darlehne auf Schuldscheine	18 900,—	"
Mitgliederguthaben.....	15 702,05	"
Nicht abgehobene Mitgliederguthaben	162,49	"
Reservestock.....	1 596,06	"
Erneuerungs- u. Tilgungsstock.....	3 5[illegible]0,14	"
Sicherheits- und Hilfsstock.	5 176,12	"
Rückständige Zahlungen...	562,36	"
Dividendenkonto.....	709,79	"
Reingewinn	3 656,08	"
zusammen:	135 015,09	"

Mitgliederbestand und Geschäftsguthaben.

Am Anfange des Geschäftsjahres 1918
Zahl der Mitglieder 147, der Geschäftsanteile 162
Zugang an " 3, " " 3

zusammen Mitglieder 150, Geschäftsanteile 165
Abgang infolge Todes " 4, " 4

Bestand am Ende des
Jahres: Mitglieder 146, Geschäftsanteile 161.

Die Geschäftsguthaben betrugen

am Anfange des Jahres 1918	15 531,10	ℳ
am Ende des Jahres 1918.....	15 702,05	"
mithin mehr:	170,95	ℳ

Die Haftsumme betrug am Anfange des Jahres 1918 48 600 ℳ, am Ende 48 300 ℳ, sie hat sich also um 300 ℳ verringert.

Breslau, den 1. März 1919.

Der Vorstand.

Fröhlich, Nickisch, Küchler, Elsner, Schmidt i. V.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen aus Leder,

insbesondere mit billigem Schuhwerk und Besohlmaterial aus Altleder, welches der minderbemittelten Bevölkerung durch die Kommunen auf Anfordern bei der Reichsstelle für Schuhversorgung zugeführt wird, macht bei der andauernden ungünstigen Lage des Ledermarktes eine restlose Ausnutzung der durch die Demobilmachung des Heeres freiwerdenden und durch die Beschlagnahme der Reichsstelle für Schuhversorgung erfaßten Altledermengen im volkswirtschaftlichen Interesse zur gebieterischen Notwendigkeit.

Die Kriegswirtschafts A.-G., die bisher mit der Verwertung dieser Materialien zu tun hatte und nahezu 4000 Arbeiter damit beschäftigte, hat sich, wie „Wolffs Telegraphenbüro" meldet, als Reichs-Textil A.-G. anderen Aufgaben zugewandt. An ihre Stelle tritt als ihre Rechtsnachfolgerin die Altleder-Verwertungs-Stelle (A V S) G. m. b. H., Berlin W. 50 (Geisbergstraße 41). Die Gesellschaft ist unter Beteiligung des Reiches sowie der interessierten Altledergroßhändler mit 4 Millionen Mark Stammkapital gegründet worden. Sie hat die Aufgabe, die Verwertung von Altleder, wie sie bisher durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft geschah, fortzuführen und weiter auszubauen. Es wird beabsichtigt, gegebenenfalls in den größeren Bundesstaaten Zweigniederlassungen zu errichten.

Die A V S., der das gesamte Altleder in Deutschland zufließt, steht unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsamts. Das Reichsverwertungsamt hat der A V S. alles freiwerdende Altleder und auch anderweitig nicht verwendbare neue Ausrüstungsstücke aus Heeresbeständen übertragen. Die gewonnenen Materialien sollen in erster Linie der Schuhversorgung dienen; weiter sind die Anfälle auch zur Versorgung des Sattlergewerbes, der Lederwarenindustrie und der anderen Bedarfskreise, die Altleder verarbeiten, bestimmt. Ein aus diesen Kreisen zusammengesetzter Beirat überwacht die gerechte und wirtschaftliche Verwertung der Anfälle. Die A V S ist ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen, dessen Leitung in bewährten fachkundigen Händen liegt. Sie verfolgt, wie bisher die Kriegswirtschafts A.-G., die gemeinnützige Aufgabe, die Altlederanfälle volkswirtschaftlich zweckentsprechend und sparsam zu verwerten und namentlich den Arbeitern und der minderbemittelten Bevölkerung ein billiges und haltbares Schuhwerk zu liefern und der Not an Flickleder zu steuern. Zu diesem Behufe muß die Beschlagnahme von getragenem Schuhwerk, Altleder und gebrauchten Gegenständen aus Leder aufrechterhalten bleiben. Vor privaten Ankäufen wird dringend gewarnt, da im Interesse des Allgemeinwohls Übertretungen strenge verfolgt werden müssen.
[R.-A. Nr 38.]

Sammlung von Frauenhaar.

Frauenhaar wird noch lange Zeit als Industrie-Rohstoff gebraucht werden, weil die Einfuhr der früher verwandten Stoffe vorläufig nicht zu erwarten ist. Es ist daher notwendig, die Frauenhaarsammlung auch unter der veränderten Lage fortzusetzen. In erster Linie wird Frauenhaar zur Herstellung von Treibriemen dringend verlangt. Es muß aber damit gerechnet werden, daß im Zusammenhang mit der allgemeinen Entspannung ein Preisrückgang bei Frauenhaar eintritt. Deshalb wird empfohlen, die eingehenden Mengen nicht lange zu lagern, sondern in möglichst kurzen Zwischenräumen an die Deutsche Frauenhaarsammlung vom Roten Kreuz, Magdeburg, Heydenstraße Nr. 5, abzuliefern.

Um Nachteile für die Sammelstellen abzuwenden, hat der Kriegsausschuß für Sammel- und Helferdienst Verhandlungen mit dem Demobilmachungsamt eingeleitet, die darauf hinzielen, etwaige Abänderungen der Beschlagnahmebestimmungen für Frauenhaar nicht mit dem Tage des Erscheinens, sondern unter Festsetzung einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten zu lassen. (Die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. 34.)

Arbeitsgemeinschaft für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Schlesien.

In der Provinz Schlesien haben die Bemühungen, die gesamte Jugendfürsorge in weitestem Umfange zu fördern und auszubauen, sowie die vorhandenen Kräfte so zweckmäßig und einheitlich als irgend möglich zu verwenden, zu einem Zusammenschluß der beiden großen interkonfessionellen Provinzialverbände „Kinderschutzverein für Schlesien" und „Schlesischer Verband für Jugendwohlfahrt" in der „Arbeitsgemeinschaft für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Schlesien" geführt. 41 örtliche Stellen sind der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen. Es steht zu erwarten, daß die Durchführung der Grundsätze, die in den „Richtlinien" gegeben sind, erfreulich auf eine sachlich tüchtige, einheitliche und systematisch ausgeübte Fürsorge für unsere heranwachsende Jugend einwirken wird. Der Zusammenschluß ist besonders bedeutsam und zu begrüßen in einer Zeit, die sparsamstes Umgehen mit den vorhandenen Mitteln und Kräften verlangt und die vor allem darauf bedacht sein muß, daß die gesamten Jugendfürsorgebestrebungen organisch miteinander arbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft will ihren Zweck durch Unterstützung der praktischen Arbeit der einzelnen örtlichen Vereine erreichen, sowie durch Ausbau und Förderung der theoretischen Arbeit durch Abhaltung von einschlägigen Vorträgen und Kursen, Auskunftserteilung in Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, Verleihung von wissenschaftlichem Material und Bearbeitung von gleichartigen gemeinsamen Vordrucken für die Aktenführung und einer einheitlichen Statistik.

Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft, sowie das Verzeichnis der ihr angeschlossenen örtlichen Vereine, sind gegen Einsendung von 0,05 ℳ erhältlich. Alle Anfragen sind an die vorläufige Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Schlesien, Breslau, König-Str. 7/9, zu richten.

Verkehr mit gebrauchten Möbeln.

Um sowohl den gewerbsmäßigen wie den privaten Handel mit Möbeln schärfer überwachen und mehrfach beobachtete Auswüchse ausmerzen zu können, veröffentlicht der Magistrat, nachdem er schon früher die Buchführungs- und Auszeichnungspflicht für den Handel mit neuen und gebrauchten Möbeln vorgeschrieben und

vor kurzem eine Meldepflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gebrauchten Möbeln eingeführt hat, auf S. 310 der heutigen Nummer eine weitere Verordnung, durch die öffentliche Ankündigungen des Ankaufs und des Verkaufs gebrauchter Möbel sowie öffentliche Aufforderungen zur Abgabe von Preisangeboten, gleichviel, ob sie von gewerbsmäßigen Händlern oder von privater Seite ausgehen, einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Diese Genehmigungen sind bei der Preisprüfungsstelle nachzusuchen, deren Büro sich Ohlauer Straße 1/2 rechter Aufgang 2 Treppen befindet. Gleichzeitig wird in jener Verordnung die Ausfuhr gebrauchter Möbel aus dem hiesigen Gemeindebezirke ohne Genehmigung der Preisprüfungsstelle verboten.

Unter Möbeln (neu und gebraucht), auf die sich die Magistratsverordnungen erstrecken, werden alle Stücke verstanden, für die in der Gesamtheit der Bevölkerung täglich, sei es zur Einrichtung von Haushaltungen, sei es zu beruflichen Zwecken, ein Bedürfnis vorliegt oder vorliegen kann. Sie sind in diesem Umfange als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen. Ausnahmen bilden nach Ansicht der Behörden nur Sachen, die besonderen künstlerischen oder Altertumswert haben oder die durch die Art ihrer Herstellung über den Rahmen alltäglicher Bedürfnisse hinausgehen und als Luxusausführungen anzusprechen sind.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

12. Die Bestimmung des § 63 des EinkStG. findet auch bei der Gemeindebesteuerung Anwendung. Die als Landsturmpflichtige zum Heere eingezogenen und als Feldärzte verwendeten Ärzte sind weder Militärbeamte noch Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes; wenn sie zu Kriegsassistenzärzten auf Widerruf ernannt sind, so haben sie die Rechte und Pflichten der Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes. In allen Fällen ist also ihr Einkommen voll der Gemeindebesteuerung unterworfen, es sei denn, daß es ganz oder teilweise als Ersatz für ein infolge des Heeresdienstes ruhendes Beamtengehalt gewährt wird; insoweit dies der Fall ist, steht das Steuervorrecht der Beamten nach der Verordnung vom 23. September 1867 bezw. dem Gesetz vom 16. Juni 1909 zu. (Urteil vom 16. 4. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 19.)

13. Das Steuervorrecht der Beamten nach § 4 der Verordnung vom 23. September 1867 erstreckt sich bei Beamten, die als Offiziere des Beurlaubtenstandes einberufen sind, nur auf denjenigen Teil des Militärgehalts, der auf das Zivilgehalt angerechnet worden ist. Diese Vergünstigung kommt nur denjenigen Offizieren des Beurlaubtenstandes zugute, welche vor dem 1. April 1909 als Beamte angenommen worden sind. (Urteil vom 4. 6. 18.) Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 19.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Die Währungsfrage. Von G. Hammer. Mimir.-Verlag. Stuttgart.

Die Entwertung des Geldes. Von Dr. jur. et phil. R. Dalberg. Puttkammer und Mühlbrecht. Berlin.

Programm einer Änderung unserer Ernährungspolitik. Von Dr. G. W. Schiele. C. Schmalfeldt. Berlin. 2,— *M.*

Das politische Wahlrecht und die christlichen Frauen. Von L. Scheffen-Döring. Fuchs-Verlag. Berlin. 1,20 *M.*

Die staatswissenschaftliche Verwertung der Kohle. Von E. R. Besemfelder. Heymanns Verlag, Berlin. 4,— *M.*

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung, 24. Jahrg., Heft 3 bis 4: Die kommende Reichsverfassung. Vom Geh. Justizrat Professor Dr. Anschütz. — Trennung von Staat und Kirche. Vom Geh.-Rat Professor D. Dr. W. Kahl. — Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche. Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ph. Zorn. — Die Zukunft der indirekten Steuern. Vom Senatspräsidenten Dr. jur. G. Strutz. — Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik. Von Reichsgerichtsrat W. Rosenberg. — Der Schutz des Volkswillens. Vom Geh. Hofrat Professor Dr. R. Frank. — Kriegs-Waffenstillstands- und Aufruhrschäden. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau. — Wahlrichtertum. Vom Geh. Regierungsrat von Lewinski. — Das Kriegswucherstrafrecht und die Übergangszeit. Von Amtsrichter Dr. Schäfer. — Internationales Arbeitsrecht und Friedensvertrag. Von Professor Dr. W. Zimmermann.

* Gesetz und Recht, Heft 4: Die Haftung der Gemeinde für Aufruhrschäden. Von Geh. Justizrat Universitätsprofessor Dr. C. Bornhak. — Das Gesetz über die Form der Auflassung, ein Fortschritt zur Rechtseinheit in Preußen. Von Geh. Justizrat J. Marcus. — Gefahren der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von Syndikus Dr. Weisbart. — Förderung der ländlichen Siedlung.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 7: Volksbildungswesen und Gemeindeverwaltung. Von Bürgermeister a. D. Dr. Weinrich. — Landsiedelungsreform. — Das neue Gemeindewahl-„Recht". Von Geh. Justizrat Dr. Liepmann. — Die Haftung des Staates für die Schäden des Bürgerkrieges. Von Dr. E. Durst.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 5: Einheitsstaat, Staatenbund oder Bundesstaat? Von Generalsekretär Bürgermeister a. D. Kuth. — Die Aufsicht über die Ortsarmenverbände.

* Städte-Zeitung, Heft 10: Die Revolutionsschäden und die Haftung der Gemeinden. Von Bürgermeister a. D. Eckardt. — Die neuen Steuerpläne der Reichsregierung.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 20: Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht. — Hoffnungen auf die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Gewerkschaften. — Zum Dienstrecht der Hausangestellten. Von Magistratsrat P. Wölbling.

* Der Staatsbedarf, Nr. 8: Geldvermehrung und Thesaurierung. Von Amtsgerichtsrat Beneke.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 14: Tragbarer selbstzeichnender Pegel. — Nr. 15 und 16: Neue Bauarten zerlegbarer Brücken. — Unterkunftsbaracken für Arbeiter bei Bauausführungen der preußischen Wasserbauverwaltung.

Deutsche Bau-Zeitung, Nr. 9: Holzbauweise Kübler. Von Dr.-Ing. A. Jackson.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 6: Werkspeisungen. Von Professor W. Franz. — Die Reihensämaschine. Von H. Frey. — Nr. 7: Deutschlands zukünftige Kohlenwirtschaft. Von Professor Dr.-Techn. Brabbée. — Einfluß der Schaufelwinkel auf die Leistung der Ventilatoren. Von F. Karrer. — Über die Änderung der Metalle durch Kaltreckung und Legierung. Von P. Ludwik. — Selbstkritik meiner Berechnung der Aussteifungsringe an Hochbehältern. Von F. Schmidt.

Technik und Wirtschaft, Heft 2: Geld, Währung, Valuta. Von Dr. O. Heyn. — Preisabbau. Von Oberingenieur F. Hendrichs.

Das Schulhaus, Heft 1: Welche Einflüsse wird die neue Staatsreform auf die Entwicklung des Schulbaues haben? Von Architekt O. Vogler. — Volkshochschulen. Von Oberbürgermeister Konrad Maß. — Kohlenersparnis in Schulhäusern.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 7: Über die Reinigung des Steinkohlenleuchtgases von Schwefelwasserstoff. Von Dr. Ph. Schumann. — Zur Theorie der Grundwasserbewegung. Von Dr. J. Versluys. — Rohstoffverluste im deutschen Kohlenbergbau und ihre Beschränkung. Von Professor Herbst.

---

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

* Bau-Rundschau, Heft 3—4: Neuere Bestrebungen auf Preissicherungen bei Verdingungen. Von Baurat G. Leo. — Gegen die Vergesellschaftung der Hypothekenbanken. — Industrie und Ausstellungsbauten. Von Architekt B. D. A. Stoffregen. — Der Wohnungs-Diktator.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 14: Wand- und Heizkörperverkleidungen. Von Stadtbaumeister K. Erbs. — Dachdeckung. Von Stadtsekretär O. Windmüller. — Nr. 15: Drahtzäune auf dem Lande. Von Architekt F. Huth.

Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 7: Landwirtschaftliche Berufe. Von Jerrentrup. — Über die Aussichten der Düngemittelversorgung.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 4: Zur Frage des Ersatzes natürlicher Mineralwässer durch die künstlichen Dr. Sandowschen Mineralwassersalze. Von Dr. Siebelt. — Miete und Pacht von Heilanstalten und polizeiliches Benutzungsverbot.

* Das Neue Schlesien, Nr. 5: Die Auslands-Lebensmittel. — Nr. 6: Schlesien und die neuen Waffenstillstands-Bedingungen. — Das Provinzial-Ernährungsamt. — Die Beschlüsse der Kreisbauernräte. — Die Transportnot. — Die Milchlieferung an Molkereien. — Die Breslauer Firmen und das "Freiwilligen-Korps Schlesien".

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 8: Die Schule im Reichsverfassungsentwurf. — Schulrevolution? Von W. Schremmer. — Entwurf einer Geschäftsanweisung für die Kreislehrerausschüsse. Von Mittelschulrektor.

* Schlesische Beamten-Zeitung, Nr. 4: Beamtenausschüsse. — Die Stellung des Beamten im republikanischen Staate.

* Nachrichten des Handlungsgehilfen-Vereins zu Breslau, Nr. 1: Was nun? Von Generalsekretär R. Baum. — Die neue Zeit. — Beibehaltung und Erweiterung der Angestelltenausschüsse.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 4: Der Grundbesitzwert im Wandel des Volkswohlstandes. Von Oberlandesgerichtsrat Zeller.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, Nr. 4: „Unsere wirtschaftliche Lage und der Achtstunden-Tag." Von Greiner. — Das Anwerfen von Kraftfahrzeugmotoren. — Meistersöhne und Handwerk.

Nachträge zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Verordnung über den Verkehr mit gebrauchten Möbeln.

Nach § 12 Nr. 1 bis 5 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915, 6. Juli 1916 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes an:

§ 1.

Öffentliche Ankündigungen des Ankaufs oder Verkaufs gebrauchter Möbel sowie öffentliche Aufforderungen zur Abgabe von Preisangeboten durch öffentlichen Aushang, Zeitungsanzeigen oder andere Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, sind ohne vorherige Genehmigung der Preisprüfungsstelle der Stadt Breslau verboten.

Der Genehmigungszwang gilt sowohl für Handeltreibende als auch für Privatpersonen. In dem Antrage auf Genehmigung von Verkaufsankündigungen sind die einzelnen Möbel genau nach der Art zu bezeichnen und die geforderten Preise anzugeben.

§ 2.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften und die bei der Herstellung dieser Druckschriften tätigen Personen haben zu prüfen, ob ihre Anzeigen dem Verbot im § 1 zuwiderlaufen.

§ 3.

Die Entfernung von gebrauchten Möbeln oder von Teilen derselben aus dem hiesigen Gemeindebezirk ist ohne Genehmigung der Preisprüfungsstelle der Stadt Breslau verboten.

§ 4.

Die Preisprüfungsstelle wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915, 6. Juli 1916 bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 2. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Beck.

Höchstpreis für Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise (§ 4) in Verbindung mit den Preisfestsetzungen der Provinzialkartoffelstelle bestimmen wir für den Stadtkreis Breslau:

Der Kleinhandelspreis für Speisekartoffeln darf vom 3. März 1919 ab 12 ₰ für 1 Pfund nicht übersteigen. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst Ergänzungen.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen bis zu 500 kg.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 1. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Aufhebung der Höchstpreise für Spinat.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, wird bestimmt:

Die in der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 25. Juli 1918 festgesetzten Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise für Spinat werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 25. Februar 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 15 | Ausgegeben am 9. März 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Stadthaushaltsplan für Breslau für das Rechnungsjahr 1919

wird nach § 66 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 an den Werktagen von Donnerstag, den 13. März 1919 bis einschließlich Freitag, den 21. März 1919, in der Zeit von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr in dem städtischen Finanzbüro, Eingang Elisabeth-Straße Nr. 8 II, Zimmer 74, zur öffentlichen Kenntnis ausliegen.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.
Dr. Wagner. Matthes.

Soziale Frauenschule der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau.

Anmeldungen für die Schule, welche — vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtages und der Stadtverordneten-Versammlung — am 1. Mai d. Js. eröffnet werden wird, sind bis auf weiteres zu richten: an das Magistratsbüro XIV in Breslau, Garten-Straße Nr. 3, Hth.

Mündliche Auskünfte werden erteilt in den Sprechstunden der Geschäftsführerin

Dienstag von 10—12 Uhr und
Freitags von 4—6 Uhr,

Garten-Straße 3, Hth. II, Zimmer 9.

Schriftliche Anfragen sind an die Geschäftsführerin unter der gleichen Adresse zu richten.

Breslau, den 1. März 1919.

Der Landeshauptmann. Der Oberbürgermeister.

Die Stelle der Leiterin

an der — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und des Provinziallandtages — im April, spätestens im Mai d. Js. in Breslau zu eröffnenden

Sozialen Frauenschule der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau

ist alsbald zu besetzen.

Das Jahresgehalt soll — vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Körperschaften — etwa 7500 ℳ betragen. Im übrigen soll der Vertragsinhalt besonderer Vereinbarung unterliegen.

Bewerberinnen, besonders Akademikerinnen, die reiche theoretische und praktische soziale Erfahrung besitzen, und die mit Erfolg in der sozialen Ausbildungsarbeit tätig waren, werden aufgefordert, ausführliche Bewerbungen an das Magistratsbüro XIV in Breslau, Garten-Straße 3/5, bis zum 25. März 1919 einzusenden.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Der Oberbürgermeister.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung nach § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) für den Stadtbezirk Breslau ein neuer Schlichtungsausschuß mit dem Sitze in Breslau gebildet worden.

Der Schlichtungsausschuß besteht aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie einem unparteiischen, von den Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern gewählten Vorsitzenden.

Dem Schlichtungsausschuß gehören zurzeit als Mitglieder an

A. die Arbeitgeber-Vertreter:

1. Direktor Gustav Schmidt, Breslau 13,
2. Konsul Karl Becker, Breslau 1,

und deren Stellvertreter:

1. Kaufmann Dr. Ludwig Meyer, Breslau 1,
2. Maurermeister O. Haase, Breslau 13,
3. Fabrikbesitzer Artur Deter, Breslau 5,
4. Fabrikdirektor Adolf Guttmann, Breslau 18,

B. die Arbeitnehmer-Vertreter:

1. Gewerkschaftssekretär Oswald Wiersich, Breslau,
2. Metallarbeiter Josef Werner, Breslau,

und deren Stellvertreter:

1. Arbeiter August Grunau, Breslau,
2. Vereinsgeschäftsführer Fabian, Breslau,
3. Tischler Karl Riedel, Breslau,
4. Kutscher Hans Leupold, Breslau,
5. Vorschlosser Hermann Langer, Breslau 10,
6. Tischler Robert Kroh, Breslau 6.

Zum unparteiischen Vorsitzenden ist von den Mitgliedern der Erste Vorsitzende des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Bauer, zu seinem Stellvertreter Stadtrat Perls gewählt worden.

Die nicht ständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden berufen, sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Bürogeschäfte des Schlichtungsausschusses sind vom Magistratsbüro X zu bearbeiten.

Anträge nach § 20 der vorbezeichneten Verordnung vom 23. Dezember 1918 oder nach den Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter und der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919 sind an den Schlichtungsausschuß der Stadt Breslau, An der Elisabethkirche 3/4, zu richten.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Oberbürgermeister.

Leuchtmittelverteilung.

Auf Grund der Ziffer VI der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 geben wir bekannt, daß im Monat März ausgegeben werden:

auf Marke	11	der	Leuchtmittelkarte	A	1 1/4	Liter	Petroleum,
"	11	"	"	B	1	"	"
"	11	"	"	C	1	"	"
"	5	"	"	D	1/2	"	"
"	5	"	"	E	1	"	"
"	12	"	"	A	2	Kerzen,	
"	12	"	"	B	2	"	
"	12	"	"	C	2	"	
auf Marke	6	der	Karbidkarte	A	5	kg	Karbid,
"	6	"	"	B	10	"	"
"	6	"	"	C	5	"	"
"	6	"	"	D	10	"	"
"	6	"	"	E	5	"	"
"	6	"	"	F	4	"	"

Der Preis für einzelne Kerzen beträgt 25 ₰ für das Stück und für ein Pfundpaket, enthaltend 8 Stück, 2,00 ℳ.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 und der dazu erlassenen Nachträge vom 9. Oktober und 4. November 1918, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1918 auf diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Wir raten, mit den Leuchtmitteln sparsam umzugehen, da eine weitere Verteilung von Petroleum nicht in Aussicht steht.

Breslau, den 28. Februar 1919:

Der Magistrat.

Zu Ehrenfeldhütern

für die Stadtgemeinde Breslau haben wir mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten die nachstehend bezeichneten Herren nach § 64 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestellt:

N. — O.

Berger, Karl, Gastwirt, Gellhorn-Straße 29,
Goldmann, Robert, Krim.-Schutzmann, Kloster-Str. 143,
Heide, Arthur, Magistratssekretär, Pestalozzi-Straße 6,
Junge, Hermann, Kaufmann, Seydlitz-Straße 17,
Korsawe, Georg, Oberlehrer, Monhaupt-Straße 23,
Krause, Leo, Lehrer, Fiedler-Straße 10,
Kühnel, Georg, Lehrer, Michaelis-Straße 100,
Maurenbrecher, Paul, Tierzuchtinspektor, Heinrich-Str. Nr. 19, bei Müller,
Rösner, Robert, Maurerpolier, Brigittental 39,
Stettenbenz, Leonhard, Inspektor, Blücher-Straße 14,
Ulber, Hermann, Straßenbahnschaffner, Kleine Fürsten-Straße 5,
Zeckei, Traugott, Oberfeuerwehrmann, Danziger Str. 11,
Faschinka, Karl, Gärtner, Tiergarten-Straße 118,
Opitz, Wilhelm, Gärtner, Fürsten-Straße 111,
Schleiffer, Hermann, Oberwärter, Kl. Fürsten-Str. 25.

N. — W.

Erbe, Johannes, Gartenbaudirektor, Oswitzer Straße, städtischer Friedhof,
Abend, Georg, Kaufmann, Leuthen-Straße 12/14,
Annuscheit, Robert, Werkmeister, Bären-Straße 23,
Fiedler, Oskar, Eisenbahnschlosser, Leuthen-Straße 67,
Helbig, Fritz, Eisenbahnvorschlosser, Pöpelwitz-Straße 37,
Giese, Eberhard, Magistratssekretär, Brigittental 39,
Groß, Karl, Schutzmann, Schleiermacher-Straße 3,
Ketzer, Max, Gartenbauingenieur, Vincenz-Straße 41,
Meyer, Franz, Friedhofsverwalter, Cosel bei Breslau,
Pagel, Georg, Baubüroassistent, Brockau, Park-Platz 4,
Pelz, Paul, Vorschlosser, Steinauer Straße 5,
Reiter, Paul, Gartentechniker, Trebnitzer Straße 34,
Renner, Karl, Lokomotivführer, Bären-Straße 20,
Teschke, Richard, Former, Berg-Straße 23,
Wille, Otto, Eisenbahn-Lademeister, Leuthen-Straße 12,
Müller, Alfred, Magistrats-Büroassistent, Kletschkau-Straße 17,
Hahn, Paul, Friedhofsgärtner, Kletschkau-Straße 22,
Kliem, Adolf, Obergartengehilfe, Hermann-Straße 12,
Köchel, Paul, Friedhofsgärtner, Pronnitz-Straße 32,
Stab, Berthold, Friedhofsgärtner, Gärtnerweg 5,
Zock, Franz, Friedhofsgärtner, Hermann-Straße 36.

S. — O.

Gebel, Hermann, Oberinspektor, Kloster-Straße 72/73,
Jaeckisch, Ernst, Stadtverordneter, Huben-Straße 28,
Auft, Albert, Postsekretär, Viktoria-Straße 64,
Bernard, Josef, Oberpostschaffner, Bohrauer Straße 59,
Böhm, Dagobert, Privatmann, Kronprinzen-Straße 39,
Buchmann, Fritz, Rektor, Herdain-Straße 35,
Ehlers, Friedrich, Redakteur, Claassen-Straße 3,
Folgner, Paul, Lademeister, Sadowa-Straße 7,
Glauer, Hermann, Fabrikant, Holtei-Straße 34,
Grieger, Paul, Reg.-Sekretär, Kant-Straße 38,
Gruschke, Arthur, Eis.-Wagenmeister, Herdain-Straße 82,
Hüttner, Karl, Betriebs-Verwaltungs-Buchhalter, Huben-Straße 11,
Hyba, Martin, Straßenbahnführer, Lohe-Straße 59,
Joseph, Artur, Postsekretär, Fichte-Straße 33,
Kentner, Hermann, Lokomotivführer a. D., Seydlitz-Straße 14,
Kluge, Otto, Eis.-Obersekretär, Stein-Straße 16,
Kraetzig, Alfred, Kaufmann, Viktoria-Straße 51,
Lampel, Gustav, Weichensteller, Bohrauer Straße 74,

Loeffin, Hellmuth, Schlosser, Königgrätzer Straße 16,
Melde, Otto, Kaufmann, Neudorf-Straße 69,
Meyer, Ernst, Lehrer, Kant-Straße 7,
Nitsche, Julius, Eisenb.-Werkführer, Gotschall-Str. 33,
Nawitsch, Hugo, Fabrikbesitzer, Stein-Straße 18,
Sachtschale, Wilhelm, Schneidermeister, Fichte-Straße 8,
Schladitz, Theodor, Vortischler, Bohrauer Straße 139,
Schulz, Karl, Weichensteller I, Kl., Goethe-Straße 87,
Wimmer, Wilhelm, Oberaufseher, Dickhuth-Straße 1,
Wolff, Gustav, Redakteur, Luisen-Straße 15,
Franke, Adolf, Betr.-Verw.-Assistent, Leuthen-Str. 26,
Biener, Josef, Marstallschaffer, Elbing-Straße 17,
Boas, Wilhelm, Marstallschaffer, Leuthen-Straße 63/65,
Haier, Heinrich, Marstallschaffer, Herder-Straße 16/18,
Huhnholz, Paul, Marstallschaffer, Kloster-Straße 76/78,
Schwarzer, Bernhard, Marstallschaffer, Danziger Straße Nr. 11/15,
Müller, Eduard, Kammerverwalter, Striegauer Straße,
Adler, Paul, Aufseher, Gabitz-Straße 31,
Hen schel, Paul, Aufseher, Wehner-Gasse 2,
Sarnowski, Ignatz, Aufseher, Gräbschener Straße 38,
Titze, August, Aufseher, Frankfurter Straße 113,
Grünig, Fritz, Hilfsaufseher, Elbing-Straße 7,
Haine, Max, Hilfsaufseher, Nachod-Straße 6,
Heinsch, Max, Hilfsaufseher, Oder-Straße 18/19,
Heinze, Emanuel, Hilfsaufseher, Am Wäldchen 20,
Hilscher, Heinrich, Hilfsaufseher, Schön-Straße 13,
Jäkel, Johann, Hilfsaufseher, Lehmdamm 49,
Koschmieder, Wilhelm, Hilfsaufseher, Promnitz-Straße 43,
Kossatz, Hermann, Hilfsaufseher, Breite Straße 28,
Küchler, Johann, Hilfsaufseher, Berliner Straße 16,
Müller, August, Hilfsaufseher, Brunnen-Straße 21,
Nossig, Robert, Hilfsaufseher, Brüder-Straße 5,
Pätzold, Paul, Hilfsaufseher, Wein-Straße 58,
Richotta, Hugo, Hilfsaufseher, Waterloo-Straße 4,
Rückert, Hermann, Hilfsaufseher, Alexis-Straße 14,
Schlappmann, August, Hilfsaufseher, Ohlauer Stadtgraben 14,
Schmidt, Bruno, Hilfsaufseher, Kl. Groschen-Gasse 30
Strauch, August, Hilfsaufseher, Brüder-Straße 26,
Uhrner, Maximilian, Hilfsaufseher, Albrecht-Straße 12,
Teichmann, August, Hilfsaufseher, Lützow-Straße 13,
Warkus, Paul, Hilfsaufseher, Brunnen-Straße 15,
Wimmer, Robert, Hilfsaufseher, Trebnitzer Straße 21.

S. — W.

Thomas, Hans, Friedhofverwalter, Friedhof Gräbschen,
Gottschlich, Hedwig, verehel. Schutzmann, Kronprinzen-Straße 75,
Günther, Karl, Hausverwalter, Kleinburg-Straße 19,
Heinzel, Konrad, Eisenb.-Werkführer, Lewald-Straße 22,
Löbe, Paul, Redakteur, Gellert-Straße 11,
Faguſch, Franz, Geschäftsdiener, Sonnen-Straße 35,
Müller, Otto, Eisenb.-Werkführer, Alexis-Straße 5,
Nikolaus, Karl, Kaufmann, Gräbschener Straße 69,
Otto, Karl, Musiker, Reusche Straße 63,
Reimann, Robert, Rektor, Kleinburg-Straße 35,
Thümmel, Max, Betriebsbeamter, Holtei-Straße 44,
Assert, Fritz, Friedhofsgärtner, Gräbschener Straße 248,
Böttcher, Rudolf, Friedh.-Verw.-Assistent, Frankfurter Straße 137,
Kaiser, Richard, Obergartengehilfe, Gräbschener Straße Nr. 333 (Anzuchtgärtnerei),
Stolper, Karl, Friedhof-Aufseher, Gräbschener Str. 255.

Breslau, den 28. Februar 1919.

Der Magistrat.

Die Direktorstelle

an der hiesigen städtischen Viktoriaschule (Städtisches Lyzeum mit realgymnasialer Studienanstalt) ist zu Ostern 1919 zu besetzen.

Die Bewerber müssen Erfahrung im höheren Mädchenschulwesen besitzen. Es werden auch Bewerbungen von Frauen mit entsprechender Befähigung angenommen.

Die Besoldung des Direktors beträgt jährlich 6800 *M* Grundgehalt, 4 × 400 *M* Dienstalterszulagen und Amtswohnung, an deren Stelle eine Mietsentschädigung von 1800 *M* treten kann.

Für die Ruhegehaltsberechnung kommt der Wert der Amtswohnung mit 1200 *M* in Anrechnung.

Für den Fall der Wahl einer Frau wird das Anfangsgehalt der Direktorinnen vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf 4000 *M* ohne Wohnungsgeld festgesetzt. Hierzu treten vier Alterszulagen von je 300 *M*, sodaß das Höchstgehalt sich ohne Wohnungsgeld auf 5200 *M* belaufen wird. Hierzu tritt Amtswohnung, an deren Stelle ein Wohnungsgeld von 1200 *M* treten kann.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. März 1919 bei uns einzureichen.

Breslau, am 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Zwölf Oberlehrerstellen

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sind zu Ostern 1919 zu besetzen.

Es werden gebraucht

3 Altsprachler, darunter 1 mit Deutsch für alle Klassen,
5 Neusprachler,
4 Mathematiker und Naturwissenschaftler.

Erwünscht ist die Lehrbefähigung für den Turnunterricht.

Das mit den Stellen verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 *M* gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 *M* jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 *M*, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 12. März bei uns einreichen.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Magistrat.

Das unter unserer Verwaltung stehende Stipendium L. W. Egers III

im Betrage von zurzeit 501 *M* jährlich ist vom 1. April d. Js. ab auf 1 Jahr zu vergeben.

Das Stipendium ist bestimmt für unbemittelte Studierende der Philosophie, der Medizin, der Naturwissenschaften, einer der bildenden Künste oder der höheren Technik, ohne Unterschied der Religion, welche von den Breslauer Schulen mit guten Abiturienten-Zeugnissen abgegangen sind.

Die Gesuche sind bis zum 10. April d. Js. einzureichen und ausdrücklich auf dieses Stipendium zu richten. Die Bewerber können ihre Gesuche auch direkt an ihre früheren Direktoren mit der Bitte um Weitergabe an den Magistrat richten, falls nicht etwa bereits 3 oder mehr Semester seit dem Schulabgange verflossen sind.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift des Abiturienten-Zeugnisses,
2. Fleiß-
3. Sitten-
4. Armuts-

} Zeugnis,

zu 2 und 3 ausgestellt frühestens am Ende des vorangegangenen Semesters,
zu 4 ausgestellt in den letzten 3 Monaten.

Hat ein Bewerber die Universität erst bezogen, so ist statt der Zeugnisse zu 2 und 3 der Immatrikulationsschein beizubringen. Für Studierende einer der bildenden Künste genügt an Stelle des Abiturienten-Zeugnisses ein gutes Abgangszeugnis einer hiesigen Schule, das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt.

Die Gesuche haben wie folgt zu beginnen:

Ich — Vor- und Zuname — wohnhaft . . . . . bin geboren am . . . . . in . . . . . Kreis . . . . . und ein Sohn des . . . . . Stand, Vor- und Zuname — in . . . . . Kreis . . . . . usw.

Breslau, den 22. Februar 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Verleihung von Stipendien

an arme evangelische Breslauer Schullehrerseminaristen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Ausbildung.

Gesuche, denen ein Zeugnis des Seminardirektors über Führung, Fleiß und Leistungen beizufügen ist, sind alsbald an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 3. März 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Auguste-Berthold-Stiftung

zur Ausbildung von schulentlassenen Mädchen aus Familien des kleinen Bürgerstandes oder von öffentlichen oder privaten Unterbeamten in der Wirtschaftsführung oder für die Stellung als Handels- oder Gewerbegehilfinnen oder für einen selbständigen Beruf.

Die Zinsen werden paritätisch zur Hälfte an Bekennerinnen der jüdischen Religion, zur Hälfte an Angehörige anderer Religionen verteilt.

Gesuche unter Angabe, für welche Art der Ausbildung die Unterstützung erbeten wird, sind bis 1. April 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14, III, einzureichen.

Breslau, den 13. Februar 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Stipendium für Mädchen.

(Otto Springersche Stiftung.)

Von den Zinsen der Partikulier Otto Springerschen Stiftung sind der Deputation für Stiftungssachen für das Jahr 1919 3000 ℳ vom Magistrat überwiesen worden zur Gewährung von Stipendien an solche hier ortsangehörige, bedürftige und strebsame Mädchen, die als Seminaristinnen den Lehrberuf erstreben oder als geprüfte Lehrerinnen im In- und Auslande sich weiter fortzubilden beabsichtigen, wie auch an solche Mädchen, die sich der Kunst oder akademischen Studien widmen.

Zur Verteilung kommen Stipendien im Betrage von 100 bis 400 ℳ.

Gesuche um diese Stipendien sind bis 31. März 1919 an die Deputation für Stiftungssachen (Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III) einzureichen.

Den Gesuchen sind Schulzeugnisse der letzten Jahre in beglaubigter Abschrift, sowie ein Bedürftigkeitszeugnis, das im Magistratsbüro XIV (Garten-Str. 3) zu beantragen ist, beizufügen.

Ferner ist anzugeben, zu welchem Zwecke das Stipendium erbeten wird.

Breslau, den 2. Februar 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Die Verwaltungsbüros auf den städtischen Friedhöfen sind für den öffentlichen Verkehr vom 1. März ab bis auf Weiteres an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags ohne Unterbrechung geöffnet; sie bleiben aber an den Sonntagen geschlossen.

Breslau, den 27. Februar 1919.

Die Friedhofsdeputation.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 240 von roter Farbe, für Angestellte der städtischen Gaswerke, ist dem Inhaber abhanden gekommen.

Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 2. März 1919.

Städtische Gaswerke.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden verschied am 27. Februar 1919 der Bauwart

Herr Reinhold Kalkbrenner.

Seine Pflichttreue, sein bescheidenes, hilfsbereites Wesen und sein ehrenhafter Charakter sichern ihm in unserer Verwaltung ein ehrendes Andenken.

Breslau, den 6. März 1919.

Verwaltung
der städtischen Kanalisationswerke.

Schiedsspruch.

Die Ortsverwaltung des Deutschen Buchbinder-Verbandes Bezirk Schlesien und Posen hatte den Schlichtungsausschuß der Stadt Breslau angerufen, um in Verhandlung mit dem Arbeitgeberbunde für das Buchbindergewerbe und verwandte Berufe in Breslau wegen Festsetzung von Teuerungszulagen für Buchbinder zu treten. Mangels einer gütlichen Beilegung des Streites hat der Schlichtungsausschuß in seiner Sitzung vom 19. Februar 1919 folgenden Schiedsspruch erlassen:

Den im Buchbindergewerbe Beschäftigten sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a. Arbeiterinnen unter 16 Jahren im ersten Jahre der Berufstätigkeit . . .	wöchentlich	2,— ℳ
b. allen übrigen Arbeiterinnen	=	3,50 =
c. männlichen Gehilfen		
aa. im 1. Gehilfenjahre .	=	5,— =
bb. im 2. = .	=	5,50 =
cc. im 3. = .	=	6,25 =
dd. nach dem 3. Gehilfenjahre	=	7,— =

Diese Beträge sind zunächst bis 1. Juli 1919 zu zahlen. Am 1. Juni 1919 hat der Schlichtungsausschuß über die Fortsetzung zu beraten.

Gründe:

In der Vereinbarung vom 30. November 1918 ist eine Zeitdauer, auf wie lange die in dieser Vereinbarung festgesetzten Teuerungszulagen gelten sollen, nicht festgesetzt worden. Es ist damals nur unverbindlich zum Ausdruck gebracht worden, daß diese Zulagen etwa ½ Jahr in Kraft bleiben sollen. Nun haben in der Zwischenzeit die Buchdrucker eine nicht unerhebliche Lohnerhöhung erfahren, sodaß die Differenz an Wochenlohn zwischen einem erwachsenen Buchbinder und einem Buchdrucker etwa 25 ℳ beträgt. Mag auch die Berufsausübung eines Buchdruckers anstrengender und verantwortungsvoller sein als die eines Buchbinders, so ist ein solcher Lohnunterschied doch nicht gerechtfertigt. Dazu kommt, daß die Ausgaben für Lebensmittel seit Dezember wiederum gestiegen sind, wenn auch nicht allgemein, so doch für einzelne Arten Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs.

Die Billigkeit verlangte daher die Heraufsetzung der Löhne für die Buchbinder, freilich nicht in dem Umfang, wie von Arbeitnehmerseite gefordert worden ist. Die festgesetzte Erhöhung erschien als angemessener Ausgleich. Auch schien es richtig, die Zulagen vorläufig nur auf die Zeit bis zum 1. Juli 1919 festzusetzen und die Parteien zu verpflichten, am 1. Juni 1919 wegen Festsetzung der Löhne für die spätere Zeit miteinander in Verhandlung zu treten.

Dieser Spruch ist den Parteien am 25. Februar 1919 zugestellt worden.

Während die Ortsverwaltung des Deutschen Buchbinder-Verbandes sich dem Schiedsspruch unterworfen hat, hat der Arbeitgeberbund für das Buchbindergewerbe mit Schreiben vom 3. März 1919 gegen denselben Einspruch eingelegt. Eine nähere Begründung ist dem Einspruch nicht beigefügt.

Gemäß § 28 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, Reichsgesetzbl. S. 1456, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, 6. März 1919.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses der Stadt Breslau.

Bauer.

In die städtischen Schulkindergärten in Georgen-Straße 18, Gräbschener Straße 96, Reben-Straße 5 und Berliner Straße 65 werden auch in diesem Jahre je 30 bis 40 schon im schulpflichtigen Alter stehende, aber noch nicht schulfähige und daher vom Schulbesuche zurückgestellte Kinder unentgeltlich aufgenommen. In diesen Schulkindergärten sollen die Kinder durch geeignete Pflege und Unterweisung für den späteren Schulbesuch, ähnlich wie dies in Charlottenburg der Fall ist, reif gemacht werden.

Die Schulkindergärten sind im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 1 Uhr zu besuchen.

Mit Rücksicht auf den meist schwachen Gesundheitszustand werden die Kinder ärztlich überwacht.

Kinder, die Ostern 1919 schulpflichtig werden, aber wegen Schulunreife vom Schulbesuche zurückgestellt werden sollen, können schon jetzt zum Besuche der Schulkindergärten entweder bei der städtischen Schulverwaltung, Garten-Straße 3, Gartenhaus II., Zimmer 9a, in der Zeit von 8 bis 3 Uhr, oder in dem nächstgelegenen Schulkindergarten in der Zeit von 9 bis 1 Uhr angemeldet werden.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Die Schuldeputation.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben:

1. Sammelmarkenbogen für 4 Wochen,
2. Zusatzmarken für Schwerarbeiter (Brot und Kartoffeln),
3. Zuckermarken für April,
4. Sammelmarken für hoffende Mütter (gültig vom 17. 3. bis 13. 4. 19),
5. Spiritusmarken,
6. Nährmittelmarken (braun),
7. Kaffee-Ersatzmarken Nr. 7.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2
Montag, den 10. März 1919,
Gruppe 3 und 4
Dienstag, den 11. März 1919,
Gruppe 5 und 6
Mittwoch, den 12. März 1919,
Gruppe 7 und 8
Donnerstag, den 13. März 1919,
Gruppe 9 und 10
Freitag, den 14. März 1919,
Gruppe 11 und 12
Sonnabend, den 15. März 1919.

Ausgabezeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Der Lebensmittelbezugsschein, die Zusatzkarten für Schwerarbeiter, der Kartoffelbezugschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter und von den Spiritusmarkenempfängern die vorgeschriebenen Erklärungen sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, den 3. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 143 in den Revieren 25 und 26	Käse,
Lebensmittelmarke 153	Hafererzeugnisse und Marmelade,

Nährmittelmarke 116	weiß	Grieß,
	blau	Keks,
	rot	Zwieback und Lebkuchenkeks,
Nährmittelmarke 153	braun	Graupe.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 8., bis Dienstag, den 11. März, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 25 und 26,
b. die blaue und rote Nährmittelmarke 116 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
c. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 12. März 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der blauen und roten Nährmittelmarke 116 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, den 6. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Sophie-Werner-Stiftung.

In der unter Aufsicht des Magistrats stehenden Sophie-Werner-Stiftung werden Mädchen nach Beendigung ihrer Schulpflicht, wenn sie das Lehrziel einer hiesigen städtischen Volksschule erreicht haben, in der einfachen Haushaltung, insbesondere im Kochen, in halbjährigen Lehrgängen ausgebildet. Entsprechend vorgebildete Mädchen aus anderen städtischen Schulen als den Volksschulen, sollen nicht grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen sein, doch kann die Aufnahme solcher Mädchen nur erfolgen, wenn noch Plätze vorhanden sind.

Der Unterricht wird in den Räumen der städtischen Haushaltungsschulen unentgeltlich erteilt. Nur für die Rohstoffe zum Kochen ist monatlich 1 ℳ zu zahlen, wofür die Schülerin das von ihr gekochte Gericht als Mahlzeit erhält.

Gegen Entrichtung von 3 ℳ für einen Lehrgang können die Schülerinnen auch das Plätten erlernen, ebenso das Maschinenähen. Schülerinnen früherer Lehrgänge, die nachträglich an diesen Fächern teilnehmen wollen, zahlen 5 ℳ für einen Lehrgang. Den Zöglingen ist ferner Gelegenheit geboten, sich in der Stenographie unentgeltlich auszubilden.

Meldungen für den nächsten Sommerlehrgang sind bis spätestens zum 15. März 1919 an das Kuratorium der Stiftung — Magistratsbüro IV, Garten-Straße 3, Hof-Quergebäude 2. Stock — unter Beifügung des Schul-Entlassungszeugnisses zu richten.

Die zu Ostern 191 9zur Entlassung aus der Schulpflicht kommenden Mädchen, die ihrem Aufnahmegesuche das Schulentlassungszeugnis noch nicht beifügen können, haben dieses zur Aufnahme mitzubringen, die Freitag, den 28. März 1919, nachmittags 5 Uhr, in der Haushaltungsschule 9, Stein-Straße 84/88, stattfindet.

Breslau, den 20. Februar 1919.

Das Kuratorium der Sophie-Werner-Stiftung.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Befreiung der Bäume und Sträucher von Raupennestern und -Eiern.

Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Pächter werden aufgefordert, zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln in ihren Gärten, Feldern, Wiesen und Höfen die Bäume (insbesondere Obstbäume), Sträucher und Hecken von Raupennestern und -Eiern zu befreien.

Obstbäume sind das ganze Jahr hindurch von Blutläusen möglichst frei zu halten.

Breslau, den 15. Februar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Haussammlungen.

Im März 1919 veranstalten
das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus in Breslau, die Berliner Missionsgesellschaft und das Haus zur heiligen Hedwig Haussammlungen.

Breslau, den 24. Februar 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrung.

Wegen Erneuerung der Gleisanlagen wird der Schweidnitzer Stadtgraben zwischen Amtsgericht und Graupen-Straße vom 15. März bis 15. Mai d. Js. für Fuhrwerk und Reiter halbseitig gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 3. 3. 19.)

Breslau-Odervorstädtischer Deichverband.

Das berichtigte Deichkataster sowie der Entwurf zum Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Deichkasse für das Rechnungsjahr 1919 liegen vom 1. bis einschließlich 14. März d. Js. im Deichamt, Bismarckstraße 20II, aus und können von den Deichverbandsmitgliedern während dieser Zeit in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr eingesehen werden. Nach dem Beschluß des Deichamts kommt auch in diesem Jahre der vierfache Deichbeitrag zur Erhebung, die bezüglichen Beträge werden demnächst von den verpflichteten Grundstücksbesitzern eingezogen werden.

Breslau, 1. 3. 1919.

Der Deichhauptmann.

Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des als Paßersatz dienenden amtlichen Ausweises

(§ 3 der Verordnung vom 21. 6. 1916 Reichsgesetzblatt S. 599) persönlich zu melden.

§ 2.

In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose zu melden, der nach Veröffentlichung dieser Verordnung zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalte zuzieht. Die Meldung hat binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen und ist bei jedem Zuziehen von neuem zu bewirken.

§ 3.

Die Meldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in den Paß oder Paßersatz unter Beidrückung des Amtssiegels zu vermerken und der Vermerk ist von dem Beamten zu unterschreiben.

§ 4.

Jeder Ausländer oder Staatenlose über 15 Jahre, der seinen Aufenthaltsort verläßt, hat sich binnen 24 Stunden vor seiner Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden. Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 5.

Jedermann, der einen Ausländer, entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen oder dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Meldevorschriften spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Meldung zu machen.

§ 6.

An- und Abmeldung kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde (Polizeireviere) haben über die sich an- und abmeldenden Ausländer und Staatenlose Listen zu führen, die Namen, Geburtsort und -Datum, Wohnung, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort, Tag der Abreise und Reiseziel angeben müssen. Ferner ist die Angabe erforderlich, ob der Betreffende arbeitslos ist oder nicht, und seit wann er in Deutschland sich aufhält. Die darauf bezüglichen Fragen der Beamten sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 8.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß oder Paßersatz jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern der zuständigen Sicherheits- und Militärpersonen vorzuzeigen.

§ 9.

Ausländer, die diesen Vorschriften zuwider handeln, werden zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festgenommen und können ausgewiesen werden. Sie können außerdem in eine Geldstrafe von 60 Mark genommen werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 60 Mark belegt.

Breslau, den 2. März 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Die Festungs-, Reserve- und Kriegsgefangenenlazarette des Korpsbereichs VI. A.-K. sind von der Intendantur VI. A.-K. (20. II. 19 Nr. 1609/2. V.) beauftragt worden, Anträge von Gemeindeverbänden, Krankenanstalten, gemeinnützigen Vereinen usw. auf käufliche Überlassung von Lagergerät, Leib- und Bettwäsche aus Heereslazarettbeständen entgegen zu nehmen.

Die bereits gegen Zahlung von Abnutzungsentschädigung den Krankenanstalten zugewiesenen Stücke können ihnen auf Antrag nunmehr endgültig gegen Zahlung überlassen werden.

Anträge von Einzelpersonen auf Überlassung von Heeresgütern sind an die zuständigen Gemeinden zu richten. Ich nehme dabei auf die Verordnung des Reichsverwertungsamts, „Verkauf von Heeresgütern an Einzelpersonen", Seite 138 des Blattes „Die wirtschaftliche Demobilmachung" Bezug.

Breslau, den 25. Februar 1919.

Der Regierungspräsident. (Demobilmachungskommissar.)

Polizeiverordnung

über Ausweiszwang für den Aufenthalt im Befehlsbereiche der 35. Inf.-Division und des Gouvernements Thorn, umfassend die Kreise Strasburg, Briesen, Thorn und das daran anstoßende, zu den Kreisen Graudenz-Land und Löbau gehörige Gebiet, welches nach Nordwesten und Norden durch den Straßenzug Arnoldsdorf-Rheden, Bahnhof Melno, Grutta, Slupp und ferner durch eine Linie abgegrenzt wird, die durch Dorf Schwetz, Kl. Rehwalde, Ostrowitt verläuft, dann der Seenlinie bis an den Czichensee folgt und von hier nach Osten und Süden mit der Kreisgrenze des Kreises Strasburg zusammenfällt.

Für dieses Gebiet wird auf Grund §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1860 (G. S. S. 265) hiermit, in Anbetracht der Dringlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich in dem eingangs bezeichneten Befehlsbereiche dauernd oder vorübergehend aufhalten oder ihn betreten wollen, müssen außerhalb ihres Wohngrundstückes und des zu diesem Wohngrundstück gehörigen Acker einen behördlich ausgestellten Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie mit sich führen und den Sicherheitsbeamten und den im Grenzschutzdienst stehenden, durch weiße Armbinde mit dem Aufdruck „Grenzschutz" kenntlichen Militärpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Zuständig für die Ausstellung des Personalausweises ist für die Einwohner des Befehlsbereiches der Landrat oder die Ortspolizeibehörde (Stadtpolizeiverwaltung, Amtsvorsteher) des Wohnortes. Die von diesen Behörden bereits ausgestellten Ausweise mit Personalbeschreibung und Lichtbild haben weiter Geltung, auch wenn sie von dem vorgeschriebenen Muster abweichen.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger haben dafür zu sorgen, daß letztere bei Vollendung des 14. Lebensjahres zu dem oben bezeichneten Zwecke mit einem Personalausweis versehen werden.

§ 2.

Zureisende im Alter von über 14 Jahren, die die Befehlsbereiche betreten wollen und nicht im Besitze des in § 1 vorgeschriebenen Personalausweises sind, haben vor Eintritt in den Befehlsbereich einen Personalausweis bei der für ihren Zielort zuständigen Grenzschutzbehörde, das ist für den Befehlsbereich des Gouvernements Thorn das Gouvernement, im übrigen ist die Paßabteilung der 35. Inf.-Division in Goßlershausen zu beantragen. Andere Reisepässe müssen vorher mit Sichtvermerk der Paßabteilung versehen sein. Bei Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen und auf Eintragung des Sichtvermerks muß der Grund angeführt werden, aus dem die Einreise gewünscht wird.

§ 3.

Die Personalausweise, die sich in Händen von Ausländern befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein. Zu diesem Zwecke sind sie sowohl auf der Außenseite, als auch über der Photographie mit einem in grüner Farbe hergestellten schräg verlaufenden Vermerk (Aufschrift oder Aufdruck) „Ausländer — Russe" oder „Ausländer — Engländer" usw. zu versehen.

§ 4.

Militärpersonen und Beamte in Uniform sowie alle andern öffentlichen Beamten weisen sich durch ihre Militärpapiere oder durch eine mit Dienststempel versehene Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (ohne Photographie) aus.

Andere Ausnahmen können von den zuständigen Paßabteilungen zugelassen werden.

§ 5.

In allen Fällen müssen die Photographien so beschaffen sein, daß sie den Inhaber ohne weiteres erkennen lassen. Wird ein Personalausweis oder die auf ihm befindliche Photographie unbrauchbar, läßt sich insbesonders der Inhaber daraus nicht mehr ohne weiteres erkennen, so muß dieser sich einen neuen Personalausweis bei dem zuständigen Landratsamte oder der Ortspolizeibehörde verschaffen, gegebenenfalls unter Vorlage einer Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über seine Persönlichkeit und des unbrauchbar gewordenen Personalausweises.

§ 6.

Die Ausstellung der Ausweise und Sichtvermerke hat gebührenfrei zu erfolgen. Die entstandenen Auslagen für die Muster des Ausweises und die Kosten der Photographie hat der Antragsteller zu tragen.

§ 7.

Der Verlust eines Personalausweises ist von dem bisherigen Inhaber oder von dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger unverzüglich dem zuständigen Ortsvorstande und von diesem unter möglichst genauer Angabe des Inhalts der Paßabteilung der 35. Inf.-Division in Goßlershausen anzuzeigen. Gleichzeitig hat sich der frühere Inhaber oder der gesetzliche Vertreter Minderjähriger bei dem Landratsamte oder der Ortspolizeibehörde einen neuen Ausweis zu beschaffen, sofern der Aufenthalt im Befehlsbereiche bestehen bleiben soll.

Im Falle des Todes des Inhabers ist der Personalausweis von dessen Erben oder, falls er minderjährig war, von dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb 8 Tagen nach Eintritt des Todes an die zuständige Paßabteilung abzuliefern.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und § 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung bestraft. Personen, die nicht in dem Befehlsbereiche wohnen, haben außerdem ihre Ausweisung aus diesem Gebiet zu gewärtigen.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. 2. 1919 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die den gleichen Gegenstand, aber einen örtlich beschränkten Geltungsbereich betreffende Polizeiverordnung vom 21. 1. 1919 Nr. 4 d. Reg.-Amtsblattes, Ziffer 48, aufgehoben.

Marienwerder, 7. 2. 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrats.

Die staatlichen Wasserumschlagstellen

Maltsch Hafen und Pöpelwitz (Umschlag) werden am 28. d. Mts. wieder eröffnet.

Breslau, im Februar 1919.

Eisenbahndirektion.

Hebammenlehrgang.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst darauf hinzuweisen, daß bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln der nächste 9-monatige Hebammenlehrgang am 1. Juli 1919 beginnt und die Aufnahmeanträge mit den vorgeschriebenen Papieren in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. an mich einzusenden sind.

Bezüglich der Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen nehme ich Bezug auf meine letzte Bekanntmachung derselben vom 21. Februar 1917, im Amtsblatt für 1917 der Regierung zu Breslau Seite 106, Liegnitz Seite 99/100, Oppeln Seite 109/110.

Breslau, den 17. Februar 1919.

Der Landeshauptmann.

Auf die weitere Sammlung und Ablieferung von Goldschlägerhäutchen

(vergl. Runderlasse vom 14. August 1914 — M. d. J. IV a. 2204; M. f. H. u. G. II b. 7737 — und 14. Dezember 1917 — M. d. J. IV a. 2584; M. f. H. u. G. II b. 9706 —) wird nach Mitteilung des Kriegsministeriums verzichtet.

Berlin, den 14. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat mit Rücksicht auf die Verkehrserschwerungen zwischen dem besetzten linksrheinischen und dem rechtsrheinischen Gebiet einen Beauftragten in das besetzte Gebiet mit dem Wohnsitz in Köln, Blaubach 1, entsandt. Der Beauftragte wird für das besetzte linksrheinische Gebiet Ausfuhrbewilligungen nach den bestehenden Grundsätzen erteilen.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Preisberechnung für Maßschuhwaren und Schuhausbesserungen.

In Ausführung der Ziffer II Abs. 1 und 2 des Rundschreibens der Reichsstelle für Schuhversorgung vom

20. Januar d. Js. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 25. Januar 1919, 2. Jahrgang Nr. 1, S. 2) ordnen wir folgendes an:

Als zuständige Behörde, die im Rahmen der Richtsätze der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise bestimmte Preise für Maßarbeiten und für Schuhausbesserungen festsetzen kann, wird in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann bestimmt.

Wir ersuchen ferner, die Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen im Sinne des Rundschreibens der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 20. Januar d. Js. zu verständigen.

Berlin, den 19. Februar 1919.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Ministerium des Innern.

Errichtung einer preußischen Landesstelle für Textilwirtschaft.

I. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsamts wird für das Gebiet des Preußischen Staates bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Landesstelle für Textilwirtschaft errichtet.

II. Die Landesstelle hat für die Dauer der Geltung der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 671) an der Erfüllung der Aufgaben der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der einzelnen Reichswirtschaftsstellen (§ 1 a. a. O.) mitzuwirken. Insbesondere liegt ihr ob, im Rahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts vom gleichen Tage (RGBl. S. 175)

1. für Preußen die Berücksichtigung der Interessen von Industrie und Handel auf dem Textilgebiete, namentlich unter Beteiligung der amtlichen Handelsvertretungen in geeigneten Fällen zu fördern,
2. den Verkehr der Reichsstellen und der Reichswirtschaftsstellen mit den dem Ministerium für Handel und Gewerbe nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden zu vermitteln,
3. die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen bei Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen und nötigenfalls eigene Anordnungen zu diesem Zwecke zu treffen.

Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den Ersuchen der Landesstelle zu entsprechen. Das Gleiche gilt für die amtlichen Handelsvertretungen.

III. Anschriften sind zu richten an die Landesstelle für Textilwirtschaft in Berlin W. 9, Leipziger Straße 2 (Telephon: Zentrum 10 756, 7611).

IV. Der Vorsitz der Landesstelle wird dem Geheimen Ober-Regierungsrat Schulze übertragen. Zu seinem Stellvertreter wird der Geheime Regierungsrat Gohlke ernannt.

V. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März d. Js. in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zwischenfestsetzungen von Ortslöhnen.

Die Geltungsdauer der letzten, Ende 1913 festgesetzten Ortslöhne ist durch die Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 658) bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert worden, das dem Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Die Prüfung der Frage, ob die geltenden Ortslohnfestsetzungen noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und gegebenenfalls eine Zwischenfestsetzung der Ortslöhne vorzunehmen ist, bleibt gemäß § 149 RVO. den Oberversicherungsämtern überlassen, die also selbständig das Bedürfnis nach anderweiter Festsetzung der Ortslöhne auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zu prüfen haben. Eine vom Oberversicherungsamte dementsprechend vorgenommene Zwischenfestsetzung der Ortslöhne würde danach voraussichtlich bis zum Schlusse des Jahres 1920 gelten.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen.

In Übereinstimmung mit dem Reichsarbeitsamte genehmige ich, daß die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen auch für das Jahr 1919 an Stelle der nach § 30 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1009) vorgesehenen Nachweisungen lediglich den Rechnungsabschluß, die Vermögensnachweisung und die Mitgliedernachweisung — Muster 1, 2, 3 a und 3 b — einreichen.

Ich ersuche, durch die Versicherungsämter die Krankenkassen von der Fortdauer der vereinfachten Berichterstattung auch für das Jahr 1919 in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bestellung von Kassenbeamten als Vollstreckungsbeamte.

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Februar dieses Jahres (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 244) der Abs. 4 des § 359 der Reichsversicherungsordnung beseitigt, die auf Grund jener Bestimmungen getroffenen landesrechtlichen Vorschriften und Anordnungen aufgehoben und den Kassenangestellten diese Rechte und Pflichten genommen worden sind, übrigens auch der Begriff des „Beamten" der Krankenkassen (§ 359 Abs. 1 RVO.) beseitigt worden ist, sind die vorgenommenen Bestellungen von Beamten der Krankenkassen zu Vollstreckungsbeamten hinfällig geworden und daher alsbald zurückzunehmen. Neue Bestellungen dürfen nicht mehr vorgenommen werden. (Verfügung des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 18. 2. 1919. Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung Nr. 4.)

Werkstatteinrichtungen für Fach- und Fortbildungsschulen.

In dem Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Dezember v. Js. — IV. 5426. II. — ist auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Unterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen in vollem Umfang wieder aufgenommen wird und insbesondere auch Lehrgänge in Werkstattarbeit eingerichtet werden. Dafür ist Voraussetzung, daß hinreichende Einrichtungen vorhanden sind und die bestehenden in möglichst weitem Umfang ausgenutzt werden.

Während des Krieges sind mit Aufwendung erheblicher öffentlicher Mittel in Lazaretten, Schulen und Betrieben Werkstätten zur beruflichen Ausbildung und zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten geschaffen worden. Diese Einrichtungen werden für die nächste Zeit zum Teil noch ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten bleiben müssen, um insbesondere auch zur Nachschulung von Kriegsbeschädigten verwendet zu werden, die nur eine kurze Ausbildung für kriegswirtschaftliche Arbeit haben erhalten können. Sie werden daneben auch für die Ausbildung von Kriegsteilnehmern benutzt werden können, die nicht kriegsbeschädigt sind. Einzelne dieser Werkstätten werden von der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge dauernd weiter geführt werden, um Schwerbeschädigten eine für sie geeignete Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Soweit diese Werkstätten nicht mehr für Heereszwecke oder für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge verwendet werden, empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß ihre Einrichtungen soweit als möglich für Zwecke der beruflichen Ausbildung erhalten bleiben. Namentlich wird es sich darum handeln, die aus Reichsmitteln beschafften Maschinen und Werkzeuge Fach- und Fortbildungsschulen zu überweisen, damit diese imstande sind, für die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer Fachkurse mit praktischen Unterweisungen abzuhalten und im planmäßigen Unterrichte Werkstattunterricht einzuführen.

Die stellvertretenden Generalkommandos und sonstige Dienststellen werden angewiesen, wenn bei der etwa notwendigen Auflösung von Werkstätten die amtliche bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ihre Einrichtungen nicht zu erwerben beabsichtigt (vergl. Kriegsministerialerlaß vom 20. Dezember 1918 Nr. 1712. 18, S. 1), mit den örtlichen Trägern von Fach- und Fortbildungsschulen zu unterhandeln und ihnen die Einrichtungen zu billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Ge-

werbe, bin bereit, für die Beschaffung von Werkstatteinrichtungen, die an Fach- und Fortbildungsschulen überwiesen werden, entsprechend den mir zur Verfügung stehenden Mitteln angemessene Beihilfen zu bewilligen.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Kriegsminister.

Angelegenheiten der Arbeiter- und Soldatenräte.

I.

1. Die Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte werden von den örtlichen Vereinigungen (Organisationen) — nicht von den Behörden — eingesetzt; sie müssen sich hierüber den Behörden gegenüber, denen sie zugeteilt sind, ausweisen. Die Räte haben bei den Behörden, denen sie zugeteilt sind, eine fortlaufende Kontrolle auszuüben. Sie haben das Recht, gegen Maßnahmen der Behörden vorläufig Einspruch zu erheben, dürfen aber weder in die Kassenverwaltung noch in die Rechtsprechung eingreifen, auch keine Verwaltungsmaßnahmen fordern, die den geltenden Gesetzen zuwider laufen oder die geordnete und pünktliche Erledigung der Geschäfte zu hindern geeignet sind. Die vollziehende Gewalt steht nur den Behörden zu.

2. Die Kosten, welche durch eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte für ihre Mühewaltung entstehen, sind von derjenigen Stelle zu tragen, bei der der Rat seine Tätigkeit ausübt. Danach sind sie bei den Staatsbehörden auf staatliche Mittel, bei Kommunalbehörden auf Kommunalmittel zu übernehmen. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Rats sowohl auf staatliche wie auf kommunale Behörden, so sind die Kosten angemessen zu verteilen. Arbeiter- und Soldatenräte, die ausschließlich bei militärischen Stellen tätig sind, erhalten ihre Bezüge aus militärischen Mitteln.

3. Nach Nr. 3 des Erlasses der Preußischen Regierung vom 16. November 1918 gilt als angemessene persönliche Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte im allgemeinen der entgangene Arbeitsverdienst. Hierzu tritt für Mitglieder, die nicht am Sitze der Behörde wohnen, eine angemessene Aufwandsentschädigung und ferner Ersatz der baren Auslagen. Als bare Auslagen gelten nur diejenigen Kosten, die durch die Tätigkeit bei der betreffenden Behörde entstehen, nicht auch die sonstigen allgemeinen Kosten für die Vereinigung und nicht die Kosten für die sonstige eigene, nicht mit der Kontrolle bei der betreffenden Behörde zusammenhängende Tätigkeit. Ebensowenig zählen dazu Ausgaben für die Werbearbeit bei den Wahlen, wie Kosten für Wahlreisen, Versammlungen, Zeitungsanzeigen usw.

II.

1. 2. . . . . .

3. Die Arbeiter- und Soldatenräte, die ausschließlich in militärischen Stellen tätig sind, erhalten nach der allgemeinen Verfügung des Kriegsministeriums vom 30. November 1918 (Armee-Verordnungsblatt S. 676) folgende Vergütungen:

a. Soweit sie dem Mannschaftsstande (auch als Gehaltsempfänger) angehören, die ihnen nach den allgemeinen Bestimmungen zustehende mobile oder immobile Besoldung und eine Tageszulage von 5 ℳ,

b. eine Aufwandsentschädigung nach den wirklich entstandenen Kosten unter Beibringung von Belegen bis zur täglichen Höchstgrenze von 5 ℳ. Überschreitet der Aufwand im Einzelfalle die tägliche Höchstgrenze von 5 ℳ, so ist der Mehrbetrag unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit vom Soldatenrat festzusetzen.

. . . . . .

4. Wegen der sächlichen Kosten ist den Staatsbehörden durch Runderlaß vom 9. Dezember 1918 folgendes bekanntgegeben:

a. Den Räten wird ein entsprechend ausgestatteter Arbeitsraum im Dienstgebäude der Behörde zur Verfügung zu stellen, auch die Benutzung des Fernsprechers usw. zu gestatten sein. Unter Umständen wird auch die Anfertigung der Reinschriften von Anträgen, Eingaben usw. der Räte durch die Kanzlei in Frage kommen; dagegen erscheint die Heranziehung besonderer Hilfskräfte durch die Räte zur Erledigung ihrer Arbeiten bei der Art ihrer Aufgaben in der Regel nicht geboten.

b. . . . . .

Als Regel muß aber auch hier gelten, daß solche Hilfskräfte, wenn sie für Zwecke des Arbeiter- und Soldatenrats als notwendig anerkannt werden, in ortsüblicher Weise zu entlohnen sind.

5. Die staatlichen Behörden sind angewiesen, etwaigen Ersuchen der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte um Überweisung größerer oder geringerer Bauschsummen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht zu entsprechen, vielmehr nur fällige und gehörig belegte Kosten der Räte zur Zahlung anzuweisen. Können über kleinere Ausgaben, etwa bis zu 1 ℳ, ausnahmsweise keine Belege beigebracht werden, so soll die schriftlich pflichtmäßige Versicherung genügen, daß diese Ausgaben wirklich entstanden sind und dienstlich notwendig waren.

. . . . . .

7. Bei den Verhandlungen mit dem Arbeiter- und Soldatenrat wird nachdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß es sich hier um öffentliche Gelder handle, die nachher durch Steuern aufzubringen seien, und daß deshalb sparsam gewirtschaftet werden müsse.

. . . . . .

Schließlich ersuchen wir noch, sich künftig in diesen und ähnlichen Angelegenheiten nicht unmittelbar an uns, sondern an die Aufsichtsbehörde, (also an den Regierungspräsidenten) zu wenden.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Ministerium des Innern.
Finanzministerium.

Anträge aus § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918.

Anträge auf Grund des § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sind nach eingetretener Rechtskraft der Veranlagung der Kriegsabgabe hier vorzulegen. Den Anträgen sind eine sinngemäß abgeänderte Nachweisung nach dem unter dem 29. Januar d. Js. — II. 1456 — mitgeteilten Muster sowie das gesamte in Betracht kommende Veranlagungsmaterial beizufügen. Die zur Vorlage kommenden Akten müssen ordnungsmäßig geheftet sein.

Es ist Sache des Abgabepflichtigen, den Nachweis für die Richtigkeit der in dem Antrage gemachten Angaben zu erbringen. Die beigebrachten Beweismittel sind eingehend zu prüfen, bevor der Antrag hier vorgelegt wird.

In solchen Fällen, für die durch Ziffer 2a des Bundesratsbeschlusses vom 22. August d. Js. (RGBl. S. 1042) die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist, bedarf es neben der Feststellung der Einkommensergebnisse insbesondere auch der Feststellung, daß dem freizustellenden Teile des Mehreinkommens ein Vermögenszuwachs gegenübersteht, der bei der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 vom Abgabepflichtigen entrichteten Kriegsabgabe bereits der Besteuerung unterlegen hat.

Berlin, den 30. November 1918

Das Finanzministerium.

Befreiung nicht-öffentlicher Sparkassen von der Reichsstempelabgabe für Geldumsätze.

Die im Abs. 1 Schlußsatz der Befreiungen zu Tarifnummer 10 RSt.G. n. F. vorgesehene Ausdehnung der Befreiung von der Abgabe für Geldumsätze kommt grundsätzlich nur für solche nicht-öffentlich-rechtlichen und daher an sich steuerpflichtigen Sparkassen in Betracht, die Spareinlagen regelmäßig ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis annehmen und ihren Überschuß zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Das Finanzministerium.

Anschaffungsgeschäfte gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte treibender Personen.

Kreditgenossenschaften und Spar- und Darlehnskassen sind den Personen gleich zu achten, die gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben und daher auf die Ermäßigung des Anschaffungsstempels nach der Ermäßigungsvorschrift Nr. 1 zu Tarifnummer 4 RStG. n. F. ohne vorherige Eintragung in die nach Ab. 2 a. a. O. von der zuständigen Handelsvertretung zu führende Liste Anspruch haben. Die Gleichstellung gilt auch dann, wenn die Genossenschaften usw. sich nicht mit sämtlichen bankmäßigen Geschäftszweigen befassen.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Das Finanzministerium.

Telegramm- und Fernsprechverkehr aus dem unbesetzten Deutschland und dem neutralen Auslande nach den besetzten deutschen Gebieten.

(Stand vom 20. Januar 1919.)

I. Für den Telegramm- und Fernsprechverkehr aus dem unbesetzten Deutschland nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten bestehen folgende Anordnungen:

Zugelassen sind:

1. Nach der belgischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Düsseldorf und nördlicher Teil des Oberpostdirektionsbezirks Aachen bis etwa zur Linie Jülich—Stolberg—Eupen mit folgenden größeren Orten: Aachen, Cleve, Crefeld, Dülken, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geldern, Goch, Grevenbroich, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Kempen, Kaldenkirchen, Mörs, München-Gladbach, Neuß, Stolberg, Viersen):

a. Telegramme jeder Art, ausgenommen in unwichtigen Familienangelegenheiten, z. B. Glückwunschtelegramme;

b. Ferngespräche solcher Gemeindebehörden und Industrie-Unternehmen, deren Anlagen teils auf dem linken Rheinufer und teils in der neutralen Zone auf dem rechten Rheinufer liegen, unter der Bedingung, daß die Verbindungen ausschließlich den Betrieb betreffen.

2. Nach der britischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Cöln mit Bergheim, Bonn, Cöln, Euskirchen, Rheinbach, Zülpich; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgebiet von Cöln und Gebiet des Ober-Postdirektionsbezirks Aachen (soweit es nicht zur belgischen Besatzungszone gehört) mit Düren, Malmedy, Monschau, Schleiden, St. Vith):

a Telegramme: (Für den Privatverkehr sind geöffnet nur die Verkehrsämter: Bensburg, Bergheim (Erft), Bergisch-Gladbach, Bonn, Brühl, Cöln, Cöln-Bayenthal, Cöln-Ehrenfeld, Cöln-Kalk, Cöln-Lindenthal, Cöln-Mühlheim, Cöln-Nippes, Düren, Euskirchen, Frechen, Godesberg, Leverkusen, Münster (Eifel), Malmedy, Ohligs, Opladen, Porz, Rheinbach, Siegburg, Solingen) nur in dringenden Dienst-, Geschäfts- und Privatangelegenheiten sowie zum Verkehr mit deutschen Kriegsgefangenen;

b. Ferngespräche nur in reinen Dienst- und Geschäftsangelegenheiten.

3. Nach der amerikanischen Besatzungszone (Ober-Postdirektionsbezirk Trier — ausgenommen die Orte Birkenfeld, Merzig, Oberstein und die Gebiete südlich dieser Orte) und linksrheinischer nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Coblenz bis zur Linie Boppard—Simmern—Büchenbeuren einschließlich mit folgenden größeren Orten: Andernach, Berncastel-Cues, Bitburg, Cochem, Gerolstein, Hermeskeil, Mayen, Neuenahr, Prüm, Saarburg (Bez. Trier), Stadtkyll, Trier, Wittlich; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgebiet von Coblenz — ausgenommen der Kreis St. Goarshausen und der Unterlahnkreis — (über die im Brückenkopfgebiet Coblenz liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft):

a. Telegramme jeder Art;

b. Ferngespräche in amtlichen und dringenden Geschäftsangelegenheiten.

4. Nach der französischen Besatzungszone — ausgenommen Elsaß-Lothringen und die Rheinpfalz — (alle besetzten deutschen Gebiete südlich der amerikanischen Besatzungszone, also insbesondere die südlichen Teile der Ober-Postdirektionsbezirke Trier und Coblenz (linksrheinisch) mit Birkenfeld, Bingerbrück, Boppard, Dillingen, Kirn, Kreuznach, Merzig, Meisenheim, Neunkirchen, Oberstein, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Sobernheim, St. Wendel, Simmern, Wadern; ferner linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Darmstadt mit Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms; ferner das rechtsrheinische Brückenkopfgebiet von Mainz und vom rechtsrheinischen Brückenkopfgebiet von Coblenz der Kreis St. Goarshausen und der Unterlahnkreis (über die in den Brückenkopfgebieten liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft):

a. Telegramme, soweit Ober-Postdirektionsbezirk Trier in Frage kommt, nicht zugelassen, im übrigen dagegen zugelassen für den amtlichen Verkehr und für den privaten Verkehr des Handels und der Industrie sowie in Lebensmittelangelegenheiten;

b. Ferngespräche nur zwischen Mannheim und Mainz (über Ludwigshafen) in Schiffahrtsangelegenheiten.

5. Nach Elsaß-Lothringen:

Telegramme: nur dringende Staatstelegramme für die Übergabekommission in Straßburg,

Ferngespräche nicht zugelassen.

6. Nach der Rheinpfalz:

a. Telegramme in amtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten (Beförderung über Mannheim);

b. Ferngespräche nicht zugelassen.

Berlin, 16. 2. 1919.

Ministerium des Innern.

Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten.

Die im Jahre 1919 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 15. September, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. April bei demjenigen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung in Preußen S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer

Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Berlin, 7. 2. 1919.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den Dienstvorgesetzten verhängten oder von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens erlassen, insoweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Strafen noch nicht vollstreckt und die Kosten noch nicht entrichtet sind.

Als Ordnungsstrafen gelten Warnungen, Verweise, Geldbußen und Geldstrafen (§ 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; § 15 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, Gesetzsamml. S. 218; §§ 80, 81 des Gesetzes vom 24. April 1878, Gesetzsamml. S. 230; Art. 94 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 21. September 1899, Gesetzsamml. S. 249) sowie Mahnungen, Rügen und Ermahnungen (§ 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; §§ 80, 81 des Gesetzes vom 24. April 1878; §§ 23, 24 des Gesetzes vom 9. April 1879, Gesetzsamml. S. 345; Art. 93 des Gesetzes vom 21. September 1899).

§ 2.

Ist bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range (§ 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856, Gesetzsamml. S. 201) rechtskräftig erkannt, so werden erlassen:

1. die Nebenstrafe des Verlustes des Anspruchs auf Umzugskosten, sofern der Zeitpunkt, für den die Versetzung verfügt ist oder verfügt wird, in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt;
2. die Nebenstrafe der Verminderung des Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab;
3. die Nebenstrafe der Geldstrafe, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht vollstreckt ist;
4. die Kosten des Verfahrens, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht entrichtet sind.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten auf Strafen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten erkannt ist und die Entscheidung binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

§ 4.

Alle förmlichen Disziplinarverfahren, alle Disziplinaruntersuchungen sowie alle sonstigen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens niedergeschlagen, sofern nach Lage des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß die endgültige Entscheidung nicht auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range, auf Dienstentlassung oder Verlust des Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856; Art. 94 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. September 1899) lauten werde. Unter der gleichen Voraussetzung wird für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen, wegen derer ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt.

Ist ein förmliches Disziplinarverfahren gemäß § 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 oder eine Disziplinaruntersuchung gemäß § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 bereits eingeleitet, so kann der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) das Verfahren niederschlagen; wenn der oberste Dienstvorgesetzte von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, befindet die entscheidende Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht über die Niederschlagung. Im Falle eines sonstigen Disziplinarverfahrens befindet der oberste Dienstvorgesetzte (Ministerium, Ressortchef) oder die von diesem bezeichnete Dienstaufsichtsbehörde über die Niederschlagung.

§ 5.

Wird in einem nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 fortzuführenden Verfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range erkannt, so ist die Verhängung von Nebenstrafen (Verminderung des Diensteinkommens, Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, Geldbuße) sowie die Verurteilung des Angeschuldigten zur Erstattung der Kosten des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 6.

Ob ein Verfahren durch diese Verordnung niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Der Angeschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

Bei Kriegsteilnehmern ist zu berücksichtigen, wie sie sich als solche, besonders vor dem Feinde, bewährt haben.

§ 7.

Ist oder wird wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, rechtskräftig auf Dienstentlassung (§ 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851) erkannt, so ist der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef), ermächtigt, die Strafe durch Bewilligung einer Unterstützung oder Erhöhung der bereits bewilligten Unterstützung zu mildern und die rückständigen Kosten zu erlassen.

§ 8.

In den Personalakten (Personalbogen) des Angeschuldigten sind die Vermerke (Verhandlungen usw.) über die auf Grund dieser Verordnung ganz oder teilweise erlassenen Strafen mit einem Löschungsvermerke zu versehen.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 6, 8 finden auf ehrengerichtliche Strafen und ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 11.]

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Berufung nach § 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsamml. S. 465), geht bis auf weiteres in Sachen, in welchen der Disziplinarhof nicht in erster Instanz geurteilt hat, statt an das Staatsministerium an den Disziplinarhof.

Nach Ablauf der im § 44 des genannten Gesetzes bestimmten Frist werden die Akten dem Disziplinarhof eingesandt.

Für das Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 des genannten Gesetzes.

Der Disziplinarhof entscheidet endgültig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3.

Die bei dem Staatsministerium bereits anhängigen Berufungen sind an den Disziplinarhof zur Entscheidung abzugeben.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 11.]

Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, die in der Staatsverwaltung nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört, können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Sie erhalten als Wartegeld während eines Zeitraums von fünf Jahren den vollen Betrag, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums aber drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Dabei wird der Wohnungsgeldzuschuß, solange die Beamten als Wartegeld den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beziehen, nicht mit dem Durchschnittssatze, sondern nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben im Falle ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Wartegeld nur bis zu dem Zeitpunkte, für den der Widerruf oder die Kündigung frühestens zulässig wäre. Für die spätere Zeit kann ihnen ein Wartegeld bis auf die Höhe des gesetzmäßigen Ruhegehaltsbetrags bewilligt werden.

§ 3.

Außer dem Falle des § 1 können jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre;
Ministerialdirektoren;
Oberpräsidenten;
Regierungspräsidenten sowie der Vorsitzende der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen;
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten;
Vorsteher staatlicher Polizeibehörden;
Landräte;
Gesandte und andere diplomatische Agenten.

Das Wartegeld dieser Beamten beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, stets drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 12 000 *M*. Hat der Beamte jedoch zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in der Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 4.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes ist, sofern nicht das volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen gewährt wird, nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 5.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in der bis dahin das Gehalt gezahlt worden ist. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, deren Zeitpunkt und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden sind. Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen 20 vom Hundert in Abzug.

§ 6.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, die sich vorher in einer planmäßigen Stelle befunden haben, sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Range und gleichem planmäßigen Diensteinkommen wie das vorher von ihnen bekleidete verbunden ist. Beamte, die sich vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in einer außerplanmäßigen Stelle befunden haben, sind bei Verlust des Wartegeldes unter denselben Voraussetzungen zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, auch wenn das Amt nur mit einem außerplanmäßigen Diensteinkommen verbunden ist.

Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung außer Betracht zu lassen. Das neue Diensteinkommen ist nicht deswegen als geringer anzusehen, weil die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht wieder gewährt wird oder weil die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfallen.

Wartegeldempfänger sollen bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 7.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten haben sich bei Verlust des Wartegeldes nach Anordnung des Verwaltungschefs auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienste zu unterziehen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen. Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, wobei der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht wird. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts, so erhalten sie, wenn sie vorher planmäßig angestellt waren, Tagegelder nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 150), wenn dies nicht der Fall war, nach § 2 Abs. 2 und 3 daselbst und die gesetzlichen Fahrkosten, beides nach den Sätzen, die ihnen zustehen würden, wenn sie sich noch in dem zuletzt von ihnen bekleideten Amte befänden.

§ 8.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes auch zur Annahme oder zeitweiligen Wahrnehmung eines Amtes im Reichsdienst unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen sie ein Amt im unmittelbaren Staatsdienste nach § 6 übernehmen oder nach § 7 zeitweilig wahrnehmen müssen. Zur zeitweiligen Wahrnehmung eines solchen Amtes sind sie jedoch nur dann verpflichtet, wenn ihnen die im § 7 Satz 2 und 3 genannten Bezüge gewährleistet werden.

Durch Beschluß der Preußischen Regierung (Staatsministerium) kann für bestimmte Beamtengruppen angeordnet werden, daß die Vorschrift im Abs. 1 auch für den Dienst in einem preußischen Kommunalverbande gilt.

§ 9.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 6 Abs. 2) in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er nach § 6 oder § 8 verpflichtet ist;
2. wenn der Beamte die preußische Staatsangehörigkeit verliert;

3. wenn der Beamte ohne Genehmigung der Preußischen Regierung (Staatsministerium) seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt;
4. wenn der Beamte aus dem Staatsdienst ausscheidet;
5. wenn der Beamte gemäß §§ 6, 7 oder 9 des Wartegeldes für verlustig erklärt wird.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 91) ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich der Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Wartegeldes auf Grund der Bestimmungen in den §§ 9 und 10 tritt, sofern die Veranlassung dazu nicht in einer Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung des Beamten liegt, zu deren Übernahme er verpflichtet ist, erst mit dem Beginne desjenigen Monats ein, der auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Wird der Beamte im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten sechs Monate unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem sich aus § 10 ergebenden Betrage gewährt.

§ 12.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 1 durch den Verwaltungschef, in den Fällen des § 3 durch die Preußische Regierung (Staatsministerium).

In den Fällen des § 2 wird das Wartegeld vom Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt.

Der Verlust des Wartegeldes nach §§ 6 bis 8 wird durch den Verwaltungschef ausgesprochen.

§ 13.

Unmittelbare Staatsbeamte, die nach Vollendung des zehnten Dienstjahrs bis zum 31. Dezember 1920 infolge der Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sind in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist. Das Ruhegehalt beträgt für diese Beamten ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Dienstjahre $^{45}/_{60}$ ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

Auf die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, die eine planmäßige Stelle nicht bekleiden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14.

Dieses Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung.

Es findet keine Anwendung auf diejenigen Beamten, die unter das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) fallen.

§ 15.

Die Königlichen Erlasse vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte, (Gesetzsamml. S. 153) und vom 24. Oktober 1848 wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte (Gesetzsamml. S. 338) werden aufgehoben. Wo in gesetzlichen oder anderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 87 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juni 1852 (Gesetzsamml. S. 645) erhält folgende Fassung:

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die bereits einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten unterliegen für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes seinen Bestimmungen ebenfalls. Vorher festgesetzte Wartegelder sind neu festzusetzen.

Berlin, den 26. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 13.]

Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten:
1. für die Dauer der Versammlung sowie acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen sowie
2. vom 1. Februar 1919 ab eine Aufwandsentschädigung von monatlich eintausend Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist.

§ 2.

Wenn die Nationalversammlung länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammentritt, während einer ihrer Ausschüsse tagt, erhalten dessen Mitglieder außer der Aufwandsentschädigung ein Tagegeld von zwanzig Mark für jeden Tag ihrer durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesenen Anwesenheit.

§ 3.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Nationalversammlung der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von dreißig Mark abgezogen.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage einer Ausschußsitzung als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse der Nationalversammlung veranlaßt ist. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht dem Präsidenten der Nationalversammlung zu.

§ 4.

Tritt ein Mitglied der Nationalversammlung nachträglich ein oder scheidet es vorzeitig aus, so ist die Entschädigung nach der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Nationalversammlung zu bemessen.

§ 5.

Die Bestimmung über den Nachweis der Anwesenheit trifft der Präsident der Nationalversammlung. Von ihm wird auch die Entschädigung für jedes Mitglied der Nationalversammlung festgesetzt und angewiesen.

§ 6.

Ein Mitglied der Nationalversammlung darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder eine Entschädigung nach § 4 nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

Die Nationalversammlung gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als versammelt, wenn sie länger als eine Woche zu keiner Vollsitzung zusammentritt.

§ 7.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 8.

Ist im Falle des Todes eines Mitgliedes der Nationalversammlung ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Weimar, den 22. Februar 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-G.-Bl. Nr. 44.]

An die Arbeiter, Bauern und Soldaten Deutschlands und Deutsch-Österreichs!

Einladung

zum II. Kongreß der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte.

Die Entwicklung der Dinge in Deutschland macht den Zusammentritt eines zweiten Kongresses nötig, der hierdurch auf Mittwoch, den 26. März, nach Berlin einberufen wird. Damit auf diesem Kongreß die wahre Stimmung des arbeitenden Volkes zum Ausdruck kommt, sind Neuwahlen für die Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte absolut erforderlich.

Sollen die Neuwahlen aber auch nur einigermaßen ordnungsgemäß vor sich gehen, so dürfen die zu diesem Zweck festgesetzten Zeiträume der großen technischen Schwierigkeiten wegen, nicht allzu knapp bemessen sein. Der Zentralrat hat die Zeitspannen so kurz wie möglich eingesetzt und bittet die Parteigenossen im ganzen Land, sofort an die Arbeit zu gehen, damit sie auch innegehalten werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung, des Kongreßlokals und der Wahlkreiseinteilung erfolgen in aller Kürze. Am wichtigsten war die Herausgabe der Richtlinien zur Vornahme der Wahlen, die nachstehend folgen:

Richtlinien für die Wahlen zum Rätekongreß.

1. Der zweite Kongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte soll eine Zusammenfassung der Anschauungen der deutschen Arbeiter, Soldaten und Bauern ermöglichen. Hiervon ausgehend, soll sich der Kongreß aus Delegierten zusammensetzen, die gemäß den nachstehenden Richtlinien gewählt sind.

2. Um den Zweck des Kongresses zu erreichen, ist es erforderlich, daß die Arbeiter- (auch Landarbeiter-), Soldaten- und Bauernräte neu gewählt werden. Eine Neuwahl kann unterbleiben, wenn die zurzeit bestehenden Arbeiter- und Bauernräte im wesentlichen im Sinne der nachstehenden Richtlinien zusammengesetzt sind und Einspruch gegen die Unterlassung der Neuwahl seitens der zuständigen Parteiorganisationen nicht erfolgt. Die Neuwahlen müssen bis zum 16. März d. Js. erfolgt sein. Sie finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Als Wahlbezirk gilt die Gemeinde (Stadt, Bürgermeisterei, Amtsbezirk, Gutsbezirk). Benachbarte Gemeinden können sich zu einem Wahlbezirk vereinigen. Den örtlichen Organisationen wird empfohlen, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen die Hilfe der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

In Wahlbezirken mit weniger als 10 000 Einwohnern kann die Wahl in Wahlversammlungen stattfinden. In diesem Fall legitimiert sich der Wahlberechtigte durch seine Anwesenheit.

3. Wahlberechtigt und wählbar zu den Arbeiterräten sind alle Personen beiderlei Geschlechts, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, sofern das Jahreseinkommen den Betrag von 10 000 ℳ nicht übersteigt.

Als Wahlausweis gilt eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung über Beschäftigung und Lohn- bezw. Gehaltshöhe. Arbeitslose Wahlberechtigte weisen sich durch Vorlage der Arbeitslosenkarte aus.

4. In Orten mit überwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung sollen neben den Arbeiterräten bezw. Landarbeiterräten eine entsprechende Anzahl Bauernräte gewählt werden. Die Wahl erfolgt in derselben Weise wie zu den Arbeiterräten. Wahlberechtigt und wählbar sind alle über 20 Jahre alten Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb zu eigen oder in Pacht haben und die im Betrieb beschäftigten über 20 Jahre alten Familienangehörigen.

5. Alle weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere die Festsetzung der Zahl der Arbeiter- und Bauernräte bleibt den einzelnen Wahlbezirken überlassen.

6. Die Delegierten zum zweiten Rätekongreß sind bis zum 21. März d. Js. auf den für die Wahlkreise einzuberufenden Konferenzen der Arbeiter- und Soldatenräte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Die Einladungen zur Wahlkreiskonferenz erfolgen von der Arbeiter- und Bauernratszentrale des Wahlkreises.

Die Anzahl der auf die einzelnen auf der Konferenz vertretenen Arbeiter- und Bauernräte entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl. Auf je 5000 Einwohner entfällt eine Stimme. Wahlbezirke mit weniger als 5000 Einwohner haben ebenfalls eine Stimme.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet; für jeden Wahlkreis sind Delegierte zu wählen:

(Wahlschlüssel wird noch veröffentlicht.)[1]).

Bei dieser Verteilung ist darauf Rücksicht genommen, daß auf je 250 000 Einwohner ein Kongreßdelegierter entfällt.

Über die Wahl der Delegierten ist ein von der Konferenzleitung unterschriebenes Wahlprotokoll anzufertigen. Den Delegierten zum Rätekongreß ist ein auf den Inhaber lautendes Mandat auszustellen, welches von mindestens zwei der Unterzeichneten des Wahlprotokolls unterschrieben sein muß.

7. Bei allen Truppenteilen, bei denen die bestehenden Soldatenräte nicht gemäß dem Erlaß des A.-V.-Bl. vom 19. Januar 1919 gewählt worden sind, oder bei denen überhaupt keine Soldatenräte bestehen, hat bis zum 16. März 1919 eine Neuwahl auf der in diesem Erlaß vorgeschriebenen Grundlage zu erfolgen.

Auf die Soldatenräte eines jeden Armeekorps entfällt ein Kongreßdelegierter. Die Wahl findet in Versammlungen der Soldatenräte der einzelnen Armeekorps statt. Außerdem wählen die Marinestationen Ostsee und Nordsee je einen Vertreter, ebenso die Ostfront.

Berlin, den 1. März 1919.

Zentralrat der Deutschen sozialistischen Republik.

[R.-A. Nr. 52.]

Wahlkreiseinteilung und Zahl der zu wählenden Delegierten zum II. Rätekongreß am 26. März 1919.

Unter Bezugnahme auf die der Einladung zum II. Rätekongreß beigegebenen Richtlinien für die Wahl der Delegierten wird nachstehend die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der in den einzelnen Kreisen zu wählenden Delegierten bekanntgegeben. Die Wahlkreise decken sich möglichst mit den Regierungsbezirken; die Freistaaten, außer Preußen und Bayern, bilden ohne Rücksicht auf ihre Größe je einen selbständigen Wahlkreis. Bei der Zuteilung der Delegierten ist das Ergebnis der Volkszählung von 1910 zugrunde gelegt. Auf je 250 000 Einwohner entfällt ein Delegierter und bei einer Restzahl von mindestens 125 000 ein weiterer. Den kleinen Freistaaten und Bezirken ist auch dann ein Delegierter zugeteilt, wenn ihre Einwohnerzahl unter 250 000 bleibt.

Delegierte haben zu wählen:

Der Regierungsbezirk Breslau: 7; Liegnitz: 5; Oppeln 9.[2])

Berlin, den 4. März 1919.

Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik.

---

[1]) Vergl. nachstehende Bekanntm. vom 4. März 1919.

[2]) Die übrigen Bezirke vgl. im Reichsanzeiger Nr. 54 vom 5. 3. 1919.

An den Reichsausschuß der Soldatenräte Österreichs, An den Reichsausschuß der Arbeiterräte Österreichs Wien.

Der Zentralrat hat beschlossen, einen zweiten Rätekongreß einzuberufen. Er legt auf die Anwesenheit der österreichischen Genossen den größten Wert und lädt Euch hiermit herzlichst ein, Euch in der gleichen Weise an dem Kongreß zu beteiligen wie die Arbeiter, Bauern und Soldaten der Deutschen Republik.

Der Zentralrat rechnet bestimmt auf Euer Erscheinen, und er weiß, daß das deutsche Volk Euch von Herzen willkommen heißen wird, wenn Ihr an dieser Tagung teilnehmt und damit der ganzen Welt den Beweis erbringt, daß das Volk Deutschlands und Deutsch-Österreichs zusammengehört und sich nicht mehr voneinander trennen lassen wird.

Berlin, den 2. März 1919.

Zentralrat der Deutschen sozialistischen Republik.

[R.-A. Nr. 52.]

Gesetz, betreffend Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Wer es unternimmt, deutsche Darlehnskassenscheine, die über 20 ℳ und darüber lauten, oder deutsche Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte zu vermitteln, oder wer dazu auffordert oder sich erbietet, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 2.

Die Banknoten und Darlehnskassenscheine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für den Reiche verfallen erklärt werden. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden.

§ 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 53.]

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917[1]).

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „sofern sie nicht bis zu einem in der Anordnung zu bestimmenden Termin an eine im Ausland ansässige Person oder Firma veräußert sind" gestrichen.

2. Im § 2 wird hinter Abs. 3 als neuer Absatz folgende Vorschrift eingefügt:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zu verbieten, daß Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art nach dem Ausland ausgeführt oder an eine im Ausland ansässige Person veräußert oder verpfändet werden."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 53.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 395.

Anordnung betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Ausland.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) vom 1. März d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 264) wird hiermit angeordnet:

1. Bis zum 31. März 1919 ist es verboten, ausländische Wertpapiere nach dem Ausland auszuführen oder an eine im Ausland ansässige Person zu veräußern oder zu verpfänden.

Als ausländische Wertpapiere gelten solche, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften.

Österreichische, ungarische, bulgarische und türkische Wertpapiere werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

2. Das Ausfuhrverbot der Ziffer 1 findet keine Anwendung, wenn laut beizufügender Bescheinigung der Reichsbank oder einer Devisenstelle ausländischer Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen, zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten, oder fällige oder ausgeloste Aktien und Obligationen zum Zwecke der Einlösung versandt oder überbracht werden.

3. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verbot der Ziffer 1 zulassen.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 53.]

Gesetz über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Schriften, Drucksachen, Wertpapiere und Zahlungsmittel dürfen bis auf weiteres, unbeschadet der für Wertpapiere und Zahlungsmittel geltenden besonderen Vorschriften, nur dann über die Reichsgrenze mitgenommen werden, wenn sie vor dem Grenzübertritte von einer dazu zuständigen Stelle geprüft und eingesiegelt worden sind.

§ 2.

Zuständig zur Einsiegelung sind die Postüberwachungs- und die Postprüfungsstellen sowie die sonstigen von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen.

§ 3.

Die Grenzüberwachungsstellen sind befugt, die Mitnahme nicht eingesiegelter Schriften und Drucksachen, die ihnen vor dem Beginn der Grenzabfertigung von den Reisenden vorgelegt werden, zu gestatten, wenn es ihnen ohne wesentliche Verzögerung der Abfertigung anderer Reisender möglich ist, zu prüfen, ob darin keine Verfügungen über Vermögenswerte enthalten sind, die den Verdacht einer Steuer- oder Kapitalflucht begründen.

Die Mitnahme nicht eingesiegelter Wertpapiere und Zahlungsmittel ist zu gestatten, sofern die hierfür nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen vorgelegt werden oder ihre Verbringung in das Ausland ohne solche Bescheinigung zulässig ist.

§ 4.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider Gegenstände der dort bezeichneten Art über die Reichsgrenze mitnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden. Ist bei Wertpapieren oder Zahlungsmitteln die Einziehung nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden.

§ 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 5.

Unberührt hierdurch bleiben die Bestimmungen über die Reisen derjenigen Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine vorzugsweise Behandlung beim Grenzübertritte zukommt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 53.]

Der deutsche Transportarbeiterverband, Verwaltungsstelle Leipzig, hat beantragt, den von ihm mit dem Arbeitgeberverband für das Leipziger Fuhr- und Verkehrsgewerbe am 13. Januar 1919 abgeschlossenen Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für allgemein verbindlich zu erklären. Einwendungen gegen diesen Antrag können bis zum 10. März 1919 erhoben werden und sind an das Reichsarbeitsamt, Berlin, Luisenstr. 33, zu richten.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Der Reichsminister des Arbeitsamts.

[R.-A. Nr. 46.]

Anmeldung von Forderungen gegen den belgischen Staat.

Während der Tätigkeit der deutschen Verwaltung in Belgien haben deutsche Interessenten bei dem Verwaltungschef, nach der Verwaltungstrennung bei der Finanzabteilung des Generalgouverneurs Forderungen gegen den belgischen Staat angemeldet. Sie betreffen:

1. Forderungen privatrechtlicher Art, die in der Hauptsache auf Lieferungen an den belgischen Staat aus der Zeit vor dem Kriege beruhten,
2. Entschädigungsforderungen aus Requisitionen, welche die belgische Heeresverwaltung im Jahre 1914 bei Reichsdeutschen in Belgien bewirkt hatte.

Die Rechte der deutschen Gläubiger sollen bei den Friedensverhandlungen geltend gemacht werden. Eine genaue Zusammenstellung der Forderungen ist nicht möglich, da infolge der plötzlichen Räumung Belgiens das Material nicht vollständig vorhanden ist. Alle Personen, welche Rechte der zu 1 und 2 dargelegten Art zu erheben haben, werden deshalb aufgefordert, sie bis spätestens 20. März bei der Reichsentschädigungskommission, Gläubigerschutz-Abteilung, Berlin W. 10, Viktoria-Straße 34, anzumelden, ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon vordem bei einer anderen Stelle bewirkt worden war oder nicht.

In der Anmeldung ist anzugeben:

a. Name und genaue Anschrift des anmeldenden Gläubigers.
b. Zeit und Grund für die Entstehung der Forderung.
c. Höhe der Forderung nach dem Stande vom 1. April 1919; 5% Zinsen und Kosten sind besonders zu berechnen, empfangene Abschlagszahlungen aufzuführen. Die zu 1 gedachten Forderungen sind in der Währung anzumelden, in der sie nach der Vereinbarung mit dem belgischen Staat geltet werden sollten. Für requirierte Güter ist ihr Wert vor Ausbruch des Krieges in Frank zum Umrechnungskurse 100 ℳ = 125 Frank einzusetzen.
d. Belgische Dienststelle, welche den Vertrag geschlossen oder die Requisition vorgenommen hatte.
e. Tag der Fälligkeit für Forderung zu 1. Jede Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Stücken einzureichen.

Berlin, den 28. Februar 1919.

Reichsentschädigungskommission.

[R.-A. Nr. 52.]

Rechnungslegung über Überteuerungszuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten.

Im Anschluß an den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1918 — S. J. N. 2869/III, 328/12. 18 DMA. — wird für die Rechnungslegung über die aus Reichs- und Staatsmitteln gewährten Überteuerungszuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten folgendes bestimmt:

1. Bei der endgültigen Abrechnung erhalten die Unternehmer der öffentlichen Notstandsarbeiten (Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) den im vorläufigen Feststellungsbescheid als Zuschuß zugebilligten Bruchteil der Überteuerung derjenigen Arbeiten, die bis zum 15. Juli bezw. 15. August 1919 oder bis zu dem durch besonderen Erlaß des Reichs-Demobilmachungsamtes im Einzelfall etwa anderweitig festgesetzten Termin tatsächlich ausgeführt sind. Es ist also für die endgültige Abrechnung die wirklich entstandene Überteuerung maßgebend, gleichgültig, ob diese die im vorläufigen Feststellungsbescheid geschätzte Überteuerung überschreitet oder hinter ihr zurückbleibt.

Bei Notstandsarbeiten, die durch vorläufigen Feststellungsbescheid anerkannt sind, aber bereits vor Erlaß des vorläufigen Feststellungsbescheides begonnen worden wären, wird der bewilligte Bruchteil der Überteuerung auch derjenigen Arbeiten gezahlt, die vor Erlaß des Feststellungsbescheides, jedoch nicht vor dem 1. Dezember 1918 ausgeführt worden sind.

2. Als Überteuerung gilt die Differenz zwischen den Normalkosten und den tatsächlich entstandenen Kosten. Für die Feststellung der Normalkosten ist der vorläufige Feststellungsbescheid maßgebend, es sei denn, daß

a. die im vorläufigen Feststellungsbescheid erfolgte Veranschlagung offenbare Irrtümer enthält.
b. die Mengen der tatsächlich geleisteten Arbeiten von den bei der Veranschlagung im vorläufigen Feststellungsbescheid zugrunde gelegten Mengen abweichen.

In diesen beiden Fällen sind die Normalkosten für die endgültige Abrechnung unter Berichtigung des Irrtums bezw. unter Einsetzung der richtigen Mengen neu festzustellen.

3. Der Abrechnung ist eine Massen- und Kostenberechnung der bis zum festgesetzten Endtermin der Notstandsarbeiten geleisteten Arbeiten und Lieferungen beizufügen, welche durch den bauleitenden Beamten zu bescheinigen ist. Diese Massenberechnung soll sich nicht in der üblichen Weise auf einzelne Positionen erstrecken, sondern die Arbeiten im großen und ganzen erfassen, aber so, daß die abrechnende Stelle ein Bild von dem tatsächlichen Stand der Arbeiten erhält. Es genügt also, wenn die Massen- und Kostenberechnung umfaßt:

bei Hochbauten: Ausschachtung in Kubikmeter, Rohbau in Kubikmeter einschl. Fundamente und Dach, einzubauender Leitungen, Eisenteile usw.; inneren Ausbau in Kubikmeter einschl. aller Heizungs-, Licht- und sonstigen Anlagen, sowie der Einrichtung. Große Maschinen, Kessel, Behälter sind besonders aufzuführen;

bei Erdarbeiten: Abtrag und Auftrag in Kubikmeter der fertigen Anlage einschl. aller hierzu erforderlichen Transportarbeiten;

bei Straßenbauten: Unterbau in Meter einschl. der Gräben, Durchlässe, Einfriedigungen und Pflanzungen, Straßendecke in Quadratmeter einschl. der Fußsteige, Sommerwege, Reitwege usw.;

bei Eisenbahnbauten: Unterbau in Meter einschl. aller Nebenarbeiten, Oberbau (Bettung, Schwellen, Schienen, Signalanlagen) in Metern;

bei Brückenbauten: Ausschachtung in Kubikmeter, Pfeiler in Kubikmeter einschließlich Gründung, Brückenträger oder Bogen bei Ausführung in Stein oder Zement in Kubikmetern, bei Aus-

führung in Eisen in Tonnen. Fahrbahn in Quadratmetern;

bei Kanalisationen: Ausschachtung der Baugrube in Kubikmeter einschließlich der Absteifung und Entwässerung, Kanalisationsrohr in Metern, einschließlich der Einsteigeschächte, Ein- und Überläufe, Zufüllung der Baugrube und Herstellung der Straßendecke in Quadratmetern;

bei Meliorationsarbeiten: Erdarbeiten in Kubikmetern, Dränierung einschließlich Erdarbeiten in Hektar entwässerter Fläche, Rodungsarbeiten in Hektar, Kultivierungsarbeiten einschließlich Düngung, Aussaat in Hektar. Schöpfwerke, Brücken, Stauwerke usw. sind als Bauwerke zu behandeln.

Bei allen übrigen hier nicht besonders aufgeführten Bauten ist sinngemäß zu verfahren.

4. Bei den Lieferungen ist zu unterscheiden:

a. solche, die angeliefert und bereits eingebaut sind,
b. solche, die angeliefert und auf der Baustelle oder in der Nähe derselben abgesetzt sind,
c. solche, die bestellt sind und noch nicht angeliefert.

Die Lieferungen unter a sind ohne weiteres in die Kostenberechnung aufzunehmen, die Lieferungen unter b, soweit sie bestellt werden mußten, um den planmäßigen Fortgang des Baues, auch noch einige Zeit über den festgesetzten Endtermin hinaus, zu sichern. Bei den Lieferungen unter c ist sorgfältig zu prüfen, ob ihre Bestellung bereits während der Zeit der zuschußberechtigten Notstandsarbeiten erfolgen mußte. Größere Maschinen, Behälter, Brückenträger usw. werden z. B. längere Zeit vor ihrem Einbau zu bestellen sein, um später den Baufortgang nicht zu stören. Sie sind, soweit ihre Herstellung in die Zeit der zuschußberechtigten Arbeiten fällt, gleichfalls als Notstandsarbeiten zu betrachten. Lieferungen dagegen, welche auf Lager vorhanden sind und ebensogut zu einer andern Zeit erfolgen konnten, scheiden aus. Mit maßgebend für die Beurteilung dürften Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sein, welche von dem Unternehmer geleistet werden mußten.

Die Beurteilung der Fragen a bis c wird dem pflichtmäßigen Ermessen der bauleitenden Beamten überlassen.

5. Im Einzelfall kann der Demobilmachungskommissar, wenn er dies für erforderlich hält, genaue prüfungsfähige Massenberechnungen der geleisteten Arbeiten und Lieferungen unter Beifügung von Lohnlisten, Quittungen und Lieferungsabschlüssen einfordern.

6. Abschlagszahlungen können jederzeit nach Maßgabe des Baufortschrittes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind dabei entsprechend in Anwendung zu bringen.

7. Die den Unternehmern der öffentlichen Notstandsarbeiten auszuzahlenden Beträge werden auf Anweisung der Regierungspräsidenten (bei Notstandsarbeiten der Provinzverbände auf Anweisung der am Sitze der Provinzialausschüsse zuständigen Regierungspräsidenten, bei Notstandsarbeiten der Provinz Brandenburg auf Anweisung des Regierungspräsidenten in Potsdam und bei Notstandsarbeiten in Groß-Berlin auf Anweisung des Oberpräsidenten in Charlottenburg) durch die Regierungshauptkasse gezahlt. In der Anweisung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierungshauptkasse drei Fünftel der Vorschüsse der Reichshauptkasse aufzurechnen habe. Die danach verbleibenden zwei Fünftel gehen zu Lasten Preußens und sind einstweilen bei den Vorschüssen zu buchen.

Berlin, den 22. Februar 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Zuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten.

Ziffer VI Absatz 2 der mit Erlaß vom 28. November 1918 — III. 314. 11. 18. DMA. — mitgeteilten Grundsätze über die Bewilligung von Zuschüssen zu öffentlichen Notstandsarbeiten lautet:

„Die Feststellung des Verfahrens für die endgültige Ermittlung der gemäß Ziffer 3 von der Gemeinde selbst zu tragenden Normalkosten des Unternehmens bleibt vorbehalten." Nach Ziffer VI Absatz 3 erläßt der Demobilmachungskommissar einen „vorläufigen Feststellungsbescheid".

Im Schlußsatz meines telegraphischen Erlasses vom 22. 12. 18, bestätigt durch mein Schreiben vom 27. 12. 18 — III. 1616. 12. 18. DMA.[1]) — ist dann bestimmt worden, daß auf der Basis des vorläufigen Feststellungsbescheides auch die spätere Abrechnung erfolgen soll.

Damit soll gesagt sein, daß, im Gegensatz zur anfänglichen Absicht, im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens nunmehr darauf verzichtet wird, neben dem vorläufigen Feststellungsbescheid noch eine weitere Entscheidung über die „endgültige" Bewilligung der Zuschüsse vorzubehalten. Vielmehr ist der vorläufige Feststellungsbescheid für die Bewilligung der Zuschüsse maßgebend. Bei der endgültigen Berechnung wird von ihm nur insoweit abgewichen werden, als die tatsächlichen Kosten der bis zum 15. Juli bezw. 15. August ausgeführten Arbeiten mit dem Voranschlage nicht übereinstimmen.

Berlin, den 27. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

Außerkrafttreten der Anordnung betreffend Löhne im Buchdruckgewerbe.

Nachdem der Buchdruckerrat im Einverständnis mit dem Tarifausschuß die vom Demobilmachungsamt durch Anordnung vom 21. Dezember 1918 mit Gesetzeskraft ausgestatteten Vereinbarungen des nicht ordnungsgemäß besetzten Tarifausschusses vom 19. Dezember 1918 nachträglich als tarifliches Recht anerkannt hat, ist die obengenannte Anordnung, betreffend Löhne im Buchdruckgewerbe, vom 21. Dezember 1918 gemäß Absatz III dieser Anordnung außer Kraft getreten.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 47.]

Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) / 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.

2. Im § 4 werden die Worte „Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel" ersetzt durch „Der Preis für Kaffee-Ersatzmittel".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 53.]

Erzeugerhöchstpreis für Grünkohl.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse vom 22. August 1918 (Reichsanzeiger Nr. 199) wird wie folgt ergänzt:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:

7. Grünkohl . . . . . 14 ℳ
vom 7 März 1919 ab 13,50 ℳ.

Berlin, den 26. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

[R.-A. Nr. 52.]

Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern.

Im Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 66.

S. 181) über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern werden hiermit die Bekanntmachungen der Reichsfaßstelle vom 9. Juli 1917 über den Ankauf gebrauchter hölzerner Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlicher Gebinde (Reichsanzeiger Nr. 163 vom 12. Juli 1917) und vom 22. Mai 1918 über die Organisation des zugelassenen Faßhandels und der Faßfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden (Reichsanzeiger Nr. 143 vom 20. Juni 1918, Mitteilungen der Reichsfaßstelle Jahrgang 1918 Nr. 1 S. 4 und Nr. 3 S. 17 ff) mit Wirkung vom 16. Februar 1919 aufgehoben.

Die von der Reichsfaßstelle zur Durchführung der öffentlichen Faßbewirtschaftung bisher angeordneten Beschränkungen des Faßhandels und der Faßerzeugung treten hiernach mit dem genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die (roten) Ausweiskarten und (blauen) Berechtigungsausweise, welche vom Reichskommissar für Faßbewirtschaftung den zum Aufkauf beschlagnahmter Fässer usw. ausschließlich berechtigten Faßhändlern (Mitgliedern der Kriegsvereinigung deutscher Faßhändler) und deren Unterbevollmächtigten ausgestellt worden sind, verlieren mit dem gleichen Tage ihre Rechtsgültigkeit.

Berlin, den 13. Februar 1919.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

[R.-A. Nr. 48.]

Freigabe des Absatzes von Faßgemüse.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

1.

Der Absatz der Faßgemüse an die Zivilbevölkerung wird bis auf weiteres freigegeben. Bereits erteilte Lieferungsaufträge bleiben unberührt.

2.

Beim Absatz des Faßgemüses aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise je Zentner nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise):

Bohnen	79,80 ℳ
Möhren	30,30 „
Wirsingkohl	26,55 „
Spinat (unpassiert)	45,— „
Spinat (passiert)	44,— „
Kohlrabi	44,40 „
Grünkohl	35,85 „
Weißkohl	18,70 „
Weißkohl (geschnitten)	19,70 „
Rotkraut (geschnitten und schwach gesalzen)	45,10 „
Rotkohl (stark gesalzen)	34,80 „

Zu diesen Preisen ist die Ware in Wagenladungen frachtfrei Empfangsstation zu liefern. Für nicht binnen 6 Monaten ordnungsmäßig zurückgelieferte Fässer wird der Einstandspreis dem Abnehmer besonders in Rechnung gestellt.

3.

Für den Absatz an Kleinhändler und Verbraucher werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Doch dürfen die Groß- und Kleinhändler nur angemessene Zuschläge nehmen. Die Angemessenheit wird durch die Preisprüfungsstellen überwacht werden.

Braunschweig, den 22. Februar 1919.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

[R.-A. Nr. 48.]

Kommissar des Reichsverwertungsamtes für Textilerzeugnisse.

Vom Reichsverwertungsamt ist bei der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft ein Kommissar für Textilerzeugnisse eingesetzt worden. Der „Kommissar des Reichsverwertungsamtes für Textilerzeugnisse" hat die Aufgabe, die Erfassung und Verwertung der Bestände der Heeres- und Marine-Verwaltung an Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren, Näh-, Strick- und Stopfgarnen sowie sonstiger reichseigener Güter dieser Art, insoweit sie durch die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft zu verwerten sind, zu überwachen.

Der Sitz des Kommissars ist Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Nr. 8.)

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft

ist der Reichskommissar für bürgerliche Kleidung, Geheimer Regierungsrat Dr. Temper, ernannt worden. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Nr. 8.)

Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen veröffentlicht der Reichsarbeitsminister unter dem 18. Februar 1919 in Nr. 43 des Reichs-Gesetzblattes.

Nachträge und Berichtigungen zum Verzeichnis der Originalzüchter und Vermehrungsstellen von Sommersaaten und der anerkannten Absaaten von Sommersaaten sind veröffentlicht in der 1. Beilage zu Nr. 45 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22. Februar 1919.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 23. Februar bis 1. März 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 103 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 172 Kinder geboren, davon waren 132 ehelich, 40 unehelich, 170 lebendgeboren (95 m., 75 w.), 2 totgeboren (1 m., 1 w.). Einschließlich der 4 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 212 Sterbefälle (87 m., 125 w.), darunter 21 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 26 unter 1 Jahr alt (16 ehelich und 10 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 1, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber 1, Epid. Genickstarre 1, Tuberkulose 41, Krankheiten der Atmungsorgane 49 (davon 13 Fälle Influenza, 23 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 5, Selbstmord 3, Unglücksfälle 5, Mord — und alle übrigen Todesursachen 103.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt	—	—	—	—	—	—	—	1
Odervorstadt	3	2	1	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	9	2	—	—	—	1	—	1
Ohlauer Vorstadt	1	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	7	—	—	—	—	—	1	—
Nikolaivorstadt	3	2	—	1	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	23	6	1	1	—	1	1	2
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—		—
Auswärtige	—	—	—	—	—	—		—
Militär	1	—	—	—	1	—	9	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2668, es kamen hinzu 667, es starben 58, es gingen ab 593, so daß am Ende der Woche 2684 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen Hospital 764, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 302, Universitätskliniken 452, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 95, Hospital der Barmherzigen Brüder 172, St. Joseph-Krankenhaus 110, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 162, Krankenanstalt Bethanien 107, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 169, Bethesda 33, St. Georg-Krankenhaus 157, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 70, Diakonissenanstalt Bethlehem 27, Malteser-Kinder-Krankenhaus 51, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 13.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche — (2), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt oder des Kindbetts 2 (—), Scharlach 3 (—), Masern — (—), Diphtherie 8 (2), Keuchhusten — (—), Typhus 3 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 1 (—), Tuberkulose der Lungen 6 (12), anderer Organe 18 (3), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 18 (11), Influenza 22 (2), Fleckfieber 1 (1), Genickstarre — (1), Ruhr — (—), Pocken — (—), vener. Krankheiten 56 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 47 (2), Kreislauforgane 20 (3), Gehirnschlag 2 (2), andere Krankheiten des Nervensystems 14 (4), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 17 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 46 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 51 (4), Krebs 10 (3), andere Neubildung 12 (—), Verletzungen 55 (2), alle übrigen Krankheiten 250 (3).

Die Steuersätze des Stadthaushalts 1919 für Breslau

betragen nach dem Magistratsvorschlage vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung:

1. 7,26 v. T. des gemeinen Wertes der Grundstücke als Gemeindegrundsteuer, entsprechend 373 v. H. der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer,
2. 373 v. H. der staatlich veranlagten Gewerbesteuer der Gewerbesteuerklassen I—IV,
3. 373 v. H. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer,
4. Kanalgebühr: 1,023 ℳ für 1 ℳ des Nutzungswertes der Grundstücke.

Außerdem ist eine starke Erhöhung der Gebühren für Gas, Wasser und Elektrizität sowie der Fahrpreise der städtischen Straßenbahn notwendig geworden.

Geschäftsübersicht der Städtischen Bank zu Breslau

am 28. Februar 1919.

Aktiva: Barbestand: 93 723,24 ℳ, Wechsel: 28 581 503,33 ℳ, Lombard: 1 412 100,— ℳ, Effekten: 598 961,86 ℳ, Konto-Korrent-Konto: 11504 849,35 ℳ, Sonstige Aktiva: 965 149,51 ℳ.

Passiva: Stammkapital: 3 000 000 ℳ, Reserve-Fonds 600 000 ℳ, Depositen-Kapital: Tägliche Verbindlichkeiten 555 310,55 ℳ, An Kündigungsfrist gebundene 34 700 000 ℳ, Scheck-Konto: 1 106 222,08 ℳ. Sonstige Passiva: 3 194 754,66 ℳ.

Die Kriegshilfskasse der Stadt Breslau

hat an selbständige Gewerbetreibende usw. Darlehen von nahezu 100 000 ℳ innerhalb von drei Monaten bewilligt. An dieser Summe ist in der Hauptsache der selbständige Handwerkerstand beteiligt, aber auch andere selbständige sowie freie Berufe haben einen nicht unerheblichen Anteil an diesem Betrage.

Die Kriegshilfskasse gewährt an Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz in Breslau haben, oder deren Angehörige aus dem selbständigen Mittelstande zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit Darlehn gegen 4 % Zinsen bis zur Höhe von 2000 ℳ. Die Leitsätze über die Verwaltung der Kriegshilfskasse sind im Breslauer Gemeindeblatt Nr. 41 vom 1. September 1918 S. 1005—1007 veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung von Darlehen sind zweckdienlich mündlich im Magistratsbüro XIII F, An der Elisabethkirche 3/4, Zimmer 30, während der Dienststunden von 8—3 Uhr zu stellen.

Marktpreise zu Breslau,

Es beträgt für je 100 kg im Monat Februar 1919.

Bezeichnung der Fruchtarten		Der Durchschnitt der niedrigst. Preise ℳ	höchst. Preise ℳ	niedrigst u. höchst. Preise ℳ
Weizen	gute Qualität der letzten Ernte	32,—	32,—	32,—
Roggen		30,—	30,—	30,—
Hafer		30,—	30,—	30,—
Gerste		30,—	30,—	30,—
Kartoffeln		20,—	20,—	20,—
Heu		20,—	20,—	20,—
Stroh:	Langstroh	9,—	9,—	9,—
	Preßstroh	8,80	8,80	8,80
	Krummstroh	8,—	8,—	8,—

Betriebseinnahmen der hiesigen Straßeneisenbahnen

im Februar 1919:		gegen den betr. Monat des Vorjahrs	
	ℳ	ℳ	
Städtische Straßenbahn	915 770	214 892	mehr,
Elektrische Straßenbahn Breslau	217 104	65 172	=

Die höhere Selbstversorgerration an Kartoffeln ist nach Anordnung des Reichsernährungsamts künftig allen Arbeitern, die in landwirtschaftlichen Betrieben Arbeit nehmen, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses zu gewähren.

Numerierung von Grundstücken.

Neunumerierung.	Grundbuch von	Nr.
Kaiser-Wilhelm-Straße 206	Kleinburg.....	563

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

18. Am 8. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Pöpelwitz, Band XI Blatt Nr. 455 (eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: niemand), eingetragene Grundstück **Bären-Straße 38**, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 45 E, Parzelle Nr. 363/41, 4 a 88 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 15 907, Nutzungswert 5880 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 37. Das Grundstück besteht aus Vordereckwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten.

19. Am 15. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, innere Stadt, Bd. 24 Bl. Nr. 1013 (eingetragener Eigentümer am 22. August 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Franz Clajus in Breslau) eingetragene Grundstück **Messer-Gasse 8**, Gemarkung Breslau Kartenblatt 19 Parzelle Nr. 838/94, 1 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 4419, Nutzungswert 1470 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 16. Das Grundstück besteht aus Vorderwohnhaus mit Hofraum und abgesondertem Klosettgebäude links.

20. Am 26. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau (innere Stadt) Band 47 Blatt Nr. 1962, **Wasser-Gasse Nr. 24** (eingetragener Eigentümer am 21. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Niemand) eingetragene Grundstück Gemarkung Breslau Kartenblatt 12 Parzellen 847/63, 838/62, 2 a 98 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 12 302, Nutzungswert 3210 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 16. Das Grundstück besteht aus einem Vorderwohnhaus mit rechtem Seitenflügel nebst Hofraum.

21. Am 14. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Gabitz II, Band IV Blatt Nr. 256 (eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Hugo Malsky in Breslau) eingetragene Grundstück **Brandenburger Straße 25**, Gemarkung Breslau Kartenblatt 27 Parzelle 658/71, 6 a 69 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 12 395, Nutzungswert 8134 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 39. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit linkem Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Die erste ordentliche Gesellschaftsversammlung
der Gesellschaft für einfache Wohnungseinrichtungen der Stadt Breslau, G. m. b. H.,
findet satzungsgemäß Montag, den 24. März 1919, nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaale der Stadtbaudeputation, Blücher-Platz 16, Alte Börse, statt.

Tagesordnung:
1. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats.
4. Bericht über die bisherige Entwicklung der Gesellschaft.
4. Verschiedenes.

Vertretung durch gesetzliche Vertreter, Prokuristen sowie durch schriftlich Bevollmächtigte anderer Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter ist zulässig.

Breslau, den 6. März 1919.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
Beck, Stadtrat.

Breslauer Verschönerungs-Verein.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am
Mittwoch, den 19. März 1919,
abends 6 Uhr,
im Fürstensaale des Rathauses statt.

Tagesordnung:
1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1918.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Ergänzungswahlen zum Vorstande.
4. Feststellung des Voranschlages für 1919.
5. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Verschiedenes.

Breslau, den 27. Februar 1919.

Der Vorstand des Bresl. Verschönerungs-Vereins.

Wie helfe ich die Teuerung bekämpfen?

Die Rede des Reichsministers Schiffer über die deutsche Finanzlage hat dem deutschen Volke über die finanzielle Not unseres Vaterlandes die Augen geöffnet. Nicht weniger als 161 Milliarden betragen die deutschen Kriegsschulden. Und was noch viel bedenklicher ist: Die ungedeckten Schatzanweisungen und Reichswechsel haben die schwindelnde Höhe von ca. 58 Milliarden Mark erreicht. Infolgedessen ist geradezu eine Überflutung des deutschen Geldmarktes mit Papiergeld eingetreten, was zu einer immer tiefer sinkenden Bewertung der deutschen Mark im Auslande geführt hat. Nach den neuesten Meldungen zahlen die ausländischen Handelsplätze für eine deutsche Mark nur noch rund 45 Pfg. Jedermann kann sich infolgedessen ausrechnen, mit welch ungeheueren Summen gegenüber den Friedenszeiten wir die Lebensmittel bezahlen müssen — wenn wir sie überhaupt erhalten —, die uns das Ausland liefern will. Immer dringender wird infolgedessen die Aufgabe, der ungeheueren katastrophalen Überflutung unseres Geldmarktes mit Papiergeld ein Ziel zu setzen. Bei der Abneigung der ausländischen Kaufleute gegenüber unserem Gelde werden wir im allgemeinen Waren allerdings nur wieder gegen Waren erhalten, die wir auszuführen in der Lage sind. Hand in Hand aber muß zur Hebung unseres Kurses und damit zur Ermöglichung eines billigeren Einkaufes der so notwendig gebrauchten Lebensmittel auf dem Weltmarkte die Verringerung unseres Papiergeldumlaufes gehen. Unser Markkurs wird von selbst wieder steigen

und dadurch die Teuerung abnehmen, wenn wir auf der einen Seite durch produktive Arbeit Ausfuhrwerte schaffen, auf der anderen Seite durch Verringerung unseres Bargeldumlaufes — wozu ja das Papiergeld gehört — das Reich in den Stand setzen, die schwebende Schuld zu erniedrigen und eine bessere Deckung für sie zu schaffen. Letzteres läßt sich allein durch eine ganz großzügige Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erreichen. War es im Kriege schon eine vaterländische Pflicht, sich bei der Post oder bei der Bank ein Konto anzulegen und bargeldlos zu zahlen, so ist dies jetzt für unsere Volkswirtschaft und die Rückkehr geordneter Verhältnisse geradezu eine Lebensfrage geworden. Jeder Markschein, den wir unnötigerweise mit uns herumschleppen, zwingt das Reich, bei dem großen Geldbedarf zum Druck einer weiteren Papiergeldsumme. Zahlen wir bargeldlos, ermöglichen wir dem Reiche, die Ausgabe von Papiergeld zu verringern und dadurch unsere Finanzen zu verbessern. Die Einkommensverhältnisse sind heute im allgemeinen derart, daß sich für jeden Privatmann, auch für den Arbeiter, die Anlegung eines Postscheckkontos lohnt. Nähere Auskünfte darüber gibt jedes Postamt, jede Bank, jede Sparkasse, jede öffentliche Zahlungsstelle. Wer ernstlich mitarbeiten will an der Besserung des deutschen Geldmarktes, von dem die Rückkehr einer vernünftigen Preispolitik abhängt, lege sich also ein Konto an und bewerkstellige seine Zahlungen bargeldlos. Er erspart sich dadurch Mühe und Laufereien und nützt dem Vaterlande. Und das Wichtigste: Sein Geld ist ihm sicherer, als wenn er es zwecklos mit sich herumträgt.

Folgenden Aufruf an das deutsche Volk

hat laut Meldung des „Wolffschen Telegraphenbüros" der Generalfeldmarschall von Hindenburg erlassen:

Nachdem der Grenzschutz Ost der Obersten Heeresleitung übertragen ist, habe ich mit dem heutigen Tage mein Hauptquartier nach dem Osten verlegt. Als ich im August 1914, zum Oberbefehlshaber der 8. Armee ernannt, im Osten eintraf, standen mir schwere Aufgaben bevor. Dank der Vortrefflichkeit von Führern und Truppen gelang es bei Tannenberg und den Masurischen Seen, unsere Ostmarken vor feindlichem Einfall zu bewahren. Wenn ich heute nochmals nach dem Osten zurückkehre, um dort im Auftrage der Reichsregierung das Kommando zu führen, so erfüllt mich schwere Sorge um die Zukunft unseres Vaterlandes. Nicht weil wir, von der Übermacht unserer Feinde und der Hungerblockade erdrückt, um Frieden bitten mußten, sondern weil ich unser Volk in sich zerrüttet und erschlafft im Wollen sehe. Viele stehen abseits und haben mit der Freude am Vaterland auch jeden Opfersinn verloren. Wohin soll uns dieser Zustand führen? Wir müssen hindurch: entschlossen an die Arbeit zum Besten des Vaterlandes! Dazu gehört in erster Linie, daß wir eins sind in der Liebe zur Heimat und den alten deutschen Boden schirmen vor dem neuen Feinde, dem Bolschewismus, der die Kulturwelt bedroht. Ihr Freiwilligen und jungen Kameraden, die Ihr zum Schutze der Ostmarken Euer Leben einzusetzen entschlossen seid, denkt an die Getreuen vom Jahre 1914! Und Ihr meine alten Kameraden und Mitkämpfer von Tannenberg und den Masurischen Seen, eilt herbei, um mir zu helfen! Mein Appell an Deutschlands Söhne darf nicht ungehört verhallen. Welchen Stammes Ihr seid, ob Bayern, Sachsen, Schwaben oder Preußen, welcher Partei Ihr angehört, wir sind alle Deutsche! Vergeßt, was uns trennen könnte, findet Euch wieder zusammen in Liebe zur Heimat, in Selbstzucht, Disziplin und Vertrauen zu Euren Führern

von Hindenburg.

[R.-A. Nr. 39.]

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes.

14. Die polizeiliche Verfügung, durch welche die Entwässerung von Straßenbahnschienen gefordert wird, ist eine wegepolizeiliche Verfügung. Zu einer solchen Anordnung ist die Polizeiverwaltung jedenfalls nicht für sich allein zuständig, weil darin ein Eingriff in die Zuständigkeit der besonderen Aufsichtsbehörden des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) liegt. (Urteil vom 14. 3. 1918. Preußisches Verwaltungsblatt.)

15. Lustbarkeitssteuerordnungen, die, wenn auch für einen Teil der Lustbarkeiten, Höchst- und Mindestsätze ohne Angabe eines objektiven Maßstabes enthalten, sind ungültig. Werden in einer solchen Steuerordnung die Höchst- und Mindestsätze durch feste Sätze ersetzt, sodaß die Ordnung nunmehr in ihren wesentlichen Bestimmungen den Gesetzen entspricht, so ist sie im ganzen rechtswirksam geworden, und es bedarf nicht des Erlasses einer vollständig neuen Steuerordnung. Die Ungültigkeit von Einzelbestimmungen, die nicht zu einer grundsätzlichen Ungleichmäßigkeit der Besteuerung führen, macht die Steuerordnung im ganzen nicht ungültig. (Urteil vom 7. 5. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 17.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Wirtschaftliche Betriebs- und Verwaltungsfragen städtischer Straßenbahnen. Von A. Devin. Müller, Karlsruhe. 5,— *M.*

Zur Förderung des Kleinsiedlungswesens. Von Fischer. Deutsche Landbuchhandlung, Berlin. 2,50 *M.*

Zur Systematik der kommunalen Kriegslebensmittelpolitik. Zugleich ein Beitrag zur systematischen Gliederung und Begriffsbestimmung der Kriegslebensmittelpolitik überhaupt. Von Rich. Moes. Fischer, Jena. 5,— *M.*

Der einheitliche Pfandbrief der Stadtschaften. Von F. Pabst. Heymanns Verlag, Berlin. 2,50 *M.*

Wie heizt man am billigsten? Von P. Schäfer. Verlag für Kunst und Wissenschaft, Leipzig. 0,15 *M.*

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 20: Reichsverfassungsentwurf und Polizei. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau. — Die Staatsumwälzung und die deutsche Beamtenschaft. — Das neue Vereins- und Versammlungsrecht. Von K. Friedrichs. — Nr. 21: Die Entwürfe der neuen Kriegssteuergesetze. Von Beigeordneten Rohde. — Die Vertretung der Stadtgemeinde. Von Stadtrat Dr. Fischer. — Nochmals: Die Aufhebung der Gesindeordnungen. Von Dr. Delius. — Zwei neue Verordnungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Landesrat Dr. Brunn.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 8: Die Beamtengewerkschaft. — Kapitalabfindung statt Kriegsversorgung. Von Dr. H. Lieske. — Stadthaushalt und Wahl. Von Stadtrat a. D. Düring. — Die Fassung der Gemeindewahlordnung. Von Professor Dr. L. Waldecker. — Notstandsarbeiten. Von Bürgermeister A. Gugelmeier. — Die Aufgaben und Ziele des Reichsverwertungsamtes.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 6: Sozialisierungsprobleme. Von H. Bohrer. — Haftung für Sachen, welche von der Polizei festgehalten oder beschlagnahmt werden. — Zur Frage der Baukostenzuschüsse pp. für Klein- und Mittelwohnungen. Von Bürgermeister Beck. — Die Sicherung ärztlicher Hilfe für die Kassenpatienten. Von Dr. H. Lieske.

* Der Bürgermeister, Nr. 22: Sturmzeichen. — Die Verordnung über das Gemeindewahlrecht. — Haftpflicht der Gemeinden wegen Tumultschäden.

* Kommunale Rundschau, Nr. 5: Zum Volksstaat. Von Bürgermeister Th. Rody. — Kohlenversorgung im Winter. Von Bürgermeister Dr. Erbe. — Für ein Reichs-Tumultgesetz.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

* Kommunale Praxis, Nr. 7: Wohnungsvermittlung und -Rationierung. Von Stadtassessor Dr. E. Eckstein. — Notwohnungen oder Dauerwohnungen? — Nr. 8: Worauf es ankommt. (Ein Geleitwort zu den Gemeindewahlen.) Von A. Hennig.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 21: Reichspräsident, Regierungsprogramm und Sozialpolitik. — Heraus aus dem alten Gleise! Von Generalsekretär A. Thimm. — Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 6: Kann die Angestelltenversicherung bestehen bleiben? Vom Geheimen Oberregierungsrat Düttmann. — Einfluß der Erhöhung der Versicherungsgrenzen auf laufende Verträge zwischen Kassen und Ärzten. Von Geheimen Justizrat Hahn.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 3: Ungeziefervertilgung mittels Blausäuregas. Von Oberstabsarzt Professor Dr. O. Blail. — Nr. 5: Zur Preisberechnung im Heizungsfach. Von J. Joeris.

* Der Staatsbedarf, Nr. 9: Die Gewährung von Baukostenzuschüssen durch Reich, Bundesstaaten und Gemeinden. Von Reg.-Baumeister A. Köster. — Maßnahmen zur Fürsorge für das Handwerk. Von Sekretär Klingeberg.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 6: Schlammeimer für Sinkschächte.

Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Heft 4: Zurücknahme und Beschränkung verliehener Wasserrechte.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 17: Zur Frage der Vergesellschaftung von Betrieben. Von Regierungsbaumeister W. Becker.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 8: Schweißungen legierter Stähle. Von Dr.-Ing. R. Czako. — Berechnung der Knickkraft gegliederter Stäbe durch Zurückführung auf die für Vollwandstäbe gültigen Verfahren. Von E. Elwitz.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 16: Die Lage des Wohnhauses zur Himmelsrichtung. — Die Gestaltung von Schornsteinköpfen. — Nr. 17: Ästhetik und Kunststein. Von Dr.-Ing. A. Grotte.

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Ergebnis der Stadtverordneten-Neuwahlen in Breslau.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1918 über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung und mit § 54 der Wahlordnung vom 30. November 1918 für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird nachstehend das Ergebnis der am 2. März 1919 in der Stadt Breslau abgehaltenen Neuwahlen zur Stadtverordneten-Versammlung bekannt gemacht:

Gesamtzahl der Wahlberechtigten . .	350 738
Anzahl der abgegebenen Stimmzettel	211 127
davon ungültig	273
mithin Anzahl der gültigen Stimmzettel	210 854

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf den

Wahlvorschlag Löbe	103 800
" Thum . . .	30 978
" Wolf . . .	29 691
" Herschel . .	37 351
" Konitz . . .	5 338
" Gruschwitz .	3 696

Verbindungen von Wahlvorschlägen sind nicht erklärt worden.

Hiernach sind gemäß §§ 19, 20 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 und § 51 der Wahlordnung gewählt

von dem Wahlvorschlage Löbe:

Redakteur Paul Löbe, Gellert-Str. 11,
Gewerkschaftssekretär Paul Seibold, Neue Adalbert-Str. 113,
Gewerkschaftssekr. Felix Philipp, Piasten-Str. 26,
Kesselschmied Josef Kornetzky, Heinrich-Str. 9,
Arzt Dr. Georg Landsberg, Hedwig-Str. 38,
Frau Berta Lawatsch, Neudorf-Str. 82,
Bäckermeister Julius Ziegon, Steinauer-Str. 8,
Postschaffner Max Seppel, Bohrauer Str. 141,
Redakteur Reinhold Darf, Holtei-Str. 33,
Parteisekretär Theodor Müller, Ohlau-Ufer 35,
Maschinenarbeiter Gustav Scholz, Bären-Str. 44,
Rechtsanwalt Eugen Bandmann, Höfchen-Str. 87,
Bibliothekleiterin Emmy Günther, Kospoth-Straße 30,
Rentier Max Wiener, Brandenburger Str. 27,
Magistratssekr. Richard Hahn, Tiergarten-Str. 35,
Zigarrenfabrikant Gustav Titze, Humboldt-Str. 11,
Geschäftsführer Paul Senk, Bohrauer Str. 97/99,
Verwaltungsdirektor Hermann Zimmer, Lessing-Straße 23,
Parteisekretär Gustav Scholich, Bauschul-Str. 10,
Tischlergeselle Josef Lozar, Gabitz-Str. 51,
Gewerkschaftssekretär Max Klippel, Lehmgruben-Straße 63,
Frau Emilie Kendzia, Große Dreilindengasse 1,
Geschäftsführer Fritz Rasch, Margareten-Str. 17,
Pastor Friedrich Zimmermann, Malteser-Straße 14,
Geschäftsführer Max Tockus, Margareten-Str. 17,
Parteisekr. Robert Herrmann, Leuthen-Str. 68,
Vorschlosser Berthold Weiß, Sadowa-Str. 66,
Redakteur Gustav Wolff, Luisen-Str. 15,
Oberbahnassistent Rudolf Goerlich, Galle-Str. 30,
Frau Elfriede Schramm, Am Wäldchen 13,
Handlungsgehilfe Hugo Frey, Paradies-Str. 14,
Tischlermeister Fritz Floethe, Goldene Radegasse 24,
Gastwirt Hermann Wittke, Zimplerweg, Erholungsstätte,
Arbeitersekretär Hermann Brosig, Sonnen-Str. 19,
Gewerkschaftssekretär Oswald Wiersich, Piasten-Straße 26,
Kassierer Karl Burgund, Heinrich-Str. 2,
Schriftsetzer Paul Hoffmann, Gneisenau-Str. 13,
Justizrat Paul Albers, Charlotten-Str. 11,
Rentiere Anna Friedländer, Hohenzollern-Straße 43,
Ingenieur Bernhard Bräuniger, Garten-Str. 81,
Bauwart Max Otte, Pronnitz-Str. 42,
Gewerkschaftssekretär Josef Rother, Lehmgruben-Straße 14,

Gewerkschaftssekretär Hermann Dindas, Opitz-Straße 6,
Zigarrenhändler Hermann Reichelt, Matthias-Straße 140,
Gewerbelehrer Ernst Benter, Am Sauerbrunnen 5,
Arbeiter Erhard Janotta, Stein-Str. 8,
Privatdozent Dr. Siegfried Marck, Kurfürsten-Straße 29,
Schachtmeister Georg Stope, Einbaum-Str. 24,
Genossenschaftssekretär Berthold Weese, Kloster-Straße 127,
Schneidermeister Vinzenz Liepelt, Friesen-Platz 2,
Krankenkassenvorsteher Erich Widera, Michaelis-Straße 61,
Krankenbesucherin Helene Franz, Siebenhufener Straße 68,

vor dem Wahlvorschlage Thum:

Oberrevisor und Stadtverordneter Wilhelm Thum, Gottschall-Str. 30,
Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Bujakowsky, Junkern-Str. 17,
Fabrikbesitzer und Stadtverordneter Max Finger, Leerbeutel-Str. 5,
Rektor Ernst Rothkirch, Nova-Str. 10,
Prof. und Stadtverordneter Dr. Gustav Goehlich, Garve-Str. 4,
Lehrerin Elisabeth Schmidt, Feld-Str. 38,
Steinsetzobermeister und Stadtverordneter Julius Cardocus, Brieger Straße 16,
Verbandsgeschäftsführer Bernard Honerpeil, Kaiser-Str. 69,
Postsekretär und Stadtverordneter Oskar Heidrich, Seydlitz-Str. 16,
Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Friedrich, Kaiser-Wilhelm-Str. 155,
Kaufmann und Stadtverordneter Reinhold Seite; Matthias-Str. 73,
Oberpostschaffner Karl Kapelle, Werder-Str. 82,
Apothekenbesitzer und Stadtv. Georg Schubert, Matthias-Str. 126,
Universitätsprofessor Dr. med. Carl Goebel, Eichendorff-Str. 21,
Ratssekretär Hermann Friese, Palm-Str. 20,

von dem Wahlvorschlage Wolf:

Kaufmann Carl Wilhelm Wolf, Moltke-Str. 9,
Ratssekretär Karl Günzel, Arletius-Str. 28,
Frau verw. Justizrat Paula Ollendorff, Zwinger-Platz 2,
Kaufmann Georg Leß, Hohenzollern-Str. 72,
Malermeister Max Streit, Hohenzollern-Str. 42,
Professor Dr. Albert Wohlauer, Neue Graupen-Straße 17,
Pastor Lic. theol. Ernst Moering, Mauritius-Straße 17,
Geh. Justizrat Dr. Adolf Heilberg, Schweidnitzer Stadtgraben 19,
Lehrer Fritz Blech, Opitz-Str. 68,
Maurermeister Eugen Halfpaap, Ahorn-Allee 32,
Professor Alexander Tietze, Ohlau-Ufer 6,
Kaufmann Max Schönfelder, Albrecht-Str. 56,
Justizrat Ernst Hancke, Tauentzien-Platz 11,
Gewerkvereinssekretär Bruno Köthner, Dessauer Straße 18,

von dem Wahlvorschlage Herschel:

Rechtsanwalt Dr. Hans Herschel, Ohlauer Stadtgraben 3,
Arbeitersekretär Paul Hornig, Ohlau-Ufer 13,
Frau Geheimrat (Waisendirektorin) Tina Körner, Claassen-Str. 15,
Universitätsprofessor Dr. Franz Seppelt, Breite-Straße 23/24,
Realschullehrer Franz Schink, Opitz-Str. 78,
Rechtsanwalt Dr. Max Nickel, Albrecht-Str. 51,
Arbeiterinnensekretärin Edith Nawrath, Kloster-Straße 41,
Kaufmann Josef Jeron, Kospoth-Str. 5,
Volksschullehrerin Maria Nowak, Monhaupt-Straße 1a,
Sparkassenoberbuchhalter Karl Paul, Fiedler-Straße 10,
Handlungsgehilfe Bernhard Schade, Feld-Str. 58,
Gewerkschaftssekretär Karl Nolte, Adalbert-Str. 76,
Photograph Paul Uhr, Gneisenau-Str. 12,
Kaufmann Albert Pohl, Garve-Str. 14,
Topferobermeister Josef Unterberger, Marien-Straße 4,
Professor Dr. August Most, Tiergarten-Str. 86,
Brauer Georg Lesse, Adalbert-Str. 56,
Rektor August Schleier, Michaelis-Str. 65,

von dem Wahlvorschlage Konitz:

Verbandsgeschäftsführer Karl Konitz, Fichte-Str. 5,
Verbandsgeschäftsleiterin Marta Wilhelm, Alexander-Str. 38,

von dem Wahlvorschlage Gruschwitz:

Kaufmann Max Gruschwitz, Reich-Str. 18.

Der aus dem Wahlvorschlage Herschel gewählte Rechtsanwalt Dr. Max Nickel (Ziffer 6) ist am 5. März 1919 gestorben. Nach § 21 des Reichswahlgesetzes und §§ 58, 59 der Wahlordnung ist als Ersatzmann der im Wahlvorschlage Herschel an 19. Stelle genannte

Oberbahnassistent Emanuel Stephan, Bartsch-Straße 11,

festgestellt worden, der hiermit als gewählt gilt und bekannt gemacht wird.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nach § 27 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 10 des Zuständigkeitsgesetzes innerhalb 2 Wochen — von heute ab gerechnet — beim Magistrat anzubringen.

Breslau, den 9. März 1919.

Der Wahlvorstand.
Fredrich. Melde. Mugdan.
Der Wahlausschuß.
Grützner. Dr. Wohlauer. Hornig.
Der Schriftführer.
Seidel.

Hierzu 1 Beilage enthaltend: Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke usw.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 160/2. 19. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung und auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) wird folgendes mit dem Bemerken angeordnet, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

§ 2.
Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Die in der Preistafel des § 3 festgesetzten Grundpreise sind die Höchstpreise für den Pflanzer (Weidenzüchter). Pflanzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzer ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlags zusammen, der nicht mehr betragen darf als

15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 ℳ für 50 kg,
10 v. H. „ „ über 15 „ „ 50 „.

Wer nicht Pflanzer ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Pflanzer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die im § 3 festgesetzten Grundpreise, und zwar:

bei Flechtweiden der Klasse I um 60 v. H.,
" " " " II " 70 v. H.,
" " " " III und Weidenstöcken um 75 v. H.

§ 3.
Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. Für Flechtweiden.

	Klasse I Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden	Klasse II Geringere einjährige Weiden, einschließlich der wildgewachsenen, sowie zweijährige schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschließlich der Stöcke
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*):	ℳ Für 50 kg	ℳ Für 50 kg	ℳ Für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge . .	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge . .	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 ℳ			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden:			
A. unsortiert:			
a) 40—160 cm	44,00	33,50	
b) über 160 "	32,00	24,00	
B. sortiert:			
a) 40— 60 cm	85,00	56,00	16,00 (Ausschuß)
b) 60— 80 "	73,00	51,00	
c) 80—100 "	61,00	44,50	
d) 100—130 "	51,00	37,50	
e) 130—160 "	44,00	33,50	
f) 160—200 "	37,50	27,00	
g) über 200 "	32,50	24,00	

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. W. Reese.

3. Gekochte Weiden.

Für künstlich angetriebene oder gekochte Weiden dürfen 5,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (I, 2) für je 50 kg zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

II. Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*), Für je 50 kg

a) abgewipfelt, bis 27 mm ⌀ (20 cm über dem Stammende gemessen) . . . . 4,50 ℳ,
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm ⌀ . . . . . 3,00 „
c) unsortiert, abgewipfelt . . . . . 3,75 „.

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke,

a) abgewipfelt, bis 27 mm ⌀ (20 cm über dem Stammende gemessen) . . . . 6,50 ℳ,
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm ⌀ . . . . . 5,00 „
c) unsortiert, abgewipfelt . . . . . 5,75 „.

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke,

a) bis 15 mm Stärke	20 cm über dem Stammende gemessen	18,00 ℳ,
b) über 15 bis 18 mm Stärke		16,00 „
c) „ 18 „ 27 „ „		14,50 „
d) „ 27 „ 32 „ „		12,00 „
e) „ 32 „ „		10,00 „.

4. Gekochte Weidenstöcke.

Für künstlich angetriebene oder gekochte Weidenstöcke dürfen 3,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen (II, 3) für je 50 kg zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

III. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

IV. Weidenabfall.

Für je 50 kg . . . . . 3,00 ℳ.

§ 4.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei Waggon der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

§ 5.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden" zu versehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Februar 1919 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. M. Reese.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 16 | Ausgegeben am 16. März 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachruf.

Am 9. März 1919 ist nach kurzem Leiden der Ratssekretär und Bürovorsteher

Herr Rudolf Röhnelt

gestorben.

Seit dem 16. April 1884 stand er im Dienste unserer Stadt. Seit der Einführung des Steuerbringsystems leitete er als Vorsteher die Geschäfte des Einziehungsamtes. Seine Tatkraft und Umsicht sowie das vorbildliche Pflichtgefühl, mit dem er seinem arbeitsreichen Amte vorgestanden hat, im Verein mit seinem lauteren Wesen sichern ihm in allen Kreisen unserer Verwaltung ein bleibendes ehrendes Andenken.

Breslau, den 11. März 1919.

Der Magistrat.

Einlösung von Zinsscheinen.

Die am 1. April 1919 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1880 und 1906 werden vom 20. März 1919 ab von unseren Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland,

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Villen- und Hausbesitzer! Mieter!

Die Wohnungsnot nimmt in unsrer Stadt immer größeren Umfang an.

Wir sind daher genötigt, in nächster Zeit:

a. auf Grund unsrer Anordnung vom 17. Dezember 1918 betr. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel alle im Sinne unsrer Anordnung als unbenutzt geltenden geeigneten Räume insbesondere: leere oder mit Sachen bestellte Mansardenzimmer, Dachkammern, Keller-, Werkstatträume, Läden, sog. Absteigequartiere (d.h. Wohnräume solcher Personen in der Stadt, die außerhalb eine zweite Wohnung haben) zwangsweise zur Herrichtung von Kleinwohnungen in Anspruch zu nehmen und die Räumung der nur zur Aufbewahrung von Möbeln oder zu Geschäftszwecken benutzten Wohnungen zwangsweise zu veranlassen,

b. auf Grund der beim Staatskommissar für das Wohnungswesen nachgesuchten und grundsätzlich bereits erteilten Ermächtigung auch benutzte im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher für den Wohnungsinhaber oder Vermieter entbehrlichen Teile, die ohne erhebliche baulichen Änderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, zwangsweise in Anspruch zu nehmen.

Durch solche Maßnahmen würden Vermieter und Mieter das Verfügungsrecht über die Räume auf Jahre hinaus verlieren und, da das Einigungsamt nötigenfalls die Vergütung für die Überlassung der

Räume festsetzt, möglicherweise auch wirtschaftlich benachteiligt werden.

Wir geben daher nochmals Gelegenheit:

zu a. geeignete Räume selbst wohnlich herzurichten und nur zur Möbelaufbewahrung oder zu Geschäftszwecken dienende Wohnungen zu räumen,

zu b. Wohnräume übergroßer Wohnungen zur Herrichtung als selbständige Wohnungen freiwillig zur Verfügung zu stellen oder selbst herzurichten und zu vermieten.

Von dem Veranlaßten ist dem Magistratsbüro XXII, Ring 44, II, Kenntnis zu geben.

Sollte die wohnliche Herrichtung der Räume zu a/b ohne bauliche Maßnahmen nicht möglich sein, so würden wir Beihilfen in der Höhe gewähren, daß die Wirtschaftlichkeit sichergestellt ist. In diesem Falle wären dem Magistratsbüro XXII, Ring 44 II, prüfbare Kostenanschläge einzureichen unter Angabe des gegenwärtigen Mietwertes der Räume und des voraussichtlichen Mietertrages nach dem Umbau. Wir bemerken ausdrücklich, daß Mietverträge soweit sie unsren Anordnungen entgegenstehen, unwirksam sind.

Fragebogen zur Feststellung der Voraussetzungen zu b sind im Büro XXII erhältlich.

Breslau, den 6. März 1919.

Der Magistrat.
Abteilung für Kleinwohnungsbau.

Warnung vor mißbräuchlicher Benutzung der Rettungsgeräte.

Es wird wiederholt mit den Rettungsbooten und den auf den Brücken angebrachten Rettungsringen und -bällen allerlei Unfug getrieben, die Ringe und Bälle werden insbesondere oft losgerissen, beschädigt oder ins Wasser geworfen.

Im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck dieser Rettungsgerätschaften sehen wir uns veranlaßt, vor deren mißbräuchlicher Benutzung eindringlichst zu warnen. Wir werden in jedem Falle, der uns zur Anzeige gebracht wird, strenge Bestrafung der Schuldigen beantragen.

Die Bürgerschaft ersuchen wir, auch ihrerseits den Geräten den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen und jede unbefugte Benutzung möglichst bald uns oder der Polizeibehörde anzuzeigen.

Hat eine solche Anzeige die Bestrafung der Schuldigen zur Folge, so gewähren wir dem Anzeigenden eine Belohnung von 100 ℳ.

Breslau, den 7. März 1919.

Der Magistrat.

Margarineverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 10.—16. März 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 60 Gramm Margarine zum Preise von 28 ₰ entfallen.

Breslau, den 7. März 1919.

Der Magistrat.

Privathaushalte und Pensionen,

die bereit sein würden, vom 1. Mai ab Schülerinnen der Sozialen Frauenschule mit oder ohne Verpflegung aufzunehmen, werden wegen der herrschenden schwierigen Wohnungsverhältnisse dringend gebeten, sich zu melden bei der Geschäftsführerin der Sozialen Frauenschule, Magistratsbüro XIV, Garten-Straße 3, Hinterhaus.

Breslau, den 10. März 1919.

Der Magistrat.

Die 8 städtischen Tennisplätze im Südpark

sind für das Jahr 1919 zu vermieten. Bedingungen im Magistratsbüro XVIII, Breite-Straße 25. Angebote mit 100 ℳ Sicherheit bis 31. März 1919, vormittags 11 Uhr, an die Stadthauptkasse; sie werden um 12 Uhr im Büro XVIII geöffnet.

Breslau, den 12. März 1919.

Der Magistrat.

Die Stelle der Leiterin

an der — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und des Provinziallandtages — im April, spätestens im Mai d. Js. in Breslau zu eröffnenden

Sozialen Frauenschule
der Provinz Schlesien und der Stadt
Breslau

ist alsbald zu besetzen.

Das Jahresgehalt soll — vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Körperschaften — etwa 7500 ℳ betragen. Im übrigen soll der Vertragsinhalt besonderer Vereinbarung unterliegen.

Bewerberinnen, besonders Akademikerinnen, die reiche theoretische und praktische soziale Erfahrung besitzen, und die mit Erfolg in der sozialen Ausbildungsarbeit tätig waren, werden aufgefordert, ausführliche Bewerbungen an das Magistratsbüro XIV in Breslau, Garten-Straße 3/5, bis zum 25. März 1919 einzusenden.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Der Oberbürgermeister.

Verleihung von Stipendien

an arme evangelische Breslauer Schullehrerseminaristen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Ausbildung.

Gesuche, denen ein Zeugnis des Seminardirektors über Führung, Fleiß und Leistungen beizufügen ist, sind alsbald an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 3. März 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Stipendium für Mädchen.
(Otto Springersche Stiftung.)

Von den Zinsen der Partikulier Otto Springerschen Stiftung sind der Deputation für Stiftungssachen für das Jahr 1919 3000 ℳ vom Magistrat überwiesen worden zur Gewährung von Stipendien an solche hier ortsangehörige, bedürftige und strebsame Mädchen, die als Seminaristinnen den Lehrberuf erstreben oder als geprüfte Lehrerinnen im In- und Auslande sich weiter fortzubilden beabsichtigen,

wie auch an solche Mädchen, die sich der Kunst oder akademischen Studien widmen.

Zur Verteilung kommen Stipendien im Betrage von 100 bis 400 ℳ.

Gesuche um diese Stipendien sind bis 31. März 1919 an die Deputation für Stiftungssachen (Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III) einzureichen.

Den Gesuchen sind Schulzeugnisse der letzten Jahre in beglaubigter Abschrift, sowie ein Bedürftigkeitszeugnis, das im Magistratsbüro XIV (Garten-Str. 3) zu beantragen ist, beizufügen.

Ferner ist anzugeben, zu welchem Zwecke das Stipendium erbeten wird.

Breslau, den 2. Februar 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Belohnung für Ermittelung von Vogelstellern.

Wir sichern dem, der uns einen Vogelsteller so namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, eine Belohnung bis zur Höhe von 30 ℳ zu.

Die Gartendeputation.

Sandlieferung.

Zum Einstreuen in die Viehwagen werden ungefähr 2000 cbm reiner Odersand gebraucht. Der Sand darf Steine über 10 mm Durchmesser nur in ganz geringen Mengen, solche über 20 mm Durchmesser überhaupt nicht enthalten. Auf Verlangen sind bis 20 % Sand mehr oder weniger zu liefern. Die Lieferung hat frei Schlachtviehmarkt je nach Bedarf in den Monaten Mai bis November 1919 in abnahmefähigen Haufen an die hierzu eingerichteten Plätze stattzufinden.

Verschlossene, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind zur Vermeidung des Ausschlusses

bis Montag, den 24. März 1919,
vormittags 10 Uhr,

an das Magistratsbüro XVI — Verwaltungsgebäude des Schlacht- und Viehhofes — einzureichen, wo sie in Gegenwart der erschienenen Bieter zur angegebenen Stunde eröffnet werden.

Breslau, den 6. März 1919.

Schlacht- und Viehhofdeputation.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben die

Milchkarten

für April und Mai.

Es holen ab:

Gruppe 1, 2 und 3
Dienstag, den 18. März 1919,
Gruppe 4, 5 und 6
Mittwoch, den 19. März 1919,
Gruppe 7, 8 und 9
Donnerstag, den 20. März 1919,
Gruppe 10, 11 und 12
Freitag, den 21. März 1919.

Ausgabezeit von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm.

Der Lebensmittelbezugschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter und die jetzt gültigen Milchkarten sind mitzubringen.

Breslau, 3. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

a.	Lebensmittelmarke 143 in dem Revier 24	Käse,
b.	Lebensmittelmarke A 3	Teigwaren,
c.	Lebensmittelmarke A 4	Marmelade,
d.	Lebensmittelmarke A 5	Eier,
e.	Nährmittelmarke 117 weiß	Kakao,
f.	Nährmittelmarke 117 blau	Kindergerstenmehl,
g.	Nährmittelmarke 117 rot	Hafererzeugnisse,
h.	Nährmittelmarke 118 weiß	Zwieback,
i.	Nährmittelmarke 118 blau	Zwieback,
k.	Nährmittelmarke 118 rot	Zwieback,
l.	Nährmittelmarke 154 braun	Graupe,
m.	Kaffeeersatz-Marke Nr. 7	Kaffee-Ersatz.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 15., bis Dienstag, den 18. März 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizeireviers 24,
b. die Lebensmittelmarke A 5 in einer der durch Aushang kenntlichen Eierabgabestellen,
c. die weiße Nährmittelmarke 117 in den durch blauen Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften; andere Geschäfte sind zur Annahme dieser Marke nicht berechtigt und werden mit Kakao auf keinen Fall beliefert. Diejenigen Abnehmer, die die Marke in einem nicht zugelassenen Geschäfte voranmelden, laufen Gefahr, mit dieser Ware nicht beliefert zu werden,
d. die weiße, blaue und rote Nährmittelmarke 118 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
e. die Kaffee-Ersatz-Marke Nr. 7 in einem der Geschäfte, wo bisher Kaffee-Ersatz oder Zucker gekauft wurde,
f. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge mit Ausnahme der Kaffee-Ersatz-Marke 7 bis spätestens 19. März 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der weißen Nährmittelmarke 117 und der weißen, blauen und roten Nährmittelmarke 118 der Stelle, von der die blauen und roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Für Kaffee-Ersatzmittel sind die gesammelten Bestellabschnitte bis spätestens 19. März 1919 vom Kleinhändler an den Großhändler und von diesem an die Provinzial-Zuckerstelle — Abt. Kaffee-Ersatzmittel — Tauentzien-Straße 29, abzuliefern.

Breslau, den 13. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Als Zusatznährmittel für hoffende Mütter wird auf Zusatznährmittelmarke Nr. 5 vom 17. März bis 13. April 1919 1 Pfund Haferflocken (lose zu 62 ₰, in ½ Pfund-Packungen zu je 38 ₰) oder 1 Pfund Hafermehl für 88 ₰, in den Verkaufsstellen abgegeben, die auf den Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter aufgedruckt sind.

Breslau, 11. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Strohfutter statt Heu.

Die Knappheit an Heu nimmt von Tag zu Tag zu. Trotz allen Drängens der zur Heulieferung an uns verpflichteten Kreise ist mit größeren Eingängen nicht mehr zu rechnen. Zur Streckung der noch eingehenden Sendungen sehen wir uns daher leider genötigt,

a. die tägliche Heuration auf 2 Pfund je Pferd herabzusetzen,
b. die Nachlieferungen für verflossene Zeit — nur soweit Vorräte vorhanden — auf höchstens einen Zentner je Pferd festzusetzen.

Wir bitten die Breslauer Pferdehalter hiervon Kenntnis zu nehmen und nichts unmögliches von uns und unseren Ausgabestellen zu verlangen. Wir können nicht mehr beschaffen.

Als guten Ersatz für Heu empfehlen wir die Verwendung von Strohfutter (Kraftstroh) aus unserem Werk, Siebenhufener Straße 33. Wir bitten dabei zunächst einmal alle Vorurteile gegen dieses Futter, die wissenschaftlich und nach unseren Erfahrungen vollkommen unberechtigt sind, zurückzustellen und eine Futterprobe über mehrere Wochen zu machen. Da das Strohfutter von den Pferden wie jedes andere neue Futter zunächst abgelehnt wird, muß mit der Verfütterung zunächst kleiner Mengen (3—5 Pfd. täglich) angefangen werden. Um eine richtige Aufnahme zu ermöglichen, ist es notwendig, vor jeder Mahlzeit das übrige Futter (gequetschten Hafer, Trockenschnitzel, Melassefutter, Kleie oder dergl.) mit dem Strohfutter zu vermischen und diese Mischung den Tieren in die Krippe zu geben. Wer seine Tiere bei Leistungsfähigkeit und gutem Gesundheitszustande erhalten will, darf einen Versuch nicht scheuen. Zu jeder weiteren Auskunft stehen wir gerne zur Verfügung.

Breslau, den 16. März 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Sophie-Werner-Stiftung.

In der unter Aufsicht des Magistrats stehenden Sophie-Werner-Stiftung werden Mädchen nach Beendigung ihrer Schulpflicht, wenn sie das Lehrziel einer hiesigen städtischen Volksschule erreicht haben, in der einfachen Haushaltung, insbesondere im Kochen, in halbjährigen Lehrgängen ausgebildet. Entsprechend vorgebildete Mädchen aus anderen städtischen Schulen als den Volksschulen, sollen nicht grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen sein; doch kann die Aufnahme solcher Mädchen nur erfolgen, wenn noch Plätze vorhanden sind.

Der Unterricht wird in den Räumen der städtischen Haushaltungsschulen unentgeltlich erteilt. Nur für die Rohstoffe zum Kochen ist monatlich 1 ℳ zu zahlen, wofür die Schülerin das von ihr gekochte Gericht als Mahlzeit erhält.

Gegen Entrichtung von 3 ℳ für einen Lehrgang können die Schülerinnen auch das Plätten erlernen, ebenso das Maschinennähen. Schülerinnen früherer Lehrgänge, die nachträglich an diesen Fächern teilnehmen wollen, zahlen 5 ℳ für einen Lehrgang. Den Zöglingen ist ferner Gelegenheit geboten, sich in der Stenographie unentgeltlich auszubilden.

Meldungen für den nächsten Sommerlehrgang sind bis spätestens zum 15. März 1919 an das Kuratorium der Stiftung — Magistratsbüro IV, Garten-Straße 3, Hof-Quergebäude 2. Stock — unter Beifügung des Schul-Entlassungszeugnisses zu richten.

Die zu Ostern 191 9zur Entlassung aus der Schulpflicht kommenden Mädchen, die ihrem Aufnahmegesuche das Schulentlassungszeugnis noch nicht beifügen können, haben dieses zur Aufnahme mitzubringen, die Freitag, den 28. März 1919, nachmittags 5 Uhr, in der Haushaltungsschule 9, Stein-Straße 84/88, stattfindet.

Breslau, den 20. Februar 1919.

Das Kuratorium der Sophie-Werner-Stiftung.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Ablieferung von Waffen und Munition.

In Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 wird für den Regierungsbezirk Breslau folgendes bestimmt:

1. Alle Schußwaffen sowie Munition aller Art zu Schußwaffen (Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer) sind innerhalb drei Tagen nach Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern.

2. Die Waffen sind bei den von den Landräten oder Ortspolizeibehörden noch bekanntzugebenden Sammelstellen abzugeben.

3. Von der Pflicht zur Ablieferung der Schußwaffen und der Munition sind befreit:

a. diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Militärpersonen, Feld-, Forst- und Jagdschutzbeamte) Mitglieder von behördlich anerkannten Bürgerwehren,
b. die Inhaber von Waffenscheinen oder Jahresjagdscheinen,
c. diejenigen Personen, denen auf ihr Ansuchen bei triftigen Gründen von der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Erlaubnis unter Angabe und Beschreibung der Waffen und Bestimmung der Höchstmenge der Munition oder unter Anschluß von Munition (bei Waffensammlungen) erteilt wird.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntgemacht mit dem Hinzufügen, daß im Einvernehmen mit der Kommandantur Breslau als Sammelstellen im Sinne der Ziffer 2 der vorstehenden Anordnung bestimmt werden:

1. Für den Süden (Polizeireviere 14, 16, 17, 18, 19, 20, 26) die 5. Kompagnie Ersatz-Infanterie-Regt. 51 in der Schule in der Menzel-Straße,
2. für den Westen (Polizeireviere 21, 22, 23, 24, 25, 28), Ersatz-Infanterie-Regiment 51 in der Westendkaserne,
3. für den Norden (Polizeireviere 6, 7, 8, 10, 11, 27), Ersatz-Fußartillerie-Regiment 6 in der Kletschkauschule,
4. für den Osten (Polizeireviere 9, 12, 13, 15), Kraftfahrer-Ersatz-Abteilung 6 in der Fürstenschule,
5. für das Zentrum (Polizeireviere 1, 2, 3, 4, 5), Ersatz-Grenadier-Regiment 11 in der Stadtgrabenkaserne.

Die Waffen werden in dem Artillerie-Depot abgeschätzt.

Breslau, den 10. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Besondere Festsetzung der Umzugstage im April 1919.

Zur Erleichterung der Umzüge werden die beim nächsten Vierteljahrs-Wohnungswechsel innezuhaltenden Fristen für den Stadtbezirk Breslau wie folgt festgesetzt:

Es sind zu räumen:

1. Kleine, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 3. April abends,
2. mittlere, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 8. April abends,
3. große, d. h. aus mehr als 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 10. April abends.

Die Inhaber der aus 2 oder 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen müssen jedoch 1 Wohnzimmer und die Inhaber von Wohnungen mit mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör 2 Wohnzimmer am 1. April abends vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Sachen zur Verfügung stellen.

Breslau, den 8. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Anträge von Kriegsrentenempfängern und Kriegerwitwen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Kriegsrentenempfänger ihre Anträge bei dem zuständigen Bezirkskommando oder bei der örtlichen Stelle der Kriegsverletztenfürsorge (Magistrat), die Kriegerwitwen diese jedoch bei der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene (Ritter-Platz 1) zu stellen haben.

Breslau, den 7. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Aufhebung eines Handelsverbots.

Dem Kaufmann Kurt Landsberg, in Firma Salo Landsberg, ist der Handel mit Schuhwaren in seinem Zweiggeschäft Ohlauer Straße Nr. 65 wieder gestattet. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 4. 3. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Gastwirts August Zirkel, Frankfurter Straße 107, des Fuhrwerksbesitzers Robert Hoffmann, Adler-Straße 9, des Transporteurs Julius Nitsche, Königgrätzer Straße Nr. 14, des Droschkenbesitzers Max Briebsch, Frankfurter Straße 139 und der Frau Hedwig Pawel, Siebenhufener Straße 73, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präs. v. 4., 5. und 7. 3. 19.)

Höchstpreise für Grünkohl.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, werden die nachstehenden, von der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien beschlossenen und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Preise festgesetzt. Der Erzeugerpreis ist von der Reichsstelle festgesetzt worden.

	Erzeuger-preis.	Erzeuger-preis[1]).	Groß-handels-preis.	Klein-handels-preis.
	M je Ztr.	*M* je Ztr.	*M* je Ztr.	*M* je Ztr.
Grünkohl	13,50	14,00	16,50 (17,50)	21,50

Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917) sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Kosten und für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.). Die sämtlichen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen. Der in Klammern beigefügte Preis gilt in den Kreisen: Breslau Stadt und Land, Beuthen Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte OS., Hindenburg OS., Rybnik, Pleß, Waldenburg i. Schles., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die sämtlichen Preise treten am 12. März 1919 in Kraft. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen, abweichend hiervon, nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 8. März 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Aus früheren Bekanntmachungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst sind noch folgende Höchstpreise bis zum 31. März 1919 in Geltung:

	Erzeuger-preis.	Erzeuger-preis[1]).	Groß-handels-preis.	Klein-handels-preis.
	M je Ztr.	*M* je Ztr.	*M* je Ztr.	*M* je Ztr.
1. Dauerweißkohl .	7,25	7,50	10,50	13,50
2. Dauerrotkohl . .	11,00	11,50	15,00	19,00
3. Dauerwirsingkohl	10,50	11,00	15,00	20,00
4. Rote Speisemöhren u. längliche Karotten .	8,00	8,50	12,50	17,50
5. Gelbe Speisemöhren . . .	6,25	6,50	9,50	13,50
6. Weiße Möhren .	4,50	4,50	6,50	9,50
7. Kleine runde Karotten . . .	13,50	—,—	17,50	24,50
8. Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) gelbe . .	3,75	3,75	6,75	9,35
9. Rote (Salat) Rüben (rote Beete)	8,50	9,50	11,50	16,50
10. Zwiebeln, lose	20,50	21,00	28,00	36,00
mit Sack . . .	—,—	—,—	30,00	36,00
11. Äpfel u. Birnen	je Pfd.	je Pfd.	je Pfd.	je Pfd.
(Tafelobst) . .	0,50	—,—	0,60	0,75

Verlorene Ausweiskarte.

Dem Viehhändler Karl Schander aus Zessel, jetzt wohnhaft Breslau, Otto-Straße 7, ist seine für ihn ausgestellte Ausweiskarte unseres Verbandes abhanden gekommen.

Wir geben hiermit bekannt, daß wir dem Verlierer die Ausweiskarte entzogen haben; die Originalkarte somit ihre Gültigkeit verloren hat.

Wir ersuchen den Finder der Karte, diese an den unterzeichneten Verband sofort abzuliefern. Ein Weitergebrauch dieser Karte ist strafbar.

Breslau, den 6. März 1919.

Provinzial-Fleischstelle,
Abtlg. B. Viehhandelsverband.

---

[1]) Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungssachen:
Obergesetzumlegungssache von Schwoitsch, Kreis Breslau, Obergesetzumlegungssache von Häselei, Kreis Breslau, Obergesetzumlegungssache von Radwanitz und Tschechnitz, Kreis Breslau, Obergesetzumlegungssache von Oswitz, Kreis Breslau, Wiesenumlegungssache von Eisdorf, Kreis Namslau, Rentengutssache von Namslau, Kreis Namslau, werden hierdurch zur Ermittelung unbekannter Teilnehmer und Feststellung der Legitimation mit Bezug auf die §§ 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, die hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zum dem auf den 28. April 1919, vormittags 11 Uhr, im Amtsgebäude (Präsidialbüro) der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin zu melden.

Breslau, den 20. Februar 1919.
Charlotten-Straße 28 — am Höfchen-Platz.
Generalkommission für Schlesien.

Die Grundsätze über die Bewilligung von Zuschüssen zu öffentlichen Notstandsarbeiten
sind durch Verfügung vom 6. Dezember 1918 — I. B. D. K. 109 — mitgeteilt worden. Bei den Anträgen auf Bewilligung von Zuschüssen ist eine amtliche Erklärung, ob und welche Beihilfen in Frage kommen, bezw. daß Beihilfen von anderer Seite nicht gewährt werden, beizufügen.

Breslau, den 24. Februar 1919.
Der Regierungspräsident. (Demobilmachungskommissar.)

Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (R.G.Bl. S. 1292) in Verbindung mit der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften vom 17. Februar 1919 (R.G.Bl. S. 201) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Arbeitgeber, welcher fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt, ist verpflichtet, deren Zahl, Beschäftigungsarten und Arbeitsplätze binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei dem für ihn zuständigen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise (Kreisarbeitsnachweis, städtisches Arbeitsamt) anzumelden.

§ 2.

Die Strafvorschrift des § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 über die wirtschaftliche Demobilmachung findet bei Zuwiderhandlung gegen den § 1 dieser Verordnung Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 5. März 1919.
Der Regierungspräsident,
als Demobilmachungskommissar.

Beschaffenheit der Bauvorlagen für die Gewährung von Baukostenüberteuerungszuschüssen.

Nach dem Erlasse des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 24. Januar 1919 St. 9. 52, mitgeteilt durch Verfügung vom 11. Februar 1919 I. A. III. Nr. 1664, (vergl. auch Amtsblatt Stück Nr. 8 für 1919 Seite 49) sind die Bauvorlagen für die Gewährung der Baukostenüberteuerungszuschüsse fortan in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Da sich bei der Prüfung der Neubauentwürfe, seien es nun einzelne Wohngebäude oder größere Siedlungen oft Anstände ergeben, die eine Umbearbeitung erforderlich machen, so empfiehlt es sich, zur Vermeidung unnötiger Arbeit zunächst Vorentwurfsskizzen vorzulegen, aus denen jedoch alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben und Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Insbesondere sind die Grundrisse sämtlicher Geschosse, auch des Keller- und Dachgeschosses, sowie Skizzen der Gebäudeansichten und Querschnitte, aus denen die Höhenverhältnisse ersichtlich sind, vorzulegen. Die Zeichnungen sind mit Flächenangaben der Wohnungen zu versehen. Aus dem Lageplane muß die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstücke und die Lage des Grundstücks zu den bereits bebauten Ortsteilen ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind Ausschnitte aus dem Stadtplane beizufügen. Bei größeren Entwürfen ist ein Aufteilungsplan des betreffenden Baublocks aufzustellen. Bei der äußeren Formengebung wird auf die Bestrebungen des Heimatschutzes Rücksicht zu nehmen und den Gebäuden ein ihrer Zweckbestimmung als Kleinwohnungshäuser entsprechendes schlichtes Äußere zu geben sein.

Dem Antrage ist eine prüfungsfähige Berechnung des umbauten Raumes der betreffenden Gebäude beizufügen.

Bei der Berechnung des Rauminhaltes ist die Grundfläche des Gebäudes im Erdgeschosse mit der Höhe zu vervielfältigen. Bei unterkellerten Gebäuden oder Gebäudeteilen ist die Höhe von der Oberkante des Kellerfußbodens an, bei nicht unterkellerten von der Oberkante des untersten Grundmauerabsatzes (in der Regel 50 cm unter Gelände) zu rechnen. Die Höhe wird bis zur Oberkante der Umfassungsmauern, bei überhängenden Dächern bis zur Schnittlinie der Außenflächen der Umfassungsmauern mit der Dachfläche, bei Pultdächern bis zur Oberkante der niedrigeren Umfassungsmauern gerechnet. Ausgebaute Teile des Dachgeschosses werden, soweit sie nach Vorstehendem nicht bereits berücksichtigt worden sind, nach ihrem Rauminhalte berechnet und den ermittelten Maßen zugeschlagen.

Bei Umbauten vorhandener Gebäude werden in der Regel Grundriß- und Querschnittzeichnungen mit den erforderlichen Maßangaben, namentlich den Flächenangaben der Wohnungen genügen.

Bemerkt wird noch, daß die Zeichnungen nicht in gerolltem Zustande, sondern namentlich bei größerer Abmessung und Wahl der Blätter in Mappen vorzulegen sind.

Breslau, 4. 3. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Breslau gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar bezw. 1. August jeden Jahres bei mir einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, ob er auch eine Prüfung in Chemie wünscht, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen, ferner, wo und in welcher Weise er sich auf die Prüfung vorbereitet hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage

zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Erleichterte Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst nach § 89 Ziffer 6 der Deutschen Wehrordnung werden gleichfalls abgehalten. Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen werden von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen entgegengenommen.

Breslau, 7. 3. 1919.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Januar 1919.[1])

Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
		für je 100 Kilogramm						
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Breslau	Stadt- u. Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—	9	--	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
						8	80	Langstroh
						8	—	Preßstroh
								Krummstroh

[1]) Vergl. die Bek. des Reg. Präsidenten vom 10. 3. 19 in Stück 11 des Regierungs-Amtsblattes.

Polizeiverordnung, betreffend die Besatzung der Schiffe.

Auf Grund der §§ 137, 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 348 und 39 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die für die Dauer des Kriegszustandes erlassene Polizeiverordnung betreffend die Besatzung der Schiffe vom 25. August 1914 wird aufgehoben. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des § 13 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 1906, wie nachstehend geändert:

1. Die Besatzung jedes Segelschiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit

von 15 t bis 50 t aus 1 schiffahrtskundigen Manne und 1 Schiffsjungen,
über 50 t bis 250 t aus 2 schiffahrtskundigen Männern,
über 250 t bis 400 t aus 2 schiffahrtskundigen Männern und 1 Schiffsjungen,
über 400 t aus 2 schiffahrtskundigen Männern und 2 Schiffsjungen,
oder aus 3 schiffahrtskundigen Männern.

Von der Besatzung muß auf der Fahrt auch im Schleppzuge, stets ein Mann am Steuer sein, während die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen.

Die schiffahrtskundigen Männer (Bootsmänner) müssen eine mindestens dreijährige Lehrzeit auf einem Fahrschiffe durchgemacht haben; die Schiffsjungen (Lehrlinge) müssen über 14 Jahre alt sein.

Auf den Segelschiffen mit einer Tragfähigkeit von 15 t bis 50 t kann an die Stelle der Schiffsjungen auch eine weibliche Person, im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zum Haushalt des Schiffsführers gehört, treten.

2. Kleinere Fahrzeuge, Ruder- und Segelboote müssen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

3. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Decksmann haben. Dampfschiffe mit einer Maschinenkraft von mehr als 40 PS. müssen außerdem noch einen Heizer haben.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

§ 2.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bestraft.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 26. August 1902.

Zu den im Eingange des vorbezeichneten Tarifs aufgeführten Schleusen treten noch die Schleusen bei Ohlau und Wilhelmsruh hinzu.

Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 12. 2. 1919.

Finanzministerium.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Tarif für die Schiffahrt und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 26. August 1902 ist im Amtsblatt — Stück 40 — der Regierung in Breslau veröffentlicht.

Breslau, 4. 3. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Sendungen der Arbeiter- und Soldatenräte unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache".

Nach einem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts vom 22. Januar 1919 (Amtsblatt des Reichspostamts Nr. 10 S. 33) sind A.- und S.-Räte, die Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden beigeordnet sind oder diese überwachen, im Sinne der Bekanntmachung vom 28. November 1871 als öffentliche Behörden anzusehen und somit berechtigt, sich bei den von ihnen ausgehenden portopflichtigen unfrankierten Dienstbriefen der von der Entrichtung des Zuschlagportos befreienden Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" zu bedienen.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Ministerium des Innern.
Finanzministerium.

Lehrlinge im Schornsteinfegergewerbe.

Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung verordne ich hiermit für den Umfang des preußischen Staates:

Im Schornsteinfegergewerbe darf der einzelne Meister nicht mehr als 1 Lehrling halten oder neu einstellen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen zur Zeit bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in ihnen aber erst erfolgen, nachdem die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als höchstens 1 Lehrling halten.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. März 1922.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Volksschullehrer und Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen

(einschl. der höheren Mädchen- und Rektoratsschulen), welche infolge der Demobilisierung aus dem Heeres- und Marinedienste entlassen sind und auf ihre frühere Schulstelle nicht zurückkehren können, weil diese in den vom Feinde besetzten oder in den im Osten bedrohten Landesteilen liegt, oder welche aus anderen Gründen auf ihre bisherige Schulstelle in den gedachten Gebieten noch nicht zurückkehren konnten oder von dort vertrieben oder widerrechtlich entfernt worden sind, haben sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, zum Zwecke der staatlichen Fürsorge für sie ungesäumt bei der Regierung ihres Aufenthaltsortes unter kurzer Angabe des Grundes für die Unmöglichkeit der Rückkehr auf die bisherige Schulstelle schriftlich zu melden. Der Meldung sind ein beantworteter Fragebogen nach dem beigefügten Muster[1]) und, soweit möglich, die zur Nachprüfung der Antworten geeigneten Papiere (Anstellungsurkunden rc.) beizufügen. Die Lehrpersonen haben den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde ihres Aufenthaltsortes Folge zu leisten; insbesondere sind sie gehalten, Aufträgen zur aushilfsweisen oder vorübergehenden Tätigkeit im Schuldienst des betreffenden Regierungsbezirks nachzukommen.

Berlin, den 22. Februar 1919.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
[R.-A. Nr. 50.]

[1]) Hier nicht abgedruckt. Muster des Fragebogens s. in Nr. 50 des Deutschen Reichsanzeigers.

Die im Jahre 1919 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten

wird am Montag, dem 8. September, vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1912, Seite 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Verordnung, betreffend die Zusammensetzung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnungen.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Wahlberechtigt zum Kreistag ist:

1. der Wahlverband der Städte, der die Stadtgemeinden des Kreises nach näherer Bestimmung der einzelnen Kreisordnungen umfaßt,
2. der Wahlverband der Landgemeinden (in der Rheinprovinz: der Landbürgermeistereien, in Westfalen: der Amtsverbände), der die Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände), und die noch nicht eingemeindeten Gutsbezirke umfaßt.

§ 2.

Die jedem Kreise nach den bestehenden Bestimmungen zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die Wahlverbände (§ 1) nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie es durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt ist, bestimmt.
2. Die nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibende Zahl der Kreistagsabgeordneten wird von dem Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) gewählt.

In Kreisen, in denen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, werden sämtliche Kreistagsabgeordnete von dem Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) gewählt.

§ 3.

Hinsichtlich der Verteilung der von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte und die Bildung von Städtewahlbezirken sowie hinsichtlich der Wahlen in den Städten bezw. Städtewahlbezirken bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Für die Wahlen der städtischen Kreistagsabgeordneten sind die Stadtverordneten-Versammlungen (Bürgervorsteherkollegien) ohne Beteiligung der Magistrate zuständig.
2. In Städtewahlbezirken treten die Stadtverordneten-Versammlungen (Bürgervorsteherkollegien) der be-

teiligten Städte ohne Beteiligung der Magistrate zu einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung an dem von dem Kreisausschusse bestimmten Wahlort unter der Leitung und dem Vorsitze des von der Wahlversammlung zu wählenden Stadtverordneten (Bürgervorstehers) zur Wahl zusammen.

3. Die Wahlen erfolgen in Städten oder Städtewahlbezirken, auf die mindestens drei Kreistagsabgeordnete entfallen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlsystem erläßt der Kreisausschuß.

§ 4.

Soweit bei der Unterverteilung der dem Wahlverbande der Wahlgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) zugewiesenen Kreistagsabgeordneten auf eine Landgemeinde (Landbürgermeisterei, einen Amtsverband) nach der Seelenzahl mindestens ein Abgeordneter entfällt, erfolgen die Wahlen durch die Gemeindevertretung dieser Gemeinde (durch die Bürgermeisterei-, Amtsversammlung dieser Bürgermeisterei bezw. dieses Amtsverbandes). Dabei sind, soweit auf eine Landgemeinde (Landbürgermeisterei, einen Amtsverband) mindestens drei Kreistagsabgeordnete entfallen, die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Kreisausschuß.

Für die Wahl der übrigen auf diesen Wahlverband entfallenden Kreistagsabgeordneten werden die zugehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) zu Wahlbezirken nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen vereinigt, auf deren jeden indessen mindestens drei Abgeordnete entfallen. Ist hiernach eine Wahlbezirksbildung nicht möglich, so findet die Wahl ohne Wahlbezirke statt. Die in diesem Absatze behandelten Kreistagsabgeordneten werden im Wege der allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme, wahlberechtigt sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer und Frauen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Kreise seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und weder entmündigt sind, noch unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Wohnsitz im Kreise hat jeder, der in ihm eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung schließen lassen.

Bei den erstmaligen Kreistagswahlen ist gegen die Bildung von Wahlbezirken (Abs. 2) die Beschwerde an das Ministerium des Innern binnen zwei Wochen zulässig.

§ 5.

Für die Wahlen der auf Grund des § 4 Abs. 2 zu wählenden Kreistagsabgeordneten sind erstmalig die Wählerlisten zur preußischen Landesversammlung anzuwenden. Von dem Erfordernisse des sechsmonatlichen Wohnsitzes im Kreise wird hierbei abgesehen.

Nachtragungen in die Wählerlisten gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzblatt S. 1353) sind zulässig.

Im übrigen gilt die im vorigen Absatze genannte Wahlordnung hinsichtlich der Wahlen nach § 4 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben.

1. Der Kreisausschuß setzt nach Bedarf innerhalb der Wahlbezirke oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der bei der unmittelbaren Wahl beteiligten Kreisteile Stimmbezirke fest.
2. Der Kreisausschuß ernennt für jeden Wahlbezirk oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 für die bei der unmittelbaren Wahl beteiligten Kreisteile einen Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter für letzteren. Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.
3. Der Kreisausschuß ist berechtigt, die in §§ 11 und 12 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) und §§ 12 und 17 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) vorgesehenen Fristen abzuändern.
4. In Wahlbezirken oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 in den bei der direkten Wahl beteiligten Kreisteilen müssen die Wahlvorschläge von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen der Wahlbezirke (Kreisteile) unterzeichnet sein.

§ 6.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistags ist im Wahlverbande der Städte jeder im Besitze des Gemeindewahlrechts befindliche Einwohner der im Kreise gelegenen Städte, im Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde oder eines kreisangehörigen Gutsbezirkes. Dabei ist stets mindestens ein sechs Monate langer Wohnsitz im Kreise erforderlich.

§ 7.

Aufgehoben werden Vorschriften, wonach bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Kreistag oder zum Kreisausschuß ausgeschlossen sind.

§ 8.

Durch Kreistagsbeschluß kann für die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen dieser Körperschaften festgesetzt werden; im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche den Reisekosten und dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

Hinsichtlich der Vergütungen für die Mitglieder der Kreiskommissionen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Zusammensetzung der Kreistage sinnentsprechend die bisherigen Vorschriften einschließlich der §§ 2 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1900 (Gesetzsammlung S. 147).

§ 10.

Die bestehenden Kreistage werden aufgelöst. Es ist sofort eine anderweite Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und bis spätestens zum 4. Mai 1919 eine Neuwahl sämtlicher Kreistage vorzunehmen. Die anderweite Verteilung bleibt für einen Zeitraum von je sechs Jahren maßgebend. Im übrigen behält es bei den bezüglichen Bestimmungen der Kreisordnungen sinngemäß sein Bewenden.

Die Mitglieder des Kreistags bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 11.

Die neugewählten Kreistage sind binnen 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen und haben dabei die neuen Mitglieder für die Kreisausschüsse und die Kreiskommissionen zu wählen.

Die Wahlen zum Kreisausschuß und zu den Kreiskommissionen erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem, für das die näheren Bestimmungen durch Kreistagsbeschluß getroffen werden.

Wählbar zum Kreisausschuß und zu den Kreiskommissionen ist jeder wahlberechtigte Einwohner einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks des Kreises. Dabei ist stets mindestens ein sechs Monate langer Wohnsitz im Kreise erforderlich.

Bis zu der Neuwahl (Abs. 1) bleiben die Mitglieder der Kreisausschüsse und der Kreiskommissionen behufs Erledigung der laufenden Geschäfte in ihren Ämtern.

§ 12.

§ 74 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen,
§ 24 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau,
§ 22 der Kreisordnung für die Provinz Hannover,
§ 66 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein,
§ 30 der Kreisordnung für die Rheinprovinz,
§ 30 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen

erhalten folgende Fassung:

Der Landrat wird vom Staatsministerium ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§ 13.

Die Provinzen Posen und Westpreußen, der Regierungsbezirk Oppeln und die Hohenzollernschen Lande bleiben bis auf weiteres von dem Geltungsbereich der Bestimmungen in §§ 1 bis 11 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Weimar, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 10.]

Weitere Preußische Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23),

zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114), 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047), 4. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1229) und

zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

I.

Zu § 10 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23),

zu § 9 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114), 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047), 4. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1229) und

zu § 9 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941):

Das Landesamt für Futtermittel darf bei der Verteilung der auf Preußen entfallenden Futtermittel einen Zuschlag von 1 Mark für die Tonne erheben.

II.

Die im § 4 Absatz 1 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) zugunsten der Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landesfuttermittelgesellschaft m. b. H.), festgesetzten Zuschläge werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Erhebung von Zuschlägen der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen und Kommunalverbände beim Absatz von Futtermitteln.

III.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1919 in Kraft

Berlin, den 3. März 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Baupolizeiliche Erleichterungen für Mittelhäuser (dreigeschossige Wohnhäuser).

Da die meisten städtischen Bauordnungen in ihren allgemeinen Bestimmungen auf vier- und fünfgeschossige Miethäuser zugeschnitten sind, so gibt es in ihnen noch zahlreiche Vorschriften, die zu weitgehende Anforderungen an Wohngebäude mit geringerer Geschoßzahl enthalten.

Für die eigentlichen Kleinhausbauten sind Erleichterungen in der Sonderpolizeiverordnung für Kleinhäuser vorgesehen, die der Minister der öffentlichen Abeiten mit Erlaß vom 24. Februar 1918 — III. B. 8. 22. C. — als Muster zu einer Provinzial- oder Bezirkspolizeiverordnung den Oberpräsidenten hat zugehen lassen, und die inzwischen in den einzelnen Provinzen bezw. Regierungsbezirken durchweg Geltung erlangt hat.

Da aber in größeren Städten und Industriegebieten neben den eigentlichen Kleinhausbauten auch mehrgeschossige Häuser mit Kleinwohnungen gebaut werden müssen, so ist nach Anhörung des Beirats für Städtebau und Wohnungswesen geprüft worden, bis zu welcher Geschoß- und Wohnungszahl mit Rücksicht auf die Standfestigkeit und Feuersicherheit größeren Wohngebäuden mit Kleinwohnungen baupolizeiliche Erleichterungen gestattet werden können. Dieser Baugattung ist die Bezeichnung „Mittelhaus" beigelegt worden. Zweck der Vorschriften für Mittelhäuser ist, beim Bau Kostenersparnisse zu ermöglichen und eine solche Bauweise in wirtschaftlicher Hinsicht wettbewerbfähig zu erhalten. Infolge der Erleichterungen für den Bau von Mittelhäusern erhoffe ich in vielen Gegenden unseres Vaterlandes die Verdrängung des Großhauses. Was den Kleinwohnungen im Mittelhause recht ist, erschien unter Zugrundelegung der gleichen Standfestigkeit und Feuersicherheit für Mittelwohnungen in Mittelhäusern billig, zumal die Begriffe Klein- und Mittelwohnungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Mittelstandes und der Arbeiterklasse und die verschiedenen örtlichen Wohnsitten ineinander übergehen, beide Arten von Wohnungen sich häufig in demselben Gebäude befinden und auch die Zahl der Bewohner der Häuser für die Beurteilung der Standfestigkeit und Feuersicherheit der Häuser keinen Unterschied zuungunsten der Mittelwohnungen aufweist.

Die anliegenden Vorschriften sollen nicht nach Art derjenigen für Kleinhäuser in der Form einer Sonder-Polizeiverordnung veröffentlicht werden; auch ersuche ich, davon abzusehen, sie einstweilen den örtlichen Bauordnungen einzuverleiben. Vielmehr behalte ich mir vor, sie in eine von mir bereits aufgestellte Einheitmusterbauordnung aufzunehmen, deren Erlaß bevorsteht.

Um jedoch den Bauherren die Vorteile der Vorschrift schon jetzt zugute kommen zu lassen, sind die nötigen Erleichterungen für Mittelhäuser eintretendenfalls im Dispenswege zu genehmigen. Die Vorschriften sollen demnach Leitsätze darstellen, die den Ortspolizeibehörden und Dispensbehörden bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen als Anhalt zu dienen haben.

Berlin, den 10. Februar 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Baupolizeiliche Erleichterungen für Mittelhäuser. (Dreigeschossige Wohnhäuser.)

A. Begriffsbestimmung.

Als Mittelhäuser gelten Wohnhäuser für Klein- und Mittelwohnungen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a. sie dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse haben.

Ein Wohnhaus verliert die Eigenschaft als Mittelhaus nicht, wenn im Bedarfsfalle Einzelwohnräume, die als Zubehör zu den unteren Geschoßwohnungen dienen, im Dachgeschoß eingebaut sind,

oder sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse und ein voll ausgebautes Dachgeschoß mit selbständigen Wohnungen haben.

Die nachstehenden Erleichterungen für Mittelhäuser sind im Falle des vollen Ausbaues des Dachgeschosses nur dann zu gewähren, wenn über dem Kehlgebälk genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (etwa 10 qm für jede Wohnung) zur Verfügung bleibt;

b. sie dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen enthalten, wobei jedes Geschoß aus höchstens acht Wohnräumen bestehen darf, deren Größe und Ausstattung den ortsüblichen Verhältnissen bei Klein- und Mittelwohnungen entspricht;

c. sie dürfen keine größeren Geschoßhöhen als 3,30 m in den unteren Vollgeschossen und 3,00 m im obersten Vollgeschoß haben;

d. sie dürfen keine Wohnräume im Kellergeschoß haben.

B. Erleichterungen baupolizeilicher Forderungen für Mittelhäuser.

I. Technische Vorschriften.

1. Aufgehende Wände. Es kann davon abgesehen werden, für aufgehende Wände, insbesondere

auch für Umfassungswände, ausschließlich massive Bauart zu fordern. Insbesondere in Gegenden, in denen mehrgeschossiger Fachwerkbau bodenständig ist, ist dieser mit der ortsüblichen Bekleidung als Wetterschutz, ebenso die Verwendung von Leichtsteinen mit Außenputz und Verkleidung, sowie jede andere behördlich anerkannte Bauweise zuzulassen, wenn sie den örtlichen Verhältnissen entspricht. Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten dürfen auch aus Brettwerk hergestellt werden; jedoch müssen Ausbauten in dieser Ausführung feuersichere Bedachung erhalten. Balkentragende Zwischenwände dürfen auch von ausgemauertem, geputztem Fachwerk oder als einen halben Stein starke Ziegelwand in verlängertem Zementmörtel mit Eiseneinlage hergestellt werden. Für die Mauerstärken kann unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und der Beschaffenheit der örtlich zur Verfügung stehenden Baustoffe die folgende Liste als Anhalt dienen:

Mauerstärken für Mittelhäuser in Steinmaßen.

Geschoß	1	2	3	4	5	6	7
	Belastete Außenmauern mit Öffnungen	Belastete Mittel- und Treppenhausmauern	Nicht gemeinschaftliche Brand- oder Giebelmauern ohne Öffnung u. Belastung		Gemeinschaftliche Giebel- oder Brandmauern		Unbelastete Treppenhausmauern
			bei Vorhandensein	bei Fehlen	mit	ohne	
			gleichstarker Mauern auf dem Nachbargrundstück		Belastung		
Kellergeschoß	2	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1
Erdgeschoß	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1	1
1. Obergeschoß	$1\frac{1}{2}$	1	1	$1\frac{1}{2}$	1	1	1
2. Obergeschoß	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1	1	$1(\frac{1}{2})^2)$	$\frac{1}{2}$
Dachgeschoß	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ [1]	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

[1]) Bei gleichzeitig ausgeführten Gruppenbauten.
[2]) Bei Gruppenbauten.

Bei Anwendung von Luftschichten in den Außenwänden sind die Mauerstärken um das Maß dieser Schichten zu vergrößern.

Brettverkleidung als Wetterschutz oder zur Verzierung gilt nicht als Veränderung der massiven Bauart, ebensowenig der Dachüberstand der Sparren nebst Stirnbrett und die Anbringung kleiner hölzerner Vorbauten. Für Außenwände von Dachausbauten darf massive Ausführung nicht gefordert werden.

2. Trennungswände. Werden Mittelhäuser als Reihenhäuser gebaut, kann zugelassen werden, daß die Trennungswände zwischen den Gebäuden einen halben Stein stark oder als Fachwerkwände hergestellt werden, sie müssen dann aber beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt sein. Mindestens in Abständen von 40 m sind die Trennungswände zwischen Gebäuden als Brandmauern herzustellen, welche für den Fall feuerfester Eindeckung nur bis unter die Dachhaut geführt zu werden brauchen.

3. Decken. Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 kg als Eigenlast von ausgestakten, geputzten und gedielten Balkendecken und von 150 kg als Nutzlast für 1 qm Deckenfläche bis zu einer lichten Zimmertiefe von 5 m.

Massive Decken aus Beton, flachgelegten Mauersteinen, gewölbten Kappen oder sonstige polizeilich zugelassene Bauarten dürfen in den durch statische Berechnung nachgewiesenen Spannweiten für alle Geschosse einschließlich des Kellergeschosses zugelassen werden.

4. Schornsteine. Schornsteine dürfen mit ihrem Lichten an Außenmauern und Grundstücksscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt.

Einzelne Feuerungen in Dach- und Kellergeschossen dürfen, wenn ihre Benutzung seltener zu erwarten steht, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden.

Mit einem gemeinsamen Schornsteinrohr dürfen soviel Feuerstätten eines Geschosses den Rauch abführen, daß für jede Ofenfeuerung etwa 75 qcm, für jede Küchenfeuerung etwa 150 qcm lichte Querschnittfläche des Schornsteins vorhanden ist.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 20 qcm zu betragen.

5. Feuerstätten. Für die Abstände der Öfen, Herde, Rauchrohre und Räucherkammern von freiem Holzwerk genügen folgende Maße:

gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk 15 cm, von freiem 25 cm;
eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk 25 cm, von freiem 50 cm.

6. Wohnräume. Als lichte Höhe der Wohnräume genügt das Maß von 2,75 m im Erdgeschoß, 2,50 m in den Obergeschossen und von 2,20 m für Zubehörräume im Dachgeschoß.

Wo Bauordnungen niedrigere Maße zulassen, dürfen diese beibehalten werden.

Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, die lediglich für den Hausbedarf dienen, sind nicht unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu rechnen. Sind diese im Kellergeschoß untergebracht, müssen sie eine ausreichende Belichtung durch Tageslicht erhalten. Das Verbot von Wohnräumen im Kellergeschoß ist bei Bauten an Bergabhängen nur auf solche Räume des Sockelgeschosses anzuwenden, deren Innenfußboden mehr als zur Hälfte unterhalb der Außenfläche liegt.

7. Treppen. Treppen dürfen ein Steigungsverhältnis bis zu 20 : 25 cm aufweisen. Es darf für sie eine lichte Breite von nur 90 cm zugelassen werden, wobei aber die Treppenabsätze 1 m Breite erhalten müssen.

Im Keller und Dachgeschoß liegende Treppen brauchen nur 70 cm breit zu sein und dürfen eine Steigerung von 45° aufweisen.

8. Beseitigung der Abfallstoffe. Ist ein öffentliches Kanalnetz mit Wasserspülung vorhanden, so darf außerhalb des Gebiets der geschlossenen Bebauung von Anschluß abgesehen werden, wenn

a. die Aborte an eine den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Grube ohne Wasserspülung angeschlossen sind und die landwirtschaftliche Verwendung der Auswurfstoffe in benachbarter, hierfür genügender Landfläche Bedürfnis ist;
b. das Haus mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Fläche dauernd ausgestattet ist.

Werden vorstehende Erleichterungen zugelassen, so müssen anderseits gewisse Mindestforderungen, auch wenn sie die örtlichen Bauordnungen nicht enthalten sollten, erfüllt werden. Gegebenenfalls sind sie als Bedingung bei der Zulassung der vorstehend aufgeführten Erleichterung im Bauschein oder Baudispensbescheid aufzunehmen. So sind folgende Mindestforderungen hinsichtlich der Treppen, Fenster und Aborte zu stellen:

Treppen.

Die Treppen müssen unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände massiv sind und dessen Decke feuersicher ist. Es ist darauf zu halten, daß die Treppenläufe möglichst gradlinig sind.

Fenster.

Jeder Wohnraum, auch die Küche, muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Öffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die Fensterfläche soll in den Hauptgeschossen mindestens ein Zehntel, im Dachgeschoß ein Zwölftel der Fußbodenfläche betragen. Unterkante Fenstersturz soll möglichst nicht mehr als 25 cm unter Decke liegen.

Die einzelnen Wohnungen müssen gut durchlüftbar sein.

Abort.

Jede Wohnung muß einen verschließbaren Abort haben, der den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen über Entlüftung usw. genügen muß.

Werden Siedlungen, die aus Mittelhäusern bestehen, errichtet, so ist, ebenso wie dieses bei Kleinhäusern bereits in der Sonderpolizeiverordnung vorgesehen ist, gegenüber den in vielen Bauordnungen enthaltenen starren Vorschriften über Höhe, Baustoffe und Bauart der Einfriedigungen an der Straße weitgehendes Entgegenkommen angebracht, damit für die Verwendung von lebenden Hecken und für die Anlage von Grünstreifen vor den Häusern möglichst freier Spielraum bleibt. Die Errichtung von Lauben und Gartenhäuschen in den Vorgärten, an der Straße und auch unmittelbar an der Nachbargrenze kann unbedenklich gestattet werden, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung anpaßt.

Auch hinsichtlich der formalen Vorschriften können gewisse Erleichterungen gewährt werden. Die Verputzfristen können je nach der Jahreszeit und der während der Bauzeit herrschenden Witterung gekürzt werden. Gegebenenfalls kann der Innenputz sofort, der Außenputz nach 4 Wochen begonnen werden. Die Frist zwischen Rohbau- und Gebrauchsabnahme kann nach Vollendung des Rohbaus bis auf 2 Monate ermäßigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart der Bau genügend ausgetrocknet ist.

Übergangsgesetz.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Nationalversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt. Das Verzeichnis ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen; Verordnungen, die in diesem Verzeichnis fehlen, treten mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.

§ 2.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle die Nationalversammlung.

§ 3.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Bundesrat verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Staatenausschuß. Das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowie Befugnisse gegenüber der Nationalversammlung stehen dem Staatenausschusse nur im Rahmen des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt zu.

§ 4.

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten über.

§ 5.

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Reichskanzler zustehen, gehen auf das Reichsministerium über. Soweit das Reichsministerium nicht ein anderes bestimmt, werden sie von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Weimar, den 4. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Justiz.

[R.-Gbl. Nr. 55.]

Gesetz zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, während der Tagung der Nationalversammlung diejenigen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen mit gesetzlicher Wirkung anzuordnen, welche sich zur Durchführung der mit den Gegnern des Deutschen Reichs vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen als notwendig erweisen.

Diese Verordnungen sind der Nationalversammlung alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Weimar, den 6. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 55.]

Notgesetz für elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Abwehr von Nachteilen, die sich aus der Besetzung von Elsaß-Lothringen ergeben, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Staatenausschusses; sie sind der Nationalversammlung vorzulegen und auf deren Verlangen außer Kraft zu setzen.

§ 2.

Die Befugnisse, die nach der elsaß-lothringischen Verfassung und den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichs- und Landesgesetzen dem Statthalter oder den Verwaltungsbehörden zustehen, kann bis auf weiteres der Reichsminister des Innern ausüben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, an dem es außer Kraft tritt.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 50.]

Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Für Leistungen, die in dem von den feindlichen Heeren besetzten Reichsgebiet außer Elsaß-Lothringen gemäß den Waffenstillstandsverträgen für den Unterhalt der feindlichen Besatzungstruppen oder auf Grund von Requisitionen bewirkt worden sind, wird Vergütung gewährt. Die Leistungen werden vergütet, wenn sie

a. als Kriegsleistungen nach dem Gesetze vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und den zu seiner Ergänzung erlassenen Verordnungen vergütet werden könnten,

b. darüber hinaus notwendig waren, um die feindlichen Anforderungen zu erfüllen.

§ 2.

Der Anspruch auf die Vergütung steht der Person zu, aus deren Vermögen die Leistung bewirkt worden ist. Die Höhe der Vergütung in den Fällen des § 1 zu a bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der zu seiner Ergänzung erlassenen Verordnungen, in den Fällen des § 1 zu b nach der Höhe des Betrags, in dem

die für die Leistungen gemachten Aufwendungen notwendig waren.

§ 3.

Ist für die Leistung bereits von dem feindlichen Heere, einer deutschen Gemeinde oder einer anderen deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Vergütung gewährt worden, so ist sie auf den nach § 2 Satz 2 bemessenen Betrag anzurechnen; der von einer deutschen Gemeinde oder einer anderen deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes verauslagte Betrag wird in den Grenzen des § 2 Satz 2 erstattet.

§ 4.

Die Vergütung sowie der nach § 3 Halbsatz 2 zu erstattende Betrag werden auf Antrag des Berechtigten durch einen Bescheid der von der Landeszentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde festgestellt. Der Feststellungsbescheid ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses (§ 6) zuzustellen.

Der § 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Gegen den Bescheid der Feststellungsbehörde steht dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die Reichsentschädigungskommission zu.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern ernennt bei den Feststellungsbehörden und bei der Reichsentschädigungskommission Vertreter des Reichsinteresses, die seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 7.

Der Betrag der festgestellten Vergütung wird vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab mit fünf vom Hundert jährlich verzinst; die Zinsen werden gleichzeitig mit der Vergütung gezahlt.

§ 8.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Staatenausschusses die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes sowie die näheren Bestimmungen über das Verfahren und über die Besetzung der bei der Reichsentschädigungskommission zu bildenden Beschwerdesenate.

§ 9.

Die Vergütung von Kriegsleistungen, welche für die deutsche bewaffnete Macht in den nach den Waffenstillstandsverträgen besetzten oder von den deutschen Truppen geräumten Gebieten bewirkt worden sind, wird gemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 und 8 festgestellt, wenn die Feststellung bei Anwendung des Gesetzes über die Kriegsleistungen auf Grund sachverständiger Schätzung zu erfolgen hätte.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 11. November 1918 in Kraft.

Weimar, den 2. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-A. Nr. 54.]

Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichsmilitärversorgungsgerichte.

Auf Grund des Artikels II § 22 Abs. 2 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor einem Militärversorgungsgericht oder dem Reichsmilitärversorgungsgericht beträgt,

wenn es sich um Ansprüche von Personen, die nach den Versorgungsgesetzen für die Unterklassen des Soldatenstandes oder nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Ges.-Blatt S. 565) zu versorgen sind, oder um Ansprüche von Hinterbliebenen solcher Personen handelt, fünf bis zweihundert Mark,

in den übrigen Fällen zehn bis fünfhundert Mark für jede Instanz.

§ 2.

Auslagen des Rechtsanwalts, wie Schreibgebühren, Postgeld, Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Festsetzung der Vergütung in den Grenzen des § 1 zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes des Militärversorgungsgerichts oder des Reichsmilitärversorgungsgerichts kann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung (§ 1) eine angemessene Entschädigung beanspruchen. § 2 gilt entsprechend.

§ 4.

Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die Vergütungen (§ 1) und die Entschädigung (§ 3) für die Instanz nur einmal gewährt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

[R.-A. Nr. 54.]

Paketverkehr nach den besetzten Gebieten.

Im Verkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und den von belgischen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten sind von jetzt ab zur Postbeförderung zugelassen:

Pakete in finanziellen, industriellen, kaufmännischen und behördlichen Angelegenheiten, insbesondere auch Wertpakete mit Geld, Banknoten, Schecks, Wechseln, Grundschuldverschreibungen, Hypotheken oder ähnlichen Dokumenten, die von der Reichsbank, von Privatbanken, Versicherungsgesellschaften, von Industriellen oder Kaufleuten, die handelsgerichtlich eingetragen sind, eingeliefert werden. Die Pakete dürfen außer Inhaltsverzeichnissen und erläuternden Bemerkungen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

In den von Behörden ausgehenden Dienstpaketen dürfen nach und aus der belgischen Besatzungszone auch Akten, Abrechnungen, Zusammenstellungen usw. und dienstliche Schreiben, die den Inhalt der Pakete betreffen, versandt werden. Solche Pakete können an jedermann, nicht nur an Behörden, gerichtet werden. Ferner ist es zulässig, die zwischen den Behörden zu versendenden amtlichen Vordrucke unter der Anschrift der Behörden außer in Dienstpaketen auch in offenem Briefumschlag als Drucksache aus dem unbesetzten Deutschland nach der belgischen Besatzungszone abzusenden.

Pakete an Behörden in der belgischen Besatzungszone darf jedermann (nicht nur Behörden) aus dem unbesetzten Deutschland absenden, ebenso amtliche Vordrucke in Drucksachensendungen der vorbezeichneten Art. Bei solchen Sendungen ist oberhalb der Anschrift der Vermerk „Dienstliche Vordrucke" anzubringen.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Reichs-Postamt.

Änderung des § 30 der Eisenbahnverkehrsordnung.

Die durch Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 974) für die Dauer des Krieges erlassene Bestimmung, daß das Gewicht eines Gepäckstücks 50 Kilogramm nicht überschreiten darf — Zusatz zu § 30 Abs. (1) der Eisenbahnverkehrsordnung —, wird mit sofortiger Wirksamkeit wieder aufgehoben.

Berlin, den 1. März 1919.

Das Reichseisenbahnamt.

[R.-A. Nr. 54.]

Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 167) wird bestimmt:

§ 1.

Roh- und Reinglyzerin im Sinne der Verordnung vom 5. Februar 1919 (im folgenden kurz Glyzerin genannt) ist Glyzerin mit mehr als 20 vom Hundert Reininhalt.

§ 2.

Die Herstellung von Glyzerin ist nur solchen Betrieben gestattet, denen der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 3.

Der Verkehr mit Glyzerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, gestattet. Die Anträge auf Ausfertigung dieser Erlaubnisscheine sind beim Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, einzureichen. Mengen bis zu 2 Kilogramm monatlich können an einzelne Verbraucher ohne Erlaubnisschein abgegeben werden. Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, ist befugt, auch für größere Mengen den Verkehr mit Glyzerin in einzelnen Fällen oder zeitweilig allgemein ohne Erlaubnisschein zu gestatten.

§ 4.

Wer Glyzerin aus dem Ausland einführt, hat es an den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, abzuliefern. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt derjenige, der berechtigt ist, nach Eingang der Ware im Inland über sie für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen. Wenn der Verfügungsberechtigte sich nicht im Inland befindet, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 5.

Der nach § 4 zur Ablieferung Verpflichtete hat dem Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, den Eingang des Glyzerins im Inland unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief, wenn möglich auf einem vom Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, vorzuschreibenden Vordruck zu erfolgen.

§ 6.

Der Verpflichtete hat das Glyzerin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach dem vom Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, bezeichneten Orte auf dessen Kosten und Gefahr zu versenden. Er hat es auf Verlangen dem Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen und Proben einzusenden. Falls der Ort, an welchem das Glyzerin zur Besichtigung zu stellen ist, ein anderer als der Aufbewahrungsort ist, so erfolgt die Umlagerung auf Kosten und Gefahr des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin. Dieser trägt auch die Kosten und die Gefahr für Übersendung der Proben.

Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er das Glyzerin übernehmen will.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf ihn über, in dem die Übernahmeerklärung dem Berichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 181.

Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, setzt für das von ihm übernommene Glyzerin den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so setzt das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft den Preis endgültig fest. Es bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern. Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, hat vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 8.

Die Abnahme soll auf Verlangen des Verpflichteten spätestens innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage ab erfolgen, an welchem dem Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, über.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Kommission dem Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, zugeht.

§ 9.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 6 das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zuständig ist.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltunsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 11.

Die Befugnisse, die dem Reichsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, nach diesen Bestimmungen zustehen, können von ihm mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums ganz oder teilweise auf eine andere Stelle übertragen werden. Er kann die Übertragung in gleicher Weise jederzeit zurücknehmen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 2, 3, 4, 5 und 6 Abs. 1 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann das Glyzerin, auf welches sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 13.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Das Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 47.]

Bekanntmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1919[2]) zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen.

Auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen (Reichs-Gesetzblatt S. 143) und des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird bestimmt, daß die im § 1 Satz 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 vorgeschriebene Anmeldung der Betriebseinrichtungen bis spätestens 20. März 1919 bei

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 290.

der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin, Viktoria-Straße 34, zu erfolgen hat.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 47.]

Rückgabe in Belgien und Frankreich beschlagnahmter Betriebseinrichtungen.

I. Nach der Verordnung vom 1. Februar und nach dem Gesetze vom 19. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 143 und S. 199) sind diejenigen, die am 31. Januar 1919 industrielle oder landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen irgend welcher Art in Besitz oder Gewahrsam hatten, bei Vermeidung empfindlicher Strafen (§ 6) verpflichtet, diese Gegenstände der Reichsentschädigungskommission, Maschinenstelle, Berlin W 10, Viktoriastr. Nr. 34 (Telegrammadresse: Rekbehörde Berlin; Fernsprecher: Zentrum 9124—26, 9140 bis 9143) anzumelden. Nach der Bekanntmachung des Reichsministeriums des Innern vom 25. 2. 19 (R.G.Bl. Nr. 47) ist die Anmeldung bis zum 20. März 1919 zu bewirken.

Auf Grund der Ermächtigung in § 1 Satz 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 bestimmt die Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt der Anmeldungen folgendes:

1. Die Anmeldung ist für jede Betriebseinrichtung einzeln auf amtlichen Vordrucken in vier gleichlautenden, durch eine lose Klammer zu verbindenden Stücken (1 Hauptkarte und 3 Nebenkarten) zu bewirken. Die benötigten Vordrucke liefert die Reichsentschädigungskommission unentgeltlich auf Anfordern.

2. In der Anmeldung müssen angegeben werden:

a. falls bekannt, Ursprung der Betriebseinrichtung (Name des früheren ausländischen Besitzers, Land in dem, und Ort, an dem der Gegenstand beschlagnahmt worden ist);
b. Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift, Standort des Gegenstandes;
c. Vermittelungsstelle durch welche die Betriebseinrichtung bezogen wurde, falls bekannt, unter Angabe der Beschlagnahmenummer (z. B. Fz. Nr. 54 B. d. K. M. I. Nr. 301) und der Aufnahmebogennummer sowie unter abschriftlicher Wiedergabe des an der Betriebseinrichtung etwa vorhandenen Firmenschildes;
d. an die Vermittelungsstelle gezahlter Kaufpreis;
e. kennzeichnende Merkmale über Art und Abmessungen (Leistung) der Betriebseinrichtung (z. B. bei Drehbänken: Spitzenhöhe und Drehlänge, bei Motoren: PS, Tourenzahl usw.);
f. falls nicht genau bekannt, ungefähres Alter;
g. falls nicht genau bekannt, ungefähres Gewicht (ohne Zubehör und Ersatzteile);
h. Zubehör und Ersatzteile;
i. etwaige an dem betr. Gegenstand vorgenommene Umbauten;
k. jetziger Zustand (sehr gut erhalten, noch voll gebrauchsfähig, nur nach größerer — kleinerer — Reparatur gebrauchsfähig, unbrauchbar).

3. In der Anmeldung sollen, falls bekannt, angegeben werden:

a. Hersteller und besondere Kennzeichen der Betriebseinrichtung, z. B. bei Maschinen Typ sowie etwaige besondere Angaben über Bauart;
b. etwaige Einwendungen gegen die sofortige oder demnächstige Rückgabe an die deutsche Regierung gegen angemessene Entschädigung.

4. Die Hauptkarte und die drei Nebenkarten dürfen nicht gefaltet werden.

5. Wo mehrere Betriebseinrichtungen in Frage kommen, ist außer den Einzelmeldungen (je in 4 Stücken) eine Gesamtaufstellung nebst drei Abschriften beizufügen, die enthalten muß:

a. Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift, Standort des Gegenstandes;
b. Art der Betriebseinrichtung;
c. jetziger Zustand der Betriebseinrichtung.

II. Die gleiche Aufforderung ergeht an alle militärischen und bürgerlichen Dienststellen, in deren Gewahrsam, in Betrieben, in Parks, in Bergwerken, Hafenanlagen, auf Lägern, Eisenbahnen, Schiffen, Werften oder sonstwo sich derartige Betriebseinrichtungen belgischer oder französischer Herkunft befinden. Soweit diese Dienststellen wegen mangelnder Sachkunde außerstande sind, alle geforderten Angaben zu machen, müssen wenigstens die bekannten oder leicht zu ermittelnden verzeichnet werden.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Reichsentschädigungskommission.

[R.-A. Nr. 49.]

Anmeldung von Forderungen gegen den belgischen Staat.

Während der Tätigkeit der deutschen Verwaltung in Belgien haben deutsche Interessenten bei dem Verwaltungschef nach der Verwaltungstrennung bei der Finanzabteilung des Generalgouverneurs Forderungen gegen den belgischen Staat angemeldet. Sie betreffen:

1. Forderungen privatrechtlicher Art, die in der Hauptsache auf Lieferungen an den belgischen Staat aus der Zeit vor dem Kriege beruhten,
2. Entschädigungsforderungen aus Requisitionen, welche die belgische Heeresverwaltung im Jahre 1914 bei Reichsdeutschen in Belgien bewirkt hatte.

Die Rechte der deutschen Gläubiger sollen bei den Friedensverhandlungen geltend gemacht werden. Eine genaue Zusammenstellung der Forderungen ist nicht möglich, da infolge der plötzlichen Räumung Belgiens das Material nicht vollständig vorhanden ist. Alle Personen, welche Rechte der zu 1 und 2 dargelegten Art zu erheben haben, werden deshalb aufgefordert, sie bis spätestens 20. März bei der Reichsentschädigungskommission, Gläubigerschutzabteilung, Berlin W. 10, Viktoria-Straße 34, anzumelden, ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon vordem bei einer anderen Stelle bewirkt worden war oder nicht.

In der Anmeldung ist anzugeben:

a. Name und genaue Anschrift des anmeldenden Gläubigers,
b. Zeit und Grund für die Entstehung der Forderung,
c. Höhe der Forderung nach dem Stande vom 1. April 1919; 5% Zinsen und Kosten sind besonders zu berechnen, empfangene Abschlagszahlungen aufzuführen. Die zu 1 gedachten Forderungen sind in der Währung anzumelden, in der sie nach der Vereinbarung mit dem belgischen Staat getilgt werden sollten. Für requirierte Güter ist ihr Wert vor Ausbruch des Krieges in Frank zum Umrechnungskurse 100 ℳ = 125 Frank einzusetzen,
d. Belgische Dienststelle, welche den Vertrag geschlossen oder die Requisition vorgenommen hatte,
e. Tag der Fälligkeit für Forderung zu 1. Jede Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Stücken einzureichen.

Berlin, den 28. Februar 1919.

Reichsentschädigungskommission.

[R.-A. Nr. 54.]

Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden festgestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
   a. Winterfrucht,
   b. Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
   a. Winterfrucht,
   b. Sommerfrucht,

4. Gerste
   a. Winterfrucht,
   b. Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten
   I. zur Körnergewinnung
      a. Erbsen und Peluschken,
      b. Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
      c. Linsen und Wicken,
      d. Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
      e. Lupinen,
      f. Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
      g. Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide;
   II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
10. Ölfrüchten
    a. Raps und Rübsen,
    b. Senf,
    c. alle übrigen Ölfrüchte (Mohn, Leindotter, Sonnenblumen und andere),
11. Gespinstpflanzen
    a. Flachs, Lein,
    b. alle übrigen Gespinstpflanzen (Hanf, Nessel und andere),
12. Kartoffeln
    a. Frühkartoffeln,
    b. Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten (nicht zur Samengewinnung)
    a. Zuckerrüben,
    b. Runkel- (Futter-) Rüben,
    c. Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
    d. Mohrrüben, Möhren, Karotten,
14. Gemüsen
    a. Weißkohl,
    b. alle sonstigen Kohlarten,
    c. Zwiebeln,
    d. alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinamburs, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),
15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
    a. Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
    b. Luzerne,
    c. alle sonstigen Futterpflanzen (Seradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais und andere) auch in Mischung,
16. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Zichorien, und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nichtbestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügtem Muster 1[1]), dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher und dergleichen) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirke sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 9.

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderung der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 1. Mai 1919 einzusenden.

§ 10.

Die obersten Landesbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 8. Juli 1919 einzusenden.

§ 11.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichskartoffelstelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mitzuteilen. Die Reichskartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

[1]) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt. (Vgl. Reichs-Gesetzblatt Nr. 53.)

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-Gbl. Nr. 53.]

Als Notstandsarbeiten von Gemeinden,

Gemeindeverbänden, Meliorationsgenossenschaften, öffentlichen Rechts- oder Interessenschaften — in folgendem „Gemeinden" genannt — werden vielfach Unternehmungen in Frage kommen, für welche den Gepflogenheiten entsprechend seitens der Kreise oder Provinzen oder aus besonderen für Unternehmungen der betreffenden Art vorgesehenen staatlichen Fonds Beihilfen gewährt werden.

Der rechtliche Charakter der Unternehmen als Gemeindeunternehmen wird dadurch nicht geändert. Die Aufgaben des Demobilmachungskommissars werden deshalb vom Regierungspräsidenten auch dann wahrgenommen, wenn Beihilfen von einer Provinz gewährt werden. Ziffer 13 der Grundsätze vom 28. November 1918 — III. 314/11. 18. D. M. A. — greift in solchen Fällen nicht Platz.

Für die Verrechnung der Beihilfen auf die Kosten des Unternehmens ist davon auszugehen, daß die Beihilfen der finanziellen Entlastung der Gemeinden dienen sollen. Die Beihilfen sind deshalb auf den von letzteren zu tragenden Kostenanteil in Anrechnung zu bringen, also auf die Normalkosten und den von der Gemeinde zu tragenden Bruchteil (bei leistungsschwachen Gemeinden 1/6) der Überteuerung.

Die Beihilfen pflegen nach einem bestimmten Prozentsatz den Lasten der Gemeinde gewährt zu werden.

Wenn Beihilfen bei Notstandsarbeiten diesen üblichen Prozentsatz, auf Normalkosten plus Überteuerungsanteil der Gemeinde bezogen, übersteigen, hat der Demobilmachungskommissar zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf diese ungewöhnliche Höhe der Beihilfen der von der Gemeinde zu übernehmende Bruchteil der Überteuerung höher zu bemessen ist, als dies sonst nach der allgemeinen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde gerechtfertigt gewesen wäre.

Berlin, den 18. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

Verwendung von Gleitschutzmitteln bei nicht gummibereiften Lastkraftfahrzeugen.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Bis zum 30. April 1919 wird während der Dauer von Schneebedeckungen oder Frost für nicht gummibereifte Lastkraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, die Verwendung von Stollenreifen und Gleitschutzbügeln als Gleitschutz zugelassen.

Die Demobilmachungskommissare werden ermächtigt, öffentliche Wege und Plätze, deren baulicher Zustand dem Verkehre mit Lastkraftfahrzeugen, die mit den im Abs. 1 genannten Gleitschutzmitteln ausgerüstet sind, nicht gewachsen ist, zu sperren. Die Sperrung hat sich im Interesse der Aufrechterhaltung des Verkehrs nur auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken.

Artikel II.

Kommt bei Straßenbeschädigungen, die durch die Verwendung von Gleitschutzmitteln entstehen, zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Wegeunterhaltungspflichtigen keine Einigung über die Ersatzpflicht oder die Höhe des Ersatzes zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Demobilmachungskommissar endgültig, in dessen Bezirk der beschädigte Weg oder die beschädigte Straße liegt.

Das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung behält sich vor, Richtlinien für die Entschädigungsfestsetzung zu erlassen.

Artikel III.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikel I Abs. 1 und gegen die nach Artikel I Abs. 2 erlassenen Bestimmungen der Demobilmachungskommissare werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Reichsministerium
für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 49.]

Anordnung über die Abwälzung von Preiserhöhungen für elektrische Arbeiten.

Auf Grund der §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (RGBl. S. 135) sowie des § 1 der Bekanntmachung vom 1. Februar 1919 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (RGBl. S. 137) bestimme ich:

Die Unternehmer von elektrisch betriebenen Straßenbahnen und Kleinbahnen, die Unternehmer von Ladestationen für Akkumulatoren und die Unternehmer von Betrieben der Elektrochemie und Elektrothermie sind berechtigt, wenn für die von ihnen zu bewirkenden Lieferungen und Leistungen infolge der Verordnung vom 1. Februar 1919 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser ihnen eine besonders erhebliche Erhöhung ihrer Selbstkosten entsteht, Erhöhung der vertraglichen Preise ihrer Lieferungen und Leistungen von ihren Abnehmern und von Dritten im Sinne des § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung (Konzessionsgeber) zu verlangen.

Die Anführung weiterer Arten von Abnehmern bleibt vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

[R.-A. Nr. 50.]

Bedingungen
für die Abgabe von freigegebenem Schuhoberleder.

§ 1.

Verpflichtungsschein.

Bei allen Verkäufen von freigegebenem Schuhoberleder muß der Veräußerer seine Abnehmer (bis zum Verarbeiter einschließlich) vor Aushändigung der Leder durch Unterzeichnung des von der Reichslederstelle ausgegebenen Verpflichtungsscheins zur Anerkennung dieser Bedingungen verpflichten.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Vollziehung von General-Verpflichtungsscheinen zu gestatten, die den Verkäufer oder Käufer auch für alle zukünftigen Geschäfte zur Innehaltung dieser Bedingungen verpflichten.

§ 2.

Rechnungsabschrift.

Der unterschriebene Verpflichtungsschein ist vom Veräußerer mit einer Abschrift der über die abgegebene Menge freigegebenen Schuhoberleder ausgestellten Rechnung sofort, spätestens am Schlusse der laufenden Woche, der Reichslederstelle zu übersenden.

Die Rechnungsabschrift muß in deutlich sichtbarer Weise die Art des Betriebes des Käufers (Schuh- oder Schäftefabrik, Pantinenmacherei, Maßstepperei, Schuhmachereibetrieb, Ledergroß- oder Kleinhandlung, Rohstoffgenossenschaft), die Nummer der Oberlederkarte und die Nummer des Freigabescheins enthalten.

Beim Kleinverkauf von Schuhoberlederausschnitten in Mengen von höchstens 12 Paaren oder in Oberleder in Mengen von höchstens 6 Fellen bezw. Hälften oder von Schäften in Mengen von höchstens 6 Paaren innerhalb eines Monats an ein und denselben Abnehmer bedarf es der Einsendung des Verpflichtungsscheins und der Rechnungsabschrift an die Reichslederstelle nicht.

§ 3.

Oberlederkarten.

Freigegebene Schuhoberleder und die aus diesem hergestellten Schäfte dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 nur an solche Personen und Betriebe, die im Besitze von Oberlederkarten sind, abgegeben werden.

Oberlederkarten erhalten:

a. Schuhfabrikbetriebe, die vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zum Lederbezug zugelassen sind;
b. Schäftefabriken und solche Pantinenmacher, Maßschuhmacher und Maßsteppereien, die mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigen;
c. Ledergroßhandlungen;
d. Lederkleinhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften.

Die Oberlederkarten lauten auf den namentlich benannten Inhaber und sind nicht übertragbar. Sie sind zwei Monate, gerechnet vom Tage der Ausstellung, gültig. Wer innerhalb dieses Zeitraums das Bezugsrecht nicht ausübt, verliert den Anspruch auf Belieferung.

§ 4.

Errechnung der Anteile.

Für die Errechnung der auf den Oberlederkarten zu vermerkenden Mengen sind maßgebend:

a. bei Schuhfabrikbetrieben und Schäftefabriken:
   aa. die am 31. Dezember 1913 bestanden haben, die Bezugsmenge in Oberleder aus dem Kalenderjahr 1913 mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die am 31. Dezember 1913 noch kein volles Jahr gearbeitet haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge zu errechnen und mit zwölf zu vervielfachen ist,
   bb. deren Gründung erst zwischen dem 1. Januar 1914 und 31. Juli 1914 erfolgt ist, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge dieses Zeitraumes mit zwölf vervielfacht,
   cc. bei Kriegsgründungen 50 v. H. der Bezugsmenge in Schuhoberleder im ersten Betriebsjahre mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die kein volles Jahr gearbeitet haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge, mit zwölf vervielfacht, zugrunde gelegt wird,
b. bei Ledergroßhandlungen:
   aa. die am 31. Dezember 1913 bestanden haben, die Bezugsmenge in Schuhoberleder aus dem Kalenderjahr 1913 mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die am 31. Dezember 1913 noch kein volles Jahr bestanden haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge zu errechnen und mit zwölf zu vervielfachen ist,
   bb. die bis zum 1. Juli 1916 gegründet worden sind, 50 v. H. der Bezugsmenge für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juli 1916,
c. bei Lederkleinhandlungen u. Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften, deren Bezugsmengen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften unter b,
d. bei Pantinenmachern, Maßschuhmachern und Maßsteppereien, sofern sie mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigen und vor dem 1. Juli 1916 bestanden haben, deren Bezugsmengen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften unter a.

§ 5.

Meldung der Bezugsmengen.

Die Bezugsmengen sind der Reichslederstelle auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken ausweislich der Geschäftsbücher oder Rechnungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu melden. Verspätete, unrichtige oder unvollständige Angaben können gerichtliche Bestrafung sowie Ausschluß von den weiteren Zuteilungen freigegebener Leder zur Folge haben.

§ 6.

Abschreibung auf der Lederkarte.

Der Veräußerer hat die abgegebenen Mengen (bei Ledern, die nach Gewicht gehandelt werden, in Kilogramm, bei Ledern, die nach Maß gehandelt werden, in Quadratfuß) auf der Oberlederkarte mit Tinte zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Dem Käufer steht es frei, die auf ihn entfallende Menge von einer oder mehreren Firmen zu beziehen.

Zickelchevreau unter 2½ qf das Fell, ohne Rücksicht auf das Sortiment, Schuhoberleder IV. Sorte

werden mit 50 v. H. von den über diese Lederarten ausgestellten Oberlederkarten abgeschrieben.

Schäfte sind mit 3 qf für das Paar von der Oberlederkarte der betreffenden Lederart abzuschreiben.

§ 7.

Kontingentseinteilung.

Die von der Reichslederstelle freigegebenen Oberledermengen werden jeweils zu 75 v. H. für die Gruppe Großverkehr (hiervon für die Schuhfabrikbetriebe 68 v. H., für die Schäftefabriken 7 v. H.) und zu 25 v. H. für die Gruppe Kleinverkehr (alle übrigen verarbeitenden Betriebe) bereitgestellt.

Berufsarbeiterschuhwerk.

Zur Herstellung von ledernem Berufsarbeiterschuhwerk (Grubenschuhe) werden von der für die Gruppe Großverkehr bestimmten Gesamtmenge in Fahlleder — im Benehmen mit dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie — bestimmte Mengen vorweg bereitgestellt. Zum Bezuge dieser Leder werden den vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie der Reichslederstelle aufgegebenen Schuhfabrikbetrieben Oberlederkarten ausgestellt. Diese Ledermengen werden den Herstellern von Berufsarbeiterschuhwerk mit 50 v. H. auf den ihnen nach Maßgabe ihrer Bezugsmenge zur Herstellung von Straßenschuhwerk bei den allgemeinen Verteilungen zustehenden Anteil angerechnet.

Von der für die Gruppe Kleinverkehr bereitgestellten Menge werden bis auf weiteres 20 v. H. zwecks Verteilung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 abgesondert.

§ 8.

Verkäufe von Lederherstellern und Ledergroßhändlern.

Die Lederhersteller dürfen die ihnen freigegebenen Mengen an alle Inhaber von Oberlederkarten abgeben.

Ledergroßhandlungen, welche im Jahre 1913 mindestens 300000 qf Schuhoberleder bezogen haben, dürfen die von ihnen auf Grund von Oberlederkarten bezogenen Mengen an alle Inhaber von Oberlederkarten abgeben. Die Abgabe von Ledergroßhändler an Ledergroßhändler ist jedoch unzulässig.

Diejenigen Ledergroßhandlungen, welche weniger als 300000 qf Schuhoberleder bezogen haben, dürfen die von ihnen auf Grund der Oberlederkarten für die Gruppe Kleinverkehr bezogenen Mengen nur an Lederkleinhandlungen, Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften sowie solche Pantinenmacher, Maßschuhmacher und Maßsteppereien, die mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigen, abgeben.

Diejenigen Ledergroßhandlungen, die zwar weniger als 300000 qf Schuhoberleder bezogen haben, die jedoch in der Friedenszeit vorwiegend mit Schuh- und Schäftefabriken gearbeitet haben und deshalb die von ihnen bezogenen Schuhoberleder nicht an die Gruppe Klein-

verkehr absetzen können, dürfen auf Antrag von der Reichslederstelle auch für die Gruppe Großverkehr zugelassen werden.

§ 9.
Verkäufe von Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften.

Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften dürfen die von ihnen auf Grund der Oberlederkarten bezogenen Mengen nur an Pantinenmacher, Schuhmacher und Maßsteppereien abgeben.

Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften sind verpflichtet, von den von ihnen auf Grund der Oberlederkarten bezogenen Mengen an die bei ihnen zum Bezuge von freigegebenem Bodenleder in der Kundeneinschreibungsliste eingetragenen Schuhmachereibetriebe für Schuhausbesserungen diejenigen Mengen Oberleder abzugeben, die vor jeder Oberlederverteilung als auf die eingeschriebene Arbeitskraft entfallende Menge von der Reichslederstelle bekanntgegeben ist.

Die restlichen Mengen haben die bereits im Jahre 1913 bestandenen Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften an diejenigen Pantinenmacher, Schuhmacher und Maßsteppereien, die bereits von ihnen im Jahre 1913 Schuhoberleder bezogen haben, nach Maßgabe der Bezugsmengen derselben aus dem genannten Jahre und der ihnen jeweils noch zur Verfügung stehenden Mengen abzugeben.

Lederkleinhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften, die erst nach dem Jahre 1913 gegründet worden sind, haben die restlichen Mengen unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung ihrer gesamten Kundschaft an diese abzugeben.

Soweit Pantinenmacher, Schuhmacher und Maßsteppereien bis zu zehn Arbeitskräften beschäftigen, bedarf es zur Abgabe nicht der Vorlegung einer Oberlederkarte.

Die Lederkleinhandlungen, Rohstoffgenossenschaften und Maßsteppereien haben über die Verkäufe der von ihnen bezogenen Mengen freigegebenen Schuhoberleder ein Verkaufsbuch zu führen, in dem folgende Angaben:

a. Name und Wohnort des Kunden,
b. Art des Betriebes desselben,
c. die abgegebene Menge,
d. die Lederart,
e. der berechnete Kleinverkaufspreis

enthalten sein müssen.

§ 10.
Private Verbraucher.

Die Abgabe von freigegebenem Schuhoberleder oder von daraus hergestellten Schäften an private Verbraucher ist in jedem Falle unzulässig.

§ 11.
Veräußerungsfrist.

Lederhersteller haben die ihnen freigegebenen Mengen längstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Empfanges des Freigabescheins an gerechnet, Ledergroß- und Kleinhändler sowie Rohstoffgenossenschaften haben die von ihnen auf Grund der Oberlederkarten bezogenen Mengen längstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Rechnungsempfanges an gerechnet, abzusetzen. Innerhalb dieser Frist nicht abgesetzte Posten sind der Reichslederstelle zu melden, die die Verkaufsfrist verlängern oder über anderweitige Verwendung der Leder Verfügung treffen kann.

§ 12.
Veräußerungsverbot für Verarbeiter.

Die Verarbeiter sind verpflichtet, die von ihnen bezogenen Schuhoberleder im eigenen Betriebe zu verarbeiten oder der Reichslederstelle zur anderweitigen Verteilung zur Verfügung zu stellen. Eine Veräußerung von Schuhoberleder seitens der Verarbeiter ist nicht gestattet.

§ 13.
Sondervorteile.

Es ist verboten, Verkäufe freigegebenen Schuhoberleders von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, insbesondere zu verlangen, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsaufträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 14.
Revisionen.

Die Reichslederstelle kann durch beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerstellen sowie die Einsicht der Bücher und anderer Unterlagen zu gewähren.

§ 15.
Gebühren.

Die Reichslederstelle erhebt an Gebühren bis auf weiteres 5 Pfg. für jeden Quadratmeter bei den nach Maß gehandelten freigegebenen Schuhoberledern, 5 Pfg. für jedes Kilogramm bei den nach Gewicht gehandelten freigegebenen Schuhoberledern von dem Empfänger des Freigabescheins. Die auf diese Weise verauslagten Gebühren dürfen beim Verkauf des Leders den Abnehmern bis zum Verarbeiter einschließlich in Rechnung gestellt werden.

§ 16.
Verstöße.

Verstößt ein Lederhersteller gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

Verstößt ein Käufer gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge freigegebenen Schuhoberleders ausgeschlossen wird.

Bei allen Verstößen gegen die Bedingungen hat die Reichslederstelle das Recht, von dem Zuwiderhandelnden eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Verkaufswertes desjenigen Leders einzufordern, bezüglich dessen die Bedingungen verletzt sind.

§ 17.
Schuhfutterleder.

Die Vorschriften der vorgenannten Bedingungen finden auf freigegebene Schuhfutterleder sinngemäße Anwendung.

§ 18.
Inkrafttreten der Bedingungen.

Diese Bedingungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" in Kraft.

Berlin, den 3. März 1919.

Reichslederstelle.

[R.-A. Nr. 53.]

Bedingungen
für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder.

§ 1.
Verpflichtungsschein.

Bei allen Verkäufen von freigegebenem Bodenleder muß der Veräußerer seine Abnehmer (bis zum Verarbeiter einschließlich) vor Aushändigung der Leder durch Unterzeichnung des von der Reichslederstelle ausgegebenen Verpflichtungsscheins zur Anerkennung dieser Bedingungen verpflichten.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Vollziehung von General-Verpflichtungsscheinen zu gestatten, die den Verkäufer oder Käufer auch für alle zukünftigen Geschäfte zur Innehaltung dieser Bedingungen verpflichten.

§ 2.
Rechnungsabschrift.

Der unterschriebene Verpflichtungsschein ist vom Veräußerer mit einer Abschrift der über die abgegebene Menge freigegebener Bodenleder ausgestellten Rechnung sofort, spätestens am Schlusse der laufenden Woche, der Reichslederstelle zu übersenden.

Die Rechnungsabschrift muß in deutlich sichtbarer Weise die Art des Betriebes des Käufers (Schuhfabrik, Ledergroß- oder Kleinhandlung, Rohstoff-

genossenschaft), die Nummer der Bodenlederkarte und die Nummer des Freigabescheins enthalten.

§ 3.

Kontingentseinteilung.

Von den jeweils zur Verfügung stehenden Gewichtsmengen freigegebener Bodenleder werden:

a. 40 v. H. der Gruppe Großverkehr (Schuhfabriken, die vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zum Lederbezug zugelassen sind),
b. 60 v. H. der Gruppe Kleinverkehr (Schuhmachereibetrieben einschl. Ausbesserungswerkstätten und Besohlanstalten)

bereitgestellt.

Den Lederherstellern wird bei Übersendung des Freigabescheins durch die Reichslederstelle von dieser mitgeteilt, welche Mengen von den ihnen jeweils freigegebenen Bodenledern für die Gruppe Groß- bezw. Kleinverkehr bereit zu halten sind.

§ 4.

Gruppe Großverkehr.

Die für die Gruppe Großverkehr bestimmten Bodenledermengen sind von den Lederherstellern an solche Schuhfabrikbetriebe oder Ledergroßhandlungen, die im Besitze einer von der Reichslederstelle ausgestellten Bodenlederkarte sind, bis zur Höhe der auf den Bodenlederkarten vermerkten Mengen abzugeben.

Die für die Gruppe Großverkehr bestimmten, von den Ledergroßhändlern bezogenen Bodenledermengen sind von diesen an solche Schuhfabrikbetriebe, die im Besitze einer von der Reichslederstelle ausgestellten Bodenlederkarte sind, bis zur Höhe der auf den Bodenlederkarten vermerkten Mengen abzugeben.

Bodenlederkarten.

Die Bodenlederkarten lauten auf den namentlich benannten Inhaber und sind nicht übertragbar. Sie sind 2 Monate, gerechnet vom Tage der Ausstellung, gültig. Wer innerhalb dieses Zeitraums das Bezugsrecht nicht ausübt, verliert den Anspruch auf Belieferung.

§ 5.

Errechnung der Anteile der Schuhfabrikbetriebe.

Für die Errechnung der auf den Bodenlederkarten der Schuhfabrikbetriebe zu vermerkenden Mengen sind maßgebend:

a. bei Betrieben, die am 31. Dezember 1913 bestanden haben, die Bezugsmenge in Bodenleder aus dem Kalenderjahre 1913 mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die am 31. Dezember 1913 noch kein volles Jahr gearbeitet haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge zu errechnen und mit 12 zu vervielfachen ist,
b. Bei Betrieben, deren Gründung erst zwischen dem 1. Januar 1914 und 31. Juli 1914 erfolgt ist, die durchschnittliche monatliche Bezugsmenge dieses Zeitraums mit 12 vervielfacht,
c. bei Kriegsgründungen 50 v. H. der Bezugsmenge in Bodenleder im ersten Betriebsjahr mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die kein volles Jahr gearbeitet haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge, mit 12 vervielfacht zugrunde gelegt wird.

§ 6.

Berufs-Arbeiterschuhwerk.

Zur Herstellung von ledernem Berufs-Arbeiterschuhwerk (Grubenschuhe) werden von der für die Gruppe Großverkehr bestimmten Gesamtmenge in Bodenleder — im Benehmen mit dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie — bestimmte Mengen vorweg bereitgestellt. Zum Bezuge dieser Leder werden den vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie der Reichslederstelle aufgegebenen Schuhfabrikbetrieben Bodenlederkarten ausgestellt. Diese Ledermengen werden den Herstellern von Berufs-Arbeiterschuhwerk mit 50 v. H. auf den ihnen nach Maßgabe ihrer Bezugsmenge zur Herstellung von Straßenschuhwerk bei den allgemeinen Verteilungen zustehenden Anteil angerechnet.

§ 7.

Abschreibung auf der Lederkarte.

Der Veräußerer hat die abgegebenen Mengen (Gewicht in Kilogramm) auf der Bodenlederkarte mit Tinte zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Dem Käufer steht es frei, die auf ihn entfallende Menge von einer oder mehreren Firmen zu beziehen.

Spalte.

Spalte, Spalthälse und Spaltabfälle sind mit 50 v. H., halbe Häute und Kernstücke von Spalt mit 75 v. H. der tatsächlichen Gewichtsmenge vom Verkäufer auf der Bodenlederkarte abzuschreiben.

§ 8.

Meldung der Bestände.

Die Schuhfabrikbetriebe haben der Reichslederstelle auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken ihre Bestände in Bodenleder zweimonatlich zu melden. Die jeweiligen Bestände werden bei der nächsten Bodenlederverteilung insoweit angerechnet, als sie über die den betreffenden Betrieben zustehenden zweimonatlichen Anteile hinausgehen.

§ 9.

Hausschuhfabrikbetriebe.

Den Schuhfabrikbetrieben, die Hausschuhe herstellen, werden Bodenlederkarten nur zum Bezuge von Vache- und Spaltleder in Stärke bis zu $2^1/_2$ Millimeter nach Maßgabe der jeweils hierin vorhandenen Vorräte ausgestellt.

§ 10.

Errechnung der Anteile der Ledergroßhandlungen.

Für die Errechnung der auf den Bodenlederkarten der Ledergroßhändler für die Gruppe Großverkehr zu vermerkenden Mengen wird der Gewichtsumsatz in Bodenleder im Großverkehr zugrunde gelegt mit der Maßgabe, daß die gemäß § 5 für die Errechnung der auf den Bodenlederkarten der Schuhfabrikbetriebe zu vermerkenden Mengen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

§ 11.

Gruppe Kleinverkehr.

Bodenlederkarten für Schuhmachereibetriebe.

Die für die Gruppe Kleinverkehr bestimmten Bodenledermengen werden den Schuhmachereibetrieben von Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften auf Grund der von der Reichslederstelle ausgegebenen, nicht übertragbaren Bodenlederkarten zugeteilt.

Bescheinigung über beschäftigte Arbeitskräfte.

Die Zuteilungen an die Schuhmachereibetriebe erfolgen nach Maßgabe der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte. Hierüber hat sich der Inhaber des Schuhmachereibetriebes eine behördliche Bescheinigung auf den von der Reichslederstelle ausgegebenen, bei Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erhältlichen Vordrucken ausstellen zu lassen.

Eintragung der Schuhmachereibetriebe.

Die Anträge auf Erteilung einer Bodenlederkarte sind von den Schuhmachereibetrieben unter Beifügung der behördlichen Bescheinigungen bei derjenigen Lederkleinhandlung bezw. Rohstoffgenossenschaft, von der der Schuhmacher Bodenleder zu beziehen wünscht, einzureichen. Letztere trägt den Schuhmachereibetrieb mit der Zahl der in diesen beschäftigten Arbeitskräfte in ihre Kundeneinschreibungsliste ein und übersendet eine Ausfertigung derselben unter Beifügung der behördlichen Bescheinigungen der Reichslederstelle zwecks Aushändigung der Bodenlederkarten.

§ 12.

Bodenlederkarten für Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften.

Die Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften erhalten nach Maßgabe

der bei ihnen eingetragenen, in den Schuhmachereibetrieben beschäftigten Arbeitskräfte von der Reichslederstelle Bodenlederkarten, die nicht übertragbar sind, ausgehändigt.

Eintragung der Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften.

Die Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften haben sich zum Bezuge von Bodenleder bei einer Ledergroßhandlung in die Kundeneinschreibungsliste einzutragen. Für je angefangene 50 Arbeiter kann eine Eintragung bei einer Ledergroßhandlung vorgenommen werden.

§ 13.

Ledergroßhandelskarten für die Gruppe Kleinverkehr.

Die Ledergroßhandlungen haben die Kundeneinschreibungslisten der Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften in einer Ausfertigung der Reichslederstelle einzusenden. Nach Maßgabe der bei den Ledergroßhandlungen eingetragenen Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften werden ihnen Bodenlederkarten für die Gruppe Kleinverkehr von der Reichslederstelle ausgestellt. Auf Grund dieser Bodenlederkarten, die auf den namentlich benannten Inhaber lauten und nicht übertragbar sind, können die Ledergroßhandlungen die bei den Lederherstellern für die Gruppe Kleinverkehr bereitgestellten Bodenledermengen beziehen.

Die Ledergroßhandlungen dürfen jedoch nicht mehr Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften zur Einschreibung annehmen, als nach Maßgabe ihres Gewichtsumsatzes in Bodenleder mit der Gruppe Kleinverkehr aus dem Jahre 1913 anteilig auf sie entfällt.

§ 14.

Eintragung bei Lederherstellern.

Lederhersteller, die in überwiegendem Maße die von ihnen hergestellten Bodenleder im Jahre 1913 an Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften abgesetzt haben, dürfen für ihre eigenen Erzeugnisse Einschreibungen von Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften, die im Jahre 1913 von ihnen bezogen haben, unter Beachtung der Klassen- oder Sorteneinteilung annehmen; jedoch darf keine Lederkleinhandlung bezw. Rohstoffgenossenschaft eine größere Bodenledermenge vom Lederhersteller beziehen, als sie von ihm im Jahre 1913 bezogen hat.

Niederlassungen von Lederherstellern, die den unmittelbaren Verkehr mit Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften gepflogen haben, gelten nur insoweit als Ledergroßhandlungen, als sie ihre eigenen Erzeugnisse abgesetzt haben.

§ 15.

Gemischte Geschäfte.

Ledergroßhandlungen, die im Jahre 1913 mindestens 60 v. H. Bodenlederumsätze mit Schuhmachereibetrieben getätigt haben, können unter Verzicht auf Geschäfte mit Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften Einschreibungen unmittelbar von Schuhmachereibetrieben annehmen.

§ 16.

Veräußerungsfrist.

Lederhersteller haben die ihnen freigegebenen Bodenledermengen längstens innerhalb zweier Monate, vom Tage des Empfanges des Freigabescheins an gerechnet, Ledergroßhändler die von ihnen auf Grund der Bodenlederkarten für die Gruppe Großverkehr bezogenen Mengen längstens innerhalb zweier Monate, vom Tage des Rechnungsempfanges an gerechnet, abzusetzen. Innerhalb dieser Frist nicht abgesetzte Posten sind der Reichslederstelle zu melden, welche die Verkaufsfrist verlängern oder über anderweitige Verwendung der Bodenleder Verfügung treffen kann.

§ 17.

Meldung der Bezugs- und Umsatzmengen.

Die Bezugsmengen der Schuhfabrikbetriebe sowie die Umsatzmengen der Ledergroßhandlungen sind der Reichslederstelle auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken bis zum festgesetzten Zeitpunkt ausweislich der Geschäftsbücher oder Rechnungen zu melden. Verspätete, unrichtige oder unvollständige Angaben können gerichtliche Bestrafung sowie Ausschluß von den weiteren Verteilungen freigegebener Leder zur Folge haben.

§ 18.

Veräußerungsverbot für Verarbeiter.

Die Verarbeiter sind verpflichtet, die von ihnen bezogenen Bodenledermengen im eigenen Betriebe zu verarbeiten oder der Reichslederstelle zur anderweitigen Verteilung zur Verfügung zu stellen.

Eine Veräußerung von Bodenleder seitens der Verarbeiter ist nicht gestattet.

§ 19.

Sondervorteile.

Es ist verboten, Verkäufe freigegebenen Bodenleders von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, insbesondere zu verlangen, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsaufträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 20.

Revisionen.

Die Reichslederstelle kann durch beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist der Zutritt zu den Betrieb- und Lagerstellen sowie Einsicht der Bücher und anderer Unterlagen zu gewähren.

§ 21.

Gebühren.

Die Reichslederstelle erhebt an Gebühren bis auf weiteres 5 Pfg. für jedes Kilogramm freigegebener Bodenleder von dem Empfänger des Freigabescheins. Die auf diese Weise verauslagten Gebühren dürfen beim Verkauf der Bodenleder den Abnehmern bis zum Verarbeiter einschließlich in Rechnung gestellt werden.

§ 22.

Verstöße.

Verstößt ein Lederhändler gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

Verstößt ein Käufer gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge freigegebenen Bodenleders ausgeschlossen wird.

Bei allen Verstößen gegen die Bedingungen hat die Reichslederstelle das Recht, von dem Zuwiderhandelnden eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Verkaufswertes desjenigen Leders einzufordern, bezüglich dessen die Bedingungen verletzt sind.

§ 23.

Inkrafttreten der Bedingungen.

Diese Bedingungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" in Kraft.

Berlin, den 3. März 1919.

Reichslederstelle.

[R.-A. Nr. 53.]

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A. betr. Metallbeschlagnahmen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A.[1]) wird folgendermaßen abgeändert:

Im Artikel II b fallen die Worte:

„insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war"

fort.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1381.

An die Stelle der fortgefallenen Worte treten die Worte:

„insoweit die Metalle noch nicht zur Ablieferung gelangt sind."

Artikel II b erhält ferner folgenden Schlußsatz:

„Nicht widerrufen werden die Einzelenteignungen von Wismut, Schnelldrehstahl und Graphit."

Für diejenigen Enteignungen, die auf Grund dieser Nachtragsbekanntmachung (Nr. F. R. 580/1. 19. K. R. A.) widerrufen werden, wird die in dem Artikel III Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A. bestimmte Einspruchsfrist sowie die in dem Artikel III Absatz 2 bestimmte Ablieferungsfrist auf den 15. März 1919 festgesetzt.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Verkehr mit Runkelrüben.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. September 1918 (Reichsanzeiger Nr. 232 vom 1. Oktober 1918) betreffend die Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger Nr. 176 vom 29. Juli 1918) auf Runkelrüben wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Anordnung.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bekanntmachung tritt die Anordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 13. Oktober 1918 über den Verkehr mit Runkelrüben außer Kraft.

Breslau, den 4. März 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Aufhebung der Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gerbstoffen.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 1800/8. 18. KRA., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gerbstoffen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 54.]

Aufhebung der Beschlagnahme und Höchstpreise für Salzsäure.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17 A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1,
3. die Bekanntmachung Nr. F. R. 30/12. 18 KRA., betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure, vom 5. Dezember 1918 und
4. die Bekanntmachung Nr. F. R. 560/1. 19 KRA., betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure, vom 25. Januar 1919

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 54.]

Preisänderung für Platin auf Kontingentschein.

In Verfolg der Bestimmungen der Bekanntmachung über die Verordnung betr. Sparmetalle während der Übergangszeit (veröffentlicht im „Reichsanzeiger Nr. 275 vom 21. November 1918) wird hiermit bekanntgegeben, daß der in dieser Bekanntmachung genannte Preis für Platin von 24 ℳ für je 1 Gramm für alle Lieferungen, die auf Grund von Kontingentscheinen bezw. von aus solchen abgeleiteten Teilkontingentscheinen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. der von dieser Gesellschaft mit Lieferung beauftragten Läger nach dem 28. Februar 1919 erfolgen, bis auf weiteres auf

ℳ 18, — (achtzehn Mark) für je 1 g

ermäßigt wird.

Berlin, den 28. Februar 1919.

Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

[R.-A. Nr. 54.]

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 veröffentlicht der Reichsminister des Innern unter dem 27. Februar 1919 in Nr. 51 des Deutschen Reichsanzeigers.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz[1]).

I.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Januar 1919 — § 26 der Protokolle — auf Grund der §§ 11, 37 und 41 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229) beschlossen:

I. Zu § 7:

1. Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„vgl. auch Abs. 12."

2. Als 12. Absatz ist anzufügen:

„(12) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände von Angehörigen des Heeres und der Marine und von solchen Beamten, die im Dienste Uniform zu tragen verpflichtet sind (z. B. Polizei-, Forst-, Zoll-, Eisenbahn-, Postbeamte), unterliegen der erhöhten Umsatzsteuer nicht, wenn sie sich im Rahmen der einfachsten Ausstattung halten, die den amtlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bekleidung und Ausrüstung entspricht. Gegenstände, deren Beschaffung nicht dienstlich erforderlich ist (z. B. Gala- oder Staatsuniformen), fallen nicht unter diese Befreiungsvorschrift. Für Waffen ist lediglich § 14 Abs. 2 maßgebend."

II. 1. § 17 erhält zwischen dem jetzigen Abs. 2 und 3 folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Bekleidungsgegenstände von Angehörigen des Heeres, die nach den darüber bestehenden amtlichen Bestimmungen aus Pelz hergestellt oder mit Pelz verbrämt sein müssen, unterliegen der erhöhten Umsatzsteuer nicht, wenn sie sich im Rahmen der einfachsten Ausstattung halten, die diesen Bestimmungen entspricht. Die Befreiung erstreckt sich also nicht auf sonstige mit Pelz gefütterte oder mit Pelz besetzte Uniformstücke."

---

[1]) Vergl. Gemeindeblatt Jahrg. 1918 S. 900.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 17 wird Abs. 4.
Vom 8. Februar 1919 — II. 2486 —.

II.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Januar 1919 — § 25 der Protokolle — auf Grund des § 11 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) beschlossen:

Im § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229) wird der jetzige Abs. 2 gestrichen und werden folgende neue Bestimmungen als Abs. 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Den Teppichen wird jede Art von Fußbodenbelag oder Wandbespannung gleichgestellt, gleichgültig, ob der dazu dienende Stoff abgepaßt ist oder als Meterware geliefert wird.

(3) Auf die Art des Stoffes, aus dem der Teppich oder der sonstige Fußbodenbelag oder die Wandbespannung besteht, kommt es nicht an, auch Fußbodenbeläge aus Linoleum, Papierstoff, Mattengeflecht fallen unter § 8 Nr. 10 des Gesetzes."

Vom 8. Februar 1919 — II. 2486 —.

Zughunde

braucht die Heeresverwaltung für den Grenzschutz, möglichst mit Geschirr. Es handelt sich um kräftige, gesunde, rauhhaarige Tiere, die möglichst schon eingefahren, nicht unter 55 cm groß und nicht über 6 Jahre alt sind. Sie werden angekauft und durch Soldaten mit Ausweis abgeholt. Angebote mit Preisangabe bittet umgehend Kriegshundmeldestelle „Görlitz", im Rathaus.

Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Sektion IV.
Verkaufsbedingungen für Verbände.

(6. Fassung vom 24. Januar 1919.)

1. Die Waren werden Fachverbänden der Fabrikanten, Konfektion, Großhändler, Kleinhändler, des Handwerks und der Konsumvereine nach Vorschlag des Gutachterausschusses zum Zwecke der Zuführung an die Verbraucher unter Vorlage von Mustern angeboten. Die Erklärung über Annahme des Angebots hat in jedem Fall innerhalb einer von der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft zu stellenden angemessenen Frist, die bis zu 3 Wochen betragen kann, zu erfolgen. Die Besichtigung der angebotenen Waren wird den Verbänden zunächst nur an den Lägern der früheren Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft ermöglicht. Es steht den Verbänden frei, die Übernahme einzelner Lose aus einem Angebot abzulehnen. Die Abgabe von Teilen eines Loses ist ausgeschlossen. Die Annahme des Angebots erfolgt auf feste Rechnung des Verbandes bezw. der von dem Verband mit Zustimmung der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft beauftragten Gesellschaften oder Personen.

2. Die Festsetzung der Preise geschieht durch den Vorstand der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft. Die von der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft festgesetzten Preise verstehen sich ab Lager netto ohne jeden Abzug. Die Verbände sind berechtigt, auf diese Nettopreise denjenigen Prozentsatz zur Deckung ihrer Unkosten aufzuschlagen, den sie mit der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft vereinbart haben.

3. Die Überweisung des Kaufpreises hat innerhalb von 5 Tagen nach Annahme des Angebots zu erfolgen. Die Hälfte des Kaufpreises muß in Kriegsanleihe (5 % 1.—5. Deutsche Reichsanleihe und den von der 6. Anleihe ab ausgegebenen 4½ % auslösbaren Schatzanweisungen) die zu pari angenommen, entrichtet werden und die andere Hälfte in bar. Der laufende Zinsschein ist vom Zahler abzutrennen und die Stückzinsen vom Zahltag bis zum Fälligkeitstage in bar zu vergüten. Sowohl die Kriegsanleihe, wie auch die Barbeträge sind bei der

Preuß. Staatsbank,
Berlin W. 56, Markgrafen-Straße 38,

für unsere Rechnung anzuschaffen.

Das Nummernverzeichnis der einzelnen Kriegsanleihestücke ist auf Formular Nr. 4011 der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft vorzubereiten und mit den Anleihestücken der Bank einzureichen.

4. Die Waren werden nach Eingang des Verkaufspreises den Verbänden übereignet. Das Eigentum und jegliche Gefahr (Verlust, Verderb, Verschlechterung usw.) geht auf den Käufer über, sobald die Ware am Lager der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten (Spediteur, Eisenbahn, Schiff usw.) übergeben wird. Dies gilt auch für den Fall, daß die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft auf Ersuchen des Käufers die Übersendung in dessen Interesse und auf dessen Kosten und Gefahr bewirkt. Die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft berechnet in solchen Fällen für Verpackung und Verpackungsmaterial lediglich die Selbstkosten, welche die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft durch Nachnahme erhebt; Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

5. Die Verbände der Fabrikanten, des Großhandels und der Konfektion verpflichten sich, die ihnen zugeteilte Ware ausschließlich an:

a. ihre Mitglieder,
b. deren Berufsgenossen, die, ohne daß sie dem betreffenden Verband beitreten, erklären, sich an den Einkäufen des betreffenden Verbandes bei der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft beteiligen zu wollen, zu leiten und jedem der Genannten die Beteiligung an der Übernahme von Waren freizustellen.

6. Die Verbände der Industrie, des Großhandels, der Konfektion verpflichten sich, ihren Abnehmern die Zuteilung der Waren an einen möglichst großen Kreis von Verbrauchern vorzuschreiben.

7. Die Verbände der Konfektion verpflichten sich, den bezugsberechtigten Firmen, soweit diese nicht bereits in Friedenszeit einen Großhandelsbetrieb hatten, vorzuschreiben, daß die Waren nur verarbeitet zum Verkauf gelangen dürfen. Die Waren unverarbeitet zum Verkauf zu bringen, ist den bezugsberechtigten Firmen der Konfektionsverbände nur dann gestattet, wenn sie die nicht zur Verarbeitung geeigneten Waren den Verteilungsstellen des Großhandels zum Selbstkostenpreis angeboten haben und das Angebot abgelehnt worden ist. Die Verbände des Großhandels verpflichten sich, den bezugsberechtigten Firmen, soweit diese nicht bereits in Friedenszeiten einen Konfektionsbetrieb hatten, vorzuschreiben, daß die Waren nur unverarbeitet zum Verkauf gelangen dürfen.

8. Die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft behält sich vor, die Verbände zur Ausschaltung solcher Mitgliedsfirmen von der Weiterbelieferung mit Reichsware zu veranlassen, die Anlaß zu Klagen geben.

Die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft behält sich vor, diese Bedingungen im Einvernehmen mit dem Verteilungsausschuß jederzeit zu ändern. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Nr. 9.)

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Herabsetzung der Höchstzahlen in den Volksschulklassen[1]).

Wir bitten zu genehmigen, daß vom 1. April 1919 ab

a. vorläufig auf 3 bis 4 Jahre die Höchstzahlen in den Volksschulklassen in folgender Weise herabgesetzt werden: in Klasse 7 auf 40 (bisher 50), in den Klassen 6, 5, 4 und 3 auf 50 (bisher 55) und in der 2. und 1. Klasse auf 40 (bisher 50);

[1]) Drucksache Nr. 148. Magistratsschreiben vom 27. Februar 1919 (IV. 1078/18).

b. die hierzu erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 1½ Millionen Mark zu Lasten der Kriegskredite durch eine später aufzunehmende Anleihe beschafft werden.

Gründe: Unsere Schulen und ganz besonders unsere Volksschulen sind durch den Krieg in ungeheuerer Weise geschädigt worden. Während des ganzen Krieges war der größte Teil unserer Volksschulhäuser von der Militärverwaltung belegt. Infolgedessen mußten die meisten Klassen in Mietsräumen notdürftig untergebracht werden. Die weitere Folge war, daß die Stundenzahl für weitaus die meisten Klassen erheblich herabgesetzt werden mußte. Die Kinder erhielten zum größten Teil täglich nur zwei Stunden Unterricht. Hierzu kam der häufige Ausfall des Schulunterrichts während des Krieges. Einmal infolge Kohlenmangels, dann wegen der Grippe, dann wieder wegen der Laubheusammlung mußte der Unterricht wochenlang ausfallen. Hierzu kamen die zahlreichen Störungen des Unterrichts durch kriegswirtschaftliche Aufgaben. Auch der aus gesundheitlichen Gründen unbedingt notwendige Landaufenthalt hat die Ergebnisse des Unterrichts sehr nachteilig beeinflußt. Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht ausbleiben, daß die Leistungen unserer Schüler in erschreckendem Maße zurückgingen. Anfangs ging es noch an, und selbst im Jahre 1916 waren die Leistungen unserer Schulen unter so schwierigen Verhältnissen immer noch ganz leidlich. Aber auf die Dauer wurden die Leistungen immer schlechter. Dies beweisen nicht nur die Beobachtungen der Stadtschulinspektoren und des Stadtschulrats sondern auch die Ergebnisse der Prüfungen, denen sich unsere Volksschüler und Volksschülerinnen bei der Aufnahme in eine höhere Schule oder eine Präparandenanstalt unterziehen mußten. Überall dieselbe Klage: Die Leistungen werden immer schlechter und genügen auch sehr milden Anforderungen nicht mehr. Es wird daher notwendig sein, durchgreifende Maßregeln zu treffen, um den furchtbaren Schädigungen des Unterrichts nach Möglichkeit abzuhelfen. Das Hauptmittel hierzu wird die Herabsetzung der Schülerzahl sein. Hierdurch wird es dem Lehrer ermöglicht, sich mit dem einzelnen Kinde mehr zu beschäftigen und es in stärkerem Maße heranzuziehen. Die Herabsetzung der Schülerzahl auch in den Anfängerklassen ist deshalb nötig, weil die kleinen Kinder durch die schlechte Ernährung während des Krieges stark gelitten haben und darum den Anforderungen der Schule nicht mehr in derselben Weise gewachsen sein werden wie früher.

Diese Herabsetzung der Schülerzahl wollen wir vorläufig für die ersten drei bis vier Jahre durchführen. Von der endgültigen Festsetzung der Höchstzahlen in den einzelnen Klassen wollen wir gegenwärtig absehen. Wir wollen vielmehr die Regelung dieser Frage einer hoffentlich günstigeren Zeit überlassen.

Eine Vermehrung der Zahl der Schulsysteme soll nicht stattfinden. Die neu entstehenden Klassen sollen vielmehr an die vorhandenen Schulen angegliedert werden.

Die Einrichtung von neuen Lehrerstellen für die neuen Klassen wird nicht notwendig sein. Denn einmal handelt es sich um eine Maßnahme, von der wir heute noch nicht wissen, ob sie dauernd beibehalten werden kann. Dann aber werden die neuen Klassen durch die infolge des Geburtenrückganges während des Krieges demnächst zu erwartende erhebliche Verringerung der Schülerzahl von selbst wieder verschwinden. Es können daher die neuen Klassen durch Vertreter und Vertreterinnen verwaltet werden.

Es werden im ganzen 225 neue Klassen entstehen, nämlich 51 siebente, 80 sechste bis dritte und 94 zweite bis erste Klassen.

Um die Mietung von Räumen und die nicht unbedingt notwendige Anschaffung von Schulgeräten zu vermeiden, sollen die Klassen durch Einführung des Vor- und Nachmittagsunterrichts in den vorhandenen Schulgebäuden untergebracht werden. Mit dem Nachmittagsunterricht sollen die Klassen abwechseln.

Die jährlichen Kosten berechnen sich wie folgt:

a. Persönliche Kosten:

Entschädigung für 225 Vertreterinnen je 1440 ℳ	324 000 ℳ
Krankenkassenbeiträge	9 360 „
Nadelarbeitsunterricht	30 800 „
Turnunterricht	48 240 „
	412 400 ℳ
b. Sachliche Kosten (Lehrmittel für die 7. Klasse)	5 100 „
also zusammen	417 500 ℳ

oder rund 420 000 ℳ.

Hierdurch würde bei 3—4 jährigem Betrieb etwa 1½ Millionen erforderlich.

Da die Störungen des Unterrichts in der Hauptsache durch die militärische Inanspruchnahme der Schulgebäude veranlaßt wurde, der Bürgerschaft dadurch die Belastung mit Einquartierung erspart wurde, rechtfertigt sich die Aufbringung der Kosten durch eine später aufzunehmende Anleihe. Mit Rücksicht auf das nahe bevorstehende neue Schuljahr bitten wir ergebenst um baldige Beschlußfassung.

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Montag, den 17. März 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Einführung der Stadtverordneten.
Wahl des Vorstandes der Stadtverordneten-Versammlung.
Wahl der Mitglieder des Ausschusses I.

Vorlagen.

Drucksache:
Nr. 111 Berichterstatter: Philipp. Fortsetzung der Beratung über die Beschaffung eines Niederdruckdampfkessels für die Milchküche II in der Matthias-Straße.
Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.
Nr. 140 Berichterstatter: Dr. Hancke. Beibehaltung der bisherigen Gebühr für den Anschluß von Grundstücken an die Schwemmkanalisation für die nächsten zwei Jahre.

Nr. 141 Berichterstatter: Scholich. Instandsetzungsarbeiten im Kindererziehungsinstitut zur Ehrenpforte.

Nr. 142 Berichterstatter: Wiener. Gutachten des Ausschusses II über Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse der Betriebswerke.

Nr. 143 Berichterstatter: Schubert. Einrichtung eines Wohnzimmers für einen Assistenzarzt im Säuglingsheim.

Nr. 144 Berichterstatter: Rother. Schaffung einer Aufseherstelle für die öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Nr. 145 Berichterstatter: Leß. Weitergewährung der Vergütungen an die Supernumerare im Büro- und Kassendienste.

Nr. 146 Berichterstatter: Dr. Tietze. Erweiterung der elektrischen Lichtanlage auf der Frauenabteilung des Krankenhospitals zu Allerheiligen.

Nr. 147 Berichterstatter: Jeron. Übertragung unverwendeter Mittel zur Beschaffung von Dienstkleidung und Wäsche in das Rechnungsjahr 1919.

Nr. 148 Berichterstatter: Dr. Wohlauer. Herabsetzung der Höchstzahlen in den Volksschulklassen.

Nr. 149 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Einrichtung einer Sonderklasse für Stotterer.

Nr. 150 Berichterstatter: Brosig. Verhandlungen der Betriebswerke.

Nr. 151 Berichterstatter: Dr. Tietze. Anschaffung einer Röntgen-Apparatur für die inneren Abteilungen des Krankenhospitals zu Allerheiligen.

Nr. 152 Berichterstatter: Finger. Niederschlagung von rückständigem Schulgelde.

Nr. 153 Berichterstatter: Floethe. Übertragung unverwendeter Mittel für Bauarbeiten im Bauhofsgrundstücke in das Rechnungsjahr 1919.

Nr. 154 Berichterstatter: Heidrich. Erhöhung des Mietspreises für die Volksbücherei 6 in Friedrich-Straße 84/86 ꝛc.

Nr. 155 Berichterstatter: Halfpaap. Errichtung eines Schutzdachvorbaus am Rindviehstall auf dem Gute Herrnprotsch.

Nr. 156 Berichterstatter: Wolf. Ausführung von Erneuerungen und Erweiterungen im Gasrohrnetz als Notstandsarbeiten.

Nr. 157 Berichterstatter: Leß. Gewährung einer Ausgleichs-Teuerungszulage an die Beamten ꝛc.

Personalchronik.

Übertragen: dem Ober-Reg.-Rat Fischer hierselbst die Stelle des ersten Oberregierungsrats und ständigen Vertreters des Regierungspräsidenten in Breslau.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 2. bis 8. März 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 90 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 157 Kinder geboren, davon waren 122 ehelich, 35 unehelich, 150 lebendgeboren (98 m., 52 w.), 7 totgeboren (3 m., 4 w.). Einschließlich des 1 nachträglich gemeldeten Falles aus der Vorwoche sind 193 Sterbefälle (80 m., 113 w.), darunter 18 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 27 unter 1 Jahr alt (15 ehelich und 12 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 50, Krankheiten der Atmungsorgane 36 (davon 6 Fälle Influenza, 20 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 5, Selbstmord 4, Unglücksfälle 3, Mord — und alle übrigen Todesursachen 93

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Fleisch- und Wurstvergift.	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	3	—	—	—	—	1	—	—
Odervorstadt	2	—	—	—	—	—	—	1
Sandvorstadt	7	5	—	1	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	1	1	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	1	—	—	—	—	1	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	3	—	2	—	—	—	—	1
Nikolaivorstadt . . .	4	1	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	21	7	2	1	—	2	—	2
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	1	—
Militär.	—	—	—	—	1	—	3	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2684, es kamen hinzu 655, es starben 43, es gingen ab 573, so daß am Ende der Woche 2723 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 778, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 306, Universitätskliniken 468, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 102, Hospital der Barmherzigen Brüder 172, St. Joseph-Krankenhaus 104, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen, 168, Krankenanstalt Bethanien 108, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 168, Bethesda 37, St. Georg-Krankenhaus 156, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 62, Diakonissenanstalt Bethlehem 36, Malteser-Kinder-Krankenhaus 45, Augustahospital —, Hebammenlehranstalt 13.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (—), Scharlach 5 (—), Masern — (—), Diphtherie 9 (1), Keuchhusten 1 (—), Typhus 1 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—),

Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 1 (—), Tuberkulose der Lungen 10 (10), anderer Organe 11 (3), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 17 (2), Influenza 3 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre 2 (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 41 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 54 (1), Kreislauforgane 22 (5), Gehirnschlag 1 (6), andere Krankheiten des Nervensystems 21 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 16 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 44 (3), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 66 (—), Krebs 17 (—), andere Neubildung 15 (1), Verletzungen 57 (1), alle übrigen Krankheiten 229 (4).

Die Abteilung für Beamtenpersonalien des Hauptbüros

wird am 17. März 1919 aus dem Erdgeschoß des Rathauses nach dem 1. Stock des Grundstückes Blücher-Platz 14, verlegt. Die Amtsstelle bleibt an diesem Tage für den Verkehr geschlossen.

Numerierung von Grundstücken.

Umnumerierung:

Neue Bezeichnung:	Alte Bezeichnung:
Matthias-Str. 51, 53/Herzog-Str. 33, 35.	Matthias-Str. 51/Herzog-Nr. 35.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städtischen Straßenbahn:

in der Zeit vom 22. 2 1919 bis 1. 3. 1919:

1 Markttasche, 7 Schirme, 1 Medaillon mit Kette, 2 Geldscheine, ½ Geldschein, 8 Paar Handschuhe, 1 Leinewandtasche, 6 Geldbeutel mit Inhalt, 4 Schlüssel, 1 Halskette, 4 Stöcke, 1 Ausweis, 1 Paket mit Wäsche, 1 Armband, 1 Zigarrenspitze, 1 gestrickte Jacke, 1 Geldscheintasche mit Inhalt, 1 Schreibeheft, 1 Paket mit Inhalt (Versteigerungerlös 2,50 ℳ), 1 Buch, 2 Säckchen, 1 Augenglas, 2 Muffs, 1 Lederkoppel, 2 Handtaschen, 1 Paketchen mit Papieren, 1 Maurer-Streichbrett, 1 Säckchen Korn, 2 einzelne Handschuhe, 1 Ring, 2 Mullbinden, 1 Täschchen mit Schreibgerät, 1 Liefertuch, 1 Petroleumkanne, 1 Eßkarte, 1 Paar Beinlängen mit Sicherheitsnadeln, 1 Frühstückstasche;

in der Zeit vom 2. 3. 19 bis 8. 3. 19:

2 Bücher, 1 Muff, 2 Augengläser, 5 Schirme, 1 Marktbeutel, 4 Stöcke, 1 Kaffeekanne, 3 Geldscheine, 7 Paar Handschuhe, 5 einzelne Handschuhe, 7 Geldbeutel mit Inhalt, 1 leerer Karton, 1 Hammer, 3 Schlüssel, 1 Brille mit Futteral, 1 Kindertäschchen, 1 Täschchen mit Schreibgerät, 1 Pompadour, 1 Waschbrett, 2 Töpfe, 2 Stuhlsitzbretter, 1 Feldflasche, 1 Paar Strümpfe, 1 Stück Linoleum, 3 Zeichenmappen, 2 leere Portemonnaies, 2 Pakete Seifenpulver, 2 Briefmarken, 1 Armbanduhr, 1 Rucksack, 1 Lebensmittelkarte mit Kohlenmarken, 1 Gürtel, 1 Tasche mit Quittungen, 1 Sweater, 1 Wachsleinwanddecke, 1 Rolle Tapeten.

Aufhebung eines Konkursverfahrens.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. März 1918 in Breslau verstorbenen Rechnungsrevisors a. D. Georg Wolff von hier ist gemäß § 204 K. O. eingestellt worden, da keine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist, auch keine zur Deckung der Massekosten (§ 58 Nr. 1 und 2 K. O.) ausreichender Geldbetrag vorgeschossen ist. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist auf den 26. März 1919, vormittags 11 Uhr, bestimmt.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

22. Am 2. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau — Siebenhufener Acker — Band VIII Bl. 338 (eingetragener Eigentümer am 13. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Hermann Reichelt in Breslau) eingetragene Grundstück **Stephan-Straße Nr. 12/Alexis-Straße Nr. 16,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 16 Parzellen 849/64, 848/65, 5 a 34 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 16 772, Nutzungswert 7440 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 11. Das Grundstück besteht aus: a. dem Vorder-Eckhaus, b. Hofraum, c. Hausgarten.

23. Am 17. Mai 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Kleinburg Band V Blatt Nr. 168 (eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Salo Kosterlitz in Breslau) eingetragene Grundstück **Kaiser-Wilhelm-Straße Nr. 167,** Gemarkung Breslau Kartenblatt Nr. 43 C Parzelle Nr. 353/75, 10 a 2 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 11 305, Nutzungswert 8000 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 8. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten.

24. Am 25. April 1919, vormittags 10¾ Uhr, das im Grundbuche von Breslau innere Stadt Band 8 Bl. 329 (eingetragene Eigentümerin am 10. Januar 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Frau Fleischermeister Ottilie Lux geb. Zappe in Breslau) eingetragene Grundstück **Altbüßer-Straße 17,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 19 Parzelle 752/112, 3 a 60 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 4334, Nutzungswert 7699 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 11. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit eingebautem Klosettgebäude im Hofe links nebst Hofraum, b. Hinterwohnhaus quer mit Seitenflügel links im 2. unterkellerten Hofraum.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Bund deutscher Militäranwärter.

Die Bekanntmachung[1]), daß der Bund Deutscher Militäranwärter in Berlin eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Militäranwärter, welche demnächst in den Zivildienst überzutreten gedenken, errichtet hat, wird dahin ergänzt, daß bei dem Verein Breslau desselben Bundes bereits eine solche Auskunfts- und Beratungsstelle besteht, und daß am 14. d. M. von 7 Uhr abends ab der erste Beratungsabend im kleinen Saale des Vinzenshauses, Seminargasse 1, stattfindet. Etwaige Anfragen in dieser Angelegenheit sind an den Schriftführer des Vereins, Amtsgerichtssekretär Preuß, Hohenzollern-Str. 24 oder Amtsgericht, Zimmer 201, zu richten.

[1]) Vergl. Gemeindeblatt 1919 S. 113.

Neuer Wohnungs- und Darlehnsverein zu Breslau.
Zur ordentlichen

Mitglieder-Versammlung

am Donnerstag, den 27. März 1919, abends 7 Uhr, im Geschäftsraum, Ohlau-Ufer 21 III, werden die Mitglieder hiermit nach § 26 und 31 der Satzungen eingeladen.

Tagesordnung.

1. Erstattung und Besprechung des Jahresberichts.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung
   a. der Bilanz,
   b. der Vorschläge über die Gewinnverteilung.
4. Entlastungserteilung für den Vorstand.
5. Wahlen.
6. Zahlung der Tilgungsraten für die zinslosen Darlehne im Jahre 1919 und 1920.
7. Mitteilungen.

Die Jahresrechnung, die Bilanz und der Geschäftsbericht liegen vom 17. März 1919 ab in der Geschäftsstelle, Am Ohlau-Ufer 21 III, aus.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1918.

			Aktiva	Passiva
1.	Mietshäuser			
	a. Kantstr. 5/7/9			
	Buchwert bei Übernahme . . .	347 851,00 ℳ		
	Abschreibungen			
	in früh. Jahren 1 607,10 ℳ			
	am 31. 12. 18 267,85 „	1 874,95 „		
	Gegenwärtiger Buchwert		345 976,05 ℳ	
	b. Drabiziusstraße 12/16			
	Buchwert bei Übernahme . . .	316 122,00 ℳ		
	Abschreibungen			
	in früh. Jahren 1 506,60 ℳ			
	am 31. 12. 18 251,10 „	1 757,70 „		
	Gegenwärtiger Buchwert		314 364,30 „	
	c. Herdainstraße 52/56			
	Buchwert bei Übernahme . . .	401 638,00 ℳ		
	Abschreibungen			
	in früh. Jahren 1 869,90 ℳ			
	am 31. 12. 18 311,65 „	2 181,55 „		
	Gegenwärtiger Buchwert		399 456,45 „	
	d. Pöpelwitzstraße 11			
	Buchwert bei Übernahme . . .	19 930,00 ℳ		
	Abschreibungen			
	in früh. Jahren 12,00 ℳ			
	am 31. 12. 18 2,00 „	14,00 „		
	Gegenwärtiger Buchwert		19 916,00 „	
	insgesamt		1 079 712,80 ℳ	
2.	Bestand an Heizmaterialien		480,00 „	
3.	Inventar.		1,00 „	
4.	Hypotheken		3 000,00 „	
5.	Bankguthaben		139,75 „	
6.	Guthaben bei anderen Genossenschaften		602,30 „	
7.	Ausgegebene zinslose Darlehne		4 692,81 „	
8.	Vorausbezahlte Zinsen		645,83 „	
9.	Kassenbestand		2 172,04 „	
10.	Geschäftsguthaben der Mitglieder			32 226,52 ℳ
11.	Reservestock		2 460,36 ℳ	
12.	Hilfs- und Tilgungsstock		9 790,25 „	
13.	Erneuerungsstock		10 028,10 „	22 278,71 „
14.	Hypotheken			896 235,00 „
15.	Bankschulden			96 186,90 „
16.	Am Jahresschlusse unbeglichene Hypothekenzinsen			14 657,30 „
17.	Kapitalkonto			18 998,15 „
18.	Dividendenkonto			85,60 „
19.	Reingewinn			10 778,35 „
			1 091 446,53 ℳ	1 091 446,53 ℳ

Mitgliederzahl am 1. 1. 1918	110	mit 114	Anteilen
Zutritt 1918 an Mitgliedern	3	„ 3	„
Ausgeschieden durch Tod	1	„ 1	„
durch Aufkündigung	1	„ 1	„
Bestand am 1. Januar 1919	111	mit 115	Anteilen

Am Anfang 1918 waren auf die Mitgliederguthaben eingezahlt 29 066,60 ℳ. Am Schluß des Geschäftsjahres 1918 betrugen die Einzahlungen insgesamt 32 226,52 ℳ. Die Haftsumme ist von 34 200 auf 34 500,00 ℳ, also um 300 ℳ gestiegen.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Vorstand.
Fröhlich. Potrz. Mattner.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

16. Begriff der „historischen" Straße. Eine an sich zur Verbindung mehrerer Orte untereinander und für den Durchgangsverkehr bestimmte Chaussee, Kreis- oder Provinzialstraße, kann eine „historische" Straße sein, wenn sie infolge der Entwicklung des Anbaues und des ihm folgenden inneren Verkehrs zu einem den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Gliede des mit dem Willen der Gemeinde für den Anbau und den inneren Verkehr bestimmten Ortsstraßennetzes geworden ist. Die Übernahme der Unterhaltung durch die Gemeinde ist nicht

Voraussetzung der Umwandlung in eine „historische" Straße; indessen ist die Nichtübernahme der Unterhaltung für die Entscheidung der Frage wichtig und begründet eine tatsächliche Vermutung gegen das Vorhandensein einer „historischen" Straße. (Urteil vom 15. 1. 18. Preußisches Verwaltungsblatt.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)
Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Das Recht, Nr. 3/4: Verhältnis der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters zur Unterhaltspflicht des Annehmenden (§ 1766 Abs. 1 BGB.). Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engelmann.

Deutsche Strafrechts-Zeitung, 6. Jahrg., Heft 1/2: Das Strafrecht im Reichsverfassungsentwurfe. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindeman. — Neue Verordnungen des Reichs und der Bundesstaaten auf militärrechtlichem Gebiet. Von Senatspräsident Dr. Schleyer. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes und ihre strafrechtliche Wirkung. Von Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Delius. — Amnestien und Strafrechtspflege. Von Ministerialrat Geh. Rat Dr. K. Meyer. — Tumultschäden und Revolution. Von Gerichtsassessor Eichbaum. — Die Standgerichte der Arbeiter- und Soldatenräte. Von Gerichtsassessor Dr. E. Eckstein.

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 81 Bd., Heft 3/4: Das Verfolgungsrecht des Verkäufers im Insolvenzfalle des Käufers. Von Rechtsanwalt Dr. H. Silberstein. — Handelsregistererklärung und Widerruf der Prokura. Von Professor Dr. H. Meyer. — Die Kriegsschicksale des Deutschen Handelsrechts. Von Professor Dr. R. Wehl.

Verwaltungsarchiv, 27. Bd., Heft 1: Die polizeiliche Gefahr. Begriff, Erkennbarkeit und richterliche Nachprüfung, besonders bei Polizeiverordnungen. Von Senatspräsident a. D. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Scholz. — Zur Frage der Grenzen der Überprüfung polizeilicher Verfügungen im Verwaltungsstreitverfahren. Von Geh. Justizrat Professor D. Dr. Schoen.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 43. Jahrg., Heft 1: Die Lebensmittelteuerung und ihre Gesetzmäßigkeit. Von Privatdozent Dr. E. Wagemann. — Die Ernährungslage in Deutschland zu Beginn des fünften Kriegsjahres. Von Geh. Regierungsrat Dr. K. Thieß. — Arbitrage und Wechselkurse. Von Professor Dr. F. Schmidt. — Die öffentliche Organisation der Jugendpflege und die Jugendämter in Preußen. Von Dr. Hertha Siemering.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung, 6. Bd., Heft 3/4: Soziale Erziehung. Von P. Natorp. — Die inneren Ursachen der Revolution. Von H. Oncken. — Internationale Arbeitergesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg. Von A. Manes. — Deutsche Kriegssteuerpolitik. Von R. Kuczynski. — Staat und Kirche im neuen Deutschland. Von K. Rothenbücher. — Neuordnung der Sozialgesetzgebung in Deutschland. Von A. Günther. — Neuere statistische Graphik und ihre Anwendbarkeit. Von A. Günther.

Annalen des Deutschen Reichs, Nr 1—6: Rechtsfriede und Güteverfahren auf dem Gebiete des öffentlichen insbesondere des Einkommensteuerrechts. Von Privatdozent Dr. L. Waldeker. — Stille Reserven. Von Dr. L. Blum. — Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. Von Dr. E. Weber. — Der Friedensvertrag nach der Reichsverfassung. Von Intendanturrat Dr. Eiermann.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik,, 46. Bd., Heft 1: Zum sozialpsychischen Habitus der Gegenwart. Von Professor E. Lederer. — Der Gegenstand des Geld- und Kapitalmarktes in der modernen Wirtschaft. Ein Beitrag zur Theorie des Bankgeschäfts. Von Dr. A. Hahn.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 36. Jahrg., Heft 1: Heeresgefolge und Privatrecht. Von Rechtspraktikant Heckel. — Der Aufsichtsrat bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Von Dr. R. Prenzel. — Die Haftung der Eisenbahn für Postsendungen in Preußen. Von Amtsgerichtsrat Dr. R. Senckpiehl.

Recht und Wirtschaft, Nr. 2: Reichseinheit und Rechtseinheit. Von Ministerialrat Geh. Rat Dr. K. Meyer. — Die Bedeutung der Konsumgenossenschaft für die Übergangswirtschaft.. Von Professor Dr. F. Staudinger — Arbeiterforderungen an das neue Recht. Von Arbeitersekretär Th. Brauer. — Die Anbau und Ernteststatistik im Jahre 1919. Von Bezirksamtmann Dr. G. Kaisenberg.

* Gesetz und Recht, Heft 5: Das neue Erbbaurecht. Von Landrichter Dr. H. Günther. — Zum Dienstrecht der Hausangestellten. Von Magistratsrat P. Wölbling. — Die Verkürzung der Arbeitszeit und ihre Folgen. — Die juristischen Fakultäten und die neue Zeit. — Steuerpflichtigkeit der Erwerbslosenunterstützung. — Steuerermäßigung aus Anlaß der Kriegssteuerung. — Anbefohlener Aufenthalt und Gemeindeeinkommensteuer. — Wirkungen der Ledigensteuer.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 9: Reichseinheit, Einzelstaaten und Selbstverwaltung. Von Oberbürgermeister Koch. — Normalisierung im Bauwesen. Von Professor Dr.-Ing. Gehler. — Verschleierte Höchstpreisüberschreitung. Vom Gerichtsassessor Fünfstück. — Grundsätze für ein Kriegerheimstättengesetz. — Handfeuerlöscher für kommunale Verwaltungen.

* Städte-Zeitung, Heft 11: Was Haus „Glücksheim" für die Kriegerheimstätten und Kleinwohnungsbau bedeuten kann? Von Stadtbaurat Rieß.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 9: Lohntarif. — Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern. — Maße für Wärmeeinheit und Heizwert des Gases in Deutschland und England.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 7: Die Normung der Steinbrucherzeugnisse. Von Landesbauinspektor Freystedt.

Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft 1: Wohnungspflege. Von Dr. O. Kürten. — Heft 2: Sparsame Baustoffe. Von Dr.-Ing. A. Wiener. — Die Mitarbeit des Kriegers am Bau seiner Heimstätte. Von Regierungsbaumeister Dr.-Ing. E. Neumann. — Heft 4: Die neuesten Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Von Professor Dr. H. Albrecht. — Wohnungswesen und Wohnungswissenschaft. Von Architekt H. Wagner. — Technisch-konstruktives beim Kleinwohnungsbau. Von Regierungsbaumeister Dr.-Ing. M. Wolf. — Die Geldbeschaffung beim Kleinsiedlungswesen. Von Dr. W. Laporte. — Eine Lücke in den Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel. Von Rechtsanwalt Dr. Weise.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 18: Der Unterboden und das Verlegen von parkettartigen Fußböden. — Neuzeitlicher Putzbau. — Nr. 19: Privatkapital, Baumarkt, Verstaatlichung. Von Dr.-Ing. W. Lesser.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 5: Zur Sammelheizungsfrage. — Flur- und Treppenbeleuchtung.

* Der Kachelofen, Nr. 5: Mindestleistungen im Kachelofen- und Herdbau. — Ein deutscher Einheitsofen?

* Das Rote Kreuz, Nr. 4: Die neue Landschule.

* Schlesische Beamten-Zeitung, Nr. 5: Die Politisierung und Sicherstellung der Beamtenschaft. Von A. Jahn.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 17 | Ausgegeben am 20. März 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Geschäftszeit in offenen Verkaufsstellen des Kleinhandels.

Der Satz 1 des § 2 der Verordnung des Magistrats vom 2. November 1918[1]) betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Büros, Verkaufsstellen und Werkstätten wird mit Wirkung vom 20. März 1919 ab dahin abgeändert:

Offene Verkaufsstellen des Kleinhandels dürfen vormittags nicht vor 8 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet werden und sind nachmittags um 6 Uhr, am Sonnabend um 7 Uhr, für den öffentlichen Verkehr zu schließen.

Breslau, den 18. März 1919.

Der Magistrat.

Abänderung der Anordnung über den Kleinverkauf von Kartoffeln vom 23. November 1917[2]).

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R.-G.-Bl. Seite 737), der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 10. September 1918 (Bresl. Gem.-Bl. Seite 1094), der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. Seite 607) / 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) / 5. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 439) mit der Abänderung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) ordnen wir hiermit für den Stadtbezirk Breslau folgendes an:

Der von der Kundenliste handelnde Abschnitt II der Anordnung über den Kleinverkauf von Kartoffeln vom 23. November 1917 (§§ 6—12) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1257.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 1573.

II. Voranmeldung der Marken.

§ 6.

Kartoffeln werden nach Voranmeldung abgegeben
a. auf allgemeine Kartoffelmarken,
b. auf Zusatzkartoffelmarken für Schwerarbeiter.

Alle anderen Arten von Marken auf die Kartoffeln verabfolgt werden, sind voranmeldungsfrei.

§ 7.

Die Verbraucher haben die voranmeldungspflichtigen Marken alsbald nach ihrem Empfang mit den zugehörigen Anhängen bei einem zum Verkaufe städtischer Kartoffeln zugelassenen Kleinhändler zur Vorabstempelung vorzulegen. Marken, die verspätet vorgelegt werden, hat der Kleinhändler trotzdem nach Vorschrift des § 8 abzustempeln. Die Verbraucher laufen jedoch in diesem Falle Gefahr, daß dem Kleinhändler Kartoffeln für sie nicht zugewiesen werden.

§ 8.

Der Kleinhändler hat die Marken sowie die zugehörigen Anhänge auf der unbedruckten Rückseite deutlich mit seinem Firmenstempel abzustempeln. Die Anhänge hat er abzutrennen; die abgestempelten Marken hat er dem Verbraucher sogleich zurückzugeben.

§ 9.

Die eingenommenen Anhänge hat der Kleinhändler sortenweise zu 100 Stück gebündelt an dem von der Stadtkartoffelstelle bestimmten Abfertigungstage in einem mit genauer Inhaltsangabe versehenen Umschlage an die Kleinhändlerabfertigungsstelle der Stadtkartoffelstelle einzureichen. Anhänge von Marken, die verspätet zur Vorabstempelung gebracht worden sind, hat der Kleinhändler am nächstfolgenden Abfertigungstage abzuliefern.

Nach der Zahl der eingereichten Anhänge weist die Stadtkartoffelstelle dem Kleinhändler Kartoffeln zu.

§ 10.

Voranmeldungspflichtige Marken, die mit dem Notverkaufsstempel der Stadtverteilungsstelle oder der Stadtkartoffelstelle versehen sind, müssen von jedem beliebigen Kartoffelkleinhändler eingelöst werden und zwar auch dann, wenn sie bereits von einem anderen Kleinhändler vorabgestempelt worden sind.

Ferner gelten alle befristeten Marken, auf die Kartoffeln abzugeben sind, eine Woche länger als ihr Aufdruck besagt, wenn sie mit dem Notverkaufsstempel abgestempelt sind.

§ 11.

Urlauberkartoffelmarken hat der Kleinhändler bei der Abgabe der Kartoffeln sogleich durch Abschneiden des Kontrollstreifens mit dem Aufdruck „Giltig" zu entwerten.

§ 12.

Den Kartoffelkleinhändlern ist es untersagt:

a. voranmeldungspflichtige Marken zur Vorabstempelung oder Abgabe von Kartoffeln anzunehmen, wenn sie weder mit dem zugehörigen Anhang noch mit dem Notverkaufsstempel versehen sind,
b. Kartoffeln auf Marken zu verabfolgen, die von einem anderen Kartoffelkleinhändler abgestempelt und nicht durch Aufdruck des Notverkaufsstempels nachträglich vom Voranmeldungszwange befreit worden sind,
c. unentwertete Urlauberkartoffelmarken in ihrem Markenbestande zu führen,
d. mehr Anhänge anzunehmen, als ihnen von der Stadtkartoffelstelle gestattet worden ist.

Breslau, am 4. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Jungfer.

Butter- und Margarineverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 17. bis 23. März 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 g Butter zum Preise von 40 ₰ entfallen. In der darauffolgenden Woche werden auf jede Buttermarke 60 g Margarine zum Preise von 28 ₰ abgegeben werden.

Breslau, 15. März 1919.

Der Magistrat.

Bereitstellung von Kleinwohnungen.

Es ist vielfach die Meinung verbreitet, daß im April d. Js. etwa 500 Kleinwohnungen bereit gestellt sein werden. Wir hoffen noch immer durch Freimachung einer großen Kaserne eine größere Zahl von einstweiligen Wohnungen schaffen zu können, weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß mit irgend einer Bestimmtheit hierauf nicht gerechnet werden darf.

Breslau, den 14. März 1919.

Der Magistrat.

Vordrucke zur An- und Abmeldung von Wohnungen.

Die nach § 1 der Polizeiverordnung vom 8. August 1918 vorgeschriebenen Vordrucke zur An- und Abmeldung von Wohnungen werden von jetzt ab im städtischen Wohnungsamt — An der Elisabethkirche 3/4, Zimmer 37 — den Vermietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Geschäftsstunden werktäglich von 8 bis 1 Uhr.

Magistrat — Wohnungsamt.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat in Übereinstimmung mit dem Staatenausschusse folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Reichspräsident wird ermächtigt, das bestehende Heer aufzulösen und eine vorläufige Reichswehr zu bilden, die bis zur Schaffung der neuen reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die Reichsgrenzen schützt, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschafft und die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechterhält.

§ 2.

Die Reichswehr soll auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden. Bereits bestehende Volkswehren und ähnliche Verbände können ihr angegliedert werden.

Offiziere und Unteroffiziere aller Art und Beamtenpersonal des bestehenden Heeres sowie dessen Einrichtungen und Behörden können in die Reichswehr übernommen werden.

Bewährten Unteroffizieren und Mannschaften ist die Offizierslaufbahn zu eröffnen.

Offiziere und Unteroffiziere, die in die Reichswehr eintreten, sollen in erster Linie bei Übernahme in die künftige Wehrmacht berücksichtigt werden.

§ 3.

Die Angehörigen der Reichswehr gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit als Heeresangehörige im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der Versorgungsgesetze.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 658) zur Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. März 1920 außer Kraft.

Weimar, den 6. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichswehrminister.

[R.-Gbl. Nr. 57.]

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

§ 1.

Die Reichswehr steht unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten.

§ 2.

Die Ausübung der Befehlsgewalt wird, vorbehaltlich der unmittelbaren Befehlserteilung durch den Reichspräsidenten, dem Reichswehrminister und innerhalb seines Kontingents dem preußischen Kriegsminister übertragen. Sie sind dem Reichspräsidenten für die Art ihrer Kommandoführung verantwortlich.

Die an die Oberste Heeresleitung zu richtenden Befehle und Anordnungen ergehen im Auftrag des Reichspräsidenten durch den Reichswehrminister und durch den der Reichsregierung als Mitglied angehörenden preußischen Kriegsminister.

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, jederzeit im Auftrag des Reichspräsidenten alle Reichswehrverbände zu besichtigen.

§ 3.

Die Befehlsgewalt bei den höheren Verbänden, bei den Truppen, den Behörden und sonstigen Dienststellen üben die Führer aus. Sie sind ihren Vorgesetzten für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der Reichspräsident kann jeder Kommandostelle einen Regierungsbeauftragten zur Mitwirkung bei der Lösung besonderer militär-politischer Aufgaben zuteilen, dessen Rechte und Pflichten er von Fall zu Fall bestimmt.

§ 4.

Beim Erlasse von Anordnungen, die sich auf die Fürsorge für die Truppe, auf Urlaub und Beschwerdeangelegenheiten beziehen, wirken von allen Angehörigen der betreffenden Truppe, Behörde oder sonstigen Formation gewählte Vertreter mit. Die gewählten Vertreter sind berechtigt, Beschwerden, auch solche allgemeiner Art, auf dem vorgeschriebenen Wege anzubringen und im Berufungsverfahren bis zur Entscheidung durch den Reichspräsidenten durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Form dieser Vertretung, den Umfang ihrer Tätigkeit und das Wahlverfahren erläßt der Reichswehrminister.

§ 5.

Für die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Offiziere bleiben in den einzelnen Kontingenten die bisherigen Stellen zuständig. Offiziere in Generalstellen werden vom Reichspräsidenten auf Vorschlag der Kriegsministerien ernannt, befördert, versetzt und entlassen.

Gewählte Führer in angegliederten Volkswehren oder ähnlichen Verbänden bedürfen der Bestätigung durch die sonst für die Ernennung zuständigen Stellen.

§ 6.

Der Eintritt in die Offizierslaufbahn steht Unteroffizieren und Mannschaften frei, die ihre Eignung hierzu durch ihre bisherige dienstliche Tätigkeit und Führung nachgewiesen haben. Sie müssen im Felde bei tadelfreier Führung mit der Waffe Dienst getan und sich mindestens ½ Jahr als Offizierdienstuer bewährt haben.

§ 7.

Für die Reichswehr ist vom Reichswehrminister ein besonderer Etat aufzustellen. Ihre Gliederung und Einteilung bestimmt der Reichswehrminister.

§ 8.

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, zu bestimmen, welche von den bestehenden Freiwilligenverbänden, Volkswehren usw. in die Reichswehr aufzunehmen oder ihr anzugliedern sind.

Für Freiwilligenverbände, Volkswehren usw., die nicht bis zu einem vom Reichswehrminister zu bestimmenden Zeitpunkt der Reichswehr angegliedert sind, dürfen Reichsmittel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§ 9.

Die Freiwilligen werden durch die Generalkommandos angeworben. Jeder Korpsbezirk bildet einen in sich geschlossenen Werbebezirk.

Für die Werbungen der schon bestehenden Freiwilligentruppen trifft der Reichswehrminister Übergangsbestimmungen.

§ 10.

Offziere, Unteroffiziere und Beamte, die in die Reichswehr übertreten, werden mit ihren bisherigen Rechten in die Reichswehr übernommen. Die Zugehörigkeit zur Reichswehr gilt als Fortsetzung ihres früheren Dienstverhältnisses.

§ 11.

Alle Angehörige der Reichswehr werden durch ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

Ich gelobe, daß ich mich als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten, der Verteidigung des Deutschen Reichs und meines Heimatstaats zu jeder Zeit und an jedem Orte meine ganze Kraft widmen, die vom Volke eingesetzte Regierung schützen und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will.

§ 12.

Alle Mannschaften sind zunächst auf sechs Monate zu verpflichten. Die Verpflichtung verlängert sich jeweils um drei weitere Monate, wenn nicht von einem Teile mit einmonatlicher Frist gekündigt ist.

§ 13.

Die Handhabung der Disziplin und des Beschwerderechts in der Reichswehr regelt der Reichswehrminister.

§ 14.

Das bisherige Heer ist zunächst bis auf die Teile aufzulösen, die erforderlich sind, um die Abwicklung der Auflösungsarbeiten zu gewährleisten und die Ergänzung der Reichswehr an Personal und Material sicherzustellen.

Einrichtungen, die für das zukünftige Friedensheer benötigt werden, bleiben gleichfalls bestehen.

§ 15.

Die näheren Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch zur Regelung der Besoldung, Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung, erläßt der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem preußischen Kriegsminister als Mitglied der Reichsregierung und dem Reichsminister der Finanzen, soweit dessen Zuständigkeit berührt wird.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 658) zur Anwendung.

Weimar, den 6. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichswehrminister.

[R.-Gbl. Nr. 57.]

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918 wird aufgehoben.

§ 2.

Beim Verkauf von inländischen Saat- und Steckzwiebeln durch Erzeuger dürfen die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 28. Februar 1919 . 23 ℳ
vom 1. März 1919 ab je Monat und Zentner 1 ℳ mehr,

für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale:
   Größe I unter 1½ cm Durchmesser . . 100 „
   Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser . . 80 „
   Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser . . 60 „
2. plattrunde:
   Größe I unter 2 cm Durchmesser . . . 120 „
   Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser . . 100 „
   Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser . . 80 „

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

[R.-A. Nr. 57.]

Sonstige amtliche Nachrichten.

Zeitungsanzeigen im Möbelhandel.

Nach der Magistratsverordnung vom 2. März 1919 sind öffentliche Ankündigungen des Ankaufs oder Verkaufs gebrauchter Möbel sowie öffentliche

Aufforderungen zur Abgabe von Preisangeboten durch öffentlichen Aushang, Zeitungsanzeigen oder ähnl. ohne die vorherige Genehmigung der Preisprüfungsstelle der Stadt Breslau verboten. Ankündigungen von Versteigerungen sind als Verkaufsankündigungen anzusehen und fallen deshalb unter die Verordnung. Die Genehmigungen sind im Büro der Preisprüfungsstelle, Ohlauer Straße 1/2, Treppe rechts im 2. Stock, tunlichst schriftlich zu beantragen. Die Anträge können schneller erledigt werden, wenn der Wortlaut der beabsichtigten Zeitungsanzeige mit Angabe der Zeitungen und der Anzahl der gewünschten Veröffentlichungen in zweifacher Ausfertigung eingereicht wird.

Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Möbel finden schnellere Erledigung, wenn dem Antrage der Frachtbrief beigelegt wird, der dann mit Genehmigungsvermerk wieder an den Antragsteller zurückgeht.

Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 über das Verbot chiffrierter Zeitungsanzeigen ist noch unverändert in Kraft. Aus den Anzeigen muß der Aufgeber einwandfrei erkennbar sein.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in bezw. bei Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4, versteigert werden:

25. Am 28. April 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von **Brockau, Band I Blatt Nr. 11,** eingetragene Grundstück (am 14. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes ist kein Eigentümer im Grundbuch eingetragen) Gemarkung Brockau, Kartenblatt 1 Parzelle 1486/263 usw. 6 a 93 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 9, Nutzungswert 192 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 12. Das Grundstück besteht aus Inwohnerhaus mit abgesondertem Abort und Hofraum.

26. Am 5. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Pöpelwitz, Bd. VIII Bl. 337 (eingetragener Eigentümer am 17. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Friedrich Paul in Breslau) eingetragene Grundstück **Katzbachstraße 16,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 45 A, Parzellen 189/24, 190/23, 6 a 10 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 11 703, Nutzungswert 4270 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 11. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten.

27. Am 7. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Kleinburg Band 12 Blatt Nr. 453 (eingetragener Eigentümer am 1. Juli 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück Breslau, **Gabitz-Straße 180,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 43 C, Flächenabschnitt 566/88, 18 a 54 qm groß, Nutzungswert 8125 ℳ. Auf dem Grundstück befindet sich ein Zweifamilienhaus mit Hausgarten und 2 Sommerlauben, Stall- und Wohngebäude im Garten mit Hofraum.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

17. Verteilung steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Gemeinden. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist zur Stellung des Verteilungsantrages kann nur in dem im § 71 KAG. geregelten Beschlußverfahren entschieden werden. In dem nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren (§ 72 a. a. O.) kann eine solche Wiedereinsetzung nicht gewährt werden. (Urteil v. 14. 3. 18. Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 40, Nr. 2.)

18. Verteilung des Einkommens auf mehrere Gemeinden nur statthaft bei Einheitlichkeit des Betriebes. (Urt. v. 14. 5. 18. Juristische Wochenschrift 47. Jahrg. Nr. 11.)

19. Alle Erlöse aus Verkäufen von lebenden Inventarstücken, die im Betriebe einer Landwirtschaft vorkommen, stellen landwirtschaftliche Betriebseinnahmen dar. Die Steuerpflicht derartiger Einnahmen wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich bei dem Verkauf um eine erzwungene Maßnahme gehandelt hat. (Urt. v. 10. 4. 18. Steuerarchiv 21. Jahrg. Nr. 13.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftrats, Nr. 3: Bolschewismus. Von H. v. Rosen.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 9: Der Ackerbau ohne Pflug. Von Dr. H. Burmester. — Natronsalpeter, Ammonsalpeter und Kali-Ammonsalpeter. Von Dr. Meyer. — Ein Zukunftsbild über die Lage des landwirtschaftlichen Maschinenwesens.

* Das neue Schlesien, Nr. 7: Der Bolschewismus. — Der Bolschewismus im internationalen Lichte. — Sicherung von Heeresgut. — Die innere Politik der letzten Wochen. Von Dr. H. Menzel. — Die Verdienste der Viehhandelsverbände. — Höchstpreise für Holz. — Die Breslauer Firmen und das „Freiwilligenkorps Schlesien".

* Großdeutsche Korrespondenz, Nr. 2: Wilsons „Gerechtigkeitsfrieden". — Wie lange reichen unsere Lebensmittel? — Ostlage. — Die bolschewistische Gefahr. — Der Tanz auf dem Vulkan.

Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 5: Die Heilwirkung der Mineralwässer. — Die Stunde vor Schulanfang. — Der Lampenschirm als Augenschoner. — Bekämpfung der Katarrhe. — Die Lage der schlesischen Grenzgebiete.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, Nr. 5: Die ostdeutschen Provinzen und das Wirtschaftsleben Deutschlands. — Die Zukunft des landwirtschaftlichen Maschinenwesens. — Das Holz als Material des Wagenbaues. Von Th. Wolff.

Breslauer Stenographen-Zeitung, Nr. 3: Einheitssystem oder Stolze-Schrey? Von O. Zimmerling.

Neues Schlesisches Imkerblatt, Nr. 1/2: Die Bienenzucht im neuen deutschen Reiche. — Kunstwabenschaffung auf gemeinnütziger Grundlage.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 18 | Ausgegeben am 23. März 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Aufnahme neuer Schüler — Schülerinnen — für den Beginn des nächsten Schuljahres findet statt, und zwar, in den eigenen Schulgebäuden, soweit nichts anderes angegeben ist:

1. beim Gymnasium zu St. Elisabet:
   für die 3. Vorschulklasse (Lernanfänger) Mittwoch, am 9. April, vormittags 11 Uhr. Für die Gymnasialklassen Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, und für die übrigen Vorschulklassen an demselben Tage vormittags 9 Uhr.
   Wegen Überfüllung ist die Aufnahmemöglichkeit in allen Klassen eine nur geringe;
2. beim Gymnasium zu St. Maria-Magdalena:
   Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr, für die 3. Vorschulklasse (Lernanfänger), für die übrigen Klassen vormittags 8 Uhr;
3. beim Johannesgymnasium:
   Mittwoch, am 9. April, nachmittags 3 Uhr, für die Vorschule,
   Dienstag, am 22. April, vormittags 9 Uhr, für die Gymnasialklassen und zwar in der Aula des Matthiasgymnasiums;
4. beim Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist:
   Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, für die Klassen I—VI, für die 1. u. 2. Vorschulklasse um 9 Uhr, für die 3. Vorschulklasse (Lernanfänger) Donnerstag, am 24. April, vormittags 10 Uhr;
5. beim Realgymnasium am Zwinger:
   Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, für die Klassen I—VIII, um 9 Uhr für die Lernanfänger (Kl. IX);
6. bei der Oberrealschule (lateinlose Vollanstalt mit 3klassiger Vorschule):
   Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, für die Oberrealschulklassen und die 1. und 2. Vorschulklasse,
   Donnerstag, am 24. April, vormittags 9 Uhr, für die Lernanfänger (3. Vorschulklasse);
7. bei der ev. Realschule 1:
   Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, für die Klassen I—VI,
   Donnerstag, am 24. April, vormittags 11 Uhr, für die Vorschulklassen;
8. bei der kath. Realschule:
   Donnerstag, am 24. April, vormittags 8 Uhr;
9. bei der ev. Realschule 2:
   Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr; für die Lernanfänger (Kl. IX) vormittags 9 Uhr;
10. bei der Realschule 4 i. E. zur Oberrealschule:
    für die Klassen VIII (2. Vorschulklasse) und V—OII Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, für die unterste Vorschulklasse (Kl. 9) Lernanfänger vormittags 9 Uhr, für die Klassen VII (1. Vorschulklasse) und VI nachmittags 3½ Uhr;
11. bei der Augustaschule (Lyzeum und realgymnasiale Studienanstalt)
    Montag, am 7., und Dienstag, am 8. April, vormittags 8 Uhr, für die Klassen der Studienanstalt von R 5 an; für die Klassen des Lyzeums Donnerstag, am 24. April, vormittags 9 Uhr;
12. bei der Viktoriaschule (Lyzeum und realgymnasiale Studienanstalt):
    für die Schülerinnen, die eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, Donnerstag, am 24. April, vormittags 8 Uhr; für die, welche von anerkannten Anstalten kommen, vor-

mittags 10 Uhr; nachmittags 4 Uhr, für die Lernanfängerinnen (Kl. 10);

13. bei der Cecilienschule (Lyzeum i. E. und Oberlyzeum) in Lessing-Straße 14:
Donnerstag, am 24. April, vormittags 9 Uhr, für die Lernanfängerinnen (Kl. 10), für die übrigen Klassen des Lyzeums und des Oberlyzeums vormittags 8 Uhr, soweit für das letztere nicht andere Zeiten mit den Eltern oder deren Stellvertretern vereinbart worden sind;
14. bei der ev. Knabenmittelschule 1: für die Klasse VI Montag, am 31. März, vormittags 8 Uhr; für die anderen Klassen um 9 Uhr;
15. bei der ev. Knabenmittelschule 2. Donnerstag, am 24. April, vormittags 8 Uhr;
16. bei der kath. Knabenmittelschule 1: Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr;
17. bei der kath. Knabenmittelschule II: Montag, am 7. April, vormittags 8 Uhr, für die Klassen Va, b u. c, für die Klasse VI Dienstag, am 8. April, vormittags 8 Uhr; in Gärtnerweg 11;
18. bei der Luisenschule (ev. Mädchenmittelschule):
Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr, für die Klassen IX, VIII u. VII, für die übrigen Klassen um 10 Uhr;
19. bei der Charlottenschule (ev. Mädchenmittelschule), Trinitas-Straße 10 im 3. Stock:
Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr, für die Lernanfänger, um 10 Uhr für die übrigen Klassen;
20. bei der Margaretenschule (evangelische Mädchenmittelschule):
Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr, für die Klassen I—VIII,
Donnerstag, am 24. April, vormittags 9 Uhr, für die Lernanfängerinnen;
21. bei der Katharinenschule (evangel. Mädchenmittelschule):
Mittwoch, am 23. April, vormittags 8 Uhr, für die Klassen I—VIII für die Lernanfängerinnen vormittags um 10 Uhr;
22. bei der St. Marienschule (katholische Mädchenmittelschule):
Donnerstag, am 24. April, vormittags 8 Uhr, für die Klasse VI, vormittags 9 Uhr für die Klasse IX, für alle anderen Klassen vormittags 11 Uhr;
23. bei der Sophienschule (paritätische Mädchenmittelschule):
Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr;
24. bei der Dorotheenschule in der Liegnitzer Straße 22 (paritätische Mädchenmittelschule):
Mittwoch, am 23. April, vormittags 9 Uhr, für die Lernanfängerinnen, vormittags 10 Uhr für alle anderen Klassen.

Mitzubringen sind Taufschein (Geburtsurkunde), Impfschein (Wiederimpfschein), Zeugnisse von der zuletzt besuchten Schule und von Schülern — Schülerinnen —, die eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, Schreibgeräte.

Breslau, den 17. März 1919.

Der Magistrat.

Ausschreibung evangelischer Lehrerinnenstellen.

Für die spätere Anstellung von Lehrerinnen an den städtischen evangelischen Volksschulen nehmen wir Meldungen bis zum 23. April 1919 entgegen.

Die Bewerberinnen haben durch Zeugnisse nachzuweisen:

1. ein Lebensalter von nicht über 30 Jahren,
2. die volle körperliche Gesundheit und Berufstauglichkeit,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen,
4. eine ein- bis zweijährige, durch den zuständigen Schulinspektor amtlich bezeugte praktische Tätigkeit an öffentlichen oder gleichartig eingerichteten Privatschulen.

Ausnahmsweise können auch besonders tüchtige Bewerberinnen, die nur die Prüfung der Volksschullehrerinnen nach den Bestimmungen vom 11. Januar 1911 bestanden haben, berücksichtigt werden.

Meldungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der erforderlichen Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse an uns einzureichen.

Nur solche Meldungen, denen alle Zeugnisse beiliegen, werden näher geprüft.

Die Besoldung regelt sich nach den auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 hier aufgestellten Grundsätzen, nach denen außer dem durch das Gesetz festgesetzten Grundgehalte und den Alterszulagen eine Mietentschädigung von 500 ℳ und Ortszulagen steigend von 100 ℳ bis 350 ℳ gewährt werden.

Breslau, den 17. März 1919.

Der Magistrat.

Die Stelle der Leiterin

an der — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und des Provinziallandtages — im April, spätestens im Mai d. Js. in Breslau zu eröffnenden

Sozialen Frauenschule
der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau

ist alsbald zu besetzen.

Das Jahresgehalt soll — vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Körperschaften — etwa 7500 ℳ betragen. Im übrigen soll der Vertragsinhalt besonderer Vereinbarung unterliegen.

Bewerberinnen, besonders Akademikerinnen, die reiche theoretische und praktische soziale Erfahrung besitzen, und die mit Erfolg in der sozialen Ausbildungsarbeit tätig waren, werden aufgefordert, ausführliche Bewerbungen an das Magistratsbüro XIV in Breslau, Garten-Straße 3/5, bis zum 25. März 1919 einzusenden.

Breslau, den 5. März 1919.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Der Oberbürgermeister.

Verleihung von Stipendien

an arme evangelische Breslauer Schullehrerseminaristen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Ausbildung.

Gesuche, denen ein Zeugnis des Seminardirektors über Führung, Fleiß und Leistungen beizufügen ist, sind alsbald an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 3. März 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Holzverkauf.

Donnerstag, den 27. März 1919,
nachmittags 3½ Uhr,
wird Brenn- und Nutzholz aus dem Weidenhofer Parke meistbietend verkauft werden.

Treffpunkt im Parkgahause st.

Die Gartendeputation.

Entlassung von Kriegerwitwen.

Die Soziale Abteilung der Nationalstiftung erlaubt sich, auf die Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 4. Januar 1919 hinzuweisen, in der unter § 7, der sich mit der Entlassung der Arbeitskräfte beschäftigt, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Kriegshinterbliebene bei der Belassung in den Arbeitsstellen angemessen zu berücksichtigen sind.

Unter Hinweis auf diesen Erlaß möchten wir betonen, wie unendlich wichtig es für die Kriegerwitwen heute ist, in ihren Stellungen zu verbleiben, da sie darauf angewiesen sind, sich zu erhalten, für ihre Kinder zu sorgen, um in einer geordneten Wirtschaftslage zu bleiben. Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch die in Ihrem Bereiche während des Krieges beschäftigten Kriegerwitwen weiterhin in diesen Tätigkeiten verbleiben könnten und die nachgeordneten Stellen auf die Bedeutung dieser Maßnahme hingewiesen würden.

Berlin, den 18. Januar 1919.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Soziale Abteilung.

Vorstehendes Schreiben bringen wir zur öffentlichen Kenntnis und bitten alle Arbeitgeber — soweit sie Kriegshinterbliebene beschäftigen — diese auch weiterhin tunlichst in ihren Arbeitsstellen zu belassen und gegebenenfalls bei Neueinstellung von Arbeitskräften die Kriegshinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Mögen so alle, die in der Lage sind, mithelfen, die Not der durch den Krieg schwer Betroffenen, die ihr Bestes dem Vaterlande geopfert haben, zu lindern und so die traurige Lage von Kriegshinterbliebenen zu verbessern suchen.

Breslau, den 15. März 1919.

Der Stadtausschuß als Sektionsvorstand der Schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Abfuhr von Baumaterialien

für die städtische Straßenbahn ist zu vergeben.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude Stein-Straße 71/73 zur Einsicht aus.

Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis
Montag, den 31. März 1919,
vormittags 10 Uhr,
an das Büro der städtischen Straßenbahn, hier, Stein-Straße 71/73, einzureichen.

Breslau, den 15. März 1919.

Verwaltung der städt. Straßenbahn.

Abgabe von Lebensmitteln an stillende Mütter.

Stillende Mütter erhalten für den Monat April 1919 auf die Stillbelohnungsmarke Nr. 21 ein Pfund Hafererzeugnisse.

Die Marken können gegen Vorlegung des vom Arzte neu unterzeichneten Stillberechtigungsscheines in den zuständigen Brotmarkenausgabestellen in Empfang genommen werden.

Die Hafererzeugnisse werden in den bereits bekannten Geschäften abgegeben, deren Verzeichnis in den Brotmarkenausgabestellen ausliegt.

Breslau, den 18. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden:

a. in der Zeit vom 3.—8. April auf:

Lebensmittelmarke 143 in den Revieren 22 und 23		Käse,
Lebensmittelmarke A 6		Weißkohl (getrocknet),
Lebensmittelmarke A 7		Gerstenerzeugnisse,
Lebensmittelmarke A 8		Marmelade,
Lebensmittelmarke A 9		Speisezutat,
Nährmittelmarke 119	weiß blau rot	Speisezutat,
Nährmittelmarke 120	weiß	Grieß,
	blau	Kindermehl,
	rot	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 155	braun	Speisezutat,
Nährmittelmarke 156	braun	Graupe **und** Hülsenfrüchte

b. in der Zeit vom 10.—15. April auf:

Lebensmittelmarke A 10		Gerstenerzeugnisse,
Lebensmittelmarke A 11		Marmelade,
Nährmittelmarke 121	weiß	Grieß,
	blau	Kindermehl,
	rot	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 122	weiß blau rot	Zwieback **oder** Keks,
Nährmittelmarke 157	braun	Graupe,
Nährmittelmarke 158	braun	Zwieback **oder** Keks.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 22., bis Dienstag, den 25. März, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 22 und 23,

b. die Lebensmittelmarke A 9, die weiße, blaue und rote Nährmittelmarke 119 und die braune Nährmittelmarke 155 in den durch roten Aushang kenntlichen Geschäften;

andere Geschäfte sind zur Annahme dieser Marke nicht berechtigt und werden mit Speisezutat auf keinen Fall beliefert,

c. die weiße, blaue und rote Nährmittelmarke 122 und die braune Nährmittelmarke 158 in den durch blauen Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,

d. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 26. März 1919, in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,

b. der Lebensmittelmarke A 6 einer der die Verkäufer beliefernden Genossenschaften,

c. der Lebensmittelmarke A 9, der weißen, blauen und roten Nährmittelmarke 119 und der braunen Nährmittelmarke 155 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,

d. der weißen, blauen und roten Nährmittelmarke 122 und der braunen Nährmittelmarke 158 der Stelle, von der die blauen Aushänge zugeteilt worden sind,

e. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, den 20. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Lebensmittelmarken und Dienstbotenwechsel.

Jeder Zu- und Wegzug von Dienstboten auch innerhalb der Stadt ist in jedem Falle vom Haushaltungsvorstand sofort bei der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle unter Vorlegung des Lebensmittel-Bezugsscheines zu melden. Der bisherige Haushalt kann die Marken für den Dienstboten bis zum Abzugstage einschließlich behalten, zum Beispiel wenn der Dienstbote Montag, den 31. März abzieht, Brotmarken über zusammen 3/4 Pfd. Brot und 2 Fleischmarken der laufenden Woche. Zieht der Dienstbote am Dienstag, den 1. April 1919, so können Brotmarken über zusammen 1 1/4 Pfd. Brot und 2 Fleischmarken (Dienstag ist fleischlos) behalten werden. Wird am Mittwoch, den 2. April, gezogen, so können Marken über zusammen 2 Pfd. Brot, vier Fleisch- und 1 Kartoffelmarke behalten werden. Da sich die Buttermarke für die Abzugswoche schon beim Händler befindet, ist dem Dienstboten der Butteranteil auszuhändigen, der auf die Zeit nach dem Abzugstage entfällt.

Alle über den Abzugstag hinaus geltenden Marken sind dem Dienstboten, wenn er in Breslau bleibt, mitzugeben. Zieht er von Breslau fort, so sind die Marken vom Haushaltungsvorstande der Brotmarken-Ausgabestelle abzuliefern.

Es empfiehlt sich dringend, die Abmeldung wegen des starken Verkehrs am Vierteljahrsschlusse bereits 4—5 Tage vor dem Umzugstage zu besorgen. Nähere Auskunft geben die Ausgabestellen.

Breslau, den 15. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Die Lebensmittelmarken

von Personen, die aus einer Haushaltung durch Verzug, Aufnahme in eine Kranken- u. dergl. Anstalt mit voller Beköstigung, Tod, Eintritt ins Heer oder in die Truppenbeköstigung und aus sonstigen Gründen ausscheiden, dürfen durch Angehörige usw. nicht mit verbraucht werden. Die über den Ausscheidetag hinaus geltenden Marken müssen vielmehr vom Haushaltungsvorstande der Brotmarkenausgabestelle abgeliefert werden. Mißbrauch hat für den Haushaltungsvorstand Kürzung der zu Unrecht verwendeten Marken und Bestrafung zur Folge.

Breslau, den 17. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Anbringen öffentlicher Anzeigen.

Nach der Polizeiverordnung vom 20. April 1916 dürfen öffentliche Anzeigen jeder Art ohne Genehmigung des Polizei-Präsidiums auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, an Häusern, Umzäunungen oder anderen Stellen in der Weise, daß die Anzeigen von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind, nicht angebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur:

1. Anzeigen oder Bekanntmachungen öffentlicher Behörden,
2. Anzeigen, die an den hierfür bestimmten, durch den Polizei-Präsidenten genehmigten Einrichtungen, Tafeln, Säulen oder dergl. angebracht werden,
3. Anzeigen, die von Handel- oder Gewerbetreibenden an den Gebäuden angebracht werden, in denen ihre Geschäfts- oder Arbeitsräume oder deren Zubehör (Lagerräume, Schaufenster usw.) liegen, wenn die Anzeigen sich lediglich auf den Geschäftsbetrieb beziehen,
4. Anzeigen jeder Art, die keinen größeren Raum als höchstens 1 qm in Anspruch nehmen und die außerdem nur Buchstaben und Ziffern ohne jede bildliche, darstellerische oder sonstige anpreisende Beigabe enthalten,
5. Anzeigen, für die bereits auf Grund einer anderen Vorschrift die Genehmigung des Polizei-Präsidiums eingeholt ist, z. B. zur Veranstaltung öffentlicher Lichtbildvorführungen.

Da bis in die neueste Zeit hinein dieses Verbot vielfach nicht beachtet worden ist, bringe ich es hierdurch in Erinnerung.

Der Polizei-Präsident.

Vorsicht beim Überschreiten der Fahrdämme und Straßenkreuzungen.

Erfahrungsgemäß ereignen sich auf den hiesigen Straßen häufig dadurch Unfälle, daß die Fußgänger beim Begehen der Fahrdämme, insbesondere an den Straßenkreuzungen nicht die nötige Vorsicht beobachten. Für den Fußgängerverkehr sind die Bürgersteige, für den Fuhrwerksverkehr die Fahrdämme bestimmt. Wer den Bürgersteig verläßt und auf den Fahrdamm tritt, hat darauf zu achten, daß er sich nicht selbst der Gefahr des Überfahrenwerdens oder Zusammenstoßes mit Fuhrwerken aussetzt, daß er aber auch die auf dem Fahrdamm verkehrenden Fuhrwerke nicht zwingt, plötzlich anzuhalten, zu bremsen oder unvermutet auszuweichen, da hierdurch sehr leicht, besonders in verkehrsreichen Straßen, Zusammenstöße dieser Fuhrwerke mit anderen Fuhrwerken und Menschen, Hinstürzen und Beschädigungen der Pferde usw. entstehen können.

Fahrdämme sind im rechten Winkel, nicht schräg zu überschreiten.

Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, kurz vor heranrollenden oder unmittelbar hinter vorüber-

gefahrenen Wagen den Fahrdamm zu kreuzen. Besonders bei Straßenkreuzungen mit starkem Wagenverkehr darf ein Überschreiten des Fahrdammes nur erfolgen, nachdem man sich genügend überzeugt hat, daß der gegenüberliegende Bürgersteig erreicht werden kann, ehe Fuhrwerke herankommen. Für Kinder und ältere Leute wird es sich stets empfehlen, lieber einen kleinen Umweg zu machen, als Kreuzungen belebter Straßen zu Zeiten des stärksten Verkehrs zu überschreiten.

Ich ersuche dringend, Vorstehendes immer zu beachten und bitte insbesondere alle Eltern, ihre Kinder von der frühesten Jugend an an die nötige Vorsicht zu gewöhnen.

Breslau, den 15. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Verbot des Tabakrauchens in Theatern.

Durch § 42 Ziffer 5 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 ist das Tabakrauchen in Theatern — abgesehen von den besonders zugelassenen Ausnahmen — überall und jedermann verboten. Da dieses Rauchverbot trotz der in den Theatern angebrachten Hinweise von den Theaterbesuchern vielfach nicht beachtet wird, sind die Polizeibeamten erneut angewiesen worden, jede wahrgenommene Übertretung zur Anzeige zu bringen.

Breslau, den 12. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrungen.

Nach Bekanntmachung des Polizeipräsidenten werden folgende Straßen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Wegen Erneuerung der Straßendecke die Lohe-Straße zwischen Stein- und Menzel-Straße vom 17. bis einschließlich den 29. d. Mts. (Bek. v. 12. 3. 19).

Wegen Verlegens von Gasleitungsröhren die Schön-Straße zwischen den Grundstücken Nr. 21 und 31 vom 19. März bis 19. April d. Js. (Bek. vom 14. 3. 19).

Wegen Auswechselung der Straßenbahngleise und vollständiger Umpflasterung die Lessing-Brücke bis einschließlich den 19. April d. Js. — Während der Sperrzeit wird die Straßenbahnlinie 1 über die Kaiser-Brücke geleitet und für die Linien 7 und 8 Umsteigebetrieb eingerichtet. (Bek. v. 17. 3. 19.)

Wegen Kanalbaues

a. die Allee in der Hardenberg-Straße vom Kaiser-Wilhelm-Platz bis zur Gabitz-Str. ganz,
b. der Straßendamm zwischen Kaiser-Wilhelm-Platz und Friebe-Straße halbseitig vom 17. d. Mts. an auf die Dauer von 10 Wochen.

Ferner werden während derselben Zeit gesperrt die Fußwege über den Kaiser-Wilhelm-Platz und der Fußweg im Zuge der Hohenzollern-Straße auf der südlichen Hälfte des Platzes (Bek. v. 13. 3. 19).

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fleischers Albert Weigt, Frankfurter Straße 147, des Kohlenhändlers Seifert, Holtei-Straße Nr. 30, der Frau Berta Geppert, Otto-Straße 40, des Droschkenbesitzers Ernst Fiebig, Lewald-Straße 25, des Spediteurs Wilhelm Schneider, Kl. Holz-Straße 6, des Tapeziermeisters Robert Heider, Luisen-Straße 5 und des Droschkenbesitzers Karl Rother, Westend-Straße 72, amtstierärztlich festgestellt worden.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande der städtischen Garten-Direktion — Südpark — und des Fleischermeisters Max Ebert, Kupferschmiede-Straße Nr. 53. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 10., 11., 12., 13., 14. und 15. 3. 19.)

Offenhaltung von Fischwegen

Auf Grund des § 117 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G. S. S. 55) wird hierdurch bestimmt, daß die Fischwege an folgenden Wehren in der Oder

1. an der Neiße-Mündung,
2. bei Koppen,
3. bei Brieg (Niederwehr),
4. bei Linden,
5. bei Rattwitz,
6. bei Janowitz,
7. bei Ottwitz,
8. bei Breslau (an der Matthiaskunst)

in den Monaten Oktober bis einschließlich Dezember offen gehalten werden müssen.

Die entgegenstehende Bekanntmachung vom 6. September 1895 (Regierungsamtsblatt S. 508) wird aufgehoben.

Breslau, 11. 3. 1919. Der Bezirksausschuß.

Verbot der Rückreise in das von Polen besetzte Gebiet.

Nach Mitteilung eines Deutschen Volksrates haben die Polen den Angehörigen von deutschen Flüchtlingen aus dem besetzten Gebiet und diesen selbst schwere Strafen angedroht. Eine Berechtigung hierzu haben die Polen nicht.

Um aber allen Maßnahmen polnischerseits zu entgehen, wird allen aus dem besetzten Gebiet stammenden Deutschen, die dem Grenzschutz angehören, die Rückreise in das von Polen besetzte Gebiet bis zur Beendigung des Kriegszustandes verboten.

K. H. Qu., 10. 3. 1919.

V. Armeekorps, Generalkommando.

Die Gebührenordnung für die Erhebung der Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen der Märkischen Wasserstraßen veröffentlicht der Regierungspräsident zu Potsdam unter dem 5. März 1919 in Stück 12 des Amtsblattes der Regierung in Breslau.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 25. 2. 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1255) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 23. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1916 zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1277) finden auf die Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1255) mit folgenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

Ziff. 1 Abs. 1 lautet: Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschl. Kohlrüben-, Küchenkräuter- und Kümmelsamen sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1918,

Ziff. 1 Abs. 3, Satz 2 lautet: Zwei Mitglieder sollen Vertreter des Gemüsebaues, zwei Vertreter des Handels, von den letzteren soll einer Gemüsesamenhändler sein,

Ziff. 3 Abs. 1 heißt es in der dritten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien und in der sechsten Zeile ist hinter der Klammer einzufügen: und zum Handel mit Sämereien auf Grund der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1277) ist,

Ziff. 3 Abs. 2 heißt es in der vorletzten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien,

Ziff. 4 Abs. 2 heißt es in der zweiten Zeile: Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen, statt ständigen Preiskommission,

Ziff. 4 Abs. 2 heißt es in der dritten Zeile: vom 6. November 1918, statt vom 19. September 1916,

Ziff. 8 heißt es in der dritten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien.

Die maßgebenden Richtlinien und das Muster zu einem Erlaubnisschein für den Handel mit Sämereien finden in der anliegenden[1]) Fassung auch auf diese Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Berlin, 17. 2. 1919.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise stellen die obere Preisgrenze dar, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, für gute Qualitäten von genügender Keimkraft. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu verkaufen.

Original- und Spezialzüchtungen, die von der „Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen" als solche zugelassen sind, dürfen bis 20 % über die festgesetzten Richt- oder Höchstpreise berechnet werden. Diese Vergünstigungen gelten nicht für Zuckerrüben, da für diese ein gesetzlicher Höchstpreis besteht.

Neuheiten von einjährigen Artikeln sind von Höchstpreisen nur frei im Jahre der Einführung und dem ersten darauf folgenden, solche von zweijährigen Artikeln im Jahre der Einführung und den beiden darauf folgenden Jahren.

Anerkannte Saaten fallen unter die Richtpreise.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung, gegen netto Kasse für 100 Kilo, 10 Kilo, 1 Kilo, 100 Gramm, 10 Gramm und eine Portion ausschließlich Verpackung ab Lager des Verkäufers.

Von	25	kg	an	aufwärts	gilt	der 100 kg-Preis
=	5	=	=	=	=	10 kg-Preis
=	250	g	=	=	=	1 kg-Preis
=	50	=	=	=	=	100 g-Preis.

Soweit nur 1 kg-Preise festgesetzt sind, gelten die Kilopreise auch für größere Mengen.

Für spätere Lieferung können 6 % Zinsen für das Jahr berechnet werden. Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bezw. hat die Kommission das Recht, die Sache weiter zu verfolgen.

Vereinbarungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Festgesetzte Richtpreise gelten bis zur Festsetzung neuer Richtpreise für die betreffenden Artikel.

Fürsorge für Lehrpersonen.

Zahlreichen Volksschullehrern und Lehrern an öffentlichen mittleren Schulen, die infolge der Demobilmachung aus dem Heeres- oder Marinedienst entlassen sind und die zuvor in einer Schulstelle in den vom Feinde besetzten oder in den im Osten bedrohten Landesteilen beschäftigt bezw. angestellt waren, ist die Rückkehr in ihre Stelle vorläufig unmöglich. Ähnlich liegen die Fälle, in denen aus anderen durch die augenblicklichen Zeitverhältnisse bedingten Gründen Lehrer und Lehrerinnen der genannten Schulen und Lehrpersonen an privaten mittleren, staatlich unterstützten Lehranstalten sich noch nicht wieder in ihrer Schulstelle befinden, dorthin nicht zurückkehren können, oder von dort vertrieben oder widerrechtlich entfernt worden sind. Für alle diese Lehrpersonen ist eine besondere Fürsorge erforderlich, die einheitlich für das ganze Landesgebiet hiermit dem Provinzialschulkollegium übertragen wird.

[1]) Das Muster des Erlaubnisscheines ist hier nicht mit abgedruckt. Vgl. Regierungsamtsblatt Stück 12.

Aufgabe der Fürsorge wird es sein:

1. die Lehrpersonen zu beraten und ihnen, falls es sich erreichen läßt, die Rückkehr in die alte Stelle zu ermöglichen,
2. für die einstweilige Beschäftigung solcher Lehrpersonen in freien Stellen anderer Bezirke sowie für Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge zu sorgen,
3. diese Lehrpersonen, soweit möglich und erforderlich, durch besondere Mittel zu unterstützen.

Hierzu wird noch bemerkt:

Zu 1: Die in Rede stehenden Lehrpersonen werden durch öffentliche Bekanntmachung, von der ein Abdruck beiliegt[1]), von hier aus aufgefordert, sich sofort unter genauer Angabe der Personalien, der Art der letzten Beschäftigung und der Einkommensbezüge bei der Regierung ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts zu melden. Letztere hat die Meldung, die als Eilsache zu behandeln ist, nach tunlichster Prüfung und Vervollständigung der Unterlagen dem Provinzialschulkollegium alsbald weiterzureichen. Die Aufenthaltsregierung ist berechtigt, wenn die Umstände es erwünscht erscheinen lassen, die Lehrpersonen vorläufig und vorübergehend im Schuldienste ihres Bezirks aushilfsweise zu verwenden, sie auch, soweit Mittel zur Verfügung stehen, in Fällen dringender Not zu unterstützen. Von diesen Maßnahmen hat sie dem Provinzialschulkollegium Kenntnis zu geben. Die weitergehende Fürsorge hat sie dem Provinzialschulkollegium zu überlassen, dem es freigestellt bleibt, mit den Lehrpersonen unmittelbar oder durch Vermittlung der Aufenthaltsregierung in Verbindung zu treten.

Zu 2: Durch Runderlaß vom 10. Februar 1919 — U. III. E. 180 — hat sich das Ministerium die Besetzung einer Anzahl freier Schulstellen vorbehalten. Das Provinzialschulkollegium wird ermächtigt, über diese Stellen, die ihm von hier aus fortlaufend bekannt gegeben werden, im Auftrage und Namen des Ministeriums zu verfügen. Diese Verfügung soll nach Fühlungnahme mit der Aufenthaltsregierung erfolgen und wird sich bis auf weiteres in der Regel auf eine vorläufige Beschäftigung oder kommissarische Verwaltung der Stelle durch die eingangs erwähnten Lehrpersonen zu beschränken haben. Die endgültige Besetzung einer freien Stelle im Wege einer Versetzung im Interesse des Dienstes wird vorläufig nur im Ausnahmefalle beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände in Frage kommen können und wird hiermit von der jedesmal zuvor einzuholenden diesseitigen Genehmigung abhängig gemacht.

Wegen etwaiger vorschußweiser Zahlung der den Lehrern und Lehrerinnen aus ihrer bisherigen Dienststelle zustehenden Besoldung usw. und späterer Verrechnung mit den Schulverbänden (Schulgemeinden) bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Zu 3: Wegen Bereitstellung besonderer Mittel erhält das Provinzialschulkollegium noch weitere Anweisung.

Berlin, 22. 2. 1919.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nichtverwendung von Staatsgeldern zu Wahlagitationszwecken seitens der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte.

Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es durchaus unzulässig ist, zu Wahlagitationszwecken seitens der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte Staats- (und Gemeinde-) Gelder zu verwenden. Insbesondere würden darunter fallen: die Kosten von Agitationsreisen, Versammlungen, Zeitungsanzeigen, Papier, Porto usw.

Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 16. November[1]) und unseren Erlaß vom 9. Dezember 1918 — F. M. I. 13 758, M. d. J. Iv. 102 —.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.
Finanzministerium.

[1]) Bereits abgedruckt auf S. 342 des Gemeindebl.

Über das Kriegswucheramt.

Die bisher bei dem Polizeipräsidium in Berlin unter der Bezeichnung „Kriegswucheramt" errichtete Abteilung wird dem Staatskommissar für Volksernährung als selbständige Polizeibehörde unterstellt. Das Amt, welches den Namen „Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung" führt, handhabt neben den in der Verfügung des Ministers des Innern vom 1. August 1916 festgestellten Aufgaben die Geschäfte der örtlichen Polizei in der Stadt Berlin auf seinem sachlichen Arbeitsgebiete.

Die Leitung der Geschäfte des Landespolizeiamts wird einem zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigten Beamten übertragen, dem ein zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigter Beamter als ständiger Stellvertreter beigegeben ist. Ferner stellt der Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte einen Beigeordneten.

Das Landespolizeiamt hat das Recht, auf seinem sachlichen Arbeitsgebiete die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit Anweisungen zu versehen. Allgemeine Anweisungen sind vor Erlaß dem Staatskommissar für Volksernährung vorzulegen. Die Aufsichts- und Anweisungsbefugnisse anderer Behörden werden hierdurch nicht berührt.

Das Landespolizeiamt wird als für das gesamte preußische Staatsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)/11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) zuständige Stelle bestimmt.

Die bei dem Landespolizeiamt beschäftigten Kriminal- und Polizeiinspektoren, sowie Kriminal- und Polizeikommissare werden zu Hilfsbeamten sämtlicher preußischen Staatsanwaltschaften bestellt. Die bei dem Landespolizeiamt beschäftigten Kriminal- und Polizei-Oberwachtmeister werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten I, II und III in Berlin bestellt. Die gemeinschaftlichen Verfügungen des Justizministers und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1917 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Justizministerial-Blatt S. 384) und die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Staatskommissars für Volksernährung vom 4. März 1918 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Justizministerial-Blatt S. 58) werden aufgehoben.

Im übrigen bleibt die Verfügung vom 1. August 1916 mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Abänderungen in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Ministerium für Handel und Gewerbe.
Ministerium des Innern.
Finanzministerium. Justizministerium.

Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Angehörigen der Landgendarmerie sind im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte.

Für die Angehörigen der Landgendarmerie gelten die Bestimmungen der Disziplinargesetze für die nicht richterlichen Beamten. Eine Anwendung der militärischen Disziplinarvorschriften und der besonderen Ent-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1322.

lassungsvorschriften für die Angehörigen der Landgendarmerie findet nicht mehr statt.

§ 2.

Die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Landgendarmerie sind nicht mehr den Militärstrafgesetzen unterstellt. Wegen vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangener Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze findet keine Bestrafung mehr statt.

§ 3.

Die Unterstellung der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Landgendarmerie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit wird aufgehoben. Sie unterstehen vorbehaltlich § 10 der Militärstrafgerichtsordnung der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Strafgerichte.

§ 4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften, durch welche Sonderrechte oder Vergünstigungen in vermögensrechtlicher Hinsicht für Angehörige der Landgendarmerie begründet sind.

§ 5.

Das Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Es bestimmt, wer als Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Landgendarmerie im Sinne der §§ 18 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) zu gelten hat.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 58.]

Gesetz zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Auf Antrag eines Schuldners kann die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290; 1916 S. 451) bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn infolge der derzeitigen Erschwerung des Verkehrs mit Teilen des Reichsgebiets die wirtschaftliche Lage des Schuldners wesentlich verschlechtert ist.

Der Antrag ist auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung zulässig, sofern die Forderung vor der Bekanntmachung der im § 5 vorgesehenen Bestimmung entstanden ist.

Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Befriedigung des Gläubigers außerstande sein wird.

§ 2.

Unter den im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen; sie kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3.

Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Vollstreckung (§ 2) aufheben, wenn die Einstellung infolge nachträglicher wesentlicher Veränderung der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 4.

Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 292; 1916 S. 451) findet unter den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen Anwendung, sofern die Forderung vor der Bekanntmachung der im § 5 vorgesehenen Bestimmung entstanden ist.

§ 5.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, mit welchen Teilen des Reichsgebietes der Verkehr als erschwert (§§ 1, 4) anzusehen ist.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Weimar, den 3. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Justiz.

[R.-G.-Bl. Nr. 54.]

Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert anzusehen ist.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung vom 3. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt:

Der Verkehr ist mit folgenden Teilen des Reichsgebiets als erschwert anzusehen:

1. dem gesamten linksrheinischen Gebiet und den vom Feinde besetzten Brückenköpfen des rechten Rheinufers;
2. den von folgender Linie umschlossenen Teilen Preußens:

   Reichsgrenze bei Luisenfelde, westlich Luisenfelde, westlich Großneudorf, südlich Brzoze, nördlich Schubin, nördlich Exin, südlich Samotschin, südlich Kolmar, nördlich Czarnikau, westlich Miala, östlich Birnbaum, westlich Bentschen (Ort), westlich Wollstein, nördlich Lissa, nördlich Rawitsch, südlich Krotoschin, westlich Adelnau, westlich Schildberg, Reichsgrenze bei Wilhelmsbrück.

Berlin, den 6. März 1919.

Der Reichsminister der Justiz.

[R.-G.-Bl. Nr. 54.]

Bestandsaufnahme der beweglichen und unbeweglichen Heeres- und Marinegüter und deren Veräußerung.

Das Reichsministerium hat folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Reichsverwertungsamt wird beauftragt, unverzüglich im Benehmen mit den Heeres- und Marinestellen eine Bestandsaufnahme der gesamten beweglichen und unbeweglichen Heeres- und Marinegüter vorzunehmen. Diese Bestandsaufnahme hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Hinzuziehung Sachverständiger zu geschehen. Alle Behörden, insbesondere die Militär- und Marinebehörden, haben das Reichsverwertungsamt bei der Bestandsaufnahme in jeder Weise, sei es durch Auskunft, sei es durch Stellung der nötigen Hilfskräfte, sei es in anderer Weise, zu unterstützen. Insbesondere sind von den Depots, Parks und sonstigen militärischen Lagern dem Reichsverwertungsamt unmittelbar die von ihm geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Bestände an das Reichsverwertungsamt und die Verwertungstätigkeit darf durch diese Bestandsaufnahme nicht aufgehalten werden.

2. Das Reichsministerium beschließt ferner, daß Veräußerungen von Heeres- und Marinegut ausschließlich durch das damit betraute Reichsverwertungsamt und die von ihm beauftragten Stellen oder mit Einverständnis des Reichsverwertungsamts zu erfolgen haben. Das Reichsverwertungsamt ist gebunden, insoweit Güter

unter Leitung eines anderen Zivilressorts allgemein bewirtschaftet werden (z. B. Reichswirtschaftsamt, Reichsernährungsamt, Reichsdemobilmachungsamt), die aus Heeres- und Marinebeständen zur Veräußerung gelangenden Güter solcher Art den von den zuständigen Zivilressorts eingerichteten Organisationen unter Wahrung der Interessen des Reichsfiskus zuzuführen.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Präsident des Reichsministeriums.

[R.-A. Nr. 55.]

Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918[1]).

Artikel I

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:
   Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.
2. Im § 5 Abs. 2 werden die Worte „während des Krieges" durch die Worte „seit dem 1. August 1914" ersetzt.
3. Hinter § 5 wird als § 5a folgende Vorschrift eingefügt:
   Für die vorschußweise zu gewährende Unterstützung (§ 5) ist der in dem Aufenthaltsorte festgesetzte Unterstützungssatz maßgebend.
   Die Wohnortsgemeinde ist verpflichtet, den auf die Aufenthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorschusses zu erstatten. Die Anteile des Reichs und der Bundesstaaten werden in der Aufenthaltsgemeinde verrechnet, ohne daß eine Erstattung von Bundesstaat zu Bundesstaat stattfindet. Wenn die Erstattung des Vorschußanteils von der Wohnortsgemeinde nicht zu erreichen ist, weil sie in besetztem Gebiete liegt, so tritt das Reich vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Wohnortsgemeinde vorläufig für diesen Anteil ein.
4. Hinter § 6 wird als § 6a folgende Vorschrift eingefügt:
   Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.
   Wer wegen einer sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens zwei Drittel des Ortslohns verdient hat.
5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren; die Beihilfe soll im Falle der Beförderung durch die Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht übersteigen.
6. Hinter § 8 wird als § 8a folgende Vorschrift eingefügt:
   Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.
7. Im § 9 Abs. 1, Satz 1 ist hinter „Kriegsteilnehmer" einzufügen:
   „sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2)."
8. Im § 9 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Zusatz:
   „und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen."
9. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
   Wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchstsätze in einem Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörden diese Höchstsätze bis zum einundeinhalbfachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstsätze der Klasse A hinaus, erhöht werden.
10. Im § 12 wird statt „vierfachen Ortslohn" gesetzt „dreifachen Ortslohn", und folgender Zusatz hinzugefügt: Die Renten der Kriegsbeschädigten sind nur zu zwei Dritteln in Anrechnung zu bringen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 58.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1325.

Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt.

Die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt will Gewerbe und Industrie bei dem Übergang zur Friedenswirtschaft unterstützen.

Die Hilfskasse setzt sich insbesondere zur Aufgabe, denjenigen Betrieben zu helfen, denen unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse das Eingehen eigener Risiken besonders schwer wird. Sie will durch Mitübernahme des Risikos dieses für den Unternehmer mindern und damit die Unternehmungslust fördern.

Die Hilfskasse gewährt Darlehen, übernimmt Bürgschaften und erteilt unter Umständen auch Aufträge. Die näheren Bedingungen dieser Stützungsgeschäfte sind nicht schematisch, sondern werden im Einvernehmen mit den Antragstellern unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls jeweils vertraglich festgelegt.

Die Hilfskasse will ihre Aufgabe verfolgen, unabhängig davon, welche Form unser Wirtschaftsleben in der Zukunft annehmen wird.

Eine Inanspruchnahme der Kasse rechtfertigt in keiner Weise ungünstige Schlußfolgerungen auf die Kreditwürdigkeit des Antragstellers. Im Gegenteil; gerade Betriebe, welche wegen ihrer zu erwartenden Produktivität und Rentabilität aus volks- und privatwirtschaftlichen Gründen eine Risikoentlastung und sonstige Stützung während der jetzigen kritischen Übergangszeit gerechtfertigt erscheinen lassen, werden von der Hilfskasse berücksichtigt. Solche Unternehmungen sind daher auch durchweg geeignete Objekte privater Kreditgewährung.

Die Hilfskasse kann mit den beschränkten Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, ihr Ziel nur dann einigermaßen erreichen, wenn ihr seitens der wirtschaftlichen Verbände, Genossenschaften und gleichartigen Stellen durch Anregung und Vermittlung geholfen wird.

Es wird deshalb gebeten, die in Frage kommenden wirtschaftlichen Kreise auf die Aufgaben der Hilfskasse hinzuweisen. Insbesondere kann das Bemühen der Hilfskasse, möglichst gruppenweise ganzen Industriezweigen zu helfen, allein unter Mitwirkung und Vermittlung der wirtschaftlichen Verbände verwirklicht werden.

Die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt, Berlin W. 66, Leipziger Straße

Nr. 119/120, Telephon: Zentrum 5179, wird jede weitere Auskunft auf Wunsch erteilen.

Berlin, den 10. Februar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden vom 8. Februar 1917[1].

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1304) wird verordnet, was folgt:

Die Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Weimar, den 13. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.
[R.-A. Nr. 63.]

Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 1. Februar 1919 und damit auch vom 9. Januar 1919.[2]

Artikel I.

Im Wortlaut des Abs. 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ist für den 15. März 1919 jeweils der Zeitpunkt des 15. April 1919 einzusetzen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung.
[R.-A. Nr. 59.]

Lebensmittelrationen der auf das Land ziehenden Arbeiter.

Die Notwendigkeit, eine große Zahl von Arbeitern auf dem Lande zu beschäftigen, wird täglich dringender. Die bisher ungeregelten Arbeitsverhältnisse sind durch die Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) einstweilen geordnet. Die Frage der Bewilligung ausreichender Löhne unterliegt zur Zeit der Beratung der zuständigen Arbeitsgemeinschaften (Erlaß des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 16. Januar 1919 (Ex. X 363. W. Dem. Bl. Nr. 24 vom 30. Januar 1919). Diese Maßnahmen werden indessen nicht ausreichen, um die Zuwanderung von Arbeitern auf das Land in entsprechender Weise zu fördern. Nach Ansicht des Herrn Staatssekretärs des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung sowie der von ihm gehörten Sachverständigen wird die Wiederbevölkerung des Landes mit Arbeitskräften ganz besonders dadurch gefördert werden können, daß den auf das Land ziehenden Arbeitern, soweit sie in Selbstversorgerbetrieben beschäftigt werden, die gleiche Ration für ihre Ernährung zugesichert wird, wie sie die Selbstversorger des Landes beziehen.

Ich habe daher die in Frage kommenden bewirtschaftenden Reichsstellen, nämlich die Reichsgetreidestelle, die Reichskartoffelstelle, die Reichsstelle für Vieh und Fleisch und die Reichsstelle für Speisefette, angewiesen und ermächtigt, Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen und nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen noch keinen Anspruch auf die Ration der Selbstversorger haben, künftig für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als Selbstversorger zu behandeln und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hiervon beehre ich mich, ergebenst Kenntnis zu geben.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird verordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Preisverhältnisse der im Inland hergestellten Stickstoffdüngemittel wird eine Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel errichtet.

Die auf Grund der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) errichtete Preisausgleichsstelle für Kalkstickstoff geht mit ihren Forderungen und Verpflichtungen auf die neuerrichtete Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel über.

§ 2.

Die Mittel, die zum Ersatz der erhöhten und zum Ausgleich der verschieden hohen Gestehungskosten erforderlich sind, werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage werden Stickstoffdüngemittel belegt, soweit sie vom 16. März 1919 ab aus eigener Erzeugung als Düngemittel abgesetzt werden. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

§ 3.

Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 kg Stickstoff (N) im Kalkstickstoff	100 Pfg.
" " " " " schwefels. Ammoniak	80 "
" " " " " Natrium-Ammoniumsulfat	80 "
" " " " " Ammonsalpeter . .	80 "
" " " " " Kaliammonsalpeter .	80 "
" " " " " Natronsalpeter . .	80 "

Die Festsetzung von Umlagebeträgen für andere Stickstoffdüngemittel bleibt vorbehalten.

§ 4.

Wer Stickstoffdüngemittel der im § 3 Abs. 1 genannten Art erzeugt, hat der Preisausgleichsstelle oder der sonst dazu bestimmten Stelle bis zum 8. jeden Monats, erstmalig bis zum 8. Mai 1919 für die Zeit vom 16. März bis 30. April 1919, schriftlich anzumelden, wieviel Stickstoffdüngemittel der einzelnen Arten er im vorhergehenden Monat abgesetzt hat und wieviel Stickstoff (N) diese Düngemittel durchschnittlich und wieviel Stickstoff (N) sie insgesamt enthalten haben.

Die Preisausgleichsstelle und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftspflichtigen einzusehen.

§ 5.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Erzeuger mit, wieviel er als Umlage zu entrichten hat und wieviel ihm als Ausgleichsbetrag gewährt wird.

Der Erzeuger hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen zwei Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Reichshauptkasse in Berlin für Rechnung der Preisausgleichsstelle einzuzahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beireibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 6.

Beim Verkauf von Stickstoffdüngemitteln darf die Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

Für Stickstoffdüngemittel, die vom 16. März 1919 ab auf Grund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Vertrages geliefert werden, kann neben dem vereinbarten Preise ein Betrag in Höhe der auf die gelieferten Mengen entfallenden Umlage gefordert werden, auch wenn durch den Zuschlag der Höchstpreis überschritten wird.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 188.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 97 und 149.

§ 7.

Es bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten:

a) über die Verwaltung der Preisausgleichsstelle, ihre Organe und deren Befugnisse,

b) über die Verwendung desjenigen Teils der Umlagebeträge, der etwa nicht zum Ersatz der erhöhten und zum Ausgleich der verschieden hohen Herstellungskosten verwandt ist,

c) über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung werden § 3 Nr. 1 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 16. März 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 963)/8 Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Die gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 383) von den Herstellern umlagepflichtigen Kalkstickstoffs zu erstattenden Anmeldungen sind für den Monat März 1919 bis zum 8. April 1919 an die zurzeit bestehende Preisausgleichsstelle für Kalkstickstoff und für den Monat April 1919 bis zum 8. Mai 1919 an die neuerrichtete Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel zu richten.

Berlin, den 13. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 62.]

Verordnung über die Preise für Stickstoffdüngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401/18 August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) sowie auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) beigefügte Liste der Düngemittel und Preise erhält unter B folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel.

	Preise für 1 kg % Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a. für gewöhnliche Ware	190 Pfg.
b. für gedarrte und gemahlene Ware	186 "
2. Natrium-Ammonium-sulfat	180 "
3. Ammonsalpeter	200 "
4. Kaliammonsalpeter	220 "
Daneben kann der Kaligehalt mit 41 Pfg. für 1 kg Kali (K_2O) in Rechnung gestellt werden.	
5. Natronsalpeter	275 "
6. Kalkstickstoff	140 "

Neben vorstehend unter 1 bis 6 genannten Preisen kommen die besonderen im § 3 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 6.

Der Höchstpreis gilt bei 1 bis 6 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers.

Der Hersteller von 1 bis 5 hat dem Händler einen Preisnachlaß von 100 Pfennig für je 100 Kilogramm zu gewähren. Beim Weiterverkauf an Händler findet auf die Teilung des Preisnachlasses § 3 Abs. 3 Anwendung.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: Bei verlangter 50 kg-Packung 25 Pfg. für den Papiersack. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto.

	Preise für 1 kg % Gesamtstickstoff
7. Blutmehl	260 Pfg.
8. Hornmehl	220 "

Besondere Lieferungsbedingungen für 7 und 8.

Fracht: Bei Waggon Station des Lieferwerks.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 16. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 62.]

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 15. April 1915[1]).

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. April 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 120) bestimmt:

In den Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und vom 22. Januar 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 17) werden

1. in § 2 Nummer 1 Buchstabe e die Worte „Parfümerien und" und
2. in § 3 Nummer 2 Abs. 2 die Worte „nicht mehr als vier Hundertteile"

wieder eingefügt.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 62.]

Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 1. Februar 1919 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (Reichs-Gesetzbl. S. 135) bestimme ich:

I. Zusammensetzung, Einrichtung und Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§ 1.

Haben die Beteiligten eine Vereinbarung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht getroffen, so gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 8.

§ 2.

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.

2. Das Schiedsgericht kann in besonders wichtigen Fällen beschließen, daß die Zahl der Beisitzer auf vier erhöht wird; es hat in diesem Falle anzuordnen, auf welche Weise die weiteren Schiedsrichter bestimmt werden.

§ 3.

1. Der Schiedskläger und der Schiedsbeklagte wählen je einen Beisitzer. Der Kläger hat dem Gegner den von ihm gewählten Beisitzer schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, seinerseits binnen einer einwöchigen Frist ein gleiches zu tun. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt des Zugehens der Aufforderung.

2. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Beisitzer auf Antrag des Klägers von dem Präsidenten

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 14. Jahrg. S. 408.

des für den Wohnsitz des Gegners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung gegen mehrere Personen gemeinschaftlich gestellt wird und diese sich nicht innerhalb der Frist über die Person des Schiedsrichters einigen. Haben die mehreren Beklagten ihren Wohnsitz in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken, so hat der Kläger die Wahl. Hat die Schiedssache auf den Betrieb eines Unternehmers Bezug, so ist an Stelle des Wohnsitzes des Unternehmers der Ort maßgebend, an dem die unmittelbare Verwaltung des Betriebs geführt wird.

3. Sobald die Bezeichnung des Beisitzers der Gegenseite zugegangen ist, ist der bezeichnende Teil daran gebunden.

§ 4.

1. Die Beisitzer müssen aus Listen ausgewählt werden, die der Reichskommissar für die Kohlenverteilung aufstellt.

2. Aufzustellen sind je besondere Listen
der Lieferer von elektrischer Arbeit,
der Lieferer von Gas,
der Lieferer von Leitungswasser,
der Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden,
der gewerblichen Verbraucher von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser,
der Weiterverbraucher von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (§ 5 der Verordnung vom 1. Februar 1919).

3. Die Beisitzer können aus jeder Liste ausgewählt werden.

§ 5.

1. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung stellt die Listen (§ 4) nach Anhörung der Landeszentralbehörden und der Organisationen der Beteiligten auf, legt sie dem Reichswirtschaftsministerium zur Genehmigung vor und veröffentlicht die genehmigten Listen.

2. Bis zur Veröffentlichung der nach Abs. 1 aufgestellten Listen sind vorläufige Listen maßgebend, die der Reichskommissar bekanntmacht.

§ 6.

1. Die beiden Beisitzer wählen den Obmann.

2. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird mangels anderweiter Verständigung der Obmann von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

3. Der Oberlandesgerichtspräsident soll den Obmann aus der Zahl der besonders geeigneten richterlichen Beamten oder Rechtsanwälte oder der beamteten Techniker seines Bezirks wählen; er kann auch andere geeignete Personen wählen.

§ 7.

Das nach den §§ 2 bis 6 gebildete Schiedsgericht bleibt für die Anträge auf Änderung des Schiedsspruchs (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919) zuständig.

§ 8.

1. Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt.

2. Verzögert ein Mitglied die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich, so kann jede Partei es ablehnen. Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Obmann, über die des Obmanns der Oberlandesgerichtspräsident (§ 6 Abs. 2) endgültig.

§ 9.

Das Schiedsgericht tritt am Wohnsitz des Obmanns zusammen, sofern der Obmann über den Zusammentritt nicht anderweit bestimmt.

§ 10.

1. Wird die Änderung einer Abmachung beantragt, die die Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas oder Leitungswasser durch den Vermieter an den Mieter für den Gebrauch der Mieträume betrifft, so finden die §§ 2 bis 9 keine Anwendung.

2. Als Schiedsgericht ist, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, die Schiedsstelle zuständig, die gemäß § 1 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) für den Bezirk, in dem sich die Mieträume befinden, errichtet ist. Wo eine Schiedsstelle nicht besteht, ist das Mieteinigungsamt, wo auch kein Mieteinigungsamt errichtet ist, der Gemeindevorstand zuständig.

§ 11.

Die Mitglieder und Schriftführer der Schiedsgerichte sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

II. Verfahren.

§ 12.

Ist ein Schiedsgericht auf Grund der Vereinbarung der Beteiligten oder nach den §§ 2 bis 8 zusammengetreten, so gelten für das Verfahren die Vorschriften der §§ 13 bis 25, 27.

§ 13.

Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Schiedskläger soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

§ 14.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Obmann kann Personen, die ein Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

§ 15.

1. Die Parteien sind zur mündlichen Verhandlung der Sache zu laden. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Obmann kann eine andere Art der Ladung anordnen.

2. Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Der Obmann kann das persönliche Erscheinen der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter anordnen. Sind die Parteien oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

3. Eine einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. Vor dem Erlaß ist der Gegner zu hören.

§ 16.

1. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

2. Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 17.

1. Das Schiedsgericht kann die Verhandlung und Entscheidung mehrerer Sachen verbinden und die Verbindung wieder aufheben.

2. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht die Sache an ein anderes Schiedsgericht zur gemeinschaftlichen Verhandlung und Entscheidung mit einer dort anhängigen Sache abgeben. Das Schiedsgericht, an das die Sache abgegeben ist, wird mit der Verkündung des Beschlusses für das weitere Verfahren zuständig.

§ 18.

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen.

2. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen ist das Schiedsgericht nicht befugt.

§ 19.

Die Befugnisse aus den §§ 16, 18 stehen außerhalb der Sitzung dem Obmann zu.

§ 20.

1. Eine von dem Schiedsgericht oder dem Obmann für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu der

sie nicht befugt sind, hat auf Antrag einer Partei das zuständige Gericht vorzunehmen, sofern es den Antrag für zulässig erachtet.

2. Dem Gerichte, das die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen vorzunehemn hat, stehen auch die Entscheidungen zu, die im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens notwendig werden.

§ 21.

1. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der von dem Obmann durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

2. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die deren wesentlichen Teil festzuhalten hat. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung und die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden. Sie ist von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22.

Der Schiedsspruch ist zu verkünden. Er enthält außer der Entscheidung die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes und die Entscheidungsgründe und ist von dem Obmann zu unterschreiben.

§ 23.

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift und den Tag der Verkündung, bei nicht verkündeten einstweiligen Anordnungen den Tag des Erlasses.

2. Die Entscheidungen sind den Beteiligten, soweit sie nicht in ihrer Gegenwart verkündet sind, in der im § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 24.

Die von den Beteiligten dem Schiedsgerichte vorgelegten schriftlichen Unterlagen sind zu sammeln und bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem das Schiedsgericht zusammentritt (§ 9), aufzubewahren.

§ 25.

1. Die Mitglieder der Schiedsgerichte und der Schriftführer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit einschließlich der ihnen erwachsenen Auslagen.

2. Der Obmann kann für diese Vergütung vom Kläger und für die Kosten von Beweisaufnahmen von der Partei, die sie beantragt hat, einen Kostenvorschuß einfordern. Der weitere Fortgang des Verfahrens kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

3. Das Schiedsgericht setzt im Schiedsspruch oder, wenn die Parteien sich vergleichen, durch Beschluß die Kosten des Verfahrens fest und spricht aus, wer sie zu tragen hat.

4. Gegen die Festsetzung des Betrages der Kosten ist innerhalb eines Monats nach der Verkündung des Schiedsspruchs Beschwerde an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zulässig. Der Reichskommissar entscheidet endgültig.

§ 26.

Ist in einem Verfahren gemäß § 10 die Schiedsstelle oder der Gemeindevorstand als Schiedsgericht zuständig, so gelten die Vorschriften der Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 991), ist das Mieteinigungsamt zuständig, so gelten die Vorschriften der Anordnung für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146).

§ 27.

Alle Schiedsgerichte sind verpflichtet, dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die von ihnen erlassenen Schiedssprüche und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche, auf Erfordern auch die dazu gehörigen Akten, einzusenden (§ 3 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts vom 1. Februar 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 137—).

Weimar, den 5. März 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 59.]

Bezug und Verbrauch von Druckpapier.

Auf Grund der Verordnung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche erfahren eine Einschränkung

1.	bis	200 qm	eingenommen hatten,		11	vH.
2.	von	201—250 qm	„	„	13,5	„
3.	von	251—300 „	„	„	18	„
4.	von	301—350 „	„	„	22,5	„
5.	von	351—400 „	„	„	27	„
6.	von	401—500 „	„	„	30	„
7.	von	501—600 „	„	„	31	„
8.	von	601—700 „	„	„	32	„
9.	von	701—800 „	„	„	33	„
10.	von	801—950 „	„	„	36	„
11.	von	951—1100 „	„	„	37	„
12.	„	1101—1250 „	„	„	38	„
13.	„	1251—1400 „	„	„	39	„
14.	„	1401—1600 „	„	„	42	„
15.	über	1600 „	„	„	44,5	„

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1.	bis zu	300	qm beträgt	4	vH.
2.	von	301—450	„ „	5	„
3.	von	451—500	„ „	6	„
4.	über	500	„ „	7	„

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezuge sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1.	bis zu	50	qm beträgt	4	vH.
2.	von	51— 75	„ „	6	„
3.	von	76—100	„ „	8	„
4.	von	101—125	„ „	10	„
5.	über	125	„ „	12,5	„

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauch von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat März 1919 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf

ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erschienen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Verlegern und Druckern von Zeitungen darf in den Monaten April, Mai und Juni 1919 nur je ein Drittel der von der Kriegswirtschaftsstelle für das zweite Vierteljahr 1919 festgesetzten Gesamtmenge Druckpapier geliefert werden. Ausgenommen hiervon sind Bezüge, deren Gesamtmenge für das zweite Vierteljahr 1919 5000 Kilogramm nicht überschreitet.

4. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 die gleiche Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

5. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 4 werden vorhandene Bestände angerechnet.

6. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziffer 4 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Juli 1919 dieses Bezugsrecht um die im zweiten Vierteljahr 1919 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Juli 1919 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,
2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Die Bestimmungen treten am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 59.]

Ausnahme von dem im § 10 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 bestimmten Verkaufsverbot von Schuhwaren.

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077)[1] wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des § 10 der Bekanntmachung finden auf Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen bis auf weiteres keine Anwendung.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 58.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 1418.

Satzung für den auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 errichteten „Schifferbetriebsverband für die Oder".

Auf Grund des Artikels II § 1 der Verordnung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 720) wird nachstehende Satzung erlassen:

I.

Name, Sitz und Bezirk des Betriebsverbandes, Zweck des Verbandes, Geschäftsbeginn, Beiträge.

§ 1.

Name, Sitz und Bezirk.

Die Besitzer von Binnenschiffen, welche im Bezirk der Oder beheimatet sind, werden zu einem Betriebsverband vereinigt. Ausgenommen sind Dampferbesitzer, Gesellschaften und diejenigen Besitzer von Binnenschiffen, die nicht als Kleinschiffer anzusehen sind. Als Kleinschiffer ist in der Regel derjenige anzusehen, der nicht mehr als 2 Binnenschiffe besitzt. In Streitfällen, ob ein Schiffer als Kleinschiffer im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, entscheidet die Schiffahrtsabteilung auf Anrufen des Vorstandes und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes endgültig über diese Zugehörigkeit. Als Oder im Sinne dieser Satzung gelten:

1. die Oder von Ratibor bis Stettin (km 716,9 bis 28,0, von der Mündung der Oder ab gerechnet: Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen 5. Bd., Berlin 1909), einschl. West-Oder zwischen Gartz und Stettin.
2. deren schiffbare Nebenflüsse und die anderen schiffbaren Wasserstraßen, soweit sie zwischen den bei 1 genannten Punkten mit der Oder in Verbindung stehen, mit Ausnahme der Warthe und der märkischen Wasserstraßen.

In Streitfällen, ob eine Wasserstraße zum Gebiet der Oder im Sinne dieser Bestimmung gehört, entscheidet die Schiffahrtsabteilung auf Anrufen des Vorstandes.

Der Verband führt die Bezeichnung „Schifferbetriebsverband für die Oder" und hat seinen Sitz in Breslau.

§ 2.

Zweck des Verbandes.

Zwecke des Verbandes sind:

1. ständige Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf der Oder (§ 1 Abs. 2);
2. Bereithaltung und Ausnutzung der Binnenschiffe für Transporte der Kriegs- und Übergangswirtschaft;
3. Mitwirkung bei Frachtfestsetzungen durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes und zweier Beigeordneter in den Frachtausschuß der Oderschiffahrt Breslau (Oder-Kriegsschiffahrts-Gesellschaft);
4. Mitwirkung bei Beschaffung, Verteilung und Überwachung von Schiffsmannschaften, Betriebsstoffen und Betriebsbedarfsgegenständen für die Fahrzeuge der Mitglieder;
5. den unterstützungsbedürftigen Mitgliedern, insbesondere denen, die durch den Krieg in Not geraten sind, aus eigenen oder öffentlichen Mitteln Beihilfen zu verschaffen.

§ 3.

Geschäftsbeginn.

Der Verband übernimmt die ihm nach der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 720) und § 2 dieser Satzung zugewiesene Tätigkeit vom 1. März 1919 an.

§ 4.

Beiträge.

Die Mitglieder haben für jedes in ihrem Besitz befindliche Fahrzeug einen Jahresbeitrag von 0,04 Mk. pro Tonne Tragfähigkeit zu zahlen.

Den Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt der Vorstand. Werden die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so werden sie auf Antrag des Vorstandes nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

II.
Verwaltung und Vertretung des Verbandes.

§ 5.
Verbandsorgane.

Organe des Verbandes sind:
1. die Versammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand;
3. der oder die Geschäftsführer.

§ 6.
Mitgliederversammlung, Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für die einzelne näher zu bezeichnende Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Schriftform und kann nur einem anderen Mitglied des Verbandes erteilt werden.

Die Schiffahrtsabteilung ist befugt, an den Mitgliederversammlungen durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7.
Gegenstände der Beschlußfassung.

Die Mitgliederversammlung hat:
1. den Vorstand bezw. die Vorsitzenden zu wählen, soweit eine Wahl vorgesehen ist (vergl. § 11);
2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegenzunehmen und ihnen Entlastung zu erteilen;
3. sich über die Frachtordnung und den Frachttarif gutachtlich zu äußern;
4. über alle ihr von der Schiffahrtsabteilung oder dem Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen;
5. Anträge aus ihrer Mitte sowie Beschwerden der Mitglieder über Maßnahmen des Vorstands durch Beschluß zu erledigen.

Der Vertreter der Schiffahrtsabteilung kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Die Schiffahrtsabteilung entscheidet über die Berechtigung der Beanstandungen. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat solange zu unterbleiben, bis die Schiffahrtsabteilung die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 8.
Einberufung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes berufen. Die Berufung erfolgt, so oft es das Interesse des Verbandes erfordert, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar spätestens am 15. Februar.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies von der Schiffahrtsabteilung, dem Vorstande oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt wird.

§ 9.
Vorsitz, Form der Einberufung.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erläßt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Schiffahrtsabteilung und die Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung bezw. besonderen schriftlichen Einladung und der Mitgliederversammlung muß, abgesehen von dringenden Fällen, eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

§ 10.
Beschlußfassung, Niederschrift.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden vollzogen wird. Abschrift ist der Schiffahrtsabteilung zu erteilen.

§ 11.
Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen zwei nicht Mitglieder des Verbandes zu sein brauchen. Je ein Vorstandsmitglied entsenden: der Verein selbstfahrender Schiffer zu Cosel-Oderhafen, e. V., die Schifferinnung zu Rattwitz, die „Viktoria", Transportgeschaft selbstfahrender Schiffer, e. G. m. b. H. in Breslau, die Dampfer-Genossenschaft deutscher Strom- und Binnenschiffer, e. G. m. b. H. in Fürstenberg a. O., und eins wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Schiffahrtsabteilung ernannt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr.

Das Amt des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

Vorstandsmitglieder haben, sofern sie nicht Mitglieder des Verbandes sind, in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 12.
Befugnisse.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:
1. die Aufstellung und laufende Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder des Verbandes;
2. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des Rechenschaftsberichts an die Schiffahrtsabteilung und die Mitgliederversammlung;
3. die Anstellung des Geschäftsführers und sonstiger Verbandsangestellten;
4. die Durchführung der Anordnungen der Schiffahrtsabteilung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Überwachung und Beobachtung derselben bei den Mitgliedern, die Errichtung etwaiger von der Schiffahrtsabteilung angeordneten Bezirksstellen;
5. die Verhängung von Ordnungsstrafen;
6. die Vorbereitung aller auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzenden Angelegenheiten;
7. alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer überwiesen sind.

§ 13.
Sitzungen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft der Vorsitzende dies für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn dies von der Schiffahrtsabteilung oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt wird.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende die Schiffahrtsabteilung und die Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Die Schiffahrtsabteilung ist befugt, an den Sitzungen durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14.
Beschlußfassung, Niederschrift.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden vollzogen wird. Abschrift ist der Schiffahrtsabteilung zu erteilen.

§ 15.

Zeichnungen.

Schriftliche Erklärungen des Vorstandes, die den Verband verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Vorstands zu unterzeichnen, soweit nicht der Vorstand unter Zustimmung der Schiffahrtsabteilung die Befugnis zur Zeichnung von schriftlichen Erklärungen des Verbandes dem Geschäftsführer oder anderen Angestellten des Verbandes überträgt.

§ 16.

Geschäftsführer.

Zur Führung der laufenden Geschäfte werden von dem Vorstande ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt. Die Bestellung und der mit dem Geschäftsführer zu schließende Anstellungsvertrag bedürfen der Genehmigung der Schiffahrtsabteilung. Diese gilt als erteilt, wenn nicht binnen 10 Tagen seit Zugang des Genehmigungsantrags Einspruch erhoben ist.

Der Geschäftsführer besorgt den gesamten Geschäftsinsbesondere Schriftverkehr des Verbandes, soweit er nicht dem Vorstande vorbehalten ist, und erledigt die ihm sonst vom Vorstande überwiesenen Geschäfte.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der dem Geschäftsführer auf Grund des Anstellungsvertrags zustehenden Rechte.

III.

Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 17.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Zwecke des Verbandes nach jeder Richtung hin zu fördern;

2. gemäß § 3 der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) nach näherer Anweisung der Schiffahrtsabteilung oder ihrer Beauftragten Fahrten auszuführen, die Transporte der Kriegs- oder Übergangswirtschaft zum Gegenstand haben; die Durchführung und Entschädigung erfolgt nach den zwischen dem Frachtausschuß und der Schiffahrtsabteilung vereinbarten Frachtsätzen und Verfrachtungsbedingungen;

3. den Verband nach Einnahme jeder neuen Ladung unter Benutzung der von der Schiffahrtsabteilung aufzustellenden Meldekarte und in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit über Aufenthaltsort, Verwendung und Besatzung ihrer Schiffe zu unterrichten;

4. alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes getroffenen Anordnungen der Schiffahrtsabteilung und des Vorstandes genau zu befolgen und auf Erfordern der Schiffahrtsabteilung, des Vorstandes oder des Geschäftsführers jede von denselben zur Erreichung der Verbandszwecke für notwendig erachtete Auskunft zu geben, soweit erforderlich, unter Vorlegung darauf bezüglicher Schriftstücke und Urkunden.

IV.

Auflösung und Liquidation.

§ 18.

Der Betriebsverband wird aufgelöst, wenn die Verordnung des Bundesrats vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) außer Kraft tritt, oder wenn vorher die Schiffahrtsabteilung seine Auflösung anordnet. Letzteres ist von der Schiffahrtsabteilung dem Vorstande zwei Monate vorher anzukündigen. Die Auflösung wird durch die Schiffahrtsabteilung bekannt gemacht.

Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht der Vorstand andere Personen dazu bestimmt.

Über die Verwendung des nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1919.

§ 20.

Geschäftsbericht.

Der Vorstand hat für jedes verflossene Geschäftsjahr im ersten Monat eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und diese nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse des Verbandes darstellenden Bericht (Jahresbericht) der Mitgliederversammlung und der Schiffahrtsabteilung vorzulegen. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 21.

Bekanntmachungen.

Die von dem Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in dem vom Vorstand zu bestimmenden Tagesblattern und Fachzeitschriften.

§ 22.

Ordnungsstrafe.

Wegen schuldhafter Verletzung der Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720), dieser Satzung oder der Anordnungen der Schiffahrtsabteilung oder des Vorstandes kann der Vorstand ein Mitglied in eine in die Kasse des Verbandes fließende Ordnungsstrafe von 10—100 Mark nehmen. Wird die Ordnungsstrafe nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist entrichtet, so wird sie auf Antrag des Vorstands nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Im Wiederholungsfall kann das Mitglied für eine bestimmte Zeit bei der Vergebung von Transporten zurückgestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitgliede binnen einer Frist von 2 Wochen seit Zugang der Entscheidung die Berufung an die Schiffahrtsabteilung zu.

VI.

Übergangsvorschriften.

§ 23.

Solange der Vorstand nicht zusammengetreten ist, werden seine Befugnisse sowie diejenigen des Vorsitzenden durch einen Beauftragten der Schiffahrtsabteilung wahrgenommen.

Berlin, den 28. Februar 1919.

Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens.

[R.-A. Nr. 50.]

Die Bekanntmachung, betreffend „Meldung der Aushilfslieferungen von Kohle, Koks und Briketts durch die Lieferer",

vom 21. Juni 1918 („Reichsanzeiger" Nr. 145[1]) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. März 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

[R.-A. Nr. 56.]

Anordnung über Spinnpapier- und Papierrundgarnlieferungsverträge.

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird gemäß § 1 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) und § 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 175) folgende Anordnung für Spinnpapier- und Papierrundgarnlieferungsverträge,

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 698.

die vor dem 4. Dezember 1918 abgeschlossen worden sind, erlassen:

§ 1.

Hat ein Lieferer den Lieferungsvertrag am 1. März 1919 nicht oder nicht ganz erfüllt, ist jeder Vertragsgegner berechtigt, den Vertrag in bezug auf den noch nicht gelieferten Teil der vereinbarten Menge mit der Maßgabe rückgängig zu machen, daß der Vertrag nur noch soweit in Kraft bleibt, als er sich auf eine Menge bezieht, die geringer als der rückständige Teil ist, jedoch bei Spinnpapierlieferungsverträgen mindestens die nachweislich am 1. März 1919 bereits hergestellte Menge, auch wenn sie seine Hälfte übersteigt, bei Papierrundgarnlieferungsverträgen mindestens seine Hälfte.

Die Rückgängigmachung wird durch Erklärung mittels Einschreibebriefs an den Vertragsgegner vollzogen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie bis zum 20. März 1919 zur Post gegeben worden ist; Ausnahmen hiervon kann die Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe zulassen.

§ 2.

Bei Spinnpapierlieferungsverträgen tritt für im Inland erzeugte und in der Zeit vom 1. (einschließlich) bis zum 31. Januar 1919 (einschließlich) gelieferte Mengen an Stelle des vereinbarten ein Preis, der um zehn vom Hundert des in der Bekanntmachung — Nr. W. III. 700/5. 17 KRA. vom 10. Juli 1917 — und der Nachtragsbekanntmachung — Nr. Paga 1200/11. 17 KRA. — vom 1. Februar 1918 angegebenen Preises niedriger ist als der vereinbarte Preis. Ist der vereinbarte Preis niedriger als der in der Bekanntmachung — Nr. W. III. 700/5. 17 KRA. vom 10. Juli 1917 — und der Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga 1200/11. 17 KRA. — angegebene, bleibt er in Kraft. Hat der Abnehmer bereits erfüllt, ist der Lieferer verpflichtet, ihm den Unterschied zwischen dem hiernach zu zahlenden und dem vereinbarten Preise zu erstatten.

Eine Rückwirkung dieser Regelung auf ein Verrechnungsverhältnis gegenüber der Spinnpapierausgleichskasse findet nicht statt.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, sofern die Mengen zur Herstellung von Mischgarnen (Textilose, Textilit, Depa-Garn), Bindfaden und Seilerwaren verwendet worden sind.

§ 3.

Soweit Papierrundgarnlieferungsverträge am 15. Januar 1919 (einschließlich) noch nicht erfüllt waren, tritt an Stelle des vereinbarten ein Preis, der dem in der Bekanntmachung — Nr. W. III. 700/5. 17 KRA. vom 10. Juli 1917 — und Nachtragsbekanntmachung — Nr. Paga 1200/11. 17 KRA. vom 1. Februar 1918 — angegebenen Garnpreis unter Berücksichtigung der nachstehenden Abzüge entspricht, sofern nicht der vereinbarte Preis niedriger ist:

Nr. 3 Meter und gröber . . .	5 %
Nr. 3,1 bis 7 Meter	15 %
Nr. 7,1 bis 10 Meter	25 %
für Garne feiner als 10 Meter .	33⅓ %.

Hat der Abnehmer bereits erfüllt, ist der Lieferer verpflichtet, ihm den Unterschied zwischen dem hiernach zu zahlenden und dem vereinbarten Preise zu erstatten.

Vor dem 1. März 1919 abgeschlossene Vergleiche über Papierrundgarnlieferungsverträge bleiben in Kraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe.

[R.-A. Nr. 55.]

Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. Pa. 1500/9. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff, vom 18. Oktober 1917 tritt in § 5 Satz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

[R.-A. Nr. 59.]

Berichtigung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1919 über das Verbot öffentlicher Ankündigungen beschlagnahmter Altlederwaren.

In der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 13. Februar 1919 über das Verbot öffentlicher Ankündigungen und Verkäufe beschlagnahmter Altlederwaren (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 46 vom 24. Februar 1919)[1]) ist im Kopf und in § 1 das Datum der Bekanntmachung vom „12. Juli 1918" zu berichtigen in: „30. März / 15. Juli 1918 („Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung" 1918 Nr. 1 S. 5/ Nr. 4 S. 57)."

Berlin, den 12. März 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

[R.-A. Nr. 59.]

Höchstpreise für Tomaten- und Pilzkonserven.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46 ff.) wird bestimmt:

I. Beim Absatz der Tomaten- und Pilzkonserven aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise):

	1/8	1/4	1/2	1/1	1½	2/1
			Normaldose			
Tomatenpüree . .	0,36	0,69	1,36	2,68	4,02	5,36
Steinpilze bayer. Art	0,37	0,71	1,41	2,77	4,16	5,54
Steinpilze Nr. 66 .	0,34	0,66	1,31	2,57	3,86	5,14
Pfifferlinge . . .	0,32	0,61	1,20	2,36	3,54	4,72
Wiesenchampignons .	0,33	0,63	1,25	2,45	3,68	4,90

Zu diesen Preisen ist die Ware in Wagenladungen frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

	1/8	1/4	1/2	1/1	1½	2/1
			Normaldose			
Tomatenpüree . .	0,38	0,72	1,41	2,78	4,17	5,56
Steinpilze bayer. Art	0,39	0,74	1,46	2,87	4,31	5,74
Steinpilze Nr. 66 .	0,36	0,69	1,36	2,67	4,01	5,34
Pfifferlinge . . .	0,34	0,64	1,25	2,46	3,69	4,92
Wiesenchampignons	0,35	0,66	1,30	2,55	3,83	5,10

Zu diesen Preisen muß die Ware frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Kleinhändlers am gleichen Orte wie die des Großhändlers oder der ihn vertretenden Stelle so sind die Konserven zu diesen Preisen dem Kleinhändler anzurollen.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

	1/8	1/4	1/2	1/1	1½	2/1
			Normaldose			
Tomatenpüree . .	0,55	0,90	1,65	3,10	4,55	5,90
Steinpilze bayer. Art	0,56	0,92	1,70	3,20	4,65	6,10
Steinpilze Nr. 66 .	0,52	0,85	1,60	3,—	4,35	5,70
Pfifferlinge . . .	0,50	0,80	1,50	2,75	4,05	5,25
Wiesenchampignons	0,51	0,82	1,55	2,85	4,20	5,45

Braunschweig, den 12. März 1919.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

[R.-A. Nr. 63.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 291.

Preisänderung für Rohzink auf Kontingentschein.

In Verfolg der Bestimmungen der Bekanntmachung über die Verordnung, betreffend Sparmetalle während der Übergangszeit (veröffentlicht im „Reichsanzeiger" Nr. 275 vom 21. November 1918), wird hiermit bekanntgegeben, daß der in dieser Bekanntmachung genannte Preis für Rohzink 130 ℳ für 100 kg weiterhin nur noch für solche Lieferungen Geltung behält, welche aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft bezw. der von dieser Gesellschaft mit Lieferung beauftragten Läger auf Grund vor dem 1. März 1919 ausgestellter Kontingentscheine bezw. aus solchen abgeleiteter Teilkontingentscheine erfolgen.

Für Lieferung auf Grund von Kontingentscheinen, welche nach dem 28. Februar 1919 ausgestellt sind, bezw. von aus solchen abgeleiteten Teilkontingentscheinen gilt bis auf weiteres der am Lieferungstage maßgebende Rohzinkpreis der Zinkhütten-Vereinigung.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

[R.-A. Nr. 57.]

Eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im April 1919 veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 10. März 1919 in Nr. 61 des Deutschen Reichsanzeigers vom 15. März 1919. Die Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. April zu erstatten. Wegen des sonstigen Inhalts der Bekanntmachung wird auf die Bekanntmachungen betr. Meldungen im Juli 1918 und Januar 1919, Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 641 und 1451 verwiesen.

Meldung von Drogen.

Nach der Bekanntmachung Nr. Best. 1945/2. 17 KRA. vom 15. 3. 17[1]), betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen hat bis zum 1. April d. Js. die Meldung der am 15. 3. d. Js. (Stichtag) vorhandenen Bestände an den in dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Drogen und Erzeugnissen aus Drogen stattzufinden.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Best. 1247 b. anzufordern sind.

Die Meldungen sind an die

Medizinalabteilung des Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 94/96

zu erstatten.

Bei Unterlassung der Meldung ist gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung zu erwarten. (Die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. 50.)

Gewährung von Überteuerungszuschüssen zu öffentlichen Notstandsarbeiten an Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-Verbände.

Mit Zustimmung der Finanzressorts des Reichs und von Preußen hat das Demobilmachungsamt in Ergänzung der Erlasse vom 28. November 1918 — III 314/11. 18. D.M.A. —, vom 8. Dezember 1918 — III 190/12. 18. D.M.A. — und vom 27. Dezember 1918 — III 1616/12. 18. D.M.A. — durch Erlaß vom 17. Februar 1919 bestimmt, daß Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-Verbände bezüglich der Gewährung von Überteuerungszuschüssen zu öffentlichen Notstandsarbeiten wie politische Gemeinden und Gemeindeverbände zu behandeln sind. (Die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. 44.)

Die Frage, ob der **Fortbildungsschulunterricht** auf die gesetzlich begrenzte Arbeitszeit (Achtstundentag) in Anrechnung zu bringen ist, ist nach der Bek. des Demobilmachungsamts vom 19. Februar 1919 zu verneinen. Die Anordnung vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) regelt die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben. Der Fortbildungsunterricht gehört nicht zu der Arbeit in einem gewerblichen Betrieb. Er ist daher nicht auf die Dauer der Arbeitszeit in Anrechnung zu bringen. (Die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. 44.)

Die Einreichung der Amtsübersichten in Umsatzsteuersachen regelt eine Verfügung des Finanzministers vom 31. Dezember 1918 (Finanzministerialblatt Nr. 3).

Anordnungen über die Regelung der Textilwirtschaft veröffentlicht die Reichsstelle für Textilwirtschaft unter dem 1. März 1919 in den Beilagen 1—3 der Nr. 51 des Deutschen Reichsanzeigers. Die Anordnungen zerfallen in: A. Anordnungen für das gesamte Textilgebiet und B. Anordnungen für die einzelnen Rohstoffgebiete und zwar auf folgenden Wirtschaftsgebieten: 1. der Baumwolle, 2. der Wolle, 3. der Seide, 4. der Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, 5. des Flachses, des Hanfes, der Jute und der Hartfaser.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel), Nr. F. R. 520/1. 19 KRA. (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 254) ist im letzten Satz zwischen die Worte „keine" und „Preise" das Wort „höheren" zu setzen.

[R.-A. Nr. 55.]

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 17. März 1919.

1. Oberbürgermeister Dr. Wagner vollzog die Einführung und Verpflichtung der gewählten Stadtverordneten.

2. Unter Vorsitz des Stadtverordneten Wiener wählte die Versammlung zum Vorsteher den Stadtverordneten Dr. Heilberg, zum Vorsteher-Stellvertreter den Stadtverordneten Bandmann, zu Beisitzern die Stadtverordneten Schink und Brosig, zu Beisitzer-Stellvertretern den Stadtverordneten Dr. Goehlich und die Stadtverordnete Frau Schramm.

3. Zu Mitgliedern des Wahl- und Verfassungsausschusses wurden gewählt die Stadtverordneten Albers, Dr. Bujakowsky, Darf, Frau Friedlaender, Hahn, Dr. Herschel, Jeron, Liepelt, Dr. Soppelt, Thum, Widera, Wittke, Dr. Wohlauer, Wolff und Ziegon.

4. Für Einrichtung einer Sonderklasse für Stotterer vom 1. April 1919 ab wurden 4000 ℳ bewilligt (Dr. 149).

5. Zur Anschaffung einer Röntgen-Apparatur für die beiden inneren Abteilungen des Krankenhospitals zu Allerheiligen wurden 20 000 ℳ bewilligt (Dr. 151).

6. Die Versammlung genehmigte die Beibehaltung des Gebührensatzes von 15 ℳ für das lfd. m Front für den Anschluß von Grundstücken an die Schwemmkanalisation für die nächsten 2 Jahre (Dr. 140).

7. Die Versammlung genehmigte, daß

a. die städtischen Beamten, Lehrer an den höheren, mittleren, Fach- und

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 330.

Fortbildungsschulen und die ihnen hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichstehenden Personen, rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab, eine laufende Ausgleichs-Teuerungszulage von 1200 ℳ jährlich, zahlbar vierteljährlich vorher, erhalten,

b. diese Zulage mit 75 % bei der Berechnung der Zulage der Empfänger von städtischen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen der vorgenannten Art vom 1. Januar 1919 ab ebenfalls berücksichtigt wird,

c. die vorübergehend, z. B. auf die Dauer des Krieges für den Bürodienst, technischen Dienst und ähnliche Arbeiten angenommenen, nicht im Arbeiterverhältnisse stehenden Hilfskräfte — soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen werden — rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab folgende Löhne erhalten:

männliche Ledige . . . . 10 ℳ,
= Verheiratete . . 12 = ,
weibliche Ledige . . . . 7 = ,
= Verheiratete . . 9 = für den Tag, — Verheiratete erhalten den höheren Satz nur, wenn ihr Gatte nicht auch erwerbstätig ist, —

d. die erforderlichen Mittel den Hauptextraordinarien der Kämmerei für 1918 und 1919 sowie den eigenen Einnahmen der Betriebs- oder Unterverwaltungen entnommen werden (Dr. 157).

8. Zur Einrichtung eines Wohnzimmers für einen Assistenzarzt im Säuglingsheim wurden 650 ℳ bewilligt (Dr. 143).

9. Genehmigt wurde die widerrufliche Weitergewährung von Vergütungen an Supernumerare im städtischen Büro- und Kassendienste und die Entnahme der erforderlichen Mittel aus Titel VIII, 1 der Verwaltung der Beamtenbesoldungen (Dr. 145).

10. Genehmigt wurde die Übertragung von 220 874,76 ℳ zur Beschaffung von Dienstkleidung und Wäsche in das Rechnungsjahr 1919 (Dr. 147).

11. Die Versammlung nahm Kenntnis von den Verhandlungen der städtischen Betriebswerke vom 29. Juli und 9. September 1918 (Dr. 150).

12. Genehmigt wurde die Übertragung von 830 ℳ unverwendeter Beträge bei der Bauhofsverwaltung in das Rechnungsjahr 1919 (Dr. 153).

13. Genehmigt wurde, daß vom 1. April 1919 ab der Mietpreis für die Volksbücherei 6 in Friedrich-Straße 84/86 um 30 ℳ und für die Lesehalle 3 in Friedrich-Straße 38/40 um 20 ℳ erhöht werde (Dr. 154).

14. Genehmigt wurde, daß am Rindviehstalle auf dem Gute Herrnprotsch ein Schutzdachvorbau errichtet werde, und daß die Kosten in Höhe von 3500 ℳ den eigenen Einnahmen der Güter des Krankenhospitals zu Allerheiligen entnommen werden (Dr. 155).

15. Die Versammlung genehmigte, daß von den städtischen Gaswerken Erneuerungen und Erweiterungen im Gasrohrnetz im Kostenbetrage von . . . . . 270 900 ℳ, als Notstandsarbeiten ausgeführt und die Kosten
a. den Rücklagen der Gaswerke mit 31 700 ℳ
b. den für das Gasrohrnetz durch frühere Beschlüsse bereitgestellten Anleihemitteln mit . . . . . 100 000 =
c. den bei der Anleihe von 1909 für die Gaswerke noch zur Verfügung stehenden Mitteln mit . 139 200 =
entnommen werden (Dr. 156).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 27. März 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
I. Vorschlag des Ausschusses I auf Wahl der Mitglieder des Ausschusses VIII;
II. Vorlagen betr. Verleihung von Stipendien;
III. Vorlagen betr. Gewährung von Renten;
IV. Vorlagen betr. Gewährung von Ruhegehalt.

Vorlagen.

Drucksache:
Nr. 111 Berichterstatter: Philipp. Fortsetzung der Beratung über die Beschaffung eines Niederdruckdampfkessels für die Milchküche II in der Matthias-Straße.
Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.
Nr. 141 Berichterstatter: Scholich. Instandsetzungsarbeiten im Kindererziehungsinstitut zur Ehrenpforte.
Nr. 144 Berichterstatter: Rother. Schaffung einer Aufseherstelle für die öffentlichen Bedürfnisanstalten.
Nr. 146 Berichterstatter: Dr. Tietze. Erweiterung der elektrischen Lichtanlage auf der Frauen-Abteilung des Krankenhospitals zu Allerheiligen.
Nr. 152 Berichterstatter: Finger. Niederschlagung von rückständigem Schulgelde.
Nr. 163 Berichterstatter: Lesse. Verhandlungen der Betriebsdeputation.
Nr. 164 Berichterstatter: Zimmer. Erneuerung von Schornsteinen auf dem Verwaltungsgebäude des Hafens.
Nr. 165 Berichterstatter: Thum. Anschaffung von 6 Gliedern für die Warmwasserbereitungskessel im Pulvermacherhause des Krankenhospitals zu Allerheiligen.
Nr. 166 Berichterstatter: Uhr. Errichtung einer Baracke auf dem Hofe der Oberrealschule ꝛc.
Nr. 167 Berichterstatter: Schönfelder. Verstärkung der Mittel für Neubeschaffung von Gasmessern ꝛc.
Nr. 168 Berichterstatter: Cardocus. Erhöhung des Eintritts- und Begräbnisgeldes bei dem Hospital zu St. Bernhardin.

Nr. 169 Berichterstatter: Wittke. Ausführung von Ausbesserungen an den Gebäuden in Pirscham.

Nr. 170 Berichterstatter: Landsberg. Einrichtung von Auskunftsstellen für Krankenpflege und soziale Nachbarschaft.

Nr. 171 Berichterstatter: Ziegon. Lieferung von Schreibmitteln für die Dienststellen.

Nr. 172 Berichterstatter: Dindas. Entlastung der Rechnung der städt. Bank für 1916.

Nr. 173 Berichterstatter: Rasch. Gewährung von Gemüsekost an Kinder in den Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen.

Nr. 174 Berichterstatter: Wiener. Tarifvertrag mit dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter — dem Ausschusse II überwiesen —.

Nr. 175 Berichterstatter: Goerlich. Erhöhung des Jahresbeitrages für die Instandsetzung der Wassermesser.

Nr. 176 Berichterstatter: Dr. Friedrich. Herstellung eines Fußgängerweges und von Baumpflanzungen auf dem Mitteldeiche zwischen Vorflutkanal und der Breitenbachfahrt.

Offene Stellen für Ehrenbeamte.

In nächster Zeit sind von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen: 1 Mitglied des Schießwerdervorstandes, Waisenpflegerinnen, je 1 Schiedsmann für die Bezirke Nr. 6 und 45, 1 Kurator für das Brausebad II, je 1 Vorsteher für die evang. Volksschule 20 und die kath. Volksschule XVIII, je 1 Vorsteher für die Stadtbezirke Nr. 6, 13, 28 B, 29, 47 B, 60 B, 60 E, 100 B, 110 A, 112 A und 156, je 1 Vorsteher-Stellvertreter für die Stadtbezirke Nr. 6, 28 A, 28 B, 29, 56 D, 60 B, 60 C, 100 B und 152 H.

Personalchronik.

Fernsprechanschluß

haben erhalten: Städtische Oberförsterei (Oberförster Hanff) Riemberg: Amt Obernigk Nr. 92 a; städtische Försterei (Förster Urban) Ransern: Amt Breslau Nr. 3953 (durch Rieselfeldbauwart Ransern).

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 9. bis 15. März 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 83 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 163 Kinder geboren, davon waren 129 ehelich, 34 unehelich, 157 lebendgeboren (87 m., 70 w.), 6 totgeboren (4 m., 2 w.). Einschließlich des 1 nachträglich gemeldeten Falles aus der Vorwoche sind 180 Sterbefälle (73 m., 107 w.), darunter 16 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 21 unter 1 Jahr alt (14 ehelich und 7 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 3, Scharlach 2, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus 2, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 34, Krankheiten der Atmungsorgane 38 (davon 4 Fälle Influenza, 22 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 8, Selbstmord 2, Unglücksfälle 6, Mord — und alle übrigen Todesursachen 83.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	3	2	—	—	—	2	—	—
Odervorstadt	2	—	—	1	—	—	1	1
Sandvorstadt	8	5	—	1	—	1	—	2
Ohlauer Vorstadt .	2	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	—	—	1	1	—	—	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	5	2	—	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	—	2	—	—	—	—	—	1
Se. Stadt Breslau .	20	11	1	3	—	3	1	4
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	1
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	1	3	—	—	—	—	2	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2723, es kamen hinzu 634, es starben 52, es gingen ab 602, so daß am Ende der Woche 2703 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 751, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 307, Universitätskliniken 468, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 110, Hospital der Barmherzigen Brüder 174, St. Joseph-Krankenhaus 99, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 169, Krankenanstalt Bethanien 98, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 164, Bethesda 37, St. Georg-Krankenhaus 147, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 71, Diakonissenanstalt Bethlehem 34, Malteser-Kinder-Krankenhaus 46, Augustahospital 8, Hebammenlehranstalt 20.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 3 (3), Kindbettfieber — (2), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (—), Scharlach 5 (3), Masern 1 (—), Diphtherie 8 (—), Keuchhusten — (—), Typhus 3 (2), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 4 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 3 (1), Tuberkulose der Lungen 16 (7), anderer Organe 22, (—), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 10 (6), Influenza 5 (—), Fleckfieber 2 (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 2 (—), vener. Krankheiten 40 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 32 (6), Kreislauforgane 31 (4), Gehirnschlag 1 (—), andere Krankheiten des Nervensystems 11 (4), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 19 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 39 (1), Krankheiten der Harn- u. Geschlechtsorgane 54 (3), Krebs 15 (3), andere Neubildungen 22 (—), Verletzungen 52 (2), alle übrigen Krankheiten 232 (3).

Zahlung der Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannschaften für den Monat April 1919.

Nr. des Quittungsbuches	die 1. Monatsrate wird gezahlt am:	die 2. Monatsrate wird gezahlt am:	Zahlstelle
1— 3 000	27. März	10. April	Zahlstelle I, Feuerwehrturnsaal.
3 001— 6 000	28. "	11. "	
6 001— 9 000	29. "	12. "	
9 001—12 000	31. "	14. "	
12 001—15 000	1. April	15. "	
15 001—18 000	2. "	16. "	
18 001—21 000	3. "	17. "	
21 001—24 000	4. "	19. "	
24 001—27 000	5. "	22. "	
27 001—30 000	7. "	23. "	
Für Auswärtige	8. "	24. "	
30 001—33 000	27. März	10. "	Zahlstelle II, Blücher-Platz 14, I.
33 001—36 000	28. "	11. "	
36 001—39 000	29. "	12. "	
39 001—42 000	31. "	14. "	
42 001—45 000	1. April	15. "	
45 001—48 000	2. "	16. "	
48 001—51 000	3. "	17. "	
51 001—54 000	4. "	19. "	
54 001—57 000	5. "	22. "	
57 001—60 000	7. "	23. "	
60 001—62 000	27. März	10. "	Zahlstelle III, Zwinger-Straße 14.
62 001—64 000	28. "	11. "	
64 001—66 000	29. "	12. "	
66 001—68 000	31. "	14. "	
68 001—70 000	1. April	15. "	
70 001—72 000	2. "	16. "	
72 001—74 000	3. "	17. "	
74 001—76 000	4. "	19. "	
76 001—78 000	5. "	22. "	
78 001—80 000	7. "	23. "	
80 001—80 500	27. März	10. "	
80 501—81 000	28. "	11. "	
81 001—81 500	29. "	12. "	
81 501—81 730	31. "	14. "	
90 001—90 500	1. April	15. "	

Die Wehrunterstützungs-Zahlstelle Breite Straße 35 (umfassend die Quittungsbuch-Nr. 60 001 bis 100 000) wird vom 27. März 1919 ab nach

Zwinger-Straße 14
(Feuerwehr-Turnsaal)

verlegt.

Beginn der Verkaufszeit in Lebensmittelgeschäften.

Um irrtümlichen Auffassungen der Bekanntmachung vom 18. März 1919 betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Büros, Verkaufsstellen und Werkstätten zu begegnen, wird hiermit besonders hervorgehoben, daß die dort angeordnete Abänderung des Satzes 1 des § 2 (Beginn der Verkaufszeit um 8 Uhr vormittags) auf die Lebensmittelgeschäfte keinen Bezug hat. Bei ihnen bleibt es bei der Verordnung vom 2. November 1918, nach welcher der Beginn der Verkaufszeit nicht beschränkt ist.

Fundsachen.

Gefunden wurden: a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 9. 3. 19 bis 15. 3. 19: 1 Handtasche mit Inhalt, 5 Schirme, 3 Geldscheine, 2 Armbänder, 10 Paar Handschuhe, 4 einzelne Handschuhe, 1 Zigarrenspitze, 8 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Elle, 2 Pompadours, 1 Kaffeekanne, 1 Armbanduhr, 3 Augengläser, loses Geld, 1 Ohrring, 1 Kindertäschchen, 4 Stöcke, 1 Pompadour mit Inhalt, 1 Schal, 1 Medaillon, 1 Aktentasche, 1 Rolle Zeitungen, 1 Brosche, 2 Messer, 1 Rasiermesser, 1 Untertaille, 1 Haarkamm, 1 Bruchband, 1 Brieftasche mit Bildern, 1 Armbinde, 1 Spitzenkragen, 2 Bücher, 1 Kopftuch, 1 Kindermütze, 1 Leihkarte, 1 Tabakbeutel, 1 Geldtasche ohne Inhalt, 1 Boaschwanz.

b. In der Bedürfnisanstalt am Ringe am 15. Februar 1919 ein Paket, enthaltend 2 Rehfelle. Da die Felle schon stark in Verwesung übergingen, wurden sie am 4. März 1919 verkauft. Der Erlös im Betrage von 8 ℳ wird in der Bürokasse des Büro K. W. verwahrt.

Aufhebung einer Zwangsversteigerung.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Breslau **Herder-Straße 11** belegenen, im Grundbuche von Breslau-Gabitz I Band XIII Blatt Nr. 599, auf den Namen 1. der verw. Maurermeister Maria Stenzel geb. Herrmann in Breslau, Herder-Straße 11, 2. der Frau Elisabeth Fiebig geb. Stenzel in Breslau, Herdain-Straße 31, eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der betreibende Gläubiger dies beantragt hat. Der auf den 28. März 1919 bestimmte Termin fällt weg. [41. K. 119/18.]

Nichtamtliche Mitteilungen.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Kommunale Rundschau, Nr. 6: Das neue Gemeindewahlrecht. Von Bürgermeister Dr. Frommhold. — Die Umwandlung der für kriegswirtschaftliche Maßnahmen aufgenommenen kurzfristigen Kredite in langfristige Anleihen. Von Stadtrat a. D. Jursch. — Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Stadtrat Ebermann.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 22: Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft. Von Direktor A. Falkenberg. — Der Stand der Demobilmachung. — Die Krisis in der Buchdruckertarifgemeinschaft. — Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. — Nr. 23: Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte. Von Professor Dr. Kaskel. — Das neue Landarbeitsrecht. Von G. Schmidt. — Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung.

Der Staatsbedarf, Nr. 10: Fahrzeugbeschaffung der Staatseisenbahnverwaltung. — Gesellschaftsgründung und Stempelkostenhaftung. Von Gerichtsassessor Dr. E. Eckstein. — Die Glühkörperlieferung bei Vergebung elektrischer Lichtanlagen. Von Bausachverständigen H. Bobrek.

Die Arbeiter-Versorgung, Heft 7: Erwerbslosenfürsorge und Krankenversicherung. Von Versicherungsamtmann Dr. H. Jaeger.

Grundstücks-Zeitung, Nr. 3: Die Geltendmachung der Hypothek, Grund- und Rentenschuld. Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Deutsche Bauzeitung, Nr. 15: Der soziale Staat und die Hochschulen.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 19: Zur Berechnung von Olleitungen.

Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Heft 5: Kanäle und Talsperren als Notstandsbauten.

Der Städtebau, Heft 4: Der Wettbewerb um Entwürfe zur Verbilligung des Kleinhausbaues. Von Th. Goecke. — Der sparsame Kleinhausbau. Von Reg.-Baumeister Dr.-Ing. Wolf. — Zur Frage der Ansiedlung Kriegsbeschädigter. Von Architekt Franz Steinbrucker.

Zeitschrift des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner in Österreich und Ungarn, Heft 4: Einige Untersuchungen über die Gasheizapparate mit spezieller Rücksicht auf die Anwendung minderwertiger Gase. Von Ingenieur H. Erikson. — Heft 5: Über Durchlässigkeit des Untergrundes. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 8: Zur Frage der gasanalytischen Verbrennung über Kupferoxyd. Von Dr. E. Ott. — Gurtförderer oder Gliederbandförderer. Von Ingenieur H. Hermanns. — Verwendung von Bisulfit in der Herstellung von schwefelsaurem Ammon.

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Neuordnung der Milchverteilung.

Auf Grund der §§ 6 und 16 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) wird für den Stadtkreis Breslau folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen der §§ 5 (Ziffer 3), 10 (Ziffer 2 und 3) und 12 (Ziffer 2) der Anordnung über die Vollmilchverteilung vom 19. Oktober 1916 (Gemeindeblatt Seite 1503 ff.) werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Artikel 2.

Vollmilchkarten 2. Klasse (braune und blaue) dürfen mit Vollmilch nicht mehr beliefert werden.

Artikel 3.

Mager- und Vollmilch darf nur auf Milchkarten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben werden.

Artikel 4.

Mit Vollmilch sind an erster Stelle die gelben, sodann die roten und die Krankenkarten, zuletzt die grünen Vollmilchkarten zu beliefern.

Soweit die zur Verfügung stehende Vollmilch zur uneingeschränkten Belieferung aller Vollmilchkarten 1. Klasse nicht ausreicht, ist auf diese Vollmilchkarten in Höhe der Fehlmenge Mager- oder Buttermilch abzugeben.

Soweit nach Belieferung der Vollmilchkarten 1. Klasse noch Mager- oder Buttermilch zur Verfügung steht, ist sie an die Inhaber von Vollmilchkarten 2. Klasse abzugeben.

Artikel 5.

Der Milchabgeber muß die gesamte, ihm am Anmeldetage zur Verfügung stehende Voll-, Mager- und Buttermilchmenge für Vollmilchkarten 1. Klasse bereit halten. Er muß Anmeldungen auf Vollmilchkarten 1. Klasse annehmen, wenn die am Anmeldungstage zur Verfügung stehende Vollmilchmenge nach Abgabe der Milchmenge, die auf die im Kundenbuch eingetragenen Inhaber von Vollmilchkarten 1. Klasse entfällt, zur Befriedigung der Anmeldenden noch ausreichen würde, Anmeldungen auf grüne Milchkarten und Vollmilchkarten 2. Klasse auch dann, wenn er zu ihrer Befriedigung nur Mager- oder Buttermilch verfügbar hat.

Der Milchabgeber darf Anmeldungen nur insoweit annehmen, als er zu ihrer Annahme auch verpflichtet ist.

Artikel 6.

Die Vorschrift des § 16 (in der Fassung der Anordnung über die Lieferung von Vollmilch an die Abnahmestellen vom 15. November 1916) findet auch auf Mager- oder Buttermilch Anwendung, die nach Deckung des Bedarfs sämtlicher bei einem Milchabgeber eingetragenen Kunden übrig bleibt.

Artikel 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel 8.

Diese Anordnung tritt mit dem 24. März 1919 in Kraft.

Breslau, den 21. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

I. Die Abnahmestellen für Mager- und Buttermilch (Art. 6) sind die gleichen wie die bisherigen Abnahmestellen für Vollmilch.

II. Die Abnahmestellen haben die Mager- und Buttermilch zum Preise von 21 ₰ für ein Liter abzunehmen.

Breslau, den 21. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Dr. Fuchs.

Hierzu eine Beilage enthaltend: 1. Aufhebung der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Pfefferminzkraut usw. 2. Neue Fassung der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 360/2. 19. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. 2/11. 18. S. 2, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern, vom 2. November 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über die Beschlagnahme von Chinin, Arecolin, Arecolin hydrobromicum, Folia menthae pip., Physostigmin und Physostigminsalzen treten außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 470/2. 19. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. W. 1. 1771/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917 erhalten die §§ 7 und 12 folgende Fassung:

trag ist unverzüglich zu stellen, nachdem uns die An- | tritt in den öffentlichen Schuldienst. Die Anm.

§ 7.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis*) zahlen:

I. Soweit er Schafhalter ist, für

AAAA Feinheit 25,20 Mark zuzüglich einer Prämie von 3,00 Mark für vollschürige Edel-Merinowolle

AAA	Feinheit	23,60	Mark
AA	"	22,00	"
A	"	20,80	"
A bis B	"	19,60	"
B	"	18,40	"
B bis C	"	17,20	"
C	"	16,00	"
C bis D	"	15,00	"
D	"	14,00	"
D bis E	"	13,00	"
E	"	12,00	"

für 1 kg reingewaschene Wolle einschließlich Waschlohn.

II. Soweit er nicht Schafhalter ist:

den gemäß den unter I. getroffenen Bestimmungen festgesetzten Übernahmepreis zuzüglich 3 vom Hundert.

Die zu zahlenden Preise werden von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft unter Zuziehung einer Sachverständigen-Kommission festgesetzt. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf diese Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

§ 12.

Freigabe.

An Schafhalter werden hiermit, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, zum Zwecke der Selbstversorgung aus dem jährlichen Schuranfall der im eigenen Besitz befindlichen Schafe folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben:

bei einem Schafbestand von		1 Schaf	. .	1 kg	Rohgewicht (Schmutzwolle)
" " " "		2 Schafen	. .	2 "	" "
" " " "	3 bis	4 "	. .	3 "	" "
" " " "	5 "	7 "	. .	4 "	" "
" " " "	8 "	10 "	. .	5 "	" "
" " " "	11 "	50 "	. .	10 "	" "
" " " "	51 "	100 "	. .	15 "	" "
" " " "	100 "	200 "	. .	20 "	" "
" " "	von mehr als	200 "	. .	25 "	" "

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die obenstehenden Preise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft nur für Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen. Für mindere Arten werden entsprechend niedrigere Preise gezahlt.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Die Freigabe erfolgt unter der Bedingung, daß die Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen.

Im übrigen können Anträge auf Freigaben nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 6) für die abgelehnten Mengen gestellt werden. Die Anträge sind unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1492/8. 17. K. R. A. vom 20. September 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, tritt außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

trag ist unverzüglich zu stellen, nachdem uns die An- | trun in den öffentlichen Anzeigen. Die Frist-

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 19 | Ausgegeben am 30. März 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Erstattung des Magistrats-Verwaltungsberichts.

Der nach § 61 der Städteordnung vom Magistrat zu erstattende Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten wird in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

am 3. April 1919

vorgetragen werden.

Breslau, den 20. März 1919.

Der Magistrat.

Anzeigen über zu höherem Mietzins vermietete Wohnungen.

1. Mit Ermächtigung des Staatskommissars für das Wohnungswesen ordnen wir auf Grund von § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter in der Fassung vom 23. September 1918 an:

Die Vermieter von Wohnräumen haben unserem Wohnungsamt (An der Elisabethkirche 3/4, 1. Stock, Zimmer 37) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben.

2. Wer vorsätzlich dieser Anordnung zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis eintausend Mark bestraft (§ 15 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918).

3. Der Staatskommissar für das Wohnungswesen hat das Kriegsmietamt gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung ermächtigt, auf unser Anrufen den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Unser Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem uns die Anzeige des Vermieters zugegangen ist. Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

Breslau, 25. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Milch.

Arbeitszeit und Amtsstunden der Hafenverwaltung.

In Abänderung der Betriebsordnung der städtischen Hafenverwaltung vom 13. April 1916 (§ 14) ist die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Hafenverwaltung für alle Monate des Jahres gleichmäßig auf die Zeit von

vormittags 7 bis 12 Uhr,
und nachmittags 1½ bis 5 Uhr

festgesetzt worden.

Amtsstunden der Hafenverwaltung sind die Stunden von

vormittags 8 bis 12 Uhr,
und nachmittags 2 bis 5 Uhr.

Breslau, den 21. März 1919.

Der Magistrat.

Eine Lehrer-Stelle

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Augustaschule (Städtisches Lyzeum und realgymnasiale Studienanstalt) ist zum 1. Juli 1919 zu besetzen.

Verlangt wird die Befähigung als Gesanglehrer oder als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten. Auch geeignete weibliche Bewerber kommen in Betracht.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt 2100 *M*, steigend nach je 3 Jahren um 300 *M* bis zum Höchstbetrage von 4500 *M*. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 720 *M* jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf den für die hiesigen staatlichen Anstalten geltenden Satz von 630 *M* herabzusetzen. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Ablaufe des 4. Jahres nach Eintritt in den öffentlichen Schuldienst. Die Dienst-

zeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bleibt außer Berechnung. Im Falle der Wahl einer Lehrerin wird das Gehalt besonders festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 10. April 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 17. März 1919.

Der Magistrat.

Kohlenlieferung.

Der gesamte Bedarf der Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes an Kohle geschätzt auf etwa:

5 550 000 kg Staubkohle,
800 000 = Stück- oder Würfelkohle,

soll für das Jahr vom 1. Juni 1919 bis 31. Mai 1920 entweder im ganzen oder geteilt vergeben werden. Die Bedingungen für die Vergebung der Lieferung können im Magistrats-Büro XVI — Verwaltungsgebäude des Schlacht- und Viehhofes — eingesehen oder von ihm bezogen werden.

Vor Abgabe des Angebots ist eine Bietungssicherheit von 500 ℳ für die gesamte Lieferung und 300 ℳ für einen Teil bei der Schlacht- und Viehhofskasse zu hinterlegen. Die Vertragssicherheit beträgt 2000 ℳ und 1000 ℳ.

Der Preis der Kohle ist für 50 kg „ab Grube" unter ihrer Bezeichnung und frei „Schlacht- und Viehhof" anzugeben.

Versiegelte, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote, die das Anerkenntnis enthalten müssen, daß sich der Bieter den besonderen Bedingungen unterwirft, sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens

Mittwoch, den 16. April 1919,
— vormittags 10 Uhr —

an die obengenannte Kasse einzureichen.

Breslau, den 18. März 1919.

Der Magistrat.

Die Heranziehung städtischer Arbeiter

zu Privatarbeiten für Beamte oder Angestellte, zum Beispiel zur Fütterung oder Pflege von Schweinen oder dergleichen während der Dienststunden ist unzulässig, soweit sie nicht in besonderen Fällen zum Beispiel bei der Bestellung von Dienstland geregelt ist. Nur gegen besondere Bezahlung und außerhalb der Dienststunden ist sie zulässig, soweit die Arbeiter freiwillig dazu bereit sind.

Breslau, den 21. März 1919.

Der Magistrat.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 Tonnen und mehr.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. April 1919 erneut zu erstatten. Es dürfen nur die für den Monat April ausgegebenen Meldekarten benutzt werden. Vordrucke sind im Magistratsbüro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, II. Stock, Zimmer 2, zum bekannten Preise erhältlich.

Auf genaue Beachtung der den Kartenheften vorgehefteten Bekanntmachung wird hingewiesen, insbesondere auf die Änderung der Ziffer 8 a des § 6.

Breslau, den 25. März 1919.

Magistrat — Ortskohlenstelle.

Der nächste Pferdemarkt

in Breslau wird

Freitag, am 4. April 1919,

auf dem neben dem Schlacht- und Viehhofe gelegenen Pferdemarktplatze abgehalten.

Breslau, den 18. März 1919.

Der Magistrat.

Die Grasnutzung

im Oswitzer Parkwalde wird Freitag, den 4. April 1919, vormittags 9 Uhr, meistbietend verpachtet.

Treffpunkt: Im Gasthause zur Waidmannsruh.

Die Gartendeputation.

Achtung! Hauswirte und Mieter.

Der Nationale Frauendienst stellt seine Tätigkeit und seine Unterstützungen mit Ablauf dieses Monats ein.

Seine Mietbeihilfen werden zum letzten Mal durch unsere Kasse in der Zeit vom 3. bis 20. April d. Js. verzahlt. Weitere Zahlungen für Rechnung des Nationalen Frauendienstes finden nicht mehr statt, auch nicht in den über den Monat März hinaus bewilligten Fällen.

Die auf Miete von der Wehrunterstützung gekürzten Beträge werden vorläufig weiter verzahlt.

Breslau, 22. März 1919.

Kriegsmietamt.

Dr. Milch. Bauer.

Verkauf von Altmaterialien.

Es sollen meistbietend verkauft werden:

etwa 87 000 kg alte Rillenschienen in Längen bis 15 m,
= 9 000 = Kleineisenzeug,
= 1 000 = Weichenguß,
= 11 000 = Werkstattschrot (Schmiedeeisenbruch)
= 13 000 = Dreh- und Hobelspäne,
= 3 000 = Stahlguß,
= 2 000 = Federnbruch,
= 4 000 = Grauguß,
= 700 = Ankerzahnräder (S.M.-Stahl),
= 5 000 = Radreifen (S.M.-Stahl).

Die Verkaufsbedingungen sind im Büro der städt. Straßenbahn Stein-Straße 71/73 abzufordern.

Dort sind auch die Angebote, vorschriftsmäßig verschlossen und als solche kenntlich gemacht, bis

Sonnabend, den 5. April 1919,
vormittags 11 Uhr,

einzureichen.

Als Bietungssicherheit sind 10 vom Hundert der Bietungssumme bei der Zahlstelle der städt. Straßenbahn ebenda zu hinterlegen.

Berücksichtigt werden nur Breslauer Bieter.

Die einzelnen Sorten können nach vorheriger Anfrage bei der Materialien-Verwaltung, Bahnhof

Lohe-Straße, an Werktagen in der Zeit von 10 bis 11 Uhr vorm. besichtigt werden.

Breslau, den 19. März 1919.

Städtische Straßenbahn.

Geschäftsanzeigen.

Die Rückseite der Fahrkarten und Fahrscheine der städtischen Straßenbahn ist für Geschäftsanzeigen zu vergeben. Der hierzu zur Verfügung stehende Raum beträgt auf den Fahrkarten etwa 25 qcm, auf den Fahrscheinen etwa 14 qcm. Für Fahrscheine wollen wir die Anzeigen in Losen von 25 Millionen Stück vergeben; für die Fahrkarten im Ganzen für 1 Jahresverbrauch von ungefähr 80 000 Stück. Klischees hat der Anzeigenbesteller zu liefern; der Druck erfolgt unentgeltlich. Die Anzeigengebühr ist vor der Drucklegung zu entrichten.

Ausführliche Preisangebote mit Angabe der Zahl und des Inhalts der gewünschten Anzeigen sind mit der Aufschrift:

Angebot auf Fahrscheinreklame
bis Sonnabend, den 5. April 1919,
vormittags 11 Uhr,

an unser Büro, Stein-Straße 71/73 I, einzureichen.

Breslau, den 19. März 1919.

Verwaltung der städt. Straßenbahn.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke A 12 Teigwaren,
Lebensmittelmarke A 13 Kunsthonig,
Nährmittelmarke 123 weiß Grieß,
blau Kindermehl,
rot Teigwaren,
Nährmittelmarke 159 braun Graupe.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 29. März bis Dienstag, den 1. April 1919, vorzulegen und zwar in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 2. April 1919 in vorgeschriebener Form einer der bekannten Warenabgabestellen einzureichen.

Breslau, 27. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Verlegung von Brotmarkenausgabestellen.

Die Brotmarkenausgabestelle des 6. Polizei-Reviers, Rosenthaler Straße 11/13, wird am Montag, den 31. März 1919, nachmittags, nach Matthias-Straße 46 und die Brotmarkenausgabestelle des 17. Polizei-Reviers, Herdain-Straße 41, am Dienstag, den 1. April 1919, nachmittags, nach Herdainstr. 28 / Arletius-Straße 13, verlegt.

Breslau, 24. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Kartoffelverbrauch der Selbsteindecker.

Haushaltungen, die sich für den Winter mit Kartoffeln eingedeckt haben, dürfen bis zum 30. März 1919 für die Person verbraucht haben:

a. soweit sie sich mit 2½ Zentnern eingedeckt haben, 119 Pfund, wozu 21 Pfund für Schwund treten;

b. soweit sie sich mit 2 Zentnern eingedeckt haben, 95 Pfund und 17 Pfund für Schwund.

Es müssen demnach am 30. März 1919 noch vorhanden sein:

a. in Haushaltungen, die sich mit 2½ Zentnern eingedeckt haben, ein Bestand von 110 Pfund für die Person,

b. in Haushaltungen, die sich mit 2 Zentnern eingedeckt haben, ein Bestand von 88 Pfund für die Person.

Niemand darf mehr Kartoffeln verbrauchen, als jeweilig auf Kartoffelmarken ausgegeben werden, d. s. für die Woche und den Kopf 5 Pfund. Wer seinen Vorrat vorzeitig verbraucht, hat nicht darauf zu rechnen, Ersatz aus städtischen Beständen zu erhalten. Es ist Pflicht der Haushaltungen, für gute Lagerung und sorgfältige Aufbewahrung zu sorgen.

Die Vorräte der Selbsteindecker werden an Ort und Stelle durch Sachverständige auf Menge und sorgfältige Behandlung hin nachgeprüft.

Breslau, am 29. März 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Beim Scheiden aus meinem bisherigen Amte als Oberpräsident der Provinz Schlesien danke ich herzlichst für die wirksame Unterstützung, das bereitwillige Entgegenkommen und alle Freundlichkeiten, die mir in so überaus reichem Maße zuteil geworden sind.

Gott schütze und segne unser liebes Schlesien und die Schlesier immerdar.

Breslau, den 31. März 1919.

v. Guenther,
Oberpräsident, Wirklicher Geheimer Rat.

Die Diensträume des 22. Polizei-Reviers

werden am 1. April d. Js. von Trinitas-Straße Nr. 6 nach Gräbschener Straße Nr. 69 verlegt.

Der Eingang zur Polizeiwache befindet sich Gräbschener Straße Nr. 69.

Breslau, den 18. März 1919.

Der Polizeipräsident.

Maßnahmen gegen den Schleichhandel mit Fleisch.

In letzter Zeit hat der Schleichhandel mit Fleisch hierorts einen derartigen Umfang angenommen, daß er die ordnungsmäßige Belieferung der Stadt Breslau mit Schlachtvieh stark gefährdet erscheint. Wohl mit die Hauptschuld an diesem Mißstande tragen die Inhaber der hiesigen Weinhandlungen, Cafés und aller Art Gast- und Schankwirtschaften, da sie vorzugsweise die Abnehmer dieser Fleischmengen darstellen und durch Gewährung außerordentlich hoher Preise die Schleichhändler und mittelbar durch diese die Viehhalter (Landwirte) immer wieder zur Vornahme von Geheimschlachtungen anreizen. Diese fortgesetzt auf völlig ungesetzlichem Wege erworbenen Fleischvorräte werden dann in den hiesigen Wirtschaften zumeist ohne Abforderung von Fleischmarken, ja sogar unter Außerachtlassung der sogen. fleischfreien Tage den Gästen als Fleischgerichte in unbeschränkter Zahl zur Auswahl gestellt und gegen recht hohe Preise verabfolgt.

Da die in letzter Zeit sehr häufig vorgenommenen polizeilichen Beschlagnahmen solcher vorschriftswidrig angekaufter Fleischmengen sowie die stets gleichzeitig

eingeleiteten Strafverfahren die erwünschte Besserung nicht gezeitigt haben, andererseits weitere derartige Schädigungen der allgemeinen Fleischversorgung zu einer Vernichtung unserer Viehbestände und damit zum Zusammenbruche der Volksernährung führen müssen, werde ich nunmehr in jedem weiteren Falle festgestellter Zuwiderhandlungen gegen die Fleischbezugs- und Fleischabgabebestimmungen dem schuldigen Wirtschaftsinhaber den Betrieb auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 23. September 1915 in Rücksicht auf diese Warnung ohne weiteres schließen und ihm die fernere Abgabe von Speisen und Getränken wegen Unzuverlässigkeit untersagen, sowie diese Anordnungen amtlich veröffentlichen.

Gegenüber einigen Wirten, die sich bereits mehrfach als unzuverlässig erwiesen haben, ist diese Maßnahme bereits in Vorbereitung, wie ich hierbei bemerken möchte. Eine strenge Einhaltung aller Fleischrationierungsvorschriften erwarte ich insbesondere auch seitens der Wirtschafts- und Saalinhaber bei Abhaltung von Gastereien, Festlichkeiten aller Art, Tanzlustbarkeiten usw., widrigenfalls sie sich ebenfalls der Gefahr der Geschäftsschließung aussetzen.

Endlich weise ich die beteiligten Gewerbekreise noch darauf hin, daß sowohl polizeilicherseits wie durch die Provinzialfleischstelle dauernd eine scharfe Kontrolle aller hiesigen Wirtschaften ausgeführt wird.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Warnung alle hiesigen Wirte davon abhalten wird, durch ihr Verhalten den so gemeinschädlichen geheimen Viehabschlachtungen noch weiter Vorspanndienste zu leisten und ihre eigene Existenz aufs Spiel zu setzen.

Breslau, den 24. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Entseuchungen am Krankenbette.

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheitsfälle möglichst einzuschränken, ist die Mitwirkung der Angehörigen der Kranken unerläßlich. Den Familien solcher Kranken lasse ich nach den neuen Vorschriften regelmäßig die ministeriellen „Gemeinverständlichen Belehrungen" zugehen. Ich ersuche, die hier gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch die ansteckenden Kranken in Übereinstimmung mit den Ratschlägen der behandelnden Ärzte nach Möglichkeit mit ihren Pflegern abzusondern und während der ganzen Dauer der Krankheit die nötigen Entseuchungen auszuführen. Die fortlaufenden Entseuchungen am Krankenbette sind oft noch wichtiger als die Schlußentseuchung nach Ablauf des Falles. Insbesondere sollen während des ganzen Verlaufs der Krankheit nicht nur die größte Sauberkeit und Ordnung am Kranken und in dessen Umgebung beobachtet, sondern auch alle Absonderungen alle Leib- und Bettwäsche usw., welche von dem Kranken herrühren, in der Regel auch alle Gebrauchsgegenstände des Kranken regelmäßig entgiftet werden. Ich ermahne auch die Angehörigen und insbesondere die Pfleger, durch Beachtung der Vorschriften die Verschleppung einer ansteckenden Krankheit zu vermeiden.

Bei Todesfällen infolge von übertragbarer Krankheit ist es unerläßlich, daß in unmittelbare Berührung mit der Leiche Kommende, besonders diejenigen, die das Waschen und Einsargen besorgen, vor Beginn ihrer Verrichtungen waschbare Oberkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendeter Tätigkeit mindestens zwei Stunden lang in die Entseuchungsflüssigkeit zu legen sind, und daß sie vor dem Verlassen des betreffenden Raumes ihre Hände in dieser Flüssigkeit gründlich reinigen und danach mit Wasser und Seife waschen.

Als solche Flüssigkeit wird empfohlen 2½ proz. Cresolwasser oder 3 proz. Karbolsäurelösung oder ⅒ proz. Sublimatlösung.

Die Herren Ärzte habe ich ersucht, die Ausführung der in den „Gemeinverständlichen Belehrungen" angeordneten fortlaufenden Entseuchungen am Krankenbette, soweit erforderlich, zu erläutern und zu überwachen.

Breslau, den 22. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Geflügelcholera

ist unter dem Geflügelbestande des Klempnermeisters Heinrich Bögel, Lehmgruben-Straße 29 und des Fabrikbesitzers Max Siegemund, Dessauer-Straße Nr. 13, sowie des Hausbesitzers Friedrich Fleischer, Gneisenaustraße 9, amtstierärztlich festgestellt worden. Die Gehöfte sind gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 19., 20. und 21. 3. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fleischermeisters Oskar Kroboth, Frankfurter Straße 174, des Kohlenhändlers Johann Blaschke, Trebnitzer Str. Nr. 54, und des Herrn Schinner, Bauschulstraße 9, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 18. und 26. 3. 19.)

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Molkereibesitzers Karl Hermann, Kreuzburger Str. Nr. 22. (Bek. v. 13. 3. 19.)

Straßensperrungen.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten werden folgende Straßen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Wegen Neupflasterung die Straße Berliner Platz zwischen Nr. 1 und Schwerter-Straße bis 31. Mai d. Js. (Bek. v. 19. 3. 19.)

Wegen Neuschüttung die Vogelweide zwischen Fürsten- und Tiergartenstraße bis einschließlich den 12. April d. Js. (Bek. v. 17. 3. 19.)

Der Tarif über die Oderfähre bei Maltsch, Kreis Neumarkt i. Schl., vom 8. März 1919 ist veröffentlicht in Stück 13 des Amtsblattes der Regierung in Breslau.

Ausfuhr von Pferdefleisch.

1. Im Einverständnis mit dem Zentralvolksrat für Schlesien wird die Ausfuhr von Pferdefleisch aus der Provinz verboten.
2. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 19. 3. 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle.

Höchstpreise für Ferkel.

1. Im Einverständnis mit dem Zentralvolksrat für Schlesien wird für Schweine im Lebendgewicht bis 25 kg ein Höchstpreis von 8 Mark für das kg festgesetzt.
2. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) strafbar.
3. Viehhändlern, welche sich Verstöße gegen die Anordnungen zu schulden kommen lassen, wird sofort die Genehmigung zum Viehhandel entzogen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 19. 3. 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle.

Herabsetzung der Wochenfleischkopfmenge für Selbstversorger.

Im Einverständnis mit dem Zentralvolksrat für Schlesien wird für die Selbstversorger, welche Hausschlachtungen von Schweinen auf Grund besonderer Genehmigung nach dem 1. April 1919 vornehmen dürfen (Verf. des Preuß. Landesfleischamtes vom

30. 11. 18 — G.-Nr. A. I. 9102/18), die Wochenfleischkopfmenge auf 400 Gramm festgesetzt.

Breslau, 19. 3. 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle.

Erhöhung der Höchstpreise für Schlachtvieh.

1. Im Einverständnis mit dem Zentralvolksrat und unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für Schlesien werden die Höchstpreise für Schlachtvieh wie folgt festgesetzt:
   a. für Rinder in Klasse A auf 120 Mk.
   b. = = = = B = 100 Mk.
   c. = = = = C = 80 Mk.
   d. = Kälber ohne Unterschied der Beschaffenheit für 50 kg Lebendgewicht auf 120 Mk.

   Die Erhöhung der Schlachtviehpreise gilt nur bis zum 1. Juni 1919.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) strafbar.
3. Die Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 20. 3. 1919.

Der Vorsitzende
der Provinzialfleischstelle für Schlesien.

Dringlichkeitsbescheinigungen zur Wagengestellung.

Unter Bezugnahme auf die getroffenen Vereinbarungen betreffend die Ausfertigung von Dringlichkeitsbescheinigungen durch die Gewerbeinspektionen beziehungsweise Kriegswirtschaftsstellen bei den Landratsämtern, die uns als Anhalt dienen sollen für die Erteilung von Genehmigungen zur Wagengestellung, geben wir davon Kenntnis, daß in letzter Zeit die auf Grund der genannten Bescheinigungen bei uns angeforderten Wagen unsere Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigt. So wurden an einzelnen Tagen über 1500 Wagen zur Genehmigung angefordert, trotzdem uns im Höchstfalle nur gegenwärtig 900 Wagen täglich zur Verfügung stehen. Durch die jetzt beginnende unbedingt notwendige Beförderung von Düngemitteln für die Frühjahrsbestellung steht ein weiteres Anwachsen der täglichen Wagenanforderung zu erwarten. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der uns zurzeit zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel ist es daher unbedingt erforderlich, die täglichen Wagenanforderungen zurückzudrücken, was, um eine Benachteiligung einzelner Verlader zu vermeiden, nur dann bewirkt werden kann, wenn die eingangs genannten Stellen bei Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen noch strenger verfahren und sie nur in ganz besonders dringenden Fällen, um einem sonst nicht zu beseitigenden Notstand vorzubeugen, erteilen. Wir ersuchen ergebenst die Gewerbeinspektionen sowie die bei den einzelnen Landratsämtern befindlichen Kriegswirtschaftsstellen ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen. Wir möchten dabei nochmals darauf hinweisen, daß die fraglichen Bescheinigungen folgende Angaben enthalten müssen: Versender, Versandstation, Empfänger, Empfangsstation, Ladegut, Gewicht bezw. Menge, Anzahl der erforderlichen Wagen sowie die Begründung für die Beförderung des Materials trotz der zurzeit bestehenden Wagenladungssperre.

Breslau den 2. März 1919.

Eisenbahndirektion.

Annahme von Notgeld.

Anschließend an die Erlasse vom 16. Oktober 1918 — I. 11 555, II. 13 939 — und vom 29. Oktober 1918 — I. 12 066, II. 14 692[1]).

Da die Zahlungsmittelnot im wesentlichen behoben ist, sollen die auf 5 ℳ und mehr lautenden Ersatzwertzeichen möglichst bald eingezogen werden. Es muß daher schon jetzt alles getan werden, um den Umlauf der Ersatzwertzeichen zu verringern. Die bei den Kassen aufkommenden auf 5 ℳ und mehr lautenden Ersatzwertzeichen sind daher nicht wieder auszugeben, sondern bei den Ausgabestellen in Reichsgeld umzuwechseln.

Es ist beabsichtigt, die Ersatzwertzeichen sobald als möglich aus dem Verkehr verschwinden zu lassen.

Falls daher keine gegenteilige Anordnung eingeht, sind vom 1. April 1919 ab die auf 5 ℳ und mehr lautenden Ersatzwertzeichen nicht mehr anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1919.

Der Finanzminister.

[R.-A. Nr. 68.]

Anleihen der Stadtgemeinden aus ihren eigenen städtischen Sparkassen.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1918 — II. A. 3. 17 — bedürfen Stadtgemeinden zur Aufnahme von Anleihen aus ihren eigenen städt. Sparkassen neben der durch Ziffer 8 des Sparkassen-Reglements vom 12. Dezember 1838, § 53 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Regierungspräsidenten noch der durch § 50 Ziffer 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezw. die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Städteordnungen, § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vorgeschriebenen Genehmigung des Bezirksausschusses.

Berlin, den 9. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Abänderungen von Amtsbezeichnungen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen.

Das Preußische Staatsministerium hat am 31. Januar 1919 beschlossen, daß bei den staatlichen Polizeiverwaltungen folgende Abänderungen der Amtsbezeichnungen eingeführt werden:

1. Statt Schutzmann (Kriminalschutzmann) — Polizeiwachtmeister (Kriminalwachtmeister).
2. Statt Polizeiwachtmeister (Kriminalwachtmeister — Polizeioberwachtmeister (Kriminaloberwachtmeister).
3. Statt Polizei- (Kriminal-) Oberwachtmeister — Bezirksoberwachtmeister.

Alle übrigen Amtsbezeichnungen bleiben unverändert. Hiernach ist das Weitere sofort zu veranlassen.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Löschung erlassener Strafen.

Vermerke über Strafen, die nach der Verordnung vom 3. Dezember 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung (R.-G.-Bl. S. 1393) oder nach der Verordnung vom 7. Dezember 1918 über eine militärische Amnestie (R.-G.-Bl. S. 1415) in vollem Umfange erlassen wurden, sind nicht nur, wie in den Verordnungen selbst (§ 5 bezw. § 6) angeordnet ist, im Strafregister, sondern auch, wie hiermit bestimmt wird, in der polizeilichen Strafliste zu löschen (vgl. Ziffer 7, 10 bis 12 des Runderlasses vom 22. Juli 1918 über Straflöschung pp. — Id. 695 — Min.-Bl. S. 155).

Die preußischen Strafregisterbehörden sind vom Justizministerium angewiesen worden, in allen Fällen, in denen sie auf Grund des § 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1918 oder des § 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1918 eine Löschung im Strafregister vornehmen, alsbald der Polizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Aufenthaltsorts des Verurteilten eine Mit-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1273 und 1444.

teilung über die in Betracht kommende Strafe und ihre Löschung zu machen, und zwar in der Regel durch Weitersendung der ihnen von der Strafvollstreckungsbehörde zugegangenen Begnadigungsnachricht (Vordr. F, Just.-Min.-Bl. 1918, S. 249) mit dem Rotvermerk „Strafe gelöscht". Eine Rücksendung dieser Nachricht liegt den Polizeibehörden nicht ob. (Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 13. Dezember 1918, Just.-Min.-Bl. S. 513).

Die Nachricht soll an die Polizeibehörde desjenigen Ortes gerichtet werden, den die Strafvollstreckungsbehörde bei Ausfüllung des Vordrucks F als Wohnort oder letzten Aufenthaltsort des Verurteilten eingetragen hat, und die Strafvollstreckungsbehörden sind angewiesen, bei der Ausfüllung darauf zu achten, daß sie keine veralteten Angaben machen, sondern nach Maßgabe der Akten den tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsort einrücken. Sollte trotz dieser Vorschrift bei Ankunft der Nachricht bei der Polizeibehörde das Bedürfnis entstehen, den gegenwärtigen Aufenthalt des Verurteilten zu ermitteln, so würde eine Rückfrage bei den Strafregister- oder Strafvollstreckungsbehörden nach dem Gesagten zwecklos sein; solche Rückfragen sind also zu unterlassen, zumal diese Behörden durch die Ausführung der Amnestieerlasse besonders belastet sind.

Wird die Löschung einer Strafe auf Grund einer der beiden genannten Verordnungen vom Verurteilten bei der Polizei beantragt oder entsteht sonst die Frage, ob eine solche Löschung in der polizeilichen Liste geboten sei, insbesondere, wenn der Verurteilte außerhalb Preußens geboren ist, so haben sich die Polizeibehörden mit der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, in schöffengerichtlichen Sachen Amtsgericht, in Militärsachen Gerichtsherr; vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 4. bis 12. Dezember 1918, Just.-Min.-Bl. 1918, S. 445, 504, 508) in Verbindung zu setzen. Erforderlichenfalls ist hierher zu berichten.

Berlin, den 16. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Ausführungsvorschriften betr. Erwerbslosenfürsorge. (Vierter Nachtrag.)

I.

Durch die Verordnung vom 15. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 82) sind einige durchgreifende Änderungen der Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1305) vorgenommen worden. Bei der Wichtigkeit der Zwecke, die mit den neuen Bestimmungen verfolgt werden, legen wir auf deren genaue Durchführung besonderes Gewicht und weisen auch darauf hin, daß für Unterstützungen, die nach den Vorschriften unzulässig sind, Reichs- und Staatszuschüsse nicht beansprucht werden dürfen.

1. Während in den Großstädten die Zahl der Erwerbslosen dauernd steigt, fehlt es auf dem Lande und in verschiedenen Industriezweigen an Arbeitskräften. Dieser Zustand bedeutet eine Gefahr für die Volksernährung und für den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft und erregt wegen der übermäßigen Ansammlung Beschäftigungsloser in den großstädtischen Zentren ernste Bedenken. Es muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, einen Ausgleich herbeizuführen, und daher darf auch die Erwerbslosenfürsorge nicht zum Anlaß dienen, die Erwerbslosen von der Aufnahme nachgewiesener Arbeit und der Rückkehr in der Heimat abzuhalten. Die Erwerbslosenfürsorge soll nicht eine mühelose und leicht zu erlangende Versorgungsart an Stelle von Arbeit sein; sie soll vielmehr nur als äußerstes Aushilfsmittel zum Schutze gegen Not für den Fall dienen, daß ein Arbeitsfähiger ohne seine Schuld keine für ihn mögliche Arbeitsgelegenheit findet.

Diese Absichten haben bereits in den Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 1918 Ausdruck gefunden. Aber die Ausführung ist nicht überall die gewiesenen Wege gegangen, und es hat sich als erwünscht herausgestellt, die Vorschriften in ihrer Fassung und ihrem Inhalt schärfer zu gestalten, gleichzeitig aber Härten bei der notwendigen genauen Handhabung der Bestimmungen auszuschließen.

Diese Gesichtspunkte haben zu dem Zusatze zu § 5 Abs. 2 und zu der neuen Fassung des § 8 geführt.

Der Zusatz zu § 5 Abs. 2 beschränkt die Unterstützungspflicht der Gemeinde, in die der Erwerbslose während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit zugezogen ist, und bei Kriegsteilnehmern die vorschußweise Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde grundsätzlich auf vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Unterstützung, wenn sie nicht schon früher gemäß § 8 hat entzogen werden müssen, von den betreffenden Gemeinden nicht mehr gewährt werden. Der Erwerbslose kann den Fortbezug der Unterstützung nur dann erreichen, wenn er in die Gemeinde des früheren Wohnorts oder bei Kriegsteilnehmern in die Wohnortgemeinde vor der Einziehung zum Heere zurückkehrt. Es wird geraten sein, die in Betracht kommenden Erwerbslosen rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf den drohenden Verlust der Unterstützung hinzuweisen, um sie zur Rückkehr in die Heimat zu bewegen.

Die beiden letzten Sätze des Zusatzes zu § 5 Abs. 2 begründen aus Billigkeitserwägungen Ausnahmen von der Regel der Unterstützungsentziehung zugunsten der Erwerbslosen, die in der unterstützenden Gemeinde mit ihrer Familie einen Hausstand begründet haben und noch führen, und derjenigen, für die die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich, d. h. nicht nur aus subjektiven Willensgründen, unausführbar ist, zum Beispiel infolge Krankheit, Unmöglichkeit der Einreise in besetzte Gebiete und dergleichen.

Die neue Fassung des § 8 bringt klarer als die früheren Bestimmungen zum Ausdruck, daß die Unterstützung an Erwerbslose, die sich ohne Berechtigung weigern, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, nicht gewährt werden darf. Die Gründe, welche die Weigerung rechtfertigen, sind angegeben. Anderseits ist zweifelsfrei festgestellt, daß die nachgewiesene Arbeit auch außerhalb des Berufs- und Wohnorts des Erwerbslosen liegen darf. Ein gelernter Arbeiter z. B. muß auch ungelernte Arbeit annehmen, wenn sie ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Der Weigerungsgrund, daß die Versorgung der Familie bei auswärtiger Arbeit unmöglich sei, wird durch Handhabung des § 8 Abs. 3 in der Regel ausgeschaltet werden können, wie überhaupt die Bestimmung des Absatz 3, wenn sie auch keine zwingende Vorschrift ist, doch eine sehr willkommene und empfehlenswerte Erleichterung bietet, um Verheiratete zur Annahme nachgewiesener auswärtiger Arbeit zu veranlassen.

2. Während bisher nach § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1918 für den Grundbetrag der Erwerbslosenunterstützung — ohne Familienzuschläge — nur ein Mindestmaß in Höhe des Ortslohnes vorgeschrieben und den Gemeinden freigestellt war darüber nach ihrem Ermessen hinauszugehen, ist durch die neuen Abs. 3 bis 6 zu § 9 nunmehr auch eine Höchstgrenze festgesetzt. Die Träger der Fürsorge sind nicht berechtigt, darüber hinaus Unterstützungen zu gewähren.

Für die Höchstgrenze gilt der Grundsatz, daß das eineinhalbfache des Ortslohnes keinesfalls überschritten werden darf. Da jedoch die Ortslöhne große Verschiedenheiten aufweisen, hat die Verordnung außerdem Höchstsätze nach Ortsklassen selbst bestimmt, die für den Fall als höchste Grenze zu gelten haben, daß der eineinhalbfache Betrag des Ortslohnes höher sein sollte.

Beispiel: Eine Gemeinde in Ortsklasse C darf für eine männliche Person über 21 Jahre, wenn der Ortslohn für solche Personen 2,50 ℳ beträgt, nicht mehr als $1^1/_2 \times 2{,}50$ ℳ $= 3{,}75$ ℳ an Unterstützung gewähren,

wenn aber der Ortslohn 3 ℳ beträgt, nicht $1^1/_2 \times 3$ ℳ $= 4{,}50$ ℳ, sondern nach § 9 Abs. 4 nur 4 ℳ.

Innerhalb des durch die Mindest- und Höchstgrenze gegebenen Rahmens werden die Gemeinden die Unterstützungssätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen haben. Es entspricht nicht der Absicht der Verordnung, daß die zugelassenen Höchstsätze überall übernommen und so zu Normalsätzen werden.

Auch für die Familienzuschläge sind durch die Verordnung Höchstsätze festgesetzt. Eine feste Mindestgrenze besteht dafür nicht: die Zuschläge müssen jedoch nach § 9 Abs. 1 mindestens „angemessen" bestimmt werden.

In denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die bei Inkrafttreten der Verordnung vom 15. Januar 1919 höhere Unterstützungssätze bereits eingeführt hatten, kann es nach Artikel III der Verordnung bis spätestens zum 1. April 1919 dabei bewenden. Bis zu diesem Termine sind daher die in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, ihre Unterstützungsordnungen zu revidieren; im allgemeinen Interesse kann es jedoch nur begrüßt werden, wenn die Revision bereits früher durchgeführt wird.

Die Ermächtigung zu Bestimmungen nach dem neuen Zusatze zu § 17 übertragen wir in gleicher Weise wie zu § 17 Satz 2 (Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 21. Dezember 1918 — II e, 2752 —) den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräten für ihre Bezirke.

II.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß eine Erstattungspflicht der Gemeinde des früheren Wohnorts für die Erwerbslosenunterstützung, die in dem Orte gezahlt wird, in den Personen zugezogen sind (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1918), nicht besteht. Ein Ersatzanspruch ist lediglich für die einen Kriegsteilnehmer unterstützende Aufenthaltsgemeinde begründet (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

III.

In den Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge, — dritter Nachtrag — vom 7. Januar 1919 — II e 2660 — ist bestimmt, daß die Aufenthaltsgemeinden, die Kriegsteilnehmer vorschußweise unterstützen, die Ausgaben ihrerseits zwecks Erwirkung der Reichs- und Staatszuschüsse in dem durch Erlaß vom 14. Dezember 1918 — II e 2561 — geordneten Verfahren anzumelden haben. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß auch die erstattungspflichtige Gemeinde des Wohnorts des Kriegsteilnehmers vor seiner Einziehung in Preußen belegen ist, und bleibt insofern in Geltung. Wenn dagegen die frühere Wohnortgemeinde in einem anderen Bundesstaat belegen ist dann hat die Aufenthaltsgemeinde von der früheren Wohnortgemeinde die Erstattung der ganzen Unterstützung zu fordern und ihr die Einziehung der Reichs- und Staatsbeihilfen zu überlassen.

IV.

Wenn nach § 6 Satz 2 der Verordnung vom 13. November 1918 bedürftige Lage wegen vorhandener Einnahmen von Haushaltsangehörigen nicht anerkannt worden ist, kann es vorkommen, daß das Familienmitglied, dessen Einnahmen in Ansatz gebracht worden sind, den Haushalt verläßt, um der Verweigerung der Unterstützung die Grundlage zu entziehen. Ein solches Verfahren bedeutet nur eine Umgehung des Gesetzes, und es ist zulässig und angebracht, durch die Satzung dagegen Vorkehrungen zu treffen.

V.

Da die Erwerbslosenfürsorge sich nicht auf die gewerblichen Arbeiter beschränkt, sondern nach § 6 der Verordnung auch andere arbeitsfähige und arbeitswillige Personen umfaßt, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedrängter Lage befinden, dürfen auch Studierende berücksichtigt werden, wenn sie die Kosten des Studiums nicht mehr aufbringen können, daher auf Erwerb angewiesen sind und einen solchen zur Zeit nicht finden können.

VI.

Der Bezug von Altersrente ist kein Grund zur Versagung der Erwerbslosenunterstützung, wenn der Bezieher von Altersrente noch erwerbsfähig ist und die übrigen Vorbedingungen für die Erwerbslosenfürsorge vorliegen.

VII.

Der in § 12 Satz 1 der Verordnung erwähnte vierfache Ortslohn ist auf den Tag zu berechnen.

VIII.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 der Verordnung bezieht sich nur auf Streitigkeiten zwischen einem Erwerbslosen und dem Träger der Erwerbslosenfürsorge, nicht aber auf Streitigkeiten zwischen Trägern der Erwerbslosenfürsorge oder zwischen einem Träger der Erwerbslosenfürsorge und dem Reiche oder Bundesstaate.

IX.

Nach § 14 der Verordnung hat eine Arbeitnehmerorganisation keinen Anspruch auf Übernahme der ganzen Geschäftsführung der Erwerbslosenfürsorge, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur auf Auszahlung der Unterstützung an ihre Mitglieder und auf deren Kontrolle. Für Nichtmitglieder wird die Gemeinde die Auszahlung durch die Gemeindekasse oder besondere Zahlstellen zu bewirken haben.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Erwerbslosenfürsorge für Kriegsteilnehmer.

Die Sonderbestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge für Kriegsteilnehmer sind für diese nur solange anwendbar, als sie nach der Entlassung aus dem Heeresdienste Erwerb nicht wieder gefunden haben. Werden sie nach Wiederaufnahme einer lohnenden Beschäftigung erwerbslos, so sind sie wie jeder andere Erwerbslose zu behandeln.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Unter dem 24. v. Mts. ist die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (R.-G.-Bl. S. 100) erlassen worden, die am 27. Januar 1919 in Kraft getreten ist. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich im allgemeinen auch auf alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes, also einschließlich des Staates.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Verordnung für alle Behörden des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände usw., soweit sie als Arbeitgeber von Angestellten zur Zeit oder bei Ausbruch des Krieges in Betracht kommen, machen wir die nachgeordneten Stellen auf die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenen Pflichten hiermit noch besonders aufmerksam.

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 finden auf Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Anwendung. Trotzdem ist es notwendig, daß die in dem § 11 festgelegten Grundsätze auch in Betrieben und Büros dieser Körperschaften sinngemäß durchgeführt werden.

Der § 9 der Verordnung bietet ebenso wie der § 7 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 8) eine Handhabe, diejenigen männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeiter in den einzelnen Betrieben in erster Linie zu entlassen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind. Es soll hierdurch den Kriegsteilnehmern und sonstigen Personen mit unterstützungspflichtiger Familie Gelegenheit zur Wiedereinstellung und zum Erwerb gegeben werden. Fast täglich laufen bei dem Demobilmachungsamt und auch hier Beschwerden darüber ein, daß nicht nur private Arbeitgeber, sondern auch Staats- und Gemeindebehörden noch in zahlreichen Fällen nicht auf Erwerb angewiesene Personen, im besonderen weibliche Angestellte beschäftigen, und zum Teil sogar neu einstellen deren Ersatz durch Kriegsteilnehmer und stellungslose Personen mit unterstützungspflichtiger Familie durch die erwähnten Verordnungen vorgesehen ist.

Die nachgeordneten Dienststellen werden ersucht, für schleunige nachdrückliche Durchführung der genannten Vorschriften gefälligst Sorge zu tragen.

Berlin, den 13. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Familienunterstützung für Angehörige von Freiwilligen der Sicherungstruppen usw.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß der zweite Absatz des Runderlasses vom 18. Dezember 1918 — V b. 1361 — nur diejenigen Mannschaften der an vielen Orten gebildeten Sicher-

heitskompagnien im Auge hat, die aus dem Heeres- oder Marinedienst entlassen und nicht mehr Personen des Soldatenstandes sind. Dagegen steht den Angehörigen der Freiwilligen bei den militärisch organisierten besonderen Sicherheitstruppen, der sogenannten republikanischen Soldatenwehr, in gleicher Weise ein Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung zur Seite, wie ihn die Angehörigen der Freiwilligen bei den besonderen Grenzschutz-Formationen im Falle der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen haben, da sie als im Heeresdienst befindlich anzusehen und die fraglichen Formationen nur für die Zeit der Demobilmachung aufgestellt sind. Vergl. die Bestimmungen unter II d und b des „Merkblatts über die Besoldungsgebührnisse der Mannschaften für die Zeit der Demobilmachung", Armee-Verordnungsblatt für 1918 Nr. 68 Seite 741/744.

Die nicht unter dem Kommando einer Militärbehörde stehenden Personen fallen, auch wenn sie Militäruniform tragen, nicht unter die vorstehenden Bestimmungen, z. B. die zum Sicherheitsdienste bei den Polizeibehörden abkommandierten Mannschaften. Die ihnen zustehenden Ansprüche sind lediglich nach den mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträgen zu beurteilen. Sollten ihnen nach diesen Familienunterstützungen zugebilligt sein, so würden entsprechende anderweite Abmachungen getroffen werden müssen, jedenfalls aber könnte die Zahlung der Unterstützungen nicht zu Lasten des Reichs erfolgen.

Voraussetzung für die Gewährung der Familienunterstützungen ist nach wie vor daß bei den Angehörigen Bedürftigkeit vorliegt. Bei deren Beurteilung sind die gesamten militärischen Bezüge der Mannschaften, da sie zu ihrem Unterhalt bestimmt sind, außer Betracht zu lassen. Dagegen werden Abfindungen für Arbeitsverdienst Berücksichtigung zu finden haben (s. das vorerwähnte Merkblatt).

Berlin, den 16. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Zahlung der Familienunterstützung an Familien aus den besetzten Gebieten usw.

In der letzten Zeit sind zahlreiche Angehörige von Kriegsteilnehmern, die bisher ihre Kriegsunterstützung durch die Post aus Orten des linksrheinischen Gebiets und der neutralen Zone erhielten, wegen Weiterzahlung der Kriegsunterstützung bei denjenigen Lieferungsverbänden, in deren Bezirk sie jetzt ihren Aufenthalt haben, vorstellig geworden, weil die Geldsendungen zum 1. Dezember, zum Teil seit dem 15. Dezember 1918 ausgeblieben wären. Im Anschluß an mein Schreiben vom 31. Dezember 1918 — I. A. 16431 —, betreffend die Gewährung der Familienunterstützung an die aus Elsaß-Lothringen verzogenen Familien, darf ich ergebenst ersuchen, Anweisung dahin zu treffen, daß die Lieferungsverbände, in deren Bezirk sich solche Familien aus den besetzten Gebieten z. Zt. aufhalten, die Familienunterstützungen den berechtigten Empfängern in der erforderlichen Höhe einstweilen zahlen. Von den Familien werden nach Möglichkeit entsprechende Ausweise über ihre Berechtigung zum Bezuge der Familienunterstützung zu verlangen sein. Da sich aber nicht verkennen läßt, daß die Beschaffung der Unterlagen nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen wird, habe ich Veranlassung genommen, den Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amts zu ersuchen, die geeignet erscheinenden Schritte zu tun, daß die Lieferungsverbände des linksrheinischen Gebiets und der neutralen Zone die Unterstützungen weiter zahlen oder mit den für sie eintretenden Lieferungsverbänden der Zuzugsorte wegen der vorschußweisen Weiterzahlung in Verbindung treten können. Weitere Mitteilung hierüber behalte ich mir nach Eingang der Antwort ergebenst vor.

Berlin, den 27. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

Vorstehenden Abdruck übersenden wir im Anschluß an den Runderlaß vom 18. Dezember v. Js. — Vb. 1361, Abs. 1 — zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung. Wegen der Erstattung der fraglichen Aufwendungen bleibt eine weitere Mitteilung vorbehalten.

Gleichzeitig fügen wir einen Abdruck des an die Preußischen Versorgungsämter gerichteten Erlasses des Kriegsministeriums vom 17. Januar d. Js. — Nr. 6124 12. 18. C. 3. V. — betreffend widerrufliche Zuwendungen aus Kap. 84 a, zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken bei, daß im Falle der Gewährung solcher Zuwendungen die Kriegswohlfahrtspflege fortan nicht mehr einzugreifen hat.

Zusatz für die Lieferungsverbände in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln:

Da die in den Grenzbezirken Polens wohnenden Angehörigen deutscher Kriegsteilnehmer die ihnen zustehenden Familienunterstützungen von der deutschen Verwaltung vom 1. Dezember 1918 ab nicht mehr ausgezahlt erhalten, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Lieferungsverbände angrenzender deutscher Kreise diese Familienunterstützungen, soweit solche nach den jetzt geltenden Bestimmungen noch geleistet werden können, den berechtigten Empfängern in der nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Höhe auszahlen. Wegen der Erstattung auch dieser Aufwendungen wird eine weitere Mitteilung erfolgen.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Nach der Verordnung über Familienunterstützungen vom 9. 12. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1411) fallen die Familienunterstützungen für diejenigen Hinterbliebenen, die nach dem Militärhinterbliebenengesetz keinen Anspruch auf Versorgung haben, mit dem 31. 12. 1918 fort. Mit Rücksicht hierauf wird mit Wirkung vom 1. 1. 1919 ab Folgendes bestimmt:

1. Adoptivkinder und uneheliche Kinder erhalten, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, widerrufliche Zuwendungen bis zu jährlich 204 ℳ, wenn die Mutter lebt, und bis zu jährlich 288 ℳ, wenn die Mutter nicht mehr lebt. Diese Höchstsätze entsprechen den den ehelichen Kindern zustehenden gesetzlichen Versorgungsgebührnissen zuzüglich der Zuschläge gemäß Erlaß vom 7. 8. 1918 — Nr. 4341/7. 18. C. 3. V. —:
2. Der für schuldlos geschiedene Ehefrauen vorgesehene Höchstsatz der widerruflichen Zuwendungen von bisher jährlich 300 ℳ wird auf den Betrag von jährlich 400 ℳ erhöht.

   (Zu Ziffer I. 1 und 2). Da auf die Höhe dieser Zuwendungen bisher die gezahlte Familienunterstützung von Einfluß war und diese jetzt fortfällt, sind sowohl die Fälle, in denen widerrufliche Zuwendungen gewährt sind, als auch die, in denen solche mit Rücksicht auf die Höhe der Familienunterstützungen versagt werden mußten, von amtswegen mit möglichster Beschleunigung erneut daraufhin zu prüfen, ob vom 1. 1. 1919 ab Bewilligungen bis zu den vorgenannten Sätzen zu erfolgen haben.
3. Soweit künftig Kriegselterngeld im gesetzlichen Höchstbetrage von 250 ℳ bewilligt wird, kann, sofern dieser Betrag in Ausnahmefällen nicht als ausreichend zu erachten ist, hierneben ohne weiteres noch eine widerrufliche Zuwendung bis zu 50 ℳ jährlich aus Kap. 84 a gewährt werden. In gleicher Weise kann bei nur wesentlicher Unterhaltsbestreitung der bisherige Höchstbetrag der widerruflichen Zuwendung von jährlich 240 ℳ auf jährlich 300 ℳ, also für beide Eltern auf 600 ℳ jährlich erhöht werden.

   Bereits erledigte Anträge sind aus diesem Anlaß einer Nachprüfung nur auf Antrag zu unterziehen. Die erhöhten Beträge sind aber, wie nochmals hervorgehoben wird, frühestens vom 1. 1. 1919 ab zu bewilligen.
4. Die für
   a. Stief- und Pflegekinder,
   b. Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern,
   c. Geschwister und Stiefgeschwister

   aus Kap. 84 a bewilligten widerruflichen Zuwendungen sind — und zwar in der bisherigen Höhe

— nur noch bis längstens einschl. 30. 6. 1919 zu zahlen.

Inwieweit auf andere Weise ein Ersatz für den Fortfall der Zuwendungen geschaffen werden kann, unterliegt zurzeit noch der Prüfung.

Für Unterstützungszwecke für diese Personen kämen seitens der Heeresverwaltung nur Spendenmittel in Frage.

Zu 1—4. Die Herausgabe des Erlasses, betreffend Abgrenzung der Unterstützungstätigkeit militärischer und bürgerlicher Stellen (vergl. den bei der Besprechung mit den Vorständen der Versorgungsämter vom 23./24. 10. 1918 mitgeteilten Entwurf) und der Erlaß vom 7. 1. 1918 — Nr. 3029/11. 17. C. 3. V. — werden unter den veränderten Umständen hinfällig:

II

Nach dem Erlaß vom 10. 10 1918 — Nr. 676/8. 18. C. 2. R. — dürfen den im Heimatsgebiet verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege im Falle einer Kriegsdienstbeschädigung Zuwendungen in Höhe der im Mannschaftsversorgungsgesetz vorgesehenen Gebührnisse aus Kap. 84 a gewährt werden. In sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes können auf Antrag auch ihren Hinterbliebenen widerrufliche Zuwendungen aus Kap. 84 a in Höhe der Kriegsversorgung bewilligt werden.

Bewilligungen auf Grund dieser Bestimmung für einen vor dem 1. 10. 1918 liegenden Zeitraum sind nicht zulässig, das schließt aber nicht aus, daß von diesem Zeitpunkt ab auch an die Hinterbliebenen der schon vor dem 1. 10. 1918 an einer Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen, im Heimatgebiet verwendet gewesenen Personen der freiwilligen Krankenpflege Zuwendungen gezahlt werden. Der Vorlage der Versorgungsanträge an die Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Kriegsministerium bedarf es nicht mehr.

III.

Die Hinterbliebenen von Hilfsdienstpflichtigen, die im Heimatsgebiet an einer Kriegsdienstbeschädigung verstorben sind, können Zuwendungen aus Kap. 84 a nicht erhalten. Für diese behält es allgemein bei den in der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 171 ff) getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (J.M.Bl. S. 349) werden die Oberwachtmeister und Gendarmen der preußischen Landgendarmerie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, 6. 3. 1919.

Das Justizministerium.
Das Ministerium des Innern.

Kriegsversorgung und Kapitalabfindung.

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (RGBl. S. 684) im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassene

Ausführungsanweisung vom 29. September 1916[1])

ist durch ministerielle Verfügung vom 11. Januar 1919 abgeändert wie folgt:

1.

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

Fällt fort.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 1450.

2.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der für die Verwendung in Betracht kommende Grundbesitz belegen ist. In der Provinz Hannover treten die Magistrate der Städte, denen die Verwaltung der Polizei und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, an die Stelle der Landräte.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse (vergl. Nr. 5 Abs. 1, 2 dieser Anweisung) erfolgt außerdem durch die für den Wohnort (Aufenthaltsort) des Antragstellers zuständige amtliche Fürsorgeorganisation, die ihr Gutachten mit den dazugehörigen Unterlagen an die nach Abs. 1 zuständige Prüfungsstelle abzugeben hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetze, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhaus versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird in der Regel das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebs dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-)Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebens-

unterhalte des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zweckes die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahme aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller, oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Zu diesem Zwecke wird sie selbsttätig Ermittelungen anzustellen und die für den Nachweis der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Grundbuch- und Katasterauszüge und dergl.) von den Behörden oder vom Antragsteller einzufordern haben. Auch wird eine Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

a. soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar; ist der Rentengutsausgeber ein als gemeinnützig anerkanntes Siedlungsunternehmen, so genügt dessen Anhörung;
b. soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften.

8. fällt fort.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

§ 8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister, Magistrat) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation und mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar der Militärbehörde, von der das Prüfungsersuchen ergangen ist.

9.

Fällt fort.

§ 10.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppenangehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheid an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Über den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben das Rentenbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese trägt einen Vermerk über die Bewilligung und Zahlung der Abfindung und über den Zeitpunkt des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührnisse in das Rentenbuch ein und übersendet Abschrift dieses Vermerks der im Bescheide genannten Stelle.

§ 11.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-) vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dergl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

§ 12.

Über Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstweg an den beteiligten Ressortminister zu berichten. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 5.)

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Durch die Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. d. Mts. (RGBl. S. 176) ist § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung durch neue Bestimmungen ersetzt worden, die am 1. April dieses Jahres in Kraft treten. Danach dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht mehr beschäftigt werden. Gemäß § 41a der Gewerbeordnung darf infolgedessen vom 1. April d. Js. ab an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen grundsätzlich ein Geschäftsverkehr überhaupt nicht mehr stattfinden. Für insgesamt 10 Sonn- und Festtage im Jahre sieht die Verordnung vom 5. d. Mts. selbst Ausnahmen von diesem Verbote vor. Daneben bleiben die Ausnahmebestimmungen in Kraft, die sich in §§ 105c und 105e der Gewerbeordnung finden. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können danach auch fernerhin durch den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten) Ausnahmen von den im § 105b Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Von dieser Befugnis ist vorläufig nur widerruflich und stets nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies durch ein nachgewiesenes Bedürfnis erfordert wird. Ein Geschäftsbetrieb über zwei Stunden ist nur in besonders dringenden Fällen zu erlauben. Die Geschäftsstunden sind bei der Gestattung von Ausnahmen so zu regeln, daß sie, wenn sie vor dem Hauptgottesdienste liegen spätestens eine halbe Stunde vor dessen Beginn endigen und, wenn sie nach dem Hauptgottesdienste liegen, frühestens eine halbe Stunde nach dessen Ende anfangen.

Bis zum 1. Oktober d. Js. ist mir über die Ausführung des § 105e der Gewerbeordnung eingehend zu berichten und dabei eine Übersicht über die gewährten Ausnahmen einzureichen. In ihr ist in allen Fällen anzugeben, wielange die Arbeitszeit bisher da gedauert hat, wo nach dem 1. April d. Js. Ausnahmen gewährt worden sind.

Sollten Ausnahmen zugelassen werden, die eine Geschäftszeit von mehr als zwei Stunden vorsehen, so ist mir in jedem Falle eine Abschrift der Ausnahmeverfügung sofort einzureichen.

Welche Behörden die Aufgaben wahrzunehmen haben die durch die neue Fassung des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde und der Polizeibehörde übertragen sind, ergibt sich aus Nr. 2 und Nr. 5 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" in Art 3 der Verordnung vom 5. d. Mts. sind zu verstehen die Regierungspräsidenten und im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Die Nrn. 127—137 und 139 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung treten am 1. April d. Js. außer Kraft. Sie später durch anderweitige Bestimmungen zu ersetzen, behalte ich mir vor.

Berlin, den 22. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Versicherungspflicht der Angestellten der Krankenkassen

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 181) der § 359 Abs. 1 bis 5 der Reichsversicherungsordnung aufgehoben worden ist, wird der zweite Absatz des Runderlasses vom 2. Juni 1913 über die Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten (HMBl. S. 442) dahin abgeändert, daß die Beamteneigenschaft nicht mehr die Voraussetzung für die Befreiung der Krankenkassenangestellten von der Versicherungspflicht nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 bildet, die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente kann indes auch ferner nur für solche Personen als gewährleistet im Sinne des § 9 a. a. O. angesehen werden, die im Dienste der Krankenkassen auf Lebenszeit oder unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Im übrigen sind für die Befreiung dieser Personen von der Angestelltenversicherung nach § 9 a. a. O. die gleichen Grundsätze entsprechend anzuwenden, die nach den Erlassen des Herrn Ministers des Innern vom 23. November 1912 und vom 24. Dezember 1912 (HMBl. 1912 S. 597 und 1913 S. 10) und vom 22. Mai 1913 (HMBl. S. 405) in dieser Hinsicht für die Gemeindeangestellten gelten.

Soweit Kassenangestellte in Betracht kommen, denen die Versicherungsfreiheit nach § 9 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes schon bisher zustand, die aber bei Anwendung der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 5. Februar 1919 und der vorstehenden Grundsätze wieder versicherungspflichtig werden würden, überlasse ich es der dortseitigen Prüfung, ob nach Lage des Einzelfalls die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente auch ferner als gewährleistet angesehen werden kann.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 7. Juli 1917[1]) zu der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917.

Die Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 und 8 der obengenannten Verordnung erhalten folgende Fassung:

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Bezirk der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin in Betracht kommt, der Vorsitzende dieser Stelle.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Bezirk der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin in Betracht kommt, der Vorsitzende dieser Stelle.

Berlin W. 9, 10. 3. 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausstellung von Urkunden usw. durch Soldatenräte.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 37/38), Ziffer 1, und den Erlaß der Reichsregierung vom 19. Januar 1919 (A. V. Bl. S. 54/55), Ziffer 11, wird darauf hingewiesen, daß die Soldatenräte zu Verfügungen über Reichsgut jeglicher Art sowie zur Ausstellung von irgendwelchen Urkunden (Fahrscheinen, Beschlagnahmescheinen, Quittungen usw.), die zur Geltendmachung von Leistungen für den Reichsfiskus dienen könnten, nicht berechtigt sind.

Etwa von den Soldatenräten auf Grund solcher Urkunden geforderte Leistungen sind abzulehnen und den zuständigen militärischen Dienststellen anzuzeigen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Mitglieder der Soldatenräte für unzulässige Verfügungen, durch die der Reichsfiskus geschädigt wird, haften, soweit sie nachweislich schuldhaft gehandelt haben.

Berlin, den 4 März 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Förderung der Volkshochschulbewegung.

Die Not der Zeit offenbart so eindringlich wie denkbar die Notwendigkeit der Arbeitsgemeinschaft aller Volkskreise. Wir müssen Brücken schlagen zwischen dem kleineren Volksteil, der geistig arbeitet und dem immer größer bleibenden Teile unserer Volksgenossen, der mit der Hand schafft, aber geistig hungrig ist. Wie der Kopfarbeiter täglich den Segen der Handarbeit genießt, die ihm die materiellen Notwendigkeiten des Lebens schafft, so muß der Handarbeiter in Stadt und Land teil-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 958.

nehmen können an den Errungenschaften seiner in geistigen Werkstätten schaffenden Volksgenossen. Er muß aus ihnen immer wieder den frischen Trieb und wachbleibendes Verständnis für die Notwendigkeit seiner Arbeit empfangen. Unser Volk in allen seinen Teilen muß lernen, wie alle Arbeit sich gegenseitig ergänzt und trägt. Das Frohgefühl der sozial fordernden Arbeit unter der Parole: „Einer für alle, alle für einen" muß unser aller Kraft beleben. Über Stadt und Land verbreitete Volkshochschulen, in denen die so vielfach volksfremd gewordene Wissenschaft wieder deutsch zu Deutschen spricht, müssen uns helfen, das geistige Band zwischen allen Volksteilen wieder fest zu knüpfen und verlorenes Verständnis für gemeinsame Arbeitswerte wieder zu erobern.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung möchte der Volkshochschulbewegung dienen. Die Volkshochschulen wollen und sollen nicht staatlich geleitet werden. Aber der Staat wird und muß die Förderung der Volkshochschulen als eine ihm obliegende wichtige Aufgabe betrachten.

Das Ministerium öffnet daher der Volkshochschulbewegung für ihre Arbeiten und Übungen alle staatlichen Unterrichtsräume und Sammlungen so weitgehend, wie es mit den Anforderungen eines geordneten Betriebes der Schulen und Hochschulen irgend vereinbar ist, und, abgesehen von der notwendigen Erstattung der Selbstkosten, unentgeltlich. Es gibt in dieser Richtung den Schulverwaltungsbehörden Weisungen. Es hofft, daß die nicht staatlicher Verfügung unterstehenden Unterrichtsräume gleich entgegenkommend für Volkshochschulzwecke, insbesondere in den Abendstunden, überlassen werden.

Das Ministerium wünscht Mitteilungen über jede zweckmäßige, insbesondere gemeindliche Förderung der Volkshochschulbewegung, wird seine Zentrale für Volkshochschulwesen in den Dienst der Bewegung stellen, und Beratungen über Aufgaben und Ziele der Volkshochschule veranlassen. Es hofft, daß die deutsche Volkshochschule als freie Volksbewegung zu ihrem Teil beitragen wird, zur Wiedergeburt unseres Volkes.

Zur beschleunigten Bekanntgabe ist die Hilfe der Presse, deren Unterstützung der Volkshochschulbewegung von großem Nutzen sein kann, erbeten.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Maßnahmen zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

Die Reichsregierung hat unterm 15. Januar 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot die als Anlage[1]) in einem Druckabzug beigefügte Verordnung erlassen (zu vergl. R.-G.-Bl. S. 69).

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts hat von der ihm durch § 12 gegebenen Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und von der Ermächtigung aus § 4 Absatz 4 der Verordnung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Für Preußen ergehen die als Anlage in einem Druckabzug beigefügten Ausführungsbestimmungen.

Die Verordnung stellt eine Übergangsmaßnahme dar. Sie soll zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot namentlich dadurch beitragen, daß denjenigen Unternehmern (gemeinnützigen Bauunternehmungen), die ein verständiges Bauvorhaben in der nächsten Zeit durchführen wollen, alle unnötigen Schwierigkeiten und Widerstände schnellstens aus dem Wege geräumt werden. Die Verordnung gibt zu diesem Zwecke den Bezirkswohnungskommissaren weitgehende Befugnisse. Von diesen Befugnissen ersuche ich in freimütiger Weise Gebrauch zu machen. Die Bezirkswohnungskommissare können ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie ohne Ängstlichkeit und Kleinlichkeit schnell eingreifen, selbst auf die Gefahr hin, daß infolge der Schnelligkeit vielleicht in Einzelfällen bei Nebensächlichkeiten Fehlgriffe gemacht werden. Eile und Tatkraft tun not, wenn die Bauwirtschaft in nächster Zeit wieder in den Gang gebracht werden soll. Das ist der leitende Gedanke, in dem ich die Verordnung durchzuführen ersuche.

Zu der Verordnung bemerke ich im übrigen ergebenst folgendes:

A. Im allgemeinen.

1. Während des Krieges ist das Bedürfnis für den Bau von Wohnungen namentlich in denjenigen Orten hervorgetreten, in denen die Rüstungsindustrie große Massen von Arbeitskräften beschäftigte. Nach dem Kriege ist mit einer starken Binnenwanderung zu rechnen, da die von der Rüstungsindustrie zusammengezogenen Arbeitskräfte wieder abwandern werden nach denjenigen Orten, in denen demnächst Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Die Arbeitsgelegenheit ist aber nicht allein abhängig von dem tatsächlichen Bedürfnis nach der Arbeitsleistung und von dem Vorhandensein von Betriebsstellen, sondern u. a. auch von der Art und Menge der verfügbaren Rohstoffe. Gerade in dieser Beziehung ist indessen ein sicherer Blick in die Zukunft gegenwärtig nicht möglich. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage für die Vorausbestimmung des Bedürfnisses an Wohnungen für viele Orte, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß in kürzerer Zeit Wohnungsüberfluß eintreten kann, wo sich jetzt noch ein dringendes Bedürfnis nach schleuniger Beschaffung von Wohnungen geltend macht. Bei Beurteilung des Bedürfnisses nach neuen Wohnungen in den Städten ist deshalb zunächst stets zu prüfen, ob nicht mit einer Abwanderung von zahlreichen Arbeitskräften zu rechnen sein wird. In denjenigen Städten, in denen mit einer solchen Abwanderung und damit auch mit einer baldigen Behebung der jetzt vorliegenden Wohnungsnot zu rechnen ist, muß eine Förderung des Neubaues von Wohnungen durch die Bezirkswohnungskommissare unterbleiben. Wo aber nach Lage der Verhältnisse mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß ein dauerndes Bedürfnis an städtischen Wohnungen vorhanden sein wird, ist die Neubautätigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durch die Bezirkswohnungskommissare tatkräftig zu fördern.

2. Mag man über die Zweckmäßigkeit des Baues von großen Miethäusern denken wie man will: in der Übergangszeit nach dem Kriege, in der die Bauwirtschaft mehr oder weniger auf öffentliche Zuschüsse und gemeinnützige Bauvereinigungen angewiesen ist, sollten auch in den Städten bezw. deren Umgebung nur Siedlungen im Flachbau ausgeführt werden. Trotzdem über die Notwendigkeit, die auf den Flachbau abzielenden Bestrebungen zu fördern, kaum noch ein Zweifel herrscht, ist dennoch das große Miethaus die herrschende Wohnform auch da geblieben, wo bei richtigem Vorgehen sehr wohl die wirtschaftlichen Möglichkeiten für den Flachbau hätten geschaffen werden können. Es wird den Bezirkswohnungskommissaren nachdrücklichst nahe gelegt, dahin zu wirken, daß die in den Städten oder in deren Umgebung zur Errichtung kommenden Wohnhäuser möglichst als Flachbausiedlungen zur Ausführung kommen.

3. Ganz besonderes Gewicht ist auf die Förderung der ländlichen Ansiedlung zu legen. Wer sich auf dem Lande in verständiger Weise ansiedeln will und kann, soll künftig daran nicht durch übertriebene Ansiedlungsgebühren, unbegründete Bauerschwerungen und andere Widerstände gehindert werden können. Von den den Bezirkswohnungskommissaren gegebenen weitgehenden Befugnissen ist deshalb, namentlich bei den ländlichen Ansiedlungen, in möglichst wirksamer Weise Gebrauch zu machen.

4. Nach Lage der Verhältnisse kann nicht damit gerechnet werden, daß die Ziegelnot in absehbarer Zeit wird behoben werden können. Die Aussichten hierfür waren schon vor dem Waffenstillstand überaus schlecht. Jetzt, nachdem die Kohlennot und die Transportschwierigkeiten durch die Waggonabgabe gesteigert sind, ist in absehbarer Zeit überhaupt nicht mit einer auch nur einigermaßen befriedigenden Lösung der Ziegelfrage zu rechnen. Die Herstellung von Wohnhäusern aus Ersatzstoffen (Zement mit Beimischungen, Lehm, Holz usw.) ist anerkanntermaßen unerwünscht und unwirtschaftlich. Wollte man aber mit dem Bau von Wohnungen überall so lange warten, bis genügend Ziegel für sie vorhanden

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 143.

sind, so hieße das in vielen Fällen den Bau von Wohnungen bis zu einem ganz ungewissen Zeitpunkt vertagen. Soll in nächster Zeit gebaut werden, so kann es nur mit vorhandenem Material geschehen. Es ist deshalb die Verwendung von Ersatzstoffen für Ziegel durch die Bezirkswohnungskommissare zu fördern. Ganz besonders gilt das für ländliche Bauten. Für diese kommen namentlich die verschiedenen Lehmbauweisen (Lehmfachwerkbau, Lehmstampfbau, Lehmhatzenbau, Lehmdrahtbau) als Ersatz in Frage.

B. Im besonderen.

Zu §§ 1 und 2.

Wenn im § 1 der Verordnung auch in erster Linie auf die Notwendigkeit der Unterbringung obdachloser Familien hingewiesen ist, so dürfte diese Bestimmung nicht streng auszulegen sein. Der Bezirkswohnungskommissar wird überall eingreifen können, wo für Familien ein geeignetes Obdach, also eine geeignete Wohnung fehlt. Er kann von seinen Befugnissen in ländlichen Bezirken, insbesondere schon dann Gebrauch machen, wenn es sich auch nur um die Ansiedlung einiger Familien oder gar einer Familie handelt.

Zu §§ 3 und 4.

Die Verordnung sieht vor, daß für den Fall, daß das für den Bau von Klein- und Mittelwohnungen nötige Bauland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung steht, der Bezirkswohnungskommissar befugt ist, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden. Welche Entschädigung im Einzelfalle als angemessen zu betrachten ist, dürfte nach billigem Ermessen zu entscheiden sein. Als Höchstbetrag für die Entschädigung ist jedenfalls aber im allgemeinen der gemeine Wert, den das Grundstück 1914 hatte, anzusehen. In vielen Fällen wird aber die Entschädigung geringer zu bemessen sein, namentlich dann, wenn z. B. einem Arbeitgeber Land enteignet wird, auf dem Wohnungen für seine eigenen Arbeiter erbaut werden sollen. Bestimmte Grundsätze für die Preisbemessung enthält die Verordnung nicht. Es wird abgewartet werden müssen, wie sich die Praxis gestaltet und ob durch die Rechtsprechung geeignete Grundsätze für die Preisbemessung herausgebildet werden.

Zu § 5.

In geeigneten Fällen soll der Bezirkswohnungskommissar berechtigt sein, an Stelle der völligen Entziehung des Eigentums die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht auszusprechen. Das Erbbaurecht ist durch das gleichzeitig mit der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot in Kraft getretene Erbbaugesetz in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung auf eine gesicherte Grundlage gestellt. In dieser neuen Form wird das Erbbaurecht für das Wohn- und Siedlungswesen an Bedeutung gewinnen. Ich behalte mir vor, in einem weiteren Erlasse demnächst noch auf das neue Erbbaugesetz zurückzukommen.

Zu § 6.

Wenn auch bei Bauten aus Ersatzstoffen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß diese Häuser eine möglichst lange Standdauer haben, weil sonst die Unwirtschaftlichkeit dieser Bauweise in erhöhtem Maße sich geltend macht, so können doch Fälle vorkommen, in denen die Unterbringung obdachloser Familien in Baracken und Leichtbauten auf Privatgelände schleunigst herbeigeführt werden muß. Um auch für diesen Fall die Möglichkeit schneller Abhilfe zu geben, sieht die Verordnung vor, daß zur Bereitstellung des für Behelfsbauten nötigen Geländes der Bezirkswohnungskommissar an Stelle der Enteignung eine Zwangspachtung für die Dauer bis zu 30 Jahren aussprechen kann. Gerade bei der Ungewißheit in bezug auf die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in vielen Städten können solche Verpachtungen ein zweckmäßiges Aushilfsmittel werden.

Zu § 7.

Soll die Errichtung von Kleinhaussiedlungen nach Art von Gartenvorstädten schon in der nächsten Zeit möglich gemacht werden, so müssen namentlich die nötigen Genehmigungsverfahren abgekürzt werden. Heute dauert die Durchführung dieser Verfahren manchmal viele Jahre. In dieser Beziehung war deshalb ein ganz besonders starker Eingriff nötig. Wo dauernde Wohnungsnot herrscht, ist es richtiger, daß eine im allgemeinen verständige Flachbausiedlung sofort zur Ausführung gelangt, als daß Monate und Jahre verstreichen mit Verhandlungen über eine möglichst zweckmäßige Lösung von Einzelfragen. Die Verordnung sieht deshalb vor, daß der Bezirkswohnungskommissar, wenn ein Verfahren nach Ablauf kurzer Frist nicht durchgeführt ist oder Widersprüche von Beteiligten nicht behoben sind, das Recht hat, endgültig an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungs- oder Gemeindebehörden ohne Rücksicht auf Landesgesetze, Verordnungen und ortsstatutarische Bestimmungen oder Bauordnungen die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, auch die zu zahlenden Gebühren und Beiträge nach billigem Ermessen festzusetzen. Das Vorhandensein ungeeigneter Bebauungspläne kann ebensowohl wie das Fehlen eines Bebauungsplanes Anlaß sein zu langwierigen Verhandlungen, bei denen auch das kommunale Bauverbot — selbst in seiner durch Art. 1 Nr. 6 b des Wohnungsgesetzes abgeschwächten Bedeutung — noch immer eine verhängnisvolle Rolle spielen kann. Ähnlich ist es mit den Forderungen auf Grund des Ansiedlungsgesetzes, die schon manche an sich zweckmäßige Siedlung haben scheitern lassen. Können sich die Parteien nicht in der ihnen gesetzten Frist einigen über die Anforderungen aus Fluchtlinien-, Kommunalabgaben-, Ansiedlungsgesetz usw., so hat der Bezirkswohnungskommissar sie, wenn es sich um größere Bauvorhaben handelt, zu einem Termine zusammenzurufen, und, falls auch da keine Einigung zu erzielen ist, sofort alle Bestimmungen zu treffen, die unanfechtbar sind. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Bezirkswohnungskommissar auch ohne Ansetzung eines Termines endgültig entscheiden.

Dem Bezirkswohnungskommissar wird hiermit zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, von den Befugnissen des § 7 der Verordnung einen so weitgehenden Gebrauch zu machen, daß alle vermeidbaren Widerstände, die Ansiedlungsvorhaben im Wege stehen, unter allen Umständen schnellstens beseitigt werden.

Zu § 8.

Wenn auch, wie bereits angedeutet, die Ziegelnot infolge der Kohlenknappheit und der Transportschwierigkeiten in nächster Zeit nicht behoben werden kann, so sind doch Fälle denkbar, in denen der Eigentümer einer Ziegelei die Inbetriebsetzung seines Werkes unterläßt, trotzdem die Möglichkeit zur Wiederaufnahme dieses Betriebes gegeben ist. Die Verordnung gibt in diesem Falle dem Bezirkswohnungskommissar die Möglichkeit, derartige Ziegeleien sofort für die Ziegelbereitung nutzbar zu machen.

Zu § 9.

Durch die Vorschriften wird dafür Vorsorge getroffen, daß die der Baustelle am nächsten liegenden Naturerzeugnisse zu angemessenem Preise für das Bauvorhaben Verwendung finden können.

Zu § 10.

Um die vorhandenen Baustoffe nach Möglichkeit für die Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen sicherzustellen, ist der Bezirkswohnungskommissar berechtigt, die Ausführung aller von ihm nicht für erforderlich erachteten Bauten zu verbieten. Hierdurch ist er nicht nur in der Lage, die vorhandenen Baustoffe für den Bau von Klein- und Mittelwohnungen sicherzustellen, sondern er kann auch durch diese Befugnis fördernd auf den Flach- und hemmend gegen den Großhausbau wirken.

Zu § 11.

Bis spätestens zum 10. des dritten Monats jeden Kalendervierteljahres — erstmalig zum 10. Juni 1919 — ersuche ich, mir eine Zusammenstellung über die von Ihnen in Ausführung der Verordnung getroffenen

Maßnahmen einzusenden. Ein bestimmtes Muster ist hierfür bislang nicht vorgeschrieben. Ich ersuche jedoch, die Berichte bis auf weiteres möglichst ausführlich erstatten zu wollen, damit hier ein abgeschlossenes Bild über den Wohnungsstand in den Städten und auf dem Lande gewonnen werden kann. Auch bei den von dritter Seite getroffenen Maßnahmen werden Sie in mannigfacher Weise auf eine Förderung des Flachbaues hinzuwirken in der Lage sein. Es sind daher in den Berichten im einzelnen die besonderen Gründe anzuführen, die es in Ortschaften und Ortsteilen ausschließen, im Flachbau zu bauen. Der Einwand, daß geeignetes Bauland für Flachbau nicht zur Verfügung stehe, kann nach Erlaß der Verordnung allerdings im allgemeinen nicht mehr als stichhaltig erachtet werden.

Ich darf erwarten, daß bei den Maßnahmen zur Ausführung der Verordnung vom 15. Januar 1919 in ausgiebiger Weise die staatlichen Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten von Ihnen beteiligt werden.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Zur Ausführung der von der Reichsregierung erlassenen Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 69) bestimme ich hiermit folgendes:

Zu § 1. Als Bezirkswohnungskommissare für Preußen bestelle ich für ihren Bezirk die sämtlichen Regierungspräsidenten (vergl. aber Abs. 2). Vorbehalten bleibt die Bestellung eines Bezirkswohnungskommissars nur für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für den Bezirk des Wohnungsverbandes Groß-Berlin wird als Bezirkswohnungskommissar der Oberpräsident in Charlottenburg bestellt.

Zu § 11. Landeszentralbehörde für Preußen ist der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Mitwirkung der Krankenkassen bei der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Bei der praktischen Durchführung der Wohnungsaufsicht hat sich, wie die Erfahrung lehrt, die Mitarbeit der Krankenkassenverwaltungen als sehr fördernd erwiesen. Es sei u. a. hervorgehoben die hervorragende Tätigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin, die durch ihre Untersuchungen zur Feststellung der Wohnungsverhältnisse in Berlin wesentlich beigetragen hat. Die Organe der Kassen, insbesondere die Krankenbesucher, sind vielfach in der Lage, bei Ausübung ihrer Tätigkeit Mißstände im Wohnungswesen festzustellen. Auch sind es in der Regel sozial geschulte Personen, die den Wert einer ordentlichen und gesunden Wohnung für die Volksgesundheit und die soziale Wohlfahrt zu beurteilen verstehen. Sehr wertvoll erscheint diese Mitarbeit bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, von deren Vorhandensein die Beamten in der Regel frühzeitig Kenntnis erhalten, sodaß sie mithelfen können, die Weiterverbreitung der Krankheiten durch ungünstige Wohnverhältnisse zu verhindern.

Es ist hiernach wünschenswert, daß die örtlichen Wohnungsaufsichtsorgane eine dauernde Verbindung mit den Kassen zum Zwecke ihrer Mitarbeit bei Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erstreben. Diese Mitarbeit könnte in der Form organisch ausgebaut werden, daß die Krankenbesucher an Hand eines einfachen Formulars dem betreffenden Wohnungsamte oder Wohnungsaufsichtsbeamten Mitteilung von etwaigen Mißständen, die sie festgestellt haben, machen.

In kleinen Gemeinden, in denen die Anstellung eines berufsmäßigen Wohnungsaufsichtsbeamten wegen des Mangels eines ausreichenden Betätigungsfeldes nicht angängig erscheint, käme in Frage, den Krankenkassenbeamten auch die Obliegenheiten der Wohnungsaufsichtsbeamten zu übertragen, sofern — was im Einzelfalle zu prüfen bleibt — an der Eignung des betreffenden Beamten Zweifel nicht bestehen. Selbstverständlich dürfte dies nicht in ehrenamtlicher Form, sondern nur gegen Gewähr einer angemessenen Vergütung geschehen. Sollte ein derartiges Abkommen mit den Krankenkassen der Genehmigung der für dieselben zuständigen Aufsichtsbehörden bedürfen, so wäre diese von den Kassenverwaltungen einzuholen.

Dort, wo Wohnungsämter errichtet sind, wird es sich ferner empfehlen, einen Vertreter der Krankenkassen als Mitglied des Wohnungsamtes heranzuziehen.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung ist Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt.

(2) Sie hat die künftige Verfassung der Republik Preußen als Gliedstaates des Deutschen Reiches festzustellen und Gesetze, die keinen Aufschub dulden, zu erlassen.

(3) Alle nach der Preußischen Verfassungsurkunde bisher den Kammern zustehenden Rechte gehen auf die Landesversammlung über.

§ 2.

(1) Auf die verfassunggebende Landesversammlung finden die Artikel 21, 22 Abs. 1 und 27 bis 32 der bisherigen Verfassung des Deutschen Reichs entsprechende Anwendung.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Landesversammlung einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören. Sämtliche Staatsbehörden sind verpflichtet, den Ausschüssen Auskunft zu geben.

§ 3.

Der Präsident der verfassunggebenden Landesversammlung beruft die Staatsregierung.

§ 4.

Die Staatsregierung ist eine kollegiale Behörde und besteht aus sämtlichen Staatsministern. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Staatsregierung regelt die Verteilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder selbständig.

§ 5.

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, übt bis auf weiteres die Staatsregierung aus mit der Maßgabe, daß eine Schließung und förmliche Vertagung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung ausgeschlossen ist. Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments gehören hierzu nicht. Diese gehen bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über.

§ 6.

Jeder Staatsminister bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der verfassunggebenden Landesversammlung und ist ihr für seine Amtsführung verantwortlich. Jeder Minister muß zurücktreten, wenn ihm die Landesversammlung das Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzieht. Die Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber der Volksvertretung im Reiche wird dadurch nicht berührt.

§ 7.

(1) Die Ausübung der vollziehenden Gewalt steht der Staatsregierung zu. Ihr sind sämtliche Staatsbehörden unterstellt.

(2) Die Staatsregierung ist verpflichtet, die von der verfassunggebenden Landesversammlung beschlossene Verfassung und die gemäß § 1 zustande gekommenen Gesetze in der Gesetzsammlung zu verkünden.

§ 8.

(1) Die Staatsminister und ihre Beauftragten haben das Recht, den Verhandlungen der verfassunggebenden

Landesversammlung beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

(2) Die Staatsminister sind verpflichtet, auf Verlangen der verfassunggebenden Landesversammlung zu erscheinen und Auskunft zu erteilen oder den Grund anzugeben, warum eine Auskunft nicht erteilt werden kann.

§ 9.

Die bisherigen preußischen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, insoweit ihnen dies Gesetz nicht entgegensteht. Dasselbe gilt von den bisher von der Staatsregierung erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Landesversammlung binnen einem Monat nach Verkündung dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn oder insoweit die Landesversammlung dies beschließt.

§ 10.

Während der Zeit, in der die verfassunggebende Landesversammlung aus tatsächlichen Gründen nicht zusammentreten kann, ist die Staatsregierung, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Beseitigung eines öffentlichen Notstandes dies erfordert, befugt, Verordnungen, die den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft zu erlassen. Sie sind der Landesversammlung bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landesversammlung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Präsident der
verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung.
[R.-A. Nr. 67.]

Verordnung über Familiengüter.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

I. Auflösung der Familiengüter.

§ 1.

(1) Die Familiengüter sind aufzulösen.

(2) Die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung wird untersagt.

(3) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familiengütern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege des Familienschlußverfahrens durchgeführt ist, hat das Staatsministerium die Auflösung in einem Zwangsverfahren anzuordnen. Das Staatsministerium hat das Verfahren der Zwangsauflösung durch Verordnung zu regeln, die der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Bis zur Durchführung der Auflösung von Familiengütern ist zum entgeltlichen Erwerbe von Grundbesitz für ein Familiengut die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren ein Grundstück einverleibt werden, das nicht größer ist als zwei Hektar, so genügt die Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde.

(5) Familiengüter im Sinne dieser Verordnung sind standesherrliche Hausvermögen, Familienfideikommisse, Lehen und Erbstammgüter.

II. Aufhebung durch Familienschluß.

§ 2.

(1) Jedes Familiengut kann durch einen Familienschluß aufgehoben werden.

(2) Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; bei Thronlehen ist außerdem die Genehmigung der Thronlehnskurie reforderlich.

§ 3.

(1) Zum Familienschlusse sind außer dem Inhaber (Besitzer, Nutznießer) die zur Nachfolge in das Familiengut berufenen Familienmitglieder (Anwärter) zuzuziehen.

(2) Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, sind nicht zuzuziehen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Aufsichtsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(3) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese kann abwesenden, unbekannten oder ungewissen Beteiligten (§§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und solchen Beteiligten, bei denen die Aufsichtsbehörde die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, einen Pfleger bestellen.

§ 4.

(1) Die Aufnahme eines Familienschlusses kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung (Familienpfleger, Familienrat, Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) beantragt werden.

(2) Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Familienschlusses und ein Verzeichnis der zuzuziehenden Anwärter einzureichen. Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken beseitigt, so hat die Aufsichtsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses (Aufnahmetermin) zu bestimmen.

(3) Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit des Anwärterverzeichnisses durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen oder an Eides Statt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe.

§ 5.

(1) Zum Aufnahmetermine sind die zuzuziehenden Familienmitglieder und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu laden.

(2) Im Aufnahmetermin ist über den Entwurf zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlußfassung festzustellen.

(3) Die Erklärung zu dem Entwurfe des Familienschlusses kann außer in dem Aufnahmetermin in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden, die spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermine der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 6.

(1) Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden. Familienmitglieder, die keine Erklärung abgeben, gelten als zustimmend. Hierauf ist in der Ladung zum Aufnahmetermine hinzuweisen. Stimmen die zwei nächsten Anwärter (Abs. 3) und mindestens die Hälfte aller Anwärter dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung von Anwärtern, welche die Zustimmung verweigert haben, durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden.

(2) Fehlt eine Familienvertretung oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Für diese Familienvertretung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(3) Nächste Anwärter sind diejenigen unbeschränkt geschäftsfähigen Anwärter, welche hinter dem Inhaber und seinen Abkömmlingen zunächst zur Nachfolge berufen sind. Nicht zuzuziehen sind dabei Anwärter, die Abkömmlinge eines bereits zugezogenen Anwärters sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen.

§ 7.

(1) Die für das Familiengut geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen können durch Familienschluß geändert werden.

(2) Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6. Übersteigt die Zahl der Anwärter zehn und stimmen die fünf nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3) dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung der in der Nachfolgeordnung ihnen nachstehenden Anwärter durch die

Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Nachfolge zum Nachteile der nicht zugezogenen Anwärter geändert werden sollen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde bei der Bestätigung (§ 9).

(3) Ein Familienschluß, durch den ein Anfallrecht oder Heimfallrecht geändert wird, bedarf der Zustimmung der beteiligten Anfall- oder Heimfallberechtigten. Die Zustimmung ist vor der Aufsichtsbehörde zu erklären oder ihr in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde einzureichen.

IV. Verfügungen über das Vermögen.

§ 8.

(1) Der Inhaber des Familienguts kann auf Grund eines Familienschlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 7.

(2) An Stelle eines Familienschlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung der beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;
2. außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der örtlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;
4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;
6. dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

Die Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Fehlt es an geeigneten Anwärtern oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Bestätigung.

§ 9.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung eines Familienschlusses zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Familienmitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die betroffenen Familienmitglieder sich einverstanden erklärt haben. Sie darf die Bestätigung eines Familienschlusses oder der Zustimmung (§ 8 Abs. 2) nur versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Gegen den Beschluß über die Bestätigung steht dem Inhaber, den beiden nächsten Anwärtern und der Familienvertretung sowie dem Anfall- oder Heimfallberechtigten, dessen Recht durch den Familienschluß geändert wird, die sofortige Beschwerde zu. Wird die Bestätigung erteilt, so steht auch denjenigen Familienmitgliedern, die dem Familienschlusse widersprochen haben, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Ist die Bestätigung rechtskräftig, so ist es auf die Rechtswirksamkeit des Familienschlusses oder der Zustimmung ohne Einfluß, wenn die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

VI. Waldgüter.

§ 10.

Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

I. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften, ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

II. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

III. Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

VII. Zwangsverwaltung.

§ 11.

(1) Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvertretung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), hören.

VIII. Vorbehalt anderer Bestimmungen.

§ 12.

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvertretung oder der am Familiengute berechtigten Familie sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder Stellen Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 13.

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandesgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehen die Thronlehnskurie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptstande nach sich befindet.

(2) In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend vom Abs. 1 regeln und einer anderen Behörde übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat für alle Familiengüter die im Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) bezeichneten Befugnisse; Artikel 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes gilt entsprechend, Artikel 18 wird aufgehoben.

X. Ausführung der Verordnung.

§ 14.

Die Ausführung der Verordnung erfolgt durch den Justizminister.

XI. Inkrafttreten.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preußische Regierung.

[G.-S. Nr. 15.]

Der oberschlesische Steinkohlenbergbau

befindet sich gegenwärtig in einer äußerst schwierigen und überaus ernsten Lage. Im November 1918 haben die Grubenverwaltungen den Arbeiterorganisationen als den anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer die Zusage gemacht, das Häuerverdienst, das damals ungefähr 12 ℳ je Schicht betrug, auf 18,40 ℳ und auch alle übrigen Löhne unter der Voraussetzung entsprechend steigen zu lassen, daß die Arbeitsleistungen normale bleiben.

Die Leistung der Arbeiter, die im Frieden 1,3 t (26 Zentner), im Kriege noch 0,8 t (16 Zentner) je Kopf und Schicht betrug, hat sich seit dieser Abmachung fortgesetzt stark vermindert. Sie ist auf 0,5 t (10 Zentner), auf einzelnen Werken sogar bis auf 0,4 t (8 Zentner) gefallen.

Den wesentlich höheren Löhnen stehen also seit November 1918 erheblich geringere Leistungen gegenüber. Da überdies noch eine weitere Verteuerung der Betriebsmaterialien eingetreten ist, sind die Selbstkosten der Gruben so stark emporgeschnellt, daß sie den Erlös für die Kohlen ganz bedeutend übersteigen. Im Durchschnitt sind die Selbstkosten je Tonne Kohle um 25 ℳ größer als die erzielten Einnahmen; aber es gibt Gruben, bei denen die Selbstkosten sogar um 40 ℳ je Tonne Kohle höher sind als der Erlös.

Solche großen Verluste längere Zeit zu tragen sind die privaten und die staatlichen Grubenverwaltungen völlig außerstande. Der oberschlesische Bergbau steht also an dem Rande seines Zusammenbruchs, der auch durch den Übergang der Gruben unter den Einfluß der Allgemeinheit (Sozialisierung) nicht aufgehalten werden kann. Die Einstellung einer großen Anzahl von Gruben und damit das Brotloswerden vieler Tausender von Arbeitern ist bald zu erwarten, wenn nicht sofort ein Wandel in den Verhältnissen eintritt. Dieser Wandel muß in erster Linie darin bestehen, daß die Arbeiter die Voraussetzung, welche an die Gewährung der höheren Löhne geknüpft war, restlos erfüllen, d. h. schleunigst die Leistungen wieder erzielen, wie sie im Oktober 1918 noch üblich und normal waren. Geschieht das nicht in kürzester Zeit, so wird Hunger und Elend über die oberschlesischen Bergleute, deren Frauen und Kinder hereinbrechen. Ferner muß die Arbeiterschaft endlich davon ablassen, durch willkürliche Absetzung und durch Mißhandlung von Beamten die ordnungsmäßige Betriebsführung der Gruben zu stören oder gar unmöglich zu machen. Entbehren infolge solcher Gewalttaten die Betriebe der gehörigen Leitung, so kommen sie entweder von selbst oder durch die aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendige Verfügung der Bergbehörde zur Einstellung. Setzt sich die von der Arbeiterschaft eigenmächtig bestimmte ungeeignete Leitung der Gruben über solche Maßregeln der Behörde hinweg, so läuft sie Gefahr, dadurch das Leben der Mitarbeiter durch Heraufbeschwörung schwerer Grubenkatastrophen unverantwortlich aufs Spiel zu setzen.

Die Bergarbeiter scheinen die Größe des drohenden Unglücks noch nicht zu erkennen. Jeder Tag der Minderleistung der Arbeiter und der Willkürherrschaft treibt die Gruben dem Ruin näher. Nur der starke Wille zu pflichttreuer Arbeit und die Erzielung der alten Leistungen sowie die Rückkehr zur bewährten Ordnung auf den Gruben können helfen.

Die unabweisbare Pflicht eines jeden Bergmanns ist es, seinen Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben beizutragen. Nur dadurch allein wird auch der sonst unweigerlich drohenden Brennstoffnot gesteuert, und nur dadurch werden Austauschmittel geschaffen oder ihre Herstellung ermöglicht, die unsere Feinde unerbittlich verlangen, ehe sie das deutsche Volk mit den so dringend benötigten Lebensmitteln, mit den vom oberschlesischen Arbeiter so bitter entbehrten Fettwaren beliefern wollen. Ohne die schaffende Arbeit des Kohlenbergmanns drohen unmittelbar Hungersnot, Plünderung und sonstige Verbrechen, wie das Beispiel Rußlands und der angrenzenden Randstaaten in erschreckender Weise lehrt. Also auch das eigene Interesse gebietet dem oberschlesischen Bergmann mit eiserner Notwendigkeit die unverzügliche Rückkehr zur alten Arbeitsleistung.

Wir haben das Vertrauen zu dem gesunden Sinn der Arbeiter, daß sie die schwere Notlage unseres Vaterlandes begreifen und nichts tun, was die Not noch verschärfen könnte.

Berlin, den 20. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

[R.-A. Nr. 66.]

Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden.

In Ausführung des § 8 des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) wird folgendes bestimmt:

Die Geschäfte des Reichs werden durch das Reichsministerium geführt. Das Reichsministerium besteht aus Reichsministern, die ein Ressort leiten, und Reichsministern ohne Portefeuille.

Im einzelnen werden folgende amtliche Bezeichnungen festgesetzt:

1. Der Präsident des Reichsministeriums (Reichsministerium),
2. Der Reichsminister des Auswärtigen (Auswärtiges Amt),
3. Der Reichsminister des Innern (Reichsministerium des Innern),
4. Der Reichsminister der Finanzen (Reichsfinanzministerium),
5. Der Reichswehrminister (Reichswehrministerium),
6. Der Reichsminister der Justiz (Reichsjustizministerium),
7. Der Reichswirtschaftsminister (Reichswirtschaftsministerium),
8. Der Reichsarbeitsminister (Reichsarbeitsministerium),
9. Der Reichskolonialminister (Reichskolonialministerium),
10. Der Reichspostminister (Reichspostministerium),
11. der Reichsernährungsminister (Reichsernährungsministerium),
12. Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung (Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung).

Zum Geschäftsbereich des Reichswehrministers gehören die Angelegenheiten der Marine unter dem „Chef der Admiralität" (Reichs-Marineamt).

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums geht die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

Verwaltung reichseigenen Besitzes,
finanzielle Beaufsichtigung der Kriegs- und wirtschaftlichen Friedensorganisationen,
Beschaffung von Einnahmen aus anderen Quellen als Zöllen, Steuern und Gebühren und Verwaltung der sich daraus ergebenden Vermögensrechte des Reichs,
Verwertung von Heeres-, Marine- und sonstigen reichseigenen Gütern,

auf eine besondere oberste Reichsbehörde über, welche die Bezeichnung „Reichsschatzministerium" erhält. Der Chef dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsschatzminister". Die nähere Geschäftsabgrenzung bleibt dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsschatzminister überlassen.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Reichspräsident.

Der Präsident des Reichsministeriums.

[R.-A. Nr. 67.]

Gesetz, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln.

Die verfassungebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird.

§ 1.

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Geldzeichen (Banknoten, Kreditbilletten, Münzen usw.), die auf Rubel russischer Währung lauten, ist verboten.

§ 2.

Jeder Verkehr mit Zahlungsmitteln der im § 1 bezeichneten Art darf, auch innerhalb der durch die Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) bisher zugelassenen Grenzen, nur durch Vermittlung der Reichsbank stattfinden.

§ 3.

Alle im Inland befindlichen Bestände an Zahlungsmitteln der im § 1 bezeichneten Art sind nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle zu erlassenden Bekanntmachung bei der Reichsbank anzumelden, die eine Bescheinigung über die Anmeldung erteilt.

§ 4.

Die Reichsbank kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen.

§ 5.

Wer es unternimmt, den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuwiderzuhandeln, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 6.

Die Geldzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reich verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden.

§ 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkraftretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 15. März 1919.

Der Reichspräsident.
Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 66.]

Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 über die Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 25. Februar 1919 festgesetzten Anmeldefrist.

Auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919[1]) über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommen Betriebseinrichtungen (Reichs-Gesetzbl. S. 143) und des Gesetzes vom 19. Februar 1919[2]) zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird unter Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 250)[3]) festgesetzten Anmeldefrist bestimmt, daß die im § 1 Satz 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 vorgeschriebene Anmeldung der Bteriebseinrichtungen bis spätestens 31. März 1919 bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin, Viktoriastr. Nr. 34, zu erfolgen hat.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-A. Nr. 67.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 241.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 290.
[3]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 348.

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung:

§ 1.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2.

Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach vier Uhr Nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnisse mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenschaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen

unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit Überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Überstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 6.

Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers

unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenschaft, widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums auszuhängen.

§ 7.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden.

Insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achtundvierzigstündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrags den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9.

Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10.

Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

§ 11.

Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,

2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) unterliegen,

3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,

4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,

2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark übersteigt,

3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,

4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13.

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14.

Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechts Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15.

Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zustandegekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilmachungskommissaren vorbehalten.

§ 16.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestelltenausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestelltenausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechts fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17.

Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung oder von den Landeszentralbehörden unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19.

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang so weit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft, den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 18. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 65.]

Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft.

§ 1.

Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden, sowie von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2.

Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Reihe solche Personen zu vermitteln, die bereits früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis sowie kein gewerbsmäßiger Stellenvermittler Arbeitsuchende, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als denen in der Land- oder Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, daß die Arbeitsuchenden für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3.

Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

a. freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten;
b. auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird, daß die Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts zu bewirken;
c. solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Einundeinhalbfache der Zuschläge betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) als Höchstsätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes des letzten Wohnorts sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergleichen) bestehen;
d. die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstversorgerration;
e. die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).

§ 5.

Die nach § 4 a bis c entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband des letzten Wohnorts zu verauslagen, und zwar, soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden des letzten Wohnorts vom Reiche und dem Bundesstaate des letzten Wohnorts je zur Hälfte ersetzt.

§ 6.

Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 3 sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkraftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 16. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 65.]

Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919.[1])

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes bestimmt:

Der Abs. 2 des § 5 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) erhält folgende Fassung:

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 24 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebend anzusehen.

Berlin, den 20. März 1919.

Reichsministerium
für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 69.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 70.

Verordnung über Eier.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) / 24. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 374) und die Verordnung über den Verbrauch von Eiern vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 967) werden aufgehoben.

Für die Verteilung der aus dem Ausland eingeführten Eier bleibt die durch die Bekanntmachung vom 25. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970) / 21. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1286) errichtete Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier zuständig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 69.]

Preis der Zuckerrüben im Betriebsjahr 1919/20.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zu Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1919/20 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 2,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1919/20 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahre 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 4 ℳ für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichsernährungsminister kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 66.]

Namensänderung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung führt fortan den Namen

„Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung".

Berlin, den 17. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 66.]

Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916[1]).

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) und des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I.

Im § 1 der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 2) treten an Stelle der Absätze A, B und C folgende Vorschriften:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller an den Großhändler darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln 440,00 ℳ
= 2/2 Kisten zu je 500 Pack . . . 445,00 =
= 4/4 = = = 250 = . . . 447,50 =
= 10/10 = = = 100 = . . . 450,00 =;

2. für imprägnierte bunte Hölzer, die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 ℳ;

3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück, die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 ℳ.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter:

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück

für 1/1 Kiste	zu 1000	Schachteln	oder	Koffern	430,00 ℳ
= 2/2 Kisten	= je 500	=	=	=	435,00 =
= 4/4 Kisten	= = 250	=	=	=	437,50 =
= 10/10 Kisten	= = 100	=	=	=	440,00 =

2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück

für 1/1 Kiste	zu 1000	Schachteln	oder	Koffern	360,00 ℳ
= 2/2 Kisten	= je 500	=	=	=	365,00 =
= 4/4 Kisten	= = 250	=	=	=	367,50 =
= 10/10 Kisten	= = 100	=	=	=	370,00 =

3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück

für 1/1 Kiste	zu 1000	Schachteln	oder	Koffern	240,00 ℳ
= 2/2 Kisten	= je 500	=	=	=	245,00 =
= 4/4 Kisten	= = 250	=	=	=	247,50 =
= 10/10 Kisten	= = 100	=	=	=	250,00 =

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 30 ℳ zu den unter A I und II 1, von je 25 ℳ zu den unter II 2 und je 15 ℳ zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen

für die unter A I 1 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln	55 ₰
für zwei Schachteln	11 =
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln	60 =
für eine Schachtel	6 =
für die unter A II 1 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer . . .	55 =
für die unter A II 2 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer . . .	46 =
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer . . .	31 =.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 65.]

Vorübergehende Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahnverkehrsordnung wird diese Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. § 63 (1) erhält folgende Fassung:

Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 1812.

sofort erfolgen kann. Sofern zwingende Gründe des Betriebs oder das öffentliche Interesse es erfordern, ist die Eisenbahn berechtigt, die Annahme von Sendungen ganz oder zum Teil einzustellen oder die Reihenfolge in der Annahme und Beförderung der Güter zu bestimmen.

2. Im § 56 (6) wird am Schlusse zugesetzt:
(vergleiche jedoch § 77 Abs. (2)).

3. Im ersten Satze der §§ 58 (3) und 77 (2) werden die Worte „eine Feststellung der Stückzahl nicht gestatten" ersetzt durch „dies nicht gestatten". Im § 77 (2) werden außerdem die Worte „bei Wagenladungen" gestrichen.

4. Im § 78 (1) wird hinter „Stückgüter" angefügt „und Ladungen".

5. Die mit Gültigkeit für die Dauer des Krieges veröffentlichte Änderung des § 62 (8) — ladefertige Bezettelung der Stückgüter durch den Absender — (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 591) bleibt bis auf weiteres in Geltung.

6. Die ebenfalls mit Gültigkeit für die Dauer des Krieges eingeführten Zusätze zu den §§ 63 (6) und (7) und 80 (4), (5) und (6) — Erhebung von Standgeld an Sonn- und Festtagen — (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 125 und 149/50) werden aufgehoben.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 13. März 1919.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

[R.-A. Nr. 65.]

Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich.

Vom 1. Februar ab sind alle Staatsbehörden im Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich zur Anmeldung „dringender Gespräche in Staatsangelegenheiten" berechtigt. Die Gespräche sind nach den Sätzen für dringende Verbindungen gebührenpflichtig; sie werden mit Vorrang vor den anderen dringenden Gesprächen erledigt. Vom gleichen Zeitpunkte hört die für die Dauer des Krieges den Militärbehörden gewährte Gebührenfreiheit für militärische Gespräche im Verkehr mit Deutsch-Österreich auf.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Reichspostamt.

Bewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund des § 9a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird unter Abänderung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) folgendes bestimmt:

I.

Vom 1. Mai 1919 ab bleibt die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke nur den Kommunalverbänden übertragen, die sich für deren ausschließliche Beibehaltung auch über den 1. Mai 1919 hinaus erklären und diese Erklärung bis zum 15. April 1919 gegenüber der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung M) abgegeben und in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatte veröffentlicht haben.

II.

In den Bezirken der übrigen Kommunalverbände sind ab 1. Mai 1919 die nach § 9a zugelassenen Personen und Stellen:

die Personen, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken gewerbsmäßig Kleinhandel treiben, und

die Altbekleidungsstellen der Kommunalverbände, soweit diese noch aufrecht erhalten werden.

III.

Ab 1. Mai 1919 gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 nur für die unter I bezeichneten Kommunalverbände.

Berlin, den 26. März 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 68.]

Anordnung zur Ausführung des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.

I.

Die Brauereien, mit Ausnahme der im bayerischen Brausteuergebiet gelegenen, haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 3. April 1919 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sowie Bier sich am 31. März 1919 um 12 Uhr Nachts in ihrem Besitz befinden.

Als im Besitz der Brauereien befindlich gelten:

a. alle Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien auf eigenem oder fremden Lager, in eigener oder fremder Mälzerei zur Verfügung stehen, einschließlich solcher Getreidemengen, die den Brauereien von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, bei Kommunalverbänden oder Kommissionären zur Verfügung gestellt sind. Die Bestände sind durch Verwiegen festzustellen. Ausnahmen können die Steuerbehörden auf begründeten Antrag zulassen. In diesem Falle sind die Bestände durch sorgfältige Vermessung festzustellen,

b. alle Biervorräte, die im Betriebe der Brauereien in der Herstellung begriffen sind oder in Kellern und sonstigen eigenen oder fremden Lagern für die Brauerei lagern, ohne Rücksicht darauf, ob über die Vorräte Veräußerungsgeschäfte abgeschlossen sind.

II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

[R.-A. Nr. 67.]

Formblatt.

Am 31. März 1919, 12 Uhr Nachts, befanden sich im Besitz der unterzeichneten Brauerei:

	Gerstenmalz:	Gerste:	Weizenmalz:	Weizen:	Bier:
Gewogen (bezw. gemessen)	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . hl
Geschätzt:	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . hl
Überhaupt:	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . kg	. . . . . hl

. . . . . (Ort und Datum.)

. . . . . (Unterschrift und Firmenstempel.)

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 ist veröffentlicht in Nr. 15 der Preußischen Gesetz-Sammlung.

Der Beginn der nächsten im Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden **Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten** in Preußen ist auf den 23. Juni 1919 festgesetzt worden. [R.-A. Nr. 67.]

Die vorläufigen Listen der Beisitzer bei den Schiedsgerichten für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 13. März 1919 in der 1. Beilage zu Nr. 62 des Deutschen Reichsanzeigers. Aus der Stadt Breslau sind zu Beisitzern ernannt: In der Schiedsrichterliste Nr. 1 der Lieferer von elektrischer Arbeit: Direktor Leitgebel, Städt. Elektrizitätswerke und Direktor R. Wolfes, Elektrizitätswerk Schlesien A.-G., in der Schiedsrichterliste Nr. 2 der Lieferer von Gas und Leitungswasser: Direktor Debusmann und Stadtbaurat Wirtz; in der Schiedsrichterliste Nr. 4 der gewerblichen Verbraucher von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser: Arthur Deter (Elektr.), Dr. Eichberg, Direktor der Linke-Hofmann-Werke (Elektr.), Ingenieur R. Rothenbühler (Elektr.), Direktor der Schles. Montagegef. m. b. H., Kapal (Gas), Oberingenieur A. Reichelt (Gas), Ingenieur R. Mestel (Gas) und Zivilingenieur Rosenquist.

Die Weiterverleihung von Kriegsauszeichnungen (Eiserne Kreuze) regelt ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. Februar 1919. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 23.)

Die Satzung für den Schifferbetriebsverband der märkischen Wasserstraßen vom 14. Februar 1919 ist veröffentlicht in Nr. 5 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 27. März 1919.

1. Zur Beschaffung neuer Niederdruckdampfkessel für die Milchküchen I und II wurden 5400 ℳ bewilligt (Dr. 111).

2. Genehmigt wurde, daß für die städtischen höheren und mittleren Schulen rückständiges Schulgeld aus dem Rechnungsjahre 1918 bis zur Höhe von 30 000 ℳ niedergeschlagen wird (Dr. 152).

3. Zur Erweiterung der elektrischen Lichtanlage auf der Abteilung für Frauenkrankheiten des Krankenhospitals zu Allerheiligen wurden 3500 ℳ bewilligt (Dr. 146).

4. Die Versammlung nahm Kenntnis von den Verhandlungen der städtischen Betriebsdeputation vom 14. Oktober, 28. Oktober und 25. November 1918 (Dr. 163).

5. Zur Beschaffung von 6 Kesselgliedern der Warmwasserbereitungskessel im Pulvermacher-Hause des Krankenhospitals zu Allerheiligen wurden 2000 ℳ bewilligt (Dr. 165).

6. Die Versammlung genehmigte, daß die im Haushaltsplane der Gaswerke 1918 bei Ausgabe XII, 2b zur Neubeschaffung von Gasmessern, für Erweiterungen, vorgesehenen Mittel in Höhe von 26 956,15 ℳ um 135 000 ℳ aus den Rücklagen der Gaswerke verstärkt werden (Dr. 167).

7. Die Versammlung genehmigte, daß bei dem Hospital zu St. Bernhardin
   a. das Eintrittsgeld für eine Stubenstelle 1. Klasse von 1400 ℳ auf 1500 ℳ, für eine Stubenstelle 2. Klasse von 1000 ℳ auf 1200 ℳ,
   b. das Begräbnisgeld von 36 auf 100 ℳ erhöht wird (Dr. 168).

8. Für Ausbesserungen an den Gebäuden in Pirscham wurden 8500 ℳ aus den eigenen Einnahmen der Verwaltung der Grundwasserländereien bewilligt (Dr. 169).

9. Die Lieferung der Schreibmittel für die städtischen Dienstellen und Kassen wurde auch für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 der Firma Reimann übertragen (Dr. 171).

10. Die Erteilung der Entlastung für die Rechnung der städtischen Bank für 1916 wurde genehmigt (Dr. 172).

11. Für Gewährung von Gemüsekost an Kinder in den Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen wurden 15 000 ℳ bewilligt (Dr. 173).

12. Die Versammlung genehmigte, daß der Jahresbeitrag für die regelmäßige Instandsetzung der Wassermesser vom 1. April 1919 ab um 200 % erhöht würde (Dr. 175).

13. Die Versammlung genehmigte, daß mit der Staatsbauverwaltung der vorgelegte Vertrag über die Herstellung eines öffentlichen Fußgängerweges und von Baumpflanzungen auf dem Mitteldeiche zwischen dem Vorflutkanal und der Breitenbachfahrt von der Barthelmer Schleuse bis zur Wilhelmsruher Schleuse und auf dem Rückstaudeiche zwischen der Hindenburg-Brücke und der Wilhelmsruher Schleuse abgeschlossen wird (Dr. 176).

14. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß
   a. den städtischen Arbeitern vom 1. Dezember 1918 ab die auf die Wochentage fallenden Feiertage mitbezahlt und, wenn an diesen Tagen gearbeitet werden muß, der doppelte Lohn gewährt wird,
   b. die Kosten für das Rechnungsjahr 1918 mit rd. . . . . 115 000 ℳ und für das Rechnungsjahr 1919 mit rd. . . . . 330 000 „ aus dem Haupterordinarium für 1918 und 1919 oder bei den Betriebs- und Unterverwaltungen aus den eigenen Einnahmen genommen werden.

15. Die Versammlung genehmigte nachträglich den zwischen der Stadtgemeinde Breslau und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter abgeschlossenen Tarifvertrag nebst Lohntarif für die städtischen Arbeiter und bewilligte die Entnahme der Mehrkosten von 7 000 000 ℳ aus dem Haupterordinarium für 1919 oder bei den Betriebs- und Unterverwaltungen aus den eigenen Einnahmen mit der Maßgabe, daß vor Anrufung des Schlichtungsausschusses ein Einigungsausschuß anzurufen ist, der aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern unter dem Vorsitz eines unparteiischen Vorsitzenden zusammenzusetzen ist, b. der Unterschied zwischen Ausgleichslöhnen und Tariflöhnen ab 1. Ja-

nuar bis 31. März in Höhe von ca. 250 000 ℳ nachzuzahlen ist (Dr. 174).

16. Die Versammlung genehmigte nach Anerkennung der Dringlichkeit, daß die Wohnungen im Hohen Erdgeschoß rechts und im I. Stock links des Hauses Lessing-Straße 14 vom 1. April 1919 ab fest bis zum 31. März 1921 und dann weiter für je ein Jahr mit halbjähriger Kündigungsfrist gegen eine Miete einschließlich Heizungskosten von jährlich 2300 ℳ und 3100 ℳ, zusammen 5400 ℳ und Nebenabgaben für Treppenreinigung, Mehrverbrauch von Wasser und erforderlichenfalls Teuerungszuschlag zu den Kosten der Zentralheizung für eine städtische höhere Schule weitergemietet und von den hierdurch im Rechnungsjahre 1919 entstehenden Ausgaben die Heizungsmehrkosten aus Abschnitt B 2b, alle übrigen aus Titel VIII, 7 der Verwaltung der drei Lyzeen gedeckt werden.

17. Genehmigt wurde, daß bei der Verwaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten eine Aufseherstelle vom 1. April 1919 ab neu geschaffen und das Anfangsgehalt der Stelle in Höhe von 1700 ℳ jährlich dem Haupttextraordinarium für 1919 entnommen wird (Dr. 144).

18. Zu Mitgliedern des Ausschusses VIII wurden gewählt die Stadtverordneten Darf, Finger, Dr. Friedrich, Goerlich, Hahn, Dr. Hancke, Dr. Herschel, Jeron, Leß, Löbe, Dr. Marck, Otte, Paul, Scholich, Schleier, Senk, Thum, Wiener, Dr. Wohlauer, Ziegon und Zimmer (Dr. 160).

19. Das am 1. November 1918 freigewordene Stipendium Kluge im Jahresbetrage von 104 ℳ wurde an den stud. phil. Alois Schnabel hier auf ein Jahr verliehen (Dr. 161).

20. Die am 1. November 1918 freigewordenen Stipendien Finger I bis VI von jährlich 150 ℳ wurden dem stud. theol. evgl. Arno Fischer auf ein halbes Jahr verliehen (Dr. 162).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 3. April 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 188. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen.

Vorlagen.

Drucksache:
Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.
Nr. 141 Berichterstatter: Scholich. Instandsetzungsarbeiten im Kindererziehungsinstitut zur Ehrenpforte.
Nr. 164 Berichterstatter: Zimmer. Erneuerung von Schornsteinen auf dem Verwaltungsgebäude des Hafens.
Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten.
Berichterstatter: Zimmer. Allgemeine Beratung über den Stadthaushaltsplan für 1919.
Nr. 189 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Teilung von Vorschulklassen an der Oberrealschule.
Nr. 190 Berichterstatter: Klippel. Verkauf der Ackerflächen Grundbuch der Siebenhufener Äcker Band 2 Blatt Nr. 48.
Nr. 191 Berichterstatter: Freyund Benter. Gutachten der Ausschüsse II und III über Herabsetzung der Höchstzahlen in den Volksschulklassen.
Nr. 192 Berichterstatter: Bräuniger. Aufstellung eines Hochdruckdampfkessels im Krankenhospital zu Allerheiligen.
Nr. 193 Berichterstatter: Reichelt. Anschaffung von Kesselgliedern zu den Küchenkesseln im Krankenhospital zu Allerheiligen.
Nr. 194 Berichterstatter: Fräulein Franz. Zuschuß für den Handlungsgehilfinnenverein Breslau 1894.
Nr. 195 Berichterstatter: Jeron. Antrag des Berichterstatters und 24 anderer Stadtv. betr. Aufhebung der Kriegsgesellschaften usw.
Nr. 196 Berichterstatter: Zimmermann. Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrerinnen der privaten Lyzeen und Oberlyzeen.
Nr. 197 Berichterstatter: Dr. Marck. Eröffnung einer sozialen Frauenschule.

Personalchronik.

Herr Privatdozent Dr. Erich Kuznitzky, Oberarzt der Universitäts-Hautklinik, ist vom 1. April 1919 ab zum Primärarzt an der dermatologischen Abteilung des hiesigen städtischen Krankenhospitals zu Allerheiligen vom Magistrat gewählt worden.

Die Bürohilfsarbeiterin Elisabeth Franzky ist vom 1. Januar 1919 ab als Magistratsbürogehilfin in den städtischen Dienst übernommen worden.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Die Fleischpreise im Kleinhandel

zu Breslau von Mitte Februar 1919, veröffentlicht im Gemeindeblatt Jahrgang 1919, Nr. 14, S. 296, haben bis Mitte März 1919 keine Änderung erfahren.

Es wird daher auf die Zusammenstellung für Februar 1919 verwiesen.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 16. bis 22. März 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 92 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 163 Kinder geboren, davon waren 129 ehelich, 34 unehelich, 158 lebendgeboren (83 m., 75 w.), 5 totgeboren (2 m., 3 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 208 Sterbefälle (97 m., 111 w.), darunter 16 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 24 unter 1 Jahr alt (14 ehelich und 10 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 1, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 58, Krankheiten der Atmungsorgane 35 (da-

von 10 Fälle Influenza, 12 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 4, Selbstmord 2, Unglücksfälle 4, Mord — und alle übrigen Todesursachen 101.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	-	1	—	—	—	2	2	1
Odervorstadt	2	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	4	—	--	—	-	—	—	1
Ohlauer Vorstadt .	1	2	--	—	—	2	—	—
Strehlener Vorstadt.	3	—	—	—	—	-	-	—
Schweidnitz.Vorstadt	4	1	—	1	—	-	1	—
Nikolaivorstadt . . .	—	-	—	-	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	14	4	--	1	—	4	3	2
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	--	-	—	—	-	—
Auswärtige.	—	—	—	—	-	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	2	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette —betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2703, es kamen hinzu 622, es starben 65, es gingen ab 546, so daß am Ende der Woche 2714 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 759, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 308, Universitätskliniken 491, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 105, Hospital der Barmherzigen Brüder 180, St. Joseph-Krankenhaus 103, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 149, Krankenanstalt Bethanien 94, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 152, Bethesda 38, St. Georg-Krankenhaus 150, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 80, Diakonissenanstalt Bethlehem 33, Malteser-Kinder-Krankenhaus 41, Augustahospital 8, Hebammenlehranstalt 23.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche 1 (1), Altersschwäche 2 (4), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach 3, (—), Masern — (—), Diphtherie 9 (2), Keuchhusten — (—), Typhus 1 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 2 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 3 (—), Tuberkulose der Lungen 8 (14), anderer Organe 15, (2), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 7 (2), Influenza 6 (—), Fleckfieber 1 (1), Genickstarre 1 (—), Ruhr — (—), Pocken 4 (—), vener. Krankheiten 44 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 48 (1), Kreislauforgane 13 (11), Gehirnschlag 2 (3), andere Krankheiten des Nervensystems 18 (5), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 22 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 46 (—), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 54 (2), Krebs 9 (3), andere Neubildungen 16 (1), Verletzungen 50 (—), alle übrigen Krankheiten 236 (12).

Numerierung von Grundstücken.

Neunumerierung.	Grundbuch von	Nr.
Kleinburgstr. 33	Kleinburg	564

Umnumerierung:

Neue Bezeichnung:	Alte Bezeichnung:
Frankfurter Str. 60/62	Frankfurter Str. 60
An der Hahnenkrähe	Frankfurter Str. 62
Herzogstr. 1/Gneisenaupl. 10	Herzogstr 1
Kleinburg-Str. 31	Kleinburg-Str. 31/33.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 16. 3. 19 bis 22. 3. 19:

2 Schirme, 5 einzelne Handschuhe, 2 Brillen, 1 Rucksack, 1 Paket Stoffreste, 1 Paar Strümpfe, 2 Halsketten, 1 Badehandtuch und 1 Stück Seife, 3 Paar Handschuhe, 3 Stöcke, 1 Rodelmütze, 1 Brieftasche mit Inhalt, 5 Geldbeutel mit Inhalt, 3 Schlüssel, 1 Paket mit Schneiderartikeln, 1 Armband, 1 Taschenmesser, 1 Monatskarte für die Eisenbahn, 1 Ofenplatte, 1 Täschchen, Seidenband, 2 Markttaschen, 1 Armbinde vom Sicherheitsdienst, 2 Geldscheine, 1 Täschchen m. Schreibgerät, 1 Pompadour mit Inhalt, 1 Emaille-Kaffeeflasche, 1 Militärpaß, 1 Schulatlas, 1 Emaillekanne;

b. im Realgymnasium zum hl. Geist:

1 Mantel, 14 Mützen, 5 Brottaschen, versch. Federkästen, 1 blauer Kragen, 2 Federhalter-Etuis, 2 Pelzkappen, 1 Südwester, 1 Pelzkragen.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4, versteigert werden:

28. Am 16. Mai 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, **Feldgrundstücke der Nikolai-Vorstadt Band 19 Blatt Nr. 759** (eingetragener Eigentümer am 4. März 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück, Wiese an der Damm-Straße, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 13, Parzelle Nr. 622/21 usw., 13 a 11 qm groß, Reinertrag 1,80 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 17 035. [41. K. 19/19.]

29. Am 19. Mai 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, **Feldgrundstücke der Nikolai-Vorstadt Band 19 Blatt 761** (eingetragener Eigentümer am 8. März 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 13, Parzellen Nr. 659/21 usw., 660/20 usw., 693/21 usw., 689/21 usw., 26,21 a groß, Reinertrag 3,59 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 17 037; bestehend aus einer Wiese an der Damm-Straße und Viehweide. [41. K. 18/19.]

30. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Breslau belegenen, im Grundbuche von Breslau Schweidnitzer Vorstadt Bd. XXII Bl. Nr. 919, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters Karl Seidel jun. in Breslau eingetragenen Grundstücks **Malteser-Straße 20** (in der Gemarkung Breslau gelegen, im Flurbuch eingetragen auf dem Kartenblatt (Flur) Nr. 22 Parzelle Nr. 178/10, bestehend aus Vorderwohnhaus mit rechtem und linkem Seitenflügel nebst Hofraum und Hausgarten, Größe: 8 a 57 qm, Gebäudesteuernutzungswert 8840 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 12 058, Gebäudesteuerrolle Nr. 2) besteht, dieses Grundstück am 9. Mai 1919, vormittags 10½ Uhr. [41. K. 10/19.]

31. Am 23. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Gabitz I Band 18 Blatt Nr. 753 (eingetragener Eigentümer am 5. März 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück **Hohenzollern-Straße 123** Gemarkung Breslau Kartenblatt 30 Parzellen 686/92, 565/92 8 a 57 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 16 948, Nutzungswert 7500 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 74. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Lichthof, Hofraum und Hausgarten. [41. K. 16/19/3.]

Konkurseröffnung.

4. Über das Vermögen des früheren Rittergutsbesitzers und Hauptmanns Hermann Geitner von hier, Sauerbrunn 9, ist am 17. März 1919, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter Kaufmann Albert Thielmann, hier, Menzel-Straße 55/57. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 11. April 1919. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museum-Str. 9, Zimmer 298, im 2. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. April 1919 einschließlich.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Papier und Schreibmaterialien aus Heeresbeständen.

Das Reichsverwertungsamt hat mit dem Verkauf bezw. mit der Verteilung der aus Heeresbeständen anfallenden Papiere, Papierwaren und Schreibmaterialien die Kriegsverwertungsstelle für das Papierfach, G. m. b. H. in Liquid., Berlin W. 9, Potsdamer Str. 129/130, beauftragt. Mit dem Verkauf soll begonnen werden, sobald die nötigen Muster zur Hand sind. Muster werden im Bureau der Kriegsverwertungsstelle sowie bei den Handelskammern einer Anzahl größerer Städte, die noch bekanntgegeben werden, zur Ansicht ausgelegt werden. (Die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. 63.)

Preisausschreiben.

Der Kunstgewerbeverein für Breslau und die Provinz Schlesien erläßt ein Preisausschreiben im Gesamtwerte von 1200 ℳ für Gewinne zu seiner alljährigen Weihnachts-Verlosung mit Hilfe der Kaiser Friedrich-Stiftung des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer unter seinen Mitgliedern und allen in Schlesien ansässigen Künstlern und Kunsthandwerkern. Verlangt werden: 1. Entwürfe eines Lehnstuhls mit einem Bezug in Stickerei oder Weberei. 2. Entwürfe eines freistehenden Glasschrankes für eine Wohnung zur Aufnahme von Kunstgegenständen. 3. Modelle einer beliebigen Porzellanfigur in natürlicher Größe. 4. Entwürfe kleiner Holzkästen aller Art. Die Entwürfe und Modelle müssen bis 31. Mai d. Js. im Schlesischen Museum für Kunstgewerbe und Altertümer abgeliefert sein. Die näheren Bedingungen sind durch das Sekretariat des Vereins, Breslau I, Graupenstraße 14, zu erfahren.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

1. Sind Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ihrer Art nach unter das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 fallen, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt worden, so ist die Steuerpflicht nach diesem Gesetze begründet, wenn für sie nach seinem Inkrafttreten Entgelte vereinnahmt worden sind.

Für Lieferungen, die ihrer Art nach unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 fallen und für die das Entgelt in der Zeit vom 5. Mai 1918 bis 31. Juli 1918 entrichtet worden ist, besteht die Umsatzsteuerpflicht nur, wenn auch die Lieferung nach dem 4. Mai 1918 erfolgt ist. (Beschluß des II. Senats v. 25. 11. 18. Finanzministerialblatt Nr. 3.)

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes.

20. Für die erstmalige Feststellung des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses ist das bei der Wehrbeitrags-Veranlagung festgestellte Vermögen auch dann maßgebend, wenn hierbei das Betriebsvermögen nach dem Geschäftsabschluß vom 31. 12. 1912 (§ 15 Abs. 2 WBG). angesetzt ist, während es bei der ersten Besitzsteuerveranlagung mit dem sich aus dem Abschluß vom 31. 12. 1916 ergebenden Betrag in Anrechnung gebracht wurde. (Urt. v. 11. 5. 18. Steuerarchiv 21. Jahrg. Nr. 20.)

21. Die Polizei ist berechtigt, zwecks Erfüllung ihrer Aufgabe, über die Befolgung der im Interesse der öffentlichen Ordnung bestehenden Bestimmungen zu wachen, denjenigen zu vernehmen, der im Verdacht steht, den ihrem Schutze anvertrauten Vorschriften entgegen zu handeln, und darf diese Verfügung zwangsweise durchsetzen. (Urteil vom 11. 7. 18. Preußisches Verwaltungs-Blatt, 40. Jahrg., Nr. 20.)

22. Zuwendungen in der Bilanz einer Aktiengesellschaft an Beamten- und Arbeiterunterstützungskassen ohne selbständige Rechtspersönlichkeit können unter Umständen zulässige Passivposten darstellen oder als „Betriebskosten" anzuerkennen sein. Ersteres, wenn der Posten in der Bilanz nur den bilanzmäßigen Ausdruck für die einem Dritten — z. B. der Gesamtheit der Beamten bezw. Arbeiter — gegenüber bereits rechtsverbindlich bestehende Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Zuwendung darstellt; letzteres z. B. wenn und soweit es sich um im maßgebenden Geschäftsjahre gezahlte Unterstützungen an die Angehörigen zum Kriegsdienste eingezogener Beamten und Arbeiter der Steuerpflichtigen handelt, und die Wiederzuführung zu den Unterstützungsfonds, aus denen die Unterstützung gezahlt worden war, durch den Bilanzposten bewirkt werden soll. Posten, die lediglich zur Erweiterung und Verbesserung der Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt sind, während deren eigene Einnahmen für die statutenmäßigen Zwecke bereits ausreichen, sind vom Ertrage nicht abzuziehen (§ 22 Gew.-St.-Ges.). (Urteil vom 2. 5. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, 40. Jahrg., Nr. 21.)

23. Straßenreinigung. Eisenbahngrundstücke. Die Eisenbahnverwaltung war auf Grund einer nach § 5 WegereinigG. vom 1. Juli 1912

erlassenen Ortssatzung aufgefordert, die Reinigung von drei Straßen vor dem Gelände der daran angrenzenden Staatseisenbahn vorzunehmen. Unzutreffend ist die Ansicht, daß eine Reinigungspflicht nicht bestehe, weil es sich bei dem Bahngelände nicht um Privateigentum, sondern um dem privatrechtlichen Verkehr entzogenes, bestimmten Zwecken des Eisenbahnbetriebes gewidmetes, öffentliches Eigentum handele. (Urt. v. 25. 6. 17. Das Recht, 21. Jahrg., Nr. 13/14, S. 340.)

24. Kommunale Realsteuern nach dem gemeinen Wert. Es ist gesetzwidrig, in der Steuerordnung als Zeitpunkt für die Bestimmung des der Veranlagung der Steuer zugrunde zu legenden gemeinen Wertes einen vor dem Veranlagungszeitraum liegenden Tag festzusetzen. Nach der Rechtsprechung des OVG. gilt als dieser Zeitpunkt vielmehr der Tag des Beginns des Veranlagungszeitraums. (Urt. v. 17. 4. 17. Preuß. Verwaltungsblatt, 38. Jahrg., Nr. 42.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Wie steht es um die deutsche Volkswirtschaft? Von Dr. E. Günther. B. G. Teubner. Leipzig-Berlin. 80 Pfg.

Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. Von Professor Dr. L. Brentano. G. Fischer, Jena. 70 Pfg.

Rohstoffkrieg oder Wirtschaftsfrieden. Von Professor Dr. H. Großmann. Dresden-Leipzig, „Globus". 2 Mk.

* Handelsfreiheit oder Zwangswirtschaft. Von J. K. Grünhut. Heft 8 der Sammlung der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Berlin 1918. Reimar Hobbing. 60 Pfg.

Unser Geldwesen nach dem Weltkriege. Von Prof. Dr. Liefmann. Schriften der Ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhandlung. 80 Pfg.

Staatliche Preisfestsetzung. Ein Beitrag zur Kriegs-Preispolitik. Von Kurt Wiedenfeld. Bonn 1918. A. Marcus & E. Webers Verlag in Bonn. 3,60 ℳ.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 23: Das Recht der Angestellten der Krankenkassen. Von Fr. Hoffmann. — Die Verwaltungsakademie in Berlin. Von Dr. O. Zöhlinger. — Fertigstellung angefangener Privatbauten durch die Gemeinden. Von Stadtrat Dr. B. Müller. — Nr. 25: Neue Änderungen der Krankenversicherung. Von F. Hoffmann. — Die Vertretung der Stadtgemeinde. Von Stadtrat Dr. Fischer. — Die Einkommensteuer als Gemeindesteuer. Von Dr. Popitz. — Bemerkungen über Bürgerwehren.

* Gesetz und Recht, Heft 6: Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. Von Rechtsanwalt Dr. Hellmut. — Zu den Amnestie-Erlassen. Von Rechtsanwalt Dr. K. Peschke. — Die Versorgung der unehelichen Kriegerwaisen. Von Magistratsrat Dr. Schiller. — Die Vermögens-Verzeichnispflicht. — Die „konstitutionelle Fabrik". — Gedanken zur Reform des Strafverfahrens. — Anmeldung des Erlöschens von Firmen zum Handelsregister. — Bilanzprüfung des Aufsichtsrats. — Vermögensübertragungen zum Zwecke der Steuerersparnis.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/11: Zur Verwaltungsreform. Von Dr. jur. Schulz. — Sozialdemokratische Gemeindepolitik. — Liste oder Karte bei Arbeitsnachweisen? — Technik und Staatsverwaltung.

* Städte-Zeitung, Heft 12: Die Arbeitsnot und die Erwerbslosenfürsorge. Von Bürgermeister Most. — Das neue Wahlrecht für Preußen. — Die neue Zeit und die Zukunft der deutschen Gaswerke.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 8: Haftung für Schäden, welche die Arbeiter- und Soldatenräte schuldhaft verursachen. Von Kammergerichtsrat Geheimrat Dr. Delius. — Der Bürgermeister in der Öffentlichkeit. Von Bürgermeister Steinbüchel. — Beamtenfragen! — Zur Frage der Baukostenzuschüsse für Klein- und Mittelwohnungen.

* Kommunale Rundschau, Nr. 7: Die Beseitigung der Wohnungs- und Staatsfinanznot im ganzen Reiche. Von Direktor E. Abigt. — Die erste Wohnungsfürsorgegesellschaft unter Beteiligung des preußischen Staates. Von Direktor Bormbrock.

* Kommunale Praxis, Nr. 10: Fehlerquellen der Wahlstatistik. Notizen zur Methode der Aufstellung der Wählerlisten. Von V. Noack. — Das Erbbaurecht. Von Gerichtsassessor Dr. G. Flatow. — Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Von Präsident Freiherr v. d. Goltz.

* Der Bürgermeister, Nr. 23: Die Zukunft der Bürgermeister, die infolge der Staatsumwälzung aus dem Dienste geschieden sind, oder aus dem Dienste scheiden werden. — Wie lange werden die Arbeiterräte bestehen? — Die Staatsumwälzung und die deutsche Beamtenschaft. — Die Zukunft der Stadtmagistrate.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 24: Die Sozialisierung im Anmarsch. — Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. — Der Weg zum Achtstundentag.

* Der Staatsbedarf, Nr. 11: Die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Von Dr. R. Dieckmann. — Privatkapital und Baumarkt. Von Dr.-Ing. W. Lesser. — Zur Lage in der Ziegelindustrie — Nr. 12: Das Kolbenschiff als deutsche Faserpflanze. Von Professor Dr. P. Graebner. — Ein deutsches Erfindungsinstitut. Von Ing. O. Schubert. — Effektenanschaffung und Stempelberechnung. Von Gerichtsassessor Dr. E. Eckstein.

* Das Neue Schlesien, Nr. 8: Werktätige Hilfe. — Die Ostmark in der deutschen Ernährungswirtschaft. — Die Aufgaben und Ziele des Reichsverwertungsamtes. — Neuregelung des Siedlungswesens. — Nr. 9: Zukunftsaufgaben. — Schlesien und die Außenpolitik. — Die Arbeit im Volksstaat. — Die künftige Ernährung Deutschlands. — Wirtschaftliche Rundschau.

* Flugschriften des Schlesischen Bundes für Heimatschutz, 1: Alte schlesische Grabmalkunst. Von Gellhorn. — 2: Naturdenkmäler aus Mittelschlesien. Von Professor Dr. Th. Schube. — 3: Die letztjährigen Erfolge des Schlesischen Bundes für Heimatschutz in der Naturdenkmalpflege. Von Prof. Dr. Th. Schube. — 4: Inschriften für Grabdenkmäler. Von Kircheninspektor D. Decke und Erzpriester Kuhnert. — 5: Anlage und Pflege der Friedhöfe. Von Architekt Effenberger und Kgl. Gartenbaudirektor Erbe. — 6: Inschriften für Kriegergräber und Kriegerdenkmäler. Von Th. Siebs.

* Der Vortrupp, Nr. 1: Die „Schuld" am Weltkriege. Von H. Popert. — Dringende Kulturpflichten des Staates. Von P. Matzdorf. — Die Wählerin und die Parteien. Von G. Bäumer. — Zur Frage der Schulreform. Von H. Scharrelmann. — Heimstättenrecht und Kriegerheimstätten. Von R. Wiesener. — Nr. 2: Meine Stellung zur Revolution. Von H. Popert. — Einkehr. Von Professor Dr. H. Much. — Fremdwortfreie Weltanschauungslehre. Von R. Biernatzki. — Nr. 3: Keine Verschleierung! Von H. Popert. — Das europäische Gewissen. Von P. Sickel. — Zur Trennung von Kirche und Staat. Von Pfarrer W. Auer. — Trennung von Kirche und Staat. Von H. Scharrelmann. — Religion und Politik. Von O. Dost. — Wilhelm Jordan. Zu seinem hundertsten Geburtstage. Von Dr. med. et phil. Th. Lessing. — Nr. 4: Das Problem des Arbeitsrechts. Von O. Dost. — Weltanschauungsunterricht in der Einheitsschule. Von R. Biernatzki. — Der internationale Jugendbund. Von M. Hodann. — Zur Entwicklung des Lichtspiel-

---

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

wesens. Von H. Häfker. — Nr. 5: Moorgrund. Von H. Popert.

* Mitteilungen des Deutschen Vortrupp-Bundes, Nr. 1: Vortrupparbeit ist Aufbauarbeit. — Deutscher Vortruppbund.

* Deutschland, Nr. 26: Der erdkundliche Unterricht als Wissenschaft vom deutschen Lande und Volke in Vergangenheit und Gegenwart. Von Professor Dr. P. Förster. — Oberschlesien. Von Professor Dr. P. Knötel. — Winterfahrt in deutsche Berge. Von P. G. Münch. — Die Rolandsbilder. Von Professor Dr. K. Löffler. — Tariferhöhung. Wirtschaftskrieg. Verkehrsvereinheitlichung. Von Dr. rer. pol. J. Seyfert.

Wasser und Gas, Nr. 11/12: Der Einfluß von Gaswasser auf Beton und Eisenbeton. Von Prof. Dr.-Ing. A. Kleinlogel. — Abwärmeverwertung im Gaswerksbetriebe. Von Dipl.-Ing. Pradel. — Neuerungen auf dem Gebiete der Kanalisation. Von Dipl.-Ing. G. Schwaab. — Ein Reichs-Energiegesetz.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 8: Vereinheitlichung im Waggonbau.

* Bau-Rundschau, Heft 5—7: Die Rentabilität städtischer Mietshäuser mit Kleinwohnungen. — Heft 8—10: Zentralheizung, Kleinwohnung und Kohlennot. Von Baurat Ebeling. — Ein Rat der bildenden Künste Hamburgs. — Die Rentabilität städtischer Mietshäuser mit Kleinwohnungen.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 20: Der Fensterladen als Schmuckmittel des Holzhauses. — Zur Normierung im Bauwesen. Von Architekt R. Kretschmer. — Bohlenhäuser. Von H. Mankowski. — Natürliche und künstliche Beleuchtung. — Nr. 21: Die Beseitigung der Abwässer. Von Stadtbaumeister K. Erbs. — Die Lage der Ziegelindustrie. — Nr. 22: Die zweckmäßige Aufstellung der Heizkörper bei Sammelheizungen.. — Baustoffbeschaffung. — Nr. 23: Ziegelrohbau oder Putzbau. Von Architekt E. Kusche. — Wer ist Baumeister? Von Maurermeister M. Jurck.

* Das Rote Kreuz, Nr. 5: Die Bedeutung der Eigenwirtschaft für unsere Zukunft. Von Oberlehrer Pohl. — Wirtschaftsleben und Sozialisierung. — Gebot, Gesetz und Sitte. — Fürsorgestellen für Schwangere als Aufgabe der Stadt- und Gemeindeverwaltung. Von Schwester L. Möller.

* **Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung**, Nr. 6: Der deutsche Arzt und die Heilquellen des feindlichen Auslandes. Von Professor H. Kionka.

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund der Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise und den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie auf Grund des § 12 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen verordnen wir nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten was folgt:

I. Für den Kleinhandel mit Fleisch und Fleischwaren gelten vom 31. März 1919 ab folgende Höchstpreise für das Pfund:

a. Rindfleisch:

Schieres Fleisch von der Keule und vom Bug ohne jeden Knochen	4,28 ℳ
Dicke Rippe, Kamm und Brust mit eingewachsenen Knochen	3,20 „
Rückenstück (Roastbeef) mit Knochen (Verkauf ohne Knochen verboten)	3,96 „
Lendenstück (Filet, Lunge)	5,32 „
Bauch- und anderes Fleisch (Spannrippe, Hosse, Hals, Dünnungen)	2,80 „
Röhrenknochen	0,50 „

b. Kalbfleisch:

Keule, Rücken, Kotelett	3,36 „
alles übrige Fleisch	2,48 „

c. Wurstwaren:

Leberwurst	3,66 ℳ
Preßwurst	3,00 „
Knoblauchwurst	3,52 „
Kriegswurst	1,76 „

II. Unsere Verordnung vom 18. Februar 1919 (Gem.-Bl. S. 191) heben wir insoweit auf; ihre sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

III. Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisfestsetzungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, 29. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Anordnung betr. Außerkraftsetzung von Zuckermarken.

1.

Durch einen Einbruchsdiebstahl bei einem Kommunalverband in Oberschlesien sind Zuckermarken für den Monat April, welche die Nr. 22 tragen, gestohlen worden. Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marken mit der Nr. 22 außer Kraft gesetzt.

2.

Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken Nr. 22 vornimmt, oder hierauf Zucker bezieht oder diese Marken veräußert oder käuflich erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Breslau, den 25. März 1919.

Provinzialzuckerstelle für Schlesien.
Verwaltungsabteilung.

Hierzu eine Beilage, enthaltend Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoffabteilung, betreffend Änderungen und Aufhebungen von Höchstpreisen, Beschlagnahmen und Bestandserhebungen.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 630/2. 19 K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 tritt

in § 3, Ziffer 3b Absatz 3, in § 5a Absatz 2, in § 5b 1 und 3 und e Absatz 2, sowie § 6 Absatz 1 und § 9 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, an die Stelle der Kontrollstelle für freigegebenes Leder und an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers sowie der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Reichslederstelle

sowie in

§ 5d Absatz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/11. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 1. Dezember 1917 tritt

in Artikel I, 1 Absatz 7 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle.

Artikel III.

In der 2. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 19. Oktober 1918 tritt

in Artikel I, § 2, Ziffer 1 Absatz 2 und Artikel III, § 3, Ziffer 6 Absatz 3 an die Stelle der Kontrollstelle für freigegebenes Leder und an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers die Reichslederstelle.

In Artikel III, § 3, Ziffer 6 fallen die letzten Zeilen

„die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist"

fort.

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 tritt

in § 4 Ia, b, c, d und B, d an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium,

ferner in § 7, § 9e, § 10, § 11a und § 12 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle.

Artikel V.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/10. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 19. Oktober 1918 tritt

in Artikel I, B, d und Artikel II, 1 Absatz 3 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium,

in Artikel I B, letzter Absatz an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle,

in Artikel II, Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2 an die Stelle des Lederzuweisungsamts die Reichslederstelle.

Artikel VI.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 tritt

in § 9 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle,

in § 9 tritt an die Stelle des letzten Satzes: „Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor" der Satz:

„die Entscheidung trifft die Reichslederstelle".

Artikel VII.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 tritt

in § 6, 2d, § 7, § 9b, c, d, 4, e und e3, 4 und g, § 10, § 11a Absatz 1 und § 12 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und an die Stelle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe die Reichslederstelle.

Artikel VIII.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K.R.A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916 tritt

in § 8 an die Stelle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe die Reichslederstelle,

in § 8 tritt an die Stelle des letzten Satzes:

„die Entscheidung behalte ich mir vor"

der Satz:

„die Entscheidung trifft die Reichslederstelle".

Artikel IX.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtenrinde, vom 28. Februar 1918 tritt

in §§ 9 und 10 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel X.

In der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 tritt

in § 2 Absatz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, [illegible]

Artikel XI.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. F.R. 800/12. 18 K.R.A. vom 26. Dezember 1918 tritt in Artikel IVc und d und Artikel Ve und f an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel XII.

Die Bekanntmachungen

Nr. L. 50/5. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus, vom 13. Juni 1917

sowie

Nr. L. 100/5. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, vom 13. Juni 1917

treten auch insoweit außer Kraft, als sie noch nicht durch Artikel I der Bekanntmachung Nr. F.R. 1/12. 18 K.R.A. (Nr. F.R. 1017/11. 18 K.R.A.) vom 30. November 1918 außer Kraft gesetzt worden sind.

In der Bekanntmachung Nr. F.R. 1/12. 18 K.R.A. (Nr. F.R. 1017/11. 18 K.R.A.) vom 30. November 1918 treten

in Artikel VI (Grundpreise) die laufenden Nummern 26a bis 28 außer Kraft.

Artikel XIII.

Die Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17 K.R.A. II. Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen, vom 24. November 1917 tritt außer Kraft.

Artikel XIV.

In den Bekanntmachungen

Nr. L. 888/7. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917,

Nr. L. 111/7. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917,

Nr. L. 111/10. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 19. Oktober 1918,

Nr. L. 700/7. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917,

Nr. L. 111/11. 16 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916,

Nr. L. 700/11. 16 K.R.A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916,

Nr. L. 1/2. 18 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde, vom 28. Februar 1918,

Nr. L. 400/1. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917

tritt an die Stelle der Kriegsleder-Aktiengesellschaft die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft.

Artikel XV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 600/2. 19 K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen, vom 1. Juli 1917;
2. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 1 Nr. W. I. 900/9. 17 K.R.A. vom 6. November 1917;
3. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 K.R.A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915;
4. Artikel III der Bekanntmachung Nr. F. R. 80/12. 18 K.R.A. vom 5. Dezember 1918 (Nachtrag zu Nr. 3);
5. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917;
6. Die Ausführungsbestimmungen (gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17 K.R.A. vom 1. Juli 1917) Nr. W. I. 1492a/8. 17 K.R.A. vom 20. September 1917;
7. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 5 Nr. W. I. 1771/1. 18 K.R.A. vom 25. April 1918;
8. Artikel I der Bekanntmachung Nr. F. R. 470/2. 19 K.R.A. vom 25. Februar 1919 (Nachtrag zu Nr. 5);
9. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 2939/9. 16 K.R.A., betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle, vom 10. November 1916;
10. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 4100/1. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), vom 14. April 1917;
11. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 850/11. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren, vom 15. März 1918;
12. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15 K.R.A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, vom 14. Mai 1915;
13. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. 12 Nr. W. I. 77/6. 15 K.R.A. vom 11. Juni 1915;
14. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 780/6. 15 K.R.A., betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahmepreises und der Übernahme von Militärtuchen, vom 25. Juni 1915;
15. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1556/8. 15 K.R.A. vom 14. September 1915 (Ergänzung zu Nr. 12);
16. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917;
17. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 16 Nr. W. II. 2700/12. 17 K.R.A. vom 1. Februar 1918;
18. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2800/8. 17 K.R.A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste vom 2. Oktober 1917;
19. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 110/1. 19 K.R.A. vom 17. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 18);
20. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 1900/9. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselgespinsten, vom 2. Oktober 1917;
21. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916;
22. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 21 Nr. W. III. 3900/6. 17 K.R.A. vom 4. August 1917;
23. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 1/8. 16 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle, vom 8. September 1916;
24. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 9. April 1918;
25. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 249/3. 16 K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen, vom 26. April 1916;
26. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1378/5. 17 K.R.A., betreffend allgemeines Reißverbot, vom 1. September 1917;
27. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art, vom 1. April 1917;
28. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 27 Nr. W. IV. 2200/9. 17 K.R.A. vom 6. November 1917;
29. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2500/2. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917;

30. Die Bekanntmachung Nr. W. S. 400/7. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen, vom 26. September 1917;
31. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 850/12. 18 K.R.A. vom 28. Dezember 1918;
32. Artikel II der Bekanntmachung Nr. F. R. 820/11. 18 K.R.A. vom 8. Dezember 1918;
33. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16 K.R.A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden, vom 31. Mai 1916;
34. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 1111/12. 16 K.R.A. vom 1. März 1917;
35. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 997/5. 17 K.R.A. vom 31. Juli 1917;
36. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W.M. 57/10. 18 K.R.A. vom 1. Oktober 1918;
37. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 930/12. 18 K.R.A. vom 5. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 33) und
38. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 500/12. 16 K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Nähfäden, vom 30. Dezember 1916

treten außer Kraft.*)

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 60/2. 19 K.R.A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 1800/8. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gerbstoffen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
J. V.: Hedler.

---

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß von der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete gleichzeitig neue Bestimmungen erlassen werden.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 710/2. 19 K.R.A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917,
2. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17 A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1,
3. Die Bekanntmachung Nr. F.R. 30/12. 18 K.R.A., betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure, vom 5. Dezember 1918 und
4. Die Bekanntmachung Nr. F.R. 560/1. 19 K.R.A., betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure, vom 25. Januar 1919

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

J. V.: Hedler.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 30/3. 19 K.R.A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17 K.R.A. vom 24. November 1917, betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

J. V.: Hedler.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 20** | Ausgegeben am 6. April 1919

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages, dem als Mitglieder alle größeren Städte der gesamten Provinz sowie die in dem Oberschlesischen- und in dem Niederschlesischen Städtetage zusammengeschlossenen Stadtgemeinden angehören, **legt nachdrücklichst gegen jeden Versuch, Teile der Provinz loszureißen, Verwahrung ein.**

Schlesien in seinem heutigen Gebietsumfange ist im wahrsten Sinne des Wortes unteilbar, sodaß jede Abspliterung, gleichgültig ob an der polnischen oder an der tschechischen Grenze, eine dauernde, nie heilende Wunde verursachen und die Bewohner der losgerissenen Gebietsteile veranlassen würde, ständig nach der Wiedervereinigung mit dem Mutterlande zu streben.

Der Schlesische Städtetag steht treu und fest zum Reich und zu Preußen, erwartet daher aber auch von der Regierung, daß sie entschieden und mit allen Kräften für die Unversehrtheit Schlesiens eintreten und die Provinz gegen jede Vergewaltigung schützen wird.

Breslau, im März 1919.

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages.

Oberbürgermeister a. D. Dr. Bender, Breslau, Oberbürgermeister Dr. Wagner, Breslau, Oberbürgermeister Bernert, Ratibor, Oberbürgermeister Dr. Brüning, Beuthen OS., Oberbürgermeister Dr. Neugebauer, Oppeln, Oberbürgermeister Riba, Brieg, Oberbürgermeister Snay, Görlitz, Erster Bürgermeister Dr. Erdmann, Waldenburg, Erster Bürgermeister Gayl, Grünberg, Stadtverordnetenvorsteher Peikert, Liegnitz.

Vorstehende Kundgebung ist dem Herrn Reichspräsidenten sowie der preußischen Staatsregierung zugestellt worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

Neue Höchstpreise für Kohlen und Briketts.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betr. Höchstpreise in Verbindung mit §§ 35, 36 der Verordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Wegen der seit dem 1. April geltenden Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife sowie der Gruben- und Großhandelspreise ist eine Neufestsetzung der Preise für Kohlen und Briketts erforderlich.

Daher setzen wir mit sofortiger Wirkung für die Abgabe von Kohlen und Briketts an Verbraucher folgende Höchstpreise fest, und zwar einheitlich für die Abgabe durch Bahnplatzhändler oder Kleinhändler:

a. Stück- und Würfelkohle sowie Nuß I	4,26 ℳ	für den Zentner
b. Nuß II	4,16 =	
c. Erbs- und Kleinkohle	4,10 =	
d. Staubkohle	3,66 =	
e. Steinkohlenbriketts	4,46 =	
f. Braunkohlenbriketts	3,11 =	

Die Preise verstehen sich ab Lagerplatz der Händler, enthalten also nicht die Kosten für Zufuhr und Abtrag.

§ 2.

Die in unserer Anordnung vom 30. Dezember 1918 enthaltenen Höchstpreise für Kohlen und Briketts heben wir auf.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den oben angeführten Bestimmungen bestraft.

Breslau, am 2. April 1919.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.
Dr. Wagner. Philipp.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an Haushaltungen.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für die Haushaltungen, die nicht mit Wintervorrat eingedeckt sind, ist der Monat April 1919.

In der Zeit vom 1. bis 30. April 1919 werden an Kohle, Koks oder Briketts abgegeben:

auf Marke 23	der Winterkohlenkarte	A $^3/_4$	Ztr.	zus. $1^1/_2$	Ztr.
24	= =	A $^3/_4$	=		
23	= =	B 1	=	= 2	=
24	= =	B 1	=		
23	= =	C $1^1/_4$	=	= $2^1/_2$	=
24	= =	C $1^1/_4$	=		
23	= =	D $1^1/_2$	=	= 3	=
24	= =	D $1^1/_2$	=		
23	= =	E $1^1/_2$	=	= 3	=
24	= =	E $1^1/_2$	=		
23	= =	F 2	=	= 4	=
24	= =	F 2	=		
23	= =	G $2^1/_2$	=	= 5	=
24	= =	G $2^1/_2$	=		
23	= =	H 3	=	= 6	=
24	= =	H 3	=		

Die Belieferung der Marken 13—22 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Marken 23 und 24 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden, jedoch sind vorzugsweise diejenigen Verbraucher zu befriedigen, welche die Marken einzeln beliefert haben wollen.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Marken am 1. Mai 1919 mit der üblichen Abrechnung an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, den 28. März 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts für gewerbliche Betriebe.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für gewerbliche Betriebe (Betriebskohle) ist der Monat April 1919.

Vom 1. bis 30. April 1919 werden die Abschnitte 11 und 12 der für gewerbliche Betriebe ausgegebenen Winterbezugsscheine mit den auf den Abschnitten angegebenen Mengen eingelöst.

Die Belieferung der Abschnitte 1 bis 10 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Abschnitte 11 und 12 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden; Bäckereien sind bevorzugt zu beliefern.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Bezugsscheinabschnitte 11 und 12 mit der üblichen Abrechnung am 1. Mai 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 28. März 1919.

Der Magistrat.

Ausgabe von Sommerbezugsscheinen für gewerbliche Betriebe. (Betriebskohle).

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Die vom 1. Mai 1919 ab geltenden Sommerbezugsscheine für gewerbliche Betriebe werden in dem Saale des Kasino-Restaurants, Neue Gasse 22, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags an folgenden Tagen ausgegeben:

am 7. und 8. April 1919:

für Badeanstalten,
= Hutmacher,
= Konditoren,
= Mützenmacher,
= Kürschner,
= Apotheker,
= Tischler,
= Schornsteinfeger,
= Installateure,
= Kaffees und Kaffeelokale,
= Wasch- und Plättanstalten und diejenigen Gastwirte, deren Namen mit den Buchstaben A bis M beginnen.

am 9. und 10. April 1919:

für Fabriken,
= Klempner,
= Schlosser,
= Schmiede,
= Fleischer,
= verschiedene Betriebe, die nicht besonders genannt, bisher aber im Besitze eines Bezugsscheines gewesen sind und diejenigen Gastwirte, deren Namen mit den Buchstaben N bis Z beginnen.

am 11. und 12. April 1919:

für Schneider,
= Schneiderinnen,
= Heimarbeiter,
= Konfektionswerkstätten,

soweit sie bisher im Besitze eines Bezugsscheines über Bügelkohle gewesen sind.

Die Ausgabe erfolgt gegen Empfangsbestätigung des Betriebsinhabers oder eines von ihm schriftlich ermächtigten Vertreters. Der Abholer muß sich über seine Person ausweisen.

§ 2.

Die Bezugsscheine sind sofort, spätestens aber bis zum 26. April 1919 zur Kundenliste desjenigen Kohlenhändlers anzumelden, der bisher den Betrieb beliefert hat. Die Anmeldung bei einem anderen Kohlenhändler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats — Kohlenversorgung — zulässig.

§ 3.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Anmeldung zur Eintragung in die Sommer-Kundenliste entgegen zu nehmen. Vordrucke für die Kundenliste sind im Büro für die Kohlenversorgung, Zimmer 7, käuflich.

Eine Abschrift der Kundenliste ist am 28. April 1919 einzureichen.

§ 4.

Für diejenigen Bezugsscheine, die nicht fristgemäß abgeholt werden, sind 50 ₰ für entstehende Mehrkosten zu zahlen, außerdem verliert der Inhaber das Bezugsrecht für die bereits verstrichene Zeit.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung hingewiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 31. März 1919.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.
J. A.: Philipp.

Städtisches Notgeld.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 ℳ verlieren am 15. April 1919 ihre Umlauffähigkeit. Wir rufen sie hiermit zur Einlieferung bis zum 15. Mai 1919 auf. Das Notgeld wird von sämtlichen städtischen Kassen in Zahlung genommen und außerdem von der Stadthauptkasse, der Kasse der städtischen Betriebswerke, der Schlacht- und Viehhofskasse, der Betriebskasse des Stadthafens, der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, dem städtischen Einziehungsamte und allen Steuerzahlstellen auch eingelöst. Nach dem 15. Mai 1919 verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 50 ₰ mit den Buchstaben A, B und C bleiben auch weiterhin in Umlauf.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.
Dr. Wagner. Matthes.

Besondere Verteilung von Nähfaden an Haushaltungen, Verarbeitungsbetriebe, Anstalten mit Insassen, Hotels, Pensionen und Fremdenheime.

Aus der Nähfädenzuweisung für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 ist Baumwollnähgarn, Leinennähzwirn und Baumwollstrickgarn übrig geblieben.

Wir werden diese Reste an die Haushaltungen, Verarbeitungsbetriebe, Anstalten mit Insassen, Hotels, Pensionen und Fremdenheime verteilen, die bisher garnicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Die Haushaltungen erhalten außer dem Nähgarn auch Zwirn und Strickgarn. Den Verarbeitungsbetrieben, Anstalten, Hotels usw. wird nur Nähgarn überwiesen.

Haushaltungen,

die Nähfäden für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 bisher nicht oder nur für einen Teil ihrer Angehörigen erhielten, weil sie sich nicht rechtzeitig zum Garnbezuge angemeldet hatten oder neu zugezogen sind und an ihrem früheren Wohnorte keine Nähfäden bekommen haben, oder sich durch Flüchtlinge, zurückgekehrte Krieger usw. vergrößerten, haben die Zuweisung von Nähfäden unter Beifügung ihres Lebensmittelbezugsscheines sofort mündlich oder schriftlich bei der Stadtbekleidungsstelle zu beantragen.

Mündliche Anträge nimmt die Garnabteilung der Stadtbekleidungsstelle, Ursuliner-Str. 27/28, Erdgeschoß, Laden 1, werktäglich von 9 bis 2 Uhr entgegen.

Verarbeitungsbetriebe, Anstalten, Hotels, Pensionen und Fremdenheime,

die ihren Garnbedarf für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 nicht rechtzeitig angemeldet hatten und deshalb bei der Verteilung nicht berücksichtigt wurden, haben die nachträgliche Zuweisung von Garn **schriftlich** bei der Stadtbekleidungsstelle, Ursuliner-Straße 27/28, zu beantragen.

Soweit die Restmengen ausreichen, werden auch Anträge von Verarbeitungsbetrieben, Hotels, Pensionen und Fremdenheimen berücksichtigt werden, die für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 für ihren Betrieb bereits Garn erhalten, inzwischen aber weitere Arbeitskräfte eingestellt oder ihre Betriebe vergrößert haben.

Breslau, am 26. März 1919.

Der Magistrat.
Dr. Wagner. Treutler.

Ankauf von Stadtanleihe usw.

Wir kaufen 3½ % Breslauer Stadtanleihe von 1880 und 4 % Teilschuldverschreibungen der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft. Angebote sind an die Städtische Bank zu richten.

Breslau, den 26. März 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Annahmestellen des Sparvereins der städt. Sparkasse.

Mit dem 15. April d. Js. beginnt für den von der städtischen Sparkasse unterhaltenen Sparverein wieder die allwöchentliche Annahme von Einlagen und zwar bei folgenden Kaufleuten:

Innere Stadt.

1. Breite Straße 43, Robert Hoyer (Inh. Johann Wuttke),
2. Neumarkt 30, Adolf Rindfleisch,
3. Nikolai-Straße 64, Fritz Rappich,
4. Reusche-Straße 46, Emil Sattler,
5. Schmiedebrücke 23 F. Vogel (i. Fa. Hch. Müller),
6. Oder-Straße 17, Richard Gärtner.

Oder-Vorstadt.

7. Bismarck-Straße 12, C. M. von Zerboni (Inh. Ludwig Lewandowski),
8. Bismarck-Straße 23, Paul Bernert,
9. Kletschkau-Straße 9, Clemens Pohl,

10. Matthias-Straße 64, Ad. Gigas (Inh. Eduard Gigas),
11. Roß-Platz 12, G. E. Heilscher.

Sand-Vorstadt.

12. Brigittental 18, Karl Strauß Nachf. (Inh. Franz v. Ankershoffen),
13. Fürsten-Straße 1, F. J. Jeron (Inh. Alfons Miserre),
14. Fürsten-Straße 26, Rudolf Hinderlich,
15. Schwenckfeld-Straße 15, M. Klocker,
16. Lehmdamm 46, Josef Freund,
17. Paul-Straße 9, Paul Reiß (Nachf. Hermann Stark),
18. Piasten-Straße 20, Robert Schneider,
19. Stern-Straße 58, C. Wantke.

Ohlauer Vorstadt.

20. Alexander-Straße 23, Josef Beinert,
21. Flur-Straße 24, Oskar Altrock,
22. Grün-Straße 22, Gustav Anforge,
23. Kloster-Straße 55, Ecke Brüder-Straße, Josef Priemer Nachf. Maximilian Rosenberg,
24. Kloster-Straße 135, Walter Pretzel,
25. Vorwerk-Straße 15, Paul Mattner.

Schweidnitzer Vorstadt.

26. Bohrauer Straße 97/99, Arthur Wuttke,
27. Friedrich-Straße 68, Maria Wentzig, E. Weiß (Nachf.),
28. Gräbschener Straße 24, Paul Fiebach,
29. Gräbschener Straße 68, Paul Fischer,
30. Gräbschener Straße 112, Richard Axmann,
31. Herdain-Straße 21, Josef Schwabe,
32. Lehmgruben-Straße 68, Ecke Huben-Straße, Julius Knoppek,
33. Huben-Straße 93, Rudolf Pohl,
34. Lohe-Straße 12, Anna Bleß,
35. Lohe-Straße 39, Heinrich Heinzelmann,
36. Neudorf-Straße 26, Paul Koch Nachf. (Inh. Richard Ratzke),
37. Neudorf-Straße 78, Otto Cebulla,
38. Sedan-Straße 5, Therese Wojciechowski (Firma Th. Kusche).

Nikolai-Vorstadt.

39. Friedrich-Wilhelm-Straße 63, Ecke Anderssen-Straße 2, Paul Gebauer,
40. Westend-Straße 78, Robert Gottschling.

Die Vorgenannten sind nur für ihre Person in den bezeichneten Geschäftslokalen von uns mit der Annahme von Spargeldern betraut, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Die Einlagen, welche gleich- und regelmäßig erfolgen müssen, werden nur von Einwohnern der Stadt Breslau und zwar an jedem Montage in den Vormittagsstunden angenommen. Jede Einzahlung muß durch die Zahl 10 teilbar sein und darf nicht weniger als 10 ₰ und nicht mehr als 1 ℳ betragen. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einzahlung kostenfrei ein mit dem städtischen Wappen und dem Abdruck des Sparvereinsstatuts versehenes Sparbuch; dasselbe enthält den Vor- und Zunamen des Sparers, sowie dessen Stand und Wohnung und trägt diejenige Nummer, unter welcher es in dem Hauptbuche der Sammelstelle eingetragen steht.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt durch die Sammler nach Schluß der 30 Wochen dauernden Sparzeit gegen Rückgabe des Sparbuchs.

Im Falle des Verlustes eines Sparbuchs wird das Guthaben erst 4 Wochen nach Schluß der Sammelzeit an den Empfangsberechtigten ausgezahlt. Für jede am Schlusse der Sparzeit zurückzuzahlende Mark wird, sobald die Einzahlungen gleich- und regelmäßig erfolgt sind, 1 ₰ an Zinsen gezahlt; werden die Einzahlungen unterbrochen, so bleiben die für die ausgefallenen Wochen etwa später nachgezahlten Beträge ohne Verzinsung. Für die erst von dem 1. Juni ab begonnenen Einzahlungen werden keine Zinsen gezahlt.

In besonderen Fällen erfolgt die Rückzahlung der Einlagen auch vor Schluß der Sparzeit, aber ohne Berechnung von Zinsen.

Breslau, im März 1919.

Der Magistrat.

Butter- und Margarineverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 31. März bis 6. April 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 g Butter zum Preise vom 40 ₰ entfallen. In der darauffolgenden Woche werden auf jede Buttermarke 60 g Margarine zum Preis von 28 ₰ abgegeben werden.

Breslau, den 28. März 1919.

Der Magistrat.

Eine Lehrer-Stelle

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an der Augustaschule (Städtisches Lyzeum und realgymnasiale Studienanstalt) ist zum 1. Juli 1919 zu besetzen.

Verlangt wird die Befähigung als Gesanglehrer oder als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten. Auch geeignete weibliche Bewerber kommen in Betracht.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt 2100 ℳ, steigend nach je 3 Jahren um 300 ℳ bis zum Höchstbetrage von 4500 ℳ. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 720 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf den für die hiesigen staatlichen Anstalten geltenden Satz von 630 ℳ herabzusetzen. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Ablaufe des 4. Jahres nach Eintritt in den öffentlichen Schuldienst. Die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bleibt außer Berechnung. Im Falle der Wahl einer Lehrerin wird das Gehalt besonders festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 10. April 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 17. März 1919.

Der Magistrat.

Städtische Feuerversicherungsanstalt in Breslau.

Der für das Versicherungs-(Kalender-)jahr 1918 nach § 14 der Satzung von den Versicherungsnehmern zu erhebende Beitrag ist auf 0,37 ℳ von 1 ℳ veranlagten Grundbeitrages festgesetzt worden.

Die Höhe der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Beiträge und der gesetzlich von den Versicherungsnehmern zu tragenden Reichsstempelabgabe, die im April 1919 zur Einziehung gelangen, werden den Zahlungspflichtigen durch besondere Schreiben mitgeteilt werden.

Die Verwaltungsergebnisse der Anstalt werden nach endgültigem Rechnungsabschlusse im Breslauer Gemeindeblatte veröffentlicht werden.

Breslau, den 21. März 1919.

Die städtische Feuerversicherungsanstalt.

Beschädigungen öffentlicher städt. Anlagen.

Auf den hiesigen Promenaden und Parkanlagen sowie in den Waldparken in Oswitz, Cosel und Leerbeutel werden häufig Bänke, Brückengeländer, Papierkörbe und Sandkästen umgerissen und beschädigt. Ferner werden Nadelhölzer in roher Weise durch Abbrechen erreichbarer Zweige beraubt und verstümmelt. Auch sind im Südpark und am Stadtgraben Raubfischer beobachtet worden. An alle Mitbürger richten wir deshalb die Bitte, Personen, die die städtische Anlagen beschädigen oder Raubfischerei treiben, festzunehmen und der nächsten Polizeiwache zuzuführen. Für die Ermittelung des Täters setzen wir in jedem Falle von Beschädigungen unserer Anlagen oder von Raubfischerei, der zur gerichtlichen Bestrafung führt, eine Belohnung bis zu 30 ℳ aus.

Ferner wird eine Belohnung von 3 ℳ demjenigen zugesichert, der Eigentümer von in den städtischen Anlagen und Promenaden frei umherlaufenden Hunden so zur Anzeige bringt, daß ihre polizeiliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gartendeputation.

Abgabe von Schlacke.

Vom städt. Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städt. Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befestigung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, den 27. März 1919.

Städtische Gaswerke.

Legat Hermann Scholz.

Ein Teil der Zinsen des Legats Hermann Scholz soll alljährlich am 9. Oktober zur Unterstützung und wirtschaftlichen Wiederherstellung solcher durch Krankheit und anderer Unglücksfälle in Not geratener Personen oder Familien verwendet werden, die mindestens 10 Jahre in Breslau wohnen und keine regelmäßige Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege empfangen.

Fragebogen für das genannte Legat werden im Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36 II, Zimmer 46, ausgegeben.

Bewerbungen um Zuwendung aus dem genannten Legat sind bis spätestens 15. Juli 1919 an das obenbezeichnete Büro einzureichen.

Breslau, den 27. März 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Adalbert-Suckow-Stiftung.

Der am 22. Februar 1914 in Breslau verstorbene Rentier Adalbert Suckow hat der hiesigen Stadtgemeinde ein Kapital von 28 000 ℳ mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen dieses Vermächtnisses alljährlich am 2. November an 12 bedürftige, würdige, kinderreiche christliche Familien verteilt werden.

Fragebogen für das genannte Legat werden im Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36, Zimmer 46, ausgegeben.

Bewerbungen um Zuwendung einer Unterstützung aus diesem Legat sind bis spätestens Ende Juli 1919 an das obengenannte Büro einzureichen.

Breslau, den 27. März 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Holzverkauf.

Am Dienstag, den 15. April d. J., vormittags 9 Uhr, kommen im Flechtnerschen Gasthause zu Nd.-Stephansdorf aus dem Schutzbezirk Kobelnick I folgende Hölzer gegen Barzahlung zum Verkauf:

Jagen 38 a: Eiche: 342 Zaunsäulen, 105 rm Nutzscheit II, 10 Nutzknüppel, 305 Scheit, 113 Knüppel, 190 Stockholz und 53 Hundert Reisig IV. Rüster: 1 Stück mit 1,66 fm, 1 Nutzknüppel, 2 Knüppel und 1 starker Stangenhaufen. Buche: 20 Stück mit 5,85 fm, 1 Nutzknüppel, 13 Scheit und 16 Knüppel. Birke: 12 Stück mit 6,35 fm, 10 Scheit, 7 Knüppel und 3 starke Stangenhaufen. Erle: 11 Scheit und 2 Knüppel. Hartlaub: 25 Hundert Reisig IV. Linde: 3 Scheit und 19 Knüppel. Kiefer, Fichte: 10 Scheit, 35 Knüppel, 43 Stockholz und 21 Hundert Reisig IV.

Riemberg, den 1. April 1919.

Der Oberförster.

In die städtischen Schulkindergärten

in Georgen-Straße 18, Gräbschener Straße 96, Reben-Straße 5 und Berliner Straße 65 werden auch in diesem Jahre je 30 bis 40 schon im schulpflichtigen Alter stehende, aber noch nicht schulfähige und daher vom Schulbesuche zurückgestellte Kinder unentgeltlich aufgenommen. In diesen Schulkindergärten sollen die Kinder durch geeignete Pflege und Unterweisung für den späteren Schulbesuch, ähnlich wie dies in Charlottenburg der Fall ist, reif gemacht werden.

Die Schulkindergärten sind im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 1 Uhr zu besuchen.

Mit Rücksicht auf den meist schwachen Gesundheitszustand werden die Kinder ärztlich überwacht.

Kinder, die Ostern 1919 schulpflichtig werden, aber wegen Schulunreife vom Schulbesuche zurückgestellt werden sollen, können schon **jetzt** zum Besuche der Schulkindergärten entweder bei der städtischen Schulverwaltung, Garten-Straße 3, Gartenhaus II., Zimmer 9a, in der Zeit von 8 bis 3 Uhr, oder in dem nächstgelegenen Schulkindergarten in der Zeit von 9 bis 1 Uhr angemeldet werden.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Die Schuldeputation.

An die Sparer.

Wegen des bald nach den ersten Tagen des April einsetzenden sehr starken Verkehrs bei der Städtischen Sparkasse in der Hauptstelle und den Nebenstellen werden die Sparer im eigensten Interesse um Beachtung folgender Punkte gebeten:

1. Die Zeit von 8—11 Uhr früh zur Erledigung zu benutzen.
2. Zu Einzahlungen die in der Nähe der Wohnung befindliche Nebenstelle zu benutzen. Für Einzahlungen haben alle Sparbücher bei allen Nebenstellen Gültigkeit. Auszahlungen werden nur an der Kasse geleistet, auf die das Buch ausgestellt ist.
3. Zur Zahlung von Hypothekenzinsen usw. das Postscheckkonto Nr. 150 zu benutzen.
4. Heimsparbüchsen nicht während des starken Andranges öffnen zu lassen.
5. Die Vorlage der Sparkassenbücher nur zum Zwecke der Zinszuschreibung möglichst jetzt zu vermeiden und in ruhigere Zeit des Jahres zu verlegen; ein Zinsverlust entsteht dadurch den Sparern nicht.

Städtisches Schulmuseum,
Paradies-Straße 25/27.

Das Museum ist Sonntag, den 6. April, von 11 bis 1 Uhr, für jedermann, auch für Kinder über 10 Jahre, die in Begleitung Erwachsener kommen, geöffnet. Eintritt frei.

Stadtbibliothek und Stadtarchiv

sind vom 1. April ab werktäglich von 9 bis 2 Uhr und am Dienstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr geöffnet.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben:

1. Sammelmarkenbogen für 4 Wochen (mit Lebensmitteln),
2. Zusatzmarken für Schwerarbeiter (Brot und Kartoffeln),
3. Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter (gültig vom 14. 4.—11. 5. 1919),
4. Sondermarken für hoffende und stillende Mütter,
5. Zuckermarken für den Monat Mai und 1 Sonderzuckermarke,
6. Spiritusmarken,
7. Nährmittelmarken (weiß, blau, rot).

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2
Montag, den 7. April 1919,
Gruppe 3 und 4
Dienstag, den 8. April 1919,
Gruppe 5 und 6
Mittwoch, den 9. April 1919,
Gruppe 7 und 8
Donnerstag, den 10. April 1919,
Gruppe 9 und 10
Freitag, den 11. April 1919,
Gruppe 11 und 12
Sonnabend, den 12. April 1919,
Ausgabezeit von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm.

Der Lebensmittelbezugschein, die Zusatzkarten für Schwerarbeiter, der Kartoffelbezugsschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter und von den Spiritusmarkenempfängern die vorgeschriebenen Erklärungen sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, 26. März 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Ablieferung von Lebensmittelmarken bei Aufnahmen in Krankenhäuser usw.

Alle hiesigen Einwohner, die in Breslauer Kranken- und dergl. Anstalten mit voller Verpflegung aufgenommen werden, haben **vorher** sämtliche Lebensmittelmarken (einschl. aller Sonder- und Zusatzmarken und Karten sowie die Seifenmarken) ihrer zuständigen Brotmarkenausgabestelle zurückzugeben und zwar soweit diese Marken über die Aufnahmewoche hinaus gültig sind. Auch bereits vorangemeldete, aber noch nicht belieferte Marken müssen zurückgegeben werden. Der Aufzunehmende erhält dafür einen Anstalts-Überweisungsschein, ohne den die Anstalten nur in Notfällen aufnehmen dürfen. Nicht zurückgegebene Marken, deren Verbrauch durch den Aufzunehmenden oder andere strafbar ist, werden außerdem nach der Entlassung auf die Versorgung angerechnet.

Reisen hiesige Einwohner in auswärtige Kranken- und dergl. Anstalten, so haben sie gleichfalls alle über den Aufnahmetag hinaus gültigen Lebensmittel- sowie die Seifenmarken ihrer Brotmarkenausgabestelle zurückzugeben; sie erhalten dafür einen Abmeldeschein, auf Grund dessen sie in der auswärtigen Anstalt volle Verpflegung erhalten.

Auswärtige Kranke, die sich in hiesige Anstalten aufnehmen lassen wollen, haben ihrer Wohnsitzgemeinde sämtliche Lebensmittelmarken zurückzugeben und dafür einen Lebensmittel-Abmeldeschein nach dem vorgeschriebenen Vordrucke mitzubringen.

Breslau, den 1. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke A 15		Hafererzeugnisse,
Lebensmittelmarke A 16		Suppenerzeugnisse,
Lebensmittelmarke A 17	rote	Mohrrüben (getrocknete),
Nährmittelmarke 124	weiß	Hafererzeugnisse,
	blau	Hafererzeugnisse,
	rot	Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 160	braun	Graupe.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 5. bis Dienstag, den 8. April 1919, vorzulegen und zwar in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 9. April 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke A 17 einer der die Verkäufer beliefernden Genossenschaften,
b. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 2. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Hühnerfutter.

An Breslauer Besitzer von Hühnern geben wir wiederum Futter zum Preise von 25 ₰ für das Pfund netto ab.

Die Anweisung und **Abholung** des Futters findet ausschließlich an den nachgenannten Tagen statt und zwar für die Tierhalter:

Buchstabe A—F Montag, den 7. April 1919,
" G u. H Dienstag, den 8. April 1919,
" J, K u. L Mittwoch, den 9. April 1919,
" M—Qu Donnerstag, den 10. April 1919,
" S Freitag, den 11. April 1919,
" R, T—Z Sonnabend, den 12. April 1919.

Zur Anweisung an **diesen** Tagen sind in der unterzeichneten Dienststelle, **Herren-Straße 28 III, von 8—2 Uhr** die Futtermittelkarte **und** der Brotmarkenbezugschein vorzulegen.

Wer nicht am richtigen Tage erscheint, erhält kein Futter.

Breslau, 29. März 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1918 ist mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen unsere Anordnung vom 17. Dezember 1918 durch Hinzufügung der Absätze 3 und 4 im § 2, des § 4a, und der Ziffer 3 im § 5 ergänzt worden. (Die Ergänzungen sind durch größeren Druck hervorgehoben).

Die Anordnung hat nunmehr nachstehenden Wortlaut:

§ 1.

Im Stadtbezirke Breslau dürfen ohne Zustimmung des Magistrats

a. Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen,
b. Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt.

§ 2.

Der Verfügungsberechtigte hat

a. der vom Magistrate durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugebenden städtischen Dienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- oder sonstige Räume unbenutzt sind;
b. dem Beauftragten des Magistrats über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

Als unbenutzt gilt ferner auch eine eingerichtete Wohnung, sofern sie von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er in oder außerhalb von Breslau noch eine andere, nämlich seine Hauptwohnung besitzt.

Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Magistratsbüro XXII, Ring Nr. 44, II, Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist.

§ 3.

Hat die Dienststelle des Magistrats dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Magistrats das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Stadtgemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiter zu vermieten.

§ 4.

Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte dem Magistrat unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Der Magistrat ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Stadtgemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 4a.

Die Bestimmungen nach §§ 3 und 4 werden ausgedehnt

a. **auf benutzte im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher**

für den Wohnungsinhaber oder Vermieter entbehrlichen Teile, die ohne erhebliche bauliche Änderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können,

b. **auf benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige Räume, gewerbsmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen und dergl.**

Die Auskunfts- und Besichtigungspflicht nach § 2 b wird auch auf die Räume zu a/b erstreckt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ wird bestraft

1. wer dem Verbote im § 1 zuwiderhandelt,
2. wer den Bestimmungen im § 2 zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet,
3. **wer den auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung erlassenen Bestimmungen des § 2 Absatz 3/4 und des § 4 a zuwiderhandelt.**

§ 6.

Die Ergänzungsbestimmungen der Anordnung treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Breslau, den 2. April 1919.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Vermietungen und Verpachtungen.

Der größte Teil des früheren Gastwirtschaftsgartens mit abgesondertem ehemaligen Eishause im städtischen Grundstück Park-Straße Nr. 18/30 — Kaiserpark — in Größe von ungefähr 4100 qm soll zu Sport- und Spielzwecken (Tennisplätzen) oder zu anderen Zwecken bald oder später vermietet werden. Ein Teil des Landes von ungefähr 700 qm eignet sich auch zum Gemüsebau.

Schriftliche oder mündliche Angebote sind innerhalb 14 Tagen im Magistrats-Büro II a, am Rathause Nr. 10, 2 Treppen, einzureichen, wo auch über die Vermietungs-Bedingungen Auskunft erteilt wird.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Waffengebrauch der Schutzmannschaft.

Gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1919 — II d 732 — ist folgender Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1919, II c III auf die Polizeiexekutivbeamten, also auch auf die hiesige Schutzmannschaft ausgedehnt worden.

Die besonderen Schwierigkeiten des polizeilichen Sicherheitsdienstes in den östlichen Grenzprovinzen veranlassen uns, den Gendarmen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien in Ergänzung des § 28 der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 und der §§ 148 ff. der Dienstvorschrift für die Landgendarmerie bis auf weiteres die Ermächtigung zu erteilen, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

„wenn eine Person, die bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird oder dieser Tat dringend verdächtig ist, sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, oder wenn eine Bedrohung des Gendarmen oder der seinem Schutze anvertrauten Personen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist, und der Aufforderung des Gendarmen „Halt" oder „Hände hoch oder ich schieße" oder der Aufforderung „Waffen niederlegen" nicht sofort Folge geleistet wird."

Breslau, den 26. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volks- und Soldatenrats.

Die Diensträume des 9. Polizei-Reviers sind am 24. März 1919 von Adalbert-Straße 23 nach Hirsch-Straße 21 verlegt worden.

Der Eingang zur Polizeiwache befindet sich Hirsch-Straße 21.

Breslau, den 24. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Einsperrung der Tauben.

Mit Bezug auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1890 (Regierungs-Amtsblatt Seite 190) wird für den Stadtkreis Breslau hiermit angeordnet, daß während der diesjährigen Saatzeit die Tauben eingesperrt zu halten sind.

Als Saatzeit im Sinne der bezeichneten Verordnung sind die Monate April und Mai, September und Oktober anzusehen.

Wer der ihm auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, unterliegt der Bestrafung nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft).

Für Heeresbrieftauben gelten nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 463) nur die ersten 10 Tage der Sperrzeiten.

Das Töten und Einfangen fremder Tauben jeder Art ist durch die Verordnung vom 23. September 1914 (Reichsgesetzblatt S. 425) verboten.

Breslau, den 25. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Haussammlungen.

Im April 1919 veranstalten:

Die Diakonissenanstalt „Bethanien" in Breslau, der Evangelische Hilfsverein in Breslau und das Erziehungshaus „Mariahilf" Haussammlungen.

Breslau, den 25. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Durch das Abschießen sogenannter Schreckpistolen, deren Knall dem scharfer Schüsse gleicht, wird die öffentliche Ruhe und Ordnung in erheblicher Weise gestört, auch können schreckhafte Personen dadurch gesundheitlich geschädigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die für Schreckpistolen zu verwendenden Zündplättchen unter diejenigen Sprengstoffe fallen, die nach § 26 der Ministerial-Polizei-Verordnung vom 14. September 1905 an Personen unter 16 Jahren nicht verkauft werden dürfen. Die Polizeibeamten sind angewiesen, Übertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 27. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Blutuntersuchung von Pferden.

Durch die überstürzte Demobilmachung sind vielfach Pferde zur Abgabe an die Zivilbevölkerung gelangt, bei denen die Gefahr einer Ansteckung mit Rotz vorliegt.

Den Pferdebesitzern ist es daher gestattet, ihre von der Militärverwaltung oder während der Demobilmachung im Handel gekauften Pferde mit Hilfe der Blutprobe auf Rotz durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen, auch wenn klinisch verdächtige Erscheinungen nicht vorliegen.

Die Blutuntersuchungsstellen sind angewiesen, den Tierärzten auf Erfordern Nadeln, Gläser usw. für die Blutentnahme zur Verfügung zu stellen.

Breslau, den 27. März 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrungen.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten werden folgende Straßen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Der Schweidnitzer Stadtgraben zwischen Amtsgericht und Graupen-Straße bis einschließlich 15. Mai d. Js. (Bek. v. 27. 3.)

Wegen Verlegens von Wasserleitungsröhren die Straße Scheibenweg auf die Dauer von 4 Wochen halbseitig. (Bek. v. 27. 3.)

Wegen Beseitigung von Schäden an der Gasrohrleitung der Schwalbendamm zwischen Luther- und Hansa-Straße bis zum 12. April d. Js. (Bek. v. 24. 3.)

Die Räude

ist amtstierärztlich festgestellt worden: unter dem Pferdebestande der Genossenschaftsbrauerei zum Nußbaum, Kletschkau-Straße 33; des Fuhrwerksbesitzers Kroker, Theresen-Straße 16; des Fuhrwerksbesitzers Fritz Jäschke, Liebig-Straße 15; der Lagerbierbrauerei Hopf & Görke, Gräbschener Straße 187/199; des Kohlenhändlers Julius Kalmus, Mariannen-Straße 16; des Pferdehändlers Julius Rippien, Westend-Straße 71; des Kinobesitzers Richard Schneider, Kloster-Straße 19/21; des Pferdehändlers Isidor Schiftan, Friedrich-Wilhelm-Straße 30; des Fabrikanten Reinhold Klapper, Steinauer Straße 6. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 25., 26. u. 27. 3.)

Die Geflügelcholera

ist unter dem Geflügelbestande des Hotelbesitzers Rudolf Müldner, Lohe-Straße 45/47, amtstierärztlich festgestellt worden. Das Grundstück ist gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 30. 3. 19.)

Zuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten an Kirchengemeinden und Kirchenverbände.

Die Finanzressorts des Reiches und von Preußen haben einen Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem Zuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten gegeben werden können. Durch solche Zuschüsse sollen solche Unternehmungen gefördert werden, die an sich volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, deren Ausführung aber durch die gegenwärtigen Löhne und Materialpreise gehindert werden würde. Auch Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden können solche Überteuerungszuschüsse bewilligt werden, sofern es sich nicht nur um Reparaturen von öffentlichen Gebäuden handelt. Für solche Zuschüsse kommt nur die durch die Kriegsverhältnisse verursachte Überteuerung in Betracht, so daß die gesamten Normalkosten des Unternehmens von den Unternehmern, d. h. den Kirchengemeinden oder sonstigen Trägern der Baulast aufzubringen bleiben. In welcher Höhe nach Vorstehendem ein Zuschuß gewährt werden kann, bedarf der Feststellung im einzelnen Falle. Jedenfalls aber muß sich die Kirchengemeinde an der Aufbringung der Überteuerungskosten mit mindestens 1/6 beteiligen.

Als Termin für die Ausführung solcher Arbeiten und für die Bewilligung solcher Zuschüsse ist höheren Orts zunächst der 15. Juli bestimmt worden. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann dieser Termin verlängert werden.

Sollten Kirchengemeinden hiernach beabsichtigen, an kirchlichen Gebäuden Notstandsarbeiten, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und über den Umfang von Reparaturen hinausgehen, bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt ausführen zu lassen und sollten sie in der Lage sein, die Notwendigkeit eines Überteuerungszuschusses nachweisen zu können, dann sehen wir eingehend begründeten Anträgen unter Beifügung zugehöriger Unterlagen durch Vermittelung der Hochbauämter alsbald entgegen.

Breslau, 26. 3. 1919.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Errichtung einer Baukasse.

Am 1. April 1919 wird eine Kasse mit der Bezeichnung „Baukasse Cosel-Oswitz" mit dem Amtssitze in Breslau, Neumarkt 1/8, neu errichtet. Zum Verwalter dieser Kasse ist der Regierungssekretär Guhl bestellt.

Breslau, 27. 3. 1919.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Milchpreise.

I.

In der Anordnung über Milchpreise vom 31. August 1918 tritt an Stelle von „36 Pfg." im § 1 „40 Pfg.", an Stelle von „15 Pfg." in den §§ 1 und 6 „17 Pfg.", an Stelle von „38 Pfg." im § 2 „42 Pfg." und an Stelle von „17 Pfg." im § 2 „19 Pfg.".

II.

Die auf Grund des § 4 der Anordnung vom 31. August 1918 genehmigten Handelshöchstpreise können ohne Einholung einer besonderen Genehmigung bei Vollmilch um 4 Pfg., bei Mager- und Buttermilch um 2 Pfg. erhöht werden.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Breslau, 28. 3. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Die Genehmigung zum Großhandel mit Sämereien

gemäß Verordnung vom 15. 11. 1916 haben in Breslau erhalten:

Firma	Inhaber	Straße	Erlaubnis erteilt für
Scholz u. Co.	Scholz u Co.	Telegraphenstr. 1	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
Eckstein, Wilhelm	Eckstein, Wilhelm	Wölflstr. 9	
Neumann, Louis	Neumann, Louis	Brandenburgerstr. 33	
Hayn, Karl	Hayn, Karl	Tauentzienstr. 66	

Breslau, den 17. 3. 1919

Der Regierungs-Präsident.

Verkehr mit Kohlrüben.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. Oktober 1918 (Reichsanzeiger Nr. 257 vom 29. Oktober 1918), betreffend die Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger Nr. 176 vom 29. Juli 1918) auf Kohlrüben, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Mit dem Inkraftreten der vorstehenden Bekanntmachung tritt die Anordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 31. Oktober 1918 für den Verkehr mit Kohlrüben (Steckrüben, Wrucken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben) außer Kraft. Die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise bleiben jedoch weiter in Kraft.

Breslau, den 25. März 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Saathafer.

Die Proviantämter usw. werden angewiesen, zur Saat geeigneten Hafer aus ihren Beständen gegen Futterhafer unter folgenden Bedingungen auszutauschen:

a. Der Umtausch erfolgt unmittelbar mit dem Landwirt oder durch Vermittlung des Kommunalverbandes, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landwirtschaftskammern usw. In jedem Falle ist dem Proviantamt eine Bescheinigung des Kommunalverbandes einzureichen, aus der hervorgeht, daß die verlangte Hafermenge zur Aussaat gebraucht wird und auf andere Weise nicht beschafft werden kann.

b. Der gegen den Saathafer auszutauschende Futterhafer muß gut gereinigt und von den zuständigen Proviantamtsbeamten als für militärische Zwecke brauchbar anerkannt werden.

c. Der Tausch erfolgt Zug um Zug im Proviantamt. Irgendwelche Unkosten dürfen der Heeresverwaltung aus dem Umtausch nicht entstehen.

d. Das Proviantamt berechnet für den Saathafer in der Beschaffenheit, wie er am Lager ist, 350 ℳ für 1 t ab Magazin und zahlt für den Futterhafer den Höchstpreis für 1 t frei Magazin abzüglich eines etwaigen Minderwertes. Die Preisfestsetzung des Proviantamtes ist endgültig, eine Berufung dagegen ausgeschlossen.

e. Der Umtausch erfolgt nur nach schriftlicher Anerkennung dieser Bedingungen durch den Landwirt oder die Vermittlungsstelle. Diesen bleibt es überlassen, mit Zustimmung des Proviantamts selbst zu prüfen, ob der von letzterem herzugebende Hafer zur Saat brauchbar ist.

Gerste darf von den Proviantämtern nur angenommen werden, wenn der Kommunalverband bescheinigt, daß es sich um nicht ablieferungspflichtige Gerste handelt. Im übrigen gilt für Gerste, was vorstehend über Futterhafer gesagt ist.

Berlin W. 66, den 20. März 1919.

Das Kriegsministerium.

Eintritt in Freiwilligen-Truppenteile.

I. Durch Runderlaß vom 6. Februar 1919 — I 1832, II 2420, III 1271[1]) — ist bestimmt, daß den Beamten zum Eintritt in Freiwilligen-Truppenteile auf Antrag Urlaub zu erteilen ist, und zwar vorläufig bis Ende März 1919, sowie daß die Zivildienstbezüge dem beurlaubten Beamten bis auf weiteres zu belassen, also auch dem als Offizier oder oberer Militärbeamter eintretenden Beamten die gewährten militärischen Bezüge (Gehalt, Zulage, Verpflegungsgeld, Unterkunftsentschädigung usw.) nicht auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen sind.

Inzwischen sind die Rechtsverhältnisse der Freiwilligen-Truppenteile geregelt worden. Danach bilden folgende Freiwilligenkorps einen Bestandteil des stehenden Heeres:

a. die auf Anordnung des Kriegsministeriums nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 (Armeeverordnungsblatt S. 745) aufgestellten Abteilungen der Volkswehr;

b. die auf Grund des Erlasses des Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1918 (Armeeverordnungsblatt S. 739) und des Aufrufs der Reichsregierung vom 9. Januar 1919 „Freiwillige vor" (Armeeverordnungsblatt S. 17) zum Grenzschutz eingestellten Freiwilligen.

Hierzu gehören Bürger-, Einwohner- und dergl. Wehren nur, wenn und solange sie auf Anordnung einer militärischen Kommandobehörde an einen Freiwilligen- oder Truppenverband angegliedert sind und auf Befehl einer solchen Stelle militärisch Dienst tun.

c. die in der neutralen Zone gebildeten Grenzwehren, soweit sie als Ersatz für das stehende Heer gebildet und vom Kriegsministerium anerkannt sind;

d. die für Groß-Berlin vorübergehend aufgestellte Republikanische Soldatenwehr und die auf Anordnung der Reichsregierung vom 31. Januar 1919 aufzulösende Republikanische Schutztruppe, diese vom 1. Februar 1919 ab.

Der im Eingange bezeichnete Erlaß vom 6. Februar 1919 wird dahin abgeändert, daß zum Eintritt in die vorbezeichneten Freiwilligentruppenteile auf Antrag, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch über den 31. März 1919 hinaus Urlaub erteilt werden kann, daß aber dem als Offizier oder oberer Militärbeamter eintretenden Beamten vom 1. April 1919 ab die militärischen Gebührnisse in dem Umfange, wie dies nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zulässig ist, auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen sind.

Den beteiligten Beamten ist dies alsbald, jedenfalls noch vor dem 1. April 1919 mitzuteilen.

II. Die Arbeiter und Lohnangestellten, welche in Freiwillig-Truppenteile eintreten wollen, sind nicht zu beurlauben, sondern aus ihrem Dienstverhältnis zu entlassen. Der Wiedereintritt in die frühere Stellung nach Beendigung der militärischen Dienstleistung ist ihnen unbedingt zu sichern. Für die Zeit, während der sie im Heere stehen, ist ihnen kein Lohn zu zahlen, wohl aber können den Angehörigen Familienkriegsbeihilfen nach den Runderlassen vom 14. August 1914 — I. 1576 P., II. 11507, III. 11 630, vom 30. September 1914 — I. 13 987 (vergl. auch Ziffer I des Runderlasses vom 17. August 1916 — I. 5106, II. 6328, III. 5945) und vom 30. März 1917 — I. 2026, II. 3135, III. 2997 — gewährt werden. Für die Bewilligung der Beihilfen macht es keinen Unterschied, ob der Bedienstete an seinem Dienstort oder anderwärts in Freiwilligen-Truppenteilen steht.

Hinsichtlich ihrer Krankenkassenangelegenheiten sind die in Freiwilligen-Truppenteile eingetretenen Bediensteten den zur Erfüllung der Wehrpflicht Eingezogenen gleichzuachten. Es empfiehlt sich jedoch, sie darauf hinzuweisen, daß ihnen nach § 313 R.-V.-O. das Recht der freiwilligen Weiterversicherung zusteht. Bezüglich der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte Versicherten ist, da hierüber noch nicht entschieden ist, bis auf weiteres anzunehmen, daß die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 531 ff.) sinngemäß anzuwenden ist, nach welcher Zeit, während welcher der Versicherte Kriegsdienst leistet, auf die Wartezeit und bei Anrechnung der Versicherungsleistungen als Beitragszeiten anzurechnen sind, ohne daß Beiträge entrichtet werden.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Finanzminister.

[R.-A. Nr. 73.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 233.

Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Mitglieder der Landesversammlung erhalten:

1. für die Dauer der Versammlung sowie acht Tage nach deren Schlusse freie Fahrt auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und den in Preußen belegenen Strecken der Privateisenbahnen sowie
2. vom 1. März 1919 ab eine Aufwandsentschädigung von monatlich eintausend Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist.

§ 2.

Wenn die Landesversammlung länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammentritt, während einer ihrer Ausschüsse tagt, erhalten dessen Mitglieder außer der Aufwandsentschädigung ein Tagegeld von zwanzig Mark für jeden Tag ihrer durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesenen Anwesenheit.

§ 3.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Landesversammlung der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von dreißig Mark abgezogen. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage einer Ausschußsitzung als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse der Landesversammlung veranlaßt ist.

(2) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht dem Präsidenten der Landesversammlung zu.

§ 4.

Tritt ein Mitglied der Landesversammlung nachträglich ein oder scheidet es vorzeitig aus, so ist die Entschädigung nach der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Landesversammlung zu bemessen.

§ 5.

Die Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit sowie über die Festsetzung und Anweisung der Entschädigung trifft der Präsident der Landesversammlung.

§ 6.

Ein Mitglied der Landesversammlung, welches gleichzeitig Mitglied der Deutschen Nationalversammlung ist, bezieht eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes anteilweise (§ 4) nur für die Zeit nach dem Schlusse der Nationalversammlung.

Bis zum Schlusse der Nationalversammlung erhält jedes dieser Mitglieder gemäß § 6 des Reichsgesetzes vom 22. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 242) für jeden Tag seiner nachgewiesenen Anwesenheit (§§ 2 und 5) ein Tagegeld von dreißig Mark.

§ 7.

Ein Mitglied der Landesversammlung darf, abgesehen von dem Falle des § 6, in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft nur für diejenigen Tage Tagegeld beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug gemacht ist. Auch darf es während der Dauer der freien Fahrt auf der Eisenbahn keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 8.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds der Landesversammlung ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Präsident
der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung.

[G.-S. Nr. 18.]

Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse folgende Vorschriften:

§ 1.

Bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, wird ein Beamtenausschuß gebildet.

§ 2.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens 5, höchstens 15.

Sie werden in geheimer Wahl gewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle bei der Behörde dauernd angestellten Beamten ohne Unterschied des Geschlechts, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die näheren Bestimmungen über Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses werden von den Beamten der einzelnen Behörden selbst nach dem örtlichen Bedürfnis festgestellt.

Als Beamtengattungen werden einstweilen anerkannt:

a. die höheren Beamten,
b. die Bürobeamten (bei den Verkehrsverwaltungen auch die den Bürobeamten in der Besoldung gleichgestellten Beamten),
c. die Kanzleibeamten,
d. die übrigen Beamten mit oder ohne fachmäßige Vorbildung.

Diese Beamtengattungen müssen im Beamtenausschuß ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein.

Den Mitgliedern des Ausschusses ist, soweit möglich, die Ausübung des Ehrenamts während der Geschäftsstunden durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Ihre Arbeit trägt dienstlichen Charakter. Sie ist auf die Dienstzeit anzurechnen. Die Aufgaben der Beamtenausschüsse haben im Interesse des Gemeinwohls hinter den übrigen dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Beamtenausschuß niederlegen. Die Niederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamtengattung, die das Mitglied wählte, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit verlangt wird.

§ 3.

Der Beamtenausschuß dient der Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten.

Der Ausschuß ist berechtigt, sich über allgemeine innerdienstliche Angelegenheiten gutachtlich zu äußern und auf Antrag eines Beamten in dessen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten vorstellig zu werden.

Der Vorstand der Behörde hat dem Ausschuß in geeigneten Fällen auch ohne eine von ihm ausgehende Anregung vor Erlaß von Anordnungen, die den inneren Dienst oder persönliche Angelegenheiten betreffen, Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Insoweit den Beamten das Recht auf Kenntnisnahme von Eintragungen in ihre Personalakten eröffnet ist, hat das von einem Beamten angegangene Ausschußmitglied dasselbe Recht, wenn der Beamte sich damit einverstanden erklärt.

§ 4.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.

§ 5.

In Einzelangelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, dürfen Mitglieder des Beamtenausschusses als solche nicht tätig werden.

§ 6.

Die Minister sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen insbesondere auch darüber zu er-

lassen, welche Personen als Beamte im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten haben.

Berlin, den 24. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

[R.-A. Nr. 71.]

Sozialisierungsgesetz.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird.

§ 1.

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reichs. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

§ 2.

Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen,
2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Die näheren Vorschriften über die Entschädigung bleiben den zu erlassenden besonderen Reichsgesetzen vorbehalten.

§ 3.

Die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft können dem Reiche, den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reiche beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

§ 4.

In Ausübung der im § 2 vorgesehenen Befugnis wird durch besondere Reichsgesetze die Ausnutzung von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1919.

Der Reichspräsident. Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 73.]

Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Kohle im Sinne dieses Gesetzes sind Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks.

§ 2.

Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Die Leitung der Kohlenwirtschaft wird einem zu bildenden Reichskohlenrat übertragen. Die Zusammensetzung des Reichskohlenrats soll der des Sachverständigenrats (§ 3) entsprechen. Das Nähere über seine Errichtung wird im Einverständnisse mit dem Sachverständigenrate durch die nach § 4 zu erlassenden Vorschriften geregelt.

Die Reichsregierung schließt die Kohlenerzeuger für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverbande zusammen. An der Verwaltung dieser Verbände sind die Arbeitnehmer zu beteiligen; das Nähere bestimmen die nach § 4 zu erlassenden Vorschriften. Den Verbänden liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrats ob. Die Reichsregierung führt die Oberaufsicht und regelt die Feststellung der Preise.

Der Reichskohlenrat und die Verbände sind bis zum 30. Juni 1919 zu errichten.

§ 3.

Vor der im § 2 vorgesehenen Regelung hat die Reichsregierung einen Sachverständigenrat für die Kohlenwirtschaft zu berufen, der aus 50 Mitgliedern besteht.

Von den Mitgliedern des Sachverständigenrats werden 15 Arbeitnehmer- und 13 Arbeitgebervertreter auf Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (R.-A. vom 18. 11. 1918, Nr. 272) angeschlossenen Berufsorganisationen von der Reichsregierung ernannt. Zwei Arbeitgebervertreter ernennt der Preußische Minister für Handel und Gewerbe. Die übrigen 20 Mitglieder ernennt die Reichsregierung mit der Maßgabe, daß hiervon 3 aus dem Kreise des Handels, 2 aus dem Kreise der technischen, 1 aus demjenigen der kaufmännischen Angestellten, ferner 2 Arbeitgebervertreter und 2 Arbeitnehmervertreter aus der kohlenverbrauchenden Industrie, 2 Mitglieder aus dem Kleingewerbe, 2 Mitglieder aus dem Kreise der Genossenschaften, je 1 Mitglied aus dem Kreise der städtischen und der ländlichen Kohlenverbraucher sowie je 1 Mitglied aus dem Kreise der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswesen und Dampfkesseltechnik zu entnehmen sind; die 3 Angestelltenvertreter sind der Reichsregierung durch die der Arbeitsgemeinschaft (Reichsanzeiger vom 18. November 1918, Nr. 272) angeschlossenen Angestelltenverbände in Vorschlag zu bringen.

Bei der Ernennung aus dem Kreise der Kohlenverbraucher müssen die verschiedenen Gruppen derselben und die verschiedenen Teile des Reichs möglichst berücksichtigt werden.

§ 4.

Die Reichsregierung erläßt die näheren Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes. Sie kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark, im Falle der Wiederholung außerdem mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die auf Grund des Abs. 1 zu erlassenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung einzusetzenden Ausschusses von 28 Mitgliedern.

Die erlassenen Vorschriften sind der Nationalversammlung, wenn sie versammelt ist, sofort, andernfalls unmittelbar nach ihrem Zusammentritt vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung es innerhalb eines Monats nach der Vorlegung verlangt.

§ 5.

Die Reichsregierung hat der Nationalversammlung bei der Vorlegung des Haushaltsplans für die durch dieses Gesetz geregelte Kohlenwirtschaft, insbesondere über Förderung, Absatz und Preisgestaltung der Kohle sowie über die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse, einen besonderen Bericht zu erstatten. Auch zu anderer Zeit ist der Nationalversammlung auf deren Erfordern Aufschluß zu erteilen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sozialisierungsgesetz in Kraft.

Berlin, den 23. März 1919.

Der Reichspräsident. Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 73.]

Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Sämtliche ausländische festverzinsliche Wertpapiere, mit Ausnahme der österreichischen, ungarischen, bulgarischen, türkischen u. russischen, sind dem Reich sofort zwecks käuflichen Erwerbs zur Verfügung zu stellen, sofern sie im Eigentum von deutschen, im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Von der Verordnung werden betroffen alle im Inland oder in den Gebieten der früheren österreich-ungarischen Monarchie, in der Schweiz, in den Niederlanden, in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland befindlichen Wertpapiere der in Absatz 1 bezeichneten Art.

Die Anordnung gilt auch für diejenigen im Inland befindlichen Wertpapiere, die erst nach dem 3. März 1919 in das Eigentum eines Ausländers übergegangen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieser im Inland oder im Ausland ansässig ist.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Wertpapiere werden, soweit sie in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind und sich im Inland befinden, vom Reich sogleich käuflich übernommen. Sie sind einer im Inlande ansässigen Bank oder Bankfirma in der Zeit vom 2. bis spätestens 12. April 1919 zu übergeben. Mit der Übergabe gehen die Wertpapiere in das Eigentum des Reiches über. Der Handel in diesen Wertpapiere ist von dem Inkrafttreten dieser Anordnung an verboten.

§ 3.

Die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Wertpapiere, die sich im Auslande befinden, sowie sämtliche in dem Verzeichnis nicht aufgeführten, jedoch nach § 1 dem Reich zur Verfügung zu stellenden Wertpapiere sind in der Zeit vom 5. bis 15. April 1919 bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen anzumelden. Soweit die Wertpapiere sich im Ausland befinden, ist auch die Aufbewahrungsstelle anzugeben.

Der Reichsminister der Finanzen wird erklären, ob er die angemeldeten Wertpapiere für das Reich erwirbt oder ob er sie freigibt. Der Handel in diesen Wertpapieren ist von Inkrafttreten dieser Anordnung bis zur Entscheidung des Reichsministers der Finanzen verboten. Dasselbe gilt für die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Pfändung und Verpfändung ist zulässig; der Pfandgläubiger muß jedoch die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen, daß er die Wertpapiere für das Reich erwerbe, gegen sich gelten lassen.

§ 4.

Bei Übergabe und Anmeldung ist anzugeben, ob und welche Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter an den Wertpapieren bestehen. Auf Grund des § 3 Absatz 2 etwa entstandene Pfandrechte sind bei derjenigen Stelle anzumelden, bei der die Wertpapiere anzumelden sind.

§ 5.

Die im § 2 bezeichneten Banken und Bankfirmen sind verpflichtet, mit den ihnen in Ausführung dieser Anordnung übergebenen Wertpapieren und den bei ihnen eingehenden Anmeldungen nach den Weisungen des Reichsministers der Finanzen zu verfahren.

§ 6.

Der Übernahmepreis wird unter Zugrundelegung des bei der Verwertung erzielten Erlöses und der dem Reich entstehenden Unkosten vom Reichsminister der Finanzen festgesetzt werden. Das Reich wird den Berechtigten in Anrechnung auf den Übernahmepreis in ungefährer Höhe der für den 31. Dezember 1918 festgesetzten Steuerkurse oder, soweit solche nicht veröffentlicht sind, in ungefährer Höhe des für diesen Tag festzustellenden Wertes eine Abschlagszahlung leisten.

§ 7.

Soweit Wertpapiere nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Verfügung gestellt werden, vermindert sich, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen, der Übernahmepreis sowie die Höhe der Abschlagszahlung (§ 6) um die Hälfte. Von der Anwendung dieser Vorschrift kann abgesehen werden, sofern nachgewiesen wird, daß ein Verschulden nicht vorlag.

§ 8.

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Überlassung ausländischer Wertpapiere, vom 22. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 429) dem Reiche zur Leihe überlassenen Wertpapiere sind auf Anfordern des Reichsministers der Finanzen dem Reiche käuflich zu überlassen. Für die Festsetzung des Übernahmepreises gelten die in der bezeichneten Bekanntmachung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen festgesetzten Bedingungen.

§ 9.

Zur Übergabe, Anmeldung und Überlassung (§§ 1 bis 4, § 8) sind verpflichtet die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter, Verwalter von Vermögensmassen aller Art (§ 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 22. März 1917), Bevollmächtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte, insbesondere auch Pfandgläubiger.

§ 10.

Es bleibt vorbehalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auf Antrag Ausnahmen zu bewilligen zugunsten

1. von den auf Grund dieser Anordnung Verpflichteten, sofern sie im Inland ansässig sind, hinsichtlich von Wertpapieren, denen nachweislich eine in ausländischer Währung bestehende Schuld gegenübersteht,
2. von Versicherungsgesellschaften hinsichtlich ihrer im Ausland liegenden Wertpapiere,

sofern der Antrag auf Befreiung durch Vermittlung einer der im § 2 bezeichneten Banken oder Bankfirmen gleichzeitig mit der Übergabe oder Anmeldung bei dem Reichsminister der Finanzen, Stelle für ausländische Wertpapiere, Berlin W. 8, Friedrichstraße 78, gestellt wird.

§ 11.

Mit den Wertpapieren sind die laufenden und die später fällig werdenden Zinsscheine zu überlassen, soweit nicht in der Anlage abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 12.

Die bei der bezeichneten Stelle für ausländische Wertpapiere tätigen Personen sind verpflichtet über die in Ausübung dieser Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsverhältnisse der Beteiligten Verschwiegenheit zu beobachten. Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit an die vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle auszuhändigen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 14.

Die Durchführung dieser Anordnung und die Ausübung der in ihr dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltenen Befugnisse wird der beim Reichsministerium zu errichtenden Stelle für ausländische Wertpapiere in Berlin W. 8, Friedrich-Straße 78, übertragen.

§ 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 71.]

Verzeichnis

der auf Grund der Bekanntmachung vom 26. März 1919 vom Reich zu übernehmenden ausländischen festverzinslichen Wertpapiere.

1.	2. Einheitsbetrag der Stücke	3. einzuliefern mit Zinsschein zum	4. Abschlagszahlung für den Einheitsbetrag laut Spalte 2
I. Vereinigte Staaten von Amerika.			
1. New-York City 4½% Bds. p. 1957	$ 100 = ℳ 420	1. 5. 19	ℳ 640
2. " " " " " 1963	" "	1. 9. 19	640
3. " " " " " 1965	" "	1. 6. 19	640
4. " " " " " 1967	" "	1. 7. 19	640
5. 4% Atchison Topeka & Sta. FöGen. Bds. rückz. 1995	" "	1. 10. 19	530
6. 4% Baltimore & Ohio I Mtg. " 1948	" "	1 10. 19	510
7. 3½% Central Pac. " " 1929	" "	1. 6. 19	480
8. 4% " " Refund. " 1949	" "	1. 8. 19	500
9. 4% Chicago Burlington & Quincy Nebracha Extens. Bds. " 1927	" "	1. 5. 19	500
10. desgl. Collateral Bds. (Northern Pers. Grand Northern Bds.) " 1921	" "	1. 7. 19	500
11. 4% Chicago Milwaukee & St. Paul Gen. Mtg. Bds. " 1989	" "	1. 7. 19	460
12. 5% dergl. Pac. Western Div. " 1921	" "	1. 7. 19	540
13. 4% Chicago Rock Island & Pac. Gen. Mtg Bds. " 1988	" "	1. 7. 19	460
14. 4% dergl. Refunding Bds. " 1934	" "	1. 10. 19	440
15. 4½% Colorado & Southern Refund. & Extens. Mtg. Bds. " 1935	" "	1. 5. 19	500
16. 4% Denver & Rio Grande I kons. Bds. " 1936	" "	1. 7. 19	420
17. 4½% dergl. " 1936	" "	1. 7. 19	450
18. 4% Illinois Central Collateral Trust Bds. " 1952	" "	1. 10. 19	480
19. 4% dergl. " 1953	" "	1. 5. 19	460
20. 4% Cairo Bridge Bds. " 1950	" "	1. 6. 19	460
21. 3% Louisville & Nashville II. Mtg Bds " 1980	" "	1. 9. 19	350
22. 4½% New York & Erie III. Extens. Bds. " 1923	" "	1. 9. 19	520
23. 5% dergl. IV. Extens. Bds. " 1920	" "	1. 10. 19	540
24. 3% Northern Pac General Lien Bds. " 2047	" "	1. 7. 19	420
25. 4% dergl. Prior Lien Bds. " 1997	" "	1. 7. 19	520
26. 5% Oregon & California Mtg. I. Bds. " 1927	" "	1. 7. 19	540
27. 4% Oregon Railr. & Navigation kons. Mtg Bds. " 1946	" "	1. 6. 19	500
28. 4½% Pittsburgh-Cincinnatti-Chicago & St. Louis kons. Mtg. Bds. " 1942	" "	1. 10. 19	500
29. 5% St Louis & San Francisco R. R Co. Southwestern Div. Bds. " 1947	" "	1. 10. 19	500
30. 5% St. Louis & San Francisco Gen. Mtg. Bds. " 1931	" "	1. 7. 19	550
31. 4% St. Louis Southwestern I. Mtg. Bds. " 1989	" "	1. 5. 19	400
32. 4½% St. Paul Minneapolis & Manitoba Bds. " 1933	" "	1. 7. 19	560
33. 4% Southern Pac. I. Refund. Bds. " 1955	" "	1. 7. 19	500
34. 4% Southern Pac. San Francisco Term. I. Mtg. Bds. " 1950	" "	1. 10. 19	450
35. 4% Union Pac. I. Mtg. Bds. " 1947	" "	1. 7. 19	530
36. 5% Western New York & Pennsylvania I. Mtg. Bds. " 1937	" "	1. 7. 19	540
37. 4% dergl. Gen. Mtg. Bds. (keine Zertifikate) " 1943	" "	1. 10. 19	440
38. 5% United States Steel Corp. Sinking Bds. " 1963	" "	1. 11. 19	600
II. Argentinien.			
39. 5 % 1887 Argentin. Staats-Anl.	Pes. 100 = ℳ 400	1. 7. 19	460
40. 5 % 1890 " Eisenbahn-Anl.	£ 20 = " 408	1. 7. 19	640
41. 5 % 1905 " innere Staats-Anl.	Pes. 100 = " 175	1. 6. 19	260
42. 5 % 1907 " innere Gold-Anl.	£ 20 = " 408	15. 6. 19	630
43. 5 % 1909 " innere Gold-Anleihe	St. 1 = " 409	1. 9. 19	630
44. 4½% 1888 " innere Anleihe	£ 20 = " 400	1. 9. 19	530
45. 4½% 1888 " äußere Anl.	" 20 = " 408	1. 10. 19	580
46. 4 % 1897 " Anl. (Gesetz Nr. 3378)	" 20 = " 408	1. 10. 19	500
47. 4 % 1898—1900 Argentin. Anl. (gemischte)	" 20 = " 408	1. 10. 19	500
48. 6 % Buenos Aires Stadt-Anl. von 1891	Pap.Pes.100=ℳ175	1. 7. 19	250
49. 5 % " " " " 1908	" " 100= " 180	1. 10. 19	200
50. 5 % " " " " 1909	St. 1 = ℳ 409	1. 7. 19	460
51. 4½% " " " " 1888	£ 20 = " 408	1. 6. 19	500
52. 5 % Argentin. Htp. Cedulas, Lit. A, in Gold	Pes. 100 = " 400	1. 10. 19	600
53. 5 % " " " Lit. K	" 100 = " 175	1. 8. 19	260
54. 6 % " " " Lit. L	" 100 = " 175	1. 11. 19	280
55 6 % " " " Jan./Juli	" 100 = " 175	1. 7. 19	280
56. 6 % " " " Mai/Nov.	" 100 = " 175	1. 11. 19	280
57. 7 % " " " Lit. H.	" 100 = " 175	1. 6. 19	290
III. Brasilien.			
58. 5% Brasilian. Anl. v. 1895	£ 100 = ℳ 2040	1. 8. 19	ℳ 2400
59. 4½% " " " 1888	" 100 = " 2040	1. 10. 19	2250
60. 4% " " " 1889	" 100 = " 2040	1. 10. 19	2080
61. 5% 1904 Saõ Paulo Eisenb. Anl.	St. 1 = " 406	1. 7. 19	430
62. 5% 1909 Rio de Janeiro Stadtanl.	£ 20 = " 408	1. 6 19	430

1.	2 Einheitsbetrag der Stücke	3. einzuliefern mit Zinsschein zum	4. Abschlagszahlung für den Einheitsbetrag laut Spalte 2
IV. Chile.			
63. 5 % 1896 Chilen. Gold Anl.	£ 100 = ℳ 2040	1. 7. 19	ℳ 2600
64. 5 % 1905 „ „	Pes. 100 = „ 153	10. 6. 19	150
65. 5 % 1911 „ „	£ 20 = „ 409	15. 7. 19	510
66. 5 % 1912 Chilen. Regierungsannuitäten Ser. A	„ 20 = „ 400	1. 7. 19	460
67. 4½ % 1889 Chilen. Gold. Anl.	„ 20 = „ 408	1. 7. 19	490
68. 4½ % 1906 „ „	„ 20 = „ 410	1. 10. 19	500
V. China.			
69. 5 % 1896 Chines. Anl.	£ 25 = ℳ 510	1. 10. 19	ℳ 650
70. 5 % 1913 Chines. Reorg. Anl. (Interimsscheine)	„ 20 = „ 409	1. 1. 18	370
71. 4½ % 1898 Chines. Anl.	„ 25 = „ 510	1. 9. 19	590
72. 5 % 1908 Chines. Tientsin-Pukow Eb. Anl.	„ 20 = „ 408	1. 10. 19	410
73. 5 % 1910 Chines. Tientsin-Pukow Eb. Anl.	„ 20 = „ 408	1. 5. 19	410
74. 5 % 1911 Chines. Hukuang Anl.	„ 20 = „ 408	15. 6. 19	430
VI. England.			
75. 2½ % Englische Konsols	£ 50 = ℳ 1020	1. 7. 19	ℳ 1000
76. 5 % Victoria Falls & Power Obl.	„ 10 = „ 204	1. 7. 19	250
VII. Frankreich.			
77. 3 % Französische Rente	Fr. 100 = ℳ 80	1. 7. 19	ℳ 80
78 5 % 1910 Marokko Staats Anl.	„ 500 = „ 405	1. 10. 19	500
VIII. Japan.			
79. 4½ % 1. Japanische Staats Anl. v. 1905	£ 20 = ℳ 408	15. 8. 19	ℳ 640
80. 4½ % 2. Japanische Staats Anl. v. 1905	„ 20 = „ 408	10. 7. 19	640
81. 4 % Japanische Staats Anl. v. 1905	„ 20 = „ 408	1. 7. 19	630
IX. Italien.			
82. 2,4 % gar. Italien. Eb. Obl.	St. 1 = ℳ 400	1. 7. 19	ℳ 270
83. 2,4 % Livorno Eb. Obl., Ser. C. u. D	„ 1 = „ 400	1. 7. 19	270
84. 4 % Ital. Mittelmeerbahn Obl.	„ 1 = „ 400	1. 7. 19	340
85. 2,4 % Süditalien. Eb. Obl., Ser. A/H	„ 1 = „ 400	1. 10. 19	280
X. Portugal.			
86. 4½ % Portugies. Tabak Monopol Anl.	St. 1 = ℳ 406	1. 10. 19	ℳ 420
87. 3 % Portugies. unif. äußere Anl. v. 1902, Ser. I	£ 20 = „ 410	1. 7. 19	250
88. 3 % Portugies. unif. Anl. v. 1902, Ser. III	St. 1 = „ 406	1. 7. 19	250
89. 4½ % Portugies. Eisenb. Obl. v. 1889, I. Rg.	„ 1 = „ 400	1. 7. 19	290
90. 3 % Beira-Baixa Eb. Obl. v. 1886	„ 1 = „ 400	1. 7. 19 u. Ergänz.-Zinsschein Nr. 11	250
XI. Siam.			
91. 4½ % Siames. Anl. v. 1907	£ 20 = ℳ 408	1. 9. 19	ℳ 460

Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere.

Im Anschluß an die im Reichsanzeiger vom 4. März 1919 (Nr. 53) abgedruckte und am gleichen Tage in Kraft getretene Anordnung wird auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) hiermit angeordnet:

1. Bis zum 31. Mai 1919 ist es verboten, ausländische Wertpapiere nach dem Ausland auszuführen oder an eine im Ausland ansässige Person zu veräußern oder zu verpfänden.

Als ausländische Wertpapiere gelten solche, aus denen ein im Auslande ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften.

Österreichische, ungarische, bulgarische, türkische und russische Wertpapiere werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

2. Das Verbot der Ausfuhr findet keine Anwendung, wenn laut beizufügender Bescheinigung der Reichsbank oder einer Devisenstelle ausländische Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen, zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten, oder fällige oder ausgeloste Aktien und Obligationen zum Zwecke der Einlösung versandt oder überbracht werden.

3. Das Ausfuhrverbot findet ferner keine Anwendung

1. auf diejenigen Wertpapiere, die einem Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob er im Inland oder im Ausland ansässig ist, gehören und nachweislich vor dem 4. März 1919 von ihm erworben sind,
2. diejenigen Wertpapiere, die das Reich gemäß Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom

26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) ausdrücklich freigegeben hat,

3. auf in das Ausland verkaufte ausländische Aktien, sofern der Gegenwert in ausländischer Währung der Reichsbank zur Verfügung gestellt wird.

Die Ausfuhr ist in diesen Fällen auf Grund einer vom Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, Berlin, auszustellenden Bescheinigung zulässig.

4. Als Wertpapiere im Sinne dieser Anordnung gelten nicht: Fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, ferner Erneuerungsscheine sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel (§ 2 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105).

5. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verbot der Ziffer 1 zulassen.

6. Diese Anordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 71.]

Ausgabe einer neuen Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, 24. 3. 1919.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung:

Die neue Reichsbanknote zu 50 Mark ist in mehrfarbigem Buchdruck auf einem Papier hergestellt, das als natürliches Wasserzeichen ein über die ganze Fläche des Scheines laufendes Sterndreieckmuster enthält. Die Größe des Scheines beträgt 14,3 : 11,4 cm. Die Vorderseite zeigt einen breiten, stark gegliederten Rahmen, der in einem hellbraunen und einem mittelbraunen Ton in Strichzeichnung ausgeführt ist. Innerhalb dieses Rahmens befindet sich in schwarzem Aufdruck folgende Beschriftung der Note in lateinischer Schrägschrift:

Reichsbanknote

Fünfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.

Berlin, den 30. November 1918.

Reichsbankdirektorium

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann Schneider Budczies

Die Worte „Reichsbanknote" und „Reichsbankdirektorium" sind in deutscher Schrift gehalten.

Der übliche Strafsatz hat ebenfalls in schwarzem Druck auf dem unteren Mittelfeld des Rahmens mit nachfolgendem Wortlaut Platz gefunden:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft"

Den Untergrund der Note bedeckt eine blaßblaue Verzierung, in der Mitte ein weißes liegendes Eirund freilassend, in dem blaßblau die Zahl 50 von gleichfarbigen Federzug-Zierlinien umgeben untergebracht ist.

Dasselbe Eirund ist auf der Rückseite der Banknote freigeblieben, um die Prüfung des Wasserzeichens zu ermöglichen. Umgeben wird dieser freie Raum der Rückseite von einem länglich runden Kranz, der sich in schwarzbraunem Ton von einem hellbraunen Zierrahmen mit strahlenförmigem Lichtstreifen abhebt. Zwischen den Spitzen des Kranzes, zur Mitte über dem freien Eirund steht die Zahl 50, ebenso wie der Kranz in feiner Linienzeichnung dargestellt. Reihe und Nummer sind unten links und rechts vom Kranz in schwarzer und roter Farbe auf die gelbbraune Zierleiste aufgedruckt.

Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1292) und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht.

§ 1.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können jugendliche Personen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben und keine weitergehende wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung genießen, verpflichtet werden, die Fortbildungsschule ihres Wohnorts zu besuchen, soweit sie nicht bereits kraft reichs- oder landesgesetzlicher Vorschrift fortbildungsschulpflichtig sind.

§ 2.

Die Vorschriften des § 120 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechend Anwendung.

Insbesondere können die Arbeitgeber der Schulpflichtigen und, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnisse stehen, ihre gesetzlichen Vertreter durch statutarische Bestimmungen (§ 1) verpflichtet werden, sie innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist beim Schulleiter an- und abzumelden.

Die Arbeitgeber und die gesetzlichen Vertreter können ferner verpflichtet werden, den Schulpflichtigen die zum Besuche der Schule nötige freie Zeit zu gewähren und sie zu pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden nach § 150 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium
für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 71.]

Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1292), des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme

zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

§ 2.

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Demobilmachungsausschusses ist die Lage der Arbeitsstätte. Bei Arbeiten, deren Ausführung sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt als Arbeitsstätte diejenige Stelle, von der aus die Arbeit unmittelbar geleitet wird.

§ 3.

Die Anordnung kann an die Gesamtheit der nach § 2 in Frage kommenden Arbeitgeber oder an einzelne derselben ergehen.

§ 4.

Die Anordnung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachen. Sie muß eine Bestimmung über den Tag ihres Inkrafttretens enthalten; zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem des Inkrafttretens muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 5.

Durch die Anordnung kann den im § 1 genannten Arbeitgebern auferlegt werden, diejenigen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren oder
3. während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist.

§ 6.

Die Entlassungspflicht des § 4 darf nicht angeordnet werden in bezug auf

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Bergarbeiter,
5. Gesinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 7.

Der Demobilmachungsausschuß ist befugt, allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen von der durch seine Anordnung begründeten Entlassungspflicht zu bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind. Er kann Form- und Fristvorschriften über das Verfahren erlassen.

§ 8.

Soweit der Demobilmachungsausschuß auf Grund dieser Verordnung die Entlassung von Arbeitnehmern angeordnet hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragsmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweiwöchige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

Im Wege der Ausnahmebewilligung gemäß § 7 kann der Zeitpunkt der Kündigung hinausgeschoben werden.

§ 9.

Vor der Kündigung nach § 8 hat der Arbeitgeber den Angestelltenausschuß (Arbeiterausschuß) zu hören. An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten (Arbeiter). Wo weder Ausschüsse noch die letztgenannten Vertretungen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter).

Ist die nach Abs. 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 10.

Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 8 nicht nach, so ist der Demobilmachungsausschuß berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 2 auszusprechen.

Vor der Kündigung sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt wäre. Die Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein.

Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung mitzuteilen.

§ 11.

Eine nach § 10 vom Demobilmachungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden.

Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Arbeitnehmer, denen gemäß § 8 oder § 10 dieser Verordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnort gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 13.

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann bestimmen, daß dem Arbeitnehmer im Falle des Abs. 1 von der Gemeinde seines letzten Wohnsitzes eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung des Umzugsguts, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu gewähren ist.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 14.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann die Neueinstellung von Arbeitnehmern verbieten, soweit ihre Weiterbeschäftigung dieser Verordnung zuwiderlaufen würde.

§ 15.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann bestimmen, inwieweit der Arbeitgeber für jeden auf Grund derselben zu entlassenden Arbeitnehmer eine Ersatzperson einzustellen hat, und inwieweit er sich hierbei der Vermittlung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises zu bedienen hat.

§ 16.

Arbeitgeber, die einer nach § 15 erlassenen Anordnung schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können von dem Demobilmachungsausschuß für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark belegt werden. Die Buße wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließt der Gemeinde der Arbeitsstätte (§ 2) zu.

Dem Arbeitgeber steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Demobilmachungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung kann der Demobilmachungsausschuß den in Betracht kommenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern die erforderlichen Auskunfts- und Anmeldepflichten auferlegen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

§ 18.

Der Vorsitzende des Demobilmachungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu hundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19.

Für Arbeitnehmer, die auf Grund der Anordnung des Demobilmachungsausschusses zu entlassen sind, gelten die die Entlassung beschränkenden Vorschriften der Verordnungen vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) und vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen und Nachträge nur insoweit, als sie zugunsten der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte bestehen.

Das in den genannten Verordnungen festgelegte Recht auf vorzeitigen Austritt aus der Beschäftigung steht den Arbeitnehmern, denen auf Grund der gegenwärtigen Verordnung gekündigt ist, nicht zu.

§ 20.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Demobilmachungsorganen erlassenen Anordnungen werden, soweit sie nicht mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer der Vorschrift des § 17 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Demobilmachungsorgans ein.

§ 21.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium
für die wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 71.]

Nachtragsbekanntmachung
Nr. F. R. 380/3. 19. KRA.

zu den Bekanntmachungen Nr. F. R. 1/12. 18. KRA. (Nr. F. R. 1017/11. 18. KRA.) vom 30. November 1918, Nr. F. R. 800/12. 18. KRA. vom 26. Dezember 1918 und Nr. F. R. 630/2. 19 KRA. vom 28. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Im Artikel V der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 1/12. 18 KRA. vom 30 November 1918 erhält § 3 Ziffer 3, 4 und 5 folgende Fassung:

3. Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht:

vollwollige	3,35 ℳ	für	1 kg	Grüngewicht,
halbwollige	2 90	=	1 =	=
kurzwollige	2,50	=	1 =	=
Blößen und Scherlinge .	2,20	=	1 =	=

4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet von mindestens 0,40 kg Trockengewicht:

vollwollige	6,75 ℳ	für	1 kg	Trockengewicht,
halbwollige	6,75	=	1 =	=
kurzwollige	6,50	=	1 =	=
Blößen und Scherlinge .	5,30	=	1 =	=

5. Schaf- und Lammfelle:

a. gesalzen unter 0,75 kg Grüngewicht	2,20	für	1 kg	Grüngewicht,
b. trocken, unter 0,40 kg Trockengewicht:				
aa. unsortiert 0,30 kg bis 0,39 kg einschließl. wiegend	5,90	für	1 kg	Trockengewicht,
bb. unsortiert unter 0,30 kg wiegend	5,00	für	1 kg	Trockengewicht,

Artikel II.

Der Artikel III der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 800/12. 18. KRA. vom 26. Dezember 1918 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. KRA., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916, erhält folgenden

§ 2b.

g. für Kalb- und Ziegenfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Kalb- und Ziegenfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. KRA. vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abs. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt soviel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

b. für Schaf- und Lammfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Januarquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Schaf- und Lammfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der vorliegenden Bekanntmachung Nr. F. R. 380/3. 19. KRA. vom 28. März 1919 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Schaffelle über die Januarquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abs. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt soviel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

Artikel III.

In der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917, tritt im § 3 Ziffer 3a, Abs. 3 an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers die Reichslederstelle.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917, erhält folgenden

§ 9a.

Ausnahmen.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten, Anträge sind an die Reichslederstelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt im 28. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.
Ministerium des Innern.

Abgabe bezugsscheinpflichtiger Waren ohne Bezugsschein strafbar. — Ablieferung der Bezugsscheine durch die Gewerbetreibenden.

Wie der Reichsbekleidungsstelle bekannt geworden ist, soll namentlich in kleineren Orten unter den Gewerbetreibenden bisweilen die irrige Ansicht vertreten sein, daß seit der Umwälzung das ganze Bezugsscheinverfahren hinfällig geworden sei.

Demgegenüber weist die Reichsbekleidungsstelle nachdrücklich darauf hin, daß seitens der neuen Regierung sofort nach der Umwälzung öffentlich bekanntgegeben wurde, daß alle auf das Bezugsscheinverfahren für Web-, Wirk- und Strickwaren bezüglichen Bestimmungen in Kraft bleiben. Dasselbe ist durch Bekanntmachung des Demobilmachungsamtes, betreffend Inkraftbleiben aller auf die Reichsbekleidungsstelle bezüglichen Bekanntmachungen vom 23. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 278) erneut festgestellt worden.

Die Bezugsscheinpflicht besteht fort für alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die in der Freiliste nicht enthalten sind.

Die Knappheit vor allem an Männer- und Knabenoberkleidung und Stoffen dazu sowie an Unterkleidung, Leib-, Bett- und Hauswäsche erfordert dringend die genaue Einhaltung der Bezugsscheinbestimmungen zur sparsamen und gleichmäßigen Verteilung der geringen Warenbestände.

Die nichtamtlichen Ausführungen bei der Einleitung des Abbaues der Bezugsscheinbestimmungen am 23. November 1918 werden in Erinnerung gebracht. Dabei ist festzustellen, daß die Voraussetzungen für eine völlige Aufhebung der Bezugsscheine auch heute noch nicht erfüllt sind (noch keine Ergänzung der geringen Rohstoffvorräte im Inlande durch Auslandsbezug, Fortdauer der Transport- und Erzeugungsschwierigkeiten für Fertigwaren und Rohstoffe).

Die Kommunalverbände werden ersucht, falls sie in ihrem Bezirke Wahrnehmungen über Nichtbeachtung der Bezugsscheinbestimmungen machen, die Gewerbetreibenden unter Hinweis auf obiges auf die Strafbarkeit der Abgabe bezugsscheinpflichtiger Waren ohne Bezugschein erneut aufmerksam zu machen (§§ 11, 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1420).

Gleichzeitig wird den Behörden, denen nach § 18 dieser Bundesratsverordnung die Überwachung der monatlichen Bezugsscheinablieferungen durch die Gewerbetreibenden (§ 13 ebenda) zusteht, die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung betr. Bezugsscheinabgabe durch Gewerbetreibende usw. vom 1. September 1917 in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 15. März 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Anmeldung des Verbandstoffbedarfs der Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage.

Die Krankenanstalten sowie die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhaltenden Krankenkassen haben unverzüglich ihren Bedarf an baumwollenen Verbandstoffen für das Sommerhalbjahr April bis September 1919 anzumelden. Die Anmeldungen können auf dem üblichen Vordruck nach Vorprüfung durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Medizinalstellen unmittelbar bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. B) eingereicht werden. Die Krankenanstalten und Krankenkassen werden aber darauf hingewiesen, daß diesmal im allgemeinen eine volle Zuteilung der bestellten und als angemessen erscheinenden Verbandstoffe erfolgen wird, und daß die Bestellungen zur unbedingten Abnahme der bestellten Waren verpflichten. Es liegt daher im eigenen Interesse der Krankenanstalten und Krankenkassen, daß sie Verbandstoffe nicht nach der früheren Gepflogenheit weit über ihren Bedarf hinaus bestellen.

Da eine Freigabe von Baumwollgarn zur Herstellung neuer Verbandstoffe nicht mehr erfolgt, die Reichsbekleidungsstelle vielmehr fertige Verbandstoffe von der Heeresverwaltung überwiesen erhält, und zwar nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Abnahme eines erheblichen Prozentsatzes von Papiergarngewebe, wird den Krankenanstalten und Krankenkassen Bindenmull und Kompressenmull, soweit er nicht imprägniert verlangt wird, zur Hälfte in Papiergarngewebe zu erheblich herabgesetzten Preisen überwiesen werden. Wenn beispielsweise eine Krankenanstalt 1000 m nichtimprägnierten Bindenmull oder Kompressenmull bestellt, so ist sie verpflichtet, 500 m Papiergarngewebe und 500 m Mull abzunehmen. Ohne gleichzeitige Abnahme von Papiergarngewebe wird weder Binden- noch Kompressenmull, sei es in Rollen oder geschnittenen Binden, zugeteilt werden.

Berlin, den 15. März 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Änderung der Bekanntmachung über Preisbeschränkung bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.[1])

Durch § 10 der Bekanntmachung über Preisbeschränkung bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1077) sind Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren bezwecken, verboten.

Unter das Verbot fallen insbesondere die Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen und Teil-Ausverkäufen, Inventur- und Saison-Verkäufen, Restverkäufen, Serien- und Reste-Wochen oder -Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -Tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventur-Preisen.

Mit Rücksicht auf die gemeinsame Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie und des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels vom 12. Februar 1919 (Mitteilungen 1919 Nr. 2 S. 20 ff.) durch welche der Vertrieb von Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zu herabgesetzten Preisen besonders geregelt worden ist, hat das Reichswirtschaftsministerium mit nachstehend abgedruckter Bekanntmachung vom 10ten März 1919[2]) Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen bis auf weiteres von vorstehenden Verbotsbestimmungen ausgenommen. Den Herstellern und Händlern von Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ist damit die Möglichkeit gegeben, zur Abwicklung der Verkäufe auf die herabgesetzten Preise hinzuweisen und den Absatz dieses Schuhwerks durch Ankündigung und Abhaltung von Veranstaltungen der genannten Sonderverkäufe zu erleichtern.

Berlin, den 13. März 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung hat zu der Bekanntmachung vom 13. Februar 1919[3]) über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren auf verschiedene Anfragen von Zeitungen folgendes ausgeführt:

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März / 15. Juli 1918 über die Be-

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 1418.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 380.
[3]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 291.

schlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder erstreckt sich auf:

1. getragene Schuhwaren,
2. Altleder, d. h. einzelne gebrauchte Altlederstücke,
3. folgende gebrauchte fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

Gamaschen	Handtaschen
Koffer (einschl. Segeltuchkoffer)	Brieftaschen
	Aktenmappen
Koffertaschen	Lederhängetaschen
Hutschachteln	Lederbeutel
Helmschachteln	Lederetuis
Eimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkästen
Würfelbecher	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Zaumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Zügel	Schurzfelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art mit Ausnahme von Treibriemen
Wagendecken	
Plandecken	
Hutkoffer	Koppeln

Diese Gegenstände unterliegen dem Veräußerungsverbot, gleichviel, ob sie noch entsprechend ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gebrauchsfähig sind oder nicht.

Ihre öffentliche Erfassung ist erfolgt, um das hieraus gewonnene Altleder der Schuhwarenherstellung und Schuhausbesserung zuzuführen und dadurch die Notlage der Bevölkerung in der Schuhversorgung entgegenzuwirken.

Eine Sonderregelung ist getroffen worden für gebrauchte Geschirr- und Stallsachen, wie Sättel, Satteltaschen, Zaumzeug, Zügel, Wagen- und Plandecken, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung gemäß unmittelbar für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe verwertbar sind. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar verkauft werden. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, kann nur im einzelnen Falle gewürdigt werden. Es gilt daher auch für diese grundsätzlich das Verbot der öffentlichen Ankündigung von An- und Verkäufen. Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist aber bereit, von Fall zu Fall Ausnahmen insoweit zu gestatten, als nach den sachlichen Bestimmungen ein freier Verkauf zugelassen werden kann.

Demgemäß wird anheimgestellt, bei der Redaktion eingehende Anzeigen, die sich ausschließlich auf gebrauchte Geschirr- und Stallsachen beziehen, zur Prüfung einzureichen oder den Inserenten zu veranlassen, eine Bestätigung der Reichsstelle vorzulegen, daß der Aufnahme der Anzeige eine Erinnerung nicht entgegensteht. Um etwaige polizeiliche Beanstandungen zu vermeiden, wird die Reichsstelle die für den Betriebssitz der Zeitung zuständige Polizeibehörde von der erteilten Genehmigung benachrichtigen.

Ankündigungen über den Verkauf gebrauchter Geschirr- und Stallsachen, die den Landwirtschaftskammern oder landwirtschaftlichen Vereinen von der Heeresverwaltung zur Verteilung überlassen sind, werden allgemein gestattet und brauchen daher nicht besonders zur Genehmigung eingesandt zu werden.

Die zuständigen Behörden werden ersucht, bei der Kontrolle von Zeitungsankündigungen hiernach zu verfahren. Im Interesse der Erfassung der Altlederwaren für die Schuhversorgung wollen die Behörden die allgemeine Einhaltung des Ankündigungsverbotes unbedingt sicherstellen. Mit Recht müssen sich Zeitungsredaktionen, die das Verbot loyal einhalten, beschwert fühlen, wenn ohne amtliches Einschreiten andere Zeitungen solche Ankündigungen anstandslos bringen können.

Die Regierungen und sonstigen Mittelstellen werden ersucht, in ihren Bezirken für einen gleichmäßigen Vollzug der Bekanntmachung vom 13. Februar 1919 besorgt zu sein.

Berlin, den 12. März 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Preisberechnung für Maßschuhwaren und Schuhausbesserungen.

Zu dem Ausschreiben der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 20. Januar 1919 Nr. 21 908 betr. Preisberechnung für Maßschuhwaren und Schuhausbesserungen (Mitteilungen Jahrgang II Nr. 1 Seite 2 ff.) gehen der Reichsstelle von verschiedenen Seiten Anfragen zu, ob und in welchem Umfange die in diesem Ausschreiben und in seinen Anlagen gegebenen Berechnungen nur Zahlenbeispiele enthalten oder für die Preisberechnung bindend sind.

Die Reichsstelle erwidert auf diese Anfragen wie folgt:

1. In allen Fällen sind die für Arbeitslöhne eingesetzten Beträge lediglich Zahlenbeispiele. Maßgebend für die Berechnung sind die tatsächlich festzustellenden örtlichen Arbeitslöhne. Dies gilt auch für die Preisberechnung für Ausbesserung von Sohlen und Absätzen (Mitteilungen Seite 7).

2. Ebenso sind die für Schuhherstellung eingesetzten Mengen Boden- und Oberleder lediglich als allgemeiner Anhalt angegeben. Unter Ziffer II, 1 ist ausdrücklich festgestellt, daß die dort aufgeführten Lederenmengen, wie sie den Lederzuteilungen an die Schuhfabriken vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zugrunde gelegt werden, für Maßanfertigungen von Schuhwaren nur einen gewissen Anhalt bieten können.

Welche Menge für die einzelnen Arten von Schuhwerk bei Maßanfertigung notwendig ist, muß, wie bei den Arbeitslöhnen, durch die örtlich zuständigen Behörden im Benehmen mit der Vertretung des Schuhmacherhandwerks festgesetzt werden. Gegenüber der Berechnung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie werden vom Verbande „Bund Deutscher Schuhmachen-Innungen" in Berlin die benötigten Mengen wie folgt angegeben:

1.	für Männer . . . . . : .	$3^1/_2$ qf Oberleder 1 kg Bodenleder,
2.	für Frauen, Mädchen u. Knaben	$3^1/_4$ qf Oberleder $^3/_4$ kg Bodenleder,
3.	für Kinder . . . . . :	$2^3/_4$ qf Oberleder $^2/_3$ gk Bodenleder.

Die örtlich zuständigen Behörden werden im Rahmen der vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und der vom Verbande „Bund Deutscher Schuhmacher-Innungen" angegebenen Mengen die tatsächlich ihrer Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Bezirkes festzustellen haben.

3. Dagegen sind die Ledermengen, die für Ausbesserung von Sohlen und Absätzen der Berechnung („Mitteilungen" S. 6/7) zugrunde gelegt sind, sowie die hiernach festgesetzten Preise für Bodenleder nach dem Stande vom 15. Oktober 1918 und für die seit dieser Zeit eingetretenen Mehrkosten bindend.

4. Für Maßanfertigungen sind die im Ausschreiben vom 20. Januar 1919 und in seinen Anlagen eingesetzten Preise für Boden- und Oberleder nur allgemeine Zahlenbeispiele. Um jedoch den beteiligten Stellen die Preisberechnung zu erleichtern, gibt die Reichsstelle nachstehend eine Preistafel der für Maßanfertigungen hauptsächlich in Betracht kommenden Lederarten. Diese Preise enthalten die tatsächlich von den Schuhmachern zu zahlenden Höchstpreise, wobei in allen Fällen Wertklasse A bezw. Sorte I und, soweit zutreffend, die Aufschläge für Sonderklasse und Lederlieferung „ohne Kopf" in Ansatz gebracht sind.

Zu diesen Einstandspreisen ist für die Berechnung der Kalkulationspreise der Schuhmacher ein Zuschlag von 5 Prozent als Schnittverlust gerechnet. Es ergeben somit die Vorträge in Spalte 5 die Preise, die für die einzelnen Lederarten den Materialkosten nach dem Stande vom 15. Oktober 1918, und die Vorträge in Spalte 7 die Beträge, die als Mehrkosten für Leder seit 15. Oktober 1918 der Preisberechnung höchstens zugrunde gelegt werden dürfen.

Bei der Aufstellung dieser Preistafel sind die Preise für Lieferung der besten Qualitäten übernommen,

weil bei Lieferung geringerer Qualitäten auch die Ausnützung des Leders geringer ist. Für Sohlenleder wurde der Preis berechnet, der für die Lieferung des Leders in ganzen oder halben Häuten festgesetzt ist. Es ist nicht angängig, für Maßanfertigungen die Höchstpreise für Kernstücke zugrunde zu legen, da für Maßanfertigungen die Ausschnitte stets aus ganzen oder halben Häuten, nie aber ausschließlich aus Kernstücken erfolgen.

Preistafel.

Lederart	Gewicht. Maß	Einstandspreis für Schuhmacher		Kalkulationspreis für Schuhmacher mit 5% Schnittverlust		Somit Lederpreiserhöhung seit 15. 10. 18
		Stand 15.10.18	Stand seit 1. 12. 18	Stand 15.10.18	Stand seit 1. 12. 18	
1	2	3	4	5	6	7
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Sohlleder	kg	9,17	11,42	9,63	11,99	2,36
Fahlleder	kg	14,86	19,05	15,60	20,—	4,40
Kalbleder pflanz. Gerbung	kg	18,53	25,36	19,46	26,63	7,17
Chromkalb- und -Rindleder (Boxkalf und Boxrind)	qk	1,83	2,37	1,93	2,48	0,55
Chromroßleder (Roßchevreaux und Roßbox)	qk	1,34	1,76	1,40	1,85	0,45
Ziegenleder (Chevreaux) . . .	qk	1,97	2,55	2,01	2,68	0,67

Berlin, den 15. März 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Anforderung von Schuhwerk für Notstandsarbeiten.

Die Versorgung mit Schuhwerk für Notstandsarbeiten obliegt grundsätzlich den maßgebenden Stellen des Beschäftigungsortes.

Zuständig sind:

1. für die Anforderung von Schuhwerk für Notstandsarbeiter, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollen, die Kommunalverbände,
2. für in der Forstwirtschaft beschäftigten Notstandsarbeiter die in der Bekanntmachung vom 29. April 1918 § 22 angeführten Stellen, also in Preußen für die Staatsforsten: die Regierungen, für die Gemeinde-Stiftungs- und Genossenschaftsforsten: die Regierungspräsidenten, für die Privatforsten: die Landwirtschaftskammern, in den übrigen Bundesstaaten: die Landeszentralbehörden,
3. für sonstige Arbeiten, die als Unternehmungen öffentlicher Körperschaften oder von Behörden durchgeführt werden, die mit der Durchführung der Unternehmungen befaßten Behörden oder Stellen,
4. für Notstandsarbeiter, die in privaten Gewerbebetrieben einschl. Bergwerken beschäftigt sind, die Privatunternehmer.

Die Anforderungen sind zu stellen

a. für die Fälle 1 und 3 durch Vermittlung des örtlich zuständigen Demobilmachungskommissars, ohne Benutzung eines besonderen Formblattes,

b. für den Fall 2 und für die Bergwerke ohne Benutzung eines besonderen Formblattes unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung,

c. für die übrigen privaten Gewerbebetriebe unter Verwendung des für die Anforderung von Berufsschuhwerk vorgeschriebenen Formblattes Nr. 47 durch Vermittlung der Kriegsamtsstellen bezw. der an ihre Stelle getretenen Behörden.

In den ohne besonderes Formblatt zu stellenden Anträgen ist genau anzugeben:

1. Art der Beschäftigung der Arbeiter,
2. Zahl der insgesamt beschäftigten Arbeiter. Soweit nicht sämtliche Notstandsarbeiter die gleiche Tätigkeit ausüben, ist hier eine Ausscheidung in Beschäftigungsgruppen je nach den einzelnen Beschäftigungsarten zu treffen. Diese Ausscheidung hat soweit zu gehen, als sie zur Prüfung der Frage, welche Art von Schuhwerk zuzuteilen ist, geboten ist. Auf genaue Umschreibung der Gruppen nach der Art ihrer Beschäftigung ist besonderer Wert zu legen.
3. Die Zahl des zur Zuteilung beantragten Schuhwerks.

Die Belieferung erfolgt regelmäßig in instandgesetztem Militärschnür- und Schaftschuhwerk. Neues Lederschuhwerk kann nur in ganz dringenden Ausnahmefällen, in denen instandgesetztes Schuhwerk nachweislich durchaus unverwendbar erscheint, zugeteilt werden. Die Reichsstelle für Schuhversorgung behält sich vor, zur Beurteilung der Dringlichkeit die Stellungnahme des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung einzuholen.

Berlin, den 15. März 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Ankauf von Schuhwaren und Altleder unmittelbar von Heeresstellen ist verboten.

Die Verwertung und Verteilung erfolgt ausschließlich durch die Reichsstelle für Schuhversorgung. Zuwiderhandelnde schädigen das Reich, gefährden die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Schuhwaren und machen sich strafbar.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Umwandlung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder in die Reichslederstelle.

Das Leder-Zuweisungsamt und die Kontrollstelle für freigegebenes Leder sind unter dem Namen

Reichslederstelle

zu einer Dienststelle vereinigt.

Der Sitz dieser Dienststelle ist:

Berlin W. 66, Leipziger Straße 123 a.

Fernsprecher: Zentrum 4361, 4362, 4475, 4476.

Anfragen und Anträge von Schuhfabriken, Schuhmachereibetrieben, Wohlfahrtsausbesserungswerkstätten, Ledergroßhandlungen, Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften, für deren Erledigung bisher die Kontrollstelle für freigegebenes Leder zuständig war, sind nunmehr an die Reichslederstelle zu richten.

Berlin, den 15. März 1919.

Reichslederstelle.

Herstellung und Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 35), und der Bekanntmachung über Auskunftspflicht, vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 604), werden hiermit folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

I. Geltungsbereich.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen erstrecken sich auf alle unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Gegenstände, nämlich auf Treibriemen, Förderbänder, Elevatorgurte jeder Art (mit Ausnahme von Stahlbändern), Rund- und Kordelschnüre aus Leder sowie die nachstehend aufgeführten technischen Lederartikel, nämlich folgende aus Leder hergestellte Gegenstände:

Näh- und Binderiemen;

Manschetten, Dichtungsscheiben und -ringe und Puffer;

Flanschendichtungen, Lederpackungen, Stoffbuchsenliderungen;

Pumpenleder (für Ventile, Klappen, Kolben, Membranen);

Membranen für Meßapparate;

Kuppelungsleder, Friktionsscheibenbelag;

Maschinentischbezüge;

Schleifleder (für Schleif- und Polierscheiben);

Gleitschutzdecken;

Handleder, grobe Handschuhe für technische Zwecke, Schurzfelle, Fahrleder, Blasebalgteile;

Schläuche für Bagger und Spritzen;
Spinnerei- und Webereiartikel (Webervögel, Webstuhlpuffer, Nitschelhosen, Florteilriemchen, Schlagriemen, Schnallenriemen, Webgeschirrriemen, Laufleder, Segmentleder, Volantblätter, Kratzenbänder, Spinnzylinderhülsen, Zylinderbezüge, Transportriemen und -bänder für Appreturmaschinen);
Druckwalzenbezüge.

Als Treibriemen usw. im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Gurte und Schlauchgurte jeder Art, die zu den gleichen Zwecken wie Treibriemen oder Förderbänder hergestellt, veräußert oder verwendet werden.

Diesen Bestimmungen unterliegt jeder, der die im Absatz 1 genannten Gegenstände herstellt, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Die Überwachung des Handwerks, soweit Ausbesserungen von Treibriemen oder von Brunnen, Pumpen und Spritzen in Betracht kommen, und die Zuteilung des dazu erforderlichen Leders hat im Einverständnis mit der Riemen-Freigabe-Stelle die Reichslederstelle (früher Kontrollstelle für freigegebenes Leder) Berlin, Leipziger Straße 123 a, übernommen; sie erläßt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

II. Allgemeine Bestimmungen für Hersteller und Händler.

Zulassung und Betrieb.

§ 2.

Die Herstellung und der Vertrieb der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis der Riemen-Freigabe-Stelle gestattet. Die Herstellungserlaubnis schließt die Vertriebserlaubnis ein.

Die Erlaubnis lediglich zum Handel wird nur an eine beschränkte Zahl zuverlässiger Händler erteilt. Die Namen der „zugelassenen Händler" werden in den „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle" veröffentlicht.

Jede Erlaubnis ist widerruflich und kann bedingt, begrenzt oder beschränkt werden.

Von der Einhaltung nachfolgender allgemeiner und besonderer Vorschriften kann die Riemen-Freigabe-Stelle in jedem Falle Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Hersteller und zugelassene Händler sind verpflichtet, der Riemen-Freigabe-Stelle Auskunft über ihren Betrieb, soweit er sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb der im § 1 genannten Gegenstände befaßt, zu erteilen.

Die Riemen-Freigabe-Stelle ist befugt, durch ihre Angestellten oder Beauftragten die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher der Hersteller und zugelassenen Händler einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die im § 1 genannten Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 4.

Die Riemen-Freigabe-Stelle hat das Recht, die Anfertigung bestimmter Artikel auf Vorrat allgemein oder von Fall zu Fall zu untersagen oder einzuschränken; ebenso kann sie die Verarbeitung gewisser Arten oder Mengen von Rohstoffen oder Halbfabrikaten untersagen oder einschränken. Handelt es sich um zugeteilte Rohstoffe, so behält sie das alleinige Verfügungsrecht über sie und die daraus hergestellten Artikel einschließlich der bei der Herstellung verbleibenden Rohstoffreste, soweit sie noch auf irgend welche der im § 1 angegebenen Gegenstände verarbeitet werden können.

Soweit das Halten von Lagervorräten überhaupt zugelassen ist, sind die Vorräte getrennt von den sonstigen Waren zu lagern.

Bezugsscheinpflichtige Artikel.

§ 5.

Jede Abgabe der im § 1 genannten Gegenstände, soweit sie ganz oder teilweise unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Haaren, europäischem oder außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellt sind, darf nur gegen vorherige Empfangnahme eines Bezugsscheins (vergl. §§ 7 und 8) erfolgen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zur Herstellung verwendeten Rohstoffe als solche beschlagnahmt sind oder nicht. Eines Bezugsscheins bedarf auch die Abgabe zur Verwendung im eigenen Betriebe.

Von den im Absatz 1 genannten Gegenständen dürfen Treibriemen, Fallhämmerriemen, Transportbänder und Elevatorgurte durch Personen, die weder Hersteller noch zugelassene Händler sind, an Erwerber, die im Besitze eines auf sie lautenden Bezugsscheins sind, erst abgegeben werden, nachdem der Veräußerer den Bezugsschein bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abteilung Beschlagnahme) behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat (vergl. auch § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917).

§ 6.

Keines Bezugsscheins bedarf die Veräußerung und Lieferung von Treibriemen usw., die durch die im vorstehenden Paragraphen genannte Bekanntmachung beschlagnahmt sind, an die Deutsche Leder-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, doch ist von derartigen Verkäufen der Riemen-Freigabe-Stelle, Abteilung Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Keines Bezugsscheins bedarf die Abgabe von Riemenstücken zu Ausbesserungszwecken, sofern die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften der Riemen-Freigabe-Stelle eingehalten werden.

Keines Bezugsscheins bedarf die Abgabe von Wasserleitungsscheiben seitens der für ihren Vertrieb von der Riemen-Freigabe-Stelle besonders bestimmten Händler an Installateure, Hausbesitzer und sonstige Verbraucher, sofern die dafür getroffenen besonderen Vorschriften eingehalten werden; jedoch ist die Lieferung an die vorgenannten Händler bezugsscheinpflichtig.

§ 7.

Die Ausstellung der Bezugsscheine erfolgt durch die Riemen-Freigabe-Stelle. Diese kann das Recht zur Ausstellung auf Zweigniederlassungen, Beratungsstellen oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Organe oder auf Behörden, die in Fühlung mit ihr arbeiten, übertragen.

§ 8.

Die Bezugsscheine werden im allgemeinen auf den Namen des Verbrauchers und nur für seinen eigenen Bedarf ausgestellt. Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen werden gegen nachträgliche Abrechnung für die in diese Maschinen einzubauenden Treibriemen als Verbraucher angesehen, dasselbe gilt von Pumpenfabriken für Pumpenmanschetten, die in die von ihnen zu liefernden Pumpen eingebaut werden.

Die Bezugsscheine werden mit einem abtrennbaren Abschnitt hergestellt, auf dem der Name des Verbrauchers eingetragen wird.

Bei den Bezugsscheinen dürfen die zugelassenen Händler die Abschnitte abtrennen, welche den Namen des Verbrauchers tragen. Sie haben den verbleibenden Hauptteil des Bezugsscheins, mit ihrem Firmenstempel versehen, dem Hersteller einzureichen, während sie die Abschnitte geordnet aufzubewahren haben.

Die Bezugsscheine sind geordnet aufzubewahren; der Lieferer hat die Bezugsscheine mit Belieferungsvermerk zu versehen.

§ 9.

Die Erledigung der eingehenden Bezugsscheine hat, soweit dies im Rahmen eines sachgemäßen technischen Betriebs möglich ist, nach der Reihenfolge des Eingangs zu geschehen, falls nicht von der Riemen-Freigabe-Stelle Ausnahmen zugelassen oder vorgeschrieben sind, insbesondere behält die Riemen-Freigabe-Stelle sich vor, die Belieferung bestimmter Bezugsscheine unter Vorrang vor allen übrigen vorzuschreiben.

Bezugsscheinfreie Artikel.

§ 10.

Über die im § 1 genannten Gegenstände, welche nicht im § 5 Absatz 1 genannt sind, werden Bezugsscheine nicht ausgestellt, sie dürfen von den zugelassenen Herstellern und zugelassenen Händlern ohne weiteres verkauft und geliefert werden.

Die Riemen-Freigabe-Stelle behält sich aber vor, nach ihrem Ermessen auch für diese Gegenstände Zuweisungsscheine in besonderen Fällen auszustellen; die Belieferung derartiger Zuweisungsscheine hat sodann von Herstellern wie Händlern unter Vorrang vor jeder sonstigen Abgabe zu erfolgen.

Verkaufspreise.

§ 11.

Die Riemen-Freigabe-Stelle hat das Recht, für bestimmte Arten von Gegenständen Richtpreise oder sonstige Maßnahmen zur Überwachung und Regelung der Preisgestaltung, z. B. Höchstaufschläge für den Handel, festzusetzen. Die festgesetzten oder genehmigten Preise dürfen unter keiner Form überschritten werden, wohl aber bleibt es unbenommen, unter diesen Preisen zu verkaufen.

Für Verpackung und Fracht dürfen nur die nachweislichen Barauslagen berechnet werden.

Die von der Riemen-Freigabe-Stelle erhobenen, von den Herstellern mittelbar oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren dürfen nur in die Verkaufspreise eingerechnet, aber nicht besonders berechnet werden.

§ 12.

Ein Verkauf darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, z. B. darf nicht verlangt werden, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

III. Zusatzbestimmungen für Hersteller, 1. welche bezugsscheinpflichtige Artikel herstellen.

§ 13.

Die durch Vermittlung der Riemen-Freigabe-Stelle oder einer anderen amtlichen Stelle zugewiesenen oder im freien Verkehr zur Herstellung bezugsscheinpflichtiger Artikel beschafften Rohstoffmengen dürfen nur auf die im § 1 angeführten Gegenstände verarbeitet werden. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle vorheriger schriftlicher Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

Die Hersteller sind verpflichtet, die zugeteilten Rohstoffmengen fachmännisch einzulagern und zu bewirtschaften.

§ 14.

Die Hersteller sind verpflichtet, die von der Riemen-Freigabe-Stelle erlassenen Vorschriften über Herstellung, Buchführung und Berichterstattung genau einzuhalten.

§ 15.

Für die Hersteller der im § 1 bezeichneten Gegenstände aus Leder gelten außerdem folgende Bestimmungen:

a. Es ist nicht zulässig, das spezifische Gewicht der zugeteilten Mengen von Treibriemenleder und anderem technischen Leder durch Imprägnierung, Bäder usw. ohne besondere Anweisung der Riemen-Freigabe-Stelle zu verändern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

b. Die Hersteller von Treibriemen sind verpflichtet, den Verbrauch von Nähriemen auf eine möglichst geringe Menge zu beschränken, sofern die Verwendungsart der angeforderten Treibriemen das Nähen derselben unbedingt erforderlich macht. Auf jeden Fall haben die Hersteller von Treibriemen darauf zu achten, daß unter besonderer Berücksichtigung des herrschenden Ledermangels in den meisten Fällen die Verwendung von Nähriemen zu vermeiden ist, und haben dafür besorgt zu sein, daß die in ihrem Betriebe herzustellenden Treibriemen auch in nur geleimten Zustande ausreichende Sicherheit bezüglich Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit bieten.

c. Der Hersteller, dem die gemäß den Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für den Verkauf von freigegebenem Treibriemenleder und anderem technischen Leder vom 1. Januar 1917 (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 1) vom Gerber zu bezahlenden Gebühren in Rechnung gestellt sind, ist verpflichtet, sie dem Gerber zu erstatten. (Vergl. auch § 11 Absatz 3.)

§ 16.

Für die Hersteller von Treibriemen usw. aus Textilstoffen (mit Ausnahme von Papiergarn) gelten außer den §§ 2—14 folgende Vorschriften:

Zur Deckung der Unkosten der Riemen-Freigabe-Stelle werden bis auf weiteres für jedes Kilogramm verkaufter Textiltreibriemen nach dem Gewicht im Augenblick der Ablieferung einschließlich der Imprägnierung, 30 Pfg. Gebühren vom Hersteller erhoben. Sie sind monatlich binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats auf das Bank-Konto der Riemen-Freigabe-Stelle einzuzahlen.

2. (Zusatzbestimmungen für Hersteller), welche bezugsscheinfreie Artikel herstellen.

§ 17.

Die Hersteller sind verpflichtet, der Riemen-Freigabe-Stelle binnen 5 Tagen nach Ablauf jedes Monats durch eingeschriebenen Brief eine Nachweisung einzureichen, aus der zu ersehen sein muß:

Menge des Absatzes in Kilogramm;
Berechnung der abzuführenden Gebühren (vgl. § 18);
Höhe der Vorräte an fertigen Treibriemen usw., getrennt nach Arten und Breiten.

§ 18.

Zur Deckung der Unkosten der Riemen-Freigabe-Stelle werden bis auf weiteres für jedes Kilogramm verkaufter derartiger Treibriemen usw. nach dem Gewichte der Ablieferung 30 Pfg. Gebühren vom Hersteller erhoben.

Die Riemen-Freigabe-Stelle behält sich vor, die Höhe oder die Berechnungsart der Gebühren in besonderen Fällen anders festzusetzen, insbesondere werden für Drahtgliederriemen Gebühren in Höhe von 2 vom Hundert des Verkaufswertes erhoben.

Der Hersteller sind verpflichtet, die Gebühren monatlich gleichzeitig mit der Einsendung der Nachweisung gemäß § 17 auf das Bankkonto der Riemen-Freigabe-Stelle einzuzahlen.

IV. Zusatzbestimmungen für zugelassene Händler.

§ 19.

Die „zugelassenen Händler" haben für die von ihnen vertriebenen, im § 1 angegebenen Gegenstände, soweit sie gemäß § 5 Absatz 1 bezugsscheinpflichtig sind, getrennt von ihren sonstigen Geschäftsbüchern, ein besonderes Verkaufsbuch zu führen, aus dem für jede einzelne Sendung und Warengattung zu ersehen sein müssen: laufend im Eingang: Datum des Eingangs, Lieferer, genaue Bezeichnung der Menge, Art, Dimensionen, Gewicht, gegebenenfalls Fabrikmarke, ferner Einheitspreis; im Ausgang: Nummer und Datum des Bezugsscheins, Empfänger, genaue Bezeichnung wie vorstehend, ferner Verkaufseinheitspreis.

Die „zugelassenen Händler" haben monatlich bis zum 5. jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief der Riemen-Freigabe-Stelle eine Abschrift der Buchungen des vorgeschriebenen Verkaufsbuches, die auf den verflossenen Monat Bezug haben, einzureichen.

§ 20.

Die „zugelassenen Händler" haben an die Riemen-Freigabe-Stelle vierteljährlich im nachhinein Gebühren zu entrichten, welche nach der Höhe des Umsatzes berechnet werden.

Unter Umsatz ist der Verkaufswert der auf eigene Rechnung verkauften Waren zu verstehen, soweit sie gemäß § 1 der Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle

unterliegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bezugsscheinpflichtig sind oder nicht.

Die Gebühr beträgt:

bei einem Vierteljahrsumsatze bis zu 10 000,— ℳ . . . . . 10,— ℳ
bei einem Vierteljahrsumsatze von über 10 000,— bis 25 000,— ℳ . . . . 25,— ℳ
bei einem Vierteljahrsumsatze von über 25 000,— ℳ . . . . . 100,— ℳ

Die Händler sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der Riemen-Freigabe-Stelle eine Übersicht ihres Umsatzes einzureichen und die entsprechenden Gebühren auf das Postscheckkonto der Riemen-Freigabe-Stelle einzuzahlen.

Eine sich nur auf den Vertrieb von Wasserleitungsscheiben beschränkende Vertriebserlaubnis fällt nicht unter die obigen Vorschriften.

§ 21.

Treibriemen usw. aus Ersatzstoffen dürfen nur unter dem von dem Hersteller ihnen gegebenen von der Riemen-Freigabe-Stelle genehmigten Namen in den Verkehr gebracht werden.

V. Gültigkeit.

§ 22.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1919 an die Stelle der Bestimmungen für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln vom 26. Februar 1918 und ihren Abänderungen vom 11. November 1918 und 31. Dezember 1918.

Berlin, den 24. März 1919.

Riemen-Freigabe-Stelle.

[R.-A. Nr. 68.]

Berichtigungen.

In der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 323) ist zu setzen: im § 3 Abs. 1 Zeile 1: „einstweilen" statt „einstweilig", im § 10 Zeile 7: „95" statt „91", im § 15 Abs. 2 Zeile 3: „Juli" statt „Juni", im § 16 Abs. 2 Zeile 1: „einstweilen" statt „einstweilig".

In der auf S. 377 des Gemeindeblattes veröffentlichten Verordnung über Preise für Stickstoffdüngemittel muß im Artikel I die Preisangabe für Schwefelsaures Ammoniak, für gewöhnliche Ware nicht 130 ℳ, sondern 180 ℳ lauten.

In der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 291) muß das Datum in der Überschrift und im § 1 statt 12. Juli 1918 heißen: 30. März/15. Juli 1918.

In der Bekanntmachung auf S. 340 des Gemeindeblattes, betreffend Baukostenüberteuerungszuschüsse, muß es in vorletzter Zeile „Zahl" heißen anstatt „Wahl".

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Erhöhung der Fahrpreise der städtischen Straßenbahn[1]).

Wir bitten um Zustimmung, daß die Beförderungspreise der städtischen Straßenbahn vom 1. Mai 1919 ab zunächst wie folgt festgesetzt werden:

I. für Einzelfahrten ohne Umsteigeberechtigung . . . . . 20 ₰,
bei Fahrten über die Tarifgrenzen . . 30 ₰.

II. Für Dauerkarten, sofern nicht die noch neu zu wählende Verkehrsdeputation unter unserer Zustimmung höhere Sätze vorschlagen sollte:

a. Netzkarten
früher 16 ℳ jetzt 32 ℳ für den Monat,
b. Doppelstreckenkarten
früher 11 ℳ jetzt 22 ℳ für den Monat,
c. Streckenkarten
früher 6,70 ℳ jetzt 14 ℳ für den Monat,
d. Vorzugskarten für Stadtverordnete, städtische Bedienstete, für Studenten usw.
früher 8 ℳ jetzt 16 ℳ für den Monat,
zu a.—d. einschließlich Verkehrssteuer.
e. Schülerkarten
früher 4 ℳ jetzt 8 ℳ für den Monat, mit Berechtigung zu Fahrten nach Grüneiche und Oswitz
früher 5 ℳ jetzt 10 ℳ für den Monat,
f. Arbeiterwochenkarten für einfache Fahrten
früher 70 ₰ jetzt 1,40 ℳ,
für Fahrten mit Umsteigeberechtigung
früher 1 ℳ jetzt 2 ℳ.

Begründung: Der Haushaltsplan der Straßenbahn für 1919 schließt mit einem gegen das Vorjahr um 2 101 700 ℳ geringeren Überschusse von 186 500 ℳ ab. Dieser Rückgang beruht hauptsächlich auf den Kosten der Einführung des achtstündigen Arbeitstages und der letzten Teuerungszulage für Arbeiter, zum Teil auch auf der Erhöhung der Kohlenpreise, die wiederum die Stromerzeugung verteuert. Nicht berücksichtigt ist im Haushaltsplane der Straßenbahn die Mehrausgabe durch den neuen Lohntarif, die für das Fahrpersonal etwa 2½ Millionen Mark, für das Werkstattpersonal über 600 000 ℳ betragen dürfte.

Um aus dem Straßenbahnbetriebe einen der Höhe der Anlagewerte und dem Umfange des Unternehmens entsprechenden Überschuß herauszuwirtschaften, haben wir beschlossen, die Fahrpreise auf das Doppelte der bisherigen Beträge zu erhöhen und die von uns aus dieser Maßnahme erwartete Mehreinnahme — abzüglich der entsprechenden Mehrausgaben an Verkehrssteuer, Versicherungsbeiträgen und dergl. — von ungefähr 5 Millionen Mark im Stadthaushaltsplane an besonderer Stelle vorgesehen.

Wir bitten, die Beschlußfassung nach Möglichkeit zu beschleunigen. Die Erhöhung der Preise kann nur mit Beginn eines Kalendermonats eintreten und bedarf umfangreicher Vorbereitungen. Wenn die neuen Beförderungspreise zum 1. Mai 1919 in Kraft treten sollen, müssen sie spätestens Mitte April festgesetzt sein. Die Verzögerung um einen Monat würde einen Ausfall von etwa 500 000 ℳ bedeuten.

Es ist zu erwarten, daß die Elektrische Straßenbahn Breslau gleichzeitig und in gleichem Maße die Fahrpreise erhöhen wird.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 3. April 1919.

1. Zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten am Anstaltsgebäude des Kindererziehungsinstituts zur Ehrenpforte wurden 3500 ℳ aus den eigenen Einnahmen bewilligt (Dr. 141).

[1]) Vorlage Nr. 199. Magistratsschreiben vom 29. März 1917. (B. B. III. 326.)

2. Zur Erneuerung der Schornsteinköpfe auf dem Verwaltungsgebäude des Stadthafens wurden 4600 ℳ aus den eigenen Einnahmen der Hafenverwaltung bewilligt (Dr. 164).

3. Zur Anschaffung von Kesselgliedern zu den Küchenkesseln im Friebe-Agath-Hause des Krankenhospitals zu Allerheiligen wurden 1350 ℳ bewilligt (Dr. 193).

4. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß die Zahl der im Spruchausschuß des Kriegsmietamts tätigen Beisitzer von 50 auf je 80 aus dem Kreise der Vermieter und Mieter erhöht werde und wählte die seitens des Ausschusses I vorgeschlagenen Herren.

5. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß die Gemeindebeschlüsse über die Bildung und Zusammensetzung der Verkehrs- und der Hafen-Deputation durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

„Von den 10 von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 5 Stadtverordnete sein".

6. Kämmerer Matthes erstattete den Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten.

7. Stadtv. Zimmer eröffnete die allgemeine Beratung über den Stadthaushaltsplan für 1919.

8. Die Versammlung genehmigte, daß vom 1. April 1919 ab

a. vorläufig auf 3 bis 4 Jahre die Höchstzahlen in den Volksschulklassen in folgender Weise herabgesetzt werden: in Klasse 7 auf 40 (bisher 50), in den Klassen 6, 5, 4 und 3 auf 50 (bisher 55) und in der 2. und 1. Klasse auf 40 (bisher 50);

b. die hierzu erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 1½ Millionen Mark zu Lasten der Kriegskredite durch eine später aufzunehmende Anleihe beschafft werden (Dr. 191).

9. Es wurden gewählt:

a. zum Armendirektor: Hausbesitzer Klose, Scheitniger Straße 38;

b. zu Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Bankrechnung für 1917: die Stadtv. Jeron, Leß, Müller und Seite;

c. zu Bezirksvorstehern für Bezirk 6: Kaufmann Grünberg, Herren-Straße 25, für Bezirk 13: Produktenhändler Ritsche, Krull-Straße 3, für Bezirk 23: Kaufmann Müller, Weiden-Straße 7, für Bezirk 28 B: Xylograph Kirscht, Münz-Straße 6, für Bezirk 29: Kaufman Jäckel, für Bezirk 49 B: Kaufmann Titze, Rosen-Straße 36, für Bezirk 60 B: Kaufmann Schölzel, für Bezirk 60 E: Hausbesitzer Siegesmund, für Bezirk 71 C: Kaufmann Kasterke, Gellhorn-Straße 47, für Bezirk 85 A: Kaufmann Schneider, für Bezirk 100 B: Kaufmann Hilbert, Huben-Straße 30, für Bezirk 101 A: Bäckermeister Ernst, für Bezirk 104 B: Bäckermeister Dietsche, für Bezirk 105 C: Kaufmann Kabierschke, Goethe-Straße 68/70, für Bezirk 110 A: Bäckermeister Heinisch, Augusta-Straße 118, für Bezirk 112 A: Kaufmann Haucke, Viktoria-Straße 106, für Bezirk 123: Kaufmann Mandowsky, für Bezirk 124: Kaufmann Bandmann, für Bezirk 152 B: Bezirksschornsteinfegermeister Flöter, für Bezirk 156: Friseur Becker;

d. zu Bezirksvorsteher-Stellvertretern für Bezirk 6: Buchdruckereibesitzer Pilz, Büttner-Straße 7, für Bezirk 23: Porzellankitter Franke, Neue Gasse 38, für Bezirk 28 A: Kaufmann Wuttke, Breite Straße 42, für Bezirk 28 B: Kunsttischlermeister Weese, Kirch-Straße 29, für Bezirk 29: Kaufmann Heider, für Bezirk 60 B: Bäckermeister Hoffmann, für Bezirk 60 C: Hausbesitzer Hoffmann, für Bezirk 66 B: Kaufmann Gallant, für Bezirk 71 B: Restaurateur Liehr, für Bezirk 74: Kaufmann Beinlich, Paul-Straße 39, für Bezirk 77/78: Kaufmann Härtel, für Bezirk 79 A: Spediteur Pohl, für Bezirk 80: Restaurateur Schmähl, für Bezirk 85 A: Kaufmann Schirdewan, für Bezirk 100 B: Werkmeister Bernhardt, Huben-Straße 14, für Bezirk 104 B: Schuhmachermeister Erlach, für Bezirk 106: Bäckermeister Seidel, Sadowa-Straße 37, für Bezirk 119 A: Kaufmann Goeppert, Sadowa-Straße 50, für Bezirk 124: Kaufmann Schütte, für Bezirk 126: Fleischermeister Schneider, Tauentzien-Straße 15, für Bezirk 127: Generalagent Klemann, Höfchen-Straße 17, für Bezirk 128: Bauführer Schaar, Holtei-Straße 33, für Bezirk 129: Restaurateur Hermann, Friedrich-Straße 12, für Bezirk 135: Uhrmachermeister Nitschke, für Bezirk 148: Kaufmann Strube, für Bezirk 152 H: Registrator Anders, Leuthen-Straße 43, für Bezirk 153 A: Fleischermeister Marx;

e. zum Kurator des Brausebades II: Stadtv. Brosig;

f. zu Mitgliedern der Kommission zur Vorbereitung der Wahl von Vertrauensmännern für den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für 1920: die Stadtv. Löbe, Thum und Wolf;

g. zum Kurator für den Grundeigentumsbezirk V: Maurermeister Rzehulka;

h. zu Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung der Frage der Darlehnsgesuche der Kriegshilfskassen: die Stadtv. Floethe und Streit, Malerobermeister Ludwig, Brunnen-Straße 20, Bäckerobermeister Losse, Freiburger Straße 32;

i. zu Schiedsmännern für Bezirk 6: Kaufmann Oskar Schütze, Adalbert-Straße 18, für Bezirk 72: Fleischermeister Paul Koch, Kronprinzen-Straße 78;

k. zu Schulvorstehern für die evgl. Volksschule 20: Architekt Bultze, Sadowa-Straße 57, für die kath. Volksschule XVIII: Fleischermeister Heinke, Sadowa-Straße 2;

l. zu Waisenhauspflegerinnen: Frau Kontny, Auen-Straße 26 a, Frau Heinze, Marien-Straße 9, Fräulein Kaube, Tiergarten-Straße 32, Frau Böhme, Augusta-Straße 91, Frau Christiani, Tiergarten-Straße 25/27, Frau Roth, Hobrecht-Ufer 8, Frau Rudschitzky, Stern-Straße 26, Frau Mahn, Piasten-Straße 10, Frau Amandi, Viktoria-Straße 116, Frau Rein-

hardt, Hohenzollern-Straße 90, Frau Freund, Höfchen-Straße 110;

m. zu Waisenräten für Bezirk 37: Inspektor Rachner, Rosenthaler Straße 51, für Bezirk 153 A: Zigarrenkaufmann Lange, Posener Straße 28 (Dr. 188).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
Donnerstag, den 10. April 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen:

A. nach § 21 der Gesch.-Ord. die Akten betr. die Wahl der Stadtverordneten — siehe Gemeinde-Blatt Nr. 15, —

B. nach § 25 der Gesch.-Ord.:

Nr. 198. a. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;

Nr. 210. b. Vorlage betr. Gewährung einer Rente.

Vorlagen.

Drucksache:

Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.

Berichterstatter: Zimmer. Fortsetzung der allgemeinen Beratung über den Stadthaushaltsplan für 1919.

Nr. 195 Berichterstatter: Jeron. Antrag des Berichterstatters und 24 anderer Stadtv. betr. Aufhebung der Kriegsgesellschaften usw.

Nr. 196 Berichterstatter: Zimmermann. Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrerinnen der privaten Lyzeen und Oberlyzeen.

Nr. 199 Berichterstatter: Dr. Hancke. Erhöhung der Fahrpreise der städt. Straßenbahn.

Nr. 200 Berichterstatter: Frey. Erhöhung des Gebührentarifs der Hafenverwaltung.

Nr. 201 Berichterstatter: Albers. Bereitstellung weiterer Mittel zur Herstellung von Kleinwohnungen.

Nr. 202 Berichterstatter: Herrmann. Ausführung von Rohrverlegungsarbeiten im Rechnungsjah 1919.

Nr. 203 Berichterstatter: Schade. Neubefestigung des Berliner Platzes vor Nr. 2—13.

Nr. 204 Berichterstatter: Darf. Ausführung von Steinschüttungen am Ostufer des Stadthafens

Nr. 205 Berichterstatter: Benter. Antrag des Berichterstatters und 15 anderer Stadtv. betr. Entfernung der Geschlechtskranken aus den Schulhäusern.

Nr. 206 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Ausfall der Sitzungen im Juli und August.

Nr. 207 Berichterstatter: Unterberger. Änderungen in den Mietsräumen Rosenthaler Staße 14

Nr. 208 Berichterstatter: Dr. Goebel. Verleihung des Stimmrechts in der Gesundheitsdeputation an den Primärarzt des Säuglingsheims.

Nr. 209 Berichterstatter: Müller. Erhöhung des Bierpreises im Schweidnitzer Keller.

Personalchronik.

Durch Erlaß der Preußischen Regierung vom 25. Februar 1919 ist Herrn Oberbürgermeister Dr. Wagner die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister beigelegt worden.

Der Sparkassendiätar Wilhelm Klein ist am 1. April 1919 aus dem städtischen Dienste ausgeschieden.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1918 sind im Feuerwehrkorps folgende Personalveränderungen eingetreten:

Befördert wurde vom 1. Oktober 1918 ab: Gefreiter Lux zum Oberfeuerwehrmann,

ausgeschieden: am 1. November 1918 Feuermann auf Probe Neumann,

in den Ruhestand getreten vom 1. Oktober 1918 ab: die Feuermänner Boer und Slawik,

gestorben: Feldwebel Neumann am 14. November 1918, Oberfeuermann Sauer am 26. Dezember 1918,

gefallen: Feuermann Grossert am 29. Oktober 1918.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Betriebseinnahmen der hiesigen Straßeneisenbahnen

im März 1919:		gegen den betr. Monat des Vorjahrs
	ℳ	ℳ
Städtische Straßenbahn	1 118 977	317 320 mehr,
Elektrische Straßenbahn Breslau	251 647	74 888 „

Die gesamten Betriebseinnahmen der städtischen Straßenbahn betrugen im Rechnungsjahr 1918 11 983 651 ℳ, im Rechnungsjahr 1917 9 140 373 ℳ, mithin 1918 mehr 2 843 278 ℳ.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 23. bis 29. März 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 115 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 142 Kinder geboren, davon waren 110 ehelich, 32 unehelich, 140 lebendgeboren (71 m., 69 w.), 2 totgeboren (—m., 2 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 206 Sterbefälle (88 m., 118 w.), darunter 19 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 21 unter 1 Jahr alt (18 ehelich und 3 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 1, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten —, Pocken 1, Typhus —, Ruhr —, Tollwut, —, Fleckfieber 1, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 56, Krankheiten der Atmungsorgane 33 (davon 2 Fälle Influenza, 18 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 2,

Selbstmord —, Unglücksfälle 6, Mord — und alle übrigen Todesursachen 104.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	2	—	—	1	—	—	1	—
Sandvorstadt. . . .	3	2	1	—	—	1	—	—
Ohlauer Vorstadt .	3	1	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	4	—	—	1	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	4	—	—	1	1	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	4	1	—	—	—	—	—	1
Se. Stadt Breslau .	21	5	1	3	1	1	1	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	1	1	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2714, es kamen hinzu 657, es starben 61, es gingen ab 628, so daß am Ende der Woche 2682 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 712, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 306, Universitätskliniken 470, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 107, Hospital der Barmherzigen Brüder 188, St. Joseph-Krankenhaus 106, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 151, Krankenanstalt Bethanien 107, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 150, Bethesda 38, St. Georg-Krankenhaus 161, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 84, Diakonissenanstalt Bethlehem 26, Malteser-Kinder-Krankenhaus 45, Augustahospital 8, Hebammenlehranstalt 23.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche 1 (—), Altersschwäche 1 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach 1 (—), Masern — (—), Diphtherie 13 (2), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut —(—), Rose 1 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 4 (—), Tuberkulose der Lungen 25 (15), anderer Organe 16 (1), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 15 (7), Influenza 9 (1), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken — (1), vener. Krankheiten 35 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 52 (2), Kreislauforgane 28 (7), Gehirnschlag 2 (5), andere Krankheiten des Nervensystems 24 (2), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 19 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 33 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 66 (2), Krebs 9 (2), andere Neubildungen 11 (—), Verletzungen 56 (3), alle übrigen Krankheiten 235 (7).

Marktpreise zu Breslau,

Es beträgt für je 100 kg im Monat März 1919

Bezeichnung der Fruchtarten		Der Durchschnitt der niedrigst. Preise ℳ	höchst. Preise ℳ	niedrigst u. höchst. Preise ℳ
Weizen	gute Qualität der letzten Ernte	32,—	32,—	32,—
Roggen		30,—	30,—	30,—
Hafer		30,—	30,—	30,—
Gerste		30,—	30,—	30,—
Kartoffeln		20,—	22,—	21,—
Heu		20,—	20,—	20,—
Stroh:	Langstroh	9,—	9,—	9,—
	Preßstroh	8,80	8,80	8,80
	Krummstroh	8,—	8,—	8,—

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 23. bis 29. 3. 1919:

1 Bund Schlüssel, 1 Nadel, 1 Kopftuch, 2 Ringe, 1 Markentasche mit Marken, 1 Schürze, 1 Federkasten, 1 Augenglas mit Futteral, 1 Armbanduhr, 14 Geldbeutel mit Inhalt, 3 Stöcke, 6 Paar Handschuhe, drei einzelne Handschuhe, 2 Säckchen, 4 Schlüssel, 1 leeres Portemonnaie, 1 Handtuch, 4 Schirme, 1 Weste, eine Halskette, 1 Brille mit Futteral, 1 Fächer, 1 Kochgeschirr, 1 Marktbeutel mit Schürze, 1 Handtäschchen, 1 Buch, 1 Muff, 2 Pompadours, 1 Gebetbuch, 1 Brieftasche, 1 Paar Beinlängen, 1 leerer Karton, 1 Sahnekrug, 2 Mützen, 1 Karton mit Inhalt.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

32. Am 28. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Kleinburg Band V Blatt Nr. 192 (eingetragener Eigentümer am 7. März 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: verwitwete Frau Professor Selma Nawrath geb. Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück **Gabitz-Straße Nr. 156,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 43 C, Parzelle 20 5 a 78 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 11328, Nutzungswert 2900 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 8. Das Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten. [41. K. 20/19.]

33. Das im Grundbuche von Breslau, Siebenhubener Acker Bd. IV Bl. 101, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hausbesitzers Paul Felgiebel in Breslau eingetragene Grundstück **Theresen-Straße Nr. 7,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 16, Parzellen 533/105 und 564/105 3 a 92 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 4592, Nutzungswert 4700 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 9, am 27. Mai 1919, vormittags 10¼ Uhr. Das Grundstück besteht aus einem Vorderwohnhaus mit kleinem Hofraum. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1919 in das Grundbuch eingetragen. [41. K. 21/19.]

Aufhebung einer Zwangsversteigerung.

In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des Grundstücks **Katzbach-Straße 16** fällt der auf den 5. Mai 1919 bestimmte Termin fort. [41. K. 11/19.]

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek.

Nr. 123.
März 1919.

Die am Schlusse der Titel stehenden Standnummern der Bücher wolle man den Bestellungen hinzufügen.

Allgemeines.

Bibliotheks-, Buch-, Zeitungswesen.

Faun. Hrsg.: Hans Krocker. Jg. 2, Nr. 1 — Berlin: „Ora" 1919. 4°. [4 n A 114 d

Gottschalk, Paul: Die Buchkunst Gutenbergs und Schöffers. Mit e. einleitend. Versuch üb. Entwicklung d. Buchkunst von ihren frühesten Anfängen bis auf die heutige Zeit. Berlin: Gottschalk 1918. 15, VIII S. 2°. [2 G 471

Hase, Oskar von: Breitkopf & Härtel. Gedenkschrift u. Arbeitsbericht. 4. Aufl. Bd 1. 2. Lpz.: Breitkopf & Härtel 1917—19. 8° (4°). [4 n A 97

Hirschberg, Leopold: Erinnerungen eines Bibliophilen. Berlin-Wilmersdorf: Goldschmidt-Gabrielli [1919]. IX, 207 S. 8°. [8 n A 265 i

Kaisig, Karl u. **Rotter,** Karl: Wo stehen wir? E. Orientierung im Kampfe gegen d. Schund- u. Schmutzliteratur. Lpz.: Quelle & Meyer 1914. VIII, 60 S. 8°. (Die Volkskultur Nr. 15.) [8 n A 317 l

Mächler, Martin: Ein Weltzeitungsplan. Als Hs. gedr. Berlin-Schöneberg 1917: Gebhardt. 19 S. 8°. [8 n C 1, 2182

Verlagskatalog von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen 1735—1900 [nebst] Nachtrag [1. 2.] Göttingen: 1901—18: Kaestner. 8°. [8 n A 402, 32, 1—3

Verzeichnis der Bücherei des Vereins für das Deutschtum im Ausland, Berlin W. 62. (Breslau 1918: Favorke.) V, 160 S. 8°. [8 n A 779

Theologie u. Religionswissenschaft.

Benrath, Gustav Adolf: Schleiermachers Bekenntnispredigten von 1830, ihrer Entstehung u. ihrem Inhalt nach untersucht u. dargest. Königsberg i. Pr. 1917: Hartung. 110 S. 8°. Königsberg i. Pr., Ev.-theol. Diss. [8 n A 683, 1

Bertrin, Georges: Histoire critique des événements de Lourdes, apparitions et guérisons. Nouv. éd. Lourdes: Bureaux et magasin de la grotte. (1913). 414 S. 8°. [8 n B 3081

Conradi, L. R.: Das Buch der Bücher oder Gottes Wort durch Menschenmund. Hamburg [usw.]: Internat. Traktatgesellsch. 1917. 150 S. 8°. [8 n B 1411

Consbruch, Max: Die evangelische Kirche und die Stände. Vortrag geh. in Breslau. Breslau: Kaufmann in Komm. (1915). 32 S. 8°. [in Ys 265

Coudenhove-Kalergi, Heinrich Graf: Zur Charakteristik der „Los von Rom"-Bewegung. Wien: Gerold 1906. 158 S. 8°. [8 n B 1422 g

Ecke, [Gustav]: Unsere Glocken. Ein Abschiedsgruß. Bonn: Falkenroth 1917. 35 S. 8°. (Erw. aus: Reichsbote.) [8 n B 1, 827

Evang. Bund z. Wahrung d. Deutsch-protestant. Interessen. **Festschrift.** 24. Gen.-Versammlung v. 5. bis 8. Okt. 1911 in Dortmund. Dortmund (1911): Krüger. 140 S. 8°. [8 n B 1, 883

Gebert, Karl: Katholischer Glaube und die Entwickelung des Geisteslebens. München: Selbstverl.; St. Bernhard's-Verl. in Komm. 1905. 82 S. 8°. [8 n B 1, 850

Gerhard, Herm. Nathanael: Grüße vom Hochland des Friedens. Mit e. Geleitwort von P. Samuel Keller. 3. Aufl. von „Weltfriede". [Pirna]: Selbstverl.; Bonn: Falkenroth [in Komm.] 1917. 48 S. 8°. [8 n B 1, 842

Goetz, Leopold Karl: Der Ultramontanismus als Weltanschauung auf Grund des Syllabus quellenmäßig dargest. Bonn: Georgi 1905. VIII, 371 S. 8°. [8 n B 1024 k

Grützmacher, R[ichard] H[einr.]: Konfuzius. Buddha. Zarathustra. Lpz.: Deichert 1918. 92 S. 8°. (Lebensideale d. Menschheit. H. 2.) [8 n B 1, 902

Hacks, Jacob: Die preußischen Bischöfe und die Sozialdemokratie. Erwiderung auf d. Hirtenbrief d. preuß. Bischöfe üb. d. neuen Kulturkampf. (Breslau): Volkswacht [1919]. 16 S. 8°. [8 n B 1, 901

Horten, M[ax]: Die religiöse Gedankenwelt der gebildeten Muslime im heutigen Islam. Halle: Niemeyer 1916. XXIV, 184 S. 8°. [8 n B 3083

Iselin, Emil Ludwig: Der Untergang der christlichen Kirche in Nordafrika. Basel: Missionsbuchhdlg. 1918. 69 S. 8°. Aus: Ev. Missions-Magazin 1918. [8 n B 1176

Kobbelt, Rudolf: Die Aufgaben der heimischen Kirche zur kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande. Bericht erstattet auf der Kreis-Synode zu Landeshut am 8. Juli 1908. 2. Aufl. Landeshut Schl.: Selbstverl. d. Verf. 1909. 45 S. 8°. [8 n B 1, 895

Kögel, Julius: Der Brief des Apostels Paulus an die Galater. Gütersloh: Bertelsmann 1918. 28 S. 8°. (Z. Schriftverständnis d. Neuen Testaments. H. 3.) [8 n B 443 f, 3

Kögel, Julius: Das Evangelium des Johannes. Gütersloh: Bertelsmann 1918. 64 S. 8°. (Z. Schriftverständnis d. Neuen Testaments. H. 2.) [8 n B 443 f, 2

Kremers, Hermann: Pazifismus, Papsttum und Evangelium. Berlin: Säemann-Verl. 1918. 43 S. 8°. [8 n B 1, 828

Krüger, Gustav: Das Christusbild unserer Altvordern. Berlin: Ev. Bund (1917). 30 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Kriege 106/107.) [8 n F 7368, 106/107

Lang, August: Bekenntnis und Katechismus in der englischen Kirche unter Heinrich VIII. Gütersloh: Bertelsmann 1917. 106 S. 8°. (Beiträge z. Förderung christl. Theologie. Bd 21, H. 5.) [8 n B 2658, 21, 5

Lietzmann, Hans: Einführung in das römische Brevier. Bonn: Marcus & Weber 1917. 48 S. 8°. (Liturgische Texte. 10.) (Kleine Texte f. Vorlesungen u. Übungen. 141.) [8 n B 1, 843

Manuel du pelerinage rémois à Lourdes. Nouv. éd. Reims 1908: Jeanne d'Arc. 176 S. 8°. [8 n B 1, 900

Miaskowski, Casimir von: Beiträge zur Krakauer Theologengeschichte des 15. Jahrhunderts. Aus Breslauer Handschriften. Paderborn 1899: Schöningh. 23 S. 8°. Aus: Jahrbuch f. Philos. u. spekulat. Theolog. Bd 13, S. 479—499: 1899. [8 n B 1, 892

Müller, Otto: Die katholischen Arbeitervereine als kirchliche Bildungsvereine. 4. Aufl. M.-Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 56 S. 8°. (Soziale Tagesfragen. H. 22.) [8 n B 1, 811

Mueller, Paul: Die Verantwortung der Frau für die religiös-sittliche Erneuerung des Volkslebens. B.-Lichterfelde: Runge 1918. 16 S. 8°. (Hefte z. Frauenfrage. 19.) [8 n B 1, 814

Münz, Wilhelm: „Es werde Licht!" Eine Aufklärung über Bibel und Babel. Breslau: Koebner 1903. 52 S. 8°. [8 n B 1, 863

Mulert, Hermann: Christentum und Kirche in Rußland und im Orient. Tübingen: Mohr 1916. 77 S. 8°. (Religionsgeschichtliche Volksbücher. Reihe 4, H. 22/23.) [8 n B 2657, 4, 22/23

Planck, Karl Christian: Deutsche Geschichte und deutscher Beruf. Hrsg. u. eingel. von R. Planck. Tübingen: Mohr 1905. XXIV, 181 S. 8°. [8 n B 1823 p

Poulsen, Frederik: Das Christusbild in der ersten Christenzeit. Eine populäre Darstellung. Autor. Übers. aus d. Dän. von Oswalt Gerloff. Dresden & Lpz.: Globus [1914.] 88 S. 8°. [8 n B 1, 878

Rade, Martin: Zu Christus hin. Religiöse Geleitworte. Freiburg i. Br. u. Lpz.: Mohr 1897. VIII, 197 S. 8°. [8 n B 1, 857

Rade, Martin: Das königliche Priestertum der Gläubigen und seine Forderung an die evangel. Kirche unserer Zeit. Tübingen: Mohr 1918. 48 S. 8°. (Samml. gemeinverst. Vorträge und Schriften a. d. Geb. d. theol. 85.) [8 n B 1, 812

Rundschreiben, erlassen am 29. Juni 1896 von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, über die Einheit der Kirche. Officielle deutsche Übersetzung. Freiburg i. Br.: Herder 1896. 87 S. 8°. [Nebent. Lat.:] Sanctissimi domini nostri Leonis . . . epistola encyclica de unitate ecclesiae. [8 n B 1, 135 c

Schrönghamer - Heimdal, F[ranz]: Das kommende Reich. Entwurf e. Weltordnung aus d. deutsch. Wesen. Augsburg: Haas & Grabherr [1918]. 316 S. 8°. [8 n B 3082

Schrörs, Heinrich: Kirchengeschichte und nicht Religionsgeschichte. Rede geh. beim Antritt d. Rektorates. Freiburg im Br.: Herder 1905. 48 S. 8°. [8 n B 1, 889

Warneck, Johannes: Die Religion der Batak. Ein Paradigma f. d. animist. Religionen d. Indischen Archipels. Lpz.: Dieterich 1909. VI, 136 S. 8°. (Religions-Urkunden d. Völker. Abt. 4, Bd 1.) [8 n B 2380 i

Willkomm, O.: Halte, was Du hast! Eine Warnung an d. deutsche luth. Christenvolk vor d. revidierten Bibel. 4. Aufl. Zwickau: Schriftenvertrieb der sep. ev.-luth. Gemeinden in Sachsen. 1904. 30 S. 8°. [8 n B 1, 800

Wundt, Wilhelm: Völkerpsychologie. Bd 4—6: Mythus u. Religion. 2. Aufl. T. 1—3. Lpz.: Engelmann; 5. 6: Kröner 1910—15. 8°. [8 n B 2452 oo, 4—6

Zoellner, Friedrich: Gelöste Welträtsel. Die Naturwissenschaft u. christl. Offenbarung. Naturwissenschaft u. Wunder. Durch d. Naturwissenschaft z. Erkenntnis Gottes. Wiesbaden: Abigt [1915]. S. 112—238. 8°. (Die Brücke z. Jenseits, 3/4.) [8 n B 2486

Luther u. die Reformation.

Althaus, P[aul]: Luther als der Vater des evangel. Kirchenliedes. Lpz.: Deichert 1917. 45 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 8/9.) [8 n B 1889 d, 8/9

Althaus, Paul: Luther und das Deutschtum. Lpz.: Deichert 1917. 32 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allgem. Ev.-luth. Konferenz. H. 11.) [8 n B 1889 d, 11

Arndt, Georg: Das Reformationsjubelfest in vergangenen Jahrhunderten. Gedenkblätter aus d. Geschichte d. evangl. Kirche Deutschlands. Berlin: Evang. Bund 1917. 47 S. 8°. [8 n B 1, 819

Bachmann, Ph[ilipp]: Luthers kleiner Katechismus als Lehrbuch und als Lebensbuch. Lpz.: Deichert 1917. 24 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 4.) [8 n B 1889 d, 4

Benrath, [Karl]: Luther und wir Deutsche. 5 Vorträge z. Gedächtnis d. Reformation. Potsdam: Stiftungsverl. 1917. 78 S. 8°. [8 n B 1, 823

Bichler, Franz: Luther in Vergangenheit und Gegenwart. Regensburg u. Wien: Pustet (1918). 239 S. 8°. [8 n B 1526 b

Bölke, Otto: Wittenberg — Antwerpen die beiden echt flämischen Städte als Hochburgen evangelischen Glaubens. Lpz.: Krüger 1917. 37 S. 8°. [8 n B 1, 822

Brann, Wilh.: Luther über die Macht des Bösen. Lpz.: Deichert 1917. 26 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 5.) [8 n B 1889 d, 5

Drömann, Christian: Ordnung eines Festgottesdienstes zur Feier des Gedächtnisses der Reformation am 31. Okt. 1917. Ohne Altargesang des Geistlichen. Gütersloh: Bertelsmann 1917. 12. S. 8°. [8 n B 1, 820

Drömann, Christian: Liturgische Feier am Vorabend des 400jährigen Reformationsjubiläums 1917. Gütersloh: Bertelsmann (1917.) 16 S. 8°. [8 n B 1, 821

Drömann, Christian: Formular eines Festgottesdienstes am 31. Okt. 1917 zur Erinnerung an den 31. Oktober 1517. 2. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann 1917. 12 S. 8°. [8 n B 1, 805

Gommel, Heinrich: „Wacht auf, es nahet gen dem Tag!" Ein Reformationsfestspiel für einfache Verhältnisse. Stuttgart: Steinkopf 1917. 47 S. 8°. [8 n B 1, 873

Greiner, Hermann: Luthers Auffassung vom Gottesdienst. Lpz.: Deichert 1917. 26 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 10.) [8 n B 1889 d, 10

Grützmacher, R[ichard] H[einrich]: Luthers ewiges Evangelium in seiner religionsgeschichtlichen Eigenart. Lpz.: Deichert 1917. 26 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 2.) [8 n B 1889 d, 2

Herrmann, Rudolf: Die Reformation in Kirche und Schule des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Lpz.: Deichert 1917. VI, 99 S. 8°. (Die Reformation und ihre Wirkung in Ernestinischen Landen. Bd 2.) [8 n B 3069, 2

Human, Arnim: Die Reformation in Kirche und Schule des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Lpz.: Deichert 1917. VI, 86 S. 8°. (Die Reformation u. ihre Wirkung in Ernestinischen Landen. Bd 3.) [8 n B 3069, 3

Ihmels, Ludwig: Allein durch den Glauben. Sechs Predigten geh. in Lpz. Lpz.: Deichert 1918. 91 S. 8°. [8 n B 1, 830

Ihmels, Ludwig: Wie werde ich meines Heils gewiß? Die Grundlage d. Reformation. Lpz.: Deichert 1917. 24. S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konf. H. 3.) [8 n B 1889 d, 3

Kaftan, Theodor: Reformation, nicht Revolution. Lpz.: Deichert 1917. 20 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 1.) [8 n B 1889 d, 1

Laible, Wilhelm: Luther als Prophet des deutschen Hauses vor dem Tribunal des Krieges. Lpz.: Deichert. 22 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 12.) [8 n B 1889 d, 12

Lauerer, [Hans]: Luthers Anschauung von der Taufe. Lpz.: Deichert 1917. 24 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H 7.) [8 n B 1889 d, 7

Lembert: Luthers Fehler. Vortrag. München: Müller & Fröhlich 1918. 19 S. 8°. Aus: Jahrbuch f. d. evang.-luth. Landeskirche Bayerns. Jg. 17, 1917/18. [8 n B 1, 876

Luthers Glaube nach seinen eigenen Zeugnissen. [Ausz.] Ausgew. von Albrecht Saathoff. Tübingen: Mohr 1917. 64 S. 8°. (Religionsgeschichtliche Volksbücher. Reihe 4, H. 26.) [8 n B 2657, 4, 26

Mosapp, Hermann: Reformations-Jubelbüchlein fürs deutsche evangelische Haus. Berlin: Ev. Bund 1917. 47 S. 8°. [8 n B 1, 806

Mühlradt, Joh.: Wie Konitz evangelisch-lutherisch wurde . . . Ein Erinnerungsblatt anläßlich d. 400 j. Reformationsjubelfeier, ⟨31. Okt. 1917⟩, Konitz, Wpr.: Schmolke & Büchner in Komm. [usw.] 1917. 30 S. 8°. (Mühlradt: Aus Konitz vergangenen Tagen. T. 9.) (Mühlradt: Die Tuchler Heide in Wort und Bild. Bdch. 24.) [8 n B 1, 893

Naumann, Friedrich: Die Freiheit Luthers. Berlin: G. Reimer 1918. 45 S. 8°. [8 n B 1, 870

Preuß, Hans: Luther und das Abendmahl. Lpz.: Deichert 1917. 27 S. 8°. (Reformationsschriften d. Allg. Ev.-Luth. Konferenz. H. 6.) [8 n B 1889 d, 6

Rahlwes, [Ferdinand]: Die Ernestiner als Schirmherren der Reformation. T. 1: Friedrich der Weise u. d. Aufstieg d. reformator. Bewegung. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1917. 4° (8°). (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 28.) [4 F 2164, 28

Ritschl, Otto: Luthers religiöses Vermächtnis und das deutsche Volk. Bonn: Marcus & Weber 1918. 28 S. 8°. [8 n B 1, 869

Schlegtendal, Robert: Von der Freiheit der Kirche. Auch e. Gabe zum 400 j. Jubiläum d. Reformation. Berlin-Lichterfelde: Runge 1917. 15 S. 8°. [8 n B 1, 813

Schmökel, Hermann: Martin Luther. Ein Lebensbild. Potsdam: Stiftungsverl. [1917]. 32 S. 8°. [8 n B 1, 864

Die Reformation und ihre Wirkungen in der Landeskirche des Herzogtums Gotha von (Gustav) **Scholz,** in d. Volksschule d. Herzogtums Gotha von [Georg] Witzmann, im Gymnasium d. Herzogtums Gotha von [Heinrich] Anz, in d. Theolog. Fakultät d. Univ. Jena von H[ans] Lietzmann. Lpz.: Deichert 1917. VI, 175 S. 8°. (Die Reformation u. ihre Wirkung in Ernestinischen Landen. Bd 1.) [n B 3069, 1

Walther, Wilh.: Das Erbe der Reformation. H. 1—4. Lpz.: Deichert 1917. 8°. [8 n B 2375 a

Was können unsere Schulen zu würdiger Vorbereitung der Feier des Reformationsfestes tun? Gedanken u. Vorschläge. Gesammelt u. hrsg. von Fr[itz] Winkler. Berlin: Zillessen 1917. 51 S. 8°. (Schulkommission d. Allgem. Positiven Verbandes. H. 1.) [8 n B 2656, 1

Welck, Heinrich Frh. v.: Georg der Bärtige, Herzog von Sachsen. Sein Leben u. Wirken. Ein Beitrag z. Deutsch. Reformationsgesch. Braunschweig: Sattler. 1900. 196 S. 8°. [8 n F 5790 l

Mission.

Axenfeld, Karl: Unter Gottes gewaltiger Hand. Gedanken über d. Erlebnis d. deutschen Mission im Weltkriege. Bln: Berlin. Ev. Missionsgesellsch. 1917. 15 S. 8°. [8 B 3377 b

Des Königs Fahne weht! E. Missionsliebesgabe d. deutsch. Studentenschaft darger. v. Studentenbund f. Mission. Bln: Furche-Verlag 1917. 80 S. 8°. [8 B 3543

Im **Dienste** der Negersklaven. Von e. Missionspriester. Salzburg: St. Petrus Claver-Sodalität (1917). 32 S. 8°. [8 B 3552

Freud und Leid der Missionare des S.-T.-A.-Missionsgebiets am Viktoriasee. Hamburg: Internat. Traktatgesellsch. 1918. 62 S. 8°. [8 B 3758

Froelich, Richard: Das Zeugnis der Apostelgeschichte von Christus und das religiöse Denken in Indien. Lpz.: Hinrichs 1918. 74 S. 8°. (Arbeit. z. Missionswissenschaft. Stück 2.) [8 B 3351, 2

Heimkehr aus Feindesland. Begrüßungsfeier f. die aus engl. Gefangenschaft freigewordenen Basler Missionsgeschwister in d. Stiftskirche zu Stuttgart 12. Juni 1916. (Vorr.: Chr[istian] Römer.) Stuttgart: Missionsagentur. 1916. 24 S. 8°. [8 B 3900 h

Jessen, Otty: Vertrieben. Breklum: Missionsgesellsch. [1917]. 119 S. 8°. [8 B 3951

Katsch, Ferdinand: Wünsche der Presse an die Mission. Vortrag in Erfurt 1917. Bln-Steglitz: Dt. Ev. Missions-Hilfe 1917. 22 S. 8°. [8 B 3986

Kriele, Ed[uard]: Unter den Palmen von Kaiser-Wilhelms-Land. (Bilder aus d. Rhein. Neu-Guinea-Mission auf Grund persönl. Reiseerinnerungen.) H. 1—4. Barmen: Missionshaus 1918. 8°. [8 B 4078 a

Lasson, Georg: Die Missionspflicht der deutschen Christenheit gegen unsere Kolonien. Ein Beitrag z. Verständigung über d. Verhältnis von Christentum zu Volkstum. Berlin: Trowitzsch 1918. 19 S. 8°. [8 B 4100

Aus dem **Leben** eines schwarzen Ministers. Nach Missionar Jallas „Mokamba". Basel: Basler Missionsbuchh. 1917. 32 S. 8°. [8 B 4102

Missionswissenschaftlicher **Lehrerinnenkursus** zu Münster i. W. 7.—9. Sept. 1917. Veranstaltet v. Inst. f. Missionswiss. Forschungen. Samml. d. Vorträge hrsg. von [Josef] Schmidlin. Münster i. W.: Aschendorff 1917. 160 S. 8°. [4 B 1309 b

Levertoff, Paul: Die religiöse Denkweise der Chassidim. Nach d. Quellen dargest. Lpz.: Hinrichs 1918. 163 S. 8°. (Arbeiten z. Missionswissenschaft. St. 1.) [8 B 3351, 1

Lichtstrahlen aus der Heidenwelt. Nr. 1—16. 8°. Basel: Missionsbuchh. [nach 1913]. [8 B 4136

Merand, Friedrich: Als englischer Missionar von China in die Heimat. Selbsterlebtes. Berlin: Scherl (1918). 130 S. 8°. [8 B 4188

Meyer, Erich: Die Mission und der Weltkrieg. Mit e. Anh.: „Missions-Kriegsschriften" von August Wilhelm Schreiber. Berlin: Evang. Bund (1917). 32 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Krieg. 114/115.) [8 n F 7368, 114/115

Unsere **Missionsstationen** in China. Barmen: Deutsche China-Allianz-Mission [um 1915]. 32 S. 8°. [4 B 1334

Oehler, Luise: Tamate. Aus d. Leben des Bahnbrechers u. Märtyrers d. Neuguinea-Mission James Chalmers. Calw: Vereinsbuchhdlg. 1904. 295 S. 8°. (Calwer Familienbibl. Bd 61.) [8 B 4014

Oepke, Albrecht: Ahmednagar und Golconda. Ein Beitrag z. Erörterung d. Missionsprobleme d. Weltkrieges. Lpz.: Dörffling & Franke 1918. VIII, 160 S. 8°. [8 B 4336

Paul, Karl: Mission und Auslandsdeutschtum. Gütersloh: Bertelsmann 1918. 23 S. 8°. (Flugschriften d. Deutsch. Evang. Missionshilfe. H. 9.) [8 B 3729, 9

Pohl, Ernst: Aus den Anfängen unserer Breklumer Mission. 3. Aufl. Breklum: Missionshaus 1912. 191 S. 8°. [4 B 1460 a a

Rascher, Anna: Kriegserlebnisse einer ostafrikanischen Missionsfrau. Bethel b. Bielefeld: Anstalt Bethel 1918. 112 S. 8°. [8 B 4452 k

Schmidlin, Josef: Einführung in die Missionswissenschaft. Münster i. W.: Aschendoff 1917. VI, 208 S. 8°. (Missionswissensch. Abhdlgn. u. Texte. 1.) (Veröff. d. Internat. Instituts f. Missionswiss. Forschungen. [3.]) [4 B 1309, 2, 1

Schwager, Friedrich: Die katholische Heidenmission im Schulunterricht. Hilfsbuch f. Katecheten u. Lehrer. 2. Aufl. Steyl: Missionsdr. 1913. 199 S. 8°. [8 B 4642 b

Spindler, A.: Mein Leben ist ein Pilgrimstand. Erlebnisse e. Missionarstochter. Neukirchen: Buchhandl. d. Erziehungsverein o. J. 101 S. 8°. [8 B 4667 m

Staehelin, F.: Die Mission der Brüdergemeine in Suriname und Berbice im 18. Jahrhdt. T. 1. 2. 3, 1. Herrnhut: Verein f. Brüdergeschichte [1913—17]. [8 B 4672

Fünfundzwanzig Jahre **Studentenbund** für Mission. Festschr. z. Gedächtnis d. Entstehung e. Missions-Freiwilligen-Bewegung in d. Studentenschaft Amerikas. Deutsch hrsg. v. Studentenbund f. Mission. (Vorw. D. Julius Richter.) 2. Aufl. Berlin-Lichterfelde: Studentenbund [nach 1911]. 51 S. 8°. [4 B 1308 c

Stutz, Jb.: Blätter aus den Kriegstagen der Basler Missionsstation Sakbayeme in Kamerun. M. Vorw. v. (C[hristoph]) v. Kolb. Stuttgart: Missionsagentur [1918]. 40 S. 8°. [8 B 4748

Zernick, Friedrich K.: Braune Hirten auf Goßners Feld. 2. Aufl. (Berlin-Friedenau: Goßnersche Miss.) 1918. 19 S. 8°. [8 B 4952

Erziehung und Unterricht.

Eberhard, Otto: Franz Ludwig Zahn, ein evang. Schulmann u. Volkserzieher. Berlin: Zillessen 1917. 55 S. 8°. (Zeitfragen evang. Pädagogik. Reihe 2, H. 10/11.) [8 n B 2660, 2, 10/11

Gottschalk, Rudolf: Vaterländ. Erziehung u. Jugendschriftenfrage. Richtlinien f. d. Beurteilung vaterländ. Jugendschriften. Berlin: Kribe-Verl. [1917]. 30 S. 8°. (Die Jugendschriftenfrage. Nr. 5/6.) [8 n B 1, 879

Herget, Anton: Die wichtigsten Strömungen im pädagogischen Leben der Gegenwart. T. 1. Prag. Wien. Lpz.: Haase (1917). 8°. [8 n B 2662, 1, 1

Hoppe, Edm.: Die Behandlung des ersten Artikels im Religionsunterricht. Berlin: Zillessen 1917. 35 S. 8°. (Zeitfragen evang. Pädagogik. Reihe 2, H. 7.) [8 n B 2660, 2, 7.

Horn, Ewald: Das höhere Mädchenschulwesen in Deutschland. Eine vergleich. Übersicht mit bes. Berücks. d. Stundenpläne. Bln: Weidmann 1919. V, 156 S. 8°. [8 n B 3079

Jahnke, Richard: Werden und Wirken. Gedanken über Geist und Aufgaben des Lehramts. Lpz.: Quelle & Meyer 1918. VI, 197 S. 8°. [8 n B 3080

Meinhold, Theodor: Der biblische Katechismusunterricht. Berlin: Zillessen 1918. 36 S. 8°. (Zeitfragen evang. Pädagogik. Reihe 2. H. 12.) [8 n B 2660, 2, 12

Messer, August: Die freideutsche Jugendbewegung. Ihr Verlauf von 1913 bis 1918. 2. Aufl. Langensalza: Beyer 1919. 62 S. 8°. (Philosophische und pädagog. Schriften. H. 1.) (Pädagogisches Magazin. H. 597.) [8 n B 2661, 597

Möller, Wilhelm: Zur grundsätzlichen Erfassung u. Behandlung des ersten Hauptstücks. Berlin: Zillessen 1917. 64 S. 8°. (Zeitfragen evang. Pädagogik. H. 8/9.) [8 n B 2660, 2, 8/9

Richter, Kurt Albrecht: Die höhere Schule der Zukunft. Frankfurt a. M.: Diesterweg 1919. 59 S. 8°. [8 n B 1, 899

Spranger, Eduard: Kultur und Erziehung. Gesammelte pädagogische Aufsätze. Lpz.: Quelle & Meyer 1919. VIII, 151 S. 8°. [8 n B 2229 a

Tews, Joh.: Sozialdemokratie und öffentliches Bildungswesen. 5. Aufl. Langensalza: Beyer 1919. 75 S. 8°. (Pädagogisches Magazin. H. 9.) [8 n B 2661, 9

Weiß, Georg: Der Sinn der nationalen Einheitsschule. 2. Aufl. Langensalza: Beyer 1919. 30 S. 8°. (Pädagogisches Magazin. H. 638.) [8 n B 2661, 638

Humanistisches Gymnasium.

Von **Art** und Arbeit des Gymnasiums. Aufsätze von Georg Boesch u. a. Hrsg. von Dr. F(ritz) Boesch. Berlin: Weidmann 1916. XI, 137 S. 8°. [8 n B 3077

Cauer, Paul: Wissenschaft und Schule in ihrem Verhältnis zum klassischen Altertum. Berlin: Weidmann 1910. 33 S. 8°. [8 n B 1, 890

Immisch, Otto: Das alte Gymnasium u. d. neue Gegenwart. Berlin: Weidmann 1916. 32 S. 8°. [8 n B 1, 884

Immisch, Otto: Das Erbe der Alten. Sein Wert u. s. Wirkung in d. Gegenwart. Berlin: Weidmann 1911. 40 S. 8°. [8 n B 1, 885

Riehl, Alois: Humanistische Ziele des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts. Vortrag. Berlin: Weidmann 1909. 39 S. 8°. [8 n B 1, 896

Schwartz, Eduard: Gymnasium und Weltkultur. Frankfurt a. M.: Englert & Schlosser 1917. 20 Bl. 8°. [8 n B 1, 888

Trendelenburg, Adolf: Hie Marmor, hie Gips! Aus d. Kampfe ums Gymnasium. Berlin: Weidmann 1916. 36 S. 8°. [8 n B 1, 882

Troeltsch, Ernst: Humanismus und Nationalismus in unserem Bildungswesen. Berlin: Weidmann 1917. 42 S. 8°. [8 n B 1, 887

Uhlig, Gustav: Die Entwicklung des Kampfes gegen das Gymnasium. Vortrag. Wien und Lpz.: Fromme 1910. 24 S. 8°. (Aus: Mitteilungen d. Wiener Vereins der Freunde d. humanist. Gymnas. H. 10.) [8 n B 1, 898

Philosophie.

Gutberlet, Konstantin: Die Psychologie. 4. Aufl. Münster: Theissing 1904. XIV, 383 S. 8°. (Gutberlet: Lehrbuch d. Philosophie. Bd 4.) [8 n B 1055 q, 4

Gutberlet, Konstantin: Die Theodicee. 4. verm. Aufl. Münster: Theissing 1909. XVI, 317 S. 8°. (Gutberlet: Lehrbuch d. Philosophie. Bd 1.) [8 n B 1055 q, 1

Kottich, R. G.: Die Lehre von den angeborenen Ideen seit Herbert von Cherbury. (Berlin: Schoetz) 1917. 118 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 2

Külpe, Oswald: Einleitung in die Philosophie. 8. Aufl. Hrsg. v. Aug. Messer. Lpz.: Hirzel 1918. VI, 432 S. 8°. [8 n B 1454 p

Lessing, Theodor: Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. München: Beck 1919. VIII, 299 S. 8°. [8 n B 1493 n

Marcuse, Ludwig: Die Individualität als Wert und die Philosophie Friedrich Nietzsches. (Berlin) 1917: (Schmitz & Bukofzer.) 89 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 8

Rechtswissenschaft.

Bendix, Ludwig: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Nach engl. Parlamentspapieren. Breslau: Kern 1919. VIII, 149 S. 8°. (Zeitschr. f. Völkerrecht. Bd 11, Erg.-H. 3.) [Jur. 0, 7

Bernstein, Eduard: Völkerbund oder Staatenbund? E. Untersuchung. 2. Aufl. Bln: P. Cassirer 1919. 28 S. 8°. [8 n C 1, 2184

Bley, Bruno: Die rechtliche Natur des Mitgiftversprechens. Greifswald 1917: Abel. 50 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 150

Borchard, Wilhelm: Das Aufführungsrecht an dramatischen u. musikalischen Werken. Greifswald 1917: Abel. XIII, 43 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 158

Borck, Albert: Die besondere rechtliche Stellung d. Kommunalbeamten in Preußen. Elberfeld 1917: Wuppertaler Druckerei. 87 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 128

Erdmannsdörffer, H. G.: Wie ist es mit der Verhältniswahl? Praktische Winke für d. Wahlen z. Nationalversammlung. Berlin-Zehlendorf: Demokrat. Verl. 1918. 16 S. 8°. [8 n F 1, 2862

Friedmann, Alfred: Kommandogewalt, Kriegsgebrauch u. Strafgewalt. Vortrag geh. ..., 1915 in St. Quentin. [Nebst] Protokoll-Anlage. Als Ms. gedr. (St. Quentin 1915): Et. Kdtr. St. Quentin Land. 8°. [Jur. 0, 5

Gerő, Ernst: Eheschließungs- und Trennungsfreiheit der Ausländer in Ungarn. Mit Berücksichtigung d. ungar. Ehegesetzes. ... u. d. neuen ungar. Civilprozeßordnung. 8. Aufl. Budapest 1917. 46 S. 8°. (Eherechts-Bibliothek No 9). [8 n C 1, 2106

Goldschmidt, James: Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. (Unter Beachtung d. bayerischen Rechts.) Berlin: v. Decker 1915. 60 S. 8°. Aus: Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd 62, H. 3. [8 n C 1, 2080

Handbuch des kommunalen Verfassungs- u. Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitw. von ... hrsg. u. mitbearb. von [Fritz] Stier-Somlo. Bd 1. 2, 1. 2. Oldenburg i. Gr.: Stalling 1916—19. 4° (8°). [Jur. 1250

Heinemann, Martin: Der Grundsatz d. parlamentarischen Öffentlichkeit nach dem Rechte des Deutschen Reichstages. Anklam 1917: Poettke. XII, 84 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 154

Kipp, Theodor: Humanismus und Rechtswissenschaft. Vortrag. Berlin: Weidmann 1912. 43 S. 8°. [8 n C 1, 2176

Leuthold. C. E.: Russische Rechtskunde. Systematische Darstellung des in Rußland geltenden Privat-, Handels- und Strafrechts, sowie des Prozesses. Lpz.: Duncker & Humblot 1889. VIII, 376 S. 8°. [Jur. 1691

Menz, August: Rechte und Pflichten der preuß. Kriminalpolizei im Kampf gegen das Verbrechen. Berlin: Ebering 1917. 88 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 142

Müller, Ernst: Zur Frage einer künftigen gesetzlichen Getreideversorgung Deutschlands an der Hand der Kriegserfahrungen. Greifswald 1917: Adler. 70 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss [8 n A 858, 141

Muenster, Wilhelm: Das Verordnungsrecht der kommandierenden Generale und Festungskommandanten auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Altenburg S.-A. 1917: Geibel. XI, 109 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 140

Nagler, Johannes: Die Strafe. Eine juristisch-empirische Untersuchung. Hälfte 1. Lpz.: Meiner 1918. 8°. [Jur. 1692

Schacher, Gerhard: Die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten. Greifswald 1917: Abel. 38 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 136

Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. fortgef. v. Eberhard Freih. v. Künßberg. T. 1. Lpz.: Veit 1919. 8°. [8 n C 999 e

Wumkes, Meenhard: Die heutige Haftung der unmittelbaren und mittelbaren Beamten Preußens und des Deutschen Reiches nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. Greifswald 1917: Adler. 40 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 119

Staats- und Sozialwissenschaft.

Backhaus, Alexander: Agrarreform. E. Mittel z. Linderung deutscher Not. Berlin: Parey 1919. 64 S. 8°. [n C 1, 2183

Backhausen, Alfred: Die japaniche Verwaltung in Korea u. ihre Tätigkeit. Eine Studie von e. Urlaubsreise nach Ostasien. Berlin: D. Reimer 1910. 79 S. 8°. [8 n C 1546

Ballod, Karl: Der Zukunftsstaat. Produktion u. Konsum im Sozialstaat. 2. Aufl. Stuttgart: Dietz 1919. IV, 240 S. 8°. (Internation. Bibliothek. 60.) [8 n C 45 h

Becker, Karl: Der Großhandel in Kolonialwaren. Bln: Hobbing 1918. 64 S. 8°. (D. Großhandel u. d. dt. Volkswirtschaft. 13/14.) [8 n C 1367, 13/14

Borght, R[ichard] van der: Reichs-Versicherungsmonopol? Bln: Siemenroth 1919. 95 S. 8°. [8 n C 1, 2186

Cassel, Gustav: Theoretische Sozialökonomie. Lpz.: Winter 1918. XII, 582 S. 4° (8°). (Pohle u. Cassel: Lehrb. d. Allgem. Volkswirtschaftslehre. Abt. 2.) [4 n C 95 g, 2

Dehn, Guenther: Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Großstadtjugend. Beobachtungen und Erfahrungen aus der großstädtischen Arbeiterjugend. Bln: Heymann 1919. VIII, 192 S. 8°. [8 n C 156 m

Eulenburg, Franz: Die Aussichten der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Vortrag. Berlin: Deutsch-argentin. Centralverb. 1917. 26 S. 8°. (Veröffentlichungen d. Deutsch-argent. Centralverband. 1917. H. 11.) [8 n C 1, 2180

Franck, Martha: Die Kartoffel in der deutschen Volkswirtschaft. Bln: Pulvermacher 1918. VII, 300 S. 8°. [8 n C 1549

Gawronsky, Dimitry: Die Bilanz des russischen Bolschewismus. Auf Grund authentischer Quellen dargest. Bln: Cassirer 1919. 88 S. 8°. [8 n C 1, 2185

Hamm, Franz: Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen. I. Die fränkische Hundertschaft und Markgenossenschaft auf dem Hundertsrück (Hunsrück). Trier: Lintz 1905. 70 S. 8°. München, Staatsw. Diss. Trierisches Archiv. Erg.-H. 7. 1906.) [8 n C 1, 2187

Lambach, Walther: Diktator Rathenau. Hamburg u. Lpz.: Deutschnat. Verlagsanst. 1918. 64 S. 8°. [8 n C 1, 2188

Landauer, Gustav: Aufruf zum Sozialismus. Revolutionsausg. 2. Aufl. Berlin: P. Cassirer 1919. XX, 155 S. 8°. [8 n C 1551

Lehmann, Louis: Der Großhandel in Putzmodewaren. Bln: Hobbing 1918. 19 S. 8°. (D. Großhandel u. d. dt. Volkswirtschaft. 12.) [8 n C 1367, 12

Lins, Joseph: Rußland. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek. H. 53.) M.-Gladbach: Volksverein 1914. 79 S. 8°. [8 n C 1, 2181

Modler, Hanns: Der Großhandel in Tafelglas. Bln: Hobbing 1918. 24 S. 8°. (D. Großhandel u. d. dt. Volkswirtschaft. 15.) [8 n C 1367, 15

Prion, Willi: Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Vortr. Berlin: Heymann 1917. VIII. 90 S. 8°. (Deutsche Weltwirtschaftl. Gesellsch. Vereinschriften. H. 3.) [8 n C 1331, 3

Schmidt, Hermann: Das Eisenbahnwesen in der asiatischen Türkei. Berlin: Siemenroth 1914. XII, 157 S. 8°. [8 n C 1547

Schuchardt, Ottomar: Der mitteleuropäische Staatenbund. Dresden & Lpz.: Globus 1917. 31 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. H. 50.) [8 n C 1333, 50

Randolph, Carman F.: Brief on the legal aspects of systematic compensation for industrial accidents. (New York 1910). 143 S. 8°. [8 n C 1, 2179

Schubert, Emmerich: Kultur und Volkswirtschaft. Heidelbg: Winter 1918. XIX, 460 S. 8°. [8 n C 1548

Tessenow, Heinrich: Handwerk und Kleinstadt. Berlin: B. Cassirer 1919. 89 S. 8°. [8 n C 1129 k

Vom **Wesen** der Wohlfahrtspflege. (Festgabe f. Dr. Albert Levy z. 25j. Bestehen d. Zentrale f. Private Fürsorge E. V. Berlin.) Bln: Vahlen 1918. 172 S. 8°. [8 n C 1552

Musik.

Charpentier, Gustave de: Louise. Roman musical en 4 actes et 5 tableaux. Paris: Heugel 1900. 100 S. 8°. [8 V 1534, Louise

Colomb, L.-Casimir: La Musique. 3. éd. Paris: Hachette 1886. 317 S. 8°. (Bibliothèque de Merveilles.) [8 n D 1180 v

Friedrichs, Elsbeth: Aus dem Leben deutscher Musiker. Biographien der Großmeister deutscher Tonkunst für jung und alt. Braunschweig u. Lpz.: Wollermann 1907. IV, 205 S. 8°. [8 n D 675 g

Guttmann, H[ermann]: Über die instrumentale und vokale Musik der Bergbewohner. Lpz.: Glaser in Komm. [1905]. 27 S. 4° (8°). [8 n D 1, 1125

Nolte, Erich: Studien zu Richard Wagner's dramatischen Fragmenten im Zusammenhange s. Entwicklung von 1841—56. (Berlin) 1917: (Blanke). Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 9

Rubinstein, Anton: Erinnerungen aus fünfzig Jahren 1839—1889. Aus dem Russischen von Eduard Kretschmann. 2. Aufl. Lpz.: Senff 1893. 124 S. 8°. [8 n D 1899 f

Sabattier, J. B.: L'Opéra et la symphonie ou idée générale de la musique. 2. éd. Paris: Marpon & Flammarion 1883. 106 S. 8°. [8 n D 1, 1098

Schneider, Max: Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Basso continuo und seiner Bezifferung. (Lpz.: Breitkopf & Härtel) 1917. 91 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 6

Sternfeld, Richard: Chronik des Philharmonischen Chors in Berlin zu s. 25jähr. Bestehen . . . gewidmet. Berlin: 1907: Hermann. 57 S. 4°. [4 n D 1, 130

Vetter, Theodor: Johann Jakob Heidegger, ein Mitarbeiter G. F. Händels. Zürich: Orell-Füßli (1902). 29 S. 4° (8°). (Neujahrsblatt hrsg. v. d. Stadtbibl. Zürich auf d. J. 1902.) [4 n A 82, 258

[Wolzogen, Hans von:] Cosima Wagner. Ein Lebensbild zu ihrem 80. Geburtstage (25. Dezember 1917.) Bayreuth: Giessel 1918. 67 S. 8°. [8 n D 1, 941

Wolzogen, Hans v.: Bayreuth. (Berlin): Bard, Marquardt [1904]. (81 S.) 8°. (Die Musik. Bd 5.). [8 n D 1533 m, 5

Deutsche Sprache u. Literatur.

Arnim, [Ludwig] Achim von: Werke. Ausgew. u. hrsg. v. Reinhold Steig. Bd 1—3. Lpz.: Inselverl. (1911). 8°. [8 n E 250 d

Blümel, Rudolf: Kleine deutsche Verslehre. Lpz.: Quelle & Meyer 1918. 71 S. 8°. (Deutschkundl. Bücherei. [7]). [8 n E 600 e, 7

Eifler, Robert: Empfindungen. Ein Bändchen Gedichte. Breslau 1918: (Böhm & Taussig.) 31 S. 8°. [8 n E 1, 1229

Erdmann, Georg: Gustav Adolph. Geschichtl. Trauerspiel in 5 Akten. Potsdam 1897: Stein. 90 S. 8°. [8 n E 1, 1230

George, Stefan: Das Jahr der Seele. 8. Aufl. Berlin: Bondi 1918. 122 S. 8°. [8 n E 1547 l

Wilhelm **Jordan.** Sechs Aufsätze z. 100. Wiederkehr s. Geburtstages am 8. Februar 1919. Frankfurt a. M.: Diesterweg 1919. 146 S. 8°. [8 n E 2259 e

Karwath, Juliane: Eros. Roman. Berlin: Fleischel 1918. 283 S. 8°. [8 n E 2447 f

Briefe an Wolfgang **Menzel.** Für die Litteraturarchiv-Gesellsch. hrsg. von Heinrich Meisner u. Erich Schmidt. Mit e. Einl. von Richard M[oritz] Meyer. Berlin: Litteraturarchiv-Gesellsch. (1907) 1908. XIV, 295 S. 8°. (Mitteilungen a. d. Litteraturarchive in Berlin. 1907. Sonderveröffentlichung. [1]. 1. 2.) [8 n A 759 d, 1

Promnitz, Else: Gelegenheitsgedichte für die Schule. N. F. Breslau: Goerlich [1914.] 69 S. 8°. [8 n E 3911 r, [2]

Promnitz, Else: Gelegenheitsgedichte für die Schule. 2. Aufl. Breslau: Goerlich [um 1911.] 75 S. 8°. [8 n E 1, 1226

Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Unter Mitw. zahlreicher Fachgelehrten hrsg. von Johannes Hoops. Bd 1—4. Straßburg: Trübner 1911—19. 8°. [Lesesaal

Schmidt, Günther: Herder und August Wilhelm Schlegel. (Berlin) 1917: (Blanke). 140 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 1

Voß, Richard: Aus meinem Reisebuch. Skizzen u. Stimmungen. Stuttgart u. Berlin: Cotta 1918. 342 S. 8°. [8 n E 1414 p

Außerdeutsche Sprachen u. Literaturen.

Ausgrabungen und Inschriften als Erläuterung ausgewählter Stellen des Horaz. Studienarbeit e. Realgymnasialabiturienten. (Geleitwort: Direktor Dr. Willy Scheel.) Nowawes 1916: Freudenberg. 24 S. 8°. [8 n E 1, 1232

Bartels, Adolf: Weltliteratur. T. 2: Fremdländische Dichtung. Lpz.: Reclam [1919.] 8°. (Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 6008—6010.) [8 n E 327 s

Boor, Helmut de: Die färöischen Lieder des Nibelungenzyklus. Heidelbg: Winter 1918. VI, 213 S. 8°. (Germanische Bibliothek. Abt. 2, Bd 12.) [8 n E 406, 12

Groth, Ernst: Charles Kingsley als Dichter und Sozialreformer. Lpz.: Grunow 1893. 55 S. 8°. Aus: Grenzboten. [8 n C 1, 2161

Matsmoto, K.: The modern conversations in English & Japanese, for those who learn the English language. Tokei: The Sixth Year of Meidzi: Matsmoto. 153 S. 8°. [8 n E 5766

Statius, P[ublius] Papinius: Silvae, übers. von Richard Sebicht. Bdch 1—4. Ulm: Kerler 1902. 8°. (Römische Dichter in neuen Übersetzungen. Begr. von Osiander u. Schwab. N. F. Bdch. 1—4.) [8 n E 4823 c

Zivier, E[zechiel]: Studien über den Codex Suprasliensis. T. 2. Kattowitz: Böhm 1899. 45 S. 8°. [T. 1 erschien als Inaug.-Diss. Breslau 1892.] [8 n E 1, 1221

Theater.

Michael, Friedrich: Die Anfänge der Theaterkritik in Deutschland. Leipzig: Haessel 1918. VI, 110 S. 8°. [8 n E 1, 1224

Reiche, Erwin: Der Bühnenvertrieb. Zur rechtlichen Stellung des Aufführungskommissionärs. Greifswald 1917: Abel. 219 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 116

Winds, Adolf: Der Schauspieler in seiner Entwicklung vom Mysterien- zum Kammerspiel. Bln: Schuster & Löffler 1919. 284 S. 8°. [8 n E 5255

Geschichte.

Alter, Wilhelm: Die auswärtige Politik der ungarischen Revolution 1848/1849. Berlin: Gebr. Paetel 1912. 242 S. 8°. [8 n F 83 h

Baxter, M: Das Ende unseres Geschlechtes am 11. April 1901 und Fünfzehn große Ereignisse, von 1892 bis 1901. London: Baxter [um 1890]; Devrient in Komm. 32 S. 8°. [8 n F 1, 2859

Bezold, Friedrich von: Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien. München u. Berlin: Oldenbourg 1918. VI, 457 S. 8°. [8 n F 607 a

Brauer, Ludolph u. Schädel, Bernhard: Hamburgische Wiss. Anstalt z. Pflege insbesondere d. Auslandforschung . . . Organisationsplan. Berlin: Fischer's Med. Buchh. 1918. X, 102 S. 4°. (Schriften d. Ausschusses f. Auslandforschung. Nr. 1.) [2 n F 209 k, 1

Curtius, Friedrich: Der Charakter des deutschen Staatswesens. München & Berlin: G. Müller [1917]. 123 S. 8°. (Fehler u. Forderungen. Schriften z. Neugestaltung dt. Politik. H. 1.) [8 n F 1717, 1

Delbrück, Hans: Erinnerungen, Aufsätze und Reden. Berlin: Stilke 1902. 625 S. 8°. [8 n F 1250 c

Driesen, Otto: Das deutsche Volk und seine Fürsten. Eine Antwort auf d. Verständnislosigkeiten d. Auslandes. Berlin: D. Reimer 1918. 72 S. 8°. [8 n F 1, 2781

Düringsfeld, Ida von: Das Buch denkwürdiger Frauen. Lebensbilder und Zeitschilderungen. 5. Aufl. Lpz.: Spamer 1896. X, 332 S. 8°. [8 n F 8343

Erzberger, M[atthias]: Die Zentrumspolitik im Reichstage mit besond. Berücks. d. Kolonialpolitik. Eine Übersicht über d. Tätigkeit d. Zentrumsfraktion in d. 11., 12. Legislatur-Periode 3. Dez. 1906 — 15. Juli 1909. Berlin: Germania 1907—1909. 8°. [8 n F 1594

Escher, Conrad: Heinrich Thomann. Landvogt und Seckelmeister (1520—1592). Zürich: Fäsi & Beer (1905). 40 S. 4°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich. No. 261). [4 n A 82, 261

Hist. Verein Brandenbg ⟨Havel⟩. **Festschrift** z. Gedenkfeier d. 50jährigen Bestehens 1868—1918 . . . hrsg. v. Otto Tschirch. Brandenbg (1918): Wiesike. 327 S. 8°. [4 n F 2072 d

Briefe von Joseph von **Görres** an Friedrich Christoph Perthes. ⟨1811—1827⟩ hrsg., eingeleitet u. erl. von Dr. Wilhelm Schellberg. Köln: Bachem in Komm. 1913. 116 S. 8°. (Görres-Gesellsch. z. Pflege d. Wiss. im kath. Deutschland. Vereinsschrift. 1913, 1.) [8 n F 3070 f, 1913, 1

Goltz, Fritz Freiherr von der: Die gelbe Gefahr im Licht der Geschichte. 2. Aufl. Lpz.: Engelmann 1911. V, 120 S. 8°. [8 n F 8349

Guyer, John: Der Preußische Hoch-Adel. Ein Beitrag zur Gerechtigkeitsliebe desselben. Dat. West Hoboken, N. J. U. S. A., im Sept. 1906. 23 S. 8°. [8 n F 1, 847

Hain, Gáspar: Löcsei Krónikája. Löcse: Reiß 1910—1913. XII, 558 S. 4°. [Hain, Caspar: Chronik von Leutschau [Ungarn.]. [4 n F 527 t

Handbuch der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung Weimar 1919. Biograph. Notizen u. Bilder. Hrsg. v. Büreau d. Reichstags. Berlin: Heymann (1919.) 366 S. 8°. [Lesesaal

Hessel, Karl: Geschichte der Burschenschaft Alemannia zu Bonn ⟨1844—1894⟩. Bonn 1894: Berlin, Langenscheidt. 187 S. 8°. [8 n F 8337

Hübner, Alexander Graf: Erlebnisse zweier Brüder während der Belagerung von Paris u. d. Aufstandes der Kommune 1870—71. Berlin: Gebr. Paetel 1906. VIII, 216 S. 8°. [8 n F 3009 b

Imbert de Saint-Amand, [Arthur Léon baron:] Les dernières années de la duchesse de Berry. Paris: Dentu 1891. 424 S. 8°. [8 n F 5815, 22

Kriesche: Die Stadt Weimar zur Zeit Goethes. Weimar: Huschke (1908). S. 81—92. 8°. [8 n F 1, 2868

Kronthal, Arthur: Das Rathaus in Posen. (Posen): Residenzstadt Posen; Lissa i. P.: Eulitz in Komm. 1914. 70 S. 8°. [8 n F 1, 2837

Löher, Franz von: Beiträge zur Geschichte und Völkerkunde. Bd 1. 2. Frankfurt a. M.: Rütten u. Loening 1885—86. 8°. [8 n F 4122 b

Meyer von Knonau, Gerold: Johann Heinrich Schinz, ein zürcherischer Staatsmann und Geschichtskenner im 18. Jahrh. Zürich: Fäsi & Beer in Komm. (1903). 39 S. 4°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich. No 259.) [4 n A 82, 259

Matthiessen, Hugo: Gamle Gader. Studier i Navnenes kulturhistorie. Kjobenhavn & Kristiania: Gyldendal 1917. 164 S. 8°. [8 n F 8344

Mendelsohn Bartholdy, Albrecht: Irland. Ein Beispiel d. Machtpolitik. Lpz.: Der neue Geist (1918). 35 S. 8°. [8 n F 1, 2759

Nabholz, Hans: Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830. E. Beitrag z. Geschichte d. Regeneration. (Zürich): Fäsi & Beer in Komm. [1910]. 54 S. 8°. (Neujahrsbl. hrsg. v. d. Stadtbibl. Zürich. Nr. 267.) [4 n A 82, 267

Naumann, Friedrich: Mitteleuropa. Volksausg. mit Bulgarien u. Mitteleuropa. Berlin: G. Reimer 1915. XIV, 359 S. 8°. [8 n F 4677 s

Oechsli, Wilhelm: Eine ungedruckte Kriegszeitung vor hundert Jahren 1813—1815. (Zürich): Beer in Komm. (1915). 36 S. 4°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich. Nr. 271.) [4 n A 82, 271

Patzelt, Julius: Deutsche Politik in Österreich Wien: „Wiener Deutsche Korrespondenz" 1912. 92 S. 1 Taf. 8°. [8 n F 1, 2848

Philippson, Martin: Heinrich IV. und Philipp III. Die Begründung d. franz. Übergewichtes in Europa. 1598—1610. Th. 1—3. Berlin: Duncker 1870—76. 8°. [8 n F 5155 d

Rauch, Fedor v.: Briefe aus dem großen Hauptquartier der Feldzüge 1866 u. 1870/71 an die Gattin. Hrsg. von F. v. Rauch. Berlin: Siegismund 1911. 346 S. 8°. [8 n F 5483 o

Rohde, Hans: Die Operationen an d. Dardanellen i. Balkankriege 1912/13. Berlin: Eisenschmidt 1914. VI, 136 S. 8°. [8 n F 5661 p

Rubensohn, Georg: Die „Correspondance litteraire" unter Friedrich—Melchior Grimm u. Heinrich Meister. (1753—1793). (Berlin: Ebering) 1917. X, 173 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 10

Rudolf, Franz: Italiens Mittelmeerpolitik und die Dreibundkrise. Der Krieg in Afrika u. d. Kriegsgefahr in Europa. 2. Aufl. Brixen: Tyrolia 1912. 55 S. 8°. [8 n F 1, 2875

Ruland, Wilhelm: Auszug der bulgarischen Geschichte. Berlin: Marschner 1912. 64 S. 8°. [8 n F 1, 2827

Schmidt, Theodor: Im goldnen Mainz. Den Teilnehmern an der Mainzer General-Versammlung d. Deutschen und Österreichischen Alpenvereins gewidm. Breslau 1891: Stenzel. 29 S. 8°. [8 n F 1, 2877

Schüßler, Wilhelm: Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich. Stuttgart u. Berlin: Deutsche Verlags-Anstalt 1918. 237 S. 8°. [8 n F 6184 t

Schwarz, Franz von: Sintfluth und Völkerwanderungen. Stuttgart: Enke 1894. XVII, 552 S. 8°. [8 n F 6222

Sloane, William Milligan: Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. Lpz.: Koehler 1913. 283 S. 8°. [8 n F 6372

Sosnosky, Theodor von: Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns seit 1866. Bd 2. Stuttgart & Berlin: Deutsche Verl.-Anst. 1914. 8°. [8 n F 6394 a

Stern, Alfred: Der Zürcherische Hülfsverein für die Griechen 1821—1828. Zürich: Orell Füßli (1904). 21 S. 4°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich. 1904.) [4 n A 62 260

Ursyn-Pruszyński, Stanislaus, Ritter: Die japanische Armee im Jahre 1910. Deutsche Ausgabe. Wien, Teschen, Lpz.: Prochaska 1910. VIII, 97 S. 8° [8 n F 1, 2833

Vorberg, Georg: Die Sächsischen Grenadiere in der Schlacht bei Hohenfriedeberg am 4. Juni 1745. Dresden 1900: Baensch in Komm. 89 S. 8°. Aus: Neues Archiv f. sächsische Gesch. u. Altertumskunde. Bd 21. 1900. [8 n F 1, 2860

Vosberg-Rekow, [Max]: Die Revolution in China, ihr Ursprung u. ihre Wirkung. Berlin: Guttentag 1912. 131 S. 8°. (Schriften d. Deutsch-Asiatischen-Gesellschaft. Nr. 6.) [8 n F 1971 s

Was will der Spartakusbund? Berlin: Spartakusbund 1918. 8 S. 8°. [8 n F 1, 2845

Waschinski, Emil: Geschichte der Johanniter Komturei u. Stadt Schöneck Westpr. mit e. Anh. von Urkunden. Danzig: Brüning 1904. XXIII, 205 S. 8°. [8 n F 8352

Wirth, Albrecht: Türkei, Oesterreich, Deutschland Stuttgart: Dolge 1912. 57 S. 8°. (Monographien z. Zeitgeschichte. H. 8.) [8 n F 1, 2802

Die **Ziele** und Taten armenischer Revolutionäre. Album No 2. o. O. [um 1914]. 8°. [4 n F 1, 516

Weltkrieg.

Die **Annexionsziele** der Entente nach den Geheimverträgen. Berlin: Curtius (1917.) 6 Bl. 8°. [8 n F 1, 2727

Borchardt, Julian: Revolutionshoffnung! (Berlin-Lichterfelde: Lichtstrahlen 1917.) 8 S. 8°. [8 n F 1, 2817

Les dernières **Convulsions.** Comment finit la Guerre mondiale. (Bruxelles): Revue internat. d'économie polit. et de finances (1917). 38 S. 8°. (Publications de la Revue internat. d'économie politique et de finances.) [8 n F 1, 2876

Eisemann, Max L. G.: Der Friede kommt! Gegenwarts-Betrachtungen. Berlin: Verf. 1917. 74 S. 8°. [8 n F 1, 2753

Emin, Mehemed: Nationalitätsprinzip und Bevölkerungsaustausch. Eine Studie f. d. Friedensschluß. Dresden: Giesecke 1917. 56 S. 8°. [8 n F 1, 484 a

Endig, U.: Wie zeichne ich meine Kriegserlebnisse auf? M. Gladbach: Volksvereins-Verlag. (1918). 27 S. 8°. [8 n F 1, 2726

Die Landkarte im Weltkriege. Hrsg. von Carl **Flemming.** Verlag, AG Buch- u. Kunstdruckerei Berlin u. Glogau. (Glogau, Berlin: Flemming 1916.) 88 S. 8°. [8 n F 1, 2847

Foerster, Paul: Vorwärts und durch! Ein Kriegsruf. Berlin: Gsellius 1914. 15. S. 8°. [8 n F 1, 2765

Frenz, Hugo: Demokratisches ABC. Erstes polit. Handbuch nach d. Revolution. Berlin: Boll & Pickardt 1919. 80 S. 8°. [8 n F 1, 2846

Freytag-Loringhoven, Hugo Frh. von: Politik und Kriegführung. Berlin: Mittler 1918. IX, 252 S. 8°. [8 n F 2078 d

Fuchs, Hermann: Schwindel und Wucher im Kriege. Mit besond. Berücks. d. Nahrungsmittelschwindels u. d. Ausbeutung Kriegsbeschädigter. Lpz.: Vogel & Vogel [1916]. 94 S. 8°. [8 n C 1, 2099

Reale **Garantien** für einen dauernden Frieden. Als Ms. gedr. (München: Ernst [um 1917.]) 24 S. 8°. [8 n F 1, 2865

Gothein, Georg: Warum verloren wir den Krieg? Stuttgart u. Bln: Dt. Verlags-Anst. 1919. 94 S. 8°. [8 n F 1, 2855

Hiltebrandt, Philipp: Der französische Imperialismus. Basel: Finckh 1918. 55 S. 8°. [8 n F 1, 2803

Inglstedt, Viktor: Warum wir nicht siegten. — Eine anthropol. Studie. Beuthen O/S.: Sphinx (1918). 16 S. 8°. [8 n F 1, 2865

Junius Alter: Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode. Eine Studie Bethmann Hollweg'scher Politik in Skizzen u. Umrissen. 2. Ausg. München: Lehmann 1919. 83 S. 8°. [8 n F 1, 242 a

Kohle und Erz im Interesse eines ehrenvollen Völkerfriedens. Verstaatlichung der jüngeren Braunkohlen oder sog. Torfmoore. Heidelberg: Berkenbusch 1917. 24 S. 8°. [8 n C 1, 2174

Der große **Krieg.** Eine Chronik von Tag zu Tag. Urkunden, Depeschen und Berichte d. Frankfurter Zeitung. H. 1. 2. Frankfurt a. M.: Frankf. Soc.-Druck. 1914. 8°. [8 n F 3655 k

Krieg und Nadel. (Lpz.: Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges. [um 1917.]) 32 S. quer 8°. [8 n D 1, 1127

Kriegschronik. (Hrsg. vom Düsseldorfer Bezirksverein vom Roten Kreuz.) H. 1—14. (Düsseldorf 1914—15: Gutenberg.) [8 n F 3660 f

Kriegs-Chronik der Münchner Neuesten Nachrichten. Folge 1. 3. (München: Münchner Neueste Nachrichten 1914.) 8°. [8 n F 3660 e

Lynkeus: Wilhelmstraße und Kapitol 1914—1918. Gotha: F. A. Perthes 1919. 33 S. 8°. (Das neue Reich. H. 4.) [n F 6159 e, N. F. 4.

Moriturus: Grundlagen des Friedens. Material f. e. polit. Neugestaltung. Dresden: Kühtmann 1917. 13 S. 8°. [8 n F 1, 2764

Naegler, Kurt: Gerechtigkeit. Gedanken und Anregungen zum Weltfrieden. Bln: Schwetschke 1919. 31 S. 8°. (Kriegspolitische Einzelschriften. H. 24.) [8 n F 1531 b, 24

Nordenswan, V.: Strategisches aus dem Weltkriege. Bern: Wyß 1918. 32 S. 8°. Erw. Übers. aus: Svensk Militär-Tidskrift. 1917. H. 6. [8 n D 1, 1112

Nordheim, A. v.: Deutschland am Scheideweg. Grundzüge d. Politik. Lpz.: Reichenbach 1916. 113 S. 8°. [8 n F 1, 2739

Pacher, Gustav v.: Wer gibt Antwort? Schlichte Kriegsfragen. Bern: Wyß 1917. 30 S. 8°. [8 n F 1, 2744

Parvus: Die soziale Bilanz des Krieges. Berlin: Verlag f. Sozialwiss. 1917. 30 S. 8°. [8 n C 1, 749 a

Ramos, Juan P.: Die Bedeutung Deutschlands im Europäischen Krieg. Übers. von Heinrich Albrecht. Stuttgart & Berlin: Deutsche Verl.-Anst.

1917. 135 S. 8°. (Veröffentlichungen d. Deutsch-Südamerikan. Instituts. Nr. 5.) [8 n F 7367, 5

Reventlow, Ernst Graf: Politische Vorgeschichte des Großen Krieges. Berlin: Mittler 1919. XII, 354 S. 8°. [8 n F 5571 f

Schäfer, Dietrich: Von deutscher Art. (Lpz.: u. Wien: Bibliograph. Institut [um 1916].) 29 S. 8°. Aus: Der Krieg 1914/16. [8 n F 1, 2871

Schettler, A[dolf]: Deutsche Art und Kraft. Potsdam: Stiftungsverl. [1917]. 37 S. 8°. [8 n F 2740

Schiele, Georg Wilhelm: Waffensieg und Wirtschaftskrieg. Dresden: Das Größere Deutschland (1918). 34 S. 8°. [8 n C 1, 2086

Triepel, Heinrich: Die Freiheit der Meere. Bern: Wyß 1917. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2100

Trietsch, Davis: Afrikanische Kriegsziele. Berlin Süßerott 1917. 34 S. 8°. [8 n F 1, 2815

Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau [nebst] Oeffentlicher Anzeiger. Nr. 1—38. (Warschau 1915—17: Deutsche Warschauer Zeitung.) 4°. [2 n C 18 v

Wilhelm, Karl: Illustrierte Kriegs-Chronik 1914/15. Der Verlauf des Krieges nach authentischen Berichten der zeitgenössischen Presse in Wort u. Bild. Bd 2. Lpz.: Sternfeld 1915. 8°. [8 n F 8351

Oesterreich-Ungarn.

Karte des Österreichisch-ungarisch-Serbischen Kriegsschauplatzes. Maßstab 1 : 2 000 000. Bielefeld u. Lpz.: Velhagen & Klasing [1914] 60 × 48½ cm. 8°. [4 n F 1148

Guttmann, B.: Oesterreich-Ungarn und der Völkerstreit. Frankfurt a. M.: Frankf. Societäts-Druckerei 1918. 85 S. 8°. Aus: Frankfurter Zeitung. [8 n F 1, 2761

Schullern, Hermann R. von: Deutsch-Tirol ein selbständiger Staat? In wirtschaftl. Richtung besprochen. Innsbruck: Pohlschröder 1919. 20 S. 8°. [8 n F 1, 2863

Slavicus: Oesterreich-Ungarn und die südslavische Frage. Bern: Wyß 1917. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2772

Wessely, Leo: Eine Kolonie für Österreich-Ungarn. Warnsdorf i. B.: Strache 1918. 35 S. 8°. (Flugschriften f. Österreich-Ungarns Erwachen. H. 33.) [8 n F 1910 h, 33

Belgien.

Anders, Erwin: Flandern und Brabant im Wandel der Geschichte. Stuttgart & Berlin: Deutsche Verl.-Anst. 1917. 94 S. 8°. [8 n F 1, 2732

Billiard, Robert: La Belgique industrielle et commerciale de demain. Préf. de Henri La Fontaine, Sénateur de Belgique. Paris, Nancy: Berger-Levrault 1915. XXII, 275 S. 8°. [8 n C 1541

Carte des environs de Gérardmer. Guide du touriste. Paris: Barrère o. J. 98 × 55 cm. [Ld 17

Les **évêques** belges et le livre blanc allemand. o. O. [1915.] 72 S. 8°. [8 n F 1, 2861

Grenzkarte [von Belgien]. Bearb. im Kart. Institut d. Gen. Gouv. in Belgien. Maßstab 1 : 320 000. o. O.: 1917. 80 × 73 cm. [Pc 28 d

Hagmann, [J. G.]: Studien zur Geschichte Belgiens seit 1815. Bern: Wyß 1917. 63 S. 8°. [8 n F 1, 2741

Karte der Eisenbahnen, Hauptstraßen u. Schiffahrtswege von Belgien m. d. Verwaltungsgebieten Flandern u. Wallonien. Bearb. . . . v. d. Kart. Abteil. d. Gen. Gouv. in Belgien, Brüssel. Ausg. 1918. Maßstab 1 : 320 000. o. O. (1918). 82 × 70 cm. [Pc 28 e

[Topographische **Karte** von Belgien]. Topographé et imprimé à l'Institut cartographique militaire en 1910. Echelle de 1 : 100 000. Feuille 4. 5. 10. 11. [Bruxelles]: 1910—1915. 50 × 41 cm. [Pc 28

M. Adolphe **Max,** Bourgmestre de Bruxelles. Son administration du 20 août au 26 septembre 1914. (Bruxelles 1914: Hill.) 32 S. 8°. [8 n F 1, 2872

[**Mercier,** Dèsiré Joseph: Hirtenbriefe in Einzeldrucken. 1914—1918. Mecheln] 1—14. [8 n B 3078

Officieele uitgave van de Belgische regeering. De **schending** van het volkenrecht in België. [Rapports sur la violation du droit des gens en Belgique, holl.] 1. Officieele verslagen van de Commissie van onderzoek. 2. Uittreksels van den herderlijken brief van Z. Em. Kardenaal [Desirè Joseph] Mercier. Met voorw. van J. van den Heuvel, Minister. Vertaling van V. de la Montagne. 's-Gravenhage: Nijhoff 1915. XXXIV, 131 S. 8°. [8 n F 1, 2869

Rumänien.

Hammerstein, Hans Frh. v.: Die rumänische Armee, die Schöpfung König Carols I. Berlin: Mittler 1909. VI, 116 S. 8°. [8 n F 1, 2829

Kremnitz, Mite: König Karl von Rumänien. Ein Lebensbild. 2. Aufl. Breslau: Schles. Verl.-Anst. 1904. 182 S. 8°. [8n F 5737 a a

Lazăr, Victor: Die Südrumänen der Türkei und der angrenzenden Länder. Beitr. z. Ethnographie d. Balkanhalbinsel. Bukarest: Jonescu 1910. XXIV, 344 S. 8°. [H 655 t

Olberg, Alfred von: Der Siegeszug durch Rumänien. Auf d. Spuren unserer Armee. 2. Aufl. Bln: Hilger 1919. 287 S. 8°. [8 n F 4846 v

Rogge, Marcello: Quo vadis Romania? Zur Frage über d. Stellung Rumäniens im Weltkriege. Berlin: (Augustin) 1915. 24 S. 8°. [8 n F 1, 2835

Rogge, Marcello: Quo vadis Romania? Zur Frage über die Stellung Rumäniens im Weltkriege. Berlin: Boll u. Pickardt 1915. 32 S. 8°. [8 n F 1, 2834

Snijders, W. G. F.: Rumenië in den Wereldoorlog. Aug. 1916 — Jan. 1917. Utrecht: Bruna 1918. XVI, 336 S. 1 Kt. 8°. [8 n F 6377

Elsaß.

Borries, Emil von: Die deutsche Seele des Elsaß. Basel: Finckh 1918. 54 S. 8°. [8 n F 1, 2874

Wolfram, Georg: Die völkische Eigenart Elsaß-Lothringens. Basel: Finckh 1918. 34 S. 8°. [8 n F 1, 2873

Rußland.

Bauer, Erwin: Russische Studenten. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland. Annaberg i. Erzgeb.: Graser 1901. 168 S. 8°. [8 n F 1, 2850

Berger, Richard: Die russische Revolution. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2783

Charmatz, Richard: Zarismus, Panslawismus, Krieg! Wien-Lpz.: Suschitzky 1915. 56 S. 8°. [8 n F 1, 2787

Delbrück, Hans: Die Motive und Ziele der russischen Politik nach zwei Russen. ⟨Prof. v. Mitrofanoff und Fürst Kotschubey⟩. Berlin: Stilke 1915. 58 S. 8°. Aus: Preußische Jahrbücher 1914, Juni & Sept. [8 n F 1, 2768

Dislokationskarte der Russischen Armee im Europäischen Reichsteile. Maßstab 1 : 1 815 000 bezw. 1 : 6 000 000 nebst Armee-Einteilung. Nach den neuesten amtl. Quellen bearb. 2. Aufl. Berlin: Eisenschmidt [1911.] 68 × 47½ cm. 8°. [4 n F 1149

Köhne, Max: Rußlands geistige Entwicklung. Gütersloh: Bertelsmann 1918. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2757

Ukrainische **Phantasien.** Kultur-politische Streiflichter. Von einem österreichischen Polen. Wien 1918: Herrmann. 19 S. 8°. [8 n F 1, 2797.

Rußlands politische **Seele.** Russische Bekenntnisse. Hrsg. von Elias Hurwicz. Berlin: S. Fischer 1918. 132 S. 8°. (Samml. v. Schriften z. Zeitgeschichte. 32/33.) [8 n F 5834 k, 32/33

Wrangell, Ferdinand von ⟨Europäus⟩: Rußlands Zukunft. Politische Betrachtungen. Zürich: Orell-Füßli 1918. 112 S. 8°. [8 n F 1, 2760

Polen.

Brandt, B[ernhard]: Geographischer Bilderatlas des polnisch-weißrussischen Grenzgebietes. Berlin: Gea 1918: IX, 124 S. 4°. (Beiträge z. polnischen Landeskunde. B. 6.) (Veröff. d. Landeskundl. Komm. b. Generalgouv. Warschau. [4 n F 243 k, B 6

Friedländer, Richard: Deutsch-Polen (Ratibor 1916: Riedinger.) 14 S. 8°. [8 n F 1, 2857

Komischke, [Wladislaus]: Geschichte der polnischen Literatur. Breslau: Priebatsch 1919. V, 274 S. 8°. [8 n E 2703 v

[**Löwenfeld:**] Zur polnischen Frage. [1.] 2. (Berlin: Sittenfeld (1915.) 8°. [8 n F 1, 1407 n

Marylski, Anton von: Geschichte der Judenfrage in Polen. Dt. Ausg. besorgt von J. T. J. Bln: (Wedekind) 1918. 178 S. 8°. [8 n C 1550

Die **Ostmark** deutsch oder polnisch? Liegt es im Interesse unserer poln. Landesteile, sich an d. Republik Polen anzuschließen? Ein Leitfaden . . . . Berlin: Arbeitsgemeinschaft [1918]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2864

Pax, Ferdinand: Pflanzengeographie von Polen. (Kongreß-Polen). Berlin: Reimer 1918. XVI, 148 S. 8°. (Veröffentlich. d. Landeskundl. Kommiss. b. K. Dtsch. Generalgouv. Warschau. Reihe A, 1.) [4 n F 243 k, A 1

Angesichts d. russischen Umwälzung **Polen** und Rußland. Von Tadeusz Gruzewski [u. a.]. Berlin: Curtius (1917). 82 S. 8°. [8 n F 1, 2821

Pytlak, Antonius: Die deutschen Kolonisationsbestrebungen auf den Staatsdomänen im Königreiche Polen von 1793—1864. Borna-Lpz. 1917: Noske. XIII, 144 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 5

Rose, Edward: Die Großindustrie des Königreichs Polen. (Studien z. sogen. Theorie d. östlich. Absatzmärkte, Abschn. 5.) (Berlin: Ebering) 1917. 70 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 4

Schmidt vom Meer, Karl: Polenlieder. Zwei Polen. Mittenwald: Nemayer 1917. 39 S. 8°. [8 n E 1, 1215

Timm, Bruno: Die Polen in den Liedern deutscher Dichter. Lissa i. P.: Ebbecke 1907. 35 S. 8°. [8 n E 1, 1216

Schlesien.

Der weiße **Adler.** [Jg. 1]: 1919. Oppeln O.-S.: Der weiße Adler 1919. [2 n A 60

Brann, Marcus: Ein neuer Grabsteinfund in Breslau. (Breslau 1918: Favorke) S. 97—107. 8°. (S. A. aus: Monatsschrift f. Geschichte u. Wissenschaft des Judentums. Jg. 62, H. 4/6.) [Ye 178

Freilicht. Zeitschrift für Litteratur u. Wissenschaft. (Hrsg. u. Redct.: Josef Glaser.) 1898: Bd 1, H. 3. Breslau: Peterson 1898. 8°. [Y w 277

Evangelischer **Gemeindebote** aus dem Waldenburger Berglande. Schriftl.: Jentsch. Jg. 4, Nr. 1 — Diesdorf: Verband d. Männer- u. Jugendvereine i. Kr. Waldenburg 1919. 4°. [4 n B 229

Der **Helfer.** Wochenschrift d. Freien Vereinig. z. Schutze Oberschlesiens f. ihre Mitglieder, Freunde u. Gönner. Jg. 1, Nr. 1. Oppeln: (Fr. Vereinig. z. Schutze Oberschlesiens) 1919. 4°. [4 n A 143 k

Jacek, Juliusz Ligoń. Jego życie i zasługi względem Górnego Śląska. Opole: Nowiny 1918! 40 S. 8°. [J. Ligon u. s. Verdienste um Oberschlesien.] [8 F 3837

Der Schlesische **Kleingartenfreund.** Monatsschrift f. Kleingartenbau u. Kleintierzucht. (Schriftleiter Oswald Bärhold) Jg. 1. Breslau: (Gesellsch. z. Errichtung . . . v. Kleingärten) 1909. 4°. [Ye 657

Langer, Ernst Sprüchwörter-Chronik. Enth. üb. 1000 schlesische Sprichwörter u. Redensarten . . . 2. Aufl. Schweidnitz: Brieger 1904. 49 S. 8°. [8 n E 1, 539 k

Oberschlesische **Mitteilungen.** Täglich erscheinendes Nachrichtenmaterial für die deutsche Presse unter besonderer Berücksichtigung der oberschlesischen Presse. Jg. 1. Oppeln: Pohl 1918. 2°. [2 G 658

Morse-Loge Nr. 2 von Schlesien. J. O. O. F. (E. V.) in Breslau unter der Gerichtsbarkeit der Distrikts-Groß-Loge von Schlesien u. Posen. Breslau 1914: (Schatzky). 79 S. 8°. [Yz 71

Breslauer Jüdische **Nachrichten.** Hrsg. vom Verein zur Förderung der Interessen der Synagogen-Gemeinde Breslau. Jg. 1, Nr. 1—3. 5. 1908. Breslau: Freyhan 1908. 2°. [2 n B 215

Oberschlesien und seine Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Hrsg. v. d. Freien Vereinig. z. Schutze Oberschlesiens. Breslau [1919]: Fleischmann. 40 S. 8°. [8 F 4776 a

Die **Oder.** Preuß. Schiffahrts-Zeitung. (Verantwortl. Redakteur: H. A. Freytag.) Jg. 1. Nr. 1—3: 1908. (Breslau 1908: Gasse.) 4°. [2 n C 1, 15

Riedel, Hertha: Die Fossilführung des Zechsteins von Niederschlesien. Halle a. S. 1917: Hohmann. 83 S. 8°. Halle-Wittenb., Phil. Diss. [8 n A 859, 4

Schematismus d. Kongregation d. barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus. Haupt-Mutterhaus Trebnitz in Schlesien. August 1908, T. 1. 2. Trebnitz 1908: Maretzke & Märtin. 8°. [8 F 5099 m

Wendt, Heinrich: Schlesien und der Weltfrieden. Denkschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Breslau: Hirt in Komm. 1919. 27 S. 4°. [4 F 2347 a. b. c., 22

Wendt, Heinrich: Silesia and the Peace of the World. A Memorial of the Silesian History Society. Breslau: Hirt 1919. 25 S. 4°. [4 F 2347, 22 a

Nichtamtliche Mitteilungen.

Die Sommerzeit

beabsichtigt nach einer Meldung des „Wolffschen Telegraphenbüros" die Reichsregierung vom 28. April an wieder einzuführen. [R.-A. Nr. 65.]

Keine Aufhebung der Beschlagnahme sämtlicher Kleintierfelle.

In Händlerkreisen wird nach einer Mitteilung des „Wolffschen Telegraphenbüros" aus naheliegenden Gründen das Gerücht verbreitet, daß die Beschlagnahme sämtlicher Kleintierfelle demnächst aufgehoben werde bezw daß die Aufhebung bereits erfolgt sei. Die wirtschaftlich so wichtigen Felle werden infolgedessen zurückgehalten und allerlei Versuche gemacht, bereits erfolgte Verträge rückgängig zu machen. Auch haben bereits freie Verkäufe stattgefunden. Von amtlicher Seite wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zwar die Beschlagnahme von Reh-, Rot-, Damm- und Gemswildfellen, wie von Hunde- und Schweinefellen, auch von Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen aufgehoben ist, daß aber auch für diese Felle nach wie vor durch die amtlichen Sammelstellen die nutzbringendste Verwertung gesichert bleibt. Dagegen ist die Beschlagnahme der Kleintierfelle im engeren Sinne wie Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Zickelfelle überhaupt nicht aufgehoben und es besteht auch nicht die Absicht, sie demnächst aufzuheben. Diese eigentlichen Kleintierfelle müssen nach wie vor den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, an die behördlichen Stellen angeliefert werden. Der Schleichhandel und die Höchstpreisüberschreitungen werden unnachsichtlich gerichtlich verfolgt werden. [R.-A. Nr. 65.]

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 12: Gesetzliche Beschränkungen der Schadenersatzpflicht für Beschädigung des Eigentums. Von Dr. A. Karger. — Beschaffung von Siedlungsland. — Abwässer-Klärverfahren. Von O. Mohr. — Schnackenbekämpfung.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 9: Das Krankenversicherungsrecht in der jetzt geltenden Fassung. Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann. — Wer ist verantwortlich für Störungen des Jagdbetriebes in den besetzten Gebieten?

* Kommunale Rundschau, Nr. 8: Aufteilung von Großgrundbesitz. Von Bürgermeister Schulz. — Die Umsatzsteuer und die Gemeinden. Von Justizrat Lindt.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Hierzu eine Beilage enthaltend 6 Bekanntmachungen über Bestandserhebungen und Beschlagnahmen.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. T. 20.*)

über Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwolle hergestellten Garne und Seilfäden;

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

Gruppe 1. (Meldeschein 1.)

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

C. Sämtliche Strickgarne, Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt, gleichviel aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen;

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2. (Meldeschein 2.)

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art, einschließlich Webereirehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Putzfäden, Reinfäden und dergl., gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf den Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3. (Meldeschein 3.)

A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. BAST 10 über Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw. vom 1. März 1919, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Zu a, b und c.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die von Behörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge, ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Reichswirtschaftsstellen. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften finden.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen.
2. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung von Behörden eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.
Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind bis auf weiteres an das Webstoff-Meldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu erstatten, neue Meldevorschriften ergehen demnächst.

§ 5.
Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruck-Verwaltung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1: für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,
Meldeschein 2: für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3: für Bastfasern und Bastfasergarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1 und 3 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Der Meldeschein hat den Vermerk:

„Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)" zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Ausland eingeführt sind und daß für sie die besonderen für die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Anschrift und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoff-Meldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist je nach dem Inhalt der Vermerk zu setzen:

„Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle oder Bastfasern."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.
Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoff-Meldeamt zu übersenden.

§ 7.
Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung Nr. B 10 über Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf, sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung

Nr. W. 10/3. 19.*)

über Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen, gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, stehen.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen — oder mit besonderer Zustimmung — der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschерlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe,

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Reichswirtschaftsstelle für Wolle das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Woll-Wäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Woll-Wäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.,

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 ℳ für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 ℳ für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor der Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

3. diejenigen Garne, die aus Spinnstoffen hergestellt sind, die gemäß § 7 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1919 von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle (W. 20/3. 19) als Auslandsmaterial, das nach dem 1. Dezember 1918 eingeführt worden ist, auf Antrag freigegeben sind.

Diese Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung greifen jedoch hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen nur dann Platz, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die im § 1 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

a) mit besonderer Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstraße 10, an Verarbeiter gegen Belegschein (§ 5),

b) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird über jede an sie erfolgte Veräußerung von Garnen einen Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausstellen.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W 8, Mohrenstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Garne durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1a) von der Kriegsrohstoff-Abteilung (Wollbedarfsprüfungsstelle) des Preußischen Kriegsministeriums oder im Falle des Absatzes

1b) von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für Garne, die aus dem Ausland eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstraße 10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Bekanntmachung

Nr. W. 40/3. 19.*)

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgesondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vertorfung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff G. m. b. H., Poggenhagen b. Neustadt a. Rübenberge,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel bei Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche Torfstreufabrik G. m. b. H., Velen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau in Westpr.,
5. Baumwollspinnerei Kolbermoor, Oberbayern,
6. Jacob Breyvogel, Kaiserslautern,

gestattet.

Der Reichswirtschaftsstelle für Wolle steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Aufnahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle zur Annahme besonders ermächtigten Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Sammelstellen werden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der Sammelstellen oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 ℳ für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens ½ m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei allen zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, den Sammelstellen im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 ℳ für 1 cbm zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 ℳ für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 ℳ für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder Überwachung.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

§ 6.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen:

a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,

b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet und im Reichsanzeiger bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10000 kg Rohwolle,

c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Reichswirtschaftsstelle für Wolle als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (d. h. Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.
Übernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	Feinheit	25,20 ℳ	B	Feinheit	18,40 ℳ
zuzüglich einer Prämie von		3,— „	B bis C	„	17,20 „
für vollschurige Edel-Merinowolle,			C	„	16,— „
AAA	Feinheit	23,60 „	C bis D	„	15,— „
AA	„	22,— „	D	„	14,— „
A	„	20,80 „	D bis E	„	13,— „
A bis B	„	19,60 „	E	„	12,— „

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.
Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W 8, Mohrenstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.
Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.
Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.
Freigabe.

An Schafhalter werden — ohne daß es dazu eines besonderen Antrags bedarf — zum Zwecke der Selbstversorgung je nach der Schafzahl im eigenen Besitz des betreffenden Schafhalters aus dem jährlichen Schuranfall von diesen Schafen folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben, und zwar an Schafhalter mit einem Schafbestande von

1	Schaf	1 kg Rohgewicht (Schmutzwolle),
2	Schafen	2 " " " ,
3— 4	"	3 " " " ,
5— 7	"	4 " " " ,
8— 10	"	5 " " " ,
11— 50	"	10 " " " ,
51—100	"	15 " " " ,
100—200	"	20 " " " ,
mehr als 200	"	25 " " " .

Diese Freigabe ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen. Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Im übrigen können nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, (§ 6) für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung

Nr. W. 20/3. 19.*)

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W 8, Mohrenstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind oder
b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W 8, Mohrenstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Torffasermeldung" zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldepflicht.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.
Der Vorsitzende:
Avellis.

Bekanntmachung

Nr. W. 50/3. 19.*)

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, } jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen,
2. Chinesenhaare } Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. B. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Buß, Wetzlar,
9. Arno Lenk, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Cöln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgeb.,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main,
17. Chr. Doering, Mühlhausen in Thür., Margaretenstr. 25,
18. Adam Hentrich, Leinefelde,
19. Philipp Kullmann, Leinefelde,
20. Ferd. Müller & Co., Inh. Friedr. Hasenmeyer, Berlin W 35, Potsdamer Straße,
21. Hermann Singer, Rothenkirchen im Vogtl.,
22. Gustav Herzig, Schwetzingen,
23. Max Mehlhorn, Leipzig, Hainstr. 3;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Reichswirtschaftsstelle für Wolle ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 ℳ für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die 1b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.
Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszusortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.
Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W 8, Mohrenstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung" zu erstatten.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei den Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Wolle ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1a von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Preußischen Kriegsministeriums, oder im Falle des Absatzes

1b von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Anmerkung: Vordrucke der Belegscheine sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände, die aus dem Ausland eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle Nr. W. 10/3. 19. vom 1. März 1919, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können außerdem von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

und Schneiderinnen.

pflicht begründende Beschäftigung vom Arbeit-

Bekanntmachung

Nr. W. 30/3. 19.*)

über Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. Kunstwolle ohne oder mit Zusatz irgend welcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe,
4. Mischungen der unter 1, 2 und 3 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

B. Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

} Im nachstehenden kurz „Garne" genannt.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden:

1. von den unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. M. Arest. — Druck von Grub, Barth & Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 21 | Ausgegeben am 9. April 1919

Nachruf.

Am 1. April 1919 ist nach kurzer Krankheit der Ratssekretär und Bürovorsteher

Herr Paul Burkhardt

gestorben.

Seit dem 1. August 1882, über 36 Jahre, stand er im Dienste unserer Stadt. Seit 1906 leitete er mustergültig das Magistratsbüro II, wo die Angelegenheiten der städtischen Güter und Forsten und einiger städtischen Einrichtungen innerhalb der Stadt, zum Beispiel des chemischen Untersuchungsamtes und des Stadtleihamtes, bearbeitet werden. Seine Tatkraft und Umsicht, sowie das vorbildliche Pflichtgefühl, mit dem er stets seinem Amte vorgestanden hat, sichern ihm im Verein mit seinem lauteren Wesen in allen Kreisen unserer Verwaltung ein dauerndes ehrendes Andenken.

Breslau, 3. April 1919.

Der Magistrat.

Amtliche Bekanntmachungen.

Städtische Fortbildungsschulen.

Nach dem Ortsstatut vom 26. März / 20. April 1913 sind fortbildungsschulpflichtig:

Handwerkslehrlinge, Tage- und Fabrikarbeiter, Arbeitsburschen, Laufburschen, Haushälter, Schreiber in kaufmännischen Geschäften, männliche und weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge sowie Friseusen, Putzmacherinnen und Schneiderinnen.

Die Fortbildungsschulpflicht beginnt bei der Entlassung aus der allgemeinen Schulpflicht und dauert bis zum Schlusse des Schulhalbjahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, gleichviel, ob der Schüler inzwischen schon Geselle oder Gehilfe geworden ist.

Die Schulpflicht besteht auch während der Arbeitslosigkeit.

Das Schuljahr beginnt in diesem Jahre am 1. April.

Die Schulhalbjahre enden am 30. September und am 31. März.

Der Schulpflicht unterliegen nicht:

Fischer, Schiffer, Schreiber von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und dergl., ferner Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe oder in einem Gewerbe im Umherziehen beschäftigt sind oder zum Gesinde gehören (herrschaftliche Kutscher, Diener usw.).

Befreit von der Schulpflicht ist:

1. Wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder das Reifezeugnis einer mindestens 9stufigen Schule besitzt.
2. Wer den Nachweis führt, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, deren Aneignung das Lehrziel der städtischen Fortbildungsschule bildet.
3. Wer eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besucht, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.
4. Wer mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist.

Schulpflichtige Personen sind innerhalb 6 Tagen nach dem Eintritt in die die Schulpflicht begründende Beschäftigung vom Arbeit-

geber anzumelden und zwar auch dann, wenn der Schulpflichtige auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses die Fortbildungsschule bereits besucht hat oder probeweise beschäftigt ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht konfirmiert ist.

Die Schulpflichtigen dürfen sich selbst anmelden; doch bleibt der Arbeitgeber für diese Meldung verantwortlich, von der er sich durch Einblick in die dem Schüler ausgestellte Aufnahmekarte überzeugen kann.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist ein Schulentlassungs-Zeugnis beizubringen.

Anmeldungen werden mit Ausnahme der Ferientage an folgenden Stellen entgegengenommen:

1. Zur kaufmännischen Fortbildungsschule werktäglich:

a. für Kaufleute, Kellner und Köche: Junkern-Straße 38/40 3. Stock von 10—12 Uhr,

b. für die Handlungsgehilfinnen, und zwar Verkäuferinnen, Ladenmädchen, Lehrmädchen (auch bei Wurstmachern, Bäckern und anderen Gewerbetreibenden), Kontoristinnen, Buchhalterinnen, Schreiberinnen, Korrespondentinnen, Expedientinnen, Stenotypistinnen, Lageristinnen, Zurichterinnen, usw. Taschen-Straße Nr. 22, 1 Treppe, vormittags von 8—11 Uhr;

2. zur gewerblichen Fortbildungsschule werktäglich mit Ausnahme der Sonnabende:

a. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 1)
für Arbeitsburschen, Bildhauer, Buchbinder, Buchdrucker, Goldarbeiter, Gürtler, Lithographen, Maler, Musiker, Photographen, Schmiede, Schriftsetzer, Steindrucker, Stellmacher, Stukkateure, Tapezierer, Uhrmacher u. Zahntechniker,

b. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 2)
für Arbeitsburschen, Bäcker, Barbiere, Fleischer, Hutmacher, Kürschner, Konditoren, Sattler, Schneider, Schuhmacher und Taubstumme,

c. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 3)
für Arbeitsburschen, Maschinenbauer, Kupfer- und Kesselschmiede, Metalldreher und Schlosser,

d. Kronprinzen-Straße 13 (gewerbliche Fortbildungsschule 4)
für Arbeitsburschen, Elektrotechniker, Fahrradschlosser, Kutscher, Gärtner, Glaser, Installateure, Klempner, Maurer, Mechaniker, Zimmerer, Schiffszimmerer, Schornsteinfeger, Steinmetzen, Steinsetzer, Tischler, Töpfer und Vermessungstechniker,

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 12 bis 1 Uhr mittags, Dienstag, Freitag von 6 bis 7 Uhr nachmittags.

f. Garten-Straße 39/41 (Konzerthaus), (gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen)
für die Friseusen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen von 12 bis 1 Uhr mittags außer Sonnabend.

Auskunft darüber, ob die Schulpflicht besteht, erteilt das Magistratsbüro XVII, Berliner Platz 1 a, 3. Stock.

Anmeldungen werden im Büro XVII nicht entgegengenommen.

Die Arbeitgeber sowie Eltern und Vormünder dürfen ihre schulpflichtigen Arbeitnehmer, Söhne, Töchter und Mündel nicht vom Schulbesuche zurückhalten. Sie haben ihnen vielmehr die zum Schulbesuche erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Schulpflichtigen haben sich zu den festgesetzten Unterrichtsstunden, die bei der Anmeldung mitgeteilt werden, rechtzeitig einzufinden.

Gänzliches Versäumen des Unterrichts oder verspätetes Erscheinen ist ausreichend zu entschuldigen. Als ausreichende Entschuldigungsgründe können nur unerwartete oder außergewöhnliche Vorkommnisse, wie Erkrankungen, Umzug des Geschäfts usw., aber nicht Ereignisse angesehen werden, die sich oft oder regelmäßig wiederholen, wie z. B. die Inventur.

Sonstige geschäftliche Abhaltungen sind kein hinreichender Grund für verspätetes Erscheinen oder Schulversäumnis. Außerhalb der Schulferien können Schülern nur aus schwerwiegenden Gründen beurlaubt werden.

Das Ausbleiben des Schülers ist in jedem Falle so zeitig zu entschuldigen, wie das nach der Sachlage möglich ist.

Umschulungen von Schülern nach einer anderen Bezirksschule finden nur am Schlusse der Schulhalbjahre statt.

Wer den Vorschriften des Ortsstatuts zuwiderhandelt, verfällt nach § 150 Nr. 4 der Reichs-Gewerbeordnung in Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder im Falle des Unvermögens in eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen.

Breslau, 1. April 1919.

Der Magistrat.
Zillmer.

Handel mit Pferdefleisch.

Mit Ermächtigung der Provinzial-Fleischstelle heben wir unsere Anordnung vom 23. Dezember 1918 betreffend den Handel mit Pferdefleisch — S. 1463 des Breslauer Gemeindeblattes für 1918 — hiermit auf. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Danach darf das Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln fortan ohne Fleischmarken abgegeben werden. Jedoch ist die ärmere Bevölkerung bei dem Verkaufe des Pferdefleisches usw. zu bevorzugen und das Fleisch gleichmäßig auf den Kopf zu verteilen.

Breslau, den 2. April 1919.

Der Magistrat.
Dr. Wagner. Fredrich.

Nachruf.

Am 2. d. Mts. verstarb unser wertgeschätztes früheres Mitglied, Herr Hausbesitzer

Max Wohlbrück

im 64. Lebensjahre.

Seit 1901 leitete der Verblichene als Armendirektor den Armenbezirk XXI A. Mit regem Eifer und treuer Hingebung hatte er sich in uneigennütziger Weise in den Dienst der städtischen Armen-, Waisen- und Wohlfahrtspflege gestellt, bis ihn vor einigen Wochen längere Krankheit zwang, sein Ehrenamt niederzulegen und damit auch aus unserem Kreise auszuscheiden.

Seine stete Hilfsbereitschaft und Arbeitsfreudigkeit, seine Pflichttreue und seine persönlichen Eigenschaften sichern dem Dahingeschiedenen bei uns ein ehrenvolles, dankbares Andenken.

Breslau, den 4. April 1919.

Die Armendirektion.

Gassperrstunden.

Von Sonntag, den 6. April ab, kann eine Verkürzung der Sperrzeit eintreten, und gelten daher folgende Sperrstunden:

Vormittags von 9 bis 11½ Uhr,
Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.

Öffentliche Mahnung wegen Zahlung fälliger Steuern.

Alle Steuerpflichtigen,

denen der Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1918 oder für ein früheres Rechnungsjahr in der Zeit vom 8. Februar 1919 bis einschließlich 31. März 1919 zugestellt worden ist, und die die darin aufgeführten Abgaben für das 1. bis 4. Vierteljahr 1918 (April 1918 bis März 1919) oder für zurückliegende Zeiten noch nicht entrichtet haben, fordern wir auf, diese Rückstände bis zum 12. April 1919 an die zuständige Steuerzahlstelle zu zahlen.

Am 14. April 1919 beginnen wir mit der zwangsweisen Beitreibung. Zahlungen auf bargeldlosem Wege oder durch die Post müssen so zeitig erfolgen, daß die Steuerzahlstelle am 12. April 1919 über den Betrag verfügen kann.

Breslau, 9. April 1919.

Städtische Steuerkasse.

Neue Lebensmittelmarken für Militärurlauber.

Vom 14. April 1919 gelangen neue Marken für Militärurlauber in hellblauer Farbe zur Ausgabe. Alte Marken (in weißer Farbe) werden von der Militärbrotmarkenausgabestelle in der Schule Minoritenhof nur noch bis zum 13. April abgegeben. Die alten Marken behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich 23. April. Nach diesem Tage werden sie in den Verkaufsstellen nicht mehr angenommen. Ein Umtausch der alten Marken in neue findet nicht statt.

Breslau, 4. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Nachruf.

Am 1. April 1919 verschied der Rentier

Herr Ernst Hillbrand

Er hat dem städtischen Schießwerdervorstande seit dem 16. September 1912 angehört und ihm mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen wertvolle Dienste geleistet. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.

Breslau, den 4. April 1919.

Der Schießwerdervorstand.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918. Vom 13. Januar 1919[1]).

§ 1.

In dem Vermögensverzeichnisse hat der zur Aufstellung Verpflichtete sein Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen sowie seine Schulden nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 getrennt aufzuführen. Als Anhalt für die Aufstellung dient das nachfolgende Muster.

Wertangaben müssen in allen Fällen gemacht werden, in denen sich die Vermögenswerte aus dem Nenn- oder Kurs-(Steuer-)werte oder aus dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergaben. In den anderen Fällen steht es dem Pflichtigen frei, den Wert einzusetzen, den er den Vermögensgegenständen nach bestem Wissen und Gewissen beimißt, unter allen Umständen muß er die tatsächlichen Mitteilungen machen, die zur Schätzung des Wertes beigebracht werden können.

§ 2.

Die nach § 3 unter b der Verordnung aufzuführenden Beträge sind in das Vermögensverzeichnis nicht aufzunehmen, wenn es sich um fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, um Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, um übliche Gelegenheitsgeschenke und um Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken handelt.

§ 3.

Die nach § 3 unter d der Verordnung aufzuführenden Beträge sind in das Verzeichnis nur insoweit aufzunehmen, als diese Anschaffungen nicht dem unmittelbaren und gewöhnlichen Bedarfe des zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses Verpflichteten oder seines Haushalts dienen. Die Aufnahme in das Verzeichnis hat auch nur insoweit stattzufinden, als der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark oder mehr oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark oder mehr beträgt.

§ 4.

In das Vermögensverzeichnis des Ehemannes ist auch das Vermögen der Ehefrau aufzunehmen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 117.

Das gleiche gilt hinsichtlich der im § 3a bis d der Verordnung aufgeführten Beträge.

§ 5.

Vordrucke für das Vermögensverzeichnis können von dem Besitzsteueramte kostenlos bezogen werden.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Am 1. April 1919 starb

Herr Ratssekretär und Bürovorsteher

Paul Burkhardt.

In ihm verliert die unterzeichnete Sterbekasse ein langjähriges, treues Vorstandsmitglied. Schon im Jahre 1898 hat er tatkräftigen Anteil an der Neugestaltung unserer seit 1864 bestehenden Kasse, die dadurch zu neuer Blüte gelangte, genommen. Für eine ähnliche Arbeit, die den Vorstand jetzt beschäftigte, eine Neubearbeitung der Satzungen, hat er wiederum arbeitsfreudig seine bewährte, umsichtige Kraft zur Verfügung gestellt. Dabei entriß ihn uns der Tod.

Wir werden den treuen, uns trefflich zur Seite gestandenen Mitarbeiter und Amtsgenossen nicht vergessen.

Breslau, 4. April 1919.

Der Vorstand
der Sterbekasse der Beamten der Stadtgemeinde Breslau

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Kommunale Praxis, Nr. 11: Ernährungswirtschaft. Von Stadtrat Dr. A. Grünspan.

* Der Bürgermeister, Nr. 24: Stadtverwaltungen nach den Gemeindewahlen. — Die Staatsumwälzung und die deutsche Beamtenschaft.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 25: Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Dr. Kaufmann. — Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 8: Zur Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919. Von Regierungsrat Fuisting. — Heft 9: Sektionen der Krankenkassen. Von Wirkl. Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hoffmann. — Neue Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge in Deutsch-Österreich. Von Dr. P. Kompert.

* Der Staatsbedarf, Nr. 13: Beton-Schiffbau. Von Geh. Regierungsrat Professor Flamm.

* Volkswirtschaftliche Blätter, Nr. 1/4: Politische Umwälzung, höhere Verwaltungsbeamte und Wirtschaftswissenschaften. Von Professor Dr. H. E. Krueger. — Hat die Werbetätigkeit des D. V. V. in der Kommunalverwaltung Erfolg? Von Stadtrat Dr. oec. publ. Busse. — Voraussetzungen für eine schnelle Wiederaufnahme der Bautätigkeit. Von Dr. P. Hoffmann. — Agrarprobleme. Von Professor Dr. Wygodzinski. — Elektrizitätsversorgung und Volkswirtschaft. Von Reg.-Assessor Dr. Cl. Heiß.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 10: Die Ursache der Zerstörung zweier Stahlflaschen. Von Regierungsbaumeister W. Hempel. — Die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Verwendung von Eisenbeton als Schiffsbaumaterial. Von Dr.-Ing. C. Commentz. — Deutsche Industrienormen. — Nr. 11: Die Landwirtschaft im neuen Deutschland. Von Dr. W. Büsselberg. — Kritische Drehzahlen rasch umlaufender Wellen. Von H. Lorenz.

Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Heft 23: Einiges über die Brückenstauformel. Von A. Hofmann.

Technik und Wirtschaft, Heft 3: Die Sozialversicherung und der Ausgleich von Rechten und Lasten in den Friedensverträgen. Von Professor Dr. A. Günther. — Die Neuordnung unseres Verkehrswesens. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. H. Kirchhoff. — Menschenwertung. Von C. Matschoß. — Verstaatlichung der Industrie. Von Dr.-Ing. Macco.

Das Schulhaus, Heft 2: Die ländliche Zentralschule. Von Seminaroberlehrer Dr. W. Popp. — Allgemeine Kunsthochschule. — Das Händewaschen in den Schulen.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 21: Verteilung des Druckes im rechteckigen, zuglosen Querschnitte. Von Dr.-Ing. Barkhausen. — Zur Frage der Mietkaserne. Von Regierungsbaumeister Weikert. — Nr. 23: Versuche zur Verhütung von Kolken an Wehren.

Deutsche Bauzeitung, Nr. 17: Die künftige Ausbildung von Baukünstlern und das Zusammenwirken von Baukunst, Malerei und Bildnerei. Von Professor O. Kuhn. — Das künftige Schicksal der höfischen Kunstbauten in Deutschland und Österreich.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 24: Trennwände in Schweineställen. Von J. J. H. Stolte. — Beschaffenheit der Bauvorlagen für die Gewährung von Baukostenüberteuerungszuschüssen. — Badestuben und Bedürfnisanstalten. Von Stadtsekretär O. Windmüller. — Nr. 25: Sparmöglichkeiten bei Schulhausbauten. Von Stadtbaumeister K. Erbs. — Anstrich und Unterhaltung von Holzhäusern.

* Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 3: Die Feuchtigkeit. Von Tel.-Ing. Dr. U. Meyer. — 40 Jahre Fernsprecher. Stephan-Siemens-Rathenau. — Über die Haftung der Post im Postscheckverkehre. Von Geh. Oberpostrat Scheda.

* Neue Deutsche Töpfer-Zeitung, Nr. 8: (Der Kachelofen, Nr. 3:) Die Normalisierung. — Kann der Töpfermeister für ungenügenden Schornsteinzug mit verantwortlich gemacht werden? — Torf als Ersatz für Kohlen.

* Das Rote Kreuz, Nr. 6: Die nächsten Aufgaben der Kleinkinderfürsorge in Stadt und Land. Von Dr. Polligkeit. — Die Schwester und der Achtstundentag. Von M. Harder. — Eine Anregung für siedlungslustige Gärtnerinnen. Von K. von Ruckteschell. — Gütergemeinschaft oder Gütertrennung?

* Der Vortrupp, Nr. 6: Weltanschauungsunterricht in der Einheitsschule. — Das Problem des Arbeitsrechts. Von Otto Dost. — Plutus im Strafrecht. Von Dr. P. Lafrenz.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 10: Der freie Lehrer. Von P. Keller. — Nr. 11: Lehrerverein und allgemeine Unterstützungskasse. Von O. Fiedler. — Etwas von der Erziehung in der Gegenwart. — Einigkeit und Freiheit. — Nr. 12: Religion und Schule. Von P. Rüpprich. — Mehr Schulpolitik! Von C. Schaefer. — Gründung, Ausbau und Zusammenfassung kleiner schulpolitischer Vereinigungen. Von J. Oder. — Zur Frage der Schulleitung. Von Taube.

* Schlesische Beamten-Zeitung, Nr. 6: Die Lage der Beamtenschaft.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 22 | Ausgegeben am 10. April 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Höchstpreise für Milch.

Nachdem der Herr Oberpräsident den Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch auf 40 ₰, für Mager- und Buttermilch auf 17 ₰ für den Liter festgesetzt hat, verordnen wir auf Grund seiner Anordnung vom 28. März 1919 (Amtsblatt der Regierung Stück 14, Seite 103) mit seiner Genehmigung nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Breslau:

I.

a. Für Vollmilch wird der Großhandelspreis auf 46 ₰, der Kleinhandelspreis auf 52 ₰ für den Liter ab Wagen oder Laden, auf 53 ₰ frei Haus,
b. für Mager- und Buttermilch der Großhandelspreis auf 23 ₰, der Kleinhandelspreis auf 28 ₰ für den Liter ab Wagen oder Laden, auf 29 ₰ frei Haus

festgesetzt.

II.

Diese Preise treten am 10. April 1919 in Kraft.

III.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Breslau, den 8. April 1919.

Der Magistrat hiesiger Hauptstadt.
Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Verkauf von Druckstücken des Stadthaushaltsplanes.

Broschierte Druckstücke des Stadthaushaltsplanes für Breslau für das Rechnungsjahr 1919 können — solange der Vorrat reicht — gegen Zahlung von 8 ℳ für ein Stück von dem städtischen Finanzbüro, Elisabeth-Straße Nr. 8 II, Zimmer 74, werktäglich von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr bezogen werden.

Breslau, den 7. April 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Bitte um Überlassung von Krankenfahrstühlen.

Wiederholt werden wir von schwerkranken Armen, die infolge ihres Leidens nicht mehr gehen können, gebeten, ihnen Krankenfahrstühle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, um ihnen zu ermöglichen, die meist kleinen ungesunden Wohnungen auf einige Zeit zu verlassen und gesunde Luft zu atmen oder sich von der Sonne wärmen zu lassen.

Oft können wir den armen Kranken den einzigen Wunsch nicht erfüllen oder müssen sie auf spätere Zeiten vertrösten, weil wir nur wenige Krankenfahrstühle besitzen.

An alle diejenigen, die Krankenfahrstühle besitzen, die sie selbst nicht mehr benötigen, richten wir die herzliche Bitte, uns die Fahrstühle für die Ärmsten der Armen zu schenken.

Eine Mitteilung durch Postkarte an das Magistratsbüro I hier, Schuhbrücke 36 II, oder durch Fernruf-Nr. Magistrat 50 genügt; wir werden den Krankenfahrstuhl dann alsbald holen lassen.

Breslau, den 5. April 1919.

Die Armendirektion.

Sämtliche Patentschriften des Deutschen Reiches

können im oberen Saale der städtischen Lesehalle Nr. 4 Sadowa-Straße/Ecke Bohrauer-Straße an den Wochentagen von 10 bis 2 Uhr und von 6 bis 10 Uhr, an den Sonn- und Feiertagen nur abends von 6 bis 10 Uhr, von jedermann benutzt und während dieser Zeit auch ins Haus gegen Ausweis und Quittung entliehen werden. In demselben Saale liegen mehr als hundert wertvolle technische Zeitschriften, das Patentblatt und das

Warenzeichenblatt sowie eine große Zahl von Handbüchern der Technik zur Benutzung an Ort und Stelle aus.

Breslau, den 2. April 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Kehrlohntaxe für die Bezirksschornsteinfegermeister im Polizeibezirk Breslau.

1. Für das einmalige Kehren eines russischen Schornsteins für das erste Geschoß 15 Pfennig und für jedes weitere Geschoß 5 Pfennig mehr.
2. Für das einmalige Kehren eines besteigbaren Schornsteins für jedes Geschoß, welches der Schornstein durchläuft, 15 Pfennig.
3. Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins zwecks Entfernung des Glanzrusses 5 Mark.
4. Für die Berechnung der Taxgebühren ist die Höhe jedes einzelnen Schornsteins von seiner Sohle bis zum Kopfe nach Maßgabe der durchlaufenen Geschosse in Betracht zu ziehen.
5. Dächer über 4 m Höhe, oder Schornsteine, welche mehr als 4 m über Dach geführt sind, zählen für jede angefangenen 4 m als Geschoß.

Diese im Einverständnis mit der Gemeindebehörde aufgestellte Kehrlohntaxe tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft an Stelle der bisherigen Kehrlohntaxe vom 22. März 1906 und ihres Nachtrages vom 5. Januar 1918.

Breslau, den 2. April 1919.

Der Polizei-Präsident
im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volks- und Soldatenrats.

Bestallung als Bezirksschornsteinfeger.

Der Schornsteinfegermeister Gerhard Pusch, Huben-Straße Nr. 50, ist als Bezirksschornsteinfegermeister für den Stadtbezirk Breslau bestallt worden.

Breslau, den 2. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Geflügelcholera

unter dem Geflügelbestande des Hausbesitzers Friedrich Fleischer, Gneisenau-Straße 9, ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 2. 4. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Direktors Ernst Koerner, Gabitz-Straße 121, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 1. 4. 19.)

Zigarettenkontingent.

Der Staatenausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. März d. Js. beschlossen:

Auf Grund von Artikel III Abs. 5 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1919 auf 100 vom Hundert des Kontingentsfußes festgesetzt.

Berlin, den 24. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

Das Kriegswirtschaftsamt Breslau

wird mit dem 31. März 1919 aufgelöst. Die zurzeit noch bestehenden Restabteilungen werden bis dahin der Kriegsamtstelle Breslau unterstellt.

Berlin W 9, den 1. März 1919.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 286) wird unter Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 143, 199) von dem Reichsministerium folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder Art, die aus den von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgendeinem Grunde entfernt worden sind, werden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

§ 2.

Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände war, desgleichen, wer zu irgendeiner Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie zerstört oder ins Ausland verbracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich, spätestens bis zum 20. April 1919 bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, in Berlin W 10, Viktoria-Straße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder im Ausland befinden, macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143, 199) angemeldet hat, ist zur erneuten Anmeldung dieses Gegenstandes nicht verpflichtet.

Die Reichsentschädigungskommission erläßt nähere Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen.

§ 3.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihres Gebrauchswerts zur Folge haben könnte. Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Benutzung der Gegenstände verbieten.

§ 4.

Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichsschatzministers oder der von ihm bezeichneten Stelle Auskunft über die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu geben. Insbesondere sind auf Verlangen auch diejenigen Personen zur Auskunft verpflichtet, welche an einem im Ausland ansässigen Unternehmen beteiligt sind, bei dem sich anmeldepflichtige Gegenstände befinden. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 5.

Die nach § 4 zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen, sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 6.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind,

vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 7.

Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, die im § 1 bezeichneten Gegenstände, falls sie dem Reiche nicht auf Verlangen freiwillig gegen Bezahlung zu Eigentum überlassen werden, für das Reich zu enteignen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsschatzministers oder der von ihm bezeichneten Stelle zu überbringen oder zu versenden.

Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner Gestehungskosten ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) gelten entsprechend, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Gegenstände entfernt werden, eingestellt wird oder nicht.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von eintausend bis zu hunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Verboten des § 1 Satz 2 oder der Verpflichtung des § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anmeldungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder wer die gleichen Anmeldungen wissentlich unrichtig oder unvollständig macht,
3. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 3 Satz 1 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt; dies gilt insbesondere für die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der im § 1 bezeichneten Gegenstände,
4. wer die von ihm auf Grund des § 4 geforderte Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder wer die Auskunft wissentlich unrichtig oder unvollständig gibt,
5. wer der Vorschrift des § 5 zuwider vorsätzlich die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich einzuziehen. Ist die Einziehung hiernach nicht statthaft oder ist sie nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden. § 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Satz 2, des § 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote fahrlässig zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 2 oder nach § 4 obliegenden Anmeldungen oder Auskünfte fahrlässig unrichtig oder unvollständig erstattet.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich eingezogen werden. § 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 28. März 1919.

Das Reichsministerium.

[R.-G.-Bl. Nr. 70.]

Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Artikel 1 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und vom 18. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1440) erhält folgende Fassung:

Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben (Geldwechsler), dürfen

1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine gegen ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen,
2. ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine

Zug um Zug umgewechselt werden. Der Gesamtbetrag der für Rechnung einer und derselben Person oder Firma bei einem oder mehreren Geldwechslern innerhalb eines Kalendertags vorgenommenen Geldumwechslungen darf, wenn bei der Umwechslung der Geldwechsler die ausländischen Zahlungsmittel erwirbt, zehntausend Mark, wenn bei der Umwechslung der Geldwechsler die ausländischen Zahlungsmittel abgibt, eintausend Mark nicht überschreiten.

Über die auf Grund des Abs. 1 bei Geldwechslern erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf im Ausland innerhalb eines Kalendermonats bis zum Betrage von eintausend Mark verfügt werden.

Auf den Verkehr zwischen Geldwechslern findet der Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 79.]

Übernahme der Restbestände der Altbekleidungsstellen.

I.

Die Kommunalverbände, die mit dem 1. Mai 1919 ihre Altbekleidungsstellen aufgeben und Übernahme ihrer Restbestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken durch die Reichsbekleidungsstelle gemäß § 4 der Reichskanzlerbekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) beantragen wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Anträge unter genauer Bezeichnung der Waren und Preisberechnung

bis zum 31. Mai 1919

an die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung M) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, einzureichen.

Nach diesem Zeitpunkte besteht für die Reichsbekleidungsstelle keine Verpflichtung mehr, solche Anträge zu berücksichtigen.

II.

Den Kommunalverbänden, die die ausschließliche Bewirtschaftung der getragenen Kleidung und

Wäsche über den 1. Mai 1919 beibehaltenen (Ziffer I der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 26. März 1919 — „Reichsanzeiger" Nr. 69 —), bleibt der Anspruch aus § 4 der genannten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1916 bis zur Aufhebung des § 9a der Bundesratsverordnung vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) gewahrt.

III.

Die übrigen Kommunalverbände, die zwar ihre Altbekleidungsstellen, nicht aber die ausschließliche Bewirtschaftung der getragenen Kleidung und Wäsche beibehalten, unterliegen vom 1. Mai 1919 ab nicht mehr der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1916 und behalten demgemäß auch nicht mehr den dort im § 4 festgesetzten Anspruch.

IV.

Es ist zulässig, daß Kommunalverbände, die ihre Altbekleidungsstellen über den 1. Mai 1919 hinaus weiterbetreiben, die Restbestände solcher Kommunalverbände erwerben, die diese Betriebe am 1. Mai 1919 aufgeben.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 79.]

Vergütungen für Hilfslehrer.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß die Hilfslehrervergütungen, welche nach dem Runderlaß vom 19. Dezember 1918 — U II 1929 II — an aus dem Heeresdienst zurückgekehrte Studienassessoren bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1918 gewährt werden können, noch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 1. Juli 1919 weitergezahlt werden dürfen.

Berlin, den 2. April 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

[R.-A. Nr. 78.]

Höchstpreise für Inlandsmarmelade.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Beim Absatz von Inlandsmarmelade dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz durch die Hersteller einschließlich Verpackung je Zentner netto . . . . . 104,45 *M*.
   Zu diesem Preise ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.
2. Beim Absatz an die Kleinhändler (Großhandelspreis) je Zentner netto . . . . 110,— *M*.
   Zu diesem Preise ist die Marmelade frei Haus des Kleinhändlers zu liefern.
3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) je Pfund 1,30 *M*.

§ 2.

Wer Marmelade ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den oben festgesetzten Preisen absetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1918 (Reichsanzeiger Nr. 250) wird aufgehoben.

Berlin, den 1. April 1919.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen.

[R.-A. Nr. 78.]

Sonstige amtliche Nachrichten.

Anmeldung von Schreibhilfskräften usw.

Eine große Zahl von Schreibhilfskräften, Aufsehern, Boten usw. melden sich beim Magistrat, insbesondere beim Hauptbüro, schriftlich an unter Beifügung ausführlicher Lebensläufe, Zeugnisabschriften, mitunter auch Photographien, Originalpapieren usw. Da die Arbeitsvermittlung jetzt durch das städtische Arbeitsamt (Garten-Straße 3/5) erfolgt, werden diese Bewerbungen den Einsendern von jetzt ab unmittelbar zurückgeschickt mit folgendem Stempelvermerk:

„Urschriftlich mit . . . . Anlagen zurückgesandt. Wir stellen anheim, sich beim städtischen Arbeitsamt, Garten-Straße 3/5, in der Zeit von 8 bis 3 Uhr, anzumelden. Für die städtischen Büros und Betriebe werden solche Kräfte nur durch Vermittelung des Arbeitsamts eingestellt.

Breslau, ...

Der Magistrat."

Hierdurch soll erreicht werden, daß die Einsender sich künftig unmittelbar an das Arbeitsamt wenden und daß sowohl den Einsendern, wie der Stadtverwaltung unnötiges Schreibwerk erspart wird.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Großdeutsche Korrespondenz, Nr. 1: Russische oder englische Wirtschaftspolitik? — Wirtschaftssperre, Blockade und Bolschewismus. Von C. Hildebrand. — Die hohen Löhne — das Grab der deutschen Weltwirtschaft. — Nr. 2: Wilsons „Gerechtigkeitsfrieden". — Wie lange reichen unsere Lebensmittel? — Die bolschewistische Gefahr. — Der Tanz auf dem Vulkan. — Nr. 3: Wir brauchen ein Heer. Von Oberst a. D. Gädke. — Der augenblickliche Rechtszustand in Deutschland. Von Dr. jur. Fiegen. — Nr. 4: Die Entente als Handlanger des Bolschewismus. — Der Invalide von 1871 und der Invalide von 1919. — Nr. 5: Die nordfranzösische Industrie während der deutschen Besetzung. — Der Weg ins Freie. Von R. Cuno. — Die französische Rachsucht. Von C. Hildebrand. — Nr. 6: Das Anrecht Deutschands an die Provinzen Posen u. Westpreußen. — Was die Ostmarken für unser Wirtschaftsleben bedeuten. — Nr. 7: Ist München Bayern? — Wo bleibt die Einsicht? Von C. A. Kellermann. — Der Aufruhr in Berlin. Von Oberst a. D. Gädke. — Nr. 8: Die wirtschaftliche Bedeutung der Provinz Posen für das Reich. — Demokratische Staatsverfassung. Von Dr. jur. Fiegen. — Nr. 10: Arbeiter- und Soldatenräte und Regierungsgewalt. Von Oberst K. Egli. — Scheinjustiz — ein Kampfmittel der Entente. — Was will der Bolschewismus? Von H. Bening. — Zweck der Arbeit: Gemeinwohl. — Nr. 11: Für das Freiwilligen-Heer! Von Oberst a. D. Gädke. — Die Giftschlange Bolschewismus. — Nr. 13: Vom Volksheer. Von Oberst K. Egli.

* Das Handwerk, Nr. 24: Wie helfe ich die Teuerung bekämpfen? — Der Lehmstampfbau. Von Architekt F. Huth.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, Nr. 6: Ein Wort über die Bedeutung der Fachpresse. — Die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. — Preisbildung der landwirtschaftlichen Maschinen. — Nr. 7: Heeresgut an Selbstverbraucher.

---

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 23 | Ausgegeben am 13. April 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Meldung über verpachtetes Land.

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 269) betr. Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919 wird bestimmt:

Jeder, der im Stadtkreise Breslau gelegenes Landverpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputat, Altenteil und dergl.) abgegeben hat, ist nach der Bekanntmachung des Staatskommissars für Volksernährung vom 26. März 1919 verpflichtet, bis spätestens am 28. April 1919 dem Statistischen Amt, Garten-Straße 3, 2. Stock, Zimmer 7, schriftlich oder zu Protokoll in den Dienststunden, werktäglich von 8 bis 2 Uhr anzugeben:

a. die Namen und Wohnungen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
b. die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder zur Nutznießung abgegebenen Fläche (in Ar).

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleinen Parzellen an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien und dergl. verpachtet hat) braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Gesamtfläche des so abgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer).

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig keine oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Breslau, am 9. April 1919.

Der Magistrat.

Ausgabe von Sommerkohlenkarten für Privathaushaltungen.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Die vom 1. Mai bis 31. Oktober 1919 geltenden Sommerkohlenkarten für Privathaushaltungen werden vom 14.—17. April 1919 in den Brotmarkenausgabestellen A, B und C ausgegeben. Es holen ab:

Gruppen 1, 2 und 3
am Montag, den 14. April 1919,
Gruppen 4, 5 und 6
am Dienstag, den 15. April 1919,
Gruppen 7, 8 und 9
am Mittwoch, den 16. April 1919,
Gruppen 10, 11 und 12
am Donnerstag, den 17. April 1919.

Lebensmittelbezugsschein ist mitzubringen.

§ 2.

Wird die Kohlenkarte nicht fristgemäß (§ 1) abgeholt, so wird das Bezugsrecht für die bereits verstrichene Zeit gekürzt, außerdem werden 50 ₰ für die entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 3.

Die Kohlenkarten sind sofort, spätestens aber bis zum 26. April 1919 zur Kundenliste des bisherigen Kohlenhändlers anzumelden.

Die Anmeldung bei einem anderen Kohlenhändler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats zulässig.

Haushaltungen die bisher in der Kundenliste eines Kohlenhändlers noch nicht eingetragen waren, dürfen

sich bei einem Kohlenhändler nach ihrer Wahl anmelden.

§ 4.

Der Kohlenhändler muß die Anmeldung zur Sommerkundenliste entgegennehmen.

Vordrucke für die Sommerkundenliste sind im Büro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, II. Stock, Zimmer 7, käuflich.

Eine Abschrift der Kundenliste muß der Kohlenhändler am 28. April 1919 einreichen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung hingewiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 8. April 1919.

Der Magistrat.

J. A.: Philipp.

Aufhebung der Anordnungen über den Verkehr und Verbrauch von Eiern.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 21. März 1919 Reichsgesetzblatt Seite 329 bestimmen wir folgendes:

Die Anordnungen vom 7. Juni 1918 Breslauer Gemeindeblatt Seite 629/27. Februar 1919 Breslauer Gemeindeblatt Seite 282 über den Verkehr und Verbrauch von Eiern und vom 18. Juli 1916 Breslauer Gemeindeblatt Seite 997 über den Eierverbrauch in Gastwirtschaften werden mit Wirkung vom 1. April 1919 ab aufgehoben.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Speisefettselbstversorger.

I.

Die Reichsstelle für Speisefette hat unter dem 15. März 1919 angeordnet, daß in den Grundsätzen der Reichsstelle für Speisefette zu § 9 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 755) der zweite Absatz folgende Fassung erhält:

„Zu den Selbstversorgern sind deren Haushaltungsangehörige und die Wirtschaftsangehörigen des landwirtschaftlichen Betriebes hinzuzurechnen."

Unter „Wirtschaftsangehörigen" sind diejenigen Personen zu verstehen, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben gegen Entgelt in ein dauerndes Arbeitsverhältnis getreten sind, das ihre Arbeitskraft vollständig oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Familien- oder Haushaltsangehörige dieser Personen erhalten die Selbstversorgerration nur, sofern sie auch ihrerseits Wirtschaftsangehörige der Selbstversorger sind.

II.

Zur Durchführung dieser Anordnung hat die Bezirksfettstelle für den Regierungsbezirk Breslau — Verwaltungsabteilung — mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgendes angeordnet:

„Die Wochenkopfmenge an Speisefett für Selbstversorger wird allgemein auf höchstens 80 Gramm herabgesetzt."

III.

Diese Anordnungen werden hiermit bekannt gemacht. Sie treten für den Stadtkreis Breslau vom 14. April 1919 ab in Kraft.

Breslau, den 11. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Überweisung freiwerdender Wäschebestände der Heeres- und Marineverwaltung an die Kommunalverbände.

Das Reichsverwertungsamt hat die Erfassung und Verwertung der im Gebiet der Heeres- und Marineverwaltung freiwerdenden Web-, Wirk- und Strickwaren der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft in Berlin übertragen. Diese hat mit Zustimmung des Kommissars des Reichsverwertungsamts für Textilien und des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung verfügt, daß die gesamte freiwerdende gebrauchte Wäsche — insbesondere auch die Lazarettwäsche — mit Ausnahme der bei den Instandsetzungsämtern und Truppenteilen anfallenden Leibwäsche — den Kommunalverbänden zum Kauf anzubieten ist.

Die in Frage kommenden militärischen Stellen bezw. die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft werden den Kommunalverbänden die in ihrem Bezirke lagernden Wäschebestände zum Kaufe anbieten und zwar unter folgenden Bedingungen:

1.

Die Übernahme der Ware hat zu erfolgen, wie sie steht und liegt. Eine Gewähr für Sachmängel wird nicht geleistet.

2.

Die Übernahme hat zu dem von dem Sachverständigen der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft festgesetzten Schätzungspreise zu erfolgen.

Die Kommunalverbände haben sich innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Schätzungsergebnisses der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft, Sektion V C in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 gegenüber zu erklären, ob sie die Ware zu dem festgesetzten Preise annehmen wollen oder nicht. Verneinendenfalls behält sich die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft das Recht der freien Verfügung über die Ware vor.

Die Bezahlung des Preises hat unmittelbar nach Eingang der Rechnung der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft an diese zu erfolgen. Die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft wird von einer vorherigen Bezahlung der Ware Abstand nehmen. Die Kosten der Abschätzung gehen zu Lasten der Kommunalverbände.

3.

Die Übernahme der Ware hat am Lager der in Frage kommenden militärischen Stellen zu erfolgen. Für den Abtransport haben die Kommunalverbände selbst zu sorgen. Mit der Übernahme der Ware geht die Gefahr auf den Kommunalverband über. Die Übernahme verpflichtet zur Zahlung des Kaufpreises. Bei jeder Übernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vertreter des Kommunalverbandes und einem verantwortlichen Leiter der betreffenden militärischen Stelle zu unterschreiben ist. Die Kommunalverbände sind weiter verpflichtet, der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft, Sektion V C, sofort von jeder Übernahme, unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfanges der Ware, Mitteilung zu machen.

4.

Die Kommunalverbände haben aus den übernommenen Beständen in erster Linie den augenblicklichen Bedarf der in ihren Bezirken liegenden Kranken- und Irrenanstalten, sowie der Säuglings-, Tuberkulosen- und sonstigen Fürsorgestellen, und bei ausreichender Menge auch den der konzessionierten Privat-Heil-

anstalten zu decken, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um kommunale, staatliche oder sonstige gemeinnützige Anstalten handelt. Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein der Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle.

Der verbleibende Rest ist von den Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer bedürftigen Bevölkerung sowie für die offene Armen- und Waisenpflege zu verwenden.

Die Verwertung der Ware durch die Kommunalverbände soll so erfolgen, daß ein Reingewinn von ihnen nicht erzielt wird.

5.

Die Kommunalverbände haben der Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung in Berlin W. 50, Geisbergstraße 41, unverzüglich zu melden, welche Anstalten von ihnen beliefert worden sind und in welchem Umfange dies geschehen ist, und zwar unter genauer Angabe der Stücke nach Art und Zahl. Dabei ist für jede Anstalt ein besonderes Blatt zu verwenden. Desgleichen haben die Kommunalverbände der Abteilung J der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu melden, was der bedürftigen Bevölkerung und der offenen Armen- und Waisenpflege des Bezirkes zugeführt worden ist.

6.

Sollten sich bei der Erfassung der Ware Schwierigkeiten irgendwelcher Art ergeben, so haben die Kommunalverbände der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft, Sektion V C, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Zu Ziffer 2 wird bemerkt:

Die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft wird die Handelskammern ersuchen, Sachverständige für die Abschätzung der Wäsche zu benennen. Es wird daher den Kommunalverbänden anheimgegeben, sich wegen der Abschätzung unmittelbar an die zuständige Handelskammer zu wenden.

Zu Ziffer 4 und 5 wird bemerkt:

Die Versorgung der Anstalten ist zwar sonst nicht Sache der Kommunalverbände, sondern Aufgabe der Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle. Im Interesse einer raschen Erfassung und Verteilung der Bestände erscheint es aber zweckmäßig, die Kommunalverbände hiermit zu betrauen.

Bei Sichtung der überwiesenen Wäsche und Aussonderung der für die Anstalten geeigneten Stücke empfiehlt es sich, Sachverständige (Krankenhausärzte, Anstaltsbeamte usw.) hinzuzuziehen. Auch dürfte zweckmäßigerweise unter Hinzuziehung dieser Vertreter eine Kommission für die Verteilung der Wäsche an die Anstalten gebildet werden.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, ob sie sich bei der Verteilung der Wäsche an die bedürftige Bevölkerung ihrer Altkleiderstellen bedienen wollen. Es dürfte sich empfehlen, für die Ausbesserung und Verarbeitung der Wäsche die im Bezirke befindlichen Nähstuben heranzuziehen.

Im Interesse einer schnellen Erfassung der Bestände wird den Kommunalverbänden anheimgegeben, sich mit den militärischen Stellen ihres Bezirkes, die Wäschebestände im Besitz oder in Verwaltung haben, in Verbindung zu setzen, damit ihnen die freiwerdenden Bestände unverzüglich angewiesen werden.

Die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft wird überdies in Gemeinschaft mit der Reichsbekleidungsstelle zu den in Frage kommenden militärischen Stellen zwecks Erfassung der Textilien Bevollmächtigte senden. Diese haben den Auftrag, sich mit den Kommunalverbänden zwecks Erfassung der Wäsche in Verbindung zu setzen.

Der gesamte Schriftwechsel ist, abgesehen von den in Ziffer 5 vorgeschriebenen Meldungen, mit der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft, Sektion V C in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu führen.

Berlin, den 5. April 1919.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Die Durchführung der Anordnung der Reichsbekleidungsstelle und der R.T.A.G. werden in der Stadt Breslau durch die Stadtbekleidungsstelle erledigt, die auch etwaige Auskünfte erteilt.

Wegen der Meldung der Anstalten in Breslau und der Feststellung ihres Bedarfs wird die Stadtbekleidungsstelle nach Übernahme der Waren besondere Bekanntmachungen erlassen.

Bis dahin sind Anfragen und Meldungen zwecklos weil die Durchführungsarbeiten erst abgeschlossen werden müssen und vorher verbindliche Erklärungen nicht abgegeben werden können.

Breslau, am 8. April 1919.

Der Magistrat, Stadtbekleidungsstelle.

Eine Oberlehrerstelle

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an dem Gymnasium zu St. Elisabet ist zum 1. Juli 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neuphilologe oder Altphilologe mit Lehrbefähigung in Deutsch für die 1. Stufe. — Auch jüngere Oberlehrer kommen in Frage. — Die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts ist erwünscht.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 *M* gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 *M* jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 *M*, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. Mai 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 8. April 1919.

Der Magistrat.

Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung von Kündigungen auf Grund der Anordnung des Demobilmachungsausschusses vom 7. Februar 1919

(Gemeindeblatt Seite 169/170).

§ 1.

Nach § 2 der genannten Verordnung ist die Kündigung von während des Krieges angenommenen Hilfskräften nicht zulässig

a. wenn ihre Entlassung den Betrieb gefährden würde,

b. wenn sie durch die Entlassung in Not geraten würden.

Die Nachprüfung durch den Angestelltenausschuß bezieht sich nur auf die Frage zu b; darüber, ob durch die Entlassung der Betrieb gefährdet wird, entscheidet allein der Magistrat.

§ 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf die künftig auszusprechenden und auf die bereits ausgesprochenen Kündigungen.

Der Angestelltenausschuß ist auch berechtigt, Kündigungen beim Magistrat anzuregen; die Entscheidung insbesondere auch hinsichtlich der dienstlichen Entbehrlichkeit verbleibt aber immer beim Magistrat.

§ 3.

Noch auszusprechende Kündigungen.

Soweit die Entlassung nicht wegen Abbaus oder Verkleinerung der Dienststelle oder wegen dienstlicher Verfehlungen nötig ist, hat der Dienststellenvorsteher vor jeder nach § 1 der Anordnung vom 7. Februar 1919 erfolgenden Kündigung eine Äußerung des Angestelltenausschusses (oder bis zu dessen Wahl die Vertrauensleute) darüber herbeizuführen, ob der Angestellte durch die Kündigung in eine Notlage geraten würde.

Nimmt der Angestelltenausschuß eine Notlage an, so hat der Dienststellenvorsteher entweder von der Entlassung abzusehen oder die Sache wegen Anrufung des Schlichtungsamts dem Magistrat vorzulegen.

Die Anhörung des Angestelltenausschusses erfolgt in der Weise, daß der Dienststellenvorsteher dem Vorsitzenden (oder dem Obmann der Vertrauensleute) eine schriftliche Anfrage vorlegt. Der Vorsitzende gibt sie nach Herbeiführung des Gutachtens und dessen Vermerk auf dem Schriftstück zurück.

Ist die Entlassung von der Vereinigung der stellenlosen Kaufleute angeregt, so ist das Gutachten des Angestelltenausschusses auf den Fragebogen der Vereinigung zu setzen und so dem Dienststellenvorsteher vorzulegen.

§ 4.

Bereits ausgesprochene Kündigungen.

Diese sind nur dann zu prüfen, wenn der gekündigte Teil gegen die Kündigung aus dem Grunde, daß er in Not geraten würde, Widerspruch erhoben hat. Ist der Widerspruch beim Magistrat eingegangen, so hat der Magistrat ihn dem Angestelltenausschuß zur Prüfung zu übersenden und dieser ihn mit seiner Äußerung versehen zurückzugeben. Die bei ihm unmittelbar eingegangenen Widerspruchserklärungen oder Gesuche hat der Angestelltenausschuß mit seinem Gutachten versehen dem Magistrat einzureichen.

§ 5.

Auf welcher Grundlage der Angestelltenausschuß die von ihm erforderten Gutachten erstattet, bleibt seiner Verantwortung überlassen, insbesondere, wieweit Ermittlungen an Ort und Stelle für nötig gehalten werden, wieweit die einzelnen Gesuche in einer Gesamtsitzung zu beraten sind usw.

Verlangt er über einzelne Punkte Auskunft, so hat der Dienststellenvorsteher oder ein von diesem beauftragter Beamter sie zu erteilen.

Breslau, den 28. März 1919.

Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 ℳ verlieren am 15. April 1919 ihre Umlauffähigkeit. Wir rufen sie hiermit zur Einlieferung bis zum 15. Mai 1919 auf. Das Notgeld wird von sämtlichen städtischen Kassen in Zahlung genommen und außerdem von der Stadthauptkasse, der Kasse der städtischen Betriebswerke, der Schlacht- und Viehhofskasse, der Betriebskasse des Stadthafens, der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, dem städtischen Einziehungsamte und allen Steuerzahlstellen auch eingelöst. Nach dem 15. Mai 1919 verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 50 ₰ mit den Buchstaben A, B und C bleiben auch weiterhin in Umlauf.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Städtische Fortbildungsschulen.

Nach dem Ortsstatut vom 26. März / 20. April 1913 sind fortbildungsschulpflichtig:

Handwerkslehrlinge, Tage- und Fabrikarbeiter, Arbeitsburschen, Laufburschen, Haushälter, Schreiber in kaufmännischen Geschäften, männliche und weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge sowie Friseusen, Putzmacherinnen und Schneiderinnen.

Die Fortbildungsschulpflicht beginnt bei der Entlassung aus der allgemeinen Schulpflicht und dauert bis zum Schlusse des Schulhalbjahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, gleichviel, ob der Schüler inzwischen schon Geselle oder Gehilfe geworden ist.

Die Schulpflicht besteht auch während der Arbeitslosigkeit.

Das Schuljahr beginnt in diesem Jahre am 1. April.

Die Schulhalbjahre enden am 30. September und am 31. März.

Der Schulpflicht unterliegen nicht:

Fischer, Schiffer, Schreiber von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und dergl., ferner Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe oder in einem Gewerbe im Umherziehen beschäftigt sind oder zum Gesinde gehören (herrschaftliche Kutscher, Diener usw.).

Befreit von der Schulpflicht ist:

1. Wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder das Reifezeugnis einer mindestens 9stufigen Schule besitzt.
2. Wer den Nachweis führt, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, deren Aneignung das Lehrziel der städtischen Fortbildungsschule bildet.
3. Wer eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besucht, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.
4. Wer mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist.

Schulpflichtige Personen sind innerhalb 6 Tagen nach dem Eintritt in die die Schulpflicht begründende Beschäftigung vom Arbeitgeber anzumelden und zwar auch dann, wenn der Schulpflichtige auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses die Fortbildungsschule bereits besucht hat oder probeweise beschäftigt ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht konfirmiert ist.

Die Schulpflichtigen dürfen sich selbst anmelden; doch bleibt der Arbeit-

geber für diese Meldung verantwortlich, von der er sich durch Einblick in die dem Schüler ausgestellte Aufnahmekarte überzeugen kann.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist ein Schulentlassungs-Zeugnis beizubringen.

Anmeldungen werden mit Ausnahme der Ferientage an folgenden Stellen entgegengenommen:

1. Zur kaufmännischen Fortbildungsschule werktäglich:

a. für Kaufleute, Kellner und Köche: Junkern-Straße 38/40 3. Stock von 10—12 Uhr,

b. für die Handlungsgehilfinnen, und zwar Verkäuferinnen, Ladenmädchen, Lehrmädchen (auch bei Wurstmachern, Bäckern und anderen Gewerbetreibenden), Kontoristinnen, Buchhalterinnen, Schreiberinnen, Korrespondentinnen, Expedientinnen, Stenotypistinnen, Lageristinnen, Zurichterinnen, usw. Taschen-Straße Nr. 22, 1 Treppe, vormittags von 8—11 Uhr;

2. zur gewerblichen Fortbildungsschule werktäglich mit Ausnahme der Sonnabende:

a. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 1)
für Arbeitsburschen, Bildhauer, Buchbinder, Buchdrucker, Goldarbeiter, Gürtler, Lithographen, Maler, Musiker, Photographen, Schmiede, Schriftsetzer, Steindrucker, Stellmacher, Stukkateure, Tapezierer, Uhrmacher u. Zahntechniker,

b. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 2)
für Arbeitsburschen, Bäcker, Barbiere, Fleischer, Hutmacher, Kürschner, Konditoren, Sattler, Schneider, Schuhmacher und Taubstumme,

c. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 3)
für Arbeitsburschen, Maschinenbauer, Kupfer- und Kesselschmiede, Metalldreher und Schlosser,

d. Kronprinzen-Straße 13 (gewerbliche Fortbildungsschule 4)
für Arbeitsburschen, Elektrotechniker, Fahrradschlosser, Kutscher, Gärtner, Glaser, Installateure, Klempner, Maurer, Mechaniker, Zimmerer, Schiffszimmerer, Schornsteinfeger, Steinmetzen, Steinsetzer, Tischler, Töpfer und Vermessungstechniker,

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 12 bis 1 Uhr mittags, Dienstag, Freitag von 6 bis 7 Uhr nachmittags.

f. Garten-Straße 39/41 (Konzerthaus), (gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen)
für die Friseusen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen von 12 bis 1 Uhr mittags außer Sonnabend.

Auskunft darüber, ob die Schulpflicht besteht, erteilt das Magistratsbüro XVII, Berliner Platz 1 a, 3. Stock.

Anmeldungen werden im Büro XVII nicht entgegengenommen.

Die Arbeitgeber sowie Eltern und Vormünder dürfen ihre schulpflichtigen Arbeitnehmer, Söhne, Töchter und Mündel nicht vom Schulbesuche zurückhalten. Sie haben ihnen vielmehr die zum Schulbesuche erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Schulpflichtigen haben sich zu den festgesetzten Unterrichtsstunden, die bei der Anmeldung mitgeteilt werden, rechtzeitig einzufinden.

Gänzliches Versäumen des Unterrichts oder verspätetes Erscheinen ist ausreichend zu entschuldigen. Als ausreichende Entschuldigungsgründe können nur unerwartete oder außergewöhnliche Vorkommnisse, wie Erkrankungen, Umzug des Geschäfts usw., aber nicht Ereignisse angesehen werden, die sich oft oder regelmäßig wiederholen, wie z. B. die Inventur.

Sonstige geschäftliche Abhaltungen sind kein hinreichender Grund für verspätetes Erscheinen oder Schulversäumnis. Außerhalb der Schulferien können Schüler nur aus schwerwiegenden Gründen beurlaubt werden.

Das Ausbleiben des Schülers ist in jedem Falle so zeitig zu entschuldigen, wie das nach der Sachlage möglich ist.

Umschulungen von Schülern nach einer anderen Bezirksschule finden nur am Schlusse der Schulhalbjahre statt.

Wer den Vorschriften des Ortsstatuts zuwiderhandelt, verfällt nach § 150 Nr. 4 der Reichs-Gewerbeordnung in Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder im Falle des Unvermögens in eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen.

Breslau, 1. April 1919.

Der Magistrat.
Zillmer.

Amtsblatt des Demobilmachungsausschusses.

Das für unsere Bekanntmachungen bestimmte Blatt (Amtsblatt) ist das Breslauer Gemeindeblatt.

Falls anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, treten unsere Anordnungen mit dem Tage in Kraft, der auf den Ausgabetag derjenigen Nummer des Breslauer Gemeindeblattes folgt, in welcher die Anordnungen veröffentlicht wurden.

Breslau, den 11. April 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.
Dr. Wagner.

Die Grasnutzungsverpachtung

aus dem Coseler Parkwalde findet

Donnerstag, den 17. April 1919,
vormittags 9 Uhr,

gegen sofortige Bezahlung statt.

Treffpunkt: Gasthaus zum Eichenpark.

Breslau, den 8. April 1919.

Die Gartendeputation.

Belohnung für Ermittelung von Vogelstellern.

Wir sichern dem, der uns einen Vogelsteller so namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, eine Belohnung bis zur Höhe von 30 ℳ zu.

Die Gartendeputation.

Abgabe von Schlacke.

Vom städt. Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städt. Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befesti-

gung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, den 27. März 1919.

Städtische Gaswerke.

Holzverkauf.

Am Dienstag, den 15. April d. J., vormittags 9 Uhr, kommen im Flechtnerschen Gasthause zu Nd.-Stephansdorf aus dem Schutzbezirk Kobelnick I folgende Hölzer gegen Barzahlung zum Verkauf:

Jagen 38 a: Eiche: 342 Zaunsäulen, 105 rm Nutzscheit II, 10 Nutzknüppel, 305 Scheit, 113 Knüppel, 190 Stockholz und 53 Hundert Reisig IV. Rüster: 1 Stück mit 1,66 fm, 1 Nutzknüppel, 2 Knüppel und 1 starker Stangenhaufen. Buche: 20 Stück mit 5,85 fm, 1 Nutzknüppel, 13 Scheit und 16 Knüppel. Birke: 12 Stück mit 6,35 fm, 10 Scheit, 7 Knüppel und 3 starke Stangenhaufen. Erle: 11 Scheit und 2 Knüppel. Hartlaub: 25 Hundert Reisig IV. Linde: 3 Scheit und 19 Knüppel. Kiefer, Fichte: 10 Scheit, 35 Knüppel, 43 Stockholz und 21 Hundert Reisig IV.

Riemberg, den 1. April 1919.

Der Oberförster.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke A 19 Grieß,
Lebensmittelmarke A 20 Mühlenerzeugnisse,
Lebensmittelmarke A 21 Marmelade,
Lebensmittelmarke 143 Käse,
in dem Revier 19,
Nährmittelmarke 125 weiß Grieß,
Nährmittelmarke 125 blau Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 125 rot Grieß,
Nährmittelmarke 126 weiß Zwieback,
Nährmittelmarke 126 blau Eier,
Nährmittelmarke 126 rot Zwieback,
Nährmittelmarke 161 braun Räucherspeck,
Haushalts-Sondermarke 4 Keks,
Haushalts-Sondermarke 5 Eier,
Sondermarke 1 für hoffende und stillende Mütter Räucherspeck.

Die aufgerufenen Marken sind dieses Mal nicht, wie sonst üblich, von Sonnabend bis Dienstag, sondern ausnahmsweise nur von Sonnabend, den 12. bis einschließlich Montag, den 14. April 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke A 20 in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,
b. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizei-Reviers 19,
c. die weiße und rote Nährmittelmarke 126 und die Haushalts-Sondermarke 4 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
d. die blaue Nährmittelmarke 126 und die Haushalts-Sondermarke 5 in den durch Aushang kenntlichen Eierabgabestellen,
e. die braune Nährmittelmarke 161 und die Sondermarke 1 für hoffende und stillende Mütter bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist. Diejenigen Besitzer einer braunen Nährmittelmarke 161 und einer Sondermarke 1, die bei keinem Fleischer in der Kundenliste eingetragen sind, haben die Voranmeldung bei der Firma R. Dittrich, Wurstfabrik, Ohlauer Straße 30, zu erwirken,
f. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 15. April 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der weißen und roten Nährmittelmarken 126 und der Haushalts-Sondermarke 4 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der braunen Nährmittelmarke 161 und der Sondermarke 1 für hoffende und stillende Mütter an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
d. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 10. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Fingerzeige für standesamtliche Anzeigen, für Eheschließungen und Kriegstrauungen.

I. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet der eheliche Vater; wenn er verhindert ist, oder wenn es sich um uneheliche Geburten handelt, die Hebamme, und falls auch diese verhindert ist oder nicht anwesend war, jede andere dabei zugegen gewesene Person.

Totgeburten sind spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzumelden.

II. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, verpflichtet.

Kriegersterbefälle werden vom Truppenteile dem Standesbeamten, in dessen Bezirke der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, angemeldet.

Die Anzeigenden müssen sich durch Vorlegung amtlicher Papiere, z. B. Eheschließungsbescheinigung, Geburtsurkunde, Militärpapiere usw. (nicht Steuerzettel) ausweisen. Bei Anzeigen ehelicher Geburten ist die Eheschließungsbescheinigung der Eltern, bei unehelichen Geburten die Geburtsurkunde der Mutter und bei Sterbefällen die Geburts- oder Heiratsurkunde oder Militärpaß usw. des Verstorbenen vorzulegen.

Unterlassung oder Verspätung der Anzeigen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

geber für diese Meldung verantwortlich, von der er sich durch Einblick in die dem Schüler ausgestellte Aufnahmekarte überzeugen kann.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist ein Schulentlassungs-Zeugnis beizubringen.

Anmeldungen werden mit Ausnahme der Ferientage an folgenden Stellen entgegengenommen:

1. Zur kaufmännischen Fortbildungsschule werktäglich:

a. für Kaufleute, Kellner und Köche: Junkern-Straße 38/40 3. Stock von 10—12 Uhr,

b. für die Handlungsgehilfinnen, und zwar Verkäuferinnen, Ladenmädchen, Lehrmädchen (auch bei Wurstmachern, Bäckern und anderen Gewerbetreibenden), Kontoristinnen, Buchhalterinnen, Schreiberinnen, Korrespondentinnen, Expedientinnen, Stenotypistinnen, Lageristinnen, Zurichterinnen, usw. Taschen-Straße Nr. 22, 1 Treppe, vormittags von 8—11 Uhr;

2. zur gewerblichen Fortbildungsschule werktäglich mit Ausnahme der Sonnabende:

a. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 1)
für Arbeitsburschen, Bildhauer, Buchbinder, Buchdrucker, Goldarbeiter, Gürtler, Lithographen, Maler, Musiker, Photographen, Schmiede, Schriftsetzer, Steindrucker, Stellmacher, Stukkateure, Tapezierer, Uhrmacher u. Zahntechniker,

b. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 2)
für Arbeitsburschen, Bäcker, Barbiere, Fleischer, Hutmacher, Kürschner, Konditoren, Sattler, Schneider, Schuhmacher und Taubstumme,

c. Garten-Straße 27/29 (gewerbliche Fortbildungsschule 3)
für Arbeitsburschen, Maschinenbauer, Kupfer- und Kesselschmiede, Metalldreher und Schlosser,

d. Kronprinzen-Straße 13 (gewerbliche Fortbildungsschule 4)
für Arbeitsburschen, Elektrotechniker, Fahrradschlosser, Kutscher, Gärtner, Glaser, Installateure, Klempner, Maurer, Mechaniker, Zimmerer, Schiffszimmerer, Schornsteinfeger, Steinmetzen, Steinsetzer, Tischler, Töpfer und Vermessungstechniker,

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 12 bis 1 Uhr mittags, Dienstag, Freitag von 6 bis 7 Uhr nachmittags.

f. Garten-Straße 39/41 (Konzerthaus), (gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen)
für die Friseusen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen von 12 bis 1 Uhr mittags außer Sonnabend.

Auskunft darüber, ob die Schulpflicht besteht, erteilt das Magistratsbüro XVII, Berliner Platz 1 a, 3. Stock.

Anmeldungen werden im Büro XVII nicht entgegengenommen.

Die Arbeitgeber sowie Eltern und Vormünder dürfen ihre schulpflichtigen Arbeitnehmer, Söhne, Töchter und Mündel nicht vom Schulbesuche zurückhalten. Sie haben ihnen vielmehr die zum Schulbesuche erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Schulpflichtigen haben sich zu den festgesetzten Unterrichtsstunden, die bei der Anmeldung mitgeteilt werden, rechtzeitig einzufinden.

Gänzliches Versäumen des Unterrichts oder verspätetes Erscheinen ist ausreichend zu entschuldigen. Als ausreichende Entschuldigungsgründe können nur unerwartete oder außergewöhnliche Vorkommnisse, wie Erkrankungen, Umzug des Geschäfts usw., aber nicht Ereignisse angesehen werden, die sich oft oder regelmäßig wiederholen, wie z. B. die Inventur.

Sonstige geschäftliche Abhaltungen sind kein hinreichender Grund für verspätetes Erscheinen oder Schulversäumnis. Außerhalb der Schulferien können Schüler nur aus schwerwiegenden Gründen beurlaubt werden.

Das Ausbleiben des Schülers ist in jedem Falle so zeitig zu entschuldigen, wie das nach der Sachlage möglich ist.

Umschulungen von Schülern nach einer anderen Bezirksschule finden nur am Schlusse der Schulhalbjahre statt.

Wer den Vorschriften des Ortsstatuts zuwiderhandelt, verfällt nach § 150 Nr. 4 der Reichs-Gewerbeordnung in Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder im Falle des Unvermögens in eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen.

Breslau, 1. April 1919.

Der Magistrat.
Zillmer.

Amtsblatt des Demobilmachungsausschusses.

Das für unsere Bekanntmachungen bestimmte Blatt (Amtsblatt) ist das Breslauer Gemeindeblatt.

Falls anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, treten unsere Anordnungen mit dem Tage in Kraft, der auf den Ausgabetag derjenigen Nummer des Breslauer Gemeindeblattes folgt, in welcher die Anordnungen veröffentlicht wurden.

Breslau, den 11. April 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.
Dr. Wagner.

Die Grasnutzungsverpachtung

aus dem Coseler Parkwalde findet

Donnerstag, den 17. April 1919,
vormittags 9 Uhr,

gegen sofortige Bezahlung statt.

Treffpunkt: Gasthaus zum Eichenpark.

Breslau, den 8. April 1919.

Die Gartendeputation.

Belohnung für Ermittelung von Vogelstellern.

Wir sichern dem, der uns einen Vogelsteller so namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, eine Belohnung bis zur Höhe von 30 ℳ zu.

Die Gartendeputation.

Abgabe von Schlacke.

Vom städt. Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städt. Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befesti-

gung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, den 27. März 1919.

Städtische Gaswerke.

Holzverkauf.

Am Dienstag, den 15. April d. J., vormittags 9 Uhr, kommen im Flechtnerschen Gasthause zu Nd.-Stephansdorf aus dem Schutzbezirk Kobelnick I folgende Hölzer gegen Barzahlung zum Verkauf:

Jagen 38 a: Eiche: 342 Zaunsäulen, 105 rm Nutzscheit II, 10 Nutzknüppel, 305 Scheit, 113 Knüppel, 190 Stockholz und 53 Hundert Reisig IV. Rüster: 1 Stück mit 1,66 fm, 1 Nutzknüppel, 2 Knüppel und 1 starker Stangenhaufen. Buche: 20 Stück mit 5,85 fm, 1 Nutzknüppel, 13 Scheit und 16 Knüppel. Birke: 12 Stück mit 6,35 fm, 10 Scheit, 7 Knüppel und 3 starke Stangenhaufen. Erle: 11 Scheit und 2 Knüppel. Hartlaub: 25 Hundert Reisig IV. Linde: 3 Scheit und 19 Knüppel. Kiefer, Fichte: 10 Scheit, 35 Knüppel, 43 Stockholz und 21 Hundert Reisig IV.

Riemberg, den 1. April 1919.

Der Oberförster.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke A 19 Grieß,
Lebensmittelmarke A 20 Mühlenerzeugnisse,
Lebensmittelmarke A 21 Marmelade,
Lebensmittelmarke 143 Käse,
in dem Revier 19,
Nährmittelmarke 125 weiß Grieß,
Nährmittelmarke 125 blau Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 125 rot Grieß,
Nährmittelmarke 126 weiß Zwieback,
Nährmittelmarke 126 blau Eier,
Nährmittelmarke 126 rot Zwieback,
Nährmittelmarke 161 braun Räucherspeck,
Haushalts-Sondermarke 4 Keks,
Haushalts-Sondermarke 5 Eier,
Sondermarke 1 für hoffende und stillende Mütter Räucherspeck.

Die aufgerufenen Marken sind dieses Mal nicht, wie sonst üblich, von Sonnabend bis Dienstag, sondern ausnahmsweise nur von Sonnabend, den 12. bis einschließlich Montag, den 14. April 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke A 20 in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,
b. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizei-Reviers 19,
c. die weiße und rote Nährmittelmarke 126 und die Haushalts-Sondermarke 4 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
d. die blaue Nährmittelmarke 126 und die Haushalts-Sondermarke 5 in den durch Aushang kenntlichen Eierabgabestellen,
e. die braune Nährmittelmarke 161 und die Sondermarke 1 für hoffende und stillende Mütter bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist. Diejenigen Besitzer einer braunen Nährmittelmarke 161 und einer Sondermarke 1, die bei keinem Fleischer in der Kundenliste eingetragen sind, haben die Voranmeldung bei der Firma R. Dittrich, Wurstfabrik, Ohlauer Straße 30, zu erwirken,
f. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 15. April 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der weißen und roten Nährmittelmarken 126 und der Haushalts-Sondermarke 4 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind,
c. der braunen Nährmittelmarke 161 und der Sondermarke 1 für hoffende und stillende Mütter an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
d. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 10. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Fingerzeige für standesamtliche Anzeigen, für Eheschließungen und Kriegstrauungen.

I. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet der eheliche Vater; wenn er verhindert ist, oder wenn es sich um uneheliche Geburten handelt, die Hebamme, und falls auch diese verhindert ist oder nicht anwesend war, jede andere dabei zugegen gewesene Person.

Totgeburten sind spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzumelden.

II. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, verpflichtet.

Kriegersterbefälle werden vom Truppenteile dem Standesbeamten, in dessen Bezirke der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, angemeldet.

Die Anzeigenden müssen sich durch Vorlegung amtlicher Papiere, z. B. Eheschließungsbescheinigung, Geburtsurkunde, Militärpapiere usw. (nicht Steuerzettel) ausweisen. Bei Anzeigen ehelicher Geburten ist die Eheschließungsbescheinigung der Eltern, bei unehelichen Geburten die Geburtsurkunde der Mutter und bei Sterbefällen die Geburts- oder Heiratsurkunde oder Militärpaß usw. des Verstorbenen vorzulegen.

Unterlassung oder Verspätung der Anzeigen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

III. Über die gesetzlichen Eheerfordernisse und über die zur Eheschließung beizubringenden Urkunden erteilen die Standesbamten nur mündlich Auskunft. Es liegt im eigenen Interesse der Verlobten, möglichst bald diese Auskunft einzuholen und möglichst zeitig das Aufgebot zu beantragen, zumal infolge der großen Zahl der Eheschließungen bestimmte Wochentage schon lange vorher für Eheschließungen bestellt und vergeben sind.

Sogenannte Kriegstrauungen oder Notehen sind Eheschließungen von Kriegsteilnehmern, bei denen der Standesbeamte befugt ist, von der Bekanntmachung des Aufgebots ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, falls ihm die Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Eheschließung nachgewiesen wird. Diese Befreiung vom Aufgebote darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Eheerfordernisse nachgewiesen worden sind, und die beizubringenden Papiere vorliegen. Auch Kriegstrauungen sind daher dem Standesbeamten möglichst bald anzumelden. Unangemeldetes Erscheinen der Verlobten zur Kriegstrauung stellt die Eheschließung in Frage, weil oft wesentliche Papiere fehlen.

Standesamt I liegt Oder-Str. 30,
" II " Kloster-Str. 111/113,
" III " Heinrich-Str. 12,
" IV " Siebenhufener Str. 31.

Die Standesämter sind geöffnet an Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags; an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 12 bis 1 Uhr nur für Sterbefälle und Totgeburten.

An Sonntagen sind die Standesämter geschlossen.

Die Standesämter Breslau I—IV.

Die städtische Bank zu Breslau,

Blücher-Platz Nr. 16, ist **laut Erlaß der zuständigen Herren Minister** als **amtliche Hinterlegungsstelle** für Wertpapiere und Bargeld in **Mündel- und sonstigen Sachen** bestellt worden.

Sie steht ferner zur Ausführung folgender Bankgeschäfte zur Verfügung:

An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Banknoten.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei Auslosung.
Annahme verzinslicher Depositengelder.
Errichtung von Scheckkonten und laufenden Rechnungen.
Diskontierung von Wechseln.
Gewährung von Lombarddarlehen gegen Verpfändung marktgängiger Wertpapiere.
Vermietung der in ihren Stahlkammern befindlichen eisernen Schrankfächer.

Ankauf von Stadtanleihe usw.

Wir kaufen 3½ % Breslauer Stadtanleihe von 1880 und 4 % Teilschuldverschreibungen der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft. Angebote sind an die Städtische Bank zu richten.

Breslau, den 26. März 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Stadt-Leihamt Breslau,

Messergasse Ecke Stockgasse, für Versatz, Verlängerung und Einlösung an den Werktagen (auch Sonnabends) von 8½—3 Uhr geöffnet, beleiht Gold, Silber, Juwelen, Uhren, Wäsche, Kleider, Betten, Pelze, Nähmaschinen, Fahrräder ꝛc. gegen 1 % Monatszinsen. Bei Darlehen über 500 *M* auf Wunsch Zinsermäßigung. Auswärtige, mit Ausweis versehene Anträge durch die Post.

Wertpapiere, Policen, Sparkassenbücher ꝛc. werden **nicht beliehen.**

Vermietungen und Verpachtungen.

Der größte Teil des früheren Gastwirtschaftsgartens mit abgesondertem ehemaligen Eishause im städtischen Grundstück Park-Straße Nr. 18/30 — Kaiserpark — in Größe von ungefähr 4100 qm soll zu Sport- und Spielzwecken (Tennisplätzen) oder zu anderen Zwecken bald oder später vermietet werden. Ein Teil des Landes von ungefähr 700 qm eignet sich auch zum Gemüsebau.

Schriftliche oder mündliche Angebote sind innerhalb 14 Tagen im Magistrats-Büro II a, am Rathause Nr. 10, 2 Treppen, einzureichen, wo auch über die Vermietungs-Bedingungen Auskunft erteilt wird.

Die städtischen Bauden Nr. 16 an der Ostseite des Ringes, neben der Fa. Fuchs-Henel gelegen, Nr. 182/83 an der Südwestecke des Rathauses und Nr. 201 am Ringe, vor dem Schweidnitzer Keller an der Südseite des Rathauses gelegen, sind bald zu vermieten. Die Mietbedingungen können im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, woselbst auch schriftliche Mietangebote abzugeben sind, eingesehen werden.

Der etwa 1793 qm große Platz Uferstraße Nr. 35/36/Schulgasse 26/27 ist als Holzlagerplatz oder zu ähnlichen Zwecken bald zu vermieten.

Näheres im Magistratsbüro II a, am Rathaus 10 II, wo auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Im städtischen Grundstück Gellhorn-Straße 51 — in der Nähe der Kaiserbrücke — sind sofort Geschäftsräume zu verschiedenen Zwecken zu vermieten. Näheres beim Verwalter, Ratsdiener Fuhrmann.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Fleckfieber und Kleiderläuse.

In neuerer Zeit ist im Anschluß an die Rückkehr unserer Soldaten auch in der Stadt Breslau eine größere Zahl von Erkrankungen an Fleckfieber (Flecktyphus) vorgekommen.

Das Fleckfieber ist in der Regel eine sehr schwere, das Leben in hohem Grade bedrohende Krankheit, ein beträchtlicher Prozentsatz der Krankheitsfälle endet nach schwerem Leiden mit dem Tode.

Das Fleckfieber wird nur durch Kleiderläuse übertragen; eine einzige überkriechende Laus, die am fleckfiebererkrankten Menschen Blut gesaugt hat, genügt zur Übertragung.

Die Kleiderläuse verraten sich in der Regel durch Jucken und Hautausschlag. Sie sitzen in der Wäsche und in der Oberkleidung, in letzterer hauptsächlich in den Nähten und Falten, bei stärkerer Verbreitung auch in den behaarten Teilen des bekleideten Körpers. Der Ausschlag könnte gelegentlich leicht mit Krätze verwechselt werden. Es gibt aber auch unempfindliche Menschen, welche trotz stärkerer Verlausung von Juck-

reiz frei sind und hierdurch unwissentlich zur Verbreitung der Läuse beitragen. In Fällen stärkerer Verlausung finden sich immer Läuse auch in den Betten und frei in der Wohnung. Getrennt vom Menschen verhungern die Kleiderläuse nach etwa acht bis zehn Tagen, selten später.

Wer sich entlaust, befreit sich von einem ekelhaften, lästigen Ungeziefer, schützt seine Familie und seine Nebenmenschen vor Verlausung und trägt dazu bei, die Übertragung des Fleckfiebers zu verhindern und die Seuche zum Erlöschen zu bringen.

Größte Reinlichkeit am Körper, in der Kleidung und in der Wohnung schützt vor Läusen. Hierzu ist insbesondere auch häufigerer Wechsel der Leib- und Bettwäsche, regelmäßiges Auskochen dieser Wäsche notwendig.

Entlausung zu Hause geschieht durch ein gründliches Seifenbad (nach Kürzung der dichteren Körperhaare), Auskochen der Leib- und Bettwäsche, Bügeln der Oberkleidung, besonders der Nähte und Falten, mittels heißen Bügeleisens.

Nicht immer gelingt es, die Läuse sämtlich sofort zu vernichten. Man beobachte sich daher noch längere Zeit und erneuere die Entlausung, sobald von neuem Läuse bemerkt werden.

Immerhin ist diese häusliche Entlausung weniger sicher, weniger bequem, kostspieliger als die Entlausung in einer Anstalt.

Eine städtische, unentgeltlich tätige Entlausungsanstalt befindet sich im Gelände des Wenzel-Hancke-Krankenhauses. Sie ist an allen Wochentagen von 8 bis 11 Uhr vormittags geöffnet. Eingang nur von der Lohestraße. Die Entlausung aller Familienmitglieder in dieser Anstalt ist in der Regel am meisten zu empfehlen.

Breslau, im April 1919.

Der Polizei-Präsident
im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volks- und Soldatenrats.

Straßensperrung.

Wegen Neupflasterung wird die Grundstraße zwischen Bahnübergang und Märkische Straße vom 7. April bis 17. Mai d. Js. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 4. 4. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande der Droschkenbesitzerin Frau Auguste Bähnisch, Matthiasplatz 18, und des Droschkenbesitzers Artur Regehly, Brigittental 26 a, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 4. und 5. 4. 19.)

Bestellung eines Geschäftsführers.

An Stelle des Geh. Reg.-Rat a. D. Professor Dr. Friedensburg ist der Direktor des Provinzial-Schulkollegiums, Ober-Regierungsrat Dr. Schauenburg, zum Geschäftsführer des Schlesischen Ausschusses der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen ernannt worden.

Alle Zuschriften in Angelegenheiten der Nationalstiftung für die Provinz Schlesien sind an ihn unter der Adresse „Breslau I, Provinzialschulkollegium, Neumarkt Nr. 1—8" zu richten.

Breslau, 3. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit 1919.

Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 3. April 1917 (Amtsblatt Stück 14) zur Ausführung der Fischereiordnung vom 29. März 1917 für den Regierungsbezirk Breslau ordne ich hiermit an, daß die diesjährige Frühjahrsschonzeit der Fische am Dienstag, den 15. April d. J., beginnt und bis Montag, den 26. Mai d. J. einschl. reicht.

Breslau, 4. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Dezember 1912 (Amtsblatt für 1912 Stück 52, Nr. 1049)[1]), betreffend Überwachung des Viehverkehrs auf der Station Klein-Mochbern findet auch auf das auf den Stationen Breslau-Hauptbahnhof und Oswitz, Kreis Breslau-Land zur Entladung oder Umladung kommende Klauenvieh Anwendung.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 5. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Sammelzeit für Kiebitz- und Möweneier.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1919, betreffend Sammelzeit für Kiebitz- und Möweneier es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß derselben, d. i. der 30. April 1919 einschließlich, zu belassen.

Breslau, 28. 3. 1919. Der Bezirksausschuß.

Errichtung einer Baukasse.

Mit Wirkung vom 19. April 1919 wird für die Streckenbauleitung Bartheln unter der Bezeichnung „Baukasse Bartheln" eine Kasse mit dem Amtssitze in Breslau, Neumarkt 1—8, neu errichtet.

Zum Verwalter der Kasse ist der Regierungssekretär Anders bestellt.

Breslau I, 29. 3. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Alle rumänischen und bessarabischen Kriegsgefangenen haben sich sofort bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, welche gebeten wird, den Abtransport derselben in das Lager Neuhammer am Queis zu veranlassen. Die Kosten werden von der Heeresverwaltung getragen.

Rumänische Kriegsgefangene, die in Deutschland verbleiben wollen, haben hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Formulare hierzu sind bei der unterzeichneten Behörde anzufordern und nach unterschriftlicher Vollziehung derselben durch den Kriegsgefangenen an diese Behörde zurückzusenden.

Um Beschleunigung wird gebeten, da der Abtransport der Gefangenen bis zum 25. April d. Js. beendet sein muß.

Breslau, Grünstraße 39, den 5. April 1919.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereich des VI. Armeekorps.

Beurkundung des Personenstandes der Militärpersonen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5/8), betreffend „die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben (in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung)" — vergl. D. V. E. Nr. 18 — Seite 35 ff., ist sinngemäß auch auf die Geburten und Sterbefälle anzuwenden, die während des Krieges eingetreten sind, aber erst bekanntgeworden sind, nachdem die Truppenteile und Behörden, zu denen die Beteiligten gehörten, demobil geworden oder aufgelöst sind.

Ergänzend wird bestimmt:

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 11. Jahrg. S. 1132.

I. In bezug auf Sterbefälle für die im § 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Personen:

1. wenn sie in eine Kriegsrangliste oder eine Kriegsstammrolle eingetragen sind, hat die militärische Dienststelle die Anzeige zu erstatten, der die Aufbewahrung der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle übertragen worden ist, in der der Verstorbene geführt wird;
2. wenn sie nicht in eine Kriegsrangliste oder eine Kriegsstammrolle eingetragen sind, hat die militärische Dienststelle (Behörde, Truppenteil usw.) die Anzeige zu erstatten, bei welcher der Sterbefall eingetreten ist. Wenn eine solche Stelle nicht ermittelt worden ist, veranlaßt das Zentral-Nachweisebüro des Kriegsministeriums das Erforderliche.

II. In bezug auf Geburten:

1. wenn die Mutter in eine Kriegsrangliste oder eine Kriegsstammrolle eingetragen ist, hat die militärische Dienststelle die Anzeige zu machen, der die Aufbewahrung der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle übertragen ist;
2. wenn die Mutter nicht in eine Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle eingetragen ist, hat der Truppenteil usw. die Anzeige zu machen, bei dem die Mutter zur Zeit der Geburt sich aufgehalten hat, und wenn ein solcher nicht ermittelt ist, das Zentral-Nachweisebüro des Kriegsministeriums.

An die Stelle des Zentral-Nachweisebüros tritt nach dessen Auflösung die Armeeabteilung des Kriegsministeriums.

Berlin, den 28. März 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat März 1919.[1])

Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm		Heu für je 100 Kilogramm		Stroh für je 100 Kilogramm		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Breslau	Stadt- u. Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—	9	--	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
						8	80	Langstroh
						8	—	Preßstroh
								Krummstroh

[1]) Vergl. die Bek. des Reg. Präsidenten vom 7. 4. 1919 in Stück 15 des Regierungs-Amtsblattes.

Ergänzung zu den Einreisebestimmungen.

Das belgische Oberkommando hat entschieden:

1. Alle nach ihrer Heimat zurückkehrenden Zivil- oder Militärgefangenen, welcher Nationalität sie auch sind, ebenso alle aus dem Heeresdienst entlassenen Militärpersonen, welche die Grenze des Gebietes der 4. Zone (das von den Belgiern besetzte Gebiet) überschreiten wollen, können den Rhein nur an dem Brückenkopf bei Homburg passieren.
2. Einreiseerlaubnis in das von den Belgiern besetzte Gebiet kann nur nach erfolgter Entlassung genehmigt werden.

Die Entlassungspapiere müssen dem Gesuch beigefügt werden.

Abfassung des Gesuches im übrigen genau nach den am 1. 3. 19 unter II a 20 006 herausgegebenen Bestimmungen, siehe K. M. vom 10. 3. Nr. 535. 3 19 A. M.

Die Generalkommandos haben vom Abschnittskommandeur unmittelbar Nachricht erhalten.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Fleischversorgung landwirtschaftlicher Arbeiter.

Das Reichsernährungsministerium hat die Anordnung getroffen, daß Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen und nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf die Ration der Selbstversorger haben, künftig für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen als Selbstversorger zu behandeln sind. Die Versorgung mit der Wochenkopfmenge des Selbstversorgers hat sich auch auf die Familienangehörigen des Arbeiters zu erstrecken, selbst wenn die letzteren bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt sind. Voraussetzung für den Anspruch der Wochenkopfmenge des Selbstversorgers ist, daß der betreffende landwirtschaftliche Arbeiter zu dem Arbeitgeber in ein dauerndes Arbeitsverhältnis tritt; dagegen ist Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber für die Gewährung der Selbstversorgerration nicht Vorbedingung. Das Arbeitsverhältnis muß die Arbeitskraft des Arbeitnehmers vollständig oder ganz überwiegend in Anspruch nehmen; auf Arbeiter, die nur stundenweise Aushilfsdienst leisten, im übrigen aber in der Hauptsache in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigung haben, findet die neue Vorschrift keine Anwendung.

Das notwendige Fleisch ist den Arbeitern und ihren Familienangehörigen aus den Vorräten des Arbeitgebers unter entsprechender Kürzung des Lohnes zu liefern. Soweit durch die neue Vorschrift eine Vermehrung der Hausschlachtungen erforderlich wird, sind dieselben zu genehmigen. Der Arbeitgeber hat dem Kommunalverband die Namen und die Zahl der auf diese Weise versorgten Arbeiter und ihrer Familienangehörigen anzuzeigen, damit der Kommunalverband die Einziehung der Fleischkarten von dem Arbeitnehmer und die Verrechnung auf die dem Arbeitgeber angesetzte Selbstversorgermenge an Fleisch veranlaßt.

Berlin, den 24. März 1919.

Preußisches Landesfleischamt.

Höchstpreise.

In Ergänzung der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 30. November und 12. Dezember 1918 hat die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918, in der die untenstehenden Erzeugerhöchstpreise bestimmt worden sind, folgende Groß- und Kleinhandelspreise für die untengenannten Gemüsesorten der Ernte 1918 für die Zeit vom 1. bis 30. April 1919 festgesetzt:

	Erzeugerpreis ℳ je Ztr.	Erzeugerpreis[1]) ℳ je Ztr.	Großhandelspreis ℳ je Ztr.	Kleinhandelspreis ℳ je Ztr.
1. Dauerweißkohl .	7,75	8,00	10,00 (11,00)	13,00 (14,00)
2. Dauerrotkohl . .	11,50	12,00	14,50 (15,50)	19,50
3. Dauerwirsingkohl	11,00	11,50	14,50 (15,50)	20,50
4. Rote Möhren und längliche Karotten .	8,25	8,75	11,75 (12,75)	16,75 (17,75)
5. Gelbe Speisemöhren . .	6,50	6,75	8,75 (9,75)	12,75 (13,75)
6. Kleine runde Karotten .	13,75	—,—	17,75	24,75
7. Rote (Salat-) Rüben (rote Beete) . .	8,75	9,75	11,75	16,75
8. Zwiebeln, lose . . .	20,50	21,00	28,00	36,00
Zwiebeln, mit Sack .	—,—	—,—	30,00	36,00

Die in Klammern beigefügten Preise gelten in den Kreisen: Breslau-Stadt, Beuthen-Stadt und Land, Kattowitz-Stadt und Land, Gleiwitz-Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O/S., Rybnik, Pleß, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Hirschberg, Landeshut und Görlitz-Stadt.

Breslau, den 7. April 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Die Grundsätze des Staatsministeriums vom 17. Juni 1916[2]) über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten werden durch folgenden Zusatz ergänzt:

VI.

Ziffer I—V finden auf die freiwillige militärische Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz gleichmäßige Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 75.]

Zusammensetzung des Preußischen Staatsministeriums.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. d. M. berufe ich Sie hiermit zum Präsidenten des Staatsministeriums.

Gleichzeitig habe ich zu Mitgliedern des Staatsministeriums und Ministern ernannt:

1. den bisherigen Justizminister Heine zu Berlin zum Minister des Innern,

2. den Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat, Mitglied der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, Dr. am Zehnhoff zu Düsseldorf, zum Justizminister,

3. den bisherigen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Mitglied der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, Haenisch, zu Berlin-Steglitz, zum Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

4. den bisherigen Finanzminister Dr. Südekum zu Berlin zum Finanzminster,

5. den bisherigen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Braun zu Berlin zum Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

6. den Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Mitglied der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung Stegerwald zu Köln (Rhein) zum Minister für Volkswohlfahrt,

7. den Direktor der Ostsee-Zeitung und der Stettiner Druckerei G. m. b. H., Mitglied der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, Oeser zu Stettin, zum Minister der öffentlichen Arbeiten,

8. den bisherigen Minister für Handel und Gewerbe Fischbeck zu Berlin zum Minister für Handel und Gewerbe,

9. den bisherigen Kriegsminister Obersten Reinhardt zu Berlin zum Kriegsminister.

Berlin, den 25. März 1919.

Der Präsident
der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung.
[R.-A. Nr. 70.]

Zusatz zur Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

Der § 12 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr wird dahin ergänzt, daß bis zum 1. Oktober 1919 auch Mannschaften mit einer erstmaligen Verpflichtung auf drei Monate eingestellt werden können.

Berlin, den 31. März 1919.

Der Reichspräsident.
Der Reichswehrminister.
Der preußische Kriegsminister als Mitglied der Reichsregierung.

Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Freistaat Württemberg tritt der Biersteuergemeinschaft bei.

§ 2.

Das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) gilt auch im Gebiete des Freistaats Württemberg.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbmitteln bei der Bereitung obergärigen Bieres sowie der Vorschrift in § 13 Abs. 6 des Gesetzes kann im Gebiete des genannten Freistaats von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden.

§ 3.

Aus den Reineinnahmen an Biersteuer und Übergangsabgabe, gleichviel in welcher Form aus der Belastung des inländischen Bieres in der Biersteuergemeinschaft Einnahmen für das Reich gewonnen werden, werden in jedem Rechnungsjahre dem Freistaat Württemberg 3,45 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 15 Millionen Mark überwiesen

§ 4.

Treten künftig weitere Staaten oder Gebietsteile der Biersteuergemeinschaft bei, so wird unter Aufrechterhaltung des Höchstbetrags von 15 Millionen Mark die in § 3 für die Überweisungen festgesetzte Verhältniszahl entsprechend den sich ergebenden erhöhten Reineinnahmen der Biersteuergemeinschaft an Biersteuer und Übergangsabgabe neu berechnet; die Berechnung erfolgt bis auf zwei Zehnerbruchstellen unter Abrundung nach unten auf die nächste durch fünf teilbare Zahl.

§ 5.

Wird mit einem anderen Staate oder Gebietsteil der Eintritt in die Biersteuergemeinschaft nach für ihn günstigeren Grundsätzen vereinbart, so finden diese Grundsätze auf Verlangen des Freistaats Württemberg vom Tage ihrer Wirksamkeit an auch auf Württemberg entsprechende Anwendung.

---

[1]) Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. Seite 1799.

§ 6.

Änderungen dieses Gesetzes können nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Weimar, den 27. März 1917.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Abgrenzung von Reichsgebieten, die für Übersendung oder Überbringung von Geld usw. gesperrt sind.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1919 (Reichsanzeiger Nr. 22)[1]) festgesetzte Abgrenzung der Reichsgebietsteile, die nach der Verordnung über Zahlungsmittel vom 25. Januar 1919 für die Übersendung oder Überbringung von Geld und Ersatzwertzeichen (Notgeld) gesperrt sind, wird wie folgt geändert:

Reichsgrenze bei Wilhelmsbrück — südlich Schildberg — nördlich Rawitsch — nordöstlich Lissa — westlich Wollstein — östlich Bentschen — östlich Birnbaum —

westlich Czarnikau — nördlich Margonin — nördlich Exin — nördlich Schubin — westlich Großneudorf — westlich Luisenfelde — Grenze gegen das ehemalige Russisch-Polen.

Berlin, den 27. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 72.]

Anmeldung von Geldzeichen, die auf Rubel russischer Währung lauten.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 (RGBl. S. 321) wird folgendes bestimmt:

Alle im Inland befindlichen Bestände an Geldzeichen (Banknoten, Kreditbilleten, Münzen usw., aber nicht Anleihetitel und Zinsscheine), die auf Rubel russischer Währung lauten, gleichgültig, ob sie In- oder Ausländern gehören, sind in der Zeit vom 5. bis 15. April 1919 bei einer Reichsbankanstalt (in Berlin bei der Statistischen Abteilung der Reichsbank, Berlin SW. 19, Alte Leipzigerstr. 2III) werktäglich in den Dienststunden anzu melden.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter, Verwalter von Vermögensmassen aller Art, Bevollmächtigte und sonstige Verfügungsberechtigte. Für die Anmeldung stellt die Reichsbank Formulare zur Verfügung. Die Anmeldung hat auf doppelt einzureichendem Formular zu erfolgen. Ein Stück erhält der Anmeldepflichtige mit der Bescheinigung der Reichsbank über die bewirkte Anmeldung zurück.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder, der nach dem 15. April 1919 im Besitze von Zahlungsmitteln der bezeichneten Art betroffen wird, ohne eine Bescheinigung der Reichsbank über die Genehmigung ihrer Ein- oder Durchfuhr oder über ihren Erwerb durch Vermittlung oder mit Genehmigung der Reichsbank oder über ihre Anmeldung bei der Reichsbank beibringen zu können, den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteilen unterliegt.

Berlin, den 24. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 74.]

Übertragung der dem Reichsschatzminister durch die §§ 3, 4 und 7 der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 verliehenen Befugnisse.

1. Die mit den §§ 3, 4 und 7 der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 dem Reichsschatzminister übertragenen Befugnisse werden durch die Abteilung III des Reichsschatzministeriums (Reichsverwertungsamt) ausgeübt.

2. Als weitere Stelle zur Ausübung der gleichen Befugnisse wird der deutsche Kommissar der Waffenstillstandskommission, Kommerzienrat Dr. Guggenheimer, Vorsitzender der Unterkommission für die Rückgabe von Maschinen und Material an Belgien und Nordfrankreich, Berlin, oder dessen Stellvertreter, Ingenieur Bernheim, Frankfurt a. Main, bezeichnet.

Berlin, den 31. März 1919.

Der Reichsschatzminister.

[R.-A. Nr. 75.]

Bekanntmachung über Druckfarbe.

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) und des § 1 der Verordnung über Druckfarbe vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 1 bis 3 und 7, Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 27. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 664) werden aufgehoben.

II.

Die Bestimmung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Namensänderung von Reichsbehörden.

Die nachbenannten Behörden:

das Kaiserliche Ober-Seeamt,

das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt,

das Kaiserliche Kanalamt

führen fortan die Namen

Reichsoberseeamt,

Reichsschiffsvermessungsamt,

Reichskanalamt.

Berlin, den 24. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Änderung der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 15. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S 823) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts vom 27. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 889) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „neun" durch die Zahl „achtzehn" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Ausführungsvorschrift zu den Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter und Angestellter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) und des § 20 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) ergeht hiermit folgende Ausführungsvorschrift:

In dem vom Feinde besetzten deutschen Gebiete können die Demobilmachungskommissare für eine Frist, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung beginnen sollte, einen anderen Anfang und eine Dauer bis zu 4 Wochen festsetzen.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 81.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 118.

Abänderung der Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919[1]).

Artikel 1.

Im Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 99), betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) und im § 2 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) werden die Worte „auf Grund freiwilliger Meldung" gestrichen.

Artikel 2.

Dem § 2 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, die bei Ausbruch des Krieges

1. stellungslos waren oder
2. im Ausland tätig waren und nicht nach Abs. 1 wieder eingestellt werden können oder
3. in Betrieben oder Büros tätig waren, die später, jedoch bevor der Anspruch des Angestellten auf Wiedereinstellung nach Abs. 1 erloschen war, aufgelöst worden sind, oder
4. selbständige Unternehmer waren und infolge des Krieges kein Unternehmen mehr betreiben, ein solches auch nicht durch andere betreiben lassen,

können ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie nach dem 1. August 1914 zuletzt als Angestellte beschäftigt waren. Die Meldevorschriften des Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für diejenigen, die vor dem 7. April 1919 bereits aus dem Militärdienst entlassen sind, am 7. April 1919 beginnt und am 30. April 1919 endet.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 7. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 81.]

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kautschuk (Gummi) usw. (Nr. F. R. 520/3. 19. KRA.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. KRA. vom 25. Juli 1916, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe,

tritt in § 1 a Ziffer 3 und
in § 6 b
in § 7 Abs. 1 Satz 1
in § 7 Abs. 3

an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums sowie an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse sowie an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium. Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2;

§ 2 b und
§ 5,

soweit er sich auf die Klassen 8 bis 49 bezieht,

treten außer Kraft.

Artikel II.

In der den Gummibetrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. V. I. 696/1. 16, KRA. von Ende Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi und Regeneraten,

tritt in § 3 Abs. 1,
in § 4 Abs. 2,
in § 5 Abs. 2 und
in § 7

an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V I, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2.

Artikel III.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. KRA. vom 1. April 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten,

tritt in § 6 Abs. 2 an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse,
in § 6 Abs. 5 und
in § 9 an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2.

Artikel IV.

In der den Asbest verarbeitenden Betrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. G. 2046/12. 16. KRA. vom 16. Januar 1917

tritt in Abs. 4 und
in Abs. 7 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2.

Artikel V.

Die den Betroffenen namentlich zugestellten Einzelverfügungen, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe:

Nr. 11 102/12. 14. KRA. vom 21. Dezember 1914,
Nr. B 2903/1. 15. KRA. vom 1. Februar 1915,
Nr. V. 1035/2. 15. KRA. vom 22. Februar 1915,
Nr. V. 853/3. 15. KRA. vom 20. März 1915,
Nr. V. I. 792/4. 15. KRA. vom 24. April 1915 und
Nr. V. I. 1082/6. 15. KRA. vom 28. Juni 1915

treten außer Kraft.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Behördliche Briefe nach den besetzten westdeutschen Gebieten.

Nach einer Erklärung des französischen Vorsitzenden bei der Waffenstillstandskommision in Spaa muß der Umschlag der von Behörden im unbesetzten Deutschland nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten abgesandten Briefe versehen sein:

1. mit der Angabe der versendenden Behörde und mit dem sehr ins Auge fallenden Stempel der besagten Behörde, sowie Anoabe des Abgangsortes;
2. mit der genauen Adresse des Empfängers, seinem Titel und Wohnort, unter genauer Angabe des Kreises, des Regierungsbezirkes oder der Provinz, in deren Bereich die Behörde ihre Tätigkeit ausübt. Die Briefe zwischen Versicherungsbüros einerseits und örtlichen Behörden andererseits, die sich beider-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 70 und 125.

§ 6.

Änderungen dieses Gesetzes können nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Weimar, den 27. März 1917.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Abgrenzung von Reichsgebieten, die für Übersendung oder Überbringung von Geld usw. gesperrt sind.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1919 (Reichsanzeiger Nr. 22)[1]) festgesetzte Abgrenzung der Reichsgebietsteile, die nach der Verordnung über Zahlungsmittel vom 25. Januar 1919 für die Übersendung oder Überbringung von Geld und Ersatzwertzeichen (Notgeld) gesperrt sind, wird wie folgt geändert:

Reichsgrenze bei Wilhelmsbrück — südlich Schildberg — nördlich Rawitsch — nordöstlich Lissa — westlich Wollstein — östlich Bentschen — östlich Birnbaum —

westlich Czarnikau — nördlich Margonin — nördlich Exin — nördlich Schubin — westlich Großneudorf — westlich Luisenfelde — Grenze gegen das ehemalige Russisch-Polen.

Berlin, den 27. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 72.]

Anmeldung von Geldzeichen, die auf Rubel russischer Währung lauten.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 (RGBl. S. 321) wird folgendes bestimmt:

Alle im Inland befindlichen Bestände an Geldzeichen (Banknoten, Kreditbilleten, Münzen usw., aber nicht Anleihetitel und Zinsscheine), die auf Rubel russischer Währung lauten, gleichgültig, ob sie In- oder Ausländern gehören, sind in der Zeit vom 5. bis 15. April 1919 bei einer Reichsbankanstalt (in Berlin bei der Statistischen Abteilung der Reichsbank, Berlin SW. 19, Alte Leipzigerstr. 2III) werktäglich in den Dienststunden anzumelden.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter, Verwalter von Vermögensmassen aller Art, Bevollmächtigte und sonstige Verfügungsberechtigte. Für die Anmeldung stellt die Reichsbank Formulare zur Verfügung. Die Anmeldung hat auf doppelt einzureichendem Formular zu erfolgen. Ein Stück erhält der Anmeldepflichtige mit der Bescheinigung der Reichsbank über die bewirkte Anmeldung zurück.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder, der nach dem 15. April 1919 im Besitze von Zahlungsmitteln der bezeichneten Art betroffen wird, ohne eine Bescheinigung der Reichsbank über die Genehmigung ihrer Ein- oder Durchfuhr oder über ihren Erwerb durch Vermittlung oder mit Genehmigung der Reichsbank oder über ihre Anmeldung bei der Reichsbank beibringen zu können, den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteilen unterliegt.

Berlin, den 24. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 74.]

Übertragung der dem Reichsschatzminister durch die §§ 3, 4 und 7 der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 verliehenen Befugnisse.

1. Die mit den §§ 3, 4 und 7 der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 dem Reichsschatzminister übertragenen Befugnisse werden durch die Abteilung III des Reichsschatzministeriums (Reichsverwertungsamt) ausgeübt.

2. Als weitere Stelle zur Ausübung der gleichen Befugnisse wird der deutsche Kommissar der Waffenstillstandskommission, Kommerzienrat Dr. Guggenheimer, Vorsitzender der Unterkommission für die Rückgabe von Maschinen und Material an Belgien und Nordfrankreich, Berlin, oder dessen Stellvertreter, Ingenieur Bernheim, Frankfurt a. Main, bezeichnet.

Berlin, den 31. März 1919.

Der Reichsschatzminister.

[R.-A. Nr. 75.]

Bekanntmachung über Druckfarbe.

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) und des § 1 der Verordnung über Druckfarbe vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 1 bis 3 und 7, Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 27. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 664) werden aufgehoben.

II.

Die Bestimmung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Namensänderung von Reichsbehörden.

Die nachbenannten Behörden:

das Kaiserliche Ober-Seeamt,
das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt,
das Kaiserliche Kanalamt

führen fortan die Namen

Reichsoberseeamt,
Reichsschiffsvermessungsamt,
Reichskanalamt.

Berlin, den 24. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Änderung der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 15. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S 823) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts vom 27. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 889) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „neun" durch die Zahl „achtzehn" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-Gbl. Nr. 69.]

Ausführungsvorschrift zu den Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter und Angestellter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) und des § 20 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) ergeht hiermit folgende Ausführungsvorschrift:

In dem vom Feinde besetzten deutschen Gebiete können die Demobilmachungskommissare für eine Frist, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung beginnen sollte, einen anderen Anfang und eine Dauer bis zu 4 Wochen festsetzen.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 81.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 118.

Abänderung der Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919[1]).

Artikel 1.

Im Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 99), betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) und im § 2 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) werden die Worte „auf Grund freiwilliger Meldung" gestrichen.

Artikel 2.

Dem § 2 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, die bei Ausbruch des Krieges

1. stellungslos waren oder
2. im Ausland tätig waren und nicht nach Abs. 1 wieder eingestellt werden können oder
3. in Betrieben oder Büros tätig waren, die später, jedoch bevor der Anspruch des Angestellten auf Wiedereinstellung nach Abs. 1 erloschen war, aufgelöst worden sind, oder
4. selbständige Unternehmer waren und infolge des Krieges kein Unternehmen mehr betreiben, ein solches auch nicht durch andere betreiben lassen,

können ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie nach dem 1. August 1914 zuletzt als Angestellte beschäftigt waren. Die Meldevorschriften des Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für diejenigen, die vor dem 7. April 1919 bereits aus dem Militärdienst entlassen sind, am 7. April 1919 beginnt und am 30. April 1919 endet.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 7. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 81.]

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kautschuk (Gummi) usw. (Nr. F. R. 520/3. 19. KRA.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. KRA. vom 25. Juli 1916, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe,

tritt in § 1 a Ziffer 3 und
in § 6 b an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums sowie
in § 7 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse sowie
in § 7 Abs. 3 an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium. Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2;

§ 2 b und
§ 5, soweit er sich auf die Klassen 8 bis 49 bezieht,

treten außer Kraft.

Artikel II.

In der den Gummibetrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. V. I. 696/1. 16, KRA. von Ende Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi und Regeneraten,

tritt in § 3 Abs. 1,
in § 4 Abs. 2,
in § 5 Abs. 2 und
in § 7

an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V I, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2.

Artikel III.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. KRA. vom 1. April 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten,

tritt in § 6 Abs. 2 an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse,
in § 6 Abs. 5 und
in § 9 an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2.

Artikel IV.

In der den Asbest verarbeitenden Betrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. G. 2046/12. 16. KRA. vom 16. Januar 1917

tritt in Abs. 4 und
in Abs. 7 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2.

Artikel V.

Die den Betroffenen namentlich zugestellten Einzelverfügungen, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe:

Nr. 11 102/12. 14. KRA. vom 21. Dezember 1914,
Nr. B 2903/1. 15. KRA. vom 1. Februar 1915,
Nr. V. 1035/2. 15. KRA. vom 22. Februar 1915,
Nr. V. 853/3. 15. KRA. vom 20. März 1915,
Nr. V. I. 792/4. 15. KRA. vom 24. April 1915 und
Nr. V. I. 1082/6. 15. KRA. vom 28. Juni 1915

treten außer Kraft.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Behördliche Briefe nach den besetzten westdeutschen Gebieten.

Nach einer Erklärung des französischen Vorsitzenden bei der Waffenstillstandskommission in Spaa muß der Umschlag der von Behörden im unbesetzten Deutschland nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten abgesandten Briefe versehen sein:

1. mit der Angabe der versendenden Behörde und mit dem sehr ins Auge fallenden Stempel der besagten Behörde, sowie Anoabe des Abgangsortes;
2. mit der genauen Adresse des Empfängers, seinem Titel und Wohnort, unter genauer Angabe des Kreises, des Regierungsbezirkes oder der Provinz, in deren Bereich die Behörde ihre Tätigkeit ausübt.

Die Briefe zwischen Versicherungsbüros einerseits und örtlichen Behörden andererseits, die sich beider-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 70 und 125.

seits der Grenze der von den alliierten Armeen besetzten Zone befinden, werden als behördliche Korrespondenzen betrachtet und sind vorstehender Verordnung unterworfen. Die Briefe werden an die Postkontrollkommission des Bestimmungortes gesandt.

Berlin, den 3. März 1919.

Reichspostministerium.

Ermächtigung gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.

Durch Verfügung des Reichswirtschaftsamts vom 7. Dezember 1918 ist gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestimmt worden, daß die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die auf dem Textilgebiete bestehenden Reichswirtschaftsstellen berechtigt sind, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben, soweit diese Auskünfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Berlin, den 22. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 74.]

Prämientarif.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privat-Fahrzeug- und -Reittierbesitzer nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

Prämientarif
für die Versicherungsgenossenschaft der Privat-Fahrzeug- und -Reittierbesitzer.
Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922.

Lfde. Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie
		ℳ	₰
	Gefahrklasse A.	2,40	1,20
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	3,60	1,80
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	Tätigkeiten beim Halten von Reittieren;		
4.	Tätigkeiten beim Halten von Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	4,80	2,40
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 ℳ erhoben. — Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

[R.-A. Nr. 77.]

Elektrizitätszähler.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Form von Elektrizitätszählern dem untenstehenden, beglaubigungsfähigen System eingereiht.

Zusatz 2 zu $\frac{\square}{33}$, Magnetmotorzähler für Gleichstrom, abgeänderte Form A 3 der Siemens-Schuckertwerke in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W. 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 28. Februar 1919.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

[R.-A. Nr. 74.]

Rückgabe in Belgien und Frankreich beschlagnahmter und fortgenommener Maschinen, Maschinenteile, industrieller oder landwirtschaftlicher Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrieller oder landwirtschaftlicher Gegenstände aller Art.

I. Durch Verordnung vom 28. März 1919 ist auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 286) unter Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 143, S. 199) angeordnet, daß sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder Art, die aus den von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgend einem Grunde fortgenommen sind, beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

a. Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der oben bezeichneten Gegenstände war,

b. wer zu irgendeiner Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie zerstört oder ins Ausland verbracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich, spätestens bis zum 20. April 1919, bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder im Ausland befinden, macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 143, S. 199) angemeldet hat, ist von der nochmaligen Anmeldung dieses Gegenstandes befreit.

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 Satz 4 der Verordnung vom 28. März 1919 bestimmt die Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt der Anmeldung folgendes:

1. Die Anmeldung ist für jeden Gegenstand einzeln auf amtlichen Vordrucken in 4 gleichlautenden, durch eine lose Klammer zu verbindenden Stücken (eine Hauptkarte und drei Nebenkarten) zu bewirken. Die nötigen Vordrucke liefert die Reichsentschädigungskommission unentgeltlich auf Anfordern.

2. In der Anmeldung müssen angegeben werden:

a. soweit bekannt, Ursprung des Gegenstandes, Name des früheren ausländischen Besitzers, Land, in dem, und Ort, an dem der Gegenstand sich zur Zeit der Wegnahme befunden hatte;

b. Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift, Standort oder Lagerort des Gegenstandes;

c. Vorbesitzer, insbesondere also Vermittlungsstelle oder Verkäufer, von dem der Gegenstand bezogen, und genaue Angabe, auf welche Weise sonst der Gegenstand erworben wurde. Soweit bekannt, sind die Beschlagnahmemerkmale anzugeben, bei Maschinen insbesondere die Beschlagnahmenummer (z. B. Fz. Nr. 54, B. d. K. M. 1, Nr. 301) und die Aufnahmebogennummer (Firmenschild!);

d. an die Vermittlungsstelle bezw. Verkäufer gezahlter Kaufpreis;

e. Merkmale, die für die genaue Kennzeichen des Gegenstandes nach Handelsgebrauch üblich sind, also bei Maschinen insbesondere Art, Abmessung und Leistung (z. B. bei Drehbänken: Spitzenhöhe und Drehlänge, bei Motoren PS, Tourenzahl usw.), bei anderen Gegenständen Stoff, Länge, Breite, Höhe, Stärke, Gewicht, Rauminhalt, Marken und dergleichen. Etwaige Zeichen der Schilder des Erzeugers oder Vorbesitzers sind abschriftlich genau mitzuteilen;

f. bei Maschinen und dergl., falls nicht genau bekannt, ungefähres Alter;

g. bei Maschinen und dergl., falls nicht genau bekannt, ungefähres Gewicht (ohne Zubehör und Ersatzteile);

h. Zubehör und Ersatzteile;

i. etwaige an dem betreffenden Gegenstand vorgenommene Veränderungen;

k. jetziger Zustand (sehr gut erhalten, noch voll gebrauchsfähig, nur nach größerer — kleinerer Reparatur gebrauchsfähig, unbrauchbar);

3. In der Anmeldung sollen, falls bekannt, angegeben werden:

a. Hersteller und besondere Kennzeichen des Gegenstandes, z. B. bei Maschinen Type oder besondere Angaben über Bauart;

b. etwaige Einwendungen gegen die sofortige oder demnächstige Rückgabe an die deutsche Regierung gegen angemessene Entschädigung; welche Summe wird für die Rückgabe an das Reich verlangt und wie wird sie begründet?

4. Die Hauptkarte und die drei Nebenkarten dürfen nicht gefaltet werden.

5. Wo mehrere Gegenstände in Frage kommen, ist außer den Einzelmeldungen (je in 4 Stücken) eine Gesamtaufstellung nebst drei Abschriften beizufügen, die enthalten muß:

a. Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift, Standort des Gegenstandes;

b. Art des Gegenstandes usw.

Eine besondere Form für die Gesamtaufstellung ist nicht vorgeschrieben.

II. Die gleiche Aufforderung ergeht an alle militärischen und bürgerlichen Dienststellen, in deren Gewahrsam (Betrieben, in Parks, in Bergwerken, Hafenanlagen, auf Lägern, Eisenbahnen, Schiffen, Werften oder sonstwo) sich derartige Gegenstände belgischer oder französischer Herkunft befinden. Soweit diese Dienststellen wegen mangelnder Sachkunde außerstande sind, alle geforderten Angaben zu machen, müssen wenigstens die bekannten oder leicht zu ermittelnden bezeichnet werden.

III. Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamsinhaber der bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihrer Gebrauchswertes zur Folge haben könnte.

IV. Auf die schweren Strafbestimmungen §§ 8 bis 10 der Verordnung vom 28. März 1919 wird besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsentschädigungskommission.

[R.-A. Nr. 80.]

Errichtung eines Bastfaser-Hauptausschusses.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Für die Wirtschaftsgebiete der Reichswirtschaftsstellen für Flachs, für Hanf, für Jute und für Hartfaser wird ein Bastfaser-Hauptausschuß errichtet.

§ 2.

Der Bastfaser-Hauptausschuß wird ermächtigt, die im § 1 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. Seite 175) der Reichsstelle übertragenen Befugnisse auszuüben, soweit es sich um Anordnungen für das gesamte Bastfasergebiet oder um Anordnungen für das Gebiet mehrerer Bastfaser-Reichswirtschaftsstellen handelt.

§ 3.

Beschlüsse und Maßnahmen des Bastfaser-Hauptausschusses bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

[R.-A. Nr. 74.]

Beschlagnahme und Enteignung auf dem Textilgebiete.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

Beschlagnahme.

§ 1.

Textile Rohstoffe sowie Halb- oder Fertigerzeugnisse können durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie durch eine Reichswirtschaftsstelle beschlagnahmt werden.

§ 2.

Die Beschlagnahme erfolgt durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht oder mit dem Ablaufe des Ausgabetages des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers, in dem die Anordnung veröffentlicht wird.

§ 3.

Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Hierfür, sowie für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung nur gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme der Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 4.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

seits der Grenze der von den alliierten Armeen besetzten Zone befinden, werden als behördliche Korrespondenzen betrachtet und sind vorstehender Verordnung unterworfen. Die Briefe werden an die Postkontrollkommission des Bestimmungortes gesandt.

Berlin, den 3. März 1919.

Reichspostministerium.

Ermächtigung gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.

Durch Verfügung des Reichswirtschaftsamts vom 7. Dezember 1918 ist gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestimmt worden, daß die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die auf dem Textilgebiete bestehenden Reichswirtschaftsstellen berechtigt sind, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben, soweit diese Auskünfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Berlin, den 22. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 74.]

Prämientarif.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privat-Fahrzeug- und -Reittierbesitzer nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

Prämientarif
für die Versicherungsgenossenschaft der Privat-Fahrzeug- und -Reittierbesitzer.
Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922.

Lfde. Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie ℳ	Betrag der für jede angefangene Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie ₰
	Gefahrklasse A.	2,40	1,20
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	3,60	1,80
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	Tätigkeiten beim Halten von Reittieren;		
4.	Tätigkeiten beim Halten von Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	4,80	2,40
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 ℳ erhoben. — Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

[R.-A. Nr. 77.]

Elektrizitätszähler.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Form von Elektrizitätszählern dem untenstehenden, beglaubigungsfähigen System eingereiht.

Zusatz 2 zu $\frac{\square}{33}$, Magnetmotorzähler für Gleichstrom, abgeänderte Form A 3 der Siemens-Schuckertwerke in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W. 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 28. Februar 1919.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

[R.-A. Nr. 74.]

Rückgabe in Belgien und Frankreich beschlagnahmter und fortgenommener Maschinen, Maschinenteile, industrieller oder landwirtschaftlicher Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrieller oder landwirtschaftlicher Gegenstände aller Art.

I. Durch Verordnung vom 28. März 1919 ist auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 286) unter Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 143, S. 199) angeordnet, daß sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder Art, die aus den von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgend einem Grunde fortgenommen sind, beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

a. Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der oben bezeichneten Gegenstände war,

b. wer zu irgendeiner Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie zerstört oder ins Ausland verbracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich, spätestens bis zum 20. April 1919, bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder im Ausland befinden, macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 143, S. 199) angemeldet hat, ist von der nochmaligen Anmeldung dieses Gegenstandes befreit.

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 Satz 4 der Verordnung vom 28. März 1919 bestimmt die Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt der Anmeldung folgendes:

1. Die Anmeldung ist für jeden Gegenstand einzeln auf amtlichen Vordrucken in 4 gleichlautenden, durch eine lose Klammer zu verbindenden Stücken (eine Hauptkarte und drei Nebenkarten) zu bewirken. Die nötigen Vordrucke liefert die Reichsentschädigungskommission unentgeltlich auf Anfordern.

2. In der Anmeldung müssen angegeben werden:

a. soweit bekannt, Ursprung des Gegenstandes, Name des früheren ausländischen Besitzers, Land, in dem, und Ort, an dem der Gegenstand sich zur Zeit der Wegnahme befunden hatte;

b. Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift, Standort oder Lagerort des Gegenstandes;

c. Vorbesitzer, insbesondere also Vermittlungsstelle oder Verkäufer, von dem der Gegenstand bezogen, und genaue Angabe, auf welche Weise sonst der Gegenstand erworben wurde. Soweit bekannt, sind die Beschlagnahmemerkmale anzugeben, bei Maschinen insbesondere die Beschlagnahmenummer (z. B. Fz. Nr. 54, B. d. K. M. 1, Nr. 301) und die Aufnahmebogennummer (Firmenschild!);

d. an die Vermittlungsstelle bezw. Verkäufer gezahlter Kaufpreis;

e. Merkmale, die für die genaue Kennzeichen des Gegenstandes nach Handelsgebrauch üblich sind, also bei Maschinen insbesondere Art, Abmessung und Leistung (z. B. bei Drehbänken: Spitzenhöhe und Drehlänge, bei Motoren PS, Tourenzahl usw.), bei anderen Gegenständen Stoff, Länge, Breite, Höhe, Stärke, Gewicht, Rauminhalt, Marken und dergleichen. Etwaige Zeichen der Schilder des Erzeugers oder Vorbesitzers sind abschriftlich genau mitzuteilen;

f. bei Maschinen und dergl., falls nicht genau bekannt, ungefähres Alter;

g. bei Maschinen und dergl., falls nicht genau bekannt, ungefähres Gewicht (ohne Zubehör und Ersatzteile);

h. Zubehör und Ersatzteile;

i. etwaige an dem betreffenden Gegenstand vorgenommene Veränderungen;

k. jetziger Zustand (sehr gut erhalten, noch voll gebrauchsfähig, nur nach größerer — kleinerer Reparatur gebrauchsfähig, unbrauchbar);

3. In der Anmeldung sollen, falls bekannt, angegeben werden:

a. Hersteller und besondere Kennzeichen des Gegenstandes, z. B. bei Maschinen Type oder besondere Angaben über Bauart;

b. etwaige Einwendungen gegen die sofortige oder demnächstige Rückgabe an die deutsche Regierung gegen angemessene Entschädigung; welche Summe wird für die Rückgabe an das Reich verlangt und wie wird sie begründet?

4. Die Hauptkarte und die drei Nebenkarten dürfen nicht gefaltet werden.

5. Wo mehrere Gegenstände in Frage kommen, ist außer den Einzelmeldungen (je in 4 Stücken) eine Gesamtaufstellung nebst drei Abschriften beizufügen, die enthalten muß:

a. Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift, Standort des Gegenstandes;

b. Art des Gegenstandes usw.

Eine besondere Form für die Gesamtaufstellung ist nicht vorgeschrieben.

II. Die gleiche Aufforderung ergeht an alle militärischen und bürgerlichen Dienststellen, in deren Gewahrsam (Betrieben, in Parks, in Bergwerken, Hafenanlagen, auf Lägern, Eisenbahnen, Schiffen, Werften oder sonstwo) sich derartige Gegenstände belgischer oder französischer Herkunft befinden. Soweit diese Dienststellen wegen mangelnder Sachkunde außerstande sind, alle geforderten Angaben zu machen, müssen wenigstens die bekannten oder leicht zu ermittelnden bezeichnet werden.

III. Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamsinhaber der bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihrer Gebrauchswertes zur Folge haben könnte.

IV. Auf die schweren Strafbestimmungen §§ 8 bis 10 der Verordnung vom 28. März 1919 wird besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsentschädigungskommission.

[R.-A. Nr. 80.]

Errichtung eines Bastfaser-Hauptausschusses.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Für die Wirtschaftsgebiete der Reichswirtschaftsstellen für Flachs, für Hanf, für Jute und für Hartfaser wird ein Bastfaser-Hauptausschuß errichtet.

§ 2.

Der Bastfaser-Hauptausschuß wird ermächtigt, die im § 1 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. Seite 175) der Reichsstelle übertragenen Befugnisse auszuüben, soweit es sich um Anordnungen für das gesamte Bastfasergebiet oder um Anordnungen für das Gebiet mehrerer Bastfaser-Reichswirtschaftsstellen handelt.

§ 3.

Beschlüsse und Maßnahmen des Bastfaser-Hauptausschusses bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

[R.-A. Nr. 74.]

Beschlagnahme und Enteignung auf dem Textilgebiete.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

Beschlagnahme.

§ 1.

Textile Rohstoffe sowie Halb- oder Fertigerzeugnisse können durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie durch eine Reichswirtschaftsstelle beschlagnahmt werden.

§ 2.

Die Beschlagnahme erfolgt durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht oder mit dem Ablaufe des Ausgabetages des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers, in dem die Anordnung veröffentlicht wird.

§ 3.

Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Hierfür, sowie für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung nur gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme der Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 4.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen oder Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung oder auf Anordnung einer Reichswirtschaftsstelle oder der Reichsstelle erfolgen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Freigabe oder mit der Enteignung.

Enteignung.

§ 6.

Das Eigentum an den nach § 1 der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft auf eine von ihr zu bezeichnende Person übertragen werden.

Gegenstände, die der Bewirtschaftung durch eine Reichswirtschaftsstelle unterliegen, sollen nur auf Antrag oder mit Zustimmung dieser Reichswirtschaftsstelle enteignet werden.

§ 7.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dieser Behörde oder Person bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 8.

Die Enteignung erfolgt in gleicher Weise wie die Beschlagnahme (§ 2).

§ 9.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben sowie auf Verlangen und auf Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Polizeibehörde auf Ersuchen der Reichsstelle für Textilwirtschaft an seiner Stelle und auf seine Kosten die nötigen Maßregeln treffen; die Kosten sind der Polizeibehörde von der ersuchenden Stelle zu ersetzen und bei Festsetzung des Übernahmepreises dem Verpflichteten anzurechnen.

§ 10.

Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wird, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt. Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Ist die Herbeiführung einer Erklärung des früheren Eigentümers untunlich, so kann die Übertragungsanordnung ohne seine Zustimmung widerrufen werden.

§ 11.

Der Übernahmepreis wird, falls eine Vereinbarung zwischen dem Voreigentümer und der übernehmenden Person nicht zustande kommt, durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Gestehungskosten, soweit sie angemessen sind. Die Zubilligung eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns ist nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises von Gegenständen, für die zurzeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden. Aus dem Übernahmepreis sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Übernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

§ 12.

Gemäß § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

[R.-A. Nr. 74.]

Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Nachprüfung ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt durch Beauftragte.

§ 2.

Die Beauftragten werden von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder für ein einzelnes Rohstoffgebiet von der hierfür zuständigen Reichswirtschaftsstelle ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet sie tätig werden sollen; bis zum 1. Juli 1919 gelten sie vorläufig als von der Landeszentralbehörde bestätigt.

§ 3.

Bei der Vornahme von Nachprüfungen hat der Beauftragte auf Verlangen sich auszuweisen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft für deren Beauftragte, im übrigen durch die zuständige Reichswirtschaftsstelle in Gemeinschaft mit der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Der Ausweis hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt.

§ 4.

Auf die Beauftragten findet die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftspflicht Anwendung.

§ 5.

Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können sie einstweilen beschlagnahmen.

Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit dem Beteiligten aufzunehmen.

Die von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Polizeibehörde ist von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrecht erhalten werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 671). Außerdem finden die Strafbestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht Anwendung

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

[R.-A. Nr. 74.]

Anlage.

Vorderseite.	Rückseite.
Gültig bis zum 30. Juni 1919.	
Ausweis Nr.	Lichtbild des Inhabers.
für den Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für . . . . . Herr	(Stempel auf dem Lichtbild).
Nur gültig mit überstempeltem und mit eigenhändiger Unterschrift versehenem Lichtbild des Inhabers auf der Rückseite.	Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Innenseite.

Der Inhaber dieses Ausweises ist befugt, zur Durchführung der Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden Räume, in denen textile Rohstoffe sowie Halb- oder Fertigerzeugnisse erzeugt, gelagert oder feilgehalten oder in denen solche zu vermuten sind, zu betreten. Dies gilt auch gegenüber staatlichen oder kommunalen Betrieben oder Einrichtungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht.

Er ist ferner berechtigt, Betriebseinrichtungen zu besichtigen und zu untersuchen sowie Geschäftsbücher und -papiere einzusehen. Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen ist der Beauftragte befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere kann er einstweilen beschlagnahmen.

Die Reichswirtschaftsstelle
für . . . . . .

Der Inhaber des Ausweises wird hierdurch ermächtigt, auch auf anderen Wirtschaftsgebieten als der . . . . . die vorstehend aufgeführten Befugnisse auszuüben.

Alle Behörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, werden ersucht, ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 19. März 1919 gilt der Inhaber vorläufig als von sämtlichen Landeszentralbehörden des Reichs bis zum 30. Juni 1919 bestätigt.

Berlin, den . . . . . .

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Vermerk: Bei Ausweisen vom 1. Juli 1919 ab lautet der letzte Satz: Der Inhaber des Ausweises ist von sämtlichen Landeszentralbehörden des Reichs bestätigt.

Verwendung von Nähfäden.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 175) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Nähfäden (ungezwirnt und mehrfach gezwirnt) aus Baumwolle, Flachs, Ramie und Hanf, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, dürfen nur zum Nähen, Stopfen oder Heften verwendet werden; jede andere Verwendung, insbesondere das Verweben, Verwirken, Verstricken, Verpflechten, Verklöppeln und das Umspinnen von Drähten, ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 174).

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

[R.-A. Nr. 74.]

Druckpapierpreise.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 126) wird folgendes bestimmt:

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

§ 1.

Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages

a. für Rollenpapier von 63,25 Mark,
b. für Formatpapier von 67,25 Mark

für einhundert Kilogramm.

In dem Aufschlage ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Kohlen- und Frachtsteuer sowie der am 1. April 1918 in Kraft getretene allgemeine Kriegszuschlag zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs und die auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) zu zahlende Umsatzsteuer einbegriffen. Außerdem ist der am 1. April 1919 in Kraft tretende weitere Zuschlag zu den Sätzen des Güterverkehrs sowie die vom gleichen Tage ab zu entrichtende erhöhte Umsatzsteuer einbegriffen. Die Zuschläge zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs sind bei Verkäufen ab Fabrik m Lieferer zu tragen.

§ 2.

Die Lieferung hat im übrigen zu den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 gegolten haben.

Es hat jedoch

1. in den Fällen, in denen Lieferung frei Haus des Empfängers erfolgt, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Rollgeldsatz, der im zweiten Vierteljahr 1915 von dem Lieferer zu bezahlen war, und demjenigen, den er für Lieferungen in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 bezahlen muß, zu erstatten.

Der Empfänger ist jedoch berechtigt, die Abfuhr des Druckpapiers selbst vornehmen zu lassen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Empfänger den Rollengeldsatz, der im zweiten Vierteljahr 1915 zu bezahlen war, zu vergüten.

2. in den Fällen, in denen Lieferung auf dem Wasserwege vereinbart war, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem für Wasserversendung im zweiten Vierteljahr 1915 geltenden und dem für Wasserversendung in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. Juni 1919 zu bezahlenden Frachtsatz zu erstatten.

§ 3.

Erfolgt die Lieferung vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund des § 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von 10 vom Hundert berechnen.

§ 4.

Bei allen Lieferungen von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht, Verpackung und etwaiger

Zuschläge nach § 2 Absatz 2) einen Rabatt von 2 vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum dreißigsten Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum sechzigsten Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen.

Erfolgt die Bezahlung nach dem sechzigsten Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Absatz 2) zwei vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere als die in den §§ 1 bis 4 zugelassenen Aufschläge für Lieferungen vom Lager darf der Händler auf die nach § 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

§ 5.

Hatte die Lieferung vertragsmäßig vor dem 1. April 1919 zu erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit, als die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin bescheinigt, daß die Lieferung bis zum 31. März 1919 nicht möglich war. Andernfalls gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Druckpapier vom 25. Oktober 1918 in der durch die Bekanntmachung über Druckpapierpreise vom 27. Januar 1919 abgeänderten Fassung (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 256 und 23).

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsstelle für Druckpapier.

[R.-A. Nr. 74.]

Erhöhung der Freigabegebühren der Reichslederstelle.

Für die vom 15. April 1919 ab freigegebenen Leder betragen die Freigabegebühren der Reichslederstelle

a. bei Ledern, die nach Gewicht gehandelt werden, 12 ₰ für das Kilogramm,

b. bei Ledern, die nach Maß gehandelt werden, 12 ₰ für den Quadratmeter,

c. bei Ledern, die nach Stückzahl gehandelt werden, 3 ₰ für das Stück.

Für die vor dem 15. April 1919 freigegebenen Leder bleiben die seitherigen Gebühren der Reichslederstelle maßgebend.

Berlin, den 7. April 1919.

Reichslederstelle.

[R.-A. Nr. 81.]

Änderung der Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder.

Die Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder vom 24. Februar 1919[1]) werden, wie folgt, geändert:

a. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Niederlassungen von Lederherstellern, die den unmittelbaren Verkehr mit Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften gepflogen haben, gelten als Ledergroßhandlung insoweit, als sie fremde Erzeugnisse abgesetzt haben. Soweit es sich um Umsätze in eigenen Erzeugnissen handelt, bewendet es bei der Vorschrift des Abs. 1.

b. § 15 erhält folgende Fassung:

Ledergroßhandlungen, die im Jahre 1913 Bodenlederumsätze mit Schuhmachereibetrieben getätigt haben, können auch Einschreibungen unmittelbar von Schuhmachereibetrieben annehmen. Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften, die Einschreibungen von Schuhmachereibetrieben annehmen, sind nach Maßgabe der von ihnen im Jahre 1913 mit anderen Lederkleinhandlungen bezw. Rohstoffgenossenschaften getätigten Bodenlederumsätze als Ledergroßhandlung zu berücksichtigen.

c. In § 21 ist statt der Ziffer 5 die Ziffer 12 zu setzen.

Berlin, den 7. April 1919.

Reichslederstelle.

[R.-A. Nr. 81.]

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 353.

Änderung der Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Schuhoberleder.

In § 15 sind statt der Ziffern 5 in beiden Fällen die Ziffern 12 zu setzen.

Berlin, den 7. April 1919.

Reichslederstelle.

[R.-A. Nr. 81.]

Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 27. September 1918 (vergl. „Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 229 vom 27. September 1918) festgesetzten Kriegsteuerungszulagen für Zementlieferungen werden vom 1. April 1919 ab bis auf weiteres um den Betrag von 150 ℳ für 10 000 kg erhöht.

Vom 1. April 1919 bis auf weiteres gelten also als Grenzpreise für 10 000 kg ab Werk ohne Verpackung:

a. Im Gebiet des Norddeutschen Zement-Verbandes:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:
   400 + 180 + 85 + 70 + 150 = 885 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
   465 + 185 + 85 + 70 + 150 = 955 ℳ.

b. Im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zement-Verbandes einschl. Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:
   400 + 180 + 85 + 70 + 150 = 885 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
   430 + 175 + 85 + 70 + 150 = 910 ℳ.

c. Im Gebiet des Süddeutschen Zement-Verbandes:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:
   400 + 180 + 85 + 70 + 150 = 885 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
   470 + 180 + 85 + 70 + 150 = 955 ℳ.

Zu a 2, b 2 und c 2 wird bemerkt:

Die Zementverbände setzen für ihre Privatkundschaft in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise fest, die nach den tatsächlichen oder den Durchschnittsfrachten bemessen sind. Von der Reichsstelle für Zement werden diese Stationsfrankopreisberechnungen vor ihrem Inkrafttreten auf die Zulässigkeit der angewandten Berechnungsart geprüft.

Berlin, den 31. März 1919.

Der Reichskommissar für Zement.

[R.-A. Nr. 77.]

Dörrverbot für Frühgemüse.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 61) findet auf das im Jahre 1919 angebaute Frühgemüse entsprechend Anwendung.

Berlin, den 29. März 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

[R.-A. Nr. 77.]

Lebensmittelrationen der auf das Land ziehenden Arbeitskräfte.

Zur Behebung von Zweifeln macht das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung darauf aufmerksam, daß der Erlaß vom 15. 2. 19 Nr. 533/2. 19. AZS. 1 sowie die darin mitgeteilte Verfügung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 8. 2. 19 B. 1 Nr. 469 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 376) sich auch auf die auf das Land ziehenden weiblichen Arbeitskräfte beziehen. (Die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. 74.)

Ein Verzeichnis der von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung erlassenen und verkündeten Verordnungen veröffentlicht der Reichsminister der Justiz unter dem 29. März 1919 in der ersten Beilage zu Nr. 79 des Deutschen Reichsanzeigers.

Die vom Finanzministerium und den Ministerien des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter dem 4. März 1919 erlassenen **Bestimmungen zur Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und laufenden Kriegsbeihilfen für Staatsbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung, sowie für Volksschullehrpersonen und für Beamte und Volksschullehrpersonen im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern** sind veröffentlicht in Nr. 6 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 10. April 1919.

1. Zur Ausführung von Rohrverlegungsarbeiten im Rechnungsjahr 1919 wurden 150 000 ℳ aus Anleihemitteln und 147 100 ℳ aus den Rücklagen der Wasserwerke bewilligt (Dr. 202).

2. Die Versammlung nahm Kenntnis von der Ausführung von Steinschüttungen am Ostufer des Stadthafens (Dr. 204).

3. Die Versammlung ersuchte den Magistrat, geeignete Schritte zu unternehmen, die mit Geschlechtskranken belegten Schulhäuser alsbald ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zuzuführen.

Die Geschlechtskranken sind im dringenden Interesse der Volksgesundheit der Stadt aus Breslau zu entfernen, um an einem stilleren Ort ihrer Gesundung entgegenzusehen (Dr. 205).

4. Abgelehnt wurde der Antrag des Vorstandes betreffend Ausfall der Sitzungen in den Monaten Juli und August (Dr. 206).

5. Für bauliche Änderungen in den Mietsräumen Rosenthaler Straße 14 wurden 10 000 ℳ aus den Überschüssen des Pensionats der Frauenberufsschule für 1918 bewilligt (Dr. 207).

6. Die Versammlung genehmigte, daß den vollbeschäftigten Lehrerinnen der privaten Lyzeen und Oberlyzeen sowie den Lehrerinnen der Stegmannschen Mittelschule die Hälfte der beiden einmaligen Teuerungszulagen des Jahres 1918 gezahlt wird unter der Bedingung, daß der Staat die andere Hälfte übernimmt, und daß die erforderlichen Mittel im Betrage von rund 63 000 ℳ aus dem Hauptextraordinarium der Kämmerei für 1918 gedeckt werden (Dr. 196).

7. Zur Herstellung von Kleinwohnungen in Dach- und Kellerräumen usw. wurden weitere 500 000 ℳ aus Vorschüssen infolge des Krieges, bes. Konto „Beihilfen für Notbauten" bewilligt (Dr. 201).

8. Genehmigt wurde, daß zu den tarifmäßigen Gebühren der Hafenverwaltung bis auf weiteres ein Zuschlag von 150 % und bei Abfertigung außer der Reihe ein Zuschlag von 200 % erhoben werde (Dr. 200).

9. Die Versammlung genehmigte, daß
   a. der jeweilige Primärarzt des städt. Säuglingsheims der Gesundheitskommission als stimmberechtigtes Mitglied angehöre,
   b. die Heildienstordnung für die Hauptstadt Breslau vom 19. November 1901 einen entsprechenden Nachtrag zu Artikel I § 1 Nr. 5 erhalte (Dr. 208).

10. Die Versammlung genehmigte, daß der Preis für $^{9}/_{20}$ Liter Bier im Schweidnitzer Keller alsbald von 25 auf 30 ₰ erhöht wird (Dr. 209).

11. Die allgemeine Beratung über den Stadthaushaltsplan wurde fortgesetzt.

12. Es wurden gewählt:
   a. zum Vorstandsmitglied der Beyersdorf- und Gotthelf-Stiftung, Stadtverordnete Frau Ollendorff;
   b. zu Bezirksvorstehern: für Bezirk 33: Kaufm. Scholz, für Bezirk 34B: Kaufm. Jaenke, für Bezirk 47 B: Kaufmann Rothkegel, für Bezirk 48 A: Fleischermeister Laßner, Otto-Str. 7, für Bezirk 89 B: Gastwirt Gießmann, Brockauer Straße 7, für Bezirk 105 C: Kaufmann Kabierschke, Goethe-Straße 68/70;
   c. zu Bezirksvorsteher-Stellv.: für Bezirk 48 A: Kaufmann Bernert, Bismarck-Straße 23, für Bezirk 56 D: Schneidermeister Häusler, für Bezirk 76 B: Töpfermeister Schmidt, Piasten-Straße 29, für Bezirk 89 B: Sattler Kolbe, Lösch-Straße 36;
   d. zu Schiedsmännern: für Bezirk 6: Kaufmann Max Lustig, Nikolai-Straße 43, für Bezirk 70: Kaufmann Karl Vollpracht, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, für Bezirk 85: Gerichtsbeamter Paul Jungnick, Trinitas-Straße 3, für Bezirk 96: Rentier Alfred Kaffanke, Frankfurter Straße 5, für Bezirk 101: Gärtnereibesitzer Arthur Seidel, Lange Gasse 30, für Bezirk 102: techn. Magistratssekretär Josef Kahlert, Bären-Straße 28, für Bezirk 111: Kaufmann Max Rudolph, Westend-Straße 47;
   e. zum Mitgliede des Schießwerdervorstandes: Rentier Klose, Kleinburg-Straße 19;
   f. zu Waisenräten: für Bezirk 47 B: Sattlermeister Hanel, Matthias-Platz 15, für Bezirk 152 C: Gastwirt Marx, Friedrich-Karl-Straße 31 (Dr. 198).

Tages-Ordnung der Stadtverordneten-Versammlung für die Sitzung Donnerstag, den 17. April 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 213 I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen.
Nr. 214 II. Gutachten des Ausschusses V über Prüfung von Baurechnungen.
Nr. 270 III. Vorlage betr. Gewährung einer Rente.

Vorlagen.

Drucksache:

Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.

Nr. 195 Berichterstatter: Jeron. Antrag des Berichterstatters und 24 anderer Stadtv. betr. Aufhebung der Kriegsgesellschaften 2c.

Nr. 199 Berichterstatter: Dr. Hancke. Erhöhung der Fahrpreise der städt. Straßenbahn — dem Ausschuß VIII überwiesen —.

Gutachten des Ausschusses VIII:

Nr. 215 Berichterstatter: Zimmer: über endgültige Genehmigung der Bauausführungen bei vorläufiger Festsetzung der Haushaltspläne,

Nr. 216 Berichterstatter: Zimmer: über Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben vor endgültiger Festsetzung des Stadthaushaltsplanes,

über den Haushaltsplan:

Nr. 217 Berichterstatter: Senk: der Pflasterungen,

Nr. 218 Berichterstatter: Zimmer: des Leihamts,

Nr. 219 Berichterstatter: Ziegon: der Willertschen und Kaiser-Wilhelm-Stiftung,

Nr. 220 Berichterstatter: Ziegon: der Armen- und Pflegeanstalten,

Nr. 221 Berichterstatter: Zimmer: der Milchküchen,

Nr. 222 Berichterstatter: Zimmer: des Säuglingsheims 2c.,

Nr. 223 Berichterstatter: Thum: der Hospital-Stiftsgüter,

Nr. 224 Berichterstatter: Thum: der Krankenhospitalforsten,

Nr. 225 Berichterstatter: Dr. Friedrich: der Allerheiligen-Hospital-Apotheke,

Nr. 226 Berichterstatter: Dr. Friedrich: des Wilhelm-Augusta-Hospitals,

Nr. 227 Berichterstatter: Dr. Friedrich: der Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke,

Nr. 228 Berichterstatter: Darf: des Friedländerschen Zufluchtshauses,

Nr. 229 Berichterstatter: Darf: des Claassenschen Siechenhauses,

Nr. 230 Berichterstatter: Darf: der Brüder Littauer-Stiftung,

Nr. 231 Berichterstatter: Darf: des Arbeitshauses,

Nr. 232 Berichterstatter: Leß: der Gewerbeschule,

Nr. 233 Berichterstatter: Leß: der Handwerker- und Kunstgewerbeschule,

Nr. 234 Berichterstatter: Wiener: der Stadtbibliothek,

Nr. 235 Berichterstatter: Wiener: der Volksbüchereien,

Nr. 236 Berichterstatter: Wiener: der Lesehallen,

Nr. 237 Berichterstatter: Leß: der Jugendförderung,

Nr. 238 Berichterstatter: Zimmer: des Feuerlöschwesens,

Nr. 239 Berichterstatter: Zimmer: des Marstalls,

Nr. 240 Berichterstatter: Zimmer: der Straßenbeleuchtung,

Nr. 241 Berichterstatter: Senk: der Bauverwaltung,

Nr. 242 Berichterstatter: Senk: des Bauhofes,

Nr. 243 Berichterstatter: Senk: des Kleinwohnungswesens,

Nr. 244 Berichterstatter: Senk: der Bau- und Wegebaupolizei,

Nr. 245 Berichterstatter: Otte: der Bäder 2c.,

Nr. 246 Berichterstatter: Otte: der Bedürfnisanstalten,

Nr. 247 Berichterstatter: Paul: des chemischen Untersuchungsamtes,

Nr. 248 Berichterstatter: Paul: des Gesundheitsamtes,

Nr. 249 Berichterstatter: Zimmer: der Friedhöfe,

Nr. 250 Berichterstatter: Hahn: des Grundeigentums,

Nr. 251 Berichterstatter Dr. Hancke: des Stadtschuldenwesens,

Nr. 252 Berichterstatter: Hahn: der Standesämter,

Nr. 253 Berichterstatter: Zimmer: der Armenpflege,

Nr. 254 Berichterstatter: Ziegon: der Arbeitsanstalten,

Nr. 255 Berichterstatter: Dr. Friedrich: der Krankenhäuser,

Nr. 256 Berichterstatter: Leß: der kaufmännischen Schulen und

Nr. 257 Berichterstatter: Hahn: des Statistischen Amtes für 1919.

Nr. 258 Berichterstatter: Bräuniger. Gutachten des Ausschusses V über Mehrausgaben für die Erweiterung des Hauptelektrizitätswerkes.

Nr. 259 Berichterstatter Wiener und Frau Dr. Koerner. Gutachten der Ausschüsse II und VI über Einrichtung von Auskunftsstellen für Krankenpflege 2c.

Nr. 260 Berichterstatter: Dr. Wohlauer. Teilung der Quarta des Gymnasiums zum heiligen Geist.

Nr. 261 Berichterstatter: Stepham. Zurückzahlung der Kosten des Kanals im Niklaswege.

Nr. 262 Berichterstatter: Dr. Most. Schaffung einer Stelle für den Leiter der Schulzahnklinik 2c.

Nr. 263 Berichterstatter: Köthner. Verlängerung des Abkommens für Lieferung von Druckarbeiten mit der Firma Pietsch.

Nr. 264 Berichterstatter: Dr. Hancke. Kassenanweisung der städt. Sparkasse für 1919.

Nr. 265 Berichterstatter: Tockus. Abputz der Vorderfronten des Grundstücks Fischer-Gasse 17 und Lorenz-Gasse 34.

Nr. 266 Berichterstatter: Leß. Anstellungen 2c.

Nr. 267 Berichterstatter: Dr. Marck. Erhöhung des Preises für Münzgas 2c. — dem Ausschusse VIII überwiesen —.

Nr. 268 Berichterstatter: Müller. Antrag des Berichterstatters und 34 anderer Stadtv. auf Festsetzung des 1. Mai als Feiertag.

Nr. 269 Berichterstatter: Honerpeik. Übernahme von Hilfsgelderhebern bei der Kasse der Betriebswerke auf Privatdienstvertrag.

Personalchronik.

Professor W. Harttung

trat am 1. April aus Gesundheitsrücksichten von der Leitung der dermatologischen Abteilung des Allerheiligen-Hospitals zurück. Mit ihm scheidet einer der

verdienstvollsten Ärzte aus der Tätigkeit bei der Stadt. Schüler von Volkmann und in seinem Spezialfache von Albert Neißer, hat Hartung 21 Jahre lang seine Abteilung in vorbildlicher Weise geführt, viele Tausende von Kranken verdanken ihm ihre Gesundheit, zahlreiche Ärzte wissenschaftliche Förderung; der schulentlassenen Jugend war er in ernster Aufklärungsarbeit ein warmherziger und treuer Berater und Mahner In der wissenschaftlichen Welt, welcher er vor wenigen Jahren noch sein Buch über Syphilis der Bewegungsorgane schenkte, hat sein Name einen guten Klang. Über allem steht aber seine aufrechte, ritterliche, wahrhaft vornehme Persönlichkeit, der auch selbst bei grundsätzlich anderer Lebensanschauung Hochachtung und Verehrung nicht versagt werden können. Möchten diesem treuen Diener der Stadt noch manche Jahre der Erholung vergönnt sein.

Dem Polizeipräsidenten Lewald in Breslau ist die zum 1. April 1919 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Ruhegehalt erteilt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 sind im Feuerwehrkorps folgende Personalveränderungen eingetreten:

Befördert wurden zu Feldwebeln: die Oberfeuermänner August Schoch vom 1. Januar 1919 ab und Gustav Wolf vom 1. März 1919 ab,

zu Oberfeuermännern: die Gefreiten Fritz Kleinert und Paul Gonschyk vom 1. Januar bezw. 1. März 1919 ab, die Feuermänner August Krins und Wilhelm Keßler vom 1. Januar 1919 ab,

zu Gefreiten: die Feuermänner Wilhelm Gallinsky und Oskar Wittig vom 1. Januar bezw. 1. März 1919 ab.

In den Ruhestand sind getreten: der Oberfeuermann Josef Kretschmer vom 1. Februar 1919 ab und der Oberfeuermann Max Krause vom 1. Januar 1919 ab.

Gestorben ist der Feuermann Paul Fechner am 6. Januar 1919.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 30. März bis 5. April 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 90 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 168 Kinder geboren, davon waren 128 ehelich, 40 unehelich, 166 lebendgeboren (89 m., 77 w.), 2 totgeboren (1 m., 1 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 233 Sterbefälle (99 m., 134 w.), darunter 15 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 24 unter 1 Jahr alt (18 ehelich und 6 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 2, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 2, Pocken 1, Typhus —, Ruhr 1, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 62, Krankheiten der Atmungsorgane 42 (davon 9 Fälle Influenza, 20 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 2, Selbstmord 1, Unglücksfälle 4, Mord — und alle übrigen Todesursachen 115.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Bißverletzg.	Fleckfieber	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	4	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	2	2	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt. . . .	5	2	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	4	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	7	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	9	3	—	1	—	—	—	3
Nikolaivorstadt . . .	3	2	1	—	—	1	—	—
Se. Stadt Breslau .	34	9	1	1	—	1	—	3
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	1	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2682, es kamen hinzu 681, es starben 55, es gingen ab 567, so daß am Ende der Woche 2741 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 756, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 309, Universitätskliniken 482, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 112, Hospital der Barmherzigen Brüder 185, St. Joseph-Krankenhaus 191, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 155, Krankenanstalt Bethanien 94, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 153, Bethesda 41, St. Georg-Krankenhaus 169, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 77, Diakonissenanstalt Bethlehem 27, Malteser-Kinder-Krankenhaus 47, Augustahospital 12, Hebammenlehranstalt 21.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (—), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach — (—), Masern — (—), Diphtherie 12 (1), Keuchhusten — (—), Typhus 2 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 1 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 2 (—), Tuberkulose der Lungen 10 (15), andere Organe 18 (2), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 15 (3), Influenza 18 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 2 (1), vener. Krankheiten 43 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 44 (2), Kreislauforgane 25 (5), Gehirnschlag 4 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 22 (7), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 15 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 50 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 49 (3), Krebs 10 (3), andere Neubildungen 11 (2), Verletzungen 64 (1), alle übrigen Krankheiten 262 (8).

Vorlagen.

Drucksache:

Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.

Nr. 195 Berichterstatter: Jeron. Antrag des Berichterstatters und 24 anderer Stadtv. betr. Aufhebung der Kriegsgesellschaften 2c.

Nr. 199 Berichterstatter: Dr. Hancke. Erhöhung der Fahrpreise der städt. Straßenbahn — dem Ausschuß VIII überwiesen —.

Gutachten des Ausschusses VIII:

Nr. 215 Berichterstatter: Zimmer: über endgültige Genehmigung der Bauausführungen bei vorläufiger Festsetzung der Haushaltspläne,

Nr. 216 Berichterstatter: Zimmer: über Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben vor endgültiger Festsetzung des Stadthaushaltsplanes,

über den Haushaltsplan:

Nr. 217 Berichterstatter: Senk: der Pflasterungen,

Nr. 218 Berichterstatter: Zimmer: des Leihamts,

Nr. 219 Berichterstatter: Ziegon: der Willertschen und Kaiser-Wilhelm-Stiftung,

Nr. 220 Berichterstatter: Ziegon: der Armen- und Pflegeanstalten,

Nr. 221 Berichterstatter: Zimmer: der Milchküchen,

Nr. 222 Berichterstatter: Zimmer: des Säuglingsheims 2c.,

Nr. 223 Berichterstatter: Thum: der Hospital-Stiftsgüter,

Nr. 224 Berichterstatter: Thum: der Krankenhospitalforsten,

Nr. 225 Berichterstatter: Dr. Friedrich: der Allerheiligen-Hospital-Apotheke,

Nr. 226 Berichterstatter: Dr. Friedrich: des Wilhelm-Augusta-Hospitals,

Nr. 227 Berichterstatter: Dr. Friedrich: der Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke,

Nr. 228 Berichterstatter: Darf: des Friedländerschen Zufluchtshauses,

Nr. 229 Berichterstatter: Darf: des Claassenschen Siechenhauses,

Nr. 230 Berichterstatter: Darf: der Brüder Littauer-Stiftung,

Nr. 231 Berichterstatter: Darf: des Arbeitshauses,

Nr. 232 Berichterstatter: Leß: der Gewerbeschule,

Nr. 233 Berichterstatter: Leß: der Handwerker- und Kunstgewerbeschule,

Nr. 234 Berichterstatter: Wiener: der Stadtbibliothek,

Nr. 235 Berichterstatter: Wiener: der Volksbüchereien,

Nr. 236 Berichterstatter: Wiener: der Lesehallen,

Nr. 237 Berichterstatter: Leß: der Jugendförderung,

Nr. 238 Berichterstatter: Zimmer: des Feuerlöschwesens,

Nr. 239 Berichterstatter: Zimmer: des Marstalls,

Nr. 240 Berichterstatter: Zimmer: der Straßenbeleuchtung,

Nr. 241 Berichterstatter: Senk: der Bauverwaltung,

Nr. 242 Berichterstatter: Senk: des Bauhofes,

Nr. 243 Berichterstatter: Senk: des Kleinwohnungswesens,

Nr. 244 Berichterstatter: Senk: der Bau- und Wegebaupolizei,

Nr. 245 Berichterstatter: Otte: der Bäder 2c.,

Nr. 246 Berichterstatter: Otte: der Bedürfnisanstalten,

Nr. 247 Berichterstatter: Paul: des chemischen Untersuchungsamtes,

Nr. 248 Berichterstatter: Paul: des Gesundheitsamtes,

Nr. 249 Berichterstatter: Zimmer: der Friedhöfe,

Nr. 250 Berichterstatter: Hahn: des Grundeigentums,

Nr. 251 Berichterstatter Dr. Hancke: des Stadtschuldenwesens,

Nr. 252 Berichterstatter: Hahn: der Standesämter,

Nr. 253 Berichterstatter: Zimmer: der Armenpflege,

Nr. 254 Berichterstatter: Ziegon: der Arbeitsanstalten,

Nr. 255 Berichterstatter: Dr. Friedrich: der Krankenhäuser,

Nr. 256 Berichterstatter: Leß: der kaufmännischen Schulen und

Nr. 257 Berichterstatter: Hahn: des Statistischen Amtes für 1919.

Nr. 258 Berichterstatter: Bräuniger. Gutachten des Ausschusses V über Mehrausgaben für die Erweiterung des Hauptelektrizitätswerkes.

Nr. 259 Berichterstatter Wiener und Frau Dr. Koerner. Gutachten der Ausschüsse II und VI über Einrichtung von Auskunftsstellen für Krankenpflege 2c.

Nr. 260 Berichterstatter: Dr. Wohlauer. Teilung der Quarta des Gymnasiums zum heiligen Geist.

Nr. 261 Berichterstatter: Stephan. Zurückzahlung der Kosten des Kanals im Niklaswege.

Nr. 262 Berichterstatter: Dr. Most. Schaffung einer Stelle für den Leiter der Schulzahnklinik 2c.

Nr. 263 Berichterstatter: Köthner. Verlängerung des Abkommens für Lieferung von Druckarbeiten mit der Firma Pietsch.

Nr. 264 Berichterstatter: Dr. Hancke. Kassenanweisung der städt. Sparkasse für 1919.

Nr. 265 Berichterstatter: Tockus. Abputz der Vorderfronten des Grundstücks Fischer-Gasse 17 und Lorenz-Gasse 34.

Nr. 266 Berichterstatter: Leß. Anstellungen 2c.

Nr. 267 Berichterstatter: Dr. Marck. Erhöhung des Preises für Münzgas 2c. — dem Ausschusse VIII überwiesen —.

Nr. 268 Berichterstatter: Müller. Antrag des Berichterstatters und 34 anderer Stadtv. auf Festsetzung des 1. Mai als Feiertag.

Nr. 269 Berichterstatter: Honerpeik. Übernahme von Hilfsgelderhebern bei der Kasse der Betriebswerke auf Privatdienstvertrag.

Personalchronik.

Professor W. Harttung

trat am 1. April aus Gesundheitsrücksichten von der Leitung der dermatologischen Abteilung des Allerheiligen-Hospitals zurück. Mit ihm scheidet einer der

verdienstvollsten Ärzte aus der Tätigkeit bei der Stadt. Schüler von Volkmann und in seinem Spezialfache von Albert Neißer, hat Hartung 21 Jahre lang seine Abteilung in vorbildlicher Weise geführt, viele Tausende von Kranken verdanken ihm ihre Gesundheit, zahlreiche Ärzte wissenschaftliche Förderung; der schulentlassenen Jugend war er in ernster Aufklärungsarbeit ein warmherziger und treuer Berater und Mahner. In der wissenschaftlichen Welt, welcher er vor wenigen Jahren noch sein Buch über Syphilis der Bewegungsorgane schenkte, hat sein Name einen guten Klang. Über allem steht aber seine aufrechte, ritterliche, wahrhaft vornehme Persönlichkeit, der auch selbst bei grundsätzlich anderer Lebensanschauung Hochachtung und Verehrung nicht versagt werden können. Möchten diesem treuen Diener der Stadt noch manche Jahre der Erholung vergönnt sein.

Dem Polizeipräsidenten Lewald in Breslau ist die zum 1. April 1919 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Ruhegehalt erteilt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 sind im Feuerwehrkorps folgende Personalveränderungen eingetreten:

Befördert wurden zu Feldwebeln: die Oberfeuermänner August Schoch vom 1. Januar 1919 ab und Gustav Wolf vom 1. März 1919 ab,

zu Oberfeuermännern: die Gefreiten Fritz Kleinert und Paul Gonschyk vom 1. Januar bezw. 1. März 1919 ab, die Feuermänner August Krins und Wilhelm Keßler vom 1. Januar 1919 ab,

zu Gefreiten: die Feuermänner Wilhelm Gallinsky und Oskar Wittig vom 1. Januar bezw. 1. März 1919 ab.

In den Ruhestand sind getreten: der Oberfeuermann Josef Kretschmer vom 1. Februar 1919 ab und der Oberfeuermann Max Krause vom 1. Januar 1919 ab.

Gestorben ist der Feuermann Paul Fechner am 6. Januar 1919.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 30. März bis 5. April 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 90 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 168 Kinder geboren, davon waren 128 ehelich, 40 unehelich, 166 lebendgeboren (89 m., 77 w.), 2 totgeboren (1 m., 1 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 233 Sterbefälle (99 m., 134 w.), darunter 15 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 24 unter 1 Jahr alt (18 ehelich und 6 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 2, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 2, Pocken 1, Typhus —, Ruhr 1, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 62, Krankheiten der Atmungsorgane 42 (davon 9 Fälle Influenza, 20 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 2, Selbstmord 1, Unglücksfälle 4, Mord — und alle übrigen Todesursachen 115.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Bißverletzg.	Fleckfieber	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	4	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	2	2	—	--	—	—	—	—
Sandvorstadt	5	2	--	—	--	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	4	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	7	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	9	3	—	1	—	—	—	3
Nikolaivorstadt . . .	3	2	1	—	—	1	—	—
Se. Stadt Breslau .	34	9	1	1	--	1	—	3
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	--	—	—	—	—	—	1	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2682, es kamen hinzu 681, es starben 55, es gingen ab 567, so daß am Ende der Woche 2741 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 756, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 309, Universitätskliniken 482, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 112, Hospital der Barmherzigen Brüder 185, St. Joseph-Krankenhaus 191, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 155, Krankenanstalt Bethanien 94, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 153, Bethesda 41, St. Georg-Krankenhaus 169, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 77, Diakonissenanstalt Bethlehem 27, Malteser-Kinder-Krankenhaus 47, Augustahospital 12, Hebammenlehranstalt 21.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (—), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach — (—), Masern — (—), Diphtherie 12 (1), Keuchhusten — (—), Typhus 2 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 1 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 2 (—), Tuberkulose der Lungen 10 (15), andere Organe 18 (2), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 15 (3), Influenza 18 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 2 (1), vener. Krankheiten 43 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 44 (2), Kreislauforgane 25 (5), Gehirnschlag 4 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 22 (7), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 15 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 50 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 49 (3), Krebs 10 (3), andere Neubildungen 11 (2), Verletzungen 64 (1), alle übrigen Krankheiten 262 (8).

Monatsübersicht der städtischen Sparkasse für Monat März 1919.

		i. gl. Mon. d. Vorj.
Zugang an Spareinlagen . . . . . ℳ	12 554 551	6 844 895
Abgang an Spareinlagen . . . . . ℳ	6 118 383	3 174 441
Bestand des Spareinlagenkapitals Ende März 1919 . . ℳ	156 266 609	109 705 640
Neuangelegte Bücher .	4 595	7 638
Ganz ausgezahlte Bücher	4 657	2 359
Bestand an Sparbüchern Ende März 1919	376 222	356 833
Anzahl der Abfertigungen im Spareinlagenverkehr	72 903	78 402
Bestand an hinterlegten Sparbüchern Ende März 1919	45 055	37 378

In vorstehenden Angaben sind der Breslauer Sparverein und die Altersparkasse nicht eingeschlossen.

Aktiva der Sparkasse Ende März 1919

Wertpapiere — Buchwert — .	59 640 440 ℳ
Hypotheken	39 466 054 ℳ
Lombard-Darlehn	260 170 ℳ
Wechsel	3 900 000 ℳ
Darlehn an das Stadtleihamt .	81 000 ℳ
= = die Stadtgemeinde .	24 180 658 ℳ
= = öffentliche Anstalten und Korporationen	1 184 475 ℳ
Sonstige Bankguthaben . . .	33 200 000 ℳ

Geschäftsübersicht der Städtischen Bank zu Breslau am 31. März 1919.

Aktiva: Barbestand: 373 895,95 ℳ, Wechsel: 10 875 950 ℳ, Lombard: 929 300 ℳ, Effekten: 576 928,21 ℳ, Konto-Korrent-Konto: 15 745 454,12 ℳ, sonstige Aktiva: 1 060 712,35 ℳ.

Passiva: Stammkapital: 3 000 000 ℳ, Reservefonds: 600 000 ℳ, Depositen-Kapital: Tägliche Verbindlichkeiten 507 686,01 ℳ, an Kündigungsfrist gebundene 20 740 000 ℳ, Scheck-Konto: 1 161 310,37 ℳ, Sonstige Passiva: 3 553 244,25 ℳ. Eventl. Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln: — ℳ.

Fahrtrichtungsanzeiger der Feuerwehr.

In der Regel hat das an der Spitze eines ganzen Löschzuges der Feuerwehr fahrende Fahrzeug an seinem Vorderteil einen sogenannten Fahrtrichtungsanzeiger nach Art der Eisenbahnsignalarme. Dieser Anzeiger gibt seiner Stellung nach im voraus den Weg an, den der Zug einschlagen wird: Zeigt der Arm z. B. schräg nach rechts, so bedeutet dies, daß der Löschzug von der gerade befahrenen Straße in die nächste Querstraße rechts einbiegen wird; steht der Arm senkrecht nach oben, so bedeutet es, daß der Zug die befahrene Straße geradeaus fortfahren wird, ohne in die nächste Querstraße einzubiegen. Bei Dunkelheit sind die Fahrtrichtungsanzeiger erleuchtet.

Diese Anzeiger sollen vor allem den entgegenkommenden Fahrzeugen, besonders auch den Zügen der Straßenbahn, sowie den Fußgängern ermöglichen, rechtzeitig der Feuerwehr den Weg frei zu geben und sollen ferner die Schutzmannsposten instand setzen, der Feuerwehr den Weg frei zu machen.

An die Straßengänger wird im Anschluß hieran noch die Bitte gerichtet, Fahrzeuge je nach der angezeigten Fahrtrichtung der Löschzüge durch entsprechendes Armwinken zum rechtzeitigen Ausweichen oder Freimachen des Weges (besonders beim Einbiegen in Querstraßen oder Vorbeifahren an solchen) nach Möglichkeit zu veranlassen und hierdurch der Feuerwehr das Fahren auf den Straßen erleichtern zu helfen. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Zusammenstöße zwischen Fahrzeugen der Feuerwehr und anderen Fahrzeugen und Fußgängern sehr viel schwerere Folgen haben müssen, wie früher, seitdem die Feuerwehr nur noch Kraftfahrzeuge statt der früheren bespannten Fahrzeuge besitzt.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der Städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 30. März 1919 bis 5. April 1919:

2 Reisetaschen mit Inhalt, 1 Täschchen mit Taschentuch, 1 Armbanduhr, 1 Paar Gummischuhe, 1 Scheere, 1 Brosche, 1 Etui mit Schreibgerät, 6 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Kaffeekanne, 4 Töpfe, 1 Paar Ohrringe, 2 Schlüssel, 1 Rucksack, 6 Paar Handschuhe, 1 Herrenhut, 1 Handtasche mit Inhalt, 3 Bücher, 1 Reiseausweis, 4 Aktentaschen, 2 Geldscheine, 3 Schirme, 1 Muff, 1 Karton mit Inhalt, 1 Augenglas mit schwarzer Kette, 1 Augenglas mit Futteral, 1 Brieftasche, 1 einzelner Handschuh, 1 Militärmütze, 1 Schlüssel und 1 Taschenspiegel, 1 blaue Arbeiterbluse, 1 Kochgeschirr, 1 Stock, 1 Bastbeutel, 1 Sack, 1 gehäkelte Netztasche, 1 Paketchen Papiere, 1 Arbeiterkarte.

b. In der ev. Realschule II:

1 Wetterkragen, 1 Krimmerkragen, 1 Überzieher, 1 Mütze.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

34. Am 20. Mai 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Schweidnitzer Vorstadt, Band XIX Blatt Nr. 794, **Telegraphen-Straße 4,** (eingetragener Eigentümer am 20. Januar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der amerikanische Dentist Hugo Driesen in Breslau), eingetragene Grundstück Gemarkung Breslau Kartenblatt 17, Parzelle 896/114, 3 a 83 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 4483, Nutzungswert 7000 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 8. Das Grundstück besteht aus Vorderwohnhaus mit rechtem Seitenflügel und Hofraum. [41. K. 4/19.]

35. Am 2. Juni 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, **Lehmgruben**

Band 2 Blatt Nr. 40 (eingetragener Eigentümer am 19. März 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der Bauunternehmer Paul Winkler in Groß-Tschansch) eingetragene Grundstück Gemarkung Breslau Kartenblatt 34 Parzelle 1049/3 6 a 92 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 1752, Nutzungswert 7000 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 30. Das Grundstück besteht aus bebautem Hofraum mit Hausgarten. [41. K. 24/19/8.]

Tätigkeit des Kriegsmietamts im Februar 1919.

1.	Neue Anträge eingegangen		160
	Früher erledigte Anträge wieder aufgenommen		87
			247
2.	Von den neuen Anträgen gingen aus:		
	vom Mieter	92	
	vom Vermieter	47	
	vom Nationalen Frauendienst	16	
	von anderen Behörden	5	

		von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
3.	Erledigt sind vor dem Einigungsamt und zwar:	176	120
a.	durch Vergleich	62	54
	darunter:	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
	ohne Abzug von der Wehrunterstützung	62	8
	mit Abzug von der Wehrunterstützung	—	2
	Fälle betreffend Nichtwehrmannsfamilien	—	44
b.	durch Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung an andere Stellen	2	—
c.	durch Verweisung an die Beschlußkommission nach ergebnisloser Verhandlung vor dem Einigungsamt, insbesondere wegen Stellung eines Antrags auf Kürzung der Wehrunterstützung	19	15
d.	durch Weglegung in anderen Fällen z. B. wegen Nichterscheinens oder weil beide Parteien erklärten, es liege z. Zt. kein Streitfall vor	98	51
4.	Zuschüsse des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen sind bewilligt bei	10	Sachen
5.	Vor dem Spruchausschuß sind erledigt worden und zwar:	37	Sachen[1])
		von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
a.	durch nachträglichen Vergleich (unter 3a bereits gezählt)	4	1
b.	durch Spruch		
	Zuschuß des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen	14	3
	Abzug von der Wehrunterstützung	1	1
c.	durch Entscheidung über wichtigen Grund zum Rücktritt vom Vergleich	—	4
d	durch Weglegung, weil zur Entscheidung nicht geeignet	3	5
e	durch Entscheidung über die Höhe der Abzahlung auf Mietreste	—	1

[1]) Unter den wiederaufgenommenen befinden sich 5 Sachen, in denen der Vermieter unter Behauptung seiner Notlage Wiederaufnahme und anderweite Festsetzung des Mietzuschusses beantragt hat.

6.	Die bei den neuen Anträgen in Betracht kommenden Mietsräume betrafen:		
	Wohnungen bei	155	Sachen,
	Geschäftsräume bei	9	"
	beides vereinigt bei	12	"
7.	Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:		
	unter 300 Mark bei	74	"
	bis 480 Mark bei	54	"
	bis 600 Mark bei	14	"
	bis 800 Mark bei	14	"
	mehr als 800 Mark bei	20	"
8.	Von den Mietern waren:		
	Wehrmannsangehörige bei	6	"
	andere Mieter bei	170	"
9.	Nach dem Beruf gehörten die Mieter zu den		
	Lohnarbeitern bei	49	"
	kaufmännischen und technischen Angestellten bei	11	"
	selbständigen Handwerkern und Unternehmern bei	20	"
	selbständigen Kaufleuten bei	4	"
	sonstigen Berufen bei	92	"

Tätigkeit des Hypothekeneinigungsamts im Februar 1919.

1. Neue Anträge eingegangen 7
   frühere erledigte Anträge wieder aufgenommen —.
2. Davon sind von den Gerichten überwiesen 5 Sachen.
3. Erledigt wurden im Berichtsmonat 14 Sachen.
4. Zahl der in Frage kommenden Grundstücke (Gesamtsumme) 14, der in Frage kommenden Hypotheken 16.
5. Zwangsverwaltung war schon angeordnet in 3 Fällen; Zwangsversteigerung war schon angeordnet in 4 Fällen
6. Unbebaute Grundstücke kamen in Betracht 1.
7. Berufe der Grundstückseigentümer:
   Privatleute 6,
   Bauunternehmer (Zimmer- oder Maurermeister, Baugewerken) 6,
   sonstige Berufe 2.
8. Berufe der Gläubiger:
   Privatleute 12,
   andere Gewerbetreibende 4,
9. Es betrafen bloß Zinsen 10 Sachen.
   (Der Rest würde sich dann auf das Kapital beziehen.)
10. Gesamtsumme der Kapitalien (ohne Zinsen), auf die sich die Verhandlung bezog. (Auch bei reinen Zinsenklagen ist das Kapital in Ansatz gebracht) 307 900 ℳ.
11. Erledigung:
    durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen 7
    durch Vergleich 3
    durch Gutachten 4
12. Bei Vergleich:
    Stundung bis zu einem bestimmten Kalendertage und zwar bis mit ½ Jahr 3
13. Gutachten lauteten:
    Aussetzung der Zwangsvollstreckung 3
    auf Versagung dieser Rechtswohltaten . . . 1

Anträge betreffend Mieterschutz

sind beim Kriegsmietamt

1.	nach der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 im Monat Februar 1919 eingegangen	680
2.	Es gingen davon aus vom Mieter 680, vom Vermieter —.	
3.	Erledigt sind	603
	A. nach Verhandlung:	
a.	durch Vergleich	175
	davon ohne Mietbeihilfe 164, mit Mietbeihilfe 11,	
b.	durch Entscheidung	290
	davon durch Abweisung des Antrages 28, durch Unwirksamkeitserklärung der Kündigung 261, durch Aufhebung des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages 1.	

c. durch Zurücknahme des Antrages 23

B. Ohne Verhandlung
durch Zurücknahme des Antrages 60, Zurückweisung wegen Unzuständigkeit 2, auf andere Weise 53.

4. Die in Betracht kommenden Mieträume betrafen:
Wohnungen bei . . . . . 573 Sachen,
Geschäftsräume bei . . . . . 15 „
beides vereinigt bei . . . . . 15 „

5. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:
bis 500 Mark bei . . . . . 477 Sachen,
bis 750 Mark bei . . . . . 79 „
bis 1200 Mark bei . . . . . 27 „
mehr als 1200 Mark bei . . . . 20 „

6. Von den Mietern waren:
Wehrmannsangehörige bei . . . . 74 Sachen,
andere Mieter bei . . . . . 529 „

Sitzungen des Spruchausschusses haben stattgefunden 48.

Die Anzahl der zur Verhandlung gekommenen Sachen betrug 687.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Breslauer Kriegsdarlehnskasse Aktiengesellschaft.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zur fünften ordentlichen

Generalversammlung

auf den 7. Mai 1919, nachmittags 5 Uhr, im Gebäude der Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank, Breslau, Schloßstraße Nr. 4 II, eingeladen.

Tagesordnung.

1. Vorlegung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses für 1918 sowie Beschlußfassung hierüber.
2. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.
3. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Als Ausweis zur Teilnahme an der Generalversammlung dient die den Aktionären zugegangene Benachrichtigung über die Eintragung ins Aktienbuch.

Breslau, den 8. April 1919.

Breslauer Kriegsdarlehnskasse Aktiengesellschaft.
Der Vorstand.
Degenkolb. Dr. Fuchs. Goehlich.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt Nr. 26: Bemerkungen zur künftigen Reichsverfassung. Von O. Gerland. — Vorschläge zu einer vorläufigen Abänderung des Kommunalabgabengesetzes. Von Magistratsassessor Dr. Lange. — Die Befreiungsvorschrift im § 4 des Umsatzsteuergesetzes und der Zwischenhandel. Von Stadtsekretär P. Giese. — Verwandte in der Stadtverordnetenversammlung. Von Gerichtsassessor Engelbert. — Gefährdetenfürsorge und Sittlichkeitsgesetzgebung. Von Gerichtsassessor Dr. Ziethen. — Wer leistet für die bei den deutsch-polnischen Kämpfen entstandenen Schäden Ersatz? Von Winkelmann. — Aus der Rechtsprechung der Mieteinigungsämter. Von Assessor Dr. Fuchs.

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 7—8: Das Gesetzgebungsrecht der revolutionären Reichsregierung. Vom Landgerichtspräsidenten Geh. Oberjustizrat Dr. Schwalb. — Zum Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer. Vom Geh. Justizrat Professor Dr. v. Hippel. — Die A.-S.-Räte im neuen Verwaltungsrecht. Von Professor Dr. Bredt. — Einheitsstaat und Einheitsrecht. Von Justizrat A. Weißler. — Die neue Verordnung über Tarifverträge. Von Magistratsrat P. Wölbling. — Die Zwangsvollstreckung in feindliches Vermögen. Von Amtsrichter Dr. Fischer. — Internationales Staats- und Verwaltungsrecht im besetzten Gebiet. Von Rechtsanwalt H. Kamps.

* Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 3/4: Die Förderung des Wohnungswesens. Von Bürgermeister Dr. Rose. — Die Regelung des Gemeindewahlrechts. — Aufgaben nach dem Kriege. Von Stadtrat Dr. Troitsch. — Die gesetzliche Regelung der Strom- und Gaspreiserhöhung. Von Oberingenieur H. Ludewig.

* Gesetz und Recht, Heft 7: Sind die letzten Verordnungen der Preußischen Regierung rechtsgültig? Von Gerichtsassessor H. Frommer. — Zur Geschichte der Hexenprozesse. Von Geh. Justizrat Dr. C. Bornhak. — Kauf aus Privathand. — Die Arbeitszeit der Angestellten.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 13: Die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. — Der Reichsbürgerschein. Von Stadtrat Dr. Merkel. — Ungültigkeitserklärung von Notgeld. Von Amtsgerichtsrat a. D. Sommer.

* Städte-Zeitung, Heft 13: Arbeit, Arbeitslosenversicherung und Arbeitszwang. Von Bürgermeister a. D. Quehl. — Zum Gesetzentwurf über die Sozialisierung. — Freie Bahn dem Tüchtigen. Von Bürgermeister a. D. Eckel.

* Kommunale Rundschau, Nr. 9: Kommunales Ein- oder Zweikammersystem? Von Stadtrat Dr. Troitsch. — Nachsteuer der Gemeinde bei zu niedriger Veranlagung der staatlichen Einkommensteuer. Von Bürgermeister Boehne.

* Kommunale Praxis, Nr. 12: Kapitalrentensteuer und Gemeinden. Von Dr. R. Kuczynski. Gemeindehaushalt, Feuerversicherung und -Löschwesen. Von H. Weilmaier.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 26: Von der freien Volksbildung. Von Dr. H. Marr. — Zur Sozialisierung von Industriebetrieben. — Militärische Notstandsarbeiten in Breslau Von Dr. Menzel. — Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 10: Der Versorgungs- und der Rentenanspruch beim Zusammentreffen der Militärversorgung und der Unfallversicherung. Von Regierungsrat Fuisting.

* Caritas, Nr. 4/5/6: Neuorientierung unserer weiblichen Vereine für Familienpflege. Von M. Otto. — „Bessere Fürsorge für schwachbefähigte Taubstumme." Von Schulrat Huschens. — Zur häuslichen Lehrstellenvermittlung. Von Hauptlehrerin A. Müller. — Zur Berufswahl unserer Kriegsbeschädigten. Von Caritasassistent Schmid.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 13: Wieweit ist Deutschland nach dem Weltkriege vom Bezug ausländischer Mineral-Rohstoffe abhängig? Von Geh. Oberbergrat Professor Dr. F. Beyschlag. — Über Anlauf- und Auslaufverhältnisse von motorisch angetriebenen Massen unter Anwendung eines neuen graphischen Auswertungsverfahrens. Von Oberingenieur F. Blanc.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 10: Der derzeitige Stand der Ammoniakwäsche und Schwefelwasserstoffreinigung. Von Dr. K. Liese. — Ein neuer Vorschlag zur Verarbeitung des Braunkohlenteers. — Nr. 11: Die deutschen Gaswerke und die zukünftige Kohlenversorgung.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 6: Allgemeine Angaben über Wäschereianlagen. Von Ingenieur O. Spiegelberg. — Nr. 7: Technische Hilfsmittel der Arbeit von Kriegsbeschädigten und Unfallverletzten. Von Dr.-Ing. K. Hartmann. — Nr. 8: Untersuchungen an Regelvorrichtungen für Dampf- und Wasserheizkörper. Von Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Ambrosius. — Heizung, Lüftung und Warmwasserversorgung im Kleinwohnungsbau.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Zeitschrift des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner in Österreich und Ungarn, Heft 6: Ein neues System der Gewinnung künstlichen Grundwassers für Wasserversorgungsanlagen. Von Ingenieur O. Schwarz.

Deutsche Bau-Zeitung, Nr. 22: Faustformeln zur Berechnung der größten Zusatzmomente in statisch unbestimmten Bogenträgern. Von Dr.-Ing. Gilbrin. — Über die Eigenschaften von bei Frost hergestelltem Zementmörtel und den Einfluß von Kochsalz-Zusätzen zum Anmachwasser. Von Dr. P. Herrmann. — Nr. 23: Arbeiten der Preußischen Wasserbauverwaltung als Notstandsarbeiten der nächsten Zeit. — Nr. 24: Künstlerische Persönlichkeiten und Organisation.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 27: Zeitgemäße Bauverträge. Vom Bauinspektor Dr.-Ing. Gaber.

Technisches Gemeindeblatt, Nr. 23: Zur Transportmittelnot nach dem Kriege. Von Stadtbaurat Günther. — Sind Schlammfaulräume für städtische Abwässer überflüssig? Von Dr.-Ing. Kusch. — Über die Wahl höherer technischer Gemeindebeamter. Von Oberingenieur Dr.-Ing. K. Haller. — Nr. 24: Preiserhöhungen für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Wasser. Von Fr. Schmidt. — Die Strompreiserhöhungen bei festen Verträgen und die freie Ausnutzung von Überschußkräften. Von Ingenieur Dr. B. Thierbach.

Bau-Rundschau, Nr. 11—13: Die Flensburger Kriegsmöbel. Von Architekt A. Huber.

Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 26: Siedlungsbau unter Berücksichtigung sparsamer Bauweise. Von O. Rücker. — Farbige Baukunst. Von Regierungs- und Baurat a. D. Hasak. — Festigkeitsberechnung. — Nr. 27: Neue Türanordnungen bei Kleinwohnungen. Von Diplomingenieur K. Trambauer. — Ersparungen durch verringerte Belastungsannahme.

Das neue Schlesien, Nr. 11: Agrarfragen. — Die innere Politik. — Die „mährische Ecke". — Zur Lösung der Siedelungsfrage. — Offizier-Zivilversorgung.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 14: Die Volksschule in der Zeit der Volksherrschaft. Von W. Loose.

* Großdeutsche Korrespondenz, Nr. 14: Landschutz! Von C. Hildebrand. — Frankreich und der Vatikan. — Das Räte-System als berufsständige Vertretung und der Schutzverband Deutscher Landwirtschaft. Von A. von Davier.

* Der Vortrupp, Nr. 7: Deutsche und dänische Ernährung während der Kriegszeit. Von Dr. med. M. Hindhede. — Wohnungsnot. Von O. Dost. — „Heldentum, Weisheit und schöne Seele." Von Dr. W. R. Richter.

* Das Handwerk, Nr. 1: Abschaffung oder Erhaltung der Heimarbeit? — Der Kalksandbau. Von Architekt F. Huth.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 7: Die neue Zeit und der städtische Hausbesitz. — Neue Belastung des Hausbesitzes. Von Dr. M. Wallach.

* Die Handlungsgehilfin, Nr. 3: Die Demobilmachung und ihre Folgen. — Die Bedeutung der Tarifverträge. — Vorschläge zur Verminderung der Stellenlosigkeit.

Hierzu 1 Beilage enthaltend Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten

erstattet in der Stadtverordneten-Versammlung am 3. April 1919

von

Stadtrat und Kämmerer Matthes.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Aufgabe, bei Vorlegung des neuen Haushaltsplanes über das zu Ende gegangene Wirtschaftsjahr Bericht zu erstatten, ist in diesem Jahre ganz besonders unerfreulich, einmal weil der Haushaltsplan sehr ungünstig abschließt und unter Verhältnissen aufgestellt werden mußte, die seine Durchsichtigkeit schwer beeinträchtigen, vor allen Dingen aber, weil unser Vaterland in dem abgelaufenen, ereignisreichen Jahre so tief zu Boden geworfen ist. Wohl hatte uns der unselige Krieg schon bis zum Frühjahr 1918 ungeheure Opfer an Gut und Blut gekostet und die Not der Heimat in außerordentlicher Weise gesteigert. Gleichwohl glaubten nach den ruhmvollen Waffentaten der früheren Kriegsjahre weite Kreise unseres Volkes mit der obersten Heeresleitung noch auf einen Sieg rechnen zu dürfen, wie ihn nach ihrer Ansicht Deutschland zu seiner wirtschaftlichen und politischen Entwicklung brauchte. Diese Siegeszuversicht wurde schwer beeinträchtigt durch den Mißerfolg an der Marne im Juli 1918. Da aber große Heeresteile unsrer braven Truppen sich im Rückzug mit einem Heldenmut schlugen, den selbst die Franzosen bewundern mußten, glaubten wir, daß sie an Deutschlands Grenzen halt machen würden, hofften wir noch im September auf einen Frieden, der uns wenigstens im Osten eine weitere Entwicklungsmöglichkeit bieten würde. Da traf fast genau um die Mitte des Wirtschaftsjahres die manchem heut noch unglaubliche Kunde ein, daß die oberste Heeresleitung selbst den alsbaldigen Abschluß des Friedens angeregt hatte. Nicht durch ihre militärische Überlegenheit, wohl aber durch ihre technischen Machtmittel, vor allem durch unsre eigene, vor wie in dem Kriege mehr als minderwertige diplomatische Vertretung, durch die über uns verhängte Hungerblockade mit ihrer zersetzenden Wirkung hatten die Feinde bei der Unzuverlässigkeit unserer Bundesgenossen ihr Ziel erreicht, wurde nach der Abdankung des Kaisers die aus der Revolution vom 9. November 1918 hervorgegangene Regierung veranlaßt zum Abschluß eines Waffenstillstandes, wie ihn schmachvoller sich die größten Schwarzseher nicht gedacht hatten. Unsrer wehrfähigen, am meisten arbeitskräftigen Mannschaft in dem 4¼ jährigen blutigen Ringen zum großen Teile beraubt, vollständig ausgesogen und verarmt, mit Schulden überlastet, sind wir heut nach der Zerrüttung unsres Heeres vollständig der Willkür unsrer Feinde preisgegeben und dabei darauf angewiesen, uns gegen neue äußere und recht gefährliche innere Feinde zur Wehr zu setzen. Wie alle diese Umstände, wie die kriegerischen Ereignisse, unsre schwere Niederlage und die innere Umwälzung auf die städtische Verwaltung eingewirkt haben, welche Aufgaben uns daraus für die nächste Zukunft erwachsen, das werden wir bei den bevorstehenden Beratungen des Etats, das werden wir auch in späteren Jahren noch oft zu erörtern haben. Bevor ich heute näher darauf eingehe, möchte ich in aufrichtiger Dankbarkeit derjenigen gedenken, die für uns ihr Leben gelassen und ihre Gesundheit eingesetzt haben. Ich möchte nochmals den vielen Männern und Frauen danken, die unter treuer Mitarbeit unsrer bewährten Beamtenschaft in unserer Stadt die Nöte des Krieges gelindert, uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Ich möchte dabei auch der Männer nicht vergessen, die in den kritischen Tagen der Revolution durch klugen Rat und zu Zeiten der spartakistischen Umtriebe durch zielbewußte Entschlossenheit die Stadt vor weiterem Unheil bewahrt haben.

Die kriegerischen Ereignisse haben die Bevölkerungsverhältnisse in den Jahren 1914—18 sehr stark verschoben. Die Zahl der auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitbürger ist auf 12 580, entsprechend etwa 2,3 % unsrer Einwohnerzahl, anzunehmen. Darunter befinden sich 117 städt. Beamte, 113 Lehrer und 420 Arbeiter, denen ein ehrendes Andenken in unsrer Verwaltung dauernd gesichert ist. Der Wegzug von Breslau war in den Jahren 1914—16 zum Teil erheblich größer als der Zuzug nach Breslau. Das änderte sich im Jahre 1917 und namentlich unter dem Einflusse der Demobilmachung im Jahre 1918, wo im ganzen 43 585 Personen mehr nach Breslau gezogen sind als von Breslau weggezogen waren. Sehr stark war in den Kriegsjahren der Geburtenrückgang. Während wir 1913 14 166, entsprechend 26,3 ‰ lebend geborene Kinder hatten, sank deren Zahl bis 1917, 1918 auf 7491, entsprechend 15,8 ‰. Dieser überaus starke Rückgang hat zur Folge, daß im Jahre 1921/22 die Zahl der Lernanfänger um 25 v. H., im Jahre 1924/25 sogar um 50 v. H. geringer sein wird als sie gegenwärtig ist. Die Zahl der auf 83 000 anzunehmenden Schüler und Schülerinnen wird im Jahre 1921 um 3,5 %, im Jahre 1924/25 um 22,2 %, also beinahe um ¼ geringer sein als die Zahl der Schüler und Schülerinnen jetzt ist. Bei den Fortbildungsschulen wird sich der Geburtenrückgang im Jahre 1929, bei den Eheschließungen zum 1. Mal im Jahre 1935 geltend machen. Alle diese Umstände haben dahin gewirkt, daß die Einwohnerzahl, die sich 1913 auf 543 000

belief, — ich nenne nur runde Ziffern, — im Jahre 1917 bis auf 474 000 gesunken war, im Jahre 1918 wieder hauptsächlich infolge des Einflusses der Demobilisierung sich gehoben hat bis auf 507 000, immerhin 36 000 weniger als im Jahre 1913.

Die über uns verhängte Absperrung hat neben einer großen Knappheit an Nahrungsmitteln eine ungeheure Preissteigerung im Gefolge gehabt. Fleisch und Speck waren schon in früheren Kriegsjahren außerordentlich gering, der Mangel steigerte sich noch 1918. Dazu trat und zwar namentlich in den letzten Monaten, ein Besorgnis erregender Mangel an Milch; sehr groß war der Mangel an Obst. Die fortgesetzt geringe Ernährungsmöglichkeit in den ganzen Kriegsjahren führte zu einer sehr starken Unterernährung, führte dazu, daß die Widerstandsfähigkeit in körperlicher und geistiger Beziehung sehr stark zurückging. Die zahlreichen Opfer, welche die Grippe mit 1295 Personen forderte, sind ein Beweis dafür, ebenso die große Sterblichkeit, die im Jahre 1918 11 800 Personen betrug, entsprechend 24,8 ‰. Auch die zeitweise starke Mehrbelegung der Krankenhäuser wie der starke Besuch der Polikliniken sind zum Teil auf die verminderte Widerstandsfähigkeit, auf die körperliche Erschlaffung zurückzuführen, wenn auch an dem starken Besuch der Kliniken leider auch die starke Zunahme der Hautkrankheiten mit Schuld ist. Die ungeheure Steigerung der Preise veranlaßte uns, bei Armenunterstützungen sehr viel mehr zu geben als bisher gegeben worden war. Es werden im Jahre 1½ Millionen Mark aufgewendet werden müssen, obgleich die Zahl der Armengeldempfänger erheblich zurückgegangen ist. Vor allem aber, und das ist für das finanzielle Ergebnis des Jahres maßgebend, nötigte uns die große Teuerung, den Beamten 2 mal außerordentliche Teuerungszulagen zu geben, und vor allem die Löhne schon bis zum 1. Januar 1919 erheblich wiederholt zu erhöhen. Dazu treten die weiteren Lohnerhöhungen, die sich vom 1. Januar bis 31. März erstrecken, veranlaßt durch die Durchführung der 8 stündigen Arbeitszeit, durch Ausgleichszulagen infolge des Lohntarifs, Erhöhungen, die für sich allein eine Mehrausgabe von 3½ Millionen Mark nötig machten.

Während der ganzen Kriegsjahre war unsre Stadt dauernd stark mit Militär belegt. Nicht weniger als 60 Schulen waren zeitweise, meist waren über 50 zu Kasernen und Lazaretten benutzt. Dazu kam noch eine große Zahl Turnhallen. Daß bei dieser Inanspruchnahme unsrer Schulgebäude der Unterrichtsbetrieb empfindlich gelitten hat, daß die Kinder zum Teil ganz unregelmäßig, meist nur vormittags oder nur nachmittags, vielfach nur 2 Stunden Unterricht hatten, das hat zu schweren Nachteilen geführt, die uns veranlaßt haben, Ihnen die Vorlage zu machen, die heute auf der Tagesordnung steht, um wenigstens einigermaßen die schweren Übelstände auszugleichen, die mit der Belegung der Schulgebäude durch Militär verbunden waren. Daß es in hohem Maße verkehrt wäre, für diese Nachteile den Leiter des städt. Schulwesens auch nur im geringsten verantwortlich zu machen, hat in der vorigen Sitzung der Herr Oberbürgermeister bereits ausgeführt. — Die höheren Schulen, die Oberrealschule, namentlich aber die Mittelschulen waren im ganzen von 1140 Schülern und Schülerinnen mehr besucht. Dagegen war der Besuch bei den Volksschulen um 1600 Kinder geringer. Das veranlaßte uns, eine 2. Oberrealschule zu gründen, und zwei dritte Sexten an den Realschulen einzurichten. Auch bei den gewerblichen Schulen war der Besuch viel größer. Es soll, wie Sie aus den Vorlagen auch der heutigen Sitzung sehen, die Frauenberufsschule erweitert und eine neue soziale Frauenschule begründet werden.

Einen kurzen, nur ganz vorübergehenden Lichtblick in diesen wenig erfreulichen Verhältnissen bot die vom Ende August bis Anfang September veranstaltete Messe. Sie ist bei der wohlbewährten Leitung trotz des Mangels an Lebensmitteln, trotz der schlechten Verkehrsverhältnisse gut beschickt und reichlich besucht gewesen. Wir möchten hoffen, daß die Wünsche, die bei dieser Gelegenheit den Ukrainern, Türken und den „Preußen des Balkans", den Bulgaren, ausgesprochen wurden zu einer Zeit, wo sie bereits den Abfall vom Bündnisse vorbereiteten, daß diese Wünsche nicht für alle Ewigkeit fromme Wünsche bleiben mögen. (Bravo!)

Zu den Nachwirkungen des Krieges kamen in der 2. Hälfte des Halbjahres noch die Folgeerscheinungen der schweren Niederlage und der inneren Umwälzung. Sie sind in unsrer Stadt in viel geringerem Maße hervorgetreten als in den meisten andern Großstädten dank der seit langen Jahren besonnenen und umsichtigen Führung unserer Arbeiterschaft, dank der tadellosen Haltung der Arbeiterschaft selbst, die sich wie in den Kriegsjahren so in den Tagen der Revolution geradezu mustergültig gehalten hat, dank auch der klugen Leitung des Volksrats. Letzterer wurde ins Leben gerufen in der jedem Teilnehmer unvergeßlichen Sitzung des Magistrats vom 9. November, in der die hinzugezogenen Vertreter des Generalkommandos und der Kommandantur eine ganz unbegreifliche Unkenntnis von der Stimmung hatten, die bei ihren Soldaten herrschte, in der sie andererseits in geradezu tragikomischer Weise auf die scharfen Bestimmungen der Kub. (der Kriegsunruhebestimmung) pochten, um am nächsten Tage zu erfahren, wie gründlich sie sich getäuscht hatten. Dem Volksrat verdanken wir es, daß auf Grund des vorsintflutlichen Tumultgesetzes nur Schadenersatzforderungen in Höhe von 125 000 ℳ angemeldet worden sind, daß trotz des Versagens der Polizei in der Stadt im allgemeinen Ruhe und Ordnung herrschte, daß der Putschversuch vom 12. Februar und der teuflische Plan vom 12. März im Keime erstickt wurden. Nicht nur die Wahlen zur Nationalversammlung, zum Landtag, zur St.-V., auch die Neubesetzung der leitenden Stellen bei der Militärverwaltung, bei den Staatsbehörden und den städt. Behörden haben sich ohne größere Aufregung abgespielt. Der Tätigkeit des Volksrats ist es auch zum großen Teil zu danken, daß die Berliner Zentralinstanzen endlich den oberschlesischen Verhältnissen die Aufmerksamkeit zuwendeten, die ihnen zukommt.

Die außerordentlich rasch und deshalb ganz programmwidrig verlaufende Demobilisierung unsrer unbesiegt heimgekehrten Truppen, die teils auf den Bahnhöfen, teils in der Jahrhunderthalle begrüßt wurden, veranlaßte manche Schwierigkeiten, zumal

die Demobilisierung in der ungünstigsten Jahreszeit stattfand. Mit sehr vielen andern Großstädten nahmen auch wir an, daß es nötig sein würde, zur Unterbringung der aus dem Heere entlassenen Militärpersonen in größerem Maße Massenquartiere in Bereitschaft zu stellen. Diese Annahme hat sich bei uns ebenso wenig wie in andern Großstädten bewahrheitet, es ist nur eine sehr geringe Zahl von Leuten bei uns untergebracht worden, die aus dem Heeresdienst entlassen waren. Um so schwerere und ernstere Besorgnis verursacht die Wohnungsnot. Noch vor 2 Jahren wurde es hier in der Versammlung für undenkbar erklärt, daß auch nur ein Mangel an Kleinwohnungen eintreten könnte. Dem Kleinwohnungsmangel ist sehr schnell auch der Mangel an größeren Wohnungen gefolgt, eine Erscheinung, die sich mancher deshalb nicht erklären kann, weil doch die Einwohnerzahl erheblich geringer ist, wie ich sagte, um etwa 36 000 gegenüber dem Friedensstande von 1913. Ich möchte mich deshalb hierbei kurz aufhalten. Eine Zunahme der Einwohnerschaft wird begründet hauptsächlich durch 2 Momente, durch Geburten und durch Zuzug. Die Geburt eines Kindes verursacht niemals die Gründung eines neuen Hausstandes. Der Zuzug von Personen veranlaßt die Gründung eines neuen Hausstandes nur dann, wenn die zuziehende Person ihrerseits einen eigenen Haushalt führt. Ähnlich liegt es auf der andern Seite bei den Todesfällen. Ein Todesfall veranlaßt die Einziehung, den Eingang eines Hausstandes nur dann, wenn die gestorbene Person alleiniger Inhaber eines Haushalts war. Der Wegzug von Personen begründet die Auflösung eines Haushalts immer nur dann, wenn die wegziehende Person Inhaber des Hausstandes war. Sie sehen also, die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung ist nur von untergeordneter Bedeutung für die Frage der Vermehrung oder Verminderung der Haushalte, hierfür kommen vielfach ganz andre Momente in Betracht. Die Haushaltungen vermehren sich einmal durch Eheschließungen, dadurch daß aus 2 verschiedenen Familien 2 junge Leute sich zusammentun und einen neuen Hausstand begründen, ein Umstand, der auf die Bevölkerungszunahme ohne Einfluß ist (Heiterkeit), nicht von unmittelbarem Einfluß ist (Heiterkeit). Eine weitere Vermehrung der Haushaltungen tritt ein dadurch, daß sich Haussöhne selbständig machen. Nun sind aber im Laufe des Krieges nicht weniger als 6877 Kriegsehen in unserer Stadt geschlossen, die zur Gründung eines Haushalts nur ausnahmsweise geführt haben. Noch im Jahre 1917 wohnten in unsrer Stadt 2827 verheiratete Personen ohne eigenen Hausstand, während 3287 Frauen außerhalb Breslaus wohnten, die ihre Sachen hier in Breslau eingestellt hatten. Alle diese Personen kommen nun zusammen und haben nach der Rückkehr des Familienhauptes den Wunsch, das 4 Jahre unterbrochene Familienleben endlich wieder aufzunehmen, und dazu fehlt es an Wohnungen. Denn in den 4 Kriegsjahren sind neue Wohnungen hergestellt worden nur 667, und wenn Sie dazu selbst diejenigen Wohnungen rechnen wollen, die im Jahre 1913 leer standen, 2600, so ist immer noch ein großer Mangel an Wohnungen vorhanden. Um diesem Mangel abzuhelfen, sind mit den von Ihnen bewilligten 500 000 ℳ etwa 309 Dach-, Keller- und Ladenräume provisorisch zu Wohnungen eingerichtet worden. Eine gleich hohe Zahl soll demnächst eingerichtet werden; die Vorlage wird Ihnen in allernächster Zeit zugehen. Wir haben uns, um diesem Mangel abzuhelfen, weiter bemüht, die sogenannten Absteigequartiere heranzuziehen, Doppelwohnungen, die von Leuten vorübergehend benutzt werden, die außerhalb Breslaus eine zweite Wohnung haben. Wir haben uns weiter bemüht, zu große Wohnungen in Anspruch zu nehmen. Wir sind endlich dazu übergegangen, und haben darin in den letzten Tagen Erfolg gehabt, die Elferkaserne zu Kleinwohnungen einzurichten; hoffentlich werden wir denselben Erfolg haben bei der Kaserne der 51er. Eine weitere Abhilfe erhoffen wir dadurch, daß wir den Zuzug nach Breslau möglichst abhängig zu machen suchen von der Genehmigung des Magistrats, eine Maßnahme, die, um mich vorsichtig auszudrücken, nicht ganz unbedenklich ist. Diese Maßnahmen haben zum Teil lange auf sich warten lassen. Das liegt daran, daß wir uns erst mit vieler Mühe, z. T. nach wiederholten Berichten und persönlichen Vorstellungen die Machtbefugnisse verleihen lassen mußten, die nötig waren, um die Maßnahmen durchzuführen, die ich eben erörtert habe. Ein weiterer Nachteil aber, der in ungünstiger Zeit vollzogenen Demobilisation war die große Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen stieg von Ende Oktober mit 6644 bis Mitte Januar auf 12 430. Sie ging nachher etwas, aber nur allmählich, im März auf 11 700 zurück, um endlich in den letzten Wochen in höchst erfreulicher Weise infolge der Entfestigung der Stadt Breslau stark zurückzugehen. Immerhin haben wir noch etwa 4000 erwerbslose Frauen, namentlich Fabrikarbeiterinnen und weibliche Angestellte. Auch die Zahl der männlichen Arbeitslosen bewegt sich auf derselben Höhe, ist aber, wie in der vorigen Sitzung ausgeführt worden ist, um 1000 geringer, als um dieselbe Zeit im Jahre 1913. Um Abhilfe zu schaffen, haben sich Handel und Industrie, ebenso wie verschiedene Behörden, bereitwilligst damit einverstanden erklärt, die Kriegsteilnehmer, welche zur Entlassung gekommen sind, wieder aufzunehmen. Die Stadt hat 1 600 000 ℳ für Notstandsarbeiten bewilligt. Es sind für jugendliche Arbeitslose Fortbildungskurse eingerichtet worden. Endlich ist Erwerbslosenunterstützung gezahlt worden; sie hat im Januar 594 000 ℳ, im Februar 1 200 000 ℳ betragen und ist im März in hocherfreulicher Weise auf 887 000 ℳ zurückgegangen. Im ganzen sind 2 700 000 ℳ gezahlt worden, von denen, wie die Herren wissen, Staat und Reich ⁵/₆ zahlen.

Eine der nachteiligsten Wirkungen der inneren Umwälzung für die Stadt wie für die Einwohnerschaft ist darauf zurückzuführen, daß die revolutionäre Bewegung sehr vielfach und namentlich in Oberschlesien als Lohnbewegung betrachtet, zur Forderung übertriebener Löhne und zu wilden Streiks führte, die von den Polen und Spartakisten eifrigst geschürt wurden. Das führte zu einem Tiefstand der Kohlenförderung, wie er während der ganzen Kriegsjahre nicht eingetreten war. Dabei wird die Beschaffenheit der Kohle immer schlechter und der Preis immer höher, sodaß er gegenwärtig 3—4 mal so hoch ist wie in Friedenszeiten, und eine weitere Erhöhung unmittelbar bevorsteht. Da auch die Zufuhren mit der

Eisenbahn nicht regelmäßig waren, wurden Handel und Industrie, insbesondere auch die städtischen Betriebswerke gezwungen, sehr vielfach und auch heute noch nur von Tag zu Tag ihren Betrieb zu fristen und können nicht übersehen, ob sie noch länger den Betrieb aufrecht erhalten können. Das nötigte zu sehr starken und schwer empfundenen Beschränkungen in der Abgabe von Gas und Elektrizität, und zur Einstellung des Straßenbahnverkehrs nach 7 Uhr abends. Natürlich litten darunter auch die Werke in ganz empfindlicher Weise. Die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke werden mit einem Fehlbetrage von 2¼ Mill. Mark abschließen, obwohl wir die Gebühren für Gas, Wasser und Elektrizität vom Februar ab erhöht haben. Die Straßenbahn hat im ganzen 130 Millionen Fahrgäste befördert, 18 Millionen mehr als im vorigen Jahre, vielfach stehend. Das weibliche Führerpersonal ist vollständig, das weibliche Schaffnerinnenpersonal zum Teil durch männliche Kräfte wieder ersetzt worden. Daß die männlichen Kräfte es für angezeigt hielten, wegen einer geringen Lohndifferenz in einen Streik einzutreten, ist den Herren bekannt. Bei der großen Zahl des Personals machten sich die erhöhten Löhne ganz besonders fühlbar, sodaß dieses Unternehmen trotz der großen Inanspruchnahme mit einem Fehlbetrage von 1 200 000 ℳ abschließen wird.

Auch für die Bautätigkeit war der Mangel an Kohlen besonders nachteilig. In den Kriegsjahren konnte nicht gebaut werden, einmal wegen des Mangels an Arbeitskräften, dann aber auch wegen des Mangels an Kohlen. Dieser fortgesetzte und noch gesteigerte Mangel an Kohlen verhindert es jetzt, daß die Bautätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Denn bei dem Mangel an Kohlen ist es nicht möglich, die zu 9/10 geschlossenen Ziegeleien wieder zu eröffnen. Daher fehlt es an Ziegeln und in der letzten Zeit auch an Kalk. Deshalb hat auch die Stadt in dem vergangenen Jahre nur recht wenig bauen können. Außer dem Markenhäuschen an der Menzel-Straße ist nur der Erweiterungsbau der Wurstfabrik auf dem Schlachthofe, die Rosenthaler- und Hindenburgbrücke vollständig fertiggestellt worden. In Angriff genommen sind bei den Gaswerken eine Wassergasanlage und Gaskühlanlage. Im übrigen haben sich Hochbau- und Tiefbauverwaltung darauf beschränken müssen, Projekte für spätere Arbeiten aufzustellen. Unter diesem Mangel an Kohlen hat auch das Kleinwohnungsbauwesen, namentlich die Herstellung neuer Kleinwohnungshäuser in empfindlichster Weise gelitten. Wir hoffen, daß die 16 Kleinwohnungshäuser an der Ledeborn-Trift im Mai fertiggestellt werden. Hoffentlich können die 50 Kleinwohnungshäuser, die auf Dürrgoyer Gebiet fertiggestellt werden sollen, wenigstens bis Mitte November hergestellt werden. Überaus nachteilig für dieses ganze Unternehmen wirkten auch die Bestimmungen, die die Reichsinstanz erlassen hat über den Überteuerungszuschuß, die Deckung derjenigen Kosten, um welche die Bauten jetzt teurer sind als in Friedenszeiten oder wie nach Wiederkehr normaler Verhältnisse. Diese Bestimmungen sind so geartet und enthalten so schwere Bedingungen, daß die Privatindustrie sich auf diese Bedingungen kaum einlassen kann. Dabei ist die Art der Verwaltung von den Zentralinstanzen geradezu unbegreiflich. Von grundsätzlichen Anträgen, die unsrerseits bis Januar eingereicht wurden, ist auf keinen einzigen etwas andres erfolgt, als ein Zwischenbescheid, und von 51 Einzelanträgen, die wir seit Anfang Februar eingereicht haben, ist noch keiner endgültig entschieden. Wir tappen also vollständig im Dunkeln, wissen heut noch nicht, wie wir die an sich recht verzwickten Vorschriften auffassen sollen und wie wir danach die einzelnen Gesuche instruieren sollen.

Die finanziellen Folgen der Ausführungen, die ich mir bisher zu machen erlaubt habe, sind sehr wenig erbaulich. Mehreinnahmen sind aus Verpflegungs- und Schulgeldern und aus dem Grundbesitz zu erwarten, Minderausgaben bei der Bauverwaltung. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben sind so unbedeutend gegenüber den gradezu ungeheuren Mehrausgaben, die uns erwachsen durch die erhöhten Teuerungszulagen und erhöhten Löhne, daß die Mehreinnahmen fast gar keine Rolle spielen. An Mehrausgaben haben wir, wenn wir noch den Ausfall bei den gewerblichen Betrieben hinzurechnen, mit 19 Mill. Mark zu rechnen, 12¼ Mill. Mark mehr als im Haupterxtraordinarium für diese Zwecke bereitgestellt waren. Wenn trotz dieser erheblichen Mehrausgaben die Finanzlage der Stadt zwar überaus ernst, aber doch nicht geradezu verhängnisvoll sich gestaltet, so ist das lediglich ein Verdienst der Vergangenheit, der vergangenen Kriegsjahre. Wir verfügen aus dem Jahre 1917 über einen Überschuß von 8 Millionen Mark. Dieser Überschuß sollte in der Hauptsache einen Ausgleichsstock bilden, dazu bestimmt, nach Möglichkeit zu verhüten, daß die Einkommensteuer über 200 oder 250 % steigt. Das wird ein schöner Traum bleiben! Wir werden diese 8 Millionen Mark brauchen, nicht nur zur Kräftigung unsrer gewerblichen Betriebe, sondern auch zur Deckung des Fehlbetrages, den wir in diesem Jahre haben werden. Vor allem aber ist die nicht geradezu verhängnisvolle Gestaltung unsrer Finanzen darauf zurückzuführen, daß sich der wirtschaftliche Zusammenbruch bisher lediglich auf dem Kapitalmarkte, in den großen Kursstürzen, in den großen Vermögensverlusten, bisher aber noch nicht bei den Einkommensverhältnissen stark bemerkbar gemacht hat.

Der Einlagenbestand der Sparkasse ist von 97¾ Millionen auf 136½ Millionen Mark, also um 39 Millionen Mark gewachsen, eine Steigerung, die im vergangenen Jahre nur 10 Millionen Mark betrug. Auch bei der Stadtbank dürfen wir einen Überschuß erhoffen, der im Etat vorgesehen ist mit 400 000 ℳ. Vor allen Dingen aber werden uns die indirekten und direkten Steuern erhebliche Mehrerträge liefern. Denn, m. D. u. H., Breslau tanzt! Trotz aller Not und allen Elends sind Theater und Kinos reichlich besucht. Wir werden aus der Lustbarkeitssteuer nicht nur 563 000, sondern 900 000 ℳ erzielen, einen Ertrag, an den wir in den besten Friedenszeiten niemals gedacht haben, der uns veranlaßt hat, Ihnen eine Vorlage zu machen, über eine starke Erhöhung der Lustbarkeitssteuer. Die wohlhabenden Kriegsgewinner haben weiter mit Vorliebe ihre hohen Gewinne in Grundstücksankäufen angelegt, zumal die Mietspreise nach Möglichkeit erhöht worden sind, sie also auf einen besseren Ertrag rechnen können als in den Kriegsjahren. Aus der Umsatzsteuer dürften statt 439 000 ℳ etwa 800 000 ℳ erwartet werden. Vor

allen Dingen aber ist es die Gewerbe- und Einkommensteuer, die hohe Erträge abwerfen werden. Das Staatssteuersoll allein ist mit 13½ Million um fast 3 Millionen größer als im Vorjahre. Sieht man näher zu, worin diese Erhöhung ihren Grund hat, so findet man bei einem Vergleich der Einkommen des Jahres 1914 mit denen des Jahres 1918, daß sehr viele gutsituierte Einwohner das 4, 5 fache, nicht wenige das 10 und mehrfache Einkommen im Jahre 1918 hatten wie im Jahre 1914, offenbar Kriegsgewinne, auf die in nächster Zeit nicht mehr zu rechnen ist, nachdem die kriegswirtschaftlichen Betriebe bei dem Rohstoffmangel und den erhöhten Arbeitslöhnen eingestellt sind. Wir werden also in den nächsten Jahren jedenfalls mit einem starken Rückgange der Einkommensteuer mit voller Bestimmtheit rechnen müssen. Fraglich ist nur, in welchem Tempo sich dieser Rückgang vollziehen wird. In dieser Beziehung ist die allergrößte Vorsicht nach Ansicht des Magistrats geboten. Schon der Umstand weist darauf hin, daß die Vermögen in sehr rapider Weise gefallen sind, es weist weiter darauf hin die Unterbilanz der Staatseisenbahn, es muß endlich recht bedenklich machen, wenn uns gestern in einer Sitzung erklärt worden ist, sehr große industrielle Betriebe denken daran, ihren Betrieb zu schließen. Jedenfalls weisen auch die Erfahrungen dieses, des laufenden Jahres darauf hin, daß wir bei Bemessung des Einheitssatzes nicht vorsichtig genug verfahren können, reicht er doch nicht einmal in diesem Jahre mit der großen Spannung zwischen den etatierten und dem voraussichtlich erzielten Ertrage aus, um uns vor einem Fehlbetrage zu bewahren. Selbstverständlich nimmt mit dem Wegfall der großen Einkommen ganz automatisch die Belastung der kleinen Einkommen zu, und schon im nächsten Jahre wird es mancher sehr übel empfinden und kaum für richtig halten, wenn er bei einem Einkommen von 3000 ℳ an Staats- und Gemeindesteuern 291 ℳ im Jahre zu entrichten hat — ich habe dabei nur die bisherigen vom Staat erhobenen Zuschläge angerechnet — wenn also von dem täglichen Arbeitsverdienst vorweg fast 1 ℳ an Steuern zu entrichten ist. Im ganzen werden aus den indirekten und direkten Steuern etwa 8½—9 Millionen Mark Mehreinnahmen eingehen, als in dem Etat vorgesehen sind. Damit wird der Fehlbetrag sich auf 3—4 Mill. Mark belaufen, ein Betrag, der um 2 Millionen Mark geringer wäre, wenn nicht im vergangenen Jahre der Etatsausschuß die direkten Steuern um 6 % herabgesetzt und die Gebühren für Gas, Wasser und Elektrizität ermäßigt hätte.

Trotz der im ganzen Jahre außerordentlichen Geldflüssigkeit waren wir beim Versagen, selbst der Notenpresse der Reichsbank, auf deren Veranlassung genötigt, für 6 Mill. Mark 20, 10 und 5 ℳ Scheine auszugeben, die in den nächsten Wochen zur Einlösung kommen. Auch die im Umlauf befindlichen 50-ℳ Scheine haben wir vermehrt. Von den ursprünglich, zuerst ausgegebenen 50 ℳ Scheinen, werden solche, im Betrage von mindestens 30 000 ℳ nicht wieder zur Einlösung kommen. Die große Geldflüssigkeit und die wachsende Unbeliebtheit der Reichs- und Staatspapiere ermöglichte es uns, zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen einmal ein Darlehen von 21 und dann ein solches von 15 Millionen zur Konsolidierung der Kriegskredite aufzunehmen. Dadurch sind die langfristigen Schulden von 131,7 Millionen Mark auf 163,6 Millionen Mark angewachsen. An Kriegsausgaben haben wir durch kurzfristige Kredite 140½ Millionen Mark aufgenommen, von denen bisher erstattet sind und bis zum 31. März voraussichtlich erstattet werden 53 Millionen Mark, sodaß noch verbleiben 87½ Millionen einschließlich 2 Mill. für Festungsproviant, der leider immer noch nicht von der Regierung abgerechnet ist. Von diesen 87½ Millionen belasten das Reich 57 Millionen und die Stadt 30 Millionen Mark. Dazu kommen aber noch 3—4 Millionen Mark infolge der Demobilisierung. Ob das Reich jemals in der Lage sein wird, uns diese 57 Millionen Mark zu erstatten, steht dahin. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, und eine Anfrage, die von der Zentralinstanz an uns ergangen ist, richtig gedeutet wird, beabsichtigt man, eine Art Zwangsanleihe. Die Städte sollen die für das Reich ausgelegten Beträge ihrerseits decken und erhalten nur Zinsen und Tilgung vom Reiche erstattet. Jedenfalls wird es unsre Sache sein, wenn wir nicht die Zahlung erhalten, uns möglichst Kompensationsobjekte zu suchen dadurch, daß wir auf Übereignung des Palaisplatzes, des früheren kaiserlichen Palais, der Kasernen und dergl. hinzuwirken suchen.

Neben der Deckung der kurzfristigen Kriegsanleihen wird es Aufgabe der nächsten Zukunft sein, die Mittel zu beschaffen, die erforderlich sind, um wenigstens die allernotwendigsten Kranken- und Schulhausbauten herzustellen, um die gewerblichen Betriebe zu erweitern und um einen größeren Grundbesitz zu erwerben. Außer mit diesen Projekten werden wir uns voraussichtlich mit einer grundsätzlichen Umgestaltung des gesamten Schulwesens, mit einer Kommunalisierung geeigneter Betriebe befassen müssen, vielleicht auch mit einer Verstadtlichung der Polizei. Die dringendste Aufgabe, die uns erwartet, ist die durchgreifende Neuordnung der Beamtengehälter und die Herbeiführung der leiblichen und geistigen Gesundung unsrer Einwohnerschaft, die unter den Kriegsverhältnissen so schwer gelitten hat. Dazu ist nötig, weite Kreise der Einwohnerschaft aus dem Steinmeer der inneren Stadt hinaus zu führen ins Freie, eine großzügige Eingemeindungs- und Siedlungspolitik einzuleiten (Bravo), Aufgaben, deren Durchführung, das verkenne ich nicht, sehr stark erschwert wird dadurch, daß wir heut nicht übersehen können, wie sich unsre Stadt weiter entwickeln wird, ob wir namentlich in Oberschlesien und Posen das nötige Hinterland haben werden, wie sich der Wegzug der Industrie und vielleicht auch der wohlhabenden Leute gestalten wird. Möglich aber ist die Durchführung dieser Aufgaben nur, wenn sich Reich und Staat entschließen können, den Städten neue, selbständige Einnahmequellen zu überlassen. Schon wenn uns nur gestattet würde, diejenigen Zuschläge, die der Staat besonders zur Einkommensteuer erhebt, auch mit den kommunalen Steuern zu belasten, würden wir statt 373 nur 259 % Steuern zu erheben brauchen. Aber das ist bei weitem nicht ausreichend. Reich und Staat müssen uns, wenn anders wir unsern kommunalen Aufgaben genügen sollen, ganz gesondert davon neue Einnahmequellen überweisen, denn m. D.

u. H., darüber wollen wir uns keinem Zweifel hingeben: es ist nicht weiter angängig, daß die Großstädte, wie im Kriege wacker Schulden auf Schulden häufen, (Sehr richtig), in der Annahme: nach uns die Sintflut! Das geht nicht weiter. Wir werden vielmehr auch bei uns selbst, ich möchte da an die Iniativanträge der vorigen Sitzung erinnern, viel mehr als das bisher der Fall gewesen ist, in den Kriegsjahren, bei jeder Ausgabe prüfen müssen, ob uns die zur Deckung nötigen Mittel zur Verfügung stehen (Sehr richtig); denn, m. D. u. H., wir haben in diesem Jahre etwa 12 Millionen Mark mehr verbraucht als uns zu verbrauchen nach dem Hauptextraordinarium gestattet war. Das durften wir ungestraft in diesem Jahre tun, weil uns in den hohen Kriegsgewinnen außerordentliche Einnahmen zur Verfügung standen. Trotzdem schneiden wir mit einem Fehlbetrage ab. Für die Zukunft müssen wir aber damit rechnen, daß uns jeder Mehrgewinn, daß namentlich die hohen Kriegsgewinne, wegfallen. Zu einer sehr viel größeren Sparsamkeit muß (parallel laufend mit dem hoffentlich recht baldigen Nachlassen der hohen Preise) ein Abbau der hohen Löhne hinzutreten.

Gelingen kann die Durchführung dieser sehr schwierigen und umfassenden Aufgaben nur bei einer regen sozialen Betätigung und bei allergrößter Arbeitsamkeit (Sehr richtig). Nur wenn aus allen Kreisen der Bevölkerung grade die besten Kräfte, eine möglichst umfassende Sachkenntnis, eine möglichst reiche Erfahrung in den Dienst der Gemeinde stellen, sich am Gemeindeleben beteiligen, nicht allein durch negative Kritik, die ist sehr leicht und recht wohlfeil, sondern schaffend und fördernd, und nur wenn es weiten Kreisen der Bürgerschaft eine Herzenssache ist, sich sozial zu betätigen, können die sich bietenden Schwierigkeiten überwunden werden. Es darf weiterhin nicht nötig sein, rauschende Ballfestlichkeiten, prunkhafte Bazare zu veranstalten oder augenfällige Geberlisten zu veröffentlichen, um für diese oder jene Wohlfahrtseinrichtung Beiträge zu sammeln, die vielfach in schreiendem Mißverhältnis stehen zu den gesamten Kosten des Unternehmens (Sehr richtig). Es muß vielmehr mehr und mehr selbstverständlich werden, daß hohe Gewinne und große Einnahmen nicht zum größeren Wohlleben, sondern vor allen Dingen zu größeren Opfern für die Allgemeinheit verwendet werden. Vor allen Dingen aber muß in allen Kreisen der Bevölkerung, auch bei denen, die sich noch nicht wieder an die friedliche Arbeit gewöhnen können, die größte Arbeitsamkeit wiederkehren, die uns vor dem Kriege ausgezeichnet hat (Sehr richtig). Gewiß, m. D. u. H., jeder soll und muß dahin streben, daß seine Lebenshaltung sich verbessert; jeder muß sich aber auch darüber klar sein, daß eine dauernde Verbesserung seiner Lebenshaltung nicht erreicht werden kann durch Löhne, die nur gezahlt werden auf Kosten des Kapitals oder auf Kosten der Verbraucher, durch Löhne, die notwendigerweise das erforderliche Betriebskapital aufzehren oder zu einer weiteren Preissteigerung führen. Eine dauernde Verbesserung der Lebenshaltung kann vielmehr nur erreicht werden durch größere Produktivität, dadurch, daß jeder Einzelne von uns mehr und bessere Arbeit leistet (Sehr richtig). Nur dadurch können wir endlich wieder zu einer flotten Warenausfuhr gelangen, können wir dazu kommen, die Mittel zu gewinnen, die wir notwendig, bitter notwendig brauchen, um die nötigen Rohstoffe und Lebensmittel zu bezahlen, um uns vor Hungersnot zu schützen. Die ganze Bürgerschaft ist heut bei dem großen Ernst der Lage mehr als je auf einander zur gemeinsamen Arbeit angewiesen. Mehr als je muß treueste Arbeit und strengste Ordnung unsre Losung sein.

M. D. u. H.! Sie sind sehr kurze Zeit nach Ihrer Einführung vor die größte Aufgabe gestellt, die ein Stadtverordneter im Laufe eines Jahres zu bewältigen hat. Diese Aufgabe ist besonders schwer, weil die meisten von Ihnen in den städtischen Geschäften noch nicht bewandert sein können, sie ist besonders verantwortungsvoll, weil ganz besonders große Opfer von der Bürgerschaft gefordert werden. Ich bin fest überzeugt, daß Ihre treue Arbeit und Ihre Hingebung diese große Aufgabe lösen werden, zum Wohle unsrer Stadt und zum besten der Bürgerschaft. (Bravo. Klatschen.)

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 24 | Ausgegeben am 17. April 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2 November 1918 betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Büros, Verkaufsstellen und Werkstätten, der Bekanntmachung vom 11. Januar 1919 über die Einschränkung der Entnahme von Gas und elektrischem Strom aus den städtischen Betriebswerken zu Breslau und der Nachtragsbekanntmachung vom 18. März 1919 betreffend die Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen des Kleinhandels bestimmen wir auf Grund der Anordnung des Reichskanzlers betreffend Elektrizität und Gas vom 3. Oktober 1917, der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 betreffend die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten und der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917:

§ 1.

Jede Schaufenster- und Schaukästenbeleuchtung ist verboten.

§ 2.

Lastenaufzüge mit Ausnahme derjenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten und die Elektromotoren der gewerblichen Betriebe dürfen nur außerhalb der Sperrzeiten benutzt werden. Als Sperrzeiten gelten:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober bis Dezember die Nachmittagsstunden von 5—8 Uhr,

in den Monaten März bis September die Nachmittagsstunden von 6½—8 Uhr.

§ 3.

In Privatwohnungen darf in jedem Raume von Lampen, die fest angebracht sind, nur eine einzige und zwar bis zur Höchststärke von 100 Kerzen benutzt werden.

§ 4.

In Kinos ist die Entnahme elektrischen Stroms nur nach Maßgabe und in Höhe der Festsetzungen des Vertrauensmannes der städtischen Elektrizitätswerke zulässig.

§ 5.

In

a. allen Läden und sonstigen zum Verkaufe an das Publikum bestimmten Räumen,

b. den Räumen der Gast-, Speise-, Schankwirtschaften, Cafés und Gärten, Höfen, Veranden, Terrassen und anderen Außenräumen, die dem gleichen Betriebe dienen,

ist die Beleuchtung außerhalb der Geschäftszeit nur insoweit gestattet, als dies (zur Sicherheit oder) zur Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur und Bilanz unbedingt notwendig ist.

§ 6.

In Theatern, Lichtspielhäusern und Räumen, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie an öffentlichen Vergnügungsstätten aller Art, außer den zu § 5 b bezeichneten darf in den Pausen zwischen den einzelnen Vorführungen sowie 10 Minuten vor Beginn und nach Schluß derselben nur die Hälfte der vor dem 14. Dezember 1916 vorhandenen Beleuchtungsanlagen in Betrieb gesetzt werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Beleuchtung nur insoweit gestattet, als dies zur Sicherheit unbedingt notwendig ist.

§ 7.

Treppen, Stufen, Absätze und Zugänge zu Bedürfnisanstalten, in den in § 5 und 6 und Korridore der in § 6 bezeichneten Anlagen müssen, wie vor Erlaß dieser Bekanntmachung beleuchtet werden, so lange dort ein Verkehr fremder Personen besteht.

§ 8.

Diejenigen elektrischen Lampen, welche hiernach von der Benutzung ausgeschlossen sind, müssen

abgenommen und von dem Inhaber der beleuchteten Räume in strenge Verwahrung genommen werden, um ihrer unerlaubten Benutzung vorzubeugen.

§ 9.

Ausnahmen können aus besonders wichtigen Gründen von dem Vertrauensmann für die städtischen Gaswerke und dem für die städtischen Elektrizitätswerke bewilligt werden. Kurz sachlich begründete Anträge sind schriftlich bei den städtischen Gaswerken, Breite-Straße Nr. 28 bezw. bei den städtischen Elektrizitätswerken, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 13, einzureichen.

§ 10.

Im übrigen bleiben die Ortsvorschriften[1]) des Vertrauensmannes für die Gaswerke vom 19. August 1917 und 14. November 1917, des Vertrauensmannes der städtischen Elektrizitätswerke vom 29. Oktober 1917, sowie die Bekanntmachung des Magistrats und beider Vertrauensmänner vom 23. Dezember 1917, sämtlich die Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs betreffend, unberührt.

§ 11.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder eine dieser Strafen bestraft. Auch ist im Falle der Zuwiderhandlung mit der Absperrung von Gas und elektrischem Strom zu rechnen.

§ 12.

Die Durchführung dieser Vorschriften wird durch Personen, die mit einem gestempelten Ausweise des Magistrats versehen sind, nachgeprüft werden.

§ 13.

Die Vorschriften treten am 14. April 1919 in Kraft.

Breslau, den 8. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Wirtz.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Magistrats hebe ich hierdurch meine Bekanntmachung vom 24. Oktober 1917 betr. die Ersparnis von Beleuchtungsmitteln auf.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Polizeipräsident.

J. V.: Mohrenberg.

Fortführung der Altbekleidungsstelle mit dem Alleinrecht der Altkleider- und Altwäschebewirtschaftung im Stadtkreise Breslau.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 vom 1. Mai 1919 ab außer Kraft gesetzt, den Kommunalverbänden aber gestattet, die ausschließliche Beibehaltung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung dieser Waren auch über den 1. Mai 1919 hinaus zu erklären.

Auf Grund dieser Ermächtigung der Reichsbekleidungsstelle und nach dem übereinstimmenden Vorgehen anderer Großstädte des deutschen Reiches hat der Magistrat beschlossen, die Altbekleidungsstelle vorläufig bis 1. August 1919 unverändert weiterzuführen, mit dem Alleinrecht, im Stadtkreise Breslau getragene Kleidungs- und Wäschestücke entgeltlich zu erwerben und zu veräußern.

Im Stadtkreise Breslau ist also bis 1. August 1919 nur die Altbekleidungsstelle, hier, Ring 48 I, berechtigt, getragene Kleidungs- und Wäschestücke entgeltlich zu erwerben und zu veräußern.

Entgeltliche Verkäufe von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken sowie der gewerbsmäßige Erwerb solcher Gegenstände durch andere Personen und Stellen als die Altbekleidungsstelle unterliegen deshalb im Stadtkreise Breslau wie bisher dem Verbot des § 9 a der Bundesratsverordnung vom 10. 6. 16/23. 12. 16 und werden strafrechtlich verfolgt.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Treutler.

Butter- und Margarineverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 14. bis 20. April 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet ist, 40 g Butter zum Preise von 40 Pfg. entfallen. In der darauffolgenden Woche werden auf jede Buttermarke 60 g Margarine zum Preise von 28 Pfg. abgegeben werden.

Breslau, den 12. April 1919.

Der Magistrat.

An den Folgen tückischer Krankheit verschied am 9. d. Mts. unerwartet

Herr Bankbuchhalter Carl Arndt

im Alter von 33 Jahren.

Tiefbewegt stehen wir an der Bahre dieses bewährten, mit seltenen Gaben ausgestatteten Beamten und lieben Mitarbeiters, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Breslau, den 11. April 1919.

Vorstand und Beamte
der Städtischen Bank zu Breslau.

Anordnung über Freimachung und Besetzung von Arbeitsstellen.

Unter Aufhebung der §§ 1—4 unserer Anordnung über Stellenbesetzung vom 7. Februar 1919 ordnen wir auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Breslauer Gemeindeblatt 1919, S. 432 ff.) für den Stadtkreis Breslau folgendes an:

[1]) Anmerkung. Diese Ortsvorschriften enthalten lediglich die Bestimmungen, auf Grund deren die Höhe der Verbrauchsmengen an Gas und elektrischem Strom für die Verbraucher zahlenmäßig festgesetzt und diesen mitgeteilt worden ist.

§ 1.

Alle Arbeitgeber haben unter Beobachtung der in der Verordnung vom 28. März 1919 gegebenen Einzelvorschriften diejenigen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten, oder
2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder in häuslichen Diensten berufsmäßig tätig waren.

§ 2.

Von der Entlassungspflicht des § 1 werden nicht betroffen:

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Bergarbeiter,
5. Personen in häuslichen Diensten (Gesinde),
6. Bühnen und Orchestermitglieder.

Ausnahmen von der im § 1 bestimmten Entlassungspflicht können durch das bei dem unterzeichneten Demobilmachungsausschuß eingerichtete Schlichtungsamt bewilligt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind.

§ 3.

Die Neueinstellung von Arbeitnehmern ist verboten, soweit ihre Beschäftigung dieser Anordnung zuwiderlaufen würde. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden auf Grund dieser Anordnung zu entlassenden Arbeitnehmer spätestens bei der Entlassung einen bedürftigen Erwerbslosen oder einen früher in diesem Betriebe beschäftigten Kriegsteilnehmer einzustellen.

§ 4.

Alle Kündigungen, die auf Grund dieser Anordnung ausgesprochen werden, sind uns binnen drei Tagen nach ihrem Ergehen sowohl durch die Entlassenden als auch durch die Entlassenen anzuzeigen.

§ 5.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nach § 17 der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 verpflichtet, uns die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Meldungen zu erstatten; sie haben zu diesem Zwecke auch den von uns beauftragten Personen entsprechend dem Inhalt der diesen von uns ausgestellten Ausweise Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach §§ 16 bis 20 der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 strafbar.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem 23. April 1919 in Kraft.

Breslau, den 14. April 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

J. A.: Perls.

Meldepflicht über offene und besetzte Stellen.

Unter Bezugnahme auf den von uns im Breslauer Gemeindeblatt vom 8. Dezbr. 1918 (S. 1381) veröffentlichten Erlaß des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. November 1918 über die Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften, ferner unter Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Arbeitgeberschaft vom 31. Januar 1919 (veröffentlicht im Breslauer Gemeindeblatt vom 9. Februar 1919, Seite 137) sowie auf § 6 der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 17. Februar 1919 über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften (Breslauer Gemeindeblatt vom 28. Februar 1919, Seite 276) ordnen wir hierdurch für den Stadtkreis Breslau folgendes an:

§ 1.

Alle Arbeitgeber — einschließlich aller als Arbeitgeber auftretenden Behörden — haben ihren Bedarf an Arbeitskräften jeweils auf dem schnellsten Wege bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zur Anmeldung zu bringen.

§ 2.

Alle gewerbsmäßigen Stellenvermittler, sowie alle dem städtischen Arbeitsamt nicht angeschlossenen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise haben jede durch sie erfolgte Vermittlung spätestens an dem darauf folgenden Tage dem städtischen Arbeitsnachweis, Breslau, Garten-Straße 3, anzuzeigen.

§ 3.

Alle gewerbsmäßigen Stellenvermittler und nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, unseren Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit Einblick in ihre sämtlichen Geschäftsbücher, Listen und sonstigen Papiere zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind gemäß § 6 der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 strafbar.

Breslau, den 14. April 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

J. A.: Perls.

Als Zusatznährmittel für hoffende Mütter

wird auf Zusatznährmittelmarke Nr. 6 vom 14. April bis 11. Mai 1919 1 Pfund Haferflocken (lose zu 62 Pfg., in ½-Pfd.-Packungen zu je 38 Pfg.) oder 1 Pfund Hafermehl für 88 Pfg. in den Verkaufsstellen abgegeben, die auf den Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter aufgedruckt sind.

Breslau, den 11. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) und des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (GS. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 22. Februar d. Js. über die Verkürzung der Verkaufszeit in den Markthallen, veröffentlicht durch die Nr. 16 des Breslauer Fremden- und Intelligenzblattes vom 26. Februar 1919, wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 9. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Alarmierung des Sicherheitsdienstes.

Um bei plötzlich entstehenden Unruhen den gesamten Sicherheitsdienst (Schutzmannschaft, Sicherheitswachen und Freiwilligen-Organisationen) schnell auf die bestimmten Sammelplätze zu rufen und die Einwohnerschaft zu warnen, öffentliche Straßen und Plätze zu betreten, werden fortan Rufe mittelst Sirenen erfolgen.

Entsprechende Einrichtungen sind getroffen. Ihr Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Der Beginn einer Unruhe wird durch langanhaltende Sirenentöne angekündigt.

Breslau, den 9. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Bekämpfung der Pocken.

Ich nehme Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des § 24 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 hinzuweisen, nach welchen bei Ausbruch der Pocken in einem Hause alle ansteckungsfähigen Menschen unverzüglich der Impfung zu unterziehen sind, oder ihnen die Wiederimpfung anzuraten ist.

Mit Rücksicht darauf, daß wiederholt Pockeneinschleppungen von Rußland und Galizien erfolgt sind, welche im preußischen Gebiete zum Teil kleinere Epidemien verursacht haben, mache ich hiermit die Herren Ärzte, Medizinalpraktikanten, die Wartebediensteten der hiesigen Krankenanstalten und die Herren Entseucher auf die große Gefahr der Ansteckung mit Pocken aufmerksam und empfehle ihnen gleichzeitig dringend, sich in angemessenen Zwischenräumen, etwa alle 5 Jahre, impfen zu lassen.

Breslau, den 7. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Errichtung eines Hüttengebäudes.

Die Metallhüttenwerke Schaefer & Schael hierselbst beabsichtigen auf dem Grundstück Henning-Straße Nr. 13 c den Neubau eines Hüttengebäudes — Errichtung eines Seiger- und Flammenwerfers sowie eines Wassermantel-Schachtofens — herzustellen. Abwässer sollen nicht entstehen.

Gemäß § 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und der Ziffern 18—20 der Ausführungsanweisung zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen bei dem Polizei-Präsidium schriftlich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen oder verhandlungsschriftlich im Zimmer 1 des Grundstücks Schuhbrücke 27, II Tr., anzubringen, woselbst auch Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Zur mündlichen Erörterung der gegen diese Anlage rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Vorverfahren ist ein Termin auf

Mittwoch, den 7. Mai d. Js.,
vormittags 10 Uhr,

im Zimmer 1, Schuhbrücke 27, II Treppen, anberaumt, was mit dem Eröffnen zur Kenntnis gebracht wird, daß in dem Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nehme ich Veranlassung, die Führer von Kraftfahrzeugen vor dem zu schnellen und rücksichtslosen Fahren in der Stadt zu warnen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Abgabe von Warnungssignalen nur durch eine tieftönende Hupe zu erfolgen hat, schrilltönende Pfeifensignale innerhalb der Stadt aber verboten sind. Die polizeilichen Außenbeamten sind angewiesen, festgestellte Verstöße und Übertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 9. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fleischermeisters Karl Weidner, Michaelis-Straße 34, festgestellt worden.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Telegraphensekretärs Hugo Schinner, Bauschul-Straße Nr. 9. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 8. und 9. 4. 1919.)

Sonstige amtliche Nachrichten.

Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs.

Die auf S. 485 veröffentlichte Bekanntmachung des Magistrats und Polizeipräsidenten, betreffend die Einschränkung der Entnahme von Gas und elektrischem Strom hebt alle früheren darüber ergangenen Verordnungen auf und faßt die noch in Geltung bleibenden Einschränkungsbestimmungen einheitlich zusammen.

Die durch die früheren Verordnungen festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit für Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten, Friseure, Photographen, Bankgeschäfte usw. fällt nunmehr weg. In dieser Hinsicht gelten nur noch die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten.

Auch das Verbot der Benutzung von Personenaufzügen ist in Wegfall gekommen.

Die Ortsvorschriften der Vertrauensmänner der Gas- und Elektrizitätswerke, auf Grund deren die Verbrauchsmengen an Gas und elektrischem Strom für die einzelnen Verbraucher festgesetzt worden sind, bleiben natürlich bestehen. Die Verbraucher haben also bei Überschreitung der ihnen mitgeteilten Verbrauchsmenge mit der Erhebung des Aufgeldes zu rechnen.

Von nun an wird die Durchführung der Einschränkungsvorschriften regelmäßig nachgeprüft werden. Die Nachprüfung wird sich insbesondere auch auf die Befolgung der Vorschrift erstrecken, daß diejenigen elektrischen Lampen, die nach der Bekanntmachung von der Benutzung ausgeschlossen werden, abgenommen worden sind. Die Revisionsbeamten führen einen gestempelten Ausweis des Magistrats bei sich.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 25** | **Ausgegeben am 20. April 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Eine Oberlehrerstelle

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an dem Gymnasium zu St. Elisabet ist zum 1. Juli 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neuphilologe oder Altphilologe mit Lehrbefähigung in Deutsch für die 1. Stufe. — Auch jüngere Oberlehrer kommen in Frage. — Die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts ist erwünscht.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 *M* gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 *M* jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 *M*, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. Mai 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 8. April 1919.

Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 *M* verlieren am 15. April 1919 ihre Umlauffähigkeit. Wir rufen sie hiermit zur Einlieferung bis zum 15. Mai 1919 auf. Das Notgeld wird von sämtlichen städtischen Kassen in Zahlung genommen und außerdem von der Stadthauptkasse, der Kasse der städtischen Betriebswerke, der Schlacht- und Viehhofskasse, der Betriebskasse des Stadthafens, der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, dem städtischen Einziehungsamte und allen Steuerzahlstellen auch eingelöst. Nach dem 15. Mai 1919 verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 50 *Pf* mit den Buchstaben A, B und C bleiben auch weiterhin in Umlauf.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Änderungen in den Amtsbezeichnungen der Exekutivbeamten der städtischen Baupolizeiverwaltung.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1919 — II d. 1000 — ist den bisherigen Bauschutzleuten die Amtsbezeichnung „Baupolizeiwachtmeister" und den bisherigen Baupolizeiwachtmeistern die Amtsbezeichnung „Baupolizei-Oberwachtmeister" beigelegt worden.

Breslau, den 14. April 1919.

Der Magistrat.

Ankauf von Stadtanleihe usw.

Wir kaufen 3½ % Breslauer Stadtanleihe von 1880 und 4 % Teilschuldverschreibungen der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft. Angebote sind an die Städtische Bank zu richten.

Breslau, den 26. März 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Auguste-Berthold-Stiftung,

zur Ausbildung von schulentlassenen Mädchen aus Familien des kleinen Bürgerstandes oder von öffentlichen oder privaten Unterbeamten in der Wirtschaftsführung oder für die Stellung als Handels- oder Gewerbegehilfinnen oder für einen selbständigen Beruf.

Die Zinsen werden paritätisch zur Hälfte an Bekennerinnen der jüdischen Religion, zur Hälfte an Angehörige anderer Religionen verteilt.

Gesuche unter Angabe, für welche Art der Ausbildung die Unterstützung erbeten wird, sind bis

15. Mai 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung

hat unter dem 20. März 1919 dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau (Demobilmachungskommissar) folgendes mitgeteilt:

„Das Kriegsministerium hat sich bereit erklärt, einen bestimmten Teil der in Ohlau und Breslau befindlichen D-Lager für Notstandsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Zweigstellen des Amtes in Breslau und Ohlau sind hiervon in Kenntnis gesetzt und veranlaßt worden, den dringenden Bedarf, soweit es möglich ist, zu befriedigen. Eine vollständige Aufhebung der Beschlagnahme der D-Läger läßt sich aus Gründen des Ortsschutzes zurzeit nicht erwirken.

Die Verteuerung des Absatzes durch unnötigen Zwischenhandel wird in der entschiedensten Weise bekämpft. Andererseits steht das Amt auf dem Standpunkt, daß der legitime Handel keineswegs übergangen werden soll, sondern daß ihm als billigste Vermittlung bei der Verteilung der zu verwertenden Güter eine wichtige Aufgabe zufällt.

Den Zweigstellen ist durch die Richtlinien des Reichsverwertungsamtes die Ausschaltung von Ketten- und Schleichhandel zur Pflicht gemacht. Bevorzugt wird Bildung von Wirtschaftsgemeinschaften unter Beteiligung des Handels und der Verbraucher, um eine möglichst gerechte Verteilung auf die einzelnen Interessenten zu ermöglichen.

Die Befriedigung des örtlichen Bedarfes in Schlesien ist vom Reichsverwertungsamt vorzugsweise ins Auge gefaßt. Grundsätzlich ist beabsichtigt, höchstens ein Drittel aus der Provinz zu Zwecken des Ausgleichs notleidenden Bezirken zuzuführen."

Breslau, den 2. April 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

Nachruf.

Am 14. dieses Monats verstarb unser wertgeschätztes früheres Mitglied,

Herr Rudolf Ouvrier

im ehrenvollen Alter von 78 Jahren.

Seit 1881 in der Armenpflege als Bezirksvorsteher tätig, leitete der Verblichene seit 1895 als Armendirektor den Armenbezirk XIII A. Mit regem Eifer und treuer Hingebung hatte er sich sowohl als Bezirksvorsteher, als auch als Armendirektor mit seinen langjährigen Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten der Armen- und Wohlfahrtspflege treu bewährt, bis ihn im Jahre 1910 sein hohes Alter zwang, das ihm so lieb gewordene Ehrenamt niederzulegen und damit auch aus unserem Kreise auszuscheiden.

Seine stete Hilfsbereitschaft und Arbeitsfreudigkeit, seine Pflichttreue und seine persönlichen Eigenschaften sichern dem Dahingeschiedenen bei uns ein ehrenvolles, dankbares Andenken.

Breslau, den 17. April 1919.

Die Armendirektion.

Abgabe von Schlacke.

Vom städt. Gaswerk 3, Trebnitzer Straße, und vom städt. Gaswerk 4 in Dürrgoy wird grobe und feine Schlacke, die sich für Bauzwecke und zur Befestigung von Fuß- und Fahrwegen vorzüglich eignet, bei Selbstabholung unentgeltlich abgegeben. Für das Aufladen der Schlacke auf die Fuhrwerke werden die Selbstkosten berechnet.

Breslau, den 27. März 1919.

Städtische Gaswerke.

Holz-Versteigerung

im Forstrevier Kobelnick I und II

Breslauer städtische Oberförsterei Riemberg.

Am Dienstag, den 29. April 1919, vormittags 9 Uhr, werden im Gasthaus von Flechtner zu Nieder-Stephansdorf öffentlich meistbietend verkauft:

Revier Kobelnick I.

Eiche: 4 Stück mit 2,02 fm, 1 Hdt. Reisig IV. Birke: 3 Stück mit 3,40 fm, 86 Gebund Besenruten, 1 Scheit, 1 starker Stangenhaufen. Erle: 1 rm Nutzknüppel 2 m lang. Weichlaub: 11,50 Hdt. Reisig IV. Kiefer: 1035 Stück mit 351,29 fm, 109 rm Nutzscheit 2 und 4 m lang, 90 Nutzknüppel 2 m lang, 15 Scheit, 7 Stockholz, 2 starke Stangenhaufen. Fichte: 30 Stück mit 12,23 fm, 3,5 Knüppel, 3 stärkere und 18 schwächere Stangenhaufen, 19,70 Hdt. Reisig IV. Die Kiefern- und Fichtenstämme liegen im Jagen 27 und 38.

Revier Kobelnick II.

Eiche: 22 rm Nutzscheit 2 m lang und rund, 19 Knüppel, 32 Hdt. Reisig IV. Birke: 14 Scheit, 7 Knüppel. Kiefer: 26 rm Nutzscheit 4 m lang, 25 Scheit, 29 Knüppel. Fichte: 12 Knüppel.

Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 13. April 1919.

Der Oberförster.

Für den Dienst in den Brotmarkenausgabestellen wird für die bevorstehenden Feiertage folgendes bestimmt:

a. am 1. Osterfeiertag ist der übliche Sonntagsdienst zu leisten,

b. am 2. Osterfeiertag ist geschlossen.

Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als nicht etwa dringende Geschäfte oder zu erwartender zahlreicher Publikumverkehr ihnen entgegenstehen.

Breslau, den 15. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Vermietungen und Verpachtungen.

Der größte Teil des früheren Gastwirtschaftsgartens mit abgesondertem ehemaligen Eishause im städtischen Grundstück Park-Straße Nr. 18/30 — Kaiserpark — in Größe von ungefähr 4100 qm soll zu Sport- und Spielzwecken (Tennisplätzen) oder zu anderen Zwecken bald oder später vermietet werden. Ein Teil des Landes von ungefähr 700 qm eignet sich auch zum Gemüsebau.

Schriftliche oder mündliche Angebote sind innerhalb 14 Tagen im Magistrats-Büro II a, am Rat-

hause Nr. 10, 2 Treppen, einzureichen, wo auch über die Vermietungs-Bedingungen Auskunft erteilt wird.

Stadtbibliothek und Stadtarchiv

bleiben in den Tagen von Freitag, den 18., bis Mittwoch, den 23. April, geschlossen.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Für den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen

gelten seit dem 1. April 1919 die Bestimmungen des § 9 der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 315 ff.), welcher lautet:

§ 9.

„Von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach 7 Uhr abends, jedoch bis spätestens 9 Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 20 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen."

Die in Ausführung der gemäß Absatz 2 und 3 zu genehmigenden Ausnahmen werden, sobald die Erhebungen hierüber abgeschlossen sind, bekanntgegeben werden.

Breslau, den 14. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

unter dem Pferdebestande des Gastwirts Zirkel, Frankfurter Straße 107, ist erloschen. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 10. 4. 19.)

Sonntagsbeschäftigung im Handelsgewerbe.

Aufgrund des § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimme ich unter Aufhebung der bestehenden Anordnungen, daß im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen im Regierungsbezirk Breslau bis auf weiteres in folgendem Umfange erfolgen darf:

I. An Sonn- und Feiertagen einschließlich des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags:

a. bis zu zwei Stunden der Handel mit Back- und Konditorwaren, Vorkostwaren, Milch, frischen Blumen, Kränzen und Zeitungen,

b. in der Zeit von 4 bis 8½ Uhr vormittags die Zeitungsspedition.

II. An gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen:

a. bis zu zwei Stunden der gesamte Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr, jedoch nicht nach 2 Uhr nachmittags und nur in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November.

b. bis zu 8 Stunden der Handel mit Obst in Obstpflanzungen und Obstalleen in der Erntezeit der betreffenden Obstsorten.

Die Festsetzung der Lage der freigegebenen Stunden bleibt bis auf weiteres den Polizeibehörden überlassen.

Die Beschäftigungsstunden sind so zu regeln, daß sie, wenn sie vor dem Hauptgottesdienst liegen, spätestens eine halbe Stunde vor dessen Beginn endigen und, wenn sie nach dem Hauptgottesdienst liegen, frühestens eine halbe Stunde nach dessen Ende anfangen.

Breslau, den 9. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Anordnung über Vermietung von Wohnungen.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 1918, Reichsgesetzblatt Seite 1292, wird die Vermietung in Breslau belegener Wohnungen bis auf weiteres folgenden Beschränkungen unterworfen:

I. Anzeigen, durch die für Zuweisung von Wohnungen Vergütungen besonders zugesagt oder gefordert werden, dürfen in die in Breslau erscheinenden Zeitungen nicht eingerückt und von den Zeitungen nicht aufgenommen werden.

Alle Wohnungsangebote sind vor der Veröffentlichung in den in Breslau erscheinenden Zeitungen dem städtischen Wohnungsamte, An der Elisabethkirche 3/4, zur Kenntnis vorzulegen; Veröffentlichung darf erst erfolgen, nachdem das Wohnungsamt die Kenntnisnahme durch einen Vermerk bestätigt hat.

II. Grundstückseigentümer und Wohnungsinhaber dürfen in Breslau belegene Wohnungen an Personen, die von auswärts zuziehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des städtischen Wohnungsamtes in Breslau vermieten. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn nach den Wohnungen Nachfrage von einheimischer Seite vorliegt.

III. Alle Vermieter sind verpflichtet, jede von ihnen ausgesprochene oder an sie ergangene Kündigung von in Breslau belegenen Wohnräumen (Geschäftsräumen, Büroräumen, Fabrikräumen, Vereinsräumen u. dergl.) binnen 3 Tagen dem städtischen Wohnungsamt auf dem von diesem vorgeschriebenen Vordruck zu melden, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe und Zahl der Räume.

IV. Die Bestimmungen zu II und III dieser Anordnung beziehen sich nicht auf einzelne möblierte Zimmer.

V. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind nach § 6 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1292) unter Strafe gestellt.

VI. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 10. 4. 1919.

Der Regierungspräsident. (Demobilmachungskommissar.)

Ablieferung von Waffen.

Vom Kriegsministerium war gestattet worden, daß Angehörigen des Heeres, die einzelne Gegenstände von geringem Wert zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistung zu behalten wünschen, dies nicht benommen sein soll. Voraussetzung war die schriftliche Erlaubnis des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten.

Dies Zugeständnis wurde dahin eingeschränkt, daß Schußwaffen und Seitengewehre bei der Überlassung von Beutestücken als Andenken an einzelne Kriegsteilnehmer auszuschließen sind.

Hinsichtlich der erbeuteten feindlichen Offizierseitengewehre ist später die Überlassung als Andenken an Kriegsteilnehmer zugestanden worden.

Danach kommen Schußwaffen, also auch Gewehre, als überlassene Erinnerungszeichen überhaupt nicht in Frage, und es müssen die im Besitze einzelner Personen befindlichen Schußwaffen aus Heeresbeständen, zu denen auch die Beutewaffen rechnen, entsprechend der Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches vom 14. 12. 18 — R.G.Bl. 1918 Seite 1425) abgeliefert werden.

Ausgeschlossen ist aber nicht, daß in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kriegsministeriums usw. dennoch Schußwaffen vereinzelt als Erinnerungszeichen abgegeben worden sind. Aber auch diese Waffen sind abzuliefern, wenn nicht die Genehmigung zur Inbesitzbehaltung von den für die Ausstellung von Waffenscheinen zuständigen Stellen (Kommandanturen, Garnisonkommandos oder Polizeibehörden) vorliegt. Es muß also die Inbesitzbehaltung derartiger Schußwaffen besonders beantragt werden. Letzteres gilt auch für die aus Heeresbeständen käuflich erworbenen Ausschmückungswaffen.

Alle hiernach abzugebenden Waffen sind sofort den Annahmestellen zuzuführen.

Annahmestellen sind:

die Artilleriedepots in Breslau, Schweidnitz, Neiße, Neustadt OS. und Glatz,

in den anderen Städten

die Garnisonkommandos bezw. die nächstgelegenen Truppenteile,

im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Breslau, 3. 4. 1919.

Der Regierungspräsident. (Demobilmachungskommissar.)

Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen

über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) aus August 1914 bis November 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt, Brieg Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land, Steinau, Striegau, Trebnitz und Waldenburg.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende April 1919 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 14. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

An die Landwirte des Regierungsbezirks Breslau.

Die Aufgabe der Eierzwangswirtschaft erfolgte, nachdem aus landwirtschaftlichen und Handelskreisen übereinstimmend versichert worden war, daß die Bevölkerung hinreichend und zu im allgemeinen erträglichen Preisen mit Eiern versorgt werden könne. Obwohl jetzt die Hauptlegezeit der Hühner eingesetzt hat, werden jedoch für Eier Preise geboten und gefordert, bei denen es unmöglich ist, der Masse der Bevölkerung im Wege des freien Handels Eier zugänglich zu machen. Diese Preise können auch dann, wenn man dem Landwirt auf diesem Sondergebiete gern einen hohen Nutzen einräumt, nicht mehr als vertretbar bezeichnet werden.

Die Freigabe der Eier aus der öffentlichen Bewirtschaftung ist auch ein Versuch, festzustellen, wie sich die Preise der landwirtschaftlichen Produkte ohne Zwangswirtschaft gestalten werden. Mißglückt dieser Versuch, d. h. führt er zu einer ungebührlichen Steigerung der Preise, so wird die Freigabe der übrigen landwirtschaftlichen Produkte auch dann, wenn diese im übrigen möglich erscheinen würde, sehr erschwert.

Darum übt Beschränkung! Gebt die Eier ab zu einem nicht übertriebenen Preise! 50 Pfennig für das Stück ist schon ein hoher Preis. Liefert die Eier möglichst weiter an die Stellen ab, die bis jetzt mit dem Einkauf betraut waren.

Breslau, 12. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Abdrücke der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse (Abschnitt II der Verordnung vom 23. 12. 18, R.-G.-Bl. S. 1456), sowi der Wahlordnung können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauer-Straße 43/44, zum Preise von 1,20 ℳ bezogen werden.

Breslau, den 8. April 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Höchstpreise für Weichkäse.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1179) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Staats-Sekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Juni 1918 und dem Erlasse des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse werden anstelle der im § 1 Ziffer II 6 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Herstellerpreis: für 50 kg in Mk.	Großhandelspreis: für 50 kg in Mk.	Kleinverkaufspreis: für 0,5 kg in Mk.
65	75	0,90

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 7. April 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Provinzialsteuer.

Der 57. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung am 20. März 1919 beschlossen:

1. Zur Deckung des auf 8 610 500 Mark festgesetzten Gesamtsteuerbedarfs werden für das Rechnungsjahr 1919 und, wenn der Provinziallandtag vor dem Monat April 1920 nicht wieder zusammen-

tritt und keinen anderen Beschluß faßt, ebenso für das Rechnungsjahr 1920 je 12,48 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls als Provinzialsteuer ausgeschrieben.

Ein im Rechnungsjahr 1919 sich etwa ergebender Überschuß der Hauptverwaltungs-Rechnung ist zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages des Rechnungsjahres 1920 auf dieses Rechnungsjahr zu übertragen, während ein etwaiger Fehlbetrag aus dem Allgemeinen Reservefonds zu entnehmen ist.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die aus der Abänderung des vom Provinzialausschuß vorgelegten Haushaltsplanes etwa notwendig werdenden rechnerischen Berichtigungen vorzunehmen.

2. Zur Deckung des auf 3 825 550 Mark festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen sind für das Rechnungsjahr 1919 und, wenn der Provinziallandtag nicht vor dem Monat April 1920 wieder zusammentritt, ebenso für das Rechnungsjahr 1920 je 7,39 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuern zugrunde zu legenden Steuersolls als Landarmenbeiträge auszuschreiben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, 5. 4. 1919.

Der Landeshauptmann.

Der diesjährige staatliche Kursus zur Ausbildung in der Leitung von Spielen und volkstümlichen Übungen

findet in der Zeit vom 15. Mai bis 17. Juni statt. Spielstunden jeden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 7 Uhr nachmittags. An jedem Freitag von 6 bis 7 Uhr nachmittags finden Vorträge über die physiologische Bedeutung der Spiele und volkstümlichen Übungen statt.

Der Kursus ist zwar in erster Linie für diejenigen bestimmt, welche sich ein Turnlehrerzeugnis zu erwerben gedenken, doch ist es sehr erwünscht, daß auch Herren, die dies nicht beabsichtigen, sich aber für den Spielbetrieb interessieren, möglichst zahlreich daran teilnehmen, nicht nur um die Pflege der Leibesübungen anzuregen und zu fördern, sondern auch vor allem, um später in amtlicher Stellung an der körperlichen und sittlichen Kräftigung unserer Jugend erfolgreich mitwirken zu können.

Die Teilnahme am Kursus ist unentgeltlich. Allen Teilnehmern, die mit Erfolg und regelmäßig daran teilgenommen haben, wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt. Nur diejenigen Herren, die im Besitze dieser Bescheinigung sind, haben Aussicht, zu dem im Winterhalbjahre stattfindenden Turnlehrer-Ausbildungskursus zugelassen zu werden.

Meldungen sind an das Provinzial-Schulkollegium hier unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes unter Angabe der hiesigen Wohnung bis spätestens 5. Mai d. Js. einzureichen.

Weitere Mitteilung geht jedem Teilnehmer noch zu.

Breslau, den 25. März 1919.

Provinzial-Schulkollegium.

Zahntechniker.

Durch den Erlaß vom 2. Dezember 1913 — M. 7789 — (Minist.-Blatt für Med.-Angel. S. 372, Min.-Bl. für die Hand.- u. Gew.-Verw. S. 638) ist bestimmt, wer als Zahntechniker im Sinne des § 123 der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist. Ziffer 1 Absatz 2 enthält die Übergangsvorschrift, daß es „in dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung" des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Ziffer 1 Absatz 1 b) nicht bedarf für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Da es während des Krieges vielen im Hauptberuf tätigen Zahntechnikern an der Möglichkeit gefehlt hat, ihr Gewerbe ununterbrochen auszuüben, so wird hiermit im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten jene Frist in Ziffer 1 Abs. 2 des Erlasses vom 2. Dezember 1913 bis zum 1. Juli 1923 verlängert.

Berlin, 26. 3. 1919. Der Minister des Innern.

Berechnung der Überteuerungszuschüsse.

Es hat sich als wünschenswert herausgestellt, daß bei Berechnung der Überteuerungszuschüsse zu den Kosten für Wohnhausbauten jeweils eine Berechnung des Kubikinhalts (umbauten Raumes) der zu errichtenden Gebäude mit vorgelegt wird, da erst auf Grund dieser Angabe ein einwandfreier Vergleich zwischen den veranschlagten Ausführungskosten und dem Friedenspreis möglich wird. Ferner hat es sich als notwendig erwiesen, daß die zahlenmäßigen Angaben in E 2 des Fragebogens in derselben Weise geteilt erfolgen, wie dies unter E 1 vorgeschrieben ist. In dem Fragebogen für Behelfsbauten und Notwohnungen wird als neue Frage H am Schluß hinzugefügt:

1. Wann wird mit dem Bau begonnen werden?
2. Wann sollen die Wohnungen beziehbar fertig sein?

Ich ersuche, die Unterlagen für die Bewilligung von Baukostenzuschüssen künftig hiernach in jedem einzelnen Falle zu vervollständigen.

Die Berechnung des umbauten Raumes soll nach § 118 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten erfolgen, nur ist die Vereinfachung anzuwenden, daß als Höhe bei nicht unterkellerten Gebäuden das Maß vom Außenfußboden an und bei unterkellerten Gebäuden oder Gebäudeteilen das Maß vom Kellerfußboden an gerechnet wird.

Berlin, 8. 3. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Abänderung der Verordnung über die Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1304) wird verordnet, was folgt:

In Abänderung der Verordnung über die Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge vom 21. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 243)[1]) wird bestimmt:

§ 1.

Die der Militärverwaltung gehörenden, bei mobilen Heeresverbänden, die den Oberkommandos (Nord, Süd, Lüttwitz) unterstehen, verwendeten Kraftfahrzeuge erhalten lediglich einen römischen Unterscheidungsbuchstaben (N, S, L) in roter Farbe nebst fortlaufender Nummer nach Anordnung des Preußischen Kriegs-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 290.

ministeriums. Einer erneuten Zulassung bedarf es für diese Kraftfahrzeuge nicht.

Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Sondervorschrift zu bestimmen.

§ 2.

Die am 15. April 1919 endigende Frist wird auf den 30. April 1919 erstreckt.

Für Kraftfahrzeuge, deren Neuzulassung bis zum 30. April 1919 nicht hat erledigt werden können, erteilt die zuständige Zulassungsbehörde eine Bescheinigung des Inhalts, daß die Erneuerung der Zulassung rechtzeitig beantragt worden ist. In Verbindung mit dieser Bescheinigung behalten die bisherige Zulassungsbescheinigung und da bisherige Kennzeichen Gültigkeit auch über den 30. April 1919 hinaus bis zur Erledigung der Neuzulassung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 74]

Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 987) tritt am 15. Mai 1919 außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 84.]

Preise für Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Frühkartoffelernte 1919 darf, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1919 einschließlich erfolgt, 160 ℳ nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1919 einschließlich bis auf 240 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August bis 14. September 1919 einschließlich bis auf den vom 15. September 1919 ab geltenden, demnächst festzusetzenden Preis herabsetzen. Die Preise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können durch den Reichsernährungsminister sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden oder Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

§ 2.

Die im § 1 oder auf Grund desselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Sie gelten für den Verkauf durch den Erzeuger und schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 3.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 87.]

Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919[1].

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden statt der Worte „oder wie" die Worte „und mit welchen Früchten" gesetzt.
2. Im § 2 werden die Worte „oder die Bestellung in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder im letzten Wirtschaftsjahre die Bestellung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat, und zu erwarten ist, daß die Neubestellung ebenso mangelhaft ausgeführt wird" gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „binnen einer Woche" durch die Worte „binnen zwei Wochen" ersetzt.
4. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift als § 5a eingefügt:

   „Sind landwirtschaftliche Betriebe infolge aufrührerischer oder feindlicher Handlungen verwaist, so hat die untere Verwaltungsbehörde, in deren Verbindung die nächst höhere Verwaltungsbehörde, für die Bewirtschaftung der Betriebe im Interesse der abwesenden und verhinderten Nutzungsberechtigten Sorge zu tragen."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 87.]

Aufhebung der Zollfreiheit für Säcke.

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917, betreffend Zollfreiheit für Säcke (Reichs-Gesetzbl. S. 567) wird hiermit aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 84.]

Überlassung ausländischer Wertpapiere.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264)[2] wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Es werden verlängert:

1. die im § 2 gesetzte Frist bis zum 25. April 1919,
2. die im § 3 gesetzte Frist bis zum 30. April 1919.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 85.]

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 249.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 326.

Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914[1]).

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) tritt außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 84.]

Brennstoffhöchstpreise.

Auf Grund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339 und 516, 1916 Seite 183 und 1917 S. 253) und auf Grund von § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) bestimme ich:

§ 1.

Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat darf Steinkohlen, Preßkohlen und Koks nach dem Inland nur zu Preisen veräußern, die nicht höher sind als die allgemeinen Verkaufspreise, die vom Syndikat auf Grund seiner Richtpreise festgesetzt und am 31. März 1919 in Geltung waren.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung mit Wirkung vom 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 83.]

Änderung der Postscheckordnung.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) wie folgt geändert:

1) Im § 2 Abs. X Satz 1 wird statt der Zahl „800" die Zahl „1000" gesetzt.

2) Im § 2 Abs. XI wird statt der Zahl „800" die Zahl „1000" gesetzt.

3) Im § 4 Abs II erhält Satz 1 folgende Fassung: II. Die Postanstalt fertigt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Kontokarte."

4) Im § 10 Abs. III werden statt der Worte „die in der Postordnung § 47 festgesetzte Gebühr" die Worte „eine Gebühr von 20 Pfg." gesetzt.

Berlin, den 8. April 1919.

Der Reichspostminister.

[R.-A. Nr. 85.]

Verbot der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen.

Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen weißen Wochen oder -tagen Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen ist verboten.

§ 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsauflösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 13. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

[R.-A. Nr. 85.]

Nachtrag Nr. B. 20/4. 19 zu der Bekanntmachung Nr. B. 20/3. 19 über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. März 1919.

Artikel I.

Paragraph 6 erhält folgende Fassung:

„Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Cops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 vH.

Für diejenigen Garne, die nach dem 1. Oktober 1917 gezwirnt worden sind, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Zwirnzuschläge um 50 vH.

Für diejenigen Garne, die nach besonderer von der Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle nach dem 31. März 1919 ausgestellter Zwirnerlaubnis gezwirnt worden sind oder gezwirnt werden, gelten die in Preistafel 2, Ziffer VII b genannten Sätze. Für diese Garne tritt die Erhöhung der Zuschläge um 50 vH. nicht ein.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pfg. nach unten, von 0,50 Pfg. an nach oben abzurunden."

Artikel II.

Paragraph 7 erhält folgende Fassung:

„Für alle Bauwollspinnstoffe und Baumwollgespinste, die gegen einen nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Freigabe- oder Belegschein zur Ablieferung gelangt sind, oder noch gelangen, erhöht sich der Höchstpreis um 15 vH.

Wenn diese Erhöhung um 15 vH. bereits im Preise für das einfache Garn enthalten ist, so darf sie nach dem Zwirnen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden.

Die Erhöhung tritt auch bei den in Preistafel 2, Ziffer VII b genannten Sätzen nicht ein."

Artikel III.

Preistafel 2, Ziffer VII erhält folgende Fassung:

„Für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung erhöht sich der Preis für das einfache Garn um folgende Zuschläge für das Kilo:

a. Für Zwirne, Strick- und Stopfgarne, die ohne Zwirnerlaubnis der Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle hergestellt worden sind.

Bis Nr. 12 englisch	. . . .	48	Pfg.
Nr. 14/20	"	64	"
" 24/26	"	72	"
" 28/32	"	80	"
" 36	"	96	"
" 40/42	"	104	"
" 50/54	"	128	"
" 60	"	150	"
" 80	"	200	"
" 100	"	250	"
" 120	"	310	"
" 139	"	400	"

Zwirne Nr. 140 engl. und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischenliegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne (Kordonetts) treten zu obigen Zuschlägen folgende Sätze zu den Zwirnpreisen hinzu:

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 14. Jahrg. S. 9.

33 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern bis 36 einschl.,
52 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern bis 80 einschl.,
75 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern über 80.

b. Für Zwirne, Strick- und Stopfgarne, die auf Grund einer von der Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle nach dem 31. März 1919 ausgestellten Zwirnerlaubnis hergestellt worden sind oder hergestellt werden, betragen die Zuschläge zum Preise für das einfache Garn:

bis Nr.	12	englisch	101 Pfg.
Nr.	14/20	"	134 "
"	24/26	"	151 "
"	28/32	"	168 "
"	36	"	202 "
"	40/42	"	218 "
"	50/54	"	288 "
"	60	"	336 "
"	80	"	450 "
"	100	"	600 "
"	120	"	744 "
"	139	"	960 "

Bei der Berechnung des Zwirnpreises nach b ist ein Zuschlag von 4 vH. des Garnpreises für Abfall zulässig.

Zwirne von Nr. 140 engl. und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischenliegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne (Kordonetts) treten zu den Zuschlägen unter b folgende weitere Zuschläge:

70 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern bis 36 einschl.,
117 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern bis 80 einschl.,
181 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern über 80.

Für Aufmachung auf Cops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileß darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Für Näh-, Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sowie für gezwirnte Fischnetzgarne, gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht."

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle.
[R.-A. Nr. 85.]

Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Blank- und Geschirrleder.

§ 1.

Blankleder im Sinne dieser Bedingungen sind Blankleder in einer Kernstärke über 2½ mm.

§ 2.

Verpflichtungsschein.

Bei allen Verkäufen von freigegebenem Blank- und Geschirrleder muß der Veräußerer seine Abnehmer (bis zum Verarbeiter einschl.) vor Aushändigung der Leder durch Unterzeichnung des von der Reichslederstelle ausgegebenen Verpflichtungsscheins zur Anerkennung dieser Bedingungen verpflichten.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Vollziehung von Generalverpflichtungsscheinen zu gestatten, die den Verkäufer oder Käufer auch für alle zukünftigen Geschäfte zur Innehaltung dieser Bedingungen verpflichten.

§ 3.

Rechnungsabschrift.

Der unterschriebene Verpflichtungsschein ist vom Veräußerer mit einer Abschrift der über die abgegebene Menge freigegebener Blank- und Geschirrleder ausgestellten Rechnung sofort, spätestens am Schlusse der laufenden Woche der Reichslederstelle zu übersenden.

Die Rechnungsabschrift muß in deutlich sichtbarer Weise die Art des Betriebes des Käufers (fabrikmäßige Hersteller von Geschirren und Geschirrteilen, Sattlerledergroßhandlung, Sattlerlederkleinhandlung, Sattlerrohstoffgenossenschaft, Sattlereibetrieb), die Nummer der Sattlerlederkarte und die Nummer des Freigabescheins enthalten.

Bei Kleinverkäufen im Betrage von weniger als 50,— ℳ bedarf es der Einsendung des Verpflichtungsscheins und der Rechnungsabschrift an die Reichslederstelle nicht.

§ 4.

Sattlerlederkarte.

Freigegebene Sattlerleder dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 nur an solche Personen und Betriebe, die im Besitze von Sattlerlederkarten sind, abgegeben werden.

Sattlerlederkarten erhalten:

a. fabrikmäßige Hersteller von Geschirren und Geschirrteilen,
b. Sattlerledergroßhandlungen,
c. Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften.

Die Sattlerlederkarten lauten auf den namentlich benannten Inhaber und sind nicht übertragbar. Sie sind zwei Monate, gerechnet vom Tage der Ausstellung, gültig. Wer innerhalb dieses Zeitraums das Bezugsrecht nicht ausübt, verliert den Anspruch auf Belieferung.

Der Bezug von Blank- und Geschirrleder seitens der Inhaber von Sattlerlederkarten ohne Vorlegung derselben ist unzulässig.

§ 5.

Errechnung der Anteile.

Für die Errechnung der auf den Sattlerlederkarten zu vermerkenden Mengen sind maßgebend:

a. bei fabrikmäßigen Herstellern von Geschirren und Geschirrteilen die Kopfzahl der in der Zeit vom 15. März 1919 bis 15. April 1919 in diesen Betrieben mit der fabrikmäßigen Herstellung von Geschirren und Geschirrteilen für den Zivilbedarf beschäftigten Facharbeiter,
b. bei Sattlerledergroßhandlungen,
   aa. die am 31. Dezember 1913 bestanden haben, der Gewichtsumsatz mit fabrikmäßigen Herstellern von Geschirren und Geschirrteilen, Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften in Blank- und Geschirrledern aus dem Kalenderjahre 1913 mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die am 31. Dezember 1913 noch kein volles Jahr bestanden haben, der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu vervielfachen ist,
   bb. die bis zum 1. Juli 1915 gegründet worden sind, 50 v. H. des Gewichtsumsatzes für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916,
c. bei Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften, deren Umsätze mit Sattlerbetrieben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften unter b.

§ 6.

Meldung der Umsatzmengen bezw. Arbeiterzahlen.

Die Umsatzmengen bezw. die Arbeiterzahlen sind der Reichslederstelle auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken ausweislich der Geschäftsbücher oder Rechnungen bezw. Lohnbücher bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu melden. Verspätete, unrichtige oder unvollständige Angaben können gerichtliche Bestrafung sowie Ausschluß von den weiteren Zuteilungen freigegebener Blank- und Geschirrleder zur Folge haben.

§ 7.

Abschreibung auf der Lederkarte.

Der Veräußerer hat die abgegebenen Mengen auf der Sattlerlederkarte mit Tinte zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Dem Käufer steht es frei, die auf ihn entfallende Menge von einer oder mehreren Firmen zu beziehen.

§ 8.
Verkäufe von Lederherstellern und Sattlerledergroßhändlern.

Die Lederhersteller dürfen die ihnen freigegebenen Mengen an alle Inhaber von Sattlerlederkarten abgeben. Die Sattlerledergroßhandlungen dürfen die von ihnen auf Grund der Sattlerlederkarten bezogenen Mengen an fabrikmäßige Hersteller von Geschirren und Geschirrteilen, Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften, die im Besitze von Sattlerlederkarten sind, abgeben. Die Abgabe von Ledergroßhändler an Ledergroßhändler ist unzulässig.

§ 9.
Verkäufe von Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften.

Die bereits im Jahre 1913 bestandenen Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerlederrohstoffgenossenschaften haben die von ihnen auf Grund der Sattlerlederkarte bezogenen Mengen an ihre frühere Kundschaft nach Maßgabe der Bezugsmenge derselben aus dem Jahre 1913 abzugeben.

Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften, die erst nach dem Jahre 1913 gegründet worden sind, haben die von ihnen bezogenen Mengen unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung ihrer gesamten Kundschaft an diese abzugeben.

Sämtliche Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften sind verpflichtet, auch an solche Sattlereibetriebe Blank- und Geschirrleder in gleichem Umfange wie an ihre alte Kundschaft abzugeben, welche ihnen von der Reichslederstelle zur Belieferung zugewiesen werden.

Bei Verkäufen von Blank- und Geschirrleder seitens der Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerrohstoffgenossenschaften an handwerksmäßige Sattlereibetriebe bedarf es nicht der Vorlage einer Sattlerlederkarte.

Sattlerlederkleinhandlungen und Sattlerlederrohstoffgenossenschaften haben über die Verkäufe der von ihnen bezogenen Mengen ein Verkaufsbuch zu führen, in dem folgende Angaben

a. Name und Wohnort des Kunden,
b. Art des Betriebes desselben,
c. die abgegebene Menge,
d. die Lederart,
e. der berechnete Kleinverkaufspreis

enthalten sein müssen.

§ 10.
Private Verbraucher.

Die Abgabe von freigegebenem Blank- und Geschirrleder an private Verbraucher ist in jedem Falle unzulässig.

§ 11.
Verwendung.

Die fabrikmäßigen Hersteller von Geschirren und Geschirrteilen sowie die handwerksmäßigen Sattlereibetriebe dürfen die von ihnen bezogenen Blank- und Geschirrledermengen ausschließlich zur Ausbesserung und Neuherstellung von Geschirren verwenden.

Die Herstellung von Koffern, Portefeuille- und sonstigen Lederwaren ist verboten.

§ 12.
Veräußerungsfrist.

Lederhersteller haben die ihnen freigegebenen Mengen längstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Empfanges des Freigabescheins an gerechnet, Sattlerlederaroß- und Kleinhandlungen sowie Sattlerrohstoffgenossenschaften haben die von ihnen auf Grund der Sattlerlederkarten bezogenen Mengen längstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Rechnungsempfanges an gerechnet, abzusetzen. Innerhalb dieser Frist nicht abgesetzte Posten sind der Reichslederstelle zu melden, welche die Verkaufsfrist verlängern oder über anderweitige Verwendung der Leder Verfügung treffen kann.

§ 13.
Veräußerungsverbot für Verarbeiter.

Die Verarbeiter sind verpflichtet, die von ihnen bezogenen Blank- und Geschirrleder im eigenen Betriebe zu verarbeiten oder der Reichslederstelle zur anderweitigen Verteilung zur Verfügung zu stellen. Eine Veräußerung von Blank- und Geschirrleder seitens der Verarbeiter ist nicht gestattet.

§ 14.
Sondervorteile.

Es ist verboten, Verkäufe von freigegebenem Blank- und Geschirrleder von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, insbesondere zu verlangen, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 15.
Revisionen.

Die Reichslederstelle kann durch beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerstellen sowie Einsicht der Bücher und anderer Unterlagen zu gewähren.

§ 16.
Gebühren.

Die Reichslederstelle erhebt an Gebühren bis auf weiteres 12 ₰ für jedes Kilogramm bei den nach Gewicht gehandelten freigegebenen Blank- und Geschirrledern, 12 ₰ für jedes Quadratmeter bei den nach Maß gehandelten freigegebenen Geschirrledern von dem Empfänger des Freigabescheins. Die auf diese Weise verauslagten Gebühren dürfen beim Verkauf des Leders den Abnehmern bis zum Verarbeiter einschließlich in Rechnung stellt werden.

§ 17.
Verstöße.

Verstößt ein Lederhersteller gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

Verstößt ein Käufer gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge freigegebenen Blank- und Geschirrleders ausgeschlossen wird.

Bei allen Verstößen gegen diese Bedingungen hat die Reichslederstelle das Recht, von dem Zuwiderhandelnden eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Verkaufswertes desjenigen Leders einzufordern, bezüglich dessen die Bedingungen verletzt sind.

§ 18.
Inkrafttreten der Bedingungen.

Diese Bedingungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

[R.-A. Nr. 82.] Reichslederstelle.

Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Feinleder.

§ 1.

Feinleder im Sinne dieser Bedingungen sind:

a. Blankleder in einer Kernstärke bis 2½ mm,
b. Vachetten,
c. Portefeuilleleder,
d. Bekleidungsleder,
e. Leder für die optische Industrie.

§ 2.
Verpflichtungsschein.

Bei allen Verkäufen von freigegebenem Feinleder muß der Veräußerer seine Abnehmer (bis zum Verarbeiter (einschl.) vor Aushändigung der Leder durch Unterzeichnung des von der Reichslederstelle ausgegebenen Verpflichtungsscheins zur Anerkennung dieser Bedingungen verpflichten.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Vollziehung von Generalverpflichtungsscheinen zu gestatten, die den Verkäufer oder Käufer auch für alle zukünftigen Geschäfte zur Innehaltung dieser Bedingungen verpflichten.

§ 3.
Rechnungsabschrift.

Der unterschriebene Verpflichtungsschein ist vom Veräußerer mit einer Abschrift der über die abgegebene

Menge freigegebener Feinleder ausgestellten Rechnung sofort, spätestens am Schlusse der laufenden Woche der Reichslederstelle zu übersenden.

Die Rechnungsabschrift muß in deutlich sichtbarer Weise die Art des Betriebes des Käufers (Lederwaren-, Reiseartikel-, Sportartikel-, Karosserie- und Wagen-Hersteller, Hersteller von optischen Gegenständen, Grubenanzügen, Geschirr-, Stall- und Sattlerwaren) die Nummer der Feinlederkarte und die Nummer des Freigabescheins enthalten.

Bei Kleinverkäufen im Betrage von weniger als 50,— ℳ bedarf es der Einsendung des Verpflichtungsscheins und der Rechnungsabschrift an die Reichslederstelle nicht.

§ 4.
Feinlederkarten.

Freigegebene Feinleder dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 nur an solche Personen und Betriebe, die im Besitze von Feinlederkarten sind, abgegeben werden.

Feinlederkarten erhalten:

a. fabrikmäßige Hersteller von
   1. Lederwaren,
   2. Reise- und Sportartikeln,
   3. optischen Gegenständen,
   4. Grubenanzügen,
   5. Geschirr-, Stall- und Sattlerwaren,
   6. Karosserien und Wagen mit der Einschränkung der Vorschrift des § 5, c

auf Grund ihrer Gesamtbezugsmenge in Feinleder während der im § 5 angegebenen Zeiträume, sofern sie mindestens 50 v. H. hiervon unmittelbar vom Hersteller bezogen haben.

b. Feinlederhandlungen.

Die Feinlederkarten lauten auf den namentlich benannten Inhaber und sind nicht übertragbar. Sie sind 3 Monate, gerechnet vom Tage der Ausstellung, gültig. Wer innerhalb dieses Zeitraums das Bezugsrecht nicht ausübt, verliert den Anspruch auf Belieferung.

§ 5.
Errechnung der Anteile.

Für die Errechnung der auf den Feinlederkarten zu vermerkenden Mengen sind maßgebend:

a. bei den in § 4 unter a Ziffer 1—5 genannten Betrieben,
   aa. die am 31. Dezember 1913 bestanden haben, die im Kalenderjahr 1913 unmittelbar vom Lederhersteller zur Herstellung von Gegenständen des Zivilbedarfs bezogenen Mengen Feinleder mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Betrieben, die am 31. Dezember 1913 noch kein volles Jahr gearbeitet haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge zu errechnen und mit 12 zu vervielfachen ist,
   bb. deren Gründung zwischen dem 1. Januar 1914 und 31. Juli 1914 erfolgt ist, die durchschnittliche, monatlich zur Herstellung von Gegenständen des Zivilbedarfs unmittelbar vom Hersteller bezogenen Mengen Feinleder dieses Zeitraums mit 12 vervielfacht,
   cc. bei Kriegsgründungen 50 v. H. der im ersten Betriebsjahr unmittelbar vom Lederhersteller zur Herstellung von Gegenständen des Zivilbedarfs bezogenen Mengen Feinleder mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die kein volles Jahr gearbeitet haben, die durchschnittlich monatlich zur Herstellung von Gegenständen des Zivilbedarfs unmittelbar vom Hersteller bezogenen Mengen Feinleder mit 12 vervielfacht, zugrunde gelegt werden.

b. bei Feinlederhandlungen,
   aa. die unmittelbar mit Verarbeitern für eigene Rechnung getätigten Umsätze in Feinleder aus dem Kalenderjahr 1913 mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die am 31. 12. 1913 noch kein volles Jahr bestanden haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge zu errechnen und mit 12 zu vervielfachen ist,
   bb. die bis zum 1. Juli 1916 gegründet worden sind, 50 v. H. der unmittelbar mit Verarbeitern für eigene Rechnung getätigten Umsätze in Feinleder für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Firmen, die kein volles Jahr bestanden haben, die durchschnittliche Monatsbezugsmenge zu errechnen und mit 12 zu vervielfachen ist;

c. bei den im § 4 unter a. Ziffer 6 genannten Betrieben die zum Innenausbau von Wagen und Karosserien, die nachweislich für Ausfuhraufträge bestimmt sind, in Betracht kommenden Ledermengen — für Verdeckleder (nicht Knieleder) — die Bezugsmengen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften unter a. nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Bestände.

§ 6.
Meldung der Bezugsmengen.

Die Bezugs- bezw. Umsatzmengen sind der Reichslederstelle auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken ausweislich der Geschäftsbücher oder Rechnungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu melden. Verspätete, unrichtige oder unvollständige Angaben können gerichtliche Bestrafung sowie Ausschluß von den weiteren Zuteilungen freigegebener Leder zur Folge haben.

§ 7.
Abschreibungen auf der Lederkarte.

Der Veräußerer hat die abgegebenen Mengen auf der Feinlederkarte mit Tinte zu vermerken und den Vermerk zu unterzeichnen. Dem Käufer steht es frei, die auf ihn entfallende Menge von einer oder mehreren Firmen zu beziehen.

§ 8.
Bezüge der Inhaber der Feinlederkarten.

Inhaber von Feinlederkarten dürfen freigegebene Feinleder nur von Lederherstellern, nicht von Feinlederhandlungen, beziehen.

§ 9.
Verkäufe von Feinlederhandlungen.

Die bereits im Jahre 1913 bestandenen Feinlederhandlungen haben die von ihnen auf Grund der Feinlederkarten bezogenen Mengen an ihre frühere Kundschaft nach Maßgabe der Bezugsmengen derselben aus dem Jahre 1913 abzugeben.

Feinlederhandlungen, die erst nach dem Jahre 1913 gegründet worden sind, haben die von ihnen auf Grund der Feinlederkarten bezogenen Mengen unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung ihrer gesamten Kundschaft an diese abzugeben.

Die Feinlederhandlungen sind verpflichtet, auch an solche Betriebe Feinleder in gleichem Umfange wie an ihre alte Kundschaft abzugeben, die ihnen von der Reichslederstelle zur Belieferung zugewiesen werden.

Bei Verkäufen von Feinleder seitens der Feinlederhandlungen bedarf es nicht der Vorlage einer Feinlederkarte.

Die Feinlederhandlungen haben über die Verkäufe der von ihnen bezogenen Mengen ein Verkaufsbuch zu führen, in dem folgende Angaben
   a. Name und Wohnort des Kunden,
   b. Art des Betriebes desselben,
   c. die abgegebene Menge,
   d. die Lederart,
   e. der berechnete Verkaufspreis

enthalten sein müssen.

§ 10.
Private Verbraucher.

Die Abgabe von freigegebenem Feinleder an private Verbraucher ist in jedem Falle unzulässig.

§ 11.
Veräußerungsfrist.

Lederhersteller haben die ihnen freigegebenen Mengen längstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Empfanges des Freigabescheins an gerechnet, Feinlederhandlungen haben die von ihnen auf Grund der Feinlederkarten bezogenen Mengen längstens innerhalb zwei

Monaten, vom Tage des Rechnungsempfanges an gerechnet, abzusetzen. Innerhalb dieser Frist nicht abgesetzte Posten sind der Reichslederstelle zu melden, welche die Verkaufsfrist verlängern oder über anderweitige Verwendung der Leder Verfügung treffen kann.

§ 12.

Veräußerungsverbot für Verarbeiter.

Die Verarbeiter sind verpflichtet, die von ihnen bezogenen Feinleder im eigenen Betriebe oder durch ihre Heimarbeiter verarbeiten zu lassen oder der Reichslederstelle zur anderweitigen Verteilung zur Verfügung zu stellen. Eine Veräußerung von Feinleder seitens der Verarbeiter ist nicht gestattet.

§ 13.

Sondervorteile.

Es ist verboten, Verkäufe von freigegebenem Feinleder von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, insbesondere zu verlangen, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 14.

Revisoren.

Die Reichslederstelle kann durch beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerstellen sowie Einsicht der Bücher und anderer Unterlagen zu gewähren.

§ 15.

Gebühren.

Die Reichslederstelle erhebt an Gebühren bis auf weiteres 12 ℳ für jedes Kilogramm bei den nach Gewicht gehandelten freigegebenen Feinledern, 12 ℳ für jeden Quadratmeter bei den nach Maß gehandelten freigegebenen Feinledern von dem Empfänger des Freigabescheins. Die auf diese Weise verauslagten Gebühren dürfen beim Verkauf des Leders den Abnehmern bis zum Verarbeiter einschließlich in Rechnung gestellt werden.

§ 16.

Verstöße.

Verstößt ein Lederhersteller gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

Verstößt ein Käufer gegen diese Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er vom Bezuge freigegebenen Feinleders ausgeschlossen wird.

Bei allen Verstößen gegen die Bedingungen hat die Reichslederstelle das Recht, von den Zuwiderhandelnden eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Verkaufswertes desjenigen Leders einzufordern, bezüglich dessen die Bedingungen verletzt sind.

§ 17.

Inkrafttreten der Bedingungen.

Diese Bedingungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

[R.-A. Nr. 82.] Reichslederstelle.

Die Umsatzsteuerpflicht von Grabdenkmälern behandelt ein Erlaß des Reichsschatzamts vom 15. Dezember 1918 und des Preußischen Finanzministers vom 3. Januar 1919. Unter die Steuer fallen Grabdenkmäler aller Art, also nicht nur Figuren, Statuen, Steine mit Reliefs, ornamentaler Verzierung, sondern auch Säulen, Urnen, Vasen, Obelisken, Sarkophage, Kreuze (stehende wie liegende), Grabsteine, Grabplatten, Blocksteine, sogenannte Felsen, Hügelsteine usw. Auf das Material (Stein, Kunststein, Eisen usw.) kommt es nicht an. Die Steuerpflicht umfaßt das ganze Werk, also nicht nur den Oberteil, sondern auch den in der Erde eingebetteten Unterteil. Dagegen ist die Grabeinfassung (Steineinfassung, Gitter) nur dann in die Steuerpflicht einzubeziehen, wenn sie mit dem eigentlichen Grabdenkmal ein zusammenhängendes Ganzes bildet.

Ist der Lieferer des Grabdenkmals ein „Künstler" im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 2, so tritt Befreiung von jeder Steuer ein, es sei denn, daß zwischen dem Künstler und dem Abnehmer eine im eigenen Namen handelnde Mittelsperson (eine als Kommissionär tätig werdende Kunsthandlung) tritt. Die Lieferer von Grabdenkmälern der üblichen Art werden aber gemeinhin nicht als Künstler, also als Angehörige eines sogenannten freien Berufs, sondern, wie z. B. Steinmetzmeister, bau- und kunstgewerblich vorgebildete Personen, als Gewerbetreibende anzusehen sein.

Das Grabdenkmal ist nach § 8 Nr. 3 UStG. nur dann erhöht umsatzsteuerpflichtig (luxussteuerpflichtig), wenn das Entgelt den Betrag von 200 ℳ überschreitet. Teurere, also erhöht steuerpflichtige Grabdenkmäler können zu einem Erstattungsanspruch des Erwerbers (nicht des Lieferers) in Höhe des Unterschiedes der erhöhten und der allgemeinen Umsatzsteuer — also von 9,5 v. H. des Kaufpreises — Anlaß geben, wenn ihre Ausstattung als „einfach" anzusehen ist (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 am Schlusse AusfBest.). Eine solche einfache Ausstattung wird bei Kreuzen, Hügelsteinen usw. anzunehmen sein, wenn sie nach Material, Größe und Verarbeitung und danach nach dem Preise nicht über das Maß dessen hinausgehen, was im Mittelstande der Sitte entspricht. (Finanz-Ministerialblatt Nr. 4.)

Hinsichtlich der **Versteuerung von Habenzinsen durch Genossenschaften** hat das Finanzministerium im Übereinstimmung mit dem Reichsschatzamt entschieden, daß keine genügende Veranlassung dafür besteht, den Genossenschaften die Befreiung von der Geldumsatzsteuer (Tarifnr. 10 RStG.) einzuräumen, wenn infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse Spareinlagen von Nichtmitgliedern in einem das Kreditbedürfnis der Mitglieder übersteigenden Maße angenommen werden. (Verfügung vom 18. Dezember 1918. Finanz-Ministerialblatt Nr. 4.)

Eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im Mai 1919 veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 4. April 1919 in Nr. 81 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. April 1919. Die Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Mai zu erstatten. Wegen des sonstigen Inhalts der Bekanntmachung wird auf die Bekanntmachungen betr. Meldungen im Juli 1918 und Januar 1919, Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 641 und 1451 verwiesen.

Die vom Reichsarbeitsminister festgestellten **Grundzüge für die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen** veröffentlicht der Minister für Handel und Gewerbe in Nr. 7 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. April 1919 über den **Eintritt der Friedensgebührnisse für Mannschaften** ist abgedruckt in Nr. 32 des Armee-Verordnungsblattes.

Druckfehlerberichtigung.

In dem der Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. 3. 1919 beigefügten Verzeichnis (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 430) muß es unter I bei Ziffer 24 in Spalte 4 heißen: 1. 5. 19 statt 1. 7. 19.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Jubiläumsfestgabe für das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus.[1])

Die Stadtverordneten-Versammlung ersuchen wir ergebenst, sich damit einverstanden zu erklären,

daß dem Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus in Breslau als Festgabe zu seinem am 2. Mai 1919 stattfindenden fünfzigjährigen Jubiläum 5000 ℳ gewährt werden und der Betrag dem Haupterxtraordinarium des laufenden Rechnungsjahres entnommen wird.

Gründe: Das Lehmgrubener Mutterhaus kann am 2. Mai dieses Jahres auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Aus bescheidenen Anfängen entstanden, hat es in den vergangenen Jahrzehnten eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit in sozialer wie charitativer Hinsicht zum Wohle der Bürgerschaft entfaltet.

In sieben Kleinkinderschulen werden 350—400 Kinder tagsüber beaufsichtigt und so vor den Gefahren der Straße bewahrt, denen sie sonst wohl ausgesetzt wären, da in den meisten Fällen Vater wie Mutter einem Erwerbe nachgehen müssen. Wenn auch zur Unterhaltung dieser Schulen dem Mutterhause jährlich eine Beihilfe von 1400 ℳ von uns gezahlt wird, reicht doch der Betrag bei weitem nicht aus, um die erheblichen Kosten zu decken. In den Jahren 1917 und 1918 ergab sich ein Fehlbetrag von 5000 ℳ und 3000 ℳ.

Die andere Tätigkeit im Dienste der Stadt liegt auf dem Gebiete der Krankenhauspflege. In dem Krankenhaus „Bethesda" werden seit 1900 Arme der Stadt unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen verpflegt. Bis einschließlich 1917 wurden 16 500 Verpflegungstage völlig unentgeltlich gewährt und für 8000 Tage ermäßigte Preise in Anrechnung gebracht.

Da sich die Räume der Anstalt zu klein erwiesen, um allen Anforderungen der Gegenwart gerecht zu werden, beabsichtigt das Mutterhaus, ein dem Grundstück gegenüberliegendes Haus anzukaufen, um Räume für eine Krippe und einen Hort zur Ausbildung von Schwestern und jungen Mädchen in der Kinderpflege zu schaffen. Da das Restkaufgeld in Höhe von 75 000 ℳ bald zu zahlen ist, der Anstalt aber nur ein Geschenk von 10 000 ℳ zur Verfügung steht, hat sie sich an weite Kreise der Öffentlichkeit mit der Bitte um Jubiläumsgaben gewandt. Angesichts des Umstandes, daß das Mutterhaus schon seit fünf Jahrzehnten in der städtischen Wohlfahrtspflege mitarbeitet, glauben wir, ihm eine Festgabe nicht verweigern zu können. Die Provinzialverwaltung von Schlesien hat eine Spende von 15 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Wir bitten, unserem Antrage stattgeben zu wollen.

[1]) Vorlage Nr. 276. Magistratsschreiben vom 5. April 1919. (I. W. 524.)

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
Donnerstag, den 24. April 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 275 I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen.
Nr. 312 II. Vorlage betr. Ruhegehalt.

Vorlagen.

Drucksache:
Nr. 115 Berichterstatter: Seibold. Beseitigung des in den Straßen liegenden Schnees.
Nr. 195 Berichterstatter: Jeron. Antrag des Berichterstatters und 24 anderer Stadtv. betr. Aufhebung der Kriegsgesellschaften 2c.

Gutachten des Ausschusses VIII:
über den Haushaltsplan:
Nr. 235 Berichterstatter: Wiener: der Volksbüchereien,
Nr. 243 Berichterstatter: Senk: des Kleinwohnungswesens und
Nr. 249 Berichterstatter: Zimmer: der Friedhöfe für 1919.
Nr. 263 Berichterstatter: Köthner. Verlängerung des Abkommens für Lieferung von Druckarbeiten mit der Firma Pietsch.
Nr. 276 Berichterstatter: Frau Günther. Jubiläumsfestgabe für das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus.
Nr. 277 Berichterstatter: Benter. Erhöhung der Miete für Räume in Lehmdamm 22 2c.
Nr. 278 Berichterstatter: Blech. Errichtung einer dritten neunten Klasse an der Katharinenschule.
Nr. 279 Berichterstatter: Otte. Erhöhung des Entgelts für Benutzung der Brausebäder.
Nr. 280 Berichterstatter: Senk. Tarifvertrag für das Fahrpersonal der städt. Straßenbahn.
Nr. 281 Berichterstatter: Streit. Abfindungen aus der Erbschaft des Zivilingenieurs Joppich.
Nr. 282 Berichterstatter: Schleier. Anpflanzungen von Obstbäumen auf dem Gute Kobelnick.
Nr. 283 Berichterstatter: Dr. Friedrich und Dr. Goebel. Gutachten der Ausschüsse II und VI über den Erweiterungsbau des Säuglingsheims.
Nr. 284 Berichterstatter: Schade. Gutachten des Ausschusses V über Neubefestigung des Berliner Platzes vor Nr. 2—13.
Nr. 285 Berichterstatter: Dr. Wohlauer und Leß. Gutachten der Ausschüsse III und VIII über den Antrag des Stadtv. Dr. Wohlauer und Genossen auf Erhöhung der Ortszulagen für Rektoren 2c.

Gutachten des Ausschusses VIII:
Nr. 286 Berichterstatter: Dr. Marck: über Beschaffung von Gasmessern,
Nr. 287 Berichterstatter: Dr. Marck: über Schaffung von Stellen bei der Verwaltung der Elektrizitätswerke,
über den Haushaltsplan:
Nr. 288 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: der Gymnasien und Realgymnasien,

Nr. 289 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: der Oberrealschule,
Nr. 290 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: der Haushaltungsschulen,
Nr. 291 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: des botanischen Schulgartens,
Nr. 292 Berichterstatter: Finger: der Kanalisationswerke,
Nr. 293 Berichterstatter: Finger: der Rieselgüter,
Nr. 294 Berichterstatter: Thum: der Kämmereigüter,
Nr. 295 Berichterstatter: Thum: der Kämmereiforsten,
Nr. 296 Berichterstatter: Leß: der Beamtenbesoldungen 2c.,
Nr. 297 Berichterstatter: Jeron: der Hafenverwaltung,
Nr. 298 Berichterstatter: Dr. Hancke: der Straßenbahn,
Nr. 299 Berichterstatter: Jeron: des Marktwesens,
Nr. 300 Berichterstatter: Otte: der Jahrhunderthalle 2c.,
Nr. 301 Berichterstatter: Dr. Marck: des Vieh- und Schlachthofes,
Nr. 302 Berichterstatter: Dr. Marck: der Wasserwerke,
Nr. 303 Berichterstatter: Dr. Marck: der Ländereien für die Grundwasserversorgung,
Nr. 304 Berichterstatter: Dr. Hancke: der Stadtbank,
Nr. 305 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: des Volksschulwesens,
Nr. 306 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: der Frauenberufsschule und des Schülerinnenheims,
Nr. 307 Berichterstatter: Dr. Marck: der Gaswerke und
Nr. 308 Berichterstatter: Dr. Marck: der Elektrizitätswerke für 1919.
Nr. 309 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Gutachten des Ausschusses III über Errichtung einer Baracke auf dem Schulhofe der Oberrealschule.
Nr. 310 Berichterstatter: Günzel. Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Vereine für Radrennen bezw. der Rennbahn-Ländereien in Scheitnig-Grüneiche.
Nr. 311 Berichterstatter: Hornig. Antrag des Berichterstatters und 15 anderer Stadtw. auf Beseitigung des Terrorismus der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter gegen die nichtorganisierten Kollegen.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 6. bis 12. April 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 114 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 177 Kinder geboren, davon waren 129 ehelich, 48 unehelich, 172 lebendgeboren (88 m., 84 w.), 5 totgeboren (2 m., 3 w.). Einschließlich der 6 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 263 Sterbefälle (116 m., 147 w.), darunter 26 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 29 unter 1 Jahr alt (16 ehelich und 13 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 2, Pocken 1, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 54, Krankheiten der Atmungsorgane 63 (davon 11 Fälle Influenza, 30 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 2, Selbstmord 3, Unglücksfälle 6, Mord — und alle übrigen Todesursachen 131.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt	2	1	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	8	3	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	2	1	—	1	—	1	—	1
Ohlauer Vorstadt	2	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt	5	—	—	1	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	6	—	—	—	—	1	—	—
Nikolaivorstadt	4	—	1	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	29	5	1	2	—	2	—	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär	—	—	—	—	—	—	1	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2741, es kamen hinzu 686, es starben 71, es gingen ab 653, so daß am Ende der Woche 2703 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 771, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 338, Universitätskliniken 435, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 108, Hospital der Barmherzigen Brüder 198, St. Joseph-Krankenhaus 87, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 155, Krankenanstalt Bethanien 96, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 142, Bethesda 43, St. Georg-Krankenhaus 160, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 78, Diakonissenanstalt Bethlehem 31, Malteser-Kinder-Krankkenhaus 48, Augustahospital 4, Hebammenlehranstalt 9.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 4 (4), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (1), Scharlach 2 (—), Masern — (—), Diphtherie 5 (1), Keuchhusten — (—), Typhus 1 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose — (—), andere Wundinfektionskrankheiten 3 (—), Tuberkulose der Lungen 15 (10), anderer Organe 8 (4), allgemeine Miliartuberkulose — (1), Lungenentzündung 24 (12), Influenza 29 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre —(—), Ruhr — —), Pocken — (1), vener. Krankheiten 40 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 49 (1), Kreislauforgane 43 (11), Gehirnschlag 2 (3), andere Krankheiten des Nervensystems 24 (1), Magen- und

Darmkatarrh, Brechdurchfall 15 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 29 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 55 (5), Krebs 11 (5), andere Neubildungen 13 (—), Verletzungen 44 (1), alle übrigen Krankheiten 268 (8).

Herrichtung von Notwohnungen.

Die Demobilmachung hat wie in allen großen Städten auch in Breslau eine überaus große Wohnungsnot hervorgerufen, die den Magistrat zu außerordentlichen Maßnahmen für die Beschaffung von Notwohnungen zwingt. Zur Einrichtung von Notwohnungen müssen unbedingt große Wohnungen geteilt werden, außerdem aber auch Untergeschosse und Dachgeschoßräume herangezogen werden. Bei den Untergeschoß- und Dachgeschoßräumen handelt es sich nicht um dunkle, tief in die Erde eingesenkte oder gar nasse Kellerräume, wie sie in manchem alten Hause der inneren Stadt vorhanden sind, und ebensowenig um nicht genügend belichtete, kalte Bodenkammern. Die Räume müssen vielmehr den Bestimmungen, die der § 56 der letzten Bauordnung vom 19. Mai 1908 an Aufenthaltsräumen stellt, entsprechen. Insbesondere kommen nur solche Untergeschosse in Frage, deren Fußboden nur 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt. Bei einer tieferen Einsenkung bis höchstens 1 m müssen die Räume durch besondere bauliche Maßnahmen geschützt sein. Derartige Räume sind in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei.

Sie befinden sich vorzugsweise in der Bauklasse 4 und 5, also in den neuen Stadtteilen. Dasselbe läßt sich auch von den Dachgeschoßräumen sagen, da es sich nicht um Bodenkammern handelt, sondern um völlig ausgebaute Wohnräume, die mit ihren Zugängen von den übrigen Bodenräumen massiv abgetrennt sind. Für die Einrichtung von eigenen Kochgelegenheiten in den Wohnungen wird Sorge getragen.

Für die bisherigen Beschränkungen der Benutzung von Unter- und Dachgeschossen zu Wohnzwecken war der Hauptgrund der, die übertriebene wirtschaftliche Ausnutzung der Gebäude zu verhindern."

Fahrtrichtungsanzeiger der Feuerwehr.

In der Regel hat das an der Spitze eines ganzen Löschzuges der Feuerwehr fahrende Fahrzeug an seinem Vorderteil einen sogenannten Fahrtrichtungsanzeiger nach Art der Eisenbahnsignalarme. Dieser Anzeiger gibt seiner Stellung nach im voraus den Weg an, den der Zug einschlagen wird: Zeigt der Arm z. B. schräg nach rechts, so bedeutet dies, daß der Löschzug von der gerade befahrenen Straße in die nächste Querstraße rechts einbiegen wird; steht der Arm senkrecht nach oben, so bedeutet es, daß der Zug die befahrene Straße geradeaus fortfahren wird, ohne in die nächste Querstraße einzubiegen. Bei Dunkelheit sind die Fahrtrichtungsanzeiger erleuchtet.

Diese Anzeiger sollen vor allem den entgegenkommenden Fahrzeugen, besonders auch den Zügen der Straßenbahn, sowie den Fußgängern ermöglichen, rechtzeitig der Feuerwehr den Weg frei zu geben und sollen ferner die Schutzmannsposten instand setzen, der Feuerwehr den Weg frei zu machen.

An die Straßengänger wird im Anschluß hieran noch die Bitte gerichtet, Fahrzeuge je nach der angezeigten Fahrtrichtung der Löschzüge durch entsprechendes Armwinken zum rechtzeitigen Ausweichen oder Freimachen des Weges (besonders beim Einbiegen in Querstraßen oder Vorbeifahren an solchen) nach Möglichkeit zu veranlassen und hierdurch der Feuerwehr das Fahren auf den Straßen erleichtern zu helfen. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Zusammenstöße zwischen Fahrzeugen der Feuerwehr und anderen Fahrzeugen und Fußgängern sehr viel schwerere Folgen haben müssen, wie früher, seitdem die Feuerwehr nur noch Kraftfahrzeuge statt der früheren bespannten Fahrzeuge besitzt.

Zahlung der Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannschaften für den Monat Mai 1919.

Nr. des Quittungsbuches	Die 1. Monatsrate wird gezahlt am	Die 2. Monatsrate wird gezahlt am	Zahlstelle
1— 3 000	28. April	12. Mai	Zahlstelle I, Feuerwehrturmhof
3 001— 6 000	29. "	13. "	
6 001— 9 000	30. "	14. "	
9 001—12 000	1. Mai	15. "	
12 001—15 000	2. "	16. "	
15 001—18 000	3. "	17. "	
18 001—21 000	5. "	19. "	
21 001—24 000	6. "	20. "	
24 001—27 000	7. "	21. "	
27 001—30 000	8. "	22. "	
Für Auswärtige	9. "	23. "	
30 001—33 000	28. April	12. "	Zahlstelle II, Blücher-Platz 14,
33 001—36 000	29. "	13. "	
36 001—39 000	30. "	14. "	
39 001—42 000	1. Mai	15. "	
42 001—45 000	2. "	16. "	
45 001—48 000	3. "	17. "	
48 001—51 000	5. "	19. "	
51 001—54 000	6. "	20. "	
54 001—57 000	7. "	21. "	
57 001—60 000	8. "	22. "	
60 001—62 000	28. April	12. "	Zahlstelle III, Zwinger-Straße 14.
62 001—64 000	29. "	13. "	
64 001—66 000	30. "	14. "	
66 001—68 000	1. Mai	15. "	
68 001—70 000	2. "	16 "	
70 001—72 000	3. "	17. "	
72 001—74 000	5. "	19. "	
74 001—76 000	6. "	20. "	
76 001—78 000	7. "	21. "	
78 001—80 000	8. "	22. "	
80 001—80 500	28. April	12. "	
80 501—81 000	29. "	13. "	
81 001—81 500	30. "	14. "	
81 501—82 000	1. Mai	15. "	
90 001—90 500	2. "	16. "	
90 501—91 000	3. "	17. "	
91 001—91 500	5. "	19. "	
91 501—92 000	6. "	20. "	
92 001—92 500	7. "	21. "	
92 501—93 000	8. "	22. "	

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgendes in Breslau belegene Grundstück durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Museum-Straße 9, Zimmer 298, versteigert werden:

36. Am 5. Juni 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, innere Stadt, Stadtkreis Breslau Bd. 29 Bl. Nr. 1221 (eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Robert Arndt in Breslau) eingetragene Grundstück **Ohlauer-Straße 47/Neue Gasse 34,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 19, Parzelle 3931/185, 8 a 82 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 8741, Nutzungswert 17 290 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 43. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus — Neue Gasse 34 —, b. Vorderwohn- und Geschäftshaus mit rechtem Seitenflügel nebst Hofraum — Ohlauer-Straße 47, c. Werkstattgebäude quer mit Treppenhausanbau rechts. [41. K. 14/19/9.]

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 5. 4. 19 bis 12. 4. 19: 2 Kopftücher, 6 Schlüssel, 1 Rolle Noten, 2 Armbanduhren, 1 Armband, 12 Paar Handschuhe, 9 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Papierbeutel mit Inhalt, 8 Schirme, 2 Strohhüte, 1 Unterrichtsbuch für Blinde, 1 Kochgeschirr, 3 einzelne Handschuhe, 1 Medaillon, 1 Paketchen mit Schnürbändern und Seidenband, 3 Feilen, 1 Handtuch, 1 Tintenfaß, 3 Schürzen, 1 Blechkanne, 1 leere Geldtasche, 3 Kämme, 1 Manschettenknopf, 3 Handtäschchen mit Inhalt, 1 Ring, 1 Notizbuch, 1 Halskette, 1 Brosche, 1 Rolle Tapete, 1 Putzstein, 1 Steinsetzhammer, 1 Monatskarte für die Eisenbahn, 1 Pompadour, 1 Arbeiterbluse, 1 Aktentasche mit Büchern, 1 Rucksack, 1 Armelmanschette, 1 Buch, 1 Krimmerkragen, 1 Sack, 1 Märchenbuch;

b. in der Markthalle II: 1 Schirm, 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

3. Zur Annahme eines Kettenhandels ist nicht erforderlich, daß sämtliche Glieder der Kette voneinander Kenntnis haben und im bewußten Zusammenwirken miteinander den Preis steigern. (Urt. vom 8. 1. 18. Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, 18. Bd., Heft 1, S. 7/8.)

4. Der Verkauf der schon im Kleinhandel befindlichen Lebensmittel an eine Großhandelsfirma zu einem höheren Preis als dem Einkaufspreis, stellt ein unnützes preissteigerndes Einschieben eines Zwischenglieds in den Umlauf der Ware, mithin Kettenhandel dar. (Urt. v. 14. 1. 18. Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, 18. Bd., Heft 1, S. 8/9.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Die neue Zeit und die Zukunft der deutschen Gaswerke. Von Borchardt. Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunalverlag. 1,80 ℳ.

Wohnstädte der Zukunft. Neugestaltung der Kleinwohnungen im Hochbau der Großstadt. Von H. Fries. Berlin, „Die Bauwelt". 2,90 ℳ.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Von C. v. Tyszka. Jena, Fischer. 3,50 ℳ.

Das Schlafgängerwesen und seine Reform. Statistik, Schlafstellenaufsicht, Ledigenheime. Von J. Altenrath. Berlin, Heymanns Verlag. 7 ℳ.

Der Kleingarten. Von J. Schneider. Leipzig, Teubner. 1,60 ℳ.

* Was hat das Volk von der Kirche? Von P. Karl Helbig. Verl. Max Koch, Leipzig. 11. bis 12. Aufl. 25 ₰ in größeren Mengen billiger.

Rechtsfriedensämter. Von Bürgermeister Dr. H. Luppe. Verlag F. Encke, Stuttgart. 1 ℳ.

Sozialärztliches Praktikum. Von Dr. med. A. Gottstein und Dr. med. G. Tugendreich. Verlag J. Springer, Berlin. 14 ℳ.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 27: Die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. Von Fr. Schmidt. — Die Treforvermietung der Banken und die Umsatzsteuerpflicht. Von Dr. Popitz. — Sind Schuldverschreibungen von Gemeinden, die auf Namen lauten, reichsstempelpflichtig? Von Magistratssyndikus Dr. Falk. — Bemerkungen über die „vorläufige Landarbeitsordnung. Von Dr. Tielsch. — Abänderung des sogenannten Härteparagraphen. Von Assessor Schwenke.

* Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 1/2: Gedanken über die Würdigung der Statistik. Von Geh. Regierungsrat K. Brämer. — Zur Methodik der Lebenshaltungsstatistik. Von Professor Dr. C. v. Tyszka. — Neuere gewerkschaftliche Lohnerhebungen in der Metallindustrie. Von Dr. W. Abelsdorff.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 14: Kreisangehörige Städte! Von Bürgermeister Eggert. — Die Zukunft der Finanzen des Deutschen Reichs. — Die Kapitalertragssteuer. Von Dr. jur. und phil. Dalberg. — Sozialisierung und Gaswerke. Von K. Borchardt. — Besiedlung und Ödlandskultur in Preußen. — Wohnungsnot und Kleinsiedlung. Von Geh. Regierungsrat Dr. Muthesius.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10: Über Baufluchtlinien. Von Dr. P. Martell. — Erst Kohle, dann Kartoffeln. Von Bürgermeister Steinbüchel. — Ernennung von Beigeordneten. Von Sekretär Hecht.

* Kommunale Rundschau, Nr. 10: Eingemeindung. Von Bürgermeister Finke. — Selbstverwaltung. Von Bürgermeister Rody. — Arbeit. — Deutschlands Lebensfrage.

* Der Bürgermeister Nr. 1: Die Stellung der Bürgermeister im neuen Reich.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 27: Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Professor Dr. W. Zimmermann. — Das sozialpolitische Regierungsprogramm in Preußen. — Das Problem der Arbeitslosenversicherung.

* Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr. 6: Die kaufmännische und die gewerbliche Zwischenörtlichkeit. Von Dr. polit. Dr. jur. Wagner-Roemmich. — Zweckmäßige Propaganda für die Gewinnung der Massen. Von W. Simon. — Die Verbindung von Arbeits- und Wohnungsnachweis. Von F. Lauer.

* Grundstücks-Zeitung, Nr. 4: Der Einfluß der Erbbaurechtsbestellung auf vorhandene Gebäude. Von Dr. jur. A. Karger.

* Der Staatsbedarf, Nr. 14: Weltmarkt und deutsche Preispolitik. Von G. Buetz. — Nr. 15: Streik, Aussperrung und Lieferungsverträge. Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg. — Widerstände gegen die Ausdehnung der Fahrzeugbeschaffung.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 12: Zur Beurteilung der Nutzwirkung verschiedener Industriegase. Von Direktor E. Dolensky. — Das Gasaufgeld. — Die chemischen Wasserreinigungsmethoden. — Nr. 13: Zur Frage der Kohlenlieferung nach Wert. Von Privatdozent Dr. K. Bunte. — Sozialisierung des Kohlenhandels. — Nr. 14: Kokereigas und Gasfernversorgung in der neuen Zeit. Von Oberingenieur F. Schäfer. — Sozialisierung und Gaswerke. Von K. Borchardt. — Die registrierende Gaswage nach Simmance und Abady von Friedr. Lux.

Wasser und Gas, Nr. 13/14: Sozialisierung und Gaswerke. Von K. Borchardt. — Die Reinigung des Leuchtgases auf chemischen Wege. Von Dr. O. Kausch. — Chemisch-technische Forschungsinstitute. Von K. Borchardt. — Die Sozialisierung der Kraftversorgung. Von Dr. Ch. Heiß.

Zeitschrift für Kleinbahnen, Heft 2: Sicherungsvorrichtungen an Steilbahnen. Von Ing. S. Abt.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 9: Über Heizkörperformen und Heizkörperverkleidungen. Von Ingenieur H. Kraus. — Nr. 10: Die Gesundheitstechnik auf der Leipziger Mustermesse. Von Oberbaurat Trautmann. — Über Abwässerreinigung von Travis. Von Ingenieur W. Radermacher. — Nr. 11: Über das Entwerfen von Entwässerungsanlagen größerer Stadterweiterungsgebiete. Von Dr.-Ing. Weiß.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 14: Zerfall und Neubau der Technischen Hochschulen. Von A. Riedler. — Europäische und nordamerikanische Stadtrohrposten. Von Oberpostinspektor Dr.-Ing. H. Schwaighofer.

Das Schulhaus, Heft 3: Die Großstadtschule der Zukunft. Von Professor Dr. Kapff. — Landerziehungsheime in Amerika. Von Oberlehrer Dr. M. Hoßfeld.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 29: Gleisanlagen mit Drehscheiben und Schiebebühnen vor Maschinenhäusern.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 28: Der Kamin. Von Architekt G. Hartmann. — Wer ist Baumeister? Von P. Hermann. — Nr. 29: Die Entwässerung von Rindvieh- und Pferdeställen. — Dachziegel und Ziegeldächer. Von F. Janitz. — Risse in Bauwerken aus Beton. Von J. J. H. Stolte.

* Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrats, Nr. 4: Landwirtschaft und staatliche Mühlenorganisation. Von Dr. E. v. Bechtolsheim. — Bauernhochschulen und Wirtschaftsberatung. Von K. Hildebrand. — Schutzverband deutscher Landwirtschaft. — Erklärung zur Notlage des deutschen Wirtschaftslebens.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 15: Schülergerichte. — Mahnruf an die Junglehrer. Von Schaller. — Zu dem Entwurf einer Dienstanweisung für Rektoren. Von K. Zenner.

* Nachrichten des Handlungsgehilfen-Vereins zu Breslau, Nr. 2: Vereinbarung zwischen Arbeitgeberverbänden in Handel und Industrie mit den kaufmännischen und technischen Angestelltenverbänden in Breslau.

* Das Neue Schlesien, Nr. 12: Leutemangel und Lohnfrage in der Landwirtschaft. — Die Arbeitszeit der Angestellten.

* Großdeutsche Korrespondenz, Nr. 16: Wer schützt uns? — Weshalb brauchen wir eine Einwohner-Wehr? Von Major a. D. M. von Schreibershofen. — Nr. 17: Eine mutige Tat. Von Oberst K. Egli. — Auch die Schweiz organisiert Bürgerwehren. — Bolschewismus führt zur Hungersnot und Arbeitslosigkeit. — Nr, 18: Was rettet uns vor dem Bolschewismus? — Wo bleibt das Bürgertum? — Kein Streikrecht der Beamten.

* Schlesische Gärtnerbörse, 1. Jahrg., Nr. 1: Zentralisierung des Breslauer Marktverkehrs hinsichtlich Blumen und Pflanzen. Von M. Tillack. — Finanzielle Ergebnisse des Breslauer Marktwesens. — Gefährdung der Breslauer Gemüseversorgung? — Wiederaufleben der italienischen Einfuhr?

Nachträge zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Höchstpreis für Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise (§ 4) in Verbindung mit den Preisfestsetzungen der Provinzialkartoffelstelle bestimmen wir für den Stadtkreis Breslau:

Der Kleinhandelspreis für Speisekartoffeln darf vom 21. April 1919 ab 13 ₰ für 1 Pfund nicht übersteigen. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst Ergänzungen.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen bis zu 500 kg.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 19. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Kleinhandelshöchstpreise für Zucker und Kandis.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen setzen wir auf Anordnung der Provinzialzuckerstelle für Schlesien für den Verkauf von Zucker und Kandis an Verbraucher folgende Kleinhandelshöchstpreise fest:

a. für Farin (gemahlene Raffinade, gemahlener Melis oder Kristallzucker) 47 ₰ für ein Pfund (24 ₰ für das halbe Pfund),

b. für Würfel- oder Brodzucker 50 ₰ für ein Pfund,

c. für Kandis

1. weiß 64 ₰ für 1 Pfund,
2. schwarz 62 ₰ für 1 Pfund.

Die neuen Preise treten am 1. Mai 1919 in Kraft.

Alle früheren Verordnungen über Kleinhandelshöchstpreise für Zucker treten an diesem Tage außer Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 15. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Höchstpreis für Auszugmehl und amerikanisches Weizenmehl.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 und der hierzu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmung verordnen wir:

Der Höchstpreis für amerikanisches Weizenmehl und Auszugmehl für den Verkauf im Kleinhandel wird für je 1 Pfund auf 1,50 ℳ festgesetzt.

Breslau, den 19. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 26** | **Ausgegeben am 27. April 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Meldung über die Anbaufläche landwirtschaftlicher Betriebe.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 269) und der Bekanntmachung des preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 26. März 1919 werden den Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, die im Stadtkreise Breslau gelegene Flächen bewirtschaften, in den nächsten Tagen die Fragebogen zur Anbau- und Ernteflächenerhebung 1919 zugestellt werden. Diese sind alsbald zu beantworten und spätestens am 20. Mai 1919 an das Statistische Amt, Garten-Straße 3, zurückzusenden.

In Breslau wohnhafte Personen, die landwirtschaftliche Betriebe oder Flächen außerhalb des Stadtkreises Breslau bewirtschaften, haben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der diese Betriebe oder Flächen liegen, getrennt — Fragebogen auszufüllen, die ihnen von den betreffenden Gemeindevorständen zugehen werden und an diese nach Ausfüllung zurückzusenden sind.

Unterlassung der Angaben oder falsche Angaben ziehen die in § 12 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafen nach sich.

Breslau, 24. April 1919.

Der Magistrat.

Nachtrag
zum Tarife für den Lagerungsverkehr auf den städtischen Hafenanlagen zu Breslau vom 13. April 1916.

Zu den im vorbezeichneten Tarife festgesetzten Gebührensätzen wird bis auf weiteres ein Zuschlag von 150 % erhoben. Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 17. April 1919.

Der Magistrat.

Margarete- und Albert-Ladenburg-Stiftung,

errichtet von dem Universitätsprofessor, Geheimen Regierungsrat Dr. Albert Ladenburg und seiner Gemahlin Margarete geb. Pringsheim.

Die Zinsen sind bestimmt zu Stipendien für 2 Kinder, von denen eins ein Mädchen sein muß, ohne Unterschied des religiösen oder konfessionellen Bekenntnisses.

Das eine Stipendium für einen Knaben ist zurzeit frei und soll neu vergeben werden.

Bewerber müssen die oberste Klasse einer hiesigen Volksschule besuchen oder im letzten Jahre vor der Bewerbung verlassen haben.

Durch Verleihung des Stipendiums soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer Mittelschule, Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule oder einer Handwerkerschule weiter auszubilden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Juni 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Dem Gesuche, das auch über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers Aufschluß geben muß, ist ein Zeugnis beizufügen, in dem von zwei Lehrern die besondere geistige Befähigung und Auffassungskraft, vereint mit Liebe und Wunsch zum weiteren Lernen bescheinigt wird.

Breslau, den 15. April 1919.

Der Magistrat.

Kerzenverteilung.

Auf Grund der Ziffer VI der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 geben wir bekannt, daß auf

Marke 13

der Leuchtmittelkarten A, B und C

alsbald je eine Kerze in den bekannten Abgabestellen ausgegeben wird.

Der Preis für einzelne Kerzen beträgt 27 ₰ für das Stück und für das Pfund-Paket enthaltend 8 Stück 2,10 ℳ.

Die Kleinhändler haben die eingesammelten Marken, wie in der früheren Weise, der Stadtverteilungsstelle, Abteilung Leuchtmittel, Junkern-Str. 1/3, bis zum 10. Mai 1919 einzureichen. Auf dem Markenumschlage ist der verbleibende Bestand von Petroleum und Kerzen anzugeben.

Die bei den Kleinhändlern befindlichen Karbidbestände können markenfrei ausverkauft werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. September 1918 und der dazu erlassenen Nachträge vom 9. Oktober und 4. November 1918, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1918 auf diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Magistrat.

Verkauf von Kisten.

525 Kisten, die für den Versand von ausländischem Geflügel benutzt worden sind, sollen verkauft werden. Die Besichtigung kann werktäglich von 8—12 Uhr vormittags nach vorheriger Anmeldung beim Schlachthofinspektor — Fernsprecher 2737, 4565, 4566 und 2445 — auf dem städtischen Schlachthofe erfolgen. Angebote sind an das Magistratsbüro XVI, Breslau XVII, einzusenden.

Breslau, den 15. April 1919.

Der Magistrat.

Der nächste Pferdemarkt

in Breslau wird Freitag, am 2. Mai 1919, auf dem neben dem Schlacht- und Viehhofe gelegenen Pferdemarktplatze abgehalten.

Breslau, den 18. April 1919.

Der Magistrat.

Eine Oberlehrerstelle

an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten, zunächst mit Dienst an dem Gymnasium zu St. Elisabet ist zum 1. Juli 1919 zu besetzen.

Verlangt wird ein Neuphilologe oder Altphilologe mit Lehrbefähigung in Deutsch für die 1. Stufe. — Auch jüngere Oberlehrer kommen in Frage. — Die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts ist erwünscht.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt entspricht dem Normaletat für staatliche höhere Lehranstalten; außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 200 ℳ gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt z. Zt. 1200 ℳ jährlich; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ihn auf 920 ℳ, den Wohnungsgeldzuschuß der Oberlehrer an den hiesigen staatlichen Anstalten herabzusetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. Mai 1919 bei uns einreichen.

Breslau, den 8. April 1919.

Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 ℳ verlieren am 15. April 1919 ihre Umlauffähigkeit. Wir rufen sie hiermit zur Einlieferung bis zum 15. Mai 1919 auf. Das Notgeld wird von sämtlichen städtischen Kassen in Zahlung genommen und außerdem von der Stadthauptkasse, der Kasse der städtischen Betriebswerke, der Schlacht- und Viehhofskasse, der Betriebskasse des Stadthafens, der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, dem städtischen Einziehungsamte und allen Steuerzahlstellen auch eingelöst. Nach dem 15. Mai 1919 verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 50 ₰ mit den Buchstaben A, B und C bleiben auch weiterhin in Umlauf.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Ankauf von Stadtanleihe usw.

Wir kaufen 3½% Breslauer Stadtanleihe von 1880 und 4% Teilschuldverschreibungen der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft. Angebote sind an die Städtische Bank zu richten.

Breslau, den 26. März 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Auguste-Berthold-Stiftung,

zur Ausbildung von schulentlassenen Mädchen aus Familien des kleinen Bürgerstandes oder von öffentlichen oder privaten Unterbeamten in der Wirtschaftsführung oder für die Stellung als Handels- oder Gewerbegehilfinnen oder für einen selbständigen Beruf.

Die Zinsen werden paritätisch zur Hälfte an Bekennerinnen der jüdischen Religion, zur Hälfte an Angehörige anderer Religionen verteilt.

Gesuche unter Angabe, für welche Art der Ausbildung die Unterstützung erbeten wird, sind bis 15. Mai 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Magistrat.

Deputation für Stiftungssachen.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

Herr Stadtrat Neukirch übernimmt
das Dezernat in Arbeiterangelegenheiten unter Mitwirkung des Herrn Magistratsassessors Dr. Krumteich in juristischen Angelegenheiten
und gibt dafür ab
das Dezernat der Speisehäuser und in der Wehrunterstützung
an Herrn Stadtrat O. Tilgner, sowie
im Ausschuß IV der Preisprüfungsstelle
an Herrn Stadtrat Fredrich.

Breslau, 19. April 1919.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Wagner.

Legat Schwiebe.

Ein Teil der Zinsen des Legats Schwiebe soll alljährlich an 4 Mädchen gezahlt werden, die nach der Konfirmation oder Schulentlassung noch besonderen Unterricht in der Damenschneiderei, Weißnäherei oder im Putzfach gegen Zahlung von Lehrgeld nehmen.

Zu diesem Zweck stehen in diesem Jahre 60 ℳ, also für jedes Mädchen 15 ℳ zur Verfügung.

Geeignete Vorschläge sind bis Ende Juni 1919 an das Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36, Zimmer 46, einzureichen.

Breslau, den 15. April 1919.

Die Armendirektion.

Legat Schieferdecker.

Die Zinsen des Legats Schieferdecker im Betrage von 97,20 ℳ sollen Anfang März 1920 einem würdigen und bedürftigen Mädchen, das einen Handwerker heiratet, zufallen.

Wir ersuchen, geeignete Vorschläge bis Ende November 1919 an das Magistratsbüro I, Schuhbrücke Nr. 36 II, einzureichen.

Breslau, den 19. April 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Legat Philippine Rieß.

Die Zinsen des Legats Philippine Rieß sollen nach den Stiftungsbestimmungen alle 2 Jahre verteilt werden und zwar an eine christliche und eine jüdische vaterlose weibliche Waise zur Ausstattung bei ihrer Verheiratung mit je 240 ℳ.

Geeignete Vorschläge sind bis 1. Juli 1919 an das Magistratsbüro I, Schuhbrücke 36 II, einzureichen.

Breslau, 19. 4. 1919.

Die Legatkommission der Armendirektion.

Die Erdarbeiten

zur Aufhöhung des Hügels bei Leerbeutel sollen nach den im städtischen Bauamt T. O., Blücher-Platz 16 III, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind daselbst einzureichen bis 2. Mai 1919, vormittags 10 Uhr.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Breslau, den 22. April 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Kokspreise.

Wegen weiterer Erhöhung der Kohlenpreise beträgt von jetzt ab der Kleinverkaufspreis

für 100 kg Grobkoks . . 11,20 ℳ,
für 100 kg Nußkoks . . . 11,30 ℳ,
für 100 kg Perlkoks . . 10,80 ℳ.

Die Preise für Abfuhr bleiben dieselben.

Städtische Gaswerke.

Holz-Versteigerung

im Forstrevier Kobelnick I und II

Breslauer städtische Oberförsterei Riemberg.

Am Dienstag, den 29. April 1919, vormittags 9 Uhr, werden im Gasthaus von Flechtner zu Nieder-Stephansdorf öffentlich meistbietend verkauft:

Revier Kobelnick I.

Eiche: 4 Stück mit 2,02 fm, 1 Hdt. Reisig IV. Birke: 3 Stück mit 3,40 fm, 86 Gebund Besenruten, 1 Scheit, 1 starker Stangenhaufen. Erle: 1 rm Nutzknüppel 2 m lang. Weichlaub: 11,50 Hdt. Reisig IV. Kiefer: 1035 Stück mit 351,29 fm, 109 rm Nutzscheit 2 und 4 m lang, 90 Nutzknüppel 2 m lang, 15 Scheit, 7 Stockholz, 2 starke Stangenhaufen. Fichte: 30 Stück mit 12,23 fm, 3,5 Knüppel, 3 stärkere und 18 schwächere Stangenhaufen, 19,70 Hdt. Reisig IV. Die Kiefern- und Fichtenstämme liegen im Jagen 27 und 38.

Revier Kobelnick II.

Eiche: 22 rm Nutzscheit 2 m lang und rund, 19 Knüppel, 32 Hdt. Reisig IV. Birke: 14 Scheit, 7 Knüppel. Kiefer: 26 rm Nutzscheit 4 m lang, 25 Scheit, 29 Knüppel. Fichte: 12 Knüppel.

Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 13. April 1919.

Der Oberförster.

Stadtleihamt, Messergasse Nr. 9.

Versteigerung der Pfänder bis Nr. 75 094

Donnerstag, den 15. Mai und
Freitag, den 16. Mai 1919,

vormittags 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr. Nicht innerhalb Jahresfrist abgehobene Überschüsse verfallen der Armenverwaltung der Stadt Breslau. Verlängerungen werden bis Sonnabend, den 10. Mai 1919, angenommen. Anträge von Kriegsteilnehmern oder ihren Angehörigen auf Zurückstellung der Pfänder von der Versteigerung werden wohlwollend geprüft werden. Die von früheren Versteigerungen zurückgestellten Pfänder werden, soweit jetzt eine weitere Zurückstellung nicht erfolgt, jetzt mitversteigert.

Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, ob neu oder getragen, werden ohne weiteres von der Versteigerung ausgeschlossen.

Wiederverkäufer haben die amtliche Wiederverkäuferbescheinigung vorzulegen.

Breslau, 22. April 1919.

Stadtleihamtskuratorium.

Der Fahrpreis der städtischen Straßenbahn

wird vom 1. Mai 1919 ab von 10 ₰ auf 15 ₰ für die Einzelfahrt innerhalb des Weichbildes der Stadt, vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungen, erhöht.

Es werden vom gleichen Zeitpunkte ab Fahrscheinhefte, enthaltend 15 ₰-Fahrscheine, 8 Fahrscheine zu 1 ℳ, ausgegeben.

Die Fahrt nach Oswitz und Grüneiche kostet 25 ₰.

Abonnementskarten haben keine Gültigkeit.

Breslau, den 25. April 1919.

Verwaltung der städt. Straßenbahn.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 143 in den Revieren 20 und 18 Käse,

Lebensmittelmarke A 22 Hafererzeugnisse,

Lebensmittelmarke A 23 **wahlweise:** amerikanisches Mehl **oder** inländisches 94% Weizenmehl, wie es sonst gegen Brotmarken abgegeben wird.

Die Voranmeldung ist nur notwendig für das amerikanische Mehl; das inländische Mehl wird dagegen ohne Voranmeldung abgegeben.

Lebensmittelmarke A 24 Marmelade,
Lebensmittelmarke B 1 eine später zu verteilende Auslandsware,
Nährmittelmarke 127 weiß Grieß,
blau und rot Hafererzeugnisse,
Nährmittelmarke 128 weiß Schokolade **oder** Schokoladenpulver,
blau Zwieback **oder** Zwiebackbruch,
rot Speisezutat,
Nährmittelmarke 162 braun Gerstenerzeugnisse.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 26. bis Dienstag, den 29. April 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 20 und 18,
b. die Lebensmittelmarke A 23 — wenn amerikanisches Mehl gewünscht wird — in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,
c. die Lebensmittelmarke B 1 bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist. Diejenigen Besitzer einer Lebensmittelmarke B 1, die bei keinem Fleischer in der Kundenliste eingetragen sind, haben die Voranmeldung bei nachstehenden Firmen zu erwirken:
   1. Fritz Stache, Neudorf-Straße 52,
   2. Max Wiedermann, Scheitniger Str. 17,
   3. Julius Klein, Reusche-Str. 23,
   4. Bernhard Milde, Trebnitzer Str. 23,
d. die weiße Nährmittelmarke 128 in den durch blauen Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften; andere Geschäfte sind zur Annahme dieser Marke nicht berechtigt und werden mit Schokolade oder Schokoladenpulver auf keinen Fall beliefert,
e. die blaue Nährmittelmarke 128 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen,
f. die rote Nährmittelmarke 128 nur in folgenden 18 Geschäften:

Mitte:
Fritz Rappich, Nicolai-Str. 64,
Herm. Thielert, Oder-Str. 30,
Franz Vogel, Schmiedebrücke 23,
C. G. Müller, G. m. b. H., Post-Str. 4,

Nord:
Eugen Urbach, Scheitniger Str. 54,
Herm. Titze, Rosenthaler Str. 6,
Friedr. Wilh. Seite, Matthias-Str. 73,
Paul Schölzel, Stern-Str. 74,
Paul Suchy, Scheitniger Str. 6,

Süd:
Otto Stiebler, Filiale Kaiser-Wilhelm-Str. Nr. 64 (Ecke Viktoria-Str.),
Eduard Ziebolz, Sadowa-Str. 2,
Gottlob Winkler, Lehmgruben-Str. 43,
Paul Fiebach, Gräbschener Str. 24,

Ost:
Max Rosenberg, Kloster-Str. 55,
Oskar Altrock, Flur-Str. 24,

West:
Carl Schiffer, Friedrich-Wilhelm-Str. 4,
Paul Biehl, Alsen-Str. 13,
C. A. Guhr, Frankfurter-Str. 125.

Andere Geschäfte sind zur Annahme dieser Marke nicht berechtigt und werden mit Speisezutat auf keinen Fall beliefert,
g. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 30. April 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der Lebensmittelmarke B 1 an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
c. der weißen und blauen Nährmittelmarke 128 der Stelle, von der die blauen und roten Aushänge zugeteilt worden sind,
d. der roten Nährmittelmarke 128 der Margarine-Vertriebs-Gesellschaft, Kl. Holz-Str. 19,
e. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, 24. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Vermietungen und Verpachtungen.

Eine Wandfläche an dem Wohngebäude des Stadtbauhofes, Matthias-Straße 11/17, ist zur Anbringung eines Schaukastens zu vermieten. Näheres zu erfahren bei dem Bauhofsverwalter.

Der größte Teil des früheren Gastwirtschaftsgartens mit abgesondertem ehemaligen Eishause im städtischen Grundstück Park-Straße Nr. 18/30 — Kaiserpark — in Größe von ungefähr 4100 qm soll zu Sport- und Spielzwecken (Tennisplätzen) oder zu anderen Zwecken bald oder später vermietet werden. Ein Teil des Landes von ungefähr 700 qm eignet sich auch zum Gemüsebau.

Schriftliche oder mündliche Angebote sind innerhalb 14 Tagen im Magistrats-Büro II a, am Rathause Nr. 10, 2 Treppen, einzureichen, wo auch über die Vermietungs-Bedingungen Auskunft erteilt wird.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Nachdem die Preußische Regierung mich zum Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ernannt hat, habe ich das mir übertragene Amt am 8. d. Mts. übernommen.

Breslau, den 14. April 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Philipp.

Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen.

In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 9. April 1919 wird die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen für den Stadtbezirk Breslau in folgendem Umfange zugelassen:

I. An Sonn- und Festtagen, einschl. des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages
   a. der Handel mit Back- und Konditorwaren von 6½ bis 8½ Uhr vormittags,
   b. der Handel mit Milch von 7½ bis 8½ Uhr vormittags und von 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags,
   c. der Handel mit frischen Blumen und Kränzen von 11½ Uhr vormittags bis 1½ Uhr nachmittags,
   d. der Handel mit Zeitungen von 7½ bis 8½ Uhr vormittags und von 2½ bis 3½ Uhr nachmittags,
   e. die Zeitungsexpedition von 4 bis 8½ Uhr vormittags,

II. An gewöhnlichen Sonn- und Festtagen
der Handel mit Obst in Obstpflanzungen und Obstalleen in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends während der Erntezeit der betreffenden Obstsorten.

Breslau, den 17. April 1919.

Der Polizei-Präsident
im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volks- und Soldatenrats.

Straßensperrungen.

Wegen Ausführung von Arbeiten an der Wasserleitung wird
a. der nördliche Fußweg und die anschließende Fahrdammhälfte der Alsen-Straße,
b. der östliche Fußweg und die anschließende Fahrdammhälfte der Friedrich-Karl-Straße

auf die Dauer von 4 Wochen gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 14. 4. 19.)

Die Geflügelcholera

ist unter dem Geflügelbestande der Schankwirtin Frau Ida Ehrlich, Michaelisstr. 30, amtstierärztlich festgestellt worden.

Erloschen ist sie unter dem Geflügelbestande des Hausbesitzers Karl Melchior und des Haushälters Rudolf Wanke, Adalbert-Straße 21, des Klempnermeisters Heinrich Vögel, Lehmgruben-Straße 29, und des Fabrikbesitzers Max Siegmund, Dessauer Str. Nr. 13; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 12. und 14. 4. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fleischers Gustav Stanke, Striegauer Platz 11, und des Herrn Konrad Kißling, Siebenhufener Straße 7, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 14. u. 19. 4. 19.)

Bestellung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 2. April 1919 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, im Interesse der Sicherung der Lebensmitteltransporte, der Verhütung von Transportstörungen, Schiffsberaubungen, Waffenschmuggel usw. der als Hilfspolizeibeamte bestätigte, zu den Stromaufsichtsorganen der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens gehörende Strommeister, Feldwebelleutnant Schultze für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Ratibor, Oppeln, Brieg, Breslau, Glogau, Guben, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Prenzlau und Stettin, für die Dauer seiner Tätigkeit als Hilfspolizeibeamter zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften bestellt.

Breslau, 21. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Beschäftigung von Arbeitern usw. im Speditions- und Schiffsmaklergewerbe und im Fuhrwerksbetriebe an Sonn- und Festtagen.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 176) lasse ich zu, daß im Speditions- und im Schiffsmaklergewerbe, sowie im Fuhrwerksbetriebe an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bis zu zwei Stunden erfolgen darf.

Die Festsetzung der Lage der freigegebenen Stunden bleibt bis auf weiteres den Polizeibehörden überlassen. Die Beschäftigungsstunden sind so zu regeln, daß sie, wenn sie vor dem Hauptgottesdienste liegen, spätestens eine halbe Stunde vor dessen Beginn endigen und, wenn sie nach dem Hauptgottesdienste liegen, frühestens eine halbe Stunde nach dessen Ende anfangen.

Breslau, 21. 4. 1919. Der Regierungspräsident.

Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen

über Kriegsleistungen für Kriegsgefangenenzwecke, für sächsische Truppenteile, sowie für Festungsschäden, Hergabe von Räumen usw. und Vorspannleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 R.G.Bl. S. 129) aus August 1914 bis Dezember 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt, Brieg Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Ohlau, Oels, Reichenbach, Schweidnitz Land, Schweidnitz Stadt, Steinau, Striegau, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende April 1919 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 19. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1919 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehen:

in Obligationen:
a. in 3 proz. Obligationen auf 3¼ Prozent,
b. in 3½ " " 3¾ " ,
c. in 4 " " 4¼ " ,

in bar:
falls überhaupt bares Geld zur Ausgabe barer Darlehen verfügbar sein sollte:
d. für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen auf 4¾ Prozent,
e. für bare Darlehen an Private auf 5 Prozent,

f. für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 ℳ,

nach Wahl des Darlehensnehmers auch auf 3¼ Prozent oder 3¾ oder 4¼ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehensnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3 proz. oder im zweiten Falle die 3½ oder 4 proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehensvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehensnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst 5¼ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehens oder der betreffenden Darlehensrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehensnehmer nachgelassen werden, das Darlehen auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, e und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um ¹/₄₀ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

a. bei sechsmonatiger Kündigung auf 3¾ Prozent,
b. bei kürzeren Kündigungsfristen auf 3½ Prozent, mit der Maßgabe, daß bei Summen
bis 30 000 Mark eine achttägige,
über 30 000 Mark bis 50 000 ℳ eine 30 tägige,
über 50 000 Mark eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, 31. 3. 1919.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien durch den Provinzialverband von Schlesien vom 13. März 1901 / 15. März 1907.

I. Nachtrag.

V. Unterstützung des Baues von Förderbahnen.

§ 14. Aus den Fonds zur Unterstützung des Baues von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen können auch Unterstützungen zum Bau von Förderbahnen gewährt werden und zwar in der Form, daß an Kommunalverbände Darlehen aus der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien hergeliehen werden und der Provinzialverband zu der dem Darlehnsnehmer obliegenden Zinsenleistung aus eigenen Mitteln einen Zuschuß für die Dauer der Tilgungszeit des Darlehens gewährt.

Die Höhe des Zinsenzuschusses und die Höhe der Tilgung des Darlehens, die nicht unter 4 vom Hundert betragen darf, wird in jedem Falle vom Provinzialausschuß festgesetzt.

§ 15. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist:

a. der Nachweis der Gemeinnützigkeit der Anlage,
b. die Gewährleistung einer zweckmäßigen und dauerhaften Ausführung, einer guten Unterhaltung und eines dauernd sicheren Betriebes.

Die Unterlagen, die zur Führung des Nachweises zu a und b einzureichen sind, und die sonstigen für die Gewährung der Unterstützung zu stellenden Bedingungen, bestimmt der Provinzialausschuß.

§ 16. Der § 11 Absatz 1 und 2 findet auf die Förderbahnunternehmungen entsprechende Anwendung.

II. Nachtrag.

a. In § 5 letzter Absatz ist zu setzen statt 1¾ % „2 vom Hundert" und hinzuzufügen der Satz: „Der Zinsenzuschuß von 2 vom Hundert ist auch zu gewähren für das Zusatzdarlehen, welches der Darlehnsnehmer zur Deckung des Kursverlustes aufzunehmen gezwungen ist, falls das Darlehen in 4 %igen oder höher zu verzinsenden Hilfskassenobligationen entnommen wird und bei Entnahme des Darlehens die Hilfskassenobligationen unter pari stehen.

b. In § 7 ist zwischen Absatz 1 und 2 einzufügen: „Falls die tatsächlich entstehenden, nachweisbaren Baukosten höher sind als die anschlagsmäßig ermittelten, so kann eine Erhöhung des Kleinbahndarlehens bis zu ¹/₄ der nachweisbaren Baukosten eintreten."

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, 2. 4. 1919.

Der Landeshauptmann.

Entscheidung von Streitigkeiten über Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen usw.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bestimme ich in Ausführung des § 11 Ziff. 4 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) für die zu meinem Geschäftsbereiche gehörigen Betriebe, Verwaltungen und Büros des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, was folgt:

I. Bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlbeteiligung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und bei allen Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt der Verordnung vom 23. Dezember 1918:

1. bei den staatlichen Betrieben, Verwaltungen und Büros:
die Dienstaufsichtsbehörde,
2. bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände:
a. wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen oder Büros handelt, auf welche die Reichsgewerbeordnung Anwendung findet oder Anwendung finden würde, wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt würden:
der Gewerbeinspektor,

b. im übrigen:
die Kommunalaufsichtsbehörde.

II. Gegen die Entscheidung der in erster Instanz zuständigen Stelle ist binnen einem Monat nach Zustellung die Beschwerde zulässig:

1. im Falle von I Nr. 2a bei dem Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten),
2. in den übrigen Fällen bei der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Diese Behörden entscheiden endgültig.

III. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hinsichtlich der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in gewerblichen Betrieben.

Berlin, 15. 4. 1919.

Der Minister des Innern.

Behandlung dienstlicher Postsendungen der Hauptlehrer usw.

Aus Veranlassung der Verfügung vom 27. November v. Js., betreffend die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht, sind mehrfach Anfragen wegen der Behandlung der dienstlichen Postsendungen der Hauptlehrer usw. hierher gerichtet worden.

Zur Beseitigung der Zweifel wird folgendes erwidert:

Die Ortsschulinspektion als solche ist nicht aufgehoben, ihre Funktionen werden allerdings jetzt in weiterem Umfange von den Kreisschulinspektoren wahrgenommen. Dadurch werden freilich den einzelnen Lehrern und Schulen besondere Portokosten entstehen, an der Rechtslage ist aber nichts geändert. Es kann daher den Lehrern aus diesem Anlaß keine bezw. keine erweiterte Aversionierungsbefugnis zugestanden werden.

Auch die den Schulleitern entstehenden sonstigen Dienstunkosten sind von dem Schulverband zu tragen.

Berlin, den 12. März 1919.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bestimmungen über die Errichtung von Einwohnerwehren.

Gegen die mit der schweren Lebensmittelnot zunehmende Unsicherheit in Stadt und Land, gegen die aus dem Anwachsen des Verbrechertums entstehende größere Gefahr für Leben und Eigentum, gegen bewaffneten Aufruhr, Plünderungen und Bandendiebstahl sich selbst zu schützen, ist Pflicht und Recht der Einwohner des Staats.

Für diesen Selbstschutz sind — wo die Verhältnisse es erfordern — und, soweit tunlich, in möglichster Anlehnung an schon bestehende ähnliche Einrichtungen Einwohnerwehren zu bilden.

Die Organisation dieser freiwilligen Schutzwehren soll sich den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen, jedoch müssen in jedem Falle die nachstehenden grundsätzlichen Gesichtspunkte Anwendung finden:

1. Die zum Zweck des Selbstschutzes geschaffenen Einwohnerwehren sollen sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzen und in ihren Reihen jede gegensätzliche Betätigung politischer Richtung oder wirtschaftlicher Interessen ausschließen.

2. Die Bildung der Einwohnerwehren erfolgt durch die örtlichen Kreis- und Gemeindebehörden unter Mitwirkung der A.- und der B.- und L.-Räte.

3. Bei der Bildung von Einwohnerwehren zum Schutz größerer industrieller Werke oder landwirtschaftlicher Güter sollen vor allem die Arbeiter und Angestellten der Werke oder Güter beteiligt werden.

4. Die Mitglieder der Einwohnerwehr müssen möglichst über 24 Jahre alt und vertrauenswürdig sein. Auf die Beteiligung erprobter Feldzugsteilnehmer ist wegen ihrer Vertrautheit mit den neuen Nahkampfmitteln besonderes Gewicht zu legen. Bei der Auswahl und bei der Bewertung der Vertrauenswürdigkeit sollen die örtlichen Berufsorganisationen, Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle zur gutachtlichen Äußerung herangezogen werden. Durch die ihnen beiwohnende Personenkenntnis werden sie hierbei wertvolle Hilfe leisten können.

5. Die Mitglieder der Einwohnerwehren müssen sich bei ihrem Eintritt durch Handschlag verpflichten, der republikanischen Staatsform und der vom Volke gewählten Regierung ihre treuen Dienste zu widmen und die vom Volke gegebenen Gesetze und die öffentliche Ordnung nötigenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen. Über diese Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Mitgliedern zu vollziehen. Wer diese Erklärung nicht abgeben will, darf nicht aufgenommen werden.

6. Die Mitglieder der Einwohnerwehr wählen ihre Führer selbst; ihnen sind sie im Dienst zum Gehorsam verpflichtet.

7. Die Einwohnerwehren halten Appelle ab. Die Mitglieder sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Auf die Berufsarbeit der Teilnehmer ist Rücksicht zu nehmen.

8. Der Dienst in der Einwohnerwehr ist ehrenamtlich, jedoch soll auf Antrag der durch die Teilnahme am Dienst und an den Appellen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst erstattet werden.

9. Für die entstehenden Unkosten hat die Gemeinde einzutreten, in deren Interesse die Wehr errichtet wird. Die Versicherung der Mitglieder gegen Dienstbeschädigung bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

10. Die Einwohnerwehren sind dem Oberpräsidenten unterstellt. Der Oberpräsident hat zu prüfen, ob eine Einwohnerwehr den Richtlinien dieses Erlasses entspricht und ob ihr Waffen auszuhändigen sind. Er hat dauernd durch Personen, die das öffentliche Vertrauen genießen, die Einwohnerwehren überwachen zu lassen.

11. Die für die Einwohnerwehren notwendigen Waffen werden durch Vermittelung des Kriegsministeriums auf Anfordern des Oberpräsidenten zur Verfügung gestellt. Gegen Mißbrauch der Waffen und gegen die Gefahr, daß sie bei Unruhen in falsche Hände kommen könnten, sind Sicherheiten zu schaffen. Wo die Verhältnisse es zulassen, sind den Mitgliedern der Einwohnerwehr nur die Gewehrschlösser in Verwahrung zu geben, die Gewehre selbst und die Munition aber an einem unter Aufsicht des Führers der Wehr stehenden sicheren Orte aufzubewahren, an dem sie bei Alarm in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 15. April 1919.

Die Preußische Regierung.

Gesetz, betreffend Änderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916[1]).

§ 1.

Der durch § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) geänderte § 38 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) erhält folgenden Wortlaut:

Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Rechnungsjahre 1916, 1917 und 1918 erforderlich ist.

§ 2.

Soweit die zur Deckung eines Fehlbetrags des Rechnungsjahrs 1918 aus der Kriegsabgabe erforderlichen Beträge in Stücken der Kriegsanleihe entrichtet werden, tritt ein gleicher Betrag dem Anleihesoll und der Anleihermächtigung in § 2 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 hinzu.

Weimar, den 15. April 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 92.]

Gesetz über einen allgemeinen Feiertag.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 871.

§ 1.

Es wird ein allgemeiner Feiertag eingeführt, der dem Gedanken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des internationalen Arbeiterschutzes geweiht ist und für den der Charakter eines Weltfeiertags erstrebt wird.

Seine endgültige Festlegung erfolgt nach Friedensschluß und Verabschiedung der Verfassung.

In diesem Jahre wird er am 1. Mai gefeiert, zugleich als eine Volkskundgebung für politischen und sozialen Fortschritt, für einen gerechten Frieden, für sofortige Befreiung der Kriegsgefangenen, für Räumung der besetzten Gebiete und für volle Gleichberechtigung im Völkerbunde.

Der 1. Mai 1919 gilt im Sinne reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften als allgemeiner Feiertag.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 82.]

Gesetz über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Während der Dauer der Nationalversammlung kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anordnen, welche sich zur Regelung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen.

Diese Verordnungen sind der Nationalversammlung alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, sobald die Nationalversammlung es beschließt.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 82.]

Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere.

Im Anschluß an die Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), wird hiermit angeordnet:

1. Anträge auf Befreiung von dem Verbot der Ausfuhr ausländischer Wertpapiere nach dem Ausland und der Veräußerung oder Verpfändung an eine im Ausland ansässige Person (Ziffer 1 und 5 der Anordnung vom 26. März 1919), sowie auf Erteilung der in Ziffer 3 Absatz 2 der genannten Anordnung vorgeschriebenen Bescheinigung sind durch Vermittelung einer im Inlande ansässigen Bank oder Bankfirma an das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere (zurzeit in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 123), zu richten.

2. Eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 c der bezeichneten Anordnung wird nur erteilt werden, sofern die den Antrag vermittelnde Bank oder Bankfirma ausdrücklich die Gewähr dafür übernimmt, daß der Gegenwert in ausländischer Währung der Reichsbank zur Verfügung gestellt wird.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 90.]

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere, vom 7. April 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 494) ist in § 1 hinter dem Wort „verlängert" vor dem Doppelpunkt einzuschalten: „folgende in der Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) gesetzten Fristen".

Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1434) bestimme ich folgendes:

Als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch den § 10 Abs. 1 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 171) der Unfallversicherung unterstellt waren, tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin-Wilmersdorf an die Stelle der Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien und des Verwaltungschefs bei dem Generalgouvernement Warschau.

Berlin, den 8. April 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

[R.-Gbl. Nr. 79.]

Verordnung über die Versorgung des Handwerkes mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1304) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Mitwirkung bei der Versorgung des Handwerkes mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln werden Bezirksstellen und Ortsstellen für das Handwerk sowie eine Zentralstelle für das Handwerk errichtet.

§ 2.

Bezirksstellen für das Handwerk sind die Handwerkskammern oder die Gewerbekammern für ihre Bezirke.

Die Landeszentralbehörde kann eine Handwerkskammer oder Gewerbekammer als Bezirksstelle für den Bezirk mehrerer benachbarten Kammern, für Teile dieser Bezirke oder für den ganzen Bereich des Gliedstaats erklären. Das Reichswirtschaftsministerium kann für die Bezirke mehrerer Handwerkskammern oder Gewerbekammern, die zu verschiedenen Gliedstaaten gehören, oder für Teile von solchen Bezirken auf Antrag der beteiligten Landeszentralbehörden eine Handwerkskammer oder Gewerbekammer als Bezirksstelle bestellen.

Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Handwerkskammern oder Gewerbekammern auf deren Antrag von den Kammern eingerichtete wirtschaftliche Abteilungen als Bezirksstellen erklären. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 erfolgt die Bestellung auf Antrag der beteiligten Landeszentralbehörden durch das Reichswirtschaftsministerium.

Bei den Bezirksstellen sind Fachausschüsse für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen unter Heranziehung der Fachorganisationen der Gewerbe (Innungen, Gewerbevereine, Genossenschaften usw.) zu errichten. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 3.

Nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde können die Bezirksstellen zu ihrer Unterstützung Ortsstellen für das Handwerk errichten, die nach den Weisungen der Bezirksstellen deren Aufgaben im Bezirke der Ortsstellen wahrzunehmen haben.

Über die Bildung von Fachausschüssen bei den Ortsstellen finden die Vorschriften des § 2 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zentralstelle für das Handwerk ist der „Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag E. V." zu Hannover.

Bei der Zentralstelle sind Fachausschüsse für die einzelnen Gewerbe zu errichten. Das Reichswirtschaftsministerium kann hierüber nähere Anordnungen erlassen.

Die Mitglieder der Fachausschüsse wählt die Zentralstelle aus den von den Handwerkskammern und Gewerbekammern und den zentralen Fachorganisationen der Gewerbe (Innungsverbänden, Fachvereinigungen, Zentralgenossenschaften usw.) vorgeschlagenen Personen unter angemessener Berücksichtigung der vorschlagenden Körperschaften aus. Die Auswahl, insbesondere die Verteilung der Zahl der Mitglieder auf die vorschlagenden Körperschaften bedarf der Bestätigung des Reichswirtschaftsministeriums.

Bei der Zentralstelle wird ein Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums bestellt; er ist zu den Beratungen der Zentralstelle und der Fachausschüsse einzuladen, auf Verlangen zu hören und zur Einsicht der Beratungsgrundlagen berechtigt.

Die Landeszentralbehörden können sich bei der Zentralstelle durch Kommissare vertreten lassen, denen die gleichen Rechte wie dem Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums zustehen.

§ 5.

Die Bezirksstellen für das Handwerk ermitteln nach den Anweisungen der für die staatliche Bewirtschaftung der einzelnen Rohstoffe und Betriebsmittel zuständigen Stellen Zahl und Art der tätigen Handwerksbetriebe und deren Bedarf an staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln.

Sie teilen das Ergebnis ihrer Ermittelungen samt den Unterlagen der Zentralstelle für das Handwerk mit.

§ 6.

Die Zentralstelle für das Handwerk prüft und berichtigt mit Hilfe ihrer Fachausschüsse die Ermittelungen der Bezirksstellen, faßt das Ergebnis für jeden Gewerbezweig zusammen und teilt es den für die staatliche Bewirtschaftung der einzelnen Rohstoffe und Betriebsmittel zuständigen Stellen zur Verwertung bei der Verteilung der Rohstoffe und Betriebsmittel mit.

Die Zentralstelle für das Handwerk ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, den Bezirksstellen Weisungen zu erteilen und die Hilfe der Reichs- und Landesbehörden in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

Die Bezirksstellen für das Handwerk können nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden zur Deckung ihrer Geschäftsunkosten von den beteiligten Handwerksbetrieben Abgaben erheben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer die Geschäftsunkosten etwa errichteter Ortsstellen trägt und in welcher Weise sie verteilt werden.

Die Zentralstelle für das Handwerk kann ihre Geschäftsunkosten nach näherer Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums auf die Bezirksstellen umlegen.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden insoweit keine Anwendung, als Organisationen des Handwerkes (z. B. Bezugsvereinigungen) bestehen, welche die zentrale Rohstoffversorgung bereits durchgeführt haben. In Zweifelsfällen entscheidet das Reichswirtschaftsministerium.

§ 9.

Beantragt ein industrieller und gewerblicher Selbstverwaltungskörper (Fachausschuß, Zweckverband oder dergleichen), in welchem auch das zugehörige Handwerk vertreten ist, die Übertragung der Versorgung dieses Handwerkszweiges mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln auf den Selbstverwaltungskörper, so gehen nach näherer Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben der Rohstoffversorgung für den betreffenden Handwerkszweig auf den Selbstverwaltungskörper über.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichswirtschaftsministerium.

Weimar, den 9. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-Gbl. Nr. 79.]

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16 K.R.A.[1]), betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. März 1916 fällt die Klasse d fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1304) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wird ein Schuldner durch Stillegung eines Bankbetriebs ohne sein Verschulden gehindert, eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten.

§ 2.

Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des § 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich, nachdem das Hindernis beseitigt ist, zu erfüllen.

§ 3.

Wird infolge der Stillegung eines Bankbetriebs die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um soviel als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 1919 in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 92.]

Abänderung der Verordnungen vom 9. Januar 1919, 1. Februar 1919 und 1. März 1919[2]) über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Artikel 1.

Im Wortlaut des Abs. 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ist für den 15. März 1919 jeweils der Zeitpunkt des 1. Juli 1919 einzusetzen. Demnach kann Schwerbeschädigten frühestens zum 1. Juli 1919 gekündigt werden.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 284.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 97, 149 und 376.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung.

[R.-A. Nr. 88.]

Durchfuhrbewilligungsfrist.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1918 — Deutscher Reichsanzeiger vom 11. Juni 1918 Nr. 135 — wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zur Wahrung der Durchfuhrbewilligungsfrist genügt es, wenn die Sendungen dem Eingangszollamte (nicht Ausgangszollamte) innerhalb der Frist vorgeführt werden.

Berlin, den 12. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 88.]

Aufhebung der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle).

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird bestimmt:

Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575), über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) und betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 12. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 899) treten am 1. Mai 1919 außer Kraft. Die Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Berlin, den 11. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 79.]

Bekanntmachung über Druckpapier.

Auf Grund des § 4, Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der nach den §§ 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84) und 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) von den Beziehern an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführende Betrag wird auf 25 ₰ für 100 Kilogramm Druckpapier erhöht.

§ 2.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. April 1919 ab in Kraft.

Berlin, den 5. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 78.]

Als Radbauart,

bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist auch die Radbauart „Ateka" der Firma Albert Klafke in Wiesbaden, Park-Straße 39, bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung:

Der auf abnehmbare Kontinentalfelge montierte Reifen besteht in seinem Laufteil aus kleinen, dünnen Drahtgewebesegmenten, die senkrecht gestellt und übergreifend aneinander gefügt sind. In der Mittellinie sind 72 Eisenteile angeordnet, außen beidersetts ebenfalls Eisenteile, die wie Schuppen übereinandergreifen und durch Bolzen verbunden sind. Das Ganze ruht auf zwei aufgeschnittenen eisernen Ringen, diese wieder auf Regeneratklötzen, die in einem inneren Holzfelgenring befestigt sind. Beide Teile des Reifens werden durch geschweifte eiserne Flanschen zusammengehalten.

Berlin, den 9. April 1919.

Reichsministerium des Innern.

[R.-A. Nr. 88.]

Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Kartoffelwalzmehl . . . . . 96,50 ℳ,
bei trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl . . . . . 125,— „.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und das Lager oder die Verkaufsstelle des Empfängers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Lager oder Verkaufsstelle des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl an Verbraucher in Mengen, die 5 Kilogramm nicht übersteigen, dürfen folgende Preise für 500 Gramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Kartoffelwalzmehl . . . . . 60 ₰,
bei trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl . . . . . 78 „.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Die Landeszentralen oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im Abs. 1 festgesetzten Preise festsetzen.

§ 3.

Beim Verkaufe von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Kartoffelflocken . . . . . 85,— ℳ,
bei Kartoffelschnitzeln . . . . . 83,50 „.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 4.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Für Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel, die zu Futterzwecken abgegeben werden, können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen von den im § 3 festgesetzten Preisen zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. April 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Februar, 29. Februar und 5. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118, 135, 1261) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-Gbl. Nr. 83.]

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars

für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

Die für das Hausbrandwirtschaftsjahr 1918/19 ausgegebenen Reichshausbrandbezugscheine der Reihen A bis H verlieren mit dem Ablauf des 30. April 1919 ihre Gültigkeit. Vom 1. Mai 1919 ab dürfen Hausbrandkohlen nur auf die für das Hausbrandwirtschaftsjahr 1919/20 ausgegebenen Reichshausbrandbezugscheine verladen werden.

§ 2.

§ 16 der Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 78) wird, wie folgt, abgeändert:

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist verpflichtet,

1. den Frachtbrief oder das Schiffspapier mit der Aufschrift (Aufdruck):

   Hausbrand für ..... zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzurücken, z. B. Hausbrand für Stadt Breslau oder Hausbrand für Landkreis Breslau,

2. dem Versorgungsbezirk für den die Sendung bestimmt ist, von der Absendung Nachricht zu geben und dabei den Empfänger, Menge und Art des Brennstoffes und bei Bahnsendungen die Nummer des Eisenbahnwagens, bei Schiffssendungen die Bezeichnung des Schiffes anzugeben.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in den Schiffspapieren anzugeben, in welchen Mengen und für welche Versorgungsbezirke Hausbrandlieferungen in der Ladung enthalten sind.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so hat derjenige, der das Umschlagen besorgt, die in Absatz I Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3.

I. Der Absatz I des § 27 der Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 78) gilt nur für den Bezug von Gaskoks aus Gasanstalten, die nicht innerhalb des Versorgungsbezirks liegen.

II. Aus eigenen — d. h. innerhalb des Versorgungsbezirks gelegenen — Gasanstalten darf Gaskoks für Hausbrandzwecke ohne Reichshausbrandbezugscheine bezogen werden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

[R.-A. Nr. 89.]

Nachträge zum Verzeichnis der Originalzüchter und Vermehrungsstellen von Sommersaaten und zum Verzeichnis der anerkannten Absaaten von Sommersaaten veröffentlicht das Direktorium der Reichsgetreidestelle in Nr. 81 des Deutschen Reichsanzeigers.

Die Umsatzsteuerpflicht von Orchestrions und selbsttätigen Klavierspielapparaten sowie von Fahrrädern regeln zwei Verfügungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamts vom 6. und 8. Januar 1919. (Finanz-Ministerialblatt Nr. 5.)

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 17. April 1919.

1. Die Versammlung beschloß:

a. der Zuschlag zu den Beförderungspreisen der städtischen Straßenbahn wird vom 1. Mai 1919 ab auf 50 % festgesetzt;

b. alle Abonnementskarten und sonstige Vergünstigungen kommen in Wegfall;

c. bei Einführung des 15 ₰-Tarifs sollen Fahrscheinhefte (8 Fahrscheine zu 1 ℳ) zum Verkauf gelangen

und ersuchte den Magistrat, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten, wonach den beinverletzten Kriegsbeschädigten mit mindestens 33 ⅓ % Erwerbsunfähigkeit eine bedeutende Preisermäßigung bei Benutzung der städt. Straßenbahn und den Blinden und deren Begleitern freie Fahrt auf derselben gewährt wird (Dr. 199).

2. Nach Anerkennung der Dringlichkeit beschloß die Versammlung, die vorgelegte Kundgebung gegen eine beabsichtigte Lostrennung Deutsch-Südtirols von dem Tiroler Lande als der Ausdruck des Widerspruchs beider städtischen Körperschaften gegen die Nichtinnehaltung des im Wilsonschen Friedensprogramm aufgestellten Grundsatzes vom Selbstbestimmungsrechte der Völker an die Reichsregierung zu überreichen.

3. Die Versammlung genehmigte, daß

a. der Preis des Münzgases mit baldiger Wirkung auf 32 ₰ für 1 cbm festgesetzt und infolgedessen die Einrichtung sämtlicher Münzgasmesser dahin abgeändert werde, daß der Gasentnehmer für 10 ₰ rund 310 Liter Gas erhält,

b. die Kosten der Abänderung in Höhe von ungefähr 250 000 ℳ den Rücklagen der Gaswerke entnommen werden,

c. im Stadthaushaltsplan für 1919 unter B, c, 1 „Mehreinnahmen aus weiteren in den Einzelplänen nicht vorgesehenen Kriegszuschlägen und zwar von den Gaswerken" 864 000 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 267).

4. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung,

1. daß vom Ende März 1919 ab zu den Grundpreisen für Gas, Wasser, Strom folgende Zuschläge erhoben werden:

   I. bei den Gaswerken:
   a. für Leuchtgas 100 %,
   b. für Heizgas 200 %,
   c. der Preis des Münzgases 32 ₰ für 1 cbm beträgt,

   II. bei den Wasserwerken: 66 ⅔ %,

   III. bei den Elektrizitätswerken:

   im Stadtgebiete:
   für Strom
   a. zur Beleuchtung 150 %,
   b. zur Arbeitsübertragung 150 %,
   c. für industrielle und sonstige größere Betriebe 150 %,
   d. zur Flur- und Treppenbeleuchtung 150 %,
   e. für Fahrstuhlanlagen 150 %,

   im Landgebiete:
   für Strom
   f. zur Beleuchtung 150 %,
   g. zur Arbeitsübertragung 150 %.

2. daß die Rabattstundensätze für elektrischen Strom abgeändert und über die Zuschläge zu 1, III und über die neuen Rabattsätze den Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strome vom 12. April 1912 folgender Nachtrag gegeben wird:

Nachtrag 6.

I. Auf die nach den §§ 5 bis 9 ausgefertigten Rechnungen wird:
   1. Vom Ende Januar 1919 ab im Stadt- und Landgebiete für Strom zur Beleuchtung, zur Arbeitsübertragung, für industrielle und sonstige größere Betriebe, zur Flur- und Treppenbeleuchtung und für Fahrstuhlanlagen ein Zuschlag von 100 % und vom Ende März 1919 ab ein Zuschlag von 150 %,
   2. auf Elektrizitätsmessermiete vom Ende Januar 1919 ab ein Zuschlag von 100 % erhoben,

II. von den im § 7, Absatz 1 unter c genannten Rabattsätzen auf den Grundpreis von 18 ₰ fällt der höchste (25 %) fort und es wird für alle über 3000 ℳ hinausgehenden Jahresbeträge ein Rabatt von nur 20 % gewährt.

Anstelle der im Absatz 2 desselben Paragraphen genannten Stundenrabattsätze treten folgende:

von mehr als 1000 bis 1500 Stunden 10 %,
von mehr als 1500 bis 2000 Stunden 20 %,
von mehr als 2500 Stunden 30 %.

5. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung den Verkauf der dem Hospital zu St. Hieronymus gehörigen Acker an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Flächeninhalt von 97,65 a an den Fabrikbesitzer Georg Langer hier für den Preis von 78 120 ℳ, mit der Maßgabe, daß das Grundstück erst am 1. Oktober in die Nutzung des Käufers übergeht, und ersuchte den Magistrat,

a. für Bereitstellung anderweiten Gemüsegeländes für die jetzt auf dem Grundstück befindlichen Schrebergärten in möglichster Nähe des zu veräußernden Geländes Sorge zu tragen,
b. dafür zu sorgen, daß Käufer für das Restkaufgeld 4½ % Zinsen zahlt.

6. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß an der Oberrealschule von Ostern 1919 ab die 3. Vorschulklasse wieder, und die 2. Vorschulklasse neu geteilt wird, und bewilligte die erforderlichen Mittel von 1700 ℳ.

7. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß zur Beschaffung von Bekleidungsstücken für deutsche Auslandsflüchtlinge weitere 50 000 ℳ bei den Kriegsvorschüssen, Konto: Erweiterte Kriegswohlfahrtspflege, Stelle: Fürsorge für deutsche Auslandsflüchtlinge bereitgestellt werden.

8. Folgende Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1919 wurden vorläufig festgesetzt:

a. des Stadtleihamts (Dr. 218);
b. der Willertschen und Kaiser Wilhelm-Stiftung (Dr. 219);
c. der Armen- und Pflegeanstalten (Dr. 220),
d. der Milchküchen (Dr. 221),
e. des Säuglingsheims und der Säuglingspflegeschule (Dr. 222),
f. der Güter des Krankenhospitals zu Allerheiligen (Dr. 223),
g. des Forstschutzbezirks Peiskerwitz-Herrnprotsch (Dr. 224),
h. der Allerheiligen-Hospital-Apotheke (Dr. 225),
i. des Wilhelm-Augusta-Hospitals (Dr. 226),
k. der Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke (Dr. 227),
l. des Viktor Friedländerschen Zufluchtshauses und des Heims für Genesende (Dr. 228),
m. des Claassenschen Siechenhauses (Dr. 229),
n. der Brüder-Littauer-Stiftung (Dr. 230),
o. des Arbeitshauses (Dr. 231),
p. der Gewerbeschule (Dr. 232),
q. der Handwerker- u. Kunstgewerbeschule (Dr. 233),
r. der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs (Dr. 234),
s. der Lesehallen (Dr. 236),
t. für die Jugendförderung (Dr. 237),
u. des Feuerlöschwesens (Dr. 238),
v. der Straßenbeleuchtung (Dr. 240),
w. der Bau- und Wegebaupolizei (Dr. 244),
x. der öffentlichen Bäder und der Arbeiterschutz- und Wärmehallen (Dr. 245),
y. der Bedürfnisanstalten (Dr. 246),
z. des chemischen Untersuchungsamtes (Dr. 247),
aa. des Gesundheitsamtes (Dr. 248),
bb. des Grundeigentums (Dr. 250),
cc. des Stadtschuldenwesens (Dr. 251),
dd. der Standesämter (Dr. 252),
ee. der Armenpflege mit der Maßgabe, daß
   α. unter Abschn. A, Tit. VI, 1 a der Ausgabe „Vergütung für 22 Armenärzte ꝛc." 37 750 ℳ zuzusetzen,
   β. unter Abschn. A. Tit. VII, 2 a der Ausgabe „Beschaffung von Materialien, Bekleidungsstücken ꝛc." 50 000 ℳ abzusetzen sind (Dr. 253).
ff. des Marstalles mit der Maßgabe, daß bei Tit. I, 3 der Ausgabe die Amtsbezeichnung „Schaffer" zu ersetzen ist durch „Oberaufseher des Marstalls" (Dr. 239),
gg. der Arbeitsanstalten mit der Maßgabe, daß
   α. unter Einnahme Tit. IV 1 „Erlös aus dem Verkauf von Holz" 2600 ℳ zuzusetzen;
   β. unter Ausgabe Abschn. A Tit. VIII, 10 „Warenumsatzsteuer" 2600 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 254),
hh. der Krankenhäuser unter Zusetzung von 6875 ℳ bei Abschnitt B, 4 der Ausgabe „Befestigung und Herstellung des Kohlenzufuhrweges 6875 ℳ zuzusetzen (Dr. 255),

ii. der kaufmännischen Schulen mit der Maßgabe, daß
   α. unter Abschn. A, Tit. I, 1 b der Ausgabe „Besoldung für den Direktor der Handelsschulen N. N." 500 ℳ zuzusetzen;
   β. unter Abschn. B, 3 der Ausgabe „für Ausstattung von 8 Klassenräumen mit Schulgeräten" 500 ℳ abzusetzen sind (Dr. 256),

kk. des Statistischen Amtes unter Absetzung von 5000 ℳ bei Abschn. A. Tit. V, 1 der Ausgabe „Satz, Druck und Papier für das Breslauer Gemeindeblatt" (Dr. 257).

9. Für die vorübergehende Teilung der Quarta des Gymnasiums und Realgymnasiums zum heiligen Geist von Ostern 1919 ab wurden 3220 ℳ bewilligt (Dr. 260).

10. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß eine Soziale Frauenschule in Breslau, und zwar vorläufig als rein städtische Schule, im Mai d. Js. eröffnet und der hierfür erforderliche Betrag von 35 000 ℳ für die Zeit bis 1. April 1920 aus dem Haupttextraordinarium entnommen wird, mit der Maßgabe, daß

a. im § 4 hinter Absatz 1 die Worte einzufügen sind: „Auf Wunsch des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde Breslau sollen auch konfessionell gestaltete Kurse über jüdische Wohlfahrtspflege eingerichtet werden.
   Geschieht dies, so finden die §§ 4 und 5 sinngemäße Anwendung";
b. in § 5 in der ersten Zeile hinter „§ 4" einzufügen ist: „Absatz 1";
c. in § 5 Absatz 2 hinter den Worten „der Provinz Schlesien" die Worte einzufügen sind: „im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Breslau";
d. in § 5 Absatz 3 hinter „für diese Kurse" die Worte einzufügen sind „durch den Schulvorstand";
e. § 7, 4 bis 8 die Fassung erhält, „die ordentlichen und außerordentlichen Schulvorstandsmitglieder gemäß § 5,";
f. § 10 in Wegfall kommt.

11. Die Versammlung beschloß, die in den einzelnen Haushaltsplänen vorgesehenen Bauausführungen bereits bei vorläufiger Festsetzung der Pläne endgültig zu genehmigen (Dr. 215).

12. Die Versammlung genehmigte, daß schon vor der endgültigen Festsetzung des Stadthaushaltsplanes für 1919 aus diesen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sowie alle diejenigen Zahlungen geleistet werden dürfen, die zur Aufrechthaltung des Betriebes der städt. Einrichtungen unbedingt erforderlich sind (Dr. 216).

13. Die Versammlung genehmigte die Schaffung einer Stelle für den Leiter der Schulzahnklinik nach Klasse A, 33 der Besoldungsordnung und die Anstellung des Schulzahnarztes Walter Schnitzer als Leiter der Schulzahnklinik vom 1. April 1919 ab (Dr. 262).

14. Für die Erweiterung des Hauptelektrizitätswerkes wurden 20 917,48 ℳ Mehrausgaben aus dem Anleihestock von 1915 bewilligt (Dr. 258).

15. Die Versammlung genehmigte, daß
a. am 1. April 1919 in der Hauptfeuerwache und in der Feuerwache Leuthen-Straße zwei Auskunfts- und Vermittlungsstellen für Hauspflege, Krankenpflege und „soziale Nachbarschaft" eingerichtet und dauernd betrieben,
b. die Kosten für das Rechnungsjahr 1919 in Höhe von 11 310 ℳ dem Haupttextraordinarium für 1919 entnommen werden

mit der Maßgabe, daß das Kleidergeld der Schwestern vorläufig auf 100 ℳ festzusetzen ist und ersuchte den Magistrat, mit möglichster Beschleunigung eine Vorlage einzubringen, nach der das Gehalt der Fürsorgeschwestern im Rahmen einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung der im städtischen Dienst befindlichen Schwestern anderweitig festgesetzt wird (Dr. 259).

16. Genehmigt wurde, daß dem Metallhüttenwerke Schaefer & Schael, Breslau, die vorgeschossenen Kosten des Kanals im Niklaswege in Höhe von 3209,38 ℳ zurückgezahlt werden (Dr. 261).

17. Genehmigt wurde die Kassenanweisung der städtischen Sparkasse für das Rechnungsjahr 1919 (Dr. 264).

18. Für den Abputz der beiden Vorderfronten des Hausgrundstücks Fischer-Gasse Nr. 17 b und Lorenz-Gasse Nr. 34 wurden 5200 ℳ bewilligt (Dr. 265).

19. Die Versammlung genehmigte
I. die Anstellung
   a. von 30 Büroassistenten mit dem Gehalte der ungepr. Assistenten und 2 Bürodiätaren als Magistratssekretäre,
   b. des Technikers Zingel als Bauwart,
II. daß
   a. 21 für die Dauer des Krieges gebildete Stellen für Büroassistenten mit dem Gehalte der ungeprüften Assistenten in 21 Stellen für Magistratssekretäre zurückverwandelt werden, und zwar von dem Zeitpunkte ab, wo die Stellen als Magistratssekretär seinerzeit frei geworden waren, jedoch frühestens vom 1. Juni 1916 ab,
   b. 3 weitere Stellen für Büroassistenten mit dem Gehalte der ungeprüften Assistenten künftig wegfallen,
   c. 6 neue Stellen für Magistratssekretäre vom 1. April 1919 ab mit dem Anfangsgehalte von jährlich 2500 ℳ geschaffen werden,
   d. der Ausgangspunkt für die Berechnung der Alterszulagen für Zingel auf den 1. 1. 16 festgesetzt wird,
   e. die zu II a, c und d erforderlichen Mittel zur Deckung der entstehenden Mehrausgaben für die Zeit bis zum 31. März 1919 von zusammen 19 741,66 ℳ dem Haupttextraordinarium der Kämmerei für 1918 und für das Rechnungsjahr 1919 von zusammen 24 125 ℳ dem Haupttextraordinarium der Kämmerei für 1919 entnommen werden,
   f. die Anstellung des Magistratssekretärs Ernst Sperling, der seit dem 1. Oktober 1918 angestellt worden ist, auf den 1. Juni 1916 zurückgeführt wird, und

g. die zu f erforderlichen Mittel zur Deckung der entstehenden Mehrausgabe für die Zeit bis zum 30. September 1918 mit 1483,33 ℳ dem Hauptextraordinarium der Kämmerei für 1918 und für das Rechnungsjahr 1919 mit 225 ℳ dem Hauptextraordinarium der Kämmerei für 1919 entnommen werden (Dr. 266).

20. Die Versammlung genehmigte die Übernahme von 27 Hilfsgelderhebern bei der Kasse der Betriebswerke vom 1. April 19 ab auf Privatdienstvertrag und die Entnahme der erforderlichen Mehrausgabe für 1919 von 24 006 ℳ aus den eigenen Einnahmen der Gaswerke (Dr. 269).

21. Es wurden gewählt:

a. zu Mitgliedern der Hafendeputation die Stadtv. Schönfelder, Senk und Stephan;

b. zu Schiedsmännern, für Bezirk 8: Kaufmann Salomon Nelken, Antonien-Str. 12, für Bezirk 13: Kaufmann Richard Zerner, Taschen-Straße 23, für Bezirk 17: Kartenfabrikant Heinrich Knobloch, Kupferschmiede-Str. 7, für Bezirk 26: Fabrikbesitzer Otto Grosser, Schießwerder-Platz 36, für Bezirk 44: Kaufmann Paul Suchy, für Bezirk 97: Kaufmann Franz Groeschel;

c. zum Mitgliede des Aufsichtsrats der Siedlungsgesellschaft: Stadtv. Schink;

d. zum Mitgliede der Verkehrsdeputation: Stadtv. Wittke (Dr. 213).

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 24. April 1919.

1. Dem Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus in Breslau wurden als Festgabe zu seinem am 2. Mai 1919 stattfindenden fünfzigjährigen Jubiläum 5000 ℳ bewilligt (Dr. 276).

2. Genehmigt wurde, daß das Entgelt für die Benutzung der städtischen Brausebäder von 10 auf 20 ₰ und für die Benutzung der Wannenbäder in der Frauenabteilung des Brausebades an der Tiergarten-Straße von 0,30 ℳ auf 0,60 ℳ sofort erhöht wird (Dr. 279).

3. Die Versammlung genehmigte nachträglich den mit dem Deutschen Transportarbeiterverbande (Sektion der Straßenbahner) abgeschlossenen Tarifvertrag für das Fahrpersonal der städtischen Straßenbahn und bewilligte die Mehrkosten von 2 500 000 ℳ aus den eigenen Einnahmen der Straßenbahn (Dr. 280).

4. Die Versammlung genehmigte, daß Ausgabetitel VIII, 10d des Haushaltsplanes der Mädchenmittelschulen — Abt. Katharinenschule — für 1919 infolge Erhöhung der Miete in dem Mietschulhause Lehmdamm 22 vom 1. Juli 1919 ab um 56,25 ℳ verstärkt werde und bei Aufgabe der genannten Mieträume diese auf Kosten der Stadtgemeinde wieder in den Zustand versetzt werden, in dem sie sich bei der Mietung befunden haben (Dr. 277).

5. Zur vorübergehenden Errichtung einer dritten neunten Klasse an der Katharinenschule wurden 3720 ℳ bewilligt (Dr. 278).

6. Bewilligt wurde die Zahlung von Abfindungen aus der Erbschaft des Zivilingenieurs Karl Joppich an hilfsbedürftige Angehörige des Verstorbenen (Dr. 281).

7. Zu Anpflanzungen von Obstbäumen auf dem Gute Kobelnick wurden 2650 ℳ bewilligt (Dr. 282).

8. Der für Beseitigung des Schnees aufgewendete Betrag von 47414,43 ℳ wurde bewilligt (Dr. 115).

9. Folgende Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1919 wurden vorläufig festgesetzt:

a. nach Anerkennung der Dringlichkeit des Stadttheaters mit der Maßgabe, daß die Eintrittspreise um 30% zu erhöhen, und demgemäß unter Abschn. A, Tit. II, 1 der Einnahme „Eintrittsgelder usw." 300 000 ℳ zuzusetzen sind,

b. der Hafenverwaltung mit der Maßgabe, daß unter Abschn. B, 3 der Ausgabe „Für Steinschüttungen am Ostufer im Stadthafen" der Betrag von 4900 ℳ im Haushaltsplan zu belassen ist, die Vorlage jedoch dem Ausschuß V überwiesen wird (Dr. 297),

c. der Beamtenbesoldungen usw. (Dr. 296),

d. der Gymnasien und Realgymnasien (Dr. 288),

e. der Oberrealschule (Dr. 289),

f. der Haushaltungsschulen usw. (Dr. 290),

g. des botanischen Schulgartens in Scheitnig (Dr. 291),

h. der Kanalisationswerke (Dr. 292),

i. der Rieselgüter (Dr. 293),

k. der Kämmereigüter (Dr. 294),

l. der Kämmereiforsten (Dr. 295),

m. der Straßenbahn (Dr. 298),

n. des Marktwesens (Dr. 299),

o. der Jahrhunderthalle usw. (Dr. 300),

p. des Vieh- und Schlachthofes usw. (Dr. 301),

q. der Wasserwerke (Dr. 302),

r. der Ländereien für die Grundwasserversorgung (Dr. 303),

s. der Volksbüchereien mit der Maßgabe, daß die im Magistratsschreiben vom 21. 2. 19 — XVII 759/18 — vorgesehenen Erhöhungen der Bezüge und Stundenvergütungen den in Betracht kommenden Personen bis zur endgültigen Regelung der Gehälter aller städt. Beamten in Form von besonderen Beihilfen zu zahlen sind (Dr. 235),

t. des Kleinwohnungswesens (Dr. 243),

u. der Friedhöfe (Dr. 249),

v. des Volksschulwesens mit der Maßgabe, daß
   α. unter Ausgabe Abschn. A. Tit. V, 3 „Diensteinkommen für den Leiter der Schulzahnklinik ꝛc." den Text zu streichen und 5000 ℳ abzusetzen sind,
   β. unter Ausgabe Abschn. A. Tit. V, 3 zu setzen ist: „Zuschuß für die Schulzahnklinik" und 115 440 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 305).

w. der Frauenberufsschule und des dazu gehörenden Schülerinnenheims mit der Maßgabe, daß unter Ausgabe Abschn. B, neue Stelle „Innere Einrichtung der Räume Kaiser-Wilhelm-Straße Nr. 28/30 und Rosenthaler Straße 14" 18 500 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 307).

x. der Gaswerke unter Ablehnung der Versetzung des Ofen- und Maschinenmeisters, Vertagung der

für diese beiden Meister vom Ausschusse VIII vorgeschlagenen Funktionszulage bis zur endgültigen Regelung der Beamten- und Besoldungsreform und unter Absetzung des im Ausgabeabschnitt A, Tit. I, 3a und b vorgesehenen Betrages von 2 × 345 ℳ (Dr. 305),

y. der Elektrizitätswerke mit der Maßgabe, daß unter Einnahme „Titel I, A, 3 „Stromlieferung für industrielle und sonstige größere Betriebe usw." . . . . . 300 000 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 306).

10. Der Überschuß der Städt. Bank für 1919 wurde vorläufig festgesetzt (Dr. 301).

11. Die Versammlung genehmigte, daß

a. das Abkommen mit der Firma F. Pietsch, Ring 51, auf Lieferung von Druckarbeiten für die städtische Verwaltung auf 1 Jahr, das ist bis zum 31. März 1920 verlängert,

b. der Teuerungszuschlag für autographische Umdruckarbeiten von 30% auf 60% erhöht wird;

c. an Stelle des bisherigen Tarifs für Pneumadruckarbeiten ein neuer vereinfachter Tarif tritt, der gegen die Friedenspreise eine durchschnittliche Erhöhung von 97% vorsieht (Dr. 263).

12. Die Versammlung genehmigte, daß in den Haushaltsplan der Gaswerke 1919 zur Neubeschaffung von Gasmessern

bei Ausgabe XII, 1a für Erneuerungen 200 000 ℳ
" " XII, 2a " Erweiterungen 200 000 "

zur Entnahme aus den Rücklagen der Gaswerke eingestellt worden sind (Dr. 286).

13. Die Versammlung genehmigte, daß bei der Verwaltung der Elektrizitätswerke folgende Stellen geschaffen werden:

a. die zweier Betriebsingenieure nach Besoldungsklasse 23 unter Wegfall einer Betriebsassistentenstelle,

b. die eines Technikers nach Besoldungsklasse 15,

und daß angestellt werden der Ingenieur Kindler und der Betriebsassistent Werlitz als Betriebsingenieure, der Zeichner Hoheisel als Techniker und der technische Gehilfe Schmidt als Zeichner (Dr. 287).

14. Der Antrag auf Ausführung eines Erweiterungsbaues des Säuglingsheims wurde abgelehnt und der Magistrat ersucht, die Baupläne daraufhin zu prüfen, ob Abänderungen möglich sind, durch die eine stärkere Belegung mit Säuglingen und stillenden Mütter herbeigeführt werden kann, ohne daß die Kosten wesentlich gesteigert werden, gleichzeitig aber auch die vorhandenen wirtschaftstechnischen Mängel beseitigt werden (Dr. 283).

15. Die Versammlung nahm genehmigend Kenntnis von der baldigen Neubefestigung des Berliner Platzes vor Nr. 2—13 und ersuchte den Magistrat, zu gleicher Zeit das Pflaster zwischen den Grundstücken Berliner Platz 13 und Schwert-Straße 15 in Ordnung zu bringen (Dr. 284).

16. Die Versammlung beschloß, den Rektoren und Lehrern der Volksschulen Beihilfen in Höhe der Unterschiedsbeträge zwischen den staatlichen und den städtischen Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen zukommen zu lassen und den Antrag auf Erhöhung der Ortszulagen zu vertagen (Dr. 285).

17. Zu Mitgliedern von Deputationen, Kommissionen usw. wurden folgende Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt:

a. der Deputation zur Vorbereitung des Neubaues eines Geschäftshauses: Cardocus, Halfpaap, Löbe, Müller, Seibold, Zimmer;

b. der Kommission zur Prüfung der Frage, welche Stadtgebiete und in welchem Umfange Grundstücke zu Anliegerbeiträgen infolge der Regelung der Hochwasserverhältnisse heranzuziehen sind: Albers, Bandmann, Günzel;

c. der Gartendeputation: Burgund, Finger, Herrmann, Leß, Müller, Wolff;

d. der Schlacht- und Viehhofsdeputation: Lesse, Schönfelder;

e. der Museumsdeputation: Benter, Seppelt;

f. des Kuratoriums der Milchküchen: Frau Dr. Koerner;

g. des Verwaltungsausschusses der Frauenberufsschule: Frl. Nawrath, Frl. Wilhelm;

h. des Hauptausschusses für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln: Frl. Nawrath, Paul, Rasch, Schönfelder, Thum, Weese, Ziegon;

i. der Deputation für die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Gemüse und Obst: Floethe, Frau Lawatsch, Frl. Nawrath, Scholz, Schönfelder, Senk, Titze;

k. der Grunddeputation: Finger, Günzel, Widera, Wittke, Wolf;

l. der Schuldeputation: Blech, Frl. Franz, Frau Friedländer, Liepelt, Rothkirch;

m. des Vorstandes des Pflegehauses der Stadt Breslau in Herrnprotsch: Cardocus, Wolff;

n. der Land- und Forstdeputation: Scholich, Unterberger;

o. des Vorstandes der Evangelischen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse: Blech;

p. der Baukommission (Gemischte Kommission) für den Neubau der Jahrhunderthalle: Darf, Halfpaap, Hornig, Lesse, Rasch, Wolf, Zimmer;

q. des Vorsteheramts des Hospitals für alte, hilflose Dienstboten: Hoffmann;

r. des Vorstandes der städtischen Speisehäuser: Paul;

s. des Kuratoriums des Wenzel-Hancke-Krankenhauses: Frl. Franz;

t. der Servisdeputation: Günzel, Jeron, Kapelle, Klippel;

u. des Kuratoriums des Krankenhospitals zu Allerheiligen: Frau Friedländer, Unterberger;

v. Finanzdeputation: Bandmann, Dr. Goehlich, Schink, Frau Schramm, Frey, Herrmann, Dr. Herschel, Paul, Rasch, Stephan, Weese, Ziegon;

w. der Kommission zur Verwaltung der Neißerschen Stiftung: Dr. Tietze;

x. des Vorstandes der Max Perlsschen Stiftung: Konitz, Müller, Schade;

y. des Vorstandes des Säuglingsheims und des Kinderobdachs: Fr. Kendzia, Frl. Wilhelm;

z. des Vorstands des Armenhauses und des Asyles für Obdachlose: Burgund;

aa. der Deputation für Kleinwohnungsbau: Halfpaap, Honerpeik, Konitz, Frl. Nawrath, Frau Schramm;

bb. der Dammdeputation: Cardocus, Stope;

cc. des Kuratoriums der Kommerzienrat Jonas Fraenckelschen Häuserstiftung: Burgund;
dd. der Wirtschaftskommission: Darf, Friese, Hoffmann, Janotta, Köthner, Müller, Titze (Dr. 275).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Mittwoch, den 30. April 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 315 Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen.

Vorlagen.

Drucksache:
Nr. 195 Berichterstatter: Jeron. Antrag des Berichterstatters und 24 anderer Stadtv. betr. Aufhebung der Kriegsgesellschaften ꝛc.
Nr. 309 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Gutachten des Ausschusses III über Errichtung einer Baracke auf dem Schulhofe der Oberrealschule.
Nr. 311 Berichterstatter: Hornig. Antrag des Berichterstatters und 15 anderer Stadtv. auf Beseitigung des Terrorismus der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter gegen die nichtorganisierten Kollegen.
Nr. 316 Berichterstatter: Dr. Wohlauer: Übertragung unverwendeter Beträge bei der Verwaltung des Volksschulwesens in das Rechnungsjahr 1919.
Nr. 317 Berichterstatterin: Frau Friedlaender. Annahme eines Vermächtnisses.
Nr. 318 Berichterstatter: Müller. Antrag des Berichterstatters und 37 anderer Stadtv. betr. Freigabe der Brücke zwischen Siebenhufener und Märkische Straße.

Gutachten des Ausschusses VIII:
Nr. 319 Berichterstatter: Senk: über Erhöhung der Straßenunterhaltungstitel,

über den Haushaltsplan:
Nr. 320 Berichterstatter: Senk: der Pflasterungen,
Nr. 321 Berichterstatter: Goerlich: der Realschulen,
Nr. 322 Berichterstatter: Goerlich: der Lyzeen ꝛc.,
Nr. 323 Berichterstatter: Schleier: der Knaben-Mittelschulen,
Nr. 324 Berichterstatter: Schleier: der Mädchen-Mittelschulen,
Nr. 325 Berichterstatter Dr. Herschel: des Kunstgewerbemuseums,
Nr. 326 Berichterstatter: Dr. Herschel: der Stiftung „Haus Albert und Toni Neißer",
Nr. 327 Berichterstatter: Senk: des Bauhofes,
Nr. 328 Berichterstatter: Dr. Herschel: der Gartenverwaltung,
Nr. 329 Berichterstatter: Dr. Herschel: der Parkwälder,
Nr. 330 Berichterstatter: Dr. Herschel: der Spielplätze,
Nr. 331 Berichterstatter: Senk: der Bauverwaltung und
Nr. 332 Berichterstatter Senk: verschiedener Einnahmen und Ausgaben für 1919.
Nr. 333 Berichterstatter: Stope. Erweiterung der Lichtanlage in dem Straßenreinigungsgebäude Danziger Straße 11/15.
Nr. 334 Berichterstatter: Dr. Bujakowsky,
Nr. 335 Berichterstatter Nolte,
Nr. 336 Berichterstatter: Zimmer: Verstärkung von Haushaltsplänen.
Nr. 337 Berichterstatter Wittke. Verstärkung von Deputationen.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages hat an den Herrn Reichspräsidenten in Berlin folgende Entschließung gesandt:

Durch die erfolgversprechenden Verhandlungen wegen Anschlusses der Deutschen Österreichs an das deutsche Reich hat die Reichsregierung das Recht und die Pflicht übernommen, auch ihrerseits sich entschieden und mit allen Mitteln dafür einzusetzen, daß allen Teilen Österreichs mit deutscher Bevölkerung auf Grund des Wilsonschen Grundsatzes vom Selbstbestimmungsrecht der Völker der Anschluß an das deutsche Reich gewährleistet wird.

Die Notschreie der Deutschen Südtirols, die schon jetzt in unerhörter Weise unterdrückt werden und denen völlige Losreißung vom Mutterlande droht, dürfen nicht ungehört verhallen und haben bei den Mitgliedern des Schlesischen Städtetages das lebhafteste Mitgefühl ausgelöst. Wie der Schlesische Städtetag stets und entschieden für die Unversehrheit jedes Stückchens reichsdeutschen Bodens eingetreten ist, ebenso entschieden legt er Verwahrung gegen jede Vergewaltigung der deutschen Stammesbrüder Österreichs ein und bittet die Reichsregierung dringend, sich den Schutz der Deutschen Südtirols, Deutsch-Böhmens und der anderen deutsch-österreichischen Sprachgebiete nach besten Kräften angelegen sein zu lassen.

Auf die Kundgebung des Vorstandes des Schlesischen Städtetages vom 27. März 1919[1]) für die ungeschmälerte Erhaltung der Provinz Schlesien beim Preußischen Staatsgebiet ist von der Preußischen Staatsregierung in Berlin folgende Antwort eingegangen:

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages hat unter dem 27. März 1919 eine Kundgebung hierher gerichtet, welche für die ungeschmälerte Erhaltung der Provinz Schlesien beim Preußischen Staatsgebiet eintritt. Der Städtetag forderte schärfste Maßnahmen gegen alle Loslösungsbestrebungen in Schlesien und gegen alle Gefahren, die der Provinz an ihren Heimatgrenzen drohen.

Die Preußische Staatsregierung weiß sich hierin eins mit dem Schlesischen Städtetage. Sie ist sich der Bedeutung Schlesiens für das Staats- und Wirtschaftsleben voll bewußt und hält es daher

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt Seite 417.

für ihre Pflicht, jederzeit mit allen Kräften für Erhaltung und Bestand der Provinz Schlesien mit ihrer unzweifelhaft deutschen Bevölkerung einzutreten.

Die Preußische Staatsregierung ist dem Schlesischen Städtetage für die Bekundung seiner vaterländischen Gesinnung dankbar und bittet ihn, sie auch fernerhin mit allen verfügbaren Mitteln zu unterstützen.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 13. bis 19. April 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 125 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 138 Kinder geboren, davon waren 108 ehelich, 30 unehelich, 135 lebendgeboren (68 m., 67 w.), 3 totgeboren (2 m., 1 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 245 Sterbefälle (91 m., 154 w.), darunter 19 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 20 unter 1 Jahr alt (14 ehelich und 6 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 1, Scharlach 1, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 1, Pocken 1, Typhus 1, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre 2, Tuberkulose 60, Krankheiten der Atmungsorgane 46 (davon 11 Fälle Influenza, 25 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 7, Selbstmord 2, Unglücksfälle 6, Mord — und alle übrigen Todesursachen 116.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Unterleibstyphus
Innere Stadt	3	—	—	—	—	—	1	—
Odervorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	4	3	—	—	—	—	—	1
Ohlauer Vorstadt	1	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt	1	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	3	2	—	1	—	1	—	—
Nikolaivorstadt	4	—	—	1	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	16	5	—	2	—	1	1	1
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär	1	—	—	—	—	—	1	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2703, es kamen hinzu 517, es starben 71, es gingen ab 665, so daß am Ende der Woche 2484 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 738, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 318, Universitätskliniken 355, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 113, Hospital der Barmherzigen Brüder 201, St. Joseph-Krankenhaus 97, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 133, Krankenanstalt Bethanien 87, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 125, Bethesda 29, St. Georg-Krankenhaus 132, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 62, Diakonissenanstalt Bethlehem 27, Malteser-Kinder-Krankenhaus 49, Augustahospital 9, Hebammenlehranstalt 9.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 5 (2), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 3 (1), Scharlach — (1), Masern — (—), Diphtherie 9 (1), Keuchhusten — (—), Typhus 1 (1), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose — (—), andere Wundinfektionskrankheiten 2 (—), Tuberkulose der Lungen 16 (17), anderer Organe 16 (—), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 19 (6), Influenza 23 (3), Fleckfieber 1 (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken — (—), vener. Krankheiten 26 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 33 (—), Kreislauforgane 20 (9), Gehirnschlag 1 (3), andere Krankheiten des Nervensystems 23 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 21 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 34 (8), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 31 (2), Krebs 9 (3), andere Neubildungen 9 (2), Verletzungen 51 (1), alle übrigen Krankheiten 164 (8).

Fahrtrichtungsanzeiger der Feuerwehr.

In der Regel hat das an der Spitze eines ganzen Löschzuges der Feuerwehr fahrende Fahrzeug an seinem Vorderteil einen sogenannten Fahrtrichtungsanzeiger nach Art der Eisenbahnsignalarme. Dieser Anzeiger gibt seiner Stellung nach im voraus den Weg an, den der Zug einschlagen wird: Zeigt der Arm z. B. schräg nach rechts, so bedeutet dies, daß der Löschzug von der gerade befahrenen Straße in die nächste Querstraße rechts einbiegen wird; steht der Arm senkrecht nach oben, so bedeutet es, daß der Zug die befahrene Straße geradeaus fortfahren wird, ohne in die nächste Querstraße einzubiegen. Bei Dunkelheit sind die Fahrtrichtungsanzeiger erleuchtet.

Diese Anzeiger sollen vor allem den entgegen kommenden Fahrzeugen, besonders auch den Zügen der Straßenbahn, sowie den Fußgängern ermöglichen, rechtzeitig der Feuerwehr den Weg frei zu geben und sollen ferner die Schutzmannsposten instandsetzen, der Feuerwehr den Weg frei zu machen.

An die Straßengänger wird im Anschluß hieran noch die Bitte gerichtet, Fahrzeuge je nach der angezeigten Fahrtrichtung der Löschzüge durch entsprechendes Armwinken zum rechtzeitigen Ausweichen oder Freimachen des Weges (besonders beim Einbiegen in Querstraßen oder Vorbeifahren an solchen) nach Möglichkeit zu veranlassen und hierdurch der Feuerwehr das Fahren auf den Straßen erleichtern zu helfen. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Zusammenstöße zwischen Fahrzeugen der Feuerwehr und anderen Fahrzeugen und Fußgängern sehr viel schwerere Folgen haben müssen, wie früher, seitdem die Feuerwehr nur noch Kraftfahrzeuge statt der früheren bespannten Fahrzeuge besitzt.

Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau im Monat April 1919.

Fleischgattung und Qualität	Höchstpreise vom 19. Febr. 1919 ab	Höchstpreise vom 31. März 1919 ab	Seit 31. 3. 19 also mehr (+) weniger (—)
	für das Kilogramm Pfennige		
Rindfleisch* I. Bratfleisch von der Keule **	680	856	+ 176
Rindfleisch* II. Kochfleisch vom Vorderviertel	512	640	+ 128
Rindfleisch* III. Sonstiges Kochfleisch, Spannrippe, Dünnung	448	560	+ 112
Kalbfleisch I. Bratfleisch (Keule)	504	672	+ 168
Kalbfleisch II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals)	380	496	+ 116
Hammelfleisch I. Bratfleisch (Keule)	672	672	± 0
Hammelfleisch II. Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung)	496	496	± 0
Schweinefleisch I. Kotelettes (Karbonade)	.	.	.
Schweinefleisch II. Keule, Schulter, Kamm	.	.	.
Schweinefleisch III. Bauchfleisch	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken a) im ganzen mit Knochen	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken b) = = ohne Knochen	.	.	.
Inländischer geräuch. roher Schinken c) = Ausschnitt	.	.	.
Inländischer geräucherter Schweinespeck mager	.	.	.
Inländischer geräucherter Schweinespeck fett	.	.	.
Inländisches Schweineschmalz	.	.	.

*) Ohne Knochenbeilage. **) Ohne Knochen.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 13. 4. 1919 bis 19. 4. 1919:

11 Geldbeutel mit Inhalt, 11 Paar Handschuhe, 3 einzelne Handschuhe, 1 Brotkarte mit Fahrtausweis, 1 Emaillekanne mit Eiern, 11 Schirme, 1 Paketchen mit Futterstoff, 4 Pompadours mit Inhalt, 2 Handtäschchen m. Inhalt, 1 Uhrkette, 2 Paketchen m. Seidenband, 1 Buch, 1 Kaffeekanne, 1 Kinderschuh, 1 Pack Frankkaffee, 4 Stöcke, 1 Aktentasche, 1 Taschenmesser, 1 Rolle Noten, 1 Beutel mit Federn, 2 Schlüssel, 1 Notenheft, 1 Holzrahmen, 2 Broschen, 2 Bücher und 1 Taschenlampe, 1 Kochgeschirr, 1 Sparkassenbuch, 1 Rolle Papier, 1 Augenglas, 1 Damengürtel, 2 Kopftücher, 1 Damenjackett, 1 Sammelbuch und 1 Invalidenkarte, 1 Rucksack, 1 Bund Schlüssel.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Gesetz und Recht, Heft 8: Die Notwendigkeit einer neuzeitlichen Bodenreform. Von Landrat Graf Schack von Wittenau. — Die Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige. Von Dr. Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat M. Schultzenstein. — Das Schiedsrichteramt. — Der Schutz des Briefgeheimnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. — Steuerzahlung durch Kriegsanleihe. — Steuerermäßigung für Lohnarbeiter.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 15: Die Haftung für Betriebsunfälle der Schornsteinfeger. — Neuzeitliche Reformen im behördlichen Kassen- und Rechnungswesen. — Von Ober-Stadtsekretär Hertwig. — Techniker und Jurist? Von Oberst von Hörnle. — Die Einheitsschule. Von Rektor P. Hoche. — Der Ausbau der Selbstverwaltung. Von Professor E. Gothein.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 11: Erweiterung der Gemeindeaufgaben durch die neue Reichswirtschaft. Von K. Friedrichs. — Welche Folgen hat die Verordnung der Preußischen Regierung betr. die Auflösung der Familiengüter vom 10. März d. J. auf die Familien-Waldgüter? Von Geheimen Regierungsrat Eberts.

* Kommunale Rundschau, Nr. 11: Zwangsweise Inanspruchnahme von Wohnungen zur Unterbringung Wohnungsloser und örtliches Zuzugsverbot. Von Dr. jur. Haekel. — Vorteile einer Eingemeindung von Landgemeinden in Stadtgemeinden. Von Bürgermeister Dr. Frommhold. — Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Stadtrat Ebermann.

* Kommunale Praxis, Nr. 15: Dörfliche Kriegerheimstätten und Kleinsiedlungen. Von Kreisbaumeister Pinkemeyer.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 28: Sind die Landkrankenkassen entbehrlich? Von Stadtrat H. von Frankenberg. — Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. K. Gaebel.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 12: Über die Messung von Oberflächentemperaturen. Von Dr.-Ing. E. Fudickar und Dr.-Ing. K. Hencky. — Bestimmung der Heizkörperanschlüsse bei Einrohr-Wasserheizungen. Von Ingenieur H. A. Probst. — Rauchanalyse und Wasserbestimmung. Von Dr. F. Tschaplowitz.

Hierzu 2 Beilagen, enthaltend Bekanntmachungen über Beschlagnahmen, Bestandserhebungen und Höchstpreise usw.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. K. 10

über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung**) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt***).

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit

*) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszwecke nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

***) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erhältlich.

25. September 1915 über die Errichtung von Preis- | lauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A.G. in Berlin und der Kriegs Hadern A.G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig*).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegs-Wollbedarf-A.G. und an die Kriegs Hadern A.G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegs-Wollbedarf-A.G., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs Hadern A.G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle von der Kriegs-Wollbedarf-A.G. oder der Kriegs Hadern A.G. ausgestellten Reißerlaubnisscheins;

b) sofern sie mit Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zugeteilt und zu einem von dieser bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

*) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erhältlich.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. März 1919 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1919, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle unter Angabe der Nr. K. 10 anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegs-Wollbedarf-A. G. und die Kriegs Hadern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

[illegible] 25. September 1915 über die Errichtung von Preis- [illegible] lauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 ℳ für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 ℳ für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht sowie alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 15.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Preistafel 1 (Meldeschein 4A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solcher unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

Unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.	
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72 a. w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72a. h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101 a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101 a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldeschein 4B).

	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	35
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte) . .	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis- | unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K. R. A. Garne)
			Pfennig das kg
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24	
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19	
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45	
152a.	Neue feldgraue Köperabfälle	60	
152b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60	
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40	
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25	
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50	
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—	
156f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24	
156h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24	
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	—
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
159.	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162.	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben)	150	120
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben, einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50	40

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3 (Meldeschein 4 C).

P. Putzlappen.

192.	Putzlappen, alte bunte, baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—

Q. Alte und neue leinene Lumpen.

197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—

R. Ramie-Abschnitte.

212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) } für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b.	Alte Zementsacklumpen	6
232c.	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25
232g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunklen, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10000 kg	17

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
233b.	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg .	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsmäßiger Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:

Oberfitzko.

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

Unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Bres-lauer Gemeindeblatt Nr. 52) haben wir auf

Bekanntmachung

Nr. K. 20

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten*).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheids an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, Muster zu senden. Die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

*) Es wird auf die Bekanntmachung Nr. K. 40, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 1. März 1919 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. April 1919 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegs Hadern A. G., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 7) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 8) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 8) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. März 1919 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. März 1919, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sowie alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zu richten.

§ 13.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende
Obersitzko.

Bekanntmachung

Nr. K. 30

über Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzüchen sind 1 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 ℳ für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

§ 5.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Übersichtstafel zur Bekanntmachung K. 30.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1.	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2.	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,00
3.	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4.	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,00
5.	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6.	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7.	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50

* Geringere Sorten entsprechend billiger.

betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis- | unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
8.	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9.	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,00
10.	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11.	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,00
12.	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13.	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14.	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15.	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16.	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	B a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17.	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18.	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19.	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20.	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21.	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,00
22.	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
23.	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	2,50
24.	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,00
25.	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26.	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27.	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,00
28.	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,00
29.	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30.	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31.	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch- und Tuchcheviot — (Mungo).	
32.	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33.	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34.	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35.	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36.	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte *)
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37.	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38.	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39.	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40.	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41.	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42.	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43.	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ja. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44.	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45.	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46.	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47.	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48.	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49.	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Warp- und -Beiderwandlumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50.	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Lüster-, Halbwolltibet- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51.	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52.	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	La.	
53.	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	Lb.	
54.	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	Lc.	
55.	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolfen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:

Oberfitzko.

1914 betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

Unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Bres-

Bekanntmachung

Nr. K. 40

über allgemeines Reißverbot.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen [Reißwölfen], Droussiermaschinen, Droussetten usw.), ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Droussieren usw. mit Erlaubnis der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

§ 4.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:

Obersitzko.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 560/3. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 d erhält folgende Fassung:

   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts."

2. In § 2 fallen die Worte „unter a, b und c" fort.
3. Der § 8 fällt fort.

Artikel II.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K.R.A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 1 d folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts."

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:

   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln."

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.
3. Im § 2 fallen die Worte „unter a und b" fort.
4. Der § 8 fällt fort.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:

   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln."

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

1914 betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde, vom 28. Februar 1918 werden die in § 2, Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise je um 2 Mark für die diesjährige Rindenernte erhöht.

Artikel VI.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 570/3. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. E. 1100/5. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein vom 20. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:

Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 27 | Ausgegeben am 1. Mai 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Neue Höchstpreise für Kohlen und Briketts.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise in Verbindung mit §§ 35, 36 der Verordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März / 21. Juni 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Für die Abgabe von Kohle und Briketts an Verbraucher setzen wir mit sofortiger Wirkung folgende Höchstpreise fest, und zwar einheitlich für die Abgabe durch Bahnplatzhändler oder Kleinhändler:

a. Stück- u. Würfelkohle sowie Nuß I	4,38 M	für den Zentner
b. Nuß II	4,28 „	
c. Erbs- und Kleinkohle	4,22 „	
d. Staubkohle	3,78 „	
e. Steinkohlenbriketts	4,58 „	
f. Braunkohlenbriketts	3,24 „	

Die Preise verstehen sich ab Lagerplatz der Händler, enthalten also nicht die Kosten für Zufuhr und Abtrag.

§ 2.

Die in unserer Anordnung vom 2. April 1919 enthaltenen Höchstpreise für Kohle und Briketts heben wir auf.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den oben angeführten Bestimmungen bestraft.

Breslau, am 24. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Neue Höchstpreise für Kohlen- und Kokszufuhr.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise, der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und der dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen verordnen wir nach Anhörung der Preisprüfungsstelle:

§ 1.

Für die Zufuhr von Kohlen an Kleinkohlenhändler, gleichgültig in welcher Menge die Kohle angefahren wird, darf für den Zentner nicht mehr gefordert werden als

0,36 M einschließlich Überladegebühr,
0,32 M ohne Überladegebühr.

§ 2.

Für die Zufuhr von Kohlen an Verbraucher darf einschließlich Überladegebühr für den Zentner nicht mehr gefordert werden als

bei Mengen bis zu 10 Ztr.	0,62 M
„ „ von mehr als 10—30 Ztr.	0,50 „
„ „ „ „ „ 30—50 Ztr.	0,43 „
„ „ über 50 Ztr.	0,37 „

§ 3.

Für die Zufuhr von Koks erhöhen sich die angegebenen Preise für jeden Zentner um . . 0,05 M.

§ 4.

Für das Einkellern von Kohle sind für den Zentner weitere . . . . . 0,13 M
für das Einkellern von Koks weitere . . 0,14 „
zu zahlen.

§ 5.

Die hier festgesetzten Preise gelten für jeden, der die Zufuhr oder das Einkellern von Kohle oder Koks übernimmt.

Wer die Zufuhr von Kohle oder Koks übernommen hat, darf auch die Einkellerung nicht verweigern.

§ 6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Unsere Anordnung vom 2. November 1918 (Breslauer Gemeindeblatt Nr. 53) heben wir auf.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Breslau, am 24. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Die Dienststunden der städtischen Kassen und Büros werden, soweit sie bisher von 8—3 Uhr waren, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August auf 7—2 Uhr verlegt.

Breslau, den 28. April 1919.

Der Magistrat.

Butter- und Margarineverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 28. April bis 4. Mai 1919 gültige Buttermarke auf die der Butterbedarf angemeldet ist, 40 g Butter zum Preise von 40 ₰ entfallen. In der darauffolgenden Woche werden auf jede Buttermarke 60 g Margarine zum Preise von 28 ₰ abgegeben werden.

Breslau, den 26. April 1919.

Der Magistrat.

Zuschläge zu den Gas-, Wasser- und Elektrizitätspreisen.

Die städtischen Behörden haben beschlossen, vom Ende März 1919 ab zu den Grundpreisen an Zuschlägen zu erheben:

a. bei den Gaswerken:

für Leuchtgas	100 %,
für Heizgas	200 %,
für Münzgas	100 %,

Das Münzgas kostet danach einschließlich Miete 32 ₰ = 1 cbm. Die Münzgasmesser werden in den nächsten Monaten derart abgeändert, daß sie für 10 ₰ rund 310 Liter Gas abgeben. Bis zur Abänderung werden für jedes verbrauchte cbm 16 ₰ Zuschlag bei der Messerentleerung erhoben.

b. bei den Wasserwerken . 66⅔ %,

c. bei den Elektrizitätswerken im Stadt- und Landgebiete für Strom zur Beleuchtung, zur Arbeitsübertragung, für industrielle und sonstige größere Betriebe, zur Flur- und Treppenbeleuchtung und für Fahrstuhlanlagen . . . . . 150 %.

Der vom Ende Januar 1919 ab auf Elektrizitätsmessermiete erhobene Zuschlag von 100 % bleibt unverändert.

Von den im § 7, Absatz 1 unter c der Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strome genannten Rabattsätzen auf den Grundpreis von 18 ₰ fällt der höchste (25 %) fort und es wird für alle über 3000 ℳ hinausgehenden Jahresbeträge ein Rabatt von nur 20 % gewährt.

An Stelle der im Absatz 2 desselben Paragraphen genannten Stundenrabattsätze treten folgende:

von mehr als 1000 bis 1500 Stunden .	10 %,
" " " 1500 " 2500 " .	20 %,
" " " 2500 Stunden	30 %.

Die Zuschläge werden auf den Rechnungen besonders vermerkt werden.

Breslau, den 24. April 1919.

Die städtische Betriebsdeputation.

Matthes. Wirtz.

Lebensmittelversorgung beim Umzug und auf Reisen.

1. Wer hier seinen Wohnsitz aufgibt, muß sämtliche Marken abgeben und einen dauernden Lebensmittel-Abmeldeschein mitnehmen, sonst erhält er am Zuzugsorte keine Marken.

2. Bei Reisen bis zu 14 Tagen soll in der Regel die Lebensmittel-Abmeldung unterbleiben. Es sind für diese Zeit Reisebrotmarken, die in den Ausgabestellen gegen die städtischen Brotmarken umgetauscht werden, und Fleischmarken mitzunehmen.

3. Bei längeren Reisen muß (wenn nicht am Reiseorte auf Markenbezug verzichtet wird) vorübergehende Lebensmittelabmeldung erfolgen; dann sind Reisebrotmarken bis zu 3 und Zuckermarken bis zu 6 Monaten von hier zu beziehen.

Außerhalb Schlesiens ist Zuckerumtauschkarte notwendig, die in Junkern-Straße 1/3 gegen die Zuckermarke umgetauscht bezw. verabfolgt wird. Die übrigen Lebensmittelmarken können entweder in Breslau oder — auf Grund des Lebensmittel-Abmeldescheines — am Reiseorte bezogen werden.

4. Bei Aufnahme in eine auswärtige Anstalt mit voller Verpflegung (Krankenhaus, Genesungsheime usw.) sind stets sämtliche Marken abzugeben, und es ist nur ein Lebensmittel-Abmeldeschein mitzunehmen.

5. Ist hier ein Abmeldeschein erteilt worden, so ist in allen Fällen vom Reiseorte ein neuer Lebensmittel-Abmeldeschein wieder hierher mitzubringen, sonst können nach der Rückkehr hier Marken nicht verabfolgt werden.

6. Weitere Auskunft erteilen die Brotmarkenausgabestellen.

Breslau, den 23. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Dr. Fuchs.

Städtische Straßenbahn.

Die zur Ermäßigung des 15 ₰-Tarifes und zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beabsichtigte Einführung von Fahrscheinheften hat sich in der kurzen noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermöglichen lassen. Es wird deshalb hier das gleiche Verfahren eingerichtet werden, das in Berlin, Dresden und wohl noch anderen Städten bei derselben Gelegenheit gewählt wurde.

Es werden Fahrscheine, die zu 8 Fahrten berechtigen, verkauft. Mit diesen sogenannten Achterkarten kann der Inhaber auch für Angehörige und dergleichen bezahlen, die in seiner unmittelbaren Nachbarschaft sich auf dem Wagen befinden, aber nicht, wenn er z. B. auf der hinteren Plattform sich aufhält und die Zugehörigen im Wageninnern.

Da es nur mit Anspannung aller Kräfte und Nachtarbeit möglich sein wird, bis zum 1. Mai eine genügende Zahl derartiger Achterkarten fertigzustellen, kann auch ein Vorverkauf vorläufig nicht stattfinden.

Breslau, den 28. April 1919.

Verwaltung der städtischen Straßenbahn.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Annahme von Notgeld.

Anschließend an den Runderlaß vom 10. März — I. 3846 II[1]).

Die Reichsbank hat so große Bestände an Zahlungsmitteln in Abschnitten von 1 ℳ und aufwärts angesammelt, daß sie zur Einlösung der umlaufenden Ersatzwertzeichen in diesen Größen ausreichen. Es erscheint daher geboten, den Verkehr sobald als möglich von diesen Ersatzwertzeichen zu befreien. Die bei den Kassen aufkommenden, auf 1 ℳ und mehr laufenden Ersatzwertzeichen sind daher nicht wieder auszugeben, sondern bei den Ausgabestellen in Reichsgeld umzuwechseln. Vom 1. Mai 1919 ab sind die auf 1 ℳ und mehr lautenden Ersatzwertzeichen überhaupt nicht mehr anzunehmen.

Die auf 50 Pfg. und darunter laufenden Ersatzwertzeichen müssen bei dem fortbestehenden Mangel an entsprechenden Münzen noch im Verkehr belassen werden. Sie sind von den Kassen auch weiterhin anzunehmen.

Nur in den Fällen, wo den Ausgabestellen wegen vorliegender besonderer Verhältnisse von vornherein eine über den 1. April 1919 hinausgehende Umlaufsfrist für ihr Notgeld gestattet war, bleiben die Kassen ermächtigt, auch die Notgeldscheine von 1 ℳ aufwärts bis zu diesem späteren Zeitpunkt anzunehmen.

Berlin, den 11. April 1919.

Der Finanzminister.

[R.-A. Nr. 91.]

Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918[2]).

Artikel I.

1. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Personen, die zur Führung des Haushalts eines Erwerbslosen nötig sind, sind wie Familienmitglieder zu behandeln. Der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte eines Erwerbslosen und die bei ihm lebenden Kinder des Erwerbslosen rechnen zu dessen Familienmitgliedern, wenn sie von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder sowie für Stief- und Pflegekinder. Der Familienzuschlag kann in diesen Fällen an denjenigen ausgezahlt werden, in dessen Haushalt das getrennt lebende Mitglied verpflegt wird.

2. In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 in der Fassung vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1445) treten an die Stelle der §§ 12 a und 12 b folgende Vorschriften:

§ 12 a.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen binnen zwei Wochen nach Beginn und Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

§ 12 b.

Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirke den Sitz hat, und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherung berechtigten Personenkreis angehören.

Als Grundlohn gilt der Betrag der Unterstützung, die dem Erwerbslosen für seine Person zu zahlen ist, soweit er den Höchstbetrag des Grundlohns bei der Kasse nicht übersteigt. § 12 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige. Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen, neben den Ansprüchen nach Abs. 3, Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

Hängt der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Satzung einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Kasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach Absatz 1 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse gleich. Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift.

Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalls der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Hat eine Gemeinde vor dem 15. April 1919 Vereinbarungen mit einer Kasse getroffen, die den Vorschriften von Abs. 1 bis 6 im allgemeinen entsprechen, so sind die daraus entstandenen Versicherungsverhältnisse für die Zwischenzeit nicht zu beanstanden.

§ 12 c.

Erwerbslose, bei denen die Gemeinde die weitere Versicherung nach § 12 a nicht herbeiführen kann, weil der geschäftliche Verkehr mit der zuständigen Kasse infolge Besetzung deutschen Gebiets durch eine feindliche Macht verhindert oder wesentlich erschwert ist, werden bei der für den Gemeindebezirk zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der zuständigen Landkrankenkasse versichert. § 12 b Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12 d.

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 12 b getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 12 a genügt, nach dieser Vorschrift zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt und nicht der Fall des § 12 c vorliegt.

Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder war der Erwerbslose nach § 12 c versichert, so kann er die Versicherung bei seiner früheren Kasse bei Beendigung der Versicherung nach § 12 b oder § 12 c in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen drei Wochen seinen Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 12 b oder § 12 c zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 12 b oder § 12 c zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 393.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1325.

Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 12e.

In den Fällen der §§ 12a bis 12d werden die von der Gemeinde zu zahlenden Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12f.

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter die §§ 12a bis 12c fallen, wird bei Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

3. Als § 12g wird neu eingefügt:

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Artikel II.

Der Text der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305), wie er sich aus den Änderungen, die in den Verordnungen

vom 3. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1401),
" 21. Dezember 1918 (" " S. 1445),
" 15. Januar 1919 (" " S. 82),
" 14. März 1919 (" " S. 303),

enthalten sind, sowie aus den in dem Artikel I dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen ergibt, ist unter der Überschrift „Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge" durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung.
[R.-A. Nr. 93.]

Nichtamtliche Mitteilungen.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

25. Anliegerbeiträge nach § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875. Wenn eine Gemeinde bei Unfertigkeit einer Straße auf alle weiteren Erstattungsansprüche wegen künftiger, innerhalb ihres Bauprogramms liegender Herstellungsarbeiten verzichtet, kann sie zur Einziehung der Kosten der bis dahin ausgeführten Arbeiten schreiten.

Eine Straße kann die Rechtseigenschaft einer „vorhandenen" Straße nur durch den Willen der Gemeinde erlangen. Der maßgebende Zeitpunkt für das Vorhandensein dieses Willens ist derjenige, in dem das erste gemäß § 15 des Fluchtliniengesetzes erlassene Ortsstatut in Geltung tritt. (Urteil vom 6. 6. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 40, Nr. 25.)

26. Besondere Gewerbesteuer (§ 29 KAG). Eine besondere Besteuerung der Zweigniederlassungen auswärtiger Gewerbebetriebe durch eine „besondere Gewerbesteuer" ist gesetzlich zulässig. (Urteil vom 12. 11. 18. Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jahrgang 40, Nr. 25.)

27. Soweit einem Beamten das Zivildiensteinkommen um den Betrag des Militäreinkommens gekürzt wird, unterliegt es nicht der Gemeindebesteuerung. (Urteil vom 15. 10. 18. Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jahrgang 40, Nr. 25.)

28. Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes. Zum Innehaben einer Wohnung gehört bei Kindern, welche die Wohnung der Eltern teilen, ein rechtlich geschütztes Anrecht auf deren Mitbenutzung oder die tatsächlich auf unbestimmte, längere Zeit eingeräumte und auch wirklich ausgeübte Mitbenutzung; die tatsächliche Bereitwilligkeit der Eltern, ihnen Unterkunft zu gewähren, genügt nicht. (Urteil vom 11. 6. 18. Preußisches Verwaltungs-Blatt, 40. Jahrgang, Nr. 23.)

Neue Literatur über Städteverwaltung rc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 11: Angestelltenausschüsse bei den Krankenkassen. Von F. Kleeis. — Der Fehlschlag der freiwilligen Invaliditäts-Zusatzversicherung. Von Professor Dr. jur. G. Wörner.

* Bau-Rundschau, Nr. 14—16: Die Normalisierung der Bauteile und die Beschaffung von Notstandsarbeiten im Baugewerbe. — Eine Tarifgemeinschaft mit den bautechnischen Angestellten. — Grundlagen der Baukunst. Von Professor Dr.-Ing. F. Schumacher.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 30: Glaseindeckungen. — Die Ausbildung der Schornsteinköpfe. Von Stadtbaumeister Erbs. — Baustoffbeschaffung. — Nr 31: Ersatz von Zinkkehlen durch Ziegelkehlen bei Ziegeldächern. — Der Windfang im Kleinwohnhause.

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 15: Zur Einwirkung der Uspulunbeize auf die Keimfähigkeit von Sämereien. Von Dr. Grosser. — Zum diesjährigen Anbau von Futterpflanzen. — Warnung vor dem Ankauf wertloser oder gänzlich minderwertiger Düngemittel. Von Dr. Meyer. — Futterbeschaffung für die Schweinehaltung. — Über Körnermaisbau in Schlesien.

* Schlesische Gärtnerbörse, Nr. 2: Zentralisierung des Breslauer Marktwesens. — Reichsstelle für Gemüse und Obst und freier Handel. — Pflanzenversand und Verzollungsverkehr mit Österreich.

* Das Neue Schlesien, Nr. 14: Die Botschaft des Präsidenten. — Das Waldenburger Kohlenrevier. — Zur Gewinnbeteiligung der Landarbeiter. — Holzbauten zur Bekämpfung der Wohnungsnot. — Wahlvorschläge für die Arbeiterratswahlen der Stadt Breslau. — Landzuteilung an Gemeinden. — Keine Höchstpreise für Holz. — Beteiligung an der Gründung der „Siedlungs-Gesellschaft Breslau, Aktiengesellschaft".

* Das Rote Kreuz, Nr. 7: Die nächsten Aufgaben der Kleinkinderfürsorge in Stadt und Land. Von Dr. Polligkeit. — Diensterleichterungen der Schwestern. — Erst lernen, dann siedeln. Von R. von Koschützki.

* Schlesische Beamten-Zeitung, Nr. 8: Personalreformaussichten.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 16: Lehrerbildung. Von Dr. A. M. Schmidt. — Junglehrer und Lehrerräte. Von Paetzold. — Lehrer und Rektor. Von Kaufmane.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 8: Über die Rolle des Schwefels in der Balneologie. Von Professor Dr. A. Winckler. — Schwierigkeiten des Fremdenverkehrs.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 8: Augen auf! Von Syndikus Baranek. — Mietverträge. — Zur Frage der Gesundung des Hypothekenmarktes. — Wohnungen mit Sammelheizung. — Die Wohnungsfrage. Von Dr. M. Wallach.

* Der Vortrupp, Nr. 8: Spartakus in der Jugendbewegung. Von H. Popert. — Weltanschauungsunterricht in der Einheitsschule. Von R. Biernatzki.

* Das Handwerk, Nr. 2: Hinweg die Zwangswirtschaft! — Aus der Praxis des Submissionswesens.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, Nr. 8: Deutsches Handwerk. — Die Frage der Kohlenersparnis. — Verschiedene Arbeitsstücke für Schmiede und Stellmacher an landwirtschaftlichen Geräten. — Für die Starksche Beschlagmethode. — Einige Hilfsmaßnahmen für Arbeitseinteilung und Lohnsysteme im Handwerksbetriebe. Von L. Kropf.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang **Nr. 28** **Ausgegeben am 4. Mai 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Vorschriften über Kohlenbevorratung bis 30. April 1920.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März/21. Juni 1918 bestimmen wir:

A. Haushaltungen.

§ 1.

Bevorratung ist zulässig:

a. ab Grube oder von auswärts
   1. entweder für die Zeit bis 30. April 1920 oder
   2. nur für die Monate November 1919 bis April 1920,
b. ab hiesigem Großhändler (§ 4),
c. auf Bevorratungskarte ab hiesigem Händler.

Ein Anspruch auf Bevorratung besteht nicht.

§ 2.

Wer Gelegenheit hat, seinen Bedarf unmittelbar von der Grube oder von auswärts zu beziehen, muß an den Magistrat, Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, einreichen:

a. einen schriftlichen Antrag,
b. seine Kohlenbevorratungskarte, sofern er eine solche abgefordert hat (§§ 5 und 6),
c. seine Kohlenkarte, es sei denn, daß er seinen Bedarf nur für die Wintermonate November 1919 bis April 1920 von der Grube oder auswärts decken will,
d. sein Bestellschreiben an die Grube oder den auswärtigen Händler,
e. eine Erklärung des Lieferers, daß er zur Lieferung bereit ist,
f. einen mit der Adresse der Grube oder des auswärtigen Händlers versehenen sowie mit Postgeld (0,35 M) freigemachten Briefumschlag.

Das Bestellschreiben darf nur über volle Waggonmengen lauten. Die Höhe des den Haushaltungen zustehenden Bezuges wird vom Magistrat festgesetzt. Die Beteiligung mehrerer Haushaltungen an einer Bestellung ist zulässig.

§ 3.

Der Bezug ist nur in Höhe des festgestellten Bezugsrechts erlaubt, der Rest der Sendung ist der Kohlenverteilung Breslau G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

Die Kohlenverteilung Breslau G. m. b. H. zahlt für die ihr überwiesenen Mengen den Einkaufspreis des Verbrauchers, höchstens aber den Preis, den sie für ihre eigenen Bezüge anlegen muß.

§ 4.

Die Bevorratung ab hiesigem Großhändler ist nur in beschränktem Umfange zulässig. Über derartige Bevorratungsanträge wird von Fall zu Fall entschieden.

§ 5.

Soweit sich aus den der Stadt zur Verfügung stehenden Vorräten nach Deckung des laufenden Bedarfs ein Überschuß ergibt, wird für diejenigen Haushaltungen, die sich nicht ab Grube oder von auswärts oder vom hiesigen Großhändler bevorraten können, eine Bevorratung ab hiesigem Händler auf Kohlenbevorratungskarten zugelassen werden.

Die Kohlenbevorratungskarten sind mit 6 Abschnitten versehen. Der Händler darf nur diejenigen Abschnitte beliefern, die zur Belieferung freigegeben worden sind.

§ 6.

Die Kohlenbevorratungskarten werden im Niepoldshof, Reusche-Straße 51, (Unionssaal), Aufgang im Hofe rechts, ausgegeben und zwar

für die Polizeireviere	1	und	2	am	5. Mai	1919,
" " "	3	"	4	"	6.	"	"
" " "	5	"	6	"	7.	"	"
" " "	7	"	8	"	8.	"	"
" " "	9	"	10	"	9.	"	"
" " "	11	"	12	"	10.	"	"
" " "	13	"	14	"	12.	"	"
" " "	15	"	16	"	13.	"	"
" " "	17	"	18	"	14.	"	"
" " "	19	"	20	"	15.	"	"
" " "	21	"	22	"	16.	"	"
" " "	23	"	24	"	17.	"	"
" " "	25	"	26	"	19.	"	"
" " "	27	"	28	"	20.	"	"

Ausgabezeit: 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Bei der Abholung der Kohlenbevorratungskarten ist der Lebensmittelbezugsschein vorzulegen.

Für diejenigen Kohlenbevorratungskarten, die nicht fristgemäß abgeholt werden, sind 0,50 *M* für entstehende Mehrkosten zu zahlen.

Haushaltungen, die ab Grube oder von auswärts beziehen, brauchen die Bevorratungskarte nicht abzuholen.

§ 7.

Auf der Kohlenbevorratungskarte hat der Haushaltungsvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung einzutragen und sich sofort, spätestens aber bis 31. Mai 1919 zur Kundenliste für die Kohlenbevorratung anzumelden. Die Anmeldung muß bei demselben Kohlenhändler erfolgen, der den Haushalt auf die Sommerkohlenkarte beliefert.

§ 8.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Anmeldung zur Eintragung in die Kundenliste für die Kohlenbevorratung entgegenzunehmen.

Vordrucke zur Kundenliste für die Kohlenbevorratung sind im Büro für die Kohlenversorgung, Zimmer 7, käuflich.

Eine Abschrift der Kundenliste für die Kohlenbevorratung ist am 1. Juni 1919 einzureichen.

Im übrigen finden die Bestimmungen über Kohlenkarten (Abstempelung, Erteilung des Ausweises usw.) entsprechend Anwendung.

§ 9.

Der Haushaltungsvorstand muß die Bevorratungskarte sorgfältig aufbewahren und nur diejenigen Abschnitte abtrennen lassen, die tatsächlich beliefert sind.

Bei der späteren Ausgabe der Winterkohlenkarte muß die Bevorratungskarte vorgelegt werden.

Jeder fehlende Abschnitt gilt als beliefert.

Die entsprechende Anzahl Marken wird von der Winterkohlenkarte gekürzt.

Wer die Bevorratungskarte bei der späteren Ausgabe der Winterkohlenkarte nicht vorlegen kann, gilt als vollständig eingedeckt und erhält keine Winterkohlen.

§ 10.

Die Bevorratungskarte ist nicht übertragbar. Jede mißbräuchliche Benützung ist verboten; verloren gegangene Karten können bei überzeugendem Nachweise des Verlustes gegen eine Gebühr von 5 *M* ersetzt werden.

B. Gewerbliche Betriebe.

§ 11.

Bevorratung mit Betriebskohle (Bäckereien, Fleischereien usw.) ist nicht zulässig.

Bevorratung mit Beheizungskohle ist vorläufig nur ab Grube oder von auswärts gestattet. Die zulässigen Bezugsmengen setzt der Magistrat fest. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 2—4 entsprechend Anwendung.

C. Zentralheizungen.

§ 12.

Die Bevorratung ab Grube oder von auswärts ist gestattet. Die zulässigen Bezugsmengen setzt der Magistrat fest. Die Bestimmungen der §§ 2—4 sind entsprechend anwendbar.

Die Vorschriften über die Bevorratung ab hiesigem Händler ergehen durch besondere Bekanntmachung.

D. Behörden, Anstalten und Einrichtungen.

§ 13.

Eine Bevorratung von Behörden, Anstalten und Einrichtungen ist zulässig, soweit nicht hierdurch eine Benachteiligung für die Beschaffung des laufenden Bedarfes der Haushalte und Betriebe eintritt.

Schriftliche Anträge sind an das Büro für die Kohlenversorgung, 2. Stock, Zimmer 4, einzureichen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Breslau, den 24. April 1919.

Der Magistrat,
J. A.: Philipp.

Bevorratung für Zentralheizungen, Behörden, Anstalten und Einrichtungen durch hiesige Händler.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918/21. Juni 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Soweit der Winterbedarf an Brennstoff für Zentralheizungen, Behörden, Anstalten und Einrichtungen nicht unmittelbar ab Grube oder von auswärts bezogen wird (§§ 12, 13 der Bekanntmachung des Magistrats vom 24. April 1919), können die Winterbezugsscheine zur Belieferung durch hiesige Händler schon jetzt abgefordert werden.

Es werden ausgegeben die Bezugscheine:

a. für Zentralheizungen vom Freitag, den 2. Mai 1919 ab,
b. für Behörden, Anstalten, Einrichtungen usw. vom Freitag, den 9. Mai 1919 ab

im Büro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, 2. Stock, Zimmer 5, während der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Bei der Abholung der Bezugscheine ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, daß der Abholende zur Empfangnahme des Bezugsscheines berechtigt ist.

Verbraucher, die sich mit ihrem Winterbedarfe **ab Grube oder von auswärts** eindecken, brauchen den Bezugschein nicht abzuholen.

§ 2.

Der Bezugsschein ist mit 6 Abschnitten versehen.

Die Abschnitte des Bezugsscheines werden jeweils zur Belieferung aufgerufen (vgl. 6).

Unzulässig ist also die Belieferung der noch nicht aufgerufenen Abschnitte.

Jeder Verbraucher kann aus dem Bezugsschein ersehen, welches Bezugsrecht ihm für die ganze winterliche Heizzeit bis 30. April 1920 in Aussicht steht. Daß die Marke 6 des Bezugsscheines voll oder auch nur teilweise mit der auf den übrigen Markenabschnitten verzeichneten Menge beliefert wird, kann nicht zugesichert werden. Jedem Verbraucher wird daher empfohlen, bei der Einteilung seiner Vorräte mit der Belieferung der Marke 6 nicht zu rechnen.

§ 3.

Der Bezugsschein ist sofort zur Kundenliste bei dem Kohlenhändler anzumelden, der den Verbraucher bisher beliefert hat. War der Verbraucher im vergangenen Winter bei einem Kohlenhändler nicht eingeschrieben, so darf er sich mit seinem Bezugsscheine bei einem Kohlenhändler nach seiner Wahl anmelden.

§ 4.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Anmeldung nach § 5 entgegenzunehmen, den Kunden in eine besondere, für Zentralheizungen, Behörden, Anstalten und Einrichtungen zu führende Kundenliste einzutragen, den Bezugschein sowie die Abschnitte, wie vorgeschrieben, mit seinem Namen oder seiner Firma zu versehen und den üblichen Ausweis zu erteilen.

§ 5.

Die Winterkundenliste für Zentralheizungen usw. ist nach dem vorgeschriebenen Vordrucke zu führen.

Vordrucke sind im Büro für die Kohlenversorgung, Zimmer 7, käuflich.

Eine Abschrift der Kundenliste ist spätestens am 1. Juni 1919 einzureichen.

Nachträge zur Kundenliste (Zu- und Abgänge) sind am 1. jeden Monats anzuzeigen.

§ 6.

Vom Tage der Eintragung in die Kundenliste ab dürfen die Abschnitte 1—3 der Bezugscheine auf einmal mit den auf ihnen angegebenen Mengen beliefert werden. Die Belieferung der laufenden Kohlenmarken der Sommerkohlenkarte und der laufenden Abschnitte der für den Sommer ausgestellten Bezugsscheine geht aber in jedem Falle vor. Erst wenn diese beliefert sind, darf der Kohlenhändler die Bezugsscheine für Zentralheizungen usw. beliefern.

§ 7.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Abschnitte in die üblichen Abrechnungen aufnehmen und an den für die Ablieferung der Kohlenmarken und Bezugsscheinabschnitte festgesetzten Tagen einreichen, also erstmalig am 1. Juni 1919.

§ 8.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. März 1918 verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, den 28. April 1919.

Der Magistrat.
J. A.: Philipp.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an Haushaltungen.

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918/21. Juni 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für Haushaltungen ist die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1919.

Vom 1. Mai bis 31. Juli 1919 werden an Kohle, Koks oder Briketts abgegeben:

a. an die Haushaltungen mit Kochgaseinrichtung, also an die Inhaber der Kohlenkarten A—H ohne roten Querstrich auf den Marken,

auf Marke	1	1 Ztr.
= =	2	1 =
= =	3	1 =
	zus.	3 Ztr.

b. an die Haushaltungen ohne Kochgaseinrichtung, also an die Inhaber der Kohlenkarten A—H mit rotem Querstrich auf den Marken,

auf Marke	1	2½ Ztr.
= =	2	2½ =
= =	3	2 =
	zus.	7 Ztr.

§ 2.

Die auf die genannten Marken entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden, jedoch sind vorzugsweise diejenigen Verbraucher zu befriedigen, welche die Marken einzeln beliefert haben wollen.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß

a. die bis 31. Mai belieferten Marken spätestens am 1. Juni 1919,
b. die bis 30. Juni belieferten Marken spätestens am 1. Juli 1919,
c. die bis 31. Juli belieferten Marken spätestens am 1. August 1919

mit der üblichen Abrechnung an das Büro der Kohlenversorgung einreichen.

Die Marken 1, 2 und 3 der Kohlenkarten werden erst am 31. Juli 1919 ungültig. Es ist also zum Beispiel zulässig, daß die Marken 1 und 2 erst im Laufe des Juli beliefert werden.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste muß der Kohlenhändler auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. jeden Monats dem Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er die Abgänge von der Kundenliste nachzuweisen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, den 30. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Philipp.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an gewerbliche Betriebe, Krankenanstalten, Privatkliniken usw. (Sommerbedarf).

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 26. März 1918/21. Juni 1918 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für die oben genannten Betriebe ist der Monat Mai 1919.

Vom 1.—31. Mai 1919 werden die Abschnitte 1 und 2 der an gewerbliche Betriebe, Krankenanstalten, Privatkliniken usw. für ihren Sommerbedarf abgegebenen Bezugsscheine mit den auf den Abschnitten verzeichneten Mengen eingelöst.

§ 2.

Die auf die Abschnitte 1 und 2 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden; Bäckereien sind bevorzugt zu beliefern.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die abgelieferten Abschnitte 1 und 2 mit der üblichen Abrechnung am 1. Juni 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 3 ab entgegengenommen werden. Die Zugänge muß der Kohlenhändler auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. Mai 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste mitzuteilen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, den 30. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Philipp.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Meldungen über Kohlenverbrauch — und Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Mai 1919 erneut zu erstatten. Es dürfen nur die für den Monat Mai ausgegebenen Meldekarten benutzt werden. Vordrucke sind im Magistratsbüro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, 2. Stock, Zimmer 2, zum bekannten Preise erhältlich.

Breslau, den 28. April 1919.

Magistrat — Ortskohlenstelle.

Nachtrag I zur Heildienstordnung der Hauptstadt Breslau vom 19. November 1901.

Hinter Ziffer 5 des Artikels I. § 1 ist einzufügen:

6. der Primärarzt des städt. Säuglingsheims.

Breslau, am 28. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Dr. Fraenkel.

Verlorener Ausweis.

Der im Vermessungsamte beschäftigte Meßgehilfe Hermann Koch hat den Ausweis zum Betreten der Alten Börse verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 29. April 1919.

Der Magistrat.

Salo Ungersche Stiftung für junge Kaufleute.

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen, aufstrebenden jungen Kaufleuten beiderlei Geschlechts, vorzugsweise der jüdischen Religion, Stipendien zur Förderung ihrer Ausbildung (Besuch von Handelshochschulen, Fachhochschulkursen, Ausbildung und Reisen im Auslande und dergleichen) zu gewähren.

Gesuche sind bis 1. Juni 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Den Gesuchen, die auch über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bewerbers Aufschluß geben müssen, sind Schul- und Ausbildungszeugnisse in beglaubigter Abschrift beizufügen. Anzugeben ist ferner, zu welchem Zwecke das Stipendium erbeten wird.

Breslau, den 30. April 1919.

Der Magistrat. Deputation für Stiftungssachen.

Margarete- und Albert-Ladenburg-Stiftung,

errichtet von dem Universitätsprofessor, Geheimen Regierungsrat Dr. Albert Ladenburg und seiner Gemahlin Margarete geb. Pringsheim.

Die Zinsen sind bestimmt zu Stipendien für 2 Kinder, von denen eins ein Mädchen sein muß, ohne Unterschied des religiösen oder konfessionellen Bekenntnisses.

Das eine Stipendium für einen Knaben ist zurzeit frei und soll neu vergeben werden.

Bewerber müssen die oberste Klasse einer hiesigen Volksschule besuchen oder im letzten Jahre vor der Bewerbung verlassen haben.

Durch Verleihung des Stipendiums soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer Mittelschule, Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule oder einer Handwerkerschule weiter auszubilden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Juni 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Dem Gesuche, das auch über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers Aufschluß geben muß, ist ein Zeugnis beizufügen, in dem von zwei Lehrern die besondere geistige Befähigung und Auffassungskraft, vereint mit Liebe und Wunsch zum weiteren Lernen bescheinigt wird.

Breslau, den 15. April 1919.

Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 ℳ verlieren am 15. April 1919 ihre Umlauffähigkeit. Wir rufen sie hiermit zur Einlieferung bis zum 15. Mai 1919 auf. Das Notgeld wird von sämtlichen städtischen Kassen in Zahlung genommen und außerdem von der Stadthauptkasse, der Kasse der städtischen Betriebswerke, der Schlacht- und Viehhofskasse, der Betriebskasse des Stadthafens, der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, dem städtischen Einziehungsamte und allen Steuerzahlstellen auch eingelöst. Nach dem 15. Mai 1919 verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 50 ₰ mit den Buchstaben A, B und C bleiben auch weiterhin in Umlauf.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Ankauf von Stadtanleihe usw.

Wir kaufen 3½ % Breslauer Stadtanleihe von 1880 und 4 % Teilschuldverschreibungen der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft. Angebote sind an die Städtische Bank zu richten.

Breslau, den 26. März 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Auguste-Berthold-Stiftung,

zur Ausbildung von schulentlassenen Mädchen aus Familien des kleinen Bürgerstandes oder von öffentlichen oder privaten Unterbeamten in der Wirtschaftsführung oder für die Stellung als Handels- oder Gewerbegehilfinnen oder für einen selbständigen Beruf.

Die Zinsen werden paritätisch zur Hälfte an Bekennerinnen der jüdischen Religion, zur Hälfte an Angehörige anderer Religionen verteilt.

Gesuche unter Angabe, für welche Art der Ausbildung die Unterstützung erbeten wird, sind bis 15. Mai 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Breslau, den 10. April 1919.

Der Magistrat.

Deputation für Stiftungssachen.

Die Gräsereien

in den Weidenwerdern, an den Dämmen und Chausseegräben hiesiger Stadt sollen verpachtet werden. Termin:

Mittwoch, den 14. Mai 1919,
vormittags 10 Uhr,

im Austschen Lokal, Park-Straße Nr. 35. Pachtlustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbeträge im Termin zu zahlen sind.

Breslau, den 30. April 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Beschädigungen öffentlicher städt. Anlagen.

Auf den hiesigen Promenaden und Parkanlagen sowie in den Waldparken in Oswitz, Cosel und Leerbeutel werden häufig Bänke, Brückengeländer, Papierkörbe und Sandkästen umgerissen und beschädigt. Ferner werden Nadelhölzer in roher Weise durch Abbrechen erreichbarer Zweige beraubt und verstümmelt. Auch sind im Südpark und am Stadtgraben Raubfischer beobachtet worden. An alle Mitbürger richten wir deshalb die Bitte, Personen, die die städtische Anlagen beschädigen oder Raubfischerei treiben, festzunehmen und der nächsten Polizeiwache zuzuführen. Für die Ermittelung des Täters setzen wir in jedem Falle von Beschädigungen unserer Anlagen oder von Raubfischerei, der zur gerichtlichen Bestrafung führt, eine Belohnung bis zu 30 ℳ aus.

Ferner wird eine Belohnung von 3 ℳ demjenigen zugesichert, der Eigentümer von in den städtischen Anlagen und Promenaden frei umherlaufenden Hunden so zur Anzeige bringt, daß ihre polizeiliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gartendeputation.

Die Kassenstunden der Städtischen Sparkasse

bleiben trotz Verlegung der Dienststunden des Magistrats unverändert von 8—1 Uhr bestehen.

Breslau, den 30. April 1919.

Städtische Sparkasse zu Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Von dem in 2 Bänden ausgegebenen siebzehnten Jahrgange des Breslauer Gemeindeblattes können vollständige Stücke in der Geschäftsstelle, Garten-Straße 3, bezogen werden, und zwar:

ein ungebundenes Stück (Bd. I u. II) zum Preise von 3,60 ℳ,

ein gebundenes Stück (Bd. I u. II) zum Preise von 15,40 ℳ.

Ebenso sind Einbanddecken von Leinen (mit Titel- und Rückenaufdruck) bei uns vorrätig, deren Preis für den 17. Jahrgang (Bd. I u. II) 3,40 ℳ beträgt.

Der Preis der älteren, ungebundenen Jahrgänge beträgt, soweit der Vorrat reicht, für die Jahrgänge

1—13 je 1 ℳ,
14—16 je 3 ℳ.

Für gebundene Stücke der Jahrgänge 1—14, soweit solche überhaupt noch vorrätig sind, erhöht sich der Preis um je 2 ℳ, für den 15. Jahrgang um 4 ℳ, für den 16. Jahrgang um 9 ℳ.

Breslau, den 30. April 1919.

Statistisches Amt.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben in der Zeit von Montag, den 5. bis Sonnabend, den 10. Mai 1919:

1. Sammelmarkenbogen für 4 Wochen,
2. Zusatzmarken für Schwerarbeiter (Brot und Kartoffeln),
3. Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter (12. 5. bis 1. 6. 19),
4. Zuckermarken für den Monat Juni.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2 Montag, den 5. Mai 1919,
" 3 " 4 Dienstag, den 6. Mai 1919,
" 5 " 6 Mittwoch, den 7. Mai 1919,
" 7 " 8 Donnerstag, den 8. Mai 1919,
" 9 " 10 Freitag, den 9. Mai 1919,
" 11 " 12 Sonnabend, den 10. Mai 1919.

Der Lebensmittelbezugsschein, die Zusatzkarte für Schwerarbeiter, der Kartoffelbezugsschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, den 29. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke B 2: Kartoffelfabrikate und getrocknete Mohrrüben,
Lebensmittelmarke B 3: Teigwaren,
Lebensmittelmarke B 4 und Lebensmittelmarke B 5: Wahlweise: amerikanisches Mehl oder inländisches 94 prozentiges Weizenmehl, wie es sonst gegen Brotmarken abgegeben wird.

Die Voranmeldung ist nur notwendig für das amerikanische Mehl; das inländische Mehl wird dagegen ohne Voranmeldung abgegeben. Jede der beiden Marken wird in einer der folgenden Wochen beliefert.

Lebensmittelmarke B 6: Marmelade,
Nährmittelmarke 129 weiß: Grieß,
blau: Hafererzeugnisse,
rot: Grieß,
Nährmittelmarke 163 braun: Suppenerzeugnisse.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 3., bis einschließlich Dienstag, 6. Mai, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarken B 4 und B 5 — wenn amerikanisches Mehl gewünscht wird — in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,
b. alle übrigen Marken in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 7. Mai in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarken B 2 einer der die Verkäufer beliefernden Genossenschaften,
b. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, den 30. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Lebensmitteln an stillende Mütter.

Stillende Mütter erhalten für den Monat Mai 1919 auf die Stillbelohnungsmarke Nr. 22 ein Pfund Grieß.

Die Marken können gegen Vorlegung des vom Arzte neu unterzeichneten Stillberechtigungsscheines in den zuständigen Brotmarkenausgabestellen in Empfang genommen werden.

Der Grieß wird in den bereits bekannten Geschäften abgegeben, deren Verzeichnis in den Brotmarkenausgabestellen ausliegt.

Breslau, den 26. April 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Unsere Heubestände

sind völlig geräumt, Zufuhren sind kaum mehr zu erwarten. Mit einer Verteilung der in der Futterkarte angewiesenen Menge ist demnach nicht zu rechnen. Das Drängen an den Ausgabestellen ist zwecklos. Die beantragte Einsetzung des freien Handels ist von der Zentralstelle abgelehnt worden. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 16. März 1919 Strohfutter als Heu[1]).

Breslau, 26. April 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Hühnerfutter.

An Breslauer Besitzer von Hühnern geben wir wiederum Futter zum Preise von 25 Pf. für das Pfund netto ab.

Die Anweisung und Abholung des Futters findet ausschließlich an den nachgenannten Tagen statt, und zwar für die Tierhalter:

Buchstabe				
A—F	Dienstag,	den 6.	Mai	1919,
G und H	Mittwoch,	" 7.	"	"
I, K, L	Donnerstag,	" 8.	"	"
M—Qu	Freitag,	" 9.	"	"
S	Sonnabend,	" 10.	"	"
R, T—Z	Montag,	" 12.	"	"

Zur Anweisung an diesen Tagen sind in der unterzeichneten Dienststelle,

Herren-Straße 28, III. Stock
von 7 bis 1 Uhr

die Futtermittelkarte und der Brotmarkenbezugschein vorzulegen.

Wer nicht am richtigen Tage erscheint, erhält kein Futter.

Breslau, den 26. April 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Stadtleihamt, Messergasse Nr. 9.

Versteigerung der Pfänder bis Nr. 75 094
Donnerstag, den 15. Mai und
Freitag, den 16. Mai 1919,

vormittags 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr. Nicht innerhalb Jahresfrist abgehobene Überschüsse verfallen der Armenverwaltung der Stadt Breslau. Verlängerungen werden bis Sonnabend, den 10. Mai 1919, angenommen. Anträge von Kriegsteilnehmern oder ihren Angehörigen auf Zurückstellung der Pfänder von der Versteigerung werden wohlwollend geprüft werden. Die von früheren Versteigerungen zurück-

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 338.

gestellten Pfänder werden, soweit jetzt eine weitere Zurückstellung nicht erfolgt, jetzt mitversteigert.

Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, ob neu oder getragen, werden ohne weiteres von der Versteigerung ausgeschlossen.

Wiederverkäufer haben die amtliche Wiederverkäuferbescheinigung vorzulegen.

Breslau, 22. April 1919.

Stadtleihamtskuratorium.

Vermietungen und Verpachtungen.

Eine Wandfläche an dem Wohngebäude des Stadtbauhofes, Matthias-Straße 11/17, ist zur Anbringung eines Schaukastens zu vermieten. Näheres zu erfahren bei dem Bauhofsverwalter.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Anträge auf Genehmigungen zu Reisen über die deutsche Ostgrenze

sind stets bei den Sichtvermerkbehörden, also in Breslau beim hiesigen Polizei-Präsidium einzureichen. Die unmittelbare Vorlage solcher Eingaben beim Auswärtigen Amt verzögert nur die Erledigung. Ich bemerke hierbei, daß derartige Reisen nach wie vor nur zugelassen werden, wenn in dringenden Fällen ein besonderes Staatsinteresse die Ausreise über die Ostgrenze fordert.

Breslau, den 22. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Ausstellung von Ausweisen

zur Ausreise nach den von den Polen besetzten Teilen der Provinz Posen, sowie zur Einreise nach Deutschland für Personen, die in der Provinz Posen beheimatet sind, erfolgt nur noch durch Zentralpolizeistelle Osten, Frankfurt a. O., Kaserne Grenadier-Regiment 8.

Breslau, den 22. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrungen.

Wegen Kanalbaues wird

a. der Straßendamm des Kaiser-Wilhelm-Platzes auf der Südseite im Zuge der Hohenzollern-Straße,

b. der Reitweg, der Promenadenweg und die angrenzenden Hälften der beiden Straßendämme in der Hohenzollern-Straße, zwischen Kaiser-Wilhelm-Platz und Menzel-Straße,

vom 30. d. Mts. an auf 3 Monate gesperrt (Bek. vom 24. 4.)

Haussammlungen.

Im Mai veranstalten:

Die Provinzialsynode zum Besten bedürftiger Gemeinden, der evangelisch-kirchliche Hilfsverein in Breslau und das St. Marienstift Haussammlungen.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fuhrwerksbesitzers H. Latuske, Brunnen-Straße 26, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 23. 4.)

Reiseverkehr mit dem von den Polen besetzten Gebiete der Provinz Posen.

Die Einreise Deutscher, auch Frauen und Kinder, nach dem von den polnischen Truppen besetzten Gebiet ist nach Anordnung des Oberkommandos in Posen von sofort ab verboten. Wer sich trotzdem in das besetzte Gebiet begeben will, setzt sich der Gefahr der Internierung aus, oder er wird zu Fuß noch an demselben Tage über die Postenkette geschafft. Für die Zeit vom 31. März gültige, von den polnischen Behörden ausgestellte Erlaubnisscheine für die Rückfahrt haben Geltung. Ab 1. April darf nur derjenige nach dem besetzten Gebiet, der die Erlaubnis des Oberkommandos Posen vorlegen kann.

Das Kriegsministerium verfügt für die Ausreise nach den und die Einreise aus den von den Polen besetzten Gebieten der Provinz Posen unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen folgendes:

A. Ausreise:

1. Zur Ausreise ist die Genehmigung des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Generalkommandos notwendig. Für den Bezirk des V. Armeekorps ist die Zentral-Polizeistelle Osten (Frankfurt a. Oder) zuständig. Für die Beurteilung des Reiseantrages hat sich das Generalkommando — soweit erforderlich — der Hilfe des zuständigen Landrats oder der selbständigen Polizeiverwaltung zu bedienen.

   Nichtdeutschen Personen ist die Ausreise nur dann zu gestatten, wenn mit der Reise dauernde Übersiedelung in das von den Polen besetzte Gebiet verbunden ist. Deutschen, die trotz des oben angeführten Befehls des polnischen Oberkommandos auf eigene Gefahr die Reise in das von den Polen besetzte Gebiet unternehmen wollen, ist seitens der Generalkommandos die Ausreise nur dann zu verweigern, wenn erhebliche Bedenken gegen die Person des Antragstellers oder gegen den angegebenen oder vermutlichen Reisezweck vorliegen.

2. Für die entlassenen oder noch zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen, die in der von den Polen besetzten Gebieten beheimatet oder dorthin entlassen sind oder werden, gelten die Bestimmungen des K. M. — Erlasses vom 11. 3. 19, Nr. D. 1584/19. A. M.

   Entlassene Heeresangehörige, die nicht zu den unter 2 genannten Personen gehören, sind wie Zivilpersonen gemäß Ziffer 1 zu behandeln.

B. Einreise:

1. Die Einreise ist ohne Genehmigung deutscher Dienststellen nur für solche Deutsche zulässig, die die besetzten Teile der Provinz Posen bis auf weiteres verlassen wollen oder im amtlichen Auftrage reisen;
2. alle übrigen Personen haben Einreiseanträge an die Bahn-Überwachungsstelle in Kreuz zu leiten, die sie weiter vermittelt.
3. Die Anträge müssen Zweck und Notwendigkeit der Einreise ergeben; es müssen ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, soweit ein in deutscher und polnischer Sprache abgefaßter und mit neuestem Lichtbild versehener Paß des Posener Polizeipräsidiums beigefügt sein.

Etwaige Einreiseanträge sind dem Generalkommando nicht unmittelbar, sondern durch die Hand des Landrats (bei kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltung) vorzulegen.

Breslau, 25. 4. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Schonzeiten.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 (42) Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau betreffs a. des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne, b. des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke es bei den gesetzlichen Terminen, d. i. zu a: der 1. Juni 1919, zu b: der 15. Mai 1919, zu belassen.

Breslau, 25. 4. 1919. Der Bezirksausschuß.

Einsammeln von Möweneiern.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, in Abänderung des Beschlusses vom 28. März 1919 (B. A. B. c 189/2. 19) für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Termin für das Einsammeln von Möweneiern bis zum 24. Mai 1919 einschließlich zu verlängern.

Breslau, 25. 4. 1919. Der Bezirksausschuß.

Gebührentarif für Konzertagenten.

Nachstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9. März 1914, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten (Amtsblatt für 1914 Seite 106 usw.) veröffentlicht.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird der Gebührentarif für Konzertagenten vom 9. März 1914 (HMBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab dahin abgeändert, daß bei Vermittelungen für eine einzelne Veranstaltung (Konzert, Vortrag, Musikfest usw.)

bei Honoraren bis 100 ℳ einschließlich keine Vermittelungsgebühr,
bei Honoraren über 100 ℳ bis 200 ℳ einschließlich je 5 v. H. Vermittelungsgebühr,
bei Honoraren über 200 ℳ bis 400 ℳ einschließlich je 7½ v. H. Vermittelungsgebühr,
bei Honoraren über 400 ℳ je 10 v. H. Vermittelungsgebühr

von den Veranstaltern und von den Künstlern erhoben werden dürfen.

Berlin, 29. 3. 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Breslau, 14. 4. 1919. Der Reg.-Präsident.

Ersatzbaustoffe.

Infolge der Kohlennot und des dadurch hervorgerufenen Ziegelsteinmangels gilt es, Baustoffe, deren Erzeugung von der Kohle unabhängig ist, für den Bau von Wohnungen heranzuziehen. Hierzu gehört u. a.:

1. Verwendung sogenannter Lehmpatzen (lufttrockene Lehmsteine); sie sind zum Herstellen der Mauern aller Gebäude, die nur aus Erdgeschoß und Dachgeschoß bestehen, geeignet.

   Hierbei ist zu beachten, daß Umfassungswände aus Lehmpatzen im Erdgeschoß wenigstens 45 cm, balkentragende Zwischenwände sowie äußere Dachgeschoßwände im Kniestock (Drempel) oder Giebel wenigstens 30 cm, sonstige Teilungswände wenigstens 15 cm stark sein, daß ferner die Kanten aller Öffnungen mit festeren Baustoffen (Ziegel, Beton, Holz) oder wenigstens mit einem Rahmen in Zementputz auf Draht- oder Drahtziegelgewebe eingefaßt und die Mauerflächen dazwischen geputzt werden sollen. Türen in 15 cm starken Wänden müssen an hölzernen Türgerüsten befestigt sein, die mit Fußboden und Decke sicher verbunden sind. Keller und Grundmauern bis 15 cm über Erdoberfläche müssen aus sonst üblichen Baustoffen hergestellt werden.
2. Ausmauerung mit Lehmpatzen in Fachwerken, wo solche zugelassen sind.
3. Herstellung der Mauern in Gebäuden wie zu 1 im Lehmstampfbau mit oder ohne Drahtgewebeeinlagen. Die Umfassungswände im Erdgeschoß müssen hierbei wenigstens 50 cm, die balkentragenden Innenwände sowie die äußeren Dachgeschoßwände wenigstens 40 cm stark sein.

Ich nehme dieserhalb ferner Bezug auf die von mir herausgegebene Druckschrift 2 „Ersatzbauweisen" Seite 7 und 10 (erschienen bei Ernst und Sohn, hierselbst).

Wenn die Vorschriften der Bauordnungen der Verwendung von Lehmpatzen und Lehmstampfbau entgegenstehen, ist, wenn sich nicht die alsbaldige Änderung der Vorschriften durchführen läßt, im Wege des Dispenses Abhilfe zu schaffen. Ich ersuche, diesen Erlaß in den örtlichen amtlichen Zeitungen bekannt zu geben und auch in anderer Weise die Beteiligten darauf zu verweisen.

Berlin, 2. 4. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Gewährung von Darlehnszahlungen auf Baukostenzuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Den in neuester Zeit sich häufenden Beschwerden darüber, daß die mit Baukostenzuschüssen nach dem Erlaß vom 1. November 1918 bedachten Bauvorhaben nicht von statten gehen, weil die Bauherren oder die Gemeinden genötigt sind, auf die erst nach Fertigstellung des Baues zu zahlenden Reichs- und Staatsbeihilfen ihrerseits Vorschüsse zu leisten, soll, wie ich im Einvernehmen mit dem Reichsministerium der Finanzen und dem Preußischen Finanzministerium mitteile, in folgender Weise abgeholfen werden:

1. Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann auf Antrag auf jeden für einen bestimmten Bau von Reich und Staat in Aussicht gestellten Überteuerungszuschuß ein Darlehen gewährt werden.

2. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibt das Darlehen so lange, bis die endgültige Abrechnung über die Überteuerungsbeihilfe für den betreffenden Bau erfolgt ist. Die Rückzahlung erfolgt dann im Wege der Aufrechnung. Sofern der Bau nicht fristgemäß oder überhaupt nicht fertiggestellt wird, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Rückzahlung des Darlehns durch Barzahlung in voller Höhe an Reich und Staat verpflichtet, sobald die Aufforderung dazu an sie ergeht.

3. Das Darlehen soll in Höhe der Hälfte des in dem Beihilfebescheid festgesetzten Baukostenzuschusses vom Reich und Staat, und zwar in der Regel nicht vor erfolgter Rohbauabnahme gezahlt werden. In Aus-

nahmefällen d. h. wenn die zuständige Gemeinde finanziell sehr wenig leistungsfähig ist, soll ein dem Baustand angemessenes Darlehen auch schon früher gezahlt werden können; doch muß dann der Bau zum mindesten bereits bis zur Sockelhöhe aufgeführt sein. Das Darlehen darf auch in diesem Falle höchstens 1/2 des Gesamtbetrages des von Reich und Staat zu zahlenden Baukostenzuschusses betragen, jedoch keinenfalls mehr als die bis dahin für den Bau wirklich geleisteten Aufwendungen.

4. Die Darlehen sollen stets dann zinslos gewährt werden, wenn bei Berechnung der Baukosten nicht gleichzeitig als Zinsaufwand während des Baues eine Summe ausdrücklich mit einbezogen worden ist, die nicht nur zur Deckung der Zinsen des rentierenden Baukapitals, sondern auch desjenigen Baukapitals bestimmt ist, welches durch die Überteuerungszuschüsse gedeckt wird. Nur sofern eine derartige Zinsensumme bei Berechnung der jetzigen Herstellungskosten mit einbezogen wurde — was vor dem Antrag auf Darlehnsgewährung festzustellen und in dem Bericht anzuzeigen ist —, ist das Darlehen bis zur Abrechnung vom Tage der Auszahlung ab mit 5 v. H. zu verzinsen.

5. Die Darlehnssumme wird von Reich und Staat nach dem Verhältnis der Höhe der Baukostenzuschüsse (also zu 2/3 vom Reich und zu 1/3 vom Staat) aufgebracht werden.

Berlin W. 66, 4. 4. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Im Anschluß an die Erlasse vom 1. November — St. 1. 221 — und 26. Dezbr. v. J. — St. 3. 679 —, betreffend Baukostenzuschüsse.

Der Arbeitermangel auf dem flachen Lande und die zunehmende Arbeitslosigkeit in den Großstädten und Industrieorten drängen mit aller Entschiedenheit darauf hin, kein Mittel unversucht zu lassen, das geeignet erscheinen könnte, die — der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch nicht völlig entwachsenen — Kreise der industriellen Arbeiterbevölkerung möglichst wieder aufs flache Land hinauszuziehen und der Betätigung in der Landarbeit zuzuführen. Voraussetzung für das Gelingen solcher Versuche ist aber der beschleunigte Bau geeigneter Arbeiterwohnungen auf dem Lande, sei es innerhalb geschlossener Gemeinden, sei es auf selbständigen mittleren oder größeren Gütern.

In Ergänzung und Erweiterung des Erlasses vom 26. Dezember 1918 bestimme ich daher mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums und im Einverständnis mit dem Preußischen Finanzministerium, daß Baukostenzuschüsse aus Reichs- und preußischen Staatsmitteln zum Bau von Arbeiterwohnungen in Landgemeinden und für den größeren landwirtschaftlichen Besitz, insbesondere denjenigen in Gutsbezirken auch dann gewährt werden können, wenn sich der betreffende Arbeitgeber, dem die zu erbauenden Wohnungen zugute kommen, verpflichtet, seinerseits den auf die Gemeinde oder den Gemeindeverband entfallenden Anteil an den Zuschüssen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Voraussetzung für die Gewährung des Reichs- und des Staatszuschusses ist jedoch unbeschadet der im übrigen bestehenbleibenden sonstigen Bedingungen,

1. daß für die Wohnung keine höhere Miete vereinbart wird, als sie nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint und daß eine Erhöhung der Miete nur mit Zustimmung des Kreiskommunalverbandes erfolgen darf,
2. daß die mit den Arbeitern abzuschließenden Mietsverträge in keinerlei wirtschaftliche oder rechtliche Beziehungen zu dem bestehenden Arbeitsverhältnis gebracht werden, insbesondere, daß die Aufhebung des Arbeitsvertrages nicht die einseitige Kündigung des Mietverhältnisses durch den Arbeitgeber zur Folge haben darf.

Die Durchführung des Beihilfe-Verfahrens liegt den Kreiskommunalverbänden ob. Diese treffen auch die näheren Bestimmungen über die nach Vorstehendem zu übernehmenden Verpflichtungen des Arbeitgebers, insonderheit über die Ausbedingung von Vertragsstrafen und Eintragung von Sicherungshypotheken zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Baukostenzuschüsse sind diejenigen Arbeitgeber in erster Linie zu berücksichtigen, die sich bereit erklären, die zu erbauenden Wohnungen nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden unter angemessenen Bedingungen ins Eigentum der Arbeitnehmer übergehen zu lassen.

Mit Rücksicht auf die Ziegelknappheit, die voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht wird behoben werden können, ist mit allem Nachdruck auf die Baumöglichkeiten mit Ersatzstoffen (Lehm, Zement usw.) hinzuweisen. Hierbei mache ich auf meine Druckschrift Nr. 2 „Ersatzbauweisen" aufmerksam.

Im übrigen benutze ich diese Gelegenheit zu dem Hinweis, daß der von der Reichsleitung für die Abbürdung der Baukostenüberteuerung in Aussicht genommene Betrag von 500 Millionen Mark und die demgemäß schon in Aussicht gestellten Zuschüsse des Preußischen Staates nach den zweifelsfreien Erklärungen der Finanzverwaltungen unter allen Umständen als eine einmalige Hilfeleistung aufzufassen sind. Es liegt also im Interesse der Landwirtschaft und der Landwirte, daß sie sich möglichst schnell zum Bau von Arbeiterwohnungen entschließen, da mit einer wiederholten oder gar dauernden Zuschußleistung aus öffentlichen Mitteln nach Verteilung der jetzt zur Verfügung gestellten Summe nicht mehr gerechnet werden kann.

Ich ersuche deshalb, die beteiligten Landwirte auf die aus obigem Erlaß sich ergebenden Vorteile in wirksamer Weise, nötigenfalls durch Flugblätter, hinweisen zu wollen, wobei die landwirtschaftlichen Vereine sicherlich gern erwünschte Hilfe leisten werden.

Berlin W. 66, 16. 4. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Bau von Holzhäusern.

In meiner mit Erlaß vom 25. März 1919 übersandten Druckschrift 2 über „Ersatzbauweisen" bin ich auf den eigentlichen Holzhausbau nicht eingegangen. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß möglicherweise auch Holzhäuser für die Lösung der Wohnungsbaufrage an manchen Orten von Bedeutung sein können.

In Ländern mit rauherem Klima als Deutschland — in Schweden, Norwegen und Rußland — sind Holzhäuser von altersher beliebt und noch heute weit verbreitet. Hiermit soll nur die zweifelsfreie Geeignetheit des Holzbaus zur menschlichen Wohnstätte begründet, keineswegs auf den Bezug solcher Bauten aus dem

Auslande hingewiesen sein. Solange im Ziegelstein ein in mehrfacher Hinsicht zweckmäßigerer Baustoff zur Verfügung stand, lag für den Holzbau in Deutschland im allgemeinen kein Anlaß vor. Die jetzt herrschende Ziegelnot, deren Ende noch nicht abzusehen ist, zwingt aber dazu, im Einzelfall sorgsam zu prüfen, ob nicht der Holzhausbau in erfolgreichen Wettbewerb mit anderen Ersatzbauweisen treten kann, wobei ganz ausschließlich an die einheimische Holzgewinnung und an die Leistungsfähigkeit der deutschen Holzindustrie zu denken ist. Gerade für den Flachbau, der im Interesse der allgemeinen Besserung der Wohn- und Siedlungsverhältnisse jetzt bevorzugt werden muß, ist die Holzbauweise besonders geeignet, wenn sie auf die Herstellung von Einzelhäusern, allenfalls von Doppelhäusern, beschränkt bleibt. Da es sehr wohl möglich ist, mit Hilfe der modernen Technik solche Häuser so zu konstruieren und auszuführen, daß sie eine Lebensdauer von mehr als 50 Jahren erhalten, habe ich kein Bedenken, Holzhäuser auch als endgültige Bauten — im Gegensatz zu den Behelfs- und Notbauten — anzusehen und hierfür Baukostenzuschüsse nach denselben Grundsätzen wie bei den übrigen endgültigen Wohnbauten zu bewilligen. Allerdings muß die Sicherheit, daß Baustoff, Konstruktion und Ausführung den Anforderungen an endgültige Bauweise entsprechen, in jedem Falle besonders nachgeprüft werden. Die fabrikmäßige Herstellung sorgfältig erdachter und genau erprobter Typen durch leistungsfähige große Firmen bietet vielleicht die meiste Gewähr zur Gewinnung guter Muster von Holzhäusern, und es würde zu begrüßen sein, wenn die deutsche Holzindustrie sich einer solchen Aufgabe unterziehen wollte. Ich weise hierbei darauf hin, daß sich fünf der größten deutschen Holzbaufirmen, nämlich

Christoph u. Unmack, A. G., Niesky OL.,
Deutsche Barackenbau-Gesellschaft G. m. b. H. Cöln,
Gottfried Hagen Holzbau-Gesellschaft Hamburg,
Siebelwerk Düsseldorf-Rath,
Wolgaster Holzhäuser-Gesellschaft m. b. H. Wolgast

zu einem Verband zusammengetan haben, der sich die Einführung des Holzhauses in dem geschilderten Sinne zur Aufgabe gemacht hat.

Ohne dadurch eine geschäftliche Empfehlung des Verbandes ausdrücken zu wollen, möchte ich doch auf Firmen, die meines Wissens schon jetzt für solche fabrikmäßige Herstellung von Holzhäusern in Betracht kommen, hingewiesen haben.

Allerdings verdient neben den fabrikmäßig herzustellenden Holzhäusern für manche ländliche holzreiche Gegenden der alte, vom selbständigen kleinen Handwerk gepflegte Holzfachwerksbau volle Berücksichtigung. Mit Lehm ausgestaktes, mit Brettern, Hohlsteinen, Schlackenbetonplatten, Schindeln oder Schiefer verkleidetes und mittels guter Putzträger (Bakula-Gewebe und Ibus-Flechtwerk) verputztes Fachwerk hat sich als wärmesicher und dauerhaft erwiesen, auch wenn die Riegel und Schwellen nicht mehr so stark gemacht werden können, wie beim alten Fachwerk. Ich bitte diese Anregungen bei den Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot in Ihrem Bezirk zu benutzen und den dargelegten Anschauungen möglichste Verbreitung zu geben.

Berlin, 6. 4. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Gesetz über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramte.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zwischensemester, die an einer deutschen Universität zwischen den ordentlichen Studienhalbjahren eingerichtet werden, so wie gleichwertige Universitätskurse, die an anderen Stellen veranstaltet werden, können Kriegsteilnehmern von der Landeszentralbehörde als volle Halbjahre auf das dreijährige Studium der Rechtswissenschaft (§ 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angerechnet werden.

§ 2.

Die Landeszentralbehörde kann für einen Kriegsteilnehmer den dreijährigen Vorbereitungsdienst zwischen der ersten und zweiten juristischen Prüfung (§ 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) um höchstens ein Jahr abkürzen. Die Kürzung darf nicht erfolgen, soweit das dreijährige Rechtsstudium des Kriegsteilnehmers durch Anrechnung von Zwischensemestern oder Universitätskursen abgekürzt worden ist.

§ 3.

Von den Ermächtigungen (§§ 1, 2) darf die Landeszentralbehörde nur soweit Gebrauch machen, wie es zum Ausgleich einer durch die Teilnahme am Kriege verursachten Verzögerung der Ausbildung erforderlich ist.

§ 4.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist und was als Teilnahme am Kriege angerechnet werden kann.

Der Teilnahme an dem gegenwärtigen Kriege kann der Dienst bei anerkannten Verbänden freiwilliger Truppen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes sowie der vaterländische Hilfsdienst gleichgestellt werden; die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend.

Berlin, den 19. April 1919.

Der Reichspräsident. Der Reichsminister der Justiz.

[R.-A. Nr. 93.]

Überlassung ausländischer Wertpapiere.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Die im § 2 und § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) festgesetzten, durch Bekanntmachung vom 7. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) verlängerten Fristen werden weiter verlängert bis zum 5. Mai 1919.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 94.]

Festsetzung einer angemessenen Frist für die nachträgliche Bewerbung von Militäranwärtern.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 285) folgende Verordnung erlassen:

Als angemessene Frist für die rechtzeitige Bewerbung oder die rechtzeitige Wiederholung der Bewerbung eines Militäranwärters im Sinne der durch Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 624) ergänzten und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 62) erläuterten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 20. Juni 1907

gilt ein Zeitraum von 3 Monaten, beginnend mit dem 1. Mai 1919. Diese Bestimmung findet auch auf Militäranwärter Anwendung, die vor der Demobilmachung aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind. Bis zum Ablauf der Frist sind endgültige Festsetzungen des Rang- und Besoldungsdienstalters zu vermeiden, damit die etwa notwendig werdenden Ausgleichungen zugunsten von Militäranwärtern, die während des Krieges im aktiven Militärdienst gestanden haben, noch vorgenommen werden können. Dies gilt auch hinsichtlich der infolge Bekanntmachung vom 11. Januar 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 16) von neuem ausgeschriebenen Stellen. Erst vom 1. August 1919 ab haben die Anstellungsbehörden in der Besetzung auch dieser Stellen freie Hand.

Als rechtzeitige Meldung gilt auch ein Antrag auf Vormerkung oder Erneuerung der Vormerkung, der infolge freiwilliger Dienstleistung beim Grenz- oder Heimatschutz oder wegen widriger Verhältnisse, deren Behebung nicht in der Macht des Militäranwärters lag (unfreiwillige Zurückhaltung im Kriegsdienst, Gefangenschaft, Lazarettbehandlung usw.), innerhalb drei Monaten nach Fortfall dieser Behinderung gestellt worden ist. Die erforderlichen Ausgleiche sind, soweit möglich, nachträglich vorzunehmen.

Berlin, den 23. April 1919.

Der Reichsminister des Innern.

[R.-A. Nr. 94.]

Inkraftsetzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) tritt, soweit es nicht bereits in Kraft gesetzt ist (§ 266 Abs. 1 des Gesetzes und Verordnung vom 29. Januar 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 129), am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 95.]

Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung vom 15. April 1919, betreffend Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918, wird die Fassung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge nachstehend bekanntgemacht:

§ 1.

Zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten; diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

§ 5.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind, unbeschadet einer vorläufigen vorschußweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort, in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben. Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.

Personen, die seit dem 1. August 1914 zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in ihren früheren Wohnort zu unterstützen. Personen, die seit dem 1. August 1914 zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschußweise Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 5a.

Für die vorschußweise zu gewährende Unterstützung (§ 5) ist der in dem Aufenthaltsorte festgesetzte Unterstützungssatz maßgebend.

Die Wohnortsgemeinde ist verpflichtet, den auf die Aufenthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorschusses zu erstatten. Die Anteile des Reichs und der Bundesstaaten werden in der Aufenthaltsgemeinde verrechnet, ohne daß eine Erstattung von Bundesstaat zu Bundesstaat stattfindet. Wenn die Erstattung des Vorschußanteils von der Wohnortsgemeinde nicht zu erreichen ist, weil sie im besetzten Gebiete liegt, so tritt das Reich, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Wohnortsgemeinde, vorläufig für diesen Anteil ein.

§ 6.

Die Fürsorge soll vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12a, 12b nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 6a.

Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Wer wegen einer sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im

Sinne des § 6 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens $^2/_3$ des Ortslohns verdient hat.

§ 7.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilmachungsausschusses des Arbeitsorts maßgebend.

Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren; die Beihilfe soll im Falle der Beförderung durch die Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht übersteigen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen, abweichend von § 5 Abs. 1, der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

§ 8a.

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

§ 9.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen, Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen treten. Für Kriegsteilnehmer sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2 darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort. Personen, die zur Führung des Haushalts eines Erwerbslosen nötig sind, sind wie Familienmitglieder zu behandeln. Der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte eines Erwerbslosen und die bei ihm lebenden Kinder des Erwerbslosen rechnen zu dessen Familienmitgliedern, wenn sie von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder sowie für Stief- und Pflegekinder. Der Familienzuschlag kann in diesen Fällen an denjenigen ausgezahlt werden, in dessen Haushalt das getrennt lebende Familienmitglied verpflegt wird.

Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das eineinhalbfache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen. Wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchstsätze in einem Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörden diese Höchstsätze bis zum einundeinhalbfachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstsätze der Klasse A hinaus, erhöht werden.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

für	in den Orten der Ortsklassen: A	B	C	D u. E	
1. männliche Personen					
a. über 21 Jahre . . .	6,00	5,00	4,00	3,50	ℳ
b. über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	3,50	3,00	2,50	„
c. über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75	„
2. weibliche Personen					
a. über 21 Jahre	3,50	3,00	2,50	2,25	„
b. über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75	„
c. über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	1,75	1,75	1,50	„

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklassen: A	B	C	D u. E	
a. die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00	ℳ
b. die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,00	1,00	1,00	0,75	„

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist.

§ 9a.

Ausländischen Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsort nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilmachungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.

Die Fürsorge kann von dem Demobilmachungskommissar derart geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leistenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorgeaufwendung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 8 gelten mit der Maßgabe, daß der Demobilmachungskommissar die Orte, an denen eine Arbeit anzunehmen ist, beschränken kann.

Der Demobilmachungskommissar kann bestimmen, welche Stellen diese Vorschriften durchzuführen und die nötigen Anordnungen zu treffen haben.

§ 10.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an den der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen fachlicher Ausbildung, am Besuche von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den dreifachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen. Die Renten der Kriegsbeschädigten sind nur zu zwei Dritteln in Anrechnung zu bringen.

§ 12a.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen binnen zwei Wochen nach Beginn und Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

§ 12b.

Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirke den Sitz hat, und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherung berechtigten Personenkreis angehören.

Als Grundlohn gilt der Betrag der Unterstützung, die dem Erwerbslosen für seine Person zu zahlen ist, soweit er den Höchstbetrag des Grundlohns bei der Kasse nicht übersteigt. § 12a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige. Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen, neben den Ansprüchen nach Abs. 3, Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

Hängt der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Satzung einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Kasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach Abs. 1 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse gleich. Die Zeit von mindestens 6 Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift. Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalls der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Hat eine Gemeinde vor dem 15. April 1919 Vereinbarungen mit einer Kasse getroffen, die den Vorschriften von Abs. 1 bis 6 im allgemeinen entsprechen, so sind die daraus entstandenen Versicherungsverhältnisse für die Zwischenzeit nicht zu beanstanden.

§ 12c.

Erwerbslose, bei denen die Gemeinde die weitere Versicherung nach § 12a nicht herbeiführen kann, weil der geschäftliche Verkehr mit der zuständigen Kasse infolge Besetzung deutschen Gebiets durch eine feindliche Macht verhindert oder wesentlich erschwert ist, werden bei der für den Gemeindebezirk zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der zuständigen Landkrankenkasse versichert. § 12b Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12d.

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 12b getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 12a genügt, nach dieser Vorschrift zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt und nicht der Fall des § 12c vorliegt.

Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder war der Erwerbslose nach § 12c versichert, so kann er die Versicherung bei seiner früheren Kasse bei Beendigung der Versicherung nach § 12b oder 12c in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen drei Wochen seinen Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 12b oder § 12c zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 12b oder 12c zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendung in vollem Umfang zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 12e.

In den Fällen der §§ 12a bis 12d werden die von der Gemeinde zu zahlenden Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12f.

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter die §§ 12a bis 12c fallen, wird bei Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

§ 12g.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 13.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen-(Arbeitslosen-)Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15.

Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligung für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichskanzler (Reichsschatzamt) an.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 16a.

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zu einhundertfünfzig Mark festzusetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Träger der Erwerbslosenfürsorge ist.

§ 17.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

§ 18.

Diese Verordnung tritt, soweit nicht in den zusammengefaßten Verordnungen ein früherer Termin bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 23. April 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung.
[R.-A. Nr. 95.]

Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

a. Schwefelsäure bis 78 vom Hundert Monohydrat einschließlich 510 ℳ für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis.

b. Schwefelsäure von 78 vom Hundert ausschließlich bis 92 vom Hundert Monohydrat einschließlich 1000 ℳ für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 125 ℳ für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

c. Hochkonzentrierte Schwefelsäure über 92 vom Hundert Monohydrat ausschließlich und Oleum bis 40 vom Hundert freies Anhydrid einschließlich 684 ℳ für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 30 ℳ für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

d. Für unter a, b und c nicht genannte Stärkegrade sowie Schwefelsäure von besonderer Beschaffenheit wie z. B. chemisch reine Säure oder Akkumulatorensäure: Die unter a, b und c genannten Höchstpreise mit einem den Erzeugungskosten angemessenen Zuschlag für 1000 Kilogramm Erzeugnis.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) zu entrichtende Umlage ein.

Der Preis für Abfallschwefelsäure darf nicht höher sein, als sich bei der Zugrundelegung des Höchstpreises für Schwefelsäure mit 78 vom Hundert Monohydrat unter Berücksichtigung eines handelsüblichen Abschlags ergibt.

§ 2.

Zuschläge für Verpackung und Versand.

1. Lieferung in Kesselwagen:

a. Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankaufstag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 ℳ für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.

b. Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 ℳ für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Eisenfässern:

a. Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 2 ℳ für je 100 Kilogramm Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tages des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 4 ℳ Leihgebühr berechnet werden.

b. Wird bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c. Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

3. Lieferung in Korbflaschen:

a. Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht eine Mietgebühr von nicht mehr als 2,50 ℳ das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, längstens für einen Zeitraum von 4 Monaten berechnet werden. Für Korbflaschen, welche trotz Aufforderung des Säureverkäufers vom Empfänger nicht innerhalb dieser viermonatigen Frist zurückgegeben sind, darf außerdem die Erstattung des Wertes zu dem unter b. angegebenen Höchstpreis, zuzüglich 2,50 ℳ das Stück beansprucht werden.

b. Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 36,00 ℳ das Stück,
für Bandeisenkorbflaschen nicht mehr als 15,50 ℳ das Stück,
für Weidenkorbflaschen nicht mehr als 12,00 ℳ das Stück,
außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht.

Für Flaschen mit eingeschliffenen Stöpseln und für ½ Weidenkorbflaschen mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogramm (Demyohns) darf ein Preisaufschlag von bis zu 2 ℳ für die Flasche berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart und erfolgt sie innerhalb von 4 Monaten vom Tage des Versandes der Säure an gerechnet, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 3 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c. Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.

d. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, die Säure aus Kesselwagen auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Aufschlägen nach Abs. 3 a, b oder c einen Aufschlag für Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pfennig für 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

§ 3.

Bestimmungen für Wiederverkäufer von Schwefelsäure (Händler).

1. Bei Lieferung von Schwefelsäure und Oleum unmittelbar von der Erzeugungsstelle darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, dem Käufer einen Aufschlag von nicht mehr als acht vom Hundert über die in den §§ 1 und 2 verzeichneten Preise berechnen.

Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, Schwefelsäure und Oleum vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1 und 2 verzeichneten Preise hinaus, außer den Auslagen für Fracht und Transportversicherung, einen allgemeinen Aufschlag von 4,50 ℳ berechnen, ferner einen besonderen Aufschlag bis zu 4,50 ℳ bei Lieferung frei Haus des Säureempfängers oder frei Bahn oder Ufer am Orte des Lieferanten, unter Einschluß der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung.

2. Bei Lieferung von Schwefelsäure einschließlich chemisch reiner Schwefelsäure in Mengen, welche 5 Kilogramm nicht überschreiten, darf der Verkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Höchstpreisen entsprechen, zuzüglich 10 Pfennig für das angefangene Kilogramm Säure berechnen.

§ 4.

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1919 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 29. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 980).

Berlin, den 19. April 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 95.]

Aufhebung der Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 und vom 20. Dezember 1917.

Auf Grund des § 29 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Die Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) und vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1116) treten außer Kraft.

Die bisher der Reichs-Sackstelle übertragenen Befugnisse gehen damit gemäß § 3 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) auf die Reichsstelle für Textilwirtschaft beziehungsweise auf die Reichswirtschaftsstellen über.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 81.]

Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915[1]).

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1070) wird bestimmt:

1. Der § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 282) erhält folgende Fassung:

> Der von der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu zahlende Preis soll regelmäßig den für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigen.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 24. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 91.]

Vorschläge für die Errichtung eines Völkerbundes veröffentlicht die Deutsche Regierung in Nr. 93 des Deutschen Reichsanzeigers vom 24. April 1919.

Eine Bekanntmachung über das Verfahren zur Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete veröffentlicht der Reichsminister des Innern unter dem 22. April 1919 in Nr. 94 des Deutschen Reichsanzeigers.

Das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 ist veröffentlicht in Nr. 88 des Reichs-Gesetzblattes.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 30. April 1919.

1. Genehmigt wurde, daß zur Unterbringung von 2 Klassen der Oberrealschule eine Baracke auf dem Schulhofe errichtet wird und die für den Bau der Baracke und für die Anschaffung der Ausstattungsstücke erforderlichen Mittel in Höhe von 29000 ℳ und 5800 ℳ = 34800 ℳ dem Haupttextraordinarium der Kämmerei für 1919 entnommen werden (Dr. 309),

2. Die Versammlung beschloß, bei Feststellung des Haushaltsplans der Bauverwaltung für 1919 bei den Straßenunterhaltungstiteln VII 4 das Soll von 231500 ℳ um 50000 ℳ, VII 5 das Soll von 90980 ℳ um 25000 ℳ zu erhöhen (Dr. 319),

3. Folgende Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1919 wurden vorläufig festgesetzt:

a. der Bauverwaltung mit der Maßgabe, daß gemäß dem Vorschlage — Vorlage Nr. 319 —

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 14. Jahrg. S. 1207.

I. unter Abschn. A, Tit. VII, 4, „Unterhaltung der gepflasterten und ungepflasterten Straßen und Plätze einschl. Verlegung von Bordsteinen usw." 50000 ℳ,

II. unter Abschn. A, Tit. VII, 5, „Unterhaltung der im Stadtbezirk befindlichen chaussierten Straßen, Landstraßen und des Scheitniger Parkweges usw." 25000 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 331),

b. verschiedener Einnahmen und Ausgaben mit der Maßgabe, daß

α. unter Titel II, 1 der Einnahme „Ertrag von der Elektrischen Straßenbahn Breslau" 20000 ℳ zuzusetzen sind;

β. unter Titel IV der Einnahme „Städtisches Arbeitsamt" unter neuer Stelle 5 „Vermittlungsgebühren der städtischen Hausangestellten-Vermittelung" 9000 ℳ zuzusetzen sind;

γ. unter Abschn. A, Tit. V, A 3 der Ausgabe „Tagegelder für Hilfskräfte usw." 24000 ℳ zuzusetzen sind;

δ. unter Abschn. A, Titel V, der Ausgabe Städtisches Arbeitsamt" unter neuer Stelle A, 3a „Städtische Hausangestellten-Vermittelung (Gehälter, Löhne usw.)" 11265 ℳ zuzusetzen sind;

ε. unter Abschn. A, Titel V, B der Ausgabe neue Stelle 8a „Städtische Hausangestellten-Vermittelung (Miete, Annoncen, Drucksachen, Fernsprechgebühren usw.)" 9400 ℳ zuzusetzen sind;

ζ unter Abschn. A, Tit. V, D, 10 der Ausgabe „Beihilfe dem Verein „Facharbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe"

I. unter a „an die Junkern-Str.-Baugesellschaft m. b. H. usw." 300 ℳ,

II. unter b „auf besondere Anweisung" 6000 ℳ zuzusetzen sind,

η. unter Abschn. A, Tit. V, D, 11 der Ausgabe „Beihilfe dem städt. Hausfrauenverein usw." der Text zu streichen und 8060 ℳ abzusetzen sind;

ϑ. unter Abschn. A, Tit. VI, 1 der Ausgabe „Provinzialabgabe der Stadt" 457000 ℳ zusetzen sind;

ι. unter Abschn. B „Einmalige Ausgaben" neue Stelle 7 „Unvorhergesehene persönliche und sachliche Ausgaben beim städtischen Arbeitsamt" 12350 ℳ zuzusetzen sind (Dr. 332),

c. der Gartenverwaltung (Dr. 328),

d. der Parkwälder (Dr. 329),

e. der Realschulen (Dr. 321)

f. der drei Lyzeen usw. (Dr. 322),

g. der Knaben-Mittelschulen (Dr. 323),

h. der Mädchen-Mittelschulen (Dr. 324),

i. des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer (Dr. 325),

k. der Stiftung „Haus Albert und Toni Reißer" (Dr. 326),

l. des Bauhofes (Dr. 327),

m. der Spielplätze (Dr. 330),

n. nach Anerkennung der Dringlichkeit der Gemeindesteuern mit der Maßgabe, daß

α. unter Tit. I, 2 der Einnahme „Lustbarkeitssteuer" 100000 ℳ zuzusetzen sind,

β. unter Tit. I, 5 der Einnahme „Umsatzsteuer vom Grundbesitz" 200000 ℳ zuzusetzen sind.

4. Nach Anerkennung der Dringlichkeit wurde unter endgültiger Genehmigung sämtlicher Haushaltspläne der Stadthaushalt für 1919 festgesetzt:

I. in Ausgabe und zwar:

1.	der eigentlichen Kämmereiverwaltungen	
	a. in den dauernden Ausgaben auf	55 727 178,— ℳ,
	b. in den einmaligen Ausgaben auf	7 537 071,— „
2.	der Zuschüsse an die Betriebsverwaltungen auf	1 346 670,— „
3.	zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben (einschl. 21 235 000 ℳ auf Teuerungszulagen und Mehrbedarf an Löhnen für die Arbeiterschaft nach den noch zu vereinbarenden Tarifverträgen sowie für weitere in den Einzelplänen nicht vorgesehene Teuerungszulagen für Beamte, Lehrer, Hilfskräfte, für im Ruhestande Befindliche, Rentenempfänger, Witwen und Waisen) auf	23 489 650,— „
	zusammen auf	88 100 569,— ℳ.

II. in Einnahme und zwar:

1.	der eigentlichen Kämmereiverwaltungen, einschließlich der Kanalgebühr, die mit 1,023 ℔ für 1 ℳ Nutzungswert festgesetzt wird, auf	24 607 342,— ℳ,
2.	der Überschüsse der Betriebsverwaltungen auf	6 578 227,— „
3.	aus weiteren in den Einzelplänen nicht vorgesehenen erhöhten Kriegszuschlägen und der Erhöhung der Fahrpreise der Straßenbahn auf	9 735 000,— „
	zusammen auf	40 920 569,— ℳ,

Zur Deckung des sich hiernach ergebenden Steuerbedarfs von .. 47 180 000,— ℳ sind im Jahre 1919 zu erheben:

1.	die Gemeindegrundsteuer in einem (300 vom Hundert der staatlich veranlagten Grund- u. Gebäudesteuer entsprechenden) Gesamtbetrage mit 5,83 vom Tausend des gemeinen Wertes der Grundstücke mit rund	8 480 000 ℳ,
2.	300 vom Hundert der staatlich veranlagten Gewerbesteuer mit	5 700 000 „
3.	300 vom Hundert Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer mit	33 000 000 „
	zusammen wie oben	47 180 000,— ℳ,

sodaß von dem Gesamtbedarf 30,06 vom Hundert (17,98 + 12,08 v. H.) durch die zu 1 und 2 genannten Realsteuern und 69,94 v. H. durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer aufgebracht werden.

5. Die Versammlung genehmigte, daß in den Haushaltsplan der Bauverwaltung für 1919 unter Abschnitt A, 1

a. bei Titel VII, 3. .	249 800	ℳ
b. = = VIII .. .	23 000	=
Zusammen:	272 800	ℳ

eingestellt und zur Neubefestigung folgender Straßen verwendet werden.

I. im Ostbezirke:

1. Lehmdamm zwischen Oberrealschule und Wein-Straße	18 400	ℳ
2. Lessing-Platz Ostseite, zwischen Ohlau-Ufer und Regierung . . .	5 400	=
3. Kreuzung Scheitniger-, Gertruden- und Marien-Straße	24 000	=
4. Kreuz-Straße zwischen Kreuzkirche und Friedensburg-Straße . . .	7 500	=
5. Kloster-Straße zwischen Lützow- und Königgrätzer Straße . . .	18 600	=
6. Park-Straße zwischen Tiergarten- und Wardein-Straße	14 400	=
7. Gellhorn-Straße zwischen Paul-Straße und Brückenrampe . . .	18 600	=
8. Laurentius-Straße zwischen Selenke- und Markgraf-Straße . .	16 200	=

II. im Westbezirke:

1. Berliner Platz vor Nr. 2—13 . .	66 600	=
2. Pronnitz-Straße zwischen Krischke- und Pöpelwitz-Straße	28 800	=
3. Paulinen-Straße zwischen Bismarck- und Humboldt-Straße . .	12 000	=
4. Schießwerder-Straße zwischen Wäldchen und Magazin-Straße .	19 300	=
zusammen:	249 800	ℳ

(Dr. 320).

6. Der Nachtrag zur Grundsteuerordnung vom 20. 2./26. 4. 1900 wurde nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigt, mit der Maßgabe, daß im Nachtrage Artikel I zu streichen ist:

„a. unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, für welche ein Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist und b."

7. Die Versammlung lehnte nach Anerkennung der Dringlichkeit die Grundsätze betr. die Bildung eines sog. Ausgleichsstockes ab und beschloß den Überschuß der Stadthauptkasse aus dem Rechnungsjahre 1917 wie folgt zu verwenden:

I. zur Speisung des Erneuerungsstockes

a. der Gaswerke mit . . .	1 300 000	ℳ
b. = Wasserwerke mit . .	300 000	=
c. = Elektrizitätswerke mit .	100 000	=
d. = Straßenbahn mit . .	800 000	=

II. zur Bildung einer Steuerreserve mit 5 547 306,64 ℳ vorläufig als Betriebsstock der Stadthauptkasse.

8. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß vom 1. Mai 1919 ab die Fahrpreise der elektrischen Straßenbahn Breslau ebenso festgesetzt werden, wie es für die städtische Straßenbahn geschehen ist, d. h. daß der 15 ₰-Einheitstarif eingeführt wird, doch Fahrscheinhefte oder Knipskarten (8 Fahrten zu 1 ℳ) ausgegeben werden, und die Kriegsbeschädigten dieselben Vergünstigungen erhalten, wie die Stadt sie einführen wird.

9. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß zur Unterbringung der Steuer-Verwaltung (Büro V) das Grundstück Königs-Platz 2 und im Hause Königs-Platz 1 Räume zu einem Mietpreise von 30 000 ℳ vom 1. Juli 1919 ab oder zu einem noch zu vereinbarenden späteren Zeitpunkte auf 10 Jahre gemietet werden und ersuchte den Magistrat wegen der übrigen Kosten der Mietung eine besondere Vorlage zu machen.

10. Bewilligt wurden 750 ℳ zur Erweiterung der Lichtanlage in dem Straßenreinigungsgebäude an der Danziger Straße 11/15 durch Einrichtung elektrischer Beleuchtung (Dr. 333).

11. Genehmigt wurden die Verstärkungen folgender Haushaltspläne

a. des Stadttheaters für 1917 um 30 884,58 ℳ (Dr. 334),
b. des Volksschulwesens für 1919 um 720 ℳ (Dr. 335),
c. des Bauhofes für 1918 um 350 ℳ (Dr. 336).

12. Die Versammlung genehmigte, daß die Marktdeputation, die Land- und Forstdeputation und die Deputation für Kleinwohnungsbau um je zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Mitglieder verstärkt werden, die Stadtverordnete sein müssen und wählte

a. in die Marktdeputation die Stadtv. Schönfelder, Frl. Schmidt;
b. in die Land- und Forstdeputation die Stadtv. Hahn, Heidrich;
in die Deputation für Kleinwohnungsbau die Stadtv. Widera, Hornig (Dr. 337).

13. Genehmigt wurde, daß bei der Verwaltung des Volksschulwesens folgende unverwendete Beträge in das Rechnungsjahr 1919 übertragen werden:

1. 670,45 ℳ bei Abteilung A Tit. IX, 9: Unterhaltung von Schülerbüchereien.
2. 5363,98 ℳ bei Abt. B 1: Zur weiteren Einführung von Gashängelicht in den Volksschulhäusern.
3. 1000 ℳ bei Abt. B 3: Zur Anschaffung von Geräten für den orthopädischen Turnunterricht.
4. 3016,98 ℳ bei Abt. B, 7: Zur Beseitigung von Mängeln, die von der Baupolizeiverwaltung an den Kanal- und Abortanlagen auf den Volksschulgrundstücken beanstandet worden sind.
5. 550 ℳ bei Abt. B, 8: Zur Anlegung eines Zugangsweges von der Stein-Straße nach dem Volksschulhause an der Menzel-Straße.
6. 4288,16 ℳ bei Abt. B, 9: Zur Durchführung der Maßnahmen, die von der Baupolizeiverwaltung zur Erhöhung der Feuersicherheit in den Volksschulhäusern gefordert werden.
7. 139 ℳ bei Abt. B, 10: Zur Herrichtung des Platzes an der Goethe-Straße als Spielplatz.
8. 497,15 ℳ bei Abt. B, 11: Zur Beschaffung von fünf Büchereien für die Einrichtung der Kinderlesestunden.
9. 5000 ℳ bei Abt. B, 5: Zur Einrichtung eines zweiten Schülerinnengartens (Dr. 316).

14. Die Versammlung genehmigte die Annahme des Vermächtnisses des am 20. April 1915 zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Friedrich Lobethal in Höhe von 10 000 ℳ nebst Zinsen vom Todestage des Stifters und der Schenkung des Kaufmanns Leopold Lobethal aus Breslau in Höhe von rund 8000 ℳ (Dr. 317).

15. Die Versammlung ersuchte den Magistrat, mit der Eisenbahnverwaltung in Verhandlungen eintreten zu wollen, daß die über die Bahnlinie führende Brücke, die die Siebenhufener Straße (Karrashof) mit der Märkischen Straße verbindet, baldigst für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird (Dr. 318).

16. Die Versammlung beschloß bei der Reichsregierung die sofortige Wiedereinführung der Zwangsbewirtschaftung für Eier zu beantragen und den Magistrat zu ersuchen, im Interesse der billigeren und besseren Ernährung des Volkes die Reichs- und Staatsregierung zu ersuchen, die Aufhebung der Kriegsgesellschaften anzubahnen und den Abbau der Zwangswirtschaft sowie die Einschaltung des freien Handels in den Wirtschaftsbetrieb, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, in die Wege zu leiten. (Dr. 195).

17. Zu Mitgliedern von Deputationen, Kommissionen usw. wurden folgende Mitglieder der Versammlung gewählt:

a. der Kassenprüfungskommission der Stadthauptkasse: α. Revisoren: Dr. Hancke, Herrmann, Honerpeik, Konitz, Lesse, Rasch, Senk, Weese; β. Revisoren-Stellvertreter: Frau Günther, Heidrich, Köthner, Müller, Frau Ollendorff, Frl. Schmidt, Stephan, Tockus, Ziegon;
b. der Kommission für die Unterstützung von Familien in Dienst eingetretener Mannschaften des Beurlaubtenstandes: Friese, Günzel;
c. der Betriebsdeputation: Bräuniger, Uhr, Weiß, Wiersich;
d. der Gesundheitsdeputation Dr. Goebel, Frau, Dr. Koerner, Landsberg, Dr. Marck, Dr. Most, Müller, Frau Ollendorff, Zimmer;
e. des Arbeitshausvorstandes: Weese;
f. des Kuratoriums der Sparkasse Dr. Bujakowsky, Rasch;
g. des Kuratoriums des botanischen Schulgartens Fräulein Nowak, Wittke;
h. der Stadtbaudeputation: Halfpaap, Rasch, Rother Streit, Unterberger;
i. der Kunstdeputation: Albers, Frau Ollendorff, Dr. Seppelt, Zimmermann;
k. der Kommission zur Vorberatung der Bebauungspläne: Cardocus, Lozar, Otte, Scholz, Widera;
l. der Statistischen Deputation: Dr. Most;
m. der Deputation für das Pfandbriefamt der Stadt Breslau: Dr. Friedrich;
n. der Deputation zur Prüfung der Frage der Müllverwertung: Schubert.
o. als Grundeigentumskurator für den Bezirk VIII: Lesse;
p. der Notierungskommission zur Ermittelung und Feststellung der Fleischpreise im Kleinhandel: Frau Dr. Koerner, Scholz.
q. des Kuratoriums der L. W. Egers'schen Aufhilfe-Stiftung: Jeron, Dr. Marck;
r. ferner wurden gewählt zum Mitglied des Schießwerdervorstandes: Lehrer Schmude, Schleiermacher-Straße 38;
s. zur Wirtschafts- und Betriebsputation: Stadtv. Wolf;
t. zu Kuratoren der Margaretenschale, Kuratoren: Rentner Pollack, Kaufmann Sonnenberg; der ev. Knabenmittelschule I, Kaufmann Koch, Ratsmaurermeister Müller; der Katharinenschule: Direktor Goehlich, Kaufmann Hiersemann;
u. zum Bezirksvorsteher des Bezirks 102 A: Buchhalter Gaber, Lehmgruben-Straße 25;
v. zu Schiedsmännern für Bezirk 39: Kaufmann Paul Schölzel, für Bezirk 86: Lagerhalter Josef Hauke, Gräbschener Straße 8 (Druckf. 315.)

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Donnerstag, den 8. Mai d. J. fällt aus.

Personalchronik.

Beauftragt: der Regierungsrat Dr. Georg Bartels mit der Vertretung des Polizei-Präsidenten in Breslau vom 23. April 1919 ab.

Die städtische Oberförsterei (Oberförster Hanff) in Riemberg hat den Fernsprechhauptanschluß Amt Obernigk Nr. 116 erhalten.

In den städtischen Forstdienst wurde der Hilfsjäger Koschary zur Vertretung für die Försterstelle Vogtswalde angenommen.

Dem Magistrats-Sekretär Otto Schwarzloos ist die Vorsteherstelle der Kontrollabteilung der Kasse der Betriebswerke übertragen worden.

Die ungemein starke Entwicklung unseres kaufmännischen Schulwesens, insbesondere die Eingliederung einer Handelsschule und einer höheren Handelsschule hat es notwendig gemacht, Herrn Direktor Stecher zu entlasten. Er war bisher nicht nur Inspektor der kaufmännischen Fortbildungsschulen, sondern er leitete auch die beiden Handelsschulen und die kaufmännische Fortbildungsschule für Mädchen. Die Leitung dieser Schule ist Herrn Steinmetz übertragen worden, während Herr Lengefeld nunmehr die Leitung sämtlicher kaufmännischen Fortbildungsschulklassen für Knaben übernommen hat. Für die Leitung der Handelsschulen ist eine besondere Direktorstelle geschaffen worden, in die Herr Direktor Dr. Petrelli aus Ratibor gewählt worden ist. Er ist am 24. April in sein Amt eingeführt worden. Hiernach kann sich Herr Direktor Stecher nunmehr auf sein Amt als Inspektor der kaufmännischen Schulen beschränken. Er soll ebenso, wie das bei dem Inspektor der Gewerbeschulen, Herrn Direktor Freter schon längst der Fall ist, sein Amtszimmer im 3. Stocke des Hauses Berliner Platz 1 a erhalten, wo sich auch das Amtszimmer des Herrn Stadtschulrats Zillmer und das Magistratsbüro für die Fortbildungsschulen (Büro XVII) befindet. —

Die Leiter der beiden kaufmännischen und der vier gewerblichen Fortbildungsschulen, nämlich die Herren Lengefeld, Steinmetz, Giesebrecht, Grunwald,

Mantel und Ortlieb haben die Amtsbezeichnung Direktor erhalten.

An den hiesigen städtischen Volksschulen sind seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 7 folgende Personalveränderungen eingetreten:

Gestorben sind: die Volksschullehrer Franz Suchan am 23. Januar 1919, Bruno Weiß am 9. März 1919, Paul Heyde am 31. März 1919, die Volksschullehrerin Charlotte Sindermann am 19. März 1919 und die technische Lehrerin Amalie Büttner am 8. April 1919, ferner die Volksschulrektoren a. D. Wilhelm Kirsch am 24. Februar 1919 und Hermann Reichert am 23. Februar 1919, der Volksschullehrer a. D. Robert Amst Ende März 1919 sowie die Lehrerinnen a. D. Klementine Czurda am 3. Februar 1919 und Mathilde George am 11. März 1919.

Ausgeschieden sind: am 1. Januar 1919 der Volksschullehrer Georg Rothe wegen seiner Berufung als Turnlehrer an die evangelische Knaben-Mittelschule 2, am 31. März 1919 wegen ihrer Verheiratung die Volksschullehrerinnen Gertrud Kaupisch, Elise Dittrich, Marie Gottschlig, Margarete Schwab, Gertrud Lange, Eleonore Andreschek und Magdalene Haak, ferner wegen Berufung an eine gehobene Klasse der Volksschule in Winzig die Volksschullehrerin Katharina Wentzel, die Volksschullehrerin Helene Güssow wegen Berufung an die Dorotheenschule, der Volksschullehrer Fritz Nitschke wegen seiner Berufung in die Rektorstelle der evangelischen Schule in Hundsfeld und der Lehrer Fritz Mittag wegen Übersiedelung nach Berlin-Pankow an eine Mittelschule.

Angestellt worden sind: am 1. Januar 1919 der Volksschullehrer Richard Neugebauer aus Breslau, die Volksschullehrerinnen Melitta Klimek und Charlotte Korn aus Breslau, am 1. Februar 1919 die Volksschullehrer Richard Dürich aus Kreuzburg OS., Karl Schulz aus Massel, Kreis Trebnitz, Erich Sablowski aus Saugnitten, Kreis Eylau, Max Bluhm aus Porkaben, Kreis Heiligenbeil, Fritz Rippe aus Hünern, Kreis Trebnitz, und die Volksschullehrerin Margarete Braun aus Breslau, am 1. März 1919 der Volksschullehrer Georg Mauersberg aus Eckersdorf, Kreis Sagan, am 1. April 1919 die Volksschullehrerinnen Marie Voges, Johanna Repetzki und Marie Ullrich aus Breslau sowie die Volksschullehrer Erich Borch aus Hindenburg, Paul Driske aus Laasan, Kreis Striegau.

Endgültig bestätigt worden ist die bisher widerruflich angestellte technische Lehrerin Gertrud Haveland.

In den Ruhestand versetzt worden ist am 31. März 1919 der Hauptlehrer Alois Weiser und der Volksschullehrer Hermann Mischke.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Das Auswärtige Amt in Berlin hat auf die vom Vorstand des Schlesischen Städtetages übersandte Protestkundgebung gegen die Gewaltpolitik unserer Feinde

folgendes geantwortet:

Dem Vorstand des Schlesischen Städtetages spreche ich für die dem Auswärtigen Amt unter dem 27. März brieflich übersandte Protestkundgebung gegen die Gewaltpolitik unserer Feinde den verbindlichsten Dank aus. Ich bitte versichert zu sein, daß die Reichsregierung nach wie vor ausschließlich die von ihr angenommenen 14 Punkte des Wilsonschen Programms als Grundlage für die Friedensverhandlungen anerkennt und jeden Versuch einer Vergewaltigung deutscher Interessen und deutscher Rechte mit aller Bestimmtheit zurückweisen wird. Das Auswärtige Amt begrüßt deshalb die eingegangene Kundgebung mit besonderer Genugtuung, da unsere Unterhändler auf der Friedenskonferenz nur dann Aussicht haben, ihrer schweren Aufgabe gerecht zu werden, wenn sie den Nachweis zu erbringen vermögen, daß die berechtigten Ansprüche der Reichsregierung von dem unerschütterlichen Willen des gesamten deutschen Volkes getragen werden.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 20. bis 26. April 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 125 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 157 Kinder geboren, davon waren 125 ehelich, 32 unehelich, 148 lebendgeboren (69 m., 79 w.), 9 totgeboren (6 m., 3 w.). Einschließlich der 8 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 230 Sterbefälle (110 m., 120 w.), darunter 20 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 31 unter 1 Jahr alt (20 ehelich und 11 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 3, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie —, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus 1, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre 1, Tuberkulose 51, Krankheiten der Atmungsorgane 55 (davon 15 Fälle Influenza, 23 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 7, Selbstmord 1, Unglücksfälle 9, Mord — und alle übrigen Todesursachen 101.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Bißverletzg.	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt. . . .	2	1	—	—	—	—	1	—
Ohlauer Vorstadt .	1	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	2	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	4	—	1	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	3	—	1	—	—	—	—	7
Se. Stadt Breslau .	13	1	2	—	—	—	1	7
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette —

betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2484, es kamen hinzu 583, es starben 56, es gingen ab 427, so daß am Ende der Woche 2584 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 744, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 332, Universitätskliniken 355, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 117, Hospital der Barmherzigen Brüder 199, St. Joseph-Krankenhaus 101, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 142, Krankenanstalt Bethanien 100, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 136, Bethesda 39, St Georg-Krankenhaus 155, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 69, Diakonissenanstalt Bethlehem 34, Malteser-Kinder-Krankenhaus 46, Augustahospital 6, Hebammenlehranstalt 9.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 3 (3), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach 1 (—), Masern — (—), Diphtherie 11 (—), Keuchhusten — (—), Typhus 1 (1), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 1 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 3 (—), Tuberkulose der Lungen 17 (12), anderer Organe 18 (4), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 15 (5), Influenza 34 (3), Fleckfieber 3 (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken — (—), vener. Krankheiten 35 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 22 (—), Kreislauforgane 25 (6), Gehirnschlag 3 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 19 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 23 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 36 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 34 (—), Krebs 10 (5), andere Neubildungen 21 (—1), Verletzungen 48 (3), alle übrigen Krankheiten 199 (9).

Städtisches Schulmuseum,

Paradies-Straße 25/27.

Das Museum ist Sonntag, den 4. Mai, von 11 bis 1 Uhr, für jedermann, auch für Kinder über 10 Jahre, die in Begleitung Erwachsener kommen, geöffnet. Eintritt frei.

Marktthöchstpreise zu Breslau.

Es beträgt für je 100 kg im Monat April 1919

Bezeichnung der Fruchtarten		Der Durchschnitt der niedrigst.	höchst.	niedrigst u. höchst.
		Preise		
		ℳ	ℳ	ℳ
Weizen	gute Qualität der letzten Ernte	32,—	32,—	32,—
Roggen		30,—	30,—	30,—
Hafer		30,—	30,—	30,—
Gerste		30,—	30,—	30,—
Kartoffeln		22,—	24,—	23,—
Heu		20,—	20,—	20,—
Stroh:	Langstroh	9,—	9,—	9,—
	Preßstroh	8,80	8,80	8,80
	Krummstroh	8,—	8,—	8,—

Nichtamtliche Mitteilungen.

Heut starb unser lieber Amtsgenosse der Magistratsbürobeamte

Herr Eugen Teuber.

Seit Errichtung des städt. Meldeamts länger als 20 Jahre, war er mit uns tätig, sein Fleiß und freundliches Wesen macht ihn uns unvergeßlich, sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Breslau, 25. April 1919.

Städt. Meldeamt.

Gründung eines „Deutschen Milchwirtschaftlichen Reichsverbandes".

Vor dem Kriege wurden in Deutschland nicht weniger als 11 Millionen Kühe und 2,5 bis 3 Millionen Ziegen gehalten, die nach Schätzungen von Sachverständigen zusammen etwa 25 bis 26 Milliarden Liter Milch lieferten. Da daneben aus dem Auslande noch Milch bezw. Molkereiprodukte, die einer Milchmenge von weiteren 1,5 Milliarden Liter entsprachen, eingeführt wurden, so ergibt sich, daß der normale Milchverbrauch Deutschlands etwa 27½ Milliarden Liter betrug und der weitaus größte Teil dieses Nahrungsmittels im Lande selbst erzeugt war.

Obwohl bereits seit 1875 der (Deutsche) Milchwirtschaftliche Verein besonders auf theoretischem Gebiet Bedeutendes geleistet hat, und es neben ihm noch einen Reichsverband deutscher Molkerei- und Käsereibesitzer und -Pächter, einen Verband deutscher Milchhändlervereine sowie Vereinigungen von Molkereifachleuten gab, machte sich doch das Fehlen einer Organisation bemerkbar, welche die Milchwirtschaft sowohl in wissenschaftlich-technischen, wie in wirtschaftlichen Fragen zu fördern, die Ausbildung des Meiereipersonals zu leiten und die Standesinteressen des gesamten Molkereigewerbes zu vertreten imstande gewesen wäre.

Die größeren milchwirtschaftlichen Körperschaften Nord- und Mitteldeutschlands haben neuerdings beschlossen, zur Selbsthilfe ihre Zuflucht zu nehmen und gemeinsam einen Deutschen Milchwirtschaftlichen Reichsverband ins Leben gerufen. In Deutschland allein zählt man ungefähr 5000 Molkereibetriebe, die die Milch auf gemeinsame Rechnung verwerten und etwa weitere 5000 Eigenbetriebe. Die Jahresbeiträge für den neuen Reichsverband sind mäßige (Einzelmitglieder zahlen 5 ℳ und Körperschaften von 10 ℳ aufwärts). Die vorbereitende Geschäftsstelle, an die Mitgliederanmeldungen zu richten sind, befindet sich in Kiel, Kronshagener Weg 5. Die konstituierende Versammlung wird voraussichtlich im Monat Juni in Berlin stattfinden. Der Reichsverband bezweckt die Förderung der Milchwirtschaft durch:

1. Zusammenschluß aller auf dem Gebiet der Milchwirtschaft tätigen Kräfte; 2. Gewinnung eines angemessenen Einflusses auf die gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden; 3. Ausgleich der Meinungen über die auf dem wirtschaftspolitischen Gebiete zur Wahrnehmung der milchwirtschaftlichen Interessen hervortretenden Bestrebungen; 4. Beschaffung der zu einer wirksamen Vertretung dieser Angelegenheiten und zur Beurteilung der Lage der Milchwirtschaft erforderlichen Unterlagen; 5. Verallgemeinerung und Verbreitung wissenschaftlicher Errungenschaften und praktischer Erfolge; 6. Förderung der zur Ausbildung von Molkereifachleuten gerichteten Bestrebungen; 7. wissenschaftliche Facharbeiten und 8. praktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Die Verwaltung des Verbandes soll in den Händen eines Vorstandes, eines Gesamtausschusses und der Abgeordnetenversammlung ruhen.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 29 | Ausgegeben am 11. Mai 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Geschenke und letztwillige Zuwendungen.

In der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 haben der Stadtgemeinde Breslau und den von ihr verwalteten Stiftungen Geschenke und letztwillige Zuwendungen überwiesen:

A.

Geschenke und Vermächtnisse.

Verteilung der Zinsen.

Der Augustaschule:

Kaufmann Alfred Bielschowski, in Reichsanleihe . . . . . 100,00 M

Die auflaufenden Jahreszinsen sollen zur freien Verfügung des jeweiligen Direktors einer würdigen bedürftigen Schülerin der Klasse I b die Teilnahme am Schulausfluge ermöglichen.

Von ehemaligen Schülerinnen in Reichsanleihe . . . . . 3 900,00 M

1. Die Hälfte der Jahreszinsen soll in Beträgen von mindestens je 50 M höchstens 75 M bedürftigen, insbesondere vaterlosen Mädchen zugewendet werden, wenn sie zum Oberlyzeum oder zu einer Studienanstalt übergehen.

2. Die andere Hälfte der Zinsen soll dazu dienen, soweit es angeht, allen Schülerinnen die Teilnahme an den Schulausflügen zu ermöglichen.

Freiwillige Spenden der Schülerinnen und aus anderen Mitteln der Augustaschule „Die Theodor Schmidt-Stiftung", in Reichsanleihe 2 200,00 M

Die Zinsen sollen alljährlich am Geburtstage Dr. Theodor Schmidts (21. Mai) vom Direktor verteilt werden und zwar zu gleichen Teilen an die beiden oberen Klassen der Studienanstalt (O I und U I) und die ersten Klassen des Lyzeums (Kl. I a und I b).

B.

Geschenke zur baldigen Verteilung.

Zum Besten der Armen.

Justizrat Henschel aus der Kockegey-schen Nachlaßsache	17 266,15 M
Anna Krause, Geschenk des Kaufmanns Heinicke	1 500,00 „
Breslauer Spritfabrik A. G.	10 000,00 „
Sanitätsrat Dr. Kwilecki	540,00 „
Rathausinspektion für Befreiung von der Förmlichkeit der Neujahrsglück-wünsche	131,00 „
Nachlaß Ottilie Kahlert	500,00 „
Für Witwen und Waisen Gefallener .	1 000,00 „
Synagogengemeinde aus der Theodor Stahlschen Familienstiftung . . .	30,00 „
Vermächtnis Walter Henel	10 000,00 „
Verwaltung der Friedhöfe. Zinsen aus Legat Deßmann	200,00 „
Alfred Schulze G. m. b. H.	10,00 „
Vermächtnis Tardy, Erlös für 1000 M Deutsche Reichsanleihe	890,00 „
Messow & Waldschmidt	50,00 „
Verwaltung der Vorschüsse. Jagdpacht-gelder aus den Jagdbezirken Gräb-schen—Dürrgoy	12,69 „
Schiedsmannsvergleiche, Sühnen, Strafen, Geldbußen	1 219,25 „

C.

Geschenke ohne Zweckbestimmung.

Schiedsmannsvergleiche, Sühnen, Strafen	389,00 M

Dem Kindererziehungsinstitut zur Ehrenpforte:

Verw. Rentner Frau Albertine Ulrich geb. Geier	200,00 M
Geh. Kommerzienrat Georg Haase, in Reichsanleihe	10 000,00 „

Dem Kinderhospital zum heiligen Grabe,
dem Knabenhospital in der Neustadt,
dem Kindererziehungsinstitut
zur Ehrenpforte:
Theaterdirektor Alberti, Marionettentheater im Vinzenzhause . . . . 140 Freiplätze zur Vorstellung.

Der Bürgerversorgungsanstalt:
verstorb. Kaufmann Hermann Heinike . 3 000,00 ℳ
die verstorb. Rentner Paul Hiersemann gen. Rother und Anna geb. Schmidt 3 000,00 „

Dem Professor Baronschen vegetarianischen Kinderheim:
Dr. med. Steinitz . . . . . 15,00 ℳ
Rentner Dalibor . . . . . 10,00 „
Sternagel-Haase . . . . . 10,00 „
Kaufmann Haertel . . . . . 20,00 „
Frau Stadtrat Klee . . . . einige Kleidungsstücke
Frau Dr. Kunert . . . . . einen Selbstfahrer

Dem Hospital für alte hilflose Dienstboten:
Ottilie Kahlert geb. Orthmann . . . 500,00 ℳ

Dem Claassenschen Siechenhaus:
Direktion des Zoologischen Gartens . 24 Eintrittskarten, 24 Biermarken
Sanitätsrat Dr. Scharlam . . . . . 10,00 ℳ

Dem Säuglingsheim:
Rabbiner Dr. Weiß . . . . . 33,50 ℳ
Martha Braß . . . . . 100,00 „
und 1 photographischen Apparat
Ungenannt . . . . . 100,00 ℳ
Primärarzt Dr. Freund . . . . . 55,35 „
Dr. Pese . . . . . 20,00 „
Fräulein Dr. Snell . . . . . 10,00 „
Firma Julius Henel vorm. C. Fuchs . 20,00 „

Dem Genesungsheim Weidenhof:
Städt. Friedhofsverwaltung Oswitz . . 40 kleine Gartenbänke
Martha Klein . . . . . 3,00 ℳ

Dem Speisezimmer für die Ärzte des Krankenhospitals zu Allerheiligen:
Stadtrat Justizrat Dr. Neißer . Bildnis des verstorbenen Prof. Dr. Neißer

Dem Krankenhospital zu Allerheiligen:
Firma Schaefer u. Schael
5 Paar Operations-Gummi-Handschuhe
C. Lewin . . . . . 10,00 ℳ
Stadtrat Dr. Perls . . 2 Bettstellen mit Zubehör

Dem Pflegehaus Herrnprotsch:
Dr. Dziallas . . . . . Bücher, Zeitschriften
Firma Julius Henel vorm C. Fuchs . 20,00 ℳ

Dem Asyl für Obdachlose:
Nachlaß des Frl. Marie Hemsalech, in Wertpapieren . . . . . 1 032,00 ℳ

Dem Wenzel-Hancke-Krankenhaus
Firma Schaefer u. Schael
3 Paar Operations-Gummi-Handschuhe

Dem Kinderobdach:
Theaterdeputation . . . . . 80 Eintrittskarten

Dem Geschenkstock der Feuerwehr:
Magistratssekretär F. Hartkopf . . . 6,00 „
Kaufmann Bernhard Baruch . . . . 6,00 „
Professor Dr. Wilhelm Erdklentz . . . 50,00 „
Frau Konietzny . . . . . 5,00 „
Gebr. Bileski . . . . . 50,00 „

Der städt. Schulverwaltung:
Rentier Georg Sachs . . . . . 3 000,00 ℳ

Der Gartenverwaltung:
Julius Monhaupt Nachflg.
2 Stück Agapanthus umbellatus
Rentier Neddermann . . . 2 Stück Lorbeerbäume
gegen 2 kleine Lorbeerbäume ausgetauscht.

Wir bringen diese Zuwendungen zur öffentlichen Kenntnis und sprechen den Geschenkgebern unsern herzlichsten Dank aus.

Breslau, den 5. Mai 1919.

Der Magistrat.

Nachtrag III zu den Vorschriften für die Anlage und Benutzung der Hauswasserzuleitungen[1]).

Die im § 13 der Vorschriften für die Anlage und Benutzung der Hauswasserzuleitungen in der Stadt Breslau vom 12. Februar 1910 hinter Abs. 2 erwähnten Jahresbeiträge für die regelmäßige Instandsetzung der Wassermesser werden vom 1. April 1919 ab wie folgt erhöht:

Für Wassermesser von			
13 mm	Durchflußöffnung	3,—	ℳ
20	„	3,60	„
26	„	4,20	„
33	„	4,80	„
40	„	5,40	„
50	„	9,—	„
65— 80	„	12,—	„
100	„	15,—	„
125	„	18,—	„
150	„	24,—	„
175	„	27,—	„
200	„	30,—	„
225—250	„	45,—	„
300	„	54,—	„

Breslau, den 31. März 1919.

Der Magistrat.

Die Bezirksarztstelle

des II. sowie des XI. Medizinalbezirks ist alsbald zu besetzen.

Vom 1. April d. Js. ab ist für die minderbemittelte Bevölkerung beschränkte freie Arztwahl unter den Bezirksärzten eingeführt worden. Die näheren Bedingungen sind im Magistratsbüro I, Schuhbrücke Nr. 36, zu erfragen.

Bewerbungen sind bis zum
1. Juni 1919
bei uns einzureichen. Die Gesuche, denen die Approbation beizufügen ist, sollen enthalten

[1]) Beantragt vom Magistrat am 12. März 1919 — W. W. II. 1. 21/19 —, genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung am 27. März 1919 — Protokollbuch Nr. 216 —.

a. die Angabe, ob und für welche Krankenkasse und dergleichen der Bewerber tätig ist,
b. die Verpflichtung des Bewerbers, im Bereiche des Medizinalbezirks Wohnung zu nehmen.

Breslau, den 3. Mai 1919.

Der Magistrat.

Zur Förderung besonders befähigter Volks- und Fortbildungsschüler

sind im Haushaltsplane der Stadt Breslau für 1919 25 000 ℳ bewilligt worden.

Über die Verwendung dieser Mittel beschließt ein aus je 2 Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehender Ausschuß. Für Unterstützungen kommen vorzugsweise in Frage nachweislich befähigte, bedürftige, schulentlassene Volksschüler, die sich in Aussicht auf diese Beihilfe dem Handwerk zugewendet haben oder zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung die Handwerker- und Kunstgewerbeschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen, ferner solche begabte Knaben und Mädchen aus den städtischen Volksschulen, die sich dem Lehrberufe widmen wollen und schließlich auch solche, die sich zum Besuch einer Mittel- oder Realschule eignen oder die Handelsschule besuchen.

Gesuche mit dem Schulentlassungszeugnisse, dem Lehrvertrage und anderen Unterlagen, nach denen die Würdigkeit beurteilt werden kann, sind an das Magistratsbüro IV, Garten-Straße 3, Gartenhaus 2. Stock, einzureichen.

Breslau, den 1. Mai 1919.

Der Magistrat.

Abgabe von Auszugsmehl an minderbemittelte Kranke zum ermäßigten Preise von 0,50 ℳ für das Pfund.

Auszugsmehl wird an Kranke in Zukunft nur unter denselben Bedingungen abgegeben wie alle übrigen Zusatznahrungsmittel für Kranke. Die Abgabe erfolgt gegen Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses (Vordruck) nach dessen Begutachtung durch die ärztliche Prüfungsstelle.

Kranke mit einem steuerpflichtigen Einkommen von höchstens 7000 ℳ erhalten das Auszugsmehl zum ermäßigten Preise von 0,50 ℳ für das Pfund.

Bei Kranken, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt sind, ist das steuerpflichtige Einkommen des Haushaltungsvorstandes maßgebend.

Breslau, den 5. Mai 1919.

Der Magistrat.

Margarete- und Albert-Ladenburg-Stiftung,

errichtet von dem Universitätsprofessor, Geheimen Regierungsrat Dr. Albert Ladenburg und seiner Gemahlin Margarete geb. Pringsheim.

Die Zinsen sind bestimmt zu Stipendien für 2 Kinder, von denen eins ein Mädchen sein muß, ohne Unterschied des religiösen oder konfessionellen Bekenntnisses.

Das eine Stipendium für einen Knaben ist zurzeit frei und soll neu vergeben werden.

Bewerber müssen die oberste Klasse einer hiesigen Volksschule besuchen oder im letzten Jahre vor der Bewerbung verlassen haben.

Durch Verleihung des Stipendiums soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer Mittelschule, Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule oder einer Handwerkerschule weiter auszubilden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Juni 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, einzureichen.

Dem Gesuche, das auch über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers Aufschluß geben muß, ist ein Zeugnis beizufügen, in dem von zwei Lehrern die besondere geistige Befähigung und Auffassungskraft, vereint mit Liebe und Wunsch zum weiteren Lernen bescheinigt wird.

Breslau, den 15. April 1919.

Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 5, 10 und 20 ℳ verlieren am 15. April 1919 ihre Umlauffähigkeit. Wir rufen sie hiermit zur Einlieferung bis zum 15. Mai 1919 auf. Das Notgeld wird von sämtlichen städtischen Kassen in Zahlung genommen und außerdem von der Stadthauptkasse, der Kasse der städtischen Betriebswerke, der Schlacht- und Viehhofskasse, der Betriebskasse des Stadthafens, der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, dem städtischen Einziehungsamte und allen Steuerzahlstellen auch eingelöst. Nach dem 15. Mai 1919 verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit.

Die Gutscheine der Stadt Breslau über 50 ₰ mit den Buchstaben A, B und C bleiben auch weiterhin in Umlauf.

Breslau, den 3. April 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Matthes.

Nachruf.

Am 5. dieses Monats verstarb nach langem Leiden unser wertgeschätztes Mitglied, Herr Bezirksarmendirektor

Daniel Hoffmann

im Alter von 49 Jahren.

Der Verblichene ist 14 Jahre im Dienste der städtischen Armenverwaltung als Mitglied der Armendirektion tätig gewesen. Mit Hingabe und Eifer hat er in seinem Ehrenamt an den Aufgaben unserer Armenverwaltung verständnisvoll teilgenommen.

Seine wertvollen Dienste sowie seine persönlichen Eigenschaften lassen uns sein Hinscheiden schmerzlich empfinden.

Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Die Armendirektion.

Die Umpflasterung

des Verbindungsweges zwischen der Schweidnitzer Chaussee und der ehemaligen Johnschen Ziegelei in Zimpel soll nach den im Magistratsbüro VII, Blücher-Platz 16 I, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind dem Bauamte T. O. Blücher-Pl. 16 III, daselbst einzureichen bis Donnerstag, den 15. Mai 1919, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 7. Mai 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Anordnung über Prüfungspflicht von Anzeigen.

Unter Abänderung des § 6 unserer Anordnung über Stellenbesetzung vom 7. Februar 1919 (Breslauer Gemeindeblatt 1919, Seite 169) bestimmen wir:

§ 1.

Anzeigen, durch die männliche oder weibliche Arbeiter, männliche oder weibliche Büroangestellte, männliche oder weibliche kaufmännische oder technische Angestellte gesucht werden, dürfen in Breslau durch Zeitungen und Zeitschriften sowie durch Anschläge nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des hiesigen städtischen Arbeitsnachweises veröffentlicht werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Anzeigen, nach deren ausdrücklichem Inhalt Angestellte nach anderen Orten als nach Breslau gesucht werden.

§ 2.

Die bisherigen Vertretungen auswärtiger Zeitungen und Zeitschriften dürfen Anzeigen, durch die gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie Angestellte der in § 1, Absatz 1 bezeichneten Arten von in Breslau ansässigen Auftraggebern oder für in Breslau offene Stellen gesucht werden, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des hiesigen städtischen Arbeitsnachweises zur Veröffentlichung weitergeben.

§ 3.

Der hiesige städtische Arbeitsnachweis darf die Genehmigung nach §§ 1 und 2 nur erteilen, wenn ihm selbst geeignete Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 6 der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 strafbar.

Breslau, den 30. April 1919.

Der Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

J. A.: Dr. Perls.

Belohnung für Ermittelung von Vogelstellern.

Wir sichern dem, der uns einen Vogelsteller so namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, eine Belohnung bis zur Höhe von 30 ℳ zu.

Die Gartendeputation.

Aufseher gesucht.

Zur Beaufsichtigung der Arbeiten beim Betriebe und bei der Unterhaltung der Kanäle wird zur Vertretung des auf längere Zeit erkrankten Stelleninhabers ein

Aufseher

mit technischer Vorbildung zum baldigen Antritt gesucht. Besuch der Baugewerkschule erwünscht. Die Einstellung erfolgt auf vierwöchige Kündigung gegen monatlich 360 ℳ Diäten einschl. Teuerungs- und Familienzulagen. Spätere Anstellung nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 25. Mai 1919 an die unterzeichnete Dienststelle, Wall-Straße 1 I, einzusenden.

Breslau, den 3. Mai 1919.

Verwaltung der städt. Kanalisationswerke.

Holz-Versteigerung und Grasverpachtung im Forstrevier Ransern.

Am Donnerstag, den 22. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, sollen im Gasthaus von Hoffmann zu Ransern verkauft werden:

Nutzholz: 1 Eiche I. Kl. 1,51 fm,
3 Rüstern V. Kl. 0,59 fm.

Brennholz: Eiche, Rüster, Weichholz: 140 rm Scheitholz und Knüppel.

Danach Grasverpachtung.

Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 5. Mai 1919.

Der Oberförster.

Holz-Versteigerung, Wiesen- und Gräserei-Verpachtung

im Forstrevier Peiskerwitz, Station Klein-Bresa der Breslauer städt. Oberförsterei Riemberg.

Am Dienstag, den 3. Juni 1919, vorm. 9 Uhr, sollen im Gasthaus von Karrasch zu Schreibersdorf meistbietend verkauft werden:

A. Nutzholz: 10 B. Eichen V. Kl. 4,72 fm, 8 Buchen IV. und V. Kl. 3,25 fm, 12 Rüstern II.—V. Kl. 7,93 fm, 2 Birnbäume II. und V. Kl. 1,14 fm.

B. Brennholz: 156 rm Eichen-Scheit, 10 rm Knüppel, 6 rm Rumpen, 34 rm Hartlaub-, Scheit- und Knüppel, 80 rm Weichlaub-Knüppel, 20 rm Reiser.

Danach Verpachtung der Wiesen und Waldgräsereien.

Das Kaufgeld ist im Termine selbst an den städtischen Kassenbeamten zu zahlen.

Riemberg, den 6. Mai 1919.

Der Oberförster.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 143 in dem Revier 17: Käse,

Lebensmittelmarke B 7: getrockneter Weißkohl,

Lebensmittelmarke B 8: Suppenmehl und Teigwaren,

Lebensmittelmarke B 9: Marmelade,

Lebensmittelmarke B 11: wahlweise: amerikanisches Mehl oder inländisches 94prozentiges Weizenmehl.

Die Voranmeldung ist nur für amerikanisches Mehl notwendig.

Lebensmittelmarke B 12 und B 13: amerikanische Schweinefleischerzeugnisse.

Jede der beiden Marken gilt für eine der folgenden Wochen.

Lebensmittelmarke B 14: eine noch später zu bestimmende Ware, die als Ersatz dafür ausgegeben wird, daß in der Woche vom 5. bis 11. Mai die 10 Fleischmarkenabschnitte nur mit 100 Gramm Fleisch beliefert werden.

Nährmittelmarke 130 weiß: Grieß,
blau: Hafererzeugnisse,
rot: amerikanische kondensierte Milch.

Nährmittelmarke 164 braun: Suppenmehl.

Haushaltssondermarke 6: wahlweise: geräuchertes Auslandsfleisch oder eine noch später zu bestimmende Ware.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 10. bis Dienstag, den 13. Mai 1919 — mit Ausnahme der Lebensmittelmarken B 12 und B 13 und der Haushaltsmarke 6, wenn geräuchertes Auslandsfleisch gewünscht wird, die nur bis einschließlich Montag, den 12. Mai voranzumelden sind —, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizeireviers 17,
b. die Lebensmittelmarke B 11 — wenn amerikanisches Mehl gewünscht wird — in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,
c. die Lebensmittelmarken B 12 und B 13 sowie die Haushaltssondermarke 6 — wenn geräuchertes Auslandsfleisch gewünscht wird — bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist,
d. die rote Nährmittelmarke 130 nur bei den durch weißen Aushang kenntlichen Milchkleinhändlern; andere Geschäfte sind zur Annahme dieser Marke nicht berechtigt und werden mit kondensierter Milch auf keinen Fall beliefert,
e. alle übrigen Marken — einschließlich der Lebensmittelmarke B 14 und der Haushaltssondermarke 6, falls kein Fleisch gewünscht wird —, in einem der bekannten verkaufsberechtigten Geschäfte.

2. Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge — mit Ausnahme derjenigen der Lebensmittelmarken B 12 und B 13 und der bei den Fleischern angemeldeten Haushaltsmarke 6, die schon spätestens bis Dienstag, den 13. Mai, einzureichen sind —, bis spätestens Mittwoch, den 14. Mai, in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der Lebensmittelmarke B 7 einer der die Verkäufer beliefernden Genossenschaften,
c. der Lebensmittelmarken B 12 und B 13 sowie der Haushaltssondermarke 6 — wenn sie für geräuchertes Auslandsfleisch angemeldet worden ist — an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof, bis spätestens Dienstag, den 13. Mai 1919),
d. der roten Nährmittelmarke 130 dem Milchvertrieb G. m. b. H., Sadowa-Straße Ecke Bohrauer Straße,
e. der übrigen Marken einer der bekannten Warenabgabestellen.

Breslau, den 8. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Verteilung
von amerikanischen Schweinefleischerzeugnissen.

Von Freitag, den 9. bis einschließlich Dienstag, den 13. Mai 1919, werden auf Lebensmittelmarke B 1

¼ Pfd. amerikanische Schweinefleischerzeugnisse
zum Preise von 1,65 ℳ

verteilt.

Rituell lebende jüdische Haushaltungen können gegen Rückgabe der Lebensmittelmarke B 1 bei der Firma Sklarz, Antonien-Straße Nr. 15,

¼ Pfd. rituelle Margarine

erhalten.

Breslau, den 8. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Als Zusatznährmittel für hoffende Mütter
wird auf Zusatznährmittelmarke Nr. 7 vom 12. Mai bis 8. Juni 1919 1 Pfund Haferflocken (lose zu 62 ₰, in ½ Pfund Packungen zu je 38 ₰) oder 1 Pfund Hafermehl für 88 ₰ in den Verkaufsstellen abgegeben, die auf den Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter aufgedruckt sind.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Kartoffeln.

Vom 5. bis 11. Mai und vom 12. bis 18. Mai 1919 werden ausgegeben:

auf die Kartoffelmarken Nr. 23 und 25 je 3 Pfund Kartoffeln,
auf die Kartoffelmarken Nr. 24 und 26 je ¾ Pfund Brot,
auf die Kartoffelzusatzmarken die bisherigen Rationen.

Breslau, am 3./10. Mai 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Breslauer Gemeindeblatt.

Von dem in 2 Bänden ausgegebenen siebzehnten Jahrgange des Breslauer Gemeindeblattes können vollständige Stücke in der Geschäftsstelle, Garten-Straße 3, bezogen werden, und zwar:

ein ungebundenes Stück (Bd. I u. II) zum Preise von 3,60 ℳ,
ein gebundenes Stück (Bd. I u. II) zum Preise von 15,40 ℳ.

Ebenso sind Einbanddecken von Leinen (mit Titel- und Rückenaufdruck) bei uns vorrätig, deren Preis für den 17. Jahrgang (Bd. I u. II) 3,40 ℳ beträgt.

Der Preis der älteren, ungebundenen Jahrgänge beträgt, soweit der Vorrat reicht, für die Jahrgänge

1—13 je 1 ℳ,
14—16 je 3 ℳ.

Für gebundene Stücke der Jahrgänge 1—14, soweit solche überhaupt noch vorrätig sind, erhöht sich der Preis um je 2 M, für den 15. Jahrgang um 4 M, für den 16. Jahrgang um 9 M.

Breslau, den 30. April 1919.

Statistisches Amt.

Vermietungen und Verpachtungen.

Eine Wandfläche an dem Wohngebäude des Stadtbauhofes, Matthias-Straße 11/17, ist zur Anbringung eines Schaukastens zu vermieten. Näheres zu erfahren bei dem Bauhofsverwalter.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Bartheln-Scheitniger Deichverband.

Der Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das Rechnungsjahr 1919 liegt vom 14. bis 27. Mai d. J. im Direktionsbüro des Breslauer Zoologischen Gartens für die Deichgenossen zur Einsichtnahme aus.

Breslau, den 7. Mai 1919.

Der Deichhauptmann.
Grabowsky.

Aufhebung eines Handelsverbots.

Der Handlung Matheus & Sohn hier, Tauentzien-Straße 60, ist der Handel mit Leder wieder gestattet.

Breslau, den 24. April 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Geflügelcholera

ist unter dem Geflügelbestande des Hausbesitzers Weber, Gutenberg-Straße 12 und des Eisenbahnschlossers Dickfeld, Drabizius-Straße 13, sowie des Schneidermeisters Franz Klar, des Kriminalwachtmeisters Franz Conrad und der Frau Lange, Vinzenzstraße 10, amtstierärztlich festgestellt worden. Die Gehöfte sind gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 25. 4. und 28. 4. und 2. 5.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande der Frau Droschkenbesitzer Arndt, Trebnitzer Straße Nr. 58, des Roßschlächters Gustav Gräber, Friedrich-Wilhelm-Straße 100, und des Fuhrwerksbesitzers Paul Anders, Kletschkaustr. Nr. 7, amtstierärztlich festgestellt worden.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Kohlenhändlers Seifert, Holtei-Straße 30. (Bek. d. Polizei-Präsidenten vom 25., 28., 29. und 30. 4. 19.)

Straßensperrung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. wird die Straßenkreuzung Feld-Straße und Ohlau-Ufer bis einschließlich 24. d. Mts. für Fuhrwerk und Reiter ganz gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 2. 5. 19.)

Das österreich-ungarische Konsulat

hier hat am 30. April 1919 seine Tätigkeit eingestellt.

Die deutsch-österreichische Regierung hat in Breslau ein deutsch-österreichisches Konsulat errichtet, dessen Leitung Herrn Konsul Dr. Stumvoll übertragen wurde, welcher seine Amtstätigkeit am 1. Mai 1919 aufgenommen hat.

Der Generalkonsul.
Frhr. v. Pitner.

Nachtrag

zu dem Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle der Kreisausschüsse tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872

sowie

zu dem Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (M. Bl. f. d. i. V. 1884 S. 37 ff.)

§ 17 beider Regulative erhält folgenden Zusatz:

Soweit in Verwaltungsstreitsachen, in denen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, Zustellungen an die Partei selbst erfolgen, ist davon gleichzeitig dem Bevollmächtigten Mitteilung zu machen.

Berlin, 22. 4. 1919. Der Minister des Innern.

Errichtung von Kleinhäusern.

Ob die in den verschiedenen Orten zurzeit in mehr oder weniger großem Umfange bestehende Wohnungsnot dauernd sein wird, ist heute mit Sicherheit in den meisten Fällen noch nicht zu beurteilen. Es wird dies in erster Linie von der weiteren Entwickelung unseres Wirtschaftslebens, von der Entwickelung der verschiedenen Industrieen im allgemeinen und in den einzelnen Orten im besonderen, sowie endlich von dem Umfange der erstrebten Umsiedelung der städtischen Bevölkerung auf das Land abhängen. Auch die Möglichkeit der Auswanderung muß in Rechnung gezogen werden.

Aus allen diesen Gründen erscheint es unbedingt geboten, daß mit Hilfe der Überteuerungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln nur solche Bauten mit Klein- und Mittelwohnungen errichtet werden, die nach den heutigen Anschauungen in jeder Beziehung als einwandfrei bezeichnet werden können und die, auch wenn später am Orte ein Mangel an Wohnungen nicht mehr vorliegen sollte, ihren Wert für die Erziehung unseres Volkes zu besseren Wohnsitten behalten. Das schließt die Förderung der Errichtung von vielgeschossigen Reihenhäusern im allgemeinen, sowie von Seitenflügeln und Hintergebäuden durch Baukostenzuschüsse in jedem Falle aus. Wie ich bereits in meinem Erlaß vom 24. Januar 1919 — St. 3. 98 — betont habe, muß in erster Linie der Flachbau gefördert werden und zwar überall dort, wo es die Verhältnisse irgendwie zulassen, in der Form des Kleinhauses für ein oder zwei Familien mit Garten. Bei geschlossener Bauweise erscheint als erstrebenswertester Typ das Haus mit Erdgeschoß und einem Obergeschoß. Auch da, wo unter einem Dach mehrere Familien untergebracht werden sollen, wird es bei mäßigen Bodenpreisen nicht nötig sein, zu einer höheren Bauweise überzugehen. Den größten Wert lege ich ferner darauf, daß für jede Wohnung ausreichend Gartengelände vorhanden ist im Ausmaß von möglichst nicht unter 200 qm.

In den Fällen, in denen es sich um die Bebauung von Gelände handelt, welches schon aus früheren Jahren im Besitze der Bauherren, insbesondere der gemeinnützigen Bauvereine ist, wird zwar den vorstehenden Gesichtspunkten nicht in allen Fällen Rechnung ge-

tragen werden können, da es nicht immer möglich sein wird, für den Flachbau ungeeignetes Gelände ohne Schaden wieder abzustoßen und für den Flachbau geeignetes Gelände zu erwerben. Immerhin wird aber auch in diesen Fällen mit allen Mitteln dahin gestrebt werden müssen, daß nicht etwa die nach der Bauordnung zulässige Ausnutzung für die zu wählende Bauweise maßgebend ist, sondern daß auch hier eine Herabminderung der Geschoßzahl und die Freilassung einer möglichst großen Grünfläche für Gärten und dergleichen erreicht wird, soweit es sich mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nur irgendwie vereinigen läßt.

Wenn es sich bei einzelnen Bauprojekten, namentlich von privaten Bauunternehmern, lediglich darum handelt, vorhandene Baulücken an schon völlig bebauten Straßen durch einen Bau zu schließen, so wird man sich im allgemeinen zwar schon aus städtebaulichen Gründen nicht dagegen wenden können, wenn dieser Bau sich in bezug auf Höhe den bereits vorhandenen Bauten anpaßt. Um so mehr muß aber in diesen Fällen verlangt werden, daß die einzelnen Wohnungen in bezug auf Grundriß, Ausstattung, Wohnungshygiene, Luft und Licht allen Ansprüchen gerecht werden und daß auf Hintergebäude, Seitenflügel und Kellerwohnungen unbedingt verzichtet wird.

Ich ersuche, die Gemeinden und insbesondere die gemeinnützigen Baugenossenschaften Ihres Bezirks darauf hinzuweisen, daß sie die vorstehenden Gesichtspunkte, insbesondere auch beim Neuerwerb von Baugelände für den Bau von Klein- und Mittelwohnungen beachten. Sie laufen sonst Gefahr, daß die erbetenen Baukostenzuschüsse von mir abgelehnt werden.

Da nur beim Vorliegen eines genauen nachprüfbaren Kostenanschlags eine Kontrolle darüber möglich ist, daß der Bau den Plänen und Baubeschreibungen entsprechend ausgeführt und insbesondere das zur Verwendung gelangende Material und die Art der Ausführung den Anforderungen an ein solides Bauen entsprechen, so lege ich Wert darauf, daß durch die Bezirks-Wohnungsaufsichts-Beamten — wenn auch nur stichprobenweise — nach dieser Richtung eine Kontrolle der durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauten während ihrer Errichtung stattfindet, und daß auch — ebenso stichprobenweise — nach Fertigstellung des Baues eine Nachprüfung der Baukostenabrechnungen von ihnen vorgenommen wird. Vielfach wird es sich empfehlen, zur Ausübung dieser Kontrolle und Nachprüfung die auf Grund des Art. 8 des Wohnungsgesetzes errichteten gemeinnützigen provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften mit heranzuziehen. Schon die Möglichkeit, daß eine solche Kontrolle der Bauten und Nachprüfung der Baurechnungen stattfindet, dürfte geeignet sein, eine weitere Gewähr dafür zu schaffen, daß bei der Errichtung von Wohngebäuden unter Verwendung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln von den Bauherren mit der gebotenen Genauigkeit vorgegangen wird.

Berlin, 26. 4. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Errichtung von Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 187) wird hiermit, was folgt, verordnet:

§ 1.

Auf Grundlage der bereits bestehenden Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge werden in Preußen 15 amtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" errichtet, und zwar je eine für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Rheinland, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, für die Hohenzollernschen Lande und für die Stadt Berlin.

Diese Hauptfürsorgestellen werden den Provinzialverwaltungen — in der Provinz Hessen-Nassau den Bezirksverwaltungen der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, in den Hohenzollernschen Landen der Hohenzollernschen Landeskommunalverwaltung — und dem Magistrate der Stadt Berlin angegliedert.

§ 2.

Von der Errichtung einer amtlichen „Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" wird bis auf weiteres abgesehen.

Berlin, den 20. März 1919.

Die Preußische Regierung.

[R.-A. Nr. 100.]

Verlängerung der Wahlzeit der Mitglieder des Landes-Wasserstraßenbeirats und einiger Bezirks-Wasserstraßenbeiräte.

Die Preußische Staatsregierung verordnet in Abänderung der Verordnung vom 2. März 1914 (Gesetzsammlung S. 27), was folgt:

Die Wahlzeit der Mitglieder des Landes-Wasserstraßenbeirats, des Rhein-Wasserstraßenbeirats, des Wasserstraßenbeirats zu Münster, des Weser-Wasserstraßenbeirats, des Elbe-Wasserstraßenbeirats und des Oder-Wasserstraßenbeirats wird um ein Jahr bis zum 31. März 1920 verlängert.

Berlin, den 24. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

[R.-A. Nr. 100.]

Beitritt zu den Einwohnerwehren.

Die im Einverständnis mit der Reichsregierung gegründeten Einwohnerwehren sind dazu bestimmt, alle nicht aufrührerisch gesinnten Einwohner zusammenzufassen, die im äußersten Notfalle bereit sind, zusammenzutreten, um die Regierungstruppen zu unterstützen, sowie Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Den Heeresbeamten wird der Beitritt zu diesen listenmäßigen Einwohnerwehren gestattet und warm empfohlen.

Berlin, den 18. April 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Girowege.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Rundschreiben an die Herren Chefs der Reichsressorts vom 29. März 1919 — I M I 2634 —, entsprechend dem Vorgehen in Preußen, sich damit einverstanden erklärt, daß zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs im allgemeinen bei der Anweisung von Beträgen auf das Konto eines Geldinstituts, das an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen ist, von den Empfangsberechtigten keine besondere Quittung mehr zu verlangen ist, die besondere Quittung des Empfangsberechtigten vielmehr durch eine Empfangsbestätigung der Bank oder Sparkasse ersetzt wird.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 25. Oktober 1918 — I 1546 usw. — gelten also auch für Zahlungen zu Lasten des Reichs.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Finanzminister.

[R.-A. Nr. 101.]

Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung.

Da die wirtschaftliche Demobilmachung so weit vorgeschritten ist, daß ihre Beendigung zugleich mit dem Neuaufbau der Wirtschaft zu bearbeiten ist, wird das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung am 1. Mai 1919 aufgelöst.

Die ihm durch Erlaß des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) gemäß Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) zugewiesenen Befugnisse werden von den zuständigen Reichsministerien für ihren Geschäftsbereich ausgeübt; diese nehmen auch die in anderen Gesetzen und Verordnungen dem Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung übertragenen Obliegenheiten wahr.

Berlin, den 26. April 1919.

Der Reichspräsident.

Der Präsident des Reichsministeriums.

[R.-A. Nr. 99.]

Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Reichspräsident wird ermächtigt, die bestehenden Formationen der bisherigen Kriegsmarine aufzulösen und eine vorläufige Reichsmarine zu bilden, die bis zur Schaffung der neuen, reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die deutschen Küsten sichert, durch Minenräumen, Ausübung der Seepolizei und sonstige Unterstützung der Handelsschiffahrt sicheren Seeverkehr ermöglicht, die ungestörte Ausübung der Fischerei gewährleistet, im Verein mit der Reichswehr den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschafft und Ruhe und Ordnung aufrecht erhält.

§ 2.

Die vorläufige Reichsmarine soll auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden.

Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten aller Art sowie Beamtenpersonal der bestehenden Marine, deren schwimmendes und sonstiges Material und deren Einrichtungen und Behörden können in die neue Reichsmarine übernommen werden.

Bewährten Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften ist die Offizierlaufbahn zu eröffnen.

Das Berufspersonal der bisherigen Marine, welches in die vorläufige Reichsmarine eintritt, soll in erster Linie bei Übernahme in die künftige Wehrmacht berücksichtigt werden.

§ 3.

Die Angehörigen der vorläufigen Reichsmarine gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dieser als Marineangehörige im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der Versorgungsgesetze.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. März 1920 außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1919.

Der Reichspräsident.

Der Reichswehrminister.

[R.-Gbl. Nr. 90.]

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine.

§ 1.

Die vorläufige Reichsmarine steht unter dem Oberbefehle des Reichspräsidenten.

§ 2.

Die Ausübung der Befehlsgewalt wird, vorbehaltlich der unmittelbaren Befehlserteilung durch den Reichspräsidenten, dem Reichswehrminister und dem Chef der Admiralität übertragen. Sie sind dem Reichspräsidenten für die Art ihrer Kommandoführung verantwortlich.

§ 3.

Die Befehlsgewalt bei den höheren Verbänden, auf den in Dienst gestellten Schiffen und Fahrzeugen, bei den Truppen, Behörden und sonstigen Dienststellen üben die Führer und Schiffskommandanten aus. Sie sind ihren Vorgesetzten für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der Reichspräsident kann jeder Kommandostelle einen Regierungsbeauftragten zur Mitwirkung bei der Lösung besonderer militärpolitischer Aufgaben zuteilen, dessen Rechte und Pflichten er von Fall zu Fall bestimmt.

§ 4.

Beim Erlasse von Anordnungen, die sich auf die Fürsorge für die Truppe, auf Urlaubs- und Beschwerdeangelegenheiten beziehen, wirken Vertreter mit, die von allen Angehörigen der betreffenden Besatzung, Truppe, Behörde oder sonstigen Formationen gewählt sind. Diese gewählten Vertreter sind berechtigt, Beschwerden, auch solche allgemeiner Art, auf dem vorgeschriebenen Wege anzubringen und im Berufungsverfahren bis zur Entscheidung durch den Reichspräsidenten durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Form dieser Vertretung, den Umfang ihrer Tätigkeit und das Wahlverfahren erläßt der Reichswehrminister.

§ 5.

Für die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Offiziere bleiben die bisherigen Stellen zuständig. Offiziere in Flaggoffizierstellen werden vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichswehrministers auf Vorschlag des Chefs der Admiralität ernannt, befördert, versetzt und entlassen.

Gewählte Führer in angegliederten Verbänden bedürfen der Bestätigung durch die sonst für die Ernennung zuständigen Stellen.

§ 6.

Deckoffiziere und Unteroffiziere können zu Offizieren befördert werden, wenn sie ihre Eignung hierzu durch ihre bisherige dienstliche Tätigkeit nachgewiesen haben. Die hierfür nötigen Bedingungen werden vom Reichswehrminister festgesetzt. Der Eintritt in die Offizierlaufbahn steht im übrigen allen Angehörigen der vorläufigen Reichsmarine offen, die bei entsprechender Befähigung und Leistung die vorgeschriebenen Berufsprüfungen bestanden haben.

§ 7.

Für die vorläufige Reichsmarine ist ein besonderer Etat aufzustellen. Ihre Gliederung und Einteilung bestimmt nach Anweisung des Reichswehrministers der Chef der Admiralität.

§ 8.

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, zu bestimmen, welche von den bestehenden Freiwilligenverbänden in die vorläufige Reichsmarine aufzunehmen oder ihr anzugliedern sind.

Für Freiwilligenverbände, die nicht bis zu einem vom Reichswehrminister zu bestimmenden Zeitpunkt der vorläufigen Reichsmarine angegliedert sind, dürfen Reichsmittel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§ 9.

Die Freiwilligen werden durch die Stationskommandos angeworben.

§ 10.

Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten und Beamte, die in die vorläufige Reichsmarine übertreten, werden mit ihren bisherigen Rechten übernommen. Die Zugehörigkeit zu der vorläufigen Reichsmarine gilt als Fortsetzung ihres bisherigen Dienstverhältnisses.

§ 11.

Alle Personen des Soldatenstandes der vorläufigen Reichsmarine werden durch ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich gelobe, daß ich mich als tapferer und ehrliebender Soldat und Seemann verhalten, dem Dienste des Deutschen Reichs und seiner Verteidigung zu jeder Zeit und an jedem Orte meine ganze Kraft widmen,

die vom Volke eingesetzte Regierung schützen und den Befehlen meiner Vorgesetzten Gehorsam leisten will."

§ 12.

Alle Mannschaften sind zunächst auf sechs Monate zu verpflichten. Die Verpflichtung verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn nicht von einem Teile mit einmonatlicher Frist gekündigt wird. Außerhalb der heimischen Gewässer ruht die Kündigungsfrist, bis ordnungsmäßige Ablösung sichergestellt ist.

§ 13.

Die Handhabung der Disziplin und des Beschwerderechts in der vorläufigen Reichsmarine regelt der Reichswehrminister.

§ 14.

Die bisherige Marine ist zunächst bis auf die Teile aufzulösen, die erforderlich sind, um die Abwicklung der Auflösungsarbeiten zu gewährleisten und die Ergänzung der vorläufigen Reichsmarine an Personal und Material sicherzustellen.

Behörden und Einrichtungen, die für die zukünftige Reichsmarine benötigt werden, bleiben gleichfalls bestehen.

§ 15.

Die vorläufige Reichsmarine führt bis zur endgültigen Regelung die völkerrechtlich anerkannte Kriegsflagge und die Kommandozeichen der bisherigen Marine.

§ 16.

Die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Chef der Admiralität.

Berlin, den 16. April 1919.

Der Reichspräsident.
Der Reichswehrminister.

[R.-Gbl. Nr. 90.]

Vorläufige Maßnahmen gegen die Steuer- und Kapitalflucht.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung des Reichsschatzamts zu vorläufigen Maßnahmen gegen die Steuer- und Kapitalflucht vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 28) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1440), der Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung im Verkehre mit dem Ausland vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1294), der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1325), sowie der Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung vom 21. November 1918, über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen und über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 43 ff.) finden bis auf weiteres auch für den Verkehr nach Elsaß-Lothringen Anwendung, soweit es sich nicht um Verfügungen handelt, die von elsaß-lothringischen Staatsangehörigen über ihr in Deutschland befindliches Eigentum getroffen werden.

Berlin, den 3. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

Braurechtsordnung.

Die vom Staatenausschuß unterm 11. März 1919 beschlossene Braurechtsordnung wird nachstehend bekannt gegeben.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichsministerium der Finanzen veranstalteten Handausgabe der Braurechtsordnung ist der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemann-Straße 10/11, übertragen worden.

Berlin, den 14. März 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

Braurechtsordnung.

§ 1.

(1) Das Braurecht einer Brauerei bildet die Biermenge, die von der Brauerei gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Biersteuergesetzes innerhalb eines Rechnungsjahrs unter Einrechnung der nach § 6 Abs. 1 a. a. O. steuerfrei abgelassenen Biermenge zu den regelmäßigen Abgabesätzen des § 3 Abs. 1 und 2 a. a. O. versteuert werden kann.

(2) Die Grundlage für die jährliche Festsetzung des Braurechts bildet der Braurechtsfuß (§ 3).

§ 2.

(1) Ein Braurecht erhalten nur steueramtlich angemeldete Brauereien, die vor dem 1. April 1918 in Betrieb genommen worden sind.

(2) Brauereien, die auf die Steuervergünstigung im § 3 Abs. 3 des Biersteuergesetzes Anspruch haben, können, solange dieser Anspruch besteht, in jedem Rechnungsjahre bis zu 1000 Hektol. Bier zu dem ermäßigten Steuersatze von 8 ℳ für ein Hektoliter versteuern. Erlischt die Steuervergünstigung, so bemißt sich das Braurecht für derartige Brauereien nach den Bestimmungen, die für die regelmäßig zu veranlagenden Brauereien gelten.

(3) Hausbrauer können, solange sie auf die Steuervergünstigung des § 6 Abs. 2 des Biersteuergesetzes Anspruch haben, ihr gesamtes Erzeugnis zum ermäßigten Steuersatze von 3 ℳ für ein Hektoliter versteuern. Hausbrauer, denen die Steuervergünstigung entzogen worden ist, erhalten, sofern sie vor dem 1. April 1918 als steuerbegünstigte Hausbrauer bestanden haben, einen Braurechtsfuß von 20 Hektoliter Bier zugewiesen.

(4) Farbebierbrauereien werden zum Braurecht nicht veranlagt; sie können, soweit für sie eine Verpflichtung zur Entrichtung der Biersteuer eintritt, ihr gesamtes Erzeugnis zum Satze von 18,75 ℳ für ein Hektoliter versteuern (§§ 6 und 8 der Farbebierordnung).

§ 3.

Der Braurechtsfuß wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Brauereien, die vor dem 1. Januar 1914 erstmals in Betrieb genommen worden sind, bildet den Braurechtsfuß die von der Brauerei im Durchschnitt der Kalenderjahre 1912 und 1913 abgesetzte (siehe § 4 Abs. 1 des Biersteuergesetzes) Biermenge. Auf Antrag kann die den Braurechtsfuß bildende Biermenge berechnet werden aus der Malzmenge, die bei der Festsetzung des Malzkontingents als in den Kalenderjahren 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendet angenommen worden ist (Friedensmalzverbrauch) sowie aus den im Durchschnitt der Kalenderjahre 1912 und 1913 nachweislich verwendeten Zuckerstoffen nach den Ausbeuteverhältnissen, die in der Brauerei in den Kalenderjahren 1912 und 1913 durchschnittlich bestanden haben (vergl. die gemäß den über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien sowie über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel erlassenen Vorschriften § 2 Satz 1 der Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —, § 2 der Verordnung vom 7. Oktober 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1137 —/16. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1403 — und § 2 der Verordnung vom 20. November 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 1061 —); ebenso kann von Amts wegen verfahren werden, wenn die abgesetzte Biermenge nicht genügend nachgewiesen werden kann. Hat eine Brauerei in der genannten Zeit einen unregelmäßigen Betrieb gehabt und ist ihr auf Grund der über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien sowie über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel erlassenen Vorschriften (§ 2 Satz 2 der Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —, § 9 der Verordnung vom 7. Oktober 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1137 —/16. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1403 — und § 9 der Verordnung vom 20. November 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 1061 —) ein Malzkontingent besonders zugewiesen oder die zugewiesene Malzmenge

erhöht worden, so ist die den Braurechtsfuß bildende Biermenge stets lediglich aus dem bei der Festsetzung des Malzkontingents angenommenen durchschnittlichen Friedensmalzverbrauche für ein Kalenderjahr ohne Rücksicht auf eine etwaige Zuckerverwendung nach den Ausbeuteverhältnissen zu berechnen, die in der Brauerei in den Kalenderjahren 1912 und 1913 durchschnittlich bestanden haben. Hat eine Brauerei in den genannten Kalenderjahren keinen Betrieb gehabt, so erhält sie einen Braurechtsfuß nur dann, wenn ihr auf Grund der im Satz 3 genannten Vorschriften ein Malzkontingent zugewiesen worden ist oder künftig zugewiesen wird; aus dem bei der Festsetzung des Malzkontingents angenommenen durchschnittlichen Friedensmalzverbrauche für ein Kalenderjahr ist ohne Rücksicht auf eine etwaige Zuckerverwendung die den Braurechtsfuß bildende Biermenge nach den Ausbeuteverhältnissen zu berechnen, die eine gleichartige gemäß Satz 1 oder 2 zum Braurechtsfuße veranlagte Brauerei in den Kalenderjahren 1912 und 1913 durchschnittlich gehabt hat.

2. Brauereien, die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. März 1918 erstmals in Betrieb genommen worden sind, erhalten einen Braurechtsfuß nur dann, wenn ihnen auf Grund der in Ziffer 1 Satz 3 erwähnten Vorschriften ein Malzkontingent zugewiesen worden ist; die Festsetzung des Braurechtsfußes erfolgt nach der Bestimmung in Ziffer 1 Satz 4.

§ 4.

(1) Brauereien, die auf die Steuervergünstigung im § 3 Abs. 3 des Biersteuergesetzes Anspruch haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen im § 3 Ziffer 1 zunächst vorläufig zum Braurechtsfuße zu veranlagen. Die Veranlagung wird mit dem Erlöschen der Steuervergünstigung wirksam.

(2) Steuerbegünstigte Hausbrauer (§ 6 Abs. 2 des Biersteuergesetzes) werden zum Braurechtsfuße nicht veranlagt.

§ 5.

(1) Soweit zugewiesene Malzkontingente bis zum 1. März 1919 dauernd übertragen worden sind, erhöht sich der Braurechtsfuß der erwerbenden Brauerei um den Teil des Braurechtsfußes der veräußernden Brauerei, der sich nach dem Verhältnis berechnet, in dem das der veräußernden Brauerei zugewiesene Malzkontingent dauernd übertragen worden ist; der Braurechtsfuß der veräußernden Brauerei wird entsprechend gekürzt.

(2) Ist das gesamte Malzokntingent einer Brauerei dauernd übertragen worden, so kann auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen, wenn die Festsetzung des Braurechtsfußes für die veräußernde Brauerei nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, von einer Festsetzung des Braurechtsfußes für die veräußernde Brauerei abgesehen und die für die Erhöhung des Braurechtsfußes der erwerbenden Brauereien in Betracht kommende Biermenge aus dem übertragenen Malzkontingent in der Weise berechnet werden, daß je für einen Doppelzentner des letzteren die Biermenge in Ansatz gebracht wird, die von dem für die erwerbende Brauerei selbst festgesetzten Braurechtsfuß auf einen Doppelzentner des dieser Brauerei zugewiesenen Malzkontingents entfällt.

§ 6.

(1) Als abgesetzt im Sinne des § 3 Ziffer 1 gelten die in der zu veranlagenden Brauerei hergestellten Biermengen, die in den Kalenderjahren 1912 und 1913 in der Brauerei getrunken, in den Verkehr des Biersteuergebiets abgegeben, oder aus diesem Gebiet ausgeführt worden sind. Farbebier, das an andere Brauereien abgegeben worden ist, bleibt unberücksichtigt. Rückbier im Sinne des § 15 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen ist nur einmal, und zwar in der Menge in Ansatz zu bringen, in der es in der genannten Zeit endgültig abgesetzt worden ist. Die aus dem Biersteuergebiet ausgeführten Biermengen sind bei Festsetzung des Braurechtsfußes besonders festzustellen.

(2) Als gleichartige Brauereien im Sinne des § 3 gelten Brauereien mit gleichartigem Betriebsumfange, gleichartigen Betriebseinrichtungen, gleichartiger Betriebsweise und gleichartigen Absatzverhältnissen.

§ 7.

(1) Inhaber von Brauereien, die vor dem 1. Januar 1914 erstmals in Betrieb genommen worden sind, haben beim Hauptamt bis zum 1. April 1919 schriftlich anzuzeigen, ob der Braurechtsfuß für ihre Brauerei nach dem tatsächlichen Bierabsatz (§ 3 Ziffer 1 Satz 1) oder aus dem ihrer Brauerei zugewiesenen Malzkontingent (§ 3 Ziffer 1 Satz 2) festgestellt werden soll. Im ersteren Falle sind die von der Brauerei im Durchschnitt der Kalenderjahre 1912 und 1913 abgesetzten Biermengen (§ 6 Abs. 1) unter Bezeichnung der Beweismittel (Geschäftsbücher usw.) anzugeben. Im zweiten Falle ist das der Brauerei zugewiesene Malzkontingent die im Durchschnitt der Kalenderjahre 1912 und 1913 zur Bierbereitung verwendete Menge an Zuckerstoffen und die Menge verkaufsfertigen Bieres anzugeben, die von der Brauerei in den Kalenderjahren 1912 und 1913 aus einem Doppelzentner der verwendeten Braustoffe durchschnittlich hergestellt worden ist; die Beweismittel für den behaupteten Umfang der Zuckerverwendung und die behaupteten Ausbeuteverhältnisse sind zu bezeichnen.

(2) In den Fällen des § 3 Ziffer 1 Satz 3 ist lediglich das der Brauerei zugewiesene Malzkontingent und die Menge verkaufsfertigen Bieres anzugeben, die in den Kalenderjahren 1912 und 1913 durchschnittlich von der Brauerei aus einem Doppelzentner Malz hergestellt worden ist, letztere unter Bezeichnung der Beweismittel.

(3) Ist in den Kalenderjahren 1912 und 1913 Bier, das in einer der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Brauereien hergestellt wurde, aus dem Biersteuergebiet ausgeführt worden, so sind diese Biermengen besonders anzugeben.

(4) In den Fällen des § 3 Ziffer 1 Satz 4 ist lediglich das der Brauerei zugewiesene Malzkontingent anzugeben; zugleich sind zwei gleichartige, gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 oder 2 zum Braurechtsfuße zu veranlagende Brauereien zu bezeichnen, deren Ausbeuteverhältnisse der Umrechnung der zugewiesenen Malzmenge in die den Braurechtsfuß bildende Biermenge zugrunde gelegt werden sollen.

§ 8.

Inhaber von Brauereien, die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. März 1918 erstmals in Betrieb genommen worden sind und auf Grund der im § 3 Ziffer 1 Satz 3 erwähnten Vorschriften ein Malzkontingent zugewiesen erhalten haben, haben dem Hauptamt bis zum 1. April 1919 die diesem entsprechende Malzmenge mitzuteilen und hierbei zwei gleichartige gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 oder 2 zum Braurecht zu veranlagende Brauereien zu bezeichnen, deren Ausbeuteverhältnisse der Umrechnung des zugewiesenen Malzkontingents in die den Braurechtsfuß bildende Biermenge zugrunde gelegt werden sollen.

§ 9.

(1) Der Antrag auf Erhöhung des Braurechtsfußes wegen dauernder Übertragung von Malzkontingenten (§ 5) ist von der erwerbenden Brauerei bei dem für sie zuständigen Hauptamt unter Angabe der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

(2) Liegen die erwerbende und die veräußernde Brauerei in verschiedenen Hauptamtsbezirken, so hat das für die erwerbende Brauerei zuständige Hauptamt die für die Erhöhung des Braurechtsfußes anzusetzenden Biermengen festzustellen. Ist zu diesem Zwecke eine Feststellung des Braurechtsfußes für die veräußernde Brauerei notwendig, so hat das für die erwerbende Brauerei zuständige Hauptamt den Antrag an das für die veräußernde Brauerei zuständige Hauptamt weiterzuleiten, das die vorgeschriebene Nachprüfung (§ 10) vorzunehmen und das Ergebnis mit dem Antrag an das für die erwerbende Brauerei zuständige Hauptamt zurückzusenden hat. Das für die erwerbende Brauerei zuständige Hauptamt hat in den Fällen, in denen nur ein Teil des Kontingents dauernd übertragen worden ist, das Ergebnis seiner Feststellung dem für die veräußernde Brauerei zuständigen Hauptamt zur entsprechenden Kürzung des Braurechtsfußes der veräußernden Brauerei mitzuteilen.

§ 10.

(1) Das Hauptamt hat die Angaben der Brauereiinhaber durch einen Oberbeamten nachprüfen, mit den Geschäftsbüchern der Brauereien vergleichen oder die sonst angebotenen Beweise für die Richtigkeit der gemachten Angaben erheben zu lassen. Es kann die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Sachverständige feststellen lassen, denen auf Verlangen vom Brauereiinhaber die Besichtigung der Brauerei und die Einsichtnahme der über die Herstellung und den Absatz von Bier geführten Geschäftsbücher und Anschreibungen zu gestatten ist. An der Besichtigung der Brauerei hat der Brauereiinhaber oder sein Stellvertreter und der Oberbeamte teilzunehmen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebs- und Absatzverhältnisse der einzelnen Brauereien zu verpflichten.

(2) Das Hauptamt kann nach Anhörung von Sachverständigen andere als die vom Antragsteller bezeichneten Vergleichsbrauereien bestimmen.

§ 11.

(1) Die Sachverständigen erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, die dem Hauptamtsvorstande zustehen.

(2) Die erwachsenden Kosten haben die Gliedstaaten aus der ihnen zustehenden Verwaltungskostenvergütung zu bestreiten.

§ 12.

Nach Abschluß der Ermittelungen, spätestens bis zum 1. Mai 1919, hat das Hauptamt der Direktivbehörde eine Nachweisung über die für die einzelnen Brauereien festzusetzenden Braurechtsfußziffern einzusenden, der die Anträge der Brauereiinhaber und die sonstigen Verhandlungen beizufügen sind. Bei den Braurechtsfußziffern sind die im Durchschnitt der Kalenderjahre 1912 und 1913 aus dem Biersteuergebiet ausgeführten Biermengen besonders anzugeben. Die in der Nachweisung gestellten Anträge sind erforderlichenfalls näher zu begründen.

§ 13.

(1) Die Direktivbehörde setzt für jede Brauerei den Braurechtsfuß unter besonderer Angabe der auf die Bierausfuhr entfallenden Biermengen in Hektolitern und Litern (unter Weglassung von Literbruchteilen) fest und teilt ihn spätestens bis zum 31. Mai 1919 dem Hauptamt unter Rückgabe der Anträge und Verhandlungen mit.

(2) Das Hauptamt hat den festgesetzten Braurechtsfuß und die hiervon auf die Bierausfuhr entfallende Biermenge dem Brauereiinhaber sofort gegen Zustellungsurkunde bekanntzugeben. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 3 ist die festgesetzte Erhöhung des Braurechtsfußes der erwerbenden Brauerei dem für die veräußernde Brauerei zuständigen Hauptamt mitzuteilen; dieses hat dem Inhaber der veräußernden Brauerei die sich hieraus ergebende Kürzung des Braurechtsfußes seiner Brauerei gegen Zustellungsurkunde bekanntzugeben.

§ 14.

(1) Gegen die Festsetzung des Braurechtsfußes ist schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Wochen, vom Tage der Zustellung der Festsetzung an, bei dem Hauptamt oder der Direktivbehörde eingegangen ist.

(2) Die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde ist endgültig.

§ 15.

Ergeben sich aus der Festsetzung des Braurechtsfußes nach vorstehenden Bestimmungen für einzelne Brauereien Ungleichheiten oder Härten, so kann der Staatenausschuß den Braurechtsfuß aus Billigkeitsgründen anderweit festsetzen.

§ 16.

(1) Die Direktivbehörden haben bis zum 10. Juni 1919 den obersten Landesfinanzbehörden die Gesamtsumme der von ihnen festgesetzten Braurechtsfußziffern mitzuteilen; Braurechtsfußziffern, die gemäß § 4 Abs. 1 zunächst nur vorläufig festgesetzt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Zugleich ist die Zahl der nach § 3 Abs. 3 und der nach § 6 Abs. 2 des Biersteuergesetzes steuerbegünstigten Brauereien und Brauer anzugeben.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden teilen die ihnen angezeigten Summen, je zu einer Summe aufgerechnet, bis zum 20. Juni 1919 dem Reichsminister der Finanzen mit.

§ 17.

Der Staatenausschuß bestimmt für jedes Rechnungsjahr, nach Maßgabe des voraussichtlichen Bierverbrauchs im Biersteuergebiete, wieviel Hundertteile — berechnet auf vier Zehnerbruchstellen — der festgesetzten Braurechtsfußziffern den Brauereien als Braurecht zur Versteuerung nach den regelmäßigen Abgabesätzen des § 3 Abs. 1 und 2 des Biersteuergesetzes zuzuweisen sind.

§ 18.

Auf das Braurecht kommen in Anrechnung die in einer Brauerei innerhalb eines Rechnungsjahrs versteuerten und die nach § 6 Abs. 1 des Biersteuergesetzes steuerfrei abgelassenen Biermengen sowie die nach § 2 a. a. O. steuerfrei ausgeführten Biermengen, soweit bei der Bemessung des Braurechts der ausführenden Brauerei die Bierausfuhr mit eingerechnet worden ist.

§ 19.

(1) Der Braurechtsfuß gilt nur für die steueramtlich angemeldete Brauerei, für die er festgesetzt ist.

(2) Der für eine Brauerei festgesetzte Braurechtsfuß kann mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen auf eine andere Brauerei, die vor dem 1. April 1918 in Betrieb genommen worden ist, ganz oder teilweise übertragen werden. Vor der Genehmigung ist ein vom Braugewerbe zu bestellender Ausschuß gutachtlich zu hören. Die Übertragung kann auch nur für eine bestimmte Zeit erfolgen. Die Übertragung des Braurechtsfußes durch Hausbrauer (§ 2 Abs. 3) ist unzulässig.

(3) Die Übertragung eines Braurechtsfußes soll nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Brauerei und nur, wenn wichtige Gründe vorliegen, genehmigt werden. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden; als solche soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der übertragenden Brauerei gefordert werden.

(4) Insolange die Übertragung von Malzkontingenten auf Grund von § 4 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) der Genehmigung bedarf, kann der Braurechtsfuß nur gleichzeitig mit dem Malzkontingent übertragen werden. Durch die Erteilung der Genehmigung zur Übertragung des Malzkontingents gilt auch die Übertragung des Braurechtsfußes in entsprechendem Umfang als bewirkt und genehmigt, sofern sie nicht bereits gemäß § 9 dieser Ordnung bei Festsetzung des Braurechtsfußes berücksichtigt ist.

§ 20.

Die Direktivbehörden haben bis zum zwanzigsten Tage des auf ein Vierteljahr folgenden Monats dem Reichsminister der Finanzen eine Nachweisung über die im abgelaufenen Vierteljahr in den Brauereien versteuerten und nach § 6 Abs. 1 des Biersteuergesetzes steuerfrei abgelassenen sowie die unter Anrechnung auf das Braurecht ausgeführten Biermengen nach Muster 1[1]) einzureichen.

§ 21.

(1) Bis zum zwanzigsten Tage des auf ein Rechnungsjahr folgenden Monats haben die Direktivbehörden dem Reichsminister der Finanzen eine Nachweisung nach Muster 2 mit einem erläuternden Begleitschreiben zu übersenden.

(2) Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben in den Nachweisungen, die in bezug auf das Braurecht zu Tage getretenen Verhältnisse des Braugewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

[1]) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt. Vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9.

a. aus welchen Gründen die Braurechte in den einzelnen Gruppen der Brauereien überschritten oder nicht erfüllt worden sind;
b. wieviel Hundertteile der festgesetzten Braurechtsfußziffern den Brauereien im laufenden Rechnungsjahr als Braurecht zugewiesen werden sollen (§ 17):
c. wieviel Übertragungen eines Braurechtsfußes im abgelaufenen Rechnungsjahre genehmigt worden sind unter Angabe der Ursachen und Dauer der Übertragung und der in Betracht kommenden Braurechtsfußziffern.

(3) Dem Statistischen Reichsamt sind Abschriften der jährlichen Nachweisung und des Begleitschreibens dazu bei Übersendung der jährlichen Nachweisungen nach § 115 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen zur Verwendung bei Aufstellung der jährlichen Biersteuerstatistik, die sich auch auf diese Angaben zu erstrecken hat, mitzuteilen.

§ 22.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Muster zu dieser Ordnung zu ändern, neue Muster einzuführen und wegen der Zeitabschnitte und der Art, in der die Nachweisungen über Erfüllung der Braurechte und über die versteuerten Biermengen aufzustellen und einzusenden sind, andere Anordnungen zu treffen.

Überlassung ausländischer Wertpapiere.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Die in § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) festgesetzte, durch Bekanntmachungen vom 7. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) und vom 23. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 416) verlängerte Frist wird hinsichtlich derjenigen ausländischen Wertpapiere, die sich in dem von den alliierten und assoziierten Mächten besetzten Gebiet befinden, weiter verlängert bis zum 20. Mai 1919.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 101.]

Beschäftigung von weiblichen Kriegshinterbliebenen.

Der Verband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer hat sich bei mir dafür verwendet, daß bei der Entlassung weiblicher Hilfskräfte in den Betrieben und Verwaltungen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden die Kriegshinterbliebenen möglichst weiterbeschäftigt werden möchten.

Wenn auch im Sinne der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) der Abbau der Frauenarbeit in möglichst weitem Umfange anzustreben sein wird, so ist doch zu berücksichtigen, daß viele weibliche Kriegshinterbliebene, namentlich die Kriegerwitwen, mit ihren Versorgungsbezügen nicht auskommen können und auf Verdienst angewiesen sind. Ich bitte daher, im dortigen Bereich darauf hinwirken zu wollen, daß bedürftige Kriegshinterbliebene möglichst weiterbeschäftigt und etwaige Entlassungen auf das unumgänglich nötige Maß beschränkt werden.

Berlin, den 14. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916.[1])

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf vom 1. Mai 1919 ab bis zum 31. August 1919 einschließlich zu Leuchtzwecken nicht abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 15. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 98.]

Änderung der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 16. Dezember 1916.[2])

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) und des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I.

Der Abs. 2 des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) erhält folgenden Zusatz:

„Eine Unterbrechung der Geschäftsverbindung bleibt außer Betracht, wenn sie dadurch veranlaßt worden ist, daß der Kleinhändler zu den im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) bezeichneten Personen oder vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilen Teilen der Land- oder Seemacht gehört hat oder gehört."

II.

Die Bestimmung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 98.]

Aufhebung der Verordnung über Seetang und Seegras.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 98.]

Aufhebung der Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 und vom 20. Dezember 1917.

Auf Grund des § 29 der Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Die Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) und vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1116) treten außer Kraft.

Die bisher der Reichssackstelle übertragenen Befugnisse gehen damit gemäß § 3 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) auf die Reichsstelle für Textilwirtschaft bezw. auf die Reichswirtschaftsstellen über.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 614.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 1842.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 90.]

Aufhebung der Bekanntmachung über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke vom 1. August 1917.

§ 1.

Die Bekanntmachung über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke vom 1. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 182) tritt außer Kraft.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 90.]

Aufhebung der Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Säcken.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachungen über Säcke, vom 27. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) und vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1116), vom 8. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) wird folgendes bekanntgemacht:

§ 1.

Die Bekanntmachungen der Reichssackstelle über die Inanspruchnahme von Säcken vom 7. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187) sowie die Ausführungsbestimmungen:

V. vom 7. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187),

VII. vom 20. Dezember 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 305),

X. vom 30. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 285)

werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Die Reichssackstelle.

[R.-A. Nr. 90.]

Befugnisse der Reichswirtschaftsstelle für Jute betr. Säcke.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174), der Bekanntmachung über die Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 175) sowie der Bekanntmachung über Aufhebung der Bekanntmachung über Säcke vom 8. April 1919 (RGBl. S. 391) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Reichswirtschaftsstelle für Jute wird ermächtigt, die in § 1 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174) vorgesehenen Befugnisse hinsichtlich aller Arten von Säcken auszuüben, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die Säcke hergestellt sind.

§ 2.

Die Reichswirtschaftsstelle für Jute hat einen Unterausschuß für Säcke zu bilden, der aus Vertretern der hauptsächlich an der Erzeugung, dem Absatz und dem Verbrauch von Säcken beteiligten Kreise zusammenzusetzen ist.

Die Zusammensetzung des Unterausschusses unterliegt der Bestätigung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1919.

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft.

[R.-A. Nr. 90.]

Bekanntmachung über Faserstoffsäcke.

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 174) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T 100 über Säcke vom 15. April 1919 folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 1500 Quadratzentimeter (z. B. 30 cm Breite × 51 cm Höhe = 1530 qcm) Sackflächeninhalt, deren Gewebe ganz oder teilweise unter Verwendung von Textilrohstoffen hergestellt sind — kurz „Faserstoffsäcke" genannt —, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

I. Anfertigungs- und Absatzbeschränkung.

§ 2.

Die Anfertigung neuer Faserstoffsäcke sowie die Veräußerung von leeren (neuen und gebrauchten) Faserstoffsäcken ist nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Jute gestattet.

§ 3.

Diese Genehmigung wird allgemein erteilt

1. den zugelassenen Webern zur Herstellung neuer Faserstoffsäcke,
2. den zugelassenen Sackgroßhändlern und Webern zur Veräußerung von je ein Drittel ihrer am 1. des betreffenden Monats der Reichswirtschaftsstelle gemeldeten Bestände an den einzelnen Sackforten,
3. jedermann zum Verkauf von leeren Faserstoffsäcken an die zugelassenen Sackgroßhändler.

§ 4.

Als Sackgroßhändler oder als Weber dürfen nur Firmen zugelassen werden, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht obwalten. Diese Firmen sollen entweder bereits vor Kriegsausbruch sich mit dem Sackgroßhandel bezw. mit der Herstellung von Faserstoffgeweben und der Anfertigung von Säcken gewerbsmäßig befaßt haben oder während des Krieges für die Reichssackstelle oder die Heeresverwaltungen in gleicher Weise tätig gewesen sein. Ausnahmen sind zulässig.

Die Zulassung erfolgt auf Vorschlag einer vom Unterausschuß für Säcke gebildeten Zulassungskommission. Sie darf nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Gegen den Bescheid der Reichswirtschaftsstelle für Jute, durch den die Zulassung abgelehnt oder eine bereits genehmigte Zulassung widerrufen wird, steht dem Betreffenden das Recht der Beschwerde bei der Reichsstelle für Textilwirtschaft zu.

Die Verpflichtungen der zugelassenen Sackgroßhändler und Weber gegenüber der Reichswirtschaftsstelle für Jute werden durch besondere Zulassungsbedingungen geregelt.

§ 5.

Öffentliche Anerbietungen zum Ankauf oder zum Verkauf von Säcken mit Ausnahme von Papiersäcken sind nur den zugelassenen Sackgroßhändlern und Webern gestattet; sie haben dabei hinzuzufügen: „Für Faserstoffsäcke zugelassen".

Angebote für Papiersäcke müssen als solche kenntlich sein.

II. Preisfestsetzung.

§ 6.

Die zugelassenen Sackgroßhändler dürfen die von ihnen erworbenen, in der Anlage aufgeführten gebrauchten Faserstoffsäcke, nur zu den in der Anlage[1]) festgesetzten Preisen abgeben.

Werden die Preise ermäßigt, so treten die neuen Preise erst einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wird.

§ 7.

Die Verkaufspreise gelten für Säcke in handelsüblicher Beschaffenheit und umfassen die Kosten der Be-

[1]) Hier nicht mit abgedruckt. Vgl. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 90.

förderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens. Neben den Verkaufspreisen dürfen Abgaben oder Steuern irgendwelcher Art nicht besonders in Rechnung gestellt werden.

III. Bestandsmeldung.

§ 8.

Die zugelassenen Sackgroßhändler und Weber haben ihren Bestand an Faserstoffsäcken am 1. eines jeden Monats, alle übrigen Eigentümer von Faserstoffsäcken, die mehr als 1000 Stück besitzen, haben ihren Bestand an Faserstoffsäcken am 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres der Reichswirtschaftsstelle für Jute, Abteilung Säcke, Berlin W. 8, Unter den Linden 33, auf vorgeschriebenem Formblatt anzuzeigen.

Die Meldungen müssen spätestens am dritten Tage nach dem Meldetermin abgesandt werden.

§ 9.

Die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Bestände an Faserstoffsäcken unterliegen der Meldepflicht nur insoweit, als sie in gewerblichen Betrieben Verwendung finden.

IV. Bedarfsanmeldung.

§ 10.

Säckeverbraucher, die ihren Bedarf aus den Beständen, der Sackgroßhändler und Weber nicht oder nicht vollständig decken können, haben ihren ungedeckten Bedarf möglichst frühzeitig bei der Reichswirtschaftsstelle für Jute, Abteilung Säcke, Berlin W. 8, Unter den Linden 33, unter Angabe des Verwendungszweckes auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

Die Reichswirtschaftsstelle vermittelt die Deckung des angemeldeten Bedarfs in für den angegebenen Verwendungszweck geeigneten Säcken nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

V. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

§ 11.

Wer aus dem Auslande leere Faserstoffsäcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten, der Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes der Reichswirtschaftsstelle für Jute unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Bei Eingang von mit Waren gefüllten Säcken besteht die gleiche Anzeigepflicht, jedoch kann die Angabe der Arten und Größe der Säcke durch Angabe des Füllmaterials und der Inhaltsmenge ersetzt werden.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 12.

Die Reichswirtschaftsstelle für Jute hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung der Anzeige die Erklärung nicht ein, so ist der Einführende berechtigt, die Säcke als Inlandsware nach Maßgabe der Vorschriften Abschnitt I und II dieser Verordnung zu veräußern.

VI. Abgabenerhebung.

§ 13.

Die zugelassenen Sackgroßhändler und Weber haben für jeden an den Verbraucher verkauften und abgelieferten Faserstoffsack eine Abgabe von $^1/_2$ % des Verkaufspreises an die Reichswirtschaftsstelle für Jute zu entrichten. Die gleiche Abgabe haben auch alle übrigen Personen zu entrichten, falls ihnen die Genehmigung zum Verkauf oder zur Herstellung und zum Verkauf von Faserstoffsäcken besonders erteilt wird. Wird die Herstellung zur Verwendung im eigenen Betriebe im besonderen Falle genehmigt, so tritt für die Berechnung der Abgabe an Stelle des Verkaufspreises der für Ware gleicher Art zurzeit gezahlte Marktpreis.

Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichswirtschaftsstelle für Jute auf dem vorgeschriebenen Formblatt Rechnung zu legen.

VII. Übergangsbestimmung.

§ 14.

Die zugelassenen Sackgroßhändler haben für ihren bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Bestand an gebrauchten Faserstoffsäcken die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem bisherigen Verkaufspreise und dem neuen Verkaufspreise an die Reichswirtschaftsstelle für Jute zu zahlen. Diese Beträge sollen an die Einzahler zurückvergütet werden, falls ihnen aus Preisänderungen oder aus der Aufhebung der Säckebewirtschaftung Verluste erwachsen. Über das Vorliegen solcher Verluste, über den Maßstab der Verteilung, sowie über eine etwaige anderweitige Verwendung entscheidet der Unterausschuß für Säcke endgültig.

Die Sackgroßhändler haben ihren Bestand an gebrauchten Faserstoffsäcken sofort aufzunehmen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisung zu bescheinigen und sie mit einer Unterschiedsberechnung binnen zwei Wochen der Reichswirtschaftsstelle für Jute. Abt. Säcke, einzureichen. Die Zahlung hat binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den in den §§ 2, 5, 8 und 11 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Reichswirtschaftsstelle für Jute ein.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Jute.

[R.-A. Nr. 90.]

Abänderungen und Neufassung der „Anordnung auf dem Wirtschaftsgebiet der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe Nr. E. 10 über Spinnpapier- und Papierrundgarn-Lieferungsverträge".

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird gemäß § 1 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) und § 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 175) die Anordnung auf dem Wirtschaftsgebiete der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe Nr. E. 10 vom 4. März 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 55 vom 8. März 1919) über Spinnpapier- und Papierrundgarn-Lieferungsverträge, die vor dem 4. Dezember 1918 abgeschlossen worden sind, wie folgt abgeändert und neu gefaßt:

§ 1.

Hat ein Lieferer den Lieferungsvertrag bis zum 1. März 1919 einschließlich nicht oder nicht vollständig erfüllt, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag in bezug auf den noch nicht gelieferten Teil der vereinbarten Menge rückgängig zu machen. Diese Berechtigung bezieht sich höchstens auf die Hälfte des rückständigen Teiles der vereinbarten Menge; bei Spinnpapier-Lieferungsverträgen darf diese Berechtigung nur bis zu demjenigen Teil der vereinbarten Menge ausgeübt werden, der nachweislich bis zum 1. März 1919 einschließlich noch nicht hergestellt war.

Die Rückgängigmachung wird durch Erklärung mittels Einschreibebriefes an den Vertragsgegner vollzogen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie bis zum 20. März 1919 zur Post gegeben worden ist; Ausnahmen hiervon kann die Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe zulassen.

§ 2.

Bei Spinnpapier-Lieferungsverträgen tritt für die im Inland erzeugten und in der Zeit vom 1. März 1919 ausschließlich bis 31. Mai 1919 einschließlich gelieferten Mengen an Stelle des vereinbarten ein Preis, der um zehn vom Hundert des in der Bekanntmachung — Nr. W. III 700/5. 17 KRA. — vom 10. Juli 1917 und der Nachtragsbekanntmachung — Nr. Paga 1200/11. 17. KRA. — vom 1. Februar 1918 angegebenen Preises niedriger ist als der vereinbarte Preis. Ist der vereinbarte Preis niedriger als der in der Bekanntmachung — Nr. W. III. 700/5. 17 KRA. — vom 10. Juli 1917 und der Nachtragsbekanntmachung — Nr. Paga 1200/11. 17 KRA. — vom 1. Februar 1918 angegebene, so bleibt er in Kraft. Hat der Abnehmer bereits erfüllt, so ist der Lieferer verpflichtet, ihm den Unterschied zwischen dem hiernach zu zahlenden und dem vereinbarten Preise zu erstatten.

Eine Rückwirkung dieser Regelung auf ein Verrechnungsverhältnis gegenüber der Spinnpapier-Ausgleichskasse findet nicht statt.

§ 3.

Soweit Papierrundgarn-Lieferungsverträge bis zum 1. März 1919 ausschließlich noch nicht erfüllt waren, tritt an Stelle des vereinbarten ein Preis, der dem in der Bekanntmachung — Nr. W. III. 700/5. 17 KRA. — vom 10. Juli 1917 und der Nachtragsbekanntmachung — Nr. Paga 1200/11. 17 KRA. — vom 1. Februar 1918 angegebenen Garnpreis unter Berücksichtigung der nachstehenden Abzüge entspricht, sofern nicht der vereinbarte Preis niedriger ist:

Nr. 3 metrisch und gröber . .	5 %
= 3,1 bis 5 metrisch . . .	15 %
= 5,1 bis 7 metrisch . . .	20 %
= 7,1 bis 10 metrisch . . .	25 %
= 10,1 metrisch und feiner .	35 %.

Hat der Abnehmer bereits erfüllt, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß der Lieferer ihm den Unterschied zwischen dem hiernach zu zahlenden und dem vereinbarten Preise erstattet.

Der Anspruch auf Preisermäßigung ist durch Erklärung an den Vertragsgegner geltend zu machen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie bis zum 15. Mai 1919 einschließlich mittels Einschreibebriefes zur Post gegeben worden ist.

§ 4.

Vor dem 1. März 1919 abgeschlossene Vergleiche aller Art über Spinnpapier- und Papierrundgarn-Lieferungsverträge bleiben in Kraft.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Anordnung finden keine Anwendung auf lüstrierte Papierrundgarne, Mischgarne (Textilose, Textilit, Depagarne), Bindfäden und Seilerwaren sowie für die zu deren Herstellung bestimmten Spinnpapiere.

Zellulongarne und dergleichen Zellstoffgarne sind nicht Papierrundgarne im Sinne dieser Anordnung.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung Nr. E. 10 über Spinnpapier- und Papierrundgarn-Lieferungsverträge vom 4. März 1919 und mit Wirkung vom Tage der Verkündung der Bekanntmachung Nr. E. 10 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe.

[R.-A. Nr. 90.]

Höchstpreise für Süßigkeiten.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) wird bestimmt:

§ 1.

Die Reichszuckerstelle kann auf Antrag Süßigkeitsbetrieben, die von der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg mit Zucker beliefert werden, die Herstellung und den Absatz derjenigen Arten von Süßigkeiten gestatten, für die im § 3 Höchstpreise festgesetzt sind.

§ 2.

Die Hersteller von Süßigkeiten dürfen von den im § 3 genannten Arten von Süßigkeiten nicht mehr herstellen, als sie davon in der Zeit vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 hergestellt haben.

§ 3.

Beim Verkauf von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden.

	beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) ℳ	beim Verkaufe an den Kleinhändler sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) ℳ	beim Verkaufe an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) ℳ
E. Türkischer Honig:	955	1050	1320
F. Kandierte Agarwaren:			
mit Fruchtgeschmack . .	1080	1175	1440
G. Weiche Schaumzuckerwaren (Baisers):			
mit Eiweiß- und Geschmackzusatz in Halbkugelform zu 50 Stück auf 1 Kilogramm . . .	1100	1200	1500
H. Harte Schaumzuckerwaren:			
Gruppe I. Einfach bemalt, ohne Zierrat	1380	1520	1900
Gruppe II. Einfach bemalt, mit Zierrat	1500	1650	2050
Gruppe III. Bemalt mit Spritzarbeit und Zierrat	1740	1900	2340
J. Backmasse (Marzipanersatzmasse):			
Gruppe I. Helle Backmasse	1200	1280	—
Gruppe II. Dunkle Backmasse	1000	1080	—
K. Marzipanersatzwaren:			
in Schnitten, Broten und Blöcken zu 50 und 100 Gramm			
Gruppe I. Aus heller Backmasse	1250	1350	1640
Gruppe II. Aus dunkler Backmasse.	1160	1255	1520

§ 4.

Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1471) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1919 (Deutscher Reichsanzeiger 1919 Nr. 24) finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Reichszuckerstelle.

[R.-A. Nr. 101.]

Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 3. April 1919 (vergl. Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 77 vom 3. April 1919) festgesetzten Kriegsteuerungszulagen für Zementlieferungen werden vom 1. Mai bis 30. Juni 1919 um den Betrag von 150 ℳ für 10 000 kg und die halbe Summe der nach dem 1. April 1919 etwa erfolgenden Kohlenpreiserhöhung (einschl. Kohlensteuer) erhöht.

Vom 1. Mai bis 30. Juni 1919 gelten also als Grenzpreise für 10 000 kg ab Werk ohne Verpackung ausschließlich der vorerwähnten Kohlenpreiserhöhung, die besonders bekannt gemacht wird:

b. Im Gebiet des Norddeutschen Zement-Verbandes:
1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:
400 + 180 + 85 + 70 + 150 + 150 = 1035 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
465 + 185 + 85 + 70 + 150 + 150 = 1105 ℳ.

b. Im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zement-Verbandes einschl. Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:
1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsververwaltungen für Staatsbauten:
400 + 180 + 85 + 70 + 150 + 150 = 1035 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
430 + 175 + 85 + 70 + 150 + 150 = 1060 ℳ.

c. Im Gebiet des Süddeutschen Zement-Verbandes:
1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsververwaltungen für Staatsbauten:
400 + 180 + 85 + 70 + 150 + 150 = 1035 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
470 + 180 + 85 + 70 + 150 + 150 = 1105 ℳ.

Zu a 2, b 2 und c 2 wird bemerkt:
Die Zementverbände setzen für ihre Privatkundschaft in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise fest, die nach den tatsächlichen oder den Durchschnittsfrachten bemessen sind. Von der Reichsstelle für Zement werden diese Stationsfrankopreisberechnungen vor ihrem Inkrafttreten auf die Zulässigkeit der angewandten Berechnungsart geprüft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Der Reichskommissar für Zement.

[R.-A. Nr. 101.]

Auflösung der Reichsfaßstelle.

Im Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 11. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 386)[1]) über die Auflösung der Reichsfaßstelle werden sämtliche zurzeit noch geltenden Bekanntmachungen der Reichsfaßstelle mit Wirkung vom 1. Mai 1919 aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1919.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Aufhebung der Transportdringlichkeitsbescheinigungen für den Versand von leeren Fässern.

Mit Verfügung des Preußischen Kriegsministeriums vom 1. April 1919 wurde die Bestimmung, daß die Kriegsamtsstellen für den Versand von leeren Fässern Transportdringlichkeitsbescheinigungen nur dann ausstellen dürfen, wenn die Antragsvordrucke zuvor von der Reichsfaßstelle abgestempelt worden sind, im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung der Reichsfaßstelle aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1919.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Änderung der Lustbarkeitssteuerordnung[2]).

Die Stadtverordneten-Versammlung ersuchen wir ergebenst, dem beigefügten neuen Entwurf der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer, die den bisher geltenden Bestimmungen vom 2. Mai 1910 nebst Nachträgen in der Anlage gegenübergestellt ist, zuzustimmen und erbitten Ausfertigung des Beschlusses in urkundlicher Form.

Gründe: Die auch in unserer Stadt hervorgetretene übermäßige Vergnügungssucht und die Tatsache, daß insbesondere die jugendliche Bevölkerung nur zu leicht für Tanz und Vergnügen große Ausgaben macht, hat in allen einsichtigen Kreisen den Wunsch laut werden lassen, durch eine Erhöhung der Lustbarkeitssteuer einen Teil dieser Ausgaben wieder den städtischen Finanzen zuzuführen und durch Verteuerung der Vergnügen möglicherweise auch die Vergnügungssucht etwas einzudämmen.

Auch wir halten eine Erhöhung einzelner Sätze der jetzigen Steuerordnung für durchaus angebracht, können aber Vorschlägen, die dahin gehen, sämtliche Sätze durchweg um 10, 20 oder mehr Prozent zu erhöhen, nicht zustimmen. Es müssen nach der Art der Veranstaltungen und der Besucherzahl sowohl bei der Kartensteuer als bei der Pauschalsteuer Unterschiede in der Preisbemessung gemacht werden, wobei auch darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die für dieselbe Veranstaltung zu zahlenden Pausch- oder Kartensteuersätze, — je nachdem ob Eintrittsausweise ausgegeben werden oder nicht —, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Unser Bestreben geht dahin, möglichst alle Veranstalter von Lustbarkeiten zur Ausgabe von steuerpflichtigen Ausweisen zu veranlassen, um durch die Kartensteuer eine möglichst einfache und doch gründliche Überwachung aller Lustbarkeiten herbeizuführen. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Kartensteuersätze nicht zu hoch festgesetzt werden, weil sonst eine Abwanderung zur Pauschalsteuer unvermeidlich ist.

Nach unseren Beobachtungen bricht sich auch bei den Veranstaltern selbst immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß die Abwälzung der Lustbarkeitssteuer auf die Besucher unmittelbar durch die Kartensteuer die einzig gerechte Art der Besteuerung ist.

Zu den einzelnen Änderungen gestatten wir uns Folgendes zu bemerken:

Zu § 2. Die Bestimmung des Abs. 2 ist aus dem Abs. 1 des § 7 hier eingefügt worden, weil sie als solche allgemeiner Art zweckmäßig in den einleitenden Vorschriften ihren Platz findet.

Der Abs. 3 erschien notwendig, um insbesondere eine vollständige Besteuerung aller Tanzlustbarkeiten zu erreichen. Es besteht die Gewohnheit, daß nach dem Betreten des Tanzsaales den Besuchern sogenannte Tanzschleifen (Blumen usw.) zu bestimmten Preisen verkauft werden, die zur Teilnahme an sämtlichen Tänzen berechtigen, während die Besucher ohne Schleifen für jeden Tanz besonders bezahlen müssen. Diese Tanzschleifen werden von den Veranstaltungsleitern nicht als steuerpflichtig angesehen, weil sie nicht sogleich beim Eintritt ausgegeben werden, und die Tanzlustbarkeit an sich schon durch die Pauschalsteuer versteuert sei. Sie stellen aber zweifellos steuerpflichtige Ausweise dar, weshalb eine ausdrückliche Vorschrift, wie im Abs. 3 vorgesehen, zweckmäßig und zur Klärung der Rechtslage erforderlich erscheint.

Zu § 4. Bei den unter a genannten Veranstaltungen haben sich insofern Mißstände herausgestellt, als

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 514.

[2]) Vorlage Nr. 368. Magistratsschreiben vom 3. Mai 1919 (XII. 553.)

die Steuerfreiheit unbeschränkt auch für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden kann, für die ein hohes Eintrittsgeld erhoben wird. Wir sind der Ansicht, daß den Bestrebungen zur Förderung von Kunst und Wissenschaft kein Abbruch geschieht, wenn die Steuerfreiheit auf Eintrittspreise bis zu 3 ℳ beschränkt wird, weil Besucher, die gewöhnt sind, höhere Beträge hierfür aufzuwenden, sich auch nicht durch die Zuzahlung der Kartensteuer werden von dem Besuche abhalten lassen.

Zu § 5. Das Gleiche gilt für die Veranstaltungen des § 5, mit der Maßgabe, daß hier die Festsetzung der Befreiungsgrenze auf 5 ℳ angebracht schien.

Zu § 6. Wie schon einleitend ausgeführt, ist von einer allgemeinen Erhöhung der Kartensteuersätze abgesehen, weil hiervon auch Veranstaltungen betroffen werden würden, die künstlerischen und kulturellen Zwecken dienen, deren zahlreicher Besuch wegen der erhebenden und erzieherischen Wirkung erwünscht ist und gefördert werden soll.

Es sind deshalb die alten Sätze beibehalten worden, die allerdings hinter den Sätzen anderer Städte zurückstehen. Nur bei Eintrittspreisen von 6,51 ℳ an erschien mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des diese Preise zahlenden Publikums eine Erhöhung am Platze, die sich aber auch nur in sehr mäßigen Grenzen bewegt.

Während bisher nur für Kinos und ähnliche Veranstaltungen eine erhöhte Kartensteuer mit besonders gestaffelten Sätzen eingeführt war, haben wir uns nach dem Vorbilde anderer Großstädte entschlossen, diese Sätze nunmehr auch auf solche Spezialitäten- und ähnliche Vorstellungen auszudehnen, die das Publikum nicht als Stätten ernster Kunst ansieht, sondern aufzusuchen pflegt, wenn es sich für einige Stunden unterhalten und belustigen will. Das Unterscheidungsmerkmal der Raucherlaubnis und des Ausschanks von Getränken bei solchen Veranstaltungen ist aus den Steuerordnungen anderer Städte übernommen worden und geeignet, zweifelsfrei die Art von Vorstellungen zu kennzeichnen, die der erhöhten Steuer unterworfen werden sollen. Die gleichen Gesichtspunkte lassen weiterhin die Erhebung einer besonderen Kartensteuer auch für Tanzlustbarkeiten und ähnliche Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vergnügen dienen, gerechtfertigt erscheinen, wie sie in den meisten Großstädten schon längst eingeführt ist.

Bei der Staffelung der Steuer ist Bedacht darauf genommen worden, daß die Sätze für diese von den breitesten Schichten des Publikums besuchten Vergnügen sich zwischen den Sätzen der allgemeinen Kartensteuer und denen für Kinos und Spezialvorstellungen halten.

Zu § 7.

Bei der Pauschalsteuer sind gemäß dem früher entwickelten Grundsatze dort Erhöhungen vorgenommen worden, wo erreicht werden soll, die Veranstalter hierdurch zur Ausgabe von Ausweisen zu bewegen. Gleichzeitig sind die einzelnen Gruppen der Veranstaltungen so umgestellt worden, wie es den jetzigen Sätzen entspricht.

Während nach der bisherigen Steuerordnung einheitlich ein Pauschalsatz von 10 ℳ erhoben wurde, gleichgültig ob die Veranstaltung in Räumen stattfand, die nur 100 Besucher faßten oder 1000 und mehr, sind die Steuersätze jetzt nach der Größe der Räume abgestuft, um auf diese Weise wenigstens einen gewissen Ausgleich zwischen dem erhöhten Nutzen bei einer größeren Besucherzahl und der Höhe der Steuerabgabe zu schaffen. Weitergehenden Wünschen nach einer Abstufung der Sätze auch nach der Zahl der Musiker oder sonstigen Mitwirkenden haben wir jedoch nicht Folge geben können, weil wir — abgesehen von den Schwierigkeiten einer solchen Abstufung — auch der Ansicht sind, daß die Zahl der mitwirkenden Personen sich von selbst gewöhnlich nach der Größe der Räume richtet.

Im Gegensatz zur Besteuerung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist für Gartenkonzerte der Satz von 10 ℳ ohne Rücksicht auf die Größe des Gartens und die Zahl der Mitwirkenden beibehalten, einmal weil wir Schwierigkeiten, ob die Wege, Veranden, Kolonnaden usw. mitgerechnet werden sollen oder nicht, vermeiden wollen, hauptsächlich aber, weil dem Publikum die Erholung im Freien bei Musik nicht geschmälert werden soll.

Die Erhöhung der Pauschalsteuer für Tanzlustbarkeiten ist durch die Einführung der besonderen Kartensteuer für diese Veranstaltungen bedingt und entspricht auch dem allgemeinen Empfinden. Weil es von den Saalbesitzern als ungerecht empfunden worden ist, daß z. B. für einen Saal von 500 qm die gleiche Steuer gezahlt werden mußte wie für einen von 800 qm, sind wir dem Vorbilde anderer Städte gefolgt und haben für Säle von 100 qm an die Steuer steigend ür jede weiteren 50 qm um 5 ℳ abgestuft. Hierbei ıhben wir den früher gemachten Unterschied, ob eine Veranstaltung bis 12 Uhr nachts oder darüber hinaus dauerte, fallen lassen, weil diese Feststellungen wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen den Veranstaltern und der Steuerverwaltung geführt haben.

Der überdies vorgesehene Aufschlag von 50 v. H. der Steuer für Masken- oder Kostümbälle und sonstige Tanzlustbarkeiten in Masken oder Kostümen ist berechtigt, weil diese Veranstaltungen allgemein als Vergnügen besonderer Art gewertet werden, die Teilnahme an derartigen Vergnügungen auch in der Regel mit so hohen Unkosten verbunden ist, daß eine erhöhte Abgabe wohl getragen werden kann.

Nach unserer Erfahrung versucht eine Anzahl hiesiger Kinos, mit allen möglichen Mitteln die Bestimmungen über die Steuerpflicht von Eintrittsausweisen zu umgehen, indem sie zwar nur die Pauschalsteuer zahlen, trotzdem aber sogenannte Programme zur Überwachung der Besucher ausgaben, die z. B. durch Abschneiden oder Abreißen der oberen oder unteren Ecken, oder durch sonstige Kennzeichnung als für den I. oder II. Platz usw. geltend kenntlich gemacht sind. Auf diese Inhaber soll durch die Erhöhung der Steuer ein Druck ausgeübt werden, einwandsfreie Ausweise auszugeben und die Veranstaltungen zur Kartensteuer anzumelden.

Die wesentlichen Erhöhungen und Änderungen der Steuerordnung sind mit Vertretern der in Frage kommenden Verbände von Veranstaltern besprochen und erörtert worden und haben — wenn auch nicht ihren Beifall — so doch grundsätzlich ihre Zustimmung gefunden.

Nach einer überschläglichen Berechnung würde die erhöhte Kartensteuer beim Stadttheater einen Mehrbetrag von etwa 3000 ℳ abwerfen. Welche Mehr-

einnahme aus der erhöhten Kartensteuer für Varietés usw. erzielt werden kann, läßt sich nicht übersehen.

Die Pauschalsteuer dürfte einen Mehrerlös von etwa 85 000 ℳ bringen, der noch bedeutend steigen würde, wenn die Kinoinhaber usw. von der Pauschalsteuer zur Kartensteuer übergehen sollten.

Antrag des Magistrats betr. Übernahme des Kaiserlichen Kinderheims[1]).

Wir ersuchen

a. um Zustimmung, daß das „Kaiserliche Kinderheim" — Gräbschener Straße 147 — von dem „Verein zur Unterhaltung des Kaiserlichen Kinderheims" mit dem Vermögen und den Schulden des Vereins als Geschenk von der Stadtgemeinde übernommen wird,

b. um Ausfertigung des Beschlusses in urkundlicher Form.

Gründe: Durch die ungünstige wirtschaftliche Lage der Kriegsjahre ist ein großer Teil des Barvermögens des „Vereins zur Unterhaltung des Kaiserlichen Kinderheims" aufgezehrt worden, sodaß dieser außerstande ist, das Kinderheim — ein gemeinnütziges Säuglings- und Mutterfürsorgehaus — weiter zu betreiben, da auch für die nächste Zeit eine Besserung der Verhältnisse und eine Verringerung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht zu erwarten ist.

Wir wollen daher im Einverständnis mit der Regierung und der Provinzialverwaltung das Kinderheim mit dem Vermögen und den Schulden des Vereins als städt. Zweckvermögen für die Stadtgemeinde als Geschenk des Vereins übernehmen, es dem städt. Säuglingsheime angliedern und dessen Verwaltung unterstellen.

Um auch die Gräbschener Vorstadt mit trinkfertiger Säuglingsnahrung zu versorgen, beabsichtigen wir gleichzeitig eine Milchküchenzweigstelle im Grundstücke des Kinderheims einzurichten.

Das von dem Vereine uns zufließende Vermögen beträgt nach folgender Aufstellung vom 17. Februar 1919 20 912,46 ℳ.

Kassenbestand		115,06 ℳ
Grundstück Gräbschener Straße 147		26475,00 „
Wertpapiere (Kurswert)		29496,00 „
Hinterlegte Sicherheit bei der Kasse der Betriebswerke		78,00 „
		56164,06 ℳ
Ab Schulden:		
Hypothek	20000,00 ℳ	
Darlehn von G. von Pachalys Enkel	15251,60 ℳ	35251,60 „
		20912,46 ℳ

[1]) Vorlage Nr. 355. Magistratsschreiben vom 12. April 1919. (XV. S. H. 303.)

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Montag, den 12. Mai 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Berichterstatter: Landsberg und Dr. Tietze.

Protestkundgebung gegen die Friedensbedingungen, insbesondere gegen die Losreißung Oberschlesiens und von nieder- und mittelschlesischen Gebietsteilen.

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 15. Mai 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ordn.:

Nr. 338 I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;

Nr. 339/350 II. Gutachten des Ausschusses VII über Prüfung von Rechnungen;

Nr. 374 III. Vorlage betr. Gewährung von Ruhegehalt.

Vorlagen.

Drucksache:

Nr. 311 Berichterstatter: Hornig. Antrag des Berichterstatters und 15 anderer Stadtv. auf Beseitigung des Terrorismus der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter gegen die nicht organisierten Kollegen.

Nr. 351 Berichterstatter: Wolff. Verpachtung des früher Johnschen Gutes Zimpel Nr. 46.

Nr. 352 Berichterstatter: Lozar. Überschreitung der beantragten Mittel bei den Bauausführungen der Hochbauverwaltung infolge Einführung des Achtstundentages.

Nr. 353 Berichterstatter: Brosig. Übernahme des durch den Verkauf von Wohnungseinrichtungen auf Kredit entstehenden Risiko.

Nr. 354 Berichterstatter: Friese. Schaffung der Stelle eines Beirates für Röntgenuntersuchung.

Nr. 355 Berichterstatterin: Frau Dr. Koerner. Übernahme des Kaiserlichen Kinderheims.

Nr. 356 Berichterstatter: Tockus. Gutachten des Ausschusses III betr. Gewährung eines Zuschusses für den Handlungsgehilfinnenverein Breslau 1894.

Nr. 357 Berichterstatter: Günzel. Gutachten des Ausschusses IV über Verlängerung des Pachtvertrages bez. der Rennbahn-Ländereien in Scheitnig-Grüneiche.

Nr. 358 Berichterstatter: Hahn. Mehrkosten für den Anschluß der Nebenwerkstatt an die Niederdruckdampfheizungsanlage im Straßenbahnhofe Frankfurter Straße 189/195.

Nr. 359 Berichterstatter: Paul. Fortführung der Instandsetzungsarbeiten in den mit Militär belegt gewesenen Volksschulgebäuden.

Nr. 360 Berichterstatterin: Frl. Nowak. Abfindungen aus dem Vermächnisse des Hausbesitzers Tietz.

Nr. 361 Berichterstatterin: Frl. Schmidt. Veranstaltung physikalischer Vorführungen für abgehende Volksschüler.

Nr. 362 Berichterstatter: Wiersich. Deckung von Straßenanlagekosten für das Grundstück Schwerin-Straße 10.

Nr. 363 Berichterstatter: Kornetzky. Anbringung der Aufschrift „Bürgerobdach" am Eingang des Armenhauses.

Nr. 364 Berichterstatter: Weese. Erhöhung der Miete für die Räume des Standesamts III in Heinrich-Straße 12.

Nr. 365 Berichterstatter: Dr. Wohlauer. Übertragung unverwendeter Beträge bei der Verwaltung des Volksschulwesens in das Rechnungsjahr 1919.

Nr. 366 Berichterstatter: Landsberg. Nachbewilligung einer Unterstützung für das Lobe- und Thaliatheater.

Nr. 367 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Erhöhung der Vergütungen der Vertretungslehrkräfte 2c.

Nr. 368 Berichterstatter: Wolf. Änderung der Lustbarkeitssteuer-Ordnung.

Nr. 369 Berichterstatter: Janotta. Einbau einer Werkstatt 2c. in dem früheren Schafstalle auf dem Gute Steine.

Nr. 370 Berichterstatter: Dr. Bujakowsky. Festsetzung einer Mindestbesoldung der Orchestermitglieder 2c. beim Stadttheater.

Nr. 371 Berichterstatter: Seppel. Herrichtung von Schrebergartenland an der Damm-Straße.

Nr. 372 Berichterstatter: Halfpaap. Mehrkosten für Erhöhung des Kesselhauses der Elektrizitätswerke in der Kleinen Groschengasse.

Nr. 373 Berichterstatter: Widera. Gutachten des Ausschusses I betr. Bildung einer Deputation für die Aufgaben der Wohnungsaufsicht 2c.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Der Herr Reichspräsident in Berlin hat auf die Kundgebung des Vorstandes des Schlesischen Städtetages zugunsten der Deutschen Südtirols folgende Antwort gesandt:

Dem Vorstand des Schlesischen Städtetages beehre ich mich den Empfang der Kundgebung zugunsten der Deutschen Südtirols mit Dank zu bestätigen. Ich brauche nicht zu betonen, daß ich mit der Reichsregierung darin einig bin, alles, was in Deutschlands Kräften steht, zu versuchen, um alle mit Deutschland zusammenhängenden deutschen Einheiten im deutschen Vaterland zu vereinigen und ihnen das Los der Fremdherrschaft zu ersparen. Die Kundgebung nebst dem Begleitschreiben vom 14. d. Mts. ist der Reichsregierung übermittelt worden.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 27. April bis 3. Mai 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 140 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 147 Kinder geboren, davon waren 112 ehelich, 35 unehelich, 142 lebendgeboren (70 m., 72 w.), 5 totgeboren (3 m., 2 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 203 Sterbefälle (76 m., 127 w.), darunter 20 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 27 unter 1 Jahr alt (17 ehelich und 10 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 1, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 41, Krankheiten der Atmungsorgane 41 (davon 5 Fälle Influenza, 22 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 6, Selbstmord 5, Unglücksfälle 7, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 99.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	2	2	—	—	—	—	2	—
Odervorstadt	3	—	—	1	—	—	—	—
Sandvorstadt	7	—	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	—	1	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	—	1	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	6	2	—	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	3	—	—	—	—	1	1	—
Se. Stadt Breslau .	21	6	—	1	—	1	3	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige [1]) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	1	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2584, es kamen hinzu 614, es starben 52, es gingen ab 506, so daß am Ende der Woche 2640 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 739, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 325, Universitätskliniken 403, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 118, Hospital der Barmherzigen Brüder 191, St. Joseph-Krankenhaus 107, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 152, Krankenanstalt Bethanien 107, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 150, Bethesda 45, St. Georg-Krankenhaus 151, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 67, Diakonissenanstalt Bethlehem 29, Malteser-Kinder-Krankenhaus 42, Augustahospital 6, Hebammenlehranstalt 8.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—),

[1]) Außerdem sind in Gemeinden der nächsten Umgebung folgende Erkrankungen (Todesfälle) gemeldet worden: an Ruhr in Brockau 1, an Diphtherie in Tschansch 1, an Kindbettfieber in Hartlieb 1, an Tuberkulose in Brockau (1) Person.

Altersschwäche 1 (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach 1 (—), Masern — (—), Diphtherie 10 (1), Keuchhusten — (—), Typhus 1 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 4 (1), Tuberkulose der Lungen 18 (12), anderer Organe 10 (—), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 12 (5), Influenza 17 (1), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken — (—), vener. Krankheiten 31 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 35 (3), Kreislauforgane 35 (9), Gehirnschlag 1 (3), andere Krankheiten des Nervensystems 18 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 28 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 27 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 63 (1), Krebs 12 (1), andere Neubildungen 19 (—), Verletzungen 50 (1), alle übrigen Krankheiten 215 (8).

Betriebseinnahmen der hiesigen Straßeneisenbahnen

im April 1919:		gegen den betr. Monat des Vorjahrs
	ℳ	ℳ
Städtische Straßenbahn	1 139 269	232 344 mehr,
Elektrische Straßenbahn Breslau	253 223	58 893 „

Geschäftsübersicht der Städtischen Bank zu Breslau am 30. April 1919.

Aktiva: Barbestand 201 072,74 ℳ, Wechsel: 8 760 871,— ℳ, Lombard: 807 700 ℳ, Effekten: 727 735,97 ℳ, Konto-Korrent-Konto: 14 562 724,44 ℳ, sonstige Aktiva: 1 176 688,71 ℳ.

Passiva: Stammkapital: 3 000 000 ℳ, Reservefonds: 600 000 ℳ, Depositen-Kapital: Tägliche Verbindlichkeiten: 507 074,68 ℳ, an Kündigungsfrist gebundene: 17627000 ℳ, Scheck-Konto: 1016714,74 ℳ, Event. Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln: — ℳ. Sonstige Passiva: 3 486 003,44 ℳ.

Die städtischen Flußbadeanstalten am Gneisenau-Platze, an der Burg-Straße und am Ohlelaufstege sind in diesem Sommer vom 15. Mai bis 15. September an Werktagen in der Zeit von 8—11 Uhr vormittags und 1—6 Uhr nachmittags geöffnet; an Sonntagen bleiben sie geschlossen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Die Beschränkungen in der Benutzung des Knabenbades am Ohlelaufstege, die infolge Erteilung des Schwimmunterrichtes an Volksschüler und Volksschülerinnen erforderlich werden, werden noch besonders bekannt gegeben werden.

Gassperrstunden.

Bei den Gaswerken wird in letzter Zeit des öfteren angefragt, ob die Gassperrstunden nicht bald ganz aufgehoben werden können unter Hinweis darauf, daß auch in Berlin keine Sperrstunden mehr bestehen. Letzteres ist nicht der Fall. Es ist in Berlin nach wie vor eine Sperrung in der Gasabgabe angeordnet. Bei der augenblicklichen Stockung in der Kohlenförderung und im Kohlentransport, hervorgerufen durch Streiks bei den Kohlengruben und den oberschlesischen Elektrizitätswerken, ferner durch die Osterfeiertage und den Maifeiertag, muß sogar damit gerechnet werden, daß in aller Kürze eine wesentliche Verschärfung der Gassperrstunden eintreten wird. Seitens des Magistrats ist alles geschehen, um die Kohlenversorgung der Gaswerke aufrecht zu erhalten, u. a. ist es auch durchgesetzt worden, daß einige Breslau passierende, nach anderen Orten bestimmte Kähne mit Kohlen beschlagnahmt werden konnten. Doch reichen diese Mengen nur für wenige Tage aus. Es muß daher den Gasentnehmern dringend ans Herz gelegt werden, sich mit der Gasentnahme aufs schärfste einzuschränken.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 27. 4. 19 bis 3. 5. 19: 16 Geldbeutel mit Inhalt, 11 Schirme, 2 Stöcke, 7 Paar Handschuhe, 3 einzelne Handschuhe, 1 Flasche mit Farbstoff, 1 Gesangbuch, 1 Fliegerabzeichen, 3 Bücher, 2 Ringe, 1 Konservenbüchse, 4 Schreibhefte, 1 Halskette, 1 leerer Karton, 3 Schlüssel, 1 Beutel mit Mehl, 1 Tabakspfeife, 2 Geldscheine, 1 Beutel mit Topf, 1 Paket mit Hähnen, 1 Holzgestell, 1 Korb mit Nägeln, 1 Uhrkette, 1 Paar Socken, 1 Bund Schlüssel, 1 Kaffeekanne, 1 Brieftasche ohne Inhalt, 1 Armband, 2 Damenuhren, 1 Brosche, 1 Pompadour mit Inhalt, 1 leeres Täschchen, 1 Holzkiste, 1 Personalausweis, 4 Dosen Schuhcreme, 4 Aktentaschen.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in bezw. bei Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Straße 9, versteigert werden:

37. Am 20. Juni 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Feldgrundstücke der Nikolaivorstadt, Band 13, Blatt Nr. 561 (eingetragene Eigentümerin am 9. April 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: verehelichte Frau Wachtmeister Clara Obst geb. Schwarz in Stroppen, Kreis Trebnitz) eingetragene Grundstück **Schulzenwiese 6,** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 18, Parzelle 1495/66, 4 a 32 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 12630, Nutzungswert 4000 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 9. Das Grundstück besteht aus Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten. [41. K. 26/19.]

38. Am 27. Juni 1919, vormittags 10¾ Uhr, das im Grundbuche von **Klein-Mochbern, Kreis Breslau, Band I b Blatt Nr. 46** (eingetragener Eigentümer am 19. März 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück, Gemarkung Klein-Mochbern, Kartenblatt 3, Parzelle 40/14, 3 a 62 qm groß, Reinertrag 0,57 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 29. Das Grundstück besteht aus Acker im Stadtfelde. [41. K. 23/1919.]

Aufhebung einer Zwangsversteigerung.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Breslau, **Ohlauer Straße 47 und Neue Gasse 34** belegenen, im Grundbuche von Breslau, innere Stadt Band XXIX Bl. Nr. 1221 auf den Namen des Kaufmanns Robert Arndt in Breslau eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin, Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank, den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat. Der auf den 5. Juni 1919 bestimmte Termin fällt weg. [41. K. 14/1.]

I. Erweiterte Kriegswohlfahrtspflege.

Fortsetzung des im Gemeindeblatte Jahrg. 1918, Nr. 55, Seite 1311 ff. enthaltenen Berichts.

An Unterstützungsanträgen gingen ein:

Im Monat	Anzahl der Anträge	Hierv. waren: neu	Hierv. waren: wiederholte Anträge	Hiervon wurden abgegeben an: Nat. Frauendienst	Armendirektion A. D.	Armendirektion I. Wohl.	Hinterbl. Fürsorge	Es verblieben mithin bei der Kommiss. I. K.
Oktober 1918	195	116	79	25	9	—	2	159
November "	196	129	67	23	8	—	3	162
Dezember "	102	42	60	10	6	—	—	86
Januar 1919	109	80	29	7	2	—	3	97
Februar "	95	93	2	8	3	45	2	37
März "	80	74	6	—	—	62	3	15

Die Zahl der unterstützten Familien betrug im

Oktober 1918	5740	Januar 1919	6275
November "	6931	Februar "	7197
Dezember "	6381	März "	7078

Die außergewöhnliche Steigerung im Februar ist auf die vielen Unterstützungsfälle zurückzuführen, die infolge des Wegfalles der Wehrunterstützung für Gefallene, Vermißte und in Gefangenschaft befindliche Söhne und uneheliche Väter gestellt wurden.

Anzahl der Unterstützungsfälle.

Im Monat	Einmalige: in bar	Einmalige: mit Bekleidung	Einmalige: mit sonstigem	Laufende: in bar	Laufende: in Gutscheinen
Oktober 1918	394	29	2	5231	1144
November "	1203	8	2	5644	1154
Dezember "	313	3	2	5978	1154
Januar 1919	297	11	2	5886	—
Februar "	427	10	2	6680	—
März "	136	21	2	6833	—

Gutscheine sind vom 1. Januar 1919 ab nicht mehr verausgabt worden. Der Betrag wird von diesem Zeitpunkte ab in bar ausgezahlt. — Verfügung vom 10. Oktober 1918 — I. P. 186/18.

Verteilung der einzelnen Unterstützungen.

a. Zahl der Fälle nach der Höhe der einzelnen Beträge:

Im Monat	Bis 10 ℳ	Über 10—20 ℳ	Über 20 ℳ
Oktober 1918	1971	2998	740
November "	2045	3895	981
Dezember "	2110	3375	891
Januar 1919	2042	3213	1007
Februar "	2345	3465	1675
März "	2008	3357	1690

b. Verteilung auf die Personen:

Im Monat	Ehepaare: ohne Kinder	Ehepaare: mit Kindern 1	2	3	4	über 4	Alleinstehende Männer: ohne Kinder	mit Kindern 1	2	3	4	über 4	Alleinstehende Frauen: ohne Kinder	mit Kindern 1	2	3	4	über 4
Oktober 1918	367	378	336	248	190	159	72	54	43	23	5	5	2857	593	242	95	53	20
November "	400	447	433	324	240	173	72	53	39	18	8	5	3543	693	305	100	56	22
Dezember "	375	443	409	291	214	166	68	49	37	17	7	5	3226	634	271	96	53	20
Januar 1919	356	439	369	272	202	170	57	48	36	15	7	5	3252	605	272	98	53	19
Februar "	397	439	392	277	211	162	65	49	35	15	7	5	3816	873	284	94	54	22
März "	378	434	365	260	206	164	57	51	31	16	8	5	3791	863	278	100	55	16

Die hierfür aufgewendeten Kosten betrugen im

Oktober 1918	30051 ℳ	Januar 1919	40920 ℳ
November "	61024 "	Februar "	46269 "
Dezember "	49394 "	März "	27373 "

Außerdem wurden an die Armenverwaltung für geleistete Anstaltspflege erstattet im

Oktober 1918	37170 ℳ	Januar 1919	32223 ℳ
November "	50281 "	Februar "	36760 "
Dezember "	35290 "	März "	25592 "

Durch besondere Anweisung wurden außerdem an andere Lieferungsverbände, Krankenanstalten, Ärzte, Lieferanten usw. unmittelbar durch die Stadthauptkasse gezahlt im

Oktober 1918	10686 ℳ	Januar 1919	13010 ℳ
November "	10374 "	Februar "	4957 "
Dezember "	94502 "	März "	85974 "

Die gesamten in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 aus Mitteln des Lieferungsverbandes gewährten, über die staatliche Wehrunterstützung und den städtischen Zuschuß hinausgehenden Unterstützungen belaufen sich auf 692 849,67 ℳ.

Hierzu die vom 1. Juni 1915 bis 30. September 1918 aufgewendeten Beträge von 3 111 131,51 ℳ, ergibt eine Gesamtausgabe von 3 803 981,18 ℳ.

II. Entlassenenfürsorge.

Die Zahl der Unterstützten betrug im

Oktober 1918	66	Januar 1919	92
November "	54	Februar "	76
Dezember "	136	März "	95

Hiervon entfallen auf

In den Monaten	Einmalige Unterstützungen: in bar	Einmalige Unterstützungen: mit sonstigem	Laufende: in bar
Oktober 1918	36	—	30
November "	27	—	27
Dezember "	116	—	20
Januar 1919	70	—	22
Februar "	63	—	24
März "	73	—	22

Der Gesamtbetrag der gewährten Unterstützung betrug:

In den Monaten	Betrag ℳ	Die Einzelunterstützungen wurden gewährt in Höhe bis 20 ℳ	über 20—50 ℳ	über 50 ℳ
Oktober 1918	2 242	14	39	13
November "	3 225	7	37	10
Dezember "	4 410	30	83	23
Januar 1919	5 550	15	60	17
Februar "	5 310	7	58	22
März "	4 720	6	79	10

Diese Kosten sind in der Summe der gewährten Unterstützungen bei der erweiterten Kriegswohlfahrtspflege mit enthalten.

Die Unterstützungen verteilen sich auf:

In den Monaten	Ledige	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet mit Kinder	Innere Leiden	Äußere Verletzung	Gliederverlust	Ohne Militärrente	Mit Militärrente
Oktober 1918	10	11	45	46	12	8	16	50
November "	7	3	44	40	11	3	10	44
Dezember "	38	22	76	49	30	17	25	71
				Hierzu 40 gesund Entlassene				
Januar 1919	20	17	55	37	15	12	30	34
				Hierzu 28 gesund Entlassene				
Februar "	24	13	50	48	22	6	31	45
				Hierzu 11 gesund Entlassene				
März "	29	12	54	62	22	11	40	55

Infolge des Eintretens der Erwerbslosenfürsorge ist Unterstützung an gesund Entlassene aus Mitteln der erweiterten Kriegswohlfahrtspflege im März nicht mehr gezahlt worden.

Von den Unterstützten waren:

In den Monaten	Arbeiter	Handwerker	Büroangestellte	Kaufleute	Andere Berufe
Oktober 1918	16	32	3	5	10
November "	12	35	—	3	4
Dezember "	45	50	13	15	13
Januar 1919	20	25	5	3	11
Februar "	23	32	4	7	9
März "	38	28	4	7	18

Bei Stellung des Antrages waren

	ohne Erwerb	mit Erwerb		ohne Erwerb	mit Erwerb
im Oktober 1918	40	26	im Januar 1919	67	25
" November "	38	16	" Februar "	66	10
" Dezember "	86	50	" März "	72	23

Die Ausgaben betrugen:

vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 25 457,50 ℳ
" Novbr. 1916 bis 30. Septbr. 1918 34 809,30 "

Die Gesamtausgabe beträgt mithin: 60 266,80 ℳ

III. Ausgleichsunterstützungen an zur Arbeitsleistung in Privatbetrieben entlassene Heeespflichtige und deren Familien:

Vom 1. Januar 1919 ab sind diese Unterstützungen in Wegfall gekommen — Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1918 — I. A. 14/766 —.

Unterstützungen wurden gewährt:

im Oktober 1918 ..... in 15 Fällen
" November " ..... " 9 "
" Dezember " ..... " 6 "

Es wurden gewährt:

In den Monaten	Einmalige Unterstützungen in Fällen	Laufende Unterstützungen in Fällen
Oktober 1918	—	15
November "	—	9
Dezember "	—	6

Der Gesamtbetrag der gewährten Unterstützungen betrug:

In den Monaten	Betrag ℳ	Einzelunterstützungen wurden gewährt in Höhe von bis 20 ℳ	über 20—50 ℳ	über 50 ℳ
Oktober 1918	1 351	3	5	7
November "	1 501	2	5	2
Dezember "	1 137	2	3	1

Die Unterstützungen verteilen sich auf:

In den Monaten	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit Kindern 1	2	3	4	über 4	Alleinstehende Frauen	Alleinstehende Männer ohne Kinder	mit Kindern 1	2	3	4	über 4
Oktober 1918	—	2	3	5	3	2	—	—	—	—	—	—	—
November "	—	1	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dezember "	—	—	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—

Die Beschäftigung wurde ausgeübt:

In den Monaten	in Breslau	außerhalb	bei Behörden	in Staats-Betrieben	in Privat-Betrieben	in der Landwirtschaft	vom Ehemann	vom Sohn	vom sonstigen Angehörigen
Oktober 1918	12	3	—	—	15	—	15	—	—
November "	9	—	—	—	9	—	9	—	—
Dezember "	6	—	—	—	6	—	6	—	—

IV. Reichswochenhilfe.

Vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 wurde Wochenhilfe gewährt in . . . . . 200 Fällen,
a. einmalige Unterstützung nach §§ 16, 17 der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 in . . . . . — "
b. einmalige Unterstützungen und teilweise Wochenhilfe in . . . . . — "
c. Vorauszahlungen — 14 Tage vor der Geburt — in . . . . . 6 "
d. laufende Wochenhilfe in . . . . . 194 "

Zusammen in 200 Fällen.

In den einzelnen Monaten wurde an Wochenhilfe verausgabt im

Oktober 1918.	5 161 ℳ	Januar 1919.	8 151 ℳ
November "	12 424 "	Februar "	4 551 "
Dezember "	7 941 "	März "	7 052 "
		Zusammen	45 280 ℳ

Wegen Unzuständigkeit des Lieferungsverbandes wurden Anträge
a. abgegeben an Krankenkassen in . . . . 37 Fällen,
b. abgelehnt, da die gesetzlichen Bestimmungen nicht anzuwenden waren, in . . . . . — "
c. weitergegeben an auswärtige Lieferungsverbände . . . . . — "

Von Krankenkassen ist Wochenhilfe geleistet worden in 234 Fällen.

Dem Lieferungsverbande sind für diese Fälle in Rechnung gestellt worden . . . . . 17 492,26 ℳ

An Reichswochenhilfe sind also in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 verzahlt worden
a. vom Lieferungsverbande . . . . . 45 280,08 ℳ
b. von den Krankenkassen für Rechnung des Lieferungsverbandes . . . . . 17 492,26 "

zusammen 62 772,34 ℳ

Tätigkeit des Kriegsmietamts im März 1919.

		von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
1. Neue Einigungs-Anträge eingegangen	217		
Früher erledigte Anträge wieder aufgenommen . .	24		
	241		
2. Von den neuen Anträgen gingen aus:			
vom Mieter	135		
vom Vermieter	76		
vom Nationalen Frauendienst . . .	—		
von anderen Behörden	6		
3. Erledigt sind nach Verhandlung vor dem Einigungsamt		186	84
und zwar:			
a. durch Vergleich		51	25
darunter:			
ohne Abzug von der Wehrunterstützung		—	—
mit Abzug von der Wehrunterstützung		—	—
Fälle betreffend Nichtwehrmannsfamilien . .		51	25
b. durch Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung an andere Stellen . .		2	—
c. durch Verweisung an die Beschlußkommission nach ergebnisloser Verhandlung vor dem Einigungsamt, insbesondere wegen Stellung eines Antrags auf Kürzung der Wehrunterstützung		16	11
d. durch Weglegung in anderen Fällen z. B. wegen Nichterscheinens oder weil beide Parteien erklärten, es liege z. Zt. kein Streitfall vor		117	48
4. Zuschüsse des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen sind bewilligt bei .		6 Sachen.	

	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
5. Vor dem Spruchausschuß sind erledigt worden und zwar:	32 Sachen[1])	
a. durch nachträglichen Vergleich (unter 3 a bereits gezählt)	6	3
b. durch Spruch Zuschuß des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen . . .	8	3
c. durch Weglegung, weil zur Entscheidung nicht geeignet	6	6
	20	12
6. Die bei den neuen Anträgen in Betracht kommenden Mieträume betrafen:		
Wohnungen bei	159 Sachen,	
Geschäftsräume bei	13 "	
beides vereinigt bei	14 "	
7. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:		
unter 300 Mark bei	72 "	
bis 480 Mark bei	40 "	
bis 600 Mark bei	29 "	
bis 800 Mark bei	13 "	
mehr als 800 Mark bei	32 "	
8. Von den Mietern waren:		
Wehrmannsangehörige bei	6 "	
andere Mieter bei	180 "	
9. Nach dem Beruf gehörten die Mieter zu den		
Lohnarbeitern bei	50 "	
kaufmännischen und technischen Angestellten bei	6 "	
selbständigen Handwerkern und Unternehmern bei	15 "	
selbständigen Kaufleuten bei	12 "	
sonstigen Berufen bei	103 "	

[1]) Unter den wiederaufgenommenen Sachen befinden sich 7 Sachen, in denen der Vermieter unter Behauptung seiner Notlage Wiederaufnahme und anderweite Festsetzung des Mietzuschusses beantragt hat.

Außerdem sind Anträge betreffend Mieterschutz beim Kriegsmietamt

1. nach der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 im Monat März 1919 eingegangen 1448
2. Es gingen davon aus vom Mieter 1448.
3. Erledigt sind 898
   A. nach Verhandlung:
   a. durch Vergleich 195
      davon ohne Mietbeihilfe 126, mit Mietbeihilfe 69,
   b. durch Entscheidung 421
      davon durch Abweisung des Antrages 56, durch Unwirksamkeitserklärung der Kündigung 364, durch Aufhebung des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages 1.
   c. durch Zurücknahme des Antrages 73
   B. Ohne Verhandlung
      durch Zurücknahme des Antrages 89, auf andere Weise 120.
4. Die in Betracht kommenden Mieträume betrafen:
   Wohnungen bei . . . . . 865 Sachen,
   Geschäftsräume bei . . . . . 13 „
   beides vereinigt bei . . . . . 20 „
5. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:
   bis 500 Mark bei . . . . . 680 Sachen,
   bis 750 Mark bei . . . . . 132 „
   bis 1200 Mark bei . . . . . 59 „
   mehr als 1200 Mark bei . . . . 27 „
6. Von den Mietern waren:
   Wehrmannsangehörige bei . . . . 47 Sachen,
   andere Mieter bei . . . . . 851 „

Sitzungen des Spruchausschusses haben stattgefunden 82.

Die Anzahl der zur Verhandlung gekommenen Sachen betrug 1144.

Tätigkeit des Schlichtungsamts des Demobilmachungsausschusses der Stadt Breslau.

In der Zeit seit dessen Einrichtung, den 18. Januar 1919, bis 31. März 1919 sind:

1. neue Anträge eingegangen 249
   frühere Anträge wieder aufgenommen . . . —
   249
2. Von den Anträgen gingen aus
   vom Arbeitnehmer 246
   „ Arbeitgeber 3
3. Erledigt sind in derselben Zeit . . Sachen 196
   und zwar binnen 3 Tagen 51
   „ 1 Woche 98
   „ 2 Wochen 28
   „ längerer Frist 19
4. Erledigt wurden Sachen
   durch Rücknahme 86
   „ Vergleich 25
   „ Entscheidung 70
   und zwar nach dem Antrage 21
   auf Abweisung des Antrages . . 41
   in anderer Weise 8
   durch Abgabe an andere Stellen und in anderer Weise 15
5. Die erledigten Sachen betrafen
   Anträge auf Wiedereinstellung 33
   „ „ Weiterbeschäftigung 145
   „ „ Genehmigung von Entlassungen 2
   Sonstiges 16
6. Bei den erledigten Anträgen waren
   von den Arbeitnehmern
   männliche Personen bei . . . . 87 Sachen
   weibliche Personen bei . . . . 109 „
   männliche u. weibliche Personen bei — „
   von den Arbeitgebern
   Behörden bei . . . . . 92 Sachen
   Kaufleute bei . . . . . 47 „
   Sonstige gewerbliche Unternehmer und Büroinhaber bei . . . . 57 „

Tätigkeit des Hypothekeneinigungsamts im März 1919.

1. Neue Anträge eingegangen 11
   früher erledigte Anträge wieder aufgenommen —.
2. Davon sind von den Gerichten überwiesen 8 Sachen.
3. Erledigt wurden im Berichtsmonat 6 Sachen, sowie 1 Sache, in der die Zuständigkeit nicht gegeben war.
4. Zahl der in Frage kommenden Grundstücke (Gesamtsumme) 6, der in Frage kommenden Hypotheken 6.
5. Zwangsverwaltung war schon angeordnet in 1 Falle, Zwangsversteigerung war schon angeordnet in 1 Falle.
6. Unbebaute Grundstücke kamen in Betracht —.
7. Berufe der Grundstückseigentümer:
   Privatleute 4,
   Bauunternehmer (Zimmer- oder Maurermeister, Baugewerken) 2,
8. Berufe der Gläubiger:
   Privatleute 4,
   Banken 1,
   andere Gewerbetreibende 1.
9. Es betrafen bloß Zinsen 3 Sachen.
   (Der Rest würde sich dann auf das Kapital beziehen.)
10. Gesamtsumme der Kapitalien (ohne Zinsen), auf die sich die Verhandlung bezog. (Auch bei reinen Zinsenklagen ist das Kapital in Ansatz gebracht) 115 000 ℳ.
11. Erledigung:
    durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen 2
    durch Vergleich 1
    durch Gutachten 3
12. Bei Vergleich:
    Stundung bis mehr als ½ Jahr 1
13. Gutachten lauteten:
    auf Stundung 1
    Aussetzung der Zwangsvollstreckung . . . —
    auf Versagung dieser Rechtswohltaten . . 2

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek.

Nr. 124.
April 1919.

Die am Schlusse der Titel stehenden Standnummern der Bücher wolle man den Bestellungen hinzufügen.

Allgemeines. Schrift-, Zeitungswesen.

Muser, Gerhard: Statistische Untersuchung über die Zeitungen Deutschlands 1885—1914. Lpz.: Reinicke 1918. 173 S. 8°. (Abh. a. d. Inst. f. Zeitungskunde an d. Universität Leipzig 1, 1.) [8 n A 780 I, 1

Der **Reichsfreund.** Neues Wochenblatt f. Stadt und Land. Begr. v. Hugo Hermes, Ludolf Parisius, Eugen Richter. Jg. [1]—10. Bln.: „Fortschritt" (1882—1891). [2 n A 61

Schiller, Artur: Etwas vom Schreiben. Dat. Gleiwitz, den 15. Jan. 1917. 1 Bl. 4°. Angeb.: Schiller, Artur: Schriftkürzung. 4. Aufl. Dat. Gleiwitz, 1. VII. 18. 4°. [8 n A 1, 164

Theologie und Religionswissenschaft.

Bergervoort, B. M.: Mach's nach! Leuchtende Vorbilder der Heiligen, den Christen im dienenden Stande zur Nachahmung empfohlen. Monatliche Lesungen und Erwägungen. Münster i. Westf.: Alphonsus-Buchh. 1909. 79 S. 8°. [8 n B 1, 856

Brodbeck, Adolf: Zoroaster. E. Beitr. z. Vergleichenden Gesch. d. Religionen u. Philosophischen Systeme d. Morgen- u. Abendlandes. Lpz.: Friedrich 1893. XIII, 346 S. 8°. [8 n B 549 a

Cyprianus, Caecilius: Sämtliche Schriften. Aus d. Latein. übers. von Dr. Julius Baer. Bd. 1: Traktate. Des Diakons Pontius Leben d. hl. Cyprianus. Kempten & München: Kösel 1918. 8°. (Bibliothek der Kirchenväter. Bd. 34.) [8 n B 2620, 34

Duemmler, Ernst: Über den Mönch Otloh von St. Emmeran. (Berlin 1895: Reichsdr.) 32 S. 4°. Aus: Sitzungsberichte d. Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin. 48, 1895. [4 n B 1, 9 c

Grill, Julius: Der Primat des Petrus. Eine Untersuchung. Tübingen: Mohr 1904. III, 79 S. 8°. [8 n B 1, 910

Hardy, Edmund: Der Buddhismus nach älteren Pali-Werken dargest. Neue Ausg. bes. von Richard Schmidt. Münster: Aschendorff 1919. XI, 233 S. 8°. (Darstellungen a. d. Geb. d. nichtchristl. Religionsgesch. 1.) [8 K 2620, 1

Harnack, Adolf: Zweite Vorstudie zu einer Geschichte der Verbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. Berlin: Reimer in Komm. (1901.) 29 S. 4°. Aus: Sitzungsberichte d. Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin philosoph. histor. Klasse. 49. 1901. [4 n B 1, 37

Hauviller, Ernst: Pius X. als Großinquisitor und Erzieher. Die Enzyklika gegen die Modernisten, ihre Bedeutung für Staat und Kultur. Frankfurt a. M.: Neuer Frankfurter Verlag 1907. 16 S. 8°. [8 n B 1, 868

Holl, Karl: Der Modernismus. Tübingen: Mohr 1908. 48 S. 8°. (Religionsgeschichtliche Volksbücher.) Reihe 4, H. 7.) [8 n B 2657, 4, 7

Hommel, Fr(itz): Die altorientalischen Denkmäler und das alte Testament. Eine Erwiderung auf Prof. Fr. Delitzsch's „Babel und Bibel". Berlin: Deutsche Orient-Mission (1902). 38 S. 8°. [8 n B 1, 867

Huch, Ricarda: Der Sinn der Heiligen Schrift: Lpz.: Insel-Verlag 1919. 354 S. 8°. [8 S 3542

Isenkrahe, Kaspar: Experimental-Theologie. Behandelt v. Standpunkte e. Naturforschers. Bonn: Marcus & Weber 1919. X, 168 S. 8°. [8 n B 1176 d

Oldenberg, Hermann: Vorwissenschaftliche Wissenschaft. Die Weltanschauung der Brâhmana-Texte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1919. VI, 249 S. 8°. [8 n B 1766 f

Die **Reformation.** Dt. Ev. Kirchen-Zeitung f. d. Gemeinde. Hrsg. v. P. Ernst Bunke, Jg. 11.. und Wilhelm Philipps; Jg. 12 ff. Wilh. Philipps. Jg. 1—15. (Bln.): Buchh. d. Bln. Stadtmiss. 1902 bis 1916. 4°. [2 K 531

Schnitzer, Josef: Hat Jesus das Papsttum gestiftet? Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. 3. Aufl. Augsburg: Lampart 1910. XI, 90 S. 8°. [8 n B 1, 923

Sulzer, Georg: Die Bedeutung der Wissenschaft vom Übersinnlichen für Bibel und Christentum. Lpz.: O. Mutze 1907. VIII, 354 S. 8°. [8 n B 2282 k

Wolkan, Rudolf: Die Hutterer. Österreichische Wiedertäufer und Kommunisten in Amerika. Wien: Wiener Bibliophil.-Gesellsch. 1918. VII, 200 S. 1 Kt. 8°. [8 n B 2445 a

Sulzer, Georg: Religion und Christentum. (Zürich): Buchhdlg. d. Schweiz. Grütlivereins 1918. VI, 214 S. 8°. [8 S 3543

Wernle, Paul: Luther. Tübingen: Mohr 1919. XIV, 362 S. 8°. (Wernle: der evangelische Glaube. 2.) [8 n B 2413 n, 2

Staat und Kirche.

Bredt, Joh. Victor: Die Trennung von Kirche und Staat. Rechtsgutachten f. d. Consistorium d. franz.-reform. Kirche in Berlin. Bln.: Gsellius 1919. 68 S. 8°. [8 n B 1, 904

Luzzatti, Luigi: Freiheit des Gewissens und Wissens. Studien z. Trennung von Staat und Kirche. Autor. Übers. von J. Bluwstein. Lpz.: Duncker & Humblot 1911. XIV, 155 S. 8°. [8 n B 3084

Ohr, H(ermann): Die Trennung von Staat und Kirche. Ihre Voraussetzungen und Wirkungen. Breslau: Jahnz 1919. 24 S. 8°. [8 n B 1, 903

Philosophie.

Annalen der Philosophie. Mit bes. Rücks. auf die Probleme der Als-Ob-Betrachtung. In Verb. mit.. hrsg. von Hans Vaihinger u. Raymund Schmidt. Bd. 1. Lpz.: Meiner 1919. 8°. [8 S 3544

Bodmann, Emanuel v.: Schicksal und Seele. Stuttgart: Engelhorn 1918. 23 S. 8°. [8 n B 1, 824

Friedländer, M[oritz]: Der Vorchristliche jüdische Gnosticismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 1918. IX, 123 S. 8°. [8 n B 873 a

Gutberlet, Konstantin: Ethik und Naturrecht. 3. Aufl. Münsterberg: Theissing 1901. X, 222 S. 8°. (Gutberlet: Lehrbuch d. Philosophie. Bd. 5.) [8 n B 1055 q, 5

Gutberlet, Konstantin: Logik und Erkenntnistheorie. 4. Aufl. Münsterberg: Theissing 1909. XIV, 335 S. 8°. (Gutberlet: Lehrbuch d. Philosophie. Bd. 4.) [8 n B 1055 q, 4

Gutberlet, Constantin: Allgemeine Metaphysik. 4. Aufl. Münster: Theissing 1906. XVI, 328 S. 8°. (Gutberlet: Lehrbuch d. Philosophie. Bd. 2.) [8 n B 1055 q, 2

Gutberlet, Konstantin: Naturphilosophie. 4. Aufl. Münster: Theissing 1913. VIII, 344 S. 8°. (Gutberlet: Lehrbuch d. Philosophie. Bd. 6.) [8 n B 1055 q, 6

Hinze, Adolf: Sozialdemokratie, Christentum, Materialismus u. d. Krieg. Eine philosophische Auseinandersetzg. Osterwieck & Lpz.: Zickfeldt 1918. 236 S. 8°. [8 n B 1121 d

Kraus, Oskar: Franz Brentano. Zur Kenntnis seines Lebens und seiner Lehre. Mit Beiträgen von Carl Stumpf und Edmund Husserl. München: Beck 1919. X, 171 S. 8°. [8 K 2619

Lasker, Emanuel: Die Philosophie des Unvollendbar. Lpz.: Veit 1919. XII, 626 S. 8°. [8 n B 3091

Leisegang, Hans: Der heilige Geist. Das Wesen und Werden d. myst. intuitiv. Erkenntnis in d. Philos. u. Religion d. Griechen. Bd. 1, T. 1. Lpz.: Teubner 1919. 8°. [8 n B 3089, 1, 1

Lindner: Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Nach dem gegenw. Stande d. Wissenchaft neu bearb. u. ergänzt von Dr. Gustav Fröhlich. 10. Aufl. Wien: Gerold 1891. XI, 269 S. 8°. [8 n B 1499

Tagger, Theodor: Das neue Geschlecht. Programmschrift gegen die Metapher. Berlin: Hochstim 1917. 35 S. 8°. [8 n B 1, 920

Tagger, Theodor: Über einen Tod. Bln.: Hochstim (1917). 98 S. 8°. Aus: Tagger, Noten u. Traktate über ein Thema. [8 n B 1, 921

Werner, Otto: Der Hang zum Bösen oder das Doppelgesetz im Weltgang. 3 Aufsätze mit e. Anhang: Der Weltkrieg u. d. Doppelgesetz. Gotha: F. A. Perthes 1919. VI, 119 S. 8°. [8 n B 1, 905

Erziehung u. Unterricht.

Haldane, Richard Burdon Vct.: Universities and national Life. 4 addresses to students. 3. ed. London: Murray 1912. 159 S. 8°. [8 n B 3085

Neubauer, Theodor: Schulgemeinde u. Schülerrat. Erfurt: Villaret 1919. 7 S. 8°. (Flugschrift d. Erfurter Freidtsch. Gemeinde. Nr. 1.) [8 n B 1, 926, 1

Schremmer, Wilhelm: Die Volksschule in der Zeit der Volksherrschaft. Langensalza: Beltz [1919]. 104 S. 8°. (Aktuelle Fragen a. d. Pädagogik d. Gegenwart. 23.) [8 n B 1, 924

Sillem, Wilh[elm]: Die Matrikel des Akademischen Gymnasium in Hamburg 1613—1883. Hrsg. v. Bürgermeister Kellinghusen's Stiftung. Hamburg 1891: Gräfe & Sillem in Komm. XXXII, 238 S. 4°. (8°.) [4 F 2153 g

Wyneken, Gustav: Der Gedankenkreis der Freien Schulgemeinde. Jena: Diederichs 1919. 26 S. 8°. [8 n B 1, 925

Wyneken, Gustav: Der Kampf für die Jugend: Gesammelte Aufsätze. Jena: Diederichs 1919. 269 S. 8°. [8 n B 3090

Rechtswissenschaft.

Die **Disziplinarstrafordnung** für das Heer vom 31. Oktober 1872. Erl. von Heinrich Dietz. Mannheim & Lpz.: Bensheimer (1909). XXII, 336 S. 8°. (Sammlung deutscher Gesetze.) [Jur. 1696

Hasbach, Wilhelm: Die parlamentarische Kabinettsregierung. Eine politische Beschreibung. Stuttgart & Bln.: Deutsche Verl.-Anst. 1919. XVI, 314 S. 8°. [Jur. 1699

Hoffmann, Georg u. **Groth,** Ernst: Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten für jedermann. 3. Aufl. Lpz.: Grunow 1902. VIII, 382 S. 8°. [Jur. 1666 a

Hommerich, August: Deutschtum u. Schiedsgerichtsbarkeit. Ein geschichtl. Beitrag zu e. großen Gegenwarts- u. Zukunftsfrage. Mit e. Vorw. von Philipp Zorn. Freibg.: Herder 1918. XV, 89 S. 8°. (Das Völkerrecht. H. 3.) [Jur. 1695, 3

Der **Kampf** um das preußische Wahlrecht. Für die Landtagswahlen 1908 hrsg. vom Hauptverein der Deutsch-Konservativen. Bln. 1908: Deutsche Tageszeitung. 52 S. 8°. [8 n C 1, 2197

Mausbach, Josef: Naturrecht und Völkerrecht. Freiburg: Herder 1918. 136 S. 8°. (Das Völkerrecht. H. 1/2.) [Jur. 1695, 1/2

Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht. Lfg. 1. Tbgn.: Mohr 1919. 8°. [Jur. 1694

Neuwiem, Erhard: Die kommunalen Zweckverbände in Preußen auf Grund des gemein-preußischen Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 zugleich e. Beitrag z. Lehre von d. Gemeindeverbindungen. Liegnitz: Krumbhaar 1919. XXI, 306 S. 8°. [Jur. 1693

Sägmüller, Johannes Baptist: Der Apostolische Stuhl u. d. Wiederaufbau d. Völkerrechts u. Völkerfriedens. Freibg.: Herder 1919. VI, 120 S. 8°. (Das Völkerrecht. H. 6.) [Jur. 1695, 6

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. Hrsg. von Dr. Adolf Lobe. Jg. 1—18. Lpz.: Dieterich 1901—1917/18. 4°. (8°.) [Jur. 1698

Zuchardt, Karl: Moderne Staatsverfassungen, ihr Wortlaut und ihr Wesen gemeinverständl. dargest. Lpz.: Koehler 1919. 160 S. 8°. [Jur. 1700

Staats- u. Sozialwissenschaft.

Auskunftsbuch über die Wohlfahrts-Einrichtungen für die Stadt Posen. Hrsg. i. Auftr. d. Städt. Armendeputation. 3. Aufl. Posen 1918: Decker. 113, VIII S. 8°. [8 n C 1, 2216

Bernstein, Eduard: Was ist Sozialismus? Vortrag, geh. d. 28. Dez. 1918. Bln.: Arbeitsgemeinschaft f. staatsbürgerl. u. wirtsch. Bildung [1919]. 22 S. 8°. [8 n C 1, 2195

Bührer, Julius: Der Wechsel der Staatsauffassungen unter dem Einfluß von Nationalökonomie u. Soziologie. Greifswald 1917: Abel. 258 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858,, 115

Cohn, Arthur: Verbände, Kartelle u. Syndikate im Großhandel. Berlin: Hobbing 1919. 23 S. 8°. (Der Großhandel u. d. deutsche Volkswirtschaft. H. 16.) [8 n C 1367, 16

Cunow, Heinrich: Partei-Zusammenbruch? Ein offenes Wort z. inneren Parteistreit. Bln.: Vorwärts 1915. 38 S. 8°. [8 n C 1, 2210

Davidsohn, Georg: Die Geschäftsordnung der Nationalversammlung. Studie. Bln.: Verl. f. Sozialwiss. 1919. 32 S. 8°. [8 n C 1, 2200

Denkschrift des Verbandes Deutscher Zigaretten-Fabriken, Sitz Dresden u. des Vereins Deutscher Zigaretten-Fabrikanten zu Berlin zum Zigarettensteuergesetz ⟨Banderole⟩. Dem Hohen Reichstag überreicht im April 1906. o. O. (1906.) 13 Bl. 4°. [2 n C 1, 5

Dietzel, Heinrich: Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden. Eine Behandlung des von der Breslauer Fakultät d. Rechts- und Staatswissenschaften gestellten Thema: „Wahres u. Falsches an der zurzeit viel gebrauchten Redewendung „Das Geld bleibt im Lande". Tübingen: Mohr 1919. 37 S. 8°. [8 n C 1, 2222

Feiler, Arthur: Der Staat des sozialen Rechts. Leitsätze f. e. demokrat. Wirtschaftspolitik. Frankft. a. M.: Societäts-Dr. 1919. 27 S. 8°. Aus: Frankf. Ztg. (Zur Deutschen Revolution. 1.) [8 n F 5572, 1

Soziale **Forderungen** für die Übergangswirtschaft. Eine Kundgebung. Unter Mitw. von: Büro f. Sozialpolitik . . . hrsg. von d. Kriegswirtschaftl. Vereinigung E. V. Berlin. Lpz.: Teubner 1918. 67 S. 8°. [8 n C 1, 2203

Gatzen, Wilhelm Albert: Die Meisterung des gegenwärtigen weltwirtschaftl. Entwicklungsprozesses. Eine allseitig positive Lösung im Sinne des verstorbenen Wirtschaftsphilosophen Joseph Chamberlain. München: Selbstverl. 1918. 23 S. 8°. [8 n C 1, 2218

Handbuch wirtschaftlicher Verbände u. Vereine d. Deutschen Reiches. Enthalt. e. Zusammenstellung fast aller deutsch-wirtschaftl. Verbände u. Vereine mit genauen Angaben über Vorstand, Geschäftsstelle . . . usw. Jg. 1919. 2. verb. u. verm. Aufl. des vom „Hansabunde" hrsg. „Handbuches wirtschaftl. Vereine u. Verbände d. Deutsch. Reiches 1913". Bln.: Spaeth & Linde 1919. XII, 1176, 24 S. 8°. [Lesesaal

Harnack, Agnes von: Die Frauen u. das Wahlrecht. (Bln. [1919]: Bergmann.) 4 Bl. 8°. Ausschuß d. Frauenverbände Deutschlands. ⟨Vorbereitung d. Frauen für d. Nationalversammlung⟩. Berlin. [8 n C 1, 2215

Hartmann, Ernst: Frauenglück und Beruf. Ein Wort an die jungen Mädchen und alle, denen die Zukunft der weiblichen Jugend am Herzen liegt. Grünberg i. Schl.: Weiß [1918]. 20 S. 8°. [8 n C 1, 2213

Hofmann, Paul: Soziale oder sozialistische Republik? Ein aufklärendes Wort an die Wähler der Nationalversammlung. (Bln.: Hofmann) [1919]. 14 S. 8°. [8 n C 1, 2206

Die deutschen **Jugendpflegeverbände.** Ihre Ziele, Geschichte u. Organisation. Ein Handbuch im Auftr. d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt hrsg. von Dr. Hertha Siemering. Bln.: Heymann 1918. VII, 480 S. 8°. [8 n C 1556

Kärnbach, Max: Die Sittenpolizei in Preußen. Greifswald 1917: Abel 47 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 169

Kaplun-Kogan, Wlad. W.: Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Nach russ. Ztgn. m. e. Einl. hrsg. Lpz. & Bln.: Teubner 1919. XII, 266 S. 8°. (Osteuropa-Inst. i. Breslau. Quellen u. Studien. Abt. 1, H. 1.) [Y u 529, 1, 1

Lange, Elisabeth: Über das Frauendienstjahr. Vortr. 8 S. 8°. Aus: Frauenbildung. Jg. 14, 1915. [in Ym 337

Loewenstein, Kurt u. **Stern,** Fritz: Entwurf einer deutschen Verfassung. Königsberg: Telemann [1918]. 24 S. 8°. [8 n C 1, 2202

Luxemburg, Rosa: Die Akkumulation des Kapitals. E. Beitrag z. ökonom. Erklärung d. Imperialismus. Bln.: Vorwärts 1913. 446 S. 8°. [8 n C 706

Manes, Alfred: Versicherungs-Staatsbetrieb im Ausland. Ein Beitrag z. Frage d. Sozialisierung. 2. Aufl. Bln.: Siegismund 1919. IV, 128 S. 8°. [8 n C 1555

Manteuffel, Karl Frhr. von gen. Szöge: Das Sparen. Sein Wesen u. seine volkswirtschaftl. Wirkung. Jena: Fischer 1900. 147 S. 8°. (Sammlung nationalökonom. u. statist. Abhandlgn. d. staatswiss. Seminars zu Halle a. S. Bd. 26.) [8 n C 1, 2204

Martin, Rudolf: Die soziale Revolution Der Übergang zum sozialistischen Staat. München: Musarion Verl. 1919. XXXII,, 207 S. 8°. (Weltfragen der Politik.) [8 n C 724 a

Oelze, [Friedrich:] Kriegsteuerung u. Beamtenbesoldung. Die Stellung d. Konservativen zu den Teuerungszulagen. Rede . . . im Abgeordnetenhause am 15. 3. 1918. Bln.: Konserv. Schriftenvertriebsstelle [1918]. 12 S. 8°. (Konservative Flugschriften. Nr. 9.) [8 n C 1, 2214

Oppenheimer, Franz: Der Staat. Frankft. a. M.: Rütten & Loening 1912. 176 S. 8°. (Die Gesellschaft. Bd. 14 u. 15.) [8 n C 813 f

Pesch, Heinrich: Ethik und Volkswirtschaft. Freibg.: Herder 1918. 164 S. 8°. (Das Völkerrecht. H. 4/5.) [Jur. 1695, 4/5

Pieper, August: Demokratische Forderungen und deutsche Freiheit. M.-Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 64 S. 8°. [8 n C 1, 2212

Pinkus, Lazar Felix: Vor der Gründung des Judenstaates. Zürich: Orell Füßli 1918. 62 S. 8°. [8 n C 1, 2217

Poensgen, Oskar: Das staatsrechtliche Problem Belgiens. (Lpz.: Panther-Verl.) 15 S. 8°. Aus: Der Panther. Jg. 3: 1915. [8 n C 1, 2205

Posadowsky-Wehner, Arthur Graf: Luxus und Sparsamkeit. Ein Vortrag. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1909. 24 S. 8°. [8 n C 1, 2198

Prion, W[illi]: Der internationale Geld- und Kapitalmarkt nach dem Kriege. München & Lpz.: Duncker & Humblot 1918. 142 S. 8°. [8 n C 864

Rocke, [Paul]: Die Kontinentalsperre: Erinnerungen und Vergleiche mit heute. Hannover: König & Ebhardt 1919. 36 S. 8°. Aus: Der Weltmarkt. Jg. 1919. [8 n C 1, 2199

Schumacher, Hermann: Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Betrachtungen über eine Neugestaltung d. deutsch. Handelspolitik nach dem Kriege. 2. Aufl. Mchn. u. Lpz.: Duncker & Humblot 1916. 78 S. 8°. Aus: Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 155, 1. [8 n C 1, 2190

Schwiedland, Eugen: Volkswirtschaftslehre. Vorlesungen an d. Techn. Hochschule in Wien. Wien & Lpz.: Manz 1918. IV, 775 S. 8°. [8 n C 1027 d

Skutsch-Dorff, Selma: Über Sozialität und Sozialismus. Vortrag. Breslau 1919: (Korn). 12 S. 8°. [8 n C 1, 2194

Soetebier, Jos.: Zolltarif-Handbuch. Im Auftr. des Handelsvertragsvereins. Bln.: Liebheit & Thiesen 1901. 131 S. 4°. [4 n C 149 c

Tafel, W.: Arbeitszwang u. Arbeitslust. Gotha: F. A. Perthes 1919. 40 S. 8°. (Das neue Reich. H. 5.) [8 n F 6159 e, N. F. 5

Tiburtius, Joachim: Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. Lpz.: Veit 1919. 52 S. 8°. (Dringliche Wirtschaftsfragen. 8.) [8 n C 1208 q, 8

N. Lenin [d. i. Vladimir Ilič **Uljanov**]. Staat und Revolution. Die Lehre d. Marxismus vom Staat u. d. Aufgaben des Proletariats in d. Revolution. B.-Wilmersdorf: Aktion 1918. 117 S. 8°. (Politische Aktions-Bibliothek. 4.) [8 n C 1, 2211

Westphal, Otto: Deutsche Nationalversammlung. Lpz.: Neuer Geist [1919]. 30 S. 8°. (Der neue Geist. 14.) [8 n C 1, 2191

Die **Zentral**-Einkaufsgesellschaft. Als Ms. gedr. o. O. 1917. 36 S. 8°. [8 n C 1, 2178

Zweininger, Arthur: Der Zins muß sterben. Ein Entwurf zum Neubau uns. Volkswirtschaft, eingereicht d. zukünftigen Deutschen Nationalvers. Lpz.: Dyk 1919. 31 S. 8°. [8 n C 1, 2201

Wohn- und Siedlungswesen.

Gerlach, Otto: Innere Kolonisation und Landarbeiteransiedelung. Festrede ... am 27. Jan. 1910 in der Aula d. Kgl. Albertus-Univ. geh. Lpz.: Duncker & Humblot 1910. 21 S. 8°. Aus: Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtsch. Jg. 34, H. 2. [8 n C 1, 2196

Glaser, Fritz: Bei deutschen Kolonisten in der Ukraine. Bln.: Ev. Bund (1918). 16 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Krieg. 142.) [8 n F 7368, 142

Hoff, Ferdinand: Die innere Kolonisation — eine Schicksalsfrage. Bln.: Deutsche Presse 1913. 45 S. 8°. [8 n C 1, 2209

Kleinsiedlung und Kriegeransiedlung. Drei Gesetzentwürfe nebst Erl. Bln.: Schutzverband 1918. 32 S. 8°. (Schrift. d. Schutzverbandes f. Dt. Grundbesitz. 31.) [8 n C 1347, 31

Weber, Adolf: Boden und Wohnung. 8 Leitsätze z. Streite um d. städt. Boden- u. Wohnungsfrage. Lpz.: Duncker & Humblot 1908. VIII, 140 S. 8°. [8 n C 1176 z

Werner: Zur Hypothekennot. Aus einer Denkschrift an den Magistrat Königshütte über Zweithypotheken und Überschuldung. Königshütte O.-S.: Königshütter Tageblatt 1918. 27 S. 8°. [8 n C 1, 2208

Verkehrswesen.

Contag, M[ax] u. **Simon,** Fritz: Königsbergs Großschiffahrtswege nach Litauen, der Ukraine u. Polen ... Königsberg [1918]: Hartung. 51 S. 4°. [2 n C 1, 12

Zur **Frage** der Reform der Telefongebühren. Eingabe a. d. Staatssekr. d. Reichspostamts. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht 1908. 40 S. 8°. (Veröffentlichungen d. Vereins Berliner Kaufleute u. Industrieller. H. 2.) [8 n C 1, 2219

Gothein, Georg: Die Einwirkung eines Rhein-Weser-Elbe-Kanals auf die wirtschaftl. Verhältnisse Schlesiens. (Breslau 1894: Gutsmann.) 21 S. 4°. [2 n C 1, 9

Der **Mittelland-Kanal** unter Beleuchtung d. Broschüre des Herrn Landesrat Ferche in Breslau vom Standpunkte des Niederschlesischen Kohlenreviers aus. September 1897. Waldenburg (1897): Roedenbeck. 13 S. 4°. [4 n C 1, 282

Der **Mittelland-Kanal** und das Niederschlesische Kohlenrevier. Waldenburg (1895): Roedenbeck. 15 S. 4°. [4 n C 1, 283

Schmeidler, Bernhard: Vom Vikingerschiff zum Handelstauchboot. Deutschlands Seeschiffahrt ... von den Anfängen bis z. Gegenwart. Lpz.: Quelle & Meyer 1919. 86 S. 8°. (Wissenschaft u. Bildung. 151.) [8 n A 735, 151

Sympher: Die Zunahme der Binnenschiffahrt in Deutschland von 1875—1895. Bln.: Siemenroth & Troschel 1899. 16 S. 8°. Aus: Zeitschrift für Binnenschiffahrt 1899. [8 n C 1, 2207

Kunst.

Burger, Fritz: Einführung in die moderne Kunst. Bln.-Neubabelsberg: Athenaion [1917]. VII, 136 S. 4°. (Handb. d. Kunstwissenschaft. [Bd. 11.]) [4 n D 234 c, 11

Escher, Conrad: Die Schenkungen des Herrn W(ilhelm) Füßli, Kunstmaler, an die zürcherische Stadtbibliothek. Zürich: Beer in Komm. 1918. 41 S. 4°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich auf d. J. 1916. Nr. 272.) [4 n A 82, 272

Heidrich, Ernst: Altdeutsche Meister. Eine Auswahl fürs Feld a. d. Werke „Altdeutsche Malerei". Jena: Diederichs 1916. 16 S. 38 Taf. 8°. (Liebesgabe dtsch. Hochschüler. Kunstgabe. 4.) [8 n D 1, 1141

Knackfuß, Hermann: Franz Hals. Mit 51 Abb. 5. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1913. 76 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 12.) [4 n D 308 i, 12

Knackfuß, Hermann: Holbein der Jüngere. Mit 164 Abb. 5. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1914. 168 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 17.) [4 n D 308 i, 17

Knackfuß, Hermann: A. v. Menzel. Mit 150 Abb. 8. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1912. 140 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. Nr. 7.) [4 n D 308 i, 7

Knackfuß, Hermann: Murillo. Mit 79 Abb. 7. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1913. 107 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 10.) [4 n D 308 i, 10

Knackfuß, Hermann: Rembrandt. Mit e. Titelbild, 5 mehrfarb. u. 2 einfarb. Einschaltbild. und 167 Textabb. 13. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing. 1915. 184 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 3.) [4 n D 308 i, 3.

Meyer, Alfred Gotthold: Reinhold Begas. Mit 129 Abb. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1901. 136 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 20.) [4 n D 308 i, 20

Pietsch, Ludwig: Knaus. Mit 70 Abb. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1901. 86 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 11.) [4 n D 308 i, 11

Rosenberg, Adolf: Defregger. Mit 111 Abb. 3. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1911. 112 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 18.) [4 n D 308 i, 18

Rosenberg, Adolf: Teniers der Jüngere. Mit 79 Abb. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1901. 98 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 8.) [4 n D 308 i, 8.

Rosenberg, Adolf: Terborch und Jan Steen. Mit 95 Abb. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1897. 113 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 19.) [4 n D 308 i, 19 a

Rosenberg, Adolf: A. v. Werner. Mit 134 Abb. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz.: Velhagen & Klasing 1900. 140 S. 4°. (8°.) (Künstler-Monographien. 9.) [4 n D 308 i, 9

Sauer, Bruno: Der Weber-Laborde'sche Kopf und die Giebelgruppen des Parthenon. Gießen 1903: Münchow. 117 S., 3 Kt. 4°. Gießen. Programm. [4 n D 1, 93 k

Schultze, Victor: Grundriß der christlichen Archäologie. Mchn.: Beck 1919. VII, 159 S. 8°. [8 n D 2067 t

Worringer, Wilhelm: Formprobleme der Gotik. Mit 25 Taf. 5. Aufl. München: Piper 1918. 127 S. 8°. [8 n D 2344 n

Musik.

Adam, Adolphe: Souvenirs d'un musicien. Précédés de notes biographiques écrites par lui-même. Nouv. éd. Paris: C. Levy 1884. LIV, 266 S. 8°. [8 n D 3504

Bellaigue, Camille: Études musicales. ⟨Ser. 2.⟩ Paris: Delagrave [1903]. 516 S. 8°. [8 n D 152 d

Berlioz, Hector: Les Soirées de l'orchestre. 3. éd. Paris: C. Levy 1878. 428 S. 8°. [8 n D 158 l

Berlioz, Hector: Les Grotesques de la musique. Nouvelle éd. Paris: C. Levy 1888. 311 S. 8°. [8 n D 158 m

Curzon, Henri de: La Légende de Sigurd dans l'Edda, l'opéra d'É[tienne Ernest] Reyer. Paris: Fischbacher 1890. 280 S. 8°. [8 n D 1815 k

Derepas, Gustave: César Franck. Étude sur sa Vie, son Enseignement, son Oeuvre. Paris: Fischbacher 1897. 60 S. 8°. [8 n D 1, 1100

Destranges, Étienne: L'Évolution musicale chez Verdi. Aïda-Othello-Falstaff. Paris: Fischbacher 1895. 75 S. 8°. [8 n D 1, 178 f

Imbert, Hugues: Médaillons contemporains. Paris: Fischbacher 1902. 406 S. 8°. [8 n D 978 v

Jullien, Adolphe: Musiciens d'aujour d'hui. Sér. 2. Paris: Libr. de l'Art 1894. 8°. [8 n D 1026

Louis, Rudolf: Schlüssel zur Harmonielehre von [Rudolf] Louis u. [Ludwig] Thuille. Lösungen der in dem Louis-Thuilleschen Harmonielehrbuche und in dem dazu gehörigen Louisschen Aufgabenbuche enthaltenen Übungsaufgaben. 2. Aufl. Stuttgart: Grüninger (1912). XV, 460 S. 8°. [8 n D 1382 g

Marmontel, A[ntoine]: Virtuoses contemporains. Paris: Heugel 1882. 301 S. 8°. (Silhouettes et Médaillons.) [8 n D 1445 s

Pirro, André: [Johann Sebastian] Bach. Sein Leben u. seine Werke. Vom Verf. autoris. dt. Ausg. von Bernhard Engelke. 2. Aufl. Bln.: Schuster & Löffler [1919]. 186 S. 8°. [8 n D 93 h

Weckerlein, J[ean] B[aptiste]: Derniers Musiciana. Ill. et airs notés. Paris: Garnier 1899. V, 333 S. 8°. [8 n D 2281 n

Medizin.

Berg-Braunstein: Lungengymnastik in Verbindung mit Körpergymnastik für Jung und Alt beiderlei Geschlecht. [!] Mit 70 Abb. in Autotypie. (Dresden:) Selbstverl. (1907.) 111 S. 8°. [8 n D 1, 1133

Brennecke, [Hans]: Die Kreis-Entbindungsanstalt u. ihre grundlegende Bedeutung für Mutter- u. Säuglingsschutz. Ein Beitr. zur Bevölkerungspolitik. Magdeburg: Klotz 1917. 91 S. 8°. [8 n D 1, 1145

Dewey, Edwald Hooker: Die Fastenkur und das Morgenfasten. Übers. von Käthe W. Dewey. Mit e. Einführung von Dr. med. S[iegfried] Möller. Berlin: Salle 1907. IV, 101 S. 8°. [8 n D 1, 1143

Kobrak, Erwin, Säuglingspflege. Lpz. u. Bln.: Teubner 1919. 97 S. 8°. (Aus Natur u. Geisteswelt. 154 [a].) [8 n A 734, 154 a

Lahmann, Heinrich: Die diätetische Blutentmischung ⟨Dysämie⟩ als Grundursache d. Krankheiten. E. Beitrag zu d. Lehre von d. Krankheitsanlage u. -verhütung . . . 17. Aufl. Lpz: Spamer 1907. 249 S. 8°. [8 n D 1263 a

Winckler, Axel: Eine französische Schmähschrift gegen die deutschen Bäder u. Badeärzte. Breslau 1918: Jungfer. 12 S. 8°. [8 n C 1, 1137

Naturwissenschaften.

Bumüller, Johannes: Unsere Welt. Schöpfung oder Ewigkeit? M.-Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 32 S. 8°. [8 n B 1, 817

Faideau, Ferdinand u. **Robin,** Aug.: Conférences de géologie. Minéraux, roches, terrains. Paris: Larousse [nach 1902]. 105 S. 8°. (Cours complet d'histoire naturelle à l'usage des lycées et colleges. Classe de seconde A, B, C, D.) [8 n D 539

Vorwerg, O.: Über Steinkessel I. Herischdorf: Selbstverlag 1903. 79 S. [8 n D 1, 212 d

Franz, Julius: Die Figur des Mondes. Königsberg i. Pr. 1899: Leupold. 33 S. 2°. Aus: Astronom. Beobachtungen auf d. Kgl. Universitäts-Sternwarte zu Königsberg i. Pr. Bd. 38. [2 n D 1, 18 b

Franz, Julius: Die Konstanten der physischen Libration des Mondes abgeleitet aus Schlüters Königsberger Heliometer-Beobachtungen. Königsberg i. Pr. 1889: Leupold. 47 S. 2°. Aus: Astronom. Beobachtungen auf d. Kgl. Universitäts-Sternwarte zu Königsberg. Bd. 38. [2 n D 1, 18 a

Franz, Julius: Die jährliche Parallaxe des Sterns Oeltzen 11 677 bestimmt mit dem Königsberger Heliometer. M. e. Figur. Königsberg 1891: Leupold. 15 S. 2°. Aus: Astronom. Beobachtungen auf d. Kgl. Universitäts-Sternwarte zu Königsberg. Bd. 38. [2 n D 1, 18

Kämmerer, Paul: Das Gesetz der Serie. Eine Lehre von d. Wiederholungen im Lebens- u. im Weltgeschehen. Stuttg. u. Bln.: Dt. Verl.-Anst. 1919. 486 S. 8°. [8 n D 1042 i

Kirchhoff, Auguste: Unsrer Kinder Land. Lpz.: Naturwissenschaften 1919. 30 S. 8°. (Nach dem Weltkrieg. H. 8.) [8 n B 1, 907

Lippmann, Edmund O. von: Entstehung und Ausbreitung der Alchemie. Mit e. Anh.: Zur älteren Geschichte d. Metalle. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Berlin: J. Springer 1919. XVI, 742 S. 8°. [4 n D 326

Oechsli, Wilhelm: Aus dem Briefwechsel Paul Usteris mit Naturforschern und Medizinern. Zürich: Beer in Komm. 1917. 59 S. 4°. (8°.) (Neujahrsblatt hrsg. v. d. Zentralbibliothek Zürich. 1918, Nr. 2.) [4 n A 82 a, 2

Pfennig, Richard: Grundzüge der Fließschen Periodenrechnung. Lpz. u. Wien: Deuticke 1918. 134 S. 8°. [8 U 555

Rauber, A[ugust]: Die Don Juan-Sage im Lichte biologischer Forschung. Lpz.: Georgi 1899. 95 S. 8°. [8 n D 1, 1116

Steiner, Rudolf: Haeckel und seine Gegner. Minden i. W.: Bruns 1900. 53 S. 8°. (Freie Warte 1.) [8 n D 1, 286 f

Walther, Johannes: Geologie der Heimat. Grundlinien geologischer Anschauungen. Lpz.: Quelle & Meyer 1918. VI, 222 S. 8°. [8 n D 2266 c

Heerwesen.

Gaedechens, C. F.: Das hamburgische Militär bis zum Jahre 1811 und die hanseatische Legion. Hrsg. v. Verein f. Hamburg. Geschichte. Mit 8 Taf. Hambg.: 1889: Gräfe in Komm. 220 S. 8°. [4 F 2153 d

Kotentafeln zum Gebrauch bei Meßtischaufnahmen. Berlin: Mittler 1899. 43 S. 8°. [8 n D 1, 1140

Ludendorff, [Erich]: Brigade- und Divisionsmanöver in Anlage u. Leitung mit e. Beispiel aus d. Praxis. Bln.: Mittler 1908. VII, 183 S. 8°. [8 n D 1386

Schulze: Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren für militärische Zwecke. 2. Aufl. Berlin: Mittler 1891. 35 S., 1 Croquis. 8°. [8 n D 1, 1139

Sois bon soldat! Conseils au jeune conscrit par un Vétéran de l'Armée Française. Ed. nouv. et complétée. Arras: Librairie 24 [um 1907]. 128 S. 8°. [8 n F 1, 2725

Tiburtius, Joachim: Der Offizier im neuen Deutschland. Bln.: Arbeitsgemeinsch. f. staatsbürg. und wirtschaft. Bildg. [1919.]. 16 S. 8°. [8 n F 1, 2912

Vorschrift für die Topographische Abteilung der Landes-Aufnahme. H. 1. 2. Bln.: Mittler 1898. 8°. [8 n D 1, 1142

Deutsche Sprache u. Literatur.

Adlersfeld-Ballestrem, Eufemia Gräfin: Die Augen der Assunta u. andere Novellen. Dresden u. Lpz.: Pierson 1886. 281 S. 8°. [8 n E 321

Anzengruber, Ludwig: Gesammelte Werke in 10 Bdn. 3. Aufl. Bd 1—10. Stuttgart: Cotta 1897 bis 1898. 8°. [8 n E 169 f

Bartsch, Karl: Deutsche Liederdichter des 12. bis 14. Jahrhunderts. E. Auswahl. 7. Aufl. besorgt von Wolfgang Golther. Unveränd. Neudr. d. 4. Aufl. Bln.: Behr 1914. XCIV, 414 S. 8°. [8 n E 3021 a

Brahm, Otto: Gottfried Keller. Ein literarischer Essay. Berlin: Auerbach [übergeklebt: Lpz.: Unflad] 1883. 150 S. 8°. (Charakterbilder aus d. Weltliteratur des 19. Jahrh. Bd 1.) [8 n E 2489 i

Brenning, Emil: Leopold Schefer. Eine Monographie. Bremen: Rühle u. Schlenker 1884. 199 S. 8°. [8 n E 4354

Fontane, Theodor: Gesammelte Romane u. Novellen. Bd 1—12. Bln.: Dominik; (Bd 10—12:) Fontane. [1890—91.] 8°. [8 n E 1403 a

Hauptmann, Karl: Die goldnen Straßen. E. Trilogie. Tobias Buntschuh. Gaukler, Tod und Juwelier. Musik. (Lpz.:) K. Wolff (1918). 253 S. 4°. (8°.) [8 n E 1809 n, 31

Hille, Peter: Die Sozialisten. Lpz.: Friedrich (1887). II, 394 S. 8°. [8 n E 1957 s

Hölty, Ludw. Christoph: Sämtliche Werke, krit. u. chronol. hrsg. von Wilh. Michael. Bd 1. 2. Weimar: Gesellsch. d. Bibliophilen 1914—18. 8°. [8 E 1960 w

Humboldt, Wilh. von: Tagebücher. Hrsg. von Albert Leitzmann. Bd 2: 1799—1835. Bln.: Behr 1918. 8°. (Humboldt, Gesammelte Schriften. Bd 15.) [8 n E 2170 a, 15

Koch, Max: Deutsche Vergangenheit in deutscher Dichtung. Deutsche Renaissance. Rede bei Übernahme des Rektorats d. Schles. Friedr. Wilhelms-Universität zu Breslau am 30. Sept. 1918. Stuttgart: Metzler 1919. 72 S. 8°. (Breslauer Beiträge z. Literaturgeschichte. N. F. H. 50.) [8 n E 354, 50

Manz, Gustav: Hundert Jahre Berliner Humor. E. heiteres Stück Kulturgeschichte von d. Freiheitskriegen bis z. Weltkrieg. Mit zahlr. Bild. aus alter u. neuer Zeit. Bln.: Lustige Blätter 1916. 272 S. 8°. [8 n E 3197

Peper, Wilhelm: Deutschkunde als Bildungsgrundgesetz u. als Bildungsstoff. Lpz. & Bln.: Teubner 1919. 86 S. 8°. (Zeitschr. f. d. dt. Unterricht. Erg. H. 13.) [8 n E 5512 b, 13

Promnitz, Else: Als das Christkind auf die Erde kam. Dramatisches Weihnachtsspiel in 4 Szenen. Breslau: Goerlich [1916]. 63 S. 8°. [8 n E 1, 1227

Promnitz, Else: Von des Deutschen Reiches Werden. Verbindender Text nebst Prolog und Epilog zu zehn lebenden Bildern aus dem Kriege 1870/71. Breslau: Goerlich 1913. 29 S. 8°. [8 n E 1, 1225

Schaukal, Richard: E. T. A. Hoffmann. Bln. & Lpz.: Schuster & Löffler [1904]. 97 S. 8°. (D. Dichtung. Bd 12.) [8 n E 1986 i

Schewe, Harry: Die Ballade: Es spielt ein Ritter mit einer Magd. Kap. 1—3: Die Formen d. deutsch. Überlieferung. (Berlin: Mayer & Müller 1917.) 67 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. [8 n A 851, 3

Schultz, Franz: Joseph Görres als Herausgeber, Literarhistoriker, Kritiker im Zusammenhange mit der jüngeren Romantik. Mit e. Briefanh. Berlin: Mayer & Müller 1902. X, 248 S. 8°. (Palaestra 12.) [8 n E 5529, 12

Singer, S[amuel]: Wolframs Willehalm. Bern: Francke 1918. IV, 128 S. 8°. [8 n E 5308 q

Spielhagen, Friedrich: Ausgewählte Romane. Bd 1—9. Lpz.: Staackmann 1889—90. 8°. [8 n E 4805 m

Stinde, Julius: Hôtel Buchholz. Ausstellungs-Erlebnisse d. Frau Wilhelmine Buchholz. Bln.: Freund & Jeckel 1897. 222 S. 8°. [8 n E 4838 c

Weber, F[riedrich] W[ilhelm]: Goliath. Billige Volksausg. Paderborn: Schöningh [1911]. 109 S. 8°. [8 n E 1, 1237

Ysengrimus [Isengrimus]. Hrsg. u. erkl. von Ernst Voigt. Halle: Waisenhaus 1884. CXLVI, 470 S. 8°. [8 n E 2289

Außerdeutsche Sprachen u. Literatur.

Blosfeld, H.: Lehrbuch der russischen Grammatik. 6. Aufl. Mitau 1905: Steffenhagen. 223 S. 8°. [Titel auch Russ.] [8 n E 451

Cury, Camille et **Boerner,** Otto: Histoire de la Litterature française à l'usage des étudiants hors de France. 3. éd. par Joseph Vernay. Lpz. & Bln.: Teubner 1918. XIII, 381 S. 8°. [8 n E 5770

Dickens, Charles: Sämtliche Romane. Neuest... Ausg. in sorgfältigster Verdeutschung v. Paul Heichen. Bd 1—3. 16—34. Naumburg a. S.: Schirmer [1892—98]. [8 n E 757 k

Dickens, Charles: Ausgewählte Romane. Aus dem Englischen. Deutsch von A. Scheibe. Ill. Bd 1—14. Halle: Gesenius 1880—83. 8°. [8 n E 757 l

Förster, Max: Das Elisabethanische Sprichwort nach Thomas Draxe's Treasurie of ancient Adagies ⟨1616⟩. Halle: Niemeyer 1918. 64 S. 8°. Aus: Anglia. 42. [8 n E 1, 1234

Golotusow, F.: Leitfaden zum ersten Unterricht in der russischen Sprache für Deutsche. 23. Aufl. Reval: Kluge 1895. 208 S. 8°. [8 n E 5769

Koiransky, Z.: Neues Deutsch-Russisches und Russisch-Deutsches Taschenwörterbuch. 1: Deutsch-Russischer Teil. 3. Stereotyp-Ausg. Lpz.: Tauchnitz 1900. XI, 308 S. 8°. [Tit. auch Russ.] [8 n E 5771

Marnitz, Ludwig von: Russisches Übungsbuch im Anschluß an seine Grammatik. Lpz.: Gerhard 1899. 71 S. 8°. [8 n E 1, 1236

Schütz, Ludwig Harald u. **Daûd Sagân.** Eïd: Wie schreibt man Türkisch? Türk. Schreibregeln und Schriftproben. Vollst. Anleitg. z. Schreibung d. Ryq'a-Schrift. Lpz.: Frankf. a. M.: Kesselring 1917. 31 S. [8 n E 1, 1239

Schwartz, Eduard: Das Geschichtswerk des Thukydides. Bonn: Cohen 1919. 364 S. 8°. [8 n E 5040

La **Settimana** politica, letteraria, scientifica e artistica. Italien. Zeitung für Deutsche ⟨zu Unterrichts- u. Fortbildungszwecken⟩. Verantw. Redact. u. Hrsg. Giuseppe Schmid-Ferrari. Jg. 13. 14. München: Rieger 1892. 93. 4°. [4 n A 263

Tolstoi, Leo: Tagebuch der Jugend. Von Wladimir Tschertkow [Čertkov] autoris. vollst. Ausg. übers. v. D. u. L. Berndl. Bd. 1: 1847—1852. München: G. Müller 1919. 8°. (Tolstoi-Bibliothek. Bd. 2.) [8 n E 5076 v

Twain, Mark: Ausgewählte humoristische Schriften. Ill. v. H. Schrödter u. Albert Richter. Bd. 1—6. Stuttgart: Lutz 1898. 8°. [8 n E 5117 d

Zola, Emile: Nanà. Romanzo. Nuova traduzione riveduta et corretta di Z... Ed. ill. Milano: Libreria Editrice Italiana (1884). 559 S. 8°. [8 n E 5396 s

Geschichte.

Altmann, Wilh.: Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. 2. Aufl. Berlin: Weidmann 1913. 349 S. 8°. [8 n F 86 b

Andrassy, Julius: Interessen-Solidarität des Deutschtums u. Ungartums. München, Bln. & Lpz.: Schweitzer 1916. 33 S. 8°. [8 n F 1, 2823

Blum, Hans: Volkstümliche geschichtliche Vorträge. Bln.: Paetel 1904. VI, 459 S. 8°. [8 n F 719 f

Bock, Arnold: 1870—71. Feldzugserlebnisse und Erinnerungen eines Einjährig-Freiwilligen im 3. Garde-Regiment zu Fuß. Wien & Lpz.: Konegen. [1903.] VII, 144 S. 8°. [8 n F 729

Bonwetsch, Gerhard: Geschichte d. deutschen Kolonien an der Wolga. Stuttg.: Engelhorn 1919. 132 S. 8°. (Schriften d. Dt. Ausland-Inst. Stuttgart. 2.) [8 n F 6159 l, 2

Bornhak, Konrad: Rußland u. Finnland. Ein Beitrag zu d. Lehre von d. Staatenverbindungen. 2. Aufl. Anläßlich d. 100 jähr. Vereinigung. Lpz.: Duncker & Humblot 1909. 63 S. 8°. [8 n F 1, 2831

Bott, C.: Vor dreißig Jahren. Erinnerungen e. ev. Feld- u. Lazarett-Pfarrers aus s. Tätigkeit in Frankreich i. J. 1870. Oldenburg & Lpz.: Schulze [1901]. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2891

Bremen, Walter von: Düppel u. Alsen. Schleswig-Holsteins Befreiung 1864. Ein vaterländ. Gedenkbuch z. Fünfzigjahrfeier d. Befreiung Schleswig-Holsteins. Hrsg. vom Kaiser-Wilhelm-Dank. Bln.: Kameradschaft [1914]. 160 S. 8°. [8 n F 939 a

Buchholz, Gustav: Bismarck und wir. Betrachtungen zu seinem 99. Geburtstage. 3. Aufl. Lpz.: Dieterich 1914. 16 S. 8°. [8 n F 1, 2892

Craemer, J. L.: Königs-Historien. Th. 1: Was sich die Bayerischen Königsschlösser erzählen. München: (Selbstverlag) 1894. 8°. [8 n F 1, 2858

Curtius, Friedrich: Hindernisse u. Möglichkeit einer ethischen Politik. Lpz.: Naturwissenschaften 1918. 128 S. 8°. [8 n F 1, 2893

Diener, Ernst: Die Zürcher Familie Schwend c. 1250—1536. Zürich: Orell Füßli (1901). 53 S. 4°. (Neujahrsbl. hrsg. v. d. Stadtbibl. Zürich auf d. J. 1901.) [4 n A 82, 257

Meine **Dienstzeit.** Erinnerungen aus meinem Soldatenleben. Jg. [4]. Berlin: ‚Meine Dienstzeit' 1911. 8°. [8 n F 1367

Düppel. 1864. 1914. Rückschau u. Ausblick von Rudolf Herzog, Erich Marcks [u. a.]. Potsdam: Stiftungsverl. 1914. 136 S. 8°. [8 n F 8353

Escher, Hermann: Die Staatsgefangenen auf Aarburg im Winter 1802/03. Aus d. Aufzeichnungen d. Seckelmeisters Joh. Caspar Hirzel. (Zürich): Fäsi & Beer in Komm. 1908. 46 S. 8°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich. Nr. 264.) [4 n A 82, 264

Escher, Hermann: Aus den Unterhaltungen der Staatsgefangenen auf Aarburg. Nach d. Tagebuch Joh. Caspar Hirzels. Zürich: Fäsi & Beer in Komm. 1909. 44 S. 8°. (Neujahrsblatt hrsg. von d. Stadtbibliothek Zürich. 1909.) [4 n A 82, 265

Flaminio, Sincerus: Rede des Zentrumsabgeordneten von Toleranzky. Schlußwort z. Toleranzantrage. Stenographiert. Lpz.: Braun in Komm. 1906. 28 S. 8°. [8 n F 1, 2838

Franz Ferdinands Lebensroman. Ein Dokument unserer Zeit. Den Tagebüchern eines seiner Lehrer u. vertrauten Berater nacherzählt. Mit Geleitw. von Karl Hans Strobl. Stuttgart: Lutz (1919). XXXVII, 284 S. 8°. (Memoiren-Bibliothek. Serie 5, Bd. 10.) [8 n F 4844 i

Fritze, E[duard]: Die Veste Heldburg. Jena: Fischer 1903. 41 S. 4°. Aus: Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens. H. 31. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 18.) [4 F 2164, 18

Germann, W[ilhelm]: M. Christian Juncker und sein Hennebergisches Geschichtswerk. Meiningen 1900: Kreyßner. 160 S. 8°. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 15.) [4 F 2164, 15

Germann, W[ilhelm]: D. Johann Forster der Hennebergische Reformator, ein Mitarbeiter und Mitstreiter D. Martin Luthers. (Wasungen:) Selbstverl. (1894). VIII, 468, 112 S. 8°. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 12.) [4 F 2164, 12

Germann, W[ilhelm]: Gedenkblätter aus drei Jahrhunderten des Herzogl. S. Louisen-Frhrl. Marschalkschen Damenstifts Wasungen. Meiningen: (Brückner & Renner in Komm.) 1896. 96 S. 4°. (Germann: Aus Wasungens vergangenen Tagen. Hälfte 2.) (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. H. 8.) [4 F 2164, 8

Germann, Wilhelm: Herren und Herrensitze, Land und Leute u. Umgang durch die 22 Wustungen. Der Wilhelmiter-Orden. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1890. 56 S. 8°. (Germann: Aus Wasungens vergangenen Tagen. 1, 1.) (Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 7.) [4 F 2164, 7

Giesberts, J[ohann]: Neudeutscher Parlamentarismus. Bln.: Arbeitsgemeinsch. [1918]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2906

Götze, A[lfred]: Die Steinsburg auf dem Kleinen Gleichberge bei Römhild, e. vorgeschichtl. Festung. (Meiningen: Brückner & Renner 1902.) 32 S. 8°. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 16.) [4 F 2164, 16

Groeschel, Julius: Nicolaus Gromann und der Ausbau der Veste Heldburg 1560—1564 mit d. Bau-Urkunden d. Burgarchivs von 1558—1566. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1892. XXIV, 39 S. 8°. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 11.) [4 F 2164, 11

Hanslik, E(rwin), **Kohn,** E(merich) u. **Klauber,** G(eorg): Einleitung u. Geschichte des alten Orients. Gotha: F. A. Perthes 1919. XVI, 121 S. 8°. (Weltgeschichte in gemeinverständl. Darstellung. Bd. 1.) [8 n F 7033 k, 1

Hartmann, L(udo) M(oritz) u. **Kromayer,** J(ohannes): Römische Geschichte. Gotha: F. A. Perthes 1919. X, 384 S. 8°. (Weltgeschichte in gemeinverständl. Darstellung. Bd. 3.) [8 n F 7033 k, 3

Hilprecht, Hermann Volrath: Die Ausgrabungen der Universität von Pennsylvania im Bêl-Tempel zu Nippur. Lpz.: Hinrichs 1903. 76 S. 8°. [8 n F 1, 2811

Janson, August von: Die Wehrkraft Japans begründet in der Eigenart von Land u. Leuten. Berlin: Mittler 1904. IV, 81 S. 8°. [8 n F 1, 2830

Jensen, Paul: Die alte und die neue Gesinnung in der Politik. Bln.: Engelmann 1919. 56 S. 8°. (Der Tag des Deutschen. 12.) [8 n F 6659, 12

Ihmels, Ludwig: Kaisers Geburtstag. Predigt ... geh. am 27. Jan. 1918 zu Leipzig. Lpz.: Deichert 1918. 14 S. 8°. [8 n B 1, 874

Kaindl, Raimund Fried.: Böhmen. Zur Einführung i. d. böhmische Frage. Lpz. u. Bln.: Teubner 1919. 138 S. 8°. (Aus Natur und Geisteswelt. 701.) [8 n A 734, 701

Der **Kampf** um Preußen. Bln.: Konservative Schriftenvertriebsstelle [um 1918]. 27 S. 8°. (Konservative Vortragsentwürfe. Nr. 2.) [8 n F 1, 2900

Kappler, Joseph: Jüdische Kriegsgeschichte in Einzelschriften. 1. Der Freiheitskampf unter Juda Makkabi. Wien u. Lpz.: Harbauer 1913. 8°. [8 n F 1, 2840

Kautsky, Karl: Das Weitertreiben der Revolution. Bln.: Arbeitsgemeinsch. [1919]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2904

Kresse, Oskar: Rastlos aufwärts. Eine Ankündigung. Bln.: Rößler 1916. 20 S. 8°. (Kresse: Deutsche Staatskunst nach d. Weltkriege. Inhaltsangabe.) [8 n F 1, 2911

Lange, Friedrich: Reines Deutschtum. Grundzüge e. national. Weltanschauung. Mit e. Anh.: Nationale Arbeit u. Erlebnisse. 3. Aufl.: Bln.: A. Duncker 1904. XV, 443 S. 8°. [8 n F 3804 b

Leuß, Hans: Herr Paasche. Bln.: Selbstverl. o. J. 48 S. 8°. [8 n F 1, 2914

Linde, Antonius von der: Kaspar Hauser. E. neugeschichtl. Legende. Bd. 1. 2. Wiesbaden: Limbarth 1887. 8°. [8 n F 2724

Litzmann, Karl: Ernstes u. Heiteres aus den Kriegsjahren 1870/71. Nach eigenen Erlebnissen erzählt. Bln.: Vaterländ. Verl.- & Kunstanst. 1911. 90 S. 8°. [8 n F 1, 2890

Maydorn, Bernhart: Zeitfragen der Gegenwart in Fichtes Reden an die deutsche Nation. Lpz.: Weicher 1917. 70 S. 8°. [8 n B 1, 803

Müller, Otto F.: Der Henneberger Geschichtsschreiber Johann Adolph von Schultes. Meiningen: Brückner & Renner in Komm. 1891. 41 S. 8°. (Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums. Lfg. 9.) [4 F 2164, 9

Müller-Brandenburg, H[ermann]: Irrungen u. Wirrungen. Schlaglichter auf den Zusammenbruch unserer Außenpolitik. Bln.: Politik 1919. 40 S. 8°. [8 n F 1, 2918

Naumann, Friedrich: Der Weg zum Volksstaat. (Vortrag.) Bln.: Arbeitsgemeinsch. f. staatsbürgerl. u. wirtschaftl. Bildg. (1918). 16 S. 8°. [8 n F 1, 2902

Oehquist, Johannes: Finnland. Lpz. u. Bln.: Teubner 1919. 191 S. 8°. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdch. 700.) [8 n A 734, 700

Ompteda, Ludwig Freiherr von: Bilder aus dem Leben in England. Breslau: Schottlaender 1881. 318 S. 8°. [8 n F 4859 a

Ortloff, Hermann: Ottokar Thons Zukunftsbild vom Deutschen Reich. Aus der Zeit des Wiener Kongresses 1814/15. Eisenach 1903: Hofbuchdr. 19 S. 8°. [8 n F 1, 2820

Pfleiderer, Edmund: Kosmopolitismus und Patriotismus. Bln.: Lüderitz 1874. 40 S. 8°. (Dt. Zeit- u. Streitfragen. H. 36.) [8 n F 1, 2881

Plenge, Johann: Durch Umsturz zum Aufbau. Eine Rede an Deutschlands Jugend. Münster: Obertüschen 1918. IV, 79 S. 8°. [8 n F 5207 l

Pörner, Hans: Interessantes von der Wiener Stephanskirche. Ein historisches Merkbüchlein für Einheimische und Fremde. Lpz.: Volger 1914. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2800

Preuß, Hugo: Die Wandlungen des deutschen Kaisergedankens. Zur Feier d. Geburtstages Sr. Maj. d. Kaisers am 27. Jan. 1917. Berlin: G. Reimer 1917. 20 S. 8°. [8 n F 1, 2780

Rahde, Etho: Bürgertum u. Umsturz. Ein Mahnruf in letzter Stunde. Heidelberg: Winter 1918. 40 S. 8°. [8 n F 1, 2919

Rathenau, Walther: Nach der Flut. Bln.: S. Fischer 1919. 71 S. 8°. [8 n F 1, 2879

Rathenau, Walther: Der Kaiser. Eine Betrachtung. Bln.: Fischer 1919. 60 S. 8°. [8 n F 1, 1803 k

Ritter, Moriz: Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führenden Werken betrachtet. Mchn. u. Bln.: Oldenbourg. 1919. XI, 461 S. 8°. [8 n F 5616 a

Rothert, Eduard: Kleine Karten zur deutschen Geschichte. ⟨Früher 30 Karten z. deutsch. Gesch.⟩ Zur raschen u. sichern Einprägung zsgest. u. erl. 6. Aufl. Düsseldorf: Bagel 1913. 32 S. qu. 8°. [4 n F 1151

Runkel, Ferdinand: Die deutsche Revolution. E. Beitrag z. Zeitgeschichte. Lpz.: Grunow 1919. VI, 232 S. 8°. [8 n F 5745

Sālih Scherif: Zeitgemäße Gedanken. (Berlin) 1918: (Dtsch. Tageszeitg.). 12 S. 8°. [8 n F 1, 2916

Sālih, Scherif: Schlagende Beweise für die Notwendigkeit des Abzugs der Franzosen aus Tunis. (Berlin) 1918: (Dtsch. Tageszeitg.). 20 S. 8°. [8 n F 1, 2917

Savigny, Leo v.: Des Zentrums Wandlung und Ende. Berlin: Walther 1907. 55 S. 8°. [8 n F 1, 2812

Schall, Eduard: Die Staatsverfassung der Juden auf Grund des alten Testamentes und namentlich der fünf Bücher Moses mit fortlaufender Beziehung auf die Gegenwart. 2. Aufl. T. 1. Lpz.: Werther in Komm. 1896. 8°. [8 n C 1553

Schrader, Th[eodor]: Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355. Hrsg. v. Ver. f. Hamburg. Gesch. Hamburg & Lpz: Voß 1907. 111*, 156 S. 8°. [4 F 2153 e

(Schubart, Hartwig): Unsere Schlachtflotte — eine politische Bilanz. Von e. Bismarck-Anhänger. Berlin: Politik 1914. 20 S. 8°. [8 n F 1, 2766

Solf, W[ilhelm] H.: Mein politisches Vermächtnis. Bln.: Hobbing 1919. VIII, 99 S. 8°. [8 n F 1, 2111 a

Springmann, Theodor: Deutschland und der Orient. Das Kolonialreich der Zukunft auf geistigem und materiellem Gebiet. Hagen i. W.: Hammerschmidt 1915. 36 S. 8°. [8 n F 1, 2901

Und dennoch! Schriften z. dt. Erneuerung. H. 1: An der Wende. Bln.: Bousset (1918). 8°. [8 n F 1, 2894

Vorst, Hans: Das bolschewistische Rußland. Lpz.: Der Neue Geist [1919]. 262 S. 8°. [8 n F 1966 t

Warschauer, A[dolf]: Geschichte der Stadt Gnesen. Posen: Hist. Gesellsch. 1918. VI, 488 S. 8°. (Zeitschrift d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen. 30.) [4 F 2320 a, 30

Wild, Ella: Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich. 1444—1635. Mit 2 Beil. St. Gallen: Fehr 1915. X, 423 S. 8°. (Mitteil. z. Vaterländ. Geschichte. 32.) [4 F 2337, 32

Winckler, Hugo: Die babylonische Kultur in ihren Beziehungen zur unsrigen. Lpz.: Hinrichs 1902. 53 S. 8°. [8 n F 1, 2813

Zoellner, Alfred: Chronik der Stadt Havelberg. Bd 1. 2. [nebst] Anlage. Rathenow: Dr. d. Rathenower Zeitgsdr. 1893.94. 8°. [8 n F 2731

Weltkrieg.

Beer, Max: Der demokratische Gedanke im kriegführenden Deutschland. Bern: Wyß 1918. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2113

Bewer, Max: Eiserner Frieden! Wo soll der Frieden geschlossen werden? Mit e. Mahnwort an d. Neutralen. Lpz.: Goethe-Verl. (1916). 16 S. 8°. [8 n F 1, 2737

Das englische **Blaubuch.** Großbritannien u. d. europäische Krisis. Korrespondenz u. Erklärungen im Parlament mit e. einleitenden Schilderung d. Vorgänge. (Hrsg.: Eduard Bernstein.) 1—3. Bln.: Vorwärts 1915—17. 8°. Dokumente z. Weltkrieg 1914. 2, 3. 15.) [8 n F 1428, 2, 3. 15.

Das serbische **Blaubuch.** Vom 16./19. Juni bis 3./16. August 1914. Die dem Krieg vorausgegangenen Verhandlungen. Bln.: Vorwärts 1915. 40 S. 8°. (Dokumente z. Weltkrieg 1914. 12.) [8 n F 1428, 12

Class, Heinrich: Zum deutschen Kriegsziel. Eine Flugschrift. München: Lehmann 1917. 80 S. 8°. [8 n F 1, 2913

Daenell, Ernst: Hat Dänemark einen Anspruch auf Nordschleswig? Münster: Borgmeyer (1918). 32 S. 8°. [8 n F 1, 2905

Dokumente aus den russischen Geheimarchiven, soweit sie bis z. 1. Juli 1918 eingegangen sind. Ausw. Amt. Berlin (1918): Reichsdr. 371 S. 4° (2°.) [2 n F 276

Eckardstein, Hermann Frhr. v.: Diplomatische Enthüllungen zum Ursprung des Weltkriegs. Bruchstücke aus m. politischen Denkwürdigkeiten. 3. Aufl. Bln.: Curtius [1919]. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2882

Eisner, Kurt: Unterdrücktes aus dem Weltkrieg. Mchn., Wien, Zürich: G. Müller 1919. 85 S. 8°. [8 n F 1, 2880

Endres, Franz Karl: Politik und Kriegführung. Eine Gegenwartsstudie. München: Knorr & Hirth 1917. 31 S. 8°. (Flugschriften d. Münchener Nachricht. 1.) [8 n F 1, 2782, 1

Gädke, [Richard]: Wie der Krieg verloren wurde. Bln.: Arbeitsgemeinsch. [1918]. 8 S. 8°. [8 n F 1, 2903

Das **Gelbbuch** Frankreichs [Pièces relatives aux négociations qui ont précédé les déclarations de guerre, dtsch.] Diplomatische Dokumente 1914. Der Europäische Krieg. Urkunden zu den Verhandlungen aus d. Tagen vor d. Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland ⟨1. August 1914⟩ und an Frankreich ⟨3. August 1914⟩. 1—3. Bln.: Vorwärts 1917. 8°. (Dokumente z. Weltkrieg 1914. 6—8.) [8 n F 1428, 6. 7. 8.

Das belgische **Graubuch.** [1.] 2. Bln.: Vorwärts 1915—17. 46 S. 8°. (Dokumente z. Weltkrieg 1914. 5. 16.) [8 n F 1428, 5. 16.

Das **Grünbuch** Italiens. Diplomat. Dokumente [Documenti diplomatici dtsch.] vorgelegt d. italien. Parlament v. Ministerium d. Auswärtigen ⟨Sonnino⟩ Sitzung v. 20. Mai 1915. 1, 2. Berlin: Vorwärts 1915—17. 8°. (Dokumente z. Weltkrieg 1914. 10. 11.) [8 n F 1428, 10. 11.

Hauser, Henri: Frankreichs Handel u. Industrie u. d. Konkurrenz des Auslandes. (Enquête sur la production française, dt.). Generalbericht. (Übers.: Luise Dietrich.) Jena: Fischer 1919. IV, 76 S. 8°. (Kriegswirtschaftl. Untersuchungen. 16.) [8 n C 1326, 16

Hoensbroech, Paul Graf zu: Kriegsziele. Bonn: Verl. d. Deutsch. Vereinigung [1917]. 23 S. 8°. (Flugschriften der Deutschen Vereinigung. H. 1.) [8 n F 1910 i, 1

Kasdorf, Otto: Der Wirtschaftskampf um Südamerika. Berlin: D. Reimer 1916. 83 S. 8°. [8 n C 1, 2096

Kautzsch, S. Werner von: England vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch? Bln.: Ziemsen 1918. 95 S. 8°. [8 n C 1, 2193

Konietzko, A[lfred]: Unsere wirtschaftl. Zukunft bei einem Verzichtfrieden. Weimar: Duncker 1918. 27 S. 8°. (Kriegs- u. Friedensziele. 5.) [8 n F 1, 1278 k, 5

Kuckuck, Paul: Los vom 19. Juli! Wider den Klein- und Aberglauben unserer Verzichtler. (Dresden 1918: Saxonia.) 16 S. 8°. (Flugschrift d. Landesver. d. dt. Vaterlandspartei im Kgr. Sachsen.) [8 n F 1, 2908

Lambach, Walter: Ursachen d. Zusammenbruchs. Hambg.: Deutschnat. Verl.-Anst. [1919]. 112 S. 8°. [8 n F 1, 2915

Leipnitz, Alfred: Die Deutsche Warschauer Zeitung. ⟨Gründung u. techn. Einrichtung.⟩ Warschau-Lpz.: 1915. (Radelli & Hille, Lpz.) 24 S. 8°. [8 n A 1, 166

Die **Leistungen** der Vereinigten Staaten. April 1917 bis Nov. 1918. Hrsg. vom Commitee on Publ. Inform. U. S. of America. Bern: Müller-Frey 1919. 14 S. 8°. [8 n F 1, 2886

Liederik: Flanderns wirtschaftl. Selbständigkeit. Deutsch von J. H. Roß. Stuttg.: Metzler 1918. 141 S. 8°. [8 n C 1554

Meyer, Eduard: Zur Vorgeschichte des Weltkrieges. 8°. Aus: Süddeutsche Monatshefte. Novemb. 1916. [8 n F 1, 2895

Neumann-Frohnau, J[osef]: Beiträge zur Lösung der polnischen Frage. Hrsg. i. Auftr. d. Auskunftsstelle Vereinigter Verbände. Berlin (1916): Deutsch. Städte-Verl. 32 S. 8°. [8 n F 1, 2896

Das russische **Orangebuch.** Sammlung diplomat. Dokumente. Die Unterhandlungen zwischen d. Staaten v. 10./23. Juli bis 24. Juli/6. August 1914. Bln.: Vorwärts 1917. 39 S. 8°. (Dokumente z. Weltkrieg 1914. 4.) [8 n F 1428, 4

Pacher, Gustav von: Wer gibt Antwort? Schlichte Kriegsfragen ([auf dem Umschlag:] Ein prüfender Rundblick auf die Hauptgegensätze der Kriegsauffassung hüben und drüben in Fragen an Deutschlands Gegner). Bern: Wyß 1917. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2899

Österreich-Ungarisches **Rotbuch.** (Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte d. Krieges 1914.) Bln.: Vorwärts 1915. 55 S. 8°. (Dokumente z. Weltkrieg 1914. 9.) [8 n F 1428, 9

Sauerbeck, Ernst: Der Kriegsausbruch. Eine Darstellung von neutraler Seite an Hand des Aktenmaterials. Stuttg. & Bln.: Deutsche Ver.-Anst. 1919. XVI, 742 S. 8°. [8 n F 5860 a

Schäfer, Dietrich, **Traub,** Albert Gottfried, **Fuhrmann,** Paul: Unseres Vaterlandes Schicksal. Ansprachen und Reden zur Lage am 16. Oktober 1918 in der Versammlung des „Unabhäng. Ausschusses für einen deutschen Frieden... Bln.-Schöneberg (1918): Kettembeil. 32 S. 8°. [8 n F 1, 2885

Schmidt, Peter Heinrich: Der Wirtschaftskrieg und die Neutralen. Zürich: Schulthess 1918. 103 S. 8°. [8 n C 1, 2125

Schultz, Norman E[llsworth]: Worte zum Frieden. Zehlendorf-Wannseebahn: Selbstverl. 1917. 49 S. 8°. [8 n F 1, 2755

Solf, W[ilhelm] H.: Germany's Right to recover her colonies. Irrefutable facts and figures. English and American testimony. Bln.: Engelmann 1919. 43 S. 8°. [8 n F 1, 2898

Theilhaber, Felix A.: Jüdische Flieger im Kriege. Ein Blatt d. Erinnerung. Bln.: Lamm 1919. 52 S. 8°. [8 n F 1, 2887

Unterlagen für die Beurteilung der Friedenswünsche. Gedanken und Wünsche deutscher Vereine und Verbände zur Gestaltung des Friedens. Als Hs. gedr. Elberfeld (1915): Bergische Dr. u. Verlagsanst. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2910

Das deutsche **Weißbuch.** [1.] 2, 1. 2. (Vorläufige Denkschrift u. Aktenstücke z. Kriegsausbruch.) Bln.: Vorwärts 1914—16. 44 S. 8°. (Dokumente zum Weltkrieg 1914. 1. 13. 14.) [8 n F 1428, 1. 13. 14.

Wichtl, Friedrich: Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik. Eine Untersuchung über Ursprung u. Endziele d. Weltkrieges. München: Lehmann 1919. 204 S. 8°. [8 n F 7075

Generalfeldmarschall von **Woyrsch** u. seine Schlesier. Eigenhändige Auszüge aus seinem Kriegstagebuch. Lebensgeschichte d. Feldherrn von B[runo] Clemenz. Bln. u. Glogau: Flemming (1919). VIII, 265 S. 8°. [8 n F 7181 i

Zurlinden, S.: Der Weltkrieg. Vorläufige Orientierung von e. schweizerisch. Standpunkt aus. Bd 1. Zürich: Orell Füßli 1917. 8°. [8 n F 7321 w

U-Boot-Krieg.

Das **Ausland** über die bisherigen Wirkungen und Erfolge des unumschränkten U-Bootkrieges. Zsgest. in d. Auslandstelle d. Kriegspresseamts. Abgeschlossen am 20. September 1917. Berlin: 1917: Nordd. Buchdr. 70 S. 8°. [8 n F 1, 2749

Hochstetter, Franz: Rätsel der U-Bootswirkung. Bln.: Politik (1918). 31 S. 8°. [8 n F 1, 2897

Wann kommt der Friede? Die Wirkungen des U-Bootkrieges in amtl. Darstellung ⟨abgeschlossen im Aug. 1917⟩. München: Milit. Verlagsanst. 1917. 31 S. 8°. [8 n F 1, 2770

Die **Wirkungen** des U-Bootkrieges in amtlicher Darstellung. ⟨Abgeschlossen im Aug. 1917.⟩ Berlin 1917: Admiralstab d. Marine. 25 S. 8°. [8 n F 1, 2750

Elsaß-Lothringen.

Blesch, J.: Elsaß-Lothringen und das Unrecht von 1871. Basel: Finckh 1918. 47 S. 8°. [8 n F 1, 2888

Blesch, J.: Frankreichs Streben nach dem Rhein. Elsaß-Lothringen in der französischen u. deutschen Politik seit dem 16. Jahrhundert. Basel: Finckh 1918. 67 S. 8°. [8 n F 1, 2889

Kapp, Wilhelm: Elsaß-Lothringens Autonomie. Denkschrift über die Zukunft des Reichslandes. Als Hs. gedr. (Berlin [1915]: Wilhelma.) 39 S. 8°. [8 n F 1, 2883

Mueller, Georg: Wasigen oder Vogesen? Mülhausen i. Els.: Meuer & Meyer 1918. 35 S. 8°. [8 n E 1, 1235

Polaczek, Ernst: Von der Kunst im Elsaß. Nach e. Vortrag. Basel: Finckh 1918. 28 S. 8°. [8 n D 1, 1135

Wackernagel, Rudolf: Geschichte des Elsasses. Basel: Frobenius 1919. 364 S. 8°. [8 n F 6878

Wilson.

Bonn, M[oritz] J[ulius]: Wilson. Bln.: Arbeitsgemeinsch. [1919]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2907

Halévy, Daniel: Präsident Wilson. Eine Studie über die amerikanische Demokratie. (Berecht. Übertragung aus d. Französ. von Dr. jur. Hans Fritzsche.) Zürich: Rascher 1919. VIII. 319 S. 8°. [8 n F 7111 a

Hönn, Karl: Woodrow Wilson, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Offener Brief. Gotha: F. A. Perthes 1919. 29 S. 8°. [8 n F 1, 2884

Wilson, (Woodrow): Der Krieg. Der Friede. Samml. d. Erklärungen d. Präsidenten d. Verein. Staaten von Amerika über Krieg u. Frieden. Vom 20. Dez. 1916 bis 27. Sept. 1918. (Hrsg. T. H. Mac Carthy.) Zürich: Füßli in Komm. 1918. 112 S. 8°. [8 n F 7111 b

Schlesien.

Schlesische **Arbeiter-Zeitung.** Parteiblatt d. Unabhängigen Sozialdemokraten. Jg. 1. Breslau: Sozialist. Verl. 1919. 2°. [2 G 37

Becker, Robert: Paul Linke u. d. Ausstellung seines künstlerischen Nachlasses im Schles. Museum der bildenden Künste. Breslau 1919: Korn. 30 S. 8°. [Y v 494 u. a

Bunzel, Ulrich: Begrüßungsfeier für unsere Krieger und deren Personalien. Schreibendorf, Kr. Strehlen, Sonntag, den 12. Jan. 1919. (Strehlen 1919: Mevius.) 32 S. 8°. [8 F 4970 a

Katholische Soziale **Frauenschule** für das Oberschlesische Industriegebiet im Kloster der Armen Schulschwestern, Beuthen O.-S. o. O. [1918]. 10 S. 8°. [8 F 4146 c

Friedensburg, Ferdinand: Neue Zuteilungen schlesischer Denare. Berlin: „Berliner Münzblätter" 1902. 30 S. 8°. [8 n F 2098, 6

Fürsorgestelle für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern. Belehrung und Unterhaltung für Kriegerwitwen u. Waisen. Sept. bis Dez. 1918. Breslau 1919: Goldstein. 53 S. 8°. [Y p 620

Heyn, [Willi]: „Der Meister ist da und rufet Dich." Pred. üb. Ev. Joh. 11, v. 28. Hast Du einen Schatz im Himmel? Predigt üb. Matth. 13, 10—16, geh. i. d. evang. Kirche zu Nieder-Wiesa-Greiffenberg. Friedeberg ⟨Queis⟩ (1917): Bote aus dem Queistale. 6 Bl. 8°. [8 n B 1, 914

Hildt, [Martin]: Konfirmationsrede am Sonntag Invocavit im Kriegsjahr 1916 geh. Nebst e. Anhang.. Oppeln (1916): Raabe. 16 S. 8°. [8 n B 1, 915

Schlesien. Ein Bekenntnisbuch. Hrsg. v. Schlesischen Bund für Heimatschutz. (Breslau) 1919: (Graß, Barth). 75 S. 8°. [Y z 6 d, e

Seeliger, Hermann: Das Deutschtum im ehemaligen Fürstentume Schweidnitz insbes. in den Kreisen Landeshut u. Waldenburg. Denkschrift. (Landeshut) 1919: (Hiltmann). 14 S. 8°. [8 F 3979

Urbanek, Kurt: Ein Volkspark für Beuthen-Roßberg? Bln.-Friedenau: Dtsch. Kommunal-Verl. 1918. 15 S. 8°. [8 F 4146 s

Der **Volksstaat.** Wochenschr. für die Interessen der deutsch. demokratischen Partei in Schlesien. Jg. 1. Breslau: Dostal 1919. 4°. [2 n A 62

Walter, Johannes von: Die Deutschen in Rußland. Vortr. geh. bei der Hauptversammlung d. Schles. Gruppe der Freien kirchl.-soz. Konferenz am 29. Febr. 1916. Breslau: Kauffmann 1916. 28 S. 8°. [Y m 388 c

Wendt, Heinrich: La Silésie et la Paix Mondiale. Mémoire de la Société pour l'Histoire de la Silésie. Breslau: Hirt 1919. 27 S. 4°. [4 F 2347, 22 b

Nichtamtliche Mitteilungen.

Einladung

zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für einfache Wohnungseinrichtungen der Stadt Breslau, G. m. b. H.

Mittwoch, den 28. Mai 1919, nachmittags 6 Uhr im Sitzungssaal der Stadtbaudeputation, Blücher-Platz Nr. 16, Alte Börse.

Tagesordnung.

1. Beschlußfassung über Änderung des § 13 der Satzungen zur Klarstellung der Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken im Falle der Auflösung unserer Gesellschaft.
2. Verschiedenes.

Vertretung durch gesetzliche Vertreter, Prokuristen sowie durch schriftlich Bevollmächtigte anderer Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter ist zulässig.

Breslau, den 8. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
Beck, Stadtrat.

Eine Glockenausstellung

veranstaltet der „Schlesische Bund für Heimatschutz" im Museum für Kunstgewerbe und Altertümer, Graupen-Straße. Neben mehr als 100 Photographien und Gipsabgüssen alter Glocken vom Mittelalter bis zur Neuzeit, gelangen 9 Modelle moderner Glocken zur Ausstellung, die im Auftrage des Bundes von den Bildhauern Bednorz, von Gosen, Schulz und Vocke entworfen wurden. Die Ausstellung ist Sonntag, den 4. Mai, eröffnet worden und dauert nur kurze Zeit.

Monatskurse über Grundlagen des Siedlungswesens.

Fortlaufende Monatskurse zur Fortbildung im Beruf und zur Einarbeitung für Kriegsteilnehmer über Grundlagen des Siedlungswesens veranstaltet das Deutsche Archiv für Siedlungswesen, Berlin NW. 6, Luisenstraße 27/28, in der Zeit vom 20. März bis 16. April und vom 7. Mai bis zum 5. Juni d. Js. Die Vorträge in den Kursen behandeln

1. Gesetzliche und verwaltungstechnische Grundlagen für das Ansiedlungs- und Wohnungswesen und ihre praktische Bedeutung bei Gründung und Anlage von Siedlungen.
2. Organisatorische Grundlagen des Ansiedlungs- und Wohnungswesens. Verbands- und Genossenschaftswesen. Mitwirkung öffentlicher Körperschaften.
3. Siedlungstechnische und städtebauliche Grundlagen. Grundlinien zur Aufstellung von Generalsiedlungs- und Generalbebauungsplänen.
4. Technische Zweiggebiete.

Neben den Monatskursen finden noch Übungskurse und Besprechungen statt. Des weiteren bietet sich Gelegenheit zum Studium in den Sammlungen des Archivs. Die Dozenten der Kurse bürgen für eine in jeder Beziehung auf der Höhe stehende sachliche und fachmännische Behandlung des Stoffes. (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 3.)

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

29. Schon ein einzelner schwerwiegender Verstoß gegen die Handelsbeschränkungen zur Sicherung der Volksernährung rechtfertigt die Entziehung des Wandergewerbescheins für einen Lebensmittelhändler aus § 3 Abs. 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. 6. 16. (Urteil v. 2. 5. 18. Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, 18. Bd., Heft 1, S. 64/65.)

30. Nachforderung von Gemeindeabgaben gegen den Reichsfiskus. Der § 8 RBestG. vom 15. April 1911, nach welchem das Recht auf Abgaben mit Ablauf des auf das Entstehungsjahr der Forderung folgenden Rechnungsjahres erlischt, gilt für alle von den Einzelstaaten und ihren kommunalen Verbänden zu erhebenden Nachforderungen von Gebühren, Beiträgen und Steuern. (Urt. vom 5. 2. 1918. Preuß. Verwaltungsblatt 1918, Bd. 39, Nr. 30.)

31. Gemeindesteuervorrecht nach älterem Recht. Ist jemandem vor dem 1. April 1909 die Anstellungsurkunde übergeben, trat aber die Amtsstelle, für die er bestimmt war, erst am 1. April 1909 in Wirksamkeit, so hat der Betreffende nicht das Vorrecht des älteren Rechts (vgl. § 4 VO. vom 23. September 1867 und § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1909). Urt. v. 6. 11. 1917. „Das Recht", 22. Jahrg. Nr. 7/8.)

32. Nach der zwingenden Vorschrift des § 20 BesStG. gilt als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 das nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellte Vermögen. Dieses ergibt in Gegenüberstellung zu dem Reinwerte des steuerbaren Gesamtvermögens am

31. Dezember 1916 den nach § 19 BesStG. für die Besitzsteuer wie auch nach § 2 KStG. abgabepflichtigen Vermögenszuwachs. Hierauf hat es keinen Einfluß, wenn der Steuerpflichtige bei der Vermögenserklärung gemäß der Vorschrift im § 15 Abs. 2 WBG. und des § 23 AusfBest. hierzu als Anfangswert den Bestand und Wert seines gewerblichen Betriebsvermögens nach dem damals vorliegenden letzten Geschäftsabschlusse vom 31. Dezember 1912, als Endwert den Geschäftsabschluß für den 31. Dezember 1916 zugrunde gelegt hat, so daß der daraufhin ermittelte Zuwachs des gewerblichen Betriebsvermögens tatsächlich einen 4jährigen Zeitraum umfaßt. Urt. v. 11. 5. 1918. Finanz-Ministerialblatt Nr. 4.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 16: Grundlagen für die Neuordnung der Gemeindefinanzen. Von Stadtkämmerer Stottuth. — Zur Besteuerung des Wertzuwachses durch die Gemeinden. Von Bürgermeister Schultz. — Aufgaben der Räte in den Kommunen. Von Ph. Dengel. — Kohlenersparnis bei Dampfkesselbetrieben. Von Ingenieur W. Otto. — Neue Rostschutzmittel. Von Dr. P. Martell.

* Städte-Zeitung, Heft 14: Die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. — Schaffung neuer Einnahmequellen für Gemeinden. Von A. Walter. — Volksernährung im Volksstaat. Von P. Hergert. — Elektromotoren für Betriebe mit unreiner Luft und schädlichen Ausdünstungen.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 12: Die Anwartschaften in der Invalidenversicherung und die Reichsverordnung vom 9. Februar 1919. Von Oberregierungsrat Kobler.

* Der Bürgermeister, Nr. 2: Die Kreistagswahlen und die Bürgermeister.

* Der Staatsbedarf, Nr. 16: Selbsthilfe im Lumpenhandel. Von Fabrikdirektor H. Gebauer. — Nr. 17: Die Rationalisierung der Wirtschaft. Von Professor Dr. F. Eulenberg. — Die Frachtzahlung für Auslandssendungen am Bestimmungsorte. Von K. Busch. — Zur Reform der Einkommensteuer. Von Dr. jur. F. Schulz.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 15: Der Wettbewerb für Flugzeug-Rohrschalter. Von Marinebaurat W. Laudahn. — Nr. 16: Schleusentore. Von M. Schmidt-Tychsen. — Nr. 17: Die Bedeutung der Strohaufschließung und die Strohfutterfabriken der Stadt Essen. Von Dr.-Ing. R. Poensgen und Beigeordneten H. Bolstorff. — Die Sprengwirkung der Hohlgeschosse. Von H. Lorenz. — Über die Beziehungen zwischen der Reaktionsstrahl-Theorie und den Flügelblatt-Theorien bei der Schiffsschraube. Von Dr.-Ing. W. Riehn.

Technik und Wirtschaft, Heft 4: Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Präsident Dr. Dr. Kaufmann. — Energiewirtschaft. Von G. Brecht. — Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Kolonien für die Technik. Von Professor Dr. H. Großmann. — Preisabbau. Von L. Benjamin.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 29: Rückzahlung und Verzinsung von Gemeindeabgaben. Von K. Friedrichs. — Steuerreform und Steuervorrechte. Von Magistratsassessor Dr. jur. K. Lade. — Die Entwürfe der neuen Kriegssteuergesetze. Von Rohde. — Die Beschäftigung Schwerbeschädigter — Einstellungszwang. Von Dr. H. Boywidt.

Deutsche Bau-Zeitung, Nr. 18: Ofenhalle aus Eisenbeton. Von Dipl.-Ing. A. Lippacher. — Nr. 26: Silobauten in Eisenbeton. Von H. Butzer. — Die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Verwendung von Eisenbeton als Schiffsbaumaterial.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 34: Über die Verantwortlichkeit des Bautechnikers. Von Oberbaurat Professor Mörike.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 32: Anbindevorrichtungen in Viehställen. — Das Anstreichen von Holz- und Eisenflächen. — Nr. 33: Baukosten-Überteuerungszuschüsse. Von Maurermeister Schneeweiß.

Zeitschrift für Binnen-Schiffahrt, Heft 1/2: Der Einfluß der Arbeitsbedingungen auf die Schiffahrt unter besonderer Berücksichtigung des Binnenschiffahrtsgewerbes. Von H. Göhring. — Reichsverkehrsministerium — Reichswasserstraßenamt? — Leistungssteigerung der Binnenschiffahrt durch Verwendung von Scheinwerfern bei Nachtfahrten. — Nr. 3/4: Sozialisierung der Binnenschiffahrt. — Umsatzsteuer und Binnenschiffahrt. — Nr. 5/6: Industrie und Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Binnenschiffahrt im neuen Deutschland. Von H. Göhring. — Reichsverfassung und Wasserstraßen. — Unterfrachtführer und Zwischenfrachtführer. Von Dr. jur. Eckstein. — Annahmeverzug und Frachtführerhaftung. — Nr. 7/8: Schifferbetriebsverbände. — Das Sozialisierungsproblem in der Vergangenheit und Gegenwart. Von H. Göhring. — Haftpflicht des Dampfer-Steuermanns. Von Dr. Grobleben. — Transportverträge und Prospektbestimmungen. Von Dr. jur. Eckstein.

* Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, Nr. 8: Zahl der zugelassenen und abgelehnten Ersatzlebensmittel. — Berechnung der Verpackungs- und Frachtzuschläge im Handel mit Glas-, Porzellan- und Steingutwaren.

Zeitschrift für Kleinbahnen, Heft 3: Entwicklung der Kleinbahnen in Preußen für das Jahr 1917. — Betrachtungen über die Gleislage von Überland-Straßenbahnen neben Landstraßen.

* Das Neue Schlesien, Nr. 13: Kritische Tage. — Innere Politik. Von Dr. G. Menzel. — Wirtschaftliche Rundschau. — Schleichhandel in Gastwirtschaften. — Nr. 15: In letzter Stunde. — Innere Politik. — Landzuteilung im Siedlungswesen. — Zur Berechnung des Lohneinkommens land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.

* Das Rote Kreuz, Nr. 8: Ist die private Wohlfahrtspflege für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene überflüssig geworden? — Die nächsten Aufgaben der Kleinkinderfürsorge in Stadt und Land. Von Dr. Polligkeit.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 9: Über die Rolle des Schwefels in der Balneologie. Von Professor Dr. A. Winkler. — Die heilsame Zugluft. — Heranbildung von Verkehrs- und Badebeamten. — Fremdenverkehrsstatistik. Von Kurdirektor May.

* Schlesische Gärtnerbörse, Nr. 3: Die Anbauverträge 1919 für Früh- und Herbstgemüse. — Abbau der Zwangsbewirtschaftung von Obst und Gemüse. — Der Verband deutscher Gemüsezüchter zur Zentralisierung des Breslauer Marktwesens. — Blumengeschäftsinhaber und Erwerbsgärtner. — Der Gärtnerberuf kein Asyl für Gebrechliche.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Hierzu 1 Beilage enthaltend: Bestimmungen zur Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse usw. nebst Wahlordnung für Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. März 1919.
Leipziger Straße 2.

J.-Nr. III. 1591.

Eilig!

Zur Erläuterung der Bestimmungen über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) übersende ich Ihnen in der Anlage a einen Auszug aus einem Schreiben des Reichsarbeitsamts vom 31. Januar d. J.

In der Anlage b füge ich die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bei, wie sie sich, von unerheblichen Änderungen der Fassung abgesehen, bereits aus den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 (HMBl. 1918 S. 7), dem § 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und meinem Erlaß vom 27. Januar 1919 — III 455 — ergeben.

Anlage c enthält die Wahlordnung in der Fassung, die sie durch die Erlasse vom 22. Januar, 2. März, 15. März und 31. Dezember 1917 (HMBl. S. 32, 90 und 99) und vom 27. Januar 1919 — III 455 — erhalten hat.

Ich ersuche Sie, durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt, für die Ihnen die erforderlichen Sonderbeilagen durch das Ministerium des Innern zugehen werden, und in sonst geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften möglichst bald im Kreise aller Beteiligten, insbesondere auch bei den mit ihrer Ausführung betrauten Behörden bekannt werden. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß Abdrucke der Ausführungsbestimmungen (Anlage b) und der Wahlordnung (Anlage c) von Carl Heymanns Verlag, hier W 8, Mauerstraße 43/44 zum Preise von 1,20 ℳ bezogen werden können.

Die Gewerbeinspektoren, für die je ein Abdruck dieses Erlasses und seiner Anlagen beigefügt ist, sind gleichzeitig besonders darauf hinzuweisen, daß die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse „ihr Augenmerk auch auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Tit. VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen haben."

Von der Befugnis, die sich hieraus ergibt, und die in Nr. IX der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) ihnen ausdrücklich beigelegt worden ist, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsrevisionen in der Regel Gebrauch zu machen und, daß dies geschehen ist, und welche Anregungen, Ratschläge und Auskünfte ihnen dabei von den Arbeiterausschüssen gegeben worden sind, im Revisionsnotizbuche zu vermerken.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage a.

Auszug.

Reichsarbeitsamt.

I. 390.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) in den Bundesstaaten zu erzielen, gestatte ich mir, im folgenden einige Erläuterungen und Anregungen zu geben:

. . . . . .

Zu Satz 2 der Nr. 4 im § 11 wird bemerkt, daß als Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, deren Angestellte hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, nur anzusehen sind: die Berufsgenossenschaften, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterliegen (§ 690 Abs. 1, § 700 Abs. 2, § 722 der Reichsversicherungsordnung), die Ausführungsbehörden der Unfallversicherung für Reichsbetriebe (§ 892 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Die Landeszentralbehörden sind also gemäß Satz 1 a. a. O. zuständig für die Krankenkassen (mit Ausnahme der Krankenkassen für Reichsbetriebe, wie etwa für die Reichspostverwaltung), für die bundesstaatlichen Ausführungsbehörden der Unfallversicherung und in den Bundesstaaten, die Landesversicherungsämter haben, für die deren Aufsicht unterstehenden Berufsgenossenschaften (§§ 723, 724 der Reichsversicherungsordnung). Bezüglich der Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bedarf die Frage im Hinblick auf das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts, soweit nicht Landesversicherungsämter hierfür zuständig sind (§§ 1381, 1382 der Reichsversicherungsordnung), noch der Klarstellung; ich darf mir eine Mitteilung über das Ergebnis vorbehalten.

. . . . . .

Die Vorschriften des II. und III. Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gelten, wie sich aus der Anführung der „Verwaltungen und Büros" neben den „Betrieben" im § 10 und aus dem engen, insbesondere im § 20 zum Ausdruck kommenden Zusammenhange der beiden Abschnitte miteinander ergibt, auch für Behörden des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände. Der Anwendbarkeit dieser Vorschriften steht auch nicht die Beschäftigung mit einer regiminellen Tätigkeit entgegen. Dagegen läßt der Umstand, daß in der Verordnung überall neben den Arbeitern nur die „Angestellten" genannt werden, in Verbindung mit der im § 9 Abs. 2 gegebenen Begriffsbestimmung der Bezeichnung „Angestellte" im Sinne der Verordnung erkennen, daß Beamte des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde nur insoweit unter die Vorschriften der Verordnung fallen, als sie zugleich nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig sind, was in der Regel nicht der Fall sein wird (zu vergl. §§ 9, 10 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 9 Abs. 2 gehören jedoch frühere Beamte, die Ruhegeld, Wartegeld oder dergleichen beziehen, auch wenn sie nach § 11 oder § 14 Nr. 2, 3 des Angestelltenversicherungs-Gesetzes von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit sind, zu den Angestellten im Sinne der Verordnung und sind daher wahlberechtigt und wählbar zu den Angestelltenausschüssen.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Glaß, Barth u. Comp. (W. Zürich)

Die schon früher und neuerdings wiederholt — namentlich von Beamtenvereinigungen — angeregte Frage, ob und in welcher Weise für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte entsprechende Einrichtungen zu schaffen sein werden, muß besonderer Prüfung vorbehalten bleiben. Hierbei wird auch zu erwägen sein, ob und inwieweit sowie unter welchen Voraussetzungen es auf die Dauer für zulässig erachtet werden kann, daß Ausschüsse errichtet werden oder bestehen, die aus Angestellten im Sinne des § 9 Abs. 2 und nicht zu diesen gehörenden Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gemischt zusammengesetzt sind. Bis dies geregelt ist, wird es sich empfehlen, derartige Ausschüsse, die in der ersten Zeit nach der Revolution vielfach bei Behörden gebildet worden sind, um einstweilen die wirtschaftlichen Interessen des gesamten, aus Beamten und auf Dienstvertrag Angestellten bestehenden Personals gemeinsam wahrzunehmen, und die nicht selten zur Zufriedenheit aller Beteiligten gewirkt haben, fortbestehen zu lassen, soweit nicht von einer größeren Zahl der dadurch Vertretenen Widerspruch dagegen erhoben wird. Freilich wird es nicht angängig sein, daß für die Beamten von der Anrufung eines Schlichtungsausschusses Gebrauch gemacht wird.

Zu den Angestellten im Sinne der Verordnung gehören auch die bei Ersatzkassen versicherten Angestellten sowie diejenigen, welche auf Grund des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind.

Die hier mehrfach gestellte Frage, ob die Prokuristen unter die Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 fallen, dürfte zu bejahen sein, und zwar auch für die Gesamtprokura, da der Prokurist in jedem Falle ein in das Handelsregister eingetragener Vertreter der Unternehmung ist (§ 53 des Handelsgesetzbuchs).

Der § 12 der Verordnung enthält eine Ausnahme von der Regel, daß Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse, wie sie die Verordnung vorschreibt, zu errichten sind. Hiermit will er den Bedürfnissen der Gewerbe Rechnung tragen, für die sich ihrer Natur nach derartige Ausschüsse nicht eignen, wie dies namentlich für das Baugewerbe gilt, wo seit langem nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden Vertrauensleute für die einzelnen Baustellen bestellt werden, und auch für andere Gewerbe, wie etwa die See- oder Binnenschiffahrt, in Betracht kommen kann.

Zu den Vorschriften über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist ferner allgemein noch das Folgende zu bemerken:

Nach der Aufhebung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sind — zum Teil auf Grund von Anordnungen der Arbeiter- und Soldatenräte oder von ihnen beauftragter Organisationen, zum Teil wohl auch lediglich auf Betreiben der Arbeiter oder Angestellten — in zahlreichen Betrieben neue Vertretungen gewählt worden. Dies ist nicht nur in Betrieben geschehen, in denen nach dem Hilfsdienstgesetz Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestanden, sondern auch, wo solche Ausschüsse durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben waren (zu vergl. u. a. die Bekanntmachung des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats in Berlin vom 15. November 1918 und die auf Grund dieser Bekanntmachung von dem Ausschuß der Gewerkschaftskommission Berlins und der Umgegend erlassene Anordnung, abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. November 1918 Nr. 272). In vielen Betrieben haben in den letzten Monaten bereits wiederholt Wahlen stattgefunden. Die Ausschüsse nennen sich zum Teil „Betriebsräte“. Grundlage, Regelung und Abgrenzung der ihnen beigelegten oder von ihnen beanspruchten Befugnisse sind vielfach unsicher, auch sind diese Befugnisse verschieden gestaltet und mehrfach nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Art. In diese Verhältnisse will die Verordnung vom 23. Dezember 1918 Klarheit bringen. Auch sie dehnt die Pflicht zur Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen im Vergleich zu den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes außerordentlich aus, sogar noch weiter, als dies in den erwähnten neueren Anordnungen geschehen ist, die sich wohl zumeist auf Betriebe beschränken, und auch sie legt den Ausschüssen wichtige neue Befugnisse bei. Aber sie hält daran fest und stellt klar, daß diese Ausschüsse nur Vertretungen der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten sind und weder mit politischen Angelegenheiten, noch auch mit den Betriebsvorgängen selbst, insbesondere mit den

Produktions- und Absatzfragen, etwas zu tun haben. In diesem Rahmen ist die durch die Verordnung geschaffene reichsgesetzliche Regelung nunmehr als die allein gültige zu betrachten.

Nach ihr müssen grundsätzlich nicht nur in allen Betrieben, die schon unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes — sei es auf Grund seiner Vorschriften, sei es auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung — Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse besaßen (§ 7 der Verordnung), sondern auch in allen anderen Betrieben sowie in allen Verwaltungen und Büros, soweit die in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen gegeben sind (§§ 8 bis 10), unverzüglich Neuwahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung stattfinden. Eine Frist, innerhalb deren diese Wahlen eingeleitet oder durchgeführt werden müssen, hat die Verordnung nicht vorgesehen. Es ist davon im Einvernehmen mit den gehörten Verbänden der Arbeiter und der Angestellten Abstand genommen worden, einmal weil sich bei den Vorarbeiten zu der Verordnung noch nicht übersehen ließ, bis wann alle Kriegsteilnehmer in die Heimat zurückgekehrt sein würden, diesen aber tunlichst die Möglichkeit gegeben werden mußte, an den Wahlen teilzunehmen, dann aber auch, weil man der Ansicht war, daß angesichts der, wie schon erwähnt, vielfach bereits vorgenommenen Wahlen die Neuwahlen, wenigstens zum Teil, nicht besonders dringlich sein würden.

Hiernach dürfte sich diesseitigen Ermessens für die Landeszentralbehörden folgende Stellungnahme zu der Frage der Neuwahlen empfehlen: Wo Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse noch nicht vorhanden sind, obwohl die Voraussetzungen der Verordnung für ihre Errichtung vorliegen, müssen sie unverzüglich errichtet werden; wo sie schon bestehen, sind sie grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung neu zu wählen. (Damit werden auch die etwa noch nach § 134 h der Gewerbeordnung bestehenden Arbeiterausschüsse als solche endgültig beseitigt.) Wo jedoch erst vor kurzem Neuwahlen stattgefunden haben, und das dabei angewandte Wahlverfahren im wesentlichen mit dem durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen übereinstimmt, werden die vorhandenen Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung weiter zu belassen sein, wenn dies den Wünschen der großen Mehrheit der durch den Ausschuß vertretenen Arbeiter oder Angestellten entspricht.

Um auf alle Fälle das Bestehen eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, wo ein solcher nach der Verordnung vorhanden sein muß, sicherzustellen, schreibt § 7 Satz 2 vor, daß bis zur Durchführung der auf Grund der Verordnung vorzunehmenden Neuwahlen die „jetzigen Mitglieder", d. h. diejenigen, welche beim Inkrafttreten der Verordnung (27. Dezember 1918) dem Ausschuß angehörten, in ihren Ämtern zu bleiben haben, gleichviel zu welcher Zeit und auf Grund welcher Bestimmungen sie gewählt sind. Diese Vorschrift wird auch auf die nach §§ 8, 9 zu errichtenden Ausschüsse entsprechend anzuwenden sein, wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Mit den „auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen", auf die im § 11 Satz 2 der Verordnung verwiesen wird, sind die Bestimmungen und Wahlordnungen gemeint, welche die Landeszentralbehörden aller Bundesstaaten auf Grund der bezeichneten Vorschrift des Hilfsdienstgesetzes Ende 1916 oder Anfang 1917 erlassen haben, mit Einschluß der Änderungen und Ergänzungen dazu, die von denselben Behörden Ende 1917 oder Anfang 1918 — zum Teil unter vollständiger Neugestaltung jener Bestimmungen — vorgenommen worden sind nach Maßgabe der von der Reichsleitung mit dem Reichstagsausschuß für den vaterländischen Hilfsdienst vereinbarten „Grundsätze" (Nr. 18 der Drucksachen des 22. Reichstagsausschusses, 13. Leg.-Per. 11. Session 1914/17, vergl. auch Bundesratsdrucksache Nr. 245, Session 1917). . . . . .

Ebenso wie das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden hat auch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 davon abgesehen, eine Amtsdauer für die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und deren Er-

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Gronau)

satzmänner vorzuschreiben. War früher der Grund der, daß von vornherein mit einer beschränkten Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes zu rechnen war, so ist jetzt die ähnliche Erwägung bestimmend gewesen, daß die in der Verordnung enthaltene Regelung nur eine vorläufige sein soll, die voraussichtlich in nicht zu langer Zeit einer eingehenden gesetzlichen Regelung Platz zu machen haben wird, wie dies auch im § 15 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht ist. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen oder sollten die Verhältnisse zur früheren Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen drängen, so wird hierbei auch die nachträgliche Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Amtsführung erwogen werden können.

. . . . . .

Was die im § 13 den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen übertragenen Aufgaben und Befugnisse anlangt, so darf betont werden, daß sie gegenüber dem Hilfsdienstgesetz erheblich erweitert worden sind. Während die Ausschüsse nach diesem Gesetz (§ 12) hinsichtlich der Lohn- und sonstigen Arbeiterverhältnisse auf das Vorbringen von Anträgen, Wünschen und Beschwerden angewiesen waren, ist ihnen jetzt eine Mitwirkung bei der Regelung und, soweit diese bereits tariflich erfolgt ist, bei der Überwachung der Durchführung gewährleistet. Die erstere Art der Mitwirkung beschränkt sich aber auf die für alle Arbeiter oder Angestellte des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder einer Abteilung des Unternehmens oder für eine bestimmte Arbeiter- oder Angestelltengruppe maßgebenden Arbeitsverhältnisse. Wünsche und Forderungen einzelner Arbeiter oder Angestellten sowie Streitigkeiten von Einzelpersonen dieser Arten mit dem Arbeitgeber sind im allgemeinen der Mitwirkung der Ausschüsse entzogen. Es wird jedoch nicht zu beanstanden sein, wenn ein Ausschuß auch in solchen Angelegenheiten eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen sucht. Was insbesondere die Einstellung und Entlassung von Arbeitern oder Angestellten betrifft, so werden die Ausschüsse bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze hierfür mitzuwirken haben und befugt sein, darauf zu achten, daß nach Maßgabe solcher Grundsätze verfahren wird.

. . . . . .

gez. Bauer.

Anlage b.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Abschnitts II der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).

---

§ 1.

Soweit nach §§ 7, 8 und 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach § 11 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4.

In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Die Ausschüsse bestehen im übrigen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens fünf Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Pormetter)

§ 5.

Für die Wahlen ist die Wahlordnung (Anlage c) bestimmend.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten Arbeiter und Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 20 der Verordnung) zu vertreten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 13 Abs. 1 der Verordnung gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im Abschnitt II der Verordnung bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung die Schlichtungsstelle anzurufen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1, 2) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17.

Vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Abschnitt der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen und Büros handelt, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung gehören, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 d des Landesverwaltungsgesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

Anlage c.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).[1]

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 2.

Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3.

Wahlausschreiben.[2]

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage[3] vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

---

[1]) Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung", Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 ℳ; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen", Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 ℳ.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2 bis 4).

[2]) Ein Muster für das Wahlausschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

[3]) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 3. 1919, Aushang des Wahlausschreibens: 2. 3. 1919.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) beim Wahlvorstand anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 2, § 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5.

Vorschlagslisten.[5]) Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

---

[4]) Beispiele für die Fristberechnung:
Erster Tag des Aushanges: 2. 3. 1919.
Ende der Einspruchsfrist: 5. 3. 1919.
Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 3. 1919.

[5]) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom ..... bis zum ..... täglich von .... bis .... Uhr in ..... zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom ..... bis zum ..... täglich von .... bis .... Uhr ..... zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am ..... bei dem unterzeichneten Wahlvorstand anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom ..... bis zum..... in ..... statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von .... bis .... Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von .... bis .... Uhr in ..... zur Einsicht aus.

....., den .....

Der Wahlvorstand.

(.....,) ....., (.....,)
(Vorsitzender.) (Beisitzer.)

---

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am
.....
abgenommen am .....

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom ..... sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses bis zum ..... Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des ..... verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

....., den .....

Der Wahlvorstand.

(....., ..., ...,
Vorsitzender.) (Beisitzer.)

---

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung),

gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Lfde. Nr.	Familien- und Vor-(Ruf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1. . . . . ., Listenvertreter.

2. . . . . .

3. . . . . .

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

. . . . . , den . . . . . 1919.

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelkastens auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120) *)	A	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	R 2 (80)	g 12 (20)
3.	C 5 (40)	S	h
4.	D 7 (30)	T 6 (40)	i
5.	E 9 (24)	U 8 ($26^2/_3$)	k
6.	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7.	G 13 ($17^1/_7$)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt. ((Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.))**) Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120 1	80 2	40 4
2	60 3	40 6	20 12
3	40 5	$26^2/_3$ 8	$13^1/_3$
4	30 7	20 11	10
5	24 9	16 14	8
6	20 10	$13^1/_3$	$6^2/_3$
7	$17^1/_7$ 13	$11^5/_7$	$5^5/_7$
8	15 15	10	5

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenen, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

**) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermischt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. ((Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind.))*)

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 14 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. ((Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf R.))*)

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. ((Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht (§ 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 2 der Wahlordnung). Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf T.))*)

Hiernach sind gewählt:

aus Liste	I	3 Ausschußmitglieder,	nämlich:	A, B, C,
		5 Ersatzmänner,	„	D, E, F, G, H;
„ „	II	1 Ausschußmitglied,	„	R,
		4 Ersatzmänner,	„	T, U, V, W;
„ „	III	1 Ausschußmitglied,	„	S,
		1 Ersatzmann,	„	g.

. . . . . ., den . . . . . .

Der Wahlvorstand

. . . .

Vorsitzender. Beisitzer.

*) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.

§ 6.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist[6]) sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 7.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen[7]). Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 9, 10).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 9.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihen-

[6]) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 3. 1919, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 3. 1919 früh mit Betriebsbeginn.

[7]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

folge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im ... Vierteljahr 19...) Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 10.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11.

Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 13 und 14 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 16.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.[8])

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17.

Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 18.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stecken.

§ 19.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.[9])

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

---

[8]) Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittelung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

[9]) Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 13 Abs. 2, § 14, § 15, § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 17 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 17 Abs. 1 zu verfahren.

§ 20.
Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.[10])

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 21.
Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 20) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlvorstand oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Ausführungsbestimmungen (Anlage b) geregelt.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 22.
Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 23.
Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 19 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 24.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 15).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

[10]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 19 der Wahlordnung).

Fassung 1 (Wahl):

. . . . . , den . . . . . 1919.

Sie sind zum Mitglied [Ersatzmann] des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand.

. . . . . .

Fassung 2 (Berufung):

. . . . . , den . . . . . 1919.

Der Wahlvorstand für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) hat beschlossen, Sie zum Mitglied [Ersatzmann] dieses Ausschusses zu berufen.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Wahlvorstand.

. . . . . .

---

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am .....

abgenommen am .....

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1 ..... in .....,

2 bis 5 usw. .....

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1 .....,

2 bis 10 usw. .....

....., den ..... 1919.

Der Wahlvorstand.

(....., ..., (.....,

Vorsitzender.) Beisitzer.)

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am .....

abgenommen am .....

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 ..... in .....,

2 bis 5 usw. .....

als Ersatzmänner:

1 ..... in .....,

2 bis 10 usw. .....

....., den ..... 1919.

Der Wahlvorstand.

(....., ..., (.....,

Vorsitzender.) Beisitzer.)

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden:

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I . . . . . 120 Stimmen,
Liste II . . . . . 80 Stimmen,
Liste III . . . . . 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 . . . . . in . . . . . ,
2 bis 3 usw. . . . . ;

als Ersatzmänner:

1 . . . . . in . . . . . ,
2 bis 5 usw. . . . . ;

aus Liste II als Ausschußmitglied: . . . . . in . . . . . ;

als Ersatzmänner:

1 . . . . . in . . . . . ,
2 bis 4 usw. . . . . ;

aus Liste III als Ausschußmitglied: . . . . . in . . . . . ;

als Ersatzmann: . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 1919.

Der Wahlvorstand.

(. . . . . , Vorsitzender.) . . . . . , (. . . . . , Beisitzer.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 17, 19 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer und der Wahlvorstand von den folgenden **Mustern** Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 3 der Wahlordnung)[1].

Ausgehängt am
.....
abgenommen am .....

Wahlausschreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung) ein aus ... Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen ..... Ersatzmänner zu wählen.

[2]) Wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung).

Gemäß § 3 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum ..... Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

---

[1]) Für jede Ausschußwahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens (zu vergl. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung).

[2]) Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 30 | Ausgegeben am 18. Mai 1919

An den Herrn Präsidenten der deutschen Republik, Berlin, ist von den städtischen Behörden Breslaus am 14. Mai 1919 nachstehende Kundgebung gesandt worden:

Die Friedensurkunde, die uns nunmehr in ihren Grundzügen bekannt geworden ist, kann ein Vertrag nicht genannt werden, denn es wird uns zugemutet, von vorherein das natürliche Recht auf Belassung nicht bloß der Freiheit, sondern auch der Möglichkeit zur Entschließung und Willenseinigung preiszugeben. Was dort Bedingungen heißt, sind einseitig festgesetzte Forderungen, und was Vertrag sein soll, ist lediglich eine Verurteilung des anderen Teiles, der nicht einmal gehört worden ist. Für den Friedensvertrag sollten die Wilson'schen Grundsätze der Rechtsboden und die Richtlinien sein. Tatsächlich aber ist in dem Urteil das Recht unterdrückt, und dafür den Beweggründen zu solchem Spruche, dem Hasse, der Habgier und der Vergewaltigung in unermeßlicher Tragweite freies Feld gegeben. Der Friede, der durch diesen Vertrag geschlossen werden würde, verdiente den Namen Friede nicht. Der Friede soll den gepeinigten Völkern die Ruhe wiedergeben; dieser Friede aber würde über neue, unerhörte und blutige Wirren zur Ruhe des Friedhofes führen. Geplant ist die völlige, dauernde Versklavung und langsame Vernichtung eines freien, großen Volkes, das seine Sendung, am geistigen Fortschritt und an der sittlichen Vervollkommnung der Menschheit mitzuwirken, in mehr als tausendjähriger Geschichte bewiesen hat. Das Volk, das der Welt Männer wie Luther, Kant, Goethe gegeben hat, ist kein Barbarenvolk, was man aus der Welt vertilgen dürfte, wie einst Rom in seinem haßerfülltesten Kriege mit Karthago verfahren zu dürfen glaubte, eine Untat, die durch die Verschleierung seiner Geschichtsschreiber nur um so grausiger, noch nach Jahrtausenden hindurchleuchtet.

Unserem Volke aber ist der qualvolle Untergang durch die Beraubung der nötigsten wirtschaftlichen Möglichkeiten berechnend zugedacht. Vom deutschen Volke die schriftliche Anerkennung seines eigenen Vernichtungsurteiles zu verlangen, ist schlimmer als jäher Untergang. Darum rufen wir die Reichsregierung an zur Wahrung des Rechtes des ihm anvertrauten und vertrauenden Volkes, des Rechtes auf freie Arbeit im eigenen freien Lande, und auf Belassung und Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten. Hierzu gehört, ohne auf Einzelheiten einzugehen, vor allem die Erhaltung der von der Natur unserem Volke gegebenen Lebensquellen. Diese Landesteile mit ihrer Bevölkerung müssen darum unserem Volke erhalten bleiben. Unsere Provinz insbesondere würde durch diesen Friedensvertrag eine, nicht bloß Schlesien, sondern das ganze Reich treffende Todeswunde beigebracht werden, wenn Oberschlesien vom Reiche abgetrennt würde. Ganz abgesehen von dem schnöden Raube der oberschlesischen Bodenschätze, würde durch die Lostrennung Oberschlesiens und wertvoller Teile Mittel- und Niederschlesiens auch ein Volksgebilde willkürlich zerrissen werden, dessen weitüberwiegender Teil rein deutsch ist, sich aber mit dem Teile der Bevölkerung Oberschlesiens, der sich im täglichen Leben der polnischen Sprache bedient, in deutscher Kultur und gemeinsamen Bewußtsein und Empfinden der staatlichen Zusammengehörigkeit zu Gesamtschlesien unlösbar vereinigt hat. Vor rund 750 Jahren begann die Selbständigkeit Schlesiens unter eigenen Herzögen, und der Gedanke eines Gesamtschlesiens hat sich unter den schwersten Stürmen vergangener Jahrhunderte immer lebendig und lebenskräftig erhalten und lebenspendend gewirkt für die engere Heimat, für den Staat und für das deutsche Reich.

In Treue zu unserer schlesischen Heimat und zum deutschen Volk erheben wir daher Einspruch

gegen die willkürliche Losreißung Oberschlesiens, sowie mittel- und niederschlesischer Landesteile und gegen die uns und der Welt Verderben bringende Vergewaltigung des deutschen Volkes!

Breslau, den 10. Mai 1919.

Der Magistrat.
Dr. Wagner. Schmidt.

Breslau, den 12. Mai 1919.

Die Stadtverordnetenversammlung.
Dr. Heilberg. H. Brosig.

Amtliche Bekanntmachungen.

Offenlegung eines Fluchtlinienplans.

Der nach § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellte nochmals abgeänderte Fluchtlinienplan für die Straße 5 der Nikolaivorstadt zwischen der Frankfurter Straße und der Straße 8 liegt im städtischen Vermessungsamte — Blücher-Platz Nr. 16, I, Zimmer 60 — vom 20. Mai 1919 bis zum 3. Juni 1919 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Der Magistrat.
J. A.: Schmidt.

Richtpreise für Koks.

Für den Verkauf von Koks sind von unserem Fachausschusse folgende Verkaufspreise als angemessen festgesetzt worden:

	für 1 Zentner		
	Grobkoks	Nußkoks	Perlkoks
ab Lager des Kleinhändlers . . .	6,36 ℳ	6,41 ℳ	6,16 ℳ
ab Lager des Bahnplatzhänders .	6,27 ℳ	6,32 ℳ	6,07 ℳ
ab Gasanstalt (beim Bezuge durch den Händler) . .	5,60 ℳ	5,65 ℳ	5,40 ℳ

Breslau, den 11. Mai 1919.

Der Magistrat, Preisprüfungsstelle.

Butterverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 12. bis 18. Mai 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 g Butter zum Preise von 40 ₰ entfallen.

Breslau, den 10. Mai 1919.

Der Magistrat.

Die Hospitalinspektor Knollsche Stiftung

gewährt Unterstützungen an hiesige arme Witwen und an hiesige arme hinterlassene Töchter

a. Breslauer fest angestellt gewesener evangelischer Geistlicher und Breslauer fest angestellt gewesener evangelischer Lehrer höherer und niederer Schulen, mit Ausnahme der nicht evangelischen konfessionellen, der Privat- und Fachschulen,

b. evangelischer Geistlicher und evangelischer Schullehrer in solchen Ortschaften, die entweder der Stadtgemeinde Breslau oder solchen Breslauer städtischen Anstalten gehören, über die dem Magistrat das Aufsichtsrecht zusteht.

Anträge, zu denen Vordrucke im Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, Zimmer 6, erhältlich sind, sind bei uns baldmöglichst — spätestens bis 15. November 1919 — zu stellen.

Breslau, den 7. Mai 1919.

Der Magistrat.
Deputation für Stiftungssachen.

Das städtische Armenhaus

führt die Bezeichnung „Bürgerobdach", die Verwaltungsdeputation die Bezeichnung „Vorstand des Bürgerobdachs", der Armenhaus-Inspektor den Titel „Inspektor des Bürgerobdachs"; Abkürzung der Anstaltsbezeichnung im dienstlichen Verkehr „B./O."

Breslau, 28. April 1919.

Der Magistrat.

Gassperrstunden.

Wir sehen uns leider genötigt, vom Montag, den 12. Mai 1919 ab die bereits angekündigte Verschärfung der Gassperrstunden eintreten zu lassen. Die Kohlenzufuhr ist seit Anfang dieser Woche zwar etwas besser geworden, doch ist die Beschaffenheit der Kohlen eine derartig schlechte, daß die Gaserzeugung mit der Gasabgabe nicht gleichen Schritt halten kann. Wir hoffen, daß die Verschärfung nur von kurzer Dauer sein wird.

Von Montag, den 12. Mai 1919 ab, gelten daher folgende Gassperrstunden:

vormittags von 8—11½ Uhr,
nachmittags von 2—6 Uhr.

Breslau, 10. Mai 1919.

Der Magistrat.

Unentgeltliche Benutzung von Privatbadeanstalten.

Auch während der diesjährigen Badezeit können männliche Besucher folgende Privatbadeanstalten benutzen:

I. Die Weigeltsche Badeanstalt am linken Oderufer oberhalb der R. O. U.-Eisenbahn an jedem Dienstage und Donnerstage,

II. Die Karl Schmidtsche Badeanstalt an der Mittelmühle (Eingang durch das Grundstück „An den Mühlen 4") an jedem Montage und Donnerstage. Die Schmidtsche Badeanstalt darf nur von nicht mehr schulpflichtigen Personen besucht werden.

Für das Leihen eines Handtuches sind 10 ₰ zu entrichten. Für die Benutzung einer Auskleidezelle sind in der Schmidtschen Badeanstalt 10 ₰, in der Weigeltschen Badeanstalt von Erwachsenen 10 ₰ und von Kindern 5 ₰ zu zahlen.

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Breslau, den 12. Mai 1919.

Verwaltung der öffentlichen Bäder.

Die Umpflasterung

des Lessing-Platzes (Ostseite) zwischen Ohlau-Ufer und Lessing-Brücke soll nach den im Magistratsbüro VII, Blücher-Platz 16 I ausliegenden Be-

dingungen vergeben werden. Angebote sind dem Bauamte T. O. Blücher-Platz 16 III, daselbst einzureichen bis Dienstag, den 27. Mai 1919, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Berichtigung.

In § 2 unserer Anordnung über Prüfungspflicht von Anzeigen vom 30. April 1919 (abgedruckt im Breslauer Gemeindeblatt Nr. 29 vom 11. Mai 1919 Seite 550) muß es statt „die bisherigen Vertretungen" heißen „die hiesigen Vertretungen".

Breslau, den 13. Mai 1919.

Demobilmachungsausschuß der Stadt Breslau.

Fahrtvergünstigung für Kriegsverletzte.

Kriegsblinde und Kriegsbeinverletzte, die von der Fahrtvergünstigung auf der städtischen Straßenbahn Gebrauch machen wollen, erhalten unentgeltlich Antrags-Vordrucke in der Zahlstelle der städtischen Straßenbahn, Stein-Straße 71/73, täglich zwischen 9 bis 2 Uhr.

Breslau, den 12. Mai 1919.

Verwaltung der städtischen Straßenbahn.

Markenausgabe.

Es werden ausgegeben in der Zeit von Montag, den 19. bis Sonnabend, den 24. Mai 1919:

1. Milchkarten für Juni und Juli,
2. Nährmittelmarken (braun) Nr. 181—198,
3. Spiritusmarken,
4. Sondermarken für Kinder von 10—14 Jahren an die Inhaber der braunen Milchkarten.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2 Montag, den 19. Mai 1919,
" 3 " 4 Dienstag, den 20. Mai 1919,
" 5 " 6 Mittwoch, den 21. Mai 1919,
" 7 " 8 Donnerstag, den 22. Mai 1919,
" 9 " 10 Freitag, den 23. Mai 1919,
" 11 " 12 Sonnabend, den 24. Mai 1919.

Der Lebensmittelbezugsschein, der Berechtigungsschein für hoffende Mütter und von den Spiritusempfängern die vorgeschriebenen Erklärungen sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, den 10. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

1. Es werden voraussichtlich in den nächsten Wochen abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke B 15: Gerstenerzeugnisse,

Lebensmittelmarke B 16: Marmelade,

Lebensmittelmarke C 1: **wahlweise,** amerikanisches Mehl **oder** inländisches 94-prozentiges Weizenmehl.

Die Voranmeldung ist nur für amerikanisches Mehl notwendig.

Lebensmittelmarke C 2: amerikanische Schweinefleischerzeugnisse.

Lebensmittelmarke C 3: eine noch später zu bestimmende Ware, die als Ersatz dafür ausgegeben wird, daß in der Woche vom 12. bis 18. Mai die 10 Fleischmarkenabschnitte nicht voll beliefert werden.

Nährmittelmarke 131 weiß, blau und rot: Hafererzeugnisse.

Nährmittelmarke 165 braun: eine noch später zu bestimmende Ware.

Lebensmittelmarke C 4: Grieß **und** Teigwaren.

Lebensmittelmarke C 5: Kunsthonig.

Lebensmittelmarke C 6: **wahlweise,** amerikanisches Mehl **oder** inländisches 94-prozentiges Weizenmehl.

Die Voranmeldung ist nur für amerikanisches Mehl notwendig.

Lebensmittelmarke C 7: amerikanische Schweinefleischerzeugnisse.

Nährmittelmarke 132 weiß und rot: Grieß,
blau: Kindermehl.

Nährmittelmarke 133 weiß und rot: Schokolade **oder** Schokoladenpulver.
blau: Zwieback **oder** Zwiebackbruch.

Nährmittelmarke 166 braun: Hafererzeugnisse.

Haushalts-Sondermarke 7: Zwieback, Zwiebackbruch **oder** Keks.

A. Bestimmungen für die Käufer.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 17. bis Dienstag, den 20. Mai 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarken B 15, B 16, C 3, C 4, C 5, die weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 131 und 132, sowie die braune Nährmittelmarke 166 in den bekannten zum Verkauf von Nährmitteln, wie Graupe, Grieß usw., berechtigten Geschäften,

b. die Lebensmittelmarken C 1 und C 6 — wenn amerikanisches Mehl gewünscht wird — in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,

c. die Lebensmittelmarken C 2 und C 7, sowie die braune Nährmittelmarke 165, bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist,

d. die weiße und rote Nährmittelmarke 133 in den durch blauen Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften,

e. die blaue Nährmittelmarke 133 und die Haushalts-Sondermarke 7 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften, sowie Feinkosthandlungen.

B. Bestimmungen für die Verkäufer.

Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 21. Mai 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarken B 15, B 16, C 1, C 3, C 4, C 5, C 6, der weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 131 und 132, sowie der braunen Nährmittelmarke 166, einer der bekannten Warenabgabestellen,
b. der Lebensmittelmarken C 2 und C 7, sowie der braunen Nährmittelmarke 165, an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
c. der weißen und roten Nährmittelmarken 133 der Stelle, von der die blauen Aushänge zugeteilt worden sind,
d. der blauen Nährmittelmarke 133 und der Haushalts-Sondermarke 7, der Stellen, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Verteilung von amerikanischen Schweinefleisch-Erzeugnissen und ausländischem geräucherten Rindfleisch.

Von Freitag, den 16. bis einschließlich Dienstag, den 20. Mai 1919, werden ausgegeben:

I. auf Lebensmittelmarke B 12 = 125 g amerikanische Schweinefleisch-Erzeugnisse zum Preise von 1,65 ℳ,
II. auf Haushalts-Sondermarke 6 = 150 g ausländisches geräuchertes Rindfleisch zum Preise von 3,85 ℳ.

A. Bestimmungen für die Käufer.

Die Ausgabe beider Waren erfolgt bei denjenigen Ladenfleischern, bei denen die Marken vorangemeldet sind. Nichtvorangemeldete mit dem Notverkaufsstempel versehene Marken können bei folgenden Notverkaufsstellen zur Belieferung vorgelegt werden:

Wilhelm Neumann, Schmiedebrücke 43/45,
Josef Skiebe, Wein-Straße 30,
Hermann Lukas, Goethe-Straße 87,
und Robert Schieweck, Steinauer Straße 38.

Über die Belieferung der nicht bei den Fleischern vorangemeldeten Haushaltssondermarken 6 erfolgt demnächst besondere Bekanntmachung.

B. Bestimmungen für die Fleischer.

Die Ausgabe der Waren an die Ladenfleischer erfolgt am Freitag, den 16. und Sonnabend, den 17. Mai, auf dem Schlachthofe. Die Lebensmittelmarken B 12 und die Haushaltsmarken 6 sind von den Fleischern bis spätestens Donnerstag, den 22. Mai, in besonderen Briefumschlägen an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof) zur Abrechnung einzureichen.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Kartoffeln.

Vom 19.—25. Mai 1919 werden ausgegeben:

Auf die Kartoffelmarke Nr. 27 3 Pfund Kartoffeln,
auf die Kartoffelmarke Nr. 28 ¾ Pfund Brot,
auf die Kartoffelzusatzmarken die bisherigen Rationen.

Breslau, den 16. Mai 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Bartflechte.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 65) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Breslau erlassen:

§ 1.

Personen, die an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder des Gesichts (Bartflechte, Furunkel usw.) leiden, dürfen in öffentlichen Barbier-, Frisier- und Haarschneidestuben nicht bedient werden, es sei denn, daß sie eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 2.

Wird während des Haarschneidens, Frisierens oder Rasierens in einer öffentlichen Barbierstube eine vorher nicht bemerkte Haut- oder Haarkrankheit entdeckt, so sind die dabei benutzten Messer, Scheren, Bürsten, Kämme, Tücher usw. vor dem Weitergebrauch in folgender Weise zu entseuchen:

Scheren, Rasiermesserklingen und Haarschneidemaschinen müssen mindestens 5 Minuten lang in kochendes Wasser getaucht werden.

Bürsten und Kämme sind mindestens eine Stunde in eine 3%ige Kresotin-, Kresol- oder 3%ige Wasserstoffsuperoxydlösung zu legen. Die Lösung ist in einem mit einem Deckel gut verschlossenen Porzellan- oder Glasgefäß aufzubewahren und kann wiederholt benutzt werden.

Handtücher und Mäntel müssen ausgekocht und frisch gewaschen werden. Papierservietten sind zu verbrennen.

§ 3.

Die Bedienung aller mit Haar- und Hautkrankheiten des Kopfes behafteten Personen außerhalb der öffentlichen Barbierstuben darf nur mit Rasierzeug erfolgen, das bei anderen nicht gebraucht wird, falls nicht im Sinne des § 1 eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 4.

Ein für den allgemeinen Gebrauch bestimmter Rasierpinsel darf mit dem Gesicht des zu Rasierenden nicht in Berührung kommen. Zum Einreiben des Seifenschaums darf nur die jedesmal gründlich gewaschene Hand oder ein eigener Pinsel des zu Rasierenden benutzt werden.

Die Verwendung von Schnurrbartbinden, Schwämmen, Waschlappen, Alaunstein und Puderquaste für den allgemeinen Gebrauch ist verboten.

§ 5.

Vor und nach der Bedienung eines Kunden sind in allen Fällen die Hände sorgfältig zu waschen.

Die benutzten Instrumente und Geräte, insbesondere die Scheren, Messer und Seifennäpfe, müssen jedesmal gründlich gereinigt, Bartklammern ausgekocht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Schließung eines Schanklokals.

Dem Gastwirt Franz Flahndorfer in Breslau, Zwingerplatz 3, ist die Abgabe von Speisen und Getränken wegen Unzuverlässigkeit untersagt und die

Schließung seines Schanklokals auf die Dauer von vier Wochen angeordnet worden.

Breslau, den 9. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Handelsverbot.

Dem Kaufmann Otto Schuhmacher„ Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 173, ist jeder Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art wegen Unzuverlässigkeit untersagt und die Schließung seines Geschäfts angeordnet worden.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrungen.

Nach den Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten werden für Fuhrwerk und Reiter gesperrt: Wegen Ausführung von Arbeiten an der Wasserleitung der südliche Fußweg und die anschließende Fahrdammhälfte der Alsenstraße bis einschließlich den 17. d. Mts. (Bek. v. 6. 5.); wegen Verlegung von Gas- und Wasserröhren die Niedergasse zwischen Adlerstraße und dem Grundstück Nr. 27 bis einschließlich den 24. d. Mts. halbseitig. (Bek. d. Polizei-Präsidenten vom 8. 5. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Pferdebesitzers Alfons Scholz, Matthiasstraße 147, des Restaurateurs Reinhold Pietsch, Gertrudenstraße 22, und der Fuhrwerksbesitzerin Anna Fronzke, Gräbschener Straße Nr. 44, amtstierärztlich festgestellt worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 7. und 8. 5. 19.)

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Fuhrwerksbesitzers A. Dostal, Frankfurter Straße Nr. 71/73. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 8. 5. 19.)

Die Rotlaufseuche

ist, nach der Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten vom 7. 5. 19, unter dem Schweinebestande des Marmorhauers Schwabe, Goethestraße 121, amtstierärztlich festgestellt worden. Das Gehöft ist gesperrt.

Die Geflügelcholera

unter dem Geflügelbestande des Eisenbahnschlossers Dieckfeld, Drabiziusstraße 13, ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten vom 7. 5. 19.)

Als Ersatzmann

für den Oberpräsidenten, Gewerkschaftssekretär Felix Philipp von hier, tritt im 9. Wahlkreis gemäß §§ 20, 21 des Reichswahlgesetzes

Genossenschaftssekretär Berthold Weese aus Breslau, Kloster-Straße 127,

in die verfassunggebende preußische Landesversammlung ein.

Breslau, 9. 5. 1919.

Der Wahlkommissar für den 9. Wahlkreis.

Nachtrag zu dem Tarif für die Oderfähre zwischen Lanisch und Treschen

vom 1. Februar 1897 / 14. Juni 1904. [1])

Der Tarif wird unter lfd. Nr. 1 bis 4 wie folgt geändert:

Es sind zu entrichten — ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand — für das Überfahren

von erwachsenen Personen	10 Pf.
von Kindern unter 14 Jahren . .	5 Pf.

Breslau, 26. 4. 1919.

Der Oberpräsident, Chef der Oderstrombauverwaltung.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 3. Jahrg. S. 404.

Polizeiverordnung betreffend die Körung von Ziegenböcken.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates:

§ 1.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Ziegenbockes zum Decken fremder Ziegen ist nur dann zulässig, wenn der Ziegenbock nach vorheriger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angekört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Ziegenböcke, welche von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen zur Zucht gehalten werden.

Böcke, welche in das Zuchtbuch einer von der Landwirtschaftskammer, für den Kreis anerkannten Züchtervereinigung gekört sind, unterliegen nicht dem öffentlichen Körzwange; sie sind aber sofort nach Eintragung in das Zuchtbuch dem Kreisausschuß zu melden.

§ 2.

Jeder Landkreis wird durch den Kreisausschuß in Körbezirke eingeteilt. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet.

Der Kreisausschuß kann jedoch bestimmen, daß die Körung der Ziegenböcke durch die Bullenkörkommission gleichzeitig mit der regelmäßigen Körung der Zuchtbullen erfolgt. Für die Zusammensetzung der Körkommission und das Körverfahren finden die §§ 3—10, 13 und 14 der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1912, betreffend die Körung von Zuchtbullen (Amtsblatt Breslau 1912, Seite 94, Amtsblatt Liegnitz 1912, Seite 88, Amtsblatt Oppeln 1912, Seite 83) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vorschrift der Benutzung von Nasenringen bei der Vorführung (§ 8 Satz 1) fortfällt, daß die Kennzeichnung der gekörten Tiere (§ 10 Satz 3) durch Tätowieren oder durch Anbringung von Halsbrandmarken oder durch Ohrmarken zu erfolgen hat, und daß die Ankörung bis zum nächsten Hauptkörtermin gilt (§ 10 Satz 6).

§ 3.

Für die entgeltliche Verwendung eines Ziegenbockes zum Decken fremder Ziegen muß ein Mindestdeckgeld von ℳ 1,— erhoben werden. Durch Beschluß des Kreisausschusses kann ein höheres Mindestdeckgeld für den Kreis oder Kreisteile festgesetzt werden. Der Beschluß des Kreisausschusses ist in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Ein höheres Deckgeld zu fordern ist der Bockhalter berechtigt.

§ 4.

Der Bockhalter darf von einem Bock an einem Tage nicht mehr als 4 Ziegen decken lassen und muß dem Bocke mindestens zweistündige Pausen zwischen den einzelnen Deckakten gewähren.

§ 5.

Das Umherziehen mit Ziegenböcken zum Decken von Ziegen ist untersagt.

§ 6.

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Magistrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. Die im § 3 der Bullenverordnung vom 23. De-

zember 1912 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt fort, im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7.

Wegen der Kosten der Körung ergeht eine besondere Verwaltungsanordnung.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu ℳ 60,—, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Körordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

a. wer einen nicht angekörten Ziegenbock zum Decken fremder Ziegen hergibt;
b. wer einen angekörten Ziegenbock nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Decken fremder Ziegen hergibt;
c. wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenbock decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
d. wer einen ungekörten oder abgekörten Ziegenbock so umherlaufen läßt, daß er fremde Ziegen decken kann;
e. wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem zur Körung vorgestellten Bock der Körkommission anzuzeigen unterläßt;
f. wer bei unentgeltlicher Hergabe eines Bockes zum Decken fremder Ziegen weniger als das nach § 3 bestimmte Mindestdeckgeld nimmt oder gibt.

§ 9.

Bockhaltern, welche nach § 8 dieser Körordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten 3 Jahren nach der Bestrafung die Ankörung der in ihrem Besitze befindlichen Böcke versagt werden.

§ 10.

Den Zeitpunkt der Einführung dieser Körordnung in den einzelnen Landkreisen setzt in den Landkreisen der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Magistrats fest.

Breslau, 30. 4. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

I.

Nur solche Ziegenböcke sollen angekört werden, die mit den Ziegen der Gemeinde blutsfremd sind und nach Rassezugehörigkeit, Abstammung, Alter und Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet erscheinen. Sie müssen ein Mindestalter von 7 Monaten haben. Jüngere Böcke können, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen, mit der Maßgabe vorgekört werden, daß sie erst zum Decken Verwendung finden dürfen, wenn sie das entsprechende Alter erreicht haben. Die Körung hat möglichst in den Monaten August und September zu erfolgen.

II.

Der Kreisausschuß beschließt über die Höhe der von den Bockhaltern für die Körung zu erhebenden Gebühren, die zur Kreiskommunalkasse fließen. Im Allgemeinen soll für die Körung eines Ziegenbockes bei der Hauptkörung eine Gebühr von 1 ℳ, bei einer außerordentlichen Körung eine Gebühr von 5 ℳ erhoben werden. Aus diesen Mitteln werden die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder gewährt. Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körgebühren abzusehen und die Mittel für die erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

III.

Die Mitglieder der Körkommission erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Kreiskommunalkasse nach von dem Kreisausschusse festgesetzten Sätzen.

Breslau, 30. 4. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat April 1919.[1])

Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
		für je 100 Kilogramm						
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Breslau	Stadt- u. Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
						8	80	Langstroh
						8	—	Preßstroh
								Krummstroh

[1]) Vergl. die Bek. des Reg. Präsidenten vom 7. 5. 1919 in Stück 19 des Regierungs-Amtsblattes.

Abänderung der Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel.

Im Einverständnis mit dem Volksrat für Schlesien unter Aufhebung der Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel vom 19. März 1919 wird folgendes bestimmt:

Für Schweine im Lebendgewicht bis 25 kg wird ein Höchstpreis von 12 Mk. für das Kilogramm ab Stall des Züchters in Schlesien festgesetzt.

Beim Verkauf kann der Händler einen angemessenen Verdienst berechnen. Als angemessen gilt ein Zuschlag von 15 % des Einkaufspreises.

Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) strafbar.

Viehhändlern, welche sich Verstöße gegen die Anordnung zuschulden kommen lassen, wird sofort die Genehmigung zum Viehhandel entzogen.

Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau 1, 3. 5. 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle
für die Provinz Schlesien.

Verlorene Ausweiskarte.

Dem Gustav Fuchs, Rothsürben, ist seine für ihn ausgestellte Ausweiskarte unseres Verbandes abhanden gekommen.

Wir geben hiermit bekannt, daß wir dem Verlierer eine allein gültige Ersatzkarte ausgestellt haben. Die Originalkarte somit ihre Gültigkeit verloren hat.

Wir ersuchen den Finder der Karte, diese an den unterzeichneten Verband sofort abzuliefern. Ein Weitergebrauch dieser Karte ist strafbar!

Provinzial-Fleischstelle,
Abtlg. B, Viehhandelsverband, Breslau.

Die Reiseerlaubnisscheine

sind u. a. auf den Strecken Breslau—Lissa (Posen) — Fraustadt—Glogau fortgefallen, können also nicht mehr zur Legitimation auf den Bahnhofskommandanturen in Lissa, Fraustadt und Glogau dienen. Die Reisenden werden sich zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten mit polizeilichen Ausweisen oder anderen Legitimationspapieren versehen müssen.

Breslau, den 9. Mai 1919.

Eisenbahndirektion.

Anweisung betreffend die Feststellung der in unmittelbarem Zusammenhange mit der polnischen Erhebung verursachten Schäden.

1. Der Feststellung unterliegen die durch die polnische Erhebung unmittelbar verursachten Schäden, die hervorgerufen sind:

a. durch beiderseitige Kampfhandlungen oder Maßnahmen, welche den Zwecken von Kampfhandlungen zu dienen bestimmt waren;

b. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung und des Umfanges des Schadens mit der polnischen Erhebung nicht vorliegt;

c. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung oder der Wegschaffung ihrer Habe.

2. Wenn die Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, ist der volle Wert, wenn die Sache beschädigt ist, die Wertminderung festzustellen. Maßgebend ist der gemeine Wert, den die Sache zur Zeit der Zerstörung, des Abhandenkommens oder der Beschädigung hatte.

Nach diesen Vorschriften sind nicht festzustellen die Beschädigungen, deren Ersatz oder Feststellung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1917 Reichs-Gesetzblatt S. 375) und des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (ReichsGesetzbl. S. 675) beansprucht werden kann.

Der Verlust von Wechseln und Schecks ist nicht festzustellen, der Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Die Feststellung ist auf die Ermittelung der Art und des Nennwerts der Wertpapiere sowie des Zeitpunktes ihres Verlustes zu beschränken.

Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so wird der Schaden nur insoweit festgestellt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre.

In jedem Falle ist festzustellen, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatzleistung, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis zusteht, sowie ob und inwieweit er bereits Ersatz erhalten hat.

3. Berechtigt, den Antrag auf Feststellung der Beschädigung zu stellen, ist der Geschädigte sowie jeder dinglich Berechtigte. Als Geschädigter gilt der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Untergangs der vernichteten oder beschädigten Sache trägt.

Wer die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrags der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

4. Als Feststellungsbehörden sind in den Stadt- und Landkreisen, in welchen Schäden der unter II, 1 bezeichneten Art vorliegen, Ausschüsse zu bilden, die aus mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Bei der Feststellung müssen — von der Person des Vorsitzenden abgesehen — mindestens zwei dem Volkstum des Antragstellers angehörende Mitglieder mitwirken. In den Ausschüssen sollen die wichtigsten Berufszweige des Kreises durch Berufsangehörige oder frühere Berufsangehörige vertreten sein. Die Ernennung erfolgt durch die Herren Regierungspräsidenten.

Zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse ist außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Teilnahme von vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse der Ausschüsse sind nach Stimmenmehrheit zu fassen.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind, sofern sie nicht als Reichs- oder Landesbeamte vereidigt sind, vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eides statt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes sowie auf Geheimhaltung der Verhandlungen und der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse des Beschädigten zu verpflichten.

5. Örtlich zuständig ist für die Feststellung der Beschädigungen von Grundstücken nebst Zubehör der Ausschuß, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, für die Feststellung der Beschädigungen von Gegenständen, des Hausrats oder Inventars der Ausschuß, in dessen

Bezirke der Hausstand oder Betrieb zur Zeit des schädigenden Ereignisses seinen Sitz hatte. Der hiernach zuständige Ausschuß ist auch für die Feststellung von Beschädigungen an anderen Gegenständen desselben Geschädigten zuständig.

In Ermangelung einer anderen Zuständigkeit ist der Ausschuß zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis eingetreten ist.

Wird die Zuständigkeit von dem Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse beansprucht oder bestritten, so ist meine, des unterzeichneten Ministers des Innern, Entscheidung einzuholen.

6. Das Feststellungsverfahren ist auf Antrag des Berechtigten (Ziffer II, 3) einzuleiten und von dem Ausschuß zu betreiben.

Über jede Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorsitzende kann von dem Antragsteller zur Begründung des Feststellungsantrags die erforderlichen Aufklärungen, insbesondere die Ausfüllung von Vordrucken verlangen.

Der Vorsitzende kann Ermittelungen über den Sachverhalt anstellen, Beweiserhebungen über das persönliche Erscheinen des Geschädigten oder Antragstellers sowie mündliche Verhandlungen anordnen.

Nach Bedarf kann der Ausschuß mündliche Verhandlungen in der geschädigten Ortschaft abhalten. Hierbei sollen möglichst alle Schäden der Bewohner gemeinsam erörtert werden. Der Ausschuß kann auch zwei seiner Mitglieder mit den Verhandlungen beauftragen. In diesem Falle muß das Volkstum des Antragstellers durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

7. Auf die Schäden, die dem Reichs- oder einem Landesfiskus entstanden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, 9. 5. 1919.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Wiederinverkehrsetzung der Nickelmünzen.

Nachdem die Gründe für die Einziehung der Nickelmünzen zu Zehn- und Fünfpfennig fortgefallen sind, werden die Kassen der uns unterstellten Verwaltung ersucht, diese Münzsorten nicht mehr zurückzuhalten und etwa angesammelte Stücke wieder dem Verkehr zuzuleiten.

Berlin, den 26. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Nutzbarmachung militärischer Bekleidungsstücke usw. für die bürgerliche Bevölkerung.

Militärische Bekleidungsstücke und -stoffe aller Art und Ausrüstungsstücke, die für die Heeresverwaltung entbehrlich werden, müssen auf Veranlassung des Reichsverwertungsamtes entweder an die Reichsbekleidungsstelle, Reichstextilgesellschaft oder an die Reichsstelle für Schuhversorgung abgegeben werden, um durch sie für die bürgerliche Bevölkerung nutzbar gemacht zu werden. Das Kriegsministerium ist daher nicht in der Lage, Anträgen von Lokal- und Provinzialbehörden auf Überweisung von Bekleidungsstücken und -stoffen zu entsprechen. Zur Einschränkung des Schreibwesens bittet das Kriegsministerium daher, dies allen unterstellten Lokal- und Provinzialbehörden bekannt zu geben und sie anzuweisen, von solchen Anträgen an das Kriegsministerium abzusehen.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.

Ausführungsvorschriften betr. Erwerbslosenfürsorge. (Fünfter Nachtrag.)

1. In den Ausführungsvorschriften (dritter Nachtrag) vom 7. Januar 1919 — II e. 2660 — ist bemerkt, daß Personen, die bisher laufend Armenunterstützung erhielten, nicht von der Erwerbslosenfürsorge erfaßt werden. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß Erwerbslosenunterstützung und Familienzuschläge für alle diejenigen Familienangehörigen nicht in Betracht kommen, für welche bisher laufend Armenunterstützung gewährt worden ist. Wenn dagegen ein selbständiges Mitglied der armenrechtlich unterstützten Familie, das bisher eigenen Verdienst hatte oder dem Heere angehört hat, erwerbslos wird, kann ihm die Erwerbslosenunterstützung für seine Person gewährt werden.

2. Da Heeresangehörige den Anspruch auf militärische Gebührnisse erst mit der Entlassung verlieren, ist es nicht zulässig, ihnen bereits vor der Entlassung Erwerbslosenunterstützung zu gewähren.

Eine Mitteilung des Kriegsministeriums besagt über die Entlassung folgendes:

„Mit der Entlassung der Heeresangehörigen aus der Armee hört der Anspruch auf die bis dahin bezogenen militärischen Gebührnisse auf. Besondere zeitraubende Formalitäten sind bei der Entlassung nicht zu erfüllen. Eine besondere Erleichterung gewähren noch die Bestimmungen über die behelfsmäßige Entlassung (A. V. Bl. 18 Nr. 1267 S. 683 ff.), die im übrigen dieselbe Wirkung hat wie die ordnungsmäßige. Werden Versorgungsansprüche erhoben, so können die Betreffenden bis zur Entscheidung über die Ansprüche bei ihrem Truppenteil bleiben oder auf Wunsch mit Gebührnissen beurlaubt werden. Die Entlassung wird dann bis zur Entscheidung hinausgeschoben.

Wünscht der Soldat seine sofortige Entlassung, so darf diese lediglich durch die Erörterung der Versorgungsfrage nicht aufgehalten werden. Ist der Truppenteil in solchen Fällen nicht in der Lage, in die Prüfung des Anspruchs selbst einzutreten (ärztliche Untersuchung usw.) so vermerkt er die Anmeldung des Anspruchs in dem Militärpaß bezw. Entlassungsschein und in dem Überweisungsnationale, worauf das Bezirkskommando das Weitere veranlaßt. Eine solche Entlassung auf Wunsch der Beteiligten hat natürlich auch den Verlust der militärischen Gebührnisse zur Folge.

Diese Regelung dürfte allen billigerweise zu stellenden Anforderungen des Heeresangehörigen in weitestem Maße entsprechen.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze sind allen beteiligten Dienststellen durch das A. V. Bl. bekannt gegeben."

Bei den bestehenden erleichterten Entlassungsformen können sich aus der Versagung der Erwerbslosenfürsorge vor ordnungsmäßiger Entlassung Härten und Schwierigkeiten nicht ergeben.

3. Bereits in den Ausführungsvorschriften vom 18. November 1918 haben wir die Wichtigkeit der Rückkehr der Erwerbslosen in ihre frühere Heimat, insbesondere in die ländliche Heimat, betont. Dieses Ziel muß weiter nachdrücklich verfolgt werden, da sich nur auf diese Weise ein günstiger Einfluß auf den Arbeitsmarkt erreichen läßt. Es muß daher vermieden werden, daß Erwerbslose, die in die Heimat zurückkehren, dort nicht genügende Fürsorge finden, da solche Vorkommnisse abschreckend wirken. Auch in ländlichen Bezirken muß der zurückkehrende Erwerbslose sofort geordnete Unterstützung erhalten, solange sich ihm keine Arbeitsgelegenheit bietet, und die Arbeitsvermittelung muß alsbald einsetzen, um den Zurückkehrenden möglichst rasch unterzubringen.

4. Der Zuschlag für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist für ein Familienmitglied, das Invalidenrente, Unfallrente oder dergl. bezieht, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Da jedoch die Erhöhung der Unterstützung nach der Zahl der Familienmitglieder nur für den „Ernährer einer Familie" vorgesehen ist, werden nur die-

jenigen Familienmitglieder mitzuzählen sein, welche der Erwerbslose zu ernähren hat. Ob ein Familienmitglied, das Invalidenrente usw. erhält, hierzu gehört, wird nach der Höhe der Rente und den sonstigen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sein.

5. Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 der Verordnung kann von Erwerbslosen, die bereits einmal die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt haben und nach Aufnahme einer lohnenden Beschäftigung wieder erwerbslos werden, neuerdings nach Maßgabe der von den Gemeindebehörden zu erlassenden Bestimmungen eine Wartezeit gefordert werden.

6. Nach § 9 Abs. 1 können an Stelle von Geldunterstützungen auch Sachleistungen, Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen, treten. Es ist sehr wünschenswert, daß von dieser Bestimmung weitgehendst Gebrauch gemacht wird. Der Zweck der Erwerbslosenfürsorge ist der Schutz des Erwerbslosen gegen Not. Dies wird am besten durch Verabreichung der zum Leben notwendigen Lebensmittel (als Naturalleistung oder durch Speisung) und der wichtigsten Bedarfsgegenstände in Anrechnung auf den Unterstützungsbetrag und unter Auszahlung des überschießenden Betrages zur Befriedigung der sonstigen Lebensbedürfnisse erreicht. Dadurch wird auch einer mißbräuchlichen Verwendung der Unterstützung am sichersten vorgebeugt.

Berlin, den 13. März 1919.

Ministerium des Innern.

Nachträgliche Bewilligungen von Erwerbslosenunterstützungen

sollen nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 19. 2. 1919 überhaupt nicht oder — falls besondere Gründe vorliegen — höchstens für wenige Tage erfolgen. (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 3.)

Fürsorge für Erwerbslose, deren frühere Wohnortgemeinden im besetzten Gebiete belegen sind.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß Erwerbslose, deren frühere Wohnortgemeinden im besetzten Gebiete belegen sind, von Orten im Innern Deutschlands willkürlich bis zur Grenze des Besatzungsgebiets abgeschoben würden, bevor die Einreise in das Besatzungsgebiet gesichert sei. Sie fielen dann in der Regel zunächst den Gemeinden in der neutralen Zone zur Last, was zu Unzuträglichkeiten und starker Unzufriedenheit führe. Die Einreise in das Besatzungsgebiet sei nur mit Paß möglich.

In § 5 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1913 in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 82) ist bestimmt, daß die Unterstützung so lange nicht zu entziehen ist, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Dabei ist, wie in den Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge (vierter Nachtrag) vom 31. Januar 1919) — II e 192 — bemerkt ist, auch an die Unmöglichkeit der Einreise in die besetzten Gebiete gedacht. Bevor die Gemeinden die Entziehung der Unterstützung eintreten lassen, müssen sie sich daher überzeugen, daß die sofortige Zureise in das Besatzungsgebiet ausführbar ist. Eine vorherige Abschiebung muß unterbleiben und würde auch die abschiebenden Gemeinden nicht von ihrer vorläufigen weiteren Unterstützungspflicht bis zur Einreise in das besetzte Gebiet entlasten. Den Gemeinden in der neutralen Zone darf diese Last nicht aufgebürdet werden.

Berlin, den 3. März 1919.

Ministerium des Innern.

Die Familienunterstützung für uneheliche Kinder

kann auch nach dem 31. Dezember 1918 auf Antrag eines Berufsvormundes so lange weitergezahlt werden, bis dessen Nachforschungen ergeben haben, daß sich der außereheliche Vater, Stief- oder Pflegevater, wegen dessen Einberufung bisher Kriegsunterstützung gezahlt worden ist, nicht mehr bei der Truppe befindet. Es muß dabei jedoch vorausgesetzt werden, daß die Nachforschungen sofort mit der nötigen Kraft aufgenommen und durchgeführt werden.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

Zulassung weiblicher Personen zur ersten juristischen Prüfung.

Weibliche Personen preußischer Staatsangehörigkeit, die das im § 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeordnete Rechtsstudium auf einer Universität erledigt haben, sind, um ihnen einen Abschluß des Studiums zu gewähren, zur ersten juristischen Prüfung zuzulassen, wenn nicht im Einzelfalle besondere Bedenken obwalten.

Ihre Ernennung zu Referendaren erfolgt nicht.

Die Prüfung ist — nach Wahl des Prüflings — abzulegen entweder

a. bei der Kommission, in deren Bezirk der Prüfling zuletzt während mindestens eines Jahres seinen Wohnsitz hatte, oder

b. bei der Kommission, in deren Bezirk die Universität belegen ist, an der er das letzte und mindestens ein früheres Studienhalbjahr zugebracht hat.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung und der dazu erlassenen Verfügungen.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Der Justizminister.

An das deutsche Volk!

Der ehrliche Friedenswille unseres schwer duldenden Volkes fand die erste Antwort in ungemein harten Waffenstillstandsbedingungen. Das deutsche Volk hat die Waffen niedergelegt und alle Verpflichtungen des Waffenstillstandes, so schwer sie waren, ehrlich gehalten. Trotzdem setzten unsere Gegner sechs Monate lang den Krieg durch Aufrechterhaltung der Hungerblockade fort. Das deutsche Volk trug alle Lasten im Vertrauen auf die durch die Note vom 5. November von den Alliierten gegebene Zusage, daß der Friede ein Frieden des Rechts auf der Grundlage der 14 Punkte Wilsons sein würde. Was uns statt dessen jetzt in den Friedensbedingungen geboten wird, widerspricht der gegebenen Zusage, ist für das deutsche Volk unerträglich und auch bei Aufbietung aller Kräfte unerfüllbar.

Gewalt ohne Maß und Grenzen soll dem deutschen Volk angetan werden. Aus solchem aufgezwungenen Frieden müßte neuer Haß zwischen den Völkern und im Verlauf der Geschichte neues Morden erwachsen. Die Welt müßte jede Hoffnung auf einen die Völker befreienden und heilenden, den Frieden sichernden Völkerbund begraben.

Zerstückelung und Zerreißung des deutschen Volkes, Auslieferung der deutschen Arbeiterschaft an den fremden Kapitalismus zu menschenunwürdiger Lohnsklaverei, dauernde Fesselung der jungen deutschen Republik durch den Imperialismus der Entente ist das Ziel dieses Gewaltfriedens.

Die deutsche Volksregierung wird den Friedensvorschlag der Vergewaltigung mit dem Vorschlag des Friedens des Rechts auf der Grundlage eines dauernden Völkerfriedens beantworten. Die tiefe Erregung, die alle deutschen Volkskreise ergriffen hat, legt Zeugnis dafür ab, daß die deutsche Regierung den geschlossenen Willen des Volkes zum Ausdruck bringt.

Die deutsche Regierung wird alle Kräfte anspannen, um für das deutsche Volk dieselbe nationale Einheit und Unabhängigkeit und dieselbe Freiheit der Arbeit in Wirtschaft und Kultur zu erringen, welche die Alliierten allen Völkern Europas geben wollen, nur unserem Volke nicht.

Unser Volk muß sich durch eigenes Handeln retten. Angesichts dieser Gefahr der Vernichtung müssen das deutsche Volk und seine von ihm selbst gewählte Regierung zusammenstehen. Ohne Unterschied der Partei möge Deutschland sich zusammenschließen in dem einmütigen Willen, das deutsche Volkstum und die gewonnene Freiheit zu bewahren. Jeder Gedanke, der ganze Wille der Nation, gehören jetzt der Arbeit für die Erhaltung und Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes.

Die Regierung ruft alle Volksgenossen auf, in dieser schweren Stunde mit ihr auszuharren im wechselseitigen Vertrauen auf dem Wege der Pflicht und im Glauben an den Sieg der Vernunft und des Rechts.

Berlin, den 8. Mai 1919.

Der Reichspräsident.
Ebert.
Die Reichsregierung.
Scheidemann. Dernburg. Bauer. Bell.
David. Erzberger. Gothein. Noske.
Preuß. Wissell. Schmidt.

[R.-A. Nr. 105.]

An den deutschen Osten

Die Reichsregierung hat nach dem Bekanntgeben der Friedensbedingungen zum deutschen Volk gesprochen.

Der Bevölkerung der östlichen Provinzen Preußens noch ein besonderes Wort:

Die Abtrennung Oberschlesiens vom Reich, die Angliederung rein- und überwiegend deutscher Gebiete in Mittel- und Niederschlesien, in Posen, Westpreußen und Pommern, die Loslösung der alten Hansestadt Danzig, dieser Pflanzstätte deutscher Kultur, vom Reiche, sind Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung dieser Gebiete, die durch deutsche Arbeit und deutsche Kultur das erwarben, was heute ihre Vorzüge bildet. Diese Eingriffe sind gänzlich unvereinbar mit den vom Präsidenten Wilson feierlich verkündeten Grundsätzen. Die für südöstliche Teile der Provinz Ostpreußen geforderte Abstimmung der Bevölkerung kann diesen Gewaltcharakter der Forderungen, die mit dem Rechte und der gegebenen Zusage unvereinbar sind, nicht verhüllen.

Die geforderte Abtretung des Nordostens der Provinz Ostpreußen tut nicht nur einer Bevölkerung Gewalt an, die trotz der von außen hereingetragenen Propaganda durch und durch deutsch fühlt, sondern vervollständigt zugleich die wirtschaftliche Absperrung Deutschlands von dem Gebiete des großen russischen Volkes. Mit diesem in ungehindertem Güteraustausch zu bleiben, ist Voraussetzung für das Gedeihen beider Völker.

Die Bevölkerung der östlichen Provinzen Preußens soll überzeugt sein, daß die Regierung der Republik das Äußerste aufbieten wird, um diese Gefahren abzuwehren. Dazu ist jetzt mehr als je unbedingt nötig, daß das Volk nationale Disziplin hält und in Einheit und Vertrauen, im Glauben an die eigene Kraft und sein gutes Recht zusammensteht.

Berlin, den 8. Mai 1919.

Die Reichsregierung.
Scheidemann. Dernburg. Bauer. Bell.
David. Erzberger. Gothein. Noske.
Preuß. Wissell. Schmidt.
Die Preußische Staatsregierung.
Hirsch. Fischbeck. Heine. Oeser. Braun.
Südekum. Stegerwald. Am Zehnhoff.
Haenisch. Reinhardt.

[R.-A. Nr. 105.]

Verordnung über die Zuständigkeit des Reichswanderungsamt.

Die Zuständigkeit der zur Regelung der Rückwanderung und Auswanderung von Reichsdeutschen und von deutschstämmigen Ausländern durch Erlaß vom vom 30. Mai 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 125) errichteten Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsstelle) wird auf die Regelung der Einwanderung Reichsdeutscher sowie von deutschstämmigen und deutschsprachlichen Ausländern unter Änderung des Namens in Reichsamt für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsamt) ausgedehnt.

Die Zuständigkeit des Reichskommissars zur Erörterung von Gewaltätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland, hinsichtlich der Regelung der Kriegsschäden und der Reichszentrale für Kriegs- und Zivilgefangene hinsichtlich der Regelung der Fürsorge für heimkehrende Deutsche aus Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung, bleibt unberührt.

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen werden ermächtigt, die Satzungen des Reichswanderungsamts entsprechend abzuändern.

Berlin, den 7. Mai 1919.

Der Reichspräsident.
Der Präsident des Reichsministeriums.
Der Reichsminister des Innern.
Der Reichsminister des Auswärtigen.

[R.-A. Nr. 107.]

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 286) wird von dem Reichsministerium folgendes verordnet:

§ 1.

Unterbleibt auf Antrag des Eigentümers die Rückgabe eines der im § 1 der Verordnung vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) bezeichneten Gegenstände, weil im Einverständnisse mit dem feindlichen Staate ein Ersatzgegenstand geliefert wird, so hat der Eigentümer dem Reiche gegenüber die durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstehenden Aufwendungen vorschußweise zu zahlen.

Liegt die Unterlassung der Rückgabe des Gegenstandes im öffentlichen Interesse, so tritt die Verpflichtung des Eigentümers auch dann ein, wenn der Eigentümer den im § 1 bezeichneten Antrag nicht stellt. In diesem Falle beschränkt sich die Vorschußpflicht des Eigentümers auf einen seinem Interesse entsprechenden Anteil an den Aufwendungen.

§ 2.

Hat der Eigentümer die ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so kann er vom Reiche die Erstattung des Betrags verlangen, den er nach § 7 der Verordnung vom 8. März 1919 im Fall einer Enteignung erhalten hätte.

Liegt die Unterlassung der Rückgabe des Gegenstandes im öffentlichen Interesse, so kann der Eigentümer außer dem im Abs. 1 bezeichneten Betrage vom Reiche die Erstattung eines angemessenen Beitrags zu den durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstandenen Aufwendungen verlangen, soweit diesem Umstand bei der Bemessung der Vorschußzahlung nicht bereits Rücksicht getragen worden ist.

Stellt der Eigentümer den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Antrag, so findet die Vorschrift des § 2 keine Anwendung, wenn er weder in dem Antrag noch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist sich auf ein Interesse des Reichs beruft.

§ 3.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozeßordnung gleich. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Ist der Reichsfiskus zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Überweisung des festgesetzten Betrags an die Empfangsberechtigten zu veranlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Das Reichsministerium.

[R.-A. Nr. 107.]

Bestimmungen über die Führung des Tarifregisters.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) wird über die Führung des Tarifregisters folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Tarifregister wird bei dem Reichsarbeitsministerium geführt.

§ 2.

Die Eintragungen in das Tarifregister werden durch Verfügungen angeordnet, die den Wortlaut der Eintragung feststellen. Die Eintragungen erfolgen durch den Registerführer. Sie sind unverzüglich zu bewirken.

§ 3.

Jede die allgemeine Verbindlichkeit eines Tarifvertrags anordnende Verfügung ist auf ein besonderes Blatt des Tarifregisters einzutragen. Auf diesem Blatte sind alle das gleiche Tarifverhältnis betreffenden Eintragungen vorzunehmen. Muß wegen Raummangels ein neues Blatt begonnen werden, so ist darin auf das frühere hinzuweisen.

§ 4.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die die Eintragung anordnende Verfügung beizufügen.

§ 5.

Eintragungen, die durch spätere Eintragungen ihre Bedeutung verloren haben, sind in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung durch Eintragung eines Vermerks zu berichtigen.

§ 6.

Für jeden in das Tarifregister eingetragenen Tarifvertrag werden besondere Registerakten gehalten. In diese sind die Urschrift oder beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags, die auf die allgemeine Verbindlichkeit dieses Tarifvertrags bezüglichen Schriftstücke und Verfügungen und die Nachweise über erfolgte Bekanntmachungen aufzunehmen.

§ 7.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und die Registerakten ist während der regelmäßigen Dienststunden des Reichsarbeitsministeriums jedem gestattet. Von den Eintragungen können Abschriften verlangt werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 8.

Von jeder Eintragung in das Tarifregister hat der Registerführer dem Antragsteller und den Vertragsparteien des Tarifvertrags unverzüglich Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung muß den Wortlaut der Eintragung enthalten oder, wenn die sie anordnende Verfügung bereits mitgeteilt ist, auf diese hinweisen.

§ 9.

Jede Eintragung in das Tarifregister ist unverzüglich durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Einsichtnahme in das Tarifregister und die Registerakten während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet ist, sowie darauf, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsministeriums verbindlich ist, von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen können.

§ 10.

Zu dem Tarifregister werden in der Form von Karthotheken ein Ortsregister und ein Berufsregister geführt. In dem Ortsregister sind die räumlichen Bezirke, für die Tarifverträge für allgemein verbindlich erklärt worden sind, in dem Berufsverzeichnisse die Berufsgruppen, die unter allgemein verbindliche Tarifverträge fallen, jeweils unter Hinweis auf die Registerblätter, auf denen diese Tarifverträge eingetragen sind, in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 11.

Für Eintragungen in das Tarifregister, für Einsichtnahme in dasselbe, für Benachrichtigungen über Eintragungen und für Erteilung von Auskünften, Abschriften und Bescheinigungen werden Gebühren nicht erhoben.

Berlin, den 7. Mai 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

[R.-A. Nr. 107.]

Höchstpreise für Honig.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über Höchstpreise für Honig vom 26. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 107.]

Aufhebung der Brennstoffhöchstpreise.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339 und 516 und 1917 S. 253) und auf Grund von § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) bestimme ich:

§ 1.

Die Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise vom 7. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 375)[1]) wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung mit Wirkung vom 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 107.]

Abänderung der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 20. September 1917[2]).

Auf Grund der Verordnung über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) wird die Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 841) wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Alle Anzeigepflichtigen haben über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe nach Maßgabe der Bestimmung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Buch zu führen.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs (erstmalig bis zum 10. Juli 1919 für das zweite Vierteljahr 1919) ist der Kriegswirtschaftsstelle nach Maßgabe des von ihr hierfür bestimmten Meldebogens die gesamte im vorhergegangenen Vierteljahre bezogene und verbrauchte Gewichtsmenge an Papier, Karton und Pappe in Kilogramm anzuzeigen.

Die Meldebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einsendung von 50 Pfennig für fünf Meldebogen zuzüglich 15 Pfennig für deren Übersendung zu beziehen.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezieher von unbedrucktem Papier, Karton und Pappe von den im Laufe eines Vierteljahrs an sie erfolgten Lieferungen einen Betrag von 20 Pfennig für einhundert Kilogramm zuzüglich Bestellgeld für die Übersendung an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar gleichzeitig mit der nach § 6 zu erstattenden Anzeige. Für Lieferungen, die nach dem 1. April 1919 erfolgen, ermäßigt sich die Abgabe auf 10 Pfennig für einhundert Kilogramm. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

3. § 11 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Behörden des Reichs und der Gliedstaaten sowie die Kommunalbehörden und die von Reichs- oder

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 495.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 1283.

Staatsbehörden mit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegs- und Übergangswirtschaft beauftragten Kriegsorganisationen, .

Berlin, den 5. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 105.]

Abänderung der Ausführungsverordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 7. Februar 1919.[1])

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

Im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 7. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) treten an Stelle der Worte „des Technischen Ausschusses für Schädlingsbekämpfung" die Worte „der Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H."

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 19119.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 102.]

Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in Verbindung mit dem Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 339) in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 253) wird folgendes angeordnet:[2])

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

a. Alle Kalbfelle (auch Fresserfelle), welche ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bezw. 3,6 kg Trockengewicht, mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bezw. 4 kg Trockengewicht haben,

b. alle Schaf- und Lammfelle,

c. alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle). Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Felle, die nicht gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den in § 4 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 7 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft höchstens bezahlen darf.

Bei den gemäß der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 4 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 7 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Felle, die gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 10 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Die Sammelstelle zahlt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftsunkosten, insbesondere zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verladeplätze, eine monatlich abzurechnende Vergütung von 6 v. H. vom Rechnungsbetrage des in dem betreffenden Monat von der Sammelstelle gekauften Gefälles.

Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem errechneten Kaufpreis eine Gebühr von 1/2 v. H. für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1 v. H. für Ziegen- und Zickelfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sowie der Zuschlag von 6 v. H. sind von der Sammelstelle erstmalig für das ihr im Monat April angediente Gefälle zu zahlen.

§ 4.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Kalbfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bezw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bezw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
   a. gesalzen . . . 5 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
   b. trocken . . . 11 ℳ für 1 kg Trockengewicht.

2. Fresserfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bezw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bezw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
   a. gesalzen . . . . 3,75 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
   b. trocken . . . . 8,75 ℳ für 1 kg Trockengewicht.

3. Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht,

vollwollige	3,80 ℳ	für 1 kg Grüngewicht.
halbwollige	3 40 ℳ	
kurzwollige	3,10 ℳ	
Blößen und Scherlinge	2,80 ℳ	

4. Schaf- und Lammfelle, volltrocken, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht,

vollwollige	7,40 ℳ	für 1 kg Trockengewicht.
halbwollige	7,40 =	
kurzwollige	7,10 =	
Blößen und Scherlinge	6,80 =	

5. Schaf- und Lammfelle,
gesalzen unter 0,75 kg Grüngewicht 2,80 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken unter 0,40 kg Trockengewicht.
   a. 0,30 kg und mehr wiegend 6,80 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
   b. unter 0,30 kg wiegend 6,35 ℳ für 1 kg Trockengewicht.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 181.

[2]) Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise und den dazu ergangenen Abänderungen, sowie der Verordnung über Preistreiberei vom 3. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

6. Ziegenfelle, einschl. Bock-, Heberling-, Kitz- und Zickelfelle,

volltrocken bis		0,10 kg	wiegend	0,75 ℳ
"	mehr als	0,10—0,15	" "	1,45 "
"	" "	0,15—0,20	" "	2,45 "
"	" "	0,20—0,30	" "	4,50 "
"	" "	0,30—0,50	" "	5,50 "
"	" "	0,50—0,70	" "	7,40 "
"	" "	0,70—0,85	" "	9,60 "
"	" "	0,85—1,10	" "	11,20 "
"	" "	1,10—1,30	" "	12,60 "
"	" "	1,30—1,50	" "	14,— "
"	" "	1,50	" "	15,— "

Die Preise für Felle bis 0,20 kg wiegend gelten für original und unsortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Brackfelle bis 0,20 kg wiegend beträgt 0,40 ℳ für das Stück.

§ 5.

Die Verteilungsstelle berechnet für alle in § 1 bezeichneten zur Verteilung gelangenden Felle, die auf Aprilquote oder eine spätere Quote zugeteilt werden, die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise einschließlich des Zuschlages von 6 v. H. (§ 3) sowie einen Aufschlag von 2 v. H. auf die danach berechnete Summe (Höchstpreis + Zuschlag von 6 v. H.).

Die Regelung der Berechnung für die rückständigen Quoten sowie für Felle, die bereits über die Märzquote hinaus zugeteilt sind, erfolgt nach besonderer Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums.

§ 6.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a. Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf, die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren geradlinig abgeschnitten, ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

b. Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.

c. Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 7.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

a. für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 6 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 ℳ für das Kilogramm.

b. für leichte Schäden (Fehler[1]) im Abfall insgesamt . . . . . 5 v. H.
für schwere Schäden (Fehler[2]) im Kern insgesamt . . . . . 10 " "
für leichte und schwere Schäden insgesamt zusammen . . . . . 10 " "

bei Fresserfellen:

außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 " "
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 " "
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) . . . . . 30 " "
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löchrig sind) . . . . . 50 " "

[1]) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstellen.

[2]) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

c. bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf . . . . . 15 v. H.
langfüßig . . . . . 5 " "
langfüßig mit Klauen . . . . . 10 " "
mit Schweifbein . . . . . 2 " "

2. Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

a. für gesalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 6 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 ℳ das Kilogramm.

b. für leichte Schäden (Fehler im Abfall) um 25 ℳ für das Fell, für schwere Schäden (Fehler im Kern) um 50 ℳ für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 ℳ das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 ℳ das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c. bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein . . . . . 5 v. H.
mit Horn . . . . . 5 " "
mit Knochen . . . . . 5 " "

3. Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):

a. für leichte Schäden (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) . . 10 v. H.
für schwere Schäden (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Pocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) . . . . . 15 " "
für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark krätzig sind, die mehr als zwei Pocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel,
für Schaumziegen um zwei Drittel,

b. bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein . . . . . 5 v. H.
mit Horn . . . . . 5 " "
mit Knochen . . . . . 5 " "

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 10.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Reichslederstelle in Berlin zu richten. Die Entscheidung trifft die Reichslederstelle schriftlich.

§ 12.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 100.]

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 92) in Verbindung mit dem Gesetz, be-

treffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:[1])

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

[1]) Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 und den dazu ergangenen Abänderungen und der Verordnung über Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Alle Handelsstufen einschließlich Lederhersteller dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreise diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Reichslederstelle oder die Riemenfreigabestelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2, Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 5 v. H., bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 3 v. H. überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 15 v. H. überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 ℳ in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Abs. 1 angegebenen Preisen verkaufen; jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 ℳ bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

§ 3.

Grundpreise.

Lfde. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Wertklassen A	B	C	Bedeutung der Zahl unter d
1a	Sohlleder, Vacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Roßhäuten	in allen Starken	g. oder h. Häute	13,75	12,75	11,75	
1b	Sohlleder, Vacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Roßhäuten	in allen Stärken	Kernstücke	17,50	16,25	15,—	
1c	do.	"	Hälse	11,25	10,—	8,75	
1d	do.	"	Flanken	9,50	8,25	7,—	
2a	Roßsohlleder, Vacheleder, Brandsohlleder	"	Schilder und Klauen	10,50	8,50	—	
2b	do.	"	Kernstücke	11,50	10,50	—	
3	Fahlleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastkalbleder im Gewicht von über $3^1/_2$ kg für das Fell	"	g. oder h. Häute	25,50	24,—	21,—	
4	Roßoberleder pflanzl. Gerbung	"	g. oder h. Hälse	18,—	17,—	14,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
5	Blankleder, ungespalten, mit mindestens 6 und höchstens 10 vH Fettgehalt, naturbraun	"	g. oder h. Häute	18,—	16,50	15,50	
6	Blankleder, gespalten*), mit mindenens 5 und höchstens 10 vH Fettgehalt, naturbraun	über 2,5 bis 3 mm	"	22,—	20,50	—	
7	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 vH Fettgehalt, naturbraun	über 2 bis 2,5 mm	"	23,25	21,75	—	
8a	Treibriemenleder, pflanzl. Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 vH Fettgehalt		Kernst. kurzgeschn.	18,—	17,—	16,—	
8b	do.		Kernst. langgeschn.	16,50	15,50	14,50	
8c	do.		Schultern	13,50	12,—	11,—	

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein, als die Stärke des Kerns.

Lfd. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte I	d Sorte II	d Sorte III	e Bedeutung der Zahl IV unter d
9 a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 vH Fettgehalt, hergestellt im Einbadverfahren		Kernst. kurzgeschn.	20,—	18,75	17,50	
9 b	do.		Kernst. langgeschn.	18,50	17,25	16,—	für 1kg Nettogewicht
9 c	do.		Schultern	14,50	13,—	11,75	
10	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 vH Fettgehalt, hergestellt im Zweibadverfahren		Kernst. kurzgeschn.	27,—	25,25	23,50	
11 a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in a Stärke	g. oder h. Spalte	8,—	6,50	5,50	
11 b	do.	"	Kernstücke	10,50	8,50	6,50	für 1 kg Nettogewicht
11 c	do.	"	Hälse und Seiten	5,—	4,—	3,—	
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	und 2 mm	Kernstücke	18,—	15,—	12,—	für 1 qm Masch. Maß
13	Spalte als Futterleder	"	"	9,—	7,50	6,—	
14 a	Transparentleder	2,5 mm und darüber	g. oder h. Häute	16,50	—,—	—,—	
14 b	do.	unter 2,5 mm	"	17,50	—,—	—,—	
15 a	Transparentspalte		g. oder h. Spalte	6,75	—,—	—,—	für 1 kg Nettogewicht
15 b	do.		Kernstücke	7,50	—,—	—,—	
15 c	do.		Hälse und Seiten	6,—	—,—	—,—	
16 a	Chromrindleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz		g. oder h. Häute	31,50	30,—	28,50	für 1 qm Masch. Maß
16 b	do farbig		"	33,50	32,—	30,50	
17	Rindlackleder, chromgar, schwarz			40,—	38,—	36,—	
18 a	Chromkalbleder, j. Art, auch Bekl.-Leder, schn.		ganze Felle	34,—	32,50	31,—	für 1 qm Masch. Maß
18 b	do. farbig			36,—	34,50	33,—	
19	Chromkalblackleder, schwarz			40,—	38,—	36,—	

Lfd. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte I	d Sorte II	d Sorte III	d Sorte IV	e Bedeutung der Zahl unter d
20 a	Kalbleder, pflanzl. Gerbung: a. 1,75—3,50 kg je Fell wiegend		ganze Felle	28,—	26,50	23,50	20,—	für 1 kg Nettogewicht
	b. weniger als 1,75 kg je Fell wiegend		"	29,—	27,50	24,50	21,—	
21 a	Plüsch oder Samtkalbleder, chromgar, schwarz		"	35,—	33,50	30,—		
21 b	do. farbig		"	38,—	36,50	33,—		
22	Chromroßoberleder (Box- und Chevreauxzurichtung)		g. oder h. Hälse	25,—	24,—	20,50		
23	Chromsohlenlack			35,—	33,—	30,—		
24 a	Schafleder, alaungar, weiß		ganze Felle	25,—	23,—	20,—		
24 b	do. alaungar, gefärbt		"	28,—	26,—	23,—		
25 a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung schwarz außer alaungar		"	29,—	26,—	23,—		für 1 qm Maschinenmaß
25 b	do. farbig		"	31,—	28,—	25,—		
26 a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzl. Gerbung ungefärbt		"	26,50	23,50	21,—		
26 b	Schafleder, lohgar, oder anderer pflanzl. Gerbung, schwarz, glatt		"	29,—	26,—	23,—		
26 c	do. schwarz genarbt		"	30,50	27,50	24,50		
26 d	do. farbig		"	31,—	28,—	25,—		
27 a	Ziegenleder, chromgar oder pflanzl. Gerbung, schwarz		"	32,—	28,—	25,—		
27 b	do. farbig.		"	35,—	31,—	28,—		

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklasse B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklate C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem haupt-

sächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Dem Reichswirtschaftsministerium bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente. Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist,

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,
Sortiment III Leder mit starken Schäden.

Es vermindert sich der Grundpreis
für Sortiment II (leichtere Schäden)
um 5 v. H.
bei den unter lfd. Nr. 3 und 4 aufgeführten,
um 3 v. H.
bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;
für Sortiment III (starke Schäden)
um 10 v. H.
bei den unter lfd. Nr. 3 und 4 aufgeführten,
um 6 v. H.
bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 27b einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

Bei lohgarem Sohlleder, Vacheleder, Fahlleder, Treibriemenleder und Blankleder (ungespalten) der laufenden Nummer 1a bis 1d, 3, 5 und 8a bis 8d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 7 v. H. überschreitet (Sonderklasse), sofern folgende Vorschriften beachtet werden:

a. Das Leder muß nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt werden,

b. die Gerbmauer muß mindestens betragen:

bei Sohlleder	12	Monate
= Vacheleder	7	=
= Fahlleder	7	=
= Treibriemenleder	9	=
= Blankleder (ungesp.)	7	=

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat.

c. Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt werden.

Der Reichslederstelle bleibt vorbehalten, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse" geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der „Sonderklasse" zu berechnen.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute abgegebene Grundpreis um 3 v. H.

Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklasse bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf" im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teilen zerlegt, verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichen der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 v. H. des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort[1]) unverlöschlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der Nummer des Sortiments und den Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

7. Beschwerungsverbot.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Barrum, Magnesium, Blei und Zinn und anderen mineralischen Salzen, Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b. Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° Celsius, maßgebend.

c. Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf und bei den Preisen gemäß § 2 Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten An-

[1]) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 v. H. des sonst statthaften Preises erzielt wird.

legestelle des Schiffes oder Kahnes, sowie die Kosten der Verladung ein.

d. Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückgeschickt.

e. Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f. Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a. Alles Leder jeder Form ist, soweit es sich in Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Reichslederstelle in Berlin erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

b. Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung der Reichslederstelle[1]),
2. auf Grund eines von der Reichslederstelle ausgestellten Freigabescheins unter den in diesen angegebenen Bedingungen, mit der Maßgabe, daß die von der Reichslederstelle erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c. Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Deutschen Leder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbst hergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter unter Hinzurechnung der Werkbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.[2])

d. Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der in § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung, sowie für die vom Reichswirtschaftsministerium genehmigten Verkäufe der Deutschen Leder-Aktiengesellschaft.

e. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei der Reichslederstelle in Berlin erhältlichen Vordrucken zu stellen.

[1]) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

[2]) Auf § 8 b wird verwiesen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder ist mit dem Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an die Reichslederstelle in Berlin, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a. Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat[3]), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jeder Veränderung des Vorrats ersichtlich sein muß.

b. Über das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder, sowie über die noch in Lohgerbung befindlichen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Deutschen Leder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c. Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung des Vorrats ersichtlich sein muß.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Reichslederstelle in Berlin, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin zu richten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an die Reichslederstelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 100.]

Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird folgendes angeordnet[4])

[3]) Also auch jeder Gerber.

[4]) Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) und den dazu ergangenen Abänderungen sowie der Verordnung über Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände:

a. alle Großviehhäute, jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern mit Kopf von 10 kg, ohne Kopf von 9 kg Grüngewicht an aufwärts;

b. alle Roßhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulesselhäute jeder Größe und Herkunft.

Auch Häute und Felle die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreise für vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme usw. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den in § 4 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 8 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren gradlinig abgeschnitten) handelt, bei denen der Grundpreis um 3 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung. Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme usw. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 4 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 8 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreise für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 der Bekanntviehhäuten und Roßhäuten meldepflichtig geworden sind machung, betr. Beschlagnahme usw. von rohen Groß- und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 10 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktien Gesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Die Sammelstelle zahlt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftsunkosten, insbesondere zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verladeplätze eine monatlich abzurechnende Vergütung von 6 v. H. vom Rechnungsbetrage des in dem betreffenden Monat von der Sammelstelle gekauften Gefälles.

Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem errechneten Kaufpreis eine Gebühr von 1/2 v. H. für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Lasten ihrer Einlieferer ab.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise von rohen Häuten und Fellen sowie der Zuschlag von 6 v. H. sind von der Sammelstelle erstmalig für das ihr im Monat April angediente Gefälle zu zahlen.

§ 4.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

für	Kl. I	Kl. II	Kl. III
	für 1 kg Grüngewicht in Mark		
1. a. Häute von Rindern, Kühen und Ochsen, b. Kälber und Fresser, welche mit Kopf 10 kg und mehr Grüngewicht haben	3,20	2,80	2,70
2. Bullenhäute	3,—	2,65	2,55
3. Roßhäute, Pony- und Maultierhäute von 220 und mehr cm Länge (Längenmaß I)	40,50		
4. desgl. unter 220 cm Länge (Längenmaß II)	26,50		
5. Fohlenfelle, Esel- und Maulesselhäute von 150 und mehr cm Länge (Längenmaß III)	12,50		
6. desgl. unter 150 cm Länge (Längenmaß IV)	7,50		

für das Stück

§ 5.

Die Verteilungsstelle berechnet für alle in § 1 bezeichneten, zur Verteilung gelangenden Häute und Felle, die auf Aprilquote oder eine spätere Quote zugeteilt werden, die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise einschließlich des Zuschlages von 6 v. H. (§ 3), sowie einen Aufschlag von 1 v. H. auf die danach berechnete Summe (Höchstpreis + Zuschlag von 6 v. H.).

Die Regelung der Berechnung für die rückständigen Quoten sowie für Häute und Felle, die bereits über die Märzquote hinaus zugeteilt sind, erfolgt nach besonderer Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums.

Klasseneinteilung des Gefälles.

§ 6.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, aus dem ehemaligen Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem ehemaligen Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem ehemaligen Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, dem ehemaligen Fürstentum Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem ehemaligen Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, aus Westfalen, dem ehemaligen Fürstentum Lippe, dem ehemaligen Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme von Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem ehemaligen Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden ehemaligen Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, anderenfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roßhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 7.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 4) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a. Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) müssen entfernt sein.

Roßhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langklauig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichsten Flächeninhalt haben.

b. Das Gefälle muß richtig gesalzen sein.

c. Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des

achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge oder die Maßklasse in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 8.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nachfolgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1a)
   a. für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelfrei (§ 7c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 ₰ für das Kilogramm;
   b. für Abdecker- und Fallhäute[1]) um 20 ₰ für das Kilogramm;
   c. für abweichende Schlachtart um 4 ℳ für die Haut oder das Fell;
   d. für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3 ℳ für die Haut oder das Fell;
   e. für leichte Beschädigung (Fehler)[2]) im Abfall insgesamt 1 ℳ für die Haut oder das Fell;
   f. für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 ℳ für die Haut oder das Fell;
   g. für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2 ℳ für die Haut oder das Fell;
   h. für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als zwei Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, 25 ₰ für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Roßhäuten, Pony- und Maultierhäuten:
   a. für Häute mit Schächtschnitt oder zerfetzten Kopf oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flammen oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefen Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:
      um insgesamt 1 ℳ für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
      um insgesamt 2 ℳ für die Haut von 220 cm und mehr cm Länge;
   b. für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut oder mit vier Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:
      um insgesamt 2 ℳ für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
      um insgesamt 4 ℳ für die Haut von 220 cm und mehr cm Länge;
   c. für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:
      um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:
   a. für leichte Beschädigung
      um insgesamt 0,75 ℳ für das Fell;
   b. für schwere Beschädigung (zwei Löcher oder drei tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung)
      um insgesamt 1,50 ℳ für das Fell;
   c. für Schußfelle (stark verschnittene oder matte Felle)
      um ein Drittel des Grundpreises.

[1]) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fallhäute.

[2]) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 9.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 10.

Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist die Enteignung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 11.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Reichslederstelle in Berlin zu richten. Die Entscheidung trifft die Reichslederstelle schriftlich.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 100.]

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Stickstoffdünger vom 13. März 1919[3]).

§ 1.

Die Preisausgleichstelle untersteht dem Reichswirtschaftsministerium und führt den Namen „Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel".

§ 2.

Die durch § 4 der Verordnung vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) vorgeschriebenen Meldungen haben bis auf weiteres an nachstehende Stellen zu erfolgen:

1. An die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H. in Bochum von den ihr angeschlossenen Kokereien,
2. an die Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken, A.-G. in Berlin, Hindersinstr. 9 von den ihnen angeschlossenen Kokereien,
3. an die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, A.-G. in Berlin W., Potsdamerstr. 118a von den ihr angeschlossenen Gasanstalten,
4. an die Preisausgleichstelle unmittelbar von allen übrigen Erzeugern, einschließlich der Kokereien und Gasanstalten, die nicht den zu 1 bis 3 genannten Stellen angeschlossen sind.

Die zu 1 bis 3 genannten Stellen haben die gesammelten Meldungen bis zum 15. jeden Monats der Preisausgleichstelle weiterzureichen.

§ 3.

Die zum Ersatz der erhöhten und zum Ausgleich der verschieden hohen Herstellungskosten den Erzeugern zu gewährenden Beträge werden von der Preisausgleichstelle festgesetzt.

§ 4.

Die Umlagebeträge werden nach Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums verwendet

1. in erster Linie zum Ausgleich der verschieden hohen Herstellungskosten (§ 3) und zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichstelle,

[3]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 376.

2. zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft.

§ 5.

Über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung, betreffend Bildung einer Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel, vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) befindet der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 6. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 106.]

Handwerksmäßige Herstellung von Stoffschuhen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Schuhwaren für den Straßengebrauch aus gewebten, gewirkten oder gestrickten Stoffen (Stoffschuhe) dürfen, auch wenn sie bedarfsscheinfrei[1]) sind, handwerksmäßig in Ausübung eines Gewerbebetriebes nur von berufsmäßigen Schuhmachern hergestellt werden. Als berufsmäßiger Schuhmacher im Sinne dieser Bestimmung gilt nur, wer Leder im Wege behördlicher Zuweisung erhält.

§ 2.

Von dem Verbote des § 1 wird nicht betroffen, wer zur Herstellung dieser Schuhwaren eine besondere Genehmigung erhalten hat. Die Genehmigung darf ausschließlich durch die zuständige Behörde und nur auf Widerruf erteilt werden, wenn ein sachliches Bedürfnis vorliegt und der Leiter des Betriebes und die im Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte eine sachgemäße Ausführung der Arbeiten gewährleisten. Hierüber ist die zuständige Handwerkskammer gutachtlich zu hören.

§ 3.

Zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist die gemäß §§ 1 und 12 der Bekanntmachung vom 8. Juni 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung, Jahrgang I, Nr. 2, Seite 22) über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde oder Stelle.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai in Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die handwerksmäßige Herstellung von Stoffschuhen zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 29. April 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

[R.-A. Nr. 107.]

Abänderung der Bekanntmachung über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird der § 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren vom 19. August 1918 (Reichsanzeiger Nr. 199, „Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung" Jahrg. I Nr. 6 S. 77) durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 1.

Neues bedarfsscheinpflichtiges Schuhwerk darf nur feilgehalten, angeboten oder gegen Entgelt veräußert werden

1. . . . . .

2. von denjenigen Schuhwarenhändlern (Groß- und Kleinhändlern), die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels beliefert werden.

Großhändler dürfen bedarfsscheinpflichtiges Schuhwerk nur an solche Schuhwarenkleinhändler weiter veräußern, die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels beliefert werden.

3. . . . . .

Berlin, den 29. April 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

[R.-A. Nr. 107.]

Verkehr mit Holzschuhen, die aus einem Stück Holz hergestellt sind (sogenannte Klumpen).

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit Holzschuhen, die aus einem Stück Holz hergestellt sind (sog. Klumpen), vom 15. Juni 1918 wird mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Berlin, den 7. Mai 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

[R.-A. Nr. 107.]

Nachtrag zu den Verkaufsbedingungen der Reichstextil-Aktiengesellschaft Sektion IV.

(6. Fassung vom 24. Januar 1919.[2])

Zu Ziffer 1.

Die Bodenkfrist wird auf eine Woche (vom Tage des Angebots an gerechnet) beschränkt; nach erfolgtem Kauf werden ide Läger über das Vorhandensein der betreffenden Lose befragt, nach Eingang der Rückmeldung seitens der Läger wird den Verbänden Rechnung erteilt.

Zu Ziffer 2.

Für Fehlmengen, Wertminderung während des Transportes, Fehlstellen, Breiten- und Längenunterschiede aller Art wird den Verbänden gestattet, 1½% vom Rechnungsbetrag auf ihre bezugsberechtigten Mitglieder und Berufsgenossen umzulegen. Die Verbände verzichten hiernach darauf, bei der Retag geringfügige Mängelrügen geltend zu machen. Über rohe Baumwollgewebe wird ein besonderer Prozentsatz zwischen der Retag und den beteiligten Fachverbänden noch vereinbart.

Zu Ziffer 3.

Die Retag erkennt die ihr einzureichenden Bankquittungen über den erhaltenen Zahlungsauftrag als erfolgte Bezahlung an und verfügt hierauf die Freigabe der Waren; Voraussetzung für diese Vergünstigung ist die genaue Einhaltung der 5tägigen Zahlungsfrist seitens der Verbände. **Die Retag behält sich Zurückziehung jeden Angebotes das nicht innerhalb dieser Zeit bezahlt ist, vor.**

Berlin, den 1. April 1919.

Reichs-Textil-Aktiengesellschaft.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Errichtung einer Begräbniskapelle auf dem Friedhofe an der Oswitzer Straße.[3])

Wir ersuchen die Stadtverordneten-Versammlung ergebenst, sich damit einverstanden zu erklären,

---

[1]) Bezüglich des bedarfsscheinpflichtigen Schuhwerks verbleibt es bei der Bekanntmachung über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung, Jahrgang I Nr. 6, Seite 77), wonach solches Schuhwerk handwerksmäßig nur von Schuhmachern die eine Bodenlederkarte haben, in den Verkehr gebracht werden darf.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 357.

[3]) Vorlage Nr. 377. Magistratsschreiben vom 28. April 1919 (IX. F. 172).

a. daß auf dem Friedhofe an der Oswitzer Straße an der in dem beigefügten Lageplane bezeichneten Stelle eine Begräbniskapelle mit Leichenhaus und mit Räumen zur Überwinterung von Pflanzen nach dem in den beigefügten Entwurfszeichnungen mit Erläuterungsbericht dargestellten Bauplane errichtet wird,

b. daß die überschläglich auf 375 000 ℳ berechneten Kosten zunächst vorschußweise geleistet und endgültig durch Einstellung entsprechender Teilbeträge in die Haushaltspläne für 1920 und 1921 gedeckt werden.

Begründung: Zu a. Auf unseren Antrag vom 11. Januar 1916 hat die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 24. Februar 1916 — Protokollbuch Nr. 109 — sich mit dem geplanten Bau und mit der Wahl des Bauplatzes grundsätzlich einverstanden erklärt.

Der Bauplan konnte trotz der Dringlichkeit der Sache wegen der Kriegsverhältnisse zunächst nicht weiter verfolgt werden. Der Bauplan ist jetzt von neuem eingehend geprüft worden, und auf der Grundlage einer neuen Bearbeitung ist der beiliegende Entwurf entstanden, bei dem eine wesentliche Einschränkung des Bauprogramms stattgefunden hat; er sieht das Mindestmaß an Räumen vor. Dieser Entwurf ist von der Friedhofsdeputation sowie von der Stadtbaudeputation begutachtet und zur Ausführung angenommen worden. Hierbei wurde von neuem festgestellt, daß das Untergeschoß zur Überwinterung von Pflanzen nicht zu entbehren ist, und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten unbedenklich aufzuwenden sind, weil diese in anderer Weise ausgeglichen werden; die bei Trauerfeierlichkeiten in der Kapelle sowie zum Schmuck von Grabstätten in großer Zahl gebrauchten Pflanzen müssen jetzt während des Winters in gemieteten Kellern städt. Grundstücke untergebracht werden, wobei viel Wertverlust entsteht.

Über den Entwurf im einzelnen gibt der besondere Erläuterungsbericht Aufschluß.

Zu b. Nach der dem Erläuterungsbericht beigefügten überschläglichen Berechnung werden sich die Gesamtkosten bei Annahme eines Teuerungszuschlages von 250 % auf 375 000 ℳ belaufen. Mangels verfügbarer Mittel müssen die Kosten im Hinblick auf die Dringlichkeit der Anlage zunächst vorschußweise geleistet werden. Ihre endgültige Deckung soll durch Einstellung entsprechender Teilbeträge in die Haushaltspläne für 1920 und 1921 erfolgen.

Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 12. Mai 1919.

Die Versammlung genehmigte den Entwurf einer an den Herrn Reichspräsidenten zu richtenden Entschließung[1]) betreffend die Losreißung Oberschlesiens und wertvoller Teile Mittel- und Niederschlesiens durch den Deutschland zugemuteten Gewaltfrieden.

[1]) Der Wortlaut den Entschließung ist S. 581 d. Bl. abgedruckt.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 15. Mai 1919.

1. Genehmigt wurde, daß bei den Bauausführungen der Hochbauverwaltung nach den Kostenanschlägen zum Haushaltsplan für 1919 die durch Einführung des Achtstundentages bedingte Überschreitung der beantragten Mittel bis zu einer Höhe von 15 % der Anschlagssumme grundsätzlich zugelassen wird und diese Fehlbeträge aus den Stellen, bei denen die Mittel für diese Arbeiten bereitgestellt sind, gedeckt werden (Dr. 352).

2. Die Versammlung genehmigte, daß:

a. die Wirtschaftsgebäude mit Stallungen ꝛc. des früher Johnschen Gutes Zimpel Nr. 16 und das Grundstück Altscheitnig Nr. 46 mit etwa 63 Morgen Acker- und Wiesenland vom 1. Oktober 1918 ab an die Marstall-Verwaltung für jährlich 2600 ℳ verpachtet worden sind;

b. das zu dem Grundstück Nr. 16 Zimpel gehörige Wohnhaus (Villa) mit Park, Obst- und Gemüsegarten, sowie Teich in Größe von ungefähr 3 Morgen an den Betriebs-Inspektor Sticher vom 1. April 1919 ab auf 5 Jahre für jährlich 3000 ℳ vermietet wird;

c. die für die Herstellung der elektrischen Zuführungsanlage in die Räume zu 2 entstandenen Kosten in Höhe von 2096,54 ℳ aus dem Hauptextraordinarium entnommen werden (Dr. 351).

3. Genehmigt wurde, daß das „Kaiserliche Kinderheim" — Gräbschener Straße 147 — von dem „Verein zur Unterhaltung des Kaiserlichen Kinderheims" mit dem Vermögen und den Schulden des Vereins als Geschenk von der Stadtgemeinde übernommen wird (Dr. 355).

4. Abgelehnt wurde der Antrag des Magistrats auf Bewilligung von 2968 ℳ Zuschuß für den Handlungsgehilfinnenverein Breslau von 1894 (Dr. 356).

5. Die Versammlung genehmigte, daß der mit dem Verein für Radrennen bezüglich der Rennbahn-Ländereien in Scheitnig-Grüneiche geschlossene Pachtvertrag vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1935 unter Festsetzung des Pachtzinses für die ersten fünf Jahre auf 2000 ℳ, für die nächsten fünf Jahre auf 3000 ℳ und für die letzten fünf auf 4000 ℳ mit der Maßgabe verlängert wird, daß bei einer jederzeitigen zum 1. Oktober per 1. April zulässigen Kündigung des Vertrages für jedes nicht abgelaufene Vertragsjahr 6 % der wirklich aufgewendeten, durch Belege nachzuweisenden Baukosten vergütet werden (Dr. 357).

6. Nachträglich wurde genehmigt, daß die für den Anschluß der Nebenwerkstatt an die vorhandene Niederdruckdampfheizungsanlage im Bahnhofe der städtischen Straßenbahn Frankfurter Straße 189/195 aufgewendeten Mittel mit noch 8398,22 ℳ dem Reservestocke der Straßenbahn entnommen worden sind (Dr. 358).

7. Genehmigt wurde die Zahlung einmaliger Abfindungen an hilfsbedürftige Verwandte aus dem Vermächtnis des verstorbenen Hausbesitzers Paul Tietz in Höhe von zusammen 9000 ℳ (Dr. 360).

8. Zur Anbringung der Aufschrift Bürgerobdach am städtischen Armenhause wurden 490 ℳ bewilligt (Dr. 363).

9. Genehmigt wurde die Erhöhung der Miete für die Räume des Standesamtes III vom 1. Oktober 1919 ab auf jährlich 2400 ℳ (Dr. 364).

10. Genehmigt wurde, daß bei der Verwaltung des Volksschulwesens für 1918 bei Abt. A Tit. I, 20 Ferienbeschäftigung der Volksschüler im Handfertigkeitsunterricht 4346,62 ℳ unverwendete Beträge in das Rechnungsjahr 1919 übertragen werden (Dr. 365).

11. Zum Einbau einer Werkstatt und von Kleinwohnungen in den früheren Schafstall auf dem Gute Steine wurden 12 500 ℳ aus den eigenen Einnahmen der Rieselgüter bewilligt (Dr. 369).

12. Zur Herrichtung von Schrebergartenland an der Damm-Straße wurden 15 400 ℳ bewilligt (Dr. 371).

13. Die Versammlung genehmigte, daß der Betrag von 90 000 ℳ, der durch Beschluß vom 30. Januar 1919, Protokollbuch-Nr. 86, für die als Notstandsarbeit auszuführende Erhöhung des Kesselhauses des alten in der Kleinen Groschen-Gasse gelegenen Elektrizitätswerkes aus Mitteln der Anleihe von 1915 bewilligt worden ist, auf 175 000 ℳ erhöht und der Mehrbetrag von 85 000 ℳ den Rücklagen der Elektrizitätswerke entnommen wird (Dr. 372).

14. Die Versammlung beschloß die Bildung einer Deputation nach § 59 der Städteordnung, bestehend aus 3 Magistratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten und 6 stimmfähigen Bürgern für die Aufgaben der Wohnungsaufsicht und genehmigte, daß an den Sitzungen dieser Deputation außerdem teilnehmen, jedoch mit nur beratender Stimme, der Wohnungsinspektor, die drei Bauinspektoren der städtischen Baupolizei, der Bauinspektor des Stadterweiterungsamtes, der Bauinspektor für Kleinwohnungsbau, der Stadtarzt (Dr. 373).

15. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß

a. die Ausgabetitel des Haushaltsplanes der Bauverwaltung für 1918

A, VII, 4 „Unterhaltung der gepflasterten und ungepflasterten Straßen und Plätze einschließlich Verlegung von Bordsteinen" um	38 700,— ℳ
VII, 5 „Unterhaltung der im Stadtbezirk befindlichen chaussierten Straßen, Landstraßen und des Scheitniger Parkweges" um	6 000,— „
X, 1a „Lohn an 1 Maurer und 1 Arbeiter für Ausführung kleinerer Arbeiten im Bereiche der Hochbauverwaltung" um	500,— „
zusammen um	45 200,— ℳ

verstärkt werden,

b. der Betrag von 45 200,— ℳ dem Hauptextraordinarium für 1918 entnommen wird, und

c. der von den durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Juli 1918 — Protokollbuch-Nr. 527 — für die Instandsetzung des Bohlwerks am Kaiserin-Augustaplatz bereits bewilligten 7000 ℳ übriggebliebene Rest in Höhe von 4239,40 ℳ bei Titel IX, 2 „Unterhaltung der Ufer und Flußbette" zur Deckung der bei anderen Arbeiten dieses Titels entstandenen Überschreitungen von rund 2500 ℳ verwendet wird. Gleichzeitig nahm die Versammlung davon Kenntnis, daß, statt das Bohlwerk zu erneuern, das Ufer nur abgeböscht worden ist, und dadurch die bedeutende Ersparnis eingetreten ist.

16. Nachbewilligt wurden 7500 ℳ Unterstützung für das Lobe- und Thaliatheater für den Rest der Spielzeit 1918/19 (Dr. 366).

17. Die Versammlung genehmigte, daß beim Stadttheater vom 1. Januar 1919 ab eine Mindestbesoldung:

a.	der Orchestermitglieder	
	für die 1. Stimme von	400 ℳ,
	für die 2. Stimme von	390 „,
	für die 3. Stimme von	380 „,
b.	der Chorherren von	375 „,
c.	der Chordamen von	350 „,
d.	der Tänzerinnen von	340 „

für den Monat festgesetzt und die Kosten von jährlich etwa 30 000 ℳ aus den eigenen Einnahmen des Stadttheaters entnommen werden (Dr. 370).

18. Es wurden gewählt:

a. zu Mitgliedern des Arbeitsamts-Ausschusses: die Stadtv. Lozar und Nolte;

b. zu Bezirksvorstehern: für Bezirk 41 A: Magistratsbüroassistent Gawol, Einbaum-Straße Nr. 9, für Bezirk 90 A: Hausbesitzer Pohl, Lösch-Straße 12, für Bezirk 95: Malermeister Winter, Vorwerk-Straße 30, für Bezirk 112 B: Friseur Kulse, Kaiser-Wilhelm-Straße 25a, für Bezirk 113 B: Drogeriebesitzer Block, Moritz-Straße 24, für Bezirk 136: Geschäftsführer Jacobowitz, Sonnen-Straße 15, für Bezirk 152 B: Bäckermeister Grinda, Zehner-Straße 18, für Bezirk 152 E: Kaufmann Susok, Schweitzer-Str. 7, für Bezirk 154 B: Drogeriebes. Hoche, Alsen-Str. 18, für Bezirk 157: Kaufmann Siegmund, Lange Gasse 48/50, für Bezirk 159: Vorarbeiter Urban, Promnitz-Straße 42;

c. zu Bezirksvorsteher-Stellvertretern: für Bezirk 95: Oberbahnassistent Voraß, Vorwerk-Straße 42, für Bezirk 130 C: Tischler Schälicke, Gabitz-Straße 115, für Bezirk 152 E: Bankregistrator Barsch, Düppel-Straße 10, für Bezirk 154 B: Friseur Schneider, Friedrich-Karl-Straße 17, für Bezirk 156: Gastwirt Flederich, Lange Gasse 7, für Bezirk 159: Bäckermeister Spiller, Bären-Straße 32;

d. zum Mitgliede der Deputation für die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Gemüse und Obst: Hausbesitzer Koschick, Henning-Straße 13b;

e. zu Mitgliedern der Gartendeputation: die Stadtv. Burgund, Darf, Finger, Dr. Goehlich, Herrmann, Leß, Lesse, Müller, Uhr, Wittke, Wolf und Wolff, sowie Rentier Eilenfuß, Kaufmann Molinari, Universitäts-

professor Dr. Rosen, Rentier, Scholz, Rektor Weber, Herdain-Straße 49 und Geheimer Justizrat Dr. Weil;

f. zum Vorsteher der Hilfsschule III: Musiklehrer Vogel, Friedrich-Wilhelm-Str. 19;

g. zum Vorsteher des Kinderhospitals zum heiligen Grabe: Kaufmann Sowa;

h. zu Mitgliedern der Marktdeputation: die Stadtv. Frau Kendzia und Seite;

i. zu Schiedsmännern: für Bezirk 32: Kaufmann Willi Pfeiffer, Matthias-Platz 11, für Bezirk 91: Töpfermeister Walter Haertel, Berliner Straße 26;

k. zu Mitgliedern der Arnold und Hermann Schottländer-Stiftung: die Stadtv. Landsberg und Dr. Tietze;

l. zu Sparkassenkuratoren: die Stadtv. Jeron und Ziegon;

m. zu Mitgliedern für den Verwaltungsausschuß der zu errichtenden Volkshochschule: die Stadtv. Dr. Marck und Dr. Seppelt (Dr. 338).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 22. Mai 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ordn.:

Nr. 389 Vorlage betr. Gewährung von Ruhegehalt und

Nr. 390 Vorlage betr. Gewährung von Rente.

Vorlagen.

Drucksache:

Nr. 311 Berichterstatter: Hornig. Antrag des Berichterstatters und 15 anderer Stadtv. auf Beseitigung des Terrorismus der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter gegen die nicht organisierten Kollegen.

Nr. 354 Berichterstatter: Friese. Schaffung der Stelle eines Beirates für Röntgenuntersuchung.

Nr. 362 Berichterstatter: Wiersich. Deckung von Straßenanlagekosten für das Grundstück Schwerin-Straße 10.

Nr. 377 Berichterstatter: Halfpaap. Errichtung einer Begräbniskapelle auf dem Friedhofe an der Oswitzer Straße.

Nr. 378 Berichterstatterin: Frau Schramm. Einbau eines Einsatzes in einen Speisekochkessel des Wenzel-Hancke-Krankenhauses.

Nr. 379 Berichterstatter: Bandmann. Ausführung von Behelfsbauten.

Nr. 380 Berichterstatter: Cardocus. Erweiterung des Urnenhains auf Friedhof Gräbschen.

Nr. 381 Berichterstatter: Jeron. Übertragung unverwendet gebliebener Plammittel in das Rechnungsjahr 1919.

Nr. 382 Berichterstatter: Weiß. Abputz der Außenfronten des Baronschen Kinderhauses.

Nr. 383 Berichterstatter: Schönfelder. Verkauf der Grundstücke Ohlauer Straße 35 und 36/37.

Nr. 384 Berichterstatter: Stope. Antrag des Berichterstatters und 16 anderer Stadtv. auf Preisermäßigung für kriegsbeschädigte Beinverletzte bei Benutzung der Straßenbahn.

Nr. 385 Berichterstatter: Scholz. Mehrkosten des Umbaus des Grundstücks am Rathause 10 und Topfkram 33.

Nr. 386 Berichterstatter: Finger. Ankauf des Grundstücks Parschner Acker Band I Blatt Nr. 37.

Nr. 387 Berichterstatter: Wittke. Ankauf des Grundstücks Schwalbendamm 26.

Nr. 388 Berichterstatter: Rother. Errichtung einer Gasdruckregleranlage auf dem Striegauer Platze.

Personalchronik.

Beauftragt: der Regierungsrat Dr. Georg Bartels mit der Vertretung des Polizeipräsidenten in Breslau.

Übertragen: die kommissarische Verwaltung des Polizeipräsidiums in Breslau vom 1. Mai 1919 ab dem Vorsitzenden des Zentral-Soldatenrats, VI. Armeekorps, Voigt in Breslau.

Der Oberfeuermann Paul Sauer ist am 6. Januar 1919 gestorben.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 4. bis 10. Mai 1919.

Nach Zusammenstellungen des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 118 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 144 Kinder geboren, davon waren 109 ehelich, 35 unehelich, 140 lebendgeboren (71 m., 69 w.), 4 totgeboren (3 m., 1 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 259 Sterbefälle (113 m., 146 w.), darunter 15 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 28 unter 1 Jahr alt (15 ehelich und 13 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach 1, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 5, Keuchhusten —, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 53, Krankheiten der Atmungsorgane 61 (davon 11 Fälle Influenza, 39 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 8, Selbstmord 4, Unglücksfälle 3, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 123.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	2	--	—	—	—	1	—	—
Odervorstadt	1	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	5	—	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	3	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	8	—	—	—	—	2	—	—
Nikolaivorstadt . . .	—	—	—	—	—	1	—	—
Se. Stadt Breslau .	19	—	—	—	--	4	—	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige [1]) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	--	1	—	—	—	—	1	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2640, es kamen hinzu 752, es starben 57, es gingen ab 605, so daß am Ende der Woche 2730 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 717, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 355, Universitätskliniken 467, städt. Heilanstalt für Nerven- u. Gemütskranke 120, Hospital der Barmherzigen Brüder 145, St. Joseph-Krankenhaus 97, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 154, Krankenanstalt Bethanien 115, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 154, Bethesda 51, St. Georg-Krankenhaus 150, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 79, Diakonissenanstalt Bethlehem 35, Malteser-Kinder-Krankenhaus 50, Augustahospital 23, Hebammenlehranstalt 18.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 2 (4), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts — (—), Scharlach — (—), Masern — (—), Diphtherie 7 (2), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 3 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 1 (1), Tuberkulose der Lungen 25 (10), anderer Organe 18 (1), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 16 (9), Influenza 25 (2), Fleckfieber 2 (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 31 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 43 (1), Kreislauforgane 39 (6), Gehirnschlag 1 (2), andere Krankheiten des Nervensystems 25 (3), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 27 (2), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 47 (1), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 85 (3), Krebs 12 (2), andere Neubildungen 23 (1), Verletzungen 55 (—), alle übrigen Krankheiten 264 (8).

Geschäftsbericht über die Kriegshilfskasse der Stadt Breslau

im Rechnungsjahre 1918.

Noch während des Krieges ist die Errichtung eines Hilfswerkes geplant worden, das den zurückkehrenden Kriegsteilnehmern die Wiederaufnahme ihres früheren selbständigen Berufes oder Gewerbes erleichtern sollte, um die Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruches von ihnen abzuwenden. Nach einem Erlasse des Ministeriums für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern vom 30. Dezember 1915 ist den Provinzen die Aufgabe übertragen worden, dieses Werk durchzuführen. Die Provinz Schlesien hat demgemäß in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 3. Mai 1916 die Organisation dieses Hilfswerkes in seinen Grundzügen festgelegt. Bei den zu treffenden Maßnahmen wurden die Stadt- und Landkreise zur Mitarbeit herangezogen. Zur Beschaffung der Mittel ist von der Provinz eine Kriegshilfskasse errichtet worden, an deren Gründung sich der Staat mit einem einmaligen Zuschusse in Höhe desjenigen der Provinz beteiligt. Auf diese Weise hat die Provinz Schlesien Mittel im Betrage von 5 500 000 ℳ für Zwecke der Kriegshilfskasse aufgebracht, von denen eine Summe von 4 500 000 ℳ auf die einzelnen Stadt- und Landkreise, einschließlich der Stadt Breslau, nach einem bestimmten Maßstabe verteilt werden. Nach diesem Verteilungsplane entfällt auf die Stadt Breslau eine Summe von 468 540 ℳ. Zur Verwaltung dieser Mittel gründeten die einzelnen Stadt- und Landkreise gleichfalls Kriegshilfskassen, die als Organ der Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien aus den zugewiesenen Beträgen Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige aus dem selbständigen Mittelstande zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gewähren haben.

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. Juli 1916 — J.-Nr. 617/16, Prot.-Buch Nr. 632 — hat sich genannte Versammlung mit der Errichtung und Verwaltung einer Kriegshilfskasse für die Stadt Breslau einverstanden erklärt.

Ferner hat die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 3. Juli 1916 — J.-Nr. 645/16, Prot.-Buch Nr. 620 — der Bildung eines Ausschusses zur Prüfung der Darlehnsgesuche der Kriegshilfskasse der Stadt Breslau zugestimmt, dem zurzeit folgende Mitglieder angehören:

> die Stadträte Dr. Milch, Vorsitzender, Dr. Georg Friedel, Hans Frömsdorf, Emil Neukirch, Max Schwemer, die Stadtverordneten Kaufmann Josef Jeron, Geschäftsführer Fritz Rasch, Kaufmann C. W. Wolf, sowie Direktor Isidor Fränkel, Direktor Georg Goehlich, Kunstschlossermstr. Robert Kirsch und Kunsttischlermeister Ignatz Konietzny.

Wegen der Zuwahl von 4 weiteren Mitgliedern in den genannten Ausschuß aus Gemeindevertretern oder Bürgerkreisen ist bereits bei der Stadtverordneten-Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt worden. Der Ausschuß hat bisher in 9 Sitzungen über Verwaltungsangelegenheiten der Kriegshilfskasse sowie Gewährung von Darlehen Beschluß gefaßt.

Die Tätigkeit der Kriegshilfskasse der Stadt Breslau, die dem Ortsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge angegliedert ist, ist am 1. September 1918 aufgenommen worden.

Zum Geschäftsführer der Kriegshilfskasse wurde Magistratssekretär Walter Kretzschmar bestellt. Die Leitung der Abteilung wurde dem Magistratsbürodiätar Gustav Schneider übertragen.

Im Berichtsjahr sind 174 Darlehnsgesuche im Betrage von 305 300 ℳ gestellt worden; hiervon wurden 40 abgelehnt, 63 mit 88 500 ℳ ausgezahlt. Es waren 15 mit 17 600 ℳ am Schlusse des Geschäftsjahres bewilligt, aber bis zu genanntem Termine noch nicht ausgezahlt. In Bearbeitung waren 30 geblieben, bei denen Ermittelungen noch schwebten, während 26 Gesuche zurückgezogen sind.

Von den zur Auszahlung gelangten Darlehen entfallen auf Kredite

bis 500 ℳ	7
zwischen 501—1000 ℳ	18
„ 1001—1500 „	11
„ 1501—2000 „	27
zusammen	63.

Nach Berufsständen gliedern sich die Darlehnsnehmer wie folgt:

Kaufleute (selbständig)	13
Installateure, Klempner, Schlosser- Mechaniker	9
Schuhmacher, Schneider	4
Tischler, Maler, Tapezierer, Glaser, Ofenbauer	21
Bäcker, Konditoren	3
Spediteure, Fuhrwerksbesitzer	3
freie Berufe (Opernsänger, Kunstmaler usw.)	3
verschiedene Berufe	7
zusammen:	63

Unter den ausgezahlten Darlehen befinden sich:

20 bei welchen durch Bürgschaft,
3 bei welchen außer durch Bürgschaft noch durch andere Sicherheiten,
30 bei welchen durch Sicherungsübereignung von Mobiliar oder Werkstattgegenständen,
7 bei welchen durch Verpfändung von Lebensversicherungen,
3 bei welchen durch Sicherungsübereignung von Mobiliar oder Werkstattgegenständen und durch Verpfändung von Lebensversicherungen

63

Sicherheit bestellt wurde.

Da nach der Geschäftsordnung für die Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien für den Beginn der Tilgung eine gewisse Übergangsfrist zu gewähren ist, sind bisher auf die ausgezahlten Darlehen Rückzahlungen im Betrage von nur 255 ℳ geleistet worden.

Über die Geschäftsabwickelung ist nichts Besonderes zu berichten.

Mit einer Erhöhung der Inanspruchnahme der Kriegshilfskasse wird mit der Rückkehr der Gefangenen und der vollkommenen Klärung der politischen Lage zu rechnen sein, da bisher noch viele Kriegsteilnehmer mit der Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit aus vorgenannten Gründen zögerten.

Breslau, den 7. April 1919.

Kriegshilfskasse der Stadt Breslau.
Dr. Milch.

Bilanz am 31. März 1919.

Aktiva.

Nicht abgehobenes Darlehn von der Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien		168 540,— ℳ
Guthaben bei der Städt. Bank und der Stadthauptkasse		213 813,45 „
Ausgeliehene Darlehen lt. Saldo-Aufstellung		88 245,— „
		470 598,45 ℳ

Passiva.

Von der Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien gewährtes Darlehn		468 540,— ℳ
Zinsen für die bis 31. März 1919 abgehobenen Raten von dem von der Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien gewährten Darlehn u. zw. 4 % Zinsen auf die 1. Rate von 100 000 ℳ = abzügl. 15 % = 85 000 ℳ vom 27. 11. 18 bis 31. 3. 19	1171,11 ℳ	
4 % Zinsen auf die 2. Rate von 200 000 ℳ abzüglich 15 % = 170 000 ℳ vom 12. 3. bis 31. 3. 19	377,78 „	1 548,89 „
Vorausgezahlte Darlehnszinsen		40,— „
Gewinn- und Verlustkonto		469,56 „
		470 598,45 ℳ

Breslau, den 8. April 1919.

Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. März 1919.

Debet.

An die Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien zu zahlende Zinsen bis 31. März 1919	1 548,89 ℳ
Von den Darlehnsnehmern vorausgezahlte Zinsen	40,— „
Gewinn	469,56 „
	2 058,45 ℳ

Credit.

Zinsen bis 31. März 1919	2 058,45 ℳ
	2 058,45 ℳ

Breslau, den 8. April 1919.

Kriegshilfskasse der Stadt Breslau.
Dr. Milch.

Sammlungsergebnisse der Kriegsspenden.

In den verflossenen Kriegsjahren haben aus verschiedenen Anlässen Reichs- und Landessammlungen (Opfertage, Spenden) für unsere Krieger und ihre Angehörigen stattgefunden. Mit immer neuer Opferwilligkeit hat sich die gesamte Einwohnerschaft an dem Liebeswerke beteiligt, zahlreiche Kräfte waren ehrenamtlich am Sammlungswerke tätig und fast jeder, der hierzu irgend in der Lage war, hat wohl seine Gabe beigetragen. Die Ergebnisse waren dementsprechend ansehnlich (bei der Ludendorffspende z. B. kommt auf den Kopf der Breslauer Bevölkerung ungefähr 1,75 ℳ) und stellen der Opferfreudigkeit unserer Breslauer Einwohnerschaft das ehrendste Zeugnis aus.

Es brachten unter Mitwirkung des Magistrats

Opfertag (März 1916) . .	rd. ℳ	95 000
U-Boot-Spende (1.—7. Juni 1917)	= =	130 000
Lesestofffspende (14. Juni 1917)	= =	20 000
Deutschlandspende für Säuglings- u. Kleinkinderschutz (20. September 1917) . .	= =	60 000
(Ludendorffspende) Volksspende für Kriegsbeschädigte (Juni 1918)	= =	880 000
Kolonial-Krieger-Spende (August 1918)	= =	100 000
Se.	rd. ℳ	1 285 000

Die Gelderträgnisse der einzelnen Spenden sind den Zentralstellen überwiesen worden, die sie nach den vorgesehenen Richtlinien ihrem Verwendungszwecke entsprechend verteilten oder verwalten.

Die Breslauer Hauptauskunftsstelle für Unterstützungs- und Fürsorgewesen[1]).

In dem abgelaufenen Verwaltungsjahre 1918 haben sich die Geschäfte der Hauptauskunftsstelle in der bisherigen Weise weiterentwickelt.

An Personalkarten sind ausgefertigt worden
bis 31. März 1919:
140 101 Stück einschl. 47 463 zurückgelegter
bis 31. März 1918:
137 561 Stück einschl. 45 141 zurückgelegter.
Zunahme:
2 540 Stück einschl. 2 322 zurückgelegter

An Arbeitsfällen wurden in dem angegebenen Zeitraume 125 429 erledigt.

Von den geleisteten Arbeiten entfallen auf:

I. Eintragungen:
  a. aus Akten und sonstigen Schriftstücken:
    1. bezüglich öffentlicher Unterstützungen (Bewilligung, Verlängerung, Erhöhung, Verminderung und Absetzung von laufender Unterstützung oder Kostgeld, Aufnahme in das Kinderobdach, das Armenhaus, das Pflegehaus, das Siechenhaus oder andere Anstalten, sowie Entlassung aus diesen Anstalten) 23 362
    2. bezüglich nichtöffentlicher Unterstützungen (Gewährung von Stillbeihilfen, Bewilligung, Erhöhung und Absetzung von Legaten und Kriegsbeihilfen) 28 957
  b. aus besonderen Mitteilungen (Zählblättchen usw.):
    1. bezüglich öffentlicher Unterstützungen (Geld- und Naturalien-Anweisungen, Verpflegung in Krankenhäusern, Kliniken usw.) 23 571
    2. bezüglich nichtöffentlicher Unterstützungen (aus Mitteln von Vereinen und Stiftungen, von kirchlicher und privater Wohltätigkeit, sowie aus den sozialen Fürsorgeeinrichtungen) 29 212
II. Erteilung von Auskunft, schriftlich an die Armen-, Schul- und Stiftungsverwaltung, an städtische Amtsstellen, Wohltätigkeitsvereine und sonstige Interessenten 17 101
III. Sonstiges (Zurücklegung von Personalkarten) 3 226

Die im Vorjahre wieder aufgenommene Durchsicht der Personalkartensammlung, die bei Beginn des Krieges hatte unterbrochen werden müssen, ist fortgesetzt worden, um alle erledigten Karten auszusondern, die die Kartensammlung unnötig belasten und unübersichtlich machen.

[1]) Vergl. den vorigen Jahresbericht im Gemeindeblatt Nr. 23 S. 540.

An Büro I a sind zur Unterbringung in den Armenakten 13 327 Zählblättchen nach Eintragung auf den Personalkarten abgegeben worden.

In den obigen Zahlen sind die außerdem von der Registratur und der Expedition erledigten Angelegenheiten nicht enthalten.

Zu den in früheren Berichten genannten Vereinen, Stiftungen und dergl., welche die gewährten Unterstützungen mittels Zählblättchen der Hauptauskunftsstelle mitteilen, sind in dem Berichtsjahre weitere nicht hinzugetreten.

Monatsübersicht der städtischen Sparkasse für Monat April 1919.

		i. gl. Mon. d. Vorj.
Zugang an Spareinlagen . . . . . ℳ	15 011 826	7 784 471
Abgang an Spareinlagen . . . . . ℳ	6 346 125	7 797 808
Bestand des Spareinlagenkapitals Ende April 1919 . . ℳ	164 932 309	112 524 861
Neuangelegte Bücher .	5 449	4 668
Ganz ausgezahlte Bücher	4 119	2 588
Bestand an Sparbüchern Ende April 1919	377 552	358 913
Anzahl der Abfertigungen im Spareinlagenverkehr	90 001	94 242
Bestand an hinterlegten Sparbüchern Ende April 1919 . . .	46 231	38 033

In vorstehenden Angaben sind der Breslauer Sparverein und die Altersparkasse nicht eingeschlossen.

Aktiva der Sparkasse Ende April 1919

Wertpapiere — Buchwert — .	59 674 532 ℳ
Hypotheken	39 553 032 ℳ
Lombard-Darlehn	244 280 ℳ
Wechsel	8 102 500 ℳ
Darlehn an das Stadtleihamt .	93 000 ℳ
= = die Stadtgemeinde .	28 182 701 ℳ
= = öffentliche Anstalten und Korporationen	1 181 075 ℳ
Sonstige Bankguthaben . . .	33 600 000 ℳ

Ergebnisse des Hundefanges im Steuerjahr 1918.

In dem 245 Fangtage umfassenden Zeitraume (24. März 1918 bis 24. März 1919) sind 45 Hunde gefangen worden. Abgeholt wurden auf Ersuchen des Einziehungsamts 2 Hunde. Von den gefangenen Hunden wurden 2 getötet, weil sie nicht eingelöst wurden. Die Gebühreneinnahmen betrugen insgesamt 125,50 ℳ, davon entfallen auf die Stadt 105,50 ℳ, auf den Fangbeamten 20 ℳ.

Münzgasmesser.

Wie unterm 24. April 1919 in den hiesigen Tageszeitungen bekannt gemacht worden ist, ist der Preis des Münzgases um 100 % von 16 auf 32 ₰ für 1 cbm einschließlich Mietgebühr erhöht worden. Diese Preiserhöhung war bei den gestiegenen Löhnen und Preisen für Kohle und sonstige Betriebsstoffe unvermeidlich; sie ist mäßiger wie die bei gewöhnlichen

Gaseinrichtungen auf den Gaspreis gelegte Erhöhung, die bei Leuchtgas auch 100 %, bei Heiz- und Kochgas jedoch 200 % beträgt.

Der erhöhte Münzgaspreis macht eine Änderung sämtlicher Münsgasmesser notwendig, die in den nächsten Monaten ausgeführt werden soll. In den Messern wird das die Gasabgabe regelnde Rad an Ort und Stelle ohne Auswechselung der Messer durch ein anderes ersetzt. Nach der Umänderung gibt der Messer gegen Einwurf eines 10 ₰-Stückes rund 310 Liter Gas ab. Bis zur völligen Durchführung der Änderung, die sich auf etwa 6 Monate erstrecken wird, wird dort, wo die Änderung noch nicht vorgenommen ist, die Preiserhöhung bei der Messerentleerung eingezogen und zwar derart, daß von dem Münzgasentnehmer der gleiche Betrag, den er für den Gasverbrauch durch Einwurf von 10 ₰-Stücken bereits bezahlt hat und der bei der Entleerung im Messer vorgefunden werden muß, nochmals erhoben wird. Der bisher von dem Münzgasentnehmer vierteljährlich gezahlte Zuschlag kommt dafür in Wegfall.

Dieser Zuschlag, der ganz bedeutend hätte erhöht werden müssen, falls man die Erhöhung des Grundpreises hätte vermeiden wollen, war insofern übelständig, als er für alle Münzgasentnehmer gleichmäßig festgesetzt war ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs. Der kleine Verbraucher wurde durch den Zuschlag verhältnismäßig stärker belastet wie der große. Die nunmehr vorgenommene Erhöhung des Grundpreises belastet die Entnehmer nach der Größe der verbrauchten Gasmenge. Außendem soll durch die Erhöhung des Grundpreises unter Abänderung der Messereinrichtung und durch den Wegfall des vierteljährlichen Zuschlages vermieden werden, daß die Münzgasentnehmer größere Beträge auf einmal zu entrichten haben. Der Hauptzweck der Münzgaseinrichtungen, kleinen Entnehmern den Gasverbrauch ganz nach ihrem jeweiligen Bedürfnis durch Zahlung von nur 10 ₰ zu ermöglichen, soll erhalten bleiben.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Messerentleerer beauftragt sind, von den im Messer vorgefundenen 10 ₰-Stücken nur etwa die Hälfte den Münzgasentnehmern gegen Zahlung größeren Geldes umzuwechseln. Der Rest muß öffentlichen Kassen zugeführt werden, um den Umlauf des Kleingeldes in der Stadt sicher zu stellen.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 4. 5. 1919 bis 10. 5. 1919:

6 Schlüssel, 14 Geldbeutel mit Inhalt, 8 Bücher, 9 Schirme, 1 Armbanduhr, 1 Handtäschchen mit Inhalt, 4 Geldscheine, 11 Paar Handschuhe, 4 einzelne Handschuhe, 1 Stemmrohr, 1 Schürze, 1 Rolle Schreibpapier, 1 Gutschein und Konsummarken, 1 Paket mit Stoff, 2 Augengläser, 1 Mappe mit verschiedenen Papieren und leerer Geldtasche, 2 Stöcke, 1 Rolle Zeitungen, 1 Halskettchen, mit Anhänger, Lebensmittelmarken und eine Briefmarke, 1 Paketchen mit Kamm und Bürste, 1 schwarzes Tuch, 2 Militärmützen, 1 Gebiß, 1 Nadel, 1 Füllfederhalter, 1 Blechbüchse mit Zwirn, 1 Sack, 1 Unterrockkrause, 1 Kaffeekanne, 3 Aktentaschen, 1 Paket mit Handtuch und Brot, 1 Pack Seifenpulver und 1 Stück Seife, 1 Scheuerlappen, 1 Säckchen Kartoffeln, 1 Rucksack, 1 Tasse mit Butter, 1 Kinderklapper, 1 Zeichenständer mit Block, 1 Büchse Konserven, Lebensmittelmarken und Haushaltungsmarken sowie 1 Gutschein, 1 Leinenkragen, 1 Picke, 2 Büchsen Milch, 1 Topf, 1 Glaskrause, 1 Schulatlas mit 1 ℳ, 1 Markttasche, 1 Kindermantel, 1 Banknotentasche mit Inhalt, 1 Handschuh und 1 Taschentuch.

b. In der Viktoriaschule:

7 Taschentücher, 1 Muff, 1 Kragen, 2 Frühstückstaschen, 1 Handschuh, 3 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Geldbeutel ohne Inhalt, 2 Rocknadeln, 1 Taschenmesser, 1 Gummi, 1 Federkasten, 1 Federtäschchen, 1 Märchenbuch, 2 Stofftäschchen mit Taschentuch.

Zahlung der Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannschaften

für den Monat Juni 1919.

Nr. des Quittungsbuches	Die 1. Monatsrate wird gezahlt am	Die 2. Monatsrate wird gezahlt am	Zahlstelle
1— 3 000	27. Mai	12. Juni	Zahlstelle I, Feuerwehrturmsaal
3 001— 6 000	28. "	13. "	
6 001— 9 000	30. "	14. "	
9 001—12 000	31. "	16. "	
12 001—15 000	2. Juni	17. "	
15 001—18 000	3. "	18. "	
18 001—21 000	4. "	19. "	
21 001—24 000	5. "	20. "	
24 001—27 000	6. "	21. "	
27 001—30 000	7. "	23. "	
Für Auswärtige	10. "	24. "	
30 001—33 000	27. Mai	12. "	Zahlstelle II, Blücher-Platz 14,
33 001—36 000	28. "	13. "	
36 001—39 000	30. "	14. "	
39 001—42 000	31. "	16. "	
42 001—45 000	2. Juni	17. "	
45 001—48 000	3. "	18. "	
48 001—51 000	4. "	19. "	
51 001—54 000	5. "	20. "	
54 001—57 000	6. "	21. "	
57 001—60 000	7. "	23. "	
60 001—62 000	27. Mai	12. "	Zahlstelle III, Zwinger-Straße 14.
62 001—64 000	28. "	13. "	
64 001—66 000	30. "	14. "	
66 001—68 000	31. "	16. "	
68 001—70 000	2. Juni	17 "	
70 001—72 000	3. "	18. "	
72 001—74 000	4. "	19. "	
74 001—76 000	5. "	20. "	
76 001—78 000	6. "	21. "	
78 001—80 000	7. "	23. "	
80 001—80 500	27. Mai	12. "	
80 501—81 000			
81 001—81 500	28. "	13. "	
81 501—82 000			
90 001—90 500	30. "	14. "	
90 501—91 000	31. "	16. "	
91 001—91 500	2. Juni	17. "	
91 501—92 000	3. "	18. "	
92 001—92 500	4. "	19. "	
92 501—93 000	5. "	20. "	
93 001—93 500	6. "	21. "	

Nichtamtliche Mitteilungen.

Nachruf.

Unerwartet hat der Tod

Herrn Ofenfabrikanten Felbrich

dahingerafft.

Der Verblichene gehörte seit vielen Jahren unserem Verein an und hat als stellvertretender Vorsitzender im XIII. Bezirksverbande durch rege Mitarbeit unsere Bestrebungen stets eifrig unterstützt; er hat den Bedürftigen in ihrer Not gern beigestanden. Seine Hilfsbereitschaft und Pflichttreue sichern ihm bei uns ein ehrenvolles Andenken.

Breslau, den 10. Mai 1919.

Der Vorstand
des Vereins gegen Verarmung und Bettelei.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 28: Steuerausblicke. — Die Tätigkeit der Demobilmachungsausschüsse. Von Bürgermeister Dr. Delius. — Schiedsgerichtliche Erhöhung der Preise für elektrische Arbeit, Gas und Leitungswasser. Von Dr. Schäffer. — Ein Schlußwort zu den „Schäden der Revolution und der deutsch-polnischen Kämpfe". — Nr 30: Die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. Von Dr. Bucerius. — Ist der Kirchturm Bestandteil der Kirche? Von Konsistorialrat Dr. Thümel. — Der Wahlpaß. Von Oberstadtsekretär Treptow. — Nr. 31: Nochmals das neue Vereins- und Versammlungsrecht.

* Gesetz und Recht, Heft 9: Der Reichsfinanzhof. Von Gerichtsassessor H. Frommer. — Offenkundige Rechtsnachfolge und Entbehrlichkeit des Erbscheins. Von Geh. Justizrat J. Marcus. — Das Recht des Patentinhabers zu Warnungen.

* Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 5/6: Gedanken über Kommunalaufsicht. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Professor Dr. A. Lotz. — Erwerbslosenfürsorge. Von Beigeordneten Dr. J. Wilden. — Bauerleichterungen (Bauordnung) und Verbilligung der Aufschließungskosten. Von Stadtbauinspektor Dipl.-Ing. Ehlgötz. — Friedensrüstung der Sparkassen. Von Bürgermeister Werner.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 17: Das Preußische Tumultgesetz vom 11. März 1850. Von Landgerichtsrat M. Starck. — Zur Kreistagswahl. Von Dr. W. Schreiber. — Die Verwendung des Kleinpflasters. Von Zivilingenieur F. Bergwald. — Neue Rostschutzmittel von Dr. P. Martell. — Ueber Kläranlagen. — Nr. 18: Der politische Streik der Beamten. Von Landassessor v. Tiedemann. — Wird nur der Kriegsgewinn besteuert? Von Beigeordneten Rohde. — Zur Kommunalisierung von Wirtschaftszweigen. — Zur Kommunalisierung des Kohlenplatzhandels. — Zur Bekämpfung des Straßenstaubes. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 13: Welche Mittel stehen dem Fischereiberechtigten in Preußen nach dem Fischereigesetze vom 11. Mai 1916 zu Gebote, um seine Fischerei gegen Schädigungen seitens der benachbarten Fischereiberechtigten zu schützen? Von Geh. Regierungsrat Eberts. — Der in mehreren Gemeindebezirken umgehende Bergbau und der Beschäftigungsort der unterirdisch tätigen Personen. Von Verwaltungsanwärter Totzek. — Ein Gemeindeviehhandelsmonopol.

* Städte-Zeitung, Heft 15: Papiernot und Statistik. — Städtische Angestellte. — Normalisierung des deutschen Feuerschutzwesens. Von Ing. P. M. Grempe.

* Kommunale Rundschau, Nr. 12: Die Bedeutung der Gemeindewahlen für die kommunale Finanzpolitik. Von Stadtrat a. D. Jursch. — Nr. 13: Die preußische Staatsverwaltungsreform und die Kreise. Von Oberbürgermeister Hopf. — Elektrizität neben Gas. Von Ingenieur J. Brandt. — Kleinstadt und Verwaltungsreform.

* Kommunale Praxis, Nr. 14: Kreisämter. Von Amtsrat Dr. E. Hofmann. — Die Kriegssteuerpolitik des Reichs. Von Dr. R. Kuczynski. — Nr. 16: Städtische Apotheken. (Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Heilwesens). Von A. R. Erlbeck. — Zur Wahlbeteiligung der Frauen. Von Dr. R. Kuczynski. „Musterentwurf" zu einer Wohnungsordnung. — Nr. 17: Elektrizitäts-Gesetzgebung und Gemeinden. Von E. Schiff. — Der Kreistag und seine Aufgaben. Ein Appell zur Kreistagswahl. Von A. Domnick. — Der Wohnungsmarkt in den deutschen Großstädten. — Nr. 18: Kommunale Arbeiterräte. Von Stadtrat Dr. A. Grünspan. — Wege der Wohnungsfürsorge. Von Assessor Dr. Hirschberg.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 30: Ueber volkstümliche Wohnungskunst. Von E. Ritter. — Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. — Nr. 31: Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht. — Zum Vollzug der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. F. Loewenthal. — Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen. Von J. Lewy-Rathenau.

* Grundstücks-Zeitung, Nr. 5: Von den Hypothekenbanken.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 34: Der Pferdestallfußboden. — Nr. 35: Zur Wohnungsfürsorge. Von Ingenieur H. Bergwald. — Risse in Bauwerken aus Beton. — Verschiedene Zusätze zum Gips und ihre Wirkung. Von V. Rodt.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 16: Was lehrt der Krieg in technischer und sozialer Hinsicht? Von Bauamtmann B. Ludwig. — Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Gasaufpreise. Von Rechtsanwalt Dr. R. Kauffmann. — Nr. 17: Die Auswaschung des Cyanwasserstoffs aus Gasen. Von Dr. W. Bertelsmann. — Ueber die Berechnung von Beleuchtungsanlagen. Von H. Müller. — Die Pauschal-Quittungskarte. Von Buchhalter Baum.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 12: Die gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Kraftfahrzeugen und Straßenabnutzung. Von Ingenieur W. Müller-Neuhaus. — Der Wiederaufbau der Straßenbeleuchtung. Von Dr.-Ing. L. Bloch.

Zeitschrift des Vereines der Gas- und Wasserfachmänner in Österreich und Ungarn, Heft 8: Hebung des Gas- und Koksabsatzes; Koksverwertung. Von Ingenieur K. Mrischka. — Über die Verwendbarkeit und Erreichung einer erhöhten Verwendung des Kokses für den Betrieb von Groß-Dampfkesseln. Von Inspektor W. Ernst. — Notwendige Beobachtungen während des Grundwasserabsenkungsverfahrens. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 1: Eine neue Behandlung von Abwasserschlamm in vom Klärraum getrennten Schlammräumen. Von Betriebsingenieur H. Blunk. — Sind Schlammfaulräume für städtische Abwässer überflüssig? Von P. Kurgaß. — Mehr Lichttechnik bei der elektrischen Beleuchtung. Von H. Müller. — Bestimmungen über die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Von Regierungsbaumeister Schleicher. — Die städtische Milchversorgung. Von A. Fischer. — Brennmaterialersparnis bei Zentralheizungskesseln. Von H. Kraus.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 1,80 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 31 | Ausgegeben am 25. Mai 1919

Amtliche Bekanntmachungen.

Eine Viehzählung

hat nach der Verordnung des Bundesrats am 2. Juni 1919 stattzufinden. Sie hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh zu erstrecken. In Breslau wird die Zählung vom Magistrat und von der Polizeibehörde gemeinschaftlich bewirkt. Mit den erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung ist das Statistische Amt (Garten-Straße 3) beauftragt.

Die Zählung geschieht nach den 28 Polizeirevieren und wird in diesen geleitet durch die Reviervorsteher. Die Aufnahme von Haus zu Haus nehmen Polizeiwachtmeister vor. Ausgenommen ist das Vieh in den militär- und eisenbahneigenen Grundstücken, sowie im städtischen Schlacht- und Viehhof, das von den zuständigen Behörden gezählt wird.

Bis zum 31. Mai werden die Zählblätter den Besitzern oder Verwaltern der Grundstücke, in denen sich zu zählendes Vieh befindet, zugestellt. Diese haben dafür zu sorgen, daß von jedem Viehbesitzer die genannten Vordrucke nach den Erläuterungen gewissenhaft ausgefüllt und am 3. und 4. Juni dem mit der Abholung und sofortigen Prüfung beauftragten Polizeiwachtmeister eingehändigt werden.

Besitzer von Vieh, die kein Zählblatt rechtzeitig erhalten haben, sind verpflichtet, sich ein solches im Büro des Polizeireviers zu holen und nach Ausfüllung ihrem Hauswirt bezw. Vermieter oder Verpächter des Grundstücks zu übergeben.

Es ist wichtig für den Viehbesitzer, die Meldung richtig und vollständig zu erstatten, da andernfalls die Genehmigung zur Schlachtung später versagt werden kann.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 und der ministeriellen Anweisung vom 6. Mai 1919 aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Der Polizeipräsident. Der Magistrat.

Regelung der Kohlenversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes, sowie der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 verordnen wir mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten was folgt:

I. Gegenstand der Regelung.

§ 1.

Gegenstand dieser Verordnung ist die Regelung des Kohlenverbrauchs der Haushaltungen (Haushaltungsbedarf) der Behörden, öffentlichen, wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen (behördlicher und Anstaltsbedarf) sowie der Gewerbebetriebe, mit Ausnahme der gewerblichen Verbraucher, welche nach den geltenden Bestimmungen meldepflichtig sind.

§ 2.

Kohlen im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen (auch Staubkohlen), Braunkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Koks aller Art.

§ 3.

Kohlenhändler im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der gewerbsmäßig vor dem 1. 9. 1917 Kohlen

an Wiederverkäufer oder Verbraucher abgibt. Neue Kohlenhandelsbetriebe dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats eröffnet werden.

Kein Kohlenhändler darf ohne schriftliche Genehmigung des Magistrats seinen Gewerbebetrieb einstellen oder verkleinern.

II. Haushaltungsbedarf.

§ 4.

An Haushaltungen dürfen Kohlen nur gegen Kohlenkarten, Kohlenbevorratungskarten, Bezugsscheine (§§ 11—24), Lieferungsermächtigungen, Dringlichkeitsbescheinigungen oder sonstige schriftliche Anweisungen des Magistrats abgegeben und von ihnen entnommen werden.

Begriff und Umfang der Haushaltungen bestimmen sich nach den Vorschriften für die Brotversorgung. Haushaltungen, deren Kohlenbedarf von einer anderen Haushaltung zu befriedigen ist (z. B. Untermieter), werden der anderen Haushaltung zugerechnet.

Die Kohlenkarten usw. geben keine Gewähr dafür, daß auf sie Kohlen tatsächlich bezogen werden können.

Wohnungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern, denen freie Beheizung zusteht, unterliegen hinsichtlich der Einschränkung ihres Heizbedarfs ebenfalls den nachstehenden Bestimmungen.

A. Feststellung des Bedarfs für Küchen- und Ofenbrand.

§ 5.

Der Bedarf der Haushaltungen wird nach Einheiten festgestellt. Außer der Küche werden als volle Bedarfseinheiten diejenigen heizbaren Räume anerkannt, die der Haushaltung zum dauernden Aufenthalte von Menschen während des Tages unbedingt erforderlich sind; sei es zum Wohnen oder zur Berufsausübung (Arbeits-, Sprech-, Untersuchungs-, Bürozimmer-) oder zur Ausübung eines Gewerbes (Kontor, Arbeitsraum, Werkstatt usw.).

Räume, für die die Notwendigkeit nicht einer ständigen, sondern nur vorübergehenden Benutzung anerkannt wird, sowie Räume, die nur zum Schlafen benutzt werden, und Badezimmer mit eigener Heizungsanlage, werden als halbe Einheiten in Ansatz gebracht. Badezimmer ohne eigene Heizungsanlage bleiben außer Ansatz.

Repräsentationsräume, (Salons, gute Stuben), Musikzimmer, die nicht zur gewerblichen Ausübung der Musik erforderlich sind, Flure, Entrees, Dielen, sowie Räume, die nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen, (Schrank-, nicht gewerblich benutzte Gastzimmer), bleiben bei der Feststellung des Bedarfs unberücksichtigt.

Räume, die mit Gas- oder elektrischer Heizung versehen sind, bleiben außer Ansatz.

§ 6.

Der Bedarf zum Waschen ist aus den für die Räume berechneten Kohlenmengen zu decken, unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 4.

§ 7.

Maßgebend für die Ausstellung der Kohlenkarten und Kohlenbevorratungskarten ist der durch die Hausaufnahme vom 14. Februar 1918 festgestellte Umfang der von der Haushaltung benutzten erforderlichen Räume oder die besonderen Feststellungen.

Jeder Verbraucher hat die zur Berechnung seines Bezugsrechts erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

§ 8.

Haushaltungen mit drei oder mehr Bedarfseinheiten können für die Berechnung der Gesamtsumme der Einheiten in Gruppen derart zusammengefaßt werden, daß z. B. Haushaltungen mit fünf oder sechs Bedarfseinheiten dieselbe Kohlenmenge erhalten.

B. Zuweisung des Bedarfs für Küchen- und Ofenbrand.

1. Kohlenkarten.

§ 9.

Kohlenkarten werden in 2 Reihen:

a. vom 1. Mai 1919 bis 31. Oktober 1919 (Sommer),

b. vom 1. Novbr. 1919 bis 30. April 1920 (Winter) ausgegeben.

§ 10.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, selbst oder durch einen Beauftragten die Kohlenkarte zu den bekanntgegebenen Zeiten in den Brotmarkenausgabestellen abzuholen. Er hat zum Ausweis den Lebensmittelbezugsschein vorzulegen. Ist dieser ordnungsgemäß abgestempelt, so wird angenommen, daß der Haushaltungsvorstand die ihm zustehende Kohlenkarte erhalten hat. Der Haushaltungsvorstand, der einen Dritten mit der Abholung beauftragt, tut dies auf seine Gefahr. Wer den Lebensmittelbezugsschein vorgelegt, gilt als beauftragt, die Kohlenkarte abzuholen. Der Magistrat ist aber berechtigt, den Ausweis zu prüfen.

§ 11.

Die Kohlenkarte lautet auf die für den Haushalt festgestellte Zahl von Bedarfseinheiten von Kohlen (§ 5). Für die verschiedenen Bedarfshöhen werden verschiedenfarbige Karten ausgegeben. Die Kohlenkarte zerfällt in die Stammkarte und die Abschnitte (Kohlenmarken). Die Abschnitte sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig. Der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen und seine Wohnung einzutragen.

Die Kohlenkarte ist nicht übertragbar. Jede mißbräuchliche Benützung ist verboten; verloren gegangene Kohlenkarten können gegen eine Gebühr bis zu 5 ℳ ersetzt werden.

2. Kundenlisten.

§ 12.

Auf Grund der Kohlenkarte hat sich der Haushalt in der öffentlich bekanntgegebenen Zeit zur Kundenliste eines Kohlenhändlers anzumelden und zwar möglichst desjenigen Händlers, bei dem er früher seine Kohlen bezogen hat.

Zur Annahme der Anmeldung sind verpflichtet:

1. alle Kohlenkleinhändler;
2. alle Bahnplatzhändler gegenüber solchen Haushaltungen, die drei oder mehr Bezugseinheiten beziehen dürfen.

Die Zulassung zur Auflage der Kundenliste bestimmt der Magistrat.

Die Kundenliste ist nach dem vom Magistrat vorgeschriebenen Muster in zwei gleichlautenden Stücken zu führen.

Bei der Anmeldung zur Kundenliste hat der Haushaltungsvorstand die Kohlenkarte vorzulegen. Auf dieser und zwar sowohl auf der Stammkarte wie auf den Abschnitten hat der Kohlenhändler seinen Namen oder seine Firma mit Stempel, Tinte oder Tintenstift zu vermerken, auf der Stammkarte auch die Nummer der Kundenliste einzutragen. Über die Eintragung in die Kundenliste ist ein Ausweis, der den Namen des Kohlenhändlers und die Nummer der Kundenliste enthält, zu erteilen.

§ 13.

Die Eintragung in die Kundenliste eines Kohlenhändlers ist bis zu anderweitiger Anordnung des Magistrats für beide Teile bindend, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 16. Der Magistrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

Der Magistrat behält sich vor, Kunden eines Kohlenhändlers einem anderen zuzuweisen.

§ 14.

Löst sich eine Haushaltung auf oder verzieht sie von Breslau, so ist dies binnen drei Tagen der Kohlenstelle des Magistrats anzuzeigen; hierbei ist die Kohlenkarte mit den noch laufenden Abschnitten abzugeben. Gleichzeitig ist anzugeben, wieviel Vorräte an Kohlen noch vorhanden sind. In der gleichen Frist ist die Auflösung oder der Fortzug des Haushalts zur Kundenliste anzumelden.

Besitzt ein solcher Haushalt Vorräte an Kohlen, die über einen Monat hinaus reichen würden, so ist der Magistrat berechtigt, den überschießenden Teil zu beschlagnahmen und an sich zu nehmen, gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises, jedoch nicht über den Kleinhandels-Höchstpreis hinaus. Der Haushalt ist verpflichtet, sich jeder Verfügung über diesen Teil zu enthalten, ihn solange zu verwahren und zu pflegen, bis der Magistrat darüber Verfügung trifft, und auf Aufforderung herauszugeben.

Zuziehende Haushaltungen treten mit dem auf den Zuzug folgenden Abgabezeitraum in die Kohlenversorgung der Stadt Breslau ein. Für die Anrechnung von Vorräten oder Bezügen und die Anmeldung zur Kundenliste gelten die obigen Vorschriften entsprechend.

Verzieht ein Haushalt innerhalb der Stadt Breslau, so kann er Überweisung an einen Kohlenhändler in der Nähe der neuen Wohnung beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn nach dem Ermessen des Magistrats der Kohlenbezug bei dem bisherigen Lieferer ohne erhebliche Erschwerung fortgesetzt werden kann.

§ 15.

Kohlen dürfen nur von den in die Kundenliste eingetragenen Kunden oder auf Lieferungsermächtigungen, Dringlichkeitsbescheinigungen oder sonstige schriftliche Anweisungen des Magistrats entnommen und abgegeben werden.

§ 16.

Der Kohlenhändler hat die Kundenliste in der bekanntgegebenen Zeit abzuschließen, sie nach der Zahl der Haushaltungen und der Bezugseinheiten aufzurechnen und das eine Stück an die Kohlenstelle des Magistrats einzusenden.

§ 17.

Zugänge zur Kundenliste hat der Kohlenhändler zu den bekanntgegebenen Fristen der Kohlenstelle des Magistrats anzumelden; in gleicher Weise hat er Abgänge zu melden.

3. Kohlenabgabe.

§ 18.

Der Magistrat berechnet auf Grund der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kohlenmengen diejenigen Kohlenmengen, die auf die einzelnen Kohlenkarten im nächsten Abgabezeitraum (halben oder ganzen Monat) tatsächlich abgegeben werden können.

Die abzugebenden Mengen und der Abgabezeitraum werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 19.

Im allgemeinen darf die Haushaltung immer nur ihren Bedarf für einen Abgabezeitraum entnehmen, der Kohlenhändler nur für einen Abgabezeitraum abgeben.

Wenn es die verfügbaren Mengen gestatten, kann die Entnahme von Kohlen für einen längeren Zeitraum allgemein oder für einen Teil der Haushaltungen zugelassen werden. In diesem Falle sind innerhalb der dem Kohlenhändler zugewiesenen Menge zunächst diejenigen Selbstabholer zu befriedigen, die bis zu drei Bezugseinheiten entnehmen dürfen. Von den verbleibenden Mengen sind die Selbstabholer größerer Mengen und die Verbraucher, die Zufuhr wünschen, gleichmäßig zu befriedigen.

Der Magistrat kann über Verkaufszeiten und die Art der Abfertigung Bestimmungen treffen.

Bis auf weiteres werden bei der Abgabe an die Verbraucher als Verkaufsstunden an den Werktagen mindestens die Zeit

von 7—12 Uhr vormittags
und von 2—5 = nachmittags

festgesetzt. Unbenommen bleibt es den Kleinhändlern, die Mittagspause abzukürzen und auch an Sonn- und Feiertagen während der zulässigen Verkaufszeiten Kohlen abzugeben.

§ 20.

Bei der Entnahme der Kohlen hat der Verbraucher dem Kohlenhändler die Kohlenkarte vorzulegen; der Kohlenhändler hat die erforderliche Zahl von Abschnitten abzutrennen. Die Abschnitte sind nur innerhalb der bekannt gegebenen Bezugszeiten und über die bekannt gegebenen Bezugsmengen gültig. Der Kohlenhändler hat die Abgabe der Kohlen in der Kundenliste zu vermerken.

Der Kohlenhändler sammelt die von ihm belieferten Abschnitte, Lieferungsermächtigungen, Dringlichkeitsbescheinigungen und sonstigen schriftlichen Anweisungen des Magistrats und liefert sie binnen 24 Stunden nach Ablauf des Abgabe-Zeitraumes mit der vorschriftsmäßigen Abrechnung (§ 26) an die Kohlenstelle des Magistrats ab. Die Abschnitte sind getrennt nach ihren Farben und zu je 100 gebündelt in verschlossenen Umschlägen nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Abschnitte

usw., die aus irgendwelchen Gründen nur zum Teil beliefert werden konnten, sind unter entsprechendem Vermerke in der Abrechnung besonders zu bündeln; garnicht belieferte Abschnitte usw. dürfen nicht eingereicht werden.

C. Versorgung der Zentralheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen.

§ 21.

Die Menge derjenigen Kohlen, die für Sammel-, Haus-, Stockwerks- und Wohnungsheizungen bezogen werden darf, setzt der Magistrat fest und erteilt demjenigen, der für die Zentralheizung die Kohlen zu beschaffen verpflichtet ist, einen Bezugsschein. § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

Auf Grund des Bezugsscheines hat sich der Verbraucher in die Kundenliste eines Bahnplatzhändlers eintragen zu lassen. §§ 12 bis 18 gelten entsprechend. Falls der Verbraucher nur Koks zu beziehen wünscht, kann er sich auch in die Kundenliste bei der städtischen Gasanstalt eintragen lassen, diese ist berechtigt, die Anmeldung zurückzuweisen, wenn sie dies für nötig hält.

Für Sammelanlagen, die warmes Wasser bereiten, darf höchstens diejenige Kohlenmenge in Ansatz gebracht werden, die zum Betriebe der Anlage an zwei Tagen wöchentlich erforderlich ist; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

Für Haushaltungen in Wohnungen mit Zentralheizungen kann für Küchen- und Waschzwecke eine besondere Kohlenkarte ausgestellt werden; §§ 9 bis 30 gelten entsprechend.

III. Behördlicher und Anstaltsbedarf.

§ 22.

Der Kohlenbedarf der Behörden, Anstalten und Einrichtungen wird vom Magistrat festgesetzt, bei Behörden nach Anhörung ihrer zuständigen Vertretung. Diese Verbraucher erhalten über die ihnen zustehenden Mengen Bezugsscheine.

Auf Grund der Bezugsscheine haben sie sich in die Kundenliste eines Kohlenhändlers eintragen zu lassen. Die §§ 12 bis 17 und 21 gelten entsprechend.

IV. Kohlenbedarf der gewerblichen Betriebe.

1. Betriebskohle.

§ 23.

Der Kohlenbedarf der gewerblichen Betriebe (außer Beheizungskohle vgl. § 24), soweit sie von der Stadtgemeinde zu versorgen sind, wird vom Magistrat festgesetzt. § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

Über die ihm zustehenden Mengen erhält der Gewerbetreibende einen Bezugsschein. Auf Grund des Bezugsscheines hat er sich in die Kundenliste eines Kohlenhändlers eintragen zu lassen. §§ 12 bis 17 und 21 gelten entsprechend. Der Magistrat kann eine bevorzugte Befriedigung von Betrieben, die zur Volksernährung oder sonstigen öffentlich bedeutsamen Zwecken dienen, vorsehen.

Der Magistrat ist berechtigt, Gruppen von Gewerbetreibenden zur gemeinsamen Versorgung zusammenzulegen.

Die auf Bezugsscheine für gewerbliche Zwecke bezogenen Kohlen dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

2. Beheizungskohle.
Kohlenbedarf zur Beheizung gewerblich benutzter Räume.

§ 24.

Soweit sich gewerblich benutzte Räume im Anschlusse an Wohnungen befinden, wird die für sie anzuerkennende Anzahl von Einheiten zusammen mit den dem Haushalt zustehenden Einheiten festgesetzt (§ 5).

Für die von der Wohnung des Betriebsinhabers getrennt liegenden gewerblich benutzten Räume wird die Anzahl der Einheiten und die somit zu bewilligende Kohlenkarte besonders festgestellt.

Im übrigen gelten die für die Haushaltungskohle getroffenen Bestimmungen.

V. Kohlenhändler.

1. Buchführung.

§ 25.

Jeder Kohlenhändler ist verpflichtet, Buch zu führen

a. über den bei Eintritt dieser Regelung vorhandenen Bestand an Kohle,
b. über die Eingänge an Kohle,
c. über die in jedem Abgabezeitraum an andere Kohlenhändler und über die an Verbraucher auf Grund von Kohlenkarten, Bezugsscheinen usw. abgegebenen Mengen,
d. über den am Ende jedes Abgabezeitraumes verbliebenen Bestand.

Die Buchungen zu a bis d sind getrennt zu führen nach Steinkohlen, Braunkohlen, Anthrazit, Steinkohlen-Briketts, Braunkohlen-Briketts und Koks. Sie müssen erkennen lassen, ob die Kohlen mit der Bahn oder zu Schiff eingetroffen oder abgegangen und im Falle der Ausfuhr oder Weitergabe der Kohle, an welchen Empfänger sie gegangen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kohlenhändler nicht als Verkäufer oder Käufer, sondern nur als Spediteur tätig wird.

Die Bücher sind sorgfältig und leserlich mit Tinte zu führen und dem Magistrat und seinen Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Rechnungen und Quittungen sind geordnet zu sammeln. Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Anzeigepflicht und Abrechnung.

§ 26.

Jeder Kohlenhändler ist verpflichtet, der Kohlenstelle des Magistrats nach vorgeschriebenem Muster binnen 24 Stunden nach Ablauf jedes Abgabezeitraumes, anzuzeigen:

1. den Bestand bei Beginn des Zeitraumes,
2. die Zugänge während des Zeitraumes,
3. die während des Zeitraumes an Wiederverkäufer oder an Verbraucher abgegebenen Mengen,
4. den Bestand am Schlusse des Zeitraumes.

Die Angaben sind getrennt nach Steinkohlen, Braunkohlen, Anthrazit, Steinkohlen-Briketts, Braunkohlen-Briketts und Koks zu machen. Sie müssen erkennen lassen, ob die Kohlen mit der Bahn oder zu Schiff eingetroffen oder abgegangen und im

Falle der Ausfuhr oder der Weitergabe der Kohle an Wiederverkäufer, an welchen Empfänger sie gegangen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kohlenhändler nicht als Verkäufer oder Käufer, sondern nur als Spediteur tätig wird. Gleichzeitig sind die nach § 24 gesammelten Abschnitte der Kohlenkarten usw. beizufügen.

3. Belieferung.

§ 27.

Der Kohlenkleinhändler erhält die nach seiner Kundenliste erforderlichen Mengen, soweit seine eigenen Bezüge auf Grund eigener Abschlüsse mit Gruben oder auswärtigen Händlern nicht ausreichen, durch die Kohlenverteilung Breslau, G. m. b. H. zugewiesen. Eine unmittelbare Belieferung der Kohlenkleinhändler durch hiesige Händler ist nicht zulässig.

Der Magistrat kann die zulässigen Fehlmengen für Schwund, Verstaubung und Einwiegen festsetzen.

Konsumvereine gelten als Kohlenkleinhändler; § 28, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28.

Bahnplatzhändler werden zur Befriedigung des auf Kundenliste abzugebenden Kohlenbedarfs in erster Reihe auf die von ihnen mit Gruben oder Großhändlern abgeschlossenen und belieferten Schlüsse angewiesen. Soweit die Lieferungen, die sie auf diese Schlüsse tatsächlich erhalten, nicht ausreichen, weist der Magistrat sie auf einen anderen Bahnplatzhändler oder Großhändler an. § 27 gilt entsprechend.

Kohlenhändler sind verpflichtet, auf die Anweisung des Magistrats Kleinhändler und andere Händler mit Kohle zu beliefern.

§ 29.

Der Magistrat ist berechtigt, zur Förderung der Kohlenversorgung Kohlenhändler zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

§ 29 a.

Ankündigungen, in denen bezugsscheinpflichtige Brennstoffe zum Verkauf auf Kundenliste angeboten oder Verbraucher zur Eintragung in die Kundenliste aufgefordert werden, sind verboten.

VI. Kohleneinfuhr durch Verbraucher.

§ 30.

Soweit neben der der Stadt obliegenden Kohlenverteilung ein unmittelbarer Bezug von Kohle durch Verbraucher möglich sein sollte, ist dieser nur gegen ausdrückliche Genehmigung des Magistrats zulässig. Die §§ 5 bis 8, 21 bis 24 gelten entsprechend.

VII. Bevorratung.

§ 31.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Haushaltungen, Behörden, Anstalten und gewerblichen Betriebe sich während der Sommermonate ein Überschuß von Kohle ergibt, wird der Magistrat eine Bevorratung für den Winter zulassen. Für die Bevorratungskarten gelten die für Kohlenkarten getroffenen Bestimmungen.

Für die ab Grube oder auswärtigem Händler beziehenden Verbraucher sind die Bestimmungen des § 30 entsprechend anwendbar.

VIII. Ausfuhrverbot.

§ 32.

Kohlen, die für die Versorgung der Stadt Breslau bestimmt sind, dürfen aus dem Stadtbezirk nicht ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Magistrats zulässig. Für die Durchfuhr von Kohlen, insbesondere zur Versorgung des umliegenden Bezirkes, gelten besondere Vorschriften.

IX. Auskunftspflicht.

§ 33.

Jeder Kohlenhändler ist verpflichtet, dem Magistrat und seinen Beauftragten Auskunft über seine Betriebs-, Bezugs- und Absatzverhältnisse zu erteilen, das Betreten seiner Betriebsräume zu gestatten und Einsicht in Bücher und Schriftwechsel zu gewähren. Das Gleiche gilt für sonstige Gewerbetreibende, die als Spediteure oder in sonstiger Art sich mit Einfuhr, Durchfuhr oder Lagerung von Kohle befassen.

Jeder Verbraucher ist verpflichtet, dem Magistrat und seinen Beauftragten Auskunft zu erteilen über den Bestand, Bezug und Verbrauch von Kohlen und die Besichtigung seiner Wohn-, Geschäfts- und Lagerräume zu gestatten, auch jederzeit die ihm ausgehändigten Kohlenkarten, Bezugsscheine oder sonstige Bezugsberechtigungen auf Verlangen des Magistrats zurückzureichen.

X. Ausnahmen.

§ 34.

Der Magistrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

XI. Ausführungsanweisungen.

§ 35.

Die erforderlichen Ausführungsanweisungen erläßt der Magistrat. Sie gelten als ein Teil dieser Verordnung.

XII. Strafbestimmungen.

§ 36.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die Ausführungsanweisungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Kohlenhändler, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, oder die sich trotz wiederholter Verwarnung durch unangemessenes Verhalten gegenüber ihrer Kundschaft als ungeeignet erweisen, können von der Belieferung und vom Vertriebe von Kohlen auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden. Ihre Namen werden im Gemeindeblatt bekannt gemacht.

XIII. Inkrafttreten.

§ 37.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Mit dem 1. Mai 1919 treten die Bekanntmachungen des Magistrats vom 26. 3./21. 6. 1918 über die Regelung der Kohlenversorgung sowie vom 16. 11. 1917 über Verteilung von Kohle usw., Verkaufszeiten für den Kleinhandel usw. außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben die gemäß § 37 der Bekannt-

machung vom 26. 3. 1918 in Geltung gebliebenen Bekanntmachungen vom 25. 10. 1917 über Meldungspflicht der Kohlenhändler usw., vom 2. 11. 1917 über Höchstpreise für Kohlen und Briketts, vom 14. 11. 1917 über Höchstpreise für Staubkohlen, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Bekanntmachungen bereits früher aufgehoben worden sind.

Breslau, am 30. April 1919.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.
Dr. Wagner. Philipp.

Aufnahme der Vorräte an Zucker und Zuckermarken bei den Zuckerhändlern am 31. Mai 1919.

Auf Anordnung der Provinzial-Zuckerstelle für Schlesien haben sämtliche Zuckerhändler (Groß-, Zwischen- und Kleinhändler) nach dem Stande vom 31. Mai 1919 (abends nach Geschäftsschluß) anzuzeigen:

a. welche Vorräte an Verbrauchszucker (auch Kandis),
b. wieviel Zuckermarken (nach der Gewichtsmenge des Zuckers berechnet) sie in ihrem Besitze haben. Es ist nur das Gesamtgewicht (nicht das der einzelnen Sorten) anzugeben.

Alles Nähere geht aus dem Vordrucke, der unbedingt für die Meldung zu verwenden ist, hervor.

Die Vordrucke werden in der Stadtverteilungsstelle, Abteilung Zucker, Junkern-Straße Nr. 1/3, 2. Hof rechts, 1 Treppe, Zimmer 4, vom 26. bis 28. Mai 1919, vormittags 8—12 Uhr, ausgegeben und sind bis spätestens Dienstag, den 3. Juni 1919, dorthin zurückzuliefern. Auf Wunsch können die Vordrucke auch durch die Einkaufsgenossenschaften und Großhändler für die Kleinhändler bezogen werden.

Wer vorsätzlich die Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 32 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung vom 30. September 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Breslau, den 21. Mai 1919.

Der Magistrat.
J. A.: Dr. Fuchs.

Kriegshilfskasse der Stadt Breslau.

Paragraph 13 der am 1. September 1918 in Nr. 41 des Breslauer Gemeindeblattes veröffentlichten Leitsätze für die Verwaltung der Kriegshilfskasse der Stadt Breslau ist, wie folgt, geändert worden:

§ 13.

Ausschuß.

Der Ausschuß zur Prüfung der Darlehnsgesuche der Kriegshilfskasse besteht aus:

1. Fünf Magistratsmitgliedern. Den Vorsitzenden ernennt der Oberbürgermeister.
2. Elf von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern.

Breslau, den 16. Mai 1919.

Der Magistrat.
Dr. Trentin. Dr. Milch.

Kerzenverteilung.

Auf Grund der Ziffer VI der Anordnung über die Leuchtmittelverteilung vom 24. 9. 18 geben wir bekannt, daß auf

Marke 14 der Leuchtmittelkarte A 1 Kerze
" B 2 Kerzen
" C 2 "

alsbald in den bekannten Ausgabestellen ausgegeben werden.

Der Preis für einzelne Kerzen beträgt 25 Pfg. für das Stück, bei Entnahme ganzer Pakete, enthaltend 8 Stück, — 1,47 ℳ für das Paket.

Die Kleinhändler haben die eingesammelten Marken, wie in der früheren Weise, der Stadtverteilungsstelle, Abteilung Leuchtmittel — Junkern-Straße 1/3 bestimmt bis 5. Juni 1919 einzureichen. Auf dem Markenumschlage ist der Bestand von Petroleum und Kerzen anzugeben.

Im übrigen sind die Bestimmungen der vorangegangenen Leuchtmittelverteilungen auf diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Breslau, den 21. Mai 1919.

Der Magistrat.

Büroverlegung.

Die Amtsräume des Magistratsbüro I — Abteilung für erweiterte Kriegswohlfahrtspflege — werden am 24. Mai 1919 von Schuhbrücke 57, I, nach Ursuliner-Straße 5/6, II, links, verlegt.

Breslau, den 20. Mai 1919.

Der Magistrat.

Gassperrstunden.

Die Beschaffenheit der Kohlen, welche den Gaswerken in den letzten Tagen zugeführt wurden, ist etwas besser geworden, so daß die Gaserzeugung wieder gestiegen ist. Wir können daher eine Verkürzung der Gassperrstunden eintreten lassen.

Von Montag, den 19. Mai ab, gelten daher folgende Gassperrstunden:

vormittags von 8½—11½ Uhr,
nachmittags von 3—5 Uhr.

Breslau, 16. Mai 1919.

Der Magistrat.

Butterverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 19. bis 25. Mai 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 g Butter zum Preise von 55 ₰ entfallen.

Breslau, den 17. Mai 1919.

Der Magistrat.

Die Neupflasterung

a. der Gellhorn-Straße zwischen Paul-Straße und Rampe Kaiserbrücke,
b. der Laurentius-Straße zwischen Selenke- und Markgraf-Straße,

soll nach den im Magistratsbüro VII, Blücher-Platz Nr. 16 I, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind dem Bauamte T. O., Blücher-Platz 16, III, daselbst einzureichen

zu a bis Mittwoch, den 11. Juni 1919, vormittags 10 Uhr,

zu b bis Dienstag, den 17. Juni 1919, vormittags, 10 Uhr.

Breslau, den 21. Mai 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Die Kanalisationsarbeiten

der Ostend-Straße sowie der anschließenden Straßen I und III im Siedlungsgelände Dürrgoy sollen gemäß den in dem Büro der städtischen Kanalisationswerke, Wall-Straße 1, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind an das genannte Büro einzureichen bis

Donnerstag, den 5. Juni 1919, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 23. Mai 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Verlorene Ausweiskarte.

Die für das Jahr 1919 gültige Ausweiskarte Nr. 38 von rosa Farbe, für Angestellte der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, ist dem Inhaber verloren gegangen.

Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 16. Mai 1919.

Städtische Gaswerke.

Die Dienststunden für die Desinfektoren

der Entseuchungsanstalt werden für die Zeit bis 31. August 1919 von 7—2 Uhr festgesetzt.

Breslau, 15. Mai 1919.

Das Gesundheitsamt.

Der Sonntagsdienst in den städtischen Brotmarkenausgabestellen

fällt von jetzt ab bis auf weiteres aus.

Dringliche Angelegenheiten, insbesondere der Umtausch von städtischen in Reisebrotmarken, werden an Sonntagen nur noch in der Auskunftsstelle Ring 2, vormittags von 11—1 Uhr, erledigt.

In den Ausgabestellen ist an den Sonnabenden nachmittags von 3—6 Uhr Wachtdienst für die Erledigung dringender Geschäfte eingerichtet. Als dringende Angelegenheiten werden insbesondere angesehen:

An- und Abmeldungen bei nur dringenden Reisen,

bei Todesfällen,

Aufnahme in Krankenanstalten,

der Umtausch von städtischen in Reisebrotmarken.

Andere als dringende Sachen werden während des Wachtdienstes nicht erledigt.

Breslau, den 20. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

I. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke C 8 amerikanisches Bratfett,

Lebensmittelmarke C 9 Gerstenerzeugnisse **und** Suppenmehl,

Lebensmittelmarke C 10 Marmelade,

Lebensmittelmarke C 11 pulverisiertes Eigelb,

Lebensmittelmarke C 12 eine noch später zu bestimmende Ware als Ersatz für nicht voll belieferte Fleischmarken,

Nährmittelmarke 134 weiß Grieß,

Nährmittelmarke 134 blau Kindermehl,

Nährmittelmarke 134 rot amerikanische kondensierte Milch,

Nährmittelmarke 167 braun Suppenmehl,

Sondermarke 1 für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren amerikanische kondensierte Milch.

II. Bestimmungen für die Käufer.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 24. bis Dienstag, den 27. Mai 1919, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarken C 9, C 10, C 12, die weißen und blauen Nährmittelmarken 134 sowie die braune Nährmittelmarke 167 in den bekannten zum Verkaufe von Nährmitteln, wie Graupe, Grieß usw. berechtigten Geschäften,

b. die Lebensmittelmarke C 8 in denselben Geschäften **mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte,**

c. die Lebensmittelmarke C 11 in den durch Aushang kenntlichen Eierabgabestellen,

d. die rote Nährmittelmarke 134 und die Sondermarke 1 für Kinder nur bei den durch weißen Aushang kenntlichen Milchkleinhändlern.

III. Bestimmungen für die Verkäufer.

Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 28. Mai 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarken C 9, C 10, C 12, der weißen und blauen Nährmittelmarken 134 sowie der braunen Nährmittelmarke 167 einer der bekannten Warenabgabestellen,

b. der Lebensmittelmarke C 8 der Margarine-Vertriebsgesellschaft, Kleine Holz-Str. 19,

c. der Lebensmittelmarke C 11 der Stelle, von der die Aushänge zugeteilt worden sind,

d. der roten Nährmittelmarke 134 und der Sondermarke 1 für Kinder dem Milchvertrieb, G. m. b. H., Sadowa-Str. Ecke Bohrauer Straße.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Verteilung von amerikanischen Schweinefleischerzeugnissen.

Von Freitag, den 23. Mai, bis einschließlich Dienstag, den 27. Mai 1919, werden ausgegeben

auf Lebensmittelmarke B 13 125 g amerikanische Schweinefleischerzeugnisse zum Preise von 1,65 M.

A. Bestimmungen für die Käufer.

Die Ausgabe der Ware erfolgt bei denjenigen Ladenfleischern, bei denen die Marken vorangemeldet worden sind. Nicht vorangemeldete, mit dem Notverkaufsstempel versehene Marken können bei folgenden Notverkaufsstellen zur Belieferung vorgelegt werden:

Hermann Neumann, Nikolai-Straße 28,
Franz Weitz, Weißenburger-Straße 33,
Adolf Hartbrich, Adalbert-Straße 11,
Paul Stache, Augusta-Straße 110.

B. Bestimmungen für die Fleischer.

Die Ausgabe der Ware an die Ladenfleischer erfolgt am Freitag, den 23., und Sonnabend, den 24. Mai, auf dem Schlachthofe. Die Lebensmittelmarken B 13 sind von den Fleischern bis spätestens Donnerstag, den 29. Mai, in Briefumschlägen verpackt, an die Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof) zur Abrechnung einzureichen.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Lebensmitteln an stillende Mütter.

Stillende Mütter erhalten für den Monat Juni 1919 auf die Stillbelohnungsmarke Nr. 23 ein Pfund Grieß.

Die Marken können gegen Vorlegung des vom Arzte neu unterzeichneten Stillberechtigungsscheines in den zuständigen Brotmarkenausgabestellen in Empfang genommen werden.

Der Grieß wird in den bereits bekannten Geschäften abgegeben, deren Verzeichnis in den Brotmarkenausgabestellen ausliegt.

Breslau, den 17. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Zulassung von Kindern in Lichtspielhäusern.

Der Herr Minister des Innern weist in seinem Erlasse vom 22. April 1919 darauf hin, daß mit der allgemeinen Beseitigung der Zensur auch die Filmzensur aufgehoben ist, daß aber die bisher ergangenen Bestimmungen über den Schutz der Jugendlichen bis zur gesetzlichen Regelung in Kraft bleiben.

Danach gelten zurzeit vom § 47 der Polizeiverordnung für Lichtspiele im Regierungsbezirk Breslau vom 18. Februar 1916 folgende Bestimmungen:

§ 47. Einschränkungen des Besuchs durch Jugendliche und Kinder.

1.

Jugendliche Besucher unter 16 Jahren dürfen in öffentlichen Lichtspielhäusern nur bis 8 Uhr abends und in Begleitung des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes oder sonstiger Personen geduldet werden, denen ein Aufsichtsrecht über sie zusteht oder von den Berechtigten übertragen ist.

2.

Ohne Begleitung dürfen jugendliche Besucher unter 16 Jahren nur zu Lichtspielvorführungen zugelassen werden, die von der Polizeibehörde auf Grund des vorgelegten Spielplans ausdrücklich als Jugendvorführungen schriftlich genehmigt und als solche in den öffentlichen Ankündigungen bezeichnet sind. Diese Jugendvorführungen müssen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein.

3.

Kindern unter 8 Jahren ist, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, nur der Besuch der unter Ziffer 2 behandelten Jugendvorführungen gestattet.

4.

Auf Vorführungen, die der Belehrung dienen, nur von Schülern besucht werden und unter Führung und Aufsicht eines Lehrers stattfinden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Solche Schülervorführungen dürfen indessen erst veranstaltet werden, nachdem der Polizeibehörde der Nachweis erbracht ist, daß der Leiter der Schule sich von der Zweckdienlichkeit und Unbedenklichkeit der Darbietungen überzeugt hat.

Die Polizei-Außenbeamten sind angewiesen, die Befolgung der vorstehenden Vorschriften streng zu beaufsichtigen und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

Breslau, den 10. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident
im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volks- und Soldatenrats.

Straßensperrungen.

Nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten werden für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Wegen Verlegung von Wasserröhren die Matthias-Straße von Nr. 186—194 halbseitig und die Seitengasse ganzseitig vom 15. d. Mts. auf die Dauer von 3 Wochen. (Bek. v. 14. 5.)

Wegen Verlegens von Gasleitungsröhren und Aufstellens von Gaslaternen ein Fußweg und der Fahrdamm der Helmut-Straße zwischen der Strehlener Straße und Helmut-Straße Nr. 60 vom 19. Mai bis 14. Juni. (Bek. v. 16. 5.)

Schutzimpfung gegen Pocken.

Nachdem schon seit Ende vorigen Jahres wiederholt einzelne Pockenfälle in der Stadt Breslau vorgekommen waren, haben sich Fälle echter Pocken in neuerer Zeit gehäuft. Auch mehrere Todesfälle durch Pocken sind zu beklagen.

Die Gefahr größerer Verbreitung der Seuche wird um so ernster, als die ebenso ansteckungsfähigen leichten Fälle oft verkannt und nicht gemeldet werden, sodaß die behördlichen Schutzmaßnahmen nur zu spät oder überhaupt nicht getroffen werden können.

Daher ist es dringend erforderlich, daß Jeder sich zu schützen sucht. Der beste und sicherste Schutz gegen die Pocken ist durch eine erfolgreiche Schutzimpfung gegeben.

Dringend ist daher Jedem, der in den letzten fünf Jahren nicht mit Erfolg geimpft ist, zu empfehlen, sich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

Gelegenheit zur unentgeltlichen Schutzimpfung bietet der Magistrat Jedermann
Montag und Freitag von ½10—10 Uhr,
Mittwoch von 4—4½ Uhr nachmittags
im Hygienischen Institut, Max-Straße und
Dienstag von 12—12½ Uhr mittags,
Donnerstag von 6½—7 Uhr abends
in den Poliklinischen Baracken vor dem Haupteingang zum Allerheiligen-Hospital.

Breslau, im Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Beschränkung des Reiseverkehrs nach Polen.

Sicherem Vernehmen nach herrschen in Polen ansteckende Krankheiten, insbesondere Fleckfieber, in starkem Umfange. Die Gefahr der Ansteckung und Weiterverbreitung, wie auch der Einschleppung von Seuchen in die Heimat ist groß. Die Bevölkerung mache ich hierauf aufmerksam und empfehle, den Reiseverkehr nach Polen auf ganz dringende Fälle zu beschränken.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Schuttabladeplatz.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. Februar d. Js., bringe ich hiermit zur öffentlichen

Kenntnis, daß außer den darin zur Benutzung freigegebenen Schuttabladeplätzen bis auf weiteres auch ein der Firma Jakob Hamburger und Sohn, Breslau, gehöriges Grundstück nordöstlich Rosenthal, zur Gemarkung Pohlanowitz zählend, als öffentlicher Schuttabladeplatz verwendet werden darf.

Es ist als Abschlageplatz durch Tafeln gekennzeichnet.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Handelsverbot.

Dem Kaufmann Benno Braun in Breslau, Teichstraße Nr. 13, wohnhaft, ist jeder Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden. Gleichzeitig habe ich die Schließung seiner beiden Geschäfte Neue Schweidnitzer Straße 5a und Ringbaude 100 hier angeordnet.

Breslau, den 12. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Aufhebung eines Handelsverbots.

Der Kaufmann Sigismund Gundermann in Breslau, Körnerstraße 16 wird zum Handel mit fetthaltigen und fettlosen Waschmitteln wieder zugelassen.

Breslau, den 10. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

ist nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten amtstierärztlich festgestellt worden: unter dem Pferdebestande des Kohlenhändlers Berthold Flechtner, Hirschstraße 11, des Droschkenbesitzers Fliegner, Bohrauer Straße 36, der Firma Reimann und Thonke, Bohrauer Straße 126, des Droschkenbesitzers Paul Heber, Hubenstraße 50, des Kaufmanns Oskar Rosenberg, Matthiasstraße 197.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Tapeziermeisters Robert Heider, Luisenstraße 5, der Frau Hedwig Pavel, Siebenhufener Straße 73, des Fleischermeisters Oskar Kroboth, Frankfurter Straße 147, des Kaufmanns Kurt Machiol, Messergasse 10 und des Fuhrwerksbesitzers Fritz Jäschke, Liebigstraße 15.

Die Rotlaufseuche

unter dem Schweinebestande des Marmorhauers Schwalbe, Goethestraße 121, ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 14. 5. 19.)

Kirchensteuer der evangelischen Kirchengemeinden.

Mit Genehmigung des Konsistoriums und des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien soll von den evangelischen Einwohnern der St. Elisabeth-, St. Maria-Magdalena-, St. Bernhardin-, Elftausend-Jungfrauen-, St. Barbara-, St. Salvator-, der Luther-, der Erlöser-, der St. Trinitatis-, der Johannes-, der Paulus- und der Königin Luise-Gedächtnis-Parochie im Rechnungsjahre 1919 eine Kirchensteuer von 24% der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

In Breslau ist die Steuer vierteljährlich gleichzeitig mit der Staats- und Kommunalsteuer an die hierfür bestimmten städtischen Zahlstellen zu entrichten, für das erste Vierteljahr unmittelbar nach Zustellung des gemeinsamen Steuerzettels seitens des Magistrats und sonst innerhalb der ersten Hälfte jedes Vierteljahres.

(Bei Mischehen erhalten die Ehefrauen eine besondere Benachrichtigung und zwar auch dann, wenn sie selbst zur Steuer nicht veranlagt sind. Der Steuerbetrag wird zur Vereinfachung der Zahlung dem Ehemanne in Rechnung gestellt.)

In den Landgemeinden erfolgt die Einziehung halbjährlich im Monat September 1919 und Januar 1920 durch die Gemeinde- bezw. Guts-Vorstände.

Einsprüche gegen die Heranziehung bezw. Veranlagung sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Steuerzettels bei dem Verbands-Vorstand zu Händen des Magistratsbüro V, Elisabethstr. 10/11, II, schriftlich einzureichen. Die Ermäßigung der Staatseinkommensteuer hat ohne weiteres auch die entsprechende Herabsetzung der Kirchensteuer zur Folge; in diesem Falle bedarf es daher eines Einspruchs gegen die Kirchensteuer nicht. Die Verrechnung oder Zurückzahlung der überhobenen Beträge erfolgt für Breslau durch die städtischen Steuerzahlstellen, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.

Die Bewohner der Land- bezw. Guts-Bezirke erhalten etwa von ihnen überhobene Kirchensteuer gegen Vorzeigung der Staatseinkommensteuer-Berufungsentscheidung sowie der Kirchensteuerquittung bei der Verbandskasse hierselbst, Kirchstr. 7, zurück erstattet.

Breslau, den 16. Mai 1919.

Der Vorstand des Parochialverbandes evangelischer Kirchgemeinden in Breslau,

Dr. Brie.

Beschränkung der Baugenehmigungen.

Bei dem immer schärfer hervortretenden Mangel an Baustoffen, namentlich dem mit der Kohlennot verbundenen Mangel an gebrannten Ziegeln, Zement und Kalk ist es notwendig, die Ausführung aller nicht unbedingt erforderlichen Bauten zu verhindern, um die vorhandenen Baustoffe nach Möglichkeit für die Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen sicher zu stellen.

Ich bestimme daher in Gemäßheit der mir durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar d. J. übertragenen Befugnisse, was folgt:

1. Bei der Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für alle Bauten ist fortan in dem Baugesuch besonders anzugeben, welche Baustoffe bei der Ausführung des Mauerwerks zur Verwendung gelangen sollen. Baugesuche, die eine derartige Angabe nicht enthalten, sind als unvollständig zurückzuweisen.

2. Sämtliche Baugesuche sind mir fortan zur Genehmigung vorzulegen.

Nur in folgenden Fällen sind die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit wie bisher befugt, die Genehmigung zu erteilen:

a. für Bauausführungen, bei denen der auf einem Grundstücke neu herzustellende umbaute Raum nicht mehr als 400 cbm beträgt, (wegen der Berechnung des letzteren vergl. Amtsblatt der Regierung Stück 11 vom 15. 3. 1919 bezw. Stück 16 vom 19. 4. 19).

b. für die Ausführung von Klein- und Mittelhäusern. Dabei wird bezüglich der Begriffsbestimmung von Kleinhäusern auf die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1918, Amtsblatt der Regierung Stück Nr. 21 vom 25. Mai 1918 und für Mittelhäuser auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Stück 20 vom 17. Mai 1919 verwiesen.

c. für Bauausführungen, bei denen statt der gebrannten Ziegeln die Verwendung sogenannter Lehmpatzen oder die Herstellung der Mauern in Lehm- oder Erdstampfbau in einwandsfreier Weise sichergestellt ist, was g. F. als Bedingung für die Baugenehmigung vorzuschreiben ist.

d. für Bauausführungen, die mit Ausnahme der Grundmauern in Holzbauweise hergestellt sind, wie beispielsweise Schuppen, Fachwerks- und Bretterscheunen, Blockhäuser und dergl.

Alle übrigen Baugesuche sind mir unter Bezugnahme auf diese Verfügung mit einem kurzen Bericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das betreffende Bauvorhaben für erforderlich zu erachten, oder im Interesse der Bereitstellung der Baustoffe für die Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen zu verbieten ist.

Breslau, 21. Mai 1919.

Der Regierungs-Präsident.
(Bezirks-Wohnungskommissar.)

Aufhebung der Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel.

Auf Anweisung des Landesfleischamts wird unsere Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel vom 3. Mai 1919 aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Frühkartoffelpreise.

I. Wie im vergangenen Jahre, werden auch diesmal die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni 1919, ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1919 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

II. Mit dem 1. Juli 1919 tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein; ihr Höchstpreis wird für die Provinz Schlesien und die ihr angeschlossenen Kreise Fraustadt, Lissa, Rawitsch und Kempen vom 1. Juli d. Js. ab zunächst auf 12 ℳ je Zentner festgesetzt.

Der Provinzialkartoffelstelle steht jedoch das Recht zu, je nach der Wirtschaftslage den Höchstpreis zu ändern. Von dem Rechte einer Senkung der Preise wird dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Angebot den Bedarf wesentlich übersteigt, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß Kartoffeln zu früh und unreif ausgegraben werden.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

Aufhebung des Amtes des Preußischen Staatskommissars für Demobilmachung.

Nachdem das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung durch Erlaß vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) aufgelöst worden ist, wird das Amt des Preußischen Staatskommissars für Demobilmachung (Erlaß der Preußischen Regierung vom 15. November 1918, Gesetzsamml. S. 179) aufgehoben.

Die Befugnisse des bisherigen Staatskommissars für Demobilmachung werden von den zuständigen preußischen Zentralbehörden für ihren Geschäftsbereich ausgeübt. Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) hat sich das Reichsministerium des Innern mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Berlin, den 30. April 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Stegerwald.

[R.-A. Nr. 110.]

Kriegsteuerungsbezüge für auf Probe einberufene Militäranwärter.

Die Bestimmung unter I Ca Ziffer 5 des Runderlasses vom 26. März 1918 F. M. I. 3115, M. d. F. I a. 488, M. f. W. A. 390 wird dahin erweitert, daß auf Probe einberufene Militäranwärter, selbst wenn sie nicht aus dem Militärdienste ausgeschieden, sondern nur beurlaubt sind, schon während der Probedienstleistung als ständig gegen Entgelt beschäftigte Beamte anzusehen sind. Es sind ihnen daher auch während dieser Zeit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen rückwirkend vom 1. Oktober 1918 die laufenden Kriegsteuerungsbezüge sowie die E. K. Z. 18. II. gleich den Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung zu zahlen, sofern sie militärischerseits Bezüge nicht erhalten haben und die niedrigsten Dienstbezüge angestellter oder diätarisch beschäftigter Beamten aus der Staatskasse beziehen. Eine Nachzahlung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge und der E. K. Z. 18. II. an diejenigen auf Probe einberufenen Militäranwärter, welche infolge Ungeeignetheit oder aus sonstigen Gründen entlassen worden sind oder den Dienst freiwillig aufgegeben haben, kommt nicht in Frage.

Berlin, den 10. März 1919.

Zugleich im Namen der Ministerien des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Das Finanzministerium.

Verpflichtung der Gemeinden zur Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern.

Es wird häufiger darüber Klage geführt, daß die Gemeinden Büroangestellte, welche bis zum Kriegsausbruch vertraglich auf Kündigung bei ihnen angestellt waren und am Kriege teilgenommen haben, entweder nicht wieder annehmen, oder daß sie bei Fortdauer des Vertragsverhältnisses während des Krieges solchen Angestellten jetzt kündigen. Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 — R. G. Bl. S. 100 — die Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern verpflichtet sind und eine Entlassung der wiedereingestellten Kriegsteilnehmer nach § 3 der Verordnung frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats zulässig ist.

Wenn infolge der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer die Entlassung weiblicher Hilfskräfte nötig wird, so werden, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfalle, junge Mädchen zu entlassen sein, die in den Haushalt ihrer Eltern zurückkehren können oder Frauen, deren Männer im Felde waren. Die Kündigungsfristen werden so zu bemessen sein, daß dem von der Kündigung Betroffenen ausreichende Zeit zur Beschaffung einer anderweiten Stellung belassen wird.

Berlin, den 17. März 1919.

Der Minister des Innern.

Endgültige Ausschreibung der während des Krieges offen gehaltenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen.

Nachdem die Reichsregierung die Demobilmachung des Heeres und der Marine angeordnet hat, ist mit der endgültigen Ausschreibung der während des Krieges offen gehaltenen oder nur vorübergehend besetzten Stellen des Reichs-, Staats- und Kommunaldienstes, soweit sie den Militäranwärtern vorbehalten sind, zu beginnen.

Auf den dieserhalb von dem Reichsamt des Innern ergangenen Erlaß vom 11. Januar d. Js., der in Nr. 3 Seite 16 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht ist, wird hierbei aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14. Januar 1919.

Ministerium des Innern.
Finanzministerium.

Abänderung von Amtsbezeichnungen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen.

In Anlehnung an die den Schutzmännern bei den staatlichen Polizeiverwaltungen beigelegte Amtsbezeichnung „Polizeiwachtmeister" haben die Hilfsschutzmänner fortan die Amtsbezeichnung „Hilfspolizeiwachtmeister" zu führen.

Ferner führen diejenigen Beamten (bisherigen Schutzmänner), denen nur der Titel „Polizeiwachtmeister" verliehen war, jetzt den Titel „Polizeioberwachtmeister".

Berlin, den 15. März 1919.

Der Minister des Innern.

Die Bestellung von Eisenbahnpolizeibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die Bestellung von Eisenbahnpolizeibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch das Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Innern. Eine bloße „Bestätigung" solcher durch die früheren Militärbefehlshaber stattgefundenen Bestellungen könnte hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit angefochten werden und erscheint deshalb nicht am Platze.

Berlin, den 17. März 1919.

Der Minister des Innern.

Die vom Minister des Innern erlassenen **Ausführungsbestimmungen vom 10. April 1919 zu der Verordnung, betr. die Rechtsstellung der Landgendarmerie, vom 10. März 1919,** sind veröffentlicht in Nr. 4 des Ministerialblattes für die Preußische innere Verwaltung.

Die Einschränkung der Tanzlustbarkeiten und der Animierkneipen behandelt eine Verfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1919 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 4).

Staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

Wie aus den Eingangsworten unseres die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen einführenden Runderlasses vom 10. September 1918[1]) bereits hervorgehen dürfte, sind jene Vorschriften in erster Linie für die Regelung der Ausbildung und Prüfung von Kreisfürsorgerinnen bezw. von weiblichen Fürsorgerinnen in leitender Stellung an Kreisfürsorgerämtern, Wohlfahrtsämtern und dergleichen, dagegen nicht für die Ausbildung und Prüfung von Helferinnen, die vorwiegend in der örtlichen Fürsorge tätig sein sollen, erlassen worden. Die Befürchtung, daß hier die Absicht besteht, auch von den letztgenannten Personen allgemein eine Ausbildung und staatliche Prüfung nach Maßgabe des Runderlasses vom 10. September 1918 zu fordern, ist daher nicht gerechtfertigt. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte vielmehr für die ausschließlich in der örtlichen Fürsorge tätigen Hilfspersonen (Säuglingsfürsorgerinnen, Tuberkulosefürsorgerinnen und dergleichen) eine kürzere Ausbildung ausreichen und — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — der Besuch einer Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) in der Regel zu entbehren sein.

Die im § 12 der Prüfungsvorschriften näher bezeichneten Unterrichts- und Prüfungsgegenstände umfassen das Mindestmaß der Kenntnisse auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und der sozialen Pädagogik, die sich alle Kreisfürsorgerinnen, sowohl für die Arbeit in städtischen wie in ländlichen Verhältnissen, aneignen müssen. Das dort geäußerte Bedenken, daß die nach diesen Vorschriften ausgebildeten Fürsorgerinnen für die besonderen ländlichen Verhältnisse nicht hinreichend geschult seien, können wir daher nicht anerkennen. Zuzugeben ist, daß manche Wohlfahrtsschulen (Soziale Frauenschulen) in ihrem sonstigen, über die Forderungen unseres Erlasses hinausgehenden Unterricht die ländlichen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigen. Es wäre deshalb als Fortschritt zu begrüßen, wenn neben den schon bestehenden, meist in größeren Städten errichteten Wohlfahrtsschulen (Sozialen Frauenschulen) besondere ländliche Wohlfahrtsschulen gegründet würden, die die Aufgabe hätten, nach Maßgabe unseres Erlasses vom 10. September 1918 Fürsorgerinnen vorwiegend für die ländlichen Kreise auszubilden.

Der Auffassung, daß beim Unterricht der Fürsorgerinnen auf die praktische Ausbildung ein besonderes oder das Hauptgewicht zu legen sei, stimmen wir zu. Hierbei ist aber beim Erlaß der Prüfungsvorschriften bereits insofern Bedacht genommen worden, als neben der im § 12 geforderten mündlichen Prüfung sowohl eine besondere praktische Prüfung (§ 10), als eine schriftliche Prüfung (§ 11), die in der Hauptsache gleichfalls den Nachweis praktischer Kenntnisse bezweckt, vorgesehen ist; weiterhin ist aber durch § 17 der Prüfungsordnung bestimmt worden, daß im Anschluß an die staatliche Prüfung noch ein Probejahr in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge abzuleisten ist und erst nach Abschluß dieser einjährigen praktischen Tätigkeit das staatliche Prüfungszeugnis ausgehändigt wird. Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß nach den Lehrplänen aller hier bekannten Wohlfahrtsschulen (Sozialen Frauenschulen) ein erheblicher Teil des 1½ jährigen bezw. 2jährigen Lehrganges der praktischen Ausbildung in geeigneten Anstalten, Säuglingsheimen, Kinderkrippen, Kinderhorten, Trinkerfürsorgestellen, Waisenfürsorgeämtern usw.) gewidmet wird.

Gegen den Antrag, die Ausbildung in den Wohlfahrtsschulen usw. von 1½ Jahren auf 1 Jahr herabzusetzen, bestehen nach Ansicht aller Sachverständigen so erhebliche Bedenken, daß diesem Wunsche nicht stattgegeben werden kann.

Dagegen wollen wir mit Rücksicht auf die infolge der politischen Lage zu erwartenden Schwierigkeiten unserer wirtschaftlichen und sonstigen Lebensbedingungen und die in verstärktem Maße hervortretende Notwendigkeit, baldmöglichst eine große Zahl von Fürsorgerinnen auch für leistungsschwache Landkreise zu gewinnen, dem dortigen Wunsche entsprechend auch hinsichtlich des im § 4 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften geforderten Nachweises einer höheren Schulbildung Erleichterungen gewähren. Wir haben deshalb durch Verfügung an die Regierungspräsidenten bezw. die Provinzial-Schulkollegien vom heutigen Tage angeordnet, daß bis auf weiteres in besonderen Fällen auch solche weiblichen Personen zur staatlichen Prüfung als Fürsorgerinnen zugelassen werden dürfen, die den Vorbedingungen des § 4 Ziff. 4 (Nachweis des Besuchs eines Lyzeums oder einer anerkannten Mädchenmittelschule) nicht voll entsprechen, aber wenigstens durch eine Vorprüfung den Nachweis einer Schulbildung erbringen, die derjenigen einer anerkannten Mädchenmittelschule etwa entspricht.

Berlin, den 29. März 1919.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Der Minister des Innern.

Ausführungsvorschriften, betr. Erwerbslosenfürsorge (sechster Nachtrag).[1])

I. Zu der Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918, vom 14. März 1919 (R. G. Bl. S. 303) ist Folgendes erläuternd zu bemerken:

Zu Nr. 1.

Die Zweifel, die bisher darüber bestanden, ob die Verwaltungskosten der Erwerbslosenfürsorge zu dem „Gesamtaufwande" im Sinne des § 4 Satz 1 der Verordnung vom 13. November 1918 zu rechnen seien, sind durch die neue Vorschrift beseitigt. Danach zählen die „notwendigen besonderen Verwaltungskosten" zum Gesamtaufwande der Erwerbslosenfürsorge, für den Reichs- und Staatszuschüsse beansprucht werden können. Durch die Beschränkung auf die „notwendigen Verwaltungskosten" ist ein Hinweis darauf gegeben, daß die Träger der Erwerbslosenfürsorge die Aufwendungen in den Grenzen des wirklich Notwendigen zu halten haben. Einem Aufwande über Gebühr würde durch die Versagung der Reichs- und Staatszuschüsse entgegenzutreten sein. Da nur die „besonderen" Verwaltungskosten zu dem Gesamtaufwande gehören, dürfen dazu nur solche Ausgaben verrechnet werden, die als besondere Ausgaben für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge in Ansatz zu bringen sind. Wo der Verwaltung besondere Mehrausgaben nicht entstehen, ist die Anforderung von Zuschüssen zu den Verwaltungskosten nicht zulässig; ein Anteil an den Kosten der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde darf nicht in Rechnung gestellt werden.

Als besondere Verwaltungskosten für die Erwerbslosenfürsorge werden beispielsweise anzusehen sein: Kosten für die Einstellung besonderer Bürokräfte, von Kontrolleuren und dergleichen, zur Einrichtung eigner Zahlstellen, zur vorübergehenden Beschaffung erforderlicher neuer Büroräume, Aufwendungen für Fürsorgeausschüsse usw.

Dagegen dürfen Reichs- und Staatszuschüsse z. B. nicht angefordert werden für Kosten von Einrichtungsgegenständen, die im Besitz der Gemeinden (Gemeindeverbände) verbleiben.

In Spalte „Bemerkungen" der monatlichen Ausgabenachweisungen ist die Höhe der a) persönlichen, b) sächlichen Verwaltungskosten getrennt anzugeben, die in dem Gesamtaufwande der Erwerbslosenfürsorge (Sp. 2 des mit Erlaß vom 2. d. Mts. — II e. 692; F. M. I. 4594 — mitgeteilten neuen Musters) mitenthalten sind.

Kosten, die einer Gemeinde durch Fortbildungseinrichtungen für Erwerbslose entstehen — vergleiche § 10 der Verordnung vom 13. November 1918 —, gehören

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1136.

[1]) Nachträge 1—5 vgl. Gemeindeblatt S. 65, 236, 394, 588.

nicht zu den Verwaltungskosten für Erwerbslosenfürsorge und dürfen nicht unter dem zur Erstattung der Reichs- und Staatsbeihilfen fähigen Gesamtaufwande für Erwerbslosenfürsorge verrechnet werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden werden sich durch gelegentliche Revisionen davon zu überzeugen haben, daß die Forderungsnachweise der Gemeinden (Gemeindeverbände) sich im Rahmen der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften halten. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit daran, daß auch die Kosten der Krankenhilfe für Erwerbslose, deren Weiterversicherung bei einer Krankenkasse infolge Versäumnis der Gemeinde unterblieben ist (§ 12 a der Verordnung vom 21. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1445) Reich und Staat gegenüber nicht anzurechnen sind, desgleichen nicht die Erstattungs-Ausgaben der Wohnortgemeinden an die Aufenthaltsgemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 13. November 1918 — zu vgl. Ziff. III. Abs. 2 des Erl. v. 7. Januar 1919 — II e. 2660 —.

Es ist darauf zu halten, daß die Gemeinden in ihren Abrechnungsbüchern eine sorgfältige Trennung der erstattungsfähigen und der nicht erstattungsfähigen Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge durchführen.

Die Gemeindebeamten, die die monatlichen Anträge auf Gewährung der Reichs- und Staatsbeihilfen unterzeichnen, übernehmen mit ihrer Unterschrift die Gewähr, daß Reich und Staat gegenüber auch tatsächlich nur erstattungsfähige Ausgaben angemeldet werden. Bei unrichtiger Anmeldung ist gegen die betreffenden Gemeindebeamten einzuschreiten.

Zu Nr. 2.

Durch die Änderung ist klargestellt, daß § 5 Abs. 2 auch dann noch in Betracht kommt, wenn das Verziehen in einen anderen Ort zur Arbeitsaufnahme erst nach dem Abschlusse der eigentlichen Kriegszeit erfolgt ist.

Zu Nr. 3.

Im Anschlusse an Absatz 2 des neuen § 5 a wird die Bestimmung unter III meiner Ausführungsvorschriften (vierter Nachtrag) vom 31. Januar 1919 — II e. 192 — aufgehoben. Auch wenn die Aufenthaltsgemeinde. die einen Kriegsteilnehmer vorschußweise unterstützt, und die frühere Wohnortgemeinde nicht in demselben Bundesstaate belegen sind, ist nunmehr wieder nach Abschnitt III der Ausführungsvorschriften (dritter Nachtrag) vom 7. Januar 1919 — II e. 2660 — zu verfahren.

Etwaige Anträge der Aufenthaltsgemeinden auf Erstattung des Vorschußanteils für Wohnortgemeinden im besetzten Gebiet durch die Reichskasse sind mir monatlich gesammelt mit den Nachweisungen der monatlichen Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge nach den Erlassen vom 14. Dezember 1918 — $\frac{\text{II e. 2561}}{\text{F. M. I. 14930}}$ — und 2. April 1919 — II e. 692; F. M. I. 4594 — vorzulegen. Solche Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Erstattung des Vorschußanteiles durch die Aufenthaltsgemeinde im besetzten Gebiete nicht zu erreichen ist. Der Gemeindevorstand hat dies bei Stellung des Antrages zu bescheinigen.

Sobald die höheren Verwaltungsbehörden von der Übernahme dieser Vorschußanteile durch das Reich Kenntnis erhalten, sind die entsprechenden Zahlungen zu leisten. Der Gesamtbetrag ist dann in Spalte „Bemerkungen" der nächsten Ausgabenachweisung anzugeben. In Abänderung von Abs. 5 der Ziff. 6 des Runderlasses vom 14. Dezember 1918 — II e. 2561; F. M. I. 14930 — werden die höheren Verwaltungsbehörden ersucht, auch die gezahlten Erhöhungen der regelmäßigen Reichsbeihilfen (Sonderbewilligungen des Reiches) in Spalte „Bemerkungen" des neuen Musters in besonderer Summe ersichtlich zu machen.

Zu Nr. 4.

Nach der bisherigen Rechtslage mußte einem unterstützungsberechtigten Erwerbslosen bei Anerkennung der Bedürftigkeit die Unterstützung unverkürzt gewährt werden, auch wenn sie höher war, als der weggefallene Verdienst oder wenn auch schon ein Teilbetrag der Unterstützung genügt hätte, um die bedürftige Lage zu beseitigen. Dieser Zustand konnte nicht befriedigen, da die Erwerbslosenfürsorge nicht dazu bestimmt ist, den Erwerbslosen besser zu stellen, als er vor Eintritt der Erwerbslosigkeit gestellt war, oder mehr zu leisten, als zur Befreiung des Erwerbslosen aus bedrängter Lage erforderlich ist. Darin ist nunmehr durch § 6 a Abs. 1 Wandel geschaffen, nach dem nur ein Teilbetrag der Unterstützung gewährt werden darf, wenn die bedürftige Lage durch den Teilbetrag behoben werden kann. Die Bestimmung wird namentlich dann anzuwenden sein, wenn sich bei Prüfung der Verhältnisse nach § 6 Satz 2 ergibt, daß zwar der notwendige Lebensunterhalt ohne jegliche Unterstützung nicht bestritten werden kann, daß aber schon ein Teilbetrag der Unterstützung dazu hinreichen wird, ferner wenn die zu unterstützende Person nur teilweise erwerbstätig war (Nebenerwerb, Stundenarbeit, Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und dergleichen) und ihr Verdienst die normale Höhe der Erwerbslosenunterstützung nicht erreicht hat. Bei Handhabung des § 6 a Abs. 1 bleiben übrigens die Vorschriften der §§ 11 und 12 zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 6 a Abs. 2 gilt gleichmäßig für alle Personen, die wegen höherer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente beziehen, also insbesondere für Invalidenrentenempfänger, Unfallrentner, auch wenn es sich um Renten außerhalb der sozialen Gesetzgebung handelt, Pensionäre, Kriegsbeschädigte. Diese Personen dürfen Erwerbslosenunterstützung nur dann erhalten, wenn sie „auf Grund wirklicher Arbeitsleistung" — also nicht auf Grund von Liberalität — mindestens $^2/_3$ des Ortslohns tatsächlich verdient haben.

Auf Altersrentenempfänger findet die Bestimmung keine Anwendung.

Aus der neuen Vorschrift des § 6 a Abs. 2 ergibt sich mittelbar, daß Rentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit nicht über $66^2/_3$ v. H. beeinträchtigt ist, grundsätzlich als erwerbsfähig im Sinne des § 6 der Verordnung zu betrachten sind.

Zu Nr. 5.

Die Verpflichtung der Gemeinden, die sich bisher auf die Gewährung freier Fahrt für den Erwerbslosen selbst beschränkte, ist auf die Gewährung einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten und auf die mitreisenden oder nachfolgenden Familienangehörigen bei Nachweis der Unterkunftsmöglichkeit ausgedehnt. Außerdem ist den Gemeinden die Befugnis zur Bewilligung einer Umzugsbeihilfe, jedoch nur zu den Kosten der Beförderung des Umzugsguts, zuerkannt worden; eine Verpflichtung dazu besteht zwar nicht, aber es empfiehlt sich, von der Befugnis Gebrauch zu machen, wenn dadurch die Arbeitsaufnahme durch einen Erwerbslosen oder der Wegfall von Unterstützungen nach § 8 Abs. 3 erreicht wird.

Zu Nr. 6.

Der festgestellte Begriff des Wohnorts im Sinne der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge unterscheidet sich sowohl von dem Begriffe des Unterstützungswohnsitzes als auch von dem des Wohnsitzes nach §§ 7 ff. B. G. B. Da die Absicht längeren oder dauernden Verbleibens zur Voraussetzung gemacht ist, wird mehr verlangt, als beim Begriffe des „Aufenthaltsorts"; andererseits wird, da nicht „ständige Niederlassung" wie nach § 7 B. G. B., sondern „Wohnen" Vorbedingung für den Begriff des Wohnorts ist, weniger als bei Wohnsitz gefordert.

Wenn eine Person an mehreren Orten eine Wohnstätte hat, so wird als Wohnort im Sinne der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge regelmäßig der Ort zu gelten haben, in dem die Person vorzugsweise tatsächlich wohnt. Deshalb ist in Fällen, in denen ein Erwerbstätiger während der Woche in der Nähe der Betriebsstätte in einem Werkshause, Schlafhause, Privatquartier oder dergleichen sein regelmäßiges Unterkommen hat und nur für Sonn- und Festtage bei der außerhalb wohnenden Familie verweilt, der Unterkunftsort bei der Betriebsstätte als Wohnort im Sinne der Verordnung zu betrachten.

Zu Nr. 7.

Nach der Bestimmung ist die Einführung einer Wartezeit für die Gewährung der Unterstützung bei teilweiser Erwerbslosigkeit im Falle des § 9 Abs. 2 nicht zulässig. Der davon abweichende Hinweis unter I. 2 der Ausführungsvorschriften (dritter Nachtrag) vom 7. Januar 1919 — II e. 2660 — wird dadurch hinfällig.

Zu Nr. 8.

Die Errechnung und Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung nach § 9 Abs. 2 kann vielfach zweckmäßigerweise nur durch den Arbeitgeber geschehen. Um eine solche Regelung zu erleichtern und auch ohne Zustandekommen von Vereinbarungen zu ermöglichen, ist die Pflicht des Arbeitgebers zur kostenlosen Besorgung der Berechnung und Auszahlung auf Erfordern der Gemeinde begründet worden. Die Gemeinde wird aber dem Arbeitgeber diejenigen Unterlagen an die Hand geben müssen, die ihm nicht aus dem Betriebe bekannt sind, insbesondere bezüglich des Betrages der Erwerbslosenunterstützung bei gänzlicher Erwerbslosigkeit.

Zu Nr. 9.

Da die Ortsklasseneinteilung für die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse nicht überall den richtigen Maßstab für die gegenwärtigen Teuerungsunterschiede abgibt, kann in den Grenzen der neuen Vorschrift eine Erhöhung der Höchstsätze bewilligt werden. Dahingehende Anträge sind näher begründet auf dem Instanzenwege mir vorzulegen. Nur wirklich dringliche Anträge können berücksichtigt werden.

Die Befugnis der zuständigen Behörden, für einheitliche Wirtschaftsgebiete die Höchstsätze nach § 17 der Verordnung auszugleichen, bleibt unberührt.

Zu Nr. 10.

Durch den Zusatz zu § 12 ist im Hinblick auf dessen sonstige Verschärfung den Kriegsbeschädigten eine besondere Vergünstigung zugestanden worden.

II. Die Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919 (R. G. Bl. S. 310) enthält einige Sondervorschriften für die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesenen Erwerbslosen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen.

§ 4 Abs. a und b stimmen mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1919 (R. G. Bl. S. 303) mit der Maßgabe überein, daß bei den in Betracht kommenden, zur Landwirtschaft übergehenden Arbeitern die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts bewirkt werden muß.

§ 4 Abs. c unterscheidet sich von § 8 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 82) dadurch, daß eine Pflicht zur Zahlung der Familienzuschläge und zwar zu dem eineinhalbfachen Satze begründet ist.

Soweit die Sonderleistungen nach der Verordnung vom 16. März 1919 an Erwerbslose erfolgen, hat die Verrechnung der Unkosten in gleicher Weise zu geschehen, wie hinsichtlich der sonstigen Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge nach dem Erlaß vom 14. Dezember 1918 — II e. 2561 —. Die Leistungen für nicht erwerbslose Personen sind von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) gesondert zu verbuchen und allmonatlich getrennt von den Kosten der Erwerbslosenfürsorge bei den höheren Verwaltungsbehörden zur Erstattung anzufordern. Zahlung und Verrechnung haben nach Maßgabe des Erlasses vom 14. Dezember 1918 — II e. 2561; F. M. I. 14 930 — aber ebenfalls getrennt von den Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge zu erfolgen unter dem Titel „Kosten zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft auf Grund des § 5 Satz 2 der Verordnung vom 16. März 1919 (R. G. Bl. S. 310)". Die Höhe der angewiesenen Reichs- und Staatsausgaben haben die höheren Verwaltungsbehörden allmonatlich, und zwar bis zum 11. jeden Monats für den vorhergehenden Monat, nach nachstehendem Muster[1]) hierher anzuzeigen.

[1]) Hier nicht mitabgedruckt. Vgl. Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 4.

III. Folgende Entscheidungen werden mitgeteilt:

1. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Gemeinde, die gemäß § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge verpflichtet ist, die von der Aufenthaltsgemeinde vorläufig vorschußweise gezahlte Unterstützung zu erstatten, berechtigt ist, die Zahlung mit der Begründung abzulehnen, daß die vorschußweise zahlende Gemeinde sich nicht genügend um die Arbeitsbeschaffung für den Erwerbslosen bemüht habe. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die sich aus solchen Einwendungen ergeben würden, bestehen auch gegen deren Zulässigkeit rechtliche Bedenken, da die Bewilligung der Unterstützung und damit auch die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erwerbslosenfürsorge der unterstützenden Gemeinde zusteht, auch wenn sie nur vorläufig vorschußweise eintritt.

   Nur wenn die vorschußweise Unterstützung nachweislich länger gezahlt wurde, als nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zulässig ist, wird Erstattung abgelehnt werden können. Im übrigen bleibt es den erstattungspflichtigen Gemeinden unbenommen, sich bei der Kommunalaufsichtsbehörde der Aufenthaltsgemeinde zu beschweren, wenn sie glauben, daß diese es an der erforderlichen Sorgfalt bei Durchführung der Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge fehlen läßt.
2. Die Vorschrift des § 6 Satz 2 der Verordnung gilt nur für den Fall, daß der Vorstand eines Haushalts erwerbslos ist, nicht aber wenn ein selbständig erwerbstätiges Haushaltsmitglied erwerbslos wird. In letzterem Falle wird die Frage der Bedürftigkeit nach der Gesamtlage zu prüfen sein.
3. Ein uneheliches Kind ist als Familienmitglied derjenigen Person zu behandeln, welche die Kosten des Unterhalts des Kindes ganz oder überwiegend bestreitet. Lebt das Kind nicht im Haushalte dieser Person, so ist der Familienzuschlag an denjenigen auszuzahlen, in dessen Haushalt das Kind verpflegt wird. Der ausgezahlte Betrag ist auf den Unterhaltungsbetrag des Vaters des unehelichen Kindes oder auf Kostgeld, Pflegegeld oder dergleichen anzurechnen.
4. Bei Berechnung der Unterstützung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung ist der Wohnort des Arbeitnehmers für den Unterstützungssatz maßgebend. Arbeitgebern, denen die Auszahlung der Unterstützung übertragen ist, werden die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren sein, da sie selbst zu Vorschußleistungen nicht verpflichtet sind.

Berlin, den 11. April 1919.

Der Minister des Innern.

Verfahren bei Feststellung der Vergütung von Kriegsleistungen.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, wie bei Feststellung der Vergütung von Leistungen gemäß § 3 Ziffer 6 K. L. G. zu verfahren ist. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mache ich darauf aufmerksam, daß die Ermittelung der Entschädigung für solche Leistungen ausschließlich Sache der Intendanturen ist. Die Zivilbehörden haben an die Feststellung keinerlei Einfluß.

Der Abschätzung durch eine Kommission bedarf es nur dann, wenn der Vergütungsberechtigte mit dem von der Intendantur gebotenen Preise nicht einverstanden ist. Alsdann ist der Wert der Leistung im Wege der Abschätzung durch eine nach § 33 K. L. G. gebildete Kommission, deren Zusammentritt von der Intendantur bei der Zivilbehörde zu beantragen ist, zu ermitteln (zu vgl. A. V. I. 8. Abs. 3). Das Gutachten dient der Intendantur als Unterlage für die von ihr festzustellende und alsdann zu zahlende Vergütung, ohne daß sie im übrigen an das Ergebnis der Abschätzung irgendwie gebunden wäre. Das letztere ergibt sich aus der Vorschrift des § 20 Abs. 1 K. L. G. verbunden mit A. V. III. 11 a Ziffer 1, wonach bei Leistungen aus § 3 Ziffer 6 K. L. G. die Vergütung von der Intendantur sofort bar zu zahlen ist, und insbesondere aus dem Wortlaut des Absatzes 2 der zuletzt angezogenen Bestimmung der A. V.

Die Vorschriften der Ausführungsverordnung über das Rechtsmittelverfahren findet auf die Leistungen nach § 3 Ziffer 6 K. L. G. keine Anwendung. Gegen die Feststellung der Intendantur ist vielmehr ausschließlich die — übrigens an eine Frist nicht gebundene — Aufsichts-

beschwerde an das Kriegsministerium bezw. an das Reichsmarineamt zulässig.

Berlin, den 2. April 1919.

Der Minister des Innern.

Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand.

Die Fürsorge des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für den gewerblichen Mittelstand ist auch unter den neueren Verhältnissen die gleiche geblieben. Auf diesen wohlwollenden Absichten beruht auch der Hinweis in dem den Abschluß der Bauverträge behandelnden Erlaß vom 14. Dezember v. Js. V 54 D 15913/III K 1415 CAB, wonach unbedingt zu vermeiden ist, daß die jetzt herauszugebenden Bauaufträge lediglich dem Großunternehmertum zufallen.

Der gewerbliche Mittelstand, der im Kriege sehr gelitten hat, bedarf jetzt einer ganz besonderen Stütze. Ich erinnere in dieser Hinsicht namentlich an den Erlaß vom 25. Februar 1916 V 54 D1990 III A 17.51 CAB (Eisenbahn-Nachrichtenblatt Seite 6, Zentralblatt der Bauverwaltung Seite 146), betreffend Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand, sowie an den darin angeführten Erlaß vom 4. September 1912 V D 9922/III 1269. C, betreffend Verdingungswesen (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 341, Zentralblatt der Bauverwaltung S. 473), der eingehend namentlich die das Handwerk betreffenden Fragen des Verdingungswesens behandelt. Namentlich gilt dieser Hinweis auch für den Zusammenschluß von Handwerkern zur gemeinsamen Übernahme von Arbeiten und Lieferungen, sowie für die Frage der Erteilung von Aufträgen an solche Handwerkervereinigungen. In weiterem Maße wird bei der Fürsorge für das Handwerk die Anwendung der freihändigen Vergebung empfohlen (zu vergl. auch Abs. 1 des oben angeführten Erlasses vom 14. Dezember vorigen Jahres), wobei aber Begünstigungen Einzelner durch ihre zu häufige Heranziehung unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Berlin, den 15. März 1919.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Genehmigung von Kraftfahrzeuglinien an die Landespolizeibehörden.

Die Einrichtung und Unterhaltung von gewerbsmäßig betriebenen Kraftwagenlinien fiel bisher in gewissem Umfange unter die §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung. Bei Kraftwagenlinien von größerer Ausdehnung war danach eine Mehrzahl von Ortspolizeibehörden zur Entscheidung berufen, deren jede dem Betriebe voneinander abweichende Vorschriften auferlegen konnte. Auch über den Umfang des der Ortspolizeibehörde zustehenden Rechts waren vielfach Zweifel aufgekommen; insbesondere war es fraglich geworden, ob einem Unternehmen die an sich gewiß sehr zweckmäßige Verpflichtung auferlegt werden konnte, seinen Betrieb während einer bestimmten Zeit aufrechtzuerhalten. Noch beschwerlicher als § 37 hatte sich der die Übereinstimmung von Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde erfordernde § 76 der Gewerbeordnung erwiesen. Im Interesse der Allgemeinheit wie zugunsten der Weiterentwickelung des Überlandverkehrs mit Kraftwagenlinien erschien es erwünscht, diese dem Einfluß der Ortspolizeibehörden zu entziehen, ihre Zulassung und Ordnung allgemein der Genehmigung einer den Gemeinden übergeordneten staatlichen Verwaltungsbehörde zu unterstellen und allgemein einen staatlichen Genehmigungszwang eintreten zu lassen. Aus diesen Erwägungen hat die Reichsregierung die Verordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 97) erlassen. Unter den staatlichen Genehmigungszwang fallen alle nicht lediglich dem Verkehr im Orte dienenden Kraftfahrzeuglinien, sei es, daß sie vom Staate, von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Privatunternehmern betrieben werden. Auch kommt es nicht darauf an, ob es sich um Linien handelt, die das ganze Jahr hindurch nach im voraus aufgestellten Fahrplänen verkehren oder um solche, die sich nur in gewissen Zeiträumen, etwa in den Sommermonaten, im Betriebe befinden und an genau vorherbestimmte Abfahrts- und Ankunftszeiten nicht gebunden sind. Dagegen sollen Betriebe, denen bestimmte Wege nicht vorgeschrieben sind und die nur im Einzelfall auf Grund eines besonderen Bedürfnisses Fahrten außerhalb ihres Gemeindebezirks unternehmen, von der staatlichen Genehmigungspflicht nach wie vor frei sein.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung übertragen wir die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung den Landespolizeibehörden (Regierungspräsidenten; in Berlin dem Polizeipräsidenten). Berührt eine Kraftfahrzeuglinie mehrere Landespolizeibezirke, so sind zur Genehmigung die betreffenden Landespolizeibehörden gemeinsam zuständig. Erstreckt sich das Unternehmen auch auf das Gebiet anderer Bundesstaaten, so ist uns der Antrag zur Entscheidung vorzulegen.

In den Fällen, die der Genehmigung der Landespolizeibehörden unterliegen, sind von diesen die besonderen Bedingungen festzusetzen, unter denen sie das Unternehmen zulassen wollen. Den Erlaß allgemeiner Anordnungen auf Grund des § 3 der Verordnung behalten wir uns vor. Einstweilen haben die Landespolizeibehörden auch in dieser Hinsicht selbständig zu entscheiden. Wir machen aber schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Gründung einer Zentral-Kraftwagengesellschaft in Erwägung gezogen ist, der Einzelunternehmungen als Tochtergesellschaften anzugliedern sind. Während die Zentralgesellschaft Tochtergesellschaften ins Leben rufen, sie in technischen und wirtschaftlichen Fragen beraten, die erforderlichen Kraftfahrzeuge und Betriebsmittel beschaffen und Reparaturwerkstätten einrichten soll, würden die Tochtergesellschaften den eigentlichen Betrieb der Überlandlinien zu übernehmen haben. An die Genehmigung von Kraftfahrzeuglinien wird daher die Bedingung zu knüpfen sein, daß sie einer etwa später zu errichtenden Zentralgesellschaft angegliedert werden müssen. Auch sind die Genehmigungen bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wirtschaftlichkeit und damit die im öffentlichen Interesse liegende Leistungsfähigkeit einer Linie nicht durch die Einrichtung eines zweiten Unternehmens auf derselben oder einer Parallelstrecke gefährdet wird.

Im übrigen sind nur solche Unternehmen zuzulassen, die die nötige Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes bieten und den öffentlichen Interessen nicht zuwiderlaufen.

Solange die Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 25. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 113 — noch in Kraft ist, sind ihre Vorschriften auch bei der Genehmigung von Kraftfahrzeuglinien zu beachten. (Vgl. auch Erlaß vom 24. Januar d. J.

Berlin, den 18. März 1919.

Zugleich im Namen des Ministeriums des Innern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verkauf größerer Holzmengen aus Heeresbeständen durch das Reichsverwertungsamt Berlin für gemeinnützige Zwecke.

Größere Holzmengen aus Heeresbeständen sind jetzt durch das Reichsverwertungsamt Berlin den drei großen Holzverbänden (Zentralverband von Vereinen deutscher Holzinteressenten, Berlin; Verein sächsischer Holzindustrieller, Dresden; Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Berlin) verkauft worden. 30% dieser Mengen kann das Reichsverwertungsamt nach eigenem Gutdünken für gemeinnützige Zwecke verkaufen. Der Staatskommissar für das Wohnungswesen, Scheidt, hat soeben die Regierungspräsidenten in einem Rundschreiben ersucht die Gemeindebehörden und gemeinnützigen Bauvereinigungen davon in Kenntnis zu setzen, daß sie ihren Bedarf an Hölzern umgehend beim Reichsverwertungsamt Berlin, Friedrich-Straße 100, anmelden müßten. (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 4).

Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung an der Landesturnanstalt in Spandau beginnt am Montag, den 15. September 1919.

Die an mich zu richtenden Meldungen sind von den in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von sonstigen (mit Ausnahme der in Berlin wohnenden) Bewerberinnen bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, bis

zum 1. Juli 1919 anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, die in keinem Lehramt stehen, haben ihre Meldung zu demselben Tage bei dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin einzureichen.

Die Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 22. Januar 1916 entsprechen, insonderheit mit den im § 7 vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche um Zulassung ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turn- oder Schwimmlehrerinnenprüfung unterzogen hat. Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin W. 8, den 10. Mai 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
[R.-A. Nr. 108.]

Übertragung von Befugnissen betreffend die Mieteinigungsämter auf die Regierungspräsidenten.

Nach § 12 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1140)[1]) können die Landeszentralbehörden die ihnen nach den §§ 1, 5, 6, 10 zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen. Hiervon ist bisher nur in bezug auf den § 6 durch den Runderlaß vom 24. September 1918 — St. 4. 422 — Gebrauch gemacht worden. Die Verhältnisse lassen jetzt jedoch eine vollständige Delegation angezeigt erscheinen. Ich übertrage daher hiermit auch die in §§ 1, 5 und 10 der M. Sch. V. der Landeszentralbehörde zugewiesenen Befugnisse den Herren Regierungspräsidenten, für Berlin dem Herrn Oberpräsidenten. Neue Mieteinigungsämter werden also künftig von Ihnen die Ermächtigungen zu erhalten haben, die ihre entscheidende Tätigkeit ermöglichen, oder, wie es meistens nicht ganz zutreffend ausgedrückt zu werden pflegt, die „Errichtung" neuer Mieteinigungsämter wird von Ihnen zu genehmigen sein. Die Uebertragung schließt auch diejenigen Fälle ein, in denen es sich nur um den Anschluß einer Gemeinde an ein bestehendes Mieteinigungsamt handelt. Alsdann werden die Befugnisse des bereits vorhandenen Einigungsamtes gemäß § 11 Absatz 1 der M. Sch. V. auf die neue Gemeinde regelmäßig mit der Maßgabe auszudehnen sein, daß die Beisitzer jedesmal derjenigen Gemeinde entnommen werden, in der sich die Mietsache befindet.

Im einzelnen bemerke ich im Anschluß an meinen Runderlaß vom 24. September 1918 — St. 4. 222. —, dessen Grundsätze sinngemäß anzuwenden sind, noch folgendes:

1. Die Satzungen der Mieteinigungsämter dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit der Mieterschutzbekanntmachung und der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 im Widerspruch stehen.

   Beispielsweise ist eine verschiedene Festsetzung der Zahl der Beisitzer nach dem Werte des Streitgegenstandes unstatthaft, denn allen Mietstreitigkeiten muß grundsätzlich dieselbe Bedeutung beigemessen werden. Auch darf in den Satzungen die Vorschrift des § 14 Absatz 2 der Mieterschutzverordnung, daß bei mutwilliger Anrufung des Einigungsamts usw., den Parteien eine Gebühr auferlegt werden kann, nicht fehlen.
2. Ist mangels einer für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Einigungsamts geeigneten oder bereiten Persönlichkeit die Errichtung eines Mieteinigungsamts für eine einzelne Gemeinde nicht durchführbar, so kommt die eines gemeinschaftlichen für mehrere Nachbargemeinden, einen Amtsbezirk oder sonstigen Teil des Kreises in Frage. Auch die Einrichtung eines Einigungsamts für den ganzen Kreis, gegebenenfalls mit Ausschluß der Gemeinden, in denen sich ein solches Amt bereits befindet, ist zulässig.
3. Soll das Mieteinigungsamt zugleich als Schiedsstelle in Streitigkeiten über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen dienen, so bedarf es hierzu gemäß Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 6. November 1917 — II. e. 2460 — einer ausdrücklichen Bestimmung der Regierungspräsidenten.

Da über die für die einzelnen Orte errichteten Mieteinigungsämter weiterhin eine Kontrolle hier nicht mehr stattfindet, ersuche ich bei etwaiger Nachsuchung von Ermächtigungen zu Anordnungen nach der Wohnungsmangelverordnung jedesmal anzugeben, ob die Voraussetzung, daß ein Mieteinigungsamt vorhanden, erfüllt ist.

Berlin, den 10. Mai 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.
[R. A. Nr. 111.]

Wahrnehmung der Geschäfte des aufgelösten Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung durch die Reichsministerien.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) ersuche ich den Reichsminister des Innern, die in § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1292) bezeichneten Geschäfte wahrzunehmen.

Die übrigen Reichsminister ersuche ich, die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung, die einen Eingriff in das geltende Recht enthalten, und die Befugnis gemäß der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1339) nur unter Mitwirkung des Reichsministers des Innern auszuüben, entsprechend ist bei Verhandlungen zu verfahren, die sich auf die rechtliche Zulässigkeit von Anordnungen der bundesstaatlichen Demobilmachungsorgane beziehen. Dem Reichsminister des Innern ist im übrigen von allen grundsätzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Demobilmachung Kenntnis zu geben.

Berlin, den 26. April 1919.

Der Präsident des Reichsministeriums.
[R.-A. Nr. 102.]

Belohnungen für Wiederanschaffung von abhanden gekommenem Militärgut.

1. Für die Wiederanschaffung von abhanden gekommenem Militärgut werden Belohnungen in Prozenten des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes ausgesetzt.

Solche Belohnungen sollen erhalten:

a. die Finder von verlorenem Heeresgut,
b. diejenigen Personen, die in ihrem Gewahrsam befindliches Heeresgut abliefern, sofern sie nicht gegen eine gesetzliche Ablieferungsfrist verstoßen haben oder verstoßen,
c. diejenigen Personen, die durch Anzeigen oder Mitteilungen zur Wiedererfassung von abhanden gekommenem Heeresgut beitragen,
d. die mit der Bewachung und Wiedererfassung von Heeresgut dienstlich beauftragten Personen, sofern sie infolge einer besonderen Tätigkeit ausschlaggebend zum Erfolge beigetragen haben.

Über die Zahlung einer Belohnung entscheidet die zuständige Behörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Eine Zahlung erfolgt nicht eher, als durch die zu belohnende Tätigkeit die zuständige Behörde tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt worden ist, über das Heeresgut wieder zu verfügen.

2. Die Höhe der Belohnung wird wie folgt berechnet:

Wert des erfaßten Heeresgutes:				Prozentsatz:
bis ℳ	1 000,—		einschließl. bis	10— v. H.
von „	1 000,—	bis 10 000 ℳ	„ „	5—7 „ „
„ „	10 000,—	„ 100 000 „	„ „	3—5 „ „
„ „	100 000,—	„ 500 000 „	„ „	2—3 „ „
„ „	500 000,—	„ 1 000 000 „	„ „	1—2 „ „
„ „	1 000 000,—	und mehr	„ „	½—1 „ „

Die Berechnung der Belohnungen erfolgt nach dem Prozentsatz derjenigen Stufe, zu welcher der geschätzte

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 1145.

Gesamtwert des durch eine einheitliche Handlung wiedererfaßten Heeresguts gehört.

Sind mehrere Personen an der Wiederheranschaffung beteiligt, so ist das Reichsschatzministerium Abt. III und die dazu von ihm bestimmten Stellen berechtigt, die aus den vorgenannten Prozentsätzen sich ergebenden Beträge nach Maßgabe der Tätigkeit des Einzelnen nach eigenem Ermessen zu verteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Soweit dienstlich beauftragte Personen dabei in Betracht kommen, wird bei Berechnung ihres Anteils das ihnen zustehende feste Gehalt berücksichtigt.

3. Anträge auf Auszahlungen von Belohnungen sind an die Zweigstellen des Reichsverwertungsamts zu richten. Zuständig ist diejenige Zweigstelle, in deren Verwaltungsbezirk das wiedererfaßte Heeresgut zur Ablieferung gelangt ist.

4. Der Antragsteller hat der Zweigstelle den Nachweis über die tatsächliche Wiedererfassung von Militärgut und über seine damit verbundene Tätigkeit zu erbringen. Zu diesem Zweck werden alle Behörden, deren Annahmestellen für Militärgut nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1918 unterstellt sind, sowie im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium sämtliche für eine Annahme von Heeresgut in Frage kommenden militärischen Dienststellen ersucht, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Art seiner Tätigkeit auszustellen.

5. Die Abschätzung des Wertes des wiedererfaßten Militärgutes geschieht durch das Reichsverwertungsamt oder durch seine Zweigstellen. Deren Entscheidung ist endgültig.

6. Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle Fälle, in denen wiedererfaßtes Militärgut nach dem 16. April 1919 zur Ablieferung gelangt und tritt mit dem 31. Dezember 1919 außer Kraft, sofern nicht eine Verlängerung öffentlich bekannt gemacht wird.

7. Die Verfügung des Reichsverwertungsamts vom 15. 1. 19, betreffend Auszahlung von Belohnung für Wiedererfassung von Kraftwagen, Krafträdern, Dampfstraßenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorbooten, Anhängern, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteilen und Betriebsmitteln zu diesen Fahrzeugen, tritt außer Kraft und wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin, den 29. April 1919.

Reichsschatzministerium (Reichsverwertungsamt.)

[R.-A. Nr. 112.]

Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten, betreffend Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse.

Auf Grund des § 11 Nr. 4 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) wird für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bestimmt:

Bei Streitigkeiten in den im Satz 1 des § 11 Nr. 4 a. a. O. bezeichneten Angelegenheiten entscheidet, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt der Verordnung,

a) soweit Berufsgenossenschaften oder Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Betracht kommen, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehen, das Reichsversicherungsamt,

b) soweit die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Betracht kommt, das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Die Entscheidungen ergehen in den Fällen zu a und b im Beschlußverfahren (§§ 1780 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 37 ff. der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 341). Sie sind endgültig.

c) In allen übrigen Fällen entscheidet das Reichsarbeitsministerium und, soweit es selbst in Betracht kommt, der Reichsarbeitsminister. Diese Entscheidungen sind endgültig.

Berlin, den 25. April 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Befreiung von der Kriegsabgabe.

Der Staatenausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. April 1919 beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden auf Grund des § 36 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) zu ermächtigen, nach stattgefundener Kriegsabgabeveranlagung auf Antrag des Abgabepflichtigen zur Vermeidung besonderer Härten zu genehmigen:

1. daß in Fällen, in denen Grundstücke bei der Wehrbeitragsveranlagung mit einem unter dem gemeinen Werte (Verkaufswert) bleibenden Ertragswert bewertet und innerhalb des Veranlagungszeitraums veräußert worden sind, für die Berechnung der Kriegsabgabe das Anfangsvermögen unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes des veräußerten Grundstücks am 31. Dezember 1913 anderweit festgestellt wird;

2. daß in den Fällen, in denen das Anfangsvermögen rechtskräftig, aber infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen unrichtig festgestellt ist, für die Berechnung der Kriegsabgabe eine Berichtigung des Anfangsvermögens erfolgt;

3. daß in Fällen, in denen das Vermögen von Eltern oder Voreltern an Abkömmlinge übereignet, aber zu Gunsten eines Verwandten der aufsteigenden Linie mit einem Nießbrauch belastet worden ist und der Nießbrauch mit dem innerhalb des Veranlagungszeitraums erfolgten Tode des Nießbrauchers weggefallen ist, der Wegfall der Nießbrauchlast einem Erbanfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kriegssteuergesetzes gleichgestellt wird;

4. daß für die Berechnung der Kriegsabgabe der Kapitalwert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit dem gleichen Betrage wie bei Feststellung des Anfangsvermögens zu berücksichtigen ist, sofern das Recht auf die Nutzung oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraums bestanden hat;

5. daß in Fällen, in denen die Festsetzung des Anfangsvermögens gemäß § 15 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes ein nicht in das Jahr 1913 fallender Geschäftsabschluß zu Grunde gelegt worden ist, für die Berechnung der Kriegsabgabe das Anfangsvermögen unter Zugrundelegung des späteren, in das Jahr 1913 fallenden Geschäftsabschlusses oder nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1913 anderweit festgestellt wird, vorausgesetzt, daß der Vermögenszuwachs mindestens einen dreijährigen Zeitraum umfaßt;

6. daß die Erlöse aus nicht regelmäßigen (nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegenden) Holzabtrieben bis zur Höhe des letzten Friedenspreises von der Kriegsabgabe freigestellt werden. — (Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 10. Dezember 1916 — II. A. 10 885 —);

7. daß die Versäumung der Frist für den Antrag auf Zugrundelegung der Gestehungskosten (§ 29 Abs. 2 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen) für die Berechnung der Kriegsabgabe nachgesehen wird, wenn die Versäumung der Frist hinreichend entschuldigt ist;

8. daß bei Kriegsteilnehmern eine unrichtige Kriegs- und Besitzsteuerveranlagung trotz ihrer Rechtskraft berichtigt wird.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

Überlassung ausländischer Wertpapiere.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Die im § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom

26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) festgesetzte, durch Bekanntmachungen vom 7. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 380), vom 23. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 416) und vom 3. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) verlängerte Frist sowie die in § 3 der bezeichneten Bekanntmachung festgesetzte Frist werden hinsichtlich derjenigen ausländischen Wertpapiere, die sich in dem von den alliierten und assoziierten Mächten besetzten Gebieten befinden, weiter verlängert bis zum 5. Juni 1919.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 113.]

Außerkrafttreten von Bekanntmachungen betr. Kaffee, Tee und Kakao.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

Mit dem 15. Mai 1919 treten folgende Bekanntmachungen außer Kraft.

1. Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 247);

2. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)/26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193);

3. Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 252);

4. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250)/26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1194);

5. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145/20. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1285);

6. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3 März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse vom 19. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 315);

7. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Schokolade vom 5. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 359);

8. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 503).

Berlin, den 15. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 113.]

Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kaffee.

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Wirtschaftsstelle im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren wird für die Versorgung Deutschlands mit Kaffee (roh oder geröstet), den durch Verarbeitung von Kaffee gewonnenen Erzeugnissen, sowie mit Mischungen von Kaffee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen der Kaffee-Einfuhrverein, rechtsfähiger Verein in Hamburg, bezeichnet.

§ 2.

Der Kaffee-Einfuhrverein untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

Das Reichswirtschaftsministerium ernennt einen oder mehrere Kommissare.

Die Kommissare sind zu allen Sitzungen des Vorstands und allen Mitgliederversammlungen einzuladen und auf ihren Wunsch über den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören und haben ein Widerspruchsrecht gegen alle Beschlüsse der Vereinsorgane.

Über einen erhobenen Widerspruch entscheidet auf Beschwerde das Reichswirtschaftsministerium; bis zu dessen Entscheidung darf ein angefochtener Beschluß nicht ausgeführt werden.

§ 3.

Die Mitglieder des Vorstands und die Angestellten des Vereins sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 113.]

Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Tee.

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Wirtschaftsstelle im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren wird für die Versorgung Deutschlands mit Tee, den durch Verarbeitung von Tee gewonnenen Erzeugnissen sowie mit Mischungen von Tee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen die Teewirtschaftsstelle in Hamburg bezeichnet.

§ 2.

Die Tee-Wirtschaftsstelle ist rechtsfähig; sie untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

Sie setzt sich aus je neun ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von den am deutschen Teehandel beteiligten Kreisen gewählt und von dem Reichswirtschaftsministerium bestätigt, die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Reichswirtschaftsministerium. Die Mitglieder wählen einen Vorstand, der die Wirtschaftsstelle vertritt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands bleiben der von der Wirtschaftsstelle zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.

Das Reichswirtschaftsministerium ernennt einen oder mehrere Kommissare. Die Kommissare sind zu allen Sitzungen der Wirtschaftsstelle einzuladen und auf ihren Wunsch über den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören und haben ein Widerspruchsrecht gegen alle Beschlüsse der Wirtschaftsstelle.

Über einen erhobenen Widerspruch entscheidet auf Beschwerde das Reichswirtschaftsministerium; bis zu dessen Entscheidung darf ein angefochtener Beschluß nicht ausgeführt werden.

§ 3.

Die Mitglieder der Wirtschaftsstelle sowie ihre Angestellten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 113.]

Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kakao.

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Wirtschaftsstelle im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren wird für die Versorgung Deutschlands mit Rohkakao (auch gebrannt oder geröstet), Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopreßkuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller

Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse) und Schokolade aller Art die Kakaowirtschaftsstelle in Hamburg bezeichnet.

§ 2.

Die Kakaowirtschaftsstelle setzt sich aus je vierundzwanzig ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder werden von den am Kakaohandel und an der Kakaofabrikation beteiligten Kreisen gewählt und von dem Reichswirtschaftsministerium bestätigt; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Reichswirtschaftsministerium.

Die Mitglieder wählen einen Vorstand, der die Wirtschaftsstelle vertritt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands bleiben der von der Wirtschaftsstelle zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 3.

Bei der Kakaowirtschaftsstelle werden zwei Ausschüsse gebildet:

1. der Kakaoeinfuhrausschuß,
2. der Kakaofabrikationsausschuß.

Dem Kakaoeinfuhrausschusse liegt die Regelung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, mit Ausnahme der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fertigfabrikaten der Kakao- und Schokoladenindustrie sowie der Verteilung der eingeführten Stoffe an die Fabrikanten ob. Er setzt sich aus je zwölf ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Wirtschaftsstelle zusammen.

Der Kakaofabrikationsschusse liegt die Regelung und Überwachung der Fabrikation ob. Er setzt sich aus je zwölf ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Wirtschaftsstelle zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse trifft die Geschäftsordnung.

§ 4.

Bei jedem Ausschuß wird aus den Mitgliedern des Ausschusses ein Arbeitsausschuß gebildet, der die laufenden Geschäfte erledigt. Er besteht aus je fünf ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern.

Außerdem wird bei dem Kakaofabrikationsschuß aus den Mitgliedern des Ausschusses ein Unterausschuß gebildet, dem die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fertigfabrikaten der Kakao- und Schokoladenindustrie obliegt. Er besteht ebenfalls aus je fünf ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 5.

Die Kakaowirtschaftsstelle ist rechtsfähig; sie untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

Das Reichswirtschaftsministerium ernennt einen oder mehrere Kommissare. Die Kommissare sind zu allen Sitzungen einzuladen und auf ihren Wunsch über den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören und haben ein Widerspruchsrecht gegen alle Beschlüsse.

Über einen erhobenen Widerspruch entscheidet auf Beschwerde das Reichswirtschaftsministerium; bis zu dessen Entscheidung darf ein angefochtener Beschluß nicht ausgeführt werden.

§ 6.

Die Mitglieder und die Angestellten der Kakaowirtschaftsstelle sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 113.]

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918.[1]).

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) und der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kolonialwaren im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren, mit Ausnahme von Reis, Reisabfällen sowie Mischungen von Reis und Reisabfällen mit anderen Erzeugnissen, dürfen nach dem 15. Mai 1919 nur mit schriftlicher Bewilligung über die Grenzen des Deutschen Reichs eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

Keiner Bewilligung bedürfen die Einfuhr der im Abs. 1 genannten Kolonialwaren in die Zollausschlüsse und Freibezirke, die Durchfuhr durch die Zollausschlüsse und Freibezirke sowie die Wiederausfuhr aus den Zollausschlüssen und Freibezirken.

Zur Einfuhr von im Abs. 1 genannten Kolonialwaren aus den Zollausschlüssen und Freibezirken in das Zollinland, zur Durchfuhr durch das Zollinland sowie zur Ausfuhr aus dem Zollinland in die Zollausschlüsse und Freibezirke ist die schriftliche Bewilligung erforderlich.

§ 2.

Die Bewilligung wird von dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung durch die zuständigen Wirtschaftsstellen erteilt, bei denen Anträge auf Erteilung der Bewilligung zu stellen sind.

§ 3.

Die Zollbehörden werden ermächtigt, ohne Bewilligung (§ 1 und 2) zuzulassen:

1. die Einfuhr der von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Kolonialwaren des § 1 Abs. 1; ebenso die Einfuhr des Bedarfs der Flußschiffer und Schiffsmannschaften für höchstens zwei Tage, und des Bedarfs der von See kommenden Schiffer und Schiffsmannschaften für die Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande;
2. Die Einfuhr für den eigenen Haushaltsbedarf der Bewohner des Grenzbezirkes;
3. die Einfuhr für die diplomatischen Vertreter und die im Deutschen Reiche zugelassenen Berufskonsuln fremder Regierungen;
4. die Einfuhr von Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine.

Die zuständigen Wirtschaftsstellen können bestimmen, daß die Einfuhr der im § 1 Abs. 1 genannten Kolonialwaren auch in anderen als den genannten Fällen der Bewilligung nicht bedarf.

§ 4.

Die Wirtschaftsstellen sind ermächtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der im § 1 Abs. 1 genannten Kolonialwaren innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit zu regeln, insbesondere die Bewilligung zur Einfuhr an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

Die Kakao-Wirtschaftsstelle kann Bestimmungen über den Umfang und die Art der Herstellung der im § 1 Abs. 2 d der Verordnung über Kolonialwaren bezeichneten Waren erlassen.

§ 5.

Die Wirtschaftsstellen sind ermächtigt, die im § 2 der Verordnung über Kolonialwaren vorgesehenen Erhebungen vorzunehmen.

§ 6.

Die Wirtschaftsstellen sind befugt, zwecks Deckung ihrer Unkosten Abgaben zu erheben.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 vorsätzlich zuwiderhandelt. Der Versuch ist strafbar.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 1074.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den von den zuständigen Wirtschaftsstellen erlassenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Wirtschaftsstelle ein.

§ 8.

Neben jeder auf Grund des § 7 erkannten Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden; auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9.

Neben der auf Grund des § 7 Abs. 1 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, sofern die den Gegenstand der Verurteilung bildende strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wurde.

§ 10.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark und mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Wirtschaftsstelle ein.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 113.]

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 187) wird folgendes angeordnet:[1])

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände:

a. alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern mit Kopf von 10 kg, ohne Kopf von 9 kg Grüngewicht an aufwärts,

b. alle Roßhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

I.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

a. von einem Schlächter[2]) an eine Häuteverwertungsvereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Großhändler[3]);

b. von einem Händler (Sammler) an einen vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefalle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);

c. von einer Häuteverwertungsvereinigung an einen vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Verband von Häuteverwertungsvereinigungen oder an einen vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Großhändler;

d. von einem vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Großhändler oder von einem vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Verbande von Häuteverwertungsvereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);

e. von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5)

f. von der Verteilungsstelle an die Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer Preisklasse[4]), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge;

2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungsvereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen bei Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse[4]), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

---

[1]) Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 187) bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

[2]) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

[3]) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Läger werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekannt gemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

[4]) Vergl. § 4 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

a. von einem Schlächter:
an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungsvereinigung oder an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);

b. von einem Schlächter:
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes oder einer Militärschlachtstelle erfolgt;

c. von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

d. von der Annahmestelle einer Häuteverwertungsvereinigung
nach dem für diese vom Reichswirtschaftsministerium vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladungsplatz;

e. von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle.

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a bis d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungsvereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden zugelassenen Häuteverwertungsverband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Reichslederstelle gestattet werden, Ware nach einem Bezirk in einen anderen zu führen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a. bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet[1]) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;

b. bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c. bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungsvereinigungen:
wie unter b;

d. bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungsvereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle.

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a. Jede Häuteverwertungsvereinigung, die einem zugelassenen Verbande von Häuteverwertungsvereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonate von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungsvereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungsvereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übersenden. Eine Häuteverwertungsvereinigung, die keinem zugelassenen Verbande angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b. Die zugelassenen Verbände von Häuteverwertungsvereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden[2]).

c. die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d. Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jeden Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e. Bei allen vorstehend unter Da bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den von der Reichslederstelle vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind von der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III.

Diejenigen Gerbereien, welche bis zum 19. Oktober 1918 dem Verteilungsplan der Kriegs-Leder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine vom Reichswirtschaftsministerium festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschießenden Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahmebestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken der Reichslederstelle zu melden. Vordrucke können bei der Reichslederstelle Berlin angefordert werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für sämtliche beschlagnahmten Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin.

Verteilungsstelle ist die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft in Berlin.

---

[1]) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknete Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzene zu erwarten ist (Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, § 3 Anmerkung).

[2]) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die zugelassenen Verbände und die zugelassenen Großhändler die Überschreitungen- und Gewichtslisten an Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Übersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a. Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteile nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b. Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) sind zu entfernen.

Roßhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmöglichste Flächeninhalt zu belassen.

c. Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d. Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e. Bei Roßhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister, festgestellt werden.

f. Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose[1]) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Reichslederstelle melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Reichslederstelle in Berlin anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

§ 8.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse[2]) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a. die Verarbeitung und Zurichtung[3]) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß in eigenem Betriebe erfolgen.

b. die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den von der Reichslederstelle jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalkspalten oder lohgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nur mit Genehmigung der Reichslederstelle gestattet.

d. Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e. Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Reichslederstelle oder auf deren Anweisung von der Deutschen Leder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 9.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

a. Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an die Reichslederstelle in Berlin, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Antrag auf Freigabe: vergl. § 10.

b. Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c. Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles hat den Vorrat pfleglich zu behandeln. Andernfalls hat er — abgesehen von der Strafbarkeit (§ 11) — die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachungen zu gestatten. Anträge sind an die Reichslederstelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 101.]

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet[4]):

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände:

a. alle Kalbfelle (auch Fresserfelle), die ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bezw. 3,6 kg Trocken-

---

[1]) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekannt gemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

[2]) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

[3]) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 10 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

[4]) Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

gewicht, mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bezw. 4 kg Trockengewicht haben;

b. alle Schaf- und Lammfelle;

c. alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle).

Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles in folgenden Fällen erlaubt:

a. von einem Schlächter[1]), der Mitglied einer Häuteverwertungsvereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungsvereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b. von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungsvereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c. von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d. von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e. von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem vom Reichswirtschaftsministerium zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem zugelassenen Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f. von einem zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g. von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h. von der Verteilungsstelle an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen; aus denen folgendes ersichtlich ist:

Beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle; bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer, Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl, Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht, ferner die Mängel und bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für sämtliche beschlagnahmten Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin.

Verteilungsstelle ist die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft in Berlin.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind.

1) a. Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b. Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren gradlinig abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

c. Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges fachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

d. Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Fall zu trocknen.

Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e. Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klasse getrennt zu halten.

2) a. Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jeden Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

[1]) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

b. Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem zugelassenen Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c. Die zugelassenen Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Reichslederstelle vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.
Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Reichslederstelle Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Reichslederstelle anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.
Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a. die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen;

b. die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den von der Reichslederstelle jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

§ 9.
Ausländisches Gefälle.

Für alle in § 1 bezeichneten Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

a. Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen einer Meldepflicht an die Reichslederstelle in Berlin, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe vergleiche § 10.

b. Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige von ausländischem Gefälle hat ein Lagerbuch, den Meldevordrucken entsprechend, zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c. Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles hat den Vorrat pfleglich zu behandeln. Andernfalls hat er, abgesehen von der Strafbarkeit (§ 11), die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 10.
Ausnahmen.

Die Reichslederstelle kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 101.]

Außerkraftsetzung der bisher über Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von rohen Häuten und Fellen sowie Leder geltenden Bekanntmachungen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917;

die Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/11. 17. KRA., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 1. Dezember 1917;

die zweite Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18. KRA., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 19. Oktober 1918;

die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917;

die Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/10. 18. KRA., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht rohen Großviehhäu en und Roßhäuten, vom 19. Oktober 1918;

die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917;

die Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. KRA., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916;

die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. KRA., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916;

die Artikel III, IV, V, VI, VIII Absatz 2 (von: „§ 3 der Bekanntmachung" bis „ist verboten" der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. KRA. (F. R. 1017/11. 18,) vom 30. November 1918;

die Bekanntmachung Nr F. R. 800/12. 18. KRA. vom 26. Dezember 1918;;

die Artikel I bis VIII, XI, XII Absatz 2 von „In der Bekanntmachung" bis „außer Kraft", der Bekanntmachung Nr. F. R. 630/2. 19. KRA. vom 28. Februar 1919;

die Bekanntmatchung Nr. F. R. 380/3. 19. KRA. vom 28. März 1919;

die Artikel I bis IV der Bekanntmachung Nr. F. R. 560/3. 19. KRA. vom 1. April 1919;

treten außer Kraft.[1])

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 101.]

Bestandserhebung der am 1. Mai 1919 im Inland vorhandenen Vorräte an rohen Häuten und Fellen sowie Leder.

Auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und der Ergänzung hierzu vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die am 1. Mai 1919 im Inlande vorhandenen in § 2 dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Vorräte an rohen und in Arbeit befindlichen Häuten und Fellen sowie Leder sind auf vorgeschriebenen Vordrucken bis zum 31. Mai 1919 der Reichslederstelle in Berlin zu melden. Die Vordrucke sind bei der Reichslederstelle anzufordern.

---

[1]) Es wird darauf hingewiesen, daß gleichzeitig neue, diese Gebiete treffende Bekanntmachungen in Kraft treten.

§ 2.

Der Meldepflicht unterliegen:

a. sämtliche gemäß den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919 beschlagnahmten rohen und in Arbeit befindlichen Großvieh- und Roßhäute, sowie Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle,
b. Leder jeder Herkunft, unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

§ 3.

Von der Voranmeldung sind ausgenommen:

a. die im Eigentum eines gewerbmäßigen Häute- kleinen und Fellhändlers (Sammlers) befindlichen Mengen,
b. die von zugelassenen Häutegroßhändlern und zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen bis zum 31. März 1919 der Deutschen Rohhaut A. A. angedienten Häute- und Fellmengen,
c. die in den lederverarbeitenden Betrieben am 1. Mai 1919 zwecks Verwendung für die in Arbeit befindlichen Waren bereits gestanzten und zugeschnittenen Lederteile,
d. Ledervorräte, die bei Gewichtsware geringer als 50 Kilo, bei Maßware geringer als 15 qm sind.

§ 4.

Meldepflichtig ist der Eigentümer der Vorräte; befinden sich diese im Besitz oder Gewahrsam eines anderen als des Eigentümers, so hat auch der andere (Frachtführer, Lagerhalter, Lohgerber usw. die Anmeldungen zu bewirken.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Meldung, zu der er nach § 4 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Meldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Meldung, zu der er gemäß § 4 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 101.]

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung Nr. V. 1. 2354/1. 16 KRA, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten, vom 1. April 1916 erhalten nachstehende Paragraphen folgende Fassung:

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte an Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der im § 8 genannten Mindestmengen. Unter Altgummi ist hierbei jede gebrauchte Gummiware zu verstehen, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden kann.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Auch jede Verarbeitung von Altgummi bezw. Gummiabfällen für andere Zwecke, als für welche die Gummiware ursprünglich bestimmt war, ist verboten.

Die für die Gummiindustrie durch die an die einzelnen Betriebe ergangenen Einzelverfügungen des preußischen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Altgummi, Gummiabfälle und Regenerate an jeden Althändler (Kleinhändler) verkauft werden, der sich gewerbsmäßig mit dem Handel von Altstoffen, darunter auch Gummiabfällen, befaßt.

Die Altgummihändler (Kleinhändler) sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen Mengen von Altgummi und Gummiabfällen nur an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten (Großhändler) der Kautschukabrechnungsstelle, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 52, zu verkaufen und zu liefern. Die Namen der Großhändler werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Preise, zu denen die Kautschukabrechnungsstelle Altgummi und Gummiabfälle (sortiert) von den Großhändlern übernimmt, werden vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzt. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden und zwar nach den nachstehend aufgeführten Klassen:

Nr. 1. Graue und rote Autoluftschläuche,
„ 2. Autodecken, mit Nieten und ohne solche,
„ 3. Autoprotektore, mit Nieten und ohne solche, mit Ausnahme reiner Lederprotektore,
„ 4. Autowulste,
„ 5. Aroplandecken,
„ 6. Fabrikationsabfälle von 1 bis 5,
„ 7. Vollreifen mit und ohne Stahlband,
„ 8. Motorraddecken,
„ 9. Fahrraddecken,
„ 10. Fahrradluftschläuche, schwimmend,
„ 11. Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
„ 12. Fahrradwulste,
„ 13. Fabrikationsabfälle von 8 bis 12,
„ 14. Schwimmende Abfälle aller Art,
„ 15. Patentgummi-Abfälle,
„ 16. Leichte Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
„ 17. Kutschwagenreifen,
„ 18. Klappen über 1,2 spez.,
„ 19. Andere Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
„ 20. Gummischuhe,
„ 21. Schläuche mit Stoffeinlagen ohne Eisen,
„ 22. Sonstige Abfälle mit Stoff, ohne Eisen oder Drahteinlage,
„ 23. Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
„ 24. Unvulkanisierte Abfälle, wenn nicht unter Nr. 6 und 13 fallend,
„ 25. Ballonstoffe, Maskenstoffe, gummierte Aroplanstoffe,
„ 26. Regenmäntel, Unterlagen und andere gummierte Stoffe,
„ 27. Gummierte Kratzenstoffe, ohne Drähte,
„ 28. Gummiabfälle aller Art mit Metalleinlage oder Umlage (Spiralschläuche),
„ 29. Weichgummiabfälle aller Art, unsortiert,
„ 30. Schwarze Hartgummiabfälle, Ia Qualität,
„ 31. Schwarze Hartgummiabfälle, II. Qualität, sowie rote Hartgummiabfälle,

Nr. 32. Geringwertige Hartgummiabfälle mit stumpfem Bruch,
„ 33. Hartgummiabfälle aller Art, unsortiert,
„ 34. Gummiregenerate aller Art,
„ 35. In besonderem Verfahren präparierte (plastizierte) Altgummiabfälle.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebestimmung.

Die Meldung hat allmonatlich bis zum Zehnten eines jeden Monats für den bei Beginn des Monats vorhandenen Bestand zu erfolgen.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Altgummi, Gummiabfälle und Regenerate zu erfolgen, und zwar nach den einzelnen Klassen getrennt. Soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, sind sie schätzungsweise anzugeben, wobei ein besonderer Hinweis erforderlich ist, daß die Angabe einen Schätzungswert darstellt.

Vordrucke zu den Meldescheinen können beim Reichswirtschaftsministerium, Sektion II 4, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2, angefordert werden. Die Urschrift der ausgefüllten Meldescheine ist zu den vorstehend angegebenen Terminen an das Reichswirtschaftsministerium einzureichen. Eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert von anderen Schriftstücken aufzubewahren.

§ 9.

Das Reichswirtschaftsministerium behält sich vor, Ausnahmen zu bewilligen.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16 KRA. II. Angabe, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916, tritt außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 109.]

Rohfettablieferung aus Rindvieh- und Schafschlachtungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 16. 3. 16.

Wie wir festgestellt haben, besteht in einzelnen Gemeinden die Meinung, daß infolge der politischen Umwälzungen der Rohfettablieferungszwang aus den Rindvieh- und Schafschlachtungen aufgehoben sei.

Diese Ansicht ist durchaus falsch. Nach dem Gesetz der Nationalversammlung vom 4. März 1919 bleiben sämtliche Bundesratsverordnungen in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden. — Die Bundesratsverordnung vom 16. März 1916, auf welcher der Rohfettablieferungszwang aufgebaut ist, ist aber noch nicht beseitigt.

Daher muß auch das Rohfett aus Rindvieh- und Schafschlachtungen restlos an die zuständige Schmelze zur Ablieferung kommen.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, versündigt sich aufs schwerste gegen die Gesamtbevölkerung Deutschlands, da nur bei regelmäßiger Rohfettablieferung die Margarineversorgung aufrecht erhalten werden kann.

Aus diesem Grunde ist der unterzeichnete Reichsausschuß gezwungen, gegen alle diejenigen, welche gegen die obengenannte Rohfettverordnung verstoßen, mit allen strafrechtlichen Mitteln vorzugehen.

Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette. Rohfettabteilung.

Weitere Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Preise des § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne, vom 1. Februar 1919 in Fassung der Abänderungsbekanntmachung vom 18. Februar 1919 (Reichsanzeiger Nr. 28 und Nr. 41)[1]) werden wie folgt geändert:

unter a)								
1917er und 1918er	Untergarn Nr. 40	ℳ	99,—	für	100	Rollen/Spulen	zu	1000 m
„ „ „	Mattgarn „ 30 u. 36	„	34,15	„	100	„	„	200 m
„ „ „	Obergarn „ 30 u. 40	„	41,—	„	100	„	„	200 m
„ „ „	Obergarn „ 30—70	„	162,15	„	100	„	„	1000 m
1917er Kriegsware und 1918er	Strickgarn Nr. 12	„	38,40	„	100	Docken	„	20 g
„ „ „ „	Doppelgarn „ 24	„	45,20	„	100	„	„	20 g
„ „ „ „	Stopfgarn	„	13,40	„	100	Wickel	„	5 g
unter b)								
1917er und 1918er	Untergarn Nr. 40	ℳ	113,85	für	100	Rollen/Spulen	zu	1000 m
„ „ „	Mattgarn „ 30 u. 36	„	39,25	„	100	„	„	200 m
„ „ „	Obergarn „ 30 u. 40	„	47,10	„	100	„	„	200 m
„ „ „	Obergarn „ 30—70	„	186,45	„	100	„	„	1000 m
1917er Kriegsware und 1918er	Strickgarn Nr. 12	„	44,15	„	100	Docken	„	20 g
„ „ „ „	Doppelgarn „ 24	„	52,—	„	100	„	„	20 g
„ „ „ „	Stopfgarn	„	15,40	„	100	Wickel	„	5 g
unter c)								
1917er und 1918er	Untergarn Nr. 40	ℳ	1,45	für	1	Rolle/Spule	zu	1000 m
„ „ „	Mattgarn „ 30 u. 36	„	—,50	„	1	„	„	200 m
„ „ „	Obergarn „ 30 u. 40	„	—,60	„	1	„	„	200 m
„ „ „	Obergarn „ 30—70	„	2,35	„	1	„	„	1000 m
1917er Kriegsware und 1918er	Strickgarn Nr. 12	„	—,56	„	1	Docke	„	20 g
„ „ „ „	Doppelgarn „ 24	„	—,65	„	1	„	„	20 g
„ „ „ „	Stopfgarn	„	—,20	„	1	Wickel	„	5 g

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1919.

[R. A. Nr. 108.] Reichsbekleidungsstelle.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 255.

Einreichung der Meldevordrucke für Schuhmachereibetriebe seitens der Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften.

Die Frist für Einreichung der neuen Meldevordrucke für Schuhmachereibetriebe und der neuen Kundeneinschreibungslisten für Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften war ursprünglich bis zum 25. März cr. festgesetzt worden. Die Frist ist nachträglich bis zum 19. April cr. ausgedehnt worden mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß nach diesem Zeitpunkte eingehende Meldevordrucke und Kundeneinschreibungslisten nicht mehr angenommen werden können.

Die Reichslederstelle gibt nunmehr bekannt, daß die nach dem 19. April cr. eingegangenen Meldevordrucke der Schuhmachereibetriebe und die nach diesem Zeitpunkte eingegangenen Kundeneinschreibungslisten von Lederkleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften nicht mehr berücksichtigt werden. Die betreffenden Betriebe müssen sonach bei den nächsten Verteilungen ausfallen. Hierauf bezügliche Anfragen können im einzelnen keine Beantwortung finden.

Berlin, den 28. April 1919.

Reichslederstelle.

Eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im Juni 1919 veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 14. Mai 1919 in Nr. 114 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. April 1919. Die Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Juni zu erstatten. Wegen des sonstigen Inhalts der Bekanntmachung wird auf die Bekanntmachungen betr. Meldungen im Juli 1918 und Januar 1919, Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 641 und 1451 verwiesen.

Druckfehlerberichtigung.

In der auf S. 590 veröffentlichten Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen muß es im Absatz 2 des § 1 der Verordnung anstatt „den im § 1 bezeichneten Antrag" heißen: den im Absatz 1 bezeichneten Antrag". Außerdem muß es im ersten Absatz des § 2 anstatt Verordnung „vom 8. März 1919" heißen: „Verordnung vom 28. März 1919".

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 22. Mai 1919.

1. Die Versammlung genehmigte, daß bei der Verwaltung der Krankenhäuser vom 1. April 1919 ab die Stelle eines fachärztlichen Beirates für Röntgenuntersuchung und -Behandlung mit einer Jahresvergütung von 1200 ℳ geschaffen wird (Dr. 354).

2. Zum Einbau eines kupfernen Einsatzes in einen Speisekochkessel des Wenzel-Hancke-Krankenhauses wurden 700 ℳ bewilligt (Dr. 378).

3. Die Versammlung genehmigte,

a. daß der Urnenhain auf Friedhof Gräbschen durch eine der bestehenden ähnlichen Anlage erweitert wird,

b. daß bei dem rechten Loheufer an der Westgrenze des Friedhofs Gräbschen ein vorspringendes Stück zurückverlegt wird,

c. daß zur Deckung der Kosten dieser beiden Ausführungen weitere 5700 ℳ aus der Entschädigung entnommen werden, die der Stadtgemeinde für die vorübergehende Belastung des Friedhofs Gräbschen mit den Beschränkungen des Reichsrayongesetzes gezahlt worden ist (Dr. 380).

4. Zum Ankauf des Grundstücks Parschner Acker, Band I Blatt Nr. 37 in Größe von 1,4240 ha wurden 35 600 ℳ aus dem Grundstücksstocke bewilligt (Dr. 386).

5. Zur Errichtung einer Gasdruckregleranlage auf dem Striegauer Platze wurden 40000 ℳ aus der Anleihe von 1909 bewilligt (Dr. 388).

6. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung die Einstellung von 4900 ℳ in den Haushaltsplan der Hafenverwaltung für 1919 unter Abschnitt B, 3 der Ausgabe für Steinschüttungen am Ostufer des Stadthafens mit 50 % Kriegszuschlag.

7. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß für das Wasserwerk am Weidendamm 2 Elektromotoren mit Kreiselpumpen von mindestens je 800 cbm Stundenleistung beschafft, und die Kosten mit 280 000 ℳ den Rücklagen der Wasserwerke entnommen werden.

8. Nach Anerkennung der Dringlichkeit bewilligte die Versammlung 50 500 ℳ zu Arbeiten im Bereiche der Gartenverwaltung zur Abwendung von Arbeitslosigkeit.

9. Bewilligt wurden 1831,51 ℳ Straßenanlagekosten für das Grundstück Schwerin-Straße 10 (Dr. 362).

10. Genehmigt wurde die Übertragung von 2210,80 ℳ bei der Verwaltung der Friedhöfe in das Rechnungsjahr 1919 (Dr. 381).

11. Für den Abputz der Außenfronten des Professor Baronschen vegetarianischen Kinderhauses wurden 5200 ℳ aus den eigenen Einnahmen bewilligt (Dr. 382).

12. Die Versammlung genehmigte, daß den kriegsbeschädigten Beinverletzten von 33⅓ % Erwerbsunfähigkeit an bei Benutzung der städt. Straßenbahn Achter-Karten von bestimmter Farbe zum Preise von 50 Pfennig pro Stück sobald als möglich verabfolgt werden (Dr. 384).

13. Die Mehrkosten für den Umbau der Grundstücke Am Rathause Nr. 10 und Topfkram Nr. 33 zu städtischen Bürozwecken in Höhe von 10 318,22 ℳ wurden aus dem Grundstücksstocke bewilligt (Dr. 385).

14. Die Versammlung genehmigte, daß das Grundstück Schwalbendamm Nr. 26 für die Stadtgemeinde zum Preise von 25 000 ℳ angekauft und der Kaufpreis samt Nebenkosten dem Grundstücksstocke entnommen werde, und daß die auf das Grundstück entfallenden anteiligen Beiträge zu den Baukosten der Kaiserbrücke im Restbetrage von noch 225 ℳ nicht zur Hebung gelangen (Dr. 387).

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Donnerstag, den 29. Mai, fällt aus.

Personalchronik.

Die Stadträte Dr. Perls und Giesel haben den Magistrat um Entlassung aus ihren bisherigen Ämtern gebeten. Herr Dr. Perls ist in das

Reichsschatzamt berufen worden, während Herr Stadtrat Giesel in Anbetracht seines hohen Alters und seines Gesundheitszustandes den Wunsch ausgesprochen hat, in den Ruhestand zu treten.

In der städtischen Verwaltung sind angenommen:

als juristischer Hilfsarbeiter am 20. 3. 19 Gerichtsassessor Otto Höffer, bei der Verwaltung der städt. Straßenbahn auf einjährige Probe als technischer Leiter des Bauamts für Gleisbau am 15. 1. 19 Diplomingenieur Karl Butt, zur 6 monatl. Probedienstleistung im Bürodienste der Hauptverw. am 1. 3. 19 Schutzmann Max Barwitzki, als Supernumerar am 12. 3. 19 Friedrich Mochner, als Mag.-Bürogehilfinnen am 1. 1. 19 Elisabeth Franzky, am 1. 4. 19 Johanna Lippert, als Fernsprechgehilfin am 1. 4. 19 Hildegard Scholz, zum 6 monatl. Probedienst als Kesselheizer bei den Elektrizitätswerken am 1. 1. 19 Wilhelm Pieper, am 1. 2. 19 Adolf Brzank, als Pförtner (auf Dienstvertrag) am 1. 4. 19 Josef Adolf.

Befördert sind:

zu Ratssekretären am 1. 12. 18 Mag.-Sekretär Arthur Breyer, am 1. 4. 19 Mag.-Sekretär Max Goltz, zum Sparkassenoberbuchhalter am 1. 4. 19 Sparkassenbuchhalter Karl Paul.

Angestellt sind:

als Brandmeister am 1. 1. 19 Feuerwehrfeldwebel Karl Hoffmann, als Büroassistent mit dem Gehalte der ungeprüften Assistenten am 1. 12. 17 Bürodiätar Rudof Reiß, als Bürodiätare am 1. 1. 19 die Supernumerare Konrad Bartsch, Hans Hartisch, Herbert Heinze, Willi Hermes, Erich Krause, Kurt Neugebauer, Gerhard Sonderhaus, am 24. 3. 19 der Büroanw. Fritz Kretschmer, am 6. 4. 19 der Mil.-Anw. Paul Gladisch, am 8. 4. 19 der Mil.-Anw. Friedrich Riegel, als Betriebsverw.-Bürodiätar am 10. 4. 19 Mil.-Anw. Josef Hein, als Hilfszeichner mit der Eigenschaft eines Kommunalbeamten am 15. 3. 19 Wilhelm Haß, als Feldwebel b. d. stdt. Feuerwehr am 1. 3. 19 Oberfeuermann Gustav Wolf, als Oberfeuermann b. d. stdt. Feuerwehr am 1. 1. 19 Fritz Kleinert, als Obermonteur (technischer Betriebsverw.-Unterbeamter) am 1. 2. 19 Aufseher Bruno Langner, als Ratsdiener am 1. 1. 19 die Arbeitshausaufseher Karl Schindler und Ernst Bernitt, am 1. 4. 19 der Rathaus-Haushälter Paul Piezunka, als 1. Oberpfleger an der stdt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke am 1. 3. 19 Wilhelm Czyrnik, als Schuldiener eines städt. Volksschulhauses am 1. 1. 19 die Mil.-Anw. Fritz Häbert, am 1. 4. 19 Franz Roder und Robert Siegmund.

In den Ruhestand versetzt sind:

am 1. 1. 19 der ungepr. Büroassistent Wilhelm Scholz, am 1. 4. 19 der Büroassistent (ehemalige Steuererheber) Karl Gohla, der Vollziehungsbeamte Adolf Jäkel, der Bürogehilfe Eugen Hedelhofer, der Baubote Karl Kott.

Gestorben sind:

am 7. 1. 19 der Bürogehilfe Heinrich Vogt, am 14. 2. 19 der Büroassistent (ehem. Steuererheber) Heinrich Meirich, am 27. 2. 19 der Bauwart Reinhold Kalkbrenner und der Büroassistent Adolf Schäfer, am 9. 3. 19 der Ratssekretär Rudolf Röhnelt, am 14. 3. 19 der Vermessungsassistent Franz Wiensowitzki, am 1. 4. 19 der Ratssekretär und Bürovorsteher Paul Burkhardt, am 9. 4. 19 der Stadtbankbuchhalter Karl Arndt, am 25. 4. 19 der Bürogehilfe Eugen Teuber.

Ausgeschieden sind:

am 31. 3. 19 Assessor Dr. Goldmann, am 31. 3. 19 Sparkassendiätar Wilhelm Klein.

Ende Februar 1919 hat Justizrat Dr. Bie seine Tätigkeit als juristischer Hilfsarbeiter in der städt. Verwaltung eingestellt.

Ernennungen und Beförderungen:

Dem Mag.-Sekretär Otto Schwarzloos ist die Vorsteherstelle der Kontrollabteilung der Kasse der Betriebswerke vom 20. 12. 18 ab übertragen worden. Der Armenhausinspektor Karl Peschel führt jetzt den Titel „Inspektor des Bürgerobdachs". Dem gepr. Büroassistenten August Platzek ist die Amtsbezeichnung „Sekretär" beigelegt worden. Der Ratsdiener Emil Hellwig ist vom 1. 4. 19 ab der städt. Sparkasse als Kassendiener überwiesen worden. Dem Ratsdiener Wilhelm Bernau ist vom 1. 4. 19 ab eine Bezirks-Ratsdienerstelle übertragen worden.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages

faßte in seiner am 15. d. Mts. in Breslau abgehaltenen Sitzung folgende Entschließung, die an die Reichs- und die preußische Staatsregierung übermittelt wurde:

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages gibt den Gefühlen des Abscheus und des heiligen Zornes, die heute die Bevölkerung sämtlicher in dem Städtetag vereinigten Gemeinwesen durchlohen, feierlichen Ausdruck und verwirft den dem deutschen Volke angesonnenen schmachvollen Frieden als beispiellosen Rechts-, Treu- und Wortbruch der Feinde an ihrer bindenden Verpflichtung vom November 1918.

Die vollständige Durchführung und Erfüllung auch nur eines Punktes des Vertragsentwurfs — mag er die politische Abschnürung, die wirtschaftliche Knebelung, den Raub des Viehs, der Schiffe und der Betriebsmittel, die finanzielle Versklavung oder die unerhörte Vergewaltigung der deutschen Staatsfreiheit betreffen, — bedeutet in seinen grausamen Folgen auch die Lahmlegung und Vernichtung jeder kommunalen Selbstverwaltung. Kein städtisches oder ländliches Gemeinwesen könnte mehr die Pflichten und Aufgaben erfüllen, zu denen es auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiete berufen ist, und deshalb muß die einmütige Antwort der verantwortlichen Leiter aller Gemeinwesen lauten: „Ein solcher Friede ist für den einzelnen

und für die Gesamtheit unannehmbar, unerfüllbar und unerträglich."

Uns Schlesier erfüllt besonders tiefe Entrüstung und Trauer über die willkürliche und auch nicht mit einem Scheine von Recht zu vertretende Losreißung reindeutscher Kreise Mittel- und Niederschlesiens und die Auslieferung Oberschlesiens an Polen und Tschechen. Deutscher Gemeinsinn und deutscher Fleiß haben diese Gebietsteile zu der heutigen Blüte geführt und das Band, das die Geschichte in Jahrhunderten zwischen ihnen und der Heimatprovinz gewoben hat, ist unzerreißbar.

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages spricht der Reichs-(Staats-)Regierung das Vertrauen aus, daß sie alles aufbieten werde, um dem deutschen Volke einen Frieden der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu geben. Der durch Jahrhunderte erprobten Treue der schlesischen Städte kann sie bei allen ihren Schritten gewiß sein.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Der Vorstand des Schlesischen Städtetages.
Oberbürgermeister a. D. Dr. Bender, Breslau; Oberbürgermeister Dr. Wagner, Breslau; Oberbürgermeister Bernert, Ratibor; Oberbürgermeister Dr. Grüning, Beuthen OS.; Oberbürgermeister Dr. Neugebauer, Oppeln; Oberbürgermeister Rieba, Brieg; Oberbürgermeister Snay, Görlitz; Oberbürgermeister Dr. Erdmann, Waldenburg; Oberbürgermeister Gayl, Grünberg.

Städtisches Schulmuseum zu Breslau.

Eingänge im 2. Halbjahr 1918/19:

a. Lehrmittel:

Jacobi, Bibelatlas; Lehmann, Wandtafel Nr. 4 zu Tell; Lehmann, Aus dem Leben großer Männer, Bl. 7; Blümlein, Römisch-germanisches Kulturleben; Oldenburg, Deutschlands Heer und Flotte, 9 Blatt; Die deutsche Luftmacht; Schneider, Führer im Weltkriege; Gaebler, Nord- und Ostseeländer; Schulatlas der alten Welt; Schick & Co., Herztafel 1 und 2; Spießblattnase (Phylostoma hastatum); Härtel, Pflanzenbilder; Schmeil, Bot. Wandtafeln 20 und 21 (Pilze); 1 Elementeprüfer; 1 Kontaktdetektor; 62 Diapositive von Breslau, 25 von anderen schlesischen Städten 22 von Palästina und 36 von Ägypten.

b. Bücher.

Die Bibliothek erfuhr einen Zuwachs von 276 Bänden. Genannt seien nur: Willmann, Didaktik; Wundt, Psychologie und Einführung dazu; Rzesnizek, Schulpsychologie; Wittmann, Ethik; Hohmann, Reformbestrebungen; Roloff, Lexikon der Pädagogik; Walter, Vorschule der Geologie; Sachs, Grundlinien der Mineralogie; Brohmer, Biologie; derf., Methodik der Naturkunde; Grätz, Atomtheorie; Cour und Apel, Die Physik auf Grund ihrer Entwickelung; Klauke-Klein, Rechen- und Raumlehrunterricht; Schaffender Unterricht, 4 Bde.; Burger, Arbeitspädagogik; Tews, Die deutsche Einheitsschule; Klein, Die nationale Einheitsschule; Drewke, Die nationale Einheitsschule; Baginski, Die Einheitsschule in schulhygienischer Beleuchtung; Kullnick, Die Neuordnung des deutschen Schulwesens; Post, Die Wiedergeburt der deutschen Schule; Förster, Politische Ethik; Lewinstein, Kinderzeichnungen.

Eine besonders wertvolle Zuwendung sind 51 Fibeln aus der Sammlung des Herrn Gymnasiallehrers Missalek. Außerdem schenkten die Herren Gruner 6, Schalow 4, Rudolph 27, Schäfer 3, Pius Mittmann und Barde je 1 Bd.

Pädagogische Zeitschriften und Zeitungen: Deutsche Schule, Kath. Schulblatt, Kath. Schulzeitung für Norddeutschland, Lehrerfortbildung, Pädagogische Zeitung, Pharus, Praxis der kath. Volksschule, Schaffende Arbeit, Schlesische Schulzeitung, Vierteljahrsschrift für philosophische Pädagogik, Zeitschrift für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, Zweisprachige Volksschule. — Ostdeutsche Fortbildungsschule — Hilfsschule, Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger, Zeitschrift für Kinderforschung, Zeitschrift für die gesamte Sprachheilkunde — Geographischer Anzeiger, Körperliche Erziehung, Der Zeichner, Monatsschrift für Schulgesang, Vox (Zeitschrift für experimentelle Phonetik — Zeitschrift für Lehrmittelwesen, Pestalozzianum, Pionier, Grazer Lehrmittelmagazin.

Die Besuchsstunden des Museums sind Mittwoch und Sonnabend 4—6, die Lesezeit 4—7 und die Bücherausgabe 6—7 an den genannten Tagen. Eine Eintrittskarte, die kostenlos vom Büro IV, Gartenstraße 3 oder im Museum erhältlich ist, berechtigt zum Besuch des Museums an einem Werktage von 10—12 Uhr (auch während der schulfreien Tage und Ferien, in denen das Museum geschlossen bleibt). An Auswärtige und nicht fest angestellte städt. Lehrkräfte dürfen Bücher nur gegen Bürgschein verliehen werden.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 11. bis 17. Mai 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 144 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 128 Kinder geboren, davon waren 96 ehelich, 32 unehelich, 122 lebendgeboren (59 m., 63 w.), 6 totgeboren (3 m., 3 w.). Einschließlich der 2 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 231 Sterbefälle (102 m., 129 w.), darunter 18 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 33 unter 1 Jahr alt (25 ehelich und 8 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 1, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 3, Keuchhusten 2, Pocken 1, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber 1, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 49, Krankheiten der Atmungsorgane 48 (davon 8 Fälle Influenza, 27 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 8, Selbstmord 3, Unglücksfälle 4, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 110.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt	1	—	—	—	—	1	1	—
Odervorstadt	2	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	1	2	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt	2	2	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt	2	1	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	5	3	—	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt	3	1	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau	16	9	—	—	—	1	1	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige [1])	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär	1	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2730, es kamen hinzu 740, es starben 64, es gingen ab 579, so daß am Ende der Woche 2827 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 742, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 356, Universitätskliniken 515, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 120, Hospital der Barmherzigen Brüder 165, St. Joseph-Krankenhaus 112, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 156, Krankenanstalt Bethanien 106, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 147, Bethesda 59, St. Georg-Krankenhaus 153, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 72, Diakonissenanstalt Bethlehem 36, Malteser-Kinder-Krankenhaus 51, Augustahospital 20, Hebammenlehranstalt 17.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 3 (3), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (—), Scharlach 2 (—), Masern — (—), Diphtherie 9 (3), Keuchhusten 1 (—), Typhus 1 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten — (—), Tuberkulose der Lungen 23 (12), anderer Organe 14 (7), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 22 (8), Influenza 20 (—), Fleckfieber — (1), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (1), vener. Krankheiten 34 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 46 (1), Kreislauforgane 37 (3), Gehirnschlag 2 (2), andere Krankheiten des Nervensystems 21 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 30 (3), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 41 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 57 (3), Krebs 15 (4), andere Neubildungen 15 (—), Verletzungen 56 (4), alle übrigen Krankheiten 283 (6).

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 11. 5. 19 bis 17. 5. 1919: 8 Schirme, 2 Stöcke, 13 Paar Handschuhe, 3 einzelne Handschuhe, 14 Geldbeutel mit Inhalt, 2 Geldbeutel ohne Inhalt, 10 Bücher, 2 Geldscheine, 1 Handtasche mit Inhalt, 1 Kanne mit Syrup, 1 Hundepeitsche, 2 Töpfe, 3 Schreibhefte, 1 Brosche, 3 Kaffeekannen, 1 Schlüssel, 1 Angelgerät, 1 Halskette mit Anhänger, 1 Hornbrille, 1 leerer Karton, 1 gestickte Leinwanddecke, 1 Boa, 1 Augenglas, 1 Tablett, 1 Arbeitsschürze, 2 leere Blechbüchsen, 1 Paket mit 1 Paar Schuhen, 1 Stoffbeutel, 1 Handtasche ohne Inhalt, 1 Lederbeutel, 1 Bluse, 1 Karte von Kelling, 3 Stück Seife, 1 Kartoffelkarte, 1 Beutel mit Photographien, 1 Aktentasche.

b. In der Stadthauptkasse: 2 Geldscheine.

c. Im Büro X am 1. 4.: ein goldener Ring.

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Str. 9, versteigert werden:

39. Am 8. Juli 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau Odervorstadt Bd. II Bl. 65 (eingetragener Eigentümer am 10. April 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Frau Kaufmann Else Buhr geb. Gampert, Kaufmann Ernst Gampert, beide in Breslau) eingetragene Grundstück **Matthias-Straße 62,** Gemarkung Breslau Kartenblatt 10 Parzellen 726/2, 1938/9, 12 a 82 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 4251, Nutzungswert 7282 ℳ, Gebäudesteuerrolle Nr. 83. Das Grundstück besteht aus: a. Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten mit Gartenlaube, b. Waschküchen- und Klosettgebäude, links, c. Seitenwohnhaus links (an b), d. Brennereigebäude links mit Schuppenanbau (an c). e. Kolonnade links (an d), f. Seitenwohnhaus rechts, g. Stallgebäude rechts (an f), h. Stallgebäude rechts (an g), i. Wagenremise (rechts (an h), k. Abortgebäude im Hofe rechts, (zwischen a und f). [41. K. 29/19.]

40. Am 28. Juni 1919, vormittags 10 Uhr, das im Grundbuche von Breslau innere Stadt Band 47 Blatt Nr. 1943 (eingetragener Eigentümer am 27. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Bartels in Breslau) eingetragene Grundstück **Neue Gasse 8, 10, 12** Gemarkung Breslau Kartenblatt 19 Parzellen Nr. 3758/189, 3759/189, 3760/189, 4103/189 9 a 10 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 10 754, Nutzungswert 25 380 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 23. Das Grundstück besteht aus einem Wohn- und Geschäftshaus mit Hofraum und in diesem befindlichen zwei Kolonaden. [41. K. 47/15.]

Konkurseröffnungen.

5. Über den Nachlaß des am 29. Oktober 1918 in Kühschmalz verstorbenen Hauptmanns Freiherrn Theodor Prinz von Buchau aus Breslau ist am 5. Mai 1919, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann J. Budwig hier, Schweidnitzer Straße 38/40. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 14. Juni 1919. Erste Gläubigerversammlung am 31. Mai 1919, vormittags 11¼ Uhr und Prüfungstermin am 5. Juli 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museum-Straße 9, Zimmer 314 im 2. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Juni 1919 einschließlich.

6. Über den Nachlaß des am 30. September 1918 in Thorn verstorbenen Kaufmanns Georg Karnasch aus Breslau, ist am 14. Mai 1919, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter Kaufmann Albert Thielmann, hier, Menzel-Straße 55/57. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 26. Juni 1919. Erste Gläubigerversammlung am 14. Juni 1919, vormittags 10½ Uhr und Prüfungstermin am 3. Juni 1919, vorm. 10½ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museum-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 314 im 2. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Juni 1919 einschließlich.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Die Milch- und Speisefettversorgung [1])

der Bedarfsgebiete des Regierungsbezirks Breslau gestaltet sich äußerst schwierig, da das Butteraufkommen im Regierungsbezirk seit längeren Wochen ganz außerordentlich zurückgegangen ist, und den Bedarf nicht mehr im entfernt'esten deckt. An dieser ungünstigen Gestaltung tragen Futtermangel, die zur Sicherstellung der Fleischversorgung notwendigen Eingriffe in die Milchviehbestände und die Schwierigkeiten, die sich einer restlosen Erfassung der erzeugten Milch entgegenstellen, die Hauptschuld. Zudem mußten, um die Trinkmilchversorgung no'dürftig aufrecht zu erhalten, viele Molkereien, welche früher nur Butter lieferten, mit zu Trinkmilchlieferungen herangezogen werden. Die Speisefettversorgung in den Bedarfsgebieten muß daher fast ausschließlich aus Zuweisungen der Landesfettstelle erfolgen. Diese bestehen teils in ausländischer Bu'ter, teils in Margarine. In letzter Zeit ist nun leider infolge Mangels an Rohstoffen und Kohlen eine Stockung in der Produktion der Margarinefabrikation eingetreten, so daß die zugewiesenen Margarinemengen nicht geliefert werden konn'en. Um überhaupt Speisefettverteilungen in den Bedarfsgebieten vornehmen zu können, mußte als Ersatz für die fehlende Margarine auf Auslandsbutter zurückgegriffen werden. Diese Auslandsbutter, dänischen und holländischen Ursprungs, wird aus ehemaligen Heeresbeständen entnommen, hat also längere Zeit in den Kühlhäusern gelagert. Infolgedessen genügt ihre Beschaffenheit trotz des durch den niedrigen Kurswert unserer Reichsmark und die Kosten der Einlagerung bedingten außerordentlich hohen Preises nicht den Ansprüchen, welche man sonst an frische Butter zu stellen gewohnt war. Bedauerlicherweise ist eine Besserung nicht früher zu erwarten, bis durch Eintritt der Grünfüt'erung eine bessere Ernährung unseres Milchviehs und als deren Folge eine wesentlich vermehrte Erzeugung von Milch und Butter im Inlande ermöglicht wird.

Zum Ausverkaufsverbot für Textilien

weist die Reichsbekleidungsstelle zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hin, daß das von ihr mit dem vom Reichswirtschaftsministerium angeordneten Wortlaut erlassene Verbot der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen (Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 12. April 1919[2]) selbstverständlich nur die Wirtschaftsgebiete betrifft, die jetzt der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle unterliegen, d. h. also nur Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigte Erzeugnisse, Nähgarne (einschl. der seidenen), Strick- und Stopfgarne und deren Ersatzstoffe sowie endlich Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff, d a g e n z. B. n i c h t Schuhwaren und Leder. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 20.)

Entscheidungen des Reichsgerichts.

5. Wenn ein Beamter sich entschließt, eine A u s k u n f t zu erteilen, zu der er zwar nicht verpflichtet ist, die aber innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse liegt, so hat er die Pflicht, sie mit der im amtlichen Verkehre mit Dritten erforderlichen Sorgfalt zu erteilen. (Urteil vom 28. 5. 18. Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuern und Reichsverkehrssteuern, 8. Jahrg., Nr. 9.)

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

33. Vom Steuerpflichtigen gemachte A u f w e n d u n g e n a n S t r a ß e n b a u k o s t e n sind bei der Veräußerung einer Teilfläche in voller Höhe auf dessen Gesamtgrundstück nach Maßgabe des § 21 ZuwStG. umzulegen ohne Rücksicht darauf, ob der Straßenbau auch für Grundstücke anderer Personen werterhöhend gewirkt hat. (Urt. v. 11. 6. 1918. Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw., 1918 8. Jahrg., Nr. 9.)

34. Ein p e n s i o n i e r t e r p r e u ß i s c h e r B e a m t e r erwirbt dadurch, daß er während des Krieges Dienst als Offizier tut, keinen Anspruch auf Erhöhung seines Ruhegehalts unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit. (Urt. vom 3. 5. 1918. Preuß. Gemeinde-Zeitung 1918, 11. Jahrg., Nr. 35.)

35. A n l i e g e r b e i t r ä g e. Für den Umfang der Pflicht zur Entrichtung der Anliegerbeiträge bleibt dasjenige Ortsstatut maßgebend, das zur Zeit der Errichtung des Gebäudes in Geltung war. (Urt. v. 28. 2. 1918. Preuß. Verwaltungsblatt 1918, Bd. 40, Nr. 6, S. 70.)

36. Die — sogenannte politische — S c h u t z h a f t gegen politisch verdächtige Personen hat nicht den Schutz von Interessen einer örtlich begrenzten nachbarlichen Gemeinschaft, sondern den Schutz von In'eressen des Reichs zur Aufgabe. Die durch Verhängung dieser Schutzhaft erwachsenen Kosten fallen nicht dem Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last. (Urt. v. 15. 2. 1917. Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 72, S. 274.)

37. N a c h v e r a n l a g u n g z u r E i n k o m m e n s t e u e r. Unter den neuen Tatsachen und Beweisen, welche nach § 85 EinkStG. eine Nachveranlagung begründen, sind nur solche zu verstehen, die zur Zeit der ordentlichen Veranlagung schon vorhanden, damals aber der Veranlagungskommission noch unbekannt waren. (Urteil vom 5. 12. 17. Steuerarchiv, 21. Jahrg., Nr. 23/24.)

38. Unter M i l i t ä r b e a m t e n im Sinne der §§ 2 ff. der Verordnung vom 23. September 1867 sind alle Militärbeamten zu verstehen, die nicht zu den Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören. Ihr Militäreinkommen unterliegt also nach §§ 3 und 4 a. a. O. nur zur Hälfte der Gemeindesteuer. (Urt. vom 26. 3. 18. Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 40, Nr. 12.)

39. B e s o n d e r e G e m e i n d e g e w e r b e s t e u e r n a c h d e m A n l a g e - u n d B e t r i e b s k a p i t a l. Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß zum Anlage und Betriebskapital der Wert der für den Gewerbebetrieb gemieteten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Maschinen sowie nicht nur die dem Betriebe dauernd, sondern auch die ihm nur vorübergehend gewidmeten Werte zu rechnen seien. Ist das letztere geschehen, und hat ein Gewerbetreibender Bankguthaben begründet, um aus ihnen Wechselschulden zu tilgen, so sind zum Anlage- und Betriebskapital die Bankguthaben zu rechnen, ohne daß von ihnen die Wechselschulden abgesetzt werden dürfen. (Urteil v. 18. 12. 17. Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 73, S. 199 ff.)

40. B e s o n d e r e G e m e i n d e g e w e r b e s t e u e r n a c h d e m E r t r a g e. Die nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837) den Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen auferlegten Sonderrücklagen sind von dem steuerpflichtigen Ertrage nicht in Abzug zu bringen. (Urteil vom 4. 1. 18. Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 73, S. 231 ff.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

D e u t s c h e J u r i s t e n - Z e i t u n g, H e f t 9—10: Verwaltungsreform. Von Staatsminister Dr. Drews. — Der Entwurf des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs. Von Geh. Justizrat Professor Dr. Triepel. — Die Ausbildung der Kriegsteilnehmer zum Richteramte. Von Geh. Ober-Regierungsrat Dronke. — Die Freiheit der Meere nach dem Kriege. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldecke. — Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß. Von Geh. Hofrat Professor Dr. Meurer. — Die Kapitalertrags-

[1]) Vergl. die Bekanntmachung S. 614.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 495.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

steuer. Von Rechtsanwalt Dr. Dalberg. — Die preußischen Beamten im Übergangsrecht. Von Amtsrichter Dr. Stroetzel. — Das Streikrecht der Beamten in Preußen. Von Gerichtsassessor Dr. Holbeck. — Zum Begriff des Schleichhandels. Von Reichsgerichtsrat Conrad. — Ausbau des Schiedsverfahrens. Von Senatsvorsitzenden Dr. V. Fuchs.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 32: Die Zerlegung des Preises bei den Grunderwerbssteuern. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke. — Zum Streik der gemeindeigen Betriebe. Von Dr. Posse. — Die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gasaufgeld. Von Rechtsanwalt Dr. H. Richter. — Der Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes. — Die zukünftigen Kriegsabgaben. Von Beigeordnetem Rohde.

* Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Nr. 2/3: Gewährung von Baukostenzuschüssen. — Einsparungswirtschaft städtischer Bedarfsstellen. — Kohlenwirtschaft und Gemeinden. — Bund für deutsche Schrift. — Städtische Fuhrparks und Fuhrleistungen in Städten mit 25 000 bis 75 000 Einwohnern. — Die Sicherstellung des Geldbedarfs der Städte durch Aufnahme langfristiger Anleihen. Von Stadtrat a. D. Jursch. — Die Errichtung einer Deutsch-Österreichischen Städtebank. — Nr. 4: Beanstandung von Abschätzungen und Anerkenntnissen durch das Reichsamt des Innern im Entschädigungsverfahren für militärisch requirierte Grundstücke und Gebäude. — Abschluß von Tarifverträgen.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 19: Vom Mieteinigungsamt. Von Stadtrat Loeber. — Bürgerlichrechtliche Wirkungen der Höchstpreisüberschreitung und der übermäßigen Preissteigerung. Von Gerichtsassessor Fünfstück. — Über den Bau von Kühlräumen und Eiskellern. Von Zivilingenieur F. Bergwald. — Die erfolgreiche Freimachung des Stubbenholzes. — Über Tierkörper-Verwertungsanstalten.

* Kommunale Rundschau, Nr. 14: Sozialisierung und Gaswerke. Von K. Borchardt. — Auslösungsgebühren. Von Bürgermeister Dr. Gericke.

* Kommunale Praxis, Nr. 19: Föderalisierung der Reichsstatistik. Von Dr. W. Feld. — Neue Wege in der Wohlfahrtspflege. Von Th. Thomas. — Für die Staatsschule. Von F. Müller. — Mehr Mieterschutz! Von Stadtverordneten C. Freter.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 32: Die Schaffung eines deutschen Gesetzbuchs der Arbeit. Von E. Francke. — Die Not der Geistesarbeiter. — Die Gewerkschaften und die Rätewirtschaft. — Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 13: Zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung. Von Regierungsassessor Dr. von Schelhorn. — Heft 14: Zum Übergang schwebender Unterstützungsansprüche. Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann.

* Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, Nr. 9: Der Unternehmerlohn.

* Der Staatsbedarf, Nr. 19: Die deutsche Zellstoff-Industrie. Von Dr. Kreuzkam. — Neue Vorschriften über die Ausbesserung von Eisenbahnfahrzeugen.

* Grundstücks-Zeitung, Nr. 6: Hausbesitzer-Kammern.

Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft Nr. 9: Wohnungsfrage und technische Hochschule. Von Bezirksarchitekt H. Wagner. — Zur „Sozialisierung" des Kleinwohnungsbaues. Von Dr. G. Albrecht. — Bauerleichterungen und Verbilligung der Aufschließungskosten. Von Stadtbauinspektor Ehlgötz.

Wasser und Gas, Nr. 15/16: Wirtschaft und Technik großer Wasserwerke im Kriege. Von Direktor A. Reich. — Erweiterung und Bekanntgabe der Kenntnisse über die Geologie und die Grundwasserverhältnisse der deutschen Gaue. Von Dr. A. Splittgerber. — Das preußische Wasserbuch und das Landeswasseramt. Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidel. — Neuerungen auf dem Gebiete der Enteisenung und Entmanganung des Wassers. Von Regierungsrat Dr. O. Kausch. — Neuerungen auf dem Gebiete der Wasserversorgung. Von Dipl.-Ing. W. Schwaab. — Neue Flüssigkeits- insbesondere Wassermesser. Von Dipl.-Ing. Herlein. — Über Anordnung von Rohrbrunnen. Von Zivilingenieur F. Bergwald. — Notwendige Beobachtungen während des Grundwasserabsenkungsverfahrens. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Nr. 19: Über Blei-Natrium-Quecksilber- und Blei-Natrium-Zinn-Legierungen. Von Dr.-Ing. J. Goebel. — Über einige neuere praktische Verfahren zur Messung des Wärmeleitvermögens von Bau- und Isolierstoffen. Von E. Heyn.

Technik und Wirtschaft, Heft 5: Die Fortbildung der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen und die Vergesellschaftung der Betriebe. Von Dr. V. Thierbach. — Zwei Vorschläge zur Umbildung der Großstädtischen Kleinwohnung. Von Professor W. Franz. — Ein Mitteldeutsches Reichswasserstraßennetz zur Förderung der deutschen Wirtschaftsstellung. Von Wasserbauingenieur C. Busemann. — Der Arbeitsmarkt im Kriege. Von J. Mendel. — Vermehrung der Beamtenzahl oder bessere Ausnutzung ihrer Arbeitskraft? Von Marine-Oberbaurat Strache. — Weitere Aufgaben der Gewerbeförderung. Von Geh. Regierungsrat Romberg. — Der Ingenieur im Auslandsdienst. Von Dipl.-Ing. zur Nedden.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 13: Zwei Heizkessel, auch bei kleinen Niederdruck-Warmwasser-Heizungen. Von Geh. Hofrat und Geh. Baurat E. Genzmer. — Das Schwitzen von Warmwasserkesseln bei Braunkohlenfeuerung. Von Ing. F. Zaruba. — Nr. 14: Die Zentrifugalventilatoren und Zentrifugalpumpen und ihre Antriebmaschinen, die Kleindampfturbine und der Elektromotor, im Heizungsfache. Von Professor V. Hüttig. — Über Grundwasserbewegung und Berechnung von Grundwasserergiebigkeiten bei Absenkungsanlagen. Von Zivilingenieur F. Bergwald.

* Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Nr. 18: Anforderungen der Werkstatt an das Konstruktionsbüro. Von P. Schmerse. — Die Holzkonservierung im Schiffbau. Von E. Lindos. — Die Steuerungen der Dreizylinderlokomotiven. Von Dipl.-Ing. F. Meineke. — Rechentafel für Rauch- oder Gichtgase von aschehaltigen Brennstoffen. Von W. Ostwald.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 36: Über Spar- und Holzbau. Von Architekt R. Kretschmer. — Ersparnis an Kohle durch den Bau besserer Schornsteine. Von Sonder-Architekt K. Goeppner. — Nr. 37: Wohnstätte der Zukunft. — Von Regierungs- und Baurat Engelbrecht. — Die Aufteilung der Staatsdomänen. Von O. Rücker. — Unterböden für fugenlose Belagsarten.

* Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrats, Nr. 5: Zur Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Von F. Behrens. — Über die Ablieferung von Lebensmitteln der Klein- und Großbetriebe in der Kriegswirtschaft.

* Correspondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Nr. 3: Wer ist Büroangestellter? — Erregte Auseinandersetzungen und sofortige Kündigung von Angestellten. — Kundenspekulation und Aufklärungspflicht des Bankiers. — Die laufenden Verträge in der Bilanz. — Eine Steuer auf unbezahlte Rechnungen. — Kettenhandel bei Verkäufen der Großhändler untereinander und beim Einkauf bei Kleinhändlern. — Vorsichtsmaßregeln bei Aufgabe von Reisegepäck.

* Das neue Schlesien, Nr. 16: Wahnsinn oder Verbrechen? — Innere Politik. — Oberschlesien. — Zur Behebung der Wohnungsnot. Von Geh. Landesökonomierat E. Heumann. — Die Bedeutung des feldmäßigen Gemüsebaues. — Die Lage des Arbeitsmarktes in Schlesien. — Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 11: Altes und Neues von den Moorbädern. Von Sanitätsrat Dr. Siebelt. — Falsche Angaben über Einnahme und Gewinn beim Kauf einer Heilanstalt. Von Dr. jur. Eckstein.

Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Heft 8: Wiesenbewässerung und Triebwerksanlagen. Von Wiesenbauschullehrer Heinemann.

* Monatsschrift für Deutsche Beamte, Heft 3: Die neue preußische Verordnung über die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand. — Höhe und Bestand der Gehaltsaufbesserungen. Von Oberlandesgerichtsrat A. Zeiler. — Wann ist ein Beamter trotz Kündigungsvorbehalt lebenslänglich angestellt? — Unfallversicherung und Unfallpension. — Die Versicherungspflicht der kündbaren Staats- und Kommunalangestellten.

* Schlesische Beamten-Zeitung, Nr. 9: Die Sicherung der Grundrechte der Beamten durch die Reichsverfassung. — Einrichtung eines Referats für Beamtenfragen im Reichsministerium des Innern.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 17: Trotz und Ungehorsam. Von Rektor Plüschke. — Nr. 18: Von der Unterrichtsanstalt zum Erziehungsheim. Von Rektor E. Wolf. — Kritische Gänge eines Geschichtslehrers. Von O. Ocklitz. — Die weltliche Schule. Von F. Pelz. — Gegen die Staffelung der Teuerungszulagen. Von Hübner. — Der Kreisschulinspektor sei ein amtierender Lehrer oder eine Lehrerin. Von E. Baenisch. — Kurse für Kriegsseminaristen in Breslau. — Lehrfilme. — Volkswirtschaftslehre und Staats- und Bürgerkunde im Dienste der Schulpolitik. Von H. Gramatte. — Beamtentum und Sozialdemokratie. Von E. Gaertig.

* Der Vortrupp, Nr. 9: Der Alkohol im Weltkrieg. Von R. Ponickau.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 9: Wohnungen mit Sammelheizungen. — Veranlagung zur Einkommensteuer. — Bodenreformerische Enteignung. Von Professor Dr. Bredt. — Sozialismus und Bodenbesitz. — Zur Frage der Heimstätten-Bewegung.

* Schlesische Gärtnerbörse, Nr. 4: Gibt es eine Blumennot? Von M. Tillack. — Über das Impfen der Leguminosen. Von G. Pohl. — Wirtschaftliche und soziale Bedeutung des genossenschaftlichen Absatzes. Von Genossenschaftsinstrukteur Weber.

* Ostdeutscher Schmiedemeister, Nr. 9: Handwerk und Sozialisierung. — Aus der Praxis des Submissionswesens. — Werkzeuge für Hufschmiede. Von landwirtschaftlichen Ingenieur, Reg.-Baumeister Kropf. — Gegen die Sozialisierungsbestrebungen.

Nachträge zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Neue Reichs-Reisebrotmarken.

Die Reichsgetreidestelle gibt vom 16. Mai 1919 ab anstelle der bisherigen 50 g-Reisebrotmarken (auch der mit den Abschnitten zu 40 und 10 g) neue Reichs-Reisebrotmarken in gelber Grundfarbe über 50 g aus. Um das Aufbrauchen der bisherigen Marken zu ermöglichen, gelten bis zum 30. Juni 1919 einschließlich sowohl die alten wie die neuen Marken. Vom 1. Juni 1919 ab gelten aber nur noch die Marken neuer Art.

Verbraucher dürfen alte Reisebrotmarken in den Brotmarkenausgabestellen und im Reiseverkehr, Ring 2, in Reisebrotmarken neuer Art nur vom 10.—30. Juni umtauschen. Nachher ist ein Umtausch nur noch dann zulässig, wenn der Verbraucher einen Lebensmittelabmeldeschein oder dergleichen Ausweis vorlegt, wonach er über den 30. Juni hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken versorgt ist. In allen anderen Fällen werden Marken nicht umgetauscht; Eingaben an die Reichsgetreidestelle sind zwecklos.

Die neuen Marken müssen von Bäckern, Händlern, Gastwirten usw. schon jetzt neben den alten Marken angenommen werden.

Breslau, den 21. Mai 1919.

Der Magistrat. Stadtverteilungsstelle.
Dr. Fuchs.

Die Arbeiten zur Nachschotterung

der Kurfürsten-Straße zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Scharnhorst-Straße sollen gemäß den im Büro VII, Blücher-Platz 16, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamt T. W. einzureichen bis Dienstag, den 3. Juni 1919, vormittags 11 Uhr.

Breslau, den 23. Mai 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Butterverteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Anordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 40 Gramm Butter zum Preise von 55 Pf. entfallen.

Diese Bestimmung bleibt bis zur Änderung in Kraft.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Der Magistrat.

Hierzu 1 Beilage enthaltend: Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen usw.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Beilage zum Breslauer Gemeindeblatt.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 550/4. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17 K.R.A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

§ 3 Absatz 2,
§ 4 Satz 2,
§ 5 Ziffer 1,
§ 6 Absatz 1, Satz 1 und 3,
§ 7
und § 8 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 3

an die Stelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin"

und in

§ 5 Ziffer 2, Satz 1 und 2,
§ 13 Absatz 2,
und § 16

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1)" und des „Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion Q" die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Straße 1".

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. Q. 1/5. 18 K.R.A. vom 18. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

Artikel I § 5 Ziffer 3, Absatz 1, Satz 1, und
Absatz 2, Satz 2 und 3

eingefügt: | für den Anschluß von Grundstücken an die Schwemm-

kanalisation in Breslau vom 7. November 1911 / 9. Mai 1912 für die nächsten zwei Jahre bestehen bleiben soll, zu genehmigen, beschließt der Bezirksausschuß unter Aufhebung seines Beschlusses vom 28. März 1919 die Genehmigung zunächst für das Rechnungsjahr 1919 zu erteilen.

Breslau, den 16. Mai 1919.

(Siegel.)

Der Bezirksausschuß zu Breslau.
Kern.

Vorstehender Nachtrag zu der Ordnung betreffend die Erhebung einer Gebühr für den Anschluß von Grundstücken an die Schwemmkanalisation in Breslau vom 7. 11. 11 / 9. 5. 12 machen wir hiermit öffentlich bekannt.

Breslau am 1. Juni 1919.

Der Magistrat hiesiger Hauptstadt.
Dr. Trentin. Schmidt.

Nachtrag III zur Verordnung vom 17. März 1916 über den Aushang von Preisen des Kleinhandels.

Auf Grund des § 5 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915/4. November 1915, 6. Juli 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen (R.G.Bl. 1915 S. 607, 728 und 1916 Seite 673) wird bestimmt:

a) § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1916 (Gem.-Bl. S. 349) erhält folgenden Zusatz:
Der Verkauf einer Ware darf nicht von der Entnahme einer anderen Ware abhängig gemacht werden.

b) Ziffer I des Nachtrages II vom 26. Juli 1917 (Gem.-Bl. S. 835) zur vorbezeichneten Verordnung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
Die Preiszettel müssen sauber und dürfen nur einseitig beschrieben sein.

c) Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der Verordnung und Ziffer II des Nachtrages II bestraft. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1919.

Der Magistrat.
Preisprüfungsstelle.
Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Höchstpreis für Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise (§ 4) bestimmen wir für den Stadtkreis Breslau:

Der Kleinhandelspreis für Speisekartoffeln darf vom 2. Juni 1919 ab 20 Pfennige für 1 Pfund nicht übersteigen. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst Ergänzungen.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen bis zu 500 kg.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, den 30. Mai 1919.

Der Magistrat.
Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Kraftloserklärung von Juni-Zuckermarken.

Durch einen Einbruchsdiebstahl bei einem Komunalverband in Oberschlesien sind Zuckermarken für den Monat Juni, welche die Nr. 10 tragen, gestohlen worden. Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marken mit der Nr. 10 außer Kraft gesetzt.

Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken Nr. 10 vornimmt oder hierauf Zucker bezieht, oder diese Marken veräußert, oder käuflich erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— bestraft.

Wir bringen diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem dringenden Ersuchen, diejenigen Personen, die Juni-Zuckermarken mit der Nr. 10 zur Einlösung oder zum Kaufe anbieten, sofort der Polizei zu übergeben.

Breslau, den 28. Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle.
Dr. Fuchs.

Das Pfingstvolksfest

findet in diesem Jahre am 8. Juni (von 3 Uhr nachmittags ab) und vom 9. bis 11. Juni auf dem Pferdemarktplatze an der Promnitzstraße statt. Die Standplätze werden am 5. Juni von 1 Uhr nachmittags ab an Ort und Stelle verteilt. Unternehmer von Schaustellungen, die große Aufbauten erfordern, erhalten auf Wunsch ihre Plätze schon am 4. Juni 1919 nachmittags zugewiesen.

Sämtliche Standplätze sind nach dem 11. Juni alsbald, spätestens aber bis zum 13. Juni nachmittags zu räumen. Gesuche um Standplätze nimmt das 25. Polizeirevier hier, Bärenstraße 7, entgegen.

Breslau, den 28. Mai 1919.

Schießwerdervorstand.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Erhöhung des Kartoffelpreises.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich in ihrer letzten Sitzung in geheimer Beratung mit dem Vorschlage des Magistrats, den Kleinverkaufspreis für Kartoffeln auf 20 Pfennige für das Pfund zu erhöhen, einverstanden erklärt, da mit Rücksicht auf die hohen Gestehungskosten der von der Reichsstelle zugewiesenen, jetzt zur Verteilung gelangenden Posenschen Kartoffeln die Beibehaltung des bisherigen Preises, der übrigens von anderen Städten schon längst um ein Beträchtliches überschritten worden ist, sich nicht ermöglichen ließ, umsomehr, als die Stadt ohnehin einen erheblichen Zuschuß zu den Mehrkosten zu leisten übernommen hat. Eine Folge dieses Beschlusses ist es, daß die geringen, noch vorhandenen Mengen schlesischer Kartoffeln, von jetzt ab gleichfalls zu einem Preise von 20 Pfennigen ausgegeben werden müssen, da es nicht angeht, einen verschwindend kleinen Bruchteil der Kartoffeln billiger zu verkaufen.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 2,40 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389. — Postscheckkonto der Geschäftsstelle Nr. 24753.

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 33** | **Ausgegeben am 12. Juni 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Gemeindesteuern im Rechnungsjahr 1919.

Nach § 10 der Gemeindeeinkommensteuerordnung für die Stadt Breslau vom 11. I. 1895 in der Fassung des Ortsstatuts vom 16. 3. 1906, § 2 Abs. 5 der Grundsteuerordnung für die Stadt Breslau vom 20. Februar / 26. April 1900, § 3 der Kanalgebühren-Ordnung vom 1. 3. 1910, und §§ 54—56, 65 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach den übereinstimmenden Beschlüssen der städtischen Behörden mit Genehmigung des Bezirksausschusses, hier, zur Deckung des auf 47 180 000 *M* festgestellten Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1919 erhoben werden

a. als Gemeindegrundsteuer 5,83 vom Tausend des gemeinen Wertes der Grundstücke, entsprechend 300 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer,
b. 300 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuer,
c. 300 % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer.

Als Kanalgebühr werden 1,023 *₰* für 1 *M* Gebäudesteuernutzungswert erhoben.

Breslau, 24. Mai 1919.

Der Magistrat.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an gewerbliche Betriebe, Krankenanstalten, Privatkliniken usw. (Sommerbedarf).

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 30. April 1919 bestimmen wir:

§ 1.

Nächster Abgabezeitraum für die oben genannten Betriebe ist der Monat Juni 1919.

Vom 1.—30. Juni 1919 werden die Abschnitte 3 und 4 der an gewerbliche Betriebe, Krankenanstalten, Privatkliniken usw. für ihren Sommerbedarf abgegebenen Bezugsscheine mit den auf den Abschnitten angegebenen Mengen eingelöst.

Die Belieferung der Abschnitte 1 und 2 ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die auf die Abschnitte 3 und 4 entfallenden Mengen dürfen einzeln, können aber auch zusammen entnommen und abgegeben werden, Bäckereien sind bevorzugt zu beliefern.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Abschnitte 3 und 4 mit der üblichen Abrechnung am 1. Juli 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung einreichen.

§ 4.

Zugänge zur Kundenliste dürfen nur von Marke 5 ab entgegengenommen werden. Die Zugänge muß der Kohlenhändler auf dem für die Kundenliste geltenden Vordrucke bis zum 25. Juni 1919 an das Büro für die Kohlenversorgung melden.

In gleicher Weise hat er Abgänge von der Kundenliste mitzuteilen.

§ 5.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung verwiesen, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, am 27. Mai 1919.

Der Magistrat.

Neuer Höchstpreis für Braunkohlenbriketts.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise in Verbindung mit §§ 35, 36 der Verordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 30. April 1919 bestimmen wir:

Der in unserer Anordnung vom 24. April 1919 festgesetzte Höchstpreis für Braunkohlenbriketts von 3,24 *M* wird aufgehoben. Der Höchstpreis wird von heute ab auf 3,84 *M* für den Zentner festgesetzt.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnung unverändert.

Breslau, am 4. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Höchstpreis für Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise (§ 4) bestimmen wir für den Stadtkreis Breslau:

Der Kleinhandelspreis für Speisekartoffeln darf vom 9. Juni 1919 ab 30 ₰ für 1 Pfund nicht übersteigen. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst Ergänzungen.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen bis zu 500 kg.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bestraft.

Breslau, 6. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Die Gebühren für die Automobilbeförderung Kranker werden vom 1. Juni 1919 ab festgesetzt:

a. für einen Breslauer Einwohner auf 15 ℳ,
b. = = Fremden = 20 =
c. = = Begleiter = 5 =

Breslau, 6. Mai 1919.

Der Magistrat.

Kerzenverteilung.

In der Bekanntmachung vom 19. 5. 19[1]) muß es heißen:

Bei Entnahme ganzer Pakete enthaltend 6 Stück = 1,47 ℳ für das Paket.

Breslau, den 26. Mai 1919.

Der Magistrat.

Büroräume

von etwa 350 qm Fläche (9—10 Zimmer) im Stadtinnern oder in dessen Nähe für bald oder später zu mieten gesucht. Schriftliche Angebote an das Hauptbüro Rathaus.

Breslau, 2. Juni 1919.

Der Magistrat.

Anders-Stiftung.

Aus der unterzeichneten, unter Verwaltung des Magistrats zu Breslau stehenden Stipendienstiftung (begründet von dem am 26. Mai 1884 zu Görlitz verstorbenen Landesältesten a. D. Adolph Anders) sollen in der nächsten Zeit 12 Stipendien im Jahresbetrage von je 400 ℳ an ganz arme Waisenknaben vergeben werden, die in Waisenanstalten ausschließlich sogenannter Rettungshäuser) oder in Familien untergebracht sind, um ihnen die Mittel zur Ausbildung in demjenigen Fache (Handwerk, Kunst oder Wissenschaft), zu dem sie ganz besonders befähigt erscheinen, zu gewähren.

Die Bewerber müssen aus der preußischen Provinz Schlesien gebürtig, dort erzogen, bürgerlich und christlich sein.

Die Gesuche sind von den Müttern oder Vormündern bis zum 15. Juli 1919 beim Magistrate zu Breslau unter der Bezeichnung „zu J. Nr. IXa 123/19" einzureichen; den Gesuchen müssen nachstehende Papiere beigefügt sein:

1. die Geburtsurkunde und der Konfirmationsschein,
2. ein Zeugnis der Ortsbehörde über ihre Vermögensverhältnisse (Vordrucke hierzu sind im Mag.-Büro IX, Blücher-Platz 14, III zu haben),
3. ein Zeugnis des zuständigen Regierungs-Präsidenten, daß beide Eltern des Bewerbers die Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche besitzen, oder besessen haben und christlichen Glaubens sind,
4. die Sterbeurkunden beider Eltern oder des Vaters,
5. eine Bescheinigung von 2 Ärzten über Gesundheit und angemessene körperliche Ausbildung,
6. ein amtliches Zeugnis von drei Lehrern über hervorragende geistige Befähigung und Auffassungskraft, vereint mit Liebe zum Lernen,
7. eine Bescheinigung des Anstaltsvorstandes, daß Bewerber in einer Waisenanstalt, oder der Gemeindebehörde, daß er in einer Familie untergebracht, auch unter welchen Bedingungen, insbesondere gegen welches Entgelt die Unterbringung erfolgt ist,
8. eine Erklärung des Bewerbers und seiner Mutter oder seines Vormundes, welchem Fache, Handwerk, Kunst oder Wissenschaft er sich zu widmen gesonnen sei.

Ausbildung zum Militär und zur Theologie ist ausgeschlossen.

Waisenknaben, die beide Eltern verloren haben, genießen den Vorzug vor denen, deren Mutter noch am Leben ist; solche, die sich dem Lehrfache widmen wollen, sollen besonders berücksichtigt werden. Bewerber, die sich einem Handwerk widmen wollen, müssen sich ausdrücklich verpflichten, das Stipendium hauptsächlich zum Besuche guter Fachschulen zwecks mehr als gewöhnlicher Ausbildung zu verwenden.

Das Recht der Teilnahme soll sich auf höchstens acht Jahre erstrecken mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre, jedoch erst nach erfolgter Konfirmation, beginnen und bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Lebensjahre dauern, vorausgesetzt, daß der Stipendiat die gemäß Nr. 8 bezeichnete Laufbahn mit Eifer und Erfolg fortsetzt, alljährlich die vorgeschriebenen Zeugnisse einreicht und den sonstigen Stiftungsbestimmungen, sowie den bei der Verleihung besonders gestellten Bedingungen entspricht.

Die Mütter oder Vormünder der Bewerber werden ersucht, den vorstehenden Bestimmungen aufs genaueste nachzukommen, da den Vorschriften nicht völlig entsprechende Gesuche keinerlei Berücksichtigung finden können.

Breslau, den 23. Mai 1919.

Anders-Stiftung
zur möglichsten besten Ausbildung für besonders befähigte arme, bürgerliche Waisenknaben christlicher Religion in Schlesien.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 614.

Freigabe einer Straße für den öffentlichen Verkehr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Eichendorff-Straße zwischen Gryphius- und Uhland-Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist.

Breslau, den 27. Mai 1919.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

Am 30. d. Mts. verstarb

Herr Obermaschinist August Peter.

Herr Peter war seit dem Jahre 1902, in dem der Betrieb im Unterwerk I der städtischen Elektrizitätswerke aufgenommen worden ist, daselbst aufsichtsführender Obermaschinist. Er hat seine verantwortungsvolle und anstrengende Tätigkeit in diesen langen Jahren stets mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausgeübt und so der Stadt wesentliche Dienste geleistet. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Breslau, den 31. Mai 1919.

Die städtische Betriebsdeputation.

Nachruf.

Am 14. Mai 1919 verschied der Kaufmann

Herr Leo Lobethal.

Seit einer Reihe von Jahren war er mit großem Eifer in unserer Mitte für die Marktverwaltung tätig. Seine hervorragende Sachkenntnis und sein stets freundliches Wesen lassen uns seinen Verlust tief beklagen. Wir werden dem Dahingeschiedenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Breslau, den 21. Mai 1919.

Die Marktdeputation.

Die Marktnotierungskommission für Getreide.

Wiesenverpachtung.

Am Dienstag, den 17. Juni, vorm. 9 Uhr kommen im Gasthause zu Nieder-Stephansdorf die im Schutzbezirk Kobelnick I und II gelegenen ca. 200 Morgen großen in Lose geteilten Wüsteteich-, Mittelteich- und Chausseewiesen zum Ausgebot. Das Pachtgeld ist im Termin zu zahlen.

Riemberg, den 30. Mai 1919.

Der Oberförster.

Ottilie-Krantzsche-Stiftung

zur Unterstützung kranker oder sonst hilfsbedürftiger weiblicher Dienstboten und zu Prämien für weibliche Dienstboten, die längere Zeit in einer Familie gedient haben.

Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen sind bis 1. Juli 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, zu richten.

Breslau, den 20. Mai 1919.

Deputation für Stiftungssachen.

Abgabe von Kartoffeln.

Vom 9.—15. 6. 19 werden ausgegeben:

auf die Kartoffemarke 33 . . 2½ Pfund Kartoffeln.
" " " 34 . . 2½ " "
" " Kartoffelzusatzmarken die bisherigen Rationen.

Der Kleinhandelshöchstpreis ist vom 9. 6. 1919 ab auf 30 ₰ für ein Pfund festgesetzt worden.

Es ist gelungen, Auslandskartoffeln nach Breslau hereinzubekommen. Vorausgesetzt, daß die Lieferungen in der bisherigen Weise erfolgen, ist darauf zu rechnen, daß in den nächsten Wochen eine Verbrauchsmenge von 5 Pfund auf den Kopf und für die Woche beibehalten werden kann. Die Gesamtkosten betragen rund 40 ℳ für den Zentner = 40 ₰ für 1 Pfund. Die Stadt leistet für jeden Zentner 10 ℳ Zuschuß, sodaß die Kartoffeln für 30 ₰ für das Pfund verkauft werden können, das ist ein Kleinhandelshöchstpreis, den andere Städte noch überschreiten. Der Gesamtzuschuß wird für die Menge bis zur neuen Ernte nahezu 2 000 000 ℳ betragen.

Breslau, am 7. Juni 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Hühnerfutter.

An Breslauer Besitzer von Hühnern geben wir wiederum Futter zum Preise von 25 ₰ für das Pfund netto ab.

Die Anweisung und **Abholung** des Futters findet ausschließlich an den nachbenannten Tagen statt und zwar für Tierhalter:

Buchstabe A—F Mittwoch, den 11. Juni 1919,
" G u. H Donnerstag, den 12. Juni 1919,
" J, K, L Freitag, den 13. Juni 1919,
" M—Qu. Sonnabend, den 14. Juni 1919,
" S Montag, den 16. Juni 1919,
" R, T—Z Dienstag, den 17. Juni 1919.

Zur Anweisung an diesen Tagen sind in der unterzeichneten Dienststelle, **Herren-Straße 28 III von 7—1 Uhr** die Futtermittelkarte und der Brotmarkenbezugschein vorzulegen.

Wer nicht am richtigen Tage erscheint, erhält kein Futter.

Breslau, im Mai 1919.

Stadtverteilungsstelle für Futtermittel.

Beschlußausschuß des Versicherungsamts der Stadt Breslau.

Bei der am 13. Mai 1919 vollzogenen Wahl der Versicherungsvertreter für den Beschlußausschuß des Versicherungsamts der Stadt Breslau (§ 57 der Reichsversicherungsordnung) sind gewählt worden:

als Vertreter der Arbeitgeber:

a. als Vertreter:
Fleischerobermeister Paul Neugebauer, Ohlau-Ufer 21,

b. als Stellvertreter:
Malermeister Otto Leuschner, Hedwig-Str. 6/8,
Gastwirt Otto Kirchhoff, Hummerei 35.

als Vertreter der Versicherten:
a. als Vertreter:
Stadtverordneter Hermann Wittke, Am Zimpeler Weg 9,
b. als Stellvertreter:
Gewerkschaftssekretär Oswald Wiersich, Piasten-Straße 26,
Maler Max Schönfelder, Nachod-Straße 2 c.

Breslau, den 26. Mai 1919.

Versicherungsamt der Stadt Breslau.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung geht mir folgende Depesche zu:

Die schwere Enttäuschung über die Friedensvorschläge darf unser leidendes Volk nicht zur Verzweiflung bringen, mehr denn je ist deshalb restlose Pflichterfüllung für jeden Beamten und jeden Landwirt hartes Gebot. Die Volksernährung darf nicht zusammenbrechen, der Hunger darf unser Elend nicht vergrößern. Ich bitte Sie, Ihren ganzen Einfluß in diesem Sinne bei jedem einzusetzen, der zur Mitarbeit berufen ist.

Für Staatskommissar für Volksernährung
Unterstaatssekretär Peters.

Dieses Telegramm gibt mir Veranlassung, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß in den kommenden schweren Wochen, in denen über das Schicksal unseres Vaterlandes der Würfel fällt, es noch mehr als in der Kriegszeit Pflicht jedes Einzelnen ist, seine Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Dies gilt sowohl von den in der Nahrungsmittelwirtschaft tätigen Beamten, die in treuer Pflichterfüllung alles aufbieten müssen, die Volksernährung zu fördern, als auch besonders von den Landwirten, von deren Bereitwilligkeit, die angeforderten Nahrungsmittel zu liefern, die Fortführung der Arbeit in Städten und damit die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung abhängt. Stockungen in der Nahrungsmittelzufuhr bedeuten ebenso wie Stockungen in der Arbeit schwerste Gefährdungen des Allgemeinwohls. Ich hoffe und erwarte, daß die Schlesier, die während der Kriegszeit im Felde und in der Heimat treu ihre Pflicht getan haben, sich auch in der jetzigen Notzeit dem Vaterlande nicht entziehen werden.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Mit dem heutigen Tage übernehme ich die Leitung des Polizei-Präsidiums.

Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, sowie die Achtung vor dem Gesetz durchzusetzen, wird meine vornehmste Aufgabe sein. Die Bevölkerung Breslaus darf, soweit es an mir liegt, in der Polizei kein Schreckgespenst sehen, sondern vielmehr die Stelle, an die jeder Bürger sich vertrauensvoll wenden und wo er sich Rat und Schutz holen kann.

Ich bitte deshalb die Bevölkerung, den Beamten bei Ausübung ihres schweren Dienstes mit Vertrauen begegnen zu wollen, wie ich andererseits von jedem Beamten im Verkehr mit dem Publikum Zuvorkommenheit und Höflichkeit erwarte.

Ich bin mir bewußt, dieser schweren Aufgabe in dieser schweren Zeit nur dann vollauf gerecht werden zu können, wenn ich von allen Kreisen der Bevölkerung hierbei auf jede Weise unterstützt werde.

Ich werde meine Dienstgeschäfte stets streng gerecht, ohne Ansehen der Person und der Parteizugehörigkeit zu führen bemüht sein, und, so wenig ich jemals meine Herkunft verleugnen und als Sozialist stets treu zu meiner Partei stehen werde, immer nur so handeln, wie es die Pflicht von mir verlangt und das Wohl der Breslauer Bevölkerung es erfordert.

Breslau, den 1. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.
Voigt.

Polizeiverordnung betreffend die Lagerung von Brenn- oder Nutzholz.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau erlassen:

§ 1.

Die Lagerung von Brenn- oder Nutzholz auf Lagerplätzen, die dauernd diesem Zwecke dienen, und in Gebäuden bedarf der Genehmigung des Polizeipräsidiums und unterliegt nachstehenden Bestimmungen, wenn:

a. auf Lagerplätzen
die Gesamtmenge 500 cbm oder die Lagerfläche 300 qm,
b. in Gebäuden ohne Wohnräume, welche nur der Lagerung von Holz dienen,
die Gesamtmenge 150 cbm
c. in Gebäuden mit Wohnräumen
Gesamtmenge 50 cbm übersteigt.

Wird auf einem solchen Lagerplatze oder in einem solchen Gebäude Holz mit anderen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Torf usw. zusammen gelagert, so gelten für die gesamte Lagerung dieselben Bestimmungen, als wenn nur Holz gelagert würde.

§ 2.

1. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Gesuche sind in doppelter Ausfertigung ein genauer Lageplan, eine Beschreibung und, falls die Lagerung in Gebäuden erfolgen soll, eine vollständige Bauzeichnung der Lagergebäude beizufügen.

2. Aus dem Lageplane und den Bauzeichnungen müssen ersichtlich sein:

a. die Lage, die Größe und die Grenzen des Grundstückes,
b. die auf dem Grundstücke und in 20 m Entfernung von den Grenzen des Grundstückes bestehenden Baulichkeiten jeder Art,
c. die Art der Einfriedigung,
d. die Zu- und Durchfahrten.

3. In der Beschreibung sind, soweit nicht schon aus dem Lageplane ersichtlich, anzugeben:

a. die auf dem Grundstücke und in 20 m Entfernung von den Grenzen bestehenden Baulichkeiten, die Bau- und Benutzungsart, die Höhe in Stockwerken und Metern, die mit Öffnungen versehenen Fronten,
b. ob sich Bauwerke der in § 4 bezeichneten Arten in der Nähe befinden,
c. in welcher Weise dem § 11 Abs. 2 bezüglich der Wasserentnahmestellen genügt ist oder genügt werden soll.

§ 3.

1. Die Genehmigung für die Lagerung wird schriftlich erteilt. Die Lagerung vor Erteilung der Genehmigung ist verboten.

2. Wird innerhalb 6 Monaten nach Zustellung der Genehmigung von ihr kein Gebrauch gemacht, so erlischt die Genehmigung.

Diese Frist kann auf Antrag durch das Polizei-Präsidium verlängert werden.

3. Die Genehmigung für die Lagerung kann aus feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten oder bei veränderter Bebauung der Nachbargrundstücke jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung wird im übrigen vorbehaltlich aller Rechte Dritter erteilt.

4. Auf den Lagerplätzen zu errichtende Baulichkeiten bedürfen der nach den baupolizeilichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Genehmigung durch die städtische Baupolizeiverwaltung.

Desgleichen sind bei der Lagerung die baupolizeilichen Bestimmungen über die Nichtbenützung eines bestimmten Teiles des Grundstückes — der Freifläche — zu gewerblichen Zwecken zu beachten.

§ 4.

In einer Entfernung bis zu 50 m von Kirchen, öffentlichen Krankenhäusern, Theatern, Zirkusgebäuden, Häusern mit öffentlichen Versammlungsräumen und Lichtspielbetrieben, Museen, Schulen und Baulichkeiten, die einen hohen künstlerischen oder historischen Wert haben, von Warenhäusern und Gebäuden, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher oder explosiver Stoffe dienen, ist die Anlegung von Lagerplätzen der im § 1 bezeichneten Art im allgemeinen unzulässig; nur in ganz besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Es bleibt in solchen Fällen dem Polizeipräsidium vorbehalten, besondere Bedingungen zu stellen.

§ 5.

1. Die Lagerplätze müssen mit einer mindestens 2 m hohen Einfriedigung versehen sein.

2. Grenzt ein Lagerplatz an ein Haus, das nach dem Lagerplatze eine Brandmauer hat, so kann Holz in einer Entfernung von 0,75 m von der Brandmauer gelagert werden. Hat dieses Haus Öffnungen, die weniger als 6 m von der Grenze entfernt liegen, so muß die Lagerung des Holzes 6 m von diesen Öffnungen entfernt bleiben.

§ 6.

Durchfahrten zu den Lagerstätten sind gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen anzulegen. Die erforderliche Zahl von Zufahrten wird nach den örtlichen Verhältnissen und der Größe der Lagerstätten von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

§ 7.

1. Auf Lagerplätzen dürfen Brenn- oder Nutzhölzer ohne feuersichere Bedachung bis zu 6 m Höhe gelagert werden.

2. Auf freiliegenden, in unbebauten Stadtteilen befindlichen Plätzen, darf mit besonderer Genehmigung des Polizei-Präsidiums bis zu 8 m gestapelt werden.

3. Das Holz ist in getrennten Blöcken zu lagern und zwar so, daß der Kubikinhalt des Holzes

a. bei Schnitthölzern (Brettern, Kantholz), welche gestapelt gelagert werden, 300 cbm,

b. bei Schnitthölzern oder gebeilten Hölzern, die nicht gestapelt liegen, 600 cbm nicht überschreitet.

Unbearbeitete Baumstämme können ohne jede Beschränkung gelagert werden.

Unter Kubikinhalt ist der kubische Inhalt des Holzes, ohne die Zwischenräume zu verstehen.

4. Zwischen den Blöcken müssen mindestens 3 m breite begehbare Zwischenräume freigelassen werden. Bei größeren Lagerplätzen sind außerdem je nach ihrer Größe auf Anordnung des Polizei-Präsidiums ein oder mehrere Fahrstraßen anzulegen. Die Breite der Fahrstraße richtet sich nach der Größe des Lagerplatzes; sie muß mindestens 5 m betragen.

§ 8.

Die Zwischenräume, Fahrstraßen, Zu- und Durchfahrten sind ständig freizuhalten und dürfen außerhalb der Geschäftszeit weder durch vorübergehende Lagerung noch durch Aufstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

§ 9.

Brenn- oder Nutzholz in einer Gesamtmenge von mehr als 100 cbm in Gebäuden darf nur in solchen Holz- und Fachwerkgebäuden, massiven Gebäuden, sowie unter Schutzdächern gelagert werden, die ausschließlich zur Lagerung von Holz dienen. Die Bedingungen der §§ 2—6 gelten sinngemäß auch für diese Art der Lagerung.

§ 10.

1. Es ist verboten, auf den Lagerstätten zu rauchen, offenes Feuer oder offenes Licht zu verwenden. Auf dieses Verbot ist durch Anschläge an den Eingängen und Einfahrten und an anderen auffälligen Stellen hinzuweisen.

2. Stroh, Papier und ähnliche leicht feuerfangende Stoffe dürfen auf den Lagerstätten nur mit Genehmigung des Polizeipräsidiums und nur feuersicher gelagert werden.

3. Warme Asche und Putzlappen sind in feuerfesten Behältern mit dichtem Verschluß unterzubringen.

§ 11.

Die Lagerplätze sind auf Anordnung des Polizeipräsidiums durch Feuermelder mit der städtischen Feuerwehr zu verbinden oder mit Fernsprecher zu versehen.

Auf den Lagerstätten oder in ihrer Nähe muß eine genügende Menge Löschwasser jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen und zwar, wenn die Lagerplätze nicht an einem offenen Wasser (Fluß, Teich usw.) liegen, entweder durch einen oder mehrere Saugebrunnen oder ähnliche Vorrichtungen, deren Wasserspiegel selbst bei trockener Jahreszeit nicht über 4 m unter dem Erdboden liegen darf, oder durch eine mindestens 175 mm weite Wasserdruckleitung mit mehreren über den Lagerplatz zweckmäßig verteilten Wasserstöcken, deren Schlüssel und Kuppelungen mit denen der Feuerwehr übereinstimmen müssen. Diese Wasserentnahmestellen müssen für die Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.

§ 12.

Der Inhaber des Lagerplatzes ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die auf dem Lagerplatze beschäftigten Personen mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung, soweit sie den Betrieb betreffen, vertraut sind.

§ 13.

Auf vorhandene Lagerplätze der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 8, 10 und 12 dieser Verordnung Anwendung.

Wie weit die übrigen Vorschriften auf sie anzuwenden sind, wird von Fall zu Fall entschieden.

§ 14.

Für Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung, soweit sie nach dieser zulässig sind, ist das Polizeipräsidium zuständig. Es kann für staatliche und städtische Lagerplätze auch weitergehende Ausnahmen zulassen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 16.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 16. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung betreffend Sperrung von Straßen für den Kraftwagen-Verkehr.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 23 der Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Seite 398), wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau erlassen:

§ 1.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen jeder Art

a. auf der Hohenzollernstraße, von der Eichenallee bis-

zur Einmündung des östlich von der Lohestraße herkommenden Südparkweges,

b. auf dem die Kaiser-Wilhelm-Straße mit der Hohenzollernstraße verbindenden Südparkwege

wird hierdurch verboten.

Der Verkehr von und nach den innerhalb der bezeichneten Straßenstrecken belegenen Grundstücken wird hiervon nicht berührt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 des Gesetzes vom 3. 5. 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 442) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Polizeiverordnung vom 1. Mai 1914 ihre Gültigkeit.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Haussammlungen.

Im Juni 1919 veranstalten der Schles. Herbergsverband, die Berliner Missionsgesellschaft und die Barmherzigen Brüder Haussammlungen.

Breslau, den 21. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Schließung eines Schanklokals.

Dem Schankwirt Hermann Gerschwitz in Breslau, Ketzerberg 21, ist die Abgabe von Speisen und Getränken wegen Unzuverlässigkeit auf die Dauer von vier Wochen untersagt und die Schließung seines Schanklokals während dieser Zeit angeordnet worden.

Breslau, den 23. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrung.

Wegen Umpflasterung wird die Menzel-Straße vor den Grundstücken Nr. 114 und 116 bis einschließlich 6. Juni d. Js. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. (Bek. d. Polizei-Präs. v. 22. 5.)

Wegen Gleiserneuerung und Umpflasterung der Lessingplatz — Ostseite — zwischen Ohlau-Ufer und Lessingbrücke vom 11. Juni bis einschl. 2. August d. Js. (Bek. vom 4. 6.)

Wegen Verlegens von Gasleitungsröhren die Göppert-Straße vom Physikalischen Institut bis zur Nummer 13 vom 10. bis 28. Juni d. Js. (Bekanntmachung vom 4. 6.)

Bezirksschornsteinfeger.

Der Schornsteinfegermeister Erich Heusig, Kleine Dreilindengasse 11, ist als Bezirksschornsteinfeger für den Stadtbezirk Breslau bestallt worden.

Breslau, den 19. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

ist nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten amtstierärztlich festgestellt worden: unter dem Pferdebestande des Fangbeamten Heinrich Hitziger, Eichenallee 19, des Roßschlächters Wilhelm Geisler, Bohrauer Straße 12a, der Mörtelfabrik, Vereinigte Breslauer Baumaterialien-Händler, Schießwerder-Straße 44, des Pferdebesitzers Hermann Scholz, Hohenzollern-Straße 38, des Kaufmanns Karl Oczipka, Margareten-Straße 21, des Fabrikbesitzers Hugo Bentzky, Frankfurter Straße 80/81, des Spediteurs Josef Pohl, Holtei-Straße 21, der Firma J. Großpietsch, Schweidnitzer Stadtgraben 22, des Spediteurs Joseph Kahlert, Brockauer Straße 9/11.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Fleischers Gustav Stanke, Striegauer Platz, des Direktors Ernst Koerner, Gabitzstraße 121, der Lagierbierbrauerei Hopf & Görke, Gräbschener Str. Nr. 187/199, des Fuhrwerksbesitzers Kroker, Theresen-Straße 16, des Droschkenbesitzers Max Briebsch, Frankfurter Straße 139, des Droschkenbesitzers Ernst Fiebig, Lewald-Straße 25, des Malers Paul Giehler, Pöpelwitz-Straße 24.

Die Geflügelcholera

unter dem Geflügelbestande des Schneidermeisters Franz Klar, des Kriminalwachtmeisters Max Konrad und der Frau Lange, Vinzenz-Straße 10, ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. des Polizei-Präs. v. 19. 5.)

Deichbeiträge.

Nach dem vom Deichamte genehmigten Haushaltsplane werden im Jahre 1919 an Deichbeiträgen erhoben:

a. im Carlowitz-Ranserner Deichhauptverbande:
der fünffache Beitrag, wovon der zweifache am 1. Juli 1919 und der dreifache am 1. Oktober 1919 fällig ist;

b. im Carlowitz-Rosenthaler Spezialverbande:
der sechsfache, am 1. Oktober 1919 fällige Beitrag;

c. im Niederungsabschnitt an der Hundsfelder Chaussee:
der fünffache, am 1. Oktober 1919 fällige Beitrag.

Daneben wird für bebaute, nicht landwirtschaftlich benützte Grundstücke ein Beitrag in Höhe eines Hundertteils des Gebäudesteuernutzungswertes eingezogen.

Die Beiträge bitte ich möglichst durch Einzahlung auf das Postscheckkonto 13 897 des Deichrentmeisters Katscher (Breslau, Blücherplatz 16 I) zu begleichen.

Breslau, den 23. Mai 1919.

Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ranserner-Deichverbandes.
v. Scholtz.

Kirchensteuer der katholischen Kirchengemeinden.

Mit Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes vom 3. Januar 1918 — Nr. 18 385 — und des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 8. Februar 1918 — O. P. I. G. 128 — soll für das Rechnungsjahr 1919 eine Kirchensteuer von 18 % der Staatseinkommensteuer von den katholischen Einwohnern Breslaus und der zum Verbande gehörenden Landgemeinden erhoben werden. Bei Mischehen erhalten die Ehefrauen eine besondere Benachrichtigung über den auf sie entfallenden Teil der Kirchensteuer, und zwar auch dann, wenn sie selbst zur Steuer nicht veranlagt sind. Der Steuererbetrag wird zur Vereinfachung der Zahlung dem Ehemann in Rechnung gestellt.

In Breslau ist die Steuer vierteljährlich gleichzeitig mit der Staats- und Kommunalsteuer an die auf dem allgemeinen Steuerzettel benannten städtischen Zahlstellen zu entrichten, für das erste Vierteljahr unmittelbar nach Zustellung des Steuerzettels seitens des Magistrats und sonst innerhalb der ersten Hälfte des Vierteljahres. In den Landgemeinden erfolgt die Einziehung im Jahresbetrage im Monat Oktober durch die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände.

Reklamationen gegen die Heranziehung bezw. Veranlagung sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Steuerzettels bei dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes z. H. des Magistratsbüros V schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die Ermäßigung oder die Stundung der Staatseinkommensteuer hat ohne weiteres auch die entsprechende Herabsetzung der Kirchensteuer zur Folge; in diesem Falle bedarf es daher eines Einspruchs gegen die Kirchensteuer nicht. Die Verrechnung oder Zurückzahlung der erhobenen Beträge erfolgt für Breslau durch die städtische Steuerkasse, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf. Die Bewohner der Land- bezw. Gutsbezirke erhalten etwa von ihnen überhobene Kirchensteuer gegen Einsendung der

Staatseinkommensteuer-Berufungsentscheidung sowie der Kirchensteuerquittung unmittelbar zurückerstattet.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Der Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Breslau und Umgegend.

Ziegan, Ehrendomherr, Vorsitzender.

Zusammensetzung des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden.

Auf Grund der Nr. II der Preußischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 ist von den Herren Finanzminister und Minister des Innern an Stelle des früheren Regierungsassessors, jetzigen Regierungsrats Dr. Wolfram, der Regierungsrat Conrad in Potsdam zum stellvertretenden Mitgliede des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in Preußen, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin, ernannt worden.

Breslau, 21. 5. 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919[1]).

Alle Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine möglichst lückenlose und sorgsame Ackerbestellung als ein Gebot der Pflicht gegenüber der Allgemeinheit anzusehen ist. Nutzungsberechtigte, die ihre gesamte Ackerfläche nicht zu bestellen beabsichtigen oder vermögen, haben dies unter Angabe der Gründe und unter näherer Bezeichnung der Lage und Größe der betreffenden Grundstücke sofort bei ihrer Ortsbehörde anzuzeigen. Letztere werden angewiesen, auch ihrerseits über die rechtzeitige und ordnungsmäßige Ausnutzung aller bisher landwirtschaftlich und gärtnerisch benutzten Flächen zu wachen und ihnen bekannt gewordene Unterlassungen, die mit dem Allgemeininteresse nicht zu vereinbaren sind, zur Anzeige zu bringen zwecks Einleitung eines besonderen Ermittelungsverfahrens.

Breslau, 27. 5. 1919. Der Regierungspräsident.

Die neue Hochwassermeldeordnung für die Lohe veröffentlicht der Oberpräsident der Provinz Schlesien unter dem 14. April 1919 in Stück 22 des Regierungsamtsblattes.

Rangstelle von Erbbaurechten.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 72) verordnen wir, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verfügungsbeschränkungen der im Artikel 15 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 307 ff.) gedachten Art sowie die Verfügungsbeschränkung durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bleiben gegenüber der Vorschrift, daß das Erbbaurecht nur zur ersten Rangstelle bestellt werden darf, außer Betracht.

Das gleiche gilt für die Verfügungsbeschränkung durch das Recht eines Nacherben, falls der Nacherbe der Bestellung des Erbbaurechts zugestimmt hat.

Berlin, den 30. April 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

[R.-A. Nr. 117.]

Wahrnehmung der Geschäfte des aufgelösten Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß, betreffend die wirtschaftliche Demobilmachung vom 30. April 1919 (Gesetzsamml. S. 86) ersuche ich den Minister für Handel und Gewerbe, die in § 2, § 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) bezeichneten Geschäfte wahrzunehmen.

Die übrigen Staatsminister ersuche ich, die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen, die einen Eingriff in das geltende Recht enthalten, nur unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Gewerbe auszuüben; entsprechend ist bei Verhandlungen zu verfahren, die sich auf die rechtliche Zulässigkeit von Anordnungen der nachgeordneten Demobilmachungsorgane beziehen. Dem Minister für Handel und Gewerbe ist im übrigen von allen grundsätzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Demobilmachung Kenntnis zu geben.

Abschrift haben sämtliche Herren Staatsminister und das Reichsministerium des Innern erhalten.

Berlin, den 16. Mai 1919.

Der Präsident des Staatsministeriums.

[R.-A. Nr. 116.]

Vermögensverzeichnisse nach der Verordnung vom 13. Januar 1919.

Die Frist für die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse gemäß der Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) kann allgemein bis zum 30. Juni d. Js. verlängert werden.

Steuerpflichtige mit einem Vermögen von weniger als 10 000 ℳ sollen zur Aufstellung und späteren Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nicht angehalten werden.

Bei den Wertpapieren (einschließlich der Schuldbuchforderungen) wird auf die Einsetzung der Kurs-(Steuer-)werte und Gesamtwerte, also auf die Ausfüllung der Spalten „Kurswert" und „Gesamtwert" unter III, 1 und 2 des Musters für die Vermögensverzeichnisse, verzichtet.

Sind die Stücke der gleichen Wertpapiere verschieden groß, so genügt in der Spalte „Stückzahl" die Eintragung: „Diverse Stücke". In der Spalte „Nennwert" ist unter allen Umständen nicht der Nennwert der einzelnen Stücke, sondern der gesamte Nominalbetrag der betreffenden Wertpapiere anzugeben.

Berlin, den 27. Mai 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R.-A. Nr. 122.]

Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die nachstehend aufgeführten, als Bahnpolizeibeamte mit der Bekämpfung von Eisenbahndiebstählen betrauten Beamten

1. der Gütervorsteher Waldemar Skryposchek,
2. der Oberbahnassistent Paul Schulz,
3. der Oberbahnassistent Karl Schücke,
4. der Eisenbahnassistent Max Scholz,

zu 1—4 in Breslau,

5. der Eisenbahnassistent Friedrich Jendrosch in Waldenburg (Schles.),

werden für die Dauer dieser Tätigkeit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Guben, Breslau, Brieg, Glatz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neiße, Oels, Oppeln, Schweidnitz und Ostrowo bestellt.

Berlin, 10. 5. 1919.

Der Justizminister.
Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Schuldeputationen.

Die Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlungen bedingt an sich nach Lage der nun einmal bestehenden Gesetzgebung nicht die Notwendigkeit zur Neuwahl von Mitgliedern der Schuldeputation, da

[1]) Vergl. Gemeindeblatt S. 249.

eine gesetzliche Verordnung hierüber nicht ergangen ist. Es scheiden aber selbstverständlich die seinerzeit in ihrer Eigenschaft als Stadtverordnete gewählten Mitglieder (§ 44 I 2 und II Absatz 2 V.U.G.), wenn sie jetzt der Stadtverordneten-Versammlung nicht mehr angehören, aus der Schuldeputation aus und für sie ist eine Neuwahl erforderlich.

Dagegen ändert die Nichtwiederwahl eines früheren Stadtverordneten nichts an seiner Mitgliedschaft zum Vorstande eines Gesamtschulverbandes, da für seine Wahl als Mitglied des Schulvorstandes nicht seine Zugehörigkeit zur Stadtverordneten-Versammlung, sondern nur seine Befähigung zum Stadtverordneten Voraussetzung gewesen ist. (§ 50 Absatz 3 V.U.G.).

Berlin W. 8, 2. 5. 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Verwendung der Lehmbauweise.

In meinem Erlaß vom 2. April d. Js., St. 6. Nr. 93[1]), habe ich auf die Verwendung der Lehmbauweise zur Beschleunigung der Bautätigkeit hingewiesen. Bei dem Mangel an Kohlen und Transportmitteln und der dadurch bedingten Knappheit an gebrannten Ziegeln ist die Ausnutzung des fast überall leicht erhältlichen Lehms zu Bauzwecken dringend geboten.

Zur Wiederbelebung der z. T. nicht mehr allgemein bekannten Lehmbauweisen hält der Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover Unterweisungskurse im Badener Moor bei Achim ab; die Einzelheiten der theoretischen und praktischen Ausbildung sind aus der nachstehend abgedruckten Mitteilung des Vereins ersichtlich.

Auch in anderen Provinzen ist die Abhaltung solcher Kurse möglichst in der Nähe beabsichtigter größerer Siedlungen und unter Leitung kundiger Fachleute dringend erwünscht. Für die Veranstaltung kommen in erster Linie die provinziellen Siedlungsgesellschaften in Betracht; zur Teilnahme an der Ausbildung sind neben den Staats-, Kreis- und Kommunalbaubeamten vor allem die technischen Berater der Baugenossenschaften, die größeren Baufirmen und einzelne Unternehmer aufzufordern. Nur eine gründliche Belehrung der mit der Ausführung betrauten Fachleute verspricht Erfolg.

Bei etwaigem Mangel an Erfahrungen über die verschiedenen Arten der Lehmbauweise wird der Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover gern die erforderlichen Anweisungen durch seine Einrichtungen im Badener Moor geben. Ich ersuche sich dieserhalb unmittelbar mit dem genannten Verein in Verbindung zu setzen. Auch verweise ich auf die Ausführungen über Lehmbauarten in der von mir herausgegebenen Druckschrift „Ersatzbauweisen" (Berlin 1919, Wilhelm Ernst & Sohn). Zur Förderung der Bestrebungen hat sich auch der Reichsverband für sparsame Bauweise, Berlin W. 30, Motzstraße 8, bereit erklärt. Ich stelle anheim, sich der Mitarbeit des genannten Verbandes zu bedienen.

Berlin W. 66, 6. 5. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Kursus im Lehmbau. Wohnungsmangel und Ansiedlungsbedürfnis sind unbestreitbare Tatsachen der Gegenwart. Die neuen Verordnungen von Reich und Staat schaffen in großzügiger Weise die Möglichkeit zur Gewinnung von Bauland und zur Überwindung der Bauverteuerung sowie Vereinfachung des amtlichen Verfahrens. Die Hauptschwierigkeit liegt aber zurzeit in der Beschaffung der Baustoffe. Da Ziegel wegen Kohlenmangel in absehbarer Zeit nicht zu haben sind, und Zementbau gesundheitliche Nachteile mit sich bringt, ist ein seit Jahrhunderten bewährtes Verfahren wieder zu Ehren gekommen: der Lehmbau in seinen verschiedenen Formen. Er bietet allein die Möglichkeit, in gegenwärtiger Zeit sofort, schnell, preiswert und gut zu bauen. Die Verfahren sind bewährt und durch neuzeitliche Ausgestaltung noch verbessert. Wie mancher Kriegsteilnehmer hat nicht in Rußland, Polen, Galizien und auch im Westen in solchen Häusern gewohnt, ohne es zu wissen und sich wohl darin gefühlt. Um diese Bauweise neu zu beleben und die Ansiedler vor Nachteilen aus fehlerhafter Herstellung zu schützen, fehlt es an Fachleuten; Ausbildung von Fachleuten in der Lehmbauweise ist dringend notwendig.

Die Zentralbauberatungsstelle für die Provinz Hannover (Hauptverein für Volkswohlfahrt) gibt durch Abhaltung von 1—3 im April stattfindende Kurse jedem Interessenten Gelegenheit zur praktischen Erlernung. Die Kurse finden in der Ansiedlung Badener Moor bei Achim mit behördlicher Unterstützung statt und es werden je ein Ansiedlerhaus im Lehmbatzenbau und Lehmstampfbau aufgeführt. Häuser in Lehmdrahtbau sind bereits vorhanden und stehen zu Lehrzwecken zur Verfügung. Die Kurse, voraussichtlich findet auch einer in Hannover statt, sind für selbständige Bauunternehmer und angestellte Bauhandwerker bestimmt und dauern zwei Wochen, sie sind mit theoretischen Unterweisungen eines Fachmanns verbunden. Unterbringung und Verpflegung sind geregelt, die Kosten dafür stellen sich gering, sie sind ebenso wie alle anderen persönlichen Ausgaben vom Teilnehmer oder den entsendenden Stellen (Kreis, Gemeinde, Baugesellschaft, Unternehmer) zu tragen; staatlicher Zuschuß ist beantragt und wird bei Gewährung die Teilnahme erleichtern.

Höchstarbeitszeit in Handwerksbetrieben für die Landwirtschaft.

Auf Grund des Abschnittes VII Abs. 3 der Verordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918, Reichs-Gesetzblatt Seite 1334 und 1436, ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die folgende Anordnung im öffentlichen Interesse:

In Handwerksbetrieben (Schmieden, Instandsetzungswerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Stellmachereien, Sattlereien), welche im vollen Umfange oder vorzugsweise für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die tägliche Arbeitszeit bis zu der im § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, Reichs-Gesetzblatt Seite 111, festgesetzten Höchstarbeitszeit (in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten durchschnittlich elf Stunden) ausgedehnt werden.

Während des Sommerhalbjahres sind den Lehrlingen und Gehilfen täglich mindestens zwei Stunden Pausen zwischen den Arbeitsstunden zu gewähren.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 534.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Anordnung auszuhängen.

Eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit unterliegt der Genehmigung im Einzelfalle.

Breslau, 25. 5. 1919.

Der Regierungspräsident (Demobilmachungskommissar).

Verordnung über Lupinen.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) wird, wie folgt, geändert:

Es sind zu streichen:

1. im § 1 Abs. 1 das Wort „Lupinen",
2. im § 2 in der letzten Zeile die Worte „und Lupinen",
3. im § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm",
4. im § 11 die Worte „und selbstgebaute Lupinen".

Ferner ist in der Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen vom 31. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1098) der § 1 Abs. 2 zu streichen.

Artikel 2.

Im § 1 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) sind die Worte „Lupinen . . . . 500 ℳ" zu streichen.

In den Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) sind ferner zu streichen:

1. im § 1 die Worte „und Lupinen",
2. im § 8 Abs. 1 die Worte „Lupinen . . . . 500 ℳ",
3. im § 8 Abs. 2 die Worte des Satzes 1 „ , abgesehen von Lupinen", und der Satz 3.

Artikel 3.

Die Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Lupinen keine Anwendung.

Artikel 4.

In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 68) ist unter I A das Wort „Lupinen" zu streichen.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-Gbl. Nr. 100.]

Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Pferdeschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist nur den Kommunalverbänden gestattet. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Kommunalverbände abgegeben werden.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Vorschriften im Abs. 1 der Mitwirkung von Schlächtern oder von Vereinigungen von Schlächtern bedienen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Pferde, die zur Arbeit nicht mehr verwendet werden können, zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die den Kommunalverbänden zustehenden Befugnisse den Gemeinden für die Gemeindebezirke übertragen.

§ 2.

Als Richtpreise für den Verkauf von Schlachtpferden werden für je 50 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt:

1. bei gutgenährten Pferden . . . . . 70 bis 80 Mark,
2. bei mittelgenährten Pferden . . . 56 „ 65 „
3. bei geringgenährten Pferden . . . 50 „ 55 „ .

Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch, sowie den Verbrauch von Pferdefleisch zu regeln, soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits in §§ 1, 4 geregelt ist; sie haben insbesondere die Preise für die Abgabe von Pferdefleisch und von Pferdefleischwurst (§ 4) an die Verbraucher festzusetzen und können bestimmen, daß zur gleichmäßigen Lieferung von Schlachtpferden und Pferdefleisch an die Bedarfsgebiete ein Ausgleich hinsichtlich der zur Schlachtung bestimmten Pferde und des Pferdefleisches zwischen Überschuß- und Bedarfsgebieten stattfindet und die Regelung dieses Ausgleichs anderen Behörden übertragen.

§ 4.

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Dauerwurst, sonstigen Dauerwaren, sowie von Konserven aller Art ist verboten.

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Frischwurst ist nur den Kommunalverbänden und denjenigen Gemeinden gestattet, denen gemäß § 1 Abs. 3 die Befugnisse der Kommunalverbände übertragen sind. Sie können sich mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde hierzu der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen.

§ 5.

Die Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Dauerwurst und Frischwurst aus sonstigem Fleische, das nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) unterliegt, insbesondere aus dem Fleische von Kaninchen, Ziegen und Renntieren, ferner aus dem Fleische von Geflügel aller Art einschließlich dem der Hühner, und von Wild aller Art.

Wurst, die aus solchem Fleische hergestellt ist, darf zu höherem, als dem für Pferdefleischwurst festgesetzten Preise nur in den von dem Kommunalverband oder der Gemeinde bestimmten Verkaufsstellen abgegeben werden.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Schlachtpferde und Pferdefleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, sowie Fleisch- und Wurstwaren, die entgegen dieser Verordnung hergestellt sind, zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden können.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 6 finden auch auf Esel, Maulesel und Maultiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Fleisch dieser Tiere Anwendung.

§ 8.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Wer den Vorschriften in §§ 1, 4, 5, 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören

oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 6 für verfallen erklärt worden sind.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) und 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) und die Verordnung über den Verkehr mit Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch vom 2. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-G.-Bl. Nr. 102]

Namensänderung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

Auf Grund des § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird folgendes bestimmt:

Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft führt fortan die Bezeichnung „Reichswirtschaftsgericht".

Berlin, den 20. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-G.-Bl. Nr. 102.]

Aufhebung der Bekanntmachung über Ersparung von Futterstoffen und Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über den Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken für bezugsscheinfreie Gegenstände.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ersparung von Futterstoffen vom 25. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 151) wird mit Wirkung vom 27. Mai 1919 ab aufgehoben.

II.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über den Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken vom 27. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 79) wird mit Wirkung vom 27. Mai 1919 ab für alle Gegenstände, die der Bezugsscheinpflicht nicht mehr unterliegen, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. Mai 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

Verteilung von Textilstoffen an Maßschuhmacher und Maßsteppereien.

Der Reichsstelle für Schuhversorgung ist eine begrenzte Menge neuer Textilstoffe für Schuhfutter zur kontingentsweisen Belieferung der Maßschuhmacher und Maßsteppereien zur Verfügung gestellt worden.

Mit der Verteilung ist die Vereinigung der Schuhmacher-Artikel-Großhändler Deutschlands E. V., Köln a. Rhein und der Zentralverband der Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften in Düsseldorf beauftragt.

1. Zur Belieferung der Maßschuhmacher erhalten die Lederkleinhändler, welche von der Kölner Vereinigung mit Garnen beliefert werden, eine entsprechende Menge dieser Textilstoffe nach der Zahl der bei ihnen eingetragenen Arbeitskräfte, und zwar bei einer Eintragung von

1—50 Arbeitskräften 5 m,
51—100 Arbeitskräften 10 m,
für jede weiteren 100 Arbeitskräfte 10 m mehr.

Die Lederkleinhändler haben diese Mengen anteilmäßig an diejenigen Maßschuhmacher zu verteilen, welche von ihnen nach Maßgabe des Friedensbezuges Oberleder erhalten. Die Verteilung der Textilstoffe hat möglichst entsprechend den zuständigen Mengen an Oberleder an die einzelnen Maßschuhmacher zu erfolgen.

An Schäftesteppereien dürfen die Lederkleinhändler aus diesen Mengen Textilstoffe nicht abgeben.

Die Zuteilung der Textilstoffe an die dem Zentralverbande in Düsseldorf angeschlossenen Genossenschaften erfolgt nach den gleichen Grundsätzen durch den Zentralverband, der die benötigten Mengen von der Kölner Vereinigung überwiesen erhält.

2. Die Schäftesteppereien erhalten für jede eingeschriebene Arbeitskraft 5 m Textilstoffe. Die Anforderungen sind bei der Kölner Vereinigung zu stellen, die ihrerseits den Antragstellern Bezugsermächtigungen ausstellt.

Berlin, den 22. April 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Richtsätze F für die Preisberechnung von neuen Schuhwaren mit Ausnahme von Maßschuhwerk[1]).

Neue Fassung unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 1. April 1919.

Auf Grund der §§ 1 und 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 werden nachstehende Richtsätze erlassen mit der Maßgabe, daß mit Inkrafttreten dieser Richtsätze diejenigen vom 2. 11 1916 mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer II B und C und III b sowie die Nachträge vom 10. 4. 17 — 25. 5. 17 — 1. 8. 17 — 20. 10. 17 — 1. 2. 18 — 4. 3. 18 — 7. 6. 18 und 27. 11. 18 sowie die Richtsätze für die Preisberechnung von geschlossenen Holzschuhen mit Riemen oder Kissen und von Holzpantoffeln vom 22. 5. 17 und der dazu gehörige Nachtrag vom 7. 6. 18 ihre Gültigkeit verlieren.

I. Richtsätze für Hersteller.

Der Verkaufspreis des Herstellers setzt sich zusammen aus:

a. Materialkosten,
b. Arbeitslohn,
c. Unkosten zuzüglich Gewinn.

a. Für die Berechnung der Materialkosten gelten folgende Grundsätze:

1. Für Ober- und Bodenleder

einerlei, ob dasselbe im In- oder Ausland gekauft ist, darf nicht mehr als der nach der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Leder jeweils gültige Grundpreis derjenigen Preisklassen, welcher die verarbeiteten Sorten angehören, in die Preisberechnung eingesetzt werden.

Wenn das Leder nicht unmittelbar von einer Gerberei, sondern nachweislich von einem Großhändler bezogen wird, kann der Hersteller die für den Großhändler zulässigen Zuschläge zu den Grundpreisen bei der Materialberechnung voll in Ansatz bringen.

Hersteller, welche nur einen Teil der Leder vom Großhändler beziehen, dürfen die für Großhändler zulässigen Zuschläge zu den Grundpreisen nur in dem Verhältnis in Ansatz bringen, in welchem sie nachweislich Leder der betreffenden Art durch Vermittlung von Händlern beziehen.

Beispiel: Wenn in 6 Monaten insgesamt 10 000 kg Leder bezogen werden, wovon unmittelbar von einer Gerberei 75 v. H. und von einem Händler 25 v. H., darf von dem z. B. einem Großhändler auf die Grundpreise zu zahlenden Zuschläge von 3 v. H. nur ein Viertel — $^3/_4$ v. H. auf die gesamte von der Gerberei und dem Großhändler bezogene Menge — bei der Berechnung der Materialkosten in Ansatz gebracht werden.

Berechnung der Abfälle. Die beim Zuschnitt oder beim Stanzen anfallenden Abfälle, welche entweder im eigenen Betrieb wieder verwendet oder veräußert werden, müssen bei der Berechnung der Materialkosten für den Lederausschnitt für die verschiedenen Artikel mit dem vollen Wert des Wiederverwendungszweckes bzw. mit dem vollen Verkaufswert des Abfalles in Abzug gebracht werden.

Beispiel: Wenn sich bei einem Posten Leder beim Ausschnitt des Leders für einen Posten Damenstiefel 10 kg Abfall ergeben, von welchen 7 kg wieder zu Kinderstiefel verwendet werden, so ist von der Ma-

[1]) Für Maßschuhmachereien, Maßsteppereien und Ausbesserung von Schuhwaren gelten die hierfür besonders erlassenen Richtsätze.

terialberechnung für die Damenstiefel für diese 7 kg der Preis in Abzug zu bringen, der für die Materialberechnung bei Verwendung der entsprechenden Menge neuen Leders für die Kinderstiefel in Ansatz gebracht werden müßte. Derselbe Betrag ist dann bei der Materialberechnung für Kinderstiefel anzusetzen. Die übrigen 3 kg Abfälle, welche veräußert werden, sind mit dem Wert des Erlöses in Abzug zu bringen.

Das gleiche gilt für Oberlederabfälle.

Kontrolle über die Bewertung des Leders. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats sind die Schnittergebnisse der vollständig aufgeschnittenen Posten Oberleder und Bodenleder in einer Aufstellung getrennt nach den einzelnen Sorten zusammenzufassen. Aus dieser Aufstellung muß der Einkaufswert sowie der tatsächliche Wert des Ausschnittes und des angefallenen Abfalls aller in dem betreffenden Kalendermonat verschnittenen Posten Leder klar und deutlich ersichtlich sein. Als tatsächlicher Wert des Ausschnittes gilt der Wert, welcher in die Verkaufskalkulation für die betreffenden Sorten Schuhwaren als Materialwert eingesetzt ist.

Beispiel: Ist in der Verkaufskalkulation (Berechnung des Herstellerpreises) für eine bestimmte Sorte Schuhe als Materialwert für den Lederausschnitt 8 ℳ für 1 Paar eingesetzt, so ist auch in der Zusammenstellung des Schnittergebnisses für den betreffenden Posten Leder, aus welchem diese Schuhe geschnitten worden sind, 8 ℳ für ein Paar als tatsächlicher Wert des Lederausschnittes einzusetzen.

Vergütung für Materialverluste. Zur Deckung des während der Fabrikation durch Beschädigung entstehenden unvermeidlichen Verlustes am Material und in Rücksicht darauf, daß Leder ein Naturprodukt ist und deshalb das Schnittergebnis der verschiedenen Lieferungen bei gleichbezeichneten Sortimenten großen Schwankungen unterworfen ist, können die Preise für den Materialverbrauch so angesetzt werden, daß das gesamte monatliche Schnittergebnis aller verarbeiteten Posten Leder durchschnittlich mit einem Überschuß von höchstens 5 v. H. vom Einkaufspreis abschließt.

Die Kalkulation aller verarbeiteten Oberleder und Bodenleder ist sorgfältig und in übersichtlicher Weise aufzustellen, so daß dieselbe durch beauftragte Revisoren der Gutachterkommission jederzeit nachgeprüft werden kann.

2. Alle anderen zur Schuhfabrikation erforderlichen Materialien, für welche kein Höchstpreis besteht, sind zum angemessenen Preis, gültig zur Zeit der Herstellung der Ware, einzusetzen.

Der Verbrauch ist bei den hauptsächlichen Materialien, wie Futter und anderen Textilstoffen, Schnürbändern und dergl., für die einzelnen Sorten Schuhwaren getrennt festzustellen, während bei den sogenannten Kleinmaterialien, wie z. B. Nähgarnen, Nähseiden, Nägeln, Schuhpech, Wachs, Klebstoffen, Verpackungsmaterialien und dergl., der Gesamtverbrauch des letzten Geschäftsjahres im Verhältnis zu der hergestellten Paarzahl anteilig auf die verschiedenen Sorten berechnet werden kann.

b. Für die Berechnung des Arbeitslohnes gelten folgende Grundsätze:

Als Arbeitslohn gelten die an das gesamte Fabrikpersonal zu zahlenden Beträge.

Die bei der Lohnzahlung in Abzug gebrachten, von den Angestellten zu zahlenden, von dem Arbeitgeber abzuführenden Beträge zur Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung sind dem ausgezahlten Arbeitslohn zuzurechnen, während die vom Arbeitgeber zu diesen Versicherungen zu leistenden Beträge über Unkosten zu verbuchen sind.

Unter das Fabrikpersonal fallen alle Angestellten mit Ausnahme der mit kaufmännischen Büroarbeiten oder mit dem Verkauf beschäftigten Personen, deren Gehälter und Gratifikationen zu den Unkosten zu rechnen sind. Die an kaufmännische oder andere Beamte, welche ausschließlich in der Fabrik, mit der Lohnbuchhaltung, Lohnkontrolle, Materialausgabe oder Beaufsichtigung bezw. Leitung des Betriebes beschäftigt sind, zu zahlenden Gehälter und Gratifikationen sind als Arbeitslohn zu verbuchen.

Die Gehälter der Fabrikdirektoren dagegen sind über Unkosten zu verbuchen.

Der Arbeitslohn ist, soweit Zeitlöhne gezahlt werden, auf die in dem betreffenden Betriebe hergestellten verschiedenen Sorten Schuhwaren anteilig zu verrechnen, während Akkordlöhne auf Grund der für die einzelnen Sorten Schuhwaren gültigen Lohntarife zu berechnen sind.

Als Arbeitslohn sind auch die von dem Arbeitgeber gezahlten Kriegs- bezw. Teuerungszulagen sowie Lohnzuschüsse jeder Art zu betrachten.

c. Für Unkosten zuzüglich Gewinn dürfen die nachstehenden Sätze berechnet werden:

1. für Straßenschuhwerk mit Ledersohle sowie Berufsarbeiterschuhwerk mit Ledersohle 18 v. H.,
   für Knaben-, Mädchen- und Kinderschuhwerk mit Ledersohle bis Größe 35 20 v. H.,
2. für Hausschuhe, Haus-, Schnallenstiefel und Pantoffel 25 v. H.,
   für Knaben-, Mädchen- und Kinderschuhwerk bis Größe 35 27 v. H.,
3. für Schuhwerk mit Vollholzsohlen oder sonstigen Ersatzsohlen für alle Größen 20 v. H.,
4. für Holzpantinen, Galoschen, Sandalen mit Holzsohlen und ohne Oberlederschaft in allen Größen 25 v. H.,
5. für Schäfte 18 v. H.,
   für Knaben-, Mädchen- und Kindergrößen 20 v. H.

Vorstehende Sätze sind auf den sich ergebenden Gesamtbetrag der Materialkosten plus Arbeitslohn zu berechnen.

Extrazuschläge für Einzel- und Maßschuhe. Dieselben können unabhängig von den etwa entstehenden Mehrkosten für erhöhten Materialverbrauch und Arbeitslohn bei Anfertigung von normalen Einzelpaaren bis zu 1 ℳ für das Paar, bei Anfertigung von Maßpaaren oder Einzelpaaren mit orthopädischer Vorrichtung bis zu 2 ℳ für das Paar berechnet werden. Von diesen Zuschlägen fallen auf die Schaftausführung 1/3, auf die Bodenausführung 2/3.

Abrundung des Verkaufspreises des Herstellers. Die Endsumme des Verkaufspreises des Herstellers kann von 5 zu 5 Pfennigen für ein Paar abgerundet werden und zwar unter 2½ Pfg. nach unten und von 2½ Pfg. ab nach oben.

Anmerkung: In die für Unkosten zuzüglich Gewinn bestimmten Sätze sind eingerechnet:

1. Allgemeine Betriebsspesen, wie z. B. Reparaturen aller Art, Ersatzteile für Maschinen, elektrische Anlagen, Gas-, Wasser- und Dampfleitungen, Ersatz für Treibriemen, ferner Kohlen, Maschinenöl, Beleuchtung, Heizung, Betriebskraft.
2. Beiträge des Arbeitgebers zur Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft, Versicherungsprämien aller Art.
3. Ein- und Verkaufsspesen, Diskont und Zinsen, Gehälter und sonstige Vergütungen für kaufmännisches Personal, soweit solche nicht im Arbeitslohn enthalten sind, Unterstützungen an die Angestellten und Arbeiter.
4. Abschreibungen, soweit solche steuertechnisch zulässig, auf eigene Gebäude, Maschinen, Leisten, Modelle, Stanzmesser, elektrische Anlagen, Gas-, Wasser- und Dampfleitungen, Mobilien und Utensilien, Transmissionsriemen, Miete für Maschinen- und Geschäftsräume fremden Eigentums, Geschäftssteuern jeder Art (einschließlich Warenumsatz- und Frachturkundenstempel), Porti, Depeschenspesen, Stempelmarken, Postscheckgebühren, Telephongebühren, Reklame- und Inseratenspesen, Beiträge zur Handelskammer und an wirtschaftliche Verbände, Büroutensilien, Geschäftsbücher und Schreibwaren sowie sonstige sogenannte diverse kleine Spesen.

Vertreterprovision.

Für Schuhwaren, die vom Hersteller an Händler

durch Vermittlung eines Vertreters geliefert werden, kann der Hersteller die von ihm bezahlte Vertreterprovision bis zur Höhe von 1 v. H. in den Verkaufspreis einrechnen.

Auf der Rechnung ist zu vermerken: „Vermittelt durch Vertreter . . . . . .“

Als Vertreter im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche anzusehen, die bereits am 1. August 1914 Schuhwaren gewerbsmäßig vermittelt haben.

Über die vom Vertreter vermittelten Geschäfte ist ordnungsmäßig Buch zu führen.

Schuhwaren, für welche der Überwachungsausschuß der Schuhindustrie die Preise festsetzt.

Wenn der Überwachungsausschuß der Schuhindustrie für bestimmte Sorten von Schuhwaren Ausführungsvorschriften erläßt und für den Hersteller Preise festsetzt, so können die nach den Ausführungsvorschriften des Überwachungsausschusses hergestellten Schuhwaren, soweit sie Kaufmannsgut sind, zu den vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie festgesetzten Preisen vom Hersteller in Verkehr gebracht werden. Eine Nachprüfung der Gestehungspreise durch die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise findet in diesen Fällen nicht statt.

Unterläßt es jedoch der Hersteller, die Ausführungsvorschriften des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie einzuhalten, oder stellt er die Ware nicht als Kaufmannsgut her, so haben die von dem Überwachungsausschuß für diese Waren festgesetzten Preise keine Geltung. In diesen Fällen dürfen die nach den Vorschriften des Überwachungsausschusses für Waren, die nicht Kaufmannsgut sind, festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

II. Richtsätze für Festsetzung des Kleinverkaufspreises.

A. Für im Inland hergestellte Waren.

Der nach der Bekanntmachung, betr. Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren, vom 28. 9. 16 von dem Hersteller an allen Schuhwaren anzubringende Kleinverkaufspreis ist derart festzusetzen, daß die nachstehenden Zuschläge auf den Verkaufspreis des Herstellers zuzüglich des berechneten Sonderzuschlages für den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels gerechnet werden:

a. für Berufsarbeiterschuhwerk mit Ledersohle ohne Futter 18 v. H.,
b. für Straßenschuhwerk mit Ledersohle 35 v. H.,
c. für Hausschuhe, Pantoffel, Sandalen, Schuhwerk mit Vollholzsohlen oder sonstigen Ersatzsohlen 30 v. H.,
d. für geschlossene Holzschuhe (Klumpen) mit Riemen oder Kissen, Holzpantoffel und Galoschen 16⅔ v. H.

In vorstehenden Sätzen sind die Unkosten und der Gewinn des Kleinhändlers, in den Fällen, in denen die Waren von einem Großhändler bezogen werden, auch die Unkosten und der Gewinn des Großhändlers enthalten.

Der vom Hersteller angebrachte Kleinverkaufspreis darf in keinem Falle überschritten werden.

Bei den unter Ziffer a, c und d aufgeführten Arten Schuhwaren können die Pfennigbeträge auf je 5 Pfg. für 1 Paar abgerundet werden, und zwar Beträge unter 2½ Pfg. nach unten, Beträge über 2½ Pfg. nach oben.

Bei dem unter Ziffer b aufgeführten Straßenschuhwerk können die Pfennigbeträge auf je 25 Pfg. für 1 Paar, und zwar Beträge unter 12½ Pfg. nach unten und über 12½ Pfg. nach oben abgerundet werden.

B. Für aus dem Ausland eingeführte Waren.

In Rücksicht auf die wesentlich höheren Einkaufspreise des Händlers wird der Kleinverkaufszuschlag für das im Ausland hergestellte Straßenschuhwerk mit Ledersohle auf 25 v. H. festgesetzt.

Dieser Zuschlag darf höchstens auf den vom ausländischen Hersteller berechneten und vom Händler bezahlten Nettofakturenpreis zuzüglich Einfuhrzoll berechnet werden.

Bei Umrechnung der ausländischen Währung darf nur der deutsche Devisenkurs des Tages, an dem die Zahlung der Ware erfolgt, zugrunde gelegt werden.

Zur Festsetzung und Anbringung des Kleinverkaufspreises ist derjenige verpflichtet, der die Ware aus dem Ausland einführt und in den Verkehr bringt.

Wird die Auslandsware nicht unmittelbar vom Hersteller, sondern durch einen Großhändler bezogen, so ist der Zwischengewinn des letzteren von vorstehend festgesetztem Zuschlag zu bestreiten. Der Kleinverkaufspreis darf keinesfalls, einerlei ob die Ware unmittelbar vom Hersteller bezogen ist oder nicht, den Verkaufspreis des Herstellers zuzüglich Einfuhrzoll um mehr als 25 v. H. überschreiten.

III. Richtsätze für Großhändler.

Der Großhändler darf von dem auf den Kleinhändler bei unmittelbarem Bezug vom Hersteller fallenden Anteil von den nach II für die einzelnen Gattungen festgesetzten Zuschlägen höchstens $^4/_{10}$ zur Deckung seiner Unkosten und eines angemessenen Nutzens beanspruchen.

Die Großhändler haben die Rechnungen so aufzustellen, daß sich der Kleinhändler daraus von der Richtigkeit des Kleinverkaufspreises überzeugen kann; zu diesem Zwecke ist der Verkaufspreis des Herstellers der Rechnung beizufügen.

IV. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen[1]).

1. Der Hersteller und Großhändler.

Die auf Grund der Richtsätze berechneten Preise verstehen sich ab Fabrik bezw. Lager. Verpackungsmaterial, wie Kartons, Papier, Bindfaden, darf nicht besonders in Rechnung gestellt werden. Für Kisten, Fässer und Säcke kann der Hersteller den Betrag in Rechnung stellen, der dem wahren Wert entspricht. Wird dieses Verpackungsmaterial dem Hersteller franko zurückgeschickt, so ist er verpflichtet, den Betrag zurückzuvergüten, der dem wahren Wert der zurückgesandten Verpackung zur Zeit des Wiedereintreffens bei ihm entspricht.

Die Hersteller und Großhändler sind berechtigt, Barzahlung ohne Abzug im voraus oder längstens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu verlangen. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

2. Der Kleinhändler.

Die Kleinverkaufspreise gelten für Barzahlung ohne Abzug bei Empfang der Ware.

V. Sonderbestimmungen der Reichsstelle für Schuhwaren.

Geschlossene Holzschuhe (Klumpen) mit Riemen oder Kissen sowie Holzsandalen, soweit solche unter die Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. September 1916 fallen und auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 4. Mai 1918 von der Reichsstelle zur Herstellung genehmigt sind, dürfen zu keinem höheren, als den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen vom Hersteller und Händler in Verkehr gebracht werden. Die von der Reichsstelle für Schuhversorgung festgesetzten Preise haben keine Geltung, wenn der Hersteller die Schuhwaren abweichend von dem vorgelegten Durchschnittsmuster ausführt, oder wenn die hergestellte Ware ihrer Beschaffenheit nach nicht Kaufmannsgut ist.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Vorstehende Richtsätze gelten nicht für Verkäufe nach dem Ausland.

Die nach §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren von dem Hersteller auf der Ware selbst anzubringenden Angaben — Firma, Niederlassungsort bezw. die von der

[1]) Die vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie besonders erlassenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben unberührt.

Gutachterkommission zugeteilte Nummer, Kleinverkaufspreis sowie Datum der Anbringung vorstehender Angaben — müssen bei nicht bedarfsscheinpflichtigem Schuhwerk auf dem Gelenk der Laufsohle oder an sichtbarer Stelle auf der Innenseite des Schaftes in deutlichen Buchstaben bezw. Zahlen durch einen Stempel angebracht werden.

Es genügt, wenn die vorstehenden Angaben an einem Schuh angebracht werden, doch muß beim Verkauf darauf geachtet werden, daß mindestens ein Schuh mit den vorgeschriebenen Angaben versehen ist.

Bei bedarfsscheinpflichtigem Schuhwerk sind die vorgeschriebenen Angaben auf beiden Stiefeln, und zwar die Herstellernummer, Monat und Jahreszahl der Anbringung der Angaben im Gelenk, der Kleinverkaufspreis auf der vorderen Lauffläche der Sohle mit deutlichen, etwa 1 cm großen Zahlen tief einzustempeln.

An den Schuhwaren darf außer dem von dem Verpflichteten angebrachten Kleinverkaufspreis kein anderer Preis angebracht werden.

Ist eine Änderung bereits ausgezeichneter Schuhwaren nötig, so hat die Berichtigung in der Weise zu erfolgen, daß eine zweite Auszeichnung angebracht wird mit der Bezeichnung „Herabgesetzt auf Mark . . ." bzw. „Berichtigt auf Mark . . ." mit Hinzufügung des Monats und Jahres, in dem die Berichtigung angebracht worden ist. Die erste Auszeichnung darf in keinem Falle entfernt werden.

Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird die Einhaltung vorstehender Richtsätze durch Revisoren nachprüfen lassen.

Die gemäß §§ 4 und 5 der Bekanntmachung vom 28. 9. 16 mit der Ware verbundenen Begleitscheine dürfen nicht vom Verkäufer, sondern nur vom Verbraucher entfernt werden.

Vorstehende Richtsätze treten mit Wirkung vom 1. Mai 1919 in Kraft mit der Maßgabe, daß

1. die von diesem Tage ab von den Herstellern in Rechnung gestellten Waren gemäß den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu berechnen und auszuzeichnen sind, soweit der Überwachungsausschuß der Schuhindustrie hinsichtlich der Verkaufspreise des Herstellers für die am 1. Mai 1919 noch nicht gelieferten Zuteilungsquoten aus vorangegangenen Monaten keine besonderen Bestimmungen erläßt;
2. die vom 1. Mai 1919 ab aus dem Ausland eingeführten Waren gemäß den Bestimmungen II B. auszuzeichnen sind;
3. die Auszeichnung vorhandener Lagerbestände von Groß- oder Kleinhändlern, soweit solche nach den seitherigen Bestimmungen vorgenommen sind, unverändert bleiben können.

Berlin, den 25. April 1919.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

[R.-A. Nr. 101.]

Richtsätze S für die Preisberechnung von Maßschuhwerk (einschließlich Maß-Steppereien) und Ausbesserungen von Schuhwaren.

(Neue Fassung unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 1. April 1919.)

Auf Grund der §§ 1 und 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 und der §§ 1, 3 und 7 der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 werden nachstehende Richtsätze erlassen mit der Maßgabe, daß mit Inkrafttreten dieser Richtsätze diejenigen vom 2. November 1916 bis 27. Januar 1917 und 25. Mai 1917 sowie die Nachträge vom 5. November 1917 bis 7. Juni 1918 und 27. November 1918 ihre Gültigkeit verlieren.

I. Richtsätze für Maßschuhwerk einschließlich der Maß-Steppereien.

§ 1.
Gültigkeitsgebiet der Richtsätze.

Die Richtsätze gelten für solche Betriebe, die Schuhwaren zum unmittelbaren Verkauf an Verbraucher handwerksmäßig herstellen. Schuhwaren im Sinne dieser Bestimmung sind auch Schäfte, die auf Bestellung von Schuhwaren nach Maß gefertigt werden.

Gemischte Schaftsteppereien unterliegen für den Teil ihrer Erzeugung, welcher tatsächlich auf Maßarbeit entfällt, diesen Richtsätzen, im übrigen den Richtsätzen der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

§ 2.
Zusammensetzung der Verkaufspreise.

Die Verkaufspreise werden gebildet durch Zusammenzählung von

a. Materialkosten,
b. Arbeitslohn,
c. Unkosten zuzügl. Gewinn.

§ 3.
Berechnung des verwendeten Materials.

Für die Berechnung der Materialkosten gelten folgende Grundsätze:

1. Für Ober- und Bodenleder,

einerlei, ob dasselbe im In- oder Ausland gekauft ist, darf nicht mehr als der nach der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Leder jeweils gültige Grundpreis derjenigen Preisklasse, welcher die verarbeiteten Sorten angehören, in die Preisberechnung eingesetzt werden.

Zur Deckung des Schnittverlustes kann auf die Einkaufspreise ein Zuschlag von 5 v. H. gerechnet werden.

Die beim Zuschnitt anfallenden Abfälle, welche entweder im eigenen Betriebe wieder verwendet oder veräußert werden, müssen bei der Berechnung der Materialkosten mit dem vollen Werte des Wiederverwendungszweckes bezw. mit dem vollen Verkaufswerte des Abfalles in Abzugs gebracht werden.

2. Alle anderen, zur Schuhherstellung erforderlichen Materialien,

für welche kein Höchstpreis besteht, sind zum angemessenen Preise, gültig zur Zeit der Herstellung der Schuhwaren einzusetzen.

§ 4.
Berechnung des Arbeitslohnes.

Für die Berechnung des Arbeitslohnes sind die tatsächlich gezahlten Löhne maßgebend. Soweit Zeitlöhne gezahlt werden, ist der Arbeitslohn auf die im Betrieb hergestellten verschiedenen Sorten Schuhwerk anteilmäßig zu rechnen; bei Akkordlöhnen sind die für die einzelnen Sorten gültigen Akkordsätze in Ansatz zu bringen.

Für Herrichten von Leisten und Modellieren sind besondere Arbeitslöhne nur dann in Ansatz zu bringen, wenn Schuhwaren für abnorme Füße hergestellt werden.

Soweit der herstellende Schuhmachermeister selbst Arbeiten anfertigt, kann für die geleisteten Arbeiten auch für die eigene Arbeit der ortsübliche Arbeitslohn berechnet werden.

Ausgaben des Betriebes, die nicht Arbeitslohn sind, wie Unkosten des kaufmännischen Betriebes, Meisterlöhne, Unkosten des Verkaufs der Schuhwaren dürfen in keinem Fall unter Arbeitslöhne gerechnet werden.

§ 5.
Unkosten und Gewinn.

Auf die Materialkosten zuzüglich Arbeitslohn darf für die Unkosten zuzüglich Gewinn ein Zuschlag von 40 v. H. berechnet werden.

§ 6.
Berechnung des Unkosten- und Gewinnzuschlages bei Lieferung von Material durch den Besteller oder bei Verwendung gekaufter Schäfte.

Wenn das von dem Hersteller verwendete Material ganz oder teilweise von dem Besteller kostenlos geliefert wird, so kann dennoch auf den nach § 3 zulässigen Wert der gelieferten Materialien der Unkosten- und Gewinnzuschlag gerechnet werden. Demgemäß ist in solchen Fällen von dem sich bei ausschließlicher Verwendung von eigenem Material ergebenden Verkaufspreis nur der Wert der vom Besteller kostenlos mitgelieferten Materialien in Abzug zu bringen.

Wenn der Hersteller fertiggekaufte Schäfte verwendet, so kann der Unkosten- und Gewinnzuschlag

auf den nach § 3 zulässigen Wert des Schaftmaterials (Oberleder, Futter und sonstige Hilfsmaterialien) gerechnet werden. Demgemäß ist in solchen Fällen bei Berechnung des Unkosten- und Gewinnzuschlags von dem Einkaufspreis der fertigen Schäfte der nach Abzug des vorstehenden Materialwertes verbleibende Restbetrag für Arbeitslohn, Unkosten und Gewinn des Schaftherstellers auszuscheiden.

II. Richtsätze für Schuhausbesserungen.

§ 7.
Zusammensetzung der Ausbesserungspreise.

Die Preisberechnung für Ausbesserungen von Schuhwaren setzt sich zusammen aus:

a. Materialkosten,
b. Arbeitslohn,
c. Unkosten zuzüglich Gewinn.

§ 8.
Berechnung des verwendeten Materials.

1. Für Leder

darf kein höherer Preis als der zur Zeit der Ausbesserung bestehende Höchstpreis berechnet werden.

Für 1 Paar fertig ausgeschnittener Halbsohlen und Absatzflecke, bestehend aus reinem Sohl- oder Vacheleder-Kern, dürfen jedoch ohne Rücksicht auf das Gewicht die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

	Für Kern-halbsohlen ℳ	Für Kern-absatzflecke ℳ	Zusammen ℳ
Für Herren (alle Größen und Stärken)	4,55	1,15	5,70
Für Damen (alle Größen und Stärken)	3,20	—,80	4,—
Für Knaben (Größe 36/39)	4,—	—,90	4,90.
Für Knaben u. Mädchen (Größe 31/35)	3,20	—,80	4,—
Für Knaben u. Mädchen (Größe 27/30)	2,30	—,70	3,—
Für Kinder (Größe 21/26)	1,60	—,40	2,—

2. Für anderes Material (Kleinmaterialien), wie Nägel, Nähgarn, Pech, Wachs, Klebstoffe, Schwärze, Holznägel und dergl. dürfen für Sohlen und Flecken ohne Rücksicht auf die Größe des Schuhwerks nicht mehr als ℳ —,60 in Anrechnung gebracht werden.

Für Ausbesserungsarbeiten, die außer Sohlen und Flecken vorgenommen werden, z. B. Anbringung von Riestern, neuen Vorderblättern und dergl. dürfen die tatsächlichen Materialkosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Für das Geraderichten von Absätzen dürfen keine Materialkosten angerechnet werden.

§ 9.
Berechnung des Arbeitslohnes.

Für die Berechnung des Arbeitslohnes gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 10.
Unkosten und Gewinn.

Der auf Materialkosten (§ 8) und Arbeitslohn (§ 9) zu rechnende Zuschlag für Unkosten zuzüglich angemessenen Gewinns des Herstellers darf unter keinen Umständen

1. für Schuhausbesserungen in guter Ausführung den Betrag von 30 v. H.,
2. für Schuhausbesserungen in minderwertiger Ausführung den Betrag von 20 v. H. übersteigen.

Diese Unkosten- und Gewinnzuschläge gelten auch bei Verwendung von Ersatzsohlen für Schuhausbesserungen.

Wenn das von dem Hersteller verwendete Leder oder die Ersatzsohle von dem Besteller kostenlos geliefert wird, so kann dennoch auf den zulässigen Wert der gelieferten Materialien der Unkosten- und Gewinnzuschlag gerechnet werden. Demgemäß ist nur der Wert der gelieferten Materialien am Schlusse des bei Verwendung von eigenem Material zulässigen Ausbesserungspreises in Abzug zu bringen.

§ 11.
Aushang.

Die nach § 3 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren zum Aushang zu bringende Preisberechnung ist von allen Geschäften, welche gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennehmen und Schaufenster oder Schaukästen besitzen, in den Geschäftsräumen so anzubringen, daß sie vor dem Betreten derselben von außen sichtbar ist, von solchen Geschäften, die keine Schaufenster oder Schaukästen besitzen, derart, daß sie für jedermann sichtbar und lesbar ist.

Die zum Aushang zu bringende Preisberechnung (siehe Anlage) muß enthalten:

1. getrennt die Beträge für Materialkosten, Arbeitslöhne, sowie die Unkosten- und Gewinnzuschläge,
2. den Endpreis, der den Bestellern berechnet wird,
3. die Bestimmung, daß für Ausbesserungsarbeiten, die außer Sohlen und Flecken vorgenommen werden, die entstehenden Mehraufwendungen für Material, Arbeitslohn einschl. des Unkosten- und Gewinnzuschlages unter Beachtung der in diesen Richtsätzen festgesetzten Bestimmungen besonders berechnet, jedoch für Geraderichten von Absätzen Materialkosten nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

III. Allgemeines.

§ 12.
Abrundung.

Die Pfennigbeträge der Endsumme, die sich aus der Zusammenrechnung von Materialkosten, Arbeitslöhnen sowie Unkosten und Gewinn ergeben, können auf je 5 ₰ für 1 Paar, und zwar Beträge unter 2½ ₰ nach unten, Beträge von 2½ ₰ und darüber nach oben abgerundet werden.

§ 13.
Transportkosten.

Die berechneten Preise verstehen sich ab Werkstätte. Abholen oder Zusenden der Schuhwaren ist nicht mit eingerechnet; hierfür kann ein angemessener Betrag berechnet werden.

§ 14.
Besondere Bestimmungen.

Den örtlich zuständigen Behörden bleibt es überlassen, im Rahmen dieser Richtsätze für Maßanfertigung und Ausbesserungen von Schuhwaren besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 15.
Gültigkeit.

Vorstehende Richtsätze treten mit Wirkung vom 1. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1919.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

[R.-A. Nr. 101.]

Anlage
für den Aushang für die Preisberechnung für Ausbesserung von Sohlen unter Verwendung von Sohl- oder Vacheleder-Kern.

Gültig für alle LederSorten u. Stärken.

	Sohlen und Absätze rand- genäht:	durchgenäht eisen- oder holzgenagelt:	gestiftet:	Absätze allein:
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A. Herren, alle Größen und Formen				
Bodenleder . .	5,70	5,70	5,70	1,15
Arbeitslohn . .	5,—	4,50	3,75	1,—
Kleinmaterial .	0,60	0,60	0,60	0,20
	11,30	10,80	10,05	2,35
30% Unkosten zuzügl. Gewinn	3,39	3,24	3,01	0,70
Summa	14,69	14,04	13,06	3,05
Abgerundeter Endpreis . .	14,70	14,05	13,05	3,05

	rand- genäht:	durchgenäht oder holzgenagelt:	eisen- gestiftet:	Absätze allein:
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
B. Damen, alle Größen und Formen				
Bodenleder . .	4,—	4,—	4,—	0,80
Arbeitslohn . .	4,—	3,50	2,75	1,—
Kleinmaterial .	0,60	0,60	0,60	0,20
	8,60	8,10	7,35	2,—
30 % Unkosten zuzügl. Gewinn	2,58	2,43	2,20	0,60
Summa	11,18	10,53	9,55	2,60
Abgerundeter Endpreis . .	11,20	10,55	9,55	2,60

Bemerkungen. Die eingesetzten Beträge für Arbeitslohn sind lediglich Zahlenbeispiele. Maßgebend sind für die einzelnen Orte die tatsächlich gezahlten Löhne. Die Aushänge für die Preisberechnung für Knaben-, Mädchen- und Kinderschuhwerk, und zwar getrennt für die Größen 36/39, 31/35, 27/30 und 21/26, sind in gleicher Weise aufzustellen.

Für Ausbesserungsarbeiten, die außer Sohlen und Flecken vorgenommen werden, dürfen die entstehenden Mehraufwendungen für Material, Arbeitslohn einschließlich des Unkosten- und Gewinnzuschlages unter Beachtung der in den Richtsätzen für Schuhausbesserungen festgesetzten Bestimmungen besonders berechnet werden, für das Geraderichten von Absätzen dürfen dagegen Materialkosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Wenn dem Schuhmacher das Leder vom Besteller kostenlos geliefert wird, ist der in der Preisberechnung angesetzte Betrag für Leder von dem Endpreis in Abzug zu bringen.

Die neuen Richtsätze der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise

finden auf alle Schuhwaren, die darin erwähnt sind, Anwendung.

Sämtliche Fabrikanten solcher Schuhwaren haben die vom Inkrafttreten der neuen Richtsätze (1. Mai 1919) ab in Rechnung gestellten Schuhwaren entsprechend den neuen Richtsätzen zu berechnen und demgemäß auszupreisen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß nach den neuen Richtsätzen Unkosten und Gewinn nicht mehr getrennt zu berechnen sind, sondern einheitlich mit den in den Richtsätzen angegebenen Zuschlägen. Es dürfen sonach für Gewinn und Unkosten auf Material plus Lohn insgesamt nur 18 bezw. 20 v. H. (für die Größen bis 35) berechnet werden, und zwar von allen Fabriken gleichmäßig, ohne daß ein Nachweis für die tatsächlich erwachsenen Unkosten zu erbringen ist.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

[R.-A. Nr. 101.]

Eine Abänderung der Bekanntmachung T. 50 über Verwendungsverbot für Faserstoff vom 1. März 1919 veröffentlicht die Reichsstelle für Textilwirtschaft unter dem 17. Mai 1919 in Nr. 115 des Deutschen Reichsanzeigers.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 5. Juni 1919.

1. Die Versammlung bewilligte einen weiteren Zuschlag von 50 % für die Pächter des Anschlagswesens vom 1. Mai 1919 ab. (Dr. 400.)

2. Zur Anschaffung von zwei Boilern für die Warmwasserbereitung im Wenzel-Hancke-Krankenhause wurden 6000 ℳ bewilligt. (Dr. 409.)

3. Bewilligt wurden 75 500 ℳ für Ausführung von Arbeiten im Bereiche der Verwaltung der Parkwälder zur Abwendung von Arbeitslosigkeit. (Dr. 418.)

4. Die Versammlung ersuchte den Magistrat, die Schlaf- und Aufenthaltsräume des Wirtschaftspersonals im Allerheiligen-Hospital, Abt. Hickertsche Stiftung einer sofortigen baulichen Umänderung zu unterziehen. (Dr. 419.)

5. Die Versammlung besprach den Antrag des Stadtv. Hornig auf Beseitigung des Terrorismus der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter gegen die nicht organisierten Kollegen und ersuchte den Magistrat den § VII, 7, 2. Hälfte der allgemeinen Dienstvorschriften für die Arbeiter der Stadtgemeinde Breslau in allen Dienststellen durch Plakat der Arbeiterschaft kenntlich zu machen. (Dr. 311.)

6. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß die zur Beschaffung der zahnärztlichen Einrichtung in dem Haushaltsplan der städtischen Schulzahnklinik für 1919 vorgesehenen 35 500 ℳ um den Betrag von 6000 ℳ verstärkt werden und der Betrag, soweit erforderlich, durch Erhöhung des Kämmereizuschusses gedeckt wird.

7. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß von Montag, dem 9. Juni 1919, an die aus Posen und Schweden zu erwartenden Kartoffeln zum Kleinhandelshöchstpreise von 30 ₰ für das Pfund an die Bevölkerung verkauft werden, und daß die mit 1 350 000 ℳ geschätzten höheren Unkosten auf allgemeine Mittel der Stadtgemeinde übernommen werden.

8. Für die Beschäftigung von Rechtsanwälten beim Spruchausschuß des Kriegsmietamtes wurden 20 000 ℳ bewilligt. (Dr. 396.)

9. Zu Instandsetzungen an den Wasch- u. Betriebseinrichtungen des Säuglingsheims wurden 19 650 ℳ bewilligt. (Dr. 398.)

10. Genehmigt wurde die Übertragung von 1077,44 ℳ bei der Verwaltung des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer nach 1919. (Dr. 399.)

11. Bewilligt wurden 2373,23 ℳ Mehrkosten für den Anstrich von Eisenteilen ꝛc. in der Rindermarkthalle IV des Viehhofes. (Dr. 401.)

12. Abgelehnt wurde der Antrag des Magistrats auf Übernahme des bei der Gesellschaft für einfache Wohnungseinrichtungen durch den Verkauf auf Kredit entstehenden Risikos bis zur Höhe von jährlich 40 000 ℳ. (Dr. 402.)

13. Zur Veranstaltung physikalischer Vorführungen für abgehende Volksschüler in 8 Doppelstunden bewilligte die Versammlung 2800 ℳ für das Rechnungsjahr 1919. (Dr. 403.)

14. Dem Stadtrat Giesel wurde das Prädikat Stadtältester verliehen. (Dr. 412.)

15. Die Versammlung genehmigte, daß

a. die Vergütungen der Vertretungslehrkräfte für den wissenschaftlichen Unterricht an den höheren, mittleren und Volksschulen soweit diese Lehrkräfte hauptamtlich als Vertreter

beschäftigt sind, vom 1. April 1919 ab von täglich 6 ℳ auf 7 ℳ sowie von 120 ℳ auf 140 ℳ;

b. die Vergütung der Vertreterinnen im technischen Unterrichte von 1,25 ℳ auf 1,75 ℳ für die Stunde erhöht;

c. den technischen Hilfslehrerinnen an den Mädchen-Mittelschulen an Stelle der ihnen bisher gezahlten Vergütung von jährlich 1200 ℳ eine Entschädigung von 70 ℳ für die Jahresstunde bewilligt werde, und

d. die Mittel für das laufende Rechnungsjahr in Höhe von 51 240 ℳ dem Hauptextraordinarium entnommen werden.

16. Die Versammlung genehmigte die Änderung der Lustbarkeitssteuer-Ordnung mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen. (Dr. 416.)

17. Zur Befestigung des Bürgersteigs an der Baracke des Krankenhospitals zu Allerheiligen wurden 1050 ℳ bewilligt. (Dr. 407.)

18. Die Jahresgebühr für das Rasieren der Kranken im Wenzel-Hancke-Krankenhause wurde von 600 ℳ auf 800 ℳ erhöht. (Dr. 408.)

19. Die Versammlung nahm Kenntnis von dem Geschäftsbericht der Elektrischen Straßenbahn für 1918 und der Prüfungsverhandlung vom 16. Mai d. J. (Dr. 413.)

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Donnerstag, den 12. d. Mts., fällt aus.

Personalchronik.

Der Stadtrat Dr. Friedrich Perls hat sein Amt als unbesoldeter Stadtrat am 1. Juni 1919 niedergelegt.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 18. bis 24. Mai 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 111 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 152 Kinder geboren, davon waren 122 ehelich, 30 unehelich, 147 lebendgeboren (67 m., 80 w.), 5 totgeboren (5 m., — w.). Einschließlich der 7 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 238 Sterbefälle (108 m., 130 w.), darunter 21 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 23 unter 1 Jahr alt (11 ehelich und 12 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach 1, Masern —, Windpocken —, Diphtherie —, Keuchhusten 2, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 63, Krankheiten der Atmungsorgane 48 (davon 10 Fälle Influenza, 24 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 1, Selbstmord 1, Unglücksfälle 4, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 117.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Unterleibstyphus	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- u. Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	—	--	—	—	1	1	--	—
Odervorstadt	3	1	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	1	—	--	—	--	—	—	--
Ohlauer Vorstadt .	2	1	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	—	—	1	—	—	--	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	6	3	1	—	—	--	—	—
Nikolaivorstadt . . .	3	2	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	15	7	2	—	1	1	—	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige [1]) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär.	3	—	—	—	1	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2827, es kamen hinzu 681, es starben 54, es gingen ab 603, so daß am Ende der Woche 2851 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 749, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 355, Universitätskliniken 519, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 124, Hospital der Barmherzigen Brüder 149, St. Joseph-Krankenhaus 116, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 166, Krankenanstalt Bethanien 106, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 157, Bethesda 44, St. Georg-Krankenhaus 157, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 88, Diakonissenanstalt Bethlehem 40, Malteser-Kinder-Krankenhaus 54, Augustahospital 11, Hebammenlehranstalt 16.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (1), Altersschwäche 1 (—), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (—), Scharlach — (—), Masern — (—), Diphtherie 3 (—), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose — (—), Tuberkulose der Lungen 18 (15), andere Organe 11 (1), allgemeine Miliartuberkulose — (—), Lungenentzündung 21 (6), Influenza 25 (2), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 3 (—), vener. Krankheiten 32 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 28 (1), Kreislauforgane 39 (6), Gehirnschlag 2 (2), andere Krankheiten des Nervensystems 31 (6), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 24 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 48 (4), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 73 (1), Krebs 11 (2), andere Neubildungen 22 (—), Verletzungen 53 (2), alle übrigen Krankheiten 231 (4).

Die Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau von Mitte April 1919 veröffentlicht im Gemeindeblatt Jahrgang 1919, Nr. 26, S. 522, haben bis Mitte Mai 1919 keine Änderung erfahren.

Es wird daher auf die Zusammenstellung für April 1919 verwiesen.

Friedmannsche Stiftung.

Der am 23. März d. J. zu Breslau verstorbene Rittergutsbesitzer Dr. jur. Ludwig Friedmann hat durch letztwillige Verfügung eine Stiftung im Betrage von 3 Millionen Mark errichtet, die seinen Namen tragen soll und deren Zweck die Gewährung billiger, gesunder Wohnungen für unbemittelte Personen ist. Die Aufnahme darf nur solchen Bewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gewährt werden, die mindestens 3 Jahre in Breslau gewohnt haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen zu erwarten ist, daß sie mit Hilfe der Vergünstigung ihr angemessenes Auskommen finden werden. Unter sonst gleichen, geeigneten Bewerbern genießen Kriegsverletzte und solche Kriegsteilnehmer den Vorzug, die durch den Krieg ihren bisherigen Erwerb verloren haben. Gänzlich sieche und gänzlich erwerbsunfähige Personen bleiben von der Aufnahme in die Stiftung ausgeschlossen, deren Vorstand aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Breslau, dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Repräsentantenkollegiums der Synagogengemeinde Breslau, im Behinderungsfalle durch deren Stellvertreter, gebildet werden soll.

Das Städtische Schulmuseum zu Breslau
im Schuljahr 1918.
(Aus dem amtlichen Jahresberichte.)

Bestand der Sammlungen am 31. März:

Abteilung	1917	1918	1919
I. Schulbau und Schuleinrichtung	921	921	922
II. Schulhygiene und Schulstatistik	36	36	37
III. Lehrmittel (Sammlungen und einzelne Stücke)	2 345	2 379	2 403
IV. Schulschmuck	408	411	418
V. Büchersammlung			
Titel	7 271	7 397	7 692
Bände	11 567	11 701	12 189
VI. Autographen, Büsten und Bilder hervorragender Schulmänner	115	115	115
VII. Schülerarbeiten . .	42	45	48
VIII. Studiensammlung .	18	18	18

Die Sammlung von Diapositiven wurde um 145 Stück vermehrt. Als Geschenke gingen ein: Gaebler, Nord- und Ostseeländer von Lang in Leipzig und ein Elementeprüfer von Herrn Lehrer Cebulla hier.

Die Büchersammlung hat reiche und z. T. sehr wertvolle Zuwendungen erhalten. In dankenswerter Weise ließen die Verlagsbuchhandlungen von Baedeker in Essen, Handel, Goerlich, Ferdinand Hirt und Priebatsch hier die einzelnen Nummern ihrer pädagogischen Zeitschriften zugehen. Neuerscheinungen wurden geschenkt von den Verlagsbuchhandlungen Priebatsch 93, Ferdinand Hirt 22 und Morgenstern 3. Herr Gymnasiallehrer Missalek überwies der Bibliothek seine wertvolle Fibelsammlung und Herr Lehrer Rudolph 27 Bände. Ihnen und allen anderen Herren und Damen, die dem Museum Geschenke überwiesen, sei auch hier herzlich gedankt. Gekauft wurden 70 Werke.

Besuch des Museums.

Eingeschrieben haben sich 5581 Personen. Die Zahl der Besucher beträgt aber mehr als 6000. Darunter waren 15 Seminarklassen, 1 Jugendleiterinnenkursus, 16 Schulklassen und 6 Vereine. Einlaßkarten wurden 16 ausgegeben.

Veränderungen im Verwaltungspersonal.

Der zweite Assistent, Herr Hilfslehrer Pius Mittmann, der seit dem 14. Dezember 1914 im Heeresdienste stand, kehrte am 20. Juni 1918 wohlbehalten und mit dem Eisernen Kreuze geschmückt, an seine Arbeitsstätte zurück. Herr Mittelschullehrer Schremmer, der seit Oktober 1917 als Vertreter tätig war, legte am 31. Dezember 1918 die Vertretung nieder. Am 1. April 1919 wurde die erste Assistentenstelle mit Herrn Mittelschullehrer i. V. Paul Schmidt I besetzt.

Vorträge und Führungen.

Wie in früheren Jahren wurden von dem Unterzeichneten während der Wintermonate 2 mal je 8 zusammenhängende Vorträge aus dem Gebiete der Optik und Elektrizität und außerdem 5 aus beiden Gebieten für Vereine bezw. Schulen gehalten. In sieben Vorträgen führte er den Seminarklassen-Teilnehmerinnen der priv. Oberlyzeen die Lehrmittel vor und hielt 25 Lichtbildervorträge. Führungen durch das Museum wurden von ihm 5, durch einzelne Abteilungen 3 für Vereine bezw. Schulen veranstaltet. Herr Schremmer führte den Schülerinnen der Dorotheenschule Lichtbilder aus Deutschland vor und Herr Mittmann den Besuchern an den beiden letzten Mittwoch-Nachmittagen im März den Rhein und Berlin. Am 20. Oktober fand für die Mitglieder des Vereins zur Förderung der buchhändlerischen Fachbildung in Breslau ein Vortrag des Unterzeichneten über die Lehrmittel im Deutschunterricht und im Anschluß daran eine Führung durch dieses Gebiet statt.

Die Benutzung der Bibliothek

war auch dieses Jahr während der Lesestunden — Mittwoch und Sonnabend 4—7 Uhr — sehr rege. Ausgeliehen wurden an 437 Entleiher 964 Werke.

Veranstaltungen anderer Art im Schulmuseum.

Am 3. und 4. April fanden Führungen und Vorträge zur Vorbereitung auf das Rektoratsexamen und die zweite Lehrerprüfung statt, an deren Abhaltung sich Sem.-Oberlehrer Volkmer aus Pilchowitz, Mittelschullehrer Schremmer und der Unterzeichnete beteiligten. Aus den Einnahmen wurden für die Bibliothek des Museums Bücher im Werte von mehr als 100 ℳ angeschafft.

Zur Vorbereitung von Lichtbildervorführungen für die Breslauer Schüler fanden am 25., 26. und 27. April Orientierungsvorträge statt.

Den Schülerinnen des Austschen Oberlyzeums führte Herr Vorschullehrer Gerlach am 17. und 19. Juni seine Lichtbilder aus Japan vor.

Zur Vorbereitung auf 3 geologische Wanderungen hielt Herr Prof. Dr. Dittrich am 11. Juli im Vortragssaale einen Vortrag.

Durch Herrn Lehrer Kotzerke wurde durch mehrere Wochen hindurch in einem Raume des Schulmuseums eine Pilzausstellung unterhalten und zur Eröffnung ein einleitender Vortrag gehalten.

Der Verein zur Förderung der buchhändlerischen Fachbildung veranstaltete am 16. März eine Rosegger-Ausstellung. Für Jugendvereine wurde der Vortragsaal fünfmal zur Verfügung gestellt.

Tauschvereinigung deutscher Schulmuseen.

Es war nur eine Tauschsendung nötig. Sie erfolgte am 31. Mai 1918. Die Portokosten betrugen 14 *M*.

Veröffentlichungen.

Mit Rücksicht auf die Kosten mußte auch in diesem Jahre sowohl von einer Veröffentlichung als auch von dem Neudruck der vergriffenen Nr. 2 bis 5 abgesehen werden. Käuflich sind noch: Nr. 1: Apparate für schriftliches Rechnen, Nr. 6: Die ausländischen Schulmuseen, Nr. 7: Die physikalischen Schülerarbeiten, Nr. 8: Die geschichtliche Entwickelung des Rechenbretts, Nr. 9: Die Lehrmittel für das Elementarschulwesen in China, sowie das Ausstellungs- und die Bücherverzeichnisse.

Bauliches.

Die Bauverwaltung entsprach nach Genehmigung durch die städtischen Behörden mit gewohnter Schnelligkeit dem Antrage auf Herstellung einer Abschlußwand aus Holz mit Verglasung im 1. Stock, ließ im Vortragssaale eine Stufe anbringen und vermittelte den Ankauf von 10 Stühlen. Ebenso wurden die beiden während des Krieges von Schulen benutzten Zimmer alsbald nach Freigabe derselben wieder für Ausstellungszwecke hergerichtet.

Ausgaben und Einnahmen.

Die persönlichen Ausgaben betrugen 4345,41 *M*, die sachlichen 5155,07 *M*, die Gesamtausgaben also 9500,48 *M*.

Durch den Verkauf von Veröffentlichungen des Museums wurden 57,82 *M* eingenommen.

Breslau, den 15. Mai 1919.

R. Schneider, Leiter des Städt. Schulmuseums.

Fundsachen.

Gefunden wurden:

a. in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 18. Mai 1919 bis 24. Mai 1919:

12 Schirme, 3 Stöcke, 10 Paar Handschuhe, 3 einzelne Handschuhe, 11 Geldbeutel mit Inhalt, 3 Bilderrahmen, 2 Handtäschchen mit Inhalt, 1 Stoffbeutel, 2 leere Kartons, 5 Bleistifte, 1 Brieftasche m. Papieren, 2 Gebetbücher, 1 Wasserleitungshahn, 1 Bezugschein, 1 Kochgeschirr mit Kaffeeersatz, 1 Karton mit Backware, 1 Feldflasche, 2 Glasscheiben m. Bildern, 2 Leinewandtäschchen, 1 Halstuch, 1 Reitstock, 1 Büchsenöffner u. 12 Likörgläser, 1 Lieferbuch, 1 Aufgabenbuch, 1 Unterjacke, 1 Karton m. Brot, 1 Markttasche, 1 Brieftasche mit Photographie, 1 Marktbeutel, 1 Glas mit Marmelade, 1 Rolle Papier, 1 Brieftasche mit Inhalt, 1 Buch u. 1 Zeitung, 1 Brosche, 2 Ringe, 1 Tasche mit Geschirr, 1 Zigarettenetui, 2 Bücher, 1 Geldschein, 1 Pack Streichhölzer, 1 Malkasten mit Inh., 2 schwarze Schürzen, 1 Kohlenschaufel, 1 Eßtopf, 1 Paket mit Wäsche, 1 Tasche mit Kleid, Buch und Schlüssel, 1 Halskette, 1 Brille, 1 Schlüssel, 1 Hutnadel, 1 Paar Handschuhe und 1 Taschentuch, 1 Atlas, 1 Monatskarte der Eisenbahn, 2 Drehstahle, 1 leeres Portemonnaie;

b. in der Marienschule: 1 Halskette, 3 Schirme, 2 Ringe, 1 einzelner Handschuh, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Pulswärmer, 1 Portemonnaie, 1 Plüschkragen.

c. im Realgymnasium am Zwinger: 8 Federkästen, 6 Mützen, 1 Pelzkragen, 1 Kragenschoner, 4 Brottaschen, 3 Uhren, 1 Reißzeug, 2 Brillen m. Futteral, 1 Taschenlampe, 2 Taschenmesser, 1 Tuschkasten, 5 leere Portemonnaies, 4 einzelne Handschuhe, 7 Federhalter, 1 Sparbüchse, 2 Lineale, 1 Kleiderlatz.

Markthöchstpreise zu Breslau.

Es beträgt für je 100 kg im Monat Mai 1919

Bezeichnung der Fruchtarten		Der Durchschnitt der niedrigst. Preise *M*	höchst. Preise *M*	niedrigst u. höchst. Preise *M*
Weizen	gute Qualität der letzten Ernte	32,—	32,—	32,—
Roggen		30,—	30,—	30,—
Hafer		30,—	30,—	30,—
Gerste		30,—	30,—	30,—
Kartoffeln		24,—	24,—	24,—
Heu		20,—	20,—	20,—
Stroh:	Langstroh	9,—	9,—	9,—
	Preßstroh	8,80	8,80	8,80
	Krummstroh	8,—	8,—	8,—

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in bezw. bei Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Straße 9, versteigert werden:

41. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Breslau, **Mehlgasse 57,** belegenen, im Grundbuche von Breslau, Odervorstadt Band XV Blatt Nr. 570, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen 1. des Haus- und Droschkenbesitzers Paul Reuter, 2. des früheren cand. iur., jetzigen Kaufmanns Emil Reuter, 3. die verehelichte Arzt Frau Dr. Else Kartscher geb. Reuter in Hannover, eingetragenen Grundstücks besteht, dieses Grundstück am 23. Juli 1919, vormittags 10¼ Uhr. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 1919 in das Grundbuch eingetragen. [41. K. 25/19.]

42. Am 21. Juli 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau, Lehmgruben Band XXVI Blatt Nr. 1018 (eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Bauunternehmer Hermann Loch und Karl Faustin, beide in Breslau, Miteigentümer je zur Hälfte), eingetragene Grundstück **Rogauer Straße Nr. 6** Gemarkung Breslau Kartenblatt 33 Parzelle 1585/16, 1586/16 6 a 8 qm groß, Grundsteuernutterrolle Art. 16 661, Nutzungswert 6600 Mark, Gebäudesteuerrolle Art. Nr. 3. Das

Grundstück besteht aus: Vorderwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten. [41. K. 38/16. 15.]

43. Am 14. Juli 1919, vormittags 10½ Uhr, das im Grundbuche von Breslau-Siebenhufener-Acker Band VIII, Blatt 338 (eingetragener Eigentümer am 13. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Hermann Reichelt in Breslau, eingetragene Grundstück **Stephan-Straße Nr. 12 / Alexis-Straße Nr. 16** Gemarkung Breslau, Kartenblatt 16, Parzelle 849/64, 848/65, 5 a 34 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 16 772, Nutzungswert 7440 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 11. Das Grundstück besteht aus: a. dem Vorder-Eckhaus, b. Hofraum, c. Hausgarten. [41. K. 12/19. 18.]

Tätigkeit des Kriegsmietamts im April 1919.

1. Neue Einigungs-Anträge eingegangen		215
Früher erledigte Anträge wieder aufgenommen		9
		224
2. Von den neuen Anträgen gingen aus:		
vom Mieter	136	
vom Vermieter	79	
	215	

	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
3. Erledigt sind nach Verhandlung vor dem Einigungsamt	191	53
und zwar:		
a. durch Vergleich	77	19
darunter:		
ohne Abzug von der Wehrunterstützung	77	18
mit Abzug von der Wehrunterstützung	—	1
b. durch Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung an andere Stellen	1	—
c. durch Verweisung an die Beschlußkommission nach ergebnisloser Verhandlung vor dem Einigungsamt, insbesondere wegen Stellung eines Antrags auf Kürzung der Wehrunterstützung	7	4
d. durch Weglegung in anderen Fällen z. B. wegen Nichterscheinens oder weil beide Parteien erklärten, es liege z. Zt. kein Streitfall vor	106	30
4. Zuschüsse des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen sind bewilligt bei	9 Sachen	
5. Vor der Beschlußkommission sind erledigt worden	17 Sachen	
und zwar:	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
a. durch nachträglichen Vergleich (unter 3 a bereits gezählt)	4	2
b. durch Entscheidung über wichtigen Grund zum Rücktritt vom Vergleich	3	2
c. durch Weglegung, weil zur Entscheidung nicht geeignet	4	2

6. Die bei den neuen Anträgen in Betracht kommenden Mietsräume betrafen:		
Wohnungen bei	179	Sachen,
Geschäftsräume bei	5	"
beides vereinigt bei	7	"
7. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:		
unter 300 Mark bei	62	"
bis 480 Mark bei	39	"
bis 600 Mark bei	31	"
bis 800 Mark bei	22	"
mehr als 800 Mark bei	37	"
8. Von den Mietern waren:		
Wehrmannsangehörige bei	5	"
andere Mieter bei	186	"
9. Nach dem Beruf gehörten die Mieter zu den		
Lohnarbeitern bei	53	"
kaufmännischen und technischen Angestellten bei	8	"
selbständigen Handwerkern und Unternehmern bei	10	"
selbständigen Kaufleuten bei	11	"
sonstigen Berufen bei	109	"

Außerdem sind **Anträge betreffend Mieterschutz** beim Kriegsmietamt

1. nach der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 im Monat April 1919 eingegangen	1118
2. Es gingen davon aus vom Mieter 1118.	
3. Erledigt sind	1145
A. nach Verhandlung:	
a. durch Vergleich	274
davon ohne Mietbeihilfe 254, mit Mietbeihilfe 10,	
b. durch Entscheidung	461
davon durch Abweisung des Antrages 54, durch Unwirksamkeitserklärung der Kündigung 402, durch Aufhebung des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages 5.	
c. durch Zurücknahme des Antrages	94
B. Ohne Verhandlung durch Zurücknahme des Antrages 139, Zurückweisung wegen Unzuständigkeit 1, auf andere Weise 186.	
4. Die in Betracht kommenden Mieträume betrafen:	
Wohnungen bei	1093 Sachen,
Geschäftsräume bei	32 "
beides vereinigt bei	20 "
5. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:	
bis 500 Mark bei	927 Sachen,
bis 750 Mark bei	109 "
bis 1200 Mark bei	63 "
mehr als 1200 Mark bei	46 "
6. Von den Mietern waren:	
Wehrmannsangehörige bei	67 Sachen,
andere Mieter bei	1078 "

Sitzungen des Spruchausschusses haben stattgefunden 79.

Die Anzahl der zur Verhandlung gekommenen Sachen betrug 1185.

Tätigkeit des Hypothekeneinigungsamts im April 1919.

1. Neue Anträge eingegangen 11
früher erledigte Anträge wieder aufgenommen 1.
2. Davon sind von den Gerichten überwiesen 11 Sachen.
3. Erledigt wurden im Berichtsmonat 15 Sachen.
4. Zahl der in Frage kommenden Grundstücke (Gesamtsumme) 15, der in Frage kommenden Hypotheken 16.
5. Zwangsverwaltung war schon angeordnet in 6 Fällen, Zwangsversteigerung war schon angeordnet in 8 Fällen.
6. Unbebaute Grundstücke kamen in Betracht 3.
7. Berufe der Grundstückseigentümer:
Privatleute 10,
Bauunternehmer (Zimmer- oder Maurermeister, Baugewerken) 4,
sonstige Berufe 1.
8. Berufe der Gläubiger:
Privatleute 9,
Banken 1,
andere Gewerbetreibende 6.
9. Es betrafen bloß Zinsen 4 Sachen.
(Der Rest würde sich dann auf das Kapital beziehen.)
10. Gesamtsumme der Kapitalien (ohne Zinsen), auf die sich die Verhandlung bezog. (Auch bei reinen Zinsenklagen ist das Kapital in Ansatz gebracht) 347 626 ℳ.
11. Erledigung:

durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen	4
durch Vergleich	6
durch Gutachten	5

12. Bei Vergleich:

Stundung bis ½ Jahr	3
mehr als ½ Jahr	3

13. Gutachten lauteten:
auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung 5

Nichtamtliche Mitteilungen.

Breslauer Kriegsdarlehnskasse, Aktiengesellschaft.

Bilanz
am 31. Dezember 1918.

Aktiva.

Nicht eingefordertes Aktienkapital		475 000,— ℳ
Kasse	791,85 ℳ	
Wechselstempel	35,25 "	827,10 "
Wechsel		91 453,— "
Effekten		423 000,— "
Debitoren:		
Banken	23 572,30 ℳ	
Verschiedene	793,92 "	24 366,22 "
Verlust		11 935,29 "
		1 026 581,61 ℳ

Passiva.

Aktienkapital	1 000 000,— ℳ
Reservefonds I	2 761,30 "
Reservefonds II	20 612,61 "
Kreditoren	2 823,70 "
Unerhobene Dividende	384,— "
	1 026 581,61 ℳ

Gewinn- und Verlustrechnung
am 31. Dezember 1918.

Debet.

Handlungs-Unkosten	7 422,81 ℳ
Abschreibung auf Effekten	32 900,— "
	40 322,81 ℳ

Kredit.

Zinsen	28 387,52 ℳ
Verlust	11 935,29 "
	40 322,81 ℳ

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß die Herren Stadtrat Hans Frömsdorf und Generaldirektor Max Schwemer aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind und die Herren Fabrikbesitzer Max Finger und Tischlermeister Fritz Floethe neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden.

Breslau, im Mai 1919.

Der Vorstand.
Degenkolb. Dr. Fuchs. Goehlich.

Über die Bekämpfung des Schleichhandels.

Die seitens des Volksrats zu Breslau im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels haben in der letzten Zeit dankenswerte Erfolge gezeitigt.

Im Mai 1919 sind beschlagnahmt

	vom 4.—17. Mai	vom 18.—24. Mai
Getreide	11 Ztr.	2 Ztr.
Mehl	60 "	16 "
Fleisch u. Wurst	21 "	3 "
Zucker und Zuckererzeugnisse	45 "	4 "

und unserer Mehlversorgung, dem Schlachthof und der Provinzial-Zuckerstelle zugeführt worden. Die Mehrzahl der Beschlagnahmungen wurde bei Händlern und Gastwirten vorgenommen, die sich gewerbsmäßig mit Schleichhandel befassen. Außer den Beamten der Polizei haben sich bei der Beschlagnahme besonders die von der Sicherheitstruppe herangezogenen Patrouillen bewährt, die dem Polizei-Präsidium als Hilfsorgane unterstellt worden sind. Die beschlagnahmten Warenmengen sind restlos dem allgemeinen Verbrauche zugeführt worden. So beträchtlich die Beschlagnahmungen auch an sich erscheinen, fallen sie doch bei den für die Versorgung der Breslauer Bevölkerung notwendigen Mengen nicht sehr ins Gewicht, sodaß die Erfolge der Schleichhandelsbekämpfung etwa in einer Verbesserung der Versorgung der Gesamtheit nicht in Erscheinung treten. Die Hoffnung ist berechtigt, daß es dem scharfen Zufassen unserer Sicherheitsbehörden gelingen wird, den so schädlichen Schleichhandel, der die Volksernährung gefährdet, einzudämmen, zumal auch dafür Sorge getroffen worden ist, daß gleichzeitig eine scharfe Erfassung des Schleichhandels auf dem flachen Lande eintritt.

Am 30. Mai 1919 nahm der Tod wieder ein Mitglied

die Magistratsbürogehilfin

Fräulein Elsa Wolffs

aus unserem Kreise.

Trotz längerem Siechtums erfüllte die Verstorbene bis wenige Wochen vor ihrem Tode, mit Anspannung aller Kräfte, treulich ihre Berufspflichten.

Wir werden die Heimgegangene in treuem Gedächtnis bewahren.

Verein der Beamtinnen und Angestellten des Magistrats Breslau.

Nachweisung über die in der Provinz Schlesien amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

In den nebengenannten Wochen	17./11.18 bis 23./11. 18	24./11.18 bis 30./11. 18	1./12.18 bis 7./12. 18	8./12.18 bis 14./12. 18	15./12.18 bis 21./12. 18
Pocken	—	1	1	—	2
Scharlach	31	30	34	38	41
Fleckfieber	—	1	5	1	3
Diphtherie	111	122	141	138	91
Unterleibstyphus	25	53	40	60	51
Genickstarre	1	—	—	1	—
Kindbettfieber	9	6	14	1	5
Ruhr	41	23	7	9	3
Milzbrand	—	—	—	—	—
Bißverletzung durch tollwutverdächtige Tiere	—	—	5	1	—
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung	2	—	—	—	—
Spinale Kinderlähmung	—	—	—	—	—
Körnerkrankheit	4	—	5	—	3
Trichinose	—	—	—	—	—
Tollwut	—	—	—	—	—

Die Weiterversorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln hat sich nur durch den Bezug posenscher und ausländischer, vornehmlich schwedischer Kartoffeln, ermöglichen lassen. Unvermeidlich war hierbei — infolge der beträchtlich höheren Gestehungskosten — neben der Übernahme eines Teiles der Mehrkosten auf die allgemeinen Steuermittel eine gewisse Erhöhung auch der

bisher geltenden Kleinhandelspreise. Diese wurden, wie erinnerlich, durch die Bekanntmachung des Magistrats vom 30. Mai auf 20 Pfennige für das Pfund festgesetzt und zugleich durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Betrag von 525 000 ℳ bewilligt, der zur Deckung der weiteren Unkosten Verwendung finden sollte. Das galt für die aus Posen bezogenen Kartoffeln. Da indes auch die von dorther erhältlichen Mengen nicht ausreichten, um auch nur die bisherige Wochenkartoffelmenge von 3 Pfund sicherzustellen, zugleich aber der Wunsch bestand, diese Menge wieder auf 5 Pfund heraufzusetzen, ergab sich, wie gesagt, die Notwendigkeit, auf ausländische, zumeist schwedische Angebote zurückzugreifen. Da jedoch jene Kartoffeln noch teurer sind, als die posenschen und da unmöglich der ganze Mehrbetrag aus allgemeinen städtischen Mitteln getragen werden kann, hat es sich nicht umgehen lassen, neben der Erhöhung der von der Stadtverordneten-Versammlungen bewilligten Summen um weitere 1 350 000 ℳ den Kleinhandelspreis auf 30 Pfennige für das Pfund heraufzusetzen. Wenn man bedenkt, daß der Kartoffelpreis in Hamburg und Lübeck bereits 40 Pfennige beträgt, daß er in Frankfurt a. M. kürzlich gleichfalls auf 30 Pfennige erhöht wurde und daß hierdurch wenigstens für die nächsten Wochen die Abgabe von 5 Pfund sich hat ermöglichen lassen, wird man die erneute Verteuerung, die aller Voraussicht nach die letzte sein dürfte, verstehen und billigen können.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

41. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 4 des Kriegssteuergesetzes, nach der Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung von Gegenständen herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nicht steuerbaren Vermögen gehört haben, von dem festgestellten Vermögen abzuziehen sind, ist weit auszulegen, also nicht auf die eigentliche Veräußerung zu beschränken. Die Bestimmung ist z. B. auch dann anzuwenden, wenn steuerfreie Gegenstände, wie Möbel, verloren gegangen sind und der Schaden im Versicherungswege oder bei Verlust durch feindliche Gewalt im Wege staatlicher Ersatzleistung gedeckt wird. (Urteil vom 2. 10. 1918. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 26.)

42. Für die Einkommensteuerpflicht einer G. m. b. H. ist es ohne Bedeutung, welchen Zweck sie verfolgt; es ist insbesondere nicht erforderlich, daß sie ein Gewerbe betreibt. Sie ist lediglich wegen ihrer Rechtsform einkommensteuerpflichtig. (Urteil vom 12. 11. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 26.)

43. Einschreiten der Polizei gegen einen Gewerbebetrieb wegen Verursachung gesundheitsgefährlichen Geräusches. Nach § 10 Teil II Tit. 17 des ALR. ist das Vorgehen der Polizei immer gerechtfertigt, sofern eine Gefahr bevorsteht, gleichviel ob sie einen größeren Kreis von Personen oder nur wenige einzelne Personen oder gar nur eine Person betrifft. (Urteil vom 19. 9. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 40, Nr. 29.)

44. Besondere Gemeindegewerbesteuer. Eine Abstufung der Steuersätze kann von der Zugehörigkeit eines Betriebs zu einer der bei der staatlichen Veranlagung gebildeten Gewerbesteuerklassen abhängig gemacht werden. Die Abstufung darf jedoch nicht der alljährlichen Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung überlassen werden, sondern es muß das Abstufungsverhältnis in der Steuerordnung selbst festgesetzt sein. Andernfalls ist die Vorschrift ungültig. Dadurch wird die ganze Steuerordnung ungültig, wenn jene Vorschrift für den Bestand der Steuerordnung derart wesentlich ist, daß bei ihrem Ausscheiden die übrigen Bestimmungen ihre rechtliche Grundlage verlieren. (Urteil vom 17. 12. 18. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 40, Nr. 29.)

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Bücherschau.

Deutschlands Volksvermögen im Kriege. Ein Beitrag zur Frage: Vermögensopfer und Kriegsentschädigung. Von J. Jastrow. Berlin, Springer. 2,40 ℳ.

Die kommunalen Zweckverbände in Preußen auf Grund des gemein-preußischen Zweckverbandsgesetzes vom 19. 7. 1911, zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Gemeindeverbindungen. Von E. Neuwiem. Liegnitz, Krumbhaar. 15 ℳ.

Die deutsche Frau und ihre Aufgaben im neuen Volksstaat. Von Dr. A. Salomon. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig u. Berlin. 1 ℳ.

Die Landfrage. Von F. Darmstaedter-Helversen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig u. Berlin. 0,80 ℳ.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 33: Der Arbeitermangel in der Landwirtschaft. Von Stadtrat Dr. Fischer. — Über die Veranlagung der Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz v. 26. 7. 18. Von Regierungsrat Zitlaff. — Die Verfallerklärung. Von Amtsrichter Gilbert.

* Gesetz und Recht, Heft 10: Wie treiben wir praktisch Bodenreform? Von Rechtsanwalt Reichling. — Die clausula rebus sic stantibus. — Strafen oder erziehen? — Die Stempelfreiheit brieflicher Kaufbestätigung. — Was bei eigenhändigen Testamenten zu beachten ist. — Die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 20: Schicksalsstunden der preußischen Städte. — Weibliche Vorgesetzte. Von Rektor P. Hoche. — Wer ist Büroangestellter? — Der Umbau der preußischen Verwaltung. — Die Wiederverwendung gebrauchter Ziegelsteine. Von Zivilingenieur F. Bergwald. — Stromsparende Arbeitslampen.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 14: Zur Frage der Erhöhung der Elektrizitätspreise. Von Beigeordnetem Gerichtsassessor a. D. Kiwit.

* Städte-Zeitung, Heft 16: Zum Streikrecht der Gemeindebeamten. — Aufruf zur Gründung eines Berufsvereins der höheren Kommunalbeamten. — Umstellung der Abwasserwirtschaft auf Bodenertrag. Von Ingenieur A. Kajet.

* Kommunale Praxis, Nr. 20: Zur Reform der inneren Verwaltung in Preußen. Von W. Guske. — Sozialisierung der Theater. Von E. Friedebach. — Öffentliche Bewirtschaftung getragener Kleider und Wäsche.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 33: Arbeiten und nicht verzweifeln. Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte. Von Th. Leipart. — Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags-Vorschlags der Entente. — Die Regelung des Tarifvertrags. Von Professor Dr. L. Brentano.

* Der Staatsbedarf, Nr. 20: Fürsorge zur Vermeidung von Ernteschäden. Von R. H. Francé. — Notenthesaurierung und Preise. Von Dr. O. Heyn. — — Nr. 21: Kommunalpolitische Rundschau. Von Oberbürgermeister Dr. Most. — Gegen die Planlosigkeit unserer Viehbewirtschaftung. Von Rittergutsbesitzer Gießner.

Zentralblatt der Bauverwaltung, Nr. 37: Zur Frage des Brückenstaues. Von Th. Rehbock. — Nr. 39: Die Bewegung der Schwemmstoffe in unseren Flüssen. Von Regierungs- und Baurat H. Krey.

---

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 2: Die Entwässerungsmöglichkeiten bebauter Grundstücke und der Erlaß des Staatskommissars für das Wohnungswesen, betreffend baupolizeiliche Erleichterungen für Mittelhäuser. Von Stadtbaurat Bredtschneider. — Die Maschinen zum Entschlammen der Abwässer. Von Baurat Dr.-Ing. R. Schröder.

* Bau-Rundschau, Nr. 17/18: Neue Wandkonstruktionen für Wohnungsbauten. Von Professor Colberg. — Grundlagen der Baukunst. Von Professor Dr.-Ing. F. Schuhmacher. — Freie Bahn dem Tüchtigen. — Wie verbilligen wir den Kleinwohnungsbau?

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 38: Kleinwohnungen mit schwarzer Küche. Von Architekt W. Feineis. — Gewinnung von Baustoffen aus der Baugrube. Von Architekt F. Huth. — Nr. 39: Bau und Einrichtung von Schweineställen. Von Architekt G. Hartmann. — Sammelheizung mit Küchenherd-Kessel.

* Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 5: Fördergurte, Rollbahnen und ähnliche Beförderungsmittel im Postbetriebe. Von Ober-Postinspektor Raddatz.

Zeitschrift des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner in Österreich und Ungarn, Heft 9: Berechnung des Windkesselinhaltes, des Nachschwingens im Standrohr und der Schwingungsdauer bei selbsttätigen Wasserhebewerken. Von Ingenieur Pospischil.

* Der Krieg, Heft 104: Die Vitalien-Brüder. Von F. Friedrich. — Der Zusammenbruch der mazedonischen Front. II. Von Dr. K. Floericke. — Ludendorffs Offensive im Frühjahr 1918. Von Dr. K. Floericke. — Kriegs-Notgeld deutscher Städte. Von G. Herrmann. — Nr. 105: Die Geschichtliche Entwicklung der Demokratie. — Gedanken und Betrachtungen über die Demokratie. — Jean Jaques Rousseau, der Begründer der modernen Demokratie. — Demokraten von 1848. — Die Demokratie in den Vereinigten Staaten. Von Dr. M. Bernath. — Die ersten Arbeiterminister. Von J. Lützelburger. — Nr. 106: Französische Soldatensprache. Von Dr. K. Arns. — Bilder aus dem bolschewistischen Rußland. — Die Vorläufer unserer schweren Artillerie. Von A. Schmidt. — Deutsche Geschichte in tausend Worten. — Heft 107: Das Große Hauptquartier. — Deutsche Soldatensprache. Von Professor Dr. K. Bergmann. — Die Beschießung von Paris. — Heft 108: Das Fazit. Von A. Voigt. — Der Zusammenbruch der Palästinafront. Von H. Klemm. — Die leichten französischen Sturmwagen. Von F. Seitz.

* Allgemeine Deutsche Bäder-Zeitung, Nr. 12: „Schlackenbäder."

* Das Rote Kreuz, Nr. 9: Ausbildung von Kriegsblinden in der Massage. Von Obergeneralarzt Dr. Körting. — Großstadtnebel und Rauchplage. — Beschäftigung der Kinder.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 20: Die Frage als Lehrform und die Kinderfrage. — Was wird aus unserm Geschichtsunterricht? — Die Verwendung von Lehrfilmen im Schulunterrichte.

* Die Handlungsgehilfin, Nr. 4: Tarifverträge und Arbeitszeit. — Die Angestelltenversicherung. — Nr. 5: Der Wert der Tarifverhandlungen. — Die Einrichtung von Berufsämtern in Preußen.

* Neues schlesisches Imkerblatt, Nr. 4/5: Was uns not tut? Von Dr. Ulrich. — Schwärmen und Schwarmverhinderung. Von W. Lambert.

* Schlesische Beamten-Zeitung, Nr. 10: Frühlingsluft in die Zentralbehörden! Von P. Hecker. — Neue Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse.

* Breslauer Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 10: Der Hausbesitz in der zukünftigen Steuerpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der Vermögensabgabe. — Die Heranziehung der Mieter zu den Kosten für die Sammel-Heizung. — Die Entlohnung der Hausmeister. Von Justizrat Dr. Riemann.

* Der Vortrupp, Nr. 10: „Meine Mitschuld am Weltkriege." Von H. Popert. — Der Alkohol im Weltkriege. Von Dr. R. Ponickau. — Römische Geschichte auf deutschen Schulen. Von H. Seipp. — Weltanschauungsunterricht in der Einheitsschule. Von R. Biernatzki.

* Schlesische Gärtnerbörse, Nr. 5: Wirtschaftliche und soziale Bedeutung des genossenschaftlichen Absatzes. Von Genossenschafts-Instruktor Weber.

Hierzu
eine Beilage enthaltend: Verzeichnisse der städt. Beamten, Lehrer und Arbeiter, die den Heldentod für das Vaterland gestorben, und die mit Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden sind.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zu Nr. 33 des Breslauer Gemeindeblattes vom 12. Juni 1919.

16. Fortsetzung der in der Beilage zu Nr. 21, 29, 34, 40, 49, 57, 71 von 1916 und Nr. 7, 20, 29, 44, 58, 72 von 1917, Nr. 10, 27 und 42 von 1918 und Nr. 4 von 1919 veröffentl. Verzeichnisse.



I. Den Heldentod für das Vaterland sind aus dem Bereiche der hiesigen städtischen Verwaltung gestorben:

A. Beamte und Arbeiter.

Bardelle, Friedrich, Gas- und Wassermesser-Ableser, am 26. 9. 1918 im Westen gefallen.

Bartsch, Ernst, Gleisarbeiter der Straßenbahn, am 11. 7. 1917 gefallen.

Bernert, Karl, Schlosser der Wasserwerke, Inh. des Eis. Kreuzes II. Kl., im Lazarett zu Marienburg gestorben.

Chloppick, Karl, Schaffner der Straßenbahn, vermißt und für tot erklärt.

Dierschke, Paul, Gleisarbeiter der Straßenbahn, am 25. 6. 1918 gefallen.

Draht, Gustav, Kutscher der Gartenverwaltung, am 4. 6. 1918 als Kriegsgefangener in einem Lazarett im Osten gestorben.

Geister, Wilhelm, Arbeiter der Straßenbahn, seit 17. 2. 1915 vermißt.

Graßmann, Alwin, Gleisarbeiter d. Straßenbahn, am 8. 10. 1918 gefallen.

Grossert, Feuermann, am 29. 10. 1918 gefallen.

Hoffmann, Karl, Bahnwärter der Straßenbahn, am 20. 11. 1916 gefallen.

Jungas, Paul, Oberleit.-Arbeiter der Straßenbahn, am 15. 2. 1918 gefallen.

Kattiofsky, Georg, Betriebs-Verw.-Assistent, Feldw.-Leutnant, am 26. 11. 1918 gestorben.

Liebehentschel, Rudolf, Gleisarbeiter der Straßenbahn, am 14. 9. 1915 gefallen.

Ludwig, Alfred, Diätar, Inh. d. Bulgarisch. Tapferkeitskreuzes 4. Kl., am 16. 10. 1918 gestorben.

Manke, Alfred, Fahrer der Straßenbahn, am 25. 10. 1918 gefallen.

Ponert, Ernst, Fahrer der Straßenbahn, am 25. 10. 1917 im Westen gefallen.

Rogoll, Gustav, Arbeiter der Gartenverwaltung. Zeit und Ort des Todes unbekannt.

Rossek, Hermann, Zuschläger der Straßenbahn, am 15. 2. 1915 im Felde gestorben.

Saffran, Paul, Mag.-Assistent, am 8. 10. 1918 gefallen.

Schaube, Paul, Gleisarbeiter der Straßenbahn, am 15. 5. 1918 gefallen.

Scheider, Berthold, Wächter der Straßenbahn, am 3. 10. 1918 gefallen.

Scholz, Erich, Tischler der Straßenbahn, am 9. 9. 1914 im Osten gefallen.

Thiel, Karl, Arbeiter d. Gaswerke, am 15. 7. 1918 im Westen gefallen.

Umlauf, Paul, Schlosser der Straßenbahn, am 14. 4. 1918 gefallen.

Wallasch, Ernst, Schaffner der Straßenbahn, im Lazarett verstorben.

B. Lehrer.

Klodwig, Georg, Volksschullehrer, am 20. 11. 1915 in russischer Gefangenschaft gestorben.

Suchan, Franz, Volksschullehrer, am 23. 1. 1919 gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.

II. Mit dem Eisernen Kreuz sind aus dem Bereiche der hiesigen städtischen Verwaltung ausgezeichnet worden:*)

A. Beamte und Arbeiter.

Böhm, Heinrich, Aufseher im Bauamt T. W.
Ernst, Hermann, Kontrollbeamter der Wasserwerke.
Feder, Artur, Schlosser der Wasserwerke.
Jurock, Wilhelm, Zeichner in den Gaswerken, Eis. Kreuz I. Kl.

Kadur, Max, Beleuchtungsaufseher der Gaswerke.

B. Lehrer.

Gründer, Oskar, Volksschullehrer.
Hielscher, Rudolf, Volksschullehrer.
Kirsch, Karl, Volksschullehrer.
Kriebel, Gerhard, Volksschullehrer.

*) Wenn keine andere Angabe gemacht, ist der Betreffende Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Berichtigung.

In der Veröffentlichung vom 19. Januar 1919 (Beilage zu Nr. 4) ist unter den Gefallenen der Name **Weber,** Paul, zu streichen.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 2,04 Mk., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389. — Postscheckkonto der Geschäftsstelle Nr. 24753.

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 34** | **Ausgegeben am 15. Juni 1919**

Vorausbestellungen auf das Breslauer Gemeindeblatt für das II. Halbjahr 1919 sind bei den Postämtern aufzugeben oder auf das Postscheckkonto Nr. 24753 der Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße 3, einzuzahlen. Der halbjährliche Bezugspreis beträgt 2,04 Mk.

Amtliche Bekanntmachungen.

Winterbevorratung mit Kohle, Koks und Briketts.

Anträge der Privathaushaltungen auf Bevorratung ab Grube oder auswärtigem Händler können bekanntlich von dem Lieferer nur ausgeführt werden, wenn für die Bestellung Reichsbezugsscheine zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge sind bereits in derartig großer Zahl eingegangen, daß der Bedarf an Reichsbezugsscheinen schon jetzt kaum gedeckt werden kann.

Daher haben alle diejenigen Haushaltungen, die den vorgeschriebenen Antrag bisher nicht eingereicht haben, keine Aussicht, für ihre Bestellung die erforderlichen Reichsbezugsscheine zugewiesen zu erhalten.

Bevorratungsanträge werden daher vom Tage dieser Bekanntmachung ab bis auf weiteres nicht mehr entgegengenommen.

Breslau, den 11. Juni 1919.

Der Magistrat.

Als ständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts

haben wir auf Grund des § 39 der Reichsversicherungsordnung die Magistratssekretäre Ernst Springer und Paul Franzke bestellt.

Der Herr Regierungspräsident hat die Wahl bestätigt.

Breslau, den 31. Mai 1919.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Dr. Tobler.

Einlösung von Zinsscheinen.

Die am 1. Juli 1919 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1891, 1900, 1909 und der Obligationenanleihe der früheren Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft werden vom 20. Juni 1919 ab von den städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern:

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Breslau, den 5. Juni 1919.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

Matthes.

Ersatzwahl für Deputationen usw.

Der frühere Stadtverordnete Geh. San.-Rat Dr. Toeplitz ist am 2. Juni 1919 gestorben. Die Dienststellen haben ohne weiteren Auftrag Ersatzwahl für die Deputationen usw., in die Wege zu leiten.

Breslau, den 5. Juni 1919.

Der Magistrat.

Aus der Louis Fränkelschen Stiftung zur Unterstützung jüdischer Bräute

(errichtet von dem am 31. Januar 1907 verstorbenen Rentner Louis Fränkel) können einmalige Zuwendungen bis zur Höhe von 500 ℳ an arme jüdische hierorts wohnende Bräute nach standesamtlicher Eheschließung gemacht werden.

Bewerbungen sind bei dem Vorstande der Synagogengemeinde einzureichen.

Breslau, den 30. Mai 1919.

Der Magistrat.

Geschäftsverteilung beim Magistrat.

Die Herren Stadträte Dr. Perls und Giesel haben ihr Amt als unbesoldeter Stadtrat niedergelegt und zwar Herr Stadtrat Dr. Perls vom 1. Juni 1919 ab und Herr Stadtrat Giesel vom 1. Juli 1919 ab.

Ich bitte zu übernehmen

vom 1. Juni 1919 ab

Herrn Magistratsrat Wosnitza das Dezernat des Arbeitsamtes und des Demobilmachungsausschusses unter Mitzeichnung des Herrn Stadtrats Philipp in Formalsachen. Die Zuweisung eines juristischen Hilfsarbeiters zur Unterstützung des Herrn Magistratsrats Wosnitza erfolgt bei besonderer Vorlage;

vom 1. Juli 1919 ab und zwar mit Rücksicht auf die Erkrankung des Herrn Stadtrats Giesel mit baldiger Wirkung

Herrn Stadtrat Dr. Milch das Dezernat der Stadtbank,

Herrn Stadtrat O. Tilgner das Dezernat des Arbeitshauses,

Herrn Stadtrat Dr. Fuchs das Dezernat in Marktangelegenheiten, Chaussee- und Fährgeldern, kaufmännischen und Handelskammersachen.

Breslau, den 26. Mai 1919.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Wagner.

Rechtzeitige Eindeckung der städtischen Dienststellen mit Brennholz für den Winter.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Belieferung der städtischen Dienststellen mit Brennholz im letzten Winter auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, da die Holzspalteanstalt in dieser Zeit von Privatpersonen, die sich größere Mengen Holz in den Sommermonaten nicht aufstapeln können, stark in Anspruch genommen worden ist. Bei dem sich immer noch steigernden Mangel an Brennstoffen, wird die Nachfrage der hiesigen Bevölkerung im kommenden Winter noch bedeutend anwachsen, andererseits hat sich die Leistungsfähigkeit der städtischen Holzspalteanstalt trotz der Erweiterungen infolge der 8 stündigen Arbeitszeit nicht bedeutend gehoben.

Es kann daher allen Dienststellen nicht dringend genug empfohlen werden, den Bedarf an Brennholz für den Winter 1919/20 schon während der Sommermonate einzudecken und die Bestellzettel sobald wie möglich an die Inspektion der Armenarbeitsanstalten einzusenden. Es ist auch unbedingt erforderlich, daß die städtischen Büros die ihnen unterstehenden Dienststellen anhalten, die Bestellungen rechtzeitig einzureichen. Andernfalls kann die städtische Holzspalteanstalt für die rechtzeitige Belieferung keine Verantwortung übernehmen.

Breslau, den 31. Mai 1919.

Das Kuratorium der Armenarbeitsanstalten.

Die Ausführung der Neupflasterung

der Schießwerder-Straße zwischen Wäldchen und Magazin-Straße soll gemäß den im Büro VII, Blücher-Platz 16, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamt T. W. einzureichen bis Mittwoch, den 18. Juni, vormittags 11 Uhr.

Breslau, den 12. Juni 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Die Kanalisationsarbeiten

der Straße 10 in Leerbeutel zwischen Wagner- und Beethoven-Straße sollen gemäß den in dem Büro der städtischen Kanalisationswerke, Wall-Straße 1, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind an das genannte Büro einzureichen bis Mittwoch, den 25. Juni 1919, vorm. 10 Uhr.

Breslau, am 11. Juni 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Die Ausführung von Drainierungsarbeiten

auf den Rieselfeldern von Oswitz, Leipe und Ransern in 2 Losen von 32 ha und 24 ha soll gemäß den in dem Büro der städtischen Kanalisationswerke, Wall-Straße 1 II, ausliegenden Bedingungen, die auch gegen Einsendung von 15 ℳ an die Stadthauptkasse, Blücher-Platz 16, Verwaltung der Kanalisationswerke, zu beziehen sind, vergeben werden. Angebote sind an das genannte Büro einzureichen bis 27. Juni 1919, vormittags 10 Uhr.

Breslau, am 13. Juni 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Wiesenverpachtung.

Am Dienstag, den 17. Juni, vorm. 9 Uhr kommen im Gasthause zu Nieder-Stephansdorf die im Schutzbezirk Kobelnick I und II gelegenen ca. 200 Morgen großen in Lose geteilten Wüsteteich-, Mittelteich- und Chausseewiesen zum Ausgebot. Das Pachtgeld ist im Termin zu zahlen.

Niemberg, den 30. Mai 1919.

Der Oberförster.

Den Teilnehmern der Altersparkasse

ist für das Rechnungsjahr 1918 das doppelte des aus den Sparkonten abgeschriebenen Zinsendrittels als Zuschuß gewährt worden, ihre Spareinlage hat sich demnach mit 5 % verzinst.

Wir machen daher wiederholt auf den Beitritt zu unserer Altersparkasse aufmerksam, bemerken aber, daß nur hiesige Einwohner aufgenommen werden.

Die Altersparbücher können alljährlich vom 1. Juni ab zur Eintragung von Zinsen und Zu-

schüssen in der Hauptstelle der Sparkasse vorgelegt werden.

Breslau, den 23. Mai 1919.

Kuratorium der städtischen Sparkasse.

Ottilie-Krantzsche-Stiftung

zur Unterstützung kranker oder sonst hilfsbedürftiger weiblicher Dienstboten und zu Prämien für weibliche Dienstboten, die längere Zeit in einer Familie gedient haben.

Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen sind bis 1. Juli 1919 an das Magistratsbüro IX, Blücher-Platz 14 III, zu richten.

Breslau, den 20. Mai 1919.

Deputation für Stiftungssachen.

Voranmeldung für Lebensmittel.

I. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke 143 im Revier 14: Käse,

Lebensmittelmarke C 20: wahlweise: amerikanisches Mehl oder inländisches 94prozentiges Weizenmehl,

Lebensmittelmarke C 21: amerikanisches Bratfett,

Lebensmittelmarke C 22: Grieß, Kartoffelwalzmehl und Suppenmehl,

Lebensmittelmarke C 23: Marmelade,

Lebensmittelmarke C 24: getrockneter Welschkohl,

Nährmittelmarke 137 weiß: Grieß,
blau und rot: Reis,

Nährmittelmarke 138 weiß, blau und rot: Zwieback oder Zwiebackbruch,

Nährmittelmarke 169 braun: Graupe.

II. Bestimmungen für die Käufer:

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 14. Juni, bis Dienstag, den 17. Juni, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften des Polizeireviers 14,

b. die Lebensmittelmarken C 22, C 23, C 24, die weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 137 sowie die braune Nährmittelmarke 169 in den bekannten, zum Verkauf von Nährmitteln, wie Graupe, Grieß usw. berechtigten Geschäften,

c. die Lebensmittelmarke C 20 — wenn amerikanisches Mehl gewünscht wird — in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln, mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte; wenn inländisches Mehl gewünscht wird, ist eine Voranmeldung nicht notwendig,

d. die Lebensmittelmarke C 21 nur bei den Kolonialwarenhändlern und Feinkostgeschäften sowie bei den Lägern der Konsumvereine. Alle anderen Verkaufsstellen für Nährmittel, z. B. Vorkostgeschäfte und Mehlkleinhändler, sind zur Annahme der Voranmeldung nicht mehr berechtigt, und werden mit Bratfett auf keinen Fall beliefert,

e. die weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 138 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen.

III. Bestimmungen für die Verkäufer.

Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 18. Juni 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,

b. der Lebensmittelmarken C 20, C 22, C 23, der weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 137 sowie der braunen Nährmittelmarke 169 einer der bekannten Warenabgabestellen,

c. der Lebensmittelmarke C 21 der Margarine-Vertriebsgesellschaft, Kl. Holz-Str. 19,

d. der Lebensmittelmarke C 24 einer der die Verkäufer beliefernden Genossenschaften,

e. der weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 138 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind.

Breslau, den 12. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Als Zusatznährmittel für hoffende Mütter

wird auf Zusatznährmittelmarke Nr. 8 vom 9. Juni bis 6. Juli 1919 1 Pfd. Haferflocken (lose zu 62 Pfg., in ½ Pfd. Packungen zu je 38 Pfg.) oder 1 Pfd. Hafermehl für 88 Pfg. in den Verkaufsstellen abgegeben, die auf den Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter aufgedruckt sind.

Breslau, den 5. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Laut Deichamtsbeschluß

vom 30. Mai 1919 wird für 1919 ein dreifacher Deichbeitrag erhoben.

Breslau, den 11. Juni 1919.

Der Deichhauptmann
des Breslau-Coseler Deichverbandes.
Dr. Friedel.

Handel mit Fischen an Sonn- und Festtagen.

Auf Grund des § 105e Reichs-Gewerbe-Ordnung wird auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierdurch im Interesse der Volksernährung in der Stadt Breslau der Verkauf von Rauchfischwaren und frischen Fischen in Heringshandlungen an Sonn- und Festtagen, ausgenommen am 1. Pfingstfeiertage, in der Zeit von 11½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags widerruflich und zunächst bis zum 30. September 1919 unter der Bedingung zugelassen, daß die Angestellten und Arbeiter an jedem zweiten Sonntage von jeder Arbeit freizulassen sind.

Breslau, den 30. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung
über die Beleuchtung bewohnter Grundstücke.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau erlassen.

§ 1.

Die §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 13. Juni 1914 über die Beleuchtung bewohnter Grundstücke werden dahin abgeändert, daß die Grundstücke in den Monaten Juni, Juli und August bis 9 Uhr abends, in den übrigen Monaten bis 8 Uhr abends ausreichend zu beleuchten sind, sofern die Grundstücke nicht schon vor Eintritt dieser Stunden dauernd gegen die Straße abgeschlossen gehalten werden.

Die Vorschriften der bezeichneten Polizeiverordnung über den Beginn der Beleuchtung bleiben unverändert.

§ 2.

Alle bewohnten Grundstücke sind in den Monaten Juni, Juli und August von 9 Uhr abends und in den übrigen Monaten von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gegen die Straße dauernd abgeschlossen zu halten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 28. Mai 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrungen.

Nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten werden für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Wegen Nachschotterung die Kurfürsten-Straße zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Scharnhorst-Straße vom 11. Juni bis 5. Juli d. Js. (Bek. v. 30. 5.)

Wegen Ausführung von Gasrohrverlegungen die Bernhardinstraße zwischen Hippel- und Schönstraße vom 10. Juni bis 12. Juli d. Js. in zwei Abschnitten. (Bek. v. 6. 6. 19.)

Die Räude

ist unter dem Pferdebestande des Fuhrwerksbesitzers L. Woitschek, Lorenzgasse 9/11, amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Geflügelcholera

ist nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten festgestellt worden unter dem Geflügelbestande der Frau Agnes Anforge, Brüder-Straße 23, der Frau Martha Lachmann, Alsen-Straße 78. Die Gehöfte sind gesperrt.

Erloschen ist sie unter dem Geflügelbestande des Hausbesitzers Weber, Gutenberg-Straße 12 und der Schankwirtin Frau Ida Ehrlich, Michaelis-Straße 30; die Sperre ist aufgehoben worden.

Übernahmepreis für Honig.

Nachdem das Reichsernährungsministerium die Verordnung über Höchstpreise für Honig vom 26. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) aufgehoben hat, hat der Herr Preuß. Staatskommissar für Volksernährung für den gemäß seinem Runderlaß vom 6. III. d. Js. — VIb 531 — abzuliefernden Honig als Übernahmepreis den Butterpreis des Erzeugergebiets der für den Regierungsbezirk nach der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. August 1918 zur Zeit 3,60 ℳ für das Pfund beträgt, festgesetzt. Dieser Preis gilt gleichzeitig als Richtpreis für den freihändig abzugebenden Honig. Dies wird im Namen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, 26. 5. 1919. Der Regierungspräsident.

Kassenkuratoren für die evang. und kath. Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien.

Nachdem die Wahl der Kassenkuratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für die Wahlperiode 1919/1924 vollzogen und das Ergebnis von uns zusammgestellt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß

I. für die evangelische Witwenkasse

a. zu Kuratoren:

Herr Rektor Reigber, Herr Hauptlehrer Pietsch und Herr Lehrer Wilkens,

b. zu Kuratoren-Stellvertreter:

die Herren Rektoren Priebus und Fröhlich und Herr Lehrer Kramatscheck;

II. für die katholische Witwenkasse

a. zu Kuratoren:

Herr Rektor Hübner und die Herren Lehrer Duchatsch und Buchali,

b. zu Kuratoren-Stellvertreter:

Herr Rektor Schukalla und die Herren Lehrer Sabel und Biener,

sämtlich in Breslau, gewählt worden sind und daß die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Breslau, 27. 5. 1919.

Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Richtpreise für Kirschen.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) mit den Änderungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 439) bestimme ich hiermit als Richtpreise für den Verkauf von Kirschen durch die Erzeuger einschließlich der Kirschenpächter frei Verladestelle der Versandstation

	je Pfund
a. für süße, weiche Kirschen, insbesondere für die frühen Sorten	45 Pf.
b. für große harte süße Kirschen	55 „

Wer diese Richtpreise überschreitet oder wer bei der Verpachtung von Kirschbäumen zur Aberntung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Kirschenverkaufspreise unmöglich machen, falls der Obstpächter nicht Verluste erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) aus.

Breslau, 28. 5. 1919. Der Ober-Präsident.

Transportkontrolle für Trinkbranntwein.

Zufolge Ermächtigung des Finanzministeriums wird Trinkbranntwein in Mengen von mehr als 1 Liter in dem Grenzbezirk längs der ehemals österreichischen Grenze bis auf weiteres der Transportkontrolle gemäß

§ 119 ff. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 Bundesgesetzblatt S. 317 unterworfen.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 31. 5. 1919. Oberzolldirektion.

Nachtrag zu dem Tarif

für die Oderfähre bei Dyhernfurth vom 5. November 1908 (Amtsblatt der Regierung Breslau von 1908 Nr. 48 Seite 399 uff.).

1. Die bestehenden Abgabensätze werden hierdurch auf die doppelten Beträge erhöht.
2. Dieser Tarifnachtrag tritt mit dem 1. Juni in Kraft.

Breslau, 23. 5. 1919.

Der Oberpräsident, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Zur Aufnahme der zurückkehrenden deutschen Kriegsgefangenen

aus Frankreich und Belgien sind seitens des Kriegsministeriums Durchgangslager eingerichtet worden, in denen die vorläufige Entlassung staffelweise durchgeführt werden soll. Die Rückführung wird geleitet vom Kriegsministerium, Abteilung für zurückgekehrte Kriegsgefangene (U. 7.), das am 15. April 1919 unter Nr. 275/4. 19. U. 7 die Grundsätze für die Rückführung aufgestellt hat. Ein erheblicher Teil der Rückkehrenden wird das Bestreben zeigen, das Lager alsbald zu verlassen, um in den Städten Unterkunft zu finden. Soll bei dem herrschenden Wohnungsmangel unliebsamen Folgen solchen Neuzuzugs vorgebeugt werden, so empfiehlt es sich, für die Unterbringung rechtzeitig Sorge zu tragen. Es darf wohl angenommen werden, daß bei geeigneter Bekanntgabe des ungefähren Unterkunftsbedarfs mit den bisherigen Vorschriften und den auf Grund derselben den Gemeindebehörden zustehenden Befugnissen die Unterbringung sich wird durchführen lassen. Wenn dabei auf die begreifliche Abneigung der deutschen Kriegsgefangenen gegen Unterbringung in Massenquartieren (Kasernen und Baracken) Rücksicht genommen werden kann, so wäre das sehr zu begrüßen.

Da die Befugnisse des Demobilmachungs- und des Wohnungskommissars in einer und derselben Hand liegen, so dürfte dieser Hinweis ausreichend sein; ich sehe aber einem Berichte dann entgegen, wenn etwaige Schwierigkeiten ein Eingreifen von hier aus erforderlich machen sollten.

Berlin, 12. 5. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Beschaffung der Baustoffe.

Die Unterlagen der Anträge auf Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichs- und Staatsmitteln lassen erkennen, daß von den durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 den Bezirkswohnungskommissaren gegebenen Befugnissen bezüglich der Beschaffung der Baustoffe bisher noch recht wenig Gebrauch gemacht wird.

Vor allem bezüglich der Beschaffung des Bauholzes scheint das Bedürfnis, von dem § 9 der Verordnung, betr. die Enteignung von Holzbeständen zu angemessenem Preise Gebrauch zu machen, noch nicht hinreichend anerkannt zu sein, obgleich Einheitspreise von 120, 150, ja von 200 Mark für den cbm Bauholz in Ansatz gebracht werden.

Ebenso werden trotz der großen Ziegelnot fast ausschließlich Bauten, die nur mit Ziegelsteinen ausgeführt werden sollen und vielfach nach ihrer Größe und Höhe auch nur in diesem Material herstellbar sind, für Gewährung der Zuschüsse empfohlen und hierbei Preise in Ansatz gebracht, die jede Rücksicht auf Sparsamkeit vermissen lassen.

Die Herren Bezirkswohnungskommissare ersuche ich daher, auf die Maßnahmen zur Beschaffung billiger Baustoffe nicht nur im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 ihr besonderes Augenmerk zu richten, sondern auch darüber hinaus bei der Prüfung der Überteuerungsanträge in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Verlauf der Verhandlungen über die Prüfung der Überteuerungsanträge eine Verbilligung und sparsamere Verwendung der Baustoffe erwirkt werden kann.

Berlin, 7. 5. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues

sind auf meine Anregung hin die nachstehend aufgeführten Hypothekenbanken dahin übereingekommen, einen Betrag von 50 Millionen Mark für Hypotheken bei 4½ prozentiger Verzinsung und ½ prozentiger Tilgung ohne jede weiteren Unkosten, also auch unter Verzicht auf die Erstattung des Reichspfandbriefstempels, zur Verfügung zu stellen. Die Hypothekenbanken werden aus ihrem Kreise einen Ausschuß bestellen, der die Verteilung eingehender Kapitalnachfragen auf die einzelnen Institute übernimmt. Die Beträge sollen nicht nur dazu dienen, um die erststellige Beleihung, welche nach dem Hypothekenbankgesetz bis $^6/_{10}$ der Taxe gehen kann, zu gewähren, sondern auch darüber hinaus zweitstelligen Kredit zu decken, der unter selbstschuldnerischer Bürgschaft öffentlich rechtlicher Korporationen, also auch des Staates, in Anspruch genommen wird. Die einzelnen Hypothekenbanken behalten sich vor, auf die ihnen zufallenden Beträge diejenigen Beträge in Anrechnung zu bringen, welche sie bereits auf Kleinwohnungsbauten bewilligt aber noch nicht ausgezahlt haben, sofern sie nunmehr auf die neuen günstigeren Bedingungen umgestellt werden. Die Bereitstellung der Beträge soll bis zum 1. Juli 1920 gelten.

Es kommen folgende Hypothekenbanken in Frage:

Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin,
Deutsche Hypothekenbank in Meiningen,
Hypothekenbank in Hamburg,
Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M.,
Preußische Pfandbriefbank in Berlin,
Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau,
Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin,
Preußische Hypotheken-Aktienbank in Berlin,
Deutsche Grundkreditbank in Gotha,
Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) in Berlin,
Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank in Cöln am Rhein,
Berliner Hypothekenbank, Aktiengesellschaft in Berlin,
Norddeutsche Grundkreditbank in Weimar,
Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.

Kapitalnachfragen würden an den Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.),

Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen, in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4 II, zu richten sein.

Ich ersuche, den Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen und sonstigen Interessenten in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Berlin, 15. 5. 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Fachausschüsse für Hausarbeit.

Im Anschluß an den Erlaß vom 2. Februar d. Js. (HMBl. S. 35).[1])

Auf Grund des § 20 der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (RGBl. S. 221) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und den beteiligten Landesregierungen folgendes:

Die Beisitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter einschließlich der Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an der Wahl (§ 10 der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914) und für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, eine Vergütung etwa entstandener Reisekosten und außerdem eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach folgenden Sätzen:

1. An Fahrtkosten die tatsächlichen Fahrtauslagen. Dabei ist bei Eisenbahnfahrten nicht über die zweite Wagenklasse hinauszugehen und bei Landwegen der Betrag der nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenen baren Auslagen zu vergüten.

2. An Zehrgeld und für Zeitversäumnis einen einheitlichen Betrag von 10 ℳ und, sofern die bezeichneten Personen nur an ihrem Wohnort tätig gewesen sind, von 6 ℳ täglich.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse habe ich mit dem Herrn Finanzminister und den beteiligten Landesregierungen vereinbart, daß den Mitgliedern der Fachausschüsse bis auf weiteres zeitweilige Teuerungszuschläge zu den Beträgen an Zehrgeld und an Zeitversäumnis, und zwar 50 %, wenn die Reise an demselben Tage angetreten und beendet wird, 100 %, wenn die Reise mehrere Tage erfordert, und 50 %, wenn die Mitglieder nur an ihrem Wohnort tätig sind, gewährt werden. Demnach sind einstweilen folgende einheitliche Beträge an Zehrgeld und für Zeitversäumnis zu gewähren:

1. 15 ℳ, wenn die Reise an demselben Tage angetreten und beendet wird,
2. 20 ℳ täglich, wenn die Reise mehrere Tage erfordert,
3. 9 ℳ täglich, wenn die Mitglieder nur an ihrem Wohnort tätig sind.

Diese Sätze sind auch der Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten der Fachausschüsse (vergl. Nr. 3 Abs. 3 des Erlasses vom 2. Februar d. Js.) zugrunde zu legen.

Berlin, den 28. April 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Grundsätze für Anfertigung von Zeichnungen.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie hat zur Vereinheitlichung der Blattgrößen für Zeichnungen ein Normblatt D. J. Norm 5 sowie ein weiteres Normblatt D. J. Norm 6, das über die Anordnung der Ansichten und Schnitte in den technischen Zeichnungen Aufschluß gibt, herausgegeben. Damit wird einem lange empfundenen praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Ich ersuche Sie, die Leiter der mir unterstellten Fachschulen für die Metallindustrie (Maschinenbauschulen usw.), der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und ähnlichen Fachschulen sowie — wegen der Maschinenbauklassen — auch die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen anzuweisen, für die Folge die in den vom Normenausschuß der deutschen Industrie herausgegebenen Normenblätter D. J. Norm 5 und D. J. Norm 6 enthaltenen Grundsätze für die Anfertigung der Zeichnungen (Blattgröße, Maßstab, Farbe der Darstellung, Anordnung der Ansichten und Schnitte) zu berücksichtigen oder, falls dies im Einzelfall aus besonderen Gründen sich nicht sogleich ermöglichen lassen sollte, deren allmähliche Einführung in die Wege zu leiten. Den Schulleitern ist ferner aufzugeben, auch künftig die von dem Normenausschuß der Deutschen Industrie herausgegebenen Normen, soweit sie das Gebiet des gewerblichen Unterrichts berühren, im Unterrichte tunlichst zu beachten. Für die Massenanfertigung und mit Rücksicht auf eine einfache Lagerhaltung in den Papierfabriken und -Handlungen ist, worauf ich noch besonders hinweise, es dringend erwünscht, daß die Größen 250×350, 350×500, 500×700, 700×1000 mm für die unbeschnittenen Zeichenbogen, wie sie der Handel liefern soll, auch an den Schulen eingeführt werden. Die beschnittenen Blätter können dann die Größe der „beschnittenen Lichtpausen" erhalten.

Die Normblätter D. J. Norm 5 und 6 können von der Geschäftsstelle des Normenausschusses der Deutschen Industrie in Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a, bezogen werden. Die entstehenden Kosten sind bei den Fonds für Lehrmittel der Schulen zu verrechnen.

Berlin, den 29. April 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.

Die Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt gemäß der Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T. 80 vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919) durch Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der einzelnen Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete. Bei der Vornahme von Nachprüfungen haben sich die Beauftragten auf Verlangen auszuweisen.

Die nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, werden ersucht, die Beauftragten der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten mit Rat und Tat zu unterstützen.

Berlin, den 27. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T. 70 und Nr. T. 80 vom 19. März 1919[2]).

§ 1.

„Polizeibehörde" im Sinne des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 70 über Beschlagnahme und Enteignung vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Als „Polizeibehörde" im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 80 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) wird die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Berlin, 17. 5. 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 275.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 474.

In Kriegsgefangenschaft befindliche Staatsbeamte und Volksschullehrer

werden durch Befürchtungen hinsichtlich ihrer Wiederverwendung im Staats- und Schuldienst und wegen ihrer Beförderungsaussichten beunruhigt. Diese Befürchtungen entbehren selbstverständlich jeder Grundlage. Die Tatsache der Kriegsgefangenschaft bildet keinen Anlaß, diese Beamten hinsichtlich der Wiederverwendung und Beförderung schlechter zu behandeln als die übrigen Beamten.

Berlin, den 16. Mai 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Familienunterstützung der Reichswehrangehörigen.

Die nach Ziffer I, 1 c der Gebührnisordnung für die Reichswehr (A. V. Bl. 1919 S. 268) zu zahlenden Löhnungszuschüsse für Verheiratete sind auf die reichsgesetzlich zuständige Familienunterstützung für Angehörige nicht aktiver Militärpersonen, solange diese überhaupt noch gezahlt wird, anzurechnen. Die Reichswehrdienststellen müssen deshalb in jedem Falle den in Betracht kommenden Gemeinden mitteilen, daß, von wann an und in welcher Höhe Löhnungszuschüsse aus Heeresmitteln gezahlt werden.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Der Kriegsminister.

Mitgeprüft: Der Beigeordnete.

Einmalige Zuwendung für Kriegsbeschädigte.

Den vor dem 9. November 1918 entlassenen Kriegsbeschädigten wird eine einmalige Zuwendung von 50 M. bewilligt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das für den Wohnort des Betreffenden zuständige Bezirkskommando.

Verrechnung erfolgt beim Titel 2 (Andere persönliche Ausgaben) des jeweilig in Betracht kommenden Kapitels (24, 25, 26 usw.).

Unter „Kriegsbeschädigten" sind hier die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zu verstehen, denen auf Grund einer während des Krieges erlittenen Gesundheitsstörung (ohne Rücksicht darauf, ob diese als Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden ist) Versorgungsgebührnisse bewilligt worden sind.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Der Kriegsminister.

Mitgeprüft: Der Beigeordnete.

Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird unter Zustimmung des Staatenausschusses und der Kommission der Nationalversammlung folgendes angeordnet:

§ 1.

Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut sind nur das Reichsschatzministerium oder solche Stellen berechtigt, die vom Reichsschatzministerium hierzu ausdrücklich ermächtigt sind; der Ermächtigung bedarf es auch für Veräußerungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

An Gegenständen, die von anderen Stellen ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums veräußert werden, werden Eigentums- oder andere Rechte nicht erworben. Dies gilt nicht, soweit von einem Gewerbetreibenden Gegenstände des täglichen Bedarfs innerhalb der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Erwerbers veräußert werden.

§ 2.

Militärgut im Sinne der Verordnung sind alle im Besitze von Heeres- und Marinebehörden befindlichen beweglichen Gegenstände aller Art sowie solche Gegenstände, die sich als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig oder für sie beschlagnahmt oder angefordert im Besitz oder Gewahrsam anderer Behörden oder von Privatpersonen befinden. Als Militärgut gelten ferner solche Gegenstände, die von den Zivilverwaltungen der von den deutschen Truppen besetzten oder besetzt gewesenen Gebiete und deren Organisationen erworben worden sind.

§ 3.

Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, sowie andere Gegenstände, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, gelten auch im Privatbesitz als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird oder daß es sich um militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zum persönlichen Gebrauche des Besitzers handelt.

§ 4.

Das Reichsschatzministerium ist ermächtigt, Militärgut (§§ 2, 3), das im Privatbesitze vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen. In Ansehung bestehender Rechte tritt an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5.

Wer nach dem 31. Oktober 1918 Eigentum, Besitz oder Gewahrsam an Militärgut erlangt hat, ist dem Reichsschatzministerium gegenüber auf Aufforderung der zuständigen Stelle zur Auskunft darüber verpflichtet, welche Arten von Militärgut, in welchen Mengen, von wem, wie und zu welchen Preisen er sie erworben hat, wieviel er davon noch im Eigentume, Besitz oder Gewahrsam hat und wo sich diese Gegenstände befinden, sowie welche Mengen und an wen, wie und zu welchen Preisen er sie veräußert hat.

§ 6.

Wer die ihm gemäß § 5 obliegende Auskunftspflicht vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Das Reichsschatzministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 1920 außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1919.

Das Reichsministerium

[R.-Gbl. Nr. 105.]

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut.

Artikel 1.

Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) sind neben dem Reichsschatzministerium selbst

a. seine sämtlichen Zweigstellen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit,

b. die aus anliegender Liste[1]) ersichtlichen Behörden und Organisationen im Rahmen der ihnen durch besondere Regelung übertragenen Befugnisse zur Verwertung der darin bestimmten Gegenstände ermächtigt.

Artikel 2.

Zu Organen des Reichsschatzministeriums, die im Sinne des § 4 der Verordnung vom 23. Mai 1919 ermächtigt sind, Militärgut unmittelbar in Besitz zu nehmen, werden neben der Abteilung III des Reichsschatzministeriums (Reichsverwertungsamt) deren Zweigstellen und vom Reichsschatzministerium mit besonderer Vollmacht versehene Persönlichkeiten bestellt.

Der unmittelbare Besitzer von Militärgut ist verpflichtet, die von den Organen des Reichsschatzministeriums in Besitz genommenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und zu verwahren, sich jedes Fortschaffens dieser Gegenstände oder eigenmächtigen Veränderung an ihnen zu enthalten, sie zur Übergabe an die Organe des

[1]) Hier nicht mitabgedruckt. Vgl. Reichsgesetzbl. Nr. 105.

Reichsschatzministeriums bereit zu halten und ihre Fortschaffung zu dulden. Über die Inbesitznahme und über die Fortschaffung wird den Besitzern eine Bescheinigung ausgestellt.

Artikel 3.

Zur Einforderung von Auskünften gemäß § 5 der Verordnung vom 23. Mai 1919 sind die in dem Art. 2 aufgeführten Organe des Reichsschatzministeriums befugt. Die Aufforderung zur Erteilung von Auskünften kann sowohl schriftlich wie mündlich oder im Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen, sie verpflichtet auch zur Vorlage der Geschäftsbücher und sonstiger Urkunden sowie zur Gewährung freien Zutritts in alle Geschäfts- und Lagerräume.

Artikel 4.

Die gemäß Artikel 2 und 3 mit der Ausübung der Rechte des Reichsschatzministeriums beauftragten Persönlichkeiten sind mit einem vom Reichsschatzministerium oder einer Zweigstelle ausgestellten Ausweis mit Lichtbild und eigener Unterschrift des Inhabers versehen, aus dem sich die Persönlichkeit des Inhabers sowie Art und Umfang seiner Befugnisse ergibt.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1919.

Der Reichsschatzminister.

[R.-Gbl. Nr. 105.]

Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Überteuerungszuschüssen bei Notstandsarbeiten.

I. Es hat sich ergeben, daß bei der Gewährung der Überteuerungszuschüsse für Notstandsarbeiten der Zweck der Unterstützung nicht immer beachtet wird; häufig hat es den Anschein, als ob mehr eine günstige Finanzierung des Unternehmens erstrebt, als die Beschäftigung Arbeitsloser gefördert wird. Verschiedentlich sind ferner Beschwerden laut geworden, daß Arbeiter durch Notstandsarbeiten von dringlicheren einer naturgemäß geringer entlohnten Arbeiten auf dem Lande abgegeben werden.

Wie schon wiederholt betont worden ist, muß bei der Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen in erster Linie darauf geachtet werden, daß sie für die Beschäftigung Arbeitsloser von Bedeutung sind. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß auf dem Lande Notstandsarbeiten mit einheimischen, zur Landarbeit fähigen Arbeitern ausgeführt werden; der Landwirtschaft selbst dürfen Kräfte nicht entzogen werden. Die Demobilmachungskommissare haben die Pflicht, die Innehaltung dieser Vorschriften auch bei den im Gange befindlichen Arbeiten nachzuprüfen.

Zuschüsse dürfen ferner nicht für solche Arbeiten gewährt werden, bei denen die Kosten in keinem Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter stehen, insbesondere nicht an solchen Stellen, die nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Arbeitsloser aufweisen oder aufnehmen.

Drei Sechstel der Überteuerung sind nach den Grundsätzen als Reichszuschuß nur zu bewilligen, wenn die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dies erfordert. Die Gewährung der vollen drei Sechstel ist aber zur fast ausnahmslosen Regel geworden. In dieser Hinsicht hat im Interesse einer gerechteren Verteilung der Mittel eine unterschiedlichere und strengere Beurteilung platzzugreifen.

II. Die Handhabung der bisherigen Bestimmungen ist auf zwei Hauptschwierigkeiten gestoßen:

1. hinsichtlich der unterstützungsberechtigten Objekte,
2. hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der Zuschußgewährung.

Zu 1. Nach den „Grundsätzen" sind nur Arbeiten zuschußberechtigt, bei denen die Aufwendungen für Material gegenüber denen für Löhne stark in den Hintergrund treten.

Als „Löhne" sind Fabrikationslöhne nicht zu betrachten, es sei denn, daß die Materialherstellung mit dem Notstandsunternehmen in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht (z. B. Steinbruchbetrieb für Straßenbauten).

Um aber zu verhindern, daß Arbeiten, deren Kosten sich überwiegend aus Beschaffungen zusammensetzen, die jedoch volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und der Beschäftigung Arbeitsloser dienen, infolge völliger Versagung des Zuschusses unausgeführt bleiben, kann fortan bei der Berechnung des Zuschusses folgendermaßen verfahren werden:

Es sind einzelne Positionen der Beschaffungskosten abzusetzen, bis — nach den Friedenspreisen gerechnet — Materialkosten und Löhne sich äußerstenfalls noch die Wage halten. Für die spätere Abrechnung sind dann nur die zugelassenen Positionen des Voranschlages maßgebend, Kostenanschläge müssen die Gesamtlöhne des Unternehmens den übrigen Kosten gegenübergestellt enthalten.

Auch elektrische Unternehmen dürfen nur im Rahmen dieser Grundsätze unterstützt werden; entsprechende Bescheide werden für die hier eingereichten Projekte ergehen.

Ortsnetze und Hausanschlüsse werden als zuschußberechtigte Unternehmen nach wie vor nicht anerkannt.

Zu 2. Die zeitliche Beschränkung der Zuschußgewährung.

Ich bin damit einverstanden, daß die zuständigen Landesbehörden in den Grenzen ihrer bisherigen Befugnisse die Überteuerungszuschüsse auch für nach dem 15. Juli bzw. 15. August ausgeführte Arbeiten bewilligen und hierzu neue und soweit erforderlich ergänzende Feststellungsbescheide erlassen. Die Frist darf nur insoweit verlängert werden, als die Verhältnisse des Einzelfalles es verlangen und nicht über den 31. Dezember 1919 hinaus. Die Verlängerung der Frist wird ausgeschlossen für Unternehmen mit weniger als 10 000 Mark zuschußberechtigter Friedenskosten. Für solche Unternehmen sollen auch Zuschüsse nicht mehr neu bewilligt werden, es sei denn, daß der betreffende Bau mit Rücksicht auf den erwarteten Zuschuß schon in Angriff genommen ist.

Auf die hier vorgelegten Anträge auf Fristverlängerung ist keine besondere Entscheidung mehr zu erwarten, wenn es sich um Reichszuschüsse bis zu 90 000 ℳ handelt; auch brauchen die zur Prüfung dieser Anträge gestellten Anfragen nicht mehr beantwortet zu werden. Dies entbindet die Demobilmachungskommissare aber nicht vor einer eigenen genauen Prüfung jedes Einzelfalles. Eingereichte Kostenanschläge oder andere Unterlagen sind, wenn sie gebraucht werden, zurückzuerbitten.

Da eine Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 1919 nicht erfolgen wird, ermächtige ich die zuständigen Landesbehörden, für ihren Bereich einen Endtermin zu bestimmen, bis zu dem Zuschußgesuche eingereicht sein müssen.

III. In Erweiterung oder Abänderung der Erlasse des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung wird noch bestimmt:

1. Gutsbezirke können Träger zuschußberechtigter Unternehmen sein, sofern es sich bei den auszuführenden Notstandsarbeiten um öffentlich-rechtliche Lasten der Gutsbezirke handelt.

2. Gemeinnützige Siedlungsunternehmen können Träger zuschußberechtigter Unternehmen sein, sofern es sich bei den auszuführenden Notstandsarbeiten um Erd-, Entwässerungsarbeiten und Straßenbauten handelt und für diese Arbeiten aus den Fonds des Reichs- (und des Staats-) kommissars für das Wohnungswesen keine Zuschüsse gezahlt werden. Das Reich gewährt den Unterstützungsbeitrag von drei Sechsteln der Überteuerung nur unter der Bedingung, daß auch der betreffende Staat sich an der Zuschußgewährung beteiligt. Preußen hat zwei Sechstel der Überteuerung übernommen.

3. Die Fragebogen (Erlaß des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, Nachrichtenabteilung (Vb) Nr. 2988 vom 15. 3. 1919) brauchen nicht mehr eingereicht zu werden.

4. Sind an einem Unternehmen nicht nur Kommunalverbände beteiligt, so ist für die Berechnung des Zuschusses der Anteil Privater oder des Staates auszuscheiden. Ob eine Beteiligung des Staates und nicht

nur eine Unterstützung vorliegt, wird sich z. B. danach beurteilen lassen, ob der Staat am Gewinn beteiligt ist und ob ihm eine Unterhaltungspflicht auferlegt ist.

5. In Abänderung des Erlasses vom 10. 3. 19 — III. 695/19 zu II — können außerordentliche Ausbesserungen von öffentlichen Straßen und Wegen auch innerhalb der Ortslage als zuschußberechtigte öffentliche Notstandsarbeiten anerkannt werden.

6. Bei Vorlage jedes Feststellungsbescheides ist anzugeben, daß die Arbeitskräfte aus der Zahl der zu landwirtschaftlicher Arbeit unverwendbaren Arbeitslosen des Bezirks genommen oder durch Heranziehung solcher Erwerbslosen gewonnen werden. Bei Einreichung von Bewilligungsanträgen sind nähere Angaben über die Arbeiterverhältnisse erforderlich. In Feststellungsbescheiden und Anträgen ist zu erläutern, inwieweit die Bewilligung des vollen oder eines entsprechend gekürzten Zuschusses nach der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde gerechtfertigt ist.

7. Bezüglich der Sonderzuweisung von Lebensmitteln für Meliorationsarbeiter wird in Anschluß an den gemeinsamen Erlaß des Reichsernährungsministeriums (A II 5053) und Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung — III 12613/19 D. M. A. — mit dem Datum vom 5. 5. 19 bestimmt:

Die Demobilmachungskommissare weisen unbegründete Anträge ohne weiteres zurück und übersenden die übrigen befürwortend unter Darlegung der Art und des Umfanges der Meliorationen sowie der Versorgungsverhältnisse des betreffenden Kommunalverbandes an das Reichsfinanzministerium (Notstandsarbeiten).

Berlin, den 14. Mai 1919.

Reichsfinanzministerium.

Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere.

Im Anschluß an die Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere, vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) wird auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260), vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) hiermit angeordnet:

1. Die Wirksamkeit der Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere, vom 26. März 1919 wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Mai der 31. Juli 1919 tritt.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

[R. Gbl. Nr. 103.]

Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) / 6. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101) [1]) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für hundert Liter in Fässern nicht übersteigen:

a. für untergäriges und obergäriges Bier 33,50 ℳ,

b. für bierähnliche Getränke (Ersatzbier) 21,00 ℳ.

Bei Bier, für das die Biersteuer nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) zu entrichten ist, erhöht sich der Höchstpreis um 5,50 ℳ. Bei bierähnlichen Getränken, für welche die Steuer nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) zu entrichten ist, erhöht sich der Höchstpreis um 10,00 ℳ.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Ausschankstätte am Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, wenn Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens daselbst ein. Erfolgt die Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkaufe durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so dürfen sie dem Höchstpreis außer den baren Frachtauslagen für die Versendung von der Verladestelle des Herstellungsorts ab und für die Rücksendung der leeren Fässer bis zu dieser insgesamt nicht mehr als die von den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Stellen festzusetzenden Beträge zuschlagen. Die Beträge schließen auch etwaige Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen ein. Der Reichsernährungsminister stellt Richtlinien für die Festsetzung der Beträge auf.

2. Hinter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 2a.

Der Reichsernährungsminister kann für Herstellungsorte mit besonders großer räumlicher Ausdehnung und besonders hohen Herstellungskosten höhere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R. Gbl. Nr. 103.]

Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Im Erntejahr 1919 findet eine Ernteschätzung statt:

I. während der Monate Juni und Juli für

1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen),
3. Roggen
   a) Winterfrucht.
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4;

II. während der Monate September und Oktober für Spätkartoffeln.

§ 2.

Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere

[1]) Abgedruckt im Gemeindebatt 17. Jahrg. S. 129 und 1075.

Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidestelle, im Falle des § 1 Ziffer II die Reichskartoffelstelle, können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 3.

Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Ernteflächenerhebung (Verordnung vom 2. März 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 269) haben die Landeszentralbehörden die Ernteerträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt einzusenden:

a) für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte bis zum 15. August 1919 nach Muster 1[1]),
b. für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1919 nach Muster 2[1]).

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamte bis zum 15. Juli 1919 einzusenden.

§ 5.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 131.]

Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919[2]).

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und des Erlasses des Reichspräsidenten betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird, wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 9a.

Auch in anderen Fällen als den in § 9 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten darf Angestellten nur unter Beachtung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abs. 2, 3 gekündigt werden.

Dies gilt auch für die Angestellten, denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt war, sofern die Kündigungsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war.

2. Im § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle der Zahl „8" die Zahl „9a" zu setzen.

3. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten nach Abs. 1 den Schlichtungsausschuß und bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 derselben Verordnung an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1919.

[R.-A. Nr. 125:] Reichsarbeitsministerium:

Satzungen des Beirats des Reichswanderungsamts.

Dem Reichsamt für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsamt) wird ein Beirat von Sachverständigen beigegeben.

I. Aufgaben.

Der Beirat hat die Aufgabe, in grundsätzlichen Fragen, die zum Geschäftsbereich des Reichswanderungsamts gehören, gutachtlich Stellung zu nehmen. Er ist befugt, auf diesem Gebiet selbständig Anträge an die Reichsregierung zu richten.

II. Sitz.

Der Beirat hat seinen Sitz in Berlin.

Seine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden nach eingeholter Genehmigung durch die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen, denen die Tagesordnung vorher zur Genehmigung vorzulegen ist.

III. Berufung.

Die Mitglieder des Beirats werden durch die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen auf je 2 Jahre berufen. Die Namen der Mitglieder werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger und das Reichszentralblatt bekanntgegeben.

Außerhalb Groß Berlins wohnhafte Mitglieder des Beirats erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der vortragenden Räte der Reichsministerien. Mitgliedern, die in Groß Berlin wohnen, kann nach Bestimmung des Reichsministers des Innern für die aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Barauslagen eine Pauschvergütung gewährt werden. Im übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder eine ehrenamtliche.

IV. Beratung.

Der Beirat berät in einer Vollversammlung in Ausschüssen und Unterausschüssen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Vollversammlung, die der Unterausschüsse auf Vorschlag der Ausschüsse vom Vorsitzenden berufen.

V. Vorsitz.

Den Vorsitz in der Vollversammlung in den Ausschüssen und Unterausschüssen führt der Vorsitzende des Reichswanderungsamts, in dessen Behinderung sein Vertreter im Amt. Er verteilt den Arbeitsstoff, ernennt den Schriftführer und beruft Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder oder der nach VI zugezogenen Personen, veranlaßt die Einladungen zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie nötigenfalls der zur Erläuterung dienenden Vorlagen und leitet und schließt die Verhandlungen.

VI. Zuziehung besonderer Sachverständiger und behördlicher Vertreter.

Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können Mitglieder des Reichswanderungsamts und andere auf Sondergebieten erfahrene Sachverständige, deren Teilnahme vom Vorsitzenden für zweckdienlich gehalten wird, zugezogen werden. Die Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder in III Abs. 2 finden auf diese Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Den beteiligten Reichs- und Landeszentralbehörden steht es frei, zu den Beratungen Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist. Ihnen sind die Beratungsgegenstände und der Zeitpunkt der Beratungen rechtzeitig mitzuteilen.

---

[1]) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 120.

VII. Verhandlungen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt der Verhandlungen, soweit diese als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu beobachten.

VIII. Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der eingeladenen Mitglieder, zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse und Unterausschüsse die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und einer Zahl von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IX. Geschäftsordnung.

Seine Geschäftsordnung regelt der Beirat selbständig.

Berlin, den 24. Mai 1919.

Der Reichsminister des Innern.

Der Reichsminister des Auswärtigen.

[R.-A. Nr. 123.]

Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses des Reichspräsidenten vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438), betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung —, Sektion Ch. I, vom 1. März 1916 K. R. A. über Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol tritt außer Kraft.

Artikel 2.

Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol treten alle Bestimmungen in Kraft, welche in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums — K. R. A. —, Sektion O. II Nr. 700/7. 18 K. R. A. vom 1. August 1918 für Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstige benzol- oder benzinartige Körper festgesetzt sind.

Artikel 3.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — — K. R. A. —, Sektion O. II Nr. 700/7. 18. K. R. A. vom 1. August 1918, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern, erfährt folgende Änderung:

I. § 2 erhält die Fassung:

„Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt."

II. § 4 Ziffer 1 fällt weg.

III. § 10 erhält die Fassung:

„Für die nachgenannten Erzeugnisse dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

a. für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol)

108 ℳ für 100 Kilogramm Reingewicht ab Gewinnungsanstalt beziehungsweise ab Aufarbeitungsstelle,

soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt beziehungsweise ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

122 ℳ für 100 Kilogramm Reingewicht ab letzter Lagerstelle, soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt beziehungsweise ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

b. für Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol

128 ℳ für 100 Kilogramm Reingewicht ab Gewinnungsanstalt beziehungsweise ab Aufarbeitungsstelle;

142 ℳ für 100 Kilogramm Reingewicht ab letzter Lagerstelle, soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt beziehungsweise ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 ℳ für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 ℳ für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 ℳ für je 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 30 Tagen — vom Lieferungstag an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 ℳ für je 100 Kilogramm und bis 0,75 ℳ für jede Kanne;

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 ℳ, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 ℳ für jede 100 Kilogramm Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der Deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt."

Artikel 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R. Gbl. Nr. 102.]

Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften.

Auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) und der Verordnung vom 27. November 1918 über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Dienststunden,

2. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,

3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

4. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizeibehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1919.

Der Reichsminister des Innern.

[R. Gbl. Nr. 102.]

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, ist durch Bekanntmachung des Reichsministeriums vom 24. Mai 1919 bis 1. September 1919 verlängert worden. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 104.)

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Aufnahme einer Anleihe[1]).

Die Stadtverordneten-Versammlung ersuchen wir ergebenst:

A. sich damit einverstanden zu erklären, daß

I. zur endgültigen Deckung von Kriegsausgaben, zur Beschaffung der Mittel für die Kleinwohnungshäuser, Kranken-, Schulhaus- und Friedhofsbauten, zur Erweiterung der Straßenbahn, des Vieh- und Schlachthofes, der Wasser- und Elektrizitätswerke, zum Grunderwerb und zur Hochwasserregulierung eine in 5 Teilbeträgen von je 10 Millionen Mark und einem Teilbetrage von 12 Millionen Mark zu begebende Anleihe in Höhe von 62 Millionen Mark

1. durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen aufgenommen wird, die
   a. mit jährlich 4½ v. H. verzinst und
   b. von dem jeweiligen Gesamtbetrage der begebenen Anleihebeträge derart getilgt wird, daß von jedem zur Begebung gelangten Teilbetrage unter Hinzurechnung der vorher begebenen Teilbeträge vom 1. April des auf die Begebung folgenden Rechnungsjahres ab bis Ende des Rechnungsjahres 1944 1 v. H., vom 1. April 1945 ab 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen einem zinsbar anzulegenden Tilgungsstocke zugeführt und hieraus zuerst am 31. März 1930, später von 5 zu 5 Jahren die zur planmäßigen Tilgung durch Auslosung erforderlichen Beträge entnommen werden,
2. bei Nachsuchung des Privilegiums, dessen Erteilung dahin erbeten wird, daß die auszufertigenden Schuldverschreibungen insgesamt oder zum Teil je nach Lage des Geldmarktes mit 4—5 v. H. verzinslich ausgefertigt werden dürfen,
3. die Aufnahme der Anleihe zu einem anderen Zinsfuße als 4½ v. H. der besonderen Beschlußfassung den städtischen Behörden vorbehalten bleibt,

II. für einzelne Teilbeträge der Anleihe unter entsprechender Abänderung der unter I enthaltenen Bestimmungen Tilgungsdarlehen aufgenommen werden können;

B. um Ausfertigung des Beschlusses in urkundlicher Form.

Gründe: In den Kriegsjahren sind aus Mangel an Arbeitskräften und an Baumaterial sowie wegen der Ungewißheit der Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse die bereits bewilligten Anleihemittel nur in sehr geringem Maße zu Bauausführungen verwendet und neue Anleihemittel für Bauausführungen nicht bereitgestellt worden. Daher stehen aus den vor und im Anfang des Krieges genehmigten Anleihen nach dem Kassenabschluß vom 31. März 1919 noch zur Verfügung:

aus der Anleihe von 1900 . .	2 871 996,13	ℳ
= = = = 1906 . .	10 048 214,05	=
= = = = 1909 . .	5 348 332,58	=
= = = = 1915 . .	6 883 062,50	=
zus.	25 151 605,26	ℳ,

die bestimmungsgemäß für folgende Zwecke zu verwenden sind:

Armen-, Kranken- und Pflegeanstalten mit	541 815	ℳ
Unterrichtsanstalten . . . . . =	1 175 071	=
Feuerwehr . . . . . =	2 663 765	=
Friedhoferweiterung . . . . . =	451 798	=
Brücken- und Wasserbauten, Uferbefestigungen, Hochwasserregulierung =	2 515 560	=
Straßendurchbrüche und Eisenbahnunterführungen . . . . . =	1 403 690	=
Kanalisation . . . . . =	2 409 153	=
Grunderwerb . . . . . =	300 000	=
Beschaffung von Verwaltungsräumen =	285 170	=
Gewerbliche Betriebe . . . . . =	9 216 734	=
Tilgung alter Schulden . . . . =	3 287 500	=
Anleihekosten . . . . . =	901 349	=
zus.	25 151 605	ℳ.

[1]) Drucksache Nr. 415, Magistratsschreiben vom 20. Mai 1919 (Fb. 316).

Daß gleichwohl die langfristigen Schuldverbindlichkeiten der Stadtgemeinde vom 31. März 1914 bis zum 31. März 1918 von rd. 133 Millionen Mark auf fast 131¾ Millionen Mark herabgegangen, bis zum 31. März 1919 aber auf 163½ Millionen Mark angewachsen sind, hat seinen Grund darin, daß zur vorläufigen Beschaffung des Geldbedarfs, zur Bestreitung von Kriegsausgaben diejenigen 21 Millionen Mark, welche beim Anleihestock von 1915 von der von den städtischen Behörden beschlossenen Anleihe von 31 Millionen Mark noch zur Verfügung standen, im Rechnungsjahr 1918 begeben worden sind und daß weitere 15 Millionen Mark zur endgültigen Deckung eines Teiles derjenigen Kriegsschulden, welche die Stadt dauernd belasten, im Jahre 1918 aufgenommen sind. Diesen Schulden der Stadtgemeinde steht ausweislich des Planes der Schuldenverwaltung für 1919 (Seite 571 des Haushaltsplanes) ein Vermögen von 260 447 311 ℳ gegenüber, wovon 20 812 077 ℳ stiftungsmäßig zu besonderen Zwecken zu verwenden sind.

Der unglücklichen Beendigung des Krieges ist eine ungünstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse gefolgt, die eine schon zum Teil sehr starke, in den nächsten Jahren weiter anwachsende Belastung mit Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern nach sich zieht. Daher beginnt sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn zu brechen, daß die Gemeinden, nicht nur zur größten Sparsamkeit, sondern auch zu den weitgehendsten Einschränkungen auf allen Gebieten gezwungen, zur Vermeidung einer weiteren Steuerbelastung durch aufzunehmende neue Anleihen neben den Kriegsschulden nur solche Bedürfnisse bestreiten können, deren Befriedigung im gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Interesse schlechterdings unabweislich oder in wirtschaftlichem Interesse vorteilhaft ist. Das gilt ganz besonders für die nächsten Jahre, in denen bei den hohen Löhnen und Materialpreisen Bauten nur unter Aufwendung der zweieinhalb- bis dreifachen Kosten wie vor dem Kriege ausgeführt werden können. Andererseits ist nach Beendigung des Krieges an die Stelle des Mangels an Arbeitskräften ein Mangel an Arbeit getreten, dem wir durch Ausführung von Notstandsarbeiten bisher nach Möglichkeit abgeholfen haben. Nach der Rückkehr der Kriegsgefangenen, der Beendigung der Arbeiten zur Entfestigung der Stadt und der sommerlichen Beschäftigung vieler Lohnarbeiter wird die Schaffung weiterer ausreichender Arbeitsgelegenheit vor allem für die ungünstigere Jahreszeit sich als besonders dringlich erweisen.

Die zu diesem Zwecke bereitzustellenden Arbeiten werden zweckmäßig nach der Art ihrer Ausführung möglichst verschieden sein müssen, um auch tunlichst vielen beruflich ausgebildeten Arbeitern Beschäftigung zu geben. Insbesondere werden größere Erdarbeiten vorzusehen sein, um im Falle des weiter anhaltenden großen Mangels an Baustoffen in jedem Falle zur Not Arbeitern jeder Vorbildung Arbeitsgelegenheit schaffen zu können.

A. Die unmittelbar durch den Krieg erwachsenen, die Stadtgemeinde selbst belastenden Ausgaben sind, soweit sie nicht aus lfd. Mitteln des Haushaltsplanes bestritten wurden, zunächst ebenso durch kurzfristige Kredite gedeckt worden wie solche Kriegsausgaben, welche die Stadt für das Reich oder den Staat verauslagt hat. Bei der noch anhaltenden, starken Geldflüssigkeit und der geringen Beliebtheit der Reichs- und Staatspapiere erscheint es zweckmäßig, die schwebenden Kriegsschulden der Stadt in tunlichst großem Maße und möglichst bald durch eine langfristige Anleihe zu decken. Nach dem Abschluß der Stadthauptkasse sind bis zum 31. März 1919 der Stadtgemeinde folgende Kriegsausgaben entstanden, welche die Stadtgemeinde voraussichtlich dauernd belasten:

1.	für Beschaffung von Gefrierfleisch	151 100 ℳ
2.	= Haltung von Milchvieh . .	155 100 =
3.	= die Wasserversorgung . . .	3 400 =
4.	= = Stadtbekleidungsstelle (Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren)	598 200 =
5.	Kriegsleistungsstock zur Beschaffung von Unterkommen für Militärpersonen, Pferde, Utensilien	1 599 600 =
6.	Städt. Zuschuß zu den Kriegsfamiliemunterstützungen, zahlbar unmittelbar an die Kriegerfamilien (vom 1. 11. 16 ab 40 %, früher 50 %)	11 923 500 =
7.	für die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege	1 548 200 =
8.	Unterstützungen für die städtischen Almosengenossen zum Ankauf von Brennstoffen	135 400 =
9.	Fürsorge für Auslandsflüchtlinge	97 100 =
10.	Beihilfen für den Nationalen Frauendienst — Bez. Breslau —	
	a. allgemeine Beihilfe	3 122 200 =
	b. Sonderbeihilfe zur Unterstützung besonders bedürftiger Kriegerfamilien in Höhe von 10 % der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen	2 002 300 =
	c. außerordentliche Zuwendung .	297 000 =
11.	Zuwendungen an die Fürsorgestelle für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern	435 100 =
12.	Kriegszuschuß an den Frauenverein zur Speisung und Bekleidung der Armen (Suppenanstalten) in Breslau	15 600 =
13.	für Einrichtung der Hauptküche für die Massenspeisungen in der Gasanstalt am Lessing-Platz . .	38 500 =
14.	für die Massenspeisung von Schulkindern	100 900 =
15.	für den Landaufenthalt von Stadtkindern	289 100 =
16.	für die Unterbringung von schwächlichen und kränklichen Kindern auf dem Lande . . .	340 400 =
17.	für die Wirtschaftskommission .	8 100 =
18.	zur Beschaffung von Lebensmitteln aus dem Auslande . .	1 221 600 =
19.	für die Kriegsverletztenfürsorge .	172 500 =

20. zur Beschaffung von Lebensmitteln für die städtischen Arbeiter	150 400	ℳ
21. zur Unterbringung aus dem Heere Entlassener	67 700	"
22. für die städtische Erwerbslosenfürsorge nach der Verordnung vom 13. November 1918 . . .	508 200	"
23. Kosten der Geldbeschaffung . .	6 869 300	"
zusammen:	31 850 500	ℳ
Hiervon sind bereits durch langfristige Tilgungsdarlehen gedeckt	13 841 700	"
sodaß neben den in Zukunft entstehenden derartigen Ausgaben schon jetzt durch Anleihe aufzubringen sind	18 008 800	ℳ.

B. Hierzu treten die mittelbar durch den Krieg veranlaßten Kosten der Verringerung der Höchstschülerzahl der Volksschulen, der Demobilisation, der Beschaffung der Kleinwohnungen und von Notstandsarbeiten.

1. Während des ganzen Krieges war ein sehr großer Teil der Gebäude der Volks- und höheren Schulen — zeitweise über 60, meistens 50 — von der Militärverwaltung zu Kasernen und Lazarettzwecken in Anspruch genommen. Hierunter hat die Fortbildung vor allem der die Volksschule besuchenden Kinder in höchst bedauerlicher Weise gelitten, während der Bürgerschaft die Last der Einquartierung erspart blieb. Um die Nachteile der Ausbildung der Volksschüler wenigstens nach Möglichkeit auszugleichen, soll in den nächsten 3 Jahren der Unterrichtsbetrieb dadurch intensiver gestaltet werden, daß die Höchstzahl der Schüler herabgesetzt und neue Klassen gebildet werden. Hierdurch erwachsen der Stadtgemeinde nach unserer durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. April 1919 — Prot.-Buch Nr. 253 — genehmigten Vorlage vom 27. Februar 1919 außerordentliche Kosten im Gesamtbetrage von $1^1/_2$ Millionen Mark.

2. Infolge des Mangels an Arbeitskräften und Baustoffen lag die Bautätigkeit in den Kriegsjahren vollständig darnieder. Die Zahl der Wohnungen hat sich daher in den Jahren 1914 bis 1918 nur um 667 vermehrt. Dagegen sind in den Kriegsjahren 6 847 Kriegstrauungen geschlossen, denen nur ausnahmsweise die Gründung eines eigenen Haushalts folgte. Schon im Jahre 1917 wohnten in der Stadt 2 827 verheiratete Frauen ohne eigenen Hausstand, während 3 207 verheiratete Frauen unter Einstellung der Möbel auswärts Wohnung genommen hatten. Dadurch, daß alle diese Familien nach Beendigung des Krieges das berechtigte Bestreben nach Wiederaufnahme des Familienlebens haben, ist eine besonders große Not nicht nur an kleineren und mittleren, sondern auch an großen Wohnungen entstanden, die bei der überstürzten Demobilisierung des Heeres zur Verfügung von Massenquartieren, zur Einrichtung von Notwohnungen in Dach-, Keller- und Ladenräumen und bei dem Mangel an eigentlichen Baustoffen zur Ausführung von Behelfsbauten nötigte. Dabei erfordern die schweren Verluste des Krieges und die schlechten Ernährungsverhältnisse in der Heimat durchgreifende Maßnahmen bevölkerungspolitischer Art, vor allem die Herstellung von Kleinwohnungen, welche den gesundheitlichen, sittlichen und sozialen Anforderungen genügen. Die Bereitstellung von Massenquartieren konnte nur durch die Stadtgemeinde geschehen, die Beschaffung von Notwohnungen und Behelfsbauten ist nur mit erheblicher pekuniärer Beihilfe der Stadt möglich. Zur Herstellung neuer Kleinwohnungshäuser ist neben der fördernden Mitwirkung der Stadt deren wie des Reiches und Staates pekuniäre Mithilfe unerläßlich, zumal solche Bauten bei den gestiegenen Löhnen und Preisen der Baustoffe für den Privatunternehmer nicht rentabel sind. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Denkschrift vom Juli und unsere Vorlagen vom 7. November 1917 (betr. grundsätzliche Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues), vom 21. November 1918 — Drucksache Nr. 707 — (betr. Gründung einer Siedlungsgesellschaft und Verlustzahlungen), vom 7. Juni 1918 und vom 27. März 1919 (betr. Einrichtung von Notwohnungen), vom 21. November 1918 — Drucksache Nr. 684 — und vom 6. Mai 1919 — Drucksache Nr. 379 — betr. Schaffung von Behelfsbauten). Danach sind bewilligt: durch Beschluß

vom 20. Juni 1918 — Prot.-Buch Nr. 454 —	500 000	ℳ
vom 10. April 1919 — Prot.-Buch Nr. 263 —	500 000	"
vom 28. November 1918 — Prot.-Buch Nr. 807 —	1 000 000	"
vom 12. Dezember 1918 — Prot.-Buch Nr. 846 — 1 500 000 + 1 000 000 = ...	2 500 000	"
nach der Vorlage des Magistrats vom 6. Mai 1919 — Drucksache Nr. 37 N	2 000 000	"
sodaß zusammen	6 500 000	ℳ

aufzubringen sind. Hiervon sollen die Kosten der sogenannten Überteuerung, der Notwohnungen, der Behelfsbauten und der Kleinwohnungshäuser zur Hälfte vom Reiche, zu einem Viertel vom Staate erstattet werden. Welcher Teilbetrag der aufgewendeten Gesamtkosten an die Stadtgemeinde tatsächlich zurückfließen wird, kann bei den in ihrer praktischen Anwendung schwer zu übersehenden allgemeinen Vorschriften des Bundesrats nicht angegeben werden. Es bleibt daher nur übrig, die tatsächlich zur Erstattung kommenden Beträge entweder zur außerordentlichen Tilgung der Anleihe oder zu weiteren Kleinwohnungshäusern zu verwenden. Bei dem sehr großen Mangel an einwandsfreien Kleinwohnungen halten wir die Verwendung der erstatteten Beträge zur Erbauung weiterer Häuser für zweckmäßig, sodaß die Summe der bewilligten Beträge die Mindestleistung darstellt, welche die Stadtgemeinde bis auf weiteres für Zwecke des Kleinwohnungsbaues macht.

3. Für Notstandsarbeiten sind auf unsere Vorlagen vom 4. Dezember 1918 und vom 11. De-

zember 1918 durch die Beschlüsse vom 19. und 12. Dezember 1918 — Prot.-Buch Nr. 870 und 853 — zur Ausarbeitung des Entwurfs und zu Erdarbeiten für ein zweites Hafenbecken zunächst (8 000 + 45 000 ℳ) zusammen 53 000 ℳ bewilligt. Auf die weitere Vorlage vom 8. Januar 1919 sind durch Beschluß vom 30. Januar 1919 (Prot.Buch Nr. 86) noch im ganzen 1 638 700 ℳ zur Beschäftigung Arbeitsloser bewilligt. Hiervon sind 335 700 ℳ aus Rücklagen und laufenden Mitteln des Jahres 1918, 259 800 ℳ aus Mitteln des Jahres 1919 und 90 000 ℳ aus früher bereits genehmigten Anleihen zu entnehmen, sodaß neben den 53 000 ℳ für das Hafenbecken nur 953 200 ℳ ungedeckt bleiben und zwar:

a. für Errichtung und Einrichtung einer Arbeitshalle für Holzzerkleinerung und Erweiterung des Betriebes im Werkhause der Armenverwaltung	45 000 ℳ
b. Meliorations- und andere Bodenarbeiten der Marstallverwaltung	475 500 „
c. für Anforstungs-, Erd- und Bauarbeiten der Garten- und Parkwälderverwaltung	223 700 „
d. für Erweiterungs- und Einebnungsarbeiten der Friedhöfe	209 000 „

Im ganzen sind daher an mittelbar durch den Krieg veranlaßten Kosten noch endgültig zu decken:

zu 1	1 500 000 ℳ
zu 2	6 500 000 „
zu 3 (53 000 + 953 200) . . .	1 006 200 „
mithin	9 006 200 ℳ.

C. Die vorstehend unter B, 3 vorgesehenen Notstandsarbeiten bestehen fast ausschließlich in Erdarbeiten. Mit ihnen können Arbeitnehmer, die ein Handwerk erlernt haben, Techniker, Monteure und dergl. im Falle der Erwerbslosigkeit nur beim Mangel jeder anderen, besser geeigneten Arbeit beschäftigt werden. Wir haben deshalb die Verwaltungen um Anmeldung anderer, nach dem Stande der Entwurfsbearbeitung alsbald ausführbarer Bauausführungen ersucht, zumal in den Kriegsjahren manche dringend notwendigen Arbeiten zurückgestellt werden mußten. Hierauf sind neben den Ausgaben für Einrichtung eines Wasserkraftwerkes der Elektrizitätswerke, für Krankenhausbauten, für Erweiterung des Säuglingsheims, des Grunderwerbs und dem Kostenbeitrage zur Regelung der Hochwasserverhältnisse Bauentwürfe angemeldet worden, die vor dem Kriege einen Kostenaufwand von 10 132 480 ℳ erfordert hätten, die zurzeit aber infolge der Erhöhung der Löhne und Materialpreise die Aufwendung von 28 253 065 ℳ notwendig machen würden. Von den angemeldeten Bauausführungen waren sowohl diejenigen auszuscheiden, deren Ausführung aus Anleihemitteln unzulässig, bisher aus laufenden Mitteln des Haushaltsplanes oder aus Sparkassenüberschüssen erfolgte (Neu- und Umpflasterung der Straßen, Neubau von Volksschulhäusern, Bedürfnisanstalten, Erweiterung der Friedhofsanlagen, Umbau von Kanälen, Neubau eines Wohlfahrtshauses), wie solche Entwürfe, deren Ausführung nach dem Stande der Vorberatung und Entwurfsbearbeitung nicht alsbald möglich ist (Einbauten in die Jahrhunderthalle, Neubau eines Pflanzenüberwinterungshauses), zumal ihre Ausführung vielfach auch sehr wohl weiter hinausgeschoben werden kann. Von den verbleibenden Entwürfen mußten bei dem sehr starken Mehraufwande an Baukosten und der gebotenen Sparsamkeit diejenigen unberücksichtigt bleiben, deren Herstellung zwar jetzt erwünscht, nicht aber unbedingt notwendig oder wirtschaftlich geboten erscheint (der Neubau höherer Schulen, die Erweiterung von Rohrlegungen auf den Friedhöfen). Dabei müssen als notwendig auch einige Bauausführungen angesehen werden, deren Inangriffnahme bei den gegenwärtig besonders hohen Herstellungskosten noch auf einige Zeit hinausgeschoben werden würde, wenn nicht zur Beschäftigung Arbeitsloser ihre alsbaldige Inangriffnahme trotz höherer Kosten notwendig wäre. Zur Begründung der hiernach alsbald einzuleitenden Bauausführungen, deren Kosten durch eine aufzunehmende neue Anleihe zu decken sind, wird von den Einzelverwaltungen folgendes angeführt:

I. Armen-, Kranken- und Pflegehausbauten.

1. Nach Ausbruch des Krieges wurden die Krankenhausneubauten beim Pflegehause in Herrnprotsch, für welche die Kosten aus verfügbaren Anleihemitteln durch Stadtverordneten-Beschluß vom 2. Juni 1912 — Nr. 831 — bewilligt worden sind, auf Antrag der Heeresverwaltung zur Verwendung für Lazarettzwecke behelfsmäßig hergerichtet. Die Heeresverwaltung hat die Gebäude tatsächlich aber nicht in Anspruch genommen. Die endgültige Fertigstellung der Neubauten mußte mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse hinausgeschoben werden. Nunmehr müssen die Bauten belegungsfähig hergerichtet werden. Die Kosten sind wie folgt veranschlagt worden:

Normalpreis (Friedenspreis + 40% Aufschlag)	319 200 ℳ
Kosten der Überteuerung	420 800 „
mithin Gesamtkosten	740 000 ℳ.
Hiervon sind aus bewilligten Anleihemitteln noch verfügbar rund	115 000 „
Es sind also bereitzustellen	625 000 ℳ.

Zwei Kostenanschläge fügen wir bei.

2. Die Ausführung eines Erweiterungsbaues am Säuglingsheim ist in unserer Vorlage vom 7. Januar 1919 — Nr. 283 — als durchaus notwendig nachgewiesen.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 24. April 1919 — Prot.-Buch Nr. 384 — diese Vorlage zurückverwiesen und um Vorlage eines neuen Entwurfs mit der Möglichkeit einer größeren Ausnutzung inbezug auf die Unterbringung von Säuglingen und stillenden Müttern und auf Wirtschaftsräume bei nicht wesentlich erhöhten Kosten ersucht hat, wurde die Bauverwaltung mit der Anfertigung eines entsprechenden Entwurfs beauftragt. Wir fügen 5 Blatt Skizzen und einen Kostenüberschlag bei, der mit 550 000 ℳ

abschließt. In den Skizzen ist das zwischen dem Säuglingsheim und Kinderobdach gelegene Gebäude sowohl in Flächenüberbauung als auch in Anzahl der Geschoßbebauungen stärker ausgenützt. Der Bau weist 800 cbm umbauten Raum mehr auf als der frühere Entwurf, der 4 100 cbm umbauten Raum hatte. Diese Mehrbebauung ermöglicht die Unterbringung von weiteren 36 Säuglingsbetten. Die Anzahl der unterzubringenden Säuglingspflegeschülerinnen ist die gleiche geblieben. Dagegen sind Räume für 18 stillende Mütter und ein Schwesternzimmer, sowie ferner ein Sitzungszimmer, Büroräume u. a. gewonnen worden. Es ist ferner angenommen, daß auch im Hauptbau eine Anzahl Säuglingsbetten gewonnen werden können. Da der Höhepunkt des Geburtenrückganges bei uns jetzt zweifellos überschritten und das Säuglingsheim mit Säuglingen und stillenden Müttern schon jetzt dauernd überbelegt ist, auch die Unterbringung von Säuglingspflegeschülerinnen in Privatpensionaten wegen der damit verbundenen Unzuträglichkeiten nicht länger als bis zum 1. April 1920 fortgeführt werden kann, würde eine weitere Hinausschiebung des Erweiterungsbaues mit den nachteiligsten Folgen für unsere Säuglingsfürsorge verbunden sein.

3. Zum Grunderwerb und zu Fundierungsarbeiten für Krankenhausneubauten ist mindestens ein größerer Teilbetrag als erste Baurate schon jetzt bereit zu stellen.

Die Zahl der Krankenbetten unserer Stadt hat mit der Bevölkerungszunahme schon seit Jahrzehnten nicht gleichen Schritt gehalten. Mit 23 Betten auf 10 000 Einwohner bleibt Breslau hinter dem Durchschnitt der preußischen Großstädte der vor dem Kriege 38 Betten betrug, ganz erheblich zurück. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1919 ist mit einer durchschnittlichen Belegung der Krankenhäuser durch täglich 1320 Kranke gerechnet worden. Sie müssen in 1219 Betten untergebracht werden, weil von den tatsächlich vorhandenen 1277 Betten mindestens 58 für Seuchekranke in Bereitschaft zu halten sind. Zieht man in Erwägung, daß erfahrungsgemäß in Zeiten der stärkeren Belegung, namentlich in den Wintermonaten, die Krankenzahl um etwa 20 v. H. höher ist als die Durchschnittszahl, so ergibt sich für diese Zeiten die Notwendigkeit, etwa 1580 Kranke in Räumen unterzubringen, die normaler Weise nur 1220, höchstens 1280 Kranke beherbergen können. In solchen Zeiten höchster Inanspruchnahme müssen Betten eingeschoben und Tageräume, ja sogar Korridore, belegt werden. Hierbei sind Epidemien garnicht in Berechnung gezogen. Dabei ist eine große Zahl dieser Betten in nicht einwandsfreien Räumen untergebracht, entspricht insbesondere die Beschaffenheit der Fußböden, Decken und Wände, die Belichtung und Heizbarkeit der Räume keineswegs den derzeitigen Ansprüchen. Der behördlicherseits gestellten Forderung, daß die Krankenhausgrundstücke eine Größe von 100 qm auf ein Bett haben müssen, genügen die städtischen Krankenhäuser in keiner Weise. Diesen für die Dauer unhaltbaren Zuständen muß tunlichst bald abgeholfen werden, zumal auf einer größeren Zahl von Abteilungen des Allerheiligen-Hospitals, wie bekannt, auch im einzelnen unhaltbare Zustände bestehen. Einem Erweiterungsbau des Allerheiligen-Hospitals haben sich bisher erhebliche Geländeschwierigkeiten entgegengestellt. Kurz vor Kriegsbeginn ist deshalb empfohlen worden, zunächst ein großes neues Krankenhaus an der Grenze des Stadtgebietes zu errichten. Dadurch würde das Allerheiligen-Hospital entlastet und damit die Möglichkeit geschaffen werden, an dessen Umbau in ein modernes Krankenhaus heranzugehen.

Ein solcher Neubau müßte bei Annahme einer Bettenzahl von 40 für je 10 000 Einwohner und bei Berücksichtigung einer etwaigen Zunahme der Einwohnerzahl in den nächsten 15 Jahren für 2800 Betten Raum bieten. Darüber, welche Kosten ein solcher Neubau verursacht, sind genaue Grundlagen noch nicht vorhanden. Nach der Steigerung der Preise für Baustoffe, Löhne und Einrichtungsgegenstände müssen für das Bett 12 000 ℳ angenommen werden. Dies würde also ohne Grunderwerb, Zuleitung von Wegen, Wasser und Strom 19 200 000 ℳ Kostenaufwand verursachen. Rechnet man für die letzterwähnten Erfordernisse noch 4 800 000 ℳ hinzu, so ergibt sich eine Gesamtausgabe von 24 Millionen Mark. Als erste Rate glauben wir 6 Millionen Mark in der neuen Anleihe bereitzustellen zu müssen.

II. Schulhausbauten.

1. Die Katholische Knabenmittelschule II ist seit ihrer Errichtung in Mietshäusern untergebracht. Die Schulklassen sind nicht im Zusammenhange, sondern in verschiedenen Gebäuden eingemietet. Die vorhandenen Räume sind nicht nur zu klein, sondern auch schlecht belichtet. Zur völligen Durchführung des Unterrichts fehlt eine Anzahl Räume. Auch der Mangel einer eigenen Turnhalle ist für die Schule mit erheblichen Nachteilen verbunden. Ein Neubau ist daher seit langem ein dringendes Bedürfnis. Schon seit dem Jahre 1908 schweben Verhandlungen wegen des Erwerbs eines geeigneten Bauplatzes. Die Versuche haben erst in neuerer Zeit Erfolg gehabt, sodaß im Jahre 1916 der beigefügte Vorentwurf für das Grundstück Reuter-Straße 42/46 aufgestellt werden konnte. Die Kosten des Neubaues des Anstaltsgebäudes nebst Turnhalle einschließlich der inneren Ausstattung betragen nach dem beigefügten Kostenanschlage zum Normalpreise (Friedenspreis + 40 % Aufschlag) . . 606 100 ℳ
Hierzu die Kosten der Überteuerung mit . . . . . 903 900 „
Gesamtkosten 1 510 000 ℳ

2. Die Katharinenschule (ev. Mädchenmittelschule) welche 21 Klassen zählt, ist in verschiedenen Gebäuden eingemietet. Die Zerreißung des Schulkörpers hat Unzuträglichkeiten zur Folge, die für die Dauer unerträglich sind. Hierzu kommt, daß die Räume in bezug auf Größe und Beleuchtung ganz unzulänglich sind. Neben einer Turnhalle fehlen auch hier mehrere Räume, die zur völligen Durchführung des Unterrichts unentbehrlich sind. Alle diese Übelstände lassen sich nur durch den Neubau eines Anstaltsgebäudes beseitigen. Als Bauplatz ist der Garten des Arbeitshausgrundstückes in Aussicht genommen. Der im Jahre 1917 aufgestellte Vorentwurf enthält alle Räume, die für den ordnungsmäßigen Unterricht

einer Mädchenmittelschule erforderlich sind. Von den beiden geplanten Turnhallen soll die eine für die Mädchenschule, die andere allgemeinen und Vereinszwecken dienen. Die überschläglich berechneten Baukosten einschließlich Innenausstattung betragen nach dem beigefügten Kostenüberschlage:

Normalpreis (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	970 900 ℳ
Kosten der Überteuerung	1 349 100 „
Gesamtkosten	2 320 000 ℳ.

III. Wasserbauten.

Von dem städtischen Elektrizitätswerke ist seit langem der Bau eines Wasserkraftwerkes unter Verwendung des Staues des kleinen Wehres geplant. Die Ausführung dieser Anlage soll nunmehr erfolgen. Sie wird weiter hinten unter dem Abschnitt „Elektrizitätswerke" zur Bewilligung gestellt. Da die Abflußverhältnisse der Südeoder durch das Kraftwerk eine Änderung erfahren, auch das Wehr im ganzen ziemlich baufällig ist, ist sein Neubau im Zusammenhange mit dem Bau des Kraftwerks geboten. Für den Bau des Wehres waren die Mittel bereits durch die Anleihe von 1915 beantragt worden. Der Neubau ist aber seinerzeit bis zur Errichtung des Wasserkraftwerkes zurückgestellt worden. Nach dem beigefügten Kostenanschlage sind die Kosten wie folgt veranschlagt worden:

Normalkosten (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	532 000 ℳ
Kosten der Überteuerung	798 000 „
Gesamtkosten	1 330 000 ℳ

Ein Lageplan und eine Entwurfszeichnung folgen mit.

IV. Friedhofsbauten.

1. Mit der Neuanlage zur Erweiterung des Friedhofs in Gräbschen ist nach dem von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Gesamtplane im Jahre 1915 begonnen worden. Sie umfaßt die Herstellung von Beerdigungsplätzen, Wegeanlagen und Anpflanzungen. Da in den letzten Jahren die Sterblichkeit eine starke Zunahme erfahren hat, ist die Belegung des Friedhofes wider Erwarten schnell fortgeschritten. Die Schaffung neuer Begräbnisplätze und die planmäßige Vollendung der gärtnerischen Anlage erweist sich deshalb als dringend notwendig. Nach dem beigefügten Kostenanschlage betragen die

Normalkosten (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	77 000 ℳ
Kosten der Überteuerung	142 500 „
Gesamtkosten:	219 500 ℳ
Hiervon sind verfügbar	59 000 „
Mithin sind noch bereitzustellen . . .	160 500 ℳ

Einen Lageplan fügen wir bei.

2. Die Vollendung dieser Erweiterungsanlage ist abhängig von dem Bau einer Begräbniskapelle und der Herstellung der Feuerbestattungsanlage, die beide auf dem Gelände der Neuanlage errichtet werden sollen. Nachdem man mit dem größten Teile der Beerdigungen auf das Gebiet der erweiterten Anlage übergegangen ist, müssen die Beerdigungen jetzt von der Giertschen Kapelle aus über die Landstraße hinweg erfolgen. Für die Dauer ist dieser Zustand unhaltbar. Der Bau der Begräbniskapelle mit Leichenhalle entspricht also einem dringenden Bedürfnis. Soll aber die Erweiterungsanlage restlos zur Ausführung gelangen, so muß zuvor auch der Bau der Feuerbestattungsanlage fertiggestellt sein. Bereits im Jahre 1911 war grundsätzlich die Schaffung einer solchen beschlossen worden. Wiederholt wurde ihre Herstellung zurückgestellt. Ein weiteres Hinausschieben läßt sich jetzt nicht länger rechtfertigen. Die Kosten für beide Anlagen betragen nach dem beigefügten Kostenanschlage:

Normalpreis (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	431 200 ℳ
Hierzu die Kosten der Überteuerung .	646 800 „
Gesamtkosten	1 078 000 ℳ
Durch die Anleihe von 1915 sind bereitgestellt	308 000 „
Mithin sind durch eine neue Anleihe aufzubringen	770 000 ℳ.

V. Grunderwerb.

Aus dem Grundstückstock werden alle diejenigen Grundstücke käuflich erworben, welche unbestimmten Zwecken der Stadt für die Zukunft dienen sollen. Er ist zurzeit mit einem Betrage von 170 280 ℳ im Vorschuß. An größeren Grundstücksankäufen, die zu Lasten des Grundstückstocks in nächster Zeit erfolgen sollen, kommen in Betracht:

a. der Erwerb der bebauten Grundstücke am Rathaus Nr. 23, 24, 25, am Rathaus Nr. 26 / Eisenkram Nr. 8, am Rathaus Nr. 27/Eisenkram Nr. 7, Elisabethstr. Nr. 1, Elisabethstr. Nr. 2 / Eisenkram Nr. 6, Elisabethstr. Nr. 3/Eisenkram Nr. 5, Elisabethstr. Nr. 4/5, Eisenkram Nr. 4 / 11 / Topfkram Nr. 4/6, Eisenkram Nr. 9/10 / Topfkram Nr. 2, Baude Nr. 280 am Topfkram, Traufgang hinter Eisenkram Nr. 4, 11 und Elisabethstr. Nr. 5 zu einem Geschäftshause zum Kaufpreise von . . . 2 500 000 ℳ abzüglich einer verbleibenden Hypothek von . . . 650 000 „ mit noch 1 850 000 ℳ

b. der Erwerb der Tuchkammer Nr. 38 am Grundstück Elisabethstraße Nr. 1 zu einem Geschäftshause zum Kaufpreise von . . . 38 000 „

c. der Erwerb Ohlewiese östlich der Knopfmühle — Teil von Pirscham Nr. 8 — zum Kaufpreise von rd. 172 500 „

d. der Erwerb von Wiesen in Klein-Tschansch zum Kaufpreise von ungefähr . . . . . 200 000 „

e. der Erwerb des unbebauten Grundstücks Parschner = Acker Nr. 37 zum Kaufpreise von . . 35 600 „

2 466 380 ℳ

Rechnet man hierzu noch die Unkosten der Ankaufes dieser Grundstücke mit . . . . . 58 922 ℳ

so ergibt sich ein Gesamtaufwand von rund . . . . . 2 525 300 ℳ.

Werden hiervon die Einnahmen aus den in nächster Zeit zu veräußernden städtischen Grundstücken, deren Kaufgelder dem Grundstücksstock zufließen sollen, abgerechnet und zwar:

a. für den Verkauf von neuen Bauplätzen Herdainstr. Nr. 1—17 — Teichäckerland — in Größe von ungefähr 70 a zum Preise von rd. . . . . 350 000 ℳ

b. für den Verkauf der bebauten Grundstücke Ohlauer Str. Nr. 35 und Ohlauer Straße Nr. 36/37 / Taschenstr. Nr. 1/2 zum Kaufpreise von rund 750 000 ℳ, abzüglich der noch auf diesem Grundstücke haftenden, von der Stadt zu verzinsenden Hypotheken von zus. 463 000 ℳ mit noch . . 287 000 = 637 000 =

so ergibt sich ein Fehlbetrag von rd. 2 000 000 ℳ, der durch eine neue Anleihe bereitzustellen ist.

VI. Hochwasserregulierung.

In Ausführung des § 1 des Odergesetzes vom 1. Juli 1906 hat die Staatsregierung einen allgemeinen Plan für die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder aufgestellt, in dem zur Beseitigung der Hochwassergefahr für Breslau unter anderem auch die Anlegung eines Umflutkanals in Aussicht genommen ist, dem diejenige Wassermenge zugeführt wird, die den Oderstrom in Breslau bei Hochwasser überlastet. Zu den Ausführungskosten hat die Stadt einen Kostenbeitrag zu leisten, der nach Verhältnis ihrer Vorteile auf 4 Millionen Mark festgesetzt worden ist. Vergl. Stadtverordneten-Beschluß vom 27. Juni 1912 — Nr. 821 —. Nachdem die Regulierungsarbeiten in der Hauptsache ausgeführt sind, ist der Beitrag fällig geworden. Er ist durch eine neue Anleihe bereitzustellen.

Hiernach sind für Zwecke der Kämmereiverwaltungen bereitzustellen:

Armen-, Kranken- und Pflegehausbauten	7 175 000 ℳ
Schulhausbauten	3 830 000 =
Wasserbauten	1 330 000 =
Friedhofsbauten	930 500 =
Grunderwerb	2 000 000 =
Hochwasserregulierung	4 000 000 =
zus.	19 265 500 ℳ.

Hierzu treten Aufwendungen, die bei Erweiterung der gewerblichen Betriebe, vor allem durch erhöhte oder vermehrte Einnahmen an Gebühren auszugleichen sind.

VII. Hafen.

Durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Dezember 1918 — Nr. 853 — und vom 19. Dezember 1918 — Nr. 870 — sind die Mittel für Erdarbeiten zur Herstellung eines zweiten Hafenbeckens als Notstandsarbeiten in Höhe von 45 000 ℳ und zur Ausarbeitung des Entwurfs für diese Anlagen mit 8 000 ℳ vorschußweise zu Lasten einer neuen Anleihe bereitgestellt worden. Die Arbeiten waren Anfang April beendet und die bewilligten Geldmittel aufgebraucht. Um den beschäftigten Arbeitern für einige Wochen weitere Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, hatten wir vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Fortsetzung der Arbeiten veranlaßt und hierfür weitere 45 000 ℳ bewilligt. Auch dieser Betrag ist durch die neue Anleihe bereitzustellen.

VIII. Straßenbahn.

Den Bewohnern von Dürrgoy ist schon seit mehreren Jahren die Verlängerung der Linie 6 in Aussicht gestellt, hiervon ist aber bisher immer Abstand genommen worden. Die Notwendigkeit, durch Ausführung von Notstandsarbeiten eine größere Anzahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, in Verbindung mit den dringenden Bitten der beteiligten Bewohner, vor allem der Arbeiterschaft des Gaswerks 4, läßt den Ausbau dieser Linie nunmehr angezeigt erscheinen. Nach beiliegendem Kostenanschlage betragen

die Normalkosten (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	176 400 ℳ
die Kosten der Überteuerung . . .	138 100 =
Mithin die Gesamtkosten	314 500 ℳ
Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 12. 12. 1918 — Nr. 852 — sind bewilligt	10 000 =
Mithin fehlen	304 500 ℳ

die in der neuen Anleihe bereitzustellen sind. Eine Zeichnung fügen wir bei.

IX. Vieh- und Schlachthof.

1. Bereits im Jahre 1916 hat sich die Erneuerung des Anstrichs der Dachkonstruktion der Rindermarkthalle als notwendig herausgestellt. Die Arbeiten mußten jedoch für die Dauer des Krieges zurückgestellt werden, weil es zu ihrer Ausführung an den geeigneten Arbeitskräften und auch an gutem Farbmaterial fehlte. Da nunmehr beides zu erlangen ist, steht der Ausführung nichts mehr im Wege. Die Kosten sind wie folgt veranschlagt worden:

Normalkosten (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	38 200 ℳ
Kosten der Überteuerung	11 800 =
Gesamtkosten	50 000 ℳ
Hiervon sind durch Stadtverordneten-Beschluß vom 30. 1. 1919 — Nr. 86 — aus den Rücklagen bereits bewilligt	30 000 =
Mithin sind noch bereitzustellen . .	20 000 ℳ

Ein Kostenanschlag folgt mit.

2. Bei Ausbruch des Krieges waren bereits infolge der Feuchtigkeit, die sich beim Betriebe entwickelt, die hölzernen Decken der Schweineschlachthallen so schadhaft, daß es sich als notwendig erwies, sie nach Beendigung des Krieges durch massive Decken zu ersetzen. Hierbei ist geplant, eine Erhöhung des Raumes vorzunehmen und eine Entnebelungsanlage zu schaffen, um die Bildung von schädlichen Dämpfen nach Möglichkeit zu verhindern. Ein weiteres Hinausschieben der Ausführung ist nicht tunlich, weil bei Wiederaufnahme des Betriebes die Arbeiten beendet sein müssen.

Die Kosten sind veranschlagt		
zum Normalpreise (Friedenspreis + 40 % Aufschlag) mit	275 200	ℳ
Hierzu für Überteuerung	244 800	=
Gesamtkosten	520 000	ℳ
Hiervon stehen zur Verfügung		
1. aus der Anleihe von 1915	196 600	ℳ
2. aus dem Baustocke des Schlachthofes . . .	40 900	=
	237 500	=
Mithin fehlen	282 500	ℳ

die durch eine neue Anleihe aufzubringen sind. Einen Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlag fügen wir bei.

3. Im Anschluß an den Umbau ist ein Erweiterungsbau der Schweineschlachthalle vorgesehen, da die vorhandene Halle sich in den letzten Friedensjahren als viel zu klein erwiesen hat. Die Jahresschlachtungen sind von 105 041 Stück im Jahre 1897 auf 165 027 Stück im Jahre 1911 gestiegen. Da anzunehmen ist, daß die Schweinezucht von neuem aufblühen und der tägliche Auftrieb den alten Friedensstand wieder erreichen wird, würde der bestehende Zustand für die Dauer unerträglich sein. Der Erweiterungsbau müßte mindestens die halbe Leistungsfähigkeit der alten Halle haben. Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

Normalpreis (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	575 300	ℳ
Kosten der Überteuerung	311 400	=
Gesamtkosten	886 700	ℳ
Hiervon stehen aus der Anleihe von 1915 zur Verfügung	410 900	ℳ
Es fehlen also	475 800	ℳ

die gleichfalls durch eine neue Anleihe bereitzustellen sind. Fünf Kostenanschläge, eine Massenberechnung, einen Erläuterungsbericht und 4 Blatt Zeichnungen folgen mit.

X. Wasserwerke.

Zur Schaffung von Anlagen für die Wasserversorgung sieht die Anleihe von 1915 3 750 000 ℳ vor. Nach Ausbruch des Krieges war es nicht möglich, die Arbeiten zu vollenden. Ihre restlose Ausführung ist jetzt zu einem dringenden Bedürfnis geworden. In Betracht kommen die in der beigefügten Nachweisung unter Titel II, Stelle 2, 3, 5—9 aufgeführten Bauausführungen. Neu hinzu kommen die in derselben Nachweisung unter Titel II, Stelle 4, 11 und 12 und Titel IV, Stelle 5—7 bezeichneten Anlagen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen. Außerdem hat es sich gezeigt, daß die in der Anleihe von 1915 vorgesehenen Bauzinsen und Kosten für Bauleitungen zu niedrig bemessen waren. Sie sind mit je 100 000 ℳ höher anzusetzen. Die veranschlagten Kosten ergeben einen Normalpreis

(Friedenspreis + 40 % Aufschlag) von	2 401 000	ℳ
Hierzu die Kosten der Überteuerung mit	3 605 000	=
Gesamtkosten	6 006 000	ℳ
Hiervon stehen aus der Anleihe von 1915 noch zur Verfügung . . .	1 806 000	ℳ
sodaß noch	4 200 000	ℳ

durch die neue Anleihe bereitzustellen sind.

Eine Übersicht der auszuführenden Arbeiten nebst 5 Kostenanschlägen fügen wir bei.

XI. Elektrizitätswerke.

1. Seit Jahren besteht die Absicht einer besseren Ausnutzung der Wasserkräfte der unteren Staustufe der Oder für die Zwecke der Elektrizitätswerke. Zu ihrer Verwirklichung war geplant, zunächst die Wasserkräfte der städtischen Vorder- und Mittelmühle durch Errichtung eines Kraftwerks zu vereinigen. Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 10. 2. 16 — Nr. 70 — dem Ankauf der Neu- und Werdermühle zugestimmt hat, sind die Wasserkräfte der Süderoder sämtlich im Besitze der Stadt. Sie ist daher in der Lage, diese Kräfte nunmehr zusammenzufassen und für sich auszunutzen. Durch eine solche Zusammenfassung der Wasserkräfte der Vorder-, Mittel- und Neumühle werden erhebliche Anlagen und vor allem Betriebskosten gespart. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ergibt sich daraus, daß nach der Berechnung der Verwaltung die Erzeugungskosten für eine Kilowattstunde bei dem Wasserkraftwerke sich nur auf 4,67 Pfg. stellen, während sie bei dem Dampfkraftwerke 14,93 Pfg. betragen. Da 11 Millionen KW abgegeben werden können, bedeutet der Unterschied beider Erzeugungskosten einen sehr beträchtlichen Gewinn für die Stadt. Mit der Errichtung hat sich die Oderstrombauverwaltung grundsätzlich einverstanden erklärt. Es ist deshalb beabsichtigt, jetzt an die Ausführung des Projektes heranzugehen. Die Anlage soll auf dem Grundstücke der abgebrannten Mittelmühle errichtet werden. Die Kosten werden nach dem beigefügten Kostenanschlage betragen:

Normalkosten (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	1 988 000	ℳ
Auf Überteuerung sind zu rechnen .	1 812 000	=
Gesamtkosten	3 800 000	ℳ

die in voller Höhe durch die neue Anleihe bereitzustellen sind.

2. Eine gründliche Umgestaltung der Schaltanlage der Elektrizitätswerke ist zum unabweisbaren Bedürfnis geworden. Die gegenwärtige Anlage ist veraltet und genügt schon längst nicht mehr den Anforderungen, die an ein Elektrizitätswerk vom Umfang des hiesigen gestellt

werden müssen. Hierbei läßt es sich ermöglichen, die unzulänglichen Büroräume zu erweitern und den Aufenthaltsraum der Arbeiter sowie die Werkstatt zu vergrößern. Die Veränderung der Lage der einzelnen Räume ist aus der beigefügten Grundrißzeichnung ersichtlich. Die Kosten sind nach dem beigefügten Kostenanschlage wie folgt veranschlagt:

Normalpreis (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	189 000 ℳ
Kosten der Überteuerung	151 000 „
Gesamtkosten	340 000 ℳ

für deren Deckung Mittel nicht zur Verfügung stehen.

3. Infolge des Krieges war es wegen der von Jahr zu Jahr steigenden Verteuerung der Baustoffe und Arbeitslöhne allmählich zu einem völligen Stillstande in der Erweiterung und dem Ausbau des Kabelnetzes der Überlandanlage gekommen. Nach Friedensschluß wird mit allen Kräften auf die weitere Ausdehnung der Überlandleitungen Bedacht genommen werden müssen, wenn unsere Elektrizitätswerke nicht hinter anderen Werken zurückstehen sollen. Bei Abschluß neuer Stromlieferungsverträge mit den ländlichen Gemeinden ist es erforderlich, daß die Stadt die Leitungen zunächst für ihre Rechnung ausführen läßt, da sich den beteiligten Gemeinden erfahrungsmäßig bei der Aufbringung der Mittel in den meisten Fällen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Diese haben die aufgewendeten Anlagekosten zu verzinsen und zu tilgen. Letztere sind wie folgt veranschlagt:

Normalpreis (Friedenspreis + 40 % Aufschlag)	590 000 ℳ
Überteuerungskosten	710 000 „
Gesamtkosten	1 300 000 ℳ

Da hierfür Mittel nicht zur Verfügung stehen, sind sie aus einer neuen Anleihe zu decken. Ein Kostenüberschlag folgt mit.

Die Aufwendungen für die gewerblichen Betriebe betragen demnach:

Hafen	45 000 ℳ
Straßenbahn	304 500 „
Vieh- und Schlachthof	778 300 „
Wasserwerke	4 200 000 „
Elektrizitätswerke	5 440 000 „
Zusammen	10 767 800 ℳ
Es sind also aufzubringen für die Zwecke der Kämmereiverwaltungen	19 265 500 ℳ
der gewerblichen Betriebe	10 767 800 „
Mithin zu C	30 033 300 ℳ
sodaß bei Hinzurechnung der unter B nachgewiesenen	9 006 200 „
und der unter A nachgewiesenen	18 008 800 „
im ganzen	57 048 300 ℳ

zu beschaffen sind.

D. In den unter C aufgeführten Bauausführungen sind die in der Bauzeit auflaufenden, das betreffende Unternehmen selbst belastenden Bauzinsen meist nicht eingerechnet. Auch die am 1. April 1919 eingetretene abermalige Erhöhung der Arbeitslöhne ist unberücksichtigt geblieben. Schon diese beiden Umstände nötigen zu einer weiteren sehr beträchtlichen Heraufsetzung des Gesamtbetrages der Anleihe, die im einzelnen nicht zahlenmäßig nachgewiesen werden kann. Dazu treten die eigentlichen Kosten der Anleihe (Kapitalsabzug, Provisionen, Stempelabgabe, Papier- und Druckkosten), die bei einer Verzinsung mit 4½ v. H. und Begebung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf 5—6½ v. H. zu schätzen sind. Es sind daher den im einzelnen nachgewiesenen 57 048 300 ℳ noch 4 951 700 ℳ hinzuzurechnen, sodaß sich der Gesamtbetrag der aufzunehmenden neuen Anleihe auf 62 Millionen Mark beläuft.

Welcher Teil des Betrages durch Reich und Staat als Kosten der Demobilmachung, für Notstandsarbeiten oder Kriegswohlfahrtspflege in Zukunft erstattet wird, kann bei der Unklarheit mancher der hierüber erlassenen Bestimmungen und bei der Abhängigkeit der Höhe des zurückzuzahlenden Betrages von der Anerkennung des Maßes der Bedürftigkeit der Stadtgemeinde nicht angegeben werden. Es bleibt deshalb nur übrig, die tatsächlich zur Erstattung kommenden Beträge zur außerordentlichen Tilgung durch Ankauf von Schuldverschreibungen zu verwenden.

Im übrigen wird der Tilgungssatz der Anleihe zur Erzielung eines möglichst günstigen Kurses nicht besonders niedrig festzusetzen, die Tilgung selbst aber derart zu regeln sein, daß ohne zu weitgehende Erschwerung die Verwaltung jedem Gläubiger die Möglichkeit eines tunlichst frühen Rückempfanges seitens der Stadt gegebenen Darlehns durch Auslosung geboten wird. Es erscheint deshalb zweckmäßig, in dem Privileg für die erste wirtschaftlich auch besonders ungünstige Zeit etwa bis zum 31. März 1945 eine 1 %ige, für die folgenden Jahre eine 2 %ige Tilgung unter Zuwachs der ersparten Zinsen vorzusehen und zu bestimmen, daß die jährlich auflaufenden Tilgungsbeträge zu einem zinsbar anzulegenden Tilgungsstock angesammelt werden, aus dem nach Ablauf der ersten 10 Jahre von 5 zu 5 Jahren (1930, 1935 usw.) die zur planmäßigen Auslosung erforderlichen Beträge entnommen werden. An den Tilgungsstock der Schuldenverwaltung wären von den für werbende Anlagen verwendeten Beträgen von vornherein 2 v. H. abzuführen, damit aus den anzusammelnden, nicht alsbald zur Tilgung verwendeten Mehrbeträgen und den Zinsen des Tilgungsstockes vom 1. April 1945 ab unter möglichst geringer steuerlicher Mehrbelastung den Gläubigern eine 2 %ige Tilgung gewährt werden kann.

Trotz der geringeren Belastung der ersten 25 Jahre durch den Schuldendienst wird die Inanspruchnahme der Steuerzahler durch die neue Anleihe weiter gesteigert. Denn selbst wenn die Verzinsung und Tilgung der für werbende Anlagen einschließlich der Anleihekosten aufzuwendenden etwa 11¾ Millionen Mark aus Mehrerträgen der Betriebe bestritten werden könnte, ist nach vollständiger Begebung der Anleihe der auf mindestens 5½ v. H. zu veranschlagende Schuldendienst für 50¼ Mill.

Mark aus allgemeinen Mitteln durch die Steuerzahler aufzubringen.

Die Anleihe wird bei alsbaldiger Deckung der durch den Krieg veranlaßten Ausgaben und der Dringlichkeit der Bausausführungen in 5 Teilbeträgen zu je 10 Millionen Mark und in einem Teilbetrage von 12 Millionen Mark zu begeben sein. Sollte die Aufnahme eines Tilgungsdarlehns vorteilhafter sein wie die Begebung von Inhaberobligationen, so wäre die Darlehnsaufnahme vorzuziehen. Bei Nachsuchung des Privilegs wird die Möglichkeit einer Veränderung des Zinsfußes in den nächsten Jahren ins Auge zu fassen sein.

Indem wir mit der Bitte um Rückgabe die eingereichten Kostenüberschläge und Bauentwürfe beifügen, ersuchen wir ergebenst, die Beschlußfassung möglichst zu beschleunigen, um die zur Zeit günstige Lage des Geldmarktes ausnutzen zu können.

Antrag des Magistrats betr. Bereitstellung von Kriegskrediten[1]).

Wir ersuchen um Zustimmung, daß folgende Kriegskredite für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 bereitgestellt werden:

1.	für die Stadtverteilungsstelle für Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel	10 000 ℳ
2.	für die Stadtverteilungsstelle für Milch und Käse	240 000 „
3.	für die Spiritusverteilung . .	10 000 „
4.	für die Stadtbekleidungsstelle (Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren)	250 000 „
5.	für die Kohlenversorgung . . .	600 000 „
6.	für den Kriegsleistungsstock . .	500 000 „
7.	zur Zahlung der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen .	720 000 „
8.	als städtischen Zuschuß zu diesen Unterstützungen	
	a. in Höhe von 40 %, zahlbar unmittelbar an die Kriegerfamilien	1 370 000 „
	b. in Höhe von 10 % zur Unterstützung besonders bedürftiger Kriegerfamilien, zahlbar an die nach Auflösung des Nat. Frauendienstes, Bez. Breslau, gebildete Übergangskommission bis zum Eintritt des Wohlfahrtsamts	480 000 „
9.	für die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege im Anschlusse an die Kriegsfamilienunterstützungen .	550 000 „
10.	für die Fürsorge für Auslandsflüchtlinge	40 000 „
11.	Allgemeine Beihilfe zur Fortführung der vom Nat. Frauendienst, Bez. Breslau, betriebenen Wohlfahrtseinrichtungen . . .	990 000 „
12.	für die Fürsorgestelle für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern	480 000 „
13.	a. für den Landaufenthalt von Stadtkindern	100 000 „
	b. für die Unterbringung von schwächlichen und kränklichen Kindern auf dem Lande (440 000 + 300 000 =) . .	740 000 „
	c. für die Unterbringung von Kleinkindern auf dem Lande	75 000 „
14.	für die städtische Erwerbslosenfürsorge	500 000 „
15.	zur Deckung der Kosten für die Geldbeschaffung (Zinsen) . . .	1 886 000 „
	zus.	9 541 000 ℳ.

Begründung: Zu 1. Von der Stadtverteilungsstelle für Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel sind unter Gegenrechnung der Einnahmen bis Ende März 1919 rd. 60 487 ℳ aufgewendet worden. Von den bewilligten Krediten von zusammen 65 000 ℳ waren somit am 1. April 1919 noch 4513 ℳ verfügbar. Unter Berücksichtigung dieses Betrages ist für die Zeit bis Ende September 1919 ein weiterer Kredit von 10 000 ℳ erforderlich. Die Ausgaben bestehen hauptsächlich in Löhnen, Kosten für Bekanntmachungen und Anfertigung der neuen Seifenkarten, sowie anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten der Stadtverteilungsstelle. Einnahmen sind nur in ganz geringem Umfange zu erwarten.

Zu 2. Das Vorschußkonto der Stadtverteilungsstelle für Milch und Käse schloß Ende März 1919 unter Berücksichtigung der Einnahmen mit einem Vorschusse von rd. 396 484 ℳ ab. Die bewilligten Kredite betragen zusammen 493 000 ℳ, so daß am 1. April 1919 noch 96 516 ℳ verfügbar waren. Die Ausgaben für die Monate April/September 1919 betreffen in der Hauptsache Löhne für Hilfskräfte, Druckkosten und lfd. Erstattungen von Verwaltungskosten an das Vorschußkonto für Brotgetreide und Mehl und werden einschl. der rückständigen Zahlungen aus der Zeit bis 31. März 1919 geschätzt auf rd. . . . . 325 000 ℳ.

Außerdem sind zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages für die Milchvertriebsgesellschaft m. b. H. jährlich 18 000 ℳ bereitzustellen, d. s. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 . . . . . 9 000 „

zus. 334 000 ℳ.

Nach Abrechnung des noch verfügbaren Kredits von . . . . . 96 516 „

ist mithin ein Kredit von . . . . 237 484 ℳ

oder rund 240 000 ℳ

bereitzustellen.

Zu 3. Die Aufwendungen für die Spiritusverteilung belaufen sich bis Ende März 1919 auf rund 35 145 ℳ, sodaß der bewilligte Kredit von 30 000 ℳ bereits um 5 145 ℳ überschritten worden ist. In der Folgezeit entstehen weitere Kosten, insbesondere durch das Anfertigen von

[1]) Vorlage Nr. 431. Magistratsschreiben vom 22. Mai 1919 (Fb. 223).

Drucksachen, die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die Zahlung von Mieten und Löhnen. Unter Berücksichtigung der obigen Überschreitung ist daher für die Zeit bis Ende September 1919 eine Erhöhung des Kredites um 10 000 ℳ erforderlich. Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Zu 4. Die bisher für die Stadtbekleidungsstelle bewilligten Kredite von zusammen 572 000 ℳ waren Ende März 1919 bereits um rd. 30 000 ℳ überschritten. Trotz des zu erwartenden weiteren Abbaues der Bezugscheinpflicht für Web-, Wirk- und Strickwaren kann eine wesentliche Einschränkung des Geschäftsbetriebes aus dem Grunde nicht erfolgen, weil nach den Erklärungen der Reichsstelle für Schuhversorgung bis auf weiteres die Bedarfsscheinpflicht für Schuhwerk, die schon bisher den größten Teil der Arbeit verursachte, bestehen bleiben muß. Bei der fortgesetzten Steigerung der Preise aller Amtsbedürfnisse, der Druck- und Bekanntmachungskosten und vor allem der erheblichen Erhöhung der Löhne für die Hilfskräfte werden nach vorsichtiger Schätzung für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1919 Mittel in Höhe von 220 000 ℳ gebraucht, wovon 40 000 ℳ allein auf die Mehraufwendungen für Löhne entfallen. Hierzu tritt noch die Überschreitung von rd. 30 000 ℳ, sodaß ein weiterer Kredit von 250 000 ℳ bereitzustellen ist.

Zu 5. Für die Kohlenversorgung sind Kredite in Höhe von zusammen 1 400 000 ℳ bereitgestellt und hierauf bis Ende März 1919 rd. 662 472 ℳ verausgabt worden. Am 1. April d. Js. waren also noch 737 528 ℳ verfügbar. Ebenso wie im Vorjahre wird es auch in diesem Sommer notwendig sein, größere Mengen von Kohlen als Wintervorrat auf Lager zu nehmen, um in Zeiten mangelhafter Zufuhr die Versorgung aufrecht erhalten zu können. Der verfügbare Kredit reicht hierzu nicht aus, einmal, weil seit seiner Bewilligung die Kohlenpreise ganz erheblich in die Höhe gegangen sind, zum andern, weil wir infolge der Verkehrsschwierigkeiten bei der Eisenbahn darauf angewiesen sind, den Kahnbezug, der sich erheblich teurer als der Bahnbezug stellt, nach Möglichkeit auszubauen. Es ist daher für die Zeit bis Ende September 1919 neben dem verfügbaren Betrage ein weiterer Kredit von 600 000 ℳ erforderlich.

Zu 6. Der Kriegsleistungsstock schloß Ende März 1919 mit einem Vorschusse von rund 1 599 547 ℳ ab, dem Kredite im Betrage von zusammen 1 950 000 ℳ gegenüberstehen. Es waren mithin am 1. April 1919 noch 350 453 ℳ verfügbar. Nach dem gegenwärtigen Stande der Ausgaben werden im Durchschnitt monatlich insgesamt 111 000 ℳ für Einquartierungszwecke gebraucht. Dieser Betrag wird jedoch für die folgenden Monate nicht mehr ausreichen, da infolge der Räumung der Schulen eine größere Zahl von Mannschaften wie bisher in Privatquartieren untergebracht werden muß. Es wird daher bis Ende September 1919 ein weiterer Kredit von rd. 500 000 ℳ beantragt.

Zu 7 und 8a. An Kriegsfamilienunterstützungen sind bis Ende März 1919 gezahlt worden:

	a. reichsgesetzliche Unterstützung	b. städt. Zuschuß
	72 300 991 ℳ	30 907 583 ℳ
Hiervon ab die Erstattungen des Reiches auf die Erhöhung der Mindestsätze nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 / 29. September 1918 .	4 794 398 „	
bleiben	67 506 593 ℳ	30 907 583 ℳ
Der bewilligte Kredit beträgt . . .	68 586 000 „	30 978 000 „
Mithin sind noch verfügbar	1 079 407 ℳ	70 417 ℳ

Die Ausgabe an reichsgesetzlichen Unterstützungen in Zukunft März 1919 betrug rd. 766 554 ℳ. Da Neueinziehungen im Monat nicht zu erwarten sind und sich der Kreis der Bezugsberechtigten noch verringern dürfte, wird die durchschnittliche Monatsausgabe für die Folgezeit auf 600 000 ℳ geschätzt. Hiervon sind die allmonatlichen Erstattungen des Reiches auf die neuen nach den Bundesratsverordnungen vom 2. November 1917 und 29. September 1918 gezahlten Sätze mit monatlich rd. 300 000 ℳ abzurechnen. Der 40%ige städt. Zuschuß beträgt von obigen 600 000 ℳ 240 000 ℳ monatlich.

Der Bedarf für die Monate April/September 1919 berechnet sich daher wie folgt:

a. reichsgesetzliche Unterstützung		b. städt. Zuschuß	
6 × (600 000 — 300 000) = . . .	1 800 000 ℳ	6 × 240 000 = ...	1 440 000 ℳ
Zur Verfügung stehen noch	1 079 407 „		70 417 „
Mithin sind bereitzustellen	720 593 ℳ		1 369 583 ℳ
oder rund	720 000 ℳ		1 370 000 ℳ
		Mithin sind nachzubewilligen	121 000 ℳ
		Die Zuwendungen für die Monate April/September 1919 werden auf 10% von 6 × 600 000 ℳ berechnet, d. s. . . . , ...	360 000 „
		Es sind mithin bereitzustellen . . .	481 000 ℳ
		oder rund	480 000 „

Zu 8b. Die an den Nat. Frauendienst, Bez. Breslau, zur Unterstützung besonders bedürftiger Kriegerfamilien gezahlte Sonderbeihilfe in Höhe von 10% der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen beläuft sich bis Ende März 1919 auf zus. 5 178 000 ℳ

Der bisher bewilligte Kredit beträgt 5 057 000 „

Zu 9. Die Aufwendungen für die erweiterte Kriegswohlfahrtspflege betragen bis Ende März 1919 rd. . 4 166 757 ℳ
Hierzu treten die noch voraussichtlichen Ausgaben für die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 mit . . . . . 20 000 „
zus. 4 186 757 ℳ
Gegenüber den bewilligten Krediten von insgesamt . . . . . 4 254 000 ℳ
besteht mithin eine Ersparnis von 67 243 ℳ

Der Lieferungsverband schätzt für die Folgezeit die Ausgaben ausschließlich der ärztlichen Versorgung unter Zugrundelegung der Istausgaben der Monate Januar/März 1919 und Berücksichtigung einer geringen Steigerung infolge der Unterstützung von Angehörigen aktiver Mannschaften auf monatlich 95 000 ℳ. Für die Monate April/September 1919 sind daher erforderlich
6 × 95 000 ℳ = ... 570 000 ℳ
Hierzu kommen noch die Kosten für die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 mit schätzungsweise . . . . . 40 000 „
zus. 610 000 ℳ
Hiervon geht ab der noch verfügbare Kredit von . . . . . 67 243 „
Mithin sind bereitzustellen . . . . 542 757 ℳ
oder rund 550 000 ℳ

Zu 10. Für Auslandsflüchtlinge sind bis Ende März 1919 insgesamt aufgewendet worden rd. . . . . 97 031 ℳ
Der bis Ende März 1919 bewilligte Kredit beträgt . . . . . 116 500 „
sodaß noch verfügbar sind . . . . . 19 469 ℳ
Zur weiteren Beschaffung von Kleidungsstücken für die Auslandsflüchtlinge sind durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. April 1919 — Nr. 288 — nochmals 50 000 ℳ besonders bewilligt worden. Es sind daher nur noch die Mittel für die lfd. und einmaligen Unterstützungen bereitzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach dem bevorstehenden Friedensschlusse mit einem starken Wachsen der Zahl der Flüchtlinge infolge der Ausweisungen aus dem Feindeslande zu rechnen ist. Da auch die Unterstützungssätze wegen der zunehmenden Teuerung erhöht werden müssen, wird die künftige Monatsausgabe an Unterstützungen auf 10 000 ℳ geschätzt.
Hiernach berechnet sich der Bedarf für das Halbjahr April/September 1919 auf 6 × 10 000 ℳ = ... 60 000 ℳ
Zur Verfügung stehen noch . . . . 19 469 „
sodaß bereitzustellen sind . . . . . 40 531 ℳ
oder rd. 40 000 ℳ

Zu 11. Der Nationale Frauendienst hat bis Ende März 1919 allgemeine Beihilfen erhalten in Höhe von zusammen . . . . . 8 535 000 ℳ
Die Summe der bewilligten Kredite beträgt . . . . . 8 625 000 „
Mithin Bestand 90 000 ℳ.

Die Unterstützungsgruppen und die Mittelstandskommission des Nationalen Frauendienstes haben ihre Tätigkeit am 1. April d. Js. eingestellt und bis zur Einrichtung des geplanten städt. Wohlfahrtsamtes die Geschäfte an Übergangskommissionen übertragen. Die Ausübung der bisherigen Wohlfahrtsbestrebungen des Nationalen Frauendienstes bleibt in der gegenwärtigen Übergangszeit weiter durchaus notwendig. Eine große Zahl der bisher unterstützten Familien kann trotz der Rückkehr des Ehemannes die Fürsorge infolge der jetzigen außerordentlichen Teuerung nicht entbehren, wenn sie nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfallen sollen. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist in vielen Fällen namentlich bei Familien heimgekehrter Kriegsbeschädigter infolge ihrer Erwerbsminderung erst jetzt hervorgetreten. Auch der im Kriege schwer geschädigte Mittelstand bedarf bei dem gegenwärtigen Darniederliegen des Handels und Handwerks noch erheblicher Zuwendungen an Unterstützungen. Da die Schwierigkeiten der Beschaffung einer guten und billigen Mittagskost für einen großen Teil der Bevölkerung fortbestehen, werden die Beköstigungsanstalten des Nationalen Frauendienstes weiter betrieben werden müssen. Der immer fühlbarer werdende Mangel an Bekleidung veranlaßt auch die Sammelstelle, ihre Tätigkeit weiter auszuüben und die Lagerbestände an Kleidung und Schuhwerk ständig zu ergänzen. Wir haben daher beschlossen, zur Fortführung dieser segensreichen Wohlfahrtseinrichtungen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 neben der Sonderbeihilfe in Höhe von 10 % der reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen eine monatliche Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 180 000 ℳ zu bewilligen und bitten, dem zuzustimmen. Nach Abrechnung des Bestandes von 90 000 ℳ wäre mithin ein Kredit von 990 000 ℳ bereitzustellen. Die Zahlung der Zuwendungen machen wir auch fernerhin von der Beibringung eines Bedarfsnachweises abhängig.

Zu 12. Die ständig zunehmende Teuerung und die unzureichende Bemessung der staatlichen Renten macht eine weitere Erhöhung der Unterstützungssätze der Fürsorgestelle für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern dringend notwendig. Auch ist nicht anzunehmen, daß in nächster Zeit die Zahl der unterstützungsbedürftigen Familien geringer werden wird, da ein großer Teil der Kriegerwitwen infolge Kränklichkeit oder großer Kinderzahl einer Lohnbeschäftigung nicht nachgehen kann. Die Fürsorgestelle rechnet daher für die Folgezeit mit einer erheblichen Steigerung des Geldbedarfs und bittet die monatliche Beihilfe vom 1. April 1919 ab von bisher 65 000 ℳ auf 80 000 ℳ zu erhöhen. Die Gegenaufwendungen betragen bis Ende März 1919 901 000 ℳ. Es sind somit für die Zeit bis Ende September 1919 6 × 80 000 ℳ = 480 000 ℳ bereitzustellen. Die Zahlung dieser Beihilfe wird nach wie vor von der Beibringung eines zahlenmäßigen Bedarfsnachweises abhängig gemacht werden.

Zu 13a. Für den Aufenthalt von Stadtkindern sind bis Ende März 1919 unter Gegenrechnung der Einnahmen rd. 289 061 ℳ aufgewendet worden, sodaß von den bisher bewilligten Krediten von zusammen 650 000 ℳ noch 360 939 ℳ verfügbar sind.

Durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Januar 1919 — Va 1239 — wird für dieses Jahr wieder auf die Notwendigkeit der Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande hingewiesen, um die bei ihnen infolge der andauernden Unterernährung hervorgetretene Schwächung der Gesundheit zu beseitigen und den Körper der Kinder gegen Krankheiten widerstandsfähiger zu machen. Die Art der Durchführung des Unternehmens wird im wesentlichen die gleiche wie im Vorjahre bleiben. Es muß eine tatkräftige Werbetätigkeit entfaltet werden, um den gleichen Erfolg wie im letzten Jahre zu erreichen. Trotzdem ist mit einem Rückgange der Zahl der unentgeltlichen Pflegestellen zu rechnen. Zur Bestreitung der Kosten, in der Hauptsache der Pflegekosten für die in Einzelpflegestellen untergebrachten Kinder und der sonstigen Unkosten für Personal, Reisen und Transporte, wird unter Berücksichtigung des noch verfügbaren Betrages nach Schätzung des Ausschusses für den Landaufenthalt von Stadtkindern ein weiterer Kredit von 100 000 ℳ gebraucht.

Zu 13 b. Die Aufwendungen für die Unterbringung von schwächlichen und kränklichen Kindern auf dem Lande belaufen sich bis Ende März 1919 auf rd. 340 310 ℳ. Diesem Betrage stehen bewilligte Kredite von zusammen 610 000 ℳ gegenüber, sodaß noch 269 690 ℳ zur Verfügung stehen.

Die vom Arzte als schwächlich bezeichneten Kinder sollen in Kolonien und Heimen untergebracht werden. Der Ausschuß für den Landaufenthalt von Stadtkindern rechnet hierbei in diesem Jahre mit etwa 3000 Kindern, einem täglichen Verpflegungskostensatze von durchschnittlich 2 ℳ und einer Verpflegungsdauer von etwa 3 Monaten. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen und Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel ist für die schwächlichen Kinder ein Kredit von 440 000 ℳ erforderlich.

Kränkliche, nicht ausgesprochen kranke Kinder wollen wir wie in früheren Jahren in Kinderheilstätten unterbringen. Die Kinder, die nach ärztlichem Gutachten einer Nachkur bedürfen, sollen zur weiteren Kräftigung Aufnahme in Sommerkolonien finden. Der vorbezeichnete Ausschuß nimmt an, daß etwa 1500 kränkliche Kinder für den Landaufenthalt in Frage kommen, die durchschnittlichen Verpflegungskosten täglich 3 ℳ betragen und die Unterbringungszeit im Mittel etwa 3 Monate dauert. Hiernach wird für die Unterbringung kränklicher Kinder nach Abzug des noch verfügbaren Betrages bis Ende September 1919 ein weiterer Kredit von 300 000 ℳ benötigt.

Zu 13 c. Wir wollen in diesem Jahre im Hinblick auf die günstigen Erfolge des Vorjahres Kleinkinder in größerem Umfange auf dem Lande unterbringen. Der Breslauer Verband für Kleinkinderfürsorge rechnet hierbei mit etwa 500 bis 600 Kindern. In der Hauptsache werden sie nur in Heimen und Kolonien untergebracht werden können, da sie besonderer Pflege und Wartung bedürfen. Die Kosten für die Unterhaltung von Kleinkinderheimen sind mit Rücksicht auf das zahlreiche Dienstpersonal bedeutend größer als für andere Kolonien. Bei 500 Kindern, einem durchschnittlichen täglichen Verpflegungskostensatze von 2,50 ℳ und einer Unterbringungsdauer von etwa 2 Monaten wird bis Ende September 1919 ein Kredit von 75 000 ℳ erforderlich.

Zu 14. Das Vorschußkonto für die städtische Erwerbslosenfürsorge schloß Ende März 1919 mit einem Vorschusse von rd. . . . . 1 124 634 ℳ
ab. Hiervon ist noch die im April 1919 eingegangene Erstattung des Reiches und Staates für den Monat März 1919 abzurechnen mit . . . 765 062 „
bleiben 359 572 ℳ
Der bewilligte Kredit beträgt . . . 350 000 „
ist mithin überschritten um 9 572 ℳ.

Die Ausgaben an Unterstützungen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 werden in der Annahme, daß eine wesentliche Verminderung der Unterstützungsfälle nicht eintreten werde, auf 2 900 000 ℳ, die sächlichen Kosten auf 200 000 ℳ geschätzt. Da damit gerechnet wird, daß Reich und Staat wie bisher bald $^{10}/_{12}$ erstatten, so wird zur Bestreitung des städt. Anteils von $^{2}/_{12}$ einschließlich obiger Überschreitung ein Kredit von rd. 500 000 ℳ beantragt.

Zu 15. Das Vorschußkonto: „Kosten für die Beschaffung der Deckungsmittel für die Kriegsausgaben" hat Ende März 1919 mit einem Vorschusse von rd. . . . . 6 869 258 ℳ
abgeschlossen. Kredite sind bewilligt in Höhe von . . . . . 7 110 500 „
Es sind somit noch verfügbar . . 241 242 ℳ.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1919 ist mit einer Zinsenausgabe von 2 126 872 ℳ zu rechnen. Nach Abzug des noch vorhandenen Kredits von . . . . 241 242 „
sind mithin für April bis September 1919 bereitzustellen . . . . . 1 885 630 ℳ
oder rund 1 886 000 ℳ.

Nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 haben wir der Staatsregierung weiterhin unsere Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege nachgewiesen. Hierauf sind bis Ende März 1919 zu den Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Oktober 1918 aus Reichs- und Staatsmitteln laufende und außerordentliche Beihilfen in Höhe von rund 31 621 359 ℳ geleistet worden. Diese Zuwendungen bewegen sich in Grenzen von 53,33 % bis 88,26 % und betragen im Durchschnitt 70,18 % unserer Aufwendungen. Von diesen Beihilfen sind noch rd. 30 510 098 ℳ bei einem besonderen Asservatenkonto vereinnahmt, die demnächst auf die zugehörigen Kriegsvorschußkonten anteilsmäßig verrechnet werden. Der Rest ist bereits auf die in Frage kommenden Konten verteilt worden. Zu den Aufwendungen der Stadt für Erwerbslose im Bekleidungsgewerbe haben wir bis Ende März für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 31. Oktober 1918 rd. 498 372 ℳ erhalten, d. s. etwa 5 % der angemeldeten Beträge. Ferner erhalten wir seit der Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge auf Grund der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 von Reich und Staat auf die geleisteten Ausgaben Beihilfen in Höhe von zusammen 5/6. Sie be-

tragen für die Zeit vom 16. Dezember 1918 bis 31. März 1919 rd. 2 292 113 ℳ. Nach Eingang werden diese Beihilfen bei dem betreffenden Vorschußkonto direkt zur Herabminderung des geleisteten Vorschusses vereinnahmt. Die Erstattungen des Reiches auf die von uns verauslagten reichsgesetzlichen Kriegsfamilienunterstützungen belaufen sich bis Ende März 1919 auf 12 645 000 ℳ für die alten Sätze und 4 794 398 ℳ für die nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 gezahlten neuen Sätze.

Wie aus der beigefügten, nach dem Kassenabschlusse vom 31. März 1919 aufgestellten Nachweisung ersichtlich ist, stehen den bewilligten Kriegskrediten in Höhe von 175 715 100 ℳ nach Abrechnung der Mehreinnahmen Vorschüsse in Höhe von rd. . . . . 140 265 027 ℳ
gegenüber. Werden hiervon die vorstehend genannten Beihilfen von 30 510 098 + 498 372 + 12 645 000 + 4 794 398 ℳ = ... 48 447 868 „
abgerechnet, so ergibt sich eine tatsächliche Belastung von . . . 91 817 159 ℳ.
Von diesem Betrage ist noch der Schuldenstand der bei der städtischen Bank geführten Lebensmittelkonten abzuziehen mit rd. . 2 179 560 „
sodaß bei der Stadthauptkasse die Deckungsmittel für . . . . . 89 637 599 ℳ
zu beschaffen waren. Dies ist geschehen durch Begebung von Wechseln in Höhe von rd. 39 100 000 ℳ, sowie durch Aufnahme von Darlehen bei der städtischen Bank im Betrage von 14 600 ℳ, bei der städtischen Sparkasse von 9 Millionen Mark. Der Rest von 19 Millionen Mark ist aus noch unverwendeten Anleihemitteln vorläufig zur Verfügung gestellt worden.

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Montag, den 16. Juni 1919,
nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Drucksache
Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 429 I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahlen zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;
Nr. 449 II. Vorlage betr. Gewährung von Ruhegehalt;
Nr. 450 III. Vorlage betr. Gewährung von Rente.
Nr. 397 Berichterstatter: Thum. Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters Hanff.
Nr. 405 Berichterstatter: Brosig und Halfpaap. Gutachten der Ausschüsse III und V über Verstärkung der Mittel für Umbauten im Elisabetgymnasium.
Nr. 410 Berichterstatter: Schade. Verstärkung der Mittel für Auswechseln schadhafter Condensleitungen in höheren und Mittelschulen.
Nr. 411 Berichterstatterin: Frau Lawatsch. Erhöhung der Miete für Schulräume in Paradies-Straße 9.
Nr. 414 Berichterstatter: Ziegon. Übernahme des Vermögens des Vereins Erziehungshaus Dahlheim.
Nr. 415 Berichterstatter: Dr. Hancke. Aufnahme einer Anleihe.
Nr. 417 Berichterstatter: Bandmann und Halfpaap. Gutachten der Ausschüsse II und V über Fortsetzung der Instandsetzungsarbeiten in den Volksschulgebäuden.
Nr. 420 Berichterstatter: Bandmann. Abstandnahme von Abänderung des Ortsstatuts über die Kanalanschlußgebühr.
Nr. 430 Berichterstatter: Schubert. Annahme eines Vermächtnisses.
Nr. 431 Berichterstatter: Zimmer. Bereitstellung von Kriegskrediten.
Nr. 432 Berichterstatter: Seite. Erneuerung des Fußbodens im Arztzimmer und in der Pförtnerwohnung des Bürgerobdachs.
Nr. 433 Berichterstatter: Heidrich. Mietung von Räumen in Garten-Straße 3/5 für die Geschäftsstellen für Schulspeisung ꝛc.
Wahl von 2 unbesoldeten Stadträten und bedingt von weiteren 2 unbesoldeten Stadträten.
Nr. 434 Berichterstatter: Dr. Goebel. Darlehn zur Gründung einer Darlehnskasse für Studenten.
Nr. 435 Berichterstatter: Dr. Hancke. Änderung der Satzung der städt. Sparkasse.
Nr. 436 Berichterstatter: Dr. Most. Beschaffung eines Mikroskops für das Krankenhospital zu Allerheiligen.
Nr. 437 Berichterstatter: Dr. Marck. Einstellung von zwei juristischen Hilfsarbeitern.
Nr. 438 Berichterstatter: Lesse. Mehrkosten für die Instandsetzung der Getreidemarkthalle.
Nr. 439 Berichterstatter: Senk. Verwendung bei der Bauverwaltung für 1918 ersparter Mittel.
Nr. 440 Berichterstatter: Weiß. Erweiterung des Zähler-Prüfamts der Elektrizitätswerke.
Nr. 441 Berichterstatter: Uhr. Erweiterung der Haus- und Kellerdränage des Gutswohnhauses in Luzine.
Nr. 442 Berichterstatter: Günzel. Abänderung des Fluchtlinienplanes für Straßen der Nikolaivorstadt.
Nr. 443 Berichterstatter: Wiersich. Neubau eines Fürsorgehauses für die Arbeiter im Gaswerk 4 ꝛc.
Nr. 444 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Errichtung einer Koksbrikettierungsanlage im Gaswerk 4.
Nr. 445 Berichterstatter: Widera. Verstärkung der Kosten für Herrichtung eines Müllabladeplatzes zwischen Hardenberg- und Gräbschener Straße.
Nr. 446 Berichterstatter: Feron, Nr. 447 Berichterstatter: Dr. Mark, Nr. 448: Berichterstatter: Senk. Verstärkung von Haushaltsplänen.

Die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Donnerstag, den 19. d. Mts. fällt aus.

Personalchronik.

Versetzt vom 1. Juli 1919 ab: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. von Gizycki von Brieg in eine voll besoldete Kreisarztstelle des Stadtkreises Breslau.

An den städtischen höheren und mittleren Schulen sind seit der letzten Veröffentlichung folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Gestorben sind: Gesanglehrer Schicha von der Augustaschule, Studienrat Kalk von der Viktoriaschule.

Aus dem städt. Dienste ist geschieden der Studienrat Komischke von der katholischen Realschule.

In den Ruhestand ist versetzt: die wissenschaftliche Lehrerin Fräulein Schelle von der Augustaschule.

Zum Direktor des Magdalenengymnasiums ist Professor Dr. Staats gewählt worden.

Angestellt worden sind: am Elisabet-Gymnasium Oberlehrer Dr. Michler, am Magdalenengymnasium Oberlehrer Pieske, am Johannesgymnasium Oberlehrer Lüllwitz, am Gymnasium und Realgymnasium zum heilg. Geist Vorschullehrer Stache, am Realgymnasium am Zwinger die Oberlehrer Donn, Jeuthe, Dr. Kuhnke, Dr. Stockmann, Schiemanowsky, an der Oberrealschule Oberlehrer Dr. Oldenburg, an der evangel. Realschule 2 die Oberlehrer Delius und Moschner, an der Realschule 4 die Oberlehrer Dr. Krebs, Dr. Kamp, Dr. Schmidt und Dr. Mann, und Zeichenlehrer Gramatke, an der Viktoriaschule Oberlehrer Finck und Gesanglehrer Lange, an der Cecilienschule Oberlehrerin Fräulein Deventer, an der evangel. Knabenmittelschule 1 die Mittelschullehrer Krusche und Becker, an der evangel. Knabenmittelschule 2 die Mittelschullehrer Grundke und Rothe, an der kath. Knabenmittelschule I der Mittelschullehrer Bleich, an der Luisenschule die Mittelschullehrer Schachschal und Michler, Lehrer a. d. Mittelschule Müller und Gesanglehrer Hahn, an der Charlottenschule Mittelschullehrer Bräuer, an der Katharinenschule die wissensch. Lehrerin Güssow, an der Sophienschule die Nadelarbeits- und Turnlehrerin Lucas.

Versetzt worden ist: Oberlehrer Dr. Bauer von der Augustaschule an das Realgymnasium am Zwinger.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 123 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 192 Kinder geboren, davon waren 143 ehelich, 49 unehelich, 191 lebendgeboren (102 m., 89 w.), 1 totgeboren (1 m.). Einschließlich der 5 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 219 Sterbefälle (99 m., 120 w.), darunter 21 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 31 unter 1 Jahr alt (17 ehelich und 14 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber 2, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 1, Keuchhusten 1, Pocken 1, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre, — Tuberkulose 45, Krankheiten der Atmungsorgane 43 (davon 11 Fälle Influenza, 19 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 5, Selbstmord 6, Unglücksfälle 2, Mord — und alle übrigen Todesursachen 113.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Trachom	Wochenbettfieber	Ruhr	Bißverletzung	Genickstarre	Unterleibstyphus
Innere Stadt.....	1	—	—	—	—	1	—	—
Odervorstadt.....	1	1	—	—	1	—	—	—
Sandvorstadt.....	1	1	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt..	—	—	—	—	—	—	1	—
Strehlener Vorstadt.	1	—	—	—	—	—	—	1
Schweidnitz. Vorstadt.	2	3	—	1	—	—	—	—
Nikolaivorstadt.....	3	—	—	1	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau..	9	5	—	2	1	1	1	1
Außerdem:								
auf Schiffen.....	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige.....	—	—	—	—	—	1	—	—
Militär.....	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2851, es kamen hinzu 594, es starben 58, es gingen ab 572, so daß am Ende der Woche 2815 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 737, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 351, Universitätskliniken 504, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 123, Hospital der Barmherzigen Brüder 146, St. Joseph-Krankenhaus 118, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 165, Krankenanstalt Bethanien 111, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 154, Bethesda 45, St. Georg-Krankenhaus 151, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 92, Diakonissenanstalt Bethlehem 39, Malteser-Kinder-Krankenhaus 47, Augustahospital 16, Hebammenlehranstalt 16.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 2 (3), Kindbettfieber 2 (1), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (—), Scharlach 3 (—), Masern — (—), Diphtherie 3 (—), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 4 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 5 (1), Tuberkulose der Lungen 20 (15), anderer Organe 11 (2), allgemeine Miliartuberkulose

— (—), Lungenentzündung 17 (6), Influenza 19 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 24 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 31 (—), Kreislauforgane 26 (5), Gehirnschlag 1 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 17 (4), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 16 (—), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 47 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 35 (3), Krebs 8 (2), andere Neubildungen 18 (1), Verletzungen 51 (5), alle übrigen Krankheiten 231 (7).

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau

in der Woche vom 1. bis 7. Juni 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 159 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 136 Kinder geboren, davon waren 136 ehelich, 50 unehelich, 182 lebendgeboren (94 m., 88 w.), 4 totgeboren (3 m., 1 w.). Einschließlich der 3 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 206 Sterbefälle (96 m., 110 w.), darunter 26 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 25 unter 1 Jahr alt (18 ehelich und 7 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie 2, Keuchhusten 2, Pocken —, Typhus —, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 37, Krankheiten der Atmungsorgane 30 (davon 5 Fälle Influenza, 12 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 6, Selbstmord 2, Unglücksfälle 2, Mord 1 und alle übrigen Todesursachen 124.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Unterleibstyphus	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Trichinose
Innere Stadt . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Odervorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	5	2	—	—	—	1	—	—
Ohlauer Vorstadt .	—	2	—	—	—	1	—	—
Strehlener Vorstadt.	3	2	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz. Vorstadt	4	2	—	—	—	1	—	2
Nikolaivorstadt . . .	—	—	—	—	—	1	—	—
Se. Stadt Breslau .	13	8	—	—	—	4	—	2
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige [1]) . . .	—	—	1	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2815, es kamen hinzu 534, es starben 51, es gingen ab 692, so daß am Ende der Woche 2606 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 661, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 352, Universitätskliniken 504, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 123, Hospital der Barmherzigen Brüder 137, St. Joseph-Krankenhaus 105, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 142, Krankenanstalt Bethanien 103, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 134, Bethesda 34, St. Georg-Krankenhaus 129, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 67, Diakonissenanstalt Bethlehem 34, Malteser-Kinder-Krankenhaus 51, Augustahospital 13, Hebammenlehranstalt 17.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche 1 (4), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 1 (—), Scharlach — (—), Masern — (—), Diphtherie 1 (2), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten 4 (1), Tuberkulose der Lungen 13 (9), andere Organe 15 (3), allgemeine Miliartuberkulose — (2), Lungenentzündung 15 (3), Influenza 14 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 32 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 35 (—), Kreislauforgane 25 (8), Gehirnschlag 1 (1), andere Krankheiten des Nervensystems 15 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 14 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 48 (4), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 31 (1), Krebs 5 (3), andere Neubildungen 9 (1), Verletzungen 54 (1), alle übrigen Krankheiten 195 (6).

Geschäftsübersicht der Städtischen Bank zu Breslau

am 31. Mai 1919.

Aktiva: Barbestand: 255 659,57 ℳ, Wechsel: 15 358 371 ℳ, Lombard: 838 000 ℳ, Effekten: 758 947,34 ℳ, Konto-Korrent-Konto: 9 454 038,91 ℳ, sonstige Aktiva: 585 284,29 ℳ.

Passiva: Stammkapital: 3 000 000 ℳ, Reservefonds: 600 000 ℳ, Depositen-Kapital: Tägliche Verbindlichkeiten 813 096,81 ℳ, an Kündigungsfrist gebundene 19 000 000 ℳ, Scheck-Konto: 1 316 333 ℳ, sonstige Passiva: 2 520 871,30 ℳ, Event. Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln: — ℳ.

Betriebseinnahmen der hiesigen Straßeneisenbahnen

im Mai 1919:		gegen den betr. Monat des Vorjahrs
	ℳ	ℳ
Städtische Straßenbahn	1 560 262	628 160 mehr,
Elektrische Straßenbahn Breslau	358 133	143 801 =

Vergünstigung der städtischen Straßenbahn an Kriegsbeschädigte.

Bei der Festsetzung der neuen Beförderungspreise der städtischen Straßenbahn hat die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat ersucht, Vorschläge für Vergünstigungen an beinverletzte Kriegsbeschädigte zu machen. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Magistrat diesen Kriegsverletzten, soweit ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 1/3 herabgemindert ist, für die einfache Fahrt den Preis von 10 Pfg. gegenüber dem vollen Preise von 15 Pfg. bezw. 12½ Pfg. bei der Achterkarte eingeräumt.

Zum Nachweise der Berechtigung bei Inanspruchnahme dieser Vergünstigung wird den sie Beanspruchenden von der Zahlstelle der Straßenbahn auf Antrag ein Ausweis ausgefertigt.

Nach Einführung dieser Vergünstigung hat die Stadtverordneten-Versammlung am 22. Mai beschlossen, den Berechtigten Achterkarten von bestimmter Farbe zum Preise von 50 Pfg. für das Stück (Vollpreis 1 Mk.) zu verabfolgen.

Bis zur Fertigstellung dieser neuen Fahrtausweise wird die Verwaltung der städtischen Straßenbahn den Inhabern von Berechtigungsausweisen in ihrer Zahlstelle, Stein-Straße 71/73, Achterkarten der ersten Lieferung mit dem aufgestempelten ermäßigten Fahrpreise abgeben. Sobald größere Mengen der neuen Achterkarten vorrätig sein werden, wird die Ausgabe auch in anderen Verkaufsstellen in den verschiedenen Stadtteilen vorgenommen werden.

Bevor die neue Fahrscheinart an alle Kriegsbeinverletzten ausgegeben sein kann, werden die Schaffner an diejenigen, die es wünschen, wie bisher 10-Fahrscheine abgeben.

Zur Bekämpfung des Schleichhandels[1]).

Die Woche vom 25. bis 31. Mai weist gegenüber den Vorwochen sowohl weniger Beschlagnahmefälle als auch — in der Hauptsache — geringere Mengen auf. Danach scheint sich die Erwartung, daß der Schleichhandel bei dem energischen Vorgehen der Behörden nachlassen würde, zu erfüllen. — In 20 Beschlagnahmefällen wurden an größeren Mengen fast 10 Ztr. Mehl, über 9 Ztr. Fleisch und 8 Ztr. Gegräupe und Hülsenfrüchte beschlagnahmt, die Breslaus Versorgung zugute kommen. Außer bei Fleisch ist die Abnahme sämtlicher Mengen sehr stark; Zucker fehlt diesmal ganz. Im ganzen sind von Hauptschleichhandelswaren in den letzten 4 Wochen beschlagnahmt worden: ungefähr 14 Ztr. Getreide, 86 Ztr. Mehl, fast 34 Ztr. Fleisch und 47 Ztr. Zucker. Diese Mengen können natürlich nicht merklich unsere Versorgung verbessern, wenn man bedenkt, daß bei Verteilung der größten beschlagnahmten Menge — 86 Ztr. Mehl — auf einen Breslauer Einwohner 8 Gramm im Monat entfallen würden.

Tätigkeit des Schlichtungsausschusses im April 1919[2]).

I. Einzelsachen.

1. Neue Anträge eingegangen	71
Frühere Anträge wieder aufgenommen	—
2. Von den Anträgen gingen aus:	
vom Arbeitnehmer	68
vom Arbeitgeber	3
3. Erledigt sind in derselben Zeit Sachen	74
und zwar binnen 3 Tagen	5
binnen 1 Woche	27
binnen 2 Wochen	21
binnen längerer Frist	21
4. Erledigt wurden Sachen	
durch Rücknahme	21
durch Vergleich	12
durch Entscheidung	27
und zwar nach dem Antrage	13
auf Abweisung des Antrages	10
in anderer Weise	4
durch Abgabe an andere Stellen und in anderer Weise	14
5. Die erledigten Anträge betrafen:	
Anträge auf Wiedereinstellung	29
Anträge auf Weiterbeschäftigung	18
Anträge auf Genehmigung von Entlassungen	—
Sonstiges	27
6. Bei den erledigten Anträgen waren:	
von den Arbeitnehmern	
männliche Personen bei Sachen	66
weibliche Personen bei Sachen	8
männliche und weibliche Personen bei Sachen	—
von den Arbeitgebern	
Behörden bei Sachen	14
Kaufleute bei Sachen	22
Sonstige gewerbliche Unternehmer und Büroinhaber bei Sachen	38

II. Kollektivstreitigkeiten.

1. Neue Sachen eingeleitet	20
Aus dem Vormonat unerledigt übernommen	7
2. Bei den neuen Sachen lagen Anträge vor:	
von Arbeitgebern	2
von Arbeitnehmern	18
von Amtswegen aufgenommen	—
3. Erledigt sind in derselben Zeit Sachen	15
Diese betrafen folgende Gewerbe:	
Schreibmaschinenmechaniker	1
Buchbinder	6
Schiffer	2
Bäcker	1
Transportarbeiter	2
Proviantarbeiter	2
Buchdrucker	1
4. Die Anrufung erfolgte	
seitens der Arbeitgeber in Fällen	13
seitens der Arbeitnehmer in Fällen	2
Arbeitseinstellung erfolgte in Fällen	1
Aussperrung erfolgte in Fällen	0
5. Erledigt sind	
binnen 3 Tagen Fälle	5
= 1 Woche	4
= 2 Wochen	2
= längerer Frist	4
6. Erledigt sind	
durch Vergleich Sachen	5
durch Schiedsspruch Sachen	3
auf andere Weise Sachen	7

Tätigkeit des Schlichtungsamts des Demobilmachungsausschusses der Stadt Breslau im April 1919.

1. Neue Anträge eingegangen	99
Frühere Anträge wieder aufgenommen	—
2. Von den Anträgen gingen aus:	
vom Arbeitnehmer	96
vom Arbeitgeber	3
3. Erledigt sind in derselben Zeit Sachen	112
und zwar:	
binnen 3 Tagen	6
= 1 Woche	46
= 2 Wochen	40
= längerer Frist	20
4. Erledigt wurden Sachen:	
durch Rücknahme	21
durch Vergleich	10
durch Entscheidung	73
und zwar:	
nach dem Antrag:	39
auf Abweisung des Antrages	20
in anderer Weise	14
durch Abgabe an andere Stellen und in anderer Weise	8
5. Die erledigten Sachen betrafen:	
Anträge auf Wiedereinstellung	9
Anträge auf Weiterbeschäftigung	99
Anträge auf Genehmigung von Entlassungen	1
Sonstiges	3
6. Bei den erledigten Anträgen waren:	
von den Arbeitnehmern	
männliche Personen bei Sachen	19
weibliche Personen bei Sachen	93
männliche und weibliche Personen bei	—
von den Arbeitgebern	
Behörden bei Sachen	71
Kaufleute bei Sachen	28
Sonstige gewerbliche Unternehmer und Büroinhaber bei Sachen	13

---

[1]) Vorbericht auf S. 662 d. Bl.

[2]) Vergl. Gemeindeblatt, Jahrg. 1919, S. 311.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 25. Mai 1919 bis 31. Mai 1919: 3 Pompadours mit Inhalt, 16 Paar Handschuhe, 5 einzelne Handschuhe, 16 Schirme, 6 Stöcke, 8 Geldbeutel mit Inhalt, 3 Bücher, 1 Schlüssel, 1 Schirmkrücke, 1 Kinderschürze, 1 Tuch, 1 Kamm, 1 Fächer, 1 Paketchen Watte, 2 Handtäschchen mit Inhalt, 1 Geldschein, 3 Kartons mit Inhalt, 1 Kleiderschnitt, 1 Markttasche mit Inhalt, 1 Brille, 1 Stück Eisen, 1 Rucksack mit Inhalt, 1 Untertaille und 1 Paar Einlegesohlen, 1 Bund Schlüssel, 1 Hornplatte, 1 Kaffeekanne, 1 Hemd, 1 Säckchen mit Feldflasche, 1 Lederfutteral mit 2 Stempeln, 1 Stempel, 1 Südwester, 1 Kinderperlentäschchen, 1 Briefumschlag mit Bildern, 1 Zeichnung, 1 Rasiermesser, 1 Kochgeschirr, 1 Helm, 1 Rocknadel, 1 Muff.

in der Zeit vom 1. 6. 19 bis 7. 6. 19:

12 Schirme, 3 Stöcke, 17 Paar Handschuhe, 2 einzelne Handschuhe, 14 Geldbeutel m. Inh., 2 Schlüssel, 5 Bücher, 1 Paket mit Hutfedern und Blumen, 1 Ring, 2 Zigarettenetuis, 1 Nadel, Holzstäbe, 1 Rucksack, 1 Badetuch, 2 Broschen, 1 Schirmschleife, 2 Säcke, 1 Axt, 1 Tragriemen, 1 Gesellschaftsspiel, 3 Handtäschchen m. Inh., 1 Schirmfutteral, 7 Geldscheine, 1 Zeitschrift, 1 Paketchen mit Seidenschnur, 1 Spiegel m. Kamm, 1 Portemonnaie m. Inh., 1 Paar Handschuhe, 1 Päckchen mit Spitzeneinsatz, 1 Medaillon, 1 Augenglas, 1 Päckchen mit Band, 1 Granatschmuck, 1 Rolle Papier, 1 Paket mit Futterstoff, 1 Hemd, 1 Milchkanne, 1 Flasche und Flecke, 1 schwarze Kette, 2 Brieftaschen mit Inhalt, 1 Opernglas, 1 Stativ, 1 Kartentäschchen.

Nichtamtliche Mitteilungen.

Der Schlesische Landbund.

Wie überall im Deutschen Reiche, so sind auch in Schlesien Organisationen entstanden, die als Wirtschaftsverbände den Zusammenschluß der gesamten in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung zum Ziele haben. Von den 58 schlesischen Landkreisen schlossen sich die 54 schon organisierten zu einem Schlesischen Landbund zusammen und erklärten ihren Beitritt zur Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Landwirtschaft, deren stellvertretender Vorsitzender Gutsbesitzer Hermann Hillger, Spiegelberg ist. Danach ist es der Hauptzweck in der Reichsarbeitsgemeinschaft, alle freien Organisationen der deutschen Landwirtschaft zusammenzufassen unter Ausschluß jeder Parteipolitik, um die rein wirtschaftlichen Forderungen der Landwirtschaft durchzusetzen.

In den Vorstand des Schlesischen Landbundes wurden gewählt 7 Kleinbesitzer, 3 mittlere, 3 Großgrundbesitzer und 1 Pächter. Die Zuwahl von 6 weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem Stande der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Berufen steht bevor.

Die Vorsitzenden sind: Stellenbesitzer Pawel, Seiffersdorf, Freiherr v. Richthofen, Boguslawitz, und Gutsbesitzer Schneider, Ludwigsdorf.

Über Wohnungsmangel und Wohnungsnot

hört man immer wieder Klagen. Man könnte sich dabei zu leicht bewogen fühlen, die Schuld daran den städtischen Behörden zuzuschieben, die schon längst vor Beendigung des Krieges geeignete Vorkehrungen hätten treffen sollen. Man täte ihnen damit aber Unrecht. Denn einmal waren sie während des Krieges durch die Entziehung der wichtigsten Baustoffe für Heereszwecke garnicht in der Lage, vorbeugende Maßnahmen durch die Aufführung von Neubauten zu ergreifen; zum anderen scheiterten ihre damals wiederholt unternommenen Versuche, Baracken von der Militärverwaltung zu erhalten, an deren ablehnender Haltung. Wenn die Stadtbehörden trotzdem, und obwohl die Beseitigung eines durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführten Notstandes in erster Reihe dem Reiche und dem Staate hätte obliegen sollen, noch lange vor Erlaß der Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichs- und Staatsmitteln die Um- bezw. Neubautätigkeit aufgenommen haben, wenn, beispielsweise, die Stadt Breslau 1½ Mill. Mark aus allgemeinen Steuermitteln für diese Zwecke aufgebraucht und u. a. bereits 250 Wohnungen fertiggestellt und für 219 weitere die Beihilfen schon bewilligt hat, so ist das gewiß keine geringe Leistung, umsoweniger, wenn man in Betracht zieht, daß in der gleichen Zeit 16 Kleinhäuser an der Ledeborn-Trift und 53 Einfamilienhäuser und Dyrrgoygelände völlig oder nahezu fertiggestellt sind, denen in nächster Zeit 87 weitere folgen sollen. Es liegt also die Schuld an den traurigen Verhältnissen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, nicht auf seiten der Stadtverwaltungen, sondern weit eher auf derjenigen der Zentralinstanzen des Reiches und Staates, deren überaus zögernde Bearbeitung von eilbedürftigen Kleinwohnungssachen sich u. a. darin ausdrückt, daß eine große Anzahl von Anträgen auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen (es handelt sich insgesamt um 16 derartige Anträge, die die Errichtung von Neubauten mit zusammen 265 Wohnungen zum Gegenstand haben) dem Staatskommissar für das Wohnungswesen bereits seit dem Februar d. Js. eingereicht, bis heute aber der Entscheidung noch nicht zugeführt worden sind.

Zwei Tagesschriftsteller neutraler Staaten vom Berner „Bund" und vom „Norske Intelligenssedler" weilten auf der Durchreise von Berlin nach Oberschlesien am 28. Mai in unserer Stadt, um sich durch Besichtigungen und persönliche Rücksprache mit den Vertretern der verschiedensten Berufskreise ein eigenes, unabhängiges Urteil über die zurzeit bestehenden Verhältnisse in Schlesien zu bilden und die Wirkungen kennen zu lernen, die die Folge einer Durchführung der feindlichen Friedensbedingungen sein würden. Die Gelegenheit hierzu bot sich ihnen u. a. in einer am Spätnachmittage veranstalteten Zusammenkunft im Rathause. Von Vertretern verschiedener Behörden, Korporationen usw. wurde geschildert der vernichtende Einfluß der Friedensforderungen unserer Gegner auf den deutschen, insbesondere auf den ostdeutschen Handel, auf Industrie und Landwirtschaft, auf die Arbeiterschaft, die Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung. Den Grundton aller Ausführungen bildeten die Darlegungen, daß Deutschland auch heute nicht als Flehender und Bittender vor die Welt trete, sondern als ein Staat und ein Volk, das Gerechtigkeit für sich verlange und das vor allem, was seine oberschlesischen Söhne, auch polnischer Zunge, betreffe, nicht gewillt sei, sich die Gewaltherrschaft unberufener „Erlöser" gefallen zu lassen.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 34: Das Bundesamt für das Heimatwesen und der Krieg. Von Geh. Reg.-Rat Baath. — Die Dynamik des deutschen Städterechts und seine Reform. Von Dr. jur. Mallachow. — Kapitalertragssteuer und Gemeinden. Von Mag.-Assessor Dr. Lade.

* Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 7/8: Sozialisierung — Kommunalisierung. Von Oberbürgermeister Dr. Scholz. — Zur Frage der Sozialisierung der Elektrizitätserzeugung. Von Oberbürgermeister Plaßmann. — Rechtliche Grundlagen der Notstandsarbeiten. Von Justizrat Dr. K. Friedrichs. — Kommunale Übergangswirtschaft. Von Stadtrat Dr. Fischer. — Ausdehnungsfähigkeit, finanzielle Wirkungen und Ausführung kommunaler Notstandsarbeiten. Von Bürgermeister Dr. Mützelburg. — Sind Bauten für Wasserwerke und Kanalisationen Notstandsarbeiten für die Übergangswirtschaft? Von Zivilingenieur Geißler. — Notstandsarbeiten im Baugewerbe. Von Regierungsbaumeister Ratinger. — Notstandsarbeiten und Kommunalwirtschaft. Von K. Wilkens. — Städtische Tiefbauten als Not-

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

standsarbeiten. Von Direktor A. Reich. — Gedanken über Kommunalaufsicht. Von Bürgermeister Finke. — Notstandsarbeiten auf dem Gebiete der Abwasserbeseitigung. Von Dr.-Ing. v. Hanffstengel. — Die Demobilmachung in den Gaswerken. Von Gaswerksdirektor Kobbert. — Notstandsarbeiten im Verkehrswesen. Von Professor Dr.-Ing. Blum. — Notstandsarbeiten an Schlachthöfen und verwandten Betriebsanlagen. Von Stadtbaurat Arendt. — Die Arbeit kleiner Städte. Von Bürgermeister Dr. Erbe.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 21: Die Friedensbedingungen von Versailles und die Lostrennung preußischer Gebiete. — Beamtenausschüsse. Von Stadtrat und Stadtsyndikus Loeber. — Der Wahlpaß. Von Oberstadtsekretär Treptow. — Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften. — Über die städtische Erwerbslosenfürsorge. Von Magistratsassessor Dr. Lehmann. — Die Abwärmeverwertung in städtischen Betrieben. Von Regierungsbaumeister a. D. Dr. R. Herzfeld.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 15: Zur Neuregelung des Steuerwesens. Von Bürgermeistereisekretär Kollmannsperger. — Einschränkung der Vorzugsstellen der geschlossenen Gesellschaften im öffentlichen Recht. Von Geheimrat Dr. Delius.

* Kommunale Rundschau, Nr. 15: Über pensionsfähige und nichtpensionsfähige Bezüge städtischer Beamter. Von Landesrat Appelius. — Die Umgestaltung der preußischen Verwaltung. Von Minister Heine.

* Der Bürgermeister, Nr. 4: Bürgermeister in Staatsämtern. — Die durch die Revolution geschaffene Rechtslage des preußischen Bürgermeisters. Von Bürgermeister H. Aßmann.

* Kommunale Praxis, Nr. 21: Organisation des Mieterschutzes. — Selbsthilfe der Mieter. Mieterräte. Von Rechtsanwalt Dr. H. A. Meyer. — Gemeindlicher Mieterschutz. Von Stadtverordneten C. Freter.

* Der Staatsbedarf, Nr. 22: Der Mittellandkanal und seine Linienführung. Von Geh. Baurat G. de Thierry. — Ist das Wirtschaft? Von H. Gebauer. — Ausführungsbestimmungen zu den neuen Vertingungsformen für staatliche Bauarbeiten.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 34: Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. — Geistige Notstandsarbeiten. Von Senatssekretär Dr. Völkers. — Reichstarifverträge. — Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung. — Volkshochschulen und Halbbildung. Von Prof. Dr. L. Bergsträsser. — Nr. 35: Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik. Von Dr. P. Kaufmann. — Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten. — Gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens. Von Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg. — Gesetzentwurf über Betriebsräte.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 15: Die Krankenfürsorge für Erwerbslose. Von Regierungsrat A. Müller.

* Grundstücks-Zeitung, Nr. 7: Haftung der Gemeinden für den bei Unruhen entstandenen Schaden. Von Rechtsanwalt Dr. Krientz.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 3: Die Maschinen zum Entschlammen der Abwässer. Von Baurat Dr.-Ing. phil. R. Schröder. — Schaffung eines Nachweises über verfügbare Wegebaustoffe. Von Geh. Baurat M. Graevell. — Sind Schlammfaulräume für städtische Abwässer überflüssig? Von Dr.-Ing. Kusch. — Wann Klärschlamm zwecks Trocknung ausgefault sein? Von Ingenieur Grimm.

Zeitschrift des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner in Österreich und Ungarn, Heft 10: Über Druckverlustmessungen an Wasserrohrleitungen. Von Pospischil.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Nr. 18: Leistungs- u. Abnahmeversuche an Entgasungsöfen. Von Privatdozent Dipl.-Ing. Dr. K. Bunke. — Verfahren zur direkten Gewinnung von Pech- und Teerölen aus rohem Kokerei- und Leuchtgas. Von W. Emminghaus. — Bedenkliche Nebenwirkung der Gassparer. — Gewerbliche Schädigungen durch Benzol und seine Nitro-Abkömmlinge. — Nr. 19: Die gesundheitsschädigende Wirkung des Pechstaubes in Briketfabriken. Von Ingenieur P. M. Gempe. — Zur Frage des künftigen Bedarfs an Benzin und Benzol.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 40: Dichten von Abwasserleitungen. Von W. Ritter. — Nr. 41: Biologische Kläranlagen. Von Ing. E. Krönlein. — Grundsätze und Richtlinien für das Vergeben von Arbeiten im Bau- und Kunstgewerbe. Von A. Endell. — Die technische und wirtschaftliche Prüfung der Bauvorhaben als Grundlagen für die Festsetzung der Baukostenzuschüsse. — Doppel-Kastenfenster. — Nr. 42: Draht und Drahtglas. — Nr. 43: Farbenpflege im Bauwesen. Von E. Paul. — Kalksand- und Erdstampfbau. — Nr. 44: Der Bauschein. Von Stadtsekretär O. Windmüller. — Bruchsteinmauern im Hochbau. Von F. Huth. — Über die Bauart des Kachelofens.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 15: Der Ausbau vorhandener Dachgeschosse und Keller zu Notwohnungen. Von Professor H. Nußbaum. — Nr. 16: Theoretische Betrachtungen praktischer Beispiele aus der Lüftungs- und Wärmetechnik. Von M. Hottinger. — Die Heizung des Kleinwohnungshauses und der Heime. Von Professor H. Chr. Nußbaum. — Ersatzstoffe für gußeiserne Abflußrohre und deren Dichtungen. — Nr. 17: Städtekanalisation im Dienste der Landwirtschaft. Von Stadtbaumeister Kuckuck. — Zur Lüftung von Aborträumen. Von Stadtbaumeister Peschges.

Das Schulhaus, Heft 4: Feld- und Gartenarbeit für Schulen. Von Gymnasial-Direktor Dr. J. Tominsek.

* Schlesische Schulzeitung, Nr. 22: Wege zum Wesen. Zur Notwendigkeit einer Psychologie der Nationen. Von W. Schremmer. — Kirche und Schule in der Reichsverfassung.

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Abgabe von Kartoffeln.

Vom 16. 6. 19 an werden bis auf weiteres ausgegeben:

auf die Kartoffelmarke mit ungerader Nr.
4 Pfd. Kartoffeln,

auf die Kartoffelmarke mit gerader Nr.
3 Pfd. Kartoffeln,

auf die Kartoffelzusatzmarken die bisherigen Rationen;

ferner für die Zeit vom 16. bis 22. 6. 19
auf die Lebensmittelmarke D2 einmalig 3 Pfd. Kartoffeln.

Die Bevölkerung hat durch die erhöhte Zuweisung die Möglichkeit, sich einen kleinen Vorrat von Kartoffeln für die spätere Zeit zu schaffen.

Durch die Erhöhung der Wochenration verkürzt sich die Verbrauchszeit

a. für die Haushalte, die sich mit 2½ Ztrn. eingedeckt haben, um 2 Wochen und zwar auf den 20. 7. 19,

b. für Haushalte, die sich mit 2 Ztrn. eingedeckt haben, um 1 Woche und zwar auf den 6. 7. 19.

Breslau, am 14. Juni 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 2,04 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389. — Postscheckkonto der Geschäftsstelle Nr. 24753.

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 35 | Ausgegeben am 19. Juni 1919

Vorausbestellungen auf das Breslauer Gemeindeblatt für das II. Halbjahr 1919 sind bei den Postämtern aufzugeben oder auf das Postscheckkonto Nr. 24753 der Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße 3, einzuzahlen. Der halbjährliche Bezugspreis beträgt 2,04 Mk.

Amtliche Bekanntmachungen.

Neue Höchstpreise für Brot, Semmel und Mehl.

Auf Grund des Reichsgesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und der hierzu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen verordnen wir:

Der Höchstpreis für den Verkauf im Kleinhandel wird für je ein Pfund = 500 g festgesetzt:

bei Roggenmehl (zu 94% gezogen) . . auf 30 Pf.,
" Weizenmehl (zu 94% gezogen) . . " 32 ",
" amerikanischem Weizenmehl und inländischem Auszugmehl . . " 190 ",
" Brot . . . . . " 28 ",

sowie für die Semmel mit einem Mindestgewicht von 100 g . . . . " 9 ".

Diese Anordnung tritt am 19. Juni 1919 in Kraft.

Breslau, 17. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Neue Höchstpreise für Kohlen und Briketts.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betr. Höchstpreise in Verbindung mit §§ 35, 36 der Verordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 30. April 1919 bestimmen wir:

§ 1.

Für die Abgabe von Kohle und Briketts an Verbraucher setzen wir mit Wirkung vom 17. Juni 1919 ab folgende Höchstpreise fest und zwar einheitlich für die Abgabe durch Bahnplatzhändler oder Kleinhändler:

a. Stück- und Würfelkohle sowie Nuß I . . . . . 4,70 ℳ f. d. Ztr.
b. Nuß II . . . . . 4,60 " " " "
c. Erbs- und Kleinkohle . . . 4,54 " " " "
d. Staubkohle . . . . . 4,10 " " " "
e. Steinkohlenbriketts . . . . 4,90 " " " "

Der Höchstpreis für Braunkohlenbriketts mit 3,84 ℳ für den Ztr. bleibt unverändert.

Die Preise verstehen sich ab Lagerplatz der Händler, enthalten also nicht die Kosten für Zufuhr und Abtrag.

§ 2.

Die Anordnung vom 24. April 1919 betr. Höchstpreise für Kohlen und Briketts heben wir auf.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den oben angeführten Bestimmungen bestraft.

Breslau den 16. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Verteilung von Kohle, Koks oder Briketts an Haushaltungen auf Kohlen-Bevorratungskarten (Winterkohlen).

Auf Grund des § 35 der Regelung der Kohlenversorgung vom 30. April 1919 bestimmen wir:

§ 1.

An Haushaltungen mit Bevorratungskarten wird ein Teil des Winterbedarfs verteilt. Diese Haushaltungen dürfen die ihnen zugeteilte Menge unter keinen Umständen schon jetzt verbrauchen, sondern müssen damit bis mindestens 31. Dezember 1919

ausreichen. Wir behalten uns vor, die Verbrauchszeit noch weiter auszudehnen.

Es werden abgegeben:

auf Marke							
1	der Bevorratungskarte	A	2½	Ztr.	zus. 5	Ztr.	
2	" "	A	2½	"			
1	" "	B	3½	"	" 7	"	
2	" "	B	3½	"			
1	" "	C	5	"	" 10	"	
2	" "	C	5	"			
1	" "	D	6	"	" 12	"	
2	" "	D	6	"			
1	" "	E	7½	"	" 15	"	
2	" "	E	7½	"			
1	" "	F	10	"	" 20	"	
2	" "	F	10	"			
1	" "	G	11½	"	" 23	"	
2	" "	G	11½	"			
1	" "	H	14	"	" 28	"	
2	" "	H	14	"			

Die Marken 1 und 2 dürfen einzeln, können aber auch zusammen beliefert werden. Der Kohlenhändler darf die Marken erst beliefern, nachdem er die laufenden Marken und Abschnitte der Sommerkohlenkarten und Sommerbezugsscheine beliefert hat.

§ 2.

Die Belieferung der Marken 3 oder der folgenden Marken der Bevorratungskarten ist den Kohlenhändlern verboten. Ob, wann und mit welchen Mengen die Belieferung der späteren Marken möglich sein wird, wird sich nach den Kohleneingängen richten.

§ 3.

Der Kohlenhändler muß die belieferten Marken in die übliche Abrechnung aufnehmen und an den für die Ablieferung der Kohlenmarken und Bezugsscheinsabschnitte festgesetzten Tagen einreichen, also erstmalig am 1. Juli 1919.

§ 4.

Im einzelnen sind die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung vom 30. April 1919 anzuwenden, nach der auch Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Breslau, den 16. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Philipp.

Aufhebung der Höchstpreisfestsetzung für Eier.

Auf Grund des Runderlasses des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 11. April 1919 VI b 1046 wird der für Breslau am 5. April 1917 (Breslauer Gemeindeblatt 431) festgesetzte Höchstpreis für Inlandseier aufgehoben.

Breslau, 13. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Tremtin. Dr. Fuchs.

Achtung!

Hausbesitzer, Mieter, Gewerbetreibende!

Die Wasserförderung bleibt wegen der Kohlenknappheit und des Mangels an ausreichenden Mengen Grundwassers seit einigen Tagen hinter dem Wasserverbrauch zurück. Letzterer muß deshalb unbedingt eingeschränkt werden, wenn nicht stundenweise Wassermangel eintreten soll. Es ergeht deshalb an alle Wasserentnehmer hiermit die Aufforderung:

Schränkt Euern Verbrauch im Haushalte auf das allernotwendigste Maß ein!

Schränkt das Baden ein!

Laßt keine Zapfhähne offen stehen!

Meldet jeden undichten Hahn dem Hauswirt!

Hausbesitzer! Laßt jeden schadhaften Zapf- und Aborthahn sofort in Ordnung bringen. Leute und Stoffe sind jetzt vorhanden.

Gewerbetreibende! Meidet streng jede Wasservergeudung.

Breslau, den 14. Juni 1919.

Städtische Betriebsdeputation.

Zwei jüngere Ingenieure,

welche eine höhere Maschinenbauschule absolviert und Erfahrung im Gaswerksbetrieb haben, werden zum baldigen Eintritt für unser Betriebsamt für Gasanlagen gesucht. Insbesondere müssen sie in sämtlichen Zweigen des Installationswesens bewandert sein und Gewandheit im Verkehr mit dem Publikum besitzen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privat-Dienstvertrag. Gehalt bleibt näherer Übereinkunft vorbehalten.

Städtische Gaswerke Breslau.
I. Breite Straße 28, II.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Konkurseröffnungen.

7. Über das Vermögen des Ingenieurs Maximilian Alfons Magiera von hier, Rhedigerstraße 33, in Firma M. Alfons Magiera, Fabrik für Eisenkonstruktionen und Apparatebau, ist am 19. Mai 1919, vormittags 11¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Albert Thielmann hier, Menzelstraße 55/57, Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 15. Juli 1919. Erste Gläubigerversammlung am 18. Juni 1919, vormittags 10¼ Uhr und Prüfungstermin am 15. August 1919, vormittags 10¼ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museumstraße 9, Zimmer 298 im II. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1919 einschließlich.

Aufhebung eines Konkursverfahrens.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oskar Grosche, Inhaber der Firma Adolf Schröter, vormals Pinkus Hübner von hier, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 2,04 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389. — Postscheckkonto der Geschäftsstelle Nr. 24753.

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 36** | **Ausgegeben am 22. Juni 1919**

Vorausbestellungen auf das Breslauer Gemeindeblatt für das II. Halbjahr 1919 sind bei den Postämtern aufzugeben oder auf das Postscheckkonto Nr. 24753 der Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße 3, einzuzahlen. Der halbjährliche Bezugspreis beträgt 2,04 Mk.

Amtliche Bekanntmachungen.

Errichtung einer Zwangsinnung.

Am 1. Juli 1919 wird eine Zwangsinnung für das Schlosser- und Büchsenmacher-Handwerk (Kunst-, Bau-, Konstruktions-, Maschinenbau-, Geldschrankschlosser und Büchsenmacher) im Bezirke des Stadtkreises und Landkreises Breslau mit Ausnahme von Stabelwitz, Herrnprotsch, Groß- und Klein-Masselwitz, Goldschmieden, Neukirch, Strachwitz, Criptau, Cammelwitz, Herrmannsdorf, Schalkau, Romberg, Arnoldsmühle und Schillermühle unter dem Namen Schlosser- und Büchsenmacherinnung (Zwangsinnung) mit dem Sitze in Breslau errichtet. Alle diejenigen, die im Stadt- und Landkreise Breslau mit Ausnahme der obengenannten Bezirke das Schlosserhandwerk selbständig als stehendes Gewerbe betreiben, fordern wir auf, am

Montag, den 7. Juli 1919, nachm. 4½ Uhr,

in Breslau, in dem großen Saale des Kaufmannsheims, Schuhbrücke 50/51, sich zu der ersten Versammlung der Zwangsinnung der Schlosser und Büchsenmacher mit folgender Tagesordnung einzufinden.

1. Vorstandswahl,
2. Beschlußfassung über die Satzung,
3. Übernahme von Nebenkassen.

Breslau, den 16. Juni 1919.

Der Magistrat.

Neue Reichs-Reisebrotmarken.

Wir weisen erneut darauf hin, daß vom 1. Juli 1919 ab nur noch Reisebrotmarken neuer Art Geltung haben. Verbraucher können alte Reise-Brotmarken in den Brotmarkenausgabestellen und im Reiseverkehr, Ring 2, in Reise-Brotmarken neuer Art bis zum 30. Juni umtauschen.

Nach dem 30. Juni ist ein Umtausch nur noch dann zulässig, wenn der Verbraucher einen Lebensmittelabmeldeschein oder dergl. Ausweis vorlegt, wonach er über den 30. Juni hinaus mit alten Reise-Brotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken versorgt ist.

In allen anderen Fällen werden Marken nicht umgetauscht; Eingaben an die Reichs-Getreidestelle sind zwecklos.

Die neuen Marken müssen von Bäckern, Händlern, Gastwirten usw. schon jetzt neben den alten Marken angenommen werden.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Magistrat, Stadtverteilungsstelle.

Die Ausführung von Kanalisationsarbeiten

in der Kopisch-Straße zwischen Sauerbrunn und Opperauer Straße (Südsammler) soll gemäß den in dem Büro der städtischen Kanalisationswerke, Wall-Straße 1, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind an das genannte Büro einzureichen bis

3. Juli 1919, vormittags 10 Uhr.

Breslau, am 16. Juni 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Neubau der Hilfsschule York-Straße 46/48.

Es sollen öffentlich verdungen werden die Maurerarbeiten (Rohbau vom Erdgeschoß aufwärts).

Die Bedingungen usw. liegen im Stadtbauamt H. O., Blücher-Platz 16 III, Zimmer 164, zur Einsicht aus, von wo auch Abschriften der Verdingungsunterlagen bezogen werden können. Die Verdingungsunterlagen werden nur an hier ortsansässige Unternehmer abgegeben. Vorschriftsmäßig verschlossene Angebote sind in der oben genannten Amtsstelle abzugeben bis Mittwoch, den 2. Juli 1919, vormittags 10 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote findet zu den angegebenen Zeiten in Gegenwart etwa erschienener Bieter statt.

Breslau, den 17. Juni 1919.

Die Stadtbaudeputation.

Erhöhung von Schrankfachmiete und Depotgebühren.

Nachdem die Miete für eiserne Schrankfächer (Safes) ab 1. 10. 18 um 50 % erhöht worden ist, geben wir hierdurch bekannt, daß wir auch die Gebühren für

offene Depots

unter Fortfall der Ausnahmesätze ab 1. Juli d. Js. um 50 % erhöhen.

Städt. Bank zu Breslau.

Kokspreise.

Wegen weiterer Erhöhung der Kohlenpreise beträgt vom 17. Juni 1919 ab der Kleinverkaufspreis

für 100 kg Grobkoks . . 12,45 ℳ
„ 100 kg Nußkoks . . 12,55 ℳ
„ 100 kg Perlkoks . . 12,05 ℳ

ab Gaswerk.

Die Preise für Abfuhr bleiben dieselben.

Städtische Gaswerke.

Beschädigungen öffentlicher städtischer Anlagen.

Auf den hiesigen Promenaden und Parkanlagen sowie in den Waldparken in Oswitz, Cosel und Leerbeutel werden häufig Bänke, Brückengeländer, Papierkörbe und Sandkästen umgerissen und beschädigt. Ferner werden Nadelhölzer in roher Weise durch Abbrechen erreichbarer Zweige beraubt und verstümmelt. Auch sind im Südpark und am Stadtgraben Raubfischer beobachtet worden. An alle Mitbürger richten wir deshalb die Bitte, Personen, die die städtische Anlagen beschädigen oder Raubfischerei treiben, festzunehmen und der nächsten Polizeiwache zuzuführen. Für die Ermittelung des Täters setzen wir in jedem Falle von Beschädigungen unserer Anlagen oder von Raubfischerei, der zur gerichtlichen Bestrafung führt, eine Belohnung bis zu 30 ℳ aus.

Ferner wird eine Belohnung von 3 ℳ demjenigen zugesichert, der Eigentümer von in den städtischen Anlagen und Promenaden frei umherlaufenden Hunden so zur Anzeige bringt, daß ihre polizeiliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gartendeputation.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Die Akten über diejenigen Streitsachen aus dem Jahre 1913, in denen Berufung nicht eingelegt worden ist, sollen vernichtet werden. Aufbewahrt werden nur die Urteile und die sonstigen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel. Wer ein Interesse an der längeren Aufbewahrung der zu vernichtenden Akten hat, wird aufgefordert, dies binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung anzumelden. Anträge sind mit genauer Bezeichnung der Akten bei der Gerichtsschreiberei — An der Elisabethkirche 3/4 — schriftlich zu stellen oder dort zu Protokoll zu erklären.

Breslau, den 14. Juni 1919.

Der Vorsitzende
des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts.

Abgabe von Kartoffeln.

Vom 23.—29. 6. 1919 werden ausgegeben:
auf die

Kartoffelmarke	Nr. 37	4	Pfd. Kartoffeln
„	„ 38	3	„ „
Kartoffelzusatzmarke	Z 67 a	1	„ „
„	Z 67 b	2½	„ „
„	Z 31 c	3	„ „
Lebensmittelmarke	D 1	5	„ „

Breslau, den 20. Juni 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Die allgemeine Betriebszeit

im Schlacht- und Viehhofe ist vom 23. Juni 1919 ab für die Monate Juni, Juli, August und September auf folgende Stunden festgelegt:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag
von 6—12 Uhr vorm. und 1½—4½ Uhr nachm.
Montag
von 7—12 Uhr vorm. und 1½—4½ Uhr nachm.
Sonnabend von 6—1 Uhr ohne Pause.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Der Direktor des städt. Schlacht- und Viehhofes.

Festsetzung des Werts der Sachbezüge für den Stadtkreis Breslau nach § 160 der Reichsversicherungsordnung.

Der Wert des freien Unterhalts einschließlich der Wohnung wird für die Zeit vom 1. Juli 1919 an folgendermaßen festgesetzt:

I.

Für Personen, welche in Haushaltungen beschäftigt werden:

1. für Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen, Kindergärtnerinnen I. Klasse und andere Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf . . . . . 3,50 ℳ
2. für Diener, Kutscher, Chauffeure, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Kindergärtnerinnen II. Klasse, Kinderpflegerinnen, Kinderfräulein, Wirtschaftsfräulein, Stützen, Wirtschafterinnen und ähnliche Personen für den Tag auf . . . . . 3,00 ℳ
3. für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf . . 2,40 ℳ

II.

Für Personen, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden:

1. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Oberkellner und Kellner und ähnliche

Angestellte in gehobener Stellung, für Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken für den Tag auf . . . . 3,50 ℳ
2. für Handwerksgesellen und Gehilfen, Kellnerinnen, weibliche Handlungsgehilfen, für männliche Handlungs- und Apothekerlehrlinge und alle sonstigen männlichen Angestellten in Gewerbebetrieben für den Tag auf . . . . . 3,00 ℳ
3. für Handwerkslehrlinge, weibliche Handlungslehrlinge, und alle in Gewerbebetrieben beschäftigte weibliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, für den Tag auf . . . 2,40 ℳ

III.

Für Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden:

1. für unverheiratete Betriebsbeamte und andere unverheiratete Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf . . 3,50 ℳ
2. für sämtliche aufsichtführende Personen und Facharbeiter (Schaffer, Vögte, Aufseher, Stellmacher, Schmiede, Wirtschafterinnen) für den Tag auf . . . . . 3,— ℳ
3. für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf . . 2,40 ℳ

Die Festsetzung zu I—III gilt nur, wenn freier Unterhalt einschließlich der Wohnung gewährt wird. Der Wert der freien Wohnung ist in den festgesetzten Beträgen mit 1/5 der Sätze enthalten. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist 1/5 der Sätze in Abzug zu bringen.

Breslau, den 17. Juni 1919.

Das Versicherungsamt der Stadt Breslau.
J. V.: Wosnitza.

Zur Veranstaltung von Unterhaltungs- und Bewegungsspielen im Freien

werden auch in diesem Sommer für die Kinder der hiesigen Schulen wieder Spielplätze eröffnet werden, auf denen zunächst in der Zeit vor den Sommerferien und zwar von Mittwoch, dem 18. Juni 1919 ab an jedem Mittwoch und Sonnabend nachmittags von 4 bis 6 Uhr — auf dem Spielplatze an der Stein-Straße Mittwoch nachmittags von 3 bis 5 und Sonnabend von 4—6 Uhr — bis einschließlich Mittwoch, den 16. Juli 1919, gespielt werden soll.

Als Spielplätze sind gewählt, und die Aufsicht auf diesen Plätzen werden als Spielleiter (Spielleiterinnen) ausüben:

A. Für Knaben:

1. Der Schulhof Arletius-Straße 5/7:
   Lehrer Bruno Schäche.
2. Der Schulhof Augusta-Straße 28:
   Lehrer Paul Schirmer.
3. Der Schulhof Liegnitzer Straße 22:
   Lehrer Siegwart Jonas.
4. Der Schulhof Magazin-Straße 2/10:
   Lehrer Richard Kleiner.
5. Der Schulhof Posener Straße 12/30:
   Frl. Margarete Menzel, Gabitz-Straße 72.
6. Der Spielplatz Stein-Straße 84/88 (Eingang Goethe-Straße): Lehrer Max Pürschel.

B. Für Mädchen:

1. Der Schulhof Brockauer Straße 14:
   Frl. Margarete Herrman, Lützow-Straße 13.
2. Der Schulhof Kreuz-Straße 17/25:
   Frl. Charlotte Wagner, Vorderbleiche 10.
3. Der Turnplatz Lessing-Platz 1:
   Frl. Gertrud Kirchner, Reben-Straße 13.
4. Der Schulhof Lohe-Straße 22/24:
   Frl. Elisabeth Weiß, Goethe-Straße 56.
5. Der Schulhof Siebenhufener-Straße 60:
   Frl. Hildegard Eckhold, Friedr.-Wilhelm-Str. 24.
6. Der Schulhof Waterloo-Straße 15/17:
   Frl. Charlotte Liebner, Stern-Straße 24.

Zutritt hat jedes anständig und reinlich gekleidete Schulkind. Die zum Spiel erscheinenden Kinder haben sich bei den Spielordnern zu melden. Spielgeräte dürfen von den Kindern mitgebracht werden; Schüler und Schülerinnen von Privatschulen müssen eigene Spielmittel haben; für die übrigen Kinder werden Spielgeräte aus städtischen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Diese Spielgeräte bleiben städtisches Eigentum und werden nicht Eigentum der spielenden Kinder.

Das Mitspielen von Knaben auf den Spielplätzen, die für Mädchen bestimmt sind, ist nicht gestattet. Den Anordnungen der Spielordner und Ordnerinnen hat jedes Kind unweigerlich Folge zu leisten.

Die Teilnahme an den Spielen ist unentgeltlich.

Breslau, den 12. Juni 1919.

Die Schuldeputation.

Voranmeldung für Lebensmittel.

I. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke D 5, Kornkaffee,
Lebensmittelmarke D 6 **wahlweise** amerikanisches Weizenmehl **oder** inländisches 94%iges Weizenmehl,
Lebensmittelmarke D 7 Suppenerzeugnisse, Kartoffelstärkemehl **und** Hülsenfrüchte,
Lebensmittelmarke D 8 Marmelade,
Lebensmittelmarke D 9 amerikanische Schweinefleischerzeugnisse,
Nährmittelmarke 139 weiß Grieß,
Nährmittelmarke 139 blau Graupe,
Nährmittelmarke 139 rot Grieß,
Nährmittelmarke 170 braun Suppenmehl,
Nährmittelmarke 171 braun Zwieback **oder** Zwiebackbruch (lose oder gepackte Ware).
Lebensmittelmarke 143 in den Revieren 12 und 13 Käse.

Die Lebensmittelmarke 143 wird für die noch nicht belieferten Polizeireviere 1—11 für ungültig erklärt und kann für diese Reviere vernichtet werden; desgleichen wird die Lebensmittelmarke D 4 für die Reviere 12 bis einschließlich 28 für ungültig erklärt und kann ebenfalls für diese Reviere vernichtet werden. Die Lebensmittelmarke D 4 behält also nur für die Polizeireviere 1—11 ihre Gültigkeit und wird in diesen Revieren voraussichtlich mit Käse beliefert werden.

II. Bestimmungen für die Käufer.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 21. Juni bis Dienstag, den 24. Juni, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke 143 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 12 und 13,
b. die Lebensmittelmarke D 5 nur bei den Kolonialwarenhändlern und Feinkostgeschäften, bei den Lägern der Konsum-Vereine sowie in den Kaffee-Spezial-Geschäften. Alle anderen Verkaufsstellen für Nährmittel, z. B. Vorkostgeschäfte und Mehlkleinhändler, sind zur Annahme der Voranmeldung nicht berechtigt und werden mit Kornkaffee auf keinen Fall beliefert,
c. die Lebensmittelmarke D 6 — wenn amerikanisches Weizenmehl gewünscht wird — in den Geschäften, die schon immer mit Mehl handeln mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte; wenn inländisches Mehl gewünscht wird, ist eine Voranmeldung nicht notwendig,
d. die Lebensmittelmarken D 7 und D 8, die weiße, blaue und rote Nährmittelmarke 139, sowie die braune Nährmittelmarke 170 in den bekannten zum Verkauf von Nährmitteln, wie Graupe, Grieß usw., berechtigten Geschäften,
e. die Lebensmittelmarke D 9 bei dem Fleischer, in dessen Kundenliste der Anmeldende eingetragen ist,
f. die braune Nährmittelmarke 171 in den durch roten Aushang kenntlichen Schokoladen- und Zuckerwarengeschäften sowie Feinkosthandlungen.

III. Bestimmungen für die Verkäufer.

Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 25. Juni 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke 143 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,
b. der Lebensmittelmarke D 5 einer der bekannten Warenabgabestellen. Die Kaffee-Spezialgeschäfte haben die Anhänge einem der sie beliefernden Großhändler einzureichen,
c. der Lebensmittelmarken D 6, D 7, D 8, der weißen, blauen und roten Nährmittelmarke 139 sowie der braunen Nährmittelmarke 170 einer der bekannten Warenabgabestellen,
d. der Lebensmittelmarke D 9 der Markenzählabteilung des Büros XVI (Schlachthof),
e. der braunen Nährmittelmarke 171 der Stelle, von der die roten Aushänge zugeteilt worden sind.

Breslau, 19. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Differenzen mit dem Herrn Minister des Innern haben mich veranlaßt, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß ich von der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Regierungspräsidenten entbunden werde. Bei meinem Scheiden aus diesem Amte sage ich allen meinen Mitarbeitern in der Staatsverwaltung und in den Kommunalverwaltungen des Regierungsbezirks herzlichen Dank für das vertrauensvolle Entgegenkommen, mit dem sie meine Amtsführung unterstützt und erleichtert haben.

Breslau, 15. Juni 1919.

Prescher, Stadtrat.

Das mir von der Preußischen Regierung übertragene Amt als Präsident der hiesigen Regierung habe ich am heutigen Tage angetreten.

Breslau, 16. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Jaenicke.

Besondere Festsetzung der Umzugstage im Juli 1919.

Zur Erleichterung der Umzüge werden die beim nächsten Vierteljahrs-Wohnungswechsel innezuhaltenden Fristen für den Stadtbezirk Breslau wie folgt festgesetzt:

Es sind zu räumen:

1. Kleine, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 3. Juli abends,
2. mittlere, d. h. aus 3—4 Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 8. Juli abends,
3. große, d. h. aus mehr als 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 10. Juli abends.

Die Inhaber der aus 2 oder 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen müssen jedoch 1 Wohnzimmer und die Inhaber von Wohnungen mit mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör 2 Wohnzimmer am 1. Juli abends vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Sachen zur Verfügung stellen.

Breslau, den 10. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrungen.

Nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten werden für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Wegen Gasrohrverlegungen der Fahrdamm und der nördliche Fußgängerweg der Cretius-Straße zwischen Strehlener Straße und Galle-Straße vom 18. Juni bis einschließlich 19. Juli d. Js. streckenweise. (Bek. v. 12. 6.)

Wegen Umpflasterung die Groß-Mochberner Straße zwischen dem Anschlußgleis von Schwerin und der Lohebrücke bis Ende d. Mts. (Bek. v. 13. 6.)

Die Räude

ist nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten amtstierärztlich festgestellt worden: unter dem Pferdebestande des Droschkenbesitzers Friedrich Klotzek, Trebnitzer Straße 60, des Schmiedemeisters Karl Gergs, Matthias-Straße 88, des Pferdehändlers Kurlaender, Neukirchweg — Streckergehöft —, des Möbelspediteurs Karl Zimmer Hoch-Straße 9, von Paul Webner, Westend-Straße 47.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Kohlenhändlers Julius Kalmus, Mariannen-Str. Nr. 16, des Transporteurs Julius Nitsche, König-Straße 14, des Pferdehändlers Isidor Schiftan, Friedrich-Wilhelm-Str. 30 und des Spediteurs Wilhelm Schneider, Kleine Holz-Straße 6.

Aufhebung eines Handelsverbots.

Das gegen die Firma C. Walewski hier und deren Inhaber Kaufmann Cyryl Walewski unter dem 2. Juli 1918 erlassene Verbot des Handels mit Heiz- und Leuchtstoffen aller Art ist wieder aufgehoben.

Breslau, den 13. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Nacheichung der im öffentlichen Verkehr benutzten Meß- und Wiegegeräte

findet nach der Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten vom 6. Juni 1919 im Eichamt, hier, Vorwerk-Straße 10, werktäglich in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für das 6. Polizeirevier in nachstehender Reihenfolge statt:

vom 23. bis 28. Juni 1919:

Werderplatz, Am großen Wehr, Werderschleuse, Werderstraße, An der Königsbrücke, Fährgasse, An den Kasernen, Friedrich-Wilhelm-Platz, Wassergasse, An der Wilhelmsbrücke, Wilhelmsufer, Salzstraße, Matthiasstraße Nummer 2 bis 8;

vom 30. Juni bis 5. Juli 1919:

Schrotgasse Nr. 3 bis 19 und 4 bis 16, Mehlgasse Nr. 3 bis 49 und 4 bis 50, Rosenthaler Straße Nr. 3 bis 53 und 2 bis 22, Paulinenstraße Nr. 1 bis 15 und 2 bis 20, Heinrichstraße Nr. 1 bis 25 und 2 bis 22;

vom 7. bis 12. Juli 1919:

Humboldtstraße, Moechnerstraße, Burghartstraße, Kohlenstraße, Schießwerderstraße Nr. 1 bis 67 und 2 bis 42, Magazinstraße, Adolfstraße, Am Wäldchen, Große Dreilindengasse Nr. 1, 5 bis 27 und 2 bis 38, Kleine Dreilindengasse, Ballhofgasse Nr. 1 bis 9 und 8 bis 10.

Handel mit frischem Obst und Gemüse.

In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 9. April 1919 wird hiermit für den Stadtbezirk Breslau in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an Sonn- und Festtagen der Verkauf von frischem Gemüse und Obst in Vorkosthandlungen von 6½ bis 8½ Uhr vormittags zugelassen.

Es wird hierbei darauf besonders hingewiesen, daß in den genannten Geschäften andere als die vorbezeichneten Waren in den freigegebenen Stunden nicht verkauft werden dürfen.

Breslau, den 12. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Bartels.

Kriegsverletzte als Kaninchenzüchter.

Die Landwirtschaftskammer hält vom 30. Juni dieses Jahres ab einen dreitägigen Kursus für Kaninchenzüchter in Woischwitz ab. Bedürftige Kriegsbeschädigte erhalten dazu Beihilfen bis zu 30 ℳ.

Anmeldungen von Kriegsverletzten aus Stadt- und Landkreis Breslau vermittelt der Ortsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge hier, An der Elisabethkirche 3/4.

Verleihung der Rechte von Polizei- und Sicherheitsbeamten.

Ich verleihe hiermit den mit Lichtbildausweis versehenen Beamten der Militärpolizeistellen Breslau und Schweidnitz für den Bereich des Regierungsbezirks Breslau die Rechte der Polizei- und Sicherheitsbeamten.

Breslau, 4. Juni 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Einsendung der Totenlisten an die Erbschaftssteuerämter.

Der durch meine Rundverfügung vom 5. Juli 1906 — I. B. VI. 2204 — mitgeteilte Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 23. Juni 1906 — I a. 1435 — betreffend die Aufstellung der seitens der Standesämter an die Erbschaftssteuerämter einzusendenden Totenlisten, wird von einzelnen Standesämtern nicht genügend beachtet und insbesondere wird den zur Einreichung hierfür angeordneten Terminen in sehr vielen Fällen nicht pünktlich nachgekommen.

Ich nehme daher Veranlassung, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Anordnung, die Standesämter auf die pünktliche Einreichung der Totenlisten an das Erbschaftssteueramt hinzuweisen, wobei ich bei den städtischen Standesämtern in Breslau auf den Ministerialerlaß vom 25. September 1906 — I a. 1906 — (Verfügung vom 5. Oktober 1906 — I. B. VI. 3277) und das Standesamt Brieg und Schweidnitz auf den Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1909 — I a. 2167 — (Verfügung vom 10. November 1909 — I. B. VI. 3133) Bezug nehme.

Breslau, 12. 6. 1919. Der Regierungs-Präsident.

Nachtrag zum Tarif für die öffentliche Personenfähre bei Oswitz vom 10. August 1907 (Amtsblatt der Regierung Breslau von 1907, Stück 35, Seite 287[2]).

1. Die bestehenden Abgabensätze werden hierdurch auf die doppelten Beträge erhöht.
2. Dieser Tarifnachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, 28. Mai 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Mai 1919.[1])

Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm		Heu für je 100 Kilogramm		Stroh für je 100 Kilogramm		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Breslau	Stadt- u. Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
						8	80	Langstroh
						8	—	Preßstroh
								Krummstroh

[1]) Vergl. die Bek. des Reg. Präsidenten vom 12. 6. 1919 in Stück 25 des Regierungs-Amtsblattes.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt VI. Jahrg. S. 643.

Verordnung über Inlandseier.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 439 und 673) wird gemäß der Anordnung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 24. Mai 1919 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Provinzial-Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlesien und die Kreise Lissa i. P., Fraustadt, Rawitsch und Kempen bestimmt:

§ 1.

Als Richtpreis für den Verkauf von Inlandseiern durch den Erzeuger wird bis auf weiteres 50 Pfennig für ein Ei festgesetzt. Wer diesen Richtpreis überschreitet, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) aus.

§ 2.

Die frachtmäßige Versendung von Inlandseiern ist nur unter Verwendung amtlich gekennzeichneter Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Konnossemente) zulässig.

Zuständig für die amtliche Kennzeichnung ist in Landkreisen der Landrat und in Stadtkreisen der Magistrat oder die von diesen Behörden bestimmte Stelle.

§ 3.

Wer der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft (§ 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915).

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 7. 6. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Versorgung der Binnenschiffer mit Brot.

Auf Grund der Rundverfügung des Landesgetreideamtes vom 5. d. Mts. — R. M. 953 B. 6 — werden meine Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 17. Juli und 8. August 1917, 27. Mai, 3. August und 19. November vorigen Jahres — O. P. I. L. 2962, 3227 II, 2392, 3160 II und 3883 II. Ang. — Amtsblatt 1917 S. 387 und 411, 1918 Seite 116, 191 und 270 — unter Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1 bis 3, wie folgt, abgeändert: „Für Binnenschiffer beträgt die Grundration vom 16. Juni 1919 ab bis auf weiteres 2500 Gramm Gebäck wöchentlich auf den Kopf der Schiffsbesatzung. Jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person erhält eine Zulage von 250 Gramm, insgesamt also 2750 Gramm Gebäck wöchentlich. Maschinisten und Heizer erhalten eine Zulage von 1000 Gramm Gebäcke, insgesamt also 3500 Gramm Gebäck wöchentlich."

Breslau, 10. 6. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verbot des Überschreitens der vordersten deutschen Linie.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Kreise Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Wollstein, Meseritz, Birnbaum und den Teil des Kreises Militsch, über den der Belagerungszustand verhängt ist, unter Aufhebung der Verordnung vom 3. 4. 19 (I c/III s. Nr. 150) folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer es unternimmt, ohne dienstlichen Auftrag einer militärischen Dienststelle die vorderste deutsche Linie von deutscher Seite aus zu überschreiten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 2.

Im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse kann das Überschreiten der vordersten deutschen Linie ausnahmsweise von den Abschnittskommandeuren gestattet werden. Darauf bezügliche Anträge sind durch die Landratsämter an die Abschnittskommandeure zu richten.

K. H. Qu., 30. Mai 1919.

Der Kommandierende General des V. Armeekorps.

Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (R.-G.-Bl. S. 315) wird gemäß § 16 Abs. 1 dieser Verordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. An die Stelle dieser Behörden treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) und über ihr dienstliches Verhältnis zu den ordentlichen Polizeibehörden finden auf die nach vorstehender Bestimmung den Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) übertragene Aufsicht Anwendung.

Unter den zuständigen Aufsichtsbeamten im Sinne von § 4 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10, § 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 der Verordnung vom 18. März d. J. (R.-G.-Bl. S. 315), sind ausschließlich die Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) zu verstehen, soweit es sich nicht um die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt (§ 16 Abs. 2 a. a. O.). Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben von den ihnen nach § 7 Abs. 4 a. a. O. übermittelten Bestimmungen von Tarifverträgen den ordentlichen Polizeibehörden eine Abschrift zu übersenden.

In Abänderung der Ziffer 253 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung (HMBl. S. 118) wird den Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe übertragen. In Abänderung der Ziffer 3 der Ausführunganweisung zur Gewerbeordnung in der Fassung des Erlasses vom 17. April 1910 (HMBl. S. 151) werden ferner die Gewerbeinspektoren (Bergrevierbeamten) als untere Verwaltungsbehörden für die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 c Abs. 4

der Reichsgewerbeordnung für alle Betriebe bestimmt, in welchen sie die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu überwachen haben.

Berlin, 24. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (J.M.Bl. S. 349) werden

1. die mit den Rechten der planmäßig angestellten Gendarmen bestellten Hilfsgendarmen nach Ablauf der Probezeit,
2. die Ersatzgendarmen,
3. die bei der preußischen Gendarmerie beschäftigten elsaß-lothringischen Hilfsgendarmen,
4. die Gendarmerieanwärter im Dienst nach Ablauf der Probezeit

zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, 28. April 1919.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Notprüfungen der Angehörigen freiwilliger Truppen.

1. Referendare und Anwärter für den mittleren Justizdienst werden nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes, Rechtskandidaten nach Erledigung des Universitätsstudiums zur Notprüfung zugelassen, wenn sie in eine anerkannte freiwillige, zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes aufgestellte Truppe eingetreten sind.

2. Die Wirksamkeit der Notprüfung ist von Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes bei der Truppe abhängig; jedoch genügt ein dreimonatiger Dienst, wenn der Prüfling bei einer Kampfhandlung der Truppe der Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt gewesen ist, sowie wenn seine Ausbildung durch Teilnahme am Krieg um mindestens 2 Jahre verzögert worden ist. Das Erfordernis einer bestimmten Dauer des Dienstes fällt weg, soweit der Prüfling infolge von Verwundung für den Dienst der freiwilligen Truppen untauglich geworden ist oder sonst aus einem ihm nicht zuzurechnenden Grunde bei ihnen nicht weiter verwendet werden kann. Inwiefern von jenem Erfordernis im Fall einer erheblichen Erkrankung oder anderen erheblichen Dienstbeschädigung abgesehen werden kann, bleibt der Entscheidung des Justizministers im Einzelfalle vorbehalten.

3. Die Notprüfung muß, wenn der Vorbereitungsdienst schon vor Beendigung des Dienstes bei der freiwilligen Truppe beendet war, spätestens binnen 2 Monaten nach dem Ausscheiden aus dieser abgelegt sein. War er damals noch nicht beendet, so muß die Notprüfung binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Truppe abgelegt sein. Kann die Notprüfung innerhalb der angegebenen Fristen nicht abgelegt werden, so wird der Prüfling zur abgekürzten Prüfung zugelassen. Erfolgt das Ausscheiden infolge von Verwundung, Erkrankung oder anderer Dienstbeschädigung, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem die Wiederherstellung des Prüflings soweit fortgeschritten ist, daß er sich der Prüfung unterziehen kann.

4. Liegen die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Notprüfung (Nr. 2) noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt der Entscheidung über die Wirksamkeit.

5. Die Allgemeinen Verfügungen vom 29. Januar 1919 (JMBl. S. 32) und vom 25. März 1919 (JMBl. S. 137) werden aufgehoben, dagegen finden die sonstigen bisherigen Vorschriften über Notprüfungen entsprechende Anwendung.

6. Als anerkannte freiwillige Truppen gelten die zur Reichswehr gehörigen und die zur Eingliederung in sie bestimmten Freiwilligenformationen sowie die planmäßig an die Reichswehr anzugliedernden Volks- und Sicherheitswehren. Die Prüflinge haben entsprechende Bescheinigungen der Militärbehörden beizubringen.

Berlin, den 23. April 1919.

Der Justizminister.

Apothekenverkaufspreis für Diphtherieheilserum.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Herstellungs- 2c. Kosten für Diphtherieheilserum habe ich den Apothekenverkaufspreis hierfür vom 15. Mai d. Js. ab wie folgt festgesetzt:

Nr. 0	200	Immunitätseinheiten	1,— ℳ
„ I	600	„	2,15 „
„ II	1000	„	3,30 „
„ III	1500	„	4,60 „
„ IV	2000	„	9,— „
„ V	3000	„	13,— „
1 ccm 500 fach			2.30 ℳ
2 „ „			4,— „
3 „ „			5,75 „
4 „ „			7,50 „
6 „ „			11,— „
8 „ „			14,80 „
12 „ „			21,50 „
16 „ „			28,50 „

Berlin, den 14. Mai 1919.

Der Minister des Innern.

[R.-A. Nr. 114.]

Militär-Wettkämpfe zur Hebung der Leibesübungen im Heer finden am 14., 15. und 16. August 1919 im deutschen Stadion, Berlin-Grunewald, statt. Teilnahmeberechtigt ist jeder Offizier, Unteroffizier oder Mann des deutschen Heeres und der Marine. (Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. Juni 1919. Armee-Verordnungsblatt Nr. 50.)

Entlassungsanzüge für heimkehrende Kriegsgefangene.

Nachstehende Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Bekleidungsabteilung in Berlin vom 14. Mai 1919 und ein Auszug aus der darin angezogenen Verfügung vom 15. April 1919 werden den Kommunalverbänden hiermit bekanntgegeben, mit dem Ersuchen, zur Vermeidung von Doppelbelieferungen, ihren Bezugsschein- und Kleiderversorgungsstellen entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Abschrift.

Kriegsministerium.
Bekleidungsabteilung.
Nr. 3185. 4.19 B 3. Db. zu Abtlg. G. M. 539.

Berlin W. 66, den 14. 5. 1919.

Die heimkehrenden Kriegsgefangenen erhalten in den Durchgangslagern wie die übrigen entlassenen Heeresangehörigen einen Entlassungsanzug.

Vergl. anl. Verfügung vom 15. 4. 1919 Nr. 275 4. 19 U 7.

gez. von Flotow.

Auszug
aus der Verfügung vom 15. 4. 1919 Nr. 275. 4. 19 U 7.
9. Bekleidung.

Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Wäschestücke sind bereit zu legen. Kapitulanten sind mit militärischen Bekleidungsstücken zu versehen. Jeder zur Entlassung kommende erhält einen Entlassungsanzug.

Der Entlassungsanzug besteht aus:
bürgerlicher Mütze,
bürgerlicher Jacke und Weste,
bürgerlicher Hose,
bürgerlichen Mantel,
1 Paar Stiefeln oder Schnürschuhen,
1 Paar Strümpfen oder Fußlappen,
1 Hemd,
1 Unterhose,
1 Halsband auf Wunsch.

Der Entlassungsanzug ist in Stücken von 2/3 Tragewert zuständig.

Wegen Entschädigung bei Verzicht auf einen Anzug, Nichterhalt von Stücken wegen Mangel an solchen und Abgabe von Ausrüstungsstücken gegen Bezahlung sind die Bestimmungen des Merkblattes über Entlassungsanzüge Nr. 3201/12. 18. B 3 Ca II. Anh. maßgebend.

Auf Erlaß vom 27. 12. 1918 Nr. 2202/12. 18. B 3 (A.-V.-Bl. 1918, S. 765) über Eintragung in den Entlassungsschein wird hingewiesen.

Während des Aufenthalts in den Durchgangslagern sind zum Wechseln der Wäsche jedem Unteroffizier und Mann je ein zweites Hemd, eine zweite Unterhose und zweites Paar Socken oder Fußlappen zur Verfügung zu stellen.

Aufhebung des Privatpaketverkehrs zwischen Heimat und Heeresangehörigen.

Nachdem der Privatpaketverkehr an Heeresangehörige über die Militär-Paketämter eingestellt ist, werden Privatpakete an Heeresangehörige nur noch angenommen, soweit sie nach einem inländischen Bestimmungsort gerichtet sind. Sie unterliegen den allgemeinen Gebührnissätzen mit der Einschränkung, daß für gewöhnliche Pakete bis zum Gewicht von 3 kg ein ermäßigter Portosatz von 20 Pf. auf alle Entfernungen des Inlandes in Ansatz kommt, wenn sie an Soldaten bis zum Feldwebel usw. einschließlich aufwärts gerichtet sind und in der Aufschrift den Vermerk „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" tragen.

Privatpakete an die noch in den besetzten Gebieten Rußlands befindlichen Truppen und Privatpakete von diesen nach der Heimat sind nicht zugelassen.

Die Postanstalten werden durch das Reichspostministerium angewiesen werden, derartige Pakete zurückzuweisen und von den Postsammelstellen nicht weiterzusenden, sondern an die Absender zurückzuleiten.

Berlin, den 20. Mai 1919.

Der Kriegsminister.

Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Nach einem Beschluß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Zuständigkeiten des neuzubildenden Ministeriums für Volkswohlfahrt, gehen die nachstehend bezeichneten, bisher von verschiedenen Ministerien wahrgenommenen Geschäfte auf das Ministerium für Volkswohlfahrt über, und zwar:

A. auf die Abteilung für Volksgesundheit (Abteilung I):

1. vom Ministerium des Innern:

a. die Geschäfte der Medizinalabteilung einschließlich der in Kap. 31 Titel 10 der Einnahmen, Kap. 97 a der Ausgaben und Kap. 28 Titel 6 bis 14 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts des Ministeriums des Innern angeführten Angelegenheiten, insbesondere auch die gesamte Gesundheitspolizei und Bäderpolizei sowie das Haltekinderwesen,

b. das Prostitutionswesen,

c. die Staatliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirk Berlin bestehenden staatlichen Polizeiverwaltungen (Kap. 89 der Ausgaben des Haushalts des Ministeriums des Innern);

2. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

a. die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung (einschließlich Kap. 118 Titel 4 der Ausgaben des Haushalts des Ministeriums für Wissenschaft); das Ministerium für Wissenschaft wirkt mit bei der Bearbeitung der grundsätzlichen Angelegenheiten der Vorprüfungen und bei der Bestellung der Vorprüfungsausschüsse,

b. die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Universitätskliniken als Heilanstalten wird von dem Ministerium für Volksgesundheit und dem Ministerium für Wissenschaft gemeinsam ausgeübt,

c. die Aus- und Fortbildung sowie die Diensttätigkeit und fachtechnische Beaufsichtigung des Schularztes unter Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft;

3. vom Ministerium für Handel und Gewerbe:

a. die grundsätzlichen Fragen der Gewerbehygiene, einschließlich der Aus- und Fortbildung sowie der Anstellung und Beaufsichtigung des Gewerbearztes unter Beteiligung des Ministeriums für Handel,

b. die sozialhygienische Fürsorge für Arbeiter außerhalb des Betriebes und der hierher gehörenden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sowie der Aufsicht darüber unter Beteiligung des Ministeriums für Handel,

c. die Zentralstelle für Volkswohlfahrt unter Beteiligung der Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im übrigen wirkt das Ministerium für Volkswohlfahrt mit

a. mit dem Staatskommissar für Volksernährung: in allen grundsätzlichen Fragen der Volksernährung, die die Volksgesundheit berühren,

b. mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst, und Volksbildung: in allen grundsätzlichen Fragen der Hygiene des Schulhauses und des Unterrichts sowie der Schülerfürsorge,

c. mit den Ministerien für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft, Domänen und Forsten: in allen grundsätzlichen Fragen des Gesundheitsunterrichts in den Schulen, Fortbildungsschulen und Fachschulen,

d. mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: in allen grundsätzlichen Fragen der Veterinärpolizei,

e. mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe: in allen grundsätzlichen Fragen der Hygiene des Bergbaues,

f. mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten: in allen grundsätzlichen Fragen der Verkehrshygiene;

B. auf die Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen (Abteilung II): die dem Staatskommissar für das Wohnungswesen durch den Staatsministerialbeschluß vom 31. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 78) überwiesenen Geschäfte mit der Maßgabe, daß

1. Ziffer 2 („vom Ministerium des Innern") Abs. a des Beschlusses vom 31 Mai 1918 geändert wird, wie folgt:

a. Die Kommunalaufsicht, soweit sie mit dem Wohnungs- und Siedlungswesen zusammenhängt, jedoch unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern, soweit es sich bei kommunalen Grundkreditinstituten, welche diesen Zwecken gewidmet sind, um die Bereitstellung kommunaler Mittel handelt.

Bei kommunalen Kreditinstituten, deren Hauptzweck nicht in der Pflege des Grundkredits besteht (Provinzialhilfskassen, Landesbanken und dergl.), sowie bei den kommunalen Sparkassen verbleibt die Kommunalaufsicht dem Ministerium des Innern, jedoch findet eine Mitwirkung des Ministeriums für Volkswohlfahrt, insoweit statt, als es sich um grundsätzliche Fragen handelt, die den nicht landwirtschaftlichen Grundkredit oder das Siedlungswesen betreffen;

2. Ziffer 2b geändert wird, wie folgt:

b. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens;

3. als Ziffer 2f hinzutritt:

f. Die bisher dem Ministerium des Innern obliegende Mitwirkung in Angelegenheiten der inneren Kolonisation. Dem Ministerium des Innern bleibt jedoch im allgemeinen politischen Interesse vorübergehend neben dem Ministerium für Volkswohlfahrt eine Mitwirkung vorbehalten, soweit es sich um die Durchführung der neuerdings mit dem Gesetzentwurf über Landeskulturbehörden eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen handelt;

4. Ziffer 4 („vom Finanzministerium") die folgende Fassung erhält:

Die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergebenden Aufgaben unter Mitwirkung des Finanzministers, insbesondere die Bildung und Beaufsichtigung von Siedlungsgesellschaften;

5. an Stelle von Ziffer 5 („vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten") der folgende Wortlaut tritt:

a. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des nicht landwirtschaftlichen Grundkredits, insbesondere auch aller Grundkreditanstalten, mit Ausnahme der ausschließlich für den landwirtschaftlichen Grundkredit bestimmten

Beleihungsanstalten. Bei grundsätzlichen Fragen des Grundkredits, die auch den landwirtschaftlichen Grundkredit berühren, wirkt das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit; ebenso im umgekehrten Falle bei der Bearbeitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Grundkredits das Ministerium für Volkswohlfahrt. Dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verbleibt die Bearbeitung der Angelegenheiten des geplanten Schätzungswesens. Das Ministerium für Volkswohlfahrt wirkt an der Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit, abgesehen von solchen, die ausschließlich das landwirtschaftliche Schätzungswesen betreffen.

b. Die Mitwirkung bei der Verwertung staatlichen Domänen- und Forstbesitzes für Wohnungswesen und, soweit dafür das Ministerium für Volkswohlfahrt zuständig ist, auch Siedlungswesen.

c. Die Bearbeitung der Angelegenheiten, betreffend Siedlungen im Weichbilde der Städte und geschlossene industrielle Siedlungen auf dem Lande, soweit sie nicht landwirtschaftlichen Interessen dienen.

Bei industriellen Siedlungen auf dem Lande wirkt das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist für das Siedlungswesen zuständig, soweit es ganz oder überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dient. Dazu rechnet insbesondere auch die Schaffung von Arbeiterstellen und -wohnungen für landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Nebengewerbe und die mit der Landwirtschaft in Beziehungen stehenden Industrien. Der Rentenbankkredit soll in erster Linie für überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienende Siedlungen Verwendung finden.

d. Die Aufsicht über die auf dem Gebiete des Bevölkerungsausgleichs zu ergreifenden allgemeinen und besonderen Maßnahmen;

C. auf die Abteilung für Jugendpflege und allgemeine Fürsorge (Abteilung III):

1. vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

die ländliche Wohlfahrtspflege einschließlich der Rechtsauskunftsstellen auf dem Lande,

2. vom Ministerium für Handel und Gewerbe:

a. die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend,

b. die Rechtsauskunftsstellen und die Stelle für die Bekämpfung von Schwindelfirmen,

c. Arbeiter- und Angestelltenversicherung,

3. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

a. die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbetriebes. Für die pädagogischen Angelegenheiten und die schultechnische Aufsicht über die Kleinkinderschulen, Kindergärten, Horte und dergl. bleibt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung weiterhin zuständig. Derartige Anstalten, die unmittelbar Schulen angegliedert sind (Schul- und Seminar-Kindergärten und -Horte), sowie die Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen bleiben in jeder Beziehung dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt;

b. die Jugendpflege an der schulentlassenen Jugend,

4. vom Ministerium des Innern:

a. der Säuglings- und Mutterschutz,

b. das Zieh- und Haltekinderwesen,

c. die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend (Fürsorgerziehung, staatliche Erziehungsanstalten, Kap. 96 des Staatshaushalts),

d. Kindervolksküchen,

e. Ferienkolonien (Sommerpflege),

f. Landaufenthalt von Stadtkindern,

g. Unterbringung von Kindern im neutralen Ausland,

h. Kreiswohlfahrtsämter,

i. soziale Frauenschulen, Wohlfahrtsschulen, Frauenseminare und ähnliche Anstalten zur Ausbildung von Gemeindeschwestern, Gemeindehelferinnen, Landpflegerinnen, Fürsorgerinnen, Jugendpflegerinnen, Jugendgerichtshilfen, Waisen-, Armen- und Fabrikpflegerinnen,

k. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, soweit sie im Ministerium des Innern bearbeitet wurde,

l. ordentliche und außerordentliche Armenpflege,

m. Wanderarmenwesen, Wanderarbeitsstätten, Arbeiter- und Arbeiterinnenkolonien,

n. Waisenpflege und Berufsvormundschaft,

o. Erwerbslosenunterstützung.

Im übrigen gehen die in einzelnen Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten von Ministern insoweit auf das Ministerium für Volkswohlfahrt über, als die betreffenden sachlichen Aufgaben nach Vorstehendem jetzt von diesem wahrzunehmen sind. [R.-A. Nr. 119.]

Zuschuß zum Servis für verheiratete aktive Unteroffiziere.

Sämtliche aktiven Feldwebel sowie Unteroffiziere mit Familie erhalten vom 1. Mai 1919 an einen Zuschuß zu den Servissätzen in der Anlage 4 der Servisvorschrift. In den Orten der Wohnungsgeldzuschußklasse A erhöht sich der Servis infolgedessen allgemein auf jährlich 420 ℳ, in den übrigen Orten auf jährlich 360 ℳ.

Der Unterschied zwischen Sommer- und Winterservis fällt weg.

Berlin, den 18. Mai 1919.

Der Reichswehrminister.
Der Preußische Kriegsminister.

Abänderung der Verordnung über Sämereien.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Im § 1 der Verordnung über Sämereien vom 19. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1057) sind die Worte — „Samen von Seradella und von sonstigen Futterkräutern" durch die Worte „sowie Samen von Futterkräutern mit Ausnahme von Seradella und Spörgel" zu ersetzen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 133.]

Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 372) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-Gbl. Nr. 108.]

Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 140 Abs. 2, § 161 Abs. 1, § 164 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. S. 989) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 18. März 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 407) bestimme ich:

Die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung und ihre Ersatzmänner erhalten neben den zu erstattenden baren Auslagen als Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst einen Pauschbetrag von 10 Mark für jeden Sitzungstag und für jeden angefangenen Reisetag.

Berlin, den 28. Mai 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Postkarten" erhält der Abs. II folgende Fassung:

Die Post verkauft mit dem Freimarkenstempel versehene Postkarten zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 15 Pf. für je 10 Stück.

2. Im § 12 „Pakete" erhält der Abs. VI folgende Fassung:

Die Post verkauft mit Freimarken beklebte Paketkarten zum Nennwert, unbeklebte zum Preise von 15 Pf. für je 10 Stück.

3. Im § 12 „Pakete" erhält der 1. Satz des Abs. XII folgende Fassung:

Die Post verkauft Vordrucke zu Einlieferungsscheinen in Blöcken zu 100 Stück für 40 Pf.

4. Im § 18 „Postaufträge" erhält der 1. Satz des zweiten Absatzes unter III folgende Fassung:

Die Post verkauft die Vordrucke zu 25 Pf. für je 10 Stück, Postauftragskarten zur Annahmeeinholung zu 15 Pf. für je 10 Stück.

5. Im § 19 „Nachnahmesendungen" erhält der 2. Satz des zweiten Absatzes unter I folgende Fassung:

Die Post verkauft die Vordrucke zu 25 Pf. für je 10 Stück, blaue Nachnahme-Zahlkarten zu 15 Pf. für je 10 Stück.

6. Im § 20 „Postanweisungen" erhält der 2. Satz des Abs. III folgende Fassung:

Die Post verkauft sie zum Nennwert des Freimarkenstempels, ungestempelte zu 15 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte mit Postkarte zur Empfangsbestätigung zu 25 Pf. für je 10 Stück.

7. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhält der 1. Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt, die die Post zum Preise von 15 Pf. für je 10 Stück verkauft.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juni 1919 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1919.

Der Reichspostminister.

Nachtragsbekanntmachung zu den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend a. Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, b. Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, c. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 1. Mai 1919 (Reichsanzeiger Nr. 100) erhält der § 2 folgende Fassung:

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 1. Mai 1919 (Reichsanzeiger Nr. 101) meldepflichtig geworden sind.

1. Höchstpreis für die Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktiengesellschaft):

Der von der Verteilungsstelle für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den in § 4 festgesetzten Grundpreis abzüglich der in § 8 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren gradlinig abgeschnitten) handelt, bei denen der Grundpreis um 3 v. H. überschritten werden darf.

2. Höchstpreis für die in § 41 Ziffer a—d einschließlich der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, aufgeführten Lieferungsstufen:

Höchstpreis für diese Lieferungsstufen ist der im nachstehenden § 4 festgesetzte Grundpreis.

Anmerkung: Da der Höchstpreis für die Lieferungsstufen einheitlich festgesetzt ist, werden die von den verschiedenen Lieferungsstufen zu zahlenden Preise entsprechend niedriger zu halten sein.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 10 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

c. Höchstpreis für Gefälle, über das unter Verletzung der Vorschriften des § 41a, d einschließlich A und B der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw., von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten verfügt und das daraufhin enteignet worden ist:

Der Höchstpreis für solche Gefälle beträgt 25 v. H. der im nachstehenden § 4 festgesetzten Grundpreise.

Artikel II.

In der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 1. Mai 1919 (Reichsanzeiger Nr. 100) erhält der § 2 folgende Fassung:

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle:

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Felle, die nicht gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 1. Mai 1919 (Reichsanzeiger Nr. 101), meldepflichtig geworden sind.

1. Höchstpreis für die Verteilungsstelle (Deutsche Leder-Aktien-Gesellschaft).

Der von der Verteilungsstelle für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den in § 4 festgesetzten Grundpreis abzüglich der in § 7 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

2. Höchstpreis für die in § 4, Ziffer a—f einschließlich der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, aufgeführten Lieferungsstufen:

Höchstpreis für diese Lieferungsstufen ist der im nachstehenden § 4 festgesetzte Grundpreis.

Anmerkung: Da der Höchstpreis für die Lieferungsstufen einheitlich festgesetzt ist, werden die von den verschiedenen Lieferungsstufen zu zahlenden Preise entsprechend niedriger zu halten sein.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Felle, die gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, meldepflichtig geworden sind und für

die eine Ausnahmebewilligung nach § 10 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

c. Höchstpreis für Gefälle, über das unter Verletzung der Vorschriften des § 4 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme usw. von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, verfügt und das daraufhin enteignet worden ist:

Der Höchstpreis für solches Gefälle beträgt 25 v. H. des im nachstehenden § 4 festgesetzten Grundpreises.

Artikel III.

In der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 1. Mai 1919 (Reichsanzeiger Nr. 100) erhält der § 2 folgende Ziffer 4:

Höchstpreise für Leder, über das unter Verletzung der Vorschriften des § 5 dieser Bekanntmachung verfügt und das daraufhin enteignet worden ist, betragen 25 v. H. der in § 3 festgesetzten Grundpreise oder der an Stelle dieser Grundpreise gemäß § 5d von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Juni 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1919.

[R.-A. 129.] Reichswirtschaftsministerium.

Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Als Devisenstellen im Sinne der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) werden außer den in der Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 22. Januar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 18 vom 22. Januar 1916) genannten Stellen die nachstehenden Personen und Firmen bestimmt:

I. in Bremen: Bank für Handel und Gewerbe,
Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank,
Deutsche Bank, Filiale Bremen,
Deutsche Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Bremen,
Bernhd. Loose & Co.,
Carl F. Plump & Co.,
Schröder, Heye & Weyhausen;

II. in Cöln: Bank für Handel und Industrie, Filiale Cöln;
Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.,
Deichmann & Co.,
Deutsche Bank, Filiale Cöln,
Dresdner Bank, Filiale Cöln,
Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Cöln,
Sal. Oppenheim jr. & Co.,
A. Schaffhausen'scher Bankverein A.-G.,

III. in Leipzig: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt,
Bank für Handel und Industrie, Filiale Leipzig,
Commerz- und Discontobank, Filiale Leipzig,
Deutsche Bank, Filiale Leipzig,
Dresdner Bank in Leipzig;

IV. in Mannheim: Bank für Handel und Industrie, Filiale Mannheim,
Dresdner Bank, Filiale Mannheim,
Rheinische Creditbank,
Süddeutsche Diskonto-Ges. A.-G.,

V. in München: Bank für Handel und Industrie, Filiale München,
Bayrische Handelsbank,
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank,
Bayerische Staatsbank,
Bayerische Vereinsbank,
Deutsche Bank, Filiale München,
Dresdner Bank, Filiale München,
Merck, Finck & Co.,
Mitteldeutsche Creditbank, Niederlassung München.

Berlin, den 23. Mai 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-A. Nr. 123.]

Befristung der Durchfuhrbewilligungen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts vom 28. Dezember 1918 — „Reichsanzeiger" Nr. 306 vom 30. Dezember 1918 — wird zur Kenntnis gebracht, daß die Gültigkeitsdauer der Durchfuhrbewilligungen ebenfalls auf sechs Monate erweitert wird. Diese Erweiterung erstreckt sich auch auf solche Durchfuhrbewilligungen, deren Gültigkeitsdauer bereits verlängert worden ist.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 114.]

Die Kriegschemikalien Aktien-Gesellschaft

führt jetzt die Bezeichnung „Chemikalien Aktien-Gesellschaft".

Berlin, den 3. Juni 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-Gbl. Nr. 108.]

Aufhebung der Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Die Verordnung über den Versand von Kohlrabi vom 14. August 1918 („Reichsanzeiger" 195 vom 19. August 1918) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 26. Mai 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

[R.-A. Nr. 123.]

Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918)[1] wird für den Umfang der Kreise Calbe (Saale), Wanzleben, Liegnitz-Stadt und Liegnitz-Land für Früh- und Spätzwiebeln aller Art in ihrer Wirksamkeit für das Jahr 1919 ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Gemüsekonserven.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

I.

Die Bekanntmachung über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse vom 30. Juni 1918 (Reichsanz. Nr. 165 vom 16. Juli 1918) findet keine Anwendung auf Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen.

II.

Die Bekanntmachung vom 21. Mai 1918 (Reichsanz. Nr. 118 vom 22. Mai 1918) tritt im Anschluß hieran außer Kraft.

III.

Die Bekanntmachung, betreffend Einführung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Herstellern und Abnehmern von Gemüsekonserven, wird außer Kraft

[1] Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 856.

gesetzt, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche auf Grund einer Lieferung von Gemüsekonserven aus der Ernte 1919 entstehen.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

[R.-A. Nr. 131.]

Richtpreise für Lieferung von Sparmetallen auf Kontingentschein.

(Preiserhöhung für Aluminium.)

In Verfolg der Bestimmungen der „Bekanntmachung über die Verordnung, betreffend Sparmetalle während der Übergangszeit" (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 275 vom 21. 11. 1918), und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen über

Preisänderung für Blei auf Kontingentschein vom 31. 1. 1919 (Reichsanzeiger Nr. 28 vom 3. 2. 1919),

Preisänderung für Blei auf Kontingentschein vom 30. 4. 1919 (Reichsanzeiger Nr. 101 vom 5. 5. 1919),

Preisänderung für Platin auf Kontingentschein vom 28. 2. 1919 (Reichsanzeiger Nr. 54 vom 5. 3. 1919)

wird hiermit bekannt gegeben, daß die in diesen Bekanntmachungen genannten Richtpreise von

ℳ	450,—	für Kupfer,
=	1400,—	= Zinn,
=	1500,—	= Nickel,
=	100,—	= Blei,
=	230,—	= Antimon,
=	700,—	= Aluminium (alles für 100 kg Metall) und
	18,—	= je 1 Gramm Platin

weiterhin nur noch für solche Lieferungen Geltung haben, welche aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft bezw. der von dieser Gesellschaft mit Lieferung beauftragten Läger auf Grund vor dem 1. Juni 1919 ausgestellter Kontingentscheine bezw. aus solchen abgeleiteter Teilkontingentscheine erfolgen.

Für Lieferungen auf Grund von Kontingentscheinen, welche nach dem 31. Mai 1919 ausgestellt sind bezw. von aus solchen abgeleiteten Teilkontingentscheinen gilt für die Folge der jeweils als maßgebend veröffentlichte Richtpreis der Kriegsmetall A.-G., und zwar wird der Richtpreis desjenigen Tages zugrunde gelegt, an welchem der Kontingentschein bezw. Teilkontingentscheine mit dem Antrag auf Lieferung des Materials bei der Metallscheinkontrolle vorgelegt wird.

Als Richtpreise für Lieferungen auf Grund von Kontingentscheinen, welche nach dem 31. Mai 1919 ausgestellt sind, bezw. von solchen abgeleiteten Teilkontingentscheinen gelten bis auf weiteres die Preise von

ℳ	450,—	für Kupfer,
=	1400,—	= Zinn,
=	1500,—	= Nickel,
=	100,—	= Blei,
=	1000,—	= Aluminium (alles für 100 kg Metall).

Für Rohzink bleiben die Bestimmungen der „Bekanntmachung, betreffend Preisänderung für Rohzink auf Kontingentschein", vom 24. Februar 1919 (Reichsanzeig. Nr. 57 vom 11. 3. 1919) in Geltung.

Für Zink, Antimon und Platin wird von einer weiteren Kontingentierung abgesehen.

Berlin, den 31. Mai 1919.

Kriegsmetall Aktiengesellschaft in Liquidation.

[R.-A. Nr. 131.]

Abänderung der Bezeichnung Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Reichswolle-Aktiengesellschaft.

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes bekannt gemacht:

Die Bekanntmachungen W. 10/3. 19, W. 20/3. 19, W. 30/3. 19 und W. 40/3. 19 werden dahin abgeändert, daß überall, wo in diesen Bekanntmachungen von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft die Rede ist, an Stelle von „Kriegswollbedarf-A.-G." „Reichswolle-Aktiengesellschaft" zu setzen ist.

Berlin, den 19. Mai 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

[R.-A. Nr. 126.]

Abänderung der Bekanntmachung Nr. W. 10/3. 19[1]) über Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. (Nr. W. 90/5. 90.)

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes bekannt gemacht:

Der § 6 der Bekanntmachung W. 10/3. 19 vom 1. März 1919 (Deutscher Reichsanzeiger vom 1. 3. 19 Nr. 51) erhält nachstehenden Zusatz:

Für Bayern gelten folgende Sonderbestimmungen:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein an solche Personen oder Firmen erlaubt, die mit einem Ausweis der Bayerischen Landesstelle für Textilien beim Ministerium des Äußern in München versehen sind. Die Bestellung dieser Personen oder Firmen erfolgt durch die Bayerische Landesstelle für Textilien mit Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle in Berlin. Die Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter ist verboten.

Die Reichswolle-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, nimmt Angebote entgegen

a. von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,

b. von Großhandelsfirmen des Deutschen Wollhandels — die Namen der für Bayern zugelassenen Firmen, denen jedoch der Aufkauf von Wolle im Reichsgebiet außerhalb Bayerns nicht gestattet ist, werden in der bayerischen Staatszeitung jeweils bekanntgegeben — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

c. von solchen Personen oder Firmen, welche als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern bestellt sind. Die Bestellung der Bezirksaufkäufer erfolgt nach Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin, durch die Bayerische Landesstelle für Textilien in München.

§ 12 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Diese zum Zwecke der Selbstversorgung den Schafhaltern freigegebene Menge Wolle darf nur zu Strickgarn für den Selbstverbrauch des Schafhalters versponnen werden. Infolgedessen ist die Herstellung von gewebten Stoffen (z. B. Tuchen) nicht erlaubt.

Berlin, den 19. Mai 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

[R.-A. Nr. 126.]

Die besonderen Bestimmungen zur Gebührnisordnung der Reichswehr veröffentlicht der Reichswehrminister unter dem 18. Mai 1919 in Nr. 45 des Armee-Verordnungsblattes.

Die Bestimmungen betr. die Übertragung von Befugnissen des Kriegsministeriums bei der Kapitalabfindung auf die Versorgungsämter veröffentlicht das Kriegsministerium unter dem 11. März 1919 in Nr. 45 des Armee-Verordnungsblattes.

Die Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung der vorläufigen Reichswehr vom 5. Mai 1918 und **über den militärischen Gruß** vom 29. Mai 1919 veröffentlicht der Reichswehrminister in Nr. 48 des Armee-Verordnungsblattes.

Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917.

1. Versicherungen, die nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, weil das Mitglied seine

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatte in der Beilage zu Nr. 20.

Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht erfüllt oder die Versicherung ganz oder zum Teil aufgehoben hat, werden auf schriftlichen Antrag wiederhergestellt, wenn der Versicherte glaubhaft macht, daß die Aufhebung oder Minderung mit den Kriegsverhältnissen im Zusammenhang stand.

Nicht in Kraft gesetzt gewesene Versicherungen sind von der Wiederherstellung ausgeschlossen.

2. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Friedensschluß beantragt sein; war die Einhaltung der Frist durch Kriegsverhältnisse verhindert, so endet die Frist 6 Monate nach Wegfall des Hindernisses.

3. Tritt der Versicherungsfall nach Absendung des Antrags, jedoch vor der Wiederherstellung ein, so zahlt die Anstalt, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen und das Recht auf Wiederherstellung noch nicht verloren gegangen ist, die Versicherungssumme abzüglich der in Betracht kommenden Nachzahlungen (Ziffer 4) aus.

4. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung an die Anstalt zu zahlen:

- sämtliche unbezahlten Beiträge unter Anrechnung der Gewinnanteile,
- eine etwa empfangene Rückvergütung nebst 5 v. H. Zinsen,
- den für das laufende Versicherungsjahr fälligen Beitrag oder Beitragsteil,
- Verzugszinsen mit 5 v. H. jährlich für die während des Bestehens der Versicherung fällig gewesenen Beiträge,
- Zinsen für ein auf der Versicherung ruhendes Darlehn.

Sind diese Zahlungen innerhalb eines Monats nach ihrer Fälligkeit nicht geregelt, so stellt die Anstalt schriftlich eine Nachfrist von einem Monat unter Hinweis auf die mit Ablauf dieser Frist verbundenen Rechtsfolgen.

5. Die Anstalt verpflichtet sich zur Gewährung eines Darlehns zur Deckung der schuldigen Beträge.

Das Darlehn ist mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen; es darf das für den Tag der Herstellung berechnete volle Deckungskapital erreichen.

Das Darlehn kann jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 20 ℳ zurückgezahlt werden.

6. Die Versicherung ist in vollem Umfang an dem Tage wiederhergestellt, an dem die nach Ziffer 4 erforderlichen Zahlungen bewirkt oder der Versicherungs- und vollzogene Schuldschein abgesandt sind.

7. Mit der Wiederherstellung erwächst dem Versicherungsnehmer der Anspruch auf Beteiligung am Gewinn, als ob die Versicherung nicht unterbrochen worden wäre.

8. Kommt zwischen dem Versicherten und der Anstalt eine Einigung über die Wiederherstellung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung zu entscheiden.

Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung der Anstalt auf Herbeiführung der Entscheidung innerhalb 2 Monaten nicht nach und hat er die für die Wiederherstellung an ihn ergangenen Forderungen nicht erfüllt, so geht er des Rechts auf Wiederherstellung verlustig, sofern er nicht nachweist, daß die Einhaltung der Frist infolge eines von ihm nicht vertretbaren Umstandes unmöglich war; auch durch den Krieg herbeigeführtes Zahlungsunvermögen gilt nicht als solcher Umstand.

Berlin, den 16. Mai 1919.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Bereitstellung weiterer Mittel zur Herstellung von Notwohnungen[1]).

Wir ersuchen ergebenst,

zur Herstellung von Notwohnungen der verschiedensten Art weitere 1 Million Mark bereitzustellen, die bei den Vorschüssen infolge des Krieges auf einem besonderen Konto „Beihilfen für Notbauten zur Herstellung von Kleinwohnungen" abzurechnen sind.

Gründe: Aus den mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschlüsse vom 20. Juni 1918 — Protokollbuch Nr. 454 — und vom 10. April 1919 — Protokollbuch Nr. 263) bereitgestellten Mitteln von $2 \times 500\,000$ ℳ $= 1$ Million Mark zur Gewährung von Beihilfen für Herstellung von Notwohnungen sind bis jetzt bereits rd. 952 000 ℳ für 481 Kleinwohnungen bewilligt. Für mehr als 250 fertiggestellte Kleinwohnungen sind die bewilligten Beihilfen bereits gezahlt; ein großer Teil weiterer Notwohnungen wird demnächst fertiggestellt sein. In dem Betrage von rd. 952 000 ℳ sind die Kosten der Herrichtung von Notwohnungen in der Stadtgrabenkaserne und in den Gebäuden der Maschinen-Gewehr-Abteilungen auf dem Gelände der Westendkaserne, die auf über 300 000 ℳ zu veranschlagen sind, noch nicht enthalten. Eine große Anzahl von Anträgen auf Herrichtung von Dach- und Kellergeschossen zum Bewohnen — namentlich in der Südvorstadt — sowie auf Teilung großer Wohnungen ist noch zu erwarten. Gegenwärtig liegen noch über 200 derartige Anträge zur Prüfung vor, für welche Kostenbeihilfen zu gewähren sind.

Auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1918/2. April 1919 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel werden wir auch in zahlreichen Fällen von der Ermächtigung zur zwangsweisen Herrichtung von Räumen zum Bewohnen Gebrauch machen müssen. In diesen Fällen haben wir die Kosten der Herrichtung zu tragen und die Räume später auf Verlangen in den gegenwärtigen Zustand zurückzuversetzen.

Hiernach reichen die bis jetzt bewilligten Mittel von 1 Million Mark bei weitem nicht aus. Dazu kommt noch, daß mit Rücksicht auf die nach dem 1. April eingetretene Steigerung der Löhne und Baustoffpreise auch entsprechend höhere Beihilfen bewilligt werden müssen.

Da in nächster Zeit mit der Erbauung neuer Häuser kaum wird begonnen werden können, die Wohnungsnot aber ständig zunimmt, bleibt als einziges Mittel zur Milderung der äußersten Wohnungsnot die Herstellung weiterer Notwohnungen. Dafür werden unter Berücksichtigung der noch vorliegenden und noch zu erwartenden Anträge weitere Mittel in Höhe von mindestens 1 Million Mark erforderlich werden.

[1]) Vorlage Nr. 457, Magistratsschreiben vom 10. Juni 1919. (XXII. 2571.)

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1919.

1. Genehmigt wurde die Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters Hanff zu Riemberg vom 1. April 1919 ab von jährlich 2500 auf 3000 ℳ (Dr. 397).

2. Die Versammlung beschloß die Beratung der Vorlage über Verstärkung der Mittel für Umbauten im Elisabeth-Gymnasium auf ein halbes Jahr zu vertagen (Dr. 405).

3. Die Miete für Räume der kath. Knabenmittelschule I in Paradies-Straße 9 wurde vom 1. Oktober 1919 an auf jährlich 11 000 ℳ erhöht (Dr. 411).

4. Genehmigt wurde die Übernahme des Vermögens des „Vereins Erziehungshaus Daheim" (Dr. 414).

5. Die Versammlung genehmigte, daß für die Fortführung der Instandsetzungsarbeiten in den mit Truppen belegt gewesenen Schulen Kosten im Betrage von weiteren 1 200 000 ℳ aufgewendet werden, vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über ihre endgültige Deckung und ersuchte den Magistrat, über die bis 1. Oktober 1919 vollendeten Arbeiten alsbald nach diesem Termin, spätestens bis 1. November 1919, Rechnung zu legen. (Dr. 417.)

6. Zur Besoldung von zwei juristischen Hilfsarbeitern für die Zeit vom 1. Juni 1919 bis 31. März 1920 wurden 7 000 ℳ bei der Verwaltung der Beamtenbesoldungen bereit gestellt. (Dr. 437.)

7. Genehmigt wurden die Verstärkungen folgender Haushaltspläne:

a. des Marktwesens für 1919 um 2 300 ℳ. (Dr. 446.)
b. des Vieh- und Schlachthofes und der Fleischbeschau für 1917 um 163 611,19 ℳ (Dr. 447).
c. der Bau- und Wegebaupolizei für 1918 um 4 243,42 ℳ. (Dr. 448.)

8. Die Versammlung nahm Kenntnis von der Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 6 der Gebührenordnung über die Kanalanschlußgebühr. (Dr. 420.)

9. Die Versammlung genehmigte, daß

a. im Gaswerk in Dürrgoy eine Koksbrikettierungsanlage für eine Jahreserzeugung von 5 000 t errichtet wird,
b. die auf 200 000 ℳ veranschlagten Kosten den Rücklagen der Gaswerke entnommen werden,
c. die für eine eventuelle Erweiterung der Anlage erforderlichen Beträge, deren Höhe noch nicht angegeben werden kann, nach Genehmigung des Erweiterungsprojekts durch die Betriebsdeputation und den Magistrat gleichfalls aus den Rücklagen der Werke bereitgestellt werden.

(Dr. 444.)

10. Genehmigt wurde die Annahme des Vermächtnisses der am 5. Januar 1919 verstorbenen verwitweten Eisenbahnsekretär Marie Ullmann, geb. Knappe. (Dr. 430.)

11. Für Neubau und Einrichtung eines Fürsorgehauses usw., für die Arbeiter im Gaswerk 4 wurden 120 000 ℳ aus den Rücklagen der Gaswerke bewilligt (Dr. 443).

12. Zu unbesoldeten Stadträten wurden gewählt die Stadtverordneten Wittke, Ziegon, Leß und Jeron.

13. Zur Erneuerung des Fußbodens und der Wandflächen im Arztzimmer und in der Pförtnerwohnung des Bürgerobdachs wurden 3 400 ℳ bewilligt. (Dr. 432.)

14. Die Versammlung genehmigte, daß

a. zur Unterbringung der Geschäftsstellen für Schulspeisung, Schulkinderpflege und Schulentlassenenfürsorge Räume in Gartenstraße 3/5 gemietet werden, und zwar zum Preise von jährlich 1 200 ℳ vom 1. April 1919 ab, und zum Preise von 800 ℳ vom 1. Juli 1919 ab,
b. die Kosten für die Miete mit 1 800 ℳ und die Kosten für Einrichtung und Umzug mit etwa 3 000 ℳ dem Hauptextraordinarium entnommen werden (Dr. 433).

15. Zur Beschaffung eines Mikroskops für das Krankenhospital zu Allerheiligen wurden 1750 ℳ bewilligt (Dr. 436).

16. Für die Instandsetzung der Getreidemarkthalle wurden 6000 ℳ Mehrkosten aus den eigenen Einnahmen des Marktwesens bewilligt (Dr. 438).

17. Zur Erweiterung des Zähler-Prüfamts der städtischen Elektrizitätswerke wurden 45 000 ℳ aus der Anleihe von 1915 bewilligt (Dr. 440).

18. Zur Erweiterung der Haus- und Kellerdränage des Gutswohnhauses in Luzine wurden nachträglich 160,80 ℳ aus den Rücklagen für den Baustock des Gutes bewilligt (Dr. 441).

19. Die Versammlung genehmigte, daß

a. der abgeänderte Fluchtlinienplan für die Straßen 9, 10, 12, 34 und 35 der Nikolaivorstadt förmlich festgestellt werde,
b. die Firma Pfeffer, Pringheim & Co. das nunmehr Vorgartenland werdende Straßenland mit noch 1 ℳ/qm und das durch die Verschiebung der Straßenmitte in Straße 10 zu vergütende Straßenland mit 4 ℳ/qm = 600 ℳ entschädigt,
c. dem Fabrikbesitzer F. W. Hofmann, die zu b berechneten 600 ℳ zurückgezahlt werden (Dr. 442).

20. Es wurden gewählt:

a. zum Bezirksvorsteher für Bezirk 13: Fleischermeister Nebel, Goldenerade-Gasse 14;
b. zu Vorstehern des Claassenschen Siechenhauses und der Brüder Littauer-Stiftung: Stadtv. Wolf, Rentier Brinke, Rentier Scheider;
c. zum Mitgliede der Kunstdeputation: Stadtv. Finger;
d. zum Mitgliede der Marktdeputation: Direktor Heidecker, Viktoria-Str. 62;
e. zu Schiedsmännern für Bezirk 4: Kaufmann Oskar Fischer, Nikolai-Str. 68, für Bezirk 38: Partikulier Georg Eispert;
f. zum Vorsteher der kath. Volksschule XXXVII: Fleischermeister Ender, Reich-Str. 20;
g. zu Mitgliedern der Deputation für die Aufgaben der Wohnungsauf-

sicht: die Stadtv. Frl. Franz, Dr. Goehlich, Hornig, Konitz, Lesse und Seppel, Krankenkontrolleur Arndt, Karuth-Straße 4, Frau Regina Danziger, Gutenberg-Str. 49, Kaufmann Harmuth, Schießwerder-Platz 15, technischer Magistratsbüroassistent Kleinert, Fürsten-Str. 22, Ingenieur Kluge, Höfchen-Str. 89, Bürovorsteher Rordorff, Bismarck-Str. 36 (Dr. 429).

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 26. Juni 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 453. I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahlen zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;
Nr. 454. II. Gutachten des Ausschusses V über Prüfung einer Baurechnung und
Nr. 471/472. III. Vorlagen betr. Gewährung von Renten.

Vorlagen:

Drucksache
Nr. 410 Berichterstatter: Schade. Verstärkung der Mittel für Auswechseln schadhafter Condensleitungen in höheren und Mittelschulen.
Nr. 434 Berichterstatter: Dr. Goebel. Darlehn zur Gründung einer Darlehnskasse für Studenten.
Nr. 435 Berichterstatter: Dr. Hancke. Änderung der Satzung der städt. Sparkasse.
Nr. 439 Berichterstatter: Herrmann. Verwendung bei der Bauverwaltung für 1918 ersparter Mittel.
Nr. 445 Berichterstatter: Widera. Verstärkung der Kosten für Herrichtung eines Müllabladeplatzes zwischen Hardenberg- und Gräbschener Straße.
Nr. 455 Berichterstatter: Burgand. Erhöhung der Entschädigung für das Haarscheren der Insassen des Pflegehauses in Herrnprotsch.
Nr. 456 Berichterstatter: Klippel. Anschaffung einer fahrbaren Kompressoranlage für die Straßenbahn.
Nr. 457 Berichterstatter: Halfpaap. Bereitstellung weiterer Mittel zur Herstellung von Notwohnungen.
Nr. 458 Berichterstatter: Friese. Abänderung des Fluchtlinienplanes für die Straße südlich der Yffelstein-Straße zwischen Bohrauer und verlängerte Herdain-Straße.
Nr. 459 Berichterstatter: Hornig. Einstellung eines Heizers beim Magdalenengymnasium und beim Realgymnasium am Zwinger.
Nr. 460 Berichterstatter: Cardocus. Übertragung von Zementlieferung an die Firma Gebr. Huber.
Nr. 461 Berichterstatter: Frau Ollendorff. Errichtung einer Dr. Ludwig Friedmannschen Stiftung.
Nr. 462 Berichterstatter: Otte. Mehrkosten für Einrichtung von Aufenthalts- und Schlafräumen für Feuerwehrmannschaften in der Hauptfeuerwache.
Nr. 463 Berichterstatter: Wittke. Gutachten des Ausschusses I über Erweiterung der Theaterdeputation usw.
Nr. 464 Berichterstatter: Ziegon und Leß. Gutachten der Ausschüsse I und II über Anstellung von Beamten usw.
Nr. 465 Berichterstatter: Bandmann und Streit. Gutachten der Ausschüsse II und V über Ausführung von Behelfsbauten.
Nr. 466 Berichterstatter: Dindas. Anstellung usw.
Nr. 467 Berichterstatter: Wiener. Ausführung baulicher Änderungen in den Räumen der Stadtbibliothek.
Nr. 468 Berichterstatter: Stope. Instandsetzungen in der Kochküche des Pflegehauses in Herrnprotsch.
Nr. 469 Berichterstatter: Zimmermann. Erhöhung der Beihilfe für die Familien der in Gefangenschaft befindlichen Heeresangehörigen.
Nr. 470 Berichterstatter: Stephan. Abänderung des Fluchtlinienplanes für Straßen der Nikolaivorstadt.

Personalchronik.

Die Vorsteherstelle des Einziehungsamtes ist dem Magistratssekretär Georg Schneider vom 1. Juli 1919 ab übertragen worden.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau
in der Woche vom 8. bis 14. Juni 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 102 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 164 Kinder geboren, davon waren 130 ehelich, 34 unehelich, 158 lebendgeboren (81 m., 77 w.), 6 totgeboren (4 m., 2 w.). Einschließlich der 6 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 231 Sterbefälle (110 m., 121 w.), darunter 27 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 27 unter 1 Jahr alt (18 ehelich und 9 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach 1, Masern —, Windpocken —, Diphtherie —, Keuchhusten 2, Pocken —, Typhus —, Ruhr 1, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 49, Krankheiten der Atmungsorgane 33 (davon 7 Fälle Influenza, 16 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 4, Selbstmord 4, Unglücksfälle 12, Mord — und alle übrigen Todesursachen 125.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Unterleibstyphus	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- und Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	2	–	1	—	—	–	–	2
Odervorstadt	1	—	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	3	1	–	—	–	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	1	2	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	3	2	—	1	—	–	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	4	1	1	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	2	–	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	16	6	2	1	—	—	–	2
Außerdem:								
auf Schiffen	—	–	–	–	–	–	—	—
Auswärtige [1]) . . .	—	1	—	—	–	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2606, es kamen hinzu 640, es starben 67, es gingen ab 548, so daß am Ende der Woche 2631 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 657, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 343, Universitätskliniken 485, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 127, Hospital der Barmherzigen Brüder 146, St. Joseph-Krankenhaus 110, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 148, Krankenanstalt Bethanien 103, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 152, Bethesda 41, St. Georg-Krankenhaus 138, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 76, Diakonissenanstalt Bethlehem 31, Malteser-Kinder-Krankenhaus 46, Augustahospital 17, Hebammenlehranstalt 11.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche 1 (—), Altersschwäche — (4), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (2), Scharlach 3 (1), Masern — (—), Diphtherie 1 (—), Keuchhusten — (—), Typhus — (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 4 (1), andere Wundinfektionskrankheiten 5 (1), Tuberkulose der Lungen 18 (14), andere Organe 19 (—), allgemeine Miliartuberkulose—(—), Lungenentzündung 17 (4), Influenza 10 (—), Fleckfieber — (—), Genickstarre — (—), Ruhr — (—), Pocken 2 (—), vener. Krankheiten 25 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 34 (1), Kreislauforgane 41 (10), Gehirnschlag — (—), andere Krankheiten des Nervensystems 23 (6), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 20 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 33 (2), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 60 (2), Krebs 15 (4), andere Neubildungen 19 (—), Verletzungen 49 (5), alle übrigen Krankheiten 239 (13).

[1]) Außerdem sind in Gemeinden der nächsten Umgebung folgende Erkrankungen (Todesfälle) gemeldet worden: an Diphtherie in Brockau 1, an Kindbettfieber in Brockau 1, an Scharlach in Brockau 1 Person.

Bericht über die städtische Erwerbslosenfürsorge vom 1. bis 31. Mai 1919.

Die bereits in den letzten Tagen des Monat April beobachtete Steigerung der Arbeitslosigkeit hat während des ganzen Monat Mai weiter angehalten. Entlassungen von den Desarmierungsarbeiten, die sich zunächst auf Jugendliche erstreckten, in wenigen Tagen aber in größerer Anzahl geschehen sollen, Entlassungen aus dem Militärdienst und vom Grenzschutz, Schließung militärischer Betriebe, wie des Festungs-Proviantamtes und des Instandsetzungsamtes, Mangel an Rohstoffen in der Tabakindustrie, auch Arbeitsmangel bei einzelnen kleineren Gewerbetreibenden ließen die Zahl der Arbeitslosen erheblich ansteigen, ohne daß ihre Unterbringung in andere Arbeitsstellen alsbald möglich war. Auch die in den Monat Mai fallende einwöchige Landestrauer vermehrte durch arbeitslose Musiker und Artisten die Zahl der Arbeitslosen.

Es wurden im Mai Anträge aufgenommen: 2508 von Männern, darunter 34 Jugendliche, von denen 772 erneute Anträge von Erwerbslosen waren, die bereits früher einmal die Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen hatten. Von Frauen wurden aufgenommen: 1202 Anträge, darunter 88 Jugendliche, wovon 302 wiederholte Anträge waren. Im Ganzen wurden demnach 3710 Anträge aufgenommen und seit Bestehen der Erwerbslosenfürsorge 29 870.

Durch Ablehnungen, Entziehungen und Annahme von Arbeit schieden aus der Erwerbslosenfürsorge aus 2206 Männer, darunter 38 Jugendliche und 1144 Frauen, darunter 85 Jugendliche, zusammen 3350.

Es blieb am 31. Mai ein Bestand an Unterstützten von 2010 Männern, darunter 4 Jugendliche und 1651 Frauen, darunter 133 Jugendliche, zusammen 3661.

Die Zahlen der sich im Ganzen im Arbeitsnachweis Meldenden, also auch der Nichtunterstützten, sind erheblich höher, sie betrugen am 31. Mai 1919: 3529 Männer und 2633 Frauen.

Die Hauptgruppen der erwerbslosen Unterstützten, die am 31. Mai noch vorhanden waren bilden:

ungelernte Arbeiter	250
Kellner	158
Handlungsgehilfen	127
Kaufleute	97
Bäcker	80
Fleischer	76
Monteure	53
Kutscher	44
Kontoristen	29
Bürobeamte	28
Maler	27
Techniker	26
Konditoren	23

und die übrigen Berufe in Gruppen von 20 und darunter.

Unter den unterstützten erwerbslosen Frauen befanden sich am 31. Mai 1919 noch:

ungelernte Arbeiterinnen . . (led. 593, verh. 365).	958
Verkäuferinnen	137
Kontoristinnen	111
Zigarrenmacherinnen	86
Schreiberinnen	36
Bürogehilfinnen	26

und sonstige Berufe in kleinerer Zahl.

An Unterstützungen wurden im Mai 430 262,70 ℳ für 81 738 Unterstützungstage gezahlt. Überhaupt sind bisher gezahlt worden 3 589 007,80 ℳ, ohne die Krankenkassenbeiträge.

Reisegutscheine für freie Fahrt nach dem Arbeits- oder Heimatsort sind 73 und überhaupt bisher 491 ausgestellt worden.

Den von auswärts Zugezogenen, die bereits 4 Wochen lang hier unterstützt worden sind, wurde, soweit nicht gesetzliche Gegengründe vorlagen, die Unterstützung entzogen, und zwar im Mai in 66 Fällen, im Ganzen bisher in 856 Fällen.

Um den Zuzug von Auswärts, im Hinblick auf die außerordentlich große Wohnungsnot am Orte,

weiter einzudämmen, hat der Demobilmachungs-Ausschuß eine Verordnung am 31. Mai[1]) dahin erlassen, daß nicht nur, wie bisher, diejenigen Personen zu entlassen sind, die

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten, oder
2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder in häuslichem Dienst berufsmäßig tätig waren, sondern auch diejenigen, mit gewissen Ausnahmen, die
3. seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte hier zugezogen sind.

Solche unter 1, 2 und 3 genannte Personen dürfen auch nicht von Neuem von hiesigen Arbeitgebern eingestellt werden. Von dieser Regelung wird erhofft, daß der dauernde unerwünschte Zuzug Auswärtiger im Interesse der hiesigen Arbeitslosen gehemmt, und daß sie insbesondere auch zur Behebung der fast schon unerträglichen Wohnungsnot wesentlich beitragen wird, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen mit aller Strenge geschieht. Kontrollmaßnahmen hierfür werden alsbald eingerichtet werden. Die Kontrollmaßnahmen und Ermittelungen bei den Erwerbslosen an Ort und Stelle wurden nach Möglichkeit fortgesetzt und erfolgten im Mai in 1684 Fällen. In berufsmäßiger Ausbildung befinden sich von der Erwerbslosenfürsorge aus zurzeit 153 Schneiderinnen und eine Maschinenstrickerin.

Um nicht nur allen in der Erwerbslosenfürsorge berufsmäßig tätigen Personen, sondern auch den Erwerbslosen selbst einen klaren und raschen Überblick über die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu ermöglichen, der bei der großen Zahl von Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Nachträgen nicht mehr möglich war, hat der Magistratsrat Wosnitza einen Kommentar verfaßt, in dem sämtliche bis jetzt erschienenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen übersichtlich geordnet und zusammengefaßt sind. Das Buch wird im Verlag von Wilhelm Gottlieb Korn bald erscheinen.

Evangelische und katholische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

In den hiesigen Stadtkreisvorstand ist anstelle des infolge der Neuwahlen aus der Stadtverordneten-Versammlung ausgeschiedenen Professors Dr. Gärtner der Stadtverordnete Volksschullehrer Fritz Blech auf die Amtsdauer von 6 Jahren, d. h. bis Ende Dezember 1924, gewählt worden.

Die Regierung hat gegen diese Wahl nichts einzuwenden.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 8. 6. 19 bis 14. 6. 19:

15 Schirme, 3 Stöcke, 22 Paar Handschuhe, 17 Geldbeutel mit Inhalt, 3 Schlüssel, 5 Bücher, 3 Broschen, 4 Handtaschen ohne Inhalt, 3 Handtaschen mit Inhalt, 2 Kaffeekannen, 2 Mundharmonikas, 1 Geldschein, 1 leeres Portemonnaie, 1 Brille, 1 Kochgeschirr, zugeschnittene Stoffteile, 1 blaues Jäckchen, 1 Paket mit Flaschen, 1 Brieftasche, 1 Schere, 1 Beutel mit Zucker, 1 Rocknadel, 1 Pompadour mit Inhalt, 1 Gießkanne, 1 Damengürtel, 2 leere Kartons, 1 Halskette, 1 Düte Mehl, 1 Osrambirne, 1 Mütze, 1 Badetrikot, 1 Opernglas, 1 Blechschachtel mit Geld, 1 Stück Leder, 1 Frauenjacke, 1 Karton mit Gummi, Medizinflaschen in Holzhüllen, 1 Bluse, 1 Zange, 1 Rolle Noten, 1 Karton mit einer Zeltbahn.

---

[1]) Vergl. Gemeindeblatt S. 641.

Zahlung der Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannschaften

für den Monat Juli 1919.

Nr. des Quittungsbuches	Die 1. Monatsrate wird gezahlt am	Die 2. Monatsrate wird gezahlt am	Zahlstelle
1— 3 000	27. Juni	12. Juli	Zahlstelle I, Feuerwehrmannsaal
3 001— 6 000	28. "	14. "	
6 001— 9 000	30. "	15. "	
9 001—12 000	1. Juli	16. "	
12 001—15 000	2. "	17. "	
15 001—18 000	3. "	18. "	
18 001—21 000	4. "	19. "	
21 001—24 000	5. "	21. "	
24 001—27 000	7. "	22. "	
27 001—30 000	8. "	23. "	
Für Auswärtige	9. "	24. "	
30 001—33 000	27. Juni	12. "	Zahlstelle II, Blücher-Platz 14,
33 001—36 000	28. "	14. "	
36 001—39 000	30. "	15. "	
39 001—42 000	1. Juli	16. "	
42 001—45 000	2. "	17. "	
45 001—48 000	3. "	18. "	
48 001—51 000	4. "	19. "	
51 001—54 000	5. "	21. "	
54 001—57 000	7. "	22. "	
57 001—60 000	8. "	23. "	
60 001—62 000	27. Juni	12. "	Zahlstelle III, Zwinger-Straße 14.
62 001—64 000	28. "	14. "	
64 001—66 000	30. "	15. "	
66 001—68 000	1. Juli	16. "	
68 001—70 000	2. "	17 "	
70 001—72 000	3. "	18. "	
72 001—74 000	4. "	19. "	
74 001—76 000	5. "	21. "	
76 001—78 000	7. "	22. "	
78 001—80 000	8. "	23. "	
80 001—81 000	27. Juni	12. "	
81 001—82 000	28. "	14. "	
90 001—90 500	30. "	15. "	
90 501—91 000	1. Juli	16. "	
91 001—91 500	2. "	17. "	
91 501—92 000	3. "	18. "	
92 001—92 500	4. "	19. "	
92 501—93 000	5. "	21. "	
93 001—93 500	7. "	22. "	
93 501—94 000	8. "	23. "	

Zwangsversteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in bezw. bei Breslau belegene Grundstücke durch das hiesige Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Schweidnitzer Stadtgraben 4 bezw. Museum-Straße 9, versteigert werden:

44. Am 4. August 1919, vorm. 10¼ Uhr, das im Grundbuche von **Brockau Bd. 1 Bl. 11** eingetragene Grundstück (am 14. Februar 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, ist kein Eigentümer im Grundbuch eingetragen) Gemarkung Brockau, Kartenblatt 1, Parzelle 1486/263

usw., 6 a 93 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 9, Nutzungswert 192 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 12. Das Grundstück besteht aus Inwohnerhaus mit abgesondertem Abort und Hofraum. [41 K. 106/1918.]

45. Am 11. August 1919, vormittags 10¼ Uhr, das im Grundbuche von Breslau **Feldgrundstücke der Nikolaivorstadt Band I Blatt 19** (eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück an der Niederschl. Märkischen Eisenbahn, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 15, Parzellen Nr. 626/47, 394/48, 1 ha 16 a 49 qm groß, Reinertrag 27,38 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 392. [41 K. 46/18.]

46. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Breslau, **Viktoriastraße 13** belegenen, im Grundbuche von Breslau, Gabitz II Band V, Blatt Nr. 306 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Lehrers Otto Sonnenberg und dessen Ehefrau Ottilie Sonnenberg, geborene Rötsch, in Breslau zu gleichen Rechten der Anteile eingetragenen Grundstücks besteht, dieses Grundstück am 25. Juli 1919, vormittags 10¼ Uhr. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1919 in das Grundbuch eingetragen. [41. K. 30/19/7.]

47. Am 30. Juli 1919, vorm. 10¼ Uhr, das im Grundbuche von **Klein-Mochbern Band II Bl. Nr. 56** (eingetragener Eigentümer am 23. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Theodor Neumann in Breslau) eingetragene Grundstück, Acker im Stadtfeld, Gemarkung Klein-Mochbern, Kartenblatt 3, Parzelle 35/14. 15 a 60 qm groß, Reinertrag 2,44 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 53. [41. K. 98/18.]

Aufhebung einer Zwangsversteigerung.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung des in Klein-Mochbern belegenen, im Grundbuche von Klein-Mochbern Bd. 46 auf den Namen des Kaufmanns Theodor Neumann in Breslau eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der Gläubiger, Oberingenieur Otto Lüddickens in Breslau den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat. Der auf den 30. Mai 1919 bestimmte Termin fällt weg. [41. K. 23/19.]

Konkurseröffnungen.

8. Über den Nachlaß der am 14. Dezember 1917 in Breslau verstorbenen verwitweten Postverwalter Ottilie Veith, geb. Kuntze, von hier, ist am 19. Mai 1919, vormittags 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Otto Krause von hier, Hummerei Nr. 52/53, und Prüfungstermin am 15. August 1919, vormittags 10¾ Uhr. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 15. Juli 1919. Erste Gläubigerversammlung am 18. Juni 1919, vormittags 10½ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museumstraße 9, Zimmer 298 im II. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1919 einschließlich.

9. Über das Vermögen des Tapezierers Arthur Garbe von hier, Neumarkt 18, ist am 26. Mai 1919, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Otto Krause von hier, Hummerei 52/53. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 15. Juli 1919. Erste Gläubigerversammlung am 26. Juni 1919, vormittags 10 Uhr, und Prüfungstermin am 16. September 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museumstraße 9, Zimmer 314, im II. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1919 einschließlich.

10. Über das Vermögen der Firma Filmkunst Schlesische Film-Compagnie, G. m. b. H. in Breslau, Junkernstraße 8 II, ist am 31. Mai 1919, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Der Kaufmann J. Cohn hier, Neue Schweidnitzer Straße 15. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 15. Juli 1919. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. August 1919, vormittags 10½ Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Museumstraße 9, Zimmer 314 im 2. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1919 einschließlich.

Konkursaufhebung.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der verehelichten Magistratsassistent Marta Gohla geborenen Kunze von hier, Bohrauer Straße 12, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek.

Nr. 125.

Mai 1919.

Die am Schlusse der Titel stehenden Standnummern der Bücher wolle man den Bestellungen hinzufügen.

Allgemeines. Schrift-, Buchwesen.

Schwarzwälder **Bote.** Jg. 80, (26. 7. ff) — 85, (30. 4) Oberndorf: 1914—1919. [Zeitungen

Jahrbuch für Bücher-Kunde u. Liebhaberei. Hrsg. v. G. A. E[rich] Bogeng. Jg. 1—4. Nikolassee b. Bln: Harrwitz 1919. 8°. [4 n A 267

Der **Schriftwart.** Zentralblatt f. d. gesamt. Interessen d. Schrift: Schriftkultur, Schrifterziehung, Schrifterforschung, Schriftgewerbe m. besond. Betonung d. Selbstschreibunterrichts Deutschlands ... Erstes ... Fachblatt ... gegr.... von Fritz Kuhlmann. Folge 1. Mchn: Gossner & Schenck 1919. 4°. [2 n A 65

Taschenbuch des Bücherfreundes. Hrsg. von G. A. E[rich] Bogeng. [1] für 1909 — 3 für 1911. Nikolassee b. Bln: Harrwitz (1909—1911). 8°. [4 n A 267

Zur Westen, Walter v.: Ex libris. ⟨Bucheignerzeichen⟩. M. 5 Kunstbeil. u. 201 Abb. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1909. 145 S. 4° (8). (Kulturgesch. Monogr. 4.) [4 n F 602, 4

Theologie u. Religionswissenschaft.

Aner, Karl: Kriegsbilder aus der Bibel. Bln: Curtius [1914]. 60 S. 8°. [8 n B 1, 935

Engert, Thaddäus: Wege zur deutschen Kirche. Schlichte Gedanken über Katholizismus u. Protestantismus. Tübingen: Mohr 1919. 130 S. 8°. [8 n B 679 k

Feine, Paul: Theologie des Neuen Testaments. 3. Aufl. Lpz: Hinrichs 1919. XV, 585 S. 4° (8°). [8 n B 732 k

Fiebig, Paul: Jesu Blut, ein Geheimnis? Tübingen: Mohr 1906. 78 S. 8°. (Lebensfragen. 14.) [8 n B 1, 928

Fischer, Paul: Glaube. E. Wort zum Frieden unt. d. verschied. Richtungen innerhalb d. Protestantismus. Tübingen: Mohr 1919. XI, 219 S. 8°. [8 n B 810

Lang, August: Zwingli und Calvin. Mit 161 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1913. 152 S. 4° (8°). (Monogr. z. Weltgeschichte. 31.) [4 O 1160, 31

Laux, Johann Joseph: Der hl. Kolumban, s. Leben u. s. Schriften. Freibg: Herder 1919. XVI, 290 S. 8°. [8 n B 3092

Mann, Traugott: Der Islam einst u. jetzt. Mit 166 Abb. u. 1 Kt. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1914. 159 S. 4°. (Monogr. z. Weltgeschichte. 32.) [4 O 1160, 32

Müller, Konrad: Unser Glaube und unsre Not. Breslau: Korn 1919. 103 S. 8°. [8 n B 1, 947

Niebergall, Friedrich: Biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch. Grundsätze u. Methoden f. ihre Behandlung. Tübingen: Mohr 1910. 88 S. 8°. [8 n B 1, 938

Schleiermacher, der Philosoph des Glaubens. 6 Aufsätze. Ernst Troeltsch [u. a.] Bln-Schöneberg: Hilfe 1910. 151 S. 8°. (Moderne Philosophie. 6.) [8 n B 2057 p

Starbuck, Edwin Diller: Religionspsychologie [Psychology of religion]. Empirische Entwicklungsstudie religiösen Bewußtseins. Unt. Mitw. v. G. Vorbrodt übers. v. Friedr. Beta. Bd 1. 2. Lpz: Klinkhardt 1909. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 14. 15.) [8 n C 1376, 14. 15

Staat u. Kirche.

Böckenhoff, Karl: Katholische Kirche und moderner Staat. D. Verhältnis ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche. Köln: Bachem 1911. 143 S. 8°. [8 n B 469

Hoeber, Karl: Die staatskirchenrechtliche Lage d. Katholiken in Preußen. Von e. rheinisch. Theologen. Köln: Bachem 1918. 58 S. 8°. (Zeit- u. Streitfragen d. Gegenwart. Bd 12.) [8 n C 1, 2228

Revolution und Kirche. Zur Neuordnung d. Kirchenwesens im dt. Volksstaat. M. Beitr. von ... Hrsg. v. Friedrich Thimme u. Ernst Rolffs. Bln: G. Reimer 1919. VIII, 373 S. 8°. [8 n B 3093

Sägmüller, Johann Baptist: Die Trennung von Kirche u. Staat. E. kanonist.-dogmat. Studie. Mit 13 Beil., enth. offizielle Aktenstücke über d. Trennung von Kirche u. Staat in Frankreich. Mainz: Kirchheim 1907. VIII, 48, CXXXXVII S. 8°. [Jur. 0, 11

Philosophie.

Couturat, Louis: Die philosophischen Prinzipien der Mathematik (Les Principes des mathématiques, dt.). Dt. v. Carl Siegel. Lpz: Klinkhardt 1908. XIII, 328 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 7.) [8 n C 1376, 7

Eisler, Rudolf: Grundlagen der Philosophie des Geisteslebens. Lpz: Klinkhardt 1908. IV, 306 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 6.) [8 n C 1376, 6

Fouillée, Alfred: Der Evolutionismus der Kraft-Ideen. [L'Évolutionisme des idées-forces, dt.]. Autor. Übers. nach d. 4. Aufl., v. Rudolf Eisler. Lpz: Klinkhardt 1908. IX, 394 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 3.) [8 n C 1376, 3

Hamilton, Edward John: Perzeptionalismus und Modalismus [Perceptionism and modalism, dt.]. E. Erkenntnistheorie. Übers. v. Martin Klose. Lpz: Klinkhardt 1911. VI, 115 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. 28.) [8 n C 1376, 28

Hamilton, Edward John: Erkennen und Schließen Eine theoret. Logik auf d. Grundlage d. Perzeptionalismus u. Modalismus. M. kurzem Lebensabriß d. Verf. v. Martin Klose. Lpz: Klinkhardt 1912. XI, 299 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. 30.) [8 n C 1376, 30

James, William: Das pluralistische Universum. [Pluralistic Universe]. Hibbert-Vorlesungen am Manchester College üb. d. gegenwärt. Lage d. Philosophie. Ins Deutsche übertr. u. mit e. Einf. vers. v. Julius Goldstein. Lpz: Kröner 1914. XXIV, 224 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. 33.) [8 n C 1376, 33

Lachelier, Jules: Psychologie und Metaphysik. Die Grundlage d. Induktion [Du Fondement de l'induction suivi de psychologie et métaphysique]. Nach d. 5. Aufl. dt. v. Rudolf Eisler. Lpz: Klinkhardt 1908. IV, 130 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 11.) [8 n C 1376, 11

Lucka, Emil: Die drei Stufen der Erotik. Bln & Lpz: Schuster & Loeffler 1913. 430 S. 4°. [8 n B 1512 v

Platons Dialog Euthydemos. Übers. u. erl. von Otto Apelt. Lpz: Meiner 1918. 107 S. 8°. (Philos. Bibliothek. 176.) [8 n B 2618, 176

Schiller, F[erdinand] C[anning] S[cott]: Humanismus. Beitr. zu e. pragmat. Philosophie. Dt. v. Rudolf Eisler. Lpz: Klinkhardt 1911. XV, 400 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 25.) [8 n C 1376, 25

Stöckl, Albert: Grundriß der Geschichte der Philosophie. 3. Aufl. Bearb. u. hrsg. v. Georg Weingärtner. Mainz: Kirchheim 1919. XV, 460 S. 8°. [8 n B 2252 a

Stöckl, Albert: Lehrbuch der Philosophie. Neubearb. v. Georg Wohlmuth. 8. Aufl. Bd 1. 2. Mainz: Kirchheim 1905—12. 8°. [8 n B 2252 b

Styx, Eugen: Selbsterlösung der Menschenseele. Präludium. Dresden: Stiemer 1918. 18 S. 8°. [8 n B 1, 826

Erziehung und Unterricht.

Beißwänger, Gustav: Der Streit der Gegenwart um den religiösen Unterricht. Stuttgart & Bln: Kohlhammer 1911. IV, 209 S. 8°. [8 n B 116 v

Havenstein, Martin: Vornehmheit und Tüchtigkeit. Dem deutsch. Volke zur Einkehr. Bln: Mittler 1919. VIII, 212 S. 8°. [8 n B 1085 l

Herrmann, Paul: Glaube u. Brauch d. alten Deutschen, im Unterricht auf der Oberstufe höherer Schulen. Bln: Salle 1919. 78 S. 8°. (Deutschunterricht u. -kunde. 4.) [8 n B 621, 4

Herrmann, Paul: Einführung in die deutsche Mythologie auf höheren Lehranstalten. Bln: Salle 1919. 80 S. 8°. (Deutschunterricht u. -kunde. 5.) [8 n B 621, 5

Kaftan, Theodor: Die Schule im Dienste der Familie, des Staates und der Kirche. 2. Taus. Hamburg: Schloeßmann 1906. 29 S. 8°. [8 n B 1, 937

Mann, Alfred: Die deutsche Bildung u. d. Neuordnung der deutschen Verhältnisse. Vortrag. 11 S. 8°. Aus: Schles. Schulzeitung 1918. [Yu 1738 d

Niebergall, Friedrich: Der Schulreligions- u. der Konfirmandenunterricht. Referat .. Mit d. Entwurf e. Lehrgangs u. e. Konfirmandenprüfung als Anh. Lpz: Klinkhardt 1912. 60 S. 8°. [8 n B 1, 946

Reuschel, Karl: Das deutsche Volkstum im Unterricht an höheren Schulen. Bln: Salle 1917. 69 S. 8°. (Deutschunterricht u. -kunde. 2.) [8 n B 621, 2

Rose, A[nton] H[einrich]: Die Lösung der sozialen Frage durch die Schule im neuen Deutschland. Lpz: Grunow 1919. 63 S. 8°. [8 n C 1, 2230

Schiele, Friedrich Michael: Religion und Schule. Aufsätze u. Reden. Tübingen: Mohr 1906. VI, 219 S. 8°. [8 n B 2030 i

Schmidt, Ferdinand Jakob: Volksvertretung und Schulpolitik. Bln: G. Reimer 1919. 53 S. 8°. [8 n B 1, 936

Tews, Johannes: Ein Volk — eine Schule. Darstell. u. Begründ. d. deutsch. Einheitsschule. Osterwieck: Zickfeldt 1919. VII, 334 S. 8°. [8 n B 2299 g

Weise, Oskar: Deutsche Heimat und Stammesart im Unterricht an höheren Schulen. Bln: Salle 1919. 66 S. 8°. (Deutschunterricht u. -kunde. 3.) [8 n B 621, 3

Rechtswissenschaft.

Bentham, Jeremy: Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht u. einen dauernden Frieden. ⟨Principles of international law⟩ übers. v. Camill Klatscher. Mit e. Einl. über Bentham, Kant u. Wundt hrsg. v. Oskar Kraus. Halle: Niemeyer 1915. VII, 153 S. 8°. [Jur. 1702

Bredt, Joh. Viktor: Entwurf einer Reichsverfassung. Bln: Unger 1919. 82 S. 8°. [Jur. 0, 10

Eisenbacher, Bruno: Staat, Recht u. Gottesglaube. E. Beitr. z. Erläut. u. Reform d. deutsch. Strafrechts. Paderborn: Schöningh 1913, VII, 76 S. 8°. (Görres-Ges. ... Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 16.) [Jur. 1704, 16

Gruber, Richard Gilády: Internationale Staatenkongresse u. Konferenzen, ihre Vorbereitung u. Organisation, e. völkerrechts-diplomatische Untersuchung auf Grund d. Staatenpraxis vom Wiener Kongreß 1814 bis z. Gegenwart. Bln: Puttkammer & Mühlbrecht 1919. XXVIII, 348 S. 8°. [Jur. 1701

Lion, Max: Vermögensübertragungen u. Schenkungen an Kinder aus Steuergründen. Bln: Vahlen 1919. 16 S. 8°. (Zeitgemäße Steuerfragen. 1.) [8 n C 1382, 1

Lion, Max: Welche Anträge sind erforderlich, um für die Kriegsabgabe die zulässigen Erleichterungen zu erlangen? Bln: Vahlen 1919. 23 S. 8°. (Zeitgemäße Steuerfragen. 2.) [8 n C 1382, 2

Lion, Max: Auflösung u. Umwandlung von Aktiengesellschaften u. Gesellschaften m. b. H. aus Steuergründen. Bln: Vahlen 1919. 16 S. 8°. (Zeitgemäße Steuerfragen. 3.) [8 n C 1382, 3

Wehberg, Hans: Die internationale Beschränkung der Rüstungen. Stuttgart & Bln: Deutsche Verlags-Anstalt 1919. XII, 463 S. 8°. [Jur. 1703

Weides, Heinrich: Die zivilrechtliche Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten. Paderborn: Schöningh 1913. VI, 42 S. 8°. (Görres-Ges... Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 15.) [Jur. 1704, 15

Weyrauch, Walter: Der Anteil des Kaisers an der Reichsgesetzgebung. Greifswald 1916: Abel. 46 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 148

Ziegler, Heinrich Ernst: Republikanische Staatsverfassungen ... u. die Fragen uns. neuen Verfassung u. der Errichtung e. Berufskammer. Stuttg.: Auer (1919). 52 S. 8°. [8 n C 1, 2248

Zobel, Ludwig: Das Wesen des literarischen Urheberrechts und das geltende Recht. Greifswald 1917: Abel. 39 S. 8°. Greifswald, Jur. Diss. [8 n A 858, 120

Staats- und Sozialwissenschaft.

Cathrein, Viktor: Der Sozialismus. E. Untersuchung s. Grundlagen u. s. Durchführbarkeit. 11. Aufl. Freiburg i. B.: Herder 1919. XV, 504 S. 8°. [8 n C 1558

Denkschrift d. Hauptausschusses f. staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten zu den Angriffen gegen die Sonderversicherung d. Privatangestellten u. deren selbständige Organisation. F. d. Inhalt verantwortl.: Hans Bechly. Hamburg: Hanseat. Druck- u. Verlags-Anstalt i. Komm. [1917]. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2238

Durkheim, Émile: Die Methode der Soziologie. Autor. Übers. nach d. 4. Aufl. Lpz: Klinkhardt 1908. VII, 177 S. 8°. (Philos-soziol. Bücherei. Bd 5.) [8 n C 1376, 5

Die **Frau** im gemeinnützigen Leben. Archiv f. d. Gesamtinteressen d. Frauen-Arbeits-, Erwerbs- u. Vereinslebens im Dt. Reiche u. im Auslande. Hrsg. v. Amélie Sohr u Marie Loeper-Housselle. Jg. 2—4. Gera: Th. Hoffmann 1887—1889. 8°. [8 n C 1383

Giddings, F[ranklin] H[enry]: Prinzipien der Soziologie. [The Principles of sociology]. Nach d. 12. Aufl. dt. v. Paul Seliger. Anh.: F. H. Giddings: Soziologie. Lpz: Klinkhardt 1911. XIX, 418 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. 26.) [8 n C 1376, 26

Goldscheid, Rudolf: Höherentwicklung und Menschenökonomie. Grundlegung d. Sozialbiologie. 1. Lpz: Klinkhardt 1911. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 8.) [8 n C 1376, 8

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Bericht üb. d. Verh. d. Dt. Jugendfürsorgetages... 1918 Hrsg... v. Dt. Ver. f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. Bln: Heymann 1919. XXII, 195 S. 8°. [8 n C 1560

(Knoll, Hans:) Die Zweierwahl ein Schutz für die Minderheitsparteien. 2. Aufl. Ludwigshafen: Selbstverl. 1917. 3 Bl. 8°. [8 n C 1, 2240

Kuttner, Erich: Wie werden wir wieder reich? Bln: Verl. f. Sozialwiss. 1919. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2242

Lazarus, M[oritz]: Treu und Frei. Gesamm. Reden u. Vorträge über Juden u. Judenthum. Lpz: Winter 1887. VI, 355 S. 8°. [8 n C 1557

Leitfaden für die Aelterleute des Deutschen Kaufmanns zu Brügge. Verfaßt von e. Klerk d. Hansisch. Kontors zu Brügge i. J. 1500. [Hrsg.] (K[arl] Koppmann.) Hamburg: Mauke 1875. 32 S. 8°. [4 F 2153 h

Mac Donald, J[as]. Ramsay: Sozialismus u. Regierung. [Socialism and government]. (Autor. Übers. v. Oskar Petersson.) Jena: Diederichs 1912. XXIV, 186 S. 8°. (Polit. Biblioth. 6.) [8 n C 1316, 6

Maier, Gustav: Geldwesen, Zahlungsverkehr u. Vermögensverwaltung. Lpz: Teubner 1919. 133 S. 8°. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdch. 398 a.) [8 n A 734, 398 a

Marx, S[alomon]: Das organische Staatsprinzip. Jena: Diederichs 1919. 15 S. 8°. (Tat-Flugschriften. 30.) [8 n A 749, 30

Noack, Victor: Wohnungsnot und Mieterelend. Ein Erbstück des alten Staates. Bln: Wasmuth 1918. 43 S. 8°. [8 n C 1, 2246

Oeser, Rudolf: Unsere Kinder — unsere Zukunft! Mit e. Geleitwort Sr. Exzellenz... Ludendorff. Bln: D. Reimer 1918. 23 S. 8°. [8 n C 1, 2236

Parvus: Der Staat, die Industrie u. der Sozialismus. Bln: Verl. f. Sozialwiss. 1919. 112 S. 8°. (Sozialwissenschaftl. Bibliothek. Bd 10.) [8 n C 1360, 10

Peez, Carl von: Die Landsverleger-Compagnia zu Wienn. Die erste Kriegsversorgungs-Gesellschaft 1622—1624. Wien: Gerlach & Wiedling 1918. 113 S. 8°. (Alt-Österreichs Handelskompagnien. 1.) [8 n C 1, 2239

Richter, Claire: Das Ökonomiat. Hauswirtschaftlicher Großbetrieb als Selbstzweck. Bln: G. Reimer 1919. 128 S. 8°. [8 n C 1, 2249

Rose, Anton Heinrich: Die Politisierung der Frau. Lpz: Grunow 1919. 59 S. 8°. [8 n C 1, 2229

Rost, Hans: Beiträge zur Moralstatistik. Geburtenrückgang u. Sterblichkeit in den Städten. Die unehelichen Geburten. Die Ehescheidungen. Im Kampfe gegen den Selbstmord. Die Antiselbstmordbureaus der Heilsarmee. Das deutsche Judentum im Lichte d. Zahl. Vom Alkoholismus. Paderborn: Schöningh 1913. IV, 177 S. 8°. (Görres-Ges. z. Pflege d. Wiss. i. kath. Deutschl. Sekt. f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 18.) [Jur. 1704, 18

Rost, Hans: Der Selbstmord in den deutschen Städten. Paderborn: Schöningh 1912. 58 S. 8°. (Görres-Ges.... Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 14.) [Jur. 1704, 14

Schmitt-Dorotić, Carl: Politische Romantik. Mchn u. Lpz: Duncker & Humblot 1919. VI, 162 S. 8°. [8 n C 990 k

Schulz, Hermann: Wahl u. Aufgaben d. Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse. Gemeinverständl. Erläut. d. Verordn. v. 23. Dezember 1918 u. der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. Bln: Springer 1919. VI, 70 S. 8°. [8 n C 1, 2241

Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1915. Hrsg. v. Statist. Amt d. Stadt Berlin. Bln: Puttkammer & Mühlbrecht 1918. X, 130 S. 4°. (2°). [4 n C 1, 285

Tarde, G[abriel]: Die sozialen Gesetze. Skizze zu e. Soziologie (Les Lois sociales. Esquisse d'une sociologie). Dt. v. Hans Hammer. Einz. autor. Übers. Lpz: Klinkhardt 1908. IV, 108 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 4.) [8 n C 1376, 4

Die **Zukunft** der Sozialreform. Koalitionsrecht — Tarifrecht. Bericht über d. Verhandl. d. Außerord. Hauptvers. d. Ges. f. Soz. Ref. in Bln. 29. u. 30. Jan. 1919. Jena: Fischer 1919. VIII, 123 S. 8°. (Schriften d. Ges. f. Soz. Ref. H. 64.) [8 n C 1319, 64

Kunst.

Day, Lewis F.: William Morris and his art. London: Virtue and Co. 1899. 32 S. 2°. (Easter Art Annual. Art Journal Extra Number 1899.) [4 n D 1, 131

Knapp, Fritz: Andrea del Sarto. Mit 122 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1907. 139 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 90.) [4 n D 308 i, 90

Koeppen, Alfred: Die moderne Malerei in Deutschland. Mit 135 Abb. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1914. 147 S. 4° (8°). (Kulturgesch. Monogr. 7.) [4 n F 602, 7

An alle Künstler. (M. literar. Beiträgen von Joh. R. Becher [u. a.] Bln 1919: (Simon). 47 S. 8°. [8 n D 1, 1152

Lübbecke, Fried.: Wilhelm Steinhausen. Mit 131 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1914. 108 S. 8°. (Künstler-Monographien. 109.) [4 n D 308 i, 109

Mackowsky, Hans: Verrocchio. Mit 80 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1901. 102 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 52.) [4 n D 308 i, 52

Meißner, Franz Hermann: Tiepolo. M. 74 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1897. 96 S. 8°. (Künstler-Monographien. 22.) [4 n D 308 i, 22

Meißner, Franz Hermann: Veronese. M. 88 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1897. 110 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 26.) [4 n D 308 i, 26

Meyer, Alfred Gotthold: Canova. M. 98 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1898. 115 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 36.) [4 n D 308 i, 36

Meyer, Alfred Gotthold: Donatello. Mit 140 Abb. nach Skulpturen. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1903. 131 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 65.) [4 n D 308 i, 65

Montandon: Marcel: Gysis. Mit e. Einl. von F[ranz] v. Lenbach. Mit 155 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1902. 148 S. 8°. (Künstler-Monographien. 59.) [4 n D 308 i, 59

Montandon, M[arcel]: Segantini. Mit 102 Abb. u. 6 Einschaltbild. 3. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1911. 127 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 72.) [4 n D 308 i, 72

Osborn, Max: Eugen Bracht. Mit 79 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1909. 96 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 97.) [4 n D 308 i, 97

Osborn, Max: Der Holzschnitt. M. 16 Kunstbeil. u. 139 Textabb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1905. 154 S. 4° (8°). (Samml. Ill. Monogr. 16.) [4 n F 602, 16

Osborn, Max: Franz Krüger. Mit 104 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1910. 115 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 101.) [4 n D 308 i, 101

Osborn, Max: Joshua Reynolds. Mit 115 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1908. 132 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 91.) [4 n D 308 i, 91

Ostini, Fritz von: Grützner. Mit 104 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1902. 119 S. 8°. (Künstler-Monographien. 58.) [4 n D 308 i, 58

Ostini, Fritz von: Uhde. Mit 120 Abb. 2. Aufl. Bielefeld &Lpz: Velhagen & Klassing 1911. 122 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 61.) [4 n D 308 i, 61

Perzyński, Friedrich: Hokusai. Mit 101 Abb. u. 7 Einschaltbild. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1908. 100 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 68.) [4 n D 308 i, 68

Pietsch, Ludwig: Herkomer. Mit 121 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1901. 140 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 54.) [4 n D 308 i, 54

Roeßler, Arthur: Neu-Dachau. Ludwig Dill, Adolf Hölzel, Arthur Langhammer. Mit 158 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1905. 165 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 78.) [4 n D 308 i, 78

Rosenberg, Adolf: Eberlein. Mit 106 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klassing 1903. 120 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 66.) [4 n D 308 i, 66

Rosenberg, Adolf: E. von Gebhardt. Mit 93 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1899. 96 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 38.) [4 n D 308 i, 38

Rosenberg, Adolf: Friedrich August von Kaulbach. Mit 125 Textabb. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1910. 131 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 48.) [4 n D 308 i, 48

Rosenberg, A[dolf]: Lenbach. Mit 135 Abb. u. 8 Einschaltbild. 5. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1911. 142 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 34.) [4 n D 308 i, 34

Rosenberg, Adolf: Leonardo da Vinci. Mit 136 Abb. 3. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1913. 140 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 33.) [4 n D 308 i, 33

Rosenberg, Adolf: Prell. Mit 115 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1901. 116 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 53.) [4 n D 308 i, 53

Rosenberg, Adolf: Adriaen u. Isack van Ostade. Mit 107 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1900. 109 S. 8°. (Künstler-Monographien. 44.) [4 n D 308 i, 44

Rosenberg, Adolf: Vautier. M. 111 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1897. 98 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 23.) [4 n D 308 i, 23

Rosenhagen, Hans: Albert von Keller. Mit 133 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1912. 144 S. 8°. (Künstler-Monographien. 104.) [4 n D 308 i, 104

Rosenhagen, Hans: Wilhelm Trübner. Mit 97 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1909. 106 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 98.) [4 n D 308 i, 98

Schleinitz, O[tto] von: William Holman Hunt. Mit 141 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1907. 148 S. 4° (8°). (Künstler-Monographien. 88.) [4 n D 308 i, 88

Musik.

Niemann, Walter: Meister des Klaviers. Die Pianisten d. Gegenwart u. d. letzten Vergangenheit. 1.—8. Aufl. Bln.: Schuster & Löffler (1919). 245 S. 8°. [8 n D 1589 i

Pfohl, Ferdinand: Richard Wagner. Sein Leben u. Schaffen. Bln: Ullstein 1918. 397 S. 8°. [8 n D 2253 m

Riemann, Hugo: L. van Beethovens sämtliche Klavier-Solosonaten. Ästhet. u. formal-technische Analyse mit hist. Notizen. T. 2: Sonate 14—26. Berlin: Hesse 1919. 8°. [8 n D 150 m, 2

Storck, Karl: Das Opernbuch. E. Führer durch den Spielplan d. deutsch. Opernbühnen. 14.—16. Aufl. Stuttgart: Muth [um 1918]. VIII, 472 S. 8°. [8 n D 2170 d

Landwirtschaft u. Viehzucht.

Abidin, Ihsan: Pferdezucht und Pferderassen im osmanischen Reiche. Bln: Verl. d. Dt. Ges. f. Züchtungskunde 1918. 31 S. 8°. (Flugschr. d. Dt. Gesellsch. f. Züchtungskunde. 42.) [8 n D 1, 1149

Hey, Diedrich: Früchte u. Gemüse. Import — Export — Commission. Hamburg. Kriegswirtschaft u. d. freie Handel betreff. Obst u. Gemüse. (Hamburg 1919: Broschek.) 8 S. 4°. [4 n C 1, 284

Meyer, Ed.: Merkbuch für Ziegenzüchter. Im Auftr. d. Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Schlesien bearb. Breslau 1917: Schles. Dr.-Genossensch. 28 S. 8°. (Veröffentl. d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Schlesien. H. 12.) [8 n D 2349 b, 12

Meyer, Eduard: Über Wintergerstenbau. Nützliche Winke aus langjähriger Erfahrung. N.-O.-Ausg. der 3. Aufl. (Gotha) 1919 (Engelhard-Reyher). 48 S. 8°. [8 n D 1, 1138

Wauer, O.: Der Feldgemüsebau, e. Nebenbetrieb d. Landwirtschaft. Sprottau 1916: Elsner. 29 S. 4°. (Veröff. d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Schlesien. H. 11.) [8 n D 2349 b, 11

Wenckstern, Hermann von: Existenz-Bedingungen seßhafter Landarbeiter. 1. 2. Berlin: Parey 1909—11. 8°. (Landwirtschaftl. Abhandl. d. Instituts f. Exakte Wirtschaftsforschung. H. 1. 4.) [8 n C 1379, 1. 4

Medizin.

Engelmann, Fr.: Gefahren und Verhütung der Erkältungskrankheiten insbesondere bei Kleidungs-, Schuh- u. Kohlenknappheit. Mchn: Gmelin 1918. 54 S. 8°. (Der Arzt als Erzieher. H. 41.) [8 n D 1, 1147

Hirschfeld, Magnus: Verstaatlichung d. Gesundheitswesens. Bln: Neues Vaterland (1919). 19 S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland. [N. F.] 10.) [8 n F 1910 k, 10

Placzek, [S.]: Gutachtliche Seltsamkeiten. Lpz: Barth 1911. 36 S. 8°. Erw. aus: Zeitschrift f. Bahn- und Bahnkassenärzte 1910. [8 n D 1, 1121

Stommel, Kuno: Heilung der Zuckerkrankheit, Lungentuberkulose u. Gicht durch die Wirkung von Schwefel u. Eisen in den Thermalwassern, als Sauerstoffüberträger. Düsseldorf: Selbstverlag 1918. 112 S. 8°. (Der Kampf gegen d. Volkskrankheiten.) [8 n D 1, 1153

Zander-Sieben, Martha: Merkblätter für den Unterricht in häuslicher Krankenpflege. Lehrgang d. Pestalozzi-Froebel-Hauses II, Berlin. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1917. 21 S. 8°. [8 n D 1, 1150

Naturwissenschaft.

Bürger, Otto: Reisen eines Naturforschers im tropischen Südamerika ⟨Fahrten in Columbien u. Venezuela⟩. 2. Aufl. Lpz: Dieterich 1919. V, 470 S. 8°. [8 n D 357 d

Kayser, Emanuel: Lehrbuch der Geologie. 5. Aufl. In 2 Teilen. T. 1. 2. Stuttgart: Enke 1913—18. 8°. [8 n D 1082 b

Rey, Abel: Die Theorie der Physik bei den modernen Physikern (La Théorie de la physique chez les physiciens contemporains, dt.]. Dt. v. Rudolf Eisler. Lpz: Klinkhardt 1908. X, 371 S. 8°. (Philos.-soziol. Bücherei. Bd 12.) [8 n C 1376, 12

Schlick, Moritz: Allgemeine Erkenntnislehre. Bln: Springer 1918. IX, 346 S. 8°. (Naturwissenschaftl. Monographien u. Lehrbücher. Bd 1.) [8 n D 1514, 1

Deutsche Sprache u. Literatur.

Böckelmann, Fr[iedrich]: Ein Fleck im Gewande der deutschen Sprache. Uns. Anrede im Licht d. Gegenwart. 2. Aufl. Hamburg: Jansen 1918. 12 S. 8°. (Vortrupp-Flugschrift. Nr. 35.) [8 n E 1, 1241

Bojunga, Klaudius: Der deutsche Sprachunterricht auf höheren Schulen. Bln: Salle 1917. 70 S. 8°. Deutschunterricht u. -kunde. H. 1.) [8 n B 621, 1

Deutsche **Bühne.** Jahrb. d. Frankfurter Städtischen Bühnen. Im Auftr. d. Generalintendanz hrsg. v. Georg J. Plotke. Bd 1. Frankfurt a. M.: Rütten & Loening 1919. 8°. [8 n E 5772

Enzinger, Moriz: Die Entwicklung des Wiener Theaters vom 16. zum 19. Jahrhundert. ⟨Stoffe u. Motive.⟩ T. 1. Bln: Ges. f. Theatergesch. 1918. 8°. (Schriften d. Ges. f. Theatergesch. 28.) [8 n E 4500, 28

Fischer, Wilhelm: Poetenphilosophie. Eine Weltanschauung. Mchn u. Lpz: G. Müller 1904. 346 S. 8°. [8 n E 5774

Fuchs, Georg: Die Sezession in der dramatischen Kunst u. das Volksfestspiel. Mit e. Rückblick auf d. Passion von Oberammergau. Mchn: G. Müller 1911. 101 S. 8°. [8 n E 1492 a

Gemß: Die Schulorthographie vom Jahre 1880 u. d. deutsche Presse in der Gegenwart. Bln: Weidmann 1895. 14 S. 8°. [8 n E 1, 1246

Hertz, Wilhelm: Bernhard Crespel, Goethes Jugendfreund. Nach ungedr. Briefen u. Urkunden aus d. Frankfurter Goethe-Kreise. Mit 41 Bildbeigaben. Mchn & Lpz: G. Müller 1914. XII, 291 S. 8°. [8 n E 1640, 131 a

Jeß, Hartwig: August Friedrich Ernst Langbein und seine Verserzählungen. Berlin: A. Duncker 1902. VIII, 181 S. 8°. (Forschungen z. neueren Litteraturgeschichte. 21.) [8 n E 2860 d

Keller, Adalbert von: Alte gute Schwänke. 2. Aufl. Heilbronn: Henninger 1876. 107 S. 8°. [8 n E 1, 504 l

Koch, Max u. Heusler, Andreas: Urväterhort. Die Heldensagen d. Germanen. Bln: Oldenbourg [1904]. 64 S. 2°. [2 n E 45 l

Koenig, Anton: Württembergische katholische Lehrer als Dichter und Schriftsteller. Stuttgart: Verl. d. kath. Schulver. f. d. Diözese Rottenburg 1910. 36 S. 4°. (Der schwäbische Schulmann. H. 1.) [4 n E 1, 188 p

König, Eberhard: Dietrich von Bern. Bühnendichtung in 2 Abenden. Abend 1: Sibisch, Lpz: Matthes 1919. 8°. [8 n E 5780

König, Eberhard: Filippo Lippi. Drama. 2. Aufl. Lpz: Matthes 1917. 180 S. 8°. [8 n E 5778

König, Eberhard: Fridolin Einsam. Die Geschichte e. Jugend. Lpz & Hamburg: Matthes 1918. 207 S. 8°. [8 n E 5777

König, Eberhard: Frühlingsregen. E. Schelmenspiel in dreien Streichen. Jena: Costenoble 1905. 152 S. 8°. [8 n E 5784

König, Eberhard: Die Geschichte von der silberfarbenen Wolkensaumweise. Lpz: Matthes 1917. 135 S. 8°. (Das neue Spiel. Druck 13.) [8 n E 5779

König, Eberhard: Gevatter Tod. Ein Märchen von der Menschheit. 3. Aufl. Lpz: Matthes 1918. 114 S. 8°. [8 n E 5788

König, Eberhard: Hermodes Ritt. Lpz: Matthes 1917. 41 S. 8°. [8 n E 5790

König, Eberhard: Klytaimnestra. Tragödie. Bln: Costenoble 1903. 54 S. 8°. [8 n E 5782

König, Eberhard: König Saul. Trauerspiel. Bln: Costenoble 1903. 166 S. 8°. [8 n E 5783

König, Eberhard: Das Märchen vom Waldschratt. Lpz & Hamburg: Matthes (1916). 50 S. 8°. [8 n E 5785

König, Eberhard: Meister Josef. Schauspiel in 4 Vorgängen. Bln: Fleischel 1906. 107 S. 8°. [8 n E 5781

König, Eberhard: Teukros. Schauspiel in 2 Aufz. Bln: Fleischel 1915. 77 S. 8°. [8 n E 5786

König, Eberhard: Treue u. Schläue. Lpz: Matthes 1917. 48 S. 8°. [8 n E 5789

König, Eberhard: Das Wasser des Lebens. E. Legende. 2. Aufl. Lpz & Hamburg: Matthes 1918. 24 S. 8°. [8 n E 1, 1245

König, Eberhard: Wielant der Schmied, e. dramat. Heldengedicht. Bln: Fleischel (1906). 285 S. 8°. [8 n E 5787

Koziol, Wilhelm: Die mittelhochdeutsche Übersetzung des Jesus Sirach in der Heidelberger Handschrift. Greifswald 1908: Kunike 91 S. Greifswald, Phil. Diss. 1908. [8 n A 858, 173

Krauß, Hermann: Theodor Körner. Vaterländisches Volksstück in 7 Bildern aus Körners Werken, Kriegs- u. Volksliedern. Dresden: Köhler (1894.) 75 S. 8°. [8 n E 2686 k

Mahler (Friedrich) **Müller:** Idyllen. Vollst. Ausg. in 3 Bden unt. Benutzung d. hs. Nachlasses. Hrsg. u. eingel. v. O[tto] Heuer. Bd 1—3. Lpz: K. Wolff 1914. 8°. [8 n E 3382 d

Michael, Erich: Martin Rinckhart als Dramatiker. Lpz 1894: M. Hoffmann. 82 S. 8°. Lpz. Phil. Diss. [8 n A 864, 2

Necker, Moritz: Marie v. Ebner-Eschenbach. Nach ihren Werken geschildert. Mchn: G. Müller 1916. XXXI, 268 S. 8°. [8 n E 876 a

Pohlidal, H[elene]: Psyche. Sensitive Novellen. Dresden u. Lpz: Pierson [1892]. 158 S. 8°. [8 n E 3867

Proelß, Johannes: Friedrich Stoltze und Frankfurt a. M. Frankfurt a. M.: Neuer Frankf. Verl. 1905. VII, 380 S. 8°. [8 n E 4846 k

Reichenbach, Moritz von [d. i. Valeska Gräfin Bethusy-Huc:] Die Freier der Wittwe. Berlin: Eckstein [1895.] 209 S. 8°. [8 n E 398 p, 8

Richter, H. M.: Aus der Messias- und Werther-Zeit. Wien: Rosner 1882. VI, 199 S. 8°. [8 n E 4127 a

Schaukal, Richard: Richard Dehmels Lyrik. Versuch e. Darstellung d. Grundzüge. Lpz: Verl. f. Lit., Kunst u. Musik 1908. 48 S. 8°. (Beitr. z. Literaturgesch. H. 50.) [8 n E 1, 1242

Scholz, Wilhelm v.: Deutsches Balladenbuch. Enthalt. d. neueren deutsch. Balladen d. 18. u. 19. Jh. von Bürger bis Liliencron. Mit e. Einl. hrsg. 3. u. 4. Aufl. Mchn & Lpz: G. Müller (1904). XV, 627 S. 8°. [8 n E 4483 d

Schröder, Paul Friedrich: Zum 400 jähr. Gedächtnis d. Reformation. Luther. Dramat. Dichtung in 3 Aufzügen [nebst] Nachtrag. Bln: Kalkoff (1917). 8°. [8 n E 1, 1240

Wastian, Franz: Wilhelm Fischer, der Grazer Stadtpoet. Mchn & Lpz: G. Müller (1911). 138 S. 8°. [8 n E 5773

Das **Wedekind**buch. Hrsg. u. mit e. Monographie von Joachim Friedenthal. Beiträge von: Hermann Bahr [u. a.] (2. Aufl.) Mchn & Lpz: G. Müller 1914. 287 S. 8°. [8 n E 5164 k

Geschichte.

Benndorf, Paul: Hundert Bilder zur Geschichte Leipzigs. 2. Aufl. Lpz: Schmidt 1910. 70 Taf. 4°. [4 n F 516 a

Chamberlain, Houston Stewart: Lebenswege meines Denkens. Mchn: Bruckmann 1919. VIII, 412 S. 8°. [8 n F 3350 m

Fischart, Johannes: Das alte und das neue System. Die politischen Köpfe Deutschlands. Bln: Oesterheld 1919. 399 S. 8°. [8 n F 1853 d

Fischer, Engelbert Lorenz: Napoleon I. Dessen Lebens- u. Charakterbild mit besond. Rücks. auf s. Stellung zur christl. Religion. Lpz: Schmidt & Günther 1904. XXIV, 256 S. 8°. [8 n F 812 a

Der **Franzosen-Feldzug.** Illustr. Kriegs-Chronik 1870—1871. Ulm: Ebner (1895). IV, 478 S. 4°. [2 n F 108

Freytag-Loringhoven, Hugo Frh. von: Was danken wir unserem Offizierkorps? 2 Jahrhunderte s. Geschichte. Bln: Mittler 1919. 93 S. 8°. [8 n F 2086

Gedanken zum „böhmischen Staat." Von Dr. L. E. Prag: Generalsekretariat d. Dt. Fortschrittspartei 1918. 55 S. 8°. (Flugschr. d. Deutsch. Fortschrittspartei i. Böhmen. 1.) [8 n C 1, 2226

Der **Geist** der neuen Volksgemeinschaft. E. Denkschrift f. d. dt. Volk hrsg. v. d. Zentrale f. Heimatdienst. Bln: Fischer (1919). 167 S. 8°. [8 n F 2259 u. a.

Katsch, Hildegard: Heinrich von Treitschke und die preußisch-deutsche Frage von 1860—1866. E. Beitr. z. Entwicklung von Treitschkes polit. Anschauungen. Mchn & Bln: Oldenbourg 1919. XVI, 161 S. 8°. (Histor. Bibliothek. 40.) [8 n F 614, 40

Kohlrausch, Robert: Deutsche Denkstätten in Italien. [Nebst] N. F. Stuttgart: Lutz 1909—18. 8°. [8 n F 3521 h, 1. 2.

Das **Milizwesen.** Gedanken u. Anregungen über d. militär. Zukunft d. Dt. Reiches. Bln: Mittler 1919. 52 S. 8°. (Milit.-polit. Zeit- u. Streitfragen. H. 1.) [8 n F 7254, 1

Rachfahl, Felix: Preußen und Deutschland in Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft. Tbgn: Mohr 1919. 46 S. 8°. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenw. 13.) [8 n C 1, 2247

Schirrmann, Wilhelm: Gedenkschrift, Friedrich Ludwig Jahn zum 50 jähr. Todestage gewidmet. Schweidnitz: Mann (1902). 8 S. 4°. [4 n F 1, 182 k

The **Treatment** of native and other populations in the colonial possessions of Germany and England. An answer to the English Blue Book of August 1918 Report on the natives of South-West Africa and their treatment by Germany. Publish. by the German Colonial Office. Transl. from the German. Bln: Engelmann 1919. 312 S. 8°. [8 n F 8365

Was sind die Freimaurer u. was wollen sie? E. Wort zur Wehr u. Lehr über Ursprung, Wesen, Bedeutung u. Ziele d. Freimaurerei. Von e. Br. Freimaurer. 3. Neubearb. — 7. Aufl. Dessau — Lpz: Kahle 1897. 73 S. 8°. [8 n F 1, 2925

Wirth, Albrecht: Kurze Weltgeschichte. Hamburg: Janßen 1917. 163 S. 8°. [8 n F 7148 l

Ziegler, Heinrich Ernst: Republikanische Staatsverfassungen ‹Schweiz, Frankreich, Nordamerika› u. die Fragen uns. neuen Verfassung u. der Errichtung e. Berufskammer. E. Vortrag . . . Stuttgart: Auer (1919). 52 S. 8°. [8 n C 1, 2225

Erd- und Länderkunde.

Chelm und Podlachien. Mit 3 Kt. Wien 1918: Herrmann. 43 S. 8°. [8 n F 1, 2826

Deckert, E[mil]: Cuba. Mit 96 Abb. sowie 1 Kt. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1899. 116 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 2.) [4 n F 1503, 2

Follmann, Otto: Die Eifel. M. 108 Abb. . . ., sowie e. Kt. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1912. 126 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 26.) [4 n F 1503, 26

Futterer, Karl: Durch Asien. Erfahrungen, Forschungen . . . während der von Amtmann Dr. Holderer unternommenen Reise. M. Unterstützung d. Großh. Bad. Minist. d. Justiz . . . hrsg. Bd 1. Bln: D. Reimer 1901. 4° (8°). [4 n F 279 t

Haushofer, Max: Tirol u. Vorarlberg. 3. Aufl. bearb. von A[ugust] Rothpletz. Mit 176 Abb. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1909. 190 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 4.) [4 n F 1503, 4

Heiderich, Franz: Die Erde. Eine allgemeine Erd- u. Länderkunde. 2. Aufl. T. 1: Allgemeine Erdkunde. Mit 210 Ill. Wien: Hartleben 1919. 8°. [8 n F 2758 d

Kauder, E.: Reisebilder aus Persien, Turkestan und der Türkei. Breslau: Schottlaender 1900. III, 359 S. 4° (8°). [4 n F 413

Keyserling, Hermann, Graf: Das Reisetagebuch eines Philosophen. Münch. u. Lpz: Duncker & Humblot 1919. XXVIII, 670 S. 8°. [8 n F 3349 k

Lamberg, Moritz: Brasilien. Land u. Leute in eth., polit. u. volkswirtschaftl. Beziehung u. Entwickl. Erlebnisse, Studien u. Erfahrungen während e. 20jähr. Aufenthaltes. Lpz: Zieger 1899. VIII, 359 S. 4°. [4 n F 498 k

Neumann, Ludwig: Der Schwarzwald. M. 180 Textabb. u. 1 Kt. 2. Aufl. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1911. 178 S. 9°. (8°). (Land u. Leute. 13.) [4 n F 1503, 13

Ruge, S[ophus] u. Arstal, A(ksel): Norwegen. Mit 138 Abb. u. 1 Kt. 3. Aufl. bearb. v. A. Arstal. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1913. 165 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 3.) [4 n F 1503, 3

Speil, Gerhard: Streifzüge in den Beskiden. Blätter aus meiner Wandermappe. Schlesiengrube O/S.: Schlesischer Musenalmanach-Verl. 1918. 61 S. 8°. [8 n F 1, 2870

Tacke, Bruno u. Lehmann, Bernhard: Die norddeutschen Moore. M. 147 Abb. . . . 7 Einzelkt. u. e. Übersichtskt. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1912. 147 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 27.) [4 n F 1503, 27

Ursyn-Pruszynski, Stanislaus Rr: Finnland. Eine militärgeographische Studie. Nach russischen Quellen. Wien, Teschen, Lpz: Prochaska 1910. 18 S. 8°. [8 n F 1, 2853

Wegener, Georg: Deutschland im Stillen Ozean. Samoa, Karolinen, Marshall-Inseln, Marianen, Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel u. Salomo-Inseln. M. 140 Abb. u. 1 Kt. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1903. 156 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 15.) [4 n F 1503, 15

Wegener, Georg: Deutsche Ostseeküste. M. 150 Abb. u. e. farb. Kt. Bielefeld & Lpz: Velhagen & Klasing 1900. 168 S. 4° (8°). (Land u. Leute. 7.) [4 n F 1503, 7

Wieder, F. C.: Nederlandsche Kaartenmusea in Duitschland. [Leiden:] Brill 1919. 35 S. 8°. Aus: Tydschrift van het koninklijk Nederlandsch aardrijkskundig. genootschap, Ser. 2, dl. 36, 1919. Afl. 1. [8 n F 1, 2724

Weltkrieg.

Anthes, Otto: Rund um die Erde zur Front. Dem Flüchtling nacherzählt. Bln: Scherl (1916). 222 S. 8°. [8 n F 135

Ardenne, Armand v. u. Helmolt, Hans Ferdinand: Das Buch vom Großen Kriege. Bd 2. Stuttg., Bln, Lpz: Union [1919]. 8°. [4 n F 32 i, 2

Berzeviczy, Albert v.: Humanismus und Weltkrieg. Wien u. Lpz.: Fromme 1915. 19 S. 8°. Aus: Mitteilungen d. Wiener Ver. d. Freunde d. humanist. Gymn. H. 16. [8 n B 1, 886

Bölcke, Oswald: Feldberichte. Mit e. Einl. von d. Hand d. Vaters [Max Bölcke] u. 20 Bild. Gotha: F. A. Perthes 1917. 123 S. 8°. [8 n F 751

Brackel, Ly van: Zuchthäuslerin Nr. 5553. Kriegs-Erlebnisse e. dt. Frau in Frankreich. Bln: Scherl (1917). 139 S. 8°. [8 n F 874

Brandis, C. v.: Die Stürmer von Douaumont. Kriegs-Erlebnisse e. Kompagnieführers. Bln: Scherl (1917). 140 S. 8°. [8 n F 8361

Buddecke, Albert: Kriegsliteratur. Eine systemat. Zusammenstellung ausgew. Bücher u. Schriften über d. Weltkrieg. Lpz: Fock [1918]. 31 S. 8°. [8 n A 1, 167

Burger, Josef: Mit den Tiroler Landesschützen gegen Rußland. (Vorr. Dr. Josef K r a f t.) Innsbr.: Tyrolia 1917. XIV, 227 S. 8°. [8 n F 1136 k

Callisen: „V 188". Meine Torpedoboot-Kriegsfahrten. Bln: Scherl (1916). 110 S. 8°. [8 n F 3233 u

Engelhardt, Benno: Von den Kordilleren zur deutschen Front. Bln: Mittler 1917. 80 S. 8°. [8 n F 1, 2927

Fliegner, A.: Sebastian, Carbonell. 11 Monate Kriegsirrfahrten e. dt. Torpedo-Bootsmanns-Maaten von Argentinien z. Heimat. Selbsterlebnisse. Bln: Scherl (1918). 116 S. 8°. [8 n F 1, 2926

Franzos und Ruß in Spiritus. Mchn: Simplizissimus-Verl. [1915]. 120 S. 8°. [8 n F 8360

Geymann, Alexander: Dem Reiche der Knute entflohen. Dem Flüchtling nacherzählt. Bln: Scherl (1917). 112 S. 8°. [8 n F 2363

Gott strafe England! Mchn: Simplizissimus-Verl. (1915). 128 S. 8°. [8 n F 8356

Gumbel, E. J.: Vier Jahre Lüge. Bln: Neues Vaterland (1919). 32 S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland. [N. F.] 5.) [8 n F 1910 k, 5

Henkelburg, Hans: Als Kampfflieger am Suez-Kanal. Bln: Scherl [1917]. 116 S. 8°. [8 n F 2815

Heydemarck: Doppeldecker „C 666" als Flieger im Westen. Bln: Scherl (1916). 112 S. 8°. [8 n F 8364

Keller, Justus: Französische Menschlichkeit! Mit e. offenen Brief an Prof. Ernest Lavisse von d. Acad. franc. von Dr. Martin H o b o h m. Weimar: Kiepenheuer 1916. 66 S. 8°. (Flugschr. d. „Deutsch. Politik". H. 4.) [8 n F 1910 f, 4

Kettner, Herbert: Vom Goldenen Tor zum Goldenen Horn und nach Bagdad. Meine Kriegsfahrt. Bln: Scherl 1917. 121 S. 8°. [8 n F 8355

Knöppel, Arvid: „Barbaren". [„Barbarer", deutsch]. Eindrücke e. Schweden in Deutschland u. an d. Front im Osten. Übers. aus. d. Schwed. Bln: Scherl [1916]. 142 S. 8°. [8 n F 8363

Kriegsverträge 1918. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 93 S. 8°. [8 n F 1, 2929

Leistikow, Martin: Zivilgefangener Nr. 759. Die Flucht e. deutsch. Seemanns aus Rußland. Selbsterzählt. Bln: Scherl (1917). 122 S. 8°. [8 n F 8359

Loewenfeld, L[eopold]: Die Suggestion in ihrer Bedeutung für den Weltkrieg. Wiesbaden: Bergmann 1917. 54 S. 8°. (Grenzfragen d. Nerven- u. Seelenlebens. 101.) [8 n B 1, 840

Meyer, Gustav: Der Durchbruch am Narew. 〈Juli-Aug. 1915.〉 Oldenburg: Stalling 1919. 142 S. 8°. (Der große Krieg in Einzeldarstellungen. H. 27/28.) [8 n F 3655 i, 27/28

Mueller, Karl: Kriegs-Abenteuer eines Funkers. Selbsterzählt. Bln: Scherl (1917). 105 S. 8°. [8 n F 4576 g

Neubau, Robert: Kriegsgefangen — über England entflohen! Bln: Scherl (1917). 119 S. 8°. [8 n F 4705

Ortner, Matthias: Tiroler Helden ohne Namen. (1.) Innsbruck: Tyrolia 1917. 8°. [8 n F 4888

Otto, Walter: Deutschlands „Schuld" und Recht. Marburg: Elwert 1919. 79 S. 8°. [8 n F 1, 2941

Pazifismus u. Belagerungszustand. Eine Eingabe an den Deutschen Reichstag. Frkft a. M. 1917: Union-Dr. u. Verlagsanst. 72 S. 8°. [8 n F 1, 2944

Pijl, van der: Die Knebelung Hollands: Bern: Wyss 1918. 16 S. 8°. (Ein wahrer Freund d. Neutralen. 1.) [8 n F 1, 2728

Richarz, Karl: Die Wikinger Fahrt der „Tinto" 12 000 Meilen über den Ozean. Bln: Scherl 1917. 110 S. 8°. [8 n F 5579

Saenger, Alwin: Kriegs-Verlängerer. Berlin: (Sozialwissenschaft) 1918. 39 S. 8°. [8 n F 1, 2844

Schenk, Otto: Mit falschem Kurs unter englischem Kommando. Fluchtabenteuer. Selbsterlebt u. selbsterzählt. Bln: Scherl (1917). 116 S. 8°. [8 n F 8357

Schultze, Ernst: Die Heimlichkeiten des englischen Kabinetts. Bern: Wyss (1919). 21 S. 8°. [8 n F 1, 2731

Selow-Serman, K. E.: Kapitänleutnant v. M ö l l e r s letzte Fahrt. Bln: Scherl (1917). 125 S. 8°. [8 n F 1, 2923

Spiegel von u. zu P e c k e l s h e i m, Edgar Frh.: „U 202". Kriegstagebuch. Angefangen d. 12. Apr. 19.. Abgeschlossen d. 30. Apr. 19.. Bln: Scherl (1916). 138 S. 8°. [8 n F 6414

Traub, Gottfried: Heimkrieger. Stuttgart: Engelhorn 1917. 109 S. 8°. [8 n F 6793 k

Unter französisch-englischen **Truppen** an der Front. Von * * * Lpz: Schick 1917. 151 S. 8°. [8 n F 1, 2928

Unus, Walther: England als Henker Frankreichs. E. Kampf um d. Weltherrschaft u. sein Ende. Braunschw....: Westermann 1915. 47 S. 8°. [8 n F 1, 2940

Un philhellène. La **Vérité** sur la question grecque. Lpz—Zürich: „Die Vereinigung" 1918. 58 S. 8°. [8 n E 1, 1247

Der **Weltkrieg** im Urteil der Völker. H. 1—6. (Berlin: Mittler) 1914—15. 8°. [8 n F 7034 c

Zimmerli, G. W.: Durch Frankreich u. Deutschland während d. Krieges 1914/1915. Beobacht. u. Erlebn. e. Schweizers. (Leitwort v. J. C. H e e r—Zürich.) Bln: Curtius 1915. 168 S. 8°. [8 n F 7283

Zur Plassow, Johann: Seine Hoheit — der Kohlentrimmer. D. Kriegsheimfahrt d. Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg. Bln: Scherl (1917). 113 S. 8°. [8 n F 1, 2922

Vorgeschichte des Krieges.

Bergsträsser, Ludwig: Die Balkankrisis. (Berlin: Heymann 1914.) 60 S. 8°. (Burschenschaftl. Bücherei. Bd. 5, H. 1.) [8 n F 1, 2849

Doren, Alfred: 1912—1914. Kriegstreibereien und Kriegsrüstungen. Bln: Hobbing 1919. VIII, 212 S. 8°. (Zur europ. Politik 1897—1914. Bd 4.) [8 n F 7369, 4

Doren, Alfred: 1908—1911. Bosnische Krise. Agadir. Albanien. Bln: Hobbing 1919. VIII, 285 S. 8°. (Zur europ. Politik 1897—1914. Bd 3.) [8 n F 7369, 3

Helfferich, Karl: Der Weltkrieg. Bd 1: Vorgeschichte. Bln: Ullstein 1919. 8°. [8 n F 8354

Jagow, G[ottlieb] v.: Ursachen u. Ausbruch des Weltkrieges. Bl: Hobbing 1919. 195 S. 8°. [8 n F 3063

Koehler, Wilhelm: 1897—1904. Zweibund. Englisch-deutscher Gegensatz. Bln: Hobbing 1919. VIII, 129 S. 8°. (Zur europ. Politik 1897—1914. Bd 1.) [8 n F 7369, 1

Lichnowsky, Karl Max Fürst: Meine Londoner Mission 1912—1914 u. Eingabe an d. preuß. Herrenhaus. Bln: Neues Vaterland (1919). 44 S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland. N. F. 7/8.) [8 n F 1910 k, 7/8

Paasche, Hans: Meine Mitschuld am Weltkriege. Bln: Neues Vaterland (1919). 19. S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland [N. F.] 6.) [8 n F 1910 k, 6

Pourtalès, [J. L. Friedrich W. J]: Am Scheidewege zwischen Krieg und Frieden. M. letzten Verhandlungen in Petersburg, Ende Juli 1914. Veröffentl. m. Genehmigung d. Auswärt. Amtes. Charlottenburg: Dt. Verlagsgesellsch. f. Politik u. Geschichte 1919. 94 S. 8°. [8 n F 1, 2924

Schwertfeger, Bernhard: 1905—1907. Marokkokrisis. König Eduard VII. Bln: Hobbing 1919. VIII, 204 S. 8°. (Zur europ. Politik 1897—1914. Bd 2.) [8 n F 7369, 2

Kriegsdichtung.

Dechent, Marie: Frauenleid und Frauentrost in Kriegszeit. Gedichte. (Hrsg.: Dr. Hermann D e c h e n t.) Frankfurt a. M.: Scheffel 1914. 15 S. 8°. [8 n E 1, 1228

Ewers, Hanns Heinz: Deutsche Kriegslieder. Mchn: G. Müller 1915. 53 S. 8°. [8 n E 1069 c

Holzhey, Georg: Der Heimat Dank an ihre Helden. Ein vaterländ. Volks- u. Werbestück f. Kriegerheimstätten. In 3 Aufz. Dresden: Sturm [um 1916]. 47 S. 8°. [8 n E 1, 1214

[Müller, Anton]: Der heilige Kampf. Neue Kriegslieder von Bruder W i l l r a m. 1.—3. Aufl. Innsbr.: Tyrolia [1917]. 175 S. 8°. [8 n E 3378 a

[Müller, Anton]: Das blutige Jahr. Gedichte von Br[uder] Willram. 5. Aufl. Brixen [u. s. w.]: Tyrolia [1917]. 152 S. 8°. [8 n E 3378

Scherer, Wilhelm: Nibelungentreue. Kriegsgesänge. Regensburg & Rom: Pustet 1916. 104 S. 8°. [8 n E 1, 1243

Wallpach, Arthur v.: Wir brechen durch den Tod! Gedichte aus d. Felde. 2. u. 3. Aufl. Innsbr.: Tyrolia 1916. 105 S. 8°. [8 n E 5776

Krieg, Christentum und Kirche.

Bolliger, Adolf: Jesus u. d. Krieg. Reden u. Abhandlungen. Konstanz: Hirsch [1916]. VI, 166 S. 8°. [8 n B 1, 891

Braun, Reinhold: Trost in Trauer. Bln: Ev. Bund (1918). 32 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Krieg. 146/147.) [8 n F 7368, 146/47

Feine, Paul: Die Gegenwart und das Ende der Dinge. Lpz: Deichert 1918. 40 S. 8°. [8 n B 1, 825

Fraedrich, G[ustav]: Des Heervolkes Seele. Tübingen: Mohr 1917. 39 S. 8. (Religionsgeschichtliche Volksbücher. Reihe 5, H. 22.) [8 n B 2657, 5, 22

Friedensburg, Ferdinand: Was uns starb. Ansprache am Totensonntag 1917 in der Gnadenkirche zu Hirschberg. (Breslau 1917: Korn.) 8 S. 8°. [8 n B 1, 912

Füllkrug, G[erhard]: Theologischer Lehrgang für die feldgraue Geistlichkeit in Ost und West. Lpz: Deichert 1918. V, 142 S. 8°. [8 n B 3070

Goens, G.: Gott mit uns! Feldpredigten im Großen Hauptquartier gehalten. Berlin: Mittler 1914. 45 S. 8°. [8 n B 1, 897

Gott mit uns! Lieder und Worte zu Weihe und Kraft. (Hrsg.: Erich Schulz.) 1. 3—22. Dortmund (1914—1916): Krüger. 4°. [4 n E 152 s

Gruhl, Otto: Lazarettseelsorge. Vortrag geh. 1916 in Berlin. Berlin-Lichterfelde: Runge [1917]. 29 S. 8°. [8 n B 1, 808

Haecker, Johannes: Von Krieg und Kreuz und Ewigkeit! Berlin-Lichterfelde: Runge 1915. 48 S. 8°. [8 n B 1, 802

Hochstetter, Friedrich: Evangelische Frömmigkeit in schwerster Kriegsnot. Bln: Ev. Bund (1918). 16 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Kriege. 134.) [8 n F 7368, 134

Kaiser: Eine Kriegsfrage: Gibt es einen gerechten Gott? Vortrag. Worms: Ströbel 1918. 16 S. 8°. [8 n B 1, 934

Koehler, F[ranz]: Das religiös-sittliche Bewußtsein im Weltkriege. Tübingen: Mohr 1917. 48 S. 8°. (Religionsgeschichtliche Volksbücher. Reihe 5, H. 21.) [8 n B 2657, 5, 21

Lehmann, Hans: Erinnerungen eines Feldpredigers. H. 3. Berlin: Ev. Bund 1918. 8°. (Volksschriften z. Großen Kriege. 132/133.) [8 n F 7368, 132/133

Loeber, Georg: Christentum und Krieg? Lpz.: Strauch 1915. 28 S. 8°. Aus: Neues Sächsisches Kirchenblatt. [8 n B 1, 837

Mallow, A[nton].: Krieg und Christentum. Gewissensfragen d. Gegenwart. Essen: Baedeker 1917. 105 S. 8°. (Kriegshefte aus d. Industriebezirk. H. 21.) [8 n F 3655, 21

Niemöller, Heinrich: Deutscher — werde deutsch! Evangelischer — werde evangelisch! Bln: Ev. Bund (1918). 16 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Kriege. 135.) [8 n F 7368, 135

Pfennigsdorf, Emil: Wie predigen wir heute Evangelium? Die Lebensfrage d. christl. Verkündigung in entscheidender Zeit. Lpz: Deichert 1917. VI, 74 S. 8°. [8 n B 1, 841

Picht, Werner: Kreuz und Krieg. Berlin: Furche-Verl. 1917. 84 S. 8°. [8 n B 1, 804

Reiß, G. H. F.: Trutz Tod! Komm her, ich fürcht dich nit! Bln: Ev. Bund (1918). 16 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Krieg. 143.) [8 n F 7368, 143

Reißinger, Julius: Feldgottesdienste. Ein Gruß aus dem Kriege an Heer und Heimat. H. 6. Berlin: Säemann-Verl. 1918. 64 S. 8°. [8 n B 1, 865

Schettler, A[dolf]: Die Kirche in der Schicksalsstunde der Gegenwart. Berlin-Lichterfelde: Runge 1915. 40 S. 8°. [8 n B 1, 838

Stolte, M[ax]: Der Christ und der Wirtschaftskrieg. Ein Wort z. Gewissensschärfung, z. Versöhnung u. Ermutigung f. d. Kampf hinter der Front. Magdeburg: Holtermann 1917. 16 S. 8°. [8 n B 1, 818

Stolte, M[ax]: Wir denken der Gefallenen. Rede. Magdeburg: Holtermann 1916. 14 S. 8°. [8 n B 1, 816

Vogl, C[arl]: Die evangelische Kirche u. d. Krieg. Lpz.: Naturwissenschaften 1918. 44 S. 8°. (Nach d. Weltkrieg. H. 7.) [8 n B 1, 927

Wendt, Hans Heinrich: Fürs innere Leben zur Kriegszeit. H. 2. Berlin: Evang. Bund (1916). 8°. (Volksschriften z. Großen Krieg. 120/121.) [8 n F 7368, 120/121

Kriegsrecht.

Die **Einwirkungen** des Krieges auf Rechtsverhältnisse. 4. Aufl. Lübeck 1918: (Borchers). 28 S. 8°. (Verband d. dt. gemeinnützigen u. unparteiischen Rechtsauskunftstellen. Merkbl. Nr. 7.) [8 n C 1, 2233

Heilfron, Ed[uard]: Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden bis zum Weltkriege. Mannheim, Bln:, Lpz: Bensheimer 1918. XIV, 469 S. 8°. [Jur. 1371, 2

Stern, Ewald: Kriegsmietrecht. Berlin: Zirkel-Architektur-Verl. 1918. 54 S. 8°. [8 n C 1, 2165

Kriegsziele.

Haack, Karl: Deutschland wach auf! Ein Fanfarenruf zur siegreichen inneren Endoffensive in unseres Volkes Schicksalsstunde. Berlin: Reichsverl. 1918. S. 113—128. 8°. (Wegweiser f. d. werktätige Volk. Jg. 5, H. 8.) [8 n F 1, 2851

Jäger, Eugen: Krieg und Kriegsziele. Regensburg: Pustet 1917. 116 S. 8°. (Bücher d. Stunde. Bd 2.) [8 n F 8362, 2

Rohrbach, Paul: Unser Kriegsziel im Osten und die russische Revolution. Weimar: Duncker 1917. 29 S. 8°. (Kriegs- u. Friedensziele. H. 1.) [8 n F 1, 1278 k, 1

Schücking, Walther: Stöcker, Helene u. Rotten, Elisabeth: Durch zum Rechtsfrieden. E. Appell an d. Weltgewissen. Bln: Neues Vaterland (1918). 20 S. 8°. (Flugschrift d. Bundes Neues Vaterland. [N. F.] Nr. 2.) [8 n F 1910 k, 2

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Bissing, Alice von: Die Frau in der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Lpz: Voß 1917. 38 S. 8°. (Deutsche Krüppelhilfe. 4.) [8 n C 1377, 4

D'heil: der Kriegsblindenhund, seine Dressur u. praktische Erfahrungen. (Oldenburg i. Gr. [um 1918]: Stalling.) 9. Bl. 8°. [8 n D 1, 1119

Isberner, W[ilhelm]: Wie erhalten Kriegsbeschädigte eine Zusatzrente? Ein wichtiges Merkbuch... Berlin: Gerstmann [1917]. 40 S. 8°. [8 n C 1, 2101

Aus der **Nacht** zum Licht. Beiträge z. Vertiefung d. Kenntnis über d. Blindenwesen. Hrsg. v. Reichsdeutschen Blindenverband. E. V. Hamburg: Vogel (1916). 120 S. 8°. [8 n C 1, 2081

Ruck, Erwin: Die bürgerliche Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Mit Vorschlägen z. Gesetzreform. 1. Aufl. Basel: Finckh. 1917. 47 S. 8°. [8 n C 1, 2111

Schneider, Carl: Das Kriegsbeschädigten-Problem. Zur Frage der Sonderorganisation der Kriegsbeschädigten. Kray-Essen: Selbstverl. 1918. 64 S. 8°. [8 n C 1, 2163

Stein, Georg: Welche Versorgungsansprüche haben Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen? Leichtfaßliche Darstellung aller in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nebst vielen prakt. Beispielen. Stuttgart: Greiner & Pfeiffer [1917.] 128 S. 8°. [8 n C 1, 2105

Tietze, Alexander: Kriegschirurgische Erinnerungen. M. e. Beitrage von [Karl] Rother. Breslau 1919: Bresl. Genossensch. Buchdr. 127 S. 8°. [8 n D 1, 1131

Übersicht über Versorgungs- und Fürsorge-Angelegenheiten der Mannschaften. (Mannschafts-Versorgungs- und Fürsorgeübersicht.) Hrsg. vom Preuß. Kriegsministerium. Berlin: Mittler 1918. 31 S. 8°. [8 n C 1, 2090

Kriegsfinanzen.

Föhrenbach, Otto: Die deutschen Reichsfinanzen vor, während und nach dem Weltkrieg. Freiburg i. Br.: Bielefeld 1917. 40 S. 8°. [8 n C 1, 2115

Jastrow, Ignaz: Deutschlands Volksvermögen im Kriege. E. Beitrag zur Frage: Vermögensopfer u. Kriegsentschädigung. 2. Aufl. Berlin: Springer 1919. 45 S. 8°. [8 n C 1, 2189

Konietzko, A[lfred] u. Joos, C[arl]: Kriegsschulden u. volkstümliche Steuerreform. (Frankfurt a. M.): Frankf. Vereinsdruckerei 1917. 39 S. 8°. [8 n C 1, 2093

Kriegsernährung.

Holitscher, Arnold: Schäden der Volksernährung. München: Gmelin 1917. 38 S. 8°. [8 n C 1, 2121

Ziegelroth, [Simon]: Die deutsche Eigennahrung. Richtlinien f. d. Beseitigung unserer Nahrungsnot in Krieg und Frieden. Krummhübel (1917). 16 S. 8°. [8 n C 1, 2141

Bulgarien.

Die **Bulgaren** in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen (679—1917). 〈Atlas mit 40 Landkt.〉 Vorw. von D[imiter] Rizoff. Berlin 1917: Greve: XXI S. 74 Bl. 4°. [4 n F 161 s

Bulgarien. Ein Merkbuch f. d. deutschen Kaufmann. Direction d. Disconto-Gesellsch. Berlin. (Berlin) 1916: (Elsner). 76 S. °. [4 n F 1, 47

Loritz, Johann Baptist: Unser Verbündeter Bulgarien. Regensburg: Pustet 1917. 128 S. 8°. (Bücher d. Stunde. Bd 3.) [8 n F 8362, 3

Rodoslawoff: Der Bergbau in Bulgarien. Übers. von Gustav Weigand. Lpz: Parlapanoff 1919. 55 S. 8°. (Bulgar. Bibliothek. 7.) [8 n F 611 e, 7

Mazedonien.

Skopiansky, M.: La Macédonie telle qu'elle est; Lausanne: Librairie centrale des nationalités 1917. 30 S. 8°. (Editions de la Libr. centr. des nat.) [8 n F 1, 2736

Wendel, Hermann: Makedonien und der Friede. Mchn: Musarion 1919. 113 S. 8°. (Die soziale Revolution.) [8 n F 7044 u

Belgien.

Loeb, Julius: Das hochdeutsche Sprachgebiet in Belgien. Die alte deutsche Stadt Arel. Arel: Verl. d. „Areler Zeitung" 1918. VI, 71 S. 8°. [8 n F 1, 2930

Oboussier, Max: Der Antwerpener Hafen u. die Pariser Wirtschaftskonferenz. Aus d. Flämisch. übers. v. Karl Mittler. Bln: u. Brüssel: Stilke [1918]. 112 S. 8°. (Schriften d. Dt.-Flämisch. Gesellsch. 2.) [8 n F 6159 m, 2

Schwering, Leo: Belgien der Angelpunkt des Weltkrieges. Regensburg: Pustet 1917. 115 S. 8°. (Bücher d. Stunde. Bd 4.) [8 n F 8362, 4

Stracke, D. A.: Armes Flandern! Aus d. Flämisch. übers. von G. Lebek. Bln: u. Brüssel: Stilke 1918. 40 S. 8°. (Schriften d. Dt.-flämisch. Gesellsch. 3.) [8 n F 6159 m, 3

Die baltischen Provinzen.

Broedrich-Kurmahlen, Silvio: Das neue Ostland. Charlottenburg: Ostlandverl. (1915). 46 S. 8°. [8 n F 1, 2806

Buchholtz, Arend: Die deutschen Ostseeprovinzen. Berlin: Ev. Bund (1915). 32 S. 8°. (Volksschriften z. großen Krieg. 61/62.) [8 n F 7368, 61/62

Geiser, Alfred: Die deutschen Balten. 700 Jahre deutschen Kämpfens, Schaffens und Leidens in den russischen Ostseeprovinzen. Als Hs. gedr. (Berlin) 1915: (Gehring & Reimers). 72 S. 8°. [8 n F 1, 2854

Graß, Wilhelm: Evangelisches aus dem Baltenland. Bln: Ev. Bund (1918). 32 S. 8°. (Volksschriften z. Großen Krieg. 140/141.) [8 n F 7368, 140/1

Hoerner-Ihlen, Rudolf v.: Baltische Zukunftsgedanken. Berlin & Lpz: Würtz 1917. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2735

Hollmann, Hans: Kurlands Agrarverhältnisse: E. histor.-statist. Studie. Riga: Hoerschelmann 1893. 55 S., 1 Tab. 8°. [8 n C 1, 2134

Kaupisch, Hugo: Die Befreiung von Livland und Estland. 〈18. Febr.—5. März. 1918〉. Unter Benutzung amtl. Quellen. Als Einl.: Die Baltenlande und ihre Geschichte. Von Prof. Dr. Steinbecher. Oldenbg: Stalling 1918. 88 S. 8°. (Der Große Krieg in Einzeldarstellungen. 39.) [8 n F 3655 i, 39

P. L. K. Die **Leiden des Litauischen Volkes.** Lausanne 1917: (Leman-Buchdr.). 38 S. 8°. [8 n F 1, 2931

Reyher, Piet von: Baltische Not. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht 1915. 32 S. 8°. (Zeitspiegel. H. 7.) [8 n F 7272 s, 7

Seraphim, August: Deutsch-baltische Beziehungen im Wandel der Jahrhunderte. 3 Vorträge. Berlin: Würtz 1918. 81 S. 8°. (Baltenland in d. Vergangenheit u. Gegenwart. Bd 13.) [8 n F 1, 2729

„Wir ohne Vaterland". Beiträge z. Verständnis d. baltischen Art. Charlottenburg: Ostland-Verl. 1915. 34 S. 8°. [8 n F 1, 2839

Die **Ziele** der Ostland, Neudeutsche Wirtschaftsgesellschaft. Als Hs., gedr. Dat.: Berlin: November 1916. 20 S. 4°. [4 n C 1, 281

Der Zusammenbruch.

Hoensbroech, Paul Graf von: Wilhelms II. Abdankung u. Flucht. Ein Mahn- u. Lehrwort. 11. Aufl. Bln: Curtius 1919. 64 S. 8°. [8 n F 1, 1803 l

Lehmann-Rußbüldt, Otto: Warum erfolgte der Zusammenbruch an der Westfront? Bln: Neues Vaterland (1919). 28 S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland. [N. F.] Nr. 3.) [8 n F 1910 k, 3

Persius, L[othar]: „Wie es kam", daß der Anstoß zur Revolution von der Flotte ausging. Bln: Arbeitsgemeinsch. f. staatsbürgerl. . . . Bildung. [1919]. 15 S. 8°. [8 n F 1, 2938

Vorwerck: Deutschlands Zusammenbruch, s. Ursachen u. Folgen. Vortrag. Oldenburg: Stalling 1919. 33 S. 8°. [8 n F 1, 2933

Der Umsturz u. seine Männer.

Allgemeiner Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands. Vom 16.—21., Dezemb. 1918 im Abgeordnetenhause z. Berlin. Stenographische **Berichte.** Hrsg.: Zentralrat d. sozialist. Republik Deutschlands, Berlin, Herrenhaus. Bln: Zentralrat d. sozialist. Republik (1919). VIII, 216 S. 4°. [2 n F 60

Eisner, Kurt: Gesammelte Schriften. Bd 1. 2. Bln: P. Cassirer 1919. 8°. [8 n F 1533 h

Heygrodt, Robert Heinz: Die Aufgaben der Deutschen Volksräte in Westpreußen. Danzig: Kafemann 1919. 16 S. 8°. [8 n C 1, 2243

Köhrer, Erich: Das wahre Gesicht des Bolschewismus! Tatsachen — Berichte — Bilder aus d. baltisch. Provinzen. November 1918—Februar 1919. Bln: Verl. f. Sozialwissensch. in Komm. (1919). 20 S. quer 8°. [8 n F 1, 2934

Landauer, Gustav: Rechenschaft. Bln: P. Cassirer 1919. 205 S. 8°. [8 n C 1561

Lieven, Wilhelm: Das rote Rußland. Augenblicks-Bilder aus d. Tagen d. großen russ. Revolution. Tagebuchblätter. Mit 16 Abb. Bln: Scherl (1918). 212 S. 8°. [8 n F 8358

Ludwig, Emil: An die Laterne! Bilder aus d. Revolution, Charlottenburg: Lehmann 1919. 87 S. 8°. [8 n F 1, 2921

Pototzky, Hans: Gegen die Sozialisierung des Versicherungswesens. Referat. . . Breslau: Schottlaender 1919. 15 S. 8°. [8 n C 1, 1244

Stadtler, E.: Der einzige Weg zum Weltfrieden. Bln: Generalsekr. z. Stud. d. Bolschewismus 1919. 59 S. 8°. (Revolut. Streitfrag. 14.) [8 n C 1, 2245

Stier-Somlo, Fritz: Republik oder Monarchie im neuen **Deutschland. Bonn:** Marcus & Weber 1919. 60 S. 8°. (Deutsch. Aufbau. H. 1.) [8 n C 1559, 1

Vorst, Hans: Der Bolschewismus und seine Lehren. Bln: Arbeitsgemeinsch. [1919]. 14 S. 8°. [8 n F 1, 2920

Wilson.

Ahrens, Georg u. Brinkmann, Carl: Wilson. Das staatsmännische Werk d. Präsidenten in s. Reden. Bln: D. Reimer 1919. XV, 309 S. 8°. [4 n F 1052 i

Kautsky, Karl: Die Wurzeln der Politik Wilsons. Bln: Neues Vaterland (1919). 40 S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland. [N. F.] Nr. 4.) [8 n F 1910 k, 4

Übergangswirtschaft u. Wiederaufbau.

Blech, Maria: Von der innerlichen Zurüstung auf unsere Frauenaufgaben nach d. Kriege. Vortrag. Magdeburg: Holtermann 1917. 19 S. 8°. [8 n C 1, 2227

Borgius, Walther: Der Völkerbund, s. Kultur- u. Wirtschaftsaufgaben. Bln: Neues Vaterland (1919). 31 S. 8°. (Flugschr. d. Bundes Neues Vaterland. [N. F.] 9.) [8 n F 1910 k, 9

Deutschland u. China nach dem Kriege. Deutschland u. chines. Geistesleben von Paul Rohrbach. — Die wirtschaftlichen Aufgaben Deutschlands in China von Wolf v. Dewall. Berlin: Curtius 1916. 105 S. 8°. (Schriften d. Deutsch-Chinesischen Verbandes. 2.) [8 n F 1, 2824

Fischl, Friedrich: Fragen der Übergangswirtschaft. 2 Vorträge... Prag: Haase 1917. 37 S. 8°. [8 n C 1, 2094

Gottstein, Leo: Zum neuen Deutschland. Betrachtungen eines Nichtpolitikers. Als Hs. gedr. (Berlin [um 1916]: Elsner.) 85 S. 8°. [8 n F 1, 2852

Mack, F.: Zum sozialen und moralischen Wiederaufbau der Völker nach dem Kriege. Erwägungen e. Neutralen. M. Gladbach: Volksvereins-Verl. 1918. 36 S. 8°. [8 n C 1, 2237

Neuendorff, Edmund: Kriegserfahrungen und Neugestaltung d. höheren Schulwesens. Lpz. & Bln: Teubner 1917. V, 35 S. 8°. (Säemann-Schriften f. Erziehung u. Unterricht. H. 16.) [8 n B 2645, 16

Slawitschek, R[udolf]: Die Selbstverwaltung nach dem Kriege. Warnsdorf i. B.: Strache 1918. 57 S. 8°. (Flugschriften f. Österreich-Ungarns Erwachen. H. 31/32.) [8 n F 1910 h, 31. 32

Ufer, Christian: Schulerziehung nach dem großen Kriege. Beitr. z. Wiederaufbau d. deutschen Volkskörpers. Lpz: Veit 1918. 144 S. 8°. (Das neue Deutschland in Erziehung u. Unterricht. H. 2) [8 n B 2654, 2

Volkskunde.

Aarne, Antti: Der Mann aus dem Paradiese in der Literatur und im Volksmunde. Eine vergleichende Schwankuntersuchung. Hamina: Suomal. Tiedeakat. 1915. 109 S. 8°. (FF Communications. No. 22). [Ha 65, 22

Aarne, Antti: Der reiche Mann und sein Schwiegersohn. Vergleichende Märchenforschungen. Hamina: Suomal. Tiedeakat. 1916. 194 S. 8°. (FF Communications. No. 23). [Ha 65, 23

Olrik, Axel: Personal impressions of Moltke Moe. Hamina: Suomal. Tiedeakat. 1915. 76 S. 8°. (FF Communications. No. 17). [Ha 65, 17

Seiler, Friedrich: Das deutsche Sprichwort. Straßburg: Trübner 1918. VIII, 77 S. 8°. (Grundriß d. dt. Volkskunde, 2. Trübners Bibliothek. 10.) [8 n E 409, 10

Schlesisches.

Der Schwarze **Adler.** Oberschles. Wochenblatt für Wahrheit u. Recht. Jg. 1. Kattowitz 1919: Wenske. 2°. [2 n A 63

Die **Bedrohung** des oberschlesischen Grenzschutzes durch den Dringlichkeitsantrag Pospiech im polnischen Landtage. (Oppeln 1919: Raabe.) 29 S. 8°. [8 n F 1, 2937

Dehmel, Alfred: „Es ist ein köstlich Ding, daß das Herz fest werde!" Predigt. 2. Aufl. Schweidnitz [um 1915]: Schreyer. 8 S. 8°. [8 n B 1, 913

Dzwon. Rok 1. Katowice 1919: Wenske. 2°. [2 n A 64

Um Schlesiens **Einheit,** Hrsg. von der Pressestelle des Volksrats zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schlesien. Breslau [1919]: Stenzel. 16 S. 8°. [8 n F 1, 2943

Petzold, Kurt: Ist Oberschlesien deutsch oder polnisch? E. Untersuchung im Sinne d. Wilsonschen Grundsätze. (Breslau): Pressestelle d. Volksrats z. Breslau, Zentralstelle f. d. Prov. Schlesien. 1919. 40 S. 8°. [8 n F 1, 2935 u. 2936

Petzold, Kurt: Is Upper-Silesia German or Polish? An examination according to Wilson's principles. Breslau: Preß-Departement of the People's-Council 1919. 36 S. 8°. [8 n F 1, 2936 a

Schneider, Hans: E. Heimann. 100 Jahre e. Breslauer Privatbankhaus. Breslau 1919: Korn. V, 205 S. 8°. [Yn 54

Nichtamtliche Mitteilungen.

Bestimmungen für die Blockade.

Der Oberste Wirtschaftsrat der Entente hat der Deutschen Finanzkommission, wie „Wolffs Telegraphenbüro" meldet, folgende Bestimmungen, die zurzeit für die Blockade gelten sollen, mitgeteilt:

1) Die Einfuhr von Lebensmitteln ist nunmehr für Deutschland innerhalb der monatlichen Kontingentmenge völlig freigegeben und kann von jedem Lande, das nach Deutschland exportieren will, ohne jede Förmlichkeit vorgenommen werden. Die Fischeinfuhr aus den umliegenden neutralen Staaten wird nicht in das Kontingent eingerechnet.

2) Deutschland kann alle Waren, die nicht auf der Verbotsliste (Gold, Silber, Effekten, Kriegsmaterial) oder auf der Sperrliste (Kohle und Koks jeder Art; unbearbeitetes Holz, Bauholz, Holzmasse, Druckpapier; Farbstoffe; Eisen- und Stahlerzeugnisse: nämlich Gußeisen, Walzeisen, Barren, Konstruktionsstahl, Stahlschienen, Stahlblech; Zucker; Fensterglas; Werkzeugmaschinen, elektrische Maschinen und ihre Zubehörteile) aufgeführt sind, ohne weitere Förmlichkeiten nach jedem Lande ausführen, das diese Waren einzuführen wünscht.

3) Alle Schwarzen Listen von Firmen und Personen in neutralen Ländern sind zurückgezogen worden, und alle Nachteile, die dem Handel und Verkehr mit solchen Firmen und Personen anhafteten, haben ihre Wirksamkeit verloren.

4) Der Post- und Telegraphenverkehr bezüglich des oben gekennzeichneten Ein- und Ausfuhrhandels ist zugelassen, jedoch gewissen Bestimmungen unterworfen, die von der deutschen Regierung angenommen worden sind. Ein Abdruck dieser Bestimmungen ist in der Anlage (siehe unten) beigefügt.

Nach einer weiteren Mitteilung des Obersten Wirtschaftsrats der Entente sollen vom Export über die trockenen Grenzen lediglich die Waren der Verbotsliste, nicht aber auch die der Sperrliste ausgeschlossen sein. Was die Ausfuhr der letzteren auf dem Seewege anlangt, so schweben darüber noch Verhandlungen mit den alliierten und assoziierten Regierungen.

Für den Post- und Telegraphenverkehr mit den umliegenden neutralen Staaten haben die in der Anlage wiedergegebenen Regeln keine Geltung.

Anlage.

Regeln für den Post- und Telegrammverkehr.

a. Alle verfügbaren Wege können benutzt werden.

b. Der Verkehr bezüglich des deutschen Imports darf sich vorläufig nur auf Lebensmittel erstrecken.

c. Der Verkehr bezüglich des deutschen Exports darf sich nicht auf Gold, Silber, Effekten und andere vertretbare Werte sowie auf Kriegsmaterial beziehen.

d. Erörterungen über Spekulationsgeschäfte sind nicht zugelassen.

e. Telegramme müssen in offener Sprache abgefaßt und leicht verständlich sein und dürfen keinen verstecken Sinn haben. Sie müssen in Französisch oder Englisch aufgesetzt werden oder in Italienisch, falls sie über Italien oder über italienische Kolonien befördert werden. Die Telegramme müssen den Namen des Absenders und seine volle Adresse angeben, auch seinen Vornamen, falls die Beförderung über Italien oder italienische Kolonien erfolgt. Telegramm-Adressen des Absenders und des Empfängers werden nicht zugelassen.

f. Der Postverkehr bezüglich der von den assoziierten Regierungen gebilligten Geschäfte wird in gleicher Weise gestattet. Briefe müssen in offener Sprache und in nicht zweideutigen Ausdrücken abgefaßt sein und auf dem Umschlag deutlich Namen und Adresse des Absenders aufweisen.

g. Der Paketverkehr wird in keiner Richtung gestattet, jedoch dürfen Muster der zugelassenen Waren in Postpaketen versandt werden.

h. Die assoziierten Regierungen behalten sich vor, jede Sendung anzuhalten, ohne dafür einen Grund angeben zu müssen. Etwaige Ansprüche hieraus werden nicht anerkannt. [R.-A. Nr. 123.]

Die Reichsregierung hat laut Meldung des „Wolffschen Telegraphenbüros" folgende **Kundgebung an die Deutschen im Osten** erlassen:

Die deutschen Gegenvorschläge sind in Paris überreicht worden. Sie treten mit allem Nachdruck und Ernst für das Verbleiben der deutschen Landesteile im Osten beim Reich ein. Sie führen den Nachweis, daß weder Oberschlesien noch Westpreußen, weder Danzig noch Memel von Deutschland losgerissen werden dürfen, daß Ostpreußen nicht verkümmern darf durch die Einschiebung eines polnischen Korridors zwischen deutsche Gebietsteile.

Jetzt heißt es, diese Gegenvorschläge zu unterstützen und alles zu vermeiden, was ihre Wirkung beeinträchtigen könnte. Wer heute den Gegnern einen Vorwand für Einmarsch und gewaltsame Besitzergreifung liefert, macht sich gegen seinen Willen zu ihrem Bundesgenossen.

Deutsche im Osten! Bewahrt das Reich vor dieser Lebensgefahr durch Ruhe und Disziplin! Laßt keine unruhigen Köpfe das Schicksal Deutschlands und vor allem des deutschen Ostens gefährden! Verhandlungen, nicht Kampf! Das muß jetzt die Parole sein!

Werden unsere Gegenvorschläge abgelehnt, so wird die Reichsregierung ihre Entschlüsse für Reich und Deutschtum so fassen, wie es für das Leben des ganzen Volkes notwendig ist! Wir kennen unsere Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft!

[R.-A. Nr. 123.]

Auslandsware ist bezugsscheinpflichtig.

Vielfach besteht unter der Bevölkerung und teilweise auch im Handel noch die irrtümliche Ansicht, daß Auslandsware nicht bezugsscheinpflichtig sei. Insbesondere wird die jetzt aus dem Auslande, zum Teil über die besetzten Gebiete ins Inland gelangende Ware hier vielfach nicht im geregelten Handel, sondern auf dem Schleichwege ohne Bezugsschein, zumeist zu hohen Preisen, verkauft. Zur Verteidigung kann von den Händlern nicht geltend gemacht werden, daß es sich um Auslandsware handelt, für die nach ihrer Ansicht die Bezugsscheinvorschriften nicht in Betracht kämen. In einem Strafkammerurteile ist bereits früher entschieden worden, daß es unerheblich sei, ob die Sachen aus dem Inlande oder Auslande stammten. Das Kammergericht hat die Revision der Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen und erklärt, die Vorentscheidung sei ohne ersichtlichen Rechtsirrtum ergangen. Alle zur Überwachung der Einhaltung der Bezugsscheinbestimmungen zuständigen Stellen sind angewiesen, solchen Übertretungen erhöhtes Augenmerk zu widmen. (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 22/23.)

Die Besteuerung der Spielklubs.

Der Magistrat hatte sich in seiner Sitzung am 3. Juni d. Js. grundsätzlich mit dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung auf Besteuerung der Spielklubs einverstanden erklärt und den Stadtkämmerer Matthes und Assessor Treutler beauftragt, sich in Charlottenburg, wo bereits eine derartige Steuer besteht, über die einschlägigen Verhältnisse und die Art der Besteuerung zu unterrichten und daraufhin zweckdienliche Vorschläge dem Magistrat zu machen. Beide Herren sind dieser Tage wieder nach Breslau zurückgekehrt und haben über die in Charlottenburg gewonnenen Eindrücke Bericht erstattet. Es dürfte also damit zu rechnen sein, daß die Besteuerung der Spielklubs auch in Breslau zur Einführung gelangen wird.

Zum Besten des Ortsausschusses der Kriegsverletztenfürsorge für Breslau

hat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Frau Polizeirat Ulm innerhalb des Stadtkreises Breslau eine Geldsammlung veranstaltet. Als Gegengabe werden Druckschriften, Postkarten usw. verabfolgt. Bisher sind dem Ortsausschuß 2548 ℳ übermittelt worden. Der Reinertrag wird zur Unterstützung für solche Kriegsverletzte verwendet, für die andere Stellen Mittel nicht zur Verfügung haben, z. B. zum Ankauf von Handwerksgerät, zur Beschaffung von Fahrstühlen für Sieche, Verbandszeug für dauernd Kranke, Unterstützung in dringendsten Notfällen usw. Die Sammlung wird der Bevölkerung angelegentlichst empfohlen.

Verwendung von angesäuerter Milch[1]).

In der jetzigen Jahreszeit ist es zumal infolge der verminderten Beförderungsmöglichkeiten nicht immer zu vermeiden, daß die Bezugsberechtigten Milch in angesäuertem Zustande erhalten. Da saure Milch ein ebenso wertvolles Nahrungsmittel darstellt wie süße Milch, so ist ihre restlose Verwertung im Haushalte in der jetzigen Zeit von besonderer Bedeutung. Vielfach wird angesäuerte Milch von den Hausfrauen zur Bereitung von Käsequark benutzt, jedoch gehen hierbei die in den Molken verbleibenden wertvollen Nährstoffe, besonders der Milchzucker, verloren. Das kann leicht vermieden werden, wenn das Zusammengehen der angesäuerten Milch beim Kochen durch einen geringen Mehlzusatz verhindert wird. Für einen Liter Milch verwendet man einen Eßlöffel Mehl. Das Mehl wird mit wenig ausgekochter Milch in einer Tasse glatt verrührt und alsdann der anderen Milch zugesetzt, die nunmehr unter ständigem kräftigen Umrühren zum Kochen erhitzt wird. Durch das ständige Quirlen wird das Zusammenballen und die Abscheidung des Käsestoffes in größeren Klumpen verhindert und man erhält eine Milch, die ähnlich wie Buttermilch, das Milcheiweiß in feinflockigem Zustande erhält und nicht nur ein wohlschmeckendes Getränk darstellt, sondern auch in Suppenform genossen werden kann, ohne daß irgend welche Nährstoffe verloren gehen.

Die Klagen über den Wohnungsmangel in Breslau[2]) wollen nicht verstummen. In mündlichen und schriftlichen Kundgebungen der verschiedensten Art, in „Eingesandts" an die Zeitungen, Eingaben an die Behörden usw. macht sich eine an sich verständliche, leider aber zumeist von falschen Voraussetzungen ausgehende Beunruhigung der Bevölkerung über die herrschenden, an sich gewiß unerfreulichen Zustände auf dem Gebiete des Wohnungswesens geltend. Übersehen wird hierbei neben der überaus ungünstigen Materialmarktlage und anderen Schwierigkeiten vor allem auch ein ganz besonders schwer ins Gewicht fallender Umstand: der dauernd in der Zunahme begriffene Zuzug von auswärtiger Bevölkerung nach unserer Stadt. Hält man sich die Angaben des Statistischen Amts vor Augen, daß die innerhalb der letzten zehn Jahre i. J. 1911 erreichte Höchstzahl von 9543 mehr zu- als abgezogenen Personen im Jahre 1918 mit 43 585 Mehrzugezogenen nahezu um das fünffache überschritten wurde, daß im Januar 1919 allein bereits wieder 13 259 Personen nach Breslau mehr zu-, als fortgezogen sind und daß selbst im März, der in den Jahren 1908—18 ausschließlich als überwiegender Fortzugsmonat in Erscheinung tritt, in diesem Jahre ein Mehr von 31 Hinzugezogenen zu verzeichnen ist, so wird man schon aus diesen wenigen Beispielen folgern können, daß es — selbst unter Berücksichtigung, daß in den 4 Jahren von 1914—1917 hier 76 017 Personen mehr ab- als zugezogen sind — wirklich nicht so einfach ist, für alle diese Ankömmlinge die notwendige Unterkunftsgelegenheit zu schaffen und zugleich den Ansprüchen der eigentlichen Kernbevölkerung Breslaus gerecht zu werden. Und nicht nur das allein. Man wird auch verstehen, daß andere Städte, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen, wie Hannover, zu einem direkten Zuzugsverbot gegriffen haben.

Die Versetzung der Stadt Breslau in die Ortsklasse A will der Magistrat bei der Staatsregierung beantragen. Schon im Jahre 1913, als die Rückversetzung in die Ortsklasse B erfolgte, machte sich in der

---

[1]) Vergl. auch Gemeindeblatt Jahrg. 1918, S. 1279.

[2]) Vergl darüber auch S. 695 d. Bl.

Bevölkerung, vornehmlich in der Beamtenschaft, eine gewisse Beunruhigung über diese Maßnahme bemerkbar, deren Aufrechterhaltung sich heute, nach den inzwischen wesentlich gestiegenen Wohnungs- und sonstigen Preisen, kaum rechtfertigen dürfte.

Die Beschädigungen der Straßenbeleuchtungsanlagen mehren sich in letzter Zeit in erschreckender Weise, sodaß mit den vorhandenen Mitteln eine Instandsetzung der Anlagen auf die Dauer nicht mehr möglich, und die im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend erforderliche Beleuchtung nicht mehr zu gewährleisten ist.

So mußten im Monat Mai allein 1 693,50 ℳ für Ersatz von mutwillig zerschlagenen und gestohlenen Scheiben, Glühkörpern, Zylindern, Glocken usw. verausgabt werden, ohne daß es, außer in 2 bis 3 Fällen gelang, den Täter zu ermitteln.

Wenn das so weiter geht, werden im Jahre rund 20 400 ℳ allein hierfür aufgewendet werden müssen.

Auffallend ist, daß gerade die Kleinburger Villengegend und die Villenkolonie Leerbeutel den höchsten Prozentsatz der mutwilligen Zerstörungen aufweisen.

Vielleicht können die jetzt aus dem Felde zurückgekehrten Väter ihren Sprößlingen gegenüber die Zügel etwas strammer anziehen, denn nur mit Hilfe des Elternhauses kann dem Unfug gesteuert werden.

Erhöhung der Preise in den städtischen Speisehäusern.

Der Vorstand der städtischen Speisehäuser hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni infolge der erheblichen Erhöhungen der Löhne und sonstigen Verwaltungskosten genötigt gesehen, den Preis für das in den Speisehäusern verabreichte Essen mit Wirkung vom 1. Juli von 30 auf 45, von 45 auf 70 und für Suppe von 15 auf 20 Pf. heraufzusetzen. Um jedoch die unbemittelte Bevölkerung nicht allzuschwer zu treffen, ist vorgesehen, daß im Falle besonderer Bedürftigkeit das Wohlfahrtsamt berechtigt sein soll, entsprechende Marken für den alten Preis abzugeben.

Die marinierten Flundern,

die jetzt zum Verkauf gelangen, haben sich als nicht leicht verdaulich erwiesen, und es sind bereits gelegentlich Klagen über ihre Beschaffenheit laut geworden. Es wird empfohlen, sie vor dem Genusse zu überkochen, wodurch sie wesentlich an Verdaulichkeit gewinnen.

Verteilung von Heringen.

Dank den fortgesetzten Bemühungen wegen besserer Belieferung mit Heringen werden voraussichtlich in nächster Zeit öfters Heringe verteilt werden können als bisher.

Leider ist der Preis infolge der ungünstigen Valuta und der Beraubung der Belieferungen während des Transportes bedeutend gestiegen, sodaß schon für die nächste Verteilung vom 19.—24. Juni der Verkaufspreis leider auf 75 Pf. für einen Hering festgesetzt werden mußte.

Die ersten Frühkirschen

dürften in den nächsten Tagen auf dem Markte erscheinen, wobei erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, daß sie nach 4 bis 5 Tagen für kurze Zeit, d. h. für so lange, als die späteren Kirscharten zu ihrer Reife brauchen, wieder verschwinden werden. Es liegt also kein Grund zur Beunruhigung vor, wenn dieser Zeitpunkt eintreten sollte und es wird in diesem Jahre, da bekanntlich die Höchstpreise für Kirschen aufgehoben sind, nicht gut möglich sein, das Verschwinden der Kirschen auf behördliche Maßnahmen oder auf das Zurückhalten durch die Verkäufer zu erklären. Die Aufhebung der Höchstpreise dürfte ihrerseits die Zufuhr größerer Mengen zur Folge haben und insofern von den Verbrauchern freudig begrüßt werden. Es fragt sich nur, ob auch die geforderten Preise ein solches Gefühl der Freude auslösen werden, und es sei mit Rücksicht hierauf bereits heute mitgeteilt, daß der Magistrat durch Sicherstellung eines erheblichen Bruchteils des Verbrauchs an Kirschen bereits Vorkehrungen getroffen hat, für den Fall, daß die Spannung zwischen den Preisen im freien Handel und denjenigen, die er zu machen in der Lage ist, allzu groß werden sollte. Er wird in diesem Falle einer Reihe von Geschäften und auch Inhabern von den Markthallenständen Zuweisungen aus seinen Kirschenbeständen machen, die nicht über einen bestimmten Preis abgesetzt werden dürfen. Andererseits will der Magistrat dem freien Handel nicht unnötig vorgreifen, wenn der erwähnte Preisunterschied sich in berechtigten Grenzen halten sollte. Er würde dann auch seine Kirschen zum freien Absatz überweisen. Da jedoch sich augenblicklich die Preisgestaltung noch nicht übersehen läßt, und es dem Magistrat darauf ankommen muß, sich rechtzeitig auf alle Möglichkeiten einzurichten, werden bereits in diesen Tagen bestimmte Nummern der Haushaltungsmarken aufgerufen werden, die von den Inhabern bei den durch besondere Anschläge kenntlich gemachten Geschäften oder den Markthallenständen einzureichen sind, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Belieferung mit Kirschen auf diese Weise erfolgt oder nicht.

Die Zufuhr von Kartoffeln

hat in letzter Zeit erfreulicher Weise in einem Maße zugenommen, daß nicht nur die Beibehaltung der gegenwärtigen Wochenration von 7 Pfund unter allen Umständen bis in das letzte Julidrittel hinein gesichert erscheint, sondern das darüber hinaus von kommender Woche ab eine gewisse Menge Kartoffeln auf Lebensmittelmarken wird abgegeben werden können. Die Bevölkerung wird gut daran tun, von dieser Gelegenheit ausgiebigen Gebrauch zu machen. Es ist denkbar, daß die Anlieferung in Zukunft nicht so günstig fortschreiten wird, wie es heute den Anschein hat, und daß die durch das kalte Frühlingswetter hintangehaltene Entwickelung der Frühkartoffeln durch die nunmehr herrschende warme Witterung nicht voll eingeholt werden kann. Für diesen Fall dürfte es sich empfehlen, sich einen kleinen Vorrat an Kartoffeln anzulegen, der allerdings in zweckdienlicher Weise in jeder Woche durch die neu empfangenen Rationen ersetzt werden sollte, da sich ein allzu langes Aufspeichern in den Sommermonaten naturgemäß nicht empfiehlt.

Nachweisung über die in der Provinz Schlesien amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

In den nebengenannten Wochen	22./12. bis 28./12. 18	29./12. bis 31./12. 18	1./1. 19 bis 4./1. 19	5./1. bis 11./1.	12./1. bis 18./1.
Pocken	2	1	2	7	2
Scharlach	28	15	13	42	54
Fleckfieber	4	1	1	4	2
Diphtherie	106	70	73	149	138
Unterleibstyphus	41	19	13	60	42
Genickstarre	1	—	—	1	—
Kindbettfieber	5	3	2	7	6
Ruhr	20	—	2	2	3
Milzbrand	—	—	—	—	—
Bißverletzung durch tollwutverdächtige Tiere	—	—	—	1	—
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung	—	—	—	12	—
Spinale Kinderlähmung	—	—	—	—	—
Körnerkrankheit	2	3	1	2	3
Trichinose	—	—	—	—	—
Rückfallfieber	—	—	—	—	—
Tollwut	—	—	—	—	—

Geltung der Achterkarten.

Einer Anregung des Fahrpersonals der städtischen Straßenbahn entsprechend, ist angeordnet worden, daß die Achterkarten künftig nur für Fahrten innerhalb des städtischen Weichbildes Geltung haben sollen. Bei

Fahrten vom Stadtinnern über die Tarifgrenze hinaus, nach Oswitz oder nach Grüneiche, ist ein 25-Pfg.-Fahrschein zu lösen oder, wenn das verabsäumt sein sollte, ein 15-Pfg.-Fahrschein nachzulösen. Diese Maßnahme, die sich mit einer ähnlichen während des Bestehens der Streckenkarten deckt, ist darauf zurückzuführen, daß es bei dem gegenwärtig für die Achterkarten eingeführten Lochungssysteme nur schwer, zu Zeiten starken Verkehrs sich überhaupt nicht feststellen läßt, ob die Karten bereits doppelt oder nur einmal gelocht worden sind.

Einziehung von Bedarfshaltestellen.

Mit Rücksicht auf die unbedingt erforderliche Ersparnis an elektrischem Strome sollen die sogenannten Bedarfshaltestellen der städtischen Straßenbahn (vor dem Stadttheater, an der Lessing-Straße und vor dem Thaliatheater) in allernächster Zeit in Fortfall kommen. Die Theaterbesucher seien schon heute darauf aufmerksam gemacht.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 36: Handelspolitik im feindlichen Entwurf eines Friedensvertrages mit Deutschland. Von Regierungsassessor Dr. Posse. — Die Dynamik des deutschen Städterechts und seiner Reform. Von Dr. jr. Mallachow. — Lieferung von Gegenständen, auf welche die gewerbliche Tätigkeit der Gewerbetreibenden nicht gerichtet ist. Von Magistratsassessor Dr. Dittrich. — Der Mieterschutz bei Neuvermietung von Wohnräumen. Von Magistratsassessor Dr. Dittrich.

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 11—12: Rechtliche Tragweite der Friedensbedingungen von Versailles. Von Geh. Justizrat, Professor Dr. Th. Niemeyer. — Zum Jubiläum der Reichsgewerbeordnung. Von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann. — Vorschläge zur reichsgesetzlichen Reform des Jugendrechts. Von Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg. — Die Verfallerklärung. Ein neuartiges Rechtsinstitut der Kriegsgesetzgebung. Von Gerichtsassessor a. D. Dr. Klaffenbach. — Soll die Rechtspflege ganz zur Reichssache werden? Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Großmann. — Zum Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Von Rechtsanwalt Dr. Byk. — Die neue Preßfreiheit. Von Syndikus Ebner.

* Gesetz und Recht, Heft 11: Beamtenfragen. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. Lindenau. — Verlust eines Rechtsmittels durch Fristversäumnis. Von Geh. Justizrat Dr. Delius. — Arbeiten und nicht verzweifeln! — Kundenspekulation und Aufklärungspflicht des Bankiers. — Darf sich der Verkäufer auf Minderwertigkeit seiner eignen Ware berufen?

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 22: Kriegshinterbliebenen-Versorgung. Von Stadtrat H. von Frankenberg. — Der Geburtenrückgang während des Krieges. — Können Beiträge nach § 9 Komm.-Abg.-G. dinglicher Natur sein? Von Dr. jur. A. Karger. — Durchführung des Kleinwohnungsbaues durch den Zweckverband. — Über die Verwendung von Cellonlack bei Freileitungen. Von J. Bader. — Nr. 23: Die Sozialisierung in der Kommunalverwaltung. Von Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Seidel. — Kann bei einem Anspruch aus § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Tumultgesetz) die Gemeinde den Einwand des konkurrierenden Verschuldens dem Beschädigten gegenüber erheben? Von Landgerichtsrat M. Stark. — Wo bleibt die Familien-Fürsorge? Von Generalsekretär Dr. P. Weilbächer. — Grundbesitz und Steuerfragen. — Die Bildung eines Hilfsfonds für Plünderungsschäden. — Flußuntertunnelungen. Von Zivilingenieur F. Bergwald. — Über Holzhäuserbauten. Von Dipl.-Ing. Halle.

* Der Bürgermeister, Nr. 5: Ein Beitrag zur Frage der Auflösung der Gutsbezirke. Von Bürgermeister Streit. — Die Vergütung der Amtsanwälte. Von Bürgermeister Lederer. — Die Zuckerversorgung bis zur neuen Ernte des Jahres 1919.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 16: Über Baufluchtlinien. Von G. Fritz.

* Städte-Zeitung, Heft 17: Ein Blick in die sozialistische Kommunalverwaltung. Von Bürgermeister Koehne. — Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern. — Der Zusammenschluß der deutschen Gasanstalten in Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März d. Js.

* Kommunale Rundschau, Nr. 16: Entlassung der gewerblichen Arbeiter und der Angestellten während der Übergangswirtschaft. Von Gerichtsassessor Dr. Behnisch. — Reichsenergiegesetz. Von C. Döpke. — Geschäftsgebaren der Zentralstellen. Von Bürgermeister Dr. Frommhold.

* Kommunale Praxis, Nr. 22: § 6 der Mieterschutzverordnung in der Praxis. Von Magistratsassessor G. Brumby. — Nr. 23: Zivileinquartierung. Von Stadtrat Dr. Becher. — Die Einheitsschule. Von Professor P. Oestreich.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 36: Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik. Von Dr. F. Lenz. — Das Arbeitsrecht und der Friedensvertrag. — Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen. — Nr. 37: Geistige Arbeiter als Arbeiter. Von Dr. H. Potthoff. — Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. — Einblicke in das russische Wirtschaftsleben. Von E. Lüders. — Angebliche und wirkliche Streikverbote. — Vorbildliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen. Von Stadtschularzt Prof. Dr. Thiele.

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 16: Zum Begriffe der Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 RVO. Vom Geheimen Justizrat Hahn. — Zur Verordnung über die Krankenversicherung v. 3. 2. 19 bezüglich der nach §§ 169, 170, 171 RVO. Befreiten. Von Paul Dittrich. — Heft 17: Die Versorgungsberechtigten des Militärversorgungsrechts, ihre Ansprüche und Bezüge. Von Regierungsrat Fuisting.

* Reichs-Arbeitsblatt, Nr. 5: Geschichtliche Entwicklung des Achtstundenarbeitstages gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande.

* Grundstücks-Zeitung, Nr. 8: Die Zustimmung des Hypothekengläubigers zur Aufhebung des Versicherungsvertrages. Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

* Der Staatsbedarf, Nr. 23: Das Taylorsystem. Von W. von Brieland. — Holz- und Eisenschwellen bei den Eisenbahnen. — Nr. 24: Haftung der Kommunen bei Tumultschäden und Güterberaubungen. — Die künstliche Beleuchtung bei der Rationalisierung der Wirtschaft. Von H. Müller. — Die Ermäßigung bei der Talonsteuer nach dem neuen Reichsstempelgesetz. Von Gerichtsassessor Dr. E. Eckstein.

Gesundheits-Ingenieur, Nr. 18: Die Anwendung des künstlichen Zuges auf Dampfkesselanlagen. Von Oberbaurat Trautmann. — Neuere Müllverbrennungsverfahren. Von Direktor A. Reich. — Zur Lüftung von Aborträumen. Von Stadtbausekretär C. Rings. — Nr. 19: Die Druckhöhe zur Bewegung von Luft bei geänderter Temperatur. Von Ing. F. Zaruba. — Der OMS-Brunnen, eine verbesserte Frischwasser-Kläranlage. Von Dr.-Ing. Münkner.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 20: Aufgaben für Technik und Landwirtschaft zur Hebung der Erwerbsmöglichkeit auf dem Lande. Von Ingenieur K. Krohne. — Das allgemeine Verhalten der Kreiselverdichter. Von Dr.-Ing. G. Flügel. — Nr. 21: Die Ursachen der Zerstörungen an Wasserrohrkesseln im Turbinenbetrieb und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen. Von Marine-Chefingenieur Siegman. — Die Vierventilbauart bei Flugmotoren. Von Dr. A. Heller. — Nr. 22: Die Entwicklung des deutschen Riesenflugzeugbaues während des Krieges. Von Professor A. Baumann. — Beitrag zur Berechnung von Zapfen. Von Professor H. Bonte. — Nr. 23: Zur Normalisierungsfrage. Von R. Baumann.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amts.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Reese. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe.

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 2,04 M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389. — Postscheckkonto der Geschäftsstelle Nr. 24753.

Achtzehnter Jahrgang | Nr. 37 | Ausgegeben am 24. Juni 1919

Vorausbestellungen auf das Breslauer Gemeindeblatt für das II. Halbjahr 1919 sind bei den Postämtern aufzugeben oder auf das Postscheckkonto Nr. 24753 der Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße 3, einzuzahlen. Der halbjährliche Bezugspreis beträgt 2,04 Mk.

Amtliche Bekanntmachungen.

Abänderungen zur Neuordnung der Milchverteilung vom 21. März 1919[1])

Auf Grund der §§ 6 und 16 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) wird für den Stadtkreis Breslau folgendes bestimmt:

I. Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 6 der Neuordnung der Milchverteilung vom 21. März 1919 (Gem.-Bl. S. 388) werden aufgehoben.

II. Artikel 1 und 4 werden wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des § 10, Ziffer 2 und 3 der Anordnung über die Vollmilchverteilung vom 19. Oktober 1916 (Gemeindeblatt Seite 1503 ff.) werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Artikel 4.

Mit Vollmilch sind an erster Stelle die gelben, sodann die roten und die Krankenkarten, demnächst die grünen Vollmilchkarten zu beliefern.

Ist Vollmilch danach noch vorhanden, so ist sie an Inhaber von Vollmilchkarten zweiter Klasse abzugeben.

Reicht die zur Verfügung stehende Vollmilch zur uneingeschränkten Belieferung aller Vollmilchkarten 1. Klasse nicht aus, so ist auf diese Karten in Höhe der Fehlmenge Mager- oder Buttermilch abzugeben.

Erst soweit nach Belieferung der Vollmilchkarten 1. Klasse noch Mager- oder Buttermilch zur Verfügung steht, ist sie an Inhaber von Vollmilchkarten 2. Klasse abzugeben.

Bleibt nach Belieferung sämtlicher Vollmilchkarten 1. und 2. Klasse noch Mager- oder Buttermilch übrig, so ist sie in freiem Handel abzugeben.

III. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 21. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 388.

Butter- und Margarine-Verteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Buttermarkenanordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 23. bis 29. Juni 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 60 g Margarine zum Preise von 28 ₰ entfallen.

Für die folgenden Wochen werden auf jede Buttermarke wieder 40 g Butter zum Preise von 55 ₰ abgegeben werden. Diese Bestimmung bleibt bis zur Änderung in Kraft.

Breslau, 20. Juni 1919.

Der Magistrat.

Fahrscheine für Fahrten nach Oswitz und Grüneiche.

Als der erhöhte Straßenbahntarif am 1. Mai 1919 eingeführt wurde, war es unmöglich, 25 ₰-Fahrscheine für die Fahrten nach Oswitz und Grüneiche rechtzeitig zu beschaffen. Es wurden zunächst 2 Fahr-

scheine zu 10 und 15 ₰ ausgegeben oder 2 Lochungen der Achterkarten vorgenommen.

Nachdem die 25 ₰-Fahrscheine nun geliefert wurden, sind die Schaffner angewiesen, bei Fahrten nach den genannten Zielen nur diese 25 ₰-Fahrscheine auszugeben. Die Lochung der Achterkarten ist nur für Fahrten innerhalb des städt. Weichbildes, also nur bis zu den Tarifgrenzen zulässig. Wer darüber hinaus fahren will, muß, wenn er nicht im Besitz eines 25 ₰-Fahrscheines ist, dann noch einen 15 ₰-Fahrschein nachlösen.

Breslau, den 20. Juni 1919.

Verwaltung der städt. Straßenbahn.

Soziale Frauenschule der Stadt Breslau.
Abendkurse.

Montag 745—830 Besprechung sozialer Tagesfragen. Dr. Adamietz.

Montag 845—930 Erziehungslehre. Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat Dr. Jantzen.

Dienstag 845—930 Organisation der Jugendfürsorge. Mag.-Ass. Dr. Ollendorff.

Donnerstag 745—830 Gesundheitslehre. Dr. Dora Fuchs.

Donnerstag 845—930 Übersicht über die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Breslau. Stadtrat O. Tilgner.

Freitag 745—830 Volkswirtschaftslehre. Stadtschulrat Dr. Hacks.

Die Kurse beginnen vom 30. 6. ab und finden im Vortragssaal des Schulmuseums, Paradies-Straße 25/27 statt. Ausgabe der Teilnehmerkarten Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9—12 Uhr im Amtszimmer, Fürsten-Straße 51 II.

Preis des Kursus 10 ℳ, für Sozialbeamte 5 ℳ.

In nächster Zeit beginnen noch folgende Kurse:
Fürsorge für Tuberkulöse.
Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge.
Vereinskunde und Vereinsbuchführung.

Näheres über diese Kurse wird demnächst durch Anschlag im Rathause und im Schulmuseum bekannt gegeben.

Breslau, den 21. Juni 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Verbot des Verkaufs und der Verpachtung des Herbstobstes.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 folgende) wird der Verkauf des Ertrages von Apfel-, Birnen- und Zwetschenbäumen (die Verpachtung von Herbstobst. Äpfel, Birnen, Zwetschen) in der Zeit vom 22. Juni 1919 bis zum 15. Juli 1919 verboten und zwar sowohl der freihändige wie der Verkauf (Verpachtung) im Wege der Versteigerung. Zwetschen im Sinne dieser Verordnung sind die gewöhnlichen Hauspflaumen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Öffentliche Anzeigen von Lichtspielvorführungen.

Der Herr Minister des Innern weist in seinem Erlasse vom 24. Mai 1919 darauf hin, daß die Plakatverordnungen durch die Aufhebung der Zensur nicht hinfällig geworden sind, sondern weiter zu Recht bestehen.

Darnach gelten von der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten für Lichtspiele vom 18. Februar 1916 folgende Bestimmungen:

§ 46. Ziffer 7.

Die Veranstalter öffentlicher Lichtspiele sind verpflichtet, die auf ihre Darbietungen bezüglichen Bekanntmachungen, die öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder ausgerufen werden sollen, unter Angabe der Stellen, wo dies beabsichtigt wird, vorher der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird durch Abstempelung erteilt.

§ 54.

Haftung und Strafbestimmungen:

1. Der Unternehmer oder seine Vertreter, und soweit baupolizeiliche Vorschriften in Frage kommen, auch der Grundstückseigentümer oder Besitzer der Räumlichkeiten oder deren Vertreter haben für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zu sorgen.
2. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen und der von den Polizeibehörden in deren Ausführung getroffenen Anordnungen, sowie der bei der Gewährung von Ausnahmen oder Erleichterungen gestellten Bedingungen werden, sofern nicht nach anderweiten Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Jugendliche unter 16 Jahren in Lichtspielvorführungen der im § 47, Ziffer 1 dieser Polizei-Verordnung genannten Art begleitet, ohne daß er zu ihnen im Verhältnisse des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes steht oder wer diese Begleitung vornimmt, ohne daß ihm ein sonstiges Aufsichtsrecht zusteht oder von den Berechtigten übertragen ist.

Die Abstempelung der Bekanntmachungen erfolgt während der Dienststunden Rosenthaler Straße 11/13 I, Abtlg. V, Zimmer 7.

Breslau, den 12. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrung.

Wegen Neupflasterung wird die Gellhorn-Straße zwischen der Paul-Straße und der Rampe an der Kaiserbrücke vom 3. Juli bis einschließlich 16. August d. Js. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. (Bek. des Polizei-Präsidenten v. 20. 6. 19.)

Nichtamtliche Mitteilungen.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)
Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Heft 9: Der Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer nach dem preußischen Wassergesetz. Von Regierungsrat Dr. Bochalli. — Die Deutsche Wasserwirtschaft in den Friedensbedingungen.

* Ostdeutsche Bau-Zeitung, Nr. 45/47: Grundstücksentwässerungen. Von Stadtsekretär O. Windmüller. — Billige Bauweise.

---

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amts.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Breslauer Gemeindeblatt.

Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Donnerstag Mittag 1 Uhr der Geschäftsstelle zuzusenden.

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw. erscheinen als regelmäßige Beilagen.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen 2,— M., Einzelnummer 20 Pf.

Einrückungsgebühr für die halbgespaltene Zeile Kleinschrift oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fernsprech-Anschluß Magistrat Nr. 389. — Postscheckkonto der Geschäftsstelle Nr. 24753.

Achtzehnter Jahrgang | **Nr. 38** | **Ausgegeben am 29. Juni 1919**

Amtliche Bekanntmachungen.

Höchstpreis für Gartenerdbeeren. Richtpreis für Kirschen.

I. Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst Ergänzungen setzen wir für den Stadtkreis Breslau mit sofortiger Wirkung folgende Höchstpreise für Gartenerdbeeren fest:

	Großhandels-höchstpreis für 1 Pfund	Kleinhandels-höchstpreis für 1 Pfund
	M	M
für beste Ware bis einschließlich 1. Juli 1919	1,60	2,00
vom 2. Juli 1919 ab	1,30	1,60.

II. Außerdem bestimmen wir anschließend an den vom Herrn Oberpräsidenten festgesetzten Erzeugerrichtpreis folgende weitere Richtpreise für Kirschen:

	Großhandels-preis für 1 Pfund	Kleinhandels-preis für 1 Pfund
	M	M
für 1. Sorte bis auf weiteres	0,80	1,00.

III. Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreise werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei, Überschreitungen der Richtpreise als übermäßige Preissteigerung nach § 1 derselben Verordnung bestraft.

Breslau, den 27. Juni 1919.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. Dr. Fuchs.

Erhöhung der Gebührensätze des chemischen Untersuchungsamts.

Die Verteuerung der Betriebsmittel unseres chemischen Untersuchungsamtes hat uns veranlaßt, die Sätze des Gebührenverzeichnisses vom 22. Januar 1906[1]) vom 1. Juni 1919 um 100 % zu erhöhen. Bei allen von Behörden, städtischen Verwaltungen und Privatpersonen beantragten Untersuchungen wird dieser Zuschlag bis auf weiteres erhoben werden.

Breslau, 24. Juni 1919.

Der Magistrat.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Meldungen über Kohlenverbrauch und Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Juli 1919 erneut zu erstatten. Es dürfen nur die für den Monat Juli ausgegebenen Meldekarten benutzt werden. Vordrucke sind im Magistratsbüro für die Kohlenversorgung, An der Magdalenenkirche 10, II. Stock, Zimmer 2, zum bekannten Preise erhältlich.

Breslau, den 25. Juni 1919.

Magistrat — Ortskohlenstelle.

Der nächste Pferdemarkt

in Breslau wird Freitag, am 4. Juli, auf dem neben dem Schlacht- und Viehhofe gelegenen Pferdemarktplatze abgehalten.

Breslau, den 25. Juni 1919.

Der Magistrat.

Vermächtnis Haase.

Aus dem Vermächtnis des Brauereibesitzers Georg Haase sind zur Verteilung im Jahre 1919 2 250 M verfügbar. Die Mittel des Vermächtnisses sind stiftungsgemäß alljährlich am 12. September, dem Geburtstage des verstorbenen Brauereibesitzers Eduard Haase, an wirkliche Arme der Stadt Breslau in Beträgen von 15 M zu verteilen. Unter den wirklich Armen sollen in erster Reihe Almosengenossen verstanden werden; Legatanwärter und anderweit nicht öffentlich unterstützte Personen sollen nicht ausgeschlossen sein. Dagegen sollen Personen, die bereits

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt V. Jahrg. S. 47.

regelmäßig Legat- oder Stiftungsunterstützungen empfangen, Unterstützung aus diesem Vermächtnis nicht erhalten. Es erhalten die Armenbezirke IV C, V C, VI B, VII B, VIII A und B, IX A und C, XIV B, XV A und C, XVI C, XVII A und B, XVIII A, XIX A und B, XX A, XXI A, B und C und XXII B je 3 Anteile, die übrigen 42 Armenbezirke je 2 Anteile.

Die Beträge werden demnächst unter Beifügung von Verteilungslisten nach Vordruck 36 zugesandt werden.

Dabei machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Verteilung unbedingt am 12. September und in Anteilen von je 15 ℳ erfolgen muß. Gesuche der zu beteilenden Armen sind nicht notwendig. Vielmehr haben die Kommissionen unter den ihnen bekannten Armen ihres Bezirks, zu denen auch die unter Patronat des Armenpflegerinnen-Vereins stehenden Almosengenossen gehören, völlig freie Wahl, wobei sie lediglich an die Stiftungsbestimmungen und (nach § 23, Absatz 4 und 6 der Geschäftsanleitung für die Bezirksarmenkommission) natürlich an die Auswahl solcher Personen gebunden sind, deren Ortsangehörigkeit aktenmäßig feststeht.

Etwa dennoch hier eingehende Gesuche werden wir den zuständigen Kommissionen übersenden. Die Übersendung soll jedoch nicht als Befürwortung aufgefaßt werden, sodaß die Kommissionen durchaus nicht an derartige Gesuche gebunden sind.

Breslau, den 23. Juni 1919.

Die Armendirektion.

Zinsenverteilung.

Die Verteilung der Zinsen der L. W. Egersschen Aufhilfestiftung für das Sommerhalbjahr 1919 hat stattgefunden.

Es sind 5400 Mark verteilt worden. Von 119 Gesuchstellern sind 94 bedacht worden.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Das Kuratorium
der L. W. Egersschen Aufhilfestiftung.

Wegen Einbaus einer neuen Weiche

wird der gesamte Eisenbahnverkehr auf der Nordseite des Stadthafens für den 1. und 2. Juli 1919 gesperrt. Von der Sperre werden insbesondere die Speicher 3, 4, 5, 6, 7 und die Kohlenstation betroffen, der Fuhrwerksverkehr bleibt unberührt.

Brslau, den 23. Juni 1919.

Städtische Hafenverwaltung.

Der Verteilungsplan über den Jagdpachtertrag

a. des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dürrgoy-Herdain;

b. des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gräbschen

für das Pachtjahr vom 15. August 1918 bis 14. August 1919 liegt

vom 26. Juni bis einschließlich 11. Juli 1919

(mit Ausschluß der Sonntage) im Magistratsbüro IIa, Am Rathaus 10, 2 Treppen, von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 2 Uhr zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich aus.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem unterzeichneten Jagdvorsteher zulässig.

Breslau, den 17. Juni 1919.

Der Jagdvorsteher.
G. Tilgner, Stadtrat.

Stadtverteilungsstelle.

Die in Ring 2 untergebrachte Abteilung „Auskunft und Reiseverkehr" wird am Freitag, den 27. Juni 1919 nachmittags 3 Uhr nach Roßmarkt 2, verlegt.

Breslau, 25. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Markenausgabe.

Von Montag, den 30. Juni bis Sonnabend, den 5. Juli 1919 werden ausgegeben:

1. Sammelmarkenbogen für 4 Wochen;
2. Sammelmarkenbogen für hoffende Mütter;
3. Haushaltmarken Nr. 12—20.

Es holen ab:

Gruppe 1 und 2 Montag, den 30. Juni 1919.
" 3 " 4 Dienstag, den 1. Juli 1919.
" 5 " 6 Mittwoch, den 2. Juli 1919.
" 7 " 8 Donnerstag, den 3. Juli 1919.
" 9 " 10 Freitag, den 4. Juli 1919.
" 11 " 12 Sonnabend, den 5. Juli 1919.

Ausgabezeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags. Der Lebensmittelbezugsschein, der Kartoffelbezugsschein und der Berechtigungsschein für hoffende Mütter sind mitzubringen.

Wer die vorstehenden Berechtigungsausweise nicht vorlegt, muß abgewiesen werden, weil ohne Vorlage dieser Bezugsscheine Marken nicht ausgegeben werden können und auch eine teilweise Abgabe der Marken nicht angängig ist.

Breslau, 24. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Voranmeldung für Lebensmittel.

I. Es werden voraussichtlich demnächst abgegeben werden auf:

Lebensmittelmarke D 4 in den Revieren 10 und 11, Käse,
Lebensmittelmarke D 13 **wahlweise** amerikanisches Weizenmehl **oder** inländisches 94%iges Weizenmehl,
Lebensmittelmarke D 14, Hafererzeugnisse, Kartoffelwalzmehl **und** Hülsenfrüchte,
Lebensmittelmarke D 15, Marmelade,
Lebensmittelmarke D 16, amerikanisches Bratfett,
Nährmittelmarke 140 weiß, Grieß,
blau, Reis,
rot, Grieß,
Nährmittelmarke 172 braun, Graupe.

II. Bestimmungen für die Käufer.

Die aufgerufenen Marken sind von Sonnabend, den 28. Juni bis Dienstag, den 1. Juli, vorzulegen und zwar:

a. die Lebensmittelmarke D 4 in den durch weißen Aushang kenntlichen Milch- und Buttergeschäften der Polizeireviere 10 und 11,

b. die Lebensmittelmarke D 13 — wenn amerikanisches Weizenmehl gewünscht wird — in den Geschäften die schon immer mit Mehl handeln mit Ausnahme der Vorkostgeschäfte; wenn inländisches Mehl gewünscht wird, ist eine Voranmeldung nicht notwendig,

c. die Lebensmittelmarken D 14 und D 15, die weiße, blaue und rote Nährmittelmarke 140 sowie die braune Nährmittelmarke 172 in den bekannten zum Verkauf von Nährmitteln, wie Graupe, Grieß usw. berechtigten Geschäften,

d. die Lebensmittelmarke D 16 nur bei den Kolonialwarenhändlern und Feinkostgeschäften, und bei den Lägern der Konsum-Vereine. Alle anderen Verkaufsstellen für Nährmittel, z. B. Vorkostgeschäfte und Mehlkleinhändler, sind zur Annahme der Voranmeldung nicht berechtigt und werden mit Bratfett auf keinen Fall beliefert.

III. Bestimmungen für die Verkäufer.

Die Verkäufer haben die gesammelten Anhänge bis spätestens 2. Juli 1919 in vorgeschriebener Form einzureichen und zwar die Anhänge:

a. der Lebensmittelmarke D 4 der Stelle, von der die weißen Aushänge zugeteilt worden sind,

b. der Lebensmittelmarke D 13, D 14 und D 15, der weißen, blauen und roten Nährmittelmarken 140 sowie der braunen Nährmittelmarke 172 einer der bekannten Warenabgabestellen,

c. der Lebensmittelmarke D 16 der Margarine-Vertriebs-Gesellschaft, Kl. Holz-Str. 19.

Breslau, 26. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Lebensmittelmarken und Dienstbotenwechsel.

Jeder Zu- und Wegzug von Dienstboten auch innerhalb der Stadt ist in jedem Falle vom Haushaltungsvorstand sofort bei der zuständigen Brotmarkenausgabestelle unter Vorlegung des Lebensmittelbezugsscheines zu melden. Der bisherige Haushalt kann die Marken für den Dienstboten bis zum Abzugstage einschließlich behalten, z. B. wenn der Dienstbote Montag, den 30. 6. abzieht, Brotmarken über zusammen 3/4 Pfund Brot und 2 Fleischmarken der laufenden Woche. Zieht der Dienstbote am Dienstag, den 1. 7. 1919, so können Brotmarken über zusammen 1 1/4 Pfund Brot und 2 Fleischmarken (Dienstag ist fleischlos) behalten werden. Wird am Mittwoch, den 2. 7. gezogen, so können Marken über zusammen 2 Pfund Brot, 4 Fleisch- und 1 Kartoffelmarke behalten werden. Da sich die Buttermarke für die Abzugswoche schon beim Händler befindet, ist dem Dienstboten der Butteranteil auszuhändigen, der auf die Zeit nach dem Abzugstage entfällt.

Alle über den Abzugstag hinaus geltenden Marken sind dem Dienstboten, wenn er in Breslau bleibt, mitzugeben. Zieht er von Breslau fort, so sind die Marken vom Haushaltungsvorstande der Brotmarkenausgabestelle abzuliefern.

Nähere Auskunft geben die Ausgabestellen.

Breslau, 24. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Die Brotmarkenausgabestelle

des 15. Polizeireviers, Ofener Straße 38, wird am Donnerstag, den 26. Juni 1919, nachmittags 3 Uhr nach Ofener Straße 40/42 I verlegt.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Lebensmitteln an stillende Mütter.

Stillende Mütter erhalten für den Monat Juli 1919 auf die Stillbelohnungsmarke Nr. 24 ein Pfund Hafererzeugnisse.

Diese Marken können gegen Vorlegung des vom Arzte neu unterzeichneten Stillberechtigungsscheines in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen in Empfang genommen werden.

Die Hafererzeugnisse werden in den bereits bekannten Geschäften abgegeben, deren Verzeichnis in den Brotmarken-Ausgabestellen ausliegt.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Stadtverteilungsstelle.

Abgabe von Kartoffeln.

Vom 30. 6. bis 6. 7. 1919 werden ausgegeben auf die

Kartoffelmarke 39	. . . . .	4	Pfd. Kartoffeln
= 40	. . . . .	3	= =
Kartoffelzusatzmarke Z 68 a	. .	1	= =
= Z 68 b	. .	2½	= =
= Z 32 c	. .	3	= =
Lebensmittelmarke D 12	. . .	5	= =

Breslau, am 26. Juni 1919.

Stadtkartoffelstelle.

Festsetzung des Werts der Sachbezüge für den Stadtkreis Breslau nach § 160 der Reichsversicherungsordnung.

Der Wert des freien Unterhalts einschließlich der Wohnung wird für die Zeit vom 1. Juli 1919 an folgendermaßen festgesetzt:

I.

Für Personen, welche in Haushaltungen beschäftigt werden:

1. für Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen, Kindergärtnerinnen I. Klasse und andere Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf . . . . . 3,50 ℳ

2. für Diener, Kutscher, Chauffeure, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Kindergärtnerinnen II. Klasse, Kinderpflegerinnen, Kinderfräulein, Wirtschaftsfräulein, Stützen, Wirtschafterinnen und ähnliche Personen für den Tag auf . . . . . 3,— ℳ

3. für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf . . 2,40 ℳ

II.

Für Personen, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden:

1. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Oberkellner und Kellner und ähnliche Angestellte in gehobener Stellung, für Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken für den Tag auf . . . . 3,50 ℳ

2. für Handwerksgesellen und Gehilfen, Kellnerinnen, weibliche Handlungsgehilfen, für männliche Handlungs- und Apothekerlehrlinge und alle sonstigen männlichen Angestellten in Gewerbebetrieben für den Tag auf . . . 3,00 ℳ
3. für Handwerkslehrlinge, weibliche Handlungslehrlinge, und alle in Gewerbebetrieben beschäftigte weibliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, für den Tag auf . . . 2,40 ℳ

III.

Für Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden:

1. für unverheiratete Betriebsbeamte und andere unverheiratete Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf . . 3,50 ℳ
2. für sämtliche aufsichtführende Personen und Facharbeiter (Schaffer, Vögte, Aufseher, Stellmacher, Schmiede, Wirtschafterinnen) für den Tag auf . . . . . 3,— ℳ
3. für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf . . 2,40 ℳ

Die Festsetzung zu I—III gilt nur, wenn freier Unterhalt einschließlich der Wohnung gewährt wird. Der Wert der freien Wohnung ist in den festgesetzten Beträgen mit ⅓ der Sätze enthalten. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist ⅓ der Sätze in Abzug zu bringen.

Breslau, den 17. Juni 1919.

Das Versicherungsamt der Stadt Breslau.
J. V.: Wosnitza.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Grober Unfug.

In letzter Zeit sind wiederholt Fälle beobachtet worden, in denen Kinder sich herannahenden Kraftwagen und -Rädern mit ausgebreiteten Armen in den Weg stellen, die Führer mit Steinen bewerfen und sogar Stöcke und andere Gegenstände auf die Fahrbahn legen. Durch diesen Unfug werden die Lenker der Gefährte aus der Ruhe gebracht, sie verlieren die Herrschaft über ihre Fahrzeuge, kommen schließlich zum Sturz und ziehen sich erhebliche Verletzungen zu. Auch erleiden die Kraftwagen und -Räder selbst durch Anfahren oder Umfallen leicht erhebliche Schäden. Dieser groben Unsitte muß unter allen Umständen energisch entgegengetreten werden.

Die mir unterstellten Außenbeamten habe ich streng angewiesen, dem groben Unfug der Jugend strengstens Einhalt zu bieten. Ich ersuche auch dringend alle Eltern und Erzieher, ihre Kinder mit Nachdruck zu der nötigen Vorsicht anzuhalten und vor diesem Treiben ernstlich zu warnen und bitte ferner alle Erwachsenen, die derartig unvernünftiges Gebaren der Kinder beobachten, sofort einzuschreiten und die Betreffenden erforderlichenfalls der nächsten Revierwache zur Feststellung ihrer Personalien zuzuführen.

Breslau, den 19. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.

Straßensperrung.

Wegen Verlegung von Wasserröhren werden die beiderseitigen Bürgersteige der Augusta-Straße zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Kronprinzen-Straße und die anschließenden Fahrdammhälften vom 23. d. Mts. ab auf die Dauer von 5 Wochen wechselseitig für Fußgänger, Fuhrwerk und Reiter gesperrt. (Bek. vom 21. 6. 19.)

Haussammlungen.

Im Juli veranstalten
die Kinderheilstätte „Bethanien" in Königsdorff-Jastrzemb und das Bunzlauer Waisenhaus
Haussammlungen.

Breslau, den 20. Juni 1919.

Der Polizei-Präsident.

Die Räude

ist nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten amtstierärztlich festgestellt worden unter dem Pferdebestande des Gärtnereibesitzers Hermann Schubert, Kleine Fürsten-Straße 1, und des Gärtnereibesitzers Armin Ranft, Herdain-Straße 118.

Erloschen ist sie unter dem Pferdebestande des Roßschlächters Gustav Gräber, Friedrich-Wilhelm-Straße 100.

Die Geflügelcholera

unter dem Geflügelbestande der Frau Agnes Anforge, Brüder-Straße 23, ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben worden. (Bek. v. 20. 6. 19.)

Gebührenordnung für Hebammen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betr. die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) wird die für den Stadtkreis Breslau erlassene Gebührenordnung vom 15. September 1908, Amtsblatt Nr. 39, S. 339/40[1]) mit der Abänderung vom 28. Juli 1917, Amtsblatt Nr. 31, S. 399[2]), hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

§ 4 Nr. 1 Erhöhung von 7,50—20 ℳ bezw. 9—25 ℳ auf 12—30 ℳ für jede folgende Stunde von 0,50—1 ℳ bezw. 0,75—1 ℳ auf 1—2 ℳ.
§ 4 Nr. 2 Erhöhung von 10—30 ℳ bezw. 12—30 ℳ auf 15—40 ℳ.
§ 4 Nr. 3 Erhöhung von 5—12 ℳ bezw. 6—15 ℳ auf 8—18 ℳ für jede folgende Stunde von 0,50—1 ℳ bezw. 0,75—1 ℳ auf 1—2 ℳ.
§ 4 Nr. 6 Erhöhung von 2—4 ℳ bezw. 3—5 ℳ für eine Tagwache auf 3—6 ℳ; für Nachtwachen bezw. Tag- und Nachtwachen bleiben die Sätze die gleichen, nämlich 4—8 ℳ bezw. 5—10 ℳ.
§ 4 Nr. 7 Erhöhung von 0,50—1 ℳ auf 1—2 ℳ; bei Nacht das Doppelte.
§ 4 Nr. 8 Erhöhung von 1—2 ℳ auf 2—3 ℳ; bei Nacht das Doppelte.
§ 4 Nr. 9 Erhöhung von 0,50—1 ℳ auf 1—2 ℳ.

Diese Abänderung der Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 19. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Preußische Landesversammlung.

Als Ersatzmann für den Gewerkschaftssekretär Paul Seybold von hier tritt im 9. Wahlkreis gemäß §§ 20, 21 des Reichswahlgesetzes Oberbahnassistent Otto Albrecht aus Breslau, Lohestraße Nr. 66 III, in die verfassunggebende preußische Landesversammlung ein.

Breslau, den 14. Juni 1919.

Der Wahlkommissar für den 9. Wahlkreis.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 7. Jahrg. S. 706.
[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 1035.

Höchstpreise für Gemüse.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
1. Erbsen	40	50	70	= = =
2. Bohnen				
a. grüne	35	46 (50)	60 (65)	= = =
b. Wachs- und Perlbohnen	45	56 (60)	70 (75)	= = =
c. Puff-(Sau-)Bohnen	20	30	40	= = =
3. Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:				
a. ohne Kraut	22	30	40	= = =
b. mit Kraut	14	20	30	= = =
4. Kohlrabi mit Kraut	30	38	50	= = =
vom 1. Juli d. Js. ab	20	27	35	= = =
5. Frühzwiebeln	35	45	60	= = =

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339), mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau-Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte OS., Hindenburg OS., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz-Stadt.

Die Preise zu 1. und 5. gelten vom 25. Juni 1919 ab, die Preise zu 2. und 3. gelten vom 1. Juli 1919 ab, der Preis zu 4. tritt sofort in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, 19. 6. 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsamts über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 22. 5. 19 (R.G.Bl. S. 467) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 5. 6. 19 — VI d. 1799 — und der Ausführungsanweisung des Landesfleischamts vom 10. 6. 19 — A. I. 5047/19 — sowie der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Pferdeschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist nur den Kommunalverbänden gestattet.

Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Kommunalverbände abgegeben werden.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Vorschriften in Absatz 1 der Mitwirkung von Schlächtern oder von Vereinigung von Schlächtern bedienen. Soweit sie dies tun, sind in erster Linie die auf Grund der bisherigen Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 ermächtigten und mit Ausweiskarten versehenen Personen oder die Vereinigung solcher Personen zu berücksichtigen. Diese Personen sind mit Ausweiskarten mit Lichtbild nach dem bisherigen Muster zu versehen.

§ 2.

Als Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtpferden innerhalb der Provinz und der Kreise Kempen, Lissa, Fraustadt, Rawitsch werden für je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

1. bei gut genährten Pferden . . 80 ℳ
2. = mittel = = . . 65 ℳ
3. = gering = = . . 55 ℳ

Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers. Diese Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. 8. 14 (R.G.Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516).

§ 3.

Bei Notschlachtungen ist, sofern das Lebendgewicht nicht festgestellt werden konnte, für dessen Berechnung anzunehmen, daß

gut genährte Pferde sich mit 55 %
minder = = = = 45 %
schlecht = = = = 35 %

ausschlachten.

§ 4.

Die Ausfuhr von Pferden gleichviel ob Arbeits- oder Schlachtpferden, aus der Provinz Schlesien und den Kreisen Kempen, Lissa, Rawitsch, Fraustadt ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erlaubt. Der Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr nebst einer tierärztlichen Bescheinigung, ob es sich um ein Arbeits- oder Schlachtpferd handelt, ist durch den zuständigen Kommunalverband zu leiten, der sich über die Genehmigung zu äußern hat. Der Verkäufer hat den

Käufer, den Bestimmungsort, das Alter des Pferdes und den Kaufpreis anzugeben. Ausfuhrverbote von Schlachtpferden der Kommunalverbände sind unzulässig und soweit sie bestehen sollten, sofort aufzuheben. Die Ausfuhr von Pferdefleisch und -Wurst aus den Kommunalverbänden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

§ 5.

Die Verladung von Pferden auf der Eisenbahn darf nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erfolgen. Über die Genehmigung wird von ihr eine gelbe Karte ausgefertigt, die der Versandstation vorzulegen und von dieser abzustempeln ist. Die Karte ist sodann der Provinzial-Fleischstelle einzusenden.

§ 6.

Die Verladung von Pferdefleisch und Pferdewurst darf nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Über die Genehmigung wird von ihm eine gelbe Karte ausgefertigt, die der Versandstation vorzulegen und von ihr abzustempeln ist. Die Karte ist sodann dem Kommunalverband einzusenden.

§ 7.

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Dauerwurst, sonstiger Dauerwaren, sowie von Konserven aller Art ist verboten. Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Frischwurst, zu der auch wie bisher leicht angeräucherte Wurst zu rechnen ist, ist nur den Kommunalverbänden gestattet. Sie können sich dazu der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen.

§ 8.

Die Herstellung von Dauerwurst aus sonstigem Fleisch, das nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen vom 19. 10. 17 (R.G.Bl. S. 949) unterliegt, insbesondere aus dem Fleische von Kaninchen, Ziegen und Renntieren, sowie aus dem Fleisch von Geflügel aller Art einschließlich Hühner und Wild ist verboten. Frischwurst aus solchem Fleisch darf nur von den Kommunalverbänden, die sich dabei der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen können, hergestellt und zu höherem als der für Pferdefleischwurst festgesetzten Preise nur in besonderen kenntlich gemachten von den Kommunalverbänden bestimmten Verkaufsstellen abgegeben werden.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben den Verkehr mit Pferdefleisch, sowie den Verbrauch von Pferdefleisch zu regeln und haben insbesondere die Ausgabe des Pferdefleisches und der Pferdefleischwurst nur gegen besondere Pferdefleischkarten, die Anwendung von Kundenlisten bei sämtlichen Verkaufsstellen von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst sowie die Abfertigung der Kunden nach Nummern vorzuschreiben. Bei der Ausgabe der Pferdefleischkarten sind die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung zu bevorzugen. Die Kommunalverbände bestimmen, welche Höchstmengen von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst an die Verbraucher abgegeben werden dürfen. Eine Anrechnung des Pferdefleisches auf die allgemeine Fleischration findet nicht statt.

§ 10.

Der Verkauf von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst an Gastwirtschaften ist verboten. Die Kommunalverbände können jedoch die als solche besonders bekannt gemachten Speisewirtschaften für Minderbemittelte von diesem Verbot ausnehmen. Jedoch darf auch hier die Abgabe von Pferdefleisch nur gegen Pferdefleischmarken erfolgen.

§ 11.

Die Kommunalverbände haben die Preise für die Abgabe von Pferdefleisch, Pferdefleischwurst und Pferdefett an die Verbraucher mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle festzusetzen. Sie können Großhandelshöchstpreise für Pferdefleisch, Pferdewurst und Pferdefett festsetzen.

§ 12.

Schlachtpferde und Pferdefleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert, sowie Fleisch- und Wurstwaren, die entgegen der genannten Bestimmung hergestellt sind, werden zu Gunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt. Die Wegnahme und Verfallserklärung erfolgt im Einzelfall durch den Kommunalverband.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 1, 4, 6, 7, 9—12 dieser Verordnung finden auch auf Esel, Maulesel, Maultiere, die zur Schlachtung bestimmt sind und auf das Fleisch dieser Tiere Anwendung.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 12 als verfallen erklärt worden sind. Außerdem treten noch die Strafbestimmungen der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 15 (R.G.Bl. S. 607) in Wirksamkeit.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1357), 14. Juni 18 (R.G.Bl. S. 655) und die Verordnung über den Verkehr mit Esel, Maultieren und Mauleselfleisch vom 2. 1. 19 (R.G.Bl. S. 6) sowie die Preußische Ausführungsanweisung vom 15. 6. 18 zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. 6. 18 außer Kraft.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Zulassung von Frauen zum Studium der Landwirtschaft.

Mit Bezug auf die zum Erlaß vom 11. Mai 1917 — U. I. 1083. I. — erstatteten Berichte wird genehmigt, daß Frauen, die sich dem Studium der Landwirtschaft widmen wollen, nach § 3 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 auf 4 Semester immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät eingetragen werden, wenn sie das Schlußzeugnis eines Lyzeums besitzen und in der Landwirtschaft nachweislich wenigstens zwei Jahre lang

praktisch tätig gewesen sind. Es wird ersucht, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 10. März 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zuerkennung des Zeugnisses der Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen für Volksschullehrer.

Es wird allgemein bestimmt, daß den Volksschullehrern, die die Prüfung für die endgültige Anstellung bestanden und auf Grund eines ordnungsmäßigen Universitätsstudiums die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen abgelegt haben, das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienst zuerkannt werden kann, wenn sie die in §§ 50 bis 57 der Prüfungsordnung vom 28. Juli 1917 vorgeschriebene pädagogische Prüfung ablegen.

Berlin, den 3. März 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Erleichterungen für Teilnehmer am Grenzschutz-Ost bei der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Der Erlaß vom 5. November 1917 — U. II. 1605 — (Zentralblatt S. 760), betreffend Erleichterungen bei der Ablegung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, ist auch auf diejenigen Kandidaten anzuwenden, die dem Grenzschutz-Ost beitreten und ihm bis zu seiner Auflösung oder mindestens sechs Monate angehört haben.

Berlin, den 7. März 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Einsammlung von Heilkräutern und Arzneipflanzen.

Auf Anregung des Reichsministeriums des Innern wird der Erlaß vom 10. August 1917 — U. III. A. 914 usw. — (Zentralbl. S. 594), betreffend die Einsammlung von Heilkräutern und Arzneipflanzen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Indem ich erneut auf die Bedeutung der Angelegenheit hinweise, veranlasse ich die Regierungen, die Provinzialschulkollegien, auch im kommenden Sommer auf eine Förderung der Sammeltätigkeit in den Schulen auf dem in Rede stehenden Gebiete nach Möglichkeit hinzuwirken.

Nach Mitteilung des Reichsministeriums des Innern hat die Deutsche Hortusgesellschaft für die künftige Sammeltätigkeit folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Zusammenarbeiten mit den für die betreffenden Gegenden bestehenden Sammelorganisationen oder geeigneten Personen, in Bayern z. B. mit den auf Veranlassung des Ministeriums von den Apothekerkammern aufgestellten Vertrauensmännern.

2. Fühlung mit den berufsmäßigen Kräutersammlern, deren wirtschaftliche Lage gebessert werden müßte durch entsprechende Bezahlung der gesammelten Pflanzen oder Drogen, durch allgemeine Belehrung über das Sammeln von anderen Naturprodukten, die sie in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen könnten, wie eßbare Pilze, Wildgemüse, Wildfrüchte usw.

3. Schaffung von sicherem Absatz der gesammelten Pflanzen oder Drogen und guter Bezahlung der Ware.

4. Fühlung mit den Lehrkräften der Schulen sowie deren vorgesetzten Behörden, indem diese im Sommer und Herbst vielleicht 1 bis 2 Nachmittage für diesen Zweck ausdrücklich bestimmen und freigeben. Auch die Lehrervereine und ihre Presse sind für diese Sache zu gewinnen. Auf diese Weise wurden an manchen Orten günstige Erfolge erzielt.

5. Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, klösterliche Institute sowie Ferienkolonien sind besonders berufen, die Sammeltätigkeit erfolgreich zu betreiben.

6. Heranziehung von gemeinnützigen Vereinen (jetzt besonders von Frauenvereinen), von Jugendvereinen (Wehrkraft, Wandervogel usw.), von Privatpersonen zur Ausübung der Sammeltätigkeit und Erteilung entsprechender Belehrung durch Vorträge usw.

7. Wo Kräutergroßhandlungen, Fabriken usw. oder Vertreter derselben bestehen, soll nach Möglichkeit mit diesen zusammen gearbeitet werden, da dieselben meist schon einen Stamm von Sammlern haben, auf die Bestimmung der Preise großen Einfluß haben und meist Trockeneinrichtungen besitzen, so daß ihnen auch frische Pflanzen angeliefert werden können.

8. Beschaffung von Gelegenheit zum Trocknen der Pflanzen unter Benutzung vorhandener Einrichtungen, wie Obst- und Gemüsedarren, Hopfen- und Malzdarren usw.

9. Mit Hilfe botanischer Vereine oder pflanzenkundiger Personen ist festzustellen, welche besonders notwendigen Arzneipflanzen in den einzelnen Gegenden häufig sind. Auf diese Pflanzen ist die Aufmerksamkeit dann in erster Linie zu lenken. Es wird leichter und erfolgreicher sein, einige wenige Pflanzen gut und reichlich zu sammeln.

10. Die Ankaufsstellen täten gut, öffentlich bekanntzugeben, welche Pflanzen angekauft werden, wenn möglich unter Angabe des Preises.

11. Ausstellung von frischen oder gepreßten Heil- und Gewürzpflanzen in günstig gelegenen Schaufenstern der Apotheken usw.

12. Beschickung von landwirtschaftlichen, Gartenbau-, Pilzausstellungen mit frischen oder getrockneten Heil- und Gewürzpflanzen sowie den betreffenden Drogen.

13. Förderung des Anpflanzens von Heil- und Gewürzpflanzen in Schulgärten oder öffentlichen Gartenanlagen.

14. Verbindung mit der Lokalpresse, um durch häufig erscheinende Notizen und Artikel immer wieder die Aufmerksamkeit auf die heimischen Heilpflanzen zu lenken und darauf hinzuweisen, welche Werte hier verloren gehen.

15. Berichte an die Deutsche Hortusgesellschaft über bestehende Mängel auf dem Gebiete des Sammelns und Vorschläge zur Abhilfe.

Berlin, den 27. März 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917[1]) auf weitere Unterrichtsfächer.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 683) finden auf folgende Unterrichtsfächer entsprechende Anwendung:

1. den Theaterunterricht einschließlich des Tanz- und Chorgesangunterrichts für die Bühne;
2. den Unterricht in solchen Darbietungen, deren Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33 a der Reichsgewerbeordnung unterliegt;
3. den Unterricht in der Filmdarstellungskunst;
4. den Musikunterricht, insoweit als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet;
5. den der Ausbildung von mitteleren und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden dienenden Unterricht;
6. den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht.

Auf die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artisten (Akrobaten, Gymnastikern und dergleichen) durch die Angehörigen ihrer Truppen zuteil wird, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 2.

Die Erlaubnis ist in den Fällen des Artikel 1 Ziffer 1 bis 4 von den Regierungen, in den Fällen des Artikel 1 Ziffer 5 und 6 von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin in allen Fällen von dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu erteilen.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufsichtswege anfechtbar.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 16. Jahrg. S. 1097.

Artikel 3.

An Stelle der im § 6 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) enthaltenen Zeitbestimmung (31. Dezember 1917) tritt für die im Artikel 1 bezeichneten Unterrichtsbetriebe der 30. September 1919 und an Stelle der im § 6 Abs. 2 enthaltenen Zeitbestimmung (1. Januar 1916) der 1. Oktober 1917.

Artikel 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern: Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zuerkennung des Reifezeugnisses an Kriegsteilnehmer ohne Ablegung einer Prüfung.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. Js.

Das Ministerium stimmt der Auffassung bei, daß nach dem Erlasse vom 9. Februar d. Js. — U. II. 436 — (Zentralbl. S. 350) denjenigen Kriegsteilnehmern, die in den Schuljahren 1914 bis 1916, also einschließlich Ostern 1917, die regelrechte Versetzung nach U I oder die Reife für Prima nach längerem als einjährigem Besuch der O II erlangt haben, das Zeugnis der Reife ohne Ablegung einer Prüfung zuzuerkennen ist, sofern sie bis spätestens 1. April 1918 von der Schule aus in den Heeresdienst eingetreten sind.

Demnach ist der Erlaß nicht anwendbar auf diejenigen Kriegsteilnehmer, die Ostern 1917 nach U I versetzt, Ostern 1918 in dieser Klasse zurückgeblieben und erst im Laufe des Sommers 1918 einberufen worden sind. Er ist jedoch auf solche Kriegsteilnehmer anzuwenden, die Ostern 1914 regelrecht nach U I versetzt worden sind, oder die Ostern 1913 nach U I versetzt und Ostern 1914 in dieser Klasse zurückgeblieben sind, sofern sie von der Schule aus in das Heer eingetreten sind.

Berlin, den 3. März 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abänderung der Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Die Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 12. Dezember 1910 — Zentralblatt 1910 S. 887 —[1]) wird in folgender Weise abgeändert:

Satz 1 in A 5, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt in der Gesamtkonferenz sind alle festangestellten Lehrer und die an der Schule beschäftigten Studienassessoren.

Satz 1 in B 3, Abs. 3 schließt mit „einzugreifen". Der Nachsatz „nötigenfalls .... zustehen" fällt weg.

Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

Berlin, den 12. März 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die Anstellung akademisch gebildeter Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend behandelt ein Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. März 1919 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Heft 4).

Arbeitsbeschaffungsstellen für Lazarette.

Zwecks Ermittelung von Arbeitsgelegenheit veranlassen die Sanitätsämter für jedes Lazarett die Einrichtung einer Arbeitsbeschaffungsstelle, die der Truppenverwendungsstelle beim Generalkommando namhaft zu machen ist.

Die Arbeitsbeschaffungsstelle des Lazaretts kann durch einen mit dem Arbeitsnachweiswesen vertrauten Kriegsbeschädigten besetzt werden, dessen technische Anleitung gemäß Erlaß vom 20. Februar 1919 — Nr. 1721/1. 19. A 1 — durch den Gewerkschaftsfunktionär beim Generalkommando erfolgt.

Berlin, den 9. Juni 1919.

Der Kriegsminister.

Mitgeprüft: Der Beigeordnete.

Im Namen des Reichs!

Nachdem das bisherige Reichsministerium am 19. Juni d. Js. seine Entlassung nachgesucht hat, wird diese hiermit erteilt. Zugleich werden auf Grund des § 8 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) folgende Herren zu Reichsministern ernannt und bestellt: Herr Bauer zum Präsidenten des Reichsministeriums, Herr Erzberger zum Vizepräsidenten des Reichsministeriums und Reichsminister der Finanzen, Herr Hermann Müller zum Reichsminister des Auswärtigen, Herr Dr. David zum Reichsminister des Innern, Herr Dr. Mayer-Kaufbeuren zum Reichsschatzminister, Herr Wissell zum Reichswirtschaftsminister, Herr Robert Schmidt zum Reichsernährungsminister, Herr Noske zum Reichswehrminister, Herr Giesberts zum Reichspostminister, Herr Dr. Bell zum Reichsminister, mit der Bildung eines Reichsverkehrsministeriums und mit der Führung der Geschäfte des Reichskolonialministeriums betraut, Herr Schlicke zum Reichsarbeitsminister.

Weimar, den 21. Juni 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Präsident des Reichsministeriums.

Bauer.

[R.-A. Nr. 138.]

Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916[2]) betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht.

Auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) wird die Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht (Reichs-Gesetzbl. S. 599), abgeändert und erhält folgende Fassung:

§ 1.

Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritte des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3.

Für besondere Fälle kann der Reichsminister des Innern auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den Aufenthalt im Reichsgebiete (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4.

Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden gewisse Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5.

Im Einzelfalle können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden sowie das Auswärtige Amt (Paßstelle) Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt X. Jahrg. S. 149 ff.

[2]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 15. Jahrg. S. 929.

und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichsminister des Innern Ausführungsanordnungen nicht erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1919.

Der Reichspräsident.
Der Reichsminister des Innern.

[R.-Gbl. Nr. 112.]

Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Staatenausschusses und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, der Kriegsteilnehmer ist oder war, gelten, soweit nicht in §§ 2 und 3 ein anderes bestimmt ist, bis zum 1. Januar 1920 die Vorschriften der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427).

§ 2.

Wird die Bewilligung der Zwangsvollstreckung nach Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners (§ 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1918) oder wird sie für eine Forderung nachgesucht, die nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners entstanden ist, so ist sie nur zu versagen, wenn ihre Erteilung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre.

Das gleiche gilt, wenn die Bewilligung für Unterhaltsbeiträge nachgesucht wird, die kraft Gesetzes für bestimmte Zeitabschnitte zu entrichten sind, soweit die Beiträge für den zur Zeit des Gesuchs laufenden Zeitabschnitt geschuldet werden.

§ 3.

Die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen kann von dem Vollstreckungsgericht auch ohne Anhörung des Schuldners bewilligt werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Weimar, den 17. Juni 1919.

Das Reichsministerium.

[R.-Gbl. Nr. 114.]

Eine Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte usw. vom 18. Februar 1919 veröffentlicht der Reichsarbeitsminister unter dem 7. Juni 1919 in Nr. 114 des Reichsgesetzblattes.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Staatenausschusses und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1.

Für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten und Buchweizen aus der Ernte 1919 gelten die Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434)[1]) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung über Lupinen vom 15. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) mit den aus folgenden Vorschriften sich ergebenden Änderungen:

1. In der „Übersicht über die Abschnitte" ist hinter I einzufügen: „Ia. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen (§§ 13a, 13b)".

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Brotgetreide und Gerste, die im Reiche angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind."

Im § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Zahl „55" durch die Zahl „56" zu ersetzen.

§ 1 Abs. 4 ist zu streichen.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieser Verordnung gelten als
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn,
Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linsen,
Früchte: Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen.

Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide: Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste."

4. Im § 3 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „Früchten" durch das Wort „Vorräten" zu ersetzen.

5. Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „Früchte" und „Früchten" je durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebautem Brotgetreide und selbstgebauter Gerste verbrauchen:

1. zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatenausschusses festgesetzten Mengen; die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
an ungegerbtem Spelz bis zu dreihundert Kilogramm,
an Spelzkernen bis zu zweihundertzehn Kilogramm,
an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind."

7. Im § 9 Satz 1 sind hinter dem Worte „Saatgut" die Worte „von Brotgetreide und Gerste" einzufügen.

Im § 9 Satz 2 ist die Zahl „3" durch die Zahl „2" zu ersetzen.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt 17. Jahrg. S. 605 ff.

8. Im § 10 Abs. 2 Satz 1 ist statt „1918" zu setzen „1919."

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen."

10. Hinter § 13 ist folgender Abschnitt neu einzufügen:

„I a. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

§ 13 a.

Die Reichsgetreidestelle kann den Kommunalverbänden oder den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstigen Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidestelle gegebenen Richtlinien umzulegen. Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift im § 13 b, insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift im § 80 Abs. 1 Nr. 13, als Schadensersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrages fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 13 b.

Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig."

11. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Staatenausschuß, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Bevollmächtigten Preußens, zwei Bevollmächtigten Bayerns, je einem Bevollmächtigten von Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Anhalt, einem hanseatischen und einem elsaß-lothringischen Bevollmächtigten."

12. Im § 17 ist statt „September 1919" zu setzen „August 1920."

13. Im § 18 Abs. 1 e ist im Satze 1 hinter dem Worte „Kommunalverbänden" einzufügen: „oder den sonstigen nach § 13 a bezeichneten Lieferungsbezirken". § 18 Abs. 1 e Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei Brotgetreide und Gerste gelten die festgesetzten Mengen nur als Mindestmengen."

14. Im § 20 sind die Vorschriften unter b und d zu streichen; Buchstabe c wird b, e wird c, f wird d.

15. Im § 21 Satz 1 sind statt der Worte „21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133)" die Worte „2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 269)" zu setzen. Ferner ist statt der Worte „in den einzelnen Fruchtarten" zu setzen: „an Brotgetreide und Gerste".

16. Im § 22 Abs. 1 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Mengen an Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

Im § 22 Abs. 2 sind die Worte „der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse" durch die Worte „von Brotgetreide, Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen" zu ersetzen.

17. Im § 23 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Vorräte an Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

§ 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn das Getreide zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken nach den gemäß § 9 vom Reichsernährungsminister erlassenen Bestimmungen geliefert wird."

Im § 23 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

Im § 23 Abs. 2 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide, Gerste" zu ersetzen.

18. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 e) hinaus verfügbaren Mengen an Brotgetreide und Gerste sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband haftet auch dafür, daß die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt."

Im § 24 Abs. 3 b ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

19. Im § 25 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „aus den im § 1 bezeichneten Früchten" durch die Worte „der Betriebe (§ 18 Abs. 1 e)" zu ersetzen.

20. Im § 26 Abs. 1 Satz 2 ist vor den Worten „zu führen" einzufügen: „fortlaufend".

21. Im § 28 Abs. 1 Satz 1 ist hinter dem Worte „Saatgut" einzufügen: „von Brotgetreide und Gerste".

Im § 28 Abs. 1 Satz 2 ist vor dem Worte „Vorräten" das Wort „beschlagnahmten" einzufügen.

22. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften, die schon bisher in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren, sowie solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angestellte solcher Händler oder Genossenschaften waren."

§ 29 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, sowie die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen zu erwerben und abzuliefern."

23. Im § 32 Abs. 1 Satz 1 ist statt „1916 und 1917" „1917 und 1918", statt „15. Juni 1919", „15. Juni 1920" und statt „15. Juni 1918" „5. Juli 1919" zu setzen.

Im § 32 Abs. 2 sind die Worte „20. Juni 1918" durch „20. Juli 1919", „5. Juli 1918" durch „5. August 1919", „1917" durch „1918" und „15. Juli 1918" durch „15. August 1919" zu ersetzen.

Im § 32 Abs. 4 Satz 1 ist vor dem Worte „abzuschließen" das Wort „schriftlich" einzufügen.

24. Im § 33 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Worte „beschlagnahmten" die Worte „und die nach § 13 a zu liefernden" einzufügen.

Im § 33 Abs. 2 ist im Satze 4 vor dem Worte „abzuschließen" das Wort „schriftlich" einzufügen und im Satze 6 das Wort „wöchentlich" durch „halbmonatlich" zu ersetzen.

25. Im § 37 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Mengen an Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen. Im Satz 2 ist hinter dem Worte „beschlagnahmten" einzufügen: „und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten".

26. Im § 38 Satz 1 ist hinter dem Worte „Saatguts" einzufügen: „an Brotgetreide und Gerste".

27. Im § 39 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Wirtschaftskarten" einzufügen: „fortlaufend".

§ 39 Abs. 2 Satz 2 erhält ferner folgenden Zusatz: „Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten."

28. Im § 40 Abs. 2 sind hinter dem Worte „Mengen" die Worte „an Brotgetreide und Gerste" einzufügen.

29. Dem § 43 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen können auf Antrag der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes oder sonstigen Lieferungsbezirks durch die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle enteignet werden, solange die nach § 13a aus dem Kommunalverband oder sonstigen Lieferungsbezirke zu liefernden Mengen nicht abgeliefert sind."

30. Im § 44 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Enteignung" einzufügen: „von Brotgetreide und Gerste" und statt „September 1919" zu setzen: „August 1920".

Im § 44 Abs. 2 ist hinter dem Worte „Saatgut" einzufügen: „von Brotgetreide und Gerste".

Im § 44 Abs. 4 Satz 1 ist hinter dem Worte „Unternehmers" einzufügen: „an Brotgetreide und Gerste".

31. § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Gegenständen, für die Höchst- oder Übernahmepreise festgesetzt sind, wird der Preis unter Berücksichtigung des zurzeit der Enteignung geltenden Höchst- oder Übernahmepreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt."

Im § 46 Abs. 3 ist das Wort „Höchstpreise" durch die Worte „Höchst- oder Übernahmepreise" und das Wort „Höchstpreises" durch die Worte „Höchst- oder Übernahmepreises" zu ersetzen.

32. Im § 47 ist hinter den Worten „für verfallen erklärt" einzufügen: „oder bei Sicherstellung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 in seinem Gewahrsam belassen".

33. Im § 49 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „die im § 1 bezeichneten" zu streichen.

Im § 49 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

Im § 49 Abs. 3 ist das Wort „Früchten" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

34. Im § 50 Abs. 1 sind zwischen den Worten „Früchte" und „verarbeitet" die Worte „oder Mehl" einzufügen.

35. Im § 52 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

36. § 54 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste insbesondere als Mahllohn, statt eines Geldbetrags oder neben einem Geldbetrage die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen."

37. Im § 56 Abs. 1 ist das Wort „Getreide" durch die Worte „Brotgetreide oder Gerste" zu ersetzen und vor den Worten „einem Selbstversorger" das Wort „von" einzufügen.

38. § 57 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsernährungsminister bestimmt, wieviel von den Vorräten der Reichsgetreidestelle an Gerste und Hafer der menschlichen Ernährung und der Verfütterung dienen soll, insbesondere wieviel Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen ist."

39. Im § 58 Satz 1 sind die Worte „der Vorräte" durch die Worte „von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen" zu ersetzen.

40. Im § 59 ist unter c das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide, Gerste" zu ersetzen.

41. § 62 ist zu streichen.

42. Im § 63 Abs. 1 ist statt „September 1919" „August 1920" zu setzen.

43. Im § 64 Satz 1 ist statt „Früchte" zu setzen: „Brotgetreide und Gerste".

§ 64 Satz 2a erhält folgende Fassung:

„daß die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerbkarten) abhängig ist;"

§ 64 Satz 2b erhält folgende Fassung:

„daß die Erlaubnisscheine vom Kommunalverbande selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu vier Monaten laufen dürfen;"

§ 64 Satz 2c erhält folgende Fassung:

„daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrats für den nach b festgesetzten Zeitraum gestattet wird".

Im § 64 Satz 2d sind die Worte „seine Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

Im § 64 Satz 2e ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen; ferner sind die Worte „vorher oder" zu streichen.

Im § 64 Satz 2f ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

Im § 64 Satz 2g ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen; ferner sind die Worte „vorher oder" zu streichen.

§ 64 Satz 2h erhält folgende Fassung:

„daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;"

Im § 64 Satz 2i ist das Wort „Früchten" durch die Worte „Brotgetreide, Gerste" zu ersetzen.

Im § 64 Satz 2l sind die Worte „die Früchte" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

Im § 64 Satz 2m sind die Worte „Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide" zu ersetzen durch die Worte: „Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus".

§ 64 Satz 2n erhält folgende Fassung:

„daß die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidestelle erfolgt."

44. § 71 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgetreideordnungen für die Ernten 1918 oder 1919 oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 15. August 1918 in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 26 Abs. 3

oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. In diesem Falle hat sie die Enteignung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers an Brotgetreide und Gerste, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverbande zu überweisen. Die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahrs auszusprechen."

45. Im § 72 Abs. 1 Satz 1 ist vor den Worten „, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider" einzufügen: „an Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen".

Im § 72 ist zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender Absatz neu einzufügen:

„Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfaßt werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben."

46. § 73 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „In diesem Falle sind die Kommunalverbände auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, zur Deckung der Verwaltungskosten der Vermittlungsstelle einen entsprechenden Teil der ihnen von der Reichsgetreidestelle gemäß § 30 zufließenden Vergütung an die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle abzuführen."

47. Hinter § 73 ist folgende Vorschrift als § 73a einzufügen:

„§ 73a.

Die Landeszentralbehörden können Vorschriften über den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen erlassen."

48. Im § 75 ist hinter „21. Juni 1917" einzufügen: „und für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918"; ferner ist hinter „16. August" statt „1918" zu setzen: „1919".

49. Im § 76 ist in allen Fällen statt „1918" zu setzen „1919". Im Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Früchten" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen; ferner sind hinter dem Worte „Flocken" die Worte „aus Brotgetreide oder Gerste" einzufügen.

50. Im § 77 sind unter b die Worte „der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H." zu streichen.

Die Vorschrift im § 77 unter c erhält folgende Fassung: „Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je fünfundzwanzig Kilogramm nicht übersteigen,".

Im § 77 unter d sind die Worte „aus Früchten hergestellten Erzeugnissen" durch die Worte „Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste" und das Wort „Getreide" durch die Worte „Brotgetreide und Gerste" zu ersetzen.

51. Im § 78 Abs. 1 Satz 1 ist statt „1918" zu setzen: „1919"; ferner sind im Satze 3 die Worte „aus Getreide" zu streichen.

52. § 79 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, mit Ausnahme der §§ 58 bis 61, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte."

§ 79 Abs. 2 ist zu streichen.

53. Im § 80 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „der Vorschrift des § 4 Abs. 1" zu ersetzen durch die Worte: „den Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 13b Satz 1".

Im § 80 Abs. 1 Nr. 4 ist das Wort „Früchte" durch die Worte „Brotgetreide oder Gerste" zu ersetzen.

Im § 80 Abs. 1 Nr. 11 ist statt „Nr. 2" „Nr. 1" zu setzen; ferner sind die Worte „, § 79 Abs. 2 Satz 2" zu streichen.

Im § 80 Abs. 1 Nr. 12 ist vor „§§ 58" unter Streichung des Wortes „der" einzufügen: „des § 5 Abs. 3,". Die Zahl „62," ist zu streichen; ferner ist hinter „§ 73" einzufügen: „Abs. 1, § 73a".

Im § 80 Abs. 1 ist als Nr. 13 folgende Vorschrift anzufügen:

„13. wer der ihm nach § 13a obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommt."

Im § 80 Abs. 5 ist die Zahl „12" durch die Zahl „13" zu ersetzen.

Dem § 80 ist als Abs. 6 folgende Vorschrift anzufügen:

„Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen."

54. Im § 83 ist statt „31. Mai 1918" der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zu setzen.

55. Das Wort „Reichskanzler" ist überall durch das Wort „Reichsernährungsminister" zu ersetzen, soweit dies nicht bereits aus den vorstehenden Vorschriften ergibt.

Artikel 2.

Für das laufende Wirtschaftsjahr wird im § 17, § 44 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) mit sofortiger Wirkung das Wort „September" durch das Wort „August" ersetzt.

Artikel 3.

Die Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Hafer und Hülsenfrüchte, auch soweit diese zur Verfütterung dienen, keine Anwendung.

Artikel 4.

Der Reichsernährungsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Reichsgetreideordnung, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift „Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919" im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 18. Juni 1919.

Das Reichsministerium.

Verordnung über die Preise von Schlachtrindern.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abänderung von § 7 Abs. 1 derselben Verordnung und unter Aufhebung der Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei

1. geringgenährten Rindern einschließlich geringgenährten Fressern (Klasse C) . . . . 80 ℳ
2. fleischigen Rindern (Klasse B) . . . . . 110 „
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Rindern (Klasse A) . . . . . 130 „

nicht übersteigen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 138.]

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

Artikel 1.

Im § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom

1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1001) wird die Zahl „3" durch die Zahl „5" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister.

[R.-A. Nr. 134.]

Abänderung der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird bestimmt:

I.

In § 1 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 98) erhält die Nummer 58 folgende Fassung:

58. Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl:
Übernahmepreis . . . 600 ℳ,
Sackzuschlag . . . . 30 „

Zu 58: Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 35 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 10,90 ℳ, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 9,20 ℳ, für 1000 kg in Abzug gebracht.

II.

Die Erhöhung der Preise gilt rückwirkend vom 1. April 1919 ab.

Berlin, den 7. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister.

Änderung der Bekanntmachung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919[1]).

§ 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

Ist die Anhörung des Beirats wegen Reiseschwierigkeiten nicht möglich, so kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers der Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Leitsätze ausnahmsweise auch ohne Anhörung des Beirats abändern oder ergänzen.

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

[R.-Gbl. Nr. 113.]

Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) und des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I.

§ 1 der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 2) und vom 16. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) erhält folgende Fassung:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller an den Großhändler darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

I. 1. für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000	Pack zu je 10	Schachteln	510,00 ℳ
„ 2/2 „ „	je 500	„	„	515,00 „
„ 1/4 „ „	„ 250	„	„	517,50 „
„ 10/10 „ „	„ 100	„	„	520,00 „

2. für imprägnierte bunte Zündhölzer, die unter A I. 1. genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 ℳ;

3. für weiße oder bunte flache Zündhölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück, die unter A I. 1. genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 ℳ;

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter:

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000	Schachteln	oder Koffern	500,00 ℳ
„ 2/2 „ „	je 500	„	„	505,00 „
„ 1/4 „ „	„ 250	„	„	507,50 „
„ 10/10 „ „	„ 100	„	„	510,00 „

2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000	Schachteln	oder Koffern	410,00 ℳ
„ 2/2 „ „	je 500	„	„	415,00 „
„ 1/4 „ „	„ 250	„	„	417,50 „
„ 10/10 „ „	„ 100	„	„	420,00 „

3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000	Schachteln	oder Koffern	270,00 ℳ
„ 2/2 „ „	je 500	„	„	275,00 „
„ 1/4 „ „	„ 250	„	„	277,50 „
„ 10/10 „ „	„ 100	„	„	280,00 „

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 35 ℳ zu den unter A I und II 1, von je 28 ℳ zu den unter II 2 und je 19 ℳ zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen

für die unter A I 1 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln	65 ₰,
für 2 Schachteln	13 „,
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln . . .	70 „,
für eine Schachtel	7 „,
für die unter A II 1 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer . .	65 „,
für die unter A II 2 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer . . .	53 „,
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer . . .	35 „.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

Jeder Hersteller ist verpflichtet, aus seiner Erzeugung mindestens 25 v. H. dem Großhandel zum Vertriebe zu überlassen.

II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

[R.-A. Nr. 137.]

Bekanntmachung
zur Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919[1]) und zu der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919[1]).

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 135), der Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 137) und der Bekanntmachung des Herrn Reichswirtschaftsministers, betreffend Änderung der vorgenannten Bekanntmachung, vom 14. Juni 1919 (RGBl. S. 519) bestimme ich:

In meiner Bekanntmachung vom 14. Februar 1919 (Leitsätze zu der Verordnung vom 1. Februar 1919), veröffentlicht in Nr. 41 des Deutschen Reichsanzeigers vom 18. Februar 1919, wird

---

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 246.

[1]) Abgedruckt im Gemeindeblatt S. 246.

A. Allgemeines, I, zu 2b, wie folgt, geändert:

Zu 2b. Ob billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Lieferer allein nicht zugemutet werden kann, entscheidet sich nach einer Reihe verschiedener Gesichtspunkte. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, daß die Verordnung vom 1. Februar 1919 dem Lieferer die Befugnis, eine Änderung der Abmachungen, insbesondere eine Übernahme der Mehrkosten vom Abnehmer zu verlangen, nicht schlechthin gewähren will. Vielmehr soll dies nur insoweit geschehen, als es der Billigkeit entspricht. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 am angegebenen Orte, wonach das Schiedsgericht unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten seine Entscheidung zu treffen hat. Dabei sind folgende Fragen, deren gegenseitige Abwägung dem Ermessen des Schiedsgerichts in jedem Einzelfalle überlassen werden muß, von besonderer Bedeutung:

1. In erster Linie steht die bereits in der Einleitung erwähnte Notwendigkeit der Erhaltung der technischen und wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Unternehmens. Hierbei ist lediglich das Lieferungsunternehmen als solches zu berücksichtigen. Die Rentabilität soll daher beispielsweise auch dann im Interesse des Gemeinwohls durch eine Preiserhöhung sichergestellt werden können, wenn es sich um gemeindeeigene Werke handelt, die an sich in der Lage wären, zur Erhaltung ihrer technischen Leistungsfähigkeit andere Hilfsmittel (Steuern usw.) in Anspruch zu nehmen.

2. Die Lebensfähigkeit des Unternehmens kann dauernd nur gesichert bleiben, wenn durch ausreichende Abschreibungen oder Rückstellungen für den rechtzeitigen Ersatz der zu erneuernden Anlageteile Sorge getragen wird. Angesichts der außerordentlichen Preissteigerungen ist in der Regel anzunehmen, daß die seither für Abschreibungen oder Rückstellungen ausgeworfenen Beträge unzureichend geworden sind.

3. Das Unternehmen soll in die Lage versetzt werden, die ihm obliegenden öffentlichen Aufgaben oder übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Es liegt nicht im Sinne der Verordnung, eine Änderung der Verträge in einem Ausmaß herbeizuführen, durch das eine Verbesserung der Lage des Unternehmens im Vergleich zu derjenigen eintritt, wie sie ohne die Wirkung des Krieges sich ergeben haben würde. Unternehmen, die vor dem Kriege notleidend waren, haben also keinen Anspruch darauf, jetzt auf Grund der Verordnung zu ausreichender Verzinsung zu kommen. Andererseits haben Unternehmen, die vor dem Kriege eine hohe Dividende verteilten, keinen Anspruch auf Wiederherstellung dieser Dividende; für die obere Grenze der Verzinsung ist vielmehr lediglich der Gesichtspunkt der Erhaltung der Lebensfähigkeit des Unternehmens maßgebend.

5. Bei den Abnehmern ist in erster Linie zu berücksichtigen, ob sie ihrerseits durch Lieferungsverträge gebunden sind, die ihnen eine Abwälzung der sie betreffenden Mehrkosten nicht gestatten, und ferner, ob diese nicht abwälzbaren Mehrkosten so erheblich sind, daß die Verpflichtung zu ihrer Übernahme eine Unbilligkeit in sich schließen würde.

Dieser Gesichtspunkt kann gegebenenfalls auch von dem Weiterlieferer von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser seinem Lieferer gegenüber geltend gemacht werden.

6. Den Grundsätzen der Billigkeit entspricht es, daß einzelne Abnehmer von einer Preiserhöhung nicht befreit bleiben, auch wenn schon durch die Mehrleistung anderer Abnehmer die Leistungsfähigkeit des Werkes vorläufig gesichert sein sollte. Diese Mehrleistung anderer, gleichartiger Abnehmer wird vielfach eine Richtlinie für die Neufestsetzung der Preise noch außenstehender Abnehmer sein.

Berlin, den 19. Juni 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

[R.-A. Nr. 137.]

Eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im Juli 1919 veröffentlicht der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter dem 6. Juni 1919 in Nr. 135 des Deutschen Reichsanzeigers vom 19. Juni 1919. Die Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Juli zu erstatten. Wegen des sonstigen Inhalts der Bekanntmachung wird auf die Bekanntmachungen betr. Meldungen im Juli 1918 und Januar 1919, Gemeindeblatt 17. Jahrgang S. 641 und 1451 verwiesen.

Herabsetzung der Gültigkeitsdauer der Kontingentscheine für Sparmetalle.

Durch Veröffentlichung der Reichsstelle für Sparmetalle vom 20. Februar 1919 wurde die Gültigkeitsdauer der Kontingentscheine bezw. Teilkontingentscheine für die Berechtigung zum Bezuge der im Kontingentscheinverfahren zugewiesenen Metallmengen auf 2 Monate und die Berechtigung zur Einfuhr dieser Mengen auf 3 Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum des Kontingentscheins, herabgesetzt.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß diese Gültigkeitsdauer weiter verkürzt wird auf 45 Tage nach Ausstellung des Kontingentscheins, und zwar für alle Kontingentscheine, welche nach dem 15. Mai 1919 ausgestellt wurden und für alle Teilkontingentscheine, denen nach dem 15. Mai ausgestellte Kontingentscheine zugrunde liegen.

Die Berechtigung zur Einfuhr gegen Kontingentschein bleibt wie bisher auf einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet vom Ausstellungstage des Kontingentscheins, beschränkt.

Alle gegenteiligen Bestimmungen in dem Wortlaut der Kontingentscheine bezw. Teilkontingentscheine treten durch diese Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1919.

Reichsstelle für Sparmetalle.

[R.-A. Nr. 134.]

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum vom 19. April 1919 (abgedruckt im Gemeindeblatt S. 540) ist im § 2, Ziffer 1a, statt „Ankaufstag" zu setzen: „Ankunftstag".

[R.-A. Nr. 134.]

Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

Antrag des Magistrats betr. Erhöhung des Zuschusses für den Breslauer Orchester-Verein[1]).

Wir bitten um Zustimmung,

daß der Betrag zu VII. E. 11 des Haushaltsplanes verschiedener Ausgaben „dem Breslauer Orchesterverein" von 60000 ℳ auf 100000 ℳ erhöht und der Mehrbetrag dem Hauptextraordinarium des laufenden Jahres entnommen werde.

Begründung: Die 38 Musiker des Breslauer Orchestervereins beziehen Gehälter in 4 Klassen von monatlich 233 ℳ, 241 ℳ, 250 ℳ, 266 ℳ, die trotz der Einzelnen gebotenen Gelegenheit zu Nebenverdiensten (Spielen in Cafés und anderen Lokalen, Stundengeben) als durchaus unzureichend angesehen werden müssen; der Vorstand des Vereins mußte daher die Wünsche der Musiker um Besserstellung als berechtigt anerkennen und hat mit ihnen für die Zukunft Gehaltssätze von 360 ℳ, 370 ℳ und 390 ℳ monatlich vereinbart, kann aber mit ihnen keine Verträge schließen, solange nicht durch eine entsprechende Erhöhung des städtischen Zuschusses die Möglichkeit

[1]) Vorlage Nr. 486. Magistratsschreiben vom 20. Juni 1919. (IX. K. 97.)

zu den erhöhten Zahlungen gesichert ist. Der Vorstand hält hierzu vorläufig eine Mehrbewilligung von 40000 ℳ für ausreichend. Er nimmt dabei von vornherein eine bedeutende, im Einzelnen noch festzusetzende Erhöhung der Eintrittspreise in Aussicht, wird vielleicht sogar die Kapitalbestände des Vereins angreifen müssen, zumal mit den Gehältern der Musiker auch andre Mehrausgaben unvermeidlich sein werden, glaubt aber so über die gegenwärtige besonders schwere Zeit hinwegzukommen.

Wir sind uns bewußt, daß für die Stadt grade jetzt die größte Sparsamkeit auf allen Gebieten nötig ist, haben aber trotzdem die 40000 ℳ geglaubt bewilligen zu sollen, da ohne diese Bewilligung wahrscheinlich der Orchesterverein nicht weiter bestehen könnte, und damit das künstlerische Leben Breslaus den schwersten Verlust erleiden würde. Wir denken dabei neben den großen Abonnementskonzerten, ebenso an die volkstümlichen Symphoniekonzerte, die Donnerstags- und Sonntagskonzerte, die Volks- und Gartenkonzerte.

Einem uns zugegangenen Gesuche der Musiker des Orchestervereins um Übernahme des gesamten Orchesters auf die Stadt und Vereinigung mit dem Orchester des Stadttheaters haben wir — wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick —, nicht geglaubt entsprechen zu können. Ein solches einheitliches Orchester könnte sicher nicht das an Konzerten bieten, was jetzt geboten wird; es müßten etwa die Donnerstags- und Sonntags- sowie ein Teil der Gartenkonzerte fortfallen; es würden aber auch was die übrigen Konzerte anlangt, hinsichtlich der Verteilung der Kräfte zwischen Oper und Konzert, Ansetzung der Proben usw. fortwährende Schwierigkeiten unvermeidlich sein. Da ferner der Zuschuß, den die Stadt für ein solches Konzertorchester zahlen müßte, statt 100000 ℳ mindestens 140000 ℳ betragen würde, wollen wir die grundsätzliche Entscheidung dieser Frage einer ruhigeren Zeit überlassen.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1919.

1. Oberbürgermeister Dr. Wagner vollzog die Einführung und Verpflichtung der neugewählten Stadträte Wittke, Ziegon, Leß und Feron.

2. Der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität wurde ein unverzinsliches Darlehn von 10000 ℳ zur Gründun einer Darlehnskasse für Studenten bewilligt (Dr. 4344).

3. Die Versammlung genehmigte, daß die bei der Bauverwaltnug für 1918 bei Pflasterungen erfparten Mittel nach dem Rechnungsjahre 1919 übertragen worden sind und für folgende im Jahre 1919 zur Ausführung kommende Pflasterungen verwendet werden:

a. zur Deckung der Mehrkosten für die Pflasterung der Lessing-Brücke . . . . . 12000,— ℳ
b. zur Verstärkung der Kosten für die Pflasterung des Kreuzes Scheitniger, Gertruden-, Marien-Straße, die 45000 ℳ über die bewilligten Mittel betragen . 22118,16 ℳ
c. für die Pfasterung der Grund-Str. zwischen Märkische Str. und Eisenbahnübergang zur Verstärkung der Mittel von rd 70000 ℳ 32400,— ℳ

(Dr. 439).

4. Genehmigt wurde, daß die Entschädigung für das Haar- und Bartscheeren der Insassen des städtischen Pflegehauses in Herrnprotsch vom 1. April 1919 ab von 700 auf 1025 ℳ erhöht wird (Dr. 455).

5. Genehmigt wurde, daß die für die Erdarbeiten zur Herrichtung eines Müllabladeplatzes zwischen der Hardenberg- und der Gräbschener Straße längs der Ostseite der Güterumgehungsbahn bewilligten 8000 ℳ um 11350 ℳ verstärkt werden (Dr. 445).

6. Zur Beschaffung einer fahrbaren Kompressorenanlage ohne Untergestell für die städt. Straßenbahn wurden 4380 ℳ aus dem Reservestocke der Straßenbahn bewilligt (Dr. 456).

7. Die Versammlung nahm Kenntnis von der Errichtung der Dr. Ludwig Friedmannschen Stiftung (Dr. 461).

8. Zur Herstellung von Notwohnungen der verschiedensten Art wurden weitere 1 Million Mark bereitgestellt, die bei den Vorschüssen infolge des Krieges auf einem besonderen Konto „Beihilfen für Notbauten zur Herstellung von Kleinwohnungen" abzurechnen sind (Dr. 457).

9. Angesichts der in Breslau herrschenden Wohnungsnot sowie der Tatsache, daß der Überschuß der zugezogenen Personen über die abgezogenen im Jahre 1918 die Höhe von 43585 erreicht hat, ein Zustrom der im laufenden Jahre unvermindert anhält, ersuchte die Versammlung den Magistrat ein zeitweiliges Zuzugsverbot herbeizuführen.

10. Zur Ausführung von Behelfsbauten wurden weitere 2 Millionen Mark aus einer noch aufzunehmenden Anleihe — zunächst aus noch verfügbaren Anleihemitteln — bewilligt (Dr. 465).

11. Genehmigt wurde die förmliche Feststellung des abgeänderten Fluchtlinienplans für die Straßen 41, 42 und 46 der Nikolai-Vorstadt (südlich der Märkischen Straße und westlich der Berg-Straße) (Dr. 470).

12. Genehmigt wurde die Anstellung des Gartentechnikers Georg Benack als beamteter Gartentechniker vom 1. April 1919 ab (Dr. 466).

13. Die Versammlung genehmigte, daß
   a. 31 Stellen für Büroassistenten mit dem Gehalte der ungeprüften Assistenten in 31 Stellen für geprüfte Büroassistenten zurückverwandelt werden und zwar von dem Zeitpunkte ab, wo die Stellen als geprüfter Büroassistent seinerzeit frei geworden waren, jedoch frühestens vom 1. Oktober 1914 ab,
   b. 4 weitere Stellen für Büroassistenten mit dem Gehalte der ungeprüften Assistenten künftig wegfallen,
   c. 10 Stellen für Betriebsverwaltungsassistenten vom 1. April 1919 ab in Stellen für Betriebsverwaltungssekretäre umgewandelt werden (Dr. 464).

14. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung, daß der Breslauer

Volkshochschule für das laufende Jahr eine Beihilfe von 11 500 ℳ gewährt wird.

15. Nach Anerkennung der Dringlichkeit beschloß die Versammlung:

Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Breslau fordert von der Reichs- und Landesregierung mit Rücksicht auf die fortgesetzten wucherischen Preissteigerungen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände die sofortige Einsetzung von Kommissaren, die mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet sind, um weiteren volkswirtschaftlichen Schädigungen wirksam entgegenzutreten.

16. Nach Anerkennung der Dringlichkeit beschloß die Versammlung die Einführungsrede des Oberbürgermeisters sofort drucken und an den Anschlagsäulen veröffentlichen zu lassen.

17. Die Versammlung genehmigte, daß

a. die den Familien der in Gefangenschaft befindlichen oder vermißten Heeresangehörigen aus der städtischen Arbeiterschaft bisher gezahlten Kriegsbeihilfen um 5 ℳ monatlich für die Ehefrau und um 3 ℳ monatlich für jedes Kind vom 1. Juni 1919 ab erhöht werden,

b. die für das Rechnungsjahr 1919 erforderlichen Kosten von 25 000 ℳ aus dem Haupterxtraordinarium für 1919 und bei den Betriebs- und Unterverwaltungen aus den eigenen Einnahmen gedeckt werden (Dr. 469).

18. Nach Anerkennung der Dringlichkeit genehmigte die Versammlung die Aufnahme einer Anleihe mit der Maßgabe, daß

a. in die zu begebende Anleihe zunächst einzustellen sind:

1. zur endgültigen Deckung von Kriegsausgaben		18 008 800 ℳ,
2. zur Herabsetzung der Höchstzahlen in den Volksschulklassen statt 1 500 000 ℳ		1 000 000 ℳ,
3. zur Beschaffung der Mittel für die Kleinwohnungshäuser . .		6 500 000 ℳ,
4. zu Notstandsarbeiten		1 006 200 ℳ,
5. zur Fertigstellung der Krankenhausneubauten in Herrnprotsch		625 000 ℳ,
6. zum Erweiterungsbau des Säuglingsheims		550 000 ℳ,
7. zu Krankenhausneubauten statt 6 000 000 ℳ		3 000 000 ℳ,
8. zu Schulbauten:		
a. Katholische Knabenmittelschule II . . .	1 510 000 ℳ	
b. Katharinenschule	2 320 000 ℳ	3 830 000 ℳ,
9. zu Friedhofsbauten		930 500 ℳ,
10. zur Hochwasserregulierung . .		4 000 000 ℳ,
11. zu Hafenbauten		45 000 ℳ,
12. zur Erweiterung der Straßenbahn		304 500 ℳ,
13. zur Erweiterung der Schweineschlachthalle statt 475 800 ℳ .		302 500 ℳ,
zs.:		40 102 500 ℳ;

b. die Beratung über die übrigen beantragten Anleihebeträge zu vertagen ist;

c. im Magistratsantrage A I, 1, b am Schlusse die Worte: „und hieraus zuerst am 31. März 1930" bis „entnommen werden" zu streichen und dafür zu setzen: „und hieraus die zur planmäßigen Tilgung erforderlichen Beträge, das erste Mal durch Auslosung am 31. März 1930, später von 5 zu 5 Jahren durch Auslosung oder Aufkauf entnommen werden.";

d. im Magistratsantrag A II vor dem Worte: „Tilgungsdarlehen" einzufügen ist: „auf den Namen lautende".

19. Es wurden gewählt:

a. zu Mitgliedern des Anleihe-Sonderausschusses: die Stadtv. Bandmann, Dr. Bujakowsky, Frey, Frau Friedlaender, Friese, Dr. Goehlich, Hahn, Halfpaap, Dr. Hancke, Jeron, Dr. Marck, Dr. Most, Paul, Rasch, Thum, Dr. Tietze, Tockus, Unterberger, Wiener, Dr. Wohlauer und Zimmer;

b. zu Schiedsmännern für Bezirk 28: Brennereibesitzer Reinhold Richter; für Bezirk 55: Spediteur Joseph Kahlert;

c. zu Waisenpflegerinnen für Bezirk I: Frau Montin, Drabizius-Straße 14, Frau Schramm, Wäldchen 13; für Bezirk III: Frau Grohmann, Reben-Str. 10, Frau Seibold, Neue Adalbert-Str. 113; für Bezirk IV: Frau Machol, Hedwig-Str. 4, Frau Oelsner, Wardein-Str. 7, Frau Scholich, Bauschul-Str. 10; für Bezirk V: Frau Heinze, Marien-Str. 9; für Bezirk VI: Frl. Laskowski, Vorwerk-Str. 41, Frau Rösler, Morgenau 7, Frau Weese, Kloster-Str. 127; für Bezirk VII: Frau Leichter, Galle-Str. 18; für Bezirk X: Frl. Deutschmann, Hohenzollern-Straße 17, Frl. Figge, Opitz-Str. 48, Frau Fleischauer, Hoch-Str. 12. (Dr. 453.)

Tages-Ordnung
der
Stadtverordneten-Versammlung
für die Sitzung
am Donnerstag, den 3. Juli 1919, nachmittags 5 Uhr pünktlich.

Zur Auslegung kommen nach § 25 der Gesch.-Ord.:
Nr. 475 I. Vorschläge des Ausschusses I auf Wahl zu Ehrenämtern und Verwaltungsdeputationen;
Nr. 476/483 II. Berichte des Ausschusses VII über Prüfung von Rechnungen;
Nr. 493 III. Vorlage betr. Gewährung von Ruhegehalt;
Nr. 494/495 IV. Vorlagen betr. Gewährung von Renten.

Vorlagen:

Drucksache
Nr. 410 Berichterstatter: Schade. Verstärkung der Mittel für Auswechseln schadhafter Condensleitungen in höheren und Mittelschulen.
Nr. 435 Berichterstatter: Dr. Hancke. Änderung der Satzung der städt. Sparkasse.
Nr. 458 Berichterstatter: Friese. Abänderung des Fluchtlinienplanes für die Straße südlich der Ysselstein-Straße zwischen Bohrauer und verlängerter Herdain-Straße.
Nr. 459 Berichterstatter: Hornig. Einstellung

eines Heizers beim Magdalenengymnasium und beim Realgymnasium am Zwinger.
Nr. 460 Berichterstatter: Cardocus. Übertragung von Zementlieferung an die Firma Gebr. Huber.
Nr. 462 Berichterstatter: Otte. Mehrkosten für Einrichtung von Aufenthalts- und Schlafräumen für Feuerwehrmannschaften in der Hauptfeuerwache.
Nr. 463 Berichterstatter: Hahn. Gutachten des Ausschusses I über Erweiterung der Theaterdeputation ꝛc.
Nr. 467 Berichterstatter: Wiener. Ausführung baulicher Änderungen in den Räumen der Stadtbibliothek.
Nr. 468 Berichterstatter: Stope. Instandsetzungen in der Kochküche des Pflegehauses in Herrnprotsch.
Wahl von 3 Mitgliedern des Ausschusses I.
Nr. 484 Berichterstatter: Schleier. Erwerbung einer Straßenfläche vor dem Grundstücke Gellhorn-Straße 23.
Nr. 485 Berichterstatter: Wolff, Erwerbung des Wiesengrundstücks Nr. 27 Althofnaß.
Nr. 486 Berichterstatter: Dr. Herschel. Erhöhung des Zuschusses für den Breslauer Orchesterverein.
Nr. 487 Berichterstatter: Rothkirch. Annahme einer Bibliothek.
Nr. 488 Berichterstatter: Goerlich. Instandsetzung des Abessynierbrunnens auf dem Gute Kobelnick.
Nr. 489 Berichterstatter: Lozar. Erneuerung der Treppe im Gesindehause des Gutes Weidenhof.
Nr. 490 Berichterstatter: Dr. Goehlich. Gewährung des halben Wohnungsgeldzuschusses für nichtbestätigte Studienassessoren.
Nr. 491 Berichterstatter: Paul. Übereignung eines Trennstücks des Grundstücks Bd. 20 Bl. Nr. 794 Feldgrundstücke der Nikolaivorstadt.
Nr. 492 Berichterstatter: Hoffmann. Erneuerung eines Zaunes auf dem Grundstücke des Knabenhospitals in der Neustadt.

Sonstige amtliche Nachrichten.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 15. bis 21. Juni 1919.

Nach Zusammenstellung des Statistischen Amts sind in der genannten Woche 119 Ehen hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 154 Kinder geboren, davon waren 108 ehelich, 46 unehelich, 151 lebendgeboren (71 m., 80 w.), 3 totgeboren (3 m., — w.). Einschließlich der 5 nachträglich gemeldeten Fälle aus der Vorwoche sind 198 Sterbefälle (88 m., 110 w.), darunter 33 Ortsfremde, in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 18 unter 1 Jahr alt (12 ehelich und 6 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfieber —, Scharlach —, Masern —, Windpocken —, Diphtherie —, Keuchhusten 2, Pocken —, Typhus 1, Ruhr —, Tollwut —, Fleckfieber —, Epid. Genickstarre —, Tuberkulose 46, Krankheiten der Atmungsorgane 36 (davon 4 Fälle Influenza, 23 Fälle Lungenentzündung), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 5, Selbstmord —, Unglücksfälle 11, Mord — und alle übrigen Todesursachen 97.

An übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Scharlach	Unterleibstyphus	Wochenbettfieber	Ruhr	Pocken	Fleckfieber	Fleisch- und Wurstvergift.
Innere Stadt . . .	1	—	—	—	—	1	—	—
Odervorstadt	—	2	—	—	—	—	—	—
Sandvorstadt	—	1	—	—	—	—	—	—
Ohlauer Vorstadt .	1	3	—	—	—	—	—	—
Strehlener Vorstadt.	1	1	—	—	—	1	—	—
Schweidnitz.Vorstadt	1	5	1	—	—	—	—	—
Nikolaivorstadt . . .	2	1	—	—	—	—	—	—
Se. Stadt Breslau .	6	13	1	—	—	2	—	—
Außerdem:								
auf Schiffen	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige [1]) . . .	—	—	1	—	—	—	—	—
Militär.	—	—	—	—	—	—	—	—

In den nachgenannten Krankenanstalten — ausschließlich der Festungs- und Reservelazarette — betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2631, es kamen hinzu 679, es starben 54, es gingen ab 583, so daß am Ende der Woche 2673 im Bestand verblieben. Hiervon befanden sich: Allerheiligen-Hospital 683, Wenzel-Hancke-Krankenhaus 327, Universitätskliniken 485, städt. Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke 127, Hospital der Barmherzigen Brüder 144, St. Joseph-Krankenhaus 116, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 156, Krankenanstalt Bethanien 112, Israelitische Krankenverpflegungsanstalt 149, Bethesda 41, St. Georg-Krankenhaus 144, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker 75, Diakonissenanstalt Bethlehem 28, Malteser-Kinder-Krankenhaus 43, Augustahospital 26, Hebammenlehranstalt 17.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche — (—), Altersschwäche — (1), Kindbettfieber — (—), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts 2 (2), Scharlach 1 (—), Masern — (—), Diphtherie 5 (—), Keuchhusten 3 (—), Typhus 2 (—), Milzbrand — (—), Tollwut — (—), Rose 5 (—), andere Wundinfektionskrankheiten — (—), Tuberkulose der Lungen 22 (12), andere Organe 15 (5), allgemeine Miliartuberkulose 1 (1), Lungenentzündung 13 (4), Influenza 7 (—), Fleckfieber 1 (—), Genickstarre 1 (—), Ruhr — (—), Pocken 1 (—), vener. Krankheiten 40 (—), Krankheiten der Atmungsorgane 24 (1), Kreislauforgane 29 (5), Gehirnschlag — (3), andere Krankheiten des Nervensystems 23 (5), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 24 (—), andere Krankheiten der Ver-

[1]) Außerdem sind in Gemeinden der nächsten Umgebung folgende Erkrankungen (Todesfälle) gemeldet worden: an Diphtherie in Pilsnitz 1, Carlowitz 1, an Typhus in Brockau (1), an Tuberkulose in Groß Tschansch (1), Oswitz (1) Person.

dauungsorgane 39 (4), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 75 (3), Krebs 12 (3), andere Neubildungen 20 (—), Verletzungen 56 (2), alle übrigen Krankheiten 258 (3).

Die städtische Arbeiterschaft

hat in einer Versammlung am 21. Juni 1919 beantragt, ihr vom 1. Juli 1919 an eine Teuerungszulage von 8 ℳ täglich sowie Urlaub von 3—30 Werktagen zu gewähren. Dabei wurde dem Magistrat und dem Oberbürgermeister eine „außerordentliche Verschleppungspolitik" gegenüber diesen Anträgen vorgeworfen und mit dem Streik der gesamten Arbeiterschaft für den nächsten Freitag gedroht, wenn den Anträgen nicht entsprochen werde.

Zu diesen neuen Forderungen wird folgendes bemerkt:

Vor Inkrafttreten des Lohntarifs, also vor dem 1. April 1919, bewegten sich die Löhne einschließlich Teuerungszulagen

für Handwerker zwischen .	7 und 11 ℳ	tägl.
= angelernte Arbeiter zwischen	6,90 u. 9,75	= =
und = ungelernte Arbeiter zwischen		

Der nach schwierigen Verhandlungen endlich im März abgeschlossene Lohntarif brachte den Arbeitern vom 1. April 1919 an eine erhebliche Lohnaufbesserung. Es erhalten nach diesem Tarif, der bis 31. Dezember 1919 Geltung hat,

Handwerker	12,40—14,40 ℳ täglich
angelernte Arbeiter .	11,20—13,20 = =
ungelernte = .	10,40—12,40 = = .

Dazu komen noch Familienbeihilfen und die vielfachen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt, welche die städtischen Arbeiter vor denen der Privatindustrie voraus haben.

Durch den neuen Lohntarif wird der städtische Haushaltsplan um 10 Millionen Mark belastet.

Am 12. Juni 1919 stellte nun die Arbeiterschaft die weit über den Tarifvertrag hinausgehende Forderung einer täglichen Teuerungszulage von 5 ℳ und Neuordnung des eben erst tariflich festgesetzten Urlaubs. Diese am 13. Juni beim Magistrat eingegangene Forderung wurde bereits am 16. Juni, also 3 Tage nach Eingang, mit der Vertretung der Arbeiterschaft, das ist der Allgemeine Arbeiterausschuß, besprochen. Unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters einigten sich die Vertreter der Arbeiter und der Stadt an diesem Tage dahin, daß die Arbeiter dem Magistrat Unterlagen für die gestiegenen Ausgaben (Haushaltsrechnungen) übergeben sollten, nach deren Prüfung eine neue Besprechung — etwa Ende Juni 1919 — stattfinden sollte. Hinsichtlich des Urlaubs einigte man sich dahin, daß die neuen Forderungen dem tariflichen Einigungsausschuß übergeben werden, der über die weitere Urlaubsregelung entscheiden soll. Die Teuerungszulage würde bei täglich 5 ℳ Zulage eine jährliche Mehrausgabe von weiteren 12 bis 14 Millionen Mark verursachen.

Das Ergebnis der Prüfung, wozu der Magistrat bei der Höhe dieser Summe verpflichtet ist, haben nun die Arbeiter nicht abgewartet, sondern — wie bereits oben erwähnt — ihre Forderungen auf 8 ℳ täglich erhöht und gleichzeitig den Streik der gesamten städtischen Arbeiter angedroht. Die Mehrbelastung des städtischen Haushalts würde bei täglich 8 ℳ Zulage 20 bis 22 Millionen Mark betragen.

Aus dem Gange der Verhandlungen ergibt sich, daß der Vorwurf einer Verschleppungspolitik völlig ungerechtfertigt ist. Der Magistrat hat sich vielmehr umgehend mit der 5 ℳ-Forderung und dem neuen Urlaub beschäftigt und Weiteres im Einverständnis mit den Obmännern und den Schriftführern der Arbeiterausschüsse veranlaßt.

Da kommen nun die Arbeiter mit einer neuen noch höheren Lohnforderung und einer Streikandrohung. Es kann vielleicht begreiflich erscheinen, daß die Arbeiter einen höheren Lohn verlangen. Aber es ist doch zu beachten, der Lohntarif setzte die Löhne der städtischen Arbeiter bis Ende Dezember 1919 fest. Die neuen Lohnforderungen widersprechen also durchaus dem im März abgeschlossenen Tarif, und die Streikandrohung muß als höchst unangemessen bezeichnet werden. Der Magistrat ist garnicht imstande, allein über die großen Arbeiterforderungen zu entscheiden. Er muß zunächst mit den Arbeiterausschüssen verhandeln, muß sich dann selbst schlüssig machen und zuletzt die ganzen Forderungen der Stadtverordneten-Versammlung als Vertretung der gesamten Bürgerschaft vorlegen. Bis dahin vergehen ganz selbstverständlich etliche Tage, und die Arbeiter müssen sich so lange gedulden, zumal ihnen ein Schaden nicht entstehen kann, weil ihnen bewilligte Lohnerhöhungen stets nachgezahlt werden.

Zu dem Verlangen, arbeiterfeindliche Vorgesetzte zu entfernen, muß gesagt werden, der Magistrat hat garnicht das Recht, Beamte zu entlassen, es sei denn, daß sie sich schwer vergangen und disziplinargerichtlich zur Entfernung aus ihrem Amte gezwungen werden. Die Entscheidung darüber liegt aber nicht beim Magistrat, sondern bei den staatlichen Aufsichtsbehörden.

Amtliche Lehrerbücherei.

Neuerwerbungen

von Februar bis Mitte Juni 1919.

Pädagogischer Jahresbericht für die Jahre 1916/17. Herausgegeben von E. Clausnitzer und P. Schlager. 68. Jahrg. Leipzig 1919. 171 ℳ.

Die neue Erziehung. Sozialistische pädagogische Zweiwochenschrift. Hrsg. von Dr. M. H. Baege. 1. Jahrg. 1919. Berlin. 20 ℳ.

Schremmer Wilhelm. Die Volksschule in der Zeit der Volksherrschaft. 19. Langensalza. 3,50 ℳ.

Buchenau A. Die Einheitsschule. 19. Leipzig/Bresl. 1,50 ℳ.

Buchenau Dr. Artur. Die deutsche Volkshochschule nach Idee und Organisation. 19. Langensalza. 1,65 ℳ.

Tews J. Ein Volk — eine Schule. Darstellung und Begründung der deutschen Einheitsschule. 19. Osterwieck a. H. 6,50 ℳ.

Hildebrandt Franz. Die höhere Schule und der Mensch. Schulbetrieb und Schulorganisation. Gotha. 19. 5,50 ℳ.

Scheel Dr. Willy. Leitsätze aus der Praxis für den Aufbau eines einheitlichen Schulsystems. 19. Berlin. 2 ℳ.

Apel Dr. Max. Begabungsschulen. Freie Bahn der deutschen Jugend. Berl. Charlottenb. 75 Pfg.

Clemenz Bruno. Frieden — Heimat — Volkshochschule. 19. Langensalza. 1,50 ℳ.

Harms Heinrich. Die deutsche Volkshochschule. Lehrplan und Lehrweise. 19. Langensalza. 1,50 *M.*

Fischer Geh. Reg.-Rat Dr. Das Schulwesen Groß-Berlins. Ein Nachschlagebuch für Behörden, Schulmänner und Eltern. 19. Berlin. 4 *M.*

Mann Dr. Wilhelm. Schulstaat und Selbstregierung der Schüler als Mittel der Willensbildung und des Unterrichts. 2. Aufl. hrsg. v. Dr. Traugott Mann. 19. Langensalza. 3,90 *M.*

Schwarz Emil. Die Einheitsschule. Schwierigkeiten ihrer Durchführung. Vorschläge zu deren Überwindung. 19. Breslau. 2,65 *M.*

Die deutsche Einheitsschule. Zentralblatt f. d. ges. deutsche Schulwesen. Hrsgeg. von Prof. Dr. Kullnick. 19. Leipzig.

Rommel Friedrich. Einheitsschule und humanistische Bildung. 19. Berlin. 1,10 *M.*

Hollmann Prof. Dr. A. H. Die Volkshochschule u. die geistigen Grundlagen der Demokratie. 2. neu bearb. Aufl. 19. Berlin. 6,35 *M.*

Reinlein Dr. Hans. Der Versuchsschulgedanke u. s. praktische Durchführung in Deutschland. 19. Gotha. 5,50 *M.*

Havenstein Martin. Vornehmheit und Tüchtigkeit. Dem deutschen Volke zur Einkehr. 19. Berlin. 7,15 *M.*

Gaudig Dr. H. Die Schule im Dienste der werdenden Persönlichkeit. 2 Bde. 17. Leipzig. 18,80 *M.*

Barth Prof. Dr. Paul. Die Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre, auf Grund der Psychologie und der Philosophie der Gegenwart. 6. erw. Auflage. 19. Leipzig. 20 *M.*

Foerster Fr. W. Politische Ethik und politische Pädagogik. (3. stark erw. Aufl. der Staatsbürgerl. Erziehung.) 18. München. 16,80 *M.*

Budde Prof. Dr. Gerhard. Erziehungsfragen zur Zeit der franz. Revolution. (Ein Spiegel für die Gegenwart.) 19. Langensalza. 1,45 *M.*

Just Prof. Dr. K. Religionsunterricht in der Schule? Adolf Hofmann und Heinrich Pestalozzi. Pestalozzi und die neue deutsche Schule. 19. Langensalza. 1,45 *M.*

Helwig Dr. Albert (Amtsrichter). Der Schutz der Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen. 19. Langensalza. 4,80 *M.*

Lindworsky J. Der Wille, seine Erscheinung u. seine Beherrschung nach den Ergebnissen der experimentellen Forschung. 19. Leipzig. 11 *M.*

Piorkowski Dr. Curt. Die psychologische Methodologie der wirtschaftlichen Berufseignung. 2. verm. Aufl. 19. Leipzig. 7,20 *M.*

Giese Dr. Fritz. Der Krieg und die komplementäre Kulturpsychologie. 18. Langensalza.

Rothe Karl Cornelius. Sonderelementarklassen für sprachkranke Kinder. 14. München 1,20 *M.*

Scharr Julius. 25 Jahre Magdeburger Sprachheilkurse. Denkschrift. 16. Hannover. 50 Pfg.

Liebmann Dr. med. Albert. Vorlesungen über Sprachstörungen. 9 Hefte. 1898/1914. Berlin.

Henz W. Die menschliche Stimme und Sprache und ihre Pflege im gesunden und kranken Zustande. 13. Altenburg A/S. 9,60 *M.*

Huch Rikarda. Der Sinn der heiligen Schrift. 19. 8,50 *M.*

Feine Dr. Paul. Theologie des neuen Testaments. 3. neu bearb. Aufl. 19. Leipzig. 26,50 *M.*

Barth Professor Dr. Paul. Die Notwendigkeit eines systematischen Moralunterrichts. Eine Denkschrift für Lehrer, Eltern und Schulbehörde. 19. Leipzig. 4,20 *M.*

— Der Lebensführer. Ein Sittenlehrbuch für die oberste Klasse der Volkshochschulen und für Fortbildungsschulen. Elende. 95 Pfg.

Der Weltkrieg. Illustr. Kriegschronik des Daheim. 10. (Schluß-)Band. 19. Bielefeld/Leipzig. 17 *M.*

Georg Bender. Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zum 70. Geburtstage. Oberbürgermeister a. D. Georg Bender am 31. Dezember 1918. 19. Breslau. (Überwiesen.)

Rathenau Walter. Der neue Staat. 19. Berlin. 1,25 *M.*

Wolf Prof. Dr. Heinrich. Wenn ich Kultusminister wäre! 19. Leipzig. 4 *M.*

Schlesien. Ein Bekenntnisbuch. Hersg. v. Schles. Bund für Heimatschutz. 19. Breslau. 2,80 *M.*

Wendt Prof. Dr. Heinrich. Schlesien und der Weltfriede. Denkschrift. 19. Breslau. 1,60 *M.*

Steiner Dr. Rudolf. Die Kernpunkte der sozialen Frage. 19. Stuttgart.

Wilbrandt R. Karl Marx. Versuch einer Einführung. 2. Aufl. 19. Leipzig. Berlin. 3 *M.*

Hacks Dr. Jakob. Was will der Sozialismus? 19. Breslau. 1,10 *M.*

Lasalle Ferdinand. Herr Bastiat-Schulze von Delitsch, der ökonom. Julian oder Kapital u. Arbeit. Neue Ausg., durchges. von Ed. Bernstein. 12. Berlin. 3,60 *M.*

Marx Karl. Das Kapital. 1. Bd.: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Hrsg. v. K. Kautsky. 2. Aufl. 19. Stuttgart. 16,50 *M.*

Bebel August. Die Frau und der Sozialismus. 19. Stuttgart. 8,25 *M.*

Kautsky Karl. Vorläufer des neuen Sozialismus. 2 Bde. 13. Stuttgart. 3. Aufl. 19,20 *M.*

Kautsky Karl. Das Erfurter Programm in s. grundsätzlichen Teil erläutert. Stuttgart. 1,20 *M.*

Der Geist der neuen Volksgemeinschaft. Eine Denkschrift, hrsg. von der Zentrale für Heimatdienst. Berlin. 2 *M.*

Friedensbedingungen der Alliierten u. Assoziierten Regierungen. Mit Einl., Anhang und Sachregister. 19. Berlin. 3,85 *M.*

Die Gegenvorschläge der deutschen Regierung zu den Friedensbedingungen. Vollst. Text. 19. Berlin. (Überwiesen.)

Walther Johannes. Geologe der Heimat. 18. Leipzig. 8,80 *M.*

Haase E. Die Erdrinde. Einführung in die Geologie. 3. verb. Aufl. 19. Leipzig. 5,10 *M.*

Schmidt Prof. Dr. Bastian. Deutsche Naturwissenschaft, Technik und Erfindung im Weltkriege. 19. München. 20 *M.*

Francé R. H. Die technischen Leitungen der Pflanzen. 19. Leipzig. 13,50 *M.*

Kosmos. Handweiser für Naturfreunde. Jahrg. 1918. (Geschenk.)

Kregenon E. u. W. Samel. Gerätekunde für Turnlehrer und Turnlehrerinnen. 3. durchges. Aufl. 19. Berlin. 9,75 *M.*

Angerstein Prof. Dr. Ed. Geschichte der Leibesübungen in den Grundzügen. 5. verb. Aufl. Hrsg. v. Prof. Dr. Kurtz. 15. Wien/Leipzig. 3,20 *M.*

Lenhardtson Albin. Vorschlag zur Regelung der Schulzahnpflege in Schweden. Deutsche Ausg. bes. von Dr. Erich Schmidt †. Berlin. 6 *M.*

Denkschrift über den Landaufenthalt für Stadtkinder im Jahre 1917. 1918. Berlin. (Überwiesen.)

Kühne Dr. Alfred. Berufswahl und Berufsberatung. Eine Einführung in die Praxis. 19. Berlin. 6,50 *M.*

Verzeichnis wichtiger Erwerbungen der Stadtbibliothek zu Breslau. 8. 1918. Breslau. (Überwiesen.)

v. Koschützki Rudolf. Willst Du Landwirt werden? Braunschweig. (Überwiesen.)

Die Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau

von Mitte April 1919, veröffentlicht im Gemeindeblatt Jahrgang 1919, Nr. 26, S. 522, haben bis Mitte Juni 1919 keine Änderung erfahren.

Es wird daher auf die Zusammenstellung für April 1919 verwiesen.

Kriegsverletzte als Dreschmaschinenführer.

Die Maschinenankaufszentrale in Liegnitz hält vom 23. d. Mts. an einen zehntägigen Kursus in der Bedienung von Dresch- und anderen landwirtschaftlichen Maschinen ab.

Für Reise, Kost und Unterkunft müssen die Teilnehmer selbst sorgen. Kriegsverletzte aus Stadt- und Landkreis Breslau erhalten durch Vermittelung des Ortsausschusses der Kriegsverletztenfürsorge für Breslau-Stadt und -Land, An der Elisabethkirche 3/4, erforderlichenfalls die Reisekosten erstattet und einen Zuschuß zu den Unterhaltskosten während der Dauer des Kursus.

Fundsachen.

Gefunden wurden in den Wagen der städt. Straßenbahn in der Zeit vom 15. Juni bis 21. Juni 1919: 10 Schirme, 7 Paar Handschuhe, 2 einzelne Handschuhe, 12 Geldbeutel mit Inhalt, 2 Geldbeutel ohne Inhalt, 2 Schlüssel, 2 Bücher, 1 Paketchen mit Handtuch, Spiegel und Kamm, 1 Halskette, 1 Stativ, 2 Kochgeschirre, 2 Pompadours, 1 Geldschein, 1 Herrenarmbanduhr, 1 Paar Strümpfe, 2 leere Kartons, 1 Handtäschchen, 1 Hundehalsband, 4 Lebensmittelmarken, 1 Kaffeekanne, 1 Eßgeschirr, 1 Nähmaschinenschiffchen, 2 Damengürtel, 1 Augenglas, 1 Täschchen mit Schreibgerät, 1 Tuch, 1 Markentasche, 1 Brottasche, 1 Hammer, 1 Paar Sandalen, 1 Reisetasche, 1 Zeichenmappe, 1 Kistchen mit Brotkarte und Lebensmittelmarken, 1 Brille mit Etui, 1 Paketchen mit Zeugmüssen, 1 Paket Glaserstifte, 1 Tapetenmuster, 1 Mütze.

Tätigkeit des Kriegsmietamts im Mai 1919.

1. Neue Einigungs-Anträge eingegangen 123
   Früher erledigte Anträge wieder aufgenommen . . 13
   136

2. Von den neuen Anträgen gingen aus:
   vom Mieter 94
   vom Vermieter 25
   von Behörden 4
   123

	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
3. Erledigt sind nach Verhandlung vor dem Einigungsamt und zwar:	111	45
a. durch Vergleich	35	18
darunter:		
mit Abzug von der Wehrunterstützung	—	1
Fälle betreff. Nichtwehrmannsfamilien	35	17
b. durch Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung an andere Stellen	—	—
c. durch Verweisung an die Beschlußkommission nach ergebnisloser Verhandlung vor dem Einigungsamt, insbesondere wegen Stellung eines Antrags auf Kürzung der Wehrunterstützung	6	2
d. durch Weglegung in anderen Fällen z. B. wegen Nichterscheinens oder weil beide Parteien erklärten, es liege z. Zt. kein Streitfall vor	70	25

4. Zuschüsse des Lieferungsverbandes, des Nationalen Frauendienstes und anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen sind bewilligt bei . 3 Sachen

5. Vor der Beschlußkommission sind erledigt worden 10 Sachen

und zwar:	von neuen Sachen	von wieder aufgen. Sachen
a. durch nachträglichen Vergleich (unter 3a bereits gezählt)	2	—
b. durch Weglegung, weil zur Entscheidung nicht geeignet	6	1
c. durch Entscheidung über die Höhe der Abzahlung auf Mietreste	—	1

6. Die bei den neuen Anträgen in Betracht kommenden Mietsräume betrafen:
   Wohnungen bei . . . . . 98 Sachen,
   Geschäftsräume bei . . . . . 5 „
   beides vereinigt bei . . . . . 8 „
7. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:
   unter 300 Mark bei . . . . . 36 „
   bis 480 Mark bei . . . . . 19 „
   bis 600 Mark bei . . . . . 16 „
   bis 800 Mark bei . . . . . 17 „
   mehr als 800 Mark bei . . . . . 23 „
8. Von den Mietern waren:
   Wehrmannsangehörige bei . . . . . — „
   andere Mieter bei . . . . . 111 „
9. Nach dem Beruf gehörten die Mieter zu den
   Lohnarbeitern bei . . . . . 27 „
   kaufmännischen und technischen Angestellten bei . . . . . 2 „
   selbständigen Handwerkern und Unternehmern bei . . . . . 11 „
   selbständigen Kaufleuten bei . . . . . 5 „
   sonstigen Berufen bei . . . . . 66 „

Außerdem sind **Anträge betreffend Mieterschutz beim** Kriegsmietamt

1. nach der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 im Monat Mai 1919 eingegangen 700
2. Es gingen davon aus vom Mieter 698, vom Vermieter 2
3. Erledigt sind 1176
   A. nach Verhandlung:
   a. durch Vergleich, ohne Mietbeihilfe 185
   b. durch Entscheidung 614
   davon durch Abweisung des Antrages 72, durch Unwirksamkeitserklärung der Kündigung 539, durch Aufhebung des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages 3.
   c. durch Zurücknahme des Antrages 92.
   B. Ohne Verhandlung
   durch Zurücknahme des Antrages 79, auf andere Weise 206
4. Die in Betracht kommenden Mieträume betrafen:
   Wohnungen bei . . . . . 108 Sachen,
   Geschäftsräume bei . . . . . 51 „
   beides vereinigt bei . . . . . 39 „
5. Die jährliche Miete der einzelnen Mieträume betrug:
   bis 500 Mark bei . . . . . 738 Sachen,
   bis 750 Mark bei . . . . . 259 „
   bis 1200 Mark bei . . . . . 103 „
   mehr als 1200 Mark bei . . . . 76 „
6. Von den Mietern waren:
   Wehrmannsangehörige bei . . . 43 Sachen,
   andere Mieter bei . . . . . 1133 „

Sitzungen des Spruchausschusses haben stattgefunden 90.

Die Anzahl der zur Verhandlung gekommenen Sachen betrug 1350.

Tätigkeit des Hypothekeneinigungsamts im Mai 1919.

1. Neue Anträge eingegangen 16
   früher erledigte Anträge wieder aufgenommen —.
2. Davon sind von den Gerichten überwiesen 15 Sachen.
3. Erledigt wurden im Berichtsmonat 10 Sachen, außerdem 1 bereits erledigte Sache.
4. Zahl der in Frage kommenden Grundstücke (Gesamtsumme) 10, der in Frage kommenden Hypotheken 10.
5. Zwangsversteigerung war schon angeordnet in 1 Falle.
6. Unbebaute Grundstücke kamen in Betracht 3.
7. Berufe der Grundstückseigentümer:
   Privatleute 7,
   Bauunternehmer (Zimmer- oder Maurermeister, Baugewerken) 1,
   sonstige Berufe 2.
8. Berufe der Gläubiger:
   Privatleute 5,
   Banken 1,
   andere Gewerbetreibende 4.
9. Es betrafen bloß Zinsen 4 Sachen.
   (Der Rest würde sich dann auf das Kapital beziehen.)
10. Gesamtsumme der Kapitalien (ohne Zinsen), auf die sich die Verhandlung bezog. (Auch bei reinen Zinsenklagen ist das Kapital in Ansatz gebracht) 167 200 ℳ.

11. Erledigung:	
durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen	2
durch Vergleich	5
durch Gutachten	3
12. Bei Vergleich:	
Stundung bis $^1/_2$ Jahr	2
mehr als $^1/_2$ Jahr	3
13. Gutachten lauteten:	
auf Stundung	2
auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung	—
auf Versagung dieser Rechtswohltaten	1

Rechtzeitige Abholung von Lebensmittelmarken.

Gegenüber den früheren Ausgaben ist bei den letzten allgemeinen Ausgaben von Lebensmittelmarken die Zahl der säumigen Abholer ganz bedeutend gestiegen. Wir sind daher gezwungen, gegen säumige Abholer schärfere Maßnahmen zu treffen. Zur Vermeidung von Störungen bei der Abfertigung in den Brotmarkenausgabestellen müssen aber die Marken unbedingt zu den in allen hiesigen Tageszeitungen und an den Anschlagsäulen bekannt gemachten Zeiten abgeholt werden. Dies ist selbstverständlich auch erforderlich bei den Zwischenausgaben (Ausgabe von Milchkarten, Nährmittelmarken usw.), bei welchen die Zahl der säumigen Abholer besonders zugenommen hat. Es werden daher jetzt auch über die säumigen Abholer dieser Ausgaben Listen geführt. Die Säumigen tragen die Schuld an der zu langsamen Abfertigung Anderer. Jeder Haushaltungsvorstand, der die Marken nicht rechtzeitig abholt bezw. abholen läßt, macht sich strafbar.

Numerierung von Grundstücken.

a. Neunumerierung.

	Grundbuch von	Nr.
Dahn-Str. 16/18	Leerbeutel	104
" " 34	"	103
" " 38	"	102
Liegnitzer Str. 6	Feldgrundst. d. Nikolai-Vorstadt	824
Schwerin-Str. 10	Gabitz I	941

b. Umnumerierung:

Neue Bezeichnung:	Alte Bezeichnung:
Gabitz-Str. 21	Gabitz-Str. 21/Schwerin-Str. 10

Nichtamtliche Mitteilungen.

In der Lieferung von Reichs-Reisebrotmarken ist infolge einer Betriebsstörung bei der mit dem Druck beauftragten Druckerei in Berlin eine vorübergehende Stockung eingetreten. Es werden unperforierte Markenbogen in Verkehr gelangen, deren Umlaufzeit nach einer Bestimmung des preußischen Landes-Getreide-Amts bis zum 3. August 1919 beschränkt wird. Die Verbraucher werden bei der Empfangnahme dieser Marken in den Ausgabestellen auf die beschränkte Umlaufsdauer aufmerksam gemacht werden. Bäcker und Händler dürfen nach dem 3. August 1919 Brot und Mehl auf solche nicht perforierte Marken nicht mehr ausgeben.

Während die Stockung in der Berliner Druckerei behoben ist, ist infolge der eingetretenen Verkehrsstockungen die weitere rechtzeitige Lieferung genügender Mengen von Reisebrotmarken in Frage gestellt. Trotzdem bereits 3 000 000 neue Reisebrotmarken bezogen sind, ist der gegenwärtige Bestand so gering, daß es zweifelhaft erscheint, ob allen Anforderungen wird entsprochen werden können.

Anläßlich der Einführung der neuen Reisebrotmarken sind von einzelnen Personen bedeutende Mengen angeblich ersparter Brotmarken zum Umtausch vorgelegt worden. Auf Anweisung des preußischen Landes-Getreide-Amts sind die Ausgabestellen nur ermächtigt, für eine Person bis zu 20 Blatt alter Marken in neue einzutauschen. Beim Umtausch größerer Mengen muß der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes geführt werden.

Bekämpfung des Schleichhandels.

In der Woche vom 1. bis 7. Juni sind u. a. folgende Mengen erfaßt worden: 30,42 Ztr. Mehl, — und zwar bei einem Landwirt allein 18 Ztr. Roggenmehl —, 4,30 Ztr. Getreide, 1,35 Ztr. Butter, 5,15 Ztr. Zucker, 1,19 Ztr. Fleisch und Wurst und 1,46 Ztr. Gegräupe und Hülsenfrüchte.

In der Woche vom 8. bis 14. Juni u. a. über zwei Zentner Getreide, fast 19 Ztr. Mehl, 3 Ztr. Fleisch und Wurst und fast 2 Ztr. Zucker.

Die Zahl der Beschlagnahmefälle ist die gleiche wie in den beiden vorhergehenden Wochen. Die beschlagnahmten Waren kommen nach wie vor der Gesamtbevölkerung zugute.

Nachweisung über die in der Provinz Schlesien amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

In den nebengenannten Wochen	19./1. bis 25./1.	26./1. bis 1./2.	2./2. bis 8./2.	9./2. bis 15./2.	16./2. bis 22./2.
Pocken	8	9	21	7	15
Scharlach	60	53	64	60	68
Fleckfieber	45	18	16	10	38
Diphtherie	145	91	129	99	111
Unterleibstyphus	71	60	53	60	59
Genickstarre	—	—	2	—	—
Kindbettfieber	9	7	5	7	10
Ruhr	2	3	—	2	16
Milzbrand	—	—	—	—	—
Bißverletzung durch tollwutverdächtige Tiere	—	—	4	—	—
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung	—	—	—	—	—
Spinale Kinderlähmung	—	—	—	—	—
Körnerkrankheit	1	7	3	3	3
Rotz	—	—	—	—	—
Tollwut	—	—	—	—	1

Kriegspatenschaften.

So begrüßenswert die von der Provinziallebensversicherungsanstalt getroffene Einrichtung der Patenschaftsversicherung ist, durch die es ermöglicht wird, künftigen Lehrlingen beim Eintritte der wirtschaftlichen Volljährigkeit einen gewissen Barbetrag auszuhändigen, oder in anderer Weise herangewachsenen Jugendlichen eine Unterlage wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gewähren, so wenig erfreulich ist die auch in anderen Städten beklagte Tatsache, daß private Versicherungsanstalten sich der Kriegspatenschaften in eigennützigem Geschäftsinteresse angenommen haben, wobei es ihnen, doppelt bedauerlich, hier und da gelungen ist, vereinzelt auch öffentlich rechtliche Körperschaften, ohne daß diese sich in den meisten Fällen der Abträglichkeit eines solchen Beginnens bewußt wurden, von der angeblichen Nützlichkeit eines Vertragsabschlusses mit ihnen zu überzeugen. Auch in Breslau ist etwas ähnliches beobachtet worden; auch hier sind Werber und Werberinnen von Haus zu Haus gegangen, um für Patenschaftsverträge mit privaten Unternehmungen Stimmung zu machen. Es

kann daher nicht nachdrücklich genug betont werden, daß nur die öffentliche Patenversicherung, wie sie von der Provinzial-Lebensversicherung betrieben wird, die notwendige Garantie für eine zweckmäßige Verwendung der eingezahlten Beträge zu leisten vermag. Anträge sind an die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge, im Amtsgericht Museumstraße 7, Zimmer 277, an die evangelische Zentrale, Altbüßerstraße 8/9, und den Kinderschutz-Verein, König-Straße 9, zu richten.

Neue Literatur über Städteverwaltung ꝛc.*)
Aus Zeitungen und Zeitschriften.

* Gesetz und Recht, Heft 12: Grundfragen neuer deutscher Verfassung. Von Geh. Justizrat Dr. C. Bornhak. — Die rechtliche Stellung der örtlichen Arbeiterräte. Von Geh. Justizrat Dr. H. Delius. — Steuer-Rundschau.

* Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 5: über die zukünftige Umgestaltung der deutschen Handelsstatistik. Von Privatdozent Dr. R. Meerwarth. — Die Unfruchtbarkeit „rein statistischer" Arbeiten. Von Oberverwaltungsrat Prof. Dr. S. Schott. — Die Wirtschaftskarte im Dienste der Statistik. Von Dr. R. Lenz. — Statistik in der Literatur. Von B. Lembke.

* Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 9: Neuzeitlicher Ausbau der Arbeitsnachweise. Vom Zweiten Bürgermeister Werner. — Vorfragen für die praktische Grünarbeit der Städte. Von Stadtbauinspektor Ing. Hahn. — Fabrikstädte ohne Schornsteine. Von Direktor A. Neimke. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Russisch-Polens vor dem Kriege. Von Regierungssekretär E. Klöckner.

* Deutsche Gemeinde-Zeitung, Nr. 24: Kleinfarmen als neue Siedlungsform. Von Bürgermeister Finke. — Schutz des Holzes gegen Zerstörung. Von Zivilingenieur F. Bergwald. — Der Backstein als sparsamer Baustoff.

* Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 17: Das neue Erbbaurecht. Von Generalsekretär A. Thimm. Die Jagdpacht in den besetzten Gebieten. Von Rechtsanwalt Dr. Haase.

* Kommunale Rundschau, Nr. 17: Die neue Verwaltungsreform und die Interessen der kleinen und mittleren Städte. Von Dr. jur. Haeckel. — Grundzüge einzelner deutscher Gemeindeordnungen. Von Stadtrat Dr. Troitzsch.

* Kommunale Praxis, Nr. 24: Die Demokratisierung der Kreis- und Provinzialverwaltungen in Preußen. Von W. Guske. — „Haberlanderitis". Von B. Noack.

* Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 38: Beiträge zur Frage der Berufsschulung. Von Regierungs- u. Gewerbeschulrat Prof. Dipl.-Ing. C. E. Böhm.

* Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr 8: Berufswechsel aktiver Militärpersonen. Von Dr. J. Tiburtius.

* Monatsblätter für Arbeiterversicherung, Nr. 5/6: Die örtliche Zuständigkeit der Versicherungsämter in Krankenversicherungssachen. — Die Unfallversicherung bei häuslichen und anderen Diensten.

* Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau, Nr. 17: Die Konservierung des Holzes und ihre Bedeutung für den Straßen- und Wegebau. Von Th. Wolff. — Eine neue Kläranlage.

* Caritas, Nr 7/8/9: Die drohende Auswanderflut im neuen Deutschland. Von Prälat Dr. Werthmann. — Die Pflichten der deutschen Katholiken gegenüber der neuen Massenauswanderung. Von Prälat Dr. Werthmann. — Die Mitwirkung der katholischen Caritas bei der Unterbringung der Stadtkinder auf dem Lande im Jahre 1918 und im laufenden Jahr. — Sozial-caritative Frauenberufe. Von H. Weber. — Arbeiter, Arbeiterinnen, hinaus aufs Land.

* Technisches Gemeindeblatt, Nr. 4: Technik und Politik. Von Ratsbaudirektor Kühn. — Organisation der (groß-) gemeindlichen Technik. Von Dr.-Ing. L. Wagner-Speyer. — Die Maschinen zum Entschlammen der Abwässer. Von Baurat Dr.-Ing. Dr. phil. R. Schröder. — Einheitsmaße für Straßenbausteine. — Nr. 5: Zur Frage der Enteignung städtischen „Baugeländes". Von Landesbaurat F. Wolff. — Beschränktes Stimmrecht.

* Ostdeutsche Bauzeitung, Nr. 48: Mietskasernen als Einfamilienhäuser. Von Prof. Dr.-Ing. A. Grotte. — Ungebrannte Lehmziegel als Baustoffe. Von H. Mankowski. — Nr. 49: Unterbietungen. Von Regierungs- und Baurat a. D. Hasak. — Feuersicherheit weicher Bedachungen. Von A. J. Beck. — Nr. 50: Ländliche Backöfen. Von Architekt G. Hartmann. — Über die Erlangung von Baukostenzuschüssen. Von Stadtbaumeister K. Erbs. — Unterbietungen.

Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, Nr. 20: Aufgaben für Technik und Landwirtschaft zur Hebung der Erwerbsmöglichkeit auf dem Lande. Von Ingenieur K. Krohne. — Das allgemeine Verhalten der Kreiselverdichter. Von Dr.-Ing. G. Flügel. — Nr. 21: Die Ursachen der Zerstörungen an Wasserrohrkesseln im Turbinenbetrieb und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen. Von Marine-Chefingenieur Siegmon. — Die Ventilbauart bei Flugmotoren. Von Dr. A. Heller.

Zeitschrift für Architektur und Ingenieurwesen, Heft 1: Festigkeit und Wertigkeit der Baustoffe. Von Geh. Oberbaurat Prof. Dr.-Ing. F. Engesser. — Erddrucktabellen. Von Geh. Hofrat Prof. M. Möller. — Heft 2: Anlage von Kleinwohnungen in Miethäusern und Sanierung des Innern der Baublöcke. Von Prof. Dr.-Ing. A. Zeller. — Heft 6: Gradpfahl, Schrägpfahl, Pfahlblock. Von Dipl.-Ing. Schätzler. — Preisermittelung von Beton- und Eisenbetonbauten in mathematischer Form. Von Dr.-Ing. P. Müller.

*) Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amts.

Nachträge zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Gassperrstunden.

Seit einigen Tagen stockt die Kohlenzufuhr der städt. Gaswerke vollständig. Wir sehen uns daher gezwungen, von morgen, den 29 Juni 1919 ab, die Gassperrstunden wie folgt festzusetzen:

vormittags von 8—11½ Uhr
nachmittags von 2½—6 Uhr.

Von Dienstag, den 1. Juli 1919 ab, müssen wir die Gasabgabe ganz einstellen, falls bis dahin Kohlen nicht eingehen sollten.

Breslau, 28. Juni 1919.

Städtische Betriebsdeputation.

Verteilung von Fett auf Buttermarken.

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Buttermarkenanordnung vom 21. März 1918 bestimmen wir, daß auf jede für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli 1919 gültige Buttermarke, auf die der Butterbedarf angemeldet worden ist, 50 Gramm Hamburger Bratfett zum Preise von 60 Pfg. entfallen.

Breslau, den 27. Juni 1919.

Der Magistrat.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. M. Neefe. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

3000
23/87/4550

8500
A

WOJEWÓDZKA BIBLIOTEKA PUBLICZNA
im. Emanuela Smolki w Opolu
nr in. 31935
sygn.